This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

·FROM·THE·LIBRARY·OF·
·KONRAD·BURDACH·

SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

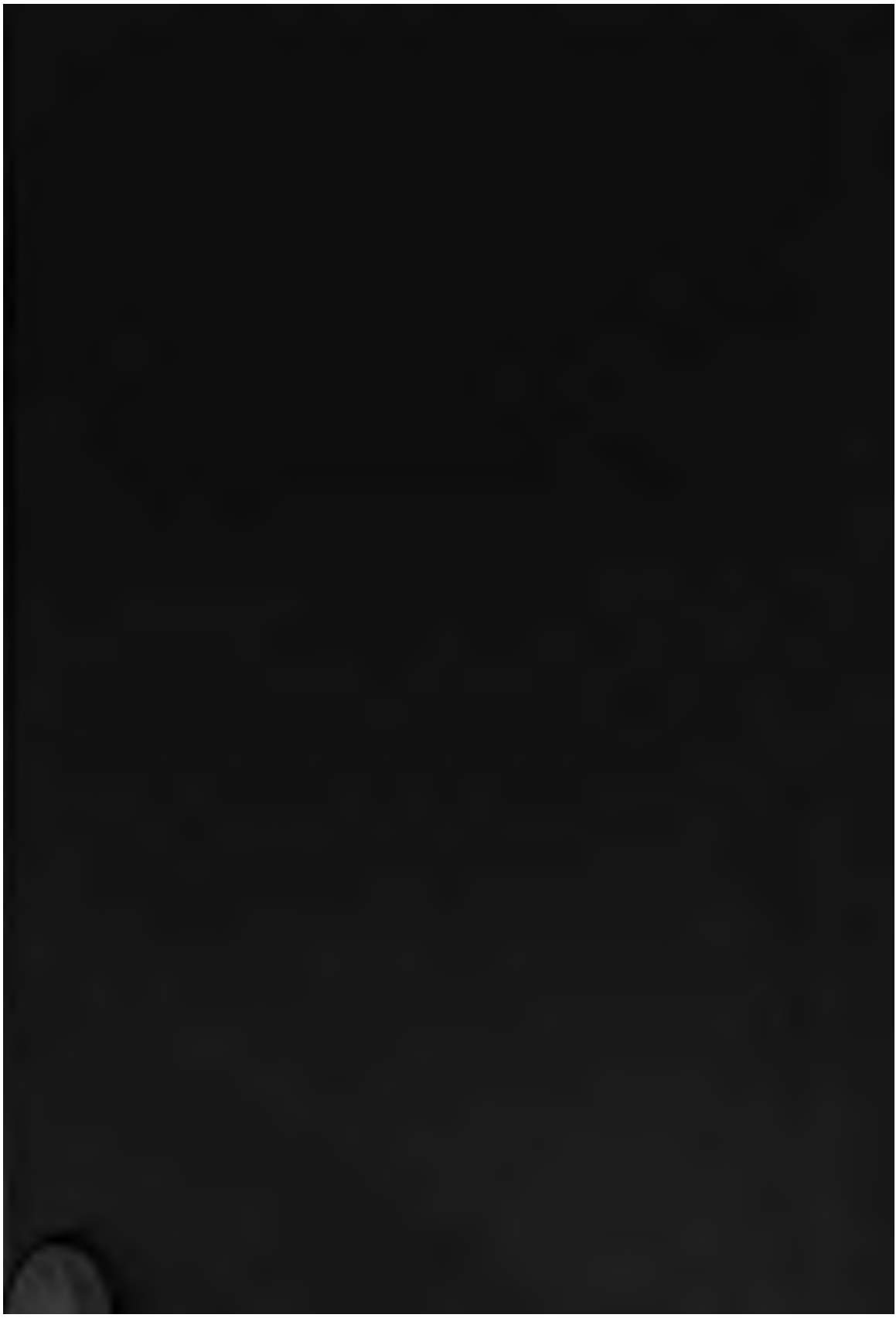

LEHRBUCH

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

VON

DR. RICHARD SCHRÖDER
PROFESSOR IN HEIDELBERG

FÜNFTE, VERBESSERTE AUFLAGE

MIT EINER ABBILDUNG IM TEXT UND FÜNF KARTEN

LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1907

BURDACH

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

JN3223
S3
1907

MEINEM LIEBEN SCHWAGER,

DEM RITTERGUTSBESITZER

PAUL KOLBE

AUF BLESEWITZ IN POMMERN,

UNTER DESSEN GASTLICHEM DACHE SO MANCHE AUFLAGE DIESES BUCHES ZUSTANDE GEKOMMEN IST,

IN DANKBARER LIEBE UND FREUNDSCHAFT

ZUGEEIGNET.

Vorwort.

Die vorliegende fünfte Auflage dieses Buches ist immer noch weit entfernt von dem, was dem Verfasser als das Ideal eines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte vorschwebt, aber als eine wesentlich verbesserte ist sie gleichwohl, und vielleicht noch mit größerem Recht als ihre Vorgängerin, zu bezeichnen. Kein einziger Abschnitt ist unverändert geblieben, namentlich die §§ 26, 43, 49 bis 51 haben umfangreiche Veränderungen erfahren, nächst ihnen besonders die §§ 11, 17, 21, 25, 27 bis 29, 31, 35, 36, 41, 42, 45, 53 bis 55, 61, 63, 66. Eine bedeutende Verbesserung verdanke ich der Anregung meines Freundes F. P. Bremer: die Trennung der vierten Periode in zwei Abschnitte („Bis zur französischen Revolution" und „Seit der französischen Revolution"), wodurch eine Verschiebung und zum Teil starke Veränderung der §§ 87 bis 90 (jetzt §§ 82 bis 85) und der §§ 82 bis 86 (jetzt §§ 86 bis 90) notwendig wurde. Das Sach- und Wortregister hat, vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, eine erhebliche Erweiterung erfahren, wenn auch aus buchhändlerischen Rücksichten gewisse Grenzen innegehalten werden mußten. Die im Register verzeichneten Rechtswörter und sonstigen quellenmäßigen Bezeichnungen wurden durch Kursivdruck hervorgehoben.

Eine abermalige Erweiterung auch des Textes (um 23 Seiten) hat sich trotz allen Bemühungen des Verfassers, nach Möglichkeit zu kürzen und Überflüssiges zu streichen, nicht vermeiden lassen, hauptsächlich wegen des außerordentlichen Anwachsens der Literatur. Die (leider noch nicht vollkommen durchgeführte) alphabetische Anordnung der Literaturverzeichnisse wird die Übersicht erleichtern.

Daß der Verfasser die zweite Auflage von Brunners deutscher Rechtsgeschichte nicht mehr hat berücksichtigen können, ist tief zu beklagen, wenn auch ein gewisser Trost darin gefunden werden mag, daß die beiden neben- und unabhängig voneinander gedruckten Werke in allen wesentlichen Ergebnissen eine erfreuliche Übereinstimmung zeigen. Bei den immer wiederkehrenden Versuchen einiger Forscher, alle bisherigen Feststellungen umzustoßen und durch eigene Einfälle zu ersetzen, mag

[illegible]7599

ein solches Zusammengehen der Alten nicht ohne Wert sein. Leider hat der Verfasser, da der Druck dieses Werkes schon im Frühjahr 1906 begonnen wurde, auch die übrige seitdem erschienene Literatur nicht mehr, oder nur noch zu gelegentlichen Notizen verwenden können. So haben u. a. die wertvollen Untersuchungen von Fehr und Jäkel nur noch in einzelnen Punkten Berücksichtigung gefunden, während die Arbeit von Königer über die Sendgerichte in Deutschland und manche andere treffliche Publikation überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Besonderen Dank schuldet der Verfasser seinen Hilfsarbeitern bei dem Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, Dr. Eberhard von Künssberg, Dr. Leopold Perels und Dr. Gustav Wahl. Der Erstgenannte hat die mühsame Arbeit der Revision und Umgestaltung des Registers auf sich genommen und trefflich durchgeführt, während die beiden anderen bei der Korrektur und bei so manchen Literaturangaben erwünschte Hilfe geleistet haben.

Heidelberg, im September 1907.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
§ 1. Die Aufgabe und die Perioden 1
§ 2. Literatur und Hilfsmittel 2

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen 11
§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften 16
§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum 22
§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge 28
§ 7. Die Heerverfassung 37
§ 8. Die Gerichtsverfassung 41
§ 9. Die Stände 47
§ 10. Das Grundeigentum 53
§ 11. Das Privatrecht 60
§ 12. Das Strafrecht 74
§ 13. Das Gerichtsverfahren 84

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Erstes Kapitel. Die Bildung der Stammesreiche.
§ 14. Die Bildung germanischer Reiche 92
§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches . . 97
§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen . . . 102

Zweites Kapitel. Die Verfassung des fränkischen Reiches.
§ 17. Das Königtum 107
§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches 122
§ 19. Die öffentlichen Beamten 128
§ 20. Der königliche Hof 140
§ 21. Die Kirche 145
§ 22. Der Reichstag 153
§ 23. Das Heerwesen 157
§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens 162
1. Die Vassallität 162. — 2. Das Benefizialwesen 166. — 3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen 169.
§ 25. Die Gerichtsverfassung 170
1. Die ordentlichen Gerichte 170. — 2. Das Königsgericht 179. — 3. Herrschaftliche und Immunitäts-Gerichte 183. — 4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit 186.
§ 26. Das Finanzwesen 190
§ 27. Die Immunitäten 207
§ 28. Das Grundeigentum 211
§ 29. Die Stände 224

Seite

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen 238

§ 31. Die Volksrechte und die Leges Romanae 243

1. Die Gesetze der Westgoten 243. — 2. Die ostgotischen Gesetze 247. — 3. Die burgundischen Gesetze 248. — 4. Die Lex Salica 249. — 5. Die Lex Ribuaria 253. — 6. Die langobardischen Gesetze 254. — 7. Die Lex Alamannorum 257. — 8. Die Lex Baiuwariorum 258. — 9. Die Lex Saxonum 260. — 10. Die Lex Angliorum et Werinorum 261. — 11. Die Lex Frisionum 261. — 12. Die Lex Francorum Chamavorum 263. — 13. Die Capitula Remedii und Lex Rom. Curiensis 264. — Die angelsächsischen Gesetze 265.

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze 266

§ 33. Die Urkunden 273

§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Literatur . 276

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht 281

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit 282. — 2. Sachenrecht 285. — 3. Die Schuldverhältnisse 300. — 4. Familienrecht 309. — 5. Erbrecht 336.

§ 36. Das Strafrecht 349

1. Das Strafensystem 349. — 2. Zurechnung und Zumessung 357. — 3. Einzelne Verbrechen 363.

§ 37. Das Gerichtsverfahren 368

1. Übersicht 369. — 2. Das ordentliche Verfahren 371. — 3. Ungehorsamsverfahren 383. — 4. Verfahren bei handhafter Tat 385. — 5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren) 385. — 6. Betreibungsverfahren 390. — 7. Immobiliarprozeß 391. — 8. Rügeverfahren 392. — 9. Verfahren im Königsgericht 393.

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Erstes Kapitel. Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich 397

§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches 401

§ 40. Das Lehnwesen 406

Allgemeiner Charakter des Lehnwesens 407. — Lehnsfähigkeit 407. — Heerschildordnung 408. — Gegenstand der Verleihung 410. — Belehnung 411. — Lehnserneuerung 413. — Belehnung zur gesamten Hand 414. — Lehn mit Gedinge 415. — Lehnspflichten 418. — Rechte des Mannes 418. — Vererbung 420. — Regalienrecht 427. — Spolienrecht 428. — Heimfall 429. — Lehnentziehung 429.

§ 41. Das Grundeigentum 430

§ 42. Die Stände 444

1. Der Herrenstand 445. — 2. Die Dienstmannen und Ritter 447. — 3. Der Ritterstand 455. — 4. Die Gemeinfreien 458. — 5. Die Grundhörigen 464. — 6. Die Leibeigenen 466. — 7. Die Ebenbürtigkeit 471. — 8. Die Juden 476.

Zweites Kapitel. Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König 480

§ 44. Der königliche Hof 496

§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten 503

Seite

§ 46. Der Reichstag 519
§ 47. Das Heerwesen 524
§ 48. Das Finanzwesen 531
Reichs- und Hausgut 532. — Reichskirchengut 532. — Münzwesen 536. — Zölle 539. — Märkte 540. — Geleite, Heimfallsrecht 541. — Gerichtsgefälle 542. — Vermögenseinziehung, Bannbußen, Krongüter 543. — Bodenregal, Landrecht, Grafenschatz 544. — Strandregal, Stromregal, Straßen 545. — Jagd 547. — Fischerei, Bannrechte, Berg- und Salzregal 549. — Schätze, Tribute, Jahresgeschenke, Servitium regium, Investiturabgaben, Judenschatz 553. — Reichssteuern 555. — Verwendung der Reichseinnahmen 555.
§ 49. Die Gerichtsverfassung 557
1. Reichshofgericht 558. Austräge 564. Kammergericht 565. — 2. Die Landfriedensgerichte 566. — 3. Die Landgerichte 569. — 4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien 577. — 5. Die Gerichtsorganisation in den Marken 580. — 6. Die Bannleihe 582. — 7. Königliche Landgerichte 586. — 8. Die Femgerichte 588. — 9. Lehns- und Dienstgerichte 595. — 10. Die geistlichen Gerichte 596.
§ 50. Die Territorien 599
1. Entwicklung der Landeshoheit 600. — 2. Inhalt der Landeshoheit 606. — Die Organe der Zentralverwaltung 611. — 4. Die Gerichtsverfassung 613. — 5. Die niedere Verwaltungsorganisation 622. — Landessteuern und Landstände 626.
§ 51. Die Städte 632

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.
§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen 663
§ 53. Die Reichsgesetze 667
§ 54. Die Rechtsbücher 674
§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze 688
§ 56. Die Stadtrechte 694
§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte 711
§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen 713
§ 59. Die Urkunden 716
§ 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur 723

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.
§ 61. Das Privatrecht 726
1. Rechts- und Handlungsfähigkeit 727. — 2. Das Sachenrecht 728. — 3. Schuldverhältnisse 748. — 4. Familienrecht 752. — 5. Das Erbrecht 768.
§ 62. Das Strafrecht 776
§ 63. Das Gerichtsverfahren 785

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt. Bis zur französischen Revolution.

Erstes Kapitel. Die allgemeinen Verhältnisse.
§ 64. Das Reichsgebiet 800
§ 65. Die Reichsreform 803
§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte 805

Seite

§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum 815
1. Das Lehnwesen 816. — 2. Grundeigentum 819.
§ 68. Die Stände und die Konfessionen 824

Zweites Kapitel. Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

§ 69. Der Kaiser 832
§ 70. Die Reichshofbeamten 833
§ 71. Die Kurfürsten 837
§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung 839
§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment 844
§ 74. Die Reichsgerichte 848
§ 75. Das Reichsheerwesen 853
§ 76. Das Reichsfinanzwesen 856
§ 77. Das Reichspolizeiwesen 857
§ 78. Die Territorien 860
1. Übersicht 862. — 2. Die Hausgesetze 864. — 3. Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt 865. — 4. Verhältnis zum Reiche 868. — 5. Die Landstände 871. — 6. Das Heerwesen 874. — 7. Das Gerichtswesen 877. — 8. Das Finanzwesen und die Verwaltungsorganisation 880.
§ 79. Die Städte 884
§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer 887
§ 81. Der Niedergang des Reiches 889

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 82. Die juristische Literatur 891
§ 83. Die Reichsgesetze 894
§ 84. Die Landesgesetzgebung 897
§ 85. Die Stadtrechte 901

Zweiter Abschnitt. Seit der französischen Revolution.

Erstes Kapitel. Verfassung und innere Reformen.

§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes . . 903
§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes 909
§ 88. Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848 916
§ 89. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866 924
§ 90. Der Norddeutsche Bund u. die Errichtung des Deutschen Reiches 930

Zweites Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 91. Die Landesgesetzgebung 936
§ 92. Bundes- und Reichsgesetze von 1867 bis 1900 939

Sach- und Wortregister 942
Erläuterungen zu Tafel V (Karte der Gerichtsorganisation) 1015

Berichtigungen und Nachträge.

S. 1 Z. 2 v. u. Hirt Indogermanen, 2 Bde 1905—6. — Z. 4 v. u. Schrader Sprachvergl. u. Ur-G. 1^3. 1906.
S. 2 Z. 2 v. u. 1906 st. I. 1905.
S. 3 Z. 8 v. u. Mittelalter^3, 2 Bde 1897.
S. 6 Z. 3 over den st. over det.
S. 7 Z. 22 Toulouse 1895 (Thèse de Paris). — Z. 31 Arnheim, 3 Bde 1899—1907. — Z. 4 v. u. history^3 1895. — Z. 5 v. u. of England 1^6. 1897. 2^4. 3^5. 1896. — Z. 10 v. u. Birch Cart. Sax., 3 Bde 1885—93, dazu Index Saxonicus 1899.
S. 10 Z. 7 WB.^{3} 1906. — Z. 18 and st. an.
S. 26 Z. 7 *péoden*.
S. 32 Z. 8 v. u. Gegen Boden vgl. Amira, Hist. VJSchr. 1906 S. 527ff.
S. 44 Z. 20 v. u. Schmeller st. Schmoller.
S. 74 Z. 18 Löffler.
S. 91 Z. 14 l. 4 Bde, 1885—1902. — Z. 15 st. in Aussicht l. 1906.
S. 119 Z. 15 (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) verbot.
S. 154 Z. 12 v. u. widerfahrenen.
S. 168 Z. 9 v. u. Werminghoff — Inama-Sternegg.
S. 170 Z. 23 v. u. carolingiens.
S. 172 n. 9 ist ausgefallen: Brunner 2, 218.
S. 205 Z. 9 v. u. § 27 n. 6.
S. 237 Z. 6 v. u. 213 st. 283.
S. 246 Z. 7 v. u. Aquitanien.
S. 286 Z. 16 v. u. udvikling.
S. 304 Z. 4 v. u. *triuwa*.
S. 432 Z. 12 v. u. Tzschoppe.
S. 487 Z. 20 v. u. Lehnr. 8.
S. 557 Z. 21 l. 1, 1—154.
S. 635 Z. 2 ausgefallen: *Emmerich*: Schué Einwanderung in E., Festg. f. Finke 1904.
S. 640 Z. 18 v. u. Gfrörer.
S. 651 Z. 1 v. u. *ganzen*.
S. 654 n. 75 Schué.
S. 663 n. 1. S. 670. 673. 679. 684 n. 686. 689.
S. 670 n. 8: Es sucht einen ewigen Landfrieden.
S. 671 Z. 9 v. u. Altmann u. Bernheim^3 S. 259.
S. 732 Z. 15 v. u. Gierke.
S. 776 Z. 18 v. u. Pfenninger.
S. 802 Z. 1 st. Nassau l. Nassow.
S. 829 n. 15 ausgefallen: Graf Krasinski Geschichtl. Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen, 2 Bde 1898.
S. 943 Z. 24 Sp. 1 st. 456, 46 l. 455, 43.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

Amira²: Grundriß des germanischen Rechts² 1897. — Archiv s. N. Archiv. — Brunner Grundz.³: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte³ 1903; RG.: Deutsche Rechtsgeschichte I. II. — DA.: Deutsche Altertümer. — DG.: Deutsche Geschichte. — FDG.: Forschungen zur deutschen Geschichte. — G.: Geschichte. — GGA.: Göttingische gelehrte Anzeigen. — Gierke Unters.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, her. v. Otto Gierke. — Grimm RA.: Deutsche Rechtsaltertümer (Seitenzahlen nach den älteren Auflagen, da diese auch in der 4. Auflage angegeben sind). — Hist. VJSchr.: Historische Vierteljahrsschrift, Neue Folge der Z. f. GW. — Hist. Z.: Historische Zeitschrift. — HWB.: Handwörterbuch. — JB., JBB.: Jahrbuch, Jahrbücher. — Inama WG.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. — JRA.: Jüngster Reichsabschied. — Kr. VJSchr.: Kritische VJSchr. f. RW. — Liebermann: Gesetze der Angelsachsen I. II. — MG.: Monumenta Germaniae. — Mitt. d. öst. Inst.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. — Müllenhoff = Müllenhoff DA. — N. Archiv (bezw. Archiv): Neues Archiv (bezw. Archiv) der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. — N. Revue: Nouvelle Revue de droit français et étranger. — OStR.: Oberrheinische Stadtrechte, her. v. d. Badischen Historischen Kommission. — RA.: Reichsabschied (siehe aber auch Grimm RA.). — RHR.: Reichshofrat. — RKG.: Reichskammergericht. — RKG.-O.: Reichskammergerichts-Ordnung. — Roth BW.: Benefizialwesen. — RW.: Rechtswissenschaft. — SB.: Sitzungsberichte der philos.-historischen Klassen der Akademien. — Schmoller Forsch.: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. — Sohm R.- u. GV.: Reichs- und Gerichtsverfassung. — VJSchr.: Vierteljahrsschrift. — VJSchr. f. Soz.-G.: für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. — WG. = Wirtschaftsgeschichte. — WL. = Wirtschaftsleben. — Z. = Zeitschrift. — ZDA.: Z. für deutsches Altertum. — ZDR.: Z. für deutsches Recht. — Z. f. GW.: Z. für Geschichtswissenschaft. — Z. f. g. RW.: Z. für geschichtliche Rechtswissenschaft. — Z. f. HR.: Z. für Handelsrecht. — Z. f. Soz. u. WG. Z. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. — ZGO.: Z. für die Geschichte des Oberrheins. — ZRG.: Z. für Rechtsgeschichte (Band 1—13) und Z. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung (von Band 14 an).

afrk.: altfränkisch. — afrs.: altfriesisch. — ags.: angelsächsisch. — ahd.: althochdeutsch. — an.: altnordisch. — as.: altsächsisch. — lang.: langobardisch. — mhd: mittelhochdeutsch. — mnd.: mittelniederdeutsch. — pg.: die mit römischen Ziffern bezeichneten Seitenzahlen.

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe und die Perioden.

Brunner RG. I. §§ 1, 2, 5. Amira Grundriß[2] 1 ff.; Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte 1876. Sohm Fränkisches Recht und römisches Recht 1880 (ZRG. XIV). Roth Die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn (ebd. I). Eichhorn Das geschichtliche Studium des deutschen Rechts (Z. f. g. RW. I).

Innerhalb des indogermanischen Sprachstammes bilden die Germanen mit den Letto-Slawen, Kelten, Italikern, Albanesen, Griechen und Armeniern eine engere Gruppe, die als westarische der ostarischen oder schlechthin arischen Gruppe (Indier und Eranier) gegenübergestellt wird. Die Kultur- und Rechtszustände dieser Nationen in der Zeit vor ihrer Sonderung zu erforschen ist die Aufgabe der vergleichenden Sprachwissenschaft und der vergleichenden Rechtswissenschaft[1]. Die deutsche Rechtsgeschichte beginnt um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, wo durch Cäsars Eroberung Galliens die antike Kulturwelt bis unmittelbar an die Grenze Germaniens vorgeschoben, ein Teil der Germanen bereits in den Machtbereich Roms hineingezogen wurde. Die erste Periode umfaßt die Urzeit bis zur Gründung der germanischen Reiche auf römischem Boden. Sie hat es außer mit den Südgermanen auch mit den Skandinaviern oder Nordgermanen zu tun, deren Rechtsaufzeichnungen zwar einer erheblich späteren Zeit und vielfach entwickelteren Kultur-

[1] Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört nur, soweit sie sich auf das indogermanische Gebiet bezieht, in den Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, darüber hinaus in den Bereich der Ethnologie und ethnologischen Rechtswissenschaft. Hauptorgan in Deutschland die Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (seit 1878), her. von Bernhöft, Cohn und Kohler, auch die Revue de droit français et étranger bewegt sich zum Teil auf gleichem Gebiete. Unter den monographischen Arbeiten dieser rüstig aufstrebenden Wissenschaft sind namentlich die von Bernhöft, Dargun, Dareste, B. Delbrück, Jolly, Kapras, Kohler, Lavleye, Leist, Maine und Post auch für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam. Vgl. noch Leist, Altarisches ius gentium 1889; Altarisches ius civile 1892—1896. Jhering Vorgeschichte der Europäer 1894. Wilutzky Vorgeschichte des Rechts, 3 Bde 1903. O. Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte[2], 1890; Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde 1901. Lambert La fonction du droit civil comparé I 1903. Hirt Indogermanen I 1905. G. Cohn Die Gesetze Hammurabis 1903.

stufe angehören, mit entsprechender Vorsicht aber zu den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit benutzt werden können. Die zweite Periode, von der Gründung bis zur Auflösung des fränkischen Reiches, beschäftigt sich ausschließlich mit den deutschen (westgermanischen) Stämmen und dem Teil der Ostgermanen, der sich infolge seiner geographischen Lage der gleichen Entwickelung angeschlossen hat. Das Recht und der Staat der Franken tritt in den Vordergrund. Die dritte Periode, von der Teilung des fränkischen Reiches bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, beschränkt sich auf das deutsche Reich, dessen Rechtseinrichtungen vielfach ein siegreiches Vordringen des fränkischen Rechts erkennen lassen. Die rechtlichen Zustände Frankreichs, Englands (seit der normannischen Eroberung) und wohl auch Spaniens beruhen vorwiegend auf den Grundlagen des fränkischen Rechts. Französische, englische, spanische und italienische Rechtsgeschichte sind die wichtigsten Hilfsmittel für die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters. Die vierte Periode, die Neuzeit, beginnt mit der Einsetzung des Reichskammergerichts, der Beseitigung des Fehderechts durch den ewigen Landfrieden, den mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Reichsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts, wie es aus der italienisch-lombardischen Jurisprudenz und der kanonistischen Doktrin und Praxis hervorgeht, führt auf allen Gebieten des Rechts zu neuen Gestaltungen. Diese Periode zerfällt in zwei Abschnitte (erstens bis zur französischen Revolution, zweitens seit der französischen Revolution) und schließt mit der Errichtung des Deutschen Reiches, der Einsetzung des Reichsgerichts und den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen.

Im Gegensatz zu der Methode der alten Staats- und Rechtsgeschichte ist die politische Geschichte nur so weit in Betracht zu ziehen, als sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich ist. Dagegen haben die in der Rechtsgeschichte oft zu sehr vernachlässigten wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Berücksichtigung zu beanspruchen. Die Darstellung jeder einzelnen Periode beginnt mit den allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dann folgen Verfassung und Rechtsquellen. In den drei ersten Perioden schließt sich an die letzteren die besondere Darstellung des Privat- und Strafrechts sowie des Gerichtsverfahrens an, dagegen fällt diese in der vierten Periode weg, weil nur die Umbildungen der rezipierten fremden Rechte, aber nicht diese selbst in ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte gehören.

§ 2. Literatur und Hilfsmittel.

Die besonderen Quellen nebst der einschlägigen Literatur sind je an ihrer Stelle anzuführen, hier nur was eine allgemeine Bedeutung hat. Eine vortreffliche Übersicht bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte[7], her. von Brandenburg, I. 1905. Vgl. auch Costa Bibliographie der deutschen RG., 1858.

I. Deutsche Rechtsgeschichte (vgl. Amira[2] 70). Über die ältere Literatur vgl. § 82. K. F. Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte[5], 4 Bde 1843—44. Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[2], 1903 (im wesentlichen auch bei Holtzendorff-Kohler Encyklopädie der RW.[6] I 171ff.); Deutsche Rechtsgeschichte I[2] 1906. II 1892 (vgl. Amira GGA. 1888 Nr. 2. 1896 Nr. 3. Hertzberg Tidsskrift for Retsvidenskab 4, 385ff. 5, 1ff. Schröder Hist. Z. 65, 301ff. 78, 193ff. 79, 224ff. Stutz, Z. f. schweiz. R., NF. 14, 173ff.). v. Daniels Handbuch d. deutsch. Reichs- u. Staaten-Rechtsgeschichte, 4 Bde 1859—63 (unvollendet). Zöpfl Deutsche Staats- u. RG.[4] 1871—72. Walter Deutsche RG.[3] 1857. Kürzere Lehrbücher: Siegel[8] 1895. Schulte[6] 1892. Phillips[4] 1859. E. Winkelmann, Allgemeine Verfassungsgeschichte her. v. A. Winkelmann 1901. — Grundrisse: Stenzel 1832. H. O. Lehmann in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft S. 197ff. Gengler 1849—50 (unvollendet). Frommhold 1894 (mit Quellenauszügen). Vorzüglich: v. Amira Grundriß des germanischen Rechts[3], 1897 (der Text auch in Pauls Grundriß der germanischen Philologie[2] 3, 51—222).

Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I[3] (Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit) 1880; II[3] 1882, III[2] 1883, IV[2] 1885 (Verfassung des fränkischen Reichs I—III); V—VIII (Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, I—IV) 1874—78, V[2] her. v. Zeumer 1893, VI[2] her. v. Seeliger 1896. Dazu: Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. u. 12. Jahrhundert[2] 1886; Waitz Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, her. v. Zeumer 1896. A. Heusler Deutsche Verfassungsgeschichte 1905. Brunner Forschungen zur Geschichte des deutschen u. französischen Rechts 1894. J. Ficker Untersuchungen zur Rechtsgeschichte (s. u. d. T.: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte), I—VI 1, 1891—1904 (vgl. Amira GGA. 1892 S. 269ff.). Gierke Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde 1868—81. Bethmann-Hollweg German.-roman. Zivilprozeß im Mittelalter, 3 Bde 1868—74. K. Lehmann Rezeptionen germanischer Rechte, Rost. Rektor.-Rede 1905.

J. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer 1828 (neue Abdrücke 1854, 1881, vgl. Homeyer Berlin. JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 65—70), 4. vermehrte Auflage her. von Heusler u. Hübner, 2 Bde 1899. Noordewier Nederduitsche Regtsoudheden 1853. Zöpfl Altertümer d. deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde 1860—61. Osenbrüggen Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz 1858—59 (größtenteils in den „Studien" wiederholt); Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868; Rechtsaltertümer aus österreich. Pantaidingen (Wiener SB. 41). Spangenberg Beiträge z. d. teutschen Rechten des MA. 1822; Beiträge z. K. d. teutsch. Rechtsaltertümer u. Rechtsquellen 1824. Grupen Deutsche Altertümer z. Erläuter. d. sächs. u. schwäb. Land- u. Lehnrechts 1746; Observationes rerum et antiquitatum Germ. et Rom. 1763. Pufendorf Observationes iuris universi[2] (mit Appendix variorum statutorum et iurium), 4 Bde 1757—70. Dreyer Sammlung vermischter Abhandlungen z. Erläuter. d. teutsch. Rechte u. Altertümer, 3 Teile 1754—63; Zur Erläuterung d. teutsch. Rechte usw. angewandte Nebenstunden 1768; Beiträge z. Literatur u. Geschichte d. teutsch. Rechts 1783. Struben Nebenstunden, 6 Teile 1789. Wigand Wetzlarsche Beiträge, 3 Bde 1840—51; Denkwürdigkeiten a. d. Archive d. Reichskammergerichts 1854; Denkwürdige Beiträge f. Gesch. u. Rechtsaltertümer 1858. Dalwigk u. Falck Eranien z. deutsch. Privatrecht 1825—28. Gierke Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte, seit 1878. Dahn Bausteine, 6 Bde 1879—84. Weinhold Die deutschen Frauen in dem Mittelalter[3], 2 Bde 1882. Laboulaye, La condition civile et politique des femmes 1842.

J. Grimm Von der Poesie im Recht (Z. f. g. RW. 2, 25—99). Gierke Der Humor im deutschen Recht[2] 1886 (vgl. Liebrecht Z. f. deutsch. Phil. 6, 137ff.). Reyscher Beiträge z. K. des deutschen Rechts 1833. Frensdorff Recht und Rede (Hist. Aufsätze f. Waitz 1886 S. 433—490). Köhler Germanische Altertümer im Beovulf (Germania 13, 129ff.). Vilmar Deutsche Altertümer im Heliand[2] 1862. Lagenpusch Das germanische Recht im Heliand 1894 (Gierke Unters. 46).

R. Schröder Beiträge z. K. des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern, ZDA. 13, 189ff.; Corpus iuris Germanici poëticum, Z. f. deutsch. Phil. 1, 257ff. 2, 302ff.; Beiträge z. deutsch. RG. a. d. Dichtungen Konrads von Würzburg, ZRG. 7, 131ff. Dreyer Abhandl. v. d. Nutzen des Gedichts Reinke de Vos in Erklärung der teutsch. Rechtsaltertümer (Nebenstunden 1—256). Böhlau Rechtsgeschichtliches aus Reineke Fuchs (N. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. 9, 2 S. 77ff.). Jacobi Rechts- u. Hausaltertümer in Hartmanns Erec., Gött. Diss. 1903. Gengler Rechtsaltertümer im Nibelungenlied 1861; Ein Blick a. d. Rechtsleben Baierns unter Herzog Otto I. 1880; Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung f. d. deutsche RG. 1860. Häberlin Systemat. Bearbeitung der in Meichelbecks Hist. Frising. enthaltenen Urkundensammlung 1842. Franklin Die freien Herren und Grafen von Zimmern, Beiträge z. RG. nach d. Zimmerischen Chronik 1884.

Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde 1860—64.

Heusler Institutionen d. deutsch. Privatrechts, 2 Bde 1885—86. Gierke Deutsches Privatrecht I. II. 1895—1905. Stobbe Handbuch d. deutsch. Privatrechts, 5 Bde 1871—85, I[3] bis IV[3] her. v. K. Schulz u. H. Lehmann 1893—1900. Kraut Grundriß zu Vorlesungen über d. deutsche Priv.R.[6], bearb. v. Frensdorff 1886. Loersch u. Schröder Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts[2] 1881. Zeumer Quellensammlung z. G. der deutsch. Reichsverfassung in Mittelalter u. Neuzeit 1904. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[3] 1904. H. O. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgeschichte 1891.

Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts (a. u. d. T. Handbuch des Handelsrechts I[3]) 1891. Huvelin L'histoire du droit commercial 1904.

Zeitschriften: für geschichtliche Rechtswissenschaft, 15 Bde 1815—50; für deutsches Recht, 20 Bde 1839—61; für Rechtsgeschichte, seit 1881 (Neue Folge seit Bd XIV, 1880, a. u. d. T.: Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, jeder Band eine germanistische und eine romanistische Abteilung umfassend). Krit. Überschau d. deutsch. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, 6 Bde 1858—59. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, seit 1859. Zeitschr. für schweizer. Recht, seit 1852. Revue de droit français et étranger, 4 Bde 1844—47, 2. Serie: Revue historique de droit français et étranger, 15 Bde 1855—69, 3. Serie: Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère, 6 Bde 1870—77, 4. Serie: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, seit 1877. Histor. Zeitschrift her. v. Sybel, seit 1859. Forschungen z. deutsch. Geschichte, 26 Bde 1862—86. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissenschaft 1889ff., N. F.: Histor. Vierteljahrsschrift her. v. Seeliger, seit 1898. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, seit 1880. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrrheins, seit 1850, N. F. seit 1886. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, seit 1882. Hansische Geschichtsblätter, seit 1871. Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Gesch.-Forschung, seit 1880.

Rechtsgeschichte einzelner Territorien. Bornhak Preußische Staats- u. RG. 1903. Seibertz (Westfalen) 4 Bde 1860—75. Falck Schlesw. holst. Privatrecht I—III 1825—38. v. Möller RG. v. Helgoland 1904. Gengler Beiträge z. RG. Baierns, 4 Hefte 1889—94. Möser Osnabr. Geschichte (Sämtl. Werke VI—VIII), letzte Ausgabe v. Abeken 1843. Thudichum (Wetterau) 1867, 1874—85. Schmidlin Urspr. u. Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichsgeschichte 1896; Grundriß 1899. Werunsky Österr. Reichs- u. RG., seit 1894 (im Erscheinen). Huber Österr. Reichsgeschichte[2] her. v. Dopsch 1901. Chabert Denkschriften d. Wiener Ak. III. IV. 1852. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. Verf.-Gesch. d. deutsch-österr. Erblande 1895. Forschungen z. inneren Geschichte Österreichs her. v. Dopsch, seit 1903. Lippert Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bde 1896—98. Schreuer Verf.-Gesch. der böhm. Sagenzeit 1902, Schmollers Forsch. 20, 4 (vgl. ZRG. 36, 334ff.). Schuler v. Libloy Siebenbürg. RG.[2] 1867—68; Materialien z. siebenb.

RG. 1861—62; Statuta iurium munic. Saxonum in Transsilvania 1853. Akos von Timon Ungarische Verf.- und RG., übers. v. Schiller 1904 (vgl. Laband Arch. f. öffentl. R. 1904, S. 277; Schreuer ZRG. 39, 326ff.). Blumer Schweiz. Demokratien, 2 Bde 1848—59. v. Wyss Abh. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 1892. Huber Geschichte d. schweiz. Privatrechts 1893 (System u. Gesch. d. schw. Pr.-R. IV). Bluntschli (Zürich[2] 1856). Stettler (Bern 1845). Leuenberger (Bern 1878). Segesser (Luzern, 4 Bde 1851—58). Planta (Rätien 1872). Hürbin Handb. d. Schweizer Geschichte (seit 1900 im Erscheinen). Ryffel Die schweizerischen Landgemeinden 1903. Bonvalot Histoire de droit et des institutions de la Lorraine 1895. Parisot Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 1899. Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 1838—50. v. Richthofen Untersuchungen über friesische RG., 3 Teile 1880—86. Hugo de Groot Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleerdheid, 1631, her. von Fockema Andreae 1895; Fockema Andreae Bijdragen tot de Nederlandsche Rechtsgeschiedenis, 7 Bde 1888—1900. Fruin Verspreide geschriften 1902. J. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt, 2 Bde 1867—82 (Themis, Jahrg. 1868—69, 1871—74, 1876—80, 1882). Blok Geschichte der Niederlande 2 Bde 1902—05. Wenzelburger G. der Niederlande, 2 Bde 1879—86. O. Schmidt, her. v. Nottbeck (Liv-, Esth- und Kurland 1895). v. Gernet (Bistum Dorpat 1897).

II. Literatur und Quellen verwandter Rechte.

a) Nordgermanisches Recht. In Verbindung mit den südgermanischen Rechten namentlich bei v. Amira Grundriß, J. Grimm Deutsche Rechtsaltertümer u. bei Ficker (vgl. S. 3). Wilda Strafrecht der Germanen 1842. Rive Vormundschaft im Rechte der Germanen 1862 (vgl. K. Maurer, Kr. VJSchr. 2, 75ff. 4, 412ff.). Olivecrona Om Makars Giftorätt i Bo[5] 1882. Im übrigen vgl. K. Maurer Udsigt over den nordgermaniske Retskilders Historie 1878; Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen in Holtzendorffs Encyklopädie der RW.[5], 1890, S. 351ff. Grimm Literatur der altnord. Gesetze, Z. f. g. RW. 3, 73ff. K. Lehmann Verzeichnis der Literatur der nordgermanischen RG., ZRG. 20, 205ff. 21, 165—173. 23, 246f. — Munch Det norske Folks Historie, 6 Bde 1852—63 (die 2 ersten Abschnitte u. d. T.: Die nordisch-german. Völker, ihre ältesten Heimatsitze, Wanderzüge u. Zustände, übersetzt v. Claussen 1853). Weinhold Altnordisches Leben 1856. Keyser Nordmændenes private Liv i Oldtiden (Efterladte Skrifter II. 1867); Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (ebd.); Norges Historie, 2 Bde 1866—70. Brandt Forelæsninger over den norske Retshistorie, 2 Bde 1880—83 (vgl. K. Maurer Kr. VJSchr. 11, 410ff.). Aubert Udsigt over de norske Loves Historie 1875. Taranger Udsigt over den norske Rets Historie 1898—1904. v. Amira Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bde 1882—95. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886; Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte 1888. — K. Maurer Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats 1874; Quellenzeugnisse über das erste Landrecht u. die Ordnung der Bezirksverfassung des isl. Freistaates, Abh. d. Münch. Ak. 12, 3ff.; Rechtsrichtung d. ält. isl. Rechts, Münchener Festgabe 1887, S. 119ff. Finsen Om de islandske Love i Fristatstiden 1873. Schönfeld Der isländische Bauernhof zur Sagazeit 1902 (Straßb. Quellen u. Forsch. 91). Rhamm Die Großhufen der Nordgermanen 1905. — Stjernhöök De iure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo 1672. Strinnholm Svenska Folkets Historia, 5 Bde 1834—54. Nordström Bidrag till den svenska Samhällsförfattnings Historia 2 Bde 1839—40. Naumann Svenska Statsförfatningens historiska Utveckling, zuletzt 1866—75; Sveriges Statsförfatningsrätt[2] I 1879. Schlyter Juridiska Afhandlingar 1836—79. — Kofod Ancher Dansk Lov-Historie, 2 Bde 1769—76; Samlede juridiske Skrifter, 3 Bde 1807—11. Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie[2] 1832 u. 1860 (bloßer Neudruck); deutsche Übersetzung, mit Anmerkungen begleitet, von Homeyer 1825. Larsen Samlede Skrifter, 4 Teile 1857—61. Ste-

MANN Den danske Retshistorie 1871; Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig, 2 Bde 1866. MATZEN Forelæsninger over den danske Retshistorie, 6 Bde 1893—98. JÖRGENSEN Forelæsninger over det danske Retshistorie, I 1905. DAHLMANN Geschichte von Dänemark, 3 Bde 1840—43. — BODEN ZRG. 35, 109ff. 37, 1ff. 148ff.; Mutterrecht u. Raubehe im altnord. Recht 1904; Die isländ. Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit 1905 (GIERKE Unters. 78). GUDMUNDSSON u. KÅLUND, Skandinavische Verhältnisse, in PAUL s Grundriß 3^2, 407ff. Tidsskrift for Retsvidenscab, seit 1888. Weitere Literaturangaben bei AMIRA ^{2}, 70f. Zahlreiche Abhandlungen von K. MAURER in den Abhandlungen und Sitzungsberichten der Münchener Akademie, Anzeigen in der Kr. VJSchr. Vgl. auch Germanistische Abhandlungen, Konrad Maurer dargebracht, 1893.

Gesamtausgabe der norwegischen Rechtsquellen: KEYSER, MUNCH, STORM u. HERTZBERG, Norges gamle Love, 5 Bde 1846—95 (V. 2 enthält ein Glossar); zweite Reihe, her. v. Taranger, I 1904. Dazu: Diplomatarium Norwegicum, 12 Bde 1848—88. Vgl. K. MAURER Art. Gulathing und Gulathingslög, bei ERSCH u. GRUBER Encyklopädie I 96, 377—418. 97, 1—74; Frostuþingslög, Abh. d. Münch. Ak. 13 (1875) und Historisk Tidsskrift II 6. v. AMIRA i. d. Germania 32, 129ff. Für Island: Ausgabe der sg. Grágás von FINSEN nach dem Codex regius, 2 Bde 1852—70; nach dem Codex Arnamagnaeanus 1879; nach den übrigen Handschriften 1883. Vgl. K. MAURER, Art. Graagaas, bei ERSCH u. GRUBER a. a. O. 77, 1ff. und Germania 15, 1ff. 25, 232ff. Dazu: Diplomatarium Islandicum 1857—76. Gesamtausgabe der schwedischen Rechtsquellen bei COLLIN u. SCHLYTER Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, 13 Bde 1827—77. Dazu: Diplomatarium Suecanum, 6 Bde 1829—78, und Svenskt Diplomatarium, udg. af SILVERSTOLPE, 3 Bde 1875—88. Für Dänemark: KOLDERUP-ROSENVINGE, Samling of gamle Danske Love, 5 Bde 1821—46; Udvalg af gamle Danske Domme, 4 Bde 1842—48. NYROP Samling af Danmarks Lavsskraaer fra Middelalderen 1895—97. SECHER Samling af Kongens Retterthings Domme, 2 Bde 1881—86. Die vier Provinzialrechte (Skånske Lov nebst Sunesens Lex Scaniae provincialis, Sælandske Lov in den beiden Waldemar und Erich zugeschriebenen Rechtsbüchern, Jydske Lov) in vier Bändchen von THORSEN (1852—53), das zuletzt genannte außerdem von PETERSEN (1850) herausgegeben; die Stadtrechte: THORSEN Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Dazu: Regesta diplomatica historiae Danicae 1847, 1880—89. — Über die Sagas als rechtsgeschichtliche Quellen vgl. K. MAURER Die Huldarsaga, Abh. der Münch. Ak. 20, 225ff.; Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. S.-B. 1895, S. 65ff.; Zwei Rechtsfälle a. d. Eyrbyggya, ebd. 1896, S. 3ff. K. LEHMANN u. SCHNORR v. CAROLSFELD Die Njalssage 1883.

b) Französisches und belgisches Recht. MONOD Bibliographie de l'histoire de la France 1888. BRUNNER Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen 1890 (v. HOLTZENDORFF s Encyklopädie der Rechtswissenschaft ^{6} S. 305ff.). Zum Teil vortreffliche Arbeiten französischer Rechtshistoriker in der „Revue historique de droit" (s. S. 4), der „Bibliothèque de l'école des chartes" (seit 1839), den Sitzungsberichten des Institut de France und der verschiedenen Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften, sowie in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden der „Collection de documents inédits sur l'histoire de France". — WARNKÖNIG u. STEIN Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde 1846—48. SCHÄFFNER Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 4 Bde 1845—50. PARDESSUS Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France (Mémoires de l'Institut X. 1834); Essai historique sur l'organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII 1851. GINOULHIAC Histoire générale du droit français 1884. ESMEIN Cours élémentaire d'histoire du droit français ^{4} 1901. VIOLLET Histoire du droit civil français 1893; Histoire des Institutions politiques et administratives de la France, 3 Bde 1890—1903 (vgl. STUTZ ZRG. 37, 424ff.); Les communes françaises au moyen-âge 1900 (Mém. de l'acad. des inscr. et belles lettres 26); Les établissements de S. Louis, 3 Bde 1881—83. GAUTIER Histoire du

droit français[2] 1884. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 6 Bde 1888—91; Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885. Minier Précis historique du droit français 1854. Guétat Histoire du droit français 1884. Glasson Histoire du droit et des institutions de la France, 8 Bde 1887—1903; Le parlement de Paris, 2 Bde 1901. Flach Origines de l'ancienne France, 3 Bde 1886—1904. Luchaire Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens[2], 2 Bde 1891; Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens, 1892. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen-âge 1902. Ducoudray Origines du parlement de Paris et de la justice au 13. et 14. siècles 1902. Königswarter Sources et Monuments du droit français 1853. Beaune Introduction à l'étude historique du droit coutumier français 1880; Droit coutumier français 1882—89; Nouveaux fragments de droit et d'histoire 1899. Beugnot Les Olim ou Registre des arrêts rendus par la cour du roi, 4 Bde 1839—48. Seignobos Le régime féodal en Bourgogne 1882. Boutaric Le régime féodal 1875. De Lagrèze Histoire du droit dans les Pyrénées 1867. Rivière Histoire des institutions de l'Auvergne, 2 Bde 1874. Kiener Verf.-G. der Provence 1900. Bouthors Les sources du droit rural 1865. Tardif Études sur les institutions politiques et administratives de la France I 1881; Recueil de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire du droit, 3 Bde 1883—85; Histoire des sources du droit français au moyen-âge 1890. Dognon Institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du 13. siècle, Toulouse o. J. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. Brunner Wort und Form im altfranz. Prozeß (Wien. SB. 57); Das franz. Inhaberpapier des MA., Festschrift für Thöl 1879. J. Havet Oeuvres, 2 Bde 1896.

Warnkönig Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte, 3 Bde 1835—42; Warnkönig et Gheldolf Hist. de la Flandre et de ses institutions, 5 Bde 1835—64 (zum Teil vermehrte französische Bearbeitung des vorher genannten Werkes). Pouillet Histoire politique nationale 1882. Britz Code de l'ancien droit belgique 1847. Défacqz Ancien droit de la Belgique, 2 Bde 1846—73. Vanderkindere Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen-âge 1890. Pirenne Geschichte Belgiens, übers. v. Arnheim, 2 Bde 1899—1902.

c) Englisches und normannisches Recht. Brunner Überblick 324—47; Zur RG. der römischen und germanischen Urkunde (1880) 149—208; Entstehung der Schwurgerichte 1872; Das anglonormannische Erbfolgesystem 1869 (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 12, 306ff.); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., norm. u. engl. Recht des MA. (Z. f. vergl. RW. I). v. Amira Anfänge des normannischen Rechts (Hist. Z. 39, 241). Kemble The Saxons in England[2], her. v. Walter de Gray Birch, 2 Bde 1876; deutsch v. Brandis 1853—54. Maurer Angelsächsische Rechtsverhältnisse (Kr. Übersch. 1, 47, 405. 2, 30, 388. 3, 26). Phillips Geschichte des angelsächs. Rechts 1825; Englische Reichs- u. Rechtsgeschichte, 2 Bde 1827—28. R. Schmid Angels. Recht (Hermes kr. JB. der Literatur 31. 32); Gesetze der Angelsachsen[2] 1858, mit antiquarischem Glossar S. 521—680. Adams, Lodge, Young, Laughlin Essais in Anglosaxon Law 1876. Larson The kings household in England before the Norman conquest 1904 (Bullet. of the University of Wisconsin Nr. 100). Winkelmann Geschichte der Angelsachsen 1883. Kemble Codex diplomaticus aevi Saxonici, 6 Bde 1839—46. Birch Cartularium Saxonicum, 2 Bde 1885—87. Thorpe Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici 1865. Glasson Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre, 6 Bde 1882—83. Pollock and Maitland History of English Law before Eduard I., 2 Bde 1895 (vgl. Brunner, ZRG. 30, 125ff.); Publications of the Selden Society, seit 1888 (vgl. Brunner, ZRG. 27, 164ff.). Stubbs Constitutional history of England, 3 Bde 1874—78; Select charters of english constitutional history[2] 1874. Reeves History of the English Law, 5 Bde 1814—29 (über die Bearbeitung von Finlason, 1869, vgl. Brunner, Kr. VJSchr. 13, 228ff.). Gneist Engl. Verf.-Geschichte 1882; Englisches Verwaltungsrecht[3] 1867; Selfgovernment, Kommunalverfassung u. Verwaltungsgerichte in England[2]

1871. Maitland Select Pleas in memorial and other seignorial courts I 1889 (vgl. Brunner ZRG. 28, 184ff.); Domesdaybook and beyond 1897. Henrici de Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, her. v. Travers Twiss, 6 Bde 1878ff.; Bractons Note Book, her. v. Maitland, 3 Bde 1887 (vgl. Brunner ZRG. 23, 240ff.). Bigelow Placita Anglo-Normannica 1879; History of procedure in England 1880 (vgl. Brunner ZRG. 15, 202f.). Tardif Coutumier de Normandie 1881 (vgl. Brunner ebd. 16, 226f.). Delisles Recueil de jugements de l'Echiquier de Normandie 1864. Guérin Etude sur la procédure criminelle en Angleterre et en Ecosse 1890. Chadwick Studies on anglosaxon institutions 1905.

d) Spanisches Recht. Montesa y Manrique Historia de la legislacion y recitationes del derecho civil de España, 8 Bde 1861—65. Sempere y Moreno Historia del derecho español 1822—47. Pérez Pujol Historia de las instituciones sociales de la España goda 1896. v. Brauchitsch Geschichte des span. Rechts 1852. Hinojosa Historia general del derecho espagnol I 1887. Oliver Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia, 4 Bde 1876—81. Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, Wien. SB. 51. Monumenta historica Portugalliae I. Leges et consuetudines, 1856—68. Wertvolle Untersuchungen über spanisches Recht bei Ficker Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 2, 455ff. (vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 190ff. Amira Literaturbl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Sp. 1ff.).

e) Italienisches Recht. Pertile Storia del diritto italiano², 7 Bde 1892—1903. Nani Storia del diritto privato italiano 1902. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde 1868—74. v. Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 1846. A. Lattes Diritto consuetudinario della città lombarde 1899. Davidsohn Gesch. v. Florenz I. 1896; Forschungen z. älteren Geschichte von Florenz, 3 Bde 1896—1901. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bde 1847. Salvioli Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano I. 1884; Manuale di storia del diritto italiano³ 1899. Fr. Schupfer Manuale di storia del diritto italiano³ 1904; Delle istitutioni politiche longobardiche 1863. Ciccaglione Manuale di storia del diritto italiano 1903. Calisse Storia del dir. ital. 1891. Kohler Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte 1883—85. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia 1884. Archivio giuridico, seit 1868. Studi e documenti di storia e diritto 1880—84. Quellenwerke: Monumenta historiae patriae, seit 1836; Monumenti di storia patria delle provincie Modenese 1864—78; Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Serie I. Statuti 1869—77; Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia, I. Statuta 1855—60. Bonaini Statuti inediti della citta di Pisa, 3 Bde 1854—57. Muratori Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde 1738—42; Dissertazioni sopra le antichita italiane. 3 Bde 1751. La Mantia Storia della legislazione di Sicilia, 2 Bde 1868—74; Storia della legislazione italiana I. 1884. v. Brünneck Siziliens mittelalterliche Stadtrechte 1881. Merkel Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta proponuntur 1856. Kohler Studien aus dem Strafrecht II—V (Strafrecht der ital. Statuten vom 12. bis 16. Jh.) 1895—97.

f) Römisches Recht im Mittelalter. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter², 7 Bde 1834—51. M. Conrat Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter I. 1889—90.

g) Kirchliche Rechtsgeschichte. Stutz Die kirchl. Rechtsgeschichte 1905; Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohler Encyklopädie der RW. 2, 812—901. E. Löning G. d. deutsch. KR., 2 Bde 1878. Werminghoff G. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. 1905. Hinschius System d. kath. KR., 6 Bde. 1869—97. Kirchenrechtl. Abhandlungen her. v. Stutz, seit 1902.

III. Hauptquellenwerk. Monumenta Germaniae historica, seit 1826, früher unter Pertz, jetzt unter eigener Zentraldirektion. Hauptabteilungen: Scrip-

tores (fol. und 4°), Leges (fol. und 4°), Diplomata (fol. und 4°), Auctores antiquissimi (4°), Antiquitates (4°), Epistolae (4°), Necrologia (4°), Deutsche Chroniken (4°); Indices 1890. Auf Grund der Monumenta erscheinen: Scriptores rerum Germ. in usum scholarum, und: Geschichtschreiber der deutsch. Vorzeit. Organ der Monumenta seit 1820: Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.-Kunde, seit 1876 als: Neues Archiv.

IV. Hilfswissenschaften. Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, her. v. Schmoller, seit 1898. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-Geschichte, seit 1903. Archiv f. Kulturgeschichte, seit 1903.

Schmoller Grundriß der allg. Volkswirtsch.-Lehre, 2 Bde 1901—4; Umrisse u. Untersuchungen z. Verf.-, Verwalt.- u. Wirtsch.-Geschichte 1898. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtsch.-Geschichte I—III 2, 1879—1901; Wirtschaft (Pauls Grundr. d. deutsch. Phil. 3^2, 1—50); Quellen d. deutsch. Wirtsch.-Gesch., Wien. SB. 1877; Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872; Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit 1878; Staatsw. Abh. 1908. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- u. Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde mit Atlas, 1895 (vgl. Stutz GGA. 1897 S. 515ff.). Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde 1885—86; Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert 1878; Wirtschaftsgeschichtliche Studien in Deutschland (JBB. f. Nationalökonomie und Statistik, NF. Bd 6. 9. 11). Hanssen Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde 1880. Luschin v. Ebengreuth Münzkunde u. Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit 1904. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge 1864; Les paysans de l'Alsace au moyen-âge 1865; Etudes économiques sur l'Alsace, 2 Bde 1876—78. Wolff Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte 1885. Ashley Englische Wirtsch.-Geschichte, übers. v. Oppenheim, 2 Bde 1896. Breysig Kulturgeschichte der Neuzeit II 2, 1901. E. H. Meyer Deutsche Volkskunde 1898. M. Heyne Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. I. Wohnungswesen 1899. II. Nahrungswesen 1901. III. Körperpflege und Kleidung 1903. Steinhausen Geschichte d. deutsch. Kultur 1904. Stephani Der älteste deutsche Wohnbau I. 1902. A. Schultz Häusl. Leben der europ. Kulturvölker 1903. v. d. Goltz Gesch. der deutsch. Landwirtschaft I 1902. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum 1905. J. Wimmer Gesch. des deutsch. Bodens mit seinem Pflanzen- u. Tierleben 1905.

Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[7], 2 Bde 1904. Lorenz Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts[3], 2 Bde 1886—87; Lehrbuch der Genealogie 1898. Potthast Bibliotheca historica medii aevi, Wegweiser durch die Geschichtswerke d. deutsch. Mittelalters[2], 2 Bde 1896. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I 1889. Österley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen, 2 Bde 1885—86. Wattenbach Schriftwesen des Mittelalters[3] 1896. Grotefend Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde 1891—98; Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. der Neuzeit 1898.

Gödeke Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung[2], 6 Bde 1884—98. Scherer Geschichte der deutschen Literatur[6] 1891. Kögel Geschichte der deutschen Literatur 1894—97.

Österley Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 1883. Förstemann Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen 1856, II. Ortsnamen[2] 1872. v. Spruner Handatlas f. d. Gesch. d. MA. und der neueren Zeit[3], bearb. von Menke 1880. Droysen u. Andree Historischer Atlas 1886. Wolff Historischer Atlas 1877. Knüll Histor. Geographie Deutschlands im Mittelalter 1903. Kretschmer Histor. Geographie v. Mitteleuropa 1904.

Du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed Henschel, 7 Bde 1840—50; neueste Ausgabe von Favre, 10 Bde 1882—87. Diefenbach Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis 1857; Vergleichendes WB. der

gotischen Sprache, 2 Bde 1851. Uhlenbeck Etymol. WB. der gotischen Sprache 1896. Möbius Altnord. Glossar 1866. Storm og Hertzberg Norges gamle Love, V 1895. Schlyter Glossarium ad corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui (Corp. iur. Sueo-Got. XIII 1877). Kalkar Ordbog til det aeldre danske Sprog, 2 Bde 1885—92. Graff Althochd. Sprachschatz, 6 Bde 1834—46. Steinmeyer u. Sievers Die ahd. Glossen, 4 Bde 1879—98. Benecke, Müller u. Zarncke Mhd. WB., 3 Bde 1854—67. Lexer Mhd. WB., 3 Bde 1869—78; Mhd. Taschen-WB. 1897. Schmeller Baier. WB., 4 Bde 1827—37, 2. Aufl. her. v. Frommann, 2 Bde 1872—77. Schiller u. Lübben Mnd. WB., 6 Bde 1875—81. Haltaus Glossarium Germanicum medii aevi 1758. Brinckmeier Glossarium diplomaticum, 2 Bde 1850—55. Grimm Deutsch. WB., seit 1854. Heyne Deutsch. WB., 3 Bde 1890—95. Kluge Etymolog. WB. d. deutsch. Sprache[6] 1901. v. Richthofen Altfriesisch. WB. 1840. Doornkaat-Koolman WB. d. ostfriesisch. Sprache 1879ff. Verwijs en Verdam Middelnederlandsch Wordenboek, seit 1882. Stallaert Glossarium van verouderde rechtstermen I 1890. Bosworth Anglo-Saxon an English Dictionary 1849. Toller and Bosworth Anglo-Saxon Dictionary, seit 1882. R. Schmid Gesetze der Angelsachsen[2], Glossar. Liebermann Gesetze der Angelsachsen, Glossar 1906. Wright Anglosaxon an old english vocabularies[2], by Wülcker, 2 Bde 1884. Bruckner Sprache der Langobarden 1895. Diez Etymol. WB. d. roman. Sprachen[5], 2 Bde 1887. Dupin et Laboulaye Glossaire de l'ancien droit français 1846. Ragueau et Laurière Glossaire du droit françois, neue Ausgabe von Favre 1882. Raynouard Lexique Roman, 6 Bde 1838ff. La Curne de Sainte-Palaye Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, 10 Bde 1875—82. Godefroy Dictionnaire de l'ancienne langue française, seit 1881. Körting Lateinisch-romanisches WB. 1890. Die Herstellung eines umfassenden Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache ist seitens der Berliner Akademie der Wissenschaft in Angriff genommen.

Paul Grundriß der germanischen Philologie[2], 3 Bde seit 1899. Gröber, Grundriß der romanischen Philologie I[2] 1905. II 1897—1902. Zeitschr. f. deutsches Altertum (begr. v. Haupt), seit 1841. Germania (begr. v. Pfeiffer), seit 1856. Zeitschr. f. deutsche Philologie, seit 1869. Zeitschr. f. deutsche Wortforschung her. v. Kluge, seit 1901. Zeitschr. f. Volkskunde, seit 1891. Vancsa Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 1895. van Helten Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica (Paul u. Braune Beiträge 25, 225—542.

Eine hervorragende Bedeutung für die Rechtsgeschichte besitzt die „Rechtsarchäologie", die sich teils auf alte Abbildungen, teils auf die Erforschung der im Rechtsleben angewendeten Gebrauchsgegenstände zu stützen hat. Vgl. Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, her. v. K. v. Amira, I 1902 (vgl. Stutz ZRG. 37, 409ff. Puntschart Mitt. d. öst. Inst. 24, 654ff.). v. Amira Die große Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm, Münch. SB. 1903 S. 213ff.; Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1902 (Abh. d. Münch. Ak. 22, 327ff.); Die Handgebärden i. d. Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 1905 (ebd. 23, 161ff.); Grundriß[2] 10f.

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

Caesar Commentarii de bello Gallico (51 v. Chr.). Tacitus Germania (98 n. Chr.); Historiae, Annales, beide unter Trajan (98—117 n. Chr.). MG. Auctores antiquissimi (S. 9).

Waitz VG. I[3] 1880. Sohm Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1—8. v. Sybel Entstehung des deutschen Königtums[2] 1881. Erhardt, GGA. 1882 S. 1217—61. W. Sickel Der deutsche Freistaat 1879; Zur germanischen Verfassungsgeschichte (Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 7ff.). v. Daniels Handbuch 1, 12—41. 313—50. Majer Germaniens Urverfassung 1798. Heusler VG. 3—16. Thudichum Der altdeutsche Staat 1862. Zacher Germanien und die Germanen (Ersch u. Gruber Encyklopädie 61). v. Bethmann-Hollweg Die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. Dahn Könige der Germanen I 1861; Deutsche Geschichte I 1883; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I[2] 1899 (vgl. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 2, 127ff.); Die Germanen vor der Völkerwanderung (Bausteine 1, 396—431); Die Landnot der Germanen (Breslauer Festschrift f. Windscheid 1889); Die Germanen 1905. Arnold Deutsche Urzeit[3] 1881 (Deutsche Geschichte I[3]). G. Kaufmann Die Germanen der Urzeit 1880 (Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen I). Lamprecht Deutsche Geschichte I[3] 1894. Usinger Anfänge der deutschen Geschichte 1875. Gengler Germanische Rechtsdenkmäler 1875. Blandini La monarchia germanica prima della invasioni 1888. Landau Territorien 1854. Delbrück Gesch. d. Kriegskunst II. 1. 1902 (vgl. L. Schmidt Hist. VJSchr. 7, 66ff.). L. Schmidt Geschichte der Wandalen 1901. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germ. Altertum 1905. Baumstark Urdeutsche Staatsaltertümer 1873; Ausführliche Erläuterung der Germania des Tacitus, 2 Bde 1875—81. Kemble Die Sachsen in England (S. 7). Maurer Angelsächsische Rechtsverhältnisse, Kr. Übersch. 1, 47—120, 405—31. 2, 30—68, 388—440. 3, 26—61. Vanderkindere Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique 91—105. Meitzen Siedelung (S. 9) 1, 33ff. 378ff.

Müllenhoff Deutsche Altertumskunde 5 Bde, 1870—1900 (I[2] her. von Rödiger 1890), besonders wichtig Band 4 Die Germania des Tacitus 1900. Mommsen Römische Geschichte V 1885; Verzeichnis der römischen Provinzen um 297, mit einem Anhange von Müllenhoff, 1863 (Abh. d. Berl. Ak. 1862). Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches 1881.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen.

Waitz I[3], 3—52. Brunner RG. I, §§ 6, 7, 15. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. Müllenhoff DA. II. IV. J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache[3] 1868; Deutsche Mythologie[4] her. v. E. H. Meyer, 2 Bde 1880. E. H. Meyer Germ. Mythologie 1891; Mythologie der Germanen 1903. Golther Handb. d. germ. Mythologie 1895. Mogk Germ. Mythologie, in Pauls Grundriß

3², 230—406. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, ebd. 3², 735ff. Förstemann Geschichte des deutschen Sprachstammes, 2 Bde 1874—75. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte² 347—615. Weinhold Altnordisches Leben 1856. Kossinna Vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Z. f. Volkskunde 1896).

Die Nation der Germanen zerfiel wie die der Kelten in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften (*civitates*); die germanische Bezeichnung für diese war „Volk" (got. *þiuda*, ahd. *thiot*, an. *þiod*, *fylki*). Sie führten, ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jede für sich ein staatliches Leben. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen, nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterschieden[1]. Ostgermanen waren die gotisch-vandalischen Völker östlich der Oderniederung und die Skandinavier oder Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden, ursprünglich auch die Heruler). Westgermanen die Deutschen, mit Einschluß der Franken und Friesen, sowie die Langobarden und Angelsachsen[2]. Die Westgermanen gliederten sich nach Maßgabe ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung besaßen diese Einteilungen nicht mehr, doch bestanden immer noch innerhalb der alten Stämme umfassendere Kultverbände, die eine größere oder geringere Zahl verwandter Völkerschaften in Gebet- und Opferdienst zu gemeinsamer Ehrung des Stammesgottes vereinigten[3]. Der bedeutendste war der Tempelbund der herminonischen Sueben, dessen Mittelpunkt das Heiligtum (*alah*) des Ziu-Irmin im Lande der Semnonen bildete. Die letzteren nahmen als Ziuwaren (Verteidiger des Ziu) eine führende Stellung ein; Tacitus bezeichnet sie als „caput Sueborum", und schließlich blieb der ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an

[1] Vgl. Scherer Zur G. d. deutsch. Sprache 97ff. 164. Zimmer Ostgermanisch und Westgermanisch, ZDA. 19, 393. Müllenhoff 3, 198. 202. 4, 121. Bremer a. a. O. 815ff.

[2] Die Burgunden waren Ostgermanen, vgl. Kögel ZDA. 37, 221ff. Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, i. d. Mitt. d. öst. Inst., Erg. 2, 455ff.; Das langobardische und die skandinavischen Rechte, ebd. 22, 1ff.; Untersuchungen zur Rechtsgeschichte) zählt die Langobarden, Warnen und Friesen nach Maßgabe ihres Rechts zu der ostgermanischen Gruppe, doch steht ihr westgermanischer Charakter nach Sprache und Recht (vgl. Anm. 5) sowie nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber so fest, daß die Gegengründe Fickers in seinen an sich höchst bedeutenden Untersuchungen daran nicht zu rütteln vermögen. Vgl. Maurer Kr. VJSchr. 31, 192. v. Amira GGA., 1892 Nr. 7 und Liter.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1888, Sp. 1ff. Dareste N. Revue 24, 155. Tidsskrift for Retsvidenskab 13, 339ff. Mit Ficker übereinstimmend Kjer Edictus Rotari 1898; Dansk og langobardisk arveret 1901 (vgl. Pappenheim ZRG. 34, 253ff. 35, 366ff.).

[3] Tacitus Germania c. 9 über die Donausueben, c. 40 über den Nerthusdienst der Ingväonen, c. 43 über den Kultverband der Lugier (Vandalen), Annal. 1, c. 50f. über den Tanfanadienst istväonischer Völker im Lande der Marsen. Vgl. Dahn Könige 7, 1, S. 2ff. Sohm R. u. GV. 2f. Brunner RG. 1, 31f. Müllenhoff 4, 460. 485. 526ff.

ihnen haften: die Semnonen sind der Kern der späteren „Schwaben“ oder Alamannen[4]. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen alle Völkerschaften des Bundes durch Gesandte vertreten waren, zeichneten sich die Sueben durch gewisse Eigentümlichkeiten in Tracht und Sprache aus. Bei ihnen mögen schon Keime der Lautverschiebung, die seit dem 6. Jahrhundert den Übergang zum Althochdeutschen bezeichnet, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei den Alamannen und den ebenfalls suebischen Baiern und Thüringern, alsbald auch bei den Langobarden hervor[5]; seine weitere Ausbreitung über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwickelung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Hochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Geschlossene Kreise hoch- oder niederdeutsch redender Stämme hat es nie gegeben, für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung daher nicht von der Bedeutung, die man ihr zum Teil hat beilegen wollen[6].

Auf dem Festland ursprünglich nur in der norddeutschen Tiefebene zwischen Elbe und Oder seßhaft, hatten die Germanen sich schon vor Augustus ostwärts bis zur Weichsel und über diese hinaus bis an den Pregel ausgedehnt. Hier berührten sie sich mit den Eisten (Aestii), d. h. den von den Slawen als „Preußen“ zusammengefaßten Preußen, Letten und Littauern. Ihre Grenze gegen die Slawen (Venedae, Veneti) war die obere Weichsel. Die Ausdehnung der Germanen nach Süden und Westen erfolgte auf Kosten der Kelten. Neue Sitze suchend fand Cäsar die keltischen Bojer in Gallien, nachdem sie ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Baiahaim) vor den Markomannen

---

[4] Vgl. Germania c. 39. Baumann Forschungen z. schwäb. Geschichte 1899, S. 500ff. Kossinna Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Z. 9, 199ff. 10, 104ff. Müllenhoff 4, 456f. 460. Weller Besiedlung des Alamannenlandes 1898. Cramer Geschichte der Alamannen 1899; Württemb. Vierteljahrshefte NF. 9, 467ff. Devrient Die Sueben und ihre Teilstämme, Hist. VJSchr. 6, 1ff.

[5] Die Langobarden zeigen auf dem Gebiete des Rechts und nach den Untersuchungen von Bruckner (S. 10) auch auf dem der Sprache eine so große Verwandtschaft mit den Sachsen und Angelsachsen, also ingväonischen Völkern, daß ihre Einordnung unter die Herminonen die größten Bedenken hat. Wenn sie gleichwohl von Strabo 7, 1, Ptolemaeus 2, c. 11, §§ 9, 15 und Tacitus (Ann. 2, 45) den suebischen Völkern zugezählt werden, so erklärt sich dies aus ihrer Beteiligung an dem großen Suebenbunde des Marobod, da umgekehrt die herminonischen Chatten und Cherusker (Plinius 4, 99), die dem Bunde fern geblieben waren, in Gegensatz zu den Sueben gestellt werden. Überhaupt dürfte die maßlose Ausdehnung des Suebenbegriffes bei Tacitus aus ungehöriger Vermischung politischer und ethnographischer Beziehungen zu erklären sein. Den frühzeitigen Übergang der Langobarden zum Hochdeutschen hat der jahrhundertelange Einfluß der suebischen Völker, unter dem sie seit dem Abzug aus der norddeutschen Heimat standen, veranlaßt.

[6] Vgl. ZRG. 15, 20. Braune Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 1, 2f.

hatten räumen müssen, während die auf beiden Ufern des Niederrheins angesiedelten Menapier sich allmählich zum Rückzug über den Rhein gedrängt sahen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee schon von einer geschlossenen Reihe germanischer Völker besetzt, nur im Moselgebiet von keltischen Trevirern unterbrochen. Keltischer Herkunft ist auch der unserm Volke zuerst von den Galliern und Römern beigelegte Gesamtname *Germanen*[7]. Etwa seit 90 n. Chr. wurden die von den linksrheinischen Germanen eingenommenen Gebiete, die bereits seit Augustus einen zu Belgien gehörigen Heeresbezirk „Germania" bildeten, im Anschluß an die beiden belgischen Provinzen zu den Provinzen Ober- und Niedergermanien (Germania I. und II.) zusammengefaßt. Den Römern waren die Einwohner heerfolge-, zum Teil auch tributpflichtig, im übrigen behielten sie größtenteils ihre Verfassung und sonstigen nationalen Einrichtungen. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Rätien gingen darüber hinaus. Der von Domitian bis auf Antoninus Pius schrittweise weiter vorgeschobene Limes, der sich zu einem dauernden Grenzschutz gegen die Germanen ausgestaltete, erstreckte sich schließlich in mannigfachen Biegungen vom Rhein bei Rheinbrohl bis zur Mündung der Altmühl in die Donau[8].

Schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte standen die Germanen erheblich über dem rohen Zustande bloßer Jagd- und Fischervölker. Zwar bestand ihre vornehmste Habe in den Viehherden, aber sie trieben auch regelmäßigen Ackerbau, der freilich noch durchaus extensiv war und sich auf die Frühjahrsbestellung beschränkte[9]. Die Jahre berechneten sie nach Wintern, die Tage nach Nächten[10]. Städtisches Leben und

[7] Vgl. Müllenhoff 2, 189ff. 4, 129ff. Waitz 1, 125ff. Bremer 739f. Hirschfeld Der Name Germani bei Tacitus (Kiepert-Festschrift 1898). Den Germanennamen führten anfangs nur gewisse belgische Völkerschaften, von denen es streitig ist, inwieweit sie keltischer oder germanischer Abstammung gewesen sind. Über den Namen *Deutsche* vgl. § 38 n. 2.

[8] Vgl. Sarwey, Hettner u. Fabricius Der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches (im Auftrag der Reichs-Limeskommission), seit 1894, und das seit 1893 erscheinende Limesblatt. Gradmann Der obergermanisch-rhätische Limes u. das fränkische Nadelholzgebiet, Petermanns Mitteilungen 45, 57ff. Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer, Neujahrsbl. d. bad. Hist. Komm. 1905.

[9] Einen bis in die Urzeit zurückreichenden Fortschritt ihres Ackerbaues gegenüber dem der übrigen Indogermanen bekundet der Ersatz des unvollkommenen indogermanischen Hakens durch den mit breiter Schar versehenen germanischen Pflug, der von Rindern gezogen und deshalb schon früh mit eigenem Rädergestell ausgestattet wurde. Vgl. Hoops a. a. O. 499ff.

[10] Ebenso die Gallier (Bell. Gall. 6, 18). Die Worte *sic constituunt, sic condicunt* (Germ. c. 11) besagen, daß sowohl Vertrags- wie Gerichtsfristen nach Nächten angesetzt wurden (Zangemeister). Vgl. Müllenhoff 4, 235f. 641f. Indem der neue Zeitabschnitt schon mit Sonnenuntergang begann (vgl. § 8 n. 24), berechnete sich eine Woche von sieben Nächten (engl. *sennight*) zu acht Tagen, woran noch

Gewerbe kannten sie nicht. Ihr Handel war reiner Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bedienten sie sich des Geldes, zumal römischer Silberdenare. Im inneren Germanien wurden vorzugsweise goldene Ringe und Spiralen oder Bauge (ahd. *pouc*, an. *baugr*), deren Wert man nach einem wohl gelegentlich des Bernsteinhandels vom Schwarzen Meer eingewanderten Pfunde von etwa 350 g berechnete[11], bei den Nordgermanen und Friesen aber Tuchstücke (*váðmál*) zu Zahlungen verwendet. Eigentlicher Wertmesser war das Vieh, so daß *faihu* geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch gewisser Schriftzeichen hatten die Germanen wahrscheinlich aus der indogermanischen Urzeit mitgebracht. Sie verwendeten diese Zeichen ausschließlich zu religiösen Zwecken und zum Losen, wobei diese unter dem Raunen heiliger Worte (daher got. ahd. *rûna*, an. ags. *rún*) in Holztäfelchen eingeritzt (daher as. ags. *wrîtan*, an. *rîta*, engl. *write*) und sodann aufgelesen (daher ahd. *lesan*) wurden[12]. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dazu geführt haben daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke (Handgemal) erhielt, das ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe, später vielfach auch zu anderen Verwendungen, insbesondere bei Unterschriften diente[13]. Die frühesten, seit dem zweiten Jahrhundert vorkommenden, in zusammenhängender Schrift verwendeten Schreiberunen sind wohl von den Römern übernommen[14].

Das ursprünglich nur adjektivisch, erst später auch substantivisch gebrauchte Wort „Recht" (got. *raihts*, an. *réttr*, ahd. *rëht*) bedeutete das gerade gemachte („gerichtete"), also das subjektive Recht, erst abgeleitet die „Richtung", das objektive Recht, die Rechtsnorm[15]. Die geläufigste

---

der heutige Sprachgebrauch und frz. *huitaine* festhält; zwei Wochen von vierzehn Nächten (engl. *fortnight*) waren gleich 15 Tagen (frz. *quinzaine*, *quinze jours*), und die Gerichtsfrist von sechs Wochen berechnete man zudreimal vierzehn Nächten, also zu sechs Wochen und drei Tagen. Vgl. Schrader a. a. O. 449ff.

[11] Daher wohl die Bezeichnung *saiga* (d. i. Wage) für einen gewissen Münzwert, später auch für gewisse Münzstücke. Vgl. E. Schröder, Z. f. Numismatik 24, 339ff.

[12] Vgl. Wimmer Runenschrift, übers. v. Holthausen 1887. Sievers Runen, in Pauls Grundriß 1^2, 248ff. W. Grimm Altdeutsche Runen 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 1852. Müllenhoff 4, 226f. 585f. Die gemeingermanische Bezeichnung für diese Schreibtafeln war *bôk*, daher „Buchstabe". Ob Zusammenhang mit „Buche", ist bestritten. Dafür Kluge u. d. Wort, sowie Grimm DWB. 2, 466f. 470. Dagegen Sievers a. a. O.

[13] Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer Haus- und Hofmarken 1870, und Berl. SB. 1872, S. 611—23; Über das germanische Losen (ebd. 1853 S. 747—774); Die Losstäbchen, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868. Stebler Ob den Heidenreben 1901 (vgl. His ZRG. 37, 403ff.). v. Kostanecky, Der wirtsch. Wert vom Standpunkt der geschichtl. Forschung 1900, bezeichnet die mit der Marke versehenen Stäbchen als „Kerbhölzer", legt ihnen aber eine zu weit gehende Bedeutung bei.

[14] „Schreiben" (ahd. *scriban*) ist Lehnwort von scribere.

[15] Vgl. Amira[2] 7; Nordg. Obl.-R. 1, 55ff. Dieffenbach WB. d. got. Spr. 2, 161f. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 8, 364f. Entsprechend mlat. *directum*,

Bezeichnung für die letztere war bei den Nordgermanen *lag*[16], bei den Westgermanen *ehe* (ahd. *êwa*, as. *êo*, *êu*, ags. *â*, *æ*, *æw*, afrs. *â*, *ê*), d. h. Billigkeit (lat. aequum)[17]. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht[18], das teils in Urteilssprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen oder Weistümern und in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam[19].

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften.

Waitz I[3] 201—35. Brunner RG. § 16. Amira[2] 71ff. v. Sybel 35—81. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 39—45. Thudichum Gau- u. Markverfassung 1—36. Landau Territorien 186ff. Sickel Freistaat 86ff.; Mitt. d. öst. Inst. 1881 S. 133. Müllenhoff 4, 176ff. 280ff. Gemeiner Verfassung der Zentenen 1855. Erhardt Älteste germanische Staatenbildung 1879. Dahn Deutsche Geschichte 1, 183ff.; Könige 1, 5—16. 41. Baumstark Staatsaltertümer 330—54. Arnold Deutsche Urzeit 315—29. Lamprecht Deutsche Geschichte 1, 101f. 122ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 75ff. 82f. Munch Nordisch-germanische Völker 126ff. Delbrück Der urgermanische Gau und Staat, Preuß. JBB. 81, 471ff. (1895).; G. der Kriegskunst II. 1 S. 25ff. Hildebrand Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I 1896. Rachfahl JBB. f. Nat.-Ök. 74, 197ff. J. Grimm Deutsche Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 30ff. Berl. SB. 1843 S. 109ff.).

Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwicklung abzugeben; ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So weit war die Seßhaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der einzelne hatte im allgemeinen noch kein Privateigentum an Grund und Boden, und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden, ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, aber sein Recht war Volksrecht, und die staatliche

---

drictum, it. *diritto*, frz. *droit*. Sehr beliebt war die alliterierende Formel „Recht und Rede", wobei Rede (ahd. *reda*, *redja*) = ratio. Vgl. Frensdorff Recht und Rede, Hist. Aufsätze zum Andenken an Waitz, 1886 S. 433—90.

[16] Auch bei Angelsachsen, Friesen und Franken bezeugt. Vgl. Brunner ZRG. 17, 237. Frensdorff Hans. G.-Bl. 8, 47. 65. Bei den *belagines* der Goten (Jordanis Getica c. 11) ist vielleicht an dieselbe Wurzel zu denken.

[17] Vgl. Kluge u. d. W. Andere Bezeichnungen got. *vitôþ* (ahd. *wizzôd*, as. *witod*), nach Amira „das zu Beobachtende", ferner das aus „billig" (mnd. *bildelik*) und „Weichbild" zu erschließende ahd. **bilida*. Vgl. Grimm DWB. 2, 13. 26. 28. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 230f. Kluge, unter Weichbild. Amira[2] 7. Der Zusammenhang mit mhd. *unbilde* ist bestritten. Das engl. *bill* hängt mit mlat. *billa*, *biletta* (libellus) zusammen.

[18] Tacitus Germ. c. 19: *plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*

[19] Vgl. Hillebrand Deutsche Rechtssprichwörter 1856. Graf u. Diethebr Deutsche Rechtssprichwörter 1864. Schröder ZRG. 5, 28ff.

Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes an[1]. Da nun „Volk" und „Heer" gleichbedeutende Begriffe waren[2], so mußte die staatliche Gliederung der des Heeres entsprechen. Das Heer aber zerfiel in Tausendschaften und Hundertschaften.

Unterste Abteilungen des Heeres waren die nach Sippschaften geordneten Geschlechter (*fara, fera,* ags. *mægð, genealogia, generatio*)[3]; da diese zugleich als Ortsgemeinden erscheinen, so muß die örtliche Ansiedlung der Germanen geschlechterweise vor sich gegangen sein[4]. Die Germanen, denen das Wohnen in ummauerten Städten unerträglich erschien[5], hatten sich, nach Gegenden verschieden, teils in Dörfern, teils

[1] Nur wenige Völkerschaften trugen einen ihrer geographischen Lage entlehnten Namen, z. B. die Markomannen (Grenzbewohner), Triboker (Hügelbewohner), Vangionen (Bewohner der Ebene) und die Mehrzahl der Völker, deren Namen mit *varii* (Verteidiger, Besitzer), zusammenhängend mit got. *vasjan*, ahd. *werjan*, zusammengesetzt sind, wie die Angrivarier (später „Engern") von den Angern der Weserniederung. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 424. 553.

[2] Vgl. Kluge u. d. W. Ahd. Glossen übersetzen „cuneus" teils mit *folch*, teils mit *heriganôzscaf*, kleinere Heeresteile (cunei, turbae minores) mit „Trupp" (*drupo, thrupo*), L. Alam. 65 (72) auch für „Heerde" verwendet. Vgl. Anm. 8. Steinmeyer u. Sievers 1, 74f. 2, 439. 758. Graff Althochd. Sprachschatz 5, 252. Urkunden bieten für „in Baiern": *in exercitu Baiouuariorum*, für „in Ostfalen": *in exercitu Asterliudi, in orientali exercitu*, für „Gebrauch des ostfälischen Landes": *ritus Ostersahson herescaph.* Vgl. Bitterauf Trad. v. Freising 1, 557 (843). Amira[2] 79. ZRG. 18, 33. Waitz 1, 213. Der freie Volksgenosse hieß „Heermann" (*hariman, arimannus, exercitalis*). Vgl. Grimm RA. 291ff. Waitz 1, 213. Savigny G. d. röm. Rechts im MA.[2] 1, 192—214. Du Cange Glossar. s. v. herimanni. Steinmeyer u. Sievers 1, 80. Mommsen u. Kossinna ZDA. 35, 172ff. 264.

[3] Germ. c. 7: *nec casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.* Vgl. Waitz 1, 80ff. Brunner RG. 1, 85. Müllenhoff DA. 4, 201f. Der letztere verweist 4, 282 auch auf *mægburg*, worin er die nebeneinander erfolgte Ansiedlung der Geschlechtsgenossen zu gegenseitigem Schutz angedeutet findet. Dem Herzog Gisulf gestattete König Alboin, die zur Besetzung von Friaul erforderlichen Mannschaften selbst auszuwählen: *quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, h. e. generationes vel lineas* (Paulus Diac., Hist. Langob. 2 c. 9). Die Freilassung vor dem versammelten Heere erfolgte nach der ältesten alamannischen Rechtsaufzeichnung (Pact. Alam. 2, 45) *in heris generationis*, d. h. in den Sippschaften des Heeres.

[4] Vgl. Brunner 1, 84, der insbesondere *fara* in italienischen und französischen Ortsnamen nachweist. Waitz 1, 82f. v. Sybel 42ff. Gierke 1, 14ff. K. Maurer Kr. Übersch. 1, 61f. 69ff. Delbrück G. d. Kriegskunst II 1 S. 25ff. 31ff. Vgl. L. Alam. 81: *Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum.* Formulae Patav. 5 (Zeumer Formulae 459): *in vico et genealogia.* Die Grundbedeutung von *fera, fara* war nach Kögel und Müllenhoff „Geschlecht", nach Henning, der von *fâra* ausgeht, „Fahrtgenossenschaft" (*faramanni* = Fahrtgenossen), wie Bell. Gall. VI 22 *gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt.* Vgl. ZDA. 36, 316ff. 37, 217ff. 304ff. Auf Zusammenhang mit Sippschaft und Geschlecht deuten die patronymischen Ortsnamen auf *-ing* und *-ingen.* Vgl. Förstemann Namenbuch[2] 2, 905ff. Kemble Sachsen in England 1, 371ff.

[5] Vgl. Tacitus Germ. c. 16. Amm. Marc. 16 c. 2 § 12. Die Ubier hatten sich schon zur Zeit Vespasians an städtisches Leben gewöhnt (Tacitus Hist. 4 c. 63f.). Über stadtartige Hauptorte germanischer civitates unter römischer Oberhoheit, die rechtlich bloße Flecken waren, vgl. Mommsen, im Hermes 19, 67f.

auf Einzelhöfen (an. *ból*, *garðr*, mhd. *einœde*) niedergelassen. In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man früher vielfach die Einzelhofwirtschaft für das eigentlich germanische System gehalten und die Dorfanlagen auf eine spätere wirtschaftliche Entwicklungsstufe zurückführen wollen. In den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen, dem skandinavischen Gebirgsland sowie in der niederrheinischen Tiefebene überwiegen heute noch die Einzelhöfe, die zweifellos bis in die Urzeit zurückreichen, während die geschlossenen Ortschaften hier erst später entstanden sind; aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils die Ansiedlungsweise der gallischen Vorbesitzer den Anlaß, von der sonst allgemein üblichen Ansiedlung nach Dorfschaften abzugehen[6]. Wo das Einzelhofsystem obwaltete, umfaßte das Geschlecht wohl als Bauerschaftsgemeinde eine gewisse Anzahl solcher Einzelhöfe. Die Ansiedlung nach Dorfgemeinden aber überwog, nur waren die Dörfer nicht Haus an Haus und, wie die wendischen ringförmigen Dörfer oder Rundlinge, nach einem bestimmten Bebauungsplan, sondern weitläufig längs der Straße und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt, so daß ein schroffer Gegensatz zwischen Dorf- und Einzelhofsystem überhaupt nicht bestand[7]. Die, wie lateinisch *villa*, auch für einzelne Gehöfte verwendete Bezeichnung „Dorf“ (*þurp*, *þrup*, *þorp*, *þrop*) ist gemeingermanisch, ihre ursprüngliche Bedeutung aber nicht sicher festgestellt[8]. Auf die Befestigung mit Zaun und Graben deutet die besonders bei den Angelsachsen gebräuchliche, oft in Ortsnamen wiederkehrende Bezeichnung *tûn*, engl. *town*[9]. Ulfilas übersetzt (Marc. 6, 56) *κώμας ἢ πόλεις ἢ ἀγρούς*: *haimos aiþþau baurgs aiþþau veihsa*, er nennt die auch in Deutschland am meisten verbreiteten Bezeichnungen *heim* (got. *haims*, an. *heimr*, ags. *hâm*, as. *hêm*)[10], *burg* (got.

---

[6] Vgl. Vanderkindere bei Schröder Die Franken und ihr Recht 50f. Lamprecht Z. d. Berg. G. Ver. 16, 19—27. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 518ff. 2, 77ff. Über Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt Germanische Staatenbildung 33. Meitzen 1, 224f. 442.

[7] Vgl. die S. 9 angeführte wirtschaftsgeschichtliche Literatur. Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 7f. Dahn Könige 7, 1 S. 97. Meitzen Boden und landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345f. Waitz 1, 114f. Tacitus Germ. c. 16.

[8] Vgl. Grimm DWB. 2, 1276f. Kluge u. d. W. Schrader Sprachvergleichung u. Ur-G.[2] 578. Kern Glossen der Lex Salica 119ff. und bei Hessels Lex Salica 474. Ulfilas gebraucht *þaurp* für Acker (Nehem. 5, 16). Ahd. Glossen übersetzen „in oppidis“ mit *in trophom*, „municipii“ mit *dorfes*, „predia“ mit *thorp*, „oppido“ mit *thorf*, „territoria, loca“ mit *dorf* (Steinmeyer u. Sievers 1, 312. 2, 132. 148. 332. 598), ags. Glossen „compitum“ mit *tuun*, *þrop* und *þingstow* (Wright Anglosaxon vocabularies 1[2], 15), mit Umstellung des r wie in niederdeutschen und dänischen Ortsnamen auf *-trup* und *-drup*. Über Zusammenhang mit „turba“ und „Trupp“ (Anm. 2) vgl. Kögel ZDA. 37, 222. Müllenhoff 4, 282. Braune Z. f. rom. Phil. 22, 212ff.

[9] Vgl. Anm. 8. Förstemann a. a. O. 1487.

[10] Grundbedeutung: Haus, Wohnsitz. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 855. Kluge u. d. W. Waitz Das alte Recht 37. 53ff. Förstemann a. a. O. 701ff. Mit

baurgs, an. *borg*)[11] und ahd. *wîh* (got. *veihs*, ags. *wîc*, mhd. *wîch*, mnd. *wîk*)[12].

Für das öffentliche Recht hatten die Geschlechter und Ortsgemeinden keine Bedeutung; ihr Wirkungskreis beschränkte sich auf wirtschaftliche und flurpolizeiliche Angelegenheiten. Die unterste Gemeinde des öffentlichen Rechts war die Hundertschaft *centena*, ahd. *hundari*, *huntari*, ags. *hundred*, an. *heraþ*)[13], wahrscheinlich eine Schar von 120 Kriegern (nach dem Großhundert), die aber, da sie sich aus ganzen Geschlechtsverbänden zusammensetzte, nicht genau abgezählt, sondern nur nach der Durchschnittsziffer gebildet werden konnte[14]. Als unentbehrliche taktische Einheiten des Heeres bewahrten die Hundertschaften durchaus den Charakter persönlicher Verbände, der auch dadurch nicht beeinträchtigt wurde, daß jede Hundertschaft zugleich einen besonderen Dingverband mit eigenem Hundertschaftsgericht und fester Dingstätte als örtlichem Mittelpunkt bildete. Erst in der folgenden Periode haben sich die Hundertschaften, soweit sie sich überhaupt erhielten, zu örtlich abgegrenzten Hundertschaftsbezirken umgestaltet[15]. Jede Hundertschaft hatte

heim = Dorf hängt „Heimgarten" (Markt) zusammen. Vgl. Grimm a. a. O. 871. Steinmeyer u. Sievers 1, 809.

[11] Vgl. Waitz 1, 116. Förstemann a. a. O. 359ff. Müllenhoff 4, 282. Schröder Die Franken und ihr Recht 50. Grimm DWB. 2, 534. Kluge u. d. W. Die Bezeichnung setzte immer einen befestigten Ort voraus.

[12] Vgl. Diefenbach WB. d. got. Sprache 1, 138. Schmeller Bayer. WB.[2] 2, 841. Müllenhoff 4, 282. Förstemann a. a. O. 1583f. Schröder Franken 50. Steinmeyer u. Sievers 2, 513. Das mit lat. vicus, gr. οἶκος urverwandte Wort geht nach Schrader a. a. O. 578 auf skr. *viç* (Niederlassung auf gemeinschaftlichen Weideplätzen) zurück. Nordgermanisch begegnet für Dorf auch *by*, *byr*, *bær*.

[13] Erst Brunner RG. 1, 116f. hat mit zwingenden Gründen den Nachweis geführt, daß die Hundertschaft zwar in die germanische Urzeit zurückreicht, aber als rein persönlicher Verband, der erst später den Charakter eines territorialen Sprengels angenommen hat. Amira[2] 72 und Vanderkindere Introduction 98 sind dieser Auffassung beigetreten. Auf die einzelnen Lagerhaufen zur Zeit der Wanderung führt Meitzen Siedelung 1, 140ff. die Hundertschaften zurück. Bethge Die altgermanische Hundertschaft (Berl. Festgabe Weinhold 1896 S. 1ff.) kommt wieder auf einen Zusammenhang mit den „Hundert" im Vortreffen der germanischen Heere (S. 39) zurück. Delbrück sieht die *pagi* in den Hundertschaften und läßt diese mit den Dorfschaften zusammenfallen, die in der Urzeit einen weit größeren Umfang gehabt hätten und erst später in kleinere Dörfer aufgeteilt worden seien.

[14] Nach Amira[2] 72 wäre bei „Hundert" überhaupt nicht an eine bestimmte Zahl, sondern nur an eine als „Menge" aufgefaßte Volksabteilung zu denken, nur die erst seit Älfred d. Gr. vorkommende ags. *hundred* sei auf eine Bodenfläche von 120 Hufen begründet worden.

[15] So bei Franken, Schwaben (wohl erst unter fränkischer Einwirkung), Angelsachsen, Dänen, Schweden, teilweise auch in Norwegen, nicht jedoch in Island; aber auch die aus besonderer Bildung hervorgegangenen isländischen Tempelverbände (Godorde) waren zum Teil persönliche Dingverbände ohne festen Sprengel. Vgl. Amira[2] 103f. Maurer Island 38ff. 156ff. Unbekannt blieben die Hundertschaftsbezirke bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen, obwohl die letzteren anscheinend noch zur Zeit Karls des Großen persön-

ihren eigenen Anführer, dessen zwar die zeitgenössischen Quellen nicht gedenken, der aber später bei den verschiedensten Stämmen so übereinstimmend bezeugt ist, daß sich der Rückschluß auf die germanische Zeit von selbst ergibt[16].

Als übergeordnete Heeresabteilungen über den Hundertschaften erscheinen bei den Ostgermanen die Tausendschaften, jede unter einem besonderen Tausendführer (*millenarius*, got. *þiufaþs*, *þusundifaþs*)[17]. Bei den Westgermanen ist die gleiche Einrichtung bezeugt für die Sachsen und Schwaben[18], besonders aber durch Cäsars Bericht über die Heeresverfassung der Sueben mit hundert Gauen, von denen jeder jeweils 1000 Mann zur Heerfahrt zu stellen hatte, während reichlich ebenso viele zu friedlicher Arbeit daheim bleiben konnten[19]. Man erkennt den Übergang von der militärischen zur territorialen Gliederung; was ursprünglich die

---

liche Verbände von je 120 Familien gekannt haben. Vgl. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 (Boretius Capitularia 1, 69). Siehe auch Hist. Z. 65, 305. An sich brachte die Zusammensetzung der Hundertschaften aus Geschlechtern es mit sich, daß die Hundertschaft mehrere Ortsgemeinden umfaßte; aber solange der militärische Charakter der Hundertschaft aufrechterhalten wurde, mußte eine gewisse Durchschnittsziffer festgehalten werden, so daß bei der Verschiedenheit im Wachstum der einzelnen Gemeinden eine dauernde örtliche Festlegung ausgeschlossen war. Man wird dabei an die heutigen Wahlkreise erinnert, bei denen ebenfalls bestimmte Normalzahlen zugrunde liegen und, um diesen zu entsprechen, von Zeit zu Zeit neue örtliche Abgrenzungen in Aussicht genommen sind. Aus den angegebenen Gründen konnte sich auch (entgegen der Annahme v. Sybels) der gentilizische Charakter der germanischen Verfassung nicht über die Ortsgemeinde hinaus erstrecken. Rein gentilizisch war dagegen die *zadruga*, *shupanie* und Großshupanie der Slawen. Vgl. Turner Slawisches Familienrecht 1874.

[16] Bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Alamannen *centenarius*, *centurio*, *centinus*, bei Ulfilas *hundafaþs*, bei den Angelsachsen *hundredes ealdor*, den Nordgermanen *hersir*, *heraðskonungr*, *heraðs höfþingi*. Der bei mehreren Stämmen bezeugte Amtsname *hunno* reichte bei den Westgermanen vielleicht in die Urzeit zurück.

[17] Vgl. Waitz 1, 231. Zeumer N. Arch. 26, 120. Sickel Freistaat 90. 93; Zur germ. VG. 19f.; GGA. 1880 S. 166f. Müllenhoff ZDA. 10, 552. Dahn Könige 1, 158. 177. 211. 4, 174f. 6², 337ff. L. Schmidt Westd. Z. 20, 1ff. Landau Territorien 222. Leg. Eurici c. 322. Lex Wisigot. 2, 1 c. 16, 24, 27. 9, 2 c. 1, c. 3—6. In der letzteren wird die Tausendschaft *thiufa*, *thiufada*, der Tausendführer *thiufadus*, *millenarius* genannt. Vgl. Grimm G. d. deutsch. Sprache³ 177; RA. 754. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 685. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 329.

[18] Widukindi res gestae Saxonicae 1 c. 9: *Saxones nichil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant.* Die Tausendführer erscheinen hier als *duces*. (Widukind schrieb erst im 10. Jahrhundert, hat aber aus alter thüringisch-sächsischer Heldensage geschöpft, vgl. Köpke Widukind von Korvei 35). Ermoldus Nigellus 3 v. 261 (MG. Scr. 2, 494) gedenkt der nach Hundertschaften geordneten Tausendschaften der Schwaben: *Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni milia centenis accumulata viris.* Vgl. Waitz 1, 217. 231.

[19] Bell. Gall. 4 c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.*

Niederlassung einer Tausendschaft gewesen war, erschien nach Verdoppelung der Bevölkerungszahl nur noch als der landschaftlich abgegrenzte Gestellungsbezirk für eine Tausendschaft[20]. Zur Zeit des Tacitus war der ursprüngliche Zahlbegriff, der sich mit der Tausendschaft verbunden hatte, bei den Westgermanen offenbar schon in Vergessenheit geraten; die Truppen jedes einzelnen Gaues bildeten zwar noch einen eigenen Heereskörper, aber nicht mehr, wie die Hundertschaft, eine taktische Einheit; der Gau war zu einem räumlich abgegrenzten Bezirk innerhalb des Staatsgebietes (*civitas*) geworden. So war es nur natürlich, daß die römischen Schriftsteller, im Anschluß an die ihnen geläufigen gallischen Einrichtungen, für diese innerstaatlichen Bezirke seit Cäsar durchweg die Bezeichnung *pagus* verwendeten[21]. Das entsprechende deutsche Wort war „Gau“ (got. *gawi*, as. afrs. *gô*, *gâ*, ahd. *gewi*, *gouwi*), das aber ohne streng technische Bedeutung für die verschiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht werden konnte[22]. Ähnliche Bezeichnungen, aber nur durch zusammengesetzte Ortsnamen bezeugt, waren *bant* (ahd. *panz*), *aib* (ahd. *eiba*) und *para*, *bar*[23].

Die Zahl der Gaue, aus denen sich eine Völkerschaft zusammensetzte, war sehr verschieden, ebenso die Größe der einzelnen Gaue, wie es das verschiedenartige Wachstum der Bevölkerung im Laufe der Zeit mit sich brachte. Jeder Gau hatte seinen eigenen Fürsten und erfreute sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens[24], ohne daß

[20] Es beruht auf mißverständlicher Auslegung, wenn einzelne Schriftsteller den suebischen Gau zu zwei Tausendschaften berechnen. Durchaus territorialen Charakter tragen auch die im angelsächsischen Beovulf (v. 2196. 2995) erwähnten Tausendschaften.

[21] Vgl. Longnon Géographie de la Gaule au VI. siècle, 1878 S. 24ff. Hirschfeld Gallische Studien, Wiener SB. 103, 303ff. Mommsen im Hermes 16, 449f. 454ff. 486f. 19, 316ff. Braumann Die Principes der Gallier und Germanen (s. S. 28) S. 13. Eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks zeigt sich noch bei Cäsars *principes regionum atque pagorum* (Bell. Gall. 6 c. 23), ähnlich wie bei den *magistratus ac principes* (ebd. c. 22).

[22] Vgl. Grimm DWB. 4, 1, Sp. 1518f. Kluge u. d. W. Waitz 1, 206. Thudichum 3ff. Amira[2] 72.

[23] Vgl. Waitz 1, 207f. Brunner 2, 145. Grimm RA. 496; G. d. deutsch. Sprache[3] 412. 477. Müllenhoff ZDA. 9, 243. Diefenbach WB. d. got. Sprache 1, 299. Förstemann a. a. O. 204f.

[24] Daß besondere Gauversammlungen abgehalten wurden, ist wenigstens wahrscheinlich. Sie hatten wohl insbesondere in agrarischen Angelegenheiten mitzusprechen, auch die Wahl der Hundertschaftsführer mag ihnen obgelegen haben. Daß die germanischen Gaue ebensogut wie die gallischen berechtigt waren, auf eigene Hand Kriege zu führen, läßt sich gegenüber dem Fehderecht der Sippschaften nicht bezweifeln, aber mit Unrecht hat man behauptet, daß bei einem von der Landesgemeinde beschlossenen Kriege jeder einzelne Gau das Recht der Neutralität besessen habe. Vgl. Dahn Urgeschichte 1, 89. Brunner RG. 1, 115. Als Segest mit seinem Gefolge (*clientes*), obwohl *consensu gentis in bellum tractus*, also zur Teilnahme am Kriege verpflichtet, sich zu den Römern hielt, wurde er von seinen Volksgenossen als Feind behandelt. Vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55. 57. Daß sein Gau zu ihm gehalten habe, wird nicht gesagt; jedenfalls würde dieser

man darum berechtigt wäre, den Völkerschaften nur einen bundesstaatlichen Charakter beizulegen[25].

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum.

Waitz 1[3], 338ff. Brunner RG. 1, § 18. Amira[2] 79. Sohm R. u. GV. 4ff. Müllenhoff DA. 4, 233—40. 250. Dahn Könige 1, 84ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 30ff. Sickel Freistaat 32—42. Kaufmann Deutsche Geschichte 1, 138ff. Baumstark Staatsaltertümer 354ff. Schücking Der Regierungsantritt I 1899 (Urzeit u. Zeit der Stammesrechte) S. 1—22.

Waitz 1[3], 295—337. Brunner RG. 1, § 17. Amira[2] 93ff.; GGA. 1888 S. 49ff. Dahn Könige 1, 87ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 48ff. Sickel Freistaat 43—71; GGA. 1880 S. 178ff. Müllenhoff 4, 183—98. 249. v. Sybel Entstehung des Königtums[2] 210ff. Blandini La monarchia germanica 1888. Kaufmann Deutsche Geschichte 1, 144ff. Baumstark Staatsaltertümer 123—203. Lamprecht Deutsche Geschichte 1, 145ff. Wittmann Das altgerm. Königtum 1854. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. Grimm RA. 229—65. Gaupp Ansiedelungen 100ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Erhardt German. Staatenbildung 64ff. L. Meyer, Z. f. d. Phil. 4, 190f.

Eine Verschiedenheit der Verfassung bei Ost- und Westgermanen bestand darin, daß jene schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, während die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keiner einheitlichen Spitze, weder einem erblichen König, noch einem gewählten Landesfürsten gehorchten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zu überwiegender Herrschaft zu gelangen, während andererseits das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheits-

---

sich damit ebenso wie sein Fürst des Landesverrates schuldig gemacht haben. Noch weniger kann man aus Annal. 1 c. 60 auf eine anfängliche Neutralität des Gaues des Inguiomer schließen. Nur persönlich mochte dieser anfangs Bedenken getragen haben, ob er sich der Führung seines Neffen Arminius unterordnen sollte; als er sich später bei dem Kriege gegen Marobod in ablehnendem Sinne entschied, mußte er mit seinem Gefolge in das Elend gehen (Ann. 2 c. 45), sein Gau stand also jedenfalls zu dem vom Volk erwählten Herzog. Etwas anderes war es, wenn einzelne Gaue der Kugernen sich von der römischen Oberherrschaft frei machten und dem Civilis anschlossen (Histor. 4 c. 26).

[25] Manche lassen die Völkerschaften überhaupt erst durch den Zusammenschluß ursprünglich selbständiger Gaustaaten entstanden sein. Aber schon die griechische Bezeichnung der Gaue (φῦλον) läßt darauf schließen, daß die Völkerschaften meistens als organische Gebilde aus erweiterten Tausendschaften hervorgegangen sind und mit diesen ihre ursprüngliche Wurzel in den Geschlechtern gehabt haben. Lostrennungen einzelner Gaue kamen vor, wie das Beispiel der Bataver (Germ. c. 29. Hist. 4 c. 12) ergibt, aber sie erfolgte entweder im Wege der Empörung, oder auf Grund friedlicher Vereinbarung. Da den Völkerschaften feste örtliche Mittelpunkte fehlten und die Landesgemeinde nach Gaugemeinden organisiert war, so konnten derartige Ablösungen und ebenso der Anschluß selbständiger Gaue an eine andere Völkerschaft mit Leichtigkeit vor sich gehen. Vgl. Brunner RG. 1, 132.

rechte umfaßte, so daß auch die Königreiche den Schwerpunkt ihrer Verfassung in der Volksversammlung hatten.

1. Die gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Ding (langob. *thinx*, an. *þing*)[1]. Das Völkerschaftsding (an. *fylkisþing*) war die von den Römern als *concilium* bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde[2]. Versammlungen mehrerer Völkerschaften kamen als dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als *lagthing* oder *landsthing*. Ob es innerhalb der einzelnen Gaue auch besondere Gaudinge gegeben hat, wird uns nicht berichtet, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Die zum Ding versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen, das Heer[3]. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen[4]; jeder Heerpflichtige war zugleich dingpflichtig; die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen (Gauen, Hundertschaften, Geschlechtern) auf[5]. Die Landesgemeinde diente zugleich zur Heer- und Waffenschau; die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine ihrer regelmäßigen Aufgaben. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Dinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (als echtes oder ungebotenes Ding) stattfand, während in dringenden Fällen nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Dinge anberaumt

[1] Vgl. Grimm RA. 600, 747; DWB. 2, 1165. Kluge u. d. W. Amira[2] 153. Andere Ausdrücke für Volks- und Gerichtsversammlungen: *mahal* (*mallus*), as. *warf*, ags. *gemót*, für die Landesgemeinde als solche *thiodothing*, *thiotmalli*, *liodwarf*, *liodthing*. Vgl. unten § 8 N. 4. Brunner RG. 1, 128f. 144. Waitz 1, 340.

[2] Tacitus Germania c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. — — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.*

[3] Vgl. § 4 N. 2. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Dingpflicht aller Heerpflichtigen von selbst gegeben.

[4] Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus Hist. 4 c. 64. Die Gallier, bei denen es ursprünglich wie bei den Germanen gehalten wurde (Livius 21, c. 20), hielten später *armata concilia* nur ab, wenn ein Krieg begonnen werden sollte. Nur in diesem Falle war jeder Waffenfähige dingpflichtig. Vgl. Bell Gall. 5 c. 56.

[5] Vgl. § 4 N. 3: *in heris generationis.*

wurden. Als Versammlungsort diente wohl regelmäßig die vornehmste Opferstätte des Volkes[6]. Die Berufung der Dingpflichtigen erfolgte unter denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Die Berufung anzuordnen war Sache des Fürstenrates. Denn alles, was im Ding verhandelt werden sollte, wurde zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt; auch in den Königreichen hat dieser Fürstenrat, in dem der König jedenfalls den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Dingzeit wählte man, wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- oder Neumondes[7]. Die Dauer des Dinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich für beschlußfähig erklären konnte. Sobald dies geschehen war, erfolgte die feierliche Hegung[8], und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, während bei den Nordgermanen dem König die priesterlichen Verrichtungen oblagen. Die Hegeformel lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“[9]. Durch die Hegung, die in denselben Formen wie bei der Gerichtsversammlung erfolgte, wurde die Versammlung gebannt oder geheiligt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes *Ziu* (an. *Týr*, ags. *Tîw*) gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Dinges war[10]. Jede Störung des Dingfriedens (*unlust*) war demnach eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Die Leitung der Verhandlungen stand dem König, in Volksstaaten wohl dem Fürsten

[6] Maurer Bekehrung d. norw. Stammes 2, 218ff. Sickel Zur germ. VG. 17.

[7] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 235. 641. Die Westgoten hielten ihre Stammesversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn Könige 6, 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampf hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Bell. Gall. 1 c. 50.

[8] Vgl. Burchard Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1ff. 13. Auf eine der bekannten drei Hegungsfragen lassen die Worte *ut turba placuit* (Germ. c. 11) schließen.

[9] Vgl. § 7 N. 17. Müllenhoff DA. 4, 237f. 5, 5. 86; ZDA. 9, 127. Brunner RG. 1, 145. Burchard a. a. O. 155ff. Schiller u. Lübben Mittelnd. WB. 2, 751. 5, 63. Lust (as. *hlust*, ags. *hlyst*, an. *hljoþs*) bedeutet Gehör und Schweigen. Über die Art, wie man sich die Tätigkeit der Priester bei der Hegung wahrscheinlich zu denken hat, vgl. Brunner RG. 1, 146 und unten § 8 N. 11.

[10] Über die dem *Mars pincso* geweihten Votivsteine tuihantischer Krieger aus dem *cuneus Frisiorum* vgl. Archaeologia Aeliana 10, 148ff. Hübner Westd. Z. 3, 120. 287. Scherer Berl. SB. 25, 571ff. Brunner ZRG. 18, 226ff. Weinhold Z. f. d. Phil. 21, 1ff. Siebs ebd. 24, 433f. 450ff. van Helten i. d. Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 137ff. Der Umstand, daß der Kriegsgott Ziu (auch Irmin, Heru) einen besonderen Beinamen als Gott des Dinges führte, klingt in der niederdeutschen Bezeichnung des ihm geweihten Dienstages als „Dingsdach“ noch heute nach. Vgl. Grimm DWB. 2, 1120; RA. 818. Kluge u. d. W. Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus Germ. c. 40; Annal. I c. 50, 51; Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Bartsch 16, 331. Weinhold Die deutschen Fried- und Freistätten (Kieler Universitätsprogr. v. 1864) S. 4. Die Auffassung des Mars Thingsus als Gott des Dinges wird in Abrede gestellt von Siebs, Z. f. d. Phil. 24, 433f. 450ff., dem Amira[3] 157 beitritt.

des Gaues, in dem man sich versammelte, zu. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl), Rechtsangelegenheiten von politischer Bedeutung, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechts an Freigelassene vor das Landesding, Freilassungen zu vollem Recht konnten nur hier erfolgen. Ordentliches Gericht war die Landesgemeinde wahrscheinlich für alle todeswürdigen Verbrechen von Freien, außerdem konnte sie als Trägerin der Gerichtshoheit auch alle sonst vor das Hundertschaftsgericht gehörigen Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen. Von gesetzgeberischer Tätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen, höchstens kann man auf das von Cäsar erwähnte Weineinfuhrverbot der Sueben (Bell. Gall. 4, c. 2) verweisen. Auch die bei den Nordgermanen und Friesen üblichen Rechtsvorträge der Gesetzsprecher (*lögsaga*, *uppsaga*) sind erst für spätere Zeit bezeugt. Berichterstatter über die Anträge des Fürstenrates war der König oder ein durch hervorragende Eigenschaften berufener Fürst. An etwaigen weiteren Verhandlungen, die wohl nur ausnahmsweise beliebt wurden, nahmen außer dem König und den Fürsten auch die Ältesten und Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil[11]. Die Menge beteiligte sich nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung (*folge*, *vollbort*) durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere oder Schilde (an. *vápnatak*, lang. *gairethinx*)[12]. Umgekehrt scheint es ein Akt feierlichster Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der Lossagung von einem König oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf[13].

---

[11] Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11: *principes ac senatus.* c. 13: *omnibus principibus maioribusque natu adhibitis.* Tacitus, Hist. 4 c. 14: *primores gentis et promptissimos vulgi.* Vortrefflich Sickel Freistaat 39f. Siehe auch Schücking a. a. O. 4ff.

[12] Vgl. S. 42. Grimm RA. 770. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Brunner RG. 1, 130f. Amira[2] 155f. Maurer Island 167 und i. d. Germania 16, 320ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von Grundtvig, Hertzberg und Djurklou. Müllenhoff 4, 239f. Schücking a. a. O. 14f. Tacitus Hist. 4 c. 15. 5 c. 17. Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen auch bei den Germanen im römischen Heere (Amm. Marc. 16, 12 § 13) sowie bei den Kelten (Bell. Gall. 7 c. 21). Die Annahme eines Vorschlages oder Antrages durch Waffenrührung begründete zugleich die Verpflichtung, das Angenommene zu halten (vgl. Ed. Roth. 386; Leg. Edw. Conf. 30, Liebermann 653). Davon verschieden (vgl. Schücking a. a. O. 15n) war die namentlich im internationalen Verkehr beliebte Übernahme einer eidlichen Verpflichtung. Vgl. Bell. Gall. 4 c. 11. Tac. hist. 4, 15. Amm. Marc. 17, 12 § 21. 31, 7 § 10. Beovulf 1097ff. Über die Form des Eides vgl. § 13 n. 12.

[13] Vgl. ZRG. 20, 58.

2. Zu den vornehmsten Aufgaben der Landesgemeinde gehörte die Königswahl, denn auch die Könige (*reges*) wurden gleich den Beamten gewählt; aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden[14]. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemeingermanische *kuning* (ags. *cyning*, an. *konungr*), während got. *þiudans* (an. *þiođan*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*) den König als das Oberhaupt des Volkes (S. 12) bezeichnet[15]. Der neuerwählte König wurde vom Volk auf den Schild gehoben und auf diesem feierlich umhergetragen[16]; die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der Überreichung eines Speeres als Wahrzeichen der königlichen Gewalt[17]. Speer, Heerfahne, Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als solche Wahrzeichen erhalten; durch sie wurde der König als der geborene Heerführer seines Volkes gekennzeichnet, während dies Amt in den Volksstaaten einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzog übertragen wurde[18]. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor diese gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum nordgermanischen Königtum auch die priesterliche Tätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft[19]; hier dürften Heerführertum und Oberpriestertum ursprünglich geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben, während bei den Südgermanen durch das Landespriestertum, dem die Handhabung des Bannes in Ding und Heer anheimfiel, eine wesentliche Schwächung

[14] Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Vgl. Beovulf v. 1851f. Brunner RG. 1, 122. Waitz 1, 320. Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche (S. 29). Nach Amira hielt man bei der Königswahl nur darum an bestimmten Geschlechtern fest, weil und solange man in ihrer vermeintlich göttlichen Abstammung eine Bürgschaft dafür zu haben glaubte, daß sie dem Volke Glück bringen würden. Eine auch nur beschränkte Erblichkeit des Königtums stellt er in Abrede.

[15] Vgl. Grimm RA. 229f.; DWB. 5, 1691f. Kluge u. d. W. Brunner, RG. 1, 120f. Müllenhoff DA. 4, 188f. 5, 283ff. Kern Glossen i. d. Lex Salica 136.

[16] Daß die Fürsten das Vorschlagsrecht hatten und die Landesgemeinde wohl nur ihre Vollbort durch Waffenrührung erteilte, wird mit Recht von Schücking 2ff. hervorgehoben. Die Schilderhebung aber gehörte offenbar nicht zum Wahlvorschlag, sondern bildete als feierliche Verkündigung des Wahlergebnisses den Abschluß des Wahlverfahrens. Vgl. Geffcken Deutsche Lit. Zeitung 1900 Sp. 499f.

[17] Vgl. Grimm RA. 163. 234ff. 771. ZRG. 20, 58f. Anderer Meinung Schücking 17. Bei manchen Stämmen war später, wie es scheint, statt der Speerreichung die Berührung des vom König gehaltenen Speeres durch die Speere angesehenerer Volksgenossen üblich, was aber nicht als eine Vorstufe des der Urzeit jedenfalls noch unbekannten Untertaneneides betrachtet werden kann. Vgl. Schücking 20n.

[18] Schilderhebung bei der Herzogswahl Tacitus Hist. 4 c. 15: *impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.*

[19] Vgl. Tacitus Germ. c. 10: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.*

des Königtums herbeigeführt wurde[20]. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge (S. 36), dem Volke gegenüber war seine Gewalt sehr beschränkt[21]. In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem *exemplo potius quam imperio*: er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen in der Hand der Landesgemeinde, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter; von einer königlichen Gerichtsbarkeit, die später so mächtig in die ganze Rechtsentwicklung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom König verliehenen Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie der besondere Frieden war Volks-, nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Friedensgelder, die in den Volksstaaten an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des königlichen Friedens und der königlichen Gerichtshoheit an. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschließung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschließung, auszuüben vermocht hätten[22]. Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Landesgemeinde das entscheidende Wort. Andererseits unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm; nicht minder, daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute ihm ausschließlich anheimfiel. Bei der allgemeinen Jahresversammlung hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen, die nur hinsichtlich des Gegenstandes freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig

[20] Vgl. Amira[2] 94. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum erheblich straffer war, deutet die Bemerkung des Tacitus Germ. c. 44 über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgunden des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester (*sinistus*) in größerem Ansehen als der König, vgl. Amm. Marc. 28, 5 § 14: *Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.* Über das vandalische Königshaus vgl. § 6 N. 16.

[21] Germ. c. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas*; c. 43: *Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.* Von den schwedischen Königen berichtet noch Adam von Bremen 4, 22: *reges habent ex antiquo genere, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet.*

[22] Vgl. Sickel Freistaat 183 f.

festgestellt war[23]. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Rechtsschutz. Daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue aufsagte, sei es weil er seine Macht mißbrauchte, oder weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen, ist wiederholt, namentlich in den auf romanischem Boden gegründeten Reichen (vgl. Anm. 20), vorgekommen.

Die Entstehung des Königtums bei den ostgermanischen Völkern entzieht sich historischer Kunde. Dagegen vollzieht sich der Übergang bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen Westgermanen fast vor unseren Augen: bald gibt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Staaten stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adelichsten Geschlecht entnommenen Königs zum deutlichsten Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige, d. h. Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu dauernden staatlichen Gründungen gebracht, aber für die Verfassungsgeschichte, zumal des germanischen Königtums, kommen derartige außerordentliche Erscheinungen nicht weiter in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit sind regelmäßig Völkerschaftskönige; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind diese dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen.

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

Waitz 1[3], 236—93. Brunner RG. 1, § 17. Müllenhoff 4, 187. 190ff. 231. 250ff. v. Sybel 71ff. 80ff. 109ff. 121ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 1846 S. 7ff. Roth Benefizialwesen 2ff. 21. Thudichum Altd. Staat 1ff. 38f. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, 88ff. Sickel Freistaat 100ff.; Zur germ. VG. 23ff.; Mitt. d. öst. Inst. 1881 S. 128ff.; GGA. 1880 S. 167ff. Dahn Könige 1, 21ff. 46f. 67ff. Erhardt Germ. Staatenbildung 45ff. Braumann Principes der Gallier und Germanen, Progr. d. Berl. Friedr.-Wilh.-Gymn. 1883 S. 39ff. Baumstark Staatsaltertümer 286—329. 359ff. 400ff. 477ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 12ff. L. Meyer Z. f. deutsch. Phil. 4, 191f. Wiessner Prinzipat u. Gefolgschaft, Z. f. GW. 12, 312ff. Schultze Prinzipat, Comitat, Nobilität i. d. Germania, ebd. NF. 2, 1ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 28f. 37f.

Waitz 1[3], 371—401. Brunner RG. 1, 137ff.; Zur G. des Gefolgswesens (Forsch. 75ff. ZRG. 22, 210ff.). Amira[2] 117f. Müllenhoff 4, 258—72. Seeck Deutsch. Gefolgswesen auf römischem Boden, ZRG. 30, 97ff. Daniels Handbuch 1, 337ff. Roth BW. 11ff. v. Sybel 231ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 12ff Dahn Könige 1, 74ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 93ff. Delocne Trustis et l'antrustion royal 1873. Flach Origines de l'anc. France 2, 437f. Maurer Angel-

[23] Was Tacitus von Abgaben an die Fürsten berichtet (s. § 6 N. 8), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.

sächs. Rechtsverhältnisse, Kr. Übersch. 2, 388ff. KEMBLE Sachsen in England 1, 131ff. MUNCH Nordisch-germ. Völker 168ff. SICKEL Zur germ. VG. 46. LANDAU Territorien 244ff. GAUPP Ansiedlungen 140ff. DOUBLIER Formalakte beim Eintritt in die altnorwegische Gefolgschaft, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 254ff.

1. Die Gaufürsten. An der Spitze jedes Gaues stand ein von der Landesgemeinde gewählter *princeps* (*satrapa*), ahd. as. *furisto*, d. h. der Vorderste. Im allgemeinen Sinne zählten zu den Fürsten, ohne Rücksicht auf ein Amt, auch solche Männer, die durch erlauchte Abstammung eine hervorragende Stellung im Volke einnahmen; man wird sie am besten als „Fürstengenossen" bezeichnen. In demselben untechnischen Sinne wurden hervorragende Adelsgeschlechter auch in Volksstaaten wohl als *stirps regia* bezeichnet[1]. Ob die im Mittelalter vorkommende Bezeichnung „Häuptling" (an. *höfðingi*) noch in die Urzeit zurückgeht, ist zweifelhaft. Verbreitet scheint die Bezeichnung der Fürsten als „Richter" (*iudices*) gewesen zu sein[2]. In vorgeschichtlicher Zeit mag der Begriff der Gaufürsten mit dem der Geschlechtsältesten zusammengefallen sein; an die Stelle des geborenen Vorstehers trat dann wohl zunächst ein gekorener Tausendführer (S. 20) und mit der Umwandlung der Tausendschaft zum Gau ein von der Landesgemeinde gewählter Gaufürst[3]. Daß die Wahl sich tatsächlich auf den Kreis der Fürstengenossen, also auf die Mitglieder der adelichen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn auch von einem rechtlichen Anspruch, der Nichtadeliche von der Wahl ausgeschlossen hätte, in den Quellen nichts enthalten ist[4]. Die Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte oder durch Beschluß der Landesgemeinde abgesetzt wurde.

Ihre Tätigkeit erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf ihren Gau. In ihrer Gesamtheit bildeten sämtliche Fürsten, und zwar wohl nicht bloß die gewählten Gaufürsten[5], einen Fürstenrat, von dessen

[1] Vgl. Tacitus Annal. 11 c. 16; Hist. 4 c. 13. Die Gaukönige (*regales*, *subreguli*) späterer Quellen sind wohl erblich gewordene Gaufürsten.

[2] Amm. Marc. 17, 12 § 21 von den Quaden: *iudices variis populis praesidentes*. Der Gote Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt. Vgl. DAHN FDG. 21, 225ff. WAITZ ebd. 21, 227 N. 1. Unberechtigt ist die von DAHN gewählte Bezeichnung „Graf". Vgl. MÜLLENHOFF 4, 190f.

[3] Germ. c. 22: *de asciscendis principibus consultant.* c. 12: *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.*

[4] Während von manchen jeder Zusammenhang zwischen Fürstenamt und Adel geleugnet wird, läßt BRUNNER den erblichen Charakter des Amtes zu scharf hervortreten und faßt die Gaufürsten geradezu als Kleinkönige auf, die sich im wesentlichen nur durch den geringeren räumlichen Umfang ihres Gebietes von den Volkskönigen unterschieden hätten; jenachdem zu verschiedenen Zeiten das Erbrecht oder die Wahl durch die Landesgemeinde von vorwiegender Bedeutung gewesen sei, habe der Charakter des Königtums oder der Amtscharakter das Übergewicht gehabt. Vgl. Hist. Z. 65, 306.

[5] Vgl. DELBRÜCK, Preuß. JB. 81, 495n. MÜLLENHOFF 4, 233.

Aufgaben in allgemeinen Landesangelegenheiten bereits die Rede gewesen ist[6]. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Ausland nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden[7]. Gegenüber seinem Gau hatte der Fürst eine dreifache Aufgabe: er war der Anführer der Gaumannschaft im Heere, hatte die Leitung der agrarischen Gauangelegenheiten, vor allem aber war er der ordentliche Richter der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden sein. Eine Besoldung empfingen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke darzubringen[8]. Daß sie als Richter einen Anteil an den gerichtlichen Strafgefällen erhielten, läßt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie vielleicht mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen wie allen Fürstengenossen unzweifelhaft zukam, bei der jährlichen Ackerverlosung mit einem mehrfachen Anteil bedacht. Als äußere Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck[9].

Die rechtliche Stellung der Fürsten kann in den Königreichen keine andere wie in den Volksstaaten gewesen sein, auch in den ersteren waren die Gaufürsten Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren hier wie dort dieselben[10], nur den Ehrenrechten des Königs und seiner Führerstelle im Heere mußten sie sich unterordnen.

In Friedenszeiten hatten die Volksstaaten keine einheitliche Spitze[11]; da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so

[6] Vgl. S. 24. Schücking Regierungsantritt 1, 2 n. Über den mit dem Fürstenrat nicht zu verwechselnden „Senat" der Ubier und Friesen vgl. Braumann a. a. O. 17f. Dahn Könige 1, 47.

[7] Vgl. Tacitus Germ. c. 5, 13, 15; Ann. 1 c. 55. Bell. Gall. 4 c. 11, 13. Livius 40, c. 57.

[8] Tacitus Germ. c. 15: *Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.*

[9] Vgl. Tacitus Germ. c. 38. Noch die Merowinger zeichneten sich vor den übrigen Franken durch ihre langen Haare aus.

[10] Vgl. Waitz 1, 350.

[11] Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten (*princeps civitatis*) gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von *princeps civitatis* spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die später an der Spitze aller Völkerschaftsgebiete erscheinenden langobardischen Herzoge, angelsächsischen *ealdormen* und nordischen *fylkis konúngar* oder *fylkar* beruhen auf späterer Entwicklung und sind ursprünglich wohl aus dem Herzogtum hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen.

wählte das Landesding, wenn ein Krieg in Aussicht war, einen für die Dauer des Krieges mit der obersten Leitung betrauten Herzog (*dux*, ahd. *herizogo*, ags. *heretoga*)[12]. Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit[13]; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen anderen als einen Fürsten oder Fürstengenossen gefallen sein sollte[14]. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten zu reden sein.

Bloße Gaubeamte waren die den einzelnen Hundertschaften vorgesetzten Zentenare (Hunnen), die wohl vom Gauding gewählt wurden. Von ihnen wird bei der Darstellung der Heeres- und der Gerichtsverfassung näher gehandelt werden.

Ein berufsmäßiges Priestertum besaßen die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, nach Cäsar nicht[15]. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb des Hauses und der Gemeinde von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, im Gau vom Fürsten, im Staat vom König besorgt[16]. Im Norden ist dieser

---

[12] Bell. Gall. 6 c. 23: *Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Vgl. Waitz 1, 267f. Brunner RG. 1, 125. 135. Thudichum Altd. Staat 56f. Sickel Zur germ. VG. 31. Müllenhoff 4, 183. 198. Dahn Könige 1, 22. 64f. Bei den Sueben Cäsars (Bell. Gall. 1 c. 37) werden einmal zwei Brüder nebeneinander als Herzoge genannt. Über die Schilderhebung vgl. § 5 N. 18.

[13] Vgl. § 5 N. 15. Germ. c. 30: *praeponere electos.*

[14] Bei der Wahl übergangene Fürsten zogen es unter Umständen vor, das Vaterland zu verlassen. Vgl. Tacitus Ann. 2 c. 45; Hist. 4 c. 18. Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl von Rechts wegen auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda Hist. eccl. 5 c. 10: *Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.*

[15] Bell. Gall. 6 c. 21: *Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.* Über das germanische Priestertum vgl. Waitz 1, 276ff. v. Sybel 101—8. Brunner RG. 1, 125f. Müllenhoff 4, 199f. 225. 230. 238. 487. Sickel Freistaat 72—85; Zur germ. VG. 43ff. Amira[2] 94. Dahn Könige 1, 80ff. Burchard Hegung der deutschen Gerichte 2ff. 8. Arnold Urzeit 335ff. Scherer, Anzeiger f. deutsch. Altertum 4, 100ff. Maurer Zur Urgeschichte der Godenwürde (Z. f. d. Phil. 4, 125ff.). Munch Nord.-germ. Völker 200ff. Grimm Mythologie[4] 1, 72ff. 3, 37ff. Mogk Mythologie, in Pauls Grundriß[1] 1, 1132. Meyer Mythologie 192.

[16] Das vandalische (nahanarvalische) Königshaus der Hasdingen (Astingen) hatte seinen Namen wahrscheinlich von seiner priesterlichen Haartracht (*sacerdos muliebri ornatu*, Germ. c. 43) empfangen. Vgl. Müllenhoff 4, 487. 572; ZDA. 12, 347. Über die Nordgermanen Lehmann ZRG. 19, 196f. Daß die merowingi-

Zustand unverändert gelieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen (*goðar*), deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amt verbunden. Bei der Besiedlung Islands ist diese Verbindung. auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend geblieben, indem die wohl aus dem alten Volksadel hervorgegangenen Häuptlinge, in deren Besitz sich auch die meisten Eigentempel befanden, als Goden (*goðar*) Priester- und Häuptlingsamt (*goðorð*) in ihrer Person vereinigten[17]. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Aufgaben nur in den Kreisen des Hauses, des Geschlechts und des Gaues. Insbesondere die Gaufürsten waren wohl nach wie vor zugleich Priester (got. *gudja*), wobei ihnen die Zentenare als Hilfspriester zur Seite gestanden haben mögen[18]. Dagegen bekleideten die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung[19]. Andererseits scheint der Mangel einer einheitlichen staatlichen Spitze in den Freistaaten, sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden Tempelverbänden zuerst zur Einsetzung berufsmäßiger Priester geführt zu haben, die dann auch in Königreichen, wo ein Bedürfnis zunächst nicht vorhanden war, Eingang fanden. Die ostgermanische Benennung des Landespriesters (*sacerdos civitatis*) ergibt sich aus got. *sinista*, burgundisch *sinistus*, d. h. der Älteste[20]. Über seine Einsetzung erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar wohl auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Tempelhüter und Opferdiener, gehabt haben, ohne eine öffentliche Stellung zu bekleiden. Zu den Aufgaben des Landespriesters, teilweise unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, sowie der staatliche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung des

---

schen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfeld fuhren, weist wohl auf ehemalige Priesterstellung hin. Vgl. Grimm RA. 262f.; Mythologie[4] 75. 554.

[17] Daß auch die Westgermanen Eigentempel gekannt haben, ergibt sich aus der späteren Eigenkirche. Vgl. Stutz Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 89ff. und unten § 21. Gegen die Annahme, daß die isländische Godenwürde ausschließlich auf dem Besitz solcher Eigentempel beruht habe (Maurer Island 88—49; Bekehrung des norweg. Stammes 2, 209ff. Amira[2] 103f.) vgl. Boden Isländische Häuptlinge ZRG. 37, 148ff.

[18] Vgl. S. 43. Steinmeyer und Sievers Glossen 1, 88f. wird *tribunus* (§ 19 N. 30) mit *cotinc* und *ampahtman* übersetzt. Andere Glossen übersetzen *decanus* mit *tegangot*, *iustificare* mit *gotten*. Graff Althochd. Sprachschatz 4, 151. 153.

[19] Vgl. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 60ff. Müllenhoff 4, 208ff.

[20] Vgl. § 5 N. 20. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 212. Wackernagel bei Binding Gesch. d. burg.-roman. Königreichs 372. Kögel ZDA. 37, 230.

Landesdinges und die Wahrung des Friedens in Ding und Heer unter seine Zuständigkeit[21]. Insofern war er ein Hüter des Rechts (*êwart*)[22].

2. Das Gefolge. Zu dem Beamtenorganismus des altgermanischen Staates kann auch das „Gefolge" (die „Gefolgschaft") gerechnet werden, obwohl es auf einem rein persönlichen Verhältnis zu dem Gefolgsherrn beruhte, dem es im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengeleit diente[23]. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Bestandteil der fränkischen Reichsverfassung, selbst die großenteils aus germanischen Reitern zusammengesetzte kaiserliche Leibwache in Rom und Byzanz (die wahrscheinlich von Caracalla nach germanischem Muster organisierten *protectores*) war nichts als eine den römischen Verhältnissen angepaßte germanische Gefolgschaft; seit dem 5. Jahrhundert hatten alle höheren Offiziere im römischen Heer ihre eigenen Gefolgsmannen, welche *comites* oder, in Übereinstimmung mit einer westgotischen Bezeichnung, *buccellarii* genannt wurden[24]. Die deutsche Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch viele Jahrhunderte bewahrt[25]. Während die römischen Schriftsteller das Gefolge und die Gefolgsmannen mit *comitatus* und *comites* (auch *clientes*) bezeichnen, ergibt sich eine gemeingermanische Benennung aus altsal. *druht*, *druct* (ags. *dryht*, an. *drótt*, ahd. *truht*), d. h. Schar, dem got. *gadraúhts* (Krieger) und für den Herrn der Gefolgschaft as. *drohtin* (ags. *dryhten*, an. *dróttinn*, ahd. *truhtîn*), entspricht[26]. Eine westgermanische Bezeichnung war afrk. *trustis*, as. *gitrôst*, für den einzelnen Mann *antrustio*, as. *gitrôsteo*[27], eine andere sodann „Gesinde", d. h. Reise- oder Kriegsgefährte[28], vereinzelt begegnet ahd.

[21] Tacitus Germ. c. 7 (s. § 7 n. 15), c. 10, c. 11 (s. § 5 n. 19. n. 2), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramts läßt sich nur so viel sagen, daß Cäsar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen *Χάττων ἱερεύς* erwähnt.

[22] Dagegen ist die zuerst von Richthofen (Unters. über fries. RG. 2, 455ff.) aufgestellte Vermutung von dem sakralen Charakter des altgermanischen Rechts und seiner ausschließlichen Überlieferung durch die Priester als Gesetzsprecher als abgetan zu betrachten. Vgl. Heck Altfries. GV. 50ff. 62f. Amira² 8; GGA. 1883 S. 1064ff.

[23] Tacitus Germ. c. 13.

[24] Vgl. besonders Brunner Gefolgswesen 84ff. und Seeck a. a. O., ferner Hermann Hausmeieramt 57ff. Rosenstein Die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser, FDG. 24, 369ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 416ff. 446

[25] Besonders Beovulf, Heliand, die Nibelungen, die karolingische und britische Heldensage. Vgl. die S. 3f. angeführte Literatur.

[26] Vgl. Ehrismann, Z. f. Wortforschung 7, 188f. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 9. Müllenhoff 4, 190. Kern Glossen der Lex Salica 159f. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 641ff.

[27] Von got. an. *traust*, ahd. mhd. *trôst*. Vgl. Nibel. (Lachmann) v. 2266. Kluge u. d. W. Grimm a. a. O. pg. 6; RA. 943. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 294. Diefenbach 2, 677f. van Helten Zu den malbergischen Glossen § 175.

[28] Ahd. *gesindi*, *gisind*, lang. *gasindio*, *gasindius*, ags. *gesîd*, *gesîdcundman*. Ableitung von ahd. *sind*, ags. *sîd* (Reise, Heerfahrt). Vgl. Brunner Gefolgswesen

gafolgi[29]. Nordgermanische Bezeichnungen für das Gefolge waren *hirð* (Hausgenossenschaft) und *viþerlagh* (Gesellschaft), für die Mannen *hirðmenn* und *húskarlar*[30].

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf freiwilligem Dienstvertrag zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes und diesen zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (aber nur *ingenuili ordine*, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete[31] und ein dem Familienbande nachgebildetes Treueverhältnis zwischen beiden Teilen begründete[32]. Zum Eintritt in das Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß; junge Fürstengenossen wurden schon bei der Wehrhaftmachung aufgenommen, andere nur aus persönlichen Gründen, zumal wenn sie sich bei der Waffenprobe oder später als Heermänner hervorgetan hatten[33]. Die Abschließung des

---

83f. Papst FDG. 2, 512ff. Schmid Gesetze der Angelsachsen 599f. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 4, 1a, 4109ff.

[29] Grimm DWB. 4, 1a, 2150.

[30] Vgl. Amira[2] 57. 117. Den *húskarlar* entsprechen die ags. *heorðgeneâtas* (Herdgenossen), die westgotischen und vandalischen *gardingi* (von *gards* = domus) und die sächsischen *hagustaldos* (die am Hofe des Herrn Lebenden), mit denen die fränkischen *austaldi* wohl zusammenfallen. Vgl. Brunner Gefolgswesen 76; RG. 1, 142 und die dort Angeführten. Über die gotischen *saiones* vgl. § 25 n. 41.

[31] Germ. c. 14: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.* Vgl. Beovulf v. 2866f. 2885f. Über die Schutzpflicht des Herrn ebd. v. 1481f. Der Gefolgsmann hieß Tisch- oder Herdgenosse (ags. *beôdgeneât*) seines Herrn, *conviva regis*; der Herr war der Brotspender (ags. *hlâford*).

[32] Die Mannen hießen die *degen* (d. h. Kinder) ihres Herrn und dieser der *senior* seiner Mannen. Vgl. Heliand v. 1188. 3184. 4962; Beovulf v. 194. 408. 1309. 2710. 2811; ebd. v. 1645: *ealdor þegna*. Über as. *thegan*, ags. *þegn*, *þên*, verwandt mit τέκνον, vgl. Grimm DWB. 2, 895. Kluge u. d. W. Müllenhoff 4, 263. Brunner Gefolgswesen 78. Schmid Gesetze der Angelsachsen 664f. Die Verwendung des Wortes für „Krieger", „Held" ist erst eine abgeleitete. „Haudegen" beruht auf Volksetymologie, Verwechslung mit dem aus ganz anderer Wurzel entstandenen „Degen" = Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als *magen* (ags. *mægas*, mhd. *mâge unde man*) oder Vettern (ags. *gâdelingas*, mhd. *gaten*). Vgl. Grimm DWB. 4, 1a, 1494. 1496.

[33] Germ. c. 13: *Arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. nec rubor inter comites aspici.* Die viel umstrittene Stelle hat hauptsächlich durch die von Müllenhoff leider wieder aufgenommene falsche Lesart *dignationem* statt *dignitatem* Schwierigkeiten gemacht, die gegen die richtige Lesart der beiden besten Handschriften (Cod. Vaticanus, Cod. Leidensis), nach Zangemeister vielleicht erst durch die falsche Konjektur eines Humanisten, in den Text gekommen ist. Statt *ceteris* ist nach einer von Lipsius aufgestellten, von Haupt und Zangemeister angenommenen Kon-

Vertrages geschah durch Waffenreichung seitens des Herrn, Handreichung, (Kommendation) und eidliches Treuegelöbnis seitens des Mannes[34]. Im Kampf bildete das Gefolge, das übrigens stets beritten war[35], die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte[36]. Was das Gefolge erbeutete, gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt und Geschenke zu gewähren[37]. Mit dem idealen Wesen der

jektur aus sprachlichen Gründen unbedingt *ceteri* zu lesen. Die Stelle ist demnach (mit Zangemeister) folgendermaßen zu erklären. Die in der Landesgemeinde wehrhaft gemachte junge Mannschaft (*a civitate probati*) zerfiel in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die geringeren Edelinge und die Gemeinfreien wurden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen als Gefolgsmannen eines Fürsten zugelassen waren, in das Heer eingereiht, wo sie ihren Platz an der Seite der älteren, zum Teil lange vor ihnen wehrhaft gemachten Heermänner (*iam pridem probati*) fanden. Dagegen wurden die Edelinge vornehmster Abkunft nicht eingestellt, sie zählten nicht zu den Heermännern, sondern hatten den Rang der Fürsten. Als solche konnten sie ihren Platz nur in dem Gefolge des Königs oder eines Fürsten einnehmen, denn einer Gefolgschaft anzugehören war für niemand eine Schande, weder für die jungen Edelinge, noch für altbewährte Heermänner, die beiden Elemente, aus denen sich die Gefolgschaften zusammenzusetzen pflegten (daher im Beovulf die Bezeichnung des Gefolges als „Tugend und Jugend", *dugud and geogod*, oder als Gefolgsmänner und Gefolgsknaben, *dryhtguma, dryhtbearn*). Von den zahlreichen, größtenteils auf falschen Lesarten beruhenden Auslegungen seien hier angeführt: Waitz 1, 283ff. Sohm R.- u. GV. 545ff. Scherer Z. f. öst. Gymnasialwesen 1869 S. 102f. und Anz. f. deutsch. Altertum 4, 85ff. Baumstark Staatsaltertümer 563—626. Müllenhoff 4, 259ff. Kettner Z. f. d. Phil. 18, 129ff. Sickel Freistaat 103 n. Erhardt Staatenbildung 60; GGA. 1882 S. 1222f. Brunner RG. 1, 139 n. Ranke Weltgeschichte 3, 2 S. 278f. Wiessner Z. f. GW. 12, 312.

[34] Vgl. §11 n. 4. Germ. c. 14: *praecipuum sacramentum; illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.* Wer bei der Wehrhaftmachung in der Landesgemeinde die Waffen nicht aus der Hand des Vaters oder eines Magen, sondern aus der eines Fürsten empfing (n. 33), trat damit in ein gewisses Kindschaftsverhältnis zu diesem und wurde sein Mann. Vgl. auch Maurer in Bartsch Germania 16, 319f. und die dort besprochene Schrift von Grundtvig.

[35] Vgl. Waitz 1, 408. Müllenhoff ZDA. 10, 553. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25. Auch die römischen protectores und buccellarii waren Reiter.

[36] Germ. c. 14: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria pugnant, comites pro principe.* Vgl. Waitz 1, 376 n. Heliand v. 3996ff. 4675ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet. Den Inguiomerus begleitete seine *manus clientium* in das Elend. Tacitus Ann. 2, c. 45. Vgl. ebd. 1, c. 57 über die *clientium manus* des Segestes.

[37] Germ. c. 14: *Materia munificentiae per bella et raptus.* Vgl. Beovulf v. 1484f. 2150f. 2986ff. Über die Bezeichnung des Herrn als Schätzespender vgl. Waitz 1, 346 n. Die Annahme Amiras, daß nach dem Tode eines Gefolgsmannes die Geschenke des Herrn, zumal das Heergeräte, an diesen zurückgefallen seien, wird hinsichtlich des Heergerätes durch die *cruenta victrixque framea* (n. 34) bestätigt, die der Gefolgsmann aus der Hand seines Herrn empfing; offenbar ist an

Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. So war es ausschließlich seinem Ermessen überlassen, den Rang seiner Mannen zu bestimmen; er konnte den einen erhöhen, den andern erniedriegen[38]. Der öffentlichen Rechtlosigkeit verfiel der Gefolgsmann, der die Treupflicht gegen seinen Herrn verletzte.

Eine derartige Unterordnung freier, großenteils adelicher Männer[39] unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war ohne Nachteil nur möglich[40], wo der Herr sich in hoher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzoge, Fürsten und Fürstengenossen konnten Gefolgsherren sein, in Monarchien später nur noch der König.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden; der dem Gefolgewesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Beutezügen in die Fremde hat nichts mit ihm gemein[41]. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren[42], in langen Friedenszeiten pflegten daher die jüngeren Edelinge mit ihren Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste zu nehmen, während die älteren, durch Amt oder politische Tätigkeit an die Heimat gebunden, im Lande blieben[43].

---

eine Waffe gedacht, die sich bereits in der Hand eines verstorbenen Helden bewährt hatte. Vgl. auch Beovulf v. 452f.

[38] Germ. c. 13: *Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.* Vgl. Beov. 1309. 2022 und die *amici iunctissimi* des Alamannenkönigs Chnodomar (n. 42). Brunner RG. 1, 140, n. 26. Schon in germanischer Zeit werden größere Gefolgschaften ihren Scharführer (*dróttseti, truhtsæze*) gehabt haben, dessen Stellung in der des Meisters „Hildebrand" noch nachklingt. Vgl. auch Seeck a. a. O. 113f.

[39] Vgl. n. 33. Tacitus Ann. 2, c. 11: *multi nobilium circa.*

[40] Germ. c. 13: *Nec rubor inter comites aspici.*

[41] Vgl. § 7 n. 19.

[42] Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleich zu der Masse des Heeres war sie immer nur gering und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet. Vgl. Prokop, Bell. Got 2, c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 *comites* und 3 *amici iunctissimi* gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. 16, c. 12 § 60. Immerhin begegnen auch Gefolgschaften von ungewöhnlicher Stärke (vgl. Seeck a. a. O. 190 n.).

[43] Germ. c. 14: *Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi bellove tuentur.* Aus der handschriftlich allein beglaubigten Lesart *tuentur* ergibt sich, daß unter den *nobiles adolescentes* jüngere Edelinge zu verstehen sind, die bereits ein eigenes Gefolge haben, aber noch kein Amt bekleiden. Ihnen gegenüber bezeichnet Tacitus die Gefolgsmannen fürstlichen Standes als *adolescentuli* (c. 13). Die früher auch von uns geteilte Auffassung,

§ 7. Die Heerverfassung.

Waitz 1[2], 231. 402—17. Brunner RG. 1, § 19; Forsch. 42ff. (ZRG. 21, 4ff.). Sickel Freistaat 126ff. Roth Benefizialwesen 33ff. v. Peucker Deutsch. Kriegswesen der Urzeit, 3 Bde 1860—64. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 43ff. Baumstark Staatsaltertümer 238ff. Munch Nordisch-german. Völker 198f. Arnold Deutsche Urzeit 251—306. Dahn DG. 1, 223ff. Lamprecht Deutsche G. 1, 132ff. Weinhold Beiträge z. d. deutsch. Kriegsaltertümern, Berl. SB. 29, 543ff. Müllenhoff 4, 173ff. 198—207. 256ff.

Die germanische Heerverfassung beruhte auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer[1]. Nur Unfreie und Hörige, sowie Freie, die durch schmähliche Handlungen ihre Ehre verwirkt hatten, gehörten nicht zum Heere. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete. Ihnen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg anheim. Durch Zaubergesänge suchten die Frauen auf den Kampfesmut der Krieger einzuwirken, auch die Fürsorge für die Verwundeten galt als ihre Aufgabe. Die Aufnahme unter die Wehrpflichtigen war Staatssache; mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um die Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, immer bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Landesgemeinde, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen[2]. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der „Hundert". Dabei waren nicht, wie manche angenommen haben, die Unterschiede von Alten und Jungen oder Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern, sondern einzig individuelle Neigungen und Gaben maßgebend. Die Gefolgsmannen empfingen die ganze kriegerische Ausrüstung und den Unterhalt von ihrem Herrn; jeder andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und solange das Heer nicht in Feindesland stand, auch für seinen Unterhalt selbst aufkommen. Daraus ergab sich von selbst, daß die Art, wie er seiner Heerespflicht genügte, sich mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage richtete. Wer kein Pferd hatte, konnte nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

---

daß die *nobiles adolescentes* Gefolgsmannen gewesen seien, geht von der falschen Lesart *tueare* aus, die erst durch eine falsche Konjektur jüngerer Handschriften in den Text gekommen ist (Zangemeister). Für junge Edelinge hatte der Dienst im Gefolge in der Regel nur die Bedeutung einer Schule, sie schieden aus, sobald sie reif genug waren, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beovulfs Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827ff.

[1] Vgl. § 4 n. 2. Sickel Freistaat 127 n.

[2] Vgl. § 6 n. 33. § 9 n. 7. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung („Schwertleite") nur noch im Ritterstande.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesgemeinde, in dringenden Fällen der Landesverteidigung wurde durch Landgeschrei oder Feuerzeichen unmittelbar zu den Waffen gerufen[3]. Zum Zusammentritt des Heeres wählte man, wie beim Ding (S. 24), womöglich die Zeit des Voll- oder Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde. Das versammelte Heer wurde nicht selten vor Beginn des Kampfes feierlich durch *vápnatak* oder Eid auf die Waffen verpflichtet[4].

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Landesding nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten und den Sueben Cäsars war das Heerwesen fest geordnet[5].

Das Heer war nach Gauen (Tausendschaften), Hundertschaften, Geschlechtern, Sippschaften gegliedert[6]. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk. Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach ihre Bezeichnung als *cuneus* oder Schweinskopf[7]. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine

---

[3] Caesar Bell. Gall. 4 c. 19 von den Sueben: *more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent — —; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse.* Heerfolgepflichtigen Völkern wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. 6 c. 10. Die regelmäßige Verkündigung des Heerbefehls erfolgte im Norden durch Umhersenden des Heerpfeils oder eines an der Spitze angebrannten Stabes, bei den Südgermanen durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm RA. 151. 161ff. Weinhold a. a. O. 545ff. Reiche Zusammenstellungen über das Land- und Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde, bei Petersen FDG. 6, 223—342. Der landschaftlich sehr verschieden lautende Ruf war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders Verbindungen mit *io* (wie *feindio, dibio, fürio, mordio, wapenio*); andere Rufe waren: *heil, heil al, wâpen, wâfen* (romanisch *al arma*, daher Alarm, Lärm). Das bekannte *tiodûte* (später entstellt in *iodûte*), afrs. *tietuta*, bedeutet „ziehet heraus", wie *xeter* = „ziehet her", entsprechend dem normannischen *haro*. Vgl. Brunner RG. 2, 481f. Reinecke Ältestes Stadtbuch Lüneburgs S. 272: *theodhute* (1273). Grimm RA. 876ff. Richthofen Altfr. WB. 1083. His Strafrecht der Friesen 182ff. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *allarme*. II° s. v. *haro*. Glasson Etude historique sur le clameur de haro, N. Revue 6, 397ff. 517ff. Stosch Z. f. Wortforschung 3, 361. Kluge ebd. 2, 47f. E. Mayer ZRG. 39, 268ff.

[4] Vgl. S. 25. Amm. Marc. 31 c. 7 § 10 von den Goten: *signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt.* Über vápnatak vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Mauer i. d. Germania 16, 323.

[5] Bell. Gall. 4 c. 1. Tacitus Germ. c. 31. Vgl. Hist. Z. 46, 128f. Nur bei den Chatten gab es auch außerhalb der Gefolgschaften berufsmäßige Krieger, die den Ackerbau verschmähten.

[6] Vgl. S. 17. 19f.

[7] Vgl. Germ. c. 6. Waitz 1, 409. v. Peucker 2, 206ff. Scherer Berl. SB. 25, 571f. Siehe auch oben S. 17 n. 2. S. 24 n. 10.

auserlesene Schar, die sogenannten „Hundert", die sich aus einer gewissen Zahl von Rotten zu je einem Reiter und einem ihm zugeteilten, besonders gewandten Fußsoldaten zusammensetzte[8].

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers, in Freistaaten Sache des von der Landesgemeinde erwählten Herzogs (S. 31). Jede Tausendschaft stand unter ihrem Tausendführer (S. 20), dementsprechend jedes einzelne Gauvolk unter seinem Gaufürsten[9]. Die Hundertschaften wurden von ihren Zentenaren befehligt[10], die Geschlechter wohl von den Geschlechts- und Gemeindeältesten[11]. Straffe militärische Unterordnung war aber, abgesehen von den Gefolgsmannen, ursprünglich nur bei den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern[12]. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Gottes Ziu (S. 24), dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes andeuteten[13]. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen bezog sich ihre Bezeichnung als *bandva* (signum), woraus durch Vermittlung der

---

[8] Bell. Gall. 1 c. 48. Germ. c. 6. Nachdem die Tausendschaft zum Gau geworden war, konnte auch bei dem Vortreffen keine bestimmte Zahl festgehalten werden (*quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*), doch ist kaum zu vermuten, daß es damit überhaupt je strenge genommen wurde (die „Hundert" zu 60 Rotten), da der Bestand an Pferden doch bei den verschiedenen Völkerschaften überaus verschieden war (Germ. c. 6. 30. 32). Man hat daher „Hundert" hier wohl in allgemeinerem Sinn nur für „Menge" zu nehmen (Amira[2] 72). Der von manchen angenommene Zusammenhang dieser „Hundert" mit der Hundertschaft ist entschieden zurückzuweisen.

[9] Vgl. S. 30. Über die Führerschaft der Fürsten vgl. Tacitus Ann. 1 c. 55; ferner Hist. 4 c. 12 von den Hilfstruppen der Bataver: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[10] Vgl. § 4 n. 16. Daß auch die Zentenare vom Volke gewählt wurden, ist aus den späteren Verhältnissen zu entnehmen.

[11] Im Westgotenrecht wird die unterste Heeresabteilung als „Zehntschaft" unter einem *decanus* bezeichnet. Vgl. auch § 6 n. 18. Waitz 1, 483ff.

[12] Germ. c. 7: *Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.* c. 30 von den Chatten: *Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu.* Vgl. Ann. 2 c. 45.

[13] Germ. c. 7 (n. 15). Hist. 4 c. 22: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est.* Vgl. Waitz 1, 412 n. 2. Weinhold a. a. O. 556. Müllenhoff 4, 200f. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit HB. d. deutsch. Altertumsk. 1, 275ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen „Fahne" (*fano, gundfano*) genannt. Vgl. Grimm DWB 3, 1241. Meyer v. Knonau Anm. 488 zu Ekkehards Casus St. Galli c. 38 (1877). Eine andere Bezeichnung war as. *kumbel* (ags. *cumbol, herecumbol*), daher ahd. *chumbarra* für Heerschar (tribus). Vgl. Müllenhoff 4, 201. Über die spätere symbolische Personifikation des Königs durch Fahnen und andere Zeichen vgl. § 17 n. 18ff.

romanischen Sprachen unser „Banner“ abgeleitet ist[14]. Darum war es Sache des Priesters, wie im Ding so auch im Heere, den Gottesfrieden zu überwachen[15]; nur wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung des Friedens und die Strafgewalt über das Heer in seiner Hand[16]. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot zum Heere keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache entweder wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrats zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging[17]. Spione wurden mit dem Feuertode bestraft[18]. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampfe zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach. Auch bei den Abenteurerzügen der Heerkönige, die an sich den Staat nichts angingen und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen alle, die mit Vollbort der Landesgemeinde dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit[19].

Das germanische Befestigungswesen kannte, in auffallendem Gegensatz zu dem der antiken Welt, keine befestigten Wohnplätze, sondern

---

[14] Vgl. Grimm DWB. 1, 1115ff. Kluge u. d. W. Diez WB. der rom. Sprachen I s. v. *bando*. Du Cange I s. v. *bandum*. Nach einer Bemerkung Müllenhoffs (Scherer Berl. SB. 25, 581 n. 1) ist an. *vé* (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen. Vgl. § 8 n. 10.

[15] Germ. c. 7: *Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.* Vgl. Müllenhoff 4, 199.

[16] Vgl. Bell. Gall. 6 c. 23 (§ 6 n. 12).

[17] Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreiten vom Heerdienst, vgl. Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. *herislîz*, wie mnd. *dinkslete* das eigenmächtige Verlassen des Dinges. Die gerichtliche Hegeformel des Mittelalters verbot *dingslete unde unlust* (Ssp. I, 59 § 2). Vgl. § 5 n. 9.

[18] Bell. Gall. 1 c. 53 von dem durch Cäsars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: *Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.*

[19] Bell. Gall. 6, c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur.* Daß derartige Fahrten, von denen besonders die Wikingerfahrten der nordischen Seekönige bekannt sind, auch als reine Privatunternehmungen vorkommen konnten, ist zweifellos, der einseitige Rücktritt von solchen hat aber schwerlich die gleiche infamierende Wirkung gehabt. Die ältere Forschung hat diese Abenteurerzüge ungehörigerweise mit dem Gefolgewesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt. Noch im 12. Jahrhundert unternahm ein gewisser Etheler in Holstein einen ähnlichen Zug. Jeder, der sich ihm anschloß, empfing aus seiner Hand Roß und Rüstung. Helmoldi chron. Slav. 1 c. 67.

außer den als Landwehr gegen feindliche Einbrüche verwendeten Grenzwüstungen[20] nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle), die teils als befestigte Lager und Ausfallplätze der militärischen Verteidigung dienten, teils als bloße Bauernburgen eine Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten[21]. Wenn einzelne Ortschaften häufig als „Zaun" (*tûn*) oder „Burg" bezeichnet wurden (S. 18), so bezog sich dies auf Dorfetter und Dorfgraben, die zunächst nur den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehes verhindern sollten.

§ 8. Die Gerichtsverfassung.

Waitz 1[3], 219. 356ff. Brunner RG. 1, § 20. Amira[2] 152ff. Sybel 113ff. Sickel Freistaat 147ff.; Zur german. VG. 32ff. Sohm R.- u. GV. 5ff. Grimm RA. 745ff. Thudichum Altdeutscher Staat 32f. 37f. 48ff. Müllenhoff DA. 4, 250ff. Bethmann-Hollweg Germanen vor der Völkerwanderung 46ff.; Zivilprozeß 1, 102ff. Baumstark Staatsaltertümer 477ff. 514ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11f. 109f. 169. Dahn DG. 1, 200ff.; Könige 1, 75. Lamprecht DG. 1, 147f. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888, S. 5—16 (N. Revue 14, 454ff.). Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes de l'histoire 1885 S. 361—71. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste proces, udgivet ved Brandt 1874 S. 111—86. Burchard Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1893.

Die vornehmste Aufgabe der von der Landesgemeinde zu wählenden Fürsten war nach den übereinstimmenden Berichten von Cäsar und Tacitus die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau[1]. In welcher Art sie dieser Aufgabe gerecht wurden, läßt sich aus den Worten des Tacitus erschließen: *Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt*[2]. Hiernach hielt der Fürst das Gericht nicht an einer einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte ab, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten inner-

[20] Vgl. § 10 n. 13. Bell. Gall. 4 c. 3. 6 c. 10, 23. Velleius Paterc. 2 c. 120. v. Peucker 2, 348f. 354ff. 371ff. Waitz 1, 414. Brunner 1, 115.

[21] Vgl. Müllenhoff 4, 280f., wo auch einige ausnahmsweise vorkommende Beispiele wirklicher Festungen angeführt sind. Einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte, hat v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen (1887—88), nachgewiesen. Vgl. Krause, GGA. 1890 S. 193ff.

[1] Bell Gall. 6 c. 23: *principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Mit Unrecht hat man dabei an verschiedene Fürsten mit verschiedenen Wirkungskreisen (pr. regionum und pr. pagorum) gedacht, während nur ein durch die Unsicherheit des Sprachgebrauches begründetes *ἐν διὰ δυοῖν* vorliegt. Vgl. § 4 n. 21. Außer der eigentlichen Rechtsprechung lag dem Fürsten nach Cäsar auch das Schlichten von Rechtshändeln (die Sühne) ob. Vgl. § 13 n. 9.

[2] Germ. c. 12. Zum vollen Verständnis dieser vielumstrittenen Stelle ist die Wissenschaft erst durch Brunner gelangt.

halb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste. Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen (S. 19, 38), sie waren also rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt, wenn es ihnen auch an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versammlungen nicht gefehlt haben kann. Denn Gericht hielten die Germanen immer nur unter freiem Himmel an uralt heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war[3].

Die germanischen Bezeichnungen für „Gericht" waren dieselben wie für „Volksversammlung" (S. 23), also vor allem *thing* und *mahal* (d. h. Sprache)[4]; davon in der Lex Salica *gamallus* für den Gerichtsgenossen[5] und *malloberg* für die Dingstatt, für die ahd. *mahalstat*, ags. *međelstede* begegnet[6].

Das Gericht bestand nach Tacitus aus der unter dem Vorsitz des Gaufürsten versammelten Hundertschaft (S. 19), es war demnach ein Vollgericht, zu dem jeder Hundertschaftsmann dingpflichtig war[7]. Damit war zugleich gegeben, daß jeder Dingmann in Waffen erschien und die Versammlung ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) in derselben Weise wie die Landesgemeinde durch Zusammenschlagen der Waffen (*gairethinx*, *váp-natak*) zum Ausdruck brachte[8]. Da alle germanischen Gerichtsverhand-

[3] Vgl. Grimm RA. 793ff. Besonders Baum und Brunnen pflegten zur Dingstatt zu gehören, wie schon die Götter und Nornen unter dem Weltenbaum am Urdarbrunnen zu Gericht saßen. Vgl. Grimm RA. 797f.; Mythologie[4] 337. 664; Weistümer 7, 275. Richthofen Unters. z. fries. RG. 2, 459ff. Joseph, Konrads von Würzburg Klage der Kunst 2, 76.

[4] So ahd. und as., daneben *mâl* und *madal*, got. *maþl*, ags. *međel*, *mædel*, an. *mál*, in der fränkischen Rechtssprache mlat. *mallus*. Der sprachliche Zusammenhang dieser Ausdrücke ist bestritten, jedenfalls aber gehen alle auf got. *maþljan*, an. *mæla*, ahd. *mahaljan* (loqui) zurück. Vgl. Frensdorff Recht und Rede (s. § 3 n. 15) S. 443ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 289. Grimm RA. 746. Brunner 1, 128. 144. Kluge u. d. W. Diefenbach WB. d. got. Sprache 2, 6ff. Wackernagel bei Binding Gesch. d. burg. rom. Königreichs 350ff. Für „gehegtes Ding" begegnet niederdeutsch und mitteldeutsch *hegemal*, *hemal*, *heimael*. Vgl. Frensdorff a. a. O. 446. Brunner 1, 129 n. 2. Mit *mahal* gleichbedeutend ahd. *sprâcha*.

[5] Vgl. Müllenhoff a. a. O. 283. Sohm 66f. van Helten Zu den malb. Glossen § 178. Die Lex Ribuaria 33, 1 verwendet in demselben Sinne *amallus*; die mittelalterliche Rechtssprache kennt *Malmänner*, *Malleute*, *Malgenossen*. Vgl. Frensdorff a. a. O. 445. Grimm Weistümer 7, 314.

[6] Vgl. noch Haltaus Glossarium 1301. Grimm Weistümer 7, 314. Förstemann Namenbuch 2[2], 1043. Eine andere Bezeichnung für den Gerichtsort, die aber nicht mit dem Namen des Gottes Ziu (S. 24) zusammengestellt werden darf, war ahd. *zich*, mnd. *tie*, *digge*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 501. Grimm RA. 748. Schiller u. Lübben Mnd. WB. 4, 541.

[7] Tacitus bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft als *centeni comites*, fügt aber, um sie von der aristokratischen Gefolgschaft zu unterscheiden, die Worte *ex plebe* hinzu. Vor Brunner gehörten diese *centeni comites* zu den dunkelsten und bestrittensten Erscheinungen der deutschen Rechtsgeschichte.

[8] Vgl. S. 25. Brunner 1, 155f. Amira[2] 156. Lehmann ZRG. 18, 93ff. 101.

lungen öffentlich waren, so konnten sich auch nichtdingpflichtige Volksgenossen als Zuhörer einfinden. Unfreien und Fremden war der Zutritt wohl immer verboten.

Eröffnet wurde das Gericht in denselben Formen feierlicher Hegung wie die Landesgemeinde (S. 24). Uralt waren die drei Hegungsfragen: ob es die rechte Dingzeit und der rechte Ort sei, ob das Gericht dem Rechte gemäß besetzt oder gehegt sei, und ob man dem Ding Frieden gebieten möge[9]. Die Hegung erfolgte durch tatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband[10]. Wurden die Hegungsfragen in der Landesgemeinde wahrscheinlich an den Priester gerichtet[11], so darf man vermuten, daß im Gericht der Hundertschaft der Zentenar (Hunne) die Stelle des Priesters einnahm[12]. Lauteten sie bejahend, so wurde mit derselben Formel wie in der Landesgemeinde (S. 24) der Dingfriede verkündigt, und zwar im Namen des Dinggottes (Ziu Thingso), *velut deo imperante*, indem gleichzeitig das Wahrzeichen (*bandva*) des Gottes aufgerichtet wurde[13]. Vielleicht stammen eben daher die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündigung des Dingfriedens, „bannen" und „Bann" (im Mittelalter gewöhnlich „Bann und Frieden")[14], Ausdrücke die später in erweiterter Bedeutung auf alle unter Strafandrohung erlassenen obrigkeitlichen Befehle („Gebot und Verbot", „Zwing und Bann") angewendet wurden.

Auf dänische Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn die angelsächsische Hundred auch *wǽpengetæc* oder *wǽpentac* genannt wurde. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 672. Grimm RA. 771. Maurer i. d. Germania 16, 322f. Amira[2] 72.

[9] Wohl mit Recht hat man die drei Hegungsfragen schon in dem *tres causas demandare* der Lex Salica Tit. 44, 1 u. 46, 1 angedeutet gefunden. Vgl. Zöpfl Altertümer 1, 293ff. Brunner 1, 146. Grimm RA. 853. Planck Gerichtsverfahren 1, 130ff. Homeyer Richtsteig Landrechts 88f. 383. 399. 434ff. Anderer Meinung Waitz Das alte Recht 145. R. Schmidt Affatomie 26ff. Burchard a. a. O. 10f.

[10] Ebendaher das „Spannen" oder „Hegen" des Dinges. Die Schnüre hießen an. *vébönd* („heilige Bänder"), vgl. § 7 n. 14. Als Pfähle wurden mit Vorliebe Haselstecken verwendet, daher wohl Lex Ribuaria 67, 5 (69, 5) *in circulo et hasla* für: *in iudicio*. Vgl. Brunner 1, 145. Amira[2] 156f. Grimm RA. 809ff. Weinhold Berl. SB. 29, 552ff.

[11] Nach Brunners ansprechender Vermutung haben die Priester wohl die Antwort durch das Gottesurteil des Loses oder durch Opfer ermittelt und dann das Friedegebot selbst verkündigt.

[12] Vgl. S. 32. Im Mittelalter wurden die Hegungsfragen vielfach an den Unterrichter (Schultheißen, Zentenar) oder den Frônboten gerichtet. Gegen die Bezeichnung der Antworten als „Fronurteile" (Brunner 1, 146) vgl. Burchard a. a. O. 7n.

[13] Vgl. § 7 n. 14. § 17 n. 22. Aufrichtung einer Fahne, Aufhängen eines Schildes, Aufstecken eines Schwertes als Wahrzeichen des Dingfriedens muß schon in der germanischen Zeit allgemeiner Brauch gewesen sein. Vgl. Schröder bei Bréquigny Rolande Deutschlands 32ff. Grimm RA. 851ff. Amira[2] 185. Sohm R.- u. GV. 371. Über den Stab in der Hand des Richters Grimm RA. 134f. 761f. Amira[2] 138.

[14] Kluge u. d. W., Müllenhoff 4, 237 und Brunner 1, 147 gelangen, indem sie „Bann" (vorgerm. Wurzel *bha-*) mit *φάσκω*, *φημί*, *φωνή*, lat. fari, fanum zu-

In der Landesgemeinde hat der Bann wohl dem Landespriester zugestanden, im Gericht dagegen muß er Sache des Gaufürsten, als des vorsitzenden Richters, gewesen sein, da diesem allein das *iura reddere* (Tacitus) oder *ius dicere* (Cäsar) oblag. Damit ist zugleich die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ihm ebenso bei den prozessualischen Verhandlungen die Ausgabe des Urteils, also das Rechtsgebot, wodurch das Urteil erst vollstreckbar wurde, zustand[15]. Aber auch bei der eigentlichen Urteilfindung, d. h. der Feststellung des Urteilinhaltes, muß der „rechtsprechende" Richter der germanischen Zeit beteiligt gewesen sein, und zwar neben dem Dingvolk, dem nur die Erteilung von *consilium* und *auctoritas* anheimfiel. Das Urteil (ahd. *tuom*, as. ags. *dôm*, got. *dôms*, an. *dómr*)[16] bedurfte zu seiner endgültigen Feststellung der von der Gerichtsversammlung erteilten „auctoritas", d. h. ihrer Zustimmung (*collaudatio*) oder „Folge" (mhd. mnd. *volge*, auch *volbort*, *vulbort*)[17]. Aber der Urteilsvorschlag war Sache des Fürsten, und zwar, wie Brunner richtig bemerkt hat, unter Beirat der Dingleute, von denen er einzelne oder mehrere um ihr Urteil fragen mochte. Hier hat die spätere Rechtsentwicklung in verschiedener Weise eingesetzt. Bei den Langobarden

---

sammenstellen, zu der Grundbedeutung „nachdrückliche feierliche Rede", was durch die in den fränkischen Volksrechten vorkommende Verwendung von *sermo* und *verbum* für *bannus* und *furban* (mhd. *fürbann*, *vorbann*) unterstützt wird. Aber das germanische Wort ist schon früh in das Mittellateinische und von da in die romanischen Sprachen übergegangen, wo sich neben *bannum* (*bannus*) und *bannire* gleichwertig *bandus* und *bandire* (vgl. ital. *bandito*) findet, wie dän. *band* (neben *ban*) und *bande*, und in den Weistümern (Grimm 2, 95. 211. 234. 407. 4, 77. 5, 708. 6, 457) *band*, *banden*, *benden*, *verbanden*. Daraus folgt Gleichstellung von got. **banvjan* (Ulfilas Ev. Luc. 20, 37: *banvida*) und *bandvjan*, die Grundbedeutung war demnach wohl „ein Zeichen geben", „bezeichnen". Vgl. Diez WB. d. rom. Sprachen I s. vv. banda, bando. Diefenbach WB. d. got. Sprache 1, 298f. Grimm DWB. 1, 1115. Schmoller Bayer. WB. 1², 243. Da im germanischen Recht alle Willenserklärungen „mit Hand und Mund" erfolgten, d. h. mit einer die Rede begleitenden Handlung verbunden waren, so konnte sich die abgeleitete Bedeutung „feierliche Rede" mit Leichtigkeit bilden. Jedenfalls ist germanisch „Bann" und „bannen" von der Verkündigung des Dingfriedens, die unter Aufrichtung der *bandva* des Dinggottes erfolgte, ausgegangen. Durch den Bann wurde die Versammlung unter den Schutz des Gottes gestellt und darum „geheiligt". Vgl. Müllenhoff 5, 5. 86.

[15] Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 97. 106. 111ff. Brunner 1, 149. Planck Gerichtsverfahren 1, 90. Homeyer Richtsteig Landrechts 417.

[16] Vgl. Diefenbach a. a. O. 2, 648f. Kluge u. d. W. Amira² 7. Die Grundbedeutung ist „Satzung". Dem Deutschen ist der „Tum" nur noch in Gestalt eines Suffixes bekannt (vgl. König-tum, Fürsten-tum), während engl. *doom*, dän. schwed. *dom* die alte Bedeutung behalten hat. Unser „Urteil" (ahd. *urteili*, *urteil*, *urteilda*, as. *urdêli*), d. h. das „Erteilte", scheint ursprünglich nur das Gottesurteil bezeichnet zu haben, wenigstens hatte das wahrscheinlich aus dem Deutschen entlehnte ags. *ordál* ausschließlich diese Bedeutung. Vgl. Schmid Gesetze der Angelsachsen 639. Eine gotische Bezeichnung für Urteil und Urteiler war *staua*.

[17] Vgl. S. 42. Grimm RA. 770. 864; DWB. 3, 1871. Haltaus Glossarium 471. Planck Gerichtsverfahren 1, 262ff. Homeyer Richtsteig Landrechts 507.

ist die Gemeinde ganz in den Hintergrund getreten, sie hat dem Gericht beizuwohnen, aber ihr bloßes Stillschweigen genügt; das Urteil wird ausschließlich von dem Richter oder einem Kollegium mehrerer Richter gefällt[18]. Dieselbe Entwicklung hat sich im späteren Mittelalter bei den Schweden vollzogen[19]. Umgekehrt verlor der Richter bei den Franken das Recht des Urteilsvorschlages an einen Ausschuß von sieben „Ratsbürgen" (*rachineburgii*, *raginburgii*), die aber, wie es scheint, von ihm, und zwar in jeder Tagung besonders, aus der Reihe der Dingleute berufen wurden[20].

Bei verschiedenen Stämmen ging dem Richter jeder maßgebende Einfluß auf die materielle Urteilfindung verloren, indem die Gemeinde den Urteilvorschlag von einem eigenen, regelmäßig durch Volkswahl berufenen Beamten empfing, der im Norden zugleich als Gesetzsprecher (Gesetzesmann, Gesetzsprachmann) tätig war[21]. Bei den Dänen ist es zur Ausbildung eines Gesetzsprecheramtes nicht gekommen, vielmehr hatte die gesamte Gerichtsgemeinde das Urteil zu finden; erst seit dem 13. Jahrhundert gelangte der königliche Vogt zu einer Mitwirkung bei

---

[18] Über die langobardische und die durchaus römisch gestaltete Gerichtsverfassung der Ost- und Westgoten und Burgunder vgl. Brunner 1, 153. Amira[2] 157. Sohm ZRG. 14, 23f. Ficker Forschungen 3, 181ff. Dahn Könige 4, 141ff. 6, 228f. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 162f. 195. 221f. 282. 356ff. Sybel 372ff. Sickel, Westd. Z. 9, 230. 233. 237f.

[19] Im Gericht der Landschaft (*landsþing*) hatte der Gesetzsprecher oder Lagmann (*laghmaþer*) außer der richterlichen Amtswaltung und dem regelmäßigen Rechtsvortrage (*laghsaga*) zunächst nur den Urteilsvorschlag, welcher der Folge der Gerichtsversammlung bedurfte; erst im späteren Mittelalter wurde er zum Einzelurteiler. Amira Nordgerm. Obligationenr. 1, 5. 16f. 278; GGA 1883 S. 1065. Maurer Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen (Festgabe für Arndts) S. 8—21 und die daselbst angeführte Literatur. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 10ff.; ZRG. 19, 198.

[20] Über den Namen vgl. Amira[2] 156. Grimm RA. 293f. 774f. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 291. Kögel, Z. f. deutsch. Alt. 33, 18. van Helten Malberg. Glosse § 174. Über die angelsächsischen *witan* vgl. Brunner 1, 152.

[21] Bezeugt ist der Rechtsprecher bei Isländern (*lögsögumaðr*), Norwegern (*lögmaðr*), Friesen (*âsega*, *iudex*, *sapiens*, *legislator*), Alamannen und Baiern (*êsago*, *êsagare*, *êteilo*, *iudex*), wenigstens angedeutet bei Sachsen (*êosago*) und Angelsachsen. Vgl. Maurer Alter des Gesetzsprecheramtes 1875; Island 211 bis 220; Kr. VJSchr. 10, 374—81. 12, 75—89. Hertzberg a. a. O. 156—77. Richthofen Unters. über fries. RG. 2, 456—94; Altfries. WB. 609ff. Heck Altfries. GV. 47ff. Schröder Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen, ZRG. 17, 215ff. Lehmann Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes, ebd. 19, 193ff. Merkel Der Iudex im bairischen Volksrecht, ebd. 1, 131ff. Bessler Der Iudex im bairischen Volksrecht, ebd. 9, 244ff. Brunner 1, 150—54. Amira[2] 155; Kr. VJSchr. NF. 18, 169ff.; GGA. 1883 S. 1063ff. Waitz 1, 359f. 2, 2, S. 148—58. Sickel, Mitteil. d. öst. Inst. 4, 121. Weinhold, Z. f. deutsch. Phil. 20, 7ff. — In Island und Norwegen bildete der regelmäßige Rechtsvortrag im Ding (*lögsaga*) die Hauptaufgabe der Gesetzsprecher; ob sie auch mit konkreten Urteilsvorschlägen befaßt wurden, ist wenigstens für die älteste Zeit bestritten. Über Schweden vgl. n. 19.

der Urteilfindung, die sich später zu einem ausschließlichen Urteilerrecht erweiterte[22].

Gerichtsverhandlungen fanden immer nur bei Tage statt[23], mit Sonnenuntergang wurde der (regelmäßig feierliche) Schluß (an. *þinglausn*) verkündigt[24]. Nur Tage, auf die ein Vollmond oder Neumond fiel, erschienen als Dingzeit geeignet[25]. Ob es neben den ein- für allemal feststehenden „echten Dingen" schon in unserer Periode auch nach Bedürfnis angesetzte „gebotene Dinge" gegeben hat, muß dahingestellt bleiben[26]. Daß „Notgerichte" vorkommen konnten, wenn es sich darum handelte, einen auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher sofort abzuurteilen, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Ladung erfolgte in diesem Fall durch Landgeschrei[27], während die Dingpflichtigen zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen durch Entsendung eines Stabes (an. *boðkefli*), dessen Weiterbeförderung von Haus zu Haus eine öffentliche Pflicht jedes Empfängers war, entboten wurden[28].

Neben dem Hundertschaftsgericht hatte auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen. Tacitus berichtet darüber (Germania c. 12): *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere.* Man darf annehmen, daß alle todeswürdigen Verbrechen freier Leute, abgesehen von Fällen der handhaften Tat, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgemeinde gehörten[29]. Als Träger der Gerichtshoheit muß das versammelte Volk aber berechtigt gewesen sein, sich auch mit geringeren Sachen, für die an sich das Hundertschaftsgericht zuständig war, zu befassen, sobald von dem Verletzten mit Umgehung des ordentlichen Gerichts die Klage vor der Landesgemeinde erhoben wurde[30].

---

[22] Vgl. Lehmann Königsfriede 107ff.

[23] Daher ahd. *tagading* (mhd. *teiding*, as. *dagathingi*, *dagthingi*), ferner mhd. *tagedingen*, *teidingen* (mnd. *dagedingen*) und *teidinger* (d. h. Sachwalter, gerichtlicher Verteidiger). Vgl. Grimm DWB. 11, 233ff. Kluge s. v. verteidigen. Amira[2] 154.

[24] Gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner bestand der Ungehorsamsprotest der im Gericht erschienenen Partei in der rechtsförmlichen Feststellung des Sonnenunterganges (*solis collocatio*, *solsatire*, *solsadium*, an. *sólsetr*). Vgl. § 8 n. 10. Grimm RA. 813ff. 846f. Waitz Das alte Recht 159f. van Helten a. a. O. § 179. Unrichtig H. O. Lehmann Rechtsschutz 32ff.

[25] Vgl. S. 24. 38. Der Dienstag war zwar der heilige Tag des Dinggottes und trug nach ihm den Namen (§ 5 n. 10), daß er aber mit Vorliebe als Gerichtstag gewählt worden sei, findet in den Quellen keine Bestätigung. Im Mittelalter wird der *geschworene montag* häufig als Dingtag erwähnt.

[26] Gegen die frühere Annahme, daß die beiden Alaisiagae (Beda und Fimmilena), die auf Votivsteinen (§ 5 n. 10) als Hilfsgöttinnen neben Ziu Thingso erscheinen, Personifikationen des echten Dinges und des später mit diesem verbundenen Nachdinges seien, vgl. Siebs und Heck, Z. f. deutsch. Phil. 24, 434ff.

[27] Vgl. S. 38. In dem ersten salischen Capitulare c. 9 (Behrend, Lex Salica[2] S. 135) begegnet Blasen des Heerhorns. Vgl. Weinhold, Berl. SB. 29, 545.

[28] Vgl. Weinhold a. a. O. 548f. Grimm RA. 840.

[29] Vgl. § 12. Waitz 1, 357. Brunner 1, 130. Amira[2] 153. Müllenhoff 4, 240f.

[30] Vgl. Sohm 4f., der aber dem Landesding nur diese konkurrierende Ge-

§ 9. Die Stände.

Waitz 1[3], 149—200. Brunner RG. 1, § 14. Amira[2] 79ff. 136f. Grimm RA. 265—402. Sickel Freistaat 12ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 35ff. Müllenhoff DA. 4, 192ff. 353—62. Kötzschke Gliederung der Gesellschaft b. d. alten Deutschen, Z. f. GW. 8, 269ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 3ff. Hüllmann G. d. Urspr. der Stände in Deutschland 1830. Gaupp Ansiedlungen 96ff. 115ff. 162ff. 498. Roth Feudalität 280ff. Delbrück G. der Kriegskunst 2, 328. Dahn Könige 1, 18ff. 57ff. Arnold DG. 1, 330. 349ff. Baumstark Staatsaltertümer 204ff. 286ff. 731ff. Maurer, Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151ff. Munch Nord-germ. Völker 141ff. Dahlmann Geschichte von Dänemark 1, 161ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundriß der dän. RG. §§ 14—16. Weinhold Altnordisches Leben 432—41. K. Lehmann Die Rigaþula, i. d. Rost. Festschrift v. Amsberg, 1904. Boden Die isländischen Häuptlinge, ZRG. 37, 148ff. Fustel de Coulanges Recherches sur quelques problèmes d'histoire 206ff. Weitere Literaturangaben bei den Angeführten.

Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adeliche, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein. Der Unfreie (*servus*, got. *þius*, *skalks*, ags. *þeów*, *scealc*, ahd. *dëo*, *scálc*, *manahoubit*, an. *þræl*)[1] stand wie eine Sache im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Tötung oder Verletzung eines Unfreien galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung; für Verschuldung desselben haftete der Herr in gleicher Weise wie für sein Vieh; unter dem allgemeinen Rechtsschutz stand der Unfreie nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch die Geburt von einer unfreien Mutter, ferner durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleit ins Land kamen, freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person[2]. Die Unfreien dienten zum Teil als Hausgesinde[3]. Andere waren Landsiedler mit eigener Wirtschaft, indem sie vom Herrn gegen bestimmte Abgaben und Herrendienste (Fronden) mit einem Grundstück ausgestattet wurden[4]; was sie erübrigten,

---

richtsbarkeit zugesteht und alle ordentliche Gerichtsbarkeit dem Hundertschaftsgericht zuweist. Da die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer und der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde, so muß die Angabe des Tacitus, daß Kriminalsachen vor das „concilium" gehörten, auf richtiger Beobachtung beruht haben.

[1] Das Wort *Knecht* war ursprünglich gleichbedeutend mit „Knabe" und ist erst im Mittelalter auch zu einer Bezeichnung für Unfreie geworden.

[2] Unbekannt war dem germanischen Recht die exekutive Schuldknechtschaft, nur bei Wergeldschulden konnte der Kläger den ihm vom Gericht wegen Zahlungsunfähigkeit übergebenen Totschläger, statt Rache an ihm zu nehmen, auch als Knecht behalten. Vgl. § 12 n. 48. Amira GGA. 1888 S. 57. Über Notverkäufe in Knechtschaft vgl. § 11 n. 41, über Ergebung wegen Verspielens der Freiheit Germ. c. 24. Auch die Geiselschaft konnte zur Verknechtung führen. Über Verknechtung eines von der Todesstrafe Begnadigten § 12 n. 17.

[3] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 315f. 357f.

[4] Tacitus Germ. c. 25.

blieb ihnen überlassen, konnte aber von ihnen nur innerhalb der Hofgenossenschaft veräußert werden und kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück. Ehen unfreier Leute bedurften der Genehmigung des Herrn und konnten von ihm jederzeit wieder getrennt werden. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert[5] oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, da die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen war[6]. Nur Könige und Fürsten besaßen ausreichenden Grund und Boden, um eine größere Zahl unfreier Familien ansiedeln zu können, und nur ihnen war es möglich, sich eine größere Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staat gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig, weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Ding hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittlung der Landesgemeinde gehoben werden; es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und sich wohl in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte[7]. Sie machte den Freigelassenen zum volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn

---

[5] Germ. c 24: *Servos condicionis huius per commercia tradunt.* Althochdeutsche Glossen unterscheiden den *coufschalc* von dem *ingeburo, inceneht* (vernaculus).

[6] Vgl. Germ. c. 15: *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.* c. 31 (von den Berufskriegern der Chatten, also im Gegensatz zu der Lebensweise der übrigen Freien): *nulli domus aut ager aut aliqua cura.* Neuerdings haben zwei hervorrragende Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte (Wittich Grundherrschaft in Niedersachsen, Anlagen S. 108ff.; Hist. Z. 77, 45ff.; Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 245ff. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 79) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Sklaven geboten und sich von diesen ernähren ließen. Gegen diese durchaus quellenwidrige Auffassung Brunner ZRG. 32, 104ff. Stutz ebd. 33, 325f. Schröder ebd. 37, 347—379. Heck Gemeinfreie 10ff. Rachfahl JBB. f. Nat.-Ök. 74, 14ff. M. Weber ebd. 83, 433—70. Die von Hildebrand Recht u. Sitte I 1896, über die Stände- und Agrarverhältnisse der Germanen vorgetragenen Hypothesen (vgl. Rachfahl a. a. O. 23ff. 183) bedürfen keiner Widerlegung.

[7] Dies ist zu vermuten, da der Freigelassene sofort zum Heermann wurde. Im übrigen hat Goldmann Beitr. z. G. d. germ. Freilassung durch Wehrhaftmachung 1904 (Gierke Unters. 70) nachgewiesen, daß die quellenmäßige Bezeugung der Freilassung durch Wehrhaftmachung sich auf das anglonormannische Recht beschränkt, da die langobardische Freilassung durch Pfeilwurf und der in den Sachsenspiegelbildern bekundete Ritus anders erklärt werden muß. Über Freilassung in der Landesgemeinde nach dem alamannischen Recht vgl. § 4 n. 3. Sohm R.- u. GV. 46ff.

bestehende Band vollständig, nur ein gewisses familien- und erbrechtliches Verhältnis blieb bestehen. Bei den Nordgermanen erlangten Unfreie die Freiheit, wenn sie bei einem allgemeinen Landesaufgebot durch den Heerpfeil zu den Waffen berufen wurden und einen Feind erlegten[8]. Freilassung im Ding, verbunden mit ausdrücklicher Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute oder in ein einzelnes freies Geschlecht („Geschlechtsleite") war im Norden auch später noch gebräuchlich[9].

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab. Tacitus gedenkt nur der privaten Freilassung[10], die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war sie neben der Vollfreilassung geläufig, Spuren davon zeigt auch das burgundische Volksrecht[11], während bei den Westgermanen später die Freigelassenen der geringeren Ordnung die Stellung von Halbfreien (Hörigen) erhielten.

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt[12]. Dem Rechte der Ostgermanen sind sie überhaupt fremd geblieben[13]. Die Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhang mit der germanischen Freilassung entstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die unsichere Stellung der Freigelassenen hob und festigte[14]. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein, ein Erzeugnis des abendländischen Kriegsrechts, das insofern wohl auf römische Wurzel, den Gegensatz der *deditio* bei freiwilliger Unterwerfung der Besiegten und der Sklaverei bei

[8] Maurer Die Freigelassenen n. altnorw. Recht, Münch. SB. 1878 S. 24.

[9] Vgl. Pappenheim Launegild und Garethinx 40ff. Amira[2] 79f.; Nordgerm. Obligationenr. 1, 264f. 268. 314. 541. 2, 675f. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer a. a. O. 21—87; Island 144ff.

[10] Germ. c. 25: *Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.* Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts, nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zuteil werden konnte, hatte er gehört.

[11] Lex Burg. Tit. 40.

[12] Der Ausdruck „Hörigkeit" für die Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit ist in der Wissenschaft so eingebürgert, daß sich, obwohl er nicht ganz zutreffend ist, seine Beibehaltung empfiehlt.

[13] Auch die Lex Burgundionum kennt sie nicht. Der litus der Lex Romana Burgundionum Tit. 46 ist ein römischer Läte. Vgl. Brunner, ZRG. 18, 81n.

[14] Mit Unrecht werden die *libertini* des Tacitus (n. 10) von vielen den späteren Hörigen gleichgestellt, was schon sprachlich unzulässig ist, da *libertus* und *libertinus* bei Tacitus dasselbe bedeuten. Vgl. Müllenhoff 4, 361f. Sohm, ZRG. 34, 20ff. sieht in ihnen die Vorgänger der pueri regis und der späteren Ministerialen.

gewaltsamer Unterwerfung (*occupatio bellica*), zurückgeführt werden muß[15]. Vieles scheint für die Vermutung Brunners zu sprechen, daß die Entstehung des römischen Kolonates und des Lätenverhältnisses aus der Ausnutzung der Römersiege über germanische Völker zu erklären sei, indem die in das römische Staatsgebiet verpflanzten Zwangskolonien besiegter Germanen nach dem Vorbild des germanischen Landsiedlerwesens angelegt wurden[16]. Daraus würde sich die Bezeichnung solcher Kolonisten als *laeti* und ihres Grundbesitzes als *agri laetici* am ungezwungensten erklären, da bei Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vielleicht auch den Alamannen, die Hörigen und im Hörigkeitsverhältnis stehende Freigelassene später allgemein *leti, liti, lati, lazzi* genannt wurden[17], ein Wort das, wohl mit mansionarius gleichbedeutend, den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete und ursprünglich eine Benennung der unfreien Landsiedler gewesen sein mochte[18]. Die langobardische, vereinzelt auch in baierischen Urkunden begegnende Bezeichnung des Hörigen war *aldio, aldius*[19]; daneben begegnet baierisch *barscalk, parscalk* und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende *baro*[20]. Was die deutschen Lassen mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgeld für den ihnen geliehenen Grund und Boden. Daß auch die Lassen der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen außer den *dediticii* des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen[21] und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Laten am Niederrhein, die vielleicht der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdankten. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer beschränkten Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribut

[15] Vgl. Karlowa Röm. RG. 1, 293f. Lamprecht DG. 1, 166f. Man vergleiche die bezeichnenden Worte des Ariovist, Bell. Gall. 1 c. 36, c. 44.

[16] Vgl. Brunner RG. 1, 83ff. Letzterer behandelt a. a. O. 85f. auch die Gentilen, die eine ähnliche Stellung wie die Läten einnahmen. Zu vergleichen ist Fustel de Coulanges Recherches 1—186. Karlowa 1, 928. Waitz 1, 159f. Roth Benefizialwesen 48ff. ZRG. 15, 9f. Hist. Z. 48, 32f.

[17] Das thüringische Volksrecht erwähnt nur Freigelassene, keine Hörigen, doch kommen Liten später auch in Thüringen urkundlich vor. Vgl. ZRG. 20, 21.

[18] Vgl. Grimm RA. 305ff. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 227. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 288. Du Cange Glossarium s. v. *mansionarii*. Amira[2] 86. van Helten Malberg. Glossen § 124. Mit ahd. *frilaz* oder *handlaz*, ags. *friôlêta*, für *libertus*, hat *laxxus* und *letus* sprachlich nichts gemein.

[19] Vgl. Grimm RA. 309. Waitz 1, 154. 2, 1 S. 239. Grundbedeutung „Mensch". Vgl. Bruckner bei Paul u. Braune Beiträge 17, 573.

[20] Vgl. Waitz 2, 1 S. 239f. Vgl. n. 29.

[21] Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae I. c. 14: *reliquias pulsae gentis tributis condempnarerunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.* Ssp. III 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle (*wealh*) zum Teil die Stellung des Leten ein. Vgl. Schmid Gesetze der Angels. 673. Maurer, Kr. Überschau 1, 419ff. v. Amira[2] 87.

begnügte[22], sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes, also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben[23], und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst im Laufe der Zeit und jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, die zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen Grundherren brachte, während bei den nur dem Staat Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde[24].

Über die rechtliche Stellung der Hörigen in der Urzeit läßt sich wenig sagen. An Heer und Ding hatten auch sie keinen Teil, waren aber des vollen Rechtsschutzes teilhaftig Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden sie regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwert geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt[25]. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatz von Leiherecht und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Ehen zwischen Hörigen und Freien galten wohl schon in alter Zeit ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen als Mißheiraten, bei denen die Kinder dem Stande der Mutter folgten.

Der Freie (*ingenuus*, as. afrs. *friling*) oder „Freihals“[26] wurde, der Übereinstimmung von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet[27]; auch die Benennung „Kerl“ (ahd. *charal*,

---

[22] Vgl. Bell. Gall. 4 c. 8. 6, c. 10.

[23] Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253. 256 f.

[24] So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reiche nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: *Reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et spoponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt.*

[25] Vgl. § 10 n. 16.

[26] Das in allen germanischen Sprachen nachweisbare Wort bezeichnete ebensowohl den Freien wie den im Norden auch „Mannheiligkeit“ genannten Zustand der Freiheit. Vgl. Amira Handgebärden 219.

[27] Lang. *fulcfree*, ags. *folcfreó*, *folcfrŷ*. Durch Verbindung mit *frihals* lang. *fulcfreals* (*fulfreals*, *fulfreal*), asw. *folkfrœls*. Über Heermann § 4 n. 2.

an. *karl*, ags. *ceorl*) scheint gemeingermanisch gewesen zu sein[28], während *baro* sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet[29]. Die Freien bildeten die große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung und der Mundschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel[30]. Seine Entstehung ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum und Fürstenamt die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige und Fürsten bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung Gemeinfreier zum Fürstenamt vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, so fehlte doch die Hauptsache, die historische Überlieferung, welche die alten Adelsgeschlechter als den Göttern entsprossen betrachtete. Eben um dieser Überlieferung willen war es die Regel, Könige und Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen[31]. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Edeling als *nobilis*; die altnordische Benennung war *jarl* (as. *erl*, ags. *eorl*), die westgermanische *etheling* (ahd. *adaling*), von *aðal*, *adal*, das Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie an. *ôðal*, ags. *êðel*, afrs. *êthel*, d. i. Erbgut, beruhend[32]. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens den doppelten Ansatz der Freien und in demselben Verhältnis wohl auch bei der jährlichen Ackerverlosung, soweit er daran teilnahm, ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen, doch konnten auch geringere Geschlechter durch hervorragende Taten, wenn sie sich durch mehrere Geschlechtsreihen fortsetzten, zu ihrem Range emporsteigen[33].

[28] Vgl. Grimm DWB. 5, 570f. Kluge u. d. W.

[29] Vgl. Diez WB. d. roman. Sprachen I s. v. *barone*. Kluge u. d. W. Du Gange s. v. *baro*. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 279. Grimm RA. 282f. 310. Bürk bei Heck Der Sachsenspiegel u. die Stände der Freien S. 846ff. Das romanische Wort *baro* scheint aus einer anderen sprachlichen Wurzel hervorgegangen und nur zufällig in der Bedeutung mit dem deutschen zusammengefallen zu sein.

[30] Außer der bereits angegebenen Literatur Müllenhoff 4, 192ff. 250ff. Sybel 125ff. Savigny Beitrag zur RG. des Adels (Abh. d. Berl. Ak. 1836, auch Klein. Schriften IV) S. 2—6. Brandes Erster Bericht über die germanist. Gesellsch. 21ff. Maurer Wesen des ältesten Adels der deutsch. Stämme 4ff. 198ff. Thudichum Altdeutsch. Staat 76ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 36f. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, 85ff. Sickel, GGA. 1880 S. 171ff. Erhardt ebd. 1882 S. 1246ff. Heyck, N. Heidelb. JBB. 5, 131ff.

[31] Vgl. Amira² 80f.; GGA. 1888, 1, 49f. Tacitus Hist. 4, 12 von den batavischen Cohorten: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[32] Vgl. ZRG. 20, 20. Maurer a. a. O. 199. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 1, 176f. 3, 25. 28.

[33] Siehe § 6 n. 33.

Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; auch in den Freistaaten pflegte man das erste Geschlecht als das königliche zu bezeichnen. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen gewährte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer und großen Einfluß in politischer Beziehung[34]. Im allgemeinen war die Zahl der Edelgeschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei Sachsen und Friesen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.

Durchaus rechtlos war der Fremde (got. *framþs*), den man auch als „Gast" (got. *gasts* = lat. *hostis*) oder Ausländer (ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*) bezeichnete. Nur die Gastfreundschaft, die besonders durch den Handelsverkehr hervorgerufen und gefördert wurde, und der internationale politische Verkehr führte dahin, auch dem Fremden unter gewissen Voraussetzungen einen Rechtsschutz zu gewähren[35].

§ 10. Das Grundeigentum.

Amira[1] 119ff. Baumstark Staatsaltertümer 714ff. 840ff. 953ff. Brunner RG. 1, 56ff. Hanssen Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (Agrarhistor. Abh. 1, 1—76); Wechsel der Wohnsitze u. Feldmarken in germ. Urzeit (ebd. 77—98). Hennings Agrar. Verf. d. alten Deutschen 1869. v. Inama WG. 1, 6ff.; Unters. über d. Hofsystem 22ff.; JBB. f. Nat.-Ök. 58, 751. Maurer Einl. z. G. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung 1854; G. d. Markenverfassung 1856; G. d. Dorfverfassung, 2 Bde 1865—66. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 46ff. 131ff. 151ff. (vgl. Henning, Anzeiger der ZDA. 25, 225ff). Stutz, GGA. 1897 S. 515. G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 101ff.); Der Boden u. d. landw. Verh. des preuß. Staates 1, 343ff.; JBB. f. Nat.-Ök. 36, 31ff. L. Meyer, Z. f. deutsch. Phil. 5, 251ff. Much, ZDA. 36, 97ff. Müllenhoff DA. 4, 363ff. Rachfahl Zur G. d. Grundeigentums, JBB. f. Nat.-Ök. 74, 1ff. 161ff. Roscher i. d. Ber. d. Sächs. Ges. d. W. 1858 (auch: Ansichten der Volkswirtschaft 1861). Sickel Freistaat 18ff.; Zur germ. VG. (S. 11) 40ff. v. Sybel Königtum[2] 1—35. Thudichum Altd. Staat 91ff.; Gau- u. Markverfassung in Deutschland 1860. Waitz 1[3] 97—148. M. Weber JBB. f. Nat.-Ök. 83, 448ff. 461ff. Wiedemann, FDG. 4, 191ff. Zacher bei Ersch u. Gruber Encyklopädie 1, 61 S. 358ff. — Achenbach Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes 1863. Arnold Ansiedlungen u. Wanderungen d. deutsch. Stämme 1875. v. Below i. d. Beilage z. Allg. Zeitung 1903 Nr. 11 u. 12. Bernhardt Gesch. d. Waldeigentums 1872—75; Haubergswirtschaft im Kreise Siegen 1867. Bethmann-Hollweg Rom. germ. Zivilprozeß 1, 78ff. Blondel Note sur les origines de la propriété, Ann. de l'Université Lyon, Mélanges Appleton 1903. Brandt Tingsretten 1876. Crome Hof u. Hufe, Gött. Diss. 1901. Dahlmann Gesch. v. Dänemark 1, 133ff. Dahn DG. 1, 162ff. Delbrück G. d. Kriegskunst 2, 38. Erhardt GGA. 1882 S. 1220ff.; Hist. Z. 79, 292ff. Fustel de Coulanges Recherches 189ff. 248—356. Gaudenzi Proprietà in Italia 28ff. Gaupp Germ. Ansiedelungen 50f.

---

[34] Vgl. Tacitus Germ. c. 8. 11. 13. 18; Ann. 1 c. 55; Hist. 4 c. 12. c. 28. c. 79.

[35] Vgl. Tacitus Germ. c. 21; Agricola c. 28. Plinius Nat. hist. 2, 170. Amira[2] 92. Goldschmidt Universal-G. des Handelsrechts 24f. 34. Schrader Sprachvergleichung u. Urgeschichte[3] 505f.; Forsch. z. Handelsgeschichte 1, 9ff. Jhering, Deutsche Rundschau 51, 357ff. Müllenhoff 4, 328ff.

Gierke Genossensch.-R. 1, 53ff. 202ff. 609ff. 675ff. 2, 134ff. 222ff.; Erbrecht u. Vizinenrecht, ZRG. 12, 430. Del Giudice Studi di storia e diritto 1889 S. 215ff. Haxthausen Agrarverfassung in Norddeutschland 1829. Heusler Inst. d. deutsch. Privatr. 1 § 56. Hildebrand Recht u. Sitte I 1896. Hoops Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altert. S. 483ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer) Grundr. d. dän. RG. 74ff. Kötzschke Gliederung der Gesellschaft (S. 47). Kowalewsky Ökon. Entwickl. Europas I 1901 (vgl. J. Gierke ZRG. 36, 338). Lamprecht DG. 1, 136ff.; Z. d. Berg. G.-Ver. 16. Landau Territorien 64ff. Laveleye De la propriété et de ses formes primitives[4] 1895 (deutsch: Das Ureigentum, übers. u. vervollständigt von Bücher 1879). H. Leo Rectitudines singular. pers. 105ff. Maine Village Communities[3] 1876; Lectures on the early history of institutions 1875. Miaskowski Verf. d. Land-, Alpen- u. Forstwirtsch. der Schweiz 1878; Die schweiz. Allmend 1879. Michelsen, ZDR. 7, 89ff. Nasse Mittelalterl. Feldgemeinschaft in England 1869 (vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 12, 98ff). Nitzsch G. d. deutsch. Volkes 1[2], 84ff. Olufsen Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider 1821 (vgl. Hanssen a. a. O. 1, 1ff.). Pollock Recht des Grundbesitzes in England, übers. v. Schuster 1889 S. 26ff. 253ff. Denman W. Ross The early history of landholding among the Germans 1883 (vgl. Dargun ZRG. 19, 203ff.). Schröder Franken, ZRG. 15, 49ff.; Ausbreit. d. sal. Franken, FDG. 19, 144ff. Seebohm The english village community 1883 (deutsch: Die engl. Dorfgemeinde, übers. v. Bunsen 1885). de Sloet Overzicht van den landbouw in Duitschland (Van al's 1871 S. 340ff.). Viollet Caractère collectif des premières propriétés immobilières, Bibl. de l'école des chartes 33, 455ff.; Précis de l'hist. du droit français 2, 471ff. Wittich Hist. Z. 79, 45ff.; ZRG. 35, 257ff. Zimmerle Stammgutssystem 1ff.

Unsere Kenntnis von dem Wirtschaftssystem der germanischen Urzeit schöpfen wir in erster Reihe aus den Schilderungen von Cäsar und Tacitus, aber noch die fränkische Zeit und zum Teil selbst das Mittelalter bietet eine Reihe von Erscheinungen, die nur als stehen gebliebene Reste uralter Feldgemeinschaft oder, soweit sie auf Neubildung beruhen, als Rückschläge früherer Einrichtungen verstanden werden können[1]. Bei den Germanen gab es in der Urzeit kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern alles Land gehörte dem Staat, es war Volkland und wurde dem einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Cäsar zwei Berichte, den einen von den Sueben, den andern von den Germanen im allgemeinen. Die damals auf der Wanderung befindlichen Sueben besaßen noch keine dauernden Ansiedlungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes[2]. Die

[1] Die Gehöferschaften an der Mosel sowie die Haubergsgenossenschaften im Siegerlande sind Neubildungen der mittelalterlichen Agrarwirtschaft und erst bei der Darstellung der letzteren zu behandeln. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. Philippi Siegener Urk.-B. I pg. 18f.

[2] Bell. Gall. 4 c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur, sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.* Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Waitz 1, 106.

Bestellung und Nutzung war Angelegenheit des Geschlechts oder der Gemeinde, die als solche auch für den Unterhalt ihrer zum Heer aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebischen Heerverfassung zusammenhängenden Kommunismus[3] war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Cäsar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: *Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt* (Bell. Gall. 6 c. 22). Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten als Gauvorstehern obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Geschlechtern und Sippschaften (*gentibus cognationibusque hominum*), eine Privatwirtschaft der einzelnen Höfe muß also schon bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Cäsar sie bei den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkern vorfand, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren infolge der eingetretenen politischen Veränderungen naturgemäß mit sich brachte. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzen das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstete Wandertrieb, dem Cäsar begegnete, hatte aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr, wie bei den Sueben Cäsars, gleich Zeltlagern, die man abbricht und an anderer Stelle wieder aufbaut, sondern durchweg auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte seine eigene Hofreite (*gards, tûn, haga, tóft*), das Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller (*tung*) neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder aber schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände die notwendig auf festen Besitz, auf ein Eigentum des einzelnen an Haus und Hof gedeutet werden[4].

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: „Die Ackerfluren werden periodenweise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfang von

---

[3] Ein Rest eines solchen Kommunismus war auch der von Tacitus Germ. c. 31 erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte *nulli domus aut ager aut aliqua cura* ergeben für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft.

[4] Vgl. Germania c. 16. c. 46. Plinius Nat. hist. 19, 2. Waitz 1, 42. 107f. Mit Weber und Hoops muß man anerkennen, daß die mehr im Inneren des Landes seßhaften Germanen, mit denen Cäsar nicht in Berührung gekommen war, schon zu seiner Zeit feste Ansiedlungen besessen und in ihrer Flurordnung wohl im wesentlichen schon der Schilderung des Tacitus entsprochen haben.

der Bauerschaft in Kultur genommen; sodann verteilen sie diese unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbst kennen sie weder seinen Namen noch seinen Segen"[5].

Die Wirtschaft war hiernach noch ganz extensiv, Obstkultur, Garten- und Wiesenbau noch unbekannt, der Körnerbau auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerfeld noch nicht dauernd von Wald- und Weideland geschieden, aber gegenüber der wilden Waldwechselwirtschaft der Germanen Cäsars machte sich doch ein bedeutender Kulturfortschritt geltend. Während jene Jahr für Jahr ein neues Stück Wildland in Anbau nahmen, dessen Größe nach dem Nahrungsbedürfnis der Gemeinde bemessen wurde, vollzog sich der jährliche Wechsel jetzt nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreschland, also eine Art geregelter Feldgras- und Egartenwirtschaft, wie sie in den Gebirgsländern zum Teil noch heute betrieben wird. Um von diesem System zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen, bedurfte es nur noch der Einführung der Wintersaaten, ein Übergang der zum Teil noch in der germanischen Periode erfolgt ist, jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl d. Gr., dem man früher vielfach die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat[6].

Allerdings fand außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren auch jetzt noch in alter Weise ein Wechsel der Ackerfluren selbst statt (*agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur*)[7],

[5] Germania c. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.* Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings a. a. O. an. Die Erklärung dieser Stelle von Wittich, ZRG. 35, 258ff., tut den Worten des Tacitus Gewalt an, um aus ihnen eine Stütze für die grundherrliche Theorie zu gewinnen.

[6] Vgl. besonders Hanssen Agrarhistor. Abh. 1, 123ff. 152ff. Waitz 1, 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden.

[7] Rachfahl a. a. O. 181. 184f., der den größten Geschichtschreiber Germaniens für einen oberflächlichen und kritiklosen Kompilator erklärt, hält das Wort *in vices* für eine sinnlose Entlehnung aus Bell. Gall. 4 c. 1 und *secundum dignationem* für eine Umschreibung der Worte *quantum et quo loco visum est* in Bell. Gall. 6 c. 22 (oben S. 55). Eine derartige Kritik ist noch verwerflicher, als das von demselben Schriftsteller mit Recht getadelte Verfahren, welches das gut beglaubigte *in vices* einfach streichen oder durch *vicis* ersetzen will.

und zwar ein Wechsel zwischen Ackerfeld und Wildnis wie ihn Cäsar schildert, aber nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern in unbestimmten Perioden, deren Dauer Tacitus nicht angibt, weil sie nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden war. Je größer die Ackerflur im Verhältnis zu der Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man die Kunst der Düngung besessen, so hätte es eines Wechsels der Felder überhaupt nicht bedurft, man wäre eben mit dem Wechsel in der Bestellung ausgekommen. Allein der wenig bearbeitete Boden (*nec labore contendunt*) vermochte eine oft wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen, selbst wenn ihm einige Ruheiahre vergönnt wurden[8]. Mit dem Boden zu geizen hatte man bei der geringen Bevölkerungszahl keinen Anlaß; die Wechselwirtschaft brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, Zaunanlagen u. dgl. m., das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste hob die Fruchtbarkeit des jungfräulichen Bodens, genug, es lagen ausreichende Gründe vor, um die Wirtschaftsart der Väter in verbesserter Gestalt bis zu einem gewissen Grade beizubehalten.

In unregelmäßigen Perioden wurden also neue Ackerfluren abgegrenzt und von den Gemeinden verteilt, um unter den Pflug genommen zu werden, während die alte Flur in die Wildnis zurückkehrte und erst nach Jahren, vielleicht aber auch nie wieder urbar gemacht wurde[9]. Manche haben diesen Wechsel der Felder bestritten, indem sie die Worte des Tacitus von einer erstmaligen Besitzergreifung bei der Niederlassung in fremdem Lande verstehen. Aber diese Auslegung müßte, selbst wenn sie den Worten des Tacitus keine Gewalt antäte und sprachlich überhaupt zu rechtfertigen wäre, zurückgewiesen werden, weil Tacitus nicht die wechselnde Geschichte wandernder Völker, sondern die geordneten Zustände einer fest angesiedelten Nation schildern wollte und ohne eine Ungereimtheit zu begehen nicht plötzlich von der Gründung neuer germanischer Ansiedlungen reden konnte[10]. Ob die jedesmalige Landnahme

---

[8] Hoops a. a. O. 530 bemerkt, daß nach Plinius Nat. hist. 17, 45 bei den Ubiern bereits eine gewisse Tiefkultur betrieben wurde, indem man durch Umgraben des Bodens eine bis zu zehn Jahren vorhaltende Ertragsfähigkeit erzielte.

[9] So erklären sich zum Teil die sogenannten Hochäcker in den Gebirgen (besonders schön in der Rhön), die weit über die Grenzen des heutigen Kulturlandes hinaus in ihrer Bodengestaltung die Spuren ehemaliger Ackerbestellung bewahrt haben, nicht selten noch ganze Gewannlagen mit ihren parallel liegenden Ackerbeeten erkennen lassen. Auch in Wäldern begegnet man häufig Spuren ehemaligen Ackerbaues, die aber von sehr viel jüngeren Einöden, namentlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, herrühren.

[10] Daß *occupare* nur die einmalige dauernde Besitznahme bedeuten könne, ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung. Eine althochdeutsche Glosse (Steinmeyer u. Sievers 1, 286) übersetzt „occupaverunt" mit *pifeangun*, das Wort *bifanc* (occupatio) bedeutet aber auch die durch die Pflugarbeit entstandenen Ackerbeete. Vgl. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 729.

durch die Gesamtheit der Bauern schlechthin Sache der Dorfgemeinde als Markgenossenschaft war, oder eine Überweisung seitens der Gaugemeinde vorausgehen mußte, wird von Tacitus nicht angegeben[11]. Cäsars Berichte lassen darüber keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Gaugemeinde das Subjekt des Wirtschaftsbetriebes, die von ihrem Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft war[12].

Was nicht den einzelnen Gemeinden zu zeitweiliger Ackernutzung überwiesen wurde, diente, soweit es nicht als Tempelgut, Malstatt, Grenzschutz, Ringwall oder sonstwie zu öffentlichen Zwecken vorbehalten werden mußte[13], als gemeine Mark oder Allmende dem gemeinen Nutzen[14].

Die Art der Verteilung der den Gemeinden überwiesenen und von diesen in Besitz genommenen Ackerfluren läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen, wenn man auch annehmen darf, daß die Urzeit bei ihrer geringer entwickelten Technik und dem Überfluß an nutzbarem Boden erheblich summarischer vorgegangen sein wird. Man teilte später die ganze Feldmark nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in eine größere oder geringere Zahl von Verlosungsbezirken (Gewannen) in der Form von Parallelogrammen, die nach der Zahl der Berechtigten durch Parallellinien in Teilstrecken zerlegt wurden. Die

---

[11] Die Landnahme erfolgte wohl von jeher durch feierliche Grenzbegehung, an die in den jährlichen Bannfahrten des Mittelalters die Erinnerung fortgelebt zu haben scheint. Vgl. Stutz, ZRG. 33, 327.

[12] Bell. Gall. 4 c. 1 handelt von der Kriegs- und Agrarverfassung der centum pagi, 6 c. 22 hebt die agrarischen Aufgaben der Gaufürsten hervor. Ob dabei Staats- oder Gaueigentum am Volkland anzunehmen, kann dahingestellt bleiben, da man an derartige Probleme nicht dachte. Daß aber das Volk nicht einseitig über die Mark eines Gaues verfügen durfte, ergibt sich aus einem bekannten Vorgang bei den Vandalen, der sagenhaft erscheint, aber der damaligen Rechtsauffassung jedenfalls entsprochen hat. Vgl. Prokop Bell. Vandal. 1, 22. Dahn Könige 1, 224.

[13] Über Tempel und Tempelgüter vgl. Grimm Myth.[4] 1, 58—71. 3, 32ff. Maurer Bekehrung des norweg. Stammes 2, 205ff. 214ff. Richthofen Unters. über freies RG. 2, 423ff. 436f. 439ff. Mogk a. a. O. (§ 6 n. 15) 1128ff. Müllenhoff 4, 221. Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. S. 41. Wo die Landesgrenzen, ohne durch eine Ödung oder Landwehr geschieden zu sein, aneinanderstießen, verwendete man auch wohl besondere Grenzzeichen, wie *terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant* (Amm. Marc. 18, 2 c. 15). Ein Grenzstein *inter Toutones* wurde bei Miltenberg im Odenwald aufgefunden. Bezeichnung für derartige Grenzzeichen, dann aber auch für Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet war *marka*, vgl. Amira[2] 77f. Grimm RA. 496; DWB. 6, 1633. Reiches Material über das System der Abgrenzungen in dem fleißigen, aber an kritiklosen Phantasien überreichen Werke von Rübel, Die Franken 1904 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 351. 362).

[14] Über Allmende (an. *almenningr*) vgl. Amira[2] 120. RA. 497f. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 1613. Die von Meitzen 1, 262ff. versuchte Unterscheidung zwischen süddeutschen Allmenden, die immer nur einzelnen Gemeinden zugestanden haben sollen, und den gemeinen Marken Norddeutschlands, die stets Eigentum größerer Verbände gewesen seien, findet in den Quellen keinen Anhalt. Vgl. Below VJSchr. f. Soz.-G. 1, 120.

Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen Gewannen, erhielt. Sein Los (*sors*, got. *hlauts*, ahd. *hluz*, *lôz*) bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemenglage befanden[15]. Alle unterlagen der von der Gemeinde angeordneten Bewirtschaftungsart (Feldgraswirtschaft) und dem entsprechenden Wechsel des Pfluglandes. Neben der das Ganze beherrschenden Feldgemeinschaft galt Flurzwang hinsichtlich der Benutzungsart. Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten (*secundum dignationem*), indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Los, Edelinge je nach der Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Los, erhielten[16]. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil; was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihren Herren und aus deren Mitteln überwiesen werden. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern auf die Haushaltungen[17]. Söhne, die noch auf der Hofwere des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Ding und Heer als Volksgenossen aufgenommen waren; als Markgenossen galten sie erst, wenn sie einen eigenen Hof besaßen[18]. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen, war aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen[19]; konnten die erwachsenen

---

[15] Über „Nachbarn" (*vicini*) als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern vgl. Schröder Franken 53. Gierke Erbrecht und Vizinenrecht 436.

[16] Vgl. S. 51f. Waitz 1, 127. 198. 2, 278ff. Dem Kloster Herford wurden im Jahre 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, *nec non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — — cum familiis 60, quae lingua eorum lazi dicuntur.* Wilmans Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe. Daß dies Verhältnis in der Karolingerzeit allgemeiner bestanden hätte, läßt sich freilich nicht nachweisen.

[17] Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal, an. *bólmærke*, *bómærke*) aufgekommen. Vgl. § 3 n. 13. Homeyer Über die Heimat nach altdeutschem Recht (Abh. d. Berl. Ak. 1852) 85ff. In manchen Gehöferschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind von dem Begriff „Wohnung" abgeleitet *mansus* (von *manere*, wohnen, vgl. *mansio*, franz. *maison*) und an. *ból* (mit *bú*, schwed. dän. *bo*, Wohnung, zusammenhängend). Die Erklärung des westgermanischen Wortes Hufe (*huoba*, *hôva*) ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

[18] Die Ansicht, daß nur Grundbesitzer politische Rechte ausgeübt und im Heere einen besonderen Körper gebildet hätten, ist durch nichts beglaubigt, durch Germ. c. 13 positiv widerlegt.

[19] Nicht selten sind auf diese Weise neue Tochterdörfer entstanden.

Söhne in der Heimat keinen Hof erwerben, so blieb ihnen nur die Auswanderung übrig[20].

Daß die Könige und Gaufürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die vielleicht zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen[21]. Sie gewannen dadurch die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln.

Wo Bodenverhältnisse oder Ansiedlungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhofsystem schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sich die Entwicklung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein gewisser Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich am Wald- und Weideland, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde.

§ 11. Das Privatrecht.

Heusler Institutionen (S. 4). Amira[2] 105—40 (nebst Literaturangaben); Nordgerm. Obl.-R. (S. 5); Handgebärden (S. 10). Brunner RG. 1, §§ 12, 13; Grundz.[2] 9f. 167ff. Keyser Norges Stats- og Retsforfatning (S. 5) 289—403. Grimm RA. 403—621. Waitz 1[3], 47ff. 57ff. 63ff. Arnold Urzeit 371ff. Dahn DG. 1, 252—68. Wackernagel Familienrecht und Familienleben der Germanen (Kl. Schriften 1, 1—34). Young The anglosaxon family law (Essays in Anglosaxon Law 1876). R. Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter 1903 S. 58ff. Baumstark Staatsaltertümer 537ff. 728f. 900ff. Fustel de Coulanges Recherches 219—47. Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge (S. 3). Cohn Symbolik im germ. Familienrecht (Schweizerische Rundschau 1892). Puntschart Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter 1896. v. Zallinger Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht 1898.

Eine vollständige Übersicht über das Privatrecht der germanischen Urzeit läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der gleichzeitigen Quellen nur durch mehr oder weniger gewagte Rückschlüsse aus den Verhältnissen der folgenden Periode gewinnen. An dieser Stelle ist daher, um Wiederholungen zu vermeiden, im allgemeinen auf § 35 zu verweisen.

---

[20] Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst. Vgl. Dahn Die Landnot der Germanen (S. 11).

[21] Vielleicht erklärt sich der angelsächsische *ēðel* und das altnordische *oðal* auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 52. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrengüter wie die fränkischen Salgüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene *agros villasque* (Tacitus Hist. 5 c. 23).

Im Gegensatz zu der arischen Zeit unterschieden die Germanen zwischen der sachenrechtlichen Herrschaft über Sklaven und körperliche Gegenstände und der familienrechtlichen Schutzgewalt (*munt*, mlat. *mundium*) über freie Hausgenossen[1]. Für den Hausherrn verwendete man, auch seinen Sklaven gegenüber, die allgemeine Bezeichnung *fro* (got. *frauja*), erst in jüngerer Zeit auch ahd. *hêrro*[2]. Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung. Der Mundträger hieß *mundboro* (später *momper*), *mundwalt* (mlat. *mundoaldus*), *foramunto*[3].

Alle Willenserklärungen erfolgten „mit Hand und Mund" (mit „Worten und Werken", mit „Finger und Zunge"), indem die erforderliche symbolische Handbewegung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfing[4]. Neben der in erster Reihe zu solchen „Handlungen" berufenen rechten Hand hatte die linke nicht selten noch ihre besondere Aufgabe, z. B. Berühren des Bartes, Ergreifen des Rockschoßes u. dgl. m.[5]. Der die Willenserklärung Em-

---

[1] Vgl. Brugmann Indogerm. Forsch. 16, 501. Diefenbach Got. WB. 2, 86. Kluge[5] 263. Amira[2] 107. Grimm RA. 447f. Brunner RG. 1, 71. Heusler 1, 95f. 103ff. Kraut Vormundschaft 1, 1ff. Waitz Bedeutung des Mundium (Abh. 369ff. Berl. SB. 1886). Die früher fast allgemein angenommene Erklärung von f. *munt* = *manus* veranlaßte Heusler zu seiner von Waitz aus sachlichen Gründen zurückgewiesenen Auffassung als eines reinen Gewaltverhältnisses. Dagegen wäre nach Osthoff von dem Begriff „sehen", „schützen", „schirmen" (ahd. *munton*, got. as. *mundôn*) auszugehen, woraus sich ahd. m. *mund* (wie tutela von tueri) erklären würde; erst durch Volksetymologie sei später die Anlehnung an f. *munt* (ags. an. *mund*) aufgekommen. Aber wie dem auch sei, die mlat. Bezeichnung *manuburnia* (afrz. *mainburnie*) für Vormundschaft läßt darüber keinen Zweifel, daß man im Mittelalter die auch in der Rechtssymbolik deutlich hervortretende schützende „Hand" des Vormundes als den eigentlichen Kern des Rechtsverhältnisses betrachtete. Vgl. Amira Handgebärden 227. 245.

[2] Vgl. Ehrismann, Z. f. Wortforschung 7, 178ff. Grimm RA. 491; DWB. 4, 1a Sp. 230. 4, 2 Sp. 1125.

[3] Vgl. Grimm RA. 465f. Amira[2] 107. Kraut 1, 2f. Haltaus Glossar. 664. 1373ff. Der Ausdruck *gêrhabe* sollte den Vormund wohl nicht, wie wir früher angenommen haben, als Gerträger bezeichnen, sondern als den der das Kind in seinen Geren (d. h. im Schoße) hielt. Vgl. Grimm DWB. 4, 1b Sp. 2552. Schmeller WB.[2] 1, 980.

[4] Als solche Handgebärden reichen insbesondere bis in das hohe Altertum zurück: die erhobene flache Hand, die entweder nach außen oder gegen den Sprechenden gerichtete hohle Hand mit aufgerichtetem Zeigefinger, der Handschlag (bloßes Zusammenschlagen der Hände), die besonders bei Kommendation in den Schutz eines anderen gebräuchliche Handreichung (Umschließen der gefalteten Hände des Schützlings durch die Hände des Schutzherrn). Die Auflassung von Grundstücken erfolgte bei den Sachsen durch eine Handbewegung mit gekrümmten Fingern (*curvatis digitis*), die wohl ein Wegschnellen andeuten sollten. Vgl. Amira Handgebärden; Grundriß[2] 138.

[5] Über Anfassen des Rockschoßes vgl. meine Ausführungen über das Relief an der Markussäule (Anm. 6) und Amira a. a. O. 237f., der die Beweiskraft der ersteren freilich nicht gelten lassen will (a. a. O. 216. 239). Aber die korrespondierenden Bewegungen des Kaisers sind auf dem Relief so unverkennbar, daß sie auch über die der beiden Germanen trotz der Beschädigung des Bildes keinen

pfangende hatte den Akt in der Regel mit derselben oder einer ihr entsprechenden Handgebärde zu begleiten[6], oder die Gegenseitigkeit wurde durch die Überreichung oder das Zuwerfen einer Waffe, zumal des Gers, oder eines sonstigen Gegenstandes (*wadia, wadium*) zum Ausdruck gebracht. Am längsten hat sich die Gerreichung, sei es zum Zweck der Übergabe an oder der bloßen Berührung durch den Vertragsgegner bei den Langobarden erhalten[7], im übrigen wurde der Ger überall durch einen Stab (*festuca, fustis*) oder einen kräftigen, in Knoten geschossenen Rohr- oder Strohhalm (*festuca nodata, stipula*) ersetzt[8], so daß Stabreichung und Halmwurf (*festucatio, stipulatio, werpitio*) als gleichwertige Formalakte dem älteren Gairethinx zur Seite traten[9]. Bei den Nordgermanen geschah das „Staben" (*stafa*) teils ebenfalls durch Zuwerfen, teils wurde der von der einen Seite entgegengestreckte Ger oder Stab von der Gegenseite nur mit dem Ger oder der Hand berührt, eine manu firmatio („Handfeste") wie bei den Urkundungsakten der späteren Zeit[10]. Vielfach be-

---

Zweifel lassen. Daß die Gebärde der rechten Hand mit den im Mittelalter bezeugten Formen nicht übereinstimmt, kann nicht ins Gewicht fallen. Zu vergleichen auch ein Relief des Trajansbogens in Benevent, vgl. v. Domaszewski, Jahreshefte des öst. arch. Inst. 2, 187f.

[6] Vgl. Amira a. a. O. 219. Puntschart Schuldvertrag 359. Schröder Germ. Rechtssymbolik auf der Markussäule, N. Heidelb. JBB. 8, 3ff. Daß die Römer bei völkerrechtlichen Verträgen mit Barbaren sich den Gebräuchen der letzteren anpaßten, ergibt sich aus Amm. Marc. 17, 1 § 13.

[7] Sie bezeichneten sie mit demselben Worte *gairethinx*, das sie auch für das Zusammenschlagen der Gere im Ding (S. 25, 42) verwendeten. Vgl. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 53ff. Man sprach von *per gairthinx confirmare, gairethinx facere* und *gairethinx suscipere* (Roth 167. 171. 174), indem man *gairethinx* oder *thinx* als gleichbedeutend mit *donatio* und *thingare* = *donare* verwendete (Roth 171f. 176. 224. 367. 375. Liutpr. 54. 65. 73). Nur diese Bedeutung („rechtsgültige Schenkung") wird dem Worte zugestanden von van Helten, Beitr. z. G. d. deutsch. Spr. 27, 148ff. 404ff.

[8] Vgl. Thévenin Contributions à l'histoire du droit germanique 43ff. (Abdr. a. d. N. Revue 3 und 4), der nur darin fehlt, daß er in jedem bei Rechtshandlungen vorkommenden Stabe die Abwandlung einer Waffe sieht. Vgl. auch Ehrenberg, ZRG. 16, 231. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 429f. Über ähnliche Erscheinungen bei Römern, Kelten und Indern Grimm RA. 128ff., Kohler a. a. O. 6, 200. — Heusler 1, 76ff. und Z. f. HR. 25, 418ff. sieht in der festuca ursprünglich ein Runenstäbchen (*festuca notata*), also die älteste Form der Geschäftsurkunde, ebenso vermutet Kostanecki, Der wirtschaftliche Wert (1900) S. 168ff., daß die festuca in ihrer ältesten Gestalt ein Kerbholz gewesen sei. Vgl. dagegen Homeyer Haus- und Hofmarken 233ff.

[9] Vgl. Grimm RA. 121—30. 133. Noordewier Nederd. Regtsoudheden 30ff. Du Cange Gloss. s. v. calamus, festuca, guerpire. Haltaus 782f. 1712ff. 1884f. Esmein Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français (Abdr. aus der Nouv. Revue 1880—83) 69ff. Eine ahd. Glosse übersetzt *stipulatio* mit *halmwurf* (Steinmeyer u. Sievers 2, 142). Da die festuca dem Gegner vielfach in die Rockfalten oder den Schoß (*laisus*) geworfen wurde, so sprach man von *laesowerpire*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 287. Von dem „Schießen" des Halms mhd. *verschiezen* („aufgeben", „verzichten").

[10] Vgl. Amira Obl.-R. 1, 273f. 514f. 520 n. 5. 2, 319ff. Siehe auch die sg.

gnügte man sich im Norden wie im Süden auch mit dem einfachen Handschlag (*handsal*), der somit nicht als eine Abschwächung des eidlichen Versprechens anzusehen ist[11]. Die Bekräftigung eines Rechtsgeschäftes durch Eid hatte die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches, war also ein Zaubermittel[12].

Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Brauche der indogermanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstück selbst unter Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (*herba, chrenecruda, Rasen und Zweig, mit torf unde twige*) vollzogen[13]. Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter gleichzeitiger Übergabe eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft und des Übertragungswillens, dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde[14]. Daher bezeichnete man diesen Akt als Schoßwurf (mlat. *scotatio*, mnd. *schotinge, vorschotinge*, an. *skeyting*, schwed. *skætning*). Es folgte die gemeinsame Begehung der Grenzen (an. *umfærþ*)[15] und feierliche Besitzräumung (*exitus*) seitens des Veräußerers[16]. Solange es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Übertragungen nur bei Landabtretungen von Staats wegen vorkommen; mindestens aber seit der taciteischen Zeit waren auch Veräußerungen von Haus und Hof möglich. Sie galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof im Gesamteigentum der Hausgenossenschaft standen und nur mit

---

Leges Edwardi Conf. c. 30 (Liebermann 653). Über Geben und Nehmen beweglicher Sachen mit der Schwert- oder Speerspitze Grimm Kl. Schr. 2, 199ff.

[11] Vgl. Amira Obl.-R. 1, 290ff. 2, 299. 305ff. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140.

[12] Vgl. Amira Obl.-R. 1, 690. 2, 304. 311. Heusler 1, 78. Kohler Shakespeare 61. 64. Löning Vertragsbruch 558f. Bluhme, JB. d. gem. deutsch. Rechts 3, 220f. Brunner RG. d. Urk. 1, 157f.; Über das Alter der Lex Alamanorum, Berl. SB. 1885 S. 220f. v. Liliencron u. Müllenhoff Zur Runenlehre 22. 62f. Tacitus Hist. 4 c. 15: *barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit.* Vgl. auch § 5 n. 12. § 13 n. 12.

[13] Plinius Nat. hist. 22, 4: *Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.*

[14] Vgl. Grimm RA. 110—17. 120. 152f. 555f. Heusler 1, 72. 96ff. 2, 67f. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1878) 86ff. 104 n. Amira[2] 138; Obl.-R. 1, 513. Brunner RG. d. Urk. 264f. 274. 276. K. Lehmann, ZRG. 18, 93ff. Bewer Sala traditio investitura (1880) 40f. ZRG. 20, 59 n. Du Cange s. v. chiroteca, investitura. Widukindi res gestae Saxonicae 1, 5 (sagenhafter Bericht). Der Handschuh war wohl das Symbol der *manus vestita* des Veräußerers. Vgl. Heusler Inst. 1, 96. Statt des Handschuhes (*wanto*) diente auch der noch nicht enträtselte *andelang* oder *wandelang*. Vgl. Michelsen Über die festuca notata (1856) 27f. Grimm RA. 196ff. 558; DWB. 1, 304. Du Cange Glossar s. v. andelangus. Ehrismann i. d. Germania 37, 106. — Das Wort für „Besitzer" ergibt sich aus den auf *-varii* auslautenden Völkernamen. Vgl. § 4 n. 1.

[15] Heusler 2, 68; Gewere 8. Stobbe Auflassung 159. Amira Obl.-R. 1, 514. Lehmann a. a. O. 108. 113.

[16] Vgl. Brunner a. a. O. 274. Der Stab des besitzräumenden Totschlägers (L. Sal. 58) ist nicht mit Thévenin (a. a. O. 48f.) als Ersatz des Gers, sondern mit Grimm (RA. 134) als Wahrzeichen der Landflüchtigkeit aufzufassen.

gesamter Hand veräußert werden konnten. Übertragungen an Ausmärker, die nicht derselben Gemeinde angehörten, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen.

Das obligatorische Veräußerungsgeschäft und der dingliche Übertragungsakt bildeten einen einheitlichen Rechtsakt, die *sala*[17], da die Germanen nur Barverträge, aber noch keine eine persönliche Haftung begründenden Schuldverträge kannten[18]. Der Rechtsschutz beschränkte sich auf die Wahrung des Bestehenden. Leistung und Gegenleistung mußten Zug um Zug erfolgen, so daß ein sofortiger gegenseitiger Austausch von Werten stattfand. Es gab keine Klage auf Erfüllung, keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung[19]. Ein zweiter, ebenfalls allen Naturvölkern geläufiger Grundgedanke des germanischen Vertragsrechts war die Entgeltlichkeit, es gab keine Freigebigkeiten. Verträge über unentgeltliche Leistungen waren ungültig; jede Leistung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegenleistung, durch die sie erkauft wurde[20]. Der Normalvertrag des germanischen Rechts, in dessen Rahmen mehr oder weniger alle anderen Verträge zusammengefaßt wurden, war demgemäß der Kauf oder der ihm gleichwertige Tausch[21].

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe“[22]. Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der einzelne gleichzeitig den verschiedensten Sippen angehören, die Sippe trug einen relativen, rein individuellen Charakter; dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (*genealogia, mægð, fara*) in Betracht kam[23]. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat be-

---

[17] Vgl. got. *saljan*, an. *selja*, ags. *sellan*, d. i. tradere. Über die sprachliche Ableitung Osthoff bei Paul u. Braune Beitr. 13, 457f.

[18] Wenigstens nicht im Gebiete des Privatrechts. Dagegen kannte man auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, zumal im Strafrecht und Prozeß sowie im internationalen Verkehr, bereits bindende Gelübde (*Handtreue, fidem facere* Bell. Gall. 4, 11, *dare trewas* Hist. Patr. Monum. 13, 1752 Nr. 996 v. J. 858), deren Bruch als schwerer Treubruch bestraft wurde. Daß derartige Treugelübde, unter Verpfändung der eigenen Person, auch schon beim Spiel vorkamen, ist vielleicht aus Germ. 24 (*ipsi fidem vocant*) zu entnehmen.

[19] Vgl. Heusler 2, 230. Franken Franz. Pfandrecht 213. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 91. Der Spielvertrag (vgl. Germ. c. 24. Amira Obl.-R. 1, 231ff. 2, 249ff.) ist ebenso wie die Wette noch heute reiner Barvertrag.

[20] Vgl. § 13 n. 10. Jhering Zweck im Recht 1, 276ff. Auch die Schenkung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegengabe (*lôngeld*). Vgl. Germ. c. 21 (*et poscendi invicem eadem facilitas*) und c. 18 (*atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert*). Siehe auch n. 63. Müllenhoff DA. 4, 330f.

[21] Althochdeutsche Glossen (Steinmeyer u. Sievers 2, 130. 192. 280) übersetzen negotium, merces, foenus gleichmäßig mit *chouf*, mercede mit *mid themo copa* (ebd. 588), gratis mit *ungichouftax* (ebd. 273). Vgl. Grimm RA. 601; DWB. 5, 315. 317. 325f. 328ff. Amira Obl.-R. 1, 541f. 2, 283ff. 677.

[22] Got. *sibja*, an. *sif*, *sift*, ahd. *sippa*, *sibba*. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 322. Die Bedeutung „Frieden“ scheint erst eine abgeleitete gewesen zu sein.

[23] Vgl. S. 17. Ficker Unters. 1, 235ff. Brunner Grundz.[2] 9ff.

hauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte[24]. Aber die Rechtsgeschichte hat nicht mit anthropologischen Hypothesen, sondern nur mit quellenmäßig bezeugten Tatsachen zu rechnen, und diese ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht[25]. Der Aufbau der Sippschaft war rein agnatisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen[26], die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater, Vater, Vaterbruder) zu[27], während Vater und Bruder der Mutter, überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübten[28]. Erst nach ihrer Trennung haben die einzelnen indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe eine größere Berücksichtigung zuteil werden lassen, und zwar zum Teil so, daß sie gewissen Gliedern derselben, zumal dem Mutterbruder, sogar eine gewisse gemütliche Bevorzugung einräumten[29]. Daß insbesondere die Germanen in erster Reihe die väterliche Sippe als maßgebend betrachteten, ergibt sich schon aus ihrer Ethnogonie, welche die drei Stämme der Ingväonen, Istväonen und Herminonen (S. 12) auf Mannus und seine drei Söhne zurückführte[30].

---

[24] Vgl. Bachofen Mutterrecht 1861. Dargun Mutterrecht und Raubehe 1883 (Gierke Unters. 16); Mutterrecht und Vaterrecht 1892. Lamprecht DG. 1, 79—121. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 223f.; Das Recht als Kulturerscheinung 7—17; Z. f. vergl. RW. 3, 393ff. 5, 407ff.

[25] Vgl. Delbrück Indogerm. Verwandtschaftsnamen, Abh. d. sächs. Ges. d. W. 11, 381ff. (1889); Mutterrecht bei den Indogermanen, Preuß. JBB. 79, 14ff. Schrader Sprachvergleichung und Urgeschichte[3] (1880) 535. 542—50. 571f. 576. v. Bradke GGA. 1890, S. 908ff. Gierke ZRG. 24, 237f. Brunner RG. 1, 80. 82. Baetsch a. a. O. 10. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Brentano Z. f. Soz. u. W.-G. 1, 105ff. v. Below Hist. Z. 71, 490f. Post, Globus 65, 163. Zimmer, ZRG. rom. 28, 209ff. Stutz, ZRG. 28, 175ff. Maurer Kr. VJSchr. 31, 197. Leist Altarisches ius gentium 587ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 50f. Bernhöft Zur G. des europäischen Familienrechts, Z. f. vgl. RW. 8, 10f. 9, 22. 35. Kohler ebd. 7, 201; Deutsche Lit.-Zeitung 1904 Sp. 1386. Spuren des Mutterrechts im germanischen Recht werden angenommen von Amira[2] 106. 115. Ficker a. a. O. 1, 76. 135. 237ff. Heusler 2, 272ff. Dargun Mutterrecht und Vaterrecht 92. 94ff.

[26] Vgl. Delbrück 534ff. Schrader 542ff. Alle das Schwägerschaftsverhältnis bezeichnenden Ausdrücke, wie **svékuro* (*socer*, got. *svaihra*, ahd. *swehur*), **svekrú* (*socrus*, got. *svaihro*, ahd. *swigar*) und **snusa* (*nurus*, ahd. *snura*) bezogen sich ursprünglich nur auf das Verhältnis der Frau zu den Verwandten des Mannes, weil sie in seine Familie, nicht er in ihre eintrat.

[27] Vgl. Delbrück 473ff. 483.

[28] Der Vater der Mutter hieß **avo-s* (lat. *avus*, germ. **avan*), d. h. Gönner, Schützer, davon abgeleitet die Bezeichnung für den Mutterbruder (*avunculus*, lit. *avýnas*, altslaw. *ujĭ*, ahd. *ôheim*). Vgl. Delbrück 477ff. 482f. 488. 490. 492f. 495ff. 500ff. Schrader 539. 547. Osthoff a. a. O. 13, 447ff. Müllenhoff 4, 320.

[29] Vgl. Schrader 549f. Brunner RG. 1, 82. Waitz 1, 67ff. Über Bevorzugung des Mutterbruders vgl. Tacitus Germ. c. 20. Amira[2] 106. Brunner RG. 1, 82. Delbrück 586ff. Schrader 571. Müllenhoff 4, 318ff. 324.

[30] Germ. c. 2. Der Name „Mann" für den Stammvater der Menschheit ist

Den einzelnen Verwandten bezeichnete bei den Germanen der mit „Gatte“ zusammenhängende Ausdruck „Gattling“ (got. *gadiliggs*, ahd. *gatuling*)[31]. Ausschließlich westgermanisch war „Mage“ (ahd. *mâg*, ags. *mæg*)[32]. Die männlichen Verwandten aus dem Mannsstamm hießen Ger- oder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen[33]. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft[34]. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers vorstellte, wies man der Hausgenossenschaft ihren ungeteilten Platz im Rumpfe an und bezeichnete sie als „Schoß“ oder „Busen“ (*fadem*, ags. *fädm*)[35], während sich für die Magschaft die Abstufung nach „Knien“ oder „Gliedern“ ergab. Man rechnete dabei ursprünglich, soweit es sich nicht um Verwandte der geraden Linie handelte, wohl nur nach Doppelknien in den von dem gemeinsamen Stammhause absteigenden Linien, so daß Geschwisterkinder zum ersten, Nachgeschwisterkinder zum zweiten, deren Kinder zum dritten Knie gezählt wurden[36]. So gelangte man zu

---

nicht entscheidend, da dies Wort ursprünglich den Menschen ohne Rücksicht auf das Geschlecht bezeichnet (Kluge[5] 247), aber Ingvaz, Istvaz und Herminaz, die Häupter der drei Stämme, sind männlich gedacht. Über das Vaterrecht in den Adelsgeschlechtern vgl. u. a. Tacitus ann. 1 c. 58, 60, 71. 2 c. 10. 11 c. 16, 17.

[31] Vgl. § 6 n. 32. Grimm DWB. 4, 1a Sp. 1493f.

[32] Dagegen bezog. sich got. *mêgs* und an. *mágr*. auf das Schwägerschaftsverhältnis. Vgl. Müllenhoff 4, 332. Gemeingermanisch war got. *kuni*, ahd. *cunni*.

[33] Vgl. ZRG. 17, 1ff. Rosin Begriff der Schwertmagen 1877. Grimm RA. 163. 171. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 177. Amira Erbenfolge 78. Wackernagel Kl. Schriften 1, 22. Die Ausdrücke „Spindel“ (*fusus*) und „Ger“ (*lancea*) wurden ebensowohl zur Bezeichnung der Spindel- oder Germagen als Gesamtheit wie zur Bezeichnung einzelner aus diesen Gruppen verwendet.

[34] Vgl. Ficker Unters. 1, 277—531. Amira[2] 105ff.; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 1874; GGA. 1892, S. 249ff. Brunner RG. 1, 81ff.; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87. Gierke Genossenschaftsr. 1, 14ff. Grimm RA. 467ff. Heusler 2, 271ff. 528ff. Königswarter Histoire de l'organisation de la famille en France 1851 S. 117ff. Maurer Berechnung der Verwandtschaft nach altnorweg. R., Münch. SB. 1877 S. 235ff.; Island 322ff. (hauptsächlich nach Finsen Fremstilling af den islandske Familieret, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849—1850). Lamprecht Wirtschaftsl. 1, 21ff. v. Sybel Königtum[2] 37ff. Schmid Gesetze der Angelsachsen 626ff. Young a. a. O. 123ff. 127ff. Schupfer La famiglia presso in Longobardi, Arch. Giuridico I. 1868. Kayser ZRG. 8, 471ff. Miller ebd. 13, 79ff.

[35] Vgl. u. 3. 51. Grimm DWB. 3, 1230. 1233. Vgl. Ed. Grimow. 5: *in sinu avi*, falls hier nicht eine biblische Redewendung zugrunde liegt (Tamassia ZRG. 31, 154).

[36] Daher bleibt die noch im Ssp. I. 3 § 3 bezeugte (hier allerdings nicht vom Rumpf, sondern von Kopf und Hals ausgehende) Verwandtenzählung hinter der vom Stammvater ausgehenden kanonischen Zählung um ein Glied zurück. Wo diese zurückbleibende Zählung fest eingebürgert war, wurde sie selbst von der Kirche zugelassen. Vgl. C. 35 q. 5 c. 2 (Alexander II.). Ficker 1, 286ff. 311f. 400f.

dem erst neuerdings in seiner Bedeutung erkannten System der Vetterschaften, das die Angehörigen der aufeinander folgenden Glieder als erste, zweite, dritte Vettern usw. unterschied[37]. Ob die später überall hervortretende Beschränkung der Magschaft auf eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsfolgen schon dem urgermanischen Recht angehört, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn (**poti*) in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß, haben sich in den germanischen Rechten manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten[38]. Die Töchter unterlagen teilweise noch in der fränkischen Zeit dem unbedingten Heiratszwang des Vaters[39]. In Fällen der Not konnte man Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[40]. Beide waren der strengsten Zucht- und Strafgewalt des Hausherrn unterworfen, dem in den äußersten Fällen (z. B. bei grober Unzucht, Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung) unter Mitwirkung der Sippe selbst das Recht der Verstoßung, Verknechtung, des Verkaufes, der Tötung zukam[41]. Dagegen ist die Befugnis, neugeborene Kinder auszusetzen oder selbst zu töten, nicht als ein Ausfluß der väterlichen Gewalt zu betrachten, da diese Befugnis auch anderen Personen, namentlich der Mutter und Großmutter zustand[42]. Sie endigte, sobald das Kind Namen und Wasserweihe empfangen oder die erste Nahrung zu sich genommen hatte, und beruhte daher ausschließlich auf der rohen Auffassung, daß der Neugeborene bis dahin ein Fremdling und demnach

---

[37] Vgl. Ficker 1, 303—86. 398ff. Da nur auf der gleichen Querlinie gezählt wurde, so hatte das Vetterschaftssystem für die auf ungleichen Querlinien stehenden Verwandten keinen Platz: dem Neffen und dem Oheim stand man nicht näher wie den ersten Vettern, indem sich ihre Querlinie nicht nach der kürzeren, sondern nach der längeren absteigenden Linie bestimmte. Vgl. Ficker 1, 284f. 332ff. 345. 356. 358. Erst später räumte man ihnen (gewissermaßen in Vertretung ihres Vaters) den Vorrang vor den Vettern, und dem Neffen wieder den Vorrang vor dem Oheim ein. Wo man diese Behandlung auch auf den Sohn des Vetters als „zweiten Neffen" und den Vetter des Vaters als „zweiten Oheim" übertrug und die entfernteren Vetterschaften entsprechend differenzierte, gelangte man zu der Parentelenordnung. Vgl. Ficker 1, 364. 366—72. Ausgesprochene Parentelenordnung insbesondere auch in den Rechten, die nach den vier Großeltern vier Gruppen („*vierendeele*") oder nach den acht Urgroßeltern acht Gruppen („*achtendeele*") unterscheiden.

[38] Über das Folgende namentlich Brunner RG. 1, 75f.

[39] Vgl. Schröder G. des ehel. Güterrechts 1, 7.

[40] Vgl. Tacitus ann. 4, 72. Grimm RA. 329. 461. Richthofen Zur Lex Saxonum 293ff. (Note). Wackernagel a. a. O. 12. Dargun Mutterrecht und Raubehe 49. Kraut Vormundschaft 1, 297f. Das Notverkaufsrecht war noch im Mittelalter anerkannt.

[41] Vgl. Germ. c. 19. Brief des Bonifatius bei Jaffé Mon. Mogunt. 172. Waitz 1, 58. Kraut a. a. O. 1, 42. 293ff. Brunner 1, 91f. 2, 659f. v. Zallinger a. a. O. 22ff. Müllenhoff DA. 4, 309ff.

[42] Lex Frisionum Tit. 5 gestattet nur noch der Mutter die straflose Tötung des Neugeborenen. Vgl. Richthofen, MG. Leg. 3, 663, n. 68.

rechtlos sei; der Vater konnte dieser Rechtlosigkeit ein Ziel setzen, wenn er das Kind auf die Arme nahm und damit seine Aufnahme in den „Busen" aussprach[43]. Die Bedeutung des Mundrechtes war demnach nicht Gewaltherrschaft, sondern Schutz und Vertretung. In Fehde und Gericht war der Hausherr der Vertreter der Seinigen; wie er für sie einzustehen hatte, so machte er, wenn sie verletzt waren, die Bußforderungen in eigenem Namen geltend.

Die Wehrhaftmachung der Söhne (S. 23, 37) hat man mehrfach für einen die väterliche Gewalt aufhebenden Emanzipationsakt erklärt[44]. Aber indem Tacitus sie der Anlegung der toga virilis bei den Römern gleichstellte (bei den Germanen bestand die Ablegung der Kindertracht in dem Scheren der bis dahin unverkürzt getragenen Haare), gab er zu verstehen, daß er die Einräumung der politischen Selbständigkeit und nicht die Entlassung aus der patria potestas im Auge hatte[45]. Die väterliche Munt wurde nur aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied[46], mochte er seinen eigenen Herd gründen oder sein Heil in der Fremde versuchen (wozu er nach der Wehrhaftmachung jedenfalls auch ohne die Zustimmung des Vaters berechtigt war), oder mochte er seitens des Vaters einem Dritten in Adoption gegeben werden[47]. Die Adoption vollzog sich durch Waffenreichung[48] und den an sich dem Vater vorbehaltenen Akt der *capillaturiae*, d. h. das erstmalige Scheren der Haare, das, soweit es nicht mit der Waffenreichung verbunden wurde, regelmäßig noch eine besondere Adoptionsgabe des Wahlvaters an den

---

[43] Vgl. Grimm RA. 455ff. Heusler 2, 431f. Amira[2] 114. Dargun a. a. O. 49. Richthofen Unters. 2, 406ff. Maurer Die Wasserweihe des germanischen Heidentums, Abh. d. Münch. Ak. 15 (1880). Müllenhoff DA. 4, 313f. 632ff.; Anzeiger f. deutsch. Alt. 7, 404ff. Auf das bereits in die Familie aufgenommene Kind bezieht sich das Germ. c. 19 erwähnte Tötungsverbot. Dargun a. a. O. 49 sieht in der Aufnahme des Kindes durch den Vater eine Art vermögensrechtlicher Okkupation. Diese und nicht die Blutsverwandtschaft habe das Vaterschaftsverhältnis begründet. Er übersieht, daß es der Aufnahme überhaupt nicht mehr bedurfte, wenn das Kind bereits Nahrung genommen oder Namen und Wasserweihe empfangen hatte.

[44] Vgl. Sohm R.- u. GV. 343. 554f. Young a. a. O. 115f. 159f. Ehrenberg Kommendation und Huldigung 54.

[45] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 257f., 316. Marquardt Privatleben der Römer[2] 1, 123—34. Germ. c. 13: *haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.*

[46] Vgl. Brunner RG. 1, 76ff. Amira[2] 114. Heusler 2, 435f. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 1865 S. 1ff.

[47] Der Formen der Adoption bediente man sich auch, wenn es sich nicht um eine Annahme an Kindesstatt, sondern nur darum handelte, ein Treueverhältnis herzustellen, wie es zwischen Vater und Sohn bestand, z. B. bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Vgl. S. 34f. Amira[2] 117.

[48] Vgl. Cassiodori Variae 4, 2 (MG. Auct. antiqu. 12, 114). Paulus Diac. Hist. Lang. 1 c. 15. 23. 24. Grimm RA. 163. 166. 464 n. Sohm a. a. O. 546 n. 5. 551 n. ZRG. 20, 56f. Bei dem fränkischen *adfatimus* war die festuca an die Stelle des Geres getreten. Vgl. S. 62. Thévenin Contributions à l'hist. du droit germ. 49ff. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 429f.

Adoptierten verlangte[49]. Andere Formen, die besonders die Aufnahme in den engeren Kreis der Hausgenossenschaft (Schoß, Busen) zum Ausdruck brachten, waren, entsprechend der Aufnahme des neugeborenen Kindes durch den Vater, die Schoß- oder Kniesetzung[50] und das Umfangen mit den Armen (fränk. *fathumjan*, mlat. *adfatimus*)[51], auch diese wohl regelmäßig mit einer Adoptionsgabe verbunden. Eine Adoption konnte nur von kinderlosen Personen (oder mit Zustimmung aller Kinder) vorgenommen werden[52]. Ihre Wirkungen beschränkten sich auf die Aufnahme in die Familie und die damit verbundenen Rechtsfolgen[53]. Auch die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder wurde durch Adoption bewirkt; die stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe war unbekannt[54].

Die Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab[55]. Freilich haben auch die Germanen, wie alle anderen Völker in ihren ersten Entwicklungszuständen, der durch Entführung begründeten sogenannten Raubehe nicht jede Anerkennung verweigert[56]. Dem Ausland gegenüber war, wie der Raub überhaupt, so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung vollkommen ge-

---

[49] Vgl. n. 62. 63. Stobbe a. a. O. 6—11. Wilda, ZDR. 15, 258. 269. Sohm a. a. O. 344f. 548f. 551 n. Ehrenberg a. a. O. 40 n. 51ff. Grimm RA. 146. 464. Brunner RG. 1, 77. Müllenhoff DA. 4, 415. Kohler a. a. O. 431f. Potkański Die Zeremonie der Haarschur bei den Slaven und Germanen, Anzeiger der Ak. d. W. in Krakau 1896. Paul. Diac. Hist. Lang. 4 c. 38. 3 c. 53. Auch bei der Namengebung war es üblich, dem Kinde ein Geschenk zu machen. Vgl. Müllenhoff 4, 635. Maurer Wasserweihe 8f. Paulus Diaconus 1 c. 8.

[50] Vgl. Grimm RA. 160. 433. 464f. Amira Zweck und Mittel 52f.

[51] Vgl. S. 66. Amira[2] 109; Handgebärden 246. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 277. Im Heliand begegnet wiederholt der Plural *fadmôs* für Arme und Hände.

[52] Vgl. Amira Zweck und Mittel 52f.

[53] Vgl. Sohm a. a. O. 546. Daher an. *ættleiðing* (Einleitung in das Geschlecht). Vgl. Wergeland, Tidsskrift for Retsvidenskab 3, 257ff. Brunner RG. 1, 93. Eine wichtige Rolle bei der *ættleiðing* fiel dem dabei veranstalteten Gastmahl zu. Vgl. n. 62. Grimm RA. 155. Wilda a. a. O. 257. Adoption durch Schatzgabe und Schmaus: Beovulf v. 2429ff. Es gab auch der Adoption nachgebildete künstliche Geschwisterverhältnisse, unter denen die altnordische *fóstbróðralag* oder Blutsbrüderschaft (mit Eiden, Blutsvermischung und feierlichem Treten unter einen Rasenstreifen) die erste Stelle einnimmt. Vgl. Pappenheim Die altdänischen Schutzgilden 21—43; Z. f. deutsche Phil. 24, 157ff. Brunner RG. 1, 94. Kohler Z. f. vergl. RW. 5, 434ff. Amira[2] 109. 115f. Maurer Z. f. Volkskunde 3, 103ff. (zugleich Bericht über Gudsmundsson Fóstbróðralag 1892). Über die angelobte Brüderschaft (*affratatio*) in westgermanischen Rechten Amira, GGA. 1888, 1, 49. Goldschmidt Univers.-G. d. HR. 184; Z. f. HR. 35, 344ff.

[54] Vgl. Grimm RA. 463f. Wilda a. a. O. 257ff. 269ff. 279. Amira[2] 109.

[55] Daher „Brautgabe" (ahd. *prûtigepa*, ags. *gifta*, an. *gift*, *gipt*, *gipta*). Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 292: *sponsalia prutkeba prutkepa*.

[56] Vgl. Brunner RG. 1, 72f. Amira[2] 111. Heusler 2, 279f. Dargun Mutterrecht und Raubehe 78—140. Kohler Z. f. vergl. RW. 3, 342ff. 5, 334ff.; Recht als Kulturerscheinung 8ff. Schrader a. a. O. 553f. Leist Altarisches ius gentium 125ff.

eignet; aber die Entführung einer Volksgenossin hatte diese Wirkung nur dann, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig dem letzteren zuwandte[57]. Unbegründet erscheint aber die Ansicht, daß die regelrechte Form der vertragsmäßigen Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und die Raubehe die Normalehe des Urrechts gewesen sei. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Familie geschlossen (Germ. c. 22: *de iungendis affinitatibus consultant*), muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben. Daneben wurde die Entführungsehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet[58].

Die vertragsmäßige Ehe beruhte, wie bei allen jugendlichen Völkern, auf einem Brautkauf[59], dem die durch einen Fürsprecher des Freiers vorgenommene Brautwerbung voranging. Abgeschlossen wurde der Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder der gesamten Sippe der Braut, und zwar im Kreise (Ringe) der Blutsfreunde. Die Einwilligung der Braut wurde nicht gefordert, da sie nicht als vertragschließender Teil, sondern als der Gegenstand des Kaufes betrachtet wurde. Der Bräutigam zahlte an die Sippe der Braut den vereinbarten Kaufpreis (*wittum*, *meta*, *muntschatz*)[60], wogegen ihr Vater oder der sonstige Ver-

---

[57] Vgl. Ficker Unters. 1, 43. Soweit die Familie der Entführten nicht von ihrem Fehderecht Gebrauch machte, hatte sie nur ein Sühngeld zu beanspruchen (n. 60). In dieser Weise wird man sich auch das Verhältnis Armins zu Segest zu denken haben (vgl. Tacitus ann. 1 c. 55. 57. 58). Heyck N. Heidelb. JBB. 5, 145ff., der eine Ehe zwischen Armin und Thusnelda überhaupt in Abrede stellt, geht von unrichtigen Voraussetzungen aus.

[58] Zum Teil bis auf den heutigen Tag erhaltene Hochzeitsspiele, die mehr oder weniger an die Vorstellung eines Frauenraubes anklingen, insbesondere der „Brautlauf", können eine Priorität der Raubehe nicht beweisen.

[59] Vgl. meine G. des ehel. Güterrechts 1, 26ff. 43ff. 47ff. 49ff. 71. 75. 76ff. 2, 3, S. 389. Kraut Vormundschaft 1, 299ff. Friedberg Eheschließung 18f. Sohm Eheschließung 22f. Grimm RA. 420ff. Ginoulhiac Hist. du régime dotal en France 183ff. Königswarter Hist. de l'organisation de la famille en France 121ff.; Revue de législation 1849, 1, 145ff. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 320ff. Overvoorde Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw (Leidener Inaug. Abh. 1891) 31. Finsen Fremstilling af den islandske familieret, Annaler for nordisk Oldkyndighed 1849 S. 225ff. Beauchet Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais, N. Revue 9, 65ff. Maurer Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. SB. 1895 S. 65ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo[5] (1882) 142ff. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 288ff. Wackernagel Kl. Schriften 1, 6f. 54ff. Young a. a. O. 163ff. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt (Abdr. a. d. Themis 1869, 4. Stück) 24ff. Stobbe Privatrecht 4[2], 9ff. Heusler 2, 277ff. Brunner RG. 1, 74f. 90f. Amira[2] 111. Müllenhoff 4, 302ff. Schrader a. a. O. 550ff. Dargun Mutterrecht und Raubehe 24ff. 96f. Kohler Recht als Kulturerscheinung 9f.; Z. f. vergl. RW. 3, 344f. 5, 347ff. 6, 167.

[60] Auch der an. *mundr* war eine Leistung des Bräutigams an den Vormund der Braut, ist also wohl ebenfalls aus dem Brautkauf zu erklären. Die später in den Gesetzen genannten festen Beträge des Muntschatzes waren wohl in erster Reihe auf die Sühne nach stattgehabter Entführung, also auf die Muntbrüche be-

treter der Sippe die Braut in feierlicher Form, unter Überreichung eines Speeres oder eines sonstigen Wahrzeichens des Muntrechts, zu übergeben, sie dem Bräutigam, wie ein jüngerer Sprachgebrauch es bezeichnete, zu „trauen" hatte. Die Trauung wurde, da der Brautkauf nicht die Bedeutung eines Sachenkaufes besaß, sondern ein familienrechtlicher Akt war[61], als eine Hingabe der Braut in Adoption aufgefaßt. Neben anderen Adoptionsgebräuchen[62] begegnet hier auch die Waffenreichung und ganz besonders die Adoptionsgabe[63], aus der die später in allen germanischen Rechten bezeugte Morgengabe hervorgegangen sein dürfte[64]. Auf die Trauung folgte die feierliche „Heimführung" der Braut in das Haus des Bräutigams zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, durch das die Ehe,

---

rechnet. Nur so viel ist den Vertretern der Lehre, daß der Brautkauf überhaupt aus der Sühne der Raubehen hervorgegangen sei, zuzugeben. Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Wittum" vgl. Schrader a. a. O. 552. 554. Kluge u. d. W.

[61] Er war ein Kauf nur in dem S. 64 hervorgehobenen allgemeinen Sinne, wonach jede Gabe, also auch die „Brautgabe" (n. 55), ihre Gegengabe verlangte. Vgl. Amira[2] 111. Spätere Quellen lassen zum Teil an die Stelle des Brautkaufes den Muntkauf treten.

[62] Insbesondere das dem Adoptionsgelage (n. 53) entsprechende Hochzeitsmahl, Handreichung wie bei der Kommendation (n. 4), Kniesetzung, Umfangen der Braut mit einem Mantel, Tritt des Bräutigams auf ihren Fuß, Einsteigen der Braut in einen Schuh u. dgl. m. Vgl. Brunner RG. 1, 75. Grimm RA. 155. 160. 428. 431f. 443. Sohm a. a. O. 66. Friedberg a. a. O. 27ff. Weinhold[2] 1, 372f. 383. Amira Obl.-R. 1, 535. 537. 539; Handgebärden 244. Dem Scheren der Haare bei der Adoption entsprach hier das Aufbinden der Haare seitens der Neuvermählten (vgl. Weinhold[2] 1, 386f. Grimm RA. 443), während sie der Ehebrecherin zur Strafe abgeschnitten wurden (vgl. Müllenhoff 4, 413. Tacitus Germ. c. 19).

[63] Vgl. Sohm R.- u. GV. 547f. 551 n. Die nach Tacitus vom Manne dargebrachte *dos* bestand aus Rindern und einer kriegerischen Ausrüstung, wie sie bei der Wehrhaftmachung gegeben wurde, also Waffenreichung und Adoptionsgabe in Verbindung. Wenn dann weiter auch von Waffen, welche die Braut ihrerseits dem Bräutigam überreicht habe, die Rede ist, so dürfte dies auf die bei Schenkungen übliche Gegengabe (n. 20) zu beziehen sein. Vgl. Germania c. 18: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.*

[64] Die Morgengabe, namentlich bei den Westgoten, zeigt in ihrer Zusammensetzung eine auffallende Übereinstimmung mit der taciteischen *dos*, so daß an dem ursprünglichen Zusammenhang kaum zu zweifeln ist. Vgl. Ficker Unters. 1, 43f., und meine Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106ff. Über die nordgermanische Morgengabe Lehmann Verlobung u. Hochzeit 64f. Olivecrona a. a. O. 143. 147ff. Amira[2] 112; Obl.-R. 1, 518ff. 2, 649. Grimm RA. 431.

wie sich aus späteren Quellen und den Bestimmungen des kanonischen Rechts entnehmen läßt, erst zum rechtlichen Abschluß gelangte[65]. Alle einzelnen zu der Eheschließung gehörigen Akte bildeten eine juristische Einheit, ein einziges, in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Auflösung in zwei zeitlich getrennte Akte, Verlobung und Trauung, erst der folgenden Periode anheimfiel[66].

Die Ehemündigkeit begann bei dem männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr[67]. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Ehehindernis bildete Standesverschiedenheit aber nur zwischen Freien und Unfreien. Ehen der letzteren unter einander waren nur Konkubinate und konnten von den Herren wieder getrennt werden; die Kinder aus Sklavenehen folgten nach der Mutter, was man irrtümlich als einen Rest germanischen Mutterrechts aufgefaßt hat. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte man eine beschränkte Vielweiberei[68]. Die Wiederverheiratung von Witwen wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten[69].

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Gesamtvormundschaft seiner Sippe, gegen deren etwaige Übergriffe ihre eigene Sippe, in erster Reihe ihr Vater und Bruder (S. 65), ihr und den Kindern Schutz zu gewähren hatte. Die Umbildung der Gesamtvormundschaft zu einer Vormundschaft des nächsten Schwertmagen unter Obervormundschaft der Sippe gehört erst der folgenden Periode an[70]. Die Altersvormundschaft über Knaben endigte bei den meisten Stämmen wohl mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei anderen vielleicht erst mit der Wehrhaftmachung, die zwar von dem Eintritt der persönlichen Reife abhing, im allgemeinen aber nach vollendetem 15. Lebensjahr stattgefunden zu haben scheint[71]. Die Töchter standen, solange

---

[65] Sohm Eheschl. 88f. 96ff. Friedberg a. a. O. 22f. Lehmann a. a. O. 81f. 85. 87f. Weinhold[2] 1, 339ff. Amira Obl.-R. 1, 540. 2, 674.

[66] Das Gegenteil hat man aus Tacitus ann. 1 c. 55 gefolgert, aber Segest hatte die Hand seiner Tochter, bevor sie von Armin entführt wurde, dem von ihm erkorenen Schwiegersohn wohl nur erst zugesagt, während eine rechtsverbindliche Verlobung nicht stattgefunden hatte.

[67] Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 21. Germ. c. 20. Über die Ehemündigkeit der Mädchen Müllenhoff 4, 317.

[68] Germania c. 18. Über die Fortdauer der Vielweiberei im fränkischen Königshause vgl. Brunner Uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, ZRG. 30, 1ff. Müllenhoff 4, 302. Uneheliche, von ihrem Erzeuger anerkannte Kinder zählten ursprünglich wohl allgemein zur Familie des Vaters.

[69] Vgl. Germ. c. 19. Sohm Eheschl. 63f. Müllenhoff 4, 312f. Dargun a. a. O. 142f.

[70] Vgl. Brunner RG. 1, 89f. Amira[2] 107.

[71] So möchte ich der von Ficker, Unters. 1, 45 aus den späteren Mündigkeitsterminen von 12 und 15 Jahren entnommenen Vermutung beitreten. Vgl. unten S. 114 und Brunner RG. 1, 77 n. 78 n. 2, 31.

sie ledig blieben, unter Geschlechtsvormundschaft, die man dem Rechte der Urzeit ohne Grund abgesprochen hat.

Da die Sippe die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens unter ihren Angehörigen verlangte[72], so war es, wenn Feindschaft unter ihnen ausbrach, gestattet, durch einen feierlichen Akt der Entsippung sich von allen Banden der Verwandtschaft zu lösen[73]. Ebenso muß das in jüngeren Quellen bezeugte Recht der Sippe, sich von Mitgliedern, für die sie nicht einstehen wollte, loszusagen, schon in der Urzeit bestanden haben[74].

Das Erbrecht beschränkte sich, solange es kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, auf die fahrende Habe. Innerhalb der Hausgenossenschaft bestand Gütergemeinschaft, so daß der Tod eines Mitgliedes nur ein unentziehbares Anwachsungsrecht zugunsten der übrigen, aber kein eigentliches Erbrecht begründete. Ein Teil des Nachlasses verblieb dem Verstorbenen als „Totenteil", der ihm, soweit er nicht zur Totenfeier verwendet wurde, in das Grab oder auf den Scheiterhaufen folgte[75]. Als erbberechtigte Mitglieder der Magschaft nennt Tacitus nur Vater- und Mutterbruder, doch ist anzunehmen, daß die Abschichtung eines Hauskindes das gegenseitige Erbrecht zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln nicht vollständig aufhob. Jedenfalls gab es nur ein gesetzliches Erbrecht, letztwillige Verfügungen waren unbekannt[76].

---

[72] Vgl. n. 22. Das Friedensband der Sippe verbot Fehde wie Rechtsgang unter den Sippegenossen. Für Streitigkeiten unter ihnen war das Sippegericht (n. 41, 74) bestimmt, das wohl ohne den Formalismus der staatlichen Gerichte nach Recht und Billigkeit entschied. Vgl. v. Zallinger a. a. O. 22ff. 29ff.

[73] Vgl. Brunner RG. 1, 92; ZRG. 16, 17. 42. Tacitus ann. 2 c 10.

[74] Vgl. § 13 n. 13. Brunner 1, 92f. Als Schutz- und Friedensverband hatte die Sippschaft wohl nicht bloß eine gewisse Strafgerichtsbarkeit über ihre Mitglieder (S. 67), sondern auch die Schlichtung ihrer Händel untereinander (n. 72), wobei dann als letztes Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen die Ausstoßung dienen konnte.

[75] Er bestand später entweder in bestimmten Gegenständen (wie Pferd, Waffen, Kleider) oder in einem Bruchteil (häufig einem Drittel) der fahrenden Habe. Vgl. Brunner Der Totenteil in germanischen Rechten, ZRG. 32, 107ff.

[76] Wir sind ausschließlich auf Germania c. 20 angewiesen: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi.* Daß die Muttermagen nicht ausgeschlossen waren, ergibt sich aus der Erwähnung des Oheims. Andererseits spricht die Stelle gegen ein Erbrecht der weiblichen Verwandten. Verfangenschaft der Morgengabe (*dos*) zugunsten der Kinder ist vielleicht c. 18 (n. 63) angedeutet. Wie die auf ein Vorrecht des ältesten Sohnes hinweisende Nachricht über die Tenkterer (Germ. c. 32: *inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior*) zu verstehen, ist unklar. Vg. Brunner 1, 80f. Amira Erbenfolge 219.

§ 12. Das Strafrecht.

Brunner Grundz.[2] 18f.; RG. I, §§ 21. 22. II, §§ 124—46; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87; Abspaltungen der Friedlosigkeit, ebd. 24, 62ff. (Forsch. 444ff.); Absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht, Berl. SB. 1890, S. 815ff. (Forsch. 487ff.). Amira[2] 141ff. (mit reichen Literaturangaben); Zweck und Mittel der germ. RG. 46ff. 50. 57ff.; Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren 1—168; Nordgerm. Oblig.-R. 1, §§ 18. 54—58. 92f. 2, §§ 11. 12. 43—47. 86. 87; Tierstrafen und Tierprozesse, Mitt. d. öst. Inst. 12, 504ff. Wilda Strafrecht der Germanen 1842. His Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901. Del Giudice Diritto penale germanico rispetto all' Italia 1905 S. 9ff.; Studi di storia e diritto 1889 S. 246—361. Grimm RA. 622—744. Maurer Kr. Übersch. 3, 26—61; Kr. VJSchr. 16, 82ff. v. Bar, G. des deutsch. Strafrechts 51ff. Köstlin, G. des deutsch. Strafrechts, her. von Gessler 1859, S. 58ff. (größtenteils schon ZDR. 12. 14). v. Woringen Beitr. z. G. des deutschen Strafrechts 1836. Geib Lehrbuch des deutsch. Strafrechts 1, 152ff. (1861). Waitz 1[3], 70—78. 195ff. 418—42. Müllenhoff DA. 4, 241—50. 325ff. Sickel Freistaat 148—55; Zur germ. VG. 29ff. Dahn Deutsche G. 1, 227—39. 250f.; Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine 2, 76ff.). Thonissen Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique, 1882 S. 153—369. Löpfler Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 32ff. Günther Idee der Wiedervergeltung i. d. G. des deutsch. Strafrechts, I. 1889. v. Richthofen Zur Lex Saxonum 184ff. 204—11. 218—30. Kolderup-Rosenvinge Grundriß (Homeyer) §§ 24f. 65—70. Laughlin i. d. Essays in anglosaxon law 270ff. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—79, Nachwort 17ff. Frauenstädt Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881. Königswarter La vengeance et les compositions, Revue de législation 2, 117ff. v. Wächter Beiträge z. deutsch. Geschichte 39ff. 248ff.; Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 77ff. Allfeld Entwicklung d. Begr. Mord bis zur Karolina 1877. Siegel G. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 8—35. Baumstark Staatsaltertümer 421—477. Kulischer Unters. über das primitive Strafrecht, Z. f. vergl. RW. 16. 17. Brunner u. Roethe bei (Mommsen), Zum ältesten Strafrecht der Kullurvölker 1905.

Eine überaus zutreffende, durch neuere Forschungen in jeder Beziehung bestätigte Charakteristik des germanischen Strafrechts gibt Tacitus Germania c. 12: *Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exolvitur*[1].

Die Germanen faßten alle eigentlichen Missetaten (got. *missadêds*, im Gegensatz zu den nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden

[1] Dazu c. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

leichteren Rechtsverletzungen, unter dem Begriff des Friedensbruches (an. *friðbrot*, mhd. *vridebruch*) zusammen. Innerhalb dieses Begriffes aber unterschied man schwere Friedensbrüche (*scelera*, *flagitia*), die einer öffentlichen Strafe (*supplicium*, ahd. *wîzi*) unterlagen und, wenigstens soweit eine Verletzung des gemeinen Wesens vorlag, von Amts wegen verfolgt wurden[2], und schlichte Friedensbrüche (*leviora delicta*), die zunächst Privatsache waren und die öffentliche Gewalt nur beschäftigten, wenn sie von dem Verletzten oder seiner Sippe mit Klage vor Gericht gebracht wurden.

Gemeingermanisch bezeichnete man die schweren Friedensbrüche mit *firina* (got. *fairina*, an. *firn*), *firintât*, *firinwerk*, d. h. das „Außerordentliche", „Ungeheure", wie noch mnd. *ungehûr* in ähnlichem Sinne verwendet wird[3]. Ausschließlich nordisch war „Neidingswerk" (*níðingsverk*), dem bei den Deutschen, soweit es sich um heimliches Firinwerk handelte, *meintât*, *meinwerk*, *mein und mort* entsprach[4]. Man rechnete dahin teils solche Untaten die eine Beleidigung der Götter enthielten, wie Verletzung des Ding-, Heer-, Tempelfriedens oder eines besonderen Festfriedens[5], Hausfriedensbruch und Gräberraub, teils gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Heerung[6], Brandstiftung (an Gebäuden), schädliche Zauberei, endlich alle von sittlicher Verkommenheit zeugenden „Meintaten", wie Bruch eines gelobten Friedens, widernatürliche Unzucht, Akte gemeiner Feigheit, namentlich Entweichen aus dem Heere (*herisliz*), ferner Mord, d. h. die nach vollbrachter Tat verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen[7], und größeren Diebstahl, beide im Gegensatz zu offenem

---

[2] Vgl. Wilda 214ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 129n. Die germanische Bezeichnung für peinliche Strafe war *wixe* (ags. *wîte*, an. *víti*), für „strafen" *wixen*, vgl. got. *fraweitan* (unser „verweisen"). Vgl. Roethe, Berl. SB. 1906 S. 122ff. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 54. Jünger und nur westgermanisch ist *harmschar*, erst. mhd. begegnet *strâfe*. Vgl. Roethe, ebd. 64.

[3] Vgl. Amira[2] 144. Schiller-Lübben Mnd. WB. 5, 45. His a. a. O. 31.

[4] Vgl. Amira[2] 144. Brunner RG. 2, 587. Diefenbach WB. d. got. Spr. 2, 38ff. Grimm RA. 7, 623; DWB. 4, 1b, Sp. 3170. 3217. 6, 1912. 1922. Kluge u. d. W. Schmeller WB.[2] 1, 1611. Haltaus Glossar 1335f. Heyne Heliand, Glossar s. v. mén etc. Steinmeyer-Sievers Glossen 2, 602: *flagitia firintât meintât*. Heliand v. 2702f.: *þat sie fruma fremidin, firina farlêtin, mên endi mordwerk*. Vgl. unser „gemein" = nefarius.

[5] Vgl. Brunner RG. 2, 580. Müllenhoff DA. 4, 472f. Wilda 233. 249.

[6] Vgl. ags. *here*, *hereteâm*, afrs. *unriuchte here*, lang. *arischild*, *aritreib*, ahd. *heriraita* (L. Baiuw. 4, § 23. L. Rib. 64), an. *herskjöldr*, *hernaðr*. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 305f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 40. 53. 141. Waitz 1[3], 491n. Schmid Gesetze der Angels. 27n. Richthofen Altfr. WB. 816.

[7] Vgl. Wilda 706ff. Grimm RA. 625. Richthofen Zur Lex Saxonum 220. Allfeld a. a. O. 52ff. 58ff. His 262. Die Feigheit des Mörders lag in dem Bestreben, sich der Fehde zu entziehen. Über „mord" in allgemeinerem Sinne vgl. n. 4 und Grimm DWB. 6, 2530. 2534. Tötung eines zugeborenen Kindes Germ. c. 19 (§ 11 n. 43).

Totschlag (ahd. *slahta, manslahta, wîc,* an. *víg*) und offenem Raube, die nur als schlichte Friedensbrüche galten[8].

Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde, d. h. Feindschaft[9]. Der Friedensbrecher wurde zum Feinde (*faidosus*), und zwar bei schlichten Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe (so daß sie ihn ungestraft angreifen, schädigen, unter Umständen töten konnten), bei schweren Friedensbrüchen aber zum Feinde des Volkes, der Götter, des Königs, der unbedingt getötet werden sollte[10]. Darum belegte man ihn mit dem Namen des Wolfes (got. *wargs*, an. *vargr*, ahd. *warg*, mlat. *wargus*)[11], denn gleich diesem war er friedlos und

[8] Vgl. Grimm RA. 634. Wilda 907ff. Pomponius Mela, Chorographia III, c. 3, § 28. Raub im Ausland als rühmliche Tat: Bell. Gall. 6 c. 23, Helmoldi chron. Slav. 1 c. 47. Das Ehrenrührige des Diebstahls fand man in der Heimlichkeit: got. *þiubjo* (clam) hängt mit *þiubs* (fur) und *þiubi* (an. *þýfi*, ahd. *diuba*), d. i. furtum, res furtiva, zusammen. Vgl. Grimm RA. 635ff.; DWB. 2, 1085. Wilda 860ff. Diefenbach a. a. O. 2, 705. Kluge u. d. W. Noch das Mittelalter strafte nächtlichen Diebstahl höher, als den bei Tage verübten. Vgl. Ssp. II. 28 § 3. 39 § 1. Unerlaubtes Holzfällen mit der lärmenden Axt war kein Diebstahl, denn „Die Axt ist ein Melder und kein Dieb", im Gegensatz zu der heimlich arbeitenden Säge. Vgl. Grimm RA. 47. Graf u. Diethere Rechtssprichw. 363. 366. In den fränkischen Volksrechten und dem alamannischen Pactus wird Diebstahl und Diebstahlsbuße mit *taxaca*, *texaga* (vgl. *theo taxaca*) bezeichnet. Vgl. Grimm in Merkels Lex Salica p. 8. Kern in Hessels Lex Salica, Noten § 21. ZRG. 20, 18. Brunner 1, 639. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 29 n. van Helten Malberg. Glossen §§ 20. 51. Das ahd. *stelan* (mhd. *steln*) geht vielleicht auf ein **steran* (vgl. στερέσιν) zurück, das infolge häufiger Zusammenstellung mit *helan* (celare) das l statt r und zugleich den Nebensinn des Heimlichen annehmen konnte. Vgl. Osthoff bei Paul u. Braune Beiträge 13, 460. Die Grundbedeutung von „rauben" (got. *biraubôn*, mlat. *raubare*) war rapere, diripere, davon ahd. *roub* (as. *rôf*, ags. *reâf*) die Beute, namentlich die dem Gegner entrissene Kleidung, dann Kleider schlechthin (frz. *robe*, it. *roba*), überhaupt bewegliches Gut (mlat. *rauba*). Daneben schon früh die heutige Bedeutung (rapina, depraedatio), besonders in ahd. *walaroupa* (ags. *wælreâf*), *hrêoroup* (mhd. *rêroup*) Leichenberaubung, as. *nôdrôf* gewaltsamer Raub. Vgl. Brunner 2, 647; Berl. SB. 1906 S. 121; bei (Mommsen) a. a. O. 57. Grimm DWB. 8, 210f. 218. Diefenbach 2, 164f. Uhlenbeck WB. 25. 117. Kluge u. d. W. Du Cange s. v. *raub*. Diez WB. d. rom. Spr. I. s. v. *roba*. ZRG. 20, 20. Andere Bezeichnungen für „Raub" ahd. *nâma* (an. *nám*), die Nehmung, ferner *scâh* (mhd. *schâch*, afrs. *skâk*, frz. *échec*) und an. *rán* (auch in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers c. 12, Liebermann 1, 491), vgl. ahd. *rahan* und das *rauba birahanen* des Hildebrandsliedes. Über ein mutmaßliches *falcôn* van Helten 325f.

[9] Ed. Roth. 45: *faida hoc est inimicitia*, ahd. *fêhida*, mlat. *faida*. Das Wort war allen Westgermanen bekannt. Für *faidosus* ahd. *gifêh*, afrs. *fâch*, *fâth*, *fay;* ags. *fâh*, *fâ*, *gefâ*, *fâhman*, adän. *fegh*. Langob. *fegang fagang* war wohl Fehdegänger. Vgl. Brunner RG. 1, 172 n. Müllenhoff 4, 325f.

[10] Vgl. n. 27. Brunner RG. 1, 166; Abspaltungen 63. His a. a. O. 165f. 175ff. Maurer Kr. Überschau 3, 38. Recht von Staveren (Waitz Urkunden Nr. 17 [9]): *inimicus regis*. Verhandel. d. genootschap pro excol. iure patrio 7, 2, Supplement Nr. 571: *des gemeinen landes vijant*.

[11] Vgl. Grimm RA. 733. Diefenbach a. a. O. 1, 231f. Brunner RG. 1, 167f.; Abspaltungen 63. Amira Nordg. Obl.-R. 2, 116. Puntschart ZRG. (rom. Abt.) 37, 252ff. In England begegnet auch *wulfes hêafod* (*qui caput lupinum gerit*).

dem Tode geweiht[12]. Ulfilas übersetzte „zum Tode verurteilen" mit *gawargjan daupau*, „Urteil" und „Verurteilung" mit *wargipa*[13]. Das germanische Strafrecht kannte demnach keine andere Verurteilung, als die zur Strafe des „Wolfes", die Friedlosigkeit muß gleichbedeutend mit der Todesstrafe gewesen sein[14]. Dabei wurde aber ein Unterschied gemacht, jenachdem man des Missetäters gewaltig war oder nicht. Der in der Hand der Richters befindliche überführte Verbrecher war mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertode durch Priesterhand oder durch Preisgabe an die Naturgewalten bestimmt[15], nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer genehm sei[16]. Lehnte sie es ab, so hatte der Verurteilte nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit zu tragen, die Tötung von Amts wegen unterblieb[17]. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils ist bestritten. Nimmt man an, daß sich das Gerichtsurteil auf die Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, so hatte erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung[18]. Aber soweit sich die Quellen bestimmter aussprechen, scheint sich das Gottesurteil nur auf die Vollziehung bezogen zu haben, so daß man es als die älteste Form des Begnadigungsrechts betrachten mag[19]. Das Strafensystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todes-

---

[12] Daher die Formeln *fay ende ferdloes, fâth and frethelas* (Richthofen Altfr. WB. 724. 729), *fégh oc frithloes* (Valdemars Sælandske Lov. c. 87, Ausg. Thorsen S. 61). Vgl. His 175.

[13] Vgl. Brunner RG. 1, 172. 174. Amira Zweck u. Mittel 47. Man vergleiche as. *wargida* (n. 50), *giwaragean* (peinigen), *waragtreo* (Verbrecherbaum, Galgen).

[14] Dies ist durch die neueren Untersuchungen Brunners erwiesen.

[15] Vgl. n. 16. Amira[2] 147; Zweck und Mittel 57f. Brunner RG. 1, 175. Maurer Kr. VJSchr. 16, 86. Grimm Mythologie[4] 1, 35ff. 3, 25f. Richthofen Zur Lex Saxonum 204ff.; Unters. 2, 375f. Über Menschenopfer im Kriege Weinhold, Berl. SB. 29, 557ff. 564ff.

[16] Vgl. n. 21. Alkuins vita Willibr. 1 c. 11 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 6, 48) von dem Friesenkönig Radbodo: *in sacerdotem Dei vivi suorum iniurias deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors — — super servum Dei vel aliquem ex suis cadere potuit; nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus et martyrio coronatus est.* Bei der Preisgabe an die Naturgewalten (z. B. Aussetzen in einem lecken Schiff) lag das Gottesurteil schon in der Strafe selbst. Vgl. Brunner bei (Mommsen) a. a. O. 59f.

[17] Brunner RG. 1, 177. 2, 593f., nimmt wohl mit Recht an, daß der Verbrecher in diesem Fall dem Tempel des Gottes, dem er sonst geopfert worden wäre, verknechtet wurde, oder daß man ihn in die Knechtschaft verkaufte oder als friedlosen Mann landflüchtig werden ließ.

[18] So Brunner RG. 1, 175f.; Abspaltungen 72ff. Er beruft sich auf die Unbestimmtheit der meisten den Tod androhenden Satzungen, bei denen die Festsetzung einer bestimmten Todesart dem König oder Richter oder einer sonstigen Gerichtsperson überlassen worden sei, was sich aber auch aus der Abneigung der christlichen Zeit gegen die sakralen Todesstrafen erklären läßt.

[19] Die spätere Strafumwandlung im Wege der Gnade erscheint als ein Nachspiel dessen, was in der Urzeit mit dem von der Gottheit abgelehnten Verbrecher zu geschehen pflegte (n. 17).

strafen sakralen Charakters, die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Täters angepaßt waren[20] und darum wohl schon in ältester Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden[21]. Demnach war die Todesstrafe die normale Strafe der Firintaten und nicht eine bloße Abspaltung der Friedlosigkeit, wenn auch die Todesurteile regelmäßig mit ausdrücklicher Friedloslegung verbunden gewesen sein mögen[22] und hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf das Vermögen des Verurteilten jedenfalls der Friedlosigkeit gleichstanden[23].

War das Gericht des Missetäters nicht habhaft, so erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl: der Täter verfiel in die Friedlosigkeit, bei den Westgermanen auch *Acht* (d. h. Verfolgung), bei den Nordgermanen *útlegð* genannt[24]. Der Friedlose oder Ächter (ahd. *âhtære*) wurde aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, daher *exlex* (mhd. *êlôs, echtelôs, rehtelôs*, an. *útlagr*, ags. *útlagh*, mnd. *uutlag*). Er war unheilig (an. *úheilagr*), weil ihm der Rechtsschutz der Person, die Mannheiligkeit, abging. Ihn zu verwunden oder zu töten stand jedem frei, wenn es nur offen geschah und alsbald zur Anzeige gebracht wurde.

---

[20] So bei Tempelschändung die Strafe des Ertränkens (L. Fris. add. 11. Adami Brem. historia Hammaburg. 2 c. 60), bei Zauberei und Spionage der Scheiterhaufen (n. 21 Cap. de part. Saxoniae c. 6), bei Landesverrat und Diebstahl der Weidenstrang (für Männer), unter Umständen auch Steinigung (Richthofen Zur Lex Saxonum 223), bei Mord Rückenbrechen (im Norden und bei den Friesen), bei Feigheit und schwerer Unzucht Lebendigbegraben oder Versenken in einen Sumpf, wobei der Körper gepfählt oder mit Pfählen befestigt wurde. Über Funde derartiger Moorleichen vgl. Berichte des Mus. vaterl. Altert. 42 (Kiel 1900). Müllenhoff 4, 245. Über das später als selbständige Todesstrafe ausgebildete Pfählen Brunner, ZRG. 39, 258ff. Über Todesstrafen, durch welche, wie bei dem Pfählen, die Rückkehr und Rache der abgeschiedenen Geister verhindert werden sollte, vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 60. Pappenheim, ZRG. 35, 76f.

[21] Vgl. Amira GGA. 1888 1, 52f. 1896 S. 210. Valerius Procillus, von Ariovist wegen Verdachtes der Spionage in Ketten geworfen (Bell. Gall. 1, 47), sagte nach seiner Befreiung aus: *se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem* (ebd. 1, 53). Er war bereits zum Feuertod verurteilt und das Losurteil bezog sich nur auf die Vollstreckung. Die von Brunner angezogene L. Franc. Cham. c. 48 besagt nach der richtigen Erklärung von Amira (a. a. O. 54) nur, daß der zum siebenten Male rückfällige Dieb, dessen Schuld durch Gottesurteil (Kesselfang) erwiesen ist, unbedingt hingerichtet, bei einem für ihn günstigen Ausfall aber auf den bloßen Verdacht hin zum Tode unter Verstattung der Halslösung verurteilt wird. Vgl. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 180.

[22] Eine Erinnerung daran Ssp. III. 54 § 4, vgl. Brunner RG. 1, 174 n. 2, 590.

[23] Vgl. n. 30, 31. His a. a. O. 166.

[24] Ahd. *âhta*, mhd. *œhte*. Vgl. Grimm DWB. 1, 166. Kluge unter „Acht". Vgl. ags. *œht, geœhtla, éhtan* (persecutio, persecutor, persequi). Die Friedlosigkeit war eine sühnbare, wenn der Geächtete berechtigt war, sich den Frieden wieder zu erkaufen; eine unsühnbare, wenn ihm dies Recht entzogen war. Vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 61.

Die einzige Zuflucht des Geächteten war die Wildnis, er wurde zum Waldgänger (ags. *wealdgenga*)[25]. Niemand durfte ihn unterstützen, bei sich hausen oder hofen oder ihm Nahrung reichen[26]. Wer dem zuwiderhandelte, verfiel in Strafe, unter Umständen selbst in die Acht. Der Voraussetzung, daß jeder, der des friedlosen Mannes mächtig würde, das Urteil selbst an ihm vollstrecken oder ihn zur Vollstreckung an das Gericht ausliefern werde, entsprach noch im Mittelalter die allgemeine Pflicht, dem Gerüft zu folgen[27]. Das allgemeine Rechtsbewußtsein ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß jeder den Feind des Volkes auch als seinen persönlichen Feind behandelte. Erst später wurde es notwendig, wenigstens den Beamten die Verfolgung und den Gerichtsinsassen die Unterstützung der Beamten zur ausdrücklichen Pflicht zu machen oder einen Preis auf den Kopf des Verfolgten zu setzen[28]. Das Band der Sippe, die sich der Staatsgewalt unterordnen mußte, wurde durch die Friedlosigkeit völlig zerschnitten, das Weib des Ächters wurde zur Witwe, seine Kinder wurden zu Waisen. Auch sein Vermögen war friedlos[29]. Was er hatte, wurde teils von Amts wegen der Zerstörung („Wüstung") preisgegeben[30], teils eingezogen oder dem Verletzten als Entschädigung überwiesen[31]. Fernerer Vermögenserwerb war dem Friedlosen versagt, er war ebenso vermögens- wie prozeßunfähig.

---

[25] In salfränkischen Gesetzen *homo qui per silvas vadit.* Daher an. *skóggangr* Waldgang) für Acht. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 85. Amira Zweck und Mittel 48; Nordg. Obl.-R. 2, 115f. Brunner RG. 1, 167.

[26] Daher ahd. *mexiban*, mnd. *meteban*, d. h. Speisebann. Vgl. Amira[2] 146. Brunner Abspaltungen 71.

[27] Vgl. Brunner Abspaltungen 67. Gegen eine Tötungspflicht der Gesamtheit (vgl. Brunner bei Mommsen a. a. O. 56f. 59) Amira, GGA. 1888 S. 53, 1896 S. 210, Kulischer a. a. O. 16, 48ff. Selbstverständlich konnte von jener Pflicht nur die Rede sein, wenn die Ächtung durch Urteil erfolgt, nicht aber, wenn der Missetäter durch Notorietät oder handhafte Tat friedlos geworden war. Vgl. Roethe, bei (Mommsen) a. a. O. 65.

[28] Vgl. Brunner RG. 1, 166; Abspaltungen 63—68. Wilda 282f. Maurer Kr. Übersch. 3, 38. Loersch u. Schröder Urk. Nr. 295 (268).

[29] Vgl. Amira[2] 146. Brunner RG. 1, 169. So auch bei den Kelten. Eine Volksversammlung der Trevirer ächtete den Cingetorix: *hostem iudicat bonaque eius publicat* (Bell. Gall. 5 c. 56).

[30] Niederbrennen des Hauses bei Sachsen, Friesen, Franken und Nordgermanen zum Teil noch im Mittelalter gebräuchlich. Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 221. 306; MG. Leg. 5, 91, Note 43. Wilda 293. Grimm RA. 729f. Warnkönig Flandr. RG. I., Urk. Nr. 12 §§ 1. 2, Nr. 13 § 8; II. 2 S. 169; Urk. Nr. 160 § 34, Nr. 252. 253; III. 322ff. Brunner RG. 1, 169f.; Abspaltungen 68f. Amira Tierstrafen 557. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 45f. Du Cange Glossarium s. v. condemnare. Über den gleichen Gebrauch bei den Slawen Helmoldi chron. Slav. 1 c. 82. Niederbrennen in Verbindung mit der Todesstrafe bezeugt das Recht von Staveren v. 1108 (Waitz Urkunden[2] Nr. 17).

[31] Vgl. Wilda 288ff. Brunner RG. 1, 168f.; Abspaltungen 69. Amira Obl.-R. 1, 142; 2, 124. 129; Vollstreckungsverfahren 106ff. Über Einziehung (Fronung) des Vermögens auf Grund eines Todesurteils Brunner RG. 1, 174; 2, 598f. Wilda 291. 520f.

Grundsätzlich trat die Friedlosigkeit schon durch die Tat selbst ein; durchgeführt wurde dies aber nur in gemeinkundigen Fällen, namentlich bei handhafter Tat, bei der über die tatsächlichen Voraussetzungen kein Streit obwaltete und nötigenfalls durch die auf das Gerüft herbeigeeilten „Schreimannen" für den Beweis gesorgt werden konnte. Der auf der Tat ergriffene Verbrecher durfte, ohne daß hier zwischen schweren und schlichten Friedensbrüchen unterschieden worden wäre, als friedloser Mann ohne weiteres getötet werden[32]. Bei übernächtiger Tat bedurfte es gerichtlicher Feststellung der Voraussetzungen und eben deshalb ausdrücklicher Verhängung der Friedlosigkeit durch Gerichtsurteil[33]. Die Ächtung wurde, wie alle Rechtshandlungen (S. 61), mit Hand und Mund vollzogen, daher die von ahd. *zala* (as. ags. *tal*) und got. *spill* (as. ags. *spel*), d. h. Rede, Sprache, abgeleiteten Ausdrücke ahd. *obarzala* (mnd. *overtal*) für proscriptio und *firzellan* (as. *fartellian*) für proscribere, sowie altfränkisch *aspellis* (*expellis*) für proscriptus, Ausdrücke die sämtlich in der Bedeutung „verreden", „verrufen", „übersagen" zusammentreffen[34]. Die symbolische Handlung, von der das Verreden begleitet wurde, mag bei einigen Stämmen schon in der Urzeit in dem Brechen und Wegwerfen eines Stabes bestanden haben[35].

Die gesetzliche Folge aller schlichten Friedensbrüche, abgesehen von den Fällen handhafter Tat, war die Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Täter, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens bedurfte[36]. Im Gegensatz zu der Volksfeindschaft trug diese Fehde nur einen privaten Charakter, die Friedlosigkeit des Täters war bloß eine relative (gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe), auch verlor der *faidosus* weder sein Vermögen, noch wurden seine Familienbande gelöst. Niemand war behindert, ihn gegen seine Verfolger zu unterstützen, seine Verwandten wurden sogar unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, indem die Fehde sich von vornherein auch gegen sie richtete[37]. So hatte die

[32] Vgl. Grimm RA. 742f. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 90. Brunner RG. 1, 158. 169. 173f.; Abspaltungen 76. His 165. 182ff. L. Fris add. 11 bezieht sich auf einen Fall handhafter Tat. Die Straflosigkeit der Tötung in Notwehr ergab sich aus der Friedlosigkeit des Angreifers. Vgl. Brunner, bei (Mommsen) a. a. O. 57.

[33] Vgl. Brunner RG. 1, 169. 2, 590.

[34] Vgl. Schiller-Lübben Mnd. WB. 3, 280. Frensdorff Recht und Rede 460ff. Über *aspellis* L. Sal. 14, 6., Zus. 5. Erstes sal. Capitulare c. 5 (Behrend Lex Salica[2] S. 132). Brunner RG. 1, 172. Frensdorff a. a. O. 484. van Helten § 170. Siehe auch § 17, n. 63.

[35] Vgl. S. 25. Grimm RA. 135f. v. Möller, ZRG. 34, 63ff. 109f. Über den sächsischen Brauch mit Fingern und mit Zungen vgl. S. 61. Frensdorff a. a. O. 472.

[36] Vgl. Brunner RG. 1, 159. His 201ff. Der Missetäter war durch die Tat selbst *forfactus* (ahd. *firtân*, as. *farduan*), d. h. verurteilt. Daher wohl auch *frodanno* (Cartae Senonicae 17, Zeumer Formulae 192). Vgl. Brunner RG. 1, 157. Bei leichteren Verletzungen, die weder Blut noch Ehre berührten, war der Begriff des Friedensbruches wohl von jeher ausgeschlossen und der Verletzte auf die gerichtliche Verfolgung seines Anspruches beschränkt. Vgl. Brunner RG. 1, 162.

[37] Vgl. Brunner RG. 1, 86ff. 171 n. Kein Mage des Befehdeten war berechtigt, auf eigene Hand mit dem Gegner Frieden zu machen.

Fehde die Bedeutung einer erlaubten Rache oder Selbsthilfe der verletzten Sippe gegenüber dem Täter und seiner Sippe. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose Tat[38], während die zur Abwehr der Fehde verübten Taten der Gegner nur neue Schuld zu der alten häuften. Vorausgesetzt wurde, daß die Fehde sich innerhalb der Grenzen einer bloßen Wiedervergeltung hielt und in offenkundiger Weise vollführt wurde[39]. Der Hausfriede mußte dem Befehdeten gewahrt bleiben[40], auch die allgemeinen Friedstätten gewährten ihm eine schützende Freistatt, während der Geächtete, dem niemand Nahrung reichen durfte, auch hier nur vorübergehenden Schutz fand[41].

Beendigt wurde die Fehde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedensversprechen (afrs. *frethêt, ferdêd*, an. *trygðir*), das die Fehde aufhob und darum Unfehde (ags. *unfæhde*) oder Urfehde (ahd. *urvêhe, urvêhede*) genannt wurde[42]. Bei Totschlagsühnen ging zuweilen eine mit den nächsten Verwandten des Getöteten abgeschlossene Vorsühne vorher, wobei diese für den Friedenskuß einen gewissen Betrag als Voraus empfingen[43]. Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil[44]. Der Sprachgebrauch unterschied zwischen

[38] Der erschlagene Feind lag *sine vindicta, sine compositione*, was in den fränkischen Quellen mit *ferbatudo, furbatudo, forbatutus* bezeichnet wird. Vgl. Brunner RG. 1, 157. Zeumer Formulae 192 n. 2.

[39] Vgl. Brunner RG. 1, 160.

[40] Vgl. L. Alam. 44 (45). L. Fris. add. 1, 1. L. Sax. 27. Den Friedlosen, dem man das eigene Haus niederbrannte, schützte kein Hausfrieden. Vgl. Pact. Alam. 5 c. 3.

[41] Vgl. Weinhold Fried- und Freistätten, Kieler Universitätsprogr. 1864. Wilda 248ff. 538. Grimm RA. 888ff.

[42] Vgl. Brunner RG. 1, 161. Grimm RA. 53. 907. Wilda 229ff. His 216. Siegel Gerichtsverfahren 25. Löning Vertragsbruch 132ff. Der Befehdete wurde fehdefrei (ags. *unfâh*). Bruch der Urfehde galt als Meintat.

[43] „Moet-" oder „Mundsühne" (im flämischen), „Halsfang" (im angelsächsischen Recht), gewöhnlich ein Zehntel des Wergeldes. Über sächsische Mundsühne Amira Handgebärden 246. Das *praemium* in L. Sax. 14 ist vielleicht in diesem Sinne aufzufassen. Die sinnstörenden Worte *ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi* beruhen anscheinend auf einem erst später in den Gesetzestext geratenen Glossem. Vgl. Brunner, ZRG. 16, 6f. 15f. 62f. His 212. 232ff. Über *ruoda* vgl. ZRG. 20, 28.

[44] Wenn auch die gesetzlichen Buß- und Wergeldtaxen erst späterer Zeit angehören, so mußten sich doch gewisse feste Gewohnheiten bilden, wie die Berücksichtigung des Standes, Alters, Geschlechts des Getöteten oder Verletzten. Bei Knechten und Sachen bildete der Sachwert die Grundlage. Im Norden überließ man zuweilen dem Kläger die Bestimmung des Sühngeldes oder ließ den Beklagten beschwören, daß er sich bei umgekehrter Sachlage mit einem bestimmten, von ihm anzugebenden Betrage begnügt haben würde (*jafnaðareiðr*, Gleichheitseid), was, vielleicht durch dänische Einflüsse, noch im 16. Jahrh. auf der Insel Rügen

dem Wergeld bei Tötungen[45] und der Buße (*compositio*, an. ags. *bôt*, ahd. *puoz, puoza*) bei sonstigen Verletzungen. Einen Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den andern das Gericht. Vom Wergeld hatte der Täter den größten Teil, gewöhnlich Zweidrittel, selbst aufzubringen; dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als „Erbsühne" bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest („Magsühne" oder „Vetternbuße"), für den die Sippe des Täters haftete, den Magen des Getöteten zukam[46].

Für den Kläger bedeutete die Klaganstellung den Verzicht auf das Fehderecht und die unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Gerichts. Wenn der Beklagte der Ladung keine Folge leistete, die Antwort weigerte oder es ablehnte, in rechtsförmlicher Weise die Erfüllung des Urteils zu geloben, so wurde er als Rechtsverweigerer geächtet: das Gericht verhängte die allgemeine Friedlosigkeit über ihn, die durch die Fronung seines Vermögens zugleich den Zwecken der Urteilsvollstreckung diente[47]. Wenn er sich dagegen dem gerichtlichen Verfahren fügte und das Urteil zu erfüllen gelobte, so konnte er auf Grund des Gelöbnisses gepfändet werden und verfiel, wenn sein Vermögen auch mit Hilfe der Freunde nicht ausreichte, schutz- und rechtlos der Rache seines Gegners, der ihn nach Belieben töten, verstümmeln, verknechten mochte[48]. Durch Zahlung der Buße kaufte der Täter sich wieder in den verwirkten Frieden ein. Ebendarum umfaßte das ganze Sühngeld zwei verschiedene Leistungen, die an den Kläger für den Verzicht auf die Fehde zu zahlende eigent-

---

vorkam. Vgl. Rüg. Landr. (her. von Frommhold) 171, 3. Amira Vollstreckungsverf. 64; Obl.-R. 1, 712. 2, 397. Wilda 316. Kolderup-Rosenvinge 133f. Kohler Shakespeare 178 n. 5. Als altertümlichste Form des Wergeldes erscheint die völlige Bedeckung des Leichnams mit Gold, wovon sich in Lex Baiuw. 1, 10 und in der „Königslösung" dänischer Sagen eine Spur erhalten hat. Vgl. Grimm RA. 670ff.; Kl. Schriften 6, 144ff. Maurer, Z. f. Volksk. 6, 92ff.

[45] Das fast bei allen Westgermanen bezeugte Wort, von got. *waír*, ahd. *wër* (lat. *vir*) abgeleitet, war gleichbedeutend mit an. *mangæld*. Wie neben ags. *wergild* auch die abgekürzte Form *wer* vorkam, so stellte sich neben ags. *leôdgeld* (von *leôd*, ahd. *liut*, d. i. populus) das salische *lëudis, lëodis*, vereinzelt auch bei Chamaven, Friesen, Thüringern und als *lëuda* in L. Baiuw. 9, 3 vorkommend. Daneben kannten Alamannen, Friesen, Langobarden und Ribuarier die Bezeichnung *widergeld* (recompensatio). Vgl. Grimm RA. 650ff. Amira[2] 149f. Brunner RG. 1, 86. His 236. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 304. van Helten § 87. Blume MG. Leg. 4, 679f. Bayer UB. d. mittelrh. Terr. 1, Nr. 187.

[46] Vgl. Brunner Sippe und Wergeld (S. 74); RG. 1, 86f. Amira Erbenfolge 22ff. 84ff. 116ff. 142ff. Wilda 372ff. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 49. Kohler Shakespeare 158ff. Waitz 1[3], 70f. 74ff. Zur Teilnahme am Wergeld waren nur die männlichen Verwandten berufen, weil sie allein zur Blutrache befähigt waren.

[47] Eine ältere Auffassung (Rogge), nach der der erschienene Beklagte befugt gewesen wäre, die Buße zu verweigern und so den Kläger zur Fehde zu nötigen, bedarf keiner Widerlegung mehr.

[48] Vgl. L. Sal. 58. L. Burg. 12, 3. Brunner Sippe und Wergeld 87ff. Amira Erbenfolge 22ff.; Obl.-R. 2, 172ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 175ff. Waitz Das alte Recht 176f. Wilda 391. Grimm RA. 617. 663. v. Bar a. a. O. 54. Kohler Shakespeare 159. Thonissen Organisation 225ff.

liche Buße (*faidus, faida*, d. h. Fehdegeld, Feindschaftsgeld)[49] und das dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehende Friedensgeld (*fredus, freda*)[50], ursprünglich wohl als Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedewirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde[51].

Als eine schon dem altgermanischen Recht bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit ist die Recht- und Ehrlosigkeit zu betrachten, die als Folge schimpflichen Betragens in der Schlacht sowie bei Treulosigkeit eines Gefolgsmannes gegen seinen Herrn von Rechts wegen eintrat und wohl hauptsächlich in der Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie in der Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft beruhte[52].

Mit allen Völkern geringerer Kulturstufe teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht (ahd. *fâra, dank*, ags. *geweald*, an. *vili*) und bloßem Ungefähr schärfer zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten Tat, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein[53], während Versuch, Anstiftung und Beihilfe, soweit sie kein selbständiges Delikt enthielten, straflos waren[54]. Nur insoweit wurde dem Willenswerk (an. *viliaverk*) eine andere Behandlung als dem bloßen Ungefährwerk (an.

[49] Vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 282. Sohm R.- u. GV. 107 n.

[50] Vgl. Müllenhoff a. a. O 283. Amira[2] 149. Schmid Gesetze der Angelsachsen 585. Richthofen Altfr. WB. 761 f. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 97, n. 3. van Helten § 182. Die ursprüngliche Form muß *frëþu, friþu* gewesen sein. Vgl. ahd. *frido*, afrs. *fretho*, ags. *fridesbôt*, adän. *frithköp*. Daneben begegnet ags. *wîte*, d. h. Strafe (S. 75), und adän. *lahslit*, d. h. Rechtsbruch. Die sächsischen Gerichtsgemeinden bezogen von alters her ein Friedensgeld von 12 Sol., das ihnen durch Karls Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 ausdrücklich bestätigt wurde; sie bezogen es *pro districtione et pro wargida;* daneben sollte bei missatischen Urteilen ein gleich hoher Betrag für den Königsboten erhoben werden, *quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit.* Bei Hofgerichtssachen sollten beide Beträge an den Fiskus fallen.

[51] Vgl. Amira[2] 149. Brunner 1, 165. His 241. Über die verschiedenen Auffassungen des Friedensgeldes v. Bar a. a. O. Note 246. Den Zusammenhang mit Gerichtsbann und Friedlosigkeit läßt das n. 50 erwähnte Capitulare Saxonicum durchblicken, während die Belohnung für die Bemühung des Richters hier deutlich als eine Neuerung erscheint. Auch wäre bei einem solchen Motive nicht zu verstehen, warum bei Ungefährsachen kein Friedensgeld erhoben wurde, während der Grund auf der Hand liegt, sobald man erwägt, daß es hier keine Fehde beizulegen galt. Eine unmittelbare Strafe für den Friedensbruch kann das Friedensgeld nicht gewesen sein, da es in Wegfall kam, wenn der Verletzte die Fehde wählte oder diese durch außergerichtliche Sühne beigelegt wurde.

[52] Vgl. Waitz 1[3], 348. 376. 413. Wilda 304 n. 2. Müllenhoff DA. 4, 182. Bell. Gall. 6 c. 23. Tacitus Germ. c. 6, c. 14. Beovulf 2885 ff.

[53] Vgl. Amira Obl.-R. 1, 373 ff und die Rechtssprichwörter: *Selbe tæte selbe habe, Wer Schaden tut muß Schaden bessern, Die Tat tötet den Mann, Le fait juge l'homme* (Graf u. Diethere Rechtssprichw. 276. 292. 297 f. Grimm RA. 34), *Hwylk breht ungewealdes, bête gewealdes* (Schmid Ges. d. Angels. 486).

[54] Vgl. Wilda 598 ff. Brunner RG. 2, 567. 569. Begünstigung eines Friedensbrechers nach vollbrachter Tat war Begünstigung eines von Rechts wegen Friedlosen und daher als selbständiges Delikt zu strafen. Vgl. Brunner 2, 575.

vaþaverk, afrs. *unweldich dêde*) zuteil, als das erstere, weil in feindlichem Sinne begangen[55], als wirklicher Friedensbruch Friedlosigkeit und Fehde und im Fall der gerichtlichen Beilegung die Verpflichtung zu Friedensgeld herbeizuführen vermochte, während das Ungefähr (mhd. *âne gevœre*), bloß einen einfachen Bußanspruch ohne Fehde und Friedensgeld begründete[56] und nur im Falle der Rechtsverweigerung mit der Acht bestraft wurde. Doch mußte der Täter, um das Ungefähr geltend zu machen, der Klage durch Selbstanzeige zuvorkommen und sich, soweit es erforderlich war, durch einen Gefährdeeid (an. *vaþaeiðr*) reinigen[57]; nur bei Taten von Kindern und offenbaren Wahnsinnigen wurde davon Abstand genommen[58]. Unterblieb die Selbstanzeige, so war nachträgliche Entschuldigung im Wege der Einrede ausgeschlossen. Überhaupt aber wurde die Berufung auf das Ungefähr nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises bestimmter typischer Fälle zugelassen[59]. Bei Unfällen die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, sowie bei Übeltaten von Sklaven ist das Ungefähr zugunsten des Eigentümers erst in der folgenden Periode zur Anerkennung gelangt.

§ 13. Das Gerichtsverfahren.

Brunner Grundz.[2] 20ff.; RG. 1, 177ff.; Entstehung der Schwurgerichte. 43ff. Amira[2] 161ff.; Altnorw. Vollstreckungsverfahren 1874; Obl.-R. 1, §§ 11. 15—23. 34. 35. 70. 2, §§ 11—13. 62; GGA. 1885 S. 161ff. Zur altfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53ff. Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske proces 1874. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 13ff. 111ff. Boden Das Urteil im altnorwegischen Recht, ZRG. 37, 1ff. Sohm Prozeß der Lex Salica 1867; R.- u. GV. 113ff. 138ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 401—543. Pardessus Loi Salique 597ff. Waitz 1[3], 442ff.; Das alte Recht der sal. Franken 154—85. Behrend Zum Prozeß der Lex Salica, Festgaben f. Heffter, Berlin 1873. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß I. 1868. Siegel, G. des deutsch. Gerichtsverfahrens 1857. Gaudenzi L'antica procedura germanica e le

---

[55] Die feindliche Handlung heißt Ssp. I. 55. 56 *gae dat* (gähe Tat), langob. *haistan, asto, asto animo*, afrs. *haester hand*, alam. *hasteo, haistera hanti*, altbair. *haiflichen*, an. *heiptugri hendi*. Vgl. Wilda 560f. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 32. Amira[2] 142. Grimm RA. 4; DWB. 4, 2 Sp. 550. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 1066. Richthofen Altfr. WB. 797. Merkel MG. Leg. 3, 49, n. 18. Lehmann ebd. 5, 76. 169. His a. a. O. 37f.

[56] Daher aschwed. *ensak* (Einsache), die Buße *enskyld* (Einschuld). Vgl. L. Sal. 24, 5. L. Rib. 46. 70, 1. Roth 75. 138. 326. 387. Liutpr. 136. L. Sax. 57. 59. Amira Obl.-R. 1, 70. 370f.; Tierstrafen 584f.

[57] Vgl. Wilda 594ff. Brunner RG. 2, 546f.; Absichtslose Missetat 824ff. Amira Obl.-R. 1, 379f. Der regelmäßig mit Eideshelfern geleistete Gefährdeeid war eine außerprozessuale Handlung wie die aus ihr hervorgegangene Verklarung der Seeschiffer, aus der erst später ein Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtnis geworden ist. Vgl. Brunner a. a. O. 828. R. Behrend, ZRG. 32, 52ff.

[58] Vgl. Wilda 640—48. Amira Obl.-R. 1, 375.

[59] Allgemein nur bei Feuerverwahrlosung, da bei der Brandstiftung die böswillige Absicht unmittelbar zum Tatbestand gehörte. Vgl. Brunner RG. 2, 654; Absichtslose Missetat 823f.

legis actiones 1884. Dahn Fehdegang u. Rechtsgang, Bausteine 2, 116ff. Rogge Gerichtswesen der Germanen 1820. L. v. Maurer, G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. R. Löning Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880. Grimm RA. 839ff. K. Maurer Beweisfahren nach deutsch. R., Kr. Übersch. 5, 180ff. 332ff.; Kr. VJSchr. 16, 97—108. 18, 32—77. Sachsse Beweisverfahren 1855. Laughlin The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays of anglos. Law 188—305. Pertile Storia del diritto italiano 6. Zorn Beweisverfahren nach langob. Recht 1872. Cosack Eidhelfer des Beklagten nach ältest. deutsch. Recht 1885. v. Wächter Beiträge z. deutsch. G. 62ff.

Über das gerichtliche Verfahren geben die Quellen der Urzeit noch keinen Aufschluß, doch läßt sich aus den späteren Quellen, namentlich durch Vergleichung des der früheren Entwicklungsstufe nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte, wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Wie bei allen Völkern in den Anfängen der Kultur, so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Auch privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden, indem der Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, seine Ansprüche zu befriedigen, in formelles Unrecht versetzte, so daß er, im Falle der Verurteilung, neben der ursprünglichen Verpflichtung auch eine Buße für sein Verharren im Widerstande gegen die Rechtsordnung zu leisten hatte[1].

Während wir annehmen dürfen, daß das Sippegericht immer nach Recht und Billigkeit entschied, beruhte das von Hause aus immer auf den Streit zwischen Personen verschiedener Sippen berechnete staatliche Gerichtsverfahren auf strengstem Formalismus und weitgehendem Verhandlungsprinzip[2]. Die Parteien hatten alle ihnen obliegenden Prozeßhandlungen persönlich und unter genauester Beobachtung bestimmter Wortformen, von entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet (S. 61), vorzunehmen; der geringste Formverstoß konnte sie zu Fall bringen; das war die Gefahr (*vâre*) im Rechtsgang[3]. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien („Widersacher", ahd. *widarsacho*, as. *andsaca*, afrk. *gasakjo*, mhd. *sachwalte*) vor den Augen des Gerichts ab[4]. Die Prozeßleitung lag weniger in der Hand des Richters, der sich wesentlich auf das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen beschränkte, als in der Hand der betreibenden Partei, die in den verschiedenen Prozeßabschnitten das

---

[1] Vgl. Jhering Das Schuldmoment im röm. Priv.-R. (Vermischte Schriften 155ff.). Bethmann-Hollweg 1, 24. 26ff. 472.

[2] Vgl. v. Zallinger Wesen u. Urspr. des Formalismus im altd. Privatrecht (1898) 22ff.

[3] Vgl. Siegel Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgange, Wiener SB. 1865.

[4] Die Grundbedeutung von „Sache" (ahd. *sacha*, got. *sakjô*, an. *sök*) war Kampf, Streit, Verfolgung. Vgl. Amira[2] 161; Obl.-R. 1, 69f. 2, 85f. Kluge u. d. W. Auch ahd. *dinc* wurde in übertragener Bedeutung für „Kampf" verwendet. Vgl. Scherer, Berl. SB. 1884 S. 575.

Recht hatte, den Gegner durch ihr Gebot zu der entsprechenden Handlung zu zwingen. Das Gebot war ein reiner Formalakt, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung, zog aber bei mißbräuchlicher Anwendung die Verurteilung des Gebietenden zu einer Geldbuße nach sich.

Das erste Gebot des Klägers war die „Mahnung" (*mannitio*) oder „Ansprache" (*admallatio*): vor zugezogenen Zeugen hatte er seinen Widersacher in dessen Wohnung zu „mahnen" (mlat. *mannire*), d. h. unter Angabe des Gegenstandes seiner Beschuldigung vor Gericht zu laden (an. *stefna*). Versäumte eine Partei den Tag, ohne sich durch einen Boten wegen „echter Not" oder „Ehehaften" (*sunnis*, ahd. *sunne*), d. h. gesetzlicher Hinderungsgründe, zu entschuldigen[5], so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners (§ 8 n. 24) in eine Geldbuße an diesen und das Gericht verfällt. Über den wiederholt erfolglos vorgeladenen Beklagten wurde die Strafe der Rechtsverweigerung verhängt.

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so trug der Kläger seine Klage (ahd. *chlaga, ziht*) vor, wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben waren. Unter feierlicher Beteuerung seines Rechts, wahrscheinlich durch eine Art Gefährdeeid auf den in seiner Hand befindlichen Speer oder Stab[6], gebot er dem Beklagten in rechtsförmlicher Weise, sich zu wehren (ahd. *werjan*, an. *verja*), d. h. ihm Wort für Wort zu antworten[7]. Die Beschuldigung mußte so gefaßt sein, daß der „Antworter" nur mit „ja" oder „nein" erwidern konnte; ein Zugeständnis mit Einreden oder eine bedingte Ableugnung gab es nicht. Verweigerung der Antwort galt als Rechtsverweigerung.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte[8]. War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. Leugnete er, so kam es bei den Westgermanen zu einem zweizüngigen oder bedingten Endurteil, bei den Nordgermanen zunächst nur zu einem Beweisurteil. Da das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausübte, sondern mehr oder weniger nur den Charakter einer Sühneinstanz hatte[9], so bedurfte es zur Ansetzung der Be-

---

[5] Vgl. A. Schmidt Echte Not 1888 S. 5ff. Grimm RA. 847ff. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 293. van Helten § 148.

[6] Daher ahd. *stapsakên* und *bistabôn* für accusare, *ruogstab* für accusatio. Vgl. Brunner RG. 1, 179. Frensdorff Recht u. Rede (§ 3 n. 15) 459.

[7] Fränkische Quellen verwenden für diese Aufforderung das Wort *tanganare*, das nach Grimm RA. 5 und van Helten § 162 mit ahd. *zanga* zusammenhängt und „drängen" bedeutet. Andere haben es auf ein Anfassen der Waffe oder des Stabes, sei es des Klägers oder des Beklagten, bezogen. Vgl. Brunner RG. 1, 180; Zeugen- u. Inquis.-Beweis 44. Sohm Prozeß 143ff.; R.- u. GV. 139. Siegel a. a. O. 131ff. Cohn Justizverweigerung 22—40. Müllenhoff bei Waitz a. a. O. 293. Diez WB. 2 c, s. v. tangoner.

[8] Im fränkischen Recht erfolgte auch die Bitte des Klägers an die Urteiler mit *tanganare* (n. 7).

[9] Vgl. S. 81. Althochdeutsche Glossen übersetzen iudex mit *urteilo*, *sônâri* (*suonari*) und *sôneo*, iudicium und sententia mit *sôna* (*suona*), deiudicat mit *pisônit*. Für Gericht begegnet *suonstuol* (Amira[2] 151).

weisverhandlung eines besonderen Urteilserfüllungsvertrages (S. 64 n., 82), den die Parteien in feierlicher Weise durch Handtreue (*fides facta*), unter gegenseitiger Bürgenstellung, miteinander abschlossen. Weigerte sich der Kläger, den Vertrag abzuschließen, so wurde er sachfällig; Weigerung des Beklagten galt als Rechtsverweigerung.

Bei dem Beweisverfahren handelte es sich nicht sowohl darum, das Gericht von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage zu überzeugen, als vielmehr dem Gegner eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen. Die Beweisrolle war durchaus einseitig, jeder Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht; bei den Nordgermanen außergerichtlich vor den Parteien und zugezogenen Zeugen statt. Als Beweismittel dienten Zeugen und Eid. Konnte der Kläger seine Behauptungen mit Zeugen erhärten, so war er näher zum Beweise, falls der Beklagte nicht ebenfalls Zeugen benannt hatte. Zeugen, die aus Erfahrung aussagten, waren nur zulässig wo es sich, wie bei Grenzstreitigkeiten (Nachbarzeugnis), um länger dauernde Zustände handelte. Sonst bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Tatsache zugezogen oder, bei zufälliger Anwesenheit, angesichts derselben ausdrücklich zu späterer Beurkundung aufgefordert worden waren[10]. Die Berufung auf zufällige Augen- oder Ohrenzeugen war ausgeschlossen. Ob die germanische Urzeit bereits eine Vereidigung der Zeugen gekannt hat, ist zweifelhaft[11]. Waren keine Zeugen vorhanden, so kam es zum Eide. Hier war in der Regel der Leugnende, also der Beklagte, näher zum Beweise, in den meisten Fällen hatte er den Eid zu schwören[12]. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei, in der Regel mußte er durch einen mit gesamtem Munde abgelegten Hilfseid einer größeren oder geringeren Zahl von Eideshelfern (*consacramentales*, *coniuratores*, *gieidon*,

---

[10] Vgl. Grimm RA. 143 ff. 857 f. Amira Obl.-R. 2, 321 ff. Wegen der rogatio (an. *skirskotan*) wurden die Zeugen (von „Ziehen") als *testes tracti* (bei den Baiern *per aures tracti*) oder *testes rogati* bezeichnet. Die ahd. Benennung war *urchundo*, auch *giwizo* (ags. *gevita*, an. *vitni*), der Wissende. Um die Urkundszeugen zur späteren Abgabe eines Zeugnisses ein- für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder einen Weinkauf leisten, da eine öffentlichrechtliche Zeugnispflicht nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte (S. 64). Anderer Meinung Amira, GGA. 1896 S. 205.

[11] Vgl. Amira GGA. 1896 S. 206.

[12] Der Abnehmer des Eides hatte unter Vorhaltung eines Stabes die feierlichen Gelübde- und Verwünschungsformeln vorzusprechen (zu „staben"). Der Schwörende sprach sie nach, indem er gleichzeitig einen Gegenstand, der ihm für den Fall des Meineides Verderben bringen sollte (z. B. ein Opfertier, Eidring, Waffe), oder den er als Pfand für die Wahrheit seines Eides einsetzte, mit der Hand berührte. Frauen legten die Hand an Brust und Zopf. Beim Eide auf die Waffe wurde diese entweder emporgehoben, oder die Hand auf sie gelegt. Vgl. Amira Grundr.[2] 164; Handgebärden 257 ff. Brunner RG. 2, 428 ff. Grimm RA. 893 ff. Maurer i. d. Germania 16, 317 f.

hamedii) bekräftigt werden. Ihre Zahl richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes; der größte Eid erforderte elf oder zwölf. Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides (daß er „rein und nicht mein" sei) zu beschwören. Demnach wurden nur Personen die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zugelassen. Für die Verwandten des Schwörenden war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten[13]. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zustand[14]. Landkundig ehrlose Personen wurden weder zum Parteien- noch zum Hilfs- oder Zeugeneid zugelassen[15].

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile (*iudicium dei*, ags. *ordâl*)[16]. Quellenmäßig bezeugt ist aus der Urzeit nur das Gottesurteil des Loses[17], das aber, wie es scheint, weniger der Entscheidung der Schuldfrage, als vielmehr der Frage der Vollstreckung diente (S. 77). Mag nun auch vielleicht ein Teil der erst später hervortretenden Formen des Gottesurteils ebenfalls bis in die germanische, ja arische Zeit zurückreichen[18], so kann doch ihre Bedeutung in der germanischen Zeit keinesfalls eine andere als die des Losurteils gewesen sein, die Germanen haben Gottesurteile nur als Orakel und nicht als gerichtliche Beweismittel gekannt[19]. Als Orakel (*praeiudi-*

---

[13] Selbstverständlich nicht für den, der aus persönlichen oder sachlichen Gründen Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, was wohl regelmäßig zu einer Auflösung des Sippebandes (S. 73) führte. Maurer Beweisverf. 197ff. Sohm R.- u. GV. 578ff. Amira Zur altfränk. Eideshilfe 59.

[14] Vgl. L. Sal. 49.

[15] Vgl. Caesar Bell. Gall. 6 c. 23: *omnium his rerum postea fides derogatur.*

[16] Vgl. Majer, G. der Ordalien 1795. Wilda Ordalien (bei Ersch u. Gruber Enzyklopädie 3, 4 S. 453ff.). Phillips Ordalien bei den Germanen 1847. Pfalz Die germanischen Ordalien 1866. Patetta Le ordalie 1890. Dahn Studien z. G. der germ. Gottesurteile (Bausteine 2, 1—75). Maurer Beweisverfahren 213—38. Grimm RA. 908—37. Waitz 1[3], 446f. Rietschel Realenzykl. f. prot. Theol.[3] 7, 33ff. Die in der Literatur übliche, dem Angelsächsischen entnommene Bezeichnung „Ordal" (§ 8 n. 16) sollte man vermeiden. Vgl. Grimm RA. 908; DWB. 7, 1316. Maurer a. a. O. 214.

[17] Vgl. S. 15. Wilda a. a. O. 454f. 480. v. Liliencron u. Müllenhoff Runenlehre (1852) S. 32—42. Homeyer Haus- und Hofmarken 215ff.; Über das germ. Losen 747ff.; Die Losstäbchen 69ff. Müllenhoff DA. 4, 223ff.

[18] Vgl. Kägi Alter und Herkunft der germ. Gottesurteile (Festschrift f. d. Versamml. deutscher Philologen in Zürich 1887). Für ein jüngeres Alter der Gottesurteile namentlich Amira, GGA. 1896 S. 206ff.

[19] Vgl. Amira[2] 168f.; GGA. 1885, S. 169f.; 1888, 1 S. 55f. K. Maurer Das Gottesurteil im altnord. Recht (Germania 19, 139ff.). Wilda a. a. O. 480ff. Anderer Meinung Brunner RG. 1, 182f.; bei (Mommsen) a. a. O. (S. 74) 58. Ein Orakel war auch das sg. Bahrgericht (vgl. K. Lehmann i. d. Abh. für K. Maurer 1893, S. 23ff. Christensen Baareprøven 1900. Pappenheim, ZRG. 35, 399ff.), das aber wohl jüngeren Ursprungs ist.

cium) diente ihnen insbesondere auch der Zweikampf (*einwîc, champfwîc*)[20], doch scheint gerade der gerichtliche Zweikampf, der seit der christlichen Zeit bei den Südgermanen unter die Gottesurteile aufgenommen wurde, in anderem Zusammenhang aufgekommen zu sein[21]. Denn wie nach uraltem Brauch zwei feindliche Heere sich wohl dahin vertrugen, unter Verzicht auf den Massenkampf die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfes auserlesener Krieger abhängig zu machen, so konnte auch der Geschlechterfehde durch einen unter den Parteien abgeschlossenen Kampfvertrag (ahd. *wehadinc*) ein Ziel gesetzt werden[22]. Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat also an die Stelle des ungeregelten Völker- oder Geschlechterkrieges. Jeder der beiden Kämpfer verpfändete sich dem anderen für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut; der Sieger konnte seinen Gegner straflos töten und seine Habe sich als Beute aneignen. Der gerichtliche Zweikampf bildete zugleich einen vollen Ersatz und nicht, wie später, einen mehr oder weniger zufälligen Teil des gerichtlichen Verfahrens; er brachte den Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung[23]. Man darf annehmen, daß die verletzte Partei, wenn sie sich unter Verzicht auf Fehde und Bußklage zu kampflicher Ansprache vor Gericht entschied, den Gegner zur Annahme der Forderung zwingen konnte; Ablehnung des kampflichen Grußes war Rechtsverweigerung[24].

Eine eigentliche Urteilsvollstreckung kannte das germanische Recht nur bei Todesstrafen, und auch hier erst nach Einholung eines Gottesurteils über die Frage, ob das Opfer den Göttern genehm sei (S. 77). Außerdem läßt sich vermuten, daß Friedensgelder und an das Gericht verwirkte Prozeßkosten von Amts wegen eingetrieben wurden. Was dagegen eine Partei von der anderen auf Grund des Gelöbnisses, das Urteil zu erfüllen, forderte, war im Wege der Privatpfändung einzutreiben, die in erster Reihe Aufgabe der von der schuldigen Partei gestellten Bürgen (als Einsteher) gewesen sein dürfte. Über das Verfahren bei erfolgloser Pfändung sind wir nur teilweise unterrichtet[25]. Die wichtigste Grund-

[20] Vgl. Tacitus Germania c. 10. Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 2.

[21] Vgl. Maurer Beweisverfahren 222ff. Amira[2] 167f.; Vollstreckungsverfahren 290ff.; GGA. 1888, 1, 54f. Wilda a. a. O. 478. Waitz 1[3], 445f. Dahn Studien 57f.; Fehdegang 121ff. Unger Gerichtl. Zweikampf 1847. Anderer Meinung Brunner RG. 1, 183. Siegel Gerichtsverfahren 204f. Aus dem nordgermanischen Recht verschwand der gerichtliche Zweikampf, seit die Gottesurteile Eingang in das gerichtliche Verfahren gefunden hatten.

[22] Vgl. Grimm RA. 928. Siegel a. a. O. 217. Schmeller Bayer. WB.[2] 2, 880.

[23] Die Verwunderung der Germanen darüber, daß *solita armis decerni* bei den Römern *iure terminarentur* (Velleius Paterc. Hist. Rom. 2 c. 118), bezog sich wohl nicht bloß auf das Fehderecht, sondern, wie Amira annimmt, auch auf den gerichtlichen Zweikampf.

[24] Das spätere Recht gestattete auch dem Beklagten, Eid und Zeugen des Klägers zu schelten, indem er sich zum Kampf erbot.

[25] Vgl. S. 82. Der Überweisung des Schuldners in die Gewalt seines Gegners wird von den Quellen nur bei der Wergeldschuld gedacht; ob sie auch bei anderen Friedensbrüchen vorkam, erfahren wir nicht. Über die exekutive Schuldknechtschaft geben erst die Quellen der folgenden Periode Aufschluß.

lage für die Ausbildung eines eigentlichen Vollstreckungsverfahrens hat man mit Recht in der Friedlosigkeit gefunden, indem die Ächtung, mochte sie als Strafe eines schweren Friedensbruches oder als prozessuales Zwangsmittel wegen Rechtsverweigerung des Beklagten verhängt sein, das Vermögen des Geächteten mitumfaßte und dem Zugriff des Richters wie des Klägers preisgab[26].

Wurde ein Verbrecher auf handhafter Tat oder unmittelbar auf der Flucht von der Tat ergriffen, so fand ein rein exekutives Verfahren statt. Auf das von dem Verletzten erhobene Gerüft[27] hatten alle, die es vernahmen, die Pflicht, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen. Der Verbrecher wurde, wenn man ihn nicht als friedlosen Mann sofort tötete, nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und auf Klage und eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von „Schreimannen“ als Eideshelfern sofort verurteilt.

---

[26] Vgl. S. 79, 82.

[27] Vgl. S. 88 n., 79. His Strafrecht der Friesen 182ff. Sohm Prozeß 135 n. 2. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 321: clamor: *gehruafti*.

Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

Waitz 2^2. 3^2. 4^2. Nitzsch, G. d. deutsch. Volkes, her. v. Matthäi 1^2 1892. Arnold Deutsche G. II 1881—83. Dahn Deutsche G. I 1883—87; Urgeschichte I—IV 1881—89, I^2 1899; Könige der Germanen I—V 1861—70, VI^2 1885, VII 1—3. 1894—95 (dazu W. Sickel GGA. 1896 S. 269ff. His, ZRG. 31, 185ff. Werminghoff ebd. 35, 414ff.), VIII 1—6, 1897—1900. IX 1—2. 1902—05. Kaufmann Deutsche G., 2 Bde 1880—81. Lamprecht Deutsche G. 1^2 1894. II 1892; Deutsches Wirtschaftsleben 4, 1—60. W. Schultze Deutsche G. von der Urzeit bis zu den Karolingern II 1896. Mühlbacher Deutsche G. unter den Karolingern 1896. Lavisse Histoire de France, II. 1. Le christianisme, les barbares, Mérovingiens et Carolingiens, par Bayet, Pfister et Kleinclausz 1903. v. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 1879. Prou La Gaule mérovingienne 1897. Breysig Kulturgeschichte II 725—85.

MG. Auct. antiqu. 14 Bde 1877—1904; Scriptores (fol.) 1. 2. 4. 13—15. 20; Scriptor. rer. Merow., 4 Bde 1885; Scriptor. rer. Langob. et Ital. 1878; Diplomata imperii (fol.) 1872; Diplomata Karolina I. (in Aussicht); Leg. sectio III, Concilia I—II. 1 1893—1904. Böhmer u. Mühlbacher Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, 1889, 2. Aufl. seit 1899 im Erscheinen. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867. Gengler German. Rechtsdenkmäler 1875.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Vgl. Tafel I der Beilage. Müllenhoff DA. II. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875. v. Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung^2, bearb. von Dahn, 2 Bde 1881. Platner Über die Art der deutschen Völkerzüge z. Z. der Wanderung, FDG. 20, 165ff. v. Eckert Wanderungen und Siedelungen der german. Stämme 1901. Bremer Ethnographie der germ. Stämme, in Pauls Grundriß^2 3, 874—950. L. Schmidt G. der deutsch. Stämme bis zur Völkerwanderung I—III. 1904—5 (Sieglin Qu. u. Forsch. 7. 10); G. der Wandalen 1901; G. der Langobarden 1885; Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß im Mittelalter 1, 1868. v. Daniels Handbuch 1, §§ 16—62. Waitz 2^2, 1 S. 1—79. Gibbon History of the decline and fall of the roman empire^4 1860. Pertile Storia del dir. ital. 1^2, 50ff. Longnon Géographie de la Gaule au 6. siècle 1878. Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache^3 1868. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. Binding Gesch. d. burg. roman. Königreichs 1868. L. M. Hartmann Das

italienische Königreich 1897. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten, 2 Bde 1899—1901 (Gierke Unters. 56. 64). Delbrück Gesch. der Kriegskunst 2, 314ff.

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche.

Die ungeheure Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt im wesentlichen in vier Abschnitte. Sie beginnt während des großen Markomannenkrieges in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts mit dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien. Diese Wanderzüge waren wohl größtenteils durch Übervölkerung veranlaßt; nur die jüngeren, kräftigeren Elemente haben daran teilgenommen, während die übrigen zurückblieben und, nachdem sie noch eine Weile den alten Zusammenhang festgehalten hatten, allmählich von nachrückenden Völkern dienstbar gemacht oder aufgesogen wurden. Nur allmählich und schrittweise, in friedlichem Vorrücken, wurde das entvölkerte Gebiet („Maurungaland") von Letto-Slawen in Besitz genommen, die schließlich (2. Hälfte des 6. Jahrhunderts) alles Land bis zur Elbe und Saale und südlich bis in das obere Maingebiet beherrschten. Durch diese geographische Verschiebung wurde der bisherige Zusammenhang der Südgermanen mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung der ersteren mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. Der zweite Abschnitt der Völkerwanderung beginnt mit dem Einfall der Hunnen (375), indem die nach Südosten gewanderten gotisch-vandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reich treten, durch die ihnen im Lauf des 5. Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf römischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. Als dritten Abschnitt kann man die mit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch teilweise entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgotischen Reiches in Italien bezeichnen. Den letzten Abschnitt bildet die an den Sturz des Ostgotenreiches fast unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der gewaltige Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall vollzog sich der Übergang vom Freistaat zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die politischen Scheinexistenzen der Kleinstaaten verschwanden, um größeren Gebilden Platz zu machen; an die Stelle der

Völkerschaften traten die Stämme. Sind diese anfangs auch sehr losen Gefüges und teilweise kaum als Völkerbündnisse zu erkennen, so zeigt doch der gemeinsame Stammesname und das Verschwinden der Einzelnamen sowie die überall zu strafferer Einheit fortschreitende Entwicklung, als deren Hauptträger das Königtum hervortritt, daß wir es nicht, wie in den Völkerbündnissen der Urzeit, mit vorübergehenden Erscheinungen, sondern mit organischen Bildungen im Leben der Völker zu tun haben. Im ganzen sind aus der Völkerwanderung dreizehn Stämme hervorgegangen, von denen aber der ostgermanische Stamm der Vandalen für die deutsche Rechtsgeschichte kaum eine Bedeutung hat. Zum Teil treten die Stämme unter neuen Namen (Baiern, Franken) auf, zum Teil sind es alte Völkerschaftsnamen, die sich zu Gesamtnamen ganzer Stämme (Burgunden, Friesen, Goten, Langobarden, Sachsen, Thüringer) erweitert, oder ehemalige Gesamtnamen größerer Völkergruppen (Vandalen, Schwaben), die eine engere Bedeutung angenommen haben. Manche andere Völkerschaftsnamen haben sich zwar erhalten, sind aber zu bloßen Gaunamen geworden. Aus der großen suebischen Gruppe sind die Stämme der Schwaben (Alamannen), Baiern, Thüringer hervorgegangen. Auch bei der Bildung der aus der gotisch-vandalischen Gruppe erwachsenen Stämme der Burgunden, Ost- und Westgoten und Vandalen sowie bei den ingväonischen Friesen und den istväonischen Ribuariern haben in erster Reihe verwandtschaftliche Beziehungen mitgewirkt. Dagegen sind die Sachsen wahrscheinlich aus einer Verbindung ingväonischer Völkerschaften mit istväonischen Elementen und herminonischen Cheruskern hervorgegangen, die ingväonischen Langobarden haben sich durch die Einverleibung der besiegten Gepiden und der verschiedensten Völkersplitter vergrößert, und den Grundstock der salischen Franken haben herminonische Chatten (Sueben) gebildet, mit denen Völkerschaften istväonischer Herkunft eine Verbindung eingegangen sind. Man erkennt, daß auch nachbarliche Beziehungen und politische Notwendigkeit bei der Bildung der Stämme von großem Einfluß gewesen sind.

Die Goten, als *Gutones* oder *Gotones* von Plinius und Tacitus im Mündungsgebiet der Weichsel genannt, erscheinen zum Teil schon zu Anfang des 3. Jahrhunderts an der unteren Donau und dem Schwarzen Meer, und zwar im Osten die *Austrogothi* oder *Greuthungi*, im Westen die *Wisigothi* oder *Thervingi*, beide bis 375 unter dem Königshaus der Amaler vereinigt. Während die Ostgoten dann unter hunnische Oberhoheit gerieten und erst nach dem Tode Attilas wieder selbständig wurden, bewahrten die in das römische Thracien übergetretenen Westgoten ihre Unabhängigkeit. Nachdem sie unter ihrem erwählten König Alarich die Balkanhalbinsel und Italien durchzogen hatten, setzten sie sich im 2. Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts im südlichen Gallien fest. Den Mittelpunkt ihres unter Eurich (466—485) auch über die Provence und den größten Teil der pyrenäischen Halbinsel ausgedehnten Reiches bildete Toulouse. Nur die im Anfang des 5. Jahrhunderts mit den Vandalen über die

Pyrenäen gezogenen Sueben (Quaden?) behaupteten sich noch ein Jahrhundert lang im Nordwesten der Halbinsel unter eigenen Königen. Nachdem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die gallischen Besitzungen der Westgoten bis auf die Provinz Septimanien oder Gotien (Languedoc) an die Franken verloren gegangen waren und das tolosanische Reich damit seinen alten Schwerpunkt eingebüßt hatte, verlegte Leovigild (572 bis 586) den Mittelpunkt seines Reiches nach Toledo. Unter seinem Sohne Rekkared I. (586—601) traten die Westgoten, seit Mitte des 4. Jahrhunderts arianische Christen, zum katholischen Glauben über, wodurch ihre Verschmelzung mit den römischen Provinzialen angebahnt wurde.

Die Ostgoten, nach dem Tode Attilas im Einverständnis mit den Römern in Pannonien und Mösien angesiedelt, drangen 489 unter Theoderich dem Großen in Italien ein und gründeten, nach dem Sturze des Odovakar, ein großes Reich, das außer Italien und den dalmatischen Küstenlanden bald auch Rätien und Noricum und die bisher westgotische Provence umfaßte. Nach Theoderichs Tode (526) gingen die außeritalischen Besitzungen verloren und im Jahre 552 unterlag das Reich den Heeren Justinians, nachdem kaum zwei Jahrzehnte vorher das afrikanische Reich der Vandalen dasselbe Schicksal gehabt hatte.

Die Erbschaft der Ostgoten wurde 568 von den Langobarden (S. 12 f.) angetreten. Ursprünglich zwischen Elbe und Aller in dem noch im Mittelalter nach ihnen benannten Bardengau gesessen, waren die Langobarden nach dem Abzug der Semnonen allmählich nach Südosten vorgerückt und hatten gegen 530 die von den Ostgoten verlassenen Gebiete Pannoniens in Besitz genommen. Unter König Albwin bemächtigten sie sich des ganzen Italiens mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna und der Stadt Rom. Bis ihr Reich 774 von Karl dem Großen erobert wurde, hatte es bereits ein so festes Gefüge erhalten, daß es dem Frankenreich nicht einverleibt wurde, sondern auch unter der fränkischen Herrschaft seinen selbständigen Charakter als regnum Langobardorum bewahrte.

Das von den keltischen Bojern verlassene, noch heute nach ihnen benannte Böhmen (S. 13) war schon zu Anfang des 1. Jahrhunderts von den suebischen Markomannen besetzt worden, die es erst im Laufe des 5. Jahrhunderts wieder geräumt haben. Sie haben wohl den Grundstock für den Stamm der Baiern (*Baiuwarii*, d. h. Bewohner von Baias) abgegeben, die seit Anfang des 6. Jahrhunderts zuerst unter diesem Namen auftreten. Eine Zeitlang in Abhängigkeit von den Hunnen, dann nach Attilas Tode zur Selbständigkeit gelangt, scheinen diese nach dem Sturz Odovakars gegen Ende des 5. Jahrhunderts das bis dahin von den Rugiern beherrschte Noricum eingenommen zu haben. Seit dem Frankenkönig Theodebert I. (534—547) gehörten sie zum fränkischen Reiche.

Den Kern des inneren Germaniens bewohnten zur römischen Zeit die herminonischen Duren (Hermunduren), von denen durch die patronymische Endung *ing* der Stammesname der Thüringer (ahd. *Duringâ*) entlehnt ist. Außer ihnen haben namentlich Teile der ingväonischen

Angeln und Weriner oder Warner sowie nordgermanische Heruler bei der Bildung des Thüringerstammes mitgewirkt[1]. Infolge ihrer zentralen Lage haben die Thüringer, ohne selbst an der Bewegung der Völkerwanderung teilzunehmen, fortwährend Gebietseinbuße erlitten, bis sie, früher von der mittleren Elbe fast bis an die Donau reichend, auf das in unserer Tafel I. verzeichnete Gebiet zwischen Harz, Thüringer Wald, Saale und Werra eingeschränkt wurden. Durch den Franken Theoderich I. wurden sie dem fränkischen Reiche einverleibt (531).

Im Nordosten der Hermunduren, an der mittleren Elbe und Havel, saßen im 1. Jahrhundert die von Tacitus als *caput Sueborum* bezeichneten Semnonen (Juthungen), der Kern der Schwaben oder Alamannen (S. 12). Unter diesem Namen sind sie, die Grenzen der Hermunduren durchbrechend, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts in das Maingebiet vorgedrungen, wobei ihnen ihre früheren nordöstlichen Nachbarn (an Oder und Warte), die ostgermanischen Burgunden, auf dem Fuße gefolgt sein müssen. Die letzteren haben sich dann mainabwärts gezogen und am Mittelrhein ein ausgedehntes Reich, mit Worms als Mittelpunkt, gegründet. Nachdem dieses den Angriffen Attilas zum Opfer gefallen war (437), wurde dem Rest des Volkes von den Römern das obere Rhonegebiet, die sogenannte Sabaudia, angewiesen (443), von wo aus sie sich allmählich bis zur Provence ausdehnten. Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich dem Frankenreich einverleibt. Die Schwaben oder Alamannen, die vom Main aus schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts den römischen Limes durchbrochen und das Dekumatenland eingenommen hatten, drangen im Lauf des 4. Jahrhunderts wiederholt vom Oberrhein aus in Gallien ein, während andere Teile des Stammes, durch die in der Mainebene angesiedelten Burgunden von den übrigen getrennt, sich in der Wetterau und dem Rheingau niederließen. Von den zahlreichen Völkerschaften, die der Name der Schwaben oder Alamannen umfaßte, lassen sich verschiedene noch aus späteren Gaunamen erkennen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts, zumal nach der Übersiedelung der Burgunden in das Rhonegebiet, rückten die Alamannen am Oberrhein bis in die Alpen und Vogesen vor, besetzten die Gebiete des Mittelrheins und unteren Mains und machten Vorstöße in die Gebiete der Mosel, der Lahn und des Niederrheins. Die dadurch entstandenen Konflikte mit den Franken führten zu der entscheidenden Schlacht von 496, in deren Gefolge der größte Teil des alamannischen Landes dem fränkischen Reich einverleibt wurde (nur die Alpenländer blieben bis zum Tode Theoderichs des Großen selbständig unter ostgotischem Schutz), außerdem aber auch ein bedeutendes Vordringen des fränkischen Volkselements am Main und Mittelrhein, infolge einer den Besiegten auferlegten Landabtretung, eintrat.

Die Sachsen zerfielen in vier Abteilungen: die Westfalen, Engern

[1] Über die thüringischen Angeln und Warner vgl. n. 2 und unten § 31 Nr. 10, ZRG. 20, 21f. L. Schmidt, Hist. VJSchr. 11, 309ff.

(die *Angrivarii* des Tacitus), Ostfalen und Nordalbingier. Bei den letzteren (den späteren Holsteinern und Dietmarsen) begegnet der Volksname schon im 2. Jahrhundert. Die Völkerschaften, die den Stamm der Sachsen begründet haben, gehörten größtenteils dem ingväonischen Stamme an. Einen Hauptbestandteil haben wohl Chauken, Reudigner und Avionen gebildet. Die Ostfalen sind wahrscheinlich auf die herminonischen Cherusker und die Fosen zurückzuführen. Im 6. Jahrhundert haben die Sachsen ihr Gebiet gegen Südosten auf Kosten der Thüringer erheblich erweitert; der Nordthüringgau zwischen Elbe und Harz hat die Erinnerung hieran bis in das Mittelalter bewahrt. Zwar wurde ein Teil des eroberten Gebietes bald darauf von einer vorgeschobenen schwäbischen Kolonie in Besitz genommen, doch sind diese sogenannten Nordschwaben des sächsischen Schwabengaues (wohl Überbleibsel der Semnonen und anderer aus dem Elbegebiet nach Süden gewanderter suebischer Völkerschaften) im wesentlichen schon früh mit den Sachsen verschmolzen.

Die westlichen Nachbarn der Sachsen längs der Küste waren die Friesen, in ihrem Kern schon dem Tacitus als große und kleine Friesen bekannt. Sie bewohnten das Küstengebiet von der Weser bis zur Sinkfala (Zwyn), der heutigen Grenze zwischen Belgien und Holland. An der Völkerwanderung haben sie nur insofern teilgenommen, als sie die salischen Franken von den Mündungen des Rheins und der Schelde abgedrängt und dadurch wohl zuerst zu der Wanderung nach Toxandrien veranlaßt haben. Die Friesen zerfielen in Westfriesen (zwischen Sinkfala und Fly), Mittelfriesen (zwischen Fly und Laubach, Lauwerzee) und Ostfriesen (zwischen Laubach und Weser). Ihre Besiedelung der schleswigschen Westküste ist nicht vor dem 9. Jahrhundert bezeugt.

Die Gründung des Reiches der Angelsachsen ist wesentlich anders als die der übrigen Stammesreiche erfolgt. Außer den Sachsen von Weser und Elbe haben sich wohl von jeher auch ihre nördlichen Nachbarn, die Angeln in Schleswig[2] und die Jüten, an den Streifzügen beteiligt, mit denen sächsische Seeräuber seit dem 3. Jahrhundert die gallischen und britischen Küsten heimsuchten. Schon im Laufe des 4. Jahrhunderts hatten diese Streifereien zu einer sächsischen Ansiedelung an der atlantischen Küste Galliens, dem sogenannten litus Saxonicum, geführt. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts ließ sich die erste sächsische Heerschar in Britannien, und zwar anfangs im Einverständnis mit den Einwohnern, nieder. Indem eine Heerschar nach der anderen folgte, wurde allmählich der größte Teil des Landes bis zum Forth von den Einwanderern in Besitz genommen, während die von ihren Einwohnern verlassenen Teile der cimbrischen Halbinsel von Dänen besetzt wurden. Die Besiedelung Britanniens erfolgte in der Weise, daß in den nördlichen

[2] Weiland Die Angeln (Göttinger Festgabe für Hanssen 1889). H. Möller, Anzeiger der ZDA. 40, 129ff. Erdmann Über die Heimat u. den Namen der Angeln, 1890—91 (Skrifter utgifna af Humanistika Vetenskapsamsfundet i Upsala I.). Müllenhoff Beovulf (1889) 53—109.

Königreichen Northumbrien, Mercia und Ostangeln die anglische, in Kent, Ost-, West- und Südsachsen (Essex, Wessex, Sussex) die sächsische, auf der Insel Wight die jütische Bevölkerung überwog. Zu Anfang des 7. Jahrhunderts nahmen besonders Northumbrien (unter Aethelfred) und Kent (unter Aethelberht), seit dem 8. Jahrhundert aber Mercia und Wessex die führende Stellung ein, bis im Anfang des 9. Jahrhunderts König Egbert von Wessex die Oberherrlichkeit über sämtliche Königreiche erwarb und gegen Ende des Jahrhunderts Aelfred der Große von Wessex, nachdem er das Land von der Herrschaft der Dänen befreit hatte, den angelsächsischen Einheitsstaat herstellte.

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches.

Schröder Die Franken und ihr Recht, ZRG. 15, 1—86 und die dort angeführte Literatur. Waitz 2[3], 1 S. 20ff. v. Sybel Königtum[2] 159ff. Dahn Könige 7, 1 S. 1ff. 8, 1 S. 1ff. Bremer a. a. O. (S. 91) 874ff. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen 147ff. Lamprecht Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen, Z. des Aachener G.-V. 4, 189ff.; Wirtschaftsleben 1, 1ff. 153ff. 158. Heusler VG. 27ff. Stein, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. 39, 1ff. v. Halban (S. 92) 2, 204ff.

Die vornehmsten Träger des seit Anfang des 3. Jahrhunderts erwähnten Namens der Franken sind die Chatten, die schon Tacitus als das militärisch und politisch bedeutsamste Volk unter den Germanen erkannt hatte. Ein chattisches Gauvolk, dessen Gebiet den Hauptort des Volkes (Mattium, das heutige Metze zwischen Kassel und Fritzlar) umschloß, waren die Hessen (*Hassi*)[1]. Das Gebiet der Chatten umfaßte im 1. Jahrhundert das ganze hessische Land von der Werra bis zur Rhön, dem Taunus und dem Westerwald; mit den stammverwandten Mattiaken, den Bewohnern des Rheingaues, reichten sie bis an den Rhein und unteren Main. Seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts suchten die chattischen Franken sich auch im Moselland festzusetzen, aber erst nach dem Tode des Aëtius (455) mit dauerndem Erfolg. Noch entscheidender waren die fränkischen Bewegungen, von denen um die Mitte des 4. Jahrhunderts Belgien ergriffen wurde, indem die schon zu Cäsars Zeiten auf der batavischen Insel und in dem Mündungsdelta des Rheins angesiedelten Bataver und Cannenefaten, beide ebenfalls chattischer Herkunft[2], einen Teil ihrer bisherigen Sitze aufgaben, um sich in Toxandrien (Brabant) niederzulassen. Da um diese Zeit auch die sugambrischen Cugernen, bis dahin zwischen Rhein und Maas in der Gegend von Cleve und Xanten angesessen, auf das linke Maasufer übergetreten waren[3], so hat man die

[1] Vgl. Braune i. d. Indogerm. Forsch. 4, 341ff.

[2] Tacitus Germania c. 29; Histor. 4 c. 12. 15. Vgl. Caesar Bell. Gall. 4 c. 10.

[3] Schon zwischen 360 und 392 haben sich die früher auf dem rechten Rheinufer in der Ruhrgegend angesiedelten Chattuarier in dem von den Cugernen geräumten Lande (seitdem Hattuariergau, vgl. unsere Tafel 2.) niedergelassen.

von Ammianus Marcellinus zum Jahre 358 erwähnten *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter*, wohl in erster Reihe auf das Zusammentreten jener drei Völkerschaften, der Bataver, Cannenefaten und Cugernen, zurückzuführen. Kaiser Julian sah sich genötigt, die Salier in den eingenommenen Sitzen zu bestätigen. Ihre südliche Grenze bildete eine Zeitlang der Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) im Hennegau, zwischen Schelde und Sambre, von wo sie Mitte des 5. Jahrhunderts unter König Chlogio bis zur Somme vordrangen. Tournay und Cambray an der Schelde wurden zu salischen Königssitzen.

An den Ufern des Niederrheins wurden die Römer während des 4. Jahrhunderts besonders von den fränkischen Völkerschaften der Chattuarier und Chamaver heimgesucht. Nachdem die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergetreten waren, erschienen in den von ihnen verlassenen Sitzen die Brukterer und Ampsivarier, denen es im 2. oder 3. Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts gelang, sich dauernd zwischen Rhein und Maas festzusetzen, während die Mosellande noch römisch blieben, um erst einige Dezennien später an die chattischen Franken verloren zu gehen. Die schon unter Augustus auf dem linken Rheinufer angesiedelten Ubier, die stets zu den Römern gehalten hatten, wurden von den Franken wohl größtenteils zu Hörigen gemacht (S. 50) und sind später mit den Eroberern verschmolzen. Köln wurde der Königssitz des fränkischen Rheinuferstaates, dessen Bewohner fortan unter einem neuen Gesamtnamen als *Ribuarii* erscheinen. Nur die Chamaver, die ebenfalls zu den ribuarischen Franken gehörten und nach ribuarischem Recht lebten, bildeten auch ferner eine Gruppe für sich; sie besaßen ein eigenes Gaurecht und das von ihnen bewohnte und nach ihnen benannte Hamaland oder Amoreland wurde von dem eigentlichen Ribuarien unterschieden.

Die Franken besaßen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keine staatliche Einheit. Nur die Ribuarier hatten es zu einem einheitlichen Königtum gebracht; bei den Saliern bestanden mehrere selbständige Reiche nebeneinander, die aber, da alle Herrscher dem Hause der Merowinger angehörten, zum Teil aus früheren Erbteilungen herrühren mochten. Der Merowinger Childerich († 481) war König eines Bruchteils des salischen Landes; sein Königssitz war zu Tournay; der Schwerpunkt seiner Stellung beruhte in Kriegsdiensten als Bundesgenosse der Römer. Sein Sohn Chlodovech (481—511) dehnte das ihm zugefallene Reich durch den Sieg von Soissons (486) über das Herrschaftsgebiet des Römers Syagrius im nördlichen Gallien aus, so daß er nunmehr vom Kohlenwalde im Norden bis zur Loire im Süden gebot. Schon damals scheinen sich ihm die chattischen Franken angeschlossen zu haben, die ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit den Saliern wohl nie ganz außer acht gelassen hatten[4].

[4] Daß sie auch nach demselben Recht lebten, ist ein starker Beweis ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit. Vgl. Franken und ihr Recht 43f. Für die

Durch die chattischen Franken wurde Chlodovech mit ihren Nachbarn, den Thüringern und Alamannen, in Krieg verwickelt; die ersteren machte er schon 490 tributpflichtig, die Alamannen wurden 496, endgültig aber erst nach 501 dem fränkischen Reich einverleibt, bis auf die zunächst durch das Einschreiten Theoderichs des Großen vor dem gleichen Schicksal bewahrten Bewohner der Alpenlande im oberen Rätien. Das letzte Jahrzehnt seiner Regierung füllte Chlodovech mit der Eroberung der westgotischen Besitzungen zwischen Loire und Garonne (507) und der Beseitigung der übrigen fränkischen Könige aus. Während er den salischen Königen als Verwandter ohne weiteres in der Herrschaft folgte, wurde er von den Ribuariern durch Volksbeschluß zum König erhoben[5]. Damit war die Einheit des gesamten Frankenreiches hergestellt und seine Verbindung mit anderen germanischen wie romanischen Ländern in folgenreichster Weise angebahnt[6].

Auf Chlodovech folgten seine Söhne Theoderich I[7], Chlodomer, Childebert I und Chlothar I. Sie teilten das Reich, wußten aber gleichwohl seine Grenzen noch mehr zu erweitern; 531 wurde Thüringen, 534 Burgund erobert, dazu kamen die westgotischen Besitzungen zwischen der Garonne und den Pyrenäen, die früher westgotische, seit 509 ostgotische Provence, die Alamannen in Rätien (536) und die Baiern, die letzteren wohl durch freien Anschluß. Nachdem die drei anderen Linien ausgestorben waren (558), vereinigte Chlothar I. das ganze Reich in seiner Hand. Nach seinem Tode (561) wurde es wieder unter seine Söhne geteilt. Charibert († 567) und Gunthram († 592) hinterließen keine Nachkommen. Sigibert († 575) wurde von seinem Sohn Childebert II († 595), dieser von Theodebert II († 612) und Theoderich II († 613) beerbt. Der Sohn und Nachfolger des vierten Bruders, Chilperich, war Chlothar II (584—629), in dessen Hand das ganze Reich 613 infolge einer den Stamm Sigiberts gewaltsam beseitigenden Thronrevolution der austrasischen Großen noch einmal vereinigt wurde. Chlothar II nahm 623 seinen Sohn Dagobert I († 639), dieser 634 seinen Sohn Sigibert III zum Mitregenten für Austrasien an.

Durch die Bürgerkriege seit dem Tode Chlothars I war die Kraft des Reiches erschöpft, durch die Thronrevolution von 613 in Austrasien die königliche Gewalt zugunsten der Landesaristokratie auf das äußerste geschwächt. Schon 614 sah Chlothar sich genötigt, ihr in seinem Pariser Edikt weitgehende Zugeständnisse zu machen. Unter den Nachfolgern

---

Gaue Arduenna, Condrustinsis und Lamocensis ist noch eine Urkunde von 890 bei Martène und Durand Amplissima collectio 2, 33, zu vergleichen.

[5] Die Königswahl erfolgte unter Waffengetöse (*vápnatak*) und Erhebung auf den Schild. Gregor. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40. Vgl. S. 25 f.

[6] Mit Recht konnte daher der Epilog der Lex Salica Chlodovech als *primus rex Francorum* bezeichnen.

[7] Diesem folgte als König in Austrasien sein kraftvoller Sohn Theodebert I (533—548), sodann dessen Sohn Theodebald († 555).

Dagoberts entwickelte sich innerhalb der einzelnen Reichsteile das Amtsherzogtum in einer mit der Reichseinheit unvereinbaren Weise zu einem erblichen Stammesherzogtum, während die königlichen Rechte mehr und mehr in die Hände der Aristokratie, vor allem in die der königlichen Hausmeier von Austrasien, Neustrien und Burgund, gerieten. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts schien das fränkische Reich vor seiner Auflösung zu stehen, als es dem durch Erwerb des Herzogtums der austrasischen Franken und durch wiederholte Bekleidung des Hausmeieramtes zur Macht gelangten ribuarischen Hause der Arnulfinger oder Pippiniden gelang, die höchste Gewalt im Reiche in seiner Hand zu vereinigen. Pippin der Mittlere (von Heristal), Herzog der austrasischen Franken[8], erwarb infolge der Schlacht bei Tertry (687) das Hausmeiertum für das ganze Reich und damit tatsächlich die königliche Gewalt. Die von ihm und seinen Nachfolgern geführten Titel waren *maior domus, dux et princeps Francorum.* Dem König blieben nur die äußerlichen Königsrechte und die königlichen Ehren. Nach außen erweiterte Pippin das Reich durch die Unterwerfung der Westfriesen (689), dagegen gelang es ihm nicht, die Herzogtümer wieder unter die Reichsgewalt zu beugen. Nach kurzem Zwischenreich folgte ihm sein Sohn Karl Martell (717—740). Dieser brachte die Herzöge von Aquitanien und Baiern zur Anerkennung seiner Oberhoheit, trat den Abfallgelüsten anderer Herzöge mit Erfolg entgegen, trieb die nach der Eroberung Spaniens in das Frankenreich eingedrungenen Araber dauernd über die Pyrenäen zurück, vereinigte das bis dahin westgotisch verbliebene Septimanien oder Gotien (Languedoc) mit dem Frankenreich und unterwarf endlich auch die mittleren Friesen (734), nachdem er die nach Pippins Tode abgefallenen Westfriesen schon im Beginn seiner Regierung zurückgewonnen hatte. Bei seinem Tode teilte Karl wie ein Selbstherrscher das Reich unter seine Söhne Pippin und Karlmann. Nachdem der letztere der Herrschaft entsagt hatte (747) und durch die strenge Niederwerfung der Abfallbestrebungen in den Herzogtümern die Kraft und die Einheit des Reiches wieder vollkommen hergestellt worden war, erfolgte 751 auf dem Reichstag zu Soissons die feierliche Wahl Pippins zum König. Der letzte merowingische Scheinkönig und sein Sohn wurden beseitigt. Für den an sich ungesetzlichen Akt war es von Bedeutung, daß Pippin sich der päpstlichen Zustimmung versichert hatte. In alttestamentlicher Form sprach die Kirche ihm und seinem Geschlecht durch feierliche Salbung seitens der Bischöfe, die später durch den Papst selbst noch einmal wiederholt wurde, ihre Anerkennung aus. Nach Pippins Tode (768) wurde das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt; nachdem der letztere früh gestorben war, kam auch sein Anteil, mit Übergehung seiner unmündigen Söhne, an Karl den Großen. Unter Karl wurde durch die Beseitigung des Herzogtums Baiern, des einzigen noch übrig gebliebenen

[8] Pippin, der Sohn des Herzogs Ansegisil, war Enkel des Bischofs Arnulf von Metz und des austrasischen Herzogs Pippin des Älteren (von Landen).

Stammesherzogtums, der Einheitsstaat vollkommen durchgeführt und durch die Unterwerfung der Ostfriesen und Sachsen wurden die letzten noch unabhängig gebliebenen rein deutschen Elemente (außer den Angelsachsen) dem fränkischen Reich einverleibt. In einer gewissen Selbständigkeit wurde das 774 eroberte Reich der Langobarden dem Frankenreich verbunden; die Herzogtümer Spoleto und Benevent blieben vorerst noch unabhängig und behielten auch nach ihrer Unterwerfung ihre eigenen Herzöge[9]. Im Osten wurde das Land der Avaren und das bis dahin byzantinische Istrien erworben. Jenseits der Pyrenäen bis zum Ebro wurde den Arabern das Gebiet abgerungen, aus dem Karl die spanische Mark errichtete. Auch die Goten in Asturien und Gallicien, die sich gegen die Herrschaft der Araber erhoben und einen eigenen König über sich gesetzt hatten, erkannten eine Oberherrlichkeit des Frankenkönigs an. Außer den britischen Inseln und den arabischen Teilen Spaniens umfaßte das Reich Karls des Großen das ganze Gebiet des ehemaligen weströmischen Reiches, in den deutschen Landen ging es erheblich über die Grenzen des letzteren hinaus. Es war daher nur eine äußere Anerkennung der tatsächlichen Verhältnisse, als der Papst im Weihnachtsfest des Jahres 800 dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte[10]. Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang kaum

[9] Der Kirchenstaat, d. h. die Stadt Rom mit dem Ducatus Romanus und dem Exarchat von Ravenna, war seit 754 ganz von Byzanz gelöst und unterstand der landesherrlichen Gewalt des Papstes, aber unter Oberhoheit des Frankenkönigs, der als Patricius Romanus an die Stelle des Exarchen getreten war. Die dem Papste zugestandenen weitgreifenden Hoheits- und Immunitätsrechte verblieben ihm auch nach 774, obwohl die Vereinigung des Langobardenreiches mit dem fränkischen sich auch auf den Kirchenstaat erstreckte. Durch die Erwerbung der Kaiserwürde seitens Karls d. Gr. wurde seine Territorialgewalt über den Kirchenstaat rechtlich begründet, im übrigen aber an der Sachlage prinzipiell nichts geändert, wenn auch das Kaisertum als ein „potenziertes Königtum" seine Herrscherstellung wie gegenüber der Kirche so auch gegenüber dem Kirchenstaate wesentlich förderte. Vgl. Brunner RG. 2, 83ff. Döllinger Kaisertum Karls d. Gr., Münch. Hist. JB. 1865. W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche Z. f. GW. 11, 301ff. 12, 1ff.; GGA. 1897 S. 833ff. 1900 S. 134ff.; Mitt. d. öst. Inst. 20, 1ff.; Hist. Z. 82, 1ff. 84, 385ff. Sackur ebd. 87, 385ff. Lilienfein Anschauungen von Staat u. Kirche im Reich der Karolinger, Heidelb. Diss. 1902. Ketterer Karl d. Gr. u. die Kirche 1898. Hauck KG. 2, 26ff. Dahn Könige 8, 6 S. 276ff. — Über die Entstehung des Kirchenstaates und die angebliche Constantinische Schenkung vgl. Brunner u. Zeumer Die Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Scheffer-Boichorst, Mitt. d. öst. Inst. 5, 193ff. 10, 302ff. 11, 128ff. Friedrich Die Constantinische Schenkung 1889. Schnürer Entstehung des Kirchenstaates 1894. Grauert, Hist. JB. d. Görresgesellschaft 3. 4. Löning, Hist. Z. 65, 193ff. Gundlach Entstehung des Kirchenstaates 1894 (Gierke Unters. 59). Weiland, Z. f. Kirch.-R. 22, 137ff. 185ff. Kaufmann, Allg. Zeitung 1884 S. 194. 211. E. Meyer Die Schenkungen Konstantins und Pippins 1904. Werminghoff, G. der K.-Verfassung Deutschlands 1, 108ff. (mit weiteren Literaturangaben). Über den Kirchenstaat des Mittelalters W. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 23, 50ff.

[10] Vgl. die Anführungen in n. 9. Brunner RG. 2, 88ff. Ohr Kaiserkrönung Karls 1904. Stutz Kirchenrecht (S. 8) 887f. Dahn Könige 8, 6 S. 233ff.

eine größere Bedeutung gehabt. Die straffere Zusammenfassung der Reichsregierung durch die Errichtung des Königsbotenamtes fällt schon in die Zeit vor der Kaiserkrönung, wenn auch die Berufung geistlicher Würdenträger zu diesem Amte vorher unerhört gewesen wäre, und die Unternehmungen Karls zur Förderung der Rechtseinheit im Reiche sind nicht die Folgen seiner kaiserlichen Stellung gewesen. Noch bei seinen Lebzeiten hat Karl auch seinem Sohn Ludwig, wie dieser später seinem Sohn Lothar, die Kaiserkrone selbst aufs Haupt gesetzt.

Die Bedeutung der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) lag hauptsächlich in den wiederholten Versuchen, eine befriedigende Reichsteilung unter seinen Söhnen herbeizuführen, ein doppelt schwieriges Unternehmen, da das Imperium die Unteilbarkeit des Reiches zur Voraussetzung hatte. Erst 843 kam es in dem Vertrage zu Verdun zu einer endgültigen Vereinbarung. Grundgedanke der Teilung war, daß zunächst jeder der Brüder behielt, was er bereits besaß (Lothar I die Kaiserwürde und das Langobardenreich, Ludwig der Deutsche Baiern, Karl der Kahle Aquitanien), das übrige dagegen in drei möglichst gleiche Teile zerlegt wurde. Der Anteil Lothars umfaßte, außer der Provence, Burgund und dem Elsaß im Süden, den friesischen Landen und den altsalischen Besitzungen zwischen Maas, Kohlenwald und Schelde im Norden, die fränkischen Gaue zwischen Maas und Rhein, mit Ausnahme der Gaue von Mainz, Worms und Speier, die zu Ludwigs Anteil gehörten[11]. Im übrigen erhielt Ludwig alles Land im Osten, Karl alles im Westen der Gebiete Lothars. Ludwigs Reich hatte eine ausschließlich deutschredende Bevölkerung, in dem Reiche Karls wurde, von Flandern abgesehen, französisch gesprochen. Die Trennung der deutschen und der französischen Nation war vollzogen. Die durch den Vertrag zu Verdun festgesetzten Grenzen sind noch im Laufe des 9. Jahrhunderts durch das Aussterben der Linie Lothars wesentlich verändert worden, vorübergehend (885—887) hat noch einmal eine Vereinigung aller fränkischen Lande in einer Hand stattgefunden, aber die Grundlage für die Aussonderung des deutschen wie des französischen Reiches aus dem Gesamtverband des fränkischen Reiches ist der Verduner Vertrag geblieben[12].

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen.

Brunner RG. I. § 11. v. Savigny, G. d. röm. Rechts im Mittelalter 1. 2. 7, S. 17; Z. f. g. RW. 11, 210ff. Waitz 2[3], 1 S. 42f. 47ff. 268f. 385. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilproz. 1, 121ff. 139ff. 155. 181ff. 185f. 258ff. 301ff. 402ff.

[11] Ebenso die ribuarischen Gaue am rechten Rheinufer, Hist. Z. 43, 51 n.

[12] Zuzugeben ist nur, daß bis zu der Absetzung Karls des Dicken durch die Deutschen (887) trotz der Teilung theoretisch immer noch an dem Gedanken des Gesamtreiches festgehalten wurde. Vgl. W. Sickel, GGA. 1902 S. 601ff. Über dem entsprechendes politisches Zusammengehen der Teilreiche vgl. ebd. S. 929ff. Calmette La diplomatie carolingienne, Bibl. de l'école des hautes études 135 (1901).

Eichhorn St.- u. RG. 1, 149ff. Gaupp Germ. Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des röm. Westreiches 1844. Dahn Könige der Germanen 1, 237ff. 2, 43. 3, 1ff. 254ff. 6, 52ff. 70ff. 7, 1 S. 103—143. v. Sybel Königtum[2] 265ff. 425ff. v. Daniels Handbuch 1, 352ff. Kaufmann, FDG. 10, 355ff. Havet Du partage des terres entre les Romains et les Barbares, Revue hist. 6, 87ff. Heusler VG. 19ff. 35ff. Claude Léouzon Le Duc Le régime de l'hospitalité chez les Burgundes, N. Revue 12, 232ff. Saleilles De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne I. 1891. Binding Das burg.-roman. Königreich 13ff. 297ff. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 101ff. 352ff. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia nella prima meta del medio evo 1884. Schupfer Istituzione politiche longobardiche 55ff. Pardessus Loi Salique 507ff. Tamassia Dell' ospitalitá 1897 (Rivista Italiana per le scienze giuridiche 22). Meitzen Siedlung und Agrarwesen 1, 526ff. Hartmann Das italienische Königreich 1897. Kiener VG. der Provence 5ff. v. Halban a. a. O. (S. 92). M. Conrat Breviarium Alaricianum, Römisches Recht im fränkischen Reiche 1903. Delbrück, G. der Kriegskunst 2, 331ff. 405ff.

Die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches trugen das Gepräge einer immer zunehmenden Germanisierung. Den Hauptbestand der römischen Heere bildeten germanische Krieger, wichtige Heereseinrichtungen waren germanischer Herkunft, die Herrschergewalt selbst kam mehr und mehr in die Hände germanischer Fürsten[1]. Die Heruler, Ost- und Westgoten und Burgunden drangen nicht als Eroberer ein, sondern wurden, zunächst wenigstens, im Wege friedlicher Vereinbarung als Hilfstruppen und Verbündete innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt. Diesen Anfängen entsprach die weitere Entwicklung. Durchweg behielten die römischen Provinzialen ihre persönliche Freiheit und ihr römisches Zivilrecht das sich freilich, zum Teil unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken, allmählich überall zu einem eigentümlichen Vulgarrecht ausgestaltete. Geschlossene Gebietsabtretungen, wie Ariovist von den Sequanern und später die Vandalen in Afrika, die Angelsachsen in Britannien verlangt hatten[2], wurden den Römern hier nicht zugemutet, vielmehr erfolgte die Niederlassung der als „foederati et hospites" in das Land gekommenen Germanen regelmäßig nach den Grundsätzen der römischen Einquartierung (*hospitalitas*), die durch ein Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 398 geordnet war[3], nur daß nicht bloß, wie

[1] Vgl. Brunner RG. 1, § 7.

[2] Bell. Gall. 1 c. 31. Gaupp 55f. 446—54. 541. Dahn a. a. O. 1, 240f. Bethmann-Hollweg 1, 132f. Derartige Abtretungen wurden auch den Alamannen von Chlodovech nach 501 und den Thüringern von den Franken und Sachsen auferlegt. Vgl. Waitz 2, 1, S. 55ff. Gregor Hist. Franc. 5, 15.

[3] Cod. Theodos. VII. 8, 5 pr. (auch c. 2. C. de metatis 12, 40): *In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus vel ii qui nobis militant commorentur, omni tam mensorum quam etiam hospitum iniquitate summota duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domu divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes, quam voluerit, exequatur, tertia domino relinquenda.* — § 2. *Inlustribus sane viris non tertiam partem domus, sed mediam hospitalitatis gratia deputari decernimus, ea dumtaxat condicione servata, ut alter ex his quilibet quive maluerit divisionem arbitrii aequitate faciat, alter eligendi habeat optionem.*

dieses Gesetz verlangte, das Haus, sondern unter Beseitigung aller Naturalverpflegung der ganze Grundbesitz geteilt, also eine vollständige Abschichtung der germanischen *hospites* durchgeführt wurde. Jeder römische Grundbesitzer, soweit er von der Einquartierung betroffen wurde[4], durfte einen bestimmten Bruchteil seines Besitztums zu freiem Eigentum behalten; aus dem übrigen wurde eine größere oder geringere Zahl von Landlosen (*sortes*) gebildet, die den einzelnen Germanen zu Eigentum überwiesen wurden[5]. Das Maß der Teilung hielt sich bei den Herulern und Ostgoten ganz in den Grenzen des Gesetzes, indem die Römer zwei Drittel behielten und ein Drittel abtraten[6]. Die Westgoten nahmen von vornherein zwei Drittel für sich in Anspruch und ließen den Römern nur ein Drittel[7]. Bei den Burgunden hatte anfangs, wahrscheinlich im Anschluß an die Bestimmung des Kaisergesetzes über die Behandlung der inlustres viri, Halbteilung stattgefunden, die aber unter König Gundobad nach dem Vorgang der Westgoten dahin erweitert wurde, daß die Römer von ihrem Pflugland noch ein Sechstel, im ganzen also Zweidrittel abtreten mußten, während hinsichtlich der Hofstätten, Gärten und des Wald- und Weidelandes die ursprüngliche Halbteilung beibehalten wurde[8]. Ein anderes Verfahren wurde bei der Niederlassung der Langobarden in Italien beobachtet, da diese als Eroberer ins Land gekommen waren, doch scheint es, als hätten sie sich schließlich an einer Landteilung zu Dritteilsrecht genügen lassen[9].

Während das Landteilungssystem das Durcheinanderwohnen von Römern und Germanen zum Prinzip erhob und die Anlegung geschlossener germanischer Niederlassungen verhinderte, dadurch aber der Ro-

---

[4] Die Verpflichtung zur Landteilung traf die Römer nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Es blieben genug römische Villen übrig, die keine hospites erhielten und darum nicht zu teilen brauchten. Vgl. Salkilles a. a. O. 28ff.

[5] Die Landlose müssen durchschnittlich von gleicher Größe gewesen sein. Bei Grundbesitzstreitigkeiten unter Römern hatte der römische hospes die prozessualische Vertretung seines gesamten früheren Besitzes, mit Einschluß des Abgetretenen (L. Burg. 55), auch blieb ihm hinsichtlich des letzteren und ebenso den von ihm ausgestatteten Germanen untereinander das Vorkaufsrecht gewahrt (wenigstens nach L. Burg 84). Daß jeder seinen Anteil zu Eigentum erwarb, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Saleilles a. a. O. 62ff. Die Überweisung der Landteile an die einzelnen geschah wahrscheinlich im Wege der Verlosung. Vornehme Germanen erhielten wohl zum Teil mehrere Lose und wurden außerdem mit Königsschenkungen bedacht. Vgl. n. 8.

[6] Vgl. Prokop Bell. Got. 1 c. 1. Hartmann a. a. O. 93ff.

[7] L. Wisig X. 1 c. 8. Ed. Eur. c. 277.

[8] Vgl. L. Burg. 13. 31. 54. 67. extrav. 21, 12. L. Rom. Burg. 17, 4f. Gundobad nötigte die römischen Grundbesitzer außerdem zur Abtretung eines Drittels ihrer Sklaven, die sie bis dahin ganz hatten behalten dürfen. Wer Königsschenkungen empfangen hatte, nahm an der von Gundobad angeordneten Aufbesserung nicht teil, auch die burgundischen Nachzügler, die erst hinterher ins Land kamen, mußten sich mit Halbteilung begnügen.

[9] Vgl. Paul. Diac. Hist. Lang. 2 c. 32, 3 c. 16.

manisierung den Boden ebnete, sind die Franken, die nicht als Verbündete der Römer, sondern als Eroberer in das Land kamen, ohne Landteilung in volksmäßiger Geschlossenheit, und zwar die Salier von Toxandrien aus durch Flandern, Brabant und Artois bis zur Canche und die chattischen Franken im ganzen Saargebiet und moselaufwärts bis an die Militärstraßen bei Metz vorgedrungen[10]. Einen anderen Charakter trug die Erweiterung des fränkischen Gebietes unter Chlodovech, indem sie, abgesehen von der Zurückdrängung der Alamannen, nicht sowohl das Werk eines neue Sitze erstrebenden Volkes, als vielmehr eine Eroberung des Königs zur Erweiterung seiner Herrschaft war[11]. Das Privateigentum der Provinzialen blieb unangetastet, der König verfügte zugunsten seiner Franken nur über solche Ländereien, die ihm kraft öffentlichen Rechts zufielen. Auch sonst stellte sich Chlodovech durchaus freundlich zu den Römern. Obwohl er Gallien in voller Unabhängigkeit kraft Eroberungsrechtes erworben hatte, trug er doch kein Bedenken, den ihm von Kaiser Anastasius verliehenen Titel eines Konsuls zu führen und Münzen mit dem Namen des römischen Kaisers prägen zu lassen. Die römischen Provinzialen galten als gleichberechtigte Untertanen neben den Franken[12]. Die öffentlichen Ämter waren ihnen ebenso zugänglich wie diesen, auch die Heerespflicht wurde alsbald nach Chlodovech auf sie ausgedehnt, während in den übrigen germanischen Reichen, vielleicht mit Ausnahme des westgotischen, nur die Germanen dem Heere angehörten. Mischehen zwischen Franken und Provinzialen waren zu keiner Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Übertritt der Franken zur römischen Kirche begünstigte die Verschmelzung der beiden Nationalitäten und bewahrte das Frankenreich vor dem Zwiespalt, der die übrigen germano-romanischen Reiche zersetzte. Das öffentliche Recht des fränkischen Reiches war durchaus einheitlich und beruhte wesentlich auf germanischer Grundlage, wenn auch im einzelnen viele römische Einrichtungen angenommen wurden[13]. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vollzog sich im Lauf der Zeit eine eigentümliche Verschmelzung in der Weise, daß nördlich der Loire, wo die fränkischen Elemente überwogen, das römische Recht allmählich ganz von dem salischen verdrängt wurde, während es südlich der Loire, wenn auch nur als römisches Vulgarrecht, den Vorrang behauptete[14].

[10] Vgl. Hartmann a. a. O. 154. Waitz Das alte Recht 53ff. Schröder Franken 23. 44; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 139—72. Vanderkindere Les origines de la population flamande 1885—86. Über die Besiedlung des Landes durch neuen Anbau haben Arnold, Meitzen und Lamprecht ausgezeichnete Untersuchungen angestellt.

[11] Vgl. Sohm R.- u. GV. 35.

[12] Die frühere Annahme, daß die Römer nur das halbe Wergeld der freien Franken besessen hätten, ist durch die glänzende Ausführung von Brunner RG. 2, 614 n. 7, beseitigt.

[13] Vgl. Brunner RG. 2, 1—7.

[14] Vgl. Sickel, GGA. 1897 S. 837.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Waitz VG. 2^3. 3^3. 4^2; Das alte Recht der salischen Franken 1846. Brunner RG. 1, 187—254. 2, 1—326; Grundzüge^2 24—80, 51—71. Sohm Fränk. R.- u. GV. 1871. Dahn Könige der Germanen 7—9; DG. 2, 418—749. v. Sybel Königtum^2 1881. Heusler VG. 85—113. Roth, G. des Benefizialwesens 1850; Feudalität und Untertanenverband 1863. W. Sickel Entstehung der fränkischen Monarchie, Westd. Z. 4, 231ff.; Die Reiche der Völkerwanderung, ebd. 9, 217ff.; Privatherrschaften im fränkischen Reiche, ebd. 15, 111ff. 16, 47ff.; Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 2; Die merowingische Volksversammlung, ebd. Erg. 2; Beiträge zur deutschen VG. des Mittelalters, ebd. Erg. 3, 451—585; Mitteil. d. öst. Inst. 4, 622ff.; GGA. 1885 S. 97ff. 1886 S. 434ff. 555ff. 1887 S. 818ff. 1888 S. 433ff. 1889 S. 944ff. 1890 S. 209ff. 563ff. 1892 S. 121ff. 1896 S. 269ff. Amira, GGA. 1896 S. 188ff. Schröder Neuere Forschungen z. fränkischen RG., Hist. Z. 78, 193ff. 79, 224ff. Glasson Histoire du droit et des institutions de la France 2. 3. 1888—89. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France 2^3, L'invasion germanique et la fin de l'Empire, her. v. C. Jullian, 1891; 3. La monarchie franque 1888. Viollet Histoire des institutions politiques et administratives de la France 1. 1890. J. Tardif Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France 1. 1881. Flach Origines de l'ancienne France 1. 1886. Lehuërou Histoire des institutions Mérovingiennes 1842; Histoire des institutions Carolingiennes 1843. Vanderkindere Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge 1890. Löbell Gregor von Tours und seine Zeit^2 1869. E. Mayer Deutsche u. französische VG. vom 9. bis 14. Jh., 2 Bde 1899 (vgl. Stutz, ZRG. 34, 115ff.). Arnold DG. II. 2. W. Schultze DG. 2, 258—463. Mühlbacher DG. unter den Karolingern 260—318. L. v. Maurer, G. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung 1. 1862. v. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß I. §§ 37f. 43f. 47f. 52ff. 60f. 65ff. Thonissen L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique^2 1882. Pardessus Loi Salique 1843, Dissertations 2—9. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837. Unger, G. des öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Niederrhein u. Niederelbe 1840. Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren 1866. Merkel De republica Alamannorum 1849. Schupfer Delle istituzioni politiche longobardiche 1863. Pertile Storia del diritto italiano I. Stubbs Constitutional history of England I. cap. 4—8. E. Winkelmann, G. der Angelsachsen 91—111. Pollock and Maitland Hist. of english law 1, 1—40. Kiener VG. der Provence 1900. Rübel Die Franken 1904 (gegen die willkürlichen Aufstellungen dieses Werkes vgl. Stutz, ZRG. 39, 349—63).

Urkundensammlungen: bei Dahlmann-Waitz Quellenkunde^7 626f. 640. 650. 654. 660. 678. 682. 684. 689. 698f. 705. 717. 785. 792.. — Bréquigny Diplomata chartae et instrumenta aetatis Merovingicae^2 ed. Pardessus 2 Bde 1843—49. Diplomata regum Francorum, MG. Dipl. I. 1872 (mangelhaft). Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger I. 1889, 2. Aufl. seit 1899. Th. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840) 1867 (a. u. d. T.: Acta regum Karolinorum digesta et enarrata II.). — Collection des documents inédits sur l'histoire de France, seit 1835. Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes, I. II. 1873—79. M. Thévenin Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 1887. Bitterauf Traditionen des Hochstifts Freising 1, 1905 (Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. G. NF. 4).

§ 17. Das Königtum.

Brunner RG. 2, 7—95. Amira[2] 93ff. Sohm R.- u. GV. 9—37. Waitz 2[3], 1 S. 99—106. 136—216. 2, S. 350—60. 3[2], 76ff. 221—327; Das alte Recht 201—14. v. Sybel Königtum[2] 241—371. Heusler VG. 22f. Dahn Könige 7, 1 S. 25—68. 7, 3 S. 367—494. 8, 5 S. 338ff. 8, 6 S. 15ff.; DG. 2, 514ff. W. Sickel Entstehung der fränkischen Monarchie 234—59. 317ff.; Zum karolingischen Thronrecht 1903; GGA. 1889 S. 937ff.; Beiträge z. deutsch. VG. des Mittelalters, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 3, 451ff. Glasson a. a. O. 2, 243—97. 396ff. Havet Questions Mérovingiennes 1885. Fahlbeck La royauté et le droit royal francs 1883. Schücking Regierungsantritt (S. 22) 1, 22ff., besonders 108—75. Hubrich Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum z. Merowingerzeit 1889. H. Schultze, ZRG. 7, 323ff. v. Pflugk-Harttung ebd. 21, 66ff. 23, 203ff. 24, 177ff. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 147ff. 187ff. 407ff. Gierke Genossenschaftsrecht 1, §§ 6. 18. Hegel, G. der Städteverfassung von Italien 1, 446ff. Büdinger Engl. VG. 66ff. 76ff. Köpke Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 1886; Die Gastung der germ. Könige, Abhandlungen 1ff. Keyser Norges Stats- og Retsforfatning 20—107. E. Mayer a. a. O. 2, 379ff., ZRG. 36, 29ff. Stutz ebd. 34, 167ff.

Nach einer alten Überlieferung, die uns der Geschichtschreiber der Franken bewahrt hat, lebten die Salier, lange bevor es dem großen Sprossen des Merowingerhauses gelang den ganzen Stamm unter seiner Königsgewalt zu vereinigen, nach Gauen und Volklanden unter gelockten, aus ihrem adelichsten Geschlecht erwählten Königen[1]. Die Zustände waren demnach ähnlich wie bei den Norwegern, bei denen bis zu der Vereinigung ihres Landes unter Harald Hárfagri gegen Ende des 9. Jahrhunderts Hundertschafts- und Volklandskönige (*heraðskonungar, fylkiskonungar*) sich in die Herrschaft teilten[2]. Bei den Quaden scheint es in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Volkskönig teils einzelne Gaukönige, teils Gaurichter (*iudices*) im Sinne der alten principes gegeben zu haben[3]. Auch die salischen Gaukönige lassen sich wenigstens bei den Batavern bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts zurückverfolgen; während die den Römern von diesem Volk gestellten Bundestruppen nach Tacitus unter einem Herzog, die einzelnen Kohorten unter einheimischen Fürsten standen[4], wurden die batavischen Hilfstruppen Julians 357 in der Alamannenschlacht von Königen angeführt[5]. Es war also einem oder

[1] Gregor. Tur. Hist. Franc. 2, 9 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 77): *iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.* Daß *vel* hier für *et* steht, ergibt sich aus dem Sprachgebrauch Gregors. Vgl. MG. a. a. O. 963. Waitz 1, 305 n. Anderer Meinung v. Sybel 160ff.

[2] Vgl. Maurer Island 20ff.; Kr. VJS. 10, 370—74. Lehmann Königsfriede 168. 172ff.

[3] Amm. Marc. 17, 12 § 21: *quorum regalis Vitrodurus, Viduari filius regis, et Agilimundus subregulus aliique optimates et iudices variis populis praesidentes.*

[4] Annal. 2, 11: *Chariovalda dux Batavorum.* Hist. 4, 2: *cohortibus quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[5] Amm. Marc. 16, 12 § 45: *Batavi venere cum regibus.*

mehreren der Fürstengeschlechter gelungen, sich in den erblichen Besitz der Gauvorsteherschaft zu setzen, aus den gewählten Gaufürsten waren erbliche Gaukönige geworden. Derselbe Vorgang hat sich bei den Saliern wiederholt, das Geschlecht der Merowinger hatte alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Bezirken des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht[6].

War das Gaukönigtum aus einer mehr oder weniger naturgemäßen Entwicklung hervorgegangen, bei der die bisherige freistaatliche Verfassung mit dem Landesding und dem Fürstenrat an der Spitze noch fortbestehen mochte[7], so kann das Volklandskönigtum bei den Westgermanen nur aus einer Verfassungsänderung erklärt werden. Hier wird in erster Reihe das in der Völkerwanderung ständig gewordene Herzogsamt, vielleicht durch Verbindung mit dem Landespriestertum unterstützt, entscheidend gewesen sein. War der Herzog, der früher nur für die Dauer eines Krieges gewählt wurde und nach seiner Beendigung wieder in seine frühere Stellung zurücktrat, infolge fortwährender Kriege zu einer lebenslänglichen Stellung an der Spitze seines Volkes gelangt, so mußte es ihm leicht sein, seine Führerstellung dauernd an sein Haus zu fesseln. Wie aus dem Gaufürstentum die Gaukönige, so gingen aus dem Volksherzogtum die Volklandskönige hervor. Wir begegnen solchen Volklandskönigen nicht nur bei den Franken[8] und Norwegern, sondern auch bei den Alamannen[9], auch die angelsächsischen Ealdormen und die langobardischen Herzöge sind ursprünglich wohl Gaukönige gewesen und erst durch das Stammeskönigtum zu Unterkönigen herabgedrückt worden.

Die Entstehung des Stammeskönigtums ist, wie das Beispiel der Westgoten, Langobarden und der unter Odovakar vereinigten Völker zeigt, zunächst auf das von den Völkern selbst empfundene Bedürfnis staatlicher Einigung zurückzuführen. Selbst bei den salischen Franken, bei denen die persönliche Tatkraft des Chlogio und seiner Nachfolger den Rahmen eines bloßen Volklandskönigtums durchbrochen und ein einzelnes herrsch-

[6] Daß Gregors *reges criniti* Merowinger waren, ist billig nicht zu bezweifeln. Gregor selbst deutet darauf hin, daß die von ihm erwähnten Kleinkönige erst durch Chlodovech beseitigt seien (Hist. Franc. 2, 9. 41. 42), also dessen Verwandte waren.

[7] Auch unter den sächsischen Fürsten, den *satrapae* des Beda, hat man wohl erblich gewordene Gaufürsten, also Gaukönige, zu verstehen. Die hervorragende Stellung des sächsischen Adels, insbesondere die eigentümliche Herrschaft (*tutela*) sächsischer Herren (*domini*) über Freie und Liten, scheint so ihre einfachste Erklärung zu finden. Vgl. § 29 n. 5. Waitz 1, 258. 3, 124. 132. 148ff. Schröder Der altsächsische Volksadel, ZRG. 37, 347ff.

[8] Vgl. Waitz 1, 305f. Sulpicius Alexander (bei Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 9) bezeichnet Sunno und Markomer, die Führer der rechtsrheinischen Franken (Chatten und Ribuarier), einmal als *duces*, dann als *regales* und *subreguli*. Das Wort *regalis* war technisch für die nicht regierenden Mitglieder eines Königshauses. Vgl. n. 3. Brunner, ZRG. 18. 228.

[9] Vgl. Waitz 1, 303f. Cramer, G. der Alamannen 68. 215. Sybel 152ff. Der letztere nimmt hier wie bei den Franken nur Gaukönige an.

gewaltiges Haus zur Vormacht erhoben hatte, konnte das Vorgehen Chlodovechs gegen seine Nebenkönige nur darum so widerspruchslos und ohne Kampf erfolgen, weil die Bevölkerung selbst ihre Interessen dadurch gefördert sah und sich stillschweigend fügte. Der Anschluß der Ribuarier wurde in rechtsförmlicher Weise von der Stammesversammlung beschlossen; auch die chattischen Franken müssen sich dem Reiche Chlodovechs freiwillig angeschlossen haben. Anders stand es in Norwegen, dessen geschützte Lage das Bedürfnis der staatlichen Einigung weniger fühlbar machte. Hier hat seit Anfang des 9. Jahrhunderts das aufstrebende norwegische Großkönigtum zu heftigen inneren Gärungen und Kämpfen geführt und den Hauptanstoß zu den normännischen Wikingerzügen gegeben, die vorzugsweise von bisherigen Kleinkönigen unternommen wurden, um neue Herrschaftsgebiete anstelle der verlorenen zu erringen.

Man sieht, das germanische Stammeskönigtum ist überall aus denselben Grundlagen erwachsen. Wie verschieden im einzelnen die dabei mitwirkenden Elemente gewesen sind, im großen und ganzen liegt eine gleichmäßige organische Entwicklung vor. Ein völliger Bruch mit der Vergangenheit hat ebensowenig stattgefunden, wie ein völliger staatlicher Neubau oder gar ein Eintritt in römische Verhältnisse. Daß diese ebenso wie die monarchischen Vorstellungen der katholischen Kirche dem Königtum, zumal dem fränkischen, vielfach förderlich gewesen und eine Menge römischrechtlicher Elemente in die Verfassungen der auf römischem Boden errichteten germanischen Reiche eingedrungen sind, wird kein Verständiger leugnen. Aber ein prinzipieller Unterschied zwischen dem fränkischen Königtum Chlodovechs und dem norwegischen Haralds hat nicht bestanden. Auch das fränkische Reich ist seiner Entstehung und seinem Inhalt nach ein germanischer Staat gewesen[10].

Das zeigt sich schon an den äußeren Wahrzeichen der königlichen Gewalt. Noch in der Zeit ihres tiefsten Verfalles haben die Merowinger den uralt heidnischen Gebrauch der Dingfahrt auf rinderbespanntem Wagen festgehalten[11]. Das römische Diadem war bei ihnen ebensowenig in Gebrauch wie die erst von den Karolingern eingeführte Krone[12]. Das eigentliche Königszeichen blieb in altgermanischer Weise der Speer; wie bei den Langobarden, so wurde auch bei den Franken das Herrscherrecht durch Speerreichung übertragen und noch 1002 hat König Heinrich II in

[10] Damit ist die Stellung angedeutet, die ich gegenüber den Werken von Fustel de Coulanges, Tardif und Sybel, trotz der von ihnen gebotenen vielfachen und reichen Belehrung, einnehme. Vgl. Brunner RG. 2, 2ff. Waitz 2, 1 S. 80ff.; Hist. Z. 37, 45ff. Erhardt, GGA. 1882 S. 1261—73.

[11] Vgl. § 6 n. 16. Waitz 2, 1 S. 178.

[12] Vgl. Waitz 2, 1 S. 174f. 3, 249ff. Schücking a. a. O. 131. Nur vorübergehend, als der Kaiser ihm den Titel eines Honorarkonsuls (ex consule) verliehen hatte, soll Chlodovech Diadem und Purpur angelegt haben. Die Bezeichnung Chlodovechs als *proconsul* im Prolog der Lex Salica beruht auf einem Schreibfehler für *praecelsus*. Vgl. Mommsen, N. Arch. 15, 184. Brunner 2, 14. W. Sickel Reiche der Völkerwanderung 253 n.; GGA. 1892 S. 135ff.

dieser Weise die Huldigung der Sachsen empfangen[13]. Andere Wahrzeichen des Königs waren die Fahne und der Stab, der, nachdem Karl der Große einen goldnen Stab (Scepter) hatte anfertigen lassen, auch neben diesem als selbständiges Königszeichen beibehalten wurde[14]. Seit den Karolingern wurden auch Schwert und Schild zu den Wahrzeichen der königlichen Gewalt gerechnet[15]. Ebenso muß das Kreuz, das später zu den deutschen Reichsinsignien gehörte[16], schon im fränkischen Reich in Gebrauch gewesen sein. Das Gewicht, das zum Teil schon unter den Merowingern auf Thronbesteigung und Thronerhebung gelegt wurde, läßt auch den Hochsitz des Königs, den Königsstuhl, als bedeutsames Wahrzeichen der Krone erkennen[17].

Die königlichen Wahrzeichen hatten nicht bloß ihre Bedeutung bei der Übernahme, Übertragung oder Niederlegung der Herrschaft[18], sie begleiteten den König auch bei der Ausübung seines Amtes[19], vermochten aber selbst den abwesenden König zu vertreten, indem sie geradezu als Leibzeichen des Königs angesehen wurden. So traten sie an die Stelle der altheidnischen Banner, die in Ding und Heer aufgerichtet wurden, um die Anwesenheit der Gottheit und die Stellung der Versammlung unter deren Bann anzudeuten[20]. Die königlichen Insignien wurden infolgedessen zu Wahrzeichen des Bannes, den der König auf eine Stätte

---

[13] Vgl. S. 26. Waitz 2, 1 S. 174. Grimm RA. 163. ZRG. 20, 58. Schücking 114. 132. Thietmar von Merseburg, Chron. 5, 9: *Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.* Vgl. Waitz 6², 183. Das deutsche Reich rechnete noch im 12. Jahrhundert die heilige Lanze zu seinen Königsinsignien. Vgl. n. 16. 18.

[14] Vgl. n. 18. Waitz 3, 249. 251f. 258.

[15] Vgl. n. 18. 21. Waitz 3, 252.

[16] Nach der Chronik des Ekkehard von Aura, zum Jahre 1106, übergab Heinrich IV, als er zugunsten Heinrichs V auf die Krone verzichtete, diesem die *regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam.* Vgl. MG., Const. imp. 1, 129.

[17] Vgl. Brunner 2, 17. Waitz 2, 1 S. 176. 3. 253. Grimm RA. 242. Schücking 132. 134f. 154f. Sickel, GGA. 1889 S. 963f. Die altgermanische Schilderhebung (S. 26. 99 n.) ist seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts verschwunden. Alle späteren Erwähnungen der *elevatio* eines Königs, auch bei der Wahl Pippins, beziehen sich auf die Thronerhebung. Vgl. Brunner 2, 29 n. Sickel a. a. O. 949, gegen Zeumer, ZRG. 22, 50f.

[18] Vgl. n. 16. Waitz 3, 253. Der sterbende König Konrad I übersandte die Reichsinsignien (*sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide, et veterum gladio regum ac diademate*) an Heinrich I, den er zu seinem Nachfolger designiert hatte. Widukind Res gestae Sax. 1, 25. Otto dem Großen wurden bei seiner Krönung die *regalia insignia*, nämlich *gladius cum balteo, clamis cum armillis, baculus cum sceptro, diadema*, feierlich übergeben (ebd. 2, 1).

[19] Vgl. Amira² 94. Dafür gab es besondere Hofbeamte (Speerträger, Schwertträger, Stabträger, armiger, spatarius). Vgl. Waitz 2, 2 S. 74f. 3, 505. 509. Über den langobardischen Speerträger und den angelsächsischen und gotischen signifer, der dem König stets mit einer Fahne voranschritt, Grimm RA. 241. Dahn Könige 6, 543.

[20] Vgl. S. 39. 43.

gelegt hatte, sei es, um ihr einen besonderen Frieden zu verleihen, oder die Beschlagnahme eines Grundstücks (Fronung) zu vollziehen[21]. Die Erteilung königlicher Vollmachten geschah unter Überreichung eines geweihten Stabes, dem, wie bei der Verleihung des Marktfriedens, um die Herleitung aus der Hand des Königs zum Ausdruck zu bringen, ein Handschuh hinzugefügt zu werden pflegte[22].

Die Thronfolge[23] war nach den Grundsätzen des „salischen Gesetzes" durchaus auf den Mannsstamm beschränkt und bis zur Erhebung Pippins streng erblich in dem götterentstammten Hause der langgelockten Merowinger[24], nach ihrer Beseitigung ebenso unter den durch Wahl des Volkes berufenen, von der Kirche geweihten Karolingern. In der Regel folgten dem Vater die Söhne, die regelmäßig Reich und Schatz teilten. Nur wenn ein Teilkönig starb, wurden seine Söhne wiederholt im Interesse der Wiedervereinigung des Reiches von der Thronfolge ausgeschlossen. Denn obwohl jeder Teilkönig selbständiger Herrscher in seinem Lande und über seine eigenen Untertanen war (das unter den Karolingern geplante Oberkönigtum des zur Kaiserwürde Berufenen ist nicht durchgedrungen), blieb der Gedanke des Gesamtreiches doch unangetastet und trat namentlich in den Titeln der Könige, wiederholt auch in auswärtigen

[21] Vgl. Schröder Weichbild, Hist. Aufsätze f. Waitz 319ff.; bei Béringuier Rolande Deutschlands 30ff.; Festschrift für Weinhold 1896 S. 121ff. Das Kreuz als Zeichen des Marktbannes wie als Fronungssymbol kommt ebensowohl in Frankreich wie in Deutschland vor, ist aber auch dem altnorwegischen Recht bekannt gewesen (vgl. Kr. VJSchr. 18, 41. 59). Der einfache Stab als Wahrzeichen des Bannes war wenig gebräuchlich, statt seiner diente eine Fahne (*pannonceau du roy*) oder es wurde ein Hut oder ein ursprünglich als Kopfbinde (got. *vipja*) gedachter Strohwisch (mnd. *wip*, ahd. *wifa*, *wiffa*, mhd. *wife*, *wifel*, *schoup*, afrz. *brandon*) auf den Stock gesteckt. Der noch heute bestehende Gebrauch des Strohwisches als Bannzeichen war nicht nur in Deutschland, Frankreich und Italien, sondern auch im Norden verbreitet. Vgl. Grimm RA. 195. 941; mein Weichbild 312f. 321f.; Festschrift für Weinhold 128. Den Schild als Zeichen des Gerichtsfriedens (§ 8 n. 13) kannte schon die Lex Salica Tit. 44. 46. Vgl. Geffcken Lex Salica S. 169. Festschr. f. Weinhold 125f. Sickel, GGA. 1892 S. 144f. 1896 S. 291; Beitr. z. deutsch. VG. 487. Burchard Hegung der Gerichte 243f.

[22] Vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 32. Chanson de Roland v. 247. 268. 320. 331ff. Rolandslied des Pfaffen Konrad (hrsg. v. Bartsch) v. 1417. 1430. 1434f. Schröder Rolande 28ff. 33; Weichbild 307. 316. 319; Festschrift f. Weinhold 125. Brunner RG. 2, 190. Amira[2] 138; Handgebärden 197f.

[23] Vgl. Brunner 2, 23ff. Dahn Könige 7, 3 S. 418ff. 446ff. Amira, GGA. 1896 S. 197f. Sickel ebd. 1889 S. 945ff. 956ff. Schücking a. a. O. 117ff. Weitere Literatur S. 107.

[24] Daß Chlodevech noch selbst an die göttliche Abstammung seines Hauses glaubte, ergibt seine Bemerkung über den Christengott: *nec de deorum genere esse probatur* (Greg. Tur. Hist. Franc. 2, 29). Über die Haartracht der Merowinger Grimm RA. 239f. Waitz 2, 1 S. 163f. Dahn 7, 3 S. 483ff. Sie erinnert an die Tracht der altchattischen Berufskrieger und den Gebrauch des Civilis während des batavischen Krieges. Vgl. Tacitus Germ. c. 31; Hist. 4, 61.

Beziehungen hervor[25]. Die Art der Teilung wurde nicht selten schon vom Vater angeordnet. Seit dem 7. Jahrhundert kam es wiederholt, namentlich im Interesse der Austrasier, vor, daß der König schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn über einen bestimmten Landesteil als Mitregenten einsetzte. Waren keine Söhne vorhanden, so folgten die Brüder, falls sie nicht durch einen vom Verstorbenen adoptierten entfernteren Verwandten ausgeschlossen wurden.

Eine Königswahl hat unter den kraftvollen Merowingern, nachdem die Ribuarier den König der Salier zu ihrem Herrn erkoren hatten, nicht mehr stattgefunden, dagegen gewannen seit dem 7. Jahrhundert die austrasischen Großen und später die arnulfingischen Hausmeier einen maßgebenden, von der Erbfolgeordnung häufig ganz absehenden Einfluß auf die Thronbesetzung. Unter den Karolingern, nachdem sie durch die Wahl des Volkes an die Stelle des alten Herrscherhauses getreten waren, lag der Schwerpunkt wieder ganz in dem Erbrecht des Thronfolgers, so daß eine Königswahl nur stattfand, wenn von der gewöhnlichen Erbfolgeordnung abgewichen wurde. Die Wahl unterlag keinen besonderen Formen, es genügte, wenn die Einflußreichsten unter den Großen den Thronfolger ihrer Wahl bezeichneten und das Volk sich der von ihnen vollzogenen Huldigung anschloß[26].

Durchaus germanisch war die von den Merowingern prinzipiell festgehaltene, wenn auch nicht immer tatsächlich ausgeführte, erst von den Karolingern aufgegebene Sitte der Umfahrt des neuen Königs im Reiche, die wohl nicht bloß wie die Grenzbegehung beim Erwerb eines Grundstücks einen Akt der Besitzergreifung darstellte, sondern auch der Entgegennahme der Huldigung diente. Denn seit Chlodovechs Söhnen bildete die Huldigungspflicht der Untertanen einen wesentlichen, nach längerer Unterbrechung auch von den Karolingern streng durchgeführten Bestandteil der Reichsverfassung. Die Huldigung bestand in einer Verbindung des Treueides (*fidelitas*) mit der Mannschaft (*leudesamio*), sie war unverkennbar dem uralten Huldigungsakte der Gefolgsmannen nachgebildet, also nicht, wie manche angenommen haben, römischen Einrichtungen entlehnt[27]. Nach einer ansprechenden Vermutung von Schücking wurde die Huldigung unter den Söhnen Chlodovechs eingeführt, um nach voller Ausbildung der Erblichkeit der Krone die in der Huldigung ausgesprochene Anerkennung durch das Volk als Ersatz für die Königswahl eintreten

---

[25] Vgl. Brunner RG. 2, 25f. Dahn Könige 7, 3 S. 473ff. W. Sickel, GGA. 1896 S. 295ff. Amira ebd. S. 199. Letzterer hebt indes mit Recht den rein theoretischen Charakter der Reichseinheit hervor.

[26] Vgl. Sickel Karol. Thronrecht 1—24. Schücking 115f. 122f. 134f. 159ff. E. Mayer, ZRG. 36, 39ff.

[27] Vgl. Schücking 136—50. 173. Brunner RG. 2, 58ff. Waitz 1, 385. 2, 1 S. 205ff. 3, 221ff. 290ff. Roth BW. 108ff. 386ff. Dahn Könige 7, 3 S. 393ff. Sickel, GGA. 1890 S. 212ff. 1897 S. 835f. Gierke Genossenschaftsr. 1. 111. Über *leudesamio* = *liutsami* Brunner RG. 2, 60. 62. Unter den Merowingern ver-

zu lassen[28]. Der König selbst hatte regelmäßig keinen Eid abzulegen[29]. Dem König Childerich II wurde seitens der Großen vor der Thronerhebung eine Art Wahlkapitulation aufgenötigt. Ob derartige Vorgänge in der Verfallzeit der Merowinger auch sonst noch vorgekommen sind, ist nicht festzustellen.

Krönung und Salbung haben die Merowinger nicht gekannt. Die Salbung ist unter Pippin, die Krönung wohl erst mit dem Kaisertum Karls des Großen eingeführt worden. Während Karl durch den Papst zum Kaiser gekrönt wurde, hat er selbst seinem Sohne Ludwig und später dieser seinem Sohne Lothar zu Aachen die Krone aufgesetzt, doch wurde von beiden später auch die päpstliche Salbung und Krönung eingeholt. Seit der zweiten Hälfte 9. Jahrhunderts galt die Erteilung der Kaiserwürde als ein ausschließliches Recht des Papstes. Eine staatsrechtliche Bedeutung kam weder der Salbung noch der Krönung zu, beide konnten ohne Nachteil unterbleiben[30].

Bei ihren Ehen achteten die Merowinger nicht notwendig auf Ebenbürtigkeit, selbst die Polygamie der Könige erregte keinen Anstoß und wurde von der Kirche stillschweigend geduldet; erst unter den Karolingern verschwand sie vollständig, während der von den Merowingern noch neben der Polygamie geübte Gebrauch königlicher Kebsehen fortdauerte[31]. Für das Thronfolgerecht war unter den Merowingern die Abstammung vom König ausreichend; nicht bloß Söhne königlicher Kebsfrauen, sondern selbst Bastarde, wenn ihr Erzeuger sie anerkannt hatte, standen den ehelichen Königssöhnen gleich; noch unter den Karolingern wurde den nicht in echter Ehe erzeugten Königssöhnen wenigstens ein subsidiäres Thron-

---

schwindet die Huldigung nach 632, um erst 789 von Karl d. Gr. wiederaufgenommen zu werden.

[28] Vgl. Schücking 142ff. Daß die Huldigung nicht etwa dazu diente, in vertragsmäßiger Weise eine Untertanenpflicht zu begründen, sondern nur eine feierliche Anerkennung der schon an sich bestehenden Pflicht bedeutete, hat schon Sickel Entsteh. d. fränk. Monarchie 341 hervorgehoben. Über die Annahme (*taka*) des norwegischen Königs vgl. Lehmann Königsfriede 176f. Die Huldigung sollte nach Karls Cap. miss. v. 789 c. 4 (Boretius 1, 66, vgl. Brunner 2, 59 n.) von allen mündigen, männlichen Untertanen sowie den unfreien Vassallen der geistlichen und weltlichen Großen eingeholt werden. Als Zeit der Eidesmündigkeit wurde der salische Mündigkeitstermin des vollendeten 12. Lebensjahres, der insoweit reichsrechtliche Geltung erhielt, festgesetzt. Seit Ludwig d. Fr. wurde die Forderung des Untertaneneides bis zum Mißbrauche wiederholt. Die Abnahme der Huldigung erfolgte teils durch den König selbst, teils durch besondere, zu diesem Zweck in das Land entsandte missi. Eine spätestens 632 entstandene Huldigungsformel (Form. Marc. 1, 40) bei Zeumer Formulae 68. Vgl. Schücking 198f. 173. Über karolingische Formulare ebd. 141.

[29] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 209f.

[30] Vgl. W. Sickel Hist. Z. 82, 1ff. Brunner u. Zeumer Die Constantin. Schenk.-Urk. 27f. Waitz 3, 256ff.

[31] Vgl. Brunner Unehel. Vaterschaft (S. 72 n.). H. Schulze, ZRG. 7, 361f. 368f.

folgerecht zugestanden[32]. Der Begriff eines unmündigen Königs war für die fränkische Verfassung rechtlich nicht vorhanden, aber in den zahlreichen Fällen, die in der Merowingerzeit zur Thronerhebung eines Kindes geführt haben, verstand es sich tatsächlich von selbst, daß denjenigen, die den König auf den Thron erhoben hatten, also dem nächsten Verwandten, später den Großen und schließlich dem Hausmeier, auch die Regentschaft zufiel[33], bis der König selbst die Führung der Geschäfte übernehmen konnte, was mit dem Eintritt der Wehrhaftmachung zu geschehen pflegte[34]. Erst Ludwig der Fromme hat für seine Enkel eine wahre Regierungsvormundschaft, die nach ribuarischem Recht, dem Hausrecht der Karolinger, mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr endigen sollte, angeordnet[35].

Der fränkische Königstitel lautete, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesteile, *rex Francorum vir inluster*[36]. Karl d. Gr. nannte sich seit 774 *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, seit der Kaiserkrönung *imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während Ludwig alle besonderen Bezeichnungen aufgab und nur den Titel *imperator augustus* führte[37].

Einen festen örtlichen Mittelpunkt besaß das fränkische Reich nicht, wenn auch die Merowinger Paris und Soissons, die Austrasier Rheims und Metz, die Karolinger Aachen als Residenzen bevorzugten. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen die Könige aus beiden Herrscherhäusern auf ihren verschiedenen, über das Reich zerstreuten Pfalzen (*palatia*), an denen häufig die wichtigsten Staatsakte vollzogen wurden.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war nach der unter Chlodovech entstandenen Lex Salica zwar schon ein wesentlich anderer als der des altgermanischen Königtums, aber doch erheblich geringer als nach der Reichsgründung. Die Lex Salica steht noch auf dem Boden des fränki-

---

[32] Brunner a. a. O. 4—12. Sickel, GGA. 1889 S. 952; ZRG. 37, 110ff. Schücking 119f.

[33] Vgl. Amira, GGA. 1896 S. 196f. Sickel ebd. 1889 S. 970ff. Waitz 2, 1 S. 171. 3, 281. 537. H. Schulze, ZRG. 5, 391. Schücking 154ff.

[34] Vgl. Brunner 2, 31ff. Kraut Vormundschaft 3, 113f. H. Schulze, ZRG. 7, 366ff. Schröder Franken 41; FDG. 19, 141f. W. Sickel, GGA. 1889 S. 965ff. Waitz 2, 1 S. 172f.

[35] Vgl. Ordinatio imperii v. 817 c. 16 (Boretius 1, 273).

[36] Vgl. Th. Sickel Lehre v. d. Urkunden der Karolinger 175f. 213. Mühlbacher Regesten 1, pg. 74. Molinier, Rev. hist. 50, 273ff. Gegenüber den Ausführungen von Havet (Questions mérovingiennes I.), der den Merowingern den Titel „vir inluster" abspricht, vgl. Bresslau, N. Arch. 12, 353ff.

[37] Andere Bezeichnungen waren *princeps* (*furisto*), *dominus* (*frô, herro*), erst in karolingischer Zeit auch *senior*. Den Titel *patricius Romanorum* erhielt Pippin 754 vom Papst (S. 101 n.). Karl d. Gr. führte ihn seit 774 bis zum Erwerb der Kaiserwürde. Die als Zeichen der Demut angenommene Formel *gratia Dei* hat zuerst Karl d. Gr. eingeführt. Vgl. Brunner 2, 86f. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 183f. W. Sickel, GGA. 1896 S. 293f. 1897 S. 847ff.

schen Stammeskönigtums. Die erblichen Gaukönige sind bereits gefallen und königliche Beamten (Grafen, Sakebarone) an ihre Stelle getreten, die vollziehende Gewalt, auch hinsichtlich der Gerichtsurteile, ist königlich geworden, aber der Vorsitz in den Gerichten steht noch den vom Volk gewählten, vom König unabhängigen Thunginen und Zentenaren zu. Die alten Volklandsdinge sind verschwunden, aber an ihre Stelle ist die Stammesversammlung aller salischen Franken getreten, an deren Mitwirkung der König bei der Gesetzgebung und allen wichtigen politischen Angelegenheiten, zweifellos auch bei der Handhabung der obersten Rechtspflege, gebunden ist. Durch die Reichsgründung wird der fränkische Stammesstaat zu einer bloßen Provinz, die Stammesversammlung verschwindet. Die Reichsversammlung ist wesentlich nur Heeresversammlung oder gar nur bloßer Hoftag, aber kein maßgebender Faktor der Reichsregierung. An die Stelle der früheren Volksversammlung ist der König getreten; die früher von dieser allein oder in Gemeinschaft mit dem König ausgeübten Rechte sind zu königlichen Machtbefugnissen geworden[38].

Gegenüber dem Ausland war der König der alleinige Vertreter des Staates. Bündnisverträge und Friedensschlüsse gingen allein durch seine Hand. Organisation, Aufgebot und Führung des Heeres waren ihm überlassen. War aber das Heer versammelt, so fühlte es sich in altgermanischer Weise als das Volk; es bedurfte der Überredung seitens des Königs, um das Heer zum Kriege schlüssig zu machen oder zur Heimkehr von einem begonnenen Kriege zu bewegen; wiederholt hat das Heer den König wider seinen Willen zu Kriegszügen genötigt. Dagegen vermochte der König gegenüber dem einzelnen Krieger die schärfste Disziplin zu üben und das Recht über Leben und Tod wurde hier oft in erschreckender Weise gemißbraucht.

Zur Wahrung der Rechtsordnung dienten dem König die Gerichtshoheit und das Bannrecht. Während die Gerichtshoheit noch zur Zeit der Lex Salica zwischen König und Volk geteilt war, ist sie nach der wohl noch unter Chlodovech selbst erfolgten Verdrängung des Volksrichters durch den Grafen ganz auf den König übergegangen. An die Stelle der vom Landesding ausgeübten Gerichtsbarkeit war schon zur Zeit der Lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten. Nur vom König konnte die strenge Friedlosigkeit und die Todesstrafe über freie Franken verhängt werden. Das Gericht des Königs war, mindestens seit der Karolingerzeit, ein Billigkeitsgericht (wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen), das im Gegensatz zu den ordent-

[38] Durch die Gründung des Reiches, die ein Werk des fränkischen Königs und nicht ein Werk des Volkes gewesen war, hatte der König sich sein eigenes Volk unterworfen. Vgl. Sohm 35ff. Daß ihm die Gewohnheit der römischen Provinzialen, sich einem unumschränkten Herrscher zu fügen, sowie die kirchliche Vorstellung von der Heiligkeit des Königtums dabei wesentlich zustatten kam, ist selbstverständlich, einen weitergehenden oder gar grundlegenden Einfluß kann man aber den römischen Verhältnissen nicht zugestehen.

lichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war[39]. Der Rechtsschutz gegen die Gefahr der Willkür bestand darin, daß auch die königliche Gerichtsbarkeit wenigstens die allgemeinen Formen des Prozesses zu wahren hatte und der König den Spruch nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung eines Urteilerkollegiums fällte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der König (oder sein Gewaltbote) die Gerichtsbarkeit in seinem Hofgericht oder in einem der ordentlichen Gerichte ausübte. Die letzteren unterlagen der Einwirkung des Königs nur, wenn er selbst oder sein Bevollmächtigter den Richterstuhl einnahm; in allen anderen Fällen waren die ordentlichen Gerichte unabhängig und hatten nur nach Maßgabe des Volksrechts zu verfahren. Einseitige königliche Erlasse und Verordnungen waren für sie unverbindlich[40]. Der König persönlich hatte in Strafsachen keinen Richter über sich[41]; in Fiskalsachen unterlag er dem gemeinen Recht, doch wurde die Entscheidung vermöge des Reklamationsrechts regelmäßig an das Königsgericht gezogen[42].

Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote[43]. Derartige Gebote oder Verbote, die man als *auctoritas, praeceptum, verbum regis* bezeichnete, konnten ebensowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Bedeutung erlassen werden. Brunner unterscheidet demgemäß den Verordnungsbann von dem Verwaltungsbann und dem Friedebann. Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Bannrechts hat der Friedebann in Ding und Heer gebildet[44]. Neben der Gerichtshegung, als einem allgemeinen Friedegebot,

---

[39] Vgl. Brunner RG. 2, 135f.; Forschungen 141. 493ff. Amira[2] 158f. Glasson 2, 434. 3, 369. Hincmar, De ordine palatii c. 21. Form. imper. 32 (Zeumer 311): *ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem accipiant sententiam.* Für die Merowingerzeit fehlt es an quellenmäßigen Belegen. Ob man daraus auf eine karolingische Neuerung zu schließen hat, bleibt ungewiß. Vgl. Rühl, ZRG. 33, 207ff.

[40] Anderer Meinung Dahn Könige 7, 2 S. 37ff. 43. 87; DG. 1, 2 S. 561ff. 642ff. Siehe dagegen Hist. Z. 79, 236f.

[41] Vgl. Ed. Roth. 2.

[42] Vgl. Brunner 2, 73; Entstehung der Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 58ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 469. Löning Kirchenrecht der Merowinger 755ff. Heusler VG. 55ff. Die Ansicht, daß es, im Gegensatz zum langobardischen und angelsächsischen Rechte, auch in Zivilsachen keinen Rechtsweg gegen den König, sondern nur den Petitionsweg, also Anrufung der Gnade, gegeben habe (Roth, BW. 222; Feudalität 225. Sohm 26f.), läßt sich nicht aufrechterhalten.

[43] Vgl. Brunner 1, 141. 278ff. 380f. 2, 34ff. Sohm 103—114. 133. 145. 171f. Waitz 2, 1 S. 210ff. 2, 286ff. 3, 315ff. 6[2], 563. Amira[2] 150. W. Sickel Zur G. des Bannes (Marb. Universitätsprogr. 1886). Ficker Forschungen 1, 63ff. Roth BW. 142f. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 118f. Wilda Strafrecht 469ff. Dahn Könige 7, 3 S. 414ff. 8, 6 S. 48ff.

[44] Vgl. S. 24. 40. 43.

kannte schon das altgermanische Recht besondere Friedewirkungen über Sachen und Orte (z. B. Friedstätten) und über Personen (z. B. über den Beklagten nach geleisteter Sühne). Hieran dürften, zugleich gefördert durch das Vorbild der römischen und ostgotischen *tuitio*, die fränkischen Schutzbänne angeknüpft haben, durch die ganze Korporationen oder einzelne Personen in den Königsschutz (*in verbum regis*) aufgenommen wurden[45]. Die Aufnahme erfolgte in der Regel durch Erteilung eines Mundbriefes, nachdem ein die Unterwerfung unter den Königsschutz bezeichnender Formalakt (Kommendation, vgl. S. 35) voraufgegangen war. Der Königsmündling hatte gewisse Dienste oder Abgaben zu übernehmen, wogegen er für sich und sein Gut den erhöhten Rechtsschutz des Königsbannes und in Prozessen den Vorzug des Reklamationsrechts, unter Umständen auch den der prozessualischen Vertretung genoß. Unter den Merowingern war besonders die Zahl der unter Königsmund getretenen Klöster eine sehr bedeutende.

Als dingliche Schutzbänne erscheinen die Forst- und Immunitätsbänne und die Marktfrieden[46]. Dagegen gehörten der Heerbann, der Burgbann und der zuerst im Königsgericht entwickelte, später auch in die ordentlichen Gerichte eingedrungene Gerichtsbann sowie die mannigfaltigen polizeilichen Gebote und Verbote dem Gebiet des Verwaltungsbannes an.

Ein ausschließlich königliches Recht war die Banngewalt nicht, da auch die Beamten das Recht des Gebots und Verbots besaßen, doch war ihre sachliche Zuständigkeit erheblich enger und die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe eine geringere. Diese Strafe, in abgeleiteter Bedeutung ebenfalls „Bann" genannt[47], war stets eine Geldstrafe. Der Königsbann, anfangs in verschiedener Höhe angedroht, muß bei den Ribuariern schon früh auf 60 Solidi festgesetzt gewesen sein[48]. Von Ribuarien aus ist der Königsbann von 60 Solidi (*bannus dominicus*) seit Ende des 6. Jahrhunderts zu einer austrasischen, später zu einer allgemeinen fränkischen

---

[45] Vgl. Brunner 2, 87. 48 ff. Waitz 2, 1, 330 ff. 3, 323 ff. 4, 236 ff. Ehrenberg Kommendation 68 ff. Roth Feudalität 266 ff. Heusler Institutionen 1, 109 ff. Löning Kirchenrecht d. Merow. 386 ff. Th. Sickel Wiener SB. 47, 271 ff. Halban Königsschutz u. Fehde, ZRG. 30, 63 ff. Der Ausdruck *verbum regis* bedeutet den „Bann" im Sinne des durch das Königsgebot begründeten Friedenszustandes. Vgl. 116 und n. 58. 63.

[46] Sohm, Entsteh. d. Städtewesens 38 ff., bringt den Marktfrieden in Zusammenhang mit dem königlichen Burgfrieden (S. 121). Aber die auf den Bruch des Marktfriedens gesetzte Strafe des Königsbannes beweist, daß es sich nicht um den volksrechtlichen Königsfrieden handelte. Sohm gibt selbst zu, daß der Marktfrieden auf Amts-, nicht auf Volksrecht beruht hat, aber er trübt sich den Blick durch die Annahme, das Marktkreuz habe die persönliche Anwesenheit des Königs bedeutet, während es gleich den übrigen Wahrzeichen des Marktrechts nur ein Symbol des Königsbannes war. Vgl. Anm. 21. Amira[2] 75 f.

[47] Bei den Norwegern *bréfabrot* (Briefbruch). Vgl. Lehmann Königsfriede 217.

[48] Vgl. L. Rib. 35, 3. 58, 12 f. 60, 3. 65, 1. 3. 73. 87. Mayer Entsteh. der Lex Ribuaria 169.

Reichseinrichtung geworden[49]. Höhere Bänne, wenn sie ausdrücklich angedroht wurden, waren nicht ausgeschlossen, aber doch nur auf Grund volksrechtlicher Ermächtigung zulässig[50].

Die königliche Banngewalt, sowohl hinsichtlich der Verordnungen allgemeineren Charakters als auch in betreff der Einzelbänne, hatte bei dem Mangel einer gesetzlichen Abgrenzung der Zuständigkeit ihre großen Gefahren, und Eingriffe in das private Rechtsgebiet waren nicht ausgeschlossen. Sie wurden als Übergriffe empfunden und stießen vielfach, namentlich wo es sich um die Interessen der Kirche handelte, auf lebhaften Widerstand, aber bei dem Mangel an wirklichen Verfassungsgarantien war es immer mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, ob das Gebot eines tyrannischen Königs oder der berechtigte Widerstand der Untertanen die Oberhand behalten sollte[51]. Nach dem Tode Chilperichs wurden seine Gewaltmaßregeln von König Gunthram aufgehoben; alle durch sie Geschädigten sollten *iustitia intercedente* Ersatz erhalten[52]. Man erkennt, daß der König nicht das Recht hatte, nach Willkür zu verfahren, sein Bannrecht vielmehr nur soweit anerkannt war, als es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte[53]. Ausdrücklich festgestellt wurde diese Beschränkung in der praeceptio Chlothars II[54], die ausgesprochenermaßen bestimmt war, den gesetzlosen Zuständen der letzten Jahrzehnte ein Ende zu machen und die *antiqui iuris norma* wiederherzustellen (c. 1). Dem Gesetz widersprechende Erlasse des Königs

[49] Vgl. Decr. Childeb. II von 595 c. 9 (Boretius 1, 17). Für Hörige belief sich der Königsbann auf 30 Sol., Unfreie erhielten Prügelstrafe.

[50] Vgl. Brunner 2, 36. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Hist. Z. 79, 236. Capitulare Saxonicum c. 9: *Item placuit, ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat, qui eius mandatum transgressus fuerit.* Der in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III von 695 (MG. Dipl. I. Nr. 68 S. 61) erwähnte Heerbann von 600 Sol. muß wohl von einer Gesamtbuße, die der Herr für seine Hintersassen mit zu entrichten hatte, verstanden werden.

[51] Chlothar I hatte den Kirchen eine Abgabe auferlegt, auf den Widerspruch des Bischofs von Tours nahm er sein Gebot zurück (Greg. Tur. Hist. Franc. 4 c. 2). Chilperich ließ von den Hintersassen der Kirche von Tours den Heerbann eintreiben, obwohl der Bischof dies für ungesetzlich erklärte (ebd. 5 c. 26). In einem ähnlichen Fall kam der gegen den Gewaltakt protestierenden Kirche ein Wunder zu Hilfe (ebd. 7 c. 42). Als Chilperich neue Steuern ausgeschrieben hatte, entstand ein Aufruhr, der König warf ihn nieder, sah sich aber schließlich doch zur Zurücknahme seines Gebotes veranlaßt (ebd. 5, c. 28. 34).

[52] Greg. Tur. Hist. Franc. 7 c. 7.

[53] Vgl. Brunner 2, 37. Waitz 2, 1 S. 211f. 3, 316f. Dahn Könige 7, 3 S. 28f. Sickel Entsteh. d. fränk. Mon. 250f. 339; GGA. 1885 S. 104ff. Sohm, Deutsch. Lit.-Zeitung 1884, Sp. 58. Für ein unbegrenztes Bann- und Gesetzgebungsrecht v. Sybel 362ff., Fahlbeck 163f. 167ff., früher auch Sohm R.- u. GV. 106f.

[54] Boretius Capitularia 1, 18.

sollten als erschlichen gelten und kraftlos sein[55], dagegen rechtmäßige königliche Verfügungen und Privilegien nicht willkürlich zurückgenommen werden dürfen[56]. Heiratszwang durch königliches Ehegebot sollte nicht gestattet sein (c. 7). Das Edikt Chlothars II von 614[57] bestätigte diese Festsetzungen und wahrte (c. 16) ausdrücklich nur den *per iustitia* erlassenen Verordnungen des Königs und seiner Vorgänger die Rechtsgültigkeit. Hiermit im Einklang bestimmte die Lex Ribuaria 65, 1: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Damit war die Gültigkeit der königlichen Gebote und Verbote von zwei Voraussetzungen, *utilitas publica* und Gesetzmäßigkeit, abhängig gemacht. Die königlichen Erlasse mußten sich demnach auf dem Boden der allgemeinen Rechtsanschauung und des Herkommens halten, namentlich durfte der König nichts gebieten, was das Volksrecht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht verbot), und nichts verbieten, was das Volksrecht zur gesetzlichen Pflicht machte. Das königliche Bannrecht war daher im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Verordnungsrecht. In Verbindung mit der Praxis der königlichen Gerichte hat die Handhabung des Bannrechts im Laufe der Zeit ein Amtsrecht geschaffen, das (ähnlich wie bei den Römern das prätorische Recht gegenüber dem ius civile) das Volksrecht nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt, abgeändert, mit der Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und mit der Veränderung der Rechtsanschauung im Einklang erhalten hat[58]. Die Eintreibung der Bannbrüche konnte im Wege der Verwaltungsexekution erfolgen. Eine gerichtliche Zwangsvollstreckung war nur im Königsgericht möglich, da die ordentlichen Gerichte nur nach Volks- und nicht nach Amtsrecht erkannten[59]. Sollte eine königliche Verordnung auch für die ordentlichen Gerichte verbindlich sein, so bedurfte es ihrer Aufnahme in das Volksrecht. Auf diese Weise erklären sich u. a. die „acht Bänne", die unter Karl dem Großen in die Volksrechte aufgenommen wurden[60]. Für den Regierungsnachfolger waren die

---

[55] *Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit* (c. 5).

[56] *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur* (c. 9).

[57] Boretius 1, 20ff.

[58] Vgl. unten § 32. Sohm 102—46. 166ff. Brunner 1, 277ff.; Entstehung der Schwurgerichte 60f. Für das nordische Recht Lehmann Königsfriede 83ff. 159ff. 216ff. Holberg Dansk Rigslovgivning (1889), nebst der Anzeige von Pappenheim, Kr. VJSchr. 32, 32ff. Unbegründet ist es, wenn Heusler Inst. 1, 111 zwischen einem volksrechtlichen *verbum regis* der Merowinger und einem amtsrechtlichen *bannus regis* der Karolingerzeit unterscheidet.

[59] Vgl. Anm. 39. Brunner 2, 41.

[60] Vgl. Brunner 2, 40. Waitz 3, 318ff. Sohm 110f. Die acht Bannfälle waren: Heerbann, Frevel gegen Kirchen, Witwen, Waisen oder verteidigungsunfähige Hilfsbedürftige, Entführung, Brandstiftung, Heimsuche (*harixhut, fortia*).

Gebote des Königs nicht notwendig verbindlich; er konnte sie stillschweigend fortbestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben, was namentlich nach dem Tode Chilperichs, der Recht und Gesetz vielfach mißachtet hatte, von Bedeutung wurde. Privilegien und Schenkungen der Könige pflegte man sich nach jedem Regierungswechsel neu bestätigen zu lassen.

Indem die Rechte der alten Landesgemeinde im wesentlichen auf den König übergegangen waren, hatte sich der alte Volksfriede in den Königsfrieden umgesetzt[61]. Nur vereinzelte Spuren lassen den Landfrieden noch als Volksfrieden erscheinen[62]. Sonst ist die Regel, daß alle Friedensgelder dem König gebühren, und daß Acht und Todesstrafe nur von ihm verhängt werden können[63]. Daraus hat sich dann das Königsrecht der Gnade, d. h. des Straferlasses oder, in der Regel, der Strafumwandlung, entwickelt. Verschieden davon war die Entziehung der königlichen Gnade, die den Abbruch aller persönlichen Beziehungen zum Hof und den Verlust alles dessen, was der von der Ungnade Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte, bedeutete[64]. So wurde das Recht der Gnade für den König nach verschiedenen Richtungen das Mittel zur Ergänzung und Fortbildung des Strafrechts, während er zugleich in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm.

Da sieben dieser Bannfälle schon nach Volksrecht mit Buße und Friedensgeld bestraft wurden, so trat der Bann an die Stelle des letzteren, wodurch die Verschmelzung von Bann und Friedensgeld zu dem späteren Gewette angebahnt wurde.

[61] Vgl. Brunner 2, 42ff. Wilda Strafrecht 253ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 109. Lehmann Königsfriede 3ff. 86ff. 99ff. 129ff. 157ff. 205ff. 235ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 584. Weinhold Fried- und Freistätten (1864) 13. 18.

[62] Solche Spuren weist Brunner 2, 42 namentlich bei den Sachsen nach (vgl. § 12 n. 50). Baiern und Schwaben hatten zur Zeit des Stammesherzogtums statt des Königsfriedens den Herzogsfrieden; Churrätien kannte einen Bischofsfrieden.

[63] Vgl. S. 46. Sohm R.- u. GV. 98. 162. Waitz 2, 2 S. 185. Die sinnreiche Vermutung von Frensdorff Recht und Rede 476ff., daß in der Redensart *extra sermonem regis ponere* das Wort *sermo* nicht in dem Sinne von *verbum regis* (S. 116) mit „Schutz" „Frieden", sondern mit *verzellen* (S. 80) zusammenhänge, wird von Brunner 2, 42 durch den Hinweis widerlegt, daß alle hier in Betracht kommenden Quellenstellen eine bestimmte Beziehung des Wortes auf den König im Sinn haben und deshalb nur vom Königsfrieden verstanden werden können. Dahn Könige 7, 3 S. 406 und Schücking a. a. O. 152ff. denken an eine bei dem Regierungsantritt abgegebene allgemeine Schutzverheißung des Königs. Dagegen verweist Sohm, Sermo regis (SB. d. Leipz. Ges. d. W. 1901), einer Anregung von Sievers folgend, wohl mit Recht auf die Ächtung des Kain in der altsächsischen Genesis v. 77: *thu ni scalt io furthur cuman te thines herron sprako*, also Ausschluß von der „Königssprache", d. h. von der Versammlung um den König, von der Gemeinschaft mit dem König.

[64] Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 3, 326. Brunner 2, 66. Ein Diplom Dagoberts I von 635 (MG. Dipl. 1 Nr. 15) droht jedem, der den Anordnungen des Königs zuwiderhandeln werde: *nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat.*

Der besondere Friede, unter dem die Person des Königs stand, und der jeden Angriff auf ihn als todeswürdigen Hochverrat erscheinen ließ[65], gestaltete sich für den Ort, an dem der König dauernd oder vorübergehend weilte, zum Burgfrieden[66], der in abgeschwächtem Maße den königlichen Pfalzen auch bei Abwesenheit des Königs zukam[67], und zum Straßenfrieden für alle, die sich auf dem Wege zum König befanden oder von dort zurückkehrten[68]. Die Übertragung des altgermanischen Dingfriedens auf den König liegt hier auf der Hand. Auch darin zeigt sie sich, daß die Gefolgsmannen und alle unmittelbaren Beamten des Königs, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen ein noch höherer Schutz zukam, das dreifache Wergeld und die dreifache Buße ihres Geburtsstandes hatten[69]. Ebenso mußte jeder, der sich an königlichem Gut vergriff, die dreifache (ursprünglich nur zweifache) Buße leisten[70].

Die Organisation des Reiches nach allen Richtungen hin war ausschließlich Sache des Königs. Dabei konnte er kraft seines Dispensationsrechts nach Belieben Befreiungen und Privilegien erteilen. Alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, wurden von ihm ernannt. Königlicher Auftrag entschuldigte schon nach der Lex Salica das Ausbleiben im Gericht.

Von hervorragender Bedeutung war die Stellung des Königs in fiskalischer und wirtschaftlicher Beziehung, wovon später (§§ 26, 28) zu handeln ist. Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht, selbst das zunächst aufrechterhaltene römische Steuersystem gegenüber den Provinzialen geriet bald in Verfall. Zwischen Reichs- und königlichem Privatgut wurde für gewöhnlich nicht unterschieden[71]. Zwar wurde bei den Franken ebenso

---

[65] Römischer Einfluß mag vorliegen, wenn die Merowinger jede Verletzung der dem Könige schuldigen Treue als Majestätsverbrechen bestraften. Die Karolinger ließen bei einfacher Treulosigkeit eine arbiträre Strafe, in der Regel Vermögenseinziehung und Benefizienverlust, eintreten. Übrigens wurden die Treuepflichten der Untertanen unter Karl d. Gr. förmlich katalogisiert. Vgl. Waitz 2, 1 S. 196. 3, 202f. 307ff. 314ff. Ehrenberg Kommendation 105ff. 116f. 119f. Brunner 2, 63ff. Mühlbacher, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 871ff.

[66] Vgl. Wilda Strafrecht 258ff. Brunner 2, 45ff. Sohm Entsteh. des deutschen Städtewesens 34ff. Lehmann Königsfriede 215. Ed. Roth. 36—38. Liebermann S. 3 (Aethelberht c. 3). 52 (Aelfred c. 8). 90 (Ine c. 6). 390 (Pax). 471 (Grið c. 15). Entsprechend der herzogliche Burgfriede der L. Alam. 28 und der bischöfliche der Cap. Remedii c. 3 (MG. Leg. 5, 182). Vgl. n. 46. 67.

[67] Vgl. die angeführte Literatur, ferner L. Alam. 30 und über den Burgfrieden des Herzogs ebd. 33, L. Baiuw. 2, 10—12, L. Fris. 17, 2.

[68] Vgl. Wilda a. a. O. 259f. L. Sax. 37. Aethelb. c. 2. Ed. Roth. 17. 18. Entsprechend der Herzogsfriede L. Alam. 28.

[69] Vgl. Wilda 261. Waitz 2, 1 S. 339. 343. 4, 325f. Bei dem Heerfrieden hat man es mit Volks-, nicht mit Königsfrieden zu tun. Vgl. Sohm R.- u. GV. 39ff.

[70] Vgl. Brunner 2, 44. Doppelte Buße bei den Langobarden, vgl. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 10. Neunfache bei den Angelsachsen (Aethelb. c. 4), dreifache bei alamannischem Herzogsgut (L. Alam. 31. 34).

[71] Sohm R.- u. GV. 27—34 verweist auf den Gegensatz der angelsächsischen Verhältnisse. Ganz fremd war die fiskalische Idee übrigens auch den Franken

wie bei Angelsachsen, Langobarden und Westgoten in der Verwaltung ein Unterschied zwischen Krongütern und öffentlichen Einnahmequellen gemacht, aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Besoldung der Beamten gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Der Hauptmangel des fränkischen Königtums beruhte darin, daß die Art der Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht geordnet war und es an einem ausreichenden Rechtsschutz gegen die Krone fehlte. So ging es oft tumultarisch zu, und alles wurde zur Machtfrage[72]. Während Chlodovech und seine nächsten Nachfolger sich noch durchaus als germanische Herrscher aufführten, trat Chilperich und wahrscheinlich in ihren späteren Jahren auch Brunichildis alles Recht mit Füßen. Die von den austrasischen Großen ausgegangene Reaktion gegen die dadurch herbeigeführten gesetzlosen Zustände führte zu feierlicher Anerkennung und Wiederherstellung des alten Rechts durch Chlothar II (S. 118), zugleich aber zu einer Reihe von Zugeständnissen, deren weitere Entwicklung die Krone aller Regierungsrechte beraubte, bis das Haus der Pippiniden einem neuen Königtum den Boden schuf[73].

§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches.

Waitz 2[3], 1 S. 384ff. 3, 341ff. Brunner RG. 2, § 78. Amira[2] 71ff. Dahn DG. 1, 2 S. 418ff.; Könige 7, 1 S. 72—103. 8, 2 S. 10ff. 9, 1 S. 72ff. 9, 2 S. 67ff. Arnold DG. 2, 2 S. 175ff. Sohm R.- u. GV. 181ff. Schröder, ZRG. 17, 86ff. Brauchet Hist. de l'organisation judiciaire 11ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 1860. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Longnon Géographie de la Gaule 1878. Guérard Essay sur le système des divisions territoriales de la Gaule 1832. Glasson Hist. 2, 331ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 183ff. W. Sickel Beiträge z. deutsch. VG., Mitt. d. öst. Inst., Erg. 3. Lipp Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr., 1892 (Gierke Unters. 41). Kiener VG. d. Provence 23ff. 80ff. 255ff. Halban a. a. O. (S. 92 2, 260ff.

---

nicht, insofern sie Reich und Schatz als untrennbar zusammengehörig betrachteten. Wer das Reich erhielt, bekam auch den Schatz. Die sonst zur Fahrniserbschaft berechtigte weibliche Verwandtschaft hatte auf den Schatz keinen Anspruch, der Schatz war Reichsgut. Teilung des Reiches bedeutete zugleich eine entsprechende Teilung des Schatzes. Vgl. Sickel, GGA. 1889 S. 952ff. Gregor Hist. Franc. 6 c. 45.

[72] Vgl. n. 51. Gregor Hist. Franc. 3, 11. 27. 4, 14, 49.

[73] Das Werk von Fahlbeck, so dankenswert in einzelnen Anregungen, krankt an dem Grundfehler, daß es die Gewalttaten eines Chilperich als den normalen Zustand und demgemäß das System absoluter Rechtlosigkeit als das des fränkischen Staatsrechts betrachtet. Die ziemlich geregelten Zustände unter Chlodovech und seinen Nachfolgern berücksichtigt er ebensowenig wie den Beginn einer verfassungsmäßigen Reaktion unter Gunthram. Chlothar II schafft nach Fahlbeck überhaupt erst einen Rechtsstaat, während der König selbst anerkennt, daß er die alten Rechtsnormen wiederherstelle. Vgl. Waitz 3, 644ff. Sohm Deutsche Lit.-Zeitung 1884 Nr. 2. Zeumer, GGA. 1885 S. 97ff.

Die Reichsteilungen in der fränkischen Monarchie führten dahin, daß Austrasien, Neustrien und Burgund, neben ihnen wohl auch Aquitanien und die Provence, unbeschadet der höheren Reichseinheit mehr oder weniger als Reiche für sich angesehen wurden, wodurch sich die in dem Vertrage von Verdun vollzogene nationale Scheidung allmählich vorbereitete. Italien war von vornherein in einer Weise mit dem Frankenreich verbunden, bei der ihm einigermaßen der Charakter eines selbständigen Reiches gewahrt blieb; der Titel *rex Francorum et Langobardorum* brachte zum Ausdruck, daß das ehemalige Langobardenreich keine Provinz des fränkischen Reiches geworden war.

Bei der inneren Gliederung des Reiches sind die Provinzen, die Gaue oder Grafschaften, die Hundertschaften und die Gemeinden in Betracht zu ziehen. Die Provinzen waren der Schauplatz der Stammesindividualität und der volksrechtlichen Gesetzgebung; die Grafschaften waren die eigentlichen staatlichen Verwaltungssprengel in politischer, militärischer, fiskalischer, gerichtlicher Beziehung; die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichtssprengel und bildeten zugleich die Grundlage einer gewissen polizeilichen und wirtschaftlichen Organisation (als Markgenossenschaften); die Gemeinden endlich waren ausschließlich Schauplatz wirtschaftlicher Interessen und genossenschaftlicher Selbstregierung. Eine gewisse Zwischenstellung zwischen Provinzen und Grafschaften nahmen die militärischen Herzogtümer und Markgrafschaften (S. 135—137) sowie seit Karl dem Großen die Königsbotensprengel (*missatica*) ein.

1. Die Provinzen. Das fränkische Reich hat nie ein die Bewegung seiner Glieder lahm legender absoluter Einheitsstaat sein wollen. Zwar war es ein Zeichen des ärgsten Verfalles, daß bei den verschiedenen im Reiche vereinigten Stämmen erbliche vizekönigliche Gewalten emporkamen, während umgekehrt die wichtigste Leistung der Pippiniden in der Wiederherstellung der Reichseinheit durch die Zertrümmerung des Stammesherzogtums bestand; aber andererseits brachte das Prinzip der persönlichen Rechte es mit sich, daß die einzelnen Stämme als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechts angesehen wurden. Das Volksrecht war nicht Sache des Reiches, sondern der einzelnen Provinzen; Gesetzgeber auf dem Gebiete des Volksrechts war der König nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches, sondern als Oberhaupt der einzelnen Stämme, der gesetzgebende Faktor neben ihm war nicht der Reichstag, sondern die auf dem Reichstag erschienene oder in ihrer Heimat befragte Provinzialbevölkerung, der einzelne Stamm. Denn die Provinzen des fränkischen Reiches waren eben die Stammesgebiete[1]. Dabei bildeten die salischen Franken regelmäßig zwei verschiedene Gruppen, indem die Provinz Neustrien (d. h. Neuwestland) die romanischen Lande salischen Rechts nördlich der Loire und die flämischen westlich der Schelde und des Kohlenwaldes umfaßte, während die Gebiete zwischen Schelde und

[1] Vgl. unsere Tafel 1.

Maas zusammen mit denen der chattischen Franken die Provinz Austrasien bildeten, zu der auch das ribuarische Land, sonst wieder eine Provinz für sich, gerechnet wurde. In Gallien erscheinen außer Neustrien, Aquitanien und Burgund als Provinzen: Britannia (die keltische Bretagne), Wasconia (das Land der Basken), Septimania oder Gotia, Provincia, Novempopulonia, Cantabria, in karolingischer Zeit auch Hispania. Ebenso werden Elsaß, Churrätien, Istrien zuweilen als besondere Gebiete genannt. Die Bezeichnungen der Provinzen waren nicht technisch, neben *provincia* begegnet *ducatus*, *regio*, auch *regnum*.

2. Die Grafschaften[2]. Bei der Bildung der deutschen Stämme haben die in ihnen vereinigten Völkerschaften ihre frühere staatliche Selbständigkeit zum Teil erst sehr allmählich verloren[3]. Aber auch nachdem dies geschehen war, blieb das Bewußtsein der früheren Zusammengehörigkeit noch bei vielen bestehen, so daß sich zum Teil als Gau innerhalb des neuen Gesamtstaates, aber unter dem alten Völkerschaftsnamen, behauptete, was vorher ein eigener Staat gewesen war[4]. Wo der Völkerschaftsverband weniger widerstandsfähig war, sind wohl die alten Gaue, aus denen er bestanden hatte, unverändert in die neue Verfassung herübergenommen worden, namentlich bei den nach der Himmelsrichtung benannten Gauen mag man an solche Vorgänge denken[5]. Zuweilen waren es rein landschaftliche Verhältnisse, auf denen die Gaubildung beruht hatte[6], oder ein von seinen früheren Bewohnern verlassenes Völkerschaftsgebiet blieb auch mit den neuen Einwohnern als eigener Gau unter dem alten Namen bestehen[7]. Eine eigentlich technische Bedeutung hat das Wort „Gau" nicht besessen[8]: wie es zur Bezeichnung ganzer Provinzen verwendet wurde, so bezeichnete es andererseits nicht selten ganz kleine Bezirke, selbst einzelne Dorfgemarkungen. Denn als staatsrechtlichen

---

[2] Vgl. Spruner-Menke Handatlas Nr. 31—36. Cramer Alamannen 68 ff. 308 ff. 343—559 ff. Über die Gaue Ribuariens und der benachbarten Gebiete vgl. unsere Tafel 2. Den fränkischen Gauen entsprachen bei den Langobarden die Herzogtümer, bei den Angelsachsen die *scire*. Über letztere vgl. Maurer, Kr. Übersch. 1, 81 ff.

[3] Völkerschaftsstaaten standen, wie es scheint, bei den Sachsen noch Karl dem Großen gegenüber. Vgl. Waitz 3, 122 f. Die Kleinkönigreiche der Alamannen im 4. Jahrhundert können ebenfalls nur als Völkerschaften aufgefaßt werden.

[4] So u. a. die thüringischen Gaue Engilin und Werinofeld, die fränkischen Hessengau, Hattuariergau, Hamaland, Batua, der Linzgau der alamannischen Lentienses.

[5] Nord- und Sundgau im Elsaß; Westergau in Thüringen; Nord-, Wester-, Sundargau, Ostarrichi bei den Baiern; Oster- und Westergau bei den Friesen.

[6] Nach Flüssen benannt: Rheingau, Maasgau, Saargau, Nahegau, Maingau, Donaugau, Thurgau, Helmengau, Leinegau, Emsgau, Stormarn (pagus Sturmariorum). Nach Gebirgen: Auelgau, Westerwald, Hundesrucha, Arduenna, Eifla u. a. m. Nach Wäldern: Waldsazi, Holsatia, Waltsati, Kinhem.

[7] Vgl. Bardengau, Boroctra, Hugmarki (pagus Chaucorum), Thuente.

[8] Vgl. S. 21. Lateinisch begegnet *pagus*, *provincia*, *territorium*, *terminus*, *ministerium*, *finis*.

Begriff kannte die fränkische Verfassung nur die als Grafschaften (*comitatus*) organisierten Gaue. In den früher römischen Rhein- und Donaugegenden wurden neue Gaunamen vielfach in Anlehnung an ehemalige römische Städte gebildet[9], in Gallien aber knüpfte die fränkische Grafschaftseinteilung an die von der römischen Verwaltungsorganisation überlieferten *civitates* an, die größtenteils von alten gallischen Völkerschaften herrührten und meistens in altgallischer Weise als reine Landgemeinden fortbestanden hatten, nur zum kleineren Teil zu römischen Stadtgemeinden, aber mit dazu gehörigem Territorium, umgebildet worden waren[10].

Indem die Grafschaftsverfassung, die in dem ganzen fränkischen Reiche durchgeführt wurde, sich teils an die gallorömischen civitates, teils an die deutschen Gaue anlehnte, ergab sich eine außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Grafschaften, doch begann erst seit Ende des 8. Jahrhunderts, zuerst im Westen des Reiches, eine systematische Verkleinerung der als zu groß erkannten Verwaltungsbezirke. Wenn auf solche Weise eine Grafschaft in mehrere zerlegt wurde, pflegte man für das frühere Gebiet den alten Gaunamen gleichwohl beizubehalten und es als *pagus maior* dem neuen Klein- oder Untergau (*pagus minor*) gegenüberzustellen. Nicht selten wurden ehemalige Hundertschaften zu solchen Kleingauen erhoben und führten dann neben dem neuen Grafschaftsnamen oft genug auch den alten Hundertschaftsnamen weiter[11], während umgekehrt bei den Sachsen regelmäßig mehrere Gaue zu einer Grafschaft zusammengelegt wurden, so daß der sächsische *go* der fränkischen Hundertschaft entsprach[12].

3. Die Hundertschaften. Die rein persönlichen Gerichtsverbände der Urzeit hatten sich bei den Franken, Alamannen, Angelsachsen und Nordgermanen zu räumlich abgegrenzten Dingsprengeln umgestaltet[13], die bei den Franken als *centena* (mhd. *zent*), bei den Alamannen als *huntari* (ags. *hundred*, an. *herað*) bezeichnet wurden. In unbestimmterer Anwendung begegnen noch *marca*, *finis*, *pagus*, *pagellus*. Bei den Sachsen nahm, wie schon erwähnt, seit Karl d. Gr. der alte Volksgau (*go*) eine der fränkischen Hundertschaft entsprechende Stellung ein.

---

[9] Vgl. Die Gaunamen auf unserer Tafel 2, dazu Wormsfeld, Speiergau, Metzgau, Lobdengau (Lupodunum), Augesgau (Augusta Vindelicorum), Augstgau (Augusta Rauracorum). Als *civitas* bezeichnete man nur den Hauptort, insbesondere den Bischofssitz, während für andere feste Plätze des Gaues *castrum* oder *castellum* verwendet wurde. Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 76. Rietschel Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit 1894.

[10] Vgl. Waitz 2, 1 S. 106. Mommsen Röm. Geschichte 5, 78ff. Guérard 12ff. 46f. Longnon Géographie 1ff. 188ff. 196–242. 294—617; Atlas historique de la France, texte explicativ 8ff. 14—20. Brambach, Rhein. Mus. 23, 302.

[11] Vgl. Sohm 201ff. ZRG. 17, 87f. Longnon Géographie 32f.

[12] Vgl. S. 130.

[13] Vgl. S. 19. 38. 42. Maurer, Kr. Übersch. 1, 73ff. Cramer a. a. O. (n. 2).

Die militärischen Aufgaben, die der alten Hundertschaft unter der Führung ihres Zentenars obgelegen hatten, mögen den Anstoß zu einer eigentümlichen Ausnutzung der fränkischen Hundertschaften im landespolizeilichen Interesse gegeben haben. Nach einer in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zunächst für Neustrien getroffenen, aber jedenfalls bald auch auf Austrasien ausgedehnten Einrichtung hatten die Zentenare die besondere Pflicht, an der Spitze ihrer Zentschar (*centena, trustis*) allen Dieben und Räubern nachzuspüren, wobei die Verfolgung nötigenfalls über die Grenzen der Hundertschaft hinaus fortgesetzt werden konnte; gelang die Festnahme, so erhielten die Verfolger als Prämie die halbe Diebstahlsbuße; entkam aber der Täter, so mußte die gesamte Hundertschaft, in der sich der Diebstahl ereignet oder der Verfolgte Aufnahme gefunden hatte, dem Bestohlenen für den Ersatz des Entwendeten aufkommen[14]. Da bei diesen Einrichtungen nicht bloß die altfränkischen Reiche Chlothars I und Childeberts II, sondern auch die rein romanischen Gebiete Childeberts I beteiligt waren, so muß es sich dabei um einen Versuch gehandelt haben, die fränkischen Zentenen zu polizeilichen Zwecken auch in dem romanischen Neustrien heimisch zu machen[15].

Dauernde Bedeutung hat dieser Versuch jedenfalls nicht gehabt[16]. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurden auch die westfränkischen Grafschaften durchweg in bestimmte Unterbezirke geteilt, die als Amtssprengel der gräflichen Vikare *vicariae* genannt und den deutschen Hundertschaften bald völlig gleichgestellt wurden[17]. Nach der karolingischen Gerichtsverfassung umfaßte die Grafschaft drei bis acht solcher Unterbezirke, die nur noch dem herkömmlichen Sprachgebrauch zu Liebe in vicariae und centenae unterschieden wurden.

---

[14] Vgl. das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I c. 9. 16. 17 (Boretius 1, 4ff.). Decretio Childeberti II von 595 c. 11. 12 (ebd. 1, 17). In ähnlicher Weise, aber ohne historischen Zusammenhang mit der merowingischen Ordnung, wurde die Gesamtbürgschaft im 10. Jahrhundert bei der angelsächsischen „hundred" durchgeführt (vgl. Schmid Ges. der Angels.[2] 613), woraus die Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts ungehörigerweise auf ein altgermanisches System der Gesamtbürgschaft geschlossen hat.

[15] Vgl. Brunner 2, 147f.; ZRG. 24, 65f.; Forsch. 447f. Sickel Beiträge 522ff. Dahn Könige 7, 3 S. 73f. Über frühere Auffassungen Waitz 1, 454ff. 2, 1 S. 399. 405f. Sohm 182ff. Unhaltbar ist auch die Auffassung von Lamprecht WL. 1, 224ff.; DG. 1. 319, ebenso die an Rübel anknüpfende von Heusler VG. 42f.

[16] Vgl. Sickel Beiträge 531.

[17] Vgl. Brunner 2, 146ff. 177. Waitz 2, 1 S. 399ff. 3, 395f. Dahn 7, 1 S. 76. 89ff. Die vicariae lehnten sich meistenteils an altgallische Untergaue aus der Zeit der römischen Provinzialverfassung (*condita, aicis, ager, finis, ministerium*) an. Vgl. Longnon Géographie 24ff. Guérard a. a. O. 34f. 48ff. Sohm 191ff. 196ff. 211ff. Hirschfeld Gallische Studien 35ff. Mommsen im Hermes 16, 449ff. 483ff. Schröder, ZRG. 17, 87ff. A. Weber Der Zentenar (1894) S. 13ff. Deloche Cartulaire de Beaulieu, Introduction pg. 160ff. Über abgeleitete Bedeutungen, die das Wort *vicaria* im französischen Mittelalter angenommen hat (iurisdictio, iustitia), vgl. Lot La vicaria et le vicarius, N. Revue 17, 281ff.

4. Die Gemeinden. Auf dem Gebiete des Gemeindewesens wurde durch den Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kulturwelt eine vollständige Umwälzung angebahnt. Zwar hielt die fränkische Verfassung daran fest, daß innerhalb der Hundertschaftsgemeinde kein Platz für einzelne Ortsgemeinden sei (auch die größten Stadtgemeinden waren nur privatrechtliche Korporationen), aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurden derartig umgestaltet, daß die Rechtseinrichtungen sich dem Einfluß dieser Veränderungen auf die Dauer nicht entziehen konnten. Während die alte Zeit im wesentlichen nur demokratische Bauernrepubliken gekannt hatte, gab es jetzt in den Krongütern, den Latifundien der geistlichen und weltlichen Grundherren und den auf königlicher Verleihung beruhenden Edelgütern hofrechtliche Elemente, denen im Lauf der Zeit die gemeine Freiheit mehr und mehr zum Opfer fallen mußte, andererseits aber in den Städten und Märkten Elemente, die später berufen waren, den korporativen Bestrebungen und der gemeinen Freiheit eine Verstärkung zuzuführen. Es hat sich eigentümlich gefügt, daß diese genossenschaftlichen Elemente erst durch die ihnen scheinbar entgegengesetzten hofrechtlichen (§§ 26—28) zu voller Entwicklung gelangt sind.

Über die Behandlung der römischen Städte seitens der germanischen Eroberer ist viel gestritten worden. Eichhorn hat einfach ihre Fortdauer behauptet und das Städtewesen des Mittelalters auf sie zurückbezogen[18], andere haben sie ganz untergehen, zu großen Dörfern degradiert sein lassen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Daß die Germanen ihre ursprüngliche Abneigung gegen ummauerte Städte auf römischem Provinzialboden alsbald aufgegeben haben, steht fest: in Köln hatten sich nach der Eroberung zahlreiche Franken niedergelassen und heidnische Altäre errichtet, die ribuarischen Könige nahmen hier ihren Sitz[19]; Avignon und Vienne wurden von Burgunden bewohnt und als Festungen benutzt, und in Rhodez lebten römische Provinzialen und Goten nebeneinander[20]. Während dabei in den deutsch gewordenen Landesteilen die römische Munizipalverfassung vollständig über den Haufen geworfen wurde, ist eine gewisse Fortdauer munizipaler Einrichtungen in den romanischen Gebieten nicht zu bezweifeln[21]. Zwar die eigentliche Munizipalgerichts-

[18] Vgl. Eichhorn Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Z. f. gesch. RW. 2, 193ff. 216ff.; St.- u. RG. 1, 176f. Neuerdings haben Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen und Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter 1891, und E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 284ff., die Ansicht Eichhorns wieder aufgenommen. Vgl. dagegen A. Schulte, GGA. 1891 S. 520ff. Rietschel a. a. O. 91ff. Uhlirz Hist. VJSchr. 2, 255ff.

[19] Über die Franken in Köln vgl. Salvianus De gubernatione Dei 6, § 39 (MG. Auct. antiqu. 1, 74); Epistolae 1 (ebd. 108). Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 40; Vitae patrum 6 c. 2 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 103. 681).

[20] Greg. Tur. Hist. Franc. 2 c. 32f. c. 36. Vgl. Halban a. a. O. 2, 266ff.

[21] Vgl. Waitz 2, 1 S. 412ff. Savigny, G. d. röm. R. im MA. 1, 311ff. Hegel Städteverfassung in Italien 2, 345ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 416ff.

barkeit mußte der fränkischen Gerichtsorganisation weichen, aber wenigstens die freiwillige Gerichtsbarkeit der *gesta municipalia* und die *curia*, als die städtische Behörde zur Führung derselben, blieb bestehen; auch einer Gerichtsbarkeit städtischer *defensores* wird in den Quellen öfter gedacht, zuweilen als Unterbeamten des Bischofs, wie überhaupt die Bischöfe in den gallischen Städten häufig als deren Oberhäupter oder Schutzherren auftraten. Wahrscheinlich wurde der römische Verwaltungsapparat innerhalb der korporativen Selbstverwaltung der gallischen Städte vorübergehend auch unter den Franken noch beibehalten. In allen Beziehungen des öffentlichen Rechts waren aber die Gaubeamten der fränkischen Verfassung allein maßgebend. Daß die Grafen vielfach ihren Wohnsitz in den Städten nahmen, diese also tatsächlich zu Mittelpunkten der Grafschaftsverwaltung und Rechtspflege wurden, hat an ihrer rechtlichen Stellung nichts geändert. Erst mit der Exemtion von der Grafschaft oder Hundertschaft traten die Städte in den Staatsorganismus ein und wurden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts, der fränkischen Periode war aber Derartiges noch nicht bekannt, wenn auch die Keime dazu in dem Immunitäts- und Marktwesen (§§ 26, 27) bereits vorlagen.

§ 19. Die öffentlichen Beamten.

Vgl. die Literatur S. 122. Brunner RG. 2, §§ 69. 79—85; Grundzüge[2] 58ff.; Alter der Lex Alamannorum, Berl. SB. 1885 S. 168ff. Waitz 2[3], 2 S. 1—57. 100ff. 117ff. 131ff. 365ff. 3[2], 364—415; Das alte Recht 134ff. Sohm R.- u. GV. 18ff. 55f. 67—102. 146ff. 213ff. 455—525. Dahn Könige 7, 2 S. 64ff. 8, 3 S. 31—122. 150—205. 9, 1 S. 232ff. 696ff. 2 S. 203ff. 574—616; DG. 1, 2 S. 589ff. Bethmann-Hollweg Zivilproz. 1, 412ff. 422ff. 431ff. Heusler VG. 64ff. 74f. 105f. 108f. Daniels Handbuch 1, 542ff. Glasson 2, 338ff. 444ff. 461ff. 3, 256ff. 291ff. 316ff. 340ff. Viollet Hist. 1, 293ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France (1886) 9ff. 18ff. 36ff. 43ff. 69ff. 159—246. 293ff. Fustel de Coulanges Recherches 403ff.; Monarchie franque 196ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 50ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (1888) 36ff. 54ff. 60ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 1, 3ff. W. Sickel, GGA. 1886 S. 559f.; 1888 S. 440ff.; 1890 S. 572ff.; Mitt. d. öst. Inst. 4, 623ff.; Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 407ff.; Beiträge z. deutsch. VG. (S. 106). Schröder, Hist. Z. 78, 196ff. Eichhorn Ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränk. Reich, Z. f. gesch. RW. 8, 281ff. H. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. G. Cohn Justizverweigerung im altdeutsch. Recht 1876. Pernice bei Ersch u. Gruber Allg. Enzyklopädie I. 78 S. 132ff., unter „Graf". Riezler Geschichte Baierns 1, 120ff. Stälin Wirtemb. G. 1, 169ff. Wittmann, Abh. d. Münch. Akad. 8, 1 S. 169—220. Bornhak, FDG. 23, 167ff. Perroud Origines du duché d'Aquitaine 1882. V. Krause, G. des Instituts der missi dominici, Mitt. d. öst. Inst. 11, 193—300. Ficker Forschungen 2, 118ff. Weber Der Zen-

---

Raynouard Histoire du droit municipal en France 1, 304—51. Quicherat Enregistrement des contracts à la curie, Bibl. de l'école des ch. 5, 1 S. 440ff. Brunner RG. 2, 197ff.; RG. der Urkunde 1, 139ff.; ZRG. 18, 74f. Dahn Könige 7, 1 S. 93ff. Rietschel a. a. O. 92. Sickel Beitr. 532ff.

tenar nach den karol. Kapitularien 1894. STENZEL De marchionum in Germania origine et officio publico 1824. KIENER VG. der Provence 48ff. 113ff. DELBRÜCK, G. der Kriegskunst 2, 41.

Die Gliederung des Staates entsprach die Gliederung des Beamtentums. Es gab keine öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden keine öffentlichen Körperschaften waren. Die unterste Stufe unter den öffentlichen Beamten nahmen die der Hundertschaft ein. Die Verfassung der Lex Salica kennt außer dem königlichen Gaubeamten, dem Grafen, den durch dreifaches Wergeld ebenfalls als königlichen Beamten erwiesenen *sacebaro* sowie den aus Volkswahl hervorgegangenen *thunginus* und neben diesem einen *centenarius*, den die herrschende Meinung früher irrtümlich für gleichbedeutend mit dem thunginus erachtete[1]. Der Amtstitel des Sakebaro wird verschieden gedeutet[2]. Nach der Lex Salica wurde er in der Regel aus der Reihe der königlichen Ministerialen (*pueri regis*) genommen und war nur ausnahmsweise freien Standes. Verwendet wurden die Sakebaronen zur Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle, und zwar in Konkurrenz mit den Grafen; zuweilen waren in demselben Gericht mehrere Sakebaronen, bis zu dreien, nebeneinander in Tätigkeit. Ob sie Hundertschafts- oder Gaubeamte waren, ist bestritten. Nach BRUNNERS ansprechender Vermutung waren sie weder das eine noch das andere, sondern gleich den burgundischen *wittiscalci* als *pueri regis qui multam per pagos exigunt* außerordentliche fiskalische Kommissare, die historisch der Einsetzung des Grafenamtes voraufgingen und mit der kräftigeren Entwicklung des letzteren von selbst verschwanden[3]. Der Name *thungin* oder *thunkin* hängt mit *thunchinium* (mhd. *dunc*, *placitum*) zusammen und ist wohl aus got. *þungkjan* (dünken, meinen) zu erklären[4]. Der Thungin erscheint als der auf die Rechtspflege beschränkte Nachfolger des alten Gaufürsten,

---

[1] Vgl. BRUNNER RG. 2, 150f.; ZRG. 24, 206f. SICKEL Beiträge 31ff. Hist. Z. 78, 196ff. Anderer Meinung AMIRA, GGA. 1896 S. 200. DAHN Könige 7, 2 S. 131. 134ff.

[2] Wahrscheinlich liegt ahd. *sahha* (as. *saka*, an. *sök*), d. h. Streit, Verfolgung, Bußanspruch, zugrunde. Vgl. BRUNNER RG. 2, 152 n. MÜLLENHOFF bei WAITZ Das alte Recht 292. AMIRA Obl.-R. 1, 69ff. 2, 85ff. GRIMM DWB. 8, 1592. KLUGE s. v. *Sache*. An dem Zusammenhang mit *baro* (S. 52) wird man doch festhalten müssen, so daß die Ableitungen von *beran* und **barian* außer Betracht bleiben können. GRIMM RA. 783 und KÖGEL (ZDA. 38, 13ff.) gehen von der weniger verbürgten Lesart *sagibaro* aus, woraus sich Anknüpfung an den gotischen *sajo regis* ergibt. Die sachlich und sprachlich abweichende Erklärung bei VAN HELTEN § 153 dürfte kaum befriedigen.

[3] Vgl. BRUNNER RG. 2, 152f. Lex Burg. 49, 4. 77. Auch der Name *wittiskalk* (Strafknecht) scheint sachlich dem *sacebaro* zu entsprechen.

[4] Vgl. § 25 n. 2. AMIRA[2] 73. BRUNNER 2, 150; ZRG. 24, 207. Andere Erklärungen nehmen ihn teils als den „Gediegenen" (as. *githungan*, ags. *geþungen*), den seine Volksgenossen an Ansehen Überragenden, teils als den „Vorsteher" (rector), als Derivativ von *thwingan*. Vgl. MÜLLENHOFF bei WAITZ Das alte Recht 294. KÖGEL bei PAUL u. BRAUNE Beiträge 16, 513. KERN bei HESSELS § 228. VAN HELTEN § 145.

der alles übrige, selbst das Recht der Urteilsvollstreckung, an den Grafen verloren hatte. Während Thungin und Sakebaro schon in den ältesten Kapitularien zur Lex Salica, also spätestens unter Chlodovechs Söhnen, verschwunden sind[5], hat sich der alte Hundertschaftsvorsteher (*centenarius, centurio, hunno*), als der regelmäßige Vertreter des Grafen im Niedergericht, und zwar in alter Weise als ein vom Dingvolk gewählter und daher vom Grafen im wesentlichen unabhängiger Beamter, bis in die Karolingerzeit und stellenweise bis tief in das Mittelalter erhalten[6]. Wir finden ihn in derselben Stellung bei den Alamannen[7], während ihm bei den Sachsen, bei denen der *go* die Stellung der fränkischen Hundertschaft einnahm (S. 125), der ebenfalls von der Gerichtsgemeinde gekorene Gograf (*gogreve*) entsprach[8]. Da sich die Stellung des Zentenars im Lauf der Zeit unter dem Einfluß des Grafenamtes wesentlich verändert hat, so ist zunächst von dem letzteren zu reden.

Die Gauregierung war bei den Franken und Goten eine unmittelbar königliche, während die angelsächsischen *ealdormen* und die langobardischen *duces* vizekönigliche Gewalt bekleideten[9]. Das Organ der königlichen Gauregierung in Austrasien war der Graf (*grafio*)[10], dem in

---

[5] Nur als Eigenname begegnet Sacebaro noch in einer Urkunde von 648 (Cartulaire de St. Bertin 1, Nr. 3).

[6] Vgl. Brunner 2, 175. Sohm 243f. 248f. Waitz 2, 2 S. 17. 3, 392. Glasson 3, 389. Sickel Beitr. 467ff. Cap. miss. v. 809, 1 c. 22 (Boretius 1, 151, das Eingeklammerte beruht auf Zusätzen zweier Handschriften): *Ut* [*iudices*], *vicedomini, prepositi, advocati,* [*centenarii, scabinei*] *boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligentur* [*et constituantur ad sua ministeria exercenda*]. Ob auch die *electi centenarii* des Landfriedensgesetzes Childeberts I und Chlothars I hier anzuziehen sind, muß bei dem besonderen Zweck dieses Gesetzes (S. 126) dahingestellt bleiben, ebenso ob die Verordnungen Karls d. Gr. noch ein eigentliches Wahlrecht oder, wie Sickel annimmt, nur eine Befragung des Volkes im Auge gehabt haben. Jedenfalls hat sich das Wahlrecht der Gerichtsgemeinden zum Teil bis spät in das Mittelalter behauptet. Vgl. Grimm Weistümer 2, 364. 3, 410f. (mit 5, 729). 415, 2. 419f. 450. 458f. 659. Thudichum Gau- u. Markverfassung 28. 50f.; Zur RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann Zur St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Lamprecht WL. 1, 173. Sickel Beiträge 472.

[7] L. Alam. 41, 1: *Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet.* Eine jüngere Handschrift: *nisi qui est a comite constitutus.* Sickel, Beiträge 507ff., bezieht diese Bestimmung nicht auf den Hunnen, sondern auf den Rechtsprecher (*esago*), der von diesem zu unterscheiden sei. In der Bezeichnung des Hunnen als *scario* im Vocabul. St. Galli 120 erkennt er (511 n.) wohl mit Recht eine Hindeutung auf die militärischen Aufgaben des Zentenars.

[8] Vgl. Ssp. 1, 56—58. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 63f. Lindner Veme 321. Grimm Weist. 3, 271 n.

[9] Vgl. Sohm 24f. Papst, G. des langobardischen Herzogtums, FDG. 2, 405ff. Winkelmann, G. der Angelsachsen 99. 102. Schmid Gesetze der Angels.[2] 560.

[10] Von den zahlreichen sprachlichen Erklärungsversuchen haben nur zwei Anspruch auf Berücksichtigung. Kögel, ZDA. 33, 23f., geht von der selteneren Form *ga-rafio* und ags. *ge-rêfa* aus und gewinnt so die Bedeutung „Zähler", „Zahlmeister", „Scharmeister" (von ahd. *ruova*, got. **ga-rôbja*). Dagegen billigt Kluge u. d. W. diese Erklärung nur für das Angelsächsische, während er ahd. *grâvio*

den romanischen Landesteilen und bei den Goten der *comes* entsprach[11]. Dem Grafen wurde für seinen Bezirk nicht die ganze königliche Machtfülle übertragen, sondern er übte die königliche Gewalt nur innerhalb bestimmter verfassungsmäßiger Beschränkungen, die er ohne besondere königliche Ermächtigung nicht überschreiten konnte. Die Amtswaltung war seine Pflicht, aber nicht sein selbständiges Recht, und dem König stand jederzeit das Recht zu, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte in seine Verwaltung einzugreifen und seine Amtsbefugnisse insoweit niederzulegen. Verletzungen der Amtspflichten seitens der Grafen waren mit schweren Strafen, zum Teil selbst mit Todesstrafe bedroht, auch Entziehung der königlichen Gnade traf wohl den Schuldigen. Doch zeigte sich in der Zeit nach Karl d. Gr. auf diesem wie auf anderen Gebieten die Beamtenaristokratie bald mächtiger als das Königtum[12].

Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften waren mit dem Stammeskönigtum unvereinbar; aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es besonderer militärischer Führer, die dem König-Herzog als Abteilungskommandanten zur Seite standen, während es auf dem Gebiet der Rechtspflege vorerst noch bei den alten Thunginen sein Bewenden behalten konnte. In den romanischen Gebieten knüpfte man an die den Titel *comes* führenden Truppenbefehlshaber an, die nun aber als Nachfolger der römischen Provinzialstatthalter zugleich mit der höchsten Zivilgewalt innerhalb ihrer civitas bekleidet wurden.

Römisch war auch ihre schriftliche Bestallung und die erst seit dem 7. Jahrhundert beseitigte beschränkte Amtsdauer[13], während die altfränkischen Grafen ohne Patent und immer auf Lebenszeit, vorbehaltlich des königlichen Absetzungsrechts, angestellt wurden. Ansätze zur Ausbildung einer beschränkten Erblichkeit des Amtes treten erst nach Karl dem Großen unter dem Einfluß des Lehnwesens hervor[14]. Die Ernennung der Grafen unterlag dem freien Ermessen des Königs. Selbst unfreie Ministerialen (*pueri regis*) konnte er einsetzen; was diesen an Freiheit abging, wurde durch ihre soziale Stellung ausgeglichen[15]. Erst durch das Edikt Chlothars II von 614 erfuhr das königliche Ernennungsrecht eine

---

auf got. **grêfja* (von *gagrêfts*, Gebot, Befehl), also „Befehlshaber", zurückführt. Die Schwierigkeit löst sich, wie mein Kollege Braune mir freundlichst mitteilte, wenn man auch angelsächsisch ein ursprüngliches *grêfa* (wie fries. *greva*) annimmt, das, als man es nicht mehr verstand, durch Volksetymologie in *ge-rêfa* umgedeutet wurde. Vgl. auch Amira[2] 73.

[11] Vgl. Brunner RG. 2, 163f. Sohm 23. Dahn Könige 3, 180f. 4, 157ff. 6, 334ff. Über den vandalischen comes ebd. 1, 217, über den burgundischen Bethmann-Hollweg 1, 152ff.

[12] Vgl. Brunner 2, 78f. 171. Waitz 2, 2 S. 33. Cohn Justizverweigerung 1876. H. Lehmann Rechtsschutz 55ff. 83ff. 104ff.

[13] Brunner 2, 80f. Dahn Könige 7, 2 S. 72f. Sickel, GGA. 1896 S. 282.

[14] Vgl. Brunner 2, 82. 170.

[15] Vgl. L. Rib. 53, 2.

folgenreiche Beschränkung durch die Bestimmung, daß fortan nur Grundbesitzer desselben Gaues als Grafen eingesetzt werden sollten[16], wodurch, obgleich die Karolinger sich nicht an diese Beschränkung gebunden erachteten, doch die Erblichkeit und Lehnbarkeit der Grafenämter vorbereitet wurde.

Die Grafen hatten der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen, vorzustehen. Solange die Rechtspflege in den Händen des Thungins lag, beschränkte sich die gerichtliche Tätigkeit des altfränkischen Grafen auf die Vollstreckung, erst durch die Beseitigung des Thungins wurde der Graf auch mit den richterlichen Aufgaben betraut und dadurch dem neufränkischen comes völlig gleichgestellt[17]. In administrativer Beziehung handhabte der Graf die Gaupolizei und ein beschränktes Bannrecht: er konnte die Gaubewohner zu den erforderlichen öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wege-, Strombauten, zu Wachen und anderen öffentlichen Diensten aufbieten, zur Wahrung des Landfriedens auch das allgemeine Landesaufgebot verkündigen[18]. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen und andere königliche Schutzbefohlene sowie die Handhabung der Fremdenpolizei fiel ihm anheim. In fiskalischer Beziehung hatte er alle öffentlich-rechtlichen Einnahmen zu überwachen und selbst oder durch seine Unterbeamten einzuziehen. Die Krongutsverwaltung gehörte nicht zu seinen Aufgaben; für diese hatte jede Grafschaft einen besonderen Rentbeamten (*domesticus*, später *actor dominicus*)[19], dem bei den Westgoten der *comes patrimonii*, den Langobarden der *gastaldius*, den Angelsachsen der *scirgerêfa* (engl. *sheriff*) entsprach[20].

In militärischer Beziehung hatte der Graf, von den erwähnten außerordentlichen Fällen abgesehen, kein eigenes Aufgebotsrecht, sondern nur die Verkündigung des vom König erlassenen Heerbannes. Das ganze Aufgebot des Gaues stand unter seinem Befehl. Die Eintreibung der Heerbannbußen erfolgte unter Karl d. Gr. in der Regel nicht durch die Grafen, sondern durch besondere *haribannatores*.

Der Graf gehörte schon nach der Lex Salica zu der durch dreifaches Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichneten Beamtenaristokratie. Sein verfassungsmäßiges Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutz der volksrechtlichen Bannbußen. Er konnte nicht, wie der König,

---

[16] *Nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit iuxta legis ordine debeat restaurere* (c. 12).

[17] Daß der *comes* gleichwohl noch immer im Range über dem *grafio* stand, beruhte auf ihrer verschiedenen Stellung gegenüber ihren Unterrichtern.

[18] Vgl. Roth, G. d. Benefizialwesens 411f.

[19] Vgl. Sohm 13ff. Waitz 2, 2 S. 45ff. Fahlbeck a. a. O. 317ff. Brunner 2, 118. 123f. Sickel Beiträge 572ff.

[20] Vgl. Sohm 23ff. Schmid Ges. der Angels. 597f. Winkelmann a. a. O. 102. Pabst a. a. O. 442ff.

schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolgung seines Gebotes verhängen, sondern die Strafe (das Gewette) richtete sich nach Stammesrecht[21]. Demgemäß betrug das gräfliche Gewette bei den salischen Franken ebenso wie bei den Sachsen 15 Schillinge. In besonderen Fällen waren dem Grafen auch höhere Strafandrohungen gestattet, namentlich wurde unter den Karolingern eine Reihe von Ausnahmefällen festgesetzt, in denen der Graf die Strafe des Königsbannes im Betrage von 60 Schillingen verhängen durfte, eine Befugnis die Karl den sächsischen Grafen schon durch sein erstes sächsisches Kapitulare ganz allgemein für *causae maiores* eingeräumt hatte[22].

Die Einnahmen des Grafen bestanden in einem Drittel der Friedensgelder und Bannbußen. Seit dem 8. Jahrhundert scheint das Grafenamt auch regelmäßig mit einem Benefizium ausgestattet gewesen zu sein[23]. Die später hervortretenden Abgaben der Gaubewohner an den Grafen (der „Grafenschatz") sind erst in der folgenden Periode aufgekommen. Bei seinen Dienstreisen innerhalb des Gaues hatte der Graf freie Herberge, Beköstigung und Beförderung zu beanspruchen.

Durch die mannigfachen Pflichten der Grafen, zumal in Hof- und Heerdienst, wurde häufig das Bedürfnis einer Vertretung hervorgerufen. Ordentliche Generalvertreter, wie die seit Karl d. Gr. (zuerst 774) in Westfranken und Italien vorkommenden *vicecomites* oder *vicedomini*, waren der älteren Zeit noch unbekannt[24], dagegen hatten die westfränkischen Grafen ihre besonderen Unterbeamten, die *vicarii*, die von ihnen nach Willkür ein- und abgesetzt wurden und ein Vertretungsrecht nur insoweit übten, als es nicht ihrem Vorgesetzten beliebte, persönlich einzugreifen oder sich durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) vertreten zu

---

[21] Nach Sohm 173ff. wäre das Stammesrecht des Grafen maßgebend gewesen, aus inneren Gründen kann es aber wohl nur das Stammesrecht der Einwohner, also die lex fori in diesem Sinne gewesen sein. Vgl. Brunner RG. 1, 264. 2, 167. Dahn Könige 7, 3 S. 11. Sickel, GGA. 1896 S. 283.

[22] Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31: *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.* Durch Capitulare Saxonicum von 797 c. 9, behielt sich Karl für dringende Fälle eine weitere gesetzliche Erhöhung des Grafenbannes vor. Im Laufe des 9. Jahrhunderts scheinen auch die fränkischen und alamannischen Grafen allgemein das Recht, bei Königsbann zu gebieten, erlangt zu haben. Vgl. Sohm R.- u. GV. 177f.

[23] Beispiele aus der Merowingerzeit bei Brunner 1, 203 n.

[24] Vgl. Sickel Beiträge 558ff.; GGA. 1887 S. 819; 1896 S. 284. Sohm 513ff. Brunner 2, 173f. Waitz 3, 397ff. Dahn 7, 2 S. 112. Glasson 2, 469ff. Der Vicecomes wurde gleich den gräflichen Unterbeamten vom Grafen eingesetzt und war durchaus von ihm abhängig; ihm war aber kein bestimmter Wirkungskreis, wie den Unterbeamten, überwiesen, sondern er konnte den Grafen überall wo es nötig war, gegebenenfalls selbst in der gesamten Gauregierung, mit voller gräflicher Amtsgewalt vertreten. Hin und wieder hatte ein Graf auch mehrere Vicecomites; ebenso konnte ein Vicecomes seinen Herrn in verschiedenen Grafschaften, die ihm unterstanden, vertreten.

lassen[25]. Nur in den kleinsten Grafschaften mochte ein vicarius ausreichen; in der Regel waren ihrer mehrere, aber unter den Merowingern noch ohne feste Sprengel. Nachdem seit den ersten Karolingern eine feste Abgrenzung ihrer Amtsbezirke (*vicariae*) erfolgt war, unterschieden sie sich nur noch wenig von den Zentenaren, denen sie bald völlig gleichgestellt wurden. Die Entwicklung war hier dieselbe wie bei den deutschen Schultheißen, mit deren Einsetzung die Grafen zunächst Ersatz für die königlichen Sakebaronen geschaffen hatten. Schon der Name (ahd. *scultheizo*, lang. *sculdahis*) gab den „Schuldheischer" (*causidicus*, *exactor publicus*) zu erkennen[26]. In erster Reihe war der Schultheiß eben mit der Eintreibung der öffentlichen Gefälle und mit der Urteilsvollstreckung beauftragt, während die westfränkischen Vikare ursprünglich mit der Vollstreckung von Todesurteilen nichts zu tun hatten, für diese vielmehr in den romanischen Landesteilen in jeder civitas ein eigener Beamter, der Tribun, eingesetzt war. Dies Amt scheint sich aus dem des römischen Kerkermeisters (*commentariensis*) entwickelt zu haben, für den der römische Offizierstitel (*tribunus*) üblich wurde, seit man es militärisch organisiert und für die Überwachung der Hinrichtungen mit dem Kommando über eine bewaffnete Polizeimannschaft verbunden hatte[27]. In Austrasien wurde der römische Titel selten und dann immer nur als Bezeichnung des Schultheißen angewendet[28].

Im übrigen bestand zwischen dem Schultheißen und dem westfränkischen Vikar, die beide aus dem in der Amtsgewalt des Grafen enthaltenen Delegationsrecht hervorgegangen waren und einander insofern ganz gleichstanden, nur der tatsächliche Unterschied, daß der Vikar vornehmlich zur Vertretung des Grafen im Niedergericht bestimmt war, während diese in Austrasien den Zentenaren zustand[29]. Je mehr es aber den Grafen gelang, die letzteren von sich abhängig zu machen und Einfluß auf ihre Ein- und Absetzung zu gewinnen, desto mehr verwischte sich der Gegensatz zwischen Schultheißen, Vikaren und Zentenaren, bis unter den

---

[25] Vgl. Brunner 2, 176ff. Form. Merkel. 51 (Zeumer 259), worüber Waitz, FDG. 1, 539; Sohm 248. 411. Derartige besondere Bevollmächtigte waren namentlich auch die Marktrichter.

[26] Althochdeutsche Glossen übersetzen *exactor* mit *sculdheizzo*, *souldsuahho*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 278. 727.

[27] Vgl. besonders W. Sickel Beiträge 491ff. Brunner 2, 180.

[28] Vgl. Brunner 2, 181. Waitz 2, 2 S. 7. Sohm 238ff. Sickel Beiträge 506ff. In der karolingischen Zeit haben die Vikare meistens auch die Aufgaben der Tribunen mitübernommen.

[29] Vgl. Sickel Beiträge 452. Die Gleichheit der Stellung zeigt sich auch in der häufigen Bezeichnung des Schultheißen als *vicarius*, während andererseits das Mittelalter das Wort „Schultheiß" geradezu als Bezeichnung eines Stellvertreters im Amte verwendete. Vgl. ZRG. 18, 48 n. Überhaupt fand der Schultheißentitel in allgemeinerer Bedeutung auf die Vollzugsorgane der verschiedensten höheren wie niederen Beamten Anwendung. Vgl. Brunner 2, 184. Sickel Beiträge 511 n.

Karolingern eine völlige Verschmelzung eintrat[30]. Nur wo sich die Wahl des Richters durch die Gemeinde erhielt, blieb der alte Unterschied bestehen, bis es dem Grafen gelang, den Volksbeamten zu völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken oder ihn ganz zu verdrängen[31]. Wo die Hundertschaften keinen Eingang gefunden hatten, wie in Friesland und Italien, wirkten die Schultheißen gleich den westfränkischen Vikaren in eigenen Unterbezirken (langob. *sculdasia*) als Vertreter des Grafen oder Herzogs, zumal in der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und der Urteilsvollstreckung[32].

Wie zwischen Grafschafts- und Lokalverwaltung, so bedurfte es bei der Ausdehnung des fränkischen Reiches auch gewisser Zwischenglieder zwischen Gau- und Zentralverwaltung. Deshalb waren in der merowingischen Zeit in der Regel mehrere Grafschaften zu einem größeren Sprengel unter einem Herzog (*dux*) vereinigt; in den romanischen Landesteilen erscheint statt des Herzogs vielfach ein *patricius*[33]. Der Unterschied beruhte einzig auf der verschiedenen historischen Entwicklung; sachlich hatten beide Ämter dieselbe Bedeutung, wenn auch der patricius im Range dem dux vorging. Die auch als Herzogtümer (*ducatus*) bezeichneten Sprengel waren von sehr verschiedener Größe und nirgends dauernd festgelegt; sie umfaßten, soweit unsere Nachrichten reichen, zwei bis zwölf Grafschaften und schlossen sich mehr oder weniger an die vorhandenen Stammesgebiete oder besondere landschaftliche Verbindungen, in Gallien wohl auch an die römische Provinzialeinteilung an[34]. Die Aufgabe des Herzogs war eine doppelte[35]. Soweit ein zu seinem Amtsbezirk gehöriger Gau dauernd oder vorübergehend ohne Grafen war,

---

[30] Die Titel *vicarius*, *tribunus*, *centenarius*, *soultheizo* wurden infolgedessen in vielen Gegenden geradezu als gleichwertig gebraucht, was Sohm zu der auch in unsere erste Auflage übergegangenen Auffassung von der ursprünglichen Einheit dieser Ämter verführt hat. Vgl. § 6 n. 18. § 35 n. 52. Sohm 239. Waitz 3, 396f. Sickel Beiträge 513. Wyss Abhandlungen 288f.; Rechtshistorische Lesefrüchte 20 (Abdruck a. d. Turicensia, 1891). Althochdeutsche Glossen übersetzen *centurio* mit *hunno*, andererseits *tribunali* mit *hunnilihhero* und *tribunus* mit *cotinc*, d. h. Priester. Vgl. S. 32. Steinmeyer u. Sievers 1, 88ff. 2, 128.

[31] Vgl. Histor. Z. 78, 205. Der Hunne niederrheinischer Weistümer ist noch Volksbeamter, ist aber ganz bedeutungslos geworden. Den Gografen kennt der ursprüngliche Text des Sachsenspiegels nur als Volksbeamten, während die Zusätze einen vom Grafen belehnten Gografen im Auge haben.

[32] Vgl. Heck Altfriesische Gerichtsverfassung 86ff. Brunner 2, 184. Der baierische Vikar oder Schultheiß, seit den Karolingern vielfach auch als *centenarius* bezeichnet, scheint ein kommissarischer Beamter des Grafen ohne eigenen Amtsbezirk gewesen zu sein. Vgl. Sickel Beiträge 516ff.

[33] Vgl. Weyl Das fränkische Patrizieramt, ZRG. 30, 85ff.

[34] Vgl. Brunner RG. 1, 364. 2, 47. 143. Dahn Könige 7, 1 S. 72f. Wie die Provence, so umfaßte auch das Stammesgebiet der Ribuarier zwei Herzogtümer, den *ducatus Ribuariorum* und den *ducatus Chamavorum*. Da die Herzogtümer nicht zu dem notwendigen Organismus des Reiches gehörten, so gab es stets eine Reihe von Grafschaften, die keinem Herzog unterstellt waren.

[35] Vgl. Sickel, GGA. 1896 S. 287.

hatte er dort die Tätigkeit des Grafen zu übernehmen; die Einführung eines neuen Grafen muß deshalb ebenfalls zu seinen Obliegenheiten gehört haben. In die Gauverwaltung der Grafen hatte er sich dagegen nicht einzumischen, sie waren ihm in dieser Beziehung nicht untergeordnet, er nicht ihr Vorgesetzter. Andererseits gehörte die Wahrung des Landfriedens zu den Aufgaben des Herzogs und in militärischer Beziehung hatte er den Oberbefehl über sämtliche Aufgebote seines Sprengels, er war der militärische Vorgesetzte der die Gaumannschaften führenden Grafen. Ebenso wenn zur Verteidigung gegen feindliche Einfälle ein Landesaufgebot in mehreren Gauen notwendig wurde, und wohl nicht minder, wenn es sich über die Grenzen eines einzelnen Gaues hinaus um Abwendung einer gemeinen Gefahr oder um öffentliche Arbeiten im gemeinen Interesse handelte. Im übrigen stand der Herzog dem Grafen, dem er nur im Range übergeordnet war, gleich. Er war königlicher Beamter wie dieser und wurde gleich dem comes nach freiem Ermessen des Königs eingesetzt und abberufen[36].

Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des Reiches mehr und mehr zur Umbildung des Amtsherzogtums in ein erbliches Stammesherzogtum. In den deutschen Landen entstanden die Herzogtümer der austrasischen Franken, der Thüringer (mit Einschluß der fränkischen Mainlande), Baiern und Alamannen[37]; ein eigenes Herzogtum war im Elsaß zur Ausbildung gelangt. Von den westfränkischen Herzogtümern waren die der Aquitanier und Briten die wichtigsten. Das Stammesherzogtum hatte den Charakter eines Amtes mit einem bestimmten Amtssprengel vollständig abgestreift und war zu einem Unterkönigtum über ein ganzes Volk geworden. Dem Frankenkönig blieb nur eine mehr oder weniger anerkannte Oberhoheit, das Recht, den neuen Herzog zu bestätigen, ihm Heeresfolge zu gebieten, eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit und der Anspruch auf Unterordnung des Herzogs unter den Reichs-

[36] Vgl. Form. Marculfi 1, 8 (*Carta de ducato et patriciatu et comitatu*), das Bestallungsformular für Herzogs- und Comesamt: *Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo, quem antecessor tuos illi usquae nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissimae repremantur, ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.* Über die Beziehungen des Herzogs zur Krongutsverwaltung vgl. Brunner 2, 120.

[37] Als das älteste Stammesherzogtum im fränkischen Reiche muß das austrasische betrachtet werden, das mindestens seit Pippin dem Älteren († 639) in demselben Hause erblich gewesen ist. Der Zeit nach folgte das thüringische Herzogtum, das 641 zum Abschluß gelangte.

verband und das Reichsrecht[38]. Dagegen war der König in keiner Weise berechtigt, in die Landesverwaltung einzugreifen. Der Stammesherzog betrachtete sich nicht wie der Amtsherzog oder Graf als bloßes Organ des königlichen Willens, sondern als selbständigen Herrscher über seine eigenen Untertanen. Die Beamten, wahrscheinlich sogar die Grafen, wurden von ihm ein- und abgesetzt, Konfiskationen, Friedensgelder u. dgl. kamen an ihn, nicht an den König, er war der Schutzherr der Schutzbefohlenen seines Landes, ihm stand die Gerichtshoheit zu, er hielt Hofgericht und erließ auf seinen Landtagen Landesgesetze. Er war der Kriegsherr seiner Untertanen, unternahm Kriegszüge und schloß Frieden auf eigene Hand. Die Majestät seiner Person stand unter einem höheren Frieden, der sich auch der herzoglichen Umgebung mitteilte.

Nachdem es Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelungen war, die Stammesherzogtümer nacheinander zu vernichten, behielten nur das Herzogtum Benevent und der Kirchenstaat, ferner die Churwalchen, Briten und Basken eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Reiches[39].

Das Herzogsamt, das sich als die vornehmste Grundlage bei der Ausbildung der Stammesherzogtümer erwiesen hatte, ließ Karl der Große eingehen, nur an den Grenzen des Landes, wo den Nachbarn gegenüber ein beständiges Zusammenfassen größerer Streitkräfte in einer Hand unentbehrlich war, wurde das militärische Herzogtum neu organisiert. Der Grenzherzog oder Markgraf (*dux limitis, comes marchae, marchio marchisus*)[40] erhielt entweder in alter Weise mehrere Grenzgrafschaften überwiesen, so daß seine Stellung ganz dem früheren Herzogsamt entsprach, oder eine nicht in Grafschaften eingeteilte Mark, d. h. ein jenseits der eigentlichen Reichsgrenze auf erobertem Gebiet gelegenes, als Eigentum des Königs betrachtetes Vorland mit festen Plätzen und straffer militärischer Organisation. Zuweilen wurde die Mark auch mit einigen Grenzgrafschaften verbunden.

Als neue Mitglieder zwischen der Zentralgewalt und den Grafen dienten nach Beseitigung des Herzogtums die Königsboten. Die fränkischen Könige hatten von jeher den Brauch gehabt, Angelegenheiten, die sie weder persönlich, noch durch die ordentlichen Beamten erledigen konnten oder wollten, durch besondere Bevollmächtigte (*missi*) besorgen zu lassen. Diese hatten stets einen außerordentlichen Charakter und je nach Anlaß und Umfang der Vollmacht eine sehr verschiedene Stellung.

[38] Über ein wahrscheinlich von Dagobert I erlassenes Reichsgesetz, das namentlich die Stellung der Stammesherzöge zum Gegenstand hatte, vgl. Brunner Berl. SB. 39, 932ff.

[39] Vgl. Waitz 3, 362ff. Über den Kirchenstaat vgl. § 15 n. 9. Von Benevent und dem Kirchenstaat abgesehen wurde in Italien ebenso wie in Sachsen und Friesland die fränkische Grafschaftsorganisation durchgeführt, so daß die früheren langobardischen Herzogtümer zu Grafschaften, die herzoglichen Beamten zu gräflichen Unterbeamten wurden.

[40] Vgl. Waitz 8, 369ff. Sohm 479. Brunner 2, 171f. Pernice Graf 143f. Lipp Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr. 1892 (Gierke Unters. 41).

Unter den späteren Merowingern geriet wie der persönliche so auch der durch solche Boten vermittelte Verkehr des Herrschers mit seinem Reiche ins Stocken, dagegen benutzten die arnulfingischen Hausmeier die von ihnen ernannten *missi discurrentes*, um gegenüber den königlichen Beamten die Gewalt des Hausmeiers überall zur Geltung zu bringen. Seit der Thronbesteigung Pippins wurden diese Boten zu einer unentbehrlichen Institution des fränkischen Königtums. Neben den außerordentlichen führte Karl der Große als eine organische Einrichtung des fränkischen Beamtentums die ordentlichen Königsboten ein, und zwar, wie neuerdings festgestellt ist, schon in seinen ersten Regierungsjahren und nicht erst bei der Reorganisation im Jahre 802[41]. Als Amtstitel der Königsboten begegnet nur *missus* (gelegentlich *nuntius*, *legatus*), meistens mit einem Zusatz wie *regis*, *dominicus*, *regalis*, *palatinus*, *fiscalis*. Die deutsche Bezeichnung scheint *Königsbote* gewesen zu sein[42].

Karl teilte das ganze Reich in Inspektionsbezirke (*missatica*, *legationes*), die aber im Laufe der Zeit vielfach verändert wurden. In der Regel wurden für jeden Bezirk mehrere Königsboten, gewöhnlich zwei, zu gemeinsamer Amtswaltung ernannt, seit 802 meistens ein weltlicher und ein geistlicher[43]. Die Ernennung erfolgte immer nur auf ein Jahr, konnte aber erneuert werden, was bei den Königsboten geistlichen Standes (gewöhnlich dem Erzbischof der betreffenden Provinz) die Regel bildete. Die Königsboten hatten den allgemeinen Auftrag, die Rechte der Zentralgewalt wahrzunehmen (*ad iustitias faciendas*), erhielten aber vor Antritt ihres Amtes ihre besonderen Instruktionen, in der Regel im Anschluß an die Verhandlungen des Reichstags; die schriftlichen Instruktionen pflegte man als *capitula missorum* zu bezeichnen[44]. Die Königsboten waren nicht einfache Überbringer königlicher Befehle, sondern Treuhänder („Gewaltboten") des Königs, so daß sie hinsichtlich der inneren Reichsverwaltung durchaus an des Königs Stelle standen und nur diesem für

---

[41] Für die Unterstützung, die Karl bei dieser Reorganisation des Königsbotenamtes in der gelehrten Tafelrunde seines Hofes (in der er selbst den Namen „David" führte) fand, legt folgender Brief Alkuins an den Erzbischof Arno von Salzburg (v. J. 801) Zeugnis ab: *Quod vero tua bona pro multorum salute providentia suadendum mihi censuit dulcissimo meo David de missorum electione, qui discurrere iubentur ad iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse et suis quoque suadere consiliariis; sed proh dolor! rari inveniuntur, quorum firmata in Dei timore mens omnium respuat cupiditatem et via regia inter personas divitum et pauperum miserias pergere velit.* Migne Alcuini opera 1, 367.

[42] So, gegenüber weniger passenden Übersetzungen, zuerst bei Waitz. Im Heliand, v. 5195. 5211. 5232. 5559, heißt der Landpfleger Pilatus *kêsures bodo*.

[43] Der frühere Gebrauch, vornehmlich königliche Vassallen zu dem Amte zu verwenden, wurde seit der Reorganisation von 802 aufgegeben, indem es dem höheren Glanz des Kaisertums entsprach, nur die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger zu entsenden. Vgl. S. 101 f. Krause a. a. O. 217 ff.

[44] Vgl. Waitz 3, 482 ff.; Abhandl. 396 ff. Boretius Kapitularien im Langobardenreiche 17.

die Innehaltung ihrer Aufträge verantwortlich waren[45]. Sie walteten ihres Amtes daher nicht nach Volksrecht, wie die Herzöge und Grafen, sondern nach Amtsrecht; auch hatten sie das Recht des Königsbannes.

Unmittelbar nach Antritt ihres Amtes, nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen im Mai (also im Anschluß an den Reichstag), hatten sie einen Landtag abzuhalten, zu dem die geistlichen und weltlichen Beamten und die königlichen Vassallen des ganzen Sprengels entboten wurden; wo die Ausdehnung des Sprengels es notwendig machte, konnte die Versammlung auf zwei oder drei verschiedene Orte verteilt werden, so daß statt eines allgemeinen Landtages mehrere Sonderlandtage stattfanden[46]. Auf dem Landtag hatten die Königsboten die ihnen aufgetragenen Mitteilungen zu machen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, Beschwerden anzuhören, und, wenn es anging, sofort zu erledigen. Auch Personen, die nicht geladen waren, konnten sich einfinden, um ihre Beschwerden vorzubringen.

Die Tätigkeit der Königsboten war auf einen Monat in jedem Vierteljahr beschränkt, so daß immer zwei Monate Frist blieben, um dem König Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen zu können; auch die sonstige amtliche Stellung der Königsboten, namentlich der geistlichen, mochte diese Unterbrechungen ihres Dienstes notwendig machen. Während jedes der vier Amtsmonate hatten die Königsboten an vier verschiedenen Dingstätten Gericht abzuhalten, so daß während eines Jahres sechzehn missatische Gerichtssitzungen stattfanden[47]. Außerdem hatten

---

[45] Vgl. Brunner 2, 190. Über die bis Ende des 9. Jahrhunderts im Gebrauch gebliebenen außerordentlichen Königsboten, die mit den ordentlichen durchaus konkurrierten, für Ein- und Absetzung von Grafen und Übertragung von Krongütern aber ausschließlich zuständig waren, vgl. Krause a. a. O. 252 ff.

[46] Vgl. Ludwigs Commemoratio missis data von 825 (Boretius 1, 308) und sein Legationis capitulum (309 f.). In dem letzteren heißt es: *Itaque volumus, ut medio mense maio conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum; et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.*

[47] Vgl. Karls Capitulare de iustitiis faciendis von 811—13 c. 8 (Boretius 1, 177): *Volumus, ut propter iustitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas exerceant, in hieme ianuario, in verno aprili, in aestate iulio, in autumno octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.* Daß die Königsboten bei ihrer richterlichen Tätigkeit an die ordentlichen Gerichte gebunden gewesen wären und nur in diesen (statt des Grafen) den Vorsitz gehabt hätten, ist in dem Kapitular nicht gesagt, jedenfalls walteten sie der Rechtspflege kraft Amtsrechtes. Übrigens macht Mühlbacher, DG. unter den Karolingern 275, darauf

die Königsboten das Land zu bereisen, die Kirchen und Klöster aufzusuchen, die Krongüter und die öffentlichen Kassen zu revidieren und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner zu unterrichten[48]. Um möglichst von allen vorhandenen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung Kenntnis zu erhalten, verpflichteten sie besonders angesehene Männer als Rügezeugen, die alle ihnen bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten. Die Beamten waren zu jeder erforderlichen Unterstützung der Königsboten, die Untertanen zu jeder von ihnen verlangten Auskunft (kraft königlichen Inquisitionsrechts) verpflichtet.

Die Person der Königsboten (auch der außerordentlichen) war für die Zeit ihrer Amtswaltung durch dreifaches Wergeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen ihre Anordnungen wurde streng, unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Andererseits trug die Krone dafür Sorge, daß die Königsboten sich unnützer Plackereien und überflüssigen Umherreisens enthielten.

Der Schwerpunkt des Königsbotenamtes lag in seinem streng persönlichen Charakter, dem jährlichen Wechsel, der Fernhaltung der örtlichen Gewalten, der freien Ernennung durch den König. Indem Ludwig der Fromme die letztere an die Mitwirkung des Reichstages band, fanden die hervorragendsten Großen der einzelnen Bezirke die Möglichkeit, die Wahl auf ihre Person zu lenken und sich dauernd im Besitz des Amtes zu behaupten. Schon 825 bildeten gegenüber den ansässigen, ständigen Königsboten (*missi maiores, m. constituti*) die nur auf ein Jahr ernannten (*m. directi, m. discurrentes*) die Minderzahl, um allmählich ganz zu verschwinden[49]. Das für die Zentralgewalt geschaffene Amt hatte sich zu einem neuen Mittel für das Emporkommen territorialer Gewalten auf Kosten der Reichseinheit umgestaltet.

§ 20. Der königliche Hof.

Brunner RG. 2, §§ 71—74. Waitz 2^2, 2 S. 69—113. 3^2, 493—554. Viollet Histoire 1, 228ff. Glasson Histoire 2, 297ff. Fustel de Coulanges Monarchie

---

aufmerksam, daß Karls Vorschrift über die 16 Gerichtstage schwerlich eine dauernde Einrichtung bezweckt hat.

[48] Untaugliche Unterbeamte konnten sie absetzen und ebenso scheint ihnen Karl d. Gr., dem die ausschließlich den Grafen überlassene Organisation des Subalterndienstes bedenklich erscheinen mochte, auch die Einsetzung der Zentenare, Vögte, Schöffen usw., aber nur unter Mitwirkung der Grafen und der Gerichtsgemeinde, übertragen zu haben. Vgl. Sickel Beiträge 460. 465ff.

[49] Vgl. Krause a. a. O. 222ff. 238ff. Die italienischen und westfränkischen Bischöfe erlangten 876 das Zugeständnis dauernder Verbindung ihres Amtes mit der missatischen Gewalt in ihren Diözesen, doch hatte dies, da das karolingische Königsbotenamt sich in Westfranken noch im 9. Jahrhundert, in Italien in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts verlor, nur vorübergehende Bedeutung. Vgl. Krause 245ff. Ficker Forschungen 2, 12. Brunner RG. 2, 196f.

franque (1888) 135ff. Dahn Könige 7, 2 S. 187—248. 3, S. 497ff. 8, 3 S. 122—50; DG. 1, 2 S. 616ff. Larson The kings household in England before the norman conquest, Bull. of the university of Wisconsin 100, 1904. Eichhorn 1^5, 178ff. Müllenhoff DA. 4, 264. Heusler VG. 62f. 107. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 189ff. Lamprecht WL. 1, 802ff. Hincmarus De ordine palatii (v. J. 882), verfaßt auf Grund einer verloren gegangenen Schrift des Abtes Adalhard von Corbie, her. von V. Krause 1894, und Boretius-Krause Capitularia 2, 517ff., ferner von Prou, Bibl. de l'école des hautes études 58 (1885).

Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königtums brachte es mit sich, daß Mitglieder des königlichen Hofstaates (*palatini, aulici*), zumal die Beamten der Hofverwaltung, vielfach auch in die Reichsverwaltung eingriffen. Sie nahmen an den Reichstagen wie am Hofgericht teil, wurden zu Gesandtschaften im In- und Auslande verwendet, und wenn es auch noch keinen eigentlichen Hofrat gab, so war es doch selbstverständlich, daß der König sich in wichtigeren Angelegenheiten in erster Reihe des Beirates seiner täglichen Umgebung bediente; auch fehlte es nicht an Hofbeamten die eigens als Berater des Königs (*consiliarii*) berufen waren. Die höheren geistlichen und weltlichen Ämter in den Provinzen wurden mit Vorliebe aus den Reihen des Hofstaates besetzt. Der merowingische Hof, vorwiegend mit römischen Provinzialen und romanisierten Neustriern und Burgundern besetzt, stand noch halb auf dem Boden römischer Kultur, während die Karolinger zumeist von Austrasiern umgeben waren, die, abgesehen von der Hofgeistlichkeit, weder die lateinische Sprache noch die Kunst des Schreibens kannten[1].

Dieser Gegensatz wurde von besonderer Bedeutung für die königliche Kanzlei, die unter den Merowingern ein weltliches Hofamt, unter den Karolingern dagegen ausschließlich mit Geistlichen besetzt war[2]. Dem Kanzleivorstand lag die Gesamtleitung und die Einrichtung des Geschäftsganges, wahrscheinlich auch die Anstellung des unteren Kanzleipersonals ob; seine Hauptaufgabe war die Beglaubigung (*recognitio*) der königlichen Diplome mit seiner Namensunterschrift (unter Beifügung des seiner Obhut anvertrauten großen königlichen Siegels), wodurch er die Verantwortung für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Willen des Königs übernahm. Unter den Merowingern hatte die Kanzlei nach dem Muster des byzantinischen Hofes eine Spitze von zwei bis fünf Referendaren, von denen jeder selbständig zu Rekognitionen ermächtigt war. Seit Pippin trat an die Stelle der Referendare ein einziger Beamter, ein höherer Geistlicher, der seit Karl dem Großen den Titel Kanzler führte. Unter ihm standen mehrere Notare, die in seiner Vertretung (*in vice, ad vicem cancellarii*) Rekognitionen ausstellen konnten[3]. Die mit der Anfertigung

[1] Vgl. Bresslau Urkundenlehre 1, 274. 276.

[2] Vgl. ebd. 1, 263—93. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 72—103. Brunner RG. 2, 113ff. Waitz 2, 2 S. 79ff. 3, 511—25. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 6f. Mühlbacher Regesten 1, 85ff.

[3] Seit Ludwig dem Frommen scheinen einzelne Notare eine hervorragende Stellung unter ihren Kollegen, nach Art von Vizekanzlern, eingenommen zu haben.

der Konzepte und Reinschriften betrauten Schreiber[4] wurden in den königlichen Urkunden nie mit Namen genannt, nur unter den Merowingern treten zuweilen Schreiber in Vertretung eines Referendars bei Rekognitionen auf. Die Kanzlei hatte dem Königshofe überallhin zu folgen, und man darf annehmen, daß sie immer einen gewissen Aktenbestand mit sich führte, während anderes wohl in den einzelnen Pfalzarchiven aufbewahrt blieb. Karl der Große hatte, wahrscheinlich in Verbindung mit der Hofbibliothek, in Aachen ein eigenes Reichsarchiv, dem es aber an Vollständigkeit und fester Ordnung fehlte[5].

Für ihre Privatkorrespondenz hatten die Könige Privatschreiber, die in keinem Zusammenhang mit der Kanzlei standen. Dagegen wurden, da dem salischen Recht der Gerichtschreiberdienst unbekannt war, die Hofgerichtsurkunden (*placita*) unter den Merowingern in der Kanzlei ausgefertigt, aber auf das Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen (*comes palatii*), der den Verhandlungen des Hofgerichts als lebendige Urkundsperson beiwohnte[6]. Unter den Karolingern wurde (entsprechend dem Gebrauch des ribuarischen Rechts) eine eigene Hofgerichtschreiberei mit besonderem Hofgerichts- oder Pfalzsiegel und eigenen Notaren eingerichtet und dem Pfalzgrafen unterstellt. An die Stelle der testimoniatio des Pfalzgrafen und der Rekognition eines Referendars trat infolgedessen die Rekognition des Pfalzgrafen oder eines ihn vertretenden (*in vice, ad vicem*) Pfalznotars. Alle für das Hofgericht bestimmten Einläufe gingen seit dieser Veränderung durch die Hände des Pfalzgrafen, der dem König darüber Vortrag zu halten, in minder wichtigen Sachen selbst den Gerichtsvorsitz an Stelle des Königs einzunehmen hatte. Wenn zuweilen mehrere Pfalzgrafen nebeneinander erwähnt werden, so scheint doch immer nur einer das eigentliche Amt bekleidet zu haben, während die übrigen bloße Unterpfalzgrafen waren. Italien besaß wohl seit dem 9. Jahrhundert seinen eigenen Pfalzgrafen[7]. Der Pfalzgraf war stets ein Laie, sein Schreiberpersonal meistens geistlichen Standes.

Das Haupt der gesamten in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit, zu der aber die Kanzleibeamten geistlichen Standes nicht ge-

---

[4] Die spätere Unterscheidung zwischen Diktatoren und bloßen Abschreibern war noch unbekannt. Über die Bezeichnung der Schreiber als *cancellarii* vgl. Bresslau a. a. O. 1, 279 f.

[5] Vgl. Bresslau a. a. O. 1, 132 ff. Der früher angenommene Zusammenhang zwischen Archiv und Hofkapelle hat nicht bestanden.

[6] Vgl. Brunner RG. 1, 394 f. 2, 108 ff.; Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873, S. 166 ff.). Pernice De comitibus palatii 1863. Waitz 2, 2 S. 76 ff. 191 ff. 3, 510. Th. Sickel a. a. O. 361 ff. Bresslau a. a. O. 1, 282 f. W. Sickel, GGA. 1896, S. 288. Der testimoniatio des Pfalzgrafen bedurfte es sogar, wenn ein Referendar der Verhandlung persönlich beigewohnt hatte (vgl. Bresslau 1, 265 f.); sie mußte in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben werden. Eine Ausgabe aller erhaltenen Placita in den MG. ist in Vorbereitung.

[7] Vgl. Ficker Forschungen 1, 312 f.

hörten, war der Hof- oder Erzkapellan (*capellanus sacri palatii, archicapellanus, apocrisiarius*), dem seit Ludwig dem Frommen auch der Vortrag in allen auf Geistliche bezüglichen Hofgerichtsachen übertragen wurde[8]. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte auch die mit der Hofkapelle verbundene gelehrte Hofschule.

Der eigentliche Hofdienst verteilte sich in allen germanischen Reichen auf vier große Hofämter, neben denen noch einzelne von geringerer Bedeutung, wie das des Küchenmeisters (*coquus*), Waffenträgers (*spatarius*), Türwärters (*scario, ostiarius*), Quartiermeisters (*mansionarius*), bestanden. Höhere Hofbeamte, die keinem bestimmten Hofamt zugeteilt waren, scheinen zum Teil den Titel *comes* geführt zu haben[9]. An der Spitze jedes der großen Hofämter stand ein mit der Zentralverwaltung beauftragter Großwürdenträger, dem mit demselben Titel ausgestattete Unterhofbeamte zur Seite stehen konnten; der unmittelbare persönliche Dienst wurde vorzugsweise von unfreien Leibdienern (*ministeriales, pueri regis*) versehen. Die Aufsicht über die Kellereien und Weinberge hatte der Schenk (*pincerna, buticularius*), die über die Marställe der Marschalk (d. h. Pferdeknecht) oder Stallgraf (*comes stabuli*), dem bei Hofreisen und Heerfahrten die Unterbringung der Pferde und die Herbeischaffung des Futters (*fodrum*) oblag[10]. Die Verwaltung des Schatzes und des beweglichen Hausrates am Hof und in den Pfalzen sowie die Fürsorge für die Wohnräume und das Bekleidungswesen war Sache des Schatzmeisters (*thesaurarius*), der seit den Karolingern den Titel Kämmerer (*camerarius, cubicularius*) führte[11].

Der einflußreichste unter den vier Hofbeamten war der Seneschalk oder Truchseß, den schon sein Amtstitel als das Haupt des gesamten Hofstaates erkennen ließ[12]. In den romanischen Landesteilen führte er die entsprechende Bezeichnung Majordomus (Hausmeier)[13], die eine Zeit lang die übrigen Titel gänzlich verdrängte. Auch an den Höfen der Großen, namentlich der Prinzen, stand regelmäßig ein Majordomus als gubernator oder princeps palatii an der Spitze der Hofhaltung, aber die

[8] Vgl. Waitz 4, 489.

[9] Vgl. Brunner RG. 2, 97.

[10] Die militärische Bedeutung des Amtes stieg, je mehr der Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegt wurde.

[11] Durch sein Amt kam der Kämmerer in vielfache Beziehungen zu der Königin und dem im „Frauenzimmer" (*gynaeceum*) untergebrachten weiblichen Hofgesinde.

[12] Über *seniskalk* = Altknecht vgl. S. 32. Grimm RA. 302, über mhd. *truhtsæze* (an. *dróttseti*, afrs. *drusta*, mnd. *droste*) = praeses familiae vgl. S. 36 n. Grimm DWB. 2, 1437f.

[13] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 83—100. 397ff. Pertz, G. der merow. Hausmeier 1819. Schöne Amtsgewalt der fränk. Majores domus 1856. Bonnell Anfänge des karolingischen Hauses 1866. Hermann Hausmeieramt 1880 (Gierke Unters. 9). Brunner RG. 2, 104ff.; Antrustionen und Hausmeier, ZRG. 21, 210ff. Eichhorn 1, 178f. Daniels Handbuch 1, 487ff. Sickel, GGA. 1890 S. 232f. Fustel de Coulanges Monarchie franque 166ff. Dahn 7, 2 S. 187ff.

hervorragende Bedeutung des königlichen Beamten dieses Namens lag in anderer Richtung: er war das Haupt der *trustis dominica*, des königlichen Dienstgefolges[14], das mit Rücksicht auf die dazu gehörige vornehme Jugend und im Gegensatz zu der gelehrten Hofschule (S. 143) auch „Kriegsschule" (*schola militiae*) genannt wurde.

Die Mitglieder der königlichen Trustis führten die alten Namen, insbesondere wurden sie als *antrustiones*, *scholares*, *convivae regis* bezeichnet. Ihre Stellung war im wesentlichen die alte. Ihr Eid lautete auf *trustem et fidelitatem*, d. h. Mannschaft und Treue (Hulde). Gleich den königlichen Beamten hatten sie das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes, gehörten also zum Dienstadel. Außer dem militärischen Gefolge, der eigentlichen Trustis, rechnete man zu den *convivae regis* auch solche Personen, die nur zum Hofdienst, sei es mit oder ohne Zuteilung zu einem bestimmten Hofamt, verwendet wurden, übrigens aber wohl in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie die Antrustionen und mit diesen unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen[15]. Im allgemeinen wurde bis zum 8. Jahrhundert noch daran festgehalten, daß die Gründung eines eigenen Haushalts seitens eines Gefolgsmannes sein Ausscheiden aus der Trustis zur Voraussetzung hatte, nur vereinzelt kamen auch abgeschichtete Gefolgsmannen, die aber ebenfalls unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen, vor[16]. Der Einfluß des letzteren mußte außerordentlich zunehmen, als es seit den arnulfingischen Hausmeiern üblich wurde, auch die Abgeschichteten im Gefolgschaftsverband zu behalten. Während die alte Trustis am Königshofe seitdem mehr und mehr zusammenschrumpfte und die königliche Tafelrunde schließlich nur noch einen kleinen Kreis (von der karolingischen Heldensage in der Gestalt der zwölf Pairs von Frankreich verherrlicht) umfaßte, erstreckte sich die Macht des Majordomus nun auch auf die in den Provinzen angesessenen Vassallen.

Als stellvertretendes Haupt der Trustis und der gesamten Hofverwaltung war der Hausmeier der von selbst gegebene Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs. Da jeder der drei Reichsteile (Austrasien, Neu-

[14] Vgl. S. 33ff. Waitz 1, 291ff. 2, 1 S. 335ff. 2, 2 S. 101f. Roth BW. 116ff.; Feudalität 256ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 83ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 146ff. Deloche La trustis et l'antrustion royal 1873. Ehrenberg Kommendation 121ff. Thonissen Organisation judiciaire 110—27. Brunner RG. 2, 97ff.; Zur G. des Gefolgswesens, ZRG. 22, 210ff. Dahn Könige 7, 1 S. 151ff. Über das Gefolge bei Angelsachsen und Langobarden K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 388ff; Schmid Gesetze d. Angels. 599f. 666; Pabst, FDG. 2, 502ff.; Larson a. a. O. 76ff.; bei den Norwegern Doublier, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 254ff.

[15] Zu ihnen gehörten zur Zeit Chlodovechs noch alle in das Gefolge des Königs aufgenommenen Römer. Vgl. Brunner RG. 1, 302 n. 47. 2, 99. Selbst die Mitglieder der Hofkapelle hatten sich dem König durch Handreichung zu kommendieren. Vgl. § 24 n. 8. Unbegründet ist die nach Rübel auch von Heusler VG. 42ff. vertretene Annahme einer weiteren Trustis, die eine Art stehendes Heer gebildet haben soll.

[16] Vgl. des angeblichen Fredegar Chronic. lib. 3 c. 58 (MG. Scr. rer. Merow. 2, 109). Brunner 2, 100.

strien, Burgund) seinen eigenen Majordomus hatte, so übte jeder von diesen, so oft der König nicht gerade in seinem Gebiet hofhielt, statthalterliche Rechte aus. Als Erzieher der königlichen Prinzen, die wohl, wie überhaupt die vornehme Jugend des Reiches, regelmäßig der Hofkriegsschule zur Ausbildung übergeben wurden, hatte der Majordomus bei jedem Thronwechsel den größten Einfluß auf die Ordnung der Thronfolge, gegebenenfalls auch auf die Regentschaft selbst (S. 114). Noch weiter gehoben wurde seine Stellung durch die Beseitigung des früheren Hofdomesticus, wodurch auch die Zentralverwaltung der Krongüter in seine Hände kam[17]. Für die Großen des Reiches war es eine Lebensfrage, daß sie das Recht erlangten, den Hausmeier selbst zu wählen. Nachdem es Pippin von Heristal gelungen war, das Hausmeieramt in allen drei Reichsteilen zu erwerben und dauernd mit seinem Hause zu verbinden, handelte es sich nicht mehr um eine bloße Erweiterung seiner Amtsbefugnisse, sondern um die Wiederaufrichtung des Königtums auf der Grundlage eines erblichen Vizekönigtums. Nur ein Ausdruck dieser Tatsache war es, wenn der Hausmeier seit Pippin von Heristal auch den stellvertretenden Vorsitz im Königsgericht in Anspruch nahm.

Seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts erscheint am Königshof wieder ein nur mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauter Beamter unter dem Titel Seneschalk, jetzt aber von dem zum höchsten Staatsbeamten mit vizeköniglicher Gewalt emporgestiegenen Majordomus durchaus unterschieden[18]. Während der letztere nach Pippins Thronbesteigung ganz verschwand, erhielt der Seneschalk einen erweiterten Geschäftskreis, indem ihm das gesamte Verpflegungswesen des Hofes und damit die Zentralverwaltung der zu diesem Zweck bestimmten Erzeugnisse der Krongüter übertragen wurde. Die Beziehungen zu dem Dienstgefolge waren vollständig gelöst, dagegen umfaßte das Amt jetzt auch den Wirkungskreis des früheren Küchenmeisters, so daß die Volksetymologie althochdeutscher Glossen den Titel „Truchseß“ mißverständlich von *truht* („ciba“) ableitete und *truhtsæze* mit „dapifer“ und „infertor“ übersetzte[19].

§ 21. Die Kirche.

E. Löning, G. d. deutsch. Kirchenrechts, 2 Bde. 1878. Stutz Kirchenrecht (S. 8) 827ff.; G. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 1895 (vgl. Thaner, GGA. 1898 S. 291—325. Hinschius, ZRG. 30, 135ff.); Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. Kirchenrechts 1895; Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213ff.; Beilage z. Allg. Zeitung 1899 Nr. 295. 296; GGA. 1904 S. 1—86. Werminghoff a. a. O. (S. 8) 1, 47—108. Hinschius Kirchenrecht 2, 516ff. 522ff. 621ff. 3, 539ff. 699—722. 4, 849ff. 5, 278ff. 291ff. Rettberg Kirchen-G. Deutschlands, 2 Bde 1867—69. Hauck

[17] Vgl. Brunner RG. 2, 119. 122f. Sohm R. u. GV. 15. Waitz 2, 2 S. 48. 93f. Sickel Beiträge 577ff.

[18] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 3, 498ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 195, 239, behauptet völlige Verschiedenheit beider Ämter.

[19] Vgl. Lexer Mhd. WB. 2, 1542.

Kirchen-G. Deutschlands I³ 1904. II² 1900; Bischofswahlen unter den Merowingern 1883. Brunner RG. 2, § 96; Grundzüge³ 69f. Waitz 2², 2 S. 57ff. 3², 12ff. 27ff. 161ff. 178ff. 228ff. 4, 153ff. 183ff. 212ff. v. Daniels Handbuch 1, §§ 129ff. Weyl Das fränk. Staatskirchenrecht z. Z. der Merowinger 1888 (Gierke Unters. 27). Fustel de Coulanges Monarchie franque 507ff. Thierry Récits des temps Mérovingiens, 2 Bde 1840. Löbell Gregor v. Tours² 253ff. v. Noorden Hinkmar von Rheims, 1863. Dahn Könige 7, 3 S. 215ff. 8, 5 S. 143—337. 6 S. 207ff. 9, 1 S. 611ff. 2 S. 479ff.; DG. 1, 2 S. 720ff. Arnold DG. 2, 1 S. 158—243. 2, 248ff. Kaufmann DG. 2, 269ff. 356ff. Viollet Histoire 1, 335ff. Halban a. a. O. (S. 92) 2, 292ff. Hegel Einführung des Christentums bei den Germanen 1856. Galante Il beneficio ecclesiastico 1895; La condizione giuridica delle cose sacre I. 1903. Imbart de la Tour Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris. Diss. 1891; Les paroisses rurales du 4. au 11. siècle 1900. Vacandart Les élections episcopales sous les Mérovingiens, Revue des questions historiques 63 (1898). Sieke Entwickl. d. Metropolitanwesens im Frankenreiche, Marb. Diss. 1899. Sägmüller Entwickl. d. Archipresbyterats u. Dekanats bis Ende des Karolingerreiches, Tüb. Univ. Progr. 1898. Zorell Entwicklung des Parochialsystems b. z. Ende der Karolingerzeit, Arch. f. kath. KR. 86, 94ff. 258ff. Schäfer Pfarrkirche u. Stift im deutsch. Mittelalter 1903 (Stutz Kirchenrechtl. Abh. 3). Fastlinger Wirtschaftl. Bedeutung der baier. Klöster z. Z. der Agilolfinger 1903 (Grauert Studien II. 2. 3). v. Richthofen Zur Lex Saxonum 129—70; Unters. über fries. RG. 2, 348ff. 369ff. 494ff. 511ff. 742ff. Grisar Rom u. die fränk. Kirche im 6. Jh., Z. f. kath. Theol. 14 (1890). W. Sickel Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum, Deutsche Z. f. GW. 11, 301ff. 12, 1ff. Heusler VG. 79; Institutionen 1, 315ff. Walafr. Strabo, Libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, MG. Capitularia 2, 473ff. Hincmar Rem., De ecclesiis et capellis, her. von Gundlach, Z. f. Kirchengeschichte 10, 92ff. Rabanus Maurus, De institutione clericorum libri 3, ed. Knöpfler² 1901. MG. Leg. sect. III. Concilia, 2 Bde 1893—1904.

In Gallien fanden die Franken eine vollkommen ausgebildete Kirchenverfassung vor, die sich bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als rein römische Einrichtung erhielt; der Episkopat wurde ausschließlich aus der Reihe der vornehmen Provinzialen, meistens mit Angehörigen alter senatorischer Geschlechter besetzt. Seit Dagobert I trat auch die deutsche Aristokratie in den Episkopat ein[1], aber der niedere Klerus blieb noch m wesentlichen römisch, erst seit dem 8. Jahrhundert waren beide Nationalitäten gleichmäßig im Klerus vertreten[2].

In der Regel bildete in Gallien jede civitas eine eigene Diözese unter ihrem Bischof. Sämtliche Bischöfe einer Provinz standen unter dem Bischof der Provinzialhauptstadt als Metropoliten. Seit Ende des 7. Jahrhunderts geriet der Metropolitanverband in Verfall. Im Rhein- und Moselgebiet war die römische Kirchenverfassung seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts durch den Einbruch der Franken und Alamannen

[1] Die ersten deutschen Bischöfe waren Arnulf von Metz (612—627) und Kunibert von Köln (ungefähr seit 620).

[2] Der ursprüngliche Text der Lex Ribuaria 36, 5—9 berechnet die Wergeldsätze für den niederen Klerus noch nach dem Wergeld der Römer, die für Priester und Bischöfe bereits nach dem der Franken. Vgl. ZRG. 20, 26f. Dagegen berechnen die Volksrechte des 8. Jahrhunderts das Wergeld aller Kleriker nach Maßgabe ihrer heimischen Wergeldsätze oder nach dem Geburtsstand. Vgl. L. Alam. 11—16. Baiuw. 1, 8—10. Rib. 36, 5—9, karol. Fassung.

völlig zertrümmert, doch sind Köln, Trier, Tongern-Maastricht und Mainz schon während des 6., Speier, Straßburg und Konstanz während des 7. Jahrhunderts wieder als Sitze von Bischöfen bezeugt. Die christliche Mission im inneren Deutschland hatte im allgemeinen zu einer der römischen entgegengesetzten kirchlichen Verfassung geführt, da die irisch-schottische Kirche, von der jene Mission hauptsächlich ausging, in keinem Zusammenhang mit Rom stand und, statt der bischöflichen Verfassung, das Kirchenregiment in die Hände der Klöster legte, deren Äbte die bischöflichen Funktionen ausübten. Dagegen hielt die angelsächsische Kirche, die seit Ende des 7. Jahrhunderts die deutsche Mission in die Hand nahm, streng auf Unterordnung unter Rom und Herstellung der bischöflichen Ordnung. Schon unter Pippin dem Mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet; die Bischofsweihe empfing er vom Papst. Größeres hat Bonifatius (Winfrid) unter Karl Martell, Pippin und Karlmann vollbracht. Von Rom mit der missio canonica ausgestattet und nacheinander zum Bischof, zum päpstlichen Legaten für das Frankenreich und (742) zum Erzbischof von Austrasien erhoben, beständig mit dem Papst in Verbindung, zugleich mit einem Schutzbrief des Hausmeiers ausgerüstet und fortwährend in engster Fühlung und im Einverständis mit ihm handelnd, hat er die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wiederhergestellt. Nachdem er für Baiern, im Anschluß an die von der irischen Mission herrührenden regierenden Klöster, die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Würzburg errichtet hatte, suchte er auch den Metropolitanverband wieder allgemein durchzuführen, hatte aber hier nur einen geteilten Erfolg. Die Erhebung Kölns zur Metropole für Austrasien (745) kam vorerst nicht zustande, und Mainz, das Bonifatius nunmehr übernahm, wurde nicht zur Metropole erhoben[3]. Erst unter Karl dem Großen wurde, nachdem die Bekehrung der Sachsen und Friesen die Errichtung weiterer Bistümer notwendig gemacht hatte, durch die Erhebung von Mainz, Köln, Trier und Salzburg zu Erzstiftern der Metropolitanverband der deutschen Kirche hergestellt. Das von Ludwig dem Frommen errichtete Erzbistum Hamburg (seit 864 mit Bremen vereinigt) war nur für den skandinavischen Norden bestimmt. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen von Reichs wegen umfassende kirchliche Ordnungen erlassen[4].

---

[3] Vgl. Hauck a. a. O. 1[3], 561f. 565f., wonach die Angaben unserer früheren Auflagen zu berichtigen waren. Karlmanns Capitulare von 742 (Boretius 1, 24) hatte sich nur auf die persönliche Erhebung des Bonifatius zum Erzbischof von Austrasien bezogen.

[4] Vgl. Karls Admonitio generalis von 789 (Boretius 1, 53ff.), Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 (ebd. 275ff.).

Die gallischen Bischöfe wurden nach der kanonischen Ordnung von Klerus und Volk, unter Mitwirkung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe, gewählt. Die fränkischen Könige nahmen von Anfang an ein Bestätigungsrecht in Anspruch, das bald zum Ernennungsrecht wurde. Selbst das Edikt Chlothars II von 614, das im Prinzip das bloße Bestätigungsrecht wiederherstellte, wahrte doch das Recht der königlichen Ernennung, aber mit der Beschränkung auf eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Persönlichkeit. Ohne jede kanonische Rücksicht wurde das Ernennungsrecht von Karl Martell ausgeübt, der die kirchlichen Pfründen ebenso wie die Kirchengüter als Vermögensgegenstände zur Verfügung der Krone behandelte. Das Ernennungsrecht und die Verfügung über die Kirchengüter wurde auch von seinen Nachfolgern festgehalten, wenngleich die Ausübung mehr im Einverständnis mit der Kirche erfolgte. Erst Ludwig hat das Ernennungsrecht, wenn auch nur im Prinzip, aufgegeben. Die Übertragung des Bistums (Investitur) erfolgte durch den König unter Überreichung des Bischofsstabes (pontificalis baculi). Die Amtsentsetzung konnte über einen Bischof nur durch die Synode unter Bestätigung des Königs verhängt werden. Der König hatte das Begnadigungsrecht.

Neben den Diözesanbischöfen gab es bis auf Pippin auch umherreisende Bischöfe ohne Diözese, die später verschwanden. Zur Unterstützung in ihrer geistlichen Amtswaltung waren den Bischöfen Chorbischöfe beigeordnet, die aber seit Mitte des 9. Jahrhunderts seitens des Episkopats heftig bekämpft und infolgedessen in Westfranken beseitigt wurden. Für die Beaufsichtigung der Geistlichkeit und die äußere Verwaltung stand dem Bischof der Archidiakon, für die Vermögensverwaltung der Vizedominus zur Seite. Für die an der Kathedrale und an nichtbischöflichen Kollegiatkirchen angestellten Geistlichen (*canonici*) galt seit dem Aachener Konzil von 816 (MG. Conc. 2, 312ff.) die der Regel des Chrodegang von Metz nachgebildete gemeinsame Lebensordnung, die sich später zu der korporativen Stiftsverfassung mit dem Domdekan (dem Archipresbyter) und dem Dompropst (vielfach der Archidiakon) an der Spitze ausgestaltete. Unter den Einzelpriestern desselben Pfarrsprengels nahmen die Erzpriester (*archipresbyteri*) die erste Stelle ein. Der Eintritt in den geistlichen Stand bedurfte, weil die Geistlichen der allgemeinen Heerpflicht entzogen waren, der Genehmigung des Königs oder des Grafen[5]. Unfreie bedurften der Genehmigung ihres Herrn, an sich aber war die Unfreiheit kein Hindernis, selbst Pfarrstellen wurden vielfach mit Unfreien besetzt, erst unter Ludwig dem Frommen wurde bestimmt, daß unfreie Kleriker nicht mehr zur Priesterweihe zugelassen werden sollten.

Die frühere Annahme, daß die staatliche Organisation des fränkischen Reiches sich durchweg an die kirchliche Gliederung angeschlossen habe,

[5] Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 2, 2, S. 200 n. 4, 592f. Hinschius a. a. O. 3, 176. Weyl a. a. O. 32f. W. Sickel, Westd. Z. 15, 166. Cap. miss. von 805, II c. 15 (Boretius 1, 125). Form. Marc. 1, 19.

hat sich als trügerisch erwiesen, nur in Gallien fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen, dagegen bestand keine Übereinstimmung zwischen den Kirchenprovinzen und den Herzogtümern, ebensowenig zwischen den Kirchspielen und Hundertschaften[6]. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate gehört überhaupt erst der späteren Zeit an. Unter den deutschen Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte, selbst die Bistümer griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über[7]. Für die deutschen Gaue und Hundertschaften bot die damalige Kirchenverfassung überhaupt keine Analogie. Erst im Mittelalter haben beide zuweilen als Grundlage für die Bildung von Archidiakonaten und Pfarrsprengeln gedient.

Die politische Bedeutung der Kirche war für das fränkische Reich von vornherein eine außerordentliche. Die Provinzialen sahen in den Bischöfen die berufenen Vertreter ihrer Nationalität, ihrer sozialen Zustände und höheren Kultur. Die Gemeinschaft der Interessen und das durch die Synoden geförderte Zusammenhalten legte dem vereinigten Episkopat ein Gewicht bei, dem selbst ein Chilperich nicht zu widerstehen vermochte. Daher von Anfang an das Streben der fränkischen Herrscher, das wohlwollende Entgegenkommen des katholischen Klerus durch Begünstigungen und Privilegien zu einem dauernden zu machen, Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen zu gewinnen, die Kirche möglichst in das staatliche Interesse hereinzuziehen. Die Kirchen wurden reich mit Gütern, Markt-, Münz- und Zollprivilegien, Immunitätsgerechtsamen und gerichtlichen Befugnissen, vor allem seit Karl d. Gr. auch mit dem Zehntrecht ausgestattet[8]. Die Berufung der fränkischen Landes-

---

[6] Vgl. Waitz 3, 487ff. und die dort angeführte Literatur. Soweit sich die Taufkirchensprengel in der Merowingerzeit der politischen Gliederung angeschlossen hatten, wurde dies in der Karolingerzeit durch die zu Pfarrkirchen gewordenen Eigenkirchen, deren Sprengel mit den grundherrlichen Bezirken zusammenfielen, hinfällig. Vgl. Stutz, GGA. 1904 S. 21n.

[7] Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Mimigardevort (Münster) und Bremen waren beide teils sächsisch, teils friesisch. Dagegegen fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen.

[8] Vgl. E. Perels Die kirchl. Zehnten im karol. Reiche, Berl. Diss. 1904. Stutz BW. 1, 239ff. Löning Kirchenrecht 2, 676ff. Hauck a. a. O. 2, 202f. Brunner 2, 249. 321. Waitz 2, 2 S. 283. 4, 120ff. Lamprecht Wirtsch.-Leben 1, 113ff. Unter den Merowingern wurde die Zehntpflicht nur von seiten der Kirche betont (zuerst von der Synode von Mâcon v. 585), der Staat lieh dazu seinen Arm erst im 8. Jahrhundert. Als allgemeine Kirchensteuer wurde der Zehnte 799 durch Karls Capit. v. Herstal (Boretius 1, 48 c. 7) von Staats wegen eingeführt und seitdem grundsätzlich festgehalten, wenn auch seit der Mitte des 9. Jahrhunderts tatsächlich ein bedeutender Rückgang stattgefunden hat. Schon um 800 bildete jeder Pfarrsprengel einen Zehntbezirk. Die Erhebung erfolgte durch die Priester, denen nötigenfalls die Königsboten ihre Unterstützung zu leihen hatten. Die Verweigerung des Zehnten wurde mit Kirchenstrafen geahndet. Von Staats wegen wurde der Verweigerer mit einer Strafe von 6 Sol., bei Wiederholung mit

synoden erfolgte durch den König oder mit Zustimmung des Königs, gewöhnlich in Verbindung mit den Reichstagen, und ihre Beschlüsse bedurften zu ihrer weltlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Königs, der das Recht der Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen in Anspruch nahm. Die Bischöfe gehörten zu den Großen des Reiches, bildeten oft die unmittelbaren Berater der Krone, selbst die Ernennung oder Beaufsichtigung von Grafen wurde ihnen gelegentlich übertragen, zuweilen geradezu weltliches Regiment in die Hand des Bischofs gelegt[9]. Das Königsbotenamt wurde seit Karls Kaiserkrönung in der Regel von einem geistlichen und einem weltlichen Großen gemeinsam versehen. Überhaupt war es der Gedanke Karls, unter dem seit jener Zeit der Gedanke des theokratischen Staates besonders gepflegt wurde, daß Bischöfe und Grafen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollten. Die Kanzlei war unter den Karolingern durchweg mit Geistlichen besetzt, die mit kirchlichen Pfründen besoldet wurden. Die Bischöfe waren dem König zur Hoffahrt und zum Gesandtendienst verpflichtet[10]. Ein erhöhtes Wergeld gab der Geistlichkeit ebenso wie den königlichen Beamten einen höheren Frieden. Obwohl die Karolinger streng an dem Recht, die Bischöfe zu ernennen, festhielten und das Reichskirchengut fast als Reichsgut behandelten, gelangte der Episkopat doch allmählich zu einer solchen Selbständigkeit, daß er es wiederholt wagen konnte, in den Wirren unter dem schwachen Regiment Ludwigs des Frommen das entscheidende Wort zu sprechen[11].

Um so wichtiger war es für den Staat, daß der an die Haustempel des germanischen Heidentums anknüpfende Gedanke der Eigenkirchen ihm einen hervorragenden Einfluß auf die kirchlichen Dinge gewährte. Während die Eigenkirche bei den Westgoten und spanischen Sueben nach längerem Widerstand schließlich der römisch-kanonischen Ordnung weichen mußte, hat sie sich bei den Langobarden und im fränkischen Reich behauptet und endlich selbst die päpstliche Anerkennung gefunden[12]. Die römische Ordnung betrachtete das gesamte Kirchengut einer Diözese, soweit nicht einzelne Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatten, als das Eigentum der Kathedrale und überließ mindestens die ganze Verwaltung unterschieds- und bedingungslos dem Bischof, der die den ein-

---

der Strafe des Königsbannes belegt. Der unverbesserliche Zehntweigerer galt als sacrilegus und verfiel der Strafe der Vermögenseinziehung. Der Ertrag des Zehnten wurde ausschließlich für die öffentlichen Taufkirchen bestimmt und in der Regel nach der kanonischen Vierteilung verwendet. Über die Verwendung der den Krongütern obliegenden Zehnten bestimmte der König.

[9] So vorübergehend in Istrien und Churrätien.

[10] Vgl. W. Sickel, GGA. 1890 S. 229.

[11] Vgl. Waitz 4, 664ff. 669f.

[12] Vgl. die S. 145 angeführten Arbeiten von Stutz und die dazu gehörigen Anzeigen von Hinschius und Thaner. Werminghoff a. a. O. 83ff. Über grundherrliche Eigenkirchen schon Löning a. a. O. 2, 638ff. Über die Anerkennung der Eigenkirchen durch Papst Eugen (826) Stutz BW. 1, 259f.

zelnen Geistlichen gewährten Stipendien nach seinem Ermessen bestimmte. Dagegen bildete nach der germanischen Auffassung jede einzelne Kirche mit ihrer gesamten Ausstattung (*dos*, *widem*) an Grund und Boden und sonstigem Zubehör einen eigenen Vermögenskreis, als dessen Rechtssubjekt der Grundherr galt auf dessen Besitztum die Kirche errichtet war. Wie jeder weltliche Grundherr so hatten auch Bischöfe und Klöster ihre Eigenkirchen, vor allem aber waren alle auf königlichem Grund und Boden errichteten Kirchen und Klöster Eigenkirchen des Königs. Alle Eigenkirchen waren vererbliches und veräußerliches Eigentum des Kirchherrn; ihrer kirchlichen Verwendung konnte der Kirchherr sie zwar nicht entziehen, im übrigen aber konnten sie verliehen und verpfändet werden, konnten im Miteigentum zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand oder im markgenossenschaftlichen Eigentum von Hundertschafts- oder anderen Gemeinden stehen[13]. Über die Einkünfte ihrer Kirchen schalteten die Herren nach Willkür[14] und ebenso hing die geistliche Bedienung der Kirche ausschließlich von ihnen ab. War der Grundherr selbst geistlichen Standes, so mochte er in Person seine Kirche bedienen; in anderen Fällen stellte er nach freiem Belieben einen Geistlichen an, meistens aus der Reihe seiner Unfreien oder Hörigen[15] und oft unter erniedrigenden Bedingungen, um die Erträgnisse der Kirche möglichst für sich selbst auszunutzen. Erst Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. räumten dem Bischof ein Aufsichtsrecht ein, vermöge dessen er die Errichtung ungenügend ausgestatteter Kirchen und die willkürliche Schmälerung des Kirchengutes verhindern konnte; auch wurde die Ein- und Absetzung der Geistlichen an die Mitwirkung des Bischofs gebunden und seit Ludwig die Anstellung Unfreier durch ihre Ausschließung von der Priesterordination wesentlich beschränkt[16].

Statt der kläglichen Stipendien, mit denen die Geistlichen früher von den Kirchherren ausgestattet worden waren, bürgerte sich seit der Entstehung des Lehnswesens mehr und mehr die nach Benefizienrecht verliehene Pfründe ein, die nach denselben Grundsätzen wie das vassallitische Benefizium, aber regelmäßig, wenigstens in Austrasien, ohne Kommendation und ohne das Erfordernis der Erneuerung im Herrnfall, verliehen

---

[13] Vgl. Stutz 1, 202f.; Lehen und Pfründe S. 226f.

[14] Da zu den Eigenkirchen auch viele Tauf- und Pfarrkirchen gehörten, so gelang es den Grundherren vielfach, teils gestützt auf das Beispiel des Königs hinsichtlich der fiskalischen Kirchen (Cap. de villis c. 6, Boretius 1, 83), teils unter Benutzung von Immunitätsprivilegien, das Zehntrecht an ihre Eigenkirchen zu bringen und mindestens das für die Fabrik bestimmte Viertel oder Drittel für sich in Beschlag zu nehmen. Vgl. Stutz 1, 240ff. 257f. Cap. eccl. v. 818—19 c. 12 (Boretius 1, 277).

[15] Vgl. Stutz 1, 150ff. 201. 224, n. 37.

[16] Vgl. Stutz 1, 224ff. 248ff. Boretius 1, 45 c. 9; 78 c. 54; 94 c. 15; 170 c. 1; 178f., 182 c. 7; 203. Cap. eccl. v. 818—19, ebd. 1, 275ff. Die Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung beschränkte sich auf die Prüfung der kanonischen Eigenschaften und die Erteilung der etwa noch fehlenden Weihen.

wurde[17]. Gegenstand der ausschließlich dem Kirchherrn zustehenden Investitur war die Kirche mit dem ganzen zu ihr gehörenden Vermögen, woran der Benefiziat die Nutznießung erhielt[18]; die Gegenleistung, also der Lehndienst, bestand in den Amtsverrichtungen des Benefiziaten. Weitere Leistungen durften diesem seit dem Capitulare eccl. von 818—19 nur auferlegt werden, wenn das Benefizium das von diesem aufgestellte Mindestmaß überstieg[19]. Da die nur durch Gerichtsurteil entziehbare Pfründe dem Geistlichen eine weit größere Unabhängigkeit gewährte, als er bei der früheren Besetzung der Eigenkirchen gehabt hatte, so wurde das Benefizialwesen von seiten der Bischöfe wesentlich befördert und schon im Beginn des 9. Jahrhunderts zu einer allgemeinen Einrichtung bei dem gesamten niederen Kirchengute.

Auf die noch aus der römischen Zeit herrührenden Kirchen hatte sich der Begriff der Eigenkirchen ursprünglich nicht erstreckt, doch waren infolge der Säkularisationen seit Karl Martell vielfach auch solche Kirchen als Benefizien an königliche Vassallen verliehen worden, was von selbst zu ihrer Gleichstellung mit den verliehenen Eigenkirchen führte[20]. Bei den übrigen bischöflichen Kirchen machte sich der Einfluß des Eigenkirchenwesens wenigstens insofern geltend, als auch bei ihnen die Dezentralisation nach Einzelkirchen und ihre Verleihung zu Pfründenrecht zur Durchführung gelangte; der Bischof wurde als ihr Grundherr, die einzelne bischöfliche Kirche als Eigenkirche des Bischofs aufgefaßt[21]. Nur bei den Kathedralkirchen blieb die alte Ordnung, begünstigt durch das klösterliche Leben der Kapitel, zunächst noch bestehen, bis später auch bei ihnen, aber in anderer Richtung, die Dezentralisation vollzogen wurde. Der folgenden Periode blieb es vorbehalten, den Gedanken der Eigenkirche und des Benefizialwesens auch auf die Hochstifter zu übertragen. Auf königlichem Grund und Boden errichtete Klöster (wie Prüm, Echternach, Hersfeld) galten schon in der fränkischen Periode als Eigenkirchen des Königs und standen als solche unter Königsmunt. Aber auch zahlreiche andere Klöster, die unter Königsmunt getreten waren, ohne Eigentum des Königs zu sein, empfanden mehr und mehr eine dingliche Ausgestaltung der königlichen Schutzherrschaft, und wenn diese Entwicklung gegenüber den Hochstiftern vorerst noch Halt machte, so hatten die seit Karl Martell vorgenommenen Säkularisationen, die allge-

[17] Vgl. Stutz Eigenkirche 29ff.; Lehen u. Pfründe 213—47.

[18] Erst später trat hier und da eine Teilung der Investitur in der Weise ein, daß der Bischof das geistliche Amt, der Kirchherr aber die Kirche nebst dem Kirchengute verlieh. Vgl. Stutz, GGA. 1904 S. 53.

[19] Das Mindestmaß umfaßte eine Hufe Landes, die Pfründegebäude, den Kirchhof und Garten, die Opfergelder und den Zehnten. Vgl. Stutz a. a. O. 55. Im allgemeinen hatten die Eigenkirchen einen Anspruch auf den Zehnten nur, wenn sie Taufkirchen waren, doch wußten die Grundherren die Zehnten vielfach schlechthin für ihre Eigenkirchen zu erwerben.

[20] Vgl. Stutz BW. 1, 184ff. 344ff.

[21] Vgl. ebd. 1, 296ff.

meine Schutzgewalt des Königs gegenüber der Kirche und die Immunitätsprivilegien doch allmählich auch hier Anschauungen zur Geltung gebracht, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung eines königlichen Obereigentums führten[22].

§ 22. Der Reichstag.

Brunner RG. 2, § 76. Waitz 2², 2 S. 176ff. 197ff. 213ff. 225ff. 3², 554ff.; FDG. 13, 489ff. W. Sickel, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 220ff. 2, 295ff.; GGA. 1890, S. 214ff. Daniels Handbuch 1, 578ff. Dahn Könige 7, 3 S. 515ff. 8, 6 S. 125ff. Glasson Histoire 2, 319ff. Viollet Histoire 1, 199ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 63ff. 87ff. 598ff. Heusler VG. 109. Prou, Bibliothèque de l'école des hautes études 58, 71ff. Schücking Regierungsantritt 1, 110.

Unter allen germanischen Reichen hat das der Angelsachsen der zentralisierenden Strömung der Zeit am wenigsten nachgegeben. Wie die alten Volklandskönige als *ealdormen* unter den Königen fortdauerten, so behielten auch die Volklandsdinge als *folkesmôt* oder *scirgemôt* gewisse gerichtliche Aufgaben, nachdem sie ihre politische Bedeutung an die Versammlung der Großen des Reiches (*witenagemôt*) hatten abgeben müssen[1]. In den drei nordgermanischen Reichen standen über den Herads- und Volklandsdingen als Gerichts- und gesetzgebende Versammlungen die größeren Dingverbände der Landschaften[2]; eine Reichsversammlung, vorzugsweise für rein politische Angelegenheiten, gab es nur in Dänemark[3]. Bei den Langobarden haben sich die Volklandskönige in dem Unterkönigtum der Herzöge erhalten; aber an die Stelle der alten Landesgemeinde ist die Stammesversammlung getreten, während es zu besonderen Versammlungen einzelner Landschaften innerhalb des Reichsverbandes nicht gekommen ist.

Über die fränkischen Verhältnisse bis zu Chlodovechs Reichsgründung sind wir wenig unterrichtet, doch erfahren wir, daß das versammelte Heer über die Verteilung der Kriegsbeute zu beschließen hatte und daß schon in den ersten Regierungsjahren Chlodovechs die allgemeine Heerschau *in campo Marcio* üblich war[4]. Man kann diese Versammlung, die

---

[22] Vgl. ebd. 1, 126 n.; Eigenkirche 32ff. Brunner RG. 2, 52ff. Th. Sickel, Wien. SB. 47, 175ff.

[1] Vgl. Winkelmann, G. d. Angelsachsen 102ff. Schmid Ges. d. Angels. 595f.

[2] Bei den Norwegern bestanden seit dem 9. Jahrhundert die Landschaften Frostuthing (Drontheim) mit acht, Gulathing und Eidsifjathing (Uplönd) mit je drei Volklanden; dazu kam im 12. Jh. als vierte das Borgarthing. In Schweden umfaßten die Stämme der Sviar und Gautar je sechs Landschaften. Dänemark zerfiel in die Landschaften Jütland, Seeland und Schonen. Vgl. Maurer b. Holtzendorff Enzykl.⁵ 351f. 365. 377. Lehmann Königsfriede 11. 104f. 108f. 166ff. 173. 178f. 186. Amira² 63f. 74; Obl.-R. 1, 17. 2, 25.

[3] Vgl. Amira² 54. Lehmann a. a. O. 105.

[4] Der Bischof einer durch das siegreiche Heer geplünderten Kirche reklamierte bei dem König einen kostbaren Krug. Chlodovech forderte den Boten des Bischofs auf, ihm nach Soissons zu folgen, *quia ibi cuncta que adquisita sunt*

nach der Lex Salica jedem Anwesenden den erhöhten Rechtsschutz des dreifachen Wergeldes gewährte, in der wohl auch die Thunginen gewählt wurden und Freilassungen vorgenommen werden konnten[5], nicht als Stammesversammlung bezeichnen, denn sie umfaßte nur einen Teil des Stammes und später, nachdem Chlodovech sämtliche Franken unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, auch die Angehörigen anderer Stämme und römische Provinzialen. Die Versammlung hatte jetzt nicht mehr einen nationalen, sondern einen territorialen Charakter, sie war die Heeresversammlung des chlodovechischen Reiches[6]. Aber das versammelte Heer war auch damals noch das versammelte Volk, und da das Heer nach Provinzen und Gauen aufgestellt wurde, so bestand die Heeresversammlung tatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen, wenn auch die einzelnen Aufgebote in den meisten Fällen keineswegs vollzählig waren.

Die allgemeine Heeresversammlung wurde, weil sie in der Regel im März zusammentrat, als „Märzfeld" (*Campus Martius*) bezeichnet. Mögen Erwägungen militärischer Zweckmäßigkeit dabei mitgewirkt haben, jedenfalls beruhte das Märzfeld auf altgermanischem Brauche, der sich auch bei den Langobarden erhalten hatte und an die übliche Zeit der alten Volklandsdinge anknüpfen mochte[7]. Während das Märzfeld bei den austrasischen Franken weiter bestehen blieb und insbesondere die Gesetzgebung Childeberts II auf den austrasischen Märzfeldern der Jahre 591 bis 95 vor sich ging[8], ist es in Neustrien und Burgund früh außer

---

dividenda erunt; wenn ihm der Krug durch das Los zufallen sollte (*cum mihi vas illud sors dederit*), werde er ihn dem Bischof zurückgeben. *Dehinc adveniens Saxonas, cunctum onus praedae in medio positum, ait rex: „Rogo vos, o fortissimi proeliatores, ut saltim mihi vas istud — — extra partem concidere non abnuatis.*" Nachdem die Versammlung unter dem Widerspruch eines einzigen, der dem König nur seinen Losanteil zuerkennen wollte und zum Zeichen der Beschlagnahme seine Waffe an den Krug legte, den Antrag des Königs genehmigt hatte, gab dieser den Krug an den Bischof zurück. Der Widerspruch des Einzelnen blieb unberücksichtigt, aber er blieb auch unbestraft, da er nur ein verfassungsmäßiges Recht, obwohl in einer den König beleidigenden Weise, ausgeübt hatte. Dann heißt es weiter von Chlodovech: *Transacto vero anno iussit omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem.* Bei der Heeresmusterung war der König-Herzog nicht wie im Ding der primus inter pares, sondern höchster Befehlshaber mit Gewalt über Leben und Tod; hier rächte er den ihm im Ding widerfahrenden Schimpf, indem er seinen Beleidiger wegen angeblich gebotswidriger Bewaffnung eigenhändig niederschlug. Gregor Hist. Franc. 2, 27. — Von einer ribuarischen Stammesversammlung wurde Chlodovechs Erhebung zum König der Ribuarier beschlossen. Vgl. ebd. 2, 40.

[5] Vgl. Sohm 38—50. 55ff.

[6] In diesem Sinne spricht Chlodovech nach dem westgotischen Kriege (Boretius Capitularia 1, 1) von *omnis exercitus noster* und *populus noster*.

[7] Vgl. S. 23. Die Gesetze Liutprands und seiner Nachfolger sind sämtlich vom 1. März datiert. Vgl. Hegel Städteverfassung von Italien 1, 449. Auch die Darbringung der Geschenke an den König auf dem Märzfeld entsprach ganz dem alten Brauche. Vgl. Waitz 2, 2 S. 245. 249. 3, 556.

[8] Vgl. § 32 n. 26. Waitz 2, 2 S. 178—82. 226ff. Brunner RG. 2, 129.

Gebrauch gekommen, bis es von den arnulfingischen Hausmeiern wieder für das ganze Reich ins Leben gerufen wurde[9]. Unter Pippin, der die Versammlung auf den Mai verlegte, erhielt das alte Märzfeld den Namen „Maifeld" (*Campus Madius*, *Magiscampus*), den es auch unter Karl dem Großen beibehielt, obwohl dieser die Versammlung häufig erst in den Sommermonaten berief[10]. Unter Ludwig dem Frommen hörte, obgleich er zahlreiche Reichsversammlungen abhielt, jede Regelmäßigkeit auf und der alte Name kam außer Gebrauch.

Außer den Heeresversammlungen sind die Synoden der Bischöfe von hervorragendem Einfluß auf die Ausbildung des fränkischen Reichstages gewesen[11]. Die fränkischen Landessynoden wurden regelmäßig durch den König berufen[12]. Die Anwesenheit von Laien bei diesen kam erst im Lauf des 7. Jahrhunderts auf, der kirchliche Charakter der Versammlungen wurde aber dadurch nicht verändert, indem die mit dem König erschienenen weltlichen Großen nur Zuhörer oder Berater, aber nicht mitstimmende Teilnehmer waren; die Verhandlungen wurden nicht von ihnen, sondern nur von den Bischöfen unterschrieben, es gab keine concilia mixta wie bei den Westgoten. Den Vorsitz hatte einer der Metropoliten. Die Beschlüsse bedurften, soweit sie weltliche Geltung beanspruchten, der Genehmigung des Königs[13]. Bei der einflußreichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reich wurden ihre Zusammenkünfte seitens des Königs gern benutzt, um mit Zuziehung der weltlichen Großen wichtige politische Angelegenheiten zur Beratung zu bringen. Man knüpfte derartige Notabelnversammlungen, die in Neustrien seit Mitte des 6. Jahrhunderts das Märzfeld ersetzten, in der Regel an die Landessynoden an, denen man sie vorangehen oder unmittelbar folgen ließ. Unter den Karolingern wurde es üblich, regelmäßig eine derartige Versammlung mit dem Maifelde zu verbinden, außerdem aber eine engere Herbstversammlung, zu der nur vertrautere Berater aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Großen entboten wurden, zu berufen[14].

---

[9] Vgl. Waitz 2, 2 S. 227. 3, 558.

[10] Vgl. Waitz 3, 561f. Die Verlegung auf den Mai hat zuerst 755 stattgefunden, und zwar aus militärischen Gründen, weil der vor dem 1. Mai auf den Feldern und Wiesen herrschende Futtermangel die Versammlung größerer Reitermassen unmöglich machte. Vgl. Brunner, ZRG. 21, 12 (Forschungen 50).

[11] Vgl. S. 149f. Löning Kirchenrecht 130—56. Dahn Könige 7, 3 S. 319ff. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 16ff.

[12] Das erste war das noch von Chlodovech berufene Konzil zu Orleans (511). Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts wurde trotz der Reichsteilungen an den gemeinsamen Konzilien festgehalten, später gab es nur noch solche der Teilreiche. Vgl. MG. Leg. sectio III. Concilia, 2 Bde 1893—1904.

[13] Zuweilen dienten Konzilbeschlüsse als Grundlage für den Reichstag. So entsprach das Edikt Chlothars II von 614 den Beschlüssen eines voraufgegangenen Pariser Konzils, die, allerdings mit bedeutenden Änderungen, Aufnahme in das Gesetz fanden.

[14] Vgl. Hincmar De ordine palatii c. 29—36.

Während die Herbstversammlung mehr den Charakter eines Staatsrates trug, erschien das Maifeld als wirklicher Reichstag (*generalis conventus, concilium, placitum, synodus, synodalis conventus*)[15], der einesteils als Heerschau diente, anderenteils zur Erledigung der verschiedensten politischen Angelegenheiten, zu Akten der Gesetzgebung und zu hofgerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde. Rein kirchliche Sachen erledigten die Bischöfe unter sich als Konzil[16].

Zu einer festen Form sind die Reichstagsverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gelangt. Die Berufung war Sache des Königs. Der Versammlungsort war unbestimmt, in der Regel eine der königlichen Pfalzen. Ludwig begünstigte möglichste Abwechselung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches. Nicht selten wurde die Reichsversammlung bei Beginn eines Krieges, zuweilen auch erst auf der Heerfahrt selbst abgehalten. Jeder vom König berufene Beamte oder Vassall hatte die Pflicht, dem Gebote Folge zu leisten. Zum Maifeld wurden regelmäßig alle geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, mit Einschluß der Kronvassallen, entboten. Eine Reichsstandschaft, die auch Nichtberufenen das Recht zur Teilnahme gewährt hätte, bestand nicht.

Lag der Schwerpunkt der Volksversammlungen schon in der germanischen Zeit mehr bei den Fürsten und Ältesten als bei dem Volke selbst, so traten in unserer Periode die Großen durchaus in den Vordergrund, namentlich seit die Ausdehnung des Reiches und die vielfache Inanspruchnahme einzelner Provinzen durch Grenzkriege die Berufung des ganzen Heeres immer schwieriger machten. In Neustrien galten die Großen während der Zeit, wo das Märzfeld außer Übung gekommen war, geradezu als die Vertreter des Volkes, aber auch in Austrasien beschränkte sich die Mitwirkung des Heeres darauf, daß ihm besonders wichtige Beschlüsse, wie über Königswahlen, Reichsteilungen, Krieg und Frieden und Akte volksrechtlicher Gesetzgebung, mitgeteilt und von ihm mit altherkömmlichen Beifallsbezeugungen zum Zeichen der „Folge" oder „Vollbort" entgegengenommen wurden[17].

Unter den Karolingern wurden alle Vorlagen, die regelmäßig vom König ausgingen, abgesehen von der etwaigen Vorbereitung in der voraufgegangenen Herbstversammlung, zunächst vom König mit einem Ausschuß hervorragender Mitglieder des Reichstages durchberaten und sodann, wenn sie hier nicht gleich erledigt werden konnten, vor die Gesamtheit

---

[15] Andere Bezeichnungen waren ahd. *sprâhha, colloqium*. Vgl. § 17 n. 63. Frensdorff Recht und Rede 446f.

[16] Auch sonst schied sich der Reichstag bei seinen Beratungen in der Regel in eine geistliche und eine weltliche Kurie. Vgl. Hincmar c. 35.

[17] Vgl. Waitz 3, 597f. Schröder, Hist. Z. 79, 230. Die feierliche Vollbortserteilung durch Zusammenschlagen der Waffen (S. 25) kam nur noch in Ausnahmefällen vor (vgl. Ed. Roth. 386). Dafür scheint das Erheben der Hände unter Beifallsrufen in Gebrauch gekommen zu sein. Vgl. Widukind Res gestae Saxonicae 1, 26. 2, 1. Amira Handgebärden 199ff.

der Großen gebracht. Bei größeren Akten der Gesetzgebung wurden auch wohl besondere Ausschüsse mit der Ausführung der zunächst nur in den Grundzügen angenommenen Beschlüsse beauftragt.

Regelmäßig fand eine förmliche Verabschiedung des Reichstages durch den König statt. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, zuweilen auch von den Anwesenden unterschrieben. Über kirchliche Angelegenheiten wurden gewöhnlich besondere Aktenstücke ausgefertigt, nicht selten hat man aber auch alles in einer Akte verbunden. Wegen ihrer Einteilung in Kapitel wurden die Aktenstücke der karolingischen Reichstage *capitula* oder *capitularia* genannt. In der merowingischen Zeit fehlte es an einer einheitlichen Bezeichnung.

Eine bestimmte Zuständigkeit gab es für den Reichstag nicht, aber es war üblich, daß der König keine wichtigeren Beschlüsse ohne die Großen faßte; Ludwig der Fromme hat in dieser Beziehung ein ausdrückliches Versprechen gegeben[18]. Soweit der König sich innerhalb seines Bannrechtes hielt, war er rechtlich an die Beschlüsse des Reichstags nicht gebunden, dieser hatte ihn nur zu beraten, seine Beschlüsse waren Gutachten ohne zwingende Bedeutung. Aber nicht leicht mochte sich der König mit einer entschiedenen Mehrheit der Großen in Widerspruch setzen. Die geringe Gewöhnung an unbedingten Gehorsam und die Neigung zu Abfall und Empörung war eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen den Mißbrauch der königlichen Rechte.

§ 23. Das Heerwesen.

Brunner RG. 2, § 87; Grundriß[2] 62; Reiterdienst und Anfänge des Lehnwesens, ZRG. 21, 1ff. (Forsch. 39ff.). Roth BW. 169ff. 302ff.; Feudalität 232ff. 313ff. Waitz 2[3], 2 S. 205ff. 4[2], 531ff. Sybel Königtum 396ff. Boretius Beiträge zur Kapitularienkritik 71—169. Daniels Handbuch 1, 408ff. Baldamus Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879 (Gierke Unters. 4). Kaufmann DG. 2, 212ff. 370ff. Dahn Könige 7, 2 S. 251ff.; 8, 3 S. 212ff.; 9, 1 S. 272ff. 2 S. 233ff.; DG. 1, 2 S. 630ff. Arnold DG. 2, 2 S. 94ff. Heusler VG. 40ff. 49ff. 86ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 105f. W. Sickel Zur G. des Bannes 3ff.; GGA. 1890 S. 246ff. 590ff. Prenzel Beitr. z. G. der Kriegsverfassung unter den Karolingern I. 1887. Wippermann Aufgebotsbrief an Abt Fulrad, Attendorner Progr. 1886. Post Das Fodrum, Straßb. 1880. Boutaric Institutions militaires de la France 1863. Glasson Histoire 2, 392ff. 496ff. Viollet Histoire 1, 436ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 288ff. Stenzel Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter 1820. Delbrück, G. der Kriegskunst 2, 405—23.

Im Gegensatz zu der Heerverfassung der meisten übrigen germanischen Staaten auf römischem Boden wurde im Frankenreich schon unter Chlodovechs Söhnen die allgemeine Wehrpflicht auch auf die römischen Provinzialen ausgedehnt, obwohl diese durch die Söldnerwirtschaft des sinkenden römischen Reiches dem kriegerischen Leben fast gänzlich entfremdet

[18] Vgl. Waitz 3, 595.

waren[1]. Die Wehrpflicht gestaltete sich demnach im fränkischen Reiche schon früh zu einer allgemeinen staatlichen Untertanenpflicht. Nicht der Empfang von Krongütern, wie früher eine jetzt allgemein aufgegebene Ansicht annahm, auch nicht der Grundbesitz des Einzelnen, wie von Waitz angenommen wurde, war das verpflichtende Moment, sondern die Untertanenpflicht schlechthin oder, nach der unter Karl maßgebend gewordenen Auffassung, der allgemeine Fidelitätseid, den jeder über zwölf Jahre alte Freie ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen dem König zu leisten hatte[2]. In dieser Beziehung bestand zwischen der Zeit der Merowinger und der Karolinger kein Unterschied; auch darin nicht, daß Priester und Mönche, obwohl sie ebenfalls den Untertaneneid zu leisten hatten, für ihre Person von der Wehrpflicht befreit waren[3].

Das Aufgebot zur Heerfahrt (*bannitio in hostem*) war ein ausschließliches Kronrecht, das jedoch in der Zeit des Verfalls auch von den Stammesherzogen ausgeübt wurde. Die Verkündigung des Heerbannes erfolgte unter den Merowingern in der Regel durch die ordentlichen Beamten, unter den Karolingern durch Königsboten oder Königsbriefe. Wer dem Aufgebot ohne echte Not keine Folge leistete, verfiel der Strafe des Königsbannes, der in dieser Beziehung auch „Heerbann" genannt wurde[4]. Entweichen aus dem versammelten Heere (*herisliz*) und Verweigerung der Landfolge wurden als todeswürdiger Hochverrat betrachtet[5]. Das Aufgebot zur „Landfolge" oder „Landwehr" zur Abwehr feindlicher Einfälle oder Unterdrückung landfriedensbrecherischer Unternehmungen, stand auch Herzogen, Markgrafen und Grafen zu; landfolgepflichtig waren alle Einwohner ohne Ausnahme, auch die von der Heerfahrt befreiten Geistlichen[6].

Die von den Vorfahren überkommene Sitte, im Frühjahr jedes Jahres eine allgemeine Heerschau abzuhalten, als „Märzfeld", unter Pippin und

---

[1] Daß die Heranziehung der Römer zum Kriegsdienst nicht schon unter Chlodovech selbst erfolgt ist, hat erst Brunner RG. 1, 302 bemerkt.

[2] Vgl. S. 112. Boretius a. a. O. 109, 137. 142. Unfreie und Hörige unterlagen der staatlichen Wehrpflicht nicht, waren aber in manchen Gegenden landfolgepflichtig, auch konnten sie ihren zum Heer aufgebotenen Herrn als Diener begleiten. Vgl. Sickel, Westd. Z. 16, 49; GGA. 1896 S. 289ff.

[3] Vgl. Löning Kirchenrecht 2, 311f. Baldamus a. a. O. 15. Weyl Staatskirchenrecht der Merowinger 39ff. Ebendaher das Erfordernis königlicher Genehmigung für den Eintritt in den geistlichen Stand (S. 148). Die Befreiung fiel fort, wenn ein Geistlicher rein weltlichen Geschäften oblag. Bischöfe und Äbte waren als Senioren ihrer Hintersassen auch persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet. Vgl. Waitz 4, 593ff. Brunner RG. 2, 214f.

[4] Vgl. S. 116f. Waitz 2, 2 S. 289. Die Bezeichnung des versammelten Heeres selbst als „Heerbann" kommt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor, doch bezeichnet schon die Karolingerzeit es als *hostis bannitus*. Vgl. Waitz 4, 548. Über die zweifelhafte Bedeutung der sog. *scaftlegi* vgl. ebd. 4, 551. Sohm 396.

[5] Vgl. Brunner RG. 2, 215. Waitz 3, 309. 4, 581f.

[6] Vgl. Anm. 3. Baldamus a. a. O. 51ff. Das Wort *lantweri* ist schon im 9. Jahrhundert in dieser Bedeutung bezeugt. Vgl. Waitz 4, 574. Grimm DWB. 6, 150.

Karl dem Großen als „Maifeld", wurde schon S. 154f. berührt. Selbstverständlich war der König auch zu anderen Zeiten befugt, das Heer zusammentreten zu lassen. Erst das versammelte Heer vermochte in altgermanischer Weise, auch gegenüber dem mächtigsten Einzelwillen, dem Willen der Gesamtheit Geltung zu verschaffen[7].

Bei der Ausdehnung des Reiches war ein Gesamtaufgebot aller Waffenpflichtigen kaum jemals, weder zum März- oder Maifeld noch in außerordentlichen Fällen, notwendig oder auch nur durchführbar. Immer mußten die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Bestellung des Bodens unentbehrlichen Kräfte zurückgelassen werden. Auch sonst richtete sich alles nach dem Bedürfnis der Gesamtheit und der Lage der verschiedenen Provinzen. Waren einzelne Teile des Reiches in Grenzkriege verwickelt oder von solchen bedroht, so konnten ihre Mannschaften nicht zu Feldzügen in die Ferne verwendet werden. Die bessere Marschbereitschaft des Heeres erforderte eine stärkere Heranziehung der dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Landesteile, während entferntere geschont werden konnten. Oft mußten Mißwachs oder Verheerungen durch Feindes- oder Naturgewalt den Anlaß geben, einzelne Gegenden in der Ausbeutung ihrer Wehrkraft schonender zu behandeln, auch konnte die Lage des Einzelnen eine besondere Berücksichtigung erheischen. Über alles dieses entschied, wie ehedem das Landesding, so jetzt der König. Aus der Zeit der Karolinger besitzen wir eine Reihe von Erlassen, die man früher für organisatorische Gesetze gehalten und als die Grundlage einer neuen Ordnung des Heerwesens angesehen hat; die Untersuchungen von Boretius haben ergeben, daß wir es nur mit Einzelmaßregeln für gegebene Fälle, Mobilmachungsplänen für bestimmte Heerfahrten, zu tun haben, denen jeder prinzipielle Charakter abgeht, wenn sich auch gewisse gemeinsame Züge, die sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet haben mochten, erkennen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon die Merowinger ebenso verfahren sind. Auch in der Art, wie die Wehrpflicht der Untertanen ausgebeutet wurde, besteht zwischen der Merowinger- und Karolingerzeit kein grundsätzlicher Unterschied, doch blieb früher die Berücksichtigung der Einzelinteressen wohl in höherem Grade der Beurteilung der örtlichen Behörden überlassen, während die Karolinger diesen nur in beschränktem Maße das Recht, einzelne Wehrpflichtige für unabkömmlich zu erklären, zugestanden haben; alles Wesentliche wurde durch königliche Verordnungen festgesetzt, deren Durchführung zwar Sache der Grafen war, aber der Aufsicht der Königsboten unterlag.

Schon unter den Merowingern ist es zuweilen vorgekommen, daß ein einzelner Haushalt nur einen Mann zu stellen brauchte, so daß ein Familienmitglied an Stelle des anderen ausziehen konnte[8]. Einzelnen Kirchen wurde wohl ein für allemal gestattet, ihre bäuerlichen Hintersassen daheim

[7] Vgl. Waitz 2, 2 S. 206f.

[8] Vgl. Waitz 2, 2 S. 212 n., der hierin den Beweis findet, daß die Wehrpflicht auf dem Grundbesitz geruht habe. Vgl. Brunner 2, 203.

zu lassen; wenn dann ein späterer König auch hier den Heerbann geltend machte, so wurde dies als eine Verletzung alter Gewohnheiten übel empfunden[9].

Unter den Karolingern traf der König seine Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Verteilung der Gestellungspflicht wie in betreff der von dem einzelnen Wehrmann zu beschaffenden Waffenrüstung (da der Staat keine Waffen stellte), regelmäßig nach dem Maßstabe des Vermögens, wobei in den austrasischen Gegenden mit reiner Naturalwirtschaft ausschließlich der Grundbesitz berücksichtigt wurde[10], während die höhere Kultur Neustriens und namentlich Italiens es ermöglichte, auch die Verhältnisse des beweglichen Vermögens in Betracht zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen, vielleicht schon unter Karl, wurde die Herstellung von Stammrollen angeordnet, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet wurden[11]. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde in der Regel eine bestimmte Vermögenseinheit festgesetzt; wer diese besaß, hatte persönlich mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen, während alle übrigen, auf Grundlage jener Vermögenseinheit zu Gruppen vereinigt, je einen Mann stellten, der von seinen Genossen durch einen bestimmten Beitrag (*adiutorium*) unterstützt werden mußte. Dabei wurde es mehr und mehr üblich, daß die Grafen und Senioren ihrerseits für den Stellvertreter (oft wohl aus der Reihe ihres unfreien Kriegsgesindes) sorgten und dafür die Beisteuer für eigene Rechnung erhoben[12]. Brückenbau, Wach- und Patrouillendienste (*wacta*, *warda*) wurden als gemeine Untertanenlasten behandelt, für welche die in den Heerbannplänen aufgestellten Unterschiede nicht in Betracht kamen.

Während in allem Bisherigen eine prinzipielle Übereinstimmung des merowingischen und karolingischen Heerwesens hervortritt, haben sich in anderer Richtung Gegensätze von entscheidender Bedeutung geltend gemacht. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts trug das Heer noch einen einheitlichen und durchaus staatlichen Charakter. Die bei den Römern übliche Trennung der Zivil- und Militärbeamten war in die fränkische Verfassung nicht übergegangen. Der König erließ den Befehl zum Zusammentritt des Heeres an seine Beamten, die ihn in ihren Bezirken

---

[9] Vgl. § 17 n. 51.

[10] Darauf allein stützen sich die Ausführungen von Waitz, durch die (gegen Roth) der dingliche Charakter der Wehrpflicht erwiesen werden soll. Übrigens macht Waitz 4, 584 n. selbst darauf aufmerksam, daß wenigstens in Italien die im Hause des Vaters lebenden Söhne mitausziehen mußten: *Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant, tantum unus remaneat qui inutilior fuerit.* Die Bestimmung ist zwar erst von 866, aber um so entscheidender, als das alte Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht je länger je mehr durch den zunehmenden Feudalismus beeinträchtigt wurde. Vgl. Boretius-Krause Capitularia 2, 95.

[11] Vgl. Waitz 4, 572f. Boretius a. a. O. 127f.

[12] Vgl. Brunner RG. 2, 206f. Auf diese Weise erklären sich wohl auch die als „Heerschilling" und „Heermalder" bezeichneten Abgaben in Westfalen. Vgl. Körtzschke, Hist. VJSchr. 2, 231ff.

verkündigten, an der Spitze ihrer Mannschaften auszogen und von den unentschuldigt Ausgebliebenen den Heerbann einzogen. Unter dem von seinem Gefolge (*trustis regis*) umgebenen Könige oder einem von ihm ernannten Heerführer standen die einzelnen Truppenteile, entsprechend der staatlichen Gliederung nach Hundertschaften, Gauen und Herzogsbezirken, unter ihren Zentenaren, Grafen und Herzogen, nur die Befehlshaber (*decani*) der dem römischen Heerwesen entlehnten Zehntschaften (*contubernia*) bekleideten eine ausschließlich militärische Stellung[13]. Das Heer selbst bestand, abgesehen von den stets berittenen Antrustionen, nur noch aus Fußtruppen, die, mit Schwert, Schild und Streitaxt (*francisca*) bewaffnet, zur Schlacht in altgermanischer Weise in keilförmigen Kolonnen (*cunei*) aufgestellt wurden[14]. Größere Reiterscharen kamen nicht mehr vor, auch das gemischte Vortreffen der „Hundert" (S. 39) war außer Übung gekommen[15].

Erst die Kämpfe mit den rossegewandten Mauren führten zunächst bei den Westgoten und Aquitaniern, seit Karl Martell in zunehmendem Maße im ganzen fränkischen Heer, wenn auch vorerst mit größerem Erfolg nur in Westfranken, zu einer veränderten militärischen Taktik, die den Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegte. Die Umwandlung des Märzfeldes in ein Maifeld seit 755 (S. 155) läßt erkennen, daß das Frankenheer schon damals eine ansehnliche Reiterei umfaßte, so daß die Abhaltung der regelmäßigen Heerschau in der futterarmen Zeit des März untunlich erschien. Die Veränderung der Heerverfassung hat zur Ausbildung des Lehnwesens geführt und kann nur im Zusammenhang mit diesem zur Darstellung gebracht werden. Seinerseits führte das Lehnwesen zu einer Durchbrechung der staatlichen Ordnung im Heere, indem die einzelnen Senioren mit ihren Vassallen besondere Heereskörper bildeten, denen bald auch ihre bäuerlichen Hintersassen eingefügt wurden. Nur wer sein eigener Herr war, diente noch unter seinem Grafen unter königlichem Banner; wer von einem Lehnsherrn oder Grundherrn abhing, folgte diesem ins Feld, er hatte seinen eigenen Bannerherrn und erschien im Heere des Königs nur als mittelbarer Untertan. Der König erließ das Aufgebot nicht mehr ausschließlich an seine Beamten, sondern es erging gleichzeitig an die Grafen, um es den unmittelbaren Untertanen, und an die Senioren, um es ihren Vassallen und Hintersassen zu verkündigen. Die Senioren hafteten für die Strafe des Heerbannes, wenn ihre Leute sich dem Dienst entzogen. Für die Gruppen der ärmeren Heerpflichtigen übernahmen ihre Grundherren die Beschaffung der Stellvertreter und erhoben dafür die von den Wehrpflichtigen zu zahlende Beisteuer.

---

[13] Vgl. Waitz 1, 488ff. 2, 2 S. 212. Über fränkische und baierische Dekane vgl. W. Sickel Beitr. z. VG. (S. 106) 546ff., über baierische Zentenare im Heere ebd. 515. Alamannische Zehntschaften behauptet Cramer Gesch. d. Alamannen 1899.

[14] Vgl. Prokop Bell. Goticum 2 c. 25.

[15] Vgl. Brunner, ZRG. 21, 2ff., Forsch. 41ff.

§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens.

Brunner RG. 2, 207ff. 242—274; Reiterdienst und Anfänge des Lehnwesens (Forsch. 39ff. ZRG. 21, 1ff.); Zur G. des Gefolgswesens (ZRG. 22, 210ff. Forsch. 75ff.); Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger (Berl. SB. 52, 1173ff. Forsch. 1ff.); Mithio und sperantes, i. d. Berl. Jurist. Abh. für Beseler 1884. Amira² 117f. 128. Roth BW. 1850; Feudalität u. Untertanenverband 1863; Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, Münch. hist. JB. 1, 275ff. Waitz 2², 1 S. 293ff. 3², 14ff. 36ff. 4², 176ff. 362ff. 596ff. 610. 637f.; Anfänge der Vassallität 1856 (Abh. z. VG. 178ff. Abh. d. Gött. Ges. d. W. 7); Abhandl. z. VG. 301ff.; Anfänge des Lehnwesens. Hist. Z. 13, 90ff. (Abh. 318ff.). W. Sickel, Westd. Z. 15, 153ff. 16, 49ff. Delbrück, G. der Kriegskunst 2, 444ff. Stutz Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213ff. Viollet Histoire 1, 419ff.; Hist. du droit civil 626ff. Glasson Histoire 2, 588ff. Fustel de Coulanges Origines du syst. féodal (Hist. des inst. polit. IV. 1890). Flach Origines de l'ancienne France 1, 55ff. 70—90. 117ff. 2, 442f. 455ff. 491ff. Esmein ebd. 18, 523ff. Menzel Entstehung des Lehnwesens 1890. Heusler VG. 84f. 89ff. Daniels Handbuch 1, 499ff. 511ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 107ff. 124ff. Arnold DG. 2, 2 S. 112ff. Dahn Könige 7, 1 S. 206ff. 8, 2 S. 87—204. 256ff.; DG. 1, 2 S. 499ff. Kaufmann DG. 2, 215ff. 262ff.; Entstehung der Vassallität, JBB. f. Nat.-Ökon. 23, 105ff.; Säkularisation des Kirchengutes durch die Söhne Karl Martells, ebd. 22, 73ff. Lamprecht DG. 2, 97ff. 102ff. Garsonnet La recommandation et les bénéfices à l'époque franque, N. Revue 2, 443ff. Vanderkindere Introduction 213ff. Boutaric Origines du régime féodal 1875. Beaudouin Étude zur les origines du régime féodal (Annal. de l'Enseignement sup. de Grénoble 1, 39ff. 74ff. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 1877 (vgl. Sohm, Jenaer Lit.-Zeit. 1879 Nr. 22). Dippe Gefolgschaft u. Huldigung im Reiche der Merowinger 1889. Deloche La trustis etc. sous les deux premières races 1873. Pardessus Loi Salique, diss. 5. Calmette Le comitatus germanique et la vassallité, N. Revue 28, 501ff. Heusler Institutionen 1, 130f. Hauck Kirchengeschichte 1³, 412f. 529ff. 560f. Ribbeck Divisio des fränk. Kirchengutes 1883. Ölsner JBB. d. fränk. Reiches unter Pippin 1ff. 478ff. Hahn JBB. d. fränk. Reiches 741—52, S. 178ff. Dove Realenzykl. f. Theol. 14, 41f. K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 388ff. Schmid Ges. d. Angelsachsen 664ff. Pabst, FDG. 2, 502ff. Kemble Sachsen in England (übers. von Brandes) 1, 131ff. Salvioli Manuale di storia del diritto italiano (1892) 198ff. del Giudice Feudo, origine e introduzione in Italia 1893. Kiener VG. d. Provence 45ff. 105ff. Roloff N. JBB. f. klass. Altert. 9, 1. 1902.

Das Lehnwesen beruhte auf einem persönlichen und einem dinglichen Element. Das persönliche war die Vassallität, ein eigentümliches Dienst- und Treuverhältnis des Mannes (*homo, fidelis, vassus*) zu seinem Herrn (*senior*). Das dingliche Element lag in dem Benefizialwesen, der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Mit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnwesens vollendet. Die Geschichte hat beide Elemente zunächst getrennt zu behandeln.

1. Die Vassallität. Das Wesen der Vassallität auf der Höhe ihrer Entwicklung beruhte auf der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Kommendation des Mannes in den Schutz und Dienst des Herrn; nur eines freien Mannes würdige Dienste (*ingenuili ordine*) hatte der Mann zu leisten; im Vordergrund stand die Pflicht zu Reiterdienst und Hoffahrt. Die aristokratische, den Bedürfnissen nicht mehr genügende „Trustis“

räumte der den verschiedensten Lebensbedürfnissen sich anpassenden Vassallität das Feld. Nicht bezweifeln läßt sich, daß die Vassallität erst durch das Vorbild der germanischen Gefolgschaft zu ihrer vollen Entwicklung gelangt ist und insoweit als ihre Fortbildung betrachtet werden muß, aber die Ausgangspunkte sind bei beiden verschieden gewesen[1]. Die Gefolgschaft war germanischen Ursprungs und hatte von jeher einen vorwiegend staatsrechtlichen Charakter, dagegen war die Vassallität ursprünglich ein privatrechtliches Institut, dessen Entstehung in Gallien zu suchen ist.

Während es bei den Germanen als unvereinbar mit der Freiheit galt, sich einem anderen Freien dauernd zu Diensten zu verpflichten, berichtete schon Caesar von den gallischen Rittern: *ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet*[2]. Es ist bekannt, daß dies Verhältnis noch im 5. Jahrhundert andauerte: die gallische Nation zerfiel in zwei Klassen freier Leute, die Großgrundbesitzer (*potentes, potentiores*) und die Schutzbefohlenen (*clientes*), die durch freiwillige Ergebung (*se commendare*) unter die Vogtei (*patrocinium*) der ersteren gekommen waren[3]. Dieselben Personen erscheinen in Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts als *amici, suscepti, gasindi, pares, iuniores*, seit dem 8. Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen *vassi* oder *vassalli*[4]. Die Wirkung dieser Schutzabhängigkeit unter Freien war eine zwiefache. Seinen Schutzbefohlenen gegenüber war der Schutzherr verpflichtet, alle ihnen widerfahrene Unbill zu ahnden, für sie zu klagen,

---

[1] Während Waitz die selbständige Entwicklung der Vassalität vertritt und die Bedeutung der Trustis für sie verkennt, legt umgekehrt Roth, der die Vassallität ausschließlich als eine jüngere Form der Trustis betrachtet, zu großes Gewicht auf die letztere. Erst Ehrenberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß die ursprünglich durchaus selbständige Vassallität im 8. Jahrhundert durch die Aufnahme des Treueides und der Handreichung zu einer der Trustis entsprechenden Gestalt gelangt ist und diese dann in sich aufgenommen hat.

[2] Bell. Gall. 6 c. 15. Er deutet an, daß die Klienten von ihren Herren als kriegerisches Dienstgefolge verwendet wurden. Vgl. ebd. 3 c. 22 über die *solduríi*. Vgl. Kluge WB. unter *Amt*.

[3] Vgl. Salvianus De gubern. Dei 5, §§ 38f. (MG. Auct. ant. 1, 62). Flach a. a. O. 1, 73ff. Braumann Principes (s. S. 28) 27ff.

[4] Vgl. Roth BW. 156ff. Waitz 2, 1 S. 252—62. Brunner Mithio 4n. 6f.; RG. 2, 260ff. W. Sickel, GGA. 1886 S. 570f.; 1887 S. 822ff. Stutz a. a. O. 238. Über *vassus, vassallus* Waitz 2, 1 S. 222f. 4, 242. Roth BW. 367f. Thonissen a. a. O. 148ff. Das Wort ist gallischer Herkunft (vgl. kymr. *gwâs, gwasawl*) und schon in zahlreichen Eigennamen aus Inschriften der römischen Kaiserzeit nachzuweisen. Die Grundbedeutung („Insasse einer Wohnstätte", d. h. bei dem Herrn oder auf dessen Besitztum) erinnert an *mansionarius* (S. 50) und verschiedene germanische Ausdrücke für die Gefolgsmannen (S. 34 n.). Das Wort bezeichnete einen Diener (frz. *valet, vaslet*), dessen Stellung und Herkunft im einzelnen eine sehr verschiedene sein konnte. Die mlat. Bezeichnung *valvassor* für einen geringeren Vassallen scheint aus *vassallus vassorum* (Aftervassall) entstanden zu sein. Vgl. Diez WB. I. unter *Vassallo*, und besonders Windisch Vassus und Vassallus, Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1892 S. 157ff.

ihre Tötung zu rächen, das Wergeld einzutreiben; darum hießen sie seine *sperantes* oder *suscepti*[5]; andererseits war er jedem Dritten für die Übeltaten seiner Schutzbefohlenen persönlich verantwortlich, wenn er es nicht vorzog, sie behufs ihrer eigenen Verantwortung vor Gericht zu stellen. Dieses von der Lage der königlichen Schutzbefohlenen (S. 117) wesentlich verschiedene Verhältnis (*obsequium*) ist durch die Gesetzgebung Chlothars II und den ältesten Teil des ribuarischen Volksrechts ausdrücklich bestätigt[6]. Aus dem letzteren ergibt sich zugleich, daß die gallische Klientel im Laufe des 6. Jahrhunderts auch in Austrasien Eingang gefunden hatte. Als ein die ganze Persönlichkeit ergreifendes Verhältnis wurde es, im Gegensatz zu kündbaren Dienstverträgen, immer auf längere Zeit, in der Regel wohl auf Lebenszeit eingegangen. Das 8. Jahrhundert kennt nur noch die Kommendation auf Lebenszeit[7]. Die Dienste der Schutzbefohlenen waren der verschiedensten Art[8]. Während die Kolonen bäuerliche Abgaben und Dienste leisteten, andere den Schutzherrn am Gewinn eines Handwerkes oder städtischen Gewerbes teilnehmen ließen, kommen hier nur solche in Betracht, die ihrem Herrn als kriegerisches Gefolge dienten. In den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merowingerreiches mußte gerade diese Klasse für die Grundherren von hervorragender Bedeutung sein.

---

[5] Vgl. Brunner Mithio 7 n. 8 ff.

[6] Vgl. Edikt von 614 c. 15 (Boretius 1, 22). L. Rib. 31, 1. 2. Daß *obsequium* hier nicht als kündbares Dienstverhältnis, sondern als ein durch Kommendation auf längere Zeit begründetes Schutzverhältnis aufzufassen ist, wird durch die Titelüberschrift einer Handschrift der älteren Textklasse (*De eis ingenuis hominibus, qui in obsequio se commendant*) bestätigt. Vgl. Brunner Mithio 13 f. Waitz 2, 1 S. 254. 4, 272 n. Heusler Inst. 1, 121. 126. Kaufmann Entstehung 117 f. Anderer Meinung Roth BW. 167; Feud. 314. Ehrenberg a. a. O. 6 ff.

[7] Vgl. Anm. 6. Die Formeln von Tours (Mitte des 8. Jhs.) enthalten ein Kommendationsformular (Form. 43, Zeumer 158, Rozière Nr. 43), das die Fortdauer der alten Klientelverhältnisse deutlich erkennen läßt: *Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit, ut, si unus ex nobis de has convenentiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo conponat, et ipsa convenentia firma permaneat. Unde convenit, ut duas epistolas uno tenore conscriptas ex hoc inter se facere vel adfirmare deberent; quod ita et fecerunt.* Ehrenberg a. a. O. 140 macht darauf aufmerksam, daß die Formel nur Dienst- und Schutzverhältnis, aber keine Treupflicht erwähnt, seine daraus gezogenen Folgerungen sind aber unrichtig, weil er die Entstehung der Formel fast um 200 Jahre zu früh ansetzt.

[8] Über Kommendation bei der Aufnahme von Geistlichen in die Hofkapelle vgl. § 20 n. 15. Stutz, ZRG. 33, 235. Aus besonderen Gründen kamen auch sonst Kommendationen von Geistlichen vor, während die Pfründenverleihung regelmäßig ohne Kommendation erfolgte. Vgl. ebd. 236 ff.

Je zahlreicher die inneren Fehden unter den Großen wurden, desto mehr waren sie bedacht, sich mit einem starken Kriegsgesinde zu umgeben; wer nicht über die entsprechende Zahl unfreier Leute gebot, mußte Freie anwerben und darüber hinaus sich für den Notfall auch der Kriegshilfe hintersässiger Bauern versichern. So gewöhnte man sich in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts von allen Seiten daran, die Großgrundbesitzer als Senioren an der Spitze ihrer Leute ausziehen zu sehen[9]. Die arnulfingischen Hausmeier haben daran nichts geändert, vielmehr dem Seniorat der Grundherren Gelegenheit zu organischer Ausgestaltung gegeben.

Die Arabereinfälle hatten zu der Erkenntnis geführt, daß man sich der Überwältigung durch ein Reitervolk mit einem fast nur aus Fußtruppen bestehenden Heer auf die Dauer nicht würde erwehren können[10]. Die einzige berufsmäßige Reiterei des fränkischen Heeres bestand in der königlichen Trustis[11], da aber ihre Mitglieder nur für ihre Person zum Reiterdienst verpflichtet waren, so war ihre Zahl zu gering, um militärisch ins Gewicht zu fallen. Die von Karl Martell in Angriff genommene, unter seinen Söhnen durchgeführte Veränderung der fränkischen Heerverfassung ging darauf aus, einerseits die Zahl der königlichen Gefolgsmannen zu vermehren, andererseits jedem von ihnen die Stellung einer gewissen Zahl von Ritterpferden zur Pflicht zu machen. Zur Beschaffung der dazu nötigen Mittel diente eine Zwangsanleihe bei der durch den Islam schwer bedrohten Kirche[12]. Die erforderlichen Mannschaften gewann man durch eine Reform der Vassallität, indem von den bisher nur zu privaten Diensten verschiedener Art verwendeten Vassen die zum Reiterdienst geeigneten nach Maßgabe des Bedürfnisses von ihren Herren ausgerüstet wurden, um unter ihrer Führung an den Reichsheerfahrten teilzunehmen. Damit gewann die vorher rein private Stellung der rittermäßigen Vassen einen staatsrechtlichen Charakter, der bald auch darin zum Ausdruck gelangte, daß der früher gemeinsame Titel *vassus, vassallus* nur noch auf sie Anwendung fand, während ihre in der bisherigen Stellung verbliebenen ehemaligen Standesgenossen, die nicht von Rittersart waren, den Anspruch auf diese Bezeichnung verloren. Da die dienstlichen Aufgaben der Vassen sich kaum noch von denen der Antrustionen unterschieden (denn auch die Verpflichtung zur Hoffahrt wurde auf sie

---

[9] Daß dies auch schon bei eigentlichen Heerfahrten vorkam, dürfte aus einem Diplom Childeberts III (S. 118 n.) hervorgehen, wonach Theoderich III einen neustrischen Großen, der sich der Teilnahme an einer Heerfahrt gegen Austrasien entzogen hatte, in eine Geldstrafe von 600 solidi genommen hatte.

[10] Daß das Bedürfnis nach Reiterei den maßgebenden Grund für den Übergang zum Lehnwesen abgegeben hat, ist erst von Brunner festgestellt worden. Anderer Meinung Mayer Deutsche u. franz. VG. 2, 160.

[11] Außer dem Könige hatte auch die Königin Antrustionen, aber die zahlreichen fürstlichen Gefolgschaften, die in den altgermanischen Heeren eine so bedeutsame Rolle spielten, hatten vor dem Königtum weichen müssen.

[12] Als „Zwangsanleihe" wird der Angriff auf das Kirchengut unter Karl Martell passend von Brunner bezeichnet.

ausgedehnt), so erfolgte auch der Eintritt in die Vassallität nunmehr unter denselben Formen: durch Kommendation (Handreichung) und Treueid seitens des Mannes, durch Waffenreichung seitens des Herrn[13]. Der letztere hatte dem Vassallen die ganze rittermäßige Ausrüstung und, wenn dieser nicht dauernd am Hofe leben sollte, statt des Lebensunterhaltes ein Benefizium zu gewähren[14].

Auch von den zahlreichen Vassen des Königshofes wurden viele zum Reiterdienst verwendet und gelangten so zu völliger Gleichstellung mit den Antrustionen, denen gegenüber sie bis dahin nur ein Königsgefolge zweiter Klasse dargestellt hatten. Indem jeder Unterschied zwischen Kronvassallen und Antrustionen verschwand, geriet der besondere Titel der letzteren in Vergessenheit, man unterschied unter den Rittern fernerhin nur noch Kronvassallen und Privatvassallen; soweit die letzteren einen Kronvassallen zum Herrn hatten, erschienen sie als des Reiches Aftervassallen[15]. Der König selbst wurde als der oberste Senior (*monseigneur*) betrachtet.

2. Das Benefizialwesen[16]. Die ältere Ansicht, nach der schon die Landschenkungen der Merowinger vassallische Pflichten erzeugt haben sollten, ist heute allgemein aufgegeben[17]. Die Wehrpflicht war eine allgemeine Untertanenpflicht, für die Benefizienbesitzer kam nur noch in Betracht, daß das Reich von ihnen ebenso wie von allen größeren Allodialbesitzern Reiterdienste verlangte. Eben um die Zahl der reiterdienstfähigen Grundbesitzer zu vermehren, war Karl Martell bald nach der siebentägigen

---

[13] Vgl. S. 35. 37. Cap. miss. von 805, II. c. 9 (Boretius 1, 124): *ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.* Statt Schwert, Speer oder Fahne konnte auch ein Stab als Investitursymbol verwendet werden Vgl. Waitz 3, 111 n.

[14] Über Pferd und Waffen als Gabe bei der Kommendation vgl. Brunner RG. 2, 267; Reiterdienst 25; Landschenkungen 1189. Maurer, Kr. Übersch. 2, 393. Kemble Sachsen 1, 144. 2, 82ff. Die Waffen- oder Stabreichung wird von Brunner RG. 2, 272f. als Hingabe einer wadia für die Gewährung des Lebensunterhaltes oder des versprochenen Lehns aufgefaßt. Für die fränkische Zeit gewiß richtig, aber in der germanischen Zeit, die den Vertrag mit wadia in außergerichtlicher Anwendung noch nicht kannte, wird der Sinn ein anderer (der des „Lohngeldes", S. 64) gewesen sein.

[15] Während die Kronvassallen und ihre Mannen zu dem Reiche direkt oder indirekt in vertragsmäßigem Verhältnis standen, beruhte die Heerbannpflicht der freien Privatvassallen nur auf staatsrechtlicher Grundlage. Das Reich verlangte ihren Dienst auf Grund der allgemeinen Untertanenpflicht, und zwar in der Form des Reiterdienstes, weil sie ein für diesen genügendes Maß an Lehnsbesitz hatten. Vertragsmäßig verpflichtet waren sie nur gegen ihren Senior, der für sie eine gewisse Zahl von Bauern daheimlassen und zur Heersteuer heranziehen konnte. Daß sie gleich den Aftervassallen unter der Führung ihres Seniors standen, beruhte auf der allgemeinen Einräumung der den Grafen in militärischer Beziehung zustehenden Rechte an die Senioren. Vgl. Brunner 2, 268. Beaudouin Étude 17ff.

[16] Über *lén* und *veizla* bei den Nordgermanen vgl. Herzberg i. d. Germ. Abh. f. Maurer (s. S. 6) 283ff. Lehmann, ZDA. 39, Anzeiger S. 8f. Amira[2] 129.

[17] Durch das Verdienst von Roth. Auch Waitz hat in den neuesten Auflagen seine frühere gegenteilige Ansicht im wesentlichen nicht mehr vertreten.

Schlacht von Poitiers zu einer umfassenden Einziehung kirchlicher Güter geschritten[18]. Ihn unterstützte dabei ebenso das unmittelbare Interesse der Kirche an der Abwehr der Ungläubigen, wie die Auffassung der Reichskirchen teils als Schutz- teils als Eigenkirchen des Königs. Unter seinen Söhnen Karlmann und Pippin wurde die Angelegenheit im Interesse der Gleichmäßigkeit in der Weise gesetzlich geregelt, daß den bisher übermäßig Herangezogenen ein Teil der Güter zurückgegeben wurde, der Rest aber dem König zur Verfügung blieb, um zur Unterstützung der Heerpflichtigen verliehen zu werden; die vom König Beliehenen sollten einen Zins an die Kirche, der das betreffende Besitztum gehörte, entrichten; der Kirche wurde das Heimfallsrecht nach dem Tode des Beliehenen, dem König aber das Recht anderweitiger Verleihung vorbehalten[19]. Die Quellen bezeichnen diese Maßregel als *divisio*; sie trug die Form einer bloß provisorischen Maßregel, ist aber im weiteren Verlauf tatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet[20].

Die Landschenkungen der Merowinger hatten in der Regel Eigentum auf den Beschenkten übertragen, vererbliches und veräußerliches Eigentum freilich nur ausnahmsweise, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wurde, sonst nur unveräußerliches Eigentum, oder doch mit sehr beschränkter Vererblichkeit. Demgegenüber konnten Kirchengüter gesetzlich nur zu Nießbrauch verliehen werden[21]. Derartige Kirchenlehen hießen von altersher *precariae* (ursprünglich das Verleihungsgesuch, während die Ver-

---

[18] Vgl. Miracula S. Benedicti c. 14 (Mabillon Acta Sanctorum 2, 372).

[19] Die Regelung erfolgte in verschiedener Weise, für die unter Karlmann stehenden austrasischen Länder 748 auf dem Reichstag (Märzfeld) zu Leftinae (Liptinas, heute Estinnes), für Neustrien unter Pippin 744 (vgl. Boretius Capitularia 1, 28 c. 2. 29 c. 3). Mühlbacher Regesten 1, Nr. 45. 53. Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz von 745 und 751 (Jaffé Mon. Moguntina 150. 225). Waitz 3, 36ff. Die ausführliche Bestimmung des Kapitulars von Leftinae lautet: *Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus* (dieser Ausdruck wurde gewählt, weil Karlmann das Jahr vorher versprochen hatte, alle *fraudatas pecunias ecclesiarum* zurückzugeben, Boretius a. a. O. 25 c. 1), *ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata* (nach dem Brief des Papstes *ab unoquoque coniugio servorum*) *solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestitia sit. et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.*

[20] Vgl. Waitz 3, 38. 4, 183. Restitutionen sind im allgemeinen nur da erfolgt, wo eine einzelne Kirche zu schwer belastet worden war. Vgl. Tardif Monuments historiques (1866) S. 128 (867). Guérard Cart. de l'église de Notre Dame de Paris 1, 245.

[21] Vgl. Roth Feudalität 147f.

leihungsurkunde *praestaria* hieß), und ihr Vorbild ist offenbar auch für die neuen königlichen Verleihungen maßgebend gewesen. Da es sich aber bei diesen ebenso wie bei den um dieselbe Zeit aufkommenden kirchlichen Pfründeverleihungen (S. 151) um Dienste vorzugsweise öffentlichrechtlicher Art handelte, während sich die Prekarien mit ihren Zinsen und bäuerlichen Diensten nur auf privatrechtlichem Boden bewegten, so bürgerte sich für die neue Leihe das sonst auch für die Prekarie verwendete Wort *beneficium* als ausschließliche Bezeichnung ein[22]. Die für die vassallitischen Benefizien bestimmten Kirchengüter wurden entweder unmittelbar durch den König selbst, oder auf Anordnung des Königs, nach dem Vorbilde der früheren *precariae verbo regis*, durch Zustellung eines kirchlichen Leihebriefes verliehen[23]. Der Beliehene hatte der Kirche den seit 743 festgesetzten Zins von einem Schilling Silbers für die Hufe (häufig jedoch nur einen unbedeutenden Rekognitionszins), außerdem seit einer Bestimmung Karls des Großen von 779 einen doppelten Zehnten (*nona et decima*), d. h. einen zweiten Zehnten neben dem allgemeinen Kirchenzehnten, zu entrichten[24].

Die Verleihung kirchlicher Güter hat alsbald das Vorbild für die Verleihungen königlicher Benefizien, die seitdem überwiegend an die Stelle der älteren Übertragungsformen traten, gegeben. Auch die Großen des Reiches nahmen ihrerseits wieder Verleihungen eigener Güter oder Afterverleihungen empfangener königlicher oder kirchlicher Lehen vor. Selbst Zölle, Forstrechte, Fischereien u. dgl. kamen bereits als Gegenstände der Verleihung in Gebrauch; dagegen ist die Verleihung öffentlicher Ämter erst seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden[25].

Die Benefizien wurden regelmäßig auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen, nach seinem Tode (Mannsfall) aber nicht selten zugunsten seines Erben erneuert[26]. Beim Wechsel des Herrn („Herrnfall") bedurfte jedes vassallitische Lehen der Erneuerung, was aber, wie sich aus dem Gegensatz der kirchlichen Pfründen ergibt, eine Folge der Kommendation war und nicht auf dem Benefizialwesen beruhte[27].

---

[22] Vgl. Brunner RG. 1, 211f. Roth a. a. O. 142ff. 147ff. 177ff. Stutz a. a. O. 221. 229ff. Für die Identität beider Bezeichnungen Waitz 2, 1 S. 299. 4, 179ff. 6², 112ff.

[23] Vgl. Waitz 4, 189ff. Roth Feud. 167. Mühlbacher Regesten Nr. 74. Brunner Reiterdienst 30. Bondroit Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes, Revue d'histoire eccl. 1900, 1, 1ff.

[24] Vgl. S. 149. E. Perels Die kirchl. Zehnten im karol. Reiche, Berl. Diss. 1904, S. 59ff. Werminghoff-Sternegg G. d. Kirchenverfassung 63f. Inama WG. 1, 252. Waitz 4, 192ff. 230. Roth Feud. 125f. Ragut Cart. de St. Vincent de Macon Nr. 57. 156. Der zweite Zehnte war privatrechtlicher Natur und erklärt sich nach Perels aus dem vielfach bei Prekarien geübten Brauche, dem Beliehenen einen Zehnten als Gegenleistung aufzuerlegen.

[25] Das Verfahren bei der Kommendation Tassilos bezog sich wohl nur auf seine Person, nicht auf eine Verleihung des Herzogtums als solchen.

[26] Vgl. Waitz 4, 225ff. Brunner RG. 2, 252. 255f.

[27] Vgl. Stutz a. a. O. 244ff. Brunner RG. 2, 252f. 255; ZRG. 30, 129. Waitz

3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen. Die Einziehung des Kirchengutes unter Karl Martell hatte schon denselben Zweck, wie die gesetzlich geregelte Säkularisation unter seinen Söhnen, *in adiutorium exercitus* zu dienen. Die Benefizien kamen ausschließlich solchen zu gute, die schon als Antrustionen zum Reiterdienst verpflichtet waren oder sich zu sofortiger vassallitischer Kommendation bereit erklärten. Es ist nicht anzunehmen, daß Karl seine Gaben verschwendet haben sollte, wo ihm die Kommendation verweigert wurde. Zweifellos sind auch seine Nachfolger, nachdem sie das ganze Verfahren auf gesetzlichen Boden übergeleitet hatten, auf diesem Wege vorgegangen. Daß jemand ein Benefizium vom König empfing, bevor er sich ihm kommendiert hatte, wird immer die Ausnahme gewesen sein.

Andererseits gab es noch unter Karl dem Großen Männer des königlichen Gefolges, die in der Weise der alten Antrustionen zu der Tafelrunde des Königs gehörten und gleich den belehnten Kronvassallen durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichnet waren; aber der Antrustionentitel hat sich verloren, sie heißen jetzt *vassi regis*, wie die belehnten Senioren[28]. Der kerlingische Sagenkreis und der Artusroman drehen sich noch nach Jahrhunderten um die Palatine Karls und die Tafelrunde des Königs Artus; der Verfasser des Heliand, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, faßt die Jüngerschar Jesu als das Kriegsgesinde des Himmelskönigs auf und das deutsche Volksepos verherrlicht die Mannen (*mâge unde man*) Dietrichs von Bern, Gunthers von Worms und des Hunnenkönigs Etzel. Noch der Dichter des Waltharius (Vers 150—64) schildert im 10. Jahrhundert die Abneigung des *in servitio regis* befindlichen Mannes gegen die Gründung eines eigenen Herdes und Bewirtschaftung eines Lehens: *Nil tam dulce mihi, quam semper inesse fideli obsequio domini.* Aber diese Auffassung war im wesentlichen schon ein Jahrhundert zuvor aus dem Leben verschwunden[29]. Bereits die alten Gefolgsmannen pflegten in ihrem Herrn nicht bloß den Brotspender (ags. *hlâford*), sondern ganz besonders auch den Goldfreund (*goldvine*) und Kleinodspender (*sincgifa*) zu verehren. Seit es üblich geworden war, die Vassallen mit Benefizien zu belohnen, richteten auch die bis dahin noch nicht abgeschichteten königlichen Gefolgsmannen, die sich in nichts mehr

---

Vassallität 38 (Abhandl. 215); Anfänge des Lehnwesens 107 (Abh. 336). Roth BW. 417ff.; Feud. 180ff.

[28] Vgl. Brunner RG. 2, 263f. Roth Feud. 218ff. Auf den *homo Francus* der Lex Cham. darf man sich freilich nicht berufen (S. 225n.). Übrigens wurden die Mitglieder des Hofstaates, mit Einschluß der Hofkapelle (S. 144) noch im 9. Jahrhundert unter Handreichung und Kommendation aufgenommen.

[29] Auch in Frankreich halten die Heldenlieder (chansons de geste) noch bis tief in das Mittelalter an den alten, längst aus dem Leben entschwundenen Einrichtungen fest, wodurch Flach in seinen trefflichen Untersuchungen (zumal Origines de l'anc. France 2, 493ff.) verführt wurde, die wirkliche Fortdauer der vom Benefizialwesen unberührt gebliebenen Gefolgschaft bis in jene Zeit anzunehmen. Vgl. Stutz, Z. f. schweiz. R. 86, 193ff.; Z. f. RG. 39, 368ff.

von den Vassallen unterschieden, ihr ganzes Streben auf den Erwerb von Lehen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war diese Entwicklung zum Abschluß gekommen. Nicht daß es fernerhin keine anderen als vassallitische Benefizien gegeben hätte, aber die unbelehnten Vassallen waren seitdem verschwunden, die Waffenreichung war zur Investitur, die überreichte Waffe zum Investitursymbol geworden und die Investitur galt, wie ehedem die Gabe, als ein notwendig mit der Kommendation verbundener Akt.

§ 25. Die Gerichtsverfassung.

Brunner RG. 2, §§ 77. 85. 88. 94; Entsteh. d. Schwurgerichte 70ff.; Herkunft der Schöffen, Mitt. d. öst. Inst. 8, 177ff. (Forsch. 248ff.). Sohm R.- u. GV. 57ff. 150ff. 273—455. 489ff. 525ff.; ferner bei Wetzell Syst. d. Zivilprozesses[3] 343ff. Waitz 1[3], 342f. 2[3], 2 S. 135ff. 4[2], S. 365ff.; Das alte Recht 134ff. 143ff. Amira[2] 157ff. Dahn Könige 7, 3 S. 22—66; 8, 4 S. 1—83; 9, 1 S. 279ff. 2 S. 238ff.; DG. 1, 2 S. 638ff. Schröder, Hist. Z. 78, 196ff. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1, § 66. 2, §§ 75—77. W. Sickel Entstehung des Schöffengerichts, ZRG. 19, 1ff.; Beitr. z. deutsch. VG. (S. 106); GGA. 1890 S. 577ff. Hermann Entwicklung des altd. Schöffengerichts 1881 (Gierke Unters. 10). Savigny, G. d. röm. R. im MA.[2] 1, 185ff. 7, 5ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire en France 1886. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (auch N. Revue 11, 450ff. 557ff.). Pardessus Loi Salique, diss. 9. Fustel de Coulanges Recherches 372—528; Monarchie franque 304—406. Glasson Histoire 3, 253—389. Viollet Histoire 1, 307ff. Thonissen Organisation judiciaire 45ff. 372ff. Saleilles Du rôle des scabins et des notables dans les tribunaux carolingiennes, Revue hist. 40, 286ff. Monod Les moeurs judiciaires au 7. siècle, ebd. 35, 1ff. Esmein La chose jugée dans le droit de la monarchie franque, N. Revue 11, 545ff. Platon Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus 1889 (vgl. ZRG. 24, 206). Heusler VG. 60f. 68ff. 107f. 110ff. v. Daniels Handbuch 1, 554ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 89ff. Schenk zu Schweinsberg, Z. d. Ver. f. hess. G., NF. 5. 210ff. Arnold DG. 2, 2 S. 210ff. Sybel Königtum 385ff. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 266ff. Hübner Gerichtsurkunden der fränk. Zeit, Beilage der ZRG. 25. 27. Cohn Justizverweigerung 1876. H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht 1883. Pertile 6, 18ff. Hegel Städteverfassung Italiens 2, 37ff. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung 1842. G. L. v. Maurer, G. d. altgerm. Gerichtsverfahrens 1824. Burchard Hegung der deutschen Gerichte 1893. Kiener VG. d. Provence 71ff. 129ff.

Die Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung hat von den ordentlichen Gerichten auszugehen und sodann das Königsgericht ins Auge zu fassen. Die kirchlichen und privaten Gerichte gehören nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, können aber im Interesse einer vollständigen Übersicht hier nicht ausgeschlossen bleiben. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte hat drei Entwicklungsstadien durchgemacht; wir unterscheiden die Zeit der Lex Salica, die des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Gerichtsverfassung.

1. Die ordentlichen Gerichte. Das Volksrecht der salischen Franken hatte die Grundzüge der germanischen Gerichtsverfassung im

wesentlichen festgehalten[1]. Das ordentliche Gericht war das Hundertschaftsgericht. Der regelmäßige Richter war der vom Volke gewählte Thunkin (*thuncinus*), der jährlich acht- bis neunmal, zwischen Voll- und Neumondzeit abwechselnd, in Zwischenfristen von je 40 Nächten, in alter Weise in einer der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften an althergebrachter Mahlstätte (*malloberg*) das echte Ding (*mallus legitimus, m. publicus*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, abhielt[2]. Außerdem konnte je nach Bedürfnis unter dem Vorsitz des Thunkins oder des zuständigen Zentenars gebotenes Ding für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgehalten werden[3]. Beide Gerichte waren Vollgerichte, zu denen alle mündigen Freien der Hundertschaft dingpflichtig waren[4]. Das Urteil wurde von einem Ausschuß von sieben Rachinburgen (S. 45) vorgeschlagen, die wohl in jeder Tagung neu von dem Richter aus der versammelten Gerichtsgemeinde ausgewählt wurden. Durch die Vollbort des Dingvolkes wurde ihr Urteilsvorschlag zum Urteil erhoben. Die Vollstreckung war Sache des Grafen, mit dem, soweit es sich um die Eintreibung fiskalischer Gerichtsfälle handelte, die Sakebaronen als außerordentliche königliche Kommissare konkurrierten. Der Graf als Vollstreckungsbeamter hatte jedem echten Ding beizuwohnen.

Schon unter den Söhnen Chlodovechs muß der Vorsitz im Gericht vom Thunkin auf den Grafen übergegangen sein[5]. Dieser behielt zwar die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Urteile, die Vollstreckungen selbst aber waren seitdem Sache der Schultheißen, die als Vollzugsbeamte jedem Grafengericht beizuwohnen hatten; in den romanischen Landesteilen lagen sie den Vikaren, bei Todesurteilen den Tribunen ob[6]. Regelmäßiger Richter im gebotenen Gericht war der Zentenar, in den romanischen Gebieten der Vikar, und zwar der erstere kraft eigenen Rechts, der Vikar nur als ständiger Vertreter des Grafen, der den Vorsitz jederzeit auch selbst einnehmen konnte. Im echten Ding ließ der Graf sich immer nur durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) und in dieser Form zuweilen auch durch Schultheißen oder Vikare, aber nie durch einen von ihm unabhängigen Zentenar vertreten[7]. Das echte

[1] Vgl. S. 41 ff. 129 f.

[2] Vgl. Sohm 68 f. 392 ff. Brunner RG. 2, 150 f. 217 f. Eine Variante zur Lex Sal. 63 hat vielleicht für *mallus* auch die Bezeichnung *tunchinium*, was auf mhd. *dunc* (placitum) hinweisen würde und an das gleichbedeutende ahd. *ahta* erinnert. Vgl. jedoch van Helten S. 457 n.

[3] Vgl. Sohm 390 f. Brunner 2, 151.

[4] Vgl. Sohm 69. 370 f. Anderer Meinung hinsichtlich des gebotenen Dinges Sickel Beiträge z. deutsch. VG. 486 f.

[5] Vgl. Sohm 150 f. Die Änderung findet sich schon in dem ersten Zusatzkapitular zur Lex Salica (Hessels 72. 74).

[6] Vgl. S. 134. Sohm 234 f. 257 f. Die unmittelbare Vollziehung der Strafen, namentlich der Todesstrafen, besorgten unfreie Schergen (*milites, satellites, lictores*) im Dienst des Grafen.

[7] Vgl. Sohm 409. 413. 416 f. 510 f. W. Sickel Entsteh. d. Schöffengerichts 51; Beitr. z. VG. 512 f.

Ding war Grafengericht, das gebotene Ding dagegen Zentenar- oder Vikargericht.

Die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichts zur Folge. Die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der einzelnen Hundertschaften, es gab auch fernerhin nur Hundertschaftsgerichte an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung, aber die Gerichte waren für die ganze Grafschaft zuständig, sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht[8]. Die altsalische Echtedingfrist von 40 Nächten oder (nach etwas anderer Berechnung) von sechs Wochen wurde festgehalten[9], also acht- bis neunmal jährlich echtes Ding, und zwar für die ganze Grafschaft; die Dinglast verteilte sich, da der Graf von einem Gericht zum anderen reiste, über sämtliche Hundertschaften der Grafschaft[10], so daß, da diese durchschnittlich vier Hundertschaften umfaßte, in der Regel jährlich zwei Echtedinge auf die einzelne Hundertschaft kamen[11]. Das gebotene Ding wurde nach Bedürfnis, in der Regel wohl alle 14 Nächte, abgehalten[12]. Es war nicht mehr auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, sondern übte auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geringeren Streitsachen und diente für die im echten Ding anhängigen Prozesse zur Abhaltung von Zwischenterminen[13]. Da auch das gebotene Ding jeder Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig, aber nicht an die echte Dingstatt gebunden war, so konnte die ganze Last des gebotenen Dinges auf eine einzelne Hundertschaft gewälzt werden[14]. Die Urteile wurden, wie nach der Lex Salica, von sieben sitzenden Rachinburgen vorgeschlagen, von der übrigen Gerichtsgemeinde, dem Umstand (*adstantes*), durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollbort bestätigt[15].

Gerichtschreiber waren den salischen Franken und den Alamannen unbekannt. Wenn sich ein Richter zu gerichtlichen Zwecken einen Schreiber hielt, so stand dieser gleich dem Büttel in seinem Privatdienst,

---

[8] Vgl. Sohm 329ff. Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nacheinander an mehreren Dingstätten verhandelt werden.

[9] Vgl. Sohm 393ff. 430f. Waitz 2, 2 S. 140.

[10] Vgl. Sohm 273ff.

[11] Erstes Kapitular Karls des Großen von 769—70, c. 12 (Boretius 1, 46): *Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet.* Vgl. Sohm 397f.

[12] So wenigstens in der karolingischen Zeit. Vgl. Sohm 437f.

[13] Vgl. Sohm 413f. 418. 427ff. L. Rib. 50, 1. Form. Andec 31—33.

[14] Vgl. Sohm 374f.

[15] Vgl. Sohm 373f. Waitz 2, 2 S. 166f. Die Vollbortserklärung erfolgte wohl immer durch Erhebung der rechten Hand. Vgl. Amira Handgebärden 199f. Im weiteren Sinne diente der Rachinburgentitel zur Bezeichnung solcher Personen, welche die zu einem Rachinburgen erforderlichen Eigenschaften besaßen. Vgl. Brunner 2, 220.

ein amtliches Organ des Gerichts war er nicht. Dagegen kannte das ribuarische Recht eigene Gerichtsurkunden (*iudicia*), die von einem am Gericht angestellten Schreiber unter eigener Verantwortlichkeit für den Inhalt geschrieben und im Streitfall von ihm und den unterschriebenen Zeugen beeidigt wurden. Unter Karl dem Großen wurde diese Einrichtung auch auf die westfränkischen und alamannischen Gerichte ausgedehnt, die Gerichtschreiber wurden zu verfassungsmäßigen Organen der ordentlichen Gerichte, deren Anwesenheit zwar nicht zur vollständigen Besetzung des Gerichts, wohl aber zur ordnungsmäßigen Beurkundung der Gerichtsverhandlungen erforderlich war[16].

Die grundlegenden Neuerungen Karls des Großen bezogen sich teils auf die bessere Sicherung der Rechtspflege, teils auf die Entlastung der Gerichtsgemeinden und ihren Schutz gegen willkürliche Bedrückungen der Grafen. Dem ersten Zweck diente die Einführung fester Schöffenkollegien an Stelle der bisher nur für jede einzelne Tagung gebildeten Rachinburgenausschüsse. Die Schöffen (*scabini*)[17] wurden unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde von den Grafen oder Königsboten aus den angeseheneren Dingpflichtigen, also den größeren Grundbesitzern oder Vassallen, ernannt und auf ihr Amt (*ministerium*) vereidigt[18]. Wenn

---

[16] Vgl. Brunner RG. 2, 185ff.; RG. der Urkunde 235ff. 244; Gerichtszeugnis und Königsurkunde (Festgaben für Heffter 1873) 144ff. Bresslau Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutsch. Recht, FDG. 26, 1ff.; Urkundenlehre 1, 444ff. 480ff. Bethmann-Hollweg a. a. O. 2, 30f. Zeumer, N. Arch. 8, 475f. Sohm, Noten zu L. Rib. 59, 2—7; 66, 1; 88 (MG. Leg. 5), entgegen seiner früheren Auffassung, R.- u. GV. 526ff. Sickel Beitr. z. VG. 469f. Die Gerichtschreiber (*cancellarii, notarii, ammanuenses*) wurden von den Grafen, später von den Königsboten (Cap. miss. von 803 c. 3, Boretius 1, 115) ernannt. Ihr Amt erstreckte sich auf die ganze Grafschaft, auch Verhandlungen auswärtiger Gerichte, welche Grundstücke aus ihrem Amtsbezirk betrafen, konnten sie beurkunden. Die Gerichtsurkunde bedurfte der eigenhändigen firmatio und subscriptio des Gerichtsschreibers. Oft begnügte er sich mit einer an Ort und Stelle aufgenommenen kurzen Notiz („Imbreviatur"), meistens auf der Rückseite des für die Reinschrift bestimmten Pergamentes („Dorsualschrift"), auf Grund deren er später die Reinschrift anfertigen ließ. Bei den Baiern, Sachsen, Thüringern und Friesen haben die ständigen Gerichtschreiber wohl keinen Eingang gefunden; etwa erforderliche Schreiber wurden bei den Baiern für jede Sitzung besonders bestellt (*iussi*). Vgl. Brunner RG. d. Urkunde 251f.

[17] Über die Ableitung des Namens (von afrk. *scapan*, got. *gaskapjan*, schaffen) vgl. Grimm RA. 775f. Waitz 4, 389ff. Amira[2] 153. 157. Hermann Schöffengericht 163ff. Andere Bezeichnungen waren *iudices, auditores, iuridici, legum doctores, legis latores*. Vgl. Waitz 4, 391. Steinmeyer u. Sievers 1, 541. In Westfranken erhielt sich noch lange die Bezeichnung Rachinburgen, da die Schöffen nur eine Fortbildung dieser waren. Vgl. Sohm 383ff.

[18] Vgl. Cap. miss. von 809 c. 22 (§ 19 n. 6). Cap. miss. Worm. von 829 c. 2 (Boretius-Krause 2, 15): *Uti missi nostri, ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. et cum electi fuerint, iurare faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant.* Unfähig zum Schöffenamt waren rechtlose Leute. Vgl. Sohm 354. 358f. 376ff.

nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, bekleideten sie ihre Stellung auf Lebenszeit[19]. Die Schöffen waren zunächst Hundertschaftsschöffen, konnten aber auch in anderen Gerichten der Grafschaft, unter Umständen selbst in auswärtigen Grafschaften zugezogen werden[20]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl von sieben Schöffen[21] brauchte demnach nicht in jeder Hundertschaft vorhanden zu sein; in der Regel scheint die Grafschaft nur zwölf besessen zu haben[22].

Die allgemeine Dingpflicht wurde von Karl auf die echten Dinge beschränkt; zum gebotenen Ding sollten von den Grafen und Zentenaren fortan nur die Schöffen und die Parteien sowie die geladenen Zeugen entboten werden[23]. Das echte Ding blieb Grafengericht (später „Landgericht") und Vollgericht, das gebotene Ding (*minus placitum*) war fortan regelmäßig Zentenargericht und Schöffengericht. Im echten Ding konnte nur der Graf oder ein Delegierter (*missus*) des Grafen das Richteramt versehen[24]; gegen Ende unserer Periode kamen, namentlich in Westfranken, auch schon ständige Substituten (*vicedomini, vicecomites*) vor[25]. Da der Graf nur der Diener des Königs war, so konnte dieser jederzeit persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an Stelle des Grafen den Vorsitz übernehmen. Dieselbe Befugnis hatten die Königsboten.

---

[19] Vgl. Anm. 18. Sohm 377ff. Waitz 4, 394.

[20] Vgl. Sohm 443ff. Waitz 4, 395, 529 nimmt an, daß die Schöffen Grafschaftschöffen gewesen seien. In Italien gab es außer den Grafschaftschöffen auch solche, die von vornherein für das ganze Reich bestimmt waren; sie wurden unmittelbar vom König ernannt und hießen kaiserliche oder königliche Schöffen, Pfalzschöffen. Vgl. Sohm 382 n. 447f.

[21] Vgl. Sohm 450f. Waitz 4, 397. Capitulare missorum von 803, c. 20 (Boretius 1, 116): *Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.*

[22] Vgl. Sohm 452. Brunner 2, 224.

[23] Ludwigs Cap. miss. v. 819, c. 14 (Boretius 1, 290): *De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, que centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur.* Vgl. Pippins Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (Boretius 1, 210). Sohm 375. 398ff. Waitz 4, 383. Die Befugnis, die Dingpflichtigen außerhalb des echten Dinges zu Versammlungen zu entbieten, war seitdem ein dem König und den Königsboten vorbehaltenes Recht (*denunciatio regis*). Vgl. Sohm 287. 387.

[24] Vgl. Sohm 401ff. 508—13. Daß der Vikar als ständiger Vorsitzender des Schöffengerichts doch nur der regelmäßige Vertreter des Grafen, der Graf aber auch hier der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit war, ergibt sich aus Form. Merkel. 51. Vgl. Sohm 411ff. Durch die Anwesenheit des Grafen wurde die Amtsgewalt des Vikars oder Schultheißen (Anm. 29) niedergelegt. Auf diese Weise mögen sich die bei Waitz 4, 371 erwähnten Grafendinge mit vierzehnnächtigen Fristen erklären. Vgl. Sohm 404. Sickel Beitr. z. VG. 475. 486.

[25] Vgl. S. 133. Sohm 513—25. Waitz 4, 400ff.

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichts als echtes Ding (*mallus legitimus, m. publicus, placitum legitimum, pl. publicum, commune pl., generale pl., concilium*) wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem gebotenen Ding genau abgegrenzt. Jenem blieben alle Strafsachen, die an das Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und Eigen vorbehalten; die Zuständigkeit des Schöffengerichts beschränkte sich auf Prozesse um Schuld (d. h. Bußklagen und bürgerliche Klagen auf eine Geldleistung) und fahrende Habe, als die minderwertigen Vermögensobjekte, sowie auf Zwischentermine in Prozessen die vor dem Grafending schwebten[26].

Das echte Ding fand auch nach der Gerichtsorganisation Karls des Großen regelmäßig alle sechs Wochen, mit Abwechselung unter den einzelnen Hundertschaften, statt[27]. Bisher hatten die Grafen in jeder Hundertschaft außer den zwei echten Dingen noch gebotene Vollgerichte in beliebiger Zahl anordnen können; fortan sollten aber in jeder Hundertschaft höchstens drei Vollgerichte stattfinden[28], vielleicht weil es damals schon Grafschaften mit nur drei Hundertschaften gab, in denen sich bei Festhaltung der früheren Zweizahl die gesetzliche Anzahl von 8 bis 9 echten Dingen nicht erreichen ließ. Die Dingpflicht im echten Ding erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilsvollstrecker anwesend sein mußte[29], sowie auf alle mündigen Freien, die in der Hundertschaft wohnten oder begütert waren[30]. Reichte die Zahl der Schöffen nicht aus, so war der Graf berechtigt, Schöffen aus anderen Gerichten seiner Graf-

---

[26] Cap. de iust. fac. v. 811—13, c. 4 (Boretius 1, 176): *Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.* Aachener Cap. missorum v. 810, 1 c. 3 (ebd. 153): *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Cap. Ital. v. 801—10, c. 14 (ebd. 1, 210): *Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis.* Vgl. Sohm 419ff. 426. Waitz 4, 379f. Nissl Gerichtsstand des Klerus 143ff. 177ff. 182ff.

[27] Vgl. Sohm 275ff. 432f.

[28] Vgl. Anm. 23. 37. Sohm 398ff. 435. Waitz 4, 368f. Hatte eine Grafschaft vier oder mehr Hundertschaften, so daß in den letzteren nicht mehr als zwei echte Dinge abgehalten werden konnten, so blieb dem Grafen unbenommen, noch ein drittes Vollgericht als gebotenes Ding anzusetzen. Vgl. Brunner 2, 222. Jedes Echteding dauerte, wie schon unter den Merowingern, drei Tage. Vgl. Sohm 363ff. Das dafür später eingeführte Afterding war der karolingischen Gerichtsverfassung noch unbekannt. Vgl. Sohm 439f. Auch zum Echteding mußten die Dingpflichtigen jedesmal entboten werden (daher *botding*), da nur die jährliche Zahl der echten Dinge und ungefähr die Zeit, aber nicht der einzelne Tag feststand. Vgl. Sohm 368. Waitz 4, 372.

[29] Vgl. Sohm 236. 406f. Die Ämter des Schultheißen oder Vikars und des Zentenars waren seit der Karolingerzeit meistens in derselben Hand vereinigt.

[30] Vgl. Sohm 335ff. 339. 343f. 346ff.

schaft zu entbieten. Wie früher die Rachinburgen, so hatten auch die Schöffen nur den Urteilsvorschlag; zu einer Abstimmung der Gerichtsgemeinde kam es aber wohl nur, wenn ein Dingmann ein Gegenurteil gefunden hatte; in anderen Fällen galt die widerspruchslose Entgegennahme des Schöffenurteils als stillschweigende Vollbort[31]. Im gebotenen Ding, das alle 14 Nächte, und zwar in der Regel nur in dem Hauptort der Grafschaft, als bloßes Schöffengericht zusammentrat[32], lag die Urteilssprechung ganz in den Händen der Schöffen. Die Tätigkeit des Richters bestand in der Leitung der Verhandlungen, der Ausgabe des Urteils, der Anordnung der Urteilsvollstreckung und der Gerichtspolizei zur Wahrung der Dingpflicht und des Dingfriedens[33]. Eine Einwirkung auf das Urteil stand ihm insofern zu, als er für seine Gesetzmäßigkeit zu sorgen und demgemäß das Rechtsgebot zu verweigern hatte, wenn er von der Rechtswidrigkeit eines Urteils überzeugt war[34].

Außer den regelmäßigen Gerichten kannte schon die Merowingerzeit in Fällen, wo ein Verbrecher auf handhafter Tat ergriffen war, das Notgericht am Orte der Tat[35]. Jeder Dingpflichtige, der das Gerüft schreien hörte, mußte ihm bei Strafe Folge leisten[36]. Der Verbrecher wurde sofort abgeurteilt und gerichtet. Das Verfahren war ein summarisches. Richter war der Graf oder statt seiner der Zentenar (Vikar). Die Wahl eines Notrichters, wenn beide abwesend waren, scheint erst später aufgekommen zu sein.

Die Gerichtsreform Karls des Großen, die man als den geschichtlichen Ausgangspunkt für die heutigen Land- und Amtsgerichte betrachten muß, ist wohl im wesentlichen durch einen einheitlichen organisatorischen Akt erfolgt. Das Gesetz selbst ist verloren gegangen[37], die Zeit der Reform läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, da ein um 769 abgefaßtes Gesetz Karls (Anm. 11) noch an den alten Zuständen festhält, während in zwei vor 775 entstandenen Formelsammlungen bereits Schöffen

---

[31] Sohm 380f. 386. Viollet a. a. O. 1, 809. Sickel, GGA. 1896 S. 290f.

[32] Vgl. Sohm 437. 448f. Auch das Schöffengericht jeder einzelnen Hundertschaft war für die ganze Grafschaft zuständig. Vgl. Sohm 446.

[33] Der Wahrung des Dingfriedens sollte auch das Verbot des Waffentragens in den Gerichtsversammlungen dienen. Vgl. Sohm 106. Waitz 4, 388. 437. Die Höhe des richterlichen Bannes war verschieden. Die Königsboten richteten unter Königsbann. Über den Grafenbann vgl. S. 133.

[34] Waitz 2, 2 S. 162f. 4, 402. 420f. Brunner 2, 225. Sickel, GGA. 1896 S. 291.

[35] Vgl. Decr. Childeb. II von 595 c. 8 (Boretius 1, 17). Form. Turon. 20 (Rozière Nr. 491). Sohm 440f.

[36] Lex Cham. 37. Vgl. S. 38 n. 79. 90. Decr. Childeb. II von 595, c. 9 (Boretius 1, 17) bestraft den Ungehorsam gegen den Richter bei der Festnahme oder Verfolgung eines Missetäters mit dem Königsbann.

[37] Der Übergangszeit gehört ein erst durch Boretius (Capitularia 1, 214 c. 4) bekannt gemachtes Bruchstück eines Kapitulars an, das die Dingpflicht in den gebotenen Gerichten bereits auf die *maiores natu* beschränkt: *Et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes. sed cum illos, super*

erwähnt werden[38]. Die Änderung hat demnach wohl zwischen 769 und 775 stattgefunden[39].

Die fränkische Gerichtsverfassung, die sich in allmählicher Fortbildung aus der salischen entwickelt hatte, war, wenn auch mit gewissen Übergängen und kleinen Abweichungen, für die römischen Provinzialen schon früh an die Stelle der römischen Einrichtungen getreten[40]. Im Laufe der Zeit war sie auch in Südfrankreich, unter Verdrängung der burgundischen und gotischen Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturteilenden Richter, zur ausschließlichen Herrschaft gelangt[41].

Bei den Sachsen hat Karl sofort nach der Eroberung die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt und den Grafen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übertragen. In wichtigeren Angelegenheiten (*causae maiores*) durften sie bei Königsbann, in geringeren bei 15 Schillingsbann gebieten (S. 133). Von der Einrichtung der Gerichte (*secularia placita, conventus et placita publica, placita communia*) erfahren wir zunächst nur, daß sie für Edele, Freie und Liten gleichmäßig zuständig waren, daß sie, von dringenden Fällen abgesehen, nicht an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden sollten, und daß das Urteil von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen wurde[42]. Es scheint demnach im 8. Jahrhundert noch keine Schöffen bei den Sachsen gegeben zu haben. Dagegen ergibt sich aus den späteren sächsischen Einrichtungen hinsichtlich des echten Dinges die völlige Übereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsverfassung, wobei der sächsische Gau (*go*) die Stelle der fränkischen Hundertschaft

---

quos clamant iniuste patientes, et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant; ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire, nisi bis aut ter in anno.

[38] Form. Bignon. 7 (6). Form. Merkel. 32 (33). Rozière Nr. 460.

[39] In anderer Anwendung (für *loci servatores*) erscheint das Wort *scabinus* in Italien, wenn nicht eine Entstellung vorliegt, schon zur Zeit der fränkischen Eroberungen. Vgl. Ficker Forschungen 3, 207f. Vor Karl finden sich nirgends Schöffen erwähnt. Vgl. Ficker a. a. O. 207 n. Savigny a. a. O. 7, 5ff. Waitz 4, 389. Die erste urkundliche Erwähnung begegnet 780 und 781. Vgl. Ficker 208ff. Sohm 388ff. Savigny 1, 239 n. Waitz 4, 390.

[40] Vgl. Sohm 155ff. 229f. Waitz 2, 2 S. 143f. In der Bretagne erhielten sich zunächst die keltischen Einrichtungen (vgl. Sohm 158 n. 66), die karolingische Gerichtsverfassung wurde dann aber auch hier eingeführt. Vgl. Waitz 4, 404. Schon eine Urkunde von 797 (Cart. de Redon Nr. 191) erwähnt sechs Schöffen.

[41] Vgl. Sohm R.- u. GV. 157; Fränk. Recht u. röm. Recht 23ff. Nur der gotische Gerichtsbüttel (*sagio, sajo*) blieb bestehen, während das fränkische Recht die Bütteldienste von Dienern des Grafen, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung standen, besorgen ließ. Vgl. Anm. 6. Dahn Könige 3, 119. 180. 6, 136. 354. Waitz 4, 410. Sohm 536. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 195. 283. Gaudenzi Un antica compilazione di diritto 118ff. Grimm RA. 756. Über *sagio* = „Folger" vgl. Kögel, ZDA. 33, 18ff., der lat. *socius*, as. *segg* = „vir" (ursprünglich Gefolgsmann, wie in der ags. Formel *secgas and gesiðas*) heranzieht. Ursprünglich waren die Sagionen eben Gefolgsmannen, die aber seit Theoderich d. Gr. bei den Ostgoten, später auch bei den Westgoten mit Vorliebe als Exekutivbeamte verwendet wurden. Vgl. Zeumer N. Arch. 23, 87f. 102.

[42] Cap. Sax. v. 797, c. 4. 8. Capitulatio de part. Sax. c. 18. 34.

einnahm[43]. Aber während bei den Franken seit den Karolingern mit wenigen Ausnahmen eine Verschmelzung des Schultheißenamtes mit dem des Zentenars eingetreten war, hatte der dem fränkischen Zentenar entsprechende sächsische Gograf mit der Urteilsvollstreckung nichts zu tun und im Landgericht des Grafen war daher für ihn kein Platz. Der Gograf wurde von der Gerichtsgemeinde des Goes gewählt; seine Aufgabe beschränkte sich auf die Abhaltung des Niedergerichts (*goding*) als gebotenes Ding, aber als Vollgericht ohne Schöffen. Der ordentliche Vollstreckungsbeamte der Grafschaft war der Fronbote, über diesem aber stand, abgesehen von den Westfalen, noch ein höherer Beamter, der bei den Nordsachsen Oberbote (*overbode*), bei den Ostfalen und den in der Gerichtsverfassung mit ihnen übereinstimmenden Thüringern „Schultheiß" genannt wurde. Er hatte den Beisitz neben dem Grafen; an ihn richtete der Graf die Hegungsfragen und bei Behinderung des Grafen fiel ihm der stellvertretende Vorsitz zu. Er war ein vornehmer Herr, der dem Landesadel angehören mußte. Ob es sich bei dieser Abweichung von der fränkischen Ordnung um die Einfügung eines altsächsischen Amtes in die karolingische Gerichtsorganisation, oder um eine dem Amt des Vicecomes verwandte Neubildung, oder um eine Fortbildung des fränkischen Schultheißenamtes handelte, muß dahingestellt bleiben.

Auf einem anderen Boden bewegte sich die Abweichung der friesischen Gerichtsverfassung[44]. Der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen war der Gau, der zwar seine Unterbezirke (*ban, bifang*) nach Art der sächsischen Goe und der fränkischen Hundertschaften (regelmäßig vier) hatte, aber einzig mit der Bestimmung als Niedergerichtssprengel, während das Landgericht des Grafen ausschließlich Gaugericht war. Jeder dieser Unterbezirke hatte seinen Schulzen, Banner oder Fronen (*skeltata, schelta, bon, frana*), der zugleich Richter im Niedergericht und Vollstreckungsbeamter im Landgericht war, also durchaus dem an die Stelle des Zentenars getretenen karolingischen Schultheißen entsprach; ihm gebührte gegebenenfalls auch die Vertretung des Grafen im Landgericht. Die Schöffenverfassung war dem friesischen Rechte fremd; erst im 13. und 14. Jahrhundert wurde sie in Nordholland (im Rijnland sogar erst im 16. Jahrhundert) eingeführt. Die Urteilsfindung lag ausschließlich in den Händen der vom Volke gewählten Asegen[45], wenn auch anzunehmen ist, daß diese zunächst

[43] Vgl. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, ebd. 20, 1ff. Eckert Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel, 1897.

[44] Gegenüber den älteren Auffassungen vgl. Heck Altfriesische Gerichtsverfassung 1894. Dazu His, ZRG. 29, 217ff. Seerp-Gratama, GGA. 1895, S. 842ff. Fockema Andreae, Museum 1895. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 11ff. Die älteren Ansichten insbesondere bei Richthofen Altfries. WB. 609ff.; Unters. über fries. RG. 2, 456ff. Schröder, ZRG. 17, 221ff. und in den beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches.

[45] Vgl. S. 45. Im Mittelalter scheint jeder Schulzensprengel drei Asegen gehabt zu haben, was aber ebenso wie die Ausbildung der untersten Gerichtssprengel,

nur den Urteilsvorschlag hatten, der noch der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollbort des Dingvolkes bedurfte[46].

Bei den Alamannen und Baiern hatte der Rechtsprecher (*êsago, êsagare, iudex*) während des 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts seine Stellung im wesentlichen, allerdings mit Unterordnung unter den Grafen, behauptet[47]. Der alamannische Rechtsprecher erscheint als der von der Gerichtsgemeinde erwählte Zentenar oder Hunne, während der baierische iudex ein Gaubeamter war. Seit dem 9. Jahrhundert hat die fränkische Gerichtsverfassung bei den Alamannen im wesentlichen den Sieg davongetragen; dagegen gab es bei den Baiern auch im Mittelalter im allgemeinen nur Grafschaftsgerichte, bei denen statt der Schöffen ein wohl vom Richter in jedem einzelnen Fall ernannter Ausschuß den Urteilsvorschlag hatte[48].

2. Das Königsgericht[49]. Der fränkische König, in dessen Person im wesentlichen die Bedeutung der alten Landesgemeinde aufgegangen war, ist auch als Träger der Gerichtshoheit an die Stelle der letzteren getreten (S. 115) und übt demgemäß gleich dieser neben und über den ordentlichen Gerichten eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Diese war, wie alle extraordinariae cognitiones, eine Gerichtsbarkeit nach Amtsrecht und an die strengen Vorschriften des Volksrechts nicht gebunden; man verfuhr und entschied nach den Normen, die der König sich selbst gegeben hatte, und darüber hinaus nach Recht und Billigkeit[50]. Bestimmte Dingstätten bestanden für das Königsgericht nicht, es konnte an jedem Ort, wo der König sich aufhielt, abgehalten werden (wir wissen von solchen Gerichten auf der Heerfahrt und selbst auf der Jagd)[51], aber die Regel war die Abhaltung am Königshof, in einer der Pfalzen (*palatia*

---

durch die die Schulzengerichte zu Mittelgerichten wurden, erst auf späterer Entwicklung beruhen dürfte.

[46] Die Annahme Hecks, daß die Urteile der Asegen der Folge der Gerichtsgemeinde überhaupt nicht bedurft hätten, kann ich nicht beistimmen; es wird aber genügt haben, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

[47] Vgl. S. 45. Schröder, ZRG. 17, 224ff. Beseler ebd. 9, 244ff. Merkel ebd. 1, 131ff. Waitz 2, 2 S. 148—58. 4, 407. Sickel Beitr. z. VG. 507ff. 514f. Dahn Könige 9, 2 S. 211ff. 225.

[48] Vgl. Brunner 2, 219f. 224. Sohm R.- u. GV. 160. 366; Fränk. Recht u. röm. R. 17f. 25. Beseler, ZRG. 9, 255ff. Waitz 4, 404f. In den missatischen Gerichten wurde auch in Baiern das Urteil von Schöffen gesprochen. Dahn Könige 9, 2 S. 239f.

[49] Vgl. Brunner RG. 2, 132ff. Waitz 2, 2 S. 183—98. 336 n. 4, 473ff. Bethmann-Hollweg 1, 435ff. 2, 18f. 28f. Pernice De comitibus palatii 1863. Beauchet a. a. O. 47ff. 327ff. Sohm bei Wetzell a. a. O. 343ff. Amira[2] 158f. Ficker Forsch. 3, 222ff. Barchewitz Das Königsgericht der Merowinger u. Karolinger 1882 (Hist. Stud. 5).

[50] Vgl. S. 115. Die ordentlichen Gerichte hatten nach Volksrecht, nicht nach Billigkeit zu entscheiden. Vgl. Cap. miss. v. 802 c. 26 (Boretius 1, 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.*

[51] Vgl. Waitz 4, 491.

regis), unter den Merowingern gewöhnlich auf den steinernen Staffeln an den Burgeingängen. Das Königsgericht war daher in der Regel Hofgericht, Pfalzgericht, Staffelgericht[52]. Die Merowinger pflegten mit Vorliebe zu Anfang jedes Monats, immer mit dreitägiger Dauer, die Karolinger allwöchentlich Gericht abzuhalten[53].

Als Beisitzer wurden in erster Reihe Mitglieder des Hofstaates zugezogen, der König hatte aber auch in dieser Beziehung volle Freiheit, zuweilen wurde der ganze Reichstag, in Fällen von politischer Bedeutung selbst das versammelte Heer zur Mitwirkung aufgerufen[54]. Die einzige Schranke bestand wohl darin, daß geringe oder verrufene Personen ausgeschlossen waren, möglichst auf Standes- und Stammesgleichheit zwischen den Urteilern und dem Beklagten gesehen wurde und, dem allgemeinen fränkischen Brauche entsprechend, mindestens sieben Urteiler anwesend sein mußten[55]. Der Hausmeier scheint vor der arnulfingischen Zeit dem Hofgericht ferngeblieben zu sein; er wird erst seit 697 regelmäßig unter den Beisitzern, später auch wiederholt als Vorsitzender an Stelle des Königs genannt[56]. Ein unentbehrliches Mitglied des Hofgerichts war der Pfalzgraf (S. 142), dessen Aufgabe in der merowingischen Zeit in dem *testimoniare* bestand, während er schon unter den arnulfingischen Hausmeiern Vorstand einer eigenen Hofgerichtskanzlei wurde[57]. Eine weitere Veränderung in der Stellung des Pfalzgrafen ergab sich aus der Beseitigung des Hausmeieramtes seit der Krönung Pippins, indem der seit Karl Martell vom Majordomus ausgeübte stellvertretende Vorsitz im Hofgericht auf den Pfalzgrafen überging[58]. Außerdem war dieser, wahrscheinlich in Anknüpfung an eine schon unter den Merowingern herrschende Übung, der ständige Referent des Hofgerichts[59], zu dessen Obliegenheiten es auch gehörte, den Parteien die von ihnen beim König ausgewirkten gerichtlichen Mandate (*indiculi regales*) auszuhändigen[60]. Da der König nur noch in wichtigeren Angelegenheiten den Vorsitz übernahm, die regel-

---

[52] Vgl. ZRG. 20, 24f. Waitz 2, 2 S. 194.

[53] Vgl. Waitz 2, 2 S. 194f. 4, 489ff. Gegen Annahme regelmäßiger Gerichtstage Dahn Könige 7, 3 S. 48f.

[54] Vgl. Waitz 2, 2 S. 184. 4, 406ff. Seit Karl wurden in Fällen, wo es besonders auf Rechtskenntnis ankam, zahlreiche Schöffen, in Italien besonders die königlichen oder Pfalzschöffen zugezogen. Vgl. Anm. 20. Waitz 4, 493 n. 4. Untechnisch wurden auch die Beisitzer des Hofgerichts als Schöffen bezeichnet.

[55] Über die Siebenzahl vgl. Grimm RA. 777. Waitz 4, 397.

[56] Vgl. Zeumer, N. Arch. 6, 29ff. 101. 383ff. Waitz 2, 2 S. 191.

[57] Vgl. Zeumer a. a. O. 6, 20. Noch das letzte von einem Merowinger abgehaltene Königsgericht von 726 (MG. Dipl. imp. Nr. 94) zeigt den Pfalzgrafen ganz in seiner früheren Stellung. Die Einführung der Hofgerichtskanzlei beruhte auf dem Einfluß des austrasischen Gerichtschreiberwesens (S. 173).

[58] Vgl. Dahn Könige 7, 2 S. 229. Beispiel eines Pfalzgrafengerichts von 791 bei Sickel, GGA. 1887 S. 819.

[59] Vgl. Pernice a. a. O. 31ff. 34f. Waitz 4, 485ff.

[60] Vgl. Brunner Schwurgerichte 76f.

mäßigen Sitzungen des Hofgerichts dagegen dem Pfalzgrafen überließ[61], so war es Aufgabe des letzteren, an den alle Einläufe zuerst gelangten, die für den König selbst geeigneten Sachen aus den übrigen auszuscheiden[62]. Die Annahme, daß der König die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigener Machtvollkommenheit habe erledigen können, ist unhaltbar; vorgekommen ist dies nur bei reinen Verwaltungssachen, die der König zuweilen auf einfachen Vortrag des Pfalzgrafen sofort entschied oder einem Delegierten (*missus*) zu weiterer Behandlung überwies[63]. Bei Rechtssachen wurde ganz wie in den ordentlichen Gerichten mit Frage und Urteil verfahren[64]. Das Hofgericht war, wenn auch nicht in seiner rechtlichen Grundlage, so doch in der tatsächlichen Gestaltung ein wirkliches Gericht[65].

Die Zuständigkeit des Königsgerichts war an sich unbeschränkt; der König konnte alle noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigten Streitsachen zu seiner Entscheidung ziehen[66], alle beliebigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Zu den vorbehaltenen Sachen des Hofgerichts gehörte der Ausspruch der Reichsacht über den Rechtsverweigerer[67], der Zweikampf mit der Waffe, die Verhängung von Todesurteilen über freie Franken, die Freilassung durch Schatzwurf, unter den Karolingern besonders auch die Klage wegen Heerflüchtigkeit, Verweigerung des Untertaneneides, Nichtachtung königlicher Banngebote, Amtsvergehen. Prozesse der Großen untereinander sollten nach Vorschrift Karls nur im Hofgericht unter persönlichem Vorsitz des Königs entschieden werden, doch wurden bürgerliche Streitsachen oft auch von den ordentlichen Gerichten verhandelt[68]. Fiskalsachen konnten an sich auch von diesen Gerichten entschieden werden, die Vor-

---

[61] Vgl. Waitz 4, 487. Hinkmar De ordine palatii c. 19.

[62] Über die Angabe Hinkmars, daß diese Ausscheidung hinsichtlich der geistlichen Sachen dem Hofkapellan (*aprocrisiarius*) obgelegen habe, vgl. S. 143. Pernice 37f. Waitz 4, 489. Den Vorsitz hatte der König, auch wenn er selbst Partei war. Vgl. MG. Dipl. imp. Nr. 16.

[63] Vgl. Brunner 2, 134. Bethmann-Hollweg 1, 438. Waitz 4, 484. 496.

[64] Vgl. Waitz 4, 494f. 498f.

[65] Vgl. Waitz 2, 2 S. 188, der insbesondere gegen Sohm auf Lex Salica 46, 2 aufmerksam macht, wo das Königsgericht als *mallus ante regem* (*ante teoda*) dem echten Ding als *legitimus mallus publicus ante thunginum* entgegengesetzt wird. In den Capitula de causis diversis c. 1 (Boretius 1, 135) verweist Karl die Grafen wegen ihrer richterlichen Aufgaben auf das Vorbild des Königsgerichts.

[66] Über das Verfahren in Evokationssachen vgl. Brunner 2, 137. Die Urteile des Hofgerichts selbst unterlagen keiner unbedingten Rechtskraft. Eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache konnte wieder aufgenommen und wiederholt hier entschieden werden. Vgl. § 37 a. E.

[67] Vgl. Lex Salica 56, 2. Sohm 98. 162. Erst unter den Karolingern ist die Grafenacht (später „Verfestung") neben die Reichsacht getreten. Soweit die Acht noch den Charakter unmittelbarer Strafe hatte (S. 76ff.), konnte sie auch nach salischem Recht von dem ordentlichen Richter verhängt werden. So dürften sich die Einwendungen von Frensdorff (Recht u. Rede 481ff.) gegen Sohm erledigen.

[68] Boretius Capitularia 1, 175 c. 2. Waitz 4, 481f.

teile des Billigkeitsgerichts gaben aber den Vertretern des Fiskus in den meisten Fällen Anlaß, von dem in solchen Fällen erlaubten Reklamationsrecht Gebrauch zu machen und die Sache noch vor dem Urteil an das Königsgericht zu ziehen[69]. Dasselbe Reklamationsrecht stand den in den Königsschutz aufgenommenen Personen zu[70], ebenso fand es bei Prozessen um königliche Benefizien Anwendung, die dieselben Vorrechte wie die unmittelbaren Krongüter genossen[71]. Unter den Karolingern führte der regelmäßige Gebrauch des Reklamationsrechts bei Prozessen um königliche Güter zu einem privilegierten Gerichtsstand der Krongüter im Königsgericht[72]. Im übrigen wurde der Belästigung des Hofgerichts mit allen möglichen Rechtshändeln seit Pippin dadurch vorgebeugt, daß außer den hervorgehobenen Fällen die Befugnis, das Königsgericht anzurufen, auf die Fälle der Rechtsverweigerung und Urteilschelte beschränkt wurde[73].

Königsgerichte waren auch die Gerichte der Königsboten, die als Delegierte des Königs mit dem Recht des königlichen Bannes ausgestattet und kraft der ihnen übertragenen Gerichtsgewalt nicht an den Formalismus des volksrechtlichen Verfahrens gebunden waren[74]. Auch das missatische Gericht war demnach ein Billigkeitsgericht. Häufig wurden die Königsboten seitens des Königs in Sachen, die an das Hofgericht gekommen waren, mit Inquisitionsmandaten, nicht selten auch mit der Entscheidung beauftragt[75].

An die Organisation des Königsbotenamtes wurde von Karl dem Großen eine andere, für die spätere Verfassungsentwicklung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres Sprengels anweisen mußten, sich während der von der missatischen Amtswaltung freien Monate zu gemeinsamen Landfriedensgerichten (*communia placita*) zu vereinigen[76].

---

[69] Vgl. Brunner Schwurgerichte 71f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 43f. 58ff. (Forsch. 127f. 141ff.).

[70] Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu.-Beweis 51f. 55ff. Sohm 130f. 166f. Waitz 2, 2 S. 190. Auch in dem Prozeß gegen Injuriosus (Greg. Tur. Hist. Franc. 7, 23) handelte es sich augenscheinlich um eine reclamatio ad regis definitivam sententiam. Die Kläger waren Schutzjuden. Das auf Reinigungseid lautende erste Urteil hatte wohl noch keine Vollbort erhalten. Übrigens hat Brunner a. a. O. 55f. bewiesen, daß auch Reklamationen nach dem Urteil nicht ausgeschlossen waren.

[71] Vgl. Brunner Zeugen- und Inqu.-Beweis 78f.

[72] Vgl. ebd. 59ff.

[73] Vgl. Brunner a. a. O. 52ff. Kapitular Pippins von 754—55 c. 7 (Boretius 1, 32). Cap. miss. von 808 c. 4 (ebd. 115); von 805, 2 c. 8 (ebd. 123). Capitulare Baiuuaricum c. 7 (ebd. 159). Cap. Mantuanum c. 2 (ebd. 190).

[74] Vgl. S. 138f. Sohm 489ff. Waitz 4, 413ff. Brunner RG. 2, 193f.

[75] Vgl. Brunner Zeugen- u. Inqu. Beweis 115ff. Waitz 4, 41 n. 4.

[76] Vgl. Cap. de iust. fac. von 811—13 c. 12 (Boretius 1, 177). Waitz 4, 411ff. Sohm 486 macht darauf aufmerksam, daß derartige Zusammenkünfte (im Anschluß an die Provinzialkonzilien) schon unter den Merowingern vorkamen. Vgl. Gregor. Hist. Franc. 10, 8.

Dem königlichen Hofgericht durchaus nachgebildet waren die herzoglichen Hofgerichte zur Zeit des Stammesherzogtums[77].

3. Herrschaftliche und Immunitäts-Gerichte[78]. Die unbegrenzte Strafgewalt der Leibherren über die unfreien Leute dauerte in alter Weise fort[79]. Ihre einzige Schranke bildeten, außer kirchlichen Vorschriften die den Mißbrauch mit Kirchenbußen bedrohten, das eigene Interesse der Herren und die gute Sitte. Verbrechen unfreier Hofgenossen gegeneinander oder gegen den Herrn blieben seitens der staatlichen Gerichte ungeahndet[80]. Für Vergehen seiner Leute gegen Dritte haftete der Herr ursprünglich unbedingt, nur schrittweise machte sich zu seinen Gunsten die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens geltend, so daß er sich durch den Nachweis der eigenen Unschuld ganz oder teilweise freimachen konnte, wenn er den Angeschuldigten an das Gericht auslieferte[81]. Bei öffentlichen Verbrechen war der Herr unmittelbar zur Auslieferung verpflichtet, während er in anderen Fällen die Wahl hatte, ob er ausliefern oder, nach eigener außergerichtlicher Untersuchung des Falles, die Verantwortung für den Angeschuldigten übernehmen wollte. Rechtsverletzungen, die seinen Eigenleuten widerfahren waren, verfolgte der Herr wie ein ihm selbst widerfahrenes Unrecht. Streitigkeiten seiner Leute untereinander schlichtete er nach freiem Ermessen[82]. Erst dadurch, daß die Herren über ihre Eigenleute regelmäßig nicht selbst zu Gericht saßen, sondern in erster Reihe ihre Meier (*villici*) oder Gutsvögte damit

---

[77] Vgl. S. 137. Waitz 2, 2 S. 369f. Dahn Könige 9, 1 S. 734ff. 2 S. 599ff.

[78] Vgl. Brunner RG. 2, 275ff. 298ff. 308. Waitz 2, 2 S. 168. 376ff. 4, 447ff. 468. L. v. Maurer Fronhöfe 1. Th. Sickel Beiträge zur Diplomatik 5, 337ff. 359f. (Wiener SB. 49). W. Sickel Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 2, 6ff.; Westd. Z. 16, 58ff.; GGA. 1886 S. 564ff.; 1887 S. 819ff.; 1896 S. 294. G. Meyer Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, ZRG. 15, 83ff. 16, 102ff. Beauchet a. a. O. 74ff. 418ff. Flach Origines 1, 114ff. Cohn Justizverweigerung 92ff. Bethmann-Hollweg 1, 441f. 2, 39ff. 54f. Dahn Könige 7, 1 S. 243ff. Sohm bei Wetzell a. a. O. 359ff. Pardessus Loi Salique 583ff. Löning Kirchenrecht 2, 731ff. Beaudouin Étude sur les origines du régime féodal (s. S. 162) 39ff. 56ff. Seeliger Soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 1903 (Abhandl. d. sächs. Ges. d. W. 22, 73ff. 83ff.). Senn L'institution des avoueries ecclésiastiques en France 1903 (vgl. W. Sickel, GGA. 1904 S. 788—823). Blondel De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis praesertim regionibus a 9. usque ad 13. seculum, Paris. Diss. 1892. v. Wickede Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches, Leipzig. Diss. 1886. Montag, G. der staatsbürgerl. Freiheit 1812.

[79] Vgl. S. 47. Jastrow Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878 (Gierke Unters. 2). Beaudouin a. a. O. 25ff.

[80] Vgl. Boretius Capitularia 1, 184 c. 7. c. 9. Nur Tötung des Herrn war in einigen Volksrechten mit öffentlicher Strafe bedroht.

[81] Vgl. § 36 n. 54—58. Brunner RG. 2, 277ff. L. Salica 40. Rib. 30. 58, 20. Boretius Cap. 1, 5 c. 5. 6 c. 11, c. 12. 17 c. 10, c. 18. 23 c. 22. 181 c. 7, c. 9.

[82] Vgl. Boretius Capitularia 1, 181 c. 9.

beauftragten, wurde der Grund zur Ausbildung bestimmter hofrechtlicher Normen gelegt[83].

Freie, die durch Kommendation unter die Schutzgewalt (*mundium*, *obsequium*) eines andern gekommen waren, sowie Hörige und in Schutzhörigkeit verbliebene Freigelassene wurden bei ihren Klagen vor Gericht durch ihren Schutzherrn (kirchliche Schutzbefohlene seit dem 9. Jahrhundert durch den Kirchenvogt) vertreten; Klagen gegen sie waren gegen den Schutzherrn zu richten, dem die gerichtliche Verantwortung für sie oblag, wenn er es nicht vorzog, den Beschuldigten zu persönlicher Verantwortung vor Gericht zu stellen[84]. Da es bei den Verhandlungen, die der Entscheidung des Herrn vorhergehen mußten, oft genug zu außergerichtlicher Erledigung des Streitfalles im Wege des Vergleiches gekommen sein wird, so kann man insofern von einer Sühneinstanz der Schutzherren sprechen. Im übrigen unterlagen die Schutzbefohlenen dem gewöhnlichen Gerichtsstande, eine besondere schutzherrliche Gerichtsbarkeit gab es nicht[85].

Anders gestaltete sich die Sache in den Immunitäten (§ 27). Die Dingpflicht im echten Ding des Grafen bestand für die freien Immuni-

---

[83] Vgl. Cap. de villis c. 29, 56, 57 (Boretius 1, 85. 88). Brunner 2, 279.

[84] Vgl. Anm. 87. S. 163f. Ein altfränkisches Wort für Antwort und Verantwortung war *mithio*, *mitthio*, später *mitio*. Vgl. Brunner Mithio und sperantes, Festgabe für Beseler 1885. van Helten § 180. Unrichtig Hermann Noch ein Wort über Mithio 1890. Dem Vertretungsrecht des Schutzherrn bei Klagen seiner *sperantes* entsprach seine Verantwortungspflicht (*mithio redebere*) gegenüber Dritten, die gegen einen Muntmann zu klagen hatten. Vgl. die mittelalterliche Formel *der im zuogehört und zu versprechen stat* (Oberrhein. Stadtrechte 2, 1 S. 130). Später fand das Wort *mithio* auch Verwendung für die Gesamtheit derer, für die der Herr die Verantwortung hatte, ferner für das von ihnen bewohnte räumliche Gebiet, endlich auch für die Verpflichtung der Immunitätsinsassen, sich vor dem Immunitätsgericht zu verantworten.

[85] Nur in Neustrien zeigen sich unter den Merowingern noch vereinzelte Spuren einer aus der römischen Zeit herrührenden grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die später im Rahmen der Immunitätsgerichtsbarkeit verschwunden ist. Vgl. Anm. 87. Brunner RG. 2, 201. 285f. 300; ZRG. 18, 73ff. (Forsch. 665ff.). W. Sickel Beitr. z. VG. 534ff.; GGA. 1886 S. 557. 1896 S. 292; Westd. Z. 15, 122f. 16, 58f. Beaudouin Étude 11ff. Viollet Hist. 1, 314ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 380ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 3, 45. 108ff. — Der Kirche, die seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts eine allgemeine Schutzherrlichkeit über Freigelassene und ihre Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs in Anspruch nahm (Conc. Matiscon. v. 585 c. 7. Conc. Paris v. 614 c. 7. MG. Leg. Concilia 1, 167. 187), machte ein in die Lex Ribuaria aufgenommenes Königsgesetz wenigstens das Zugeständnis, daß die durch Vermittelung der Kirche freigelassenen *homines ecclesiastici* oder *tabularii* bei Prozessen unter einander dem geistlichen Gericht unterstehen sollten, während sie bei Streitigkeiten mit Dritten dem öffentlichen Gericht unterworfen blieben. Vgl. L. Rib. 58, 1. 5. 19. Sohm, ZRG. 5, 433ff. Roth Feud. 301f. Brunner RG. 2, 284. G. Meyer, ZRG. 15, 107ff. Schröder, ebd. 20, 24. Das Pariser Edikt v. 614 c. 7 hielt den öffentlichen Gerichtsstand der Freigelassenen noch allgemein fest, bewilligte aber dem Kirchenvorstand einen Ehrenvorsitz neben dem Richter (Boretius Capitularia 1, 22).

tätsleute noch unter Karl d. Gr. zu Recht[86]. Die Zuständigkeit des Grafengerichts war für sie die gleiche wie für die übrigen Dinggenossen; da aber den öffentlichen Beamten die Vornahme von Amtshandlungen innerhalb der Immunitäten untersagt war und die fiskalischen Leistungen aus den Immunitäten im allgemeinen nicht der öffentlichen Gewalt, sondern dem Immunitätsherrn zugute kamen, so konnten Ladungen und Urteilsvollstreckungen nur im Wege der Requisition erfolgen und mußte bei peinlichen Klagen gegen Immunitätsleute zunächst die herrschaftliche Vermittelung nachgesucht werden[87]. In Sachen der seit Karl d. Gr. dem Schöffengericht überwiesenen niederen Gerichtsbarkeit hatten die Immunitätsleute vor dem öffentlichen Gericht nur dann Recht zu geben und zu nehmen, wenn Kläger oder Beklagter außerhalb der Immunität stand[88]. Dagegen gehörten alle der niederen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Streit-

[86] Vgl. Sohm R.- u. GV. 346 ff.; bei Wetzell a. a. O. 362. Unter den Hintersassen der Immunitätsherren sind nur diejenigen zu verstehen, deren wirtschaftliche Existenz auf dem Besitz des von ihnen bewohnten Leihegutes in der Immunität beruhte (*qui sunt infra agros vel fines seo super terras predictae ecclesiae commanentes*, Form. Marc. 1, 3. Zeumer Form. 43). Wer außerhalb der Immunität wohnte, wurde durch den zufälligen Besitz von Immunitätsgut seinem allgemeinen Gerichtsstande nicht entzogen, das Immunitätsgericht kam für ihn nur hinsichtlich seiner Leiheverhältnisse in Betracht. Vgl. Cap. Mant. v. 787 II c. 5 (Boretius 1, 196): *Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel illi noviter facti qui — — pro sola paupertate et necessitate terram aecclesiae colunt vel colenda suscipiunt — — —. Si vero de crimine aliquo accusantur, episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum — — — iustitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare nostro scriptum est, ita fiat.* [Gemeint ist c. 1: *Si vero talis aliqua contentio — — — per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi — — causa ipsa ante comite vel iudice veniat et ibi secundum legem finiatur*]. *Ceteri vero liberi homines, qui rel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut reliqui homines iustitias faciant.*

[87] Schon das Pariser Edikt v. 614 c. 15 (Boretius 1, 22) bestimmte für die Immunitätsherren (*ecclesiae*) wie für die weltlichen Grund- und Schutzherren (*potentes*), die herrschaftlichen Beamten (*agentes*) sollten, *si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati*, den Beschuldigten auf Verlangen des öffentlichen Beamten im öffentlichen Gericht (*in audientia publica foris domus ipsorum*) zur Verantwortung stellen (*ad iustitiam reddenda praesentare*), wofern die Sache nicht vorher durch sie im Wege der Sühne beigelegt wäre (*si tamen ab ipsis agentibus antea non fuerit emendatum*). Vgl. Boretius 1, 48 c. 9. 181 c. 5. 196 c. 5 (Anm. 86). 321 c. 3. Waitz 4, 450 ff. 454 f. 464.

[88] Paris. Ed. v. 614 c. 5: *Quod si causa inter personam publicam et hominibus ecclesiae steterit, pariter ab utraque partem praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi eos debeant iudicare* (Boretius 1, 21). Der Mitvorsitz des Kirchenvorstandes neben dem Richter (vgl. auch Anm. 85) wurde später dadurch ersetzt, daß die Immunitätsleute nur in Begleitung des Immunitätsbeamten im öffentlichen Gericht zu erscheinen hatten. Vgl. Waitz 4, 451. Sohm R.- u. GV. 347 f. Eine der Immunität nachgebildete Exemtion bewilligte Ludwigs d. Fr. Constitutio de Hispanis v. 815 (Boretius 1, 262) den in seinem Reiche angesiedelten Westgoten. Hiernach sollten die Spanier *in maioribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia — — —, et undecunque a vicino suo* (d. h. von einem Franken) *aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus et ad placitum venire iussus, ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent.*

sachen zwischen Immunitätsinsassen ausschließlich vor das Immunitätsgericht[89]. Das letztere war ein grundherrliches Niedergericht, der Immunitätsbeamte war der Zentenar des Patrimonialgerichts, dessen Amt seit dem 9. Jahrhundert mehr und mehr mit dem des Kirchenvogts (*advocatus*) verbunden ward[90]. Sein Gerichtssprengel war nicht auf eine Hundertschaft beschränkt, er konnte sämtliche Besitzungen des Immunitätsherrn innerhalb der Grafschaft umfassen, während sich die Immunitätsgerichtsbarkeit der Domänenamtmänner seit Karl dem Großen regelmäßig über den ganzen Fiskus, ohne Rücksicht auf die Grafschaftsgrenzen, erstreckte[91]. Unter den späteren Karolingern wurde die Zuständigkeit der Immunitätsgerichte in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit vereinzelt schon auf alle Klagen gegen Hintersassen ausgedehnt[92].

Auf den königlichen Gütern kam dann ganz besonders das Reklamationsrecht in Betracht. Wie das letztere in manchen Beziehungen zu einem privilegierten Gerichtsstand vor dem Königsgericht geführt hatte (S. 182), so konnte sich für die Angelegenheiten der Kronbauern leicht im Wege königlicher Delegation ein ordentlicher Gerichtsstand vor den Krongutsverwaltern entwickeln. Bestimmte Zeugnisse haben wir darüber nicht. Von eigentlichen Domänengerichten statt von königlichen Immunitätsgerichten zu reden, liegt kein Grund vor.

4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit[93]. Die im römischen Reiche

---

[89] Die Anm. 88 angeführte Constitutio de Hispanis bestimmte für solche Fälle ausdrücklich: *Ceteras vero minores causas more suo — — inter se mutuo definire non prohibeantur.* Vgl. auch c. 3: *ad iustitias faciendas quales ipsi inter se definire possunt. cetera vero iudicia, id est criminales actiones, ad examen comitis reserventur.* Auch aus dem Pariser Edikt c. 5 (Anm. 88) ergibt sich, daß die *audientia publica* nur bei Prozessen der Hintersassen mit Dritten in Frage kam, während es im übrigen bei den von den früheren Königen *pro pace atque disciplina facienda* eingeräumten Immunitätsrechten sein Bewenden haben sollte (c. 14). Vgl. Sohm, Deutsche Lit.-Zeitung 1882 Sp. 793. Brunner Mithio 16ff. Waitz 2, 2 S. 377ff. Auch die Strafbestimmungen für Rechtsverweigerungen der Senioren und Vassallen (Boretius 1, 32 c. 7. 51 c. 21. 192 c. 7) haben nur dann einen Sinn, wenn diesen eine Gerichtsbarkeit über Hintersassen zustand. — Ob auch Streitigkeiten aus dem Leiheverhältnis zwischen der Herrschaft und den freien Zinsleuten ausschließlich vor das Immunitätsgericht gehörten, läßt sich bezweifeln, da es sich nur als notwendige Folge der dinglichen Wirkung der Immunitätsprivilegien ergeben könnte.

[90] Vgl. Anm. 108. § 27 n. 4. Sohm R.- u. GV. 254ff. Waitz 4, 453. 463f. 467. Gierke Genossenschaftsr. 1, 134. Für Märkte innerhalb der Immunitäten gab es seit dem 9. Jh. auch besondere Marktrichter (vgl. § 26 n. 27).

[91] Vgl. S. 206. Boretius 1, 23 c. 19.

[92] Vgl. Waitz 2, 2 S. 377. 4, 451f.

[93] Vgl. Nissl Gerichtsstand des Klerus im fränk. Reich 1886. Hinschius Kirchenrecht 4, 849ff. 5, 303ff. 402ff.; Decretales Pseudoisidorianae pg. 222 sq. Brunner RG. 2, 314ff. 319ff. Sohm Geistl. Gerichtsbarkeit im fränk. Reich, Z. f. Kirchenr. 9, 193ff.; Jenaer Lit.-Zeitung 1879 S. 171f. E. Löning a. a. O. 2, 507ff. Waitz 2, 2 S. 168f. 243ff. 4, 439ff. Beauchet a. a. O. 87ff. 354ff. W. Sickel,

nur bedingt anerkannte Selbständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in innerkirchlichen Angelegenheiten (Verwaltungssachen, Amtsvergehen der Geistlichen, Kirchenzucht über Geistliche und Laien) blieb unter den fränkischen Königen unangetastet[94]. Ausgeübt wurde diese Gerichtsbarkeit seitens der Bischöfe vornehmlich auf den jährlichen Visitationsreisen, indem sie in den einzelnen Pfarreien mit der dazu entbotenen Gemeinde den Send (*synodus*) abhielten. Die Ausbildung eigentlicher Sendgerichte mit Rügezeugen und einer aktiven Beteiligung der Gemeinde bei der Ermittelung von Vergehen fällt erst in die folgende Periode. Die schon von König Gunthram angeordnete, von den Karolingern seit Karlmann wiederholt vorgeschriebene Anwesenheit des Grafen oder Schultheißen im Send sollte wohl von vornherein nicht bloß der Unterstützung, sondern auch der Beaufsichtigung des Bischofs und dem staatlichen Interesse an der Verfolgung der Verbrechen dienen[95].

Die wiederholten Versuche der Kirche, die weltliche Gerichtsbarkeit über gewisse Kreise der Laien zu erwerben, hatten nur auf dem Gebiet der Immunitäten und der Freigelassenen (*tabularii*) einen beschränkten Erfolg[96]. Versuche zu einer Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit in objektiver Beziehung hat die Kirche vor Mitte des 9. Jahrhunderts, der Zeit der pseudoisidorischen Fälschungen, überhaupt nicht gemacht[97]. Für jetzt kam nur die Gerichtsbarkeit über Geistliche in Frage.

Während des ersten Jahrhunderts der fränkischen Herrschaft hatten die Geistlichen, im Anschluß an das römische Recht, sich hinsichtlich des Gerichtsstandes in nichts von den Laien unterschieden; aber schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts erhob die Kirche mit wachsender Entschiedenheit den Anspruch, daß ein Laie nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe. Chlothar II ging auf diese zuletzt von dem Pariser Konzil von 614 formulierten Ansprüche nur teilweise ein. Sein Edikt von 614 hat das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gerichts-

---

GGA. 1886 S. 561 ff. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu 1855; Z. f. Kirchenr. 4, 16 ff.; in Herzogs Realenzyklopädie f. Theol. u. Kirche 14, 119 f.; in Richters Lehrb. d. Kirchenrechts[8] 597 f. 711 ff. Werminghoff Kirchenverfassung (S. 8) 56 f. Roth, ZRG. 5, 6 f. Wetzell Syst. d. Zivilprozesses[3] 334 ff. Viollet Histoire 1, 389 ff. Glasson Histoire 3, 662 ff. Dahn Könige 7, 3 S. 270 ff. 8, 5 S. 325 ff.

[94] Vgl. Löning a. a. O. 2, 505 f.

[95] Vgl. Boretius Cap. 1, 11. 25, c. 5. 45 c. 6. 74 c. 6. 190 c. 5. 326 c. 1. Die Hilfe des weltlichen Arms hatte schon das Edikt Gunthrams von 585 (ebd. 1, 12) versprochen: *Distringat legalis ultio iudicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum.* Das Decr. Childeb. II von 595 (ebd. 1, 15 c. 2) bedrohte hartnäckigen kirchlichen Ungehorsam mit Verlust der königlichen Gnade und Entziehung des Vermögens zugunsten der Verwandten. Entsprechende karolingische Bestimmungen ebd. 1, 74 c. 6. 326 c. 1. Vgl. Nissl a. a. O. 35.

[96] Vgl. Anm. 85.

[97] Vgl. Sohm a. a. O. 231—47.

barkeit in einer bis Mitte des 9. Jahrhunderts grundlegend gebliebenen Weise neu geordnet[98].

In peinlichen Sachen, d. h. bei todeswürdigen Verbrechen, hielt der König prinzipiell die weltliche Gerichtsbarkeit aufrecht. Soweit es sich aber um Anklagen gegen Bischöfe handelte, behielt es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden: der König hatte das Recht des Strafangriffs und der Voruntersuchung, soweit er solche für nötig hielt; sodann berief er eine Synode, die auf die Klage des Königs im Depositionsverfahren zu entscheiden hatte; sprach die Synode den Angeschuldigten frei, so war die Sache erledigt; erkannte sie auf Absetzung, so wurde der Angeklagte dem Königsgericht zu weltlicher Aburteilung überwiesen[99]. Der übrige Klerus hatte vor 614 in Strafsachen ausschließlich vor dem weltlichen Gericht gestanden. Aufrechterhalten blieb dies jetzt nur für die ordines minores mit Einschluß der Subdiakonen, streitig ob überhaupt oder nur für Fälle der handhaften Tat und des Geständnisses. Dagegen sollte fortan gegen Priester und Diakonen nach beendigtem Beweisverfahren im weltlichen Gericht zunächst nicht weiter vorgegangen, sondern das Ergebnis des vor dem zuständigen Bischof gegen sie anzustrengenden kirchlichen Disziplinarverfahrens abgewartet und erst nach dessen Beendigung die Fällung des Strafurteils im weltlichen Gericht zugelassen werden.

Da bei den Immobiliarprozessen gegen Geistliche die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte gewahrt blieb[100], ebenso aber auch bei Freiheits-,

---

[98] Das Konzil hatte beschlossen: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat* (MG. Concilia 1, 187 c. 6). Bei Strafe des Bannes sollte also jedem weltlichen Richter verboten sein, von sich aus, ohne vorherige Anzeige bei dem Bischof, gegen Geistliche jeglichen Grades und Muntleute der Kirche einen prozessualischen Zwang auszuüben oder ein Strafurteil über sie zu sprechen. Dagegen lautet die Hauptbestimmung des Edikts (c. 4): *Ut nullum iudicum de qualebit ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat. nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono. qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur.* Die Worte *distringere aut damnare praesumat* stehen für *distringere praesumat aut damnare praesumat.* Die Bestimmung besagt: „Kein Richter soll Geistliche jeglichen Grades in weltlichen Sachen (Brunner 2, 329 n. 4), mit Ausnahme der peinlichen Sachen, selbständig einem prozessualischen Zwange unterwerfen oder ein Strafurteil über sie fällen, wenn sie nicht durch handhafte Tat überführt sind, ausgenommen Priester und Diakonen. Wer (von diesen) eines Kapitalverbrechens überführt ist, gegen den soll nach Maßgabe der Kanones verfahren und seine Schuld von den Bischöfen untersucht werden." Vgl. n. 107.

[99] Hinschius hat nachgewiesen, daß das Edikt von 614 weder eine Änderung in der Stellung der Bischöfe noch eine Gleichstellung der Priester und Diakonen mit ihnen angeordnet hat. Erst die pseudoisidorischen Fälschungen suchten die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Bischöfe gänzlich zu beseitigen.

[100] Vgl. Anm. 101, 107. Über die Zuständigkeit der *audientia* der *iudices publici* bei allen *res ecclesiarum et sacerdotum* Edikt von 614 c. 14.

überhaupt bei Prozessen um den Personenstand[101], so ergibt sich, daß Chlothar II in allem, was zur Zuständigkeit des Grafengerichts gehörte, die Ansprüche der Kirche zurückgewiesen und nur durch die Aufnahme des kirchlichen Disziplinarverfahrens in den Rahmen des peinlichen Prozesses ein Zugeständnis gemacht hat.

Dagegen wurde die Gerichtsbarkeit *de persona* (d. h. bei Klagen um Schuld) über Kleriker jeglichen Grades schlechthin dem bischöflichen Gericht überwiesen[102], dem die karolingische Gesetzgebung das Gericht des Metropoliten als Berufungsinstanz überordnete[103]. Dies bischöfliche Schuldgericht war nicht, wie das Disziplinargericht über Geistliche, ein kirchliches Korporationsgericht, sondern ein der Verwaltung des Bischofs übergebenes, nach den weltlichen Gesetzen zu handhabendes öffentliches Gericht[104], dem der Graf oder Schultheiß als vollziehendes Organ für das bischöfliche Urteil beizuwohnen hatte[105]. Das bischöfliche Schuldgericht stellte sich demnach dem Hundertschaftsgericht und dem Immunitätsgericht gegenüber und unterschied sich von dem letzteren nur dadurch, daß es von vornherein nicht auf die Rechtshändel innerhalb der Genosssenschaft beschränkt war, sondern auch auf Schuldklagen der Laien gegen Geistliche Anwendung fand. Der staatliche Charakter dieses Gerichts zeigte sich namentlich darin, daß es gleich dem Hundertschafts- und dem Immunitätsgericht dem Königsgericht jederzeit weichen mußte[106].

Die Einrichtungen Chlothars II sind auch in der karolingischen Zeit dieselben geblieben und haben nur darin eine Fortbildung zugunsten der klerikalen Forderungen erfahren, daß für Immobiliarprozesse unter Geistlichen ein dem Gerichtsverfahren voraufgehender Sühneversuch vor dem

---

[101] Vgl. Nissl 179ff. Die Cap. leg. add. von 818—19 c. 10 (Boretius 1, 283) fassen die zivilrechtliche Zuständigkeit des Grafengerichts mit den Worten *vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet* zusammen. Die Zuständigkeit über Geistliche, auch bei Prozessen von Geistlichen untereinander, wird besonders hervorgehoben. Prozesse *de possessione* oder *de rebus* waren Immobiliarprozesse.

[102] Dies hat Nissl nachgewiesen, dem ich nur darin nicht beistimmen kann, daß Klagen um Schuld lediglich Bußklagen gewesen seien.

[103] Vgl. Boretius 1, 74 c. 6.

[104] Vgl. Nissl 226ff. 229.

[105] Vgl. Anm. 95. Nissl 227f. Syn. Francof. v. 794 c. 6 (Boretius 1, 74): *Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant in suis parroechiis. si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei.*

[106] Vgl. Nissl 216ff. 226. 230ff. Wie die unmittelbar staatlichen Gerichte, so wurde auch das bischöfliche Schuldgericht durch die Anwesenheit des Königs oder des Königsboten niedergelegt. Das Königsgericht war sowohl konkurrierendes Gericht als auch Berufungsgericht.

Bischof angeordnet wurde[107]. Außerdem wurde den Geistlichen, und zwar in Italien allgemein, in den übrigen Teilen des Reiches nur den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen von Karl d. Gr. verboten, als Partei vor Gericht aufzutreten. Als Kläger wie als Beklagte hatten sie sich fortan (zum Teil schon unter Pippin) durch einen Dritten, der ein Geistlicher oder ein Laie sein konnte, vertreten zu lassen. Konnte ein solcher Vertreter (*advocatus, causidicus, defensor*) anfangs nach Belieben dauernd oder nur von Fall zu Fall bestimmt werden, so wurden seit 802 nur noch die dauernd angestellten Vögte (*advocati*) zur Vertretung der Kirchenoberen zugelassen[108].

Die Dingpflicht war für Geistliche nicht verbindlich, obwohl diese, wenn sie an den Gerichtsverhandlungen teilnahmen, den übrigen Gerichtsgenossen gleichgeachtet wurden[109]. Bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien wurde dem Bischof ein Ehrenvorsitz neben dem Richter eingeräumt[110].

§ 26. Das Finanzwesen.

Brunner RG. 2, §§ 68. 90; Grundriß[2] 61. Waitz 2[3], 2 S. 246—336. 4[2], 3—175. Heusler VG. 58ff. Daniels Handbuch 1, 526ff. Heusler Institutionen 1, § 63. Inama-Sternegg WG. 1, 150ff. 278ff. 430ff. Fustel de Coulanges Monarchie franque 242ff. Viollet Histoire 1, 318ff. Glasson Histoire 2, 358ff. 480ff. Sybel Königtum[3] 408ff. Sohm R.- u. GV. 27ff. Roth BW. 85ff. Dahn Könige 7, 3 S. 76—181. 8, 4 S. 213ff. 5 S. 1—142; 9, 1 S. 574ff. 2 S. 449ff.; DG. 1, 2 S. 687ff.; Zum merow. Finanzrecht, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer 1893 S. 335ff. G. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. Falke, G. d. deutsch. Zollwesens 1869. Wetzel Zollrecht der deutschen Könige 1892 (Gierke Unters. 43). Rietschel Markt u.

---

[107] Vgl. Nissl 174. Capitulare Mantuanum II. von 787 c. 1 (Boretius 1, 196): *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis* (als *de causis civilibus*) *ad publica vel seculuria iuditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. si autem de possessionibus, seu aecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito* (d. i. *excepto*) *persona clericorum, sicut dictum est.* Capitula legibus add. von 818—19 c. 10 (ebd. 283): *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus* (wie unter Laien) *observetur. ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant et ibi legitimus terminus eorum contentionibus inponatur.*

[108] Vgl. n. 90. 109. § 27 n. 4. Nissl 173. Löning a. a. O. 553f. Sohm a. a. O. 226. Brunner 2, 304.

[109] Vgl. Sohm a. a. O. 221ff.; R.- u. GV. 340. Ebenso konnten Geistliche, die ungeachtet des Verbotes persönlich als Prozeßpartei erschienen, statt sich vertreten zu lassen, nicht zurückgewiesen werden. Vgl. Sickel, GGA. 1904 S. 792f.

[110] Vgl. Nissl 175.

Stadt 1897. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein und Loire (Germ. Abh. f. Maurer 1893 S. 377ff.). Th. Sickel, Wiener SB. 49, 341ff. W. Sickel Zur G. des Bannes (1886) 1f. 16. 22ff. 41ff. Ilse, G. d. deutsch. Steuerwesens I. 1844. Hüllmann Deutsche Finanz-G. des Mittelalters 1805. Vuitry Études sur le régime financier de la France 1878. Pückert Die sg. notia de servitio monasteriorum, Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1890 S. 46ff. Guérard Impositions publiques dans la Gaule, Bibl. de l'école des chartes 1, 336ff. Carlot Étude sur le domesticus Franc, Bibl. de la fac. de phil. de Liège 13 (1904).

Im Gegensatz zu der durchaus germanisch gestalteten Gerichtsverfassung beruhte das Finanzwesen des fränkischen Reiches größtenteils auf römischen Einrichtungen. Selbst bei der Ausbildung des den Franken eigentümlichen Bodenregals, nach dem der gesamte Grund und Boden, soweit er nicht Privateigentum war, einem idealen Obereigentum des Königs unterlag, mag teilweise die altrömische Anschauung von dem Eigentum des Staates am Provinzialboden mitgewirkt haben.

Römisch war vor allem das Münzwesen[1], das unter Merowingern wie Karolingern unverändert auf dem römischen Pfunde von 327,45 g (zu 12 Unzen, die Unze zu 144 Siliquen) beruhte[2]. Als Hauptmünze wurde allgemein der Constantinische Goldsolidus zu $\frac{1}{72}$ ℔ oder 24 Siliquen im Gewicht übernommen, anfangs noch mit nachgemachtem, römischem,

[1] Vgl. Babelon Traité des monnaies grecques et romaines 1900; La silique romaine, le sou et le denier de la loi des Francs Saliques, Revue Numism. 1901 S. 324ff. (Journal des Savants 1901 S. 105ff.). Brunner RG. 1, 213ff. 2, 241f.; ZRG. 32, 80f. 36, 221ff. Ehebeg Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen 1879 (Schmoller Forsch. 2, 5). Engel et Serrure Traité de Numismatique du Moyen-Age I. 1891. Gariel Les monnaies royales de France, 2 Bde 1883—84. Grote Münzstudien II. 1862. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon de St. Germain des Prés 1, 109ff. (1844). Heck Altfries. Gerichtsverfassung 268ff. 472ff.; Gemeinfreie 1900; Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung der Karolingerzeit, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 348—81. 519ff. 539ff. Hilliger Studien z. mittelalterl. Maßen u. Gewichten, Hist. VJSchr. 1900 S. 161ff.: Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld, ebd. 1903 S. 175ff. 453ff.; Der Schillingswert der Ewa Chamav. u. der Lex Frisionum, ebd. 1904 S. 519ff.; Zum Schilling der Volksrechte, ebd. 1906 S. 265ff. Inama-Sternegg WG. 1, 185ff. 450ff. Luschin v. Ebengreuth Münzkunde (s. S. 9); Numismat. Monatsschrift 39, 3667ff. Müller Deutsche Münzgeschichte 1, 1860. Prou Catalogue des monnaies françaises de la Bibl. nationale; Les monnaies mérovingiennes 1892, Les monnaies carolingiennes 1896. Rietschel, GGA. 1902 S. 102ff. Seebohm Tribal Custom in Anglo-Saxon Law 1902; On the early currencies of the German Tribes, VJSchr. f. Soz. u. WG. 1903 S. 171ff. Soetbeer Beiträge z. G. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschl., FDG. 1, 207ff. 545ff. 2, 295ff. 4, 243ff. 6, 3ff. Vinogradoff Wergeld u. Stand, ZRG. 36, 128ff.; Zur Wergeldfrage, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 3, 534ff. Waitz Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränk. Reiches, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1861 (auch Abh. z. VG. 260ff.); VG. 2, 2 S. 305ff. 4, 77ff.

[2] Zwar wurden von etwa 790 bis über das Ed. Pistense von 864 hinaus schwerere Silberdenare, das Pfund Pfennige zu einem Gewicht zwischen 409 g und 437 g, ausgeprägt (vgl. n. 20), dies war aber, wie Hilliger nachweist, ein bloßes Zählpfund, indem man 240 Denare nach wie vor als ein „Pfund Pfennige" bezeichnete, aber das der Prägung zugrunde liegende Münzpfund blieb das alte. Über eine andere scheinbare Abweichung vgl. n. 16.

seit Theodebert I (534—47) aber mit eigenem Gepräge. Doch hielten nur die Langobarden diesen Münzfuß fest, während die Franken und Westgoten seit etwa 575 einen leichteren Solidus zu 21 Siliquen führten. Eine gemeingermanische Bezeichnung für solidus war „Schilling" (n. 7). Ausgeprägt wurden neben ganzen Schillingen mit Vorliebe Drittelstücke (*tremissi, tremisses, trientes*) zu 8, nach 575 zu 7 Siliquen Goldes.

Als vornehmste Silbermünze diente den Franken in den ersten Jahrzehnten nach der Reichsgründung noch immer der alte römische Denar zu $\frac{1}{72}$ ℳ, von dem nach dem ursprünglichen Wertverhältnis zwischen Gold und Silber 20 einen Solidus ausmachten[3]. Neben diesem Denar, und ihn mehr und mehr verdrängend, kam die römische Silbersiliqua (im Werte einer Siliqua in Goldgewicht) in Gebrauch, von der 24, nach 575 aber nur 21 auf den fränkischen Goldschilling gingen[4]. Die Franken selbst prägten noch unter Chlodovechs Söhnen nur ganz kleine Silber- und Bronzemünzen, die sich bei ihrer Kleinheit nicht genauer bestimmen lassen. Aus der halben Siliqua ist, wie Babelon, Vinogradoff und Hilliger festgestellt haben, der neue fränkische Denar hervorgegangen, während man ihn früher aus der ganzen Siliqua abzuleiten pflegte. Der erste bekannte Denar fränkischer Prägung ist von Charibert II (629—31). Da man 40 Denare auf den Goldschilling rechnete, so kann die Neuordnung erst nach Einführung des leichteren Goldschillings, also nach 575, vor sich gegangen sein[5]. Die Lex Salica, deren älteste handschriftliche Überlieferung den Solidus durchweg zu 40 Denaren berechnet, kann zwar aus inneren Gründen nicht erst in dieser Zeit entstanden sein, ihr Text muß aber auf Grund der Münzreform eine allgemeine Revision erfahren haben, die sich zugleich auf einige inzwischen erlassene Novellen erstreckte[6].

---

[3] In dem Grabe Childerichs I zu Tournay wurden etwa 200 solcher Denare gefunden. Zunächst an diesen Denar hat man ursprünglich auch bei der Freilassung durch Schatzwurf, der Verlöbnisgebühr von 1 Sol. 4 Den. und dem Reipus von 3 Sol. 1 Den. zu denken, da es sich hier offenbar um Gebräuche, die in die salische Urzeit zurückreichen, handelt. Vgl § 29 n. 56. § 35 n. 151.

[4] Die Leges Eurici c. 285 rechnen noch 24 Siliquen auf den Goldschilling, was unverändert in die L. Wisig. 5, 5 c. 8 übergegangen ist, obwohl die Westgoten inzwischen den leichteren Schilling angenommen hatten.

[5] Hilliger macht darauf aufmerksam, daß bei dem älteren Solidus zu 48 Halbsiliquen die Reduktion auf 40 Denare zu je einer Halbsiliqua unverständlich sein würde, während der Übergang von 42 Halbsiliquen auf 40 Denare keine Schwierigkeiten macht (L. Sal. 4, 1 wird der halbe Triens übrigens zu 7 Den., also 1 Sol. zu 42 Den. gerechnet), zumal wenn man die beständige Steigerung des Silberwertes gegenüber dem des Goldes berücksichtigt. Das Verhältnis war ursprünglich 1 : 15, zur Zeit der Reichsgründung schon 1 : 14,4, um die Mitte des 8. Jahrhunderts wohl 1 : 13,5 (der reelle Wert des fränkischen Goldschillings nur noch 36 Den. statt 40 Den.), nach dem Ed. Pistense v. 864 c. 24 (Boretius-Krause 2, 320) 1 : 12, endlich nach MG. Dipl. reg. 2, 846 (1001) und Ssp. III 45 § 1 vom 11.—13. Jahrhundert 1 : 10.

[6] Vgl. S. 250—53. Der Annahme Hilligers, daß die Abfassung der Lex Salica selbst unter Chlothar II oder Dagobert zu setzen sei, stehen unüberwindliche innere Gründe entgegen.

Deutsche Bezeichnungen für den Denar waren „Schatz“ (got. *scatts*, ahd. *scaz*), „Pfennig“ (ahd. *pfenning, pfenting*) und *saiga*[7], worunter aber bei den Baiern ein größeres Stück zu 3 Denaren, vielleicht der alte neronische Denar, der sich hier im Verkehr erhalten haben mochte, verstanden wurde[8]. Die führende Stellung, die dem Denar in der revidierten Lex Salica eingeräumt wurde, zeigt, daß das fränkische Münzwesen nicht, wie man bisher anzunehmen pflegte, auf der Goldwährung, sondern vielmehr auf einer das Silber bevorzugenden Doppelwährung beruht hat[9]. Diese Bevorzugung des Silbers war wohl in erster Reihe die Ursache für die beständig zunehmende Entwertung des Goldes, das unter Ludwig d. Fr. nur noch für das Bedürfnis bestimmter Verkehrsgebiete (Sachsens und Frieslands) ausgemünzt wurde, während in Baiern der auch in Italien und England stark verbreitete byzantinische Solidus oder *mancosus* Eingang fand[10]. Eine entscheidende Neuerung vollzog sich unter Pippin und Karlmann durch die Einführung des Silberschillings, der zwar eine bloße Rechnungsmünze (ein „Schilling Pfennige“) im Betrage von 12 Denaren war[11], aber mehr und mehr zum Mittelpunkt des fränkischen Münzwesens geworden ist. Angeknüpft hat diese 743 zuerst bezeugte Reform[12] augenscheinlich an die im Verkehr besonders verbreiteten Drittel-

[7] Der karolingische Text der L. Alam. 6, 2, der bereits den Silberschilling von 12 Den. zugrunde legt und unter *tremissus* nicht mehr die alte Goldtremisse, sondern 4 fränkische Denare versteht, bezeichnet die letzteren als *saigae* (*saigi*): *Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. duo saigi duo denarii dicuntur. tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.* Der hier hervortretende Sprachgebrauch war wohl erst in der karolingischen Zeit aufgekommen, da die *sagiae* des Pact. Alam. 3, 12 anscheinend größere Münzstücke im Sinne der baierischen *saiga* (n. 8) bezeichnen. Über *saiga* vgl. § 3 n. 11, über Schatz und Pfennig Kluge u. d. WW. Siebs bei Heck, Altfr. GV. 471. Althochdeutsche Glossen übersetzen *solidos* mit *scillinga*, *denarius* mit *scaz edo pfantinc*, *phendico*, *penting*, *penning*. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 252. 1, 112f. 715.

[8] L. Baiuw. 9, 2: *una saica id est 3 denarios.* Das Gesetz scheint den Goldschilling nur noch zu 36 Den. oder 12 Saigen, die Tremisse zu 12 Den. oder 4 Saigen zu rechnen. Vgl. Hilliger Schilling der Volksrechte 486 ff.

[9] Die Unrichtigkeit der früheren Auffassung hat Hilliger dargetan.

[10] Beide Goldschillinge, der Mancosus sowohl wie diejenigen karolingischen Gepräges, entsprachen dem Constantinischen Solidus (S. 191), waren also um 3 Siliquen schwerer als der merowingische, hatten aber infolge der Goldentwertung nur noch einen Kurswert von 30 Den. (statt ungefähr 49 Den.). Sehr verbreitet war dieser Goldschilling bei den Angelsachsen, deren lebhafter Verkehr mit den Friesen und Sachsen die Beliebtheit derselben Münze auch bei diesen hervorgerufen haben dürfte. Die Fundstellen der karolingischen Goldmünzen dieser Art, die man früher für bloße Schaustücke und Denkmünzen gehalten hatte, beschränken sich im wesentlichen auf friesische und sächsische Gebiete. Vgl. Heck Altfr. GV. 268f.; Gemeinfreie 212. 248f. Hilliger Der Schilling der Volksrechte 447; Der Schillingswert 539f. Soetbeer 4, 489f. 6, 45f. Über den mancosus vgl. Soetbeer 2, 359ff. Waitz Münzverhältnisse 28f. (Abh. 288). Hilliger Schilling der Volksrechte 460. 487. 496. Bitterauf Trad. v. Freising Nr. 364 (816). 679 (846).

[11] Bitterauf a. a. O. Nr. 482 (822): *denariorum solidos 2.*

[12] Cap. Liptin. v. 743 c. 2 (Boretius 1, 28): *solidus id est duodecim denarii.* Dazu zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius von 745 und 751 (Jaffé

stücke (*trientes, tremissi*), da der Kurs des Goldschillings durch das veränderte Valutenverhältnis von 40 Den. auf 36 Den., der Wert des Drittelstückes also auf 12 Den. heruntergegangen war[13]. Indem man diesen Betrag nunmehr zur Rechnungseinheit erhob und auf diese den Namen der bisherigen Einheitsmünze übertrug, wurde es notwendig, in Gesetzen und Urkunden besonders hervorzuheben, ob es sich um den neuen Silberschilling (*solidus de argento*) handelte[14], oder um den alten Solidus, der in Gold angesetzt war, aber auch in Silber oder Fahrnisstücken entrichtet werden konnte[15].

Wenn das Capitulare Pippins von 754—55, das in seinem c. 5 die näheren Vorschriften über die Ausprägung des neuen Silberschillings aufstellte[16], in verschiedenen anderen Bestimmungen (c. 1. 3. 4) die Geld-

---

Mon. Mogunt. S. 150. 225). Ein weiteres Zeugnis gewährt die Lex Baiuwariorum (n. 15), die es in ihren ersten Kapiteln für nötig hält, ihren Solidus ausdrücklich als Goldmünze zu bezeichnen, was überflüssig gewesen wäre, wenn es damals nicht auch schon einen Silberschilling gegeben hätte. Die Abfassung des Volksrechtes zwischen 744 und 748 wird dadurch bestätigt.

[13] Vgl. n. 8. Grote Münzstudien 1, 144. Heck Altfr. GV. 472ff. Hilliger Schilling der Volksrechte 208ff. 487f. Die Bezeichnung *tremissus* wurde auch weiterhin für das alte Golddrittel verwendet, aber keineswegs so ausnahmelos, wie Hilliger annimmt. Der in L. Alam. Carol. 6, 2 (n. 7) erwähnte tremissus ist der dritte Teil eines Silberschillings, d. h. ein Inbegriff von 4 Denaren. Ebenso heißt es L. Rib. 23 mit einem karolingischen Zusatz: *tremissem id est 4 dinarios*. Dieselbe Bedeutung hat der tremissus in den bei Inama-Sternegg WG. 1, 471, 510f. 521 und Soetbeer a. a. O. 6, 87ff., 102f. zusammengestellten Preistabellen nach alamannischen und baierischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts. So wird der Wert eines Frischlings (Durchschnittspreis 4—5 den.) in zahllosen Urkunden auf 1 tremissus bestimmt, während der Durchschnittspreis eines Schweines (porcus) das Dreifache betrug und demgemäß L. Alam. 21 auf eine Goldtremisse, in den angeführten Urkunden vielfach auf 1 sol. (Silberschilling) oder 12 den. angegeben wird. Fast ausnahmelos berechnen die St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts *1 maldrum de grano* zu 2 den., dem entspricht (Wartmann Nr. 355 von 885) 1 *tremissam vd 2 maldras de grano* und Nr. 637 (884) *solidum 1 seu maldra 6 de grano*. Weiter werden Nr. 298 (826) *10 modii de grano auf 1 tremissa* bewertet, während Nr. 308 (827) *8 modios de grano et duo pullos* auf *4 denarios* veranschlagt.

[14] Vgl. Bitterauf Trad. v. Freising Nr. 268 (807). 439 (820). 509. 546. 577. 613. 661. 669. 701 (848). Besonders bezeichnend Nr. 338 (815) *decem argenti solidos franciscos*.

[15] Lex Baiuw. werden die *solidi* gleich im Anfang (1, 4. 6. 9) als *auro adpretiati* bezeichnet, was mit Rücksicht auf die eben erst eingetretene fränkische Münzreform notwendig erscheinen mochte, in den weiteren Bestimmungen des Volksrechtes dann aber unterbleiben konnte. Dieselbe Bezeichnung kehrt bei Bitterauf a. a. O. Nr. 200 (810) und 508 (824) wieder. Daß die Zahlung selbst nicht in Golde zu erfolgen brauchte, ergibt sich aus L. Bai 1, 9 und Bitterauf Nr. 620 (836). Vgl. auch Merkel, MG. Leg. 3, 272 n.

[16] *De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis monetarius accipiat solidum 1, et illos alios domino cuius sunt reddat* (Boretius 1, 32). Nach einer ansprechenden Vermutung Hilligers hat Pippin das Gewichtspfund nicht erhöht, sondern nur eine 10prozentige Beimischung unedler Metalle gestattet, so daß 1 Pfd. feinen Silbers nicht 240 Den., sondern

strafe von 60 Sol., also den alten Königsbann, auf die Nichtbefolgung der königlichen Anordnungen setzte, ohne dabei anzugeben, ob der Solidus des c. 5 oder der alte Goldsolidus gemeint sei, so können diese Bußsätze nur im Sinne des neuen Münzfußes aufgefaßt werden, da der Gesetzgeber nicht in einem Atem dasselbe Wort unterschiedslos für verschiedene Begriffe verwenden konnte. Überhaupt kann man im Sprachgebrauche aller späteren Reichsgesetze, wo sie von „solidi" schlechthin reden, nur an den Silberschilling zu 12 Den. denken, was namentlich bei den Bannbußen in Betracht kommt[17].

Aber auch bei den volksrechtlichen Bußen und Friedensgeldern scheint schon unter Pippin eine gewisse Reduktion auf Grund des neuen Schillingsbegriffes eingetreten zu sein, wenn auch der in der Regel hierfür aufgeführte Beschluß des Rheimser Konzils von 813 ein anderes Gesetz Pippins im Auge gehabt haben dürfte[18]. Von einer eigentlichen Bußherabsetzung sollte man vor 816 jedoch überhaupt nicht reden. Die alten Werttarife für Tiere und Waffen, die man bei Buß- und Wergeldzahlungen an Geldesstatt zu liefern pflegte, waren unverändert geblieben: wer auf diese Weise zahlte, hatte unter der Herrschaft des neuen Münzfußes genau dasselbe wie ehedem zu leisten[19]. Nur für die Zahlungen

---

264 Den. oder 22 Sol. ergab, von denen Münzherr und Münzmeister je 1 Sol. als Schlagschatz oder Münzerlohn behielten, und nur 20 Sol. in den Verkehr kamen.

[17] Über die Berechnung des Königsbannes zu 60 Silberschillingen vgl. Cap. Ital. v. 801 c. 2 (Boretius 1, 205). Cap. miss. v. 805 c. 19 (1, 125). Cap. Bonon. v. 811 c. 1 (1, 166). L. Fris. 14, 7. Capit. de part. Sax. c. 27 (Boretius 1, 70). Hilliger Schilling der Volksrechte 463f. In Karls Cap. episcop. v. 780 (Boretius 1, 52) ergibt sich aus dem Inhalt, daß mit „solidus" der Silberschilling gemeint ist.

[18] MG. Conc. 2, 1 S. 257 c. 41: *ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per quadragenos denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia repperiuntur.* Gegenüber der bisher herrschenden, auch von uns geteilten Auffassung, daß hier ein Hinweis auf ein verloren gegangenes Gesetz Pippins über eine allgemeine Bußenherabsetzung vorliege, verweist Hilliger, Schilling der Volksrechte 208ff., auf den der Münzreform Pippins zugrunde gelegten Wert des Goldtriens zu 12 Den., was eine gesetzliche Festlegung des Soliduswertes auf 36 Den. vermuten lasse (n. 13). In der Tat läßt sich nur diese Auslegung des Konzilbeschlusses sprachlich rechtfertigen, da *discurrere* nur mit „umlaufen" wiedergegeben werden kann (vgl. Boretius 1, 140 c. 7). Da ein Rheimser Provinzialkonzil unter *lex* nur die Lex Salica verstehen konnte, die auf der Doppelwährung beruhenden Bußsätze dieses Volksrechtes aber jedenfalls noch keine dem neuen Münzfuß angepaßte Reduktion erfahren hatten, so müssen die von den Konzilsvätern hervorgehobenen Verletzungen des Rechtsbewußtseins darin gesucht werden, daß Goldzahlungen tatsächlich nicht mehr den im Gesetze tarifierten Wert hatten, also z. B. eine Wergeldzahlung nur in 8000 Den. Silbers, aber nicht mehr in 200 Sol. (= 7200 Den.) vollwertig geleistet werden konnte. Vgl. n. 19.

[19] Vgl. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 8 (Boretius 1, 282). Daß Habicht und Schwert durch dies Gesetz in den Werttarifen gestrichen wurden, beruht auf denselben Erwägungen wie die Angriffe des Rheimser Konzils auf die Tarifierung

in Silber war ein neuer Tarif eingetreten, indem hier 12 Denare als ein Solidus gerechnet wurden[20]. Da aber die Bußbestimmungen der Lex Salica, die zugleich für die auf ein Drittel der Bußen veranschlagten Friedensgelder maßgebend waren, nicht auf Schillinge, sondern auf Denare lauteten, so hatte die neue Silbertarifierung hier keinen Einfluß, der Schuldige hatte nach wie vor die im Gesetz angegebene Zahl von Denaren zu entrichten und konnte sich, wenn er in Silber zahlte, nicht darauf berufen, daß nunmehr schon 12 Denare einen Schilling ausmachten[21]. Erst durch ein Gesetz Ludwigs d. Fr. von 816 wurde die hierin liegende Ungerechtigkeit gegenüber der nichtsalischen Bevölkerung aufgehoben und die allgemeine Reduktion auf den Silberschilling bei allen auf Solidi lautenden Bußansätzen, mit einer einzigen, durch politische Gründe veranlaßten Ausnahme, durchgeführt: *De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per 40 dinarios solidi solvantur. infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 dinarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus*[22]. Damit war der letzte Rest der Doppel-

---

des Goldschillings (n. 18), sie waren nach ihrem Verkehrswert minderwertig geworden.

[20] Nur in diesem Sinne ist der karolingische Zusatz (36, 12) zu dem Werttarif der L. Ribuaria aufzufassen: *Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum*, ebenso der dem Werttarif des Cap. Saxon. v. 797 c. 11 (Boretius 1, 72) beigefügte Satz: *In argento duodecim denarios solidum faciant.* Zu eng ist die Auffassung von Hilliger Der Schilling der Volksrechte 217f., der beide Bestimmungen nur auf die Bannbußen beziehen will. Immerhin bedeutete die hohe Tarifierung der Silberzahlungen eine nicht unerhebliche Herabsetzung der Bußen, die nur bei Zahlungen in Gold oder *in aliis speciebus* (Cap. Sax. c. 11) nicht empfunden wurde. Vielleicht erklärt sich aus diesem Umstande die seit 790 bei dem Silbergelde eingeführte Gewichtsvermehrung (n. 2).

[21] Vgl. Cap. legib. add. v. 803 c. 9 (Boretius 1, 114): *Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent componatur.* Die Ausnahme bestand nur für die Bußen und Friedensgelder der Lex Salica, nicht für die in Schillingen festgesetzten Bußen und Friedensgelder der übrigen Volksrechte und der Reichsgesetze. Daß das Gesetz von 803 für diese keine Neuerung brachte, ergibt sich aus den Anführungen in n. 20, wo insbesondere das *antiquitus* auf eine ältere Gesetzgebung hinweist (vgl. n. 22). Man darf demnach annehmen, daß Pippin außer der n. 16 angeführten Prägeordnung noch zwei weitere das Münzwesen betreffende, uns verloren gegangene Gesetze erlassen hat, eins über die Herabsetzung des Goldschillings auf 36 sol. und ein anderes über die Silbertarifierung bei allen in Schillingen angesetzten Bußzahlen. Die offen gebliebene Frage hinsichtlich der Denaransätze wurde durch unser Gesetz von 803 in konservativem Sinne entschieden, bis endlich auf die 813 vom Rheimser Konzil hervorgehobenen Mißstände 816 auch der letzte Schritt auf dem Boden der Reform erfolgte.

[22] Cap. legi Sal. add. v. 816 c. 2 (Boretius 1, 269). Im wesentlichen übereinstimmend, aber nicht ganz so deutlich gefaßt, Cap. legibus add. v. 816 c. 3 (1, 268). Das *antiquitus* läßt auch hier wieder darauf schließen, daß schon Pippin

währung beseitigt und die reine Silberwährung zur Anerkennung gebracht, nur bei den Friesen und Sachsen behaupteten, wahrscheinlich infolge des regen Verkehrs mit den Angelsachsen, die Goldmünzen noch bis in das Mittelalter hinein die Vorherrschaft[23]. Zwar hatte der fränkische Silberschilling auch bei ihnen Eingang gefunden (n. 17) und bei Bußezahlungen in Silber trat er wohl auch hier allgemein für den volksrechtlichen Solidus ein (n. 20), im übrigen aber hatten die Goldmünzen überall die Führung, so daß man hier eine Fortdauer der Goldwährung anzunehmen hat[24]. Ludwig d. Fr. hat offenbar eigens für die Friesen und Sachsen seine Goldmünzen schlagen lassen, und zwar im Anschluß an den angelsächsischen und byzantinischen Gebrauch auf Grund des Constantinischen Gewichtes (n. 10). Dabei haben die Münzfunde gegenüber den Vollschillingen und Drittelstücken ein sonst unbekanntes Überwiegen von Doppeltrienten ergeben[25], was mit dem altsächsischen Solidus zu zwei Tremissen zusammenhängen dürfte. Behauptet hat der letztere sich nur bei den Wergeldtaxen, während im übrigen der Vollschilling zu drei Tremissen zur Herrschaft gelangte.

Überaus verwickelt und bestritten, zum Teil geradezu unentwirrbar, sind die Nachrichten über das friesische Münzwesen. Im allgemeinen gehen sie von einem 3 Denare umfassenden Solidus aus, nur die Ostfriesen rechneten den Solidus zu 2 Denaren, die Westfriesen zu $2^1/_2$ Denaren[26]. Da diese mehrfach auch als Tremissen bezeichnet werden[27], so hat man sie früher in der Regel als ein Drittel des Silberschillings (= 4 fränkischen Denaren), in neuerer Zeit aber überwiegend als Golddrittel (trientes) aufgefaßt und die Solidi dementsprechend mit den fränkischen Goldschillingen gleichgestellt[28]. Die in jüngeren Teilen der Lex Frisio-

---

die Bußenherabsetzung angebahnt hatte. Über die Ausnahme zu Ungunsten der Sachsen und Friesen vgl. § 29 n. 10. Rietschel a. a. O. 108f. bezieht sowohl den Rheimser Konzilbeschluß als auch die Bestimmungen der Kapitularien von 803 und 816 auf eine Außerkurssetzung der salischen Goldschillinge; eine an sich wenig wahrscheinliche Annahme, die außerdem durch die ausdrückliche Aufrechterhaltung dieser Münzsorte für die Wergeldzahlungen der Friesen und Sachsen widerlegt wird. Vgl. auch Brunner RG. 36, 263.

[23] Bisher wurde die Goldwährung nur hinsichtlich der Friesen anerkannt. Daß auch die sächsischen Gesetze den Goldschilling überall zugrunde legen, hat erst Hilliger nachgewiesen. Entscheidend ist namentlich die Berechnung des bos quadrimus zu 2 Sol. (L. Sax. 34. 66), in Übereinstimmung mit L. Rib. 36, 11 und Burg. 4, 1. 95, gegenüber den 10 Silberschillingen der Cap. de part. Sax. 27.

[24] Über das friesisch-sächsische Münzwesen vgl. Bewer, ZRG. 26, 112f. Brunner RG. 1, 215f. 225f. 342; ZRG. 32, 92. Heck GV. 268ff.; Gemeinfreie 206ff. Hilliger Der Schilling der Volksrechte 460—81; Der Schillingswert 523f. His Fries. Strafrecht 14ff. Jäkel, Z. f. Numismatik 11, 189ff. 12, 144ff. Patetta La Lex Frisionum 23ff. Richthofen Zur Lex Saxonum 29ff. Schücking, N. Arch. 24, 639ff. Vinogradoff Wergeld u. Stand 148ff.; Zur Wergeldsfrage 542f.

[25] Vgl. Heck Gemeinfreie 249.

[26] L. Fris. 9, 11, 17. Add. sap. 3, 73, 78.

[27] L. Fris. 9, 7. 22, 28, 30, 45, 77. Add. sap. 3, 1, 8, 10, 26, 58, 60, 76.

[28] Auf einen Trugschluß beruht es, wenn Heck Gemeinfreie 224 diesen fränk-

num vorgenommene Verdreifachung der meisten Bußansätze des Gesetzes, die man früher für eine Bußenerhöhung angesehen hatte, wurde von der herrschenden Meinung auf eine bloße Umrechnung der Goldschillinge in je drei Silberschillinge, wie sie durch den Übergang zur Goldwährung notwendig geworden sei, zurückgeführt[29]. Diese früher auch von uns vertretene Auffassung ist unhaltbar, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, daß das ursprüngliche friesische Freienwergeld nur ein Drittel des in den übrigen Stammesrechten (und zwar ebenfalls in Gold) angesetzten Betrages ausgemacht habe, eine Annahme, die bei der gleichartigen Entwickelung gerade auf diesem Gebiete unmöglich ist[30]. Die von Hilliger gefundene Lösung des Rätsels besteht darin, daß die friesischen Schillinge keine geprägte, sondern (wie der Silberschilling der Franken) nur eine Rechnungsmünze, nämlich der bloße Inbegriff von 3, $2^1/_2$ oder 2 friesischen Denaren gewesen sind. Die friesischen Denare aber waren nichts anderes, als die fränkischen Goldschillinge, die sich im wesentlichen in dem Gewicht von drei Silberpfennigen ($^1/_7$ ℳ) bis in das Mittelalter erhalten haben und in den friesischen und sächsischen Quellen bald als Schillinge, bald als goldene oder agrippinische Pfennige erscheinen[31]. Die „neuen Denare" der Lex Frisionum bezeichneten wohl die nach Constantinischem Gewicht gemünzten Stücke Ludwigs d. Fr. gegenüber den altfränkischen Goldschillingen, deren man sich vorher im Lande bedient hatte. Die Verdreifachung der Bußansätze hatte dann nur den rechnerischen Zweck, sie auf den fränkischen Goldsolidus zurück-

---

kischen Schilling, der nur noch einen Wert von 30 den. hatte, noch zu 40 den. ansetzt, um unter Ignorierung des Gesetzes von 816 und seines eigenen Sonderfriedens (n. 29) einen Scheinbeweis für die Gleichstellung der friesischen nobiles mit den Gemeinfreien herauszuschlagen.

[29] So insbesondere seit Brunner. Keiner Widerlegung bedarf die von Heck versuchte Erklärung der Verdreifachung durch einen von ihm erfundenen, den Quellen durchaus unbekannten Sonderfrieden, den er wieder verschwinden läßt, sobald er ihn nicht gebraucht (n. 28).

[30] Die Ausgleichung der Wergelder kann nicht in der Weise geschehen sein, daß man die zu 160 Goldschillingen angesetzten Wergelder verschiedener Stämme durch Reduktion auf 160 Silberschillinge um Zweidrittel ihres bisherigen Betrages herabsetzte, dagegen das zu 53⅓ Goldschillingen angesetzte friesische Wergeld durch bloße Umrechnung in Silbergeld auf denselben Betrag brachte. Vielmehr müssen 53⅓ friesische Goldschillinge von vornherein gleich 160 fränkischen gewesen sein, 1 friesischer Schilling muß also den Wert von 3 fränkischen Goldschillingen gehabt haben.

[31] Vgl. Hilliger Schilling der Volksrechte 476. Waitz VG. 8, 338 n. Sap. III 45 § 1: *twelf gildene pennige to bute, der sal iegelik en dre penningwichte silveres wegen.* Fries. 17 Küren c. 1: *thet pund scel wesa bi sogen agripineskera pennenga* (Richthofen Rqu. 2). c. 2 (ebd. 4): *thriu pund — — thet is en end tuintech scillenga, — thes kenenges bon* (lat. Text: *tria talenta —, que sunt 20 et unus solidus, regalis banni*). Fries. 24 Landrechte c. 2, c. 13 (ebd. 44f. 64f.). De Sloet Oorkondenb. v. Gelre en Zutfen Nr. 716 (1251): *pro quolibet aureo denario tres solidos Coloniensis monete.* Heck (GV. 268f. Gemeinfreie 221ff.) nimmt hier überall Triente statt Schillinge an.

zuführen, da dieser bei Zahlungen in Silber durch den Silberschilling ersetzt werden sollte[32].

Die Merowinger haben an der Regalität des Münzwesens zwar prinzipiell festgehalten, die Silberausprägungen des 7. Jahrhunderts sind aber vielfach von einzelnen Großen, stellenweise auch wohl von den Münzmeistern selbst ausgegangen. Unter den Karolingern wurde das Münzregal streng durchgeführt. Verleihung des Münzrechts, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes, kamen zuerst unter Ludwig dem Frommen vor, doch hatte schon Karl dem Herzog von Benevent und dem Papst das gleiche Recht zugestanden[33]. Im übrigen bedeutete die Verleihung einer Münze (*moneta*) nur die Bewilligung einer Münzstätte. Die Prägungen erfolgten durch Münzmeister (*monetarii*), aber immer nur auf private Bestellung, so daß die Münzstätten zugleich das Geschäft von Wechselbanken versahen. Münzergenossenschaften hat es in dieser Periode noch nicht gegeben. Die ungeheure Zahl der aus den Münzfunden ersichtlichen Münzstätten ergibt, daß die Merowinger keine festen Prägeorte gehabt haben, die Münzer vielmehr im Lande umherzogen und überall, wo gerade ein Bedürfnis vorlag, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank aufschlugen. Unter den Karolingern wurde die Zahl der Münzorte durch die Einführung fester Münzstätten und das Verbot jeder anderen Prägung bedeutend eingeschränkt; neben den regelmäßigen Münzstätten, die unter der Aufsicht der Grafen standen, gab es auch eine Pfalzmünzstätte, die den Hof ständig begleitete[34].

In den ostrheinischen Gebieten kamen, soweit nicht das königliche Hoflager dazu Anlaß gab, im allgemeinen auch jetzt noch keine Münzprägungen vor, nur zu Regensburg befand sich eine öffentliche Münzstätte und dem Abt von Corvey hatte Ludwig der Fromme die Errichtung einer solchen gestattet[35].

Römischer Herkunft war auch das gesamte Zollwesen. Außer den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegelder, Strom- und Hafengelder, Fähr- und Brückengelder, Abgaben für öffentliche Maße und Gewichte u. dgl. m.) gab es eine zwiefache Art von Zöllen, nämlich Transitzölle[36]) die an althergebrachten oder auf königliche Anordnung

[32] Wo die Umrechnung in das Dreifache unterblieb, war wohl die Herabsetzung der Beträge auf ein Drittel beabsichtigt.

[33] Vgl. Waitz 4², 94f. Brunner 2, 242.

[34] Vgl. das nur bruchstückweise erhaltene Capitulare de moneta (Boretius 1, 299). Karl d. Gr. hat die Absicht, außerhalb der Pfalz keine Prägungen mehr zuzulassen, nicht zur Ausführung gebracht. Karl der Kahle verfügte nach dem für das Münzwesen besonders wichtigen Edict. Pistense von 864 (Boretius-Krause, Capitularia 2, 315) außer der Pfalz über neun öffentliche Münzstätten.

[35] Vgl. Soetbeer 6, 25. 29ff. 41. 53. Th. Sickel Regesten d. Karol. 181. 347. Über Münzen aus Regensburg und Eßlingen vgl. Waitz 8, 327 n. 8.

[36] Lat. *transiturae, trasturae, transitoria*, ahd. *muta* (vgl. got. *môta*). Gleichmäßig für Transit- und Marktzölle verwendete man *teloneum, toloneum* und das wohl davon abgeleitete ahd. *zol, tol.* Vgl. Kluge, u. Maut, Zoll.

neuerrichteten Zollstätten von allen vorbeikommenden Warentransporten (nur von Handelsgut, nicht von reinem Privatgut) erhoben wurden und regelmäßig in einem Teil der Ware, nur ausnahmsweise in Geld bestanden; sodann die Marktzölle von allem feilen Kaufe auf den Märkten, also von allen Marktabschlüssen. Zollverleihungen und Zollbefreiungen zugunsten von Privaten kamen schon unter den Merowingern vor[37]. Die vom Zoll befreiten Transporte führten besondere Legitimationszeichen zu ihrer Ausweisung.

Die Märkte waren teils Jahrmärkte, teils Wochenmärkte. Seit Mitte des 9. Jahrhunderts war es anerkannter Rechtssatz, daß, abgesehen von dem ungeregelten Zusammenströmen von Handeltreibenden bei Kirchweihfesten und ähnlichen Gelegenheiten, Märkte nur an Orten abgehalten werden durften an denen es herkömmlich oder ausdrücklich vom König bewilligt war, denn alles was zu einem ordentlichen Markte gehörte, Marktzoll, Marktmünze, Marktfrieden, mußte von der königlichen Gewalt ausgehen; insofern kann man bereits in der fränkischen Zeit von einem Marktregal sprechen[38]. In erster Reihe ist das Marktregal auf die regelmäßige Verbindung mit dem Marktzoll zurückzuführen, der auf grundherrlichen Märkten nicht ohne königliches Privileg erhoben werden konnte[39]. Unter den Karolingern wurde mit der Erteilung einer Marktgerechtigkeit stets die Bewilligung einer königlichen Münzstätte verbunden. Auch die ersten Spuren der späteren Bannmeile begegnen bereits, indem die Könige kraft ihrer Banngewalt für die Dauer des Marktes allen sonstigen Handelsverkehr innerhalb eines gewissen Umkreises verboten[40]. Daß Märkte nicht ohne besonderen Marktfrieden bestehen können, ist zu

---

[37] Hüllmann und Lezardière haben die neuerdings von Rietschel, a. a. O. 20ff., wiederaufgenommene Ansicht aufgestellt, daß das fränkische Zollrecht einen grundherrlichen Charakter gehabt und auch dem König nur als Grundherrn, insbesondere auch der öffentlichen Straßen, zugestanden habe; nur allmählich (nicht vor Karl d. Gr.) sei die Umgestaltung zum Zollregal erfolgt. Aber was man dafür angeführt hat, beweist nichts. Transit- und Marktzölle entsprangen rein fiskalischen Rücksichten und waren keineswegs, wie die sonstigen Gebühren, eine Gegenleistung für vom Zollherrn hergestellte oder unterhaltene Anlagen. Wenn bei althergebrachten privaten Zöllen hin und wieder jede Bezugnahme auf eine königliche Verleihung fehlt, so findet dies in der Achtung, die das deutsche Recht der unvordenklichen Zeit entgegenbrachte, seine ausreichende Erklärung. Vgl. Boretius 1, 51, c. 18. 124 c. 13. 132 c. 10. 274 c. 17. 294 c. 1.

[38] Vgl. besonders Rietschel a. a. O. Huvelin Essai hist. sur le droit des marchés et des foires 1897. E. Mayer a. a. O. 391ff. Rathgen Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Diss. 1881. Waitz 2^3, 2 S. 302. 4^3, 52ff. Brunner 2, 239f. Inama-Sternegg 1, 430ff. Fockema Andreae Marktregaal 77ff. (Feestbundel prof. Boot, Leiden 1901). Dahn Könige 8, 4 S. 238ff.

[39] Gut, nur durch die irrtümliche Ansicht über die Entstehung des Zollregals getrübt, Rietschel 9ff. 26ff.

[40] Vgl. Boretius 1, 294 c. 1 und die in ihrer Echtheit zweifelhafte Urkunde Dagoberts von 629 für St. Denis, MG. Dipl. Merov. 141, die aber jedenfalls noch in die Merowingerzeit zurückreicht. Vgl. Rietschel 10f. 31f.

allen Zeiten und bei allen Nationen anerkannt gewesen[41]; daß ein solcher in den öffentlichen Märkten des fränkischen Reiches nur auf dem königlichen Friedensbann beruhen konnte, versteht sich von selbst, wenn auch die ausdrückliche Hervorhebung des Marktbannes erst in späteren Privilegien begegnet[42]. Zum Zeichen dessen pflegte der König später seinen Handschuh zu übersenden, der auf diese Weise überhaupt zu einem Wahrzeichen des Marktrechts und Marktfriedens wurde. Internationales Wahrzeichen des Marktfriedens war namentlich der Laubbusch; bei den Germanen kam neben den bereits an anderer Stelle angeführten Symbolen besonders das Marktkreuz in Anwendung, das während der Dauer des Marktes aufgesteckt zu werden pflegte und gewöhnlich noch andere Wahrzeichen des königlichen Marktbannes zu tragen hatte[43]. Die Handhabung der öffentlichen Gewalt, zumal der Marktpolizei, war Sache der Grafen und Schultheißen, in den Immunitäten lag sie den Immunitätsbeamten, in den Pfalzen den Pfalzbeamten ob. Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) verbunden wurden. Unter Karl dem Großen wird bereits ein besonderer Marktrichter, in dem vorliegenden Fall ein Unterrichter des Immunitätsbeamten, erwähnt[44].

Außer den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst einfach fortbestehen ließen. Die Versuche Chilperichs, es zu erweitern und auf die Germanen auszudehnen, erwiesen sich als undurchführbar, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß römische Besitzungen, die in die Hände von Germanen übergingen, dadurch noch nicht von der Grundsteuer befreit wurden[45]. Da die römischen Steuerindiktionen im fränkischen Reich bald fortfielen und ein eigentliches Besteuerungsrecht seitens der Könige zwar wiederholt geltend gemacht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, so nahmen die einmal feststehenden Steuerbeträge mehr und mehr den Charakter einer Grundrente an[46].

Das Mittelalter kannte eine in Frankreich und Belgien sowie den chattisch-fränkischen Gebieten gleichmäßig verbreitete Abgabe, die als

---

[41] Vgl. Amira[2] 75f. Huvelin 338ff. 357f. Goldschmidt Universalgesch. des Handelsrechts 24f. Koehne, Z. f. vergl. RW. 11, 196ff. Wissmann Zweite Durchquerung Afrikas 99.

[42] Vgl. Rietschel 195ff. Der Marktfrieden gewährte zugleich den zum Markt Reisenden und vom Markt Heimkehrenden sicheres Geleite.

[43] Vgl. S. 110f. Huvelin 354ff. Keutgen Ursprung der deutschen Stadtverfassung 71ff. Über den Schild als Marktzeichen vgl. noch K. Lehmann Kaufriede und Friedensschild (Germ. Abhandlungen f. K. Maurer 1893, S. 47ff.).

[44] Man darf annehmen, daß auch auf königlichen Märkten bereits Unterrichter der Grafen oder Zentenare oder der Domänenbeamten als Marktrichter tätig gewesen sind. Vgl. Brunner 2, 201. 240. Sickel Beitr. z. deutsch. VG. (S. 106) 457f. Rietschel a. a. O. 159. Huvelin 383ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 53. 58. 60.

[45] Vgl. Waitz 2, 2 S. 275ff.

[46] Vgl. Waitz 2, 2 S. 265f. 271. Roth BW. 88ff.

Landrecht (*terragium, tiérage*), Ackergeld (*agrarium, araticum, garba, gerbagium*), Feldteil (*campipars, champart, teil, siebente*), in den deutschen Gegenden vornehmlich als *medem* bezeichnet wurde[47]. Das „Landrecht" bestand in dem siebenten, in Frankreich überwiegend dem fünften Teil der Feldfrüchte, außerdem in Weidegeldern (*pascuaria*) und einem Schweinezehnt (*dehem, cellarinsis*) für die Mast. Diese Leistungen werden schon im 6. Jahrhundert erwähnt[48] und sind insbesondere durch eine Verfügung Chlothars II., der die Ackergelder, Weidegelder und Schweinezehnten von allen kirchlichen Besitzungen an die Kirche abtrat, für die römischen Teile des Reiches bezeugt[49]. Hier mochten sich Reste des alten Provinzialtributs erhalten haben, das bekanntlich in dem Zehnten von allem Gesäeten, dem Fünften von allem Gepflanzten zu bestehen pflegte[50]. Dann hätte man anzunehmen, daß die römische Steuerreform sich in Gallien vielfach auf die Kopfsteuer (*capitatio*) beschränkt und die Grundsteuer (*iugatio*) nur teilweise durchgeführt hätte, so daß für die zahlreich vorhandenen *agri vectigales* einfach das alte Recht bestehen blieb, eine Annahme die in der auch sonst hervortretenden Verschiedenheit der staatlichen Organisation der gallischen Provinzen (S. 125f.) eine Stütze findet. Ob diese Abgabe dann das Vorbild für den fränkischen Medem geworden ist, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß der letztere eine dauernde Belastung aller neu in Kultur genommenen Grundstücke bildete, insoweit also wohl aus dem Bodenregal des Königs abzuleiten ist; dagegen ist die Auffassung des Medems (der sich bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt) als einer allgemeinen Hufenabgabe nicht gerechtfertigt[51]. Ganz unsicher ist die Herkunft und Bedeutung verschiedener, in anderen Stammesgebieten vorkommender Grundabgaben[52].

---

[47] Vgl. Schröder Franken 65ff.; Untersuchungen zu d. fränk. Volksrechten, Monatsschr. f. d. G. Westdeutschlands 6, 485ff.; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht WL. 1, 104ff. 391ff. Über *medem* (Geschenk, Kleinod) vgl. Ausbreitung der sal. Franken 164 n. 6. Steinmeyer u. Sievers Glossen 2, 746: *exenia, madmas*. Brunner 2, 236 bemerkt, daß die siebenbürgischen Sachsen noch heute „Medemländer" kennen, was auf ihre fränkische Herkunft schließen läßt.

[48] Vgl. Gregor Liber de virtutibus S. Juliani, c. 17. Edikt Chlothars II von 614, c. 23 (Boretius 1, 23). Waitz 2[3], 2 S. 279ff.

[49] Praeceptio Chlothars II c. 11 (Boretius 1, 19): *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.* Boretius macht darauf aufmerksam, daß die Praeceptio zunächst für die römischen Provinzialen berechnet gewesen ist. Vgl. Waitz 2, 2 S. 279ff. 4, 125f.

[50] Vgl. Mommsen Römische Geschichte 2[6], 381. Matthias Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht S. 8 und die dort angeführte Literatur.

[51] Vgl. Brunner 2, 237f., der auf die Unzulässigkeit der Veräußerung zinspflichtiger Grundstücke an Kirchen ohne die Zustimmung des Zinsherrn, gegenüber der freien Veräußerlichkeit der großen Mehrzahl der Grundstücke, hinweist.

[52] Dahin gehörte der Schweinezins der Thüringer, die *steora* oder *ostarstuofa* der Mainfranken, die *stuofa* der Alamannen. Der in dem Gebiet der chattischen Franken mehrfach erwähnte Königsscheffel (*modius regis*) und die auch hier vor-

Die übliche Annahme von der unbedingten Abneigung der Germanen gegen öffentliche Abgaben ist aus der Luft gegriffen, nur eigentliche Besteuerungen ließen sie sich nicht gefallen. Selbst eine der vornehmsten Klassen der Untertanen (die königlichen Vassallen) fand es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehnten zu übernehmen (S. 168). Dagegen erschien den Germanen die Belastung mit einer Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. Die römische Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, selbst ihre Ausdehnung auf die Germanen wiederholt, wenn auch vergeblich, versucht, aber schon unter den arnulfingischen Hausmeiern war das ganze Steuersystem als solches verschwunden und nur eine erbliche Belastung gewisser in die öffentlichen Bücher eingeschriebenen und dadurch in ihren Freiheitsrechten geminderten Familien übrig geblieben[53]. Dagegen haben sich die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung bis in die Zeit der Karolinger erhalten[54]. Vielfach, namentlich auf Seiten der Reichskirchen, waren sie zu festen Jahresabgaben geworden und hatten den Charakter der Freiwilligkeit völlig abgestreift.

Weitere Einnahmequellen waren die Tribute unterworfener oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten[55], die Kriegsbeute[56] und alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum[57], das Heimfallsrecht an herrenlosen oder erblosen Gütern[58], Schutzzinse der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster sowie einzelner Königsmuntleute, unter denen sich auch bereits Schutzjuden befanden[59], Konfiskationen[60], ferner Strafgelder für unberechtigte Anfechtung oder Beeinträchtigung gewisser subjektiver Rechte dritter Personen, namentlich

---

kommende *stuofa* scheinen mit dem Medem identisch gewesen zu sein. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253ff. 4, 111. 115ff. Schröder Franken 72f. Lamprecht a. a. O. 105. Cramer Alamannen 226ff. In der *ostarstuofa* oder *steora* der Mainfranken vermutet Brunner 2, 237 einen Rest der alten Jahresabgabe im Landesding.

[53] Vgl. Waitz 2, 2 S. 272ff. 4, 112ff. Roth BW. 88ff. Gegen die von E. Mayer a. a. O. 1, 11—47 entwickelte Ansicht von der allgemeinen Zinspflicht aller Freien vgl. Stutz, ZRG. 34, 125f.

[54] Vgl. n. 52 und S. 28. 27. 30. § 22 n. 7. Waitz 2, 2 S. 248f. 4, 107ff. 626. Brunner 2, 68ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß auch bei gewissen Hoffestlichkeiten Geschenke der Untertanen erwartet wurden.

[55] Vgl. Waitz 2, 2 S. 250ff. 4, 103ff.

[56] Vgl. S. 153. Waitz 2, 2 S. 294. 4, 102f. Brunner 2, 77. Das Recht des Heeres auf einen Teil der Beute blieb fortdauernd bestehen, doch bestimmte der König die Art der Verteilung.

[57] Vgl. Waitz 2, 1 S. 42. 2, 2 S. 317f.

[58] Vgl. Waitz 2, 2 S. 285. 4, 135f. Von dem Heimfallsrecht ist der Erbschaftszehnte zu unterscheiden, der als Gebühr erhoben wurde, wenn mangels gütlicher Einigung der Miterben eine obrigkeitliche Erbteilung notwendig wurde. Vgl. Waitz 2, 2 S. 284. 4, 124.

[59] Vgl. Waitz 2, 2 S. 249. Brunner 1, 277. 2, 49. 71.

[60] Vgl. Waitz 2, 2 S. 290ff. 4, 137f.

bei Vertragsstrafen, die der Vertragsbrüchige häufig ganz oder zum Teil an den Fiskus zu entrichten verpflichtet wurde[61].

Von den Friedensgeldern hatten die Grafen zwei Drittel an den König abzuliefern, ein Drittel durften sie für sich behalten[62]. Dies Drittel bildete einen Teil der Besoldung der Grafen, die außerdem, wie alle übrigen öffentlichen Beamten, schon in der Merowingerzeit regelmäßig mit gewissen, zu der Ausstattung ihres Amtes gehörigen Gütern beliehen waren[63]. Bußen, die auf Verletzung der Beamten als solcher gesetzt waren, z. B. bei einer als unbegründet zurückgewiesenen Urteilschelte, wahrscheinlich auch die ihnen gegenüber verwirkten Bannbußen, kamen den Beamten unmittelbar zu gute[64]. Mehrfach wurden den Grafen seitens der Gaubewohner oder der Marktbesucher auch freiwillige Geschenke (Beden) dargebracht; die Könige hatten wiederholt Veranlassung, mißbräuchlichen Belastungen dieser Art entgegenzutreten[65].

Bedeutende Einnahmen flossen den Königen durch die Banngelder, namentlich den Heerbann, zu[66]. Kraft des Bodenregals hatten die Könige das unbeschränkte Recht, überall im Reiche, nicht bloß auf Königsland, für sich oder einzelne Begünstigte Wildbänne (Bannwälder, *forestes venationis*, und Banngewässer, *forestes aquaticae*, *f. piscationis*) abzugrenzen, die dadurch bei Strafe des Königsbannes dem Recht des freien Tierfanges und der Verfügung des Grundbesitzers gleichmäßig entzogen (daher *forestare*, von *foris*) und dem besonderen Jagd- oder Fischereirecht des Königs oder des von ihm Privilegierten (regelmäßig mit Beschränkung auf die hohe Jagd und den edleren Fischfang) vorbehalten wurden[67]. In derselben Weise konnten die Könige über das Strand- und Grundruhrrecht an den Küsten und Stromufern verfügen[68]. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Salzgewinnung sind königliche Eigenbetriebe nur auf Königsgut bezeugt. Verleihungen an Private lassen sich nicht

[61] Über die Bedeutung der Strafklauseln in Urkunden vgl. Löning Vertragsbruch 75 ff. 534 ff. Bluhme, JB. d. gem. deutsch. Rechts 3, 207 ff. Sjögren Über die römische Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln der fränk. Urkunden, 1896 (dazu A. Schultze, ZRG. 30, 176 ff.). Brunner 2, 71; ZRG. 18, 72 f. Merkel, MG. Leg. 3, 126 n. 8. 127 n. 11. 377 n. 10 f. Dahn Könige 7, 3 S. 303. L. Alam. 1, 2. 2, 2. Boretius 1, 114 c. 7. 215 c. 7.

[62] Vgl. Waitz 2, 2 S. 35. 125. 285. 329. 4, 168 ff.

[63] Vgl. Waitz 2, 1 S. 315. 2 S. 35. 125. 4, 165 ff.

[64] Vgl. Waitz 2, 2 S. 329.

[65] Vgl. Waitz 4, 171 ff.

[66] Vgl. S. 116 ff. Waitz 2, 2 S. 286 ff. 4, 576 ff. Sickel Zur G. des Bannes 3 ff.

[67] Vgl. § 28 n. 44. Waitz 2, 2 S. 316. 4, 128 ff. Sickel a. a. O. 41 ff. Brunner 2, 15. Schröder Franken 80. Heusler Institutionen 1, 370 f. E. Mayer a. a. O. 1, 86 ff. Die Einwendungen von Dahn (Könige 7, 3 S. 81 f. 8, 5 S. 110 ff. 9, 1 S. 595 ff. 2 S. 439 f.) sind teils gegenstandslos, indem sie sich auf ein von uns nie behauptetes Jagd- und Fischereiregal der Frankenkönige beziehen, teils beweislos, indem die allein ins Gewicht fallende angebliche Urkunde Arnulfs für Salzburg (8, 5 S. 112 und jetzt, ohne Quellenangabe, auch 9, 2 S. 439 n) längst als Fälschung erkannt ist. Vgl. Mühlbacher Regesten der Karolinger I Nr. 1801.

[68] Vgl. Waitz 4, 135.

nachweisen, aber die privaten Betriebe waren durchweg mit einem an den König zu zahlenden Berg- oder Salzzins oder Zehnten belastet, der sich dem von allen Neukulturen erhobenen „Landrecht“ (S. 202) zur Seite stellt und wohl gleich diesem als ein Ausfluß des Bodenregals zu betrachten ist. Kann demnach von einem Berg- oder Salzregal im engeren Sinne in der fränkischen Periode noch ebensowenig, wie von einem Jagd- und Fischereiregal die Rede sein, so darf man doch annehmen, daß die Könige ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht besaßen, das in Verbindung mit dem Bergzins sich später zum Bergregal ausgestaltet hat[69].

Größtenteils auf römische Einrichtungen (namentlich das römische Postwesen) sind die unter dem Namen *servitium regis* zusammengefaßten Naturalleistungen der Untertanen zurückzuführen[70]. Man verstand darunter die Verpflichtung, dem König nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs (*tractoria*) nachweisen konnten, Aufnahme und Unterhalt (*mansiones, paratae, pastus*) sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio, veredi, paraveredi, angariae, parangariae*) zur Verfügung zu stellen[71]. Das Heer hatte innerhalb des Reiches nur die jedem Reisenden zustehende Befugnis, Gras, Wasser und Holz für den Bedarf zu entnehmen[72], doch scheint die von den Grundherrschaften erhobene Lieferung von Futter (*fodrum*) und Lebensmitteln (*carnaticum*) und die Gestellung von Transportmitteln (*hostilicium, ad hostem*) ursprünglich den Charakter einer allgemeinen Kriegslast der von der Wehrpflicht befreiten hörigen Bevölkerung gehabt zu haben[73]. Auch Brücken- und Straßenbauten sowie Befestigungsarbeiten (*burgwerk*,

---

[69] Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues (1899) S. 8—24; ZRG. 37, 338ff. Ich kann ihm nur darin nicht beistimmen, daß ich den Bergzins mit dem Landrecht gleichstelle und mit Brunner 2, 76 ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht annehme. Im übrigen vgl. Waitz 2, 2 S. 315f. 4, 127f. 8, 269ff. Inama-Sternegg WG. 1, 426f. Schröder Franken 81. Für Ursprünglichkeit des Bergregals Arndt Zur G. und Theorie des Bergregals 56ff. 181f. 209—218; ZRG. 86. 112ff. 37, 59ff. 465. Heusler a. a. O. 1, 369f. Dagegen Dahn Könige 8, 5 S. 119f. 9, 1 S. 596. 2, S. 428ff. (wo aber der Salzzehnte quellenmäßig belegt ist).

[70] Vgl. Waitz 2, 2 S. 295ff. 4, 11f. Brunner 2, 228ff. Dahn Könige 7, 3 S. 146ff. 8, 5 S. 88ff. E. Mayer a. a. O. 1, 59ff. Die Leistungen wurden zunächst immer nur den betreffenden geistlichen und weltlichen Beamten abgefordert, die dafür verantwortlich waren, die Lasten dann aber weiter auf die Untertanen zu verteilen hatten. Die Grundherren wälzten die oft sehr erheblichen Lasten, so gut es ging, auf ihre Hintersassen ab. Vgl. § 27 n. 9.

[71] Über den germanischen Ursprung des königlichen Rechtes auf Gastung, das auch bei den Nordgermanen und Angelsachsen anerkannt war, vgl. K. Lehmann Abhandl. z. germ. RG. 1888 S. 1—96. Amira[2] 96. 100.

[72] Waitz 2, 2 S. 299. 4, 539.

[73] Vgl. Waitz 4, 15f. 621ff. Brunner 2, 212. Roth BW. 410. Guérard Polyptyque Irminon 1, 660ff. Kötschke, Hist. VJSchr. 2, 238. Zum Teil war an die Stelle der Naturalleistung eine Geldabgabe getreten, die auch als „Heerbann“ bezeichnet wurde.

wacta, *warda*) galten als allgemeine Untertanenlasten, die aber in erster Reihe auf den Anliegern ruhten[74].

Die wichtigste Finanzquelle bildete der überaus reiche Bestand an Krongütern[75], die teils unmittelbar für den Hof bewirtschaftet wurden, teils gegen Zins und Dienste verliehen waren. Die Krongüterverwaltung hatte bis auf Karl den Großen ihren Sitz in den Grafschaften; sie lag, wenn sie nicht im einzelnen Fall dem Grafen im Nebenamt übertragen war, in den Händen eines Domesticus, unter dessen Aufsicht den einzelnen Verwaltungsbezirken besondere Amtleute (*iudices*) vorstanden, während die Oberaufsicht Sache des Hofdomesticus war (S. 132. 145). Karl der Große löste die Krongüter ganz aus dem Grafschaftsverband, indem er von der Gaueinteilung unabhängige Domänenämter (*fisci*) bildete, geschlossene Güterkomplexe, die an Rhein und Mosel zum Teil noch im Mittelalter eine oder mehrere Quadratmeilen umfaßten. Die einzelnen königlichen Wirtschaftshöfe wurden *villae*, soweit sie aber für den unmittelbaren Gebrauch des Hofes eingerichtet waren, Pfalzen (*palatia*) genannt. An der Spitze jedes Domänenamtes stand als Nachfolger des früheren Domesticus ein Amtmann (*iudex*, *villicus*, *actor*), der von seinem Fronhof (*curtis dominica*) aus die Eigenwirtschaft des Pfalz- oder sonstigen königlichen Hauptgutes leitete und die Aufsicht über die zu seinem Amt gehörigen Nebenhöfe, Benefizien und Zinsgüter führte. Unter ihm bestanden kleinere Inspektionsbezirke (*ministeria*) unter Meiern (*maiores*), denen als besondere Beamte für Wildbänne und Weinberge die Förster (*forestarii*) und Kellermeister oder Kellner (*cellerarii*) beigeordnet waren. Die Amtmänner hatten die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Fiskalinen und die Immunitätsgerichtsbarkeit über die freie und hörige Bevölkerung des Domänenamtes (S. 186). Alle eigenen Wirtschaftserträge sowie die Abgaben von den Zinsgütern, die Gerichtsgefälle des Domänengerichts und die Einnahmen aus Zöllen und sonstigen Gefällen innerhalb des Amtes wurden auf dem Haupthof gesammelt. Soweit die Überschüsse nicht für die Bedürfnisse des Hoflagers an eine der Pfalzen abgeliefert oder für Heereszwecke aufbewahrt werden mußten, wurden sie von den Haupthöfen aus nach Vorschrift des Königs verkauft. Die Amtmänner hatten genaue Jahresrechnungen zu legen. Revisionsbeamte waren die Königsboten, die

---

[74] Vgl. Waitz 2, 2 S. 328. 4, 35f. Sickel Zur G. des Bannes 16f. Gasner Zum deutschen Straßenwesen (1889) 32ff. Das Recht, Burgwerk zu gebieten, wird seit dem 10. Jahrhundert als *burgban* bezeichnet. Vgl. Rodenberg, Mitt. d. öst. Inst. 17, 161ff.

[75] Vgl. Karls Capitulare de villis von 812 (Boretius 1, 82) und die Erläuterungen von Guérard, Explication du capitulaire de villis, 1853 (Bibl. de l'école des chartes III. 4, 201ff. 313ff. 546ff.), und Gareis, Münchener Abhandl. f. K. Maurer, 1893. L. v. Maurer, G. der Fronhöfe 1, 121ff. 212f. 229ff. Lwow Karl der Große als Volkswirt, Z. f. Staats-Wiss. 47, 413ff. Inama WG. 1, 321ff. 393f. Brunner 2, 72ff. Waitz 4, 141ff. Lamprecht WL. 1, 713ff. 804ff. Dahn 7, 3 S. 79f. 89ff. 8, 5 S. 12ff. Ein Fragment eines an das Cap. de villis erinnernden Kapitulares bei Patetta, Atti della reg. accad. di Torino 33, 3.

auch für die Herstellung vollständiger Inventare des Krongutes wie der Benefizien zu sorgen hatten[76]. Die Zentralstelle für die Domänenverwaltung bildeten seit den Karolingern der Seneschalk, Schenk und Marschalk, jeder innerhalb seines Geschäftskreises. Früher hatte der Hofdomesticus, später der Hausmeier an der Spitze gestanden. Den Grafen war seit Karl dem Großen jede Einwirkung auf die Verwaltung entzogen. Unter den Amtmännern nahmen die, welche zugleich einer Pfalz vorstanden, den ersten Rang ein. Solche Pfalzen, die den Königen besonders häufig als Aufenthaltsort dienten, traten naturgemäß zu den in ihrer Nähe befindlichen Domänenämtern in engere Beziehung, wurden zu Stapel- und Marktplätzen für sie und mochten sich leicht zu wahren Mittelpunkten des wirtschaftlichen Verkehrs entwickeln. Dagegen hatten die Pfalzen als solche nicht die Stellung wirtschaftlicher Oberhöfe gegenüber den Domänenämtern. Vereinigungen von Domänenämtern zu Pfalzdistrikten hat es nicht gegeben.

Der Unterschied zwischen Staatsgut und Königsgut war dem fränkischen Reiche unbekannt[77]. Der König war schlechthin das Subjekt des gesamten staatlichen Vermögens, alle Staatseinnahmen galten als seine Einnahmen, wie umgekehrt die Familiengüter der Arnulfinger seit der Krönung Pippins zu den Krongütern gerechnet wurden. Eine Verwendung der Staatseinnahmen zu öffentlichen Zwecken, abgesehen von den als Ausstattung der öffentlichen Ämter angesehenen Gütern und Gefällen fand nicht statt, wenn auch die Schenkungen des Königs an Oberhäupter fremder Staaten, an Kirchen und Klöster und Personen, die sich um das gemeine Wesen verdient gemacht hatten, tatsächlich für den Staat geleistet wurden. Was sonst für öffentliche Zwecke, namentlich des Heeres, erforderlich war, bildete eine Naturallast der Untertanen. Der König hatte nur für die Bedürfnisse der königlichen Familie und des Hoflagers aufzukommen. Was an Geld und Kleinodien vereinnahmt wurde, floß ohne Unterschied der Herkunft in den königlichen Schatz (*aerarium publicum*), der sich seit Karl dem Großen in der Pfalz zu Aachen befand und von dem Kämmerer (*thesaurarius*) verwaltet wurde. Auch der Schatz stand zu freier Verfügung des Königs, wiewohl daran festgehalten wurde, daß nur das Staatsoberhaupt als solches ein Recht auf ihn habe[78].

§ 27. Die Immunitäten.

Vgl. § 25 n. 78. Brunner RG. 2, 287ff. 302ff. Waitz 2³, 1 S. 416ff. 2 S. 336ff. 380ff. 4², 287—323. 447ff. 463ff. Werminghoff, G. d. Kirchenverfassung (S. 8) 61f. Löning Kirchenrecht 2, 724ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 438ff. 2, 32ff. v. Sybel Königtum³ 474ff. Daniels Handbuch 1, 567ff. Arnold DG. 2, 2 S. 197ff. Dahn Könige 7, 3 S. 537ff. 8, 6 S. 162ff. 9, 1 S. 670ff. Glasson

[76] Vgl. Boretius 1, 172, c. 19. 177, c. 7. 250ff.
[77] Vgl. S. 121. Gierke Genossenschaftsrecht 2, 562ff.
[78] Vgl. § 17 n. 71. Waitz 2, 2 S. 322.

Histoire 3, 117ff. 375ff. Viollet Histoire 1, 328ff. 400ff. Seeliger Grundherrschaft (s. § 25 n. 78). Fustel de Coulanges Étude sur l'immunité mérovingienne, Revue hist. 22, 249ff. 23, 1ff. Prost L'immunité (N. Revue 6, 113ff. 262ff.). Flach Origines de l'ancienne France 1, 91ff. Beauchet Histoire de l'organisation judiciaire 418ff. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 193ff. 49, 311ff. W. Sickel, Westd. Z. 16, 58ff.; GGA. 1890 S. 584ff; 1904 S. 788ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 282ff. Sohm bei Wetzell Zivilprozeß[3] 359ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 131ff. Heusler VG. 95ff.; Ursprung der Stadtverfassung 15ff. G. Meyer, ZRG. 16, 104ff. Lamprecht WL. 1, 1015ff. 1110f. Salvioli Manuale di storia del diritto ital. (1892) 204ff.; Storia dell' immunità, delle signorie e giustizie delle chiese in Italia, 1880 (Atti e memorie di storia patria d. prov. moden. e parm. III. 5. 6).

Chlotar II hatte für die romanischen Gebiete seines Reiches festgesetzt, daß die auf Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem allgemein der Kirche zustehen sollten (S. 202). Den königlichen Einnehmern wurde das Betreten kirchlicher Güter zur Eintreibung derartiger Gefälle unbedingt untersagt. Dann fügte der König hinzu: *Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.* Es ergibt sich, daß das, was hier als *immunitas* bezeichnet ist (gewöhnlich *emunitas*), von dem voraufgegangenen allgemeinen Zugeständnis unterschieden wird: Ackergelder, Weidegelder und Dehem sollen auf keinem Kirchengut von seiten des Staates erhoben werden, dagegen wird die allgemeine Einstellung der Beamtenfunktionen nur den Kirchen gewährleistet die von Chlothar I oder Chilperich ein Immunitätsprivileg erhalten haben[1]. Das Edikt von 614 bezeugt, daß schon Gunthram, Sigibert I und Chilperich derartige Privilegien auch an weltliche Grundherren (*potentum vel cuicumque*) erteilt hatten und daß die Immunitätsherren durch besondere Immunitätsbeamte (*iudices, missi*) eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten[2].

Das Verhältnis der Immunitäten war hiernach schon unter Chlothar II im wesentlichen ebenso wie unter den Karolingern geregelt. Von den Freiheiten des Königsgutes ausgegangen bedeutete der Begriff der Immunität zunächst nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und war insoweit durchaus römischer Herkunft. Er wurde für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren im fränkischen Reiche dahin erweitert, daß sie die vom Staat aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes, und zwar mit Einschluß der Gerichtsgefälle, für sich selbst in Anspruch nehmen durften. Die Ausschließung aller amtlichen Eingriffe der öffentlichen Beamten, von Chlothar II zuerst ausgesprochen, wahrscheinlich aber schon vorher mit der Immunität verbunden, entsprach der von der Grafengewalt befreiten Stellung der Krongüter unter dem Domänenamtmann[3]. In Verbindung mit dem Rechte

[1] Die in früheren Ausgaben der Praeceptio enthaltene Bezugnahme auf Privilegien des Bruders (*aut germani*) beruht auf einem jüngeren Zusatz, womit jeder Grund, die Praeceptio dem König Chlothar I zuzuschreiben, weggefallen ist.

[2] S. 185f. Pariser Edikt v. 614 c. 14. c. 19 (Boretius 1, 22f.).

[3] Den öffentlichen Beamten wurde verboten: das Betreten der Freiung zu Amtsverrichtungen (*introitus*), die Eintreibung fiskalischer Gefälle (*exactio*), die

der Immunitätsherren auf die Gerichtsgefälle hat diese Ausschließung der öffentlichen Beamten zur Ausbildung der Immunitätsgerichte (S. 184ff.) geführt.

Wegen dieser Überlassung von Hoheitsrechten an die Immunitätsherren beanspruchte der Staat einen gewissen Einfluß auf die Ernennung der Immunitätsbeamten. Schon das Pariser Edikt v. 614 bestätigt, daß die *iudices* und *missi discursores* der Bischöfe und der weltlichen Herren Grafschaftsangehörige sein müßten (c. 19). Karl d. Gr. verfügte, daß die *vicedomini*, *praepositi*, *advocati* und *centenarii* der kirchlichen Immunitäten nicht ohne Mitwirkung (d. h. nicht gegen den Einspruch) des Grafen und der Gerichtsgemeinde eingesetzt werden und daß sie der Aufsicht der Königsboten unterstehen sollten, denen sogar die Absetzung untüchtiger Beamten und die Ernennung brauchbarer Ersatzmänner zugestanden wurde, Bestimmungen die unter den späteren Karolingern mehr oder weniger außer Übung gekommen sind. Unter den Immunitätsbeamten der geistlichen Herrschaften traten im Laufe des 9. Jahrhunderts die Vögte (*advocati*) mehr und mehr in den Vordergrund[4]. Anfangs nur für die gerichtliche Vertretung der Immunitätsleute und Schutzbefohlenen, seit 802 auch für die der geistlichen Herren selbst bestimmt, übernahmen sie mit der Zeit auch die Erledigung der von den öffentlichen Beamten an die Immunität gerichteten Requisitionen (Ladungen, Auslieferungen, Urteilsvollstreckungen) und das Richteramt im Immunitätsgericht, während diese Aufgaben früher häufig auch anderen Immunitätsbeamten, wie den in den Besitzungen der großen Stifter mit den verschiedenen Zweigen der wirtschaftlichen Verwaltung betrauten *vicedomini*, *praepositi* und *oeconomi*, meistens geistlichen Standes, übertragen wurden Die Gerichtsbarkeit über die Grundholden der Immunität blieb dem Vogt in der Regel entzogen, ebenso wohl die über Streitigkeiten aus den Leiheverhältnissen zwischen der Herrschaft und den freien Zinsleuten.

Die von Karl d. Gr. aufgehobene Organisation der Krongutsverwaltung nach Grafschaften ist für die geistlichen Grundherrschaften insofern vorbildlich geblieben, als sie bei einem über verschiedene Grafschaften verteilten Streubesitz mindestens einen Vogt in jeder Grafschaft, und zwar aus dem Kreise der dortigen Grundbesitzer, haben mußten. Wie die Ausdehnung einer Vogtei über mehrere Grafschaften, so war auch ihre Verbindung mit dem Grafen- oder Schultheißenamt untersagt[5]. Manchen Kirchen war das Recht der freien Vogtwahl zugestanden. Im übrigen war die Ernennung bei Eigenkirchen wohl immer Sache der

---

Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Insassen der Immunität (*districtio*). Amtshandlungen auf Grund eines ausdrücklichen Befehls wurden von der Exemtion nicht berührt. Vgl. Brunner 2, 293.

[4] Vgl. S. 186, 190 und die S. 183 n. 78 angeführten Arbeiten über die Vogtei.

[5] Anders bei den nur mit dem Schutz der Kirchen betrauten, schon unter den Karolingern begegnenden Schirmvögten. Bei Eigenkirchen war die Schirmvogtei in erster Reihe Sache der Kirchherren. Vgl. W. Sickel, GGA. 1904 S. 817ff.

Kirchherren; bei den Eigen- und Schutzkirchen des Reiches stand sie dem König zu. Seit Karl d. Gr. waren die Vögte stets mit einem Amtslehen ausgestattet, dagegen hatten sie noch kein Besteuerungsrecht und auch keinen Anteil an den Gerichtsgefällen. Da ihnen regelmäßig auch die Sorge für Frieden und Ordnung unter den Immunitätsbeamtsn anheimfiel, so mußten ihnen gewisse polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden. Vorübergehend, im Anfang des 9. Jahrhunderts, wurden sie auch mit dem militärischen Aufgebot der Hintersassen betraut.

Das Immunitätsprivileg bezog sich auf alle fiskalischen Ansprüche gegen das gefreite Gebiet und seine Bewohner, mit Einschluß des *servitium regis;* nur dem König persönlich blieb das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch seine missi betreten zu lassen, und so blieb auch die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König und die von ihm mit einer *tractoria* versehenen Personen bestehen. Aufrechterhalten blieben auch die allgemeinen Untertanenpflichten des Wachdienstes und Burgwerkes, Brücken- und Straßenbaues, die Heerbannpflicht und die üblichen Jahresgeschenke an den König[6]. Von Zöllen befreite das Immunitätsrecht nur, wenn die Zollstätte sich innerhalb des gefreiten Gebietes befand[7].

Der Immunitätsbann, durch den die Freiungen gegen Eingriffe der Beamten geschützt waren, hatte seit Karl dem Großen den Charakter eines dinglichen Schutzbannes mit örtlichem Sonderfrieden angenommen. Die Bannstrafe betrug bei Verletzung des besonderen Friedens, den die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freiung genossen, 600 Sol. (Zweidrittel an den Immunitätsherrn, ein Drittel an den Fiskus), während Immunitätsverletzungen auf der Feldmark wohl nur mit einfachem Königsbann bestraft wurden[8].

Die Immunitätsprivilegien waren zunächst nur für das Reichskirchengut, das ohnehin wesentlich dem Königsgut gleichgestellt wurde, berechnet. Immer bezog sich das Privileg auf sämtliche Besitzungen der gefreiten Kirche, auch auf ihren zukünftigen Erwerb; doch wurden Übertragungen an Kirchen, die nur den Zweck der Befreiung von öffentlichen Lasten verfolgten, für wirkungslos erklärt. Weltliche Freiungen (*potestates*) und Immunitätsprivilegien für Privatkirchen kamen ursprünglich nur vereinzelt vor, namentlich in Austrasien, wo es wenig weltliche Grundherrschaften gab. Erst mit der Ausbildung des Benefizialwesens wurde die Zahl der

---

[6] Vgl. Waitz 4, 313ff. Th. Sickel, Wiener SB. 49, 347. 356ff. 368ff. Der Staat hielt sich wegen aller dieser Leistungen ausschließlich an den Immunitätsherrn (vgl. § 17 n. 50). Indem dieser sich durch Überwälzung der Lasten auf seine Hintersassen entschädigte, entwickelte sich ein grundherrliches Besteuerungssystem. In Rom wurden bei Brücken- und Wegebau selbst die Domänen des Kaisers herangezogen. Vgl. Brunner 2, 295.

[7] Vgl. Th. Sickel a. a. O. 355.

[8] Vgl. Waitz 4, 303f. 308ff. Th. Sickel a. a. O. 331ff. Brunner 2, 296f.

weltlichen Immunitäten erheblich vermehrt, da die königlichen Benefizien die fiskalische Immunität behielten[9].

§ 28. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 53. Arnold DG. 2, 2 S. 19ff. Ashley Introduction to English economie history I 1888. Bitterauf Trad. v. Freising pg. 60ff. 82ff. Brunner RG. 1, 194ff. 203ff.; Grundzüge[2] 26f. Caro Beiträge z. älteren deutsch. Wirtsch.- u. VG. 1905; JB. f. schweiz. G. 26, 205ff. 27, 185ff.; Deutsche G.-Blätter 3, 65ff. 4, 257ff.; ZGO. 56, 450ff. 563ff.; Hist. VJSchr. 1903 S. 309ff. Cramer Alamannen 289ff. Dahn Könige 7, 2 S. 1ff. 8, 2 S. 28ff. 9, 1 S. 424ff. 2 S. 78ff. 407ff.; DG. 2, 474ff. 489ff. Delbrück, G. der Kriegskunst 2, 445f. Flach Origines de l'anc. France 2, 47ff.; Origine hist. de l'habitation et des lieux habités en France 1899 (Abdr. aus Foville Enquête sur les conditions de l'habitation en France 2). Fustel de Coulanges Recherches 295ff. 319ff.; Hist. des instit. polit. 4. L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne 1889. Gierke Genossenschaftsr. 1, 60ff.; Erbrecht u. Vicinenrecht im Ed. Chilper., ZRG. 12, 430ff. Glasson Histoire 3, 59ff.; Les communaux et le domaine rural à l'époque franque 1890. Grimm RA. 492ff. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1, 475—502. 577—656. Halban Blumenstok Entstehung des deutsch. Immobiliareigentums 1894. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 148ff. 2, 179—252; GGA. 1873 S. 921ff. Heusler Institutionen §§ 56. 110. His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896. Inama-Sternegg WG. 1, 92ff. 207ff. 278ff.; Hofsystem 44ff.; Ausbildung der groß. Grundherrschaften, Schmoller's Forsch. 1, 1 (1878); Sallandstudien 1889 (Festg. f. Hanssen 73ff.). Jubainville Origine de la propriété foncière en France, N. Revue 11, 241ff. Kiener VG. der Provence 30ff. 91ff. Kötzschke Studien z. Verw.-G. der Großgrundherrsch. Werden 1901. Kowalewsky Ökon. Entwickl. Europas I. 1901 (vgl. J. Gierke, ZRG. 36, 338ff.). Lamprecht DG. 2, 83ff.; WL. 1, 7ff. 43ff. 103ff. 331ff. 385ff. Landau Territorien 4ff. 12ff. 32ff. 52ff. Laveleye-Bücher Ureigentum 74ff. L. v. Maurer G. d. Fronhöfe 1, 112ff. 130ff. 254ff. 285ff. 332ff. Meitzen Siedelung u. Agrarwesen 1, 66—122. 128ff. 168ff. 415ff. 453—93. 585—616. Oppermann Die Urkunden des Klosters Brauweiler, Westd. Z. 22, 184ff. Pardessus Loi Salique, Diss. 8. Denm. W. Ross The early history of the landholding among the Germans 1883. Roth BW. 1850; Feudalität 1863. Salvioli Per la storia della proprietà in Italia, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 3, 147ff. Schröder, ZRG. 15, 49ff.; FDG. 19, 144ff. Schulten Die röm. Grundherrschaften 1896, Z. f. Soz.- u. WG. 3, 149ff. 297ff. Schupfer L'allodio, Studi sulla proprietà dei secoli barbarici 1885; Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Langobardi 1861 (Wien. SB. 35, 492ff.). Seeliger Soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter 1903, Abh. d. Leipz. Ges. d. W. 22 (vgl. Hist. VJSchr. 8, 129ff. 305ff. Rehme, JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389ff. Dopsch Mitt. d. öst. Inst. 26, 344ff. v. Below ebd. 25, 464ff.). W. Sickel, GGA. 1886 S. 434f.; Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Z. 15, 111—71. 16, 47ff. Stengel Grundherrschaft u. Immunität, ZRG. 38, 286ff.; ebd. 39, 418ff. Thévenin Études sur la propriété au moyen âge, Rev. hist. 3, 241ff.; Les communia (Mélanges Renier 1886). Thudichum Gau- u. Markverfassung 154ff. Imbart de la Tour Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque caroling. (Mélanges Fabre). Vanderkindere Introduction 191ff. Viollet Caractère collectif des premières propriétés immob. 1872. Wagner Grundl. d. polit. Ök.[3] 2, 391ff. Waitz 2[3], 1 S. 277ff.; Abh. 91ff.; Altdeutsche Hufe, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1854 (Abh. 123ff.); Das alte Recht 117ff. Weber, JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 83, 433ff.

[9] Vgl. Waitz 2, 2 S. 276. 4, 294ff. Die Immunitätsrechte waren Realrechte und konnten mit dem Gute übertragen werden. Vgl. Sickel, Westd. Z. 15, 129f.

In den westgotischen und burgundischen Gebieten hatten die römischen Provinzialen nach dem System der Landteilung (S. 103ff.) im allgemeinen Zweidrittel ihres Grundbesitzes zur Bildung von Landlosen für die germanischen Heermannen abtreten müssen. Da aber diese Abtretung nicht von Volk zu Volk, sondern von Person zu Person erfolgte, so trat der einzelne Germane durchaus in die römischen Grundbesitzverhältnisse ein, die deutsche Hufen- und Markenordnung fand hier keine Anwendung[1]. Dagegen behielten die Provinzialen nördlich der Loire in den Gebieten des *droit coutumier* alles was sie hatten, neben ihnen aber, in ausgedehnten Gebieten die von ihren bisherigen Herren verlassen oder bei der früheren dünnen Bevölkerung herrenlos geblieben waren, siedelten sich die Franken in geschlossenen Massen an und ihre germanische Art übte bald einen überwältigenden Einfluß auf die gesamten Grundbesitzverhältnisse Neustriens aus. Die Ansiedlung vollzog sich bei den salischen Franken in altgermanischer Weise nach Dorfschaften[2]. Das System der Einzelhöfe[3], deren jeder von seiner Ackerflur umgeben war, während Wald und Weide Allmende blieb, beschränkte sich auf die niederrheinisch-westfälische Tiefebene, die Alpen und die mittel- und oberdeutschen Gebirge. Das Volksrecht der salischen Franken läßt schon bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft erkennen; wir erfahren von Gemüse- und Flachsbau, von umzäunten Feldern, von Wiesen und Weinbergen[4]. Die extensive Feldgras- und Waldwechselwirtschaft mit zeitweilig wiederkehrenden Ackerverlosungen war überwunden, das Kulturland vom Wald- und Weideland dauernd geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewannlage in Privateigentum übergegangen; nur die Unterwerfung des einzelnen Besitzers unter das von der Gesamtheit befolgte Wirtschaftsystem, der Flurzwang, war geblieben.

Diese Entwicklung (vgl. S. 54ff.) hat sich bei den deutschen Stämmen und den Angelsachsen[5] in ganz gleichmäßiger Weise vollzogen. Sie hat ihre Grundzüge bis Ende des 18. Jahrhunderts, vielfach noch länger bewahrt und ist in manchen Gegenden so stetig geblieben, daß die hier

---

[1] Vgl. Gierke Genossenschaftsr. 1, 80. Lamprecht Beiträge z. G. d. franz. Wirtschaftslebens, Schmoller's Forsch. 1, 3 S. 36ff. (1878).

[2] Vgl. S. 17f. Schröder Franken 49ff. Waitz 2, 1 S. 90f. In der Lex Salica ist *villa* bald ein einzelnes Gehöft, bald ein ganzes Dorf.

[3] Vgl. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 345ff. Lamprecht Z. d. berg. G.-Ver. 16, 19ff. Inama-Sternegg Hofsystem 1872; WG. 1, 39ff. Roscher Nationalökonomie des Ackerbaues[8] § 75. L. v. Maurer Einleitung 10ff. Richthofen Unters. z. fries. RG. 3, 100.

[4] Vgl. Waitz 2, 1 S. 91ff. Schröder Ausbreitung des Weinbaues in Gallien (Monatsschr. f. G. Westdeutschl. 6, 502ff.). Mommsen Röm. G. 5, 98f. Halban a. a. O. 231ff.

[5] Vgl. Pollock, Nasse und Seebohm (S. 54), ferner Lodge The anglo-saxon land-law (Essays in anglo-saxon law 25—119). Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1ff.

beigedruckte, an eine Vorlage aus dem 19. Jahrhundert anknüpfende Flurkarte noch ein anschauliches Bild der Flurverhältnisse der fränkischen Zeit zu geben vermag.

Hatte man sich früher damit begnügt, in jedem Jahr nur einen kleinen Teil der Ackerflur unter den Pflug zu bringen, während das übrige als Weide oder Niederwald diente, so kam man im Lauf der Zeit mehr und mehr dahin, eine ewige Weide auszuscheiden und die Ruhejahre der Wechseläcker zu verkürzen. Die durch die Römer vermittelte Bekanntschaft mit den Vorzügen der Winterfrucht führte von selbst zu der

FLURKARTE

zur Veranschaulichung der Felder- und Gewanneinteilung.

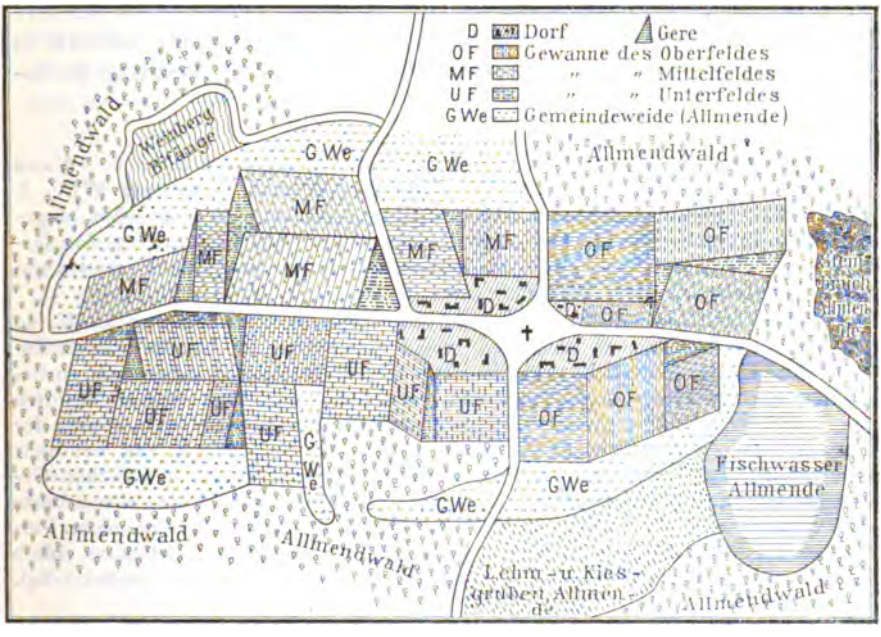

Dreifelderwirtschaft, die mindestens seit dem 8. Jahrhundert das vorherrschende Wirtschaftsystem geworden und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geblieben ist[6]. Die ganze Ackerflur (*esch*) wurde in drei möglichst gleiche „Felder" (*Schläge, Zelgen*) zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, das dritte in Brache lag[7]. Der Reihe nach wurde jedes Feld ein Jahr als Winterfeld mit Weizen, Spelt oder Roggen, das nächste Jahr als Sommerfeld mit Hafer oder Gerste bestellt; im

[6] Über andere, weniger verbreitete Wirtschaftsysteme vgl. Hanssen a. a. O. 1, 171 ff. Lamprecht WL. 1, 545 f. Siehe auch Rohrer Geschichtl. Entwickl. der Fruchtwechselwirtschaft, Jen. Diss. 1889.

[7] Vgl. Grimm DWB. 2, 282. 3, 1140. Die Grundbedeutung von „Zelge" (mnd. *têl*) ist Pflugland.

dritten Jahre diente es als Brachfeld zur Gemeindeweide. Das Sommerfeld wurde einmal (im Frühjahr), das für die Wintersaat bestimmte Brachfeld zweimal (um Johannis und im Herbst) gepflügt. Jedes Feld umfaßte, je nach der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit, eine entsprechende Zahl von Gewannen, die möglichst durch Parallellinien in Ackerstreifen von gleicher Breite (daher selbst „Breiten" oder „Gebreiten" genannt) geteilt waren; nur bei zu unregelmäßiger Gestaltung der einzelnen Gewanne überwog die Einteilung nach Flächenmaß[8]. In der Regel besaß also jeder Hof in jedem Gewann seine Gebreite oder Ackerfläche[9]. Die Gesamtheit der zu einem Hof gehörigen Äcker bildete den Inbegriff einer *Hufe*[10], deren nach dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bedürfnis eines Hofes berechnete Größe meistens gegen 30 Tagwerk betrug[11]. Unter *Tagwerk* (*iurnale, iurnalis*), *Morgen*, *Joch*, *Juchert* (*iugerum*), *Acker* verstand man kein bestimmtes Flächenmaß, sondern so viel Ackerland, wie man mit einem Pfluge an einem Vormittag zu be-

---

[8] Vgl. S. 58f. Meitzen 1, 90. 101ff. Hanssen 1, 42f. 156f. 2, 187ff. Waitz Hufe 25f. Grimm DWB. 4, 1a 1858; Weistümer 8, 114. Schmeller WB². 2, 942f. Die Einteilung nach Breiten muß sehr weit zurückreichen, da schon langobardische Urkunden *braida* für „Acker" verwenden. Die Bezeichnung der Gebreiten mit *funiculus*, *seil*, *rêp*, *raifa* (Steinmeyer u. Sievers 1, 148f.) deutet auf die Ausmessung mit dem Meßseil.

[9] War ein Gewann für die erforderliche Zahl der Teilstücke zu klein, so mußte ein zweites Gewann aushelfen, wobei ein Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche beglichen wurde. Die einem angrenzenden Gewann vorliegenden und von diesem zur Pflugwende benutzten Äcker (*Anwandäcker*) erhielten zur Entschädigung eine größere Breite. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bestellungs- und Erntezeit eine gegenseitige Überfahrtgerechtigkeit der Nachbarn, die sich in manchen Gegenden als Tritt- und Trattrecht, Samenweg, Dungweg u. dgl. bis in die neueste Zeit erhalten hat. Was nicht in die Gewanne paßte (da sie der bequemeren Verteilung wegen die Form regelmäßiger Parallelogramme zu haben pflegten), blieb als „*Ger*" (von der keilförmigen Gestalt der Gerspitze) unverteilt liegen. Vgl. Lamprecht WL. 1, 339. Grimm DWB. 4, 1b, 2542ff.

[10] Vgl. Schmeller WB² 1, 1039. Waitz Hufe 10f. Müllenhoff DA. 4, 369. Die Hufe ist ein im deutschen Mittelalter überall gleichmäßig wiederkehrender Begriff, der deshalb auch für die fränkische Zeit nicht angezweifelt werden kann. Die gegenteilige Ansicht von Caro, der den Begriff auf abhängige, im grundherrlichen Verbande stehende Bauergüter beschränkt wissen will, übersieht, daß die Traditionsurkunden naturgemäß fast nur von den letzteren Kunde geben, da die Traditionen an Kirchen und Klöster weit überwiegend von Großgrundbesitzern ausgingen und daher fast immer abhängige Hufen zum Gegenstand hatten. Der Zusammenhang von Hufe und Wergeld ist nur bei der Annahme freier Hufen möglich. Vgl. auch n. 11. 15. 20.

[11] Vgl. Waitz Hufe 26f. Seebohm-Bunsen 263f. Lamprecht a. a. O. 1, 346. Eine völlige Gleichheit war nicht möglich, da man bei schlechtem Boden mehr gebrauchte, als bei gutem. So kommen auch Hufen von 20 und 40 Tagwerken vor. Die Königshufe von 60 Tagwerken ist späteren Ursprungs. In den Freisinger Traditionsurkunden erscheint die Hufe zuweilen geradezu als Ackermaß. Vgl. Rietschel, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 381.

arbeiten vermochte[13], so daß sich für die Hufe durchschnittlich eine jährliche Pflugarbeit von etwa 30 Tagen (10 für das Sommer-, 20 für das Brachfeld) ergab.

Im weiteren Sinn verstand man unter *Hufe* oder *mansus* alles was zu einem Hof gehörte, also außer dem Ackerland die regelmäßig eingezäunte Hofreite mit Gebäuden, Garten und einem etwaigen Krautland[13] und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark[14]. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör entsprach dem Wergeld eines freien Mannes[15]. Hörige, die nur ein halbes Freienwergeld hatten, werden von Hause aus in der Regel auch nur eine halbe Hufe besessen haben[16]. Die Zahl der zu einem Dorf gehörigen Hufen war sehr verschieden, scheint sich aber im allgemeinen zwischen 20 und 50 bewegt zu haben[17].

Die gemeine Mark oder Allmende umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.[18]. Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Lauf des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene

---

[13] Vgl. Waitz Hufe 28f. Meitzen a. a. O. 1, 77.

[13] Bezeichnungen der Hofstätte nebst Zubehör: *mansus*, *curtis*, *area*, *hovastat*, ags. *worð*, *weordi*, as. *wurð*, nd. *wurth*. Wo die Gärten für Gemüse- und Flachsbau nicht ausreichten, wurden den einzelnen Höfen Gerstücke (n. 9) überwiesen, die regelmäßig eingehegt und als *Wurten*, *Feldgärten* oder *Krautland* in der Lex Salica als *campus* bezeichnet wurden. Vgl. Waitz Hufe 18. Hanssen a. a. O. 1, 160. Lamprecht WL. 1, 13 n. 2. 403.

[14] Bezeichnungen für dies Nutzungsrecht: *scara*, *legitima communia* (Brunner 1, 197 n. 14f.), im Mittelalter bei den Sachsen auch *were*, *echtwort*, ursprünglich Bezeichnungen des Hofes (*vestitura*, *area legitima*). Vgl. Waitz Hufe 39.

[15] Vgl. Waitz 1, 127. 2, 1 S. 278ff.; Hufe 41. Brunner 1, 198f. Die Sache ist wohl im Sinne der Werttarife für Bußtaxen (S. 195f), also dahin zu verstehen, daß ein Freienwergeld durch Abtretung einer Hufe berichtigt werden konnte.

[16] Vgl. S. 59. Die Einwände von Wittich, ZRG. 35, 261f. beweisen nur, daß auch ganze Hufe an Liten verliehen werden konnten, was niemand bezweifelt hat.

[17] Waitz Hufe 51f.

[18] Vgl. Waitz Hufe 34ff. Daß es in den nichtgrundherrlichen Gemeinden auch Mühlen, Backöfen, vielleicht auch Schmieden, als Gemeindeanstalten gegeben hat, läßt sich wohl nicht bezweifeln, wenn es auch, bei der Art unserer meisten Quellenzeugnisse, nur Belege für private oder grundherrliche Mühlen gibt, die aber, ähnlich wie die Eigenkirchen, der allgemeinen Benutzung zugänglich waren und dieser in der Regel nicht entzogen werden durften, daher auch den Schutz eines besonderen Mühlenfriedens genossen. Vgl. Viollet La communauté des moulins et des fours, Revue hist. 32, 86ff. Thévenin La propriété et la justice des moulins et des fours, ebd. 31, 241ff. (auch Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, Paris 1886). Koehne Das Recht der Mühlen 1904 (Gierke Unters. 71); ZRG. 38, 172ff. Stutz ebd. 39, 373ff.; Kirchl. Benef.-W. 91f. Inama WG. 1, 88. 2, 291f. Lamprecht WL. 1, 16f. 584. 999ff. Waitz VG. 2, 1 S. 271. Dahn Könige 9, 2 S. 85. 263. 442ff. Flach Origines de l'anc. France 1, 327f. Für das Mittelalter vgl. Peterka Wasserrecht der Weistümer (1905) 28ff. Über die langob. *fiuveida*, die nichts mit der Allmende zu tun hat, vgl. Hartmann, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1, 123.

Recht des Neubruches[19], d. h. die Befugnis der Markgenossen, durch Rodung freies, dem Flurzwang nicht unterworfenes Land (*bifang, captura, aprisio, proprisio, novale*) zu Eigentum zu erwerben. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifanghufen von 30 Morgen zusammenhängender Fläche zustande[20].

Außer dem durch Neubruch gewonnenen Lande war nach den meisten Volksrechten auch das übrige Kulturland bereits volles Privateigentum, so daß die ursprüngliche Regelmäßigkeit der Hufenordnung vielfach durch Veräußerungen und Erbteilungen durchbrochen wurde. Bei der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden haben zum Teil die römischen Verhältnisse mitgewirkt; auch das Eigentum an den Gebäuden, die als Fahrnis galten, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Eigentum an der Hofstätte bleiben[21]; vor allem aber ist der beim Fruchterwerb zum Teil bis zur Gegenwart festgehaltene Gedanke, daß das Eigentum der Lohn der Arbeit sei, von entscheidender Bedeutung geworden[22]. Gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl noch bis in die neuere Zeit erhalten, so der Flurzwang, die Mark- und Nachbarlosung, die zuweilen noch nach Jahrhunderten wiederaufgenommene Neuverteilung der Ackerflur, die in Dänemark als Reebningsverfahren vollständig organisiert war[23], ferner die lange festgehaltene Bezeichnung der Hufe als „Los“ (*sors*, ahd. *hlôz*, as. *hlôt*)[24] und

---

[19] Vgl. Beseler Neubruch (i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berolini 1868). Landau a. a. O. 153ff. Das Recht des Neubruches erforderte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Gemeinde, wenn auch in dieser Periode bei dem Überfluß an Land schwerlich schon Beschränkungen stattgefunden haben. Vgl. Gierke Genossenschaftsr. 1, 68f.

[20] Vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 352.

[21] Derselbe Vorgang hat sich im 14. Jahrhundert bei der Umwandlung der städtischen Hausleihe in rentenpflichtiges Eigentum vollzogen.

[22] Vgl. L. Baiuw. 17, 2: *Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquid mihi in possessione sua, — — — —. Quia ego hoc — — vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit.* L. Salica (Behrend) 9, 8, Zusatz: *cuius labor est.* 45, 2: *quod ibi laboravit.* Für *campus seminatus* verwendet Liutpr. 146 (148) auch *labor.* Vgl. Schröder, ZRG. 15, 53. Das Wort *alodis* galt früher für ein fränkisches Lehnwort aus dem Keltischen (vgl. Müllenhoff bei Waitz Das alte Recht 278. Diez WB. d. rom. Sprachen I. s. v. Allodio. Waitz 2, 1 S. 287). Für die deutsche Abstammung (*al-ôd*, Ganzeigentum) vgl. van Helten § 165. Kluge u. d. W. Die Lex Salica gebraucht das Wort noch für Eigentum an fahrender Habe (s. n. 30). Die Grundbedeutung des Wortes „Erbe“ (ahd. *arbi*), später technisch für Grundeigentum, ist „Vieh“ (nach Sievers).

[23] Das Reebningsverfahren war eine prozessualische Einrichtung, die in jedem Einzelfall eine Klage auf Grenzregulierung voraussetzte. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 1, 54ff. 2, 129f. 234ff., Staatsbürg.-Magazin 6, 618ff. Beseler Neubruch 9. Neuverteilung der Äcker in einer baierischen Feldmark (1247) auch bei Loersch u. Schröder Urk. Nr. 128 (104). Über Friesland Heck Ger.-Verf. 214 n.

[24] Vgl. Grimm RA. 534. Landau a. a. O. 10f. Lamprecht WL. 1, 332. Waitz 2, 1 S. 289; Hufe 11. Dahn Könige 9, 2 S. 416. FDG. 19, 146 n. 1 und die

der Rückfall aller durch längere Zeit unbebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Allmende[25]. Die Lex Alamannorum behandelt den Streit über die Flurgrenze zweier Dörfer noch als Angelegenheit der beiden Gemeinden (*genealogiae*), der Grenzprozeß bewegt sich ausschließlich zwischen diesen, die einzelnen Interessenten haben keinen Teil daran[26]. Auch c. 9 des ersten Kapitulars zur Lex Salica, vielleicht noch von Chlodovech selbst herrührend, behandelt die Dorffeldmark als ein ungeteiltes Ganzes, die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nur als Besitz-, nicht als Eigentumsgrenzen[27]. Überhaupt erkennt man, daß das salische Recht bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch stark von dem Gedanken der Feldgemeinschaft beherrscht wurde. Immobiliarprozesse und Immobiliarexekutionen waren der Lex Salica noch fremd, Rechtsgeschäfte über Liegenschaften kamen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor[28]. Der Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers konnte jeder Markgenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloß bei der Gründung einer neuen Ansiedlung in der Allmende, sondern auch wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorf (*super alterum*) niederlassen wollte[29]. Denn im Gegensatz zu der unbeschränkten Erbfolge in das bewegliche Vermögen[30] vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde (*vicini*) zurück; erst ein Gesetz Chilperichs dehnte die Vererbung auch auf Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht[31]. In der karolingischen Zeit war die Feldgemeinschaft dem

---

dort angeführte Literatur. Dronke Trad. Fuld. 102, Nr. 112. Bitterauf a. a. O. Nr. 326. 534. 537f.

[25] Vgl. Grimm RA. 82. 92f. 525; Weistümer 7, 317, Nr. 3.

[26] L. Alam. 81 (84). Die Bearbeitung dieser Stelle in der L. Baiuw. 12, 8 stellt sich schon ganz auf den Standpunkt des privaten Grenzstreites zweier Nachbarn (*commarcani*). Über alamannisches Privateigentum an Grund und Boden im 7. und 8. Jahrhundert Hanauer Paysans de l'Alsace 340ff.

[27] Behrend Lex Salica[2] 135. Vgl. meine Franken 58f. Waitz 2, 1 S. 393. Lamprecht WL. 1, 13 n. 3. Brunner 1, 195 möchte die Stelle aus der Nichteinhegung der salischen Sonderäcker erklären.

[28] Bei dem Verfahren der *chrenecruda* und beim *adfatimus*.

[29] Über den vielbestrittenen Titel 45 *De migrantibus* vgl. n. 39, meine Franken 55ff. und die dort angeführte Literatur. Waitz 1, 134. 2, 1 S. 92. Lamprecht WL. 1, 46. W. Sickel, Westd. Z. 4, 267; GGA. 1886, 434ff. Ross a. a. O. 50f. Thonissen Organisation judiciaire de la loi Salique 362. 540. Fustel de Coulanges Etudes sur le titre *de migrantibus* (i. d. Revue génér. du droit 1886). Thudichum Gau- und Markverfassung 221ff. Brunner 1, 195f. Halban a. a. O. 250ff. 285. Geffcken Lex Salica S. 172ff. R. Behrend Lex Salica[2] S. 91ff.

[30] Vgl. Tit. 59 *De alodis*, der größtenteils nur von der Fahrniserbfolge handelt.

[31] Edict. Chilper. c. 3. Vgl. meine Franken 54. Gierke Genossenschaftsr. 1, 77f.; Erbrecht und Vicinenrecht 430ff. Waitz 1, 135. 2, 1 S. 394. Lamprecht a. a. O. 1, 43ff. Fustel de Coulanges Recherches 301f. Thudichum Gau- und Markverfassung 184f. Ross a. a. O. 48f. 50f.

Privateigentum völlig gewichen[32]. Die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Lauf des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen abgeworfen hat[33].

Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land, als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden, sondern entweder überhaupt herrenlos oder als Allmende der markgenossenschaftlichen Nutzung unterworfen[34]. Die Wissenschaft ist darüber einig, daß alles herrenlose, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangene Land nach fränkischem Reichsrecht dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs unterlag und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnte[35]. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasserstraßen, und von den Land- und Heerstraßen (*viae publicae*), d. h. den großen Verkehrsadern im Gegensatz zu den Gemeinde- und Feldwegen[36]. Aber auch die Allmenden standen im Obereigentum des Königs, der auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte[37]. Der Unterschied gegenüber den herrenlosen Wildländereien, als der Landesallmende, bestand nur darin, daß es für diese unbedingt einer königlichen Verleihung bedurfte[38],

---

[32] Vgl. meine Franken 54f.

[33] Das Dekret Childeberts II von 595 c. 1 (Boretius 1, 15) bestimmt schon die Einführung des Eintrittsrechts der Enkel.

[34] Die Einführung der Hundertschaften hat vielfach, unter Verkleinerung größerer Marken, zur Ausbildung von Zentmarkgenossenschaften geführt. Vgl. Inama-Sternegg WG. 1, 35ff. Thudichum a. a. O. 127ff. Lamprecht WL. 1, 255ff. Stüve Landgemeinden 115f. Gierke Genossenschaftsr. 1, 59f.

[35] Vgl. meine Franken 64. Brunner 2, 75. Waitz 2, 1 S. 308. 2, 2 S. 316. 4, 135f. Roth BW. 69ff. L. v. Maurer Einleitung 94f. 108. 112ff. Thudichum Gau- u. Markverfassung 133f. Arnold Ansiedlungen 557. Beseler Neubruch 15ff Inama-Sternegg WG. 1, 94. 115. 211. 281f. Stobbe Privatr. 2, § 91 (3. Aufl. § 122). Lamprecht WL. 1, 14. 51. Die Franken haben besiegten Völkern wiederholt die Räumung ganzer Gebiete auferlegt, die dann dem König anheimfielen und von ihm seinen Franken zur Ansiedlung überwiesen wurden. Vgl. S. 95. 105. Inama-Sternegg WG. 1, 23. 93. 209f. 212. Arnold Ansiedlungen 210. Waitz 3, 153ff.

[36] Vgl. Urkunde Ludwigs d. Fr. von 816 (Mühlbacher, Regesten Nr. 608) von der Seine: *siquidem cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua.* Im Jahre 939 verschenkten die Könige Hugo und Lothar *ripas Ticini utrasque et ripaticum quod inde exierit.* FDG. 10, 307f. Das Strom- und Straßenregal des Mittelalters war nur eine Folge des fränkischen Bodenregals. Vgl. auch Heusler Instit. 1, 368ff. Lamprecht WL. 2, 236ff. Gasner Zum deutschen Straßenwesen 40ff.

[37] Vgl. Lex Salica 14, 4 (n. 39); meine Franken 62ff.; Ausbreitung der Franken, FDG. 19, 147. Viollet Précis historique 480. W. Sickel, Westd. Z. 15, 162. L. v. Maurer Einleitung 106. Weitere Beispiele: Cap. Saxonicum von 797 c. 10 (Boretius 1, 72) und Inama-Sternegg WG. 1, 282 n. 4. Für Südfrankreich vgl. die Erlasse von 812, 815, 816 zugunsten der spanischen Kolonisten (Boretius 1, 169. 262 c. 5 263f.).

[38] Wer herrenloses Land ohne königliche Bewilligung rodete, konnte höch-

während die Allmende dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen war, denen sie nicht entzogen werden durfte und durch deren Beschluß sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnte[39]. Wir bezeichnen das allgemeine Obereigentum des Königs, um es von dem unmittelbaren Eigentum an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern zu unterscheiden[40] und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, als Bodenregal[41]. Daß seine Ausdehnung durch die Eroberungen Chlodovechs wesentlich gefördert wurde, läßt sich nicht bezweifeln, seine Entstehung aber erklärt sich aus dem Übergang der früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte auf den König, wodurch der alte ager publicus aus Volkland in Königsland umgewandelt wurde[42]. Die Eroberung Galliens war ein Werk des fränkischen Königs; mochte die Kriegsbeute geteilt werden, das eroberte Land, soweit es nicht Privateigentum war, fiel dem König anheim und aus seiner Hand empfingen die Franken den Grund und Boden, auf dem sie sich niederließen, sie wohnten nicht mehr nach altgermanischer Weise auf Volkland, sondern auf Königsland[43]. In Gallien selbst hatte sich allem Anschein nach das altrömische Vektigalrecht vielfach erhalten (S. 202) und man darf daher annehmen, daß auch die römische Auffassung des Provinzialbodens als Eigentum des Reiches noch nicht ganz geschwunden war.

Das Bodenregal der fränkischen Könige ist, abgesehen von den herrenlosen Ländereien, hauptsächlich in Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, in Allmende-, Rottland- und Bergwerksabgaben, sodann in dem Strom-, Straßen- und Strandregal und dem Wildbann praktisch ge-

---

stens ein Erbzinsrecht daran erwerben, das Eigentum verblieb dem König. Vgl. Brunner 1, 205.

[39] Die Behandlung fremder Ansiedler in den Dörfern war verschieden, jenachdem sie einen Königsbrief (*praeceptum de rege, testamentum regis*) aufzuweisen hatten, oder nicht. Ersterenfalls bedurfte es keiner Genehmigung seitens der Gemeinde; jede Beeinträchtigung des Ansiedlers galt als Majestätsbeleidigung und war nach L. Sal. 14, 4 mit lösbarer Todesstrafe, nach L. Rib. 60, 3 mit der Strafe des Königsbannes bedroht. War aber der Fremde nicht durch den König zur Niederlassung ermächtigt, so bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses seitens der Gemeinde, ohne den ihn bei Strafe niemand zur Einwanderung einladen durfte (Zusatz z. L. Sal. 45, 2); jeder Nachbar, der nicht zugestimmt hatte, konnte den Zuzügling binnen Jahresfrist abtreiben (vgl. S. 217).

[40] L. Rib. 76 unterscheidet *silva communis* (Allmende) und *silva regis*.

[41] Vgl. meine Franken 62ff. 77ff. Lamprecht WL. 1, 103ff. Siehe auch Gneist Engl. VG. 95. 101ff. 106ff. Stubbs Constitutional history of England 1, 259ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268f. Amira[2] 120. L. v. Maurer Einleitung 106. 123. Laveleye-Bücher Ureigentum 265f. Warnkönig Franz. Staats- u. RG. 1, 202. 2, 345f. Pollock a. a. O. 10, 16f. Vgl. Jütisch. Lov 1, 53 über einen Grenzstreit zwischen Nachbarn: *utæn of thæt ær almæning, thæræ å kunung jorth ok bonder skogh* („ausgenommen, wenn das Allmende ist, woran der König die Erde und der Bauer den Wald hat").

[42] Vgl. S. 54. 115. 159. 179. Lamprecht, JB. f. Nat.-Ök. NF. 9, 132.

[43] Vgl. Eichhorn, St.- u. RG. 1, 189. Roth BW. 74f.

worden[44]. Am längsten vermochte es sich zu erhalten, wo es keinen Konflikt mit erbrechtlichen Ansprüchen gab; dagegen ist es im Kampf mit dem Erbrecht schon früh unterlegen, und man darf zweifeln, ob es in den Gebieten des „droit écrit", abgesehen von Flüssen, Landstraßen und herrenlosen Ländereien, überhaupt durchgedrungen war[45].

Die Grundbesitzverhältnisse der Angelsachsen wurden von dem Gegensatz zwischen Volkland und Buchland (*bócland*) beherrscht. Ob man bei dem ersteren noch den alten Begriff des ager publicus festgehalten oder das nach Volksrecht erworbene Grundeigentum darunter verstanden hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls beruhte das Buchland ausschließlich auf königlicher Verleihung, und zwar durch Ausstellung eines Königsbriefes (*landbóc*, *liber originalis*, *liber antiquus*), der auch nähere Bestimmungen über die Art des Eigentums und über die Vererbung enthalten konnte[46]. Dem entsprach bei den Franken das durch *praeceptum* oder *testamentum regis* übertragene Briefland[47], das stets auf einer besonderen königlichen Landschenkung beruhte. Im Gegensatz zu den an ganze Gemeinden zur Ansiedlung eingeräumten Dorffluren, bei denen der einzelne Markgenosse keine Verbriefung erhielt, weil die Niederlassung nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft zu Gesamtrecht erfolgte.

---

[44] Vgl. S. 202. 204f. Der Zusammenhang des Wildbannes mit dem Bodenregal wird von Heusler a. a. O. 1, 370f. und W. Sickel Zur G. des Bannes 45ff. bezweifelt. Daß die Jagd in den Allmendewäldern und die Fischerei in den Allmendegewässern an sich zu den markgenossenschaftlichen Nutzungen gehörte, ist nicht zu bestreiten, aber unbekümmert hierum konnte der König ganze Gaue und Gewässer für sich oder andere einforsten und dadurch Jagd und Fischerei, soweit er sie für sich oder die von ihm Begünstigten vorbehalten wollte, den Markgenossen entziehen. Es verhielt sich damit wie mit den Rodungsprivilegien. Die Beispiele, daß die Zustimmung der Interessenten eingeholt wurde, gehören erst späteren Jahrhunderten an. Brunner 2, 75 beschränkt das Wildbannrecht des Königs, abgesehen von den fiskalischen Besitzungen, auf solche Waldungen, in denen der König sich das Aneignungsrecht beilegte, die Quellen stellen aber außer Zweifel, daß es auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte, wenn auch tatsächlich der König den Grundherren die größte Schonung bewiesen haben dürfte. Das „Landrecht" ist nicht, wie wir früher angenommen hatten, eine allgemeine Hufenabgabe, sondern nur eine Abgabe von Neukulturen gewesen und auch in dieser Beschränkung vielfach nicht erhoben worden (vgl. S. 202), es kann daher zum Beweise eines allgemeinen Bodenregals nicht verwendet werden, wohl aber ist es ein Zeugnis für das Bodenregal an herrenlosen und Allmendgütern.

[45] In den beiden ersten Auflagen dieses Werkes wurde auch die Stellung des Königs zum Kirchengut auf das Bodenregal zurückgeführt, während hier der Gedanke der Eigenkirche maßgebend gewesen ist. Vgl. S. 150.

[46] Vgl. Brunner RG. der Urkunde 151—208. Lodge i. d. Essays in anglo-saxon law 91ff. 100ff. Seebohm (Bunsen) a. a. O. 109f. Schmid Ges. d. Angels. 538. 575ff. Kemble (Brandes) Sachsen 1, 237ff. K. Maurer, Kr. Übersch. 1, 107ff. Pollock and Maitland, Hist. of engl. law 1, 38f. Vinogradoff Folkland, Engl. Hist. Rev. 8, 1ff.

[47] Vgl. Lamprecht WL. 1, 47. Schröder Franken 79. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe für Thöl 1879) 114f. 116 n. 50; Fränk. Recht u. röm. Recht 52. Brunner Landschenkungen 22 n. 1.

Ebendarum bildeten die königlichen Landschenkungen als Verleihungen zu Herrenrecht einen Gegensatz zu den Ansiedlungen nach Nachbarrecht[48]. Zwar konnte königliche Ermächtigung dem *homo migrans* auch die Niederlassung in einer Gemeinde gewähren (S. 218), in der Regel aber handelte es sich bei Landschenkungen der fränkischen Könige um die Übertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenloses Wildland, das durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollte, eine Aufgabe die naturgemäß nur von vermögenden, über ausreichende Arbeitskräfte verfügenden Personen übernommen werden konnte[49]. So standen von vornherein die in den Dörfern auf ihrer Hufe sitzenden Bauern (*gibûron*) oder Nachbarn (*nahkipûri, vicini*)[50], mit ihren genossenschaftlichen Einrichtungen, mit Allmende und Flurzwang und dem Heimfallsrecht der Gemeinde, den von den Gemeindeverbänden eximierten Gutsherren geistlichen oder weltlichen Standes gegenüber. Der bis dahin nur in den römischen Landesteilen bekannte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz gewann auf dem Wege königlicher und herzoglicher Landschenkungen auch in Austrasien zunehmende Bedeutung. Die Grundherren (*potentes, qui per diversa possident*) unterschieden sich von den einfachen Hufenbesitzern (*minoflidi*) der Dörfer zu Nachbarrecht auch darin, daß sie nicht wie diese ihr ganzes Besitztum selbst bewirtschafteten, sondern neben dem in Eigenwirtschaft behaltenen Herrn- oder Fronhofe (*mansus indominicatus*) mehr oder weniger zahlreiche Höfe besaßen, die gegen Zins und Dienste an abhängige Leute verliehen waren[51]. Je nach dem Stande des Beliehenen unterschied man diese „gewerten Hufen" oder „Hofweren" (*mansi vestiti*) in *mansi ingenuiles, litiles* und *serviles*[52]. So entstanden eigene Hofgemeinden, in denen die herrschaftlichen Fronfelder und die Äcker der Zinsleute sich in der

[48] Vgl. Schröder Franken 52f. 78f. Gierke Erbrecht u. Vicinenrecht 436ff. Auch Lex Burg. 54, 1 unterscheidet den durch *largitas* des Königs erworbenen Grundbesitz von dem Landlose (*sors*), das die Ansiedler auf Grund der *hospitalitas* erhalten haben.

[49] Seit Karl dem Großen hat die Krone in dieser Richtung auf das umfassendste für den Ausbau des Landes Sorge getragen.

[50] Vgl. Grimm DWB. 1, 1176f. 7, 22f. 57.

[51] Über *minoflidus* vgl. Schröder Franken 54 und ZRG. 20, 18. Neuerdings hat Wittich Freibauern 264—349 (s. § 9 n. 6) seine Theorie von der grundherrlichen Stellung der germanischen Freien auch für die fränkische Periode zu begründen versucht. Aber auch dieser Versuch muß als völlig mißlungen bezeichnet werden, und zwar nicht bloß soweit der Verfasser an die von Heck aufgestellten Truggebilde (§ 29 n. 1) anknüpft, sondern ebenso hinsichtlich seiner eigenen Ausführungen. Der in der VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 1ff. gemachte Versuch, die sächsischen Ministerialen des Mittelalters ausnahmelos aus heruntergekommenen altfreien Grundherren zu erklären, verstößt gegen alles, was wir über die Entstehung und das Wesen der Ministerialität aus den Quellen erfahren.

[52] Hufen, die aus irgend einem Grunde mit keinem Kolonen besetzt waren und darum, ohne zum Herrnhofe zu gehören, von diesem aus bewirtschaftet wurden, hießen *mansi absi* (*pflegelos*). Vgl. Lamprecht WL. 1, 750. Waitz Hufe 44. Inama-Sternegg WG. 1, 129. 309. Bitterauf a. a. O. Nr. 157. 162. 178. 190. 210. 213. 226. 300. 442. 591.

Regel wie in den Dörfern zu Nachbarrecht in Gemenglage (Gewannlage) befanden. Auch an Weiden und Wäldern in markgenossenschaftlicher Nutzung fehlte es nicht. Von diesen hofrechtlichen Leiheverhältnissen durchaus verschieden war die freie Leihe zu Prekarien- und Benefizienrecht, die von den kirchlichen Prekarien ausgegangen war und an den Benefizien des Lehnrechts und den Kirchenpfründen ihr Seitenstück hatte[53].

Die persönliche Rechtstellung der Inhaber blieb hier trotz der Zinspflicht vollkommen unberührt, da eine Einordnung der Prekarien in das Immunitäts- und Hofrecht nicht stattfand[54].

Eine über das ganze fränkische Reich verbreitete Bezeichnung des herrschaftlichen Besitzes war „Salland" (*terra salica*), so benannt nach dem Herrenhause (*sala, salihus, selihus*)[55]. Die Verwendung des Wortes scheint anfangs eine verschiedene gewesen zu sein. In den romanischen Gegenden, wo die römische Latifundienwirtschaft der Aufteilung des Großgrundbesitzes zwischen den Herren und ihren Zinsleuten zum Opfer gefallen war, verstand man darunter, im Gegensatz zu den bäuerlichen Zinsgütern, die herrschaftlichen Fronhöfe und das von diesen aus in Eigenbetrieb der Grundherren verwaltete Land; die Benefizien der Vassallen wurden, da sie herrschaftlichen Zwecken bestimmt waren, den Salgütern gleichgeachtet[56]. In den deutschen Reichsteilen bildeten die Salgüter ursprünglich den Gegensatz zu den in Nachbarrecht angelegten Bauerhufen. Erst als das System der Zinsleihe auch in Austrasien mehr an Boden gewann, fand der westfränkische Begriff des Sallandes auch hier

---

[53] Vgl. § 35 n. 79ff. S. 151f. 167f. Waitz 2, 1 S. 290ff. 4, 176ff.; Vassallität 37f. Brunner RG. 1, 200ff. 209ff. Roth BW. 256. 433ff.; Feudalität 128ff. 184ff. Löning a. a. O. 2, 705ff. Inama-Sternegg WG. 1, 121ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 360ff. Lamprecht WL. 1, 891ff. Guérard Polyptique Irminon 503—57. Dahn DG. 1, 2 S. 502ff. Pertile Stor. del. dir. ital. 4, 282ff. Gaudenzi Proprietà in Ialia 44ff. Seeliger Grundherrschaft 10—44. Bitterauf a. a. O. 62—70. Hartmann, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 340ff.

[54] Auf den in unseren früheren Auflagen nicht beachteten Gegensatz der freien und der hofrechtlichen Leihe hat besonders Rietschel, ZRG. 35, 201, aufmerksam gemacht. Ahd. Glossen (Steinmeyer u. Sievers 1, 40f. 312) bezeichnen den Inhaber von Leihegütern (*der framade erde niuzzit*) als „Landsiedel" (*lantsideleo*) oder „Landsassen" (2, 609: *inquilinus lantsazo*), ohne dabei zwischen freier und hofrechtlicher Leihe zu unterscheiden.

[55] Vgl. Müllenhoff DA. 4, 284. Grimm DWB. und Kluge unter „Saal". Der Begriff der Salgüter ist sehr bestritten. Ableitung aus dem Volksnamen der Salier ist abzulehnen. Vgl. Schröder Franken 53; FDG. 19, 149. Waitz 2, 1 S. 284f.; Hufe 48ff. Guérard a. a. O. 483ff. Inama-Sternegg WG. 1, 128ff.; Sallandstudien (S. 211). Lamprecht WL. 1, 39. 745ff. Brunner RG. 1, 212. Maurer Fronhöfe 1, 256; Einleitung 16f. Neuerdings hat Sohm (Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1894 S. 164ff.), von der Lex Salica ausgehend, die terra salica für das nach Volksrecht besessene Land erklärt und es mit dem angelsächsischen Volkland verglichen. Aber weitaus das meiste in den Urkunden bezeugte Salland war Herrenland zu Königsrecht, stand also vielmehr zu dem Besitz nach Volksrecht im Gegensatz.

[56] Vgl. Brunner RG. 1, 209.

Eingang. Mit der Ausbildung des vollen Privateigentums in den Dorfgemeinden kamen dann im Wege der Veräußerung und Auftragung zu Zinsrecht vielfach auch zu Nachbarrecht angelegte Hufen in grundherrlichen Besitz, so daß nun auch in freien Bauerdörfern Herrenhöfe (*mansi indominicati*) mit dazu gehörigem Salland und Landsiedelhöfe (*mansi vestiti*) nebeneinander vorkamen[57].

Das an königlichem Briefland begründete Eigentum war ein beschränktes, aber diese Beschränkungen hatten ihren Grund nicht in dem Bodenregal, sondern in dem Wesen der germanischen Landschenkung überhaupt[58]. Hiernach wurde, wenn nicht ausdrücklich Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ausgemacht war, immer nur beschränktes Eigentum übertragen, das der König im Falle schweren Undankes oder, wenn der Beschenkte es nur als Ausstattung eines Amtes erhalten hatte, nach Verlust des Amtes wieder zurücknehmen konnte. Veräußerungen waren dem Inhaber nur mit Genehmigung des Königs oder durch die Hand des Königs gestattet[59]. Bei dem Tode des Schenkers oder des Beschenkten bedurfte es einer Erneuerung der Schenkung. Ein Erbrecht stand nur den männlichen Abkömmlingen zu[60]; waren solche nicht vorhanden, so

---

[57] Man unterschied demnach Hofgemeinden, gemischte und freie Nachbargemeinden.

[58] Über den wahren Charakter der germanischen Landschenkung, namentlich der prinzipiell übereinstimmenden Schenkungen der fränkischen Könige und der bairischen Herzoge, hat erst Brunner (§ 35 n. 70) Licht verbreitet. Meine frühere Ansicht über die Fortdauer des Bodenregals gegenüber dem Briefland ist dadurch berichtigt. Im übrigen vgl. Waitz 2, 1 S. 309—29. 4, 205ff.; Vassallität 71ff. Dahn Könige 8, 2 S. 626ff. Schröder, Franken 78ff. Für das nordgermanische Recht Hertzberg, i. d. Germ. Abhandl. für Konrad Maurer (1893) 283ff. K. Lehmann, ZDA. 39, Anzeiger S. 9. Rübel Franken (S. 106) 58. 87. 108. 113.

[59] Vgl. Boretius-Krause Capitularia 2, 270 c. 12 (auch Regino De synod. causis 1 c. 381). Verordnung Ludwig des Kindes v. J. 900 (Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 647): *Precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes traditiones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona, sive tradens seu accipiens, sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducat ad noticiam, ne ea quae utrimque tradita fuerint irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant.* Die Verordnung bezieht sich nur auf Briefland. Zuweilen erteilte der König seine Genehmigung schon vorweg in der Verleihungsurkunde. Veräußerungen vor dem König galten als stillschweigend genehmigt.

[60] Vgl. L. Burg. 1, 3. L. Sal. 59, 5. Brunner a. a. O. 1188. 1196f. Schröder Franken 54f. 79. Gierke Erbrecht u. Vicinenrecht 434ff. 441ff. Lamprecht WL. 1, 44f. Nachdem Chilperich die Erbfolge in den Besitz zu Nachbarrecht auf die erste Seitenlinie und auch auf die weibliche Verwandtschaft ausgedehnt hatte, paßte die ursprüngliche Bestimmung der Lex Salica über die Immobiliarerbfolge nur noch auf das Briefland, weshalb die Handschriften die Worte *de terra* umwandelten in *de terra salica*. Diese Änderung ist zuerst in einem verloren gegangenen Texte (Text D bei Waitz Das alte Recht 11 und Sohm R.- u. GV. 41) aus dem Ende des 6. Jahrhunderts vorgenommen worden. Diese Textänderung, die später Anlaß gegeben hat, von einem „salischen Erbfolgerecht" oder „salischen Gesetz" in diesem Sinne zu reden, muß bald nach dem Edikt des Chilperich, durch das sie nötig geworden war, stattgefunden haben.

trat, im Gegensatz zu dem Heimfallsrecht der Gemeinden bei den Hufen zu Nachbarrecht (S. 217), der Heimfall an den König ein[61]. Seit der Entstehung des Benefizialwesens wurden diese Landschenkungen der Könige seltener, ohne doch ganz außer Übung zu kommen.

§ 29. Die Stände.

Vgl. S. 47. Amira[2] 78ff. Fock. Andreae Bijdragen tot de nederl. rechtsgeschiedenis 3 (1892). Arnold DG. 2, 2 S. 189ff. Bitterauf Trad. v. Freising pg. 74ff. 89f. Boos Liten u. Aldionen 1874. Brunner Grundz.[2] 28; RG. 1, 224ff.; Nobiles u. Gemeinfreie, ZRG. 32, 76ff.; Ständerechtl. Probleme ebd. 36, 198ff. Chabert Bruchst. einer St.- u. RG. der deutsch-öst. Länder (S. 4). Dahn Könige 7, 1 S. 143ff. 243—97. 8, 2 S. 56ff. 204ff. 8, 6 S. 152ff. 9, 1 S. 137ff. 2 S. 108ff.; DG. 1, 2 S. 441ff.; Gesellsch. u. Staat i. d. germ. Reichen, Hist. Taschenb. 5. Folge 3. Daniels Handb. § 140. Fustel de Coulanges Monarchie franque 76ff.; L'alleu et le domaine rural 273—360; Recherches 206ff. Gaupp R. u. Verf. d. Sachsen 29ff. 89. 90ff. 218ff.; Gesetz der Thüringer 144—90. 311ff.; Lex Franc. Cham. 41ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 2. Gierke Genossenschaftsr. 1, 117ff. 121ff. Glasson Histoire 2, 531ff. Göhrum Ebenbürtigkeit 1, 27—97. Grimm RA. 265—391; Z. f. gesch. RW. 11, 385ff. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1, 199—474. Heck Altfries. Ger.-Verf. 223—308; Die Gemeinfreien der Volksrechte 1900 (vgl. Wretschko Deutsche Lit.-Zeitung 1901 S. 3257. 1902 S. 1402ff. Rietschel, GGA. 1902 S. 92ff.); Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 642ff. 800ff.; Deutsche Lit.-Zeitung 1902 S. 687ff.; Ständeproblem, Wergelder u. Münzrechnung, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 337ff. 511ff.; ebd. 3, 451ff. 4, 349ff. Hilliger (s. § 26 n. 1). Jastrow Eigentum an u. von Sklaven, FDG. 19, 626ff. Inama-Sternegg WG. 1, 58ff. 225ff. Kemble Sachsen (übers. v. Brandes) 1, 98ff. 131ff. 150ff. Kiener VG. der Provence 42ff. 102ff. Lamprecht WL. 1, 51ff. 1146ff. Leo Rectitudines singularum personarum 151ff. L. v. Maurer Fronhöfe 1, 5—112. 265ff. 275ff. 306ff. 318ff. 378ff. K. Maurer Wesen des ältesten Adels 1846; Kr. Übersch. 1, 405ff. 2, 30ff. 423ff. E. Mayer Lex Ribuariorum 131—69; Deutsche u. franz. VG. 1, 409ff. 2, 3ff. Müllenhoff DA. 4, 194ff. 357f. 360f. Naudet De l'état des personnes en France, Mém. de l'Inst. de France, Acad. des inscr. 1827 S. 401ff. Pappenheim, Hist. Z. 54, 341ff. Pardessus Loi Salique, Diss. 4—7. Pollock and Maitland Hist. of engl. law 1, 390—458. Prost Mém. de la soc. des antiqu. de France 1873 S. 1—273. Richthofen Zur Lex Saxonum 223ff. 274ff.; Unters. über fries. RG. 2, 1026ff. 3, 53ff. Roth Feudalität, Abschn. 4. Sauerland Immunität von Metz 92ff. Savigny Beitr. z. RG. des Adels, Abh. der Berl. Ak. 1836. Schaumann, Z. f. gesch. RW. 11, 362ff. Schmid Gesetze d. Angelsachsen 527. 543. 566ff. 583. 664ff. 673. Schröder Der altsächs. Volksadel u. die grundherrl. Theorie, ZRG. 37, 347ff. Seebohm Tribal custom in anglosaxon law 1902 (vgl. Vinogradoff, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1, 128ff.). W. Sickel, Westd. Z. 16, 47ff. Stutz, ZRG. 34, 132ff. 162ff. Sybel Königtum[2] 453ff. Tamassia La manomissione ante regem, Nozze Polacco-Luzzatto 1902. Thonissen Organisation judiciaire 90ff. Vanderkindere Tributaires ou serfs d'église en Belgique, Bull. de l'Acad. de Belgique 34 Nr. 8 (1897). Vinogradoff (s. § 26 n. 1). Viollet Précis historique 213f. 250ff. Waitz 2[3], 1 S. 217—77. 348—83. 3[2], 148ff. 4[2], 324—62; Das alte Recht 97ff. Wilda Strafrecht 398ff. 652ff. Wittich Freibauern, ZRG. 35, 264ff. 274ff. Zöpfl Altertümer 2, 178ff.; Euua Chamavorum 16ff.

[61] Vgl. Schröder Franken 54.

Die ständischen Verhältnisse hatten sich unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Wandlungen erheblich verändert. Der alte Geschlechtsadel, der seinen Stammbaum noch von den Göttern ableitete (wie die Merowinger von einem Meergott), vermochte dem fränkischen Königtum gegenüber seine Eigenart nicht zu behaupten, er verschmolz mit der neuen Aristokratie der fränkischen Grundherren und des Dienstadels, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königsdienstes über die anderen Klassen erhob [1]. Die salischen Franken haben schon zur Zeit Chlodovechs außer dem königlichen Geschlecht der Merowinger keinen Adel mehr gekannt, und dasselbe war bei den Ribuariern nach dem Aussterben ihres Königshauses der Fall, nur bei den Chamaven hat der germanische Adel seine hervorragende Stellung bis in die Karolingerzeit behalten [2]. Ebenso begegnen wir den alten Edelingen, zum Teil in großer Zahl, bei allen außerfränkischen Stämmen und es kann nur als eine haltlose Hypothese bezeichnet werden, wenn einzelne Forscher die Edelinge des friesischen, sächsischen und anglo-werinischen Rechts für Gemeinfreie erklären und in den Frilingen (*ingenui, liberi*) nur sippelose Freigelassene und unehelich Geborene erblicken wollen [3]. Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Gemeinfreien ausgezeichnet [4]. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über einen Teil der Freien und Liten ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls d. Gr. schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber mehr oder weniger hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die An-

---

[1] Dieselbe Entwicklung hat sich bei den Goten, Angelsachsen und Norwegern vollzogen. Vgl. K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 423 ff.

[2] Der vielumstrittene *Francus* oder *homo Francus* der Lex Chamavorum, der durch bedeutenden Grundbesitz (c. 42) sowie durch das dreifache Wergeld und die anderthalbfache Buße der Gemeinfreien (c. 3 f. 7. 17—21) hervorragte, kann nur als ein Edeling im Sinne des germanischen Uradels aufgefaßt werden. Vgl. v. Möller, Mitt. d. öst. Inst. 23, 217 ff. Hilliger Schilling der Volksrechte 483; Schillingswert der Ewa Chamav. 522. Brunner RG. 1, 252 n. Sohm MG. Leg. 5, 271 n. 2. Roth Feud. 223.

[3] Nachdem Schaumann unter willkürlicher Behandlung der Quellen den Anfang gemacht und von Jac. Grimm die gebührende Abfertigung erhalten hatte (S. 224), ist ihm in gleicher Richtung und mit gleichen Auslegungskünsten Heck auf diesem Gebiete gefolgt. Über die Wertlosigkeit seiner Erfindungen vgl. die S. 191 und 224 angeführten Ausführungen von Brunner, Hilliger, Schröder, Vinogradoff und Wretschko.

[4] Vgl. Anm. 2. Nach altalamannischem und mittelfriesischem Recht hatte der Edeling das 1½fache Freiwergeld, das doppelte bei Baiern, Burgunden, Ost- und Westfriesen, Langobarden, das dreifache bei den Anglo-Werinern und in Kent (Hlothar u. Eadric c. 1. c. 3). Die sechsfachen Buß- und Wergeldtaxen des sächsischen Adels beruhten vielleicht auf einer erst unter Karl d. Gr. eingeführten Erhöhung der früheren Sätze, nachdem der Adel seinen Frieden mit Karl gemacht und das Christentum angenommen hatte, dadurch aber des Schutzes gegen die eigenen Volksgenossen bedürftig geworden war.

gehörigen der alten, im Laufe der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar ihrer hoheitlichen Stellung entkleidet, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden[5]. Auch die fünf baierischen „Geschlechter" (*genealogiae*), die neben dem Herzogshause der Agilolfinger bestanden und zu dem halben Wergeld der letzteren, dem doppelten der Freien, angesetzt waren, sind wohl aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen, die durch die Bildung des baierischen Stammesreiches oder erst durch seine Unterordnung unter das fränkische Reich mediatisiert sein mochten[6]. Der gallische Geburtsadel war schon in der römischen Zeit in den Dienstadel aufgegangen[7]. Bei den Alamannen ist von dem noch um die Zeit Chlothars II hervortretenden Geburtsadel etwa zwei Jahrhunderte später keine Spur mehr vorhanden[8]. Da durch den jedem Stande zugänglichen Königsdienst Wergeld und Buße des Geburtstandes verdreifacht wurde[9], so stand der freie Franke, wenn er in der Trustis oder im Hofdienst angestellt war oder ein höheres Staatsamt bekleidete, mit seinem Wergeld von 400 sol. (nebst 200 sol. als fredus) weit über allen Edelingen der übrigen Stämme, selbst das hohe Wergeld des sächsischen Adels (1440 sächsische oder 960 fränkische Schillinge) konnte sich mit dem seinigen nicht messen, da dieses auch nach 816 Friesen und Sachsen gegenüber nicht in Silber, sondern nach wie vor in Goldschillingen berechnet wurde[10]. Wollten die Edelinge dem Beamtenstand nicht nachstehen, so mußten sie selbst in diesen eintreten; hier aber gab nur die höhere Amtsstellung und nicht die höhere Geburt den Vorzug.

Der Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, stellte sich die Klasse der Grundherren, mit Einschluß der Kronvassallen, zur Seite. Während die Grundherren in den römischen Provinzen durch ihre Zahl wie ihren Reichtum von vornherein außerordentlich ins Gewicht fielen, standen in den deutschen Gebieten den bäuerlichen Kleinbesitzern zunächst nur die Edelinge mit ihren Stammgütern gegenüber. Aber auch hier zeigte sich alsbald die ausgleichende Kraft des Königtums: zwischen den Kleinbesitz zu Nachbarrecht und das Volkland oder Königsland auf der einen und das Adelsgut auf der anderen Seite schob sich das königliche Briefland; zwischen die bäuerlichen Kleinbesitzer (*minoflidi, minores*) und den Stammesadel traten die neuen Grundherren als

---

[5] Vgl. S. 231f. § 17 n. 7.

[6] Vgl. Merkel Adelsgeschlechter im bair. Volksrecht, ZRG. 1, 255ff. Waitz 2, 1 S. 371f. Riezler, G. Baierns 1, 122f.

[7] Vgl. Waitz 2, 1 S. 368f.

[8] Vgl. n. 11f. Waitz 2, 1 S. 370f., der darauf aufmerksam macht, daß sich auch der burgundische Adel schon zur Zeit der Lex Burgundionum im Übergang vom Geburtsadel zur Berufsaristokratie befunden haben muß.

[9] Vgl. S. 121. 129. 132. 140. 144. 154. 169.

[10] Vgl. § 26 n. 22.

Mittelfreie (*mediani, medii, mediocres*)[11]. Kein Wunder, daß der ausschließlich auf die Verschiedenheit des ursprüngliches Erwerbes gegründete Gegensatz zwischen Briefland und Adelsgut in Vergessenheit geriet und innerhalb des Kreises der Großgrundbesitzer zwischen Edeln und Nichtedeln nicht weiter unterschieden wurde. Zwar die durch ein höheres Wergeld gegenüber den Gemeinfreien ausgezeichneten Mittelfreien der Burgunden und Alamannen sind wohl noch eine geringere Klasse des alten Volksadels gewesen[12], aber auch die aus den Gemeinfreien hervorgegangenen Grundherren, die über ihre Hintersassen hoheitliche Rechte in Heer und Gericht ausübten, wurden, wenn auch ohne die Auszeichnung des höheren Wergeldes, neben den höheren Beamten zur ersten Klasse der Untertanen gerechnet, der nur noch die Erblichkeit fehlte, während sie im übrigen als Aristokratie durchaus an die Stelle des Adels getreten war, diesen in sich aufgenommen hatte und selbst alle Keime zur Erblichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trug.

Man bezeichnete die Mitglieder des ersten Standes mit Vorliebe, wenn auch untechnisch, mit dem einfachen Volksnamen, zumal als „Franken“[13], oder als die „Leute“ (*leudes*)[14], sonst hießen sie auch *proceres, primates, primores, principes, optimates, meliores, magnati, maiores natu, seniores, potentes*[15]. Die Bezeichnung *nobilis* umfaßte bei den Franken und Baiern nicht bloß die Vornehmen, sondern auch die Kleinbesitzer, soweit diese sich und ihr Besitztum in voller Unabhängigkeit behauptet hatten, fiel hier also im wesentlichen mit den Begriffen *ingenui, liberi, boni homines* (später *Biedermänner*) zusammen[16]. Andererseits wurden aber die freien Kleinbesitzer den Großen auch als *minoflidi, minores, pauperes, bargildi* gegenübergestellt[17], innerhalb ihres Kreises jedoch die unabhängig ge-

[11] Vgl. S. 221. Schröder, ZRG. 15, 54. 20, 18f. Brunner 1, 248f. Nach L. Burg. 2, 2 betrug das Wergeld des *optimus nobilis* 300 sol., das der *mediocres* (L. Burg. 101 *leudes*) 200 sol. und das der *minores* 150 sol. In derselben Abstufung nennt Pact. Alam. 2, 36—40 den *primus Alamannus* mit 240 sol., den *medianus Alamannus* mit 200 sol. und den *minoflidus* mit 160 sol., während die L. Alam. 60 (68) nur noch den *medius* mit 200 sol. und den *liber* mit 160 sol. kennt.

[12] Vgl. Amira[2] 81.

[13] Daher die Wendung „frank“ = „frei“. Vgl. n. 2. Kluge u. d. W. Waitz 2, 1 S. 272f. 4, 325f.

[14] Vgl. § 12 n. 45. Waitz 2, 1 S. 348ff. Müllenhoff DA. 4, 188. Eine ältere Ansicht nahm *leudes* als technische Bezeichnung der königlichen Getreuen, namentlich der Empfänger von Königsgut.

[15] Vgl. Waitz 2, 1 S. 363f. 4, 326ff.

[16] Vgl. ebd. 4, 329ff. Heck Gemeinfreie 77—107. 110f. Dahn Könige 9, 2 S. 111ff. 124f. Bitterauf a. a. O. pg. 77f. Vgl. ebd. Nr. 409: *universis — — per cuncta Baiouuaria nobilibus ac degeneris perspicue sit*, und Nr. 427: *Pateat omnibus in Baiouuaria manentibus, tam ingenuis quam et deservientibus*, ferner Nr. 477: *omnium convicinorum in eodem loco bonorum virorum ibidem conmanentium.* Dazu Indic. Arnonis (um 790), Salzb. UB. 1, 14: *hoc decrevit censum dare unusquisque homo qui in Hal habitaret, quod barbarice dicitur adalporo.*

[17] Bargilden (in Westfalen *bergeldi, bergildi*, afries. *berielda*, die *biergelden* des Sachsenspiegels) werden zuerst in einem Kapitular Karls d. Gr. (1, 185 c. 4) ge-

bliebenen von den unter Hofrecht geratenen und dadurch den Hörigen angenäherten freien Zins- oder Vogteileuten streng unterschieden[18].

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen hatten sonach die Auflösung des Freienstandes in drei Klassen herbeigeführt. Während die Klasse der Hochfreien den alten Geburtsadel in sich aufnahm und sich darauf vorbereitete, ganz an dessen Stelle zu treten, waren die Minderfreien, deren Zahl sich auf Kosten des Mittelstandes immer mehr vergrößerte, in eine hofrechtliche Abhängigkeit geraten, die den Unterschied gegen die in ihrer sozialen Stellung zum Teil bedeutend gehobenen Klassen der unfreien und hörigen Leute fast verschwinden ließ.

Die Unfreien gehörten rechtlich auch jetzt noch ausschließlich in die Privatrechtssphäre ihres Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben[19], aber sie genossen bereits einen gewissen strafrechtlichen Schutz und ihre Tötung wurde fast allgemein nach bestimmten Ansätzen, die sich mehr und mehr dem Begriff eines wirklichen Wergeldes näherten, und nicht mehr nach ihrem individuellen Sachwert gebüßt[20]. Das Dreifache an Buße und Wergeld galt für die Königs- und Kirchenknechte (*servi regis, s. fiscales, s. ecclesiae*), die sich insofern desselben Privilegs wie die königlichen und zum Teil auch die kirchlichen Beamten erfreuten. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der Fiskalinen[21]. Die erste Stelle unter den Königs-

---

nannt, sodann in einem solchen Lothars v. 825 für Italien (1, 325 c. 3), wo das Wort demnach ebenfalls bekannt war. Die Wortbedeutung war „Abgabenzahler", da die Bezeichnung aber nur auf freie Leute angewendet wurde, so bedeutete sie, im Gegensatz zu den privilegierten Grundherren, die königszinspflichtigen Freien, also die freien Kleinbesitzer, später insbesondere die Heersteuer- und Grafenschatzpflichtigen, im Gegensatz zum Ritterstande. Erst in abgeleitetem Sinne verwendete das Ed. Pist. v. 864 (2, 324 c. 32) und der friesische Sprachgebrauch das Wort zur Bezeichnung der Dingpflichtigen eines bestimmten Gerichts. Vgl. v. Helten, Z. f. WF. 7, 276f. Amira[2] 85. Dahn Könige 9, 2 S. 139. Gengler Rechtsdenkm. 687 n. 39. Heck Biergelden (Hall. Festg. f. Dernburg 1900); Der Sachsenspiegel u. die Stände 418ff. 839ff. Henner Herz. Gewalt d. Bisch. v. Würzburg 84ff. E. Mayer VG. 1, 41. 410; Z. f. GW. 1, 182ff. Richthofen Altfries. WB. 626. Stutz, ZRG. 34, 127ff. Waitz 4[2], 331f. 411 n. 5[2], 319ff. 7, 163. Zöpfl Altert. 2, 148ff.

[18] Vgl. Brunner RG. 1, 253f. Gegen die Annahme von Roth, daß die freien Zinsleute keine Freizügigkeit besessen hätten, vgl. Waitz 4, 336 n. 1. Bitterauf a. a. O. Nr. 366 (816): *duas colonias — —, quarum una cum servo — — ad servitium est parata, in alia vero habitat liber homo et liberum ex ea facit servitium.* Nr. 343 (815): *in eadem ipsa colonia habitat homo liber — — —, si iam dictam coloniam habere voluisset, per singulos annos censum inde redderet — — —, alioquin dimittat ipsam coloniam.*

[19] Tötungsrecht des Herrn: Gregor. Tur., Hist. Franc. 3, 15.

[20] Vgl. Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven (Gierke Unters. 2). In den älteren Teilen der L. Fris. (1, 11. 4, 1) ist noch der einzelne Sachwert maßgebend, während 15, 4 bereits das halbe Litenwergeld zugesteht.

[21] Vgl. Waitz 2, 1 S. 227f. 4, 347ff. Brunner 1, 237.

knechten nahmen die im persönlichen Dienst des Königs befindlichen Ministerialen (*pueri regis*) ein, die selbst zur Aufnahme in die Trustis und zu höheren Ämtern gelangen konnten[22]. Aber auch unter den Unfreien der Großen bildeten die Mitglieder der Hausdienerschaften (*vassi, ministeriales, pueri, famuli*) eine bevorzugte Klasse[23]. Sie wurden großenteils für den persönlichen Dienst in den dem Königshof nachgebildeten vier Hofämtern (S. 143), unter der Vorsteherschaft eines *maior* oder *seniskalk*, ebenso aber auch zu andern höheren Diensten, so zur Beaufsichtigung einzelner Wirtschaftszweige (als Förster, Meier u. dgl.) oder als reisiges Gesinde zu Botschaften, Schutzgeleiten, auch wohl zu Polizei- und Bütteldiensten verwendet[24]. Besonders wertvoll waren diese Reisigen für ihren Herrn bei seinen Fehden, auch auf Heerfahrten des Reiches ließ er sich von solchen begleiten[25]. Eine andere Klasse unter den Unfreien bildeten die geschulten Handwerker (*artifices*), Jäger, Winzer u. a. m. Die übrigen Unfreien waren, entsprechend der altgermanischen Sitte die auch in den römischen Landesteilen allgemein Eingang gefunden und die Latifundien mit ihren ausgedehnten Sklavenwirtschaften gesprengt hatte, zum größten Teil als *servi casati* oder *mansuarii* gegen Zins- und Dienstpflicht auf eigener Scholle (*mansi serviles*) angesiedelt; nur auf den königlichen Gütern wurde eine ausgedehnte Herrenwirtschaft mit arbeitenden Knechten getrieben. Ihre Fronarbeit beschränkte sich in der Regel auf bestimmte Tage in der Woche, die übrige Zeit gehörte ihnen, so daß sie, namentlich wenn sie ein Handwerk betrieben, auch in der Lage waren, eigenes Vermögen zu erwerben[26].

Häufig traten unfreie Leute in den geistlichen Stand und wurden dann von ihren Herren zur Bedienung ihrer Eigenkirchen angestellt; seit Ludwig d. Fr. war ihnen zwar die priesterliche Ordination verschlossen, aber soweit es einer solchen nicht bedurfte, konnten unfreie Kleriker auch ferner an den Eigenkirchen verwendet werden (S. 151).

Während die *mansuarii* mehr und mehr als glebae adscripti wie unbewegliche Sachen behandelt wurden, so daß sie nur mit ihrem Hofgut veräußert werden konnten, galten die unangesiedelten Hofknechte (*mancipia, iuniores*, ags. *þeow*) als bewegliche Sachen und konnten als solche

---

[22] Am Hof des Baiernherzogs scheinen ihnen die „Adelschalke" entsprochen zu haben. Vgl. Brunner 1, 236. Die Lex Rib. 53, 2 kennt noch pueri regis die das Grafenamt bekleiden. Seit dem Pariser Edikt v. 614 c. 12 waren solche nicht mehr zulässig.

[23] Über das Folgende Brunner 1, 234ff.

[24] Vgl. Bitterauf a. a. O. Nr. 1033 (899): *Ipsi — filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati, et ob hoc — pater illorum ipsam traditionem proprietatis sue peregit, ut ipsi filii sui — — possiderunt easdem res ac honorabili in curte episcoporum obsequio deservirent.* Ebd. Nr. 608 (835): *et caballum suum habeat ad servitium sanctae Marie.*

[25] Vgl. § 23 n. 2. Brunner 1, 235f. 2, 211. Bewaffnete Reisige Greg. Tur. a. a. O. 7, 46.

[26] Vgl. Guérard a. a. O. 304ff. Koehne, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1906 S. 186ff.

frei, nur nicht außerhalb der Provinz oder außer Landes veräußert werden[27]. Diese unterste Klasse der Knechte kam namentlich auch auf den Höfen unfreier Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besaßen, vor.

Begründet wurde die Unfreiheit nicht mehr durch kriegerische Unterwerfung, wohl aber durch Kriegsgefangenschaft, durch Abstammung von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter, durch Verheiratung einer Freien mit einem Unfreien, unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe[28]. In Notfällen konnte der Hausherr auch noch in dieser Periode Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[29]. Von besonderer Bedeutung war die durch Gerichtsurteil oder freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners herbeigeführte Schuldknechtschaft[30]. Dabei hielten die Volksrechte nur noch zum Teil an der Strenge des alten Rechts, das den völligen Verlust der Freiheit eintreten ließ, fest; zum Teil nahmen sie schon den besonders von der Kirche betonten, durch die karolingische Gesetzgebung allgemein anerkannten und auch im norwegischen Recht vertretenen Standpunkt ein, daß die Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld wieder aufgehoben werde, also nicht die Aufhebung, sondern nur eine Verpfändung der Freiheit bedeute[31]. Noch weiter ging das baierische Recht, das die Schuldknechtschaft nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauern ließ, das Pfandverhältnis demnach als eine Art Totsatzung auffaßte[32]. Die Quellen wissen auch von einer begrenzten Ver-

[27] Vgl. Seebohm Englische Dorfgemeinde 108. Die Immobilisierung der servi casati ist zuerst in Westfranken zur Ausbildung gelangt und hat sich von da aus schrittweise weiter verbreitet. Dem sächsischen und thüringischen Recht war sie noch unbekannt. Vgl. Brunner 1, 234.

[28] Vgl. Wilda Strafrecht 517f. Waitz 2, 1 S. 230. Walter RG. 2, 81. Ed. Liutpr. 121. Über verfallene Geiseln als Staatssklaven s. Anm. 35.

[29] Vgl. n. 32. Brunner RG. 1, 75f.

[30] Vgl. Korn De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici 1863. Kohler Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 20ff. 58ff. Maurer Schuldknechtschaft nach altnord. Recht, Münch. SB. 1874 (vgl. Brinz, Kr. VJSchr. 16, 588ff.). Meibom Pfandrecht 33f. Wilda Strafrecht 516f. Stobbe Zur Geschichte d. deutsch. Vertragsrechts 179f. Waitz 2, 1 S. 246f. 4, 338f. 520. Heusler 1, 103. Brunner 2, 442f. 477ff. W. Sickel, Westd. Z. 15, 151.

[31] Die Langobarden und Westgoten kannten strenge Schuldknechtschaft nur noch bei höheren Kompositionen, bei geringeren gestattete Liutprand die nachträgliche Lösung, während das Westgotenrecht statt der Verknechtung Prügelstrafe anordnete. Vgl. Liutpr. 63. 121. 152. L. Wis. 6, 4 c. 2. Rib. Kapitular von 803 c. 8: *Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat.* Boretius Capitularia 1, 51, c. 19. 114, c. 8. 160, c. 3. 166, c. 1. 281, c. 2. Von den fränkischen Obnoxiationsformeln haben Form. Marc. 2, 28 (Zeumer 93) und Cartae Senonicae 4 (ebd. 187) noch den älteren, dagegen Form. Andec. 18 und Form. Bignon. 87 (ebd. 237) bereits den jüngeren Standpunkt.

[32] L. Baiuw. 2, 1: *si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat.* Ebd. 1, 10: *si non habet tantum pecuniam, se ipsum*

pfändung der Freiheit, wobei der Schuldner sich nur für bestimmte Wochentage zu Diensten verpflichtete[33]. Die Ergebung in Knechtschaft (*obnoxiatio*), die auch durch andere Notlagen veranlaßt sein konnte, wurde durch einen Ergebungsakt von seiten des Knechts und einen Besitzergreifungsakt von seiten des Herrn vollzogen[34]. Anders waren die Formen bei Vergeiselungsverträgen, da der Geisel zunächst nicht in die Knechtschaft, sondern nur in die Gewahrsam (*custodia, fides*) des Empfängers gegeben wurde. Erst wenn die durch den Vergeiselungsvertrag sichergestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, verlor der Geisel seine Freiheit; auch der Geisel war Pfand (*wadium*), wie nach dem neueren Recht der Schuldknecht, aber nicht Nutzpfand, wie dieser, sondern Verfallpfand (§ 35 n. 95)[35]. Die Knechtschaft endigte in gewissen Fällen von Rechts wegen, zur Strafe für den Herrn, in allen anderen durch Freilassung, doch erhielt der Freigelassene, von den unten hervorzuhebenden Ausnahmen abgesehen, nur die Rechte eines Hörigen.

In der Stellung der Halbfreien oder Hörigen hatte sich eine wesentliche Änderung gegenüber der vorigen Periode vollzogen. Die alten Staatshörigen (S. 51) waren verschwunden; zum Teil waren sie durch die Einverleibung in das fränkische Reich zu freien, nur königszinspflichtigen Untertanen geworden; zum Teil mag es auch den Beamten im Laufe der Zeit gelungen sein, die früher dem Staat zustehende Gewalt über die Hörigen für sich zu erwerben, wodurch sie, namentlich wenn sie auf andere

---

et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit. Siehe auch Ed. Aregisi c. 6.

[33] Vgl. Form. Andec. 38 (37). Form. Marc. 2, 27. Cartae Senonicae 3 (Zeumer 186). Rozière Nr. 371—73.

[34] Vgl. Du Cange Glossarium, s. v. *obnoxiatio*. Form. Wisig. 32. Andecav. 2. 3. 19. 25. Arvern. 5. Turon. 10. Rozière Nr. 44—46. 48—50. L. Baiuw. 7, 4. L. Alam. 1, 1. Leg. Eurici c. 300. Nach L. Wisig. 5, 4 c. 10 sollte die freiwillig eingegangene Knechtschaft stets lösbar sein. Eine Form der Ergebung bestand darin, daß der Mann seine Freihalsigkeit aufgab, indem er den Nacken unter die Hand, den Arm oder Gürtel des Herrn oder unter das Glockenseil beugte und der Herr ihn bei den Haaren ergriff. Vgl. Form. Bignon. 27 (26) und Zeumer Formulae 237 n. 1. Korn a. a. O. 15f. Grimm RA. 147. 328. Amira Handgebärden 249. Sohm R. u. GV. 550 n. 15. Lindner Veme 389 (Beispiel v. 1353). Daß es sich dabei nicht, wie bei der Adoption, um ein Abschneiden, sondern um ein Ergreifen bei den Haaren handelte, folgt u. a. aus Cod. dipl. Cavensis 1 Nr. 106 (894): *per capillis capitis sui se ipso T. comprendere fecimus.* Bei den Franken war es später üblich, daß der sich Ergebende vier Denare auf seinen Kopf legte (vgl. Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz S. 65f.), womit sich die indische Sitte, einen Strohhalm auf den Kopf zu legen (vgl. Kohler, Z. f. vergl. RW. 6, 199f.), vergleichen läßt. Zeichen der Verknechtung war die Anlegung von Fesseln. Vgl. L. Rib. 72, 1. Tacitus Germ. c. 24. 39. Waitz 1, 423. Amira Vollstreckungsverf. 341. Über Versuche Karls d. Gr., die Ergebung Freier in Knechtschaft oder Hörigkeit zu beschränken, vgl. W. Sickel, Westd. Z. 15, 166f.

[35] Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15: *Multi tunc filii senatorum in hac obsidione dati sunt, sed orto iterum inter reges scandalum, ad servicium publicum sunt addicti; et quicumque eos ad custodiendum accepit, servus sibi ex his fecit.*

weiter übertragen wurde, einen privaten Charakter annehmen mußte. Auch die Stellung der in den römischen Landesteilen vorgefundenen Kolonen (*tributarii*) verlor den öffentlichrechtlichen Charakter, indem sie mit den deutschen Hörigen verschmolzen[36]. Den bedeutendsten Zuwachs erhielt die Klasse der Halbfreien aber durch die Umbildung der privaten Freilassung, die zwar ihren widerruflichen Charakter (S. 49) verlor, dem Freigelassenen aber, wenn sie durch bloße Zustellung eines Freibriefes, unter Vermeidung der volleren Formen, erfolgte, nur die Rechte eines Hörigen gewährte.

Die Bezeichnung der Hörigen war nach Gegenden verschieden. „Aldien" hießen sie bei den Langobarden und Baiern, bei den letzteren wohl auch „Barschalke" und „Barleute"[37], „Liten", „Leten", „Laten", „Lassen" bei den Franken, Alamannen, Friesen, Sachsen und Thüringern[38]. Alle Hörigen standen unter Volksrecht und hatten in der Regel halbes Wergeld und halbe Buße der Freien. Das Verhältnis zu ihrem Herrn wurde bei den Langobarden als Munt aufgefaßt und war der familienrechtlichen Munt nachgebildet, trug aber, seiner Entstehung gemäß, mehr den Charakter eines Gewaltverhältnisses. Alle Hörigen waren glebae adscripti, sie besaßen keine Freizügigkeit, konnten also den ihnen überwiesenen Hof nicht einseitig aufgeben, andererseits aber auch nicht ohne den Hof veräußert werden[39]. Wer zu Hörigenrecht freigelassen wurde, was an sich in formloser Weise geschehen konnte[40], mußte von seinem Herrn mit einem Zinsgut (*mansus litilis*) ausgestattet werden[41]. Geistliche hörigen Standes wurden nicht selten bei Eigenkirchen ihrer Herren angestellt. Die Hörigen konnten Eigentum erwerben, aber nur in beschränktem Maße darüber verfügen. Sie konnten auch Knechte in ihrem Vermögen haben und selbst Herren von anderen Hörigen sein[42]. Ihre Leistungen an den Herrn waren feststehende und der Willkür des letzteren entzogen; bei Freigelassenen richteten sie sich in erster Linie nach den seitens des Herrn mit der Freilassung verbundenen Bedingungen (*leges domini*)[43].

---

[36] Waitz 2, 1 S. 239ff. Brunner 1, 240f. Sickel, GGA. 1896 S. 274ff.

[37] Baierische *aldiones* bei Bitterauf a. a. O. Nr. 46. 50. 58. 68. Über Aldionen in den slavischen Gebieten zwischen Elbe und Saale Waitz 5², 220. Ob die *liberi homines qui dicuntur barscalci* (Bitterauf Nr. 523, vgl. auch Nr. 193ᵃ. 679) Hörige, oder nicht vielmehr freie Vogteileute waren, bedarf noch näherer Untersuchung. Vgl. n. 53. Amira² 88. Brunner 1, 241. Dahn 9, 2 S. 134ff. Merkel, MG. L. 3, 359 n. Schmeller-Frommann WB. 1, 253f. Waitz 2², 1 S. 240. 5², 289f. Zöpfl Altert. 2, 172ff.

[38] Vgl. auch Brunner RG. 1, 238ff. Amira² 86. Waitz 2, 1 S. 237ff. 4. 341 n. 5, 289f. Kremer Orig. Nass. 2, app. pg. 2. Pez, Grauert u. Meyerhofer Drei bayer. Traditionsbücher 164ff. Übrigens kommen *parlude* auch in einer niedersächsischen Urkunde von 1447 (Janicke, Quedl. UB. 1 Nr. 389) vor.

[39] Vgl. Waitz 2, 1 S. 237.

[40] Vgl. Roth. 224, 4. Liutpr. 28.

[41] Vgl. Waitz 2, 1 S. 236f.

[42] Vgl. L. Fris. 11, 1. Roth. 235.

[43] Ed. Roth. 226. Grim. 1.

Regelmäßig hatte der Lite für seine Person, unabhängig von den auf dem Gute ruhenden Verpflichtungen, einen Leibzins (*litemonium*) an den Herrn zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Bei Heiratsbewilligungen, deren die Liten wenigstens zu allen Ehen außerhalb der Hofgenossenschaft bedurften[44], erhob der Herr wohl regelmäßig eine Abgabe; heiratete eine Litin, so mußte der Brautkauf mit dem Herrn abgeschlossen werden[45]. Im übrigen war die Stellung der Hörigen bei den verschiedenen Stämmen eine sehr verschiedene und es würde ein vergeblicher Versuch sein, ihre Verhältnisse auf einen ursprünglich einheitlichen Gedanken zurückzuführen[46]. Bei den Sachsen bildeten die Liten einen Teil des Volkes. Sie nahmen an Heerpflicht, Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben den Edelingen und Freien teil[47]. Die friesischen und wohl auch die sächsischen Liten besaßen das Fehderecht[48], also auch das Recht, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten; ihre Untaten wurden ausschließlich von ihnen gebüßt und gingen den Herrn, wofern er sich von dem Verdacht der Mitschuld reinigte, nichts an[49]. Bußen und Wergelder, die für Verletzung oder Tötung von Liten verwirkt wurden, kamen nur zu einem Teil an den Herrn, das übrige erhielten die Liten selbst[50]. Dagegen besaßen die langobardischen Aldien, deren Lage überhaupt eine ungünstigere war, keine Prozeßfähigkeit, im Gericht mußten sie vom Herrn vertreten werden; er war für die von ihnen verwirkten Bußen persönlich verantwortlich, und was für Tötungen und Verletzungen seiner Aldien an Wergeldern und Bußen einging, gehörte ihm[51]. Eine Mittelstellung nahmen die fränkischen Liten ein. Klagen gegen sie gingen zunächst gegen den Herrn, der sich aber durch Gestellung des Liten ganz aus der Sache ziehen und diesem die alleinige

---

[44] Vgl. L. Sax. 65.

[45] Vgl. Liutpr. 126. 139. L. Sax. 65. Die freie Frau eines Liten kam infolge des Brautkaufs in die Munt seines Herrn und konnte daher zur Eingehung einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr in die Munt ihrer Familie nur durch einen Muntrückkauf gelangen. Vgl. Roth. 216. Anders war die Lage der mit einem Römer verheirateteu freien Langobardin (Liutpr. 126), woraus sich die Unrichtigkeit der Annahme von der Identität der Römer und Aldien im Langobardenreich ergibt. Vgl. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 1, 20f. 27f.

[46] Darin hauptsächlich beruht der Fehler in den zu sehr auf das langobardische Recht gestützten Ausführungen Heusler's.

[47] Vgl. Cap. de part. Sax. 15. 17. Cap. Sax. 5. Boos a. a. O. 30f.

[48] L. Fris. 2, 5. 8.

[49] Vgl. G. Meyer, ZRG. 15, 109.

[50] Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3.

[51] Vgl. Roth. 258. Liutpr. 68. G. Meyer a. a. O. 108f. Heusler Institutionen 1, 128ff. Liutprand erwies seinen Knechten und Aldien nur eine persönliche Gunst, indem er den Verwandten eines Getöteten „zum Troste" einen Teil des Wergeldes abtrat. Vgl. Notitia de actoribus regis c. 3. 4. Durch Karl d. Gr. wurde die Gleichstellung der Aldien mit den fränkischen Liten angeordnet. Cap. Ital. v. 801 c. 6 (1, 205).

Verantwortung überlassen konnte[52]. Andererseits gehörten die Liten zu den *sperantes* des Herrn, dem es auf Grund seiner Schutzpflicht oblag, ihre Interessen in Fehde und Rechtsgang wahrzunehmen und gegen sie verwirkte Bußen und Wergelder einzutreiben[53]. Ob der Herr bei Streitigkeiten seiner Liten untereinander eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, läßt sich nicht feststellen; wo er die Immunität besaß, unterstanden sie als Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit.

Der Stand der Liten konnte außer durch Vererbung und formlose Freilassung auch durch Verheiratung einer Freien mit einem Liten und durch freiwillige Ergebung begründet werden[54]. Andererseits konnte der Lite durch Loskauf oder durch freien Entschluß des Herrn die volle Freilassung erlangen[55].

Das fränkische Recht hatte hierfür die Form der Freilassung durch Schatzwurf[56]. Sie wurde, wie jede Freilassung zu vollem Recht, nicht durch den Herrn selbst, sondern durch eine Zwischenperson vollzogen, die den Liten von dem Herrn zu treuer Hand empfing, um die Absonderung des Freizulassenden aus der Hausherrschaft des bisherigen Herrn augenscheinlich zu machen. Die Freilassung selbst vollzog sich, indem der Treuhänder dem Freizulassenden, wahrscheinlich zum Zeichen des Verzichts auf den bisher von diesem gezahlten Leibzins, einen Denar aus den Fingern schnellte. Der Akt mußte in Gegenwart des Königs vorgenommen werden; im Laufe der Zeit wurde es üblich, den Freizulassenden dem König selbst zu übergeben, so daß dieser als Treuhänder die Freilassung persönlich vollzog. Ursprünglich wohl nur bei Liten gebräuchlich, wurde die Freilassung durch Schatzwurf schon früh auch bei angesiedelten Unfreien (*servi casati*), nicht aber bei den unangesiedelten Hofknechten (*mancipia*) üblich. Dem fränkischen Volksrecht entsprungen, hatte sie doch ihren Schwerpunkt in der Mitwirkung des Königs, also im Amtsrecht, und gelangte infolgedessen allmählich zu landrechtlicher Geltung im ganzen Reiche. Der Freigelassene (*homo denarialis*, *denariatus*) erhielt die vollen Rechte eines freien Franken; denn daß er, wenn er ohne in der Freiheit erzeugte Kinder starb, durch den König beerbt wurde, war nur eine Folge der durch die Freilassung bewirkten Zerschneidung seiner bisherigen Sippebande. Der die Freilassung bestätigende Bann des Königs hatte ursprünglich sogar die Wirkung, selbst der Frei-

---

[52] Vgl. S. 184. L. Sal. 50. L. Chamav. 44. Brunner Mithio und sperantes 12f. G. Meyer a. a. O. 109.

[53] Vgl. Brunner a. a. O. 9f. Einklagung des Wergeldes eines baierischen Barschalken durch seinen Herrn. Bitterauf Nr. 679 (846). Vgl. Brunner 1, 241 n. 24.

[54] Vgl. n. 45. L. Fris. 11, 1.

[55] L. Fris. 11, 2. Liutpr. 106. 140. Vgl. Vinogradoff Freilassung in den deutschen Volksrechten, FDG. 16, 599ff. Fournier Essai sur l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885 (vgl. Köhne, ZRG. 20, 184ff.).

[56] Vgl. Brunner Freilassung durch Schatzwurf (Hist. Aufsätze für Waitz 55—72), RG. 1, 246. Dahn Könige 7, 1 S. 259ff. Tamassia La manomissione ante regem (S 224).

lassung durch einen Unbefugten unbedingte Kraft zu verleihen; erst ein Gesetz des 7. Jahrhunderts beschränkte die Folgen der denariatio auf die Fälle rechtmäßiger Freilassung[57].

Manches deutet darauf hin, daß der König bei der Freilassung durch Schatzwurf nur an die Stelle der Landesgemeinde getreten war[58]. Auch die Alamannen haben eine Freilassung in der Volksversammlung gekannt[59]. Bei den Angelsachsen wurde diese durch Übergabe des Freizulassenden an einen Treuhänder und sodann durch feierliche Waffenreichung vor versammeltem Gericht vollzogen[60]. Bei den Langobarden[61] mußte der Unfreie zunächst durch zwei Hände gehen, was jedesmal *per gairthinx*, also durch Waffenrühren der Dingversammlung, zu bestätigen war; erst der dritte Treuhänder (also die vierte Hand) vollzog die Freilassung, indem er den Mann an einen Kreuzweg führte und ihm hier unter feierlichen Formen das Recht der Freizügigkeit einräumte: *de quattuor vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem*[62]. Die Treuhänder waren notwendig, um dem Freigelassenen für den Fall einer Anfechtung seiner Freiheit als Freilassungsbürgen zu dienen, da ihm die sonst in Freiheitsprozessen übliche Berufung auf das Verwandtenzeugnis wegen Abbruches seiner Familienbeziehungen verschlossen war[63]. Als gleichwertig mit der Freilassung im Ding hatte sich, wie bei den Franken, auch bei den Langobarden eine solche durch Königsgebot ausgebildet, die unter Liutprand eine Verbindung mit der römischen Freilassung vor dem Altar

---

[57] Vgl. L. Sal. 26. L. Rib. 57.

[58] Vgl. Sohm R.- u. GV. 46ff. Amira[2] 80.

[59] Pact. Alam. 2, 45 (§ 4 n. 3).

[60] Leges Wilhelmi Lond. c. 15 (Lieberm. 49): *tradet eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a iugo servitutis sue per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur.*

[61] Vgl. Pappenheim, ZRG. 24, 254f. (gegen Kjer Ed. Rothari S. 23ff.).

[62] Roth. 224, 1. Nach Goldmann (§ 9 n. 7) S. 56ff. 65 sind unsere früheren Auflagen dahin zu berichtigen, daß die Freizügigkeitserklärung am Kreuzwege (das *quatuor vias dare* der Form. Merkel. 13[b], Zeumer 479), die auch in Weistümern des deutschen Mittelalters erwähnt wird und dem angelsächsischen und portugiesischen Rechte ebenfalls bekannt war, den eigentlichen Rechtsakt bildete. Die damit verbundene symbolische Handlung (*thingit in gaida et gisil*, vgl. auch Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 13) war keine Wehrhaftmachung, sondern die unter Zauberformeln abgeschnellten Pfeile bedeuteten einen Zauberritus, der dem Abziehenden glückliche Fahrt bringen sollte. Hinsichtlich der Auslegung des bekannten Sachsenspiegelbildes (Goldmann 10—35) werden v. Amiras Ausführungen (vgl. S. 10) abzuwarten sein. Im übrigen vgl. Amira[2] 80. Schröder, ZRG. 20, 54ff. Kopp Bilder u. Schriften 1, 127f.

[63] Vgl. Roth. 224. L. Fris. 11, 2. ZRG. 20, 54. Pappenheim Launegild u. Garethinx 37 n. 28. Bei der Freilassung *per hantradam* (nach L. Cham. 10. 11) hatten elf Freilassungsbürgen mitzuwirken. Vgl. Brunner 1, 247. Amira[2] 80. 165. Sohm R.- u. GV. 573ff. Havet L'affranchissement per hantradam, N. Revue 1, 657ff. Bei der Freilassung durch Schatzwurf diente der Königsbrief statt der Freilassungsbürgen zum Beweise.

einging[64]. Während diese beiden Freilassungsformen die volle Freiheit gewährten, den Freigelassenen volkfrei (*fulcfree*) und selbmündig (*amund*) machten (Roth. 224. Liutpr. 55. Aistulf 11f.), gab es eine weniger vollkommene Freilassung, bei welcher der Freigelassene zwar volkfrei, also über die Stellung eines bloßen Aldius erhoben wurde, aber doch in einer erblichen Schutzhörigkeit unter dem bisherigen Herrn blieb und daher nicht *amund* wurde (Roth. 224, 3. 225). Der Grund für dieses Schutzverhältnis lag darin, daß der Freigelassene, wie im römischen Recht, für sich und seine Nachkommen eines *assertor libertatis* bedurfte, der sie im Fall einer Anfechtung ihrer Freiheit gerichtlich zu vertreten hatte[65].

Eine auf dem gleichen Grunde beruhende Zwischenstufe zwischen Freigelassenen zu Liten- und zu vollem Freienrecht kannten auch die Franken[66]. So die *homines regii*, d. h. die ohne Schatzwurf durch bloßen Freibrief freigelassenen Königssklaven und die von ihren früheren Herren bloß durch Freibrief freigelassenen, aber ausdrücklich der Königsmunt überwiesenen Privatsklaven. Neben ihnen standen die in der Kirche vor dem Bischof oder durch seine Hand unter Ausstellung eines Freibriefes (*tabula*) Freigelassenen (*tabularii*), nachdem die Kirche schließlich im 7. Jahrhundert allgemein die Munt über sie bewilligt erhalten hatte, die *homines ecclesiastici*. Die Kirchen- und Königsleute waren zu Diensten und Abgaben verpflichtet, Kirchenleute besonders häufig als Wachszinsige, *cerarii*, *cerocensuales* zu einer Abgabe in Wachs. Ihre materielle Stellung war im wesentlichen die der Liten, auch sie wurden auf einem Hofe angesiedelt und entbehrten die Freizügigkeit, als Muntleute des Königs oder der Kirche genossen sie aber einen höheren Rang und waren der Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherren unterworfen[67]. Auch die in formloser Weise durch bloßen Freibrief ihres Herrn Freigelassenen (*cartularii*) konnten durch diesen Freibrief dem Schutze des Königs oder einer beliebigen Kirche überwiesen und dadurch zu Kirchenleuten erhoben werden[68]. Ohne eine derartige Überweisung galten die *cartularii*, da die Freilassung durch Freibrief dem römischen Vulgarrecht angehörte, als freie Römer (*homines Romani*).

---

[64] Freilassung *in pans i. e. per votum regis*, später genügte die Herumführung um den Altar durch einen Priester. Vgl. Roth. 224, 2. Liutpr. 9. 23. 55. 140. Tamassia a. a. O. (n. 56). Die Altarfreilassung auch Pact. Alam. 2, 45.

[65] Vgl. Brunner RG. 1, 100. Löning, G. d. deutsch. Kirchenr. 2, 231ff. ZRG. 20, 28 (wo aber Z. 6 und 7 die Worte „das Edikt Chlothars" und „das austrasische Gesetz" durch einen Druckfehler verwechselt sind). Nach Liutpr. 55 hatte der Freigelassene zur Sicherstellung seiner Freiheit gegenüber seinem Schutzherrn von Zeit zu Zeit gerichtliche Verwahrung einzulegen.

[66] Vgl. Waitz 2, 1 S. 232ff. ZRG. 20, 23f. Sohm, ZRG. 5, 432ff. E. Mayer Entsteh. d. Lex Ribuaria 131ff. Löning, G. d. deutsch. Kirchenr. 2, 228ff. Roth Feudalität 288ff. G. Meyer, ZRG. 15, 109f.

[67] Vgl. S. 184. L. Rib. 58, 1. ZRG. 20, 24.

[68] Bitterauf a. a. O. 1, 66 *muntpurt* der bischöflichen Kirche über zwei Freigelassene.

Nur der Herr des Schutzhörigen wird in den Quellen stets als Muntherr (*patronus, defensor*) bezeichnet, wogegen die Herren der Hörigen regelmäßig *domini* und nur ausnahmsweise *patroni* genannt werden[69].

Unter den Karolingern verschwanden die Unterschiede innerhalb der verschiedenen Klassen der Hörigen mehr und mehr.

Über die Stellung der Römer im fränkischen Reiche haben wir bereits früher (S. 103f.) gehandelt. Die Juden[70] nahmen unter den Franken, im Gegensatz zum Westgotenreich, eine leidlich günstige Stellung ein, da sie sich durch ihren Handel und die unter ihnen verbreitete Arzneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Sie waren persönlich frei und konnten Grundbesitz erwerben, durften aber keine christlichen Knechte haben, auch war ihnen der Zutritt zu öffentlichen Ämtern verschlossen[71]. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht, Christen gegenüber hatten sie nur die Befugnis, sich von gerichtlichen Anschuldigungen durch einen nach jüdischem Brauche geschworenen Eid zu reinigen. Ein Volksrecht besaßen sie nicht, weder das römische, noch das jüdische; der Rechtsschutz, den sie genossen, beruhte ausschließlich auf dem ihnen vom König gewährten Schutze, war also jederzeit widerruflich[72]. Besondere Privilegien erhielten die ausdrücklich in den Königsschutz aufgenommenen Juden[73]. Ein allgemeiner Judenschutz des Königs im Sinne des Mittelalters war dem fränkischen Reiche noch unbekannt.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe, G. der deutsch. Rechtsquellen I. 1860. Gengler Germ. Rechtsdenkmäler 1875. Davoud-Oghlou Histoire de la législation des anc. Germains 2 Bde 1845. Brunner 1, 254—412. Amira[2] 61ff. Daniels Handbuch 1, 107—313.

---

[69] L. Fris. 9 c. 9—13 unterscheidet zwischen dem *tutor* des Freien und dem *dominus* des Liten. Auch der sächsische Lite hat einen *dominus* (L. Sax. 18. 50), die freie Frau und der *liber sub tutela nobilis cuiuslibet* haben einen *tutor* (ebd. 42. 43. 45. 64). Der Schutzherr der volkfreien Muntleute der Langobarden heißt *patronus*. Vgl. Boos a. a. O. 49f. Über den salischen *dominus leti* vgl. L. Sal. 26, 1. Die L. Cham. 44 nennt den Herrn des Liten *senior*.

[70] Vgl. Stobbe Juden in Deutschland 3ff. Waitz 2, 1 S. 270f. 4, 44. 237. 343f. Löning, G. d. Kirchenr. 2, 51ff. Heusler Inst. 1, 147ff. Brunner RG. 1, 228. 275ff. 2, 49. Dahn Könige 7, 1 S. 306ff. 7, 3 S. 20. 207ff. 8, 2 S. 243ff. 9, 1 S. 283. Höniger Zur Gesch. d. Juden in Deutschl. 16ff. (SA. a. Z. f. G. d. Judentums in Deutschl. 1). Tamassia Stranieri ed Ebrei (§ 30 n. 14). Boretius Cap. 1, 258 Nr. 131.

[71] Vgl. Sickel Beiträge (S. 106) 463.

[72] Vgl. Heusler a. a. O. 1, 151f.

[73] Vgl. Form. imperiales 30. 31. 37. 52 (Zeumer 309f. 314f. 325).

Waitz 2³, 1 S. 86—135. 3², 599—630. Sybel Königtum² 358ff. Gfrörer Zur G. deutscher Volksrechte 1, 167ff. 322ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31ff. 8, 3 S. 1ff. 9, 1 S. 283; DG. 1, 2 S. 548ff. Glasson Histoire 2, 134—242. Viollet Histoire du droit civil français 95—134. Salvioli Manuale di storia del dir. ital. 40ff. Pertile Storia del dir. ital. 1², 116—64. Ältere Quellenausgaben: Sichard (1530), Tilius (1573), Herold (1557), Lindenbrog (1613), Baluzius (1687), Georgisch (1738), Bouquet (1738), Canciani (1781—92), Walter (1824).

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Brunner RG. 1, 254ff.; Grundz.² 31ff. v. Halban Das römische Recht i. d. germ. Volksstaaten 2 Bde 1899—1901 (Gierke Unters. 56. 64). M. Conrat Breviarium Alaricianum, das röm. Recht im fränk. Reich in system. Darstellung 1903. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östl. Provinzen des römischen Kaiserreichs 1891. Ficker Unters. z. Erbenfolge der ostgerm. Rechte (S. 3). Amira, GGA. 1892 S. 269ff. Heusler Institutionen 1, 19ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 1 bis 200. Sohm Fränk. Recht u. röm. Recht, ZRG. 14, 1ff. Seeliger Volksrecht u. Königsrecht? Hist. VJSchr. 1898; Jurist. Konstruktion u. Geschichtsforschung ebd. 1904. Affolter Das intertemporale Privatrecht 118ff. Neumeyer Entwicklung d. internat. Priv.- u. Strafrechts bis Bartolus, I. Stammesrechte in Italien 1901 (vgl. v. Voltelini, Mitt. d. öst. Inst. 25, 499ff. Stutz, ZRG. 36, 354).

Die germanische Auffassung des Rechts war mit der Ausbildung einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unvereinbar. Das Recht wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt. Es fand wie ehedem seinen Ausdruck in allgemeinen Rechtssprichwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urteilen (Weistümern) über vorgelegte Rechtsfragen, im Norden auch in geordneten Rechtsvorträgen im echten Ding. Ebendarum war das Recht, auch nachdem die einzelnen Stämme zu dauernder Ansässigkeit gelangt waren, fortdauernd Volksrecht, nicht Landesrecht, es beruhte in der Stammeszugehörigkeit, trug also einen persönlichen, keinen landrechtlichen Charakter[1]. Die Einheit der Rechtsbildung lag in den Stämmen, die meisten Volksrechte waren Stammesrechte[2], doch fehlte es nicht an partikularrechtlichen Erscheinungen innerhalb der Stämme, wie sie bei den Sachsen, Angelsachsen und Langobarden bezeugt sind[3]. Am deutlichsten treten diese landschaftlichen Eigentümlichkeiten in solchen Fällen hervor, wo die Aufzeichnung eines besonderen Landschaftsrechts für notwendig erachtet wurde. So enthielt die Lex Frisionum ursprünglich mittelfriesisches Recht und wurde erst durch Aufnahme der Abweichungen des ost- und westfriesischen Rechts erweitert. Die Thüringer

[1] Zuweilen sprechen die Quellen schon von einer *lex loci*, worunter aber nicht immer ein wirkliches Ortsrecht, sondern unter Umständen vielmehr das angestammte Recht der Orts- oder Landesbewohner verstanden ist. Vgl. Sohm R.- u. GV. 75ff. 134. Waitz 3, 349. Brunner 1, 256 n.

[2] Vgl. Sohm a. a. O. 573 n. 15.

[3] Vgl. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilpr. 1, 454f. Bei den Angelsachsen standen sich besonders Kent und Westsachsen gegenüber, bei den Sachsen nahmen die Westfalen, bei den Langobarden die Beneventer eine gewisse Sonderstellung ein. Vgl. Lex Sax. 47. 48. Widuk. res gestae Sax. 1 c. 14.

haben ein eigentliches Stammesrecht überhaupt nicht besessen; die Lex Thuringorum enthielt nur das Recht der thüringischen Angeln und Weriner. Innerhalb des fränkischen Stammes hingen die chattischen Völker so eng mit den Saliern zusammen, daß das salische Recht beiden gemeinsam war, während sich im Reich des ribuarischen Rechts die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsaufzeichnung für die Chamaven herausstellte. Bei den drei nordischen Stämmen hatte das Volksrecht seinen Sitz überhaupt in den einzelnen Landschaften[4].

Während die nordgermanischen Volksrechte erst in einer weit über unsere Periode hinausliegenden Zeit zur Aufzeichnung gelangt und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen sind, haben die auf römischem Boden angesiedelten Stämme sich schon früh zur Niederschrift ihres Rechts veranlaßt gesehen. Zum Teil hat wohl das Vorbild des römischen Rechts den Anstoß dazu gegeben, in erster Reihe sind aber die neuen politischen und sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zur Kirche und den römischen Provinzialen, nicht minder das Bedürfnis, den Ausschreitungen des Fehderechts durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen möglichst vorzubeugen, maßgebend gewesen. Die ersten Aufzeichnungen haben in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts stattgefunden; den Schluß bildete die umfassende Gesetzgebung Karls des Großen und die ergänzende Ludwigs des Frommen. Unter Karl hat besonders der im Oktober 802 zusammengetretene Aachener Reichstag teils zur Ergänzung älterer Volksrechte, teils zur Redaktion neuer Gesetze für die noch nicht mit geschriebenem Recht versehenen Reichsteile gedient[5].

---

[4] Vgl. K. Maurer in Holtzendorffs Enzyklopädie 1[5], 351ff. Amira[2] 99ff. Die vier norwegischen Provinzialrechte (Eidsifjathings-, Gulathings-, Frostuthings- und Borgarthingslög) besitzen wir in Redaktionen aus dem 12. u. 13. Jahrhundert. Die isländischen Rechtsquellen gehen zum Teil auf die um 930 entstandene Ulfljótslög und die im 12. Jahrhundert entstandene Haflidaskrá zurück. Grágás ist ein erst im 17. Jahrhundert durch Verwechselung mit einem verloren gegangenen Gesetzbuch des Königs Magnús gódi (11. Jh.) aufgekommener Sammelnahme für mehrere, wesentlich verschiedene Kompilationen, größtenteils erst aus dem 13. Jahrhundert; gedruckt sind der Codex regius (herg. von Finsen, Kopenhagen 1852—70, 2 Bde) und der Codex Arnamagnaeanus (her. von Finsen 1879, von der arnamagnäanischen Kommission 1883). Schwedische Provinzialrechte sind West- und Ostgötalagen, Uplandslagen und Gotlandslagen oder Gutlalagh aus dem 13., Söder- und Westmannalagen, Smålands- und Helsingelagen aus dem 13. oder 14. Jahrhundert. Von den dänischen Provinzialrechten ist das jütische Lov (Ausg. von Petersen 1850) ein Gesetz Valdemars II von 1241, während Skånelagen, d. h. das Landrecht von Schonen (Skånske lov, herg. von Thorsen 1853), und die beiden Landrechte von Seeland (Sjællandske lov, herg. von Thorsen 1852) Privatarbeiten des 13. Jahrhunderts sind.

[5] Vgl. Brunner 1, 289f. Einhardi Vita Karoli c. 29 (MG. Scr. 2, 458). Von dem Aachener Reichstag berichten die Lorscher Annalen, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent* (MG. Scr. 1, 38).

Die Volksrechte, im Gegensatz zu den *leges Romanae* auch als *leges barbarorum* bezeichnet, waren regelmäßig amtlichen Ursprungs. Sie waren meistens königliche Gesetze, wenn auch der Schwerpunkt in der das Recht weisenden Tätigkeit des Volkes lag. Die nordischen Landrechte enthalten zum Teil deutliche Spuren ihrer Entstehung aus den Rechtsvorträgen (*uppsaga, lögsaga*) der Gesetzsprecher. Auch die westgermanischen Volksrechte wurden in der Regel von *sapientes, legislatores, iudices* entworfen, in der Volks- oder Gerichtsversammlung vorgetragen und durch Dingbeschluß zum Weistum (*iudicium*) erhoben. Man behandelte sie als Urteile oder Weistümer, auch wo es sich tatsächlich um neue Satzungen handelte. Immer aber erfolgte die volksrechtliche Gesetzgebung in gemeinsamer Mitwirkung von König und Volk. Man bezeichnete das in dieser Weise zur Aufzeichnung gelangte Recht als *pactum, pactus, gizumpht*[6], auf romanischem Boden nach römischem Vorbild auch als *edictum* oder *edictus*[7]. Auch *lex* oder *êwa* wurde zur Bezeichnung des geschriebenen Volksrechts verwendet; bei der Gegenüberstellung mit *pactus* verstand man aber unter *lex* oder *êwa* das ungeschriebene, unter *pactus* das geschriebene Recht[8].

Bei den Angelsachsen und Langobarden setzte sich das Volksrecht aus einer Reihe von Einzelgesetzen, zum Teil großen Umfangs, zusammen, während die übrigen Volksrechte meistens durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zur Aufzeichnung gelangten, im Laufe der Zeit aber mehr oder weniger durch Zusätze ergänzt wurden. Wiederholte amtliche Neuredaktionen haben nur bei den Westgoten und Alamannen stattgefunden. Die zum Teil tiefgreifenden Textänderungen in den übrigen Volksrechten kommen auf Rechnung der Abschreiber, durch die (vielfach auf amtliche Anweisung) ebensowohl neuere Satzungen wie glossenartige Randbemerkungen als Zusätze in den Text gelangten.

Die Volksrechte waren nach Inhalt und Charakter außerordentlich verschieden. Während einige fast wie eine Kodifikation erscheinen, sind andere höchst fragmentarisch gehalten. Eine innere Verwandtschaft besteht zwischen den Volksrechten der Friesen, Sachsen, Angelsachsen und Langobarden, andererseits zwischen den fränkischen Volksrechten unter sich und mit dem thüringischen Recht, zwischen dem alamannischen und bairischen Recht. Das ältere Westgotenrecht wurde vielfach auch bei der Aufzeichnung anderer Volksrechte benutzt, ebenso steht das Volksrecht der Baiern in engem Zusammenhang mit dem der Alamannen, während das ribuarische Volksrecht sich zum Teil als eine Bearbeitung der Lex Salica,

---

[6] Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 286. 636. 645. 2, 263. Dahn Könige 9, 1 S. 217f. 220. In einer Handschrift der Lex Chamavorum wird *êwa* mit *gezumfti* glossiert.

[7] So bei Ost- und Westgoten, Langobarden, zum Teil auch bei den Franken zur Zeit der Merowinger.

[8] Vgl. FDG. 19, 140. Sohm a. a. O. 159. Das langobardische *caswarfida* ist „Gerichtsgebrauch". Vgl. Brunner 1, 129 n.

das friesische als eine solche der Lex Alamannorum herausstellt. Der Einfluß des römischen Rechts ist nur bei den Goten von hervorragender Bedeutung gewesen.

Die römischen Provinzialen behielten überall ihr römisches Privatrecht (d. h. römisches, durch germanische Elemente beeinflußtes Vulgarrecht)[9], das für sie in derselben Weise, wie für die Germanen ihr Volksrecht, den Charakter eines persönlichen Rechtes erhielt[10]. Mehrfach ließen die germanischen Herrscher für ihre römischen Untertanen besondere Redaktionen des römischen Rechts (*leges Romanae*) herstellen.

Die gleiche Rücksicht wie den römischen Provinzialen ließ man wohl, im Gegensatz zu den im Lande weilenden Fremden, auch den germanischen Bewohnern einverleibter Gebiete, die dem herrschenden Stamme nicht angehörten, zuteil werden[11]. Jedenfalls kam im Frankenreich, das die verschiedensten Stämme gleichmäßig umfaßte, das volle Prinzip der persönlichen Rechte, nach dem jeder Reichsangehörige das Recht seines Stammes überall im Reiche mit sich trug, zur Anerkennung[12].

---

[9] Vgl. S. 103. Halban a. a. O. 1, 58f. 189f. 272f. 2, 72f. Brunner RG. der Urkunde 113ff. 139ff. Siehe auch Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891.

[10] Wegen des römischen Rechts im Langobardenreich vgl. (gegen Hegel Städteverfassung von Italien 1, 382ff.) Liutpr. 91. 127. Schröder Güterrecht 1, 20f. Brunner RG. 1, 257. 370. Halban a. a. O. 2, 52ff. Neumeyer a. a. O. 134ff. 223ff. Bethmann-Hollweg a. a. O. 1, 332ff. Schupfer Istituzione politiche langobardiche 156—99. M. Conrat, G. d. Quell. u. Liter. d. röm. Rechts 1, 50ff. Für das fränkische Reich bestimmte die praeceptio Chlothars II c. 4 (Boretius 1, 19): *Inter Romanos negutia causarum Romanis legebus praecepemus terminari.* Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht, das Recht der einzelnen Kleriker richtete sich nach ihrer Nationalität, die Eigenkirchen folgten dem Recht des Kirchherrn. Vgl. S. 146. Löning, G. d. Kirchenr. 2, 284ff. Eichhorn 1, 274f. Brunner 1, 269f. Boretius 1, 192 c. 6. 212. Lib. Papiens. Pipp. c. 6, Karol. c. 142, beide nebst expositio. Allerdings bestimmte Lib. Pap. Ludov. Pii c. 53: *ut omnis ordo aecclesiarum secundum legem Romanam vivat*, aber die urkundlichen Professionen italienischer Kleriker zeigen, daß diese sich zwar zum römischen Recht bekennen konnten, es aber häufig vorzogen, ihr angestammtes Recht zu behalten. Zum Teil anderer Meinung Savigny, G. d. röm. R. im MA.[2] 1, 142f. 146. Bethmann-Hollweg 2, 77ff.

[11] Vgl. Dahn Könige 7, 1 S. 132ff. 3 S. 1ff. Hist. Z. 78, 194. Waitz 2, 1 S. 108 n. Bethmann-Hollweg 1, 155f. 184. 331. L. Burg. 47, 1. Rothar. 367. Liutpr. 91. Paul. Diac. Hist. Langobard. 3 c. 6.

[12] L. Rib. 31 § 3: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuit, sic respondeat.* § 4: *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.* Form. Marc. 1, 8 (§ 19 n. 36). Cap. missorum bei Boretius 1, 67 c. 5. Vgl. Brunner 1, 259ff. Amira[2] 15. Daniels Handbuch 1, 109ff. Waitz 2, 1 S. 108ff. 3, 344ff. 4, 403; Das alte Recht 97ff. Dahn Könige 8, 4 S. 11ff. Savigny, G. d. röm. Rechts im MA.[2] 1, 115ff. Eichhorn 1, § 46. Pardessus Loi Salique, diss. 2. Bethmann-Hollweg 1, 455ff. 2, 72ff. Gengler a. a. O. 51f. Stobbe, JB. d. gem. deutsch. Rechts 6, 23ff. Gaupp Ansiedlungen 218ff. Lupi Cod. dipl. Bergom. diss. 4 pg. 213—32. Muratori Antiquitates 2, diss. 22. Pa-

In Italien führte dies Prinzip, das mit der fränkischen Eroberung auch hier sofort Eingang fand, zu der später auch in Burgund und Septimanien begegnenden Einrichtung der *professiones iuris*, durch die jeder, der vor Gericht oder einem Notar zu tun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammesrecht geben mußte[13]. Da das Prinzip der persönlichen Rechte der eigentümlichen Zusammensetzung des fränkischen Reiches seine Entstehung verdankte, so kam es auch nur gegenüber Reichsangehörigen zur Anwendung. Der Fremde war an sich rechtlos; befand er sich bei einem Gastfreund, so schützte ihn das Volksrecht des letzteren; stellte er sich unter den Königsschutz, so stand er unter dem Schirm des königlichen Amtsrechts, das einen territorialen, keinen persönlichen oder nationalen Charakter hatte[14]. Besondere Regeln kamen in Anwendung, wenn Personen, die nach verschiedenen Rechten lebten, in Frage standen. Die Eheschließung erfolgte nach dem Recht des Mannes, das sich auf die Frau und die mit ihr erzeugten Kinder übertrug[15]. Die Witwe konnte

---

DELLETTI, Archivio stor. ital. 3, 20. 431ff. SALVIOLI, Atti e docum. delle deput. di stor. patria modenesi e parmesi 3, 2 S. 389ff. SOHM R.- u. GV. 173f. HEUSLER Institutionen 1, 144f. STOUFF Étude sur le principe de la personnalité des lois 1894 (Revue Bourguignonne 4 Nr. 2). NEUMEYER 5ff. 80ff. 223ff. Streitig, ob die Franken das Prinzip der persönlichen Rechte von Anfang an auch gegenüber Angehörigen des herrschenden Stammes anerkannt haben. Nach BRUNNER wäre dies, auch in betreff der römischen Provinzialen, erst in der Zeit nach der Lex Salica geschehen, das Recht der unterworfenen Bevölkerung also ursprünglich nur unter Volksgenossen zur Geltung gekommen.

[13] Vgl. SAVIGNY 1, 145ff. 7, 2. GAUPP Ansiedl. 241ff. BETHMANN-HOLLWEG 2, 74ff. EICHHORN 1, 276. BRUNNER 1, 270ff. DAHN Könige 7, 3 S. 17ff.

[14] Vgl. BRUNNER RG. 1, 273f.; ZRG. 36, 208ff. (gegen die unbegründeten Aufstellungen von HECK Gemeinfreie 25f.). HEUSLER a. a. O. 1, 146. EICHHORN 1, 268. 270. TAMASSIA Stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale 1904 (Atti del Reale Inst. Veneto di scienze 63, 2). SAVIGNY a. a. O. 1, 117f. 120. Der letztere geht zu weit, wenn er annimmt, daß die Langobarden auch nach ihrer Unterwerfung durch Karl im Frankenreich noch als Ausländer behandelt worden seien. Vgl. BRUNNER 1, 261 n. Über die Bedeutung des *barbarus qui legem Salega vivit* (L. Salica 41) vgl. SOHM a. a. O. 570ff. GEFFCKEN Lex Salica S. 161. Über den langobardischen *waregang* (d. i. Seegänger, vgl. BRUCKNER Sprache d. Lang. 26) Roth. 367. Auch der *wargengus* der Lex Chamav. 9 ist ein im Königsdienst befindlicher Ausländer; sein Wergeld ist das fränkische, von seinem heimischen Recht ist keine Rede. Übrigens läßt sich nicht bezweifeln, daß im internationalen Verkehr unter befreundeten Staaten die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Fuße der Gleichberechtigung vorgekommen sein muß. Vgl. GRIMM RA. 397. PROKOP Bell. Got. 1 c. 13. Über das jüdische Recht vgl. S. 237. WAITZ 3, 347. BRUNNER 1, 275f. BORETIUS 1, 259 c. 6.

[15] Vgl. SCHRÖDER, G. d. ehel. Güterr. 1, 19ff. Liutpr. 127. Heiratete ein Römer eine Langobardin, so mußte die Munt nach langobardischem Recht abgelöst werden, auch blieben bei Bodenveräußerungen der Frau die langobardischen Formvorschriften in Geltung. Vgl. ROSIN Veräußerungsgeschäfte der Frauen 64f. 67f. Mit Rücksicht hierauf wurde eine solche Frau dann auch wohl, ungeachtet ihrer Verheiratung, als nach langobardischem Recht lebend bezeichnet, woraus SAVIGNY mit Unrecht den Schluß zieht, daß sie zwischen ihrem eigenen Recht und dem ihres Mannes habe wählen können. In Ehen, wo der Mann die Munt über

unter die Munt ihrer Familie und damit unter ihr angestammtes Recht zurückkehren[16]. Rechtsgeschäfte wurden nach dem Recht des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers beurteilt. Rückforderung und Ersitzung flüchtiger Sklaven richtete sich nach dem Recht des bisherigen Herrn, Ersitzung von Grundstücken nach dem des Besitzers. Für das Erbrecht war das Recht des Erblassers maßgebend, doch waren den Burgunden Testamente und Schenkungen auch nach römischem Recht gestattet. Ebenso hatte der Ribuarier bei Freilassungen die Wahl zwischen den Formen seines und des römischen Rechts. Bußen richteten sich nach dem Recht des Verletzten, Wergelder nach dem des Getöteten. Bei öffentlichen Strafen tritt später eine gewisse Bevorzugung des Rechtes des Tatortes hervor; ursprünglich war das Recht des Missetäters allein entscheidend. Im Prozeß hatte der Beklagte nach den Vorschriften seines Rechts zu antworten.

Im Gegensatz zu den Volksrechten und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung hatten die Reichsgesetze eine territoriale Geltung. Ihre Quelle war nicht die Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern der Herrscherwille des Königs, ihre Geltung reichte daher nur soweit wie die Amtsgewalt des Königs, sein Nachfolger konnte sie wieder außer Kraft setzen.

Außer den Volksrechten, den Leges Romanae und den Reichsgesetzen gehören, als Erzeugnisse der Notariatswissenschaft, die Formelsammlungen und die allgemeinen Einrichtungen des Urkundenwesens zu den Rechtsquellen unserer Periode. Dazu gesellen sich die Anfänge einer juristischen Literatur.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden sind größtenteils in der Volkssprache verfaßt, alle übrigen südgermanischen Rechtsquellen dagegen in einem außerordentlich verderbten, vielfach mit deutschen Wörtern und Glossen durchsetzten Vulgärlatein[17], das erst in den Textgestaltungen der karolingischen Renaissance einem reineren Latein Platz macht. Man bezeichnet diese reformierten Texte aus der Zeit Karls, die zum Teil zweifellos auf persönliche Anregung des Königs zurückgehen, als *leges emendatae*. Von einigen Rechtsquellen liegen Bruchstücke althochdeutscher Übersetzungen vor.

§ 31. Die Volksrechte und die Leges Romanae.

1. Die Gesetze der Westgoten[1]. Das westgotische Volksrecht gelangte schon um 475 in dem Gesetzbuch des Eurich, dessen Vater

---

seine Frau nicht erworben hatte, behielt diese stets ihr angeborenes Recht und die Kinder folgten dem Recht der Mutter.

[16] Mehr sollte wohl auch die Bestimmung Lothars für Italien von 822/23 (Boretius 1, 319 c. 16) nicht besagen.

[17] Vgl. Amira[3] 14.

[1] Kritische Ausgabe der sämtlichen westgotischen Gesetze von Zeumer, MG. Leg. sectio 1. tom 1. Leges Visigothorum 1902. Ergänzungen zu den Extravaganten

Theoderich I († 451) bereits einzelne Gesetze erlassen hatte[2], zu ausführlicher Aufzeichnung. Es war in fortlaufende Kapitel mit größeren Titelrubriken eingeteilt, ist aber nur sehr fragmentarisch (c. 276—312, 318 bis 325, 327—336) in einer Pariser Palimpsesthandschrift erhalten[3]. Bei der Aufzeichnung des salischen, burgundischen, alamannischen, baierischen Volksrechts und des Edikts des Rothari sowie bei einem wahrscheinlich Dagobert I zuzuschreibenden fränkischen Reichsgesetz hat es zum Teil als Vorlage gedient[4]. Eurichs Nachfolger Alarich II erließ für seine römischen Untertanen, die nur bei Streitigkeiten mit Goten den für diese erlassenen Gesetzen unterlagen, im Jahre 506 die ausführliche Lex Romana Wisigotorum[5], seit dem 10. Jahrhundert gewöhnlich Breviarium Alaricianum genannt, eine lose Kompilation der im Lande gangbaren römischen Rechtsquellen, die in wörtlichen Auszügen (nur die Institutionen des Gaius in selbständiger Bearbeitung) rein äußerlich, ohne Verarbeitung und System aneinandergereiht wurden. Durch die aus der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts den einzelnen Quellenstellen beigefügte *Interpretatio* gelangte die Lex Romana zu größtem Ansehen in ganz Westeuropa, so daß sie, obwohl später bei den Westgoten außer Kraft gesetzt, in den früher westgotischen Teilen des fränki-

---

(S. 462ff.) bei Ureña 548—80. Das Ediktfragment und die L. Wisig. des Rekkessuinth bei Zeumer Leges Visigothorum antiquiores 1894. Vgl. Zeumer, G. der westgot. Gesetzgebung 1.—4., N. Arch. 23, 419ff. 24, 39ff. 571ff. 26, 91ff. R. de Ureña y Smenjaud La Legislación Gótico-Hispana, Madrid 1905 (mit erschöpfenden Angaben über Literatur und Ausgaben). Brunner 1, 320ff.; Grundzüge[2] 45f. Amira[2] 12f. Dahn Westgot. Studien 1874; Könige 5. 6[2]. Gaupp Germanist. Abh. 27ff. Halban a. a. O. 1, 195ff. Helfferich Entstehung des Westgotenrechts 1858. Stobbe 1, 71ff. Gengler Rechtsdenkmäler 144ff. Daniels Handbuch 1 § 66. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1 § 47. Roth Entstehung der Lex Baiuwariorum 20ff. de Pétigny, Revue hist. 1, 209ff. Bluhme Zur Texteskritik des Westgotenrechts 1872. Waitz Abhandlungen 391ff. (Nachr. d. Gött. G. d. W. 1875). Schmeltzer, ZRG. 15, 123ff. A. Schmidt ebd. 29, 231ff. Garcia Lex primitive de los Visigodos, Madrid 1861. Affolter Das intertemporale Privatrecht 126ff.

[2] Vgl. Leg. Eur. 277. Ap. Sid. epist. 2, 1 (MG. Auct. antiqu. 8, 22).

[3] Mit den aus der L. Baiuw. entnommenen Ergänzungen bei Zeumer S. 1—32. Frühere Ausgaben Bluhme 1847. Zeumer L. Visig. antiqu. S. 1—19. Als ursprünglichen Titel des Gesetzbuches vermutet Ureña, a. a. O. 170f. 232f., *Statuta legum*. Nach den Fragmenten Gaudenzis (Anm. 7) könnte man *Edictum* vermuten. Zeumer bedient sich der Bezeichnung *Codex Euricianus*.

[4] Vgl. S. 248. 250. 255 n. 257 n. 259. 267 n. Brunner 1, 300f. 323. 325. 339. Zeumer Leg. Vis. ant. pg. 13f.

[5] Ausg. von Hänel 1849. Vgl. Brunner 1, 358ff. Ureña a. a. O. 296—323. Dahn Westg. Studien 4ff. Patetta El breviario alariciano in Italia, Arch. giur. 47 (1891). Savigny, G. d. röm. Rechts im MA. 2[2], 37ff. Conrat, G. d. Quellen u. Liter. d. röm. R. 1, 31ff. 38. 41ff. 47f. Karlowa Römische RG. 1, 976ff. Fitting, ZRG. 11, 222ff. 325ff. 432ff. Zeumer, N. Arch. 23, 472ff. Neuerdings aufgefundene wichtige Fragmente einer Leoner Palimpsesthandschrift enthalten die Legis Romanae Visigotorum fragmenta, Madrid 1896. Ein darin überliefertes Gesetz des Königs Theudis von 546 bei Zeumer S. 467. Vgl. N. Archiv 23, 77ff. 475.

schen Reiches Geltung behielt, ferner in Burgund und der Provence rezipiert und auch sonst vielfach benutzt wurde und noch auf Jahrhunderte hinaus eine umfangreiche Rechtsliteratur von Auszügen (*epitome*) und Glossen hervorrief[6].

Das inzwischen durch Gesetze späterer Könige vermehrte Gesetzbuch des Eurich erhielt unter Leovigild (572—86) eine Neuredaktion, die vielleicht die Bezeichnung „Edikt" führte, später aber in der Lex Wisigotorum als „Antiqua" bezeichnet wurde[7]. Eine dritte Redaktion wurde von Chindasuinth, dessen zahlreiche Novellen den Dualismus der Goten und Römer nicht mehr berücksichtigten, sondern als territoriale Reichsgesetze für alle Untertanen ohne Unterschied der Nationalität ergingen,

---

[6] Vgl. v. Wretschko De usu Breviarii Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam, Italiam regionesque vicinas, bei Mommsen Theodosiani libri 16 (1905) pg. 307ff.; Conrat Quellen des röm. R. 1, 218ff.; Die Entstehung des westgot. Gaius, Verh. d. Amsterd. Ak. Letterk., 2. Teil, 6 Nr. 4, 1905. Zeumer, N. Arch. 24, 120f. Halban a. a. O. 2, 323ff.

[7] Vgl. Ureña a. a. O. 323ff. Zeumer, N. Arch. 23, 475ff. Isidor von Sevilla († 636) berichtet von Eurich (Hist. de reg. Got. c. 35): *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur*, sodann von Leovigild (c. 51): *In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens.* In das Gesetzbuch Leovigilds wurden auch verschiedene Bestimmungen der Lex Romana von 506 aufgenommen. Ein wertvolles Bruchstück einer Rechtsquelle gotischen Ursprungs sind die nach ihrem Entdecker benannten Fragmente Gaudenzis (herausgegeben und kommentiert von Gaudenzi Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico, Bologna 1886), jetzt auch bei Zeumer Leges Visig. 469ff. und Leges Visig. antiqu. 317f. (Collectio iuris Romano-Visigothici). Wegen mehrfacher Bezugnahme auf ein *edictum regis* (c. 7. 10. 11) zum Teil für ein Bruchstück eines Edikts Theoderichs II (so von Ureña) oder Eurichs (Gaudenzi) oder eines in Italien entstandenen ostgotischen Edikts (Patetta) erklärt, trägt unsere Quelle doch zu deutlich den Charakter einer das westgotische Gesetzbuch ergänzenden, partikularrechtliche Abweichungen hervorhebenden lokalen Rechtsaufzeichnung, sei es amtlichen oder privaten Ursprungs. Unter dem *edictum regis* ist entweder das Gesetzbuch Eurichs oder das des Leovigild zu verstehen, außerdem ist die Interpretatio, das Edikt Theoderichs des Großen, vielleicht auch die burgundische Gesetzgebung berücksichtigt. Entstanden ist die Rechtsaufzeichnung jedenfalls in einer Gegend, wo west- und ostgotische Einflüsse sich berührten, also entweder Mitte des 6. Jahrhunderts in der Provence, oder, wahrscheinlicher, Ende des 6. Jahrhunderts in Septimanien. Vgl. Zeumer Leg. Vis. pg. 16; N. Arch. 12, 389ff. 23, 465ff. A. B. Schmidt, ZRG. 22, 223ff. 24, 213ff. 29, 235ff. Conrat, G. der Quellen 1, 270—82. Brunner RG. 1, 325. Amira[2] 14. Patetta Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana, Arch. giur. 53. Ureña a. a. O. 170—235. Ein weiteres Fragment, das von Gaudenzi (Nuovi frammenti dell' editto di Eurico, Rivista ital. per le scienze giurid. VI 1888) und Ureña 387ff. mit dem zuerst gefundenen in Verbindung gebracht wird, enthält die sogenannte *Lex legum*, eine im 9. oder 10. Jahrhundert im Beneventischen entstandene kurze Kompilation von bunt zusammengewürfelten Stücken aus dem Ed. Theoderici, der Lex Wisigot., dem römischen und langobardischen Recht. Vgl. Conrat a. a. O. 1, 268ff.; ZRG. 23, 230ff. A. B. Schmidt ebd. 24, 218ff.

in Angriff genommen, aber wohl nicht mehr durchgeführt[8]. Unter seinem Sohne Rekkessuinth (653—72) wurde das gesamte Material durch zahlreiche weitere Gesetze vermehrt und sodann nach dem Vorbild des Codex Justinianus zu einem systematischen Gesetzbuch in zwölf Büchern (Liber Judiciorum), der ältesten Rezension der Lex Wisigotorum, verarbeitet. Jedes Buch zerfiel in Titel, die Titel in besonders überschriebene Kapitel (*erae*), deren Herübernahme aus der Ediktrezension des Leovigild durch die Überschrift *Antiqua* angedeutet wurde, während bei den Novellen der Könige Rekkared I, Sisebut, Chindasuinth und Rekkessuinth der Name des jeweiligen Gesetzgebers Erwähnung fand. Die Lex Romana Wisigotorum setzte Rekkessuinth außer Kraft, indem er bestimmte, daß fortan alle seine Untertanen nach den westgotischen Gesetzen leben sollten[9]. Die Lex Wisigotorum war demnach kein Volksrecht, sondern eine für das ganze Westgotenreich bestimmte, alle bisherigen Gesetze aufhebende Kodifikation. Eine zweite Redaktion veranstaltete König Erwig (681)[10], auf die dann noch zahlreiche, eine Revision des Gesetzbuches bedeutende Novellen des Königs Egika (687—701) folgten, während eine neue Redaktion des Gesetzbuches nicht mehr stattgefunden hat. Auf der Redaktion Erwigs, den seither ergangenen Novellen und willkürlichen Zusätzen der Abschreiber beruhte die sodann in Gebrauch gekommene Vulgata der Lex Wisigotorum, die sich auch nach der Eroberung des Westgotenreiches durch die Araber in der nun fränkisch gewordenen Provinz Gotia (Septimanien, Languedoc) sowie bei den unter fränkischen Schutz getretenen Resten der westgotischen Bevölkerung erhielt[11], mit der allmählichen Rückeroberung der pyrenäischen Halbinsel aber zum Teil ihr altes Herrschaftsgebiet wiedererlangte, so daß noch im 13. Jahrhundert das Bedürfnis einer amtlichen spanischen Übersetzung (*Fuero de Cordova, Fuero juzgo*) hervortrat[12].

Nach Inhalt und Form nimmt die Lex Wisigotorum unter allen germanischen Gesetzbüchern die unterste Stufe ein; sie liefert einen bedauerlichen Beleg für den heruntergekommenen Zustand des Westgotenreiches in dem letzten halben Jahrhundert seines Bestehens. Dem Gebote, daß

---

[8] Vgl. L. Wis. 2, 1 c. 5 (Lex *Quoniam*). Zeumer, N. Arch. 23, 482ff. 511ff. Waitz Abh. 391ff.

[9] L. Wisig. 2, 1 c. 10, c. 11. Die älteren Ausgaben schrieben diese Bestimmungen fälschlich dem Chindasuinth zu. Vgl. Zeumer, N. Arch. 23, 484ff. Ureña a. a. O. 446ff.

[10] Vgl. Gaudenzi Nuovi frammenti 13. Zeumer, N. Arch. 23, 496ff. Ureña 487ff.

[11] Vgl. Loersch u. Schröder Urkunden[2] Nr. 64. 90. In Antiquitanien, das schon 507 unter fränkische Herrschaft kam, war das Gesetzbuch Eurichs in Geltung geblieben. Vgl. Brunner 1, 315.

[12] Vgl. Fuero Juzgo en latin y Castellano, Madrid 1815. In Katalonien wurde die L. Wis. 1251 außer Kraft gesetzt. Eine wahrscheinlich hier im Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Glosse bei v. Bonin Eine Glosse zur L. Wisigotorum, N. Arch. 29, 51ff.

fortan nur noch nach diesem Gesetzbuch gerichtet werden dürfe, hat sich freilich der germanische Volksgeist nicht gefügt. In den spanischen Gewohnheitsrechten der „Fueros" hat sich vielfach, den römischen Auffassungen des Gesetzbuches gegenüber, altgotisches Recht, wenn auch vom fränkischen Recht stark beeinflußt, erhalten[13].

2. Die ostgotischen Gesetze[14]. Theoderich der Große, in dessen Reiche die Goten im übrigen nach gotischem, die Römer nach römischem Recht lebten, erließ, wahrscheinlich bald nach 512, ein 155 kurze Kapitel umfassendes Gesetz, das Edictum Theoderici[15], das für die Rechtsfälle des täglichen Lebens (*illa quae possunt saepe contingere*) eine Rechtseinheit schaffen und daher für Goten und Römer gleiche Verbindlichkeit haben sollte (*quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis*). Die Bestimmungen des Edikts sind größtenteils römischen Rechtsquellen entlehnt, namentlich auch der bereits erwähnten Interpretationsliteratur, die auch der Lex Romana Burgundionum als Quelle gedient hat. Für die durch das Edikt nicht geregelten Fälle behielten die verschiedenen Nationalitäten ihr besonderes Recht. Einzelne Gesetze Theoderichs und Athalarichs, darunter das von Cassiodor verfaßte Edictum Athalarici, finden sich in den „Variae" des Cassiodor[16]. Nach der Vernichtung des Ostgotenreiches durch Justinian wurde für Italien die gesamte ostgotische Gesetzgebung zu Gunsten der justinianischen aufgehoben, während sie in der Provence auch unter der fränkischen Herrschaft in Geltung geblieben sein muß[17].

---

[13] Vgl. Ficker Verwandtschaft des got.-spanischen u. norweg.-isländ. Rechts (S. 12 n.); Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerm. Rechte (S. 3). Wolf Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, Wiener SB. 51 (1865). Zeumer, N. Arch. 23, 426. 511. Amira[2] 13. Über die Beeinflussung seitens des fränkischen Rechts vgl. die S. 12 n. 2 angeführten Ausführungen von Maurer und Amira.

[14] Vgl. Dahn Könige 4 (1866). Daniels Handbuch 1, § 68. Brunner 1, 365ff. Stobbe 1, 94ff. Schupfer L'editto di Teoderico, Reale Accademia dei Lincei, Ser. IV a. 3, 223ff. Karlowa a. a. O. 1, 948ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, § 54. v. Glöden Das römische Recht im ostgotischen Reiche 1843. Gaudenzi Entstehungszeit des Edictum Theoderici, ZRG. 20, 29ff.; Gli editti di Teodorico e di Atalarico 1884. Patetta Sull' anno della promulgazione dell' editto di Teodorico, Atti della Accad. delle Sc. di Torino 28 (1893). Hartmann, G. Italiens i. Mittelalter 1, 117ff. v. Halban a. a. O. 1, 124ff. 192. 275. 2, 74. A. Schmidt, ZRG. 29, 245ff. Affolter Das intertemporale Privatrecht 138f.

[15] Ausg. Bluhme MG. Leg. 5, 145ff. Padelletti Fontes iur. Ital. 1, 3ff.

[16] Ausg. von Mommsen MG. Auct. antiq. 12, 60. 66. 268. 282.

[17] Vgl. n. 7. Bluhme a. a. O. 170ff. Die Reste des ostgotischen Volkes behielten gleichwohl ihr gotisches Recht bei. Vgl. Urkunde des Goten Stavila, *civis Brixianus vivens legem Gothorum*, Hist. Patriae Monum. 13 Nr. 38 (a. 769). Brunner 1, 271. Hist. Z. 65, 316. 78, 194. Vielleicht (wenn nicht auf das westgotische Recht zu beziehen) auch die Urkunde des *Obexo, filius quondam Roxoni de vico Godi, et Dominica, iugalibus, qui professi sumus legem vivere Gothorum* (a. 1045). Tamassia Una professione di legge gotica in un documento mantovano del 1045, Arch. giur. 68, 401ff. Vgl. Tamassia Le professioni di legge gotica in

3. Die burgundischen Gesetze[18]. Die Lex Burgundionum (*liber constitutionum*) ist ein Gesetzbuch des Königs Gundobad aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, zum Teil unter Benutzung von Gesetzen seiner Vorgänger entstanden, sodann durch Novellen Gundobads (von 501—515) und Sigismunds, die an den geeigneten Stellen eingefügt wurden, vermehrt und in dieser fortgeführten Gestalt 517 durch Sigismund von neuem publiziert. Nur in dieser Gestalt ist das zum Teil auf den Leges Eurici beruhende Gesetzbuch überliefert. Außer einem von 31 Grafen unterzeichneten Einführungsgesetz (*prima constitutio*) zeigen die Handschriften einen festen Kern von 88 Titeln, an den sich eine Gruppe von weiteren 17 Titeln anschließt, wahrscheinlich das Ergebnis eines zweiten Gesetzgebungsaktes Sigismunds. Es fehlt nicht an Spuren des römischen Rechts, obwohl das Gesetz im allgemeinen durchaus germanisches Gepräge hat. Auch nach 534 blieb die *Lex Gundobada* (eine Bezeichnung die auch das burgundische Gewohnheitsrecht mitumfaßte) als persönliches Recht der Burgunden (*Gundobadingi*) bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung.

Seinen römischen Untertanen, denen schon die früheren Könige die Beibehaltung ihres Rechts gestattet hatten, war von König Gundobad im Eingang seines nur zum Teil für sie mitbestimmten Volksrechts (einige Bestimmungen galten als Reichsrecht, auch sollte bei Streitigkeiten zwischen Römern und Burgunden immer die Lex Burgundionum entscheiden) ein eigenes Gesetzbuch versprochen worden. Es ist daher zu vermuten, daß auch die nach dem Muster der Gundobada verfaßte Lex Romana Burgundionum noch Gundobad ihre Entstehung verdankt. Sie ist aus einigen burgundischen Gesetzen, hauptsächlich aber aus römischen Quellen, jedoch in selbständiger Verarbeitung, geschöpft, insbesondere wurde die römische Interpretationsliteratur hier ebenso wie bei dem westgotischen Breviarium und dem Edikt Theoderichs benutzt. Nach 534 wurde die Lex Romana im praktischen Gebrauch mehr und mehr durch das Breviarium Alaricianum verdrängt[19].

Italia, Atti e Memorie della R. Acad. di scienze in Padova 19, 1. Anderer Auffassung Schupfer, Rivista ital. per la scienza giur. 34, 2. 3. 35, 1.

[18] Ausgaben: MG. Leg. 3, 497ff. (Bluhme) 1862; MG. Leg. sectio 1, tom 2 (v. Salis) 1892; Fontes rerum Bernensium 1, 90ff. (Binding) 1880. Diplomatisch getreue Abdrücke sämtlicher Handschriften der L. Burg. bei Valentin-Smith La Loi Gombette, 14 Hefte, Lyon 1889ff. Vgl. Salis u. Bluhme in ihren Ausgaben. Bluhme, JB. d. gem. deutsch. R. 1, 71ff. 2, 197ff. 5, 207ff.; Hist. Z. 21, 234ff. Hubé Histoire de la loi Bourguignonne, Revue hist. de droit 13, 209ff. Boretius, Hist. Z. 21, 1ff. Zeumer, N. Arch. 25, 257ff. Stobbe 1, 100—119. Brunner 1, 332ff. 354ff. Daniels Handbuch 1, 154—78. Tardif Hist. des sources du droit français 1890 S. 124ff. 169ff. Savigny a. a. O. 2², 1ff. 7, 30ff. Ginoulhiac Revue hist. de droit 2, 529ff. Gaupp Ansiedlungen 296ff. Halban a. a. O. 1, 268ff. 284ff. Karlowa a. a. O. 1, 983f. Affolter a. a. O. 140ff.

[19] Indem man die von Papinian herrührende letzte Stelle des Breviarium für den Anfang der ihm in den Handschriften vielfach angehängten Lex Rom. Burg. hielt, kam für letztere die sinnlose Bezeichnung *Papianus* auf.

4. Die Lex Salica[20]. Das Volksrecht der salischen Franken beherrschte das ganze Gebiet dieses Stammes in Frankreich, Belgien und dem südlichen Teil der Niederlande und gelangte auch bei den stammverwandten chattischen Franken in Hessen, am Mittelrhein und in den Flußgebieten von Mosel, Lahn und Main zur Geltung. Es war das Hausgesetz der Merowinger und hatte in gewisser Beziehung (§ 17 n. 28) grundgesetzliche Bedeutung für das ganze Reich. Über die Aufzeichnung des Gesetzes berichtet ein um die Mitte des 6. Jahrhunderts beigefügter längerer Prolog nebst mehreren kaum jüngeren Epilogen, sowie ein kürzerer, in Austrasien entstandener Prolog erheblich jüngerer Entstehung[21]. Der ältere Prolog führt, offenbar auf Grund alter Überlieferung, die Lex Salica auf Weistümer zurück, die noch in der heidnischen Zeit durch einen Ausschuß von vier Männern an drei verschiedenen Mahlstätten vor dem Ding vorgetragen seien; später sei eine Revision und Ergänzung durch Chlodovech, nachdem er das Christentum angenommen hatte, und

---

[20] Diplomatisch getreue Ausgaben: Pardessus Loi Salique 1843 (8 Texte); Holder 1879—80 (8 Texte in 6 Einzelausgaben); Hessels 1880 (synoptische Ausgabe von 11 Texten, mit sprachlichen Erläuterungen von Kern); Hubé 1867 (1 Text); van Zinnicq Bergmann De salische wet 1877 (1 Text). — Kritische Ausgaben: Waitz Das alte Recht der salischen Franken 1846 (sprachliche Erläuterungen von Müllenhoff); Merkel 1850 (sprachliche Erläuterungen von J. Grimm); J. F. Behrend 1874 (die Kapitularien zur L. Sal. bearb. von Boretius), 2. Aufl. von R. Behrend 1897; Geffcken 1898. Eine kritische Ausgabe in den Mon. Germ. wird vorbereitet von Krammer und Zeumer. Dazu Krammer Krit. Untersuchungen zur L. Salica 1, N. Arch. 30, 261 ff. — Im übrigen vgl. die Ausführungen in den genannten Ausgaben; ferner: Amira[2] 15 f. Behrend, ZRG. 13, 1 ff. Beaudouin Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc 24 ff. Behrend, ZRG. 13, 1 ff.; GGA. 1880, Stück 43. Bethmann-Hollweg Germ.-roman. Zivilprozeß 1, 445 ff. Brunner RG. 1, 292 ff. Dahn Könige 7, 2 S. 50 ff. Daniels Handbuch 1, 178 ff. Dippe Der Prolog der Lex Salica, Hist. VJSchr. 2, 153 ff. Fahlbeck La royauté et le droit royal francs 250 ff. Fustel de Coulanges, N. Revue 11, 764 ff. Gaudenzi Salica Legge 1888 (Estratto dal Digesto italiano); La Legge Salica e gli altri diritti germanici 7 ff. Gengler Rechtsdenkmäler 39 ff. Hartmann, FDG. 16, 614 ff. Jungbohn Clement Forschungen über das Recht der sal. Franken 1876. H. Müller Der Lex Salica und der Lex Angl. et Werin. Alter u. Heimat 1840. Pertz, Archiv 7, 730 ff. Schröder Franken 36 ff.; Unters. z. d. fränk. Volksrechten, Monatsschr. f. d. G. Westdeutschl. 6, 468 ff. Seeliger, Hist. VJSchr. 1898 S. 16 ff Stobbe 1, 28 ff. Sybel Königtum 167 ff. 308 ff. Thonissen Organisation judiciaire de la Loi Salique 5 ff. Viollet Histoire du droit civil 95 ff. Waitz VG. 2[3], 1 S. 88 ff.; 119 ff.; Abhandl. 413 ff. Wiarda, G. u. Auslegung d. sal. Gesetzes 1808.

[21] Vgl. Schröder Unters. 471 ff. 491. Dippe a. a. O. Der ältere Prolog und die Epiloge sind jedenfalls vor dem Edikt des Chilperich († 584), dessen Ergänzungen zur Lex Salica ihnen noch unbekannt sind, entstanden. Die im Prolog erwähnte Kirche der Märtyrer ist wohl die wegen ihres kostbaren Schmuckes viel gepriesene von Childebert I errichtete St. Vincentiuskirche (St. Germain-aux-Près) in Paris, die bis 629 als Gruftkirche der Merowinger diente. Vgl. Ven. Fortunatus carm. 2, 10 (MG. Auct. antiqu. 4, 39). Vita S. Droctovaei c. 13, c. 17 (MG. Scr. rer. Mer. 3, 541 f.). Anklänge an den Prolog, die aber für die Zeitbestimmung nichts austragen, ebd. c. 9 (a. a. O. 3, 539) und Vita Eligii 1, 14 (a. a. O. 4, 680). Über einen Schreibfehler des Prologs vgl. § 17 n. 12.

sodann durch Childebert und Chlothar erfolgt. Die Einsetzung des Viererausschusses scheint durch die damals die Herrschaft führenden Kleinkönige (*rectores*) erfolgt zu sein[22]. Der eine Epilog bezeichnet dagegen den *primus rex Francorum* (Chlodovech) als den unmittelbaren Urheber des Gesetzes. Hinsichtlich der späteren ergänzenden Gesetzgebung Chlodovechs und seiner Söhne Childebert I und Chlothar I stimmen die Epiloge mit den Angaben des Prologs überein[23].

Die handschriftliche Überlieferung zeigt die Lex Salica in sehr verschiedenen, unter sich vielfach abweichenden, bald durch Kürzungen, bald durch Zusätze veränderten Textformen, aus denen sich aber gleichwohl der ursprüngliche Grundtext im wesentlichen feststellen läßt. Es ergibt sich, daß dem Gesetzgeber neben ausführlichen Aufzeichnungen des einheimischen Rechts der Codex Euricianus (S. 243 f.) vorgelegen hat und von ihm in ausgiebigem Maße benutzt worden ist, wodurch sich in der Disposition wie in zahlreichen Einzelbestimmungen auch vielfache Berührungspunkte mit der Lex Burgundionum und Baiuwariorum und dem Edikt des Rothari ergaben[24]. Eine gewisse Schwierigkeit für die Bestimmung der Abfassungszeit ergibt sich aus dem Umstande, daß weitaus die meisten Wertangaben des Gesetzes, zumal die Bußansätze, nach Maßgabe der von den Franken ausgebildeten Doppelwährung gleichzeitig in Denaren und Goldschillingen, der Solidus zu 40 Denaren, berechnet sind. Da die hier zu Grunde liegende Münzreform nicht, wie man früher annahm, unter Chlodovech, sondern erst nach 575 stattgefunden hat, die Abfassung des Gesetzes aber aus zwingenden Gründen nicht so spät angesetzt werden kann, so muß etwa unter Chlothar II oder Dagobert I eine Revision des Textes stattgefunden haben[25], die sich aber auf die Neuberechnung der Geldbeträge beschränkte und im übrigen alles, auch das längst Veraltete, stehen ließ, so daß von einer Revisionsgesetzgebung nicht gesprochen, sondern nur eine amtliche Anweisung der Abschreiber angenommen werden kann[26].

In seiner ältesten Gestalt ist das Gesetz (*lex*, *pactus*) in 65 mit besonderen Überschriften versehene Titel eingeteilt[27], seine Sprache ein

---

[22] Vgl. W. Sickel Freistaat 176 n. Sohm nimmt Einsetzung durch die Stammesversammlung an.

[23] Nach einer ansprechenden Konjektur von Loersch ist statt des unverständlichen *postmodo* des ersten Epilogs wohl *post modicum* zu lesen. Über den *primus rex Francorum* vgl. meine Unters. 473.

[24] Vgl. n. 27. Brunner RG. 1, 300 ff.

[25] Über die Münzreform vgl. S. 192. Die Ansicht, daß die Lex Salica erst nach der Münzreform zur Aufzeichnung gelangt sei, wird vertreten von Hilliger Der Schilling der Volksrechte 455; Zum Schilling der Volksrechte 267 f.

[26] Über die Kompilatoren- und Interpretatorenarbeit der Abschreiber vgl. treffend Amira[2] 20.

[27] Von den Handschriften dieser Klasse enthalten vier einen vielfach verkürzten Text, weshalb bisher angenommen wurde, daß sie dem Urtext des Gesetzes am nächsten ständen. Da aber nach den Untersuchungen von Krammer

überaus barbarisches, vielfach mit deutschen Wörtern untermischtes Latein. Besonders beachtenswert ist die sogenannte mallobergische Glosse, welche mit der regelmäßigen Einleitung *mall.* oder *malb.* die in der Sprache des Mahlbergs (d. h. der technischen Gerichtssprache der Salier) gebrauchten Ausdrücke und Formeln teils zur Erklärung, teils zur Ergänzung in den lateinischen Text einfügt[28]. Eine althochdeutsche Übersetzung des Gesetzes wurde im 9. Jahrhundert in Ostfranken angefertigt[29]. Wiederholte amtliche Redaktionen hat die Lex Salica auch später nicht erfahren. Die zahlreichen Zusätze und Änderungen späterer Handschriften, die Einteilung in 99 Titel mit und ohne Glosse und in 70 Titel (*lex emendata*, die spätere Vulgata) sowie die Sprachreinigungsversuche der *lex emendata* (S. 243) kommen lediglich auf Rechnung der Abschreiber, die dabei mehr oder weniger in amtlichem Auftrage gehandelt haben werden.

Daß die Lex Salica zum Teil auf älteren Weistümern beruhen mag, ist zuzugeben, jedenfalls aber ist das Gesetz selbst erst ein Werk des Chlodovech gewesen. Gegen eine Abfassung vor Chlodovech spricht die Benutzung des Codex Euricianus und die mehrfach hervortretende Berücksichtigung des den altsalischen Gebieten unbekannten Weinbaues[30], vor allem aber der das Gesetz beherrschende Gedanke eines einheitlichen

---

(n. 20) die Abkürzungen größtenteils Stücke betreffen, die dem Codex Euricianus entlehnt oder nachgebildet und in den beiden anderen Handschriften der ersten Klasse vollständiger enthalten sind, so haben diese bei der Ermittelung des Urtextes den Vorrang zu beanspruchen, obwohl es auch in ihnen nicht an späteren Veränderungen und Einschiebseln fehlt. Vgl. n. 31. § 28 n. 60. Brunner 1, 302 n. 45. Auch die lex emendata und die Handschriften in 99 Titeln haben hier und da Euricianische Bestandteile die in den Handschriften der ersten Klasse überhaupt verschwunden sind, müssen hier also ebenfalls ältere Vorlagen benutzt haben.

[28] Vgl. J. Grimm, Vorrede zu Merkel's Lex Salica und die Anmerkungen von Kern in Hessel's Ausgabe. Kern Die Glossen in der Lex Salica 1869. van Helten Zu den malberg. Glossen u. den salfränk. Formeln u. Lehnwörtern i. d. Lex Salica, Beitr. z. G. d. deutsch. Sprache 25, 225—542. Calmette Bibl. de l'école des chartes 60, 397ff. Sohm R.- u. GV. 558ff. Kögel, G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 418ff. Über die Formstrenge der germanischen Gerichtssprache vgl. auch Amira, GGA. 1885 S. 164ff. Die altniederfränk. Worte der malb. Glosse sind von den Abschreibern entstellt; die Handschriftenklasse der *lex emendata* und die jüngere Klasse der Handschriften in 99 Titeln hat die Glosse ganz weggelassen. Eine der wenigen, auf den ersten Blick verständlichen Glossen findet sich in Tit. 4 § 1: *Si quis agnum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi, hoc est 7 dinarius qui faciunt medio trianti, culpabilis iudicetur.* Nach Amira[2] 21 ist die malb. Glosse als ein Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts und nicht als ursprünglicher Bestandteil des amtlichen Textes anzusehen.

[29] Die uns erhaltenen Bruchstücke in Merkel's Ausgabe 109ff., sowie bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa[3] 1892 Nr. 65. Nach Kögel a. a. O. 499ff. kann die Übersetzung nicht, wie man früher annahm, in der Moselgegend, sondern nur in der Gegend von Würzburg oder Fulda entstanden sein. Vgl. auch Amira[2] 22. Über die Geltung des salischen Rechts bei den Ostfranken vgl. Schröder Franken 43; FDG. 19, 140ff.

[30] Vgl. Schröder, Monatsschr. f. d. G. Westdeutschl. 6, 502ff.

Königtums. Nach dem 47. Titel, der zwar das Land zwischen dem Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) und der Loire noch als das Kernland zu betrachten scheint, aber doch schon fränkische Gerichte jenseit dieser beiden Grenzen kennt, scheint die Lex Salica erst in den letzten Regierungsjahren Chlodovechs, nach der Eroberung Aquitaniens und Beseitigung der übrigen salischen Könige, entstanden zu sein, wofern wir es hier nicht, wie in einigen anderen Zusätzen die sich schon in der ältesten Überlieferung finden, mit einer später eingefügten Novelle Chlodovechs oder seiner Söhne zu tun haben, da die durchaus glaubwürdigen Mitteilungen des älteren Prologs und der beiden Epiloge von einer Revisionsgesetzgebung dieser Könige berichten[31]. Auch abgesehen von diesen Mitteilungen steht aber fest, daß die Lex Salica nicht erst nach Chlodovech entstanden sein kann. Dies ergibt sich aus dem noch nicht zu voller Entwicklung gelangten Inhalt der königlichen Gewalt (S. 114f.), aus der Stellung der Grafen, Thunkine und Sacebaronen in der Gerichtsverfassung (S. 129f. 171f.), aus der noch nicht erfolgten Einreihung der römischen Provinzialen in das fränkische Heer und aus zahlreichen anderen Bestimmungen[32].

Einen weiteren sicheren Anhalt für die Abfassungszeit der Lex Salica gewähren das Landfriedensgesetz Childeberts I und Chlothars I (511 bis 558), das Edikt Chilperichs (575—84) und die Decretio Childeberts II (591—95), durch die einzelne Bestimmungen des Gesetzes abgeändert oder aufgehoben wurden[33]. Das genannte Landfriedensgesetz wurde, obwohl es kein Volksrecht enthielt, schon früh, und so insbesondere von dem älteren Prolog und den beiden Epilogen, als ein Zusatzgesetz zur Lex Salica aufgefaßt und dem Gesetze zum Teil schon von den Handschriften der ersten Ordnung in der Titelordnung unmittelbar nach Tit. 65

---

[31] Über derartige Novellen vgl. Brunner 1, 295f. Die Bestimmung über den Reipus (L. Sal. 44) ist anscheinend eine chlodovechische Neuerung und vielleicht einer römischen Satzung nachgebildet. Über die Auslegung des Tit. 47 vgl. Brunner 1, 297. Über den Ligeris vgl. FDG. 19, 171. 471ff.

[32] Vgl. S. 157f. §28 n. 60. §35 n. 114, 153, 286, 294, 315. Unter den Handschriften der ersten Textklasse haben zuweilen (z. B. L. Sal. 59, 5. 63, 1) gerade die, welche wegen ihres konsequenten Festhaltens an den Euricianischen Bestimmungen als dem Urtext näher stehend bezeichnet wurden (n. 27), einer jüngeren Rechtsentwicklung nachgegeben, während die an den gotischen Eindringlingen kürzenden übrigen Handschriften Zeugnis von dem älteren Rechtszustande geben. Die Vorzüge der beiden Handschriftenordnungen sind also durchaus relativer Natur. So ist auch L. Sal. 13, 11 (Behrend add. 2), eine in den kürzeren Texten fehlende Bestimmung, entschieden nachchlodovechisch und erst den Beschlüssen des Konzils von Orleans v. 538 (MG. Conc. 1, 76 c. 11) entsprechend.

[33] Über das Landfriedensgesetz (*Pactus pro tenore pacis*) vgl. S. 272. Schröder Unters. 478ff. Durch c. 5 und c. 12 des Gesetzes (Boretius 1, 5f.) wird L. Sal. 40, 8—10 bestätigt, dagegen durch Ed. Chilper. c. 8 (ebd. 1, 9) abgeändert. Ebenso wird die in L. Sal. 58, in c. 2 des Landfriedensgesetzes und c. 8 des Ed. Chilper. behandelte Lösung des Verbrechers durch seine Magen in c. 5 der Decr. Childeb. II von 594 (Boretius 1, 16) ausdrücklich verboten; andererseits erfahren L. Sal. 58 und 59 in Ed. Chilp. c. 8 und c. 3 erhebliche Abänderungen. Vgl. Geffcken Lex Salica 227. Brunner RG. 1, 221. Gierke, ZRG. 12, 439ff.

angereiht[34]. Daß das dem Prolog und den Epilogen noch unbekannte Edikt Chilperichs ein wirkliches Zusatzgesetz war, wird durch seinen gesamten Inhalt bestätigt[35]. Außerdem bringen die Handschriften noch sechs weitere merovingische Novellen, von denen (nach der Zählung bei Behrend) Nov. 1 c. 1—4 (Hessels 66—69, Merkel 66—68) und Nov. 6 (Hessels 79—95, Merkel 78—94) noch ganz chlodovechischen Charakter tragen; sie enthalten wie die Lex die mallobergische Glosse und haben die gleiche Revision wie diese hinsichtlich ihrer Bußsätze und sonstigen Wertangaben erfahren[36]. Ein neustrisches Gesetz aus der Zeit der Teilreiche ist Nov. 1 c. 5—8 (Hessels 70—73, Merkel 69—72), die ebenso wie das etwas jüngere Edikt Chilperichs Einflüsse des römischen und des westgotischen Rechts erkennen läßt[37]. Nov. 1 c. 9—12 (Hessels 74—77, Merkel 73—76), Nov. 2 (Hessels 99—107) und Nov. 3 (Hessels 96 bis 98) entziehen sich näherer Feststellung. Weitere volksrechtliche Ergänzungen enthalten Ludwigs I Capitula ad legem Salicam von 816 und 820[38].

5. Die Lex Ribuaria[39]. Das Volksrecht der ribuarischen Franken trägt, der Lex Salica gegenüber, nicht den Charakter eines einheitlichen Gesetzes, sondern den einer amtlichen Kompilation verschiedener, lose miteinander verbundener Bestandteile. In der handschriftlich vorliegenden Form kann das Gesetz erst unter Karl dem Großen (aber jedenfalls vor

[34] Hessels Lex Salica 415.

[35] Vgl. Schröder Unters. 481ff. Gierke, ZRG. 12, 438f. Der Leidener Cod. Voss. (L. Sal. emendata) hat das Edikt als Tit. 80 unmittelbar unter die Zusätze des Volksrechts eingereiht; eine Handschrift der ersten Klasse führt es wenigstens unter den Titelrubriken als L. Sal. 78 auf. Vgl. Hessels 409.

[36] Vgl. Brunner, RG. 1, 302 n.; Mithio u. Sperantes (Berl. Festgabe f. Beseler) 22 n. Nov. 6 c. 1 kennt bereits den römischen Heermann und erhöht das Wergeld des Romanus tributarius gegenüber L. Sal. 41, 7.

[37] Vgl. Brunner Mithio u. Sperantes 22; Berl. SB. 1894 S. 563ff. Nov. 1 c. 7 ist eine Ausführung zu L. Sal. 44, abgeändert durch Ed. Chilp. c. 2, c. 4. Nov. 1 c. 6 bringt eine Abänderung von L. Sal. 13, 4.

[38] Boretius 1, 269. 292. Kleinere Bruchstücke salischen Rechts aus späterer Zeit, wohl ausschließlich Privatarbeiten, sind die *Recapitulatio legis Salicae* (Hessels 425. Behrend[2] 178ff. Merkel 98) und einige Glossen (Merkel 101ff.). Von den Extravaganten (Hessels 420f. Behrend[2] 163ff. Merkel 99f.) sind die Extrav. B (Handschrift von Jvrea) Mitte des 9. Jahrhunderts in Italien entstanden. Die sg. *Remissoria*, *chumnas* und *septem causas* (Hessels 424. Behrend[2] 174. Merkel 95f.) sind noch merowingisch. Vgl. Brunner 1, 303.

[39] Kritische Ausgabe von Sohm, MG. Leg. 5, 185ff.; Schulausgabe 1883. Vgl. Sohm Entstehung der L. Rib., ZRG. 5, 380ff. E. Mayer Zur Entstehung der L. Rib. 1886. Brunner RG. 1, 303ff.; Kr. VJSchr. 29, 167ff. Schröder, ZRG. 20, 22ff. K. Lehmann, N. Arch. 1885 S. 414ff. Waitz 2[3], 1 S. 113ff. Amira[2] 16. Stobbe 1, 56ff. Gengler Rechtsdenkm. 46ff. Daniels Handbuch 1, 245ff. Die Annahme von Ficker, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 5, 52ff., daß die Lex Ribuaria ihre Heimat in Oberlothringen gehabt habe, ist abzulehnen, da die Oberlothringer nach salischem Recht lebten. Vgl. Schröder Franken 44ff.; Hist. Z. 43, 52ff.; Unters. 495f. Martène et Durand Ampl. Collectio 2, 33 (890).

803) zum Abschluß gekommen sein, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies wie bei der Lex Salica bloß durch die amtlich beeinflußte Tätigkeit der Abschreiber geschehen ist. Die ältere handschriftliche Form enthält keine Abschnitte, während die Handschriftenklasse der *Lex emendata* (S. 243) in 91 Titel eingeteilt ist. Nach dem Vorgange der früheren Herausgeber hat aber auch die Ausgabe der Monumenta Germaniae die übliche Einteilung in 89 Titel beibehalten. Den ältesten Teil bilden Tit. 1—31, ein ursprünglich selbständiges ribuarisches Gesetz aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Wenig jünger, jedenfalls vor der Decretio Childeberti (also vor 595) entstanden, ist die in den Titeln 32—64 enthaltene Umarbeitung der Lex Salica[40], nur Tit. 36 ist zum Teil durch Einfügungen aus der Karolingerzeit verändert[41] und Tit. 57—60, 1 sowie Tit. 61 und 62 ist ein Königsgesetz eingeschaltet, das wahrscheinlich Dagobert I seinen Ursprung verdankt. Aus seiner Zeit stammen wohl auch die in den Titeln 65—89 enthaltenen Ergänzungen, in denen von Tit. 80 an wieder in merklicher Weise auf die Lex Salica zurückgegriffen wird[42]. Nachdem die Lex Ribuaria zum Abschluß gekommen war, erließ Karl d. Gr. als Zusatzgesetz zu ihr seine *nova legis constitutio quae in lege Ribuaria mittenda est* vom Jahre 803 (Boretius 1, 117).

6. Die langobardischen Gesetze[43]. Den ersten Rang unter den Rechtsquellen dieser Periode nehmen die der Langobarden ein. Abgefaßt in barbarischem Vulgärlatein, mit zahlreichen deutschen Wörtern untermischt, lassen sie gleichwohl durch die Vollständigkeit ihres Inhalts, juristische Klarheit und humane Gesinnung eine hohe Kulturstufe des Volkes erkennen und bilden insofern einen erfreulichen Gegensatz zu der nicht minder vollständigen, aber von geistiger Versumpfung zeugenden

---

[40] L. Rib. 53, 2 kennt noch pueri regii im Grafenamt, was seit Chlothars Ed. v. 614 (S. 131 f.) nicht mehr vorkommen konnte.

[41] Rib. 36, 12 kann erst nach der Münzreform Pippins eingefügt worden sein. Ebenso war die Festsetzung des friesischen und sächsischen Freienwergeldes in 36, 4 erst nach der Einverleibung dieser Stämme möglich. Vgl. auch § 26 n. 13.

[42] Der in Rib. 58 § 12 f., 60 § 3, 65, 73 und 87 erwähnte Königsbann von 60 Sol. begegnet zuerst 595 in der Decr. Childeb. II c. 9 (Boretius 1, 17).

[43] Kritische Ausgaben: Baudi a Vesme, Historiae patriae Monumenta, Turin 1855; Bluhme, MG. Leg. 4, 1—206. Schulausgaben von Neigebauer 1856 (Nachdruck nach Baudi a Vesme), Bluhme 1869 und Padelletti Fontes iuris Italici 1887. Vgl. Merkel, G. d. Langobardenrechts 1850. Stobbe 1, 119 ff. 594 ff. Brunner 1, 368 ff. 387 ff.; Grundz.[2] 47. Pertile a. a. O. 1[2], 129 ff. Bethmann-Hollweg Zivilpr. 1, 321 ff. Amira[2] 18. Daniels Handbuch 1, 148 ff. Gengler Rechtsdenkm. 158 ff. Savigny a. a. O. 2, 209 ff. Bluhme, Hist. Z. 21, 410 ff. Liter. Zentralbl. 1869, Sp. 1423 ff. Boretius Capitularien im Langobardenreich 1864. Halban a. a. O. 2, 90 ff. Del Giudice Studi di storia e diritto (1889) 362 ff.; Sulle aggiunte di Rachis e di Astolfo all'Editto Longobardico, Istituto Lombardo, Rendicotti 1902 S. 582 ff. Tamassia Fonti dell' editto di Rotari 1889; Römisches und westgotisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung, ZRG. 31, 148 ff. Neumeyer a. a. O. 22 ff. Bruckner Sprache der Langobarden 1895. Affolter a. a. O. 143 ff.

Lex Wisigotorum. Die Aufzeichnung des Volksrechts ist allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung, vor sich gegangen[44]. Im Gegensatz zu den einseitigen, nur auf die einzelne Regierungszeit berechneten königlichen Verordnungen (*notitiae, capitula in brevi*) wurden jene *leges* in ein eigenes Gesetzbuch (*liber edictus*) eingetragen und daher in ihrer Gesamtheit selbst als *edictum* oder *edictus* bezeichnet[45].

Die Hauptbestandteile des Edikts bilden die an Umfang und Bedeutung einander gleichkommenden Gesetze der Könige Rothari von 643 und Liutprand von 713—35[46]. Die kleineren Gesetze des Edikts sind von Grimowald (668), Ratchis (745—46) und Aistulf (755). Ein Gesetz des letzteren von 750 war ebenfalls in das Edikt eingetragen, ist aber später wieder daraus entfernt worden.

In dem schon unter den Langobardenkönigen fast selbständigen, 774 zu voller Unabhängigkeit gelangten Herzogtum Benevent bediente man sich einer eigenen, mehrfach abweichenden Rezension des Edikts[47], das nach 774 noch durch Gesetze der Herzöge Aregis (774—87) und Adelchis (866) vermehrt wurde[48]. Auch eine nur in Bruchstücken erhaltene griechische Übersetzung des Edikts ist wahrscheinlich in der zweiten

---

[44] Das Edikt des Rothari wurde in rechtsförmlicher Weise durch Gairethinx angenommen. Vgl. S. 25.

[45] Vgl. Bluhme l. c. praefatio pg. 11. Vgl. VO. des Ratchis (Bluhme 192): *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribuntur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere.* Liutprands notitia de actoribus von 733 c. 8: *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam previderit* (Bluhme 181). Vgl. ebd. 183 Notitia des Ratchis. Das Edikt zitiert man unter Angabe des betreffenden Königs und der Kapitelzahl seiner Gesetze, z. B. Ed. Rothari c. 119, Ed. Liutpr. c. 112. Die Ausgabe Bluhme's hat die Verordnungen der einzelnen Könige ihren für das Edikt bestimmten leges hinzugefügt, anstatt Edikt und notitiae getrennt zu halten. Auch bei Westgoten und Burgunden war die eigentliche Gesetzeskraft königlicher Erlasse durch die formelle Aufnahme in das Gesetzbuch bedingt. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 71.

[46] Vor Rothari hatten die Langobarden noch kein geschriebenes Recht. Sein Gesetz, das Spuren einer freien Benutzung des Codex Euricianus zeigt und ebenso wie die Gesetze seiner Nachfolger mehrfach auch aus dem Corpus iuris geschöpft hat, bestand ursprünglich aus 386 Kapiteln nebst einem Vorwort; später sind 2 weitere Kapitel und eine Bestimmung über den Gebrauch beglaubigter Abschriften des Edikts hinzugekommen. Liutprand teilte sein Gesetz in 15 mit besonderen Vorreden versehene *volumina* ein, weil es stückweise auf 15 verschiedenen Märzfeldern beschlossen wurde. Heute zitiert man nach 153 fortlaufenden Kapiteln. Die Ausgabe von Baudi a Vesme hat irrtümlich mehrere *notitiae* als Kapitel des Edikts aufgenommen (c. 139. 140. 156—64).

[47] Vgl. Rosin Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht S. 8ff. Erst dieser Rezension verdankt Ed. Liutpr. c. 29 die Entstehung.

[48] Ausgabe: Bluhme 207—12. Einzelne Verordnungen beneventischer Herrscher ebd. 213—25.

Hälfte des 9. Jahrhunderts in Benevent entstanden[49]. Eine systematische Bearbeitung des Edikts, die zwischen 817 und 840 auf Anlaß des Grafen Eberhard von Rätien und Friaul entstandene *Concordia*, hat die beneventische Ediktrezension benutzt[50].

Das langobardische Edikt hat sich bis in das 13. Jahrhundert als Volksrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten. Auch nach der Ausbildung der einheitlichen italienischen Nationalität und dem Siege des römischen Rechts (13. Jh.) hat das langobardische Recht durch die italienischen Partikularrechte und den Einfluß der scholastischen Jurisprudenz auf die Auslegung des römischen Rechts eine hohe, bis auf die Gegenwart fortwirkende Bedeutung bewahrt.

Die Gesetze der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser seit dem Jahre 774 wurden, soweit sie eine Bedeutung für Italien hatten[51], zu Anfang des 11. Jahrhunderts in einer, übrigens wenig zuverlässigen Sammlung, dem sogenannten *Capitulare*, vereinigt und seitdem in dieser Gestalt in den Abschriften regelmäßig mit dem Edikt verbunden. Zusätze zu letzterem hat diese Gesetzgebung nicht ergeben. Die *capitula generalia* hatten für Italien überhaupt nur eine theoretische Bedeutung und die *capitula Italica* waren nicht als Volksrecht der Langobarden, sondern als italienisches Landesrecht, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner, erlassen.

An der Hand des Edikts und des Capitulare entwickelte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedenen italienischen Städten ein lebhaftes Rechtsstudium, dessen Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia bildete[52]. Hauptsächlich aus den Arbeiten dieser Schule ist der *Liber Papiensis* hervorgegangen, eine chronologische Sammlung des Edikts und des Capitulare mit Glossen und prozessualischen Formeln, zwischen 1019 und 1054 zu Pavia, Verona und Rom, und zwar ausschließlich zu Schulzwecken, verfaßt[53]. Dagegen war die um 1070 zu Pavia oder in der Markgrafschaft Tuscien entstandene *Expositio* ein für die Bedürfnisse der Praxis berechneter Gesetzeskommentar, dessen uns unbekannter Verfasser die Mitglieder der Papienser Rechtsschule bereits als *antiqui* bezeichnete[54]. Im Gegensatz zu den scholastischen Arbeiten der letzteren, die einen sehr ungleichen Wert haben, ist die „Expositio" ein treffliches Werk, das namentlich durch die Berücksichtigung des fränkischen Rechts und verständnisvolles

---

[49] Ausgabe: Bluhme 225—34 (vgl. praefatio pg. 43 sq.); Zachariae Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis 1835.

[50] Bluhme 235—89; vgl. praefatio pg. 41 sq. Rosin a. a. O. 10 f.

[51] Über das Folgende vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich S. 18 ff., und MG. Leg. 4, praefatio pg. 46 sqq. Neumeyer a. a. O. 29 ff.

[52] Vgl. Merkel a. a. O. 13 ff. 26 ff. Boretius l. c. praefatio pg. 93 sqq. Ficker Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 44 ff. 54 ff. 188 ff. Die hervorragendsten dieser Rechtslehrer, wohl meistens zugleich Mitglieder (*iudices*) des kaiserlichen Pfalzgerichts, waren Walcausus (vgl. Boretius l. c. pg. 82 sqq. Bremer, GGA. 1891 S. 735 ff.), Bonusfilius, Wilihelmus und sein Sohn Ugo, endlich Lanfrancus (seit 1070 Erzbischof von Canterbury).

[53] Ausgabe: Boretius a. a. O. 4, 290—585. Vgl. praefatio pg. 75 sqq. Abdruck: Padelletti Fontes I.

[54] Die „Expositio" ist von Boretius an den einschlagenden Stellen seiner Ausgabe des Liber Papiensis mitabgedruckt. Vgl. praefatio pg. 84 sqq. Verwandte Arbeiten sind als „additiones" des Liber Papiensis aufgenommen.

Eingehen auf die justinianische Gesetzgebung hervorragt. Eine wertvolle Arbeit über salisches und langobardisches Recht, zumal das Erbrecht, verglichen mit dem römischen, enthalten die *Quaestiones ac monita* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[55].

Eine wahrscheinlich noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene systematische Bearbeitung des Liber Papiensis in drei Büchern ist die sogenannte *Lombarda* (*liber Longobardae, liber Lombardae*)[56], an die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine ausgiebige Literatur an Glossen, Summen und Kommentaren knüpfte[57]. An der Universität Bologna wurde nicht nur in anderen Vorlesungen vielfach auf die Lombarda bezuggenommen, sondern es wurden, wie es scheint, auch eigene Vorlesungen über die letztere gehalten[58].

7. Die Lex Alamannorum[59] ist kein Königs-, sondern ein alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluß der Stammesversammlung wahrscheinlich von Herzog Lantfried I († 730) während der Regierung des Königs Chlothar IV (716—19) erlassen wurde[60]. Seine 98 (99) Titel verteilen sich auf drei Gruppen: 1—22 (23): kirchliche Bestimmungen, 23—43 (24—44): *De causis qui ad duce pertinent*, hauptsächlich über die Stellung des Herzogs, 44—98 (45—99): *De causis qui saepe solent contingere in populo*[61], Bestimmungen verschiedenen Inhalts. Mehrfache Redaktionen des Gesetzes haben nicht stattgefunden, doch sind zwei Textrezensionen zu unterscheiden, von denen die jüngere (lex emendata) nur aus Änderungen der Abschreiber hervorgegangen ist[62]. Hauptquelle der

[55] Boretius 4, 590ff., vgl. praef. pg. 91 sq. Conrat a. a. O. 1, 274ff.

[56] Vgl. Bluhme a. a. O. 4, 607—40; praefatio pg. 98 sqq. Ebd. 648—64 Glossen und einige kleinere Stücke zum langobardischen Recht.

[57] Vgl. Anschütz Summa legis Langobardorum 1870. Der bekannteste Sammler der Glossen war Carolus de Tocco, zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

[58] Zwei wahrscheinlich von Bologneser Scholaren angefertigte Kollegienhefte, früher für Kommentare zweier italienischer Rechtsgelehrten gehalten, bei Anschütz Lombardakommentare des Ariprand und Albertus 1855. Vgl. Siegel Lombardakommentare (Wiener SB. 40). K. Lehmann, Der sg. Kommentar des Ariprandus im Berliner Codex (Juristische Festgaben für Jhering 1892).

[59] Kritische Ausgabe von K. Lehmann MG. Leg. sect. 1., tomus 5. (1888), an Stelle der unzureichenden früheren Ausgabe von Merkel, MG. Leg. 3, 1—182. Vgl. Brunner RG. 1, 308ff.; Berl. SB. 8, 149ff. 39, 942ff. 948ff. Lehmann, N. Archiv 10, 469ff. Stobbe 1, 142ff. Schröder, ZRG. 20, 17ff. de Rozière Revue hist. de droit 1, 69ff. Amira[2] 16. Merkel De republica Alamannorum 1849. Waitz Abhandl. 482ff. Milczewsky Entstehung u. Alter des Pactus u. der Lex Alamannorum, Heidelb. Diss. 1894. Dahn Könige 9, 1 S. 218ff. Hauck KG. 1[3], 343ff. B. Schröder Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Rost. Diss. 1898.

[60] L. Alam. 1, 1: *Convenit maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.* Vgl. 37. 41, 2.

[61] Vielleicht aus Ed. Theoderici (S. 247). Über Spuren des westgotischen Rechts (Euric. oder Antiqua?) Brunner Berl. SB. 39, 950ff. Schwind, N. Arch. 31, 416ff.

[62] L. Alam. emend. 6 ist ein durch Umarbeitung von L. Bai. 1, 3 entstandener Zusatz. Andere Zusätze ebd. 5, 2. 3.

Lex Alamannorum war der Pactus Alamannorum, ein nur in fünf Fragmenten erhaltenes Gesetz aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts, das durch zahlreiche, der fränkischen Rechtssprache entlehnte Ausdrücke auf einen fränkischen König als Gesetzgeber schließen läßt[63]. Eine zweite, aber vielfach umgeänderte Vorlage hat ein merowingisches Königsgesetz, dessen Spuren in wesentlich ursprünglicherer Gestalt in der Lex Baiuwariorum wiederkehren, gebildet[64].

8. Die Lex Baiuwariorum[65], ein Gesetz in 22 Titeln, ist wegen mancher Verschiedenheiten in dem Charakter und mehrfacher Widersprüche in den Bestimmungen einzelner Teile von der Kritik vielfach für eine allmählich entstandene Kompilation verschiedenalteriger Bestandteile erklärt worden, während andere den einheitlichen Charakter des Gesetzes vertreten[66]. In der Tat lassen sich die Verschiedenheiten und Widersprüche auf bloße Mängel in der Redaktion zurückführen, zumal wenn man annimmt, daß die verschiedenen Gruppen des umfangreichen Gesetzes, wie wahrscheinlich auch bei der Lex Alamannorum, verschiedenen Bearbeitern überwiesen waren.

Die in den meisten Handschriften überlieferten Eingangsworte (*Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt*) gehören, wie Brunner festgestellt hat, nicht zu unserm Volksrecht, sondern wahrscheinlich zu dem bereits bei der Lex Alamannorum erwähnten Königsgesetz, das insbesondere die Vorlage für Tit. 1 und 2 des baierischen Gesetzes abgegeben hat[67].

---

[63] Der Pactus war keine Privatarbeit (Lehmann), sondern ein Gesetz (*Incipit pactus lex Alamannorum, et sic convenit*), daher die befehlende Form seiner Bestimmungen. Die in den Text eingestreuten deutschen Wörter entsprechen der Übergangszeit von der germanischen zur althochdeutschen Lautstufe.

[64] Vgl zu n. 67. In Verbindung mit der L. Baiuwariorum enthalten verschiedene Handschriften einen Prolog, der u. a. über die Entstehung des baierischen, alamannischen und ribuarischen Gesetzes berichtet und wenigstens in seiner Hervorhebung der gesetzgeberischen Tätigkeit Dagoberts I Glauben verdient. Hiernach scheint ein in der L. Alam. und L. Baiuw. gleichmäßig benutztes Königsgesetz von diesem herzurühren. Einige Stücke aus der Einleitung dieses Gesetzes haben sich außerdem in verschiedene Handschriften der L. Alam. verirrt. Vgl. S. 267. Brunner (n. 61) 39, 932ff. Über weitere gemeinschaftliche Quellen beider Volksrechte vgl. n. 68. n. 71.

[65] Die unzulängliche Ausgabe der MG. Leg. 3, 183ff. (Merkel) soll durch eine andere (v. Schwind) ersetzt werden, vorbereitet durch Schwind Krit. Studien zur Lex Baiuwariorum, N. Arch. 31, 399ff.

[66] Vgl. Merkel in seiner Ausgabe und Arch. 11, 533ff. Riezler, G. Baierns 1, 113ff.; FDG. 16, 411ff. Roth Entstehung der Lex Baiuwariorum (Münch. Diss. 1848); Zur G. des bair. Volksrechts (Münchener Festschrift für Bayer 1869). Stobbe 1, 153ff. Andererseits Waitz 2[3], 1 S. 116f.; Abh. 341ff. 361ff. 428ff. Pétigny Revue hist. de droit 2, 305ff. 461ff. Daniels Handbuch 1, 207ff. Brunner 1, 313ff. Gengler Beiträge z. RG. Bayerns 1, 1ff. 41ff. Amira[2] 16. Dahn Könige 9, 2 S. 182ff.

[67] Vgl. n. 64. Titel 1 (*Capitula quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura*)

Aber auch abgesehen von dieser gemeinsamen Quelle besteht zwischen den beiden Volksrechten nach Form und Inhalt eine so enge Verwandtschaft, daß entweder die Lex Alamannorum bei der Abfassung des baierischen Gesetzes unmittelbar als Vorlage gedient haben, oder noch eine zweite gemeinsame Quelle für beide angenommen werden muß[68]. Außerdem zeigt sich in einer Reihe von Titeln des baierischen Gesetzes eine umfassende Benutzung des Codex Euricianus, woraus sich auch vielfache Berührungen mit der Lex Salica, der Lex Burgundionum und dem Edikt des Rothari ergeben[69]. Da unser Volksrecht die 739 von Bonifatius eingeführte bischöfliche Organisation der baierischen Kirchen bereits zur Voraussetzung hat, andererseits aber in den Beschlüssen der Aschheimer Synode c. 4 (MG. Leg. 3, 457) als der noch vor Herzog Tassilo erlassene Pactus bezeichnet wird, so ergibt sich die Abfassung zwischen 739 und 749. Da aber das Gesetz, im Gegensatze zu dem alamannischen des Herzogs Lantfried, von einer strengen Unterordnung des Herzogs unter den Frankenkönig zeugt, so wird man seine Abfassung unter Herzog Odilo (744—48) zu setzen haben[70].

Fortgebildet wurde das baierische Volksrecht durch die Gesetzgebung Tassilos III auf einem schon in seinen ersten Regierungsjahren abgehaltenen Landtage zu Aschheim und die auf den Landtagen zu Dingolfing (772) und Neuching (775) erlassenen sogenannten Decreta Tassilonis[71]. Ein Zusatzgesetz Karls d. Gr. sind die Capitula ad legem Baiuwariorum (801—13), während das Cap. Baiuwaricum (um 810) wohl zu den Capitula missorum gehört (Boretius 1, 157f.).

---

entspricht der ersten Gruppe des alamannischen Gesetzes (1—22), Titel 2 (*De duce et eius causis quae ad eum pertinent*) der zweiten Gruppe (23—35).

[68] Für die zweite Annahme jetzt Schwind a. a. O., während die herrschende Meinung die Lex Alamannorum als unmittelbare Quelle betrachtet (umgekehrt Zeumer). Einen Hinweis auf jene ältere gemeinsame Quelle möchte Schwind in dem L. Baiuw. 17, 5 erwähnten *pactus* finden.

[69] Die aus dem baierischen Volksrecht gewonnenen Ergänzungen des Euricianus jetzt bei Zeumer Leges Visig. 28—32.

[70] Vgl. Brunner RG. 1, 317. Bestätigt wird diese Annahme durch die Stellung der Lex zu der Münzreform Pippins und Karlmanns (§ 26 n. 12. n. 15).

[71] Während die Decreta Tassilonis als Zusatzgesetze erschienen (MG. Leg. 3, 459ff.), wurde das Aschheimer Gesetz über verbotene Verwandtschaftsgrade (vgl. ebd. 458 c. 13) als Tit. 7, 1—3 (Text III als 6, 1—3) in das Volksrecht selbst eingeschoben. Ein sich unmittelbar daran schließendes Gesetz über die Sonntagsheiligung (Text I als appendix 1, Text III als 6, 4, Merkel S. 335. 404) ist ebenfalls ein späteres Einschiebsel und wohl auch auf Aschheim zurückzuführen. Beide Gesetze, von denen das erstere den Leges Eurici entnommen ist, das über die Sonntagsheiligung aber auf eine Bestimmung in dem Poenitentiale des Theodor von Canterbury zurückgeht, finden sich in fast wörtlicher Übereinstimmung auch Lex Alam. c. 39 und 38, wo sie ebenfalls (vielleicht mit c. 37 und 40) erst nachträglich eingeschoben zu sein scheinen. Vgl. Schwind a. a. O. 410. 420f. 432—38. Brunner, Berl. SB. 1885 S. 164f. 1901 (39) S. 954f. Zeumer, N. Arch. 23, 104ff.

9. Die Lex Saxonum[72] ist ein einheitliches Gesetz in 66 Kapiteln, von denen aber das letzte den Charakter einer Privatnotiz trägt und vielleicht erst später dem Gesetze angehängt ist[73]. Der Anfang (c. 1—20) ist den ersten 16 Titeln des ribuarischen Gesetzes nachgebildet, während c. 51—53 in unverkennbarer, zum Teil wörtlicher Übereinstimmung mit c. 5 des ribuarischen Kapitulares von 803 stehen. Karl der Große hatte die Verhältnisse der Sachsen in der ersten Zeit nach ihrer Unterwerfung (zwischen 780 und 790, wahrscheinlich 782) durch die Capitulatio de partibus Saxoniae geregelt, ein Reichsgesetz das besonders durch strenge Strafandrohungen auf die Sicherung der fränkischen Herrschaft und der kirchlichen Autorität bedacht war[74]. Nachdem sich die Lage der Dinge gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten ausgeglichen hatte, erließ Karl auf dem Aachener Reichstag des Jahres 797, *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis,* das Capitulare Saxonicum, das durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung den Charakter eines Volksrechts (lex) erhielt[75]. Hätte es sich dabei nur um ein Zusatzgesetz zur Lex Saxonum gehandelt, so müßte der vollständige Mangel jeder Bezugnahme auf diese auffallen; was man in diesem Sinne gedeutet hat, ist irrig. Auch die Lex Saxonum ist sicher ein Gesetz Karls des Großen, der hier durch besondere Berücksichtigung und Bevorzugung des sächsischen Adels gegenüber den Frilingen und Liten seine auf die Aristokratie gestützte sächsische Politik zu fördern suchte[76]. Die Lex ist jünger als das Capitulare Saxonicum und man darf wohl annehmen, daß sie dem Aachener Reichstag von 802 ihre Entstehung verdankt[77].

---

[72] Ausgabe: Richthofen, MG. Leg. 5, 1—102. Vgl. Merkel Lex Saxonum 1853. Boretius, Hist. Z. 22, 148ff. Daniels Handbuch 1, 263ff. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837. Gengler Rechtsdenkm. 107ff. Stobbe 1, 186ff. Richthofen Zur L. Saxonum 1868. Usinger Forschungen zur L. Saxonum 1867. Waitz 3, 156f. 207ff.; Abhandl. 565ff. Brunner 1, 345ff. Amira[2] 16f.; GGA. 1888 S. 56; Hist. Z. 40, 306ff. De Geer, Nieuwe Bijdragen v. Rechtsgeleerdh., NR. 2, 410ff. Schücking, N. Arch. 24, 631ff.

[73] Vgl. die referierende Form des c. 66 und die befehlende der entsprechenden Bestimmungen in L. Rib. 36, 11 und Cap. Sax. von 797 c. 11.

[74] Abgedruckt bei Richthofen S. 34ff. Boretius Capitularia 1, 68. Vgl. v. Bippen, Deutsche Z. f. GW. 1. 76ff.

[75] Richthofen S. 85ff. Boretius 1, 71f. Ein Bruchstück eines dritten sächsischen Kapitulars Karls d. Gr. bei Ansegis, App. 2 c. 34 u. 35 (Boretius 1, 160. 449). Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 11f. 356.

[76] Vgl. Schröder, ZRG. 37, 358f.

[77] Die ganze Ausdrucksweise, wie die Überschrift: *In Christi nomine incipit legis Saxonum liber*, zeigt den Charakter eines Gesetzes, der Inhalt erweist es als Königsgesetz. Die schon an sich wenig überzeugende Beweisführung Richthofen's, dem Amira zustimmt, für ein höheres Alter der Lex (vom Jahre 785) wird hinfällig, wenn c. 66 eine Privatnotiz ist. In der Strafe für Brandstiftung (auch bei Gelegenheit berechtigter Fehde, vgl. Brunner) stimmt, wie Richthofen selbst nachgewiesen, nicht das Cap. Saxon. c. 2, c. 8, sondern Lex Saxonum c. 38 mit dem jüngeren Recht (Todesstrafe) überein. Vgl. Schücking a. a. O. 635ff. Für die

10. Die Lex Angliorum et Werinorum[78] in 61 kurzen Kapiteln zeigt unverkennbare Einflüsse der fränkischen Gesetzgebung aus der Zeit Karls des Großen, namentlich Anlehnung an die Lex Ribuaria, aber auch an die Lex Frisionum und Lex Saxonum. Inhaltlich steht sie zwischen dem fränkischen und dem sächsischen und langobardischen Recht. Die Überschrift *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* zeigt, daß das Gesetz kein Volksrecht der Thüringer, sondern für die niederdeutschen Angeln und Weriner oder Warner, die Bewohner der nördlichen Teile des Thüringerlandes, bestimmt war[79]. Die Abfassung ist wahrscheinlich 802 auf dem Reichstag zu Aachen erfolgt[80].

11. Die Lex Frisionum[81] ist uns nur in einem älteren Abdruck erhalten, so daß die Kritik sich fast ausschließlich auf den Inhalt der Quelle angewiesen sieht[82]. Obwohl das ursprüngliche Rechtsbuch, die eigentliche Lex Frisionum und die später hinzugefügte, aus Weistümern zweier Rechtskundigen zusammengesetzte *Additio sapientum*, nur für Mittel-

---

Entstehung auf dem Reichstag von 802 spricht die Verwandtschaft mit dem ribuarischen Kapitulare. Erheblich jünger, aber wohl auch noch aus dem 9. Jh. sind vier Zusätze der Spangenbergschen Handschrift in der L. Sax. c. 21. 23. 36. 38. Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 1—7. 10. 13—18. 356f.; MG. Leg. 5, 8f.

[78] Ausgabe: Richthofen Sohn, MG. Leg. 5, 103ff. Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 394—418. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer 1834. Stobbe 1, 172ff. Brunner 1, 349ff. Schröder, ZRG. 20, 19ff. Amira[2] 17; Hist. Z. 40, 310ff. Kraut, Eranien 3, 122ff.

[79] Die in den Text eingestreuten deutschen Wörter zeigen teils Verwandtschaft mit den benachbarten fränkischen und sächsischen Dialekten, teils das dem Altthüringischen eigentümliche Schwanken zwischen althochdeutschen und niederdeutschen Formen. Der Gau der Angeln (*Engilin*, *Engleheim*) umfaßte ursprünglich das ganze Unstrutgebiet, der Name ist später aber nur an einem Teil haften geblieben. Das Gebiet der Warner oder Weriner (*Werenofeld*) lag östlich von dem der Angeln, zwischen Saale und Elster, und wurde später von Sorben eingenommen; der alte Name ging verloren, nur *Werines* (Wernsdorf bei Teuchern, ein zweites Wernsdorf zwischen Gera und Zeitz) hat die Erinnerung bewahrt. Vgl. noch Größler, N. Mitteil. d. thür.-sächs. Vereins 16, 409ff. Auf die grundlose Ansicht, daß das Gesetz in Belgien, den Niederlanden oder Schleswig entstanden sei, ist hier nicht weiter einzugehen. Über einen anderen früher verbreiteten Irrtum vgl. Liebermann, ZRG. 28, 174.

[80] Die Bezeichnung verschiedener Bestimmungen (c. 36. 49. 56) als Urteil oder Weistum entspricht dem auf diesem Reichstage beobachteten Verfahren.

[81] Ausgaben: Richthofen, MG. Leg. 3, 631—710. Gaupp Lex Frisionum 1832. Vgl. Richthofen Zur Lex Saxonum 353ff. de Geer, ZRG. 8, 134ff. Stobbe 1, 179ff. Waitz 3, 157ff. Daniels Handbuch 1, 256—63. Brunner 1, 340ff. Amira[2] 17. 20f. Patetta La Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo, Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, ser. 2., tom. 43, 1892 (mit kritischem Textabdruck).

[82] Der Originaldruck bei Herold Originum ac Germanicarum antiquitatum libri (Basileae 1557), S. 131ff. Die innere Kritik der Quelle ist durch die angeführten Schriften und Ausgaben in hohem Grade, besonders durch Brunner, gefördert worden. Richthofen's Ausgabe ist in der Textkritik vielfach verfehlt, in den sachlichen und sprachlichen Erklärungen um so dankenswerter.

friesland (zwischen Fli und Laubach) bestimmt war, scheint der Verfasser doch, nach dem Dialekt der deutschen Wörter zu schließen, ein Westfriese gewesen zu sein. Später hat in Westfriesland (zwischen Fli und Sinkfala) eine Bearbeitung stattgefunden, welche die abweichenden Rechtsgrundsätze der Westfriesen wie der zwischen Laubach und Weser sitzenden Ostfriesen teils durch glossenartige Einschiebungen, teils durch ausführliche Zusätze zum Ausdruck brachte[83]. Erst nach Abschluß des Werkes hat ein heidnischer Ostfriese eine die Bestrafung des Tempelraubes betreffende Notiz (Add. sap. Tit. 11 *De honore templorum*) angefügt, deren referierende Form allein schon die private Herkunft erkennen läßt. Sie bestätigt, wie Amira bemerkt, daß die Lex Frisionum und die Additio sapientum noch vor der völligen Überwindung des Heidentums, also keinesfalls später als im 9. Jahrhundert zum Abschluß gekommen sind.

Ein Volksrecht im Sinne der übrigen Leges haben die Friesen nicht besessen. Man kann sogar zweifeln, ob die rohe, unverarbeitete Kompilation so verschiedener, einander vielfach widersprechender Bestandteile, die sich Lex Frisionum nennt, überhaupt amtlichen Charakter gehabt hat oder nicht vielmehr ein bloßes Rechtsbuch rein privater Entstehung gewesen ist (Amira). Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, in ihr (mit Brunner) eine kompilatorische Vorarbeit zu den Zwecken der Gesetzgebung zu erblicken[84]. Jedenfalls hat sie wohl als Volksrecht gegolten, da Karl der Große sonst für eine anderweitige Aufzeichnung Sorge getragen haben würde. Auch hat der Kompilator überwiegend aus amtlichen Materialien geschöpft, die den karolingischen Zuständen in der Mitte und zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entsprechen[85], auch in der Lex Saxonum und dem anglo-warnischen Recht manche Anklänge finden[86]. Die Absicht des Kompilators war offenbar auf möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet. Nur die Bestimmungen über das Litenrecht (Tit. 6, Tit. 11) und über das Los-

[83] Solche Zusätze sind L. Fris. Tit. 3 §§ 8—9, Tit. 4 § 8, Tit. 9 §§ 14—17, Tit. 14 §§ 3—7 und Tit. 16. Erst nach Abschluß dieser Bearbeitung kann der auf Ostfriesland bezügliche Tit. 15 mit seinem eigentümlichen, nach Pfunden und Unzen rechnenden Münzsystem eingefügt sein. Den äußeren Anlaß für seine Einschiebung hinter Tit. 14 mag die am Schluß des letzteren befindliche Berechnung des Silberschillings (60 sol. zu 3 Pfund, vgl. § 26 n. 17) gegeben haben.

[84] Die volksrechtliche Anerkennung eines subsidiären Fehderechts in L. Fris. Tit. 2, dessen tatsächliche Geltung durch den Zusatz des Wlemar am Schluß dieses Titels bestätigt wird, kann der Annahme eines halbamtlichen Charakters der Arbeit nicht entgegengesetzt werden, da die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechts gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte. Eher könnte man sich auf den heidnischen Charakter des Tit. 5 berufen, der jedenfalls die königliche Sanktion nicht erhalten haben würde, einem eifrigen Sammler aber immerhin, auch wenn er amtlichen Auftrag hatte, in die Feder kommen mochte.

[85] Über das Münzwesen vgl. S. 197f.

[86] Über die auffallende Übereinstimmung der L. Fris. 17, 4 mit L. Angl. et Wer. 57 und L. Rib. 64 vgl. Brunner 1, 352 n.

urteil bei Totschlägen gelegentlich eines Aufruhrs (Tit. 14 §§ 1. 2) passen nicht in das System und wurden vielleicht erst später, jedenfalls aber noch vor der gesamtfriesischen Bearbeitung, eingeschaltet. Den Anfang machen die offenbar volksrechtlichen Wergeldtaxen des Tit. 1, denen sich in Tit. 22 als zweite Gruppe die Bußsatzungen für Körperverletzungen zur Seite stellen[87]. Der umfangreiche Tit. 22 erscheint als eine freie Bearbeitung der Lex Alamannorum c. 56—58. An dasselbe Volksrecht (c. 25. 28. 29. 37. 38. 40. 48), zum Teil auch an die Lex Ribuaria 15 und 16, schließen sich die voraufgehenden Titel 17—21 an. Sie bilden mit Tit. 7 eine einheitliche (dritte) Gruppe, die durch Verneunfachung der Bußen und Friedensgelder charakterisiert wird[88] und nach einer Angabe des Tit. 7 (*haec constitutio ex edicto regis processit*) als Bearbeitung eines Königsgesetzes, und zwar aus der Zeit zwischen 743 und 751, anzusehen ist[89]. Alle übrigen Bestimmungen der Lex Frisionum, soweit sie nicht auf jüngeren Zusätzen beruhen, erkennt man als Ergänzungen der drei erwähnten Gruppen, die als Kern der Kompilation anzusehen sind.

Die Additio sapientum (so jedenfalls schon in der handschriftlichen Vorlage) enthält Weistümer zweier Rechtskundigen, Wlemar (nicht Wulemar) und Saxmund, die wohl das Amt eines Asega (S. 45) bekleideten. Ihre Arbeiten nehmen sich wie amtliche Gutachten über eine Revision der Lex Frisionum, namentlich des Tit. 22, aus. Die vielfachen Abweichungen in den Bußsätzen, wie sie in der Additio gegenüber der Lex und bei Wlemar gegenüber Saxmund vorkommen, mögen sich teils aus der Verschiedenheit der Abfassungszeit, teils aus partikularrechtlichen Abweichungen erklären; zum Teil mochte es sich um gesetzgeberische Vorschläge handeln. Auch die Additio sapientum zeigt vielfache Benutzung der Lex Alamannorum, und zwar in Gestalt der Lex emendata (vgl. Add. Tit. 3[b], 4 und 8 mit L. Alam. emend. c. 66. 67. 86). Wahrscheinlich stand die Additio sapientum mit den durch den Aachener Reichstag von 802 hervorgerufenen gesetzgeberischen Arbeiten, wenn auch selbst nur als eine Vorarbeit, in Verbindung. Daß ein Satz des Wlemar in die Lex Frisionum selbst geraten ist (hinter Tit. 2), wurde bereits bemerkt. Außerdem besitzen wir ein selbständiges Weistum mit der Überschrift *Haec iuditia Wlemarus dictavit,* das von Herold (a. a. O. 128) irrtümlich als ein Anhang zu der Lex Angliorum et Werinorum abgedruckt wurde und erst in den Mon. Germ. seine richtige Stelle erhalten hat.

12. Die Lex Francorum Chamavorum[90] enthält in 48 kurzen

---

[87] Tit. 22 § 79 nimmt ausdrücklich auf ein Weistum Bezug: *ita de coxa et pede iudicatum est.*

[88] Vgl. Brunner 1, 344 n.

[89] Als Träger der Staatsgewalt wird ein König und ein *dux* vorausgesetzt, was nach Brunner nur auf Childerich III und seinen Hausmeier (dux et princeps Francorum) Karlmann oder Pippin bezogen werden kann.

[90] Ausgabe von Sohm, MG. Leg. 5, 269ff. und in der Schulausgabe der L. Rib. und L. Franc. Cham. 1883. Gaupp Lex Francorum Chamavorum 1855. Vgl.

Kapiteln Urteile oder Weistümer einer fränkischen Gerichtsversammlung oder eines Ausschusses von Rechtskundigen über bestimmte, zur Beantwortung vorgelegte Fragepunkte, das Sonderrecht der in dem *ducatus* Hamaland gesessenen chamavischen Franken betreffend. Die letzteren gehörten im weiteren Sinne zu den Ribuariern und hatten ribuarisches Recht, aber vielfach verändert durch die nachbarlichen Einflüsse der Sachsen an ihrer Ost- und der Friesen an ihrer Nord- und Westgrenze sowie der am Rhein mit ihnen grenzenden Salier. Die Überschrift *Notitia seu commemoratio de illa euua quae se ad Amorem habet* gibt zu erkennen, daß wir es nicht mit einem fertigen Gesetz, sondern mit dem Bericht über ein zu gesetzgeberischen Zwecken eingeholtes Weistum zu tun haben[91]. Verfaßt ist der Bericht entweder von Königsboten oder von eben den Rechtskundigen, die das Weistum erteilt haben, was dem bei den Gesetzgebungsarbeiten des Aachener Reichstages von 802 beobachteten Verfahren durchaus gemäß wäre. Auch der Inhalt der Quelle spricht für diese Abfassungszeit.

13. Die Capitula Remedii[92] sind ein unter dem Bischof Remedius von Chur zwischen 800 und 806 für die romanischen Bewohner Churrätiens erlassenes, zwölf Bestimmungen strafrechtlicher Natur enthaltendes, halb hofrechtliches Gaugesetz. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts stand in derselben Gegend ein umfangreiches Rechtsbuch, die sogenannte Lex Romana Curiensis, in Gebrauch[93], anscheinend eine Privatarbeit, die auf Grund der Lex Romana Wisigotorum eine Darstellung des römischen

---

Zöpfl Die euua Chamavorum 1856. Schröder Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten 492ff.; Die Franken und ihr Recht 47f. Froidevaux Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum, Paris 1892. Brunner 1, 353. Stobbe 1, 200ff. Amira[2] 16.

[91] Vielleicht ist die Überschrift nur ein Zusatz des Abschreibers, da Gesetze auch in der laxen Form eines bloßen Berichts abgefaßt werden konnten. Vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 28.

[92] Neueste Ausgabe von Zeumer, MG. Leg. 5, 441ff. und G. Hänel ebd. 5, 180ff. Vgl. Planta Das alte Rätien 309ff. (Textabdruck 449ff.). Stobbe 1, 206ff. Brunner 1, 364. Conrat a. a. O. 1, 292. W. Sickel, Westd. Z. 16, 75f.

[93] Kritische Ausgabe von Zeumer, MG. Leg. 5, 291ff. Vgl. Zeumer, ZRG. 22, 1ff.; N. Arch. 25, 844. v. Salis ebd. 19, 141ff. Wagner ebd. 17, 54ff. Brunner ebd. 17, 263ff.; RG. 1, 361ff. Schupfer La legge Romano Udinese, Atti della reale Accad. dei Lincei, ser. 3[a], vol. 7, 1881, vol. 10, 1882; ser. 4[a], vol. 3, 1[a], 1888; Il testamento di Tello e la legge Romano Udinese, ebd. ser. 4[a], vol. 6, 1[a], 1889. G. Hänel Lex Romana Visigothorum pg. 36 sqq. (mit Ausgabe, S. 17ff., als „Epitome S. Galli"). Planta a. a. O. 327ff. (mit Ausgabe S. 452ff.). Stobbe 1, 203ff.; De lege Romana Utinensi 1853. Zanetti La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese 1900. v. Voltelini, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 145ff. E. Mayer ebd. 26, 1—44. Besta, Riv. ital. p. l. sc. giur. 30. 31. 35, 291ff. Savigny a. a. O. 1, 426ff. 7, 23ff. Conrat a. a. O. 1, 285ff.; ZRG. 23, 239. v. Wretschko a. a. O. n. 6) pg. 327f. Pertile Storia 1, 102f. Waitz 3, 627. Hegel, G. d. Städteverfassung von Italien 2, 104ff. Bethmann-Hollweg Ursprung der lomb. Städtefreiheit 28ff. Amira[2] 22. Dahn Könige 9, 1 S. 224ff.

Vulgarrechts, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, bezweckte. Einflüsse des deutschen, namentlich des fränkischen Rechts sind unverkennbar. Die Heimat des Rechtsbuches ist bestritten; die meisten Gründe, auch sprachlicher Natur, sprechen für seine Entstehung in Churrätien; daß es handschriftlich auch in Istrien und der Lombardei, wo andere seine Heimat suchen, in Gebrauch gewesen ist, kann bei der hervorragenden Bedeutung dieser Quelle des römischen Vulgarrechts nicht dagegen ins Gewicht fallen. Bestritten ist auch die Entstehungszeit, die von Zeumer gegen 750, von anderen erst gegen 850 gesetzt wird[94].

14. Die angelsächsischen Gesetze[95]. Bei den Angelsachsen ist es ebensowenig wie bei den Langobarden zu einer einheitlichen Redaktion des Volksrechts, sondern nur zu einer Reihe von Einzelgesetzen sehr verschiedenen Umfangs gekommen. Sie zeichnen sich durch volkstümlichen Charakter und ganz besonders durch die Abfassung in der Volkssprache aus. Aus der Zeit der Heptarchie gibt es Gesetze der Königreiche Kent und Wessex. Dem ersteren gehören die Gesetze von Æthelberht (601 bis 604), Hlódhære und Eadric (685—86) und Wihtræd (695—96), dem Reiche Wessex die von Ine (688—95) an[96].

Unter Ælfred dem Großen (871—901), der sich auch um die Sammlung der Gesetze der früheren Könige verdient gemacht hat, beginnt die einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich der Angelsachsen. Auch nach ihm haben nicht bloß Englands Könige aus dem angelsächsischen Geschlecht, Eadweard I (921—25), Æthelstan (925—40), Eadmund I (942—46), Eadgar (959—63), Æthelred II (980 bis 1016), sondern auch Knut von Dänemark (1020—34) und Wilhelm der Eroberer (1067—77) die Gesetzgebung in demselben Geiste fortgeführt. Die Gesetze Wilhelms sind nur in lateinischer und altfranzösischer Sprache erhalten; der französische Text ist Übersetzung. Neben den volksrechtlichen befinden sich vielfach geistliche Gesetze, bei denen nur die Zustimmung der Bischöfe erforderlich war[97]. Außerdem gehört dem Gebiete des angelsächsischen Rechts eine größere Zahl von Privatarbeiten, teils kleinere Rechtsaufzeichnungen, teils umfassendere Kompilationen an. Wertvoll für die Geschichte der Stände sind die *Rectitudines singularum personarum* aus dem 10. oder 11. Jahrhundert[98]. Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen wir drei Kompilationen beziehungsweise Bearbeitungen der angelsächsischen Gesetze, sämtlich in lateinischer Sprache, die sogenannten

[94] Wenn das Testament des Bischofs Tello von 766 (Zeumer) echt ist, so muß die Entstehung der Lex in die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden.

[95] Ausgabe: Liebermann Gesetze der Angelsachsen I. 1903. II. 1 (Wörterbuch) 1906. Price and Thorpe Ancient laws and institutes of England 1840. R. Schmidt Die Gesetze der Angelsachsen[2] 1858. Vgl. Stobbe 1, 194ff. Amira[2] 19f. 24ff. Liebermann, ZRG. 16, 127ff. 18, 130ff.

[96] Wir erfahren außerdem von den leider verloren gegangenen anglischen Gesetzen des Königs Offa von Mercia (788—796).

[97] Vgl. Amira[2] 26f. Liebermann, ZRG. 16, 127ff. 18, 198ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 86, 338ff. Pollock and Maitland History of English Law 1, 76ff.

[98] Liebermann 1, 444ff. Schmid a. a. O. 371ff. H. Leo Rectitudines 1842.

Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum[99], den *Quadripartitus*[100] und die *Consiliatio Cnuti*[101], denen sich aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine mehrfach mit Fälschungen durchsetzte Kompilation (*Leges Anglorum Londoniis collectae*) anschließt[102]. Die sogenannten *Leges Edwardi Confessoris*, ein auf eigener Bekanntschaft des nordfranzösischen Verfassers mit dem englischen Recht seiner Zeit beruhendes Rechtsbuch (zwischen 1130 und 1154) haben bald nach ihrer Entstehung eine Neubearbeitung von anderer Hand erfahren[103].

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze.

Vgl. S. 116ff. 156f. 248. Kritische Ausgabe: Boretius u. Krause, Capitularia regum Francorum 2 Bde 1883—93, Register von Werminghoff 1897 (MG. Leg. sectio 2.). Unzureichend die Ausgabe MG. Leg. I. II. (Pertz). Vgl. Boretius Capitularien im Langobardenreich 1864; Beiträge zur Kapitularienkritik 1874; GGA. 1882 S. 65ff., 1884 S. 713ff. Beseler Gesetzeskraft der Kapitularien (Festgabe für Homeyer, Berlin 1871). Thévenin Lex et capitula (Mélanges de l'école des hautes études 1878). Fustel de Coulanges De la confection des lois au temps des Carlovingiens, Revue hist. 3, 3ff. Seeliger Kapitularien der Karolinger 1893 (vgl. Hübner, GGA. 1894 S. 757ff.); Volksrecht u. Königsrecht? Hist. VJSchr. 1898 S. 1ff. 313ff.; Jurist. Konstruktion und Geschichtsforschung, ebd. 1904 S. 161ff. Stutz, ZRG. 30, 171ff. Brunner 1, 277ff. 374ff. 2, 39; Grundzüge[2] 33. 38f. Waitz 3, 598ff.; Abhandlungen 396ff. (ebd. 403ff. ein Zusatz von Zeumer) Amira Grundriß[2] 15. 17; GGA. 1888 S. 57ff., 1896 S. 193ff. Dahn Könige 7, 2 S. 31—45. 87. 3 S. 417. 529. 579. 8, 3 S. 1—31. 9, 1 S. 215ff.; DG. 1, 2 S. 645f. Sohm R.- u. GV. 102f. 134ff. Schröder, Hist. Z. 79, 226ff. Stobbe 1, 209ff. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der Karolinger 407ff. W. Sickel Merow. Volksversammlung 23ff., Mitt. d. öst. Inst. Erg. 2; GGA. 1888 S. 436f. 1890 S. 234ff. E. Löning, G. d. deutschen Kirchenrechts 2, 17ff. Daniels 1, 278ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 462f. 2, 57ff. Gengler Rechtsdenkmäler 53ff. Glasson Histoire 2, 199ff. Viollet Précis 1, 106ff. Platz Kapitularien der fränk. Könige, Pforzh. Progr. 1888.

Die unter den Merowingern üblichen Bezeichnungen für königliche Satzungen waren *edictum, decretum, decretio, praeceptum, praeceptio, auctoritas*, Ausdrücke die auch unter den Karolingern noch vorkamen, mehr und mehr aber durch die von der Kapiteleinteilung hergenommene Bezeichnung *capitula* oder *capitularia* verdrängt wurden. Den zu territorialer

---

[99] Liebermann 1, 612ff.; Transactions of Royal Histor. Society 1898.

[100] Liebermann 1, 529ff.; Quadripartitus 1891. Vom Verfasser des Quadripartitus rührt auch das älteste systematisch angelegte englische Rechtsbuch (*Leges Henrici I*) her. Das Werk ist zwischen 1110 und 1132 entstanden. Der Verfasser war Weltgeistlicher und englischer Kronjurist. Liebermann 1, 547ff.; Das englische Rechtsbuch Leges Henrici 1901.

[101] Liebermann 1, 618.

[102] Vgl. Liebermann Über die Leges Anglorum etc. 1894; Ges. d. Angels. 1, 489f. 524f. 673f.

[103] Liebermann 1, 627ff.; Über die Leges Edwardi Confessoris 1896. K. Maurer, Engl. Studien 1896 S. 74ff. Die Leges Edwardi bildeten neben den Articuli Wilhelmi und einer Genealogia Normannorum den Bestand einer Sammlung, der von ihrem Herausgeber (Liebermann, Z. f. rom. Phil. 1895 S. 77ff.) der Name „Tripartita" beigelegt worden ist.

Geltung bestimmten eigentlichen Reichsgesetzen standen schon in der Merowingerzeit die als Zusätze zu den Volksrechten bestimmten Satzungen, die persönliches Recht der Stammesangehörigen waren, gegenüber. So die S. 252f. erwähnten Zusatzgesetze der Lex Salica und wohl auch das in die Lex Ribuaria aufgenommene, wahrscheinlich von Dagobert I erlassene Königsgesetz (S. 254). Eine für mehrere, wenn nicht für alle Volksrechte des Frankenreichs bestimmte Ergänzung war das von Brunner nachgewiesene, wohl ebenfalls von Dagobert I herrührende Königsgesetz über die Stellung der Stammesherzöge und über kirchliche Verhältnisse, das zum Teil in die Lex Baiuwariorum und Lex Alamannorum Aufnahme gefunden hat[1]. Seit Karl dem Großen wurden diese volksrechtlichen Satzungen als *capitula legibus addenda* oder in ähnlicher Weise bezeichnet. So die *nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuaria mittenda est*, von 803 (Boretius 1, 117), ferner die *capitula quae ad legem Baiuvariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere iussit*, von 801—13 (1, 157), und Ludwigs *capitula legis Salicae* von 820 (1, 292). Die letzteren trugen zunächst nur den Charakter eines vom König eingeforderten und durch Reichsgesetz bestätigten Weistums[2], wurden dann aber auf dem Reichstag zu Diedenhofen (Oktober 821) ausdrücklich für Volksrecht (*lex*) erklärt: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que praeterito anno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*[3]. Zu derselben Gruppe gehören ferner Ludwigs Zusatzgesetze zur Lex Salica von 816 (*Capitula quae nobis addere placuit*)[4], und die beiden sächsischen Kapitularien Karls des Großen[5]. Eine Ergänzung zu sämtlichen Volksrechten bildete Karls des Großen Capitulare legibus

[1] Vgl. S. 258. Brunner Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, Berl. SB. 1901 S. 932ff. Der Schluß des Gesetzes hat sich, wie es scheint, in die Überschrift des Pactus Alamannorum (Lehmann, L. Alam. S. 21, S. 152) verirrt: *Ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites*, um schließlich in verschiedenen Handschriften der Lex Alamannorum in die Überschrift der letzteren (Lehmann a. a. O. 62) eingeflickt zu werden. Vgl. Brunner a. a. O. 940ff. Über Spuren der Leges Eurici in unserem Gesetz Brunner 939.

[2] Bei jedem Kapitel heißt es: *de hoc capitulo iudicatum est* [*ab omnibus*], oder: *iudicaverunt* [*omnes*], bei c. 7 aber: *ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt*. Es wird sich damit verhalten haben wie mit der Lex Chamavorum, der Additio sapientum, vielleicht auch der ganzen Lex Frisionum.

[3] Boretius 1, 294f. Über Bedeutung und Datierung der beiden Gesetze vgl. Seeliger Kapitularien 54f.

[4] Boretius 1, 267. 269; Beiträge 44ff. Auf das salische Recht weist der ganze Inhalt des Gesetzes von 816, namentlich der gerichtliche Zweikampf mit dem Kampfstock hin.

[5] Über das Cap. Saxonicum von 797 vgl. n. 16. Aber auch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (Boretius 1, 68ff.) trägt den Charakter einer für das Volk der Sachsen bestimmten dauernden Rechtsordnung, wenn auch das *placuit omnibus* und *consenserunt omnes* in diesem Falle kaum auf eine Zustimmung der Besiegten, sondern schlechthin auf die des fränkischen Reichstages zu deuten ist. Vgl. Boretius Beiträge 47f.

additum von 803 (Boretius 1, 113f.) mit der Überschrift: *Haec sunt capitula quae domnus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges*[6], ebenso Ludwigs *capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*, von 818/19[7]. Endlich führt auch Ludwigs Wormser Kapitular von 829 (Boretius 2, 17) die Überschrift: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*, doch scheinen diese in vielen Handschriften fehlenden Worte erst später von den Abschreibern hinzugefügt zu sein, jedenfalls passen sie nur auf einen Teil des Gesetzes (c. 1—4), während der Schluß (c. 5—8) rein verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält, wie sie in volksrechtlichen Satzungen sonst nicht vorkommen.

Den Gegensatz zu den *capitula legibus addenda* bildeten die *capitula per se scribenda* und die *capitula missorum*. Die letzteren (S. 138) waren keine Gesetze, sondern Instruktionen für die Königsboten[8]. Mit voller Schärfe wurde der Gegensatz der volksrechtlichen Satzungen zu den übrigen Königsgesetzen erst unter den Karolingern geltend gemacht und auch dann keineswegs mit der Entschiedenheit durchgeführt, die früher nach dem Vorgang von Boretius und Sohm von der herrschenden Meinung angenommen wurde; aber das lag an der Unvollkommenheit der Gesetzgebungstechnik und der vielfachen Unklarheit in der Abgrenzung der königlichen Machtbefugnisse (S. 122). Der Gegensatz selbst, dem neuerdings von beachtenswerter Seite die innere Begründung abgesprochen

---

[6] Vgl. Boretius Beiträge 40f. In verschiedenen Handschriften wird das Gesetz irrtümlich auf die Lex Salica allein bezogen. Durch Cap. missorum von 803 c. 19 (Boretius 1, 116) wurden die Königsboten mit Bezug auf unser Gesetz angewiesen: *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.* Wie dies ausgeführt wurde, erfahren wir aus einem Bericht (ebd. 1, 112) über das Verfahren des Königsboten für den Pariser Gau: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo pubplico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis. quod ita et fecit. et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.*

[7] Boretius 1, 280. In c. 12 des salischen Kapitulars von 820 (ebd. 1, 293) wird unser Gesetz zitiert als *capitula domni imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit.* Zeumer, GGA. 1882 S. 1419ff. setzt die Abfassung in den Januar 819. Ein Bruchstück einer althochdeutschen Interlinearversion des Gesetzes (10. Jh.) bei Boretius 1, 378ff. Müllenhoff u. Scherer Denkmäler Nr. 66. Vgl. Kögel, G. d. deutsch. Literatur 1, 2 S. 571.

[8] Allerdings ist, wie Seeliger nachgewiesen hat (vgl. auch Amira[2] 17. Stutz, ZRG. 30, 171ff. Hübner, GGA. 1894 S. 757ff.), die frühere Kapitularienkritik zu weit gegangen, indem sie bei jedem einzelnen Kapitulare einen einheitlichen Charakter annahm, wonach es bald dieser bald jener Gruppe zugewiesen wurde. Viele Kapitularien waren gemischter Natur, namentlich wurden den Königsboten häufig in Verbindung mit ihrer Instruktion auch Erlasse allgemeinen oder dauernden Charakters, auch volksrechtliche Satzungen, zur Verkündigung oder praktischen Durchführung mitgegeben. Über die äußere Form der Kapitularien gegenüber den Diplomen vgl. Seeliger Kapitularien 10ff.

oder nur die rein äußerliche Bedeutung des Gegensatzes zwischen stammesrechtlichen und territorialen Rechtsnormen zugestanden wird, war teils im Prinzip der persönlichen Rechte, teils und vornehmlich in dem Wesen der germanischen Gerichtsverfassung begründet[9]. Es lag auf der Hand, daß es für die Träger der Reichsregierung erheblich einfacher war, neue Rechtsnormen für die von ihnen beherrschten Gebiete aufzustellen, als für die Untertanen Bestimmungen zu erlassen, denen die einzelnen für ihre Person, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthaltsort, unterworfen wurden, deren Geltung sich auf Kind und Kindeskind und alle ferneren Geschlechter fortzupflanzen bestimmt war. Die volksrechtlichen Satzungen unterschieden sich demnach von dem sonstigen Königsrecht nicht bloß als Partikularrechte, sondern vor allem durch ihren dauernden Charakter. So verfügte das bairische Kapitular von 801—13, nachdem es die acht Bannfälle (S. 119) volksrechtlich festgelegt hatte: *Haec octo capitula in assiduitate. reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare, unde exire debent.* Alle übrigen Bannfälle blieben also königlicher Verordnung vorbehalten. Daß die acht Bänne schon vor 797 in die Volksrechte aufgenommen waren, ergibt sich aus dem Capitulare Saxonicum von 797 c. 1: *omnes unianimiter consenserunt et apticaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint*[10]. Während alle anderen Bannfälle, soweit sie sich innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Grenze der 60 Solidi hielten, stillschweigend auch hier königlicher Verordnung überlassen blieben, bestimmte c. 9: *Item placuit, ut, quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum — — solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat qui eius mandatum transgressus fuerit.* Die Festsetzung höherer Bänne war demnach dem königlichen Verordnungsrecht entzogen und einer weiteren volksrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten, wie sie dann teilweise durch die capitula leg. add. von 818/19 c. 4 und c. 5 (Boretius 1, 281f.) erfolgte. Es ergibt sich, daß Bestimmungen eines Volksrechts nur durch eine neue volksrechtliche Satzung, nicht aber durch ein beliebiges Königsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden konnten[11].

[9] Vgl. S. 238ff. Über die gegenteiligen Ansichten von Amira, Beseler, Dahn, Seeliger, Sybel u. a. m. vgl. Schröder, Hist. Z. 79, 226ff. Auch die neuesten Schriften von Seeliger, so verdienstvoll sie durch die Beseitigung mancher Übertreibungen der älteren Lehre sind, vermögen die Grundgedanken der letzteren nicht zu erschüttern.

[10] Hierauf werden die acht Bannfälle in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem bairischen Kapitular aufgezählt.

[11] Das salische Kapitular von 816 c. 1 (Boretius 1. 268) kannte noch das Gottesurteil der Kreuzprobe. Nachdem diese durch Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—19 c. 27 (ebd. 1, 279) verboten worden war, wurde sie durch Ca-

Nach der germanischen Gerichtsverfassung durfte der Graf als königlicher Richter zwar keinem Urteil, das sich auf eine vom König nicht anerkannte Rechtssatzung gründete, das Rechtsgebot erteilen[12], andererseits aber fanden die aus dem Dingvolk hervorgegangenen Urteiler kein Urteil und hatte kein von ihnen gefundenes Urteil Aussicht auf die Vollbort der Gerichtsgemeinde, wenn es nicht auf dem im Volke anerkannten Recht beruhte[13]; nur im Königsgericht und bei solchen Landgerichten, bei denen, wie in Italien, ein königlicher Beamter als selbsturteilender Richter zu entscheiden hatte, war auch bei einseitigen königlichen Verordnungen an ihre Durchführung im Wege der Rechtsprechung zu denken[14]. Im übrigen war der König, soweit die Rechtsprechung versagte, auf administrative Zwangsmittel beschränkt[15]. Der Genehmigung durch eine Stammesversammlung oder die auf dem März- oder Maifeld versammelten Volksgenossen bedurfte es für die volksrechtlichen Satzungen freilich nicht; der für die Volksrechte so bedeutsame Aachener Reichstag von 802 fiel in den Oktober (Boretius 1, 105), ebenso der Aachener Reichstag von 797, auf dem das Capitulare Saxonicum beschlossen wurde (ebd. 1, 71); der Reichstag zu Compiegne, dem das salische Kapitular von 816 wohl seine Entstehung verdankte, hat im November stattgefunden (ebd. 1, 267). Es muß daher für die volksrechtliche Gesetzgebung genügt haben, wenn sich unter den Großen, die ihre Zustimmung erteilten, eine ausreichende Zahl von Vertretern des von der Satzung betroffenen Stammes befand[16]. Zuweilen wurde dabei, wie das Beispiel des Aachener Reichstages von 802 erkennen läßt, nur ein prinzipieller Beschluß gefaßt, dessen Ausführung dann dem König und seinem Hofrat, in Verbindung mit den

---

pitulare leg. add. von 818—19 c. 10 (1, 283) aus dem volksrechtlichen Beweissystem gestrichen und in dem salischen Kapitular von 820 c. 12 (1, 293) ausdrücklich auf diese Neuerung verwiesen. Ohne diese Maßregeln würden die salischen Gerichte unbekümmert um das Reichsgesetz nach wie vor auf Kreuzprobe erkannt haben. Vgl. Boretius Beiträge 46.

[12] Vgl. Brunner 2, 225. Waitz 2, 2 S. 262f. 4, 402. 420f. Boretius 1, 96, c. 26. 144, c. 4. 145, c. 2. 2, 98, c. 5.

[13] Vgl. eine baierische Gerichtsentscheidung von 822 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 398: *Haec sunt nomina illorum qui hoc ad legem Baiuwariorum decreverunt. — — Ad extremum cunctus populus clamavit una voce, hoc legem fuisse.* Vgl. auch ebd. 1, 407 Nr. 475 (822).

[14] Vgl. zu n. 23. Brunner 1, 375.

[15] Vgl. Hist. Z. 79, 237f.

[16] In dem Cap. Saxonicum von 797 wird ausdrücklich betont, daß der Reichstag seine Beschlüsse gefaßt habe *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis* (c. 1), deren Zustimmung dann wiederholt ausdrücklich hervorgehoben wird (c. 3: *placuit omnibus Saxonibus*). Der oft angeführte Ausspruch des Ed. Pistense von 864 c. 6 (Boretius-Krause 2, 313): *Lex consensu populi et constitutione regis fit*, ist zwar aus Isidors Etymologien entlehnt (vgl. Mélanges Havet 1895 S. 662. 673. Sickel, GGA. 1896 S. 281. Dahn Könige 7, 2 S. 41), wird aber in dem Gesetz in einem Zusammenhang gebraucht, der es verbietet, ihn für eine leere Phrase zu nehmen. Vgl. Brunner 1, 379f.; Grundzüge[2] 89 n.

erforderlichen landsmännischen Organen, überlassen blieb[17]. Daß man bei der Abfassung volksrechtlicher Satzungen vielfach Weistümer von einheimischen Gerichten oder Rechtskundigen einholte, erklärt sich aus praktischen Gründen.

Ob die bei den volksrechtlichen Satzungen wiederholt hervortretenden besonderen Publikationsmaßregeln, die zum Teil eine ausdrückliche Verpflichtung der Volksgenossen auf das neue Gesetz herbeizuführen bestimmt waren, eine formelle Voraussetzung der Gesetzeskraft bildeten oder nur als ein Akt der Politik anzusehen sind, muß dahingestellt bleiben[18].

Während die volksrechtliche Gesetzgebung nur Partikularrecht oder allgemeines Recht in der Form übereinstimmender Partikularrechte zu schaffen vermochte, erzeugten die *Capitula per se scribenda*, wenn sie nicht ausdrücklich auf ein engeres Gebiet beschränkt wurden[19], gemeines Recht für das gesamte Reich. Ihr Inhalt war nicht persönliches, sondern Landes-, d. h. territoriales Recht, sie bewegten sich nicht auf dem Boden des Volksrechts, sondern auf dem des Königs- oder Amtsrechts. Demgemäß wurde hier von jeder Mitwirkung des Volkes abgesehen, der König konnte seine Reichsgesetze einseitig oder unter dem Beirat seiner Großen erlassen, und wie sie zustande kamen, so konnten sie auch wieder abgeändert und aufgehoben werden[20]. Während die Volksrechte (*leges*) ihrer Natur nach einen dauernden Charakter trugen, hing die Dauer der Reichsgesetze von dem Willen des Gesetzgebers oder seiner Nachfolger ab[21]. Eine scharfe Abgrenzung zwischen beiden Arten der Gesetzgebung bestand nicht; im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß alles, was zur Entscheidung der Volksgerichte gehörte, dem Volksrecht vorbehalten war, alles übrige, zumal alles was die Organisation und Verwaltung des gemeinen Wesens anging, dem königlichen Machtgebot anheimfiel.

Daß die Unterscheidung zwischen volksrechtlicher Gesetzgebung und königlichem Verordnungsrecht keine besondere Eigentümlichkeit der fränkischen Verfassung war, sondern einer verbreiteten germanischen Anschauung entsprach, ergibt sich aus den übereinstimmenden Einrichtungen in

---

[17] Als solche Organe dienten bei der volksrechtlichen Gesetzgebung namentlich die Gerichte und hervorragende Rechtskundige (*legislatores, sapientes*), von denen man Weistümer oder Gutachten einforderte.

[18] Vgl. n. 6. Man denkt dabei an die verwandte Maßregel des Königs Rothari (§ 31 n. 44) und die im Mittelalter übliche Vereidigung auf den Landfrieden.

[19] So das für Westfranken (die Gebiete der *Lex Salica, Romana atque Gombata*) bestimmte Aachener Kapitular von 801—13 (Boretius 1, 170, vgl. Boretius Beiträge 47), ebenso die Constitutio de Hispanis von 815 (1, 261).

[20] Vgl. Hist. Z. 79, 226—32. Daß bei allen wichtigeren Reichsgesetzen tatsächlich die Zustimmung des Reichstages hervorgehoben wird, darf nicht irre machen, rechtliche Bedeutung hatte sie doch nur bei volksrechtlichen Satzungen. Im übrigen war es für den König eine Frage der Politik und nicht des Rechtes, wie weit er sich bei seinen Erlassen an Reichstagsbeschlüsse binden wollte.

[21] Vgl. Boretius Beiträge 60ff. Das ausdrücklich als Grundgesetz des Reiches erlassene Edikt Chlothars II von 614 (*edictum perpetuis temporibus valeturum*) machte seiner Natur nach eine Ausnahme.

den drei nordischen Reichen[23] und bei den Langobarden zur Zeit ihrer Selbständigkeit (S. 255). Die Karolinger allerdings ließen in ihren für Italien bestimmten Gesetzen jenen Unterschied nicht Raum gewinnen: die fränkischen Reichsgesetze sollten prinzipiell auch in Italien Geltung haben und die nur für Italien bestimmten Landesgesetze (*Capitula Italica*) wurden ohne Beschränkung hinsichtlich ihres Inhalts einseitig durch den König erlassen[23]. Einige dieser karolingischen Gesetze wurden ausdrücklich als *capitula pro lege tenenda* bezeichnet; sie sollten als Zusatzgesetze zu den leges der sämtlichen in Italien vertretenen Nationalitäten gelten, waren also hinsichtlich ihrer Wirkung ebenfalls als italienische Landesgesetze anzusehen[24].

Die fränkische Reichsgesetzgebung hat schon unter Chlodovech begonnen. Aus der Merowingerzeit ist besonders das Landfriedensgesetz (*Pactus pro tenore pacis*) Childeberts I und Chlothars I, wohl von 555/56[25], die Decretio Childeberts II von 591—95[26] und das für die Verfassungsentwicklung des fränkischen Reiches grundlegend gewordene Edikt Chlothars II von 614[27] hervorzuheben. Von den späteren Merowingern, abgesehen von Dagobert I (S. 267), besitzen wir keine Reichsgesetze, von den arnulfingischen Hausmeiern nur solche über kirchliche Verhältnisse. Zahlreicher sind die Gesetze Pippins aus der Zeit nach seiner Krönung, einen großartigen Umfang aber erhielt die Reichsgesetzgebung unter Karl dem Großen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als König von Italien) und Ludwig dem Frommen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Lothar).

---

[22] Vgl. K. Lehmann Königsfriede der Nordgermanen 11. 13. 36ff. 82ff. 108f. 159ff. 169. 173. 185. 206ff. 216ff.

[23] Vgl. Boretius Beiträge 48f. 55; Kapitularien im Langobardenreich 18ff.

[24] Vgl. Boretius Beiträge 50ff.; Kapitularien im Langobardenreich 23ff. Neumeyer a. a. O. 29ff. Im einzelnen gehören hierher Boretius Capitularia 1 Nr. 91. 95. 96. 2, Nr. 201. 214. 215.

[25] Boretius 1, 3. Behrend Lex Salica[2] 144ff. Hessels Lex Salica 415ff. Vgl. S. 252. Schröder Franken 40; Untersuchungen z. d. fränk. Volksrechten 478ff.; Hist. Z. 79, 225. Boretius Beiträge 22f. Dipper (§ 31 n. 20) 159ff.

[26] Vgl. S. 252. Boretius 1, 15. Das Gesetz enthält die auf fünf Märzfeldern (davon je eins zu Andernach, Maestricht und Köln) gefaßten Beschlüsse aus den letzten Regierungsjahren Childeberts II († 595). Über die falsche Datierung bei Boretius vgl. Krusch, MG. Scr. rer. Mer. 2, 577. Schröder, Hist. Z. 79, 229f. Das Gesetz ist bemerkenswert, weil es eine Reihe in das Gebiet des Volksrechts gehöriger Gegenstände in der Form eines Reichsgesetzes mit territorialer Geltung für die ribuarischen und salischen Gebiete Childeberts II regelt.

[27] Boretius 1, 20. Nissl Zur G. des Chlotharischen Edikts von 614, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 3, 365ff. Das Edikt war ein Reichsgrundgesetz, das auf einer Vereinbarung des Königs mit den Großen beruhte und dadurch der einseitigen Abänderung durch den König entzogen war. Vgl. S. 99. 119. 122. 131. 148. 155 n. 164. 184f. 187ff. 208. Über Chlothars II praeceptio (Boretius 1, 18) vgl. S. 118. 202. 208. Sohm R.- u. GV. 224. Dahn Könige 7, 3 S. 534ff. Schröder, Hist. Z. 70, 229f. Dem Edikt vom 18. Okt. waren die eng mit ihnen zusammenhängenden Beschlüsse des Pariser Konzils vom 10. Okt. 614 (MG. Leg. sectio III., Concilia 1, 185ff.) vorhergegangen.

Dem Mangel einer amtlichen Gesetzessammlung suchte die von Abt Ansegis von Fontanella (St. Wandrille) im Jahre 827 hergestellte Kapitulariensammlung abzuhelfen[28]. Sie enthielt in vier Büchern und drei appendices die geistlichen Gesetze Karls (lib. I. und app. I.), Ludwigs und Lothars (lib. II.), die weltlichen Gesetze Karls (lib. III., app. II.), Ludwigs und Lothars (lib. IV., app. III.). Dem ganzen Werke schickte er eine Vorrede und jeder einzelnen Abteilung eine kurze Einleitung voraus. Die Reihenfolge in den einzelnen Büchern war chronologisch, innerhalb jedes Buches aber mit durchlaufender Kapitelzählung. Die Sammlung war weder sehr vollständig (sie enthielt nur 29 Kapitularien von 789 bis 826), noch besonders sorgfältig[29], erfreute sich aber gleichwohl eines durch zahlreiche Abschriften bezeugten allgemeinen Vertrauens[30], so daß Ludwig der Fromme selbst seit 829 die älteren Gesetze nur noch nach Ansegis zitierte, wodurch die Sammlung, die von Hause aus eine reine Privatarbeit gewesen war, einen amtlichen Charakter erhielt[31].

Die zwischen 847 und 850 unternommene, einem angeblichen Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) angedichtete Vervollständigung der ansegisischen Sammlung war eine mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängende Fälschung[32]. Wegen ihrer ausschließlich kirchlichen Zwecke ist die nähere Erörterung dem Kirchenrecht zu überlassen.

Von den italienischen Kapitulariensammlungen ist schon S. 256 die Rede gewesen.

§ 33. Die Urkunden.

Brunner RG. 1, 392ff.; Grundz.[2] 41; Zur RG. der röm. u. germ. Urkunde 1880; Die fränk.-roman. Urkunde als Wertpapier (Forschungen 524ff.); Carta und Notitia (Abhandlungen zu Ehren Th. Mommsen's, Berlin 1877); Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873); Registrum Farfense (Mitt. d. öst. Inst. 2, 3ff.). Brunner u. Zeumer Die Constantinische Schenkungsurkunde 1888. Th. Sickel Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (a. u. d. T. Acta regum et imperatorum Karolinorum 1.) 1867; Beiträge zur Diplomatik, 8 Hefte (Wiener SB. 1861—82). Bresslau HB. der Urkundenlehre 1, 1889; Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG.

[28] Boretius 1, 394—450. Über den Verfasser und sein Werk (*liber legiloquus*) ebd. S. 382ff. Stobbe 1, 231ff. Patetta Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso, Atti dell' Accademia delle Scienze di Torino 25 (1890). Vgl. A. B. Schmidt, ZRG. 29, 235ff.

[29] Anseg. I. c. 77—104 findet sich mitten unter Gesetzen Karls das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs von 818—19 (Boretius 1., Nr. 138), das man infolgedessen lange für ein Gesetz Karls gehalten hatte.

[30] Dem Verfasser der Interlinearversion (n. 7) hat nicht die Sammlung des Ansegis, sondern das Gesetz selbst als Vorlage gedient. Vgl. Boretius 1, 378.

[31] Vgl. Wormser Kapitular v. 829 (Boretius-Krause 2, 11ff.).

[32] Ausgabe MG. Leg. 2, 2 S. 39—158. Vgl. besonders Seckel Pseudoisidor, Realenzyklopädie f. prot. Theologie[3] 16, 265ff.; N. Arch. 26, 37ff. 29, 275—331. 31, 59—139. 238. M. Conrat, N. Arch. 24, 341ff.

26, 1ff. Redlich Mitt. d. öst. Inst. 5, 1ff., Erg. 6, 1ff. Ficker Beiträge z. Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Zeumer Zum westgotischen Urk.-Wesen, N. Arch. 24, 13ff. Chroust Untersuchungen über die langob. Königs- u. Herzogsurkunden. K. Voigt Beiträge z. Diplomatik der langob. Fürsten, Gött. Diss. 1902. A. S. Schultze, Z. f. d. Priv. u. öff. R. 22, 99ff.

Den Gebrauch der Urkunden wie der zu ihrer Anfertigung benutzten Formeln oder Formulare haben die Germanen von den Römern überkommen. In Italien erhielt sich im Anschluß an das römische Tabellionenwesen ein zünftiges Notariat, bis zum 12. Jahrhundert aber noch ohne öffentlichen Glauben[1]. In Gallien und Spanien bildeten sich die *gesta municipalia* allmählich zu einer Art Notariat um. Dem Frankenreich war alles zünftige Schreiberwesen fremd. Hier war neben den Gerichtsschreibern (S. 172) vorwiegend die Geistlichkeit, auch hinsichtlich der Abfassung von Formeln, tätig. Die Formeln wurden in der Regel auf Grund wirklicher Urkunden, die Urkunden aber, und zwar ebensowohl im Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts, fast immer an der Hand bestimmter Formulare abgefaßt.

Die öffentliche Urkunde unterschied sich von der Privaturkunde dadurch, daß jene keiner Zeugen bedurfte und, ihre Echtheit vorausgesetzt, hinsichtlich ihres Inhalts unanfechtbar war, während die Privaturkunde ihren Beweiswert erst durch die Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen hatten, erhielt. Während die Angelsachsen nur die Privaturkunde kannten, hatte im fränkischen Reiche der König, und nur dieser, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen. Die Anfechtung des Inhalts einer echten Königsurkunde war mit Todesstrafe bedroht[2]. Die eigentlichen Königsurkunden (*praecepta, diplomata*), vom König unterzeichnet, vom Kanzler oder seinem Vertreter beglaubigt und besiegelt, wurden unterschieden von den Hofgerichtsurkunden (*placita*), die weder Unterschrift noch Handzeichen des Königs trugen, sondern in der merowingischen Zeit auf das mündliche Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen von einem Mitgliede der Kanzlei, in der karolingischen von dem Pfalzgrafen selbst oder einem seiner Hofgerichtsschreiber vollzogen und mit dem Pfalzsiegel untersiegelt wurden[3]. Dagegen erhielten die königlichen Briefe, auch wenn sie wie die gerichtlichen Mandate des Königs (*indiculi regales, mandata, iussiones*) amtlichen Inhalts waren, keine Unterschrift oder Beglaubigung[4]. Die

[1] Vgl. Ficker Forschungen 2, 69ff. Bresslau HB. 1, 460ff. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 11, 399ff.

[2] Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 44f. Seeliger a. a. O. 398. Bresslau HB. 1, 483.

[3] Vgl. S. 141f. 180. Sickel Lehre von den Urkunden 356—365.

[4] Vgl. Sickel a. a. O. 394ff. Über die *indiculi regales*, die man mit Recht den Reskripten der römischen Kaiser zur Seite gestellt hat, vgl. S. 180. Brunner Schwurgerichte 76ff. 99ff. Th. Sickel a. a. O. 396. W. Sickel, GGA. 1896 S. 291f. Man unterschied *indiculi communitorii, ind. de iustitia facienda, ind. de iudicio evindicato* und *ind. inquisitionis*. Über die Form der Kapitularien vgl. Seeliger Kapitularien der Karolinger 10ff.

Hausmeier übten erst seit Pippin und Karlmann das Königsrecht der öffentlichen Urkunde aus. In Italien hatten die Herzogsurkunden und selbst die gewöhnlichen Gerichtsurkunden, sobald die Anfertigung auf richterlichen Urkundungsbefehl erfolgte, den Charakter der öffentlichen Urkunden, während die Gerichtsurkunde im fränkischen Reiche reine Privaturkunde war, wenn sie nicht, was bei jeder anderen Urkunde ebenfalls geschehen konnte, durch Anerkennung im Königsgericht Aufnahme in eine Hofgerichtsurkunde gefunden hatte.

Die Privaturkunde war entweder bloße Beweisurkunde (*notitia, breve, memoratorium*), oder zugleich Geschäftsurkunde (*carta, testamentum, epistola*, häufig auch nach dem Inhalt des Geschäfts benannt, wie *cessio, ingenuitas, concambium*, heute „Wechsel"). Die Carta, die zugleich Beweis- und Perfektionsmittel war, knüpfte an die neurömische Urkunde an und wurde gleich dieser in der Regel in subjektiver Form abgefaßt[5]. Aussteller war die ihren Willen erklärende Partei, von der die Urkunde an den Vertragsgegner übergeben wurde. Das Geben und Nehmen war wesentlich und wurde durch besondere Formeln (*data, datum, post traditam*) bescheinigt[6]. Sollte die Urkunde von einem Dritten geschrieben werden, so mußte der Aussteller diesen in formeller Weise dazu auffordern (*rogatio*); bei einigen Stämmen, besonders Franken und Alamannen, war eine rechtsförmliche Übergabe des Pergaments an den Schreiber üblich, wobei dieser es vom Boden aufnahm[7]. Die Zeugen mußten rechtsförmlich aufgefordert werden[8], zu unterschreiben oder die Hand auf die Urkunde zu legen (*manu firmare*, daher Ausdrücke wie „Firma", „Manifest", „Handfeste"). Auch für den Aussteller war die Handfestung in der Regel ausreichend, während der Schreiber die Urkunde eigenhändig zu vollziehen hatte[9]. Die bloß für den zukünftigen Beweis bestimmte *notitia* war eine formlose Niederschrift, die entweder der Destinatär oder sein Vertragsgegner schrieb oder von einem anderen für sich schreiben ließ. Die Form war in der Regel die eines mit Handfestung der Zeugen versehenen Referates; die Unterschrift oder Handfestung des Ausstellers kam häufig vor, war aber nicht notwendig, auch die Unterschrift des Schreibers

[5] Allerdings kommen auch cartae vor die nur dispositiv gefaßte Beweisurkunden über die voraufgegangene Handlung (*actum, levatio*, n. 6. 7) waren. Vgl. Redlich, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 1ff.

[6] Daher unser „Datum". Die Formel „*actum*" bezog sich auf die bekundete Handlung, die zeitlich und örtlich von der Aufnahme der Urkunde getrennt stattfinden konnte. Vgl. n. 5. Schenkungsurkunden für Kirchen wurden von dem Aussteller mit Vorliebe auf den Altar gelegt.

[7] Vgl. §§ 35 n. 49. Brunner RG. d. Urk. 104ff. 271. 303ff. Zeumer, ZRG. 17, 118ff. Daher unser: eine Urkunde „aufnehmen", Protest „erheben".

[8] Daher *testes rogati*. Bei den Baiern rogatio testium durch Ohrzupfen (*testes per aures tracti*). Vgl. Grimm RA. 144f.

[9] Die Handfestung (*firmatio*) des Ausstellers wird in den Urkunden häufig mit der Formel *stipulatione subnixa* (*interposita*) angekündigt. Vgl. Brunner RG. 1, 396f.; RG. d. Urk. 221ff.

konnte fehlen. Das gewöhnliche Gerichtsprotokoll (*notitia iudicati*) trug nur in Italien einen besonderen Charakter, als eine von dem Gerichtsnotar vollzogene öffentliche Urkunde; außerhalb Italiens erhielt sie ihren Beweiswert nur durch die Handfestung der Dingleute. Eine besondere Art der notitia iudicati war der dem römischen Brauch entlehnte fränkische *appennis* zur Wahrung des Besitzstandes im Fall eines Urkundenverlustes[10]; später wurde der appennis durch die *pancarta*, die in einem königlichen Diplom (*praeceptum regis*) enthaltene Besitzbestätigung für den Verlierer, verdrängt[11].

Eine hervorragende Quelle der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bilden die schon von Pippin angeregten, unter Karl in großartigem Maßstab durchgeführten Aufnahmen einer allgemeinen Güter- und Gerechtsamestatistik der königlichen und kirchlichen Besitzungen und der königlichen Benefizien[12]. Die Aufnahmen erfolgten im Wege kommissarischer Erhebung und zwar regelmäßig für die ganzen Grundherrschaften, die fiskalischen für die einzelnen Domänenämter. Hauptquelle waren die Weisungen der Hintersassen, deren Verpflichtung zur Erteilung solcher responsa wiederholt eingeschärft wurde. Die auf diese Weise hergestellten Urbarien (*polyptycha*) bilden eine besondere Gruppe unter den notitiae[13]. Neben den Urbarien oder statt ihrer legten die Grundherren auch besondere Sal- oder Traditionsbücher an, in denen die Erwerbsurkunden abschriftlich oder in Auszügen zusammengestellt wurden[14].

§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Literatur.

Kritische Ausgabe aller Formelsammlungen, mit Ausnahme der angelsächsischen und langobardischen, von Zeumer, MG. Leg. sectio 5 (Formulae Merovingici et Karolini aevi), 1882—86. Die dem fränkischen Reiche angehörigen Formeln in

[10] Vgl. Zeumer Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche, ZRG. 14, 89ff. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 1, 2 S. 229. Bresslau HB. 1, 54f. Bei den Römern bewegte sich das Appennisverfahren (so von dem Aushängen der Appennisurkunde auf öffentlichem Markte) vor defensor und curia, bei den Franken hatte es einen prozessualischen Charakter.

[11] Vgl. Zeumer a. a. O. 110f. Auch die Angelsachsen kannten derartige Restitutionsdiplome des Königs, womit sie bereits ein eigentliches Amortisationsverfahren verbanden.

[12] Vgl. Boretius Capitularia 1, 136 c. 4. 177, c. 5—7. 250ff. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon 1844 S. 16—83; Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de Reims 1853. Longnon Polyptique de l'abbaye de St. Germain des Prés 1, 1886. Gengler Rechtsdenkm. 67f. Inama-Sternegg Quellen d. deutsch. WG. (Wiener SB. 84) 180ff.; Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen (Archival. Z. 2, 26ff). Lamprecht WL. 2, 657ff.

[13] Vgl. Lamprecht a. a. O. 2, 659f. Vielfach wurden Regesten der Urkunden der betreffenden Grundherrschaft mit dem Urbar verbunden.

[14] Unter den zahlreichen Traditionsbüchern dürfen die des Erzstifts Salzburg, weil sie von Bischof Arno veranlaßt sind, ein besonderes Interesse beanspruchen. Vgl. Keinz Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salisburgenses 1869.

systematischer Anordnung: DE ROZIÈRE Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs, 3 Bde 1859—71. — ZEUMER, N. Arch. 6, 11ff. 8, 475ff. 601ff. 10, 383ff. 11, 313ff.; GGA. 1882 S. 1389ff. SCHRÖDER Die fränkischen Formelsammlungen, ZRG. 17, 75ff.; N. Heidelb. JBB. 2, 165ff. KRUSCH, Hist. Z. 51, 512ff. TARDIF Bibliothèque de l'école des chartes 44, 352ff.; N. Revue 8, 557ff. 9, 368ff. STOBBE 1, 241ff. TH. SICKEL Urkunden der Karolinger 109ff. K. LEHMANN, Krit. VJSchr. 29, 331ff. BRUNNER RG. 1, 401ff. AMIRA[2] 20ff. BRESSLAU HB. 1, 608ff. CONRAT, G. d. Qu. u. Liter. d. röm. Rechts im MA. 1, 266. 293ff. STOUFF De formulis secundum legem Romanam, Paris 1890.

Die juristische Literatur der fränkischen Zeit bewegt sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Formelsammlungen. Neben Urkundenformeln enthalten diese vielfach auch Briefe, von denen für die Rechtsgeschichte aber nur die amtlichen Schreiben in Betracht kommen. Es gibt fränkische, alamannische, bairische, burgundische, west- und ostgotische, angelsächsische und langobardische Formelsammlungen.

Unter den westfränkischen Formelsammlungen salischen oder römischen Rechtes sind die 60 Formulae Andecavenses von Angers (ZEUMER 1—25. 726) die ältesten, wenn auch schwerlich, wie man früher annahm, der Zeit Childeberts I, sondern wohl erst dem 7. Jahrhundert angehörend, bis auf die drei letzten jedenfalls vor 678 abgefaßt. Um 700 sind die Formulae Marculfi (ebd. 32—106) entstanden, in zwei Büchern (1. *cartae regales*, öffentliches Recht, 2. *cartae pagenses*, Privatrecht). Verfasser war ein Mönch Markulf (wahrscheinlich im Kloster Resbach, Bistum Meaux), der sein Werk einem Bischof Landerich (wahrscheinlich seinem Diözesanbischof) widmete. Die markulfische Sammlung wurde von späteren Formelsammlern mit Vorliebe benutzt, erhielt Ende der Merowingerzeit ein Supplement (ebd. 107ff. 110ff.) und erfuhr gegen Schluß des 8. Jahrhunderts teilweise eine Überarbeitung (ebd. 113—27). Die Formulae Bituricenses von Bourges (ebd. 166—81) gehören zum Teil noch der Zeit vor 721, zum Teil der Zeit Karls des Großen an. Die jüngsten Formeln aus der Merowingerzeit sind die Formulae Turonenses von Tours (ebd. 128—65), früher nach dem ersten Herausgeber Formulae Sirmondicae; der vielfach römisch-rechtliche Inhalt muß größtenteils der Neigung des Verfassers, mit seiner aus dem westgotischen Breviar geschöpften Gelehrsamkeit zu prunken, zugeschrieben werden. Die Formulae Arvernenses von Clermont-Ferrand (ebd. 26—31. 726), früher in das 6. oder gar 5. Jahrhundert gesetzt, gehören der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (nach dem Einfall Pippins in Aquitanien, 760—61) an. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (vor 775) rühren die Formulae Senonenses von Sens (ebd. 182—226. 723f.), früher zum Teil als Appendix Marculfi bezeichnet, und die nach den ersten Herausgebern benannten Formulae Bignonianae (ebd. 227—38) und Merkelianae[1], doch enthalten alle diese Sammlungen zum Teil auch jüngeres Material.

[1] ZEUMER 239—63. ZRG. 1, 194ff. Vgl. WAITZ Abh. 383ff. (FDG. 1 535ff.). Als Anhang der MERKEL'schen bei ZEUMER 263ff. zwei Pariser Formeln.

Die einzige in altsalischem Lande entstandene Formelsammlung (die übrigen sind sämtlich aus den romanischen Teilen Westfrankens) sind die gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber benannten Formulae Lindenbrogianae[2]. Die Sammlung ist gegen Ende des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich zu St. Amand (Elnon) an der Scarpe entstanden, steht aber in eigentümlichen Beziehungen zu Baiern. Bei Anfertigung der Formeln haben mehrfach bairische Urkunden als Vorlage gedient, andererseits ist jene Sammlung trotz ihrem ausgeprägt salfränkischen Charakter seit 796 auch in Baiern stark benutzt worden. Wir besitzen zwei bairische Kompilationen, in denen die lindenbrogischen Formeln, um drei weitere Formeln desselben Charakters vermehrt[3], mit den überarbeiteten Formeln des Markulf verbunden sind. Die eine dieser Kompilationen, die nur in geringen Bruchstücken vorliegt, hat ehemals dem Stift St. Emmeram zu Regensburg gehört und ist deshalb von dem Herausgeber unter der Bezeichnung *Formularum codicis St. Emmerami fragmenta* den bairischen Formeln eingereiht worden[4]; sie gehört aber zu den fränkischen Formelsammlungen, da sie nichts Bairisches enthält und auch die neun selbständigen Bestandteile des ersten Fragmentes entschieden auf westfränkische Entstehung schließen lassen. Die zweite Kompilation ist mit einem Salzburger Formelbuch verbunden und zweifellos in Salzburg entstanden. Zahlreiche bairische Urkunden zeigen, daß die lindenbrogischen Formeln, wahrscheinlich durch Vermittelung der beiden besprochenen Kompilationen, in Baiern außerordentlich benutzt wurden. Man darf annehmen, daß Arno, ursprünglich Mönch in Freising, dann Abt von St. Amand, seit 785 außerdem Bischof und später Erzbischof von Salzburg, die lindenbrogische Sammlung veranlaßt und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach St. Amand geschafft hat, und daß ebenso die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer baierischer Kirchen durch ihn vermittelt worden ist. — Eine ursprünglich sehr umfangreiche, aber nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Sammlung, die Formulae Pithoei (Zeumer 596ff.), scheint ausschließlich westfränkischen Charakter gehabt zu haben; während einzelne Bestandteile dem Sprachgebrauch der lindenbrogischen Formeln entsprechen, weisen andere auf Südfrankreich hin.

Die jüngste und für die Verfassungsgeschichte bedeutsamste fränkische Formelsammlung enthält die wahrscheinlich zwischen 828 und 832 unter dem Kanzler Fridugis entstandenen Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen (*Formulae imperiales e curia Ludovici Pii*), früher nach ihrem ersten Herausgeber Carpentier'sche Formeln genannt[5].

---

[2] Zeumer 265—82. Vgl. ZRG. 17, 94ff.

[3] Bei Zeumer 282f. als *additamenta* 1—8. Siehe auch ebd. 466 Nr. 15. 16.

[4] Zeumer 461—68. Vgl. N. Arch. 8, 601ff.

[5] Ebd. 285—327. Vgl. Sickel a. a. O. 158ff. Eine photo-lithographische Nachbildung der in tironischen Noten geschriebenen Handschrift bei Schmitz

Die alamannischen Formeln[6], aus dem Ende des 8., großenteils sogar erst aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, werden durch die St. Galler Urkundenschätze an Alter und Reichhaltigkeit des Inhalts weit übertroffen und haben daher für die Wissenschaft nicht die Bedeutung der fränkischen Formeln. Dem Elsaß gehören die vorzugsweise Briefe enthaltenden Formeln des Klosters Murbach und drei Straßburger Urkundenformeln an[7]. Die beiden Formelbücher des Klosters Reichenau zeigen starke Benutzung des Markulf; eine dritte Reichenauer Sammlung enthält nur Briefe[8]. St. Galler Formeln finden sich in dem sehr verschiedene Bestandteile enthaltenden sogenannten „Formelbuch des Bischofs Salomo III von Constanz"[9]. Dazu kommen einige kürzere Sammlungen (Zeumer 378ff.), deren eine (um 900 entstanden) früher fälschlich dem Iso zugeschrieben wurde.

In Baiern war besonders Erzbischof Arno von Salzburg für die Förderung des Urkunden- und Formelwesens tätig. Ihm ist auch das mit der oben (S. 278) besprochenen salfränkischen Kompilation verbundene Salzburger Formelbuch zuzuschreiben[10], das allerdings nur zwei Urkundenformeln und im übrigen ausschließlich Briefmuster enthält; die Sammlung ist in Salzburg entstanden und hat namentlich den Briefwechsel Arnos, besonders mit Alcuin, und die lindenbrogischen Formeln als Vorlage benutzt. Die kleine Sammlung Passauer Formeln (*Formulae Patavienses*) gehört der Zeit Ludwigs des Deutschen an[11]. — Eine burgundische Sammlung entstand gegen Ende des 8. Jahrhunderts in dem Kloster Flavigny (*Formulae Flaviniacenses*)[12]. Sie hat ihr Material überwiegend den Formeln des Markulf, dem Supplement des Markulf und den Formeln von Tours entlehnt. Eine Überarbeitung hat nur bei wenigen stattgefunden. Die eigenen Zutaten sind gering. Der Wert der Sammlung ist im wesentlichen nur ein literarhistorischer. — Die westgotische Formelsammlung (*Formulae Wisigoticae*)[13] enthält 46 Urkundenformeln teils

Monumenta tachygraphica I. 1882. Vgl. Zeumer, GGA. 1882 S. 1415ff. Zwei bisher unbekannte Formeln für Kaiserurkunden bei Zeumer 327f. als additamenta.

[6] Vgl. Zeumer, N. Arch. 8, 475ff.

[7] *Formulae Morbacenses*, Zeumer 329—37. *Formulae Argentinenses* ebd. 337f.

[8] *Formulae Augienses* ebd. 339—64. 724f. *Formulae epistolares Augienses* ebd. 364ff.

[9] Zeumer 390—437. Vgl. Dümmler Formelbuch des Bischofs Salomo III 1857. v. Wyss, Mitt. der antiqu. Ges. v. Zürich 7, 17ff. Die in der Kompilation enthaltenen Formeln für königliche Diplome sind ein doktrinäres, ganz wertloses Machwerk aus den letzten Jahren Karls III.

[10] Zeumer 438ff. Rockinger, Drei Formelsammlungen a. d. Zeit der Karolinger 45ff. Rozière, Revue hist. de droit 5, 35ff.

[11] Zeumer 456ff. Zuerst als *Epistolae Alati* veröffentlicht von Rockinger a. a. O. 171ff. Ein Bruchstück eines andern baierischen Formelbuches in den Freisinger Traditionen (Bitterauf) Nr. 29 (769). Vgl. Brunner RG. d. Urk. 248 n.

[12] Zeumer 469ff. Vgl. ZRG. 17, 86f.

[13] Zeumer Formulae 572ff.; N. Arch. 23, 476f. de Rozière Formules Wisigothiques 1854. Biedenweg Commentatio ad formulas Visigothicas, Berlin 1856. Montesa y Manrique Historia de la legislacion 2, 37ff.

römischen, teils westgotischen, größtenteils aber gemischten, für beide Nationen gleichmäßig anwendbaren Inhalts. Die Sammlung wurde zwischen 615 und 620, wahrscheinlich von einem Notar in Cordova, verfaßt und in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts noch durch einige Formeln vermehrt[14]. Ostgotische Formeln aus der Zeit Theoderichs des Großen finden sich in dem 6. und 7. Buche der Variae des Cassiodor[15]. — Aus dem Gebiete des angelsächsischen Rechts besitzen wir einige Formeln für Eide, Geltendmachung von Eigentumsansprüchen u. a. m. Sie gehören erst der Zeit seit dem 10. Jahrhundert an, tragen aber zum Teil einen sehr altertümlichen Charakter[16].

Die 25 langobardischen Formeln des Cartularium Langobardicum (*liber cartularii*)[17] wurden vor 1070 in Pavia oder Rom zusammengestellt. Diese Formeln, die neben dem langobardischen auch das salische, ribuarische, alamannische, bairische, burgundische, westgotische und römische Recht berücksichtigen, waren nicht für die Abfassung von Urkunden, sondern als Muster für das mündliche Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. In derselben Richtung bewegten sich die Prozeßformeln des Papienser Rechtsbuches, die nicht dazu bestimmt waren, als Formulare für Gerichtsprotokolle zu dienen, sondern das Gerichtsverfahren selbst veranschaulichen sollten[18].

Außer den besprochenen Formelsammlungen sind zahlreiche Einzelformeln überliefert, die in der neuesten Ausgabe als Formulae extravagantes, in zwei Bücher eingeteilt, zusammengestellt sind[19]. Eine besondere Gruppe liturgischer Formeln für Gottesurteile bilden die Ordines iudiciorum Dei[20].

Von den Formelsammlungen abgesehen beschränkte sich die juristische Literatur[21] anfangs auf die Tätigkeit der Abschreiber und Sammler von Rechtsquellen, indem diese vielfach auf eigene Hand Textänderungen und Einschaltungen vornahmen, auf die Abfassung von Glossen, unter denen die malbergische Glosse (S. 251) weitaus den ersten Rang einnimmt, von Remissorien und Auszügen; selbst kleinere Aufsätze (wie die *chunnas* und *septem causas*, S. 253 n.) reichen noch in die Merowinger-

---

[14] Lehmann a. a. O. 336 vermutet Benutzung der westgotischen Formeln in den Formulae Andecavenses.

[15] Ausgabe von Mommsen, MG. Auct. antiqu. 12. 172ff.

[16] Liebermann Ges. d. Angels. 396—400. 432—441. Schmid Gesetze der Angelsachsen 405—409. 423. Vgl. ebd. Vorrede pg. 66f.

[17] Ausgabe von Boretius, MG. Leg. 4, 595ff. Zwei andere Formeln ebd. 604f. Padelletti Fontes iuris Italici 1. Über die Entstehung des Cartularium vgl. Boretius a. a. O. praefatio pg. 92f.

[18] Vgl. S. 256. Eine glossierte Prozeßformel bei Boretius a. a. O. 602f. Über den Gegensatz zu den Urkundenformeln Brunner 1, 8. 402.

[19] Zeumer Formulae 533—71. 725.

[20] Zeumer a. a. O. 599ff. Liebermann 1, 401—31. Schmid Ges. d. Angels. 414ff.

[21] Diese ans Licht gezogen zu haben, ist besonders Amira's Verdienst.

zeit zurück. Dazu kamen im 8. und 9. Jahrhundert die Anfänge einer rechtsbücherlichen Literatur, zu denen auch die Lex Romana Curiensis (S. 264) und einzelne Teile der Lex Frisionum (S. 261 ff.) zu rechnen sind, auch schon einzelne selbständige juristische Abhandlungen, wie die vortreffliche Darstellung der Hofordnung Karls des Großen von seinem Vetter Adalhard, Abt von Corbie und Corvey († 826), die uns auszugsweise in Hinkmars Schrift „De ordine Palatii" überliefert ist[23], ferner die an Ludwig den Frommen gerichtete Schrift des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Lex Burgundionum[23] und das zwischen 840 und 842 verfaßte Buch des Walahfrid Strabo über Ursprung und Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen[24]. Von den hervorragenden Leistungen der lombardischen Rechtsschule und der juristischen Literatur der Angelsachsen, obwohl sie nicht mehr in den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte gehören, ist schon an anderer Stelle die Rede gewesen[25].

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht.

Literatur S. 4. 60. Brunner RG. 1, 217 ff. 230 ff.; Grundzüge[2] 167 ff.; Geburt eines lebenden Kindes u. das ehel. Vermögensrecht, ZRG 29, 63—108; Uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, ebd. 30, 1—32; Forschungen 1 ff. 524 ff. 661 ff. 676 ff. 736 ff. Amira[2] 105—40. Eichhorn 1, 264—393. Thudichum, G. d. deutsch. Privatrechts 1894. Sandhaas Germanistische Abhandlungen 1852. Glasson Histoire 3, 1—252; Droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585 ff. Viollet Hist. du droit civil français 243 ff. Egger Vermögenshaftung und Hypothek n. fränk. Recht 1903 (Gierke Unters. 69). Huber, G. des schweizer. Privatrechts 210 ff. Fockema Andreae Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis, 3 Bde 1888—92. Pertile Storia del dir. ital. 3^2. 4^2 (1894. 1893). Nani Storia del diritto privato italiano 1902. Salvioli Manuale 239 ff. Vanderkindere Introduction 207 ff. 234 ff. Dahn Könige 8, 4 S. 175 ff. 9, 1 S. 351 ff. 2 S. 289 ff.; Westgot. Studien 53—140. Zeumer, G. d. westgot. Gesetzgebung 2—4, N. Arch. 24, 41 ff. 571 ff. 26, 93 ff. Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge, 6 Bde 1891—1904. Vinogradoff Geschlecht u. Verwandtschaft im altnorweg. Recht, Z. f. Soz.- u. WG. 7, 1—43. Boden Altnorwegisches Stammgüterrecht, ZRG. 35, 109 ff. van Vleuten Grunddienstbarkeiten nach altnorweg. R. 1902

[23] Ausgabe: Boretius-Krause Capitularia 2, 517 ff. Schulausgabe von Krause 1894. Vgl. Wattenbach Gesch.-Quellen[7] 1, 303. Über Hinkmar von Reims († 882) vgl. v. Noorden Hinkmar 1863.

[23] Agobardi adversus legem Gundobadi liber in den Opera Agobardi, ed. Baluzius 1, 113 ff. Bibl. patr. Galland. 13, 429 ff. Ein Auszug MG. Leg. 3, 504.

[24] Ausgabe: Boretius-Krause Capitularia 2, 473 ff.

[25] Vgl. S. 256 f. 265 f. Liebermann 1, 442—79. 527—675.

(vgl. Pappenheim, ZRG. 36, 305ff.). Estlander Svensk förmynderscapsrätt 1897. Pollock and Maitland History of engl. law 2, 1—445. Laurence Anglosaxon landlaw (Essays in Anglosax. law 55—119). Kohler Beiträge z. germ. Privat-RG. 1. 2. (1883—85). Waitz Das alte Recht der sal. Franken 107ff. 117ff. Gaupp Recht u. Verfassung der alten Sachsen 1837; Gesetz der Thüringer 1834; Lex Francorum Chamavorum 1855. Blandini Il tempo nel diritto privato langobardo, Riv. ital. per le sc. giurid. 11, 191ff. Zöpfl Ewa Chamavorum 1856. Estreicher Poczatki prawa umownego (Die Anfänge des Vertragsrechtes) 1901.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Eine persönliche Rechtsfähigkeit gab es nur für Freie, nicht für Unfreie. Hörige waren rechtsfähig, aber gleich den freien Muntleuten nur beschränkt geschäftsfähig. Die Rechtsfähigkeit begann nach altgermanischem Recht erst mit Namengebung und Wasserweihe; dementsprechend ließ das Westgotenrecht die Erbfähigkeit eines neugeborenen Kindes erst mit der Taufe eintreten, während dem alamannischen Recht der Beweis einer gewissen Lebensfähigkeit nach der Geburt genügte[1]. Idioten, die der Volksglaube als untergeschobene Zwergenkinder (Wechselbälge, *altvile*) betrachtete, waren rechtsunfähig und hatten nur Anspruch auf Gewährung des Lebensunterhaltes aus ihrem Vermögen[2]; ebenso nach langobardischem Recht die vom Aussatz Befallenen, während sie nach den deutschen Rechtsquellen nur erbunfähig wurden, ihr bisheriges Vermögen aber, soweit sie sich dessen nicht freiwillig entäußerten, behielten[3].

Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit wurden nicht wie im römischen Recht vier, sondern nur zwei Lebensalter unterschieden[4]. Den noch binnen oder unter ihren Jahren befindlichen Geschäftsunfähigen standen die zu ihren Jahren Gekommenen (die sich gejahrt hatten) gegenüber. Die Rechtshandlungen der ersteren waren nicht an sich ungültig, konnten aber von ihnen nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit einseitig widerrufen werden[5].

[1] Vgl. S. 68. Brunner RG. 1, 76; Geburt eines leb. Kindes 63ff. Grimm RA. 75. 410. Merkel, MG. Leg. 3, 35 n. 55. Der für die Namengebung geltenden neunnächtigen Frist entsprechen die zehn Tage der L. Wis. 4, 2 c. 17, c. 18. Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit verlangte der Drenter Eidstuhl noch im 15. Jh. (Verh. d. Genootsch. pro exc. iure patr. 7, 2, Suppl. Nr. 94). Das Erfordernis gewisser Anzeichen der Lebensfähigkeit (Annahme der ersten Nahrung im Norden, einstündige Lebensdauer und Öffnen der Augen L. Alam. 89) beruhte erst auf jüngerer Rechtsentwicklung.

[2] Über Ssp. 1, 4 (*Uppe altvile unde dverge ne irstirft weder lên noch erve*) vgl. Zacher, ZRG. 22, 55ff. Mentz, JB. d. Ver. f. niederd. Sprachforschung 31. Die Blume von Magdeburg (Böhlau) 1, 95 ersetzt den Altvil passend durch *wechsilkint*.

[3] Vgl. Roth. 176. Ssp. 1, 4. Hartmanns armer Heinrich v. 246ff.

[4] Über das Folgende vgl. Heusler 1, 55ff. 199ff. 2, 489. Kraut Vormundschaft 1, 112ff. Rive Vormundschaft 1, 213ff. Grimm RA. 413ff. Schröder Franken 41f.; FDG. 19, 141ff. Wackernagel Die Lebensalter 1862.

[5] L. Burg. 87: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat. Et si circumventi per infantiam fecerint, nihil valebit; ita ut quod ante 15. annum gestum fuerit, intra alios 15 annos, si voluerint, revocandi habeant potestatem. Quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat,* Vgl. Liutpr. 58.

Bei den meisten germanischen Stämmen trat die Geschäftsfähigkeit schon mit dem vollendeten 12., bei Burgunden und Ribuariern erst mit vollendetem 15. Jahre ein[6]. Bei den letzteren hatte, ähnlich wie später nach dem Sachsenspiegel, der zu seinen Jahren Gekommene zunächst noch die Befugnis, sich in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen[7]. Überhaupt wird das Bedürfnis prozessualischer Vertretung den Anlaß gegeben haben, wenn sich bei einigen Stämmen schon früh eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermines bemerkbar machte[8].

Ihre volle Bedeutung hatten die Mündigkeitstermine nur für freie Knaben, deren Vater bereits verstorben war. Sie wurden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen waren, selbmündig[9], während die in der Munt ihres Vaters stehenden Jünglinge erst durch Absonderung aus der Were zu voller Verfügungsfreiheit gelangten (S. 68). Das weibliche Geschlecht blieb nach älterem Recht zeitlebens der Munt unterworfen, doch erlitt die Geschlechtsvormundschaft schon in dieser Periode vielfache Abschwächungen und Ausnahmen[10].

---

[6] Vgl. n. 5, n. 7 und S. 114. Mit 12 Jahren bei den salischen und chattischen Franken (§ 17 n. 28), Friesen (L. Fris. add. sap. 3, 70; Richthofen, MG. Leg. 3, 70 n. 32), Langobarden (Roth. 155), Sachsen (das ganze Mittelalter hindurch), Norwegern und Isländern (Maurer, Z. f. deutsch. Phil. 2, 448; Rive a. a. O. 1, 51 ff.), Alamannen (K. Brunner Forsch. z. bayer. G. 6, 4) wahrscheinlich auch bei den Baiern (FDG. 19, 143 n.). Den Angelsachsen genügten anfangs 10, später 12 Jahre (Hlodhære u. Eadric c. 6 S. 10. Ine c. 7, 2 S. 92. Æthelst. 2, 1 S. 150. 6, 1, 1 S. 173. Cnut 2, 20. 21 S. 322. 324). Die Lex Wis. 2, 4 c. 11. 4, 3 c. 1, c. 4 verlangte 14 oder 15 Jahre, doch scheint 10, 1, c. 17 noch ein Rest eines älteren Zieles von 12 Jahren vorzuliegen. Über die Entstehung des doppelten Mündigkeitstermins vgl. S. 72.

[7] L. Rib. 81: *Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium reliquerit, usque 15. anno pleno nec causam prosequatur, nec in iudicium interpellatus responsum reddat; 15. autem anno aut ipsi respondeat, aut defensorem elegat. similiter et filia.* Ssp. I. 42 § 1. Quaestiones ac monita § 27 (MG. Leg. 4, 593).

[8] So nahmen die Westfranken später das Ziel von 15, zuletzt von 21 Jahren an. Vgl. Hist. Z. 43, 48. Kraut a. a. O. 1, 133. 147. Bei den Langobarden führte Liutpr. 19 das Ziel von 18 Jahren ein; bei Norwegern und Isländern waren seit dem 10. Jahrhundert 15 und 16 Jahre erforderlich. Bei den Westgoten *perfecta aetas* erst mit 20 Jahren. Vgl. L. Wis. 4, 2, c. 13. 3, c. 3.

[9] Vgl. n. 10. Brunner RG. 1, 77 n. 46. Qu. z. G. d. Stadt Köln 3, Nr. 349 (1291): *sui iuris effecte, quod vulgariter dicitur selfmundig.*

[10] Vgl. meine G. d. ehel. Güterr. 1, 2. Die klassische Stelle über die Geschlechtsvormundschaft ist Roth. 204: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere, nisi semper sub postestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.* Bei den Burgunden, Ost- und Westgoten, Baiern und Angelsachsen gab es nur noch eine zum Teil sehr abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft für Jungfrauen und Ehefrauen, nicht mehr für Witwen. Bei den Ribuariern galt der Mündigkeitstermin von 15 Jahren auch für Mädchen (n. 7). Neuerdings hat, einer von Ficker gegebenen Anregung folgend, Opet, Geschlechtsvormundschaft in den fränk. Volksrechten (Mitt. d. öst.

Durchaus rechtsunfähig waren unfreie Leute[11]. Sie galten nach wie vor als Sachen im Eigentum ihres Herrn, und zwar die angesiedelten Knechte (*mansuarii, massarii*) als unbewegliche, die unangesiedelten (*mancipia*) als bewegliche Sachen (S. 229). Was sie besaßen, war bloße Herrengunst, ein ihnen vom Herrn zur Verwaltung und Nutzung überlassenes Pekulium[12]. Geschäftsfähig waren sie nur innerhalb des ihnen vom Herrn eingeräumten Wirkungskreises[13]. Für unerlaubte Handlungen seiner Knechte haftete der Herr.

Unter den Hörigen (S. 231) nahmen die langobardischen Aldien die tiefste Stelle ein, indem ihnen gleich den Unfreien jede selbständige Verfügung über ihr Vermögen abging, während die Hörigen der übrigen Stämme vertrags- und deliktsfähig waren und über ihr bewegliches Vermögen frei verfügen konnten[14]. Im Familien- und Erbrecht scheinen die Hörigen innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen allgemein den Freien gleichgestanden zu haben[15]; zu Ehen mit Ungenossen bedurfte es der Genehmigung des Herrn[16]. Eine eigentümliche

---

Inst., Erg. 3) die Unbekanntschaft der Franken mit der Geschlechtsvormundschaft behauptet. Vgl. dagegen W. Sickel, GGA. 1889 S. 956. Hübner, Kr. VJSchr. 35, 38ff. Brunner, Berl. SB. 1894 S. 1291f. 1294.

[11] Jastrow Eigentum an und von Sklaven n. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 19, 626ff.

[12] Vgl. Liutpr. 113. Aist. 12. L. Wis. 5, 4, c. 13. c. 15. c. 16. Cod. Euric. 291f. Stutz, G. d. kirchl. BW. 1, 224 n. 37.

[13] Vgl. L. Sal. 27 § 26. Rib. 74. Roth. 233. Liutpr. 58. 78 i. f. 87. Notitia de actoribus c. 5. Cod. Euric. 287. L. Wis. 2, 5, c. 6. Roth. 234: *Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat et non depereat.*

[14] Das Veräußerungsverbot des 6. salischen Kapitulars, c. 8 (Behrend Lex Salica[2] 158) bezieht sich hinsichtlich des libertus wohl nur auf unbewegliche Sachen. Daß die sächsischen Liten, die doch am freiesten gestellt waren, über Grundstücke nicht verfügen konnten, ergibt sich aus der Analogie von Lex Sax. 64. Über Schuldverträge (*fides facta*) von Liten vgl. L. Sal. 50, 1, über Bußezahlungen 3. sal. Kapitulare c. 2 (Behrend[2] 144), Pact. Child. et Chloth. c. 8 (ebd. 147), L. Sax. 36, Capit. de part. Sax. 19. 20. 21, Capit. Sax. 3. 5, L. Fris. 1, 8—10. 2, 9. 3, 4. 7, 2. 9, 2. 16, über Loskauf mit eigenen Mitteln L. Fris. 11, 2. Burg. 57. Roth. 216. Der friesische Lite konnte Liten in seinem Vermögen haben und Freie konnten sich ihm zu Litenrecht ergeben. Vgl. Fris. 11, 1.

[15] Der langobardische Aldius konnte *mundium facere* und seiner Frau eine Morgengabe bestellen; trat sie aber nach seinem Tode wieder aus der Gewalt des Herrn, so mußte alles für sie Aufgewendete zurückgegeben werden. Roth. 216. Liutpr. 126. Wenn schon die langobardischen Aldien, wie aus Roth. 216 hervorgeht, mindestens ein Erbrecht der Abkömmlinge besessen haben, so können die deutschen Hörigen nicht schlechter gestellt gewesen sein. Unbedingtes Herrenerbrecht vermuten Brunner RG. 1, 102, Heusler 1, 140, Amira Erbenfolge 143. L. Cham. 14 betrifft nur die Beerbung eines Freigelassenen. Die Verwandten eines erschlagenen Liten erhielten bei den Friesen einen Teil des Wergeldes. Vgl. S. 233.

[16] Vgl. Liutpr. 139 und die Ausnahmebestimmung für die Königsliten (nicht Litinnen) in L. Sax. 65. Vgl. noch Fris. 9, 11—13. Brunner RG. 1, 102.

Beschränkung des Erbrechts bestand für die Freigelassenen ersten und zweiten Grades: da die Freilassung ihre bisherigen Verwandtschaftsbande zerschnitten hatte, so stand ihr Nachlaß und, falls sie erschlagen wurden, ihr Wergeld nicht den Verwandten, sondern dem Schutzherrn, bei den höchsten Freigelassenen also dem König zu. Bei Franken und Angelsachsen schloß dies herrschaftliche Erbrecht selbst die Kinder aus[17], während diese nach den übrigen Rechten vorgingen[18]. Da übrigens das königliche Patronatserbrecht nur ein Heimfallsrecht gegenüber dem persönlich als verwandtenlos geltenden Freigelassenen war, so erstreckte es sich nicht mehr auf seine in der Freiheit geborenen Kinder, die vielmehr nach den gewöhnlichen Grundsätzen von ihren Kindern beerbt wurden[19].

2. Sachenrecht. Auf dem Gebiete des Sachenrechts hatte sich durch die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden (§ 28) eine bedeutende Veränderung vollzogen. Während die wirtschaftliche Bedeutung der fahrenden Habe (ahd. *haba*, mlat. *avere*, *averium*, *pecunia*, *varantscaz*)[20] vornehmlich darin bestand, daß Habe Geld, d. h. Tausch- oder Zahlungsmittel war, lag die Bedeutung des Grundbesitzes (*terra*, *res*, *possessio*, *proprietas*, *hereditas*, ahd. *eigan*, *arbi*, *erbi*)[21] nicht in dem Veräußerungs-, sondern in dem Nutzungswert. Die bewegliche Sache kam demgemäß rechtlich nach ihrer Substanz, die unbewegliche nach der Rente, die sie abwarf, in Betracht. Die überwiegende Bedeutung des unbeweglichen Vermögens trat darin hervor, daß die dafür verwendeten

---

[17] Vgl. Brunner RG. 1, 98. 244. Zeumer Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, FDG. 23, 189ff. Boretius Capitularia 1, 118, c. 9. c. 10. 158, c. 4—6, 171, c. 6. L. Cham. 12. 14. Leg. Wihtræd. 8, S. 13. An Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen war der Freigelassene durch das Patronatserbrecht nicht behindert. Vgl. Roth. 225. Form. imperial. 38 (Zeumer 315f.).

[18] Vgl. Roth. 224, 1, 3. 225. Liutpr. 77. L. Wis. 5, 7, c. 13. c. 14. L. Rib. 57, 4. 58, 4. 61, 1. L. Alam. 17.

[19] Vgl. Cap. legi Rib. add. v. 803, c. 9 (Boretius 1, 118): *Homo denarialis non ante haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generacionem proveniat.*

[20] Vgl. Sohm Prozeß der Lex Salica 23f. Nissl Gerichtsstand des Klerus 184. Haltaus Glossarium s. v. habe. Du Cange Glossarium s. v. averium, haver. Steinmeyer u. Sievers 2, 135. Vgl. ebd. 1, 287: *peculium*: *suntarscax*. Die Grundbedeutung von „Schatz" war Vieh, Geld. Vgl. S. 193. Grimm RA. 565; DWB. 8, 2274. Vgl. an. *lausafê* (loses Vieh), ags. u. schw. *orf*, *yrfe* (vgl. § 28 n. 22). Schmid Ges. d. Angels. 640. Grimm DWB. 3, 708f. Über ahd. *roub* vgl. § 12 n. 8. Steinmeyer u. Sievers 1, 647. 649. Über *pecunia* Bitterauf Trad. v. Freising 1, 673.

[21] Vgl. Sohm R.- u. GV. 93. Nissl a. a. O. 145f. Grimm RA. 492ff.; DWB. 3, 96. 709f. Steinmeyer u. Sievers 1, 699: *hereditatibus*: *eiganun*. 742: *possessiones*: *eigan*. 2, 431: *predia*: *eigan*. 2, 116 und 1, 148f.: *possessionis*: *arpi*. Untechnisch 2, 137: *inmobiles*: *unvaranta scaza*. Über *alodis* vgl. S. 216 n.

Ausdrücke das auf dem Gute befindliche Wirtschaftsinventar mitumfaßten[22].

Das Recht der beweglichen Sachen stand unter dem Banne des altgermanischen Prozeßrechts, das dem Eigentümer nur einen beschränkten Rechtsschutz durch die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls und der rechtswidrigen Vorenthaltung von Sachen gewährte (S. 85). Nur in den Fällen dieblicher oder raublicher Entwendung konnte der Eigentümer seine Sache gegen jeden Dritten verfolgen; hatte er sie freiwillig aus der Hand gegeben, so stand ihm einzig gegen den Empfänger wegen arglistiger Verweigerung der Rückgabe eine Klage zu; gegen den Dritten, an den die Sache aus der Hand des letzteren, mit oder ohne dessen Willen, gekommen war, hatte der Eigentümer keine Klage[23].

Dem entsprechend bewegte sich die Verpfändung oder Wettsatzung beweglicher Sachen ausschließlich auf dem Boden des Faustpfandes, die Verpfändung ohne Besitzübergabe war unbekannt[24]. Das Pfand blieb Eigentum des Schuldners und mußte ihm, wenn er rechtzeitig die Lösung anbot, bei Strafe zurückgegeben werden[25]. Unterblieb die Lösung, so verfiel das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum: das Fahrnispfand war regelmäßig Verfallpfand. Der Verfall des Pfandes ersetzte die dem Schuldner obliegende Leistung, die Wettsatzung bedeutete also bedingte Zahlung[26]. Da nur eine Sach-, aber keine Personenhaftung bestand, so verlor zwar bei unverschuldetem Untergang des Pfandes der Schuldner sein Lösungsrecht, andererseits aber auch der Gläubiger sein Befriedigungsobjekt[27]. Die technische Bezeichnung des gegebenen („gesetzten") Pfandes war „Wette" (mlat. *wadia, wadium*)[28], im Gegensatz zu *pfant*, womit ausschließlich das genommene Pfand bezeichnet wurde[29].

---

[22] Vgl. Nissl a. a. O. 146.

[23] Vgl. Heusler 2, 6f. H. Meyer Entwerung u. Eigentum im deutsch. Fahrnisrecht 29ff.

[24] Über das Folgende vgl. Heusler 2, 201ff. Amira Obl.-R. 1, 193ff. 2, 223ff. Meibom Pfandrecht 248ff., dessen Darstellung nur durch die Einmischung der wadia als Scheinpfand beim Schuldversprechen beeinträchtigt wird. Aubert Kontraktspantets historiske udwikling især i dansk og norsk ret 1872. Die Quellen gedenken des Faustpfandes häufig. Vgl. L. Sal. 40, 4. 50, 2. Karls Cap. de Judaeis, c. 1f. (Boretius 1, 258). Capit. Ansegis. 1, c. 88 (ebd. 407). c. 1 X de pign. et aliis cautionibus (III. 21). L. Baiuw. 17, c. 3 nebst Merkel's Note 48 (MG. Leg. 3, 327).

[25] Vgl. L. Wisig. 5, 6, c. 4.

[26] Ausnahmsweise konnte die Wettsatzung auch den Charakter eines Strafgedinges haben, so daß die Schuld durch Verfall des Pfandes nicht getilgt wurde. Vgl. L. Bai. 16, c. 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur implere, quod placuit emptori. et si non accurrerit ad diem constitutum — — —, tunc perdat arras, et pretium quod debuit impleat.* Meibom Pfandrecht 251ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 15, 245f. Amira Obl.-R. 2, 234.

[27] Vgl. Kohler a. a. O. 111ff. Amira[2] 132; Obl.-R. 1, 217. 2, 226.

[28] Vgl. got. *vadi*, an. *veð*, ahd. *wetti*, frz. *gage*, von got. *vidan* (binden). Diez WB. 1, s. v. gaggio. Amira Obl.-R. 1, 193. 2, 222. Grimm RA. 601.

[29] Vgl. Heck Altfries. GV. 461f. 465ff. 469f. Meibom 24f. Richthofen, MG.

Während die volle Herrschaft über eine Sache, die *Gewere* (*vestitura*), bei beweglichen Sachen durch die körperliche Gewahrsam zum Ausdruck kam, bestand die Gewere an unbeweglichen Sachen in der Nutzung[30]. Das römische Recht erkannte nur das Eigentum als Herrschaftsrecht über die Sache, als das dingliche Recht, an, der Besitz war ihm die „tatsächliche Existenz des Eigentums", die tatsächliche Konstatierung der Eigentumsabsicht[31]; alle übrigen dinglichen Rechte bloße iura in re aliena, die Berechtigten hatten die Sache nur „in detentione", nicht „in possessione". Dagegen erschien dem deutschen Recht jedes die Nutzung einer unbeweglichen Sache enthaltende Recht als volles Herrschaftsrecht über diese, die einzelnen dinglichen Nutzungsrechte waren ihm qualitativ gleichwertig und galten ihm nur als verschiedene Spielarten des Eigentums. Nicht die verschiedene juristische Natur, sondern die größere oder geringere Dauerbarkeit und Übertragbarkeit begründete die Unterscheidung zwischen vererblichem Eigentum, lebenslänglichem Eigentum und Leibzucht, Lehnrecht und Leiherecht, ablösbarer Satzung und vormundschaftlichem Nutzungsrecht[32].

Das Privateigentum an Grund und Boden hatte, soweit es sich um den bäuerlichen Besitz handelte, noch nicht alle Spuren der früheren Feldgemeinschaft abgestreift. Das ursprünglich jedem Gemeindeglied zustehende Abtriebsrecht bei der Niederlassung von Ausmärkern in der Gemeinde (S. 217) hat sich in der abgeschwächten Gestalt der Nachbarlosung in manchen Gegenden das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Privatrechtlich bedeutsamer war das Beispruchsrecht (mnd. *bisprake*, Einspruch) der Erben, d. h. das Recht der Verwandten auf ihre Mitwirkung bei Grundstückveräußerungen[33]. Nur allmählich gelang es der Kirche,

---

Leg. 3, 694 n. 59. L. Fris. add. sap. 8, 2: *per vim sustulit pignoris nomine, quod pant dicunt.* L. Alam. emend. 74: *Si quis gregem iumentorum ad pignus (in fant) tulerit et incluserit contra legem.* Das Wort ist nicht, wie man früher annahm, ein dem Französischen entnommenes Lehnwort, sondern heimischen Ursprungs, seine Grundbedeutung *includere*, mnd. *schutten*, die Viehpfändung.

[30] Gegenüber früheren falschen Vorstellungen Heusler Gewere 1872; Institutionen 2, 20ff. 189ff. Im übrigen vgl. die Literatur § 61 n. 33. Das Wort (von got. *vasjan*, ahd. *werjan*) findet sich schon in den auf *-varii* auslautenden Völkernamen (§ 4 n. 1).

[31] Vgl. Jhering Beitr. z. Lehre vom Besitz 173. 195.

[32] Vgl. Heusler 2, 13ff. Brunner Landschenkungen der Merowinger (Berl. SB. 1885 S. 1195f. Forsch. 29f. 32).

[33] Vgl. S. 63 und zu n. 314—18. Heusler 1, 227ff. 236ff. 2. 54ff.; Gewere 43ff. Amira[2] 122; Erbenf. 51ff. 105ff. 134ff. 201. 212. Pappenheim Launeg. und Garethinx 58ff. (Gierke Unters. 14). Fipper Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht (ebd. 3). Adler Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 (ebd. 37); Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht n. d. ältesten bair. Rechtsquellen 1893 S. 5—40. Stobbe Handbuch 2 § 87 (2[3] § 117). Löning Kirchenrecht d. Merow. 681ff. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 67ff. Zimmerle Stammgutssystem 33ff. Thudichum Gau- und Markverfassung. 192ff. van Hasselt Wederspraaksrecht der erfgenamen in de periode der volksrechten 1882. Sandhaas a. a. O. 163ff. Beseler Erbverträge 1, 48ff. Lewis De origine facultatis heredibus in iure Germanico

die Schenkungen zum Heil der Seele von dieser Beschränkung zu befreien[34]. Bei den Sachsen stand das Beispruchsrecht nicht allen Verwandten, sondern nur dem nächsten Erben zu, diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand; das Beispruchsrecht hing also hier an der Erbeneigenschaft, es war ein unentziehbares Erbenwarterecht, ein auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschütztes, bei Notverkäufen aber zu einem bloßen Vorkaufsrecht verflüchtigtes Pflichtteilsrecht[35]. Dagegen beruhte das Beispruchsrecht der übrigen Stammesrechte auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, solange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als „Ganerben" (*coheredes*) ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz des Hauses zustand[36]. Der Grundbesitz war nicht Privatgut des einzelnen, sondern Gesamtgut des Hauses. Durch eine Abteilung unter gegenseitigem Verzicht wurde die Gemeinderschaft beseitigt, so daß jeder Teilhaber die freie Verfügung über seinen Anteil und seinen ganzen ferneren Erwerb erlangte[37].

---

concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Berl. Diss. 1862; Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 7 ff. Die nordgermanischen Rechte und Ludwigs Cap. legibus add. von 818/9 (n. 35) setzen den gemeingermanischen Charakter außer Zweifel. Vgl. Heusler 1, 237. Brunner RG. d. Urkunde 290 n. 1; Mitt. d. öst. Inst. 2, 10 ff. Für das langobardische Recht vgl. II. F. 3 § 1.

[34] Allgemein durch Ludwigs Capitula legibus addita von 818/9 c. 6 (s. unten S. 293). Vgl. L. Alam c. 1 (anders L. Baiuw. 1, 1). L. Sax. 62 (Anm. 35) gab auch Traditionen an den König und unter gewissen Voraussetzungen Veräußerungen in Notfällen frei. Über das nordgermanische Recht Maurer Abh. d. Münch. Ak. 13, 2 S. 221 f. 232. 242 f. 288 f. Amira Obl.-R. 1, 573. 2, 701. Die scheinbar für völlige Freigabe aller Veräußerungen sprechende Bestimmung der L. Angl. et Wer. 54 ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. Richthofen, MG. Leg. 5, 138 n. 21 f, Zimmerle a. a. O. 37 f. Amira Erbenfolge 70.

[35] Vgl. L. Sax. c. 62: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.* c. 64: *Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.* Vgl. Richthofen, MG. Leg. 5, 79 ff. in den Noten.

[36] Das Wort *geanervo* (Boretius Cap. 1, 380) ist mit der die Gesamtheit andeutenden Vorsilbe *ge-* aus *anerbe* (der zu einem „Erbe" Berechtigte) gebildet. Vgl. Heusler 1, 230. Grimm RA. 482; DWB. 4, 1a, 1215 ff. Auch Ssp. 1, 17 § 1 steht *ganerven* in dem Sinne von „Miterben" und nicht in der von Homeyer (Register zum Ssp.) angenommenen Bedeutung. Das Wort kommt auch bei Markgenossenschaften vor. Vgl. Lamprecht WL. 1, 278. Über die Ausdehnung des Ganerbenrechts auf gewonnenes Gut vgl. Amira Erbenfolge 107. Lacomblet UB. z. G. d. Niederrh. 1 Nr. 23. Das langobardische Recht berücksichtigte nur das Erbgut, auf das gewonnene Gut hatten die Ganerben kein Recht. Vgl. Roth. 167. Nach L. Burg 1. (n. 37) beschränkte sich das strenge Ganerbenrecht auf das ursprüngliche Landlos.

[37] Vgl. L. Alam. 85. L. Bai. 1, 1. L. Burg. 1, 1: *ut patri etiam, antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.* Vgl. ebd. 24, 5. 51, 1 f. Ein praktisches Beispiel einer

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken hat sich unter einem eigentümlichen Dualismus des germanischen Rechts und des römischen Vulgarrechts entwickelt[38]. Beide betrachteten das Veräußerungsgeschäft und den dinglichen Übertragungsakt als eine einheitliche Handlung, die in der römischen Terminologie als *traditio*, in der deutschen als *sala* bezeichnet wurde (S. 64). Die germanische Sale wurde auf dem Grundstück selbst vor Zeugen vollzogen[39]: der Käufer zahlte hier den Kaufpreis und empfing vom Verkäufer als Wahrzeichen der Übertragung seiner Herrschaft Handschuh oder Andelang, als Wahrzeichen der Besitzübertragung (*investitura, giweri*) eine Erdscholle oder, wenn es sich um ein Gebäude handelte, den Türpfosten, bei Kirchen das Glockenseil (*signum*) oder die Altardecke; daran schloß sich gemeinsame Grenzbegehung und körperliche Besitzräumung (*exitus*) seitens des Veräußerers an[40]. Bei den Sachsen war diese Besitzräumung nach uralter Stammessitte mit einer feierlichen Verzichterklärung „mit Finger und Zunge" (*curvatis digitis*) verbunden (S. 61 n). Die volkstümliche Bezeichnung für diese Erklärung scheint „Verlassung" (*farlâtan*) gewesen zu sein, im Mittelalter auch „Auflassung" (*uplaten*, subst. *uplât, uplatinge*), ein nur dem Nieder- und Obersächsischen bekannter Ausdruck, der später nach dem Vorgang des Sachsenspiegels in der deutschen Rechtssprache allgemeines Bürgerrecht gewonnen hat[41]. Die salischen Franken kannten eine Auflassung „mit

---

Erbteilung mit Verzicht Form. Marc. 2, 14: *inter se visi sunt divisisse vel exequasse, et hoc invicem pars parte tradidisse et per festuca omnia partitum esse dixisse.* Über die Bezeichnung des durch Teilung frei gewordenen Anteils als *svâs-scara* (propria portio), *swascara* und *watschar* vgl. Heusler 1, 241. Amira[2] 122.

[38] Vgl. Brunner Grundz.[2] 178; RG. der Urkunde 113 ff. 263 ff. 272 ff.; Z. f. HR. 22, 526 ff. (Forsch. 608 ff.); Carta und Notitia (Commentationes in honorem Mommseni 1877) 9. 11 ff.; Jen. Literaturzeitung 1876 S. 500. Heusler 2, 66 ff.; Gewere 1—49. Sohm Zur G. der Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1879); Recht der Eheschließung 83 ff.; Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG. 14, 15 f. 27 ff.; MG. Leg. 5, 248. 250. Stobbe Auflassung (Jhering's Jahrbücher 12, 137 ff.); Handbuch 2 § 94 (2[2] § 105). Amira[2] 135 ff.; Obl.-R. 1, 512 ff. 554 f. 2, 624 ff. 686 f. Lehmann Altnordische Auflassung, ZRG. 18, 84 ff. Bewer Sala traditio vestitura 1880. Haiss Traditio und Investitura 1876. Von der älteren Literatur vgl. Beseler Erbverträge 1, 19 ff.

[39] Vgl. L. Bai. 16, 2. L. Burg. 60, 2. Die L. Rib. 60, 1 verlangte 3 bis 12 Zeugen und ebenso viele Knaben, die zur Erinnerung Backenstreiche erhielten und, wie bei den Baiern, am Ohr gezupft wurden.

[40] Vgl. S. 63. Loersch u. Schröder Urkunden Nr. 54. Das älteste Beispiel einer solchen Sale Lex Salica Tit. 58 *De chrenecruda*. Vgl. L. Rib. 60, 1. Formeln und Urkunden zeigen, daß der Hergang im wesentlichen bei allen Stämmen derselbe gewesen ist. Zusammenstellung der Investitursymbole bei du Cange Glossarium s. v. *investitura*. Der Erdscholle wurde nicht selten das zum Ausstechen benutzte Messer beigefügt. In den Quellen werden die Investitursymbole zuweilen mit *wadium* (S. 286), in dem Sinne von „Wahrzeichen", bezeichnet, wie auch die Zeugen, wegen der beweisrechtlichen Garantie, als *fideiussores* erscheinen. Vgl. Brunner RG. d. Urkunde 111. Sohm Auflassung 82 n. 21.

[41] Während die obersächsischen Handschriften des Sachsenspiegels und das Görlitzer Landrecht *uplaten* mit *ûfläxen* wiedergeben (Auct. Vet. 1, 91: *resignare*),

Halm und Mund" (*exfestucatio, werpitio, laesowerpitio, verschießen*) durch Zuwerfen einer *festuca* (Stab oder Halm) in den Rock oder Schoß des Erwerbers[42]. Ob diese gleich der sächsischen Auflassung den realen exitus von vornherein begleitet hat, oder erst später neben ihn oder vielmehr an seine Stelle getreten ist (*se exitum dicere, se absacitum facere*)[43], läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln[44]. Ebensowenig, ob wir die später außerhalb Sachsens im ganzen Frankenreich gebräuchliche Exfestukation auf fränkischen Einfluß zurückzuführen haben.

Im römischen Vulgarrecht hatte sich die Übergabe der Veräußerungsurkunde zum Perfektionsmittel für den obligatorischen Vertrag und zugleich zum Traditionsmittel für die Sachtradition ausgebildet, Veräußerungsgeschäft und Eigentumsübertragung fielen mit der *traditio cartae* zusammen[45]. Während das westgotische und langobardische Recht sich dem anschlossen[46], nahmen die Angelsachsen, jedenfalls unter kirchlichem Einfluß, die römische Form zwar ebenfalls an, aber mit der Abweichung, daß die Übertragung des Buchlandes durch Übergabe des königlichen Landbuches (S. 220) als „Urbuch" und nur, wenn dies verloren gegangen und seine Verrufung in der Veräußerungsurkunde ausgesprochen war, durch Begebung der letzteren als „Neubuch" erfolgte[47].

---

setzen Deutschen- und Schwabenspiegel dafür *ûfgeben*, was auf eine Verschiedenheit des nord- und süddeutschen Sprachgebrauches schließen läßt. Die Blume von Magdeburg 1, 6 unterscheidet *vorreichin* und *vorlaxin*.

[42] Vgl. S. 303f. Die festuca war wohl an die Stelle des Gers getreten, das Zuwerfen eine abgeschwächte Form der Speerreichung. Vgl. S. 62. ZRG. 20, 57f. Bei DU CANGE Glossar, s. v. *investitura* und s. v. *festuca*, Belege für *inv. per baculum, per fustem, per calamum, per lignum, per veru, per virgam.* MICHELSEN Festuca notata 25 denkt bei festuca an die in ein Stäbchen eingeritzte Hausmarke, deren Übergabe die Eigentumsübertragung bedeutet habe, die Marke war aber ein persönliches Zeichen, das als Haus- oder Hofmarke erst einer späteren Entwicklung angehört. Vgl. S. 15. HOMEYER Haus- u. Hofmarken 187ff. 195f. L. Fris. 14, 1. Über Halmreichung bei den Norwegern AMIRA Obl.-R. 2, 631.

[43] Über *sacire* (got. *satjan*, ahd. *saxjan*, frz. *saisir*, vgl. mlat. *saisina*) und *absacire* (absetzen) vgl. DIEZ WB. 1, s. v. *sagire*. BRUNNER RG. d. Urkunde 284f. SOHM Auflassung 86. 89. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 15. 50. 68.

[44] Die Lex Salica gedenkt des *festucam in laisum iactare* nur beim adfatimus, während bei der Übertragung der Hufe eines zahlungsunfähigen Wergeldschuldners auf seine Verwandten bloß das Zuwerfen der Erde und die reale Besitzräumung erwähnt wird. Bei der Genauigkeit des Tit. 58 *De chrenecruda* sollte man annehmen, daß die Exfestukation, wenn sie stattgefunden hätte, hier erwähnt sein müßte. Die Erwähnung des *laesowerpire* in dem ersten Zusatzkapitulare zur Lex Salica, c. 12 scheint sich auf den Treuhänder beim Adfatimus zu beziehen. In den Immobiliarprozessen vor dem Königsgericht erfolgte schon im 7. Jh. die Revestierung des Klägers durch den unterliegenden Beklagten im Wege der Exfestukation.

[45] Vgl. BRUNNER RG. d. Urk. 113ff. L. Rom. Cur. 2, 27.

[46] Vgl. BRUNNER RG. d. Urk. 130ff.; Forsch. 626. Gaudenzisches Fragment c. 9 (15). LOERSCH u. SCHRÖDER[2] Nr. 32. 64. Übrigens war die nationale Form bei Langobarden und Westgoten vor der römischen nur in den Hintergrund getreten, aber wohl nicht völlig verschwunden. Vgl. L. Wisig. 5, 2 c. 6. BRUNNER RG. d Urk. 139. 296n.; Mitt. d. öst. Inst. 2, 13f.

[47] Vgl. BRUNNER RG. d. Urk. 169ff. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 26.

Die meisten übrigen Stammesrechte haben die römische und die germanische Form der Landübertragung als gleichwertig behandelt, indem sie es mehr oder weniger dem Belieben der Beteiligten überließen, ob sie die Übertragung an Ort und Stelle nach der germanischen Form, oder außerhalb des Grundstücks durch traditio cartae vornehmen wollten[48]. Dabei erfuhr aber die fremdländische Form überall eine eigentümliche Umgestaltung in nationalem Sinne, indem man die Übergabe der Veräußerungsurkunde für sich allein nicht als ausreichend erachtete, wenn nicht die volksrechtlichen Investitursymbole, die man zu dem Zweck nötigenfalls von dem Grundstück herbeischaffte, gleichzeitig mitübergeben wurden[49]. Da von einer körperlichen Besitzräumung hier keine Rede sein

---

[48] L. Burg. 60, 2: *Si quis post haec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit: id est ut aut scripturis legitimis quod largiri cuicumque voluerit teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio quod dimittere voluerit vel donare robur accipiat et in eius, cui res deputata fuerit, iura commigret.* L. Rib. 59, 1 (n. 49) trifft Bestimmungen über die Übertragung durch *testamentum venditionis* und 60, 1 über die auf dem Grundstück (*locus traditionis*) vorgenommene Übertragung der *possessio*, wenn der Erwerber *testamentum accipere non potuerit.* Vgl. auch L. Rib. 48 (Brunner RG. d. Urk. 295ff.). L. Bai. 16, 2 verfügt, daß bei Immobiliarverkäufen, *accepto pretio, aut per cartam aut per testes comprobetur firma emptio.* Dabei legte man Gewicht darauf, daß der Übertragungsakt wiederholt von neuem vorgenommen wurde (*firmatio*). Vgl. Brunner RG. 2, 510f. 516f. Dahn Könige 9, 2 S. 353. Merkel, ZRG. 2, 100ff. Bitterauf Trad. v. Freising 1, 108. 110. 280. 474. 475. 479f. 493. 496. Schenkungen an die Kirche erfolgten nach L. Alam. 1, 1 und L. Bai. 1, 1, indem der Geber die Schenkungsurkunde auf den Altar legte. Kirchengüter sollten nach L. Alam. Tit. 19 u. 20 nicht ohne *carta* oder *epistula* in andere Hände übergehen können. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 266. 299; Z. f. HR. 22, 535ff. (Forsch. 615ff.). Veräußerung thüringischer Güter durch *cartula traditionis* bei Wenck Hess. Landesgeschichte 2, UB. Nr. 14 S. 19. Bei Tauschgeschäften stellte jeder der Kontrahenten eine Urkunde aus, die er seinem Vertragsgegner übergab. Vgl. die am Schluß der Form Sangall. 4 (Zeumer 381) enthaltene Anweisung: *Istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide, aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam.* Beispiele bei Rozière Recueil Nr. 302—09. 314. Lacomblet UB. z. G. d. Niederrh. 1 Nr. 48. 55.

[49] Vgl. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet* (die Lesart *voluerit* st. *debet* beruht auf Dittographie), *precium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Die Worte *testamentum vindicionis accipere* deuten die Begebung der carta venditionis, die Worte *et rem accipiat* die Überreichung der Investitursymbole an. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 211ff. 260ff. 264. 276; Z. f. HR. 22, 537ff. (Forsch. 617f.). Heusler 2, 69 (anders noch Gewere 10f.). Sohm, MG. Leg. 5, 248. Über die symbolische Investitur vgl. noch Sohm Auflassung 92ff. Adelung Neues Lehrgebäude der Diplomatik (deutsche Bearbeitung von Toustain et Tassin Nouveau traité de diplomatique) 6, 449ff. Eine Schenkung *per epistolam donationis*, wobei ein Rasenstück auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wird, bei de Courson Cartulaire de Redon S. 7 Nr. 7. Bei den Franken, Alamannen, Baiern, Burgunden und im gotischen Septimanien legte man das mit den Investitursymbolen und dem Schreibzeug belastete Pergament auf den Boden,

konnte, so trat die bereits erwähnte Auflassung als Besitzräumungsvertrag an ihre Stelle: der Veräußerer erklärte unter Überreichung der Festuca (dafür bei den Sachsen mit ausgestreckter Hand und gekrümmten Fingern), daß er zu Gunsten des Erwerbers auf die Gewere verzichte[50]. Die Eigentumsübertragung konnte demnach entweder ohne Urkunde durch reale Investitur auf dem Grundstück, oder außerhalb des Grundstücks (aber innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache und vor Zeugen) mit traditio cartae, Übergabe der Investitursymbole und Auflassung vollzogen werden[51]. Gerichtlichkeit verlangte nur das ribuarische Recht[52]. Außerhalb des Gerichtssprengels genügte weder die Übergabe der Investitursymbole ohne Urkunde[53], noch die traditio cartae ohne die Investitursymbole. Die bloße traditio cartae beschränkte ihre bindende Wirkung auf die beteiligten Personen. Zur Eigentumsübertragung bedurfte es noch der realen Investitur auf dem Grundstück selbst[54]. Wenn einer der Beteiligten vor

---

von dem es der Veräußerer als Aussteller der Urkunde zum Zweck der Übergabe an den Schreiber aufnehmen mußte (*cartam levare*). Vgl. Brunner RG. d. Urk. 104ff. 263f. 302ff. Zeumer, ZRG. 17, 113ff. Michelsen Festuca notata 20. Grimm RA. 557f. Zöpfl Altert. 2, 467f. Loersch u. Schröder Nr. 74. 77. 82. 90. Cartul. Lang. Nr. 2. 8. 12. 13. 24. Lacomblet UB. 1 Nr. 29 (811). Das Pergament war hier Investitursymbol (vgl. n. 108), die ausgefertigte *carta* bloß Beweisurkunde über das *actum*. Vgl. Redlich, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 3ff.

[50] Vgl. Sohm Auflassung 86. Brunner RG. d. Urk. 274. Die Festuca wurde häufig zusammen mit den Investitursymbolen auf die Urkunde gelegt oder an diese geheftet und mit ihr dem Erwerber überreicht oder zugeworfen. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 229f. 304; Z. f. HR. 22, 532f. (Forsch. 613f.). Michelsen 12ff.

[51] Vgl. n. 55. 61. Schon der Umstand, daß die Investitursymbole von dem Grundstück selbst geholt werden, die Zeugen aber möglichst Nachbarn oder doch Stammesgenossen des Veräußerers sein mußten, ließ die Vornahme des Aktes in der Fremde untunlich erscheinen. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 277f. Monatsschr. f. G. Westdeutschl. 6, 494f.

[52] Siehe n. 49. Der Grund mag in der dem ribuarischen Recht eigentümlichen Einrichtung der Gerichtsschreiberei (S. 178) zu suchen sein, da es sich nicht um eine eigentliche gerichtliche Auflassung in prozessualischer Form, sondern nur um gerichtliche Beurkundung handelte. Vgl. Brunner, Z. f. HR. 22, 538f. (Forsch. 617f.). Sohm Auflassung 92 n. 90. In der Karolingerzeit war die Gerichtlichkeit auch bei den Ribuariern nicht mehr unbedingtes Erfordernis. Die Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet UB. 1) beziehen sich meistens auf außergerichtliche Akte, nur die in Ad Crucem vorgenommenen Traditionen (Nr. 20. 24. 32. 34. 35) scheinen in dem Gericht eines Schultheißen (*vicarius*) vollzogen zu sein (vgl. n. 54).

[53] Erst später gestattete man symbolische Investitur mit Hand und Mund, ohne Schrift, wozu der seit den späteren Karolingern eingerissene Verfall der Bildung den Anlaß gegeben haben mag. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 276. 305. Die von diesem angeführte Urkunde von 795 gehört aber nicht hierher, da sie die Auflassung eines Lehns an den Herrn (Rückgabe des als Investitursymbol empfangenen Schwertes seitens des Mannes) zum Gegenstand hat. Das älteste Beispiel wohl eine bairische Notitia von 819 bei Bitterauf Trad. v. Freising 1, 365 (Tradition durch einen auf den Altar gelegten Handschuh).

[54] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 39. 70. Auch die n. 52 erwähnten Werdener Traditionen gewähren lehrreiche Beispiele einer Trennung der traditio cartae

der Investitur starb, so konnte der Aussteller von dem Erben des Empfängers oder der Erbe des Ausstellers von dem Empfänger selbst die Urkunde zurückfordern. Dies ist die Bedeutung des Cap. leg. add. v. 803 c. 6 (Boretius 1, 113): *Qui res suas pro anima sua ad casam dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis*[55]*; et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quesitio, stabilis permaneant*[56]*, si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille, cui res traditae sunt, interim mortuus fuerit: qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus coram quibus traditio facta est, res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res suas traditas recipiant*[57]. Erst durch die Capitula legib. add. von 818/9 c. 6[58] wurde die Wirkung der im Auslande vorgenommenen *traditio* (*sala, salunga*) zum Heil der Seele auch auf die Erben erstreckt, unter der Voraussetzung, daß sie vor Zeugen, wo möglich Landsleuten oder doch Stammesgenossen des Veräußerers, vollzogen wurde und daß der Schenker dem Erwerber Gewerebürgen (*fideiussores vestiturae, burigun thero geuueri*) für die demnächstige reale Investitur bestellte[59]. Der Erbe

---

von der Investitur, meistens wohl durch den Umstand veranlaßt, daß der Veräußerer sich auswärts befand und so bald nicht in der Lage war, die an Ort und Stelle erforderlichen Schritte selbst zu tun. Während Nr. 30 (812) und 40 (820) bloß die in einer anderen Grafschaft vorgenommene traditio cartae erkennen lassen, zeigen Nr. 7 (796) und 32 (816), daß der Veräußerer sich in solchen Fällen eines Stellvertreters als Salmann bediente; wahrscheinlich erfolgte die traditio cartae zunächst an diesen, aber in Gegenwart des Bedachten, dem sie dann bei der Investitur durch den Salmann übergeben wurde. Auf diese Weise konnte der letztere auch eine symbolische Investitur außerhalb des Grundstücks vollziehen, wie sie anscheinend bei der angezogenen Urkunde von 816 vorliegt (Gegenstand ein Wald bei Ad Crucem, traditio cartae in der Werdener Kirche im Ruhrgau, Investitur durch den Salmann vor dem Schultheißen zu Ad Crucem, Gau Nivanheim). Eine von Brunner RG. d. Urk. 213 f. 305, angeführte Doppelurkunde von 840 enthält eine *carta donationis* und über die Investitur eine *notitia traditionis*; die Investitur erfolgte vor dem Altar der beschenkten Kirche, anscheinend ohne nochmalige traditio cartae. Notitiae über eine reale Investitur im Anschluß an eine frühere traditio cartae bei Zeumer Formulae 188 Nr. 7. 8. 489 Nr. 2. 492 Nr. 6.

[55] Also auf dem Grundstück selbst oder durch symbolische Investitur innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache.

[56] Auf der Heerfahrt vorgenommene Traditionen (vgl. Lacomblet a. a. O. Nr. 10) sollten also, soweit sie noch nicht angefochten waren, aufrechterhalten bleiben, für die Zukunft aber unzulässig sein.

[57] Unter *res suas* ist die carta nebst etwa mitüberreichten Investitursymbolen verstanden. Vgl. n. 49.

[58] Boretius 1, 282. Die entsprechenden Ausdrücke der ahd. Übersetzung (vgl. S. 268 n.) sind in Klammern beigefügt. Die Neuerung der angezogenen Bestimmung beschränkte sich nach der Überschrift auf die Vergabungen *pro salute animae suae*; nur der erste Satz (Traditionen *intra comitatum*) hat auch Veräußerungen an Verwandte oder dritte Personen im Auge.

[59] Die Urkunden zeigen, daß die Gewerebürgen als Salmänner dienten, denen die Vollziehung der Investitur in Vertretung des Veräußerers oblag. Vgl. n. 54. Bitterauf a. a. O. 1, 341 Nr. 400. 556 Nr. 661. Sohm Auflassung 87 f. Brunner Forschungen 35 n. 7.

des Schenkers sollte, wenn dieser vor Erteilung der Investitur starb, an die traditio gebunden und nicht zur *repetitio de praedictis rebus* (Rückforderung der carta und etwaiger Investitursymbole) berechtigt, vielmehr zur Vollziehung der Investitur verpflichtet sein[60]. Für Traditionen im Inlande behielt es bei dem bisherigen Recht sein Bewenden[61]. Durch unser Gesetz wurde die bei Veräußerungen im Inland noch beibehaltene einheitliche Sale, die in alter Weise Einigung und Besitzübertragungsakt zugleich war, für gewisse Veräußerungen außerhalb des Bezirks der belegenen Sache in zwei örtlich und zeitlich getrennte und doch untrennbar zusammenhängende Rechtsakte, Sale (*traditio*) und Gewere (*vestitura*, *investitura*), aufgelöst[62]. Eigentum und Besitz wurden erst durch die Investitur an Ort und Stelle übertragen, aber der Investiturakt als solcher war nicht die Eigentumsübertragung, sondern nur ihr unentbehrlicher Schlußakt. Die Sale war kein dem Veräußerer gegenüber dem Erwerber und seinen Erben obligatorisch bindender Veräußerungsvertrag, sondern ein der Einigung des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechender dinglicher Vertrag und als solcher ein formell unentbehrlicher Vorakt der Investitur. Die Erben des Veräußerers waren durch die Sale gebunden, während sie für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften hafteten[63]. Auch der Wortlaut des Gesetzes, wenn es die Sale als *rerum suarum traditio* (*sachunu sineru salunga*) bezeichnet und den Erben des Veräußerers verbietet, *de predictis rebus facere repetitionem*, und ebenso die Beibehaltung des sonst den ganzen Eigentumsübertragungsakt bezeichnenden Ausdruckes *sala* oder *traditio* für den Vorakt gibt zu erkennen, daß man mit der Sale die Idee der relativen Eigentumsübertragung gegenüber dem Veräußerer und seinen Erben verband; nur ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten war durch die Investitur bedingt, so daß im Fall einer Veräußerung derselben Sache an mehrere nicht die ältere Sale, sondern die ältere Gewere den Vorzug hatte[64].

---

[60] Hierfür sollte der Veräußerer *per se fideiussionem facere*, also Selbstbürgschaft (durch festucatio) leisten.

[61] *Si — — eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.*

[62] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 278. 307. Heusler 2, 71ff. Sohm Auflassung 101ff. faßt umgekehrt die Verbindung von Investitur und Sale zu einem Rechtsakt als eine jüngere Entwicklung auf. Eine ganz abweichende Erklärung des Kapitulars bei Löning Kirchenrecht 2, 754.

[63] Selbst die Ganerben (*coheredes*) des Veräußerers sollten nicht widersprechen dürfen, sondern durch den Grafen oder Königsboten zur Abteilung mit dem Erwerber gezwungen werden.

[64] Vgl. Brunner Jen. Lit.-Zeitung 1876 S. 500. Heusler 2, 100f. Löning a. a. O. 662 n. 2. Sohm a. a. O. 84. 98f., der seine frühere Ansicht von der weitergehenden Wirkung der Sale (Recht d. Eheschl. 86f., Trauung und Verlobung 144f.) aufgegeben hat. Wenn Sohm noch daran festhält, daß die Sale das Eigentum, die Investitur dagegen, als bloße Vollziehung der Sale, nur den Besitz übertragen habe, so läßt er die mit der Investitur [illegible] Auflassung unberücksichtigt.

Die neuere Sale mit nachfolgender Gewere war ebenso wie die ältere mit der Gewere verbundene Sale eine Übereignungsform des Volksrechts. Die des Amtsrechts waren die Auflassung im Scheinprozeß und die Zustellung eines Königsbriefes. In den Immobiliarprozessen des Königsgerichts war es seit Mitte des siebenten Jahrhunderts üblich, der unterliegenden Partei durch Urteil die Auflassung an den Gegner aufzuerlegen, ein Verfahren das in der Karolingerzeit auch in den volksrechtlichen Prozeß Eingang gefunden hat. Es lag nahe, dies Verfahren zur Ausbildung einer Übereignung im Wege der Scheinvindikation, nach Art der römischen Injurecessio, zu benutzen[65]. Allein so bedeutend dies für die mittelalterliche Rechtsentwicklung gewesen ist, so sind doch in unserer Periode nur erst die Anfänge einer gerichtlichen Auflassung zum Zweck der Eigentumsübertragung nachweisbar. Bei weitem die meisten Scheinvindikationen setzen den Eigentumserwerb bereits voraus und führen daher auch zu keiner Auflassung des Scheinbeklagten, sondern nur zu einer Feststellung des klägerischen Eigentums durch Urteil; der Scheinprozeß hatte hier nur den Zweck, dem Erwerber eine unscheltbare Königsurkunde über seinen bereits außergerichtlich vollzogenen Eigentumserwerb zu verschaffen[66].

Die zweite amtsrechtliche Form der Eigentumsübertragung, durch Zustellung eines Königsbriefes (*praeceptum s. testamentum regis*), bestand nur für den König, und zwar als die gewöhnliche Form königlicher Landübertragungen[67]. Volksrechtliche Investiturhandlungen kamen zwar auch bei königlichen Übertragungen gelegentlich vor, wurden aber dann durch Königsbrief bestätigt[68]. Eine Auflassung fand bei Veräußerungen des

---

Wer bloß die Gewere übertragen wollte, ohne sein Recht an der Sache aufzugeben, bediente sich der Investitur ohne Auflassung; die Aufgabe des eigenen Rechts trat erst durch die Auflassung ein. Vgl. Sohm Auflassung 114ff. Heusler 2, 76f.

[65] Vgl. Brunner 274; Gerichtszeugnis (Festgaben für Heffter, Berlin 1873) 157ff.; RG. d. Urkunde 275. 286f.; Z. f. HR. 22, 527f. (Forsch. 609f.). Sohm Eheschließung 83ff.; Auflassung 90ff.; Fränk. Recht u. röm. Recht 31. Laband, Kr. VJSchr. 15, 410. Bewer Sala Traditio Vestitura 54ff. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 493. Ficker Forschungen 1, 37ff. 3, 372ff.

[66] Vgl. Heusler 2, 84. Brunner RG. d. Urkunde 292ff., wo nachgewiesen wird, daß der einzig bekannte Scheinprozeß mit Auflassung (MG. Dipl. imp. 1, 64 Nr. 73; Loersch u. Schröder[2] Nr. 23) sich auf eine lange vorher vollzogene Vergabung von Todes wegen bezieht, die Auflassung also nur die sofortige Abtretung des der Auflassenden bis zu ihrem Tode vorbehaltenen Besitzes zum Gegenstand hat.

[67] Vgl. S. 220. L. Rib. 60, 3. Beseler Erbverträge 1, 45. Sohm Auflassung 103 n. 30; Fränk. Recht u. röm. Recht 52. Schröder Franken 62ff. Brunner, Z. f. HR. 22, 536f.; Zeugen- und Inqu.-Bew. 60f. (Forsch. 144). Loersch u. Schröder Nr. 16 (13). 22. 30. 31. (26). Herzog Tassilo und, bei Lebzeiten seines Vaters, auch Ludwig der Deutsche bedienten sich der einfachen carta, also doch wohl der volksrechtlichen Form. Vgl. Bitterauf a. a. O. 1 Nr. 3. 34. 35. Font rer. Austr. 31, 3. UB. d. Landes ob der Enns 2 Nr. 2. Nr. 8.

[68] Ludwig I erteilte der Würzburger Kirche 837 ein Diplom über einen unter Karl dem Großen vollzogenen Tausch Würzburger und fiskalischer Güter, *quia tunc*

Königs nie statt, auch wenn es sich ausdrücklich um die Übertragung vollen vererblichen und veräußerlichen Eigentums handelte[69].

Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerb aus entgeltlichen Geschäften[70]. Zwar verlangte auch die Schenkung (gemeingermanisch *gabe, geben*) ihren Lohn, sei es in Gestalt einer unmittelbaren Gegengabe, durch die sie sich dem Kauf zur Seite stellte[71], oder in der Weise einer dem Beschenkten gemachten Auflage, durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte, aber der Inhalt des durch Schenkung erworbenen Eigentums, zumal bei der Landgabe, richtete sich wesentlich nach dem Zweck und dem ausgesprochenen Willen des Schenkers, der, wenn er volles, vererbliches und veräußerliches Eigentum übertragen wollte, dies besonders hervorheben mußte. Die Landschenkungen der merowingischen wie der burgundischen Könige und der bairischen Herzoge waren im Zweifel nur in der absteigenden, nicht in der Seitenlinie, die fränkischen und burgundischen außerdem nur im Mannsstamme vererblich und unterlagen im übrigen dem Wiederkehrrecht[72]. Wegen Untreue konnten sie im Verwaltungs-

---

interveniente incuria auctoritas imperialis super eosdem commutationes nullatenus accepta fuerat. Eckhardt Commentarii de rebus Franciae 2, 884 Nr. 9. Der Königsbrief war hier nur Beweisurkunde. Vgl. Mühlbacher, Mitt. d. öst. Inst. 3, 308ff. Redlich, ebd. Erg. 6, 10ff., wonach Loersch u. Schröder Nr. 34 und 35 zu berichtigen. Bei herrenlosen Ländereien kam es wiederholt vor, daß sich jemand auf eigene Hand in den Besitz setzte und erst später ein praeceptum regis erwirkte. Vgl. § 28 n. 38. Loersch u. Schröder[2] Nr. 45. 72. Th. Sickel Regesten der Karolinger 61 Nr. 159. 82, Nr. 247.

[69] Vgl. Sohm Auflassung 116 n 50. Schröder Franken 79. Die bei Königsschenkungen häufig vorkommende Hervorhebung einer *traditio solemnis*, *donatio solemnis* begegnet auch in Fällen, wo dem Bedachten kein Veräußerungsrecht eingeräumt wurde (vgl. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), kann also nicht auf eine Auflassung bezogen werden.

[70] Über das Folgende Brunner Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (Berl. SB. 1885 S. 1173ff., mit Zusätzen vermehrt Forsch. 1ff.); Über den germanischen Ursprung des droit de retour, Forsch. 676ff. Amira Obl.-R. 1, 286. 510f. 2, 616. 619. 621. Ficker Erbenfolge 2, 468ff. 485ff. 3, 42ff. 108ff.

[71] Vgl. S. 64 und unten n. 125f. 146f. 149f. 193. 256. Roth. 175. 184. Liutpr. 48. 73. Boretius Capitularia 1, 188 c. 3. Gaudenz. Fragment (S. 245 n.) c. 14. Heusler 1, 81. Val de Liévre Launegild 16. 24. 48ff.; Revision der Launegildstheorie, ZRG. 17, 22. 30ff. Pappenheim Launegild u. Garethinx 1882 (Gierke Unters. 14) S. 6ff. Amira Obl.-R. 1, 343. 506ff. 2, 344. 614ff. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 1, 39. Kohler Beiträge 2, 1ff. 9. J. Grimm Schenken u. Geben, Kl. Schriften 2, 174f. Dümmler, FDG. 6, 120f. Ehrenberg Kommendation u. Huldigung 69. Pertile Storia 4, 541ff. Thévénin Contributions 65 n. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 22, 13. Die Gegengabe (lang. *launegild*, as. *lôngeld*, aschw. *atergiva*, mhd. *widergift, widerlôn*, mlat. *widerdonum, retrodonum*, ital. *guidardone*, afrz. *guerredon*, lat. *vicissitudo, arrha*) brauchte dem Geschenk an Wert nicht zu entsprechen, häufig hatte sie nur einen geringen Wert und somit nur eine juristische, aber keine wirtschaftliche Bedeutung.

[72] Vgl. S. 167. 223f. Dasselbe Wiederkehrrecht (*droit de retour*) galt in Schweden, ferner bei der Hornungsgabe des friesischen, norwegischen, altfranzö-

wege zurückgenommen werden[73]. Die merowingischen Schenkungen bedurften nach dem Tode des Schenkers wie des Beschenkten ausdrücklicher Bestätigung seitens des Königs und bei Veräußerungen war die Einwilligung des Königs, in Baiern die des Herzogs erforderlich[74]. Ausnahmsweise kamen schon unter den Merowingern Krongutschenkungen zu vollem Eigentum vor, aber erst unter den Karolingern bildeten sie die Regel, nachdem die beschränktere Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte[75]. Gleichwohl begegnen noch im 9. und 10. Jahrhundert Schenkungen, die das Eigentum nur unter der Bedingung übertrugen, daß beim Tode oder im Fall der Treulosigkeit des Empfängers die Zurücknahme erfolge[76]; auch an Beispielen königlicher Landschenkungen zu Eigentum, aber ohne das Recht der Veräußerung fehlt es nicht[77]. Der Charakter der Landschenkung war daher auch in der Karolingerzeit unverändert geblieben, nach wie vor erhielt das übertragene Eigentum seinen Inhalt lediglich durch den Willen des Schenkers. Es muß deshalb im Frankenreich ebenso gut wie bei den Angelsachsen zulässig gewesen sein, in der Schenkungsurkunde neben der Unveräußerlichkeit eine bestimmte

---

sischen Rechts (Brunner Forsch. 8f.), bei Schenkungen des Gefolgsherrn an seine Mannen, zumal beim Heergeräte (§ 6 n. 37. Brunner Landschenkungen 1189f.), bei Wittum, Morgengabe und anderen Schenkungen unter Ehegatten (n. 196—199. 211f. 223. Brunner Forsch. 9f. 25. 729ff.), namentlich aber in weitem Umfang bei Schenkungen (zumal Aussteuer) an Abkömmlinge, zuweilen auch an Geschwister. Für Schenkungen an Nachkommen hat es sich im französischen Recht in Geltung erhalten (Code civ. 747). Nach anglonormannischem Recht und in Valenciennes (Hennegau) wurden Landschenkungen schon beim Tode des Beschenkten rückfällig.

[73] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 317. 321f. 329.

[74] Vgl. Waitz 2^3, 1 S. 318. 329. Zustimmung des Schenkers bei Veräußerungen auch in Norwegen, während die freie Vererblichkeit anerkannt war.

[75] Brunner a. a. O. 1191. 1196. Roth BW. 229; Feud. 40ff. 44f. 63f. Auf Formeln wie *quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem* (vgl. Brunner a. a. O. 1192) ist kein Gewicht zu legen; eine solche wird u. a. auch in einem Diplom Ludwigs von 839 (Sickel a. a. O. Reg. Ludov. 374; Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 655) gebraucht, wo es sich um den Tauscherwerb eines Grafen *ad partem sui comitatus* handelt, also von Veräußerungsfreiheit keine Rede sein kann. Vgl. auch n. 77. Die früher sehr lebhafte Streitfrage, ob die Landschenkungen der Merowinger volles Eigentum (Roth) oder nur ein beschränktes Recht (Waitz) übertragen haben, darf heute als abgetan gelten. Der Roth'schen Auffassung am nächsten steht Dahn Könige 7, 1 S. 228ff., der volle Eigentumsübertragung als die Regel ansieht.

[76] Roth BW. 419; Feudalität 49f. 176. 183. Ficker, Wien. SB. 1872 S. 120f. Waitz 4, 205f. Heusler 2, 17. Brunner a. a. O. 1198ff. Das lebenslängliche Eigentum wurde wirklich als Eigentum und nicht als Nießbrauch aufgefaßt, es lag also ein Fall des geteilten Eigentums vor.

[77] Vgl. Diplom Ludwigs von 819 für Fulda (Sickel Reg. Lud. 141. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), wo trotz der Klausel, *ut quicquid de ipsis rebus — — disponere atque ordinare vel statuere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio*, ausdrücklich jede Veräußerung durch Tausch oder Verkauf, sowie die Verleihung an Weltliche untersagt wird.

Erbfolgeordnung vorzuschreiben, so daß die Schenkung den Charakter eines Familienfideikommisses annahm[78].

Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrecht ursprünglich unbekannt. Erst durch Herübernahme und Fortbildung römischer und kirchlicher Einrichtungen ist die für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Mittelalters so entscheidend gewordene deutsche Landleihe entstanden[79]. Maßgebend wurde besonders die Precaria, nachdem das römische Vulgarrecht neben dem unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen Precarium eine Leihe auf Lebenszeit und gegen Zins ausgebildet hatte[80]. Das Bittgesuch (*precaria*), mit dem der römische Klient um ein Precarium einzukommen pflegte, konnte auch die Gestalt eines Empfangsreverses des Beliehenen annehmen (so stets bei dem langobardischen Libellarvertrage), durch den der Aussteller sich zugleich zur Übernahme der vereinbarten Gegenleistungen bekannte. Das Bittgesuch, dem eine Verleihungsurkunde (*praestaria*) des Leiheherrn zu entsprechen pflegte[81], war für das ganze Rechtsverhältnis so wesentlich, daß das Leihegut selbst davon den Namen *precaria* erhielt[82]. Daneben war, schon von den Römern her, die allgemeinere Bezeichnung *beneficium* in Gebrauch, die aber in späterer Zeit vorwiegend für das vassallitische Lehn und die Kirchenpfründe verwendet wurde. Die Prekarie wurde fast immer auf Lebenszeit, häufig auf mehrere Leiber gegeben, gegen Ende unserer

[78] Über das seit dem 8. Jh. bezeugte angelsächsische Familienfideikommiß vgl. Brunner Grundz.[2] 218; RG. d. Urkunde 190ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 66. Daß man bei den Franken unter Umständen das ganze zur Nachfolge berufene Geschlecht und nicht den einzelnen Empfänger als bedacht ansah, ergibt sich aus einem Diplom Karlmanns von 770 (Mühlbacher Reg. d. Karol. 1, 52 Nr. 123. Sickel a. a. O. 14 Nr. 10), worin er dem Grafen Hrodwin *eiusque gamaldionibus* eine von den früheren Königen *genealogiae comitis* gewährte Schenkung bestätigt.

[79] Über das Folgende vgl. S. 151f., 167f., 222f. und die dort Angeführten. Ferner Waitz VG. 4[2], 198ff. 6[2], 5ff. 112ff.; Seeliger bei Waitz 6[2], 128. 130. Dahn Könige 7, 1 S. 212ff. 3 S. 316ff. 8, 2 S. 116ff. 148. 262ff. 4 S. 191ff. 9, 1 S. 534ff. 2 S. 326ff. 383ff. Heusler Inst. 2, 168ff. v. Wyss Rechtshistor. Lesefrüchte 11ff. (Abdr. a. d. Turicensia 1891). Albrecht Gewere 194ff. Hübner Donationes post obitum 1888 (Gierke Unters. 26). Fustel de Coulanges Origines du système féodal 1890. Gaudenzi Sulla proprietà in Italia 44ff. Pivano Contratto agrarii in Italia nell' alto medio-evo 1904. Schupfer Precarie e livelli dell' alto medio evo, Riv. ital. p. le scienze giuridiche 1905. Ciccaglione Contratti agrari nell' alto medio-evo, Arch. stor. p. l. Sicilia Orientale 1905. Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 1, 227f.

[80] Auch die römische Emphyteuse war dem Abendland schon im 4. Jh. bekannt. Vgl. His Domänen d. röm. Kaiserzeit 101. Ebenfalls römischen Ursprungs war die mit freiem Veräußerungsrecht des Besitzers verbundene Erbpacht an Kirchengütern bei Angers und Tours im 7. 8. Jh. Vgl. Brunner 1, 199f.; ZRG. 18, 69—83 (Forsch. 661ff.). Löning KR. 2, 717f. Waitz 2[3], 1 S. 291.

[81] Vgl. Rozière Formules Nr. 319—67. Loersch u. Schröder[2] Nr. 8—11. 24. 27. 33. Gelegentlich heißt die precaria auch *securitas*, die praestaria *commendatitia* oder selbst *precaria*.

[82] Eine deutsche Bezeichnung war wohl *gafergaria* (Brunner 1, 210 n.).

Periode fehlt es auch nicht an Zeugnissen wirklicher Erbleihe[83]. Bei kirchlichen Prekarien wurde auf regelmäßige Erneuerung des Bittgesuches (aber nicht der Verleihung selbst) von fünf zu fünf Jahren gehalten[84]. Die Verleihung erfolgte durch Investitur, aber ohne Auflassung[85]. Weit häufiger, als die unmittelbare Leihe (*precaria data*), war die *precaria oblata*, d. h. der Rückempfang des Schenkgutes durch den Tradenten zu Prekarienrecht, bei der möglichst darauf gesehen wurde, daß der Schenknehmer vor Erteilung der Leihe persönlich oder durch einen Stellvertreter drei Tage lang im unmittelbaren Besitz blieb (*triduana possessio*)[86]. Nicht selten wurde der Schenker noch besonders belohnt, indem er außer dem Geschenkten noch weiteres Leihegut erhielt (*precaria remuneratoria*). Das Leihegut war regelmäßig Zinsgut, der Beliehene hatte einen (häufig nur als Anerkennungszins gedachten) Zins in Geld oder Naturalien, in vielen Fällen auch Frondienste zu übernehmen. Versäumnis der Leistung berechtigte den Leiheherrn zur Einziehung des Gutes, dagegen hatte er keine Schuldklage wegen des Rückstandes. Erst seit dem achten Jahrhundert wurde es üblich, im Leihevertrag abzumachen, daß der säumige Zinsmann sich durch Abgabe eines formellen Schuldversprechens (*fides facta*) den Fortbesitz des Leihegutes sichern könne[87]. Bei zinsloser Leihe konnte das Leihegut auch wegen Verschlechterung entzogen werden. Die persönliche Rechtstellung des Beliehenen wurde durch die Prekarie nicht berührt. Die früher auch von uns angenommene Verquickung gewisser Prekarien mit der hofrechtlichen Leihe (*mansi ingenuiles*) muß aufgegeben werden[88]. Nur wenn der Leihemann Hintersasse einer Immunität wurde (S. 185. 209. 222. 227f.) kam er durch diese, aber nicht durch die Leihe, in eine hofrechtliche Unterordnung, die mit der Zeit auch das Leiheverhältnis zu einem hofrechtlichen gestalten mußte.

Von den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches zu unterscheiden waren die Vergabungen von Todes wegen (*donationes post obitum*) mit bedingter Eigentumsübertragung, bei denen der Schenker für

---

[83] Vgl. Caro, Hist. VJSchr. 5, 389; JB. f. schweiz. G. 26, 224ff. Seeliger Grundherrschaft 15. Bei der precaria oblata verstand sich die Ausdehnung auf Sohn und Enkel schon nach einem Kapitular v. 818/19 (Bor. 1, 287 c. 4) von selbst.

[84] Nach Brunner nur Ordnungsvorschrift zur Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes, wahrscheinlich auf die römische, in der Regel nur für ein Lustrum abgeschlossene Landpacht zurückzuführen. Fünfjährige Erneuerung zuweilen auch bei Vergabungen von Todes wegen. Vgl. Brunner RG. d. Urkunde 1, 268. Roth Feud. 170f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 8—10. 27. 49.

[85] Vgl. Sohm Auflassung 114f.

[86] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 296 n. Hübner a. a. O. 95ff. Dahn 9, 2 S. 351f. Heusler Inst. 2, 35ff. 118.

[87] Vgl. n. 124. Roth Feud. 173. Loersch u. Schröder[2] Nr. 11 (12). 33. (27). Pardessus Diplomata 2, 297 Nr. 488 (713). Beyer Mittelrh. UB. 1, 26 Nr. 21 (767). d'Achéry Spicilegium[2] 3, 342 (850). Miraeus Opera diplomatica[2] 2, 935 (Suppl. 2 c. 12). Zeumer Formulae 160. 235f. 242. 269. 724.

[88] Vgl. Rietschel Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, 202ff. Woppner, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 3, 1ff. 4, 190ff.

sich, unter Umständen auch für mehrere Leiber, das lebenslängliche Eigentum vorbehielt[89].

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen begegnet in Westfranken und Italien schon im siebenten Jahrhundert, später auch bei den Angelsachsen, in der Form der Eigentumsübertragung unter einer auflösenden Bedingung, und zwar durch traditio cartae (*cautio*)[90]. Der Verpfänder hatte das Lösungsrecht, das aber zeitlich beschränkt werden konnte. Das Geschäft wurde in Italien auch mit dem Namen der ihm sachlich ähnlichen römischen fiducia bezeichnet. Nach langobardischem Recht konnte man durch traditio cartae ein Pfand auch in der Weise bestellen, daß der Verpfänder im Besitz blieb, der von ihm übergebenen Urkunde aber entweder die Pfändungsklausel oder die Bestimmung, die Urkunde solle gegebenenfalls als Verkaufsurkunde gelten, einfügte[91]. Ein anderes Mittel des langobardischen Rechts, eine Sache ohne Besitzübertragung zu verpfänden, bestand darin, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand gegen einen Zins zurückgab[92].

3. Die Schuldverhältnisse[93]. Das altgermanische Recht kannte noch keine obligatorischen Verträge, die eine persönliche Haftung be-

---

[89] Vgl. n. 76. Hübner a. a. O. 16—75. Brunner Landschenkungen 1201. Löning KR. 1, 751ff. Merkel, ZRG. 2, 146ff. Stobbe ebd. 7, 405ff. Es lag in der Natur der Vergabungen von Todes wegen, daß sie durch traditio cartae (S. 290ff.) vollzogen wurden, indem der Schenker seinem maßgebenden Willen nur durch eine Urkunde Ausdruck zu geben vermochte. Die häufigen Erneuerungen derartiger Vergabungen geschahen nur zum Zweck größerer Sicherheit des Erwerbers und entsprachen einem namentlich bei den Baiern auch sonst vielfach beobachteten Gebrauche (n. 48). Wirksam war die Vergabung auch ohne Wiederholung für den Schenker wie für seine Erben, wenn diese zugestimmt oder vorher mit Verzicht abgeteilt hatten.

[90] Vgl. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 82ff. Meibom Pfandrecht 270ff. Brunner, ZHR. 22, 71f. 542ff. (Forsch. 530f. 620ff. 627); ZRG. 30, 132; RG. d. Urkunde 1, 195ff. Heusler 2, 134ff. Roth. 174. Liutpr. 58. Form. Andec. 22. Turon. app. 1 (Zeumer 163. Rozière Nr. 377). Für das Alamannische vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 63. Kohler a. a. O. 86 n. 1. Über eine langobardische Urkunde von 777, in der außerdem für den Fall eines Verkaufes dem Gläubiger das Näherrecht eingeräumt wird, vgl. Kohler 85. Über entsprechende fränkische Urkunden des 9. Jahrhunderts ebd. 90f., über eine langobardische Brunner a. a. O. 545. Das verfallene Pfand wurde in den langobardischen Quellen als *transactum* oder *fegang*, in bretonischen als *discombitum* bezeichnet. Vgl. Brunner Forsch. 33. 623f. Kohler 90. Bluhme, MG. Leg. 4, 670.

[91] Also bedingte Eigentumsübertragung. Vgl. Liutpr. 67 (Schuldner verliert die Disposition über das Pfand). Brunner Forsch. 561f. 621f. Heusler 2, 145. Wach Arrestprozeß 15ff.

[92] Vgl. Kohler a. a. O. 85f.

[93] Über den Gegensatz von Schuld und Haftung im germanischen Recht vgl. besonders Amira Obl.-R. 1, 22—42. 2, 45—114; Grundriß[2] 131ff. Puntschart Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter 1896 S. 73 bis 287. Brinz, GGA. 1885 S. 519ff. Egger Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht 1903 (Gierke Unters. 69). Siegel Versprechen als Verpflichtungs-

gründet hätten, sondern nur Barverträge, bei denen die Schuldigkeit der Parteien sich darauf beschränkte, den durch ihre Handlungen begründeten Rechtszustand anzuerkennen und sich seinen Rechtsfolgen zu unterwerfen. Eine Haftung für zukünftige Schuld war nur zu erreichen entweder im Wege der Wettsatzung (S. 286), die als bedingte Zahlung galt, also reine Sachhaftung, oder durch Übergabe eines Geisels als Personenpfand, also Personenhaftung in Form der Sachhaftung. Denn auch der Geisel galt als Wette[94], er war ebenfalls Verfallpfand, der bei ausgebliebener Auslösung in Schuldknechtschaft verfiel und der Willkür des Gläubigers, der ihn verkaufen, verstümmeln, töten konnte, preisgegeben war[95]. Um dieser Gefahr zu entgehen, mußte er bestrebt sein, den Schuldner zur Erfüllung anzuhalten oder sich aus eigenen Mitteln auszulösen. Im Laufe der Zeit wurden ihm auch die erforderlichen rechtlichen Zwangsmittel gegen den Schuldner an die Hand gegeben, während andererseits die in der Vergeiselung liegende bedingte Verknechtung sich zu einer vermögensrechtlichen Haftung für den Fall der Pflichtversäumnis in der Anwendung dieser Zwangsmittel umgestaltete. So wurde der Geisel zum Bürgen (ahd. *burigo*)[96], der nicht wie der fideiussor eine accessorische Verpflichtung neben dem Schuldner, sondern als Einsteher die ausschließliche Haftung dafür übernahm, daß er den von jeder direkten Haftung befreiten Schuldner zur Leistung an den Gläubiger veranlassen werde[97]. Dem Gläubiger haftete nicht der Schuldner, sondern der Bürge,

---

grund 1873. Im übrigen noch Heusler 1, 79. 85f. 2, 228ff. 250ff.; Gewere 21f. Stobbe Privatrecht 3[3], §§ 209f. 238; Reurecht u. Vertragsabschluß, ZRG. 13, 217ff. Sohm Proz. d. Lex. Sal. 18ff. 164ff.; Eheschließung 34ff. Brunner RG. 2, 365ff.; Forsch. 591ff. 629ff. (ZHR. 22, 510ff. 552ff.); Grundz.[2] 187. Franken Französ. Pfandr. 43ff. 210ff. 261ff. Val de Liévre Launegild u. Wadia 96ff. Schröder Gairethinx, ZRG. 20, 58ff. Wach Arrestprozeß 4. 10ff. Horten Personalexekution 2 Bde 1893—96 (Exkurs 2, 189ff.: Die langob. Schuldverpflichtung). Pertile 4, 445ff. Nissl Gerichtsstand d. Klerus 191ff. R. Löning Vertragsbruch §§ 2—8. Ehrenberg, ZRG. 16, 228ff. Siegel, G. d. deutsch. Gerichtsverf. 35ff. 223. Esmein Études sur les contrats dans le très anc. droit français 69ff. Thévenin Contributions, N. Revue 1880 S. 69ff. 447ff. Glasson 2, 223—52. Viollet Précis hist. 505ff. Wodon La forme et la garantie dans les contrats francs 1893. Estreicher Studyer nad historya kontraktu kupna w prawie Niemickiem epoki Frankonskiej 1894. Laughlin, Essays of anglosaxon law 189ff. Zöpfl Ewa Cham. 37ff. 44ff. 73ff. 92ff.

[94] Vgl. Amira Obl.-R. 2, 179f. Capitulare leg. add. v. 803 c. 8 (Boretius 1, 114): *liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit.* Über „Geisel" vgl. Schröder Gairethinx 55. Grimm DWB. 4, 1a, Sp. 2608ff.

[95] Vgl. S. 231. Amira Obl.-R. 1, 691f. 2, 176ff.; Grundriß[3] 133f. Egger a. a. O. 52. Grimm RA. 619. Kohler Shakesp. 60; Nachwort 9f. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15.

[96] Über das gemeingermanische *borgen* und *bürgen* vgl. Kluge u. d. W. Grimm DWB. 2, 241f. Amira Obl.-R. 1, 30. 693. 2, 45ff.

[97] Vgl. Jhering Geist des röm. Rechts[4] 3, 1 pg. 11—25. Über den sprachlichen Zusammenhang von *vas* und *praes* (alter Plural *prae-vides*) mit got. *vadi* und *vidan* vgl. Diefenbach WB. d. got. Spr. 1, 140ff. Fick WB. d. indogerm. Spr.[3] 1, 767. Amira Obl.-R. 1, 193 n. 1.

aber diesem haftete der Schuldner für seine Befreiung und gegebenenfalls für den Ersatz.

Ganz auf diesem Boden bewegte sich das burgundische Recht, das, wie es scheint, in der Hauptsache auch für die römischen Provinzialen Geltung hatte[98]. Dem Pfändungsverfahren mußte eine dreimalige Aufforderung (*admonitio*) des Schuldners zur Erfüllung vorausgehen. Diese Aufforderung war in der Regel Sache des Gläubigers, des Bürgen wohl nur dann, wenn er den Gläubiger schon aus eigenen Mitteln befriedigt hatte. War die Aufforderung erfolglos, so konnte der Bürge zur Pfändung schreiten. Sie vollzog sich außergerichtlich vor Zeugen und konnte den Betrag der Schuld um ein Drittel überschreiten. Nach der Pfändung hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Reichten die Mittel des Schuldners nicht aus, so konnte sich der Bürge durch Auslieferung der Person des Schuldners an den Gläubiger von jeder weiteren Haftung befreien; tat er dies nicht, so haftete er dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen für den Ausfall[99]. War der Bürge durch Verzug des Schuldners in Schaden gekommen, so hatte dieser ihm dreifachen Ersatz zu leisten. Die Strafe des Neunfachen (neben dem Fredus) traf den Schuldner, wenn er gepfändete Sachen rechtswidrigerweise aus der Gewahrsam des Gläubigers entfernte. Dem Gläubiger haftete der Schuldner nicht, die admonitio des Schuldners durch den Gläubiger hatte nur eine formelle, keine materielle Bedeutung. Dem Bürgen haftete der Schuldner für die Befreiung von der Bürgschaftshaftung. Dem Gläubiger haftete der Bürge für die Befriedigung durch den Schuldner, oder aus den gepfändeten Mitteln des Schuldners, oder durch Überantwortung der Person des Schuldners.

Bestätigt wird unsere Auffassung durch altdänische und altschwedische Rechtsquellen, nach denen die Haftung des Bürgen ebenfalls eine prinzipale und nicht eine accessorische war[100], sodann durch das langobardische Recht. Nach letzterem wurde der Schuldner durch Übergabe der Wadia an den Gläubiger bei Geldbuße verpflichtet, ihm binnen bestimmter Frist einen ausreichenden Bürgen zu stellen[101]; der Bürge hatte das Recht und

---

[98] L. Burg. 19, 5—11. 82. 96. extrav. 21, 8. Rom. Burg. 14, 8. Sohm Proz. d. Lex Salica 21. 44f. 223. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 168.

[99] Der Erbe des Bürgen haftete nicht. Vgl. L. Burg. 82, 2. Angesichts der Übereinstimmung der späteren Rechtsquellen muß die Nichterblichkeit der Bürgschaft gemeingermanisch gewesen sein. Vgl. Esmein 89f.

[100] Vgl. Paulsen Beitrag zur Lehre v. d. Bürgschaft aus dem nordischen Recht, ZDR. 4, 122ff. Amira Obl.-R. 1, 696ff. 2, 840ff. Sarauw, N. staatsb. Magaz. 7, 552. Während schwedische und norwegische Quellen Gesamthaftung des Bürgen neben dem Schuldner bezeugen, bestimmt Jüt. Lov 2, 64: *Welcher Mann Bürgen setzt, der ist schuldig für die Tat keinem Manne zu antworten, außer dem allein, der sein Bürge wurde.* Dazu 2, 62: *Wofür ein Mann Bürge ward, das soll er gelten.*

[101] Liutpr. 36—38. Lib. Pap. Roth. 360 (MG. Leg. 4, 386, ein dem langobardischen Gewohnheitsrecht entlehnter Zusatz).

nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner nach dreimaliger Zahlungsaufforderung zu pfänden, während umgekehrt der Gläubiger bei Verzug des Schuldners den Bürgen pfänden konnte[102]. Der Schuldner war durch die Bürgenstellung von jeder Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit, der letztere verpflichtete sich durch Übergabe der von dem Schuldner erhaltenen Wadia an den Bürgen, seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen[103].

Das fränkische Recht hat den gleichen Standpunkt wie das langobardische: der Bürge haftete dem Gläubiger, der Schuldner dem Bürgen, und zwar, wenn er diesen hatte in Schaden kommen lassen, für doppelten Ersatz[104], während das langobardische Recht in Übereinstimmung mit dem burgundischen dreifachen Ersatz vorschrieb. Zwar konnte der Gläubiger auch unmittelbar gegen den Schuldner das Betreibungsverfahren anstrengen, aber nur unter Verzicht auf die Haftung das Bürgen; durch den Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner wurde der Bürge befreit[105]. Daß die übrigen Stammesrechte ähnliche Grundsätze befolgt haben, ergibt sich aus der Lex Romana Curiensis und verschiedenen Partikularrechten des deutschen Mittelalters[106].

Der Bürgschaftsvertrag wurde bei Langobarden, Franken und Baiern übereinstimmend in der Form der Stabreichung (*festucatio*) geschlossen, die wohl eine Fortbildung der germanischen Speerreichung (*gairethinx*) war (S. 62). Indem die festuca von dem Schuldner an den Gläubiger

---

[102] Pfändungsrecht des Bürgen gegen den Schuldner: Liutpr. 39. 40 (vgl. Wach Arrestproz. 21ff. 25); des Gläubigers gegen den Bürgen: Liutpr. 108. 109. 126 (vgl. Roth. 366. Liutpr. 38. Ratch. 8); dreifache Mahnung: Roth. 245. 246.

[103] Die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen hieß *solvere, recipere, liberare*; die durch Hingabe der Wadia an den Gläubiger begründete Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wurde durch die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen getilgt. Vgl. Val de Liévre a. a. O. 184f. 216f. Esmein 81. 86 n. 2. 87f. Brunner Forsch. 592. Entscheidend sind die in Italien entstandenen Extravaganten der Lex Salica, c. 6 (Behrend[2] 167): *Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore* [d. i. *creditore*]. *et si vivent ambo, quod spopondit qui wadium dedit det. et si domo non dat, fideiussor quantum spopondit pro neglectu debitoris det.*

[104] Vgl. Sohm Proz. d. Lex Salica 21f. 53. 220ff. Esmein 82. Bethmann-Hollweg 1, 558ff. Sickel Bestrafung d. Vertragsbr. 10. Doppelten Ersatz (L. Cham. 16) erhielt der Bürge auch nach sächsischem Recht (Cap. de part. Sax. 27), ebenso nach L. Rom. Burg. 14, 8 seitens der Provinzialen. Über das langobardische Recht Liutpr. 108 (doppelte Pfändung unter Fortdauer der Schuld). *Debitor* ist hier wie Liutpr. 109 der Schuldner in seinem Verhältnis zum Bürgen.

[105] Bened. Lev. 3 c. 334 (MG. Leg. 2, 123): *Si quis contempto fideiussore debitorem suum tenere maluerit, fideiussor vel heres eius a fideiussionis vinculo liberatur.* Vgl. Esmein 86f. Unmittelbarer Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner: erstes Kapitulare zur L. Salica c. 10 (Behrend[2] 136), wohl auch L. Sal. 50.

[106] L Rom. Cur. 22, 12: *Si quis homo pro qualecumque causa fideiussorem acciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere vult, fide, quod fecit, solvat. et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.* Vgl. Stobbe Privatrecht 3, 308 n. 8.

und von diesem weiter an den Bürgen übergeben wurde[107], scheint sie nicht bloß einen bedingten Verzicht auf die Mannheiligkeit (durch Verpfändung des Leibes), sondern auch, ähnlich wie bei Trauung und Auflassung, einen gewissen Verzicht auf die hausherrliche Gewalt des Gebers angedeutet zu haben, da der Bürge durch sie ein Pfändungsrecht gegen die Person und das Vermögen des Schuldners erhielt[108]. Ebendarum betrachtete man die festuca als ein Pfand (*wadia*), den Vertrag aber als „Wettvertrag" (*wadiatio*)[109]. Eine andere Bezeichnung, besonders bei den Franken gebräuchlich, war *fides facta, fidem facere*, dem späteren „Handtreue geben", „Handtreue tun" entsprechend[110].

Der Wettvertrag fand seine erste Anwendung bei gerichtlichen Sühneverträgen und dem Urteilserfüllungsversprechen und hat sich erst zu einem allgemein anwendbaren Formalvertrag ausgebildet[111]. Auf rein prozeßrechtlichem Boden bewegt sich das nordgermanische Eidesangebot mit Holzstab und Bürgen (*træ ok taka*)[112]. Der Fortschritt zu einem un-

---

[107] Vgl. Sohm Eheschl. 38ff. Brunner Forsch. 592. Val de Liévre 183ff. Heusler 2, 241 n. 7. L. Bai. app. 4 (MG. Leg. 3, 337): *cum sinistra vero porrigat wadium huic, qui de ipsa terra eum mallet, per haec verba: „Ecce wadium tibi do, quod tuam terram alteri non do legem faciendi". Tunc ille alter suscipiat wadium, et donet illud vicessoribus* [st. *fideiussoribus*] *istius ad legem faciendi.* Bei einer Mehrheit von Schuldnern oder Bürgen und ebenso bei einer Mehrheit von Versprechungen wurde bald nur eine Wette, bald eine Mehrheit von Wetten gegeben. Vgl. n. 116. Val de Liévre 187f.

[108] Vgl. Brunner Forsch. 592 n. 5. L. Rom. Cur. 24, 2: *Stipulatio est, si inter duos homines de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finire. stipula, hoc est ut unus de ipsos levet festucum de terra* (n. 49) *et ipsum festucum in terra reiactet et dicat: „Per ista stipula omne ista causa dimitto". et sic ille alter prendat illum ipsum fistucum et eum salvum faciat; et iterum ille alius similiter faciat. si hoc fecerint, et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere voluerit, ipsum fistucum in iudicio coram testes presentetur.* Die festuca in der Hand des betreibenden Gläubigers oder Bürgen (L. Sal. 50, 3) war nicht die vom Schuldner herrührende, sondern sie wurde dem Grafen von dem Betreibenden, der ihm mit seinem Vermögen für die Berechtigung der nachgesuchten Pfändung einstehen mußte, überreicht: *ego super me et furtuna mea pono, quod securus mitte in furtuna sua manum.*

[109] Vgl. n. 116. Val de Liévre 119ff. 263. Wach Arrestprozeß 4 n. 4. Egger a. a. O. 389—407. 420ff. 429. 431 n. Du Cange s. v. vadium. Diez WB. 1, s. v. gaggio. Grimm RA. 601. Dem mlat. *wadiare* (durch Wette geloben, versprechen) entspricht got. *gavadjôn*, ags. *weddian*, ahd. *wetten*, vgl. frz. *engager, s'engager.* Althochdeutsche Glossen übersetzen *promittentes* und *sponsionem* mit *vetti, stipulatio* mit *wette* (Steinmeyer u. Sievers 1, 632. 2, 141).

[110] Vgl. § 11 n. 18. Brunner RG. d. Urk. 222 n. 9. Esmein a. a. O. 73. Tamassia Fidem facere, Arch. giur. 70, 2. Egger a. a. O. 52—67. 86ff. 125f. 397. 431 n. Haltaus Glossar. 814. Lexer WB. 2, 1520. Schiller u. Lübben 2, 201. Amira Obl.-R. 1, 292ff. 313. 2, 310. Die Grundbedeutung von „Treue" (ahd. *triuua*) war Vertrag, Bund. Vgl. Kluge u. d. W.

[111] Vgl. S. 86f. 89. Heusler Inst. 2, 230ff. Behrend Prozeß d. Lex Salica (Festg. f. Heffter 1873) 81ff. Val de Liévre 135ff. 165—83.

[112] Vgl. S. 62f. Amira Obl.-R. 1, 297f. Lehmann Königsfriede 14.

mittelbaren Schuldvertrage hat sich bei den Franken, später auch bei den süddeutschen Stämmen und Langobarden, in der Weise vollzogen, daß der Bürgschaftsvertrag durch ein Versprechen unter Selbstbürgschaft ersetzt wurde[113]. Die unmittelbare Anknüpfung an die ältere Form zeigt sich noch in dem Edikt des Chilperich, nach dem die Wette durch drei Hände gehen mußte, aber die dritte Hand war nun der Gläubiger selbst, der sie behielt, bis der Schuldner sie einlöste[114]. Die festuca war zu einem Scheinpfand geworden, dessen Hingabe, da weder eine Bürgen-

---

[113] Vgl. Heusler 2, 242. Stobbe Priv.-R. 3, 306f. Brunner Forsch. 593f. Sohm Eheschl. 41f.; Proz. d. L. Salica 220ff. Val de Liévre a. a. O. 186. 244ff. Franken Pfandrecht 234ff. Esmein a. a. O. 83f. Geffcken Lex Salica 271f. Müller, ZDR. 1, 341 n. 1. Cap. leg. add. von 819 c. 6 (Boretius 1, 282): *fideiussores vestiturae donet — — —, insuper et ipse per se fidemiussionem faciat eiusdem vestiturae.* Loersch u. Schröder[2] Nr. 180: *ad hoc faciendum dictus Oilemannus se ipsum constituit principalem et fideiussorem dictaque Nesa constituit — — fratrem suum fideiussorem, et eorum quemlibet insolidum.* Ital. Urk. v. 1190 (Gaudenzi Notizie ed estratti di manoscritti e documenti, Atti e Memorie di Storia Patria di Romagna 3. ser. 3.) S. 25: *Salernus guadiam ipsi B. sorori sue dedit et fideiussorem et posuit semet ipsum et per ipsam guadiam ipse Salernus obligavit se.* Selbstbürgschaft auch Jüt. Lov 2, 104.

[114] Ed. Chilp. 7: *Similiter convenit, ut quicumque admallatus fuerit, et in veritatem testimonia non habuerit unde se aeducat, et necesse et ut inium* [so statt *mitium*, vgl. Brunner Mithio u. sperantes 24f.] *fidem faciant, et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: ut ipse in sinextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.* Wenn ein Angeklagter keine Eideshelfer zu seiner Reinigung hat und, zum Kesselfang verurteilt, keinen Bürgen findet, so legt er das Urteilserfüllungsversprechen in der Form der Selbstbürgschaft ab, indem er die festuca mit der linken Hand ergreift und sie seinem Gegner mit der rechten darreicht. Daß *auferre* hier für *offerre* steht, hat Sohm Proz. d. Lex Salica 81 nachgewiesen, dagegen ist *tenere* nicht mit ihm (R. der Eheschl. 42) in dem Sinne von *recipere* zu nehmen. Die Wette wurde hingegeben, um dem Empfänger eine Macht über den Leib und das Vermögen des Gebers einzuräumen; Rückgabe der Wette hätte den Verzicht auf diese Macht bedeutet. Daß der Versprechende die Wette zunächst mit der Linken zu ergreifen hatte, entsprach der Form des alten Wettvertrages (n. 107); die Neuerung bestand nur darin, daß die Wette aus der linken in die rechte Hand wandern und mit dieser übergeben werden mußte. Die Übergabe der Wette (*porrigere* n. 107, *offerre* L. Sal. 37) erfolgte häufig in der Form des Zuwerfens (S. 62), *festucam iactante* (daher mlat. *werpire*, afrz. *guerpir*, vgl. n. 108. Du Cange s. v. guerpire), wodurch die Wette dem Empfänger gewissermaßen in den Falten des Gewandes angeheftet wurde (daher *stipulam affigere, subnectere, stipulatione subnixa*, vgl. n. 121. Du Cange s. v. stipula, stipulatio). Daher *adkramire* (afrz. *aramir*), vgl. got. *kramjan* (crucifigere), das sich also auf das Hingeben der Wette und das dadurch abgelegte Schuldversprechen bezog, während Müllenhoff (bei Waitz Das alte Recht 276f.) es mit an. *kremma* (ergreifen) erklärt. Vgl. Diez WB. 2, 8 unter aramir. Du Cange s. v. adramire. Grimm RA. 123. 844. Sohm Prozeß 77ff. Brunner RG. 2, 366ff. Thévenin a. a. O. 14ff. Siegel Gerichtsverfahren 44ff. Eine ahd. Glosse zu Ansegis 4 c. 26 (Bor. 1, 440) übersetzt *adkramire* mit *stabôn*, offenbar mit Rücksicht auf die festuca iactata. Daß man die sinnliche Bedeutung des Wortes im 8. Jh. nicht mehr verstand, zeigen Wortbildungen wie *se adkramire* und *aliquem adkramitum habere.* Vgl. Form. Senon. 10 (Zeumer 189).

noch eine Pfandhaftung bestand, die unmittelbare Haftung des Schuldners begründete[115]. Von diesem Standpunkt aus gewöhnte man sich bald, statt des Stabes auch einen Halm oder Handschuh u. dgl. m. als Wette zuzulassen[116].

Das langobardische Recht hat die Umbildung des Wettvertrages zu einem unmittelbaren Schuldversprechen erst in der spät-karolingischen Zeit erreicht[117]. Der Grund für dies zähere Festhalten am Hergebrachten war die Rezeption der römischen Cautio und im Anschluß daran die Ausbildung der dispositiven Urkunde (*carta*), durch deren Begebung der Aussteller wie bei der Wadia dem Empfänger zur Einlösung verpflichtet wurde[118]. Die Franken, Baiern und Alamannen haben diesen Gebrauch der Carta im Lauf der Zeit ebenfalls übernommen, wobei die Urkunde entweder unmittelbar als Wadia diente, oder mit angehefteter Wadia übergeben wurde[119]. Die Sachsen haben den Wettvertrag nicht gekannt, das Wort *wetten* bezog sich in der sächsischen Rechtsprache auf die Zahlung des Friedensgeldes (*wedde*, *gewedde*); das rechtsförmliche Schuldversprechen hieß bei ihnen *geloven*, *gelovede* (d. i. Gelübde); es wurde in altherkömmlicher Weise „mit Fingern und Zunge" abgelegt und bedeutete die Verpfändung der Treue[120].

Durch die geschilderte Aus- und Umbildung des Wettvertrages war das altgermanische Prinzip der Barverträge über den Haufen geworfen. Zuerst war es in den Fällen des Urteilserfüllungsvertrages zu einer Haftung des Schuldners mit seiner eigenen Person gekommen, während ihm vorher nur der Verfall seines Pfandes oder seines Bürgen gedroht hatte. Nunmehr haftete der Schuldner als Geber der Wette dem Gläubiger als

---

[115] Vgl. Franken a. a. O. 214ff. 261ff. Heusler 1, 79. 86. Michelsen Festuca notata 14. Bigelow Placita Anglo-Normannica 71. Zum Zweck der Wiedererkennung konnte die Wette mit besonderen Zeichen versehen werden.

[116] Vgl. S. 62. Grimm RA. 154. In der bekannten schwäbischen Trauungsformel aus dem 12. Jh. (n. 148) werden sieben Handschuhe als „Wette" gegeben. Vgl. n. 107 und zu n. 109.

[117] Brunner RG. d. Urk. 13. Val de Liévre 165—83. 226f. 258ff. Esmein 80. Die wadiatio des Edikts ist noch mit der Bürgschaft verbunden.

[118] Vgl. Brunner Forsch. 629f.; RG. d. Urk. 16. 62ff. 96ff. 147f. Fnanken a. a. O. 241ff. Esmein a. a. O. 16ff. Stouff Formation des contrats par l'écriture (1887) 36ff. Auf die durch carta eingegangenen Verbindlichkeiten dürfte sich auch die *stantia* (Ed. Ratchis 5) beziehen. Vgl. dagegen Heusler 2, 239f.

[119] Brunner RG. d. Urk. 211. 229. 244ff. 260ff. Kohler Beitr. 1, 15 n. 1. Form. And. 22. 25. 38. 60. Marc. 25ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 17f. 25. Die Leistung erfolgte nur gegen Rückgabe der Urkunde, oder, wenn diese verloren war, gegen Ausstellung eines Quitt- und Totbriefes (*epistola evacuatoria*), wie noch heute nach BGB. 371. Vgl. Brunner Grundz.[2] 187f.; Forsch. 524ff. 588ff. 628f. (ZHR. 22, 64ff. 80ff. 551f.). Zeumer Form. 10 Nr. 17f. 96 Nr. 35. 195 Nr. 24. Ausschließung dieses Ersatzes der Urkunde ebd. 93 Nr. 27.

[120] Vgl. S. 61. Wenn im Mittelalter hin und wieder auch bei Sachsen Wettverträge „mit Hand und Halm" vorkommen, so handelt es sich um Entlehnung eines im Lande selbst nicht heimisch gewordenen Brauches. Cap. de part. Sax. c. 32 (Boretius 1, 70) liegt unverkennbar fränkische Kanzleisprache vor.

Nehmer für Stellung des Bürgen, sodann dem Bürgen für Befriedigung des Gläubigers, gegebenenfalls für doppelten oder dreifachen Ersatz; der Bürge haftete dem Gläubiger für Ausübung der mit der Wette ihm zu treuer Hand übertragenen Gewalt über Person und Vermögen des Schuldners. Neben dem prozessualischen Wettvertrag, der in alter Weise fortbestehen blieb, ist dann der privatrechtliche zur Ausbildung gelangt. Den Ausgang der Entwicklung hat die Loslösung des Wettvertrages von der Bürgschaft gebildet, indem neben dem Bürgenwettvertrag auch die Selbstbürgschaft durch Wette, das unmittelbare Schuldversprechen gegen Scheinpfand, Eingang fand. Der Wettvertrag hatte damit dieselbe Bedeutung wie die römische Stipulation erlangt und wurde zuweilen geradezu als solche bezeichnet, wobei die vielfach üblich gewordene Verwendung eines Halms (*stipula*) an Stelle des Stabes (*festuca*) ebenso sehr ins Gewicht gefallen ist wie der römische Sprachgebrauch[121]. Gleich der römischen Stipulation an sich nur auf einseitige Verpflichtungen, auf diese aber ohne Beschränkung anwendbar, ließ sich der Wettvertrag mit Leichtigkeit auch für gegenseitige Obligationen nutzbar machen, indem von jeder Seite eine Wette gegeben und genommen wurde.

Der Wettvertrag war nicht nur der Formalvertrag, er war auch, wenn man von dem sächsischen Treugelöbnis und der im inneren Deutschland wenig verbreiteten Schuldurkunde (*cautio*) absieht, die einzige Form des Schuldvertrages. Die Meinung, das Prinzip der Barverträge sei durch die Aufnahme der Realverträge bereits durchbrochen gewesen, da der Empfänger der Vorleistung auch ohne Wettvertrag die Verpflichtung zur Gegenleistung gehabt habe[122], findet in den Quellen noch keine Unterstützung[123]. Selbst die einseitige Rückgabepflicht bei Leihe, Pfand

[121] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 222f. 229. Liutpr. 15. L. Rom. Cur. 24, 2 (n. 108). Die bei der römischen *cautio* als Ersatz für die Verbalstipulation üblich gewordene Klausel *stipulatione interposita*, durch Vermittelung rätischer Urkunden auch in den fränkischen Urkundenstil übergegangen, wurde durch die Klausel *stipulatione subnixa* verdrängt, die zunächst so viel wie „festuca adhramita" (n. 114) bedeutete, dann aber auf die Unterschrift der Urkunde bezogen wurde. Vgl. Brunner RG. d. Urk. 223ff. Seuffert, ZRG. 15, 115ff. Schröder ebd. 17, 104; Hist. Z. 48, 507. Kohler Beitr. 1, 23 n. 2.

[122] Vgl. Sohm Eheschließung 24ff. Esmein a. a. O. 9ff. Thévenin a. a. O. 64ff. Stobbe, ZRG. 13, 240f.

[123] Vgl. Nissl Gerichtsstand des Klerus 189ff. Heusler 2, 253f. Behrend, ZHR. 21, 590f. Als reiner Barvertrag erscheint der Kauf von Grundstücken L. Rib. 59, 1. 60, 1 (vgl. n. 48f.) und in dem von Sohm a. a. O. 26 n. 9 zum Beweis des Realvertrages angeführten Testament des Grimo v. J. 636 (Beyer Mittelrh. UB. 1 Nr. 6). Der Kaufgegenstand (*quarta portio de villa F.*) ist dem Käufer bereits übergeben; vom Kaufpreis aber sind noch 600 Sol. rückständig, daher ist erst ein Anfang mit dem Verkauf gemacht (*vendere ceperam*); Verkäufer bestimmt, wenn er vor der Vollzahlung sterben würde, solle St. Martin zu Tours entweder die rückständige Kaufsumme empfangen oder das Kaufobjekt zurücknehmen: *ipsos 600 solidos actores basilice d. Martini Turonis recipiat, aut certe de ipsa villa, hoc est quarta portio, omnia et ex omnibus in eorum recipiant potestatem.* Einen Schritt weiter geht schon Cod. Eur. 296 (L. Wis. 5, 4 c. 5), indem der

und Hinterlegung würde kaum schon als obligatorische Pflicht verstanden; die verweigerte Rückgabe galt hier und in verwandten Fällen als strafbare Vermögensvorenthaltung[124].

Wenn es aber keine Realverträge, sondern, abgesehen vom Wettvertrag, nur Barverträge gab, so ist es unzulässig, dem bereits bei der Schenkung besprochenen Lohngeld (*launegild, arrha*) schon für diese Periode die Bedeutung eines Hand- oder Drangeldes, durch dessen Annahme der Empfänger zur Gegenleistung verpflichtet wurde, beizulegen[125]. Die Notwendigkeit des Lohngeldes beruhte auf dem Grundsatz der Entgeltlichkeit der Verträge; blieb das Lohngeld aus, so konnte der Gegner seine Leistung zurückfordern und war an sein Wort nicht gebunden. Daher kam es auch als Gegengabe für Verzichterklärungen aller Art vor[126], und so konnte bei einer bloßen Vorabrede (*convenientia*) über einen Kaufvertrag der Verkäufer gegen ein Lohngeld für eine gewisse Zeit an sein Wort gebunden werden, indem er bis dahin auf sein anderweitiges Veräußerungsrecht verzichtete; zahlte dann der Käufer den Preis, so hatte der Verkäufer den Kaufgegenstand Zug um Zug zu übergeben und von da an für die Erfüllung des Vertrages (Gewährleistung usw.) zu haften; blieb aber die Zahlung zu der vereinbarten Zeit aus, so konnte Verkäufer durch Rückgabe des Lohngeldes das freie Verfügungsrecht wiedergewinnen,

---

Verkäufer nach Übergabe des Kaufgegenstandes und Empfang einer Teilzahlung nur eine Klage auf Vollzahlung nebst Verzugszinsen haben soll, ein Rücktrittsrecht dagegen nur bei besonderem Vorbehalt. Man hat sich noch auf Cod. Eur. 286 (L. Wis. 5, 4 c. 3) und L. Bai. 16, 2 berufen, beide Stellen jedoch ergeben nur, daß die Zahlung des Kaufpreises für den Abschluß des Kaufvertrages notwendig, aber nicht, daß sie allein schon dafür genügend war. Die Gültigkeit eines Tauschvertrages über Grundstücke wurde in einem Hofgerichtsurteil v. 696 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 22) von der gegenseitigen traditio cartae abhängig gemacht (*se talis epistulas commutaciones exinde inter se ficissent*); der Tausch war also ein Barvertrag, ohne beiderseitige Erfüllung gab es nur eine für keinen Teil verbindliche Vorabrede (*quasi conlocutione et convenencia*).

[124] Vgl. S. 85. L. Sal. 52. Rib. 52. Heusler 2, 233. Nissl a. a. O. 190f. Egger a. a. O. 418ff. Sickel Bestrafung d. Vertragsbruches 8. Auch das Darlehn wurde nicht als Realvertrag, sondern als Barvertrag aufgefaßt, indem der Darlehnsempfänger als Wadia die cautio überreichte (S. 306). Hinsichtlich der Leihe vgl. S. 299. Der Leiheherr mußte dem Zinsmann das Gut belassen, solange dieser den Zins zahlte; blieb der Zins aus, so hatte er keine Klage auf Erfüllung, sondern nur die Rückforderung seiner ohne Entgelt gebliebenen Gabe; erst eine jüngere Entwicklung kannte die Abrede, daß auch der säumige Zinsmann das Gut behalten dürfe, wenn er durch Wettvertrag die Haftung für den rückständigen Zins übernehme.

[125] Vgl. Sohm a. a. O. 28ff. Esmein 13ff. 24f. Stobbe Reurecht u. Vertragsabschluß, ZRG. 13, 221ff. 243ff. Anderer Meinung namentlich Heusler 1, 80ff. Die einzigen Stellen, auf die man sich berufen könnte (L. Bai. 16, 10. 17, 3), verstehen unter arrha nicht das Lohngeld, sondern nach einem auch sonst vorkommenden Sprachgebrauch ein Pfand (wadia). Vgl. n. 26, n. 127. Heusler 2, 254.

[126] Vgl. Sohm a. a. O. 30 n. Val de Liévre Launegild 23. Brunner Forschungen 624 n. 3 (ZHR. 22, 546 n.).

der Vertrag kam nicht zustande[127]. Hier hat dann die spätere Entwicklung eingesetzt, indem sie die Bindung an das Wort zu einer Haftung aus dem Vertrage umgestaltete.

4. **Familienrecht.** Die Eheschließung[128] vollzog sich bei den Thüringern, Sachsen, Angelsachsen, Friesen, Burgunden und Langobarden (unter Rothari) noch in der altgermanischen Form des Brautkaufes, vielfach muß aber die Sitte bestanden haben, daß der Vormund den erhaltenen Preis der Braut ganz oder teilweise in die Ehe mitgab, wodurch sich, je mehr die Geschlechtsvormundschaft an Gewicht verlor, die Auffassung bahnbrach, daß der Vormund das Wittum überhaupt nicht für sich, sondern für die Braut bedinge, daß es dieser zukomme, weil sie den Willen des Bräutigams zu dem ihrigen machte[129]. So wurde der Kaufpreis, ohne zunächst seine juristische Natur zu ändern und seine Notwendigkeit für jede vollgültige Ehe zu verlieren, zu einer vom Vormund ausbedungenen *dos* des Bräutigams an die Braut[130]. Den Übergang erkennt man

---

[127] Vgl. Cod. Eur. 297 (L. Wis. 5, 4 c. 4): *Qui arras pro quacumque acceperit re, praetium cogatur implere quod placuit. emptor vero, si non occurrit ad diem constitutum, arras tantummodo recipiat quas dedit, et res definita non valeat.* Vgl. Heusler 1, 84f. 2, 258ff. Zeumer, N. Arch. 24, 580f. Über die wesentliche Veränderung dieser Stelle in L. Bai. vgl. n. 26.

[128] Vgl. S. 69ff. und § 11 n. 59. Ficker Erbenf. 3, 398ff. 5, 36ff. 58ff. 228ff. Rive Vormundsch. 1, 92ff. 117ff. 283ff. Habicht Altdeutsche Verlobung 1879. Brunner Grundz.[2] 199; Jen. Lit.-Zeit. 1876 S. 498ff. Walter RG. §§ 481—84. Wilda Strafrecht 799ff. Löning KR. 2, 577ff. Königswarter, Rev. de législ. 17, 894ff. Gaupp Sachsen 150ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 114ff. Osenbrüggen Strafrecht d. Langob. 84ff. Pertile Storia 3, 253f. 258. Schmid Ges. d. Angels. 561f. Dahn Westgot. Studien 114ff. London Quaestiones de hist. iur. familiae in lege Visigothorum (1875) 15ff. Lehmann Verlobung und Hochzeit n. nordgerm. Rechten 1882 (vgl. ZRG. 19, 227ff.). Amira Obl.-R. 1, 533ff.; 2, 659ff.; GGA. 1882 Nr. 51. Gothein Beiträge z. G. d. Familie im alam. u. fränk. Recht 1897. Vanderkindere Condition de la femme et le mariage à l'époque mérov., Publ. de l'Ac. roy. de Belgique 1885, 3, 15 S. 851ff. Maynial Le mariage après les invasions, N. Revue 1898 S. 165ff. Brandileone Il contratto di matrimonio 1898; Note al cap. 30. dell' editto di Liutprando, 1900. E. Hermann Zur G. des Brautkaufs b. d. indogerm. Völkern, 21. Progr. der Hansaschule in Bergedorf 1903—4. Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter 1903. Gide-Esmein Étude sur la condition privée de la femme.

[129] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 1, 53. 71. Sohm Eheschl. 33.

[130] Über die Notwendigkeit dieser dos für jede vollkommene Ehe vgl. n. 207f. G. d. eh. Güterr. 1, 58. 64f. 72. 80f. Daß die Umwandlung nicht schon durch die Beseitigung des Heiratszwanges herbeigeführt worden ist, zeigt Roth. 195. Liutpr. 12. 120. L. Burg. 100. Dagegen dürfte die donatio ante nuptias der Römer, die im spätrömischen Recht regelmäßig als *dos* bezeichnet wurde (n. 206) und eine wesentliche Voraussetzung jeder echten Ehe bildete, auf die Umwandlung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Vgl. Brunner Fränk.-rom. dos (Berl. SB. 1894 S. 552ff.). M. Conrat, ZRG. rom. Abt. 23, 140. Ficker stellt die Umbildung des Kaufpreises zum Wittum überhaupt in Abrede und nimmt an, daß es von vornherein auch Stämme gegeben habe, die keinen Brautkauf kannten, vielmehr die Eheschließung als einen Selbstverkauf der Braut gegen Entrichtung des

in den kasuistischen Bestimmungen der Lex Burgundionum[131], während die Rechte der Westgoten, Salier, Ribuarier, Alamannen, Baiern und seit Liutprand auch der Langobarden schon dem jüngeren Entwicklungsstand angehören. Über das nordgermanische Recht läßt sich nichts Bestimmtes behaupten, da in den Quellen jede sichere Spur des alten Brautkaufes verwischt erscheint.

Der Kaufpreis hieß Wittum (*widem*)[132], langobardisch *meta* oder Muntgeld (*mundium*)[133], friesisch Muntschatz (*mundsket*), lateinische Bezeichnungen waren *pretium nuptiale*, *pretium emptionis*, *dos*. Die Höhe des Betrages stand zum Teil gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich fest, beruhte aber ursprünglich wohl allgemein auf freier Vereinbarung[134]. Bei Wiederverheiratung einer Witwe oder deren Rückkauf zum Zweck der Rückkehr unter ihre angeborene Munt berechneten die Sachsen und Burgunden den vollen, die Langobarden nur den halben Betrag des vom ersten Mann Entrichteten[135].

Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder nächsten männlichen Schwertmagen der Braut, also dem Geschlechtsvormund, aber

---

Wittums auffaßten. In diesem Sinne versteht er die taciteische, die fränkische und die westgotische dos.

[131] Vater oder Brüder der Braut erhielten den ganzen Wittemon und ihnen blieb überlassen, ob sie der Braut etwas abgeben wollten, während jeder entferntere Verwandte an die Braut und die Sippe je ein Drittel abtreten mußte (vgl. zu n. 177). Witwen, die sich wieder verheirateten, bezogen, da sie unter keiner Geschlechtsvormundschaft standen, den zweiten Wittemon selbst (52, 3), mußten ihn aber als Entschädigung für den Verlust des ersten an die Erben ihres ersten Mannes abtreten (42, 2. 69, 1), was an das Recht des salischen *achasius* (n. 151) und an den Rückkauf der zu ihrer Sippe zurückkehrenden Witwe (n. 135) erinnert. Im Fall einer dritten Ehe hatten die Erben des zweiten Mannes keine Entschädigung zu beanspruchen, weil der zweite Wittemon weder der Witwe noch ihren Verwandten zu gute gekommen war (69, 2). Bei kinderlosem Tode einer Ehefrau hatte ihr Mann (oder sein Erbe) nach älterem Brauch anscheinend das Recht gehabt, den von ihm gezahlten Wittemon zurückzufordern, was erst durch Gundobad aufgehoben wurde (14, 3) und von Brunner Geburt eines leb. Kindes 104 auf geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe gedeutet wird. Vgl. n. 136. 173. Unrichtig G. d. eh. Güterrechts 1, 44f. 191. L. Burg. 44, 2 handelt nicht vom Wittemon, sondern von der gesetzl. Unzuchtbuße.

[132] Über ahd. *widemo*, *widem*, ags. *weotuma*, afrs. *witma*, *wetma*, burg. *wittimon*, *wittemon* vgl. Wackernagel bei Binding Burg.-roman. Königreich 349.

[133] *Meta* von *miete*. *Lohn*. Muntschatz zahlen hieß *mundium facere*. Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 26f. 41. Sohm R.- u. GV. 90.

[134] Vgl. Roth. 182. 191. 214. Liutpr. 89. L. Wisig. 3, 1 c. 5. Das gesetzliche Wittum betrug bei den Alamannen 40, den Burgunden 15 und 50 (diese für den Adel), den Angelsachsen 50 und 60, den Ribuariern 50, den Saliern $62\frac{1}{2}$ (für Liten 30), den Sachsen (wohl für die Edelinge) 300 sol. Für den absoluten Charakter dieser Ansätze, da es sich ebenso wie beim Wergeld um unschätzbare Werte gehandelt habe, Sohm, ZRG. 5, 420f.; R. der Eheschl. 23. Wahrscheinlich hatten sie nur eine dispositive Bedeutung, so daß jene Beträge nur mangels anderweitiger Feststellung eintraten; die Muntbrüche richtete sich immer nach dem gesetzlichen Wittum.

[135] Vgl. Roth. 182. 183. L. Sax. 40. 43. Betreffs der Burgunden vgl. n. 131.

unter einer gewissen Beteiligung der beiderseitigen Sippen, zu. Denn der eigentliche Zweck der germanischen Ehe war nicht die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe[136]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war, wenn sie noch unter Geschlechtsvormundschaft stand, der nächste Schwertmage des ersten Mannes, unter Mitwirkung ihrer Blutsfreunde, der Verlober; weigerte er sich, so traten die Verwandten der Frau an seine Stelle[137]. Solange der unter dem Einfluß der Kirche mehr und mehr abgeschaffte Heiratszwang bestand, war die Vermählung ein Kaufvertrag zwischen Verlober und Bräutigam, dessen Gegenstand die Braut oder vielmehr die Fülle der eheherrlichen Rechte bildete. Wo die ausdrückliche Zustimmung der Braut verlangt wurde, trat diese bis zu einem gewissen Grade als dritte Vertragspartei hinzu.

Die ursprüngliche Verbindung der Verlobung und Trauung zu einem einzigen Akt, nach dem Vorbild des Barkaufes, bestand nicht mehr. Schon das Edikt des Rothari, das noch den vollen Brautkauf festhielt[138], unterschied die *sponsalia* oder *fabula firmata* von den *nuptiae* (*dies traditionis nuptiarum, traditio*). Die zuverlässigste Auskunft über die Spaltung des einheitlichen Eheschließungsaktes in die Akte der Verlobung (Vermählung) und Trauung gewähren die langobardischen Rechtsquellen, zumal da sie sich gleichmäßig auf die beiden Entwicklungsstadien der Meta (als pretium puellae und als dos) beziehen[139]. Zur Verlobung gehörte zunächst die Vereinbarung über die Meta und die Einwilligung der Braut, wofern sie nicht Tochter oder Schwester des Verlobers war[140]. Die Hauptverhandlung bezog sich auf die Zahlung der Meta und die Trauung. Solange die Meta noch Kaufpreis war, wurde sie sofort bei der Verlobung

[136] Vgl. Brunner RG. 1, 90f.; Geb. eines leb. Kindes 102ff. Daher traten die vollen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe vielfach erst mit der Geburt eines Kindes (oder nach Ablauf des ersten Ehejahres) ein; daher vielfach die Beschränkung des gewillkürten Rechts auf die kinderlose Ehe, während die bekindete Ehe schlechthin dem Gesetz unterlag, („Kinderzeugen bricht Ehestiftung"). Im übrigen vgl. n. 131. 170. 173. 199ff. 212. 221.

[137] L. Sax. 43. Roth. 182. Über das salische Recht vgl. S. 313. Über die Begünstigung der zweiten Ehe einer Witwe, im Gegensatz zu dem Rechte der Urzeit, vgl. Brunner, Berl. SB. 1894 S. 1292f. Wolff Zur G. d. Witwenehe im altd. Recht, Mitt. d. öst. Inst. 17, 369ff.

[138] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 28ff.

[139] Außer den Bestimmungen des Edikts ist namentlich zu verweisen auf eine von Brunner herangezogene Urkunde von 966 (Lobersch u. Schröder[2] Nr. 78), auf Formel und Expositio zu Lib. Pap. Rothari 182, Formel zu Lib. Pap. Roth. 195 (MG. Leg. 4, 341) und eine Verlobungs- und Trauungsformel des Cartul. Lang. 16 (ebd. 599), die sich zwar auf die Wiederverheiratung einer salischen Witwe bezieht (vgl. n. 154), aber in Italien entstanden ist und in ihrem hier in Betracht kommenden Inhalt italienischen Gebräuchen entspricht. Der Einfluß des langobardischen Rechts auf die Angehörigen anderer Nationen zeigte sich auch bei den Ehen mit Römerinnen. Vgl. MG. Leg. 4, 650.

[140] Vgl. Roth. 178. 190—92. 195. Liutpr. 12. 120.

ganz oder abschlagsweise von dem Bräutigam an den Verlober bezahlt[141]; später wurde sie bei der Verlobung nur durch Wettvertrag versprochen, wobei der Bräutigam für die Verschreibung der Meta Bürgen stellte[142]. Nach der Zahlung oder Verwettung der Meta hatte der Verlober die Braut mit Waffen, Mantel und Handschuh dem Bräutigam zu übergeben, empfing sie aber sofort in derselben Weise wieder von ihm zurück, also Scheintrauung und Rücktrauung[143]. Darauf ein wechselseitiger Wettvertrag, indem der Verlober für die Trauung, der Bräutigam für die Annahme der Braut Bürgen setzte[144]. Die Verlobung enthielt demnach alles, was zum Eheschließungsakt gehörte, nur daß die Barleistung hinsichtlich der Trauung und später auch hinsichtlich der Meta gestundet und einstweilen durch den Formalvertrag ersetzt wurde. Die Trauung bestand aus der Übergabe der Braut (*traditio per manum dexteram*) durch den Verlober und ihrer Annahme (*tollere, accipere*) durch den Bräutigam[145]. War die Meta noch nicht voll eingezahlt worden, so mußte dies jetzt, vor der Trauung, geschehen; seit die Meta zur dos geworden war, wurde die Zahlung durch die Übergabe der Verschreibung (*traditio cartae*) an die Braut ersetzt, auch erhielt der Verlober, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, nunmehr für seine Leistung ein besonderes *launegild* (*arrha, mundium*)[146]; ebenso hatte der Bräutigam den bei der Trauung an-

---

[141] Daß der Bräutigam vor der Trauung Zahlung leistete, das *mundium facere* also die Vorleistung war, folgt aus Roth. 179. 180. 182. 183. 215; daß mindestens eine Abschlagzahlung schon bei der Verlobung erfolgte, aus Roth. 178 (*potestatem habeat pater aut frater — — —, distringere fideiussorem, quatinus adinpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit*). Vgl. Sohm Eheschl. 27.

[142] Liutpr. 117. Mit der Meta zugleich wurde die Morgengabe versprochen.

[143] Vgl. Urk. v. 966: *presens per baculum ipse P. ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit — — — et per ipsum eadem baculum ipsius P. recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum.* Lib. Pap. Roth. 182 Formel: *Per istam spatum et istum wantonem sponso tibi M. meam filiam. Et accipe tu eam sponsario nomine, et commenda eam ei usque ad terminum talem.* Cart. Lang. 16: *Tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca, et orator dicat: „per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Sempronium tuam repariam, que est ex genere Francorum." Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator ad Fabium accipientem eundum gladium cum clamide dicat et: „o Fabio, tu per eumdem gladium et clamidem commenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio".*

[144] Bürgen des Verlobers: Roth. 190—92, des Bräutigams ebd. 178. Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Andrea, da wadiam Martino, quod filiam tuam ei trades uxorem et eam sub mundio cum rebus ad eam pertinentibus mittes; et tu da wadiam, quod tu eam accipies; et si quis nostrum se subtraxerit, componat pars parti fidem servanti penam auri libras 100.* Ähnlich Formel zu Roth. 195.

[145] Vgl. Roth. 178f. 182f. Cart. Lang. 16: *et post tradantur cartule donationis et dotis, vel scripte ibi legantur, et post Seneca det coniugem Sempronium Fabio et Fabius Sempronie cartas.* Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Antifacti et morgincaph cartule lecte sponse a sponso tradantur. Tunc pater, qui mundoaldus est, per manum dexteram tradet eam marito.*

[146] Loersch u. Schröder[2] Nr. 78: *arre a me recepi[t] pro ipsa filia sua solidum aureum.* Nr. 94: *tunc Martinus patri mulieris launechil exolvat.* Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 38ff. Val de Liévre Launegild 18ff. Sohm Eheschl. 28ff.

wesenden Freunden der Braut für ihre Mitwirkung eine Gabe (*exenium*) zu reichen[147].

Das aus den langobardischen Quellen gewonnene Bild muß in seinen Hauptzügen gemeingermanisch gewesen sein. Dies gilt nicht bloß von dem allen Volksrechten und den nordischen Rechten bekannten Dualismus der Verlobung (ags. *beweddung*, an. *fæstning*, *firmatio*, *fabula firmata*) und Trauung (ags. aschwed. *gifta*, an *giptarorð*), sondern auch von Einzelheiten. Die Verwettung der Verlobung ist für die Südgermanen durch das angelsächsische und alamannische Recht bezeugt[148]. Dem Lohngeld für die Trauung entsprach die schwedische *vingiæf* (Freundesgabe), vielleicht auch die norwegische *festargiæf* (Verlöbnisgabe)[149], ferner die salische Verlobergebühr (*arra*, *arrha*) von 1 sol. 1 den[150]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war nach salischem Recht eine zwiespältige Gebühr zu entrichten, eine um 2 sol. erhöhte Verlöbnisgebühr, der *reipus* (Ringgeld), und für die Erben des ersten Mannes eine Entschädigung (*achasius*) in 10 % des von ihm gegebenen Wittums (*dos*), das der Witwe im übrigen ganz oder zum größeren Teil in die zweite Ehe folgte[151]. Den achasius zahlte die Witwe an die Erben ihres ersten Mannes (subsidiär an den König); dagegen hatte Chlodovech das Verloberrecht und damit auch das Recht auf den reipus auf die männlichen Verwandten beschränkt die nicht Erben des Mannes waren, also in erster Reihe auf die Verwandten von der Spindelseite, weil man ihnen eine größere Unparteilichkeit bei Erteilung der Ehebewilligung für die Witwe zutrauen

---

[147] Vgl. n. 150. Roth. 184. Die der Braut von den Freunden überreichten Gaben erheischten ein besonderes Lohngeld des Bräutigams.

[148] Vgl. G. eh. Güterr. 1, 49ff. Æthelberht 83. Ine 31. Ælfred 18, 1—3. Poenitentiale Theodori 2 c. 12. 34 (Wasserschleben Bußordnungen 216). Angelsächsische Verlobung (Liebrm. 442). Eine schwäbische Trauungsformel aus dem 12. Jh. (Müllenhoff u. Scherer Denkmäler, auch G. d. eh. Güterr. 2, 1 S. 71) knüpft an die sieben „Wetten" der Verlobung die Trauung, bei der (wie bei den Langobarden) mit der Braut auch Mantel, Hut und Schwert übergeben werden. Über die Waffenreichung vgl. S. 71. Sohm Eheschl. 65ff. Friedberg Eheschl. 26f. Grimm RA. 431.

[149] Vgl. Lehmann a. a. O. 67ff. 71ff. Amira Obl.-R. 1, 509. 522ff. 2, 348; GGA. 1882 S. 1609f.

[150] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 55f. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 96 Nr. 86 (um 904). Eine dem langobardischen exenium (n. 147) entsprechende Gabe an die Freunde bei Ficker a. a. O. 3, 399.

[151] Vgl. L. Sal. 44 und 1. sal. Kap. c. 7 (Behrend[2] 133). Über den reipus hat erst Brunner Zur Lex Salica tit. 44 De reipus, Berl. SB. 1894 S. 1289ff., Aufschluß gebracht, über den achasius schon Rive Vormundsch. 1, 279f. Vgl. n. 131. Sohm Eheschl. 64 n. Brunner a. a. O. 1296. Im übrigen vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 56ff. und dort angeführte ältere Literatur. Amira Erbenf. 30ff. Dareum Mutterrecht 141ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 2, 42; ZDA. 7, 539ff. Heusler 2, 307. Sohm Eheschl. 63f. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker Erbenfolge 1, 511f. 3, 361f. 467. 525—38. Del Vecchio Seconde nozze (1885) 85ff. Glasson 3, 29. Gothein (n. 128) 22ff. Wolff (n. 137) 371.

mochte[152]. Ergänzend trat auch hier das Recht des Königs ein[153]. Das Recht des reipus und achasius kam früh außer Übung und war im neunten Jahrhundert bereits veraltet[154].

Über die rechtliche Natur der Verlobung und Trauung[155] hat sich ein ziemlich unfruchtbarer Streit entsponnen, bei dem bald die Verlobung, bald die Trauung nicht zu ihrem vollen Rechte kommt[156]. Allerdings umfaßte die langobardische Verlobung schon alles Wesentliche des Eheschließungsaktes, aber alles noch unfertig, das Wittum gestundet, die Trauung nur als Scheintrauung, ihre Vollziehung ebenfalls aufgeschoben, beides nur durch Wettbürgen sichergestellt. So konnte die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung haben, denn den Bürgen konnte man nur zu Geldzahlungen zwingen, gegen den Wettschuldner aber gab es keine Klage. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormund zur Heimführung der Braut verpflichtet[157]. Aber wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde bloß bußfällig wegen Verlöbnisbruches[158], der Vertrag war damit aufgehoben, eine Klage auf Erfüllung gab es nicht. Nur die Braut, da sie nicht eigentliche Vertragspartei war (abgesehen von dem Ausnahmefall der sich selbst verlobenden Witwe), konnte sich nicht einseitig zurückziehen, sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach verschiedenen Rechten im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer Ehebrecherin bestraft[159]. Wurde sie mit oder ohne

---

[152] Brunner a. a. O. 1294 macht auf ein Gesetz Valentinians von 371 in der L. Rom. Wis. aufmerksam, das als Vorbild gedient haben könnte.

[153] Darauf verzichtete Ed. Chilp. 2. Vgl. Brunner 1290.

[154] Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 8 (Boretius 1, 293). Die wiederholt angezogene Formel des Cart. Lang. 16 (*Qualiter vidua Salicha desponsetur*) enthält eine doktrinäre Ausführung zu L. Sal. 44, ohne dem wirklichen Rechtsleben entnommene Grundlage. Vgl. Brunner 1290 f.

[155] Daß die Trauung erst durch Vollziehung des Beilagers zum vollen Abschluß gelangte, ja daß ursprünglich wohl unmittelbar die Übergabe der Braut in das Ehebett erfolgen mußte, lernen wir erst aus den nordischen Rechten und den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, sowie aus dem kanonischen Recht. Vgl. S. 71. ZRG. 19, 230. Meurer, Z. f. Kirchenrecht 21, 232 ff.

[156] Zu großes Gewicht auf die Verlobung legt Sohm Eheschl. 75 ff.; Trauung u. Verlobung 1 ff. Andererseits wird die Verlobung gegenüber der Trauung unterschätzt von Friedberg Verlobung u. Trauung 21 und Stobbe Privatr. 4, 16. Die richtige Auffassung bei Brunner, E. Löning, Heusler, Amira, G. Meyer (Jen. Lit.-Zeit. 1876 S. 501 f.), neuerdings auch Sohm, Straßburg. Festgabe f. Thöl 84. 98 n. Stobbe 4[3], 18.

[157] Vgl. Prokop Bell. Gall. 4, 20. Greg. Tur. Hist. Franc. 3, 27. 6, 34. Eine Bestimmung des Cod. Theod. III. 5, 4 f., wonach die Eheschließung der Verlobung spätestens binnen zwei Jahren nachfolgen sollte, scheint in den Cod. Euric. und so in die L. Wis. 3, 1 c. 4 und Roth. 178 (vgl. Liutpr. 119) Aufnahme gefunden zu haben. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 583 f. Siehe auch c. 2 C. de sponsalibus 5, 1.

[158] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 12 ff. R. Löning Vertragsbruch 142 ff. In der Regel bestand die Buße für den Bräutigam im Verlust des Wittums, für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena dupli.

[159] Vgl. Roth. 179. L. Burg. 52, 3. L. Wis. 3, 1 c. 2.

ihren Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam wie der Vormund eine Klage gegen diesen; war der Vormund aber im Einverständnis, so hatte der Bräutigam nur einen Anspruch gegen ihn wegen Verlöbnisbruches. Die Verlobung hatte demnach nur eine Wirkung unter den Vertragsparteien und gegenüber der Braut, aber nicht gegen Dritte.

Gleichwohl bedeutete die Verlobung mehr als einen obligatorischen Akt. Zum Abschluß gelangte die Ehe zwar erst durch die Trauung[160], die kein bloßer Vollzugsakt (wie das Beilager), sondern ein solennes Rechtsgeschäft war, aber die Trauung wirkte nur unter der Voraussetzung der voraufgegangenen Verlobung. Sollte eine geschlechtliche Verbindung ohne Verlobung zu einer wahren Ehe umgestaltet werden, so war die Verlobung nachzuholen[161]. Solange dies unterblieb, hatte der Vormund, und, wenn die Entführte anderweitig verlobt war, auch der Bräutigam das Rückforderungsrecht. Dem Manne stand ein Muntrecht weder über seine Bettgenossin, noch über die mit ihr erzeugten Kinder zu, es verblieb vielmehr ihrem Vormund, dem es durch keine ohne seine Mitwirkung eingegangene Verbindung entzogen werden konnte[162]. Gleichwohl wurden derartige Verbindungen, wenn sie auf eine dauernde Lebensgemeinschaft gerichtet waren, nach verschiedenen Stammesrechten, die darin wohl einen Rest der in der Urzeit neben der Muntehe anerkannten Raubehe bewahrt hatten, nicht als eine ungeregelte Geschlechtsgemeinschaft, sondern als eine Kebs- oder Friedelehe (span. *barragania*) behandelt, die den Gatten gegeneinander die gleichen Pflichten wie bei der vollen Ehe auferlegte, auch im Verhältnis zu Dritten, mit Ausnahme des Muntwalts der Frau, denselben Schutz wie eine wahre Ehe genoß und den Kindern gewisse erbrechtliche und verwandtschaftliche Ansprüche auch gegen den Vater und die väterliche Sippe gewährte[163]. Die Kebs- oder Friedelehe ist als die unmittelbare Vorgängerin der späteren morganatischen Ehe, bei der die Frau zwar kein Wittum, aber doch eine Morgengabe (*morganatica*) erhielt, zu betrachten[164].

Eine Kebsehe war es, wenn ein Freier sich seine Sklavin als Gattin beigesellte, ein Verhältnis das von seiner Seite jederzeit willkürlich gelöst werden konnte; nahm eine freie Frau einen Unfreien zur Ehe, so verfiel sie ihrem Sippegericht, das sie selbst mit dem Tode bestrafen konnte[165].

---

[160] Vgl. Roth. 183· *aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem* (Überschrift: *De traditione puellae aut mulieris*).

[161] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 8f. Rozière Recueil Nr. 130. 241ff. 261.

[162] Vgl. Roth. 188. G. d. eh. Güterr. 1, 10.

[163] Vgl. S. 72. 331. Ficker Erbenf. 3, 409ff. Dargun a. a. O. 23ff. Rosin (n. 171) 48ff. Dahn Bausteine 6, 164f. Weinhold Deutsche Frauen 2^2, 15ff.

[164] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 112. 2, 1 S. 32. 50. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 4, 39 Nr. 29 (976). Lang Reg. rer. Boic. 4, 495 (1291). Schmeller WB.^{2} 2, 616.

[165] Vgl. Köhne Geschlechtsverbindungen der Unfreien (Gierke Unters. 22). Zeumer, N. Arch. 24, 592f.

Dagegen war es Freien, Männern wie Frauen, gestattet, eine vollwirksame Ehe mit fremden Unfreien zu schließen, wenn ihre Sippe und der Herr damit einverstanden waren. Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Übergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel war, durch Vertrag (*epistola conculcatoria*) die Freiheit zugesichert wurde[166]. Seit dem 7. Jahrhundert wurde bei Ehen mit Fiskalinen die Freiheit des andern Teils nicht mehr beeinträchtigt, dagegen folgten die Kinder der ärgeren Hand. Ehen zwischen Unfreien waren, wenn der Herr sie genehmigt hatte, wirkliche Ehen, konnten aber durch Veräußerung des einen Ehegatten seitens des Herrn jederzeit gelöst werden.

Bei Heiraten zwischen Hörigen und Unfreien galten entsprechende Grundsätze, im wesentlichen auch zwischen Freien und Hörigen. Dagegen bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freien und Edelingen im allgemeinen nicht, nur die Sachsen, bei denen der Adel überhaupt in einer sonst unbekannten Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme[167].

Das Ehehindernis der Verwandtschaft und das nur sehr allmählich zur Anerkennung gelangte der Schwägerschaft hat sich so vorwiegend unter dem Einfluß der Kirche ausgebildet, daß von einer näheren Erörterung hier abgesehen werden kann[168].

Das Recht der Ehescheidung[169] hatte einseitig nur der Mann. Erlaubt war die Verstoßung der Frau zwar nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen[170], aber auch die unerlaubte Scheidung löste das Eheband, wenn sie auch die Sippe der Frau zur Fehde berechtigte oder mit Bußpflicht und anderen vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden war. Die Frau erhielt erst allmählich unter dem Einfluß des römischen Rechts die Befugnis, sich unter bestimmten Voraussetzungen von dem Manne loszusagen. Der Normalfall der Ehescheidung war die Trennung der Ehegatten durch Übereinkunft. Die Wiederverheiratung Geschiedener wurde anfangs von der Kirche bekämpft; später hat diese den Widerstand

---

[166] Vgl. n. 219. Für einen solchen Fall gewährte L. Alam. 17, 2 der freien Ehefrau eines Gotteshausmannes innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Ehe ein einseitiges Scheidungsrecht, um sich der Zumutung unfreier Dienste zu entziehen; die Kinder blieben unfrei. Vgl. Gothein (n. 128) 12f.

[167] Vgl. Waitz 1^3, 194.

[168] Vgl. § 81 n. 32. n. 71. Löning 2, 546ff. 549ff. Weinhold Deutsche Frauen^2 1, 359ff. Dargun Mutterrecht 151f. Brunner, Berl. SB. 1894 S. 1296.

[169] Vgl. n. 166. Löning 612ff. Weinhold^2 2, 43ff. Heusler 2, 291f. G. d. eh. Güterr. 174ff. Brunner Geburt eines leb. Kindes 105ff.: Grundz.^{2} 201f. Ficker Erbenf. 5, 51ff. Zeumer, N. Arch. 24, 619ff. Geffcken Zur G. d. Ehescheidung vor Gratian 1894. Durch Verhängung der Friedlosigkeit über einen Ehegatten wurde die Ehe stets aufgelöst. Vgl. S. 79.

[170] Dazu gehörte auch die Unfruchtbarkeit der Frau. Vgl. n. 136. Brunner a. a. O. (n. 169) 106. Grimm RA. 454.

gegen das weltliche Recht aufgegeben, in der karolingischen Zeit ihn aber wieder aufgenommen.

Das eheliche Güterrecht[171] beruhte im allgemeinen auf dem Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, indem der Mann als Muntherr das Vermögen der Frau in Besitz nahm, um es gemeinschaftlich mit dem seinigen für die Zwecke der Ehe zu verwalten[172]. Es fand weder eine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse statt, wie bei der späteren allgemeinen Gütergemeinschaft, noch ein Übergang des Frauengutes in das Eigentum des Mannes, wie in der altrömischen Ehe mit manus, vielmehr blieb die ursprüngliche Zuständigkeit der Güter gewahrt und nach Auflösung der Ehe gingen die beiderseitigen Vermögensmassen wieder auseinander[173]; nur hatte die Frau bei einigen

---

[171] Vgl. meine G. d. ehel. Güterrechts in Deutschland 1, 1863, wo die ältere Literatur vollständig angegeben ist. Von neueren Arbeiten vgl. Heusler 2, 292ff. Stobbe Priv.-R. 4, 67ff. (4[3], 78ff.). Young, Essays in anglosaxon law 172ff. Olivecrona Om makars giftorätt i bo[4] 1876 (zum Teil, u. d. T. Précis historique de l'origine et du développement de la communauté des biens entre époux, auch Revue de droit fr. et étr. 1865). Sandhaas Fränkisches eh. Güterr. (1866) 45 bis 122. Huber Hist. Grundl. d. ehel. Güterr. d. Berner Handfeste 1884 S. 15ff.; G. d. schweiz. Priv.-R. 349ff. Fockema Andreae a. a. O. 2, 48ff. Pertile Storia 8, 271ff. Dahn Westgot. Studien 116f. 123ff. Weinhold a. a. O. 2, 28ff. Rimasson Essai historique sur la législation du douaire dans le droit germanique, Revue de législation 1870. Adler Ehel. Güterrecht u. Abschichtungsrecht n. d. bair. Rechtsqu. 1893. Brunner Grundz.[2] 202ff.; Reipus (n. 151); Geburt eines Kindes (S. 281); Fränkisch-rom. dos, Berl. SB. 1894 S. 545ff. Gothein a. a. O. (n. 128) 31ff. Ficker Erbenf. 3, 348. 347—80. 4, 292ff. 444ff. 471ff. 5, 35—60. Bartsch a. a. O. (n. 128). Brandileone Studii preliminari sullo svolgimento storico dei rapporti patrimoniali fra conjugi in Italia 1901. Rosin Veräußerungsgeschäfte d. Frauen n. lang. R. (Gierke Unters. 8). Ciccaglione Origine e sviluppo della comunione dei beni fra conjugi in Sicilia 1906. Caillemer L'origine du douaire des enfants (Studi in onore de Scialoja 1904); Quelques observations sur l'hist. du douaire des enfants (Melanges Appleton. Lyon 1903.

[172] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 126. L. Burg. 100: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat.* Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft" bedeutet die objektive Gemeinschaft der Verwaltung, nicht, wie die Gegner dieses Ausdruckes annehmen, subjektiv gemeinschaftliche Verwaltung. Die Gemeinschaft der Verwaltung bildet einen logischen Gegensatz zu der jedes Sondergut aufhebenden Gemeinschaft der Güter. Vgl. ZRG. 10, 448.

[173] Während in dieser Beziehung früher allgemeine Übereinstimmung herrschte, hat Huber in seiner sonst so verdienstvollen Schrift (n. 171) und G. d. schw. Privatr. 351 n. eine abweichende Auffassung entwickelt, der sich Heusler anschließt. Hiernach soll das Vermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade in das ausschließlich dem Manne unterstellte Hausvermögen aufgegangen und insoweit Eigentum des Mannes geworden sein. Schon die zugestandene Ausnahme enthält die Widerlegung, denn da das eingebrachte Vermögen der Frau, so lange sie noch keinen Grundbesitz haben konnte, regelmäßig nur aus Geradesachen bestand, so folgt aus der vermeintlichen Ausnahme, daß sie Eigentümerin ihres Vermögens blieb. Die positive Begründung stützt sich besonders auf Lex Burg. 14, 4: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mu-*

Stämmen einen Bruchteil von dem Vermögen des Mannes oder von der ehelichen Errungenschaft, die sonst als Eigentum des Mannes galt, zu beanspruchen, während andererseits bei den Langobarden dem Manne das Alleinerbrecht gegen seine Frau zustand.

Das Vermögen der Frau setzte sich aus ihrem eingebrachten Gute und dem, was sie von dem Manne erhielt, zusammen.

Die Aussteuer, die der Braut von ihrem Vormund bei der Trauung mitgegeben zu werden pflegte[174], bestand ursprünglich nur aus Hausratsgegenständen und dem Frauengeräte, d. h. der fraulichen Ausrüstung an Kleidung und Schmuck. Der späteren sächsischen Bezeichnung *rade, gerade* entsprach thüringisch *rhedo*, burgundisch *malahereda*, vielleicht auch ein alamannisches *heredi*[175], während die Langobarden dafür den Ausdruck *scherfa, scerfa*, der überhaupt bewegliche Sachen bedeutete, verwendeten[176]. Als lateinische Bezeichnung begegnet *ornamenta* (*muliebria, matronalia*). Ob die aus dem Sachsenspiegel bekannte Behandlung der Gerade als wandelbarer Vermögensinbegriff, wobei nur auf die Natur, nicht aber auf die Herkunft der einzelnen Gegenstände gesehen wurde, noch in die Zeit der Volksrechte zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Daß der Muntwalt verpflichtet war, der Braut überhaupt eine Gerade mitzugeben, dürfte schon aus der Notwendigkeit der „Gabe" bei allen Emanzipationen (S. 68 f.) folgen. Wieviel er geben wollte, lag wohl, soweit die Braut nicht schon eigenes Vermögen besaß, in seinem Belieben, nur bei den Burgunden bestand für den Muntwalt, wofern er nicht der Vater oder Bruder der Braut war, die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums auf die malahereda zu

---

lier aut parentes mulieris non requirant, die Stelle handelt aber nicht von dem Eingebrachten schlechthin, sondern, da *erogare* „aufwenden", „ausgeben" bedeutet, von dem aus dem Eingebrachten der Frau Aufgewendeten, das nach einem erst durch das vorliegende Gesetz aufgehobenen älteren Brauche bei kinderlosem Tode des Mannes von seinen Erben ersetzt werden mußte, während in Zukunft nur das noch Vorhandene zurückgegeben werden sollte. Vgl. n. 131. Brunner Geburt eines Kindes 104. L. Burg. 51, 3. Alam. 54, 1 (n. 222). Rib. 37, 3 (n. 228). Widerlegt wird die Hausvermögenstheorie außerdem durch L. Burg. 14, 1. 74, 1 (n. 186), 96 (n. 229). Im schärfsten Gegensatz zu dieser Theorie läßt Ficker a. a. O. 4, 302 ff. das germanische eheliche Güterrecht von völliger Gütertrennung ausgehen und hält auch die Nutznießung des Mannes am Frauengut erst für eine Fortbildung. Vgl. n. 226.

[174] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 116 ff. 127. 144. 173. 175 f. Ficker 3, 343 f.

[175] L. Angl. et Wer. 38: *ornamenta muliebria quod rhedo dicunt.* Burg. 86: *De malahereda.* Alam. 54: *quidquid de sede paternica* (Variante: *de heredi paternicam*) *secum adtulit.* Grimm RA. 567 verweist auf *rât = supellex*, Wackernagel Kl. Schriften 3, 357. 362 (bei Binding Burg.-rom. Königr. 351. 356), auf an. *reiða* Zurichtung (ahd. *raita*, fränk. *raida*), so daß *malahereda* Vermählungszurüstung wäre. Vgl. Grimm DWB. 4, 1[b], Sp. 3554. Homeyer Über die Heimat, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 52 n. Martitz Ehel. Güterr. d. Sachsensp. 96.

[176] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 117. Lupo Cod. dipl. Berg. 1, 529: *Mobilibus vero rebus meis, h. e. scherpha mea, aurum et argentum, simul et vestes et cavalli.*

verwenden[177]. Mit dem Charakter einer im wesentlichen freiwilligen Gabe mag es zusammenhängen, wenn die Gerade nicht als Erbabfindung behandelt, sondern der Empfängerin bei der Beerbung des Muntwalts als Voraus belassen wurde[178]. Auch das gehörte zum Wesen der Gerade, daß sie der Munt des Mannes nicht mit der gleichen Strenge wie das übrige Eingebrachte unterworfen sein konnte[179]. Beim Tode der Frau vererbte sich die Gerade vielfach, wie bei den Sachsen noch im Mittelalter, mit Ausschluß der Söhne auf die Töchter und, wenn diese fehlten, auf die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite[180], während umgekehrt die Kriegsrüstung (das Heergeräte, Heergewäte) des Mannes den Söhnen oder dem nächsten Schwertmagen vorbehalten blieb[181]. Hinsichtlich der Betten mit ihrem Zubehör scheint bei Alamannen, Franken und Sachsen eine gewisse Gütergemeinschaft bestanden zu haben, so daß der überlebende Ehegatte die *federwat* ganz oder zur Hälfte behielt[182].

Bei den Langobarden ging, der entwickelteren Kulturstufe Italiens entsprechend, die Aussteuer schon im 7. Jahrhundert erheblich über den Begriff der Gerade hinaus. Die Aussteuer (*faderfio*)[183], die außer der Gerade auch Geld und unbewegliche Sachen zum Gegenstand zu haben pflegte, galt als Erbabfindung und schloß entweder ganz von der Erbschaft aus oder mußte zur Ausgleichung gebracht werden; beim Tode der Frau folgte sie den gewöhnlichen Grundsätzen des Erbrechts[184]. Denselben Charakter trug die Aussteuer nach der Lex Wisigotorum und urkundliche Zeugnisse der Karolingerzeit ergeben, daß auch andere Stämme sich dieser Entwicklung auf die Dauer nicht haben entziehen können[185].

---

[177] Vgl. n. 131. L. Burg. 66. 86, 2.

[178] L. Burg. 86, 1. Zweites sal. Kapitular c. 2 (Behrend[2] S. 138). L. Rib. 59, 9. Form. Wisig. 44. Sohm R.- u. GV. 345.

[179] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 127. Die Königinnen Radegundis und Fredegundis verfügten einseitig über ihre Kleider und Schmucksachen. Ven. Fortun. Vita Radegund. c. 13 (MG. auct. ant. 4, 2, 41). Greg. Tur. Hist. Franc. 6, 45.

[180] L. Burg. 51, 3, 5. 14, 6. Angl. et Wer. 32 (n. 188). Für das fränkische Recht vgl. Hof- u. Dienstrecht des Bisch. Burchard v. Worms c. 10 (11. Jh.) und wohl auch L. Chamb. 42. Gaupp Lex Chamav. 81f. Die entgegenstehende Auslegung von Amira[2] Erbenf. 44 ist unwahrscheinlich.

[181] L. Angl. et Wer. 31.

[182] Vgl. Pact. Alam. 3, 2. Erstes sal. Kapitular c. 7. c. 8 (Behrend[2] 134). Ssp. I. 22 § 4. Brunner Fränk.-rom. Dos 565ff. 570. Bei den Sachsen hieß der Anteil des Mannes an der Federwat „Heerpfühl".

[183] Über die sprachliche Bedeutung (Vatervieh, Vatergut) vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 118 n. Diez WB. 1, s. v. *fio*. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 29 (881): *accepimus precio — — in argento vel in feos compreciatos*. Nach Wackernagel (ZDA. 2, 557f.) wäre *fio* und *feudum* nicht auf *feoh* (*pecus*), sondern auf got. *thiuth* (Gut), dem ein fränkisches *fiuf* entsprechen würde, zurückzuführen. Vgl. n. 203 über *metfio*.

[184] Vgl. Roth. 181. 199. Luitpr. 3. 102.

[185] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 120 n. 122 n. 123f. Dahn Westg. Stud. 124. Form. Marc. 2, 10. Für das ältere Westgotenrecht vgl. n. 178.

Zu dem in Besitz und Verwaltung des Mannes befindlichen Frauengute gehörte außer der Aussteuer und dem übrigen eingebrachten Vermögen auch alles was sie während der Ehe durch Erbschaft hinzuerwarb[186]. Im allgemeinen galt dies auch von Schenkungen an die Frau, nur bei den Langobarden wurden diese Eigentum des Mannes, weil er das Lohngeld zahlte[187]. Während die Gerade vielfach nur auf die weiblichen Verwandten der Frau vererbt wurde, konnte die noch mit sonstigem Vermögen ausgestattete Frau solches auch den Söhnen und anderen von der Gerade ausgeschlossenen Verwandten hinterlassen[188]. Dem überlebenden Manne stand nur bei den Langobarden ein das ganze Vermögen der Frau ergreifendes, selbst die Kinder ausschließendes Erbrecht zu[189], nach den übrigen Stammesrechten konnte er nur entweder durch ausdrückliche Verfügung der Frau[190], oder durch Beerbung der Kinder, nachdem sie zuvor Erben der Mutter geworden waren, Eigentum an dem Gute der verstorbenen Frau erlangen[191].

---

[186] L. Alam. 54 (n. 175). Bai. 8, 14: *quicquid illa de rebus parentorum ibi adduxit.* 15, 8: *si habet proprias res.* 15, 10: *eo quod proprium habet.* Vgl. n. 191. Nach Burg. 74, 1 sollte die gesetzliche Leibzucht der Witwe an einem Drittel des Nachlasses ihres Mannes nur noch der armen Witwe, die weder von ihren Eltern noch von ihrem Mann ausreichende Versorgung erhalten hatte, zustehen: *Quapropter iubemus, ut illa tantum vidua hanc — — in hereditate mariti accipiat quantitatem, quae patris aut matris non habuerit facultatem, aut si ei maritus suus aliquam, de qua vivere possit, successionis suae non donaverit quantitatem.* Die Gleichstellung der Versorgung aus dem elterlichen Vermögen mit der durch den verstorbenen Mann schließt die Annahme Huber's, daß unsere Stelle von dem Erbanfall im Witwenstand handle, aus.

[187] Vgl. n. 147. Unbefriedigend Val de Liévre, ZRG. 17, 86 f.

[188] Vgl. n. 180. Burg. 14, 1. Angl. et Wer. 32: *Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.* 33: *Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.* Heusler 2, 298 f. will die erste Hälfte des c. 32 nicht auf den von der Mutter als Eigentümerin hinterlassenen Grundbesitz, sondern auf den durch ihren Tod beendigten Beisitz auf dem Gute des Mannes beziehen, wird aber durch c. 33 widerlegt. Die Annahme, eine Thüringerin habe keinen Grundbesitz erwerben können, ist ungerechtfertigt, da dem Erwerb durch Kauf oder Schenkung nichts im Wege stand und der durch Erbschaft zwar durch Bevorzugung der Schwertmagen erschwert, aber nicht ausgeschlossen war.

[189] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 167.

[190] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 189 n. 159 n. Form. Andec. 41 (40). Marc. 2, 7. 17. Merkel. 16. Lindenbr. 18. Form. Aug., coll. B. Nr. 4 (Zeumer 350). L. Rib. 48.

[191] Vgl. n. 240. L. Alam. 89: *Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneat.* Die Stelle spricht von dem Tode der Mutter in der Stunde der Geburt, während das Kind lebend zurückbleibt (*remanserit*), wenn auch vielleicht nur für die Dauer einer Stunde (*spatium vel unius*

Zu dem Vermögen der Frau gehörten auch gewisse regelmäßige Zuwendungen des Mannes, die Morgengabe und das Wittum, von denen ursprünglich nur die erstere in Betracht kam, da das Wittum, so lange die Strenge des alten Brautkaufs aufrechterhalten blieb, ausschließlich dem Vormund der Braut zufiel. Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, daß die altgermanische Form der Morgengabe in der taciteischen *dos* und ihre ursprüngliche Bedeutung in der Adoptionsgabe zu suchen sei[192]; dann wäre sie, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, als das Lohngeld für die erste Hingabe der Frau an den Mann anzusehen, was durch die mittelalterliche Auffassung bestätigt wird[193]. Die taciteische dos bestand aus Rindern, Waffen und einem aufgezäumten Roß; zeitgemäß verändert erkennen wir sie in der Morgengabe wieder, die der westgotische Adel nach altem Brauch (*ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti*) noch im Anfang des siebenten Jahrhunderts neben einem das halbe Vermögen des Bräutigams umfassenden Wittum (*dos*) im Ehevertrag zu versprechen pflegte[194]. Die Gabe umfaßte zehn Knechte mit ebenso vielen Pferden, zehn Mägde mit ebenso vielen Mäulern und außerdem Waffen (*arma*). Nachdem Chindasuinth den Höchstbetrag des Wittums auf ein Zehntel von dem Vermögen des Bräutigams festgesetzt hatte, blieb doch die frühere Morgengabe als ein dem Adel gestatteter Zuschlag zum Wittum auch ferner in Übung, nur daß an die Stelle der Waffen, deren Bedeutung man nicht mehr verstand, seit Erwig andere Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage (*in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit*) traten[195]. Seit neben Eigenleuten, Pferden und Mäulern nicht *arma*, sondern *ornamenta* gegeben wurden, war die Morgengabe zu einer reinen Witwenversorgung geworden.

---

horae). Man kann die Worte daher nicht mit Huber Hist. Grundl. 27 und Brunner Geburt eines leb. Kindes 99 dahin auslegen, daß der Mann die Frau auch dann beerbt haben müsse, wenn das Kind vor der Mutter mit Tode abgegangen sei. Dem widerspricht auch Pact. Alam. 3, 1 und das spätere alamannische Recht, vgl. Huber 28. Ein Beispiel aus dem Gebiet des salischen Rechts Guérard Cart. de St. Bertin Nr. 18 (704).

[192] Vgl. S. 71. G. d. eh. Güterr. 1, 84ff. 154ff. 172f. 175f. Über die Auffassung Ficker's n. 130.

[193] Vgl. n. 71. G. d. eh. Güterr. 2, 1 S. 26. 38. 60 (unrichtig ebd. 1, 110f.). Amira Obl.-R. 1, 518. 2, 649. Ficker Erbenf. 3, 396. Osenbrüggen Rechtsg. Studien 70. 79. 82. Huber G. d. schweiz. Privatr. 380f. Fockema Andreae Bijdragen 2, 143f.

[194] Form. Wisig. 20 (Zeumer 583). G. d. eh. Güterr. 1, 107. Das Wort hat gotisch *maúrgingiba* oder *maúrginagiba* gelautet, ist also in der Formel im wesentlichen richtig wiedergegeben. Vgl. Kögel, ZDA. 37, 225.

[195] L. Wis. 3, 1 c. 5. Im Leben wurde die von Chindasuinth gezogene Grenze später nicht mehr beobachtet. Eine *cartula dotis* von 887 (Helpferich Entst. d. Westgotenr. 255, G. d. eh. Güterr. 1, 108) zählt auf: ein Zehntel vom Vermögen des Mannes, 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Pferde oder Mäuler, mehrere Viehherden, 400 sol. *in ornamento et vestimento* und 30 Gutshöfe (*villae*). Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 585f.

und da sie sich hierin mit dem Wittum begegnete, so verschmolz sie, soweit sie aus unbeweglichen Sachen bestand, vollständig mit diesem und behauptete nur als Mobiliargabe (die *camera cerrada* der Portugiesen) eine gewisse Selbständigkeit[196].

Bei den meisten südgermanischen Stämmen wurde die Waffengabe als eine wesentliche Solennität bei der Eheschließung festgehalten (S. 71. 312f.), aber nicht mehr mit der Morgengabe in Verbindung gebracht; die früher einheitliche Ehegabe hatte sich in zwei Gaben aufgelöst: die dem Abschluß der Ehe dienende Waffen- und die der Versorgung der Frau bestimmte Morgengabe. Es war natürlich, daß letztere sich besonders da, wo die Frau kein Wittum erhielt, also in der Kebs- oder morganatischen Ehe (S. 315) und bei den am Brautkauf länger festhaltenden Stämmen, zu einer materiell bedeutenden Zuwendung gestaltete, deren Vereinbarung einen wesentlichen Teil der Eheberedungen bildete. Wenn die burgundische *morginegiba* (*dos*, *donatio nuptialis*) bei beerbter Ehe den Kindern, deren Vater sie gegeben hatte, verfangen blieb, bei unbeerbter Ehe aber nach dem Tode der Frau wenigstens zur Hälfte hinterfällig wurde, so muß es sich wohl um eine bedeutende, vornehmlich das unbewegliche Vermögen berührende Gabe gehandelt haben[197]. Dasselbe ist von der Morgengabe (*dos*) der Lex Saxonum anzunehmen[198]. Bei kinderloser Ehe war diese stets hinterfällig; sie kehrte an den Mann zurück, wenn die Frau vor ihm, und fiel an seine Erben, wenn sie nach ihm

---

[196] Vgl. Jordao Le morgengabe portugais, Revue hist. de droit 5, 114ff. Über das westgotische Wittum (*dos*, *pretium*), das seinen ursprünglichen Charakter als Kaufpreis noch nicht ganz abgestreift hatte, vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 70ff. 153f. 172. Zeumer, N. Arch. 24, 576. 579f. 584ff. 587. 603. Das Wittum war lebenslängliches Eigentum der Frau und fiel, soweit sie nicht unter Lebenden darüber verfügt hatte, bei ihrem Tode an den Mann, die Kinder oder sonstigen Erben des Mannes zurück. Vgl. n. 72. Seit Chindasuinth durfte die Frau bei beerbter Ehe nur noch über $^1/_4$ verfügen, $^3/_4$ waren den Kindern verfangen.

[197] Vgl. n. 72. L. Burg. 24, 1. 2. 42, 2. 62, 2. G. d. eh. Güterr. 1, 104f. Wackernagel Kl. Schr. 3, 405 (bei Binding Burg.-rom. Königreich 394). Ficker Erbenf. 3, 364. Über römische Einflüsse, die bei der burgundischen dos mitgewirkt haben mögen, vgl. Brunner a. a. O. 562f.

[198] Vgl. L. Sax. 47f. G. d. eh. Güterr. 1, 98ff. 2, 3 S. 110ff. 119ff. 332f. Gaupp Sachsen 182ff. Über die Eigentümlichkeiten des westfälischen Rechts vgl. L. Sax. 66. Widukind Res gestae Sax. 1, 14. Das Wesen der sächsischen dos ist bestritten, indem sie vielfach für das Wittum gehalten wird. Vgl. Brunner Forsch. 730f. O. Stern Geschichtl. Urspr. der sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. Grimm RA. 423. Kraut Vormundsch. 1, 312. Martitz Ehel. Güterr. des Sachsensp. 179. Beseler Erbverträge 1, 207. Stobbe Privatr. 4, 69. Wenn man (entgegen der Annahme von Ficker, n. 130) daran festhalten muß, daß das Wittum (die spätere sächsische Leibzucht) aus einer Umbildung des alten Brautkaufes hervorgegangen ist, so kann die dos der Lex Saxonum nicht das Wittum sein, da das Gesetz durchaus noch an den alten Formen des Brautkaufes festhält; die Annahme, der Verlober habe den Kaufpreis nicht behalten, sondern der Braut als dos übergeben, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar. War aber die dos nicht Wittum, so kann sie nur Morgengabe gewesen sein. Vgl. n. 200f.

starb[199]. Bei beerbter Ehe bestand ein für die Folgezeit entscheidend gewordener Gegensatz zwischen den Westfalen und den übrigen Sachsen. Bei den letzteren war die Morgengabe den Kindern verfangen und wurde durch Vorabsterben sämtlicher Kinder Eigentum der Frau kraft Erbrechts, bei den Westfalen dagegen bewirkte die Geburt eines Kindes den Untergang der Morgengabe, wofür die Frau den Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft erhielt[200]. Auch die *morgengifu* (*dos*) der Angelsachsen war vor allem eine Witwenversorgung, die in der Regel auch Grundstücke zum Gegenstand hatte und wohl, ähnlich wie bei den Westfalen, nach der Geburt eines Kindes durch einen gesetzlichen Anteil (die Hälfte) an dem Vermögen des Mannes, nicht bloß an der ehelichen Errungenschaft, ersetzt wurde[201].

Bei den Langobarden setzte Liutprand schon 717 den vierten Teil des Vermögens des Mannes als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag der Morgengabe fest[202]. Das Gesetz wurde umgangen, indem man die inzwischen ebenfalls zu einer Zuwendung an die Frau gewordene Meta um so viel mehr zu erhöhen pflegte, bis Liutpr. 89 auch hierfür eine Grenze zog[203]; da aber auch diese Maßregel durch anderweitige Schenkungen des Mannes an die Frau umgangen wurde, so untersagte Liutpr. 103

---

[199] Vgl. n. 136.

[200] Ähnlich das mittlere livländische Ritterrecht c. 54: *Heft ön erst ein frouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wenn id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dod, unde se besittet eres mannes dele des gudes unde betalet sine schult unde vördert sine schult unde schaffet denste erem heren van erem gude.* Vgl. Erdmann Güterr. d. Eheg. n. d. Prov.-R. Liv-, Esth- u. Kurlands 172. Weitere Belege, auch aus den Niederlanden und Schlesien, bei Brunner Geburt eines leb. Kindes 77f., der hier die Spur eines uralten Rechtssprichwortes (Geburt eines Kindes tötet die Morgengabe) vermutet, — ein Grund mehr für die Gleichstellung der sächsischen dos mit der Morgengabe. Die Annahme von Heusler 2, 345ff. und Brunner a. a. O. 100, die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft habe in jeder Ehe, auch der unbeerbten, platzgegriffen, der kinderlosen Frau sei also dos und Errungenschaftsanteil zugekommen, ist gegenüber der weiteren Entwicklung des westfälischen Rechts (Verwaltungsgemeinschaft bei kinderloser, allgemeine Gütergemeinschaft bei bekindeter Ehe) sehr unwahrscheinlich und erschwert das Verständnis der L. Sax. 47, während die Stelle bei unserer Auffassung keine Schwierigkeiten bietet. Vgl. n. 136.

[201] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 94ff. Brunner a. a. O. 101f. Young a. a. O. 173ff. In Urkunden wird bei Erwähnung der Morgengabe häufig ausdrücklich die Kinderlosigkeit hervorgehoben. Lehrreich besonders Thorpe Dipl. Angl. 271ff. (v. J. 988). Eadric ist kinderlos gestorben; sein Oheim A. wird sein Erbe und gibt infolgedessen der Witwe nur ihre Morgengabe heraus: *þa gefde A. hire hire morgengife* (*hac de causa concessit A. illi viduae donum dotis suae tantum, quod ei dederat Eadricus, quando eam primum accepit uxorem*). Bei beerbter Ehe wäre die Morgengabe tot gewesen und die Witwe hätte dafür das halbe Vermögen erhalten. Zu beachten ist auch hier die Übersetzung *dos* für die Morgengabe.

[202] G. d. eh. Güterr. 1, 84ff. Pertile 3, 276ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 127ff.

[203] Über die Meta seit Liutprand vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 40ff. 146. Über die Zusammensetzung mit *fio* (*metfio*) ebd. 1, 27, sowie oben n. 183.

endlich alle Schenkungen, außer Morgengabe und Meta, und zwar innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen. Bei dieser Entwicklung konnte es nicht ausbleiben, daß beide demselben Zweck dienenden Gaben wie bei den Westgoten zu einer einheitlichen Gabe verschmolzen, die man, weil sie, wie ehedem die Meta, bei der Verlobung vereinbart wurde, zuweilen als *meta* oder *antefactum*, meistens aber nach der von der Morgengabe beibehaltenen Übergabe am Morgen nach der Brautnacht als *morgincap* bezeichnete. Der von Liutprand für die Morgengabe festgesetzte Höchstbetrag wurde als regelmäßiger Betrag dieser vereinigten Gabe üblich, sie belief sich durchweg auf den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und wurde geradezu *Quarta* genannt. Nur bei der Wiederverheiratung einer Witwe erhielt sich im Beneventischen, in Anknüpfung an die nach älterem Recht in solchem Fall zu zahlende halbe Meta, der Gebrauch, nur eine *Octava*, also eine halbe Morgengabe, zu geben[204]. Übrigens stand die Bestellung der Quarta oder Octava in Benevent derartig gewohnheitsrechtlich fest, daß die Witwe sie auch dann beanspruchen konnte, wenn die gesetzlich verordnete Verbriefung unterblieben war, *quoniam iniquum et reprehensibilem videtur, ut, quod omnes de suis retinent viris, aliquantae mulieres per incuria vel aliqua accidentia ammittant*[205]. Aus einem gewohnheitsrechtlichen Niederschlag der Eheverträge hatte sich eine frauliche Gerechtigkeit (*iustitia*) gebildet, kraft deren die überlebende Frau, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorlag, als gesetzliche Miteigentümerin an dem Vermögen des Mannes galt.

Eine ähnliche Entwicklung, die hier wie in allen romanischen Gebieten durch das Vorbild der römischen donatio ante nuptias in dotem redacta unterstützt wurde[206], hat bei den Franken stattgefunden. Diese kannten das Wittum schon zur Zeit Chlodovechs nicht mehr als Kaufpreis, sondern nur als eine Gabe des Mannes an die Frau (*dos*, *tanodo*, *dotalitium*, *sponsalitia largitas*), die aber den ursprünglichen Zusammenhang so weit gewahrt hatte, daß nur die Wittumsehe als wahre Ehe anerkannt wurde[207]; war die Vereinbarung des Wittums unterblieben, so

---

[204] Vgl. S. 310. Bluhme, Hist. Z. 30, 396. Rosin Veräußerungsgeschäfte 37. Pertile a. a. O. 279.

[205] Kapitular des Herzogs Adelchis c. 3, MG. Leg. 4, 211 (nach 866).

[206] Vgl. n. 130. Brunner Fränk.-rom. Dos 549ff. Zwei für Neustrien erlassene Novellen zur Lex Salica (Erstes Kapitular c. 7. c. 8. Ed. Chilper. 4) enthalten gesetzgeberische Versuche, die eine Teilung der dos bei Eingehung einer zweiten Ehe vorschreiben, sich aber offenbar nicht einzubürgern vermocht haben. Während Ficker a. a. O. 3, 362ff. für diese Versuche eine germanische Grundlage annimmt, behaupten Sandhaas 70f. und Brunner 563ff. 571 römischrechtliche Einflüsse, teils im Wege direkter Entlehnung, teils indirekt durch Vermittelung westgotischer Gesetze.

[207] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 64ff. 81. Sandhaas 47ff. Ficker a. a. O. 3, 348ff. Daß es sich dabei nicht um römischrechtliche Einwirkungen gehandelt hat, wird mit Recht von Ficker 350ff. hervorgehoben. Über *tanodo* vgl. noch Brunner a. a. O. 547ff. Zeumer, N. Arch. 6, 38.

galt das Verhältnis als bloße Friedelehe, wenn das Versäumte nicht noch nachgeholt wurde[208]. Auch darin, daß bei Verletzung des Muntrechtes der Betrag des Wittums als Muntbrüche zu entrichten war, hatte sich die Erinnerung an die frühere Bedeutung des Wittums erhalten[209]. Der früher beim Brautkauf übliche Betrag muß derselbe gewesen sein, den wir noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als den regelmäßigen Betrag des Wittums finden, bei Saliern $62^1/_2$ sol. (für Liten 30 sol.), bei Ribuariern 50 sol., in Geld oder fahrender Habe[210]. An Stelle des Mobiliarwittums kam in den vermögenden Kreisen spätestens seit dem siebenten Jahrhundert die in zahlreichen Formeln und Urkunden bezeugte Immobiliardos in Gebrauch, die regelmäßig durch traditio cartae (S. 290) bestellt und daher auch als *dos conscripta* bezeichnet wurde. Hatte eine Verbriefung nicht stattgefunden, so konnte die den Mann überlebende Frau nur eine Mobiliardos in altherkömmlichem Betrage beanspruchen. Das in Grund und Boden bestellte Wittum zeigte unverkennbar den Charakter der für Frau und Kinder bestimmten Zweckschenkung: bei Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten blieb es zwar in der Hand des überlebenden, war aber den Kindern verfangen[211]. Bei unbeerbter Ehe hatte die Frau entweder volles oder nur lebenslängliches Eigentum, so daß es bei ihrem Tode entweder auf ihre Erben überging, oder an den Mann oder dessen Erben zurückfiel[212]. Die Höhe des Wittums unterlag, im Gegensatz zu der älteren Mobiliardos, der freien Vereinbarung. Neben unbeweglichen Sachen wurden häufig auch Fahrnisstücke und Kostbarkeiten versprochen. Seit Ende des 6. Jahrhunderts war es in Frankreich wie bei den in Italien angesessenen Franken vielfach üblich, der Frau den dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als *dos* oder *dotalitium* auszumachen[213]. Die lombardischen Juristen stellten diese salische Tertia

---

[208] Vgl. n. 130. 161. G. d. eh. Güterr. 1, 65 n. 4f. Form. Marc. 2, 16. Tur. 16. Merkel. 19 (21). Lindenbr. 16. Cart. Senon. app. 1 (Zeumer 208f.).

[209] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 16.

[210] Vgl. ebd. 1, 63ff. Sohm, ZRG. 5, 420ff. Sandhaas 51f. Ficker a. a. O. 3, 354ff. Den Beweis wegen der dos hatte die Frau nach dem zweiten sal. Kapitular c. 4 (Behrend[2] 139) im Streitfall durch Zwölfereid zu erbringen. Die Bedeutung der gesetzlichen Mobiliardos war hier wie bei anderen Stämmen keine absolute, sondern nur eine dispositive, anderweitige Vereinbarungen waren nicht ausgeschlossen. Andererseits fand die gesetzliche Dos nur in solchen Ehen Anwendung, in denen die Frau durch irgend einen Formalakt dotiert worden war, da die Ehe ohne Dos überhaupt keine rechtmäßige Ehe war. Vgl. Ficker 3, 354. Beispiele aus dem französischen Mittelalter ebd. 359.

[211] Vgl. n. 186. G. d. eh. Güterr. 1, 147. 170f. Sohm (n. 210) 424. Sandhaas 62. Heusler 2, 311. 315. Ficker 3, 372f. 375ff. Form. Marc. 2, 9. Merkel. 22 (24).

[212] Vgl. n. 217. G. d. eh. Güterr. 1, 149. 171. Sandhaas 58ff. Ficker 3, 360f. 366ff. Brunner Dos (n. 206) 570f.; Grundz.[2] 204.

[213] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 90. Brunner Warterecht (n. 314) 18ff. Du Cange s. v. *tertia* 5, *tertiaria* 4. Cart. Lang. 16 (MG. Leg. 4, 599). Beuel Re-

in Parallele mit der Quarta des lombardischen Rechts[214] und in der Tat muß man annehmen, daß auch das neufränkische dotalitium (*douaire*) aus einer Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedener Gaben entstanden ist. Die fränkischen Wittumsverschreibungen bis zum neunten Jahrhundert lassen den Dualismus in zwiefacher Weise hervortreten. Häufig war der Frau neben dem aus unbeweglichen Sachen bestehenden Wittum (*dos*) ein Drittel der ehelichen Errungenschaft ausgemacht, wodurch schon während der Ehe eine vertragsmäßige Errungenschaftsgemeinschaft begründet wurde[215]. Andererseits hatte König Chilperich seiner Gemahlin Gailesuintha *tam in dote quam in morganegiba, h. e. matutinale donum*, fünf Grafschaften verschrieben, die nach ihrem Tode ihrer Schwester Brunichildis zugesprochen wurden[216]. Offenbar handelte es sich um eine einheitliche Brautgabe, bei der im einzelnen nicht weiter unterschieden wurde, was als Wittum oder als Morgengabe gelten sollte. So weit ging die Verschmelzung beider Gaben nicht, wo dos und Errungenschaftsdrittel verschrieben wurden, es leuchtet aber ein, daß letzteres nur eine besondere Gestaltung der Morgengabe war. Wurde diese, wie bei Gailesuintha, in Grundbesitz bestellt, so trat keine Errungenschaftsgemeinschaft ein[217]. War aber eine Verbriefung

---

cueil des chartes de Cluny 1, 99 Nr. 88 (905): *cedo tibi tercia porcione de omnes res facultates meas quas visus sum abere aut possidere aut inantea — — conquirere aut laborare potuero, tam in Lucdunense et in Viennense — — —, et secundum mea lege Salica manibus tibi trado perpetualiter ad abendum, vendendum, donandum, seu liceat tibi commutandum, et sicut lex mea Salica commemorat faciendum.* Ebd. Nr. 358 (928), 496 (939). 2, 293 Nr. 1211 (966). Nr. 1392 (974), 1412 (975). Zuweilen wurde statt des Drittels die Hälfte gegeben. Vgl. ebd. 1, 96 Nr. 86 (904).

[214] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 89. Cart. Lang. 1.

[215] Bei dem Tode des Königs Dagobert wurde seiner Witwe, die doch unzweifelhaft eine Wittumsverschreibung erhalten hatte, der dritte Teil der ehelichen Errungenschaft vorbehalten. Vgl. Fredegar. chron. 4, 85 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 164. 422). Sickel, GGA. 1889 S. 954f. Nach einer rhein-fränkischen Urkunde von 815 (Wenck Hess. Landesgesch. 2, UB. Nr. 15) bestand das Vermögen einer Frau aus ihrer *hereditas*, der ihr von ihrem Mann zu Leibzucht bestellten *dos* und der ihr zu Eigentum zustehenden *tertia pars elaboratus nostri*. Vgl. ZRG. 15, 21f. Eine geringe Variation (statt des Anteils an der Errungenschaft ein Anteil an der gesamten Fahrhabe des Mannes) in einer südfranzösischen Urkunde von 833 (Bruel a. a. O. Nr. 7): *quia et racio postulat et consuetudo exquirit, ut sponsus sponsam et maritus uxorem dotare debeat, ideo cedo tibi atque dono per hoc dotalicium aliquid ex rebus meis, que sunt site in pago Lugdunense, — — hoc est mansum unum — — et servum M. cum uxore sua. cedo etiam tibi terciam partem ex omnibus rebus meis mobilibus, quas modo habeo vel in futuro pariter acquirere poterimus*, und zwar alles zu Eigentum. Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 92. Form. Marc. 2, 17 (*quod in tertia mea accepi*). Lindenbrog. 18.

[216] Greg. Tur. hist. Franc. 9, 20. Boretius Capit. 1 Nr. 6. Vgl. Heusler 2, 306.

[217] Dies verkennt Heusler 2, 317, der dadurch zu teilweise unrichtigen Ergebnissen gekommen ist. Zwischen Chilperich und Fredegundis bestand keine Errungenschaftsgemeinschaft (vgl. Greg. Tur. 6, 45. G. d. eh. Güterr. 1. 131 n.),

des Wittums überhaupt nicht erfolgt, also keine Immobiliardos gegeben, so hatte die den Mann überlebende Frau nach dem ribuarischen Recht außer ihrer Mobiliardos, die sich noch gegen Ende des 6. Jahrhunderts in der gesetzlichen Höhe von 50 sol. hielt, von Rechts wegen ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen, außerdem verblieb ihr, was der Mann ihr etwa darüber hinaus zur Morgengabe gegeben hatte[218]. Was sich in den Eheverträgen regelmäßig zu wiederholen pflegte, war demnach zu einem Rechtssatz geworden, der, wenn auch zunächst nur zu Gunsten der überlebenden Frau, überall platzgriff, wo keine besondere Vereinbarung stattgefunden hatte. Aus westfränkischen Quellen ergibt sich, daß sich im Bereich des salischen Rechts dieselbe Entwicklung wie bei den Ribuariern vollzogen hatte[219]. Daß aber das Errungenschaftsdrittel der Frau aus der Morgengabe hervorgegangen ist, ergibt sich aus den angeführten Wittumsverschreibungen. Man darf vermuten, daß der Mann außer dem, was er zu Wittum und Morgengabe verschreiben mußte, seiner Frau in der Regel noch eine freiwillige Liebesgabe in beweglichen Sachen darbrachte, an der der Name Morgengabe haften blieb, nachdem die verschriebene Morgengabe mit dem Wittum zu einer einheitlichen Gabe zusammengeflossen war. Eben darum behielt auch die Witwe, die keine Verschreibung erhalten hatte, neben dem Errungenschaftsdrittel, das offenbar ihre gesetzliche Morgengabe bildete, alles was der Mann ihr als freiwillige Morgengabe gereicht hatte[220].

Auch bei den Baiern hat wohl später eine Verschmelzung der Morgengabe (*iustitia?*) mit dem Wittum stattgefunden, da die in dem Volksrecht wie in Urkunden erwähnte, regelmäßig in Grundstücken bestehende und vom Mann urkundlich verbriefte *dos* oder *dos legitima* im Mittelalter vorwiegend unter der Bezeichnung „Morgengabe" be-

---

die Königin war Eigentümerin ihres Wittums und betrachtete auch dessen Früchte als ihre *proprietas*. Ebensowenig kann eine Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Chilperich und Gailesuintha bestanden haben.

[218] L. Rib. 37 § 1: *Si quis mulierem disponsaverit, quidquid ei per tabularum seu cartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconfulsum permaneat.* § 2: *Si autem per series scripturarum ei nihil contullerit, si mulier virum supervixerit, 50 solidos in dude recipiat, et terciam de omne re, quod simul conlaboraverit, sibi studiat ei vindicare; et* [Var. *vel*] *quidquid ei in morgangaba traditum fuerit, similiter faciat.* Die Variante *vel* (statt *et*) hat nicht die disjunktive Bedeutung von *aut* (G. d. eh. Güterr. 1, 94 n.), sondern, wie in L. Rib. 45, die kopulative „und auch". Vgl. Sohm, MG. Leg. 5, 233 n. 79. Heusler 2, 313. Daraus folgt aber keineswegs, wie Heusler 2, 310. 316, Sandhaas 82ff., Brunner a. a. O. 570 und andere annehmen, daß das Errungenschaftsdrittel der Witwe eine von der Morgengabe verschiedene frauliche Gerechtigkeit gewesen sein muß.

[219] Vgl. Brunner (n. 206) 571ff. Form. Andec. 59 (nach 678) läßt der freien Frau eines unfreien Mannes von dem Herrn des letzteren außer der Aufrechterhaltung ihrer Freiheit zusichern: *peculiare, quod stante coniugio laborare potuerit, ipsa femena tercia parte exinde habeat absque nostra repeticione vel eredum nostrorum.* Über Cap. miss. v. 821 c. 9 (Bor. 1, 301) vgl. Heusler 2, 310 n.

[220] Vgl. S. 322. G. d. eh. Güterr. 1, 89ff. 2, 2 S. 54ff. 174. 229. 232. 242ff.

gegnet, während sie die sonst dem Wittum zukommenden Aufgaben erfüllte[221].

Die Alamannen kannten sowohl das Wittum an unbeweglichen Sachen, wie die ältere Mobiliardos, bei der auch der ursprüngliche Betrag des Kaufpreises von anscheinend 40 sol. noch festgehalten wurde[222]. An dem unbeweglichen Wittum erhielt die Frau in der Regel nur lebenslängliches Eigentum, so daß es, wenn sie vor dem Mann starb, an diesen zurückkehrte[223]. Außer dem Wittum empfing die Frau von ihrem Mann eine Morgengabe, die den Betrag von 12 sol. nicht übersteigen durfte und ausschließlich aus fahrender Habe bestand; wurde ihr die Morgengabe bestritten, so konnte sie nach einer im Mittelalter bei den verschiedensten Stämmen nachweisbaren Sitte ihr Recht durch Eineid auf Zopf und Brust erhärten[224].

Andere Zuwendungen als das Wittum und die Morgengabe sollte die Frau nach einem Gesetz Liutprands von 728 (S. 323f.) von ihrem Mann nicht erhalten dürfen. Sonst waren Schenkungen unter Ehegatten durchaus erlaubt[225], nur während des ersten Ehejahres sollten sie nach einem Gesetz Chindasuinths von 644 (L. Wis. 3, 1 c. 5) unterbleiben.

Während der Ehe hatte der Mann die Verwaltung und Nutznießung

---

[221] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 69f. 151f. 2, 1 S. 92f. 2, 243. 3, 340ff. Mon. Boica 28, 2 S. 24 Nr. 27. Die Frau erhielt in der Regel Eigentum am Wittum, das aber bei beerbter Ehe den Kindern verfangen war. Verschieden von der *dos* dürfte die vielfach in einem Bruchteil von dem Vermögen des Mannes bestellte *iustitia* gewesen sein, die nach Adler (n. 171) 76—112 wohl für die Morgengabe zu halten ist. Vgl. Brunner ZRG. 29, 230f.

[222] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 67f. 149f. 172. L. Alam. 54, 1: *Si quis liber mortuus fuerit, reliquit uxorem sine filios aut filias, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et* [= *aut*] *quidquid parentes eius legitime plagitaverint, et quidquid de sede paternica secum adtulit, omnia in potestate habeat secum auferendi, quod non manducavit aut non vindidit. dotis enim legitima 40* [Var. *400, 300, 140*] *solidis constat aut in auro aut in argento aut mancipia, aut qualecumque habet ad dandum.* Die Witwe erhielt entweder die Mobiliardos von 40 sol., oder was ihr von den Verwandten als unbewegliches Wittum ausbedungen war. Wurde ihr letzteres von den Erben des Mannes bestritten, so konnte sie nach L. Alam. 54, 2 durch Sechsereid oder gerichtlichen Zweikampf ihr Recht erweisen. Vgl. Sohm, ZRG. 5, 423f.

[223] Ausgenommen wenn ihre Wittumsansprüche von den Erben des Mannes zu Unrecht bestritten wurden (L. Alam. 54, 2). Volles Eigentum der Frau am Wittum Pardessus Dipl. 2, 442 (714).

[224] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 106. L. Alam. 54, 3. Gothein (n. 128) 34 bringt diese Stelle mit Pact. Alam. 3, 3f. in Verbindung: der Eineid der Frau habe nur für den Betrag bis zu 12 sol. gegolten, Mehrbeträge aber habe der Mann eidlich ableugnen können. Die Bezeichnung *nasthait* (= *nastula sua ius*) erklärt er von der das Kleid auf der Brust zusammenhaltenden Nestel oder Spange.

[225] G. d. eh. Güterr. 1, 139f. Schenkungen der Frau an den Mann bei Gelegenheit der Eheschließung scheint L. Burg. 14, 4 (n. 173) anzudeuten.

des ganzen beiderseitigen Vermögens[226]. Ihm stand auch die Vertretung seiner Frau vor Gericht zu[227]. Ob das im Mittelalter anerkannte Verfügungsrecht des Mannes über das bewegliche Frauengut schon in dieser Zeit bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[228]. Den Gläubigern des Mannes haftete das Vermögen der Frau nicht[229]. Über unbewegliche Sachen der Frau, mit Einschluß der als Wittum oder Morgengabe gegebenen, konnte der Mann nur unter ihrer Mitwirkung verfügen[230]. Das langobardische Recht verlangte hierzu die in bestimmter Form vor ihren Verwandten oder vor Gericht abgegebene Erklärung der Frau, daß sie aus freien Stücken ihre Einwilligung gegeben habe[231]. Über sein Vermögen konnte der Mann frei verfügen, soweit er seiner Frau keine Rechte daran eingeräumt hatte[232]. Die Quarta und Tertia des jüngeren langobardischen und fränkischen Rechts hatte die Wirkung, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Immobiliarveräußerung des Mannes zugezogen werden mußte[233]. Aber auch die Errungenschaftsgemeinschaft des ribuarischen und des westfälischen Rechts legte dem Mann die Verpflichtung auf, seinen Grundbesitz nur mit gesamter Hand, d. h. unter Mitwirkung der Frau, zu veräußern, da der Errungenschaftsanspruch in erster Reihe

---

[226] Das alleinige Nutznießungsrecht fiel weg, wo der Frau ein Anteil an dem ganzen Vermögen des Mannes oder doch an der Errungenschaft zustand (S. 323—26). Durchaus kasuistisch ist L. Wis. IV, 2, 16, eine Bestimmung, die zwar noch auf Eurich zurückgehen dürfte (vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 122ff.), aber doch von einer so fortgeschrittenen Abstraktion zeugt, daß man ihre Teilung der Errungenschaft nach Verhältnis des beiderseitigen Eingebrachten schwerlich mit Ficker 4, 302ff. 313f. als den Ausgangspunkt für das germanische eheliche Güterrecht betrachten darf. Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 135ff.

[227] G. d. eh. Güterr. 1, 140f. Sandhaas 78. Bruel Recueil de Cluny 1, 18 Nr. 15 (870). Nur die Westgoten verlangten Ermächtigung des Mannes durch die Frau.

[228] Vgl. L. Rib. 37, 3: *Quod si ex his, qui conscripta vel tradita sunt, simul consumpserit, nihil requirat.* L. Alam. 54, 1 (n. 222). L. Burg. 14, 4 (n. 173).

[229] Nach L. Burg. 96 sollte, wenn für eine Schuld des Mannes *res uxoris pigneratas fuerint*, der die Pfändung vollziehende Bürge (vgl. S. 302), für diesen Mißgriff nicht gestraft werden, der Mann aber zur Auslösung und Rückgewähr der gepfändeten Sachen an seine Frau verpflichtet sein (*ita tamen ut maritus, cui pro debito suo res uxoris pigneratas sunt, apud fideiussorem suum se absolvat et res uxoris, quae pigneratas sunt, restituat*). Über die Nichthaftung des Frauengutes für Deliktschulden des Mannes vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 141 n. Decr. Tassil. in syn. Dingolf. c. 12 (MG. Leg. 3, 461).

[230] G. d. eh. Güterr. 1, 129ff. Wartmann UB. 1 Nr. 22. 25. 701.

[231] Liutpr. 22. Pippins capit. Ital. c. 11 (Boretius 1, 201). Vgl. § 30 n. 15. G. d. eh. Güterr. 1, 132ff. Rosin a. a. O. (n. 171). Der letztere weist nach, daß Liutprands Vorschrift nur für verheiratete Frauen bestimmt war und die Ausdehnung auf Mädchen und Witwen (Liutpr. 29) ein dem beneventischen Gewohnheitsrecht entnommener Zusatz aus der Zeit zwischen 774 und 882 ist.

[232] Vgl. u. a. elsässische Urk. von 745 bei Pardessus Dipl. 2, 468.

[233] G. d. eh. Güterr. 1, 134 Nr. 35. Bei den Langobarden erfolgte die Mitwirkung der Frau später zum Teil in denselben Formen wie bei der Veräußerung ihrer unmittelbaren Vermögensobjekte, vgl. Rosin 81ff.

durch die Erträge des Grundbesitzes zu befriedigen war[234]. Die Frau konnte ohne die Genehmigung des Mannes unter Lebenden über nichts verfügen[235].

Nach Auflösung der Ehe hatte die überlebende Frau ursprünglich wohl allgemein, solange sie ledig blieb, das Recht des Beisitzes[236]. Bei den Burgunden, Westgoten und Baiern wurde ihr für die Dauer des Witwenstandes als Ersatz des Beisitzes der gesetzliche Nießbrauch an einem bestimmten Teil des Nachlasses ihres Mannes eingeräumt[237]. Der überlebende Mann hatte im allgemeinen wohl keinen Beisitz zu beanspruchen, sondern mußte, soweit er nicht kraft väterlicher Gewalt im Besitz blieb, alsbald nach dem Tode der Frau die Auseinandersetzung mit ihren Erben vornehmen[238]. Nach langobardischem Recht war der Mann als Muntwalt Alleinerbe der Frau[239]. Im übrigen gab es außer dem hier ganz römischen Westgotenrecht kein gesetzliches Ehegattenerbrecht[240].

---

[234] Vgl. Kraut, GGA .1864 S. 835f. G. d. eh. Güterr. 2, 2 S. 176. 3, S. 243f. Heusler 2, 314.

[235] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 5. 130ff. Sandhaas a. a. O. 78. Nach L. Rib. 74 standen Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit den Unfreien und Unmündigen gleich. Verfügungen von Todes wegen bedurften keiner Zustimmung des Mannes, soweit seine Rechte unberührt blieben. Vgl. L. Burg. 51, 3.

[236] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 143. Heusler 2, 298. 326. 342f. L. Alam. 54, 1 (n. 222). L. Bai. 15, 8. Erstes sal. Kapitular c. 7 (Behrend[2] 133).

[237] Die burgundische Witwe hatte bei kinderloser, später auch bei beerbter Ehe den Nießbrauch an einem Drittel, neben mehr als einem Kinde nur an einem Viertel (L. Burg. 42. 62. 74). Der Anspruch fiel weg bei kinderloser Ehe, wenn die Witwe elterliches Vermögen oder ausreichende anderweitige Versorgung seitens ihres Mannes erhalten hatte (n. 186); bei beerbter Ehe, solange die Kinder ihr den Beisitz gewährten, wozu sie nach erlangter Volljährigkeit nicht mehr verpflichtet waren (Burg. 59. 74, 2). Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe waren ihrer Stiefmutter zu nichts verpflichtet (74, 3). Das Witwendrittel galt als Erbteil und haftete mit für die Schulden des Erblassers (65). Die westgotische Witwe hatte den Nießbrauch an einem Kindesteil (Cod. Eur. 322. Wis. 4, 2 c. 14); über die Größe des Anteils bei unbeerbter Ehe ist nichts gesagt. Das bairische Volksrecht, das sich an Eurich anschloß, gewährte bei beerbter Ehe Nießbrauch an einem Kindesteil des ganzen Nachlasses, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte des Mobiliarnachlasses (*pecunia*), L. Bai. 15, 7. 8. 10. Durch Wiederverheiratung ging der Nießbrauch, im Gegensatz zu Wittum und Morgengabe, nach allen hier besprochenen Rechten verloren, was für seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Beisitz spricht.

[238] Bei den salischen Franken scheint der Mann nach dem 1. sal. Kapit. c. 8 erst im Fall der Wiederverheiratung zur Auseinandersetzung verpflichtet gewesen zu sein.

[239] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 6f. 167. Da das Erbrecht des Mannes auf der Munt beruhte, so kam es in der Ehe ohne Munt (S. 315) in Wegfall.

[240] Nur durch Beerbung der Kinder, nachdem diese Erben des erstverstorbenen Ehegatten geworden waren, konnte der überlebende Ehegatte dessen Vermögen erwerben. Vgl. L. Alam. 89 (n. 191). Burg. 24, 3. 53. Wis. 4, 2 c. 18. G. d. eh. Güterr. 1, 166 n. 168 n. Brunner Geburt eines leb. Kindes 99f. schließt aus L. Bai. 15, 8 auf ein Ehegattenerbrecht für den Fall der fruchtbaren Ehe, falls die Kinder vor den Eltern gestorben sind, doch hat die Stelle diesen Fall

Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen, in der Regel gegenseitige, unter Ehegatten außerordentlich häufig[241].

Die väterliche Gewalt[242] beruhte auf der eheherrlichen Munt über die Mutter, die selbst die von einem Dritten im Ehebruch mit der Frau erzeugten Kinder mitumfaßte[243]. Andererseits wurden jedoch die in einer Kebsehe mit einer Freien erzeugten Kinder, wenn der Vater sie ausdrücklich anerkannt hatte, zu seiner Familie gerechnet und konnten ein gewisses, wenn auch zum Teil nur subsidiäres Kindeserbrecht gegen ihn geltend machen. Die auf Herabdrückung ihrer Stellung gerichteten kirchlichen Bestrebungen hatten in der fränkischen Zeit nur einen geteilten Erfolg; erst im Mittelalter kam es dahin, daß sie mehr und mehr den unehelichen Kindern unfreier Mütter und den reinen Winkelkindern (spurii) gleichgestellt und zu den rechtlosen Leuten gezählt wurden[244]. Der Inhalt der väterlichen Gewalt hatte auch in dieser Periode noch manches von der alten Strenge bewahrt: in bestimmten Fällen das Recht der Tötung und des Verkaufes in die Knechtschaft, das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter, nur hier und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verloberrecht abgeschwächt[245]. Den Kindern blieb ihr Vermögen gewahrt, aber der Vater hatte die Verwaltung und Nutznießung[246]. Ein-

kaum im Auge und will nur sagen, daß, wenn die Mutter ohne Erben des zweiten Bettes stirbt, die Kinder erster Ehe sie beerben.

[241] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 158ff.

[242] Vgl. Heusler 2, 431ff. Kraut Vormundsch. 2, 586ff. Brunner Grundzüge[2] 206. Amira[2] 114. Pertile a. a. O. 3, 326ff. Young, Essays in anglos. law 152ff. Stobbe 4, 303ff. 343f. 386ff. (4[2], 365ff. 413ff. 465ff.); Beitr. z. G. d. deutsch R. 1ff. Grimm RA. 462. Sohm R.- u. GV. 342ff. Königswarter Hist. de l'organisation de la famille en France (1851) 138ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 156ff. Zeumer, N. Arch. 26, 110ff. 134f.

[243] Vgl. S. 315. L. Alam. 50, 2. 53. Liutpr. 126. Kraut a. a. O. 1, 291.

[244] Vgl. S. 72 n. 68. S. 113f. 304. Brunner 2, 597; Grundz.[2] 207; ZRG. 30, 4ff. 12ff. 21ff. 36, 198ff. Sickel ebd. 37, 110ff. Kogler ebd. 38, 94f. Rive ebd. 3, 210ff. Wilda, ZDR. 15, 237ff. Maurer, Münch. SB. 1883. Boden Mutterrecht u. Ehe im altnord. R. 1904. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 2, 470ff. 478ff.; Erbenfolge 3, 386f. 5, 13—35. 60ff. 104. Dargun Mutterrecht u. Raubehe 30. Heusler Inst. 2, 434. Daß die Anerkennung der Kebskinder durch den Vater gegenüber dem von dem Muntwalt der Mutter geltend gemachten Zurückforderungsrecht weichen mußte, versteht sich von selbst.

[245] Vgl. S. 67. 230. Roth. 221. L. Burg. 35, 2. 3. Wis. 3, 4 c. 5. Verkauf in Notfällen: Brunner RG. 1, 76. Dargun a. a. O. 49. L. Rom. Cur. 3, 3. 18, 10. Verkauf zur Strafe: Roth. 221. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 137ff. Über das Recht des Heiratszwanges vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 7n. Löning KR. 2, 581n. L. Burg. 100: *voluntate sua.* L. Wis. 3, 3 c. 11. Das ältere Westgotenrecht (3, 1 c. 4. 3 c. 4) verlangte Zustimmung der Braut nur für bestimmte Fälle. Chlothars II. praeceptio c. 7 (Boretius 1, 19) will bloß den königlichen Heiratszwang beseitigen. L. Sax. 40 bezieht sich nur auf die geringere Strafbarkeit des mit Zustimmung der Entführten vollzogenen Frauenraubes. Die langobardische Gesetzgebung hob den Heiratszwang des Muntwalts im allgemeinen auf (Liutpr. 120), ließ ihn aber für Vater und Bruder bestehen (Roth. 195. Liutpr. 12. 119).

[246] Vgl. erstes sal. Kap. c. 8. L. Wis. 4, 2 c. 13 (Cod. Eur. 321). Vgl. Ficker Erbenf. 5, 120ff.

seitige Verfügungen über das Kindesgut waren weder dem Vater gestattet, noch dem Kinde, nachdem es volljährig geworden war, solche zum Nachteil des Vaters[247]; gemeinsame Verfügungen setzten Volljährigkeit des Kindes voraus[248]. Zum Hausvermögen gehörige Grundstücke unterlagen den Beschränkungen des Ganerbenrechts (S. 288), während der Vater über bewegliches Hausgut unter Lebenden freie Verfügung hatte, bei Schenkungen aber an die durch das Warterecht der Kinder gegebenen Beschränkungen gebunden war[249]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder hatte der Vater in derselben Weise, wie der Vormund die des Mündels. Für die von ihnen verwirkten Bußen haftete er als Selbstschuldner, gegen sie verwirkte trieb er für seine Rechnung ein[250]. Neben dem Vater übte die Sippe eine gewisse Obervormundschaft (S. 335), die teils ergänzend eingriff, teils dem Hauskind Schutz gegen Übergriffe des Vaters gewährte.

Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption[251]. Diese war zuweilen bloße Scheinadoption, indem das Kind nicht in das Haus des Wahlvaters eintrat, sondern zu seinem Vater zurückkehrte; die Annahme an Kindesstatt diente hier als Emanzipation, indem die für gewöhnlich erforderliche Absonderung von Muß und Brot vermieden wurde[252]. Sonst endigte die väterliche Gewalt für Töchter durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe[253], für Söhne durch ihre Abschichtung vom Hause des Vaters, also Entlassung aus der Were[254].

---

[247] Roth. 170. L. Rib. 74. Wis. 4, 2 c. 13. Rom. Cur. 24, 8. Erstes sal. Kapit. c. 8. Die Verfügungen eines volljährigen Hauskindes waren nur relativ ungültig, indem der Vater das Veräußerte zurückfordern und den Gläubigern die Leistung verweigern konnte. Vgl. Heusler 2, 444ff. Wis. 4, 5 c. 5 gestattet dem Haussohn freie Verfügung über Zweidrittel seines eigenen Verdienstes.

[248] Vgl. Heusler 2, 449. Veräußerungen in Notfällen konnten nach Liutpr. 149 auch mit Zustimmung minderjähriger Kinder vollzogen werden.

[249] L. Rib. 59, 9 erlaubt die Ausstattung von Söhnen oder Töchtern nur bis zum Betrage von 12 sol. Über das salische Recht vgl. n. 259. Im übrigen vgl. S. 345f.

[250] Vgl. Heusler 1, 123ff. 2, 450.

[251] Vgl. S. 68. Brunner RG. 1, 77. Stobbe 4, 375f. (4², 451ff.). Schücking Regierungsantritt 1, 121. L. Rom. Cur. 22, 5. Adoption durch Speerreichung auch bei Paul. Diac. Hist. Lang. 1, 15 angedeutet.

[252] Vgl. Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz 61. Wackernagel Lebensalter 56. Stobbe Beiträge 7ff. Sohm R.- u. GV. 342. 547. L. Rom. Cur. 22, 6: *Hoc est emancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederint, ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat.* Vgl. ebd. 23, 7. 24, 8.

[253] Unter Germanen nur im Fall einer Muntehe. War der Mann ein Römer, so mußte er die Munt des Vaters oder sonstigen Muntwalts zwar ablösen, aber ohne sie für sich zu erwerben. Hier wirkte die Trauung demnach als Emanzipation, während sie bei der Muntehe der Hingabe in Adoption entsprach. Vgl. Liutpr. 127. G. d. eh. Güterr. 1, 20. Übergang in eine getrennte Haushaltung war bei der heiratenden Tochter, im Gegensatz zum Sohn (L. Wis. 4, 2 c. 18), nicht notwendig; der Tochtermann konnte zum Schwiegervater auf den Hof ziehen, ohne seine eheherrliche Gewalt dadurch zu verlieren. Vgl. Heusler 2, 441.

[254] Vgl. S. 68. Cod. Eur. 321. L. Rom. Cur. 22, 6 (n. 252). 23, 7. 24, 8.

Daher bildete die Herausgabe des Kindesgutes[255] oder (wenn es an einem solchen fehlte oder dem Vater die Leibzucht daran eingeräumt worden war) die Gewährung einer Ausstattung, entsprechend dem was die heiratende Tochter empfing, mit der als Lohngeld verstandenen Gegengabe des Kindes einen wesentlichen Bestandteil des Emanzipationsaktes[256]. Teilung des Hausvermögens wurde wohl vielfach damit verbunden, eine rechtliche Verpflichtung des Vaters bestand aber in dieser Beziehung nicht, er konnte sie auch später vornehmen oder die Gemeinschaft bis zu seinem Tode fortbestehen lassen[257]. Der Eintritt der Volljährigkeit hob die väterliche Gewalt nicht auf[258], doch konnten volljährige Söhne, wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, wohl ihre Entlassung verlangen[259].

Nach dem Tode des Vaters war die Regel, daß sein nächster mündiger Schwertmage, in erster Reihe der älteste Sohn, die Vormundschaft über die Witwe, die minderjährigen Söhne und unverheirateten Töchter übernahm[260]. Die Witwe konnte unter gewissen Voraussetzungen

---

[255] Vgl. Heusler 2, 438f. Cod. Eur. 321.

[256] Vgl. n. 259. S. 318f. L. Rom. Cur. 23, 7 § 2. Stobbe Beitr. 6. Über das Lohngeld (n. 71) vgl. Form. Wisig. 34 (Zeumer 590): *Oblatos autem a te quinque nummus distractionis atque mancipationis causa me suscepisse agnosco et melioratum autem te gaudeo. Unde quicquid te — — habere decrevi, totum tibi per hanc mancipationis meae cartulam confirmo.*

[257] Über Teilung des Vaters mit den Söhnen vgl. S. 288. 346. L. Baiuw. 1, 1. L. Burg. 1, 1f. 24, 5, 51, 1. 75, 1f. 78, 1. Wo die Aussteuer keine Erbabfindung war (vgl. S. 319. Sohm a. a. O. 345 n.), ist natürlich an eine mit der Emanzipation verbundene Teilung nicht zu denken.

[258] Anders Kraut 2, 590ff., hinsichtlich der Angelsachsen Young l. c. 160ff.

[259] Vgl. Sohm R.- u. GV. 342. 547. v. Salis, ZRG. 20, 164. Erstes sal. Kap. c. 8 (Behrend[2] S. 134): *Si tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatam res uxores anteriores vel dotis causa liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat.* Daß damit nicht schlechthin der Eintritt der Volljährigkeit gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung des *puer infra duodecim annos* und des *puer crinitus* in L. Sal. 24: der 12 Jahre alt gewordene Knabe ist volljährig, braucht aber damit noch nicht die *capillaturiae* (S. 68) erhalten zu haben. Verbindung mit der Emanzipation zeigt das zweite sal. Kap. c. 2 [*De chane creudo*]: *Si quis pater aut parentis, quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquas res equali ordine inter se dividant.* Karl der Kahle, 823 geboren, empfing, als er nach dem Recht seines Hauses volljährig geworden war (838), von seinem Vater Ludwig *arma et coronam necnon et quandam portionem regni* und wurde darauf in den ihm überwiesenen Teil des Reiches zur Übernahme der Regierung entsendet (Nithardi hist. 1, 6). Also Eintritt der Volljährigkeit, Wehrhaftmachung, Aussteuer und Absonderung vom Hause des Vaters in unmittelbarer Folge. Vgl. Sohm a. a. O. 342f. Vgl. übrigens Cod. Eur. 321 (Wis. 4, 2 c. 13). Form. Wisig. 34.

[260] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 1ff. Kraut 1, 110ff 166ff. 286ff. 2, 3ff. 266ff. Rive Vormundsch. 1. Heusler 2, 480ff. Amira[2] 107. 110. Pertile a. a. O. 3, 347ff. Young a. a. O. 180ff. Königswarter Organisation de la famille 143ff. Estlander Studier i äldre svensk förmynderscapsrätt 1897. Osenbrüggen Strafr.

wieder unter die Munt ihres Blutsverwandten zurückkehren[261]. Bei den Burgunden und Goten, die eine Geschlechtsvormundschaft über Witwen nicht mehr kannten, hatte die Mutter für die Dauer ihres Witwenstandes eine gewisse Gewalt über die Kinder, die vielleicht keine eigentliche Vormundschaft war, jedenfalls aber die Vorsteherschaft im Hause (kraft Beisitzrechtes), sowie das Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht umfaßte[262]. Daß dabei römischrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist zu vermuten, aber auch bei einigen anderen Stämmen scheint der im Beisitz befindlichen Mutter die Verwaltung und Nutznießung des Hausvermögens gebührt zu haben[263], so daß der Vormund hier im wesentlichen auf die Vertretung nach außen beschränkt war, während ihm sonst die volle Gewere am Mündelgut, also eine tutela usufructuaria, zustand[264]. Bei Vergehen des Mündels ging die Klage gegen den Vormund, er haftete für die Buße, wenn auch zunächst nur mit dem Mündelgut; ebenso galt er bei Vergehen gegen das Mündel als der Verletzte und hatte daher die Buße einzutreiben[265], war er selbst der Beschuldigte, so klagte die Sippe oder, wenn es daran fehlte, ein vom Richter berufener Vormund gegen ihn. Dagegen machte sich in bürgerlichen Sachen der Mangel einer prozessualischen Stellvertretung geltend, indem der Minderjährige weder für sich, noch durch den Vormund als seinen Vertreter klagen oder verklagt werden konnte, Prozesse für oder gegen ihn daher bis zum Eintritt der Volljährigkeit ruhen mußten[266]. Demgegenüber besaßen großjährige Per-

---

d. Langob. 80ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 1, 291ff. Schupfer a. a. O. 170ff. Bluhme, ZRG. 11, 375ff. Dahn Westg. Studien 128ff. Gaupp Sachsen 150ff. Winkler Geschlechtsvormundsch. (Züricher Diss. 1868) 24ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 193ff. 2, 39f. Der Annahme von Ficker (Erbenf. 3, 401; Mitt. d. öst. Inst. Erg. 2, 503ff.) und Opet (ebd. Erg. 2 und 3), daß das fränkische Recht keine Geschlechtsvormundschaft gekannt habe, vermag ich nicht beizutreten. Vgl. n. 10. Wolff a. a. O. (n. 137) 374. 384f.

[261] Vgl. § 29 n. 45. G. d. eh. Güterr. 1, 3 n. 12. 29. 48 n. 8. Rosin (n. 171) 58f.

[262] Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 135. Ficker Erbenf. 5, 123. Wis. 3, 1 c. 6, c. 7. 4, 2 c. 13. 3 c. 3. Burg. 59. 74, 2. 85, 1. Prokop Bell. Got. 1, 2. Die meisten nehmen wirkliche Vormundschaft der Mutter an, dagegen Heusler 2, 433, 494 und unten n. 271.

[263] Vgl. G. d. eh. Güterr. 1, 5 n. Heusler 2, 298f. 486. Ficker 3, 431ff. 5, 137f. Häberlin Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Fris. enth. Urkunden 225.

[264] Vgl. Kraut 2, 55ff. Heusler 2, 486. L. Burg. 85, 2: *proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut, qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum eius utilitati proficiant.*

[265] Kraut 1, 343ff. 329ff. 363f. G. d. eh. Güterr. 1, 4. Hatte man bei den Bußen früher wohl keinen weiteren Unterschied gemacht, so wies das Recht unserer Periode dem Vormund nur noch die für Verletzungen, welche sein vormundschaftliches Recht betrafen, alle anderen aber dem Mündel zu.

[266] Vgl. sal. Kap. v. 820 c. 5 (Boretius 1, 293). L. Rib. 81. Kraut 1, 362ff. 416. Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmten die Cap. leg. add. von 829 c. 4, daß bei Eviktionsklagen gegen Unmündige der Vater oder Vormund die Vertretung übernehmen, überhaupt die Suspension des Rechtsverfahrens gegen Un-

sonen, die einer Munt unterworfen waren (S. 283f.), im Beistand ihres Vormundes die volle Prozeßfähigkeit[267]. Derselbe Unterschied in der Behandlung der minderjährigen und großjährigen Bevormundeten galt bei Verfügungen über ihr Vermögen. Da der Vormund nicht einseitig verfügen durfte, so vermochte er dies auch nicht mit der Zustimmung seines minderjährigen Mündels[268], bevormundete Großjährige dagegen waren nur relativ (dem Vormund gegenüber) geschäftsunfähig, während sie unter Mitwirkung des Vormundes die volle Geschäftsfähigkeit besaßen[269]. Über die Person des Mündels übte der Vormund eine gewisse Strafgewalt, doch machte sich hier wie in anderen Dingen mehr und mehr eine Verminderung der vormundschaftlichen Befugnis geltend[270].

Die Vormundschaft in der hier geschilderten Gestalt ist erst aus einer Umbildung der das älteste Recht beherrschenden Gesamtvormundschaft der Sippe hervorgegangen, indem das von dieser mit der Verwaltung betraute Mitglied allmählich aus einem Organ der Familie zum geborenen Vormund geworden war[271]. Die Gesamtvormundschaft findet sich noch bei den Angelsachsen, bedeutende Spuren auch im norwegischen und dänischen Recht und besonders bei den salischen Franken, bei denen die verschiedenen vormundschaftlichen Aufgaben teils verschiedenen Organen überwiesen, teils der Gesamtheit der Sippe vorbehalten waren[272]. Bei den übrigen Stämmen war sie zu einer Obervormundschaft zusammengeschrumpft, kraft deren die Verwandten bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Sippegerichten, Eheschließungen, Immobiliarveräußerungen, dem Vormund zur Seite traten[273], auch dem Mündel einen Schutz gegen Übergriffe des Vormundes gewährten, unter Umständen sogar seine Absetzung erzwingen konnten[274]. Hatte der geborene Vormund die Über-

---

mündige auf Klagen wegen ihres ererbten elterlichen Vermögens beschränkt bleiben solle. Liutpr. 75 gestattete die Klage gegen Minderjährige nach einer unter Zuziehung der Sippe vorgenommenen Untersuchung des Richters.

[267] Vgl. Kraut 1, 368. 377. Rive 1, 234.

[268] Vgl. L. Burg. 85, 2. 3. L. Wis. 4, 3 c. 3. In Notfällen konnte der Richter dem Minderjährigen die Erlaubnis erteilen, vgl. Liutpr. 149.

[269] Vgl. n. 10. 231. G. d. eh. Güterr. 1, 5 n. 26ff. Heusler 2, 510f. Kraut 2, 7f.

[270] Nur die vom Bruder geübte Vormundschaft blieb noch länger der väterlichen Gewalt gleichgestellt. Vgl. n. 131. 245. S. 318. Roth. 195ff. Liutpr. 12. 31. L. Burg. 66.

[271] Vgl. S. 72. Heusler 2, 485. Gierke Genossensch. 1, 22. Amira[2] 107; Erbenf. 84. 207f.

[272] Über die Franken vgl. S. 313. 338 n. Lamprecht WL. 1, 32ff. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 2, 503ff. Auch der vormundschaftliche Beisitz der Witwe (S. 334) war wohl ein Rest früherer Gesamtvormundschaft.

[273] Vgl. S. 311. 329. G. d. eh. Güterr. 1, 3. Kraut 1, 295f. Rosin (n. 171) 45. 58. 67f. Lamprecht WL. 1, 31ff. Decr. Compend. v. 757 c. 6 (Boretius 1, 38). L. Burg. 66. Roth. 160. 161. Liutpr. 75.

[274] Vgl. L. Sax. 43. Roth. 182. 195ff. 202. Grim. 6. Liutpr. 120. Kraut 1, 39f. 364. 397ff. Über die Bezeichnung des ungetreuen Vormundes als

nahme der Vormundschaft abgelehnt, so trat die Sippe statt seiner ergänzend ein.

Mit der zunehmenden Lockerung des Sippeverbandes trat die königliche Obervormundschaft in den Vordergrund. Witwen und Waisen wurde allgemein ein höherer Schutz, auch gegen den eigenen Vormund, eingeräumt, familienlosen Personen die Aufnahme in Königsmunt ermöglicht[275]. Auch finden sich bereits Ansätze, für Schutzbedürftige ohne Vormund einen vom Richter ernannten Vormund zu bestimmen, immer aber hat es noch zahlreiche Schutzbedürftige, Minderjährige beider Geschlechter und volljährige Weiber, gegeben, um die sich, wenn sie keinen geborenen Vormund hatten und auch bei ihrer Sippe keinen Schutz fanden, niemand kümmerte[276]. Freilich konnten solche Personen weder Veräußerungen vornehmen, noch Prozesse führen; aber wenn sie in die Lage kamen, dies tun zu müssen, so stand ihnen der Eintritt in die Königsmunt frei[277].

5. Erbrecht[278]. Das Erbrecht war nicht mehr so ausschließlich gesetzliches Erbrecht wie in der vorigen Periode, da sich neben dem der

---

„Balmund" Grimm RA. 466. Kraut 1, 397 n. Lexer WB. 1, 116. Richthofen WB. 617.

[275] Vgl. Kraut 1, 69. 77 ff. Waitz 2, 1 S. 330. 3, 319 f. 4, 236 f.; Abhandl. 373 f. Heusler 1, 119. Der Königsschutz über Witwen und Waisen fiel unter die acht Bannfälle (S. 119).

[276] Vgl. Capit. Ital. v. 782—86 c. 5 (Boretius 1, 192). Heusler 1, 119. 2, 484. 486 ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß auch L. Rib. 81 (n. 7) und das sal. Kapitular v. 820 c. 5 sowie verschiedene Bestimmungen des langobardischen Edikts in erster Reihe unbevormundete Schutzbedürftige im Auge haben.

[277] Vgl. Roth. 204 (n. 10). Heusler 1, 118. 2, 483 f. 508 f.

[278] Vgl. S. 66 f. 73. Heusler 2, 521 ff. Stobbe Priv.-R. 5, 62 ff. Ficker Erbenf. 1—6; Mitt. d. öst. Inst. 22, 15—49. Grimm RA. 466 ff. Brunner Grundzüge[2] 210 ff.; RG. 1, 79 f. 83 f.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1 ff.; Der Totenteil in germ. Rechten, ebd. 32, 107 ff.; Krit. Bemerkungen z. G. des Weibererbrechts, ebd. 34, 1 ff. Glasson Le droit de succession dans les lois barbares, N. Revue 9, 585 ff. Königswarter Organisation de la famille 147 ff. Amira[2] 108 f.; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung n. d. alt-niederd. Rechten 1874; GGA. 1884 S. 38 ff. 1892 S. 249 ff. Fliniaux Le système des parentéles comme mode de dévolution 1906. Pertile a. a. O. 4, 3 ff. Kayser Erbrecht nach den Edikten der lang. Könige, ZRG. 8, 466 ff. Miller Lang. Erbrecht, ebd. 13, 68—104. Ciccaglione Il diritto successorio nella storia del dir. ital., a. d. Digesto Ital. 1891. Kjer Dansk og langobardisk Arveret 1901 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 366—99). Glossen, Formeln und Expositio im Lib. Pap. Roth. 153 (MG. Leg. 4, 317 ff.). Tractatus de ordine successionis secundum ius Langobardicum (ebd. 605 f.). Quaestiones ac monita (vgl. S. 257) § 4 über das salische, § 31 über das langobardische Erbrecht. Gierke Erbrecht und Vicinenrecht im Ed. Chilperichs, ZRG. 12, 430 ff. Pardessus Loi Salique 691 ff. Waitz Das alte Recht 107 ff. Lamprecht WL. 1, 37 ff. Rosin Commentatio ad titulum Leg. Salicae 59 „De alodis" 1875. Dargun Mutterrecht und Raubehe 60 ff. v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht (Gierke Unters. 58). Young, Essays in anglos. law. 127 ff. Gaupp Sachsen 159 ff.; Gesetz der Thüringer 339 ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 541 ff. Dahn Westgot. Studien 131 ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 209 ff. Laboulaye Condition des femmes

Blutsfreunde eine durch Adoption vermittelte vertragsmäßige Erbfolge ausgebildet hatte. Das gesetzliche Erbrecht hat seinen Ausgang von der Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen genommen, deren Träger und alleiniger Vertreter nach außen der Hausvater war. Der Erbe erwarb nicht ein neues Vermögen, das bis dahin dem Erblasser gehört hatte, sondern die bisher von diesem ausgeübte Verfügung und Vertretung ging auf den Erben über[279]. Wer von der Hausgenossenschaft abgeschichtet war, galt gegenüber den in der Gemeinschaft Verbliebenen ab abgefunden[280]. Kehrte die verheiratete Tochter durch Rückkauf (*mundii liberatio*) oder in anderer Weise in die Muntschaft ihrer Familie zurück, so lebte ihr Kindeserbrecht wieder auf, sie war aber zur Ausgleichung verpflichtet[281]. Verheiratung der Tochter ohne die Einwilligung ihres Muntwalts hatte den Verlust ihres Erbrechts zur Folge[282].

Die Ausbildung des Hauserbrechts zu einem Erbrecht der Sippe hat sich im allgemeinen noch vor Aufzeichnung der Volksrechte vollzogen. Noch die Lex Frisionum kennt nur ein Erbrecht der engeren Familie; fehlte es an dieser, so trat Heimfall an den König ein[283]. Die friesischen Quellen des Mittelalters gestehen zwar auch den Magen ein Erbrecht zu, sprechen hier aber von *unwena lawa* (*inopinata hereditas*) und verlangen, daß die Erbschaft durch eine Abgabe an den Asega, wohl eine ursprünglich fiskalische Abgabe, erkauft werde[284]. Daß sich ein wirkliches Erbrecht zuerst bei der Fahrnis entwickelt hat, zeigt die Lex Salica, deren älteste Textgestaltung nur ein Fahrniserbrecht kennt; der Grundbesitz ging zwar auf die Söhne über, unterlag aber, wenn es an solchen fehlte, bei Sal- oder Herrengütern dem Heimfallsrecht des Königs, bei Bauerngütern dem der Gemeinde[285]. Dann hat Chilperich die bäuer-

86 ff. Eichhorn St. u. R.-G. 1, 371 ff. Zöpfl RG. §§ 112 ff. Walter RG. 2, 229 ff. Griesinger bei Danz Deutsch. Pr.-R. 10, 1823. Thudichum Gau- u. Markverf. 184 ff. Opet Erbrechtl. Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte (Gierke Unters. 25). Gothein a. a. O. (n. 128) 13 ff. Caillemer Études sur les successions au moyen-âge, 2 Bde 1901 (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426 ff.)

[279] Vgl. Heusler 2, 528. Amira Erbenf. 186. 201.

[280] Vgl. L. Burg. 1, 2. Roth. 181. Liutpr. 4.

[281] Vgl. Roth. 195. 196. 199. 200. Grim. 6. Liutpr. 130.

[282] Vgl. Liutpr. 5. 119. L. Angl. et Wer. 47. Wis. 3, 2 c. 8. 4 c. 7. Burg. 12, 5. Kraut Vormundsch. 1, 320 ff. Weinhold Deutsche Frauen[2] 1, 307. Lehmann Verlobung u. Hochzeit 27. Amira Erbenf. 70 f. Wilda Strafrecht 801. Zeumer, N. Arch. 24, 596 ff. 26, 96.

[283] Vgl. L. Fris. 19, 2: *Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae, vel fratri, vel etiam sorori suae. quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.*

[284] Vgl. Amira Erbenf. 166 ff.

[285] L. Sal. 59 § 1: *Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat.* § 2. *Si mater non fuerit, et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.* § 3. *Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat.* § 4. *Et inde de illis generationibus, quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.* § 5. *De terra vero nulla*

liche Erbfolge auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt, aber erst im achten Jahrhundert ist die volle Unterwerfung des bäuerlichen Besitzes unter das gemeine Erbrecht zur Anerkennung gelangt[286]. Für Salgüter kam zwar, wie die jüngeren Textklassen des Volksrechts ergeben, die Beschränkung der Erbfolge auf die Abkömmlinge noch unter den Merowingern außer Gebrauch, aber dem weiblichen Geschlecht blieben die Herrengüter dauernd verschlossen[287].

Die Hausgemeinschaft des engeren Erbenkreises war auf die in derselben Muntschaft vereinigten Personen beschränkt, sie umfaßte also außer den Kindern die unverheiratet im Hause gebliebenen oder als Witwen zurückgekehrten Schwestern, hier und da auch die ledige Vaterschwester[288]. Die Mutter stand zwar nach dem Tode ihres Mannes unter der Vormundschaft des Sohnes und gehörte insofern zur Hausgenossenschaft, aber die nur schrittweise erfolgte Anerkennung ihres Erbrechts läßt darauf schließen, daß sie sich nicht mit in der Gemeinschaft des Vermögens befand[289]. Wenn die Söhne nach ihrer Verheiratung unabgeschichtet in der väterlichen Were blieben, so erstreckte sich die Hausgemeinschaft auch auf die von ihnen begründete Familie[290]. Nach dem Tode des Vaters wurde die

in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneat. Über die Auslegung vgl. n. 286. 294.

[286] Vgl. S. 217. 223. Ed. Chilper. 3: *ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant sicut et lex Salica habet. et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. et subito frater moriens fratrem non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda.* Der Vater wird hier als bereits verstorben vorausgesetzt, da der Erblasser im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur durch die Beerbung seines Vaters zu eigenem Grundbesitz kam. Das Edikt ergibt, daß nach der Lex Salica nur filii den Grundbesitz erbten, in Ermangelung solcher aber die *vicini*, d. h. die Gemeinde. Die Neuerung bestand darin, daß der Gemeinde fortan auch Töchter und Geschwister vorgehen sollten. Demnach sind auch die Worte *ad virilem sexum qui fratres fuerint* in L. Sal. 59, 5 (n. 285) nur auf Söhne und Sohnessöhne (aber ohne Eintrittsrecht der letzteren) zu deuten. Vgl. Gierke, ZRG. 12, 439. 442f. Anderer Meinung Brunner, ebd. 34, 17 n. Geffcken Lex Salica S. 227. Thudichum Gau- u. Markverfassung 187f.

[287] Vgl. S. 217. 223. 296. Del Giudice Storia di una frase, Rendiconti del Istituto Lomb. ser. 2., vol. 25—26, 1893.

[288] Über die erbrechtliche Gleichstellung der unverheirateten Schwester mit der Tochter im langobardischen Recht vgl. n. 292. 295. Die Vaterschwester wurde erst durch Ed. Aist. 10 im wesentlichen den Schwestern gleichgestellt, während ihre Stellung bis dahin eine sehr unwürdige gewesen war. Bei den Saliern gehörte auch die unverheiratete Mutterschwester zum engeren Erbenkreis (n. 294), was wohl mit der im salischen Recht noch zum Teil festgehaltenen Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 335) zusammenhing.

[289] Vgl. n. 295. G. d. eh. Güterr. 1, 2. 185f. Grimm RA. 452. Kraut Vormundsch. 1, 187f. L. Sax. 42. MG. Leg. 4, 605, add. 6.

[290] Vgl. Brunner 1, 78 n. Ed. Grim. 5 gewährte dem Sohnessohn das Eintrittsrecht für seinen *in sinu avi* gestorbenen Vater. Vgl. Ficker 2, 69. 355. Pappenheim, ZRG. 35, 372. Siehe jedoch § 11 n. 35.

Hausgemeinschaft unter den Brüdern, selbst wenn sie verheiratet waren, nicht selten fortgesetzt[291]. Man erkennt unschwer in diesen Ganerbenverhältnissen den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines die Grenzen der Familie überschreitenden Magenerbrechts, das damit zunächst notwendig auf die Schwertmagen beschränkt war, da die verheirateten Töchter, auch wenn ihr Ehemann den Haushalt des Schwiegervaters teilte, nicht unter der Munt des Vaters standen und deshalb mit ihren Kindern nicht mehr zu der engeren Familie gerechnet wurden. Der nächste Schritt zur Ausbildung eines wahren Erbrechts bestand darin, daß man das Erfordernis der Hausgemeinschaft aufgab und auch die abgeschichteten Familienangehörigen teils unbedingt, teils ergänzend zur Erbfolge zuließ[292].

Die natürliche Folge dieser Ausgestaltung des deutschen Erbrechts war die Sonderung der Erben in den aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Erbenkreis und den weiteren Kreis der zur Erbschaft berufenen Magen[293]. Der engere Erbenkreis läßt, bei manchen Dunkelheiten und Verschiedenheiten im einzelnen, im allgemeinen folgende Abstufung erkennen: 1. Söhne, 2. Töchter, 3. Vater, 4. Mutter, 5. Bruder, 6. Schwester[294]. Dabei zeigt sich durchweg eine Zurücksetzung der weib-

[291] Roth. 167. Liutpr. 70. Cap. Olonn. v. 825 c. 6 (Bor. 1, 330). Cap. leg. add. v. 819 c. 6. c. 11 (ebd. 282f.). Brunner RG. 1, 78. Weber Zur G. d. Handelsgesellsch. 45ff. Bitterauf Trad. v. Freis. 1, 513 (830).

[292] So hob Liutprand (2—4. 14) für Töchter unter sich und für Schwestern unter sich den Unterschied zwischen ledigen und verheirateten vollständig auf, während neben Töchtern nur ledige Schwestern (*sorores in capillo*) zugelassen wurden. Den Vortritt des Haussohnes vor dem emancipatus hielt noch Lib. Pap. Roth. 153, Glosse § 1 (MG. Leg. 4, 318) aufrecht.

[293] Amira und Brunner haben die Unterscheidung der beiden Erbenkreise zuerst mit voller Schärfe begründet. Im übrigen sind über die höchst bestrittene Frage der altdeutschen Erbfolgeordnung außer den n. 278 Angeführten zu vergleichen Siegel RG.[3] 387ff. 471ff.; Verwandtschaftsberechnung 1853. Wasserschleben Prinzip d. Successionsordnung 1860; Verwandtschaftsberechnung 1864; Prinzip der Erbenfolge 1870. Lewis, Kr. VJSchr. 9, 23ff. 14, 1ff. 17, 400ff. Rive, JB. d. gem. deutsch. R. 6, 197ff. Bluhme Omnis parentilla (Bonner Festgruß für Homeyer 1871). Pappenheim, FDG. 23, 616ff.; ZRG. 35, 366ff.; Launegild u. Garethinx (Gierke Unters. 14) S. 54ff.; Gierke ebd. S. 77ff. Amira, GGA. 1884 S. 38ff. Brunner Das anglonormann. Erbfolgesystem 1869. Kohler Abhandlungen 1883 S. 341ff.

[294] Vgl. L. Fris. 19 (n. 283). Am bestrittensten ist die Erbenreihe der Lex Salica, zumal hinsichtlich der Fahrniserbfolge, da der Grundbesitz vor Chilperich überhaupt nur auf Söhne und Sohnessöhne überging (n. 286). Söhne und Töchter teilten den beweglichen Nachlaß gleichmäßig (2. sal. Kap. c. 2, Behrend[2] 138), und zwar ohne Ausgleichung hinsichtlich dessen, was die Tochter bei ihrer Verheiratung, der Sohn bei den capillaturiae (S. 68) empfangen hatte. Bei kinderlosem Tode des Erblassers fiel sein bewegliches Gut nach L. Sal. 59, 1—4 (n. 285) der Reihe nach an die Mutter, den Bruder, die Schwester, die Mutterschwester, sodann an den Nächsten *de illis generationibus*, wobei man nach L. Sal. 44, 4—7 der Reihe nach an den *nepus sororis filius*, den *neptis filius*, den *consobrine filius* und den *avunculus frater matris* denken mag. Zur Erklärung dieser auffallenden Erbenreihe stellt Brunner, ZRG. 34, 13ff. die ansprechende Vermutung auf, daß die in jüngeren niederfränkischen Rechten vielfach bezeugte halbteilige Vererbung

lichen Verwandten gegenüber den männlichen, die zwar schrittweise gemildert wird und in einigen Rechten schon in den ältesten Aufzeichnungen beseitigt ist, die jedoch mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß das germanische Recht den weiblichen Verwandten ursprünglich nur Unterhaltsansprüche, aber keinen Anteil am Hausvermögen zugestanden hat[295]. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß die Erbfolge des weiteren

---

je auf die Gruppe der Vater- und der Muttermagen (wie jetzt BGB. 1925) schon in der Fahrniserbfolge des altsalischen Rechts Anwendung gefunden habe. Da die Ordnung der Vatermagen als bekannt vorausgesetzt werden durfte (nach L. Sal. 58 und c. 7 des 1. sal. Kapitulars zunächst Vater, Bruder, Bruderssohn), so beschränkte sich das Gesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung wohl ein Spezialgesetz war, auf die Erbenreihe der vielleicht erst neuerdings zugelassenen Muttermagen. Die jüngeren Texte haben dann, da das Gesetz als Bestandteil der Lex Salica lückenhaft erscheinen mußte, Ergänzungen vorgenommen, um auch die Vatermagen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die halbteilige Vererbung tritt bei diesen Ergänzungen nicht mehr hervor, sie wird aber partikularrechtlich fortbestanden haben, um dann im Mittelalter in größeren Gebieten hervorzutreten.

[295] Da dieser Entwicklungsgang mit der Mutterrechtstheorie unvereinbar ist, so wird von ihren Anhängern, namentlich von Ficker, die Ansicht vertreten, daß das germanische Recht umgekehrt von der Gleichberechtigung beider Geschlechter ausgegangen und erst später zu den Beschränkungen der weiblichen Erbfolge gekommen sei. Der Bekämpfung dieser Ansicht ist namentlich die n. 278 angeführte Untersuchung Brunner's (ZRG. 34, 1ff.) gewidmet. Bei den Westgoten wurde der Unterschied der Geschlechter durch L. Wis. 4, 2 c. 1, c. 5, c. 9f. aufgehoben, was gegenüber der Antiqua im wesentlichen eine Neuerung war. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 95ff. 104ff., gegen Ficker 4, 42ff. 5, 296ff. Bei den Langobarden hatten die Töchter vor Rothari gegenüber männlichen Verwandten überhaupt kein Erbrecht; seit Rothari standen sie nur noch gegenüber dem Sohn zurück; gleichzeitig wurde der Schwester (als Entschädigung für ihre Ausschließung von der elterlichen Erbschaft durch die Brüder) bei der Beerbung ihres Bruders der Vorzug vor den übrigen Brüdern gegeben. Vgl. Roth. 158—60. 171. 225. Liutpr. 1—4. 14. 145. Not. de actor. c. 5. Brunner a. a. O. 34, 3—11. Über die Vaterschwester Ed. Aist. 10. Die Mutter hatte seit Liutprand (über das frühere Recht vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 374f.) jedenfalls ein Erbrecht gegen ihre Kinder (Not. de actor. c. 4), da sie aber im Edikt nicht als Erbin erwähnt wird, so wurde ihr durch eine am Buchstaben haftende Jurisprudenz bis zum 11. Jh. das Erbrecht abgesprochen. Vgl. Brunner, ZRG. 34, 10. Im burgundischen Recht erbte zunächst der Sohn; der Sohnessohn hatte mit der Tochter zu teilen, dann folgte die Schwester, sodann der nächste Schwertmage, während die Mutter nur die Leibzucht an der Erbschaft ihrer Kinder beanspruchen konnte, bis eine neuere Bestimmung Halbteilung zwischen ihr und dem nächsten Schwertmagen einführte. Vgl. L. Burg. 14, 1, 2. 75. 24, 3. 53, 1, 2. Den Vorzug des Sohnes vor der Tochter bezeugen L. Alam. 55 (57), L. Sax. 41, 44, L. Cham. 42. Nach dem Recht der Angel-Warnen (Angl. et Wer. 26—34) schloß der Sohn die Tochter von der gesamten Erbschaft, mit Ausnahme der mütterlichen Gerade, aus. Waren keine Söhne vorhanden, so erhielt der nächste Schwertmage den Grundbesitz, während hinsichtlich der Fahrnis nacheinander die Töchter, die Schwestern und die Mutter, aber nur diese, den Vortritt hatten. Die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter findet sich nur im ribuarischen Recht, das aber hinsichtlich der *hereditas aviatica* (bereits auf die zweite Geschlechtsfolge übergegangene Erbgüter) ebenfalls an dem Vorzuge des *virilis sexus* festhielt. Vgl. L. Rib. 56.

Erbenkreises vielfach auf die Schwertmagen beschränkt ist[296]. Ein Erbrecht der Kebskinder (*filii naturales*) ist nur noch in dem langobardischen und westgotischen Recht sowie den nordgermanischen Rechten bezeugt (S. 331).

Sehr bestritten ist die Stellung der Enkel, überhaupt der entfernteren Abkömmlinge. Enkel von vorverstorbenen Kindern wurden im allgemeinen durch die lebenden Kinder ausgeschlossen; nur bei den austrasischen Franken seit Childebert II. und in beschränktem Maße bei Westgoten, Burgunden und Langobarden hatte das Eintrittsrecht der Enkel gesetzliche Anerkennung erlangt[297]. Es fragt sich daher nur, ob in Ermangelung von Kindern zunächst die Enkel zur Erbfolge gelangten, oder ob sie vom engeren Erbenkreis ursprünglich ganz ausgeschlossen waren. Zu diesem müssen die in der Were des Großvaters (*in sinu avi*) geborenen Sohnessöhne, da sie zu der Hausgenossenschaft gerechnet wurden, jedenfalls gehört haben. Wenn König Grimowald für diese das Eintrittsrecht einführte, so verlieh er ihnen nicht erst das Erbrecht des Busens, das sie an sich schon besaßen, sondern erhöhte es nur zur Konkurrenzfähigkeit neben den Söhnen. Derselbe geschichtliche Entwicklungsgang ist aber überall, wo das Eintrittsrecht eingeführt wurde, anzunehmen: es hatte immer ein schon bestehendes Nachkommenerbrecht zur Voraussetzung, und es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man die Ausbildung des Erbrechts der Abkömmlinge erst als eine Folge des Eintrittsrechts betrachtet[298]. Insbesondere stand das Nachkommenerbrecht bei den Sachsen und salischen Franken, die erst in der folgenden Periode zur Annahme des Eintrittsrechts gelangt sind, fest[299]. Nachweisen läßt es

---

[296] So nach dem Recht der Burgunden und der Angel-Warnen (n. 295) sowie dem der Angelsachsen (vgl. Amira Erbenf. 91f.). In den lombardischen Rechtsschulen war es streitig, ob im weiteren Erbenkreise Gleichberechtigung der Geschlechter oder Vorzug des männlichen Geschlechts anzunehmen sei.

[297] Vgl. Ficker 2, 120. 128f. 131. 136ff. Zeumer, N. Arch. 26, 126ff. L. Burg. 75. 78 (nur für Sohnessöhne bei Konkurrenz mit Töchtern). Ed. Grim. 5 (n. 290). Cod. Eur. 327 (L. Wis. 4, 2 c. 18. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 126ff.) Gaudenz. Fragm. 1. Decr. Childeb. von 595 c. 1 (Bor. 1, 15). Da dies Gesetz in Neustrien keine Bedeutung hatte, so kann es nicht auffallen, daß die salischen Franken während unserer Periode von einem Eintrittsrecht der Enkel noch nichts gewußt haben. Vgl. n. 286. Form. Marc. 2, 10, Tur. 22, Merkel. 24, Lindenbr. 12 (Rozière Nr. 131—34).

[298] Vgl. Gierke, ZRG. 12, 445. Ficker 2, 324f.

[299] Vgl. L. Sax. 46. Für die salischen Franken vgl. n. 286, ferner die Lesart des heroldischen Textes am Schluß der L. Sal. 59 (Behrend[2] 126. Hessels 385) und vor allem Quaestiones ac monita § 4 (n. 278): *Si homo decesserit et reliquerit filium et filiam, equaliter succedant. et si reliquerit filium et filiam et nepotem, filium de suo filio, equaliter succedant.* Mit Unrecht hat man diese Worte, die bereits Bekanntschaft mit dem Eintrittsrecht zeigen, dahin verstanden, daß Enkel allein nicht erbfolgeberechtigt vor den Eltern des Erblassers gewesen seien (vgl. Heusler 2, 583. Amira Erbenf. 37ff.); denn aus dem Mehr, das die Enkel von vorverstorbenen Söhnen gegenüber den lebenden Kindern konkurrenzfähig

sich weiter bei den Langobarden und Westgoten[300], vermuten bei den Burgunden und ribuarischen Franken, und auch bei den übrigen Stämmen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß mit der Fortbildung der Hausgenossenschaft zu einem engeren Erbenkreise gleich den verheirateten Kindern auch deren Kinder zur Berücksichtigung gelangt sind[301].

Die gleiche Entwicklung muß hinsichtlich der Geschwister (zumal der Brüder) und ihrer Abkömmlinge stattgefunden haben. Lebten die Brüder in ungeteilter Gemeinschaft, so rückten, wenn einer von ihnen starb, seine Kinder oder Enkel an seine Stelle. Seit die Gemeinderschaft des Hauses aufgehört hatte, die alleinige Grundlage des Erbrechts zu bilden, war es von selbst gegeben, daß sich die Kinder der Geschwister als die nächsten erbberechtigten Magen unmittelbar an den engeren Erbenkreis anschlossen und den übrigen Magen vorgingen[302]. Sie und ihre Abkömmlinge gehörten noch derselben Geschlechtsfolge wie der Erblasser an, dem Knie seiner Eltern. Die ganze Sippe gestaltete sich zu einem organischen Aufbau von engeren und weiteren Familien, die man nach den einzelnen aufeinander folgenden Häuptern in ihrer jeweiligen Gesamtheit als „Generationen", „Knie", „Glieder" oder „Parentelen" zusammenfaßte[303]. Den Beweis für einen derartigen Aufbau der Sippe liefert der

---

machte, folgt mit Notwendigkeit auch das Geringere, ihr Vorrecht vor allen den Kindern nachstehenden Erben.

[300] Vgl. Cod. Eur. 336 (L. Wis. 4, 2 c. 2). Gaudenz. Fragm. 1. Liutpr. 3: *si ipse frater neque filius neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus, tunc sorores eius — — — succedant.* Liutpr. 70. Miller a. a. O. 59. Gierke bei Pappenheim a. a. O. 78 ff.

[301] Vgl. n. 297. L. Rib. 12, 2. Ficker 2, 315 ff. 358. Daß Ausdrücke wie *filii* und *liberi* auch die entferteren Abkömmlinge einschließen konnten, ist unbestritten. Für das Erbrecht der Abkömmlinge bei den Baiern L. Bai. 8, 20. 15, 10.

[302] Vgl. erstes sal. Kap. c. 7: *si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius.* Liutpr. 7 (vgl. Stutz, ZRG. 28, 182).

[303] Am häufigsten begegnet „Knie" (*genu, genuculum*, ags. *cneôw, cneôris*) und *generatio*, bei den Sachsen „Glied" (Ssp. I. 3, 3). Vgl. S. 66. Heusler 2, 587. Amira Erbenf. 45. 68. 79 ff. 139. Wurde *generatio* untechnisch auch für Sippe oder Magschaft überhaupt gebraucht (L. Sal. 59, 4; L. Angl. et. Wer. 34 neben dem technischen *quintam generationem* untechnisch *paterna generatio*), so war dies in noch höherem Maße bei *parentela* der Fall, worunter meistens die Gesamtheit der parentes (ags. *mægð, cynn*, as. *mâgscepi*) verstanden ist (vgl. Amira a. a. O. 20 ff. 74. 101. 113). Andrerseits aber vgl. L. Sal. 44, 9: *Et si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superiores nominatos singillatim dicti, secundum parentilla usque ad sextum genuculum — — accipiat.* Wie das Wort „Heerschild" objektiv die Lehnsfähigkeit, subjektiv eine bestimmte Heerschildstufe bezeichnet, so ist hier *parentilla* = Verwandschaftsstufe. Beide Bedeutungen nebeneinander Roth. 153 (*De gradibus cognationum*): *Omnis parentilla usque in septimum geniculum nomeretur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen, ut ille qui succedere vult nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat.* Das kann nur bedeuten: „Alle Verwandtschaft wird (nur) bis zum siebenten Knie gezählt, so daß ein Verwandter dem andern nach Maßgabe des Grades und der Verwandtschaftsstufe als Erbe folgt, so jedoch,

Umstand, daß man in den meisten, ursprünglich wohl in allen Stammesrechten den engeren Erbenkreis oder „Busen" in die Kniezählung nicht einbegriff, sondern als „binnen Knies" befindlich ansah (S. 66). Für die größere oder geringere Nähe der Verwandtschaft war die Aufeinanderfolge der vom Erblasser aufsteigenden Geschlechtsfolgen maßgebend. Auf die noch der ersten Ordnung angehörenden Abkömmlinge der Geschwister folgte die Ordnung der Großeltern, dann die der Urgroßeltern, und so weiter bis zu der allgemein angenommenen Grenze des fünften oder sechsten Knies (jenachdem man mit den Großeltern oder in der Art des kanonischen Rechts mit den Eltern zu zählen begann)[304]. Da aber dieselbe Verwandtschaftsgrenze auch für die von den einzelnen Knien nach abwärts gehenden Seitenlinien maßgebend war, so muß innerhalb der letzteren wieder die größere Nähe zu dem gemeinschaftlichen Stammvater den Vorzug gegeben haben. Die deutsche Erbfolgeordnung beruhte demnach auf dem System der Parentelen- oder Linealgradualordnung[305].

---

daß der Erbansprecher für jeden (d. h. für sich und den Erblasser) die Namen seiner Vorfahren angibt." Weiter heißt es: *dicat per ordinem, quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus*, d. h. „daß die Stufe unserer Verwandtschaft die und die gewesen ist, und die und die unsere Vorfahren gewesen sind, wie wir angegeben haben."

[304] Über die in unserer Periode allgemein bezeugte Begrenzung der Verwandtschaft vgl. S. 67. Ficker 1, 277f. 316. 398ff. 474ff. 2, 53f. Brunner RG. 1, 217. Heusler 2, 591ff. Das kanonische Recht, das die germanische Verwandtschaftsberechnung angenommen hatte (die dabei begegnende Bezeichnung der Verwandtschaftsknie als *gradus* ist zum Teil auch in die germanischen Rechtsquellen übergegangen, vgl. Stobbe Pr.-R. 5, 66f.), betrachtete anfangs die sechste, seit Gregor III. aber die siebente Geschlechtsfolge als die Grenze der ehehindernden Verwandtschaft. Vgl. Gregor an Bonifatius i. J. 732: *Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem* (Jaffé Mon. Mog. 93). c. 1, c. 7 C. XXXV. qu. 2 u. 3. Löning KR. 2, 555ff. Dadurch beeinflußt erscheint die Ausdehnung der Erbberechtigung in L. Bai. 15, 10 (*usque ad septimum gradum*) und 5, 20 (*posteri sui — — usque in septimam propinquitatem*), sowie bei den Sachsen (Ssp. 1, 3 §§ 2. 3), nur bezeichneten diese, da sie die zurückbleibende Magenzählung hatten, den siebenten Grad kanonischer Rechnung als das sechste Glied. Die gemeingermanische Verwandtschaftsgrenze war aber nicht die siebente, sondern die sechste oder fünfte Generation. Vgl. L. Sal. 44, 9 (n. 303). L. Rib. 56, 3. L. Angl. et Wer. 34. Die Verwandtschaft umfaßte also die Geschlechtsfolgen pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, während das kanonische, bairische und sächsische Recht auch den Vater des letzteren noch mitrechnete. Die Langobarden zählten zwar *usque in septimum geniculum* (n. 303), rechneten aber dabei, wie sich aus den Schriften der lombardischen Rechtsschule ergibt (vgl. n. 305 und MG. Leg. 4, 317), auch den Erblasser beziehentlich den Erbansprecher mit, so daß sie tatsächlich nicht über das sechste Knie der Salier und das fünfte der übrigen Stämme hinausgingen. Vielleicht hat gerade die mißverstandene Rechnungsweise der Langobarden Ausdehnung der kirchlichen Ehehindernisse auf den 7. Grad veranlaßt.

[305] Über die nicht unwahrscheinliche Entstehung der Parentelenordnung aus dem Vetterschaftssystem vgl. § 11 n. 37. In der Theorie wurde die Parentelenordnung zuerst von Majer Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte

In Ermangelung erbberechtigter Verwandten trat das Heimfallrecht des Fiskus (*curtis regia*) ein[306].

Daß es für den Erben keiner Erbesantretung bedurfte, sondern der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen" platzgriff, ergibt sich aus den Quellen der folgenden Periode; nicht minder, daß die Erbteilung erst nach dem „Dreißigsten" erfolgte[307] und dabei der Grundsatz „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen" beobachtet wurde[308]. Über den Umfang

---

Stammlehen (Teutsche Erbfolge, 1. Fortsetzung 1805) S. 14ff., und zwar aus rein inneren Gründen der sogenannten Konsanguinität, aufgestellt. Seit Eichhorn hatte sie die allgemeine Zustimmung der Rechtshistoriker gefunden, bis sie von Siegel, Wasserschleben, Amira und Ficker als historisch unbegründet bekämpft wurde. Zustimmung fanden die Gegner namentlich bei Gerber, Boretius, K. Maurer (Kr. VJSch. 11, 415f. 12, 310), Miller. Hauptvertreter der Parentelenordnung sind Brunner, Gierke, Heusler, Homeyer, Rive, Bluhme, Beseler, Huber, Kohler, Stobbe, Fliniaux, Stutz, Lewis, v. Wyss (Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, Z. f. schweiz. R. 4. 5). Entscheidend sind namentlich die Nachweise aus deutschen und französischen Quellen des Mittelalters, zumal aus Kreisen, denen das Lehnwesen fremd geblieben ist, so daß die Annahme von Maurer und Amira, man habe es hier mit lehnrechtlichen Gestaltungen zu tun, ungerechtfertigt erscheint. Über Parentelenordnung in friesischen, flämischen und südholländischen Rechten vgl. besonders Ficker 1, 360ff. 449f., in Österreich Brunner Grundz.[2] 212 n. Die Gegner der Parentelenordnung stützen sich hauptsächlich auf die namentlich in langobardischen Quellen häufige Bezeichnung der Knie mit *gradus*. Die *proximi parentes per gradus* (Liutpr. 17) sollen beweisen, daß man unter den einzelnen Knien nicht ganze Generationen oder Linien, sondern nur, wie im römischen Recht, Verwandtschaftsgrade verstanden habe; man habe die Zahl der Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erblasser einerseits und dem Erben andererseits in Betracht gezogen, aber nur die Grade der einen Linie gezählt. Bei ungleichen Linien soll nach Siegel stets die längere, nach Wasserschleben (der außerdem den unbedingten Vorzug der Vorfahren vor den Seitenverwandten behauptet) die Linie des Erbansprechers gezählt worden sein, während Amira und Ficker für diesen Fall ein Zusammenzählen beider Linien, also im wesentlichen die römische Berechnungsweise annehmen. Die Theorien von Siegel und Wasserschleben führen unter Umständen zu undenkbaren Ergebnissen und haben ihre Widerlegung schon bei Amira 49ff. und Ficker 1, 407 gefunden. Die einzige Stelle, auf die sich Wasserschleben (Verwandtschaftsb. 8f.) mit einigem Schein berufen konnte, beruht auf einer falschen Konjektur von Boretius (MG. Leg. 4 pg. 91 n. 80) zu der Formel in § 10 der Expositio Lib. Pap. Roth. 153 (ebd. 4, 322f.), wo zu den Worten *cuius proavus matris mee fuit* das Wort *avus* zu ergänzen ist; Boretius setzt dies Wort hinter *proavus*, es ist aber zu lesen: *cuius avus proavus matris mee fuit, et ideo in quinto gradu succedere debeo*, denn beide Erbprätendenten gehören der Parentel des Großvaters an, zu dem der eine im sechsten, der andere im fünften Grade langobardischer, im fünften resp. vierten Grade kanonischer Rechnung steht. Die Sukzession erfolgt *per gradum et parentillam* (n. 305). Vgl. Bluhme a. a. O. 17. Vereinzelte Spuren einer Gradualordnung bei Ficker 1, 411ff. 421ff. 424ff. Über Parentelenordnung im indischen Recht vgl. Kohler, Z. f. vgl. RW. 7, 201f.

[306] Vgl. S. 203. 285. L. Sal. 44, 10. 60. 62, 2. L. Fris. 19, 2. L. Baiuw. 15, 10. Roth. 158ff. 228f. Liutpr. 18. 32. 34.

[307] Vgl. Boretius Cap. 1, 278 c. 21. 281 c. 4. Eine Urkunde von 869 bei Homeyer Der Dreißigste 97.

[308] Vgl. Grimm RA. 480.

der Schuldenhaftung des Erben herrscht Streit. Daß eine solche überhaupt bestand, der Erbe sich aber durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von jeder eigenen Haftung befreien konnte, ist zweifellos [309] andererseits enthält aber das ribuarische Recht [310] schon eine Bestimmung, die an das bekannte Sprichwort anklingt: „Wer einen Schilling erbt, soll auch ein Pfund bezahlen." Daraus auf einen persönlichen Eintritt des Erben in die Schulden des Erblassers zu schließen, würde dem Charakter des deutschen Schuldrechts ebenso sehr wie dem des mittelalterlichen Erbrechts, nach dem die Schulden des Erblassers ausschließlich aus dem Nachlaß zu zahlen waren, widersprechen [311]. Aber die Gläubiger galten als die nächsten Erben und der gesetzliche Erbe war ihnen ersatzpflichtig, wenn er unterlassen hatte, rechtzeitig für ihre Befriedigung oder, wo es nötig war, für die Ausschüttung der Masse zu sorgen [312]. Der König als Erbe kraft Heimfallrechts war nach langobardischem Recht zu keiner Liquidation verpflichtet, er bezahlte keine Nachlaßschulden; doch muß dies durch die fränkische Gesetzgebung abgeändert worden sein, da diese selbst im Fall einer Vermögenseinziehung wegen Verbrechens die Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung der Schulden des Übeltäters aus dem gefronten Vermögen anerkannte [313].

Das aus der Gemeinschaft des Hausvermögens hervorgegangene Erbrecht des engeren Erbenkreises war ursprünglich unentziehbar und konnte wenigstens bei Abkömmlingen weder durch Verfügungen von Todes wegen

---

[309] L. Rib. 79. Burg. 65, 1 (n. 312). Wis. 5, 1 c. 2, 2 c. 6, 6 c. 6. 7, 2 c. 19, 5 c. 8. Roth. 2. 365. 385. Liutpr. 16. 18. 19. 114. Cap. Aregisi 10. Form. Marc. 2, 25. Das Ganerbenrecht beschränkte die Haftung auf die Fahrhabe.

[310] L. Rib. 67, 1: *Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valet in hereditatem reciperit, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur et omnem factum eius idoniare studeat, aul culpam incurreret.* Vgl. Stobbe Pr.-R. 5, 52 n. Graf u. Diethebr Rechtssprichw. 223 Nr. 297, 298.

[311] Vgl. Stobbe, JB. d. gem. deutsch. R. 5, 295ff.; Pr.-R. 5, 49 n. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 85ff. Amira Zweck u. Mittel 51f. Heusler 2, 544ff. Pappenheim a. a. O. 69ff. Miller a. a. O. 42ff. Kayser a. a. O. 487f. Anderer Meinung Lewis Succession d. Erben in die Oblig. d. Erblassers 178ff.

[312] Vgl. ZRG. 5, 35. Stobbe Pr.-R. 5, 50f. L. Burg. 65 § 1: *Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus est fecerint, nullum ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur.* § 2: *Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant.* Liutpr. 57 bezieht sich nicht auf den Erben, sondern auf den verheirateten, in der Were des Vaters gebliebenen Sohn. Nur teilweise beistimmen kann ich der Auslegung von Pappenheim Launegild 70; ZRG. 35, 371f. Ausnahmebestimmungen sind Ed. Roth. 362, L. Bai. 8, 20 und Rib. 12, 2 (vgl. Brunner, ZRG. 16, 9f.).

[313] Vgl. § 36 n. 80. Lewis a. a. O. 181 n. 8. Roth. 223. 231. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 11 (Bor. 1, 283). Wenn der Übeltäter mit seinen Kindern noch in ungeteilter Vermögensgemeinschaft lebte, so wurde die Teilung von Amts wegen vorgenommen, da nur der Anteil des Schuldigen eingezogen wurde. Die gleiche Bestimmung findet sich schon sal. Kap. v. 816 c. 5 (ebd. 268f.). Vgl. n. 317.

noch durch Schenkungen unter Lebenden beeinträchtigt werden[314]. Selbst durch den Austritt aus der Sippe wurde in der ältesten Zeit nur das Erbrecht des Entsippten gegen seine Verwandten, aber nicht das der letzteren gegen ihn aufgehoben[315]. Durchbrochen wurde die Strenge des älteren Rechts zuerst zu Gunsten kirchlicher Stiftungen, die ganz oder in Anknüpfung an den altgermanischen Totenteil (S. 73) zu einem bestimmten Bruchteil freigegeben wurden[316]. Auf diesem Wege bildete sich das Freiteilsrecht aus, vermöge dessen der Vater, wenn er die Kinder zuvor abgeschichtet hatte, über den ihm verbliebenen Teil frei verfügen konnte; ein weiterer Fortschritt war es, wenn manche Rechte das Freiteilsrecht selbst unabhängig von einer voraufgegangenen Schichtung anerkannten[317].

---

[314] Die Untersuchungen Ficker's (Erbenf. 1, 229f. 271ff. 2, 123ff. 343ff. 3, 274ff. 4, 204. 372. 5, 164—296) werden dadurch beeinträchtigt, daß sie das Prinzip unbegrenzter Verfügungsfreiheit zum Ausgangspunkt nehmen und die Verfügungsbeschränkungen als Erzeugnisse einer jüngeren Rechtsbildung auffassen. Vgl. dagegen Brunner Grundzüge[2] 216f.; Mitt. d. öst. Inst. 2, 10ff.; Beiträge z. G. des germ. Wartrechts (Festgabe f. Dernburg 1900). Kohler Das germ. Noterbrecht u. seine G. in den Coutumes (ebd.). Pappenheim, ZRG. 35, 385—99. Huber Grundlage d. ehel. Güterrechts der Berner Handfeste 15ff. Caillemer Douaire des enfants (n. 171). Gierke Genossenschaftstheorie 412ff.; ZRG. 12, 478ff. Schupfer, Arch. giur. 1, 21ff. Miller a. a. O. 41. 48ff. 55f. 60. 63. v. Wyss, Z. f. schw. R. 19, 1 S. 70f. Eichhorn St. u. RG. 1, 331ff. Maurer Island 365f.; Über den Hauptzehnt nordgermanischer Rechte, Abh. d. Münch. Ak. 1874 S. 221f. 242f. 288f. Weitere Literatur s. n. 33.

[315] Vgl. S. 73. Brunner RG. 1, 92. Amira Erbenf. 52. L. Sal. 60 kennt erst in der jüngeren Textform die Beerbung des Entsippten durch den Fiskus.

[316] Schon das S. 267 erwähnte Königsgesetz Dagoberts I muß eine derartige Bestimmung enthalten haben. Während L. Alam. 85 (88) das Warterecht unter Brüdern, so lange sie den Nachlaß des Vaters nicht geteilt haben, aufrechterhält, wird es gegenüber Vergabungen an die Kirche überhaupt aufgehoben (ebd. 1, 1, 2. 2, 1). L. Bai. 1, 1 gibt dem Vater, nachdem er die Kinder abgeschichtet hat, über den ihm verbliebenen Kopfteil freie Verfügung zum Heil der Seele. Siehe auch L. Sax. 62 (n. 35). Bei den Westgoten hatte Eurich die volle Verfügungsfreiheit wohl ebenfalls im Interesse der Kirche, und zwar der arianischen, eingeführt. Trotzdem scheint sich ein altgotisches Gewohnheitsrecht erhalten zu haben, das diese Freiheit auf ein Fünftel beschränkte und durch Leovigild (L. Wis. 5, 2, 4) teilweise, sodann durch Chindasuind (ebd. 4, 5, 1) allgemein zu gesetzlicher Anerkennung gelangte. Vgl. Brunner Beiträge 5ff.

[317] Den älteren Standpunkt vertreten L. Bai. 1, 1 (n. 316) und im burgundischen Recht Burg. 24, 5. 51, während ein in Burg. 1, 1 enthaltenes neues Gesetz (n. 37) dem Vater freie Verfügung über seinen Anteil *de communi facultate*, also ohne Abschichtung, gewährt. Vgl. Brunner Beiträge 9ff. Pappenheim Launegild 60. Den umgekehrten Entwicklungsgang vermutet Ficker 1, 271ff. 5, 212ff. Gegenüber der bairischen Kopfteilung scheinen die Burgunden Halbteilung gehabt zu haben. Die Langobarden hatten jedenfalls seit Liutprand Freiteilsrecht auch ohne Abschichtung, und zwar nach Kopfteilen. Vgl. Liutpr. 118. Aist. 13. Brunner, Mitt. d. öst. Inst. 2, 10ff. Gegen die Annahme von Ficker (a. a. O. 2, 343ff.; Mitt. d. öst. Inst. 22, 47f.), daß schon nach dem Edikt des Rothari das gleiche Freiteilsrecht anzunehmen sei, vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 389ff. Über die fränkischen Volksrechte, die noch an dem strengeren Standpunkt festhielten, vgl. n. 249. Amira Erbenf. 51ff. Brunner Beiträge 12ff. Bei Vergabungen an Töchter

Weitere Abschwächungen traten ein, indem man das Warterecht unter gewissen Voraussetzungen in Wegfall kommen ließ[318]. Für Eltern und Geschwister ist das Warterecht offenbar schon früh zurückgetreten, allgemein aber, und hier auch für den Fall entgeltlicher Veräußerungen, erhielt sich das Ganerbenrecht bei ererbten Grundstücken, solange diese nicht „mit Verzicht" geteilt worden waren; die Lex Saxonum kannte nur ein auf den Grundbesitz beschränktes Beispruchsrecht des nächsten Erben (S. 288).

Wer keine Erben hatte, konnte sich wohl schon in alter Zeit mit Bewilligung der Landesgemeinde oder des Königs, als der Heimfallsberechtigten, einen Erben setzen. Gelegentliche Quellenzeugnisse lassen darauf schließen, daß das auf diese Weise ausgebildete Erbschaftsgedinge Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist. In greifbarer Gestalt liegt es in dem fränkischen *adfatimus* und dem langobardischen *gairethinx* (*thinx*, *thingatio*) vor[319]. Das Erbschaftsgedinge war eine adoptio in hereditatem und nur solchen Personen gestattet, die keine warteberechtigten Erben hatten; durch nachträgliche Geburt eines solchen wurde das Gedinge gebrochen[320]. Der Gedingserbe gehörte zum „Busen" und hatte

---

und Enkel, durch die ihre erbrechtliche Zurücksetzung gegenüber den Söhnen ausgeglichen werden sollte, lassen schon die salischen Formeln (Zeumer 81. 147. 204f. 250. 274) auf das jüngere Freiteilsrecht schließen. Die Versorgung unehelicher Kinder (S. 331) war nur denen gestattet, die keine ehelichen Nachkommen hatten (Zeumer 208). Für alle Volksrechte des fränkischen Reiches wurde das Freiteilsrecht von dem Erfordernis der Schichtung unabhängig gemacht durch c. 6 der Cap. leg. add. 818/9 (Boretius 1, 282), das den unabgeschichteten Erben die Verpflichtung, mit den vom Erblasser Bedachten abzuteilen, auferlegte. Vgl. n. 313.

[318] So wegen Undankbarkeit des Erben, oder wenn er die von ihm in Notlage verlangte Unterstützung versagte. Vgl. L. Sax. 62 (n. 35). Roth. 168ff. 178. Liutpr. 5. 119. Töchter, die durch eigenmächtige Heirat ihr Erbrecht verwirkt hatten, schieden schon aus diesem Grunde aus. Vgl. S. 337.

[319] Vgl. L. Sal. 46. Rib. 48. 49. Sal. Kapit. v. 820 c. 10 (Boretius 1, 293). Rib. Kap. v. 803 c. 8 (ebd. 118). Rozière Recueil Nr. 115—18. 130—37. 216. Roth. 168—74. Ausgezeichnet wird die ganze Lehre behandelt bei Heusler 2, 621ff., das langobardische Recht bei Pappenheim Launegild 45ff., ZRG. 35, 381ff., auf beide ist wegen aller Einzelheiten zu verweisen. Vgl. ferner Beseler Erbverträge 1, 96ff. 164ff. Waitz Das alte Recht 147ff. Brunner Grundzüge[2] 218. Stobbe Pr.-R. 5, 170ff. Grimm RA. 121f. Amira Erbenf. 58ff. Miller a. a. O. 90ff. Kayser a. a. O. 476ff. Schröder, Hist. Z. 78, 196ff.; G. d. eh. Güterr. 1, 157ff. A. Schultze Die langob. Treuhand (Gierke, Unters. 49). R. Schmidt Affatomie der Lex Salica 1891. Ficker a. a. O. 3, 383ff. Schücking Regierungsantritt 1, 128ff. Schupfer a. a. O. 31, 507ff.; Thinx e affatomia 1892 (Accad. dei Lincei, Mem. della classe di sci. mor. 1891). Maitland Trust und Korporation, Grünhut's Zeitschr. 32. Scherrer, ZRG. 13, 274ff. Denman Ross Early history of the landholding 69ff. Cohn Symbolik 11f. Kohler, Z. f. vergl. RW. 5, 427ff. Pariset Dispositions de dernière volonté 1891 S. 141ff. W. Sickel, GGA. 1889 S. 959. Geffcken Lex Salica S. 178ff. v. Helten Malb. Glosse § 144.

[320] Vgl. Roth. 171. Troya Cod. dipl. 4, 535 (754). Auf Angehörige des weiteren Erbenkreises brauchte keine Rücksicht genommen zu werden, doch galt ihre völlige Ausschließung als ein Feindschaftsakt (Roth. 360).

ein ebenso unentziehbares Erbrecht, als wenn er im Busen geboren wäre. Am reinsten hat sich das Verhältnis im Edikt des Rothari 173f. erhalten. Der Gedingserbe unterwand sich nach dem Tode des Erblassers wie ein geborener Erbe des Nachlasses und übernahm die Schulden. Die Form des Gedinges war die der altgermanischen Wehrhaftmachung, wie bei Emanzipation und Adoption: Übergabe des Speeres seitens des Erblassers an den Gedingserben durch die Hand eines Dritten, der Speerbürge (*gisel*) genannt wurde, unter Ausspruch einer altertümlichen Formel, alles öffentlich vor versammeltem Gericht[321]. Bedeutend abgeschwächt war die Sache bei den Franken schon zur Zeit der Lex Salica. Zwar wurde die Auffassung als adoptio in hereditatem traditionell bis in das neunte Jahrhundert festgehalten, aber die ideale Seite der Erbeinsetzung trat gegenüber dem Gedanken des Vermögenszuwendung in den Hintergrund. Der ursprünglich einheitliche Akt hatte sich in drei Akte, jeder vor drei zugezogenen Zeugen, aufgelöst. Der erste Akt spielte sich im gebotenen Ding zwischen dem Erblasser und dem an die Stelle des alten Speerbürgen getretenen Salbürgen oder Salmann ab; statt des Speers wurde diesem die Festuca überreicht, unter Bezeichnung der Person des Gedingserben und des ihm zugedachten Vermögens; denn die Lex Salica kannte bereits die Beschränkung auf einzelne Vermögensmassen. Der zweite Akt war die sessio triduana des Salmannes im Hause des Erblassers (S. 299), um jenem die Gewere zu übertragen. Der dritte Akt, der binnen Jahresfrist erfolgen mußte, bestand in der Übergabe der Festuca seitens des Salmannes an den Gedingserben, und zwar vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Die folgende Zeit hat dann bei Franken wie Langobarden eine immer zunehmende Verflüchtigung der Form und des ihr ursprünglich zu Grunde liegenden Rechtsgedankens gebracht. Das ganze Geschäft nahm einen sachenrechtlichen Charakter an, traditio cartae und Auflassung wurden wie bei Grundeigentumsübertragungen die vorherrschende Form, und der alte Speerbürge, schon in der Lex Salica so verändert, wurde zu dem durch dinglichen Vertrag bevollmächtigten Salmann, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung an den Bedachten zu bewirken hatte; das Erbschaftsgedinge verschmolz mit der Vergabung von Todes wegen und bewahrte nur so viel von seinem ursprünglichen Charakter, daß es auch die Übertragung eines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, namentlich auch in fahrender Habe, zum Gegenstand haben konnte[322].

---

[321] Vgl. Schröder, ZRG. 20, 56f. Wegen der Speerreichung wurde auch das ganze Geschäft als *gairethinx* bezeichnet.

[322] Vgl. S. 293f. 299f. Beseler a. a. O. 261—84. Albrecht Gewere 231ff. 245ff. Stobbe, ZRG. 7, 405ff. Schücking Regierungsantritt 1, 127. Eine Glosse der L. Rib. (MG. Leg. 5, 277) übersetzt noch *affatimus* mit *adoptivus*. Die sachenrechtliche Natur in der Stellung des später zum Testamentsvollstrecker gewordenen Treuhänders oder Salmannes wird besonders von Caillemer I (n. 278) hervorgehoben.

§ 36. Das Strafrecht.

Literatur S. 74. Brunner RG. 2, 536ff.; Grundzüge[2] 71ff.; Forschungen 482ff. Amira[2] 148ff. Bewer Totschlagsühne i. d. L. Frisionum, ZRG. 26, 95ff. Blandini Delitto e pena nelle leggi langobarde 1890. Brandileone Note al cap. 30 dell Editto di Liutprando 1900. Calisse Storia del diritto penale 1905. Dahn Könige 8, 4 S. 133ff. 9, 1 S. 391ff. 2 S. 260ff.; Westgot. Studien 141—242. Frank Kasuelle Tötung in d. Volksrechten, Berl. Diss. 1890. Gaudenzi La Legge Salica e gli altri diritti germanici 36ff. Gaupp Sachsen 85—136. 193—201; Thüringer 293 bis 338. 361—99. 403ff. 410—17. Glasson Histoire 3, 523ff. Grimm RA. 622ff.; Über die Notnunft an Frauen, Z. f. deutsch. R. 5. Hinschius KR. 5 (1893). Kohler Studien aus dem Strafrecht 2.—5. (1895—97). Köstlin, G. d. deutsch. Strafr. 94ff. Laughlin, Essays of anglosax. law 262—83. Löning KR. 2, 448ff. E. Mayer Zur Entst. d. L. Ribuaria 78—128. Olivecrona La peine de mort 1893. Osenbrüggen Strafr. d. Langobarden 1863; Das alamann. Strafrecht 1860; Teilnahme am Verbrechen n. altd. R., Z. f. deutsch. R. 18, 82ff. Pardessus Loi Salique 561ff. Pertile Storia del dir. ital. 5[2] (1892). Pollock and Maitland Hist. of engl. law 2, 446—555. A. B. Schmidt Schadensersatz i. d. Volksrechten 1ff.; Medizinisches aus deutsch. Rechtsquellen, Festschrift f. B. Schmidt (1896). Schreuer Verbrechenkonkurrenz i. d. Volksrechten 1896 (Gierke Unters. 50). Thonissen Mémoire sur les peines capitales dans la législ. méroving 1877. Waitz 2[3], 2 S. 358ff. 4[2], 454ff. 505ff.

1. Das Strafensystem. Die sakralen Todesstrafen der germanischen Zeit waren mit dem Christentum unvereinbar. Das nordische Recht ließ infolgedessen die Todesstrafe überhaupt fallen und ersetzte sie durch die unsühnbare Friedlosigkeit, d. h. das der Gesamtheit des Volkes zur Vollstreckung übertragene Todesurteil mit Unfriedensbann[1]. Die Südgermanen hielten dagegen zunächst an den überlieferten Strafen fest und verhängten über den gefangenen Verbrecher die Todesstrafe; bei handhafter Tat trat nach wie vor die unsühnbare Friedlosigkeit von Rechts wegen ein (n. 12), dagegen erst auf gerichtliche Ächtung, wenn man des Missetäters nicht habhaft war. Eine bestimmte Todesart brauchte in dem einzelnen Todesurteil nicht festgesetzt zu werden, da dies als Sache des Strafvollzuges der Bestimmung des Richters oder gar des Nachrichters überlassen bleiben konnte[2]. Zuweilen erfolgte die Tötung in formlosester Weise, meistens aber durch mehr oder weniger feierliche Hinrichtung mit dem Strang („Weide") oder dem Schwert; bei Weibern trat an die Stelle des Galgens in der Regel der Tod durch Ertränken und Ersticken. Vereinzelt bezeugt sind die Strafe des Feuertodes, Rädern, Zerstückelung, Zerreißen oder Totschleifen durch Pferde[3]. Als ein Rest der Acht er-

[1] Bei unsühnbarer Friedlosigkeit konnte der Geächtete sich den Frieden nicht einseitig erkaufen, sondern ihn nur mit Zustimmung des Königs oder des Gerichts und unter Einwilligung des Gegners wiedergewinnen. Eine Milderung war es, wenn dem Geächteten zunächst eine gewisse Zeit zur Flucht gelassen wurde. Vgl. Brunner RG. 2, 591.

[2] Vgl. S. 77. Amira, GGA. 1888 S. 53. 1896 S. 210. Nach Brunner 1, 175 wäre die Festsetzung der Todesart grundsätzlich Sache des Strafvollzuges gewesen.

[3] Vgl. Brunner 2, 601f.

scheint die Tötung durch Steinigung, da sie durch das Volk selbst vollzogen wurde[4]. Zuweilen wurde die Vollziehung der Strafe dem Verletzten oder seiner Sippe übertragen[5].

Die lebhafteste Gegnerschaft fanden die Todesstrafen, namentlich in der Merowingerzeit, an der Kirche, die ihrer Anwendung zunächst durch möglichste Ausdehnung des Asylrechts entgegenzutreten bestrebt war[6], dann aber auch die Todesstrafe überhaupt bekämpfte[7]. Zum Teil auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sind die vielfachen Abschwächungen der Todesstrafe, wie sie teils unmittelbar verhängt, teils im Wege der Strafumwandlung (Gnade) an ihre Stelle gesetzt wurden; so die verschiedenen Verstümmelungsstrafen, Verbannung (Elend), Einsperrung in Klöster, Verstrickung (Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes), Einkerkerung, Verknechtung[8]. Besonders aber ist es kirchlichen Einwirkungen zuzuschreiben, wenn nach dem Vorbild der sühnbaren Friedlosigkeit in zunehmendem Maße Todes- oder Verstümmelungsstrafen durch Geldstrafen ersetzt wurden und man dem Missetäter die Lösung des Halses oder der Glieder durch Zahlung seines eigenen Wergeldes (zuweilen eines mehrfachen Wergeldes) oder der entsprechenden Buße gestattete[9]. Dabei nahm die Geldstrafe entweder die erste Stelle ein, so daß die peinliche Strafe nur bei Ausbleiben der Zahlung eintrat, oder peinliche Strafe und Geld-

---

[4] Brunner 2, 469f. 601.

[5] Vgl. n. 91. Brunner 2, 472f. 587. Amira[2] 149.

[6] Brunner 2, 610ff. Waitz 2[3], 2 S. 360. 4[2], 504. Wilda 537ff. Del Giudice Dir. pen. 115ff. Löning KR. 2, 536ff. Hinschius KR. 4, 384ff. Weinhold Fried- und Freistätten, Kieler Univ.-Progr. 1864. Huberti Studien z. RG. der Gottes- und Landfrieden 1, 80ff. Die Merowinger gestatteten Verbrechern, die den Schutz des Asyls erworben hatten, stets Lösung des Halses, während die Karolinger für bereits Verurteilte kein Asylrecht gelten ließen.

[7] Über das kirchliche Strafrecht vgl. Hinschius 5, 1—232. 295ff. 303f. 373ff. Knoke Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der vorgratian. Zeit, Gött. Diss. 1895.

[8] Brunner 2, 479f. 539. 593f. 603f. Wilda 507ff. 515ff. Waitz 2, 2 S. 292. 360. 4, 511f. 514f. 519f. Lehmann Rechtsschutz 106f. Schreuer 257—72. Del Giudice 89ff. 96ff.

[9] Vgl. S. 356 n. S. 359. 360 n. 368. Wilda 103f. Brunner 2, 479. 599. 604. 616; bei (Mommsen) a. a. O. 61. His a. a. O. 190. Schreuer a. a. O. 133ff. 178ff. K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 51. 53. 56f. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 15ff. 156f. Cohn Justizverweigerung 63f. 75. Sohm R.- u. GV. 62; ZRG. 5, 412. Ohne Grund unterscheiden Osenbrüggen und Kohler zwischen *wergeld* und *widrigild*, das sie für eine technische Bezeichnung des zur Halslösung gezahlten Wergeldes halten. Vgl. S. 82 n. Untechnisch wird die Halslösung in den Quellen zuweilen als Friedensgeld bezeichnet (vgl. Zusatz zu L. Fris. 7f.), doch wurde das Wergeld des Täters nicht selten als wirkliches Friedensgeld festgesetzt (vgl. L. Fris. 3, 2—4. 9, 14—17. 21, Zusatz. Add. sap. 3, 76. 9. Brunner 2, 623. Wilda 458. Osenbrüggen 16), ebenso hin und wieder als Buße. Vgl. Brunner 2, 615f. Osenbrüggen 16. Eine rhein-fränkische Urkunde des 10. Jh. (Beyer UB. d. mittelrh. Terr. 1 Nr. 187) enthält die Strafklausel: *Si quis vero contra huius concamii cartulam e contrario venire voluerit et eam destruere temptaverit, talionem suam, id est gutlregildum, legibus componat.*

strafe wurden alternativ angedroht[10]. Häufig wurde eine Kapitalstrafe im Wege der Gnade in Geld umgewandelt[11].

Der vielfältigen Abschwächung der Todesstrafe ging eine zunehmende Milderung der Friedlosigkeit zur Seite. Ihre volle Strenge behauptete sie für manche Fälle der handhaften Tat[12]. Dagegen erfuhr die vom Gericht ausgesprochene Acht vielfache Abschwächungen und Abspaltungen, auf deren Grundlage sich im Lauf der Zeit ein ganz neues Strafensystem aufbaute[13]. Als eine Abschwächung der unsühnbaren Acht erscheint schon in der Urzeit die über den Rechtsverweigerer verhängte sühnbare Acht, bei der sich der Geächtete durch Zahlung der Buße wieder in den Frieden einkaufen konnte. Eine bloß vorläufige Acht war der Vorbann (die spätere Verfestung), der einen an die Gesamtheit gerichteten Fahndungsbefehl mit dem Verbot jeglicher Unterstützung des Verfolgten enthielt[14]. Eine erheblich weitergehende Milderung der Acht war die mittelalterliche Rechtlosigkeit, von der sich schon in unserer Periode Spuren zeigen[15]. Die Bedeutung einer bedingten Acht hatte die Strafe der Verbannung, indem sie die unbefugte Rückkehr mit Friedlosigkeit bedrohte. Die Preisgabe des Missetäters an den Verletzten, aus der sich im weiteren Verlauf die Strafknechtschaft entwickelt hat, erscheint ebenfalls als eine Abspaltung

[10] Vgl. L. Sal. 50, 5. 51, 2. Rib. 59, 3. Cham. 32. Baiuw. 2, 6. Fris. add. sap. 1, 3. Pact. pr. ten. pac. 2. Roth. 268. 280. Knut 2, 36 (Liebermann 1, 338). Im fränkischen Recht bildete für Unfreie und Hörige die Unablösbarkeit der Strafe, für Freie die Ablösbarkeit die Regel, die nur in besonders schweren Fällen ausgeschlossen war. Bei den Langobarden war die Unablösbarkeit vorherrschend. Vgl. Brunner 2, 599. 604.

[11] Auch Richter und Schergen konnten unter Umständen die Lösung gestatten. Vgl. n. 2. Waitz 4, 503.

[12] Vgl. Brunner 2, 476. 481 ff. His 184. 335. 345. 349. Zeumer, N. Arch. 24, 606 f. L. Burg. 27, 8. 29, 2. 68. Wis. 3, 4 c. 3 f. 6, 4 c. 2. 7, 2 c. 15 f. Roth. 32 f. 212. 280. 330. Rib. 77. Angl. et Wer. 39. Fris. 5, 1. Sax. 32. Baiuw. 8, 1. 9, 5. Syn. Niuh. 3 (MG. Leg. 3. 464). Chlothars Ed. v. 614 c. 22. Boretius Cap. 1, 217 c. 7. Form. Tur. 30 (vgl. n. 48). Mit der Straflosigkeit der Tötung bei handhafter Tat war die Straflosigkeit (aber nicht notwendig auch die Bußfreiheit) der Notwehr von selbst gegeben. Vgl. § 12 n. 32. Titze Notstandsrechte (1897) 37 ff. His 74. 185. Del Giudice Dir. pen. 73. Die erlaubte Tötung bei handhafter Tat wird von Löffler a. a. O. 27 f. als ein auch bei anderen Völkern bezeugtes Zugeständnis an das frische Rachegefühl des Verletzten erklärt. Aber nur die Tötung des Übeltäters durch den Verletzten könnte als erlaubter Fehdeakt aufgefaßt werden; die durch das Gerüft veranlaßte allgemeine Jagd nach dem Verbrecher beruhte auf dem Gedanken, daß der Verfolgte ein Feind des Volkes, ein friedloser Mann sei. Die Friedlosigkeit des Vermögens setzte immer eine förmliche Ächtung voraus.

[13] Über das Folgende vgl. Brunner Abspaltungen (ZRG. 24, 62 ff. Forsch. 444 ff.); RG. 1, 173. 2, 590 ff. Wilda 296 ff. 519 ff.

[14] Daher *mexiban* (Speisebann). Vgl. Brunner 2, 465. 592. Sohm R.- u. GV. 162. Spuren des bürgerlichen Todes Cap. Sax. v. 797 c. 10.

[15] Vgl. § 42 n. 149 ff. Brunner 2, 597 f. Wilda 304. 522 f. Amira Vollstreckungsverf. 71 ff. Del Giudice 81.

der Acht[16]. Auch die Vermögenseinziehung (Fronung) zu Gunsten des Fiskus oder zum Zweck der Zwangsvollstreckung sowie die Aberkennung des Vermögens zu Gunsten der Erben des Missetäters ist, wo sie als selbständige Strafe auftritt, aus einer solchen Abspaltung zu erklären. Außerdem blieb sie auch jetzt noch eine regelmäßige Folge der Acht und (soweit nicht Lösung des Halses verstattet wurde) der Todesstrafe[17].

Der Umstand, daß nach fränkischem Reichsrecht nur der König die strenge Friedlosigkeit oder die Todesstrafe über Freie verhängen konnte, führte zu dem System der arbiträren, dem Ermessen des Königs anheimgegebenen Strafen[18]. Dazu gesellte sich das königliche Recht der Strafumwandlung im Wege der Gnade und das Recht der Gnadenentziehung (S. 120), vor allem aber das Bannrecht (S. 116ff.), so daß der König in ausgiebigem Maße in der Lage war, das bestehende Strafrecht kraft seiner Amtsgewalt zu ergänzen und fortzubilden.

Eine Hauptaufgabe der königlichen Fürsorge bildete die möglichste Beseitigung der Fehde[19]. Zwar fand das Fehderecht, abgesehen von den Fällen handhafter Tat, überhaupt nur noch bei gewissen Hauptfreveln (wie Tötung, Entführung, Ehebruch, vereinzelt auch bei Verwundungen und Diebstahl) Anwendung[20], auch erstreckte es sich nicht mehr auf die ganze Sippe, sondern nur auf den Übeltäter selbst, allenfalls noch auf seine nächsten Angehörigen, aber zu völliger Aufhebung war es, soweit nicht Freistätten, der Hausfrieden und andere Sonderfrieden dem Befehdeten Schutz gewährten, doch nur bei den Westgoten gekommen. Die langobardischen Gesetze beschränkten sich darauf, für bestimmte Fälle die Fehde zu verbieten, im übrigen dem Verletzten durch Erhöhung der Buß-

[16] Vgl. S. 82. Brunner 2, 477ff. 595; Abspaltungen 92ff. K. Maurer Schuldknechtschaft (Münch. SB. 1874 S. 19ff.). His 171. 257.

[17] Vgl. S. 79. Brunner 2, 295. Dahn Könige 7, 3 S. 132ff. Über Todesstrafen ohne Vermögenseinziehung Brunner 2, 599. Del Giudice 85. Schreuer a. a. O. 159. 160. 194. 200. Bei Lösung der Acht wurde das eingezogene Vermögen wohl in der Regel zurückgegeben. Vgl. Schreuer 228 n. 12. 229f.

[18] Vgl. S. 120. Eine der auf diesem Wege eingeführten Strafen war auch die *harmiscara*, eine Zusatzstrafe zu peinlichen Strafen wie zu einfachen Bußen oder Bannbrüchen, die anfangs beliebiger Art sein konnte, im Lauf der Zeit aber den Charakter einer Leibes- und Ehrenstrafe erhielt. Vgl. Brunner 2, 43f. 64ff. 595f.

[19] Vgl. S. 80. Brunner RG. 1, 156ff. 2, 527ff. Thonissen Organisation 153—97. Waitz 4, 507ff. Pardessus Loi Salique 654ff. Sohm R.- u. GV. 104f. Siegel Gerichtsverfahren 8ff. Dahn Fehdegang 16ff. 37ff. (Bausteine 2, 90ff. 111ff.). Richthofen Zur Lex Saxonum 240ff. Del Giudice Diritto penale 19ff.; La vendetta nel diritto langobardico (Studi 246ff.). Salvioli Responsabilità dell' erede 15ff. Osenbrüggen Strafr. d. Langobarden 3ff. Löning Vertragsbruch 132ff. Huberti a. a. O. 90ff. Kohler Shakespeare 157ff. 171; Nachwort zu Shakespeare 17f. Monod Les aventures de Sichaire bei Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz 1886. Halban Königsschutz und Fehde, ZRG. 30, 63ff. His 206f.

[20] Vgl. Brunner 1, 162. Fehdesachen gehörten gleich den mit peinlicher Strafe bedrohten Missetaten zu den *causae maiores*. Vgl. Brunner 2, 539.

taxen und dem Gegner durch Sicherung der ihm zu leistenden Urfehde die Sühne möglichst annehmbar zu machen[21]. Bei den Angelsachsen wurde die Fehde nur für Fälle, wo das Wergeld nicht zu erlangen war, zugelassen[22]. Noch kräftiger gingen die Karolinger gegen die in ihrem Reiche bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor[23]. Volksrechtlich blieb sie anerkannt, nur gewisse Racheakte (Brandstiftung, Heimsuchung) wurden als Ausschreitungen der Fehde verboten[24]; aber die Beamten wurden angewiesen, die Sühne zu vermitteln und jeden, der die Zahlung des Wergeldes oder die Annahme der Zahlung verweigerte, zu seiner Bestrafung vor den König zu bringen[25]. Auf die Dauer freilich vermochten diese Maßregeln, deren Durchführung eine kraftvolle Staatsgewalt zur Voraussetzung hatte, der Fehde den Boden doch nicht zu entziehen.

Ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Urzeit hatte sich auf dem Gebiete des Kompositionensystems (S. 81 ff.) vollzogen, indem die erstarkende Staatsgewalt in erster Reihe durch Aufstellung erschöpfender Bußtaxen oder durch ihre Erhöhung die Neigung zur Fehde zu bekämpfen suchte[26]. Auch für die Friedensgelder, die in unserer Periode durchaus den Charakter einer Geldstrafe tragen, haben die meisten Volksrechte bereits eigene, von den Bußsätzen unabhängige Taxen, nur die Franken und Nordgermanen, im allgemeinen auch die Langobarden, hielten an dem alten Brauche fest, den Fredus als einen Teil der Buße zu berechnen[27]. Die

---

[21] Vgl. Osenbrüggen a. a. O. 5 ff. Roth. 45. 74. 143. Liutpr. 42. 135.

[22] Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 11 ff.

[23] Ohne quellenmäßige Begründung ist die Annahme, daß schon die Merowinger den in der Fehde begangenen Totschlag für strafbar erklärt hätten. Vgl. Sohm R.- u. GV. 104 f. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß 1, 464 f. Sickel, Z. f. G. Westdeutschl. 4, 270 f. Wilda 195.

[24] Vgl. L. Sax. 38. Cap. Sax. v. 797 c. 8.

[25] Vgl. S. 262 n. Cap. Harist. v. 779 c. 22 (Boretius 1, 51). Cap. missor. v. 802 c. 32 (ebd. 1, 97), v. 805 c. 5 (1, 123). Cap. leg. add. v. 819 c. 13 (1, 284). Cap. Worm. von 829 c. 8 (2, 20). Dem Ungehorsamen wurde Verbannung, dem die Zahlung weigernden Totschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. Unter den Merowingern diente die Aufnahme in den Königsschutz zur Beschränkung der Fehde. Vgl. Halban, ZRG. 30, 63 ff. Bei den Sachsen hatte schon die Cap. de part. Sax. c. 31 (1, 70) den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten: dagegen kam der Wunsch des Königs, seine eigenen Friedensgebote unter einen höheren Bann zu stellen, auf dem Gebiete volksrechtlicher Gesetzgebung nur in beschränktem Maße zur Geltung. Vgl. S. 269.

[26] Vgl. Roth. 74: *ideo maiorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta compositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manentem.* Ein geregeltes Bußensystem hat sich wohl zuerst innerhalb der Sippe ausgebildet, da der Sippefrieden die Fehde unter den Verwandten ausschloß. Vgl. Dahn Bausteine 2, 79 f. Über rein pönale, nicht aus dem Fehderecht hervorgegangene Bußen vgl. Schreuer a. a. O. 190 ff.

[27] Vgl. Brunner 2, 621 f. Sohm R.- u. GV. 107 f. 170. Thonissen Organisation 205 ff. Wilda 438—69. Del Giudice Dir. pen. 110 f. Schreuer a. a. O. 96 ff. Der letztere macht aber S. 107 darauf aufmerksam, daß keineswegs alle lango-

Bußen für Tötungen und Körperverletzungen richteten sich nach dem Stammesrecht und dem Stand des Getöteten oder Verletzten. Personen weiblichen Geschlechts genossen bei den Alamannen und Baiern allgemein, bei den Sachsen nur, solange sie noch nicht geboren hatten (*nondum enixa*), den doppelten Rechtsschutz; bei Franken und Thüringern galten für das gebärfähige Alter die dreifachen Ansätze. Von diesen Ausnahmen abgesehen, wurden beide Geschlechter überall auf gleichem Fuße behandelt[28].

Das Wergeld betrug nach fränkischem Recht für den Gemeinfreien 200 Solidi; davon erhielt der Fiskus ein Drittel als Fredus, während das eigentliche Wergeld von $133^1/_3$ Sol. nach der Lex Salica zur einen Hälfte als Erbsühne an die Familie und zur anderen als Magsühne an die Sippe des Getöteten kam[29]. Bei den übrigen im fränkischen Reiche vereinigten Stämmen betrug das Wergeld 160 sol., wozu bei Alamannen, Baiern und Thüringern noch 40 sol., bei den Friesen 30 sol., den Sachsen 24 sol. als Fredus kamen[30]. An der Unterscheidung der Erb- und Magsühne hielten

---

bardischen Bußtaxen in der angegebenen Weise aufzufassen sind. Die salischen Quellen bezeichnen ihre Gesamtbußen mehrfach durch die Formel *inter freto et faido* (vgl. L. Sal. 35, 7). Die Strafklauseln in fränkischen Formeln und Urkunden setzen dem entsprechend regelmäßig eine einheitliche Strafsumme für die verletzte Partei *cum socio fisco* fest, während alamannische und bairische Urkunden, soweit sie nicht von fränkischen Formeln beeinflußt sind, fast immer besondere Beträge für den Fiskus bestimmen. Der Fredus betrug bei den Franken ein Drittel, bei den Langobarden die Hälfte der Gesamtbuße (L. Sal. 50, 4. Rib. 89. Cham. 4—6. Roth. 13. 18f. 26. 186. 191. 376. Liutpr. 31. 42. 63). Die Lex Chamavorum hält den alten Brauch nur bei Wergeldern fest, bei geringeren Bußen hat sie bereits ein festes Friedensgeld von 4 sol. Über die Herabsetzung der Bußen und Wergelder, Bannbußen und Friedensgelder nach der Münzreform von Pippin und Karlmann vgl. S. 194ff.

[28] Vgl. Grimm RA. 404ff. Brunner RG. 2, 614f. Wilda 424f. 571f. Pact. Alam. 2, 39f. 47f. 5, 1. L. Alam. 45—48. 59, 2. 60, 2. 88. Baiuw. 4, 29. Sax. 15. Sal. 24, 6. 41, 3. Rib. 12, 1. Angl. et Wer. 48. Das langobardische Recht hatte bei schwereren, einem wehrlosen Weibe zugefügten Unbilden eine besondere Zusatzbuße (in der Regel 900 sol.). Vgl. Roth. 26. 200. 376. 378.

[29] Vgl. Brunner RG. 1, 218. L. Sal. 62. Zweites sal. Kapitular c. 3 (Behrend[2] S. 138). Die Haftung der Verwandten des Totschlägers für die Erbsühne war nach L. Sal. 58 (vgl. Rib. 12, 2) nur eine ergänzende und trat erst ein, nachdem der Täter ihnen zuvor alle Rechte an seinem Hof abgetreten hatte. Vgl. Brunner Sippe und Wergeld 31ff. 37ff.; RG. 1, 219f. Amira Erbenf. 22ff. 27f. Lamprecht WL. 1, 23ff. 28. E. Mayer Entst. d. L. Ribuariorum 89ff. Bei den Provinzialen kam, da das römische Recht den Sippeverband nicht kannte, die Magsühne in Wegfall, das Wergeld des Romanus possessor betrug demnach 100 sol., wovon $33^1/_3$ sol. auf den Fredus, $66^2/_3$ auf die Erbsühne kamen. Zweidrittel davon, abgerundet auf 2500 den. oder $62^1/_2$ sol., waren das Wergeld des tributarius und des miles Romanus (nach L. Rib. 62 nur 36 sol.), erst durch c. 1 des 6. salischen Kapitulars (Behrend[2] S. 157) erfolgte ihre Gleichstellung mit den possessores. Vgl. L. Sal. 41, 6f. 42, 4. Erstes sal. Kapitular 11, 9 (Behrend[2] S. 137). Brunner 2, 614.

[30] Vgl. die § 26 n. 1 angeführte Literatur und besonders Brunner RG. 1, 225ff. 2, 614ff., dessen Ausführungen von Heck Altfr. GV. 229ff. 298ff. mit un-

nur die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, in Übereinstimmung mit den Nordgermanen, mit Entschiedenheit fest[31]. Bei den übrigen Stämmen, mit Einschluß der Ribuarier, war die Wergeldschuld zu einer rein persönlichen Schuld des Täters, die höchstens von den Erben als solchen zu übernehmen war, die Wergeldforderung zu einer Nachlaßforderung des Getöteten geworden; sie stand ausschließlich den zur Blutrache berufenen Erben, in Ermangelung solcher aber dem Fiskus zu[32]. Das Wergeld des Adels belief sich auf ein Mehrfaches, in der Regel das Doppelte, des Freienwergeldes (S. 225f.). Königsdienst brachte eine Verdreifachung des angeborenen Wergeldes mit sich, auch der Kirchendienst erhöhte den Betrag in verschiedenen Abstufungen[33]. Bei Tötung unter erschwerenden Umständen, namentlich im Falle des Mordes, fand zuweilen eine Verdreifachung oder selbst Verneunfachung des Wergeldes statt[34]. Hörige hatten in der Regel das halbe Freienwergeld[35]. Für die Tötung von Unfreien galt zum Teil noch die alte Auffassung als Sachvernichtung, einzelne

---

zureichenden Gründen bekämpft werden. Die Hauptstelle ist L. Rib. 36, 1—4 (mit den karolingischen Interpolationen *seu Fresionem* und *Saxonem*, vgl. Brunner 1, 304 n. 5), dazu L. Sal. 41, 1. Cham. 4. Angl. et Wer. 2. 45. 49 (vgl. Brunner 1, 226 n. 11). Alam. 45. 60, 1. Baiuw. 4, 28. Das sächsische Freienwergeld betrug 240 kleine Schillinge (S. 197), also 160 fränkische Schillinge. Vgl. L. Sax. 14. 16. 40. 66. Über das friesische Wergeld vgl. S. 198 n. 30. Über das angelsächsische Wergeld Schmid Ges. d. Angels. 675. K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 48. Das Freienwergeld der Burgunden betrug zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 sol. (L. Burg. 2, 2), ebensoviel das der Langobarden (das aber durch den Fredus auf 300 sol. verdoppelt wurde, Liutpr. 62) und der Westgoten (Dahn Westg. Stud. 174. Wilda 427ff.). Über das altnordische Wergeld vgl. Gudmundson, Germ. Abh. f. K. Maurer (s. S. 6) 521ff.

[31] Vgl. Brunner RG. 1, 219. His 53ff. 232ff. und die § 12 n. 46 angeführte Literatur. L. Fris. 1, 1. 4. 7. 10. 15, 8. L. Sax. 18. 19.

[32] Vgl. L. Angl. et Wer. 31. Alam. 45. 60, 1. Baiuw. 4, 28. Burg. 2, 7. Wis. 6, 1 c. 8. Liutpr. 13. 20. Rib. 67 (§ 35 n. 310). Loersch u. Schröder[3] Nr. 32. Wilda 397. Brunner RG. 1, 219ff.; Sippe u. Wergeld 4. 46f. Salvioli Responsabilità dell' erede 19ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 21.

[33] Vgl. S. 121. 129. 132. 140. 144. 154. 169. 226. Löning KR. 2, 272f. 296ff.

[34] Vgl. L. Sal. 42, 1. 2. Alam. 28. Fris. 7, 2. 17, 1—3. 20, 1. Im langobardischen Recht fand namentlich das dreifache Wergeld von 900 sol. (mit Einschluß des Fredus) vielfache Anwendung. Bei Mord Verdreifachung nach fränkischem und langobardischem Recht, Verneunfachung bei Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen. Vgl. L. Sal. 41, 2, 4. Rib. 15. Roth. 14. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. Baiuw. 19, 3. Fris. 20, 2. Sax. 19. Boretius Cap. 1, 257.

[35] Vgl. L. Sal. 42, 4. Cham. 5. Angl. et Wer. 45. Alam. 16. Sax. 16. Rib. Kapit. v. 803 c. 2 (Boretius 1, 117). Bei den Ost- und Westfriesen hatte der Hörige ebenfalls die Hälfte, bei den Mittelfriesen Zweidrittel des Freienwergeldes. Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3. 22, 90. add. sap. 3, 73. Die langobardischen Aldien hatten nur ein Wergeld von 60 sol. (Roth. 129. 376), das ausschließlich ihrem Herrn zukam, nur bei den Königsaldien räumte Liutprand (Notitia de actoribus c. 3f.) den Verwandten die Hälfte ein. Das Wergeld des bairischen *frilax* betrug 40 sol. (L. Baiuw. 5, 9). Über das Wergeld der Provinzialen s. n. 29.

Volksrechte ließen aber auch dem Unfreien bereits einen festen Ansatz als Wergeld zukommen[36].

Den Abstufungen der Wergeldsätze entsprachen im allgemeinen die zum Teil höchst kasuistischen Bußtaxen, die sich, namentlich wo keine Verletzungen des Vermögens, sondern solche der Person vorlagen, meistens nach dem Stand des Verletzten (zuweilen auch nach dem des Übeltäters) richteten[37]. Die Buße erhielt der Verletzte oder dessen Muntwalt, und zwar der letztere stets zu eigenem Recht, soweit es sich um eine Verletzung seiner Muntrechte handelte, während bei Verletzungen des Mündels mehr und mehr die Neigung hervortrat, diesem die Bußen zukommen zu lassen; nur bei den Muntherren öffentlichen Rechts, oder wenn Vater oder Bruder Muntträger waren, wurde die frühere Strenge ganz oder zum Teil festgehalten[38].

Bei allen Bußbeträgen lassen sich trotz der größten Mannigfaltigkeit gewisse Grundprinzipien erkennen, indem die Ansätze entweder auf Bruchteile des Wergeldes oder eine Mehrheit von Wergeldern oder gewisse Einheitsbeträge zurückzuführen sind[39]. Das älteste System war unverkennbar das Duodezimalsystem mit dem Einheitssatz von 12 sol. (oder 18 sol. unter Hinzurechnung des Fredus), während das schon in der Lex Salica angenommene Dezimalsystem mit dem Einheitssatz von 10 sol. (oder 15 sol. mit dem Fredus) im Laufe der Zeit zu immer größerer Bedeutung gelangte[40]. Die meisten Bußen trugen gleichzeitig den Charakter der

---

[36] Vgl. Brunner RG. 1, 232. Halbes Wergeld der Hörigen L. Cham. 6. Fris. 15, 4. Baiuw. 6, 12. Kapitulare von 808 c. 2 (Boretius 1, 139). Bei den Saliern 35 sol., den Ribuariern 36 sol. (L. Sal. 10. Rib. 8), also ohne den Fredus 24 sol., ebenso viel nach L. Sax. 17 (36 kleine Schillinge), dagegen nur 15 sol. nach L. Alam. 7. Bei den Alamannen wurde für bessere Unfreie beider Geschlechter eine Totschlagsbuße von 40 sol. berechnet. Vgl. Gothein Beiträge (§ 35 n. 128).

[37] Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 307 ff. (gegen Osenbrüggen Langob. 22).

[38] Vgl. Kraut Vormundsch. 1, 331 ff. Heusler Inst. 1, 124 f. Rive Vormundsch. 1, 204 f. 236 ff. 272. Osenbrüggen a. a. O. 114 ff. Einen Teil des Wergeldes seines Liten hatte der Herr nach friesischem (und wohl auch nach sächsischem) Recht an die Verwandten des Getöteten abzugeben. Vgl. n. 35. His 48.

[39] Reich sind die Volksrechte namentlich an Bußbestimmungen zur Wahrung der weiblichen Geschlechtsehre (vgl. das *pretium pudicitiae s. humiliationis* der kirchlichen Bußbücher, bei den Langobarden *anagrip*) sowie der Muntrechte über Weiber. In schwereren Fällen der Verletzung der Geschlechtsvormundschaft, wie Entführung u. dgl., wurde eine dem gesetzlichen Wittum entsprechende Muntbrüche, an deren Stelle später vielfach das Wergeld des Weibes oder des Täters trat, erhoben. Vgl. Schröder, G. d. eh. Güterr. 1, 11 ff. Sohm, ZRG. 5, 398. Richthofen Zur Lex Saxonum 285—305. Als dreifaches Wergeld erklärt sich die n. 28 erwähnte Hochbuße von 900 sol.

[40] Vgl. Brunner Duodezimalsystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der Volksrechte, Berl. SB. 1889 S. 1039 ff. (Forsch. 482 ff.); RG. 2, 616 ff. Den Ausgang für das Duodezimalsystem hat nach einer ansprechenden Vermutung Hilliger's vielleicht ein germanisches Freienwergeld von 30 ℔ Silber oder 2 ℔ Gold, d. h. 144 sol. Constantinischen Gepräges (S. 191), gebildet. Indem die Wertrelation von 1 : 15 auf 1 : 14,4 herunterging (§ 26 n. 5), stieg der frühere Betrag

Privatstrafe und des Schadenersatzes, nicht selten bestanden sie in einem Mehrfachen des letzteren; doch kam es auch vor, daß neben der rein pönalen Buße noch ein besonderer Schadenersatz zu leisten war[41]. Eine den drei fränkischen Rechten und dem thüringischen Recht eigentümliche Nebenbuße bei Eigentumsverbrechen, namentlich Diebstahl und Raub, war die *dilatura* oder *wirdira* (ahd. *wirdria*), wahrscheinlich eine Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung[42].

Alle Bußsachen gehörten, soweit sie nicht Fehdesachen waren, zu den *causae minores*, während peinliche Sachen, auch wenn Lösung des Halses oder der Glieder zuglassen war, durch Ausschließung der Fehde ihre Eigenschaft als Kapitalverbrechen nicht verloren[43]. Bis in die Urzeit zurückgehende Strafen für niedere Frevel unfreier Personen, erst in der Karolingerzeit auch über die unterste Klasse der Freien, stets aber in ablösbarer Weise verhängt, waren die Strafen an Haut und Haar, d. h. schimpfliches Scheren oder Ausreißen der Haare, regelmäßig mit Prügelstrafe, zuweilen auch mit Brandmarkung verbunden[44].

2. Zurechnung und Zumessung[45]. In betreff der Zurechnung war der unvollkommene Standpunkt des altgermanischen Rechts noch im

---

auf 150 sol. (n. 30), die den Anstoß zu dem Dezimalsystem in den Bußsätzen gegegeben haben dürften. Bei den salischen Bußen hat, nach der Revision aller Wertangaben der L. Salica (S. 250), wohl zum Teil eine (von Hilliger in Abrede gestellte) Abrundung in Denarbeträgen stattgefunden. So dürfte sich das halbe salische Wergeld (66⅔ sol., S. 354) in der auf 2500 den. oder 62½ sol. abgerundeten salischen Grundbuße wiederfinden.

[41] Vgl. S. 362. 363 n. 365 f. Brunner RG. 2, 613 f.; Absichtslose Missetat 829; bei (Mommsen) a. a. O. 61. Schreuer a. a. O. 26. Amira[2] 150. His 237 f.

[42] Vgl. Grimm bei Merkel Lex Salica pg. 85 ff. Wilda 900 ff. Richthofen und Sohm, MG. Leg. 5, 130 n. 71. 274 n. 25. Gaupp Lex Franc. Cham. 73 ff. Zöpfl Ewa Cham. 76. Behrend Lex Salica[2] 213. Waitz Das alte Recht 197 ff. Du Cange s. v. delatura. Salvioli Responsabilità 30. Del Giudice 112 f. v. Woringen Beiträge 74 ff. Köstlin, G. d. Strafr. 111. Vanderkindere La dilatura dans les textes francs (Mém. cour. de l'ac. de Belgique 1888). Tamassia Delatura 1, 1897 (Arch. giurid. 58). 2, 1898 (Atti del Ist. Veneto de scienze 1897—98). W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 11 ff. Maschke Cap. 24 u. 26 der L. Franc. Chamav., Königsb. Diss. 1898. Hermann Mobiliarvindinkation (Gierke Unters. 20) 28 ff. Schreuer a. a. O. 147 f. Brunner RG. 2, 624 ff. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß die dilatura auch von den Erben zu entrichten war, also mehr zivil- als strafrechtlicher Natur gewesen sein muß. Man könnte sie der gemeinrechtlichen Litiskreszenz vergleichen. Eine ältere Ansicht hielt die dilatura für eine Anzeigeprämie nach Art des ags. *meldfeoh*.

[43] Vgl. n. 20. Brunner 2, 538 f.

[44] Vgl. Brunner 2, 605 ff. His 199. Scheren der Haare als Strafe der Ehebrecherin schon Tacitus Germania c. 19. Vgl. Müllenhoff DA. 4, 309 f. Die Strafe an Haut und Haar fand für Unfreie namentlich in allen Fällen wo Freie eine Bannbuße verwirkten Anwendung.

[45] Vgl. S. 83 f. Brunner Absichtsl. Missetat 815 ff. (Forsch. 487 ff., mit Zusätzen); RG. 2 §§ 125 f.; ZRG. 30, 132. 134; bei (Mommsen) a. a. O. 55. Roethe ebd. 64. Amira[2] 141 ff.; Obl.-R. 1, 391 ff. 2, 404 ff.; Zweck und Mittel 56; Tier-

wesentlichen vorherrschend. Noch galt im allgemeinen der Satz „Die Tat tötet den Mann“ und nur in einzelnen Richtungen läßt sich ein Fortschritt erkennen. So vor allem bei der Behandlung des Ungefährs. Zum Teil wurden die zu einer strafbaren Handlung erforderlichen Tatbestände genauer abgegrenzt, so daß der Zufall ausgeschlossen blieb[46], während sich andererseits der Kreis der typischen Fälle, die dem Täter Berufung auf die Abwesenheit des bösen Willens gestatteten, erweiterte[47]. Die Berufung auf das Ungefähr wurde erleichtert, indem in zahlreichen Fällen Selbstanzeige und Verklarung nicht mehr gefordert wurden, sondern der Täter die Klage abwarten und dann den Reinigungseid leisten konnte[48]. Die Wirkung der Ungefährwerke wurde mehr und mehr des strafrechtlichen Charakters entkleidet, die Buße herabgesetzt oder auf den einfachen Schadenersatz beschränkt[49]. Bei Schädigung durch Tiere oder leblose Gegenstände wurde zwar im allgemeinen an der Verantwortlichkeit des Eigentümers festgehalten[50], unter Umständen aber die Abwälzung der Haftung auf einen Dritten oder Berufung auf eigene Schuld des Verletzten gestattet[51]. Manche Rechte ließen bloße Sachhaftung eintreten,

---

strafen und Tierprozesse 1891 (Mitt. d. öst. Inst. 12, 545ff.). Grimm RA. 664ff. Heusler Inst. 2, 262ff. Stobbe Priv.-R. 3, 377. 388. 402ff. (3[3], 508. 537ff. 547). Wilda 544ff. 578ff. 640ff. 652ff. Del Giudice Dir. pen. 34ff. 62ff. 68ff. v. Bar, G. d. deutschen Strafr. 62f. Maurer, Kr. Übersch. 2, 31ff. Osenbrüggen Langob. 8. 32f. Gaupp Thüringer 374f. 392ff. 410ff.; Sachsen 198ff. Richthofen Zur Lex Saxonum 241ff His 37ff. Hälschner Syst. d. preuß. Strafr. 2, 153ff. Löffler Schuldformen 32ff. Schmidt Schadensersatz (S. 349). Jastrow Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven 1878 (Gierke Unters. 2). Leseur Des conséquences du délit de l'esclave dans les Leges Barbarorum et les Capitulaires, N. Revue 12, 576ff. 657ff. G. Meyer, ZRG. 15, 85ff. Dahn Westg. Stud. 143ff. Kraut Vormundsch. 1, 341f. 347ff. Frank Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten 1890. E. Mayer Entsteh. d. L. Rib. 120ff. Beaudouin Recommandation 27ff. Jhering Verm. Schriften (1879) 155ff. Kohler Shakespeare 161. 188. Meibom Pfandrecht 198f. Schreuer a. a. O. 202ff. 221ff. Bewer a. a. O. 96ff.

[46] Betonung der Fahrlässigkeit: L. Burg. 18, 2. 41, 1. 2. 46, 4. 72. Baiuw. 14, 1. Rib. 70, 2ff. Sax. 55. Wis. 8, 3 c. 3. 4 c. 16f. Roth. 304f. Löffler a. a. O. 40f. Strafbarkeit nur bei Ableugnung der Tat: Wilda 595. L. Sal. 9, §§ 2ff. Rib. 82, 1. Baiuw. 9, 10. 14, 5. Die Kapitalstrafe des Meineides auf wissentlichen Meineid beschränkt: Wilda 982f. Brunner 2, 547. L. Sax. 21f.

[47] Irrtum: Roth. 248. 342. 348. Unfreiwillige Verwundung oder Tötung: L. Wis. 6, 5 c. 2f. Baiuw. 9, 10. Angl. et Wer. 51. Burg. 6, 2. Roth. 387. Notstand: Roth. 324. Tollwut: Roth. 324.

[48] Vgl. Brunner 2, 546ff. 555; Absichtl. Missetat 826. 828. Amira[2] 142f. Wegen Tötung eines Räubers auf handhafter Tat (n. 12) wird Form. Tur. 30, 31 zunächst eidliche Verklarung, später gerichtlicher Reinigungseid abgelegt.

[49] Vgl. L. Burg. 4, 4. 46, 2. 49, 1. 73, 2. Rib. 46, 2. Fris. add. sap. 3, 68ff. Wis. 8, 3 c. 6. 4 c. 23. Roth. 147. 256. 328. Grimow. 9. Liutpr. 136. Brunner 2, 547f.; Absichtsl. Missetat 829f. Amira Obl.-R. 1, 370f. 389.

[50] Vgl. Pact. Alam. 3, 17. L. Angl. et Wer. 52. Fris. add. sap. 3, 68f. Rib. 46, 1. Sax. 57. Roth. 309f. 325f. 328. 331.

[51] Vgl. L. Alam. 83. Baiuw. 9, 6. Fris. add. sap. 8. 10, 2. Rib. 72, 4. Burg. 18, 2. 46, 2f. Sax. 59. 60. Roth. 274. 307f. 311. 322. 327. Liutpr. 110. 136f. Wis. 7, 2 c. 6. 8, 4 c. 23. Cnut 2, 75 (Liebermann 1, 362).

so daß der Eigentümer durch Auslieferung der als Ursache des Unfalles angesehenen Sache entweder von jeder persönlichen Haftung befreit wurde[52] oder doch Anrechnung ihres Wertes auf die ihm obliegende Ungefährbuße verlangen konnte (S. 360). Eine jüngere Entwicklung, für unsere Periode freilich nur hinsichtlich lebloser Gegenstände bezeugt, ließ den Eigentümer schon dann frei ausgehen, wenn er den Urheber des Schadens, ohne ihn ausdrücklich abzutreten, preisgab[53].

Viel langsamer als bei Tieren und leblosen Gegenständen ist die Berufung auf das Ungefähr bei Sklavendelikten zur Anerkennung gelangt. Das thüringische Recht ließ den Herrn für Missetaten seiner Knechte in alter Weise schlechthin wie für seine eigenen haften[54], auch die Ostfriesen verlangten von dem Herrn, neben Auslieferung oder Halslösung des Schuldigen, die volle Buße[55]. Ebenso das langobardische Recht[56], bis Grimowald c. 3 die persönliche Haftung des Herrn auf den Höchstbetrag von 60 sol. beschränkte, der sich noch um 20 sol. (als den Wert des Sklaven) erhöhen sollte, wenn der Herr den Schuldigen nicht auslieferte. Denselben Standpunkt beschränkt persönlicher Haftung nahm ein Kapitular Karls des Großen (Bor. 1, 143 c. 1) ein, indem die Herren für Sklavendelikte nie mehr als das Wergeld eines freien Mannes büßen sollten; ob in einzelnen Fällen noch darüber hinausgegangen werden dürfe, wurde der Entscheidung des Königsgerichts vorbehalten[57]. Die meisten Volksrechte rechneten dem Herrn aber die Taten des Knechts, soweit sie weder mit seinem Wissen, noch auch in seinem Gefolge (Roth. 249) begangen worden waren, überhaupt nur noch als Ungefährsachen an. Einzelne Rechte begnügten sich mit reiner Sachhaftung, so daß der Herr von jeder persönlichen Haftung frei wurde, wenn er den

---

[52] Vgl. L. Wis. 8, 4 c. 12, c. 20. Burg. 18, 1. Älfred c. 13, c. 24 (Liebeem. 1, 57. 63). Daß auch das jüngere ribuarische, das sächsische und baierische Recht die gleichen Grundsätze befolgten, läßt sich aus der Behandlung der Sklavendelikte entnehmen. Vgl. n. 58. Für das mittelalterliche Recht vgl. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff. Anscheinend erst im 13. Jh. in Frankreich aufgekommen und von da allmählich über ganz Westeuropa verbreitet sind die öffentlichen Strafen für Haustiere die einen Schaden angerichtet hatten. Tierprozesse und geistliche Tierexkommunikationen dagegen sind aus Dämonenbannungen hervorgegangen, für die sich auch im germanischen Heidentum Anknüpfungspunkte finden. Vgl. Amira Tierstrafen 550ff. 560ff. 591ff. 595ff. Brunner Forsch. 519.

[53] Vgl. Brunner 2, 556ff.; Absichtsl. Missetat 836f. 840. Wer eine solche nach heidnischer Auffassung den Göttern verfallene Sache wissentlich an sich nahm, hatte die Ungefährbuße zu zahlen (Rib. 70, 1).

[54] L. Angl. et Wer. 58f.

[55] L. Fris. 9, 17. 1, 13, Zusatz.

[56] Vgl. Roth. 254. 261. 370—73. Die Königssklaven standen bei Mord und niederen Bußsachen den Privatsklaven durchaus gleich; dagegen genügte bei Hochbußsachen die Auslieferung des Schuldigen. Bei Giftmord gestattete schon Roth. 142 allgemein, den Wert des ausgelieferten Sklaven auf die Buße anzurechnen. Bei Missetaten eines entflohenen Sklaven haftete der Herr immer nur beschränkt, unter Umständen gar nicht. Vgl. Roth. 256. 274.

[57] Vgl. Brunner Absichtsl. Missetat 821. Schreuer a. a. O. 128f.

Knecht auslieferte oder den ohne sein Zutun nach vollbrachter Tat entflohenen nicht wieder einzubringen vermochte[58].

Vielfach blieb in Ungefährsachen eine besondere Ungefährbuße, auch wenn der Täter (Tier oder Sklave) ausgeliefert wurde, als persönliche Pflicht des Herrn bestehen, häufig aber unter Anrechnung des Wertes des Ausgelieferten[59].

Für die ausgelieferten Sklaven, die ursprünglich der Privatrache des Verletzten verfielen, hat sich allmählich ein eigenes Sklavenstrafrecht mit den verschiedensten Todes- und Verstümmelungsstrafen, in leichteren Fällen mit Strafen an Haut und Haar, ausgebildet[60]. Dabei war die Auslieferungspflicht des Herrn, der für seine Person die Gunst des Ungefährs beanspruchte, hier wie bei Tierschäden ursprünglich eine unbedingte[61], nur vereinzelt wurde dem Herrn das Recht der Strafablösung durch Geld zugestanden[62].

Die kirchlichen Bußordnungen stehen in der Behandlung des Ungefährs noch ganz unter dem Bann der volksrechtlichen Auffassung[63], erst im 9. Jahrhundert folgte auch die Kirche den Fortschritten, die zuerst durch die Billigkeitsjustiz des Königshofes in der Unterscheidung absichtlicher und unabsichtlicher Missetaten erzielt wurden[64].

Der Strafbarkeit der Ungefährwerke entsprach ursprünglich die Straf-

---

[58] Vgl. L. Burg. 20, 1f. 91. 92, 4. 94, 2. Wis. 6, 5 c. 10, c. 20. 7, 2 c. 3, 8, 4 c. 21. Sax. 51ff. Cap. ad. leg. Rib. v. 803 c. 5 (Boretius 1, 117). Baiuw. 8, 9. 9, 6. In Totschlagsachen gestattete das baierische Recht nur die Anrechnung von 20 sol., als Wert des ausgelieferten Sklaven, auf die verwirkte Wergeldschuld, vgl. Brunner 2, 552 n. 4. Eine Befreiung des Herrn von persönlicher Haftung trat nicht ein, wenn er sich bloß des angeschuldigten Sklaven entschlug, ohne ihn auszuliefern oder den Nachweis zu führen, daß er seiner nicht habhaft werden könne. Vgl. Boretius 1, 117 c. 5. 143 c. 1. Anders bei der Tat eines Hörigen oder eines Schuldknechts, für den der Herr nur einzustehen hatte, wenn er ihn der gerichtlichen Verfolgung entzog. Vgl. L. Sax. 18. Ine 74. Boretius 1, 114 c. 8.

[59] Vgl. n. 58. Zweidrittel des Wergeldes bei Tötungen nach L. Fris. 1, 18 (West- u. Mittelfriesen), das halbe Wergeld nach Sal. 35, 5. 36. Rib. 46, 1. Pact. Alam. 3, 16. 5, 11. Nach alamannischem Recht war in gewissen Fällen das volle Wergeld zu zahlen, das bei Tötung durch einen Hund aber nur unter unerfüllbaren Bedingungen gefordert werden konnte (Pact. Alam. 3, 16—18. 5, 11f.). Das jüngere fränkische Recht ließ sich an der Auslieferung des Übeltäters genügen, wenn sie rechtzeitig und unter Gefährdeeid erfolgte. Vgl. die späteren Texte der L. Salica und Boretius 1, 8 c. 6. 9 c. 8. 17 c. 10. 117 c. 5.

[60] Brunner 2, 553ff. G. Meyer a. a. O. 95. Jastrow (n. 45). Bar 68f. Roth Feud. 221f.

[61] Nach Decr. Childeb. c. 10 (Boretius 1, 17) bei Strafe des eigenen Wergeldes.

[62] L. Burg. 92, 5. 103, 5. Fris. 3, 7. Sal. 12, 2. Wilda 660 n. 2.

[63] Vgl. Hälschner Preuß. Strafr. 2, 155. Brunner 2, 548. Wasserschleben Bußordnungen 391. 550.

[64] Vgl. S. 359. Brunner 2, 136. 548f. Wilda 581f. Regino De synodal. causis 2, 15—19.

losigkeit des Versuches[65], der Anstiftung und der Beihilfe (ahd. *volleist*). Auch auf diesen Gebieten machte sich dann der Fortschritt in der Aufstellung typischer Ausnahmefälle, die man als selbständige Versuchs-, Anstiftungs- und Beihilfsverbrechen bezeichnen kann, geltend[66]. Dagegen wurde die Begünstigung nach der Tat, auch abgesehen von der Unterstützung friedloser oder im Vorbann befindlicher Personen, allgemein bestraft[67]. Bei Verbrechen, die von Amts wegen zu verfolgen waren, galt selbst die außergerichtliche Sühne als strafbare Begünstigung[68].

Die Frage der Verbrechenkonkurrenz mußte, modernen Strafrechtsbegriffen gegenüber, in einem Recht, das die Hauptaufgabe der Strafe in der dem Verletzten zu verschaffenden Genugtuung und das Wesen der verbrecherischen Handlung in dem rechtsverletzenden Erfolge sah, eine wesentlich andere Gestalt annehmen[69]. Das Prinzip der Genugtuung führte dahin, daß ein einzelner verbrecherischer Tatbestand, durch den mehrere Personen verletzt worden waren, gleich ebenso vielen selbständigen Vergehen behandelt wurde[70]. Das Erfolgprinzip andererseits machte es möglich, daß eine Reihe verbrecherischer Handlungen,

---

[65] Nur bei handhafter Tat zog schon der bloße Versuch die Friedlosigkeit von Rechts wegen nach sich. Vgl. His 76.

[66] Vgl. Brunner 2, 136. 548f. 567f. 574f. Wilda 598ff. 625ff. Del Giudice Dir. pen. 43ff. 48ff. Bewer a. a. O. 106ff. Schreuer a. a. O. 81ff. — Versuchsdelikte: Lebensgefährdung (L. Sal. 16, 1. 17, 1f. 18. 28, 2. Baiuw. 4, 19ff. 10, 4. Roth. 10. Liutpr. 138); Vergiftung (L. Sal. 19, 2. Rib. 83, 2. Baiuw. 4, 22. Roth. 139f. 142); Messer- und Schwertzücken (L. Burg. 34. Wis. 6, 4 c. 6. Sax. 8. Hloth. u. Eadric. 13. Cap. Rem. 3. Vgl. L. Alam. 64); Wassertauche (L. Sal. 41, 9). Drittes sal. Kapit. c. 3. Behrend[2] 144. L. Baiuw. 4, 17. Fris. 22, 83. add. sap. 3, 41. 66. L. Sax. 9f. Amira Vollstreckungsverf. 27f.); Einsteigen und Einbruch (L. Sal. 11, 6. 27, 22. Sechstes sal. Kapit. 13, Behrend[2] 159. L. Cham. 19f. Fris. add. 1, 3. Liutpr. 131. Aethelberht 27. 29); Wegsperre oder *via lacina* (vgl. § 37 n. 60. Krammer, N. Arch. 30, 280—87. L. Sal. 17, 9. 31. Rib. 80. Pact. Al. 2, 50. L. Al. 58. L. Fris. add. 3b. Roth. 26f.). Weitere Ergänzungen erfolgten durch das königliche Bannrecht (Brunner 2, 39. 564). — Anstiftungsdelikte: L. Sal. 10, Zusatz 3 (Behrend[2] S. 20). 28, 1, 3. 55, 3, Zusatz der Lex emendata. Baiuw. 9, 6. Wis. 7, 2 c. 6. Roth. 166. 202. Liutpr. 63. 72. Wie schwer die Volksüberzeugung sich zur Anerkennung der Strafbarkeit der Anstiftung durchzuringen hatte, zeigt L. Fris. 2, 1—11. Vgl. His 81. — Beihilfsdelikte: L. Sal. 13, 1. 28, 3. Erstes sal. Kapit. 6 (Behrend[2] 132). Pact. Al. 3, 24. Baiuw. 4, 26. Burg. 47, 1—3. Wis. 6, 5 c. 12. Roth. 307. Aethelberht 18. Aelfred 19 (Liebrm. 1, 4. 60). — Eigentümlich die Tötung im Raufhandel nach L. Fris. 12. Vgl. His 82.

[67] Vgl. S. 363. Wilda 635ff. Brunner 2, 575ff. Der Hehler ist so gut wie der Stehler: L. Sax. 36. Roth. 232. Wis. 7, 2 c. 7, c. 9. Baiuw. 9, 7, 15 (milder Decr. Ninh. 7, MG. Leg. 3, 465).

[68] Vgl. Brunner 2, 578f. L. Rib. 73, 1. Cham. 30. Baiuw. 9, 16. Burg. 71. extrav. 21, 11. Boretius 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 205 c. 7.

[69] Die Lehre von der Deliktskonkurrenz ist erst durch die vortreffliche Untersuchung von Schreuer klargestellt worden. Vgl. auch Brunner 2, 541ff. His 100ff. Del Giudice Dir. pen. 58ff.

[70] Vgl. Schreuer 87ff.

wenn der Erfolg ein einheitlicher war, als ein einheitliches Verbrechen erschien[71], während umgekehrt häufig, namentlich bei Körperverletzungen und Vermögensschäden, der Tatbestand einer einzigen Missetat in so viele Tatbestände zerlegt wurde, als rechtsverletzende Erfolge dadurch entstanden waren[72]. Nicht selten fanden derartige Spaltungen des Tatbestandes auch bei komplizierten Verbrechen (Heimsuchung, Brandstiftung, Einbruchdiebstahl u. dgl. m.) Anwendung, namentlich wenn strafbare Vermessenheit oder Bruch eines Sonderfriedens dabei in Betracht kam[73], doch begegnet ebenso häufig in solchen Fällen die Zusammenfassung des Gesamttatbestandes zu einem einzigen Delikt[74], bei dem die Komplikation nur in einer Straferhöhung oder einer Zusatzstrafe zur Geltung kam[75]. Eine besondere Rolle bei der Verbrechenskonkurrenz fiel der verschiedenen Natur der Strafen zu. Bei Körperverletzungen galt durchweg das System der Einzelbußen; sie wurden meistens für jede Verletzung besonders festgesetzt und dann zusammengezählt, zum Teil mit Höchstgrenzen die nicht überschritten werden durften. Dasselbe Verfahren fand bei Vermögensverletzungen, soweit sie mit Einzelbußen bestraft wurden, Anwendung; die in allen Volksrechten mit Ausnahme der beiden fränkischen vorherrschenden Proportionalbußen wurden unbedingt für jeden einzelnen Gegenstand berechnet, dagegen galten die dem salischen und im wesentlichen auch dem ribuarischen Recht eigentümlichen Bauschtaxen immer für das ganze Delikt ohne Rücksicht auf Zahl und Wert der Gegenstände[76],

---

[71] Vgl. Schreuer 76ff. 86f.

[72] Vgl. Schreuer 2ff. 27ff.

[73] Vgl. Kapitular v. 805 c. 5 (Boretius 1, 123), wo wegen der Tötung des Gegners, nachdem auf Königsbefehl die Urfehde beschworen worden war, neben der Totschlagsbuße die Zahlung des Königsbannes und Abhauen der meineidigen Hand verhängt wird. Vgl. Brunner 2, 542. Schreuer 46—76. 264.

[74] Vgl. Schreuer 60. Liutpr. 131: wegen Einbruchdiebstahls bei dem Entleiher einer fremden Sache soll nur diesem eine Klage zustehen, dagegen die Spaltung in eine Diebstahlsklage des Eigentümers und eine Klage des Bestohlenen wegen Hausfriedensbruches vermieden werden: *non possumus in unam causam duas calomnias inponere, ideoque — — ille, qui res suas comendavit, recepiat eas ab ipso, de cuius casa perierunt, et ipse, de cuius casam perierunt aut ipsum furtum exivit, querat ad ipsum furonem compositionem, et tollat sicut lex est, et ipse fur, licit malefactor sit, non habeat de una causa duas calomnias.*

[75] So namentlich bei der Verletzung eines Sonderfriedens. Als höhere Sonderfrieden sind hervorzuheben: der Friede der Königsburg und Königspfalz, überhaupt der Königs- und der ihm nachgebildete Herzogsfriede, der Friede der Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen und Schmieden, Ding- und Heerfriede, Marktfriede, Straßenfriede, Hausfriede, dazu der gelobte Friede (Roth. 143. Liutpr. 42). Vgl. S. 121. Brunner 2, 45. 574. 580ff. Wilda 233ff. Amira[2] 144. Weinhold Fried- und Freistätten (n. 6). Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 9ff.; Hausfrieden 1857. E. Löning De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. His 129ff. Gaupp Gesetz der Thüringer 388ff. Richthofen Zur L. Saxonum 229ff. 251ff. Stutz, G. d. kirchl. BW. 1, 91f. Del Giudice Dir. pen. 75ff. Wer sich an Königs-, Herzogs- oder Kirchengut vergriff, hatte dreifache Buße zu leisten, wobei aber bei Königsgut der Fredus wegfiel. Vgl. Schreuer 95.

[76] Vgl. Schreuer 27ff.

Bußen und Friedensgelder wurden stets kumuliert[77], ebenso Bußen und Banngelder, während Friedens- und Banngelder sich gegenseitig ausschlossen und immer nur der höhere Betrag angesetzt wurde[78]. Bußen und Leibesstrafen schlossen bei einheitlichen Delikten einander aus, dagegen blieben sie bei Verbrechenskonkurrenz nebeneinander bestehen[79]. Acht und Todesstrafe schlossen nach den meisten Stammesrechten jede andere Strafe, insbesondere jede Buße, aus, nur nach nordgermanischem, ostgotischem, kentischem und altlangobardischem Recht (vor der fränkischen Herrschaft) fand Kumulation statt[80].

3. Einzelne Verbrechen. Das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats fiel, der veränderten Staatsverfassung entsprechend, allgemein unter den Begriff des crimen laesae maiestatis oder des Treubruches (*infidelitas*) gegen den König[81]. Dabei sind im einzelnen zum Teil römische Einflüsse bemerkbar. Unter den Begriff der Infidelität fiel Landesverrat, Landesflucht (unerlaubte Auswanderung), Heeresflucht (*herisliz*)[82], ferner jeder Angriff oder Anschlag auf das Leben des Königs oder der Seinigen[83], Beleidigung des Königs (L. Sal. 14, 4. Rib. 60, 6), Begünstigung Geächteter, überhaupt schwerer Verbrecher, schwere Amtspflichtverletzung eines Beamten[84]. Die regelmäßige Strafe der Infidelität war Tod und Vermögenseinziehung, geringere Fälle wurden unter den Karolingern nach königlichem Ermessen bestraft[85].

---

[77] Vgl. Schreuer 96ff. His 109. Der Fredus wurde immer neben jeder einzelnen Buße, zuweilen aber in erhöhten Beträgen, berechnet. Über Ausnahmefälle, in denen neben einer Mehrheit von Bußen nur ein einfaches Friedensgeld in Ansatz kam, vgl. Schreuer 116.

[78] Schreuer 105f. 121. Brunner RG. 2, 39.

[79] Schreuer 262ff. Vgl. n. 73.

[80] Vgl. Schreuer 151—201. 224—54. Wurde das Vermögen des Geächteten oder Gerichteten eingezogen, so hatte der König nach den die Kumulation ausschließenden Rechten an den Verletzten nur Zahlungen zu leisten die keine pönale, sondern wirtschaftliche Genugtuung bezweckten, wie capitale, wirdira und Kurkosten. Vgl. ebd. 194. 204f. 228. Dieselbe Stellung nahmen die Erben des Übeltäters ein, wenn das Vermögen ihnen zufiel.

[81] Vgl. S. 121. Wilda 984ff. Del Giudice 177ff. Brunner 2, 685ff. Osenbrüggen Lang. 52ff. Roth BW. 128ff. 388ff. Waitz 2, 1 S. 195f. 2, 291. 3, 807ff. Richthofen Zur Lex Saxonum 320ff. Dahn Studien 236ff. Ehrenberg Kommendation 115ff. Amira Vollstr. 21f.

[82] Vgl. L. Al. 24. Baiuw. 2, 1. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 3f. 7. Æthelred 5, 28. Cnut 2, 77 (Lieberm. 1, 244. 364). Boretius 1, 14. 128 c. 9. 129 c. 12. 166 c. 4. 205 c. 3. Form. Marc. 1, 32. Sickel, GGA. 1889 S. 962. Roth a. a. O. 134ff.

[83] Vgl. L. Al. 23. Baiuw. 2, 1f. Sax. 24. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 1. Æthelred 5, 30. 6, 37. Cnut 2, 57 (Lieberm. 244. 256. 348). Ein Wergeld hatte der fränkische König nicht, aber der angelsächsische, ebenso der Alamannen- und Baiernherzog. Vgl. Waitz, GGA. 1869 S. 124ff.

[84] Vgl. Cohn Justizverweigerung 5. 63ff. 73ff. 84ff. 130f. Lehmann Rechtsschutz 104ff. Sohm R.- u. GV. 147. 415.

[85] Vgl. S. 371. Brunner 2, 64f. Dahn Könige 7, 3 S. 132f. L. Rib. 69, 1.

Das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Totschlag fand auch die fränkische Zeit noch in der Heimlichkeit der Tötung, wenn auch nicht mehr ausschließlich in der Verbergung des Leichnams; das langobardische Recht (Roth. 14) ließ ausdrücklich auch den Meuchelmord (*homicidium absconse penetratum*) unter den Begriff des Mordes fallen[86]. Während der Totschlag mit dem einfachen Wergeld des Getöteten gesühnt wurde, hatte der Mörder das Drei- oder Neunfache, bei den Langobarden die Hochbuße von 900 sol. zu zahlen; die Nordgermanen straften ihn mit unsühnbarer Acht. Zu einem Kapitalverbrechen wurde im burgundischen und langobardischen Recht sowie in der fränkischen Reichsgesetzgebung auch der vermessentliche Totschlag (in feindlicher Absicht, im Gegensatz zum Zufall oder einer Anreizung des Gegners) erhoben[87]. Erhöhte Strafbarkeit trat außerdem ein bei Verwandtenmord und Tötung unter Verletzung eines Sonderfriedens.

Dem Totschlag (bei den Ribuariern dem Morde) wurde gleichgestellt die Freiheitsberaubung durch widerrechtlichen Verkauf eines Freien in die Sklaverei[88]. Gelang es dem Täter, diesem die Freiheit wiederzuverschaffen, so hatte er nur eine Buße (in der Regel das halbe, bei den Ribuariern das ganze Wergeld) zu zahlen.

Die Unterschiede zwischen Raub und Diebstahl haben sich in der strafrechtlichen Behandlung mehr und mehr verwischt, wenn auch der Raub im allgemeinen immer noch milder angesehen wurde[89]. Bei Diebstahl unterschied man zwischen großem und kleinem, bei ersterem wieder

---

Cap. de part. Sax. 11. Baiuw. 2, 1. Wis. 2, 1 c. 7. Boretius 1, 97 c. 34. 284 c. 18.

[86] Vgl. S. 75. 355. Brunner 2, 627ff. Del Giudice 125ff. Wilda 706ff. Allfeld Entwickl. des Begr. Mord (1877) 52ff. Bar 64ff. Osenbrüggen Lang. 61ff. Richthofen Zur L. Sax. 239. 248ff. Amira Vollstr. 19f. Möller Wergeld des Täters und des Verletzten, Bonn. Diss. 1898 S. 5f. L. Sal. 41, 2. 4. Zweites sal. Kap. c. 5, Behrend[2] 139. Rib. 15. Fris. 20, 2. Sax. 19. Pact. Alam. 2, 41. Alam. 48. Baiuw. 19, 2f.

[87] Vgl. Wilda 563f. Brunner 2, 630f. Titze Notstandsr. 40. L. Burg. 2, 1. 29, 1. Liutpr. 20. Decr. Childeb. c. 5 (Boretius 1, 16). Cap. leg. add. v. 818/19 c. 7 (ebd. 282). Jede vorsätzliche Tötung strafte mit dem Tode L. Wis. 6, 5 c. 11ff.

[88] Vgl. Wilda 797f. Osenbrüggen Lang. 77. Richthofen Zur L. Sax. 295. Dahn Studien 228. Möller a. a. O. 10ff. L. Sal. 39, 2. Rib. 16. Pact. Alam. 3, 12. Alam. 45ff. Baiuw. 9, 4. 16, 5. Fris. 21. Sax. 20. Angl. et Wer. 40f. Liutpr. 48. Ine 11 (Lieberm. 94). Cod. Euric. 290. L. Wis. 7, 3 c. 3 ließ die Sippe des Verkauften zwischen seinem Wergeld und der Auslieferung des Verkäufers zur Rache wählen. Nach ostfriesischem Recht hatte dieser den Hals zu lösen. Über erlaubte Verkäufe in die Knechtschaft vgl. S. 67. 331. Richthofen a. a. O. 293f.

[89] Vgl. S. 75f, Brunner 2, 637ff. Wilda 859ff. 907ff. Del Giudice 135ff. Hälschner Preuß. Strafr. 3, 396ff. Osenbrüggen Lang. 118ff. 151ff. Grimm RA. 634ff. His 334ff. Köstlin, Kr. Übersch. 3, 149ff. Sohm, ZRG. 5, 411ff. Mayer Entst. d. L. Rib. 116ff. Richthofen Zur L. Sax. 311ff. Thonissen a. a. O. 310ff. Schmid Ges. d. Angels. 554ff. Amira Vollstr. 32. 162ff.

zwischen handhaftem und nichthandhaftem. Todesstrafe oder Halslösung stand nach manchen Rechten auf gewaltsamen Raub[90], allgemein aber auf handhaften großen Diebstahl, wo der Dieb entweder auf frischer Tat ergriffen oder nach der Tat durch Haussuchung überführt worden war[91]. Sonst wurden Raub und Diebstahl (sowie Unterschlagung, d. h. diebliches Behalten ohne den Tatbestand der Wegnahme) bei den Chamaven und allen außerfränkischen Stämmen mit einer proportionalen Buße gesühnt, die im allgemeinen das Zwei-, Drei- oder Neunfache des entwendeten Wertes (meistens diesen miteingerechnet) ausmachte, während das salische, zum Teil auch das ribuarische Volksrecht ein kasuistisch ausgestaltetes System fester Diebstahlsbußen besaß[92]. Neben oder mit der Buße war das Friedensgeld, nach fränkischem und thüringischem Recht außerdem die *wirdira* (S. 357) zu entrichten. Soweit Diebstahl und Raub als Kapitalverbrechen galten, war außergerichtliche Sühne verboten. Die Franken und Angelsachsen hatten besondere Einrichtungen für die Verfolgung der Täter und Prämien für die Verfolger[93].

Heimsuchung des Landes durch bewaffnete Banden fiel unter den Begriff der Heerung[94]. Für den Begriff der Bande (*trustis*, *manus collecta*, *contubernium*, ags. *hlôd*) reichte schon die Vereinigung von fünf, sieben oder zehn Gefährten aus, während für ein „Heer" eine größere Zahl (mindestens 36 nach Ine 13,1, Liebebm. 94) erforderlich war. Ab-

---

[90] Vgl. L. Fris. 8. 9, 14ff. add. sap. 9. Æthelred 3, 15. Cnut 2, 63 (Liebebm. 232. 352). Die fränkischen Reichsgesetze über *latrones* oder *latronicum* machen zwischen Raub und Diebstahl keinen Unterschied. Vgl. Regino De syn. caus. 2, 275. 279. Raub war die offene, aber nicht notwendig unter Gewalt oder Drohungen erfolgte, Diebstahl die heimliche Wegnahme beweglicher Sachen aus fremder Gewahrsam. Gewaltsamer Raub (*nôtnâma*, *nôtnumft*, *scâchroub*) war ein ausgezeichneter Raub, ebenso wie der Leichen- oder Gräberraub (*rêroub*, *walaroub*, ags. *walreâf*). Vgl. § 12 n. 8. Schreuer 64f. His 339.

[91] Die Lex Salica und das sechste sal. Kapitular c. 3 (Behrend[2] 157) kennen nur das System der Diebstahlsbußen, aber schon das Landfriedensgesetz Chlothars I und Childeberts I führte die Todesstrafe ein. Das sächsische und burgundische Recht setzte Todesstrafe auf jeden Einbruchs- und jeden großen Diebstahl, auch wenn er nicht handhaft war, das sächsische außerdem auf nächtlichen Diebstahl (ohne Rücksicht auf den Wert des Gestohlenen). Vgl. L. Burg. 4, 1. 29, 3. 47, 1. extrav. 19, 2. Rom. Burg. 4, 4. Sax. 32—35. Ssp. II. 13 § 1. 28 § 3. Das langobardische Recht (Roth. 253) legte dem fur manifestus neunfachen Ersatz und eine Nebenbuße, später außerdem 2—3jähriges Gefängnis auf; im Nichtzahlungsfall wurde der Dieb dem Bestohlenen zur Tötung übergeben, deren Nichtvollziehung durch Cap. Ital. von 801 c. 4 (Bor. 1, 205) unter Buße gestellt wurde. Die karolingische Gesetzgebung ließ Todesstrafe erst bei wiederholtem Rückfall eintreten, vorher Verstümmelungsstrafe. Vgl. Boretius 1, 49 c. 12. 51 c. 23. 205 c. 4. L. Cham. 48. Über den Rückfall als Strafverschärfungsgrund Brunner 2, 540. 631. 646f. Schreuer 130ff. 243.

[92] Vgl. Schreuer a. a. O. 27—45.

[93] Vgl. S. 126. Boretius 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 17 c. 8. 70 c. 24. 205 c. 4, c. 7. L. Rib. 73, 1. Baiuw. 9, 16. Burg. 71. Allgemeine Anzeigepflicht Cham. 30f. Anzeigeprämie (*meldfeoh*) Schmid Ges. d. Angels. 632.

[94] Vgl. S. 75. Wilda 612ff. 915ff. Brunner 2, 570ff. His 83.

gesehen von der höheren Strafbarkeit der in Banden vollführten Missetaten für die Täter selbst galt die Teilnahme an der Bande schon für sich allein als ein Verbrechen, das stufenweise verschieden bestraft wurde. Eine Unterart der Heerung war die Heimsuchung, aus der sich allmählich der einfache Hausfriedensbruch als eigenes Verbrechen herausbildete[95]. Ein Fall der Heimsuchung war auch der sogenannte Gewaltbrand (afrs. *waldbrond*). Im übrigen galt die Brandstiftung[96], in verschiedenen Rechten aber nur die heimliche, nächtliche Brandstiftung („Mordbrand")[97], als selbständiges Verbrechen, das im Norden mit unsühnbarer Acht, bei Sachsen und Angelsachsen mit dem Tode, in den übrigen Rechten mit einer festen Buße oder mehrfachem Schadenersatz (nebst wirdira bei Franken und Thüringern) bestraft wurde. Ergänzend trat, nachdem Karl der Große die Brandstiftung unter die acht Bannfälle aufgenommen hatte, die Strafe des Königsbannes ein, namentlich auch für die bis dahin erlaubte Brandlegung gegen Friedlose oder Befehdete[98].

Zauberei, zu der man auch die Giftmischerei zählte, wurde in verschiedenen Rechtsgebieten von Personen, die dem Zauberer den Tod eines Menschen zur Last legten, im Wege der Rache oder der Volksjustiz mit dem Feuertode geahndet, was die Gesetzgebung wiederholt verbot. Vor dem Gesetze galten Zauberer nur als buß- und schadenersatzpflichtig, bis kirchliche Einflüsse den Staat bestimmten, der Kirche für die Ausrottung des heidnischen Unwesens seine Unterstützung zu versprechen, jedoch ohne der Zauberei den Charakter eines eigentlichen Kapitalverbrechens beizulegen[99]. Auch der Meineid wurde erst unter kirchlichem Einfluß, und nur wenn er in christlicher Form abgelegt worden war (im Gegensatz zu den altgermanischen Eiden auf Waffen, Eidring u. dgl.), unter öffentliche

---

[95] Vgl. Anm. 75. Wilda 781f. 952ff. Brunner 2, 651ff. Schreuer a. a. O. 46ff. 61ff. Osenbrüggen Str. d. Lang. 139ff. Gaupp Ges. der Thür. 388ff. His 352. Die Heimsuchung gehörte zu den acht in das Volksrecht aufgenommenen Bannfällen.

[96] Vgl. S. 75. 84n. Wilda 940ff. Del Giudice 165ff. Brunner 2, 654ff. Osenbrüggen Brandstiftung 1854; Lang. 154f. Richthofen Zur L. Sax. 305ff. Gaupp Thüringer 372ff. Schmid Ges. d. Angels. 533. Amira Vollstr. 20. Schreuer 50f. His 349.

[97] L. Sal. 16, 1. Rib. 17, 1. Angl. et Wer. 43. Alam. 76. Baiuw. 1, 6. 10, 1. Diese Rechte behandeln die offene Brandstiftung nur als bußwürdige Sachbeschädigung. Anders L. Fris. 7. Sax. 38. Roth. 146. 149. Schmid Ges. d. Angels. 411. Æthelstan 2, 6 c. 2. Cnut 2, 64 (Liebern. 154. 352). Andr. Sunesons Lex Scaniae prov. 61. Über die Bezeichnung *mordbrand* vgl. S. 75. Schwsp. Laßb. 174. Jütisch Lov 3, 66. Eriks Sællandske Lov 2, 15. Richthofen Altfries. WB. 936. Allfeld a. a. O. 52.

[98] Vgl. S. 79n. 260n. Cap. Sax. von 797 c. 1 u. 8 (Boretius 1, 71f.). Richthofen Zur L. Sax. 305f.

[99] Vgl. Wilda 961ff. Del Giudice 169f. Brunner 2, 678ff. Osenbrüggen Lang. 61. 160ff. Dahn Studien 234f. Amira Vollstr. 29. Boretius 1, 25 c. 5. 45 c. 7. 58 c. 65. 69 c. 23. Eadw. u. Guthrum 11. Æthelred 6, 7. Cnut 2, 4a (Liebern. 134. 248. 310). Liutpr. 85. Gegen die Hexenverbrennung Cap. de part. Sax. 6. Vgl. Roth. 376.

Strafe gestellt (meistens Verlust der Schwurhand mit oder ohne Lösung), während die älteren Volksrechte, die Strafe von der mit dem Eid verbundenen Selbstverfluchung erwartend, den Meineid nur mit einer Geldbuße belegten[100].

Unzucht weiblicher Familienglieder unterlag in alter Weise dem Familienstrafrecht, während der dabei beteiligte Mann bußfällig wurde; eine öffentliche Strafe trat nur bei geschlechtlichen Vergehungen Freier mit Unfreien ein[101]. Ehebruch konnte, da die Kebsehe erlaubt war (S. 315), nur mit einer Ehefrau begangen werden[102]. Der Ehebruch galt als Fehdesache; auf handhafter Tat Ertappte konnten straflos getötet werden (n. 12). Auf Klage des Ehemannes konnte der Ehebrecher in eine besondere Ehebruchbuße verfällt werden; manche Rechte verhängten aber Todesstrafe, Halslösung, Verknechtung. Die Verfolgung der Blutschande galt in erster Reihe als Sache der Kirche, die öffentliche Gewalt schritt in der Regel erst ein, wenn die Beteiligten sich der vom geistlichen Richter verlangten Trennung nicht fügten. Die Strafe für die schwersten Fälle des Inzestes war der Tod, in anderen Fällen Vermögenseinziehung und Verbannung, bei Unvermögenden Verknechtung oder Gefängnis. Die karolingischen Gesetze überließen die Strafe königlichem Ermessen[103].

Notzucht (*nôtnumft*) und Frauenraub wurden in den Gesetzen meistens unter dem Begriff des *raptus* zusammengefaßt[104]. Die Notzucht

---

[100] Vgl. n. 46. Wilda 978ff. Del Giudice 172ff. Brunner 2, 389. 681f.; bei (Mommsen) a. a. O. 54. Richthofen Zur L. Sax. 236ff. Osenbrüggen a. a. O. 158. Schmid Ges. d. Angels. 631. Freund Lug und Trug unter den Germanen 1863. L. Burg. 8, 3. 80, 2. Liutpr. 57. 63. 144. Cham. 32. Cnut 2, 36 (Lieberm. 338). Boretius 1, 49 c. 10. 98 c. 36. 124 c. 10. 139 c. 4. 269 c. 1. 283 c. 10. L. Fris. 10 verband Hals- und Handlösung, während Sax. 21, 22 Todesstrafe für wissentlichen, Handlösung für unwissentlichen Meineid verhängte.

[101] Vgl. S. 67. Wilda 809ff. Del Giudice 152ff. Brunner 2, 658ff. Osenbrüggen a. a. O. 97ff.

[102] Vgl. S. 314. Wilda 821ff. Del Giudice 157ff. Brunner 2, 662ff. Osenbrüggen a. a. O. 100ff. Sohm Trauung u. Verlobung 2ff. Rosenthal Rechtsfolgen des Ehebruchs 1880. Bennecke Strafrechtliche Lehre vom Ehebruch 1884. Zeumer, N. Arch. 24, 606ff. Für Bigamie hatte das weltliche Recht keine besonderen Strafbestimmungen, da sie als Ehebruch behandelt wurde. Vgl. Wilda 852f. Osenbrüggen 104f. Dahn Studien 232. Thonissen a. a. O. 302.

[103] Vgl. Wilda 855ff. Del Giudice 160. Brunner 2, 664ff. Löning KR. 2, 550ff. Zeumer, N. Arch. 24, 613f. L. Burg. 36. Fris. add. sap. 3, 78. Cnut 2, 51 (Lieberm. 346). L. Wis. 3, 5 c. 1. Boretius Cap. 1, 15 c. 2. 23 c. 18. 97 c. 33. Über L. Alam. 39 und Baiuw. 7, 1—3 vgl. § 31 n. 71. Der ursprünglich sehr enge Begriff der Blutschande im altgermanischen Recht (vgl. Brunner und Roethe bei Mommsen a. a. O. 58. 65f.) ist nur sehr allmählich und schrittweise unter dem Einfluß der Kirche erweitert worden.

[104] Vgl. S. 315. 331 n. Wilda 829—52. Del Giudice 162ff. Brunner 2, 666ff. Osenbrüggen a. a. O. 109ff. Gaupp Thür. 379ff. Richthofen Zur L. Sax. 285ff. Grimm RA. 633f.; ZDR. 5, 1ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 1, 11ff. Sohm, ZRG. 5, 398. Dargun Mutterrecht und Raubehe 111ff. His 108. 181.

sowie jeder andere Angriff auf die weibliche Geschlechtsehre war mit schweren Bußen, in ausgezeichneten Fällen mit Wüstung und mit der Halslösung bedroht[105]. Frauenraub, dem die mit Zustimmung der Geraubten erfolgte Entführung durchaus gleichgestellt wurde, erfuhr anfangs, unter der Nachwirkung der früheren Anerkennung der Raubehe (S. 70), eine mildere Beurteilung, indem der Entführer eine dem gesetzlichen Brautkauf entsprechende Muntbrüche an die Sippe, den Muntwalt oder den Bräutigam der Entführten, unter Umständen auch noch eine besondere Buße an die letztere, zu zahlen hatte. Das Vorbild der Freiheitsberaubung (S. 364) ließ zum Teil an die Stelle der Muntbrüche das Wergeld der Entführten treten. Aber schon unter den Merowingern führte der Einfluß des römischen Rechts zur Verhängung der Todesstrafe mit Halslösung über den Frauenräuber und die mit ihrem Willen Entführte[106]. Die karolingische Zeit hielt die größere Strenge im allgemeinen nur fest, wenn es sich um gewaltsame Entführung oder um fremde Ehefrauen oder Bräute handelte[107]. Im übrigen wurde die Entführung, soweit nicht höhere Strafen bestimmt waren, als einer der acht Bannfälle mit dem Königsbann bestraft[108].

§ 37. Das Gerichtsverfahren.

Literatur S. 84f. Brunner RG. 2, 327—527; Grundzüge[2] 73ff.; Entsteh. d. Schwurgerichte (1872) 43—126. 397ff. 438ff. 458ff. 469; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis d. karol. Zeit (Wien. SB. 51. Forsch. 88ff.); Wort und Form im altfranz. Prozeß (Wien. SB. 57. Forsch. 260ff.); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., normann. u. engl. R. des Mittelalters (Forsch. 389ff. Z. f. vergl. RW. 1, 321ff.); Gerichtszeugnis und fränk. Königsurkunde (Festgaben für Heffter 1873). Amira[2] 161ff. Battaglia La difesa nei giudizi sotto la monarchia dei Franchi, Riv. di storia del diritto 1900. Bethmann-Hollweg Germ.-rom. Zivilprozeß 1. 2. Bewer, ZRG. 26, 116ff. Cohn Justizverweigerung 1876. Dahn Könige 7, 3 S. 66ff. 8, 4 S. 83ff. 9, 1 S. 284ff. 2 S. 245ff.; Westg. Studien 243ff. Declareuil Les preuves judiciaires du droit franc., N. Revue 1898—99. Esmein Hist. de la procédure criminelle en France 1892. Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 21—62. Fustel de Coulanges Mon. franque 406ff. Glasson Histoire 3, 390—522. Heinze Zur G. d. Sicherheitsstellung im germ. Strafverfahren, ZRG. 10, 450ff. Hübner Der Immobiliarprozeß d. fränk. Zeit 1893 (Gierke Unters. 42. Vgl. Stutz, ZRG. 30, 148. Schwind, GGA. 1894 S. 441ff.); Gerichtsurkunden d. fränk. Zeit, ZRG.

---

[105] Vgl. n. 39. Das mittelalterliche Recht setzte voraus, daß die Vergewaltigte das Gerüft erhoben habe. Spuren davon bei Brunner 2, 667 n. 11.

[106] Vgl. L. Rib. 34. Pact. Alam. 5, 17. Angl. et Wer. 46. Erstes sal. Kap. c. 6 (Behrend[2] 132). Decr. Childeb. c. 4 (Bor. 1, 16). Vgl. Cod. Theod. IX. 24, 1. 2. Möller a. a. O. 14ff. nimmt an, daß in allen Fällen das Wergeld der Entführten, nicht das des Täters zu entrichten gewesen sei.

[107] Vgl. L. Sax. 40. 48. Fris. add. sap. 3, 76. L. Cham. 47. Cap. leg. add. 818 c. 9 (Boretius 1, 282). Ebd. c. 4 Entführung einer Witwe vor dem Dreißigsten (vgl. S. 344). In fränkischen Formeln (Form. Marc. 2, 16. Tur. 16. Sal. Lindenbr. 16) klingt die frühere Strenge noch in einer formelhaften Phrase nach.

[108] Vgl. S. 119 n. Cap. Remedii 6. Schreuer a. a. O. 121.

25. 27, Beilage (vgl. Kehr, Hist. Z. 73, 75ff. Sickel, GGA. 1891 S. 737). Immerwahr Die Verschweigung im deutsch. R. 1895 (Gierke Unters. 48). H. O. Lehmann Rechtsschutz gegenüber Staatsbeamten nach altfränk. R. 1883. E. Löning KR. 2, 496ff. 755ff. R. Löning Vertragsbruch 1876. E. Mayer Lex Ribuaria 128ff. Pertile u. Del Giudice Storia del dir. ital. 6². Pollock and Maitland Hist. of engl. law 2, 556—670. Salvioli La giuridizioni speciali nella stor. del dir. ital. 1. 1884. A. Schmidt Echte Not 1888. Schreuer Verbrechenskonkurrenz 148ff. 226f. 229 bis 241. 255ff. Sohm R.- u. GV. 113ff. 123ff. 140ff. 355ff. 581ff. Val de Liévre Launegild u. Wadia 134ff. 160ff. 196ff. Wach Der ital. Arrestprozeß 1—83. Waitz 2³, 2 S. 170ff. 362. 4², 409f. 422ff. 438. 484f.

1. Übersicht. Die Fortbildung des Gerichtsverfahrens, das in seinen Grundzügen noch in der germanischen Urzeit zu einem gewissen Abschluß gekommen war, ist teils durch Volksrecht, teils durch Königsgesetze, teils durch die Rechtspflege im Königsgericht vor sich gegangen. Das Volksrecht hat insbesondere das Betreibungsverfahren sowie die Klage um Gut oder fahrende Habe ausgebildet. Eine bürgerliche Klage zur Wiedererlangung einer beweglichen Sache gab es nicht, das Recht kannte nur die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Vermögensvorenthaltung oder dieblicher Entwendung, wobei der Kläger neben der Bestrafung des Gegners auch die Rückgabe oder den Ersatz der Sache erreichen konnte. Auch bei dem der Lex Salica noch unbekannten, dann aber in allen Volksrechten gleichmäßig ausgebildeten Verfahren in Immobiliarsachen, das sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, lag der Schwerpunkt in der vom Kläger gegen den Beklagten erhobenen Beschuldigung des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse*.

Die bedeutendsten Veränderungen des Verfahrens hat die Königsgesetzgebung herbeigeführt. Zwar war diese nicht dazu berufen, hier unmittelbar einzugreifen, aber sie vermochte durch Anweisung der Beamten Verbesserungen zu schaffen, die zunächst neben die volksrechtlichen Einrichtungen traten, bis sie diese ganz aus der Übung verdrängten. Die Verbesserungen bezogen sich teils auf das Verhandlungsprinzip, teils auf das Beweisrecht und die Vollstreckung. Während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeinsame Interesse auch die Verfolgung des dem Einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und den Staat verpflichte, dem Verletzten zu seinem Recht zu helfen. Neben die durch Formalakt des Klägers vollzogene *mannitio* und diese mehr und mehr verdrängend trat infolgedessen die Ladung durch den auf Ansuchen des Klägers erlassenen Befehl des Richters (*bannitio*)[1]. Dem 9. Jahrhundert war nur noch diese bekannt; man sprach wohl noch von mannitio, verstand aber darunter die bannitio[2]. Auch die Ladung des

[1] Vgl. Sohm R.- u. GV. 114ff. Brunner 2, 332ff. 337ff. Bethmann-Hollweg 1, 66f. 242. 377f. 2, 111ff. Waitz 4², 338ff. Opet Prozeßeinleitungsformen 1, 1891 (vielfach unkritisch).

[2] Nach den Cap. leg. add. v. 816 (Boretius 1, 268 c. 4. 270 c. 3) und v.

Gewährsmannes, der Eideshelfer und der Zeugen erfolgte nun durch bannitio, während das volksrechtliche Verfahren eine mannitio nur gegenüber dem Gewährsmann und den Geschäftszeugen, aber gegenüber den Eideshelfern und Gemeindezeugen überhaupt keinen Zwang gekannt hatte. Auch die Prozeßleitung wurde Sache des Richters. An die Stelle der rechtsförmlichen Aufforderung der Partei trat der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, an die beweispflichtige Partei zur Führung des Beweises, an die Urteiler zur Fällung des Urteils[3].

Andere Reformen bezogen sich auf die Beweismittel. Beim Eide wurde dem Gegner des Beweisführers ein Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt[4]. Um die Verantwortlichkeit der einzelnen Eideshelfer zu erhöhen, hatten diese nicht mehr, wie früher, gleichzeitig (mit gesamtem Munde), sondern einer nach dem andern zu schwören[5]. Die Zulassung von Zeugen wurde an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen: Besitz eines gewissen Vermögens, Grafschafts- oder Stammeszugehörigkeit, Freiheit der Person, guter Leumund. Zur Feststellung dieser Voraussetzungen konnte vor der Vereidigung ein eigenes Legitimationsverfahren stattfinden, das bei den Langobarden als *collaudatio testium* eine besondere Organisation erhielt[6], während Karl der Große dem Richter zur Pflicht machte, nach Feststellung, aber vor Ableistung des Zeugeneides die einzelnen Zeugen einer besonderen Vernehmung zur Erkundung ihrer Glaubwürdigkeit zu unterziehen[7]. Die Auswahl der Zeugen sollte im Beisein des Gegners geschehen, der eine etwaige Ablehnung sofort begründen mußte[8]. Für den Fall des Gemeindezeugnisses wurde seit Ludwig dem Frommen dem Gegner des Beweisführers die Aufstellung von Gegenzeugen gestattet, wobei, wenn beide Zeugenreihen einander widersprachen, gerichtlicher Zweikampf zwischen einem der Zeugen und einem Gegenzeugen die Wahrheit entschied[9].

818/19 c. 12 (ebd. 288) fand die mannitio nur noch bei Freiheits- und Immobiliarprozessen, in allen anderen Fällen ausschließlich die bannitio Anwendung. Die Rezeption der letzteren war vollzogen, seit der ausgebliebene Beklagte neben der dem Richter zu zahlenden Bannbuße auch dem Ungehorsamsverfahren verfiel.

[3] Vgl. Sohm 123ff. 141. Bethmann-Hollweg 1, 67. 2, 103. 119. 126.

[4] Vgl. K. Maurer Beweisverfahren 198ff. 206f. Siegel a. a. O. 185 n. Zorn a. a. O. 33. Brunner 2, 383f.

[5] Vgl. Form. Tur. 40. Cap. Olonn. v. 825 c. 8 (Boretius 1, 331). Siegel 231 n. Brunner 2, 434.

[6] Vgl. MG. Leg. 4, 603.

[7] Vgl. Brunner 2, 437; Schwurgerichte 67f. Boretius 1, 124 c. 11. 148 c. 6. 210 c. 12. Bei den Westgoten fand diese Verhandlung noch vor der Feststellung des Eides statt, sie hatte demnach die Bedeutung einer eigentlichen auf Erforschung der Wahrheit gerichteten Zeugenvernehmung.

[8] Vgl. Cap. miss. v. 805 II. c. 11 (Bor. 1, 124). Nach salischem Recht mußte der Kläger seine Zeugen schon mit der Klage benennen und der Beklagte sich in der Klagebeantwortung über sie aussprechen. Brunner Schwurger. 68f.

[9] Vgl. Boretius 1, 282, 10. 293, 12.

Die wichtigste Neuerung im Gebiet des Beweisrechts war die Einführung des Urkundenbeweises[10]. Der Königsurkunde gegenüber war die Behauptung, daß sie Unwahres enthalte, bei Todesstrafe verboten[11]; der Besitzer einer Königsurkunde hatte daher einen Widerspruch des Gegners nicht zu gewärtigen, für ihn lieferte sie, wenn sie echt war, vollen Beweis[12]. Anders die Privaturkunde, die, sobald sie der Gegner nach Form oder Inhalt bestritt, als Beweismittel nicht weiter in Betracht gezogen wurde; es kam vielmehr zum Beweis über ihren Inhalt, den entweder der Produzent mit Eideshelfern oder die Urkundszeugen, nach ribuarischem, neulangobardischem und alamannischem Recht unter Mitwirkung des Schreibers, zu beschwören hatten[13]. Wenn der Gegner des Beweisführers sich nicht mit der einfachen Ableugnung begnügte, sondern unter Durchbohrung der Urkunde Schreiber und Zeugen der Fälschung zieh, so kam es über die Berechtigung dieser peinlichen Urkundenschelte zu einem besonderen Zwischenverfahren des Gegners mit dem Schreiber und den Zeugen, wobei der unterliegende Teil bußfällig wurde[14].

2. Das ordentliche Verfahren. Der Formalismus des ordentlichen Verfahrens blieb im wesentlichen derselbe wie in der germanischen Zeit. Die Ladungsfristen waren bei der bannitio die gleichen wie bei der älteren mannitio, nach fränkischem Recht sieben, vierzehn oder vierzig (bezw. 42) Nächte[15]. Die feierliche Bekräftigung der Klage erfolgte, statt der heidnischen Formeln (S. 86), durch einen Gefährdeeid (fränk. „Widereid", ags. „Voreid"), den nur der Vertreter des Königs bei fiskalischen Prozessen

---

[10] Vgl. S. 274f. Brunner 2, 420ff. 441; Schwurger. 64ff.; RG. d. Urk. 203ff.; Gerichtszeugnis 143ff. 155ff. 171f.; Carta u. Notitia (Comment. in hon. Mommseni 1877) 4. 16ff. K. Maurer a. a. O. 196. Bethmann-Hollweg 1, 55f. 246. 382f. 387. 493f. 553ff. 2, 157ff. Zorn Beweisverfahren 51ff. A. S. Schultze, Z. f. d. Priv. u. öff. R. 22, 99ff. 106. Bresslau Urk.-Lehre 1, 476ff.; FDG. 26, 1ff. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 11, 396ff. Wigmore A brief history of the parol evidence rule, Columbia Law Review (1904) 4, 338ff.

[11] Vgl. S. 363. L. Rib. 60, 6.

[12] Wenn der Gegner ebenfalls eine Königsurkunde vorlegte, suchte man ursprünglich den Inhalt beider Urkunden ausgleichend zu vereinigen (L. Rib. 60, 7), später erhielt die ältere Urkunde den Vorzug. Vgl. n. 30. Bresslau 1, 484f.

[13] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 2. L. Sal. extrav. B. 3 (Behrend[2] 166). L. Alam. 2, 2. Lib. Pap. Widonis. c. 6. Daß der Beweiswert der Urkunde nur in den Zeugen lag, wird durch das Wort *urkunde*, das nichts anderes als „Zeuge" bedeutete, bestätigt. Vgl. Grimm RA. 858. Richthofen Altfr. WB. 970f. K. Maurer a. a. O. 188.

[14] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 3f. L. Sal. extravag. B. 4. Bruel Recueil des chartes de Cluny 1, 18, Nr. 15 (870). Über die Schriftvergleichung, falls der Schreiber bereits verstorben war, vgl. L. Rib. 59, 5. Brunner 1, 423 n.

[15] Vgl. S. 172. 175. Brunner 2, 335. 338. Nach L. Alam. 36, 2 konnte der im Ding anwesende Gegner auch hier geladen werden, was im Mittelalter allgemein zulässig war. Vgl. Brunner 2, 341. Über das die Ladung ersetzende Streitgedinge (Vereinbarung über das Erscheinen vor Gericht) ebd. 340f.

nicht zu leisten hatte[16]. Das rechtsförmliche Antwortgebot (*tangano*) des Klägers zwang den Beklagten, dem Klagevortrag Wort für Wort zu folgen. Was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden. Hinsichtlich der einzelnen Klagepunkte gab es nur die Wahl zwischen Zugeständnis und Ableugnung, für ein „Ich weiß nicht" oder ein bedingtes Zugeständnis mit Einreden hatte der Prozeß, als ein Prozeß „mit Gefahr", weder Raum noch Bedürfnis[17]. In bestimmten Ausnahmefällen konnte der Beklagte sich dem entziehen, wenn er, ohne das „tangano" des Klägers abzuwarten, sich sofort auf Urkunden oder Verjährung, auf Prozeßunfähigkeit des Klägers oder auf eigene Unkenntnis von einer seinem Knecht zur Last gelegten Missetat berief und daraufhin die Antwort verweigerte[18]. Erst seit der richterliche Antwortbefehl üblich wurde, konnte der Beklagte Einreden erheben, die man als einen motivierten Widerspruch gegen den Befehl des Richters auffaßte[19].

Auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede erging sofort das Urteil, anfangs in alter Weise auf eine an die Urteiler gerichtete Aufforderung des Klägers (mit „tangano"), später auf Urteilsfrage des Richters, nachdem die Partei an ihn die Urteilsbitte gestellt hatte[20]. Das Urteil war ein Endurteil, wenn der Beklagte bekannt oder die eine Partei durch eine unscheltbare oder vom Gegner anerkannte Urkunde ihr Recht erwiesen hatte[21]. In allen anderen Fällen kam es zunächst zu einem Beweisurteil oder, wenn der Kläger eine Leistung des Beklagten beanspruchte, zu einem zweizüngigen Urteil, das zugleich Beweis- und bedingtes Endurteil war[22]. Auf das Urteil schlossen die Parteien in der

---

[16] Vgl. Brunner 2, 343f. Amira[2] 166. Löning Reinigungseid 302ff. Salvioli Iusiurandum de calumnia (Festschr. des Circolo giur. di Palermo für Bologna 1888) 37ff. Der Eid wurde meistens vom Kläger allein, unter Umständen mit Eideshelfern geschworen. Der Eineid wurde vom Gegner häufig erlassen, manche Rechte ließen ihn überhaupt nur auf Verlangen des Gegners eintreten. Er fiel weg, wenn der Kläger sich auf Augenschein, Urkunden oder Zeugen berief. Über Fortleben des Voreides in Trier vgl. Isny, Trier. Arch. 1, 88f.

[17] Da der Kläger dem Beklagten ein rechtswidriges Verhalten vorwerfen mußte, so handelte es sich immer nur um Schuld oder Unschuld und der Beklagte konnte, auch wenn er die vom Kläger behauptete Tatsache zugab, doch mit einer einfachen Verneinung antworten (z. B. „Ich habe den N. nicht in feindlicher Absicht erschlagen", „Ich besitze die Sache nicht zu Unrecht").

[18] L. Rib. 30, 1: *Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servos tales non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse posset, in iudicio respondeat ad interrogationis: „Sta tu", et liceat ei sine tanganu loquere, et dicat: „Ego ignoro, utrum servos meos culpam innocens ex hoc extenderet; propterea eum secundum legem Ribuariam super 14 noctis ad igneum repraesento".* Vgl. ebd. 59, 8. Liutpr. 121. Burg. 20, 2. Fris. 1, 13. MG. Leg. 4, 571. Sohm ebd. 5, 221 n. 37. Brunner 2, 346; Gerichtszeugnis 146.

[19] Vgl. Sohm R.- u. GV. 141. Brunner 2, 348; Schwurgerichte 44f.

[20] Vgl. S. 86. Brunner 2, 355. 362.

[21] Vgl. Brunner Schwurgerichte 64. Bethmann-Hollweg 1, 496.

[22] Vgl. S. 86. Brunner 2, 362. Siegel a. a. O. 111. 152ff. Bethmann-Hollweg 1, 515. Erst allmählich wurde es üblich, der siegreichen Partei über den

Form eines gegenseitigen Wettvertrages den Urteilserfüllungsvertrag, der gleichzeitig auch Streitgedinge und Beweisvertrag sein konnte[23]. Wer den Vertrag nicht erfüllte, also im Termin ausblieb oder den übernommenen Beweis nicht führte, wurde sachfällig (*iectivus*, *iactivus*)[24].

Das Urteil entschied die Beweisrolle und stellte das Beweisthema fest. Bei handhafter Tat war der Kläger näher zum Beweise, den er mit Eid und Eideshelfern oder den auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen führte[25]. Ebenso hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angetan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte[26]. Im übrigen war, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, der Beklagte näher zum Beweise[27]. Hatte Kläger seinen Anspruch ohne weitere Begründung und Beweisantretung vorgetragen („schlichte Klage"), so konnte der Beklagte die klägerische Behauptung einfach verneinen und diese Ableugnung durch Reinigungseid bestätigen[28]. Dagegen mußte er der begründeten Klage in entsprechender Weise antworten und bereit sein, seine Gegenbehauptungen durch Zeugen oder Urkunden zu beweisen; unterließ er dies, so ging sein Beweisvorrecht verloren und der Kläger konnte ihn durch Zeugen oder Urkunden über-

---

Ausfall des Beweisverfahrens ein deklaratorisches Urteil auszufertigen, was für den späteren Beweis vorteilhaft sein konnte. Vgl. Brunner 2, 363f. 369; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 40f. Sohm R.- u. GV. 127 n. 126.

[23] Vgl. S. 82. 87. 304. Val de Liévre Launegild 137ff. Siegel a. a. O. 219ff. Sohm Proz. d. L. Sal. 168ff. Bethmann-Hollweg 1, 515. Heusler Inst. 2, 230ff. Brunner 2, 365ff.; Schwurger. 52; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 6. 38. Thonissen a. a. O. 462ff. Wodon Forme et garantie dans les contrats francs 1893.

[24] Wahrscheinlich hatte der Gegner die ihm eingehändigte wadia (festuca) dem Gericht vorzuzeigen und dann in rechtsförmlicher Weise wegzuwerfen. Vgl. Brunner 2, 368f. Du Cange s. v. abiectire. L. Sal. extrav. B, c. 6 (Behrend[2] 167) ist zu lesen: *si non, pro iectivo conponat etc.*

[25] S. 90. Bethmann-Hollweg 1, 511. Brunner 2, 372. Pact. pr. ten. pac. 2.

[26] Vgl. Brunner 2, 371. 374f. Auf diese Weise verlegte man seinem Gegner auch den Beweis mit Eid oder Zeugen durch Eides- oder Zeugenschelte.

[27] Einen Ausnahmefall bildete noch im Mittelalter die Klage einer Witwe auf ihre Morgengabe. Vgl. S. 328. L. Al. 54. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 1, 84. 106. 2, 1 S. 29f. 42. 50. 2, 250. 3, 334. Im übrigen Brunner 2, 375. Bethmann-Hollweg 2, 135f. L. Alam. 62, 1. 65, 1. 67, 2.

[28] Vgl. Æthelred 2, 9 c. 3 (Liebern. 226): *a bið andsæc swiðere þonne onsagu* (immer ist Ableugnung näher zum Beweise, als Klage). L. Burg. 45. Roth. 364. Die Strafbestimmungen der Volksrechte enthalten häufig die Alternative *solvat aut iuret*, so fast regelmäßig L. Rib., Fris., Sax., Angl. et Wer., Pact. Alam., häufig L. Alam., vgl. auch Bai. 1, 3, 5. 9, 2f. 13, 6ff. 20. Cham. 46. Daß auch die Lex Salica nicht grundsätzlich, sondern nur in der Zulassung zufälliger Überführungszeugen abweicht, hat Brunner 2, 371f. 394f. nachgewiesen. Die formalistische Natur von Klage und Antwort brachte es mit sich, daß das Beweisthema nicht bloß auf Tatfragen, sondern auch auf die vom Kläger behauptete Rechtswidrigkeit (*malo ordine*, *iniuste*) gestellt wurde; die Gründe des Beklagten für die Verneinung seiner Schuld konnten in das Beweisthema aufgenommen werden. Vgl. Burg. 6, 6. 39, 3. 52, 4. Rib. 73, 3. Ed. Chilp. 6 (Boretius 1, 8). Cap. ad. leg. Rib. von 803 c. 5 (ebd. 117). Alam. 78, 6. Roth. 229f. 342.

führen[29]. Bezogen beide Teile sich auf Urkunden, so gab es kein besonderes Beweisvorrecht; beide Urkunden wurden im Gericht verlesen, worauf das Urteil entschied, wer das bessere Recht für sich habe[30].

Der Eid[31] wurde nur ausnahmsweise als Eineid, in der Regel mit Eideshelfern geleistet, deren Zahl sich nach dem Gegenstand richtete. Der höchste Eid („Volleid") war im allgemeinen der Zwölfereid (mit oder odne Einrechnung des Hauptmannes), doch wurde unter Umständen auch das Doppelte, Drei-, Vier- oder gar Sechsfache verlangt[32]. Geringere Eide wurden selbsiebent oder selbsechst, selbviert oder selbdritt, vereinzelt auch wohl mit nur einem Helfer geleistet. Der Eid wurde der schwörenden Partei von ihrem Gegner, später vom Richter „gestabt", indem der Abnehmer des Eides, einen Stab in der Hand, den im Urteil formulierten Eid Wort für Wort vorsprach, der Schwörende unter Anrufung Gottes ebenso nachsprach[33]. Nach der Partei schwuren die Eideshelfer, ur-

---

[29] Vgl. Brunner 2, 373; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 31. L. Alam. 42, 1: *quod iam manifestum est tribus vel quattuor testibus, — — tunc — — — potestatem iurandi non habeat.* Bai. 1, 10: *si convictus crimine negare non possit.* 2, 1: *et exinde probatus negare non potest.* 9, 7: *In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit.* Sal. 39, 2: *Si — — probatio certa non fuit, sicut pro occiso iuratore donet.* Der Gegensatz zwischen *probatio* und *iusiurandum* begegnet noch bei Obertus de Orto, II. F. 2 § 1: *si per quoslibet idoneos testes aut per publicum instrumentum probari poterit, aut inopia probationum res decidatur per iusiurandum.*

[30] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 64. Über den Fall, wo sich zwei Königsurkunden gegenüberstanden, vgl. n. 12. Brunner Gerichtszeugnis 155.

[31] Vgl. S. 87. 370. Brunner 2, 377ff. 427ff. Siegel 176ff. 225ff. 277ff. Bethmann-Hollweg 1, 28ff. 169. 172. 379. 513. 2, 127f. 130. 184ff. 160ff. Maurer Beweisverfahren 196ff. 239ff. Löning Reinigungseid 1880. Gemeiner Eideshilfe u. Eideshelfer 1848. Cosack Eidhelfer 1886. Sohm R.- u. GV. 575ff. Beaudouin Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franc, Ann. de l'Univ. de Grenoble 8. Kolderup-Rosenvinge Dissertationes de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis, iuxta leges Daniae antiquas 1815/17. Amira[2] 164ff.; Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53ff. Grimm RA. 859ff. 892ff. Zorn a. a. O. 12—35. Thonissen a. a. O. 516ff. Pardessus Loi Salique 624ff. Waitz 1, 443f. Ein eigentümliches Überbieten des vom Kläger angetretenen Widereides durch einen größeren Eid des Beklagten fand nach dem 2. sal. Kapitular c. 8 bei Prozessen unter Antrustionen statt. Ursprünglich durften nur Verwandte oder Nachbarn des Schwörenden zur Eidhilfe genommen werden, was sich in einigen Rechten erhielt, in den übrigen wenigstens die Regel blieb. Bei Freiheitsprozessen wurden bestimmte Verwandte von Vater- und Mutterseite verlangt (Brunner 2, 381f.). Sonst war, wo die nötige Zahl der Verwandten fehlte, Ergänzung aus anderen Personen gestattet.

[32] Über den noch Ssp. 1, 6 § 2 erwähnten Eid mit 72 Helfern vgl. Brunner 2, 384 n. Brief Alkuins an Arno bei Migne Alcuini opera 1, 324f.

[33] Daher in altfranzösischen und anglonormannischen Quellen *iuramentum fractum*, im Gegensatz zu dem nicht so wörtlich nachzusprechenden schlichten Eide (*iuram. planum, non fractum*, ags. *mid unforedan aðe*), der insbesondere den der heimischen Sprache unkundigen Fremden, z. B. den Normannen in England, gestattet wurde. Vgl. Brunner, ZRG. 30, 128. Über die Form des Eides § 13 n. 12. Nach christlicher Sitte legte der Schwörende die Hand auf einen Reliquien-

sprünglich mit gesamtem Munde, später jeder für sich. Jeder Formverstoß bei dem Eide machte den Beweisführer sachfällig. So lange der Eid noch nicht geleistet war, konnte er durch den Gegner in feierlicher Form verlegt werden. Über die Berechtigung der Eidesschelte wurde in der Regel durch gerichtlichen Zweikampf entschieden.

Der Zeugenbeweis[34] des volksrechtlichen Verfahrens beschränkte sich in alter Weise auf Urkunds- und Gemeindezeugen. Die ersteren waren entweder Zeugen über rechtserhebliche Tatsachen oder Geschäftszeugen; sie mußten in formeller Weise zur späteren Beurkundung aufgefordert sein und wurden dabei durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe (Imbiß, Weinkauf) zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet[35]. Für Gemeindezeugen (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. dgl.) bestand eine Zeugnispflicht zunächst nicht, sie wurde erst mittelbar begründet, seit die Ladung durch den Richter üblich geworden war[36]. Das Gerichtszeugnis war dem volksrechtlichen Verfahren noch unbekannt; die Behauptung einer Partei über gerichtliche Vorgänge mußte wie jede andere Behauptung bewiesen werden[37]. Die Zahl der erforderlichen Zeugen richtete sich nach dem Gegenstand[38]. Eine Vernehmung der Zeugen fand nicht statt; sie hatten nur die durch das Urteil zum Beweisthema erhobene Behauptung des Zeugenführers Wort für Wort zu beschwören oder den Eid abzulehnen[39]. Ihr Eid war demgemäß ein assertorischer, kein pro-

---

schrein („auf den Heiligen schwören"), oder auf den Altar, das Evangelienbuch oder ein geweihtes Kreuz.

[34] Vgl. S. 87. 370. Brunner 2, 391ff. 435ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 11ff.; Schwurger. 50f. 54ff. K. Maurer (S. 85) 185ff. 284ff. Siegel 127ff. 194ff. 231ff. Bethmann-Hollweg 1, 33f. 170. 381. 495f. 505f. 2, 139ff. Pardessus 621ff. Thonissen a. a. O. 498ff. Zorn a. a. O. 48ff. Grimm RA. 856f. Amira[3] 166.

[35] Vgl. S. 87 n. S. 308. Bei der allgemeinen Verbreitung des Urkundsgeldes im Mittelalter erscheinen die gegen sein Alter erhobenen Bedenken (vgl. Brunner 2, 392 n.) als unberechtigt, wenn auch für unsere Periode vielleicht noch keine erzwingbare Haftung der Zeugen anzunehmen ist. Di rogatio testium und die Zahlung des Urkundsgeldes bei Zeugen über Tatsachen war Sache dessen, der sich den Beweis sichern wollte, bei Geschäftszeugen lag sie dem Vertragsgegner ob (ebd. 393). Wer auf gehörige mannitio der beweisführenden Partei das Zeugnis verweigerte, verfiel jedenfalls in die gewöhnliche Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 sol.). Vgl. L. Sal. 49, 3. Rib. 50.

[36] Sohm R.- u. GV. 355ff. Das salische Recht ließ behufs der Überführung von Verbrechern auch Zufallszeugen zu. Vgl. n. 28. Die Schreimannen bei handhafter Tat waren Eideshelfer, wenn sie auch gleich Zufallszeugen durch ihre zufällige Anwesenheit bei der Erhebung des Gerüftes designiert wurden. Vgl. Brunner 2, 399. Auch die in Freiheitsprozessen zugezogenen Verwandten des Beklagten (n. 31) waren Eideshelfer und keine Zeugen.

[37] Vgl. Brunner Gerichtszeugnis 140ff. K. Maurer a. a. O. 190ff. Den Langobarden war das Gerichtszeugnis seit dem 8. Jh. bekannt. Vgl. S. 275.

[38] Vgl. § 35 n. 39. Brunner 2, 397; Schwurgerichte 51.

[39] Vgl. Brunner 2, 398; Schwurgerichte 54. Bei den Langobarden wurde der Zeugeneid nicht schon im Urteil formuliert, sondern der Richter hatte die Zeugen zu vernehmen und ihre Aussage dann durch Eid (ursprünglich vielfach bloß durch Handschlag) bekräftigen zu lassen. An den Zeugeneid schloß sich

missorischer Eid. Nach fränkischem Recht schworen die Zeugen ursprünglich wie die Eideshelfer mit gesamtem Munde, bei den Baiern nur einer, den das Los bestimmte. Nach den Zeugen schwur in der Regel auch der Zeugenführer. Der Gegner konnte, soweit es sich nicht um Geschäftszeugen handelte, die Legitimation des Zeugen bestreiten, indem er ihm die gesetzlichen Eigenschaften absprach[40], oder indem er seinen Eid schalt, was durch gerichtlichen Zweikampf zwischen ihm und dem gescholtenen Zeugen zu erledigen war.

Zu erheblich größerer Bedeutung gegenüber dem Beweisverfahren der Urzeit waren die Gottesurteile gelangt[41]. Während der Langobardenkönig Liutprand sich skeptisch verhielt und nur dem Volksvorurteil nachgab[42], schärfte Karl der Große ausdrücklich ein, daß den Gottesurteilen Glauben beizumessen sei[43]. Die Kirche bediente sich der Gottesurteile auch in rein kirchlichen Dingen und bildete eine eigene Liturgie dafür aus[44]. Im einzelnen zeigt sich ein eigentümliches Gemisch altarischer und neuchristlicher Einrichtungen. Das germanische Losurteil, obwohl in ein entschieden kirchliches Gewand gekleidet, trug doch zu viel Heidnisches an sich und trat daher mehr in den Hintergrund[45]. Dagegen stand der gerichtliche Zweikampf in allgemeiner Anerkennung, obwohl die Kirche ihm nicht geneigt war und ihn in ihrem Bereich zu beseitigen wußte[46]. Während die Westgoten ihn zu Pferde und demnach wohl mit dem Speer auskämpften, stritt man bei den übrigen Stämmen zu Fuß mit dem Schwert, bei den salischen Franken mit dem Kampfstock[47]. Christlichen Ursprungs war die dem Zweikampf zeitweilig für

der des Zeugenführers. Vgl. Brunner Zeug- u. Inqu.-Bew. 14f. 32ff.; Schwurgerichte 55ff. Zorn a. a. O. 44. Zu weit geht Sohm R.- u. GV. 136 n. 101. Über das dem karolingischen Inquisitionsverfahren schon sehr nahe kommende westgotische Recht vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 34ff. Bethmann-Hollweg 1, 244f. Dahn Studien 275f.

[40] Vgl. S. 370. Brunner 2, 396. 436; Zeug-. u. Inqu.-Bew. 32.

[41] Vgl. S. 88f. und die dort angeführte Literatur. Brunner 1, 182. 2, 374f. 399ff. 437ff. Patetta Le ordalie 1890. Amira[2] 168ff. Hildenbrand Purgatio canonica und vulgaris 1841. Königswarter Revue de législ. 3, 344ff. Bethmann-Hollweg 1, 30ff. 170f. 380. 384. 507f. 511f. 2, 135. 164ff. Siegel 112. 163ff. 202ff. 234ff. Pardessus a. a. O. 632f. Thonissen a. a. O. 507ff. Löning Reinigungseid 50ff. 75ff. Waitz 4, 428ff. Rettberg KG. 2, 749ff. Schmid Ges. d. Angels. 639f.

[42] Liutpr. 118: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere; sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus.*

[43] Vgl. Boretius 1, 150, 20: *Ut omnes iuditium Dei credant absque dubitatione.* Die Gottesurteile galten im allgemeinen auch für Juden (vgl. Boretius 1, 259, 6), mit Ausnahme der königlichen Schutzjuden (Form. imp. 30, Zeumer 309).

[44] Vgl. S. 280.

[45] Vgl. L. Rib. 31, 5. Fris. 14, 1f. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 10f.

[46] Vgl. Bischof Agobard an Ludwig d. Fr., MG. Leg. 3, 504.

[47] In der Lex Salica wird der gerichtliche Zweikampf nicht erwähnt, doch darf man daraus kaum schließen, daß er auch dem ungeschriebenen Volksrecht unbekannt gewesen sei; nur spielte er eine geringere Rolle als in den übrigen

unkriegerische Personen substituierte Kreuzprobe, das einzige zweiseitige Gottesurteil außer dem Zweikampf, übrigens gleich diesem auch die Vertretung durch andere gestattend[48]. Ein einseitiges Gottesurteil kirchlichen Ursprungs war die Abendmahlsprobe, vielleicht nur eine christliche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens[49]. Das vorherrschende Gottesurteil bei den salischen Franken war zur Zeit der Lex Salica der Kesselfang (*iudicium aquae ferventis, iud. calidae, calida, caldaria, aeneum, ineum, hineum, inium, igneum*), der auch den Angelsachsen (*ceâc*), Friesen und Westgoten bekannt, bei den übrigen Stämmen dagegen vorwiegend nur für Unfreie gebräuchlich war[50]. Ein anderes, ebenfalls einseitiges Feuerurteil, offenbar arischer Herkunft, war das Tragen glühenden Eisens oder glühender Kohle und das Überschreiten glühender Pflugscharen[51].

Volksrechten, mit denen das salische erst allmählich durch die königliche Gesetzgebung in Einklang gebracht wurde. Hätten die Könige ihn bei den Saliern überhaupt erst eingeführt, so würden sie kaum darauf verfallen sein, den Kampf anders als mit dem Schwert ausfechten zu lassen. Gerade der Gebrauch des Kampfstockes läßt die volkstümliche Herkunft vermuten. Man vergleiche auch die Art, wie das sechste sal. Kapit. c. 15 (Behrend[2] 159) und Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 14. 10, 10 (hier Kampf mit dem Schwert im Königsgericht) des gerichtlichen Zweikampfes gedenken. Vgl. auch Baist Der gerichtl. Zweikampf nach seinem Ursprung u. im Rolandsliede, Roman. Forsch. 5, 1890. Verschiedene Volksrechte ließen bereits eine Vertretung durch Lohnkämpfer zu. Vgl. L. Fris. 5, 1. 14, 7. Roth. 368. Liutpr. 118. Baiuw. 9, 2. 12, 8. 18, 1f.

[48] Die Gegner hatten sich mit seitwärts ausgestreckten Armen vor ein Kreuz zu stellen; wer die Arme zuerst sinken ließ, hatte verloren. Der kirchliche Ursprung wird durch Boretius 1, 41, 17 bestätigt. Über die Beseitigung der Kreuzprobe vgl. § 32 n. 11.

[49] Vgl. Dahn a. a. O. 41. 46f. Kaegi a. a. O. 54f. Arischer Herkunft war wohl auch die Wasserprobe (*iudicium aquae frigidae*), worüber Brunner 2, 410.

[50] Vgl. L. Rib. 30, 1, 3. 31, 5. Cham. 48. Fris. 3, 6—9. 14, 3. Liutpr. 50. Wis. 6, 1, 3 (wohl ein von Egica oder Wittiza in das Gesetz aufgenommenes gotisches Gewohnheitsrecht). Vgl. Dahn Studien 285f. Zeumer, N. Arch. 23, 511. Ficker, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 2, 459f. 493f. Brunner 2, 406ff. (besonders zum 6. sal. Kap. c. 4). Bei den Saliern war der Kesselfang anfangs geradezu das normale Gottesurteil. Vgl. L. Sal. 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz; 53. 56, 1. Pact. pro tenore pacis c. 4. Ed. Chilper. 6 (vgl. n. 55). Nach Sal. 53 konnte der Kesselfang seitens des Angeschuldigten mit Geld abgelöst werden, worauf es zum Unschuldseid mit Eideshelfern kam. Durch Karl d. Gr. wurde der Kesselfang für Freie im allgemeinen beseitigt, indem gerichtlicher Zweikampf oder Kreuzprobe, anfangs nur für causae minores, später allgemein, an seine Stelle traten (Boretius 1, 49, 10. 268, 1. 283, 10). Vgl. Amira, Germania 20, 61ff. Über Kesselfang bei den Angelsachsen vgl. Liebermann, Berl. SB. 1896 S. 829ff. Das nordische Recht hat den Kesselfang erst unter Olaf dem Heiligen (11. Jh.) angenommen. Vgl. Müllenhoff DA. 5, 398f. Maurer, Z. f. deutsch. Phil. 2, 443 und Germania 19, 144.

[51] Vgl. Boretius 1, 113, 5. 259, 6. L. Angl. et Wer. 55. Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 1; De gloria confessorum c. 14. Ficker a. a. O. 494. Stutz, ZRG. 37, 431. Patetta a. a. O. 475f. Neben diesem Gottesurteil erwähnt eine englische Aufzeichnung des 11. Jhs. das Lebendigbegraben mit einer Mundröhre. Vgl. Liebermann, ZRG. 32, 140.

Der Beweisführer mußte, bevor er zum Gottesurteil schritt, die Wahrheit seiner Behauptung beschwören, das Gottesurteil war daher im allgemeinen kein selbständiges Beweismittel, sondern nur eine Bestärkung des Eides[52]. Demgemäß kam es vor allem bei der Eides- oder Zeugenschelte zur Anwendung, nachdem der zum Schwur bereit stehenden Partei oder dem Zeugen durch den Gegner oder einen Gegenzeugen die Schwurhand zurückgezogen worden war[53], ferner bei der peinlichen Urkundenschelte[54], oder wenn eine Partei die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht beizubringen vermochte[55] oder wegen Unfreiheit oder Rechtlosigkeit nicht ohne Gottesurteil zum Reinigungseid zugelassen werden konnte[56]. In Meineidsprozessen wurde die Eidesschelte schon mit der Klage erhoben, hier kam es daher regelmäßig zum Gottesurteil[57]. Das Verfahren in Meineidssachen hat dann wohl den Anlaß gegeben, auch in anderen gesetzlich mehr oder weniger ausgezeichneten Fällen dem Kläger unmittelbar die Herausforderung zum Gottesurteil, namentlich die kampfliche Ansprache, zu gestatten[58].

Der Gebrauch der Folter[59] war den Germanen unbekannt. Nur Goten, Burgunden, Franken und Baiern haben sich ihrer, zweifellos nach römischem Vorbild, gegen Unfreie, bedient. Einzig die Westgoten verwendeten die Folter auch gegen Freie und Edle, ein Übergriff den sich

---

[52] Amira, Germ. 20, 63f., macht darauf aufmerksam, daß erst Ludwig d. Fr. den Eid aus dem Gottesurteil entfernt hat.

[53] Vgl. L. Burg. 8, 2. 45. 80, 2f. Rib. 67, 5. L. Sal. extrav. B. c. 2 (Behrend[2] 166). Roth. 9. 202. 213. 365. Grim. 7. Liutpr. 11. Fris. 11, 3. 14, 5. Angl. et Wer. 2. 39. 42f. 56. Sax. 68. Pact. Al. 2, 33. Alam. 54, 2. 86, 4. Baiuw. 2, 1. 13, 8f. 17, 2—6. Boretius 1, 117, 4. 180, 3. 217, 8. 268, 1. 282, 10. Brunner 2, 373f. 434. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 27f.; Schwurger. 52. 57.

[54] Vgl. S. 371. L. Rib. 59, 4f. L. Sal. extrav. B. c. 4 (Behrend[2] 167). Brunner Gerichtszeugnis 144f.; Carta u. Notitia 16f.; Schwurger. 64f.

[55] L. Sal. 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz. Ed. Chilper. 6 (wo nach Brunner, Mithio und sperantes 24f., *ad inium* statt *aut initium* oder *ut mitium* zu lesen ist). Rib. 31, 5. Alam. 91. Synod. Francof. v. 794 c. 9 (Boretius 1, 75).

[56] Vgl. L. Rib. 30, 1. Pact. pro ten. pac. 5f. 8. 11. Ed. Chilp. 7. L. Fris. 3, 6. Boretius 1, 58 c. 64. 148 c. 1. 281 c. 1. In solchen Fällen trat das Gottesurteil nicht selten vor den Eid. Vgl. Amira a. a. O. 80ff.

[57] Vgl. 6. sal. Kap. c. 16 (Behrend[2] 159). Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 28; Schwurgerichte 58. Die Meineidsklage war stets zugleich Ersatzklage hinsichtlich des durch den Meineid verlorenen früheren Prozesses.

[58] Vgl. Brunner 2, 374. L. Sal. 53. Rib. 57, 2. Cham. 46. 48. Alam. 48. 81. Baiuw. 12, 8. app. 4 (MG. Leg. 3, 337). Fris. 3, 8. Angl. et Wer. 55. Roth. 198. 381. Liutpr. 71. 118. Adelchis 6. Boretius 1, 5 c. 4. 6 c. 10. 49 c. 10f. 113 c. 5. 284 c. 15.

[59] Vgl. Brunner 2, 401. 403. 409. 413f. Bethmann-Hollweg 1, 170. 239ff. 285f. 509f. 512f. Dahn Studien 282ff. Nissl Gerichtst. d. Klerus 110f. L. Wis. 6, 1 c. 2—5. Burg. 7. 39, 1. Sal. 40. Baiuw. 9, 19. Daß die Franken die Prügelbank, die ihnen statt der Folter diente, unter Umständen auch für Juden in Anwendung brachten, ergibt sich aus der Befreiung der königlichen Schutzjuden, Form. imp. 30 (Zeumer 309).

im 6. Jahrhundert gelegentlich auch fränkische Könige und Grafen erlaubt haben.

Wollte eine Partei sich bei dem gefundenen Urteil nicht beruhigen, so mußte sie es unter Findung eines Gegenurteils schelten (*blasphemare*)[60]. Dasselbe Recht stand jedem Dinggenossen und wohl auch dem Richter zu. Die Urteilschelte[61] war keine bloß auf die materielle Ungerechtigkeit des Urteils gegründete und seine Abänderung bezweckende Berufung, sondern gleich der Eid- und Zeugen- und der feierlichen Urkundenschelte eine peinliche Schelte, indem sie gegen die Urteilsfinder den Vorwurf der Ungerechtigkeit erhob. Es kam daher zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Vorwurfes zu einem Zwischenverfahren, bei dem die eigentlichen Prozeßparteien als solche durchaus unbeteiligt waren. Der unterliegende Teil hatte dem obsiegenden Buße zu zahlen. Siegte der Schelter, so wurde das Urteil zu Gunsten des von ihm gefundenen Gegenurteils hinfällig. Die Urteilschelte mußte unmittelbar auf den Urteilsvorschlag, bevor noch die Vollbort des Dingvolkes erklärt war, erhoben werden[62]. Die Entscheidung erfolgte anfangs wohl, wie bei Eid-, Zeugen- und peinlicher Urkundenschelte durch Gottesurteil, zumal durch gerichtlichen Zweikampf; aber die Lex Alamannorum kannte bereits einen wirklichen Rechtszug an ein anderes Gericht (*ab aliis iudicibus inquisitum*), wahrscheinlich das herzogliche Hofgericht, während die karolingischen, westgotischen und langobardischen Gesetze dem Königsgericht, also einem an die Prozeßformen und Beweisregeln des Volksrechtes nicht gebundenen Billigkeitsgerichtshof, die Entscheidung vorbehielten[63].

Die Urteilsvollstreckung geschah überall, wo es sich um eine dem Beklagten auferlegte Leistung handelte, auf Grund des Urteils-

[60] Die deutsche Bezeichnung, auch für Eidschelte, war *lacina* (*lakina*, afrs. *lakinge*), von ahd. *lâhan* (afrs. *lakia*, mnd. *laken*), vituperare, prohibere, davon *via lacina* für Wegverlegung (§ 36 n. 66). Vgl. L. Rib. 71. Hermann Mobil.-Vind. 126. Brunner 2, 356. Amira[2] 156. van Helten Malb. Gl. § 65.

[61] Vgl. Brunner 2, 355ff.; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 52ff.; Schwurgerichte 46f.; Wort u. Form 738f. Amira[2] 156. 158. Bethmann-Hollweg 1, 164. 391f. 2, 171. Siegel 148ff. Sohm R.- u. GV. 130. Glasson Histoire 3, 426f. 434. 448f. Thonissen a. a. O. 74f. 495ff. Waitz Das alte Recht 175. Lehmann Rechtsschutz 51ff. 95ff. Skedl Nichtigkeitsbeschwerde 1866 S. 7ff. Esmein Chose jugée, N. Rev. 1887 S. 545ff. Braudouin Participation des hommes libres au jugement 48. Dahn Studien 254f. Gebauer Studien z. G. d. Urteilschelte in altfranz. Quellen, ZRG. 30, 33ff. L. Sal. 57, 3 mit Zusatz. Rib. 55. Alam. 41. Bai. 2, 17f. Wis. 2, 1 c. 21. c. 24. Fragm. Gaudenz. 4 (10). Burg. 90, 2; prima const. 9. 11. Roth. 25. Liutpr. 28.

[62] Nach Karls Cap. miss. v. 805 (Boretius 1, 123 c. 8) sollten, *qui nec iuditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt*, nach der *antiqua consuetudo* in Haft genommen werden, bis sie eins von beidem tun würden, also entweder Urteilserfüllungsgelöbnis oder Urteilschelte. Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 55. Die neueste Auslegung von Brunner 2, 361 n. 43 ist mit der Bezugnahme auf die *antiqua consuetudo* unvereinbar.

[63] Vgl. Boretius 1, 32 c. 7. 71 c. 4. 159 c. 7. Liutpr. 28. Wis. 2, 1 c. 24.

erfüllungsversprechens, nachdem der Beklagte diesem binnen der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen war[64] und auch einer dreimaligen, in rechtsförmlicher Weise vor Zeugen erfolgten Mahnung keine Folge geleistet hatte[65]. Am deutlichsten hat sich der altgermanische Standpunkt im langobardischen Recht erhalten, das die Mahnung und Pfändung des Schuldners durchaus dem Bürgen, die Pfändung des säumigen Bürgen aber dem Kläger überließ und gerichtliche Mitwirkung nur bei der Wegnahme pfändungsfreier Sachen verlangte[66]. Auch das sächsische Volksrecht muß außergerichtliche Pfändung zugelassen haben, da sie in der Capitulatio de part. Saxoniae c. 25 bei Strafe des Königsbannes verboten wurde. Das ostgotische, burgundische, bairische und angelsächsische Recht überließ die Betreibung und Vollstreckung ebenfalls dem Kläger oder dem Wettbürgen des Beklagten, verlangte aber für die Pfändung Genehmigung des Richters[67]. Dasselbe dürfte bei den Alamannen und Friesen der Fall gewesen sein, da Karl der Große es hier nicht für notwendig hielt, die volksrechtlich anerkannte Privatpfändung zu verbieten[68]. Allgemein wurde richterliche Genehmigung oder unmittelbar gerichtliche Pfändung gefordert, wenn dem Schuldner wider seinen Willen pfändungsfreie Gegenstände (Vieh oder bestimmte Vieharten, zuweilen auch Sklaven)

---

[64] Vgl. Brunner 2, 442.

[65] Vgl. Brunner 2, 445—60. Amira[2] 133. 170ff.; Vollstreckungsverf. 256ff. 280; Obl.-R. 1, 109ff. 234ff. 2, 140ff. 146ff. Siegel 35ff. 245ff. Bethmann-Hollweg 1, 336ff. 392f. 473ff. 515ff. 2, 173ff. Sohm R.- u. GV. 117ff. Glasson Histoire 3, 414ff. 429. 450. 454f. Wilda Pfändungsrecht, ZDR. 1, 167ff. Meibom Pfandrecht 39ff. 190ff. Egger Vermögenshaftung (§ 35 n. 93). Esmein Études sur les contrats 90ff. 154ff. Pertile 4, 498ff. Osenbrüggen Strafr. d. Lang. 142ff. Wach Arrestprozeß 1—33. Gaudenzi Un' antica compilazione di diritto romano e visigoto 130ff. 145ff. Lehmann Königsfriede 18ff. 113ff. Alle Ausdrücke für Pfändung (vgl. S. 286) sind von Wörtern gebildet, die ein *rapere*, *dirripere* bezeichnen. So afrk. *strudis* (vgl. ags. *strudunge*, mnd. *stroden*, mhd. *strûten*), aschwed. *utmiæta*, *næma*, an. *nam* (vgl. ags. *nám*, pignus captum). Vgl. Grimm RA. 635. 866. Lexer Mhd. WB. 2, 1255. Schiller-Lübben Mnd. WB. 4, 439. Amira Obl.-R. 1, 113. 234. Schmid Ges. d. Angels. 636. 658.

[66] Vgl. n. 69. S. 302. Roth. 245f. 248. 251. Liutpr. 15. 108. Die Annahme, daß die Langobarden die Privatpfändung bei jeder Schuld zugelassen hätten (Val de Liévre 196ff. Wilda a. a. O. 190. Sohm Prozeß 53. Löning Vertragsbruch 88. 91. Bethmann-Hollweg 2, 330 n. 8) ist wohl zu verwerfen. Wahrscheinlich beschränkte sie sich auf den Wettvertrag, war aber auch bei diesem seit Liutpr. 15 nur zulässig, wenn er mindestens vor zwei Zeugen abgeschlossen war. Vgl. S. 306f. 391 n. 125. Wach 1ff. Siegel 37ff. Meibom 190ff. Osenbrüggen 143. Heusler Inst. 2, 207. 241.

[67] Vgl. S. 302. Ed. Theod. 123. L. Burg. 19, 1. 96. extrav. 21, 8. Baiuw. 13, 1ff. Ine 9. Cnut 2, 19 (Liebebm. 92. 320). Sohm Prozeß 42ff. Wilda 184. Bethmann-Hollweg 1, 168. 473. Schmid Ges. d. Angels. 642. Meibom Pfandr. 194.

[68] Bei den Langobarden wurde dies ohne dauernden Erfolg durch Pippins Cap. Pap. v. 787 c. 14 (Boretius 1, 200) versucht. Vgl. Pact. Alam. 3, 7. 5, 4. L. Alam. 83, 1. Fris. add. 8, 2. Brunner 2, 446f.

abgepfändet werden sollten[69]. Das westgotische Recht kannte nur die gerichtliche Pfändung[70].

Eine Mittelstellung nahm das salische Recht ein, indem das Betreibungsverfahren sich unter einer gewissen Mitwirkung des Gerichts vollzog, die Vollstreckung aber nach Wahl des Klägers eine private oder gerichtliche sein konnte[71]. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zahlungsfrist forderte der Kläger seinen Schuldner in dessen Wohnung vor Zeugen und mitgebrachten Schätzungsleuten in rechtsförmlicher Weise zur Leistung nach Maßgabe des Urteilserfüllungsgelöbnisses auf. Im Fall der Weigerung erhöhte sich die Schuld um den Betrag der großen Prozeßbuße von 15 sol. und der Beklagte wurde durch mannitio des Klägers vor das Gericht des Thunkins (S. 171) geladen. Hier erwirkte der Kläger, wenn Beklagter keine Einwendungen erhob, eine richterliche Beschlagnahme[72], auf Grund deren er an den Beklagten ein Gebot (*testare*) erließ: *ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solutionis, nisi ante illi impleat, quod ei fidem fecerat.* Sodann hatte er ihn dreimal, immer je nach einer Woche, in seiner Wohnung vor Zeugen zu mahnen. Mit jeder Mahnung wuchs die Schuld um den Betrag der kleinen Prozeßbuße von 3 sol. Nach der dritten Mahnung galt der Schuldner als *iactivus* (S. 373) und Kläger konnte nunmehr zur außergerichtlichen Pfändung schreiten[73], wenn er nicht vorzog, in Gemäßheit einer schon in den ältesten Text der Lex Salica eingeschobenen Novelle sich in feierlicher Form an den Grafen zu wenden und diesen zur gerichtlichen Pfändung zu veranlassen[74]. Die Vorteile, die letztere bot, scheinen schon im Lauf des 6. Jahrhunderts die außergerichtliche Pfändung sehr in den Hintergrund gedrängt zu haben, wenigstens gedenkt das Edikt Chilperichs c. 7 und die Lex Ribuaria

[69] Vgl. Roth. 249—52. Liutpr. 109. L. Burg. 105. Pact. Al. 5, 4. L. Al. 67, 1. 83. Baiuw. 13, 4f. Bornetius 1, 320 c. 2. 2, 134 c. 21. Wilda 187f. Brunner 2, 449. Wach a. a. O. 22. Osenbrüggen a. a. O. 143f.

[70] L. Wis. 5, 6 c. 1. Schon das Gaudenzische Fragm. 6 (12) gestattete nur Pfändung durch den *sagio* des Gerichts.

[71] Vgl. L. Sal. 50. 51. Erstes sal. Kapitular c. 10. Brunner 2, 447. 453f. Für ausschließlich gerichtliche Vollstreckung Behrend Prozeß der Lex Salica 68ff.; Pardessus Loi Salique 605f.; Waitz Das alte Recht 179ff.; Meibom Pfandrecht 71ff. 195f.; Wilda a. a. O. 182f.; Glasson 3, 390ff. 414ff. Von anderen wird die Pfändung durch den Grafen (L. Sal. 50, 3) auf den Fall des gerichtlichen Urteilserfüllungsgelöbnisses beschränkt, während das Betreibungsverfahren bei außergerichtlichen Wettverträgen auch mit außergerichtlicher Vollstreckung verbunden gewesen sei. Vgl. Siegel 245ff. Sohm Prozeß 30ff. 163ff.; R.- u. GV. 80ff. Bethmann-Hollweg 1, 473ff. 515ff. 2, 90. Thonissen 466ff. Löning Vertragsbruch 4ff. 26ff. Cohn Justizverweigerung 61ff.

[72] Die Formel dafür (*nexti canthichio*) wird verschieden erklärt. Vgl. Müllenhoff und J. Grimm bei Waitz Das alte Recht 289f. und Merkel Lex Salica pg. 54 sq. Kern Glossen 11ff. und bei Hessels Lex Salica § 238. van Helten a. a. O. 463ff. 543. Geffcken Lex Salica S. 195.

[73] So noch nach 1. sal. Kapitul. c. 10 (Hessels 74 S. 408). Vgl. Sohm Prozeß 31ff. Siegel 249. Brunner 2, 448 n. 20.

[74] Vgl. L. Sal. (Behrend) 50, 3—5. 51, 1f. Brunner 2, 453f.

(32, 3. 51. 84) nur noch der Pfändung durch den Grafen oder iudex fiscalis. Vollends verschwanden die alten Vollstreckungsformen mit der Aufnahme der Fronung in das volksrechtliche Verfahren.

Die volksrechtliche Pfändung war auf die fahrende Habe des Schuldners beschränkt. Sie gewährte dem Gläubiger zunächst nur ein Pfandrecht, indem Schuldner für eine gewisse Zeit noch das Lösungsrecht behielt; nur die gerichtliche Pfändung des salischen Rechts bewirkte sofortige Übereignung an Zahlungsstatt[75]. Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war den Volksrechten mit Ausnahme des langobardischen unbekannt[76], sie ist aus dem Amtsrecht hervorgegangen und verdankt der Vermögensbeschlagnahme zur Befriedigung fiskalischer Ansprüche (*missio in bannum, vrônunge*), also einer Abspaltung der Friedlosigkeit, ihre Entstehung[77]. Als gerichtliche Zwangsvollstreckung diente die Fronung ursprünglich nur dem Ungehorsamsverfahren. Der Übergang zu einem regelmäßigen Exekutionsmittel erfolgte zuerst im Gebiet des sächsischen Rechts, und zwar für den Fall daß der Verurteilte das Urteilserfüllungsgelöbnis wegen Mangels an Bürgen nicht abzulegen vermochte[78]. Die Fronung war zunächst eine einstweilige Beschlagnahme des gesamten innerhalb der Grafschaft befindlichen Vermögens, wobei der Schuldner aus dem Besitz gewiesen, ihm aber binnen Jahr und Tag die Lösung vorbehalten wurde. Das Wahrzeichen des auf ein Grundstück gelegten Bannes war ein aufgesteckter Kreuz oder ein Handschuh oder Strohwisch (*wiffa*, mhd. *schoup*)[79]. Unterließ Schuldner die Lösung, so erfolgte nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung; zunächst wurde der Gläubiger aus dem beweglichen und, soweit dies nicht ausreichte, aus dem unbeweglichen Vermögen durch Übereignung befriedigt; was übrig blieb, wurde Eigentum des Königs[80]. Reichte das pfändbare Ver-

[75] Vgl. Brunner 2, 450. 455. 457.

[76] Vgl. Sohm R.- u. GV. 117f. Brunner 2, 457. Bethmann-Hollweg 1, 367. 518. Esmein Études 153.

[77] Vgl. S. 90. 352. Brunner 2, 457ff.; ZRG. 17, 240. 24, 85ff. (Forsch. 749. 466ff.) Sohm R.- u. GV. 118ff. Esmein Études 157ff. Meibom Pfandrecht 56. 76. 97ff. Ficker Forsch. 1, 33f. Schröder, Hist. Z. 79, 237f. Hübner Immobiliarprozeß 231ff. Von der missio in bannum durchaus verschieden war die den Gläubigern wohl nach römischem Vorbild gewährte missio in bona in Liutpr. 57. Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 393. Sohm R.- u. GV. 136.

[78] Cap. de part. Sax. 27 (Boretius 1, 70): *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet. Si vero supra bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat, et insuper unde debitor exstitit persolvat.* Über „Vorbann" vgl. S. 351. 384.

[79] Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze für Waitz) 319. 321f.; Stellung der Rolandsäulen (bei Béringuier Rolande Deutschlands 1890) 31ff. Brunner 2, 459. Meibom a. a. O. 100. Amira[3] 171.

[80] Vgl. Cap. ad. leg. Rib. v. 803 c. 6 (Boretius 1, 118). Cap. legi add. v. 816 (ebd. 268 c. 5), von 818/19 c. 11 (ebd. 283). Cap. Olonn. v. 825 c. 5 (ebd. 330). Die Übereignung gefronter Grundstücke an den Kläger erforderte, weil sie durch die Einziehung Eigentum des Königs geworden waren, ein praeceptum regis

mögen des Beklagten nicht aus, so verfiel er ursprünglich in Friedlosigkeit; als ein Rest davon erscheint die Preisgabe des bußpflichtigen, zahlungsunfähigen Missetäters zu Händen des Klägers[81], an deren Stelle im Lauf der Zeit mehr und mehr die exekutive Schuldhaft bzw. Schuldknechtschaft getreten ist[82].

3. Ungehorsamsverfahren[83]. War der Beklagte trotz gehöriger Ladung ausgeblieben, ohne sich durch einen Boten wegen echter Not zu entschuldigen[84], so erhob der Kläger den Ungehorsamsprotest (*solsadium*), an dessen Stelle seit Einführung der richterlichen Ladung wohl der öffentliche Aufruf im Gericht getreten ist[85]. Der Ausgebliebene wurde in die Prozeßbuße (bei den Franken in die von 15 sol.) verfällt und mußte noch zweimal, nach altsalischem Recht drei-, nach ribuarischem sechsmal, geladen werden[86]; das Verfahren war nach jeder Ladung das gleiche. Leistete Beklagter auch der letzten Ladung keine Folge, so verfiel er als Rechtsverweigerer dem Ungehorsamsverfahren. Als Rechtsverweigerer galt der Beklagte auch, wenn er nach dem Urteil weder erfüllte, noch das Urteilserfüllungsgelöbnis ablegte. Auch hier bedurfte es einer mehr-

---

(S. 220). Vgl. Brunner 2, 74 n. 41. 460. Bei rechtzeitiger Lösung durch den Schuldner erfolgte die Aufhebung des Bannes durch den Richter (*foras bannum mittere*). Vgl. Brunner 2, 459 n. 18. Ficker a. a. O. 1, 33. Lib. Pap. Ludov. Pii c. 16, form. (MG. Leg. 3, 531): *Et post comes dicit*: „*per istum fustem et istum wantum tollo omnes res eius de banno*".

[81] Vgl. S. 82. L. Sal. 58. Ed. Chilp. 8 (Bor. 1, 10). Burg. 12, 3. Roth. 253. Liutpr. 20. Brunner 2, 477 f.; Abspaltungen 92 ff. (Forsch. 473 ff.). Glasson 3, 420. Esmein Études 154 f.

[82] Vgl. S. 230. L. Burg. 19, 9. Baiuw. 1, 10. 2, 1. 9, 4, 19. Wis. 5, 6 c. 5. 6, 4 c. 2. 7, 1 c. 5. Liutpr. 63. 80. 121. 152. Aist. 22. Aregis. 6. Ficker Forschungen 4 Nr. 18 (auch Cod. dipl. Cav. 1, Nr. 106). Brunner 2, 479 f.; Abspaltungen 94 f. (Forsch. 475 f.). Bethmann-Hollweg 1, 247. 393. 518. 2, 176. Waitz 2, 1 S. 246. 4, 520. Korn De obnoxiatione et wadio, Breslau 1863. Esmein a. a. O. 155 f. Löning Vertragsbruch 193 ff. Grimm RA. 613 ff. Wilda Strafr. 515 f. Amira[3] 171; Obl.-R. 1, 126 ff. 480. 2, 155 ff.; Vollstr. 262 ff. Maurer Schuldknechtschaft n. altnord. R., Münch. SB. 1874. Schmid Ges. d. Angels. 657. Kohler Shakespeare 20 ff.

[83] Vgl. Brunner 2, 461 ff. Siegel 73 ff. Bethmann-Hollweg 1, 518 ff. 2, 176 ff. Sohm Prozeß 155 ff. 180 ff. 200 ff. 216 ff.; R.- u. GV. 120 n.; Z. f. KR. 8, 229. Waitz 4, 516 ff.; Das alte Recht 138 f. Ficker Forschungen 1, 29 ff. Gaudenzi a. a. O. 141 ff. Schmidt Echte Not 152 f.

[84] Vgl. S. 86. Schmidt a. a. O. 19 ff. 120 ff. 130. Brunner 2, 335 f. Als echte Not galt Königsdienst und Krankheit, nach fränkischem Recht auch Feuer oder Todesfall im Hause des Geladenen, nach westgotischem auch Abwesenheit zur Zeit der Ladung. Vgl. L. Sal. 1, 4. Erstes sal. Kapit. c. 1. Fragm. Gaudenz. 5 (11). Über die sprachliche Bedeutung von *sunnis* (*sonia*, *essonium*, afrz. *essoine*, *essoigne*, an. *syn*) vergl. S. 86 n. 5. Diez WB. 1, s. v. sogna. Grimm RA. 847 f.; Kl. Schriften 5, 289 f. Schmidt a. a. O. 8 ff. Brunner 2, 335 n. 21.

[85] Vgl. S. 46. 86. Brunner 2, 336. 339.

[86] Ladungsfristen nach fränkischem Recht 7, 14, 40 oder 42, unter Umständen auch 21 und 80 oder 84 Nächte. Vgl. Brunner 2, 335. 337. 339.

maligen (nach salischem Recht zweimaligen) rechtsförmlichen Aufforderung mit Fristsetzung und Ungehorsamsprotest[87].

Das Ungehorsamsverfahren bestand nach der Lex Salica noch in altgermanischer Weise, ohne Unterscheidung der Sachen, ausschließlich in der Ächtung. Der Rechtsverweigerer wurde vom Kläger vor das Gericht des Königs manniert und von diesem, nachdem auch hier sein Ausbleiben durch Ungehorsamsprotest festgestellt worden, feierlich in die Acht getan[88]. Die Verhängung der Acht blieb auch weiterhin ein ausschließliches Recht des Königs[89], aber sie beschränkte sich auf die peinlichen Sachen, die mit Tod oder Verstümmelung (mit oder ohne Lösungsbefugnis) bestraft wurden. Die Wirkung der Acht bestand in der Friedlosigkeit der Person und in der Einziehung ihres Vermögens, aber sie war sühnbar, indem der Geächtete sich durch freiwillige Unterwerfung unter die Strafe und volle Befriedigung des Klägers aus der Acht ziehen konnte[90]. Erst die karolingische Zeit kannte eine vorläufige Acht („Vorbann"), die auch von den Grafen verkündigt werden konnte, den davon Betroffenen aber nicht vollkommen friedlos machte[91]. In nichtpeinlichen Sachen, wo es sich nur um eine dem Beklagten aufzuerlegende Leistung handelte, mit Einschluß der Bußesachen, ließ das fränkische Recht seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts auch im Ungehorsamsverfahren die Verurteilung und daraufhin gerichtliche Pfändung zu, aber mit der Befugnis des Beklagten, sich der Pfändung zu erwehren und die Sache zur Entscheidung an das Königsgericht zu ziehen[92]. Die karolingische Gesetzgebung führte dafür die Fronung ein, die in Anwendung auf das Ungehorsamsverfahren schon im achten Jahrhundert zu voller Ausbildung gelangte[93].

---

[87] Vgl. 2. sal. Kap. c. 8. L. Sal. 56, 1: *Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis fuerit iudicatum adimplere distulerit, si nec de compositione nec ineo nec de ulla legem fidem facere voluerit, tunc ad regis praesentia ipso manire debet.*

[88] Vgl. S. 82. L. Sal. 56, 2. Zweites sal. Kap. c. 8. Leistete der Beklagte der Ladung vor den König Folge, so hatte das Ungehorsamsverfahren keinen Fortgang. Es blieb dann wohl dem König überlassen, ob er die Sache zu eigener Entscheidung nehmen oder an das zuständige Gericht zurückverweisen wollte.

[89] Vgl. S. 115. 120. Brunner 2, 466.

[90] Vgl. S. 351. Zweites sal. Kap. c. 8: *tunc rex, ad quem mannitus est, eum extra sermonem suum ponat, tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas, et qui eum paverit aut hospitalem collegerit, etiam uxor sua propria, solidos 15 culpabilis iudicetur, donec omnia, quae ei legibus inputentur, conponat.* Man darf vermuten, daß die Lösung aus der Acht wie die Lösung bei der missio in bannum auf die Dauer von Jahr und Tag beschränkt war. Vgl. Brunner 2, 464.

[91] Vgl. S. 351. Brunner 2, 465.

[92] Vgl. Ed. Chilp. c. 8 (Boretius 1, 9. Behrend Lex Saliça[2] 154 c. 7). L. Rib. 32, 3f. (Entscheidung durch gerichtlichen Zweikampf im Königsgericht). Greg. Tur. hist. Franc. 4, 46. Sohm Prozeß 198ff.; ZRG. 5, 408f.; R.- u. GV. 122 n. 66. Brunner 2, 456. 462; Gerichtszeugnis 165. Bethmann-Hollweg 1, 521f. Cohn Justizverweigerung 74.

[93] Vgl. S. 382. Das Ribuar. Kapitular c. 6 (Bor. 1, 118) ließ die Fronung schon nach der vierten Ladung eintreten, während L. Rib. 32, 3 im ganzen sieben

Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Beklagten, der sich durch Streitgedinge zum Erscheinen verpflichtet hatte, gab es nicht, weil sein Ausbleiben in diesem Fall ihn sachfällig machte und seine Verurteilung zur Folge hatte[94]. Versäumte eine Partei die durch Urteilserfüllungsvertrag festgesetzte Beweisverhandlung, so wurde der ausgebliebene Beweisführer beweisfällig; blieb der Gegner aus, so galt der Beweis als geführt. Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Kläger gab es nicht; sein Ausbleiben hatte nur die Wirkung, daß er, wie bei ungesetzlicher mannitio, in die Prozeßbuße verfiel, seine Ladung aber hinfällig wurde[95].

4. Verfahren bei handhafter Tat[96]. Wer einen Missetäter auf handhafter Tat ertappte oder verfolgte, hatte das Gerüft zu schreien, das jeden, der es hörte, zur Nacheile verpflichtete. Als friedloser Mann konnte der Ergriffene ursprünglich auf der Stelle bußelos getötet werden. Für bestimmte Fälle wurde dies auch in der fränkischen Zeit noch gestattet[97], im allgemeinen aber war die Vorführung des gebundenen Missetäters vor dem Richter zu summarischer Aburteilung, die auch in einem Notgericht geschehen konnte, vorgeschrieben. Es bedurfte weder einer Ladung, noch einer förmlichen Klage. Die Überführung erfolgte durch Eid dessen, der die Verhaftung bewirkt hatte (auch wenn er nicht der Verletzte war), mit einer gewissen Zahl der Schreimannen als Eideshelfer (n. 36). War der Richter selbst bei der Festnahme gewesen oder war die Sache gerichtskundig, so bedurfte es keiner Überführung. Das Urteil lautete stets, ohne Rücksicht auf die sonstige Strafwürdigkeit der Missetat, auf den Tod, mit oder ohne Lösung des Halses.

5. Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren)[98]. Wurde eine Sache dieblich entwendet, so hatte, unabhängig von der Diebstahls-

---

Ladungen voraussetzte. Damit war die volksrechtliche Pfändung zu Gunsten der missio in bannum beseitigt.

[94] Vgl. Brunner 2, 461.

[95] Vgl. ebd. 2, 335.

[96] Vgl. S. 90. Brunner 2, 481ff.; Abspaltungen 76ff. Siegel 78ff. Sohm Prozeß 184ff. Thonissen a. a. O. 414ff. Amira[2] 162. Glasson 3, 496ff. Maurer Beweisverfahren 388. Esmein Hist. de la proc. crim. 49.

[97] Vgl. S. 351 n. 12.

[98] Vgl. S. 286. L. Sal. 37. 47. Erstes sal. Kapitular c. 1, zweites c. 1 (Behrend[3] 131. 137). Rib. 33. 47. 72. Roth. 231f. Lib. Pap. Roth. 231f., Otto c. 7 (Mg. L. 4, 357f. 578f.). Hloth. u. Eadric. 7. 16 (Liebrm. 10f.). Ine 25. 47. 53. 75 (ebd. 100. 110. 112. 122). Æthelstan 2, 9 (154). Æthelred 2, 8f. (224ff.). Cnut 2, 23f. (326). Wilhelm 21 (506). Vgl. Albrecht Gewere 81ff.; De probationibus 2, 4ff. Amira[2] 130; Vollstr. 208ff.; Obl.-R. 1, 559ff.; Handgebärden 254. Fockema Andreä, Rechtsgel. Magaz. 1888 S. 507 n. Bethmann-Hollweg Zivilproz. 1, 14f. 40ff. 234f. 385f. 479ff. 2, 129f. Brunner RG. 2, 495ff. Bruns Recht d. Besitzes 285ff. 311ff. Budde De vindicatione rerum mobilium, Bonn 1837, S. 39ff. Dahn Westg. Studien 92f. 257f. Delbrück Dingliche Klage 312ff. Estlander Undersökning om klander å lösöre enligt äldre svensk rätt 1900 (vgl. Pappenheim, ZRG.

klage, der Bestohlene das Recht der Spurfolge (*vestigii minatio*) und die Befugnis, Hand an die Sache zu legen (ahd. *hantalôn*), wo immer er sie fand[99]. Als Bestohlener galt der, aus dessen Gewahrsam die Sache entfernt worden war, bei der Entwendung einer anvertrauten Sache also nicht der Eigentümer, sondern der Vertrauensmann als „wahrende Hand", die dem Eigentümer zur Wiederverschaffung oder zum Ersatz der Sache verpflichtet war[100]. Die Quellen gedenken unseres Verfahrens nur beim Diebstahl, zweifellos galt aber von vornherein dasselbe bei Raub (S. 364), später auch bei Fundunterschlagung[101]. Als regelmäßige Gegenstände werden nur Sklaven und Vieh angeführt, offenbar weil bei ihnen die Identität leicht festzustellen war; leblose Gegenstände kamen nur in Betracht, wenn sie mit der Marke des Eigentümers (S. 15) gezeichnet waren[102]. Zur Verfolgung der Sache stand dem Bestohlenen, unterstützt von der Schar (*trustis*) der auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen, das Recht

---

35, 402ff.). Franken, G. d. franz. Pfandrechts 270ff. Fruin De anfang en de slichte klage umme varende have 1871. Gaudenzi Antica procedura 19ff. Gaupp, ZDR. 1, 111ff. Geffcken Lex Salica 153. 184ff. 253. Gierke Priv.-R. 2, 552ff. Glasson 3, 396ff. Goldschmidt, Z. f. HR. 8, 246ff. Grimm RA. 588ff. Heise u. Cropp Jur. Abh. 2, 285ff. Hermann Grundelemente d. altgerm. Mobil.-Vind. 1886 (Gierke Unters. 20). Heusler Inst. 2, 6f. 209ff.; Gewere 487ff.; Beschr. d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (Festschr. f. Homeyer 1871). Homeyer Richtsteig Landrechts 439ff. Huber Bedeutung der Gewere (Berner Festschrift f. Halle 1894). Jobbé-Duval Étude hist. sur la revendication des meubles, N. Rev. 1880 S. 463ff. 535ff. Kern Entwickl. d. Grundsatzes Hand muß Hand wahren, Bresl. 1881. Kühns De intertiatione, Berlin 1855. Laband Vermögensrechtl. Klagen 106ff. Laughlin, Essays in anglosax. law 205ff. London Anfangsklage 1886. R. Löning Vertragsbruch 103ff. Herb. Meyer Entwerung u. Eigentum i. deutsch. Fahrnißrecht 1902 (vgl. J. Gierke, Z. f. HR. 52, 612ff.). Nissl Gerichtsst. d. Klerus 187f. Planck Deutsch. Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, 824ff. Reyscher, ZDR. 5, 198ff. Schmid Ges. d. Angels. 526. 660f. A. Schultze, Gerüfte u. Marktkauf (Bresl. Festg. f. Dahn 1905); Publizität u. Gewährschaft i. deutsch. Fahrnißrecht, Jherings JBB. 49, 159ff. Siegel 42ff. 86ff. 252ff. Sohm R.- u. GV. 301f.; Prozeß 55—121. 195; ZRG. 5, 449f. Stobbe-Lehmann Priv.-R. 2, 1 S. 254ff. Telting, Themis 1872 Nr. 4. 1873 Nr. 2. Thonissen Organisation 531ff. Del Vecchio Rivendicazione dei beni mobili 1878. Waitz Das alte Recht 156ff. Zöpfl Euua Cham. 73ff. Zorn Beweisverfahren 58ff. Zycha, ZRG. 35, 155—80.

[99] Vgl. Syn. Niuh. 13 (MG. Leg. 3, 467). Grimm DWB. 4, 2, Sp. 368. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 1125.

[100] Vgl. S. 372 n. Auf diese Verpflichtung bezog sich das bekannte Rechtssprichwort, in altfriesischer Form: *Hond scel hond wera.* Vgl. Richthofen Altfries. WB. 1136. Kraut Grundriß[6] § 82 Nr. 35. 39—41. Telting Themis 1873 Nr. 2 (SA. 68f.). Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268. Amira Obl.-R. 1, 655f. Stobbe, G. d. deutsch. Vertragsr. 217f. 225. 227f. 235ff. Schmidt Schadensersatz 24ff. Heusler Inst. 2, 212f. 263ff. Leg. Eur. 280 (L. Wis. 5, 5 c. 3). L. Baiuw. 15, 1—5. Liutpr. 131. Eine Ausnahme zu Gunsten von Kirchen, in denen fremde Sachen aufbewahrt wurden, scheint L. Alam. 5 anzudeuten.

[101] Vgl. L. Rib. 75. Alam. 84. Baiuw. 2, 12. Fris. add. sap. 7. Roth. 260. 262. 343. Wis. 8, 5 c. 6. Wilda Strafr. 918f.

[102] Vgl. Brunner 2, 500. Homeyer Haus- u. Hofmarken 8f. L. Rib. 72, 9.

der Haussuchung (*hûssuocha, selisuocha*, an. *rannsókn*) zu. Sie wurde in altertümlichen, offenbar noch alt-arischen Formen vollzogen und durfte vom Hausherrn, bei Strafe des Diebstahls, nicht behindert werden; blieb sie erfolglos, so hatte der Veranstalter dem Hausherrn eine Buße zu zahlen[103]. Wurde die Sache auf der Spurfolge oder doch binnen drei Tagen gefunden, so war der Verfolger, da sein Besitzverlust und die Identität der Sache durch das erhobene Gerüft genügend bescheinigt war, ohne weiteres berechtigt, die Sache wieder an sich zu nehmen, doch hatte er dem Inhaber, wenn von diesem eigene Ansprüche auf die Sache erhoben wurden, Sicherheit zu leisten, indem er sich ihm durch die Hand eines Wettbürgen zur rechtlichen Vertretung seines Anspruches verpflichtete[104].

Ein besonderes Rechtsverfahren griff erst platz, wenn die Sache nach Aufgebung der Spurfolge oder nach Ablauf von drei Tagen seit ihrem Verlust aufgefunden wurde. Hier mußte der Bestohlene zunächst, indem er die Hand an die Sache legte, den Besitzer auffordern, sich zu verantworten. Erst wenn dieser Aufforderung bis Sonnenuntergang nicht entsprochen wurde, war dem Bestohlenen die eigenmächtige Wegnahme der Sache gestattet[105]. Wenn dagegen der Besitzer sich durch Angabe seines Erwerbsgrundes zu verteidigen suchte, so hatten zunächst beide Teile, indem sie die linke Hand an die Sache legten, einen Voreid zu leisten, Kläger dahin, daß er sich so zu der Sache ziehe, wie sie aus seiner Gewere gekommen, und Beklagter, daß er sich auf seinen rechten Gewährsmann ziehe oder die Sache in der behaupteten Weise erworben habe[106]; durch Wettvertrag verpflichtete sich sodann der Beklagte, binnen bestimmter Frist seinen Beweis zu führen, der Kläger, die Sache zu verfolgen und jenen Beweis anzunehmen[107]. Von der Handanlegung wurde das Verfahren als „Anfang", von der darin liegenden Diebstahlsbeschuldigung gegen einen Dritten (den Gewährsmann des Besitzers) als „Dritthandver-

---

[103] Vgl. Grimm RA. 639ff. Telting Themis 1873 Nr. 2 (SA. 53ff.). Wilda Strafr. 903f. Amira Vollstr. 309; Zweck u. Mittel 54. Brunner 2, 496. L. Rib. 47, 2f. Erstes sal. Kap. c. 1. Pact. Alam. 5, 3. Burg. 16, 1. Rom. Burg. 12, 1. Baiuw. 11, 2ff. Syn. Niuh. 12 (MG. Leg. 3, 466).

[104] Vgl. L. Rib. 47, 1. Erst Brunner 2, 497 n. 16, hat gezeigt, wie die vielbestrittenen Worte der L. Sal. 37 *res suas per tercia manu agramire debet* damit in Einklang zu bringen sind. Vgl. S. 305 n. 114.

[105] Vgl. L. Sal. 37, 3. Burg. 83, 1. Rom. Burg. 34, 1. Brunner 2, 501.

[106] Vgl. L. Sal. 37. Rib. 33, 1. Æthelst. 2, 9 (Liebern. 154). Dunsätenrecht 8 (ebd. 378). Angelsächs. Eidesformeln 2 u. 3 (ebd. 396). Lib. Pap. Roth. 232, expos. §§ 5 u. 7 (MG. Leg. 4, 358f.); Ottonis I. c. 7, expos. §§ 1f. (ebd. 4, 578f.). Syn. Niuhing. 6 (ebd. 3, 465).

[107] Vgl. L. Burg. 83, 1. Æthelr. 2, 8 pr. 9, 1 (Liebern. 224ff.). Wilhelm 21 (ebd. 506ff.). Lib. Pap. Roth. 231, form.: *Da wadiam de auctore.* Über den Beweis ursprünglichen Erwerbes seitens des Besitzers vgl. 2. sal. Kap. c. 1. Æthelstan 2, 9. Æthelr. 2, 9 c. 4. Wilhelm 21 c. 2. Angels. Eidesformel 3. Lib. Pap. Roth. 232, expos. § 6 (a. a. O. 4, 359).

fahren" (*intertiativ*) bezeichnet[108]. Handelte es sich um Stellung des Gewährsmannes (*fordro*, mhd. *gewër*, mlat. *warens*, *warantus*, afrs. *warend*, *werand*), so war die Frist je nach seiner Entfernung vom Beschlagnahmeort eine verschiedene[109]. In der Regel mußte der Gewährsmann am Gericht des Beklagten gestellt werden[110], nur bei den Langobarden und Sachsen, anfangs auch wohl bei den Angelsachsen, hatte der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen[111]. Bekannte sich der Vordermann zu der Gewährschaft, so mußte er dem bisherigen Beklagten gegen Aushändigung der Sache den von diesem empfangenen Preis zurückgeben, worauf sich die Klage ganz in der bisherigen Weise gegen ihn wandte[112]. Und so ging der Zug mit der Sache weiter von einem zum andern, bis man den Dieb erreichte oder zu einem Gewährsmann kam, der ursprünglichen Erwerb nachwies und damit die Zurückweisung des Klägers herbeiführte[113]. Wenn der vom Beklagten bezeichnete Gewährsmann, oder der von diesem angerufene weitere Vormann[114] sich nicht zu der Gewähr-

---

[108] Vgl. Glosse der Lex Ribuaria, MG. Leg. 5, 727: *anafangeda interciavit.* Die ursprüngliche Bedeutung von „anfangen" (= anfahen) ist: anfassen, ergreifen. In der Wissenschaft hat man sich ohne Grund gewöhnt, die Klage mit „Anfang" dem Sachsenspiegel zu Liebe *Anefang* zu nennen. Angelsächsisch entsprach *atfôn* und *befôn* (vgl. Schmid Ges. d. Angels. 526). Da auch einzelne Nachlaßgrundstücke seitens der Erben durch Handanlegung in Anspruch genommen zu werden pflegten, so wurde hier ebenfalls von *Anfang* gesprochen. Vgl. Anm. 127. Die Bezeichnung *intertiare* (afrz. *entercier*), in einer alten Glosse mit *dritte hanton* wiedergegeben (Steinmeyer u. Sievers 2, 732), ist nicht auf eine Hinterlegung des Streitgegenstandes bei einem Dritten, sondern mit Brunner 2, 498f. darauf zu beziehen, daß die Klage nicht sowohl gegen den zeitweiligen Besitzer, als vielmehr gegen dessen erst zu ermittelnden äußersten Vormann, als den wahrscheinlichen Dieb, gerichtet war. Über das rätselhafte *filtortus* vgl. Brunner 2, 508. van Helten § 147. Zycha a. a. O. 163 n.

[109] Vgl. L. Sal. 47, 1f. L. Rib. 33, 1f. Äthelred 2, 8 c. 1, c. 3.

[110] Vgl. L. Sal. 47, 1f. L. Rib. 33, 1. Äthelred 2, 8 pr. c. 3.

[111] Hloth. u. Eadr. 7. 16 verlangt Stellung des Gewährsmannes vor dem Königsgericht. Später war angelsächsisches Recht, daß die drei ersten Gewährsmänner am Gericht des Beklagten erschienen, allen weiteren Gewährsmännern dagegen gefolgt werden mußte, bis letzteres von Äthelred 2, 9 pr. (Liebern. 226) aufgehoben wurde. Über die Langobarden vgl. Roth. 231 und Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 4, 358), über die Sachsen Laband a. a. O. 126f. Ssp. II 36 § 5.

[112] Vgl. Anm. 128. Lib. Pap. Roth. 231, Glosse (a. a. O. 357): *Si actio in rem fuerit et possidens auctorem habuerit, non exercetur ea actio contra tenentem, sed potius contra auctorem; — — — quia Longobardus semper dat auctorem et numquam stat loco auctoris, at Romanus semper stat loco auctoris et numquam auctorem dat.*

[113] Vgl. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). L. Bai. 16, 11, 14. L. Rib. 72, 1: *et sic per ipsa retorta — — — — — semper de manu in manu ambulare debit, usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.*

[114] Die Beschränkung auf eine begrenzte Zahl von Gewährsmännern (Brunner 2, 502f.) war dem fränkischen Recht unbekannt und scheint überhaupt jüngeren Ursprungs zu sein. Die Gewährsmänner konnten alle zu demselben Tage geladen

schaft bekannte, so kam es unter beiden zu einem Zwischenverfahren, das ursprünglich auch durch Zeugen, nach jüngerem Recht nur durch Gottesurteil (Zweikampf oder Kreuzprobe) entschieden werden konnte[115]. Wußte der Beklagte oder sein Gewährsmann seinen Vormann nicht zu nennen oder blieb dieser aus, während der Beklagte durch Reinigungseid seine persönliche Unschuld bewies, so mußte er die Sache an den Kläger zurückgeben, war aber von der Anschuldigung des Diebstahls frei[116]. Der Kläger verfiel als falscher Ankläger in eine Buße, nach einigen Rechten sogar in die Strafe des Diebstahls, wenn seine Behauptung, daß die Sache bei ihm gestohlen sei, vom Beklagten oder dessen Gewährsmann widerlegt wurde[117].

Das Dritthandverfahren, das sich in wesentlich unveränderter Gestalt das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat, beruhte, wie der Schutz des älteren Besitzes nach dem BGB. § 1007,2, auf dem der Gewere zustehenden Friedensschutze. Der Gewerebruch war ein Friedensbruch, der zu Gunsten des verletzten Besitzers gesühnt werden mußte, auch wenn den gegenwärtigen Besitzer keine Schuld traf. Eben darum trug das Verfahren einen vorwiegend exekutivischen Charakter. Das Verfahren zwischen dem Kläger und dem ersten Beklagten begann mit einem Selbsthilfeakt des Klägers und vollzog sich vollkommen außergerichtlich, nur den Beweis seines ursprünglichen Erwerbes und den Reinigungseid, falls der Gewährsmann nicht aufzufinden war, hatte der Beklagte vor Gericht zu erbringen. Das Verfahren gegen den Gewährsmann war zwar, wenigstens wo dieser am Gericht des Beklagten gestellt werden mußte, von Anfang an ein gerichtliches, das Gericht hatte aber nicht über den Anspruch, sondern über die Berechtigung der mit der Handanlegung ausgeübten Selbsthilfe zu erkennen[118]. Nur das Verfahren zwischen dem Beklagten und seinem die Gewährschaft weigernden Vordermann kann als ein eigentlich kontradiktorisches bezeichnet werden. Die Dritthandklage verjährte

---

werden (L. Rib. 72, 1), dazu verpflichtet war der Beklagte aber nur nach L. Sal. 47. Vgl. Brunner 1, 297. 2, 503f. Hermann a. a. O. 61 n.

[115] Vgl. Cap. ad. leg. Rib. v. 803 c. 7. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). Loersch u. Schröder[2] Nr. 93. Brunner 2, 506. Wem Bruch an seinem Gewährsmann wurde, galt als der Dieb. Vgl. L. Rib. 33, 3. Äthelr. 2, 9 c. 3.

[116] Vgl. L. Sal. 47, 2. Rib. 33, 2, 4. Ine 25, 1. 53 (Liebrm. 100. 112). Wilhelm 21, 1a (ebd. 508). Zweites sal. Kap. c. 1. Roth. 231. 232. Nach L. Burg. 56 u. extrav. 21, 9 und Hloth. u. Eadr. 16, 2 (Liebrm. 11) konnte der Beklagte vom Kläger Ersatz des ganzen, nach L. Wis. 7, 2 c. 8 und L. Bai. 9, 7 Ersatz des halben von ihm für die Sache gezahlten Preises verlangen. Bei über See gekommenen Sachen schloß L. Wis. 11, 3 c. 1 die Verfolgung gegen den redlichen Käufer aus. Vgl. Dahn a. a. O. 93f.

[117] Diebstahlsbuße: Äthelred 2, 9 c. 1; Roth. 242; L. Bai. 9, 18; Syn. Niuh. c. 11. Poena dupli: L. Burg. 19, 2. 83, 2. Nach fränkischem Recht hatte der zurückgewiesene Dritthandkläger 15 sol., bei eigenmächtiger Wegnahme der Sache 30 sol. zu büßen. Vgl. L. Sal. 37. 61, 3. Sechstes sal. Kap. c. 12 (Behrend[2] 159). Decr. Childeberti von 595 c. 3 (Boretius 1, 16).

[118] Vgl. Jhering Geist des röm. Rechts[4] 3, 1 pg. 10.

nach der Decretio Childeberts von 595 c. 3 in zehn, gegen Waisen in zwanzig Jahren, während andere Klagen, soweit überhaupt bei ihnen eine Verjährung zugelassen war, der römischen 30jährigen Verjährung unterlagen[119].

6. Betreibungsverfahren[120]. Die Fortbildung des Urteilserfüllungsgelöbnisses zu einem allgemein anwendbaren außergerichtlichen Wettvertrage (S. 304) führte dahin, die im gerichtlichen Zwangsverfahren entwickelten Grundsätze auf alle liquiden Forderungen aus Wettverträgen auszudehnen. So entwickelte sich das Betreibungsverfahren, das mit einer außergerichtlichen rechtsförmlichen Mahnung (*testare, contestare, admonere*, an. *krafa, útbeizla*) des Schuldners zur Befriedigung seines Gläubigers eingeleitet wurde. Die dabei erforderlichen Urkundszeugen dienten wohl, wenn Zahlung erfolgte, zugleich als Schätzungsleute für die an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstände. Leistete Schuldner nicht, so wurde vom Gläubiger der Ungehorsamsprotest erhoben. Mahnung und Protest waren regelmäßig zweimal, je nach einer bestimmten Frist, zu wiederholen. Durch den Ungehorsam gegen die Mahnung setzte sich der Schuldner ins Unrecht und wurde bußfällig, während umgekehrt der betreibende Gläubiger in die gleiche Buße verfiel, wenn seine Mahnung sich als unberechtigt erwies[121]. Auf die letzte Mahnung konnte der Gläubiger nach langobardischem Recht sofort zur Pfändung schreiten, während er nach der Lex Salica den Schuldner zunächst zur Auswirkung des richterlichen *nexti canthichio* vor Gericht laden mußte[122]. Erhob Schuldner Widerspruch, so kam es über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Mahnung zur Entscheidung im Wege des ordentlichen Verfahrens.

Der Umstand, daß bewegliche Sachen, soweit sie nicht wie bei der Diebstahls- und Anfangsklage als individuell erkennbare Gegenstände in Betracht kamen, nur als vertretbare Sachen, als Geld, behandelt wurden[123], führte schon früh dahin, den Forderungen aus Wettverträgen die Rückforderung geliehener oder sonstwie anvertrauter Sachen von dem Empfänger gleichzustellen und auch für diese das Betreibungsverfahren zuzulassen,

---

[119] Dreißigjährige Verjährung auch Leg. Eur. 277. L. Wis. 10, 2 c. 3 ff. Liutpr. 115. L. Burg. 79, 5. Vgl. Anm. 131. Bethmann-Hollweg 2, 103. 136.

[120] Vgl. S. 302 f. Brunner 2, 519 ff. Sohm Prozeß 11 ff. 163 ff. Behrend Prozeß d. L. Sal. 59 ff. Bethmann-Hollweg 1, 433 ff. Glasson 3, 390 ff. Amira Vollstr. 230 ff.; Obl.-R. 1, 65 ff. 2, 89 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 97 ff. 18, 32 ff. Löning Vertragsbruch §§ 3. 4. 5. 9. Skedl Mahnverfahren 3 ff.

[121] Das ganze Verfahren drehte sich um die Bußpflicht, die Eintreibung der Hauptforderung stand in zweiter Reihe. Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 26 ff. 35. 472. Nissl Gerichtsstand des Klerus 190 ff. Jhering Das Schuldmoment im röm. Privatrecht, Verm. Schriften (1879) 158—98. 230 ff. 239. Dargun, Arch. f. öff. R. 2, 546 ff. Walter-Scott Antiquary 3 c. 10.

[122] Vgl. n. 66. 72.

[123] Vgl. S. 285. Bethmann-Hollweg 1, 474. 2, 101. Nissl a. a. O. 187 ff.

so daß dieses bei jedem einseitigen, liquiden vermögensrechtlichen Anspruch Anwendung finden konnte[124].

Das Betreibungsverfahren hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und später die Grundlage für unser Mahnverfahren abgegeben. Wenn es in den Quellen der karolingischen Zeit nicht erwähnt wird, so ist dies wohl nur dem Umstand zuzuschreiben, daß es gegenüber dem ordentlichen Prozeß, namentlich seit Ausbildung des Fronungsverfahrens, tatsächlich mehr in den Hintergrund getreten war[125].

7. Immobiliarprozeß[126]. Der Prozeß um Liegenschaften war der Lex Salica, die noch mit einem Fuß auf dem Boden der Feldgemeinschaft stand, unbekannt, während die übrigen Volksrechte seiner bereits gedenken, und zwar durchweg in der Weise, daß nicht das dingliche Recht des Klägers, sondern der dem Beklagten gemachte Vorwurf des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse* den Schwerpunkt des Verfahrens bildete. Dem entsprach es, daß die unterliegende Partei ihrem siegreichen Gegner bußfällig wurde. Das Verfahren begann, wenn kein Streitgedinge der Parteien es einleitete, mit der mannitio des Klägers, die sich auf diesem Gebiet der bannitio gegenüber noch lange erhalten hat[127]. Das Verfahren bewegte sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses, nur durfte der Beklagte, wenn er den klägerischen Anspruch bestreiten wollte, sich nicht auf die einfache Verneinung beschränken, sondern mußte die positive Behauptung rechtmäßigen Erwerbes entgegensetzen (*rem vindicare*). Berief er sich auf einen Gewähren, so hatte er diesen zu einem späteren Tage zu stellen und ihm das Grundstück zu treuer Hand zu übergeben,

---

[124] Schon die Lex Salica kennt das Betreibungsverfahren bei *fides facta*, Austreibung des *homo migrans* und Rückforderung einer *res praestita*. Vgl. L. Sal. 45. 50, 1. 52. L. Rib. 52. Das altnordische Recht kannte das Betreibungsverfahren bei allem *vitafé* (d. i. gewußtes Gut). Über das langobardische Recht vgl. n. 66.

[125] Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 478. 558ff. 2, 111. Das langobardische Recht ließ seit Liutpr. 15 das Betreibungsverfahren aus dem Wettvertrage wohl nur noch zu, wenn dieser vor Zeugen geschlossen worden war.

[126] Vgl. Hübner Immobiliarprozeß. Brunner 2, 511ff.; RG. d. Urkunde 266. 275. 292. Bethmann-Hollweg 1, 26. 53ff. 236. 387f. 488ff. 2, 100f. 131ff. Amira[2] 130. Nissl a. a. O. 145ff. Merkel Das Firmare des bair. Volksrechts, ZRG. 2, 101ff. Siegel Gerichtsverfahren 259ff.; Kr. VJSchr. 5, 593ff. Heusler Gewere 28ff. 72ff. Pertile a. a. O. 4, 248ff. Laughlin a. a. O. 227ff. L. Rib. 59. 60, 1—3. 67, 5. Cap. ad. leg. Sal. v. 819 c. 9 (Boretius 1, 293). Burg. 7, 2f. Alam. 2, 1f. Bai. 17, 1f. Sax. 63. Roth. 227f. Liutpr. 90. 116. Wis. 8, 1 c. 2. Form. Andec. 28. 47 (46). 53 (52). Form. Tur. 39ff. (40ff.). Senon. rec. 7 (Zeumer 214). Bign. 13 (12). Merkel. 27. 29. 42 (28. 30. 43). Augiens. B. 40 (Zeumer 362). Loersch u. Schröder[3] Nr. 22. 31. 47. 64. 67. 69. 95. Zahlreiche Beispiele in den Formeln des Liber Pap. und den Urkundensammlungen.

[127] Nach fränkischem, langobardischem und nordgermanischem Recht konnte auch die Immobiliarklage durch „Anfang" (bei den Langobarden durch *wiffatio*, vgl. S. 382) eingeleitet werden. Vgl. Brunner 2, 514. Behrend Anevang und Erbengewere 1885. Amira[2] 130.

worauf der Prozeß sich weiter zwischen dem Kläger und dem Gewähren abspielte[128]. Konnte der Beklagte Erwerb durch Erbschaft beweisen, so brauchte er in der Regel keinen Gewähren seines Erblassers zu stellen. Eine hervorragende Rolle bei Immobiliarprozessen spielte der Urkundenbeweis[129]. Der Unterliegende, Beklagter oder Kläger, war zu einer Auflassungshandlung (*per wadium reddere s. revestire*) verbunden, durch die er zu Gunsten seines Gegners auf das Grundstück verzichtete[130]. Die Immobiliarklage unterlag nach verschiedenen Stammesrechten einer 30jährigen Verjährung[131].

8. Rügeverfahren[132]. Der Satz „wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein“[133] machte, abgesehen von den Fällen der handhaften Tat und einzelnen Ausnahmen die eine fiskalische Klage zuließen, ein Einschreiten von Amts wegen bei Missetaten, die keinen Kläger fanden, im allgemeinen unmöglich. Nur bei den Franken wurde für den Fall eines Totschlages durch das erste salische Kapitular c. 9 dem Grafen die Befugnis eingeräumt, die Verdächtigen von Amts wegen zu laden: *„de homicidium istud vos admallo, ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis“*. Das Gericht legte ihnen auf, binnen 40 Nächten mit einer je nach dem Stande des Hauptmannes bestimmten Zahl von Helfern einen Reinigungseid zu schwören, *quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent.* Wer dem nicht nachkam, war den Verwandten des Getöteten (*persona mortui requirenti*) zur Zahlung des Wergeldes verpflichtet. Von einer öffentlichen Bestrafung war keine Rede. Dagegen sollte nach der Decretio Childeberts v. 595 c. 7—9 der Graf gegen Diebe

---

[128] Nur auf diesem Wege, da die gerichtliche Stellvertretung ausgeschlossen war, konnten dem Erwerber die seinem Gewährsmann zu Gebote stehenden Beweismittel zu gut kommen. Vgl. n. 112. Schwind, GGA. 1894 S. 436ff. Hübner a. a. O. 106ff.

[129] In langobardischen Urkunden begegnet die Neuerung, daß die Beweisfälligkeit der zum Beweis zugelassenen Partei noch keine Sachfälligkeit, sondern zunächst die Zulassung der Gegenpartei zum Beweise bewirkte. Vgl. Hübner 195ff. Schwind a. a. O. 439.

[130] Anfangs nur vor dem Königsgericht gebräuchlich, dann aber auch in das volksrechtliche Verfahren aufgenommen. Vgl. S. 295. Brunner 2, 519; RG. d. Urkunde 275 n. Sohm, ZRG. 14, 31. Hübner a. a. O. 210ff. 227ff. Bethmann-Hollweg 1, 496. 2, 174f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 22f. 31. 50. 64. 67. 69.

[131] Vgl. S. 390. L. Burg. 79, 2f. Bai. 12, 4. Grim. 4. Liutpr. 54. 105. Loersch u. Schröder[2] Nr. 64. Form. Tur. 40 (41). Hübner 80f. 150ff. Bethmann-Hollweg 1, 461. 2, 103. 136. Heusler Gewere 80ff.

[132] Vgl. Brunner 2, 488ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 10, n. 2; Schwurgerichte 495ff.; ZRG. 11, 317f. Bethmann-Hollweg 1, 468. 500. 510f. 2, 97f. Beaudouin La participation des hommes libres au jugement 252ff. Dove, Z. f. KR. 4, 82ff.; Sende u. Sendgerichte, Realenzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche[3] 14, 119ff. Hinschius Kirchenrecht 5, 337ff. 425ff. Waitz 2, 2 S. 30f. 3, 468. 4, 439f. Fustel de Coulanges Recherches 455ff. Amira[2] 152. Biener Beiträge z. G. des Inquisitionsprozesses 1827. R. Schmidt Herkunft des Inquisitionsprozesses 1902.

[133] Vgl. Graf u. Diethebr Rechtssprichwörter 425.

und Räuber von Amts wegen einschreiten und, wenn sie durch das Zeugnis von fünf bis sieben Biedermännern überführt wurden, die Todesstrafe über sie verhängen[134]. Ähnliche Ansätze zu einer amtlichen Verfolgung von Verbrechern begegnen auch im burgundischen, westgotischen und langobardischen Recht[135], eine bestimmte Organisation hat das staatliche Rügeverfahren aber erst durch die karolingische Gesetzgebung, und zwar im wesentlichen im Anschluß an das Königsbotenamt, erhalten. Die Königsboten, in Italien auch die Grafen, konnten, wo die Zunahme bestimmter Verbrechen es erforderlich machte, eine größere Zahl bestbeleumundeter Männer als Rügegeschworene eidlich verpflichten, ihnen auf amtliche Frage (*inquisitio*) anzuzeigen (ahd. *ruogen*, as. *wrôgian*), was sie von solchen Freveln erfahren hatten[136]. Es war allgemeine Untertanenpflicht, das Amt des Rügegeschworenen auf sich zu nehmen[137]. Falsche Rügen wurden als Meineid oder Treubruch von Amts wegen verfolgt, indem dem Rügezeugen die Reinigung durch Gottesurteil auferlegt wurde[138]. Der von einem Rügezeugen zur Anzeige Gebrachte hatte sich je nach Lage der Sache durch Eineid oder mit Eideshelfern (Unfreie oder Bescholtene durch Gottesurteil) von dem Verdacht zu reinigen, wenn nicht auf die Bezichtigung hin der durch die Missetat Verletzte als Kläger auftrat und seine Überführung im Wege des ordentlichen Prozesses unternahm.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde das Rügeverfahren nach staatlichem Muster auch bei den Visitationsreisen der Bischöfe, die zu ihrer Unterstützung regelmäßig von den zuständigen Grafen begleitet wurden, eingeführt und damit der Grund zu den mittelalterlichen Sendgerichten gelegt.

9. Verfahren im Königsgericht[139]. Die Eigentümlichkeiten des königsgerichtlichen Verfahrens, das sich im übrigen ganz in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, beruhten teils auf den für die Grafengerichte nicht in Betracht kommenden Normen des königlichen Amtsrechtes, teils auf der Eigenschaft des Königsgerichts als Billigkeitsgericht. Ein besonderer Vorzug des Königsgerichts war schon unter den Merowingern seine Befugnis zur Erteilung unanfechtbarer Gerichtszeugnisse in Form der Gerichtsurkunde (*placitum*)[140]. Sie war der Grund für eine be-

---

[134] Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 511. Siegel DRG[3]. 540.

[135] Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 168. 239. 376.

[136] Vgl. Boretius 1, 192 c. 8. 208 c. 8, c. 4. 2, 8. 86 c. 3. 188 c. 8. 272 c. 4. 274. 344 c. 3. 345 c. 7. Lib. Pap. Loth. 81 (MG. Leg. 4, 555). Nicht auf Rügezeugen, sondern auf die Schöffen bezieht sich Cap. miss. Worm. v. 829 c. 3 (Boretius-Krause 2, 15). Vgl. Brunner Zeug.- u. Inqu.-Bew. 22ff.

[137] Vgl. Boretius-Krause Capitularia 1, 98 c. 39. 2, 86 c. 3.

[138] Vgl. ebd. 1, 208 c. 4. Brunner 2, 320 n. 28.

[139] Brunner 2, 137f. 522ff.; Schwurgerichte 70ff. Glasson Hist. 3, 456ff.

[140] Vgl. S. 274. 295. 375. Brunner Gerichtszeugnis 154—66. 169ff. Hübner Gerichtsurkunden (S. 368).

deutende freiwillige Gerichtsbarkeit, zu der sich die Parteien drängten, um beweiskräftige Urkunden über ihre Abmachungen zu erhalten.

Das Verfahren vor dem Königsgericht setzte eine in der Regel wohl schriftlich anzubringende Klage oder Beschwerde (*suggestio*) bei dem Pfalzgrafen oder dem König selbst voraus. Die Ladung erfolgte, wenn die Parteien kein Streitgedinge abgeschlossen hatten, durch königlichen Befehl, der dem Geladenen mündlich durch den zuständigen Beamten zugestellt werden konnte, meistens aber in der Form eines *indiculus commonitorius* ausgefertigt wurde[141]. Der Beklagte wurde darin zunächst aufgefordert, den Kläger zu befriedigen; nur wenn er den Anspruch bestreiten wollte, sollte er der Ladung zu folgen verpflichtet sein. Während die Parteien in den Gerichten nach Volksrecht stets persönlich erscheinen mußten und, abgesehen von der Vertretung einer anwesenden Partei durch den Mund eines Fürsprechers (*orator*, *causidicus*, lang. *wanteporo*, ags. *wódbora*, ahd. *furisprecho*), ihre Vertretung durch einen *advocatus* nur dem König und solchen Personen, denen dies Recht durch königliches Privileg dauernd oder für den einzelnen Fall verliehen war, zugestanden wurde, konnte die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen Verfahren jedem gestattet werden[142].

Die wichtigste Eigentümlichkeit des Königsgerichts bestand, gegenüber der Beschränkung des volksrechtlichen Zeugenbeweises auf die testes rogati, in der Befugnis des Richters zu amtlicher Ladung und Befragung von Inquisitionszeugen[143]. Da es als eine allgemeine Treupflicht der Untertanen galt, dem König zur Ermittelung der Wahrheit behilflich zu sein (S. 393), so konnten kraft königlichen Bannrechtes glaubhafte Männer vorgeladen werden, die der Richter zunächst eidlich (oder unter Verweisung auf ihren Untertaneneid) zur Aussage der Wahrheit verpflichtete und sodann über bestimmte ihnen vorgelegte Fragen vernahm[144]. Die Voraussetzungen für die Eigenschaften der Zeugen waren die gleichen wie nach Volksrecht. Zeugenschelte war dem Gegner nicht gestattet, nur das Gericht konnte verdächtige Zeugen zur Reinigung durch Gottesurteil anhalten. Ihre Antwort gaben die Zeugen entweder jeder für sich oder, nach vorheriger Besprechung, alle mit gesamtem Munde. Der Inquisi-

[141] Vgl. S. 180. 274. Brunner 2, 137f.; Schwurgerichte 78ff. 405. Form. Marc. 1, 26—29. Marc. Karol. 18 (Zeumer 120). Cartae Senon. 18 (ebd. 193). Form. extrav. 1, 3. 7 (Zeumer 534. 537). Rozière Formules Nr. 431—38.

[142] Vgl. S. 209. Brunner 2, 78. 304ff. 349ff.; Wort u. Form (S. 368); Zulässigkeit der Anwaltschaft (ebd.). Lass Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien 1891 (Gierke Unters. 39). Bethmann-Hollweg 2, 107ff. Ficker Forsch. 2, 23ff. Amira Obl.-R. 1, 359f. 2, 375. Wolff Zur G. der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Rechte, Z. für vergl. RW. 6, 1ff. Bruckner Sprache der Langobarden 26f. Über die Ermöglichung prozessualischer Stellvertretung durch Order- u. Inhaberpapiere vgl. Brunner, Z. f. HR. 28, 235f. (Forsch. 639f.).

[143] Brunner 2, 524ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew.; Schwurger. 85ff. Sohm R.- u. GV. 126ff. 242. 167f. Bethmann-Hollweg 2, 148ff. Waitz 4, 425ff.

[144] Der Eid war demnach ein promissorischer, nicht assertorisch wie der volksrechtliche Zeugeneid. Vgl. jedoch Sohm 142 n. 120.

tionszeugenbeweis war zweischneidig, die Aussage konnte auch dem Gegner dessen, der die Ladung des Zeugen veranlaßt hatte, zu statten kommen. Es war zulässig, wiederholte Zeugenvernehmungen, auch mit anderen Zeugen, vorzunehmen, so daß eine frühere Aussage durch eine spätere bekräftigt oder entkräftet werden konnte. Von den Rügezeugen unterschieden sich die Inquisitionszeugen, die nur in Zivilsachen (namentlich bei Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozessen) verwendet wurden, dadurch, daß ihre Aussage wirklichen Beweis lieferte, während die der Rügezeugen nur einen die Anklage ersetzenden Verdacht begründete.

Das Inquisitionsrecht stand dem König oder seinem Vertreter im Hofgericht jederzeit zu, es wurde aber auch von den missatischen Gerichten ausgeübt. Es begegnet schon gegen Ende der Merowingerzeit, wurde aber unter den Karolingern dahin erweitert, daß es auch in den Grafengerichten zur Anwendung gebracht werden mußte, sobald eine mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies vom Richter verlangte. Als Parteiprivileg stand das Inquisitionsrecht dem Fiskus und den königlichen Kirchen und Klöstern sowie den königlichen Benefizien allgemein zu, anderen Personen nur auf Grund besonderer Verleihung oder auf königliches Mandat im Einzelfall. Das Bestreben der Geistlichkeit des 9. Jahrhunderts, für kirchlichen Grundbesitz das Inquisitionsprivileg einfür allemal zu erlangen, hatte nur einen beschränkten Erfolg, indem der König die Voraussetzung 30jährigen kirchlichen Besitzes daran knüpfte.

Einer eigentlichen Rechtskraft unterlagen die Urteile des Königsgerichts nicht. Während das Cap. legib. add. von 803 c. 10 (Boretius 1, 114) das *causam iudicatam repetere in mallo* in den ordentlichen Gerichten mit einer Prozeßbuße von 15 sol. oder ebenso vielen Stockschlägen belegte, gestattete das Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 (1, 71) der mit einer Urteilschelte zurückgewiesenen Partei ausdrücklich, noch auf eine zweite, vielleicht sogar eine dritte Entscheidung des Königsgerichts, unter der Gefahr einer erhöhten Prozeßbuße bei wiederholter Zurückweisung, anzutragen. Diese Bestimmung als eine nur auf Sachsen bezügliche Ausnahme aufzufassen[145] verbietet sich schon durch den Umstand, daß auch im Mittelalter die Urteile des Reichshofgerichts wiederholten Revisionen ausgesetzt werden konnten[146].

---

[145] So Brunner 2, 522.

[146] Vgl. § 49 n. 45. Ficker Forschungen 1, 309f. Franklin Reichshofgericht 2, 210f. Natürlich kann bei königsgerichtlichen Entscheidungen weder eine Urteilschelte, noch ein geregeltes Berufungsverfahren bestanden haben. der König war aber berechtigt, eine Sache zu wiederholter Entscheidung zu bringen, wenn ihm gewichtige Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegt wurden. Ein Beispiel bietet eine Urkunde des Königs Odo von 892 (Bibl. de l'école des chartes 39, 197. Hübner Gerichtsurkunden 1, Nr. 436), nach welcher ein von Kaiser Karl bereits mit seinen Ansprüchen zurückgewiesener Kläger *ante presentiam fidelium nostrorum repetiit.* Im Königsgericht (*placitum nostrum apud Vermeriam*) wird der Kläger nach Untersuchung der Sache abermals zurückgewiesen.

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Literatur S. 8ff. Waitz VG. 5^2. 6^2. 7. 8. Brunner Grundz.^{2} 79ff. Heusler VG. 117ff. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. (S. 106), dazu Stutz, ZRG. 34, 115ff. u. Puntschart, Mitt. d. öst. Inst. 24, 472ff. Flach Origines 2. 3. (S. 7). Gierke Genossensch.-R. 1, 153—637. Dönniges Das deutsche Staatsrecht u. die Reichsverfassung 1842. Devrient Die deutsche Reichs-V. unter den sächs. u. sal. Herrschern (Richter's Annalen 3, 2. 1898). Ficker Forschungen (S. 8). Giesebrecht, G. d. deutsch. Kaiserzeit 1^5. 2^5. 3^5. 4^2. 5. 6. Jahrbücher d. deutsch. G. und Jahrbücher d. deutsch. Reiches, her. v. d. Hist. Komm. in München 1887—1903. Richter Annalen d. deutsch. G. im MA. 3. 4. 1890—98. Gerdes, G. d. deutschen Volkes und seiner Kultur im MA., 2 Bde 1891—98. Dümmler, G. d. ostfränk. Reiches^2, 3 Bde 1887—88. Manitius Deutsche G. unter d. sächs. u. sal. Kaisern 1889. Jastrow u. Winter Deutsche G. im Zeitalter der Hohenstaufen, 2 Bde 1897—1901. Michael, G. d. deutsch. Volkes v. 13. Jh. bis Ausgang des MA., 4 Bde 1897—1906. Lamprecht WL. (S. 9); Deutsche G. 2.—4. Inama-Sternegg 2. 3, 1. 2 (S. 9). Winkelmann Kaiser Friedrich II, 2 Bde 1889—97. Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici II, 1852—61. G. Blondel Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du 13. siècle 1892. Kempf, G. d. deutsch. Reiches während des Interregnums 1893. Redlich Rudolf von Habsburg 1903. Lindner Deutsche G. unter d. Habsburgern u. Luxemburgern 2 Bde 1890—93. Werunsky, G. Kaiser Karls IV u. seiner Zeit, 3 Bde 1880—92. Lorenz Deutsche G. im 13. u. 14. Jh. 1863—67. v. Kraus Deutsche G. im Ausgange des MA. 1, 1905. Loserth, G. des späteren MA. (1197—1492) 1903. Bachmann Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III u. Max. I 1, 1884. Kopp, G. v. d. Wiederherstellung u. d. Verfalle des heil. röm. Reiches (a. u. d. T.: G. der eidgenössischen Bünde), fortgesetzt von Lütolf u. Busson, 5 Bde 1845—82. Nitzsch, G. des deutsch. Volkes bis z. Augsb. Religionsfrieden, her. v. Matthäi, 3 Bde 1883—85. Felix Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwicklung des Eigentums, II. 1. 1899. Breysig Kultur-G. 2, 2 S. 886ff. 956—1009. Jellinek Das Recht des modernen Staates^2 1905 S. 309ff.

MG. Diplomata regum et imperatorum Germaniae (Urkunden der deutsch. Könige und Kaiser), her. von Th. Sickel I—III. 1. 1879—1900. Böhmer Regesta imperii, 1. (751—918) her. v. Mühlbacher 1889; 2. (919—1024) her. v. Ottenthal, seit 1893; 5. (1198—1272) her. v. Ficker, Winkelmann und Wilhelmi 1881—1901; 6. (1273—1313) her. v. Redlich, seit 1898; 7. (1314—47), 1839—65; 8. (1346—78) her. v. Huber 1877—90; 11. (1410—37) her. v. Altmann 1896—1900. Chmel Regesta Ruperti 1834; Regesta Friderici III. 1840. Stumpff Kaiserurkunden des 10.—12. Jhs. (a. u. d. T.: Die Reichskanzler 2.), 1865; Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler 3.) 1865—81. Böhmer Acta imperii selecta her. v. Ficker 1870.

Winkelmann Acta imperii inedita, 2 Bde 1880—85. Waitz Urkunden z. deutsch. VG. im 10.—12. Jh.[2] 1886. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden z. Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter[2], 1895. Zeumer Quellensammlung z. G. der deutsch. Reichsverfassung in MA. u. Neuzeit 1904, I. H. O. Lehmann Quellen z. deutschen Reichs- u. RG. 1891. v. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden z. VG. der deutsch-österr. Erblande 1895.

Franklin Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter 1870. Hauck KG. Deutschlands 3[5]. 4. 1906. 1903. Osenbrüggen Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 1868. A. Schultz Das höfische Leben z. Z. d. Minnesinger[2], 2 Bde 1889.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Usinger Das deutsche Staatsgebiet bis Ende des 11. Jahrhunderts, Hist. Z. 27. Waitz 5[2], 3ff. 128ff. Vigener Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis 13. Jahrhundert 1901.

Der Vertrag zu Verdun (S. 102) hatte nicht die völlige Auflösung des fränkischen Reiches bewirkt, denn solange die einzelnen Reichsteile von Angehörigen des karolingischen Hauses regiert wurden, galten sie als Glieder desselben Leibes. Diese ideale Einheit dauerte selbst fort, als nach Beendigung der vorübergehenden Wiedervereinigung sämtlicher Teile unter Karl III (884—87) in Westfranken, Hochburgund, Niederburgund (Arelate) und Italien Könige emporgekommen waren die dem karolingischen Hause nicht angehörten; eine gewisse Oberhoheit erkannten sie dem ostfränkischen Arnulf immer noch zu. Nachdem aber auch das deutsche Reich sich der Herrschaft der Karolinger entzogen hatte (911), war von einer Oberhoheit, welche die wieder zur Herrschaft gelangten westfränkischen Karolinger hätten beanspruchen können, keine Rede mehr. Den Namen *Ostfranken, Austrasien, Ostreich* behielt das deutsche Reich noch längere Zeit, bis der erstere als engere Bezeichnung an den fränkischen Mainlanden, der letztere an der bairischen Ostmark haften blieb. Auch in der Bezeichnung des Reiches als *regnum Francorum* und in dem fränkischen Recht des deutschen Königs sowie in der Bestimmung der Wahl- und Krönungsorte blieb noch die Erinnerung an den alten Zusammenhang gewahrt.

Auf alle Fälle hat sich die Ausscheidung des französischen und deutschen Nationalstaates aus dem Verband des fränkischen Reiches, das die verschiedensten Nationalitäten in gleichmäßiger Berücksichtigung umfaßte, nicht erst 887 oder 911, sondern 843 vollzogen. Schon die dem Verduner Vertrage vorangegangenen Straßburger Verhandlungen ließen die Verschiedenheit der Sprachen als die Grundlage der politischen Auseinandersetzung erkennen, indem sich die Westfranken Karls II der *lingua*

Romana, die Ostfranken Ludwigs der *lingua Theudisca* bedienten[1]. Was sich bis dahin nur auf die Sprache bezogen hatte, erhielt jetzt eine politisch-nationale Bedeutung, von jetzt an gab es eine deutsche Nation und ein deutsches Reich[2]. Vollendet wurde der nationale Scheidungsprozeß durch den Vertrag von Meersen (870), der die provenzalisch-burgundischen Bestandteile des lotharischen Reiches an Westfranken brachte, während das Elsaß, Nordburgund und Lothringen (*Lotharii regnum*) mit dem ostfränkischen Reiche vereinigt wurden[3]. Von deutschredenden Gebieten blieben nur die stets zu Neustrien gerechneten flandrischen Lande jenseit der Schelde bei Westfranken.

Nach Norden erstreckte sich das deutsche Reich anfangs bis zum Danewirk an der Schlei, seit Konrad II nur bis zur Eider. Da aber das Herzogtum Schleswig sich von 1386—1460 als dänisches Lehen im Besitz der Grafen von Holstein befand, so bildete sich zwischen beiden Ländern eine staatsrechtliche Gemeinschaft, die auch, als die Landstände nach dem Aussterben ihres Herzogshauses den König von Dänemark zu ihrem Herzog wählten (1460), nicht aufgehoben wurde; vielmehr blieb die staatliche Vereinigung und territoriale Selbständigkeit der Herzogtümer ausdrücklich vorbehalten. Die benachbarten wendischen Lande längs der Ostsee (Wagrien, Meklenburg, Pommern) waren seit Karl dem Großen und Otto dem Großen in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche; ihre Aufnahme in den Reichsverband selbst geschah infolge der Siege Heinrichs des Löwen 1170 durch Friedrich I[4]. Nach kurzer Unterbrechung durch dänische Herrschaft kehrten diese Länder 1225 dauernd zum Reiche zurück; nur das Fürstentum Rügen blieb, auch nachdem es 1325 an die Herzoge von Pommern gekommen war, unter dänischer Lehnsherrlichkeit, aus der es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig ausschied. Die Ausdehnung des Reiches über die wendischen Lande zwischen Elbe und Oder war vornehmlich das Werk der Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Meißen. Die Herzoge von Schlesien standen bis Ende des

[1] Nithardi histor. lib. 3, 5.

[2] Über die Bedeutung der *lingua theudisca* (von got. *thiudisks*, ahd. *diutisc*) als *lingua vulgaris*, im Gegensatz zum Latein, vgl. Grimm Grammatik 1^3, 13f.; G. d. deutsch. Sprache[2] 548. Dove, Münch. SB. 1893 S. 201ff. 1895 S. 223ff. Vigener a. a. O. 24ff. Waitz 1^3, 30. 5^3, 8. 132f. Brunner RG. 1, 30. In einer Urkunde des 9. Jh., bei Pérard Recueil serv. à l'hist. de Bourgogne S. 26, wird ein *evangelium theudiscum* erwähnt. Die Bezeichnung *regnum Teutonicum* (*regnum Germaniae*) kommt nur in der Gelehrtensprache des 11. u. 12. Jhs. vor. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet *regnum Saxonum*.

[3] Das westliche Lothringen (die Gaue Castricensis, Mosomagensis, Dulcomensis) kam in dem Meersener Vertrage an Westfranken, wurde aber neun Jahre später wieder mit dem übrigen Lothringen vereinigt. Unter Arnulfs Sohn Zwentibold war Lothringen vorübergehend ein eigenes Königreich (895—900).

[4] Vgl. Meklenb. UB. 1, 85. Die Fürsten von Pommern erhielten 1181 den Herzogstitel, erscheinen aber erst nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg (1320), die lehnsherrliche Rechte über sie ausgeübt hatten, unter den deutschen Reichsfürsten. Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 218ff.

13. Jahrhunderts als principes Poloniae außerhalb des Reiches; unter Rudolf I als Reichsfürsten anerkannt, wurden sie zwar später Vassallen der böhmischen Krone, blieben aber als solche im Reichsverband[5]. Böhmen war 929 unter Heinrich I reichslehnbar geworden und wurde seitdem, von geringen Unterbrechungen abgesehen, ständig zum Reiche gerechnet. Seit 1028 gehörte auch Mähren zum Reiche, zunächst als ein von Böhmen lehnbares Herzogtum, seit 1182 als Markgrafschaft und reichsunmittelbares Fürstentum, das aber in dieser Eigenschaft mit Böhmen verbunden blieb[6]. Die Ausdehnung der bairischen Mark (Ostmark) über das Gebiet unter der Enns bis zum Wiener Walde war unter Otto II erfolgt, unter Heinrich III wurde die Grenze bis zur Leitha und March vorgeschoben. Das obere Gebiet der Sau, Drau und Mur umfaßten die im 10. und 11. Jahrhundert gebildeten Marken Krain und Steier.

Ungarn und Polen haben vorübergehend die Lehnsherrlichkeit des deutschen Reiches anerkannt, zum Reiche selbst aber ebenso wenig wie die Deutschordenslande gehört. Auch Italien, dessen Verbindung mit dem Reiche noch von Arnulf festgehalten und unter Otto I wiederhergestellt wurde, hat doch keinen Bestand des Reiches gebildet. Das Verhältnis blieb wie unter den Karolingern: der deutsche König als solcher hatte auch den Anspruch auf die lombardische Krone, die Verbindung war also eine Realunion, aber im übrigen standen sich die beiden Reiche selbständig gegenüber[7]. Ähnlich gestaltete sich die unter Konrad II hergestellte Verbindung des Reiches mit dem Königreich Burgund, doch wurde die staatsrechtliche Trennung weniger streng festgehalten, namentlich Hochburgund (im Gegensatz zu Arelate) in der Regel als Teil des deutschen Reiches behandelt[8].

Obwohl die große Masse der Bevölkerung des Reiches der deutschen Nationalität angehörte, war doch auch ein starker Zusatz anderer Nationalitäten vorhanden. In Currätien überwogen curwälsche, in Burgund provenzalische, im westlichen Lothringen französische Elemente, der ganze Osten war slawisch. Die am weitesten vorgeschobenen Posten des Slawentums waren die Wagrier zwischen Kiel und Lübeck, die Sorben an der thüringischen Saale und die Main- und Rednitzwenden des oberen Maingebietes[9]. Daß die letzteren im Beginn des 12. Jahrhunderts noch nicht vollständig germanisiert waren, erkennt man aus den Beziehungen der Bamberger Kirche zu den wendischen Missionsgebieten. Im Südosten

---

[5] Vgl. Ficker a. a. O. 218.

[6] Vgl. Ficker a. a. O. 106 f.

[7] Über Italien vgl. Ficker Forsch. (S. 8). Stumpf-Brentano Grenze d. deutsch. u. ital. Reiches 10.—12. Jh., FDG. 15, 159 ff. und 16, 574. Waitz 5², 150 ff. 6², 370. Über Sizilien v. Kapherr, Z. f. G.-W. 1, 96 ff. 331 ff.

[8] Vgl. Waitz 5², 118 f. Ficker Reichsfürstenstand 184. 221 ff. 372. G. Hüffer Verhältnis des Königr. Burgund zu Kaiser u. Reich 1873. Sternfeld Verhältnis des Arelats zu Kaiser u. Reich 1881.

[9] Vgl. Dove Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden, Z. f. KR. 4, 157 ff. Meitzen Siedelung 2, 401 ff.

befand sich seit dem 10. Jahrhundert das deutsche, namentlich bairische Element in allmählichem friedlichen Fortschreiten, ohne das stärkere slawische Element zu verdrängen[10]. Dagegen vollzog sich im nordöstlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert ein umfassender Germanisierungsprozeß, durch den die slawische Bevölkerung bis zur Oder teils verdrängt, teils völlig aufgesogen wurde; im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholte sich dasselbe in Schlesien und den preußischen Ordenslanden, während die deutsche Kolonisation in Ungarn (Siebenbürgen, Zips) und Polen (Bukowina) schon im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war[11]. Bei allen diesen Kolonisationen, die schon von Graf Adolf II von Holstein, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären in Angriff genommen und dann besonders durch den Cisterzienser- und Prämonstratenser- sowie den deutschen Orden gefördert worden waren, kamen außer den Einwanderern aus den zunächst gelegenen niedersächsischen und mitteldeutschen Gebieten besonders zahllose Scharen westfälischer, friesischer und niederfränkisch-flämischer Kolonisten in Betracht. Während sich die westfälischen Kolonisten vorzugsweise dem Küstengebiet (Wagrien, Meklenburg, Pommern) zuwandten, wurde das Binnenland, zumal in den Marken, der Hauptschauplatz der flämischen Kolonisation[12]. Auch in Böhmen und Mähren fanden zahlreiche niedersächsische und niederländische Einwanderer eine neue Heimat[13].

---

[10] Vgl. Krones Besiedelung d. östl. Alpenländer (Kirchhoff's Forsch. z. deutsch. Landes- u. Volkskunde 3, 5. 1889). Meitzen Siedelung 2, 374ff.

[11] Vgl. F. Maurer Besitzergreifung Siebenbürgens 1875. Borchgrave Essai historique sur les Colonies Belges en Hongrie et en Transylvanie, Ouvrage couronné par l'Acad. roy. de Belgique 1871. Weinhold Verbreitung u. Herkunft der Deutschen in Schlesien (Kirchhoff's Forsch. 2, 3. 1887.

[12] Vgl. Borchgrave Histoire des Colonies Belges en Allemagne 1865. Vanhoutte Le droit flamand dans les chartes de colonisation en Allemagne 1899. Wersebe Die niederl. Kolonien im nördl. Deutschland 1815—16. Meitzen Ausbreitung d. Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete, JB. f. Nat.-Ök. 17, 1ff.; Boden u. landwirtsch. Verhältnisse d. preuß. Staates 1, 303ff.; Siedelung 2, 419ff. 475ff. Schröder Niederländ. Kolonien in Norddeutschl. z. Z. des Mittelalters 1880. v. d. Ropp Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jh., Gießener Rektoratsrede 1886. J. Gierke, G. d. deutsch. Deichrechts 1901 (Gierke Unters. 63) S. 10ff. 124ff. F. Boll Meklenburgs deutsche Kolonisation, JB. f. mekl. G. 13, 57ff. Ernst Kolonisation Meklenburgs im 12. und 13. Jh. (Schirrmacher's Beiträge z. G. Meklenburgs 2, 1875). Heinemann Albrecht der Bär 215ff. 390ff. Michelsen Rechtsdenkmäler aus Thüringen 139ff. Rudolph Niederl. Kolonien der Altmark im 12. Jh. 1889. E. O. Schulze Niederländische Siedelungen in den Marschen der Weser und Elbe, Bresl. Inaug.-Abh. 1889, und Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1889 S. 1—104; Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. Sommerfeld, G. d. Germanisierung d. Herzogt. Pommern (Schmoller's Forsch. 13, 5) 1896. H. Leo Untersuchungen z. Besiedelungs- u. Wirtschafts-G. d. thür. Osterlandes 1900 (Leipz. Studien 6, 3). Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 3, 1 S. 1ff. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. z. G. des Ursprungs der Städte in Schlesien 1832. Usinger Deutsch-dänische G. 262ff. Helmold Chronica Slavorum (MG. Scr. 21) 1, c. 57, c. 88.

[13] Vgl. Tomaschek Deutsches Recht in Österreich 80ff.

§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches.

Waitz 5², 35ff. 158ff. Heusler VG. 121ff. 149ff. Daniels 4, 331—430. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G. 82ff. Stein Die Ostfranken im 10. Jahrhundert, FDG. 24, 121ff. Hauck KG. 3³, 3ff. Hasenöhrl Deutschlands südöstl. Marken im 10.—12. Jh., Arch. f. öst. G. 82 (1895). Strnad Das Land im Norden der Donau 1905. Baumann Forsch. z. schwäb. G. (1899) 186ff. 430ff. Vanderkindere Histoire de la formation territoriale des principautés belgiques au moyen âge, 2 Bde 1902—3.

Der auf die Zentralisation des Reiches gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzoge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben. Es war nur eine Folge dieser Politik, wenn seit Karl dem Großen zuerst in Westfranken, dann auch in Austrasien eine immer zunehmende Teilung der Grafschaften eintrat, so daß vielfach auch ehemalige Hundertschaften zu Grafschaften erhoben wurden. Nur an den Grenzen des Reiches blieben geschlossene größere Gebiete in der Hand der Markgrafen vereinigt. Solche Marken haben unter den späteren Karolingern den Ausgangspunkt für die Neubildung der Stammesherzogtümer Sachsen, Baiern und Schwaben (ohne Elsaß und Curwalchen) abgegeben. Bei dem Frankenstamm, der sich seit dem Verduner Vertrage auf zwei getrennte Gebiete verteilte, kam es zur Ausbildung zweier Herzogtümer, Lothringen und Franken (Rheinfranken und Ostfranken); hier waren zwei hervorragende Dynastengeschlechter, denen es durch ihre Hausmacht, unterstützt durch das Königsbotenamt, gelang, die führende Stellung zu erringen. Bei den Thüringern und Friesen ist es nicht wieder zur Ausbildung eigener Stammesherzogtümer gekommen [1].

Demnach zählte das deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder, wie in der Merowingerzeit, Herzoge mit vizeköniglicher Gewalt gestellt waren, während die thüringischen und friesischen Grafschaften sowie die drei wendischen Marken (Nordmark, Ostmark oder Lausitz, thüringische Mark oder Meißen), anfangs auch Elsaß und Curwalchen die später zum Herzogtum Schwaben gehörten, unmittelbar unter dem Reiche standen. Eine eigentümliche Stellung nahm das Herzogtum Böhmen ein. Der Herzog gehörte ebenso wie die beiden Landesbischöfe (Prag und Olmütz), die bis Ende des 12. Jahrhunderts ihre Investitur vom Reiche empfingen, zu den Reichsfürsten [2], im übrigen aber war die Organisation des Landes eine durchaus selbständige und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Oberhoheit des Reiches auch auf die inneren weltlichen Angelegenheiten erstreckt habe [2].

[1] Der *ducatus Turingie* in einer Urkunde von 878 (FDG. 6, 128) beruhte nur auf einem herkömmlichen Sprachgebrauch.

[2] Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 1, 282f. Palacky, G. von Böhmen 2, 1 S. 8—50 (der jedoch mit Unrecht von einer Souveränität Böhmens spricht). Toma-

Noch unter den Ottonen wurden von den fünf Stammesherzogtümern zwei beseitigt, ein drittes wurde erheblich verkleinert. Das Herzogtum Franken wurde 953 aufgehoben, die fränkischen Grafschaften wurden reichsunmittelbar; erst im späteren Mittelalter, als eine größere Anzahl von ihnen in der Hand des Bischofs von Würzburg vereinigt war, sprach man wieder, aber nicht in dem ursprünglichen Sinne, von einem Herzogtum Ostfranken[3]. Das Herzogtum Lothringen wurde 959 von Otto I in die Herzogtümer Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus), Niederlothringen (Brabant, Löwen) und das rheinische Lothringen (Ribuarien), letzteres unter dem Erzbischof von Köln, geteilt[4]. Von Baiern wurde 976, endgültig 995 oder 1002, die karenthanische Mark als eigenes Herzogtum Kärnthen abgezweigt[5]. Diese neuentstandenen Herzogtümer stellten, da die zu ihnen gehörigen Grafschaften herzoglich blieben und nicht reichsunmittelbar wurden, eine bedeutende territoriale Macht dar, aber die auf der Geschlossenheit des Stammes beruhende Kraft und die aus dem Stammespartikularismus hervorgehende Neigung der Stammesherzogtümer zur Selbständigkeit auf Kosten der Reichseinheit ging ihnen ab.

Das Herzogtum Sachsen blieb nach der Thronbesteigung Heinrichs I in der Hand des König-Herzogs und wurde nicht wieder in der alten Weise hergestellt. Dagegen bildete sich das Grenzherzogtum über die dänische und obotritische Mark, das Hermann Billung von Otto I empfing (wohl verbunden mit einer ähnlichen unterherzoglichen Stellung wie sie anfangs den lothringischen Teilherzogen unter Brun übertragen worden war), allmählich zu einem neuen sächsischen Herzogtum aus, das nach dem Aussterben des billungischen Hauses durch Lothar von Supplingenburg, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nahezu wieder die Bedeutung eines wahren Stammesherzogtums erlangte, wenn es sich auch im wesentlichen auf Westfalen, Engern und die transalbingischen Marken beschränkte und in Ostfalen nur geringe Bedeutung hatte[6]. Nach dem

---

schek Deutsches R. in Österreich 4ff.; R. u. Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert 1863. Scheuer Zur altböhm. VG., Mitt. d. öst. Inst. 25, 385ff. H. Pernice Verfassungsrechte der Länder der österr.-ung. Monarchie 1872.

[3] Vgl. Henner Die herzogl. Gewalt der Bischöfe v. Würzburg 1874. Bresslau Die Würzburger Immunitäten u. d. Herzogtum Ostfranken, FDG. 13, 87ff. Zallinger Das würzb. Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11, 528ff. E. Mayer, Z. f. GW., NF. 1, 180ff. Die frühere Annahme, Otto habe das Herzogtum Franken schon 939 eingezogen, berichtigt von Winterfeld, N. Arch. 28, 510.

[4] Zunächst hatte Otto I nur die Verwaltung unter zwei Herzoge verteilt, die als Unterherzoge dem Erzbischof Brun von Köln als dem eigentlichen Herzog zur Seite gestellt wurden. Über die herzogliche Gewalt der Kölner Erzbischöfe im alten Ribuarien vgl. Ficker Engelbert der Heilige 62. 223ff.

[5] Vgl. Puntschart Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnthen 1899; Deutsch. Lit.-Zeitg. 1904 Sp. 1773. Goldmann Die Einführung des Herzogsgeschlechtes Kärnthens i. d. sloven. Stammesverband 1903 (Gierke Unters. 68). Pappenheim, ZRG. 33, 307ff. 37, 438ff. Jaksch, Mitt. d. öst. Inst. 25, 699ff.

[6] Vgl. Steindorff De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et

Sturz Heinrichs des Löwen (1180) wurden seine herzoglichen Rechte über Westfalen als „Herzogtum Westfalen" auf den Erzbischof von Köln, der nunmehr zwei Herzogtümer besaß, übertragen, während das transalbingische Herzogtum in abgeschwächter Gestalt, als ein territoriales Herzogtum, an Bernhard von Anhalt verliehen wurde, der erst später den Titel „Herzog von Sachsen" annahm[7]. Die allodialen Besitzungen des welfischen Hauses in Ostfalen und Engern wurden 1235 zu einem eigenen Herzogtum Braunschweig erhoben.

Von seinem Herzogtum Baiern hatte Heinrich der Löwe schon 1156 die Ostmark zur Bildung des Herzogtums Österreich abtreten müssen[8]. Nach seiner Ächtung wurde auch die steirische Mark nebst dem Traungau von Baiern abgezweigt und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben[9]. Die Bedeutung des so verkleinerten Herzogtums, wie es 1180 auf das Haus Wittelsbach überging[10], war, wie bei dem Herzogtum Westfalen, immer noch erheblich größer als die eines bloßen territorialen Herzogtums, namentlich da dem Herzog eine gewisse Oberhoheit über die Bischöfe verblieb, obwohl diese schon seit Otto I vom Reich investiert

---

progressu, Berl. Diss. 1863. Wintzer De Billungorum intra Saxoniam ducatu, Bonner Diss. 1869. Weiland Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 1866. Ficker Engelbert 228ff.

[7] Vgl. Weiland Constitutiones 1, 384; Sächs. Herzogtum 169ff. Scheffer-Boichorst Zur G. d. 12. u. 13. Jhs. (Berl. Hist. Studien 8) S. 197ff. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1877. Jansen Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen 1895 (Hist. Abh., her. v. Heigel u. Grauert 7). Ficker a. a. O. 231f.

[8] Der frühere Streit über die Echtheit der beiden auf die Errichtung des Herzogtums Österreich bezüglichen Privilegien ist jetzt allgemein zu Gunsten des privilegium minus entschieden, während das privilegium maius sich als eine um 1359 entstandene Fälschung erwiesen hat. Vgl. v. Schwind u. Dopsch (S. 397) 8f. 10ff. Weiland Constitutiones 1, 220. 683. Ficker, Wiener SB. 23, 489ff. Wattenbach Die österreichischen Freiheitsbriefe (Arch. f. K. öst. G.-Quellen 8). Huber Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, Wiener SB. 34. Berchtold Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen 1862. Die Ostmark hatte sich schon nach 976 in einer mehr reichsunmittelbaren Stellung befunden, war aber später wieder in Lehnsabhängigkeit vom Baiernherzog gekommen. Vgl. Luschin von Ebengreuth Gerichtswesen in Österreich 11f. Die angebliche Verbindung der zum Herzogtum erhobenen Mark mit drei Grafschaften bezieht sich auf die Grafenrechte in den drei Gerichtsbezirken, aus denen die Ostmark bestand. Vgl. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 17, 256ff. Strnad Geburt des Landes ob der Enns 79ff. Hasenöhrl, Arch. f. öst. G. 82, 436ff.

[9] Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark verlieh Rudolf I 1282 an seine beiden Söhne; 1335 wurde auch Kärnthen und später ebenso die Grafschaft Tirol mit den habsburgisch-österreichischen Besitzungen verbunden. Vgl. Festschrift z. 600jähr. Gedenkfeier d. Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich 1882 S. 36. Schwind u. Dopsch 132. 168. 169. 215.

[10] Vgl. Heigel u. Riezler Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I von Wittelsbach 1867. Riezler, G. Baierns 1, 723ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 128ff.

wurden und als Reichsfürsten galten[11]; aber beide Herzogtümer waren auf Bruchteile der Stammesgebiete beschränkt und hatten damit die Eigenschaft als Stammesherzogtümer verloren.

Das Herzogtum Schwaben kam seit der Thronbesteigung der Hohenstaufen als selbständiges Herzogtum nicht mehr in Betracht, da sie auch als Könige ihr Herzogtum in der Hand behielten. Mit dem Tode Konradins (1268) war auch dies letzte Stammesherzogtum erloschen[12].

Die auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches erhielt sich ebensowohl in den reichsunmittelbaren Gebieten wie in den Herzogtümern bis zum 12. Jahrhundert[13], nur waren die alten Gaue jetzt regelmäßig in mehrere Grafschaften geteilt und oft zahlreiche Grafschaften in einer Hand vereinigt. Auf derartigen Vereinigungen beruhten die territorialen Herzogtümer sowie die übrigen größeren Fürstentümer, auch die Marken waren in der Regel mit mehreren Grafschaften verbunden[14]. Die kirchlichen Einteilungen hatten mit der staatlichen Organisation ebenso wenig wie in der vorigen Periode gemein[15],

---

[11] Gegen die Annahme, daß die bairischen Bischöfe 1180 von der Oberhoheit des Herzogs eximiert worden seien, vgl. Heigel u. Riezler a. a. O. 185ff.

[12] Die Herzoge von Zähringen und die einer Seitenlinie entsprossenen Herzoge von Teck führten persönlich den Herzogtitel, ohne daß diesem ein Herzogtum entsprach. Der Titel war von Graf Berthold I von Zähringen († 1090), der vorübergehend Herzog von Kärnthen gewesen war, auf sein Haus übergegangen. Ähnlich stand es mit den Herzogen von Rotenburg.

[13] Vgl. die Gaukarten Nr. 31—36 bei Spruner-Menke Handatlas, und die dazu gehörigen Vorbemerkungen. Lang Baierns Gauen 1830; Baierns alte Grafschaften 1831. Baumann Grafschaften im wirtemberg. Schwaben 1879. Cramer, G. d. Alamannen als Gaugeschichte 1899. Schricker Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß 1884. W. Schultze Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Badens, Heidelb. Diss. 1895; Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs u. Würtembergs 1897. Piot Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen-âge, Mém. cour. par l'Acad. roy. de Belgique 1874. v. d. Bergh Handboek der middelnederlandsche geographie 1872. Landau Beschreibung der deutschen Gaue 1855—57. Ledebur Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands 1836. Hodenberg Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland 1858—59. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra 1829. Böttger Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1874—76. Richthofen Untersuchungen über fries. RG. 2. 3. (1882—86). Winter Grafschaften im Nordthüringgau, G.-Bl. f. Magdeburg 9, 281ff. 394ff.; Grafschaften im Schwabengau, Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 1, 79ff.; Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, N. Mitt. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 14, 268ff. Richter Untersuchungen zur hist. Geographie des Hochstifts Salzburg, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 1, 590ff. Thudichum RG. der Wetterau 1 (1867); Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschriften für Reyscher u. Beseler 1874 und 1885).

[14] So mit der Mark Brandenburg die Grafschaften Gardelegen-Dannenberg, Arneburg, Grieben, Hillersleben-Falkenstein, Dornburg, Lüchow.

[15] Vgl. S. 148f. Richthofen Unters. 2, 1285ff. Zu den früheren Erzbistümern Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg (später Bremen) trat noch Magdeburg (968), für Burgund Besançon. Das 973 errichtete Bistum Prag wurde 1344 zum Erzbistum erhoben.

dagegen waren die Könige seit den Ottonen bestrebt, die geistlichen Fürsten durch Verleihungen ganzer Grafschaften in ihr Interesse zu ziehen.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung erfolgte zunächst von den Immunitäten aus, indem es den Immunitätsherren vielfach gelang, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemtion von den Grafschaften zu erwerben[16]. Derselbe Vorgang, der hier zur Bildung grundherrlicher Grafschaften führte, vollzog sich dann auch in den königlichen Domänenämtern, aus denen die Reichsvogteien hervorgingen. Eximierte Stadtgrafschaften legten vielfach den Grund zur Ausbildung von Stadtgemeinden mit korporativer Verfassung. Vor allem aber wurde das Lehnwesen für das Schicksal der Grafschaften verhängnisvoll. Die Grafschaften öffentlichen Rechts vermochten sich nur zu erhalten, solange sie als Amtssprengel erschienen, denen die Grafen als Beamte vorgesetzt wurden. Sobald die Erblichkeit der Lehen zur Anerkennung gekommen war, ging dieser Charakter der Grafschaften verloren, sie wurden mehr und mehr als Gegenstände privater Berechtigung behandelt und durch willkürliche Teilungen und Zusammenlegungen bildeten sich Territorien, die den früheren Grafschaften nur darin glichen, daß sie einem mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Herrn unterstellt waren; aber dieser Herr war nicht Beamter für einen bestimmten Amtssprengel, sondern Landesherr eines sehr verschiedenartig und willkürlich gestalteten Territoriums. Eine besondere Stellung nahmen im späteren Mittelalter die Landschaften und Städte ein, denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter eine gräfliche Gewalt ganz zu befreien und als freistaatliche Gemeinwesen unmittelbar unter das Reich zu treten[17].

---

[16] In Baiern und Österreich blieben die Herzoge im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundherrschaften, so daß sich hier keine grundherrlichen Grafschaften gebildet haben. Vgl. Richter a. a. O. 597f. 609ff.

[17] Vgl. Gierke Genossensch.-R. 1, 514ff. Ditmarschen seit der 1. Hälfte det 13. Jahrhunderts stand zwar in einer gewissen losen Unterordnung unter den Bremer Erzbischof, aber doch ohne daß dieser eine landesherrliche Gewalt über den Freistaat erworben hätte. Vgl. Rive Über den Freistaat Ditmarschen im MA. (Freiburger Festschr. für Mohl 1871). Waitz Schlesw.-Holst. G. 1, 93ff. 368ff. Die schweizerische Eidgenossenschaft, zunächst nur, vielleicht während des Interregnums, als Landfriedensbund innerhalb des Reiches begründet und 1291 als dauernder Bund erneuert, erlangte 1415 von Kaiser Sigmund die Verleihung des Blutbannes und damit die Befreiung von der Reichsvogtei. Aus der Verbindung mit dem Reiche selbst schied sie erst in der folgenden Periode aus. Vgl. Blumer Staats- und RG. der schweiz. Demokratien 1, 210. Hilty Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft 1891. Öchsli Anfänge der Eidgenossenschaft 1891. Kopp, G. der eidgenössischen Bünde 1845—82. Dierauer, G. d. schweiz. Eidgenossenschaft 1, 1887. Bresslau Das älteste Bündnis der schweizerischen Urkantone. Hürbin Handb. d. Schweizer G. 1, 145ff. Ryffel Die schweizerischen Landesgemeinden 1903. Heusler VG. 213f. 233. Die friesischen Landschaften zwischen Weser und Zuidersee, von denen man früher annahm, daß sie ebenfalls eine freistaatliche Bundesverfassung besessen

Eine eigentümliche Rolle fiel bei der Gestaltung der Territorien den großen Heerstraßen und schiffbaren Gewässern zu. Da sie als „des Königs Straßen" dem Reiche vorbehalten waren, so galten sie gewissermaßen als exterritorial, und unabhängig davon, wem die Flußufer oder das Gelände an den Seiten der Straße gehörten, konnte die Strom- und Straßengerichtsbarkeit und die aus ihr sich ergebende Landeshoheit Gegenstand selbständiger königlicher Verleihung sein[18].

§ 40. Das Lehnwesen.

Homeyer System des Lehnrechts d. sächs. Rechtsbücher (Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd 2, 261—640). Waitz VG. 6², 1—138; Abhandl. 301ff. 544ff. Ficker Heerschild 1862. Eichhorn St. u. RG. 2, 666ff.; Priv.-R. §§ 192—244. 351—63. Stobbe Priv.-R. §§ 116—28 (3. Aufl. §§ 174—86), §§ 315—19. Beseler Priv.-R.⁴ 692—784. Lamprecht WL. 1, 875ff. 1262ff. 1295ff. Amira² 128f. Brunner Grundz.² 182. Heusler VG. 129ff. 186f.; Inst. 2, 153ff. Kraut Grundriß §§ 197 bis 247. E. Mayer a. a. O. (S. 396) 2, 167ff. Flach Origines 2, 427ff. Seignobos Régime féodal en Bourgogne 1882. Secretan Essai sur la féodalité (Mém. et doc. de la Suisse rom. 16). Blondel Frédéric II S. 80ff. Ciccaglione La feudalità 1890. v. Brünneck Zur G. des Grundeigent. in Ost- u. Westpreußen 2, 1 (1895); Leibzucht und Gnadenjahr im deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ZRG. 40, 1ff. Börger Belehnungen d. geistl. Fürsten 1901. v. Transehe-Roseneck Zur G. des Lehnswesens in Livland 1, 1903 (Mitt. d. Ges. f. G. u. Alt.-K. d. Ostseeprovinzen 18, 1). Lippert u. Beschorner Das Lehnbuch Friedrichs d. Strengen v. Meißen 1903.

---

hätten, haben es über vereinzelte Versuche mit vorübergehendem Erfolg nicht hinausgebracht. Der erste Upstallsbomer Bund, der, wahrscheinlich im 12. Jh. errichtet, bis 1231 dauerte, war ein bloßes Landfriedensbündnis, dagegen hatte der zweite Upstallsbomer Bund (1323—27) und der von Groningen (1361—1422) weitergehende politische Ziele, die aber nicht erreicht wurden. Auch die Versuche der Kaiser Sigmund und Friedrich III, den Friesen eine freistaatliche Stellung zu geben, waren erfolglos. Vgl. Richthofen Unters. 1, 112—72. 184ff. 370—553. 2, 259ff. 344ff.

[18] Vgl. Waitz 8, 302. Fugger von Kirchheim Abh. über die Grenzen der dem Kurtume Mainz über den Main zustehenden Oberherrschaft, Mainzer Diss. 1785/86. Struve Neu eröffnetes hist. u. polit. Archiv 1, 36. Böhmer Acta imp. sel. Nr. 443. Schröder Landeshoheit über die Trave, N. Heidelb. JBB. 1, 1891. Friedrichs I constitutio de regalibus v. 1158; *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.* Görlitz. Landrecht Art. 34 § 1: *iegelich rlizinde wazzir heizet des rîches strâze.* Friedrich I bewilligte den Lübeckern im Jahre 1188 die Aufnahme des ganzen Inundationsgebietes der Trave in das Weichbild der Stadt Lübeck: *ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iusticia et libertate* (UB. d. St. Lübeck 1 Nr. 7). Bremen übte im 14. u. 15. Jahrhundert die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch 1541 ihre Bestätigung durch Karl V. Unter König Adolf wurde 1294 durch Reichsweistum festgestellt: *Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum telonia et conductum ab imperio in flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cuius districtus protenditur ad ripam fluminis prelibati* (MG. Leg. 2, 460). Siehe auch Weiland 1, 323. 2, 401. Geffcken, ZRG. 34, 192ff.

Das Lehnwesen ist, wie seine Entstehungsgeschichte (S. 162ff.) lehrt, als eine Einrichtung der fränkischen Heerverfassung aufgekommen und auch im Mittelalter, wo mehr und mehr das ganze Staatsleben von ihm durchdrungen wurde, hat es einen vorwiegend militärischen Charakter behauptet. Wir erkennen in ihm die mittelalterliche Form des Reichssöldnertums. Für die Reiterdienste, die das Reich von dem Vassallen beanspruchte, gewährte es ihm, den Verhältnissen der Naturalwirtschaft entsprechend, einen Sold in Gestalt der Lehnsnutzung. Bis zum 12. Jahrhundert wurde das Lehn noch regelmäßig als *beneficium* bezeichnet, ein Ausdruck der seit dem 13. Jahrhundert durch die aus Südfrankreich stammende und seit dem 11. Jahrhundert auch in Deutschland bekannte Bezeichnung *feudum* vollständig verdrängt wurde[1]. Die Ausbildung des Lehnwesens hat mit der Ausbildung des militärischen Reiterdienstes fortdauernd Schritt gehalten. Auf Südfrankreich und in Italien sind in der späteren Karolingerzeit Lothringen und Burgund in der Entwicklung der Feudalmiliz gefolgt, während Deutschland noch in den Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts neben der Reiterei ansehnliche Scharen des Fußvolkes kämpfen sah. Hier fällt die Blüte des Reiterdienstes und des Lehnwesens, unzweifelhaft gefördert durch die Kreuzzüge, erst in die Hohenstaufenzeit. Aber so weit wie in Frankreich, wo der Satz galt: *Nulle terre sans seigneur*, ist das Feudalwesen in Deutschland nie in das Leben eingedrungen. Nie hat es hier an bedeutenden allodialen Besitzungen gefehlt, wenn sie auch gelegentlich, der Lehnstheorie zu Liebe, als Sonnenlehen aufgefaßt wurden[2]. Auch hier hielt man daran fest, daß Lehen an Eigen kein rechtes Lehen sei[3], denn das Lehnrecht war so recht eigentlich Reichslehnrecht und ein wahres Lehen konnte nur wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehnsherr war. Darum konnte ein Lehen ohne Mannschaft, d. h. ohne Vassallenverhältnis und Reichskriegsdienst, nicht als ein rechtes Lehen angesehen werden. Nur das Ritterlehen (feudum militare) war ein solches, und nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung (Ritterbürtigkeit) ritterliches Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht", d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des „Heerschildes". Ob er persönlich den Ritterschlag empfangen hatte oder nicht, machte keinen Unterschied; auch das Knappenlehen war ein rechtes Lehen. Die

[1] Vgl. S. 319 n. 183. Waitz 6 [2], 112ff. Homeyer 274ff. Du Cange s. v. Cartulaire de l'abbaye de Conques S. 217 Nr. 262 (916): *nec beneficiare nec in feo donare.* Vereinzelt begegnet *beneficium* noch in Urkunden des 13. Jh., vgl. (gegen Homeyer 274) Stobbe Rechtsqu. 1, 326. UB. d. Land. ob der Enns Nr. 339 (1203). 349. 453 (1225): *beneficia a nobis in feodo habentibus.*

[2] Vgl. § 47 n. 9. Grimm RA. 278ff. Über den Allodialbesitz der Welfen vgl. n. 25, den der Freien von Zimmern Franklin Freie Herren u. Grafen v. Zimmern 18ff. Vgl. auch Chénon Étude sur l'hist. des alleux en France 1888.

[3] Vgl. Homeyer 277. 287. 526ff. Die Rechte des Mannes waren beim Lehen an Eigen geringer, ohne das Recht der Folge und der Vererbung, auch konnte der Herr jederzeit das Lehen gegen ein anderes von gleichem Wert vertauschen.

unfreien Ritter aus dem Stande der Ministerialen konnten bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen (n. 10). Erst der unter Friedrich I beginnende massenhafte Übertritt von Edeln in die Ministerialität hat den Stand gehoben; da die Übergetretenen ihre bisherigen Lehen und die Lehnsfähigkeit behielten, so konnte man auch den geborenen Dienstmannen die Anerkennung ihrer Lehnsfähigkeit nicht mehr versagen[4]. Unbedingt lehnsunfähig waren Geächtete und Personen, die sich im Kirchenbann befanden[5]. Wer den Heerschild nicht besaß, wie Bürger, Bauern, Geistliche, Frauen und Korporationen, konnte zwar Lehen, die vom Reichskriegsdienste frei waren (Burglehen, Kirchenlehen, Schulzenlehen, Bauerlehen u. dgl.), mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerb eines rechten Lehens bedurfte er eines mitbelehnten oder ihn zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers; ohne diesen hatte die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen, sie darbte des Rechtes der Folge und der Vererbung[6]. Eine Ausnahme bestand für die geistlichen Fürsten (mit Einschluß der Reichsäbtissinnen), die ungeachtet ihres Standes oder Geschlechts als lehnsfähig galten; als Vassallen standen sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König, aber als Unterlehnsherren hatten sie den Vorrang vor den Laienfürsten, weil diese keinen Anstand nahmen, auch Lehen aus der Hand geistlicher Fürsten zu empfangen[7].

Je mehr sich der Kreis der Lehnsfähigen nach außen hin abschloß, desto strenger wurde innerhalb dieses Kreises die Rangordnung beachtet, die den einzelnen Trägern des Heerschildes zukam. Es gab nicht nur

---

[4] Vgl. Ficker 176ff. 221f. Zallinger Schöffenbarfreie 265. Fürth Ministerialen 433f. Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe, Berl. Diss. 1906.

[5] Vgl. Weiland 2, 404 (1225). 427 (1234). 442 (1237). 443 (1240).

[6] Vgl. n. 9. Weiland 2, 117. Homeyer 309f. Passauer Urk. v. 1254 (Mon. Boica 29, 2 S. 403): *quod femine successionem ad feodale ius non habeant, nisi quantum ad unam, sive suam vel conferentis, personam.* In Italien konnte der Herr seinem lehnsunfähigen Mann das Lehen willkürlich wieder entziehen, falls er es ihm nicht verkauft hatte. Vgl. I. F. 17. Über den Lehnsträger vgl. zu n. 39f. Schwäb. Lehnr. 1 i. f. gesteht auch dem lehnsunfähigen Manne das Recht der Vererbung zu. Den Bürgern der Reichsstädte wurde seit dem 13. Jh. vielfach, teils durch Privileg teils durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung, die Lehnsfähigkeit zugestanden, wogegen sich aber seit dem 15. Jh. ein mehr oder weniger erfolgreicher Widerspruch des Adels erhob. Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894.

[7] Über die aktive Lehnsfähigkeit der Reichskirchen und die Belehnung weltlicher Fürsten durch sie vgl. Ficker 87ff. Waitz 6^2, 107ff. Die Libri Feudorum erwähnen nur die aktive Lehnsfähigkeit geistlicher Fürsten. Die nichtfürstlichen Geistlichen wurden wiederholt reichsgerichtlich für lehnsunfähig erklärt (Franklin Sent. curiae Nr. 216. 217), doch kamen schon im 13. Jh. Ausnahmen vor, die in der Folge immer häufiger wurden. Vgl. Ficker 104ff. 286f. Weiland 1, 383 (1179). Remling UB. z. G. d. Bischöfe von Speier 2 Nr. 37 (1413). Einzelnen Reichsstädten wurde seit dem 14. Jh. durch königliches Privileg das Recht des Heerschildes bewilligt. Vgl. Böhmer-Ficker Acta imperii Nr. 795 (1340).

eine Grenze, über die hinaus ein Mann von Rittersart ein Lehnsverhältnis überhaupt nicht mehr eingehen konnte; auch unter den Lehnsfähigen selbst bestanden Klassenunterschiede, die den Einzelnen verhinderten, von anderen als von Höhergestellten ein Lehen anzunehmen. Diese Abstufungen, in erster Reihe nicht lehnrechtlicher, sondern militärischer Natur, hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, das im großen und ganzen den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht[8].

Ursprünglich umfaßte die Ordnung der Heerschilde in Deutschland und wohl auch in Italien nur drei Stufen: den König (*princeps*), die Fürsten (*capitanei*) und die freien Herren (*regis valvasores*, seit 12. Jahrhundert auch *capitanei* genannt). Den letzteren folgten in Italien schon im 11. Jahrhundert die *milites* oder *valvasores minores* (später *valvasores* schlechthin), denen sich im 12. Jahrhundert als fünfte Stufe die *valvasini* (nunmehr auch *valvasores minores*) anschlossen[9]. Im ostfälischen Sachsen traten die Schöffenbarfreien und seit Anfang des 12. Jahrhunderts die Dienstmannen, im übrigen nur die letzteren als vierter Heerschild hinzu[10], während sich durch die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe bildete, so daß man, da sich der Heerschild der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten spaltete, zu sechs Heerschilden kam[11]. Wer von einem Heerschildgenossen ein

---

[8] Vgl. Ssp. 1, 3 § 2. Sächs. Lehnr. 1. Homeyer 289 ff. Weiske De septem clypeis militaribus 1829. Grundlegend das angeführte Werk von Ficker (S. 406). Zu sehr unterschätzt wird die Theorie des Sachsenspiegels von Waitz Abh. 544 ff. Unrichtig ist nur die der Sieben- oder Sechszahl zu Liebe behauptete Unsicherheit hinsichtlich der untersten Heerschildstufe. Vgl. ZRG. 22, 61. Zallinger Ministeriales u. milites 43 ff.

[9] Vgl. n. 65. I. F. 1 pr. § 4. 7. 18. II. F. 10 pr. § 1. 34 § 3. Der Brief des Obertus de Orto (Mitte des 12. Jh.) sagt von der fünften Klasse noch: *valvasini, id est valvasores minores —, qui antiquo quidem usu nullam feudi consuetudinem habebant: valvasore enim sine filio mortuo, feudum, quod valvasino dederat, ad capitaneum revertebatur.* Im Mailändischen wurde zur Zeit des Obertus keine Grenze mehr beobachtet.

[10] Unfreie Vassallen kennt schon die Karolingerzeit. Belehnung ohne Mannschaft ist bei Ministerialen des 11. Jahrhunderts wiederholt bezeugt, in dieser Form konnten sie auch von fremden Herren Lehen empfangen. Ministeriallehen mit Mannschaft kommen erst seit dem 12. Jh. vor. Vgl. Seeliger bei Waitz 6^2, 60 n. 4.

[11] Vgl. Urk. v. 1204 (Schultes Direct. dipl. 2, 419), bespr. von Posern-Klett Zur G. d. Verf. d. Markgrafsch. Meißen 14, wo 5 weltliche Heerschilde in Sachsen genannt werden: 1. der König (Philipp), 2. der Markgraf, 3. der Burggraf von Meißen, 4. Bernhard von Trebicin, 5. quidam miles Ekehardus. Wäre ein Geistlicher an zweiter Stelle, so würde das sechs Schilde ergeben. Die sechs süddeutschen Stufen ergeben sich, wenn man den König hinzurechnet, aus zwei Urkunden von 1169 (Schultes Direct. dipl. 2 Nr. 346) und 1206 (UB. d. L. ob der Enns 2 Nr. 349): 1. Erzbischof von Mainz und Bischof von Passau, 2. Pfalzgraf von Baiern und Herzog von Österreich, 3. zwei Grafen von Beichlingen und der Stiftsvogt von Regensburg (Hartwich von Lengenbach), 4. Heinrich von Heldrungen (freier Herr) und der Passauer Dienstmann Pillung von Pernstein, 5. *quendam militem Arnol-*

Lehn annahm, zog sich eine Erniedrigung seines Schildes zu, deren Folgen sich bis auf die dritte Generation erstreckten[12]. Demzufolge besaßen die Inhaber des letzten Heerschildes nur noch passive, aber keine aktive Lehnsfähigkeit, sie konnten nicht Lehnsherren anderer Ritter werden und wurden daher als „Einschildige" bezeichnet[13]. Seit dem 14. Jahrhundert geriet die Heerschildsordnung in Verfall, indem die staatliche Bedeutung des Lehnwesens vor der materiellen Seite, dem Vermögenswert, in den Hintergrund trat.

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere Grundbesitz, Zehnten, Renten und andere Gefälle, Zölle und andere Gerechtigkeiten, Kirchen und Klöster, namentlich auch Ämter. Die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen hatte im Laufe der Zeit aufgehört[14]. Auch das Recht des Lehnsmannes am Lehen konnte weiterverliehen werden, soweit nicht die Heerschildsordnung oder der öffentlich-rechtliche Charakter des Lehns einer Afterverleihung im Wege stand. Höhere Gerichtslehen sollten nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden, d. h. nur dem Fürsten war eine Afterverleihung der Grafschaft gestattet.

---

dum de Weberstete und *quendam militem Alberonem Gneusen, qui eas a iam dicto Pillungo in beneficio susceperat.* Da sich übrigens die freien Herren in Süddeutschland, Thüringen und Westfalen auf zwei, in Lothringen sogar auf drei Lehnrechtsstufen verteilten (vgl. § 42 n. 8. Ficker 130ff. 135ff. 154ff. Dobenecker Reg. Thur. II. Nr. 2425. ZDA. 2, 394, Vers 49ff.), so ergab sich unter Umständen eine noch größere Erweiterung der Heerschildordnung. Nach dem Rechtsb. d. Rupr. v. Freis. 2 c. 26, vgl. Ausgabe von Maurer pg. 15, hatte der Dienstmann den 6., der Ritter den 7. Heerschild.

[12] Die Niederung des Heerschildes beruhte nicht auf dem Lehen, sondern auf der Vassallität. Darum empfingen die Könige Lehen von geistlichen Fürsten, was schon unter den Karolingern gebräuchlich war, regelmäßig ohne Mannschaft Vgl. n. 17. Ficker 37ff. Waitz 6^2, 18.

[13] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 4: *dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male vorloren hedde: alse eft he dat untfangen hedde van eneme enscildigen manne.* Zallinger Minister. u. milites 42ff. 53f. Seifried Helbing (her. v. Karajan, ZDA. 1, 1ff.) 4, Vers 64ff. 8, Vers 282. 347. 577ff.

[14] Vgl. Waitz 6^2, 31f. 7, 5f. Homeyer 529ff. Bei den Reichskirchen fanden die lehnrechtlichen Grundsätze erst Anwendung, als man im Lauf des Investiturstreites gelernt hatte, zwischen der Kirche (fundus ecclesiae) und dem geistlichen Amt einerseits und den Temporalien der Kirche andererseits zu unterscheiden. Vgl. n. 22. Während Heinrich V noch 1111 einen Vergleich angenommen hatte, durch den dem König nur die Investitur mit den vom Reich ausgegangenen Regalien (*eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*) vorbehalten wurde (Weiland 1, 138f. 141), hat der Kaiser, nachdem dieser Vergleich gescheitert war, jene Selbstbeschränkung nicht mehr aufrechterhalten. Das Wormser Konkordat von 1122 spricht schlechthin von der Verleihung der *regalia*, und Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Wiener SB. 1872 S. 109ff., hat den Nachweis geführt, daß alle Besitzungen und Gerechtigkeiten der Reichskirchen, auch wenn sie nicht vom Reich stammten, als reichslehnbar galten.

Der Akt der Belehnung setzte sich ganz in alter Weise aus dem die Vassallität begründenden Akt der Kommendation (*hulde*) und der das dingliche Recht des Mannes am Lehen begründenden Leihe oder Investitur zusammen[15]. Bei der Hulde war der „Mann" (*homo, fidelis, miles, vassallus*, bis zum 10. Jahrhundert noch *vassus*) der Leistende und der Herr (*dominus*, seltener *senior*) der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Zuweilen kam es vor, daß wie in Italien die Leihe der Hulde voranging, in Deutschland bildete aber das Umgekehrte die Regel. Bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts begegnete es sogar, daß die Hulde ohne eine sofort nachfolgende Investitur, bloß in Erwartung späterer Belehnung, geleistet wurde[16], aber die der karolingischen Periode noch geläufige selbständige Kommendation ohne die Absicht eines Lehnsverhältnisses war dem Mittelalter unbekannt. Die Hulde bestand aus der Handreichung (*mannschaft, homagium, hominium*, „Hulde tun"), häufig mit einem Kuß verbunden, und dem Eide (*fidelitas*, „Hulde schwören"), durch den der Mann versprach, dem Herrn „treu, hold und gewärtig" zu sein[17]. Die früher mit der Kommendation verbundene Waffenreichung (S. 166) hatte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und war eine Verbindung mit der Investitur eingegangen, die Waffe war zum Investitursymbol geworden. Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur (S. 289ff.), die mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung seitens des Herrn, voll-

[15] Vgl. Homeyer 319ff. Waitz 6², 73ff.

[16] Vgl. Waitz 6², 63f. Homeyer 273f. Sächs. Lehnr. 9, § 1. Man darf den Vorgang nicht mit dem geliehenen Gedinge (n. 35) verwechseln.

[17] Auch die geistlichen Fürsten hatten dem König Treueid und Mannschaft zu leisten. Vgl. Waitz 6², 488. 7, 286f.; Abh. 548f. Hinschius KR. 2, 569f. Die entgegenstehende Ansicht (Ficker Heerschild 59ff. Volkmar, FDG. 16, 459ff.), daß erst Friedrich I die Mannschaft für die geistlichen Fürsten eingeführt habe, beruht auf einer mißverstandenen Auffassung der Narratio de electione Lotharii c. 7 (MG. Scr. 12, 512). Hier heißt es von Lothar III, daß er am Tage nach seiner Wahl (1125) von den Bischöfen und Äbten *fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coëgit; deinde hinc inde regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et, debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt a rege susceperunt.* Nur für die weltlichen Fürsten handelte es sich um eine Lehnserneuerung. Die dem Vorsteher einer Kirche erteilte Investitur galt auf seine Lebenszeit und bedurfte einer Erneuerung im Herrnfalle nicht. Vgl. S. 168. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 82. K. Hampe, Hist. Z. 93, 399ff. Daran hielt Lothar noch fest, ihm genügte daher der einfache Treueid der geistlichen Fürsten, die erst unter Friedrich I auch hinsichtlich der Lehnserneuerung ganz den Laienfürsten gleichgestellt wurden. — Während übrigens das lombardische Recht alles Gewicht auf den Treueid (*fidelitas*) legte und die Mannschaft nur als unwesentliche Beigabe behandelte, galt in Deutschland ein Lehen ohne Mannschaft nicht als ein rechtes Lehn. Vgl. Homeyer 272f. Ficker 56ff. Darum begründete die Verleihung des Königsbanns, die ohne Mannschaft erfolgte (Ssp. III 64 § 5), kein lehnrechtliches Verhältnis. Wer sich von einem Heerschildgenossen oder Untergenossen belehnen ließ, konnte durch Erlaß der Mannschaft die Niederung seines Schildes vermeiden. Vgl. Ficker 16ff. 47.

zogen wurde. Die Investitursymbole waren zum Teil dieselben wie im Landrecht[18]: Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, vereinzelt wohl auch ein Ring, ganz besonders aber Schwert oder Speer[19]. Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des zu übertragenden königlichen Hoheitsrechtes eine Fahne an der Speerstange zu befestigen; so wurde die Fahne zum ausschließlichen Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu „Fahnlehen“[20]. Die Bistümer und Abteien brachte man erst seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts unter den Begriff der Benefizien, ihre Besetzung unter den der Benefizialleihe, doch wurde diese nicht vor Ende des 9. Jahrhunderts, regelmäßig sogar erst seit dem 12. Jahrhundert als Investitur bezeichnet; sie vollzog sich, infolge weiterer Ausdehnung des Eigenkirchenwesens, ohne daß man zwischen Amt und Amtsausstattung unterschieden hätte, durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes (*ferula, virga pastoralis*) des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III bei Bischöfen durch Ring und Stab[21]. Nachdem man im Lauf des kirchlichen Investiturstreites sich dahin geeinigt hatte, zwischen der Ausstattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten einerseits, dem Amt und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den heiligen Sachen) andererseits zu unterscheiden, verständigte man sich im Wormser Konkordat (1122) dahin, für die Verleihung der Regalien an die Stelle der kirchlichen Symbole das weltliche Symbol des Szepters treten zu lassen[22]. Da dies auch nach Einfügung der geistlichen Fürstentümer in das Reichslehnwesen beibehalten wurde, so stellte

[18] Eine große Zahl von Investitursymbolen, ohne Unterscheidung zwischen Land- und Lehnrecht, bei Du Cange s. v. *investitura*.

[19] Vgl. Obertus de Orto in II. F. 2 pr.: *Investitura proprie quidem dicitur possessio, abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta aut quodlibet corporeum porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente.* Die später übliche Ausstellung von Lehnbriefen kam im Mittelalter nur selten zur Anwendung.

[20] Vgl. Homeyer 551. Waitz 6², 74. Du Cange ed. Favre 4, 417f. Otto Frising., Gesta Friderici 2, c. 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.* Auch der König von Dänemark verlieh Schleswig mit der Fahne. Vgl. Hasse Schl.-holst. Urk. 3, 132 Nr. 252 (1312). Waren mehrere Fürstenlehen vereinigt, so wurden auch mehrere Fahnen überreicht, so bei Lothringen und Böhmen je fünf, bei Baiern bis zur Abzweigung Österreichs sieben; auch bei dem Übergang des Herzogtums Österreich auf das Haus Habsburg (1282) erfolgte die Belehnung mit mehreren Fahnen (*sollempniter cum vexillis*).

[21] Vgl. Hinschius KR. 2, 529. 536. Waitz 7, 279ff. Brunner RG. 2, 318; Grundz.³ 70. Stutz, ZRG. 33, 220; Eigenkirche 34f. Ficker Eigentum am Reichskirchengute 80f.; Heerschild 64ff. 98ff. Hauck KG. Deutschl. 3³, 52ff. Ekkeharti casus St. Galli (ed. Meyer von Knonau 1877) c. 86. 130. 133.

[22] Vgl. n. 14. Der Gedanke ist zuerst in einer kirchlichen Streitschrift von 1112 (Schum Politik Papst Paschals II gegen Heinrich V, JB. d. Akad. gemeinnütz. Wissensch. zu Erfurt 8, 275f.) ausgesprochen: *Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria, quia [qua?] regitur et ecclesiastica distinguuntur officia, sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum, quod est imperialis vel regalis virga, quia [qua?] regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia*

man den weltlichen Fahnlehen die geistlichen Fürstentümer als Szepterlehen gegenüber[23], bis der Unterschied im 15. Jahrhundert verschwand.

Der Belehnung bedurfte es auch, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn (Herrnfall) oder des Mannes (Manns- oder Lehnfall) eingetreten war. In diesem Fall war die Belehnung Lehnserneuerung. Das Gesuch („Muten", „Sinnen") um Lehnserneuerung mußte von dem zur „Folge an den neuen Herrn" berechtigten Vassallen binnen Jahr und Tag nach dem Herrnfall, von dem Erben des verstorbenen Vassallen binnen derselben Frist nach dem Lehnfall persönlich bei dem Herrn gestellt werden[24]. Wo es sich nicht um eine Lehnserneuerung, sondern um Errichtung eines neuen Lehns handelte, gründete sich die Belehnung auf einen voraufgegangenen Lehnsvertrag, durch den sich der Herr zur Belehnung des Mannes verpflichtet hatte. Eine besondere Art des Lehnsvertrages war der Lehnsauftrag (*feudi oblatio*), die Auflassung eines Gutes unter der Bedingung, daß der Erwerber es dem Veräußerer als Lehen zurückgebe. Die vom Sachsenspiegel aufgestellte Regel, daß in solchem Fall zwischen Empfang und Rückgabe eine Frist von Jahr und Tag, während deren der Herr das Gut in Händen behielt, verstreichen müsse, war eine bloße Vorsichtsmaßregel, über die man sich meistens hinwegsetzte[25]. Nur

---

distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.

[23] Vgl. Homeyer 547ff. Ssp. III 60 § 1: *Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen.* Wenn der Bischof zu seinem geistlichen Fürstentum noch ein weltliches erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen. Vgl. Scheffer-Boichorst 206f. FDG. 24, 65. Böhmer 27ff. 32ff.

[24] Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 für Italien c. 4 (Weiland Const. 1, 248): *Si quis infeudatus maior 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quo feudi investituram a suo domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat.* Vgl. n. 85. 109. Homeyer 469ff. Weiland 2, 433. 466. Kl. Kaiserr. 3, 30. II. F. 40 pr. Bei der bäuerlichen Leihe fand die Lehnserneuerung nur im Mannsfall statt, ebenso ursprünglich bei den Bistümern und Reichsabteien (n. 17). Bei der Mutung hatte der Mutende das bei der früheren Belehnung verwendete Investitursymbol zurückzuliefern, um es aufs neue zu empfangen. Aus der ursprünglichen Sitte, dem Vassallen eine vollständige Waffenrüstung zu übergeben, die nach seinem Tode an den Herrn zurückfiel (vgl. § 6 n. 37, § 35 n. 72), erklärt sich die zuweilen für die Lehnserneuerung erhobene Abgabe in Waffen (*hergewäte, lenware, laudemium, relevium*). Vgl. n. 65. Haltaus Glossar. 884. 1234f. Du Cange s. v. *laudare, relevare.* Homeyer 475f. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 12f.

[25] Vgl. S. 299. Ssp. I 34 § 2. Homeyer 315ff. Österr. Urk. v. 1284 (Arch. f. K. öst. G.-Qu. 6, 139). Die Frist von sechs Wochen und drei Tagen begegnet Mon. Zoll. 1, 113 (1313). Das kaiserliche Diplom von 1235 über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (Weiland 2, 263) läßt Hin- und Rückgabe Zug um Zug vor sich gehen: *Otto de Luneburch — — proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, cum multis aliis castris etc. in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — — predictum castrum de L. etc., quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et concessimus.*

daran wurde unbedingt festgehalten, daß Hingabe und Rückgabe zwei selbständige Akte waren, die nicht zu einem constitutum possessorium verbunden werden konnten[26].

Eine gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen mit demselben Gut war dem deutschen Lehnrecht ursprünglich nur als Belehnung zur gesamten Hand geläufig[27], doch hat sich daneben schon im Mittelalter auch die der italienischen coinvestitura entsprechende Mitbelehnung zu Bruchteilen entwickelt[28]. Die Belehnung zur gesamten Hand setzte voraus, daß die Belehnten („Ganerben") bei der Hulde ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und bei der Investitur das vom Herrn dargereichte Symbol gemeinsam ergriffen. Auf Verlangen des Herrn hatten sie ihm einen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, an den er sich wegen der Lehnsdienste halten konnte[29]. Besitz und Genuß am Lehen wurden in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt; erst gegen Ende des Mittelalters kam es mehr und mehr in Gebrauch, den einzelnen Ganerben, unbeschadet der Gemeinschaft hinsichtlich der Substanz, Teile des Lehns zur Sondernutzung einzuräumen[30]. Verfügungen über das Lehen oder einzelne Teile konnten nur mit gesamter Hand geschehen[31]. Starb ein Gemeiner mit Hinterlassung lehnsfähiger Kinder, so traten diese an seine Stelle, bedurften aber der Lehnserneuerung[32]; hinterließ er keine Kinder, so trat von Rechts wegen Anwachsung zu Gunsten der übrigen Gemeiner ein[33]. Die Belehnung zur gesamten Hand darbte des Rechts der Folge: im Fall

---

ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich — — — similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam (der Kaiser hatte Braunschweig von den übrigen Erben des welfischen Hauses gekauft) *in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis, — — — — cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum — — Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.*

[26] Vgl. Homeyer 318.

[27] Vgl. Homeyer 327f. 457ff. Duncker Gesamteigentum 80ff.

[28] Vgl. Homeyer 464. I. F. 14 § 2. II. F. 12 pr. 18.

[29] Sächs. Lehnr. 8, § 2.

[30] Vgl. Homeyer 466f. Schröder Formen des Miteigentums (1896) 35f. Ein derartiges Verfahren hieß *mutscharen* oder *örtern*. Vgl. n. 73. Haltaus 1382.

[31] Sächs. Lehnr. 32, § 3: *Di wile si en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach âne den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne; wende des die man nenen deil untvangen ne heret, des ne mach he nenen deil lien noch laten. Svat aver he dar af liet oder let, dat ne mach he selve nicht breken, it ne breke der en die 't gut mit eme gemene hevet.*

[32] Sächs. Lehnr. 32, § 2. Vgl. Duncker a. a. O. 110f.

[33] Vgl. Homeyer 459f.

eines Herrenwechsels war der neue Herr nicht zur Lehnserneuerung in der bisherigen Art verpflichtet. Nahmen die Gemeiner eine Lehnsteilung vor, wozu sie auch ohne den Herrn berechtigt waren, so wurde die gesamte Hand aufgehoben und das Lehnrecht jedes einzelnen auf seinen Anteil beschränkt[34].

Von einem Lehn „mit Gedinge“ oder „mit Unterschied“ sprechen die Quellen, wenn entweder die Belehnung nur bedingt erteilt oder eine Beschränkung ihrer Wirkungen vereinbart wurde. Die bedingte Belehnung konnte sich auf ein zur Zeit noch im Lehnsbesitz eines Dritten befindliches Gut beziehen: war dies Gut bestimmt bezeichnet, so lag ein „geliehenes“ oder „benanntes Gedinge“ vor; handelte es sich schlechthin um dasjenige von mehreren Lehen desselben Herrn, das ihm zuerst ledig werden würde, so sprach man von „unbenanntem Gedinge“ oder „Anwartung“ (*wardunge, anwardinge*)[35]. In beiden Fällen bedurfte es, wenn die Bedingung erfüllt und das Lehen frei wurde, keiner neuen Belehnung[36]. Der Gedingsmann konnte sich selbst in den Besitz des Lehns setzen, nur hatte er dem Herrn sofortige Anzeige zu machen und sich nötigenfalls zum Beweis seines Rechtes zu erbieten. Der Anwärter bedurfte der Einweisung durch den Herrn. Gedinge wie Anwartung gewährten nur ein höchst persönliches Recht, es gab weder eine Folge an den neuen Herrn (selbst nicht im Fall einer Veräußerung seitens des Gedingsherrn), noch eine Vererbung auf die Kinder des Gedingsmannes oder Anwärters[37]. Das Gedinge setzte außerdem voraus, daß der gegenwärtige Besitzer des Lehns bis zu seinem Tode im Besitz blieb und ohne Hinterlassung lehnsfähiger Erben starb; das Gedinge wurde demnach gebrochen, wenn jener den Gedingsherrn oder den Gedingsmann überlebte, oder das Lehen verlor, oder lehnsfolgeberechtigte Erben hinterließ[38]; eine Ausnahme in letzterer Beziehung machten die Gedinge, die zugleich auf den Tod des Lehnserben oder auch wohl geradezu auf das Aussterben des besitzenden Hauses gestellt waren. Bestand an demselben Lehen ein Gedinge und eine Anwartung, so ging das erstere, auch wenn es jünger war, vor, weil

---

[34] Sächs. Lehnr. 32, § 1. Vgl. n. 73.

[35] Vgl. Homeyer 329ff. 337ff. Heusler 2, 35f.

[36] Anders, wenn nur ein bedingtes Versprechen, nach dem Anfall zu belehnen, vorlag. Beispiele derartiger Lehnsverträge („Lehnsanwartschaft“) kommen schon seit dem 11. Jahrhundert vor. Vgl. Homeyer 340.

[37] Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3 führt diese Beschränkungen auf den Mangel der Gewere (n. 60) zurück. Übrigens kommen im 15. Jahrhundert bereits Gedinge mit dem Recht der Folge und Vererbung vor. Vgl. Homeyer 332. 467. Duncker Gesamteigentum 102. 104. 106ff. Die dem geliehenen Gedinge entsprechende lombardische Eventualbelehnung war schon im 12. Jh. vererblich und mit dem Recht der Folge verbunden, doch liegen noch Spuren vor, daß auch hier ursprünglich dieselbe Strenge wie im altdeutschen Lehnrecht gegolten hat. Vgl. I. F. 3 pr., § 1. 9. II. F. 26, § 3. 35. Laspeyres Entst. d. Libri feud. 161f. Albrecht Gewere 286f.

[38] Vgl. Homeyer 333. Böhmer Acta imp. Nr. 73 (1107).

das von der Anwartung vorausgesetzte Ledigwerden des Lehns gar nicht eintrat, das Lehen vielmehr von Rechts wegen unmittelbar auf den Gedingsmann überging.

Während das geliehene Gedinge und die Anwartung unter einer aufschiebenden Bedingung standen, gewährte die Leihe auf Treue ein sofortiges Lehnrecht, aber unter auflösender Bedingung. Wer wegen Lehnsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an dem eigenen Empfang eines Lehns verhindert war, namentlich Weiber, Geistliche, Korporationen, konnte, wenn nicht die Belehnung zur gesamten Hand gewählt wurde, statt seiner einen Lehnsträger belehnen lassen, der das Lehen zu treuer Hand für ihn empfing, aber zur Rückgabe verpflichtet war, sobald das Recht des Vertretenen endigte[39]. Durch den Lehnsträger wurde es ermöglicht, auch lehnsunfähigen Personen das Recht der Folge an den neuen Herrn zu gewähren. Passend bezeichnete das Sächs. Lehnr. 56, 5 die Stellung des für eine Frau bestellten Lehnsträgers dahin: *he hevet die lenunge unde den herschilt, unde sie hevet die selve lenunge unde die gewere.* Mit dem Recht des Vertretenen hörte das des Lehnsträgers, wenn er nicht Mitbelehnung zur gesamten Hand empfangen hatte, von selbst auf[40].

Zeitlich beschränkt war auch das Pfandlehen, bei dem sich der Herr die Einlösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten hatte[41]. Nach Empfang der Einlösungssumme hatte der Vassall das Lehen an den Herrn zurückzugeben. Zuweilen kam es vor, daß die Summe nicht Eigen-

---

[39] Vgl. Homeyer 344. 352ff. 430. Stobbe Priv.-R. § 119 n. 13. 22ff. (3. Aufl. § 177 n. 16, 26ff.). Albrecht Gewere 232—44. Kraut Vorm. 3, 42f. 68ff.

[40] Vgl. Sächs. Lehnr. 56 § 2, § 4. 75, § 1.

[41] Vgl. Homeyer 344ff. Heusler 2, 130. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 97f. 290ff. Meibom Pfandrecht 385ff. Budde, ZDR. 9, 437. Als Pfandlehen wurde bekanntlich 1415 die Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich VI von Nürnberg verliehen. In dem Lehnsbrief des Kaisers Sigmund (Mon. Zoll. 7, Nr. 400) heißt es: *haben wir — — dem vorgenanten Fridrich und sinen erben die vorgenante marke und kurfurstentum mitsampt der kure und erzcamermeisterampte dorzu gehorende — — — — gnedicleich gegeben und in ouch einen rechten und waren marggraven doruber gemacht, geben und machen von romischer kungleicher und ouch unser erblichen machte, die wir an der vorgenannten marke gehebt haben; — — — doch mit solichem underscheid, als hernach begriffen ist: mit namen, ob wir oder unser erben mannesgeslechte oder, ob wir die nit gewunnen, — — — her Wenzlaw kung zu Behem, unser lieber bruder, oder sein erben mannesgeschlechte die vorgenante marke mitsampt der kure, erzcamermeisterampt und aller ander irer zugehorunge von dem itzgenanten Fridrich oder sinen erben widerhaben wollen, daz dann wir — — — — dieselben marke etc. von in wider kaufen mogen um vierstund hunderttausend hungrischer gulden, zu welicher zeite im jare uns — — — das fuget, solichs widerkaufs si ouch uns in allzeit gestatten und gehorsam sin sollen, ône alles verzichen und widersprechen.* Vgl. Altmann Urk. Beitr. (Mitt. d öst. Inst. 18) Nr. 10 (1424). Sächs. Lehnr. 55 § 1: *Wirt enen manne gut gelegen uppe sine trûwe, dat he 't weder uplate, svenne it sin herre lose to besceidener tiet, dat gut mach die herre losen, of he wel, unde mach it laten.* Eine Nebenform des Pfandlehns war es, wenn ein Vassall unter Vorbehalt der Wiedereinlösung sein Lehen dem Herrn im Lehnsgericht auflieβ, um es dem Gläubiger in Satzungsweise zu leihen. Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 129 (106).

tum des Empfängers wurde, sondern von ihm in Grund und Boden angelegt werden mußte, um ihm als rechtes Lehen zu verbleiben[42]. Eine gemeinsame Eigentümlichkeit der wiedergeblichen Lehen bestand darin, daß der Rückfall an den Herrn nicht von Rechts wegen, sondern erst infolge einer Rückauflassung seitens des bisherigen Inhabers eintrat[43]. Man hat deshalb die Bedingtheit der Belehnung selbst in Abrede gestellt und der Rückgabepflicht des Inhabers nur eine obligatorische Bedeutung beigelegt; unter dem Einfluß dieser Auffassung hat der Verfasser des Sachsenspiegels sogar die Zulässigkeit eines eigentlichen Pfandlehns bestritten[44]. Aus dem Verfahren bei Immobiliarvindikationen, wonach der beklagte Nichteigentümer zur Auflassung an den klagenden Eigentümer verurteilt wurde (S. 295. 392), ergibt sich aber, daß man die Rückauflassung des Lehns nicht obligatorisch aufzufassen braucht. Die Verpflichtung zur Rückgabe wurde vor dem Lehnsgericht eingegangen und hatte deshalb lehnsrechtliche Wirkungen, so daß der Herr, wenn die Rückauflassung des auf Treue geliehenen Gutes verweigert wurde, wegen Treubruches auf Lehnsentziehung klagen konnte[45]. Da außerdem jene Verpflichtung bei jeder Lehnserneuerung wiederholt wurde, so bestand sie auch gegenüber den Nachfolgern des Herrn[46]. Übrigens scheint das Erfordernis der Rückauflassung bei Pfandlehen im Lauf des Mittelalters außer Übung gekommen zu sein.

Da die Leihe auf Lebenszeit durchaus zum Wesen des Lehns gehörte, so galt das auf bestimmte Zeit oder mit einem dies incertus gegebene Zeitlehen nur als ein lehnsähnliches Verhältnis[47]. Dagegen war die Erblichkeit der Lehen selbst im 13. Jahrhundert noch nicht so fest ausgebildet, daß man das auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkte Leibzuchts- oder Leibgedingslehen nicht zu den wirklichen Lehen gerechnet hätte; zwar kam es fast nur bei Lehnsunfähigen, namentlich Geistlichen und Weibern, vor und fand seine Hauptanwendung im Gebiet des ehelichen Güterrechts als Leibzucht oder Wittum für die Ehefrauen der

[42] Vgl. Homeyer 344. Kohler a. a. O. 293.

[43] Sächs. Lehnr. 55 § 7: *Swat aver die herre manlike liet, dat stat an des mannes trüwe, weder he 't late oder ne du na sime gelovede, die herre ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[44] Sächs. Lehnr. 55 § 8: *Srie seget gut to sattunge gelegen, die seget unrecht, wende sattunge ne mach nieman lien. Sal man gut setten, als it helpende si, dat mut geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingplichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien, die sal geschien vor des herren mannen, an den man is getüch hebbe. Gelegen sattunge dat n' is weder len noch sattunge.* Auctor vetus 3, 22: *Omnis concessio ad tempus conditionaliter est reprobabilis, propterea detestemur haec omnia.* Vgl. jedoch ebd. 3, 21.

[45] Vgl. n. 43. Sächs. Lehnr. 55 § 1: *Deme en gut alsüs gelegen wert uppe sine trüwe, wel he sine trüwe breken unde besaken, dat he's icht laten sole, dar mut he wol sine unscult vore dun, man ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[46] Damit erledigt sich der Schlußsatz im Sächs. Lehnr. 55 § 7.

[47] Vgl. Homeyer 357f. Sächs. Lehnr. 78 § 1.

Lehnsmannen, wurde aber mit dem Recht der Folge ausgestattet und insoweit den rechten Lehen gleichgestellt[48].

Die Lehnspflichten des Vassallen gegen den Herrn umfaßten Treue und Ehrerbietung[49], Lehendienst und Gerichtspflicht. Das Treuverhältnis zwischen Herrn und Mann war ein gegenseitiges und dem unter Verwandten nachgebildet; für den Mann bestanden daneben noch besondere Treupflichten auf Grund des Leiheverhältnisses, namentlich mußte er sich jedes Versuches, das Lehen dem Herrn zu entfremden, enthalten und bei der Leihe auf Treue die rechtzeitige Rückgabe bewirken. Der Lehendienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt. Die Fahrt an den Hof, sei es zu Gerichtszwecken, Beratung des Herrn oder Teilnahme an Hoffestlichkeiten, durfte der von dem Herrn entbotene Mann nicht verweigern. Von der Lehnsgerichtsbarkeit wird erst später zu reden sein, ebenso von der Heerfahrt und der bei den Burglehen ihre Stelle vertretenden Burghut, sowie der häufig vorkommenden Verpflichtung, eine geliehene Burg dem Herrn offen zu halten[50]. Dienstfreie Lehen kamen später, namentlich bei Kauflehen, nicht selten vor[51].

Auf Grund der Belehnung konnte der Mann von dem Herrn die Einweisung in den Besitz verlangen und sich, wenn sie verweigert wurde, selbst des Gutes unterwinden; Dritten gegenüber hatte ihm der Herr bei der Gewinnung oder Verteidigung des Gutes Beistand oder Gewährschaft zu leisten; im Fall des Unterliegens war er ihm ersatzpflichtig[52]. Ver-

---

[48] Vgl. Homeyer 358f. 363ff. 367. 446f. Über äußerlich verwandte, aber auf einer andern Rechtsunterlage beruhende Erscheinungen ebd. 359ff.

[49] Vgl. Homeyer 372ff. Zu der dem Mann obliegenden Ehrerbietung gegen den Herrn gehörte auch das Steigbügelhalten. Vgl. ebd. 382.

[50] Das Burglehen (*feudum castrense*, *beneficium urbanum*), obwohl gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft verliehen und mit dem Recht der Folge und Vererbung verbunden, hatte doch, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf seiten des Beliehenen (*borger*, *borgman*, *castrensis*, *castellanus*) die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung, wenn auch alle Burgmannen, die nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg zu nehmen, sondern nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen sich zur Burghut einzufinden hatten, regelmäßig dem Ritterstand angehörten. Dem Stand der Edeln pflegten die Mannen entnommen zu werden, die den Befehl über die Burgmannschaft oder die Burghut als Ganzes übernahmen; auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehen empfingen, aber mit der Erlaubnis, sich im Burgdienst vertreten zu lassen. Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg besaß, auch Einschildigen und selbst Heerschildlosen, wie Frauen und Geistlichen. Den Gegenstand des Burglehens bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg, nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen. Durch Verletzung der Burghutpflicht oder eine gegen den Willen des Herrn vorgenommene Afterverleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt. Vgl. Homeyer 552—62. Lamprecht WL. 1, 1312f.

[51] Vgl. Frensdorff a. a. O. (n. 6) 30.

[52] Vgl. Homeyer 395ff. Dritte, die ihr Recht von demselben Herrn herleiteten, mußten dem früher Belehnten weichen, sobald keiner von beiden Teilen im Besitz war; dagegen ging der auf Grund einer späteren Belehnung in den Besitz Gesetzte vor. Vgl. Auct. vet. 1, 29. Homeyer 394.

fügungen des Herrn über das Lehen waren erlaubt, soweit das Recht des Mannes nicht dadurch beeinträchtigt wurde, z. B. Erteilung von Gedinge oder Anwartung[53], selbst Übertragung seiner Herrschaft auf andere, soweit sie ohne Benachteiligung des Mannes möglich war[54]; dagegen hatte sich der Herr jedes Eingriffes in Besitz und Nutzung des Mannes am Lehen zu enthalten. Der Mann konnte nur über die Nutzungen des Lehns für die Dauer seiner Besitzzeit einseitig verfügen[55]; jede darüber hinausreichende Verfügung, namentlich jede Verfügung über die Substanz, bedurfte der Einwilligung des Herrn, insbesondere mußten Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns vor dem Herrn oder durch die Hand des Herrn vollzogen werden[56]. Nur Afterverleihungen waren dem Mann, selbst wenn der Heimfall des Lehns dadurch über die Dauer seines eigenen Rechts hinausgeschoben wurde, auch ohne die Einwilligung des Herrn gestattet[57]. Die Abkömmlinge des Mannes waren an Verfügungen von

---

[53] In Italien wurde hinsichtlich des Gedinges keine einheitliche Praxis beobachtet. Vgl. I. F. 26 (27. 28) § 1.

[54] Vgl. Homeyer 386ff. Unverwehrt blieb dem Manne, auf sein Lehen zu verzichten, wenn er den ihm zugedachten neuen Herrn nicht annehmen wollte. Der Herr durfte nicht an Untergenossen veräußern, weil dies eine Heerschildserniedrigung des Mannes nach sich gezogen hätte; ebenso war ihm der Lehnsauftrag an einen Heerschildgenossen, sowie der an einen Übergenossen mit Rückempfang zu Burglehnrecht untersagt. Die Verleihung an eine Zwischenperson (obinfeudatio per dationem), wodurch das bisher unmittelbare Lehen in ein Afterlehen verwandelt wurde, bedurfte der Einwilligung des Mannes. Bei einer Teilveräußerung brauchte der Mann nur den Inhaber des größten Teils als Herrn anzuerkennen. In Italien galten gleiche Grundsätze nur im Mailändischen, während das lombardische Recht sonst zu jeder Übertragung der Herrschaft die Zustimmung des Mannes verlangte. Vgl. I. F. 21 (22) § 1. II. F. 9 § 2. 34 § 2.

[55] Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 23. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um Verfügungen handelte, die ihn zu gehöriger Erfüllung seiner Lehnspflichten außer Stand setzten. In Italien galt diese Beschränkung ursprünglich nicht, vielmehr konnte der Vassall, vorbehaltlich des mit der Revokatorienklage zu verfolgenden Heimfallrechtes des Herrn, für seine und seiner lehnsfolgeberechtigten Abkömmlinge Besitzzeit über das halbe, in manchen Gegenden sogar über das ganze Lehen auch ohne Zustimmung des Herrn verfügen. Dem letzteren stand nur der Lehnsretrakt gegen den Dritterwerber zu. Erst durch Gesetz Lothars III von 1136 (Weiland 1, 175), dem ein Gesetz Friedrichs I von 1158 (ebd. 1, 247) rückwirkende Kraft verlieh, wurde die Strenge des deutschen Rechts auch in Italien eingeführt. Vgl. I. F. 5 § 4. 12 (13) pr. II. F. 9 pr., § 1. 44 pr. Die Übertragung des Lehns auf einen lehnsfolgeberechtigten Verwandten wurde von dem Veräußerungsverbot nicht betroffen. Vgl. II. F. 3 pr. Kl. Kaiserr. 3, 24. 26. Über veräußerliche Lehen, bei denen das Recht der Veräußerung durch Lehnsvertrag gewährt war, vgl. Kraut Grundriß § 242.

[56] Vgl. Homeyer 425ff. Über Verfügungen zu Gunsten der Ehefrau ebd. 359ff. Über Verpfändung des Lehns an den Herrn ebd. 434. Kohler Pfandrechtl. Forschungen 284ff.

[57] Vgl. Homeyer 431f. 517ff. II. F. 3 pr. 9 pr. Durch die Afterleihe wurde die Dienstfähigkeit des Mannes nicht geschwächt, da ihm die Dienste des Afterlehnsmannes zur Verfügung standen. Kam sein eigenes Recht in Wegfall, z. B. durch unbeerbten Tod oder wegen Verschuldung (n. 109. 113), so hatte der Herr

Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden[58], mußten sich aber alle Verfügungen unter Lebenden unbedingt gefallen lassen[59]. Im Gegensatz zu den Seitenverwandten war ihr Lehnserbrecht, so lange der Besitzer lebte, ein bloßes Hoffnungsrecht gleich dem des Gedingsmannes.

Die von den zunächst beteiligten Persönlichkeiten unabhängige Dauer des Lehnsbandes fand ihren Ausdruck in dem Recht der Folge und der Vererbung. Beide Rechte kamen in Wegfall, wenn der Mann lehnsunfähig war oder der Gewere am Lehen darbte[60]. War der Herr gestorben oder durch Veräußerung oder Verlust seines Rechtes beseitigt, so hatte der Mann seinem Rechtsnachfolger, gegebenenfalls dem Oberlehnsherrn, zu folgen[61]. Einen neuen Herrn, der nicht Heerschildgenoß des vorigen war, brauchte der Mann sich nicht gefallen zu lassen[62]. Unter mehreren Lehnserben des Herrn hatte er nur einem zu folgen, den in Ermangelung einer Einigung der Oberlehnsherr bestimmte[63].

---

als Oberlehnsherr die Wahl, ob er durch anderweitige Verleihung einen neuen Unterherrn einschieben oder den bisherigen Afterlehnsmann als unmittelbaren Vassallen annehmen wollte. Einschildigen war die Afterleihe unmöglich, weil sie dem Oberlehnsherrn die Fortdauer der ritterlichen Dienste nicht gewährleistete. Aus demselben Grunde war sie bei Burglehen und Bauermeisterlehen untersagt. Über Beschränkungen der Afterverleihungen seitens geistlicher Fürsten vgl. Ficker Reichskirchengut 140ff.

[58] Vgl. Sächs. Lehnr. 30 § 1. 58 § 2. Ssp. I. 52 § 2. Homeyer 432. 436ff. 468. Ebenso I. F. 8 pr.: *Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio in loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.*

[59] Vgl. Homeyer 438. Ssp. I. 14 § 2. Schiedsspruch von 1289 (Simon, G. d. Hauses Isenb. u. Büdingen 3 Nr. 55a): *das ein iglich man — — —, der sin lehen in sime gewalt hette, — — — mag woil tun mit demselben lehen mit der lehenherren hant swas er wil, ân siner kinde ding und ân aller lude;* die Gegner wissen darauf nur anzuführen: *das er's nicht tun mohte zu der zit, wende her also ungewaltig were sins libes und siner sinne, das er en wuste ubel noch gut, als er woil beschênde wene, er sturbe derselben suhte, das er da nit enterben mohte mit deheiner sache rehte sin kint eren und gudes, des er zu rehte lehens erbe wax.* Über das lombardische Recht vgl. Schröder Rechtl. Natur der Lehnsfolge im langob. Lehnrecht, ZRG. 5, 285ff. Erst gegen Ende des Mittelalters wurden die bei Immobiliarveräußerungen geltenden Grundsätze des Landrechts mehrfach auch auf Lehnsveräußerungen übertragen. Vgl. Homeyer 439. ZGO. 13, 469: *lantrecht, alts herkomen und guet gewonhait sei im land zue Swaben, was lechen sei, datz man dhainen erben davon nit enterben noch geweisen muge.*

[60] Vgl. n. 6. 37. Homeyer 412f. 440. Sächs. Lehnr. 11 § 1. 59 § 3. Auct. vet. 1, 33: *Bona quae non habet homo in possessione sua et quae non sunt sibi demonstrata, haec non hereditat in filium nec sequitur ea in dominum alium.* Vgl. auch I. F. 24 (25) § 1. Eigenmächtige Besitzentziehung schadete dem Manne nichts, wenn er deswegen klagbar geworden war.

[61] Die Allodialerben kamen in der Regel nicht in Betracht, weil bei Lehen an Eigen im allgemeinen kein Recht der Folge bestand. Vgl. n. 3.

[62] Vgl. n. 54. Homeyer 444.

[63] Vgl. Homeyer 443.

Die Erblichkeit der Lehen[64] war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden, wenn auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts daran festgehalten wurde, daß Beschränkung auf die Lebenszeit des Beliehenen mit dem Begriff eines rechten Lehns vereinbar sei. Zunächst ist die Erblichkeit bei den nichtfürstlichen Lehen zur Anerkennung gelangt, wobei die Politik Konrads II in Deutschland ebenso entscheidend wie in Italien eingegriffen haben dürfte[65]. Bei den Fürstentümern hat der schwankende Zustand, nach dem bald der Lehnsanspruch bald der Amtscharakter den Ausschlag gab, erheblich länger gedauert; unbestritten stand hier die Erblichkeit erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts fest[66]. Außer lehnsunfähigen blieben auch solche Personen, die wegen körperlicher Mängel keine Ritterdienste zu leisten vermochten, von der Lehnsfolge ausgeschlossen[67]. Die Lehnsfolge beschränkte sich, wie in Italien, auf Abkömmlinge aus dem Mannsstamm, umfaßte aber nicht, wie dort, die gesamte lehnsfähige Nachkommenschaft des ersten Erwerbers[68], sondern nur die des letzten Be-

[64] Vgl. Homeyer 444ff. Waitz 6², 80ff. 7, 9ff. Heusler 2, 612ff. Stobbe §§ 315—19. H. Schulze Erb- und Familienrecht d. deutsch. Dynasten d. Mittelalters (1871) 33ff.; Recht der Erstgeburt 62ff. 82ff.

[65] Vgl. Schulze Erstgeburt 86. Waitz 6, 83f. In Italien wurde für die 3. und 4. Heerschildstufe durch Lehngesetz Konrads II von 1037 (Weiland Const. 1, 89) eine beschränkte Erblichkeit eingeführt: *cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. si vero filium non habuerit, et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu maiorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus. si forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legittimum ex parte patris habuerit, — — — beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

[66] Vgl. Schulze Erstgeburt 88ff., der wohl mit Recht den Zuständen unter Heinrich IV einen maßgebenden Einfluß beilegt. Laspeyres Entstehung der Libri feudorum 172f. 176. Nach I. F. 13 (14) pr. stand die Erblichkeit der Fürstentümer noch nicht fest, während die übrigen Teile des lombardischen Lehnrechtsbuches sie als selbstverständlich behandeln.

[67] Ssp. I. 4. Richtst. Lehnr. 28 § 5. I. F. 6 § 3. II. F. 36. Das Erfordernis voller Ritterbürtigkeit von vier Ahnen wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht mehr aufrechterhalten, es genügte, wenn der Vater und dessen Vater Rittersleute gewesen waren. Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3: *So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erflên? Dar vrage du jegen: sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were? So vindme: se ne mochte, wan de herscild kumpt van dem vadere unde van dem eldervader.* Gehörte der Lehnserbe einem geringeren Heerschild an, so konnten zwar nicht seine Miterben, wohl aber der Lehnsherr, der Aftervassall und der Gedingsmann ihm die Anerkennung verweigern. Vgl. Sächs. Lehnr. 20 § 3. Richtst. Lehnr. 28 § 4. Homeyer 448.

[68] Schon das Gesetz Konrads II betonte, daß der Bruder nur in ein bereits von seinem Vater besessenes Lehen succedieren könne. Vgl. I. F. 1 § 1. Dasselbe bestimmte die Lex *Quicumque igitur* (Weiland 1, 680f. I. F. 18 § 1) nach der Ausdehnung des Erbrechts für den Sohn des Bruders und den Vaterbruder, und auch nachdem im Laufe des 12. Jh. schrittweise die Ausdehnung auf die Agnaten überhaupt erfolgt war, wurde das Erfordernis des *beneficium paternum*

sitzers; Vorfahren und Seitenverwandte, selbst die Brüder, blieben unberücksichtigt[69].

Da der Herr rechtlich nicht verpflichtet war, das Lehen zu teilen, so konnte unter mehreren Erben immer nur einer die Lehnserneuerung beanspruchen[70]; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Wo aber auf Grund besonderer Abmachung eine Teilung des Lehns unter die Miterben stattfand, bildete jeder Teil ein Lehen für sich, so daß eine Vereinigung im Wege der Erbfolge nicht wieder eintreten konnte[71]. Durch Erteilung von Gedingen konnte nur wenig geholfen werden, da das Gedinge zu vielen Gefährdungen ausgesetzt war. Dagegen gewährte die Belehnung zur gesamten Hand (S. 414) ein passendes Auskunftsmittel, zu dessen Gewährung der Lehnsherr um so leichter bewogen werden konnte, als er der Zersplitterung der Lehnsdienste durch die Bezeichnung eines der Gesamthänder als Lehnsträger vorzubeugen vermochte. Was anfangs als eine persönliche Gunst von jedem Nachfolger des Herrn aufs neue erbeten werden mußte, wurde seit dem 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Pflicht, so daß bei mehreren Lehnserben der Herr die Belehnung zur gesamten Hand und der Nachfolger des Herrn die entsprechende Lehnserneuerung nicht verweigern konnte[72]. Die zu gesamter Hand Beliehenen konnten auch ohne Genehmi-

unbedingt festgehalten. Vgl. I. F. 13 (14) § 1: *per investituram patris et avi.* II. F. 26 § 18: *agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat.* II. F. 31: *admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo qui id acquisivit, et etiam usque in infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse.* II. F. 11: *agnati ulteriores — —, si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis.* Nur auf besondere Abrede konnten auch Seitenverwandte des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge gelangen (*feudum novum iure antiqui concessum*). Vgl. I. F. 8 § 3. 13 (14) § 2. 20. II. F. 16 pr. 18.

[69] Vgl. Homeyer 450ff. Reichsurteil von 1299 (MG. Leg. 2, 473): *ex quo talis — decederet sine heredibus descendentibus, communi iure — — ipsa bona que tenuit ab ecclesia vacant ipsi ecclesie et non alii.* Die Ausschließung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jh. zu Recht. Vgl. Dieck De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit, 1843 S. 36f. Als Heinrich VI versuchte, die Fürsten für die Bewilligung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu gewinnen, stellte er als Gegenleistung die Ausdehnung der Lehnsfolge auf die weiblichen Linien und die Agnaten in Aussicht. Vgl. Ficker De Henrici VI. conatu etc., 1849 S. 21. 29. 35. 50ff. Siehe auch n. 99.

[70] Vgl. Homeyer 455. Bei Fahn- und Gerichtslehen beruhte die Unteilbarkeit auf dem Reichsrecht. Vgl. ebd. 536f. 550. Schulze Erb- und Familienrecht 41; Erstgeburt 95ff. Dies galt auch für Italien, wo die nichtfürstlichen Lehen in der Regel geteilt wurden. Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I von 1158 (Weiland 1, 248): *Preterea ducatus, marchia, comitatus de caetero non dividatur. aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent iam divisi vel dividendi, fidelitatem faciant.* Den zu belehnenden Miterben bestimmte, wenn keine besondere Norm vorlag, in Ermangelung einer Einigung der Lehnsherr. Bei Fürstenlehen entschied ursprünglich nicht selten Wahl des Volkes (Schulze Erstgeburt 122ff.), schon früh aber wurde die Lehnsfolge nach Altersvorzug allgemeine Regel (vgl. ebd. 125—147, Homeyer 482f.).

[71] Vgl. n. 73. Homeyer 464.

[72] Vgl. Homeyer 466.

gung des Herrn das Lehen teilen, aber auf die Gefahr, ihr gegenseitiges Anwachsungsrecht einzubüßen, da die Gesamthand durch jede Teilung, wenn sie nicht eine bloß auf die Nutzungen beschränkte Mutschierung war, gebrochen wurde[73]. Seit dem 14. Jahrhundert kam diese Beschränkung in Wegfall, die Teilung des Lehns hob das auf der Gesamtbelehnung beruhende Anwachsungsrecht nicht mehr auf, und die Gesamthand wurde ungeachtet der Teilung als fortdauernd angesehen, doch mußte bei jedem Herrn- wie Mannsfall die Lehnserneuerung seitens aller Gesamthänder, bei Vermeidung des Ausschlusses, nachgesucht werden[74]. Noch weiter ging man schon im 14. Jahrhundert in Süddeutschland und bei solchen norddeutschen Fahnlehen, die auf Lehnsauftrag beruhten (Herzogtum Braunschweig) oder sich in den Händen alteinheimischer Herrscherhäuser befanden (Pommern, Meklenburg)[75]; man betrachtete die Belehnung zur gesamten Hand für die Erhaltung des agnatischen Erbrechts nicht mehr als notwendig, sondern sah sie stillschweigend als fortdauernd an, auch wenn die einzelnen Teilhaber nur für ihren Teil Belehnung empfangen hatten[76]. Endlich kam man dahin, Gesamtbelehnung auch da anzunehmen, wo auf Grund der Individualsuccession überhaupt nur Einer belehnt werden durfte, indem man den Belehnten zugleich als Lehnsträger für seine Miterben betrachtete[77]. Somit hatte das deutsche Recht schon

---

[73] Vgl. Homeyer 460. Duncker a. a. O. 109. Sicherer Gesamtbelehnung (1865) 12f. Kl. Kaiserr. 3, 12: *Ein iglich man der sal wissen, der gemein lehen hat mit andern luten oder mit sinen gebornen magen, mutschart er si mit des keisers gebot, wie es dan kumt, so beliben die lehen bi den ganerben. teilt aber er sie nach des keisers rechte, als er es dem lehen hat gesatzt, irstirbt dan die ein site, sie vellet in des keisers hant, un han ez die virlorn, von den es geteilt ist. sint in des riches recht stet gescriben: geteilt lehen sal dem riche ersterben.*

[74] Vgl. Sicherer a. a. O. 7ff. So noch heute bei einem hannoverschen Thronlehen der Fürsten von Stolberg. Minderjährige Anwärter empfangen die Lehnserneuerung hier erst nach Eintritt der Mündigkeit und bedürfen bis dahin eines Lehnsindultes (Mitteilung des Präsidenten Grisebach). Ursprünglich mußte der Lehnserneuerung die Auftragung sämtlicher Teile an den Herrn vorhergehen, so daß die Gesamtbelehnung mit dem ungeteilten Lehen erfolgte.

[75] Vgl. Sicherer a. a. O. 27ff. 31f. 34f. 41. 55ff. 60. 62f. In Österreich galt das Erbrecht der Seitenlinien schon auf Grund des Privilegium minus von 1156, vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 41ff.

[76] Vgl. Homeyer 466f. Duncker a. a. O. 102ff. In Italien fand bei nichtfürstlichen Lehen in der Regel freie Teilbarkeit statt. Das agnatische Lehnsfolgerecht wurde weder durch Teilung, noch durch die ungeteilte Überlassung des Lehens an einen Miterben beeinträchtigt. Vgl. I. F. 8 § 1. 11 (12). II. F. 50.

[77] Vgl. Homeyer 465. Duncker a. a. O. 110. So schon Kl. Kaiserr. 3, 29: *Da die lute sin, di gemein lehen han, die sullen wissen, dax sie die eldeste hant mag enphahen den andern allen nach des keisers rechte, dax si ez gewert sint. sint in des riches recht gescriben stet: dax ungeteilt gut mag ein hant mit truwen von dem keiser enphahen.* Vgl. Rupr. v. Freising 2, 91: *Wo geschwistergeud sind, ir sein zwai oder mer, die lehn haben das in ir vater lassen hat, enphacht der eltist das lehen, das sol den andern geswistergeudn nicht schaden, si haben alle di recht an dem lehn, die der eltist brueder hat.*

geraume Zeit vor der Rezeption des lombardischen Lehnrechts denselben Standpunkt wie dieses erreicht, wenn auch die juristische Grundlage in beiden nicht die gleiche (im deutschen Recht die wirkliche oder fingierte Gesamtbelehnung, im lombardischen das Miterbrecht zu gesamter Hand) gewesen ist[78]. Das Recht des ersten Erwerbers ging mit seinem Tode kraft Erbrechts auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen über, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehen erhielt, gleichviel ob dieses in ungeteilter Gemeinschaft behalten, oder unter die einzelnen Linien geteilt, oder einem der Miterben zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Abkömmlinge, jeder von diesen wieder auf die seinigen usw.[79]. Wer sein Recht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt hatte, konnte auf seine Abkömmlinge nichts übertragen, da diese ein eigenes Recht erst erlangten, wenn und so weit sie seine Erben wurden[80]. Die Lehnsfolge beruhte demnach in absteigender Linie durchweg auf Erbgang (successio mortis causa), während gegenüber den Seitenlinien für alle Mitbeerbten ein sofortiges Recht bestand, das bei Aussterben einer Linie für die ihr zunächst stehende Seitenlinie das Recht der Anwachsung herbeiführte[81].

---

[78] Über das Folgende vgl. Schröder a. a. O. (n. 59), in der Hauptsache übereinstimmend mit Albrecht (bei Mayr HB. d. gem. u. bair. Lehnrechts 179 und neuerdings genauer bei Stobbe Priv.-R. 5, 327 n. 31).

[79] Sächs. Lehnr. 32 § 2: *Di wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vader hadde.* I. F. 18 (19) § 1: *Si quis miles mortuus fuerit sine filio masculo, et nepotem reliquerit, de beneficio avi in patris vicem succedit. et si hic deest, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat. et si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti* (des Großvaters des Verstorbenen, d. h. des Vaters des Lehnfolgers) *succedat.*

[80] Daher die Gültigkeit jeder Verfügung, der die Häupter der einzelnen Seitenlinien zugestimmt haben. Vgl. II. F. 39. Sächs. Lehnr. 32 § 1, § 3.

[81] Mit besonderer Schärfe ist der Gegensatz des Agnaten- und des Descendentenrechtes im lombardischen Lehnrecht ausgeprägt. Der Agnat fordert das Lehen kraft eigenen Rechts. Er fordert es vom Besitzer, wenn dieser es durch Quasifelonie verwirkt hat (n. 110); aus dem Nachlaß des Besitzers, wenn es ihm durch dessen unbeerbten Tod ledig geworden ist, gleichviel wem der Allodialnachlaß zufällt (II. F. 45. 51 § 4); vom Herrn, wenn dieser es dem früheren Besitzer wegen Felonie entzogen hat und das Lehen nun durch unbeerbten Tod des letzteren oder seiner Abkömmlinge dem Agnaten ledig geworden ist (n. 109); endlich von dem Dritterwerber, der das Lehen ohne Zustimmung des Agnaten oder seines Ascendenten erlangt hat, und zwar entweder sofort mit dem Lehnsretrakt, also gegen Entschädigung, oder unentgeltlich mit der Revokatorienklage, nachdem durch Abgang des Veräußerers und seiner lehnsfähigen Abkömmlinge der Anfall an den Agnaten eingetreten ist (II. F. 26 § 14. 39 pr. 83. I. F. 8 § 1). Dagegen bildet das Leben für Abkömmlinge des verstorbenen Besitzers nur einen Teil der Erbschaft; sie bekommen nichts, wenn ihnen nichts hinterlassen wird; Lehen und Allodialerbschaft bilden eine einheitliche Masse, zwischen welcher der Erbe nicht beliebig auswählen kann (II. F. 45. 51 § 4); nur insofern wird unterschieden, als

Schon früh kamen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Lehnerbrechts infolge besonderer Vereinbarung vor, namentlich bei aufgetragenen Lehen war die Stellung der Vassallen häufig eine besonders begünstigte. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen schon in Zeiten, wo die Erblichkeit von Rechts wegen noch eine sehr beschränkte war[82]. Eine große Rolle spielte die Übertragung der Lehen auf die Töchter, eine Gunst die den Lehnsherren vielfach das Recht verschaffte, den Erbtöchtern ihrer Mannen den Gemahl zu bestimmen[83]. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen, bei denen nach dem Aussterben des Mannesstammes der Übergang auf die nächste weibliche Linie, innerhalb dieser aber alsbald wieder mit Bevorzugung des Mannesstammes, einzutreten pflegte[84].

War der Lehnserbe noch unmündig, so blieben die Lehnsdienste, in der Regel auch die Lehnserneuerung oder doch die Ableistung der Hulde, bis zum Eintritt der Mündigkeit suspendiert[85]. Während aber in Italien, obwohl der Herr die Lehnsdienste des Mannes einstweilen entbehrte, die Nutzungen des Lehns dem unmündigen Lehnserben verblieben, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Lehns also Sache des Allodialvormundes waren, kannte das deutsche Lehnrecht eine eigene Lehnsvormundschaft als nießbräuchliche Sondervormundschaft, indem für die Lehen von verschiedenen Herren auch verschiedene Lehnsvormundschaften bestanden und die Früchte des Lehns (*angefälle*) mit Einschluß der Dienste der Aftervassallen dem Lehnsvormund zufielen[86]. Der Ursprung dieses Rechts lag in einem durch die Ausbildung der Erblichkeit nicht überwundenen einstweiligen Heimfallsrecht, das dem Herrn für die Dauer der Unmündigkeit des Lehnsfolgers eine Entschädigung für die Entbehrung der Lehnsdienste gewährte[87]. Darum stand Lehnsvormundschaft

---

das Lehen nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden darf, also Pflichtteilscharakter hat, und nur auf die lehnsfähigen, nicht aber auf alle zum Allodialnachlaß berufenen Abkömmlinge übergeht.

[82] Vgl. Waitz 6^2, 81ff. 87. Homeyer 452. Stobbe 5, 322. Berchtold Landeshoheit Österreichs 41ff. Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 2 Nr. 86 (1262).

[83] Vgl. Waitz 6^2, 90. 92.

[84] Vgl. Homeyer 452f. Waitz 7, 12. Stobbe 5, 325f. H. Schulze Erb- und Familienrecht 35ff. Böhmer Acta imperii Nr. 335. 380. 838. Das Herzogtum Österreich wurde Weiberlehen durch das Privilegium minus v. 1156 (vgl. Berchtold a. a. O. 40ff.), das Herzogtum Braunschweig durch die Errichtungsurkunde v. 1235 (n. 25, vgl. Zachariä, Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig 19ff.). Vgl. I. F. 6 § 2. 8 § 1. II. F. 13. 18. 30 pr.

[85] Vgl. Kraut Vormundschaft 1, 121f. Sächs. Lehnr. 26 §§ 2. 5. Lehnsgesetz v. 1158 § 4 (Weiland 1, 248). II. F. 26 §§ 12. 13. Da die Mündigkeit nach sächsischem Recht mit zwölf Jahren eintrat, so erstreckte der Sachsenspiegel (n. 90) die Mutungsfrist für Unmündige, unter Einrechnung der gewöhnlichen Frist, bis zum Alter von 13 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

[86] Über das Folgende vgl. Kraut Vormundschaft 3, 1ff. Homeyer 478ff. Waitz 6^2, 93. Stobbe 2 § 119 (2^3 § 177). Schulze a. a. O. 113ff.

[87] Vgl. Kraut 3, 23f. Homeyer 489. Die Befugnis des Herrn, auch das auf dem Lehen vorhandene Inventar als Angefälle in Anspruch zu nehmen, ist

und Angefälle in erster Reihe dem Herrn selbst zu[88]. Nur wenn der Allodialvormund des Kindes auch ein Lehnsmann des Herrn war, konnte der Herr ihm oder dem Kinde das Angefälle und damit zugleich die Lehnsvormundschaft einräumen. Wurde eine solche Übertragung ursprünglich als eine persönliche Gunst des Herrn aufgefaßt, so zeigen die außersächsischen Lehnrechtsquellen bereits eine weitere Entwicklungsstufe: der Vormund hatte das Recht und die Pflicht, für sein Mündel zu muten und die Lehnserneuerung zu empfangen, mußte aber auch für die Lehnsdienste, die in diesem Fall nicht suspendiert wurden, Sorge tragen. War aber der Allodialvormund nicht Vassall des Herrn, so konnte letzterer nach Belieben Angefälle und Lehnsvormundschaft für sich behalten oder einem seiner Mannen einräumen.

Wo das Recht des Herrn auf das Angefälle durch besonderes Privileg oder gewohnheitsrechtliche Entwicklung beseitigt worden war[89], bedurfte es eines besonderen Lehnsvormundes nur, wenn der Allodialvormund nicht Lehnsmann war; die Bestellung erfolgte in diesem Fall wohl durch die Familie des Vassallen unter Mitwirkung des Herrn. Mit dem Eintritt der Mündigkeit hörten Angefälle und Lehnsvormundschaft von selbst auf, der junge Mann nahm das Lehen sofort selbst in Besitz und Verwaltung, nur für die Vertretung im Lehnsgericht pflegte er bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit aus der Reihe seiner Mitvassallen einen Treuhänder zu bestellen[90]. Seit die nießbräuchliche Vormundschaft außer Übung gekommen war und auch die Lehnsvormundschaft sich auf die Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehns beschränkte, verband man jene Treuhänderstellung mit der Lehnsvormundschaft, indem man diese einfach bis zur Volljährigkeit des Vassallen fortdauern ließ[91]. War der Vormund nicht Lehnsmann, so bedurfte er, um in dieser Weise auch die Lehnsvormundschaft übernehmen zu können, der Belehnung zu treuer

---

wohl so zu verstehen, daß der Herr befugt war, das Gutsinventar vorbehaltlich späterer Herausgabe für die Dauer des Angefälles wirtschaftlich auszunutzen. Vgl. Kraut 3, 10ff.

[88] Vgl. Kraut 3, 3f. Homeyer 486f. Sächs. Lehnr. 26 § 2: *Di herre is immer des kindes vormünde an deme gude, dat it kind von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome.* Weiland Const. 2, 393 c. 9.

[89] Den steirischen Ministerialen wurde schon 1186 bei dem Übergang des Landes auf Leopold von Österreich die Befreiung vom Angefälle gewährt. Vgl. Luschin Beitr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 9, 125ff.

[90] Sächs. Lehnr. 26 § 1: *Kindere jartale is drittein jar unde ses weken von ir bort. doch, bedorven sie's dar na, of sie ieman bedegedingen wel um ir len, die wile sie to iren dagen nicht gekomen sin, dat is to eneme jare unde tvintich, so muten sie wol vormünden nemen enen irs herren man, die sie vorsta to lenrechte; deme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungen, to behaldene unde to verliesene.* Vgl. Kraut 3, 26f.

[91] Vgl. Homeyer 497ff. Kraut 3, 37ff. Diese Entwicklung ergibt sich schon aus einem jüngeren Zusatz des Sachsenspiegels (Ssp. I. 23 § 2).

Hand seitens des Herrn, so daß die Lehnsträgerschaft an die Stelle der Lehnsvormundschaft trat[92].

Dem Angefällerecht des Lehnsherrn bei weltlichen Lehen entsprach das Regalienrecht (*ius regalium, ius regaliae*) des Königs an den Erträgen der geistlichen Fürstentümer für die Dauer der Stuhlerledigung[93]. Es entstammte einem schon unter den Karolingern nachweisbaren Gebrauch bei den Eigenkirchen, indem der Kirchherr während der Erledigung der geistlichen Stelle die Bedienung der Kirche durch einen Vikar besorgen ließ, die Erträge aber für sich in Anspruch nahm. Durch die Ausdehnung des Eigenkirchenrechts auf die Reichsabteien und Bistümer gestaltete sich dieser Gebrauch zum Regalienrecht[94]. Während letzteres in Frankreich zuerst unter Ludwig VII zweifellos bezeugt ist, scheint es in Deutschland schon seit Heinrich V vereinzelte Anwendung gefunden zu haben[95], so daß Friedrich I, unter dem es rücksichtslos zur Geltung gebracht wurde, sich bereits darauf berufen konnte, daß dies *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* geschehe[96]. Eine genaue Abgrenzung scheint das Regalienrecht im Wege des Kompromisses erfahren zu haben, indem seine Dauer im allgemeinen auf ein Jahr nach dem Eintritt der Stuhlerledigung bestimmt wurde, was einerseits häufig in die Besitzzeit des Nachfolgers hinübergreifen mußte, andererseits aber einer willkürlichen Hinausschiebung durch Verzögerung der Investitur des Nachfolgers vorbeugte[97]. Eine wesentliche Erweiterung aber erfuhr das Regalienrecht in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I, indem dieser, abermals durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen entwickelten Gebrauches, außer den Vakanzgeldern auch den ganzen beweglichen Nachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnsbesitz herrührte, für die Krone in Anspruch nahm. Das auf diese

[92] Vgl. Kraut 3, 42f. Albrecht Gewere 244. Wer nicht Lehnsmann desselben Herrn war, konnte das Kind nicht im Lehnsgericht vertreten und darum nicht Lehnsvormund sein.

[93] Vgl. Ficker Eigentum des Reichs am Reichskirchengut 381ff. Scheffer-Boichorst Kaiser Friedrichs I letzter Streit mit der Kurie 189ff. Zöpfl Altert. 2, 43ff. Berchtold Landeshoheit 65ff. 128ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 518f. Sugenheim Staatsleben des Klerus 267ff. 287ff. Phillips Regalienrecht in Frankreich 1873. Blondel Frédéric II S. 242ff. Du Cange s. v. *regalia*.

[94] Vgl. Stutz Eigenkirche 25f. 35f.; Kirchenrecht (S. 8) 831. 840. Werminghoff (S. 8) 185. Geffcken Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut, Leipz. Diss. 1890, S. 12ff. Phillips a. a. O. 17ff. Daß bei Ausbildung des Regalienrechts lehnrechtliche Anschauungen mitgewirkt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, doch haben sie nicht die entscheidende Bedeutung gehabt, die ihr in den beiden ersten Auflagen dieses Buches beigelegt wurden.

[95] Vgl. Ficker a. a. O. 384. Scheffer-Boichorst a. a. O. 189. Ussermann Episcopatus Bambergensis, Cod. prob. pg. 65 (1115).

[96] Lacomblet UB. z. G. d. Niederrheins 1, 288 Nr. 417 (1166).

[97] Vgl. n. 103f. Ficker a. a. O. 383. Phillips a. a. O. 19. Scheffer-Boichorst 191. Auch bei heimgefallenen Fahnlehen bestand eine Wiederverleihungsfrist von Jahr und Tag, vgl. Ssp. III. 60 § 1.

Weise begründete sogenannte Spolienrecht[98] wurde seitens der hohen Geistlichkeit als eine schwere Bedrückung empfunden. Nachdem schon Heinrich VI bei seinem Versuch, die Fürsten zur Anerkennung der Erblichkeit der Krone zu bewegen, sich zur Aufgabe des Spolienrechts bereit erklärt hatte[99], wurde Otto IV seitens der Kurie schon bei seiner Krönung (1198) zum Verzicht, und zwar unter ausdrücklicher Mißbilligung dieser *consuetudo detestabilis* bewogen[100]. Später haben Philipp, Otto IV und Friedrich II wiederholt in ähnlicher Weise nicht bloß auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht verzichten müssen[101]; dauernd durchgesetzt wurde aber nur die Beseitigung des Spolienrechts[102], und auch diese nur gegenüber den geistlichen Fürsten, nicht aber gegenüber den Inhabern der niederen Reichskirchen. Die in dem Würzburger Privileg Friedrichs II von 1216 ausgesprochene Aufhebung des Regalienrechts[103]

---

[98] Vgl. Stutz Eigenkirche 26 f. 36.; Kirchenrecht 831. 840. Werminghoff a. a. O. 186. Geffcken a. a. O. 13 f. Waitz 8, 248 ff.; FDG. 13, 494 ff. Ficker Reichskirchengut 387 ff. Blondel a. a. O. 244 ff. Scheffer-Boichorst 192 ff. Weiland, Hist. Aufsätze für Waitz 264 f. Meibom Rerum Germ. 3, 185 ff. Zöpfl Altert. 2, 45 f. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regund. iudicio 220 ff. Eisenberg Spolienrecht, Marb. Diss. 1896. E. Mayer Kirchenhoheitsrecht des Königs v. Baiern (1884) S. 17 n. Wilmans Kaiserurkunden Nr. 81. 121. 132. Über die sprachliche Bedeutung der Bezeichnung *ius spolii* vgl. § 12 n. 8. Daß das nicht vor 1188 nachweisbare Spolienrecht gegenüber den Reichskirchen erst von Friedrich I aufgebracht worden ist, wird von Otto IV ausdrücklich bezeugt (n. 100) und von der Vita Hartmanni Brixinensis bestätigt (vgl. Ficker De Henrici VI. conatu 57 n. 1). Eine Urkunde Friedrichs I für Köln von 1166 (Lacomblet UB. 1 Nr. 417) bezieht sich nur auf das Regalienrecht und kennt das Spolienrecht offenbar noch nicht.

[99] Vgl. n. 69. Ficker De Henrici VI. conatu 57 f.

[100] Weiland Const. 2, 23. Vgl. ebd. 2, 25 f. Lacomblet UB. 1, 392 Nr. 562.

[101] Philipps Versprechen an Innocenz III von 1203 (Weiland Const. 2, 9): *Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.* Sein Privileg für Bischof Konrad von Regensburg von 1205 (Mon. Bo. 29, 1 S. 517 Nr. 578) bezog sich nur auf das Spolienrecht und bezeichnete den Verzicht auf dieses als eine rein persönliche Gunstbewilligung. Die Versprechungen Ottos IV von 1209 (Weiland 2, 37) und Friedrichs II von 1213 u. 1219 (ebd. 2, 58. 60. 78) betrafen, nach einem einheitlichen vom Papst vorgelegten Formular, die Beseitigung des *abusus in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium.* Vgl. n. 103.

[102] Confoed. cum princ. eccl. v. 1220 § 1 (Weiland 2, 89): *Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum.*

[103] Weiland 2, 68: *Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelatis earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus — — —; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure*

wurde nur auf die Erträge aus den eigenen Gütern der Kirche bezogen, so daß an den vom Reich verliehenen Hoheitsrechten das königliche Regalienrecht auch ferner gewahrt blieb[104].

Die Auflösung des Lehnsbandes und die Rückkehr des Lehns an den Herrn trat mit dem Heimfall ein, indem das Lehen durch den unbeerbten Tod des Mannes, wenn weder ein Gedinge noch eine Afterleihe bestand, dem Herrn ledig wurde. Gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand wurde dem Tode gleichgeachtet[105]. Außerdem hatte der Mann, im Gegensatz zum Herrn, jederzeit das Recht einseitiger Kündigung, sei es, daß er dem Herrn unter Rückgabe des empfangenen Investitursymbols das Gut aufließ (*refutatio*) und durch Lösung des dinglichen Verhältnisses auch das persönliche Band aufhob[106], oder daß er dem Herrn die Treue aufsagte (*entsagunge, widersagunge*), wodurch sein dingliches Recht am Lehen von selbst beseitigt und die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe begründet wurde[107]. In Fällen einer Felonie[108], wohin außer dem Bruch der Lehnstreue auch die Verweigerung der Lehnsdienste und bösliche Veräußerung des Lehns oder Versäumung der Mutungsfrist gerechnet wurde, konnte der Herr dem Mann und seinen Abkömmlingen das Lehen durch Privationsklage entziehen, so daß es in seiner Hand verblieb, bis die nächste Seitenlinie zur Lehnsfolge gelangte[109]. Lag nur eine Quasifelonie

---

donantes et auctoritate regia statuentes, ut, ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.

[104] Hofgerichtsurteil Friedrichs II von 1238 (Weiland 2, 285): *cum in curia nostra dictante sentencia principum et de speciali peticione conquerencium sit obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat etc.* Vgl. Ficker a. a. O. 385f. Seit Friedrich II beschränkte sich das Regalienrecht, wenn die Wahl des Nachfolgers rechtzeitig, d. i. binnen sechs Wochen, erfolgte, wohl auf die Zeit der wirklichen Stuhlerledigung. Vgl. Ssp. III. 59 § 2.

[105] Vgl. Homeyer 504. II. F. 21. 26 § 6.

[106] Der Herr konnte die Rücknahme des Lehns nur verweigern, wenn ihm die Bedingung, es einem Dritten zu verleihen, gestellt wurde. Verweigerte er die Rücknahme ohne Grund, so wurde der Mann von allen Lehnspflichten entbunden. Vgl. Homeyer 499ff. Im Verhältnis zu den Lehnsfolgern stand die Rückgabe an den Herrn einer Veräußerung gleich.

[107] Vgl. Homeyer 502f. Gold. Bulle c. 13. Franklin Sent. cur. Nr. 246.

[108] Über die Wortbedeutung vgl. Diez WB. 1, s. v. *fello.*

[109] Vgl. n. 24. Homeyer 473. 505ff. 512f. Schröder, ZRG. 5, 288. Franklin Sent. cur. Nr. 20. 222—25. 233. I. F. 5. 20 (21). 21 (22). II. F. 22 pr. 23 pr. 24. 26 § 4. 37 pr. MG. Const. 1, 107. 198, 17. 207f. 248. War ein Afterlehnsmann vorhanden, so trat dieser unmittelbar mit dem Oberlehnsherrn in Verbindung.

vor, d. h. eine nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung durch die der Mann recht- oder ehrlos geworden oder in die Acht verfallen war, so ging das Lehen nach dem lombardischen Recht sofort auf die Seitenlinie über, ohne auch nur vorübergehend an den Herrn zurückzukehren[110]. Das deutsche Lehnrecht unterschied zwischen Felonie und Quasifelonie nicht, doch trat schon Ende des 13. Jahrhunderts in beiden Fällen eine Wendung zu Gunsten der Erben des Mannes ein, die man unter den Freveln des letzteren nicht leiden lassen wollte[111].

Wie der Mann, so konnte auch der Herr sein Recht verwirken[112]. Wenn er dem Mann das Gut entzog, oder ihm keine Gewähr leistete, oder dem Mann einseitig das Lehnsband aufkündigte, oder sich eines Treubruches oder einer Rechtsverweigerung gegen ihn schuldig machte, so trat, falls ein Oberlehnsherr vorhanden war, der bisherige Afterlehnsmann unmittelbar mit diesem in Verbindung, der schuldige Unterlehnsherr schied gänzlich aus[113]. War dagegen der Schuldige selbst oberster Lehnsherr, so behielt der Mann das Lehen frei von allen Lehnspflichten und vererbte es in gleicher Weise auf seine Lehnserben, dem Herrn aber blieb das Recht auf den Heimfall gewahrt[114]. Ähnlich war die Lage, wenn dem Vassallen trotz rechtzeitiger Mutung infolge Weigerung oder Abwesenheit des Herrn die Lehnserneuerung nicht zuteil wurde; er behielt in diesem Falle das Lehen frei von Mannschaft, bis der Herr das Versäumte nachholte[115].

§ 41. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 58f. 211. § 38 n. 12. Adler Zur RG. d. adligen Grundbesitzes in Österreich 1902. Arnold Ansiedl. (S. 53) 241ff. 439ff. 543ff. Below Allmende u. Markgenossenschaft, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1, 120ff. Beseler Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868). Beyerle Ergebnisse einer alamann. Urbarforschung (Bresl. Festgabe f. Dahn 1905). Bilguer Entwickl. d. ländl. Besitzverhältnisse in Meklenburg 1885. Blink Geschiedenis van den boerenstand en den landbouw in Nederland 1, 1903. Blondel Frédéric II 355ff. Blumer Staats- u. RG. d. schweiz. Demokratien 1, 17ff. 376ff. Bluntschli Wirtschaftl. Rechtsordnung d. deutsch. Dörfer, Kr. Übersch. 2, 291ff. Bodmann Rheing. Altert. 439—93. Bornhak Entsteh. d. Rittergutsbesitzes östl. d. Elbe, FDG. 26, 125ff. Brümmer Das Vermessungsrecht, Rostock. Diss. 1892. Brünneck Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen, 2 Bde 1891—96. Brunner Grundz.[2] 81ff.

Vgl. n. 57. Über die Verwirkung des Lehnsfolgerechtes durch Felonie vgl. II. F. 51 § 1. 54 (55) § 5.

[110] Vgl. II. F. 24 § 9. 26 § 18. 31. 37.

[111] Vgl. Homeyer 510f. Franklin a. a. O. Nr. 219; Reichshofgericht 2, 365ff. Böhmer Acta imperii 562. Schwäb. Lehnr. 85. Kl. Kaiserr. 3, 32.

[112] Vgl. Homeyer 514ff. Der Herr verwirkte sein Recht auch, wenn er seinen Heerschild niederte oder ein rechtes Lehen in ein Burglehen umwandelte.

[113] Vgl. Homeyer 517ff. Siehe auch n. 57.

[114] Vgl. Homeyer 515f. Nach dem lombardischen Lehnrecht wurde das Lehn Eigentum des Vassallen. Vgl. II. F. 22 § 1. 26 § 24. 47.

[115] Vgl. Homeyer 476f.

Buri Abhandl. v. d. Bauergütern in Teutschland, her. v. Runde 1783. Dessmann, G. d. schles. Agrarverfassung, Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 1904. Dopsch Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs a. d. 13. 14. Jh. 1904 (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 320ff.). Duncker, Gesamteigentum 152ff. Ehrler Agrar-G. u. Agrarwesen d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900 (Volkswirtsch. Abhandl. d. bad. Hochschulen 4, 2.). Ellering Allmenden im Großherz. Baden 1902 (Volkswirtsch. Abh. d. bad. Hochschulen 5, 5.). Engelhardt Entstehung d. Gutsherrschaft in Livland 1897. Freudenstein, G. d. Waldeigentums i. d. Grafsch. Schaumburg, Marb. Diss. 1879. Fröhlich, G. d. Graudenzer Kreises² 1885. Fuchs Zur G. d. gutsh. bäuerl. Verh. i. d. Mark Brandenburg, ZRG. 25, 17ff., Untergang d. Bauernstandes u. Aufkommen der Gutsherrschaften 1888. J. Gierke, G. des deutschen Deichrechts 1, 1901 (Gierke Unters. 63). O. Gierke Genossenschaftsr. 1, 162ff. 202ff. 581ff. 2, 75ff. 134—287. 304ff. 320ff. Gothein Hofverfassung aus dem Schwarzwald, ZGO. 40, 257ff.; Lage des Bauernstandes am Ende des MA. in Südwestdeutschl., Westd. Z. 4, 1ff.; Agrarpolit. Wanderungen im Rheinland 1895 (Festg. f. Knies). Hackel Besiedelungsverhältnisse d. oberösterr. Mühlviertels 1903 (Kirchhoff Forschungen 14, 1). Haff, G. einer ostalamann. Gemeinlandsverfassung, Z. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 29, 1903. Hanauer Constitutions des campagnes de l'Alsace 1864; Paysans de l'Alsace 1865. Heck, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 340ff. Heldmann Beitr. z. G. d. ländl. R.-Verhältnisse i. d. Deutschordenskommenden Marburg u. Schiffenberg, Marb. Diss. 1894. Herold Die tausendjährige G. des Gemeinwesens Herzfeld 1886. Hertzog Bäuerliche Verhältnisse im Elsaß 1886; Rechts- u. Wirtsch.-Verf. des Abteihofes Maursmünster (Beiträge z. Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. 9, 1888); Entwicklung u. Organisation d. els. Weinbaues im MA. (JB. f. G., Sprache u. Literatur Els.-Lothringens 12.). Hess Der Freiwald bei Georgenthal, Z. d. Ver. f. thür. G. 10, 284ff. Heusler Inst. 1 §§ 56—59. 2 §§ 110—12; R.-Verh. am Gemeinland in Unterwalden, Z. f. schw. R. 10, 44ff. C. P. Hordijk Opgaven omtrent inkomsten, goederen, hoorigen, dienstmannen en rechten der abdij Egmont, Bijdragen v. h. hist. genootsch. te Utrecht 21, 161ff. Jacobi Forsch. über d. Agrarwesen d. altenburg. Osterlandes, Leipz. Illustr. Zeitg. 5, 2 S. 186ff. Inama-Sternegg WG. 2, 1ff. 107ff. 229ff. 3, 1 S. 49ff. 138ff. 263ff.; Hofsystem 68ff.; Sallandstudien 73ff. (Festg. f. Hanssen 1889); Interessante Formen d. Flurverfassung i. Österreich, Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien 26; GGA. 1887 S. 313ff.; Hand-WB. d. St.-W., Suppl. 2, 849ff.; Entwickl. d. deutsch. Alpendörfer, Hist. Taschenbuch 1874. Kmiotek Siedelung u. Waldwirtsch. im Salzforst 1900 (Schanz Wirtsch.- u. Verwalt.-Studien 8). G. F. Knapp Grundherrschaft u. Rittergut 1897; Bauernbefreiung u. Ursprung der Landarbeiter i. d. älteren Teilen Preußens 1, 1—37 (1887); Hist. Z. 78, 39ff. Korn, G. d. bäuerl. R.-Verh. i. d. Mark Brand., ZRG. 11, 1ff. Kowalewsky Ökonom. Entwickl. Europas, übers. v. Moskin 2, 75—110 (1903). Lamprecht WL. 1, 103ff. 147ff. 174f. 255 bis 531. 667—760. 996ff.; Entwickl. d. rhein. Bauernstandes, Westd. Z. 6, 18ff.; Schicksal d. deutsch. Bauernstandes bis zum 15. u. 16. Jh., Preuß. JBB. 56, 173ff. Landau Territorien 1—185; Salgut 1862. Laveleye Essays sur l'économie rurale de la Belgique² 1863. Levec Pettauer Studien, Unters. z. älteren Flurverfassung, Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien 28. 29. 35 (1898—99—1905). Löw Markgenossenschaften 1829. Löwe Rechtl. Stellung d. fränk. Bauern im MA., Heidelb. Diss. 1883. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 58ff. G. L. v. Maurer, G. d. Fronhöfe, d. Bauerhöfe u. der Hofverfassung i. Deutschl., 4 Bde 1862—63. Meitzen Siedelung 1, 49ff. 2, 30—77. 323—67. 386ff. 411ff. 436ff. 484ff. 569—647; Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343ff.; Urk. schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. 4, 1863; Volkshufe u. Königshufe 1889; Die Flur Thalheim, Arch. f. siebenbürg. Landesk. 27. J. Meyer Die drei Zelgen, Frauenfelder Schulprogr. 1880. Miaskowski Die schweiz. Allmend 1879 (Schmoller's Forsch. 2, 4.); Problem d. Grundbesitzverteilung in gesch. Entwicklung 1890. Mone Allmenden, ZGO. 1, 385ff.; Waldmarken ebd. 8, 129ff.; Bauerngüter ebd. 5, 35ff. 129ff. 257ff. J. Müller Das

Rodwesen Baierns u. Tirols, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 3. VAN NIESSEN Stadt- u. territor. Wirtsch.-Leben im märk. Odergebiet bis Ende 14. Jhs. (SCHMOLLER's Forsch. 16); Zur Entstehung d. Großgrundbesitzes u. d. Gutsherrsch. i. d. Neumark, Stettiner Schulprogr. 1903 (vgl. LUDWIG, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 325). NOORDEWIER Nederduitsche regtsoudheden 209—37. NORDHOFF Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfalens (KIRCHHOFF's Forsch. 4). PETERKA Das Wasserrecht der Weistümer 1905. PLEYTE De rechtstoestand der marken in Nederland 1879. RACHFAHL Zur G. d. Grundherrsch. i. Schlesien, ZRG. 29, 108ff. RENAUD Gemeindenutzungen, Realgemeinderechte, ZDR. 9, 1ff. RENNEFAHRT Die Allmend im Berner Jura 1905 (GIERKE Unters. 14, vgl. STUTZ, ZRG. 39, 393). RICHTHOFEN Unters. über fries. RG. 2, 1041ff. RIEDEL Mark Brandenb. i. J. 1250 2, 192ff. ROSCHER Nat.-Ökon. d. Ackerbaues[8] §§ 71—76. 79. 84f. 102. K. ROTH, G. d. Forst- u. Jagdwesens i. Deutschl. 1879. RÜTTIMANN Die zugerischen Allmendkorporationen 1904 (vgl. STUTZ, ZRG. 39, 392). SCHARFF Das R. in der Dreieich 1868; Das R. in d. hohen Mark, Arch. f. Frankf. G., NF. 3, 255ff. SCHLÜTER Siedelungen im nordöstl. Thüringen 1903. SCHMIDT Les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge 1897. G. A. SCHMIDT Zur Agrar-G. Lübecks u. Ostholsteins 1887. V. SCHMIDT Beitr. z. Agrar- u. Kolonis.-G. d. Deutschen in Südböhmen, Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutsch. i. Böhmen 34. 35. SCHÖNINGH Einfl. d. Gerichtsherrsch. a. d. Gestaltung d. ländl. Verh. i. d. niederrh. Territorien 14. 15. Jh., Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 79, 1905. E. O. SCHULZE Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe 1896. SCHWAPPACH HB. der Forst- u. Jagd-G. Deutschlands, 2 Bde 1886—88. v. SCHWIND Entsteh. der freien Erbleihen 1891 (GIERKE Unters. 67). H. SÉE Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge 1901. SOMMER Entwicklung d. bäuerl. R.-Verh. i. Deutschl., 2 Bde 1823—30. STOUFF Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales, N. Revue 1898 S. 351ff. 489ff. STRENGE Anfänge d. Dorf- u. Hufen-Verf. in Thüringen, Mitt. d. Vereinig. f. goth. G. 1902. STÜVE Wesen u. Verf. d. Landgemeinden u. d. ländl. Grundbesitzes i. Niedersachsen u. Westfalen 1851. TELTING Skets van het oud-friesche privaatregt, Themis 1874. THUDICHUM Gau- u. Mark-Verf. 1860 (vgl. WAITZ Abhandl. 540ff.); RG. d. Wetterau 1, 47ff. 162ff.; G. d. freien Gerichts Kaichen 37ff. (1857). TILLE Bäuerl. Wirtsch.-Verf. d. Vintschgaues 1895; Vom Kappbusch bei Brachten, Z. d. Aachen. G.-Ver. 24. TSCHOPPE u. STENZEL (§ 38 n. 12) 145ff. WIESE Nachrichten v. d. Kirchspiel Schönkirchen (bei Kiel) 1886. WIGAND Provinzial-R. d. Fürstent. Paderborn u. Corvey 2, 140ff. WIPPERMANN Zur Staats- u. RG. d. Wetterau, ZDR. 16. WITTICH Die Grundherrschaft in Norddeutschl. 1896 S. 271ff. (vgl. G. F. KNAPP, Hist. Z. 78, 39ff. MEITZEN, Deutsche Lit.-Ztg. 1897 Nr. 48); Entstehung des Meierrechts, Z. f. Soz.- u. WG. 2). WOLFF Beiträge z. siebenbürg.-deutsch. Agrar-G., Mühlbacher Schulprogr. 1885. WOPFNER Beiträge z. G. d. freien bäuerl. Erbleihe Deutschlands im MA. 1903 (GIERKE Unters. 67); Das Tiroler Freistiftrecht 1905; Freie u. unfreie Leihen im späteren MA., VJSchr. f. Soz.- u. WG. 3 (über diese drei Arbeiten vgl. RÖRIG, Histor. VJSchr. 1906 S. 227ff. STUTZ, ZRG. 39, 383ff. WRETSCHKO, Deutsche Lit.-Ztg. 1905 Nr. 46). WOPFNER Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten 1906. WYSS Schweiz. Landgemeinden, Z. f. schweiz. R. 1. 2 (auch: Abhandl. S. 3—88); Rechtshistor. Lesefrüchte, Turicensia 1891.

Die Weiterentwicklung der Grundeigentumsverhältnisse im Mittelalter drehte sich teils um das Vordringen des grundherrlichen Elements gegenüber dem Bauernstand, der seine altgermanische Freiheit und Unabhängigkeit nicht zu wahren vermochte, teils um den durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Ausbau in der Heimat und die Kolonisation der den Slawen wieder abgewonnenen Gebiete im Osten.

In den Gebieten des Höfesystems gingen keine erheblichen Veränderungen vor sich, nur die Allmenden hatten hier dasselbe Schicksal wie anderwärts. An bedeutenderen Verkehrsplätzen, wie um Taufkirchen und Klöster, bildeten sich im Lauf der Zeit Weiler, die auch wohl zu Dörfern, Marktflecken, Städten anwuchsen und den früheren Gegensatz gegen die Gebiete des Dorfsystems verminderten. Wo das Dorfsystem vorherrschte, wurde der ursprüngliche Gegensatz zwischen den zu Nachbarrecht angelegten Dorffluren und den Herrenhöfen oder Salgütern schon früh verwischt. Einerseits gelangten freie Bauernhufen vielfach im Weg der Veräußerung, namentlich durch Auftrag zu Zinsrecht, in die Hände geistlicher oder weltlicher Herren, andererseits wurden die Herrenhöfe mehr und mehr zu grundherrlichen Dörfern, indem die Mehrzahl der Hufen gegen Zins und Dienste verliehen wurde. So gab es neben verhältnismäßig wenigen frei gebliebenen Bauerdörfern eine große Zahl grundherrlicher Dörfer, in denen, soweit sie aus alten Herrenhöfen hervorgegangen waren, die althörige Bevölkerung weit überwog, während die Gutsuntertanen in den aus alten Bauergemeinden hervorgegangenen Dörfern vorzugsweise dem Stande der freien Zins- und Vogteileute entstammten. Viele Dörfer waren gemischten Charakters, so daß grundherrliche und freie Hufen oder grundherrliche Hufen verschiedener Herren nebeneinander bestanden. Wo dies der Fall war, bildeten die Untertanen jeder Herrschaft eine besondere Hofgenossenschaft innerhalb der Gemeinde.

Der unmittelbar vom Fron- oder Salhof aus bewirtschaftete herrschaftliche Besitz, das eigentliche Sal- oder Fronland, befand sich durchweg in Gemenglage mit dem der Bauern und war dem Flurzwang (in der Regel der Dreifelderwirtschaft) unterworfen. Als Einheitsmaß hielt man im allgemeinen die Hufe fest, worunter man außer Hof und Garten und dem Nutzungsrecht an der Allmende das in Gewannlage befindliche Ackerland, durchschnittlich in einem Gesamtumfang von dreißig Morgen, verstand. Außerdem hatte jeder Bauerhof in der Regel einen der freien Benutzung des Wirtes überlassenen Feldgarten, in Nord- und Mitteldeutschland „Wurt“ genannt, gewöhnlich in der Nähe des Hofes und besonders eingezäunt, während die Ackerfelder der Einzelnen offen lagen und nur in ihrer Gesamtheit zum Schutz gegen Vieh und Wild von einem Zaun umgeben waren[1]. Ein besonderer Zaun oder Etter umhegte das Dorf, die ganze Dorfflur aber (in Siebenbürgen „Hattert“), mit Einschluß der Allmende, war nach außen hin durch eine feste Landwehr (Landfrieden, Landhege, Gebück, Bannzaun), mit zahlreichen Malbäumen und sonstigen Grenzzeichen und mit Falltoren an den Durchlässen, geschützt und abgegrenzt.

Die Fronländereien umfaßten regelmäßig mehrere Hufen; ihr Bestand wurde zuweilen noch durch „pfleglose“ Zinshufen (*mansi absi*), die

[1] Vgl. S. 215 n. 13. Durch leichtere Feldzäune wurden die bestellten Felder (Winter- und Sommerfeld) gegen die Koppelweide auf dem Brachfeld geschützt. Über fries. *gras* und *pond* für „Morgen“ vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 212ff.

der Herr eingezogen hatte, vermehrt[2]. Der bäuerliche Besitz war im Lauf der Zeit sehr mannigfaltig geworden; während manche Bauern es zu mehreren Hufen gebracht hatten, die sie nicht selten zu sehr verschiedenem Recht besaßen[3], gab es andererseits neben Vollhufnern auch Halb- und Viertelhufner[4]. Alle diese gehörten noch zu den gespannfähigen Bauern (als Vollspänner, Halbspänner, Einspänner) und nahmen teil an der Gemeindeversammlung (Bauersprache, Bauergericht, Hagensprache, Heimgericht), die unter ihrem gekorenen Vorsteher oder Heimburgen über die Angelegenheiten der Ackerflur, namentlich Anordnung der Bestellung und Ernte, Brachweide, Flurgrenzen, Flurpolizei u. dgl. m., zu beschließen hatte[5]. Dagegen gehörten die nicht in der Ackerflur beteiligten bloßen Hausbesitzer (Häusler, Büdner, Köter, Seldner, Sölleute), obwohl sie als Beisassen in geringerem Maße auch an den Gemeindenutzungen teilnahmen, nicht zu den stimmberechtigten Bauern, auch wenn sie außer ihren Hausgärten noch etwaiges Wurtland und insoweit selbst eine kleine Ackernahrung besaßen[6].

Während die Bauersprache sich auf die Besitzer der Ackerflur des Dorfes beschränkte, hatte die Markgenossenschaft eine umfassendere Bedeutung[7]. Im Gegensatz zu den großen Gesamtmarken (Gau- oder

---

[2] Vgl. Lamprecht WL. 1, 395. 750. 1100 n. 4. 1101 n. 2.

[3] Selbst hörige Bauern konnten neben ihren Zinshufen Freihufen zu Eigentum erwerben.

[4] Für den Hufenteil ($^1/_2$ oder $^1/_4$) war im Allemannischen die Bezeichnung „Schuppos" (*schuopoze*), für den Besitzer „Schupposser" gebräuchlich. Vgl. Lexer WB. 2, 824f. Schmeller-Frommann 2, 353. Waitz Hufe 32 (Abh. 155 n.). Beyerle a. a. O. 92.

[5] Vgl. Lamprecht 1, 304ff. 313.

[6] Die meisten Häusler stammten von freigelassenen Hörigen, die durch die Freilassung ihr nur in der Hofgenossenschaft vererbliches Zinsgut verloren, ihr Haus aber, das häufig (in Niedersachsen regelmäßig) ihr Eigentum war, behalten hatten. Die mit Wurtland ausgestatteten Häusler wurden später in Nord- und Mitteldeutschland als „Kotsaten" („Kossäten", „Gärtner") von den übrigen Häuslern unterschieden. Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 12ff. Meitzen 1, 78. Ursprünglich bezeichnete das Wort (ags. *cotsæta*) schlechthin den Besitzer eines geringeren Hauses (vgl. Grimm DWB. 5, 274. 1882f. 1888f. 1898. Schiller-Lübben WB. 2, 550ff. Haltaus 1125f.), hatte also einen ähnlichen Sinn wie Seldner (von „Selde") und *minoflidus* (S. 221), gegenüber dem *salicus* als Besitzer eines Herrnhauses (*sala*). Die nicht spannfähigen Häusler werden in den Quellen, wenngleich nicht immer technisch, auch als *Einläufige, Einlitzige, Einsiedler, Ungewerte* bezeichnet. Vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 217. Grimm Weistümer 7, 311 s. v. *Ledige leute.*

[7] Bezeichnungen für die gemeine Mark waren besonders *almend* (*almand, almeind, almat, almut, almei, almi*), *gemein* (*gemeinde, gemeinheit*), *gereide, heinried, heimgereide, communitas.* Vgl. Grimm Weistümer 7, 315. Die Markgenossen hießen: *Märker, Miterben, Ganerben, Holzgenossen, Gereidegenossen, Erbexen, Einigsleute, commarchiones, confines, coheredes, vicini.* Über die Formel *wunne und weide* vgl. Grimm RA. 521; Thudichum Gau- u. Markverf. 180. Nach Braune, Beitr. z. G. d. D. Spr. 14, 370 n. 1, kommt ahd. *winna enti weida* von got. *winja*, an. *vin*, die Weide, wie *winnemânôth* Weidemonat. Die Formel wurde beibehalten, auch

Hundertschaftsallmenden) der vorigen Periode kannte das spätere Mittelalter überwiegend nur noch kleinere Allmenden, die einigen Dörfern oder auch nur einem einzelnen Dorfe zugehörten. Auch in den Gebieten des Höfesystems hat eine entsprechende Entwicklung zu Gunsten der Bauerschaftsgemeinden stattgefunden. Die den grundherrlichen Dörfern seitens der Herren überwiesenen Allmenden trugen von vornherein einen beschränkteren Charakter. Als berechtigte Markgenossen galten in der Regel, ohne Unterschied des Standes oder Besitzes, alle mit eigenem Haushalt (Rauch) in der Mark angesessenen Personen, soweit sie von einem Markgenossen abstammten oder durch Gemeindebeschluß Aufnahme gefunden hatten[8]. Die Besitzverschiedenheiten begründeten nur einen Unterschied im Umfang des Nutzungsrechts, das Recht selbst war ein persönliches und keineswegs an den Grundbesitz gebunden[9]; erst im Lauf der Zeit wurden die Märkerrechte vielfach zu fest fundierten, an bestimmten Hofstellen haftenden Gerechtigkeiten[10], andererseits stellenweise zu selbständigen, frei übertragbaren Gerechtsamen, deren Inhaber eine eigene, von der Gemeinde getrennte Markgenossenschaft bildeten[11].

Oberstes Verwaltungsorgan und Körperschaftsgericht war die zum Märkerding (Markrecht, Holzgericht, Holting, Heimding) versammelte Markgenossenschaft. Hier wurden namentlich die Wahlen der Markbeamten vollzogen, die Marknutzungen und die den Märkern im Interesse der Mark aufzuerlegenden Dienste geregelt, Straffestsetzungen (Markeinungen) für alle Markfrevel getroffen[12]. Der höchste Markbeamte war der Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf, Mark- oder Märker-

---

nachdem *winne* aus der Sprache verschwunden war, aber durch Volksetymologie in *wunne* umgestaltet. Über die für das Nutzungsrecht der Markgenossen verwendeten Bezeichnungen vgl. S. 215 n. 14. Von *scara* (*schar*, *schare*) abgeleitet war die in Westfalen verbreitete Bezeichnung *scharbeil* für das Beil, mit dem die Markvorsteher (*scherren*, *scherne*, *scharherren*) die zur Holznutzung bestimmten Bäume anhieben. Vgl. Rõse, Westd. Z. 16, 300ff.

[8] Stillschweigende Aufnahme, wenn der Zugezogene Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde gelebt hatte. Vgl. S. 217. Thudichum a. a. O. 221ff. Gierke Genossensch. 1, 163f. 593f.

[9] Vgl. Thudichum 209ff. 247. 249ff. Lamprecht 1, 289ff. Den Einwänden von Gierke a. a. O. 1, 595 n. 37 ist nur so viel zuzugeben, daß die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der Tat nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten, so daß die bloßen Tagwerker ausgeschlossen waren. Wer bloß Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden; Juden waren bloß widerrufliche Beisassen ohne Märkerrecht. Vgl. Thudichum 228f. 239ff.

[10] Vgl. Gierke a. a. O. 1, 601ff. Thudichum 287ff.

[11] Vgl. Lamprecht 1, 280. 290ff. Gierke a. a. O. 1, 604. Maurer Markenverfassung 61f. Arch. f. d. G. Westf. 6, 2 S. 199 (1210).

[12] Das Mehrheitsprinzip kam in den Märkerdingen nur allmählich zur Anerkennung. Anfangs konnte binnen Jahresfrist jeder Genosse Widerspruch gegen die Beschlüsse einlegen. Vgl. Lamprecht 1, 310.

meister, Vogt, Schirmer); andere Markvorsteher waren die Untermarkmeister, Förster, Weiser, Holzmeister, Warmeister, Scharmeister (n. 7); in größeren Marken gab es auch einen besonderen Ausschuß des Märkerdinges, die Markgeschworenen[13]. Als Unterbeamte erscheinen die Flurschützen. Die Markbeamten bezogen erhöhte Nutzungen und einen Anteil an den Einungen, außerdem gewisse Naturalleistungen der Markgenossen, die namentlich Abgaben an den Obermärker zu leisten hatten. Dieser wurde stets aus der Reihe der höchstbegüterten Markgenossen gewählt und gehörte fast immer dem Ritterstand an. Den in der Mark angesessenen Grundherren gelang es vielfach, das Obermärkeramt dauernd an sich zu bringen; in den grundherrlichen Marken war der Grundherr ohnehin als Obereigentümer der geborene Obermärker[14]. Seit Ausgang des Mittelalters nahmen die Landesherren das Obermärkeramt überall da, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch[15], unverkennbar in Anknüpfung an das Bodenregal, das, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheitsrecht nun zu einem landesherrlichen Recht umgestaltet wurde[16]. Einen wesentlichen Einfluß in dieser Richtung dürften die königlichen Wildbannprivilegien geübt haben. Solange man Holz im Überfluß hatte, wurde nur die hohe Jagd (die niedere Jagd blieb in der Regel ein Recht der Markgenossen) als eine der Großen würdige Forstnutzung angesehen; als die Holznutzung an Bedeutung gewann, machten die Wildbannberechtigten von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse der Hochwaldbestände Gebrauch und wurden so zu wahren Herren des Waldes[17]. Aber auch die eigentlichen Obermärker wußten im Lauf der Zeit ihr Schutzrecht über die Mark mehr und mehr zu einem Obereigentum auszugestalten, was für den wirtschaftlichen Ausbau der Mark vielfach von entscheidender Bedeutung wurde[18].

Solange noch reichlich Land vorhanden war, hatten die einzelnen Markgenossen mehr oder weniger unbeschränkt das Recht des „Bifangs", d. h. der Neurodung in der Allmende, ausgeübt, was in unserer Periode im allgemeinen nur noch mit markgenossenschaftlicher Genehmigung

---

[13] Vgl. Lamprecht 1, 318ff. Maurer Markenverfassung 280ff.

[14] Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1214, UB. d. Stadt Straßburg 1 Nr. 160. Franklin Sententiae curiae Nr. 64.

[15] Reichsweistum v. 1291, MG. Const. 3, 442. Franklin a. a. O. Nr. 65.

[16] Vgl. Lamprecht 1, 108. 395. 517f. 1275. Woppner Allmendregal 20ff. Über die Ausdehnung des Boden- und Stromregals auf das zwischen Deich und Ufer gelegene Außendeichsland vgl. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 106f. 118ff. 175.

[17] Vgl. Lamprecht 1, 110f. 469ff. Besseler Neubruch 21.

[18] Vgl. Lamprecht 1, 277f. 478f. 695ff. 996. Wo mehrere Grundherren in der Mark begütert waren, bildeten sich zuweilen ganerbschaftliche Berechtigungen an der Obermärkerschaft und den mit dieser verbundenen Nutzungsrechten an der Mark, die man als Markkondominate oder Edelmärkerschaften bezeichnen kann. Vgl. Lamprecht 1, 278f.

gestattet war[19]; nur auf Hammerwurfsweite pflegte dem einzelnen Markgenossen eine einmalige Rodung auch ohne besondere Genehmigung erlaubt zu sein[20]. Die planmäßige Anlegung ganzer Tochterdörfer auf neugerodetem Allmendegut von Gemeinde wegen wurde seltener[21], dagegen fanden bedeutende Erweiterungen des Kulturlandes durch genossenschaftliche Eindeichungen im Außendeichslande statt[22], außerdem wurden die Berghänge der Allmenden in weinbautreibenden Gegenden vielfach den Gemeindegliedern in planmäßiger Weise zur Anlage von Weinbergsbifängen überlassen[23]. Vielfach war es üblich, einzelne Teile der Allmende unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überlassen; häufig geschah dies mit Wiesen, die dadurch im Lauf der Zeit leicht in Privateigentum übergingen, ebenso mit Weide- oder Niederwaldbeständen, die zu vorübergehender Ackernutzung verlost wurden. In diesen Vorgängen, die sich namentlich in Süddeutschland, der Schweiz und Siebenbürgen zum Teil bis auf die Gegenwart erhalten haben[24], wiederholte sich die alte feldgemeinschaftliche Nutzung, auf der das altgermanische Agrarwesen beruht hatte, während von dem letzteren selbst außer der Gewannlage und dem Flurzwang nur noch vereinzelte Reste übrig geblieben waren[25]. Auf jene feldgemeinschaftliche

---

[19] Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 292f.; Einleitung 157ff.; Markenverfassung 163ff. Thudichum a. a. O. 176ff.

[20] Vgl. Maurer Dorfverfassung 1, 294ff. Grimm RA. 56f. 64f. 527. Die Ausnutzung der Wasserkräfte der Allmendgewässer wurde, soweit es sich nicht um gemeinsame Berieselungsanlagen handelte, in der Regel dem Einzelnen, aber unter Aufsicht der Markgenossenschaft und bei Mühlwerken zuweilen auch nur gegen eine Abgabe an die Gemeinde, gestattet. In grundherrlichen Gemeinden gab es nur grundherrliche Mühlen, meistens mit dem Recht des Mahlzwanges, andererseits aber mit der unter die Aufsicht der Gemeinde gestellten Verpflichtung, sich dem gemeinen Nutzen nicht zu entziehen. Vgl. § 28 n. 18. Peterka (S. 432 28ff. Woppner Allmendregal 14f.

[21] Vgl. Maurer Einleitung 176ff.; Dorfverfassung 1, 22ff. 162ff. Arnold 243ff.

[22] Vgl. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 98ff. 110ff. 159ff.

[23] Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Dr. A. Hertzog. Vgl. unsere Flurkarte S. 213.

[24] Vgl. Roscher a. a. O. § 84. Grimm Weistümer 7, 317. Maurer Markenverf. 175ff.; Dorfverf. 1. 304ff. Miaskowski Allmend 127ff. Gierke Genossenschaftsr. 2, 222ff. Meitzen Boden und landw. Verh. 1, 346. Wolff a. a. O. 17. 19f. 51f. Weiss Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach, ZRG. 30, 77ff. Derartige Felder hießen Loserde oder Losäcker, Allmend- oder Markfelder, Allmendgärten, Pflanzländer, Egärten, Wechselgüter, Schiffelländereien, Heimschnaete, Kaveln oder Kabelländer, in Westfalen Vöhden. Über das englische *lammesland* vgl. Pollock (S. 54) 7. 49f.

[25] Dahin gehörte das Recht der Mark- oder Nachbarlosung (vgl. Grimm Weist. 7, 329; RA. 530f. Maurer Dorfverf. 1, 320ff. Thudichum a. a. O. 205ff. Gierke Genossensch.-R. 1, 66. 2, 200), die Befugnis der Gemeinde oder des Obermärkers, wüste Äcker oder Hofstellen wiedereinzuziehen (vgl. die bei Grimm Weist. 7, 317, unter III „Zuwachs" angeführten Stellen; Gierke a. a. O. 1, 66; Thudichum 183; Maurer Dorfverf. 1, 52), das gesetzliche Heimfallsrecht der Gemeinde bei

Allmendenutzung sind zum Teil wohl auch die bis auf den heutigen Tag erhalten gebliebenen Rottbuschgemeinschaften der westfälischen Haubergsgenossenschaften und einige moselländische Gehöferschaften zurückzuführen, während die Mehrzahl der letzteren nicht aus genossenschaftlicher, sondern aus grundherrlicher Anregung hervorgegangen ist[26]. Den in der Mark begüterten Grundherren war es, namentlich wenn sie zu der Stellung eines Obermärkers gelangt waren, am ersten möglich, ganze Rottländereien in der Allmende für sich zu erwerben. So entstanden die „Beunden" oder „Achten", worunter man in Westdeutschland herrschaftliche Bifänge in der Allmende verstand, die nicht wie die Fronfelder mit den eigenen Arbeitskräften des Herrnhofes, sondern im Gesamtdienst der fronpflichtigen Bauern bestellt wurden[27]. Seit Verfall der gutsherrlichen Eigenwirtschaft im 12. Jahrhundert wurde die Verleihung der Beunden an die gesamte Hofgenossenschaft gegen einen Gesamtzins üblich und damit die Umwandlung der bloßen Betriebsgemeinschaft zu wahrer Feldgemeinschaft angebahnt[28].

Bis zum zehnten Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vorzugsweise unter der Mitwirkung der Krone. Königliche Rodungsprivilegien, seltener für Allmenden oder unmittelbare Kronwälder, meistens für den noch von keiner Axt berührten Urwald, wurden in zunehmendem Maße an Kirchen und Klöster, an weltliche Große oder auch ganze Genossenschaften erteilt; mehr oder weniger eigenmächtiger Anbau Einzelner ging daneben her. Nachdem die Krone die ihr zur Verfügung stehende

unbeerbtem Tode (vgl. Grimm Weist. 7, 241. Maurer Dorfverf. 1, 324ff.) und das Reebningsverfahren (S. 216 n.).

[26] Vgl. S. 56f. Maurer Dorfverf. 1, 305f. Lamprecht 1, 451ff. 457f. Die meisten Gehöferschaften sind nicht, wie man früher annahm, Reste der alten Feldgemeinschaft, sondern feldgemeinschaftliche Neubildungen, hervorgegangen aus grundhöriger Beundebetriebsgemeinschaft. Von der bei Lamprecht angeführten Literatur vgl. besonders Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 99ff. 2, 1ff. und die preuß. Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Haus der Abgeordneten, 13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79 Nr. 54), ferner Meitzen Siedelung 2, 602ff.; Boden und landw. Verh. 1, 348ff. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. die Schriften von Achenbach u. Bernhardt (S. 53), ferner Klutmann Haubergswirtschaft (Piersdorff Abh. d. Jenaer staatsw. Sem. 2, 1. 1905) und Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeordneten, 13. Legisl.-Per. 3. Sess. 1878—79 Nr. 39 u. 139, ferner Haubergordnung f. d. Kreis Siegen v. 17. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. 1879 S. 228ff.), den Dillkreis und Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (ebd. 1887 S. 289ff.), den Kreis Altenkirchen v. 9. Apr. 1890 (ebd. 1890 S. 55), sowie Waldkulturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854 (ebd. 1854 S. 329ff.).

[27] Vgl. S. 216. Lamprecht 1, 759ff. Landau Salgut 42ff. Über die sprachliche Bedeutung vgl. Grimm DWB. 1, 165. 1747. Schmeller WB. 1, 395 (287). Lexer WB. 1, 30. 289. Im allgemeinen verstand man unter Achten und Beunden überhaupt eingefriedigtes Rottland in der Allmende, im engeren Sinn nur das der Grundherrschaften. Vgl. Maurer Dorfverf. 1, 156f.

[28] Besonders lehrreich die Weistümer von Kenn (Grimm 6, 545ff., vgl. ebd. 2, 312) und Sandhofen (ebd. 1, 459). Vgl. Schröder Franken 65; Ausbreitung der sal. Franken, FDG. 19, 151ff. Lamprecht 1, 455.

Landesallmende[29] im wesentlichen erschöpft hatte, traten Landesherren und Großgrundbesitzer als Kolonisationsunternehmer an ihre Stelle. Das Material fanden sie teils in dem, was sie selbst vom König erhalten hatten, teils in Wildbännen, die der König ihnen verliehen, teils in den Allmenden der unter ihre Obermärkerschaft gestellten Gemeinden[30]. Gewinnverheißend waren die Kolonisationen teils wegen des Rottzehnten (*novale*), der zwar zunächst den Kirchen zugut kam, bei den Eigenkirchen aber auch dem Grundherrn einen unmittelbaren Vorteil brachte[31], teils wegen der besonderen Rottabgabe, zu der sich das alte „Landrecht" (*terragium*) umgestaltet und auf deren Grundlage sich im Lauf der Zeit ein entwickeltes Teilbausystem ausgebildet hatte[32].

Die Kolonistendörfer beruhten, im Gegensatz zu der altgermanischen Flurordnung, welche die Äcker um das Dorf herum nach Gewannen über die ganze Feldmark verteilte, im allgemeinen auf der Geschlossenheit der Hufe[33]. Hier und da überwogen Besiedelungen nach dem Höfesystem[34], die Regel bildete aber die dorfartige Anlage der Höfe längs der Dorfstraße, während die einzelnen Hufen in langgestreckter Gestalt reihenweise nebeneinander lagen; das dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Land blieb auch hier als Allmende ungeteilt. Jeder Hof lag unmittelbar bei der zu ihm gehörenden Hufe, und zwar entweder auf der Hufe oder an ihrem Ende, jenachdem die Dorfstraße sich quer durch die Ackerflur oder an ihrem Ende hinzog[35]. Das Einheitsmaß bildete bei allen Rodungen auf Königsland, auch auf solchem das früher Königsland gewesen war, die „Königshufe" (*mansus regalis*), die ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen, umfaßte.

Während die Krongüter, auch nachdem ihr Bestand im Lauf des Mittelalters bedeutend eingeschrumpft war, immer noch zusammenhängende Gebiete von ziemlicher Ausdehnung umfaßten, befanden sich die grundherrlichen Besitzungen meist in so zerstreuter Lage, daß an zentrale Verwaltungseinrichtungen nicht zu denken war[36]. An der Spitze der einzelnen

[29] Vgl. K. Maurer, Kr. VJSchr. 12, 100. Lamprecht 1, 469ff.

[30] Von erheblicher Bedeutung wurde das Außendeichsregal (n. 16) für die Besiedelung des durch Eindeichung gewonnenen Landes. Vgl. J. Gierke a. a. O. 105ff. 117ff. 124ff. 169ff.

[31] Vgl. S. 150f. Lamprecht 1, 113ff.

[32] Vgl. S. 202. Lamprecht 1, 104ff. 112f. 330ff.

[33] Nur der gemeindliche Ausbau in der Allmende erfolgte in der Regel nach Gewannen. Vgl. Lamprecht 1, 398.

[34] Vgl. Lamprecht 1, 351ff.

[35] Vgl. Lamprecht 1, 148. Landau Territorien 20ff. Die Anlage nach Reihenhufen gewährte der individuellen Bewirtschaftung freien Spielraum und bedurfte nicht des Flurzwanges wie die Hufenordnung nach Gewannen, wenn auch die Dreifelderwirtschaft tatsächlich bei den Reihenhufen ebenfalls ziemlich allgemein beobachtet wurde. Ein weiterer Vorzug vor der Gewannlage bestand in der Möglichkeit, durch Ansetzung neuer Höfe und Hufen mit der Vermehrung der Haushaltungen schrittzuhalten.

[36] Vgl. Lamprecht 1, 717. 738ff. Über ein geschlossenes Grundherrschaftsgebiet (Arbongau) vgl. Beyerle a. a. O. 83f.

Verwaltungen standen die den verschiedenen Fronhöfen vorgesetzten Hofbauern oder Meier (*villici*), deren Verwaltungsbezirke (Villikationen) nie weniger als drei, aber selten mehr als vierzig Hufen umfaßten. Die Meier leiteten die Bewirtschaftung der Fronländereien und Beunden, vertraten die Grundherren gegenüber den Untertanen, hatten die Aufsicht über diese zu führen und trieben die von ihnen zu entrichtenden Zinsen und Zehnten für die Grundherren ein[37]. Seit dem 12. Jahrhundert trat die Eigenwirtschaft der Grundherren, auch des Fiskus, mehr und mehr in den Hintergrund; im Lauf des 13. Jahrhunderts hörte sie vollständig auf, selbst auf den Niederlassungen des Zisterzienserordens, dem bis dahin der eigene Wirtschaftsbetrieb als Ordenspflicht gegolten hatte[38]. Das Bedürfnis, sich mit einem ritterlichen Dienstgefolge auszurüsten, führte immer mehr zu der unfruchtbaren Kapitalsanlage in Form lehnrechtlicher Verleihung an Ministerialen, während andererseits für die bäuerliche Leihe freiere Formen (namentlich die Zeitpacht) in Gebrauch kamen[39].

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es vielfach üblich geworden, die Villikationen zu vermeiern, d. h. ihre Erträge ganz oder großenteils dem Meier gegen einen festen Pachtzins zu überlassen. Da dies Verhältnis aber vielfach zu Übergriffen der Meier führte, so kam man, seit die grundherrliche Eigenwirtschaft aufhörte, mehr und mehr dahin, nur die Haupthöfe selbst mit den dazu gehörigen Fronländereien an die Meier zu verpachten, die Hufen der Hörigen dagegen in eigene Verwaltung zu nehmen oder sie (bei geistlichen Grundherrschaften) den Vögten zu übertragen. Je weniger sich dieser Versuch bewährte, desto mehr kamen die Grundherren dahin, sich durch Freilassung ihrer Hörigen aller Beziehungen zu diesen zu entledigen und die auf solche Weise freigewordenen Zinshufen nach dem Vorbild des Haupthofes zu größeren Meierhöfen (durchschnittlich zwei bis vier Hufen) zu vereinigen, die ebenfalls an sogenannte Meier, zum Teil aus dem Kreise der Freigelassenen, in Pacht gegeben wurden. Dieser Entwicklungsgang hat in Niedersachsen schon im 13. Jahrhundert begonnen und allmählich im ganzen nordwestlichen Deutschland zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt. Inwiefern die Verhältnisse Süddeutschlands gleichen Schritt gegangen sind, bedarf noch näherer Untersuchung. Die Meier waren regelmäßig freie Zeitpächter, gelangten aber im Lauf der Zeit fast überall zu einem dauernden Besitz, der mindestens tatsächlich auf Erbpacht beruhte. Was sich von hörigen Kleinbesitzern (Hufnern und Halbhufnern) neben den

---

[37] Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Lamprecht 1, 737ff.

[38] Über diese Umwälzung der wirtschaftlichen Verfassung vgl. Lamprecht 1, 862ff. Viel Lehrreiches auch bei Winter Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde 1868—71. Vgl. Kolonisationsvertrag des Klosters Bronnbach von 1251 bei Aschbach, G. der Grafen v. Wertheim, UB. Nr. 28.

[39] Zu den freieren Leiheformen gehörte auch die namentlich in Hessen verbreitete Landsiedelleihe, deren Kern die Verpflichtung des Landsiedels zur Besserung des Gutes bildete. Vgl. Heldmann a. a. O. (S. 431).

Meiern erhielt, wurde mehr und mehr ebenfalls nach den freieren Grundsätzen des Meierrechts behandelt, so daß meistens nur Sterbfall und Bedemund als Reste der alten Hörigkeit zurückblieben. Die durch Freilassung um ihre Hufe gekommenen ehemaligen Hörigen behielten ihr Haus, das meistens nicht zur Hufe gehörte, sondern Eigentum des Zinsmannes war, und blieben, soweit sie nicht auswanderten, als freie Häusler in der Gemeinde[40].

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens auf der Höhe des Mittelalters war neben dem Städtewesen die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann, sodann das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte, in Schlesien und den preußischen Ordenslanden auch noch im 14. Jahrhundert weitere Fortschritte machte[41]. Das dünnbevölkerte slawische Land war überreich an herrenlosen, jedes Anbaues entbehrenden Sumpf- und Moorgebieten und Urwäldern[42]. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden, sodann den Fürsten auf Grund ihrer Belehnung und den von ihnen oder unmittelbar vom Reich oder dem Orden ausgestatteten geistlichen und weltlichen Grundherren zu. Dem alten „Landrecht" entsprechend wurde für den Landesherrn von allen Neukulturen eine besondere Getreideabgabe (Herzogskorn, Markrecht, Marchmutte, Marchfutter) erhoben[43]. Die Kolonisation erfolgte überall nach dem Dorfsystem mit Reihenhufen, die als Marsch-, Moor-, Hagen-, Waldhufen, namentlich aber als flämische oder fränkische Hufen bezeichnet und durchweg mit der Königsrute, also als Königshufen ausgemessen wurden[44].

Das angebaute Land gehörte unter der slawischen Herrschaft teils zu allodialen Gutshöfen des Adels, teils zu Bauerdörfern, die in der Form von Rechtecken oder fächerförmig als „Rundlinge" angelegt waren und ihren Acker in einer dem deutschen Gewannensystem entsprechenden Weise in Gemenglage hatten. Die Bauern waren ihrem Gutsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet und ohne ein erbliches Recht an ihrer

---

[40] Vgl. n. 6. Aufklärung über die Entstehung der Meiergüter haben erst die gediegenen Untersuchungen von Wittich (S. 432) gebracht. Sehr lehrreich für die Vorgänge, die zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt haben, ist auch die angeführte Arbeit von Kötzschke über die Reichsabtei Werden.

[41] Literatur S. 400 n. 12 und S. 430ff.

[42] Unter anderem beruht der dritte Teil der Provinz Schlesien auf Neukulturen deutscher Kolonisten. Vgl. Meitzen Urk. schlesischer Dörfer 28.

[43] Vgl. Schröder Niederl. Kolonien 40f.; Franken 75. Waitz 8, 391f.

[44] Vgl. Meitzen Urk. 30. 71ff. 80ff.; Boden und landw. Verh. 1, 356f. Hanssen Agrarhist. Abh. 2, 185. In Schlesien wurde das volle Hufenmaß nur von den im Waldgebirge angelegten „fränkischen" Hufen erreicht, während die in der Ebene angelegten „flämischen" Hufen einen geringeren Umfang hatten. Über die Königshufe vgl. S. 439. Landau Territorien 21ff. Lamprecht 1, 348ff. Meitzen Volkshufe u. Königshufe; Landwirtsch. Verh. 1, 356ff.; Ausbreitung der Deutschen 1ff. Schröder Niederl. Kolonien 35.

Hufe, die ihnen auch bei Ausbleiben des Zinses oder bei schlechter Wirtschaft ohne weiteres entzogen werden konnte[45]. Die größere wirtschaftliche Tüchtigkeit der Deutschen veranlaßte auch die slawischen Grundherren mehr und mehr, in eigenem Interesse nicht nur ihre Bauerdörfer, sondern auch die Mehrzahl ihrer Gutshöfe nach deutschem Recht anzulegen und mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Die Besiedelung erfolgte hier durchweg im Anschluß an die vorgefundenen Dorfanlagen nach dem Gewannensystem[46]. Die slawische Hakenhufe wurde größtenteils durch das etwa doppelt so große Maß der deutschen Landhufe (im Gegensatz zur Königshufe) verdrängt.

Die Kolonisation der bebauten wie unbebauten Gebiete ging in der Regel in der Weise vor sich, daß der Landesherr oder Grundherr die zur Besiedelung bestimmte Fläche nach dem in den altdeutschen Landen erprobten Muster einem (meistens ritterlichen) Unternehmer (*locator*) zur wirtschaftlichen Einteilung und demnächstigen Besetzung mit Kolonisten übergab[47]. Nur freie Leute wurden als Kolonisten zugelassen. Der einzelne Ansiedler erhielt seine Hufe in freier Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht gegen einen festen Geldzins, zu dem meistens eine bestimmte Naturalabgabe (an Stelle des Zehnten) hinzutrat; die ersten Jahre, während der Urbarmachung, waren zinsfrei. Die Eintreibung der Zinse war Sache des Schultheißen. Für die Kirche wurden regelmäßig einige Freihufen ausgeworfen. Ebenso erhielt der Unternehmer mehrere Freihufen zu Lehen, außerdem das Schultheißenamt, das in der Regel noch mit Schank-, Schmiede-, Backofen- oder anderen Gerechtigkeiten verbunden war. Als Gegenleistung hatte der Unternehmer zuweilen einen besonderen Kaufpreis zu entrichten.

Die Ausbildung des dem nordöstlichen Deutschland eigentümlichen

---

[45] Vgl. Urbar des Klosters Amelunxborn über die Hufen in Raderang (Cod. dipl. Brand. 1, 1 S. 457): *sunt monasterii et curie, et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati secundum ius Slavicale, ita sane: cum cultores ville non satisfaciunt in pactis curie nec sufficiunt, tunc mansi possunt auferri ab eis licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscumque, qualibet contradictione non obstante.* Später wurde das Rechtsverhältnis als lassitisches Recht bezeichnet. Übrigens hatten die Bauern von Raderang das Veräußerungsrecht, sobald sie ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen den Fronhof erfüllt hatten.

[46] Vgl. Knapp Bauernbefreiung 1, 4ff. Meitzen Urk. 29. 31ff. 43ff. 105ff.; Boden u. landw. Verh. 1, 361ff. Über Gewannlage und Flurzwang in Siebenbürgen Wolpp a. a. O. 7f. 47f.

[47] Vgl. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 124ff. Lehrreiche Beispiele solcher Lokationsverträge des 13. und 14. Jh. bei Tzschoppe u. Stenzel, bei Meitzen Urk., Heinemann Albrecht der Bär 469 (1149), Cod. dipl. Anhalt. 1 Nr. 454 (1159), Cod. dipl. Sax. 12, 1 Nr. 50 (1154). 53 (1160), Cod. dipl. Pruss. 1—5. Als Muster werden namentlich die Verträge der Bremer Erzbischöfe wegen der Marschkolonien an Weser und Elbe, deren Reigen der berühmte Vertrag von 1106 (Brem. UB. 1 Nr. 27) eröffnete, gedient haben.

ritterschaftlichen Großgrundbesitzes[48] hat zum Teil an die Erbschulzenlehen der landesherrlichen Dorfgründungen angeknüpft. Zum Teil mögen derartige Gründungen auch unmittelbar von Adeligen ausgegangen sein, die dann von vornherein die Grundherren des durch sie besiedelten Dorfes waren. Auch die wendischen Edelherren waren vielfach Eigentümer ganzer Dörfer, und wenn sie auch ihren nach lassitischem Recht (n. 45) angesiedelten Bauern mehr und mehr die Ansiedlung nach deutschem Recht, d. h. nach dem System der freien Erbleihe gewährten, so blieben sie doch die Grundherren des ganzen Dorfes und behielten in der Regel eine größere Eigenwirtschaft, die über den Umfang der in den altdeutschen Landesteilen üblichen Fronländereien erheblich hinausging. So wurden denn auch die zahlreichen Ritterlehen, die im Interesse der Landesverteidigung gegen die nördlichen und östlichen Nachbarn in Holstein, Meklenburg, Pommern, den Marken und Schlesien von den Landesherren errichtet wurden, regelmäßig mit einem größeren Besitz, für Ritter bis zu sechs, für Knappen (S. 455 n.) bis zu vier Hufen ausgestattet. Der ritterliche Besitz lag meistens in Gemenglage mit dem der Bauern, so daß der Ritter zunächst nur ihr Nachbar war, der sie allerdings durch sein Freigut, seine höhere soziale Stellung und meistens auch durch erhebliche Vorrechte in der Ausnutzung der Wälder und Gewässer weit überragte. Waren die Lehnschulzen außerdem von Anfang an durch die ihnen übertragene Ausübung gewisser hoheitlicher Rechte bevorzugt, so gelang es den Rittern im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein, durch geschickte Ausnutzung fürstlicher Finanznöte derartige Hoheitsrechte, insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit, die Bede, auch wohl den Grundzins und die verschiedensten öffentlichen Frondienste (z. B. Wagenfuhren), kauf-, pfand- oder lehenweise für sich zu erwerben. Sie erlangten dadurch eine obrigkeitliche Stellung, die sich nach den Anschauungen des Mittelalters mehr und mehr zu einem Obereigentum am Dorfe auswachsen mußte. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurden neumärkische Bauern als die „subditi" der Ritter bezeichnet. Hand in Hand mit dieser Entwicklung ging das Bestreben nach einer Ausdehnung der ritterlichen Eigenwirtschaft durch Hinzuerwerb bäuerlicher Besitzungen. Solange die den Lehngütern zugestandene Zins- und Bedefreiheit sich auf das ursprüngliche Rittergut beschränkte, war diesen Bestrebungen eine natürliche Grenze gezogen. Als es aber dem Adel im Laufe des 14. Jahrhunderts gelang, seine Freiheiten auch in dieser Richtung zur Geltung zu bringen, stand der zins- und steuerfreien Erweiterung der Rittergüter, bis zu einem Umfang von 25 und 30 Hufen, die sich aber immer noch in Gemenglage mit dem bäuerlichen Besitz befanden, nichts mehr entgegen.

---

[48] Von den S. 430 ff. Angeführten vgl. Bilguer, Bornhak, Brünneck, Dessmann, Fuchs, Knapp, Korn, van Niessen, Rachfahl, Riedel, Tzschoppe u. Stenzel. Ferner v. Below Territorium u. Stadt 1 ff. Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. 1898. Wittich Gutsherrschaften, HWB. d. St.-W. 4, 930 ff. v. Brünneck, JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345 ff. Meitzen Boden (S. 431) 1, 365 f.

§ 42. Die Stände.

Vgl. S. 224. 430ff. S. Adler Zur RG. d. adlig. Grundbesitzes in Österreich 1902. Amira[2] 82f. 85ff. 90ff.; ZRG. 40, 379ff. F. Andreae Opmerkingen over de ministerialiteit in Nederland, Versl. en Mededel. d. Amsterd. Akad. 12, 322ff. v. Below Landst. Verf. i. Jülich u. Berg 1, 6ff.; Ministerialen, HWB. d. St.-W. Suppl. 2, 589ff. Beseler Zur G. d. deutsch. Ständerechts (Festg. f. Savigny 1860). Blondel, Réforme sociale 1891; Frédéric II S. 117ff. Blumer St.- u. RG. d. schweiz. Demokratie 1, 17—83. 388ff. Bodmann Rheing. Altertümer 249—387. v. Borch, Ritter u. Dienstmannen 1881; Zum Wechsel des Freienstandes, Anz. f. schweiz. Gesch. 1887. Branger RG. der freien Walser in der Ostschweiz 1905, (Gierke Abhandlungen 11). Brünneck Zur G. d. Hagestolzenrechts, ZRG. 35, 1ff. Brunner Grundz.[2] 86ff. Burckhardt Hofrödel v. Dinghöfen am Oberrhein (1860) 9—42. Danneil, G. d. magdeb. Bauernstandes bis 1680, 1898. Eichhorn 2 §§ 223, 337 bis 350. 3 §§ 445—48. Ennen, G. d. St. Köln 1, 435ff. Franklin Die freien Herren von Zimmern 15ff. Frensdorff, R. d. Dienstm. v. Köln, Mitt. d. Stadtarchivs v. Köln 1883. Fürth Ministerialen 1836. Gaupp Miszellen d. deutsch. R. 8—75. Gengler Rechtsleben Baierns 4ff.; Beitr. z. RG. Baierns 1, 221ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 155—206. Göhrum Geschichtl. Darst. d. Lehre v. d. Ebenbürtigkeit 1, 160—391. Grimm RA. 226ff. Guilhermoz Essai sur l'origine de la noblesse en France 1903. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 60ff. Heck Altfries. Ger.-Verf. 239ff.; Biergelden 1900 (Hall. Festg. f. Dernburg); Stände u. Gerichte des Sachsenspiegels, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 184; Der Sachsenspiegel u. die Stände des Sachsenspiegels 1905 (vgl. die vernichtende Kritik von Amira, ZRG. 40, 379ff.). Hegel Kölner Chroniken 3, Einleitung pg. 7ff. Heldmann, G. d. Deutschordensballei Hessen 1894. Heusler Inst. 1, 132—90; VG. 131ff. 138. 155ff. 163ff. 184f. 222. His Zur RG. d. thür. Adels, Z. d. Ver. f. thür. G. 22, 1ff. Hüllmann, G. d. Urspr. d. Stände[2] 1830. Jäger Entstehung d. sozial. Stände in Tirol 1881. Inama-Sternegg WG. 2, 33ff. 3, 1 S. 36ff.; Stände, HWB. d. Staatsw. Suppl. 2, 847ff. Kindlinger, G. d. deutsch. Hörigkeit 1818. Kotzenberg Man, frouwe, juncfrouwe 1906 (Ebering's Berliner Beitr. z. germ. u. roman. Philol. 31; der erste Teil auch als Berl. Diss.). Lambert Entw. d. deutsch. Städtewesens im Mittelalter 1865. Lamprecht WL. 1, 778ff. 810ff. 853ff. 879ff. 1010ff. 1139—1247. Löher Rittersch. u. Adel im Mittelalter, Münch. SB. 1861, 1, 365ff. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichsgesch. 76ff.; Steir. Landhandfesten (Beitr. z. K. steiermärk. G. 9). Martitz Qui sint ingenuitate sibi compares iure Speculi Sax., Königsb. Diss. 1861. Maurer G. d. Fronhöfe 2, 1—118. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1 §§ 36—40, 42f. 46—48. 2 § 80; Kr. VJSchr. 31, 162ff. Mell Abh. z. G. d. Landstände i. Erzbist. Salzburg 1. Montag, G. d. deutsch. staatsbürg. Freiheit, 2 Bde 1812—14. Nitzsch Ministerialität u. Bürgertum 1859 (vgl. Waitz Abh. 505ff.). Noordewier Nederd. Regtsoudh. 65ff. Puntschart, Mitt. d. öst. Inst. 24, 482f. 488ff. 497. Richthofen Unters. üb. fries. RG. 2, 1026—1128. 3, 52—95. Riedel Mark Brandenburg 2, 24—39. 126—92. 272ff. Riemsdijk, Versl. en Mededel. d. Amsterd. Ak. 4, 1 S. 364ff. Riezler, G. Baierns 1, 760ff. 2, 186ff. 3, 746ff. 786ff. Roth v. Schreckenstein Rechtl. Bedeutung des Wortes nobilis, ZGO. 41, 288ff.; Ritterwürde u. Ritterstand 1886. Samson De personarum et iudiciorum ordine, Berlin. Diss. 1866. Schäfer Die agrarii milites des Widukind, Berl. SB. 1905 S. 569. Schaller Niederösterr. Stände, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 2, 421ff. Schröder Zur Lehre v. d. Ebenbürtigkeit, ZRG. 3, 461ff.; Zum Ständerecht des Ssp., ebd. 7, 147ff. A. Schultz Standesverhältnisse der Minnesänger, ZDA. 39; JB. f. schweiz. G. 1893 S. 47ff. 89ff.; Freiherrliche Klöster in Baden, Freiburg. Festprogr. f. Großherzog Friedrich 1896. Schuster, ZRG. 16, 136ff. Sée Les hôtes et les progrès des classes rurales en France au moyen-âge, N. Revue 1898 S. 116ff. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft (§ 25 n. 78) 135ff. Siegel Rechtl. Stellung d. Dienstmannen in Öster-

reich, Wien. SB. 102, 235ff. Sievekıng Die rhein. Gemeinden Erpel u. Unkel im 14. u. 15. Jh. 1896 (Leipziger Studien 2, 2). Stavenhagen Freibauern u. Landfreie in Livland, Beitr. z. K. Esth-, Liv- u. Kurlands 4, 295ff. Stobbe Stände des Ssp., ZDR. 15, 311ff. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkrieges 1900 (Schmoller's Forsch. 18, 4). Stutz, ZRG. 34, 125ff. Telting Schets v. h. oudfriesche privaatregt, Themis 1868 Stück 3. Waitz 5², 199—485. Walter RG. §§ 212—29. 384 bis 455. Warnkönig Flandr. RG. 3, 9—63. 113—50. Wittich Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1906 (VJSchr. f. Soz.- u. WG. 4, 1—127). Wyss Beitr. z. schweiz. RG., Z. f. schw. R. 17, 3ff. 18, 19ff. (Abhandl. 163ff.). v. Zallinger Die Schöffenbarfreien des Ssp., 1887 (vgl. v. Below, Hist. Z. 60, 103ff. E. Mayer, Kr. VJSchr. 31, 149ff.); Ministeriales u. milites 1878; Ritterl. Klassen im steir. Landrecht, Mitt. d. öst. Inst. 4, 393ff.; Zur RG. des Ritterstandes u. das Nibelungenlied, JB. d. Leo-Gesellschaft 1899 S. 32ff. Zöpfl RG. §§ 12—18. 30f.; Altert. 2, 127—287.

1. Der Herrenstand. Die seit der fränkischen Zeit eingetretene Verschiebung der ständischen Verhältnisse nahm unter dem Einfluß der veränderten Heereseinrichtung ihren weiteren Fortgang. Die karolingische Zeit hatte den alten Geburtsadel als solchen im wesentlichen beseitigt und dafür einen besonderen Beamtenadel ausgebildet, der im Reichsfürstenstand des Mittelalters seine Fortsetzung fand. Neben den Fürsten standen die „Edeln" (*adalinge, nobiles, magnates*) oder „freien Herren" (*liberi barones*, auch schlechthin *barones*), auch „Edelfreie" (*adelvrîe*) oder schlechthin „Freie" (*liberi*), in Schwaben und Italien als „Hauptleute" oder „Häuptlinge" (*hovetlinge, capitanei*) bezeichnet[1]. Zu ihnen gehörten die namentlich bei den Sachsen zahlreich erhaltenen Reste des alten Adels und die weltlichen Grundherren, denen es durch ihren Grundbesitz, auch wenn sie in kein Lehnverhältnis getreten waren, ermöglicht wurde, ihrer Heerfolgepflicht in rittermäßiger Weise zu genügen[2], während sie andererseits als Schutz- und Vogteiherren ihrer Hintersassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherren eine herrschende Stellung einnahmen, die sie den Fürsten annäherte. Den Inhabern allodialer Grundherrschaften standen die großen Vassallen vollkommen gleich, aber auch die kleineren Vassallen freien Standes, deren Lehnbesitz sich in engeren Grenzen bewegte, wurden zum Herrenstand gerechnet, da sie sich einerseits durch ihr rittermäßiges Leben und die mit diesem verbundenen Privilegien von den nichtritterlichen Freien und andererseits durch ihre Freiheit, ihren Gerichtsstand

[1] Vgl. S. 409. Waitz 5², 464. Richthofen Unters. 2, 1035ff. Eine später auch auf den niederen Ritterstand ausgedehnte Bezeichnung war *homines synodales, sendbare liute, semperliute, sempervrîe, semperbarones*. In einer thüringischen Urkunde v. 1136 (His a. a. O. 4) wird die Angehörige eines freiherrlichen Geschlechts als *libera et wixxinthaft femina* bezeichnet.

[2] Teilnahme am Reichslehenband betrachtet Ficker Heerschild 162ff. als wesentliche Voraussetzung des mittelalterlichen Herrenstandes. Vgl. dagegen Göhrum Ebenbürtigk. 212. Franklin Freie Herren v. Zimmern 18. Peter von Andlo Lib. de Caesar. monarchia 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Sunt autem barones in Alamannia in duplici differencia: alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii autem semperbarones. semperbaro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet. sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur iuramentum.*

vor den staatlichen Gerichten und den Sendgerichten der Bischöfe, sowie durch ihre Befähigung zum Grafen- und Schöffenamt von den unfreien Rittern des Ministerialenstandes schieden[3]. Die mit keinem Fürstenamt ausgestatteten Mitglieder der fürstlichen Häuser zählten als „Fürstengenossen" zu den vornehmsten unter den Edeln, vor denen sie nur gewisse Ehrenvorzüge voraus hatten[4]. Im übrigen befanden sich, seit der Reichsfürstenstand die nicht gefürsteten Grafen von sich ausgeschieden hatte, die letzteren an der Spitze der Edeln, so daß man die Mitglieder des ersten Standes formelhaft als die *vürsten grâven unde vrîen* zusammenfaßte, denen bei den ostfälischen Sachsen die Fürsten, freien Herren und Schöffenbarfreien entsprachen, während die Schöffenbarfreien in Westfalen und einigen ostfälischen Grafschaften (vgl. Amira a. a. O. 388) zum Teil dem Stande der Gemeinfreien angehörten[5].

Zu einem vollständigen Geburtsadel war es dabei noch nicht gekommen, indem die edle Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn wie nur der ein Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adeligen Grundherrschaft die unerläßliche Voraussetzung für die edelen Geschlechter, wenn auch nicht für jedes einzelne Mitglied, da das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adeligen Häuser es mit sich brachte, daß das ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht in Besitz und Genuß befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde[6]. Dies

[3] Vgl. Ficker Heerschild 141ff. 149f. und für Sachsen Zallinger Schöffenbarfreie. Die vom Schwabenspiegel aufgestellte Unterscheidung zwischen Semperfreien und Mittelfreien innerhalb des freien Ritterstandes hatte nur eine lehnrechtliche Berechtigung, indem es Edelherren gab, die minderbegüterte Standesgenossen zu Mannen hatten (vgl. § 40 n. 11. Ficker a. a. O. 145ff. 152ff. 207 Zöpfl Altert. 2, 223ff.); die Übertragung auf landrechtliche Beziehungen erklärt sich aus dem Bestreben des Verfassers, ein Seitenstück zu den Schöffenbarfreien des Ssp. (S. 453f.) zu finden.

[4] Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 151ff. 180. 205. 240ff.; Heerschild 126f.

[5] Vgl. n. 36. 42. 65. Die nichtgefürsteten Grafen rechnet der Sachsenspiegel unter die freien Herren. Seine *Schöffenbarfreien* (*Schöffenbare, schöffenbare Freie, Freischöffenbare, Schöffen, des rikes scepene*) waren geringere Edelherren, die als Inhaber des fünften Heerschildes Lehnsmannen von freien Herren sein konnten und wohl durchweg nur kleinen Grundbesitz, bis zu drei Hufen herab (n. 31), hatten. Zuweilen gebraucht Eike das Wort schlechthin zur Bezeichnung des obersten Standes, mit Einschluß der freien Herren und wohl auch der Fürsten (Ssp. I 2 §§ 1, 2. III 54 § 1). Die einzige (erst neuerdings bekannt gewordene) urkundliche Erwähnung (zwischen 1230 u. 1240) betrifft einen Austausch zweier Frauen, *quarum una est libera, altera ministerialis.* Der Herr der letzteren (Graf von Waldenberg) bekundet: *Nos autem illam, que est libera, recepimus loco ministerialis — —, aliam vero, que est ministerialis, permittimus frui ea libertate que dicitur scepenbar, cum suis pueris.* UB. d. Hochst. Hildesheim 2 Nr. 313.

[6] Vgl. n. 35. Homeyer Die Heimat nach altd. Recht, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 17—104. Waitz 5², 449f.; Urkunden z. VG. 1871 S. 39ff. Wippermann Kl. Schriften I 1873. In der Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg (Mon. Boica 2, 173ff.) heißt es von einem Grafen Kuno: *cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Uranthenhusen nuncupatur.* Andere Bezeichnungen des Stammgutes waren *praedium libertatis, principalis*

war aber ein besonderer Vorzug des Allodialbesitzes vor dem Lehnsbesitz, bis das System der Gesamtbelehnungen auch lehnbare Familienstammgüter möglich machte.

In Friesland, wo bis zur Höhe des Mittelalters das Heerwesen noch ganz auf der allgemeinen Heerbannpflicht aller Freien beruhte und das Rittertum keinen Eingang gefunden hatte, gelangte, abgesehen von den holländischen Gebieten, erst im 14. und 15. Jahrhundert der Adel der *hovetlinge*, namentlich durch den Erwerb erblicher Schulzenämter, zur Anerkennung[7]. Die Edelinge der älteren friesischen Rechtsquellen bildeten nicht, wie man früher angenommen hat, die einfache Fortsetzung des altfriesischen Volksadels, wenn sie auch die Reste des letzteren in sich aufgenommen haben dürften, sondern sie waren vollfreie Grundbesitzer, die sich zwar über die unterste Klasse der Gemeinfreien erhoben, aber doch durchaus noch zu den Bauern zählten[8].

2. Die Dienstmannen und Ritter. Neben dem freien Ritterstand hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen ausgebildet[9]. Wie aus jenem der hohe, so ist aus diesem der niedere Adel hervorgegangen. Hatte das Wort *minister* oder *ministerialis* in der fränkischen Zeit nur im allgemeinen die höheren Klassen der Unfreien bezeichnet, so nahm es im Lauf der Zeit gleich dem entsprechenden *dienstman* eine bestimmte Bedeutung an[10]. Man verstand darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, und zwar solche die unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben ausschließlich im Hofdienst oder als Reisige (*equitando serviunt*) zu Boten- und Geleitediensten (*itinerarii, scararii, scaremanni*) oder zu Jagd und Krieg,

---

natalium locus und *hantgemâl* (*cyrographum*), letzteres wohl wegen der mit dem Stammgut verbundenen Hausmarke des Geschlechtes, an deren Stelle später das Wappen trat. Vgl. Gengler a. a. O. 7f. 27. — Eine ähnliche Entwicklung wie bei den deutschen Edeln hat bei den norwegischen *höldar* stattgefunden, die sich erst seit Anfang des 10. Jahrhunderts durch ihre Stammgutsberechtigung (als *óðalsborinn*) über die gemeinfreien Bauern (*bóndi*) erhoben. Über die Ähnlichkeit ihrer Stellung mit der der friesischen Edelinge vgl. K. Maurer Die norwegischen höldar, Münch. SB. 1889, 2, 190. 206f. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 12. Anderer Meinung Heck Gemeinfreie 398ff.

[7] Vgl. S. 459. Heck a. a. O. 140. 143ff. 247f. 259. 265. 296. Inwieweit die friesischen Häuptlinge auf den altfriesischen Volksadel zurückzuführen sind, entzieht sich der Feststellung.

[8] Vgl. n. 62.

[9] Auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen. Wer trotz der Klarheit der Lage noch zweifelt, möge Dsp. 61 und Nibel. (Lachmann) Vers 574. 667. 671. 764 bis 773. 781 vergleichen. Siehe auch Zallinger Zur RG. des Ritterstandes 47f.

[10] Andere Bezeichnungen: *milites, officiales, familiares, domestici, famuli, clientes, servi, servientes* u. a. m. Vgl. Waitz 5[2], 486ff. Das Wort *man* bezeichnet bis zum 13. Jh., wo es technisch gebraucht wird, stets den freien Vassallen im Gegensatz zum Dienstmann. Erst von da an wird es zu einer farblosen Kollektivbezeichnung. Vgl. Kotzenberg a. a. O.

außerdem als höhere Wirtschaftsbeamte (Förster, Zöllner, Meier) verwendet wurden[11]. Das besondere Vertrauen, das der Herr solchen Dienstmannen schenken mußte, das nähere persönliche Verhältnis zu ihm, das sich aus dem Hofdienst und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde von selbst ergab, die Waffenehre und der besondere Wert, der dem Reiterdienst beigelegt wurde, alles vereinigte sich dazu, jene Klassen weit über ihre sonstigen Genossen im Dienst (Bauern, Handwerker, Haus- und Feldarbeiter) emporzuheben. Dem Bedürfnis des Reiches nach berufsmäßigen Reitertruppen begegnete das Interesse der Großen, die Mannschaften, mit denen sie dem Reich heerfolgepflichtig waren, auf eine ihnen möglichst vorteilhafte Weise zu beschaffen. Freie Vassallen mußten ihrem Lehnsherrn teurer kommen, als Dienstmannen, die er auch in eigenen Angelegenheiten verwenden konnte. Hatte es anfangs im Belieben des Herrn gelegen, welche seiner Leute er für die höheren Dienste der Ministerialen verwenden wollte, so lag in der für diese Dienste erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung von vornherein der Keim für die Entwicklung der Erblichkeit. Seit dem 11. Jahrhundert bildeten die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand, der trotz seiner Unfreiheit den Stadtbürgern und freien Landbewohnern bald den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den der Edelherren trat. Wesentlich gefördert wurde ihre Stellung durch das genossenschaftliche Zusammenhalten der unter demselben Herrn stehenden Mannen. Durch die schon im 11. Jahrhundert beginnenden Aufzeichnungen der Dienstrechte wurden ihre Beziehungen zu ihren Herren rechtlich festgestellt und, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, im großen und ganzen übereinstimmend geregelt.

Die Unfreiheit der Dienstmannen äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Lehnsmannen, durch besonderen Vertrag, sondern durch ihre Geburt oblag. Der Eid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht. Die Dienste waren teils Hof-, teils Kriegsdienste. Die Frauen hatten am Hofe zu gewissen Zeiten in weiblichen Arbeiten höherer Art Dienste zu leisten, während die Männer ursprünglich wohl nach freier Bestimmung des Herrn, später meistens schon durch ihre Geburt einem bestimmten Hofamt zugeteilt wurden, so daß innerhalb jedes Hofamtes alle, die ihm angehörten, abwechselnd eine gewisse Zeit zu dienen hatten[12]. Nur ehrenvolle Dienste konnten verlangt

[11] Vgl. Ekkeh. cas. s. Galli c. 48 von den Klostermeiern: *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incoeperant.* Im 10. Jh. fiel das noch auf und schien ungehörig. Bei manchen Klöstern waren die weltlichen Beamtenstellen ausschließlich in den Händen von Laienbrüdern (Konversen) und Ministerialen. Über den Botendienst der scararii vgl. Lamprecht 1, 810f., über Ministerialen als Wirtschaftsbeamte ebd. 819ff.

[12] Vgl. Sächs. Lehnr. 63, 1.

werden, und nur solche für den Herrn und seine Familie, nicht für Untergebene. Außer den vier regelmäßigen Hofämtern (Marschall, Truchseß, Kämmerer, Schenk) wurde gewöhnlich noch ein fünftes, sehr verschiedenen Charakters, von den Ministerialen versehen, häufig gab es auch andere dienstliche Verwendungen, namentlich als Burggrafen oder Vögte, seit ihrem Eintritt in das öffentliche Gerichtswesen auch als Vizegrafen. Zum Hofdienst kam die Dingpflicht im Dienstmannengericht. Während die Hofdienste gemessene waren, richtete sich die Kriegsdienstpflicht, namentlich bei Verteidigungskriegen, ganz nach dem Bedürfnis des Herrn. Der Kriegsdienst war teils Burghut, teils Heeresfolge. Die mit der Burghut betrauten Burgmannen bildeten häufig eine besondere Genossenschaft. Der Heerdienst wurde als Ritterdienst geleistet, aber nicht bloß, wie seitens der meisten freien Vassallen, bei der Reichsheerfahrt, sondern auch in Privatfehden des Herrn: der Dienstmann war stets ein Ledigmann (*homo ligius*)[13].

Unentgeltliche Dienste konnte der Herr nicht beanspruchen. Die Dienstmannen erhielten von ihm Kleidung, Rüstung, am Hof den standesmäßigen Unterhalt, auf Heerfahrten auch wohl Löhnung, vor allem konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, Belehnung mit einem Benefizium verlangen. Indem die Ministerialen auf diese Weise unter den Einfluß des Lehnwesens kamen, wurde ihre Annäherung an den freien Ritterstand wesentlich gefördert. Die mit der Ministerialität verbundenen materiellen Vorteile waren so groß, daß Freie es vielfach als eine Verbesserung ansahen, wenn sie sich einem Herrn zu Dienstmannenrecht ergaben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war dies selbst bei vielen Edeln der Fall, deren Übertritt wesentlich zur Hebung des Standes beitragen mußte. Wurden Eigenleute oder Hörige zu Ministerialen befördert, was nach verschiedenen Dienstrechten nur mit Zustimmung der Dienstmannschaft, seit der vollen Ausbildung des Standes zum Teil nur mit königlicher Genehmigung geschehen konnte, so bedurfte es einer besonderen Freilassung zu Ministerialenrecht, obwohl auch die Dienstmannen zur *familia* gehörten[14].

Die Dienstmannen unterlagen der Zuchtgewalt ihres Herrn. Ihren Gerichtsstand bei Streitigkeiten untereinander hatten sie ausschließlich in dem Dienstmannen- oder Hofgericht des Herrn, der sie bei Streitigkeiten mit Dritten vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten hatte. Die Dienstmannen konnten eigenes Vermögen erwerben und darüber verfügen, über unbewegliches Gut aber nur innerhalb des Kreises ihrer Genossen, Dritten

[13] Zuweilen allerdings mit der Beschränkung auf Verteidigungskriege, oder so daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur mitzuwirken hatten, wenn er von ihnen als gerecht anerkannt worden war. Über die Kriegsdienste der Ministerialen vgl. Lamprecht WL. 1, 1303ff. 1312ff. Über *agrarii milites* des Sachsenherzogs Schäfer a. a. O. Köpke Widukind von Korvei 95ff. 156ff.

[14] Vgl. S. 458. Fürth a. a. O. 143. 162. Kl. Kaiserrecht 3, 6. UB. d. Hochst. Hildesheim 2 Nr. 249. 654. 669. 720.

gegenüber nur durch die Hand des Herrn[15]. Innerhalb der Genossenschaft hatten sie ein unbeschränktes Erbrecht; waren hier keine Erben vorhanden, so hatte der Herr das Heimfallsrecht[16]. Eine dem Sterbfall der Eigenleute entsprechende Erbschaftsabgabe an den Herrn bestand für die Ministerialen nur hier und da. Das Recht des Herrn auf die Kriegsrüstung (*hergewæte*) eines ohne männliche Erben verstorbenen Mannes bestand vielfach auch freien Vassallen gegenüber; es beruhte auf dem Rückfallsrecht bei Schenkungen, da die Mannen ihre Rüstung von dem Herrn zu empfangen pflegten[17]. Zur Verheiratung innerhalb der Genossenschaft bedurften die Ministerialen keiner Genehmigung des Herrn, ebensowenig zu Ehen mit freien Frauen, da solche dem Herrn nur Vorteil bringen konnten. Dagegen hatte der Herr das Ehebewilligungsrecht bei Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines anderen Herrn, doch waren solche Wechselheiraten unter den Dienstgenossenschaften verschiedener Herren vielfach ein- für allemal durch Verträge der Herren (S. 465) freigegeben. Ministerialinnen bedurften auch bei der Verheiratung mit Freien der Genehmigung des Herrn, zuweilen hatte er ihnen gegenüber auch das Recht des Ehegebotes. Seit dem 12. Jahrhundert trat das Ehebewilligungsrecht mehr in den Hintergrund.

Am schärfsten zeigte sich die Unfreiheit der Dienstmannen in der Befugnis der Herren, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen. Zwar war jede derartige Übertragung an die Voraussetzung, daß die Lage des Mannes dadurch nicht verschlechtert werde, gebunden, auch durfte der Mann in der Regel nicht ohne sein Lehen veräußert werden, aber während ein freier Vassall, dem sein neuer Herr nicht genehm war, sich durch Verzicht auf das Lehen sofort frei machen konnte, stand dem Ministerialen das Recht, sich von seinem Herrn einseitig loszusagen, nicht zu. Nur wenn der Herr sich grober Pflichtverletzungen gegen den Mann schuldig machte, z. B. ihm seinen Schutz oder den schuldigen Lohn verweigerte oder das Lehen, das ihm zukam, vorenthielt, konnte der Dienstmann für seine Person jeden ferneren Dienst verweigern und fremde Dienste aufsuchen, jedoch ohne das Band, das ihn und seine Nachkommen an den Herrn knüpfte, dadurch völlig zu zerschneiden[18]. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es stets einer ausdrücklichen Freilassung durch den Herrn, insbesondere wenn es sich um die Ehe mit Personen aus dem Herrenstand oder die Nobilitierung von Kindern aus einer solchen Ehe oder die Beförderung eines Ministerialen zu einem nur freien Herren zugänglichen Amt handelte[19].

---

[15] Vgl. Schwsp. Laßb. 158.

[16] Vgl. Ssp. I 38 § 2. III 81 § 2. Fürth a. a. O. 357ff.

[17] Vgl. § 6 n. 37. § 35 n. 72. § 40 n. 24, n. 65. Dsp. 27. Waitz 5², 352f. Fürth 366ff.

[18] Vgl. Fürth 456ff.

[19] Vgl. n. 5. MG. Const. 3, 378 (1287). Waitz 5², 350. Kraut Grundriß⁶ § 41 Nr. 32—37. Fürth a. a. O. 90ff. 468—72. Ficker Heerschild 151f. 208.

Den höchsten Rang unter den Ministerialen hatten die Reichsdienstmannen. Zu ihnen gehörten nicht bloß die als Zubehör der Krone aufgefaßten Dienstmannen des Reiches, sondern auch die der geistlichen Fürsten, die gewissermaßen als eiserner Bestand des Fürstentums galten und daher nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft überwiesen werden durften[20]. Geringeren Ranges waren die Dienstmannen der Laienfürsten[21], doch hatten die Könige einigen Fürsten das Zugeständnis gemacht, daß ihre Mannen als Reichsministerialen gelten sollten[22]. Die nicht gefürsteten Prälaten und die freien Herren, deren Hofhaltung ohnehin erheblich einfacher war und die keinen eigentlichen Hofstaat besaßen, hatten keine Ministerialen[23], wohl aber fanden sich auch in ihren Diensten regelmäßig eigene Leute von Rittersart, die den fürstlichen Dienstmannen an Rang nachstanden, bei denen auch die persönliche Unfreiheit stärker hervortrat, die aber im übrigen noch durchaus zu den Rittern zählten und als einschildige Ritter die unterste Stufe in

---

Wurde der Dienstmann einfach von seinem Herrn freigelassen, ohne daß dieser ihm seinen bisherigen Grundbesitz beließ oder ihn neu mit solchem ausstattete, so erhielt er nur das Recht der freien Landsassen, d. h. der besitzlosen Freien. Erhielt er Grundbesitz, so zählte er zu den freien Grundbesitzern, von denen weiter unten zu reden sein wird. Die Erhebung in den Herrenstand konnte ihm nur durch den König, und zwar seit dem 13. Jh. nur auf Beschluß des Reichshofgerichts oder des Reichstages zuteil werden. Vgl. Kraut a. a. O. Nr. 34—37. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 39. His a. a. O. 21. Fürth 90ff. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die früher von Zallinger Schöffenbarfreie 238ff. angegriffenen Aussprüche des Sachsenspiegels (Ssp. III 80 § 2. 81 § 1) zu verstehen: *Let di koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken — —. he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir iewelkeme dri hoven oder mer.*

[20] Vgl. Schwsp. Laßb. 158. 308. Zallinger Ministeriales und milites 57; Zur RG. d. Ritterstandes 45. Ficker Reichshofbeamte 525ff.

[21] Reichsdienstmannen durften nicht ohne ihre Zustimmung zu solchen herabgesetzt werden. Vgl. Schwsp. Laßb. 158. Der Verfasser des Kl. Kaiserrechts, wahrscheinlich selbst ein Reichsdienstmann, suchte den fürstlichen Dienstmannen allgemein die Eigenschaft als Ministerialen abzustreiten. Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 6.

[22] Die österreichischen Dienstmannen wurden durch das Aussterben der Babenberger, die baierischen und die des Herzogtums Sachsen durch den Sturz Heinrichs des Löwen zu Reichsdienstmannen, während die altwittelsbachischen Dienstmannen auch nach 1180 die Stellung fürstlicher Ministerialen behalten zu haben scheinen. Vgl. Zallinger a. a. O. 58ff. Siegel a. a. O. 238ff. Dagegen machte Friedrich II dem Welfen Otto bei seiner Erhebung zum Herzog von Braunschweig (S. 413 n. 25) das Zugeständnis: *ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.*

[23] Vgl. Schwsp. Laßb. 70. 158. 308. Dagegen kommen Dienstmannen von Grafen vor. Vgl. Siegel a. a. O. 237. His a. a. O. 9. Über ausnahmsweise vorkommende Dienstmannen von freien Herren v. Borch, Deutsches Adelsblatt 1895 S. 263. His a. a. O. 9.

der Heerschildordnung einnahmen[24]. Solche Ritter, die ausschließlich zu Kriegsdiensten, meistens als Burgmannen verwendet wurden, waren häufig Vassallen, nicht selten sogar Eigenleute von Dienstmannen; die Quellen bezeichnen sie im Gegensatz zu diesen schlechtweg als *milites* oder *Ritter*[25]. Später erscheinen sie neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienst der Fürsten; in Österreich und Steiermark wurden solche landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae, milites terrae Stiriae* (*Landleute, Landmänner*) vor ihren Standesgenossen besonders ausgezeichnet.

Im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts fanden die merkwürdigsten Verschiebungen innerhalb des gesamten Ritterstandes statt. In Österreich und Steiermark gelang es den herzoglichen Dienstmannen (nur diesen, nicht denen der geistlichen Fürsten) durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande wenig zahlreichen Edeln emporzuschwingen. Während die Ministerialen so aus unfreien Dienstmannen zu edeln „Dienstherren" oder „Landherren" wurden[26], stiegen zwar die eigenen Ritter zu dem Range, den anderwärts die Dienstmannen einnahmen, empor, allein ihr Streben nach einer erheblichen Aufbesserung ihrer Lage scheiterte am Widerstand der Dienstherren, welche die persönliche Unfreiheit ihrer Ritter, namentlich das volle militärische Verfügungsrecht des Herrn über seinen Mann aufrecht erhielten[27]. Die Bezeichnung „Eigenmann" wurde geradezu typisch für die eigenen Ritter, im Gegensatz zu den Bauern, die doch nur zu gemessenen Diensten verpflichtet waren[28].

---

[24] Vgl. S. 410. Schwsp. Laßb. 18: *ist ein eigenman ritter* (vorher ist von den *dienstman der fursten* die Rede gewesen). Vgl. ebd. 70: *git ein vrier herre sîn eigen liute an ein fursten ampt, die sint nit dienstman, sie sint des fursten eigen, si hant dienstmanne reht nit.* Fürth 67. Zallinger Ritterl. Klassen des steirischen Landrechts 427 n.

[25] Vgl. § 40 n. 11. Weiland, Const. 1, 181. Andere Bezeichnungen waren *castrenses, rittermäßige Knechte.* Da sie in der Regel ohne eigenen Burgenbesitz als Burgmannen auf den Burgen ihrer Herren wohnten, so wurden ihnen die letzteren später als *schloßgesessener Adel* gegenübergestellt. Vgl. His 15. Über die eigenen Ritter vgl. besonders Zallinger a. a. O. His a. a. O. 9ff. Kotzenberg a. a. O., aber auch schon Fürth 68. Ficker Heerschild 188. Hasenöhrl a. a. O. 70ff.

[26] Die Bezeichnung der Ministerialen höherer Ordnung als *dienstherre* oder *luntherre* kommt schon im 13. Jh. vor und ist auch außerhalb Österreichs in Süddeutschland, Thüringen, Brandenburg und am Niederrhein bezeugt. Vgl. Kotzenberg a. a. O. His a. a. O. 8. 35. Einzelnen solcher Dienstmannengeschlechter ist es auch in Thüringen und der Mark Meißen gelungen, zum hohen Adel aufzusteigen. Vgl. His 18ff.

[27] Eine anschauliche Schilderung dieser Kämpfe bei dem sogenannten Seifried Helbling (§ 40 n. 13) 4, Vers 46ff. 64ff. 759ff. 766ff. 791ff. 6, 161ff. 8, 30ff. 142ff. 347ff. 392ff. 472ff. 577ff. 894ff. 15, 139ff. 151ff. 174f. 191ff.

[28] Vgl. Zallinger Ritterliche Klassen 428f.

Erheblich anders lagen die Verhältnisse in Norddeutschland. Während es im Süden, abgesehen von den Grafen, im allgemeinen nur wenig edele Geschlechter gab, deren Zahl gegen Ende des Mittelalters mehr und mehr zusammenschmolz, waren die Edelfreien in Norddeutschland überaus zahlreich, da insbesondere die militärischen Bedürfnisse der Elbemarken und der Grenzdienst gegen die Obotriten, Wenden und Sorben schon zu einer Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Heere noch in den Fußtruppen lag, die Ansiedlung ganzer Reiterscharen zur Notwendigkeit machten. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß längs der Elbe, von Thüringen bis zum östlichen Holstein, die freien Herren und Schöffenbaren ebenso dicht nebeneinander saßen, wie später die märkischen Ritter an der polnischen Grenze[29]. Kein Wunder, daß hier nur wenige Geschlechter imstande waren, ihren allodialen Grundbesitz so zu erweitern, wie es das Standesbedürfnis eines adeligen Hauses verlangte. Denn die wirtschaftliche Lage der Grundherren hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert sehr verschlechtert. Die Auswanderung in die Städte und die überelbischen Kolonialländer, letztere für Sachsen und Thüringen besonders empfindlich, hatte den Bauernstand gelichtet und die Zahl der Arbeitskräfte verringert, Arbeitslöhne und Preise waren gestiegen, aber die Steigerung der Bodenrente kam nur den Bauern und nicht den Grundherren zustatten, da diese bereits auf jede Eigenwirtschaft verzichtet und die Abgaben der Bauern mit dem Wachstum der Bodenrente nicht schrittgehalten hatten[30]. Der thüringische, ostfälische und holsteinische Adel wurde von den verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnissen um so härter betroffen, als er nicht nur bei seiner großen Zahl sich von vornherein mit geringem Besitz hatte begnügen müssen[31], sondern sich außerdem noch eine überaus starke Konkurrenz der Dienstmannen gefallen lassen mußte. Da ein stattliches Dienstgefolge für die Herren vorteilhafter war, als eine entsprechende Anzahl freier Vassallen, so war es natürlich, wenn die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen nur für ihre Dienstmannen verwendeten und zur Belehnung schöffenbarfreier Leute nicht leicht etwas übrig hatten[32]. Den Reichskirchen war es geradezu verboten, andere, als ihre eigenen Ministerialen, zu belehnen[33]. So blieb für die Edeln, die darauf angewiesen waren, sich um Lehen zu

[29] Vgl. S. 443. Siehe auch ZRG. 20, 15f. In Österreich, wo die militärische Lage die gleiche wie in den Elbemarken war, hat sich das Verhältnis nur dadurch anders gestaltet, daß dem Bedürfnis von vornherein durch die eigenen Ritter genügt wurde. Siegel a. a. O. 242. 249f. macht darauf aufmerksam, daß gegen Ende des 13. Jh. die Dienstmannen mit ihren Bannern von Rittern und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht stellten.

[30] Vgl. Lamprecht WL. 1, 862ff. 1506ff.

[31] Aus Ssp. II 54 § 2 und III 81 § 1 (n. 19) folgt, daß die Schöffenbarfreien vielfach nicht mehr als drei Hufen Eigen oder Lehen besaßen. Sechs Hufen, davon zwei verpfändet: Wigand Femgericht 223 (1170).

[32] Vgl. Lamprecht WL. 1, 1163. 1169f. v. Below Landst. Verf. 14.

[33] Vgl. Ficker Eigentümer des Reichskirchengutes 141. Waitz 5^2, 871ff. 6^2, 103f. Böhmer Acta imperii S. 78 Nr. 85 (1135).

bewerben, nichts übrig, als die Ergebung in die Ministerialität[34]. Diese Bewegung begann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nahm aber bald einen solchen Umfang an, daß im ostfälischen Sachsen und in Thüringen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die meisten edelen Geschlechter den Schritt vollzogen hatten. Dabei wahrten sich aber die Übergetretenen die Erinnerung an ihre edelfreie Abstammung, den Zusammenhang mit dem Stammgut ihres Geschlechts, das freie Verfügungsrecht über ihr Eigen und vor allem ihren Gerichtsstand und ihre Schöffenbarkeit im gräflichen Landgericht[35]. Solange den geborenen Dienstmannen diese Rechte noch abgingen, fühlten sich die zu ihnen übergetretenen Edeln als Übergenossen, und so darf es nicht wundernehmen, wenn der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst ein aus dem Herrenstand hervorgegangener Dienstmann war, sich und seine Genossen nach wie vor zu dem Stande der „Schöffenbarfreien" rechnete[36].

Der Eintritt dieser altfreien Elemente in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren einge-

---

[34] Ältere Beispiele solcher Ergebungen u. a. Waitz 5², 372. Über derartige Vorgänge in Süddeutschland Luschin v. Ebengreuth Gerichtswesen 46. Beyerle a. a. O. 82.

[35] Vgl. n. 6. Ssp. I 51 § 4: *Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.* III 29 § 1: *Die man mut sik wol to sime hantgemale met sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.* Ein süddeutsches Beispiel bei Beyerle 82.

[36] Während eine ältere Meinung die Schöffenbaren des Ssp. als die teils ritterliche, teils bäuerliche Klasse der Gemeinfreien auffaßte (nur Richthofen Unters. 2, 1124ff. hatte in ihnen ritterliche Edle erkannt), hat Zallinger, Schöffenbarfreie, ihren Zusammenhang mit dem höheren Ritterstande bewiesen. Da er aber gleichzeitig den Übertritt der großen Mehrzahl der zu ihnen gehörigen Geschlechter in die Ministerialität aufdeckte (den gleichen Vorgang hat His a. a. O. 1—6 für Thüringen festgestellt), so hielt er die Schöffenbarfreien, für die er jede urkundliche Beglaubigung vermißte, für eine bloße Fiktion Eikes, der in seiner Person selbst die Wandelung vom Altedlen zum Dienstmann vollzogen hatte. Auch die früheren Auflagen dieses Lehrbuches sahen in den Schöffenbarfreien nur die in den Stand der Dienstmannen übergetretenen Altfreien (wie sie auch Schwsp. Laßb. 69 vorkommen), die sich für ihre Person ihre alten Freiheitsrechte bewahrt hatten, also nur ein Übergangsstadium, aber nicht, wie nach dem Ssp., einen eigenen Geburtsstand darstellten. Erst durch die Hildesheimer Urkunde (n. 5) ist bestätigt, daß die ritterlichen Schöffenbaren in Ostfalen in der Tat einen besonderen Stand, die Klasse der landsässigen Edelherren, gebildet haben, der auch die mit Vorbehalt ihrer Standesrechte in die Ministerialität übergetretenen Familien mitumfaßte. Die richtige Ansicht schon bei Amira² 85, v. Below (S. 445) und Brunner² 87. Die Beispiele für den Eintritt niedersächsischer Altfreier in die Ministerialität hat Wittich a. a. O. in dankenswerter Weise vermehrt und dem manche gute Bemerkung über die niedersächsischen Standesverhältnisse beigefügt. Wie er aber in seinen Ergebnissen eine Stütze für seine grundherrliche Theorie (§ 9 n. 6) finden kann, ist unverständlich. Die weitschweifigen Untersuchungen von Heck a. a. O. haben nur das Verdienst, den Blick auch auf die bäuerlichen Schöffenbaren in Niedersachsen (vgl. n. 65) gerichtet zu haben. Seine Theorie von den sächsischen *nobiles* (§ 29 n. 3) gewinnt dadurch nicht an Wert.

wirkt, da man ihnen auf die Dauer nicht versagen konnte, was jene sich trotz ihrer Standesminderung vorbehalten hatten. So erwarben die Dienstmannen seit Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein die volle Lehnsfähigkeit, so daß sie auch von dritten Personen Lehen mit Mannschaft empfangen konnten, auch der Gerichtsstand vor dem Grafengericht und damit die Befähigung zum Schöffen- und selbst zum Grafenamt wurde den Dienstmannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überall zugestanden[37]. Damit hatten sie auch die Fähigkeit zum Erwerb landrechtlichen Eigens erlangt[38]; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Folge dieser Entwicklung[39].

Als Ritterbürtige wurden die Dienstmannen und zum Teil selbst die eigenen Ritter seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr zum Adel gerechnet[40]. Wie dies zunächst nur in bezug auf ihre soziale Stellung eine Berechtigung hatte, so auch die zuweilen vorkommende Bezeichnung der Dienstmannen als freie Leute[41]. Technisch hießen „Freie" auch weiterhin nur die Angehörigen des hohen Adels, weil man sich der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen immer noch bewußt blieb[42]. Im Lauf des 14. Jahrhunderts aber ist die letzte Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes verschwunden, nur bei den eigenen Rittern haben sich die Spuren noch bis in das 15. Jahrhundert fortgesetzt. Was sich von besonderen Machtbefugnissen der Herren gegenüber ihren Mannen erhalten hatte, wurde nicht mehr auf persönliche Abhängigkeit, sondern auf eine größere Strenge des lehnrechtlichen Verhältnisses zurückgeführt[43]. Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt.

3. Der Ritterstand. Die Ritterschaft hatte sich, im Gegensatz zu den Bauern und dem erst später zu besprechenden Bürgertum der Städte,

---

[37] Vgl. S. 409 n. 10. Die Dienstmannenlehen vom Herrn waren keine rechten Lehen, da sie nach Hofrecht und ohne „Mannschaft" geliehen wurden. Vgl. Homeyer System des Lehnrechts 272. Der Grundsatz des Ssp., daß nur Schöffenbarfreie ein Gerichtslehen haben könnten, war im 14. Jh., wo man nur noch Ministerialen als Richter kannte, vollständig beseitigt. Vgl. Gl. z. Ssp. III 54 § 1 (Homeyer 350): *Wat sechst du dar tu, dat dit recht feilet itzunt over alle Sassenlant unde binamen in der Mark, dar nergent ein belent richter schepenbar vri is.*

[38] Vorher vermochten sie dies nur durch die Hand eines Salmannes. Vgl. Loersch u. Schröder Urk. Nr. 107 (81). Fürth a. a. O. 282f. 483f.

[39] Vgl. Fürth 288. 484f.

[40] Vgl. Ficker Heerschild 143f. Fürth 59f. 75. 80. Roth v. Schreckenstein a. a. O. Zallinger Zur RG. d. Ritterstandes 37. 42; Ritterliche Klassen 400ff.

[41] Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 1, Nr. 154. 191. Fürth 61. Kotzenberg a. a. O. 12.

[42] Vgl. Ficker Heerschild 142f. Allgemein verbreitet war die Formel: *vürsten, grâven, vrie, dienestman, ritter.* Vgl. Kotzenberg 13.

[43] So die Stellung des *homo ligius*, der jedem Aufgebot seines Herrn Folge leisten mußte (vgl. Homeyer a. a. O. 377ff.), auch wohl die in der Mark Brandenburg und später in Preußen wiederholt amtlich betonte Pflicht des einheimischen Adels als solchen, sich dem Offizierdienst im Heere nicht zu entziehen.

zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse mit eigenen Gesetzen und besonderen Begriffen von Standesehre und Berufspflichten ausgebildet[44]. Der Abschluß dieser Entwicklung fällt in die Hohenstaufenzeit. Die Ritterschaft umfaßte die landrechtlich geschiedenen Stände der Edeln und der Dienstmannen, schon in einer Urkunde Lothars III von 1134 (Böhmer, Acta imp. sel. 74 Nr. 80) als *ordo equestris maior et minor* auseinandergehalten. Eine andere Unterscheidung innerhalb der Ritterschaft machte sich seit dem 13. Jahrhundert geltend, nachdem sich in Anknüpfung an die geistlichen Ritterorden die Vorstellung eines allgemeinen weltlichen Ritterordens von internationalem Charakter verbreitet hatte. Wurde früher jedes Mitglied der Ritterschaft als Ritter oder miles bezeichnet, so unterschied man diese jetzt in Ritter (*milites*, *chevaliers*) und Knechte (*Knaben*, *Knappen*, *famuli*, *pueri*, *servi*, *servientes*, *armigeri*, *scutiferi*, frz. *escuyer*, engl. *squire*), im Gegensatz zu den nichtritterbürtigen Knappen auch „Edelknechte" genannt. „Ritter" hieß nur noch, wer sich nach abgelegtem Rittergelübde (*professio*) in den Ritterorden hatte aufnehmen lassen; nur ein solcher durfte die ritterlichen Insignien (vergoldete Sporen, Scharlachmantel) anlegen und das früher den Edeln vorbehaltene Prädikat „Herr" führen[45]. Der Unterschied zwischen Rittern und Knechten war nur ein sozialer, rechtlich standen sie sich völlig gleich[46]. Die Aufnahme in den Ritterorden erfolgte durch den Ritterschlag, den im Felde jeder Ritter erteilen konnte[47]. Die Form war kirchlichen Ursprungs, sie bedeutete einen Akt der Demütigung, wie der Backenstreich bei der Firmung. Hatte es im 13. Jahrhundert zum guten Ton gehört, den Stand der Knechte nur als Übergang zur Ritterwürde zu behandeln[48], so begnügten sich seit dem 14. Jahrhundert viele Ritterbürtige, selbst Fürsten und

---

[44] Vgl. Löher a. a. O. Roth von Schreckenstein a. a. O. Baltzer Zur G. d. deutsch. Kriegswesens 4ff. Kopp Über den Geburtsadel (Bilder und Schriften der Vorzeit 1, 1—42). Fitting Das castrensische Peculium 503ff. Alw. Schulz Das höfische Leben z. Z. der Minnesinger 1, Kap. 2. Waitz 5², 452ff. Eichhorn 2, 147ff. 548f. 3, 374ff. Walter DRG. §§ 218. 444f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Der von Kopp auszugsweise mitgeteilte „Ritterspiegel" des Johann Rothe (Anfang des 15. Jahrhunderts) jetzt vollständig bei Bartsch Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. d. Stuttg. litt. Ver. 53, 98—201).

[45] Außer den Edeln und der höheren Geistlichkeit wurden sonst nur noch die Ratsmitglieder der Städte als „Herren" bezeichnet. In Thüringen hießen auch die Ritter *herre* nur, wenn sie Edelherren waren; die Dienstmannen führten hier das Prädikat *er*, die Eigenritter waren ohne Titel. Vgl. His a. a. O. 7. 12.

[46] Eine andere, rein militärische Bedeutung hatte es, wenn man gegen Ende des Mittelalters diejenigen, welche ihrem Lehnsherrn ein Fähnlein oder eine Gleve, d. h. ein berittenes Gefolge von mehreren Knappen und einem Buben, zuführten, als „Ritter" (*bacellarii*, frz. *bacheliers*), dagegen die einspännigen Ritterslente ohne oder nur mit einem kleineren Gefolge als „Knappen" oder einfache „Edelleute" bezeichnete. Auf diesem Sprachgebrauch beruhte u. a. der Unterschied der Ritter- und Knappenlehen in der Mark Brandenburg. Vgl. S. 443.

[47] Vgl. Aeneas Silvius Historia rerum Friderici III. (ed. Boecler 1685) S. 81. ZRG. 15, 147f.

[48] Vgl. Seifr. Helbl. 8, 657ff.

angesehene Kriegsmänner, zeitlebens mit der geringeren Würde oder schoben ihre Beförderung doch bis in ein höheres Lebensalter auf. Während sich der Ritterschlag nur auf den Eintritt in den Ritterorden bezog, hatte die altgermanische Waffenreichung (*Schwertleite*) für den Eintritt in die Ritterschaft überhaupt ihren Platz bewahrt[49]. Sie bestand in der Überreichung des ritterlichen Schwertgehänges (Rittergurt, *cingulum militare*), des eigentlichen Wahrzeichens der Ritterschaft; durch die sofortige Anlegung der ritterlichen Waffen („Schwertnehmen") gab der junge Mann zu erkennen, daß er den ritterlichen Beruf erwählt habe. Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, wurde die Schwertleite stets massenweise vollzogen, regelmäßig im Anschluß an größere Hoffestlichkeiten, bei denen ein Turnier den neuen Rittern sofort Gelegenheit zu geben pflegte, sich in ihrem Berufe zu erproben.

Die Ritterschaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Nur wer die Schwertleite empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Beruf erkoren hatte, galt als ein Mann von Rittersart[50]. Aber erst wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adeliges Stift zu besitzen, genügte es nicht, daß man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig („zum Schilde und Wappen geboren"), d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein[51]. Immerhin war dabei noch den Söhnen von Bürgern oder

[49] Vgl. Waitz 5², 543. Löher a. a. O. 388ff.

[50] Hinterher kam es weniger darauf an, daß die kriegerische Lebensweise fortgesetzt, als darauf, daß keine mit dem Standesbegriff unvereinbare Beschäftigung, wie Handwerk oder Kaufmannschaft, betrieben wurde. Betrieb der Landwirtschaft war gestattet. Vgl. Ritterspiegel Vers 2175—2220.

[51] Vgl. Waitz 5², 456f. Homeyer Syst. d. Lehnr. 299f. Göhrum a. a. O. 1, 190ff. Schröder Ebenbürtigkeit 462. Während eine mildere Richtung sich am Stand des Vaters und Großvaters genügen ließ (vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3, Statut des Baseler Domkapitels von 1337, ZGO. 21, 309), legten andere auch Gewicht auf die Herkunft der Mutter (vgl. Gl. z. Ssp. I 5; Statut des Halberst. Domkapitels von 1401, bei Kraut Grundriß § 37 Nr. 3) oder verlangten geradezu vier ritterliche Ahnen (beide Großelternpaare), so Kl. Kaiserr. 3, 5 und wohl auch schon der Landfriede von 1152 c. 10 (Weiland Const. 1, 197). Wahrscheinlich ist auch Sächs. Lehnr. 2 § 1 und 21 § 1 in diesem Sinn zu verstehen. Vgl. Ssp. I 51 § 4. III 29 § 1. II F. 10 § 2. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Gegensätze zwischen „Rittersart" und „Bürgersart" wieder schärfer betont, vielfach erschienen selbst die vier Ahnen nicht mehr genügend, viele geistliche Stifter und die Turnierregeln forderten acht, selbst sechzehn Ahnen, wodurch sich der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels bildete. Vgl. u. a. Loersch u. Schröder Urk. Nr. 280 (258). Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (s. § 40 n. 6) 53f. St. Gallen nahm von Anfang an nur Edelfreie auf (Ekkeh. casus s. Galli 3, 43), auch Einsiedeln, Fraumünster in Zürich, Reichenau, Säckingen und Waldkirch waren dem niederen Adel verschlossen, bis gegen Ende des Mittelalters das fast völlige Verschwinden der freiherrlichen Geschlechter eine Änderung herbeiführte. Vgl. Schultz Standesverhältn. d. Minnesänger 30—34; Freiherrl. Klöster.

Bauern die Möglichkeit eröffnet, wenn auch erst in der dritten Geschlechtsfolge, durch Wahl des ritterlichen Berufes das Aufrücken ihrer Familie in den Stand der Ritterbürtigen zu bewirken[53]. Aber ebendiese Berufswahl wurde Bauersöhnen schon von den Hohenstaufen verschlossen oder doch an königliche Genehmigung gebunden[54], während die Söhne von Bürgern oder gemeinen Knappen, abgesehen von Pfaffensöhnen, freie Hand behielten[54]. Den Durchgangspunkt bildete regelmäßig die Ministerialität, indem Freie sich in diese ergaben, Unfreie zu Ministerialenrecht freigelassen wurden; nach der Umbildung der Ministerialität zu einem freien Lehnsadel war der Erwerb eines Mannlehens das Mittel, um den Nachkommen die Standeserhöhung zu verschaffen[55]. Außerdem übten die Könige schon im 12. Jahrhundert das Recht aus, auch Nichtritterbürtigen die Schwertleite zu erteilen[56]. Dazu kam seit Karl IV nach französischem Muster die Verleihung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand (selbst in den der Edelfreien) durch königliches Diplom, ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf[57]. Auch die seit Sigmund aufgekommenen Ordensverleihungen waren, wenn sie einem Nichtadeligen zuteil wurden, wohl stets mit Erhebung in den Adel verbunden[58]. Endlich gewährte die Promotion zum doctor legum seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit dem Adel[59]. Damit war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte[60].

4. Die Gemeinfreien. Der ritterliche Beruf hatte die Grenze zwischen Edeln und unfreien Dienstmannen verwischt, die letzteren schließlich zu Freiheit und Adel erhoben, andererseits zwischen ritterlichen und unritterlichen Freien eine tiefe Kluft begründet. Aber auch der freie Bauer wurde noch oft genug als *liber, frîman, frî gebûr* bezeichnet und selbst *nobilis* wurde in der ersten Hälfte des Mittelalters keineswegs technisch für den Herrenstand, sondern vielfach noch in alter Weise zur Be-

---

[53] Vgl. Seifried Helbl. 8 Vers 180ff. 241ff. 257—72. 277ff. 336ff.

[53] Vgl. Landfriede von 1152 c. 12 (II F. 27 § 13), Constitutio contra incendiarios von 1186 c. 20 (Weiland Const. 1, 197. 451).

[54] Vgl. Ritterspiegel Vers 409—32. 713—24. Frensdorff a. a. O. 37f.

[55] Vgl. Eichhorn 2, 566. 3, 375f.

[56] Vgl. Otto Frising. gesta Friderici 2, 18. Göhrum a. a. O. 1, 190 n. 10. Walter § 218 n. 14. Ficker Forsch. z. RG. Italiens 2, 103ff. 3, 430f. Die Frage, ob die Erhebung durch den König schon die Ritterbürtigkeit gewähre, wird von der Glosse zu Ssp. I 27 und Sächs. Lehnr. 2 in verneinendem Sinn entschieden. Vgl. Göhrum 1, 375f.

[57] Vgl. Eichhorn 3, 378. Schulte Standesverhältn. d. Minnesänger 18. Windecke's Leben Sigmunds c. 321 (her. v. Hagen).

[58] Vgl. Löher a. a. O. 409. Über den Lindwurmorden Sigmunds vgl. Windecke's Leben Sigmunds c. 136. Siehe auch UB. d. St. Lübeck 5 Nr. 807.

[59] Vgl. Eichhorn 3, 379. Kraut Grundr. § 37 Nr. 1ff. Fitting a. a. O. 548.

[60] So schon Görlitzer Landrecht 45, 3.

zeichnung der gemeinen Freiheit und des freien Grundbesitzes verwendet[61]. In Ost- und Mittelfriesland, wo es im Gegensatz zu dem holländischen Westfriesland vor Ende des 14. Jahrhunderts keinen Herrenstand gab, führten die freien Vollbauern, als der erste Stand des Landes, den Namen *ethelinge*[62], denen die geringeren Freien als *frilinge* gegenüberstanden[63].

---

[61] Vgl. S. 227. Waitz 5², 317. 436ff. 509ff. Heck Ger.-Verf. 257ff. Zallinger Schöffenbarfreie 20ff. 134 n. 3. 257. Richthofen Unters. 3, 80ff. Lindner Veme 399. Schröder Gerichtsverf. 36. 60f. Schwsp. Laßb. 310. Meier Helmbrecht (Vers 711. 748. 1727) heißt die Mutter des Helden *friwip*, der Vater und sein Knecht *friman*. Ein Sprichwort lautete: *Ein frî gebûr ist herren genôz* (Zingerle Deutsche Sprichwörter 17). Im „Armen Heinrich" Hartmanns von der Aue sagt der Held, ein freier Herr (*und wol den fürsten gelîch*, Vers 43), von der Tochter seines Meiers: *nu ist si frî, als ich dâ bin: nû ræt mir aller min sin, daz ich si ze wibe neme* (Vers 1497ff.); ihr Vater ist ein *frier bûman*, ein *gebûre* (Vers 269. 276). Der Schwabenspiegel bezeichnet die freien Bauern einmal als Mittelfreie (Laßb. 70b), ebenso Dsp. 62. Vgl. Ficker Heerschild 148f. Zöpfl Altertümer 1, 217ff.

[62] Vgl. S. 447. Gegen Richthofen, der sich auf die anders gearteten Verhältnisse in den holländischen Landesteilen und die erst seit Ende des 14. Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen in Ost- und Mittelfriesland stützte, hatte früher nur Sybel Königtum² 131 die friesischen Edelinge (auch „Freihälse", vgl. Richthofen Altfries. WB. 765) für Gemeinfreie erklärt. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat Heck nachgewiesen, vgl. auch Seerp Gratama, GGA. 1895 S. 850ff. Man darf wohl annehmen, daß der altfriesische Volksadel größtenteils im Lauf der Jahrhunderte einer ähnlichen demokratischen Bewegung wie die der sächsischen Stellinga um 842 (Waitz 3², 149) zum Opfer gefallen war. Nachdem die Bauern in Ost- und Mittelfriesland Herren über den Adel geworden waren, machten sie sich im 13. Jh. auch an das holländische Friesland, hier jedoch ohne Erfolg. Vgl. Richthofen Unters. 3, 80ff. Daß aber die bäuerlichen Edelinge nicht, wie Heck annimmt, die Masse des Volkes, sondern eine von dieser streng geschiedene bäuerliche Aristokratie bildeten, ergibt sich aus ihrem Namen, der sich aus einer volksetymologischen Bezugnahme auf ihre Stammgüter (*ethel*) erklären dürfte. Vgl. Siebs bei Heck Ger.-Verf. 227. Daß dies Wort (vgl. an. *óðal*) auch bei den Friesen nur Erb- oder Stammgut bedeutet haben kann (vgl. Heck 209ff. 216f. 293f.), ist nicht zu bezweifeln. Nicht die Sippe machte den Edeling, denn auch der freigeborene Landsasse ohne Grundbesitz hatte seine Sippe; außerdem genügte der Besitz einer Vollhufe von 30 Grasen oder Pfunden Landes für die Zugehörigkeit zum Stande der Edelinge nur, wenn dieser Besitz Erbgut und kein Kaufgut war.

[63] Vgl. Siebs bei Heck a. a. O. 228. Solange eine Edelingsfamilie ihr Stammgut behauptete, gehörten auch die besitzlosen Familienglieder zu den Standesgenossen, wenn auch als die letzten unter ihnen (Heck 249f.). Dagegen war ein *unedelmon* oder *friling*, wer zwar einen Edeling zum Vater hatte, aber entweder wegen Abstammung aus einer bloßen Kebsehe das Recht am väterlichen Stammgut entbehrte (ebd. 244ff. 252f. 256f.) oder dies durch ein Verbrechen verwirkt hatte (ebd. 248). Im übrigen gehörten zu den Frilingen alle Freigelassenen, sowie die Kleinbesitzer, die Pächter oder „Heuermänner" (ebd. 266) und die freien Einlieger (*wonir*, *mon*), die bei anderen Leuten in Lohn und Brot standen (ebd. 251. 266). Wenn ein Friling eine Vollhufe erwarb, so darf man wohl annehmen, daß (wie bei den norwegischen *höldar*) seine vollbürtigen Nachkommen zu den Edelingen gerechnet wurden, sobald das Kaufgut zu Stammgut geworden war (also wohl in der dritten Geschlechtsfolge).

Als eine höhere Klasse unter den Gemeinfreien erscheinen auch die bäuerlichen Schöffenbaren (Schöffenbarfreie, Freischöffenbare, Königsfreie) der westfälischen Gerichte[64], während das Schöffenamt der ostfälischen Landgerichte, von geringen Ausnahmen abgesehen, nur Angehörigen des Herrenstandes oder aus diesem unter Vorbehalt ihrer Schöffenbarfreiheit in die Ministerialität Übergetretenen zugänglich war[65].

Wie alle von der Heerfahrtpflicht befreiten nichtritterlichen Klassen unterlagen auch die friesischen Edelinge und die Schöffenbaren bäuerlichen Standes der Schoß- oder Grafenschatzpflicht[66]. Obwohl eine solche rein öffentlichrechtliche Belastung keine Minderung der Freiheit bedeuten konnte[67], erschien sie doch dem Mittelalter, das zwischen Privat- und öffentlichem Recht nicht streng zu unterscheiden vermochte, gegenüber der Steuerfreiheit der Edelherren als eine Standesminderung[68]. Wegen ihrer Abgabenpflicht wurden die freien Bauern in Norddeutschland auch *Pfleghafte*[69], im holländischen Friesland *scotbaere man* genannt[70]. Die

[64] Wilmans Westf. UB. 4, 1 Nr. 221 (1233): *homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur.* Kindlinger Münst. Beitr. 3 Nr. 145 (1404): *gekaren vriscepenbar gerichteslude.* Lippische Regesten 3, 228 Nr. 1974 (1438): *schepgeboren koningsfrigge.* Z. f. vaterl. G. u. Alt.-K. 3, 78 f. (1459): *wu men enen vriscepenbar man ut sine vriscepene rechte, vriheiden und vriden winnen soll.* Lindner Veme 256 (1433): *hei ensi dar dingkplichtich und ein schepenbar vrige of koninges vrige des stoles.*

[65] Vgl. S. 446. 454. In den ostfälischen Grafschaften Mühlingen und Billingshohe gab es auch bäuerliche Schöffenbare. Vgl. Gl. z. Ssp. III 29 § 1 (Homeyer S. 322): *went dar schepenbare lude wol sleghte bure sin, darumme ne eddelt si edder nemene en ambacht.* Zallinger Schöffenbarfr. 19 macht auf Ssp. I 6 § 2 aufmerksam, wo die Bezeichnung *vrie scepenbare* unterschiedlos für alle Freien gebraucht ist.

[66] Vgl. Lindner Veme 372—90. In Friesland zahlten alle Grundstücke, auch die der bäuerlichen Edelinge, ihre Haussteuer, während der Adel steuerfrei war. Vgl. n. 70.

[67] Das Verhältnis der westfälischen Stuhlfreien zu ihrem Grafen wurde als *libertas*, ihr Gut als „Freigut" bezeichnet.

[68] Vgl. Zallinger Schöffenb. 11 ff. 258. Sohm Fränk. Recht 49 ff. Schröder Gerichtsv. 35 f. Richthofen Unters. 3, 53 f. 83 f. Lindner Veme 374. Maurer Fronhöfe 2, 361 ff. Wyss, Z. f. schw. R. 18, 129 ff. (Abh. 278 ff.). Eichhorn 2, 71 ff. 455 ff. Der Ritterspiegel unterscheidet die Güter der Bauern, die nicht frei sind und verzinst werden müssen (Vers 413 f.), die städtischen Besitzungen, die sich städtischer Freiheit erfreuen, aber verschoßt werden (Vers 418 f.), und die freien Güter der Ritter (Vers 426. 579 ff.).

[69] Vgl. Ssp. I 2 §§ 1, 3. III 45 §§ 4, 5. Gl. z. Ssp. I 2 § 3: *plechhaften sin, di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig af to gevene oder to dunde.* Pfleghafte in Thüringen bezeugt eine Walkenrieder Urk. von 1214, UB. d. hist. Ver. f. Nieders. 2 Nr. 83 (vgl. Schröder Gerichtsv. 52 n. 2). Die Sachsenspiegelglosse hat das Wort an einigen Stellen auf die zinspflichtigen Vogteileute bezogen. Vgl. n. 75 und die altmärkische Gl. z. Ssp. III 45 § 4. (Homeyer). Schiller-Lübben 3. 341. Daß nach dem Ssp. mindestens ein Eigenbesitz von einer halben Hufe erforderlich war, um zu den Pfleghaften zu gehören, ergibt sich aus I 34 § 1. III 45 § 5. 61 § 3.

[70] Der *scotbaere* oder *bedesculdige huysman* stand im Gegensatz zu den schoßfreien Edeln, die auch als *welgheboren man* (wenn auch vielleicht nicht immer technisch) bezeichnet wurden. Vgl. Richthofen Unters. 3, 53 ff. 62. 83. Kennemarlandrecht v. 1292 bei Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 2, 375 f.

alte Bezeichnung *bargilden* (*bergelden, biergelden*) erhielt sich in den verschiedensten Gegenden, wurde aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr verstanden[71]. Eine andere nur in Westfalen bezeugte Benennung (*malman*) könnte sich auf die allgemeine Dingpflicht bezogen haben, im Gegensatz zu den Edeln, die allmählich überall zu einem privilegierten Gerichtsstand gelangten[72].

Zu der Klasse der freien Grundeigentümer müssen auch die von dem Sachsenspiegel nur beiläufig (III 79 § 1) berührten Inhaber freier Erbleihen, die vogteifreien Erbzinsleute, gerechnet werden, insbesondere die Besitzer der Wald- und Marschhufen in den altländischen Gebieten (S. 468), die Bauern der nach der Loi de Beaumont gefreiten Orte im Westen[73],

---

[71] Vgl. S. 227 f. und zu den dort Angeführten noch Zallinger Würzb. Herzogt. (S. 402) 32 n. E. Mayer Herzogt. d. Bisch. v. Würzb. (ebd.) 182 ff. Bresslau, FDG. 13, 100 n. Petz, Grauert u. Mayerhofer Drei bayer. Traditionsbücher 166 ff. Telting a. a. O. 8. Lindner Veme 169. Schröder Ger.-Verf. 41 ff. 51. Ssp. III 45 § 4. 64 § 8. 73 § 1. 80 § 1. Gl. z. Ssp. III 64 § 8: *biergelden dat sin plechaften, die egen in deme lande hebben dar si plege af dun.* Der neuerdings von Heck angestellte Versuch, die Biergelden und Pfleghaften des Sachsenspiegels als Stadtbürger nachzuweisen, ist von Amira, ZRG. 40, 379 ff., so gründlich abgetan, daß er keine Berücksichtigung weiter verdient. Die Stadtbürger standen nach dem für das Sachsenspiegelgebiet maßgebenden Magdeburger Recht an Buße und Wergeld den Schöffenbaren gleich und wurden diesen auch sonst gleichgestellt, nur zum gerichtlichen Zweikampf waren sie ihnen als unritterliche Leute ebenso wenig ebenbürtig wie auf dem Lande die Biergelden und Landsassen. Vgl. Görlitzer Landr. 45 § 4: *Ein iegelich man, der von geburt scheffinbare is, der mac wol camf ane* [Var. *ave*] *gewinnin scheffinbarin markitliutin unde den, die biergeldin sin odir lantsetin.* Die Heck augenscheinlich noch unbekannten Bilderhandschriften des Sachsenspiegels stellen den Biergelden durchweg in bäuerlicher Kleidung dar. Wenn sie ihm als Kennzeichen einen Bierkrug in die Hand geben, so ist dies ebenso wie die *parochi quos bargildon dicunt* des unechten Würzburger Diploms v. 974 (MG. Dipl. reg. 1, 618) aus Volksetymologie zu erklären. Daß übrigens die Klasse der freien bäuerlichen Grundbesitzer in Niedersachsen erheblich im Schwinden war, ist unverkennbar. In manchen Grafschaften gab es keine Pfleghaften mehr und die Glosse zu Ssp. I 2 § 4 und III 45 § 4 weiß mit den „Biergelden" überhaupt nichts Rechtes mehr anzufangen.

[72] Vgl. Waitz 5², 318. Im Osnabrückischen begegnet für den Grafenschatz *malscult*, für das Freistuhlsgut *malgut*. Vgl. Lindner Veme 388 f. Auch als *vrigengeld* und *lethege orbere* wird die Abgabe der westfälischen Stuhlfreien bezeichnet (ebd. 385), womit die sonst nur für gewisse Lehnsmannen (S. 449) gebrauchte Bezeichnung der Stuhlfreien als Ledigmänner, *homines ligii* (Lindner 381 f. 396), zusammenhängen wird. Sie mußten eben gleich jenen jedes Rufes gewärtig sein, wie jene zum Kriege, so sie zum Ding.

[73] Vgl. Bonvalot Le tiers état d'après la charte de Beaumont 1884 (dazu ZRG. 20, 119 ff.). Die Loi de Beaumont (*Lex Bellimontis, Bömer Recht*) war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims für das zu einer Stadt erhobene Dorf Beaumont, mit dem im Lauf des Mittelalters über 500 Dörfer und Städte in den Flußgebieten der Maas und Mosel, namentlich in den Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun, dem Bistum Verdun und der Champagne, bewidmet wurden. Außer der genauen Regelung der den Untertanen obliegenden Leistungen enthielt das Beaumontrecht auch wichtige Bestimmungen aus dem Gebiet kommunaler Freiheit und Selbstregierung.

die erblich gewordenen Meier des nordwestlichen Deutschlands (S. 440) und die große Masse der deutschen Landbevölkerung in den Kolonisationsgebieten des Ostens, und zwar ebensowohl in den eigentlichen Kolonistendörfern mit ihren flämischen und fränkischen Hufen wie in den zu deutschem Recht angelegten früher slawischen Dörfern[74]. Alle diese hatten zwar einen Obereigentümer über sich, waren aber in ihrem vererblichen und veräußerlichen Besitzrecht so selbständig, daß die Theorie zwischen den grafenschatzpflichtigen Eigentümern und diesen erbzinspflichtigen Grundbesitzern keinen Unterschied machte, obwohl jene in einem öffentlich-, diese in einem privatrechtlichen Verhältnis standen[75].

Eine verbreitete Bezeichnung für freie Zinsleute, die zugleich die einfachen Pächter mitumfaßte, war *Landsiedel*, auch *Landsasse* oder *Gast* (*hospes*)[76]. In charakteristischer Weise weicht der Sachsenspiegel von diesem Sprachgebrauch ab. Ihm ist „Landsasse" oder „Gast" der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besitzt, also entweder eine Ackerwirtschaft als bloßer Pächter oder Meier betreibt, oder überhaupt keine selbständige Ackernahrung hat, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter (mit Einschluß des freien Gesindes) seinem Erwerb nachgeht[77]. Dem Landsassen stellt er den zum Gute geborenen Zinsmann oder Zinsgelten, also den Erbzinsmann, gegen-

[74] Vgl. S. 441 f. Daß die märkischen Bauern als Pfleghafte angesehen wurden, ergibt sich aus der von Homeyer mitgeteilten Glosse zu Ssp. III 32 § 1.

[75] Vgl. Heusler Inst. 2, 170. Später (seit dem 14. Jh.) gestaltete sich auch das Verhältnis der grafenschatzpflichtigen Freien teilweise zu einem privatrechtlichen oder doch patrimonialen, seit die Landesherren anfingen, ihre Einnahmen von einzelnen Höfen oder ganzen Dörfern zu veräußern, zu verpfänden oder als Lehen wegzugeben. Die Leistung des Bauern blieb auch so eine öffentlichrechtliche, aber der Bezugsberechtigte gründete seinen Anspruch auf einen privatrechtlichen Titel, den er vielfach zu einem Obereigentum und zu voller Gutsherrlichkeit zu erweitern wußte. Man hat dies Verhältnis „Vogtei" und die davon Betroffenen „Vogtleute" genannt, doch empfiehlt es sich, diese Bezeichnungen zu vermeiden, um einer Verwechselung mit der älteren (niederen) Vogtei und den eigentlichen Vogtleuten (*homines advocaticii*) vorzubeugen. Vgl. Heusler 1, 132 ff. 169. Ein gewisser Übergangsstand zeigt sich bei den westfälischen Frei- oder Freistuhlsgütern, die als Eigentum der Grafschaft und bis zu einem gewissen Grade als vom Grafen lehnrührig aufgefaßt wurden. Vgl. Lindner Veme 377 ff. 391.

[76] Steinmeyer u. Sievers Glossen 1, 50 f.: *lantsidileo, der framada erda niuzzit.* Vgl. ebd. 1, 312. 2, 425. 609. Haltaus Glossarium 1182 f. Grimm DWB. 6, 130. 136. Lexer WB. 1, 1829. Du Cange s. v. *hospes.* Richthofen Altfr. WB. 912. Waitz 5², 314. Kötzschke a. a. O. 62. Gaupp Ansiedlungen 579 f. Schwsp. Laßb. 70. 114. Landsiedelleihe nannte man besonders die Pacht auf Lebenszeit. Vgl. Lamprecht WL. 1, 959. Arnold a. a. O. 573 f.

[77] Vgl. Ssp. I 2 § 4 und III 45 § 6 mit den Glossen. Schiller-Lübben WB. 2, 625. Gaupp a. a. O. 577 f. Über Kossäten (*cotarii*), Gärtner, Häusler usw. vgl. S. 434 n. 6. Böhlau Leibeigenschaft in Mecklenburg 373 f. Über die Stellung des freien Gesindes, die wir fast nur aus stadtrechtlichen Quellen kennen, vgl. Hertz Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke Unters. 6). Lamprecht 1, 1157. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 96 ff. Freigelassene, die der bisherige Herr nicht mit eigenem Grundbesitz ausgestattet hatte, gehörten nach Ssp. I 16 § 1 und III 80 § 2 zu den freien Landsassen.

über, versteht aber unter dieser Klasse nicht die freien Erbzinsleute, wie sie in der Mark vorkamen, sondern die Liten (*latelude*), und die Glosse zu Ssp. II 59 § 1 bestätigt diese Auffassung: *We in Sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sinis herren orlof nicht vortien*[78].

Während die Pfleghaften und Landsassen bei aller Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage immer noch demselben Stand angehörten, dasselbe Wergeld, dieselbe Buße und den öffentlichen Gerichtsstand hatten[79], bildeten sie einen entschiedenen Gegensatz zu den früheren freien Hintersassen, die ihren Gerichtsstand vor dem staatlichen Gericht nicht bewahrt hatten, sondern vor das grundherrliche Gericht gehörten und in den staatlichen Gerichten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. Diese standen als Vogtleute (*homines advocaticii*) den freien Bauern gegenüber[80], da die freie Leihe (Meiergüter, Bauerlehen, Erbleihe, Vitalpacht, Zeitpacht) die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht berührte, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdete, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtsstandes herbeiführte und selbst das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschließung des gutsherrlichen Baudinges, unterstellte[81]. Hervorzuheben ist namentlich die Leihe zu Waldrecht; wie bei der städtischen Hausleihe der Beliehene das Haus erst zu bauen hatte, so mußte die verliehene Waldhufe erst dem Walde abgewonnen werden, der Beliehene erwarb also den verliehenen Gegenstand mehr durch seine eigene Arbeit als durch das ihm übertragene Recht des Leiheherrn, dieser mußte sich ebenso um ihn bewerben, wie er um die Leihe, er erschien fast wie der Eigentümer selbst und konnte nicht wie ein abhängiger Zinsmann behandelt werden[82]. Nicht anders bei den Marschhufen und Leiheverhältnissen nach flämischem, kulmischem, fränkischem oder deutschem Recht in den Kolonisationsgebieten und im Westen nach dem Recht von Beaumont. Je mehr die grundherrliche Eigenwirt-

[78] Vgl. Sächs. Lehnr. 73 §§ 1. 2, wo sich gegenüberstehen *en gut, dar die tinsgelden to geboren sin*, und *en vri gut, dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is*, das der Eigentümer *eneme gaste bestadet*. Des grundherrlichen Gerichtes für Zinsgenossen gedenkt Sächs. Lehnr. 68 § 5. Den Unterschied zwischen dem kündbaren Zinsmann, d. h. dem freien Pächter aus dem Stand der Landsassen, und dem zum Gut geborenen Zinsmann zeigt Ssp. II 59 §§ 1. 2. Am klarsten wird die Auffassung des Rechtsbuches durch die Standestafel (Ssp. III 45), in welcher der Verfasser, da er von den Dienstmannen absichtlich Abstand nimmt (III 42 § 2), von den Pfleghaften und Landsassen sofort zu den Liten übergeht, eben weil die Vogtleute für ihn nichts anderes als Liten sind.

[79] Vgl. Ssp. III 45 §§ 4. 6. Schröder Ger.-Verf. 58ff.

[80] Vgl. Wyss a. a. O. 18, 19—184, besonders 106ff. 125ff. 178ff. (Abh. 252ff. 273ff. 328ff.). Lamprecht WL. 1, 1150ff. 1159f. 1177. 1519f.

[81] Vgl. S. 299 und die § 28 n. 54, § 35 n. 79 und 88 Angeführten, ferner v. Schwind (S. 432), Woppner (S. 432), Waitz 5², 315f. und Lamprecht WL. 1, 137f. 866ff. 888ff. 924ff.

[82] Vgl. Arnold Ansiedlungen 544ff.

schaft zurückging, desto mehr sahen sich die Gutsherren, um ihre Felder nicht brach liegen zu lassen, zu der Anwendung jener freieren Leiheformen genötigt. Freie, die in ein solches Verhältnis neu eintraten, oder Hörige, die von ihren Herren freigelassen wurden, um ihre Meier zu werden, betrachteten die abhängigen Erbzinsleute, auch wenn sie freier Herkunft waren, nicht mehr als ihre Genossen. Das 13. Jahrhundert bezeichnete den Höhepunkt dieser Entwicklung, ihren Abschluß zeigt ein Reichsweistum von 1282 (MG. Const. 3, 300). An das Gericht war die Frage gestellt: *si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocaticiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixtione susceptus?* Das Urteil erging dahin: *quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem.* Damit war die Scheidewand zwischen den freien Bauern (Pfleghaften und Landsassen) einerseits und den Vogtleuten andererseits und die Zugehörigkeit der letzteren zu den Grundhörigen festgestellt.

5. Die Grundhörigen[83], in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als „Zinsleute" (*censuales*) zusammengefaßt, zerfielen nach dem Reichsweistum von 1282 in verschiedene Gruppen höheren und niederen Standes[84]. Zu ersteren gehörten, außer den Vogtleuten, in den weinbautreibenden Gegenden auch die Weinbauern, auf den beim Reich gebliebenen oder in geistlichen Besitz gekommenen Krongütern die Fiskalinen, ferner die Wachszinsigen[85]. Zu der geringeren Gruppe darf man die alten Hörigen (*Liten, Laten, Lassen, Aldien, Barleute, Barschalken*) rechnen[86], mit denen die angesiedelten Eigenleute (*servi casati, mansuarii*) vollständig verschmolzen waren[87].

---

[83] Vgl. Waitz 5², 218—313. Heusler 1, 134ff. 185ff. Lamprecht WL. 1, 992f. 1177—1223. Wittich Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 320ff. 324ff Fockema Andreä Bijdragen 3, 24—100.

[84] Vgl. Heusler 1, 178. Personen, die dem Hofrecht zwar auf Grund ihres Leiheverhältnisses unterstanden und sich insofern auch in einer gewissen persönlichen Abhängigkeit vom Grundherrn befanden, für ihre Person aber das Recht der Freizügigkeit bewahrt hatten, kann man nicht als Grundhörige betrachten, wenn auch im Laufe der Zeit die meisten von ihnen durch den Satz „Luft macht unfrei" in wirkliche Hörigkeit gerieten. Vgl. § 50 zu n. 84.

[85] Vgl. Lamprecht 1, 903ff. 1213ff. Waitz 5², 225ff. 255f.

[86] Der Sachsenspiegel und die Glosse bezeichnen die ganze Gruppe der Zinsleute als „*Laten*". Vgl. Ssp. I 6 § 2. III 44 § 3. 45 § 7. Ob die vornehmlich in Baiern vorkommenden Barschalken von vornherein zu dieser Klasse gehört haben oder aus freien Vogteileuten später zu Hörigen geworden sind, ist streitig. Vgl. § 29 n. 37. Waitz 2², 1 S. 250. 5², 289f. MG. Dipl. 1 Nr. 29. 126. 170. 202. 203.

[87] Daher hatte die frühere Unterscheidung der *mansi ingenuiles, litiles, serviles* (S. 221) ganz aufgehört. Freilassungen zu Litenrecht kamen in der Regel nicht mehr vor, da die Ansiedlung den Leibeigenen von selbst zum Liten machte. Vgl. Waitz 5², 224. Bei den Friesen scheinen Eigenleute bald durch Freilassung, bald durch Ansiedlung zu Liten geworden zu sein. Vgl. Richthofen Unters. 2,

Die Grundhörigen waren durchweg gutsherrliche Hintersassen, und zwar derart mit ihrem Gut verbunden (glebae adscripti), daß es weder ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen, noch auch von ihnen ohne Genehmigung des Herrn geräumt werden durfte[88]. Sie hatten also nicht das Recht der Freizügigkeit, nur zuweilen wurde es ihnen unter der Bedingung zugestanden, daß sie dem Herrn ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Besetzung ihres Hofes mit einem andern Manne sorgten. Einem Heiratszwang unterlagen die Hörigen im späteren Mittelalter nicht mehr, dagegen hatten sie dem Herrn eine Heiratssteuer (*beddemund, bumede, maritagium*) zu entrichten, meistens freilich nur die Braut, nach manchen Hofrechten auch nur bei Verheiratung mit einer nicht zu der Hofgenossenschaft gehörigen Person[89]. Derartige Ungenossenehen, wenn sie nicht durch Freizügigkeitsverträge (Raub- und Wechselverträge) der Herren ein für allemal erlaubt waren[90], bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Herrn, deren Mangel die Ehe zwar nicht ungültig machte, aber die Bestrafung der Ungehorsamen, in der Regel durch Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechts, nach sich zog. Alle Hörigen hatten dem Herrn Kopfzins und Erbschaftssteuer zu entrichten. Schon in der vorigen Periode hatte der Herr gegen seine Hörigen im allgemeinen kein eigentliches Erbrecht mehr, sondern nur ein Heimfallsrecht für den Fall, daß keine der Hofgenossenschaft angehörigen Erben vorhanden waren (S. 284 f.). In der Hauptsache war dies auch der Standpunkt des Mittelalters, nur vereinzelt war das grundherrliche Heimfallsrecht dem des Fiskus gewichen. Aber als Rest eines wirklichen Erbrechts war die Erbschaftssteuer übrig geblieben. Ihre strengere Form, der „Bauteil", hatte noch am meisten von dem ursprünglichen Charakter bewahrt, indem der Herr entweder einen Anteil (die Hälfte, ein oder zwei Drittel) des ganzen beweglichen Nachlasses[91], oder

---

1090 f. Telting a. a. O., Sonderabdruck 17 f. Über Freilassungen zum Recht der Wachszinsigen bis zum 13. Jh. Lamprecht 1, 1220 f.

[88] Vgl. S. 442 n. 45, S. 463 und unten n. 101. UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 399 (1268). Lamprecht 1, 1189 ff.

[89] Vgl. Waitz 5², 259 ff. Heusler 1, 143. Lamprecht 1, 1204. Die Heiratssteuer hing mit dem alten Muntschatz (Wittum) zusammen, der sich ebenso in dem Lösegeld der Hörigen erhalten hatte. Vgl. S. 233. Von dem Abkauf eines dem Herrn zustehenden ius primae noctis konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Recht fremd gewesen ist. Vgl. K. Schmidt Jus primae noctis 1881. Osenbrüggen Studien 84 ff. Weinhold Deutsche Frauen³ 1, 271 f. Gierke Humor im Recht² 35 f. Waitz 5², 263 f.

[90] Solche Verträge über die Zulassung von Wechselheiraten unter verschiedenen Hofgenossenschaften (*freier zug, unterzug, genossami*) waren namentlich im Westen und Süden verbreitet. Manche Gotteshäuser gestatteten ihren Grundhörigen schlechthin die Verheiratung mit Hörigen geistlicher Fürsten, daher das Rechtssprichwort: *Wir sollent auch aller* [*beschornen*] *fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ôn eigenlüt, wo wir wollent.* Vgl. Heusler Inst. 1, 144; Der Bauer als Fürstengenoß, ZRG. 20, 235. Lamprecht 1, 1205 ff.

[91] Vgl. Gl. z. Ssp. III 44 § 3. Waitz 5², 264 f. 273.

doch des Viehbestandes, nebst dem Heergewäte des verstorbenen Mannes oder der Gerade der verstorbenen Frau, beanspruchte; die mildere Form war die des „Falles“ (Sterbfall, Todfall) oder der *kurmede*, wobei der Herr nur das beste Stück Vieh (als Besthaupt) und das beste Kleid (als Gewandfall) erhob[92]. Im Lauf der Zeit hatte diese Abgabe meistens den Charakter eines bloßen Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben angenommen, wie dergleichen als „Handlohn“, „Empfängnis“, „Vorhure“ oder „Weinkauf“ auch bei freien Leiheverhältnissen üblich war[93]. Der „Fall“ erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebenso gut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten[94]. Selbst der Kopfzins wurde zuweilen aus einer persönlichen Last in eine dingliche, als Rauch- oder Herdzins, umgewandelt[95]. Diese Radizierungen wirkten auf die Verhältnisse der Grundhörigen ebenso befreiend, wie die Stellung unter das Lehnrecht auf die Ministerialen. Selbst die einzige Veräußerungsbeschränkung, der die durchaus als Herren ihres Vermögens anerkannten Grundholden unterlagen, das Zustimmungsrecht des Herrn bei Immobiliarveräußerungen, machte mehr und mehr einem bloßen Vorkaufsrecht Platz oder wurde auch, soweit es sich nicht um grundherrliches Leihegut handelte, ganz aufgehoben[96]. Unter dem Einfluß der erwähnten Raub- und Wechselverträge entwickelte sich vielfach zwischen den beteiligten Hofgenossenschaften eine wahre Freizügigkeit, bei der nur vorausgesetzt wurde, daß der Ankömmling sich bei seinem früheren Herrn gehörig abgemeldet oder doch seinen alten Wohnsitz in offenkundiger Weise verlassen hatte und aus seiner früheren Stellung niemandem mehr etwas schuldig war[97]. In allen übrigen Fällen konnte der Entwichene von seinem „nachfolgenden Herrn“ binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden[98]. Die rechtsförmliche Aufhebung der Hörigkeit erfolgte durch Freilassung mittels Freibriefes[99].

6. Die Leibeigenen. Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die *Eigenen* oder *Eigenleute*, auch *servi* oder *Sklaven*, d. h. die nicht mit

---

[92] Vgl. Heusler 1, 137ff. Lamprecht 1, 926. 1182ff. Waitz 5², 266ff. Über den Zusammenhang des Todfalles mit dem Totenteil vgl. Brunner, ZRG. 32, 180f.

[93] Vgl. Lamprecht 1, 1187f. Waitz 5², 308f.

[94] Vgl. Lamprecht 1, 778ff. 816f. 922f. Waitz 5², 308f.

[95] Vgl. Lamprecht 1, 1180f.

[96] Vgl. Lamprecht 1193f. und Urkunde v. 1268 (n. 88). Braunschweiger Hofgerichtsweistum von 1314, Sudendorf UB. d. Herz. Braunschw. 1 Nr. 236. Über das Eigentum der niedersächsischen Laten am Hause vgl. S. 434 n.

[97] Vgl. Lamprecht 1, 1208ff. Grimm Weistümer 7, 248. 375.

[98] Vgl. Lamprecht 1, 872. 1212. Grimm Weistümer 7, 328. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1020: *quatenus Ludolphum, nostrum litonem, iubeatis presentari.*

[99] Vgl. Hasse Schlesw.-holst. lauenb. Urk. 3, 562 Nr. 977 (1338).

Grund und Boden ausgestatteten Hausdiener, die ehemaligen *mancipia*[100]. Während die Gutsuntertänigkeit der Grundhörigen auf dem ihnen vom Herrn verliehenen Grundbesitz ruhte[101], gehörten jene dem Herrn mit ihrer Person zu eigen, sie waren *Leibeigene*[102]. Sie standen im Eigentum des Herrn, konnten aber in der Regel nur wie unbewegliche Sachen veräußert werden, da sie einem bestimmten Fronhof als Zubehör zugeteilt zu sein pflegten[103]. Nur wenige hatten Haus und Garten, selbständige Ackerwirtschaft betrieben sie nicht. Sie hatten demgemäß in der Regel auch keinen Zins zu zahlen, sondern nur Dienste zu leisten, und zwar nicht mit Beschränkung auf bestimmte Tage (als gemessene Dienste), wie die Grundhörigen, sondern Tag für Tag (*servitia cotidiana*), weshalb sie auch die Bezeichnung *Tagwerker* oder *Tagknechte* (*dagescalci, dagewardi, tagewerker*, nd. *dagewerchten, servi cotidiani*) führten[104]. Ihre Dienste bezogen sich teils auf das Haus (daher *camerlingi, camerarii*), teils auf die Fronfelder, während die herrschaftlichen Beunden vorwiegend durch Frondienste der Grundhörigen bestellt wurden. Für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hof (daher *praebendarii, provendarii, stipendiarii*). Eigenen Vermögens waren sie nicht fähig; was sie besaßen, beruhte auf Herrengunst und fiel, wenn sie keine zum Hofe gehörigen Leibeserben hinterließen, bei ihrem Tode an den Herrn zurück[105]. Der Herr hatte

[100] Vgl. Waitz 5², 204ff. Heusler 1, 186. Lamprecht 1, 1196. 1223ff. „Sklaven" erst von den kriegsgefangenen Slawen. Vgl. Lexer WB. 2, 964. Diez WB. 1. s. v. *schiava*.

[101] Das frühere Mittelalter kannte auch Zinsleute, die keinen Hof hatten, sondern nur mit ihrer Person abhängig waren (Waitz 5², 288. 313), seit dem 13. Jh. waren diese aber durchweg an die Scholle gebunden, also grundhörig, und wurden nicht mehr als *servi* bezeichnet. Am längsten hat sich die rein persönliche Untertänigkeit bei den Wachszinsigen erhalten. Vgl. Lamprecht 1, 1214.

[102] Zuerst in einer Urkunde von 1289 (Böhmer UB. v. Frankfurt 244) *proprius de corpore*, deutsch zuerst im 14. Jh. *eigen von dem libe*, dann auch *lipeigen* (zuerst 1388 bezeugt), was seit dem 15. und 16. Jh. die alte Bezeichnung *eigen* völlig verdrängt. Vgl. Lexer WB. 1, 518. 1931f. Grimm DWB. 6, 592f. Haltaus 1239. Lamprecht 1, 1228 n. Reichsgesetz von 1222 (Weiland Const. 2, 393): *servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi; homines advocaciarum autem per curiam, cui sunt censuales, sunt retinendi.*

[103] Vgl. Ssp. I 20 § 1. 52 § 1. Lamprecht 1, 1225. Waitz 5², 313. Glebae adscriptus war der Leibeigene nicht, da er selbst kein Recht darauf hatte, bei dem Hofe zu bleiben. Veräußerungen von Eigenen ohne den Fronhof kamen oft genug vor, ebenso Veräußerungen von Höfen ohne die dazu gehörigen Leute. Vgl. Lamprecht 1, 1226ff. Es empfiehlt sich daher auch nicht, mit letzterem die Leibeigenen als „Hofhörige" (im Gegensatz zu den „Grundhörigen") zu bezeichnen. Wo die Leibeigenen als unbewegliche Sachen behandelt wurden, bezog sich dies doch nur auf das Interesse der Erben des Herrn an der möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Fronhofvermögens.

[104] Diese waren es wohl auch vorzugsweise, die in der alten Rechtssprache als *haistaldi, hagastaldi* (mhd. *hagestalt*) bezeichnet wurden. Vgl. n. 118. Waitz 4, 342 n. 2, 5², 288. Lamprecht 1, 1173 n. 3. 1223f. Brunner 2, 267. Über eine andere Bedeutung des Wortes vgl. S. 34 n. 30.

[105] Vgl. Ssp. III 32 § 8. Reichshofgerichtsurteil v. 1231 (MG. Const. 2, 422). Vgl. Brünneck, ZRG. 35, 1ff.

eine ausgedehnte Zuchtgewalt über sie, namentlich das Recht der körperlichen Züchtigung, aber nicht der Tötung[106]. Strafrechtlich standen sie unter dem Schutz des Landrechts[107], ihre standesmäßige Buße war aber gering und zum Teil nur Spott, ein Wergeld besaßen sie nach dem Sachsenspiegel nicht[108]. Gerichtlich hatte der Herr sie zu vertreten[109]. Beendigt wurde die Leibeigenschaft durch Ansiedlung des Knechts oder durch Freilassung zu Grundhörigen- oder Landsassenrecht unter Zustellung eines Freibriefes, bis zum 11. Jahrhundert blieb auch die Freilassung durch Schatzwurf noch in Gebrauch[110].

Die wohl nie sehr zahlreich gewesene Klasse des unfreien Haus- und Hofgesindes schmolz im Lauf der Zeit immer mehr zusammen. Nachdem die Ministerialen ausgeschieden waren, entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft, die es durch genossenschaftliches Zusammenhalten ebenfalls zu erheblichen Vorrechten brachte und sich zu einer Art niederer Ministerialität ausbildete[111]. Viele Leibeigene gelangten zu einem gutsherrlichen Amt oder kamen als Krüger, kleine Ackerwirte, Gärtner oder Handwerker in die Lage selbständiger Gewerbetreibenden, so daß sie entweder ganz dienstfrei wurden oder nur noch gemessene Dienste zu leisten hatten, dafür aber Leibzins und Erbsteuer nach Art der Grundhörigen übernehmen mußten[112]. Endlich fanden durch den Ausbau der Allmenden und den Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft zahllose Eigenleute Gelegenheit, von ihrem Herrn einen Hof zu erwerben und damit in die Klasse der Grundhörigen emporzusteigen oder freie Meier zu werden.

Diesen Abgängen gegenüber kann der Nachwuchs nur ein geringer gewesen sein. Da Ehen nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden konnten, vielen auch schon durch ihre wirtschaftliche Lage die Eingehung einer Ehe unmöglich war, so mußte der eheliche Nachwuchs sich in bescheidenen Grenzen halten[113], wenn auch durch außereheliche Nachkommen, die der Mutter folgten, einiger Ersatz geschaffen wurde. Das alte Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, kam

[106] Vgl. Dsp. 65. Schwsp. Laßb. 73a.

[107] Vgl. v. Bar, G. d. deutsch. Strafr. 95.

[108] Vgl. Ssp. III 45 §§ 8. 9. Das hier ausgesetzte ungeheure Wergeld war nur als Spott gemeint. Vgl. Grimm RA. 675f. Gierke Humor[2] 56.

[109] Vgl. Ssp. II 19 § 2. III 32 § 9. Telting a. a. O., Sonderabdr. 10ff.

[110] Vgl. n. 87. S. 234. Arch. f. österr. G. 6, 132 (1273). Telting a. a. O. 18. Richthofen Unters. 2, 1092. Waitz 5[2], 247.

[111] Vgl. Lamprecht 1, 820ff. Waitz 5[2], 214f. Göhrum 1, 322f.

[112] Vgl. Lamprecht 1, 1225f., der nur zu sehr verallgemeinert. In einer Urkunde von 1289 (n. 102) verspricht ein zum Schulzenamt fortgeschrittener Leibeigener, seine Leibeigenschaft auch als Frankfurter Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins *et omnia alia iura et servicia* treu zu erfüllen.

[113] Die Bezeichnung *hagastalt, hagestolz* hat schon im Mittelalter die Nebenbedeutung „Junggeselle" angenommen. Vgl. Grimm DWB. 4, 2 S. 154. Kluge WB. u. d. W. Brünneck, ZRG. 35, 4ff.

nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern in Anwendung. Was vom Ausland im Wege des Sklavenhandels nach Deutschland kam, kann nur unbedeutend gewesen sein, auch Verkäufe in die Knechtschaft zur Strafe kamen nur noch sehr vereinzelt vor[114]. Schuldknechtschaft gab es nicht mehr, an ihre Stelle war teils die Schuldhaft, teils Überweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld getreten[115]. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam vor, aber doch wohl nur bei völlig heruntergekommenen Personen, denen es um eine Brotstelle zu tun war[116]. Unter Umständen begegnete es, daß Grundhörige, die ihre Pflichten gegen den Herrn nicht erfüllten, zur Strafe in Leibeigenschaft versetzt wurden[117].

In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands gab es im allgemeinen weder Hörige noch Leibeigene[118]. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slawen kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, nur in Pommern lassen sich Grundhörige wendischen Stammes nachweisen, auch scheinen die hier und da (z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale) erwähnten *Smurden* oder *Smarden* slawische Hörige gewesen zu sein[119]. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und Letten geschont; erst als sie sich des Abfalls von ihren neuen Herren und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem milderen Hörigkeitsverhältnis unterworfen[120].

In ganz Deutschland hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Lage des Bauernstandes überaus günstig gestaltet. Während die Grundherren durch den Aufwand, der ihnen durch ihre Ministerialen entstand, durch ihr Streben nach Landeshoheit und die dadurch bedingte Vernach-

---

[114] Vgl. Waitz 5², 207. Sklavenhandel wurde von den Juden betrieben.

[115] Vgl. Korn De iure creditoris in personam debitoris, qui solvendo non est, secundum ius aevi medii Germanorum, Bresl. Habilit.-Schrift ohne Jahr. Kohler Shakespeare 22f. 88ff. 55; Nachwort 10f. Stobbe, G. d. Konkursprozesses 98ff. Loersch u. Schröder Nr. 269 (250).

[116] Der Sachsenspiegel (III 32 §§ 2, 3. 8. 42 § 3. 45 § 9) unterscheidet die „eingeborenen" Eigenen und die sich in Eigenschaft gegeben haben. Die letzteren standen in derselben Verachtung wie das fahrende Volk. Sie waren bußelos.

[117] Vgl. Ssp. III 44 § 3: *Von den laten, die sik verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten.* Waitz 5², 258f.

[118] Über das Folgende vgl. Böhlau Leibeigenschaft in Meklenburg, ZRG. 10, 357ff. Brünneck Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. 21, 38ff. Leibeigenschaft in Pommern, ebd. 22, 104ff. Hanssen Aufhebung d. Leibeigensch. in Schl.-Holst. (1861) 10ff. Sugenheim, G. d. Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) 350ff. Ferner die S. 431f. angeführten Arbeiten von Fuchs, Korn, Rachfahl.

[119] Vgl. Brünneck Leibeigenschaft in Pommern 111ff. Waitz 5², 219. Tzschoppe u. Stenzel Urk.-Samml. 66. Du Cange s. v. *smurdus*. Haltaus Glossar 1638. Ssp. III 73 § 3.

[120] Vgl. Brünneck Leibeigensch. in Ostpreußen 41ff.

lässigung der Eigenwirtschaft größtenteils verarmt waren und den früher jederzeit nutzbaren Hinterhalt der jetzt durch Rodungen erschöpften Allmenden und Urwälder verloren hatten, erfreuten sich die Bauern einer behaglichen Vermögenslage, die auch den Hörigen und Leibeigenen zu vielfacher Aufbesserung ihrer persönlichen Stellung verhalf[121]. Der im Mittelalter mehr und mehr verbreitete, die Unterschiede der Geburtstände erheblich ausgleichende Grundsatz, daß die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Recht ihrer Niederlassung richte[122], hatte sich in den Städten zu dem bekannten Grundsatz „Luft macht frei" ausgebildet, kraft dessen alle, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer Freiheit nicht mehr angefochten werden konnten. Wenn aber Eigenleute mit Genehmigung ihres Herrn in die Stadt zogen, so gelangten sie damit in eine den Hörigen entsprechende Stellung, die ihnen ermöglichte, sich später aus eigenen Mitteln frei zu kaufen. Nach beiden Richtungen hin wurde die Zahl der Landbevölkerung durch die Anziehungskraft der Städte sehr gemindert, und es hätte nicht erst der massenhaften Auswanderung in die Kolonisationsgebiete bedurft, um den Grundherren im eigenen Interesse die Sorge für Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen ans Herz zu legen[123]. Auch die Loi de Beaumont war nur ein Zeichen ihrer Zeit. Das 13. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt der freiheitlichen Entwicklung des Bauernstandes. Nicht bloß in den Kolonisationslanden, sondern vielfach auch im inneren Deutschland gab es nur noch freie Leute, Leibeigenschaft und Hörigkeit waren überall im Schwinden begriffen.

Erst im 15. Jahrhundert trat ein entschiedener Rückschlag ein[124]. Der Ausbau des Landes, die Auswanderung nach dem Osten und die Städtegründungen hatten aufgehört, die ländlichen Arbeitskräfte sanken im Preise. Das natürliche Wachstum der Landbevölkerung hatte schon früher zu Hufenteilungen genötigt, die bald das Maß des wirtschaftlich Erlaubten überschritten, während andererseits die mit den Vermeierungen verbundenen Zusammenlegungen mehrerer Hufen die Kleinbauern zu Büdnern machten. Es bildete sich ein neues ländliches Proletariat, das oft genug froh war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu werden. Besonders empfindlich war der Gegensatz gegen die Städte. Brachte hier die aufkeimende Geldwirtschaft den Einzelnen zum Wohlstand, die Gesamtheit zu Bildung und politischer Machtstellung, so war die Fortdauer der Naturalwirtschaft auf dem Lande am wenigsten geeignet, die bedrängte Vermögenslage der

[121] Vgl. S. 440. 464. Lamprecht WL. 1, 862ff. 924ff. 972. 1238ff. 1511.

[122] Vgl. Waitz 5², 313f. Lamprecht 1, 1154.

[123] Ein lehrreiches Beispiel gewährt die von Beseler a. a. O. (S. 444) besprochene Soester Urkunde.

[124] Vgl. Lamprecht WL. 1, 1336ff. 1512 und die S. 431 angeführten Schriften von Lamprecht und Gothein über die Lage des Bauernstandes.

Bevölkerung zu heben, ihre Kultur zu fördern. Politisch mundtot, vom Handwerk durch die städtischen Zünfte fast ausgeschlossen, durch Zwangs- und Bannrechte eingeengt, erfuhr das Landvolk nicht sowohl den Segen, als vielmehr den Druck der erstarkenden Landeshoheit[125]. Beden und andere öffentliche Lasten wurden vorzugsweise auf die in den Landständen nicht vertretenen Bauern gelegt. Dazu kam das System der Anweisungen, d. h. der Gebrauch der Landesherren, sich durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung staatlicher Gefälle Geld zu verschaffen, unbekümmert darum daß auf diese Weise zahllose freie Gemeinden in grundherrliche Untertänigkeit gerieten[126]. Jagd und Fischerei wurden, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherrn vorbehalten blieben, mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Grundherren behandelt. Besonders ausgebeutet wurde hierfür und in anderen Richtungen das Obereigentum an den Allmenden, das die Obermärker mit zunehmendem Erfolg sich anzumaßen wußten, so daß die Markhörigkeit freier Markgenossen vielfach in eine Art Grundhörigkeit umgewandelt wurde[127]. Überall wurden die Zügel straffer angezogen, Leibeigene und Hörige gerieten in strengere Abhängigkeit und die Freien vermochten ihre Freiheit immer weniger zu bewahren, selbst in den Kolonisationslanden gewann die Hörigkeit, vorher bei den Eingewanderten völlig unbekannt, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Boden. Überall bereiteten sich die Verhältnisse vor, die, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen.

7. Die Ebenbürtigkeit. Die Gliederung der Stände, obwohl nur noch vereinzelt nach alter Weise in bestimmten Buß- und Wergeldtaxen hervortretend[128], hatte eine besondere Bedeutung für alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse[129]. Denn das Mittelalter kannte eine

[125] Vgl. Duncker Das mittelalterliche Dorfgewerbe 1902.

[126] Vgl. S. 443. Die mit öffentlichen Gerichten beliehenen Herren erweiterten nicht selten einfach ihre Fronhöfe zu grundherrlichen Gerichten, wodurch hörige und freie Gerichtsleute gleichgestellt wurden. Vgl. Lamprecht 1, 1260ff.

[127] Vgl. S. 436. Lamprecht 1, 797ff. 1010ff. 1075ff. 1158. 1519f. Berühmt sind die Verse des Freidank (W. Grimm) 76, 5ff.: *Die fürsten twingent mit gewalt velt steine waxxer unde walt, dar zuo wilt unde zam: dem lufte tætens gerne alsam; der muoz uns noch gemeine sin. möhtens uns der sunnen schin verbieten, wint ouch unde regen, man müese in zins mit golde wegen.*

[128] Vgl. Richthofen Unters. 2, 1103ff. Heck Ger.-Verf. 263ff.; Gemeinfreie 223ff. Der Sachsenspiegel (III 45) gibt den Fürsten, freien Herren und Schöffenbarfreien die doppelte Buße der Gemeinfreien (30 ß : 15 ß), aber nicht ganz das doppelte Wergeld (18 ℔ : 10 ℔); den Laten das halbe Wergeld der Edeln (9 ℔), aber eine auffallend hohe Buße. Nach dem Landr. v. Seeland v. 1290 (Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. I 2 Nr. 747) hatte der *edelman* 90 ℔ Wergeld, der *onedel man* 22½ ℔. Dasselbe Verhältnis bei der Buße (10 ß : 2½ ß).

[129] Vgl. über das Folgende die S. 444 angeführten Schriften von Göhrum, Martitz, Schröder, ferner Heusler 1, 155ff. 162ff. Siegel a. a. O. 279ff.

Reihe rechtlicher Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Untergenossen treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde. Soweit solche Gegensätze auf dem Gebiet des Lehnrechts hervortraten, wurde ihrer schon bei der Besprechung der Heerschilde und der Ritterbürtigkeit (S. 407ff. 457) gedacht. Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen, teils auf das Privatrecht. In peinlichen Sachen brauchte sich niemand einen Untergenossen als Richter, Urteiler, Zeugen oder Eideshelfer gefallen zu lassen. Um ein Urteil schelten zu können, mußte man Genosse oder Übergenosse des Urteilfinders sein. Die öffentliche Pflicht, jeder darum nachsuchenden Partei als Fürsprecher beizustehen, galt nicht gegenüber dem Untergenossen; nur einen Ebenbürtigen brauchte man als Fürsprecher des Prozeßgegners anzuhören. Das Recht der kampflichen Ansprache hatte man nur gegen Genossen oder Untergenossen; den kampflichen Gruß eines Höheren durfte man nicht zurückweisen, obwohl man ihn selbst nicht ansprechen konnte. In privatrechtlicher Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit im Vormundschaftsrecht und im Erbrecht: nur der Ebenbürtige (Standesgenoß oder Übergenoß) konnte geborener Vormund und gesetzlicher Erbe sein, der Untergenosse hatte kein Recht.

Anders stand es hinsichtlich der Ehe, indem diese Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangte, also nicht bloß den Untergenossen ausschloß[130]. Allerdings bildete die Standesverschiedenheit als solche kein Ehehindernis mehr[131], aber die vollen Wirkungen der Ehe traten nur unter Standesgenossen ein; war einer der Ehegatten geringeren Standes als der andere, so war die Ehe eine Mißheirat. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes[132], nach Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angeborenen Rechte zurück[133]; die Kinder erhielten den Stand des Vaters[134]. Bei der Mißheirat wurde die Frau Standesgenossin des Mannes nur, wenn sie einen Untergenossen

[130] Vgl. Schröder Ebenbürtigkeit 464ff. 469; ZRG. 7, 147 n. 2. Heusler 1, 157f. In der Literatur wird die Ebenbürtigkeit in der Regel als Gleichbürtigkeit aufgefaßt, was eben nur für die Ehe zutrifft.

[131] Nur die Unkenntnis des einen Ehegatten von der Unfreiheit des andern kam als trennendes Ehehindernis in Betracht. Vgl. Schwsp. Laßb. 319. Loersch u. Schröder Urk. Nr. 108 (82). c. 4, 5 C. XXIX. qu. 2; c. 2, 4 X. de coniugio servorum (4, 9). Thaner Literargesch. Entwickl. d. Lehre vom error qualitatis u. error conditionis, Wiener SB. 1900.

[132] Vgl. Ssp. I 45 § 1. III 45 §§ 2. 3.

[133] Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, ist im Sachsenspiegel klar ausgesprochen (vgl. auch I 33), aber auch im Fall einer Nichtigkeitserklärung kann es nicht anders gewesen sein. Aus Ssp. III 72. 73 § 1 ergibt sich weiter, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Recht des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde. Vgl. Schröder a. a. O. 471 n. 14. Heusler 1, 159 n.

[134] Rechtssprichwort: *Swar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht*, Ssp. I 16 § 2. Eine Variation III 72.

genommen hatte, dessen Stand sie für die Dauer der Ehe teilte, dagegen behielt die Frau, wenn der Mann ihr Übergenoß war, ihren geringeren Stand, wurde also nicht von ihm emporgezogen[135]. Wo sich die Leibeigenschaft in voller Strenge erhalten hatte, kam es hin und wieder noch vor, daß der freie Mann, der eine fremde Eigene heiratete, dadurch selbst der Knechtschaft verfiel[136]. Die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand[137]. Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in dem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge[138]. Ob damit angedeutet sein sollte, daß das nach dem Tode des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstand teilnehme, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls gestattete eine friesische Réchtsquelle des 14. Jahrhunderts einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen[139]. Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwicklung in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Frau überhaupt in ihrem Geburtsstand belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde[140].

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht berührten Geburtsstand, bloß in prozessualischer Beziehung genossen erstere seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von

[135] Dsp. 59 (Schwsp. Laßb. 67b): *Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist si vrei, si muoz doch sein sein genözzinne, als si an sein pette gat. und gewinnent si chint, deu hörent ze der ergern hant. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnent si kint als si selbe ist.* Vgl. ebd. 325. Grimm Weistümer 4, 485 § 18. Richthofen Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19. Loersch u. Schröder Nr. 89 (63). Schröder a. a. O. 471. Kraut Grundriß § 41 Nr. 34—37.

[136] Vgl. u. a. Weist. des Ober-Breisgaues von 1461 § 39 (Grimm Weist. 3, 740). Göhrum a. a. O. 1, 313.

[137] Vgl. S. 464 und n. 135, 138, 144—48. Göhrum 1, 313f. 321. Grimm Weist. 1, 155 § 15. 184. 354 § 59. 735. 3, 18. 212f. 4, 387. 485 § 18. 493 § 55. Loersch u. Schröder Nr. 108 (82). Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104. c. 15 C. XXXII qu. 4.

[138] Ssp. I 16 § 2. Vgl. Schröder a. a. O. 472ff. Heusler 1, 159. Der Umstand, daß der Beweis der freien Geburt durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden mußte (Ssp. III 32 § 5), spricht dafür, daß das Kind nur frei war, wenn es von freien Eltern abstammte, sonst aber der ärgeren Hand folgte. Vgl. Stadtr. v. Herford (her. v. Normann) 9ff. 14.

[139] Vgl. Richthofen Fries. Rechtsqu. 539 § 21; Unters. 2, 1093. Telting a. a. O. 19.

[140] Vgl. n. 102. Zöpfl Altert. 2, 228—58. Grimm Weist. 1, 648. 3, 65 § 27f. 638. 675. 722 § 11. 723. 735 § 6. 4, 186. 348. 448. § 26. 453. § 22. 743 § 10. 5, 5. 668 § 6. 672 § 11. 6, 724 § 5. UB. d. L. ob der Enns 1, 377 Nr. 175. 379 Nr. 179. Sächs. Weichb. 3 § 3. Wigand Femgericht 223 (1170).

ihresgleichen abgeurteilt zu werden[141]. Zwischen ihnen und den Gemeinfreien stand die Unebenbürtigkeit der letzteren schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest, nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit[142]. Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch hier die entscheidende Wendung vollzogen hatte, war die heute zu Recht bestehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet[143]. Daß zwischen Edelfreien und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder nach der ärgeren Hand (ursprünglich nach der Mutter) folgten, wurde wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt[144]. Das-

[141] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 134—57. Über lehnrechtliche Bestrebungen, die auf eine weitere Scheidung von Fürsten und Edeln gerichtet waren, vgl. ZDA. 13, 150f. 155. Z. f. deutsch. Phil. 1, 268f.

[142] Vgl. Schröder a. a. O. 461. 468f. Heusler 1, 167f. Weinhold Deutsche Frauen[3] 1, 317f. Zu Ssp. I 16 § 2 (n. 134), wo alles Gewicht auf die Freiheit der Eltern gelegt wird, stimmt der „Arme Heinrich" Hartmanns von Aue aus dem Anfang des 13. Jh., vgl. n. 61. Über die früher in gleicher Richtung gedeutete Bezeichnung von Bauern als Fürstengenossen vgl. n. 90.

[143] Vgl. Dsp. 62. Schwsp. Laßb. 70b. 123a. Belege aus dem 15. Jh. bei Kraut Grundriß § 41 Nr. 30, 31. Das holländisch-friesische Recht bezeichnete die Kinder aus der Ehe eines Edeln mit einer Freien als Halbedle, die zwar hinter den wohlgeborenen Edeln zurückstanden, aber doch noch zum Adel gerechnet wurden; die Kinder eines halbedeln Mannes und einer unedeln Frau galten als Vierteledle. Vollbürtiger Adel verlangte wohl vier Ahnen. Vgl. Richthofen Unters. 3, 54. 59ff. 83. Seine Ausführungen über die Ehen der bäuerlichen Edelinge (2, 1093ff.) widerlegt von Heck, Ger.-Verf. 244f.

[144] Zuerst durch Reichsweistum v. 1190 (MG. Const. 1, 467). Die Mitwirkung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei diesem Spruch, und daß dieser durch das Streben der Ministerialen, die Folge nach der Mutter festzuhalten (vgl. Urk. v. 1170, n. 140), hervorgerufen war, ist noch der sächsischen Weltchronik (Weiland) c. 336 bekannt, eine unbestimmte Erinnerung daran auch Ssp. III 73 § 2. Ein zweites Reichsweistum von 1192 (Const. 1, 501) zeigt, daß das erste noch nicht ganz durchgedrungen war, es bedurfte selbst eines dritten, von 1209 (ebd. 2, 35), das die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder für Ministerialen erklärte: *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent.* Wenn ein anderes Gesetz von 1222 (n. 102) die Nachfolge nach der Mutter anordnete, so kann es, falls es sich etwa auch auf Ministerialen bezog, nur in dem S. 473 erörterten Sinne von Ssp. I 16 § 2 verstanden werden. Vgl. die dazu gehörige Glosse: *Dit is na keiserrechte, aver de Lantberdere unde wi Sassen slan na den snoderen elderen. dit recht brachte up bischop Wichman von Meideburg.* In Österreich wurde 1227 einer domina Offemia de Potendorf, *nata de ministeriali terre, quamvis de matre libera et nobili*, als *commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum* entgegengehalten: *quod, cum filii seu filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris condicionis, sed inferioris, ut puta ministerialium — —, filii seu filie progeniti de talibus copulatis, ut puta existentes deterioris condicionis, eciam non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, h. e. quod vulgo vocatur vreizaigen* (Arch. f. K. öst. GQu. 27, 271 Nr. 20). Vgl. noch Kraut Grundriß § 41 Nr. 30 bis 37. Schuster, ZRG. 16, 136ff. Übrigens wurden in Österreich seit Ende des

selbe Verhältnis bestand ursprünglich auch zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen, aber seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben, der Mainzer Landfriede von 1235 c. 6 (20) zeigt die Bauern sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen. Wie es mit den Mischehen beider Klassen gehalten wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niederen Ritterstand und dem freien Bürger- und Bauernstand als gleiche Ehen, bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der Ritterbürtigkeit, den Stand des Vaters erhielten[145]. Gegenüber den Edelfreien blieb der niedere Ritterstand auch ferner unebenbürtig, wenn auch bei den Grafen die Wirkungen der Unebenbürtigkeit erst bei fortgesetzter Mißheirat im dritten Geschlecht hervortraten[146]. Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Grundhörigen andererseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren Hand folgten[147]. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen.[148].

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Rechte“ waren, überhaupt kein „Recht“,

13. Jh. die eigenen Ritter nicht mehr als ebenbürtige Genossen der Dienstherren angesehen.

[145] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 3 (S. 421 n. 67). Gl. z. Ssp. I 5 § 1: *Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte.* Nach den Rechten des Landes Blankenberg von 1457 wurden die Kinder von blankenbergischen Ministerialen oder Ministerialinnen, auch wenn sie von einem freien Vater oder einer freien Mutter herrührten, immer wieder Ministerialen. Grimm Weist. 3, 18. Über die ärgere Hand bei Ehen zwischen Dienstmannen und eigenen Rittern vgl. Siegel a. a. O. 280.

[146] Peter v. Andlau Lib. de Cesar. mon. 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo — —, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant, sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decomitatur militariumque generis ordini deinceps connumeratur.*

[147] Vgl. S. 464. Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising c. 104: *Nimbt ein zinsär, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant, der zinser, die kint nach im.* Über Ehen der Dienstmannen mit Zinsleuten vgl. Kl. Kaiserr. 3, 5. 7. Göhrum a. a. O. 1, 325 f.

[148] Vgl. Hofrecht d. Bisch. Burchard von Worms c. 16: *Ius erit, si fisgilinus homo dagewardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundum peiorem manum vivant. similiter. si dagewardus fisgilinam mulieren accepit.*

d. h. keinen Stand hatten[149]. Dies waren die Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein für allemal verwirkt hatten[150], oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen waren[151]. Außerdem gab es eine vorübergehende, auf einen einzelnen Fall beschränkte Rechtlosigkeit, in die jeder verfiel, der sich vor Gericht unbefugterweise einen höheren Stand angemaßt hatte (Ssp. I 16 § 1). Die Rechtlosigkeit bedeutete nicht, wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter, die Ausstoßung aus dem allgemeinen Rechtsschutz, sondern nur den Verlust der durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand bedingten Rechte. Obwohl unter dem Schutz des Strafrechts stehend, hatte der Rechtlose doch kein Wergeld und keine Buße, oder nur eine zum Hohn aufgestellte Scheinbuße. Obgleich fähig, eine rechtsgültige Ehe einzugehen, war er doch nicht in der Lage, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, weil er niemand ebenbürtig war. Ebendarum konnte er weder gesetzlicher Erbe, noch gesetzlicher Vormund seiner Verwandten werden, konnte niemand zum gerichtlichen Zweikampf fordern, war unfähig zum Richteramt und konnte in Strafsachen gegen keinen, der nicht gleich ihm rechtlos war, als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher auftreten.

8. Die Juden[152]. Die rechtliche Stellung der Juden war in der

[149] Vgl. S. 351. Budde Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Echtlosigkeit 1842. Beneke Von unehrlichen Leuten 1863. Hillebrand Entziehung der bürgerlichen Ehre n. d. deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters 1844. Hälschner Preuß. Strafrecht 3, 204ff. Kraut Grundriß § 49.

[150] Die Verurteilung zum Tode oder Verlust der Hand hatte Rechtlosigkeit auch dann zur Folge, wenn die Strafe abgekauft wurde. Auch der Dieb oder Räuber der sich außergerichtlich mit seinem Gegner ausgesöhnt hatte und dessen überführt wurde, galt als rechtlos. Sühne nach Übeltaten bei einer rechten Fehde war gestattet und zog keine Rechtlosigkeit nach sich. Vgl. Zeumer ZRG. 36, 110f.

[151] Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes. Die Unehrlichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.

[152] Vgl. S. 237. Stobbe Die Juden in Deutschl. 1866. Höniger Zur G. der Juden Deutschlands, Z. f. d. G. d. Judentums 1, 65ff. 136ff. Roscher Die Juden des MA., Ansichten d. Volkswirtsch. 2^3, 311ff. Aronius Regesten z. G. der Juden im fränk. u. deutschen Reich bis 1273 (seit 1887). Nübling Judengemeinden des MA. 1896. Liebe Rechtl. u. wirtschaftl. Zustände der Juden im Erzst. Trier, Westd. Z. 12, 311ff. Weiss, G. u. rechtl. Stellung d. Juden i. Fürstent. Straßburg, Heidelb. Diss. 1894. Scherer Rechtsverh. d. Juden i. d. deutsch-österr. Ländern 1901. Steinberg Studien z. G. der Juden in der Schweiz 1903. Schulte, G. d. mittelalterl. Handels 1, 77f. 152f. 314. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1, 107ff. Endemann Studien i. d. roman.-kanon. Wirtschaftslehre, 2 Bde 1874—83. Neumann, G. d. Wuchers 1865. Jsopescul-Grecul Wucherstrafrecht 111ff. (1906). Funk, G. d. kirchl. Zinsverbotes 1876. Holzapfel Die Anfänge der Montes Pietatis 1462—1515 (Knöpfler Veröffentlich. d. kirchenhist. Seminars in München 11, 1903). Waitz 5^3, 419ff. Lamprecht WL. 1, 1449ff. Gierke Genoss.-R. 1, 337f. Gengler Stadtr.-Altert. 97ff. Rosenthal Zur G. des Eigentums in Würzburg 17ff. Ein Regensburger Judenprivileg Friedrichs I mit Bestätigung Friedrichs II von 1216 bei Scheffer-Boichorst, Mitt. d. öst. Inst. 10, 459ff.

ersten Hälfte des Mittelalters im allgemeinen dieselbe wie in der vorigen Periode. Sie bildeten einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Einwohnerschaft. Der Warenhandel, namentlich das Levantegeschäft, ruhte fast ausschließlich in ihren Händen[153]. Geldgeschäfte betrieben sie anfangs nur in beschränktem Maß, da sich in erster Reihe die Klöster mit Darlehnsgeschäften befaßten. Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten wie diese unterworfen und hatten sich in manchen Städten der christlichen Bevölkerung so weit angenähert, daß sie mitten unter dieser wohnten und nicht, wie später allgemein, in besonderen Judenvierteln. Erst das 12. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen Umschwung. Der Grund lag zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiet bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden. Durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und mehr, wenn auch keineswegs so vollständig wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt[154], warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte, die seit der von den Cluniacensern angebahnten Reform der geistlichen Orden den Klöstern verboten waren. Hatten die letzteren grundsätzlich nur unentgeltliche Darlehnsgeschäfte gemacht und sich bloß in ihrer Entartung auch wucherlichen Unternehmungen hingegeben[155], so wurde das Geschäft von den Juden, da für sie die kanonischen Zinsverbote nicht maßgebend waren, von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit bei den Christen stand, und der Druck den die maßlose Ausbeutung des Wucherprivilegs, nur wenig gemildert durch die Konkurrenz der christlichen Lombarden und Kawerzen[156], auf die kreditbedürftige Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und die Verfolgungen und

[153] Vgl. Stobbe a. a. O. 103. 200. 231.

[154] Das Regensburger Privileg Friedrichs I genehmigt noch, *ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.*

[155] Die Leihhäuser der Franziskaner nahmen von Anfang an 4 bis 10% Zinsen.

[156] Die „Lombarden", italienische Geldwechsler, die sich fast in allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten, waren durch ihre heimatlichen Geschäftsverbindungen für die modernen Wechselgeschäfte (*cambia cum litteris*) vorzüglich geeignet. Daneben betrieben sie das noch heute nach ihnen benannte Lombardgeschäft (Dahrlehn gegen Faustpfand). Der Zinswucher war ihnen vielfach durch persönliche Privilegien freigegeben, wurde aber auch unerlaubt von ihnen betrieben. Die Kawerzen waren ursprünglich Südfranzosen, die nach der Stadt Cahors (Cadurcum) anfangs *Cadurcini* benannt wurden, später verstand man unter diesem Namen vornehmlich die Lombarden aus der Stadt Asti. Vgl. Schulte a. a. O. 1, 270f. 308ff. Amiet, JB. f. schweiz. G. 2, 143ff.

Rechtsverletzungen, deren sich die Regierenden wie die Regierten gegen die Juden schuldig gemacht haben. Ein erst neuerdings aufgefundenes Privileg Friedrich I von 1157 für die Wormser Juden, in der Hauptsache die Bestätigung eines Privilegs Heinrichs IV, durch Friedrich II 1236 zu einem Privileg der gesamten deutschen Judenschaft erhoben, gewährt einen authentischen Einblick in die allmählich eingetretenen Veränderungen[157], die auch in den Einträgen verschiedener Stadtbücher, namentlich der Kölner Schreinsbücher, hervortreten[158].

Der Landfriede Heinrichs IV von 1103 sprach zuerst den für die rechtliche Stellung der Juden später maßgebend gewordenen Satz aus, daß alle Juden im Reich unter dem Frieden des Königs ständen[159]. Vorher hatten wohl in alter Weise in den aus der Karolingerzeit bekannten Formen einzelne angesehene Juden königliche Schutzbriefe und Handelsprivilegien ausgewirkt[160], die übrigen aber standen einfach unter den örtlichen Obrigkeiten. Im Sinne jenes Landfriedens nahm sich Konrad III zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an[161]. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber nicht vor Friedrich I erfolgt zu sein, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 zuerst den Satz aussprach, daß alle Juden *ad cameram nostram attineant;* sie hatten also schon damals für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an des Königs Kammer zu zahlen. Man erkennt die stufenweise Verschlechterung in der Stellung der Juden, wenn Friedrich II sie in einem allgemeinen Privileg von 1236 schon als Kammerknechte (*servi camere nostre*) bezeichnet, Heinrich VII aber gar von *camere nostre servis, et quorum res et persone ad nos et imperium spectant immediate,* spricht[162]. Nach den hohenstaufischen Privilegien standen die einzelnen Judengemeinden unter einem selbstgewählten, aber vom König ernannten Bischof, dem zugleich die Vertretung der Gemeinde nach außen oblag[163].

---

[157] Vgl. Weiland Const. 1, 226. 2, 274. Altmann u. Bernheim[2] 143. 144. 153. 158. 164. Höniger a. a. O. 1, 136ff. Bresslau Dipl. Erläuterungen z. d. Judenprivilegien Heinrichs IV, Z. f. G. d. Judentums 1, 152ff.

[158] In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis Mitte des 12. Jh. ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten, später in einem eigenen Judenschreinsbuch verzeichnet. Vgl. Höniger Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen z. G. der Juden 1, 1888).

[159] MG. 1, 125. Stobbe findet die Veranlassung in den Judenverfolgungen bei Beginn des ersten Kreuzzuges; Waitz 5[2], 421f. möchte die Entstehung des allgemeinen Judenschutzes des Königs bis in die Karolingerzeit zurückverlegen.

[160] Nur in diesem Sinne ist, wie Bresslau nachgewiesen, das Speierer Privileg Heinrichs IV von 1090 zu verstehen, das man früher teils auf die gesamte Judenschaft ven Speier bezog (Stobbe 9f.), teils sogar für ein allgemeines deutsches Judenprivileg hielt (vgl. Beseler, ZRG. 2, 374).

[161] Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 1, 37.

[162] Böhmer Acta imp. Nr. 644 (1312). Vgl. Aronius, Z. f. G. d. Judent. 5, 269.

[163] Vgl. Loersch u. Schröder Urk. Nr. 153 (127).

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert; ihren ordentlichen Gerichtsstand sollten sie vor ihrem Bischof haben, für alle wichtigeren Angelegenheiten (*si de magna causa inculpati fuerint*) wurde ihnen das Evokationsrecht an den König bewilligt[164]. Für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde ihnen Sicherheit versprochen, über Friedensbrüche gegen sie eine erhebliche, an den König zu entrichtende Geldstrafe verhängt, der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbänke ihnen freigegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten ihnen Befreiung gewährt. Sie durften heidnische Sklaven und freies christliches Gesinde halten.

Die günstige Stellung, die den Juden auf diese Weise eingeräumt worden war, blieb nicht lange bestehen. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, namentlich zur Zeit des schwarzen Todes, und immer wiederkehrende, in ihrem sittlichen Grunde verständliche, aber Maß und Ziel überschreitende Reaktionen der durch den Wucher der Juden bedrückten oder zu Grunde gerichteten Schuldner machten es den Trägern der Staatsgewalt vielfach unmöglich, den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Privileg des Wuchers, weil es in der Auffassung des Mittelalters den guten Sitten widersprach, nur als auf Widerruf erteilt, die Könige hielten sich daher berechtigt, Forderungen der Juden für nichtig zu erklären, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen selbst durch allgemeine Maßregeln. Vor allem aber führte die feudalistische Auffassung des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht vom Gesichtspunkt staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle anzusehen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Tagesordnung, selbst einzelne Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgaben an des Königs Kammer als Vermögensobjekte behandelt und verliehen. Durch derartige Verleihungen kamen die von den königlichen Privilegien getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden in den einzelnen Gebieten sehr verschieden gestaltete, auch wurde ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als königliche Kammerknechte behauptet hatten, vielfach angetastet, indem man ihnen das Recht der Freizügigkeit benahm und einen Judenleibzoll auferlegte[165].

[164] Daß dies Recht nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt das berühmte Reichsurteil Friedrichs II von 1236 über die Anschuldigung des ritualen Kindermordes (MG. 2, 274). Vgl. Höniger a. a. O. 1, 142f. Stobbe 184. 281.

[165] Stobbe a. a. O. 26. 41.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König.

Waitz 6[2] 139—322. Siegel RG.[3] 206ff. Eichhorn 2 §§ 287f. Walter §§ 251ff. Zöpfl §§ 44—47. Amira Grundr.[2] 97f. Brunner Grundz.[2] 120—29. Heusler VG. 124ff. 188. 191. 210. Köpke Widukind v. Korvei 128—68. Blondel Étude sur Frédéric II, 27ff. Triepel Das Interregnum 1892. Kempf, G. d. d. Reiches während des Interregnums 1893. Kupke Reichsvikariat des Pfalzgr. b. Rh., Hall. Diss. 1891. M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode Sigmunds, Hall. Diss. 1894. R. Scholz Beiträge z. G. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 1896. (Leipziger Studien 2, 4.) Devrient Reichsverfassung unter d. sächs. u. sal. Herrschern (Richter's Annalen 3, 2, Anh.). E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 2, 379ff. 414 (dazu Stutz, ZRG. 34, 171f.).

Der Titel des Königs im zehnten Jahrhundert war einfach *Rex* oder, wenn er zugleich die Kaiserwürde bekleidete, *Imperator*, vereinzelt unter Otto I, Heinrich II und III auch *rex Lothariensium et Francigenum*, *rex Francorum et Langobardorum*[1]. Seit Otto II, regelmäßig seit der Kaiserkrönung Ottos III, wurde *Romanorum imperator augustus* geschrieben, während der noch nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König nach wie vor schlechtweg *Rex*, seit Heinrich IV und V, um sein Anrecht an Rom anzudeuten, *Romanorum rex* genannt wurde[2]. Beide Titel, in deutscher Form *Römischer keiser* und *Römischer chunig*, haben sich bis zum Ende des Mittelalters erhalten, zuweilen unter Beifügung einer Bezugnahme auf den Hausbesitz, wie unter den späteren Staufern *Jerusalem et Sicilie rex*, unter Karl IV und Wenzel *kunig zu Beheim*, unter Sigismund und Friedrich III *zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig*.

Die „Reichskleinodien", d. h. die Wahrzeichen des Königtums (*insignia regni*, *regalia*), blieben im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[3]. Zu Scepter, Richterstab, Schwert und Kreuz, dem Speer (mit oder ohne Fahne) und der goldenen Krone[4] waren insbesondere noch

[1] Die unter Heinrich II und V vorkommende Bezeichnung *rex Teutonicorum*, *imperator augustus Romanorum* oder *imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium* beruhte nur auf der Laune eines Kanzleibeamten. Bestimmte Gründe muß es gehabt haben, als Otto I sich 966 (nur in diesem Jahr) wiederholt *imperator augustus Romanorum ac Francorum* nannte.

[2] Vgl. Waitz 6[2], 146f. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 6, 225ff.

[3] Vgl. S. 109f. Waitz 6[2], 177. 214. 216f. 249f. 285ff. MG. Const. 2, 52 c. 1. Bock Kleinodien d. röm. Reiches deutscher Nation 1864. Frensdorff Zur G. d. deutsch. Reichsinsignien, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wis. 1897. Grimm DWB. 5, 1126. Die Gl. zu Ssp. III 60 § 1 nennt *fünf kleinot, so zum reich gehören*: die Krone, statt des Kreuzes das Banner mit dem Bild eines Adlers und dem Kreuzeszeichen, die Fahne (rot und gelb), den Apfel und das Scepter.

[4] Die Krone wurde von dem in ihrem Bügel angebrachten Edelstein auch „der Waise" genannt. Im Gegensatz zu ihr bezeichnete man die goldenen Stirn-

Purpurmantel, Armspangen, Siegelring, Reichsapfel und Thron getreten. Einen besonderen Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien gab es anfangs nicht, der König pflegte sie bei sich zu führen; später befanden sie sich an festen Orten, eine Zeit lang in Hagenau, dann namentlich in Nürnberg. Das Reichswappen war ein Adler[5]. Der Stab diente besonders bei Gerichtsverhandlungen[6], Vollmachten erteilte der König durch Überreichung von Stab oder Handschuh[7]. Auch sonst diente der letztere ebenso wie der auf einen Stab gepflanzte Hut oder Strohwisch dazu, die Anwesenheit des Königs symbolisch anzudeuten. Der Gebrauch, in dieser Weise oder durch Fahne, Kreuz oder Schwert den König, seinen Bann oder Frieden zu versinnbildlichen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort und hat sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten[8].

Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl[9]. Der vollste Ausdruck reiner Erblichkeit, die Reichs-

---

reifen, mit denen die übrigen Könige (wie Frankreich, England, Dänemark, Böhmen) gekrönt wurden, als bloße „Zirkel". Vgl. Burdach, Berl. SB. 1902 S. 897ff. Die eiserne lombardische Krone ist nicht vor dem 13. Jh. bezeugt. Vgl. Waitz 6^2, 223.

[5] Vgl. n. 3. Waitz 6^2, 304. Ritterspiegel, Vers 681ff.

[6] Vgl. Waitz 6^2, 294f. Franklin RHGericht 2, 95.

[7] Vgl. S. 111. Grimm RA. 154.

[8] Vgl. S. 110f. Die eisernen Hände, die in den Gerichten auf den Tisch gelegt wurden, bedeuteten die Hand des Königs. Das Marktschwert steht in Münster in Westfalen, die Marktfahne bei Wochenmärkten in süddeutschen Städten noch heute in Gebrauch.

[9] Vgl. Waitz 6^2, 161ff. 189ff.; Jordanus v. Osnabrück, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 19ff.; Abhandl. 476ff. 485ff.; FDG. 13, 199ff.; ZRG. 15, 200. Phillips Deutsche Königswahl b. z. Gold. Bulle (Wien. SB. 24, 365ff. 26, 41ff., auch Verm. Schriften 3). Lindner Die deutschen Königswahlen u. d. Entstehung d. Kurfürstentums 1893; Mitt. d. öst. Inst. 17, 537ff. 19, 401ff.; Hergang bei d. deutsch. Königswahlen 1899. Krammer Wahl u. Einsetzung d. deutsch. Königs 1905 (Zeumer Qu. u. Studien 1, 2.); RG. d. Kurfürstenkollegs, 1. Kapitel, Berl. Diss. 1903. Blondel a. a. O. 28ff. Becker, Deutsche Z. f. GW. 12, 297ff. Bresslau Zur G. der deutsch. Königswahlen v. Mitte 13. bis Mitte 14. Jhs., ebd. NF. 2, 122ff.; Deutsche Lit.-Zeitg. 1883 Sp. 1657ff. Chroust, Hist. Z. 73, 318ff. Daniels St.- u. RG. 4, 431ff. Ficker Entstehungszeit d. Sachsenspiegels 99ff.; Mitt. d. öst. Inst. 3, 59f. Gemeiner Auflösung der bisher. Zweifel über die Kurfürstenwürde 1793. Hädicke Kurrecht u. Erzamt der Laienfürsten, Progr. v. Schulpforte 1872. Hahn Urspr. u. Bedeutung der Gold. Bulle, Bresl. Diss. 1902. Harnack Das Kurfürstenkollegium b. z. Mitte d. 14. Jhs. 1883; Alter einiger b. d. Königswahl beobachteten Normen, Hist. Aufsätze z. And. an Waitz 367ff. Hartung, FDG. 18, 129ff. Höhlbaum Der Kurverein von Rense, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1903. Homeyer Stellung des Ssp. zum Schwsp. 93ff. Jastrow, Mitteil. a. d. hist. Lit. 13, 331ff.; Jahresbericht d. GW. 2, 400ff. Kirchhöfer Zur Entstehung d. Kurkollegiums 1893. Langhans Die Fabel von der Einsetz. d. Kurfürstenkollegiums, Iglauer Progr. 1875. Maurenbrecher, G. d. deutsch. Königswahlen 1889. E. Mayer a. a. O. 2, 386ff.; Zu den germ. Königswahlen, ZRG. 36. E. Meyer, Mitt. a. d. hist. Lit. 3, 129ff. Muth Beurkundung und Publikation d. deutsch. Königswahlen, Gött. Diss. 1881. Ohlenschlager N. Erläuterung. d. Gold. Bulle 1766. Quidde Entstehung d. Kurfürstenkollegiums 1884; Hist. Z. 53,

teilung, hat zuletzt unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen Bestätigung gefunden; seitdem galt die Unteilbarkeit des Reiches als unantastbar. Der Versuch Heinrichs VI, die Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu verfassungsmäßiger Anerkennung zu bringen, hat keinen Erfolg gehabt[10]. Selbst ein naher Verwandter des hohenstaufischen Hauses bezeichnete es bei der Wahl Friedrichs I, weil sie mit Übergehung des gleichnamigen Königssohnes erfolgt war, als eine *singularis praerogativa* des Reiches, *non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare*[11]. Im wesentlichen gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wahl- und Erbrecht Hand in Hand[12]; auf das sächsische Königshaus folgte das ihm in der weiblichen Linie nahe verwandte Haus der Salier, ebenso diesem nach der Unterbrechung durch Lothar III das der Staufer. Erst dann wurde die freie Wahl, bis dahin Ausnahme, zur Regel, aber immer wieder mit der Neigung, bei demselben Geschlecht zu beharren, was seit Sigmund zu Gunsten des luxemburgischen und sodann des habsburgischen Hauses dauernder Grundsatz wurde. Die Ottonen sowie die salischen und staufischen Kaiser wußten regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Zustimmung der Wahlberechtigten zur Designation und Krönung ihres Sohnes zum römischen König zu erlangen[13].

Für die Wahl selbst fehlte es bis Mitte des 13. Jahrhunderts an festen Regeln. Der Wahlort sollte nach alter Überlieferung immer auf fränkischer Erde liegen, was aber bei den Designationen, im Gegensatz

---

127 ff. Rodenberg Wiederholte Königswahlen im 13. Jh. 1889 (Gierke Unters. 28). Rospatt Die deutsche Königswahl bis zur G. B. 1819. Schirrmacher Entsteh. d. Kurfürstenkollegiums 1874. M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwendung der GB. bis zum Tode Sigmunds, Hall. Diss. 1894. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 16, 44 ff.; Deutsche Z. f. GW. NF. 2, 1 ff.; Hist. VJSchr. 4, 511 ff. Tannert Entwicklung des Vorstimmrechts u. die Wahltheorie des Ssp. 1884; Mitt. d. öst. Inst. 5, 629 ff. Weiland Die deutschen Königswahlen im 12. 13. Jh., FDG. 20, 305 ff. Weizsäcker Rense als Wahlort, Abh. d. Berl. Ak. 1890. Werminghoff (S. 8) 156 ff. 169 ff. Wilmanns Reorganisation des Kurf.-Kollegiums 1873. Winkelmann, Hist. Z. 32, 76 ff. Wretschko Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen, ZRG. 33, 164 ff.; Die electio communis b. d. kirchl. Wahlen im Mittelalter, Deutsche Z. f. KR. 11, 321 ff.; ZRG. 3, 269 f. Zeumer Die böhmische u. die bayrische Kur im 13. Jh., Hist. Z. 94; Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl a. d. J. 1252, N. Arch. 30, 403 ff.

[10] Vgl. S. 422 n. 69. 428. Hampe Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI, Mitt. d. öst. Inst. 27. Über spätere ähnliche Bestrebungen Busson Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger 1878.

[11] Otto Frisingensis gesta Friderici 2, 1. Lindner a. a. O. 56. Siehe auch die Bulle *Venerabilem* von Innocenz III (c. 34 X. de electione 1, 6), gegen Ende.

[12] Vgl. noch Lindner, Mitt. 17, 583.

[13] Die *designatio* kam nur bei Kaisersöhnen vor, nebeneinander konnte es also nur einen Kaiser und einen König, aber nicht zwei Könige geben; nur unter Otto I und II standen ausnahmsweise zwei Kaiser nebeneinander. Vgl. Böhmer Regesten Rudolfs I, 25. März 1278. Gegenüber dem Gebrauch der Designationen wurde seitens der Fürsten zuerst unter Heinrich IV (1077) der Anspruch auf unbeschränkte Wahlfreiheit erhoben.

zu den eigentlichen Wahlen, vielfach nicht beachtet wurde. Unter den zahlreichen Wahlorten stand anfangs Mainz im Vordergrund, seit den Staufern Frankfurt, das seit 1257 regelmäßiger Wahlort blieb[14]. Die Einberufung der Wähler erfolgte bei Designationen wohl immer durch den Kaiser selbst, bei wirklichen Wahlen durch einige der angesehensten Fürsten, unter denen sich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, der Erzbischof von Mainz regelmäßig befand, wenn auch die Angabe Ottos von Freising, daß er geradezu das Vorrecht der Einberufung gehabt habe, in den tatsächlichen Vorgängen erst nach Mitte des 13. Jahrhunderts Bestätigung findet[15]. Dagegen darf man wohl annehmen, daß ihm von jeher, wenn er anwesend war, die Leitung der Wahlverhandlungen zustand[16]. Im übrigen gab es für die Vorverhandlungen, den eigentlichen Schwerpunkt der Wahlen, keine bestimmte Form. Zur Teilnahme an diesen waren alle Reichsfürsten, auch wenn sie nicht persönlich geladen waren, berechtigt; noch im Anfang des 13. Jahrhunderts haben wiederholt selbst solche Grafen, die nicht mehr zum Reichsfürstenstand zählten, mitgewirkt[17]. Eine feste Reihenfolge für die Abgabe der Stimmen bestand nicht, auch fanden eigentliche Abstimmungen bei der Königswahl ebenso wenig wie im Reichstag statt; die Stimmen wurden nicht gezählt, sondern gewogen, so daß die mächtigsten Fürsten naturgemäß den Ausschlag gaben. Da Mehrheitsbeschlüsse nicht gefaßt wurden, mußte jeder Beschluß der Wahlversammlung den Charakter einer Einigung tragen, indem die Gegner, sobald sie ihre bevorstehende Niederlage erkannten, sich von der Wahl fernhielten oder zurückzogen (unter Umständen freilich nur, um ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen). Bis zum Ausgang des salischen Hauses hielten die Geschichtsschreiber es noch für notwendig, der Vollbort des Volkes zu dem ihm feierlich verkündeten Wahlergebnis ausdrücklich zu gedenken: *dextris in coelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant*[18]. An die Stelle der alten Waffenrührung war der Beifallsruf unter Emporheben der Hände getreten (S. 156), aber das Ganze war nur ein feierlicher Begrüßungsakt und kein Rechtsakt und schien den Jüngeren überhaupt nicht mehr erwähnenswert. Die Wahl selbst lag ausschließlich in den Händen der Fürsten, seit der Doppelwahl von 1257 in denen der Kurfürsten. Gleichzeitig mit dieser Abschließung des Kurfürstenkolle-

---

[14] Vgl. Lindner 68. 137. 209. Harnack, Hist. Aufs. f. Waitz 369f. Über die Versuche, Rense zum Wahlort zu erheben, vgl. Krammer Wahl u. Einsetzung 86ff. Weizsäcker a. a. O. (n. 9). Über das Königslager vor Frankfurt vgl. n. 38.

[15] Vgl. MG. Const. 1, 165. Otto Fris. gesta Frid. 1, 16. Lindner 65. 138. 155ff. Seit 1256 war der Pfalzgraf regelmäßig Mitberufer. Vgl. Schwsp. L. 130. Scheffer-Boichorst Zur G. des 12. 13. Jhs. 338ff.

[16] Waitz 6^2, 193f. Lindner 71.

[17] Lindner 68f. 97ff. 105.

[18] Vgl. Widukindi res gestae Sax. 1, 26 (Wahl Heinrichs I). 2, 1 (Wahl Ottos I).

giums vollzog sich eine Neuerung, die sich von da an bis 1314 mit Sicherheit verfolgen läßt und wahrscheinlich bis zur Goldenen Bulle beobachtet worden ist. Sie bestand darin, daß die Wähler, nachdem sie sich in geheimer Abstimmung für eine bestimmte Persönlichkeit entschieden hatten (*nominatio*), durch einen rechtsförmlichen Akt (wohl immer durch eine besondere Handfeste) einen aus ihrer Mitte bevollmächtigten, um *auctoritate et nomine omnium electorum* in feierlicher Wahlformel den Kürspruch zu tun und damit den Rechtsakt der Wahl (*electio*, *küre*) zu vollziehen[19]. Es war dasselbe Verfahren der *electio communis*, das, um die Wahl als den ordnungsmäßigen Willensausdruck des Wahlkörpers zur Erscheinung zu bringen, seit dem 13. Jahrhundert bei den Papst- und Bischofswahlen beobachtet wurde. Hatte man schon bei Wahldekreten, die über die deutschen Königswahlen ausgefertigt wurden, sich den kirchlichen Mustern angeschlossen, so kann es sich hier, gegenüber der Wahltheorie des Sachsenspiegels, nur um eine bewußte Entlehnung kirchlicher Gebräuche gehandelt haben, weil man auf diese Weise bei jeder Königswahl am ersten auf die päpstliche Anerkennung rechnen durfte. Durch diesen von Bresslau geführten Nachweis kommt aber die Hauptstütze für die von Lindner aufgestellte, auch von uns früher angenommene Wahltheorie, welche die Übertragung des Kürspruches auf einen einzigen Wähler (*elector*) und die Beschränkung der übrigen auf ein bloßes Angelöbnis durch Handgelübde (*laudatio*, *collaudatio*) als das Ursprüngliche ansieht, in Wegfall[20]. Die Kur vollzog sich vielmehr, nachdem sich überhaupt erst bestimmte Normen für die Königswahl ausgebildet hatten, in der Weise, daß nach Beendigung der Vorverhandlungen[21], deren Ziel das *dirigere omnium vota in unum* (die *nominatio*) war, ein Wähler nach dem anderen in feierlichem Kürspruch („*eligo N. in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae*") den Gewählten bezeichnete. Der Kürspruch begründete zugleich die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers und wurde deshalb auch als *laudare*, *collaudare* (ahd. *gilopôn*, mhd. *loben*) bezeichnet[22].

---

[19] Vgl. den Kürspruch von 1308 bei Altmann u. Bernheim[2] 37.

[20] Gegen die Ausführungen von Lindner, dessen Werk im übrigen seine großen Verdienste behält, vgl. besonders die n. 9 angeführten Schriften von Bresslau, Seeliger und Wretschko. Neuerdings hat E. Mayer versucht, die deutschen Königswahlen schon im Anfang des 13. Jahrhunderts auf kanonische Wahlnormen zurückzuführen und den Kurfürsten die Rolle der römischen Skrutatoren zuzuteilen. Vgl. dagegen Wretschko, ZRG. 33, 170 n. Lindner Hergang b. d. Königswahlen 27f.

[21] Da die Vorverhandlungen ganz formlos waren, so konnten sich auch Personen, die nicht wahlberechtigt waren, als Vermittler beteiligen.

[22] Vgl. Waitz 6[2], 201. Da das „loben" in diesem Sinne nicht technisch war, so konnte es auch von der nachträglichen Anerkennung solcher Fürsten, die an der Wahl nicht teilgenommen hatten, gebraucht werden. Etwas anderes war die Übertragung der Herrschaft in der feierlichen Form altgermanischer Speerreichung unter Heinrich II. Vgl. Thietmars Chron. 5, 9. Waitz 6[2], 297.

Unter den Wählern nahm schon im 11. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz die vornehmste Stelle ein. Ihm reihten sich seit dem 12. Jahrhundert von den geistlichen Fürsten die Erzbischöfe von Köln und Trier, von den Laienfürsten die Stammesherzöge und der Pfalzgraf von Lothringen an. Aber erst nach der Doppelwahl von 1198 trat das dringende Bedürfnis hervor, wenigstens hinsichtlich derjenigen Fürsten, deren Mitwirkung zur Gültigkeit einer Wahl jedenfalls als unumgänglich betrachtet werden müsse, zu festen Normen zu gelangen[23]. Unter den infolgedessen von den verschiedensten Parteien aufgestellten Wahltheorien ist die älteste und einflußreichste die des Sachsenspiegels gewesen[24]. Ihm sind noch die sämtlichen Reichsfürsten wahl- und kurberechtigt; nur wer aus der gemeinsamen Wahl als *nominatus* hervorgeht, darf *in des keiseres kore* unter Abgabe des Kürspruches feierlich erkoren werden. Auch dieses *kiesen* steht allen gleichmäßig zu, aber sechs bestimmte Fürsten sind die Ersten an der Kur, sie haben vor allen anderen den Kürspruch abzugeben und sind auch die berufenen Boten, die nach vollzogener Kur dem Papst das Wahldekret zu überbringen und zu bezeugen haben[25]. Er betrachtete die Wahlversammlung als eine Gerichtsversammlung, und wie diese sechs Urteiler zum Urteilsvorschlag und zur Ablegung des Gerichtszeugnisses gebrauchte[26], so stellte er sechs Vorwähler zur Ablegung des Wahlzeugnisses auf. Bei der Auswahl der hierfür zu bestimmenden Fürsten waren die drei rheinischen Erzbischöfe von selbst gegeben, während es hinsichtlich der Laienfürsten anscheinend einer schon vorhandenen Überlieferung entsprach, daß sie aus der Reihe der großen Hofbeamten genommen wurden, die schon durch ihren Dienst beim Krönungsmahl die Berechtigung des Gekrönten amtlich zu bezeugen hatten[27]. Daß der Spiegler

[23] Der zur Entscheidung angerufene Papst Innocenz III erklärte sich für die Wahl Ottos, der zwar weniger Stimmen als Philipp erhalten habe, aber doch besonders die Stimmen solcher Wähler, *ad quos principaliter spectat electio imperatoris.* MG. Const. 2, 505. Decretale *Venerabilem* (n. 11).

[24] Ssp. III 57 § 2: *In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druxte; die andere die herthoge van Sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von Brandeburch, die kemerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.*

[25] Vgl. Sächs. Lehnr. 4, 2.

[26] Vgl. ebd. 65, 9. Ssp. I 8 § 1. III 28 § 2.

[27] Vgl. Weiland a. a. O. 323. Waitz, FDG. 13, 206ff. Lindner Königswahlen 168f. 180f. Albert von Stade, dem der Sachsenspiegel unzweifelhaft vorlag, schrieb zum Jahre 1240 (MG. Scr. 16, 367): *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis. — — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.*

gerade von diesen Erwägungen ausgegangen ist, wird durch die von ihm für notwendig gehaltene Begründung der Ausschließung des Schenken bewiesen.

Man hat die Wahltheorie des Sachsenspiegels mit Recht als eine „literarische Tat" bezeichnet. Eine Reihe zeitgenössischer Aufzeichnungen muß auf sie zurückgeführt werden. Auch der Dichter Reinmar von Zweter steht unter dem Einfluß des Sachsenspiegels, aber sein Kurfürstenspruch enthält doch zugleich eine gewisse Polemik gegen Eike, indem er nach den drei „Pfaffenfürsten" ausdrücklich vier Laienfürsten nennt, und an ihrer Spitze den Böhmen, den er förmlich zur Wahrung seiner Würde auffordert:

her künec von Beheim, dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des rîches werden schenken[28].

In die Reichsverfassung hat die neue Wahltheorie, wie man vermuten darf, durch ein verloren gegangenes Reichsweistum Wilhelms von Holland aus dem Ende des Jahres 1256 Eingang gefunden, nun aber unter Beschränkung des Wahlrechts auf die sieben Träger der Erzämter, die somit aus bloßen Vorwählern zu alleinigen Mitgliedern des Wahlkörpers erhoben wurden[29]. Dementsprechend nannte die Proklamation, durch welche die Wähler Richards dem deutschen Volke unmittelbar nach der Wahl (13. Jan. 1257) das Ergebnis verkündigten, als die zur Wahl Berufenen die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, den Pfalzgrafen Ludwig, den Herzog von Sachsen, den König von Böhmen und den Markgrafen von Brandenburg[30]. Als Teilhaber an der pfälzischen Gesamtstimme hatte Herzog Heinrich von Baiern zusammen mit seinem Bruder, Pfalzgraf Ludwig, die Stimme abgegeben. Auch aus den nach der Wahl mit Papst Urban IV gepflogenen Verhandlungen ergibt sich mit Sicherheit, daß die herrschende Meinung damals nur noch sieben Kurstimmen annahm und eine von diesen dem Böhmen zugestand; streitig scheint nur gewesen zu sein, ob der letztere unmittelbar mitzustimmen oder erst bei Stimmengleichheit als Obmann den Stichentscheid abzugeben habe[31]. Erst nach der Wahl

[28] Spruch 240. Vgl. Röthe Gedichte Reinmars von Zweter 184ff. 529. Etwas abweichend Lindner 170f. Auch Reinmars Verwahrung am Schluß (*daz sint diu wâren mære*) zeigt die polemische Absicht. Er hatte lange an Wenzels Hof gelebt und kannte dessen Beteiligung an den Wahlverhandlungen von 1237 und 1239. Übrigens scheint Eike politische Gründe für die Nichtberücksichtigung des Böhmen gehabt zu haben. Vgl. Weiland 305ff. Schuster, Mitt. d. öst. Inst. 2, 392ff.

[29] Vgl. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 211; Ein Reichsweistum 415. Auf den Abschluß des Kurfürstenkollegiums seit der Wahl von 1257 deuten auch die zwischen 1257 und 1266 unter der Regierung Richards entstandenen Statuen der sieben Kurfürsten an der Stirnmauer des älteren Aachener Rathauses. Vgl. Loersch, FDG. 13, 379. Siehe auch Lindner 170. 173. 175f.

[30] Vgl. MG. Const. 2, 484f. 500. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 215ff. Lindner 147ff.

[31] Vgl. MG. Const. 2, 521ff. Heinrich v. Segusia, Kardinal von Ostia († 1271) in seinen Ausführungen zu der Bulle „Venerabilem" (Lectura sive apparatus do-

Rudolfs I im Jahre 1273 erhob Herzog Heinrich, indem er seiner Teilnahme an der Wahl von 1257 eine andere Bedeutung beilegte, gegenüber dem widerstrebenden Böhmen den Anspruch auf eine eigene baierische Kur, der zwar in den Verfassern des Schwabenspiegels und des Gedichts Lohengrin seine literarischen Vertreter fand, im Reiche aber doch nur zu einer beschränkten Anerkennung gelangte[32]. Nachdem König Rudolf 1289 und 1290 dem Böhmen den Besitz seiner Kurwürde und des Schenkenamtes bestätigt hatte, war von den baierischen Ansprüchen keine Rede mehr[33].

Von besonderer Bedeutung für das seit 1257 zum Abschluß gekommene Kurfürstenkollegium war die Anerkennung des Mehrheitsprinzips, das zuerst durch ein Reichsweistum von 1281 für die kurfürstliche Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter aufgestellt wurde[34]. Daß es auch für die Königswahlen zu gelten habe, wurde, im Anschluß an das Renser Kurfürstenweistum, durch Ludwigs Gesetz *Licet iuris* von 1338 angeordnet[35] und durch die Goldene Bulle bestätigt. Das Er-

mini Hostiensis super quinque libris Decretalium, zu c. 34 X. de elect. 1, 6): *In qua ponitur recognitio pape, quod ad principes spectat electio regis in imperatorem promovendi — —, illis scilicet: Moguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandeburgensi; et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex, sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec istud ius non habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.* Der Bericht der Partei Richards forderte den Papst ausdrücklich auf, *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — — apud principes vocem in hufusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari.*

[32] Die Hofgerichtsverhandlung vom 15. Mai 1275 (MG. Const. 3, 71) bezog sich nur auf die Feststellung des Besitzstandes (*questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem*). Die älteren Textformen des Schwabenspiegels lassen erkennen, daß das Rechtsbuch vor jener Verhandlung begonnen, aber erst nachher vollendet worden ist. Während das Landrechtsbuch und Lehnr. 6 noch den Böhmen nennen, spricht Lehnr. 41 bereits von der baierischen Kur an Stelle der böhmischen. Die jüngeren Textformen haben dann den Böhmen überall durch den Baiern ersetzt. Ihnen schließt sich das Gedicht Lohengrin vollkommen an, auch in der vollständigen Durchführung der Erzämtertheorie, indem nunmehr auch die Kurwürde von Köln und Trier durch das Erzkanzleramt begründet wird. Vgl. § 44 n. 19. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wien. SB. 77, 828 ff. Schröder, ZDA. 13, 156 f.; Z. f. deutsch. Phil. 1, 274; ZRG. 15, 200. Seeliger Erzkanzler 46 ff.

[33] MG. Const. 3, 408. 426 f. Über den baierisch-böhmischen Kurstreit vgl. besonders Zeumer Böhm. u. bayr. Kur (n. 9). A. Müller, G. d. böhm. Kur, Würzb. Diss. 1891. Scheffer-Boichorst Zur G. d. bair. u. pfälz. Kur, Münch. SB. 1884 S. 462 ff. Muffat, G. d. bair. u. pfälz. Kur, Abh. d. Münch. Ak. 1869 S. 247 ff. Busson Doppelwahl des Jahres 1257 (1866). Tannert, Hist. Unters. f. A. Schäfer 336 ff. Lorenz, Wien. SB. 17, 175 ff. Bärwald ebd. 21, 3 ff. Riezler, G. Baierns 2, 109. 139 f. Redlich Rudolf von Habsburg 164; Mitt. d. öst. Inst. 10, 353 f. Frensdorff, GGA. 1862 S. 260 ff.

[34] MG. Const. 3, 290.

[35] Vgl. n. 50. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 230 f.; Ludwigs d. Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris" v. 6. Aug. 1338, N. Arch. 30, 85 ff. 485 ff. Höhlbaum Der

fordernis der Einhelligkeit der Wahl blieb 1338 noch unangetastet, ein einhelliger Beschluß sollte nunmehr aber auch von einer Wahlversammlung, an der mindestens vier Kurfürsten teilnahmen, gefaßt werden können. Die Goldene Bulle führte das Mehrheitsprinzip auch für die Abstimmungen durch. Ein Übelstand ergab sich aus den Erbteilungen, die seit dem 13. Jahrhundert bei den weltlichen Fürstentümern einrissen und im pfälzischen und sächsischen Kurhause auch zu einer Teilung der Kurstimme führten, wodurch Doppelwahlen veranlaßt werden konnten[36]. Die Goldene Bulle von 1356 setzte daher fest, daß die Kurstimmen untrennbar mit den Kurlanden verbunden sein und, soweit es sich um die weltlichen Kurfürsten handelte, nach dem Erstgeburtsrecht im Mannesstamm vererbt werden sollten. Bei Unmündigkeit eines Kurfürsten (unter 18 Jahren) sollte ihn der nächste Schwertmage vertreten. Der Erzbischof von Mainz sollte die Stimmen abnehmen, selbst aber zuletzt stimmen. Stimmabgabe durch besondere Bevollmächtigte blieb gestattet, die früher gelegentlich geübte Übertragung der Stimme auf einen Mitwähler war ausgeschlossen. Unvertreten Ausgebliebene wurden nicht gezählt, wenn wenigstens vier erschienen oder vertreten waren. Sich selbst die Stimme zu geben, sollte erlaubt sein. Die Wahl sollte binnen vier Monaten, nachdem die Thronerledigung bekannt geworden, stattfinden, die Einberufung dazu unter Ansetzung des Wahltermins innerhalb des ersten Monats durch den Erzbischof von Mainz erfolgen; mangels einer solchen Einberufung sollten die Wähler sich von selbst einfinden. Als ständiger Wahlort wurde die Bartholomäuskirche in Frankfurt festgesetzt. Für Hin- und Rückreise wurde den Wählern und ihren Gesandten Frieden und bestimmtes Geleit gewährt.

Zum vollen Erwerb der königlichen Rechte genügte die Wahl allein ursprünglich nicht, es bedurfte noch der Erhebung auf den Thron, der feierlichen Übergabe der Reichsinsignien sowie der kirchlichen Salbung und Krönung[37]. Schon im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten die Krönungen überwiegend in Aachen, was seit Heinrich III zur festen, nur durch vereinzelte Ausnahmen unterbrochenen Regel, seit der Goldenen Bulle aber Gesetz wurde[38]. Die Vollziehung der Krönung galt anfangs als Sache des Erzbischofs von Mainz, wurde aber, als Aachen zur Krönungs-

Kurverein von Rense 1338, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1903. Harnack a. a. O. 62. 66ff. 147. Lindner Deutsche Geschichte unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 446.

[36] Vgl. Harnack a. a. O. 67. 77ff. 85ff. Über Fälle gemeinsam abgegebener Gesamtstimmen vgl. Zeumer Böhm. u. bayr. Kur 218.

[37] Ludwig d. Deutsche und seine Söhne sowie Arnulf und Heinrich I haben sich nicht krönen lassen, wohl aber Ludwig das Kind und Konrad I. Seit Otto I wurde die Krönung feste Regel.

[38] GB. c. 29. Waitz 6², 209f. Lindner 63. 137. E. Mayer Königswahlen 33f. Krammer Wahl u. Einsetzung 17ff. Werminghoff 170ff. Über das Lager, das der erwählte König vor der Krönungsstadt Aachen, später aber auch der zu Erwählende vor der Stadt Frankfurt zu halten hatte, vgl. Krammer a. a. O. 83ff. Schellhass Das Königslager vor Aachen und Frankfurt, Berl. Diss. 1885. ZRG. 15, 201.

stadt wurde, besonderes Vorrecht des Erzbischofs von Köln, als des Diözesanbischofs, später unter Mitwirkung des Erzbischofs von Trier[39]. Am Schluß des nach feierlichem Ritual vollzogenen Aktes wurde der König durch die Bischöfe zum Thron, als dem Stuhl Karls des Großen, geführt[40]. Durch das darauf folgende Krönungsmahl betätigte sich der König zum ersten Mal als der Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten[41]. Der ganze Akt hatte die Bedeutung einer Investitur mit dem Königtum. Erst mit der Thronerhebung wurde der Erwählte (*electus*) zum König[42], erst von da an datierte er die Zeit seiner Regierung und lief die Mutungsfrist für die Lehnserneuerung der Fürsten und Kronvassallen. Bis dahin hatten die Wahl und etwa an diese sich anschließende Nachwahlen und Huldigungen nur eine bindende Bedeutung für die Beteiligten, keine Wirkung für das Reich. Dies wurde anders, nachdem die Königswahl fest geregelt war. Schon unter Wilhelm von Holland hatte ein Reichsweistum von 1252 die Wahl für den allein entscheidenden Akt erklärt[43], was dann, im Anschluß an das Renser Weistum, durch das Reichsgesetz „Licet iuris" von 1338 endgültig festgesetzt wurde[44]. Seitdem war die Krönung und Thronerhebung ihrer Rechtswirkung entkleidet und der Beginn der Regierungsgewalt des neuen Herrschers an den Abschluß der Königswahl geknüpft.

Mit der Krönung in Aachen hatte der deutsche König zugleich die königlichen Rechte in Italien und Burgund, nachdem diese Länder mit dem Reich in Verbindung gekommen waren, erworben. Eine besondere lombardische Krönung, die schon unter Heinrich II und Konrad II stattgefunden hatte, kam seit Friedrich I in Übung, obwohl auch ferner daran festgehalten wurde, daß eine rechtliche Notwendigkeit für sie nicht vorlag, vielmehr der deutsche König schon als solcher berechtigt war, sich auch als römischen König zu bezeichnen[45]. Anders war es mit der Kaiser-

---

[39] Vgl. Waitz 6², 211 ff. Lindner 63. 108 n. 137. 184.

[40] Vgl. Ssp. III 52 § 1. Über das Krönungsritual MG. Leg. 2, 384 ff. Waitz 6², 213 ff.; Formeln der deutsch. Königs- u. Kaiserkrönung, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1873. Wasserschleben, ZRG. 15, 144 ff. Werminghoff, ebd. 37, 380 ff.

[41] Die Veranstaltung des Krönungsmahles bedeutete für den König die Besitzergreifung des Reiches, für alle Teilnehmer die ausdrückliche Anerkennung des Königs, hatte also eine ähnliche rechtliche Bedeutung wie das Hochzeitsmahl für die Eheschließung.

[42] Vgl. Ssp. III 52 § 1: *Svenne die gewiet wert von den bischopen, die dar to gesat sin, unde uppe den stul to Aken kumt, so heret he koninglike walt unde koninglîken namen.*

[43] Vgl. Zeumer Ein Reichsweistum (n. 9).

[44] Vgl. n. 50. Höhlbaum a. a. O. (n. 9) 20. 62. Über die seitdem üblich gewordenen Investierungsakte der Kurfürsten vgl. Krammer a. a. O. 27 ff. Rieger Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl, Berl. Diss. 1885. Über das Königslager von Frankfurt n. 38.

[45] Vgl. Waitz 6², 219 ff. Kröner Wahl u. Krönung der deutsch. Kaiser u. Könige in Italien (Studien a. d. Collegium Sapientiae VI. 1901). Haase Königskrönungen in Oberitalien 1901.

würde, die der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt bedurfte[46]. Von der politischen Bedeutung, welche die durch Otto I bewirkte Verbindung mit dem römischen Kaisertum für Deutschland gehabt hat, ist hier nicht zu reden[47]. Für die Rechtsgeschichte kommt vor allem in Betracht, daß die in der Theorie von den zwei Schwertern gipfelnde Verquickung von Staat und Kirche dem Papst Gelegenheit gab, sich in einer für beide Teile unheilvollen Weise in die deutschen Thronfolgefragen zu mischen. Seit dem 12. Jahrhundert war es ständiger Brauch geworden, dem Papst nach jeder Königswahl amtliche Anzeige von dem Ergebnis zu machen[48]. Bei zwiespältigen Wahlen wurde regelmäßig der Papst von beiden Teilen umworben, um ihn für die Kaiserkrönung zu gewinnen, woraus sich von selbst eine namentlich von Innocenz III und Urban IV geltend gemachte schiedsrichterliche Stellung entwickelte[49]. Die Ansicht, daß der Kaiser sein weltliches Schwert vom Papst zu Lehen trage und dafür Lehnseid und Lehnspflicht schulde, kam auf kurialistischer Seite im Laufe des 13. Jahrhunderts zu immer entschiedenerem Ausdruck, aber erst Bonifatius VIII wagte den Anspruch zu erheben, daß der Kurie auch bei einfachen Wahlen die Prüfung nicht bloß des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe. Die von staatlicher Seite gegen diese Übergriffe erhobene Reaktion, die in den Beschlüssen des Kurvereins von Rense und dem Reichsgesetz *Licet iuris* 1338 positiv und in der Goldenen Bulle negativ hervortrat[50],

[46] Vgl. Waitz 6², 224ff. Schwarzer Die Ordines der Kaiserkrönung, FDG. 22, 159ff. Diemand Ceremoniell der Kaiserkrönungen 1894. Werminghoff 153ff.

[47] Vgl. Ficker Das deutsche Kaiserreich 1861; Deutsches Königtum und Kaisertum 1862; Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens 1, 15ff. Sybel Die deutsche Nation u. das Kaiserreich 1861. Waitz Abhandl. 532ff.; VG. 6², 457ff. Wydenbruck Die deutsche Nation und das Kaiserreich 1862.

[48] Vgl. Muth a. a. O. (n. 9). Altmann u. Bernheim² 95. 101. 103. 114. 116. MG. Const. 1, 191. 2, 3ff. 23f.

[49] Vgl. die Bulle *Venerabilem* (n. 11). Waitz 6², 228ff. Harnack a. a. O. 124ff. Deussen Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl 1879. Engelmann Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1886. Weizsäcker Urkunden der Approbation König Ruprechts, Abh. d. Berl. Akad. 1888. Dönitz Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutsch. Königswahlen, Hall. Diss. 1891. Krammer RG. d. Kurf.-Kollegs (n. 9). Hugelmann Einfluß Papst Viktors II auf die Wahl Heinrichs IV, Mitt. d. öst. Inst. 27, 209ff. Werminghoff 157ff.

[50] Das Gesetz *Licet iuris* (n. 35) erklärte: *quod imperialis dignitas et potestas est immediate a solo Deo, et quod de iure et imperii consuetudine antiquitus approbata est, quod, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive in regem ab electoribus imperii, concorditer vel a maiori parte eorundem, statim ex sola electione est verus rex et imperator Romanorum censendus et nominandus, et eidem debet ab omnibus imperio subditis obediri, et administrandi bona et iura imperii et cetera faciendi, que ad imperatorem verum pertinent, habet plenariam potestatem, nec pape sive sedis apostolice aut alicuius alterius approbatione, confirmatione et auctoritate indiget vel consensu.* Zeumer, N. Arch. 30, 101. Vgl. K. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie 74ff. 294ff. Grauert Konrad von Megenberg, Hist. JB. 22, 631ff. Siehe auch das Gedicht Lohengrin (her. v. Rückert) Vers 6549ff.

hatte kein dauerndes Ergebnis, die Verhältnisse bei der Wahl Ruprechts ermöglichten es der Kurie sogar, ihre Ansprüche noch höher zu steigern, und selbst Sigmund glaubte der päpstlichen Approbation nicht entraten zu können[51].

Bei der Krönung legte der König das feierliche Gelübde ab, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, allezeit ein Mehrer des Reiches (*semper augustus*) zu sein und es nicht ärmer zu machen[52]. Sein Versprechen bei der Kaiserkrönung ging vornehmlich dahin, ein Schirmer der Kirche und des wahren Glaubens zu sein[53]. Einen Eid hatte der König nicht zu leisten, und auch bei der Kaiserkrönung wurde der Eid nur in seltenen Ausnahmefällen gefordert; erst im späteren Mittelalter wurde er hier zur Regel[54]. Dagegen fand regelmäßig eine allgemeine Vereidigung, wenn auch nicht des ganzen Volkes, so doch aller hervorragenden Elemente desselben statt[55]. Die Reichsvassallen bedurften einer ausdrücklichen Lehnserneuerung (S. 413).

Nach dem Sachsenspiegel (III 54 § 3) konnte an sich jeder ehelich geborene freie Mann, der sich im Vollbesitz der bürgerlichen und kirchlichen Rechte befand und von schweren körperlichen Gebrechen frei war, zum König gewählt werden, tatsächlich fiel aber die Wahl fast immer auf Mitglieder des Reichsfürstenstandes, nur Wilhelm von Holland, Rudolf I, Adolf und Heinrich VII sowie Günther von Schwarzburg gehörten dem einfachen Grafenstande an[56]. Das Erfordernis, daß der Gewählte sich nicht im Kirchenbann befinden dürfe[57], gab den Päpsten Gelegenheit zur Ausbildung eines mittelbaren Absetzungsrechtes durch Bannung des Königs, das zwar der Reichsverfassung selbst fremd blieb, aber in der mittelalterlichen Doktrin zur Anerkennung gelangte und tatsächlich oft genug den beabsichtigten Erfolg gehabt hat[58]. Die Absetzung Adolfs

---

Die Goldene Bulle gedenkt des Papstes an keiner Stelle. Vgl. Harnack a. a. O. 119f. 135f. 154. 268. Ficker, Wien. SB. 11, 673.

[51] Vgl. Weizsäcker a. a. O. 94f. 104.

[52] Vgl. Ssp. III 54 § 2. Schwsp. L. 122[a]. Waitz 6[2], 216. 474.

[53] Vgl. Waitz 6[2], 230ff. Schwarzer a. a. O. 179ff. Walter RG. § 252, n. 4. Gl. z. sächs. Lehnr. 4.

[54] Vgl. Waitz 6[2], 474ff. Etwas anderes waren die besonderen Sicherheitseide, die zuweilen vor der Kaiserkrönung, ehe der König die Stadt Rom betrat, vom Papst verlangt wurden. Vgl. Waitz a. a. O. 232f. Scheffer-Boichorst Ges. Schriften 1, 239ff. Werminghoff 153f.

[55] Vgl. Waitz 6[2], 479ff. Über Spuren eines allgemeinen Untertaneneides vgl. Heck und Lindner, Mitt. d. öst. Inst. 17, 561ff.

[56] Vgl. Ficker, Wien. SB. 77, 845ff. Die Kasuistik des Schwabenspiegels (Schwsp. L. 123) über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften ist auf die Person Rudolfs I zugeschnitten, um seine Wahl zu rechtfertigen.

[57] Um Mißbräuchen vorzubeugen, schließt der Sachsenspiegel nur den *mit rechte* Gebannten aus, Schwsp. L. 122 läßt diese Beschränkung fallen.

[58] Vgl. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 86f. Domeier Die Päpste als Richter über die deutschen Könige 1897 (Gierke Unters. 53). Hinschius KR. 5, 401. Werminghoff 160ff. Der Ssp. III 57 § 1 (im Gegensatz zu Schwsp. L. 128) war auch hier bemüht, der Willkür Grenzen zu ziehen. Rudolf I

(1298) und Wenzels (1400) und der 1456 gemachte Versuch einer Absetzung Friedrichs III war nichts weiter als ein revolutionärer Akt der Kurfürsten mit erborgter rechtlicher Form. Ob die Reichsverfassung, falls die Parteiverhältnisse bei den genannten Vorgängen andere gewesen wären, ein wirkliches Rechtsverfahren gegen den König im Sinn der Rechtsbücher zugelassen haben würde, ist bestritten[59].

Wiederholte Beispiele zeigen, daß das Reichshofgericht auch über Klagen gegen den König unter dem Vorsitz des letzteren urteilen konnte[60]. Dagegen wurde für Klagen des Königs gegen einen Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen (als stellvertretenden Vorsitzenden des Reichshofgerichts) durch Reichsweistum von 1274 ausdrücklich festgestellt[61] und auch durch den Schwabenspiegel (L. 124) bezeugt. Die Rechtsbücher gingen noch weiter, indem sie dem Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen auch die Entscheidung über Krone und Leben des Königs zusprachen[62]. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verfasser des Sachsenspiegels diesen Satz nicht dem Reichsrecht seiner Zeit entnommen, sondern aus der erwähnten Vertretungsbefugnis des Pfalzgrafen im Hofgericht und aus seinem Reichsvikariatsrecht abgeleitet hat; dazu kam, daß ihm das Verhältnis des Reichsvikars zum König in demselben Licht wie das des ostfälischen Schultheißen zum Grafen erschien, er sich also für berechtigt halten mochte, auch die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über den Grafen entsprechend auf Pfalzgrafen und König zu übertragen[63]. Wie bei seiner Wahltheorie, so knüpfte er auch bei der Pfalzgrafentheorie an Rechtsanschauungen seiner Zeit an, sein konstruktives Talent kam dabei zu neuen Rechtssätzen, aber willkürlich erfunden hat er sie nicht. Auch die Pfalzgrafentheorie des Sachsenspiegels hat einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Rechtsgestaltung im Reiche ausgeübt. Auch abgesehen

---

hat von den Privilegien Friedrichs II nur die *ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam* erlassenen bestätigt. Vgl. Böhmer Reg. Rudolfi S. 54. Nach der Absetzung Wenzels hat man eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zu Gunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen. Vgl. Weizsäcker a. a. O. 72f.

[59] Vgl. Weizsäcker Der Pfalzgraf als Richter über den König, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33 (1886). Harnack, FDG. 26, 146ff. Löher Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, Münch. Hist. JB. 1865 S. 3ff. Merkel, Hallische Festschr. f. Pernice 1861. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 52f. 73ff. H. Schulze De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita, Jena 1847. R. Löning, Z. f. Strafr.-W. 7, 674f.

[60] Vgl. MG. Const. 1, 387f. 2, 70f. 92. Franklin Reichshofgericht 2, 101.

[61] MG. Const. 3, 52. 61. Altmann-Bernheim[2] 25. Merkel a. a. O. 2. Franklin a. a. O. 1, 166ff. 2, 101. Der letztere (2, 174) weist nach, daß der König sich auch durch einen anderen Fürsten vertreten lassen konnte. Der Schwerpunkt des Weistums v. 1274 lag also in dem Verlangen der Vertretung, nicht in der Person des Vertreters.

[62] Vgl. Ssp. I 58 § 2. III 52 § 3. 54 § 4. Schwsp. L. 121[c]. 122[b]. 124. 128. 130[c]. Schwäb. Lehnr. 41[c]. 147 i. f.

[63] Vgl. ZRG. 18, 48. 20, 2ff.

von den unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geflossenen Quellen und den weiteren Ausführungen des Schwabenspiegels dürfte die wunderliche Bemerkung über die schiedsrichterliche Stellung des Pfalzgrafen bei zwiespältigen Königswahlen, die sich in dem erwähnten Briefe Urbans IV von 1263 findet, ebenso auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sein, wie die Berufung der Kurfürsten auf *quaedam consuetudo* bei den Absetzungsbestrebungen gegenüber Albrecht I im Jahre 1300[64]. Gesetzliche Anerkennung erhielt das *ex consuetudine introductum* durch c. 5 § 2 der Goldenen Bulle von 1356. Daß diese das Recht, über den König abzuurteilen, nur dem unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen versammelten Reichstag einräumte und damit die Zuständigkeit eines nach Belieben des Pfalzgrafen zu berufenden Reichsvikariatsgerichts ablehnte, beruhte sicher nicht auf besonderem Kompromiß, sondern entsprach der bisherigen, auch im Schwabenspiegel durchblickenden Rechtsauffassung[65]. Nur die Ausschließung des Ungehorsamsverfahrens gegen den König scheint ein von Karl IV verlangtes Zugeständnis der Fürsten gewesen zu sein. Daß die Bestimmung der Goldenen Bulle noch im 15. Jahrhundert in Kraft stand, wird durch eine Urkunde Friedrichs III von 1442 für die Schweiz bezeugt[66].

Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen wurde traditionell darin festgehalten, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach fränkischem Recht beurteilt wurde[67]. Darum mußten Königswahl und Königskrönung auf fränkischem Boden erfolgen, und man darf vermuten, daß für das Absetzungsverfahren dasselbe galt. Das fränkische Recht mußte namentlich bei der Frage des Mündigkeitstermines von Bedeutung werden, wenn ein Unmündiger den Thron bestiegen hatte: der König erreichte die Mündigkeit, dem ribuarischen Recht entsprechend, mit fünfzehn Jahren[68]. Über die Regierungsvormundschaft bestanden keine festen Regeln, doch traten hier in erster Reihe die Ansprüche des nächsten Schwertmagen und der Königin-Mutter hervor[69].

War der König auf längere Zeit an der Führung der Regierung verhindert (namentlich wenn er sich zu längerem Aufenthalt nach Italien begab), so pflegte er einen Statthalter oder Hauptmann zu ernennen. Stand dem Kaiser ein Sohn als römischer König zur Seite, so war dieser der von selbst gegebene Vertreter, in anderen Fällen hatte der König

---

[64] Vgl. S. 486. MG. Const. 2, 525 f.

[65] Während Weizsäcker 36 ff. einen Kompromiß annimmt, versteht Löning, a. a. O., unter *imperialis curia* nicht den Reichstag, sondern das am Königshof versammelte Reichshofgericht, doch begegnet diese Bezeichnung immer nur für den vollen Reichstag, an den auch Schwsp. L. 122[b] und 124 denkt.

[66] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 101 n.

[67] Vgl. Ssp. III 54 § 4. v. Borch, Arch. f. Strafr. 1888 S. 98 ff.

[68] Vgl. Waitz 6[2] 275. Kraut Vormundschaft 3, 115 f.

[69] Vgl. Waitz 6[2], 216 ff. Kraut 3, 121 ff.

frei zu bestimmen[70]. Die Erteilung der Vollmacht geschah vor versammeltem Reichstag[71]. Von Karl IV erwirkte der Pfalzgraf bei Rhein 1375 für sich und seine Nachfolger die Anerkennung als Reichsverweser in den Fällen der Romfahrt, und als König Wenzel 1394 von den Böhmen gefangen und dadurch verhindert war, selbst Vorsorge zu treffen, verkündigte der Pfalzgraf sich selbst als Reichsverweser[72]. Das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bezog sich nur auf die Zeit der wirklichen Thronerledigung[73]. Seine Entstehung ist unklar[74], ebenso das konkurrierende Recht des Herzogs von Sachsen, das sich vielleicht auf den Besitz der sächsischen Pfalzgrafschaft gründete[75]. Durch die Goldene Bulle wurde, einem schon bestehenden Brauche entsprechend, eine räumliche Abgrenzung angeordnet, indem das Reich in zwei Vikariatsgebiete, das des fränkischen und des sächsischen Rechts, eingeteilt und das eine dem Pfalzgrafen, das andere dem Sachsen überwiesen wurde[76].

Unter den Königspfalzen nahmen Aachen und Frankfurt, jene zugleich als Krönungs-, diese als Wahlort, dauernd die erste Stelle ein[77]. Außerdem hielten sich die letzten Karolinger mit Vorliebe in Regensburg und Forchheim auf, die ersten Könige aus dem sächsischen Hause in Quedlinburg und Magdeburg; weiterhin traten Ingelheim, Tribur, Nim-

---

[70] Vgl. Waitz 6², 282ff. Kraut a. a. O. 127. Ficker, Wien. SB. 77, 832ff. Franklin a. a. O. 2, 79ff. Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl des Vertreters beanspruchten im 12. Jh. der Erzbischof von Mainz, im 13. Jh. der Pfalzgraf und die Herzöge von Sachsen und Baiern. Vgl. Jaffé Mon. Corb. 190f. Schwsp. L. 125, Lehnr. 41.

[71] Vgl. Schwsp. L. 125. Böhmer Acta imperii Nr. 622. Altmann u. Bernheim² 38. 45. Unter Wenzel beanspruchten die Kurfürsten ein Zustimmungsrecht.

[72] Vgl. Böhmer Nr. 872. Windeckes Leben Sigmunds c. 174ff. Janssen Frankf. Reichskorrespondenz 1 Nr. 96f. Reichstagsakten 2, 389. Altmann u. Bernheim² 75.

[73] Vgl. Merkel a. a. O. 6ff. Harnack Kurfürstenkollegium 82. 133. 139. Ficker a. a. O. 861. Triepel Interregnum 25ff. Kupke Das Reichsvikariat u. die Stell. d. Pfalzgrafen, Hall. Diss. 1891. Eichhorn St.- u. RG. 3, 41ff.

[74] Die ältesten Zeugnisse sind Schwäb. Lehnr. 41ᶜ, 147 und Urkunden von 1254, 1266, 1267, 1276—81. Vgl. MG. Const. 1, 633. Mon. Zoller. 2 Nr. 108. 111. Koch u. Wille Reg. d. Pfalzgr. Nr. 803. 987. Merkel a. a. O. 7. Altmann u. Bernheim² 27. Zeumer, Hist. Z. 94, 241f., vermutet Entstehung unter Pfalzgraf Ludwig dem Strengen.

[75] Vgl. § 45 n. 56f. Vgl. Ficker a. a. O. 832ff. Triepel a. a. O. 27f. Harnack Kurfürstenkollegium 89. Die erste Nachricht von einem Reichsvikariat des Sachsen neben dem Pfalzgrafen. Schwäb. Lehnr. (Lassberg) 41ᵇ/ᶜ.

[76] GB. c. 5. Eine Urkunde von 1325 sowie Schwäb. Lehnr. 41 läßt vermuten, daß eine derartige Abgrenzung schon früher bestanden hat. Vgl. Merkel a. a. O. 8. Ficker a. a. O. 832ff. Triepel 28. Über den Inhalt des Vikariatsrechtes vgl. GB. c. 5 § 1. Triepel 33ff. Die Reichsvikare konnten Vikariatshofgerichte abhalten und waren zur Fortführung der laufenden Reichsgeschäfte ermächtigt. Die Präsentation zu kirchlichen Pfründen stand ihnen zu, ebenso die Verleihung kleinerer Reichslehen, nicht die der Fahn- und Scepterlehen. Über die Reichsgüter hatten sie kein Verfügungsrecht.

[77] Vgl. Waitz 6², 305ff.

wegen, Gelnhausen, Speier, namentlich aber Goslar, Mainz, Köln, Nürnberg in den Vordergrund. In zahlreichen Bischofstädten besaßen die Könige eigene Pfalzen. Seit Wenzel, namentlich aber seit Friedrich III, traten die über das Reich zerstreuten Pfalzen zurück, da die Könige dem Aufenthalt in ihren Erblanden den Vorzug gaben und sich nur noch selten im Reich sehen ließen.

Zwischen der Herrschergewalt des Kaisers und des Königs wurde nicht unterschieden. Das einzige Vorrecht des Kaisers bestand darin, daß er einen römischen König als Gehilfen und gekrönten Nachfolger neben sich haben konnte, was dem bloßen König wohl versagt war. In der Stellung des Königs trat gegenüber dem fränkischen Reiche das persönliche Element stark in den Hintergrund, indem der Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlreich wenigstens den Vorteil gehabt hatte, den Reichsgedanken zu entwickeln: das Reich nahm die erste Stelle ein, der König war nur der Vogt des Reiches[78].

Anfangs erstreckte sich die königliche Regierungsgewalt auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, selbst den römischen Stuhl. Erst nachdem die Emanzipation der Kirche vollzogen war, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kam die Lehre von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die Gott auf Erden gestiftet habe, auf[79]. Der König war nur noch der Schirmherr der Kirche, der er seinen weltlichen Arm zu leihen hatte. Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, sollte in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen[80]. Auch anderen Schutzbedürftigen, Witwen, Waisen, Fremden gegenüber wurde an dem Gedanken festgehalten, daß der König ihr allgemeiner Schutzherr sei. Eine Hauptaufgabe des Königs war die Sorge für Recht und Gericht und für den Landfrieden, von beiden ist an anderer Stelle zu handeln.

Das Recht des Königs, bei Strafe des Königsbannes Gebote und Verbote zu erlassen, wurde aufrechterhalten, der Betrag der Strafsumme aber wesentlich erhöht. Im übrigen war der König bei jeder Veränderung der Rechtsordnung und allen wichtigeren Regierungshandlungen mehr oder weniger an die Mitwirkung der Großen gebunden.

Die Vertretung des Reiches nach außen blieb Sache des Königs[81], tatsächlich haben aber die Großen auch hier oft entscheidend auf seine

---

[78] Vgl. Waitz 6^2, 461ff.

[79] Vgl. Waitz 6^2, 473. Friedberg a. a. O. 20f. 46ff. Gierke Genossensch.-R. 3, 514ff. Berchtold Landeshoheit 7ff. Ssp. I 1 und die von Homeyer dazu angeführte Literatur. Reinmar von Zweter, Strophe 213f. Dsp. 1. Schwsp. Laßb., Vorrede d.

[80] Vgl. Ssp. I 1. III 63 § 1. Schwsp. Laßb., Vorrede e, f. 106^b. 246. MG. Const. 1, 450 c. 7 (1186). 2, 90 c. 7. 443f. Seifried Helbling, Gedichte 8, 951ff. Böhmer Acta imperii Nr. 231 (1209). Franklin Sent. cur. Nr. 21. 22. 79. Walter RG. § 252 n. 8, 9.

[81] Vgl. Michael Formen des Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vom 10. bis 12. Jh., 1888.

Entschlüsse eingewirkt. Die kriegsherrliche Stellung des Königs blieb bestehen, wurde aber durch die Umwandlung des Volksheeres in eine Feudalmiliz wesentlich lahm gelegt. Dasselbe war hinsichtlich des Beamtentums der Fall, das ebenfalls fast durchweg einen feudalen Charakter erhalten hatte. Als Spitze der Lehnshierarchie des Reiches war der König Inhaber des ersten Heerschildes. An sich war es damit unvereinbar, daß der König Lehnsmann eines anderen hätte sein sollen, den Laien gegenüber wurde dies auch entschieden festgehalten, dagegen suchten die Könige vielfach bei der Kirche gemachte Zwangsanleihen durch die lehnrechtliche Form zu mildern, sie nahmen Lehen von geistlichen Fürsten an, aber ohne Mannschaft und Lehendienste[82].

§ 44. Der königliche Hof.

Literatur § 43 n. 9. Waitz 6[2], 323ff. Brunner Grundzüge[2] 136ff. Heusler VG. 190. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 2, 317ff. Stutz, ZRG. 34, 165ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 196ff. Walter RG. §§ 254f. Ficker Reichshofbeamte der staufischen Periode, Wien. SB. 40, 447ff. Lindner Königswahlen 181ff. v. Fürth Ministerialen 188ff. Köpke Widukind von Korvei 126f. Kirchhöfer Entst. d. Kurfürstenkollegiums 153ff. Devrient, Richter's Annalen 3, 2 S. 724ff. Vgl. Flach Origines 3, 448ff.

Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchseß, Marschalls, Kämmerers und Schenken (S. 143) traten im Lauf des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Ämter: unter Philipp das von dem Truchseßamt abgezweigte Amt des Küchenmeisters[1], sodann 1235 das des Hofrichters (§ 49 n. 40), seit Heinrich VII das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (*magister curiae*), das seit Ruprecht in ein Hofmeisteramt für die Geschäfte der Hofhaltung und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes, überhaupt für Regierungsgeschäfte bestimmtes Obersthofmeisteramt geschieden wurde[2], endlich seit Karl IV die stets in größerer Zahl angestellten Hofpfalzgrafen (*comites sacri palatii*), ein zunächst nur für Italien bestimmtes, dann aber auch in Deutschland eingeführtes Amt, dessen Wirksamkeit zur Vorbereitung der Rezeption des römischen Rechts beigetragen hat[3]. Zu den in ihrer Vollmacht (*comitiva*)

[82] Vgl. S. 410 n. Ficker Heerschild 37ff.

[1] Vgl. Ficker 473. 483ff. Auch Rumolt der Küchenmeister (Nibel. Lachm. 10. 720. 1405) gehört der Zeit Philipps an. Später versahen die Reichsküchenmeister den Truchseßdienst, doch behielt der alte Titel seine selbständige Bedeutung, bis 1594 beide Ämter auch rechtlich wieder vereinigt wurden. Vgl. Maurer a. a. O. 217f.

[2] Vgl. S. 503 Seeliger Das deutsche Hofmeisteramt 1885. Das Hofmeisteramt des Reiches sowie seine spätere Spaltung in zwei Ämter beruhte auf einer Nachahmung territorialer Einrichtungen.

[3] Vgl. Ficker Forsch. 2, 68—118. Eichhorn St.- u. RG. 3, 387f. Jecklin Hofpfalzgrafen in der Schweiz, Zürich. Taschenb. 13, 223ff. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 113ff. 260. Bresslau Urk.-Lehre 1, 467. 470f. Über einen Wappenkönig und obersten Herold des Reiches vgl. Altmann, Mitt. d. öst. Inst. 18, 3f.

enthaltenen Amtsobliegenheiten gehörte die Erteilung königlicher Gnadenakte (wie Adels- und Wappenbriefe, Titel eines poëta laureatus), ferner eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, Emanzipationen, restitutio famae, legitimatio per rescr. princ.) und die Ernennung königlicher Notare[4]. Die *comitiva* wurde vielfach auch an Personen, die nicht am Hofe lebten, insbesondere an Fürsten, Universitäten, auch wohl an einzelne Rechtsgelehrte verliehen.

Der tägliche Dienst in den älteren Ämtern war Sache der Reichsministerialen (S. 451), aber auch die Vorsteher gehörten in der Regel ebenfalls diesem Stande und nur ausnahmsweise dem Herrenstande an. Der Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und Reichsküchenmeister wurden anfangs frei vom König ernannt und verloren ihre Stellung beim Thronwechsel, wenn der Thronfolger sie nicht freiwillig darin beließ; seit dem 13. Jahrhundert wurden ihre Ämter als erbliche Reichslehen bestellt[5]. Ursprünglich war jedes Amt nur einfach besetzt; wo mehrere Träger desselben Titels nebeneinander genannt werden, handelte es sich um Nebenbeamte oder um Hofbeamte der königlichen Erblande. Erst seit dem 13. Jahrhundert begegnet zuweilen mehrfache Besetzung eines Hofamtes[6].

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich dem Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzöge, doch ohne daß den einzelnen schon von vornherein bestimmte Ämter zugestanden hätten. Aber schon seit Otto III erschien der Herzog von Sachsen ständig im Besitz des Marschallamtes, während der Herzog von Schwaben das Kämmereramt bekleidete, das dann unter Konrad III oder Friedrich I

---

[4] Letztere Befugnis stammte aus dem fränkischen Pfalzgrafenamt, nach dessen Untergang sie in dem Hause des letzten Pfalzgrafen mitsamt dem Pfalzgrafentitel (Pfalzgrafen von Lomello) bestehen geblieben war. Später wurde in den Händen der Vögte von Lucca und der Grafen von Lavagna beides mit der missatischen Gewalt verbunden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Hofpfalzgrafen knüpfte von vornherein an gewisse Reste des ständig gewordenen Königsbotenamtes an. Vgl. übrigens Scheffer-Boichorst Zur G. des 11. u. 12. Jahrhunderts 214ff. MG. Dipl. reg. Otto 1 Nr. 239. — Auch die Erteilung kaiserlicher Universitätsprivilegien erfolgte durch die Hofpfalzgrafen, ursprünglich aber nur in Italien, während die deutschen Universitäten sich bis auf Friedrich III mit päpstlichen Privilegien begnügten. Die ältesten kaiserlichen Privilegien für deutsche Universitäten sind die für Freiburg (1456), Lüneburg (1471) und Tübingen (1484). Vgl. Kaufmann, G. d. deutsch. Universitäten 2, 12ff.; Z. f. GW. 1, 118ff.

[5] Vgl. Ficker 540ff. Über Einkünfte des Erbmarschalls vgl. Altmann a. a. O. 20f.

[6] Vgl. Ficker 521ff. Die Erklärung liegt in dem Übergang zur Erblichkeit, indem der erblich Berechtigte das Amt für sich in Anspruch nimmt, während der König das freie Ernennungsrecht noch nicht ganz aufgeben will.

Albrecht dem Bären als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen eingeräumt zu sein scheint[7]. Das Schenkenamt übte der Herzog von Baiern, der es aber unter Heinrich V an den Böhmen verlor[8]. Auf das Amt des Truchseß, das vornehmste von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben, unter Otto I der Herzog von Franken, unter Otto III Herzog Konrad von Kärnthen (der angesehenste unter den Fürsten fränkischer Herkunft), später beständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum Ersten der Franken machte. Auf diese Weise wurde die seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststehende territoriale Verbindung der Erzämter mit Rheinpfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen vorbereitet[9]. Das Amt des Schwertträgers, das man früher bei jeder Gelegenheit besonders vergeben hatte, wurde erst im Lauf des 13. Jahrhunderts dauernd mit dem Marschallamt verbunden, bildete aber noch im 14. Jahrhundert den Gegenstand eines Streites zwischen Sachsen und Brabant[10]. Indem die Goldene Bulle das Truchseßamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, das Marschallamt dem Herzog von Sachsen, das Kämmereramt dem Markgrafen von Brandenburg und das Schenkenamt dem König von Böhmen zusprach, erteilte sie nur einem mehrhundertjährigen Gewohnheitsrecht die gesetzliche Anerkennung[11]. Die Verwaltung der Erzämter war mit gewissen Einkünften verbunden[12], im übrigen galten sie als Ehrenämter, die aber durch die aus ihnen erwachsene kurfürstliche Würde (S. 485) für ihre Träger von der größten Bedeutung waren.

Eine Einrichtung von hoher politischer Bedeutung war die aus der gesamten Hofgeistlichkeit bestehende Kapelle, die aus einer Hofschule zu einer Schule für den Dienst in der Kanzlei und Diplomatie erwachsen war[13]. Aus ihrer Mitte pflegten die Bischofsstühle des Reiches besetzt zu werden, in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei[14], deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten, während

---

[7] Vgl. Gundling Erläuterung der Güldenen Bulle 748f. Waitz 6², 333; Abh. 502 (GGA. 1859 S. 666). Weiland Königswahlen 328.

[8] Vgl. Waitz 6², 334.

[9] Über den Böhmen vgl. S. 486.

[10] Vgl. Waitz 6², 335. Kopp Bilder u. Schr. 1, 109f. Schwsp. Laßb. 130ᵃ.

[11] Vgl. GB. c. 4 § 5. c. 22 § 1. c. 27 §§ 1—8.

[12] Im Jahre 1355 bezeugte der Pfalzgraf das Recht des Erzmarschalls auf die von den Fürsten bei Empfang ihrer Reichslehen gerittenen Pferde (vgl. Harnack Kurfürstenkollegium 251), was durch GB. c. 29 § 4 bestätigt wurde.

[13] Vgl. S. 142. Waitz 6², 437ff. 7, 291. Werminghoff (S. 8) 175ff.

[14] Vgl. S. 141. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 1889; Kanzleistudien, Mitt. d. öst. Inst. 8, 1ff. 11, 395ff.; bei Waitz 6², 345ff. Bresslau Urk.-L. 1, 300ff.; Die Kanzlei Konrads II 1869. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei, Preuß. JB. 29, 474ff.; Drei Bücher Geschichte und Politik 52ff. Th. Sickel, MG. Dipl. reg. 1, 1. 37f. 80ff. 2, 1ff. 385*ff. Steindorff, JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 339ff. Philippi Zur G. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern 1885. Herzberg-Fränkel, G. d. deutsch. Reichskanzlei von 1246—1308,

das Haupt der Kapelle, der Erzkapellan (*archicapellanus*), seit 854 zugleich als Erzkanzler (*archicancellarius*) mit der obersten Leitung der Kanzlei betraut war[15]. Seit 870 bekleidete regelmäßig einer der höchsten Geistlichen des Reiches beide Ämter, anfangs vorwiegend der Erzbischof von Salzburg, seit Heinrich I mit geringen Unterbrechungen der von Mainz. Die Verbindung beider Ämter erhielt sich jedenfalls bis auf Heinrich III. Seit 1044 führte der Erzbischof von Mainz nur noch den Titel Erzkanzler, während das Amt des Erzkapellans vielleicht wieder zu einem wirklichen Hofamt wurde[16]. Italien erhielt 962 eine eigene Kanzlei, der zunächst verschiedene italienische Bischöfe vorstanden, bis 1031 unter Konrad II der Erzbischof von Köln dauernd in den Besitz des Erzkanzleramtes für Italien gelangte[17]. Burgund, das anfangs der italienischen Kanzlei unterstellt war, erhielt zwar unter Heinrich III einen eigenen Kanzler, unter dem Erzbischof von Besançon (später Vienne) als Erzkanzler, aber ohne daß es dabei zur Bildung einer eigenen burgundischen Kanzlei mit besonderem Kanzleipersonal gekommen wäre[18]. Erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, als das Reich den Zusammenhang mit dem arelatischen Königreich fast ganz verloren hatte, ihn aber umsomehr in leeren Titeln festzuhalten suchte, kam für den Erzbischof von Trier, zum Teil auf Grund seiner Kurwürde, zum Teil wohl in Erinnerung an das einst von ihm bekleidete Erzkanzleramt für Lothringen, der Titel eines Erzkanzlers *per Galliam et regnum Arelatense* auf, der in der Goldenen Bulle amtliche Anerkennung erhielt und durch die Ausdehnung des Amtsbereiches auf das ganze linke Rheinufer mit Ausschluß der Mainzer Kirchenprovinz wieder einen realen Inhalt empfing[19].

Mitt. d. öst. Inst. Erg. 1, 254ff. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Ficker Urkundenlehre 2 (1878). Mallinckrot De archicancellariis S. Romani imperii ac cancellariis imperialis aulae, 1641 und öfter. Huber, bei Böhmer Regesten Karls IV pg. 36f. Werminghoff a. a. O. 173ff.

[15] Zum Erwerb des Amtes bedurfte es einer besonderen Investitur (vgl. S. 502), die mit der in das Fürstentum verbunden werden konnte. Auch die Reichskanzler wurden seit den Hohenstaufen mit ihrem Amt investiert, was sich aber seit dem 14. Jh. verlor. Amira, Mitt. d. öst. Inst. 11, 521ff. Bresslau 1, 366ff. 383. 401. 987. Bedenken äußert Seeliger bei Waitz 6², 358.

[16] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 327ff. Die Erzkanzler für Italien und Burgund haben den Titel eines Erzkapellans nie geführt. Seeliger bei Waitz 6², 345 n., hält es für zweifelhaft, ob die Kapelle ein neues, von dem Kanzler unabhängiges Haupt erhalten habe; jedenfalls blieb sie auch ferner mit der Kanzlei in engster Verbindung; sie war die Schule für diese und aus ihren Mitgliedern (*capellani*) wurden die Notare genommen.

[17] Vgl. Seeliger Erzkanzler 23f. Waitz 6², 366ff.

[18] Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 102 (1157). 124 (1166). Seeliger bei Waitz 6², 371.

[19] Vgl. GB. c. 1 § 12. Waitz 6², 362. 371. Bresslau Urk.-L. 1, 304f. 307ff. 383ff. Seeliger Erzkanzler 14. 46f. 56f. 229. Hädicke Kurrecht u. Erzamt 57f. Richel Übergang des arelat. Erzkanzleramtes auf Trier, Hall. Diss. 1892. Das erste Zeugnis im Schwabenspiegel und dem Gedicht Lohengrin (vgl. § 43 n. 32)

Das Erzkanzleramt war kein administratives Amt wie das der karolingischen Kanzler, sondern ein politisches. Nur bei Haupt- und Staatsaktionen, wie Reichs- und großen Hoftagen oder wichtigen internationalen Ausfertigungen traten die Erzkanzler persönlich in Tätigkeit, während die laufenden Geschäfte den ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber stets ausdrücklich genannt wurde, oblagen.

Ordentlicher Vorsteher der Kanzlei war seit Ludwig dem Deutschen (868) der vom König ernannte Kanzler (*cancellarius*, *notarius*), seit Friedrich I gewöhnlich als „Hofkanzler" (*imperialis cancellarius regalis aulae c.*, *curiae c.*) bezeichnet. Je mehr sich der reichsständische Charakter des Erzkanzleramtes entwickelte, desto stärker mußte diesem gegenüber der königliche Charakter der Kanzlei ins Gewicht fallen[20]. Sie war nur die ausführende Behörde, die sich nicht darum zu kümmern hatte, ob ein königlicher Erlaß der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten bedurfte[21]. Der Hof- oder Reichskanzler war regelmäßig ein hoher Geistlicher, meistens ein Propst, nicht selten sogar ein Bischof. Als Siegelbewahrer und ständiger Begleiter des Königs nahm er tatsächlich vielfach die Stellung eines leitenden Ministers ein. An ihn ergingen die königlichen Beurkundungsbefehle, er hatte die Konzeption der Urkunden anzuordnen und zu überwachen, nach Genehmigung des Konzepts die Reinschrift zu verfügen und diese mit Rekognitionsvermerk und Siegel zu versehen[22]. Die Konzeption (*dictatio*) der Urkunden selbst, mit der sich der Kanzler nur in den seltensten Fällen befaßte, war Sache der Notare (*magistri*, *notarii*, *dictatores*, seit Karl IV auch *secretarii*), deren regelmäßig mehrere in der Kanzlei angestellt waren. Die Reinschriften wurden gewöhnlich nicht von ihnen, sondern von dem untergeordneten Kanzleipersonal angefertigt. Bei Verhinderung des Kanzlers wurden die ihm obliegenden Arbeiten von einem Notar übernommen, was ursprünglich unter besonderer Namhaftmachung des Vertreters, seit 953 aber einfach unter dem Namen des Kanzlers, ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses, zu geschehen pflegte[23]; erst seit Anfang des

---

und bei dem ungefähr gleichzeitigen Geschichtschreiber Martin von Troppau. Der erste urkundliche Beleg von 1308.

[20] Häufig wurde das Kanzleipersonal unverändert von dem neuen Herrscher übernommen, andererseits traten zuweilen die bedeutendsten Veränderungen infolge des Thronwechsels ein. Unter Otto I traten gegen seinen Bruder Brun als Kanzler die Erzkanzler völlig in den Hintergrund; dagegen hatte Lothar III keinen Kanzler, die Erzkanzler wurden unter ihm durch Unterbeamte der Kanzlei in der Rekognition vertreten; Konrad III stellte den normalen Zustand wieder her. Vgl. Ficker 2, 173f. Giesebrecht, G. d. deutsch. Kaiserzeit 4⁴, 50. 173. Seeliger Erzkanzler 37f. 42. Bresslau Urk.-L. 1, 356ff. 361.

[21] Vgl. jedoch Windeckes Leben Sigmunds (her. v. Altmann) S. 134.

[22] Vgl. Ficker 2, 20ff. 39ff. 160.

[23] Vgl. Sickel a. a. O. 1, 84. Ficker 2, 161f. 175ff. Selbst die in Abwesenheit des Kanzlers ausgefertigten Urkunden wurden unter seinem Namen, *vice archicancellarii*, mit dem Rekognitionsvermerk versehen. Je mehr der Rekognitionsvermerk zu einer bedeutungslosen Form herabsank, um so wichtiger wurde

12. Jahrhunderts kam die Neuerung des vertretenden Rekognoscenten wieder in Gebrauch.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Kanzleien hatte sich ursprünglich nach dem Gegenstand, bei rein persönlichen Angelegenheiten nach dem Empfänger gerichtet; seit Heinrich V galt in allen Fällen der Ausstellungsort als maßgebend. Aber während bis dahin in der Regel jede Kanzlei ihren eigenen Kanzler gehabt hatte, ernannte Heinrich V für die deutsche und italienische Kanzlei einen gemeinsamen Vorstand, so daß es seitdem nur noch eine einheitliche Hofkanzlei gab, die zwar drei Erzkanzlern unterstellt war, aber, von der Zeit Lothars III abgesehen, nur einen einzigen Kanzler an ihrer Spitze hatte[24]. Dem letzteren wurde seit Friedrich I zu seiner Entlastung ein Protonotar (*protonotarius aulae imperialis*) an die Seite gestellt, der ihn insbesondere bei längerer Verhinderung, oder wenn die Kanzlerstelle unbesetzt war, zu vertreten hatte und dann wohl auch den Titel „Vizekanzler" führte[25]. Unter den Hohenstaufen war der Kanzler fast beständig durch politische Geschäfte und Missionen in Anspruch genommen, so daß der Protonotar die tatsächliche Leitung der Kanzlei erhielt, was erst seit Karl IV dauernd anders wurde[26].

Durch die Zentralisation der Kanzlei wurde diese dem Einfluß der drei Erzkanzler völlig entzogen, sie hatte, abgesehen von der leeren Form der Rekognitionsklausel, in der das *vice archicancellarii* unter Benennung des Erzkanzlers fortgeführt wurde, den reichsständischen Charakter ganz abgestreift und war zu einer reinen Hofkanzlei geworden. Das nach dem Interregnum hervortretende Bestreben der Erzkanzler, die Kanzlei unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, hatte erst unter Albrecht I und Heinrich VII Erfolg. Der letztere bewilligte dem Erzbischof von Mainz geradezu die Ernennung des gesamten höheren Kanzleipersonals und machte den beiden anderen Erzkanzlern ähnliche Zugeständnisse für den Fall, daß sich der

---

die Untersiegelung, die nur vom Kanzler selbst oder einem Notar, dem er das Siegel anvertraut hatte, vorgenommen werden konnte. Später erhielt die bedeutungslos gewordene Rekognitionsklausel einen Ersatz in der Aushändigungsklausel, in der sich der die Aushändigung (das „Datum") vollziehende Kanzleibeamte mit Namen zu nennen hatte. Vgl. Ficker 2, 281ff. 342ff. Seeliger Erzkanzler 30f.

[24] Vgl. Seeliger 19. 22. Bresslau Urk.-L. 1, 342. 353. 365.

[25] Vgl. Bresslau 1, 369. 379. 401ff. Erwähnt wird ein Protonotar schon unter Konrad III, als dauernde Einrichtung seit Friedrich I. Der Titel „Vizekanzler" begegnet zuerst unter Rudolf I und seinen beiden Nachfolgern, häufiger dann im 15. Jh. Über Konrad Schlick als Vizekanzler vgl. Schellhass, Z. f. GW. 4, 347. 5, 167. Seit Karl IV und Wenzel begegnen mehrere Protonotare nebeneinander (Bresslau 1, 402. Lindner a. a. O. 18), von denen wohl nur der vornehmste gelegentlich zum Vizekanzleramt berufen wurde.

[26] Vgl. Ficker 2, 21. 188ff. 281ff. 406. Da in der Regel bloß die Aushändigungsvermerke den Namen des Protonotars trugen, die Rekognitionsvermerke aber nur bei unbesetztem Kanzleramt, so unterblieben letztere seit dem 13. Jh. fast ganz und kamen erst wieder in Gebrauch, nachdem der Kanzler die Kanzleigeschäfte wieder selbst in die Hand genommen hatte. Vgl. Lindner a. a. O. 98ff.

Hof innerhalb ihres Amtsbereiches befinden würde. Aber diese Zugeständnisse waren ohne dauernde Bedeutung, die Goldene Bulle hat sie nicht aufgenommen, und die Besetzung der Kanzlei ist bis auf Friedrich III ein Recht des Königs geblieben[27]. Das Beispiel des Kanzlers Kaspar Schlick zeigt, daß unter Sigmund auch Laien zu der Kanzlerwürde gelangen konnten[28].

Auf den Reichstagen kam die Beziehung der drei Erzkanzler zu der Hofkanzlei in gewissen symbolischen Handlungen, die in der Goldenen Bulle (c. 26 § 2. 27 § 3) genau geregelt wurden, zum Ausdruck. Bei dem feierlichen Eröffnungszuge trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Reichstag abgehalten wurde, an einem silbernen Stabe sämtliche Siegel und Stempel des Reiches, die ihm zu dem Zweck vorher vom Hofkanzler übergeben waren, vor dem König einher. Bei der Tafel wurden sie von den drei Erzkanzlern mit gesamter Hand feierlich dem König überreicht und ebenso von ihnen aus der Hand des Königs zurückempfangen. Nach der Feier nahm der Reichskanzler alles wieder in seine Verwahrung.

Die von den Karolingern errichtete Hofgerichtskanzlei des Pfalzgrafen war mit der Veränderung, die sich in dem Amt des letzteren vollzogen hatte, eingegangen. Eine neue Hofgerichtskanzlei mit eigenem Siegel wurde 1235 errichtet, beschränkte aber ihre Tätigkeit auf die Fälle, wo der Hofrichter den Vorsitz führte, während alle Verhandlungen unter dem Vorsitz des Königs nach wie vor zur Zuständigkeit der Reichskanzlei gehörten[29]. An der Spitze der Hofgerichtskanzlei stand ein weltlicher Beamter, der den Titel Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*, *iudicii protonotarius*), auch Hofschreiber oder Kammerschreiber, führte.

Häufig wird der Räte (*consiliarii*) des Königs gedacht, unter denen dann wohl wieder einzelne als geheime oder heimliche Räte (*secretarii*, *a secretis*) bezeichnet werden, aber bis zum 14. Jahrhundert trägt noch alles

---

[27] Vgl. Lindner a. a. O. 14f. 214. Seeliger 59ff. Bresslau 1, 392ff. Durch die unter Friedrich III getroffene Einrichtung der Sekretierung, wonach alle feierlichen Diplome neben dem hängenden Siegel noch besonders mit dem geheimen kaiserlichen Handsekret gesiegelt werden mußten, wurde bei allen wichtigeren Sachen ein unmittelbares persönliches Eingreifen des Kaisers erleichtert. Vgl. Seeliger, Mitteil. 8, 10.

[28] Vgl. Bresslau 1, 400.

[29] Vgl. Herzberg-Fränkel a. a. O. 290f. Lindner a. a. O. 26. Bresslau 1, 408. Seeliger, Mitt. 8, 19. Franklin Reichshofgericht 1, 72. 2, 89. 120ff. 197ff. 276. 324ff. Windeckes Leben Sigmunds (Altmann) S. 196. In Italien bedienten sich die Könige in allen Angelegenheiten, auch solchen des Hofgerichts, gelegentlich auch der gewöhnlichen öffentlichen Notare (Königs- oder Pfalznotare), die auch deutsche Sachen beurkunden konnten. Heinrich VII hatte für italienische Sachen eigene Hofschreiber oder Kammernotare, nur die eigentlichen Diplome blieben der Reichskanzlei vorbehalten. Unter den Hohenstaufen bestand ein besonderes Hofgerichtsnotariat. Vgl. Seeliger, Mitt. 11, 401ff. Bresslau 1, 371ff. Ficker Forsch. 3. 170f.

einen rein persönlichen, mehr oder weniger zufälligen Charakter[30]. Erst von da an ist es zur Bildung eines fest organisierten Hofrates gekommen, einer ständigen Regierungsbehörde mit vereidigten Mitgliedern, die als besoldete Räte von den unbesoldeten im außerordentlichen Dienst durchaus unterschieden wurden[31]. Die Mitglieder des Hofrates hatten dem König über alle Einläufe, namentlich Bittgesuche, vorzutragen, den König bei seinen Entschließungen zu beraten, viele Angelegenheiten auch in seinem Auftrag zu erledigen und die dazu erforderlichen Urkunden auf ihren Vortrag hin von der Kanzlei ausfertigen zu lassen[32].

Vorsitzender des Hofrates war seit Ruprecht der Obersthofmeister (später „Reichshofmeister"), der den abwesenden König auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Geschäften vertreten konnte[33]. Solange der Hofrat ein bloßer Beirat des Königs ohne besondere Organisation war, nahmen die Bischöfe, die sich oft lange am Hofe aufhielten, die erste Stelle im Hofrat ein; zuweilen wurde einer aus ihrer Mitte amtlich als der Vorsteher des Hofes, der zugleich der gegebene Stellvertreter des Königs war, bezeichnet. Während des 11. Jahrhunderts hatte dies Vorsteheramt einen dauernden Charakter angenommen; für seinen Träger (der berühmteste war Erzbischof Adalbert von Bremen) wurde der alte Titel *maiordomus* oder *vicedominus* verwendet[34]. Heinrich V ließ dies Amt wieder eingehen. Seitdem trat der Hofkanzler an die Spitze, bis er durch den Obersthofmeister, wenigstens teilweise, verdrängt wurde.

§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten.

Ficker Reichsfürstenstand 1, 1861 (dazu Waitz Abhandl. 524ff. GGA. 1862 S. 101ff.); Heerschild 51—124. 196ff. Waitz 5², 72ff. 469ff. 7, 1—182. 255—98. Werminghoff (S. 8) 179—213. Blondel Frédéric II 88ff. Amira² 82. Brunner Grundzüge² 131f. 138f. Heusler VG. 127. 143ff. 177ff. 184f. 189. 200. E. Mayer Deutsche u. französ. VG. 2, 361ff. Börger Belehnungen der deutschen geistl. Fürsten 1901. Puntschart u. Goldmann a. a. O. (§ 39 n. 5) (vgl. Pappenheim, ZRG. 33, 307ff. 37, 438ff.; Jaksch, Mitt. d. öst. Inst. 25, 699ff.; Wretschko, GGA. 1900 S. 929ff.). Köpke Widukind von Korvei 108ff. Homeyer System des Lehnrechts 547ff. H. W. Meyer Das staufische Burggrafentum 1900. Rietschel Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters 1905.

---

[30] Vgl. Waitz 6², 373ff. Friedrich II hatte 1221 und 1237 für seine unmündigen Söhne Friedrich und Konrad als römische Könige eigene Hofräte eingesetzt, die aber mehr den Charakter von Vormundschaftsräten trugen. Vgl. Isaacsohn De consilio regis a Friderico II in Germania instituto, Berl. Diss. 1874.

[31] Vgl. Seeliger Hofmeisteramt 89f.

[32] Der Berichterstatter pflegte auch die Urkunde zu entwerfen und der Kanzlei nur die Ausfertigung zu überlassen. Vgl. Seeliger a. a. O. 97ff. Ficker Urk.-Lehre 2, 15ff. Lindner 104ff.

[33] Vgl. Seeliger 57ff. 64. 86. 110ff.

[34] Waitz 6², 381ff.

In dem Begriff des Reichsfürstenstandes hat sich während der Regierung Friedrichs I ein Wandel vollzogen, der uns nötigt, streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand zu unterscheiden. Man kann den älteren als ein Erzeugnis des Beamtenstaates, den jüngeren als Erzeugnis des Lehnstaates bezeichnen: dort entscheidet die Beamtenstellung, hier die Stufe innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildsordnung.

Der ältere Reichsfürstenstand deckte sich im wesentlichen mit dem Begriff des karolingischen Beamtenadels (S. 225f.). Von den Geistlichen zählten zu den *principes imperii* sämtliche Bischöfe, die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, d. h. die Vorstände der Reichsklöster, ferner der Reichskanzler, wahrscheinlich auch der Dompropst von Aachen, sonst aber keine Pröpste[1], von den Laien die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren. Den ersten Rang unter den Fürsten nahmen die Stammesherzöge ein (S. 401f.), da ihrer Oberhoheit nicht nur sämtliche Grafen, sondern zum Teil auch die Bischöfe, Reichsabteien und Markgrafen ihrer Provinz unterstellt waren[2]. Reichsunmittelbar wie sie waren nur die Pfalzgrafen von Lothringen und Sachsen, die Markgrafen der drei wendischen Marken, die Grafen der keinem Stammesherzogtum einverleibten Gebiete (Thüringen, Friesland, Curwalchen), der Herzog von Böhmen und die von der Unterordnung unter eine Herzogsgewalt frei gebliebenen geistlichen Fürsten[3]. Durch die aus dem Zertrümmerungsprozeß der Stammesherzogtümer hervorgegangenen Territorialherzogtümer (S. 402f.) wurde die Zahl der unmittelbaren Reichsfürsten vermehrt, ohne daß die Stellung der ihnen untergeordneten Grafen dadurch beeinträchtigt worden wäre; man war daran gewöhnt, die Grafen, auch wenn sie einen Herzog über sich hatten, gleichwohl als Fürsten zu betrachten. Nicht anders stand es mit den zahlreichen Grafschaften, die nach einer von den Ottonen eingeleiteten Politik an Reichskirchen übertragen wurden. Da die geistlichen Fürsten des Grafenamtes wegen des mit ihm verbundenen Blutbannes nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, die als Reichsbeamte und demgemäß als Reichsfürsten galten[4], weil der ihnen vor-

---

[1] Vgl. Ficker Reichsf. 70.

[2] Vgl. S. 507. Waitz 5², 69. 74f. 7, 93. 131f. 134f. Helmoldi chronicon Slavorum 1, 69, 86. 2, 9. Der Herzog von Baiern war nicht nur Lehnsherr des Markgrafen der Ostmark (bis 1156), sondern wahrscheinlich auch des Pfalzgrafen in Baiern. Vgl. Ficker 84. Waitz 7, 172.

[3] Vgl. S. 401ff. In Sachsen waren im 12. Jh. die Grafen von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Stade und Ballenstedt noch reichsunmittelbar. Vgl. Ficker 86.

[4] Vgl. Weiland Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen 42. Aber nur edle Grafen wurden zu den Fürsten gerechnet. Grafen oder Burggrafen aus dem Stand der Ministerialen führten den Titel in der Regel nur bei ihren Dienstverrichtungen; immerhin ist durch sie zuerst der Grafentitel auch in den niederen Adel eingedrungen. Vgl. Ficker Reichsf. 79f.

gesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des als Eigentum des Reiches angesehenen Reichskirchengutes war. Ganz anders, wenn es weltlichen Fürsten (Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen) gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherr der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vizegrafen bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstand keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde[5].

Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts dahin gekommen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehenverband einzufügen. Indem diese den Beamtencharakter verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaftervassallen gleich den Vizegrafen weltlicher Fürsten[6]. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnwesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen (S. 409) führte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriff des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwicklung durch den Sturz Heinrich des Löwen, durch den die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und verschiedene bairische Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehen unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden seit 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch die, welche ihr Fürstentum unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen und nicht Mannen eines anderen Fürsten waren, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines Fahnlehens aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden[7]. War seine Grundlage bisher eine staatsrechtliche, das Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehen, und eine territoriale, das Reichsfürstentum. Indem zugleich der Begriff des letzteren genauer festgestellt wurde[8], ergab sich gegenüber den früheren Zuständen eine außerordentliche Verminderung

---

[5] Über diese neugräflichen Geschlechter, die teils dem Herren-, teils dem Ministerialenstand angehörten, vgl. Ficker Reichsf. 80f. 86f. 90f. Weiland a. a. O. 43ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 139ff. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47f. Daß die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker 84f.), mochte auf einer weniger strengen Auffassung in Lothringen, gegenüber Sachsen, oder auch darauf beruhen, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, der sonst nur Herzögen zukam.

[6] Vgl. Weiland 42f.

[7] Vgl. Ssp. III 58. Sächs. Lehnr. 71 § 21: *Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit, di 't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.*

[8] Ssp. III 62 § 2.

in der Zahl der weltlichen Fürsten. Unmittelbar nach 1180 gab es nur sechzehn weltliche Reichsfürstentümer: die Herzogtümer Baiern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnthen, Böhmen, Österreich, Steier, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt[9]. Der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern, die dem französischen Fürstenstand angehörten, wurden auch in ihren deutschen Lehnsverbindungen, obgleich sie hier kein Fürstentum besaßen, zu den Reichsfürsten gerechnet[10]. Rein persönlich, ohne territoriale Grundlage, war die reichsfürstliche Stellung des Herzogs Welf, der Herzöge von Rotenburg, Zähringen, Meran und der Pfalzgrafen von Burgund, doch waren diese Häuser schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts sämtlich erloschen[11]. Wie hier wegen Mangels eines territorialen Fürstentums, so fand auch bei dem Aussterben der Staufer (1268) keine Übertragung ihrer reichsfürstlichen Stellung auf ein anderes Haus statt, das Herzogtum Schwaben erlosch mit dem Tode Konradins. Sonst galt die Regel, daß der König ein heimgefallenes Fahnlehen längstens binnen Jahr und Tag anderweitig verleihen mußte[12].

Die Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand konnte seit 1180 nur durch den König im Wege der Belehnung mit einem Fahnlehen erfolgen[13]. Handelte es sich da zuweilen um ein heimgefallenes oder dem bisherigen Inhaber entzogenes[14], so kam es doch weit häufiger vor, daß ein dem Reich gehöriges oder zu Lehen aufgetragenes nichtfürstliches Territorium vom König mit Genehmigung der Fürsten zu einem Reichsfürstentum erhoben und sodann mit der Fahne verliehen wurde[15]. Dies war zuerst der Fall bei den Markgrafschaften Mähren (1182) und Namur (1188), den Herzogtümern Braunschweig (1235) und Breslau (vor 1276), der Landgrafschaft Hessen (1292), im 14. Jahrhundert bei den Herzogtümern Pommern, Jülich, Geldern, Meklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, der Markgrafschaft Pont à Mousson (Bar) und der später zum Herzogtum erhobenen Grafschaft Savoyen, ferner den Herzogtümern Kleve (1417), Holstein (1474), Würtemberg (1495). Rein gewohnheitsrechtlich,

[9] Vgl. Ficker 234.

[10] Vgl. Ficker 206. 223. 235.

[11] Vgl. ebd. 187f. 222. 234f. 252.

[12] Vgl. Ssp. III 53 § 3. 60 § 1. Sächs. Lehnr. 71 § 3. Schwsp. Laßb. 121[a]. Der Grund lag darin, daß kein Gericht länger als Jahr und Tag ohne Richter bleiben durfte. Wohl aus demselben Grunde erklärt sich die Auffassung, daß ein Interregnum im Reich binnen Jahr und Tag beendigt sein müsse. Vgl. Lindner Königswahlen 155. MG. Const. 2, 525.

[13] Vgl. das um 1200 verfaßte Gedicht Biterolf u. Dietleib, Vers 11549—11603 (Deutsches Heldenbuch 1, 169f.). Der Graf von Holland bot dem Kaiser 1191 ohne Erfolg eine bedeutende Summe, *si princeps fieret.* Vgl. Ficker 112.

[14] So bei der Belehnung der Söhne Rudolfs I mit Österreich und Steiermark (1282) und des Grafen Johann von Luxemburg mit Böhmen (1310). Vgl. Ficker 112f.

[15] Vgl. § 40 n. 25. Ficker 106ff. 218ff. 234ff. 242.

ohne besonderen Erhebungsakt, erfolgte im 14. Jahrhundert die Aufnahme der Markgrafen von Baden, der Grafen von Henneberg und der Burggrafen von Nürnberg in den Reichsfürstenstand[16].

Durch die vielfachen Erhebungen, mehr noch durch die seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich gewordenen Erbteilungen in den Fürstenhäusern, bei denen jeder Teilinhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte[17], wurde das seit 1180 bestehende Übergewicht der geistlichen Fürsten einigermaßen vermindert; die Zahl der Laienfürsten betrug im 14. Jahrhundert 38 bis 44, denen freilich mehr als 90 geistliche Fürsten gegenüberstanden[18].

Die Annahme, daß die Veränderung in dem Begriff des Reichsfürstenstandes von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur Bischöfe die ihre Investitur mit den Regalien vom Reich empfingen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden. Die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg galten als Reichsfürsten erst, nachdem sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar geworden waren[19], während die Bischöfe von Prag und Olmütz, nachdem ihre Investitur seit Ende des 12. Jahrhunderts vom Reich auf den König von Böhmen übergegangen war, nicht mehr zu den Reichsfürsten gehörten[20]. Die Bischöfe von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant waren, wenn sie auch den fürstlichen Ehrentitel führten, keine Reichsfürsten, weil sie die Investitur vom Erzbischof von Salzburg empfingen; der Bischof von Kammin nicht, weil er unmittelbar unter dem Papst stand[21]. Im übrigen war es die Regel daß alle Bischöfe des Reiches vom König mit den Regalien belehnt wurden und demgemäß als Reichsfürsten galten[22].

Die Investitur durch das Reich war auch für den Begriff der Reichsabteien maßgebend[23]. Während die königlichen Abteien älterer Gründung im allgemeinen ihre Stellung als Reichsfürstentümer bewahrt hatten und seit Beendigung des Investiturstreites zu Scepterlehen geworden waren, gehörten die hinsichtlich der Temporalien unter den Papst gestellten *abbatiae liberae* ebensowenig wie die landsässigen Klöster zu den Reichs-

---

[16] Vgl. Ficker 194f. 209ff.

[17] Vgl. Ficker 262ff.

[18] Vgl. Ficker 264. 372ff. Werminghoff 208f. Immerhin machten nur etwa 60 von ihrer fürstlichen Stellung tatsächlichen Gebrauch.

[19] Endgültig bestätigt wurde ihre Reichsunmittelbarkeit 1258 von König Richard. Vgl. Ficker 274ff. Börger 53.

[20] Ebensowenig wie die Bischöfe von Breslau und Lebus, die in ähnlicher Lage waren. Vgl. Ficker 271f. 280. 282ff.

[21] Vgl. Ficker 271. 277ff. 285ff. Gegen Ende des Mittelalters gehörte der Kamminer Bischof allerdings zu den Reichsfürsten.

[22] Vgl. Ficker 90ff. 270ff.

[23] Vgl. Ficker 320ff. Über die unter königlicher Schirmvogtei stehenden, aber nicht vom Reiche investierten Cistercienserklöster vgl. Werminghoff 181. 211f.

fürstentümern. Die Pröpste der Kollegiatkirchen wurden nicht zu den Reichsfürsten gerechnet, auch da nicht, wo diese Kirchen sich im Eigentum des Reiches befanden und die Pröpste die Investitur vom König empfingen[24]. Sie standen eben nicht wie die Reichsäbte unter dem Lehnrecht, sie waren passiv lehnsunfähig und ihre Investitur war keine Belehnung, weil sie ohne Mannschaft erteilt wurde[25]. Nur die Propstei Berchtesgaden gelangte 1386 zu einer Reichsbelehnung und galt seitdem als Reichsfürstentum, während die 1459 in eine Propstei umgewandelte Reichsabtei Ellwangen im Reichslehnsverband blieb und ihren fürstlichen Rang behauptete[26]. Der Reichskanzler wurde seit 1180 als solcher nicht mehr zum Reichsfürstenstand gerechnet, weil er kein Fahnlehen hatte[27]. Die reichsfürstliche Stellung des Hochmeisters des deutschen Ordens und des Deutschmeisters gehört erst der folgenden Periode an[28].

Die geistlichen Fürsten ersetzten dem Reich während der ersten zwei Jahrhunderte den ihm durch das Lehnwesen mehr oder weniger entzogenen weltlichen Beamtenstand[29]. Die Reichsabteien wurden von den Königen als Eigenkirchen des Reiches behandelt, und wenn sich über die bischöflichen Kirchen nicht in gleicher Weise willkürlich verfügen ließ, so haben die Könige doch wiederholt aus eigener Machtvollkommenheit auch in ihre Organisation eingegriffen, neue Bistümer errichtet und bestehende eingehen lassen oder verlegt, die bairischen Bistümer sowie Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Gurk ihrer reichsunmittelbaren Stellung entkleidet und dem Herzog von Baiern und Sachsen, beziehungsweise dem Erzbischof von Salzburg untergeordnet[30]. Die reiche Ausstattung der Reichskirchen mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III auch mit ganzen Grafschaften, bedeutete keine Entfremdung für das Reich, weil das aus dem Gedanken der Eigenkirche hergeleitete Eigentum des Reiches am Reichskirchengut bestehen blieb und die einer Reichskirche übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten hätten verlieren müssen. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien erfolgte einzig nach dem Willen des Königs, der entweder das unmittelbare Ernennungsrecht ausübte oder, wo das Recht freier Bischofs- oder Abtswahl durch königliches Privileg bewilligt war durch entschiedene Kundgebung seines Willens die Wahl zu einer bloßen

---

[24] Vgl. Ficker 363 ff.

[25] Vgl. S. 411 n. Ficker 366. Über ihre aktive Lehnsfähigkeit vgl. MG. Const. 2, 117.

[26] Vgl. Ficker 367.

[27] Vgl. Ficker 369.

[28] Vgl. Ficker 369 ff.

[29] Vgl. Hauck Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipz. Progr. 1891; KG. 3³, 52. 56. 62 ff. 397. 409. Werminghoff 183 f. 221. Waitz 7, 256 f. Blondel a. a. O. 201 ff.

[30] Vgl. MG. Const. 1, 206 (1154). Waitz 7, 285 f. 297 f. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 88 ff.

Form herabdrückte[31]. Fast immer war die Hofkapelle die Pflanzschule, der die geistlichen Fürsten entnommen wurden (S. 498). Die Investitur erfolgte, ohne Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amt und den mit der Kirche verbundenen weltlichen Gütern und Hoheitsrechten, durch den König (in Baiern im 10. Jahrhundert durch den Herzog, in Gurk durch den Salzburger Erzbischof) mit Ring und Stab als Investitursymbolen, oft genug nur gegen erhebliche Gegenleistungen, die dem Kandidaten auferlegt wurden[32]. Dem Einsetzungsrecht entsprechend behaupteten die Könige auch das Recht der Absetzung[33].

Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich. Der Kampf Gregors VII, soweit er sich gegen die Simonie, das Ernennungsrecht des Königs und die auf das geistliche Amt hindeutenden Investitursymbole wandte, war gerechtfertigt, aber der von ihm und seinen Nachfolgern erhobene weitere Anspruch, daß auch die weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Charakters verbunden hatte, einfach dem geistlichen Amt folgen und jedem Einfluß der Staatsgewalt entzogen, demgemäß aber jede Investitur durch Laien unzulässig sein sollte, war ein Übergriff in die berechtigte Machtherrlichkeit des Staates. Erst durch das Wormser Konkordat von 1122 kam es zu einem billigen Ausgleich, der beiden Teilen gerecht wurde, für das Reich aber den Verlust der unter ganz anderen Voraussetzungen von den Königen ins Werk gesetzten Dotationen der Reichskirchen zur Folge hatte[34].

---

[31] Vgl. Waitz 7, 265ff. Werminghoff 193. Hauck KG. 3[3], 53ff. 397. 400ff 892ff. Wo an einer bischöflichen Kirche ein Wahlrecht bestand, wurde es von den Geistlichen der Kirche, unter einer gewissen Mitwirkung des Laienelementes, ausgeübt.

[32] Vgl. S. 412. Waitz 7, 291ff. Stutz Kirchenrecht (S. 8) § 23. Werminghoff 192ff.

[33] Vgl. Waitz 7, 267f. 297. Hauck KG. 3[3], 408.

[34] MG. Const. 1, 159. Bresslau u. Th. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 6, 105ff. MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium saec. 11 et 12. conscripti, 2 Bde 1890/92. Hauck 3[3], 898ff. 913—23. 1047ff. Waitz 8, 461ff. Hinschius Kirchenrecht 2, 551ff. Giesebrecht Kaiserzeit 3[5], 941ff. 958ff. 1238f. 4[2], 45f. 65. 84f. 436. 5, 12f. 371f. 453. 501. 632f. 636. 720. Werminghoff 196ff. (Literaturangaben 190f.). Bernheim Lothar III und das Wormser Konkordat, Straßb. Diss. 1874; Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden 1906 (Gierke Unters. 81); Zur G. des Wormser Konkordats 1878; Zur G. der kirchl. Wahlen, FDG. 20, 361ff.; Z. f. KG. 7, 308ff.; Z. f. KR. 19, 171ff. Friedberg Die narratio de electione Lotharii, FDG. 8, 75ff. Volkmar ebd. 26, 435ff. Ribbeck Gerhoh von Reichersberg, ebd. 24, 63ff. 73f. 78f. Witte Forschungen z. G. des Wormser Konkordats, Gött. Diss. 1877. H. Rudorff Zur Erklärung des Wormser Konkordates 1906 (Zeumer, Qu. u. Studien 1, 4.). Stutz Kirchenrecht § 24. Aldinger Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. Wolfram Friedrich I und das Wormser Konkordat 1888. Haller, N. Heidelb. Jahrb. 2, 147f. Kummer Bischofswahlen in Deutschl. 1378—1418, 1891. Weiske, ZDR. 1, 60ff. Blondel Frédéric II S. 238ff. Mirbt Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 1894. Willing Zur G. des

Die verkehrte Vermischung der Temporalien und Spiritualien des geistlichen Amtes wurde durch das Konkordat beseitigt. Indem der Papst dem König für das ganze Gebiet des Reiches die Investitur der geistlichen Fürsten mit den „Regalien", d. h. den zu der Kirche gehörigen weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten, zugestand, erkannte er an, daß das geistliche Amt als solches nur die Kirche und das unmittelbare Kirchengut zu beanspruchen habe. Andererseits erkannte der König durch den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab an, daß ihm über die Spiritualien des Amtes, sowie über die Kirche und das unmittelbare Kirchengut keine Verfügung zustehe[35]. Die Investitur mit den Regalien sollte unter dem Symbol des Scepters vor sich gehen (S. 412), ohne außerordentliche Abgaben (*absque omni exactione*), aber unter Aufrechterhaltung der dem Investierten gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Leistungen (*et quae ex his iure tibi debet, faciat*). Der König verzichtete auf jedes Ernennungsrecht; die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte ausschließlich durch *canonica electio* und durch kirchliche Konsekration erfolgen. Wahlkörper waren die Kapitel, unter Mitwirkung der höheren Geistlichkeit der Diözese und der Stiftsministerialen, während dem niederen Klerus und der Bürgerschaft der Stadt das Recht der Folge (Akklamation) zustand[36]. Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden. Im einzelnen wurde zwischen dem deutschen Reich (*Teutonicum regnum*) einerseits, Italien und Burgund andererseits (*ex aliis partibus imperii*) unterschieden. In den beiden letztgenannten Reichen sollte der kirchlichen Konsekration binnen sechs Monaten die Investitur folgen; die Legitimation dem Reich gegenüber war also durch die Konsekration begründet, eine Prüfung des Wahlaktes stand dem König nicht zu. Dagegen sollte innerhalb des deutschen Reiches bei

---

Investiturstreites 1896. Der von D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abh. d. Berl. Akad. d. W. 1905), entwickelten Auffassung, daß das Wormser Konkordat nur hinsichtlich der kaiserlichen Zugeständnisse einen dauernden Charakter gehabt habe, während die päpstlichen Zugeständnisse nur der Person Heinrichs V gegolten hätten, sind namentlich Bernheim, Hauck und Rudorff entgegengetreten.

[35] Von der königlichen Machtvollkommenheit wurde außerdem alles, was zu dem päpstlichen Stuhl selbst gehörte (*quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, — — — possessiones et regalia s. Petri*), ausgenommen.

[36] Vgl. S. 484. Wretschko Electio communis (§ 43 n. 9). Seit dem 13. Jh. waren nur noch die Kapitel wahlberechtigt. Nach Gerhoh von Reichersberg (Ribbeck a. a. O. 63) hätte die Mitwirkung der Ministerialen überhaupt nur die Bedeutung einer Vollbort und Huldigung gehabt. Das Gedicht Lohengrin (Vers 3234 ff.) läßt die Wahl in der Weise vor sich gehen, daß ein zum Wahlkommissar (*des keisers pitel*) bestellter Domherr dem Kapitel zunächst die Wünsche des Kaisers vorträgt, sodann den Dompropst, den Dechanten und die übrigen Chorherren der Reihe nach auffordert, ihre *kür* zu geben. Darauf berichtet er dem vor der Tür wartenden Kaiser das Wahlergebnis, es folgt die Inthronisation des Gewählten und die Huldigung der Dienstmannen: *Die dienestman im swuoren alle, als man durch reht im solde.*

allen Wahlen von Bischöfen oder Reichsäbten dem König durch rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Wahl Gelegenheit gegeben werden, durch persönliche Anwesenheit oder Entsendung von Stellvertretern oder durch sonstige Äußerung seiner Wünsche auf die Wahl einzuwirken. Bei zwiespältigen Wahlen sollte der König unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe der betreffenden Provinz das Recht der Entscheidung ausüben[37]. Immer aber sollte auf die Wahl zunächst die Investitur und erst nach dieser die Konsekration folgen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl wurde also in Deutschland als Sache des die Investitur erteilenden Königs, in Italien und Burgund als Sache der die Konsekration erteilenden kirchlichen Behörde hingestellt[38]. Vor der Investitur mit den Regalien waren alle Verfügungen des Erwählten über Kirchengüter, auch Verleihungen und Lehnserneuerungen, ungültig[39].

Während die Kirche die Zugeständnisse des Königs als dauernde, jeden Nachfolger bindende auffaßte, suchte sie denen des Papstes später wiederholt den Charakter eines bloß persönlichen Zugeständnisses an Heinrich V beizulegen. Lothar III hatte Mühe, bis es ihm 1133 gelang, die Bestätigung des Konkordates auszuwirken[40]. Unter den staufischen Kaisern hat die Kirche mehrfach den Versuch gemacht, sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen[41], wie umgekehrt Friedrich I und Heinrich VI ihrerseits mehrfach in die frühere Willkür gegenüber den geistlichen Fürsten zurückfielen. Im großen und ganzen hat aber das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben. Von der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen und einem Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen ist zwar seit Philipp und Otto IV keine Rede mehr gewesen, die Könige beschränkten sich darauf, ihre Kommissare an den Wahlort zu entsenden und durch diese den Kapiteln ihre Wünsche mitzuteilen, überließen aber die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten dem Papst. Nur daran, daß die deutschen Bischöfe die Investitur vor der Konsekration

[37] Der Wortlaut des Konkordates läßt zweifelhaft, ob die Bischöfe dabei bloß beratende oder entscheidende Stimme haben sollten.

[38] Die der Konsekration vorangehende Investitur hatte also weder die Bedeutung eines liberum veto gegen mißliebige Wahlen, noch war sie, wie Wolfram will, eine Anerkennung des Obereigentums des Reiches am Reichskirchengut; diese lag schon in der Notwendigkeit der Investitur ausgesprochen, gleichviel ob sie vor oder nach der Konsekration stattfand. Rudorff a. a. O. 21 macht darauf aufmerksam, daß die der Konsekration vorangehende Investitur auch einem Erwählten, bei dem kanonische Mängel vorlagen, erteilt werden konnte. Da übrigens seit Friedrich II eine der Investitur vorhergehende Wahlprüfung durch den Papst eingeschoben wurde, verlor die im übrigen festgehaltene Wormser Ordnung jeden praktischen Wert für das Reich.

[39] Vgl. Reichsurteil v. 1223 (Weiland Const. 2, 397). Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gesta Frid. 2, 28. Ficker Reichskirchengut 134.

[40] Vgl. Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 522. Hampe, Hist. Z. 93, 405f. Siehe auch § 40 n. 17.

[41] Vgl. u. a. Hinschius a. a. O. 571.

zu empfangen hätten, wurde dauernd festgehalten[42]. Die Einordnung der Stellung der geistlichen Fürsten in den Rahmen des Reichslehnrechts hatte den Zweck, die von der Eigenkirche noch übrig gebliebenen Rechte des Reiches wenigstens in dieser Form zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern[43]. Im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde die Unterscheidung zwischen der Investitur der geistlichen und der weltlichen Fürsten nicht mehr so streng beobachtet, auch weltliche Fürsten wurden wiederholt unter dem Symbol eines Scepters belehnt und im Lauf des 15. Jahrhunderts wurde zwischen Scepter- und Fahnlehen überhaupt nicht mehr unterschieden[44].

Unter den weltlichen Fürsten nahmen die Stammesherzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen eine eigentümliche Stellung ein. Von den beiden erstgenannten wird bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) zu reden sein.

Die Herkunft und Bedeutung der deutschen Pfalzgrafen[45] wird am besten verstanden, wenn man die italienischen Einrichtungen zur Vergleichung heranzieht. In Italien hatte sich das karolingische Pfalzgrafenamt bis auf Heinrich II in wenig veränderter Gestalt erhalten[46]. Es gab immer nur einen einzigen Pfalzgrafen für Italien, der bei Anwesenheit des Königs als sein Gehilfe im Hofgericht, namentlich als stellvertretender Richter, in Funktion trat. Seine Stellung war wesentlich dieselbe geblieben, namentlich war er ausschließlich Hofbeamter. Bei Abwesenheit des Königs ruhte sein Dienst; was von Pfalzgrafengerichten bei Abwesenheit des Königs berichtet wird, ist von der gräflichen Gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen, die regelmäßig mit Grafschaften belehnt waren, zu verstehen[47]. Dagegen übten vom 10. bis 13. Jahrhundert die ständigen Königsboten, die wohl in Anknüpfung an das in Verfall geratene Königsbotenamt der Karolinger (S. 138ff.) von Otto I in Italien eingeführt worden sind, eine regelmäßige reichsgerichtliche Tätigkeit innerhalb des ihnen überwiesenen Sprengels, sie waren delegierte Richter, die wie die alten Königsboten den abwesenden König in allen ihm nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten[48]. In den Diplomen der Ottonenzeit wurde ihre Tätigkeit als eine „gleichsam pfalzgräfliche" bezeichnet[49].

---

[42] Vgl. Ssp. III 59 § 1. Hinschius a. a. O. 576. Rodenberg, Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz 233.

[43] Vgl. S. 408. 410ff. Über die Regaliensperre gegenüber geistlichen Fürsten vgl. S. 523. Ribbeck, FDG. 24, 77. 25, 560f. Werminghoff 186f.

[44] Vgl. Börger a. a. O. 78ff. 83ff. Werminghoff 204.

[45] Vgl. Waitz 5², 81. 7, 167ff. Pfaff, G. d. Pfalzgrafenamtes 1847.

[46] Vgl. Ficker Forsch. 1, 312ff.

[47] Vgl. Ficker a. a. O. 318f. Auch in Pavia hat es kein ständiges Pfalzgericht gegeben. Die zahlreichen Zeugnisse pfalzgräflicher Gerichtsbarkeit in Pavia beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo die Könige in dieser besonders beliebten Pfalz Aufenthalt genommen hatten.

[48] Vgl. § 44 n. 4. Ficker a. a. O. 2, 12ff. Die ältesten Beispiele von 962.

[49] MG. Dipl. reg. Otto 1 Nr. 447 (967): *Mandamus tibi, quatenus, si inter*

Auch die beiden Kammerboten (*camerae nuntii*) Erchanger und Berchtold, die als die letzten Vertreter des Königsbotenamtes in Deutschland unter Konrad I in Schwaben erscheinen, begegnen urkundlich als Pfalzgrafen[50]. Das Amt des karolingischen Pfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten; der Pfalzgraf von Metz war wohl ein Burggraf mit dem bloßen Pfalzgrafentitel[51], während die seit Otto I vorkommenden Pfalzgrafen (*comites palatini*) von Lothringen, Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnten den von demselben Kaiser in Italien eingeführten ständigen Königsboten entsprochen zu haben scheinen[52]. Das Amt wurde wohl als ein gewisses Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum errichtet und hatte den Zweck, für die Wahrnehmung der königlichen Interessen in den Herzogtümern, namentlich in betreff der Krongüter und der Rechtspflege, zu sorgen. Die Pfalzgrafen von Schwaben (später von Tübingen) haben es nie zu einer hervorragenden Stellung gebracht[53], ebensowenig die von Baiern, die in die Abhängigkeit vom Herzog gerieten, bis sie 1180 selbst das Herzogtum erwarben; seitdem hatte Pfalzbaiern (Regensburg) überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, während die später begegnenden Pfalzgrafen von Ortenburg und Kraiburg nur den Titel führten[54]. Die Pfalzgrafen von Kärnten behielten, nachdem sie unter die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit des Herzogs gekommen waren, nur noch gewisse Ehrenvorrechte[55]. Die sächsische Pfalzgrafschaft[56] scheint schon früh eine Teilung erfahren zu haben. Während der territoriale Besitz den Namen der Pfalzgrafschaft Sachsen behielt und als selbständiges Reichsfürstentum 1180 mit der Landgrafschaft Thüringen, dann samt dieser 1247 mit der Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern und 1422, nach dem Aussterben des Sachsen-Wittenbergischen Hauses, auch mit dem Herzogtum Sachsen verbunden wurde, bestand ein pfalzgräfliches Gericht, wie es scheint, zu Magdeburg, das später in die Hände des Erzbischofs

---

homines in comitatu Mediolanensis aliqua intentio orta fuerit de quibuscumque causis, noster inde missus existas, ita diffinihendum, tamquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset. Vgl. ebd. Nr. 239 (962). 248 (962). 374 (969). 416 (972). MG. Const. 1, 93 (1040—43). Ficker 2, 316.

[50] Ekkehard casus St. Galli c. 11f. Waitz 7, 167 n. 2, 3. 176. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 11 (912). Dümmler Ostfränk. G. 3², 578. Im wesentlichen hatte schon Ludwig der Deutsche das Königsbotenamt eingehen lassen. Vgl. V. Krause, Mitt. d. öst. Inst. 11, 250f.

[51] Vgl. Waitz 7, 167f.

[52] Daß im Herzogtum Baiern noch ein eigener Pfalzgraf für Kärnten eingesetzt wurde, findet in den besonderen Verhältnissen dieses Landes seine Erklärung. Vgl. Puntschart a. a. O. 292ff. Wretschko a. a. O. 957.

[53] Vgl. L. Schmid Pfalzgrafen von Tübingen 1853. C. F. Stälin Wirtemberg. G. 2, 653. P. F. Stälin, G. Württembergs 1, 226f. 421f.

[54] Vgl. Wittmann Pfalzgrafen von Baiern 1877. Riezler, G. Baierns 1, 747f. Gengler Beiträge 1, 147f. Ficker Reichsfürstenstand 198f.

[55] Vgl. Puntschart a. a. O. 292. 297f.

[56] Vgl. Gervais, G. der Pfalzgrafen von Sachsen, N. Mitt. des thür. sächs. Vereins 4. 5. 6. Kurze ebd. 17, 275ff.

und von diesem 1269 mit der Burggrafschaft von Magdeburg an den Herzog von Sachsen kam; der letztere führte seitdem das pfalzgräfliche Wappen und wurde 1356 auf dem Reichstag zu Metz seitens Karls IV durch die sogenannte sächsische Goldene Bulle ausdrücklich als Inhaber der Pfalzgrafschaft Sachsen anerkannt[57]. Man darf vermuten, daß sich das Reichsvikariatsrecht des Herzogs von Sachsen (S. 494) auf diese Pfalzgrafschaft gründete, während die territoriale Pfalzgrafschaft nur mit den gräflichen Rechten ausgestattet war[58].

Weitaus den ersten Platz unter den vier Pfalzgrafen nahm der von Lothringen ein, dessen Amt schon durch die Anknüpfung an die Kaiserpfalz zu Aachen als das vornehmste erscheinen mußte[59]. Seine außerordentlich häufige Erwähnung unter den Begleitern des Königs, bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus, legt die Vermutung nahe, daß seine Stellung ursprünglich einen hofamtlichen Charakter getragen hat und wohl als eine Fortsetzung des karolingischen Pfalzgrafenamtes anzusehen ist. Auch nachdem sich die Pfalzgrafschaft, die später in der Regel als die rheinische oder Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeichnet wurde, zu einer bedeutenden territorialen Macht (namentlich seit 1156) entwickelt hatte und ihr Mittelpunkt von dem ursprünglichen Amtssitz Aachen nach Heidelberg verlegt worden war, blieb ihr doch der Charakter eines hervorragenden Reichsamtes gewahrt. Wieviel davon auf das frühere Hofamt oder die missatische Gewalt der Pfalzgrafen zurückzuführen ist, wieviel auf späterer Entwicklung, namentlich seit dem Interregnum, beruht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am frühesten ist das Erztruchseßamt des Pfalzgrafen (S. 498) bezeugt, aus dem vermutlich seine kurfürstliche Würde hervorgegangen ist. Die Stellung des Pfalzgrafen im königlichen Hofgericht, verbunden mit der delegierten Gerichtsbarkeit eines ständigen Königsboten, ließ ihn als den gegebenen Richter in fiskalischen Prozessen, später selbst als den verfassungsmäßigen Richter über den König und Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung erscheinen, nur die Konkurrenz des sächsischen Pfalzgrafen mag ihm hier schon früh eine Grenze gezogen haben. Vom Reichsvikariatsgericht zum vollen Reichsvikariat war nur ein Schritt. Kein Wunder, daß der verfassungsmäßige Reichsvikar dann auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Königs in erster Reihe die Reichsverweserschaft beanspruchte oder sie

[57] Vgl. die sagenhaft gestalteten Bemerkungen des Sächs. Weichbildrechts c. 12—15 (Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 7—9). Ein in der 1. Auflage angeführtes Privileg Heinrichs II v. 1009 (Z. f. Archivk. 1, 159) bezieht sich wohl auf das Königsgericht (*palatinum colloquium*), nicht auf ein Pfalzgericht. Daß der Pfalzgraf auch der Krongutsverwaltung vorgesetzt war, wird durch eine Urkunde Heinrichs II von 1012 für die Merseburger Kirche (a. a. O. 161 f.) bestätigt. Im übrigen vgl. Eichhorn 2, 369. 3, 70. Histor. Z. 37, 356. Böhmer-Huber Regesten Karls IV 27. Dez. 1356.

[58] Vgl. Triepel Interregnum 29.

[59] Vgl. Schmitz, G. der lothr. Pfalzgrafen, Bonn. Diss. 1878. Häusser, G. der rheinischen Pfalz 1, 38 ff. 110 ff.

doch als sein natürliches Recht in allen Fällen, wo kein besonderer Reichsverweser bestellt worden war, betrachtete.

Bestritten ist die Bedeutung der Landgrafen (*comes provincialis, c. provinciae, c. regionarius, c. regionis, c. patriae, c. principalis, magnus comes*)[60]. Die überwiegende Ansicht geht mit Waitz dahin, daß es kein eigentliches Landgrafenamt gegeben habe, der Landgrafentitel vielmehr eine Auszeichnung für die Grafen gewesen sei die trotz der Auflösung der Gauverfassung im wesentlichen im Umfang ihres alten Amtsbezirkes die gräflichen Befugnisse, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, den Wildbann und das Geleitsrecht, behauptet hatten und insofern nicht nur zu den bloßen Titulargrafen, sondern auch zu den zahlreichen Kleingrafen im Gegensatz standen[61]. Für die Mehrzahl der seit dem 13. Jahrhundert genannten Landgrafen mag diese Auffassung richtig sein, wohl auch für die schon im 12. Jahrhundert vorkommenden Landgrafen des Ober- und Unterelsaß (Sundgau und Nordgau), des Albgaues oder von Stühlingen und den Landgrafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau, aber unrichtig ist sie in betreff des Landgrafen von Thüringen, der seit 1129 unter diesem Titel und schon seit dem 11. Jahrhundert wiederholt unter dem eines *comes de Thuringia* vorkommt. Anfangs wurde der Titel bald diesem bald jenem thüringischen Grafen beigelegt, unter Lothar III erscheint Graf Hermann von Winzenburg im Besitz der Landgrafschaft (*comitatus Thuringiae*), die nach seiner Ächtung (1130) auf Graf Ludwig den Jüngeren übertragen wurde und, obwohl Hermann später die verlorenen Lehen in der Hauptsache wiedererhielt, in Ludwigs Familie bis zu ihrem Aussterben (1247) verblieb[62]. Dabei steht fest, daß die Landgrafen von Thüringen auch außerhalb ihres gräflichen Territoriums zu Gericht saßen und insofern den übrigen thüringischen Grafen vorgesetzt waren. Wahrscheinlich hatte der Umstand, daß es in Thüringen kein Herzogtum gab, die Notwendigkeit herbeigeführt, den Vorsitz in den Landfriedensgerichten immer einem besonders angesehenen Grafen des

---

[60] Vgl. Waitz 7, 56ff. Schenk zu Schweinsberg Beiträge zur Frage der Landgrafschaft, FDG. 16, 525ff. Franck Landgrafschaften des heil. röm. Reiches, 1873. Dobenecker Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft Z. d. Ver. f. thür. G. 15, 299ff. A. Schultz, G. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887) 40f. 76f. Tumbült Grafschaft des Albgaues, ZGO. 46, 165ff.; Grafschaft des Hegaus, Mitt. d. öst. Inst., Erg, 3, 619ff. Bernoulli, Anz. f. schweiz. G. 27, 317ff.

[61] Nur Schenk zu Schweinsberg vertritt die im Text für Thüringen entwickelte Auffassung. Nach Franck waren die Landgrafen heruntergekommene Grafen, denen es nur in einem Teil ihrer Grafschaft gelungen war, sich zu Landesherren aufzuschwingen.

[62] Während die Landgrafschaft Thüringen 1247 auf die Markgrafen von Meißen (Haus Wettin) überging, nahmen die Allodialerben der alten Landgrafen für die ihnen zugefallenen hessischen Landesteile den Titel „Landgrafen von Hessen" an. Über ihre Erhebung zu Reichsfürsten (1292) vgl. Höhlbaum Zur G. d. Verleih. der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen, Mitt. d. oberhess. G.-Ver. NF. 4, 49ff.

Landes zu übertragen, der dann als „Graf von Thüringen“ erschien, bis die dauernde Verbindung dieser Vertrauensstellung mit einem bestimmten Hause den Begriff der Landgrafschaft erzeugte[63].

Die von Karl dem Großen für die Krongüter eingeführte Verwaltungsorganisation (S. 206) befand sich in vollem Verfall, da die Gutsbestände der Domänenämter (*fisci*) durch Schenkungen, Verpfändungen, Verleihungen und widerrechtliche Entziehungen so geschmälert waren, daß ihre Trümmer den früheren Beamtenorganismus nicht mehr ertrugen[64]. Dazu kam, daß seit dem 12. Jahrhundert der eigene Wirtschaftsbetrieb fast ganz aufhörte, wodurch die Beamten vorwiegend auf Rechnungs- und Einnehmergeschäfte beschränkt, die eigentlichen Wirtschaftsbeamten aber überflüssig wurden. Die den Domänenämtern von Karl dem Großen zur Aufsicht und zugleich zur Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit vorgesetzten Amtmänner (*iudices*), jetzt meistens „Schultheißen“ oder „Vögte“ genannt, erhielten sich nur, wo sich ihr Amtssitz zu einer Stadt erweitert hatte, während auf dem Lande ihre Befugnisse in die Hände der Meier übergingen, die, durch allmähliche Erweiterung der einzelnen Höfe zu Dörfern, aus bloßen Hofvorstehern zu Dorfschultheißen mit Zentgerichtsbarkeit geworden waren. Die Reichswälder standen unter Förstern, denen Forstmeister oder Forstgrafen (meistens vom Reich mit ihrem Amt belehnt) vorgesetzt waren. Die Einsetzung einer höheren Verwaltungsinstanz nach Art der karolingischen Amtmänner wurde erst wieder üblich, als die Umbildung der Immunitäten zu grundherrlichen Grafschaften (S. 405) aufkam. Nun wurden überall, wo größere Krongutbestände in der Nähe vereinigt waren oder der König das Recht besaß, für die Besitzungen einer Kirche den Vogt zu ernennen, Reichsvogteien begründet, am frühesten in Zürich, wo die Pfalzgüter mit den ausgedehnten Besitzungen der Reichsabtei Fraumünster und der Reichspropstei Großmünster (St. Felix und Regula) schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Reichsvogtei vereinigt wurden, die seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberg umfaßte[65]. Die Reichsvögte waren mit der Oberverwaltung der Krongüter und Handhabung der gräflichen

[63] Vgl. § 49 zu n. 61 ff. Schon die Nachricht Thietmars (Chron. 5, 5) von der Übertragung der Herzogsgewalt in Thüringen auf Markgraf Ekkehard dürfte auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu beziehen sein. Die über ganz Thüringen ausgedehnte, an die Grenzen ihres Territoriums keineswegs gebundene Gerichtsbarkeit der Landgrafen, die sich, von Hause aus auf Landfriedenssachen beschränkt, allmählich auf gewisse bürgerliche Sachen ausgedehnt hatte (vgl. Waitz 7, 57 f. Loersch u. Schröder Urk.[2] Nr. 114), läßt sich aus einer Zusammenlegung der thüringischen Gaue (Waitz 7, 60. Dobenecker 325) nicht erklären.

[64] Über das Folgende vgl. u. a. Lamprecht WL. 1, 726 ff. Mauer Fronhöfe 2, 439 ff. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 73 f. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh., 1905.

[65] Vgl. v. Wyss Die Reichsvogtei Zürich, Z. f. schw. R. 17, 3 ff. Die Stiftsvogtei von St. Gallen wurde durch Friedrich I für das Reich erworben und hieß seitdem Reichsvogtei, obgleich sie sich nur auf stiftische Güter bezog. Vgl. v. Wyss a. a. O. 18, 168 (Abhandl. 318).

Gerichtsbarkeit, auf Reichsgütern überhaupt mit der Wahrnehmung der Grafschaftsrechte betraut. In der Regel wurden die Reichsvögte nur auf Widerruf und ohne Verbindlichkeit für den Thronfolger angestellt, meistens auch nur Reichsministerialen berücksichtigt, so daß der Amtscharakter gewahrt blieb. Die Ausbildung des Städtewesens hatte vielfach die Trennung der Reichsvogteien in Stadt- und Landvogteien zur Folge[66]. Während die Reichsvogteien in den Städten vielfach verschwanden, indem die Gemeinden die Vogtei selbst erwarben, nahmen die schon unter Friedrich II hervortretenden Reichslandvogteien seit Ende des 13. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung[67]. Die von Rudolf I und seinen Nachfolgern veranstaltete Revindikation der seit 1245 abhanden gekommenen Reichsgüter und Reichslehen ließ eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als dringendstes Bedürfnis erscheinen. So kam es zu der Errichtung der Landvogteien Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Ortenau, Speiergau, Wetterau, Nürnberg und Rothenburg o. d. Tauber, dazu seit Heinrich VII die in den Waldstätten. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand zu gering war, sah man von der Bildung eigener Landvogteien ab, indem die wenigen hier vorhandenen Reichsgüter der Aufsicht und Verwaltung einzelner Fürsten anvertraut wurden[68]. Den Landvögten (*iudices provinciales*, *advocati prov.*) waren die domanialen Landgerichte, die Reichsgüter und -Einnahmen (auch die Jahressteuern der Reichsstädte), sodann die Reichslehen und die von der Auflösung der Gauverfassung übrig gebliebenen Trümmer ehemaliger Grafschaften unterstellt. Hier walteten sie als Grafen, aber nur als Reichsbeamte, nicht kraft eigenen Rechts. Vielfach wurden die Landvögte auch zu Landfriedenshauptleuten ernannt, doch scheint dies, entgegen der herrschenden Ansicht, zu ihrem Amt nicht notwendig gehört zu haben[69]. Im Lauf des 15. Jahrhunderts lösten sich die Landvogteien, die ihren Boden völlig verloren hatten, wieder auf.

[66] So u. a. bei der Reichsvogtei Zürich, von der unter Friedrich II verschiedene, zum Teil später von der Stadt erworbene Landvogteien abgezweigt wurden. Die Landvogtei Uri befand sich vorübergehend im Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, später wurde sie von Beamten verwaltet.

[67] Vgl. Teusch Reichslandvogteien in Schwaben u. Elsaß zu Anfang des 13. Jh., Bonn. Diss. 1880; Zur G. der schwäb. u. elsass. Landvogteien, Kölner Progr. 1890. Küster Das Reichsgut 1271—1313, Leipz. Diss. 1888 S. 17ff. 73ff. Böhmer Reichslandvögte i. d. Wetterau, Arch. f. hess. G. 1, 337ff. Moshack Reichslandvogteien in der Wetterau, Jen. Diss. 1888. Schön Landvögte des Reiches in Ober- u. Niederschwaben, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 280ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401. P. F. Stälin, G. Württembergs 1, 720. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. Wippermann, ZDR. 16, 68f. Meister Die Hohenstaufen im Elsaß (1890) S. 103ff. Becker, G. der Reichslandvogtei im Elsaß 1905; Königliche Prokuratoren oder Statthalter des Elsaß, Mitt. d. öst. Inst. 26, 336ff.; Wirksamkeit u. Amt der Landvögte des Elsaß im 14. Jh., ZGO. 49, 321ff. Niese (n. 64) 288ff. Ebd. 267—89 über die *procuratores* (Pfleger?) als Vorgänger der Landvögte.

[68] Vgl. MG. Const. 3, 165. 256.

[69] Vgl. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII, Gött. Diss. 1886 S. 64ff. Teusch a. a. O. 29f. 56ff.

Die im wesentlichen im Laufe des 11. Jahrhunderts in die Reichsverfassung eingeführten Burggrafen (*praefecti, castellani*) waren teils Stadtkommandanten, teils hatten sie den Oberbefehl über eine einzelne Burg und zugleich Gerichtsbarkeit und Verwaltung in einem größeren, der Burg zugeteilten Landgebiete[70]. Einen Stadtkommandanten mit dem Titel „Burggraf" erhielt jede der elf damals innerhalb des Reiches vorhandenen, mit Mauern befestigten Städte (Regensburg noch im 10. Jahrhundert, dann Mainz, Köln, Trier, Magdeburg, Augsburg, Würzburg und Straßburg, zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch Speier, Utrecht und Worms). Das Amt dieser Burggrafen muß ursprünglich ein Reichsamt gewesen sein; später erscheinen sie meistens als bischöfliche Lehnsmannen; das Regensburger Burggrafenamt wurde von den Baiernherzögen erworben. Diese Wandlung führte in manchen Städten zur Einsetzung von Ministerialburggrafen, während das Amt sonst nur von Edelherren bekleidet wurde. Häufig versah der Burggraf neben dem rein militärischen Amt des Festungskommandanten auch das eines Grafen oder Vogtes, doch war dies nur eine mehr oder weniger zufällige Verbindung, eine Art Personalunion zweier an sich ganz verschiedener Ämter.

Anders war die Stellung der Burggrafen in den obersächsischen Marken (Meißen und Lausitz), vielleicht auch in der Mark Brandenburg. Hier findet sich seit dem 11. Jahrhundert, und zwar ohne jeden Zusammenhang mit der älteren Burgwardenverfassung, eine durchgehende Einteilung des Landes in geschlossene Burgenbezirke, in denen der Burggraf als Kommandant der Burg den militärischen Oberbefehl, zugleich aber auch die oberste Zivilverwaltung und die Gerichtsbarkeit ausübte. Ob hier ein Zusammenhang mit der ganz ähnlich gestalteten Kastellanienverfassung in Flandern bestanden hat, ist ungewiß. Jedenfalls haben die obersächsischen Burggrafen schon früh den Zusammenhang mit dem Reiche verloren, indem sie zu fürstlichen Lehnsmannen wurden.

Eine eigentümliche Stellung nahm der Burggraf von Nürnberg ein, der den militärischen Oberbefehl über die Reichsburg zu Nürnberg (nicht über die Stadt) mit einer ausgedehnten Gerichts- und Verwaltungstätigkeit über das ostfränkische Reichsgut, wie sie sonst von den Reichsvögten ausgeübt wurde, verband. Wie viel auch im Lauf der Zeit von den ursprünglichen Befugnissen der zu einer Territorialherrschaft gewordenen Burggrafschaft Nürnberg verloren ging, so lassen doch auch die verbliebenen Reste noch auf den ursprünglichen Inhalt des Amtes schließen.

Die sonst noch in mittelalterlichen Quellen vorkommenden Burggrafen waren teils landesherrliche Burgvögte aus dem Ministerialenstande, teils führten sie den bloßen Titel ohne ein entsprechendes Amt[71].

---

[70] Über die bisher völlig verkannte Stellung der Burggrafen hat erst die ausgezeichnete Untersuchung von Rietschel (S. 503) Licht verbreitet.

[71] Über königliche Burggrafen dieser Art vgl. Niese (n. 64) 175ff.

§ 46. Der Reichstag.

Waitz 6², 409ff. Brunner Grundzüge² 136. Giesebrecht 1⁴, 283. 2⁴, 69f. Heusler VG. 193f. 208ff. Joachim, G. der teutschen Reichstage, 2 Bde 1762. Guba Der deutsche Reichstag 911—1125, Hist. Studien 12, 1884. Wacker Der Reichstag unter den Hohenstaufen, ebd. 6, 1882. H. Ehrenberg Der deutsche Reichstag 1273—1378, ebd. 9, 1883. Vahlen Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, Berl. Diss. 1891. Wendt Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—31 (Gierke Unters. 30, 1889). W. Sickel Zur G. des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königtums, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 1. Ficker Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, ebd. 3, 1ff. Lamprecht Entstehung der Willebriefe und Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf I, FDG. 21, 1ff. Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 124ff. Blondel Frédéric II 43ff. Brülcke Reichsstandschaft der Städte 1881. Keussen Politische Stellung der Reichsstädte 1440 bis 1457, Berl. Diss. 1885. Becker Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen 1440—93, Bonn. Diss. 1891. Weizsäcker, Kerler, Beckmann u. Quidde Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1437), 12 Bde 1867—1908.

Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung (S. 153) war mit dem Wesen des Lehnstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Nur noch zuweilen, wenn es sich um Kriegszüge handelte welche die Einsetzung der gesamten Volkskraft notwendig machten, hielten die Geschichtschreiber es für erwähnenswert, daß auch das versammelte Heer seine Zustimmung ausgesprochen habe. Seit Ende des 10. Jahrhunderts ist davon keine Rede mehr. Der Reichstag des Mittelalters ist aus der Notabelnversammlung herorgegangen, die schon unter den Karolingern den eigentlichen Schwerpunkt des Reichstages gebildet hatte. Von den gewöhnlichen Hoftagen, wie sie die Könige zu den vier hohen Jahresfesten oder Hochzeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Geburt) regelmäßig um sich versammelten[1], sind die eigentlichen Reichstage, obwohl auch sie zunächst nur der erweiterte königliche Hof waren, zu unterscheiden. Geschäfte von geringerer Bedeutung oder bloß provinzieller Natur wurden auch auf kleineren Hoftagen erledigt; wo es sich aber um des ganzen Reiches Nutz und Frommen handelte, erging die Ladung an die Gesamtheit der Fürsten aus allen Teilen des Reiches. Darum hieß der Reichstag *generalis* oder *universalis conventus*, *generale colloquium* (mhd. *sprâche*), später *colloquium curiale*, *curia generalis* (*universalis*, *regalis*, *sollemnis*)[2], im 15. Jahrhundert auch *des Reiches gemeiner Rat*, *gemeiner Tag*. Zuweilen wurden auch die italienischen Fürsten zu deutschen, die deutschen zu italienischen Reichstagen geladen, um dort über Angelegenheiten ihrer Heimat zu verhandeln[3], im allgemeinen

[1] Es galt als selbstverständliche Pflicht aller Fürsten der Provinz, in welcher der König gerade Hof hielt, unaufgefordert die Feste in Gemeinschaft mit dem König zu begehen.

[2] Als *curia sollemnis* wurden gelegentlich auch bloße Hoftage, wenn sie unter besonderen Feierlichkeiten stattfanden, bezeichnet. Vgl. Wacker 3f.

[3] Vgl. den bekannten Ausspruch Friedrichs II: *cum ibi sit Alemanie curia*,

hielt man aber an der Trennung der beiden Reiche auch hinsichtlich der Reichstage fest[4]. Auch die Reichstage wurden mit Vorliebe an die großen Jahresfeste angeknüpft, doch lag hier alles im Belieben des Königs.

Ursprünglich war es diesem überhaupt anheimgegeben, ob er mit oder ohne Reichstag regieren wollte; kraftvolle Herrscher haben den Reichstag seltener, schwächere ziemlich regelmäßig berufen. Aber schon Heinrich II erklärte es für eine Pflicht des Königs, sich des Beirates der Fürsten zu bedienen, Heinrich IV und Heinrich V gaben ausdrückliche Versprechungen in dieser Richtung ab und seit Lothar III galt es als ein Verfassungssatz, daß allgemeine Staatsangelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt werden konnten. Nicht selten wurde Zeit und Ort des nächsten Reichstages durch Reichstagsbeschluß oder doch im Einvernehmen mit den Fürsten festgestellt, was aber für den König nicht bindend war. Die Berufung blieb immer sein freies Recht, nur mußte er sich, solange er keinen Reichstag berief, nach dem späteren Reichsrecht aller Regierungshandlungen, die seiner Mitwirkung bedurften, enthalten. Es konnte vorkommen, daß der König einen von ihm selbst anberaumten Reichstag im Stich ließ, was allerdings als eine Kränkung der Fürsten angesehen wurde und zum Ungehorsam reizte[5]. Unter Umständen sandte der an persönlichem Erscheinen verhinderte König einen Bevollmächtigten, der statt seiner mit dem Reichstag verhandelte[6].

Für die Fürsten galt die königliche Einladung als Befehl; unentschuldigtes Ausbleiben wurde als Bruch der Lehnspflicht (Hoffahrtpflicht) und der Treue angesehen und zog Verlust der Gnade nach sich, falls der König nicht eine bestimmte Geldstrafe auf den Ungehorsam gesetzt hatte[7]. Unter den schwachen Herrschern hielt es oft schwer, einen vollständigen Reichstag zusammenzubringen oder die Ausgebliebenen zur Verantwortung zu ziehen[8]. Immer hatte der König das Recht der Befreiung; einzelne Fürsten (so Österreich 1156) erhielten sogar das Privileg, nur bestimmte Reichstage besuchen, von allen übrigen sich fernhalten zu dürfen[9]. Zuweilen entschuldigten sich die Ausgebliebenen wegen fehlenden

---

ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt (Huillard-Bréholles Historia dipl. Friderici secundi 2, 630).

[4] Die Rechtsbücher heben hervor, daß die Fürsten nur zum Besuch der Reichstage innerhalb des Reiches verpflichtet seien. Ssp. III 64 § 1. Schwsp. Laßb. 138. Vgl. dagegen Wacker 27f.

[5] Über wiederholtes Ausbleiben Heinrichs IV vgl. Guba 23f. Am rücksichtslosesten war Sigmund, dessen Unzuverlässigkeit das Reich schwer geschädigt hat. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds (übers. v. Hagen) c. 104. 140. 220. 252.

[6] Vgl. Windecke c. 220.

[7] Vgl. S. 418. Waitz 6^2, 431f. Wacker 20. 22ff. Sickel 22f. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 30f. Ssp. III 64 §§ 1. 2. Schwsp. Laßb. 138.

[8] So wiederholt bei Windecke c. 157. 199. 210. 252. 311. 313. 323.

[9] Vgl. Waitz 6^2, 432. Wacker 18. 26. Bresslau, N. Arch. 24, 552. Tangl, ZRG. 38, 270ff. Über das österr. Privilegium minus vgl. § 50 n. 19.

Geleites[10]. Wer sein Ausbleiben entschuldigt hatte, konnte sich im späteren Mittelalter durch einen bevollmächtigten Boten oder einen seiner Mitstände vertreten lassen. Die staufische Zeit kannte eine derartige Vertretung noch nicht, sondern behandelte die Ausgebliebenen als nicht vorhanden.

Die Berufung des Reichstages konnte nur durch den König oder den Reichsverweser geschehen[11]. Die Berufungsschreiben enthielten die Mitteilung von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Berufung und dem Gestellungstag eine sechswöchentliche Frist liegen müsse, entsprach dem tatsächlichen Gebrauche, der durchaus unregelmäßig war, nicht[12]. Einladungen ergingen in dringenden Fällen an die weitesten Kreise, so wiederholt auch an die Ritterschaft („Ritter und Knechte"), im 15. Jahrhundert einmal sogar an die reichsunmittelbaren Landgemeinden, zumal in der Schweiz, und an die Judenschaft. Zur Reichsstandschaft berechtigt waren aber ursprünglich nur die Fürsten, seit dem 14. Jahrhundert auch die Edeln („Grafen und Herren"). Die Reichs- und Bischofsstädte wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu Verhandlungen über den Landfrieden zugezogen. Seit dem 14. Jahrhundert nahmen sie regelmäßig an den Reichstagen teil und im 15. Jahrhundert würde man geradezu von einer Reichsstandschaft zu sprechen haben, wenn sich ihre Mitwirkung nicht im wesentlichen auf die Verhandlungen über Reichsreformen und Reichssteuern beschränkt hätte[13].

Die Bestimmung des Ortes, an dem sich der Reichstag zu versammeln hatte, war dem Belieben des Königs anheimgegeben. Selbst die Anordnung der Goldenen Bulle (c. 28), daß jeder neue König seinen ersten Reichstag zu Nürnberg halten solle (anknüpfend an das Reichsherkommen seit Rudolf I), war nicht unbedingt verbindlich[14]. In Italien pflegte der König, sobald er gelegentlich seiner Romfahrt mit dem Heer über die Berge gekommen war, auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza einen Reichstag abzuhalten[15]. In Deutschland fanden die Reichstage ursprünglich mit Vorliebe in den Bischofstädten, später regelmäßig in den Reichsstädten, wegen der damit für den König verbundenen finan-

---

[10] Vgl. S. 522. Windecke c. 210.

[11] Ssp. III 64 § 1 spricht nur von den *mit ordelen*, d. h. auf Beschluß eines Hof- oder Reichstages, ergangenen Berufungen, doch konnte der König die Berufung auch aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen.

[12] Über den Gebrauch zur Zeit des Sachsenspiegels, an den dieser anknüpfen mochte, vgl. Wacker 18.

[13] Vgl. Windecke c. 353. 322. Ehrenberg a. a. O. 44ff. Quidde i. d. Deutsch. Reichstagsakten Bd 11, Vorwort 48ff. Bd 12, Vorwort 31ff. Gothein Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Bresl. Diss. 1877. Auf den italienischen Reichstagen nahmen die lombardischen Städte eine hervorragende Stellung ein.

[14] Vgl. Windecke c. 351f. 360.

[15] Vgl. Otto Frisingensis gesta Friderici 2 c. 12. Waitz 6^2, 427.

ziellen Vorteile, statt. Für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges hatte der Reichsmarschall und der Reichskämmerer zu sorgen. Die Pflicht, allen die erforderliche Herberge zu gewähren, lastete auf der Reichsstadt, in der man sich versammelte, in bischöflichen Städten in erster Reihe auf dem Fürsten, dem die Stadt gehörte[16]. Seinen Unterhalt hatte jeder selbst zu bestreiten; die Fürsten erhoben dafür besondere Steuern von ihren Untertanen. Der König mit seinem Gefolge erhielt den Unterhalt von der Stadt oder dem Bischof[17].

Für die Feierlichkeiten bei der Eröffnung der Reichstage enthielt die Goldene Bulle von 1356 (c. 26—28) bestimmte Vorschriften. Der Friede während der Dauer der Versammlung sowie auf der Reise zu und von den Reichstagen war durch erhebliche Strafandrohungen für jeden Friedbruch geschützt[18]. Wo es erforderlich war, hatte der König den Gästen das nötige Geleite zu gewähren[19]. Den Vorsitz in den Versammlungen nahm der König ein, wenn er nicht ausnahmsweise einen Stellvertreter beauftragt hatte. Der König pflegte die Verhandlungen einzuleiten und weiterhin persönlich in sie einzugreifen. Sie bewegten sich überwiegend in den gerichtlichen Formen von Frage, Urteil und Folge. Gesetzgeberische Akte kleidete man gern in die Form von Urteilen, so daß sie als Weistümer erschienen. Zuweilen trugen die Beschlüsse des Reichstages auch den Charakter von Verträgen, namentlich bei den Landfriedensgesetzen. Die in der folgenden Periode hervortretende Sonderung der Reichsstände in Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den Verhandlungen und Abstimmungen machte sich schon seit dem 14. Jahrhundert wiederholt bemerklich[20]. Bei den Abstimmungen galt frühestens seit Ende des 13. Jahrhunderts das Mehrheitsprinzip, aber zunächst wurden nur die Stimmen der angesehensten Fürsten berücksichtigt. Waren sie einig, so kam es auf die geringeren Reichstagsmitglieder, auch wenn sie an Zahl überwogen, nicht mehr an.

Die Aufgaben des Reichstages waren überaus mannigfaltig, auch nachdem er aufgehört hatte ein bloßer Beirat des schließlich nach selbständigem Ermessen entscheidenden Königs zu sein. Im späteren Mittelalter hat man die Gegenstände, die der Vollbort des Reichstages bedurften, von solchen zu unterscheiden, die ihm bloß zur Begutachtung oder Bezeugung oder gerichtlichen Bestätigung vorgelegt oder um der höheren Feierlichkeit willen daselbst vorgenommen wurden. Da es an jeder festen

---

[16] Dabei gab es vielfache Befreiungen von der Einquartierungslast auf Grund königlicher Privilegien.

[17] Vgl. Waitz 8, 227ff. Guba 36.

[18] Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 34.

[19] Vgl. n. 10. Guba 24f. Wacker 30f.

[20] Vgl. Ehrenberg 59. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorwort 51. Bd 12, Vorwort 36. Die Absonderung der Kurfürsten geht wohl auf die Kurvereine zurück, während die der Städte sich daraus erklärt, daß ihnen die volle Reichsstandschaft noch nicht zukam.

verfassungsmäßigen Grenzlinie fehlte und die augenblicklichen Machtverhältnisse immer in erster Reihe maßgebend waren, so ist das eigentliche Reichsrecht schwer zu ermitteln, zumal die königlichen Diplome die Zustimmung der Fürsten auch da, wo es sich um bloße Begutachtung handelte, unterschiedslos hervorzuheben pflegen. Im allgemeinen ist ein Zustimmungsrecht des Reichstages anzunehmen: bei der Reichsgesetzgebung, der Reichsheerfahrt, der Romfahrt, bei Reichssteuern, Veränderungen im Bestand der Reichsfürstentümer (z. B. Errichtung neuer Reichskirchen, Erhebung nichtfürstlicher Territorien zu Reichsfürstentümern), ferner bei Reichsreformen, seit 1234 auch bei der Errichtung neuer Zollstätten[21].

Auswärtige und kirchenpolitische Angelegenheiten von größerer Bedeutung haben den Reichstag oft beschäftigt, gehörten aber im 15. Jahrhundert noch nicht zu seiner Zuständigkeit[22]. Auch die Neuverleihung heimgefallener Reichslehen, Erteilung von Privilegien und Verfügung über Reichsgüter gehörten an sich in den eigenen Machtbereich des Königs; da dieser aber die wohlerworbenen Rechte Dritter nicht beeinträchtigen durfte, so waren derartige königliche Verfügungen unter Umständen der Anfechtung ausgesetzt. Dem zu entgehen bedienten sich die Könige auch hier in der Regel des Reichstages, indem sie sich durch Reichstagsurteil die Berechtigung zu der beabsichtigten Verfügung erteilen ließen; ein solches Urteil hatte, wenn nicht sofort Widerspruch erhoben wurde, allen Anfechtungsberechtigten gegenüber die Wirkung eines Kontumazialurteils, machte also die Verfügung unanfechtbar. Im übrigen bedurften diese Verfügungen der Zustimmung des Reichstages zu ihrer Gültigkeit nicht, diese hatte also nur eine materielle, keine formelle Bedeutung[23]. Die Zustimmung der Fürsten wurde im Text der königlichen Diplome seit dem 12. Jahrhundert nur noch summarisch hervorgehoben, die einzelnen Zustimmenden wurden aber in der Zeugenreihe namhaft gemacht. Häufig erteilten die Zustimmenden auch besondere Verbriefungen, sei es in Form von Gesamtwillebriefen oder durch Ausstellung einzelner Willebriefe. Auf diese Weise konnten auch solche Fürsten, die dem Reichstag nicht angewohnt hatten, ihre Zustimmung aussprechen, was seit dem 12. Jahrhundert, wo allgemeine Reichstage nur noch selten vorkamen, von besonderer Bedeutung war. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kamen diese Willebriefe der einzelnen Fürsten wieder außer

[21] Vgl. Windecke c. 266. 311. Wacker 78f. Ehrenberg 83. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 58—61. Daß übrigens der König gegebenenfalls noch im 14. Jahrhundert die volle Machtfülle der Gesetzgebung für sich beanspruchte und dem Reichstag nur beratende Stellung einräumte, hat Zeumer, ZRG. 36, 268f. nachgewiesen.

[22] Vgl. Windecke c. 139. 158. Wacker 68ff. Quidde a. a. O. Bd 11, Vorrede 51; Bd 12, Vorrede 35.

[23] Vgl. Wacker 78f. 81. Ehrenberg 71. Scheffer-Boichorst, Z. f. GW. 8, 327f. und für alles Folgende Ficker Willebriefe. Siehe auch Franklin Sent. cur. reg. Nr. 38f. 43. 48. 56.

Gebrauch, dagegen wurde es üblich, die Diplome von den Zustimmenden mitbesiegeln zu lassen. Dabei traten zunächst die drei geistlichen Kurfürsten in den Vordergrund, bis unter Rudolf I das ausschließliche Zustimmungsrecht der sämtlichen Kurfürsten, und zwar als altes Gewohnheitsrecht, reichsgesetzlich anerkannt wurde[24]. Seitdem bildete die in Willebriefen oder in anderer Form erklärte Zustimmung der Kurfürsten eine verfassungsmäßige Voraussetzung für alle derartigen Verfügungen des Königs, während von einer Mitwirkung des Reichstages dabei keine Rede mehr war[25].

Die Kurfürsten sollten nach der Goldenen Bulle (c. 12) alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal vom König zu bezeichnenden Reichsstadt *ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute* zusammenkommen, als solche *qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt sanisque providentie consiliis non ignorant, accomodis talium reformationibus salubriter opem dare.* Offenbar handelte es sich um ein von den Kurfürsten in Erinnerung an den Kurverein zu Rense von 1338 verlangtes Zugeständnis, das der König aber ausdrücklich nur auf Widerruf machte (*hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura*). Tatsächlich ins Leben getreten sind die regelmäßigen Kurfürstentage nicht, nur in eigenen Angelegenheiten, zur Bekräftigung und Erweiterung der Einung von 1338, sind die Kurfürsten auch fernerhin noch wiederholt zusammengekommen[26].

§ 47. Das Heerwesen.

Waitz 8, 95—215. Eichhorn St.- u. RG. §§ 294. 437. Brunner Grundzüge[2] 129f. Heusler VG. 134ff. 141ff. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 124ff. Homeyer System des Lehnrechts 376ff. Scholz Beiträge z. G. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 34ff. Baltzer Zur G. d. deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II, Straßb. Diss. 1877. Spannagel Zur G. des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jh., Leipz. Diss. 1885. Weiland Die Reichsheerfahrt von Heinrich V bis Heinrich VI, FDG. 8, 113ff. Rosenhagen Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI bis Rudolf I 1885. Lindt Beiträge zur G. des deutsch. Kriegswesens in der staufischen Zeit, Tüb. Diss. 1881. Köpke Widukind von Korvei 101ff. v. Fürth Ministerialen 215ff. Fischer Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt 1883. Barthold, G. d. Kriegsverfassung u. d. Kriegswesens der Deutschen 1, 1864. Köhler Entwicklung d.

[24] Vgl. Reichsweistum von 1281, MG. Const. 3, 296.

[25] Daß die Willebriefe formell nicht notwendig waren, weist nach Herzberg-Fränkel bei Sybel u. Sickel Kaiserurkunden in Abbildungen 8, 259ff.

[26] Vgl. Eichhorn 3, 312f. Ficker Zur G. des Kurvereins zu Rense, Wien. SB. 11, 1853. Höhlbaum Der Kurverein zu Rense, Abh. d. Götting. Ges. d. W. 1903. Über das Bopparder Bündnis von 1399 vgl. Reichstagsakten 3 Nr. 41. Über den vielfach unverdient aufgebauschten Binger Kurverein von 1424 ebd. 8 Nr. 294f. Lindner, Mitt. d. öst. Inst. 13, 394ff. Heuer, Z. f. GW. 8, 207ff.

Kriegswesens u. d. Kriegführung in der Ritterzeit, 3 Bde 1886—93. Jähns Zur G. der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. JBB. 39, 1ff. Maurer, G. d. Fronhöfe 3, 390ff. Lamprecht WL. 1, 1287—1320. Blondel Frédéric II 62ff. Möser Osnabr. Geschichte 2, 169—222 (Sämtl. Werke 6).

Die Heerverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter hat drei Entwicklungsstufen durchgemacht. Bis zum 12. Jahrhundert hatte der König das unbeschränkte Aufgebotsrecht; er bestimmte in alter Weise die Stärke der Kontingente[1]. Neben der Reiterei gab es noch, namentlich im Osten, bedeutende Massen des Fußvolkes; das Heer trug bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres. Auch die eidliche Verpflichtung, die namentlich unter Heinrich IV den einzelnen Kriegern auferlegt wurde, entsprach alter germanischer Sitte[2]. Seit Heinrich V hatte der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung Stärke des Heeres, Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentrittes festgestellt wurden[3]. Das Heer bestand nur noch aus Reitern, es trug den Charakter einer Feudalmiliz, nur in Ost- und Mittelfriesland erhielt sich der allgemeine Heerbann, aber mit Beschränkung auf die Landesverteidigung, bis zum 14. Jahrhundert[4]. Im 15. Jahrhundert drang das Söldnerwesen in das Heer ein[5]. Neben den Reitern gelangten die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung. Die in der folgenden Periode vollzogene Umbildung der Heerverfassung bereitete sich vor.

Das Aufgebot erging nur an die Reichsministerialen und Reichslehnsmannen unmittelbar. Für beide Klassen beruhte die Heerfolge auf ihrer persönlichen Dienstpflicht. Im übrigen wurden nur die Fürsten aufgeboten; die ihnen vorgeschriebenen Kontingente zu stellen war ihre Sache[6]. Die Verpflichtung der Fürsten war eine staatsrechtliche, sie beruhte weder auf dem Lehnsband, noch dem eidlichen Versprechen, das während des 12. Jahrhunderts (später seltener), sobald der Reichstag die Heerfahrt beschlossen hatte, den einzelnen Kontingentherren abgenommen

[1] Nur nicht mehr, wie früher (S. 160), nach Maßgabe des Vermögens.

[2] Vgl. S. 38. Waitz 8, 99f. Eidliche Verpflichtung der in Schlachtordnung aufgestellten Holsteiner in Helmoldi chronicon Slavorum 1, 68.

[3] Vgl. Wacker Reichstag 65. 66f. Weiland 116. Sächs. Lehnr. 79 § 2: *mit ordelen*. Auf 4 § 1 darf man sich nicht beziehen, da hier nicht von dem Aufgebot der Fürsten, sondern ihrer Mannen die Rede ist, vgl. n. 16. Üblich war die Zuziehung der Fürsten zur Beratung einer beabsichtigten Reichsheerfahrt schon im 10. und 11. Jahrhundert. Vgl. Waitz 6[2], 443. 8, 98.

[4] Die althochdeutschen Glossen geben ebensowohl Belege für das alte Volksheer wie für die Feudalmiliz, wenn sie *falanx* mit *fendeo multitudo* und *cuneus* mit *folch* oder *heriganoxcaf* (Steinmeyer u. Sievers 1, 143. 2, 439. 758), dagegen *aciem* mit *wassi*, *wassum* (ebd. 2, 592) wiedergeben. Über die Friesen vgl. n. 14. Schulzenrecht § 2 (Richthofen 388). Heck Altfries. Ger.-V. 247f. 295f.

[5] Vgl. Scholz a. a. O. 47f. Der „Ritterspiegel" (S. 456 n.) v. 2221—2248 hebt die Vorzüge der „Mannschaft" vor den Söldnern hervor.

[6] Königliche Aufgebotsschreiben MG. Const. 1, 133. 170. 223. 273. 276ff. 311. 2, 446. Altmann u. Bernheim[2] 170. 173.

zu werden pflegte[7], sondern sie gründete sich auf ihre Stellung als Grafen. Hatten die Grafen früher nur die Aufgabe gehabt, die Wehrpflichtigen der Grafschaft, soweit sie nicht unter Senioren standen, aufzubieten, so hatte das karolingische Stellvertretungssystem (S. 160) allmählich dahin geführt, daß die freien Bauern dem Grafen eine Beisteuer zahlten, wofür er die militärische Vertretung zu beschaffen hatte. Je mehr das Volksheer dem Ritterheer wich, desto größer wurde die Zahl der grafenschatzpflichtigen Freien, die gegen eine feste Abgabe an den Grafen von der Teilnahme an der Reichsheerfahrt entbunden waren[8]. Andererseits haben sich solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des vom König verlangten Rossedienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, grafenschatzfrei erhalten; sie wurden, im Gegensatz zu den Pfleghaften, da die Übung des Rossedienstes sie zu Rittern machte, dem Herrenstande beigezählt. Soweit sie nicht als Grundherren Seniorenrechte übten, nahmen sie in alter Weise im Aufgebot ihres Grafen oder Reichsvogtes an der Heerfahrt teil. Durch die Vorteile, die das Lehnwesen bot, mußten diese letzten Reste der karolingischen Heeresverfassung mehr und mehr verschwinden; die meisten Edeln zogen es vor, sich ihres Allodialbesitzes zu entäußern und in die Reihen der mit Lehen bezahlten Soldritter überzutreten. Wie bei diesen Edeln, so trug auch bei den Städten die Wehrpflicht noch einen staatsrechtlichen Charakter, nur daß sie als Korporationen aufgeboten wurden und es ihnen anheimgegeben war, die ihnen auferlegte Mannschaft herbeizuschaffen. Die Mannschaften der Reichsstädte standen unter den Reichsvögten, die der fürstlichen Städte unter ihrem Fürsten.

Über das Schicksal der ehemaligen Senioren sind wir wenig unterrichtet. Die große Mehrzahl muß schon in der karolingischen Zeit in Lehnsverhältnisse getreten sein; wir haben sie unter den Reichslehenbesitzern und den Vassallen der Fürsten zu suchen. Allein ganz ausgegangen sind die allodialen Grundherren nicht[9]. Wir wissen, daß sie unmittelbar von Reichs wegen aufgeboten wurden[10], also mit ihrem eigenen Banner im Felde erschienen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ihnen ebenso wie den Fürsten und Städten ein bestimmtes Kontingent aufgegeben wurde, für dessen Beschaffung sie selbst zu sorgen hatten.

Daß die Heerfolgepflicht der Fürsten ebenso wie die der Senioren und Städte auf staatsrechtlicher Grundlage beruhte, ergibt sich aus der

---

[7] Es war charakteristisch, daß der Eid nicht mehr von allen, wie noch unter Heinrich IV, sondern nur noch von den Kontingentherren verlangt wurde.

[8] Vgl. S. 460. Maurer Fronhöfe 3, 395.

[9] Vgl. S. 445. Die friesischen Häuptlinge hielten zum Teil noch im 16. Jahrhundert ihre durch keinen Lehnsdienst beeinflußte Stellung im Heere fest. Vgl. Richthofen Unters. 2, 1040ff. 1058f.

[10] Vgl. Spannagel a. a. O. 18. Weiland 136. Maurer Fronhöfe 8, 391. Auch der Schwabenspiegel (Lehnr. 8) kennt Personen, die keine Lehen vom Reich haben und doch von diesem zur Heerfahrt entboten werden.

Behandlung der Dienstverweigerung. Denn während der Vassall, der seinem Herrn den Dienst weigerte, wegen Felonie mit Entziehung des Lehns bestraft wurde[11], galt der Reichsfürst, der dem König die Heerfolge versagte, als Hochverräter und verfiel der Acht[12]. Ob der König sich im einzelnen Fall eine Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer gefallen lassen wollte, war seinem Ermessen anheimgegeben, die Fürsten ihrerseits hatten kein Recht auf Ablösung[13]. Andererseits konnte der König jederzeit Befreiungen von der Heerfolge erteilen. Einzelne Reichsteile besaßen Privilegien, kraft deren sie ein für allemal nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen brauchten[14]. Die Angabe der sogen. Constitutio de expeditione Romana und der Rechtsbücher, daß zwischen der Zustellung des Aufgebotes und dem Gestellungstermin eine bestimmte Frist liegen müsse, entsprach den tatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die einzelnen Kontingente des Reichsheeres trugen, von den ritterlichen Allodialbesitzern und den Mannschaften der Städte abgesehen, seit dem 12. Jahrhundert wesentlich den Charakter der Feudalmiliz. Dies zeigte sich schon in der Festsetzung der einzelnen Kontingente nach Gleven (Speeren, Ritterpferden), worunter man einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten verstand[15]. Jeder Fürst stellte die ihm obliegende Mannschaft durch Aufgebot seiner Vassallen und Ministerialen, die ihrerseits wieder

---

[11] Vgl. S. 429. Otto Fris. gesta Frid. 2, 12. II. F. 24 § 7. Homeyer 506.

[12] So Erzbischof Hartwich von Bremen nach Helmoldi chron. Slav. 1, 82, vielleicht auch Heinrich der Löwe (vgl. Weiland 175ff., dagegen Waitz 8, 146, Gierkeberecht a. a. O. 5, 919, Schäfer, Hist. Z. 76, 385ff.). Über die wesentlich stärkere Heranziehung der geistlichen Fürsten zu den Kriegsleistungen Ficker, Wien. SB. 1872 S. 404ff.

[13] Vgl. Scholz a. a. O. 41f. Dem König von Böhmen machte Friedrich II das Zugeständnis, zwischen Heerfolge und einer bestimmten Geldentschädigung wählen zu dürfen.

[14] So die Friesen (S. 525), deren Haussteuer (§ 48 n. 73) das Entgelt dafür gewesen sein mag. Die Marken hatten nur nach bestimmten Richtungen Heerfolge zu leisten, da ihre eigentliche Aufgabe der Grenzschutz war. Vgl. Sächs. Lehnr. 4 § 1. Daraus erklärt sich das gleiche Privileg für die zum Herzogtum Österreich erhobene bairische Ostmark. Vgl. die mit Unrecht für eine spätere Interpolation erklärte Bestimmung des Priv. minus v. 1156 c. 7 (s. § 50 n. 19). Volle Befreiung bestand für die Reichsabteien Werden, Tegernsee und Niederaltaich, später auch für Benediktbeuern und Ottobeuern; für St. Maximin und Stablo hatten die mit Klostergütern belehnten Stiftsvögte den Dienst zu leisten. Die Lehnsmannen des Bischofs von Passau zahlten diesem eine *chunigsteura*, wofür sie *non tenentur ire cum domino episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem. si vero alias pro necessitate ecclesie iverit, illuc sibi obsequi tenebuntur.* Sie waren demnach homines ligii. Vgl. Dienstm.-R. von Ilzstadt von 1256, Mon. Bo. 28, 2 S. 510. Grimm Weist. 6, 112f. Auch Städte wurden nicht selten gegen eine Heersteuer von der Heerfolgepflicht befreit, so daß sie nur landwehrpflichtig blieben.

[15] Vgl. Baltzer a. a. O. 78ff. Schiller u. Lübben WB. 2, 119f.

in derselben Weise ihre Mannen aufzubringen hatten[16]. Wieviel Ritterpferde von jedem verlangt werden konnten, richtete sich nach Lehnsvertrag oder Herkommen. Die einschildigen Ritter (S. 410) stellten nur eins, wobei das spätere Mittelalter je nach der Größe des den Herrn begleitenden Gefolges zwischen „Rittern“ und „Knappen“ unterschied (S. 456 n.). Wer nicht die genügende Anzahl von Mannen in seinem Dienst hatte, mußte Soldritter werben, um seiner Pflicht zu genügen. Hatte ein Lehnsmann mehrere Herren, so brauchte er nur dem, der ihn zuerst aufgeboten hatte, zu folgen, mußte aber dem anderen Herrn zur Entschädigung eine Heersteuer (*hostenditium*, *adoha*) zahlen[17]. Ebenso, wenn er aus anderen Gründen verhindert war, seine Pflicht persönlich zu erfüllen[18]. Wer ohne Grund den Lehnsdienst versäumte, verwirkte sein Lehen. Nach den Rechtsbüchern beanspruchten die Mannen, nur innerhalb der Reichsgrenzen oder bei der Romfahrt, d. h. einer Heerfahrt „über den Berg“ nach Italien, verwendet zu werden[19], anscheinend ein Anspruch dem jede reale Grundlage fehlte.

Jeder Vassall hatte sich mit seiner Ausrüstung und für die ersten sechs Wochen mit dem nötigen Proviant zu versehen. Weiterhin lag die Unterhaltspflicht den Kontingentherren ob. Das Futter (*fodrum*) wurde in der Regel im Wege der Requisition beschafft; in Italien bestanden besondere Futtermärkte. Die das Heer mit einem ungeheuren Troß belastende Mitschleppung des Proviants hörte seit Heinrich IV auf. Seitdem wurden Requisitionen eingeführt; in den rheinischen Gegenden richtete man Proviantmärkte ein. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster waren zu Naturallieferungen an das Heer verpflichtet. Wasser, Gras (Heu) und Holz mußten dem durchziehenden Heere unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden[20]. Einquartierungen kamen selten vor, die Unterbringung der Truppen in Lagern bildete die Regel. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, den Fürsten von Reichs wegen eine Geldbeihilfe zu gewähren. Auch Gelduntersttützungen an die Vassallen und Ministerialen wurden zu einem feststehenden Gebrauch.

---

[16] Das Aufgebot der Lehnsmannen mußte nach Rücksprache mit den Mannen im Lehnshof (*sententialiter*, *mit ordelen*) verkündigt werden. Vgl. n. 8. Sächs. Lehnr. 4 § 1. 79 § 2.

[17] Sie bestand in einem bestimmten Teil der Lehnserträge eines Jahres. Vgl. Sächs. Lehnr. 46 § 2. II. F. 40 § 2. Homeyer 381.

[18] Ein Recht darauf hatten belehnte Frauen (Sächs. Lehnr. 34, Schwäb. Lehnr. 63), Geistliche die nicht Fürsten waren (Schwäb. Lehnr. 63), und alle zur Romfahrt Entbotenen (Sächs. Lehnr. 4, 3). In anderen Fällen kam es auf die besondere Sachlage an. Der Herr seinerseits hatte ein Recht auf Heersteuer nur, wenn der zur Heerfahrt aufgebotene Mann nicht Folge leistete. Ein Wahlrecht zwischen Heerfolge und Heersteuer hatten die Herren an sich nur gegenüber Dienstmannen, nicht gegenüber freien Vassallen. Vgl. Baltzer 43f.

[19] Vgl. Homeyer 379f.

[20] Vgl. Maurer Fronhöfe 3, 399f.

Die Ordnung des Heeres nach Stämmen wurde beibehalten. Solange die Stammesherzogtümer bestanden, hatte jeder Herzog die Führung über sämtliche Truppen seines Stammes. Später zerfiel das Heer in die einzelnen Kontingente, deren Herren ein eigenes, vom Reichsbanner verschiedenes Banner führten. Ob die unter den Reichsvögten stehenden Reichsdienstmannen, Reichslehenbesitzer und reichsstädtischen Kontingente noch einem Oberkommando (etwa des Pfalzgrafen) unterstanden, läßt sich nicht ermitteln. Der Reichsmarschall war Quartiermeister und hatte die Aufsicht über den inneren Dienst des Heeres.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers. Grenzkriege wurden in der Regel unter Führung eines Markgrafen oder Herzogs unternommen. Über das versammelte Heer hatte der König freie Verfügung, er konnte es nach seinem Ermessen bei den Fahnen behalten oder entlassen[21]; in den ersten Jahrhunderten war er noch berechtigt, es auch gegen einen anderen Feind, als gegen den es ursprünglich mit Rat der Fürsten bestimmt worden war, zu führen; diese Befugnis hörte selbstverständlich auf, seit der Reichstag das Zustimmungsrecht in betreff der Reichsheerfahrt erlangt hatte[22].

Zur unmittelbaren Landesverteidigung, auf erhobenes Landgeschrei, mußte auch fernerhin jeder, der eine Waffe zu führen vermochte, mitwirken[23]. Die Befreiung von der Heerfahrt bedeutete keine Befreiung von dieser allgemeinen Untertanenpflicht, die auf das engste mit der Pflicht der Gerichtsfolge zusammenhing, doch lag es in der Natur der Sache, daß die Landfolge nur innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen und nur auf beschränkte Zeit gefordert werden konnte. Eine festere Organisation hat die Landfolge oder Landwehr nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Ditmarschen erhalten[24].

Für das Befestigungswesen wurde seit Heinrich I in größerem Maße Sorge getragen, die Befestigung größerer Wohnplätze überhaupt erst von ihm eingeführt[25]. Das Recht, von Reichs wegen Burgen anzulegen, stand dem König ursprünglich im ganzen Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstentümern, seit der Confoederatio cum princ. eccl. von 1220 aber nur noch auf Reichsboden zu. Die Verpflichtung zum Burgwerk, d. h. den Arbeiten bei Bau und Unterhaltung

---

[21] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 139. Die beschränkenden Aussprüche der Rechtsbücher, wonach die Mannen überhaupt nur sechs Wochen zu dienen brauchten (vgl. Homeyer 379), können nur den Sinn gehabt haben, daß über diese Zeit hinaus besondere Belohnungen erwartet wurden.

[22] Vgl. Waitz 8, 106f. Scholz a. a. O. 40.

[23] Vgl. Waitz 8, 106ff. Lamprecht 1, 1292f. Ssp. II 71 §§ 3. 4. Schwsp. Laßb. 253.

[24] Vgl. auch die österreichische Landesaufgebotsordnung von 1426, bei Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden 323.

[25] Vgl. S. 507b. Maurer Fronhöfe 2, 151—192. Frey Schicksale des königl. Hausguts 285ff. Rodenberg, Mitt. d. öst. Inst. 17, 161ff. Lamprecht 1, 1305ff. E. Mayer a. a. O. 1, 67ff. 136ff.

der Burgen, galt als eine Untertanenpflicht der Umwohner, die dafür in unruhigen Zeiten Schutz innerhalb der Befestigung fanden; das Recht, Burgwerk zu gebieten, wurde als *burgban* bezeichnet. Kommandanten der ältesten befestigten Städte waren die Burggrafen (S. 518), ein Titel den häufig auch mit dem Oberbefehl über einzelne Burgen betraute Ministerialen führten. Den Burghutdienst konnte der König ursprünglich wohl in derselben Weise wie die Heerfahrt gebieten. Später versahen den Besatzungsdienst Burgmannen, gewöhnlich aus dem Stande der Ministerialen, die gegen Empfang eines Burglehns zu dieser Art von Diensten verpflichtet waren. Wurden ganze Burgen verliehen, so konnte sich der Lehnsherr das Öffnungsrecht, d. h. das Benutzungsrecht im Kriegsfall, vorbehalten.

Eine entscheidende Veränderung im Reichskriegswesen wurde durch die Hussitenkriege herbeigeführt. Schon vorher hatte der Sieg der schweizerischen Volkswehr in der Schlacht bei Sempach (1386) und so manches andere Ereignis das Vertrauen auf die Feudalmiliz erschüttert. Neben den Lehnsmannen zählte das Reichsheer seit Friedrich I zahlreiche Soldritter, namentlich aber um Sold geworbene Schützen (*soldarii, brabanciones, sariandi, servientes*)[26], deren Wert nach Erfindung des Feuerrohrs doppelt in die Augen fallen mußte. Dazu kam, daß es seit dem 13. Jahrhundert immer mehr üblich geworden war, die Abneigung der Fürsten und ihrer Vassallen gegen alle Reichskriege durch Geldbeisteuern von Reichs wegen zu bekämpfen.

Es war daher nur ein weiterer Schritt auf dem schon eingeschlagenen Wege, wenn der Nürnberger Reichstag von 1422 von einem Aufgebot zur Reichsheerfahrt in bisherigem Sinne Abstand nahm und dafür eine direkte Vermögenssteuer (den hundertsten Pfennig) beschloß, die zur Aufstellung eines Söldnerheeres verwendet werden sollte; für die Reichsstände, die den gemeinen Pfennig ablehnten (namentlich die Städte), wurde zum erstenmal eine gesetzliche Heeresmatrikel als Grundlage für die Bestimmung ihres Kontingents aufgestellt[27]. Was 1422 nur teilweise zur Ausführung kam, hatte einen ziemlich allgemeinen Erfolg auf dem Frankfurter Reichstag von 1427 und dem Nürnberger Tage von 1429[28]. Auch diesmal wurde ein gemeiner Pfennig ausgeschrieben, dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres diente. Von dem gewöhnlichen Aufgebot wurde abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Schützen und in Gemeinschaft mit anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen, auch

[26] Vgl. Spannagel a. a. O. 71ff. Du Cange Glossarium s. v. *brabanciones, serviens, solidata.*

[27] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 157. Altmann u. Bernheim[2] 174.

[28] Vgl. Windecke c. 223. 224. 227. 233. 252. 255. Altmann u. Bernheim[2] 177. Jede Person geistlichen Standes sollte 5% Vermögenssteuer zahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer (der Graf 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl., der Jude 1 fl., der über 15 Jahre alte Christ 1 böhmischen Groschen, bei einem Vermögen von mehr als 200 fl. aber $\frac{1}{2}$—1 fl.).

den übrigen Reichsständen wurde empfohlen, nach Möglichkeit für Feuergewehre und Schützen zu sorgen. Für das Reichssöldnerheer wurden Artikel aufgestellt, die sich teils auf das Dienstverhältnis, teils auf die innere Disziplin bezogen[29]. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichs wegen vollster Friede in ihrer Heimat zugesichert. Jeder Mann sollte auf eigene Kosten und in eigener Verpflegung leben, nur ein mäßiger Bedarf von Heu oder Stroh durfte unentgeltlich genommen werden, im übrigen sollten Requisitionen von Futter und Proviant nur in Notfällen und nur gegen eine von den Hauptleuten festzusetzende Entschädigung gestattet sein. Immer sollten je zehn Gewappnete unter einem Hauptmann, je 100 wieder unter einem höheren Hauptmann stehen, und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Hauptleuten. Die Mannschaft sollte in der Weise zusammengesetzt sein, daß immer auf drei Gewappnete (Ritter) ein gerüsteter Schütze kam. Jeder vierte oder fünfte Gewappnete sollte von Adel sein. Die Hauptleute waren zugleich als Unternehmer gedacht, indem jeder, der neun Gewappnete (und drei Schützen) mitbrachte, ihr geborener Hauptmann war und für sie den Gesamtsold nebst einem Unternehmergewinn ausgezahlt erhielt. Die Soldverhältnisse wurden gesetzlich geregelt. Das Lösegeld für die Gefangenen sollte den auf eigene Kosten und Verpflegung ausgezogenen Söldnern persönlich, bei den von ihrem Herrn ausgerüsteten und unterhaltenen Mannen dagegen dem Herrn zufallen.

Die Reichstagsbeschlüsse von 1422 und 1427/29 hatten zunächst nur eine vorübergehende Bedeutung. Eine grundsätzliche Veränderung der Heeresverfassung haben sie weder bezweckt, noch auch zunächst zur Folge gehabt, sie sind aber bereits von den Reformgedanken des 16. Jahrhunderts erfüllt und waren deshalb schon hier zu erwähnen.

§ 48. Das Finanzwesen.

Vgl. S. 190. Waitz 8, 216—414. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 390ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 401ff. Scholz Hoheitsrechte (S. 480) 52—127. Blondel Frédéric II 66ff.; Étude sur les droits régaliens et la constitution de Roncaglia, Mélanges Paul Fabre 1902. Walter RG. §§ 266—72. Gierke Genossenschaftsr. 2, 569ff. Triepel Interregnum 37; Notitia de precariis civitatum et villarum v 1241, MG. Const. 3, 1ff. Schwalm Ein Eingangsverzeichnis von Reichssteuern im früheren Mittelalter, N. Arch. 23, 517ff. Zeumer Zur G. der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Z. 81, 24ff.; Die deutschen Städtesteuern, insbes. die Reichssteuern im 12. u. 13. Jh. 1878 (Schmoller's Forschungen 1, 2). A. Schulte Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis des Reichsgutes v. J. 1241, ZGO. 52, 425ff. Nuglisch Finanzwesen des Reiches unter Karl IV, Straßb. Diss. 1899. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905. Scheller Zoll u. Markt im 12. u. 13. Jh., Jen. Diss. 1903.

Die der fränkischen Periode noch anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatgut des Staats-

[29] Windecke c. 223.

oberhauptes herrschte zwar auch im Mittelalter noch vor, nach manchen Richtungen hin sah man sich aber infolge der veränderten Verfassung des Reiches und seiner Teile bereits zu Unterscheidungen veranlaßt. Vor allem bei dem Übergang des Reiches auf ein neues Königshaus erkannte man die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen[1]. Verfügungen des Königs über Reichsgut erfolgten nach einem von den Königen wiederholt beobachteten Brauche meistens unter der Zustimmung des Reichstages oder der Kurfürsten[2], während ihm Verfügungen über sein Hausgut freistanden, soweit sie nicht dem Beispruchsrecht der Erben oder der Genehmigung der Landstände unterlagen. Durchaus entsprechend unterschied man bei den weltlichen Fürsten ihren Reichslehenbesitz von den allodialen Gütern und den nicht vom Reich herrührenden Lehen.

Anders bei den geistlichen Fürstentümern. In Anknüpfung an die fränkische Eigenkirche betrachtete die kaiserliche Partei schlechthin die Besitzungen aller Reichskirchen als Eigentum des Reiches, aber in der praktischen Durchführung machte sich zwischen Bistümern, Reichsabteien und dem niederen Reichskirchengut ein wesentlicher Unterschied geltend[3]. Über die bischöflichen Kirchen hatte der König keine Verfügung[4], während er Klöster und Propsteien wie unmittelbares Reichsgut veräußern, verpfänden, verleihen und sich die bedeutendsten Eingriffe in ihr Vermögen erlauben, namentlich ihre Güter zur Förderung des Reichskriegsdienstes an Laien zu Lehen geben konnte[5]. Erst durch Reichsurteil Friedrichs II von 1216 kam aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten auch hinsichtlich der Reichsabteien der Satz zur Geltung: *quod non liceat ulli successorum nostrorum, Romanorum regi seu imperatori, principatum ali-*

[1] Vgl. n. 65. MG. Const. 3, 29ff. (1274). Waitz 8, 239ff. 244. 254. Dsp. 22. Schwsp. Laßb. 18. Reichsurteil Lothars III von 1125 (Annal. S. Disib. MG. Scr. 17, 23) über die Frage, wem die eingezogenen Güter der Reichsächter oder die gegen Reichsgüter eingetauschten Besitzungen gehörten: *potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati.* Vgl. Dipl. Friedrichs II v. 1235 (§ 40 n. 25). Die Privaterben des Königs hatten die Verpflichtung, außer den Reichsinsignien (S. 480f) auch die Reichsarchivalien auszuliefern. Vgl. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 11, 441.

[2] Vgl. S. 523. Waitz 8, 243. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 48. Lamprecht, FDG. 21, 11ff. Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Zustimmung stand seit Ende des 13. Jahrhunderts fest.

[3] Vgl. S. 150ff. 410. 412. 508ff. Ficker Eigentum am Reichskirchengut, Wien. SB. 1872 S. 55ff. 381ff. Waitz 7, 189ff. 8, 244f.; Abhandl. 576ff. Werminghoff, G. d. K.-Verf. 179ff. Geffcken Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II, Leipz. Diss. 1890.

[4] Vgl. Franklin a. a. O. Nr. 58f. Waitz 7, 199f. Ficker a. a. O. 105.

[5] Vgl. Waitz 6², 104. 106. 7, 189ff. 8, 245. Ficker 88f. 411ff. Seit dem 12. Jh. begegnen derartige Eingriffe nicht mehr, dagegen wurden die Äbte in zahlreichen Fällen genötigt, auf Befehl des Königs Kirchengut zu Lehen zu geben, namentlich auch an Laienfürsten oder an den König selbst. Vgl. Ficker 414f.

quem — ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare[6]. Seit dem Wormser Konkordat von 1122 unterschied man bei den geistlichen Fürstentümern die Kirche samt den dazu gehörigen Spiritualien von den ihr zustehenden weltlichen Gütern und Rechten. Während die Übertragung der ersteren zu einer rein kirchlichen Sache wurde[7], nahm die dem Reich vorbehaltene Investitur mit den weltlichen Gütern mehr und mehr einen lehnrechtlichen Charakter an. Das Recht des Reiches wurde zu einem lehnsherrlichen Obereigentum, wobei aber daran festgehalten wurde, daß schlechthin aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reich herrührte, als reichslehnbar zu gelten habe[8]. Vor empfangener Investitur hatte der Erwählte sich jeder Verfügung, selbst der Erteilung von Lehnserneuerungen, zu enthalten[9]. Aber auch nach der Investitur bedurfte er zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Lehnserrichtung, sowie zur Eingehung von Schulden die auch den Nachfolger binden sollten, der Genehmigung des Königs[10]. In Fällen der Felonie trat bei den geistlichen Fürsten statt

---

[6] MG. Const. 2, 71. Vgl. Franklin Nr. 60. 61. Ficker 89f. Werminghoff 189. Über frühere Beschränkungen Waitz 7, 192f. Scholz 68ff.

[7] Dies bezog sich jedenfalls auch auf den Kirchenzehnten (§ 21 n. 8, n. 14), den schon Karl d. Gr. für eine allgemeine Pflicht erklärt hatte, ohne damit vollständig durchzudringen. In unserer Periode haben die Bischöfe den Zehnten überall durchgesetzt, auch wo er bisher nicht anerkannt oder durch eine feste Abgabe ersetzt gewesen war, nur die neubekehrten Wenden waren nicht dafür zu gewinnen. Um so größer war das Interesse der Kirche an der deutschen Kolonisation, da die Kolonisten sofort zehntpflichtig waren. Überhaupt spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Rott- oder Neubruchzehnt eine hervorragende Rolle; die Bischöfe wußten diesen, während sie den gemeinen Zehnten den Taufkirchen überließen, seit Ende des 11. Jhs. für sich oder die von ihnen damit dotierten Stifter oder Klöster zu behaupten. Die königlichen Einnahmen blieben zehntfrei, soweit sie nicht durch besonderes Privileg zehntpflichtig gemacht wurden. Die zwischen den Bischöfen und Klöstern entstandenen Streitigkeiten um den Zehnten wurden teils durch Richterspruch teils durch gütliche Vermittelung der Könige in der verschiedensten Weise beglichen, vielfach in der Art, daß die Klöster neben der Zehntfreiheit ihrer eigenen Hofgüter den Zehnten von den Herrenhöfen (*Salzehnt*) erhielten. Der auf den karolingischen Kirchenlehen lastende zweite Zehnt (S. 168) war in Abgang gekommen. Häufig fanden Verleihungen, Verpfändungen, selbst Veräußerungen von Kirchenzehnten an Laien seitens der Bischöfe und Klöster statt; außerdem wurde während des 10. und 11. Jhs. seitens der Grundherren der Novalzehnt in den Kolonisationsgebieten für ihre Kolonialkirchen und damit mittelbar für die Grundherren als deren Eigentümer in Anspruch genommen. Der von Päpsten und Konzilien gegen die Laienzehnten erhobene Kampf hatte nur einen beschränkten Erfolg und vermochte namentlich die verliehenen Zehntrechte nicht zu beeinträchtigen. Vgl. Waitz 8, 347ff. Lamprecht WL. 1, 113ff. 608ff.

[8] Vgl. Ficker a. a. O. 139. Scholz 84.

[9] Vgl. S. 510f. Ficker 134. Ssp. III 59 § 1. Otto Fris. gest. Frid. 2, 28. Franklin Nr. 110.

[10] Vgl. Ficker a. a. O. 137ff. Hauck KG.[3] 3, 58. Franklin Nr. 98—108. 111—13. 115. 116. 120. Besonders bemerkenswert eine Entscheidung Albrechts I von 1300 (FDG. 12, 456. Ficker 138), weil sie ausdrücklich die *bona allodialia*

der Privation, die den weltlichen Lehnsmann und seine Abkömmlinge traf, die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche, ohne Unterschied der Erwerbstitel, bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte[11].

Diese Verhältnisse blieben während des ganzen Mittelalters dieselben, nur in den finanziellen Leistungen der Reichskirchen ließ Friedrich II durch die Beseitigung des Spolien- und die Beschränkung des Regalienrechts auf die eigentlichen Hoheitsrechte eine Herabminderung eintreten[12]. Das dem König ursprünglich an allen Orten des Reiches, wo er gerade hofhielt, für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Recht, die verliehenen Hoheitsrechte (Gerichte, Münze, Zoll, Geleitsrecht u. dgl.) auf eigene Rechnung in Verwaltung zu nehmen, wurde von Friedrich II, soweit die Bischofsstädte in Betracht kamen, auf die eigentlichen Reichstage, und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach dem Schluß, beschränkt[13].

---

miteinschließt. Da der König an den in seinem Schutz befindlichen Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern derartige Rechte nicht besaß (§ 45 n. 23), so können letztere ihren Ausgang nicht von der Schirmvogtei des Königs genommen haben. Vgl. Ficker 144.

[11] Vgl. Ficker 390ff. Scholz 77ff. Werminghoff, G. d. K.-Verf. 1, 186.

[12] Über das Regalien- und Spolienrecht (Zwischennutzung und Nachlaßnutzung) vgl. S. 427f. und besonders Stutz, Realenzyklopädie f. prot. Theol. 16, 535ff. (mit reichen Literaturangaben), ferner Stutz KR. (S. 8) 831. 840; GGA. 1904 S. 18. Werminghoff a. a. O. 185f. Zöpfl Altertümer 2, 43ff.

[13] Tatsächlich hatte es sich, da der König an den weltlichen Höfen nie längeren Aufenthalt zu nehmen pflegte, immer nur um die bischöflichen Städte und unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Vgl. Ssp. III 60 § 2 (Schwsp. L. 133): *In svelke stat (des rikes) de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.* Der in Klammern stehende spätere Zusatz sollte wohl die ausschließliche Beziehung auf die Reichsstädte feststellen. Über die Verpflichtung der nichtbischöflichen Städte vgl. Ficker a. a. O. 396. Die Confoederatio c. princ. eccl. v. 1220 c. 10 bestimmte: *ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi rendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 149ff. Weiland, i. d. Hist. Aufs. für Waitz 273f. Ficker 394ff. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 228f., Note. Siehe auch Reichsurteil von 1238 (MG. Const. 2, 285): *Obtentum, quod theloneum, monecta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.* Das Urteil bezieht sich gleichzeitig auf das Regalienrecht während des Reichstages (*indicta curia*) und bei

Dazu kam die Verpflichtung der Bischöfe, den König nicht nur während der Reichstage, sondern überhaupt, wann und so oft er bei ihnen hofhalten wollte, in ihren Städten aufzunehmen[14]. Dafür waren sie dann, abgesehen von der Verpflichtung zu gelegentlicher Darbringung von Ehrengeschenken, von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben in Geld oder Naturalien befreit. Diese Abgaben, die zuweilen nur zu entrichten waren, wenn der König sich gerade im Lande oder an einem bestimmten Ort aufhielt, waren von verschiedener Höhe, je nach der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, die höchsten bis zum Betrage von 100 Pfd. Silbers[15]. Mit der Investitur waren für die geistlichen Fürsten ohne Ausnahme große Abgaben verbunden, auch mußten sie sich jederzeit auf Befehl des Königs zur Hoffahrt und zu Gesandtschaftsreisen auf ihre Kosten bereit halten[16]. Alle am Hof lebenden Kleriker, namentlich auch Reichskanzler und Protonotar, waren mit Pfründen von Reichskirchen ausgestattet, insbesondere in der Weise, daß der König aus jedem Domkapitel ein Mitglied für den ständigen Dienst am Hof in Anspruch zu nehmen und zu dem Zweck von vornherein gewisse Pfründen selbst zu vergeben pflegte[17]. Endlich hatte der König in dringenden Fällen das Recht, sämtliche Reichskirchen mit einer außerordentlichen Reichssteuer (Bede) zu belegen, die nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Kirchen verteilt wurde[18]. Zieht man zu allen diesen Lasten (*servitium regis*) noch in Betracht, daß die Reichskirchen teils unmittelbar, teils mittelbar (durch Verleihungen ihrer Güter) ungleich stärker als die weltlichen Gewalten zu den Kriegsleistungen herangezogen wurden, so ergibt sich, daß die ungeheuern Vergabungen der Könige an Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl Freigebigkeiten, als vielmehr eine möglichst nutzbringende Anlage von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten bezweckten, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehnserbrecht herbeigeführten Gefahr dauerder Entfremdung bedenklich geworden waren[19].

Stuhlerledigung. Magdeburg hatte 1216 Befreiung von dem ersteren erhalten. Vgl. Berchtold 151. Über die erheblich weitergehenden Rechte des Königs in Italien vgl. Otto Frising. gesta Frid. 2, 13.

[14] Vgl. Waitz 8, 228ff. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels (Wien. SB. 1874) 816ff.

[15] Vgl. Ficker Reichskirchengut 403. Waitz 8, 378ff.

[16] Vgl. S. 509. Ficker a. a. O. 403. Werminghoff 177f. 183f. Über eine Investiturabgabe an die Hofkapelle vgl. MG. Const. 2, 448 (1245).

[17] Vgl. Ficker 404. Seit dem 12. Jahrhundert gelangte das Recht der ersten Bitte zur Ausbildung, kraft dessen der König bei jedem Stift oder Kloster für die erste nach seiner Krönung erledigte Pfründe einen verbindlichen Personalvorschlag machen konnte. Vgl. Hinschius KR. 2, 639ff. Werminghoff 177. Altmann u. Bernheim[3] 124.

[18] Vgl. Ficker 403. 408. Waitz 8, 400f.

[19] Vgl. Ficker 397ff., der mit Recht bemerkt, daß die Vergabungen seit Friedrich II fast ganz aufgehört haben, weil die geistlichen Fürsten mit wachsendem Erfolg bestrebt waren, ihre Lage den Grundsätzen des Reichslehnrechts

Bei dem niederen Reichskirchengut, das insbesondere verschiedene Propsteien und zahlreiche Pfarr- und Taufkirchen umfaßte[20], hat sich der Eigenkirchengedanke zum Teil bis tief in das Mittelalter erhalten, im allgemeinen war aber der von Alexander III gegen die Eigenkirchen erhobene Kampf dem Reiche gegenüber wenigstens insofern siegreich, als das Reichseigentum seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr den Charakter eines grundherrlichen Patronatsrechts annahm[21].

Sehr viel bedeutender für das wirtschaftliche Leben des Reiches gegenüber der vorigen Periode war das Münzwesen[22]. Zwar hat sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft selbst in den Städten erst im Lauf des 14. Jahrhunderts vollzogen[23], aber während in der fränkischen Zeit fast nur im Westen des Rheins geprägt wurde (sonst nur noch in Regensburg, Corvey, vielleicht auch Eßlingen), kennen wir Würzburger Münzen schon von Ludwig dem Kinde, außerdem haben die späteren Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Stammesherzöge an verschiedenen Orten des Reiches Münzstätten besessen; das 11. Jahrhundert zeigt einen starken Nachlaß, das 13. Jahrhundert dagegen schon eine Furcht vor der Konkurrenz zu vieler Prägeanstalten[24]. Der Ertrag der königlichen Münzen, mit Ausnahme der Münzen am Hof und in den Pfalzen, gehörte wohl allgemein zu den Amtseinkünften der Grafen[25], wodurch die seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Münzverleihungen an weltliche Große, neben den vorher allein üblichen an kirchliche Stifter, vorbereitet wurden. Die Stammesherzöge übten das Münzrecht aus, ohne daß, wie

---

anzupassen und so ihre volle Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten herbeizuführen.

[20] Vgl. Geffcken a. a. O. 17ff. Ficker Reichsfürstenstand 363ff.

[21] Vgl. Hinschius 2, 621ff. 628ff. Geffcken 4ff. Stutz, Realenzykl. f. pr. Theol. 15, 13ff. Daneben behielt die Krone vielfach die Vogtei (§ 49). Das Regalien- und Spolienrecht am niederen Reichskirchengut wurde von der Krone behauptet, von Friedrich II aber 1223 auf den Deutschorden übertragen. Vgl. Geffcken 12ff.

[22] Vgl. S. 191ff. Inama-Sternegg WG. 2, 392ff.; 3, 2 S. 363ff.; Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, Z. f. Soz.- u. WG. 8, 1ff. Waitz 8, 317ff. Eheberg Über das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen 1879. E. Meyer a. a. O. 1, 94ff. Berchtold Entwickelung der Landeshoheit 97ff. Eichhorn 2, 405ff. Dannenberg Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 3 Bde 1876—98. Mone, ZGO. 2, 385ff. 3, 309ff. 6, 257ff. 11, 385ff. 18, 175ff. Hanauer Études économiques sur l'Alsace, 1. Les monnaies 1876. Arnold Verf.-Gesch. der deutschen Freistädte 2, 248ff. Luschin v. Ebengreuth Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Rudolfs I (Festschr. zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg 1882). Lamprecht WL. 2, 351—480. Krute Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Westd. Z. Erg. 4. His Fries. Strafrecht 16ff. Schulte, G. des mittelalterl. Handels 1, 329ff. Eine Geschichte des altfriesischen Geldwesens ist von H. Jäkel zu erwarten.

[23] Vgl. Arnold, G. d. Eigentums i. d. deutschen Städten 206ff. Roscher Grundlagen der Nationalökonomie[3] § 117 n. 10.

[24] Vgl. n. 28. 34. Ssp. II 26 §§ 4, 5.

[25] Vgl. Waitz 7, 28ff. 8, 323.

es scheint, eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Die Münzverleihungen hatten schon im 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung als früher, sie übertrugen nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß, wobei von Reichs wegen nur darauf gehalten wurde, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen und willkürlichem Abweichen vom Hergebrachten entgegenzutreten[26]. Denn die Oberaufsicht über das Münzwesen war dem Reiche verblieben, auch wurde daran festgehalten, daß grundsätzlich nur der König das Münzrecht besitze, jeder andere nur durch königliche Verleihung, und daß die Münzen an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstages, die der geistlichen Fürsten auch während der Stuhlledigung dem königlichen Regalienrecht unterworfen seien[27]. Aber schon Friedrich II mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, daß innerhalb ihrer Territorien keine neuen Zoll- oder Münzstätten ohne ihre Einwilligung errichtet werden dürften[28], so daß der König nur noch in den unmittelbaren Reichslanden freie Hand behielt. Andererseits räumte die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3) den Kurfürsten das von einzelnen Fürsten schon vorher ausgeübte Recht ein, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten anzulegen.

Der Münzfuß folgte bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen dem karolingischen System. Man prägte im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen[29], neben ganzen Denaren oder Pfennigen auch halbe (*Hälblinge*, *Heller*, *oboli*) und viertel (*Vierlinge*, *Vierdunge*, *fertones*). In alter Weise wurden 240 Pfennig oder 20 Schillinge zu 12 Pfennigen (in Baiern 8 Sch. zu 30 Pfg.) auf das Pfund (*talentum*, *libra*, *pondus*) gerechnet, mehr und mehr gelangte aber die kölnische Mark (ein halbes Pfund zu 210,24 g), die in 12 Sch. zu je 12 Pfg. ausgeprägt wurde, zur Vorherrschaft[30]. Goldmünzen prägte man in der ersten Hälfte

---

[26] Schwsp. L. 192c klagt, daß die Könige hier ihre Pflicht versäumten. Erst ein Reichsurteil Rudolfs I von 1293 (MG. Const. 3, 333) bestimmt, daß *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum, ipsam monetam pocius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter huesgenoes appellantur.* Vgl. Lorenz Deutsche G. 2, 2 S. 362f.

[27] Vgl. Franklin Nr. 187—90. 192—94. Ehesberg 27f. Ssp. II 26 § 4. Schwsp. L. 192b. 364. Const. gener. v. 1234 c. 9 (MG. Const. 2, 429). Mainzer Landfriede von 1235 c. 23 (11), ebd. 3, 278. 2, 244. Unter Friedrich I waren die Bischöfe von Reichs wegen mit der Beaufsichtigung der Münzprägungen innerhalb ihrer Diözesen beauftragt. Vgl. MG. Const. 1, 272.

[28] Confoed. c. princ. eccl. von 1220 c. 2 (Const. 2, 89). Constit. in fav. principum von 1231/32 c. 17 (ebd. 2, 212. 419). Reichsurteile von 1220 und 1223 (ebd. 92. 397). Ssp. II 26 § 4.

[29] Vgl. Ssp. praef. rythm. 250ff. Schwsp. L. 192c.

[30] Vgl. Hilliger Studien (S. 191 n.). Die später auf 233,85 g (16 Lot) er-

des Mittelalters fast gar nicht, später meistens im Anschluß an den florentinischen Goldgulden[31]. In den Münzverleihungen war das Recht der Goldprägung nicht enthalten. Es blieb ein ausschließliches Recht des Königs und konnte nur durch ausdrückliche Verleihung auf andere übertragen werden[32]. Die Kurfürsten erhielten das Recht der Goldprägung allgemein durch die Goldene Bulle (c. 10 §§ 1, 3), nachdem es vorher nur dem König von Böhmen zugestanden hatte.

Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus[33], kraft dessen sie den Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt untersagen konnten, während die Umwechselung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde[34]. Die Münzstätten wurden dadurch zu privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch den bei jedem Wechselgeschäft erhobenen Schlagschatz eine bedeutende Einnahme gewährten. Für die im Besitz mehrerer Münzstätten befindlichen Münzherren war diese Einnahme vielfach der Grund, selbst innerhalb ihres Landes den einzelnen Münzen einen begrenzten Bannbezirk zu überweisen. Dem gleichen Interesse diente der Münzverruf, durch den ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden[35]. War dies ursprünglich nur bei einem Wechsel in der Person des Münzherrn üblich gewesen, so wurde der Münzverruf allmählich zu einer fiskalischen Erpressungsmaßregel, die sich in einzelnen Territorien von Jahr zu Jahr wiederholte[36].

Nur durch das Überwiegen des Tauschhandels war eine derartige Handhabung des Münzbannes ohne vollständigen Ruin des Landes möglich. Unerträglich wurde sie mit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft, zunächst in den Städten. Das Reich, dessen Münzen dem landesherrlichen Münzbann nicht unterlagen und daher überall, soweit nicht Sonderprivilegien entgegenstanden, freien Umlauf hatten, hätte durch massenhafte Ausprägungen dem Übel einigermaßen abhelfen können. Da aber von dieser Seite aus Mangel an Mitteln wie an Interesse nichts geschah, so blieben die Städte auf die Selbsthilfe angewiesen[37]. Zuweilen

---

höhte kölnische Mark ist bis 1857 die vornehmste Grundlage des deutschen Münzsystems geblieben. Bei größeren Zahlungen wurden die Pfennige, wegen ihres sehr verschiedenen Gewichts, nicht gezählt, sondern nach „Pfund Pfennigen" gewogen. Vgl. v. Luschin, Mitt. d. öst. Inst. 24, 317 f.

[31] Vgl. Eheberg a. a. O. 44 f. Über die Wertrelation von Silber zu Gold vgl. § 26 n. 5. Über Goldpfennige ebd. n. 31. In einer Urkunde von 1144 (Wirtemb. UB. 2, 32 Nr. 320) wird der Wert eines Goldpfennigs zu 12 Würzburger Pfennigen angegeben.

[32] Vgl. Eheberg a. a. O. 44 f.

[33] Über das Folgende vgl. Eheberg 51—77.

[34] Vgl. Franklin Nr. 181. 182. 184. 186. MG. Const. 2, 397. 416.

[35] Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. L 192[b].

[36] Vgl. Ssp. II 26 § 1, nebst Glosse (Homeyer S. 255). Schwsp. L. 192[a].

[37] Vgl. Eheberg 80 ff.

gelang es ihnen, den Münzherrn durch Bewilligung einer regelmäßigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen; in dieser Weise ist das „Münzgeld" der schlesischen und das „Ungeld" (eine Schanksteuer) der österreichischen Städte entstanden[38]. Vielfach setzten die Städte auch durch, daß ihnen ein Mitaufsichtsrecht über die Handhabung des Münzwesens eingeräumt wurde, namentlich aber gelang es seit dem 13. Jahrhundert vielen Städten, teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf oder Verpfändung der Münzherren, selbst in Besitz des Münzrechtes zu kommen. In ihrem eigenen Interesse mußten sie darauf halten, nur gutes Geld zu prägen und diesem ein möglichst großes Umlaufsgebiet zu sichern. Dazu dienten die Münzvereine, an denen neben den Städten mehr und mehr auch Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufsrecht für alle Vereinsmünzen. Die städtischen Münzen standen infolgedessen schon im 14. Jahrhundert in solchem Ansehen, daß die königlichen Münzprivilegien wiederholt auf sie als Muster verwiesen[39] und die landesherrlichen Münzen nicht selten durch städtische aus dem Verkehr gedrängt wurden.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode[40]. Die Zollverleihungen nahmen beständig zu, namentlich waren die Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden, so daß die Fürsten mehr und mehr anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben selbst Zollerhöhungen eintreten zu lassen, was erst durch den Mainzer Landfrieden von 1235 c. 18 (7) verboten wurde[41]. Nur daran wurde festgehalten, daß die Errichtung neuer Zollstätten nicht anders als durch das Reich erfolgen dürfe[42]. Aber auch dem Reich wurden in dieser Beziehung seit dem

[38] Zuweilen haben auch solche Städte, die selbst im Besitz des Münzrechts waren, eine feste Steuer statt der ihnen bis dahin aus dem Münzverruf zugeflossenen Einnahmen eintreten lassen.

[39] Vgl. Ehberg 95 f.

[40] Vgl. S. 199. Waitz 8, 292 ff. Inama-Sternegg 3, 2 S. 218 f. Scholz 94 ff. Zöllner Zollregal der deutschen Könige bis 1235, 1889. Braunholtz Das deutsche Reichszollwesen z. Z. der Hohenstaufen u. des Interregnums, Berl. Diss. 1890. Sickel Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht, Z. f. d. ges. Strafr.-W. 7, 505 ff. Wetzel Zollrecht der deutschen Könige bis zur goldenen Bulle 1892. E. Mayer a. a. O. 1, 79 ff.; Zoll, Kaufmannschaft und Markt (S. 191). Hoffmann Deutsches Zollrecht I 1900—1902. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels 1, 177 f. 183 ff. 194. 203 ff. Kalisch Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Berl. Diss. 1901. Schelle, Zoll u. Markt im 12. u. 13. Jh. 1903. Sommerlad Die Rheinzölle im Mittelalter 1894. Beseler, ZRG. 2, 382 ff. Lamprecht WL. 2, 271 ff. Festgehalten wurde bei der Zollpflichtigkeit an der Beschränkung auf Kaufmannsgüter. Vgl. MG. Const. 1, 180 (1149).

[41] Vgl. Waitz 8, 305 f. Andererseits durften die mit einer königlichen Zollstätte Belichenen ihren Ertragswert nicht durch Erteilung von Zollbefreiungen schmälern. Vgl. Reichsurteil von 1310 bei Franklin Sent. Nr. 17.

[42] MG. Const. 1, 225. 2, 35. 243 c. 7. 471. 489. Franklin Sent. 191 (1290). Der königliche Charakter der Zollstätten trat auch in dem mehrfach üblichen

13. Jahrhundert enge Schranken gezogen. Daß wohlerworbene Rechte Dritter durch die Errichtung neuer Zölle nicht beeinträchtigt werden durften, verstand sich von selbst; auf Grund dieses Satzes mußte Friedrich II sich infolge eines Reichsurteils von 1220 dazu verstehen, gewisse dem Grafen von Geldern in seinem eigenen Lande verliehene Rheinzölle auf Beschwerde der benachbarten Fürsten wiederaufzuheben[43]. Den geistlichen Fürsten machte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 das Zugeständnis, daß in ihren Territorien ohne ihre Genehmigung von seiten des Reiches keine neuen Zölle errichtet werden dürften, was gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß[44]. Außerdem versprach der König, die in den Händen der Fürsten befindlichen Zölle aufrecht zu erhalten und keine Beeinträchtigung oder Verringerung zu gestatten. Damit war das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollbefreiungen zu erteilen, den fürstlichen Zollstätten gegenüber aufgehoben[45], während die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich fortan auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt und selbst hier ein Einspruch der Nachbarn zu besorgen war. Endlich wurde 1234 (MG. Const. 2, 429 c. 9), und zwar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit Friedrichs I, die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet.

Gleich der Zollgerechtigkeit konnte auch die Marktgerechtigkeit nur von Reichs wegen verliehen werden[46]. Wegen ihres Zusammenhanges mit dem Städtewesen wird von den Märkten erst später näher zu reden sein. Als Finanzquelle kamen sie wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in Betracht. Gleich den Münzen und Zöllen waren auch die Märkte größtenteils verliehen, nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches, auch den Reichsstädten gelang es seit dem 13. Jahrhundert allgemein, diese Gerechtigkeiten für eigene Rechnung zu erwerben. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur

---

Wahrzeichen des Zollkreuzes hervor. Vgl. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz) 309.

[43] Vgl. MG. Const. 2, 92. Berchtold Entstehung der Landeshoheit 99.

[44] Vgl. Berchtold a. a. O. 98. Hätte es sich bei der Confoederatio darum gehandelt, den geistlichen Fürsten ein Recht zu gewähren, das den weltlichen noch abging, so würden diese sich bei Gelegenheit der Constitutio in favorem principum von 1231 dasselbe ausgebeten haben, das letztere handelt (c. 17) aber nur von neuen Münzen und nicht von neuen Zöllen. Ohnehin ist es selbstverständlich, daß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengut längere Dauer gehabt haben, als in den weltlichen Territorien.

[45] Dagegen erteilte Ludwig der Baier 1332 den Nürnbergern gegenseitige Zollfreiheit im Verkehr mit 70 Städten, Karl IV 1351 den Augsburgern mit sämtlichen Reichsstädten. Vgl. Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 212. Eine gegenseitige Zollfreiheit der Reichsstädte erwähnen schon Metzer Urkunden von 1227 und 1304, auf die Herr Dr. Müsebeck in Metz mich aufmerksam gemacht hat.

[46] Vgl. S. 200. Inama-Sternegg WG. 2, 377. E. Mayer a. a. O. 2, 218ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 420ff.

noch während der Reichstage (S. 534). Wie bei den Zöllen, so wurde auch bei den Marktprivilegien streng auf wohlerworbene Rechte gehalten. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 c. 2 bestimmte ausdrücklich, daß den bestehenden Märkten keine Beeinträchtigung durch Errichtung von Konkurrenzmärkten geschehen dürfe[47], auch sollten die bestehenden Landstraßen nicht willkürlich verlegt und die Reisenden nicht zum Einschlagen anderer Richtungen gezwungen werden, um einzelnen Märkten oder Zollstätten dadurch einen größeren Verkehr zuzuführen[48].

Zu den Einnahmequellen des Reiches gehörte auch das Geleitsrecht (*ius conductus*, *ducatus*), indem die unter Geleite Reisenden für den ihnen vom Geleitsherrn gewährten Schutz, der auch in bewaffnetem Geleite bestehen konnte, ein besonderes Geleitsgeld zu entrichten hatten[49]. Dem König stand das Geleitsrecht im ganzen Reiche zu, auch da, wo auf Herkommen oder Verleihung beruhende Geleitsrechte mit ihm konkurrierten[50]. Die Herzöge scheinen das Geleitsrecht von jeher geübt zu haben[51], ebenso wohl die Markgrafen und, soweit ihnen die Wahrung des Landfriedens anvertraut war, auch die Landgrafen. Die Verleihungen trugen anfangs nur den Charakter einer persönlichen Begünstigung. Im Lauf des 13. Jahrhunderts wurde das Geleitsrecht zu einem fürstlichen Hoheitsrecht, unbeschadet der Fortdauer des königlichen Rechtes.

Das Heimfallsrecht des Reiches an erblosem Gute[52] ging im Lauf des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten

---

[47] Vgl. MG. Const. 2, 214. Schröder Weichbild 306.

[48] Vgl. S. 547. Const. in fav. princ. v. 1231/32, c. 3. c. 4. Reichsurteil v. 1236 (Const. 2, 273).

[49] Vgl. Waitz 8, 315ff. Scholz 94. E. Mayer a. a. O. 2, 203ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. Uhlmann Sigmunds Geleit für Hus u. das Geleit im Mittelalter 1894 (Lindners Hall. Beiträge 5).

[50] Vgl. Const. 1, 335 § 9 (1173). 2, 444 (1240). Zu Geleitsbehörden waren nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 § 19 (7) die Zöllner bestimmt, da mit dem Recht der Zollerhebung stets eine Pflicht zur Erteilung eines Geleits verbunden war.

[51] Die Urkunde über die Errichtung des Herzogtums Westfalen von 1180 (MG. Const. 1, 385) hebt das Geleitsrecht besonders hervor.

[52] Vgl. S. 203. 347. Waitz 8, 247. 250f. Inama-Sternegg 2, 112. E. Mayer a. a. O. 1, 103ff. Stobbe Privatr. 5 § 297. Gengler Lehrb. d. deutsch. Privatr. 1285ff. Eichhorn, Z. f. gesch. RW. 13, 339ff. Siegel Erbrecht 203ff. Tomaschek Heimfallsrecht 10ff. 16ff. Heydemann Elemente der Joachim. Konstitution 241ff. Der bewegliche Nachlaß im Lande verstorbener Fremder, die keine inländischen Erben hinterlassen hatten, wurde als erbloses Gut behandelt (vgl. Stumpf Acta imperii Nr. 280 v. 1025), bis Friedrich II für sein ganzes Reich die Freigabe derartiger Erbschaften anordnete. Vgl. MG. Const 2 Nr. 85 § 9 (Auth. *Omnes peregrini*, l. 10 C. comm. de succ. 6, 59). Seitdem blieb nur der Totenteil als Nachlaßsteuer, *gabella hereditaria*, *ius albanagii* (Fremdlingsrecht, *droit d'aubaine*) zu entrichten, soweit diese nicht durch internationale Verträge ausgeschlossen wurde. Der Übergang vom Königs- zum Territorialrecht hat sich seit dem 13. Jh. auch auf diesem Gebiet vollzogen.

über, indem es zwar theoretisch als ein königliches Recht festgehalten wurde, aber doch nur als ein solches, das der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst, für eigene Rechnung auszuüben habe[53]. Das älteste Beispiel dieses Überganges auf die Landesherren gewährt die Freiburger Stadtrechtsurkunde[54]. Im allgemeinen fällt die Umwandlung erst in das 13. Jahrhundert. Die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 und das Kleine Kaiserrecht (2, 95) halten noch an dem königlichen Heimfallsrecht fest[55]. Bestehen blieb das letztere, da es als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit behandelt wurde, gegenüber den Reichsfürsten, die ihren Gerichtsstand vor dem König hatten[56], und ferner in den Reichsvogteien, namentlich den Reichsstädten, bis es diesen gelang, das Recht für sich selbst zu erwerben. In Lübeck bestand das Königsrecht noch nach den Privilegien von 1188 und 1226 und dem ältesten Stadtrechtsfragment; die ältesten vollständigen Stadtrechte haben Halbteilung zwischen König und Stadt, die jüngste Stadtrechtsform endlich kennt nur noch ein Recht der Stadt[57]. In einzelnen Reichsstädten, z. B. Frankfurt, hat sich das Recht des Königs ungeschwächt bis zum 16. Jahrhundert erhalten[58]. Geltend gemacht wurde das Heimfallsrecht in der Form der Fronung, die sich nach Jahr und Tag zu einer endgültigen Vermögenseinziehung gestaltete, falls nicht den Erbberechtigten, wenn sie sich wegen echter Not verschwiegen hatten, Restitution bewilligt wurde.

Mit dem Heimfallsrecht dürften die Ansprüche des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsgefälle gleichen Schritt gehalten haben, wenigstens findet sich kein Quellenbeleg dafür, daß die Grafen sich auch noch im späteren Mittelalter mit einem Drittel begnügt und das übrige an den König abgegeben haben[59]. Offenbar verwalteten die Fürsten die Gerichte ausschließlich für eigene Rechnung. Wie und wann sich aber die Umwandlung vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

[53] Charakteristisch ist namentlich das Meißner Rechtsbuch (sog. RB. nach Distinktionen) 1, 5 dist. 9. 20 dist. 2, womit die Glosse des Sächs. Weichbildrechts im wesentlichen übereinstimmt. Vgl. Tomaschek a. a. O. 13. Ssp. I 28. III 80 § 1. Dsp. 32. Schwsp. L. 30. 155[b].

[54] Von allem erblosen Gut wird ein Drittel für die Armen (als Totenteil), ein Drittel für Stadt- und Kirchenbauten und ein Drittel für den Herzog bestimmt.

[55] Vgl. auch Franklin Nr. 57 und Constitutio de regalibus von 1158 (Const. 1, 244).

[56] Nach Ssp. I 28. III 80 § 1. 81 § 1 fiel erbloses Gut von mehr als 30 Hufen dem König, jeder geringere Bestand aber dem Landesherrn heim. Vgl. Eichhorn 2, 707 n.

[57] Vgl. Frensdorff Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 35. 48f. Hach Das alte lübische Recht, Cod. 1 c. 19, Cod. 2 c. 26, c. 40, Cod. 3 c. 132.

[58] Vgl. Tomaschek a. a. O. 21.

[59] Vgl. S. 133. 204. Nach dem n. 13 angeführten Reichsurteil von 1238 wurden die Gerichtsfälle wohl schon unbedingt zu den landesherrlichen Einnahmen, die der Krone nur unter bestimmten Voraussetzungen ledig wurden, gerechnet. Vgl. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 229 n.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Königs bildete die Strafe der Vermögenseinziehung, die nicht nur als Folge der Reichsacht eintrat, sondern auch bei manchen Verbrechen, namentlich Majestätsverbrechen, unmittelbar ausgesprochen zu werden pflegte[60]. Durch Reichsurteil wurde festgestellt, daß Konfiskationen dem Reich und nicht dem Hausvermögen des Königs zu gute kämen[61]. Auch die Bannbußen, die sich im Mittelalter für Fürsten auf 100 Pfd. (2000 ß), für Edle und Dienstmannen auf 10 Pfd. (200 ß) zu belaufen pflegten, lieferten unter Umständen sehr reiche Erträge[62]. Noch bedeutender waren die Opfer, die von manchen gebracht wurden, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu gewinnen.

Die Krongüter waren seit der Vergeudung des Reichsgutes unter Philipp und Otto IV sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immerhin noch bedeutende Erträge ab[63]. So lange sie in Eigenwirtschaft gehalten wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit tunlich, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedensten Formen der Pacht und des Leiherechts[64]. Bei dem Wechsel der Dynastien wurde sorgfältig darauf gesehen, daß die Krongüter nicht mit den Hausgütern des früheren Königshauses vermischt würden. Untersuchungen in dieser Beziehung wurden besonders von Konrad II in Baiern und Heinrich IV in Sachsen vorgenommen, als allgemeine Maßregeln aber unter Lothar III, Rudolf I, Adolf, Albrecht I und Heinrich VII[65]. Diese Revindikationen gaben den Anlaß, die Krongutsverwaltung durch das Mittel der Landvogteien wieder einigermaßen zu sichern[66]. Wahrscheinlich wurde auch die schon von Karl dem Großen

---

[60] Vgl. Const. de regalibus von 1158 (Const. 1, 244). Ssp. I 38 § 2. Franklin Reichshofgericht 2, 370ff.; Sent. cur. reg. Nr. 57. Waitz 8, 252ff. Inama-Sternegg 2, 113. Vermögenseinziehung bei Landfriedensbruch, so daß der König das Eigentum erhält, der Graf aber damit belehnt wird, MG. Const. 1, 195 c. 2.

[61] Vgl. n. 1. Waitz 8, 254 n. 2. Franklin Sent. S. 29 n.

[62] Vgl. Otto Fris. gesta Friderici 2, 28. Ssp. III 64 § 2. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über Vertragsstrafen vgl. S. 566.

[63] Vgl. S. 206. 516f. Waitz 8, 239ff. 264ff. Inama-Sternegg 2, 111ff. 140ff. Frey Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern 1881 (dazu Weiland, GGA. 1881 S. 1551ff.). Niese Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. 1905 (vgl. Werminghoff, ZRG. 40, 396ff.). Küster Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipz. Diss. 1883. Lamprecht WL. 1, 714ff. 726ff. 1357ff. Maurer Fronhöfe 2, 132ff. 436ff.

[64] Vgl. S. 438. 440. 463f. Küster a. a. O. 42.

[65] Vgl. S. 532. Waitz 8, 244. 388f. Inama-Sternegg 2, 112. Lamprecht, FDG. 21, 1ff. Küster a. a. O. 13ff. Die Empörung, welche die Revindikationen Heinrichs IV bei den Sachsen hervorriefen, ist wohl weniger durch die materiell damit verbundenen Härten, als die dem Volk ungewohnte Anwendung des Inquisitionsbeweises (S. 395) veranlaßt worden. Vgl. Ullmann Hist. Aufs. für Waitz 119ff. Brunner RG. 2, 526.

[66] Vgl. S. 517. Über die königlichen Burgen als neue Mittelpunkte der Güterverwaltung vgl. Scholz 62ff.

vorgeschriebene allgemeine Inventarisation der Krongüter von neuem eingeschärft. Das in einem Bruchstück erhaltene Nürnberger Salbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts scheint einer solchen Maßregel seine Entstehung zu verdanken[67].

Das ausschließliche Recht des Reiches auf herrenlose Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen[68], erlitt aber einen doppelten Abbruch; einmal durch den von der Krone teils veranlaßten, teils stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesallmende, wodurch für den Ackerbau geeignete Landstriche in Privateigentum übergeführt wurden (S. 438), sodann durch die Ausbildung der Landeshoheit, indem die Reichsfürsten sich auch hier an die Stelle des Königs zu setzen bestrebt waren[69]. Dies zeigte sich namentlich in den eroberten slawischen Gebieten im Osten des Reiches. Während der eroberte Grund und Boden anfangs durchaus als Eigentum des Reiches behandelt, also dem strengen Bodenregal unterworfen wurde[70], bildete sich schon früh die Ansicht aus, daß die mit den markgräflichen oder gräflichen Rechten über jene Gebiete belehnten Fürsten damit auch das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. Das Bodenregal war aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnbaren Territorialrecht geworden. Dasselbe Schicksal hatte die Abgabe, die der Inhaber des Bodenregals als „Landrecht“ von allen Neukulturen zu erheben berechtigt war[71]. Diese Abgabe hatte ihren ursprünglichen Charakter einer öffentlichrechtlichen Leistung schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters verloren, indem sie durch massenhafte Übertragung auf geistliche wie auf weltliche Herren zu einer grundherrlichen Abgabe geworden war, und diesen Charakter hatte sie auch in den verschiedenen Formen des Königszinses, unter denen sie hier und da als eine fiskalische Leistung bestehen blieb, annehmen müssen[72]. Dasselbe war der Fall bei der seit dem 10. Jahrhundert bezeugten allgemeinen Haussteuer (*huslatha, huslotha, huszins*), welche die Friesen an den König zu zahlen hatten; sie wurde schon 948 teilweise an den Bischof von Utrecht übertragen und gestaltete sich im Lauf der Zeit zu einer Abgabe an den Landesherrn, so daß sie mit dem Grafenschatz oder Schoß verschmolz[73]. Der Versuch Sigmunds, das Recht der Krone an dieser

---

[67] Herausgegeben von Küster a. a. O. 100ff.

[68] Vgl. S. 219. Waitz 8, 256. Inama-Sternegg 2, 115. E. Mayer 1, 101f, Scholz 85f. Böhmer Acta imperii 41 (1018). 654 (1313). Franklin Sent. Nr. 66 (1114. 1144). Über das Außendeichsregal vgl. § 41 n. 30.

[69] Vgl. Urkunde des Herzogs von Baiern, Mon. Boica 9, 293 Nr. 168 (1472).

[70] Vgl. Waitz 8, 254f. Inama-Sternegg 2, 115f.

[71] Vgl. S. 441. Unrichtig die früher vom Verfasser sowie von Waitz 8, 391f. angenommene Verbindung mit dem *Markrecht* (*marchfutter*, *marchmutte*) oder *Herzogskorn*, einer auf das *fodrum* (S. 205) zurückzuführenden Abgabe an den Landesherrn.

[72] Vgl. S. 202. 439. Waitz 8, 386f. 389f. Maurer Fronhöfe 2, 356ff.

[73] Vgl. Richthofen Unters. 2, 1053ff. 3, 83f. Heck Altfries. GV. 291f. MG. Dipl. reg. 1, 181. 2, 418. Andere Bezeichnungen waren *huisgeld*, *huesscattinge*,

Abgabe wieder zur Anerkennung zu bringen, mißglückte ebenso, wie seinerzeit ähnliche Versuche Heinrichs IV in Sachsen und Schwaben[74].

Auch gegenüber den Allmenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten. Es wich der Obermärkerschaft, welche die Landesherren auf Grund eines territorialen Bodenregals (S. 436) in Anspruch nahmen. Ähnlich war es mit dem Strandregal, auf Grund dessen noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts Schiffbrüchige dem Reich mit Leib und Gut verfielen, soweit man nicht durch internationale Verträge Vorsorge getroffen hatte[75]. Seit dem 13. Jahrhundert erscheinen die Landesherren und Städte als die eigentlichen Strandherren, ihr Recht erstreckte sich aber, durch zahlreiche internationale Verträge gemildert, nur noch auf herrenloses Strandgut und den reklamierenden Eigentümern gegenüber auf den (für den Strandherrn oder die Arbeiter zu erhebenden) Bergelohn[76]. Das Reich beschränkte sich darauf, weitergehende Ansprüche der Strandherren oder Strandbewohner als Mißbräuche zu verbieten und dem Raube gleichzustellen[77].

Besser hat das Reich hinsichtlich der Ströme seine Rechte zu wahren gewußt. Während das römische Recht, entsprechend dem Klima und der geographischen Gestaltung Italiens, das öffentliche Interesse an den Flüssen in ihrem Wassergehalt fand und daher alle flumina perennia dem öffentlichen Recht unterstellte, legte das deutsche Recht alles Gewicht auf die Wasserstraßen: öffentliche Flüsse waren nur die schiffbaren Gewässer, diese aber auch mit Einschluß ihrer noch nicht schiffbaren Quellflüsse[78]. Als „des Reiches Straße" blieben die schiff- oder floßbaren Flüsse nicht bloß dem Privatrecht entrückt, sondern wurden auch von der Territorialbildung nur so weit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung, sei es der Stromhoheit überhaupt oder der einzelnen stromhoheitlichen Rechte, seitens des Reiches stattgefunden hatte[79]. Ohne eine solche Verleihung

---

konigsschielde, koninkhure. Von E. Mayer a. a. O. 1, 19ff. werden Königszins, die friesische Haussteuer und der Grafenschatz für wesentlich gleichbedeutend gehalten. Siehe übrigens § 47 n. 14.

[74] Vgl. Richthofen 2, 1057. Waitz 8, 387ff.

[75] Vgl. Waitz 8, 275. E. Mayer 1, 102f. MG. Const. 1, 41 (983). 2, 39 (1209). 94 (1220).

[76] Vgl. u. a. Hansisches UB. 1 Nr. 1323 (1299). 2 Nr. 658 § 7 (1340). 725 (1342). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 514. Über Fälle von Übertragungen ganzer Meeresteile und des dazu gehörigen Strandes in Privateigentum vgl. Schröder, ZRG. 39, 37f.

[77] Vgl. Friedrichs II Const. Romana von 1220 c. 8 (MG. Const. 2, 109), als Authentica *Navigia* l. 18. C. de furtis 6, 2. Reichsweistum v. 1255, ebd. 2, 473 (wohl auch das Grundruhrrecht mitumfassend). Peinl. HGO. Karls V Art. 218. Privileg Friedrichs II für Lübeck von 1226 (UB. d. Stadt Lübeck 1 Nr. 35).

[78] Const. de regalibus von 1158 (MG. Const. 1, 244. II. F. 56): *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica.* Vgl. Waitz 8, 298ff. Inama-Sternegg 2, 366. Scholz 91ff.

[79] Vgl. S. 406. Geffcken Zur G. des Wasserrechts, ZRG. 34, 188ff. 197ff. Peterka Das Wasserrecht der Weistümer 1905. Ssp. II 28 § 4. 66 § 1. Urk.

endigte die landesherrliche Gewalt am Ufer, und der Strom selbst, bis zu den Grenzen seines gewöhnlichen Inundationsgebietes, stand ausschließlich dem Reiche zu, das darüber unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer verfügte. Selbständig war namentlich die Gerichtsbarkeit auf dem Strom[80], ebenso das Geleits- und Leinpfadrecht[81], die Befugnis zur Herstellung und Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten[82], das dem Strandrecht entsprechende Grundruhrrecht an gestrandeten Schiffen und ihrer Ladung[83]. Das Strombett war Eigentum des Reiches; in ihm entstandene Inseln fielen dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit vom Reich Beliehenen zu[84].

Friedrichs I von 1165 (Const. 1, 323): *aqua Rheni, libera et regia strata.* Urk. desselben von 1157 (Böhmer UB. von Frankfurt 16) von dem Leinpfade am Main: *per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur.* Görlitzer Landr. 34 § 1: *iegelich vlixinde waxxir heixet des riches straxe.* Reichsurteil Lothars III über die Saar Waitz 8, 302 n.

[80] Auf Grund der Verleihung Friedrichs I übten die Lübecker auch auf der oberen Trave bei Oldesloe, obwohl die Ufer holsteinisch waren, die Stromgerichtsbarkeit aus. Vgl. Schröder Landeshoheit über die Trave (S. 406 n. 18) S. 10f. 13ff. Die holsteinischen Grafen erkannten das Recht der Stadt Lübeck 1247 (UB. d. Stadt Lübeck 1 Nr. 124) ausdrücklich an: *omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi.*

[81] Das n. 84 besprochene Reichsweistum von 1294 behandelte den *conductus in flumine* als ein von der Landeshoheit der Uferherren unabhängiges Recht. Lübeck erhielt das Geleitsrecht auf der Trave durch Privileg Friedrichs II von 1226. Seit Mitte des 14. Jh. war das Leinpfadrecht wohl allgemein landesherrlich. Vgl. Lamprecht WL. 2, 38. 291f.

[82] Friedrichs I Privileg für Lübeck von 1188 hob ausdrücklich hervor, daß auch die Travebrücke in die *iusticia et libertas* der Stadt aufzunehmen sei. Auf verschiedene Strombauten im Niederrhein bezieht sich die Urkunde desselben von 1165 (n. 79). Den Kurfürsten von Brandenburg erteilte Kaiser Friedrich III 1456 die Erlaubnis: *daß sie in allen ihren landen zu ihrer und der land notdurft auf ihren wassern, wo, wie und wann sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen* (Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1467). Vorher hatten sie also das Mühlenregal noch nicht besessen, es hatte dem Reiche zugestanden. Ähnliche Verleihungen werden in den Reichsurteilen bei Franklin Nr. 109f. vorausgesetzt. Andere Bewilligungen von Stromanlagen bei Pfeffinger a. a. O. 3, 1469f. Zerstörung unerlaubter Strombauten MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 209 (979). Über Strombauten in der Trave vgl. Schröder a. a. O. 19, über Deichbauten J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 175.

[83] Vgl. n. 77. E. Mayer 1, 103. Den Straßburgern bewilligte Friedrich II 1236 (UB. d. Stadt Straßburg 1 Nr. 246) Befreiung vom Grundruhrrecht. Die Ausübung des letzteren seitens der Uferherren wurde wiederholt von Reichs wegen verboten. Vgl. Franklin Nr. 208 und dazu gehörige Note. Maurer Einleitung 120f.

[84] Vgl. Schröder a. a. O. 19. Angebliche Rheingauer Landgerichtsentscheidung von 1148 über die Rheininseln bei Bodmann Rheing. Altertümer 604. Das S. 406 n. 18 angeführte Reichsweistum von 1294 billigte die insula in flumine nata nur dem zu, der die volle Stromhoheit, nämlich Zollgerechtigkeit, Geleitsrecht und gräfliche Gerichtsbarkeit über den Strom, vom Reich zu Lehen trüge. Der Graf des Ufergeländes als solcher hatte keinen Anspruch. Ssp. II 56 § 2 hat nur Privatflüsse (*vliet*, im Gegensatz zu *stram*) im Auge. Nach Peterka (n. 79) standen

Gleich den schiffbaren Gewässern galten auch die großen Land- und Heerstraßen als „des Königs Straßen“[85]. Von der Territorialbildung scheinen sie nicht in gleichem Maß wie die Ströme ausgenommen gewesen zu sein, doch blieben sie der willkürlichen Verfügung der Landesherren entzogen, auch wurden sie wenigstens in die territoriale Zersplitterung, der die alte Gauverfassung seit dem 13. Jahrhundert verfiel, nicht so ganz hineingerissen, indem die gräfliche Gerichtsbarkeit sich zum Teil als „Straßengericht“ zu erhalten vermochte. Das Reich wachte darüber, daß die besonders für den Marktverkehr bedeutsamen alten Königsstraßen der allgemeinen Benutzung geöffnet blieben. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 § 4 und der Mainzer Landfriede von 1235 § 20 (10) verboten die einseitige Verlegung solcher Straßen und jeden durch Straßensperrungen gegen die Reisenden (*transeuntes*) geübten Zwang zur Einschlagung anderer Wege. Die Aufsicht über das Reichsstraßenwesen lag wohl den Pfalzgrafen, später den Reichslandvögten oder einzelnen besonders damit betrauten Fürsten ob. Die Unterhaltung der Straßen war in erster Reihe Sache der Zollberechtigten[86].

Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Recht des freien Tierfanges genommen. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur tatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte[87]. Die aus der früheren Zeit herrührenden großen Bannforsten blieben bestehen[88], vielfach wurden Teile davon verliehen oder verschenkt. Neueinforstungen für Rechnung des Reiches sind nicht mehr bezeugt, dagegen wiederholten sich königliche Wildbannprivilegien für die verschiedenen Großen des Reiches ganz in der alten Weise bis zum 11. oder 12. Jahrhundert[89]. Dabei macht sich in der Form eine allmähliche Ab-

---

die nichtschiffbaren, dem örtlichen Wasserbedarf dienenden Gewässer (in der Regel als Allmendgewässer) unter dem Schutz des Königs oder des Landesherrn (als Obermärker), während wilde Wasserläufe (Ssp. II 28 § 1) den Ufereigentümern überlassen blieben, wenn auch nicht so unbeschränkt wie die stehenden Gewässer.

[85] Vgl. n. 78. Waitz 8, 316. Scholz 91. Haltaus Glossar 1115. 1754. Grimm DWB. 5, 1716. Gassner Zum deutschen Straßenwesen (1889) 44ff. Kalisch a. a. O. (n. 40). Zeumer Straßenzwang und Straßenregal, ZRG. 36, 101ff. Franklin Nr. 202f. Ssp. II 59 § 3. 66 § 1. Die früheren Auflagen dieses Buches nahmen bereits ein landesherrliches Straßenregal an, indem sie die Landesherren als die allein berufenen Vertreter der *transeuntes* und die letzteren als die Anwohner der Straßen auffaßten. Die darauf gestützten Ausführungen sind nunmehr nach Zeumer richtig gestellt worden.

[86] Mainzer Landfriede v. 1235 § 19 (7).

[87] Vgl. Ssp. II 61.

[88] Vgl. Kraut Grundriß § 87 Nr. 9.

[89] Vgl. S. 204. Waitz 8, 257ff. E. Mayer 1, 86ff. Lamprecht WL. 1, 110.

schwächung der königlichen Gewalt bemerkbar. Während Otto I noch frei über die Grenzen des Wildbannes verfügte, ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz des Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen Dritter zu schonen[90], wurde schon in einem Diplom Ottos II ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verfügung *cum populi consensu* getroffen sei, und ähnlich heißt es in einem Wildbannprivileg Heinrich II von 1018: *consensu vicinorum*[91]. Dagegen wird in einer Urkunde Ottos III von 992 der von dem Wildbann eingeschlossene Grundbesitz eines Dritten ausdrücklich ausgenommen, und im 11. Jahrhundert werden die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben, unter Heinrich IV sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Wildbannrecht für sie mit gelten sollte[92]. Die Abschwächung des Bodenregals vollzieht sich schrittweise vor unseren Augen: anfangs wie in der Karolingerzeit freiestes Wildbannrecht des Königs, dann Befugnis der Interessenten zu summarischer, später zu persönlicher Zustimmung, zunächst nur als rein formelle Schranke gedacht, seit Heinrich IV aber auch materiell ins Gewicht fallend, indem die in die Wildbanngrenzen einbezogenen Grundbesitzer und Vogtherren nur unter der Bedingung der Mitberechtigung ihre Zustimmung erteilten[93]. Man darf wohl annehmen, daß seit dem 12. und 13. Jahrhundert so ziemlich alle Grundbesitzer aus dem Stand der Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen waren[94]. Letzteres hatte sich demnach aus einem hoheitlichen zu einem grundherrlichen Recht umgestaltet, nahm aber mit der Ausbildung der Landeshoheit alsbald den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an[95]. Nur die niedere Jagd wurde den Ministerialen überlassen, während die Landesherren sich die hohe Jagd vorbehielten[96]. Zum Teil erhielt sich auch die

---

Sickel Zur G. des Bannes 46ff. K. Roth, G. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland §§ 49ff. Stobbe Privatrecht 2 § 151 (2^3 § 127). Thudichum Gau- und Markverfassung 306f. Die jüngsten Wildbannprivilegien sind wohl von Heinrich V von 1108 und Lothar III von 1132 (Kraut Grundriß § 86 Nr. 80. 76), beide aber von zweifelhafter Echtheit.

[90] MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 131 (951): *in qua prius erat communis omnium civium venatio.* Ebd. Nr. 62 (auch Loersch u. Schröder[2] Nr. 75) erstreckt sich der Wildbann über den ganzen Gau Drenthe, ohne daß der Grundbesitzer des Gaues auch nur gedacht würde.

[91] MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 50. Stumpf Acta imperii Nr. 267. Keiner Zustimmung gedenken Otto II Nr. 39. 90. 221.

[92] Vgl. Kraut Grundriß § 86 Nr. 62. 64. 65. Thudichum a. a. O. 307. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 760 (1059).

[93] Unrichtig Heusler Institutionen 1, 370, dem Sickel a. a. O. beitritt.

[94] Vgl. Maurer Fronhöfe 3, 35ff. 41f. Lamprecht WL. 1, 470ff. 480. 494ff. Grimm Weistümer 7, 296.

[95] Vgl. § 42 n. 127. Kraut Grundriß § 86 Nr. 68; § 87 Nr. 10f. 15f. Schwsp. Laßb. 236. 238.

[96] Vgl. Bergisches Ritterrecht 34 (Lacomblet Archiv 1, 93). Dienstm.-R. von Ilzstatt von 1256 § 18 (Mon. Bo. 28, 2 S. 511. Grimm Weist. 6, 114).

alte Jagdfreiheit als Recht der freien Birsch in den Markgenossenschaften[97].

Mit der Entwickelung des Jagdrechts hat das Fischereirecht im allgemeinen gleichen Schritt gehalten[98]. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen, den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in den öffentlichen Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal des Stromherrn[99]. Bei den Allmendegewässern machte sich der Anspruch der Fürsten und Grundherren in geringerem Maße wie bei der Jagd geltend, so daß hier der freien Berechtigung der Markgenossen Raum gelassen wurde[100]. Wie bei der Jagd in der Regel zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden wurde, so trat auch bei der Fischerei vielfach eine verschiedene rechtliche Behandlung je nach den Fischen oder der Fangart ein. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern galt als Gegenstand privater Berechtigungen[101].

Das königliche Bannrecht machte sich auch in der Richtung geltend, daß Mühlen oder andere gewerbliche Anlagen, wie Brauereien oder Backöfen, für einen gewissen Umkreis (die Bannmeile) ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht erhielten[102]. Eine verwandte Einrichtung war der Bannwein, der aber immer nur für bestimmte Zeiten, wie Jahrmärkte und Kirchweihfeste, verordnet wurde[103]. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 § 5 setzte dem Bannrecht des Königs auf dem Gebiet des Gewerbewesens bestimmte Grenzen[104].

Auf derselben Grundlage wie das königliche Wildbannrecht beruhte das Berg- und Salzregal[105]. Wie das Wild im Walde und der Fisch

---

[97] Vgl. n. 90 u. S. 436. Kraut a. a. O. § 87 Nr. 12—17. Lamprecht 1, 485 f. Maurer Fronhöfe 1, 43 ff.; Einleitung 152 ff. Thudichum a. a. O. 309. Stobbe a. a. O. Note 11. Grimm Weistümer 7, 317.

[98] Vgl. Waitz 8, 263. Stobbe 2 § 150 (128).

[99] Vgl. Waitz 8, 268. Constitutio de regalibus von 1158 (II. F. 56): *piscationum redditus.* Die durch zahlreiche Beispiele zu belegende Berechtigung des Königs, über die Fischerei in den öffentlichen Gewässern zu verfügen, war eine natürliche Folge des Stromregals. Soweit der König von seinem Bannrecht keinen Gebrauch machte, konnten sich abweichende Gewohnheiten, namentlich im Sinne der Fischereifreiheit, erhalten. Vgl. Ssp. II 28 § 4. Schwsp. Laßb. 197. Dienstm.-R. von Ilzstatt (n. 96) § 11. Kraut Grundriß § 91 Nr. 5. Heusler Institutionen 1, 369. Geffcken a. a. O. 195. 197.

[100] Vgl. Grimm Weistümer 7, 244. 317. Maurer Fronhöfe 3, 33 f. Lamprecht a. a. O. 1, 283. 486 f. Thudichum a. a. O. 312. Geffcken 200 ff.

[101] Vgl. Ssp. II 28 §§ 1. 2. Schwsp. L. 196. Loersch u. Schröder[2] 193 (170).

[102] Vgl. Waitz 8, 275 ff. Koehne Studien über die Entstehung der Zwangs- u. Bannrechte, ZRG. 39, 172 ff. Über die Anlage von Wassermühlen vgl. § 41 n. 20. Geffcken a. a. O. 196. 208 ff.

[103] Vgl. Waitz 8, 278 f. Grimm Weist. 7, 218.

[104] *In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.*

[105] Vgl. S. 204 f. und die dort angeführte Literatur. Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht 1, 81 ff. Grüter De regali metallorum iure, Bonner Diss. 1867.

im Wasser, so galten auch die im Schoß der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos, sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen, sondern gehörten nach der Volksauffassung den Erdgeistern, denen sie mit Gewalt oder List abgewonnen werden mußten[106]. Kraft des Bodenregals erhob der König von allen privaten Betrieben einen Berg- oder Salzzins (S. 205) und war berechtigt, die freien Erdschätze überall im Reich für sich oder andere mit dem Bann zu belegen. Die königlichen Grubenfelder entsprachen den Bannforsten[107]. Das älteste Zeugnis ist wohl die 940 von Otto I bestätigte Verleihung des Königshofes Salzburghof an den Erzbischof von Salzburg durch König Ludwig IV im Jahre 907: *cum curtilibus omnibusque aedificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, lacis, aquis aquarumque decursibus, venationibus, molinis atque piscationibus — — —, cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale*[108]. Mit Bannwäldern, Mühlen und Banngewässern wurde also auch der Bergbann für Gold und Salz, und zwar für das ganze Gebiet zwischen Saalach und Salzach, das keineswegs durchweg fiskalisch war, auf das Stift übertragen[109]. Seit Heinrich II fließen die Quellen für die Anwendung des zum Bergregal erweiterten Bergbannrechtes reichlicher und im 12. Jahr-

---

Virnich De iuris regalis metallorum origine ac progressu, Tüb. Diss. 1871. Böhlau De regalium notione et de salinarum iure regali, Hall. Habil.-Schrift 1855. Hüllmann, G. des Urspr. der Regalien in Deutschland 1806. Karsten Ursprung des Bergregals in Deutschland 1844. Sachsse, ZDR. 10, 70ff. Weiske ebd. 12, 270ff. Steinbeck ebd. 11, 254ff. Zachariä ebd. 13, 319ff. Kommer, Z. f. Bergrecht 10, 376ff. Stobbe Privatrecht 2 §§ 141f. (2[3] §§ 123f.). E. Mayer 1, 92f. Eichhorn St.- u. RG. 2, 412ff. Kraut Grundriß § 94 Nr. 1—12. v. Koch-Sternfeld Die deutschen Salzwerke im Mittelalter 1836. Abignente La proprietà del sottosuolo 1888. Inama-Sternegg WG. 2, 329ff. 3, 2 S. 139ff.; Zur VG. der deutsch. Salinen im Mittelalter, Wien. SB. 1885 S. 569ff. Schmoller, JB. 1891 S. 660ff. 963ff. Grimm Weist. 7, 220. Scholz 87ff. Schröder Erbsälzer zu Werl, ZRG. 10, 258ff. Ermisch Das sächs. Bergrecht des MA. pg. 27f. Wutke Entw. d. Bergregals in Schlesien 1897. Zivier, G. des Bergregals in Schlesien 1898. Neuburg Goslars Bergbau (1892) 8ff. Tomaschek Bergrecht von Iglau 1896. Zycha Das böhmische Bergrecht des MA., 2 Bde 1900 (vgl. Schreuer, ZRG. 36, 329ff.). Gothein Bergbau im Schwarzwald, ZGO. 41, 385ff. v. Künssberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergak. 1904.

[106] Vgl. schon Tacitus annal. 13, 57.

[107] Vgl. Achenbach a. a. O. 90ff., der insbesondere auf die Formel *den wildfang auf der erden und in der erden* aufmerksam macht.

[108] MG. Dipl. reg. Otto I Nr. 32. Zu vergleichen ist eine zweite Schenkung Ottos I an Salzburg von 959 (ebd. Nr. 202), betreffend Besitzungen in Grabenstädt, *et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et — — — venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in panno erant.*

[109] Vgl. Arndt 29f., der auch auf Karls Capitulare de villis c. 28, 62 und die Ordinatio imperii von 817 c. 12 (Boretius 1, 85. 89. 272) verweist, wonach der König Silbergruben besaß und Einkünfte aus Eisen- und Bleigruben bezog.

hundert sind sie so zahlreich und entschieden, daß sie keinem Zweifel über die Gemeingültigkeit des Bergregals Raum lassen[110].

In Deutschland erstreckte sich das Bergregal schon im Mittelalter auf alle Metalle, genannt werden insbesondere Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen[111]. Ebenso waren die Salzquellen von Anfang an und nicht erst seit der Goldenen Bulle der Regalität unterworfen[112]. Die zunächst nur für Italien bestimmte Constitutio de regalibus von 1158 hebt Silbergruben und Salzquellen hervor[113]. Die ersten Kohlenbergwerke, die im 14. Jahrhundert im Wurmrevier bei Aachen vorkommen, scheinen von vornherein dem Regal unterlegen zu haben[114]. Die finanzielle Ausnutzung des Berg- und Salzregals beschränkte sich auf die Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und die Erhebung bestimmter Abgaben (*urbar, fronteil, census*), zumal des Berg- oder Salzzehnten, von allen Privatbetrieben, zuweilen auch auf den Mitbau zur halben oder dritten Schicht. Alle Privatbetriebe, auch die des Grundeigentümers, bedurften ausdrücklicher Verleihung, unter Zumessung des Grubenfeldes[115].

Aus dem schon im 12. Jahrhundert vielfach von Seiten der Grundeigentümer geübten Gebrauch, gegen Gewährung eines Gewinnanteils Felder für die Aufsuchung und Gewinnung von Bergschätzen freizugeben („gefreite Berge"), entwickelte sich unter dem Einfluß des Bergregals zum Teil schon im 13. Jahrhundert die Bergbaufreiheit, vermöge deren die Bergherren, d. h. die Träger des Bergregals, dem Finder auf vorschrifts-

---

[110] Vgl. Waitz 8, 270. Verordnung Heinrichs VI von 1189 (MG. Const. 1, 466): *Cum omnis argentifodina ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea que nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem.* Durch Reichsurteil von 1158 wurde dem Kaiser das Regal an den Silbergruben bei Ems zuerkannt. Vgl. Achenbach a. a. O. 84. Arndt 194f. Beyer Mittelrh. UB. 1, 673. Stumpf Kaiserurkunden Nr. 3808. Über den Sachsenspiegel, auf den sich die Gegner der Ursprünglichkeit des Bergregals in erster Reihe berufen, vgl. n. 117.

[111] Vgl. Kraut § 94 Nr. 2. 4. 5. 7. In den preußischen Ordenslanden war das Eisen ausgenommen, ebd. Nr. e. Über Waschgold vgl. ebd. Nr. 5. Arndt 187

[112] Vgl. die im Text angeführte Salzburger Urkunde von 907 und die Kulmer Handfeste (Kraut Nr. e). Arndt 122f. 135f. 143ff. 155. 158. 166. 169. 181. Der letztere weist S. 160ff. nach, daß auch die Erbsälzer in Werl (n. 115) nur auf Grund königlicher Verleihung berechtigt gewesen sind. Verleihung einer königlichen Salzquelle im Jahre 833 bei Wilmanns Kaiserurkunden 1 Nr. 14 (Mühlbacher Regest. d. Kar. 894).

[113] Const. de reg. (II. F. 56): *argentariae — —, piscationum redditus et salinarum.* Über *argentariae* vgl. Du Cange Glossar. s. v. Achenbach a. a. O. 83f.

[114] Vgl. Loersch Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen (a. d. Z. f. Bergrecht 13) 6. Dagegen ist in Sachsen die Kohlengewinnung noch heute dem Grundeigentümer anheimgegeben.

[115] Vgl. Urkunde Friedrichs II für den Erzbischof von Mainz von 1219, Guden Cod. dipl. Magunt. 1, 465 Nr. 173. Kraut Nr. 2 c. 3, 5, 6. Möser Osnabr. G., Dok. Nr. 168 (1235). Chmel Regesta Ruperti 213 Nr. 20 (1405). Während die Spezialverleihung die Regel bildete, besaßen die Werler Erbsälzer eine Distriktsverleihung für die ganze Stadtmark. Vgl. n. 118. Arndt a. a. O. 164.

mäßige Mutung das Bergwerkseigentum zu verleihen hatten, die Grundeigentümer aber sowohl die vom Bergherrn genehmigten Schürfarbeiten wie den Betrieb der Gruben unter ihrem Grund und Boden gegen Einräumung eines gewissen Mitbaurechts, zuweilen auch unter dem Vorbehalt eines Mutungsvorrechts, zu dulden verpflichtet waren[116]. Der Sachsenspiegel, der das Bergregal ausdrücklich anerkennt, lehnt die Bergbaufreiheit noch ab; der Grundeigentümer braucht keine fremden Betriebe, mindestens solche über Tage, zu gestatten und behält, wenn er sie genehmigt, die Vogtei darüber[117].

Neben den Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder oder Salzquellen und den auf ein größeres Gebiet erstreckten Distriktsverleihungen für bestimmte Mineralien[118] begegnen schon früh Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, dann für ganze Territorien[119]. Nachdem die Goldene Bulle von 1356 (c. 9 § 1) den Kurfürsten das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande allgemein eingeräumt hatte, gelang es bis zum Ende des Mittelalters wohl sämtlichen Reichsfürsten, das

---

[116] Vgl. Zycha Recht des ältesten Bergbaues 65 ff.; Böhm. Bergrecht 1, 143. 176 ff. 2, 3. 7. 9. 24 f. 121. 298 ff. Arndt a. a. O. 51 ff. 82. 233. Ermisch pg. 29 ff. 35. Grimm Weistümer 7, 220. Nach Achenbach Bergrecht 68 ff. hätte die Bergbaufreiheit, die der Verfasser aus dem Recht der gemeinen Mark herleitete, den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Bergrechts gebildet.

[117] Ssp. I 35 § 1: *Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.* § 2. *Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is. gift he's aver orlof, de vogedie is sin dar over.* Dazu die Glosse: *Dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor ercze.* Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man § 1 aus dem Zusammenhang mit § 2 gerissen, indem man den ersteren auf ein Schatzregal deutete, in § 2 dagegen die Ablehnung des Bergregals ausgesprochen fand. Gegenüber den Ausführungen von Zeumer (n. 121) ist nur zuzugeben, daß der „Schatz" des Sachsenspiegels nicht bloß auf die natürlichen Bergschätze, sondern auch auf den Schatzfund bezogen werden muß, indem der Spiegler Berg- und Schatzregal zusammenfaßt. Wenn er weiterhin, auf den Bergbau allein übergehend, nur von „Silber" spricht, so erklärt sich dies aus der unbedingten Vorherrschaft des Silberbergbaues in der Heimat des Verfassers. Streitig ist nur, ob die Ablehnung der Bergbaufreiheit allgemein zu verstehen oder auf den Bau über Tage (das „Brechen" im Gegensatz zum „Graben") zu beschränken sei. Die letztere Auffassung wird durch das Löwenberger Goldrecht unterstützt. Vgl. Arndt a. a. O. 95 ff. Zycha Recht d. Bergb. 56—63. Über den Begriff der Bergvogtei vgl. Zycha 124 ff.

[118] Vgl. n. 115. Die Verleihung des Gold- und Salzrechtes an die Salzburger Kirche (S. 550) war wohl als eine Verleihung des ganzen Regals gemeint, wobei Gold und Salz nur ausdrücklich hervorgehoben wurden. Eine Distriktsverleihung für Silber besaß der Bischof von Brixen (vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 226) und der Graf von Nassau (ebd. Nr. 775). Andere Beispiele bei Zycha Böhm. Bergr. 1, 153.

[119] Vgl. Kraut Nr. 2. 4—6. Arndt 169. 199—205. Achenbach 85 ff. Stumpf Acta imperii 519 Nr. 364 (1170). Böhmer Acta imperii selecta Nr. 144 (1184). 159 (1189). Ermisch pg. 16. 28.

Regal ebenfalls vom Reich zu erwerben, so daß der König sich als Bergherr nur auf dem unmittelbaren Reichsboden behauptete[120].

Neben dem Bergregal und als „Fund unter der Erde" in den Quellen häufig mit diesem zusammengefaßt, wurde dem Reich und später den Landes- oder Gerichtsherren vielfach auch ein Recht auf gefundene Schätze, oder einen Anteil daran, zugestanden[121]. Ein gemeines Gewohnheitsrecht bestand aber hinsichtlich des Schatzregals nicht; die Bestimmungen der Constitutio de regalibus von 1158 und des Schwabenspiegels stehen unter ersichtlichem Einfluß des römischen Rechts[122].

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien[123]. Die slawischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung in das Reich Tributzahlungen zu leisten[124]. Die Reichsfürsten hatten dem König, wenn er in ihrer Provinz hofhielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke mitzubringen, worin man einen Rest der altgermanischen Jahrgeschenke erkennt[125]. Dagegen sind die umfassenden Geldleistungen (*servitium, subsidium regium*), mit denen die meisten Reichsabteien und Propsteien belastet waren, nur zum Teil auf jene Jahrgeschenke und die alten Naturalleistungen des servitium regis zurückzuführen, in der Hauptsache aber als Abgaben für den Königsschutz und als Rente aus dem Reichskirchengut aufzufassen[126]. Für die Investitur mit den Reichslehen, obwohl sie grundsätzlich ohne Entgelt erteilt werden sollte, wurden tatsächlich regelmäßig unter verschiedenen Titeln Gebühren (die späteren Lehnstaxen), oft von bedeutender Höhe, erhoben[127]. Nach der Krönung pflegten die Reichsstädte besondere „Ehrungen" darzubringen[128]. Auch die Juden, von denen außer dem Judenschatz (S. 478) vielfach noch besondere Gelegenheitsabgaben verlangt wurden, hatten zuweilen eine besondere Judenkrönungssteuer zu entrichten[129].

Die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern finden sich in den sogenannten Beden oder Beten (*petitiones, precariae, collectae, talliae,*

---

[120] Vgl. Grimm Weistümer 2, 783. 794. Der König von Böhmen war jedenfalls schon lange vor der GB. im Besitz des Bergregals, ohne daß sich eine Verleihung seitens des Reiches nachweisen ließe. Vgl. Zycha Böhm. Bergrecht 1, 145.

[121] Vgl. n. 117. Stobbe Privatrecht 2^2 § 149 II (2^3 § 131 II). Heusler Inst. 2, 194. Huber, G. d. schweiz. Privatrechts 741. Waitz 8, 275. E. Mayer VG. 1, 93. Zeumer Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, Mitt. d. öst. Inst. 22, 434. 438ff.

[122] Vgl. Schwsp. Laßb. 347. Const. de regalibus: *dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat.*

[123] Vgl. Waitz 8, 375ff.

[124] Vgl. ebd. 372f.

[125] Vgl. Waitz 8, 377f. Maurer Fronhöfe 3, 403f.

[126] Vgl. S. 117. 528. Waitz 8, 378ff. Eichhorn 2, 409. Maurer a. a. O. 3, 402.

[127] Vgl. S. 509. 535. Waitz 8, 378. 407ff. Gold. Bulle v. 1356 c. 29.

[128] Vgl. Quidde Reichstagsakten 11, Vorwort S. 33.

[129] Vgl. Quidde a. a. O. 30ff.

stiura, geschoz, gewerf), die zunächst nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert werden konnten[130]. Aufgekommen sind die Beden zunächst in den Immunitäten, als immer wiederkehrende Unterstützungsgesuche der Stiftsvögte an die Vogtleute, die anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden. In den Reichsvogteien übten die Könige das Bederecht in Gemeinschaft mit etwaigen geistlichen Immunitätsherren aus. Von besonderer Bedeutung waren die Beden, die von den Städten, und zwar als Gemeindelast, gefordert wurden, während die Landbeden zum Teil unmittelbar von den einzelnen Grundstücken (mit Ausnahme der stets bedefreien Rittergüter) zu entrichten waren. Das Recht auf die städtische Bede stand dem Stadtherrn zu, also in den Reichsstädten, deren Steuerpflicht seit dem 13. Jahrhundert feststand, dem König; in den Bischofstädten, die unter einer Reichsvogtei standen, bezog in der Regel der Stadtherr die eine, der König (als Vogtbede) die andere Hälfte[131], während die zur Reichsfreiheit emporgestiegenen Bischofstädte keine Bede zahlten und zum Teil aus diesem Grunde als „freie Städte" bezeichnet wurden. Im übrigen haben sich die ordentlichen Beden als feste Jahrsteuern sämtlicher Reichsstädte in wesentlich unveränderter Gestalt (selbst in den Beträgen immer erst nach größeren Zeitabschnitten verändert) bis tief in die folgende Periode, zum Teil bis zur Auflösung des Reiches erhalten[132].

Außer den ordentlichen Beden kamen fortdauernd noch außerordentliche Steuern vor, bei denen es in der Natur der Sache lag, daß der Fordernde sein Gesuch begründen und sich eine gewisse Prüfung seitens der Belasteten gefallen lassen mußte. Eine allgemeine außerordentliche Städtesteuer zu Heereszwecken wurde schon 1238 von Friedrich II ausgeschrieben. König Rudolf I sah sich 1274, nachdem ihm die geistlichen Fürsten die Aufnahme in ihren Städten verweigert hatten, zur Ausschreibung einer Hofsteuer genötigt, indem er die sämtlichen Reichsstädte zu dem infolge jener Weigerung nach Nürnberg einberufenen

---

[130] Über das Folgende vgl. Anm. 143 und die S. 531 angeführten Arbeiten von Schwalm, Zeumer und Schulte, ferner E. Mayer VG. 1, 72ff. Waitz 8, 399ff. Knöpfler Reichsstädtesteuer in Elsaß, Schwaben u. am Oberrhein 1902 (Württemb. VJHefte NF. 11, 287ff.). Küster a. a. O. 45ff. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Lamprecht Wirtschaftsleben 1, 605ff. Schön, Mitt. d. öst. Inst. 17, 234ff. Brunner Grundzüge[2] 131.

[131] Ebenso teilten der König und der Bischof die ordentliche Bede der Stadt Regensburg, wo der König zwar nicht die Vogtei, aber die Burggrafschaft besaß.

[132] Die Beden wurden noch unter Friedrich II Jahr für Jahr festgesetzt, im allgemeinen nach Herkommen, aber wohl immer auf Grund vorheriger Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden. Häufig begegnen Steuererlasse wegen stattgehabter Brände oder zur Unterstützung von Mauerbauten.

Reichstag beitragen ließ[133]. Derartige allgemeine Städtesteuern, bei denen, wie bei allen außerordentlichen Beden, auch die freien Städte herangezogen wurden, sind dann von Rudolf I noch mehrfach, auch unter Heranziehung der bischöflichen und selbst einiger laienfürstlicher Städte, zu dem jetzt zum erstenmal hervorgehobenen Zwecke *pro conservatione imperii* (teils zur Fahrt über Berg, teils zu Landfriedenszwecken) eingefordert worden[134]. zuletzt und mit allgemeinstem Erfolge 1290, nachdem der König sich mit einem allgemeinen Städtetag, den er als eine Art städtischen Parlaments nach Nürnberg einberufen, darüber verständigt hatte[135]. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederholt derartige außerordentliche allgemeine Städtesteuern vor. Bei diesen Steuern wurde schon unter Rudolf I der Versuch gemacht, statt der Matrikularsteuer eine direkte prozentuale Besteuerung der einzelnen Bürger eintreten zu lassen, was dank den Landvogteien in den schwäbischen und elsässischen Städten auch durchgeführt wurde.

Außer der Verpflichtung der Städte stand es reichsverfassungsmäßig fest, daß das Reichskirchengut in Notfällen seitens des Reiches zu außerordentlichen Beihilfen genötigt werden konnte[136]. Eine allgemeine Reichssteuer ist schon unter Heinrich IV ausgeschrieben worden[137], dann folgte unter Philipp die auf dem Quedlinburger Reichstag von 1207 beschlossene Kreuzzugssteuer[138], während kurz darauf Otto IV auf das Gerücht, daß er mit einer allgemeinen Reichssteuer umgehe, seine einflußreichsten Anhänger verlor[139]. Erst unter Sigmund kam es, unter dem Einfluß des Hussitenkrieges, wiederholt zu einer solchen Reichssteuer, die anfangs als gemeiner Pfennig, d. h. als unmittelbare Reichssteuer, versucht, später aber, nach dem Vorgang der Städtesteuern, unter Zugrundelegung der Heeresmatrikel als Matrikularsteuer durchgeführt wurde[140]. Dauernde Reichssteuern sind dem Mittelalter unbekannt geblieben.

Die Lasten, die der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem König obliegenden Geschenke. Die Reichskanzlei erhielt sich durch die von ihr erhobenen Sporteln[141]; die Kanzleibeamten waren teils auf diese, teils auf Geschenke angewiesen; ihren Unterhalt empfingen sie vom Hofe, die meisten waren außerdem mit kirchlichen Pfründen ausgestattet. Für den Unterhalt des Hofes reichten die eigenen Vorräte der königlichen

---

[133] Vgl. S. 535. Zeumer a. a. O. 125f. Ficker, Wien. SB. 77, 816ff.

[134] Vgl. Zeumer 127ff. Unter den von Rudolf I eingeführten Städtesteuern ist die des 30. Pfennigs zu besonderer Berühmtheit gelangt.

[135] Vgl. Zeumer 137f.

[136] Vgl. S. 535. Waitz 8, 402f.

[137] Vgl. Zeumer 161.

[138] Vgl. Weiland 2, 16. Zeumer 106f. Walter DRG. § 269 n. 11.

[139] Vgl. Zeumer 106.

[140] Vgl. S. 530. Zeumer 157. Droysen Reichskriegssteuer von 1427, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 7, 1855. Bezold König Sigmund 1, 90ff. 2, 126ff. 145ff.

[141] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 412ff.

Pfalzen und das servitium regis (S. 205) im allgemeinen aus. Die den Hauptinhalt des letzteren bildende Verpflichtung, dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt (Herberge und Atz oder Imbiß) zu gewähren, lastete seit dem 12. Jahrhundert nur noch auf dem Reichskirchengut und den Reichsvogteien, in erster Reihe also auf den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten[142].

Der häufige Wechsel des königlichen Aufenthaltes im Reich diente dazu, diese Last zu verteilen. Als Rudolf I sich vorübergehend durch die Unbotmäßigkeit der geistlichen Fürsten auf die Reichsstädte beschränkt sah, suchte er jenen Zweck der Lastenverteilung durch Ausschreiben der schon erwähnten Hofsteuer (S. 554) zu erreichen. Weit drückender als der Unterhalt des Hofes waren für die Reichsfinanzen die dem König obliegenden Geschenke, namentlich an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten und Reichsministerialen (besonders zur Unterstützung bei Heerfahrten) und die Kurie (gelegentlich der Kaiserkrönung), wozu dann noch Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten u. dgl. kamen. Die Mauerbauten und sonstigen Befestigungsanlagen der Reichsstädte wurden als Leistungen für das Reich angesehen und mit dauerndem oder vorübergehendem Erlaß der Jahressteuern vergolten. Auch in anderen Fällen kam die Bede nicht selten an Ort und Stelle zu sofortiger Verwendung. Im allgemeinen aber herrschte noch unter Friedrich II eine gesunde Finanzverwaltung[143]; die Steuern wurden von der königlichen Kammer veranschlagt und von dieser als Zentralbehörde durch die Vermittlung der Reichsvögte und Schultheißen vereinnahmt und verwaltet. Nur für die sächsischen Reichsstädte scheint schon damals eine örtliche Verwaltung bestanden zu haben. Seit Rudolf I erfolgte die Einziehung der Steuern durch die Landvögte oder besondere Reichskommissare. Das von Italien ausgegangene Anweisungssystem griff seit dem 14. Jahrhundert auch im Reiche um sich und brachte die gesamte Finanzverwaltung in Verfall. Die meisten laufenden Einnahmen wurden von vorn herein der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zugewiesen oder verpfändet. Die Auslösung der Reichspfandschaften erfolgte, wenn sie nicht ganz unterblieb, mit Hilfe neuer Vorschüsse, für die abermals Pfand oder Rente (durchschnittlich zu einem Zinsfuß von 10 %) erforderlich wurden.

---

[142] Vgl. Waitz 8, 227f. Maurer Fronhöfe 3, 382ff. Ficker, Wien. SB. 77, 820f.

[143] Ein 1896 von Schwalm aufgefundener Reichssteueranschlag von 1241 (MG. Const. 3, 1) hat darüber unerwartete Aufklärung gebracht. Vgl. die Schriften von Schwalm, Zeumer und Schulte (S. 531) sowie Knöpfler (n. 130).

§ 49. Die Gerichtsverfassung.

Vgl. S. 170. Amira Grundr.[2] 159f.; ZRG. 40, 379ff. Fockema Andreae Kerkelijke rechtspraak in Nederland 1902 (Versl. en Mededeelingen d. Amsterd. Akad. 4, 5). Blondel Frédéric II S. 51ff. Brunner Grundz.[2] 138f.; Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger, Wien. SB. 47, 315ff. Burchard Hegung der deutsch. Gerichte im Mittelalter 1893. Eckert Fronbote 1897. Egger Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitt. d. öst. Inst. 4. Eichhorn 2 §§ 293, 302f. 3 §§ 419—22. Fehr Fürst u. Graf im Sachsenspiegel 1906, Ber. d. Leipz. Ges. d. W. 58 (vgl. Stutz, ZRG. 40, 408). Ficker Forsch. z. Reichs- u. RG. Italiens, 4 Bde 1868—74. Heck Altfries. Gerichtsverfassung 1894 (vgl. Fock. Andreae, Museum, April 1895; Seerp Gratama, GGA. 1895 S. 842ff. His, ZRG. 29, 217. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 11ff.); Der Sachsenspiegel u. d. Stände der Freien 1905 (vgl. Amira, ZRG. 40, 379ff.). Heusler VG. 192. 220ff. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 528ff. (Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd 2); Richtsteig Landrechts 412ff. Hübner Gerichtsurkunden (Beilage zu ZRG. 25. 27). Jäkel Abba, Asega und Rêdjeva, ZRG. 40, 114ff.; Etheling, Frîmon, Frîling und Szêremon, ebd. 275ff. Kühns, G. d. Gerichtsverfassung u. des Prozesses i. d. Mark Brandenburg, 2 Bde 1865—67. Lechner Reichshofgericht u. königl. Kammergericht im 15. Jh. 1904 (Mitt. d. öst. Inst. Erg. 7). Luschin v. Ebengreuth, G. des Gerichtswesens in Österreich 1879; Österreich. Reichs-G. 192ff. E. Mayer Deutsche u. franz. VG. 1, 437—52. J. Merkel Der judex im bairischen Volksrecht, ZRG. 1, 131ff. Planck Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 1—154. Rietschel Das Burggrafenamt u. d. hohe Gerichtsbarkeit i. d. deutsch. Bischofsstädten 1905; Landleihen, Hofrecht u. Immunität, Mitt. d. öst. Inst. 27, 385ff. Rosenthal, G. des Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I 1889. J. Schmitz Das Gogericht im Herzogt. Westfalen, Z. f. vaterl. G. u. Alt.-K. 59, 2 S. 93ff. Schröder Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1ff.; Der ostfälische Schultheiß u. der holstein. Overbode, ebd. 20, 1ff. Seeliger Soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren MA. 1903, Abh. d. Leipz. Ges. d. W. 22 (vgl. v. Below, Mitt. d. öst. Inst. 25, 462ff.; Dopsch ebd. 26, 344ff.; Rehme, Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. 86, 389ff.; Stengel, ZRG. 38, 286ff. 39, 418ff.); Forschungen z. G. der Grundherrschaft, Hist. VJSchr. 1905 S. 305ff.; Grundherrschaft u. Immunität, ebd. S. 129ff. Stobbe Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZDR. 15, 82ff.; Grundsätze d. deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand, JB. d. gem. R. 1, 427ff. Stutz Das habsburg. Urbar u. d. Anfänge der Landeshoheit ebd. 38, 192ff. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung 1842. Waitz 8, 1—94. Wetzell System des Civilprozesses[3] 363—92 (großenteils von Sohm). Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der Gold. Bulle, ZRG. 36, 264ff.

Der Sachsenspiegel[1] liefert noch durchaus das Bild einer monarchischen, in ihren Grundzügen mit der karolingischen übereinstimmenden Gerichtsverfassung. Der König ist der gemeine Richter im Reiche, im Grunde hat er allein über Eigen, Freiheit und Leben zu richten, und nur weil er selbst nicht allerorten sein kann, hat er andere mit seiner Vertretung betraut. Er reist richtend im Lande umher und überall, wo er hofhält, sind die Gerichte ihm ledig, die ordentlichen Gerichtsgewalten für die Dauer seiner Anwesenheit niedergelegt. Nur in den Marken zeigt sich ein strafferes landesherrliches Regiment, das der Entwickelung

[1] Vgl. Ssp. III 26 § 1. 52 § 2. 60 § 2.

der Territorialgerichtsbarkeit zu gute kommt. Aber die Niedergerichte sind überall schon aus dem Reichsverband geschieden und den territorialen Gewalten anheimgefallen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestaltet sich alles anders. Die Reisen des Königs zum Zweck der Rechtspflege haben aufgehört, seine oberstrichterliche Tätigkeit erscheint bedeutend eingeengt, während in den Territorien höhere Gerichte entstehen; die meisten Landgerichte haben den Zusammenhang mit dem Reich verloren, die darin verbliebenen aber eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit erfahren. Diese Umwandlung wird erst bei der Territorialverfassung zur Darstellung kommen. Wir beschränken uns hier auf das Gerichtswesen des Reiches.

1. Das Reichshofgericht[2]. Wo der König persönlich an der Handhabung der Rechtspflege teilnahm, geschah es in alter Weise vermittelst des königlichen Hofgerichts. Gegenüber den ordentlichen Gerichten hatte der König das Evokationsrecht (*ius evocandi*), kraft dessen er nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte[3]. Sodann war es nach dem Verfall des Königsbotenamtes üblich geworden, daß die Könige zum Zweck der Rechtspflege im Reich umherreisten. Wo sie sich aufhielten, wurden ihnen die ordentlichen Gerichte ledig und das Hofgericht trat, wie ehedem das missatische Gericht (S. 139, 174, 182) an ihre Stelle; alle noch nicht anhängig gemachten oder rechtskräftig entschiedenen Klagen konnten beim König angebracht, alle noch nicht abgeurteilten Gefangenen mußten ihm vorgeführt werden[4]. Dies hörte auf, seit die Fürsten, unter dem Wegfall der königlichen Bannleihe, die volle Gerichtshoheit in ihren Territorien erlangt hatten[5]. Die Gerichtsreisen des Königs kamen infolgedessen außer Übung, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts wußte nichts mehr davon[6]. Die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Reichshofgerichts beschränkte sich seitdem auf die Reichstagsorte für die Dauer der Versammlung. Außerdem wurde es seit Rudolf I mehr und mehr üblich, Fürsten und Städten das *privilegium de non evocando* zu erteilen, wodurch das königliche Evokationsrecht für ihr Gebiet aufgehoben wurde[7]. Nachdem zahlreiche Einzel-

---

[2] Vgl. Franklin Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde 1867/69: Sententiae curiae regiae 1870. Lechner a. a. O. (S. 545). R. Scholz a. a. O. (S. 480) 6 ff. Beseler, ZRG. 2, 391 ff. Vogel, Beiträge z. G. d. Reichshofgerichts, ebd. 15, 151 ff. Tomaschek Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert 1865, Wien. SB. 49. Baumann Zur G. des Hofgerichts, ZGO. 43, 69 ff. 392. Über die verschiedenen Bezeichnungen des Reichshofgerichtes vgl. Franklin 2, 62.

[3] Vgl. Franklin 2, 4. Deutsche Bezeichnung für *evocare* war *ûzheischen, urheischen*. Vgl. ebd. 2, 10 n. Loersch Ingelheimer Oberhof pg. 156.

[4] Vgl. Ssp. III 33 §§ 1—5. 60 §§ 2. 3. Otto Fris. gesta Friderici 2, 13.

[5] Vgl. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 225 n.

[6] Vgl. Ssp. I 34 § 3 mit Dsp. 39 und Schwsp. Laßb. 39.

[7] Vgl. Franklin 2, 5 ff.

privilegien vorhergegangen waren, erklärte die Goldene Bulle von 1356 das privilegium de non evocando für ein gesetzliches Recht aller Kurfürsten[8], und im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts erlangten auch die übrigen Reichsfürsten, die meisten Reichsstädte und zahlreiche Stifter, Grafen und Herren die gleiche Freiheit, bis endlich 1487 das Evokationsrecht des Königs überhaupt beseitigt wurde[9].

In zweiter Reihe war das Reichshofgericht seit der Umwandlung der Urteilschelte (S. 379) in eine wahre Berufung zum Berufungsgericht für alle ordentlichen Gerichte geworden[10]. Auch in dieser Richtung geschah dem Reichshofgericht vielfach Abbruch durch *privilegia de non appellando*, so daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mehrzahl der Reichsstände die Exemtion besaßen[11]. Die Kurfürstentümer wurden durch die Goldene Bulle auch von den Appellationen an das Reichshofgericht eximiert[12], was dann wohl Anlaß zur Errichtung eigener Oberlandesgerichte gegeben hat.

Unberührt von den privilegia de non evocando und de non appellando blieben die Fälle der Rechtsverweigerung. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen[13].

Der vierte Zuständigkeitsgrund für das Reichshofgericht war aus dem ehemaligen Reklamationsrecht (S. 182) hervorgegangen, das allmählich für alle Reichsunmittelbaren, namentlich Reichsfürsten, Reichsministerialen und Reichsstädte, ohne Rücksicht auf die ihren Territorien erteilten Freiheiten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht herbeigeführt hatte[14]. Ferner gehörten Klagen über Reichsgut und Reichsrechte vor das Reichshofgericht, selbst wenn sie gegen landsässige Personen in einem mit privilegium de non evocando ausgestatteten

---

[8] Vgl. GB. c. 8 § 1. c. 11 §§ 1ff. 5f. Zeumer, ZRG. 36, 264ff. Nach einem Hofgerichtsurteil Karls IV (Töpfer UB. z. G. der Vögte von Hunolstein 1 Nr. 282) müssen die Kurfürsten schon 1353 allgemein im Besitz dieses Rechtes gewesen sein.

[9] Vgl. Franklin 2, 11. 74ff. Stobbe Beiträge z. G. d. deutsch. Rechts 171ff. Rosenthal a. a. O. 9ff. Über die Wirkungen des Privilegs Franklin 2, 17ff.

[10] Vgl. Ssp. II 12 §§ 4. 8. 11f. Sächs. Lehnr. 69 §§ 5—8. Schwsp. Laßb. 114. 116b. 117a. Schwäb. Lehnr. 18. 35. 55. 64. Richtsteig Landr. 49. MG. Const. 1, 478 (1191—94). Brunner Exemt. 16. Homeyer System 567f. 625. Franklin 2, 205ff. Auch von sich aus konnte ein niederes Gericht, ohne Berufung einer Partei, den Rechtszug an das Hofgericht beschließen. Vgl. ebd. 2, 204f.

[11] Vgl. Franklin 2, 16. Lechner a. a. O. 64.

[12] Vgl. GB. c. 8 § 2 c. 11 §§ 3. 5.

[13] Vgl. GB. c. 11 § 4. Ssp. I 34 § 3. II 25 § 2. III 87 §§ 3f. Sächs. Lehnr. 49 § 1. 68 § 5. Homeyer System 568. Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Vgl. Franklin 2, 15. 36f. Siehe auch die Urkunde von 1353 (n. 8).

[14] Vgl. Franklin 2, 12f. 34ff. Ssp. III 55 § 1. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 31 (28).

Territorium oder Stadtgebiet gingen[15]. Ursprünglich konnte auch die Reichsacht nur vom Reichshofgericht verhängt werden[16]; nachdem aber die meisten Landgerichte territorial geworden waren, wurde von den königlich gebliebenen Landgerichten auch das Recht der Ächtung ausgeübt. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden häufig vor dem Hofgericht vorgenommen, namentlich um sie durch das bestätigende Hofgerichtsurteil unanfechtbar zu machen[17].

Die Sitzungen des Reichshofgerichts waren öffentlich. Im übrigen stand, im Gegensatz zu der fränkischen Periode (S. 180), weder Zeit noch Ort fest, alles hing von dem jeweiligen Aufenthaltsort und dem Belieben des Königs ab[18]. Die Regel war zwar, über deutsche Dinge nicht anders als auf deutschem Boden zu verhandeln, aber nach dem Satz: *cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt*[19], sind wiederholt auch in Italien Hofgerichtsentscheidungen in deutschen Angelegenheiten ergangen, nur war dazu die Besetzung des Gerichts mit deutschen Reichsangehörigen erforderlich[20]. Im eigentlichen Ausland konnte das Reichshofgericht nicht abgehalten werden[21]. Für gewisse Gegenstände bestanden weitergehende, wenn auch mehr tatsächliche als rechtliche Beschränkungen. Verhängung der Reichsacht und gerichtliche Zweikämpfe sollten im allgemeinen nur in der Heimatprovinz des Angeschuldigten erfolgen, Entscheidungen über gescholtene Urteile in der Provinz des Untergerichts, solche über Eigen in der Provinz der belegenen Sache[22]. Der Grund für diese Beschränkungen, die übrigens nur bis zum 13. Jahrhundert aufrechterhalten wurden, war das Bedürfnis solcher Urteiler und Zeugen, die des in Betracht kommenden Stammesrechts genügend kundig waren; hatte man diese zur Stelle, so konnte das Hofgericht sein Urteil fällen wo es dem König beliebte[23].

---

[15] Franklin 2, 36.

[16] Vgl. S. 181. Ssp. I 71. III 34.

[17] Vgl. S. 523. Franklin 2, 37ff. Ssp. I 34 § 3. Der in der fränkischen Zeit vielfach maßgebende Beweggrund, eine Königsurkunde zu gewinnen (S. 393), kam weniger in Betracht, nachdem auch die Landgerichtsurkunden den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten hatten. Siehe jedoch auch Franklin 2, 38.

[18] Vgl. Franklin 2, 83ff. Über die Gerichtszeit ebd. 85ff.

[19] Vgl. S. 509 n. 3. Franklin 2, 63f.

[20] Vgl. Franklin 2, 64. Waitz 8, 14. Otto Fris. gesta Frid. 2, 12.

[21] Vgl. Franklin 2, 65.

[22] Vgl. Ssp. II 12 § 4. III 26 § 2. 33 §§ 3. 4. Dsp. 106. Schwsp. Laßb. 114. 296f. Franklin 1, 32. 93f. 2, 66ff. Homeyer Heimat (Abh. d. Berl. Ak. 1852) 67f. 75f. Stobbe Gerichtsstand 429. 432f. 434f. Schröder, Hist. Z. 43, 49. In Lehensachen hat eine örtliche Beschränkung für die Entscheidungen des Reichshofgerichts nie bestanden. Vgl. Franklin 2, 73 n.

[23] Vgl. Sohm R.- u. GV. 326 n. Waitz 8, 18f. Schröder, Hist. Z. 43, 47. K. Schulz Urteil des Königsgerichts, Z. f. thür. G. 9, 42. Die Stadt Cambray wurde 1209 durch ein Augsburger Reichshofgerichtsurteil geächtet. Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 231.

Das Hofgericht war an die Person des Königs gebunden; es ruhte, wenn der König sich im Ausland befand, und löste sich auf, wenn der König starb oder des Reiches entsetzt wurde. Nur der zum römischen König gekrönte Kaisersohn war ebenfalls berechtigt, das Reichshofgericht abzuhalten[24]. Hatte der König für den Fall seiner Abwesenheit einen Reichsverweser bestellt, so war dieser in der Regel auch befugt, statt des Reichshofgerichts ein ebenso zusammengesetztes, aber von ihm gebildetes und an seine Person gebundenes Gericht abzuhalten[25]. Ebenso lag die Sache hinsichtlich der Reichsvikariats-Hofgerichte des Pfalzgrafen und des Kurfürsten von Sachsen im Fall einer Thronerledigung[26].

Wie in Beziehung auf Ort und Zeit, so fehlte dem Reichshofgericht auch in betreff seiner Zusammensetzung jede feste Organisation, das Gericht wurde in jeder Sitzung neu gebildet und hatte erst, nachdem dies geschehen war, einen selbständigen Charakter[27]. Die Urteiler wählte der König (oder sein Stellvertreter) frei aus den Personen seiner Umgebung, mit möglichster Berücksichtigung ihres Standes und ihrer Stammeszugehörigkeit[28]. In *causae maiores*, d. h. Sachen die Leib und Leben, Ehre oder Grundbesitz angingen, brauchte sich niemand von Untergenossen aburteilen zu lassen[29]; Reichsfürsten konnten hier seit dem 12. Jahrhundert ein nur mit Fürsten besetztes Gericht verlangen[30]. Mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtskenntnis waren vorzüglich Stammesgenossen oder Landsleute des Beklagten, bei Prozessen um Eigen Angehörige der Provinz, in der es gelegen war, zu berufen[31]. Im übrigen genügte der Besitz der überhaupt für einen Urteiler erforderlichen Eigenschaften[32]. Die Zahl der Urteiler mußte sich mindestens auf Sieben belaufen[33], häufig war sie

---

[24] Vgl. Franklin 2, 78f. Böhmer Acta imperii Nr. 293 (1227).

[25] Vgl. Franklin 2, 80ff. Die n. 61 erwähnte Magdeburger Versammlung könnte auch in diesem Sinn aufgefaßt werden, da die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg die Reichsverweserschaft für Otto III führte.

[26] Vgl. S. 494. MG. Const. 2, 633 (1254). Triepel Interregnum 40. 42.

[27] Vgl. Franklin 2, 88f. 125ff.

[28] Bezeichnend für den Gegensatz zu Italien, wo der König als selbsturteilender Richter keines Urteilerkollegiums bedurfte. Vgl. Ficker 3, 179 (1276): *quod illud diffiniat Rudolphus — — rex — — secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemaniae quaerendum a singulis circumstantibus, ut illorum diffinitio in praedictis pro sententia habeatur, sed sua voce proferat sententiam secundum suam conscientiam bonorum et peritorum consilio informatam, secundum quod sibi videbitur ad deum et iustitiam habendo respectum.*

[29] Vgl. S. 472. Ssp. II 12 § 2. III 19. Waitz 8, 19f. Franklin 2, 130. Fürstliche Ministerialen begegnen nie als Urteiler im Reichshofgericht. Vgl. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 4, 409 n. Waitz 8, 18.

[30] Vgl. Franklin 2, 134—157, der mit Recht der Ansicht entgegentritt, als habe es für Fürsten von jeher besondere Fürstengerichte gegeben.

[31] Vgl. S. 560. Franklin 2, 129f.

[32] Ausgeschlossen waren Geächtete und Gebannte, in peinlichen Sachen alle Geistlichen. Urteiler aus dem Stande der Rechtsgelehrten kamen nicht vor. Seit dem 14. Jahrhundert kommen nur noch Urteiler ritterlichen Standes vor.

[33] Vgl. Franklin 2, 158.

aber eine sehr beträchtliche, namentlich wenn ein ganzer Reichstag als Hofgericht in Tätigkeit gesetzt wurde. Eine Vereidigung der Urteiler fand nicht statt, sie urteilten auf den Eid, den jeder seinem Herrn geleistet hatte[34]. Eine Entschädigung erhielten die Urteiler nicht, erst im 15. Jahrhundert haben die Könige, um der gänzlichen Auflösung des Hofgerichts vorzubeugen, hin und wieder besoldete Stellen eingeführt[35].

Richter im Hofgericht war der König, im Reichsvikariatsgericht der Reichsverweser. War der König Partei, so pflegte er sich im Vorsitz vertreten zu lassen[36]. In Italien behauptete sich bis zum 11. Jahrhundert der Pfalzgraf in der Stellung des ersten Beisitzers und stellvertretenden Vorsitzenden (S. 512); in Deutschland liegt keine sichere Spur dafür vor, doch ist es möglich, daß der Pfalzgraf von Lothringen (der spätere Pfalzgraf bei Rhein) ursprünglich dieselbe Stellung eingenommen hat[37]. Einen ständigen Vertreter des Königs in allen Sachen, mit Ausnahme der ihm persönlich vorbehaltenen Verhängung der Reichsacht[38] und der hohen Sachen (*swa ez get an ir lip oder an ir reht oder an ir ere oder an ir erbe oder an ir len und von andern hohen sachen*) der Fürsten und Fürstengenossen[39], führte erst der Mainzer Landfriede Friedrichs II von 1235 ein[40]. Der Reichshofrichter (*iustitiarius curiae regiae*) sollte dem Stand der freien Herren angehören (*ein friman*) und vom König immer mindestens für die Dauer eines Jahres ernannt werden. Entlassung vor der Zeit im Fall schlechter Führung blieb vorbehalten. Der Hofrichter war also Beamter, nicht Lehnsmann. Er hatte einen Amtseid zu leisten und erhielt als Besoldung die von den Reichsächtern für Lösung aus der Acht gezahlten Strafgelder (*gewette, æhteschaz*), soweit es sich um Fälle handelte die von ihm selbst abgeurteilt wurden[41]. Außer den dem König vorbehaltenen Sachen hatte der Hofrichter über alles, was an den Hof kam, zu richten, mußte aber von allen wichtigeren Angelegenheiten dem

---

[34] Vgl. Franklin 2, 159ff.

[35] Vgl. ebd. 2, 162. Besondere Pfalzschöffen (Pfalzrichter, Königsrichter, Hofrichter) hat es nur in Italien gegeben. Vgl. Ficker Forschungen 3, 1ff.

[36] Vgl. S. 492. Franklin 2, 101ff. Wolfdietrich A., Vers 169ff. (Deutsch. Heldenb. 3, 100).

[37] Vgl. S. 514. Der dem Pfalzgrafen durch Reichsweistum von 1274 übertragene Vorsitz in Fällen, wo der König gegen einen Fürsten zu klagen hatte (S. 492), wurde nicht als ein ausschließliches Recht betrachtet, der König konnte sich auch durch andere Fürsten vertreten lassen. Vgl. Franklin 1, 173ff. 2, 100ff.; Sent. Nr. 27f.

[38] *Er ensol niemen in die ahte tun noh ux der ahte lan, wan daz sollen wir selbe tun.*

[39] Vgl. Franklin 2, 97ff. Sich durch einen andern Fürsten für den einzelnen Fall vertreten zu lassen, war dem König unverwehrt. Vgl. n. 36. 37.

[40] Mainz. Landfr. c. 31 (28). Vgl. Franklin 1, 66ff. 2, 112ff.; De iustitiariis curiae imperialis 1860. Nach dem Vorbild des deutschen Hofrichteramtes hat Friedrich II das Großhofjustitiariat für Sizilien eingerichtet. Vgl. Ficker a. a. O. 1, 360.

[41] Über weitere Bezüge des Hofrichters vgl. Franklin 2, 118f.

König vor Ansetzung des Tages Anzeige machen, damit er den Vorsitz nach Umständen selbst übernehmen oder ihn einem außerordentlichen Vertreter übertragen konnte[42]. Der Hofrichter hatte, soweit ein Bedürfnis vorlag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage tägliche Sitzungen abzuhalten. Einen festen Amtssitz hatte er nicht, er folgte dem Hof und war durchaus an die Person des Königs gebunden. Mit dem Tode des Königs erlosch seine Vollmacht. Eine Substitutionsbefugnis wurde dem Hofrichter erst im 15. Jahrhundert eingeräumt[43]. Innerhalb seiner Amtswaltung war der Hofrichter selbständig. Daß seine hofgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholter Verhandlung vor dem König kommen konnten[44], war nichts Eigentümliches, da die Hofgerichtsurteile überhaupt keine Rechtskraft besaßen[45].

Gleichzeitig mit der Einführung des Hofrichteramtes sorgte der Mainzer Landfriede für Neuerrichtung der völlig in Verfall geratenen Hofgerichtskanzlei. Während die Hofgerichtsurkunden früher von der Hofkanzlei ausgefertigt worden waren, erhielt das Hofgericht nunmehr einen eigenen Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*), der gleich dem Hofrichter (wegen der peinlichen Sachen) dem Laienstand angehören mußte und einen ähnlichen Amtseid wie dieser zu leisten hatte. Der Hofgerichtsschreiber erhielt insbesondere die Aufgabe, die Einläufe in Empfang zu nehmen und zu verzeichnen, sowie Achtregister und Urteilsbücher anzulegen[46]. Zur Beglaubigung der Gerichtsurkunden wurde ein besonderes Hofgerichtsiegel eingeführt[47]. Obwohl der Hofgerichtschreiber, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig den Sitzungen beiwohnen mußte, gehörte er doch nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts. Mit anderen als hofgerichtlichen Geschäften sollte er nicht belastet werden, doch könnte seine vielfache Bezeichnung als Kammerschreiber oder Protonotar darauf hindeuten, daß er gleichwohl später der Hofkanzlei angehörte,

---

[42] Vgl. Franklin 2, 109. Ladungen durfte er nur auf Anordnung des Königs ergehen lassen.

[43] Vgl. ebd. 2, 113.

[44] Vgl. ebd. 2, 117. In Achtsachen blieb das Schlußurteil dem König vorbehalten. Vgl. ZGO. 43, 72f. Dopsch Entstehung d. öst. Landr. (1892) S. 64.

[45] Vgl. S. 395. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 130 (976). v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 273 (1220). Böhmer Acta imperii Nr. 123 (um 1165). 293 (1227). FDG. 17, 354 (1289). Mon. Zoller. 5 Nr. 373 (1396). Magd. Fragen 1, 4 dist. 4. Der Sachsenspiegel kennt eine Berufung gegen Entscheidungen des Reichshofgerichts nur in der Form des Ziehens an die vordere Hand, d. h. des gerichtlichen Kampfes von Sieben gegen Sieben. Vgl. Ssp. I 18 § 3. II 12 § 8. Richtst. Landr. 50 § 9. Franklin 2, 280ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 270. Im Jahre 1374 hob Karl IV ein zugunsten eines Züricher Ritters ergangenes Hofgerichtsurteil gegen die Stadt Frankfurt im Weg der Gnade auf. Böhmer UB. v. Frankfurt 738. Hierher ist auch zu ziehen, was Jastrow, Z. f. GW. 10, 71ff. über die Ächtung Heinrichs des Stolzen (1138), die von ihm als „sententia nulla" aufgefaßt wird, bemerkt hat.

[46] Über die Urteilsbücher vgl. Franklin Sent. cur. reg., Einleitung pg. 5ff.

[47] Vgl. Franklin 2, 89.

wenn jene Ausdrücke sich nicht darauf beziehen, daß er gelegentlich die Hilfe der Kanzleibeamten in Anspruch nahm. Ob das im 15. Jahrhundert erwähnte Amt eines „Nachschreibers“ am Reichshofgericht je ins Leben getreten, ist unbekannt, ebenso was wir unter den *magistri cognicionum* und *referendarii*, die unter Karl IV und Ruprecht beim Hofgericht erwähnt werden, zu denken haben[48].

Seit dem 15. Jahrhundert begegnet als ständiger Vertreter der fiskalischen Interessen am Hofgericht ein besonderer Beamter, der später den Titel Kammer-Prokurator-Fiskal (*procurator fiscalis camere et imperialis fisci*) führte und seit Friedrich III ganz allgemein die Aufgabe hatte, jede Übertretung königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte von Amts wegen als Vertreter des Königs zu verfolgen[49].

Gingen bei Hof Klagen ein, die nach Lage der Sache weniger einer kontradiktorischen Verhandlung als einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften, so konnte der König von einer Verhandlung im Hofgericht absehen und die Sache einem Delegierten oder kaiserlichen Kommissar zur Untersuchung und Entscheidung übergeben[50]. Die Parteien wurden von der Ernennung des Kommissars in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen seine Ladungen und richterlichen Anordnungen aufgefordert. Bei causae maiores durfte der Kommissar kein Untergenosse des Beklagten sein. Lagen Gründe vor, die den Kommissar der Parteilichkeit verdächtig erscheinen ließen, so konnten die Parteien ihn ablehnen. Zuweilen wurden mehrere Kommissare als Gesamtdelegierte, auch wohl ganze Stadträte, delegiert. Unter Umständen hatte der Kommissar die Befugnis, sich Beisitzer zu wählen. Von der Entscheidung des Delegierten konnte Berufung an den König eingelegt werden[51]. Der Gebrauch delegierter Königsrichter begegnet seit dem 12. Jahrhundert; anfangs eine seltene Ausnahme, wurde er immer häufiger und bildete unter Friedrich III fast die Regel[52].

Einen anderen Abbruch erfuhr die Tätigkeit des Reichshofgerichts seit der rechtlosen Zeit nach Mitte des 13. Jahrhunderts durch den zunehmenden Gebrauch der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch zu erledigen. Erheblich wichtiger als die Kompromisse von Fall zu Fall waren die sogenannten Austräge (mhd. *ûztrac*), bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch zukünftige Streitfälle einem bestimmten, durch die staatliche Ordnung nicht berufenen Gericht zur Entscheidung anheimzugeben[53]. Wie die Kurfürsten unter sich durch den Kurverein

[48] Vgl. Franklin 2, 123f.

[49] Vgl. S. 566. Franklin 2, 176ff.

[50] Vgl. Franklin 2, 49—61. Lechner 65ff.

[51] Vgl. Franklin 2, 58. Wigand Wetzl. Beiträge 1, 338.

[52] Vgl. Franklin 2, 60.

[53] Vgl. Franklin 2, 22ff. und die von ihm angeführte Literatur. Amira Grundr.[2] 160. Homeyer Die Formel „Der Minne und des Rechts eines andern mächtig sein“, Abh. d. Berl. Ak. 1866. Über das Wort „Austrag“ Grimm DWB. 1, 999. Haltaus Glossarium 85.

von Rense von 1338 einen Austrag anordneten, der durch spätere Verträge nur immer wieder bestätigt wurde, so sind überhaupt die zahllosen Bündnisse und Einungen der verschiedensten Stände, die der zweiten Hälfte des Mittelalters ihr eigentümliches Gepräge gegeben haben, regelmäßig mit derartigen Festsetzungen verbunden. Hatten diese zunächst nur eine Bedeutung für Streitfälle unter den Genossen, so konnten durch königliches Privileg doch auch Dritte verpflichtet werden, ihre Klagen gegen jene zunächst bei dem Einungsgericht anzubringen, wenn es ihnen dann auch überlassen blieb, hinterher noch das ordentliche Gericht anzugehen. In dieser Weise wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Austräge der Fürsten und Reichsstädte zu amtlich anerkannten Instanzgerichten[54]. Unter Albrecht II und Friedrich III tauchten wiederholt Entwürfe auf, welche die Einsetzung bestimmter Austräge im Wege der Reichsgesetzgebung bezweckten, um auf diese Weise einen gewissen Ersatz für das absterbende Reichshofgericht zu gewinnen[55].

Seit dem 15. Jahrhundert führte der verwahrloste Zustand des Reichshofgerichtes dahin, daß der König die meisten bei ihm eingegangenen Rechtssachen mit Umgehung der letzteren durch delegierte Kommissäre oder auch persönlich unter Zuziehung seiner Räte erledigte, und zwar nicht bloß wenn die Parteien auf seinen Schiedsspruch kompromittiert hatten[56], sondern auch auf einseitiges Anrufen des Klägers. Man darf vermuten, daß bei dieser Entwickelung die italienischen Anschauungen, denen der König als selbsturteilender Richter geläufig war (n. 28), von Einfluß gewesen sind. Die entgegenstehende deutsche Auffassung der richterlichen Stellung leistete wenigstens insoweit Widerstand, als die persönliche Rechtsprechung des Königs seit Sigmund wieder mehr gerichtliche Formen annahm, aus denen das 1415 zuerst bezeugte königliche Kammergericht hervorgegangen ist[57]. Anfangs noch mehr den Charakter eines außerordentlichen Gerichtes tragend, gelangte es erst unter Friedrich III zu festerer Ausgestaltung und wurde zu einem mit dem Reichshofgericht konkurrierenden und diesem in manchem nachgebildeten obersten Reichsgericht. Das Hofgericht, dessen angemessene Besetzung mit Rittern oder gar mit Fürsten immer schwieriger wurde, da Friedrich III sich fast nur in seinen Erblanden aufhielt und nur ausnahmsweise in das Reich kam, trat immer seltener zusammen und verschwand seit 1451 gänzlich. Das Kammergericht erscheint seitdem auch unter dem Namen „Hof- und Kammergericht". Eine gesetzliche Regelung erfolgte durch eine Kammergerichtsordnung von 1471[58]. Vor-

[54] Vgl. Franklin 2, 13 n. 2. 25.

[55] Vgl. ebd. 1, 320. 371f. Neue Samml. d. Reichsabschiede 1, 155. 199.

[56] Vgl. Franklin 2, 41ff.

[57] Vgl. Lechner a. a. O. (S. 557). Tomaschek a. a. O. (n. 2). Franklin Das königliche Kammergericht von 1495 (1871); Reichshofgericht 1, 329ff. Seeliger Hofmeisteramt 113ff.

[58] Neue Samml. 1, 229. 249ff. Staatsarchiv des Reichskammergerichts (Harpprecht) 1, 220ff. Über andere Quellen Lechner 50ff.

sitzender war der König oder ein von ihm für den einzelnen Fall bestellter Vertreter; ständige Kammerrichter waren nur Bischof Ulrich von Passau 1464—69 und Erzbischof Adolf von Mainz 1470—75 (beide als Gerichtspächter), seit 1492 Graf Eitelfritz von Zollern[59]. Die regelmäßig dem königlichen Rate entnommenen Beisitzer wurden immer erst für die einzelne Sitzung berufen. Da sich, im Gegensatz zu dem nur mit ritterlichen Personen besetzten Hofgericht, häufig auch hohe Geistliche und Rechtsgelehrte unter den Beisitzern befanden, so ergab sich bei dem Verfahren (Schriftlichkeit, stärkere Beteiligung des Richters an der Urteilsfindung) wie bei den materiellen Entscheidungen des Kammergerichts ein zunehmender Einfluß des römisch-kanonischen Rechtes. Die Beisitzer wurden vereidigt. Unentbehrlich war der Gerichtsschreiber (das Haupt der Gerichtskanzlei ein Notar), obwohl er formell noch nicht zur Besetzung des Gerichts gerechnet wurde. Mit der Vertretung der finanziellen Interessen des Königs wie des Reiches war der seit Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbare Fiskalprokurator (S. 564) betraut. Überhaupt scheinen bei der Einführung des Kammergerichts die Ansprüche der königlichen Kammer, zumal bei der Verfolgung von Majestätsverbrechen und der Eintreibung von Strafgeldern (auch solchen die auf die Verletzung königlicher Gebote oder durch Strafklauseln auf die Verletzung privater Abmachungen gesetzt waren) im Vordergrund gestanden zu haben, und selbst der Name „Kammergericht" dürfte, wie Lechner vermutet, hierin seine Erklärung finden. Da das Kammergericht die Person des Königs bedeutete, so durfte es sich über alle Appellations- und Evokationsprivilegien, die dem Reichshofgericht so vielfach entgegenstanden, hinwegsetzen, während es sich im übrigen nach Ort, Zeit und Art seiner Sitzungen durchaus den für das letztere anerkannten Normen anschloß. In den späteren Regierungsjahren Friedrichs III ruhte das Kammergericht fast ganz. Unter Maximilian I wurde es wieder aufgenommen, aber eine tiefgreifende Reform war unabweisbares Bedürfnis. Sie erfolgte 1495, indem das königliche in ein gesetzlich geordnetes Reichskammergericht umgewandelt wurde.

2. Die Landfriedensgerichte. Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Königsgericht und den auf die einzelnen Gaue beschränkten Landgerichten der Grafen nahmen in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der *missatica* ein. Der eine (S. 139) wurde von den Königsboten sofort bei Eröffnung ihrer amtlichen Tätigkeit berufen, er war ein Botding mit bestimmtem Vorsitzenden und sollte

[59] Die Annahme, daß die Hofmeister das Amt eines Kammerrichters gehabt hätten (Seeliger), ist aufzugeben. Auch sie wurden nur in Einzelfällen dazu berufen. Die Gerichtsurkunden des Kammergerichts wurden stets als Urkunden des Königs ausgefertigt, weil sie als der Ausdruck seiner persönlichen Rechtsüberzeugung galten. Nur wenn der König selbst Partei war, erschien sein Vertreter im Gerichtsvorsitz als Aussteller.

vornehmlich der allgemeinen Rechtsordnung dienen; gerichtliche Geschäfte waren nicht ausgeschlossen, standen aber in zweiter Reihe. Der zweite Beamtentag war ein Landfriedensgericht ohne bestimmten Vorsitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe, bei der die Bestrafung der Friedbrecher die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt werden konnten[60]. Derartige Versammlungen, die man als Landfriedensgerichte bezeichnen kann, lassen sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen[61]. Mit der zur Bekämpfung der Fehde bestimmten eigentlichen Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters nahmen sie einen bestimmteren Charakter an und erhielten eine festere Organisation[62]. Allem Anschein nach sind aus den karolingischen Beamtentagen die Hof- und Landtage der Stammesherzöge hervorgegangen, die zugleich als herzogliche Gerichte dienten und mit der den Herzögen besonders anvertrauten Wahrung des Landfriedens (im älteren wie im neueren Sinne) mehr oder weniger eine obergerichtliche Tätigkeit gegenüber den Landgerichten verbanden[63]. Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg bestand in der

[60] Vgl. S. 182. Karl der Große faßte den Zweck dahin zusammen: *communia placita tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas.* Wenn der Kaiser dabei nur von Versammlungen der Grafen spricht, so zeigen die sonstigen Nachrichten, daß auch die Bischöfe regelmäßig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen.

[61] Vgl. Waitz 4, 411ff. 7, 129. Steindorff De duc. Bill. 91ff. Weiland Sächs. Herzogtum 65. v. Posern-Klett Verfassung der Markgrafschaft Meißen 26. Schröder Ger.-V. d. Sachsensp. 17. 21 n. 3. 22f. Huberti, ZRG. 26, 156ff. Wartmann, UB. v. St. Gallen 2 Nr. 680 (890). Dronke Trad. Fuld. 138 (1058): *conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione*, zu Othalmeshusen in Ostfranken, anwesend der Abt von Fulda und verschiedene Grafen und *iudices*. Vor der Versammlung vollzieht die Gräfin Albrat eine Auflassung an Fulda. Beachtenswert auch die bei Thietmar v. Merseburg Chron. 4, 26 erwähnte Magdeburger Fürstenversammlung von 998, in der über die Entführung einer Tochter des Markgrafen Ekkehard verhandelt wurde. Vgl. jedoch n. 25.

[62] Vgl. die § 53 n. 1 u. 17 und § 55 n. 4ff. angeführte Literatur. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 501ff.

[63] Vgl. Waitz 7, 125ff. 8, 44ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 677. Rosenthal a. a. O. 109ff. Riezler Bayer. G. 1, 730. Heigel u. Riezler Herzogt. Bayern 152ff. 188. 190. 194. 197. Weiland Sächs. Herzogtum 129ff. 174ff. Lindner Veme 349f. W. Sickel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 16, 438f. 442f. 459 (dieser Schrift ist nur vorzuwerfen, daß sie die Stammesherzogtümer des deutschen Reiches zu sehr mit denen der merowingischen Zeit gleichstellt und mit diesen auf dieselbe Grundlage zurückführt). Auf die Herzogsgewalt des Erzbischofs von Köln in Ribuarien (S. 402) ist wohl eine unter seinem Vorsitz abgehaltene Gerichtsverhandlung bei v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1 Nr. 154 (vor 1177) zu beziehen; sie spricht dafür, daß jene Herzogsgewalt nach Westen noch über die altribuarischen Grenzen hinausgriff. Nach der Teilung des Herzogtums Sachsen 1180 bestanden in Westfalen keine einheitlichen Verhältnisse, indem der Erzbischof von Köln die herzogliche Gewalt nur in den westfälischen Teilen seiner Erzdiözese und in der Diözese Paderborn erlangte, die Diözesen Minden und Osnabrück dagegen zu dem den Anhaltinern verliehenen Herzogtum Engern ge-

allmählich auch auf Immobiliar- und Freiheitsprozesse ausgedehnten Landfriedensgerichtsbarkeit über ganz Ostfranken, später wenigstens über die ganze Würzburger Diözese, auch wo sie die Grenzen des bischöflichen Territoriums überschritt[64]. Auch die Stellung der thüringischen Landgrafen erklärt sich einzig aus ihrem Vorsitz in den thüringischen Landfriedensgerichten[65].

Die seit dem 13. Jahrhundert in den Vordergrund tretenden Landfriedensbündnisse ordneten regelmäßig für die Dauer der Einung die Bildung amtlicher Landfriedensausschüsse mit bestimmt abgegrenzten Bezirken an[66]. Die Ausschüsse hatten alle zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen, die Friedbrecher abzuurteilen und ihre Bestrafung zu bewirken. Soweit es sich um Reichskommissionen handelte, standen diese als Landfriedensgericht durchaus an des Königs Statt. Von Reichs wegen gab es verschiedene Landfriedensbezirke (namentlich Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß), die den späteren Reichskreisen als Vorbild gedient haben. An der Spitze stand in der Regel ein Landvogt oder Landfriedenshauptmann (*advocatus principalis, adv. provincialis, iudex generalis*), neben ihm fünf bis fünfzehn Beisitzer (*conservatores pacis, assessores pacis, iudices pacis*). Der meistens vom König ernannte Hauptmann war anfangs regelmäßig ein Fürst, seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden aber mit Vorliebe die Reichslandvögte (S. 517) zu diesem Amt berufen. Wo der Landfrieden auf der Landes-

---

hörten und die Bischöfe von Münster in ihrer Diözese selbst herzogliche Rechte zu behaupten wußten. Vgl. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 11ff. 26ff. Lindner Veme 337ff. 349ff. 352f. Manche Spuren lassen vermuten, daß Heinrich der Löwe für die sächsischen Länder, in denen er die herzogliche Gewalt ausübte, ein herzogliches Obergericht begründet hatte. Aus Westfalen gab es einen Rechtszug nach der Brücke bei Lauenburg (vgl. Grauert a. a. O. 39ff. Lindner Veme 342f. Lacomblet UB. 4, 303n.), während die Gebiete des sogenannten schwerinischen Rechts in Pommern und Meklenburg ihren Oberhof in Siebeneichen bei Büchen in Lauenburg hatten. Der Rechtszug nach Siebeneichen könnte mit Provinziallandtagen Heinrichs des Löwen für die slawischen Grenzmarken zusammenhängen. Vgl. Weiland a. a. O. 164f. Homeyer Richtsteig Landr. 511. Fabricius, Hans. G.-Bl. 22, 14ff.

[64] Unsere in der ersten Aufl. S. 537 ausgesprochene Vermutung ist durch die treffliche Untersuchung von Zallinger Das würzburgische Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11 (Sonderabdruck S. 11ff. 24ff. 39) bestätigt worden. Anderer Meinung E. Mayer, Deutsche Z. f. GW. NF. 1, 217ff.

[65] Vgl. S. 515. Seit dem 14. Jh. stehen die Landgrafen nicht mehr an der Spitze der Landfriedensgerichte, aber der Zusammenhang ist insoweit gewahrt geblieben, als das alte landgräfliche Gericht zu Mittelhausen 1316 und 1325 als Landfriedensgericht des Grafen Günther von Schwarzburg wieder auftaucht. Vgl. FDG. 16, 536ff. Herquet UB. v. Mühlhausen S. 32n. Nr. 702. 807. Schultes Directorium dipl. 2, 113 (1154). Schenk zu Schweinsberg, Arch. d. Ver. f. hess. G. 13, 446. 540f.

[66] Vgl. Franklin RHG. 2, 25ff. Gierke Genossensch.-R. 1, 507f. Grauert a. a. O. 130ff. Wyneken Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I bis Heinrich VII (1886) 26ff.

gesetzgebung oder auf territorialen Landfriedenseinungen beruhte, wurden ähnliche Ausschüsse territorialen Charakters gebildet[67].

Von größerer Bedeutung als die immer nur auf begrenzte Zeit eingesetzten Landfriedensausschüsse sind die aus dem Gottesfrieden hervorgegangenen korporativen Bildungen geworden[68]. Der erste im deutschen Reich verkündigte Gottesfrieden war der für die Diözese Lüttich von 1082, ihm schlossen sich die für die Diözesen Köln (1083) und Bamberg (1085) an[69]. Während der Lütticher Gottesfrieden ein Friedensgericht aus dem Adel und Klerus, unter Vorsitz des Bischofs, ins Auge faßte, erklärten die beiden anderen die Durchführung ihrer Bestimmung ausdrücklich für eine Aufgabe des Volkes[70] und legten damit den Grund zur Ausbildung von Gemeindeorganen, die auf dem Gebiet des Gerichtswesens und der städtischen Verfassung die größte Bedeutung erlangt haben.

3. Die Landgerichte[71]. Die öffentliche Gerichtsverfassung war bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen überall im Reiche dieselbe. Sie beruhte auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung war in den Gebieten des alamannischen und namentlich des bairischen Rechts nicht überall durchgedrungen oder frühzeitig wieder außer Übung gekommen (das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Ding neu gebildeten Ausschuß von Beisitzern oder „Richtern" gefunden); in Sachsen waren Schöffen wenigstens bei den Untergerichten (den Godingen) nicht heimisch geworden.

---

[67] Vgl. Wyneken a. a. O. 63ff. 90f. 94. 99. Kühns a. a. O. 1, 253ff. 2, 105ff.

[68] Vgl. § 53 n. 2. Nitzsch Heinrich IV und der Gottes- und Landfrieden, FDG. 21, 269ff.

[69] MG. Const. 1, 602. 605. Der Bamberger Gottesfrieden galt früher für einen 1085 auf einem Mainzer Konzil im Beiwesen Heinrichs IV beschlossenen Gottesfrieden für das ganze Reich, dessen Text aber verloren gegangen ist.

[70] Vgl. Kölner Gottesfr. c. 15: *Non magis in comitum vel tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant.*

[71] Außer der S. 557 aufgeführten Literatur vgl. Thudichum Gau- und Markverfassung 1—112; RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Teile 1874—85. Wippermann Zur Staats- und RG. der Wetterau, ZDR 16. Landau Beschreibungen des Gaues Wettereiba 1855; Beschreibung des Hessengaues 1857. Bodmann Rheingauische Altertümer 567ff. 594—684. Lamprecht WL. 1, 170—238. Gruben Observationes (1763) 427ff. (Von Zentgerichten). Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Ak. 11, 1871; Über fränkisch-wirzburg. Zentbücher, Münch. SB. 1872, 141ff. Strüve Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. 1870. Schmitz Gogerichte im Herzogtum Westfalen, Münst. Diss. 1901. J. Merkel Das Gericht auf dem Leineberge, Protokolle des Vereins f. G. Göttingens 1895 S. 83ff. Samson De personarum et iudiciorum ordine ex Speculo Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat, Berl. Diss. 1866. v. Wyss Beitr. z. schweiz. RG., 2 Teile (Abdruck aus Z. f. schweiz. R. 17, 3ff. 18, 19ff.; Abhandl. z. G. d. schweiz. öffentl. Rechts 163ff.).

Die Grafschaften, obwohl durch zahlreiche Exemtionen auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien durchbrochen[72] und unter dem Einfluß des Lehnrechts zu erblichen Territorien gestaltet, hatten doch bis zum 13. Jahrhundert ihren Amtscharakter noch nicht verloren. Dieser zeigte sich einmal in der unten zu besprechenden Vorschrift, daß niemand die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben durfte, der die Befugnis dazu (den „Königsbann") nicht unmittelbar vom König erworben hatte. Sodann in dem Verbot einseitiger Verfügungen des Inhabers der Grafschaft zum Nachteil der letzteren: er durfte diese ohne königliche Genehmigung weder teilen, noch durch Exemtionen schwächen[73] oder durch Verlegung der Dingstätten verändern[74], sie auch nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen. Jede Grafschaft mußte mit einem eigenen Grafen oder Vizegrafen besetzt sein und durfte nicht über Jahr und Tag ledig bleiben[75]. Die Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand war ausgeschlossen[76]. Hatte also ein Fürst mehrere Grafschaften, so konnte er doch nicht allen in Person vorstehen, sondern mußte Vizegrafen einsetzen, wenn nicht mit königlicher Genehmigung die Vereinigung zu einer einzigen Grafschaft zu erreichen war[77].

---

[72] Im allgemeinen hatte der König bis zum 13. Jh. das unbedingte Recht zur Erteilung von Exemtionen, ohne der Zustimmung der davon betroffenen Inhaber der Grafschaft zu bedürfen. Die früheste Wendung zugunsten der letzteren enthält das Privilegium minus von 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg von 1168 anschloß. Erst der Einfluß des Lehnwesens schützte die Grafen allgemein vor derartigen Benachteiligungen durch den König. Ihre Zustimmung erteilten sie zunächst in lehnrechtlicher Form durch Auflassung ihrer gräflichen Rechte über das zur Exemtion bestimmte Gebiet an den König. Befand sich die Grafschaft in Afterleihe, so mußte die Auflassung durch alle beteiligten Hände gehen. Später wurde es üblich, daß der Inhaber der Grafschaft unter Zustimmung des Königs die Exemtion erteilte. Vgl. Brunner Exemtionsrecht 3ff. 17ff. 31ff. 50f. 54ff. 58ff.

[73] Vgl. Ssp. III 53 § 3. 64 § 5. Schwsp. Laßb. 121[b]. Reichsurteile von 1174 und 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 332). Homeyer a. a. O. 536f. Schulze Recht der Erstgeburt 108ff. Schröder Gerichtsverfassung 49. Der Herzog von Österreich übte seit Ende des 12. Jh. das Recht aus, auf eigene Hand Exemtionen zu erteilen, wobei die königliche Bestätigung nur ausnahmsweise, und dann erst nachträglich eingeholt wurde. Was anfangs reine Anmaßung war, wurde durch die Übung sanktioniert, von Friedrich II später ausdrücklich anerkannt. Vgl. Brunner a. a. O. 34ff. 44ff. 54ff. 59f. Luschin von Ebengreuth a. a. O. 17. Beispiele aus anderen Territorien bei Schröder a. a. O. 35f. Bremisches UB. 1 Nr. 86 (um 1200). UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 Nr. 310 (1255).

[74] Vgl. Böhmer Acta imperii sel. Nr. 520 (1297).

[75] Vgl. n. 104. § 45 n. 12. Sächs. Lehnr. 71 § 3. Schwäb. Lehnr. 133. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels 132. Homeyer a. a. O. 539.

[76] Vgl. Schröder a. a. O. 49.

[77] Seit die Ministerialen die allgemeine Dingfähigkeit erlangt hatten (S. 455. 504 n. 4), wurden die Vizegrafen vielfach aus ihren Reihen genommen. Dabei scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, daß einem solchen Ministerialgrafen nur die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, während der Landesherr sich die übrigen Grafenrechte vorbehielt. Vgl. S. 590.

Jede Grafschaft oder jedes Landgericht besaß mehrere echte Dingstätten (Dingstühle, Königsstühle, Schrannen), die sich in den fränkischen und schwäbischen Gebieten auf die Hundertschaften oder Zenten, in Sachsen auf die Goe, d. h. die kleinen, von Karl dem Großen zu Grafschaften vereinigten altsächsischen Gaue (S. 177) verteilten. Als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft erscheinen drei Goe mit drei Dingstätten[78]. Auch die bairischen Landgerichte, obwohl ihre Bezirke („Pflegen") nicht in Untergerichtsbezirke zerfielen, hatten regelmäßig mehrere Schrannen, die auf verschiedene Orte des Gerichtsprengels verteilt waren[79]. Die Grafen (Landrichter, Pfleger) bereisten ihren Amtsbezirk, indem sie in alter Weise an den einzelnen Dingstätten in der Regel dreimal jährlich das echte Ding, nach Bedürfnis unter Hinzufügung eines Afterdinges, abhielten[80]. Jedes Gericht war für die ganze Grafschaft zuständig, auch in den fränkischen Landesteilen war es nur in seiner Form Hundertschafts-, in seiner Zuständigkeit dagegen Landgericht (*iudicium provinciale* s. *comitiale*) für die ganze Grafschaft[81].

Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte sich auf alles in der Grafschaft belegene Eigen[82], ferner auf Freiheitsprozesse und Ungerichtsklagen gegen Personen die in der Grafschaft ansässig waren oder Grundbesitz hatten, mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen, die ihren

[78] Vgl. Schröder a. a. O. 3. 62. Je fünf Goe bei Adam. Brem. gesta Hammab. eccl. 1, 13.

[79] Vgl. S. 179. Rosenthal a. a. O. 49ff. 93f. Das bairische Landgericht war ordentliches Hoch- und Niedergericht für den ganzen Sprengel.

[80] Vgl. Waitz 8, 52f. Schröder a. a. O. 34. 43. 45ff.; Hist. Z. 43, 448ff. Thudichum Gau- und Markverfassung 62ff. 62ff. 107ff. Baumann Gaugrafschaften im wirtemb. Schwaben 50. 53. 63. 120. 137. Grimm RA. 837; Weistümer 7, 267. Ssp. I 2 § 6. Die dreitägige Dauer des echten Dinges, die allmählich außer Übung kam, ist noch mehrfach bezeugt. Vgl. S. 575. 576 n. 598. Grimm Weistümer 1, 184f. 4, 365, 6. 366, 3. 368, 2. 421. 5, 15. 17, 7. Luschin a. a. O. 54. Lindner Veme 539. Bezeichnungen des echten Dinges bei Waitz 8, 47f. Grimm Weist. 7, 260ff. „Leuteding" (*lutthing*) begegnet in Friesland, Holstein und der Altmark (Richthofen Rechtsqu. 27. 40f. Kühns a. a. O. 2, 95f. Schröder a. a. O. 45). Vgl. S. 23 n. Anklingend die Bezeichnung des Drenther Eidstuhls als *lotting*, woneben auch *wijssheit van den lande* begegnet (Feith Ordelboek 1. 8. 14f. 40. 92). Die Bezeichnung *goding* kommt in Holstein auch für das Landgericht, sonst in Sachsen nur für das Niedergericht vor.

[81] Vgl. Schröder Gerichtsv. 3f. 9. 12. 14. 28. 31. 40. 45. Eine lehrreiche Urkunde aus dem bairischen Nordgau bei Chmel Regesta Ruperti 223: der Pfleger und Landrichter von Auerbach hielt am 20. Aug. oder 10. Sept. 1404 ein Landgericht zu Auerbach; in der dort verhandelten Sache wurde am 8. Okt. unter demselben Richter auf dem Landgericht zu Schnaitach fortgefahren. Vgl. auch Petz, Grauert u. Mayerhofer Drei bairische Traditionsbücher (1880) pg. 12. Häufig wurden von den mehreren Dingstätten einer Grafschaft einzelne besonders bevorzugt, aber Landgerichte mit nur einer Dingstatt sind erst durch den Verfall der mittelalterlichen Gerichtsverfassung aufgekommen.

[82] Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 47ff. Stobbe Grundsätze der deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand 434ff. Schröder a. a. O. 3f. 33. Auch Reichsfürsten hatten ihr Eigen im forum rei sitae zu vertreten. Vgl. Reichsurteil von 1226, bei Ficker Eigentum am Reichskirchengut 139.

persönlichen Gerichtstand vor dem König hatten (S. 559). Die Ungerichtsklagen beschränkten sich auf die innerhalb der Grafschaft begangenen Verbrechen; was auswärts begangen war, unterlag der Verfolgung nur im Fall der Reichsacht[83]; eine Auslieferung an das forum delicti commissi kannte das Mittelalter nicht[84]. Dagegen waren die Gerichte, solange eine Missetat nicht übernächtig geworden war, befugt, auf handhafter Tat Ertappte, auch wenn sie Gerichtsfremde waren, festzunehmen und sofort abzuurteilen, entlaufene auch in benachbarte Gerichte zu verfolgen und sie, wenn man ihrer nicht habhaft wurde, zu verfesten[85]. Der Graf hatte daher bei handhafter Tat sofort ein Notgericht abzuhalten, zu dem durch Landgeschrei geladen wurde[86]. War der Graf nicht zur Stelle, so konnten die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Unterrichter zum Notrichter kiesen[87]. Außer dem Fall der handhaften Tat war das Gericht für Gerichtsfremde nur zuständig wegen einer in diesem Gericht übernommenen Bürgschaft, oder für den Fall einer Rechtsverweigerung, oder wenn der Fremde seinerseits in anderer Sache bei demselben Gericht geklagt hatte[88].

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen alle in der Hundertschaft oder im Go, in Baiern alle in der Pflege angesessenen oder begüterten Freien, Edele wie Gemeinfreie, seit Mitte des 13. Jahrhunderts, zum Teil schon früher, auch die Ministerialen[89]. Die Immunitätsleute waren vielfach von der öffentlichen Dingpflicht befreit[90]. Auf Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft erstreckte sich die regelmäßige Dingpflicht nicht, nur auf besonderen Befehl des Grafen trat die ganze Grafschaft zu einem Botding zusammen[91].

---

[83] Vgl. Ssp. III 25 § 3. Planck 1, 74.

[84] Vgl. Planck 1, 74. v. Martitz Internation. Rechtshilfe in Strafsachen 271.

[85] Vgl. Ssp. III 25. 35. 71 § 6. III 25 § 2. Planck 1, 74f. 759ff. Martitz a. a. O. 148. Stobbe a. a. O. 449ff.

[86] Vgl. Thudichum Gau- u. Markverfassung 71ff.

[87] Vgl. S. 176. Ssp. I 55 § 2. 56f. 71. Schröder a. a. O. 66; ZRG. 24, 244. Planck 1, 10. Sohm R.- u. GV. 440f. Grimm Weistümer 3, 687.

[88] Vgl. Ssp. I 60 § 3. III 25 § 2. 78 § 3. 87 §§ 2—4. Planck 1, 72f. 76f. Stobbe a. a. O. 441. 443ff. 447f. 452f. Sohm a. a. O. 327. Osenbrüggen Studien zur deutschen u. schweiz. RG. 19—68 (Gastgerichte). Reichsurteil von 1218, Böhmer Acta imperii Nr. 270.

[89] Vgl. S. 455. Planck a. a. O. 52f. Zallinger Schöffenbarfreie 20ff. 256ff. Schröder a. a. O. 51ff. Erhard Westf. UB. Nr. 198 (1126). Daß in den ostfälischen Landgerichten auch die Pfleghaften dingpflichtig waren, ergibt sich aus Ssp. I 2 § 3 (*De plechhaften sint ok plichtich*). Dasselbe galt für die freien Landsassen, wofern sie mit einem freien Gute beliehen waren (Sächs. Lehnr. 73 § 2). Vgl. Planck Ger.-Verfahren 1, 54 und (gegen Heck) Amira, ZRG. 40, 384, 387f. Unrichtig Schröder Ger.-V. 51f.

[90] Wo die Immunität die hohe Gerichtsbarkeit besaß, verstand sich dies von selbst, aber auch niedere Immunitäten erwarben häufig Befreiung vom Besuche des Landgerichts. Vgl. Brunner a. a. O. 27. 51. Schröder 53 n. 2.

[91] Vgl. S. 175. Thudichum a. a. O. 82ff. Schröder 46f. Wyss a. a. O. 2, 52.

Die Schöffen, deren Stellung im übrigen der karolingischen Verfassung entsprach, gehörten durchweg, ohne Unterschied zwischen Edeln und Bauern, dem Stande der Freien an. Nur in Ostfalen und wahrscheinlich auch in Thüringen und Holstein beschränkte sich die Schöffenbarkeit im allgemeinen auf die Edelen, während die Gemeinfreien (Pfleghafte wie Landsassen) ausgeschlossen waren[92]. Dagegen wußten sich die altfreien Ministerialen seit Anfang des 13. Jahrhunderts ungeachtet ihrer Standeserniedrigung in der Schöffenbarkeit zu behaupten, was dann bald von selbst dahin führte, die Ministerialen überhaupt zum Schöffenamt zuzulassen; sie sind seitdem sogar die berufensten Träger dieses Amtes geworden[93]. Regelmäßig war die Fähigkeit zum Schöffenamt durch Grundbesitz bedingt; ihre Verbindung mit bestimmten Gütern und die Erblichkeit der Schöffenstühle war aber in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt noch wenig ausgebildet[94]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts notwendige Zahl der Schöffen belief sich in alter Weise auf sieben, vielfach bildeten zwölf oder vierzehn die Regel. Ob die Schöffen zunächst für eine einzelne Hundertschaft ernannt wurden und an anderen Dingstühlen der Grafschaft nur aushalfen, oder ob sie von vornherein Grafschaftschöffen waren, läßt sich nicht sicher ermitteln. Die aktive Beteiligung der Gerichtsgemeinde oder des Umstandes beschränkte sich auf das Recht jedes Einzelnen, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil, bevor es die Vollbort erlangt hatte, zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Das nicht gescholtene, von den Schöffen angenommene Urteil galt auch als vom Umstand gebilligt; ein besonderer Akt der Vollbortserteilung fand nicht mehr statt[95]. Im Gebiet des bairischen Rechts lassen sich die Schöffen nur bis Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen. Ihre Stelle nahmen seitdem die Beisitzer oder „Vorsprecher des Rechtens" ein, die vom Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden, und zwar anscheinend nicht schlechthin aus der Mitte der Gerichtsgemeinde, sondern aus einem engeren Kreise von Dinggenossen die für eine der-

---

116. 138f. Sohm R.- u. GV. 433 n. 128. Planck a. a. O. 54 n. 10. Lindner Veme 538. Die entgegengesetzte Ansicht von Waitz 8, 55, die auch von Zallinger a. a. O. 287 n. noch nicht ganz überwunden ist, beruht auf mißverständlicher Auffassung der Botdinge (vgl. Schröder 34. 43. 46; Hist. Z. 43, 448). Daß übrigens Ladungen zum echten Ding auch an Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft ergehen konnten, wenn ihre Anwesenheit als Parteien oder Zeugen erforderlich war, versteht sich von selbst. Vgl. Sohm 332 n. 12.

[92] Es ist ein wesentliches Verdienst der wiederholt angeführten Untersuchung Zallingers, über diesen Umstand aufgeklärt zu haben. Über Thüringen vgl. meine Gerichtsverfassung 52 n. Zallinger 222 n. Die entgegenstehenden Ausführungen von Heck widerlegt Amira a. a. O.

[93] Vgl. Zallinger 268f. Waitz 8, 55. Es gab eine gewisse Übergangszeit, die den Ministerialen wohl Teilnahme an der Vollbort, aber noch nicht an der Urteilsfindung gewährte. Vgl. Heck a. a. O. 256ff.

[94] Gegenüber Ssp. III 26 §§ 2, 3 vgl. Zallinger 227ff.

[95] Immerhin mußte die Zustimmung des Umstandes durch den Richter festgestellt werden. Vgl. Waitz 8, 60f.

artige Tätigkeit ein für allemal in Eid und Pflicht genommen waren[96]. In Oberbaiern beschränkte sich ihre Aufgabe seit dem Landrecht von 1346 auf solche Fälle, die in dem Buche nicht vorgesehen waren, während im übrigen der Richter unmittelbar „nach des Buches Sage" den Spruch zu fällen hatte und die Beisitzer nur um des Dingzeugnisses willen da waren[97].

Gegenüber der karolingischen Verfassung, die das Amt des Gerichtsvollziehers mit dem des Unterrichters verband, war es ein erheblicher Fortschritt, daß die mittelalterlichen Landgerichte größtenteils einen eigenen, vom Grafen eingesetzten Beamten für Botendienst und Urteilvollstreckung (Scherge, Fronbote, Weibel, Büttel, *budellus, praeco*) besaßen[98]. Seine Anwesenheit gehörte in Sachsen zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts[99]. Des Niederrichters bedurfte es im Grafending nur wo sich, wie in der Schweiz, die altfränkische Verbindung des Fronbotenamtes mit dem des Schultheißen (S. 134) erhalten hatte. Bei den Ostfalen, Thüringern und Holsteinern scheint das Amt des Fronboten erst durch Abzweigung von dem des Schultheißen (*praefectus, overbode*) entstanden zu sein[100]. Dieser empfing sein Amt vom Grafen zu Lehen. Er mußte dem einheimischen Herrenstande angehören und hat ursprünglich wohl die Stellung eines Vicecomes eingenommen. Er war der unentbehrliche Beisitzer des Grafen im echten Ding und hatte ihm, wie anderwärts wohl der Fronbote, die Eröffnungsurteile bei der Dinghegung zu finden. Den anwesenden Grafen konnte er im Vorsitz vertreten; bei Klagen gegen den Grafen selbst, soweit dieser nicht seinen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatte, war er der stellvertretende Richter. Außerdem stand ihm das Niedergericht über die in der Grafschaft ansässigen Pfleghaften zu[101].

---

[96] Vgl. S. 179. 576. Rosenthal a. a. O. 66ff. Riezler, G. Baierns 1, 266ff. 752f. 2, 178; FDG. 18, 526f. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 135ff. Brunner Herkunft der Schöffen 185 (Forschungen 257). Merkel, ZRG. 1, 146ff. Daß das Schöffenamt im 13. Jh. auch in Schwaben nicht mehr als allgemeine Einrichtung bestand, zeigt die schon oft hervorgehobene Unsicherheit des Ausdrucks im Schwsp. L. 145. 172. 190 286[a].

[97] Vgl. Rosenthal 74ff. Riezler, G. Baierns 2, 544f.

[98] Vgl. Waitz 8, 79f. Planck a. a. O. 94ff. Grimm RA. 765ff. Eckert a. a. O. Haltaus Glossar. 205f. 535ff. 1612. 2050. Schröder Ger.-V. 51; Schultheiß 8n. Rosenthal 79ff. Der sächsische Fronbote war kein Diener des Grafen, sondern ein vom Grafen und den Schöffen aus der Reihe der freien Bauern erkorener königlicher Beamter (Ssp. III 56 § 1). Zu seinen Amtsbezügen gehörte auch jede zehnte Halslösung verurteilter Verbrecher (§ 36 n. 2).

[99] Vgl. Schröder Ger.-V. 51. 62. Eckert Fronbote 35ff.

[100] Vgl. S. 178. Schröder Ger.-Verf. 29f.; Schultheiß 2f. 9n. 13f. v. Schubert KG. Schlesw.-Holsteins 133n. Burchard Hegung 286ff.

[101] Die von dem Verfasser bisher vertretene Annahme, daß das Niedergericht des sächsischen Schultheißen, entgegen den Angaben des Sachsenspiegels, erst einer späteren Entwicklungsstufe angehört habe, ist aufzugeben. Ebenso unbegründet ist aber der Versuch von Heck (Biergelden 53ff.; Sachsenspiegel u. Stände

Gerichtschreiber gehörten bis zum 13. Jahrhundert nicht notwendig zur Besetzung der Landgerichte. In Baiern machte das Landrecht von 1346 den Gerichtschreiber obligatorisch[102].

Wesentlich anders als in den übrigen Teilen des Reiches war die friesische Gerichtsverfassung gestaltet[103]. Der dem germanischen Gaufürsten und dem salischen Thunkin entsprechende Beamte war der *abba* (*kok*, *hôdere*, *aldirmon*, *praefectus pagi*), der aber in der karolingischen Verfassung als Volksbeamter durch die königlichen Beamten, Graf und Schultheiß, in den Hintergrund gedrängt wurde und erst im späteren Mittelalter wieder zu Macht und Ansehen gelangte. Seit Karl dem Großen war der ordentliche Richter in dem auf peinliche Sachen beschränkten Landgericht der Graf oder ein vom König mit dem Königsbann belehnter Vizegraf[104], der ordentliche Richter des auch auf Immobiliarsachen ausgedehnten Niedergerichts der vom Grafen eingesetzte Schulze (*skeltata*, *bon*), der wohl aus dem altfriesischen *frana* hervorgegangen war und dem zum Hundertschaftsrichter gewordenen fränkischen Schultheißen durchaus entsprach[105]. Der Schulzensprengel, der im wesentlichen dem sächsischen Gau (*go*) und der fränkischen Hundertschaft entsprach, hieß „Bann" (*bon*, *ban*, *ombecht*)[106]. In Ostfriesland umfaßte jede Landschaft (*lond*, *land*, *terra*) durchschnittlich vier solcher Bänne, in Mittelfriesland dagegen bis zu zwölf. Das Landgericht trat jährlich dreimal als echtes Ding (*afte thing*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, zusammen, gewöhnlich wohl abwechselnd von Bann zu Bann und nur in besonderen Fällen als Voll-

---

70 ff.), dies Niedergericht in die Städte zu verlegen und den sächsischen Schultheißen zum Stadtschulzen zu machen. Vgl. Amira a. a. O. (S. 557). Fehr Fürst u. Graf 76 n. 3. 78 ff.

[102] Vgl. Rosenthal a. a. O. 63.

[103] Die bisher als grundlegend betrachteten Untersuchungen von Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, sind neuerdings durch Jaekel Abba, Asega und Redjeva, ZRG. 40, 114 ff., in den wesentlichsten Punkten als unrichtig erwiesen worden. Bei der Darstellung der fränkischen Zeit (S. 178) konnten die Ausführungen von Jaekel noch nicht berücksichtigt werden.

[104] Vgl. Schiedspruch Friedrichs I über die Grafenrechte im Oster- und Westergo, v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 1, 93 (1165): *eligent sibi comitem qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori bannum et potestatem iudicandi a manu domni imperatoris accipiat, et iuramentum praestabit.* Der Vizegraf hieß auch *ballirus*, *baliu*.

[105] Die Lehnschulzen gehörten erst der späteren Entwicklung an. Bei v. d. Bergh a. a. O. I, 121 (1204) wird, im Gegensatz zu den *feoda* der *inbeneficiati*, das Schulzenamt zu den *officia* gerechnet. Als Beamter des Grafen bedurfte der Schulze keiner königlichen Bannleihe, im Landgericht dingte er bei seines Grafen Hulden, d. h. in Ausübung des diesem verliehenen Bannes. Vgl. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—24. Vgl. n. 160. Der Vollstreckungs- und Botendienst lag in den Händen der ebenfalls vom Grafen ernannten „Banner" (*bonnere*). Vgl. Heck 43.

[106] Fuldaer Urkunden bezeichneten den friesischen Bann als *pagus*, *huntari* oder *marcha*. Vgl. Dronke Trad. Fuld. 43, 6. 47, 80. 49, 107. Heck 24.

gericht der ganzen Landschaft[107]. Die Vertretung des abwesenden Grafen fiel wohl immer dem Schulzen der jedesmaligen Dingstatt zu. Das gewöhnliche Schulzengericht war kein Vollgericht, sondern wurde wahrscheinlich anfangs von zwölf zu jedem Tag besonders aufgebotenen Dingzeugen (*koninges orkenen*) besucht, an deren Stelle später die ein für allemal angestellten „Zwölfer" oder „Geschworenen" (*tolva, attha, ghezworen*) traten[108].

Die Urteilsfindung lag bei beiden Gerichten in den Händen der Asegen[109]. Da jeder Schulzensprengel einen Asega hatte, so kamen auf die ostfriesischen Grafschaften durchschnittlich je vier, auf die mittelfriesischen etwa zwölf Asegen. Die Asegen wurden von den Gerichtsgemeinden je auf ein Jahr gewählt, und zwar (wie in Baiern, S. 573f.) ausschließlich aus einem abgegrenzten Kreise von Edelingsfamilien, deren Mitglieder dem König ein für allemal den Amtseid des Asega geschworen hatten. Neben dem Asega gab es in jedem Schulzensprengel vier „Redjeven" (*redieva, redia, êhêra*), deren Hauptaufgabe in der Sachwürdigung und in der Beratung des Richters wie des Asega bestand. Statt des Dingvolkes hatten die Redjeven dem von dem Asega gefundenen Urteil die Vollbort zu erteilen. Auch die Redjeven wurden auf je ein Jahr gewählt, je einer in jedem Viertel des Schulzensprengels, so daß zu jedem Schulzengericht vier, zu einem ostfriesischen Landgericht aber durchschnittlich sechzehn Redjeven gehörten. Im späteren Mittelalter wurde die Wahl der Gerichtsgemeinde durch einen jährlichen Wechsel unter bestimmten Höfen, deren Besitzer (Edelinge) zum Redjevenamt berufen waren, ersetzt. Der von den Redjeven zu schwörende Amtseid wurde nicht dem König, sondern dem *aldirmon* (*hôdere*) des Sprengels geleistet.

---

[107] Vgl. Heck 28f. 32. Richthofen Rqu. 395 § 52. v. d. Bergh a. a. O. 2, 374f. Im westerlauwerschen Friesland wurden die drei echten Dinge jedes vierte Jahr in der Weise vereinigt, daß zunächst jeder Schulze in seinem Bann ein doppeltes (sechstägiges) Ding abhielt, worauf sich nach drei weiteren Tagen alle Schulzen mit ihren Dingleuten unter dem Grafen zu einem allgemeinen Landesding mit dreitägiger Dauer versammelten. Die Aufgabe des letzteren war die Fällung des dem Grafen persönlich vorbehaltenen Schlußurteils (*iudicium supremum*, vgl. n. 158) bei Ächtungen und Todesurteilen. Das Ganze hieß Botding (*bodthing*), das den Schluß bildende allgemeine Landesding auch *fimelthing*. Vgl. Richthofen Rqu. 390 §§ 22—29. Heck 31ff. Heck u. Siebs, Z. f. deutsche Philol. 24, 435ff. Jaekel a. a. O. 122. 138.

[108] Vgl. Heck 32f. 92ff. 337ff. v. d. Bergh 2, 375. 506. Die Zwölfer hingen wohl mit den fränkischen Inquisitionszeugen und den holländischen *zeventiug* oder *zeven buren* zusammen. Sie hatten über alle Gerichtsvorgänge (auch Ladungen, Besitzeinweisungen, Haussuchungen, gerichtlichen Augenschein) Zeugnis abzulegen, selbst eine Art Gemeindezeugnis lag ihnen ob. Es genügte für ihr Zeugnis, wenn sieben gegen fünf aussagten. Vgl. Seerp Gratama a. a. O. (S. 557) 845f.; Bydrage tot de rechtsg. v. Drenthe (1883) 246f.

[109] Über die Asegen und Redjeven vgl. Jaekel a. a. O., durch den die Ausführungen von Heck berichtigt werden.

Im holländischen Friesland wurden die Asegen schon Ende des 13. Jahrhunderts durch Schöffenkollegien verdrängt, nur in Rinland fristeten sie, von den Obergerichten ausgeschlossen, noch bis zum 16. Jahrhundert ein kümmerliches Dasein[110]. Dagegen traten in Mittel- nnd Ostfriesland seit dem 13. Jahrhundert die Redjeven (*consules*), nachdem die überall erfolgten Rechtsaufzeichnungen den Asega als lebendiges Rechtsbuch überflüssig gemacht hatten, ganz an die Stelle der Asegen als Urteilfinder[111]. Eine andere bedeutsame Veränderung erfolgte durch das gänzliche Ausscheiden der Grafen aus der Rechtspflege[112] und eine zunehmende Beschränkung der Zuständigkeit der Landgerichte, während andererseits auch ihr räumliches Gebiet zum Teil auf einzelne Schulzensprengel eingeschränkt wurde. Da die gegen die Grafen gerichtete Volksbewegung auch die Schulzen, als deren Organe, bekämpfte, so gelang es vielfach den in den Altermännern fortlebenden ehemaligen Volksrichtern (*kokar*, *hôdera*), die sich an die Spitze der Bewegung stellten[113], auch die Schulzen aus der Rechtspflege zu beseitigen und als „Häuptlinge" (*capitanei*, *hovetlinge*) die alte Richterstellung zurückzuerobern und die eigentliche Herrschaft im Lande zu erwerben[114].

4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien. Die Exemtion von den Grafengerichten erfolgte zuerst in den Krongutämtern (*fisci*), die bereits in der karolingischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit bei Händeln der Kronbauern untereinander besaßen und mit Hilfe des Reklamationsrechtes schon früh die volle Exemtion erlangten, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte (S. 186). Sobald diese Delegation eine ständige wurde, erhob sich das Domänenamt zu einer domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei, in der ein vom König eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit über alle auf Reichsgut Angesessenen in einem eigenen Landgericht, wenn auch vielfach nur in dem räumlichen Umfang eines Zentgerichts, handhabte, während die Niedergerichtsbarkeit entweder in den Händen eines „Schultheißen" (des karolingischen *iudex*) verblieb oder auf die Meier (*villici*) der einzelnen Königshöfe, als Dorfschulzen, überging[115]. Die älteste hohe

---

[110] Vgl. Heck 113ff.

[111] Vgl. Jaekel a. a. O. 147ff. Die Annahme von Heck, daß die Redjeven mit den Asegen identisch seien und nur eine Veränderung des Amtstitels stattgefunden habe, beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen.

[112] Vgl. Heck 138. Richthofen Untersuchungen 1, 329ff. 374. 377ff. 425ff. 457. 512ff. 522ff. 555f.

[113] Für sie galten wohl auch die Bezeichnungen *gretman*, *grietman*, *kethere*, *ked*. Vgl. Heck 163ff. 180ff.

[114] Vgl. Jaekel a. a. O. 129f. Heck 140ff. Der letztere führt die Häuptlinge auf das Schulzenamt, und zwar auf die Lehnschulzen zurück.

[115] Vgl. S. 517. Niese a. a. O. (S. 531) 185. 187. 190ff. 200. 202. 269. 273ff. 279—83. 286. 289—96. 300ff. 305—10. 312. 314. Rietschel Burggrafenamt 112f. E. Mayer Z. f. GW. NF. 1, 223ff. Lamprecht WL. 1, 180ff. 727ff. Loersch

Vogtei des Reiches ist die schon 1073 nachweisbare Vogtei in Goslar[116]. Ursprünglich nur die grundherrlichen Gebiete des Reiches umfassend, sind diese Landgerichte später nicht selten auch auf einzelne Absplisse früherer gräflicher Landgerichte ausgedehnt worden[117]. In manchen Reichsvogteien, namentlich in den Städten, kamen die Vögte später zugunsten der Organe korporativer Selbstverwaltung in Wegfall, während in anderen die Schultheißen die hohe Gerichtsbarkeit übernahmen und das Niedergericht an Dorfschulzen abgaben[118]. Die Vögte waren fast immer Beamte; Belehnungen mit der Vogtei kamen nur vorübergehend vor, erst gegen Ende des Mittelalters wurden sie zur Regel, wodurch die Reichsvogteien den Charakter landesherrlicher Territorien annahmen[119]. Dagegen ließen die Verpfändungen von Reichsvogteien den Reichscharakter unberührt[120]. Die Vögte gehörten in der ersten Hälfte des Mittelalters regelmäßig dem Herrenstand an (oft Grafen benachbarter Grafschaften), während die Schultheißen meistens Ministerialen waren; seit dem 13. Jahrhundert wurden fast nur noch Ministerialen zu Vögten ernannt, einfache Landrichter die den König als den eigentlichen Vogt zu vertreten hatten[121]. Seit der Errichtung der Landvogteien wurde das Landrichteramt stets von den Landvögten versehen[122]. Als Urteiler traten in den Reichsvogteien die Ministerialen in den Vordergrund, manche Landgerichte wurden zu reinen Rittergerichten[123]. Von besonderer Bedeutung wurden die Landgerichte der Reichsvogteien als Oberhöfe, und zwar auch für solche Niedergerichte die später aus dem Verband mit dem Reiche ausgeschieden waren[124].

Nach dem Vorbild der Reichsvogteien haben sich die hohen Kirchenvogteien entwickelt, die sich zum Teil, wie Zürich und St. Gallen, schon früh geradezu als Reichsvogteien gestalteten[125]. Hervorgegangen sind die

---

Ingelheimer Oberhof pg. 49ff. Nach letzterem pg. 182ff. scheinen sich in Ingelheim selbst Reste des alten Reklamationsverfahrens erhalten zu haben.

[116] Vgl. Niese 182f. Wolfstieg VG. von Goslar 31f. Die spätere Reichsvogtei Zürich war nicht die älteste, da sie erst aus einer Kirchenvogtei hervorgegangen ist.

[117] Vgl. E. Mayer a. a. O. 232ff.

[118] So in dem Ingelheimer Reich, wo früher die Vögte von Bolanden, später die Reichsamtmänner von Oppenheim dem hohen Gericht vorgestanden hatten.

[119] Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 57ff. Lamprecht WL. 1, 729.

[120] Das Ingelheimer Reich war seit 1375 Reichspfandschaft von Kurpfalz.

[121] Vgl. v. Wyss Beiträge 1, 31f. 44; Abhandl. 369ff. 391ff.

[122] Anderer Meinung Teusch Reichslandvogteien 56, dem unsere früheren Auflagen beigetreten waren. Vgl. S. 517.

[123] Besonders in Ingelheim. Die *principes de fisco* in Zürich schon im 10. Jh. Vgl. Wyss Beitr. 1, 38. 80. 87; Abh. 378f.

[124] Vgl. Loersch a. a. O. pg. 202ff. Der angebliche Oberhof von Eltvil nebst seinen von Bodmann mitgeteilten, früher so geschätzten Urteilen beruht auf einem literarischen Betruge des berüchtigten Fälschers. Vgl. Herb. Meyer, ZRG. 37, 333ff.

[125] Vgl. Wyss Beiträge 1, 3ff. 2, 149f.; Abhandl. 317ff. 367ff.

hohen Kirchenvogteien aus den Immunitäten[126], also aus der Grundherrschaft; da sich aber ihre Bannbezirke vielfach im Interesse der Abrundung auch auf Besitzungen anderer Grundherren sowie auf Absplitterungen von Grafschaften erstreckten, so ist ihre von uns früher verwendete Bezeichnung als „grundherrliche Grafschaften" zu vermeiden[127]. Die Karolingerzeit kannte im allgemeinen nur die niedere Vogtei, d. h. die auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Immunität mit einem dem Zentenar entsprechenden Vogt (*advocatus*), der, anfangs auf die Klagen der Hintersassen gegeneinander beschränkt, schon unter den späteren Karolingern mehr und mehr auch für die Klagen Fremder gegen einen Hintersassen zuständig geworden war. Die niedere Vogtei war auch im Mittelalter noch von großer Bedeutung[128]. Sie gewährte nur die Exemtion vom Nieder-, nicht vom Grafengericht; die Vogteileute blieben, wenn keine besonderen Privilegien entgegenstanden, der Dingpflicht am Landgericht unterworfen (S. 572), Verbrecher mußten an das Landgericht ausgeliefert werden[129]; auch der Rechtszug vom Vogtgericht an das Landgericht blieb gewahrt. Aber schon Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts kam es vor, daß einzelnen Reichskirchen für ihre

[126] Vgl. S. 184ff. 208ff. und die S. 557 angeführten Schriften von Rietschel und Seeliger nebst den von uns bei letzterem angeführten Rezensionen von Below, Dopsch, Rehme und Stengel. Ferner Blondel De advocatis ecclesiasticis in Rhenanis regionibus, Pariser Diss. 1892. Fehr Landeshoheit im im Breisgau 77ff. Heusler Stadtverfassung 20. 34ff. 44ff. 118f. Lamprecht WL. 1, 186f. 191. 1112ff. Maurer Fronhöfe 4, 442ff. Schmidlin Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsaß (1902) 34. 38ff. Schücking Das Gericht des westf. K.-Vogts, Jen. Diss. 1897. Schweizer, Quellen zur Schweizer-G. 15, 2 (Einleitungsband z. d. Ausgabe des Habsburg. Urbars). Stutz a. a. O. (S. 557) 224. Waitz 7, 350ff. 358ff. 8, 63ff. 69f. Werminghoff, G. der Kirchenverfassung 1, 224ff. v. Wickede Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches, Leipz. Diss. 1886. v. Wyss Beiträge (n. 71) 2, 131. 134f. 142ff. 149ff.; Abhandl. 298ff. 310ff. Zöpfl Altert. 1, 12f. 67f. 291f.

[127] Nur dies kann ich Seeliger zugeben, während seine übrigen Ergebnisse, soweit sie neu sind, mich nicht überzeugt haben, so belehrend seine Studien auch in vielen Einzelheiten sind. Über Fälle einer Ausdehnung der Bannbezirke über das Immunitätsgebiet hinaus vgl. u. a. Rietschel Burggrafenamt 301f. v. Wyss Beitr. 2, 148; Abh. 318.

[128] Vgl. Lamprecht 1, 1046ff. Zöpfl a. a. O. 1, 3ff. 21ff. 39ff. 70ff. G. Meyer, ZRG. 16, 122ff. Brunner Exemtionsrecht 66ff. Maurer Fronhöfe 3, 67ff. 4, 84ff. 397ff. 423ff. 444ff. 458ff. Der letztere verwirrt die Sache durch die Annahme, daß jeder Grundherr schon als solcher, ohne königliche Verleihung, die Niedergerichtsbarkeit gehabt habe und daher zwischen grundherrlicher Fronhof- oder Hofmarkgerichtsbarkeit und der von dem Träger der Gerichtshoheit verliehenen niederen Vogtei zu unterscheiden sei. In Baiern wurde sämtlichen Landständen durch den Freiheitsbrief von 1311 als Preis für die Bewilligung einer Bede die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden. Lehen waren schon als Reichs- oder landesherrliches Gut mit der Immunität ausgestattet. Vgl. Siegel, Wiener SB. 102 S. 267ff.

[129] Nach den bairischen Quellen so, wie sie mit dem Gürtel umfangen waren (*cingulo tenus*), d. h. unter Zurückbehaltung ihrer ganzen Habe. Vgl. ZRG. 5, 41. 45.

Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt wurde[130], was seit den Ottonen durchaus die Regel bildete[131]. Später haben auch Propsteien und weltliche Grundherren die Grafenrechte für ihre Immunitäten erlangt[132]. In den hohen Vogteien bedurfte es zweier Beamten, eines für die gräfliche, eines anderen für die Schultheißengerichtsbarkeit. Träger der ersteren und der eigentlichen Vogtrechte war der Stifts- oder Kirchenvogt, der regelmäßig dem Herrenstande angehörte, nicht selten ein Graf oder sonstiger Reichsfürst, da das Verbot der Ämterhäufung (S. 209) sich nur auf die niedere Vogtei bezog, es auch schon früh üblich geworden war, die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch ihr Amtscharakter in den Hintergrund trat. Die Gerichtsbarkeit der hohen Vogteien entsprach durchaus der Gerichtsbarkeit der Grafen. Das „Hochgericht" des Vogtes war ein vogteiliches Landgericht, das für die Niedergerichte der Vogtei zugleich als Oberhof galt. Seiner Gerichtsbarkeit unterstanden alle Unfreien, Hörigen und Zensualen des Vogteiherren, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, alle innerhalb der Bannherrschaft belegenen Güter und die auf diesen Angesessenen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Stellung, soweit sie nicht aus anderen Gründen einen auswärtigen Gerichtsstand besaßen. Nur die von je her mit höherem Sonderfrieden ausgestattete engere Immunität (S. 210), d. h. die das eigentliche Stift umfassende *muntat*, war samt ihren Bewohnern der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und dem geistlichen Gericht unterstellt[133]. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitätsgüter sahen sich die Vögte, deren Aufgabe regelmäßig den gesamten Güterbestand ohne Beschränkung auf eine einzelne Grafschaft umfaßte, vielfach zur Ernennung von Untervögten zu ihrer Vertretung veranlaßt, was aber von den Stiftern als eine Bedrückung empfunden und auf ihr Andringen von Reichs wegen untersagt wurde[134].

5. Die Gerichtsorganisation in den Marken[135] kennen wir nur aus Quellen die bereits einer jüngeren, seit dem 13. Jahrhundert auch in den übrigen Territorien hervortretenden Entwicklungsstufe angehören. Der ursprüngliche Zustand läßt sich nur im Wege der Kombi-

[130] Vgl. Wyss Beitr. 1, 14. 21; Abh. 299ff. v. Wickede 43.

[131] Heusler läßt die hohe Vogtei überhaupt erst von den Ottonen eingeführt sein.

[132] Vgl. Brunner Exemtionsrecht 28. Luschin a. a. O. 31. 146.

[133] Vgl. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft 130ff. Rietschel Landleihen, Hofrecht und Immunität 414ff.

[134] Vgl. Waitz 7, 330f. Lamprecht 1, 1125f. Franklin, Sent. Nr. 124.

[135] Außer den S. 557 angeführten Werken von Luschin, Brunner und Kühns vgl. Waitz 7, 84f. 93f. Riedel Mark Brandenburg im Jahre 1250 2, 390ff. Bornhak, G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884. Hälschner Preußisches Strafrecht 1, 7ff. v. Posern-Klett Zur G. der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jh. (Mitt. d. deutsch. Ges. zu Leipzig 2, 1863). Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums 1, 192ff. Siegel, Wien. SB. 102, 256ff. Hasenöhrl Österr. Landrecht 165ff. Berchtold Landeshoheit Österreichs 156ff. Dopsch, Arch. f. ö. G. 79, 66ff. Heck Sachsensp. u. Stände 747ff. Fehr Fürst u. Graf 61ff.

nation in den Grundzügen feststellen. Charakteristisch ist vor allem die territoriale Einheit der Marken, im Gegensatz zu den übrigen Fürstentümern, die, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine einzige Grafschaft beschränkten, als Konglomerate verschiedener Grafschaften und Grafschaftsteile erschienen[136]. Während die übrigen Fürsten in der Regel nur Obergrafen waren, unter denen einzelne Grafen kraft eigenen Rechts und königlicher Ermächtigung die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften verwalteten, bildete jede Mark ein einheitliches Gerichtsgebiet unter dem Markgrafen als Richter. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Markgrafen ursprünglich persönlich oder durch einen jeweiligen Vertreter aus, indem sie die verschiedenen echten Dingstätten des Landes bereisten.

Die bairische Ostmark hatte drei Dingstätten, an denen abwechselnd alle sechs Wochen, an jeder einzelnen also alle achtzehn Wochen oder jährlich dreimal, jedesmal mit dreitägiger Dauer, das markgräfliche oder herzogliche Landteiding abgehalten wurde[137]. Es ist unverkennbar, daß diese Landteidinge oder oberen Landgerichte nichts anderes als die alten Grafengerichte der Markgrafschaft waren[138], auch darin übereinstimmend, daß sie nur von den Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt besucht wurden[139], während ihre Zuständigkeit die ganze Markgrafschaft umfaßte[140]. Daß sie den Blutbann über die geringeren Klassen an die niederen Landgerichte abgegeben und dafür die niedere Gerichtsbarkeit über den hohen Adel eingetauscht hatten, beruhte auf bloßer Fortbildung. Als Stellvertreter des Herzogs diente anfangs der oberste Landrichter, ein besoldeter Beamter, der als *iudex provincialis tocius Austriae* in sämtlichen Landtaidingen zum stellvertretenden Vorsitz berufen war, bis König Otakar von Böhmen vier obere Landrichter mit besonderen Sprengeln einführte, wobei aber alle *causae maiores* des hohen Adels dem König-Herzog vorbehalten blieben[141].

In den Marken Meißen und Brandenburg lagen die Sachen im wesentlichen ebenso wie in Österreich. Auch hier erkennt man in den von den Markgrafen persönlich abgehaltenen Adelsgerichten die in ihrer

---

[136] Vgl. § 40 n. 20. In den mit einer Mark verbundenen Grafschaften (S. 404) nahm der Markgraf nur Grafenstellung ein. Vgl. Brunner Exemtionsrecht 44. 49f. 52. Schröder Ger.-Verf. 9—16. 25. Ssp. II 12 § 6.

[137] Vgl. § 39 n. 8. Schon eine der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörende bairische Zollrolle (MG. Leg. 3, 480) läßt die Markgrafschaft des Arbo in drei *comitatus* zerfallen. Vgl. den sogenannten Seifried Helbling 2, Vers 652ff. 756ff. Brunner a. a. O. 7. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 17, 307ff.

[138] Vgl. Brunner a. a. O. 7. Luschin v. Ebengreuth 47f. 103ff. sieht auch die niederen Landgerichte als Trümmer ehemaliger Grafengerichte an.

[139] Vgl. Luschin 61f. Schöffenkollegien waren den österreichischen Gerichten unbekannt. Vgl. ebd. 60f. 135.

[140] Vgl. Urkunde von 1136 bei Luschin 48.

[141] Vgl. ebd. 60ff.

Zuständigkeit teils erweiterten, teils verengerten ehemaligen Grafendinge[142]. In Meißen wurden diese Gerichte als Landdinge (*placita* s. *iudicia provincialia*), in Brandenburg als Hofgerichte bezeichnet. Der Markgraf hielt das Gericht wie in Österreich alle sechs Wochen ab, indem er die einzelnen Dingstätten bereiste[143]. In Meißen werden besonders Schköhlen und Colmitz oder Collm als markgräfliche Dingstätten genannt, wahrscheinlich gab es noch eine dritte, so daß an jeder dreimal jährlich, mit einer jedesmaligen Frist von achtzehn Wochen, gedingt wurde. Jede Dingstatt hatte ihren bestimmten Sprengel; die Dingpflicht beschränkte sich auf die diesem Sprengel angehörigen Ministerialen. Von den Dingstätten und Dingsprengeln der Mark Brandenburg weiß man nichts Bestimmtes, zu vermuten ist aber, daß die drei in dem Richtsteig Landr. (c. 50 §§ 2, 3) genannten altmärkischen Oberhöfe (die Klinke bei Brandenburg, die Krepe in der Altmark und das Gericht zur Linde) den ursprünglichen Dingstätten entsprochen haben[144]. Im 12. Jahrhundert hielten die Markgrafen das Gericht entweder persönlich ab oder ließen sich durch den Burggrafen des betreffenden Gerichtssprengels, der eine ähnliche Stellung wie der ostfälische Schultheiß (S. 574) einnahm, vertreten[145]. Nach dem Verfall des Burggrafenamtes im Lauf des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Markgrafen anfangs mit der Anordnung einer Vertretung von Fall zu Fall, seit dem 14. Jahrhundert wurden aber in Meißen wie Brandenburg bestimmte Generalvertreter der Markgrafen für die Zwecke der Rechtspflege angestellt. In Brandenburg führten diese den Titel *gemeine richter des hofes zu Brandenburg*, auch *iudex generalis curiae* oder *capitaneus Marchiae*[146]. Wie sie durchaus den obersten Landrichtern in Österreich entsprachen, so fanden auch die oben erwähnten Einrichtungen Otakars ihr Gegenstück in den nach Mitte des 14. Jahrhunderts eingerichteten brandenburgischen Distriktshofrichtern, deren Vertretungsbefugnis sich wie bei den vier österreichischen Landrichtern auf die *causae minores* (Schuldsachen) des Adels beschränkte[147].

6. Die Bannleihe. Den wesentlichsten Unterschied zwischen der Gerichtsverfassung der Herzogtümer und Marken gegenüber der der übrigen Territorien fand der Sachsenspiegel (III 64 §§ 3—7) darin, daß die Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen und Stiftsvögte unter Königsbann, Herzöge und Markgrafen dagegen, insbesondere die letzteren, ohne Königsbann

---

[142] An eine Ableitung aus ehemaligen Landfriedensgerichten, die man sonst angenommen hat, ist hier nicht zu denken.

[143] Vgl. Ssp. III 65 § 1.

[144] Vgl. Homeyer Richtsteig Landrechts S. 510ff. Riedel a. a. O. 2, 549f. Kühns 2, 534ff.

[145] Vgl. S. 518. Ssp. III 52 § 3. Riedel a. a. O. 2, 130ff. 427. Kühns 1, 99ff. Rietschel Burggrafenamt 230ff. In zwei Landdingen zu Schköhlen wird der Burggraf zu Leißnig als *scultetus provincialis placiti* bezeichnet (Posern-Klett a. a. O. 48).

[146] Vgl. Kühns 1, 203ff. 2, 262ff. Riedel 2, 427ff. Posern-Klett 48. 112.

[147] Vgl. Kühns 1, 209ff. 2, 280ff.

„bei ihren eigenen Hulden" dingten[148]. Der Gegensatz bezog sich auf die verschiedene Art der Gerichtsleihe, jenachdem durch diese die Gerichtshoheit selbst oder nur das Recht der Gerichtsverwaltung übertragen wurde. Bis zum 13. Jahrhundert gewährte die Belehnung mit einem Fahn- oder Scepterlehen nur das Recht der persönlichen Gerichtsverwaltung in Vertretung des Königs[149]. Bei Anwesenheit des Königs wurden ihm alle Gerichte ledig (S. 174. 557f.), vermöge des Evokationsrechts konnte jede Klage mit Umgehung des ordentlichen Richters sofort an den König gebracht werden und Berufungen gingen von den Landgerichten unmittelbar an das Königsgericht (S. 558), die Gerichtsorganisation und Erteilung ge-

[148] Vgl. Ssp. I 59 § 1. II 12 § 6. III 64 § 5. Amira Grundr.[2] 98. 102. Berchtold Landeshoheit Österreichs 159ff.; Entwicklung der Landeshoheit 151ff. Brunner Grundz.[2] 127; Exemtionsrecht 11ff. Dahn Germ. Studien (Bausteine 6). Fehr a. a. O. (n. 126) 24ff.; Fürst u. Graf 46ff. (konnte nicht mehr benutzt werden). Gaupp Stadtrechte 2, 208f.; Miszellen 122ff. Haltaus Glossar. 94. 174. 1109ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 734—99. Homeyer System des Lehnrechts 540ff. Kühns a. a. O. 1, 42ff. Lindner Veme 334ff. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 13. 25. Schröder Ger.-Verf. 50. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Siegel RG.[2] 245. 264. 496. 528. Waitz 7, 26f. 39f. 84f. 251f. 340ff. Wieding, GGA. 1866 S. 2046ff. Zallinger Über den Königsbann, Mitt. d. öst. Inst. 3, 539ff.; Zur G. des Königsbannes, ebd. 10, 224ff; Das würzb. Herzogtum (ebd. 11), Sonderabdruck 28ff. Zöpfl Altertümer 1, 76f. Eine wesentlich verschiedene Auffassung des Königsbannes entwickelt G. Meyer, Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld 1881, der das „Dingen unter Königsbann" auf das früher königliche Recht, Gebote und Verbote bei einer Strafe (Gewette) von 60 Schillingen zu erlassen, bezieht und die Angaben des Sachsenspiegels mit dem bekannten Zugeständnis Karls des Großen an die sächsischen Grafen (S. 133. 177) in Verbindung bringt; in Süddeutschland sei diese Art des Königsbannes im allgemeinen unbekannt gewesen, die von süddeutschen Quellen erwähnte Bannleihe sei daher nicht auf den Königsbann, sondern auf den Blutbann zu beziehen, den die geistlichen Fürsten ihren belehnten Richtern nicht selbst zu erteilen vermochten (vgl. n. 159. 161f.) Aber das Gewette von 60 Schill. war schon unter den Karolingern mehr und mehr zu einem Gemeingut der Grafen geworden (vgl. Sohm R.- u. GV. 175ff.) und auch in Süddeutschland stark verbreitet, während im Mittelalter in Nord- wie Süddeutschland, zum Teil wohl mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Bevölkerung, vielfach abweichende, namentlich auch geringere Sätze vorkommen. Vgl. MG. Const. 1, 308 (1162). Ssp. III 64 § 3. Schwsp. L. 121[a]. 138. 139. 158. Gaupp Misz. 117ff. Brunner Exemtionsrecht 8f. Wenn das Gewette in Schlesien und Preußen dieselbe Höhe wie in den Marken (30 Schill.) hatte, so wird der Grund hier wie dort in der wirtschaftlichen Lage der Kolonisationsbevölkerung zu suchen sein. Der eigentliche Königsbann (*bannus regius, b. imperialis*), der auf die Verletzung königlicher Gebote gesetzt war, betrug im Mittelalter 100 Pfd. für Fürsten, 10 Pfd. für die übrigen Stände, unter Umständen noch mehr. Vgl. S. 543. Schwsp. L. 138. Waitz 6[2], 568ff. Ficker Forsch. 1, 62ff. 76ff. MG. Const. 1, 308. Der herzogliche Bann betrug nach Ssp. III 64 § 3 für Grafen und Herren 10 Pfd. (200 Schill.).

[149] Wahrzeichen der königlichen Gerichtsbarkeit war das Schwert und die Gerichtsfahne. Vgl. Schröder Rolandsäulen 31f. Waitz 8, 492. Loersch, i. d. Bonner Festgruß an Homeyer 42. 64. Haltaus Glossar 1109f. Rietschel Markt u. Stadt 230f. Über andere Gerichtswahrzeichen (Kreuz, Strohwisch, Hut, Handschuh, eiserne Hand) vgl. Schröder a. a. O. 31ff.; Weichbild 312. 319f.

richtlicher Exemtionen (S. 570) stand ausschließlich und unbeschränkt dem König zu. Ein Substitutionsrecht besaßen die Grafen, wie in der fränkischen Zeit, nur zu den Zwecken vorübergehender Vertretung oder in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit, die eben darum als territoriale Angelegenheit behandelt wurde[150]. Dagegen bedurfte es für die Untergrafen der Fürsten und die Stiftsvögte (S. 580) einer besonderen Bannleihe durch den König[151]. Dies erforderte weder Lehnseid, noch Mannschaft, noch Lehnserneuerung im Fall eines Thronwechsels, sondern einen in die Hand des Königs zu leistenden Amtseid[152]. Die Bannleihe ließ die Empfänger als mittelbare Reichsbeamte erscheinen (etwa entsprechend unsern Post- und Militärbeamten); sie war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit welche diese nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand vom Reich empfingen. Die Übertragung von Grafschaften bis in die vierte Hand kam nur in seltenen Ausnahmefällen vor[153]. Die Bannleihe durfte nur versagt werden, wenn dem mit dem Gericht Belehnten die gesetzlichen Eigenschaften fehlten; er mußte dem Herren-, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wenigstens dem Ministerialenstand angehören und durfte sich nicht in Acht und Bann befinden[154].

In den Marken und Stammesherzogtümern kamen die Beschränkungen, die den übrigen Territorien durch die Gerichtshoheit des Königs auferlegt wurden, teils von vornherein in Wegfall, teils wurden sie infolge kräftigerer Entwicklung der landesherrlichen Gerichtshoheit schon früh ausgeschlossen. Nur die Oberaufsicht des Reiches über die Handhabung der Rechtspflege blieb auch hier gewahrt[155]. Die von der Gerichtsverfassung des Reiches

[150] Vgl. S. 171. Constit. in fav. princ. 7f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[151] Vgl. n. 104. MG. Const. 1, 181 (1149). Von den Rheingrafen sagt ein Urbar aus dem Anfang des 13. Jh. (Kremer Orig. Nass. 2, 217 Nr. 125): *ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super cometiam, — — item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe.* Vgl. erstes Straßb. Stadtr. c. 11 (UB. d. St. Straßb. 1, 468). Sächs. Weichb. 11 (Magd. RB. v. d. Gerichtsverfassung c. 6). Magd. Bresl. syst. Sch.-R. II 2, 6. Homeyer a. a. O. 542. Eichhorn 2, 424f. Franklin RHGericht 2, 116 n. 3. Seeliger Bedeutung der Grundherrschaft 94f. Stengel, ZRG. 38, 300. 39, 421. Zallinger Königsbann 556. 560. 563; Bannleihe 231 n. 2. Das Privileg Friedrichs II von 1245 für die Grafschaft Haag (Zallinger Königsb. 558f.) bezieht sich nicht auf eine Bannleihe, sondern eine Exemtion bei Gelegenheit der Einziehung der früheren Grafschaft Wasserburg (Riezler, G. Baierns 3, 972f.)

[152] Vgl. n. 104. § 40 n. 17. Homeyer a. a. O. 541ff. Lindner Veme 487ff.

[153] Vgl. S. 590. Ssp. III 52 § 3. Sächs. Lehnr. 71 § 2. Schwsp. L. 114c. Schwäb. Lehnr. 132. Böhmer Acta imp. Nr. 122 (1152). Homeyer 534f. 537f. Brunner Exemtionsr. 49ff. Landau Hessengau 42. Über die Bezeichnung der Vizegrafschaft als Schultheißtum (Ssp. III 52 § 2) vgl. § 19 n. 29. Schröder Ger.-Verf. 48f. Homeyer 539f. Eichhorn 2, 357f.

[154] Vgl. Ficker Reichsfürstenstand 79f. Zallinger Königsbann 559. Weiland Sächs. Herzogtum 109f. Conf. c. pr. eccl. c. 6.

[155] Vgl. MG. Const. 2, 429. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 11 (4). Mit dem Oberaufsichtsrecht hing es zusammen, daß in Fällen der Rechtsverweigerung die

gebotene Einteilung in Grafschaften, deren jede ihren eigenen Grafen oder einen von diesem belehnten, vom Reiche durch die Bannleihe bestallten Untergrafen verlangte[156], war den Marken von Anfang an fremd. Die Marken bildeten, abgesehen von den mit ihnen verbundenen Reichsgrafschaften, für die es durchaus beim alten blieb[157], geschlossene Territorien, die zugleich als einheitliche Gerichtssprengel galten (S. 581). Ordentlicher Richter des Landes war der Markgraf selbst, der die einzelnen Dingstätten entweder persönlich bereiste oder das Gericht in seinem Namen durch Stellvertreter abhalten ließ. Auch nachdem an allen nicht der unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiktion vorbehaltenen Dingstätten eigene Landrichter (Hofrichter, Vögte) mit bestimmt abgegrenzten Landgerichtssprengeln (Vogteien) Eingang gefunden hatten, hielt man doch daran fest, daß diese Beamten nur die Vertreter des Markgrafen waren, eine der königlichen Bannleihe bedürftige Übertragung der Gerichtsbarkeit daher nicht vorlag[158]. In derselben Richtung muß sich schon früh die Entwicklung in den Stammesherzogtümern bewegt haben: Berechtigung des Herzogs, in allen nicht verliehenen Grafschaften seines Herzogtums die Gerichtsbarkeit persönlich oder durch Stellvertreter auszuüben, Ersatz der Grafschaften durch ein System über das ganze Land ausgebreiteter Landgerichtssprengel (Pflegen, Ämter), an deren Spitze landesherrliche Beamte (Landrichter, Pfleger) bei des Herzogs Hulden, ohne Königsbann, der Rechtspflege oblagen[159].

Im Lauf des 13. Jahrhunderts gelang es allen bedeutenderen Fürsten, sich nach dem Vorbild der Herzöge und Markgrafen in den Besitz der Gerichtshoheit zu setzen, so daß die königliche Bannleihe auch bei ihren Landgerichten, obwohl für diese im allgemeinen noch das System der Afterverleihung festgehalten und von der Gerichtsverwaltung durch Beamte zunächst abgesehen wurde, außer Übung kam[160]. Auch die geistlichen

Berufung an das Königsgericht auch gegenüber den Appellationsprivilegien gewahrt blieb. Vgl. S. 559. 566.

[156] Vgl. n. 75. Ssp. III 53 § 3: *Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, — — it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben.*

[157] Vgl. n. 136. 160 i. f. Ssp. II 12 § 6. Brunner Exemtionsr. 44. 49f. 52.

[158] Vgl. Brunner a. a. O. 13f. 60. Nur weil der Landrichter einzig der Stellvertreter seines Herrn war, konnte dieser sich das „letzte Urteil" vorbehalten. Vgl. n. 107. § 50 n. 66. § 51 n. 31. Schröder Ger.-Verf. 59; Schultheiß 1 n. Posern-Klett Verf. d. Markgrafsch. Meißen 59f. Riedel a. a. O. 2, 421. 478f. Bornhak a. a. O. 1, 32. 75. Unrichtig Kühns a. a. O. 1, 150. 281ff.

[159] Vgl. § 50 n. 93. Rosenthal a. a. O. 50ff. 322ff. Da es in der bairischen Ostmark und den Herzogtümern Baiern und Schwaben ebenso wenig wie in Böhmen und Mähren eine königliche Bannleihe gab, so ist es erklärlich, wenn die letztere für Süddeutschland nur aus geistlichen Territorien bezeugt ist.

[160] In Süddeutschland war die königliche Bannleihe nach Dsp. 81 in den weltlichen Fürstentümern bereits allgemein abgekommen: *Dirre dinge bedarf ein lai nicht, der gerichte enphahet von dem chunige, der leihet wol den pan einem seinem richter.* Vgl. ebd. 107. Schwsp. L. 92. 115. 141. Schwäb. Lehnr. 41b. Fehr a. a. O. (n. 126) 27n. Dagegen gab es in Norddeutschland nach einer zwischen 1230 u. 1270 verfaßten

Fürsten machten keine Ausnahme[161], obwohl theoretisch bis auf Bonifatius VIII daran festgehalten wurde, daß ein geistlicher Fürst nicht nur persönlich an keinem Blutgericht teilnehmen dürfe, sondern auch den Blutbann nicht selbst auf einen anderen übertragen könne[162].

7. Königliche Landgerichte[163]. Während die meisten der in den Territorien belegenen Landgerichte unter dem Einfluß des Lehnwesens

polnischen Rechtsquelle (Volckmann Das älteste polnische Rechtsdenkmal 1869 c. 1; auch bei Helcel Starodawne prawa polskiego II 1870) außer den Markgrafen erst „etliche Fürsten", die ihr Gericht nicht mehr *von obergewalt*, d. h. unter Königsbann, hegten: *wen ir* (d. h. der Polen) *gericht von dem kaiser in di werlt nicht enkunt, als dutscher vursten unde richter tut, zo enhabin ze dez keine gewonheit, dax ze ir gerichte hegin von obergewalt, alx dutsche richter pflegen zu tun. wax abir ze gerichtin adir wax vor in bekant wirt adir geloukint, dax hat zo getane macht, alze markgraven unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin* (erg. *von obergewalt*), *wen dax gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht.* Vgl. Brunner, Kr. VJSchr. 12, 120. Einen Übergangszustand zeigt die Stellung des friesischen Schulzen (n. 105). In einem Lehenregister der Markgrafen von Meißen aus dem 14. Jh. (Posern-Klett a. a. O. 56f.) zeigt sich noch deutlich das Bewußtsein, daß der Landesherr in seinen Marken Meißen und Landsberg kraft eigenen Rechts, dagegen in der Landgrafschaft Thüringen, in Pfalzsachsen und verschiedenen Grafschaften und Herrschaften nur kraft eines ihm vom König verliehenen Rechtes den Richtern den Bann erteile: *in allen dissen lehen und herschaften do hat der her den ban inne zu lehene vom riche, âne in den marken.*

[161] Vgl. Zallinger Königsbann 560ff.; Bannleihe 230ff. Bodmann a. a. O. 582f. Grimm Weistümer 6, 114 §§ 16. 19. MG. Const. 3, 190 (1278, Rudolf I an den Erzbischof von Salzburg): *Ex concessione tuorum regalium — — plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. cum enim unum te ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem, per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum.*

[162] Vgl. c. 3 ne clerici vel monachi, in VIto III 24. Werminghoff, G. d. K.-Verf. 1, 229. Wie sehr man sich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts über die Verbote des kanonischen Rechtes (c. 5. 9 X ne clerici III 50) hinwegsetzte, zeigt Waitz 8, 21n. Dsp. 81, 107, Schwsp. L. 92, 115 und Schwäb. Lehnr. 41 halten noch streng an dem Verbot fest und fordern im Gegensatz zu den Laienfürsten für alle mit dem Blutbann ausgestatteten Richter der Pfaffenfürsten unbedingt die königliche Bannleihe. Zallinger vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß das Schreiben Rudolfs I von 1278 (n. 161) gerade dazu bestimmt war, die Ausnahmestellung der hervorragenderen Pfaffenfürsten gegenüber dem Schwabenspiegel ausdrücklich zu bezeugen.

[163] Vgl. Niese Verwaltung des Reichsgutes (S. 531) 59—66. 202f. 273. 289ff. 292f. 295f. 307ff. 312ff. Pfeffinger Vitr. illustr. 4, 661ff. Brunner Grundzüge[2] 145. Roth Bayr. Civilr. 1[2], 59ff. Vogel Ludwig von Eyb über das kaiserl. Landger. Nürnberg 1867. Rietschel Burggrafenamt 112. Riedel, G. d. preuß. Königshauses 1, 465ff.; Abh. d. Berl. Ak. 1834 S. 386ff. Kluckhohn Ludwig der Reiche 59ff. Zöpfl Das alte Bamberger Recht 89ff. Österreicher Denkwürdigk. d. fränk. G. 2, 54ff. Bensen Hist. Unters. über Rotenburg 1837. Rosenthal a. a. O. 100ff. Riezler, G. Baierns 3, 689. E. Mayer, Z. f. GW. NF. 1, 204ff. 222ff. Ruckgaber, G. d. Reichsstadt Rottweil 2, 1 S. 3ff.

und der fortschreitenden landesherrlichen Gewalt ihren Zusammenhang mit dem Reiche verloren und zu rein territorialen Einrichtungen wurden, hatte sich doch bei anderen unter der Einwirkung besonderer Umstände der Reichscharakter erhalten, so daß sie auch unter ihrem Landesherrn königliche Gerichte blieben. Dies war vor allem in Westfalen der Fall, aber auch in Süddeutschland fehlte es nicht an vereinzelten Beispielen. Hier hatte außerdem ein großer Teil der königlichen Landgerichte in den Landvogteien den Amtscharakter gewahrt, so daß sie auch nach dem Verfall der letzteren sich als Reichsanstalten und königliche Landgerichte behaupteten. Soweit die Zertrümmerung der Gauverfassung durch die Ausbildung der Territorien die alten gräflichen Landgerichte nicht in ihrem ganzen Bestande ergriffen, sondern einzelne reichsfreie Reste übrig gelassen hatte, wurden diese teils benachbarten königlichen Landgerichten angeschlossen, teils zu eigenen „freien" Gerichten oder „Hochgerichten" um einen neuen Mittelpunkt, ebenfalls unter dem Reiche, zusammengefaßt. Von den königlichen Landgerichten in Süddeutschland hatten die zu Ingelheim, Bornheimer Berg, Kaichen, Hirschberg, Rotenburg ob der Tauber, Bamberg u. a. m. nur einen beschränkten Wirkungskreis. Bedeutender war das aus einem Landfriedensgericht hervorgegangene, aber schon 1168 auch für Immobiliar- und Freiheitsprozesse zuständige königliche Landgericht des Herzogtums Franken (d. h. der Diözese Würzburg) zu Würzburg[164], ferner das aus der fränkischen Landvogtei entstammte königliche Landgericht zu Nürnberg (später zu Onolzbach, Ansbach), mit dem die Burggrafen von Nürnberg belehnt waren, das die Reste der Landvogtei Oberschwaben zusammenfassende Landgericht in der Pürß (Pürßgericht, Birsgericht) mit den Dingstätten Lindau, Wangen und Ravensburg, zu denen später noch Leutkirch (Gericht auf der Leutkircher Haide) hinzutrat[165], endlich das in gleicher Weise aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht („auf des Kaisers Hof", daher seit Wenzel „Hofgericht") zu Rottweil[166]. Diese Gerichte galten infolge ihrer Vereinzelung als berechtigt, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen

---

Wehner v. Heltenberg Alte u. erneuerte Ordnung u. Reformation des Hofgerichts zu Rottweil 1610. (Wegelin) Gründl. hist. Bericht v. d. Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid u. i. d. Pirs 1755. Baumann Gaugrafschaften im wirt. Schwaben 42. 48f. 164ff. Pauly Beschreibung d. Oberamts Leutkirch (Beschreibung d. Kgr. Würtemberg 18, 1842) 103ff. P. Stälin Beschreibung d. OA. Rottweil (cbd. 56, 1875) 295ff. Walter DRG. §§ 625f. Riedel Landgericht an dem Roppach, Ber. d. hist. Vereins f. Bamberg 57, 1ff.

[164] Vgl. S. 567. Henner Herzogl. Gewalt d. Bisch. v. Wirzburg 137ff. Zallinger Würzburger Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11, SA. 23ff. 40ff. E. Mayer a. a. O. 204ff.

[165] Die freie Pürß (Birs, Pürsch) umfaßte die Landschaft zwischen Ravensburg, Leutkirch und dem Vorarlberg.

[166] Auch bei Rottweil gab es eine „freie Bürsch" mit einem königlichen „Bürschgericht", ebenso bei Ulm. Vgl. Niese 202. 293. 295f. Ruckgaber a. a. O. 122ff.

angebracht wurden, zu entscheiden[167]. Wurden solche von dem zuständigen Richter auf Grund eines Evokationsprivilegs abgefordert[168], so war dies doch nur von Wirkung, wenn dem Kläger binnen bestimmter Frist sein Recht gewährt wurde; anderenfalls war die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (S. 572) wegen Rechtsverweigerung begründet. Die königlichen Landgerichte galten ebenso wie das Reichshofgericht als berechtigt, die Acht zu verhängen und das Anleiteverfahren (Immobiliarexekution) eintreten zu lassen.

8. Die Femgerichte[169]. Von ungleich größerer Bedeutung als die vereinzelten kaiserlichen Landgerichte Süddeutschlands sind die westfälischen Frei- oder Femgerichte gewesen. Die Gerichtsverfassung Westfalens beruhte von Hause aus auf denselben Grundlagen wie die von Ostfalen, nur fehlte ihr das hier vorherrschende aristokratische Element und dessen Führer, der Schultheiß oder Overbode[170]. Auch in Westfalen unterschied man Grafen- und Gogerichte, die letzteren auch hier unter Grafen, die von den Gerichtsherren entweder auf Wahl der Gemeinde eingesetzt oder mit dem Amt belehnt wurden. Aber die Grafengerichte waren nicht wesentlich Adelsgerichte, sondern Freiengerichte, da neben dem Adel und den hier schon früh in die öffentlichen Gerichte eingedrungenen Ministerialen die freien bäuerlichen Grundbesitzer ihren vollen Gerichtsstand und die Schöffenbarkeit vor dem Grafengericht behauptet hatten. Daß man nur aus diesem Grund, wie unter gleichen Voraussetzungen auch anderwärts im Reich, von Freigerichten, Freigrafschaften und Freistühlen sprach, unterliegt keinem Zweifel. Die westfälischen Landrichter waren Frei-

---

[167] Vgl. Nürnberger RA. von 1438 § 2 (Neue Samml. der Reichsabschiede 1, 161).

[168] Vgl. Franklin Reichshofgericht 2, 7ff.

[169] Von der umfangreichen, zum Teil freilich jedes wissenschaftlichen Wertes baren Literatur sind als beachtenswert hervorzuheben: Lindner Die Veme 1888; Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition 1890; Veme u. Inquisition, Hall. Progr. 1893; Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 2, 378ff.; Die Vemeprozesse gegen Herzog Heinrich von Baiern, Z. f. GW. 3, 65ff. Wigand Das Femgericht Westfalens 1825 (2. Aufl. 1893). Wächter Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge z. deutsch. G. 3—38. 113—244). Brode Freigrafschaft und Vehme, Hall. Diss. 1880; Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz 377ff. Duncker Krit. Besprechung der wichtigsten Quellen z. G. der westf. Fehmgerichte, ZRG. 18, 116ff. Brunner Grundz.[2] 144f. 163f. Heusler VG. 220ff. Eichhorn 3, 171—223. Walter RG. §§ 627—33. Schulte RG. §§ 116ff. Frensdorff Dortmunder Statuten und Urteile 1882 pg. 144ff. Philippi Das westf. Vemgericht 1888. Thudichum Femgericht u. Inquisition 1889; Hist. Z. 68, 1ff. Finke, Hist. JB. 11, 491ff. Günther, Z. f. Strafr.-Wiss. 11, 168ff. Bornhak, Preuß. JB. 66, 108ff. Bruns Beiträge z. d deutschen Rechten des MA. 1799 S. 290ff. Crudelius Von dem Gerichtszwang der westf. Freigerichte, bei (Anton) Dipl. Beiträge 1877 S. 115ff. Kopp Verfassung der heiml. Gerichte in Westfalen 1794. Bischoff Mitteil. d. hist. Ver. f. Steiermark 21. Rosenthal a. a. O. 24ff. Heinze, N. Heidelb. JB. 3. 199ff.

[170] Vgl. Schröder Ger.-Verf. 51ff.

grafen, weil sie im wesentlichen über die Gesamtheit der freien Bevölkerung zu Gericht saßen, während die ostfälischen Grafen in der Hauptsache nur mit dem Adel zu tun hatten. Größere Schwierigkeiten macht die Bezeichnung der Gerichte als Femgerichte, der Schöffen und zuweilen auch der Dingleute als Femgenossen (*vemenôte*). Da die Freischöffen schon 1227 unter dem Namen „Femgenossen" erscheinen[171], so kann das Wort nicht mit den späteren Gestaltungen der Freigerichte, z. B. der heimlichen Acht (*secretum iudicium*) oder dem Femschöffenbund, in Zusammenhang stehen. In den verschiedensten Teilen Norddeutschlands kommen im Mittelalter Landfriedensgerichte vor, die, ohne jeden Zusammenhang mit den westfälischen Gerichten, den Namen „Femgerichte" führen[172]; aber gerade in Westfalen begegnet das Wort in Landfriedensbeziehungen nie, es muß technische Bezeichnung der Freigerichte schon zu einer Zeit geworden sein, wo sie noch einfache gräfliche Landgerichte, also die ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit, namentlich der peinlichen Gerichtsbarkeit an Hals und Hand, waren. Das Wort *veme* ist seit dem 13. Jahrhundert im Sinne von „Strafe", wie *vemer* in dem von „Scharfrichter", bezeugt, es ist daher anzunehmen, daß man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dessen, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder Femdinge zu bezeichnen liebte. Einmal eingebürgert, wurde diese Bezeichnung auch beibehalten, als die Freigerichte den Blutbann über die geringeren Klassen an die Go- oder Hofgerichte abgegeben hatten, und selbst dann noch, als die Konkurrenz der Landfriedensgerichte ihre Strafgerichtsbarkeit fast ganz lahm legte und sie sich in der Hauptsache auf Liegenschaftsprozesse beschränkt sahen. Als die weitere Entwicklung die strafrichterliche Tätigkeit wieder in den Vordergrund rückte, kam der althergebrachte Name zu neuen Ehren und gab Anlaß zu neuen, bisher unbekannten Wortbildungen (wie *vemebriefe*, *vemewrôge*)[173].

Die westfälischen Freigrafschaften umfaßten ursprünglich ebenso wie alle anderen sächsischen Grafschaften mehrere, auf die einzelnen Goe verteilte Dingstühle, die der Graf zu bereisen hatte[174], doch ließen die Grafen sich früher als anderswo durch Ministerialgrafen vertreten, denen häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese Isolierung der Freistühle nahm im Lauf der Zeit immer mehr zu, so daß man sich gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für

---

[171] Vgl. Lindner a. a. O. 309.

[172] Vgl. ebd. 312ff. Kühns Ger.-Verf. 1, 256ff. Darauf bezieht sich die Erklärung von Jostes bei Lindner a. a. O. 307f.

[173] Vgl. Grimm DWB. 3, 1516ff.; bei Wigand (n. 169) 307ff. Schiller-Lübben WB. 5, 232. Lexer Mhd. WB. 3, 62f. Frensdorff a. a. O. pg. 138ff. 152.

[174] Vgl. Lindner Veme 1—193. Frensdorff a. a. O. 150. Schröder Ger.-Verf. 40ff.

sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verliehen, veräußert, verpfändet werden konnten[175].

Unter „Freigrafschaft" verstand man demnach nicht mehr eine Grafschaft, sondern den Inbegriff einer größeren oder geringeren Zahl von Freistühlen, selbst ein einzelner Freistuhl konnte eine Freigrafschaft bilden. Ihr Inhaber hieß Stuhlherr; soweit er dem Freigericht selbst vorsaß, war er zugleich Freigraf; ließ er sich durch einen angestellten Unterrichter vertreten, so war dieser der Freigraf[176]. Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst den wesentlichsten Inhalt der Landeshoheit bildete, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen. Soweit die Fürsten die Freigerichte festgehalten hatten, waren sie zugleich Stuhlherren[177], aber die meisten Freistühle befanden sich als Lehen in vierter oder fünfter Hand oder waren, obwohl ursprüngliche Bestandteile der Grafschaft, also eines Reichslehns, zu allodialem Recht veräußert. Die zahlreichen Stuhlherren geringeren Standes (meistens Ministerialen) waren nicht in der Lage, sich selbst zu Landesherren aufzuschwingen; andererseits fanden sie gegenüber der beständigen Gefahr der Revindikation ihrer Freigrafschaften seitens der Fürsten und Grafen einen Halt nur beim Reiche. Die dem Reichsrecht widersprechende Art, wie sie ihre Freistühle erworben hatten, konnte nur durch die königliche Bannleihe wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Dies war der Grund dafür, daß in Westfalen, d. h. in den westfälisch-engerischen Gebieten zwischen Rhein und Weser[178], die königliche Bannleihe bestehen blieb, während sie in den übrigen Teilen des Reiches seit Ende des 13. Jahrhunderts fast ganz außer Übung kam. Indem die Stuhlrichter regelmäßig persönlich dem König den Richtereid leisteten und von ihm den Bann empfingen, wodurch sie erst zu Freigrafen wurden, wahrten sie sich den Charakter als königliche Freigrafen. Was ursprünglich nur ein Interesse der kleinen Stuhlherren gewesen war, mußte auch der Politik der Landesherren eine andere Richtung geben, nachdem sich herausgestellt hatte, welche Vorteile den königlichen Gerichten aus ihrer reichsrechtlichen Stellung erwuchsen. So bildete gerade das 15. Jahrhundert bei den westfälischen Stuhlherren den Höhepunkt der kaiserlichen Idee, die sich selbst da noch lebendig erhielt, als der Erzbischof von Köln seit Sigmund zum „Statthalter der heimlichen Gerichte" eingesetzt wurde, so daß er kraft königlicher Vollmacht den Königsbann verlieh, den Richter-

[175] Vgl. n. 77. Ähnlich der Stellung der friesischen Häuptlinge nach der Verdrängung der Grafen aus der Rechtspflege. Vgl. 577.

[176] Wollte der Stuhlherr selbst den Vorsitz einnehmen, so mußte der von ihm angestellte Freigraf ihm jederzeit weichen.

[177] Der Erzbischof von Köln besaß elf Gografschaften, aber zu Anfang des 14. Jh. nur zwei Freigrafschaften. Vgl. Lindner 350. 354.

[178] In diesem Sinn wurde der Begriff „Westfalen" überall aufgefaßt, wo es sich um die westfälischen Gerichte handelte.

eid abnahm und die Oberaufsicht über die Amtswaltung der sämtlichen Freigrafen zu führen berufen war[179].

Die Entstehung der westfälischen Freigerichte aus den gräflichen Landgerichten erkennt man namentlich an den echten Dingen, die von den Freigrafen ganz in alter Weise, wenn auch mit einer durch die erweiterte Gogerichtsbarkeit vielfach beschränkten Zuständigkeit, an den einzelnen Freistühlen je über achtzehn Wochen abgehalten wurden[180]. Daß sie sich in dieser Weise hatten halten können, während die Grafengerichte sonst überall teils den fürstlichen Hofgerichten, teils den niederen Landgerichten weichen mußten, erklärt sich aus der breiteren Grundlage der Freigerichte, denen durch den zahlreichen freien Bauernstand des Landes ein vollzähliges Dingvolk und ein genügender Ersatz für die Besetzung der Schöffenkollegien gesichert war, während es anderwärts den zu bloßen Adelsgerichten gewordenen oberen Landgerichten an beiden und an ausreichender Beschäftigung fehlte. Daß diese Freigerichte als einzige in Norddeutschland noch vorhandene königliche Landgerichte ihre Zuständigkeit auch auf auswärtige Sprengel ausdehnten, hatte die gleichen Gründe wie bei den süddeutschen Gerichten. Und wenn es ihnen seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts gelang, auch in Süddeutschland, der Schweiz, Böhmen und selbst den preußischen Ordenslanden festen Fuß zu fassen, so hatten sie vor Nürnberg und Rottweil, die ebenfalls das ganze Reich für sich in Anspruch nahmen, kaum etwas voraus. Die Eigentümlichkeit der westfälischen Gerichte beruhte vielmehr einzig darin, daß sie es verstanden hatten, sich durch eine der veränderten Stellung angepaßte neue Organisation und gewisse Besonderheiten ihres Verfahrens erheblich mehr zur Geltung zu bringen. Wie und wann diese Veränderungen vor sich gegangen sind, läßt sich nur vermuten. Die Anfänge müssen noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Daß der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe dabei einen wesentlichen Einfluß gehabt haben und die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes unmittelbar auf das Vorbild der bischöflichen Sendgerichte zurückzuführen ist, läßt sich nicht bezweifeln. Dagegen scheint es, als werde den Landfriedensbestrebungen, namentlich dem Landfrieden von 1371, eine zu große Bedeutung beigelegt. Im 15. Jahrhundert haben namentlich die Könige Ruprecht und Sigmund und Erzbischof Dietrich von Köln, sodann die Freigrafenkapitel, die der Kölner Erzbischof auf Grund seiner

---

[179] Für seine eigenen Freigrafen hatte der Erzbischof schon 1382 das Recht der Bannleihe erworben. Für alle westfälischen Freigerichte, auch außerhalb seines nur die Diözesen Köln und Paderborn umfassenden Herzogtums, erwarb Erzbischof Dietrich 1422 für seine Person das Recht der Statthalterschaft, das dann 1475 von Friedrich III dem erzbischöflichen Stuhl als solchem zugestanden wurde. Vgl. Lindner 416. 418ff. 426f. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen (1877) 118ff.

[180] Vgl. Lindner 538ff. Sogar die dreitägige Dauer des echten Dinges (n. 80. 105f.) kam noch vor.

Statthalterschaft zu berufen pflegte, das Ihrige zur Weiterbildung beigetragen[181].

Außer dem echten Ding (in Westfalen mit einem auch anderwärts bezeugten Ausdruck „offenes" oder „offenbares" Ding genannt)[182] und dem Notgericht bei handhafter Tat, das bei der Feme eine hervorragende Rolle spielte[183], kannten die westfälischen Freigerichte auch ein gebotenes Ding, das „heimliche" oder „stille" Gericht (*iudicium secretum, stillegericht*), ein Ausdruck der ursprünglich wohl mehr den Gegensatz gegen das offene Gericht als die erst im Lauf der Zeit damit verbundene Geheimhaltung und unbedingte Ausschließung der Öffentlichkeit bezeichnete[184]. Während das offene Ding der gewohnten ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft vorbehalten blieb, war das heimliche Gericht für die von auswärts kommenden Sachen bestimmt. Später bezeichnete man die westfälischen Femgerichte schlechthin als Still- oder heimliche Gerichte. Da die erste Erwähnung eines *iudicium secretum* oder *stilledink* schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt ist[185], so darf man vermuten, daß schon damals aus der Nachbarschaft, zumal dem fränkischen Teil der Kölner Diözese, einzelne Rechtssachen nach Westfalen gekommen sind; jedenfalls werden schon anfangs des 14. Jahrhunderts auch außerhalb Westfalens, und zwar zunächst in Wesel, Freischöffen westfälischer Gerichte erwähnt[186]. Jeder ehelich geborene, im Vollbesitz seiner Rechte befindliche gut beleumundete Freie[187] konnte nach genügendem Ausweis

[181] König Ruprecht berief 1408 mehrere Freigrafen nach Heidelberg und legte ihnen Fragen über die Stellung der westfälischen Gerichte zu Kaiser und Reich vor. Das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, die sogenannten Ruprechtschen Fragen (Lindner 212ff. Altmann u. Bernheim² Nr. 108), bildet das älteste amtliche Aktenstück über die Femgerichte. Dann folgen die auf Anregung Sigmunds von Erzbischof Dietrich abgehaltenen Freigrafenkapitel zu Soest und Dortmund von 1430 (Lindner 223ff.) und zu Arnsberg von 1437 („Arnsberger Reformation", vgl. Lindner 230ff., Ausgabe bei Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens 1832, Urk. Nr. 7. 9). Die erste reichsgesetzliche Regelung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, enthielt die sogen. Frankfurter Reformation Friedrichs III in dem Frankfurter RA. von 1442 §§ 13—15 (N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 172f.). Weiter liegen einige um 1470 gefaßte Kapitelbeschlüsse vor (Lindner 298f.). Dem 15. Jahrhundert gehören noch verschiedene Femrechtsbücher und Femrechtsweisungen privaten oder doch nichtamtlichen Charakters an. Vgl. Quidde Reichstagsakten 12 pg. 47f.

[182] Vgl. Lindner 545. Grimm Weistümer 7, 261.

[183] Vgl. S. 572. Mit Unrecht führt Lindner 534 die Entstehung der Femgerichte überhaupt auf das Notgericht zurück, das vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen-, später auch des Zent- und Gogerichts war.

[184] Vgl. Grimm DWB. 4, 2, 873ff. Als „heimlich" konnte man das gebotene Ding auch gegenüber dem mit dem Landgeschrei eröffneten Notgericht bezeichnen. Die Annahme von Lindner 540ff., daß es bei den Freigerichten für Immobiliarrechtsgeschäfte auch „offene" oder „offenbare" gebotene Dinge gegeben habe, ist mir zweifelhaft, da jene Bezeichnung sonst nur dem echten Ding zukam.

[185] Vgl. Lindner 477ff.

[186] Vgl. Lindner 504.

[187] Ministerialen wurden als Freie gerechnet.

über seine Persönlichkeit Freischöffe werden. Der Aufzunehmende wurde durch einen Stuhlherrn oder Freigrafen vor dem Freigericht, nach Ableistung des Schöffeneides und Zahlung eines bedeutenden Aufnahmegeldes, durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend" gemacht. Auch der Kaiser konnte Freischöffen ernennen. In Westfalen gehörte im 15. Jahrhundert wohl der gesamte hohe und niedere Adel nebst sämtlichen Stadträten dem Freischöffenbund an. Im ganzen Reiche, auch in der Schweiz und in Preußen, waren die angesehensten Männer bestrebt, Freischöffen zu werden. Kaiser Sigmund und Kurfürst Friedrich I von Brandenburg waren wissend, überhaupt zahlreiche Fürsten, auch Bischöfe und viele andere Geistliche, ungeachtet des kirchlichen Verbotes der Mitwirkung bei Bluturteilen. Die meisten Städte sorgten dafür, einen oder mehrere Wissende unter ihren Räten zu haben. Die Verpflichtung des Freischöffen bezog sich auf die strengste Geheimhaltung aller Femsachen (bei Todesstrafe), Beihilfe zur Hinrichtung Verurteilter, Mitwirkung zur Bestellung von Ladungen, Einbringung jeder ihm bekannt gewordenen Femwroge. Diese Rügepflicht legte insbesondere die Pflicht auf, jedem, der darum ersuchte, als Ankläger im Femgericht beizustehen. Dingpflichtig waren die Freischöffen nur in dem Gerichte, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten, auswärtige also überhaupt nicht. Dagegen waren sie berechtigt, in jedem Gericht zu erscheinen, da die Heimlichkeit ihnen gegenüber nicht bestand. Die Anziehungskraft des Freischöffentums beruhte in dem damit verbundenen Einfluß sowie den prozessualischen Vorteilen, die jedem Freischöffen als Angeklagten zustanden. Zur Besetzung des Stillgerichts gehörten der Freigraf, der Fronbote (Freifrone) und mindestens sieben Freischöffen; zuweilen waren Hunderte anwesend. Es war üblich, auch andere Freigrafen, in wichtigeren Fällen in großer Zahl, zuzuziehen. Diese hatten das Recht des Mitvorsitzes und gaben ihr Urteil noch vor den Freischöffen ab. Die Verhandlungen geschahen mit strengster Ausschließung der Öffentlichkeit, in der „heimlichen Acht". War der Kaiser oder sein Statthalter anwesend, so stand ihm der Vorsitz zu.

Auswärtige, zur Zuständigkeit der Femgerichte gehörige Sachen hießen Femwrogen (d. h. Femrügen). Die Femgerichte befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang[188]. Voraussetzung jeder Femwroge war, daß das ordentliche Gericht das Recht verweigert hatte oder des Angeklagten nicht mächtig war. Verfahren wurde nur auf Anklage; die Rügepflicht der Freischöffen nötigte sie gegebenenfalls zur Anklage von Amts wegen. Der Angeklagte wurde schriftlich geladen. Der Kaiser hatte das Recht, jede anhängig gemachte Sache abzufordern, wenn sich der Verklagte recht-

[188] Erst in ihrer späteren Entwicklung erklärten sie sich in allen Fällen einer Rechtsverweigerung, wenn nur eine Verletzung der zehn Gebote vorlag, für zuständig.

zeitig vor ihm zu Recht erbot. Außerdem konnte der erschienene oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Angeklagte das weitere gerichtliche Verfahren durch „Aufnahme" abwenden, indem er unter Bürgschaft mehrerer Freischöffen versprach, dem Kläger an gehöriger Stelle zu Recht zu stehen. Der unentschuldigt ausgebliebene Verklagte wurde nach wiederholter Vorladung, nachdem Kläger selbsiebent die Schuld beschworen hatte, verfemt, d. h. unter feierlicher Formel in die Oberacht getan.

Während das regelmäßige Verfahren durchaus an die westfälischen Gerichte gebunden war und außerhalb Westfalens nicht platzgreifen konnte[189], vollzog sich das Notgericht am Orte der Tat. Zur Besetzung genügten drei Freischöffen, eines Freigrafen bedurfte es nicht. Auch hier wurde nur auf Klage oder Rüge eingeschritten. Auf das Urteil folgte sofort die Vollstreckung. Bei beidem mitzuwirken war Pflicht aller gegenwärtigen Freischöffen. Der Verfemte wurde, wenn man ihn ergriff, als ein auf handhafter Tat ertappter, bereits überführter Verbrecher behandelt. Auch hier genügte die Anwesenheit von drei Freischöffen, um die Hinrichtung sofort zu vollziehen.

Einen Rechtszug innerhalb der westfälischen Gerichte gab es nicht, Berufung gegen die Femgerichtsurteile konnte an sich nur an den König eingelegt werden[190], doch entwickelten sich die von dem Kölner Erzbischof als Statthalter der heimlichen Gerichte abgehaltenen Freigrafenkapitel allmählich zu einem Berufungsgericht, das auf Antrag und Kosten der beschwerten Partei mit einer Besetzung von mindestens sieben Freigrafen und 21 Freischöffen zusammentrat[191]. Im übrigen dienten die Freigrafenkapitel teils zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, teils zur Unterstützung des Statthalters in der Ausübung der ihm obliegenden Disziplinargewalt, kraft deren er Freigrafen und Freischöffen selbst abzusetzen berechtigt war. Dasselbe Recht stand dem König zu. Überhaupt wurde daran festgehalten, daß die heimlichen Gerichte nur Organe des Königs seien, doch zeigte sich schon darin eine Überschreitung ihrer Grenzen, daß sie dem König das Recht der Lösung von der Verfemung theoretisch absprachen und ihm nur eine Begnadigung auf Zeit, allerdings auf die Dauer von 100 Jahren, zugestanden; auch darin, daß sie selbst Fürsten, nachdem diese zunächst vor dem Reichshofgericht belangt worden waren, vor ihre Stühle zogen, während sie andererseits in Gemäßheit der Reichsgesetze ihre Unzuständigkeit über Geistliche und Juden anerkannten[192].

[189] Die vielbestrittene Bezeichnung Westfalens als „rote Erde" kommt vor 1490 überhaupt nicht vor. Vgl. Lindner 464f.

[190] Die frühere Annahme eines Rechtszuges an den Dortmunder Stuhl als Oberfreistuhl widerlegt Frensdorff pg. 152ff. Der König hat nur das Dortmunder Gericht wiederholt delegiert, um statt seiner zu entscheiden.

[191] Vgl. Lindner 421ff. Am häufigsten fanden die Freigrafenkapitel in Arnsberg statt, das dadurch den Ruf eines Oberfemgerichts erlangte. Neben den außerordentlichen Kapiteln fanden regelmäßig Jahreskapitel statt, die zwar als allgemeine Kapitel geplant, meistens aber nur spärlich besucht waren.

[192] Vgl. Lindner 557f.

Verblendet durch die unter Ruprecht und Sigmund mit königlicher Hilfe erzielten Erfolge, suchten die westfälischen Gerichte sich unter Friedrich III über den König zu stellen, wagten sogar, diesen selbst vor ihren Stuhl zu laden und ihm im Fall des Ungehorsams mit der Verfemung zu drohen[193]. Durch diese und andere Übergriffe wurde eine allgemeine Reaktion, namentlich der Landesherren und Städte, herbeigeführt, die, unterstützt durch zahlreiche vom Kaiser erteilte Exemtionsprivilegien, die Macht der Femgerichte noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Fall brachte.

9. Lehns- und Dienstgerichte[194]. Außer den bisher allein in Betracht gezogenen staatlichen Gerichten kannte das Mittelalter für gewisse besondere Beziehungen eine Reihe nichtstaatlicher Gerichte. Eine Mittelstellung nahm das Lehnsgericht ein, das jeder Herr, der mehrere Vassallen hatte, abhalten konnte. Seine Zuständigkeit beschränkte sich subjektiv auf Streitigkeiten zwischen Herrn und Mann oder zwischen Mann und Mann, objektiv auf die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse; dazu kam die freiwillige Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, namentlich der Investiturakt selbst. Wer nicht Vassall war, konnte im Lehnsgericht nicht prozessieren, doch wußte man hierfür später durch eine bedingte Belehnung (Provisionalbelehnung) Rat zu schaffen. Richter war der Herr oder, wenn er Partei war, gewöhnlich einer der Mannen an seiner Statt. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeugen auftraten. Pflicht des Herrn war es, seinen Mannen „Lehnrecht zu tun", d. h. Lehnsgericht zu gewähren und sich seinem Spruche zu unterwerfen; Pflicht der Mannen, dem Herrn „Lehnrechtes zu helfen", d. h. sich der Mitwirkung im Lehnsgericht nicht zu entziehen und den Urteilen gehorsam zu sein. Berufungen gingen an das Gericht des Oberlehnsherrn, zuletzt an den König, der auch für Lehen an Eigen, obwohl sie nicht vom Reiche ausgingen, der höchste Richter war[195].

Verschieden von den Lehnsgerichten waren die Dienstgerichte, welche die Herren als Richter (auch wohl vertreten durch einen Hofbeamten) mit ihren Ministerialen als Urteilern abhielten[196]. Während Streitigkeiten der Dienstmannen mit Dritten vor die ordentlichen Gerichte gehörten,

[193] Vgl. Lindner 439.

[194] Vgl. Homeyer System des Lehnrechts 562ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 15ff. Waitz 4, 462. 6³, 97f. Brunner RG. 2, 266. Eichhorn 2, 448f. Ficker Forschungen 3, 324ff. Albrecht Gewere 290ff. MG. Const. 1, 89 (1037). 2, 393 (1222). II F. 16. 20. 22. Fürth Ministerialen 393ff. Frensdorff Das Recht der Dienstmannen von Köln 20.

[195] Vgl. Homeyer 567. Planck 1, 17. Sächs. Lehnr. 69 § 8. Schwäb. Lehnr. 128c. Über Fürstenlehen konnte das Reichshofgericht nur in der Besetzung als Fürstengericht urteilen. Vgl. Sächs. Lehnr. 71 § 20. Schwäb. Lehnr. 143.

[196] Vgl. MG. Const. 1 Nr. 127 (1149). 128 (1150).

wo der Herr sie zu vertreten hatte, war das Dienstgericht für alle Streitigkeiten der Dienstmannen untereinander oder mit dem Herrn zuständig. Seit dem Eintritt der Ministerialen in die Landgerichte verloren die Dienstgerichte ihren früheren Charakter und verschmolzen schließlich ganz mit den Lehns- und fürstlichen Hofgerichten.

10. Die geistlichen Gerichte hatten gegenüber der vorigen Periode eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit, hauptsächlich unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Fälschungen, erfahren[197]. Klagen gegen Geistliche, auch in bürgerlichen Sachen, gehörten ausschließlich vor das geistliche Gericht[198], nur Lehnssachen und teilweise auch Geldschulden blieben dem weltlichen Richter überlassen[199]. Streitigkeiten um Grundbesitz in der rechten Gewere einer Kirche wurden dem geistlichen Richter überwiesen; vor Erlangung der rechten Gewere hatte demnach das weltliche Gericht der belegenen Sache zu entscheiden[200]. Partikularrechtlich, namentlich in Städten, wurde der eximierte Gerichtsstand der Geistlichen vielfach nicht anerkannt; Geistliche, die Waffen trugen oder die Tonsur abgelegt hatten, wurden auch reichsrechtlich als Laien behandelt[201]. Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien beschränkte sich nicht mehr

---

[197] Vgl. S. 186ff. 272. Fock. Andreae a. a. O. (S. 557). Brunner RG. 2, 321f. 493f. Dove De iurisdictionis ecclesiasticae progressu, Berl. Diss. 1855; Untersuchungen über die Sendgerichte, ZDR. 19, 321ff.; Z. f. KR. 4, 28ff. 157ff. 5, 1ff.; Realenzykl. f. Th. u. Kirche[3] 14, 119ff.; bei Richter KR.[8] 597f. 771ff. Eichhorn §§ 319—22. Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Berl. Diss. 1861 S. 87ff.; Grenzen zwischen Staat u. Kirche 52ff. Glasschröder Der Archidiakonat in der Diözese Speier, Archiv. Z. NF. 10. Grimm Weistümer 7, 256. 357. Heck Altfries. Ger.-V. 105f. 348f.; Biergelden 66f.; Sachsenspiegel u. Stände 54ff. 380ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt, Archipresbyterat u. Archidiakonat i. d. sächs. Bistümern, Arch. f. KR. 80, 80ff. 323ff. 443ff. 645ff. 81, 86ff.; Geistliche u. Laien auf den Diözesansynoden, ebd. 79, 203ff.; Die westfälischen Diözesansynoden bis Mitte 13. Jhs., Münst. Diss. 1898; Entsteh.-G. der Münsterischen Archidiakonate, Münst. Diss. 1902; Beitr. z. G. der Verf. u. Verwalt. der Bist. Halberstadt, 1. Archidiakonate 1902. Hinschius KR. 2, 189ff. 274. 5, 304ff. 328ff. 377ff. 409ff. 425—48. 449ff. 454—81. Kopp Ausführl. Nachrichten v. d. Verfassung der geistl. u. Zivilgerichte in Hessen 1, 118ff. Kühns a. a. O. 1, 272ff. Lingg, G. des Instituts der Pfarrvisitation 1888. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 258ff. Mahring Diözesansynoden des Stifts Hildesheim 1905 (Qu. u. Darstell. z. G. Niedersachs. 20). E. Mayer VG. 1, 449 n. Philippi Archidiakonate d. Osnabr. Diözese, Mitt. d. Hist. Ver. z. Osnabr. 16. Planck Ger.-Verfahren 1, 1ff. Richthofen Untersuchungen 2, 730ff. 939—1021. 1194ff. 1257ff. 1285ff. A. Schröder Entwickl. d. Archidiakonats 1890. Stutz Kirchenrecht (S. 8) 833. 836; ZRG. 34, 132 n. Uttendorfer Archidiakonate u. Archipresbyterate im Bist. Freising, Arch. f. KR. 63. Walter RG. §§ 643f. Wetzell Zivilprozeß[3] 337ff. Winter, Z. d. Harzvereins 2, 78ff. Wunder Archidiakonate u. Dekanate d. Bist. Bamberg 1845.

[198] Vgl. MG. Const. 2, 108 § 4 (Auth. *Statuimus*, l. 33 C. de episc. et cler. I 3). Ebd. 2, 180. 480. Bair. Landfriede von 1244 § 25 (Mon. Wittelsb. 1, 82).

[199] Vgl. Dsp. 84. c. 6 X de foro comp. 2, 2.

[200] Vgl. Franklin Sent. cur. reg. Nr. 87f.

[201] Vgl. Bair. Landfriede von 1281 § 68 (MG. Const. 3, 274). Ssp. III 2.

auf die kirchlichen Pflichten, sondern ergriff, zum Teil in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten, alle Vergehen in denen ein Moment der Sünde zu finden war, namentlich Ehebruch, Bigamie, Unzucht, Blutschande, Ketzerei, heidnischen Aberglauben, Blasphemie, Tötung eines Menschen (auch die nach weltlichem Recht erlaubte), Raub, Diebstahl, Betrug, falsches Zeugnis, Meineid, Wucher. Schon diese Fälle griffen tief in das bürgerliche Recht ein, ausdrücklich zugestanden wurde der Kirche aber, wenn auch ebenfalls zum Teil nur unter Konkurrenz der weltlichen Gerichte, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Testamentsachen (Seelgeräten), wucherlichen Geschäften, eidlich eingegangenen Verpflichtungen, Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, endlich in Rechtsangelegenheiten der Witwen und Waisen (*personae miserabiles*). Weitergehende Ansprüche wurden von weltlicher Seite als Übergriffe zurückgewiesen[202]. Im Fall einer Rechtsverweigerung auf weltlicher Seite wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannt, ebenso umgekehrt die des weltlichen Richters, wenn vor dem geistlichen kein Recht zu erlangen war. Vielfach wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst Immobiliarakte, außerdem ein großer Teil der königlichen Landgerichte in der vorgenommen, teils um der kirchlichen Beurkundung willen, teils um das Geschäft durch den bischöflichen Bann sicherstellen zu lassen[203].

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das bischöfliche Sendgericht (S. 187) seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Übernahme der bis dahin nur auf staatlichem Gebiete (S. 393) eingeführten Rügegeschworenen (*testes synodales*, *iuratores synodi*), gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel, die aus den angesehensten, durch Alter und Wahrhaftigkeit hervorragenden Gemeindegliedern entnommen (später vielfach von der Gemeinde gewählt) und durch einen dem Sendrichter geleisteten Eid verpflichtet wurden, alle zur Zuständigkeit des Sendes gehörigen kirchlichen Vergehen, die zu ihrer Kenntnis kamen, zu rügen. Der Rügezeuge wurde als Ankläger behandelt. Die übrigen Sendzeugen, namentlich aber die den Bischof begleitenden Geistlichen, entwickelten sich allmählich zu Sendschöffen, die dem vorsitzenden Sendrichter das Urteil fanden, während der Bischof ursprünglich unter Beirat der ihn umgebenden Geistlichkeit selbst das Urteil gefällt hatte. Seit dem 12. Jahrhundert wurden auch Laien als Sendschöffen zugelassen; das spätere Mittelalter kannte überhaupt nur noch Sendschöffen weltlichen Standes. Dem Rügeverfahren der Sendgerichte waren anfangs auch die Geistlichen unterworfen, aber schon früh erfolgte die Beschränkung auf Vergehen von Laien.

Schon im Laufe des 10. Jahrhunderts hörten die Bischöfe auf, ihre Diözesen regelmäßig zum Zweck der Sendgerichte zu bereisen; wenn sie sich den Send in den Schaltjahren noch persönlich vorbehielten, so bezog

---

[202] Vgl. Ssp. III 87 § 1.

[203] Über die der königlichen nachgebildete Banngewalt der Bischöfe vgl. Hilling a. a. O. 80, 85 ff.

sich dies meistens nur auf die Einnahmen aus dem Sendgericht und nicht auf die persönliche Abhaltung durch den Bischof. Andererseits wurde es nun vielfach üblich, die Mitglieder des Herrenstandes und die bischöflichen Ministerialen oder auch wohl überhaupt alle Personen von Rittersart von der Dingpflicht an den ordentlichen Sendgerichten zu befreien und sie dafür an den Hof des Bischofs zu entbieten, um dort entweder vor einem besonderen Sendgericht des Bischofs oder seines Vertreters, oder vor der Diözesansynode oder dem gewöhnlichen bischöflichen Gericht ihrer Sendpflicht zu genügen[204]. Die ordentliche Sendrechtspflege in der Diözese fiel mehr und mehr den Archidiakonen zu, anfangs nur als Vertretern des Bischofs, bald aber kraft eigenen Rechtes. Sie waren seit dem 11. und 12. Jahrhundert die eigentlichen Sendherren. Die meisten Diözesen wurden in mehrere Landarchidiakonate eingeteilt, deren jedem ein Archidiakon als Sendherr vorstand[205]. Die Archidiakonen hielten das Sendgericht nach dem Vorbild des echten Dinges jährlich ein- bis dreimal ab, jedesmal in der Regel mit dreitägiger Dauer und nach Bedürfnis noch unter Hinzufügung eines Aftersendes (*secunda synodus*, *postsynodalia*). Dingpflichtig waren, abgesehen von dem seit dem 13. Jahrhundert eximierten Ritterstande, alle Eingepfarrten des Sprengels, Freie wie Unfreie. Zur Ergänzung dienten die in erster Reihe für die Handhabung der Disziplin über die Geistlichen bestimmten Landkapitel der Erzpriester oder Dekane, die infolge wiederholter Delegationen, zum Teil auf unmittelbares Betreiben der Bischöfe, denen die Archidiakonen zu mächtig geworden waren, nicht selten zu selbständigen Sendherren wurden, indem sie an ihren Hauptkirchen für die untersten Klassen der Pfarrkinder (Unfreie, Liten und besitzlose Freie) eigene Sendgerichte abhielten, so daß dem Archidiakon, als dem obersten Sendherrn, nur die nichtritterlichen Grundbesitzer freien Standes dingpflichtig blieben[206]. Zum Teil gelang

---

[204] Vgl. Hinschius 3, 588. 5, 433f. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen.* Von dem Besuche der Diözesansynoden erhielten die Angehörigen des Ritterstandes in Süddeutschland die Bezeichnung *homines synodales*, *sentbære vrie*, *sempervrie*, *semperliute* (sendbare Leute), so daß *sendmäßig* geradezu gleichbedeutend mit „rittermäßig" wurde. Vgl. MG. Const. 2, 212 c. 9. 242 c. 3. 419 c. 9. 429 c. 5f. 434. 3, 276 c. 6, c. 9. 278 c. 29. Zallinger Ministeriales u. milites 77ff.; Mitt. d. öst. Inst. 10, 217ff. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 77ff. Eichhorn, Abh. d. Berl. Ak. 1838 S. 361ff.

[205] Der vornehmste unter den Archidiakonen einer Diözese war stets der Dompropst als Archidiakon der Kathedrale. Aber auch die übrigen Archidiakonate wurden mit Domherren oder mit Pröpsten der zur Diözese gehörigen Kollegiatstifter besetzt, so daß ein verbreiteter Sprachgebrauch die Archidiakonen geradezu als Pröpste oder „Dompröpste" bezeichnete. Vgl. Hinschius 2, 191. 5, 432 n. 2.

[206] Vgl. Hinschius 2, 200. 5, 434. Ssp. I 2 § 1: *scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen, plechhaften der dumproveste, lantseten der ercepriestere.* Gegen die willkürlichen Ausführungen von Heck, der seiner Biergeldentheorie (S. 461) zu Liebe den Send der Pfleghaften für ein städtisches Sendgericht erklärt, vgl. Amira, ZRG. 40, 381. In Friesland, wo die Archidiakonen teils überhaupt

es auch einzelnen Klöstern und Stiftern neben der eigenen Exemtion vom Sendgericht die sendherrlichen Rechte eines Archidiakons oder die geringeren eines Erzpriesters für sich zu erwerben[207]. Selbst einfache Pfarrer erscheinen seit dem 12. Jahrhundert zuweilen im Besitze eines Sendgerichts[208].

Die Sendgerichte hatten es nur mit Strafsachen von Laien zu tun. Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen lag in der Hand des Bischofs, der sie teils in der Diözesansynode, teils persönlich oder durch delegierte Richter ausübte. Aus den Delegationen erwuchs das bischöfliche Offizialgericht (*officialatus*), an das auch die der geistlichen Gerichtsbarkeit zufallenden bürgerlichen Sachen kamen. Seit dem 13. Jahrhundert ernannten die Bischöfe außerdem Landoffiziale (*officiales foranei*), die als bischöfliche Delegierte den Archidiakonen Konkurrenz machten und im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachten. Die engere Immunität des Hochstifts und ihre Insassen standen unter der Hausjustiz des Bischofs oder seines Vertreters[209].

§ 50. Die Territorien.

Altmann Urk. z. brand.-preuß. Verf.- u. Verw.-G. 1897. Amira Grundr.[2] 101 ff. Barth Bischöfl. Beamentum im MA. in d. Diözesen Halberst., Hildesh., Magdeb. u. Merseburg, Gött. Diss. 1900. Baumann, G. d. Allgäus 1, 300 ff. v. Below Mitt. d. öst. Inst. 25, 455 ff. Berchtold Entwicklung d. Landeshoheit i. Deutschl. 1863; Landeshoheit Österreichs 1862. Beschorner Das sächs. Amt Freiberg u. s. Verwaltung i. 15. Jh. 1897. Bittner, G. d. direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg; d. ordentl. Steuern, Arch. f. öst. G. 92, 483 ff. Blondel Frédéric II, S. 80 bis 200. 214. Bonvalot Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés 1895. Bornhak, G. d. preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884; Preuß. RG. (S. 4; vgl. Hintze, Forsch. z. br. u. pr. G. 18, 1 S. 288 ff.; Schreuer, ZRG. 38, 376 ff.). Brackmann Urkundl. G. d. Halberstädt. Domkapitels, Gött. Diss. 1898. v. Brunn gen. v. Kauffungen Das Domkapitel von Meißen im MA. 1902 (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meißen 6). Brunner Grundz.[2] 140 ff. v. Daniels HB. 4, 493 ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 735 ff. Dopsch Bedeutung Albrechts I f. d. Ausbildung der Landeshoheit in Österreich 1893; Beiträge z. G. d. Finanzverwaltung

---

fehlten, teils nur die Aufsicht über die Sendgerichte hatten, hielten die Bischöfe die ordentlichen Sendgerichte in den Schaltjahren entweder persönlich oder durch ihre Chorbischöfe (später durch ihre Offizialen) ab, während sie sich in anderen Jahren durch Delegierte vertreten ließen, die den Titel „Dekan" oder „Propst" führten. In den friesischen Teilen der Diözese Münster bestand die eigentümliche Einrichtung, daß diese „Dekane" Laien aus dem Stand der bäuerlichen Edelinge waren, die auf Grund ihrer mit dem Patronat über die Taufkirchen verbundenen Stammgüter ein unentziehbares, von den Päpsten widerstrebend anerkanntes Recht auf die Sendgerichtsbarkeit besaßen.

[207] Vgl. Hinschius 2, 199. 5, 434.

[208] Vgl. Hinschius 5, 435.

[209] Vgl. MG. Const. 2, 229 (1234): *Nec liceat alicui comiti vel advocato sibi iuditium usurpare de hiis que in emunitatibus fiunt ecclesiarum, nisi tantum ecclesiastico iudici ad hoc de voluntate episcopi constituto.* Die gleiche Hausjustiz stand den Stiftern und Klöstern innerhalb ihres Bereiches zu. Vgl. S. 580.

Österreichs i. 13. Jh., Mitt. d. öst. Inst. 14, 449ff. 18, 223ff.; Steuerpflicht u. Immunität i. Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff. Eichhorn 2, 416—68. 3, 223—84. Fehr Entstehung der Landeshoheit i. Breisgau 1904 (vgl. A. Schulte, ZRG. 40, 403). Fester Markgraf Bernhard I u. d. Anfänge d. badisch. Territorialstaats 1896. Fredy Entstehung d. landesherrl. Huldigung, Marb. Diss. 1899. Gengler Beiträge zur RG. Baierns IV. Gernet VG. d. Bistums Dorpat 1897. Gumplowicz Einleitung i. das Staatsrecht 1889. Guyot La situation des campagnes en Lorraine 1220—51 (Mém. de la soc. d'arch. lorraine 45, 165ff.). Hauke Die geschichtl. Grundlagen d. Monarchenrechts 1894. Hechelmann Landeshoheit der Bischöfe v. Münster 1868. Heine Grundzüge d. Verfassung d. Harzgaues 12. 13. Jh., Gött. Diss. 1903. Henner Bischof Hermann u. d. Landesherrlichkeit i. Hochstift Wirzburg 1875. Heusler VG. 130f. 139. 167ff. 201ff. Hilling Bischöfl. Banngewalt i. d. sächs. Bistümern (§ 49 n. 197). Huber Territorien d. Hochstifts Trient u. Brixen, Arch. f. K. österr. G. 63. Jürgens u. Grütter Der Loingau, ein Beitrag z. G. des Fürstent. Lüneburg 1901 (Veröffentlichungen z. niedersächs. Geschichte 4). Kmiotek Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst 1900 (Schanz Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 8). Krones Forschungen z. Verf.- u. Verw.-G. der Steiermark I. IV. 1897—1900. Küch Salbücher d. Amtes Marburg, Z. d. Ver. f. hess. G. NF. 29, 145ff. Lamprecht WL. 1, 822ff. 1024. 1136ff. 1251—1481. 1520ff. Lechner Die älteren Königsurkunden f. d. Bist. Worms u. die Begründung der bischöfl. Fürstenmacht, Mitt. d. öst. Inst. 22, 529ff. Lindner Deutsche G. 2, 119ff. Loersch De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi, Bonn. Diss. 1862. Luschin von Ebengreuth Österr. Reichs-G. 44ff. 147—212. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 213ff. L. v. Maurer Fronhöfe 2, 220—380. 446ff. 3, 47ff. 409ff. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner, Leipz. Studien 1902. G. Müller, Entw. d. Landeshoheit in Geldern, Marb. Diss. 1889. Nitzsch Die ravensberg. Terr.-Verfassung 1903, 17. JB. d. hist. Ver. f. Ravensberg. Phillippi Zur Osnabr. VG., Osn. Mitt. 1897 S. 25ff. Puntschart Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten 1899. Richter Untersuchungen z. hist. Geographie d. Hochstifts Salzburg, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 1, 590ff. Riezler, G. Baierns 2, 171ff. 507ff. 3, 652ff. Rörig Entsteh. d. Landeshoheit d. Trierer Erzbischofs, Westd. Z. Erg. 13. 1906. Rosenthal, G. d. Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Baierns 1. 1889. Rudolph Entw. d. Landeshoheit i. Kurtrier, Trier. Arch. Erg. 5, 1905. Schmidlin Habsburg. Rechte im Oberelsaß 1902 (vgl. Fehr, ZRG. 37, 406ff.). A. Schulte, G. d. Habsburger i. d. ersten drei Jahrhunderten 1887 (Mitt. d. öst. Inst. 7. 8). F. Schultz Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bist. Paderborn: Die Vogtei, Tüb. Diss. 1903. v. Schwind u. Dopsch Urkunden z. VG. d. deutsch-österr. Erblande 1895. Sopp Entw. d. Landesherrlichkeit i. Fürstent. Osnabrück, Tüb. Diss. 1902. Spangenberg Beiträge z. älteren Verf.- u. Verw.-G. d. Fürstent. Osnabrück 1900. Srbik Die Beziehungen v. Staat u. Kirche i. Österr. während des MA., in Dopsch Forschungen z. inn. G. Österreichs 1, 1. 1903. C. F. Stälin Wirtemberg. G. 2, 639ff. Stouff Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal 1891. Strnad Die Geburt des Landes ob d. Enns 1886. Stutz Das habsburg. Urbar u. d. Anfänge der Landeshoheit, ZRG. 38, 192ff. Tomaschek Recht u. Verfassung d. Markgrafschaft Mähren 1863. Waitz 7, 302—372. 8, 415ff.; Abhandl. 552ff.; Schlesw.-Holsteins G. 1, 102ff. 176ff. 348ff. Weiland Friedrichs II Privileg f. d. geistl. Fürsten, i. d. Hist. Aufs. z. And. an Waitz 249ff. Werminghoff a. a. O. (S. 8) 1, 214—69. Werunsky, G. Karls IV 2, 15ff. 3, 1ff. 123ff. Winkelmann Kaiser Friedrich II 1, 54ff. 2, 241ff. Wretschko Das österreich. Marschallamt im MA. 1897; Zur Frage der Statthalterschaften in Österreich, Bl. d. Ver. f. Landeskunde i. Niederösterreich 1898. Zöpfl Altertümer 1, 70ff. 2, 3ff.

1. Entwicklung der Landeshoheit. Unter dem Einfluß des Lehnwesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten

zu erblichen „Landesherren“ geworden[1]. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten die herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse. Soweit diese reichten, hatte die unmittelbare Staatsgewalt des Königs sich in eine bloße Lehnsherrlichkeit verwandelt, das Reichsregiment beschränkte sich in den Territorien fortan auf die nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzöge, Markgrafen oder Grafen gehörenden Hoheitsrechte. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Rechte zugunsten der Fürsten aufgab, erweiterte sich die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwicklung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; für die Ausbildung der Landeshoheit ist das 13. Jahrhundert, für die erhöhte Territorialgewalt der Kurfürsten das 14. Jahrhundert entscheidend geworden. Die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Rechte war sehr ungleichartig, auch brachte es das Wesen des Feudalstaates mit sich, daß nicht nur zahlreiche Kondominatverhältnisse vorhanden[2], sondern auch in einem und demselben Gebiet die von der Krone aufgegebenen Hoheitsrechte in verschiedenen Händen sein konnten. Da die landesherrliche Gewalt im allgemeinen ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also dem Grafenamt, genommen hatte, so wurde in solchen Fällen geteilter Hoheitsrechte meistens der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr angesehen[3]. Seit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsverfassung gelangten neben nichtgefürsteten Grafen vielfach auch bloße Grundherren weltlichen wie geistlichen Standes in den Besitz der

---

[1] Während der Sachsenspiegel (I 28, II 26 § 4, III 66 § 2, 79 § 1, 91 § 3) noch durchweg von *richtere* oder *des landes richtere* spricht, gewinnt die neue Bezeichnung *dominus terrae, lantherre, landes herre* im Lauf des 13. Jahrhunderts bald allgemeine Verbreitung. Vgl. Reichsurteil von 1231, MG. Const. 2, 420. Dsp. 32[a]. Schwsp. L. 155[b]. Lexer WB. 1, 1822. 1824.

[2] Vgl. MG. 1, 422 (1184). v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 1, 93 (1165). 121 (1204). 170 (1226).

[3] Vgl. Struben Nebenstunden (1789) 4, 57f. und den dort mitgeteilten Ausspruch des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (1312): *Dar dat gud to landdinge ginge, da scholn de herrn over herschoppen.* Nach römischem Vorbild (l. 3 D. de iurisd. 2, 1) bezeichnete man die volle Gerichtsgewalt des Fürsten gern durch die Formel *merum imperium et gladii potestas*, die zuerst in staufischen Bestallungsurkunden für Provinzialstatthalter Verwendung fand. Vgl. § 49 n. 161. Zeumer Hist. Z. 82, 492f. Zu den wesentlichen Merkmalen der Stromhoheit rechnete ein Reichsweistum von 1294 außer der gräflichen Gerichtsbarkeit noch Zollregal und Geleitsrecht auf dem Fluß (§ 48 n. 84). Übrigens tat es der Landeshoheit der westfälischen Fürsten keinen Eintrag, daß sie die Freigrafschaften zum Teil an untergeordnete Stuhlherren verloren hatten, während diese ihrerseits dadurch nicht zu Landesherren wurden (S. 589); ebensowenig schadete es den thüringischen und fränkischen Fürsten und Grafen, daß ihre Gebiete ganz oder teilweise einer gewissen höheren Gerichtsbarkeit des Landgrafen und des Bischofs von Würzburg unterlagen (S. 568. Brunner a. a. O. 261). Die friesischen Grafen blieben Landesherren, obwohl sich die Gerichtsverfassung völlig zu ihren Ungunsten umgestaltet hatte (S. 577), ebenso die geistlichen Fürsten, die den Blutbann dem Stiftsvogt überlassen mußten.

hohen Gerichtsbarkeit und so zu einer beschränkten Landeshoheit (*dominium, hêrschaft*). Der Kampf gegen diese kleinen Gewalten und deren Überwindung durch die Einführung des landesfürstlichen Beamtentums ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit und ihre spätere Umbildung zu einer wahren Staatsgewalt gewesen.

Die Landeshoheit der Reichsbeamten hat ihr Vorbild von dem Stammesherzogtum genommen[4]. Die einst vizekönigliche Gewalt der Herzöge war noch dem Sachsenspiegel (III 53 § 1) nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden, obwohl kein selbständiges Stammesherzogtum mehr bestand und die Könige schon lange vorher von ihrer Befugnis, die herzogliche Gewalt durch Erteilung von Exemtionen zu schwächen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatten[5]. Die Hauptaufgabe der Herzöge war die Fürsorge für den Landfrieden. Darum konnten sie, wie ehedem die Königsboten, alle geistlichen und weltlichen Großen ihrer Provinz zu Landtagen entbieten, die sich aus Landfriedenstagen zu gesetzgebenden Versammlungen und aus Landfriedensgerichten zu herzoglichen Hofgerichten entwickelten. In den Bistümern und Abteien nahmen die Herzöge die Vogtei als ein ihnen von selbst zustehendes Recht in Anspruch. Grafen, Schultheißen und Schöffen standen unter ihrer Aufsicht und konnten selbst von ihnen abgesetzt werden. Die Herzöge hatten an sich nicht die Befugnis, den Bischöfen und Grafen ihrer Provinz die Investitur zu erteilen[6]; wohl aber hatten sie regelmäßig eine Reihe von Grafschaften in ihrer Hand, die teils eine Ausstattung des herzoglichen Amtes, teils einen Familienbesitz des herzoglichen Hauses bilden, teils auf neuem Erwerb beruhen mochten, und hier geboten sie nicht bloß als Herzöge, sondern zugleich als Obergrafen, von denen die Grafen, ohne einer königlichen Bannleihe zu bedürfen (S. 584f.), zu Lehen gingen. Das Münzregal übten die Herzöge anscheinend ohne besondere Übertragung aus (S. 536); ebenso verhielt es sich mit dem Heimfallsrecht an erblosen Gütern, wahrscheinlich auch mit Marktrecht und Zoll. Kraft des Heimfallsrechts und der ihnen zustehenden Gerichtshoheit konnten die Herzöge erledigte Grafschaften einziehen und nach Belieben über sie verfügen[7]. Bei der Reichsheerfahrt stand den Herzögen der Oberbefehl über die Gesamtheit ihrer Provinzialen zu. Als Hüter des Landfriedens besaßen sie das Geleitsrecht

[4] Vgl. Waitz 7, 120—162. Riezler, G. Baierns 1, 727ff. Heigel u. Riezler Herzogtum Baiern z. Z. Heinrichs d. Löwen 145ff. Weiland Das sächs. Herzogtum pg. 7f., S. 111ff. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 1877. Lindner Veme 349ff. C. F. Stälin Wirtemb. G. 2, 645. W. Sickel Wesen des Volksherzogtums, Hist. Z. 52, 408. 489f. Luschin a. a. O. 44ff.

[5] Vgl. Brunner Exemtionsrecht der Babenberger 23.

[6] Vgl. Weiland a. a. O. 7. Daß unter Heinrich I den Herzögen von Baiern und Lothringen und später in den wendischen Marken Heinrich dem Löwen die Investitur der Bischöfe eingeräumt wurde (S. 507), war ein besonderes Zugeständnis, das nicht dauernd aufrechterhalten blieb.

[7] Vgl. Weiland Herzogtum 99f. Riezler a. a. O. 2, 13 (3, 973). Dasselbe Recht machte 1210 der Herzog von Österreich geltend (Blondel a. a. O. 126).

(S. 541) und unzweifelhaft auch das Befestigungsrecht, während sie andererseits befugt waren, alle ohne ihre oder des Königs Genehmigung errichteten Burgen zu brechen.

Die späteren Territorialherzogtümer waren Konglomerate verschiedener Grafschaften unter einem Obergrafen der den Herzogstitel führte und innerhalb des beschränkteren Gebietes im wesentlichen wohl die alten herzoglichen Rechte ausübte. Eine noch kräftigere Territorialgewalt handhabten die Markgrafen, weil ihre Stellung nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, vielmehr die ganze Mark durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde (S. 580f. 584f.). Dazu kam, daß die Könige in den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Erteilung von Exemtionsprivilegien von jeher sparsamer umgegangen waren als in den anderen Territorien[8]. Den Herzögen und Markgrafen sind die übrigen Fürsten in dem Erwerb der Landeshoheit alsbald nachgefolgt, später auch viele Inhaber nichtgefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter niederer Herrschaften, wobei neben dem Grafenamt oder doch dem Blutbann insbesondere der Besitz von Vogteien, die Obermärkerschaft und großer Grundbesitz entscheidend waren.

Die Entwicklung der Landeshoheit erfolgte gleichzeitig auf einem doppelten Wege, dem der Emanzipation nach oben und der strafferen Zusammenfassung nach unten. Die Emanzipation nach oben wurde für die bisher den Stammesherzögen untergeordneten Fürsten erst durch die Beseitigung der letzteren ermöglicht; was den Herzögen von Baiern, Westfalen und Sachsen (Engern) nach 1180 außerhalb ihrer Territorien noch an herzoglicher Gewalt belassen wurde, war zu unbedeutend, als daß es die reichsfürstliche Stellung der davon betroffenen Fürsten hätte beeinträchtigen können. Die Emanzipation gegenüber der Krone ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Lehnrechts; sie begann für die geistlichen Fürstentümer erst mit ihrer Einfügung in den Rahmen des Reichslehnrechts unter den Hohenstaufen[9]. Der Einfluß des Lehnrechts beseitigte das Recht des Königs, die Fürstentümer durch einseitige Erteilung von Exemtionen zu schmälern oder durch Unterwerfung unter einen anderen Fürsten zu mediatisieren[10], und das Fürstenamt verwuchs so sehr mit dem Besitz des Landes, daß es als dessen Zubehör, als eine dem dominus terrae von Rechts wegen zukommende Immobiliargerechtigkeit erschien, während sonst das Amt seinem Inhaber die Rechte über die Insassen des Landes gegeben hatte; das Fürstentum verschmolz mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses und wurde demselben Erbrecht wie dieses unterworfen[11]. Ob der Landesherr das Land als Lehen

---

[8] Vgl. Brunner a. a. O. 22.

[9] Vgl. S. 410 n. 412ff. 510ff. 532f.

[10] Vgl. S. 419. 508. 532. 570. Berchtold Entwicklung der Landeshoheit 87ff.

[11] Vgl. Weiland a. a. O. 101. Schulze Recht der Erstgeburt 80. 229ff. Bei den westfälischen Freigütern zeigt sich geradezu ein gewisses Obereigentum des

oder zu Eigentum besaß, kam nicht mehr in Betracht; es gab auch allodiale Grafschaften, wie es von jeher allodiale Immunitäten gegeben hatte[12]. Zwar erhielt sich der mit dem Amtscharakter zusammenhängende Grundsatz der Unteilbarkeit der Fürstentümer und Grafschaften noch bis Ende des 13. Jahrhunderts (S. 422. 570), aber bei den Grafschaften war er schon längst nicht mehr strenge beobachtet worden, und auch bei den Fürstentümern hatte er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch die Bedeutung, daß es zu jeder Erbteilung der Genehmigung des Königs bedurfte, die kaum verweigert wurde[13]. Seit dem 14. Jahrhundert stand in allen fürstlichen Häusern fest, daß die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen[14]. Vonseiten des Reiches wurde kein Widerstand mehr geleistet, da es an der Erhaltung größerer Partikularstaaten kein Interesse hatte, eher eine Förderung der Reichspolitik durch die Zerstückelung der Territorien zu erhoffen war. Erst die Goldene Bulle von 1356 tat der patrimonialen Entwicklung der Fürstentümer Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer das Prinzip der Unteilbarkeit und der Vererbung nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts aufstellte[15], ein Beispiel das auch in anderen Fürstentümern Nachahmung fand, obwohl der in der Primogeniturordnung ausgedrückten staatsrechtlichen Auffassung erst in der folgenden Periode allgemeiner Rechnung getragen wurde[16].

Der Hauptwendepunkt in der Ausbildung der Landeshoheit fiel unter die Regierung Friedrichs II. Begünstigungen einzelner Fürsten hatten schon unter seinen Vorgängern wiederholt stattgefunden, entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit aber erst unter Friedrich II und seinem

---

Grafen an den grafenschatzpflichtigen Besitzungen, da sie nur mit seiner Genehmigung oder durch seine Hand als frei veräußert oder freigegeben werden konnten. Vgl. Lindner Veme 372—90.

[12] Auch nach unserer Auffassung durchaus unveräußerliche Hoheitsrechte und Sachen, die heute ihrer Natur nach dem Rechtsverkehr entzogen sind, konnten nach der Auffassung des Mittelalters Gegenstand des Privateigentums sein. Die Urkunden verwendeten dafür das Wort *proprietas* (*eigentum*), während *dominium* (*hêrschaft*) nur von Hoheits- oder Herrschaftsrechten gebraucht wurde. Vgl. Schröder, ZRG. 39, 37ff.

[13] Vgl. Schulze a. a. O. 152ff. 228ff. 234.

[14] Vgl. S. 423. Schulze a. a. O. 233. 241—312.

[15] GB. c. 7. 20. 25. Vgl. S. 488. Schulze a. a. O. 313ff. Die Bestimmungen der GB. über die Landeshoheit der Kurfürsten beschränkten ihre Geltung auf die kurfürstlichen Territorien und kamen für die mit ihnen erst durch spätere Erwerbung vereinigten Landesteile nicht in Betracht. Vgl. GB. c. 10 § 2.

[16] Vgl. Schulze a. a. O. 317ff. Der Fälscher des österreichischen privilegium maius (Anm. 19) säumte nicht, auch für Österreich die Primogeniturordnung aufzustellen. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 63ff. In der Mark Brandenburg wurde für das gesamte Staatsgebiet die Unteilbarkeit schon durch die „dispositio Achillea" des Markgrafen Albrecht Achilles von 1473 (Schulze Hausgesetze 3, 678ff. Altmann u. Bernheim[2] 332) eingeführt; die fränkischen Lande wurden zu einer Sekundo- und Tertiogenitur des markgräflichen Hauses bestimmt. Für die ältere Zeit vgl. Urkunde von 1417 bei Altmann, Mitt. d. öst. Inst. 18, 9f.

Sohn Heinrich (VII). Neben verschiedenen Reichsweistümern kommen besonders in Betracht die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, durch die Friedrich die Zustimmung der geistlichen Fürsten für die Wahl Heinrichs zum römischen König erkaufte[17], und die 1231 von Heinrich erlassene *Constitutio in favorem principum*, die ihm die Gunst der Fürsten auf Kosten des Kaisers erwerben sollte, von dem letzteren aber, wenn auch nicht ohne einige bemerkenswerte Abweichungen zugunsten des Reiches, schon 1232 bestätigt wurde[18]. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die Goldene Bulle von 1356, indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und neue hinzufügte. Wie sehr der durch diese Gesetzgebung angefeuerte Wetteifer der übrigen Fürsten, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen, im Lauf der Zeit von Erfolg gekrönt war, ergibt sich aus der Fälschung des Herzogs Rudolf IV von Österreich (1359), die trotz ihrer Maßlosigkeit schon im 15. Jahrhundert für echt gehalten und 1453 von Kaiser Friedrich III bestätigt wurde, da ihr Inhalt der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr widersprach[19].

In der allmählichen Emanzipation der Territorien vom Reiche spielte der Verzicht auf das Spolienrecht und die Beschränkung des Regalienrechts gegenüber den geistlichen Fürsten (S. 427f. 534) und die Beseitigung des Angefällerechts gegenüber den weltlichen (S. 426) eine nicht unerhebliche Rolle. Noch wichtiger war das Verschwinden der königl-

---

[17] MG. Const. 2 Nr. 73 als „Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum". Es empfiehlt sich, die in der Literatur eingebürgerte frühere Bezeichnung beizubehalten. Abdruck bei Altmann u. Bernheim[3] 19. Gegen die von Philippi, Zur G. der Reichskanzlei 106ff., erhobenen Angriffe wird die Echtheit siegreich verteidigt von Winkelmann, GGA. 1885 S. 793ff., und Weiland, Hist. Aufs. für Waitz 249ff. Rudolf I erteilte der Confoederatio erst im März 1275 nach längerem Sträuben und nicht ohne eine gewisse Beschränkung die Bestätigung. Vgl. MG. Const. 3 Nr. 82. Ficker Entstehungszeit des Schwabenspiegels 35 (Wien. SB. 77, 827).

[18] MG. Const. 2 Nr. 171. 304. Die Abänderungen finden sich in den §§ 1, 15, 22 und im Schlußsatz. In letzterem sind die Worte *eodem quoque iure gaudere volumus vassallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes* gestrichen. Während Heinrich VII in § 1 allgemein auf das Recht, neue Burgen und Städte *in preiudicium principum* anzulegen, verzichtet, läßt Friedrich II diese Beschränkung des Königs nur *in fundis ecclesiarum vel occasione advocacie* eintreten. Die den Fürsten durch Friedrich II eingeräumten Hoheitsrechte spiegeln sich wieder in einem Erlaß Heinrichs (VII) von 1234, a. a. O. Nr. 324).

[19] Vgl. § 39 n. 8. Waitz, GGA. 1862 S. 1532ff. (Abh. 552). Luschin a. a. O. 134; Mitt. d. öst. Inst. 24, 112f. Erben Das Privileg Friedrichs I für Österreich 1902. Uhlirz, Hist. Z. 94, 147ff. Brandi, GGA. 1904 S. 991. Tangl, ZRG. 38, 258. Schreuer ebd. 382ff. Stengel, Hist. VJSchr. 8, 83. Bresslau, N. Arch. 28, 552. Simonsfeld, D. Lit.-Zeitung 1904. Sp. 990. Wretschko, Allg. Zeitg. Beil. 1904 Nr. 168. Die von Erben angenommenen Interpolationen des privilegium minus (Beschränkungen der Hof- und Heerfahrtpflicht des Herzogs) sind für echte und ursprüngliche Bestandteile des Privilegs zu erachten.

lichen Bannleihe (S. 585) und die Beschränkung des Ledigwerdens der Regalien bei Anwesenheit des Königs auf die Zeit der Reichstage (S. 534). Innerhalb der Territorien wurde die Ausübung verschiedener königlicher Hoheitsrechte (Anlage von Reichsburgen, Errichtung neuer Märkte, Münz- oder Zollstätten) seit den Privilegien Friedrichs II an die Zustimmung der Landesfürsten gebunden. Dazu kam die zunehmende Übertragung nutzbarer Hoheitsrechte vom Reich auf die Fürsten.

2. Inhalt der Landeshoheit. Den eigentlichen Kern der Landeshoheit bildeten die alten Grafenrechte, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht des Gebotes und Verbotes (Bannrecht) in gerichtlichen Angelegenheiten und Sachen der Landesverwaltung und Polizei[20], das Recht des militärischen Aufgebotes bei Reichsheerfahrten (S. 525f.) oder zur Landfolge[21], das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz[22] und die Befugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft[23]. Das Befestigungsrecht, das außer dem König früher nur den Herzögen und Markgrafen zugestanden hatte, erlangten die Fürsten durch die Privilegien Friedrichs II[24], während innerhalb der einzelnen Territorien Befestigungen nur noch mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden durften[25]. Die Verpflichtung aller nicht gefreiten Grundbesitzer,

[20] Vgl. S. 583 n. Heck Altfr. Ger.-Verf. 34f. W. Sickel Zur G. des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über gewerbliche Bannrechte vgl. S. 549. MG. Const. 2, 442 (1239). Aus dem Rechte des Gebots und Verbots entwickelte sich hier und da ein Recht des Heiratszwanges gegenüber den Untertanen. Vgl. v. Below Landtagsakten 1, 154.

[21] Vgl. S. 529. Maurer Fronhöfe 3, 457ff. Über die militärischen Befugnisse der Markgrafen Waitz 7, 87. Kühns Ger.-Verf. d. M. Brand. 1, 25f. Wretschko a. a. O. 91ff.

[22] Vgl. S. 460. 526. 527 n. 14. 544. Waitz 8, 893. Über Landrecht u. Markrecht vgl. S. 544.

[23] Vgl. § 25 n. 23. S. 572.

[24] Vgl. S. 529. Conf. c. pr. eccl. 9. Const. in fav. princ. 1 (s. n. 18). MG. Const. 2, 421 (1231). Franklin Sent. Nr. 156—169. Zwangsenteignungen zu Befestigungszwecken unterlagen der Entscheidung des Königs. Vgl. Reichsurteil von 1295, MG. Leg. 2, 463. Franklin Nr. 169. Vgl. v. d. Bergh a. a. O. 1 Nr. 179 (1199) Bewilligung des Grafen von Holland zur Errichtung einer Burg, woraus wohl zu schließen, daß er wegen der feindlichen und seeräuberischen Überfällen ausgesetzten Lage seines Landes das Befestigungsrecht schon damals besaß. Zwangsenteignungen zu Kanalbauten konnten in den Niederlanden schon Ende des 13. Jahrhunderts vom Landesherrn angeordnet werden. Vgl. ebd. 2 Nr. 640. 682. Über Zwangsenteignungen bei Deichanlagen vgl. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 179f.

[25] Vgl. Ssp. III 66 §§ 2—4. Schwsp. L. 143. Reichsurteile von 1181, 1184, 1279 u. 1294, MG. Const. 1, 387. 422. 3, 255. Dopsch Entstehung d. öst. Landrechtes, Arch. f. öst. G. 79, 48ff. Hasenöhrl Österr. Landesrecht 43ff. Luschin a. a. O. 200f. Die Landesherren erteilten die Erlaubnis regelmäßig nur gegen Einräumung des Öffnungsrechts und verlangten bei allodialen Burgen außerdem den Lehnsauftrag. Vgl. Lamprecht WL. 1, 178. 1270f. 1286. Ohne landesherrliche Erlaubnis waren nur leichte Verschanzungen und Verzäunungen gestattet. In der Mark Brandenburg wurde den längs der polnischen Grenze ansässigen,

zu den vom Landesherrn angeordneten Burgenbauten durch Frondienste oder Geld beizutragen (S. 530), bildete fortan eine regelmäßige Landeslast („Burgwerk"). Die Land- und Heerstraßen blieben unter der Aufsicht und dem Schutz des Reiches und bei dem Stromregal wurde bis zum 15. Jahrhundert daran festgehalten, daß es einer ausdrücklichen Verleihung bedürfe[26]. Von dem Übergang des mit der Zollgerechtigkeit regelmäßig verbundenen Geleitsrechtes (*ius conductus, custodiae stratarum publicarum*) auf die Fürsten ist bereits die Rede gewesen; durch die Constitutio i. fav. princ. c. 14 wurde es den Fürsten innerhalb ihrer Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reich verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht[27]. Erst seit Rudolf I galt es, unbeschadet des im ganzen Reiche fortbestehenden Geleitsrechtes des Königs, schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal[28].

Mit Märkten, Zöllen und Münzen waren die Grafen so vielfach ausgestattet, daß sich die Ansicht bilden konnte, als gehörten sie ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes. Neu in den Zugeständnissen Friedrichs II war nur, daß dem König das Recht entzogen wurde, die in den Händen der Fürsten befindlichen Märkte, Zölle oder Münzen ohne ihre Zustimmung durch die Errichtung neuer, die ihnen Konkurrenz machen konnten, oder durch Erteilung von Zollbefreiungen zu beeinträchtigen[29]. Das Zollregal an sich, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, verblieb dem Reiche, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vielfach zu einem landesfürstlichen Hoheitsrecht gestaltete und nur in den nichtfürstlichen Herrschaften allgemein Reichssache blieb[30].

---

mit größerer militärischer Selbständigkeit ausgestatteten ritterlichen Geschlechtern erlaubt, feste Schlösser anzulegen. Als „schloßgesessener" Adel bildeten sie eine bevorzugte Klasse vor dem Lehnsadel des inneren Landes, der sich mit leichteren Burgen begnügen mußte.

[26] Vgl. S. 545 ff. Reichsurteil v. 1224, MG. Const. 2, 401. Lamprecht WL. 2, 287 f. Liebe Straßenschutz im Erzstift Magdeburg, G.-Blätter f. Magd. 38.

[27] Vgl. S. 541. 602 f. Kalisch a. a. O. (§ 48 n. 40). Lamprecht WL. 2, 289 ff. Osenbrüggen Studien 30. Martin Kudrun (1872) pg. 34. Mainzer Landfr. v. 1235 c. 16 (12). 19 (7). 20 (9). Franklin Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis, Berl. Diss. 1852 S. 21 f. Die Verleihung erfolgte unter Überreichung einer besonderen Fahne. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 488; ZRG. 36, 272.

[28] Vgl. MG. Const. 3, 271 c. 24 (1281). GB. c. 1 §§ 1—14. Das Geleitsrecht auf öffentlichen Flüssen bedurfte besonderer Verleihung. Vgl. S. 546. Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleitsrechts, daß jeder Reisende verpflichtet war, Geleite zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitgeld sparen; umgekehrt hatte der Geleitgeber dem unter seinem Geleite Beschädigten Ersatz zu leisten. Vgl. Ssp. II 27 § 2. Schwsp. L. 194. Freiburg. Stadtr. 8. MG. Const. 3, 335 (1283). Als Wahrzeichen des ihm gewährten Friedens führte der Geleitete eine Fahne oder ein Kreuz oder einen grünen Zweig, wie in der früheren Zeit einen geweihten Stab. Vgl. Schröder Rolandssäulen 15. 21. 32. Brunner RG. 2, 190.

[29] Vgl. S. 537. 540 f. Ssp. II 26 § 4. III 66 § 1. Schwsp. L. 143.

[30] Die Entwicklung vollzog sich zunächst in der Weise, daß der König ein-

Das Münzregal als solches blieb dem Reiche gewahrt, nur die Kurfürsten erlangten durch die Goldene Bulle für den Bereich ihrer kurfürstlichen Territorien neben dem bisher dem Reich vorbehaltenen Recht der Goldprägung auch die Befugnis zur Errichtung neuer Münzstätten, so daß das Reich nur das Oberaufsichtsrecht behielt[31].

Die Münzprägungen erfolgten regelmäßig nicht unmittelbar für Rechnung der Münzherren, sondern wurden sowohl in den Territorien wie in den in Besitz des Münzrechtes gekommenen Städten besonderen Unternehmern überwiesen, welche die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und endlich auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzten, mit dem Münzherrn aber in regelmäßiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatz sowie ihrer Auslagen und Provisionen Abrechnung hielten[32]. Wo die Beschaffung des erforderlichen Silbers durch den Bergbau erleichtert wurde oder ein geringerer Handelsverkehr nur mäßige Ansprüche an die Münze machte, war der mit der technischen Leitung betraute „Münzmeister" zugleich Münzunternehmer, während das regelmäßig von ihm gedungene Hilfspersonal von der geschäftlichen Beteiligung ausgeschlossen war. Dagegen bestanden, wo die größere Schwierigkeit der Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Verkehrs die Kräfte eines Einzelnen überstieg, besondere Münzergenossenschaften, seit dem 13. Jahrhundert nach dem Münzhause als „Hausgenossenschaften" bezeichnet[33], an der Spitze auch hier der mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Münzmeister. Die Hausgenossenschaften sind durch die korporative Organisation des ursprünglichen Münzpersonals entstanden; da dies an den königlichen Münzen aus Fiskalinen bestand, die bei einer Verleihung der Münze regelmäßig übertragen wurden, so haben die Hausgenossen vermöge der Bedeutung ihrer Stellung an dem allgemeinen Emporsteigen der Ministerialen teilgenommen; im Lauf des 13. Jahrhunderts waren sie fast überall mit den ratsherrlichen Geschlechtern verschmolzen[34]. Ernannt wurden Münzmeister und Hausgenossen in der

zelnen Fürsten innerhalb ihrer Territorien das Recht beliebiger Markt- und Stadtgründungen erteilte. Vgl. MG. Const. 2, 214. 402. 415ff. Berchtold Entw. d. Landeshoheit 155; Landesh. Öst. 192. Fehr a. a. O. 140.

[31] Vgl. GB. c. 10 §§ 1. 8. Mainz. Landfr. v. 1235 c. 23 (11). MG. Const. 3, 278. 333. 350. Franklin Observationes 19f. Nach einem Reichsweistum Friedrichs I (MG. Const. 1, 272) scheinen die Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen mit der Aufsicht über das Münzwesen betraut gewesen zu sein.

[32] Über das Münzwesen vgl. S. 536ff. und die dort angeführte Literatur, besonders Ehrberg a. a. O. 97—176 und ZGO. 32, 444ff. mit Literaturangaben. Waitz 8, 339ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte 1, 269ff. Hanauer 114ff. Gierke Gen.-R. 1, 188ff. Luschin 47ff.; Österr. Reichs-G. 208. Maurer Städteverfassung 1, 297ff. Cahn Der Straßburger Stadtwechsel, ZGO. 53, 44ff.

[33] So in Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Öhringen, Speier, Straßburg, Weißenburg, Wien, Worms, Würzburg.

[34] In Basel gehörten die Hausgenossen nicht zu den Geschlechtern, sondern zu der Goldschmiedezunft, aus der sie hervorgegangen waren.

Regel durch den Münzherrn, oft aber nur auf Grund eines Vorschlagsrechtes der Hausgenossen. Das Amt wurde zu Lehen gegeben, gegen bedeutende Aufnahmegelder an den Münzherrn und die Korporationskasse. An den technischen Prägungsarbeiten nahmen die Hausgenossen meistens nur als Leiter oder Aufseher teil, die mechanischen Arbeiten ließen sie von gedungenen Münzknechten verrichten. Zur Beschaffung des Silbers hatten sie das Wechselmonopol und ein Vorkaufsrecht bei Silberverkäufen[35]. Die Gerichtsbarkeit in Münzsachen oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen waren, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über das Marktwesen, über Maße und Gewichte, stand dem Münzmeister zu[36]. Im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Hausgenossenschaften ihre maßgebende Stellung im Münzwesen verloren, teils weil sie in den Sturz des Geschlechterregiments in den Städten mithineingerissen wurden, teils weil die zunehmende Bedeutung des einheimischen Silberbergbaues die Beschaffung des Prägematerials erleichterte, so daß die Münzherren, zumal die münzberechtigten Städte, es vorzogen, die Verwaltung ihres Münzwesens in eigene Hand zu nehmen.

Das Berg- und Salzregal (S. 549ff.), das die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten zugestand, wurde noch im Lauf des Mittelalters infolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung Gemeingut sämtlicher Reichsfürsten[37]. Um das Bergregal in zunehmendem Maße nutzbar zu machen, wurde es seit dem 13. Jahrhundert mit der landesherrlichen Freierklärung verbunden, wodurch sich der Bergherr verpflichtete, schlechthin jedem Finder oder doch jedem einem bestimmten Kreis (z. B. der Bürgerschaft einer bestimmten Stadt) angehörigen Finder auf vorschriftsmäßige Mutung die Belehnung zu erteilen (S. 551). Die Oberleitung des Bergbaues behielten sich die Landesherren trotz der Verleihung vor, namentlich bei größeren Betrieben, die vergewerkschaftet wurden; nur kleinen Eigenlehnern wurde der Betrieb ziemlich unbeschränkt überlassen.

Von dem Übergang der Gerichtsgefälle (S. 542), des Boden- und Strandregals (S. 544f.), des Schatz- und Fundregals (S. 553), des Wildbannrechtes (S. 547f.) und des Fremdlingsrechtes (S. 541 n.) ist bereits anderweitig die Rede gewesen[38]. Eine bedeutende Einnahmequelle gewährte

[35] Vgl. S. 538. Ermisch Sächs. Bergrecht pg. 37. MG. Const. 2, 397f.

[36] Vgl. Ssp. II 26 § 6. Schwsp. L. 192[b]. Häufig war auch das Eichamt und die Verwaltung der Stadtwage mit dem Amt des Münzmeisters verbunden. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen wurde von der Korporation selbst, unter Vorsitz des Münzmeisters, ausgeübt.

[37] Dem österreichischen privilegium maius (n. 19) hatte der Fälscher vorsichtigerweise die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, wodurch ihm alles, was den Kurfürsten bewilligt wurde, ebenfalls zu gut kam. Das Bergregal scheinen die Herzöge von Österreich übrigens schon auf Grund älterer Verleihung besessen zu haben. Vgl. Berchtold Landeshoheit Österreichs 192f. Über das Berg- und Salzregal des deutschen Ordens in Preußen vgl. v. Brünneck Grundeigentum in Ost- und Westpreußen 1, 16.

[38] Unter *fund und prund* oder *wildfang auf und in der erden* (§ 48 n. 107)

den Fürsten auch das Judenschutzrecht, das seit dem 14. Jahrhundert durchweg in ihre Hände gekommen war[39]. Die Umbildung des königlichen Heimfallsrechtes an erblosem Gut in ein landesfürstliches Recht hing wohl mit der Anschauung zusammen, daß das Heimfallsrecht zu den Gerichtsgefällen gehöre, die im 13. Jahrhundert nicht mehr zwischen König und Grafen geteilt wurden, sondern ganz den letzteren zufielen[40].

Die vom Reich in wesentlichen Punkten befreite, mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde von der Goldenen Bulle c. 24 zur Würde der Majestät erhoben, indem Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten. Soweit ist es mit der Landeshoheit der übrigen Fürsten im Mittelalter im allgemeinen nicht gekommen, aber auch sie war bedeutend genug, wenn es ihr gelang, sich durch kräftige Konzentration nach unten zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln. Es handelte sich dabei teils um bessere Abrundung der vielfach durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territorien, teils um die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. In ersterer Beziehung bildete die Vogtei, mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zweck des Schutzes begründete Schirm- oder Kastenvogtei sein, ein häufig benutztes Mittel, um kirchliche Stifter zur Unterwerfung unter die fürstliche Gewalt zu bringen, und die dagegen wiederholt zu Hilfe gerufene Reichsgewalt vermochte diesem an sich rechtswidrigen Verfahren keineswegs allgemein zu steuern[41]. Noch durchgreifender war der Erfolg, den die Fürsten den einzelnen Markgenossenschaften gegenüber durch die Obermärkerschaft (S. 436) zu erzielen wußten. Größere Schwierigkeiten standen der Abrundung durch vertragsmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile entgegen, da Lehen und Lehnsteile nur durch die Hand des Lehnsherrn veräußert werden konnten[42]. Nachdem aber die Goldene Bulle den Kurfürsten derartige Erwerbungen freigegeben hatte, war auch die Politik der übrigen Fürsten auf die Erlangung der gleichen Befugnis gerichtet[43]. Die völlige Beseitigung der Außenlehen, d. h. der

faßten die Weistümer in formelhafter Weise das herrschaftliche Jagd- und Fischereirecht, Berg-, Schatz- und Fundregal und das Recht des Einfangens von Bienenschwärmen zusammen. Über das Deichregal vgl. § 41 n. 16 u. 20. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 105ff.

[39] Vgl. S. 479f. GB. von 1356 c. 9. Das österreichische priv. maius (n. 19) hob neben dem Judenregal das Recht des Herzogs auf die Zulassung von Kawerzen (S. 477), also seine Befugnis zur Erteilung des Wucherprivilegs an christliche Pfandleiher, hervor. Vgl. Berchtold a. a. O. 185ff. Luschin, G. d. Gerichtswesens Österreichs 237ff.

[40] Vgl. S. 541f. Ssp. I 62 § 2. II 31 § 2. 37 § 3. III 32 § 10. Dsp. 87.

[41] Vgl. u. a. Srbik Beziehungen von Staat u. Kirche in Österreich 1904 (Dopsch Forsch. z. inn. G. Österreichs 1, 1.).

[42] Vgl. S. 419. Reichsurteile von 1174, 1281, 1283 (MG. Const. 1, 337. 3, 268. 332). Exemtionen erteilten die Fürsten schon seit Friedrich II auf eigene Hand (§ 49 n. 73). Fehr a. a. O. 28.

[43] GB. c. 10 §§ 2, 3. Berchtold Landesh. Österreichs 97ff. Köln hatte schon

unter fremden Lehnsherren stehenden Landesteile, wurde schwerlich irgendwo erreicht[44].

Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Überwindung der eigenen Lehnsmannen. Solange die Fürsten bloße Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Gestalt, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als eine staatliche Einheit betrachtet werden. In günstigerer Lage waren von vornherein nur die Stammesherzöge und die Markgrafen, soweit sie ihre Länder nicht durch Vassallen, sondern durch Beamte verwalteten[45]. Zwar wurde es seit dem 14. Jahrhundert in den Marken mehr und mehr üblich, die Ämter zu Lehen zu geben, der Gefahr einer Rückbildung wurde aber dadurch vorgebeugt, daß man sich hierbei auf den Landesadel beschränkte, der ohne Ausnahme dem Ministerialenstand angehörte und sich in einer persönlichen Abhängigkeit befand, die ihn den Fürsten gegenüber nicht so widerstandsfähig erscheinen ließ, wie es bei den edelen Geschlechtern im inneren Reiche der Fall war. Ein entschiedener Fortschritt in den übrigen Territorien war es schon, daß man bei dem Aussterben altgräflicher Häuser mehr und mehr zur Belehnung von Ministerialgrafen (S. 455. 504 n.) überging. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war aber das Streben überall auf Beseitigung der Lehngrafen gerichtet; da das deutsche Lehnrecht nur ein Erbrecht in absteigender Linie kannte (S. 421), so wurde dies im 14. Jahrhundert fast überall erreicht, die belehnten Grafen wichen angestellten Landrichtern, Vögten oder Amtmännern. Wenn sich daneben feudale oder grundherrliche Gewalten erhielten, so vermochten diese, auch wo sie (wie in Brandenburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) zahlreich vorhanden waren, der Landesgewalt doch nur geringen Abbruch zu tun, da sie nicht wie die Grafschaften zu Ausgangspunkten für die Ausbildung einer neuen Landesherrschaft geeignet waren[46].

3. Die Organe der Zentralverwaltung[47]. Die Organisation der Hofämter an den fürstlichen Höfen war der des Königshofes nachgebildet,

1308 die Genehmigung zu allem möglichem Landerwerb erhalten. Vgl. Lacomblet UB. z. G. d. Niederrh. 3, 68. Der bisherige Rechtszustand kurfürstlicher Neuerwerbungen sollte übrigens unverändert bleiben, die Privilegien der kurfürstlichen Lande wurden also nicht auf sie ausgedehnt. Über Gebietserwerbungen deutscher Fürsten durch Erbverträge vgl. Löning Erbverbrüderungen 1867.

[44] Innerhalb der österreichischen Grenzen sollte es nach dem Priv. maius keinen anderen Lehnsherren als den Herzog geben.

[45] Vgl. S. 581 f. 585.

[46] Über derartige Unterherrschaften oder „Herrlichkeiten" vgl. S. 601 f. v. Below Landst. Verf. in Jülich u. Berg 3, 183 ff. F. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880. Kühns Ger.-V. d. Mark Br. 2, 124 ff. 319 ff.

[47] Vgl. S. 496 ff. Maurer Fronhöfe 2, 220 ff. 261—304. 340 ff. 362 ff. Rosenthal a. a. O. 236 ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 238 f. v. Fürth Ministerialen 168—215. 231 ff. Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums 1, 4—28. Bornhak

auch darin daß es entsprechend den Erzämtern des Reiches später in den Territorien ebenfalls Erbhofämter gab, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Dienst traten, während die tägliche Leitung in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen, zum Teil ebenfalls auf Grund erblicher Verleihung, seit dem 14. Jahrhundert aber mehr und mehr unter Wahrung des Amtscharakters. Die Dienste selbst wurden von den zu den einzelnen Ämtern geborenen Ministerialen versehen. Die vier alten Hofbeamten, Marschall, Truchseß oder Küchenmeister, Kämmerer oder Kammermeister (als Leiter des Finanzwesens) und Schenk, fehlten an keinem Fürstenhof[48], während die Höfe der geringeren Landesherren wesentlich einfacher bestellt waren. Das Amt des Marschalls hatte unter dem Einfluß der veränderten Heerverfassung eine beträchtliche Erweiterung erfahren, da der Marschall gewissermaßen Kriegsminister und zugleich Haupt des Lehnadels geworden war. Ihm stand in der Regel der Vorsitz in den Landtagen zu, auch hatte er über die gesamte Ritterschaft zuweilen die Disziplinargerichtsbarkeit, mit der sich auch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit verbinden konnte[49]. Später führte die Doppelstellung des Marschalls in einigen Ländern, z. B. Österreich, zu der Trennung des Amtes in ein Hofmarschall- und ein Landmarschallamt[50]. Als Haupt des gesamten Hofpersonals, vielfach zugleich als oberster Minister und Stellvertreter des Landesherrn in der Landesregierung, erscheint seit dem 13. Jahrhundert der Hofmeister, der insoweit Hof- und Landesbeamter (Landhofmeister) in einer Person

---

a. a. O. 1, 57ff. 169f. Lewinski Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen 1411—1470, 1893. Luschin a. a. O. 189f. Wretschko a. a. O. 19ff. Mohr Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg (Staatsw. Studien 4, 3, 1892). Riezler, G. Bayerns 2, 171. 530. 3, 671ff. Frensdorff Recht der Dienstmannen von Köln 16. 24. 63. Lamprecht WL. 1, 823. 1426ff. H. B. Meyer Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner 1902 (Leipz. Studien 9, 3). Klein Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen 1904 (Schmollers Forsch. 23, 2). Waitz 7, 311ff. MG. Const. 1, 182f. 424. 2, 80. 118f. 390. 411. 443. 447. 465.

[48] In den geistlichen Fürstentümern war das Kämmereramt ursprünglich regelmäßig in den Händen eines Geistlichen. Seit der staufischen Zeit wurden die vier Ämter durchweg erblich verliehen, die übrigen Hofämter dagegen durch widerruflich angestellte Beamte verwaltet. Wesentlich anders gestaltet waren die fünf Großämter des deutschen Ordens, die sich immer in den Händen von Ordensrittern befanden.

[49] Vgl. Wretschko a. a. O. 127ff. 145ff. Luschin Gerichtswesen Österreichs 251ff. Rosenthal a. a. O. 229ff. Im Fürstentum Osnabrück übte der Erbdrost die sonst dem Marschall zustehenden Rechte aus, während der nur unter besonderen Umständen ernannte Landdrost statthalterliche Befugnisse hatte.

[50] Vgl. Wretschko 57ff. Luschin Gerichtsw. 82ff. In Holstein nahm der Overbode, in Ostfalen der Schultheiß als Bannerträger (*signifer*) und Haupt des Adels bis Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stellung ein, die der des Marschalls in mancher Beziehung entsprach, er war aber Landes-, nicht Hofbeamter.

war[51]. Der Kanzler (Protonotar, oberster Schreiber) gehörte bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stets dem geistlichen Stande an; im Rat des Fürsten und in allen Regierungsangelegenheiten stand er neben dem Hofmeister und Marschall in erster Reihe[52]. Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden. Der „Hofrat" oder „heimliche Rat" umfaßte die verschiedenen Hofbeamten und wen der Fürst sonst seines Vertrauens würdigte; den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums (Kammer), das zugleich neben dem fürstlichen Hofgericht oder statt seiner als Kammergericht dienen konnte, haben die Hofräte nicht vor dem 15. Jahrhundert angenommen[53].

4. Die Gerichtsverfassung[54]. Der Übergang der vollen Gerichtshoheit auf die Fürsten (S. 584ff.) hatte für die nun ihrem Organisations- und Exemtionsrecht überlassene Gerichtsverfassung in den Territorien eine doppelte Wirkung, indem er in den oberen Kreisen einer mehr staatlichen, in den unteren einer feudalen oder grundherrlichen Entwicklung zu gut kam. Der staatliche Charakter der Gerichte wurde gefördert, seit es den Fürsten gestattet war, heimgefallene Grafschaften einzuziehen und die Richterstühle mit Beamten, statt belehnter Untergrafen, zu besetzen, so daß die Fürsten aus bloßen Obergrafen zu unmittelbaren Gerichtsherren

---

[51] Vgl. Seeliger Hofmeisteramt 6ff. 34—57. Rosenthal a. a. O. 239ff. Maurer a. a. O. 2, 226. 280ff. 266. Lamprecht WL. 1, 1435ff. In Brandenburg beschränkten die Hohenzollern das Hofmeisteramt wieder auf die reinen Hofangelegenheiten, während es unter den Wittelsbachern auch in allen Landesangelegenheiten die erste Stelle eingenommen hatte. Vgl. Isaacsohn a. a. O. 1, 7f. Besondere Verhältnisse brachten es mit sich, daß in Baiern im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt ein herzoglicher Statthalter mit außerordentlicher Vollmacht („Hauptmann", „Pfleger in Baiern") eingesetzt wurde. Vgl. Riezler 3, 670f.

[52] Vgl. Maurer a. a. O. 1, 220ff. Riezler a. a. O. 2, 174. 532. 3, 678. Lamprecht WL. 1, 1432ff. 1441ff. Isaacsohn a. a. O. 1, 16f. Rosenthal a. a. O. 265ff. Lewinski Die brandenb. Kanzlei u. d. Urkundenwesen von 1411 bis 1470, Straßb. 1893. Posse Lehre v. d. Privaturkunden 167f. 171ff. Lippert Studien über die wettin. Kanzlei, N. Arch. f. sächs. G. 24.

[53] Vgl. S. 618. v. Maurer a. a. O. 2, 239f. Lamprecht WL. 1, 1438ff. Riezler 2, 174. 508f. 3, 675f. Bornhak 1, 190. Isaacsohn 1, 28ff. Kühns Ger.-Verf. der Mark Brandenburg 1, 230ff. Luschin Gerichtsw. 98f. Wretschko 149ff.

[54] Vgl. § 49, § 51. Literatur S. 557. 569 n. 71. v. Luschin Öst. Reichs-G. 192ff. Wretschko 110ff. v. Voltelini Entstehung der Landgerichte im bayr.-österr. R.-Gebiet, Arch. f. öst. G. 94 (Sonderabdruck). Fehr Landeshoheit im Breisgau 77—110. Loeb Ursprung u. Entwicklung d. höchst. sächs. Gerichte 1905. Schöningh Einfl. d. Gerichtsherrschaft auf die ländl. Verhältnisse i. d. niederrhein. Territorien, Annal. d. Hist. Ver. f. Niederrh. 79. Schücking Das Gericht d. westf. Kirchenvogtes, Z. f. vaterl. G. 55. F. Schultz Beitr. z. G. d. Landeshoheit im Bist. Paderborn: Die Vogtei, Tüb. Diss. 1903. v. Sommerfeld Beitr. z. Verf.- u. Stände-G. d. Mark Brandenburg 1. 1904 (vgl. Fehr VJSchr. f. Soz. u. WG. 1906 S. 207ff.). Rörig a. a. O. (S. 600). Stutz a. a. O. 198—227.

wurden, was früher nur bei den Herzögen und Markgrafen der Fall gewesen war. Indem andererseits die reichsgesetzlichen Beschränkungen der Teilung und Afterverleihung der Gerichte in Wegfall kamen, wirkten in den unteren Kreisen die Einflüsse des Lehenwesens in verstärktem Maße fort und viele niedere Gerichte verloren durch die Übertragung an private Gerichtsherrschaften die Verbindung mit dem Staat fast ganz. Im einzelnen waren die Veränderungen, denen die öffentliche Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert unterlag, von unübersehbarer Mannigfaltigkeit. Ihnen zu folgen muß der partikulären Rechtsgeschichte überlassen bleiben. Hier sind nur die mehr oder weniger überall hervortretenden Grundzüge hervorzuheben.

Die erste Veränderung betraf die ausschließlich durch sachliche Zuständigkeit begründete Unterscheidung der höheren und niederen Gerichte, die infolge der karolingischen Einrichtungen eine wesentliche Grundlage der gesamten Gerichtsverfassung bildete. Den Land- oder Grafengerichten (*iudicia maiora*) standen die Niedergerichte (*iudicia minora*) als die ordentlichen Gerichte für Klagen um Schuld, mit Einschluß der Bußesachen und der Klagen um fahrende Habe, gegenüber[55]. Das Niedergericht des fränkischen und alamannischen Rechtes war das Zentgericht oder die Zent (*centa*), dem bei den Sachsen das Goding oder Gogericht, bei den Friesen das Schulzengericht entsprach. Richter war der Zentgraf (*centurio*), Hunne, Schultheiß oder Schulze, bei den Sachsen der Gograf (*tribunus*)[56]. Die Ernennung des Richters stand ausschließlich dem Landesfürsten oder einem von ihm belehnten, vom Reich mit dem Königsbann ausgestatteten Untergrafen zu[57]. Bis zum 13. Jahrhundert wurde der Niederrichter, dessen Ernennung vielfach noch in alter Weise eine Wahl des Dingvolkes zur Voraussetzung hatte[58], durchaus als Beamter behandelt; seitdem aber wurde es vielfach üblich, das Amt zu

---

[55] In Friesland gehörten Immobiliarsachen vor das Niedergericht.

[56] Vgl. S. 175. 178. 575. Waitz 8, 36f. Thudichum Gau- und Markverfassung 45ff. v. Wyss, Z. f. schw. R. 18, 140ff. (Abh. 291ff.). Schröder Ger.-Verf. 54ff.

[57] Vgl. § 49 n. 150. v. d. Bergh Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 2, 376 (1292). Dem Bischof von Würzburg als Inhaber des Landfriedensgerichts (S. 567f.) wurde unter Umstoßung eines entgegenstehenden Reichsurteils von 1160 (Franklin Nr. 74*) durch Privileg von 1168 (Altmann u. Bernheim[2] 279) das Recht zugesprochen, daß in seiner ganzen Diözese, also auch in den nicht zu seinem Territorium gehörigen Grafschaften, niemand ohne seine Zustimmung Zenten einrichten oder Zentgrafen einsetzen dürfe (*centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis*). Vgl. Zallinger Würzb. Herzogtum 3f. 33ff. Zuweilen begegnen infolge eines Kondominatverhältnisses (S. 601) zwei Beamte nebeneinander, von denen dann wohl der eine, der sich aktiver Amtshandlungen zu enthalten und mit dem bloßen Mitvorsitz zu begnügen hatte, als „schweigender" Richter (Horcher, Lusterer) bezeichnet wurde. Vgl. Thudichum Gau- u. Markverf. 47. Grimm Weistümer 7, 276.

[58] Vgl. S. 129. 135. 588. Schröder Ger.-Verf. 63f. Lindner Veme 321. Thudichum RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Grimm Weistümer 3, 659.

Lehen zu geben[59]. Der Niederrichter war nur das Organ des Grafen, wie dieser das des Königs; wie die Anwesenheit des Königs das Gericht des Grafen niederlegte (S. 557), so die des Grafen das des Niederrichters[60]. Dem Rechtszug vom Grafending an den König entsprach der von dem Niedergericht an den Grafen: das Landgericht war das Obergericht für die ihm untergeordneten Niedergerichte[61]. Mit dem Reich standen die letzteren in keinem Zusammenhang, sie trugen durchaus einen territorialen Charakter; ihre Organisation war ein ausschließliches Recht des Landesherrn[62]. Das Niedergericht war das gebotene Gericht der karolingischen Verfassung (S. 174f.), wurde aber bei den Sachsen nicht als Schöffengericht, sondern als Vollgericht abgehalten, wobei wohl ein durch den Richter gebildeter Ausschuß aus der Mitte des Dingvolkes oder ein einzelner dazu aufgeforderter Dingmann das Urteil fand[63].

In den Bannbezirken der hohen Vogteien (S. 578ff.) nahm das von dem Stiftsvogt abgehaltene Vogtding die Stellung des Landgerichts ein, während die Niedergerichte („Zwing und Bann") durch einen Untervogt, meistens aber, in voller Unabhängigkeit von der Vogtei, durch die Gerichtsherrschaft entweder in Person, oder durch eigene Hofschulzen (*centuriones*, *tribuni*) oder auch durch ihre mit dem Schulzenamt betrauten Meier (*villici*) verwaltet wurden[64].

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts vollzog sich fast allgemein eine bedeutsame Veränderung der Gerichtsverfassung in der Weise, daß die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich. Indem sich der Adel und bald auch der niedere Ritterstand von den Niedergerichten gänzlich zurückzog, gestalteten sich die Landgerichte mehr oder weniger zu Adelsgerichten[65]; sie wurden, ohne die bisherige Unterscheidung zwischen Sachen der höheren und der niederen Gerichtsbarkeit, zu ordentlichen Gerichten für den Landesadel, die höhere Geistlichkeit und die Städte, während andererseits die Niedergerichte mehr und mehr auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen

[59] Die bairischen Gesetze von Ranshofen (MG. Leg. 3, 484) sprechen bereits von einem *beneficium* des *centurio*. Die Const. i. fav. pr. (n. 90) unterscheidet zwischen *centis liberis* und *infeodatis*. Der Sachsenspiegel (I 56. 58 § 1) kennt belehnte Grafen erst in den jüngeren Zusätzen. Vgl. Schröder a. a. O. 63f.

[60] Vgl. Ssp. I 58 § 2.

[61] Vgl. Schröder 64.

[62] Vgl. n. 57. Const. i. fav. pr. 8: *Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[63] Vgl. Schröder 56f. Billwärder Recht c. 17 (Lappenberg Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs 327).

[64] Vgl. Waitz 7, 315ff. 8, 70f. 75ff. v. Wyss, Z. f. schw. R. 17, 40f. Heusler Stadtverfassung 132ff. Maurer Fronhöfe 4, 85ff. 104ff. 159f. Lamprecht WL. 1. 734ff. 1056ff. 1126. Zöpfl Altertümer 1, 15ff. Schulte Tschudi (Abdr. a. JB. f. schw. G. 1893) 98. 106ff.

[65] Vgl. n. 72. Const. i. fav. principum v. 1232 c. 9: *ad centas nemo sinodalis vocetur.* Beschwerde des Bischofs von Würzburg (1234) *in vocationibus personarum synodalium ad centas* (MG. Const. 2, 434). Vgl. § 49 n. 204.

und teilweise selbst den Blutbann über die nichteximierten Klassen erwarben[66]. Man unterschied dann nur noch höhere und niedere Landgerichte, deren sachliche Zuständigkeit wesentlich dieselbe war und deren Unterscheidung in erster Reihe auf der Verschiedenheit der Personenklassen, die vor ihnen ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten, beruhte. Die höheren Landgerichte behielten jedoch den Charakter als Berufungsgerichte für die niederen[67].

Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels zeigt die Entwicklung vom Alten zum Neuen noch im Fluß[68]. Freie Herren und Schöffenbarfreie haben ihren ordentlichen Gerichtsstand nur noch im Landgericht des Grafen; die dem altsächsischen Recht eigentümliche allgemeine Dingpflicht für echtes und gebotenes Ding besteht für sie nicht mehr, sie haben nur noch *des greven ding over achtein weken under koninges banne* und ein etwaiges Afterding *um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht* zu besuchen. Damit haben sie der auf ihrem Grundbesitz lastenden Dingpflicht vollkommen genügt: *Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dings ledich von ime is* (Ssp. I 2 § 2). Dagegen sind die nichtritterlichen Grundbesitzer (Biergelden, Pfleghafte) und die freien Nichtgrundbesitzer (Landsassen) noch in alter Weise ebensowohl am Landgericht wie am Niedergericht dingpflichtig[69]. Für sie hat das letztere seine frühere Zuständigkeit behalten, aber der Klassengeist hat auch hier zersetzend gewirkt, indem der dem Zentenar entsprechende, von der Gerichtsgemeinde gewählte Gograf sein Gogericht nur noch für die unterste Klasse abhält, während die Pfleghaften das Niedergericht des Schultheißen besuchen[70].

---

[66] Vgl. S. 575. 581. 589. Schröder Ger.-Verf. 65; ZRG. 24, 244ff. Lindner Veme 321. Zallinger Würzburg. Herzogtum 34f. Fehr Fürst u. Graf 81ff.; Landeshoheit im Breisgau 102ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände 157ff. Der Landesherr als Träger des Königsbannes behielt sich zunächst noch das „letzte Urteil" vor, indem das vom niederen Richter ausgegebene Urteil noch seines Rechtsbefehls bedurfte. Vgl. § 49 n. 44, 107, 158.

[67] Vgl. n. 61. Grimm Weistümer 7, 269. Die brandenburgischen Vogtdinge waren ursprünglich nichts anderes als Gogerichte und haben sich in gleicher Weise wie diese zu niederen Landgerichten fortgebildet. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 144f. 2, 21ff. Auch die Gerichte der Burggrafen in den obersächsischen Marken (S. 518) sind von Hause aus wohl Niedergerichte gewesen und dasselbe dürfte von den niederen Landgerichten der österreichischen Burggrafen oder Burghauptmänner anzunehmen sein. Vgl. Voltelini a. a. O. 27ff.

[68] Meine S. 557 angeführten Untersuchungen sind nach den Ergebnissen neuerer Forschungen mehrfach zu berichtigen. Vgl. Amira, ZRG. 40, 379ff. Fehr Fürst u. Graf 78ff. Heck Sachsenspiegel u. Stände. E. Mayer, Kr. VJSchr. NF. 12, 183ff. Planck a. a. O. 1 §§ 2, 3. 10.

[69] Vgl. § 49 n. 89.

[70] Vgl. § 49 n. 101. Über das Gogericht vgl. Schröder Ger.-V. 54ff. Von der auf niedere Sachen beschränkten ordentlichen Gerichtsbarkeit des Schultheißen ist seine außerordentliche Gerichtsbarkeit über den Grafen als Beklagten zu unterscheiden. Vgl. Ssp. III 52 §§ 2, 3. Während aber der ihm sonst gleichstehende obersächsische Burggraf (n. 67) über seinen Markgrafen als Reichsfürsten (vgl.

Unter den höheren Landgerichten erfolgte bald eine Scheidung der unter der persönlichen Leitung des Fürsten verbliebenen von denen ihrer Beamten. Da diese nur im Namen ihres Herrn des Richteramtes walteten, so war es niedergelegt, sobald der Fürst persönlich anwesend war und den Vorsitz übernahm. Je seltener aber das Bereisen des Landes durch die Fürsten zu den Zwecken der Rechtspflege wurde, desto mehr traten die Gerichte, denen die Fürsten ihre persönliche Fürsorge erhielten, vor den übrigen hervor. Während die letzteren zum Teil ganz abkamen oder nur noch in langen Zwischenräumen, zuweilen in mehrjährigem Wechsel, zu bestimmten Zwecken (so zum Zweck des Weistums) zusammentraten, entwickelte sich das vom Fürsten persönlich verwaltete Landgericht, indem es von seiner bisherigen Dingstatt an den Hof gezogen wurde, zu einem fürstlichen Hofgericht, das gleichzeitig ordentliches Gericht für die eximierten Stände und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des Landes war[71]. Dabei blieb die alte Tradition lebendig, daß nur der vom Reiche mit dem Gerichtsbann belehnte Fürst der wahre Richter sei und daher auch nur vor ihm ein gerichtlicher Zweikampf ausgetragen werden könne[72].

Soweit die Fürsten den Vorsitz nicht selbst einnahmen oder sich durch einen besonderen Delegierten vertreten ließen, wurden die Hofgerichte durch ständige Hofrichter (in Baiern Viztume) verwaltet. Die Verhandlungen erfolgten auch hier mit Frage und Urteil, meistens aber,

---

S. 562) nur in niederen Sachen zu Gericht sitzen konnte (vgl. Glosse zu Ssp. l. c.: *in borgerliker klage unde nicht in pinliker*), hatte der Schultheiß auch die hohe Gerichtsbarkeit über den Grafen auszuüben, sofern dieser nicht Reichsfürst war. Vgl. Amira a. a. O. 382. Fehr Fürst u. Graf 43ff. Rietschel Burggrafenamt 230. Schröder Schultheiß 4f. Im übrigen konnte der Schultheiß den Grafen wohl in der Leitung der Verhandlungen vertreten, das letzte Urteil (n. 66) blieb aber diesem vorbehalten.

[71] Vgl. Schröder Ger.-V. 54. G. Meyer Deutsch. Staatsrecht[6] (her. v. Anschütz) 354; Kr. VJSchr. 32, 136f. Siegel RG.[3] 325. Kühns a. a. O. 1, 234f. v. Below, GGA. 1890 S. 318. Über die Hofgerichte vgl. noch v. Luschin a. a. O. 66ff. Dopsch Entst. d. öst. Landr. 76ff. 143. v. Posern-Klett a. a. O. 52ff. 58ff. Nicht alle fürstlichen Hofgerichte mögen aus ehemaligen Landgerichten hervorgegangen sein, wenigstens die herzoglichen Hofgerichte sind wohl an die Hof- und Landtage anzuknüpfen. Vgl. § 51 n. 43. Rosenthal a. a. O. 1, 108ff.

[72] Vgl. Reichsgerichtsweistum v. 1281, MG. Const. 3, 282: *quilibet princeps imperii iurisdictionem obtinens temporalem — —, coram quo committi consueverint certamina duellorum.* Authent. Dekl. zu c. 11 der GB. (1356—58) bei Zeumer, ZRG. 36, 265: *Si iidem, archiepiscopi, episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium duella coram se agi permittere, apud illos agatur de talibus; alioquin ad imperialis curie iudicis examen super hiis decernimus recurrendum.* Fast gleichlautend Privileg Karls IV für den Bischof von Straßburg v. 1358 (Zeumer a. a. O. 267). Österr. Landr. A. art. 14: *und sol der kamph vor niemant geschehen, nur vor dem landes herren.* Kampfrechtsprivileg für den Herzog von Lothringen (1259) bei Zeumer a. a. O. 272. Die Rechtsbücher gestehen das Kampfrecht offenbar noch jedem mit dem Blutbann ausgestatteten Gerichte zu, besondere Kampfrechtsprivilegien sind ihnen noch unbekannt.

unter Beseitigung der Schöffenverfassung, durch Urteilerkollegien die in jeder Tagung besonders durch den Richter gebildet wurden. Die Urteiler mußten dem Adel, mindestens dem niederen Ritterstand angehören. Die landgerichtliche Dingpflicht kam bei den Hofgerichten in Wegfall. In Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung wurden die Landtage als außerordentliche Gerichte verwendet[73].

In den durch Appellationsprivilegien gegen das Reichshofgericht abgeschlossenen Territorien, zumal den Kurfürstentümern, bildete sich an Stelle des Rechtszuges an das Reichshofgericht mehrfach ein solcher von dem fürstlichen Hofgericht an die Person des Landesherrn, der in solchen Fällen seinen Hofrat als Urteilerkollegium zuzuziehen pflegte. So entstanden, der reichsgerichtlichen Entwicklung (S. 545) durchaus entsprechend, auch in einzelnen Territorien neben den Hofgerichten, die einen vorwiegend ständischen Charakter trugen, zum Teil auch an ihrer Stelle oder als höchstes Berufungsgericht über ihnen, fürstliche Kammergerichte oder Kanzleien, in denen statt des Landesherrn auch wohl der Hofmeister den Vorsitz führte, während die Räte weniger dem Landesadel als vielmehr dem Stand der Rechtsgelehrten entnommen wurden[74].

Nachdem die niederen Landgerichte (Zent-, Go- oder Vogteigerichte, Hunddinge, Hummelgedinge), abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel (Zent, Go) mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte getreten waren (daher ihre Bezeichnung als „Hochgerichte"), bildeten sich unter ihnen für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit alsbald neue Untergerichtsbezirke, die sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten[75]. Derselbe Prozeß vollzog sich in Baiern, wo die ursprünglich mit der gesamten hohen wie niederen Gerichtsbarkeit befaßten Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit an Dorfgerichte und grundherrliche Hofmarken abgaben[76]. An der Spitze des Kirchspiel-, Dorf-, Zendereien-

---

[73] Vgl. Gierke Genossensch.-R. 1, 566. Kühns 1, 230. v. Below a. a. O. 136. Rosenthal a. a. O. 1, 113. 116.

[74] Vgl. Kühns a. a. O. 1, 231 ff. Lechner a. a. O. (S. 557) 62 ff. Luschin Gerichtsw. 95 ff. Rosenthal a. a. O. 1, 134 ff. G. Meyer, Kr. VJSchr. 32, 138 f. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 244 f. 247 ff. 399; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung (1888) 1, 84 ff. Bornhak a. a. O. 1, 190 f. Holtze, G. d. Kammergerichts in Br.-Preußen 1, 100 ff.

[75] Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 115 ff. In den Mosellanden wurden die neuen Untergerichte wieder als Zenten (Honschaften, Zendereien) bezeichnet. Vgl. Lamprecht WL. 1, 172. 205. 224 ff. 244 ff. ZRG. 24, 245.

[76] Vgl. Rosenthal 1, 189 ff. 204 ff. Riezler a. a. O. 3, 701 ff. v. Below, GGA. 1890 S. 320 f. Luschin Gerichtsw. 146. In Brandenburg behielten die Dorfgerichte als solche ihre ursprüngliche, nur noch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in Immobiliarsachen ausgedehnte Zuständigkeit (S. 622), so daß die ordentliche Gerichtsbarkeit über die nichteximierten Klassen schlechthin den Vogteigerichten verblieb. Nachdem aber die Grundherren die Vogteigerichtsbarkeit für sich erworben hatten, wurde die Ausübung mehr und mehr den Schulzen übertragen, so

oder Hofmarkgerichtes stand der Schulze (Dorf- oder Zentgraf, Zender, centenarius, centurio, Hunne, Heimburge, Bauermeister), häufig in alter Weise auf Wahl der Gemeinde von dem Gerichtsherrn eingesetzt, ebenso häufig aber, in manchen Gegenden regelmäßig (namentlich im Nordosten), als erblicher Lehnschulze. Vielfach erwarben die Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen, so daß die Landgerichte auf die peinliche Gerichtsbarkeit und das Weistum beschränkt blieben[77]. Die Gerichtsversammlungen wurden in Land- wie Dorfgerichten teils als echte, teils als gebotene Dinge abgehalten, zu denen in Strafsachen noch die Notgerichte traten. Die gebotenen Dinge der Dorfgerichte beschränkten sich vielfach auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch Auflassungen von Grundstücken gehörten. Bei beiden Gerichten urteilten Schöffen oder für das einzelne Ding ernannte Urteiler, doch kamen auch Gerichte vor in denen das gesamte Dingvolk zu urteilen hatte. Die Richter der Untergerichte dienten häufig zugleich als Schöffen, oder, nach dem Vorgang der fränkischen Zentenare, als Fronboten im Hochgericht[78].

Mit der hier geschilderten Entwicklung war die der hohen und niederen Vogteien durchaus gleichartig, zumal nachdem die ersteren größtenteils durch Abgabe der Grundbesitzstreitigkeiten an den Gerichtsherrn ebenfalls zu reinen Blutgerichten geworden waren. Je mehr die Landgerichte durch Exemtionen und Teilungen zerstückelt wurden, desto mehr näherten sie sich den Hochgerichten der Vögte. Der Unterschied wurde völlig verwischt, seit es Gebrauch geworden war, die Landgerichte nicht mehr mit Beamten zu besetzen, sondern im Wege der Belehnung, Verpfändung oder Veräußerung zu übertragen[79]. Sie verloren dadurch ihren staatlichen Charakter und wurden zu patrimonialen Landgerichten, die Gerichtsbarkeit erschien als reine Vogtei, die von den Fürsten im allgemeinen nur auf den Kammergütern, wo sie selbst die Grundherren waren, festgehalten wurde[80]. Die bisherigen Landrichter (Zentgrafen, Gografen, Hografen, Vögte, Schultheißen) hörten damit auf, staatliche Beamte zu sein und wurden zu gerichtsherrlichen Beamten oder Lehnsträgern oder wichen dem Gerichtsherrn selbst, der entweder die Gerichtsleitung persönlich übernahm oder, was gegen Ende des Mittelalters sehr häufig war, die Rechtspflege überhaupt ruhen ließ. Noch früher waren die Dorfgerichte zu herrschaftlichen Gerichten geworden und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere

daß die davon berührten Dorfgerichte den Charakter patrimonialer Vogteigerichte erhielten. Vgl. Bornhak a. a. O. 1, 9ff. 19. 32. 35ff. 119. 127.

[77] Vgl. Luschin 150. Kühns 1, 147f. 161. 248. Lamprecht 1, 172. 200. 205. ZRG. 24, 245

[78] Vgl. Lamprecht 1, 172. 205. 216ff. Thudichum Gau- u. Mark-V. 48. ZRG. 24, 245.

[79] Vgl. v. Wyss, Z. f. schw. R. 18, 176ff. (Abhandlungen 327ff.).

[80] Vgl. Lamprecht 1, 1135ff.

Gerichtsbarkeit, wie in den bairischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten wußten[81]. Nicht selten gelang es den Niedergerichtsherren, für ihre Dorf- oder Hofmarkgerichte auch den Blutbann zu erwerben[82], so daß dem Landesherrn nur noch die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Straßen, als sogenanntes „Straßengericht", verblieb[83]. Da auch die Dorfgerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Diesem Wust gegenüber wurde nur noch durch die oberen Landes- und Reichsgerichte und die in ihrer alten Verfassung gebliebenen königlichen Landgerichte eine gewisse Einheit und Sicherung der Rechtspflege gewährleistet. Aber auch manche Territorialgerichte, die durch die Gunst besonderer Verhältnisse ihre alte Stellung und Verfassung bewahrt hatten, gelangten zu einer erweiterten Zuständigkeit, indem sie unter dem Drang der Umstände vielfach von fremden Gerichten um Rechtsbelehrungen angegangen wurden, woraus sich allmählich, ohne sonstige amtliche Beziehung, eine wahre Oberhofstellung entwickelte[84].

Neben den Gerichten öffentlichen Rechtes bestand in den Territorien eine Reihe von Privatgerichten, von denen hier die Lehnsgerichte, die grundherrlichen Hofgerichte, die Märkerdinge und die Dorfgemeindegerichte hervorzuheben sind. Was die Lehnsgerichte (S. 595) für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bau- oder Hubdinge, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern[85]. Nachdem die Grundherren allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erlangt hatten, fielen auch die Händel der Eigenleute der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder Dorfschulzen anheim, während sie in peinlichen Sachen vor die hohe Vogtei oder das öffentliche Gericht gehörten.

---

[81] Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 84ff.

[82] Vgl. Lamprecht 1, 214. 228. Rosenthal, 1, 194.

[83] Vgl. S. 406. Schröder Landeshoheit über die Trave 3f. Die Land- und Heerstraßen wurden als unter ständigem Geleit des Landesherrn stehend angesehen, so daß der Bruch des Straßenfriedens seiner Gerichtsbarkeit anheimfiel. Vgl. E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388f. In Österreich gehörte die Sicherheitspolizei auf den Landstraßen zu den Obliegenheiten des Marschalls. Vgl. v. Wretschko a. a. O. 107.

[84] Über die fortdauernde Gerichtsbarkeit des würzburgischen „Landgerichts des Herzogtums Franken" vgl. Zallinger a. a. O. 42ff. Rockinger Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburg. Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff. Über ein anderes Gericht vgl. Rusch Das Gaugericht auf der Müsinerwiese 1870.

[85] Vgl. Maurer Fronhöfe 4, 96ff. 140ff. Lamprecht 1, 764f. 993ff. 1032ff. Gierke Gen.-R. 1, 168f. Heusler Städteverfassung 135. Luschin Gerichtsw. 174ff. Thudichum RG. der Wetterau 1, 9. 2, 36. Waitz 8, 65. 73f. Grimm Weistümer 7, 270. Wittich Entstehung des Meierrechts, Z. f. Soz. u. WG. 2, 31ff.; Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. 294f.

Dagegen umfaßte das Hofgericht des Grundherrn alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten u. dgl., hinsichtlich der Leibeigenen und Grundhörigen auch alles was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Bauteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobiliarveräußerungen, Freilassungen u. dgl. m.). Richter war der Grundherr selbst oder sein Vertreter, gewöhnlich der Meier. Urteiler waren die Hofgenossen oder aus ihnen entnommene Schöffen. Die Hofgerichte wurden in der Regel zu bestimmten Zeiten, als echte Dinge, außerdem nach Bedürfnis als gebotene Dinge abgehalten.

In Angelegenheiten der gemeinen Mark versammelten sich die Markgenossen jährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Bedürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding[86]. Dingpflichtig waren alle Markgenossen, dingberechtigt auch die Grundherren deren Hintersassen zu den Markgenossen gehörten. Richter war der oberste Märker oder sein Stellvertreter, Urteiler die Gesamtheit der Markgenossen oder ein Ausschuß als Markschöffenkollegium. Die Märkerdinge waren insofern heimliche Gerichte, als allen Nichtmarkgenossen der Zutritt bei Strafe versagt war. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf alle die Allmende betreffenden Händel der Markgenossen und auf Markfrevel, zu deren Rügung außer den Markbeamten auch die einzelnen Markgenossen verpflichtet waren. Die Strafen bestanden teils in Vermögensbußen (Markeinungen), teils im Ausschluß aus der Gemeinschaft (Verbot der Mark), teils in Strafen an Leib und Leben, die mit Geld abgelöst werden konnten. Das Märkerding besaß also in einer bestimmten Richtung auch das Recht des Blutbannes. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf den Kreis der Markgenossen; auch Ausmärker konnten wegen Markfrevels zur Strafe gezogen werden. Mit der Aufteilung der Marken in Sondermarken gingen die gerichtlichen Befugnisse der Märkerdinge häufig auf die ordentlichen Gerichte über oder wurden mit den Baudingen oder Dorfgemeindegerichten vereinigt.

Eine ähnliche Aufgabe wie die Märkerdinge für die Allmende hatten die Dorfgemeindegerichte (Heimgereiden, Bauersprachen)[87], die in erster Reihe Feldrügegerichte waren, bei dem Vorhandensein von Dorfallmenden

[86] Vgl. S. 435. Maurer, G. d. Markverfassung 322—72. Thudichum Gau- u. Mark-V. 135ff. Lamprecht 1, 306ff. 313f. 1012. 1079. Gierke Gen.-R. 1, 621f. Grimm Rechtsaltertümer 528f. 770. 828. 841; Weistümer 7, 318. Noordewier Regtsoudheden 223f. Über Deichgerichte vgl. J. Gierke, G. d. Deichrechts 1, 258ff.

[87] Vgl. Maurer Dorfverfassung 2, 130ff. Lamprecht 1, 304f. v. Below Ursprung der Stadtverfassung (1892) 74f. Seibertz Landes- u. RG. Westfalens 3, 388f. Bornhak a. a. O. 1, 9ff. Kl. Kaiserrecht 2, 56.

aber zugleich als Märkerdinge dienten. Schon früh, wahrscheinlich unter dem Einfluß des Gottesfriedens, erhielten diese zunächst auf reine Korporationsangelegenheiten beschränkten Gerichte auch eine gewisse öffentlichrechtliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel (falsches Maß und Gewicht, trockene Schläge, kleiner Diebstahl), später wurde ihre Zuständigkeit vielfach selbst auf Auflassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt[88]. Richter war der Bauermeister, Heimburge oder Dorfschulze. Das Urteil fand die versammelte Gemeinde oder ein Ausschuß von Dorfschöffen. Vielfach trat Verschmelzung mit Dorfzentgerichten oder grundherrlichen Hofgerichten ein.

5. Die niedere Verwaltungsorganisation[89]. Für die Entwicklung der Territorien zu wahren Staatsgebilden war es von entscheidender Bedeutung, daß das Verschwinden der königlichen Bannleihe und die Aufhebung des Verbotes, wonach keine Grafschaft länger als Jahr und Tag unverliehen bleiben durfte, die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften und ihren Ersatz durch staatliche Verwaltungssprengel ermöglichte. An die Stelle des Lehenstaates trat der Beamtenstaat[90]. Erleichtert wurde dieser Übergang durch die Ministerialen, da für sie die Übernahme von Ämtern nicht bloß im Hofdienst, sondern auch in allen landesfürstlichen Diensten höherer Art eine Pflicht war[91].

Bei der Landesorganisation, wie sie sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert in allen größeren Territorien vollzog und bis zum 16., in ihren Grundzügen sogar bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen unverändert erhielt, macht sich ein charakteristischer Gegensatz zwischen dem Nordosten und dem Westen und Süden Deutschlands bemerkbar. In den nordöstlichen Territorien hielt man in althergebrachter Weise an der

[88] Vgl. MG. Const. 1, 591 § 8. Charakteristisch ist die allmähliche Textgestaltung im Sachsenspiegel (I 13 § 2. 68 § 2. II 13 §§ 1, 2. III 86 § 2). Vgl. auch Bornhak a. a. O. 1, 13ff. Kruse, ZRG. 22, 204ff.

[89] Literatur S. 599f. und n. 47. Isaacsohn 1, 86ff. Bornhak 1, 23ff.; Einfluß der fremden Rechte auf die Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417ff. Kühns 1, 92ff. 101ff. Lamprecht WL. 1, 1287ff. 1305ff. 1357ff. Körnicke Entwicklung der bergischen Amtsverfassung, Bonn. Diss. 1892. A. Peters Entstehung der Amtsverfassung im Hochst. Hildesheim 1905. Stölzel Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 1872; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 146ff. Stintzing Zur G. d. röm. R. in Deutschland, Hist. Z. 29, 408ff. Falck Schlesw.-holst. Pr.-R. 2, 267ff. 3, 85ff. 114ff. Stammler Recht des Breidenbacher Grundes (Gierke Unters. 12) 7f. Fr. v. Sybel Herrschaft Gimborn-Neustadt 1880 S. 11f. 15ff. Peterka Das Burggrafentum in Böhmen 1906.

[90] Ficker Entstehungszeit des Sachsenspiegels 130f. sieht den Beginn des Umschlages schon in der Const. in fav. princ. c. 6 (*Unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam*) angedeutet.

[91] Vgl. S. 611. v. Below Landständ. Verfassung 1, 16; GGA. 1890 S. 310f. Waitz 5², 327. 362ff. Lamprecht WL. 1, 825. Rosenthal a. a. O. 1, 591. Dagegen Fürth Ministerialen 235.

Einheit der Rechtspflege und Verwaltung fest; die Gerichtsbeamten waren zugleich Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte und die Verwaltungssprengel deckten sich mit den Bezirken der niederen Landgerichte (Vogteien, Goe, Burgenbezirke). Wo der Landesherr die Vogtei über kirchliche Stifter besaß, wurde der Vogteisprengel ebenfalls als ein staatlicher Verwaltungsbezirk behandelt, soweit es den Stiftern nicht gelang, derartigen Mediatisierungen durch den Erwerb von Entvogtungsprivilegien zu begegnen.

Erheblich anders war die Entwicklung in Westdeutschland, zumal den hessischen und rheinischen Landen, indem hier nicht bloß hinsichtlich der Beamten, sondern zunächst auch in betreff der Amtsprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden wurde. Ihren Ausgang hat die Organisation der letzteren von den landesherrlichen Burgen (S. 518. 529. 606) genommen. Die Burgvögte (*castellani, chastelains*) waren regelmäßig aus dem Kreise der ritterlichen Burgmannen (*castrenses, castellani*), die sich in Kriegszeiten (sonst nur auf besonderen Befehl des Burgherrn) zum Besatzungsdienst auf der Burg einzustellen hatten. Außerdem waren jeder fürstlichen Burg gewisse Ministerialen zu ihrer Verteidigung im freien Felde zugewiesen. Der Burggraf, Burghauptmann oder Burgvogt hatte seinen ständigen Wohnsitz auf der Burg, zu deren regelmäßiger Besatzung außerdem von ihm geworbene und besoldete niedere Burgleute (*burgære, turnknehte, turnliute, turner, portenære, porzenære*) gehörten. Er hatte die für die Burg bestimmten Burglehen, die zu seiner und der Burgmannen Besoldung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, auch wurde ihm mehr und mehr die Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich belegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien übertragen. Je weiter sich die Burgbezirke ausdehnten, desto mehr und mehr auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eig der Burgvogt wurde zum Amtmann (*officiatus, officialis, droste, landvoget*), der Burgbezirk zum Amt (in Holstein Landdrostei).

Noch mit seiner früheren Stellung hing es zusammen, wenn der Amtmann in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz im Burgmannengericht einnahm, innerhalb seines Amtes das Recht des Landesaufgebotes (Landfolge) oder des „Glockenklanges“ ausübte und für die Wahrung des Landfriedens sorgte. Dazu trat die Polizeiverwaltung mit dem Recht des Gebotes und Verbotes (*zwing und bann*) und die Oberaufsicht über alle Angestellten des Amtes. Richterliche Befugnisse hatte der Amtmann von Hause aus nicht, da aber die Gerichte bei Verhaftungen und Urteilsvollstreckungen seiner bedurften, so kam es mehr und mehr dahin, daß die verschiedenen im Amt belegenen Landgerichte, unter Aufrechterhaltung der einzelnen Dingstätten, einem gemeinschaftlichen Gerichtsbeamten (Schultheiß, Vogt, Richter, Dinger, in Holstein Dingvogt) überwiesen wurden, der als Verwalter der Gerichtsgefälle und sonstigen öffentlichen Einnahmen zugleich Unterbeamter des Amtmannes war und seiner Aufsicht

unterstellt wurde. Die Amtleute selbst haben richterliche Stellung erst unter dem Einfluß der Rezeption der fremden Rechte erlangt, doch kam es vor, daß sie in Notgerichten, hin und wieder auch wohl in echten Dingen (Herrendingen), den Vorsitz einnahmen[92].

Die Ausbildung der Amtsverfassung, die zuweilen auch von befestigten „Freiheiten" (Märkten) ihren Ausgang genommen hat, fällt im allgemeinen in die Zeit zwischen Mitte des 13. und Mitte des 14. Jahrhunderts. Wo sie einmal zum Abschluß gelangt war, pflegte auch jede größere Neuerwerbung an lehnbaren oder allodialen Herrschaften, Pfandschaften, Vogteien oder Trümmern früherer Grafschaften dem Territorialverband ungeteilt als neues Amt eingefügt zu werden.

In ihren Endergebnissen hatte auch die Entwicklung der Amtsverfassung zu einer Übereinstimmung der Gerichts- und Verwaltungssprengel, von denen nur die angeseheneren Städte ausgenommen waren, geführt. Der Unterschied gegenüber dem Nordosten beschränkte sich also darauf, daß im Westen die Rechtspflege einem besonderen Gerichtsbeamten oblag, dem der Amtmann als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter übergeordnet war[93].

Unter dem Amtmann oder Vogt stand überall ein besonderer Rentmeister (Kastner, Kellner, Amtschreiber, Landschreiber), der die Aufsicht über die Kammergüter und nutzbringenden Regalien und die Verrechnung ihrer Erträge hatte. Soweit die öffentlichrechtlichen Gefälle nicht in der Hand des richterlichen Beamten lagen, wurden auch sie von dem Rentmeister vereinnahmt. Das Amt der Zöllner oder Zollschreiber wurde häufig von Pfarrern oder Schulmeistern versehen. Die Meier der landesherrlichen Fronhöfe wurden, je mehr die Eigenwirtschaft abkam und das System der Verpachtung oder Zinsleihe überwiegend wurde, mehr und mehr zu Pächtern oder zu bloßen Rechnungsbeamten[94]. Unterbeamte für gerichtliche, administrative und fiskalische Angelegenheiten waren die Fronboten oder Büttel (Schergen, Waibel, Landreiter). In der

[92] In Baiern bekleidete der Pfleger nicht selten zugleich das Landrichteramt. In dem klevischen Amte Düffel war der Amtmann schon im 15. Jh. zugleich Richter. Vgl. Schröder, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 158ff.

[93] Derselbe Dualismus in den bairischen Landgerichten (Pflegen), in denen der Landrichter auf die Gerichtsverwaltung beschränkt war, während der „Pfleger" die Stellung des Amtmannes einnahm (vgl. Rosenthal 1, 52ff. 322ff. Riezler a. a. O. 2, 175. 178f. 529. 3, 693f. v. Below, GGA. 1890 S. 319f.), läßt vielleicht vermuten, daß in Baiern die gleiche Entwicklung wie in Westdeutschland stattgefunden hat, daß also die Pfleger aus Burgvögten (vgl. Rosenthal 1, 324ff.), die Landgerichte aber aus einer Zusammenlegung niederer Landgerichte und nicht aus Grafengerichten hervorgegangen sind. Vgl. S. 585. v. Below a. a. O. 310 n. 3.

[94] Vgl. S. 440. Lamprecht WL. 1, 762ff. 873. 1407. A. Schulte Tschudi (n. 64) 97ff. Wittich Entstehung des Meierrechts 2, 41ff. Für verschiedene Wirtschaftszweige wurden besondere Aufsichtsbeamte eingesetzt, so die Windelboten für die Weinlese, die Baumeister für die Allmenden und Weinberge. Vgl. Lamprecht 1, 772.

Mark Brandenburg und in Baiern hatte jeder Landreiter oder Scherge seinen eigenen Bezirk (Beritt, Schergenamt). Gerichtliche Unterbeamte waren die Dorfschulzen, die zuweilen zugleich das Büttelamt versahen.

Seit dem 14. Jahrhundert wurden vielfach ganze Ämter oder Vogteien veräußert oder in Pfandschaft gegeben oder ihre Sprengel durch Exemtionen zu gunsten der Grundherren durchbrochen[95]. In bedenklichster Weise geschah dies im Nordosten, wo der Großgrundbesitz gegenüber dem Westen und Süden eine besonders hervorragende Rolle spielte. In der Mark Brandenburg kam es schließlich dahin, daß die landesherrliche Verwaltung nur noch auf den Domänen bestand und an Stelle der in Auflösung geratenen Vogteien Burg- oder Schloßhauptmannschaften unter Domänenamtmännern eingerichtet wurden.

Zu den Zwecken der mittleren Landesverwaltung wurde Brandenburg seit Mitte des 14. Jahrhunderts in fünf Landvogteien (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Neumark, Uckermark) eingeteilt, an deren Spitze als Oberaufsichtsbeamter je ein Landvogt oder Landeshauptmann (*capitaneus*) gesetzt war, der zugleich der bedeutendsten Vogtei seines Bezirkes als Vogt vorzustehen pflegte[96]. Eine ähnliche Mittelstellung nahmen die anfangs nur in den geistlichen Fürstentümern, später aber in Süddeutschland ziemlich allgemein eingeführten Viztume (*vicedomini, oeconomi*) ein. Als Stellvertreter des Landesfürsten, namentlich in betreff der Gerichts- und Finanzverwaltung, waren sie ursprünglich meistens dem ganzen Lande vorgesetzt, so daß sie den Hofmeister beiseite schoben; später wurden die größeren Territorien (so Baiern und Kurmainz schon im 13. Jahrhundert) wohl auch in mehrere Viztumsämter oder Statthaltereien unter je einem Viztum eingeteilt[97].

---

[95] Vgl. Schröder, ZRG. 23, 159ff. Isaacsohn 1, 43. 48f. Bornhak 1, 35ff.

[96] Vgl. Liebegott Der brand. Landvogt 1906. Isaacsohn 1, 41f. 93ff. 125ff. Bornhak 1, 154ff. Kühns 1, 158ff. Die Landvögte kommen zum Teil schon im 14. Jh. vor, doch war das Bedürfnis besonderer Aufsichtsbeamten über den Vögten weniger dringend, solange die Markgrafen das Land nicht von festen Residenzen aus regierten, sondern sich abwechselnd auf ihren über das Land zerstreuten Schlössern aufhielten und die Regierung in alter Weise, indem sie das Land bereisten, führten. Vgl. Mauber a. a. O. 2, 136ff. 156ff. Das Amt der Landeshauptleute war ursprünglich ein Ehrenamt, nur ihre Auslagen und Schäden wurden ihnen gegen jährliche Rechnungslegung ersetzt. Erst im Lauf des 15. Jh. wurde eine feste Besoldung eingeführt. Unter den Landeshauptleuten standen die Heidereiter (die späteren Oberförster) mit ihren Holz- oder Heideknechten (Förstern), zeitweise auch besondere Jägermeister. Vgl. Isaacsohn 1, 132ff. Zur Begleitung der unter markgräflichem Geleit Reisenden waren den Landeshauptleuten Geleitemänner untergeben. Vgl. ebd. 151ff. Über die dem Landmarschall unterstellten Viertelshauptleute in Österreich Wretschko a. a. O. 109f.

[97] Vgl. Waitz 7, 312ff. Mauber a. a. O. 2, 233f. Lamprecht 1, 733ff. 824. 1435f. Riezler a. a. O. 2, 172f. 3, 679ff. Rosenthal a. a. O. 1, 275ff. In Baiern hatte jeder Viztum seit dem 14. Jh. für die finanziellen Geschäfte seinen Landschreiber, dem seit dem 15. Jh. ein Rentmeister übergeordnet wurde. Die Stellung des letzteren als wichtigsten Kontrollbeamten des ganzen Bezirks, in dem er jährliche Visitationsreisen (Umritte) zu unternehmen hatte, trat bald so in den Vorder-

6. Landessteuern und Landstände[98]. Wir haben wiederholt von einer Abgabe gesprochen, die als „Schatz", „Grafenschatz", „Schoß",

---

grund, daß die Viztumämter, obwohl der Viztum oberster Beamter blieb, die Bezeichnung „Rentmeisterämter" erhielten. Vgl. Rosenthal 278. 288ff.

[98] v. Amira Grundr.[2] 85. 103. v. Below Landtagsakten v. Jülich-Berg 1. 1895 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337ff.); Territorium u. Stadt 168ff.; Die landst. Verf. in Jül. u. Berg, 3 Bde 1885—91 (Z. d. berg. G.-Ver. 21. 22. 26. 28. 29); GGA. 1890 S. 313ff.; Hist. Z. 58, 196ff. 63, 303ff. 90, 322ff.; HWB. d. Staats-W., Art. Bede; Zur Frage n. d. Urspr. d. ältesten deutsch. Steuer, Mitt. d. öst. Inst. 25, 455ff. Bodmann Rheing. Alt. 493ff. Bornhak a. a. O. 1, 99ff. 103f. 218ff. Eichhorn 2, 455ff. 466ff. 3, 223ff. Falck Schl.-holst. Priv.-R. 2, 204ff. 218ff. Gengler Beiträge z. RG. Baierns 1, 157ff. Lamprecht WL. 1, 605ff. 1027ff. 1080ff. 1096ff. 1423ff. v. Luschin Österr. Reichs-G. 160—84. 208ff.; Die steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9; Anfänge der Landstände, Hist. Z. 78, 427ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 251ff. L. v. Maurer Fronhöfe 3, 405ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 78ff. 108ff. Riezler, G. Baierns 1, 375. 730f. 2, 10ff. 168. 180f. 507ff. 3, 659ff. 730ff. Schmidlin a. a. O. (S. 600) 92ff. Siegel, Wiener SB. 102, 251ff. Tezner Technik u. Geist des ständisch-monarch. Staatsrechts 1901. Tomaschek, R. u. Verf. d. Markgrafsch. Mähren 79f. Waitz 7, 309ff. 8, 158ff. 393ff.; Schlesw.-holst. G. 1, 111f. 353ff. Wilda bei Weiske R.-Lexikon 6, 791ff. — Baasch Steuern i. Herzogt. Baiern, Marb. Diss. 1888. Bittner a. a. O. (S. 599, vgl. Wretschko, ZRG. 38, 363ff. H. B. Meyer, Hist. VJSchr. 7, 88ff.). Brennecke Die ordentl. dir. Staatssteuern Meklenburgs im MA., Marb. Diss. 1900. Bruder Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV v. Österr. 1896. Dopsch Steuerpflicht u. Immunität im Herzogt. Österreich, ZRG. 39, 1ff. Eggers Steuerwesen d. Grafsch. Hoya, Marb. Diss. 1899. Eigenbrodt Natur d. Bedeabgaben 1826. Falke Bete, Zins u. Ungeld in Sachsen, Mitt. d. sächs. Ver. f. G.-Denkmäler 19 (1869); Finanzwirtsch. im Kurfürstent. Sachsen, ebd. 20. Hoffmann, G. d. dir. Steuern in Baiern 1883 (Schmoller's Forsch. 4, 5). Kogler Landesfürstl. Steuerwesen in Tirol im MA. 1. 1901, Abdr. a. d. Arch. f. öst. G. 90 (vgl. v. Wretschko, ZRG. 36, 294ff. v. Below, Hist. Z. 90, 322ff.). Küster Reichsgut, Leipz. Diss. 1883 S. 45ff. Metzen Die ordentl. dir. Staatssteuern i. Fürstent. Münster, Münst. Diss. 1895. Niepmann Die ord. dir. Staatssteuern in Cleve u. Mark, Münst. Diss. 1891. Reuter Die ordentl. Bede d. Grafen v. Holstein, Z. d. Ges. f. schl.-holst. G. 35, 151ff. Ritter Zur G. deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Bonn. Progr. 1884 (auch Z. d. berg. G.-Ver. 20). Ruppersberg Die hessische Landsteuer 1904. Schmidlin a. a. O. (S. 600) 92ff. Seiffert Beitr. z. G. d. Steuerwesens m. bes. Bez. auf Baiern, JB. f. Nat.-Ök. 21, 622ff. Techen Die Bede in Meklenburg, JB. d. Ver. f. mekl. G. 67. Tille Aktenstücke z. kurköln. Steuer-G., Bonn. JBB. 110. Weis Die ord. dir. Staatssteuern von Kurtrier, Münst. Diss. 1893. Zeumer Die deutsch. Städtesteuern 1878 (Schmoller Forsch. 1, 2). — Abert Die Wahlkapitulationen d. Würzb. Bischöfe 1905 (Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. u. Asch. 46). v. Below Entstehung des ausschl. Wahlrechts der Domkapitel, Leipz. Hist. Studien 11 (1883). Brackmann a. a. O. (S. 599). Brunn-v. Kauffungen a. a. O. (S. 599f.). v. Brünneck De auctoritate, qua Prussiae ordines utebantur, initio, Bonn. Diss. 1865. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (Thür. G.-Qu. 8, 1). Devrient a. a. O. (S. 600). Friess Herzog Albrecht I und die Dienstherren von Österreich, Festschr. d. Wien. hist. Vereine 1882. v. Fürth Ministerialen 157ff. Gierke Gen.-R. 1, 534ff. 801ff. Hegel, G. d. meklenb. Landstände 1856. Herden Entw. d. Landstände in Braunschw.-Lüneb., Jen. Diss. 1888. Heusler Stadtverf. 163ff. Jäger, G. der landst. Verf. Tirols 1881—82. Jocksch-Poppe Grundlagen d. kommunalständ. Verf. der Ober- u. Niederlausitz, Niederlaus. Mitteil. 9. Jürgens Die Stände im Fürstent. Lüneburg,

„Pflege", „Königzins", „Königsteuer" von allen gemeinfreien Grundbesitzern entrichtet wurde, während der Ritterstand schatzfrei war. Im einzelnen mögen die unter diesen und anderen Bezeichnungen auftretenden Abgaben sehr verschiedener Entstehung sein, aber daß ihr Ursprung wenigstens teilweise in einer Heersteuer zu suchen sei, die seit der Einführung der Lehnmiliz von den nichtritterlichen Klassen für ihre Befreiung von der Reichsheerfahrt entrichtet wurde, läßt sich nicht bezweifeln[99]. Anders stand es mit dem „Landrecht" (S. 202. 514), das seinen Ursprung in dem königlichen, später landesherrlichen Bodenregal hatte, und mit dem *marchrecht* (*marchmutte, marchfutter, markrecht*), das ein von den Gerichtsherren erhobenes Futtergeld (*fodrum*, S. 528) gewesen zu sein scheint[100]. In der Gerichtsherrlichkeit ist auch die Entstehung der ältesten Steuer, der Bede, zu suchen, die gleich dem alten Grafenschatz nur die nichtritterlichen Kreise belastete, übrigens auch den geistlichen Grundbesitz frei ließ und außerdem vielfachen Einzelbefreiungen unterlag[101]. Sie war eine in Geld zu entrichtende Vermögenssteuer, in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuer, nahm aber schon früh den Charakter einer ein für allemal feststehenden Landessteuer an, die ohne besondere Bewilligung zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich als Frühjahrs- und Herbstbede) in unveränderlichen Beträgen entrichtet wurde, also eine öffentlichrechtliche

---

Z. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1889 S. 105ff. Kühns a. a. O. 2, 334ff. Levec Die krainischen Landhandfesten, Mitt. d. öst. Inst. 19, 244ff. Luther Entw. d. landst. Verf. i. d. wettin. Landen, Leipz. Diss. 1895. Mell Abh. z. G. d. Landstände d. Erzb. Salzburg 1. 1905, Abdr. a. d. Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 43—45 (vgl. Wretschko, ZRG. 38, 363ff.). Rachfahl Der dualist. Ständestaat i. Deutschl., JB. f. Gesetzgeb. 26, 1063ff. (Rockinger) bei v. Lerchenfeld Die altbair. landständischen Freibriefe, Einleitung, 1853. Schum Stellung d. Kapitels usw. der Magdeb. Erzbischöfe, Hist. Aufs. f. Waitz 389ff. Unger, G. d. deutsch. Landstände 1844. Wohlwill Anfänge d. landst. Verf. im Bist. Lüttich 1867. v. Wretschko Marschallamt (S. 600) 145ff.

[99] Vgl. S. 460. 526f. Die Ministerialen der Passauer Kirche waren nach dem Dienstmannenrecht von Ilzstadt (1256) von der Heerfahrt befreiet, hatten aber auch *chunigsteura* zu zahlen. Auch die Haussteuer der Friesen mag ursprünglich ein Entgelt für ihre Befreiung von der Heerfahrt gewesen sein. Vgl. § 47 n. 14.

[100] Vgl. E. Mayer a. a. O. 1, 63f. Brunner Exemt. 20. 32f. 35f. Öst VJSchr. 16, liter. Anz. 62. Fehr, VJSchr. f. Soz. u. WG. 1906 S. 205f. Für einen Zusammenhang mit dem Bodenregal Waitz 8, 391f. Sommerfeld a. a. O. (n. 54) 44. 61f. Unrichtig auch Kühns a. a. O. 1, 39ff. Unter *herzogskorn, zipkorn* (*wozop*) haben wir wohl ebenfalls ein Marchrecht zu verstehen.

[101] Vgl. S. 553f. Neben der mhd. Form *bête* hat die niederdeutsche auch in Süddeutschland überwiegend das Feld behauptet. Die in unsern früheren Auflagen mit Eichhorn, Riezler und Waitz vertretene Ableitung der Bede von der Heersteuer ist aufzugeben (vgl. v. Below, v. Wretschko, Zeumer), doch hat die Bede in ihrem späteren Entwicklungsstande wohl vielfach die verschiedenen Abgaben der früheren Zeit in sich aufgenommen. In Westfalen wurde die Bede deshalb mit den verschiedensten Ausdrücken bezeichnet, neben „Königszins", „Königsschatz", „Königsdienst", „Königsschuld" begegnet „Grafenschuld" (*grascult*), *mal, malhure, malscult, hamerscult* und, an die alte *stuofa* (§ 26 n. 52) anklingend, *konigstope*. Vgl. S. 461 n. Lindner Veme 372—90. MG. Dipl. reg. 1 Nr. 196. 205.

Reallast, die in manchen Gebieten durch Veräußerungen, Verleihungen, Verpfändungen ihren staatlichen Charakter ganz einbüßte und zu einer privatrechtlichen Grundrente wurde[102].

Neben der landesherrlichen Bede bestanden für die schatzpflichtige Bevölkerung noch Naturalabgaben und Dienste (*servitium*) verschiedenster Art[103], in den Städten außerdem vielfach das „Ungeld" (Akzise), eine Verbrauchssteuer, zumal von Lebensmitteln, die aber, soweit sie von Fremden erhoben werden sollte, im 13. Jahrhundert noch königlicher Genehmigung bedurfte[104].

Der landesherrlichen Bede nachgebildet waren die Notbeden, d. h. außerordentliche Landessteuern, die aus besonderen Anlässen von den Landesherren gefordert wurden und der jedesmaligen Bewilligung seitens der Landstände bedurften[105]. Nach dem Vorbild der ordentlichen Bede waren auch sie in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuern, die, gemeindeweise umgelegt, von jeder Gemeinde in dem ausgeschriebenen Betrage aufgebracht werden mußten. Die bei der ordentlichen Bede bestehenden Befreiungen kamen hier nicht zur Geltung, doch wurde die Steuer für Privilegierte in der Regel in Form einer Renten-, Gewinn- oder Gewerbesteuer angesetzt.

Das Recht, die Großen ihrer Provinz, geistlichen und weltlichen Standes, zu Hof- und Landtagen zu entbieten, übten schon die Stammesherzöge aus[106]. An einen Zusammenhang mit den Landtagen der Stammesherzöge des fränkischen Reiches ist dabei nicht zu denken, wohl aber sind jene Landtage teils als die unmittelbare Fortsetzung der von den Königsboten abgehaltenen Beamtentage, teils als Landfriedensversammlungen zu betrachten. Wie diese hatten sie die Fürsorge für den Landfrieden als ihre vornehmste Aufgabe anzusehen, daran knüpfte sich die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, die sich bald zur höchsten Gerichtsbarkeit der Provinz erweiterte, die Beschlußfassung über Geldbeiträge und sonstige Landesleistungen zu Landfriedenszwecken, endlich

---

[102] In Westfalen ruhte die Last auf allen „Freigütern" oder „Freistuhlsgütern", während die Güter der Edelherren befreit waren. Die Entlassung eines Grundstücks aus der Bedepflicht konnte nur durch den Grafen erfolgen; die Ritterschaft beanspruchte die Befreiung vielfach auch für die von ihr erworbenen bedepflichtigen Güter (vgl. S. 443).

[103] Vgl. Below Landst. Verfassung 1, 27f.; Landtagsakten 1, 152ff. Lamprecht 1, 1024ff. Hervorzuheben sind: Burgwerk, Heerwagen, Dienstwagen, Herberge und Unterhalt (*atz*) für den Fürsten, sein Gefolge und die Landesbeamten.

[104] Nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 c. 22 (8) war die Erhebung von Ungeld nur freigegeben, soweit sie sich auf Landes-, beziehungsweise Stadtangehörige beschränkte. Vgl. Below a. a. O. 1, 25. 59f. Über das Wort *accisa* (mhd. *zise*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 2°, unter *assises*, über mhd. *ungelt* Lexer WB. 2, 1845. Haltaus Glossar. 1933f. Schiller-Lübben WB. 5, 48.

[105] Die von diesen bewilligten Steuern waren auch für die auf dem Landtag nicht vertretenen Kreise (auch für Freibauern und die Besitzungen auswärtiger Grundherren) verbindlich. Vgl. n. 118. Below Landtagsakten 1, 56.

[106] Vgl. S. 567. 602. Grauert a. a. O. 11ff.

die Tätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung, anfangs auf Landfriedensangelegenheiten beschränkt, dann, darüber hinausgreifend, die Provinzialgesetzgebung überhaupt umfassend. Mit der Auflösung der Stammesherzogtümer hörten die Provinziallandtage im alten Sinn auf, setzten sich aber in beschränkter Weise in den Territorialherzogtümern fort, nur daß die in keiner territorialen Abhängigkeit vom Herzoge stehenden Großen ausschieden[107]. Hatten früher alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelherren und Ministerialen den Landtag des Herzogs besucht, so fanden sich jetzt im wesentlichen nur die vier letztgenannten Gruppen ein, die Fürsten nur, soweit sie innerhalb des Herzogtums noch Städte oder Burgen besaßen[108].

In derselben Weise wie in den Herzogtümern gab es wohl auch in den Marken von jeher allgemeine Botdinge zu Landfriedenszwecken, die sich dann ebenso zu wahren Landtagen entwickelten, während in den geistlichen Fürstentümern die Kapitel anfangs mit der übrigen höheren Geistlichkeit und den Stiftsministerialen, seit dem 13. Jahrhundert aber ausschließlich das Recht der Fürstenwahl ausübten, woraus sich im Lauf der Zeit das Recht zur Aufstellung von Wahlkapitulationen (*iuramenta episcopi*) sowie ein Mitwirkungsrecht bei Revindikationen von Stiftsgütern, die der Vorgänger veräußert hatte, und das Zustimmungsrecht bei derartigen Veräußerungen entwickelte. Im übrigen hatten die Lehen- und Dienstherren das Recht, ihre Vassallen und Dienstmannen jederzeit zur Hoffahrt zu entbieten, insbesondere wenn sie ihres Rates oder, weil sie außerordentliche Zumutungen militärischer oder pekuniärer Art beabsichtigten, ihrer Zustimmung bedurften[109]. Derartige Mannentage waren freilich, da sie weder eine landesherrliche Gewalt des Berufenden noch die Zugehörigkeit der Berufenen zu einem bestimmten Territorium zur Voraussetzung hatten, noch keine Landtage. Daß dann aber mit der Ausbildung der Landeshoheit auch die Laienfürsten das Recht in Anspruch nahmen, die Großen ihres Landes, unabhängig von der etwaigen Lehnspflicht, zu Landtagen zu entbieten, war nur eine Folge der gesamten voraufgegangenen Entwicklung, die einen Übergang der früheren herzoglichen Rechte auf die Reichsfürsten bedeutete[110]. Häufig dienten diese Landtage, vielleicht in Anknüpfung an die Landfriedensgerichte, zugleich als außerordentliches landesfürstliches Gericht[111].

---

[107] Vgl. Riezler, G. Baierns 2, 10ff. 507.

[108] Vgl. Schwsp. L. 139. Vgl. Rockinger Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehenrechts, Abh. d. Münch. Ak. 24 (1906) S. 111ff. E. Mayer Kirchenhoheitsrechte d. Königs von Baiern 1884 S. 3.

[109] Vgl. Below Territorium u. Stadt 168f.

[110] Die n. 108 angeführte Schwabenspiegelstelle betrachtet das Recht, Hof zu gebieten, noch nicht als allen Fürsten gleichmäßig zustehend. Über die besondere Tendenz des Rechtsbuches in dieser Beziehung vgl. Ficker, Wien. SB. 77, 854ff.

[111] Vgl. S. 617. Rosenthal a. a. O. 1, 116 n. v. Below Landtagsakten 1, 124ff. 224ff.

Gegenüber dem Recht der Fürsten, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit (namentlich die Vorstände der Klöster und Kollegiatstifter) samt den Grafen, Edelherren und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten, entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reiche, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden, sie wurden, als Vertreter des Landes, zu Landständen[112]. Wenn es sich dabei zunächst nur um eine beratende Stimme handelte, so wurde doch in einer Reihe von Fällen, namentlich bei jeder neuen Belastung des Landes, bei militärischen Unternehmungen, bei Landfriedensgesetzen, seit dem 14. Jahrhundert auch bei anderen Akten der Landesgesetzgebung, sowie bei Eheverträgen, Sukzessionsfragen u. dgl. innerhalb des landesherrlichen Hauses und bei Verfügungen über Teile des Landes oder des Landesvermögens, die früher nur in den geistlichen Fürstentümern der ständischen Genehmigung bedurft hatten, ein wirkliches Zustimmungsrecht der Landstände anerkannt[113].

Ursprünglich setzten sich die Landtage in den geistlichen Territorien aus der höheren Geistlichkeit (Prälaten), den Grafen und Herren und den Ministerialen[114], in den weltlichen vielfach nur aus den drei letztgenannten, zusammen. Den eigentlichen Kern bildete immer die „Ritterschaft", d. h. die burgsässige Ministerialität, und zwar in späterer Zeit nur auf Grund ihrer Burgen, während die im Lande begüterten Herren, die auswärts ein eigenes Territorium besaßen, sowie die selbst zu kleinen Landesherren gewordenen Edeln („Eigenherren", später „Unterherren") sich vielfach fernhielten[115]. Mit der vollen Ausbildung des Städtewesens gelangten auch

---

[112] Die Bezeichnung als „Stände" scheint zuerst in den Niederlanden (*staeten*) aufgekommen zu sein und sich von da aus seit Maximilian I auch im Reich für die Reichs- und Landstände eingebürgert zu haben. Vgl. v. Below a. a. O. 1, 14; Territorium u. Stadt 183. Das Reichsweistum v. 1231 spricht von den *meliores et maiores terre*, Ssp. III 91 § 3 von *dat land*. Vgl. n. 113.

[113] Vgl. v. Fürth a. a. O. 162ff. v. Below Territorium u. Stadt 170f. 172ff. MG. Const. 2, 71. 391. 397. 412. 476. Reichsweistum von 1231 (ebd. 1, 420): *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*. Landfriede Rudolfs I von 1287 § 43 (ebd. 3, 376): *Swaz ouch die fursten mit ir lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol dun und da mitte brechen si des landfriden niht.* Ssp. III 91 § 3: *He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land.* Über Sukzessionsangelegenheiten vgl. Schulze, R. der Erstgeburt 113ff. 122ff. Nach der Gold. Bulle c. 7 § 5 hatten die böhmischen Stände von alters her das Recht, bei Aussterben ihres Herrscherhauses einen neuen Herrn zu wählen. Über das gleiche Recht der schleswig-holsteinischen Stände Michelsen, ZDR. 3, 84ff. Über die Zustimmung der Lehnsmannen bei Heerfahrten und Fehden vgl. § 47 n. 16. v. Below Landst. Verf. 1, 19. 65; Landtagsakten 1, 97f.

[114] Die eigenen Ritter erlangten den Zutritt nicht vor dem 14. Jh. Vgl. Zallinger Ministerialen u. milites 64. Below Terr. u. Stadt 192f.

[115] Vgl. Below Landtagsakten 1, 16f.; Terr. u. Stadt 195f. Die Angehörigen

die Städte zur Anerkennung ihrer Landstandschaft[116]. Neben den Städten waren hin und wieder auch bloße Märkte („Freiheiten", „Täler") zu den Landtagen zugelassen[117], während eine Vertretung des Bauernstandes nur in der Schweiz und Tirol sowie in den friesischen und niedersächsischen Gebieten an der Nordseeküste bestand[118]. Die Verhandlungen der Stände erfolgten wohl von Anfang an nach Kurien, so daß jede Gruppe für sich ihre Beschlüsse faßte und die Überstimmung einer Kurie durch die andere ausgeschlossen war; zuweilen traten auch Sonderlandtage einzelner Kurien zusammen[119]. Trotzdem galten die Landstände nicht als Vertreter ihrer Sonderinteressen, aber auch nicht als Vertreter des Volkes, sondern als die Vertreter des Landes, sie waren „das Land"[120]. Immer aber beschränkten sich die Landtage auf ein einzelnes Territorium, so daß die Herrscher der aus mehreren Territorien zusammengesetzten Staatsgebilde sich mit ebenso vielen Landtagen abzufinden hatten[121].

Gehoben wurde die Macht der Stände teils durch das Einungswesen, teils durch die häufigen Streitigkeiten um den Besitz des Landes, zumal bei Thronfolgefragen, bei denen den Ständen mehr oder weniger die Entscheidung zufiel, teils durch das immer wiederkehrende Geldbedürfnis der Landesherren. Das Einungswesen war namentlich von der größten Bedeutung für Ritterschaft und Städte, deren eidgenössische Bünde von der Reichsgesetzgebung seit den Hohenstaufen, also schon vor der Ausbildung der landständischen Verfassung, ohne Erfolg bekämpft wurden[122]. Indem die so Verbundenen in allen ständischen Fragen zusammenhielten, wußten sie die Geldnot der Fürsten, zum Teil auch politische Wirren, wie sie z. B. während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Österreich

---

der Ritterschaft übten die ständischen Rechte zunächst auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zum Landesadel aus, wobei in der Regel schon der Besitz von vier Ahnen genügte. Später wurden aber die Burgen (Rittergüter) als die Träger der Landstandschaft angesehen und nur noch Rittersgutsbesitzer (zum Teil auch solche bürgerlichen Standes) oder Mitglieder burggesessener Ganerbschaften zugelassen. Vgl. Below Terr. u. Stadt 141. 203ff. 211.

[116] Die Landstandschaft der Städte, hauptsächlich durch das Steuerbedürfnis der Landesherren hervorgerufen und gefördert, war schon vor Schluß des Mittelalters allgemein zur Anerkennung gelangt. Die grundherrlichen (Mediat-) Städte blieben ohne Landstandschaft. In manchen Territorien (z. B. Brandenburg, Lausitz, Brabant, Geldern, Jülich, Cleve, Berg, Arnsberg) waren aber überhaupt nicht alle, sondern nur bestimmte einzelne Städte („Hauptstädte") im Besitz der Landstandschaft. Vgl. Below Terr. u. Stadt 214ff.; Landtagsakten 1, 19f. Die Städte übten die Landstandschaft regelmäßig durch Abgeordnete des Rates aus, während die übrigen Stände in Person erschienen.

[117] Vgl. Below Terr. u. Stadt 216f.

[118] Vgl. Below a. a. O. 219f. Gierke Gen.-R. 1, 540f.

[119] Vgl. Below Landtagsakten 1, 44ff.; Terr. u. Stadt 237ff.

[120] Vgl. Ssp. III 91 § 3 (n. 113). Tezner a. a. O. 69ff. Below Terr. u. Stadt 243ff.

[121] Vgl. Below Terr. u. Stadt 221ff.

[122] Vgl. MG. Const. 2, 191 (1231). Gold. Bulle c. 15. Below Terr. u. Stadt 228f.

herrschten, klug zu benutzen. Die Kapitel ließen sich in den Wahlkapitulationen (S. 629) vielfach ständische Freiheiten versprechen, vor allem aber wurde jede neue Steuerbewilligung benutzt, um weitere ständische Freiheiten zu erwerben, unter denen die vielfach ausdrücklich zugestandene Befugnis der Stände, von dem das Landesrecht verletzenden Herrn ohne weiteres abzufallen oder gar ihm mit Gewalt zu widerstehen, den Gipfelpunkt der ständischen Macht bezeichnete.

§ 51. Die Städte.

Uhlirz Neuere Literatur über deutsch. Städtewesen, Mitt. d. öst. Inst. 15, 488ff. 676ff. 16, 523ff. 19, 173ff. 20, 113ff. 24, 449ff. Arnold VG. d. deutsch. Freistädte, 2 Bde 1854 (dazu Waitz Abh. 455ff.) .Barthold, G. d. deutsch. Städte, 4 Bde 1850—53. Below Entsteh. der deutsch. Stadtverfassung, Hist. Z. 58. 59; Entsteh. d. deutsch. Stadtgemeinde 1889; Ursprung der deutsch. Stadtverfassung 1892; Landständische Verfassung in Jülich u. Berg 1, 33ff. 3, 2 S. 63ff. 107. 110; Territorium u. Stadt 299ff. 321ff.; Städtische Verwaltung des MA., Hist. Z. 75, 396ff.; Z. f. GW. 4, 112ff. 5, 139ff.; JB. f. Nat.-Ök. 3. Folge 20, 1—51; HWB. der Staatsw., unter: Bürger, Bürgerrecht, Markgenossenschaft. Bernheim Entsteh. d. deutsch. Städtewesens, Z. f. GW. 6, 257ff. Eichhorn 2, 76ff. 468ff. 3, 284ff.; Ursprung der städt. Verf. in Deutschl., Z. f. gesch. RW. 1, 147ff. 2, 165ff. Gaupp Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung u. Weichbild 1824. Hegel Entstehung d. deutsch. Städtewesens 1898; G. der Städteverfassung von Italien 2, 379—465; Städte und Gilden der germ. Völker im MA., 2 Bde 1891; Hist. Z. 24, 1ff.: Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutsch. Städte (Erlanger Festschr. f. Prinzregent Luitpold 4. 1901). v. Heinemann Zur Entsteh. d. Städteverf. in Italien 1896. Hellwig Deutsch. Städtewesen z. Z. der Ottonen 1875. Heusler Ursprung d. deutsch. Stadtverfassung 1872; VG. 157—62. 195ff. 214ff. Huvelin Essai hist. sur le droit des marchés et des foires 1897. Hüllmann Städtewesen des MA., 4 Bde 1826/29. Inama-Sternegg Anfänge des deutsch. Städtewesens, Z. f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung 1, 521ff.; WG. 2, 314ff. 370ff. 3, 1 S. 24ff. 68ff. 117ff. 3, 2 S. 24ff. 233ff. Kaufmann Zur Entstehung des Städtewesens, Münst. Progr. 1891. Keutgen Untersuchungen über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverfassung 1895 (dazu des Marez, Deutsche Lit.-Zeit. 1897 Nr. 31). Kornemann Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen u. germanischen Gebieten des Römerreiches 1898. Lambert Entwicklung d. deutsch. Städteverfassungen i. MA., 2 Bde 1865. Lamprecht, Hist. Z. 67, 385ff. v. Lancizolle Grundzüge der G. d. deutsch. Städtewesens 1829. L. v. Maurer, G. d. Städteverf. in Deutschl., 4 Bde 1869/71. Mone Städt. Verf. u. Verwaltung, ZGO. 20, 1ff. Nitzsch Ministerialität und Bürgertum 1859 (dazu Waitz Abh. 505ff.). Pirenne Origine des constitutions urbaines au moyen-âge, Rev. hist. 57; Villes, marchés et marchands au moyen-âge, ebd. 67; Gesch. Belgiens, übers. v. Arnheim, I. II. 1899—1902. Rathgen Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Diss. 1881. Rietschel Markt u. Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis 1897; Die civitas auf deutsch. Boden bis z. Ausg. d. Karol.-Zeit 1894; Hist. VJSchr. 3, 519ff; Das Burggrafenamt (S. 503). A. Schulte Reichenauer Städtegründungen im 10. 11. Jh., ZGO. 44, 137ff. (dazu K. Schaube ebd. 45. 296ff. 47, 626ff. Küntzel ebd. 47, 373ff.). Sieveking Die mittelalterliche Stadt, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 177ff. Sohm Entstehung des deutschen Städtewesens 1890. Varges Entstehung der deutschen Städte, Z. f. deutsche Kultur-G. 1892 S. 319ff.; Weichbildrecht und Burgrecht, Z. f. GW. 6, 86ff,; Zur Entsteh. d. deutsch. Stadtverfassung, JB. f. Nat.-Ök. u. Statistik 61, 161ff. 63, 801ff. 64, 481ff. 67, 481ff.; Stadt- u. Marktrecht ebd. 58, 670ff. Wilda De libertate Romana qua urbes Germaniae sunt exornatae, Hall. Diss. 1831.

Baron De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, Berl. Diss. 1855. Baumann, G. des Allgäus 1, 321ff.; Archival. Z. NF. 10, 66ff. Bethmann-Hollweg Urspr. d. lombard. Städtefreiheit 1846. Blok Eene hollandsche stad in de middeleeuwen 1883; Geschiedenis van hat nederl. volk 1, 1892. Bornhak, G. des preuß. Verwaltungsrechts 1, 39ff. 139ff. Ermisch Anfänge des sächs. Städtewesens (Wuttke Sächs. Volkskunde 1900 S. 113ff.). Falck Schlesw.-holst. Priv.-R. 1, 260ff. Fock Rügensch-Pommersche Geschichten 2, 1862. Fockema Andreae Wesen en beteekenis der verleening van stadrechten in Nederland (Handel. en Mededeel. v. d. maatschappij d. nederl. letterkunde te Leiden 1890/91). Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 1892 (vgl. Keutgen, GGA. 1893 S. 539ff.). Heck Altfries. Gerichtsverfassung 106ff. 368ff.; Sachsenspiegel u. Stände (S. 444). Heil Die Gründung der norddeutschen Kolonialstädte, Wiesbad. Progr. 1896. Ilgen Entstehung der Städte des Erzstifts Köln, Annal. d. hist. Ver. f. d. N.-Rh. 74. Knieke Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster 1893; GGA. 1893 S. 539ff. Koehne Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier, Mainz 1890. Kratz Städte d. Prov. Pommern 1865. Kretzschmar Entstehung von Stadt u. Stadtrecht zwischen der Saale u. der Lausitzer Neiße 1905 (Gierke Unters. 75). Kühns Ger.-Verf. d. Mark Br. 1, 175ff. 2, 181ff. Lamprecht WL. 1, 1842ff. 2, 256ff. 481ff. Liesegang Niederrhein. Städtewesen im MA. 1897 (Gierke Unters. 52). Lippert Soz.-G. Böhmens 2. 1898 (vgl. Schreuer, ZRG. 34, 296ff.). Lövinson Beiträge zur Verf.-G. d. westf. Reichsstiftstädte 1889. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 240ff.; G. d. Gerichtswesens 199ff. 233ff. Des Marez Les villes flamandes 1900 (Extension de l'Université libre de Bruxelles). E. Mayer Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein u. Loire bis in das 13. Jh. (Abh. f. K. Mauer 1893 S. 377ff.); Deutsche u. franz. VG. 1, 284—338. 2, 218—80. Philippi Zur VG. der westf. Bischofsstädte 1894 (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 545ff.). Priebatsch Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jh. 1892. Richthofen Unters. über fries. RG. 1, 157ff. 173ff. 186ff. Riedel Mark Brandenburg 2, 289ff. Riezler, G. Baierns 1, 774ff. 2, 196ff. Rosenthal G. d. Ger.-Wesens Baierns 1, 153ff. K. Schaube Zur Entsteh. d. Stadtverf. v. Worms, Speier, Mainz, Bresl. Gymn.-Progr. 1892. S. Schwarz Anfänge des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden, Kieler Diss. 1892. Seibertz Landes- und RG. d. Herzogt. Westfalen 3, 162ff. Silberschmidt Entstehung des deutsch. Handelsgerichts 1894. Stälin Wirtemb. G. 2, 661ff. Stouff Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales 1899. Struve Entstehung d. Städte in der Mark Brandenburg, Steglitzer Progr. 1891. A. Telting Het oudfriesche stadrecht 1882; De verleening der stadrechten in Nederland, Sectievergadering v. h. Prov. Utrechtsche Gen. v. K. en W. 1904. Tschoppe u. Stenzel Urk.-Sammlung zur G. d. Ursprungs der Städte in Schlesien u. der Oberlausitz (1832) 178—265. Vanderkindere Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la Marke dans nos contrées, Bull. de l'académie 33 (1874), 236ff. Wauters Les libertés communales 1878. Wenzelburger, G. der Niederlande 1, 143ff. Wermbter Verf. der Städte im Ordenslande Preußen, Z. d. westpr. G.-Ver. 13 (1884). Werminghoff, G. d. Kirchen-Verf. 1, 269—301. Wuttke Städtebuch des Landes Posen 1864. Zimmermann Versuch einer hist. Entwicklung d. märkischen Stadtverfassungen 1, 1837.

Amira[3] 76. 85f. 103. 116. Brunner Grundz.[3] 148ff. Waitz 5[3], 393ff. 7, 41ff. 374ff. 8, 77ff. 282ff.; JB. d. deutsch. Reiches unter Heinrich I[3] 1885, Exkurs über Städtegründungen. Siegel RG.[3] 52ff. 258ff. Goldschmidt Universal-G. d. Handelsrechts 1891 S. 104ff. (besonders 127ff.). Lindner Deutsche G. 2, 130ff. Fehr Landeshoheit im Breisgau 110ff. Devrient bei Richter Annalen 3, 2 S. 747ff. Scholz a. a. O. (S. 480) 102ff. Blondel Frédéric II 281ff. Gierke Gen.-R. 1, 249ff. 2, 573ff. Viollet Les communes françaises au moyen-âge 1900, Mém. de l'Acad. des Inscr. 26.

Arnold Zur G. d. Eigentums i. d. deutsch. Städten 1861. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, 2 Bde 1900

bis 1902 (vgl. Schröder, ZRG. 34, 351ff.). Gobbers Erbleihe im mittelalterlichen Köln, ZRG. 17, 130ff. Hess Burgrecht, Wien. SB. 11, 761ff. Jäger Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg, Straßb. Diss. 1888. Inama-Sternegg Städt. Bodenpolitik 1905. Des Marez Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, spécialement en Flandre 1898 (vgl. Oppermann, Korresp.-Bl. d. westd. Z. 18, 7ff.); L'origine de la propriété allodiale à Gand, dit Vrij huis vrij erve, Annales de la fédération arch. et hist. de Belgique 11). S. Muller Over claustraliteit, Bijdragen tot de geschiedenis v. h. grondeigendom in de middelald. steden 1890. Nagel Zur G. des Grundbesitzes in oberhessischen Städten, Jahr.-Ber. d. oberh. Ver. f. Lokal-G. 3, 1883. Pauli Die sogen. Wieboldsrenten des lübisch. Rechts, Abh. a. d. lüb. R. 4, 1865. Rietschel Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, 181ff. 455. Roberti Dei beni appartinanti alle città dell' Italia settentrionale, Arch. giur. 70, 1 (vgl. Neumeyer, ZRG. 37, 397ff.). Rosenthal Zur G. d. Eigentums in Wirzburg 1878.

Nitzsch Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde, ZRG. 28, 1ff. Keutgen Der Großhandel im MA., Hans. G.-Bl. 1901 S. 65ff. Stieda Städt. Finanzen im MA., JB. f. Nat.-Ök. 3. Folge 17. Strieder Zur Genesis des modernen Kapitalismus 1904 (vgl. Rietschel, ZRG. 39, 298ff.). Kuske Das Schuldenwesen d. deutsch. Städte im MA. 1904, Z. f. d. ges. Staatsw., Erg. 12. Espinas Jehan Boin Broke, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 34ff. 219ff. 382ff. Planck Deutsches Gerichtsverfahren 1, 21ff. Isaacsohn, G. des preuß. Beamtentums 1, 175ff. 196ff. Dopsch, Wien. SB. 79, 1 S. 80ff. Osenbrüggen Gastgerichte (Studien z. deutsch. u. schweiz. RG. 19ff.). Stolze Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten, Marb. Diss. 1901. Rudorff Beitr. z. Gäste-R. d. mittelalterl. Städte, Bresl. Diss. 1906. Koehne Hansgrafenamt 1898 (vgl. K. Schaube, GGA. 1898 S. 664ff.). Küntzel Verwaltung d. Maß- u. Gewichtwesens in Deutschland im MA. 1894 (Schmoller's Forschungen 13, 2). Schmoller Verwaltung des Maß- u. Gewichtwesens im MA., JB. f. Gesetzgeb. 17, 289ff. Höniger, JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 42, 568ff. Liebe Kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berl. Diss. 1885. Roth von Schreckenstein Das Patriziat in den deutschen Städten 1857. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40 n. 6).

Keutgen Urkunden z. städtischen VG. 1901. Gengler Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852; Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi 1863; Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1863. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852. Hegel Chroniken der deutschen Städte, 26 Bde 1862—99. Fritz Deutsche Stadtanlagen (Progr. d. Straßb. Lyceums 1894).

Die kaum übersehbare Spezialliteratur über die Verfassung einzelner Städte mag hier in alphabetischer Reihenfolge nach den Städten kurz zusammengestellt werden. *Aachen*: Haagen 1874; H. Höffler (Marb. Diss. 1901, auch Z. d. Aach. G.-Ver. 23). — *Arbon*: Beyerle Grundherrsch. u. Hoheitsrechte d. Bisch. v. Konstanz in A. 1904. — *Augsburg*: Frensdorff, Chroniken, d. deutsch. Städte 4 pg. 11ff. Berner (Gierke Unters. 5, 1879). C. Meyer, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1, 562ff. Schumann Verf. u. Verw. d. Rates in A., Kiel. Diss. 1905. — *Bamberg*: Gengler Beitr. z. RG. Bayerns 4, 155ff. — *Basel*: Heusler 1860. Stouff 1891. Schönberg 1879. — *Berlin*: Sello, Märk. Forsch. 16, 1ff. 17, 57ff. — *Bern*: Walther 1794. Leuenberger 1873. Geisler 1888. Zeerleder Handfeste 1891. — *Bräunlingen*: Tumbült (Westd. Z. 16). — *Braunschweig*: Dürre[2] 1875. Hänselmann, Chroniken d. deutsch. Städte 6 pg. 13ff. Mack (Gierke Unters. 32, 1889). Varges 1890; Z. d. Harzvereins 25, 101ff.; Z. f. Kultur-G. 1893 S. 194ff. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906. — *Bremen*: Donandt 1830. Dünzelmann, Brem. JB. 14, 27ff. Varges, Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1893. v. Bippen 3 Bde 1892 bis 1901. Kühtmann 1900 (Gierke Unters. 62). — *Breslau*: Markgraf u. Frenzel, Cod. dipl. Siles. 11, 1882. — *Cambrai*: Dieckmeyer, Jen. Diss. 1890. Reinecke 1896. — *Colmar*: A. Hundt 1899. — *Dinant*: Pirenne 1889. — *Dortmund*: Frensdorff 1882 (Hans. G.-Quell. 3). Rübel Dortmunder Finanz- u. Steuerwesen 1892. — *Douai*:

Espinas Finances de la commune de Douai 1902. — *Dresden*: O. Richter 1885/91. — *Elbing*: Töppen 1871/73. — *Erfurt*: Lambert 1868. Kirchhoff 1870; N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 12, 53ff. Vollbaum 1881. Michelsen, Jenaer Progr. 1855. Rietschel, ZRG. 35, 230ff. — *Frankfurt a. M.*: Euler 1872; Arch. f. Frankf. G. 8, 162ff.; Mitt. d. Ver. f. G. z. Frankf. 1, 277ff. Fichard 1819. Römer-Büchner 1855. Kriegk 1871; Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter 1862; Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1868. Bücher Bevölkerung von Frankfurt im 14. und 15. Jh. 1886. — *Freiberg*: Ermisch 1889. — *Freiburg i. Br.*: H. Maurer, ZGO. 40, 170ff. Flamm Geschichtl. Ortsbeschreib. d. Stadt F. 2. 1903. Joachim Gilde u. Stadtgemeinde in F., Festgabe f. Hagedorn 1906. — *Genf*: Borel 1891. — *Goslar*: Wolfstieg 1885. Weiland, Hans. G.-Bl. 13, 3ff. 14, 11ff. Göschen Gosl. Statuten 1840. Bode UB., seit 1893. — *Groningen*: S. Gratama, Bijdragen v. vaderl. geschiedenis 3, 6 S. 165ff. — *Hadersleben*: A. Sach 1892. — *Halberstadt*: Varges, Z. d. Harz-Ver. 29, 81ff. 416ff. — *Halle*: v. Voss, Hall. Diss. 1873. — *Hamburg*: Lappenberg Hamburger Rechtsaltertümer (1845) pg. 2ff. Koppmann Kleine Beiträge z. G. d. Stadt H. 1868. Obst Berl. Diss. 1890. — *Hamm*: Overmann Westf. Stadtr. 1, 2. 1903. — *Hannover*: Frensdorff, Hans. G.-Bl. 11, 3ff. Ulrich, Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1886 S. 105ff. — *Heilbronn*: Schliz, Tüb. Diss. 1903. — *Herford*: Ilgen, Z. f. vaterl. G. (Westfalens) 49. M. Meyer Münst. Diss. 1898. — *Hildesheim*: Döbner, Hans. G.-Bl. 9, 13ff. Huber 1901. Tuckermann Das Gewerbe der Stadt H. 1906. — *Höxter*: Wigand Denkw. Beiträge (1858) 118ff — *Iglau*: Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 1859. — *Koblenz*: Bär Koblenzer Mauerbau (1888) 2ff.; Urk. u. Akten 1897; ZRG. 25, 1ff. — *Köln*: Ennen 2 Bde 1863—65. Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 12 pg. 1ff. 14, pg. 1ff.; Hans. G.-Bl. 7, 115ff. Höniger, Westd. Z. 2. Liesegang Sondergemeinden Kölns 1885; ZRG. 24, 1ff. Kruse, ZRG. 22, 152ff. Hennig Leipz. Diss. 1891. Busch i. d. Festschr. d. 21. deutsch. Juristentages 1891. Lau 1898 (vgl. Knipping, West. Z. 18, 77), ferner Westd. Z. 14, 172ff. 315ff. Keussen ebd. 20, 14—85. Bungers (Leipz. Studien 3, 1897). Knipping Stadtrechnungen 2 Bde 1897—98. Stein Akten 2 Bde 1893—95. Oppermann, Westd. Z. 19—21. — *Königsberg*: Frommer 1891 (Gierke Unters. 38). — *Konstanz*: Beyerle Ratslisten 1898; Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees 26. — *Landshut*: Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-Rechtsgeschichte 1, 1883. — *Leipzig*: Rachel 1902 (Leipz. Studien 8, 4). — *Lippstadt*: (Overmann Stadtrechte d. Grafsch. Mark I. 1901). — *Lübeck*: Frensdorff 1861. Hoffmann 1889. Pauli Lüb. Zustände 1, 1847. Wehrmann, Hans. G.-Bl. 2, 93ff. 13, 51ff. Funk, ZRG. 39, 53ff. Hartwig Der Lübecker Schoß 1903 (Schmoller Forsch. 21, 6). — *Magdeburg*: Hagedorn 1881—85 (G.-Bl. f. Magdeburg 16. 17. 20). G. Stobbe (ebd. 32, 78ff.). Hoffmann 1, 1885. Krühne, Hall. Diss. 1880. Wolter 1890. Stöckert Züllichauer Progr. 1888; Hist. Z. 66, 193ff. Liesegang, Forsch. z. brand. u. preuß. G. 3, 330ff. — *Mainz*: Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 18, 2 S. 3ff. Bockenheimer 1874. Koehne 1890. Schaube 1892. Seidenberger, Hist. Jahrbuch 9, 1ff. Eckert, Arch. f. hess. G. NF. 2, 321ff. — *Merseburg*: v. Medem, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 2, 389ff. — *Metz*: Klipffel 1867. Döring Beiträge (1886) 52ff. G. Voigt Bisch. Bertram v. Metz (Straßb. Diss. 1894. JB. d. Ges. f. lothr. G. 4. 5) S. 66—103. — *Minden*: W. Schröder, Mind. Progr. 1890. — *Mühlhausen i. Thür.*: Lambert 1870. Stephan 1886. Herquet, N. Mitt. d. thür.-sächs. Ver. 13, 239ff. — *Mülhausen i. Els.*: A. Kaufmann 1894. — *München*: Wehner 1876. — *Münster i. Westf.*: Tibus 1882. Geisberg, Z. f. vaterl. G. 47, 1. 48, 1. — *Naumburg*: Borkowsky, Naumb. Progr. 1893. Lepsius, G. d. Bischöfe v. Naumb. 1, 1846. — *Neuruppin*: Liesegang, Forsch. z. br. u. preuß. G. 5, 1ff. — *Nürnberg*: Hegel Chroniken d. deutsch. Städte 1 pg. 13ff. Gengler Beiträge z. RG. Bayerns (S. 4) 4, 30ff. Sander Die reichsstädt. Haushaltung Nürnbergs 1902. *Osnabrück*: Stüve, Mitt. d. hist. Ver. zu Osnabrück 4, 321ff. Philippi, Hans. G.-Bl. 1889 S. 155ff. — *Paderborn*: Hübinger 1899. Richter 1. 1899 (vgl. Oppermann, Westd. Z. 18, 308. 19, 137ff.). — *Perleberg*: Liesegang, Forsch. br. u. pr.

G. 4, 399ff. — *Pforzheim*: Gothein 1889 (Schmoller Forsch. 9, 3). — *Pirna*: Hofmann, N. Arch. f. sächs. G. 9, 185ff. — *Posen*: Friese, ZRG. 39, 91ff. — *Preßburg*: Ortvay 1894—95 (vgl. Mitt. d. öst. Inst. 22, 488ff.). — *Radolfzell*: Albert 1896 (vgl. Stutz, ZRG. 32, 196ff.). Beyerle, Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 30. — *Rees*: Liesegang, Westd. Z. Erg. 6, 1890. — *Regensburg*: Gfrörer, Verh. d. Ver. f. Oberpfalz u. Regensb. 37. Langoth 1866. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 1, 214ff. — *Riga*: Bunge 1878. Bulmerincq 1894, 1898. — *Rostock*: Koppmann 1887. — *Rottweil*: Greiner Das R. d. Reichsstadt R. 1900. — *Salzwedel*: Liesegang, Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 378ff. — *Siegburg*: Dornbusch, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 23, 60ff. — *Soest*: Ilgen, Chroniken d. deutsch. St. 24. — *Speier*: Rau 1844/45. Koehne 1890. Schaube 1892; ZGO. 40, 445ff. Harster ebd. 38, 210ff. 42, 447ff.; Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 15, 111ff. — *Stendal*: Götze 1873. Liesegang, Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 1ff. — *Stralsund*: Kruse 1884. — *Straßburg*: Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 8, 1ff. 9, 951ff. Winter 1878 (Gierke Unters. 1, vgl. Schröder, ZRG. 19, 222ff.). Horn 1868. Schmoller 1875 (Quellen u. Forsch. 11). Baltzer Straßb. Studien 2, 53ff. Kruse 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Ehrenberg 1. 1899. — *Straubing*: Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 2, 1883. — *Trier*: Schoop 1884 (Westd. Z. Erg. 1). Isny, Trier. Archiv 1, 77ff. Kentenich ebd. 7, 78ff., N. Arch. 29, 476., Hist. VJSchr. 7, 526f. — *Tübingen*: Schöttle 1905. — *Überlingen*: Schäfer 1893 (Gierke Unters. 44). — *Ulm*: Jäger Schwäb. Städtewesen d. Mittelalters 1831. Mollwo, ZGO. 59, 552ff. — *Utrecht*: S. Muller 1885. — *Votlenhove*: Fockema Andreae 1885. — *Wernigerode*: Varges, Z. f. deutsche Kultur-G. 1896 S. 100ff. 160ff. — *Wesel*: Reinhold (Gierke Unters. 23). — *Wien*: Tomaschek 1877. Geschichte d. St. Wien, 1.—3. Bd. 1897—1905 (Schuster, Luschin v. Ebengreuth, Uhlirz, Starzer; vgl. Sohm, ZRG. 35, 429ff.). — *Wil* (Schweiz): E. Wild 1904. — *Worms*: Schaube 1892; ZGO. 42, 257ff. Koehne 1890; Reformation d. Wormser Stadtrechts 1897. Boos, 4 Bde 1897—1901. — *Würzburg*: Gramich 1882. Brass 1886. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 4, 59ff. — *Zürich*: v. Wyss, Z. f. schw. R. 17, 3ff. 65f.; Abhandlungen 339ff.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist erst in der mittelhochdeutschen Zeit, wo die heutige Bezeichnung (lat. *civitas*, *urbs*) anfing technisch zu werden, zum Abschluß gelangt. Vor dem 12. Jahrhundert faßte man, im Gegensatz zu den Dörfern und offenen Märkten (*fora*), alle befestigten Plätze, wie die ehemaligen Römerstädte und einfache Burgen, ohne Unterschied unter Ausdrücken wie *burg* (S. 18), *civitas*, *urbs* zusammen[1]. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert gehörte die Befestigung mehr und mehr zum Wesen der Stadt, wenn auch manche Städte erst im 14. Jahrhundert zu einer Stadtmauer gekommen sind[2]. Die Befestigung bildet seitdem das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem platten Lande und der Stadt: „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“[3]. Unter „Stadt“ versteht man nunmehr einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, ganz abgesehen von dem

[1] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 150; Civitas 96ff. Hegel, N. Archiv 18, 210—14; Städte u. Gilden 2, 505f. Charakteristisch namentlich der Sprachgebrauch des Heliand und der niedersächsischen Genesis.

[2] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 58. 63. 149ff. Schulte 146. 156f. Waitz 8, 191ff. Hegel Entsteh. d. Städtewesens 30. Zu Anfang des 12. Jh. waren erst elf Städte mit Mauern umgeben (S. 518).

[3] Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit d. Bürger 33f.

sehr verschieden abgestuften Umfang der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet[4].

Die deutschen Städte sind gleich den französischen eine Schöpfung des Mittelalters; dem fränkischen Staatsrecht waren Städte im Rechtssinn ebenso unbekannt wie dem altgermanischen, ein organischer Zusammenhang mit dem römischen Städtewesen hat nicht bestanden[5]. Von den mit Munizipalrecht ausgestatteten römischen civitates und den Kastellen westlich des Rheins und südlich der Donau ist eine nicht unbedeutende Zahl im Besitz ihrer Mauern geblieben; zwölf von ihnen, die sich als Bischofsitze behaupteten, wurden auch, während die Bezeichnungen der übrigen außerordentlich wechselten, beständig mit dem alten Namen „civitas" bezeichnet[6]. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung sind diese ehemaligen Munizipien und Kastelle in der Frankenzeit als Städte zu betrachten, während ihre rechtliche Stellung sich in nichts von der der Dörfer unterschied. Die Ausbildung ihrer Stadtverfassung muß auf anderen Grundlagen erfolgt sein. Unstichhaltig ist die Ableitung der Städteverfassung aus der Fronhofverfassung und die Auffassung des Stadtrechts als eines gemilderten Hofrechts[7], denn gerade von den freien Elementen der städtischen Einwohnerschaft, im Gegensatz zu den Hofgenossenschaften, ist die Bildung der Stadtgemeinden ausgegangen[8], wenn man auch den Einfluß nicht unterschätzen darf, den hofrechtliche Handwerkerverbände auf die städtischen Zünfte und mit Ministerialen besetzte Ämter auf die Entwicklung des städtischen Beamtentums geübt haben. Auch den ottonischen Privilegien und dem durch sie in die Städte eingeführten öffentlichen Beamtentum und der Schöffenverfassung hat man mit Unrecht entscheidendes Gewicht beigelegt[9], denn die Exemtion vom Grafengericht gehörte nicht zum Wesen der Stadt und die bloße Exemtion vom Niedergericht konnte ein Dorf noch nicht zur Stadt machen, sonst hätte es in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo die meisten Dorfgerichte die niedere Gerichtsbarkeit erworben hatten (S. 618f.), fast nur noch Städte gegeben. Derselbe Grund spricht dagegen, die Burgen als

---

[4] Die von Sohm angenommene Gleichstellung des Marktes mit der Königsburg (S. 117 n.) beruht auf Verwechslung von *wich*, Genit. *wiches*, mit *wic*, Genit. *wiges*, wovon *wichûs* (Festungsturm, Blockhaus) gebildet ist. Da auch die Dörfer häufig mit Zaun und Graben umgeben waren (S. 18), so ist die Unterscheidung von Dorf und Stadt nicht in der Befestigung überhaupt, sondern in der Ummauerung zu suchen.

[5] Vgl. S. 127f. Hegel Lateinische Wörter u. Begriffe, N. Arch. 18, 209ff. v. Halban Das röm. Recht in den germ. Volksrechten 2, 266—90.

[6] Vgl. Rietschel Civitas 20—58. Es waren die Städte Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier und Worms.

[7] So besonders Nitzsch.

[8] Vgl. besonders Below und Rietschel.

[9] Hauptvertreter dieser Ansicht Arnold und Heusler.

den Ausgangspunkt des Städtewesens zu betrachten[10]. Bei weitem die meisten Burgen standen außerhalb des Stadtrechts, während zahlreiche Orte, die erst in der Höhe des Mittelalters eine Mauer erhielten, schon lange vorher städtisches Wesen entwickelt hatten. Eine andere Ansicht betrachtet die Städte als eine bloße Fortbildung der Dorfgemeinden und Markgenossenschaften[11]. Daß die korporative Organisation der letzteren bei der Ausbildung der Ratsverfassung in vielen Städten einen wesentlichen Faktor abgegeben hat, ist sehr wahrscheinlich, aber die politischen Befugnisse der Landgemeinden waren zu spärlich und sind wohl auch zu spät zur Anerkennung gelangt, als daß sie schon bei der Entstehung der ältesten Stadtgemeindeverfassungen hätten ins Gewicht fallen können[12]. Im Gegenteil darf man annehmen, daß die entwickeltere Selbstverwaltung, wie sie in einzelnen Landgemeinden und besonders in offenen Märkten oder Marktflecken („Freiheiten") bezeugt ist, teils unmittelbar von städtischem Wesen ausgegangen ist, teils die Städte zum Vorbild genommen hat[13].

Alles spricht dafür, daß die ältesten Städte in erster Reihe als Handelsplätze zu einer Stellung im öffentlichen Rechte gelangt sind, der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stadtrechts also im Marktrecht gesucht werden muß[14]. Die aus römischen Munizipalgründungen hervorgegangenen Städte müssen im allgemeinen von vornherein als Märkte ins Leben getreten sein, da sich in ihnen die Marktplätze meistens innerhalb der alten Römermauern befanden. Wo die Enge des ummauerten Platzes für Anlage eines Marktes keinen Raum bot, wie in Augsburg und den aus römischen Lagerplätzen oder Kastellen entstandenen Städten Basel, Bonn, Köln, Konstanz, Regensburg, Straßburg,

---

[10] Vgl. Keutgen 38ff. Hegel Entstehung 27ff.

[11] So besonders v. Maurer und Below, ferner Philippi, Varges, in einigen Beziehungen auch Keutgen.

[12] Vgl. S. 621f. Auf die Dorfgerichte der freien Grafschaft *Kaichen* und der Königsgrafschaft des *Bornheimer Berges* sowie die *freien Heimgereden* der Mosellande kann schon darum nicht verwiesen werden, weil es sich hier um späte, erst aus der Zertrümmerung der Grafschaftsverfassung hervorgegangene Neubildungen handelt. Vgl. S. 619. Lamprecht WL. 1, 188ff. Thudichum Das freie Gericht Kaichen 1857. Scharff Grafschaft Bornheimer Berg, Arch. d. Ver. f. Frankf. G. 5, 282ff.

[13] Vgl. § 42 n. 73. Schulte 156f. Jacobs Das Harsleber Rechtsbuch, Z. d. Harzvereins 22, 255ff.

[14] Über die entscheidende Bedeutung des Marktes schon Waitz 7, 377ff. 407. 411. Richthofen Altfries. WB. 925. Riezler a. a. O. 1, 766. Baumann a. a. O. 1, 321ff. Seit unserer ersten Auflage hat die Marktrechtstheorie durch die wichtigen Reichenauer Privilegien für Radolfzell und Allensbach und die an sie anknüpfenden Arbeiten von A. Schulte, Sohm und Gothein weitere Bestätigung, wenn auch nicht ohne eine gewisse Übertreibung, empfangen. Eine feste Grundlage in vermittelnder Richtung haben namentlich die vortrefflichen Untersuchungen von Rietschel und Beyerle geschaffen. Die folgende Übersicht über die Entstehung der Marktansiedelungen konnte sich ihren Ergebnissen durchweg anschließen.

Zürich, muß das Verkehrsbedürfnis schon früh im Suburbium außerhalb der Mauern freie Marktansiedlungen hervorgerufen haben. Dagegen gehen alle Städte des inneren Deutschlands, deren Anfang historisch festgestellt werden kann, auf ausdrückliche Marktgründungen zurück[15].

Mit dem 12. Jahrhundert beginnen die Städtegründungen, auch Erhebungen von Dörfern zu Städten[16] und Städtegründungen „von wilder Wurzel" kommen jetzt in Gebrauch[17], während die königlichen Marktprivilegien sich fast nur noch auf Jahrmärkte beziehen, die eine dauernde Handelsniederlassung nicht zur notwendigen Voraussetzung haben und auch mit dem Wesen eines Dorfes vereinbar sind. Die eigentliche Zeit der Marktgründungen fällt vor das 12. Jahrhundert. Sie erfolgten entweder auf fiskalischem Boden durch den König selbst oder auf grundherrlichem Boden durch den mit königlichem Marktprivileg ausgestatteten geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Marktverleihungen zu gunsten freier Gemeinden sind nie vorgekommen, es gab daher keine freien, sondern nur fiskalische oder grundherrliche Märkte. Jeder Markt hatte seinen Marktherrn, dem auch der Boden, auf dem der Markt errichtet wurde, ganz oder größtenteils gehörte. Für alle neugegründeten Märkte war somit die Immunität und die Exemtion von den öffentlichen Niedergerichten, nicht selten auch den Grafengerichten, von selbst gegeben. Die meisten Marktprivilegien bis zum 12. Jahrhundert trugen einen allgemeinen Charakter und überließen dem Grundherrn die Ausführung, so daß es ihm überlassen blieb, ob er sich auf Jahrmärkte beschränken, oder Wochenmärkte oder einen täglichen Markt, die allein die Grundlage für eine dauernde Handelsniederlassung bilden konnten, errichten wollte[18]. Rietschel hat nachgewiesen, daß der zuerst bei Radolfzell bemerkte Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde bei den Marktgründungen fast ausnahmelos beobachtet worden ist. Regelmäßig wurden die Märkte weder neu angelegt, noch in schon bestehende Orte hineinverlegt, sondern als selbständige Ansiedlungen an einen schon vorhandenen Ort (Dorf, Burg oder Kloster) angeschlossen, der dann auch den Namen für den Markt herzugeben pflegte[19]. Die Besiedelung des Marktes, der eine reine *koufstat* sein sollte, erfolgte ausschließlich durch Heranziehung von freien Gewerbetreibenden (Kaufleuten, Juden, Handwerkern), die man als *koufliute, mercatores, negotiatores* zusammenfaßte[20]. Den neuen Ansiedlern

[15] Nur in wenigen Städten, z. B. Würzburg, scheint sich der Marktverkehr ohne besondere Gründung rein durch die Gunst der Verkehrsverhältnisse entwickelt zu haben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 106. 125.

[16] Vgl. Rietschel 144ff. Die Erhebung von Allensbach zum Markt erfolgte schon 1075, das der Zeit nach nächste Beispiel bietet erst die Stadt Koesfeld (1196).

[17] Sie sind immer selten gewesen. Ein Beispiel gewährt Riga. Vgl. Rietschel 128.

[18] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 45ff. 109.

[19] Vgl. ebd. 125f. Beyerle Arbon (S. 634) 49f.

[20] Vgl. Rietschel 54ff. 64f. 69. 98. 100ff. 111. 114f. 117. 121. 140ff. Be-

wurden auf dem für die Marktansiedlung bestimmten Fronland, den späteren Vorgängen bei der Anlegung der Kolonistendörfer (S. 439) entsprechend, genau abgemessene Baustellen zugewiesen, die sie in freier Gründerleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht, meistens gegen einen Hauszins, erhielten; außerdem bekamen sie entweder Mitgenuß an der hofrechtlichen Allmende oder es wurde eine besondere Allmende für sie ausgesondert[21]. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Möglichkeit derartiger Kaufmannsgemeinden werden hinfällig durch die regelmäßige Anlehnung an eine schon vorhandene hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung. In wirtschaftlicher Beziehung hatte man es nur mit zwei verschiedenen Ortsbezirken zu tun, von denen jeder seine eigene Gemeindeverfassung hatte, bis, zum Teil erst nach Jahrhunderten, der hofrechtliche Bezirk mit dem Markt, der nunmehrigen Altstadt, als Neustadt vereinigt wurde[22]. Auch sonst kamen im Lauf der Zeit vielfach Einverleibungen von Dörfern vor, die naturgemäß den Charakter der Stadt mehr oder weniger beeinflußten, ebenso war es nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen und Grundholden, die aus der Immunität in den Markt zogen, dort städtisches Gewerbe betrieben und in Bezug hierauf dem gleichen Recht und dem gleichen Gericht wie die freien Kaufleute unterworfen wurden, während sie im übrigen ihr Dienst- oder Hofrecht und ihren angeborenen Gerichtsstand behielten[23].

Mit dem Marktrecht war regelmäßig Zoll und Münze und schon seit dem 10. Jahrhundert meistens auch die königliche Bannleihe verbunden, so daß der Marktherr ganz so, wie in den königlichen Märkten der König,

---

sonders charakteristisch ein daselbst S. 143 n. 4 angeführtes Beispiel einer verunglückten Marktgründung von 1299. Vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965). 307 (965). Stumpf Acta imperii Nr. 58 (1040). Freiburger Stadtrecht (1121/22) § 7: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.* Waitz 5², 394ff. 402f. 7, 377. 382. 391. Gaupp Stadtrechte 2, 6. Gröber Regensburg 49. Hegel, N. Arch. 10, 218ff. Below Ursprung 45. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 299. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger 5ff. Grimm DWB. 5, 338. In Köln bestand die alte Marktgemeinde St. Martin ausschließlich aus Kaufleuten, die sich schon um 1130/40 als Gilde organisierten. Ähnlich war es bei der Marktansiedlung in Tiel vielleicht schon im 11. Jh. Vgl. v. Lösch a. a. O. (n. 79). Keutgen, Hist. Z. 95, 107f.

[21] Über die Gründerleihe vgl. S. 648f. Eine Zuweisung von Ackerland erfolgte nicht, die neue Gemeinde war eine ausschließliche Kaufmannsgemeinde. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 623.

[22] Ebenso erscheint in den ehemaligen Römerstädten, deren Märkte sich in der Vorstadt befanden (S. 639), das Marktgebiet als Altstadt, die erst später mit ihr vereinigte Römerstadt als Neustadt.

[23] Vgl. Waitz 5², 393 n. Schulte 143f. Rietschel 207f. Zuweilen war die Veräußerung von Häusern innerhalb des Marktes nur an Kaufleute gestattet. Vgl. Rietschel 115. 121. In Allensbach, Wusterwitz und Löbnitz bestand von vornherein eine gemischte Gemeinde, innerhalb deren aber die Kaufleute ihr besonderes Recht hatten. Vgl. Schulte 150ff. Rietschel 122ff. 144ff.

jeden Markt-, Zoll- oder Münzfrevel mit dem Königsbann bestrafen konnte. Bei Jahrmärkten kam der Marktbann auch den auswärtigen Marktbesuchern bei der Hin- und Rückreise zu gute, für sie hatte er die Bedeutung eines persönlichen Schutzbannes, während er für den Marktort selbst und die ihn bewohnenden Kaufleute als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfrieden, erschien; in ummauerten Städten traf er mit dem Burgfrieden zusammen[24]. Als Wahrzeichen des Marktfriedens diente schon in der fränkischen Zeit mit Vorliebe das Marktkreuz, mit oder ohne den Königshandschuh, häufig auch mit einem daran angebrachten entblößten Schwert. Derartige Wahrzeichen (auch Marktfahne, Schild, Hut, Strohwisch) wurden auch bei bloßen Jahrmärkten und Wochenmärkten für die Dauer des Marktes aufgepflanzt und stehen in dieser Beziehung noch heute vielfach in Gebrauch; in den ständigen Märkten aber wurden sie dauernd, häufig in monumentaler Form, angebracht; so wurde das Marktkreuz zum Stadtkreuz, wie man in den Ortschaften der „Loi de Beaumont" (S. 461 n.) Kreuze der „Freiheit" errichtete. Mit den Marktkreuzen berührten sich die Rolandsbilder, die seit dem 13. und 14. Jahrhundert in zahlreichen norddeutschen Städten, zumal in solchen des Magdeburger Rechtes, aufkamen[25]. Wo sie entstanden, traten Marktkreuze und andere

[24] Über den Marktfrieden vgl. S. 117. MG. Dipl. Otto I Nr. 307. Otto III Nr. 9. 23. 55. 66. 142. 306. Wenn Rietschel 195ff. die dingliche Natur des Marktfriedens in Abrede stellt und nur einen Personalfrieden für die Marktbesucher, allerdings vielfach mit einer gewissen örtlichen Abgrenzung, anerkennt, so läßt er den Unterschied zwischen Jahrmarkts- und allgemeinen Marktprivilegien, den er selbst so schön entwickelt hat, unberücksichtigt. In ständigen Märkten kam der Marktbann notwendig als örtlicher Schutzbann zur Anwendung, so daß es, wenn später auch Jahrmärkte eingeführt werden sollten, noch eines neuen Marktprivilegs bedurfte. Vgl. Rietschel 47f. 203. Unmittelbare Jahrmarktsbänne finden sich MG. Dipl. Otto III Nr. 280. 367. 372. 399. Stumpf Acta imperii Nr. 73. Wenn die königliche Bannleihe unterblieb, so stand der Markt zwar auch unter einem Marktfrieden, aber nur nach Maßgabe des geringeren Bannes des Marktherrn. Auswärtige Marktbesucher konnten sich in solchem Fall unter sein Geleit stellen, falls er das Geleitsrecht besaß. Über den Burgfrieden vgl. MG. Dipl. Otto I Nr. 300 (965), Otto II Nr. 214 (980). Waitz 8, 8f. Heusler Stadtverfassung 125f. Daß Burgbann und Marktbann, Burgfrieden und Marktfrieden von Hause aus verschieden waren, zeigt das Beispiel von Bremen, das 965 den Marktbann empfing, aber erst erheblich später befestigt wurde. Für Gandersheim wurde umgekehrt der Burgbann 980, der Marktbann 990 erteilt. Entstehung des Stadtfriedens aus dem Burgfrieden wird von Keutgen 52ff. und Rietschel 216ff. angenommen.

[25] Vgl. S. 110. 117n. 201. 480f. 583n. Schröder Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz 306ff.); Stellung der Rolandssäulen in der RG. (bei Béringuier Rolande Deutschlands 1890 S. 1—36); Marktkreuz und Rolandsbild (Festschr. f. Weinhold 1896 S. 118ff.). Keutgen Stadtverfassung 71ff. Rietschel Markt u. Stadt 222ff.; Hist. Z. 89, 457. G. Sello Der Roland zu Bremen 1901; Zu Schutz u. Trutz des Roland zu Bremen 1904. Ausführliche Literaturangaben bei Sello. Von den zahlreichen Erklärungsversuchen sind die neuerdings von Platen wieder aufgenommenen, mythologischen ebenso abzulehnen, wie der Versuch von Heldmann und Jostes die Rolande aus Nachbildungen der Rolandsspielfiguren herzuleiten. Vgl. Held-

Marktzeichen zurück, das neue Wahrzeichen von umfassenderer Bedeutung trat an ihre Stelle[26].

Daß auch in den ehemaligen Römerstädten (S. 637) der Markt den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines städtischen Gemeinwesens im deutschen Sinn abgegeben hat, erkennt man aus den häufigen Verweisungen neugegründeter Märkte oder Städte auf die Rechte der Kaufleute von Augsburg, Basel, Köln, Konstanz, Regensburg oder Worms[27]. Man darf wohl annehmen, daß sich die römischen Grundbesitzer aus den von den Germanen eroberten und jedenfalls arg verwüsteten Städten großenteils zurückgezogen haben, während der Zuzug der dem Städteleben abgeneigten Germanen zunächst nur spärlich war und sich mehr auf die außerhalb der Mauern belegenen Vorstädte beschränkte. So wurde ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes als herrenloses Gut Eigentum des Königs, soweit er es nicht an Bischöfe oder Klöster vergab. In den Bischofstädten haben wir uns von vornherein den Bischof als den vorwiegenden Stadtherrn zu denken, der dann seinerseits in der Lage war, neue Ansiedler mit den erforderlichen Baustellen auszustatten. Nur auf diese Weise erklärt es sich, daß in den ehemaligen Römerstädten ebenso wie in den neugegründeten Märkten das System der städtischen Haus-

---

MANN Die Rolandsbilder Deutschlands 1904; Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? 1905. JOSTES Roland in Schimpf und Ernst 1906, zuerst Z. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskunde 1. 1904. Dafür: BEYERLE, ZRG. 38, 393ff.; Deutsche Lit.-Zeitung 1906 Sp. 230ff. Dagegen: RIETSCHEL, Hist. VJSchr. 1905 S. 86. 1906 S. 535. SCHRÖDER, ZRG. 40, 457ff. Auch die von uns früher angenommene Auffassung der Rolande als Kaiserbilder (SELLO) ist aufzugeben, überhaupt ist es verfehlt, die zahlreichen Rolandsbilder auf einen gemeinschaftlichen Urtypus zurückzuführen. Während der Roland zu Halle in seinem Äußeren den Richter und in dem entblößten Schwert das Richtschwert und die hohe Gerichtsbarkeit andeutet, erscheint bei den meisten übrigen Rolanden nicht der Kriegsmann, sondern das von ihm emporgehaltene oder gezückte Schwert als das allein Wesentliche, es ist das Wahrzeichen des Königsbannes, aber nicht notwendig das des Blutbannes. Wie der noch heute im Gebrauch stehende Schwertarm zu Münster in Westfalen, so konnte auch der Schwertträger zu einem Wahrzeichen des Marktbannes und Marktfriedens werden; seit dem 15. Jahrhundert sah man in ihm mehr und mehr ein Symbol der städtischen Freiheiten überhaupt. Das Schwert aber galt als das Schwert Karls des Großen, *an den Sassen land noch sines rechten tüût* (Ssp. text. prol.), und der ritterliche Träger des Schwertes als Karls berühmter Palatin, der im Dom zu Verona ein im 12. Jh. errichtetes, den norddeutschen Rolanden ähnliches Standbild besaß. Erst junkerlicher Übermut städtischer Patriziersöhne übertrug dann diesen Namen auf die Drehpuppen, nach denen sie bei ihren Reiterspielen stachen.

[26] Da das Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung das sächsische Weichbildrecht ausdrücklich auf „König Otto den Großen" zurückführt, als das eigentliche Wahrzeichen dieses Rechtes aber das Marktkreuz bezeichnet, so kann die veränderte Auffassung, die in allen Städten mit Rolandsbildern den Roland als dieses Wahrzeichen betrachtete und das Marktkreuz verschwinden ließ, erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein.

[27] Vgl. WAITZ 5^2, 396 n. 404 n. 7, 382. Sonst haben noch Dortmund, Goslar und Magdeburg bei Städtegründungen vielfach als Vorbilder gedient.

leihe Eingang fand, aber mit dem Unterschied, daß die Märkte im allgemeinen nur einen einzigen Grundherrn kannten, während in den Römerstädten häufig verschiedene Herren sich in den Grundbesitz teilten und neben ihnen auch allodiale Kleinbesitzer bestanden, die in manchen Städten sogar den Kern der ältesten Bürgerschaft gebildet haben[28].

Auf Grund der dem Stadtherrn zustehenden Immunität waren alle Städte, alte wie neue, von den Niedergerichten des Landrechts eximiert. Jede Stadt bildete einen Niedergerichtsbezirk für sich und hatte ihr eigenes Stadtgericht[29], dessen Zuständigkeit, einer auch bei den ländlichen Niedergerichten hervortretenden Entwicklung vorangehend, schon früh mehr und mehr auch auf Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozesse ausgedehnt wurde[30]. Zur Zeit der Jahrmärkte fand regelmäßig gebotenes Ding statt, und hier konnte das Stadtgericht auch über die auswärtigen Marktbesucher sowie über schwere Marktfrevel, die an Hals und Hand gingen verhandeln, doch blieb dem Grafen oder sonstigen Träger der hohen Gerichtsbarkeit das letzte Urteil und die Vollstreckung vorbehalten[31]. Denn dem Landgericht des Grafen oder eines Reichs- oder Stiftsvogtes blieb die Stadt eingeordnet, und erst im Laufe des Mittelalters kam es vielfach dahin, daß bedeutendere Städte auch vom Landgericht eximiert und zu einer eigenen Stadtgrafschaft mit hoher Gerichtsbarkeit erhoben wurden.

Die Erteilung von Stadtrechtsprivilegien blieb bis zum 13. Jahrhundert ein ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemtionen nur von ihm erteilt werden konnten[32]. Nachdem Friedrich II den Fürsten das Befestigungsrecht bewilligt und gegen die Errichtung von Konkurrenzmärkten ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt hatte, fingen sie mehr und mehr an, unter stillschweigender Duldung des Reiches auf eigene Hand Stadtprivilegien zu erteilen[33]. Nur Nichtfürsten gegenüber wurde das Regal auch fernerhin streng aufrechterhalten[34].

Freie Städte, die ganz ihre eigenen Herren gewesen wären, gab es ursprünglich ebensowenig, wie früher freie Märkte. Jede Stadt hatte

[28] Vgl. n. 55. Beyerle Arbon 80.

[29] Vgl. Rietschel 156ff. Reichsweistum Friedrichs II v. 1218 (MG. Const. 2, 75): *quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdiccionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.* Ssp. III 25 § 2.

[30] Vgl. S. 615f. 619. Beyerle Arbon 60ff.

[31] Vgl. n. 29. § 50 n. 66. Rietschel 157 n. 2. 205ff. Besondere Marktgerichte hat es in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht gegeben.

[32] Vgl. S. 529. 540f. 570.

[33] Vgl. S. 607. Schwsp. L. 143. Wenn bei älteren Städtegründungen der königlichen Genehmigung nicht gedacht wird, ist regelmäßig anzunehmen, daß sie entweder vorausgegangen war oder nachgeholt wurde. Vgl. Waitz 7, 387f.

[34] Vgl. Böhmer Acta imperii sel. Nr. 643 (1312). 721 (1323).

ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser oder die Vogtei darüber dem Reich gehörte (S. 516f.), war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt. Die ältesten königlichen Städte waren die aus den Königspfalzen hervorgegangenen Pfalzstädte. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand gering war, gab es nur wenige (Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen und, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Lübeck), während Süddeutschland von vornherein zahlreiche königliche Städte besaß, die durch den Heimfall der zähringischen und staufischen Lehen im 13. Jahrhundert noch bedeutend vermehrt wurden. Den königlichen Städten standen zunächst die Städte der geistlichen Fürsten, die man zusammenfassend als Bischofstädte zu bezeichnen pflegt. Ihr Zusammenhang mit dem Reich beruhte teils auf der längeren Fortdauer der königlichen Bannleihe in den geistlichen Fürstentümern, teils und vornehmlich auf dem nie ganz aufgegebenen Gedanken des Reichsobereigentums am Reichskirchengut[35]. Eine dritte Klasse bildeten die Herrenstädte, d. h. die Territorialstädte der weltlichen Fürsten, später auch solche Bischofstädte bei denen es (wie z. B. bei Würzburg) dem Fürsten gelungen war, seine landesherrliche Gewalt zu voller Geltung zu bringen und den Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche zu lösen. Die Städte nichtfürstlicher Landesherren gehörten ebenfalls zu den Herrenstädten. Endlich gab es auch Städte patrimonialen Charakters, bei denen die Stadtherrschaft oder doch die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt einem privaten Grundherrn zustand.

Das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment war der dem ländlichen Schultheißen (Zentenar, Gografen) entsprechende Amman oder Stadtschultheiß[36], regelmäßig ein vom Stadtherrn aus der Reihe seiner Ministerialen ernannter Beamter. Wie bei dem Zentenar, so war auch hier die Ernennung häufig an eine Wahl der Gemeinde gebunden. Zuweilen wurde das Amt zu Lehen oder Pfand gegeben. Die amtliche Stellung des Schultheißen umfaßte in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Richtung dieselben Aufgaben wie bei dem Schultheißen oder Zentenar des Landrechts. In den meisten Städten hatte er ein aus den besseren Gemeindegliedern gebildetes Schöffenkollegium zur Seite; wo dies nicht der Fall war, fand entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neugebildeter Ausschuß das Urteil. Die in der Stadt bestehenden Vogteien wurden vom Stadtgericht zunächst nicht berührt.

---

[35] Vgl. S. 532. 585f. Waitz, GGA. 1854 S. 54ff. (Abh. 465ff.).

[36] Nur ausnahmsweise „Vogt". Der Schultheiß der sächsischen Städte entsprach dem Gografen, nicht dem Schultheißen des Landrechts. Nur der Goslarer Schultheiß hatte mehr von dem letzteren, während der Stadtschultheiß hier als der „kleine Vogt" erscheint. Vgl. S. 646. Schröder Schultheiß 5f.; Gerichtsverfassung 57f. Ganz verkehrt der Versuch von Heck, den städtischen Schultheißen mit dem des sächsischen Landrechts zusammenzuwerfen.

Auf die hohe Gerichtsbarkeit bezog sich die Exemtion der Städte zunächst nicht. Ohne Unterscheidung zwischen Land und Stadt umfaßten die Landgerichte der Grafen nach wie vor den ganzen Gau, die der Reichs- und Stiftsvögte die ganze Vogtei[37], nur führte die bereits erwähnte Abrundungspolitik (S. 578f.) seit den ottonischen Privilegien mehr und mehr dahin, daß in den Bischofsstädten, unter gleichzeitiger Erteilung der gräflichen Gerichtsbarkeit an den Vogt, die freie Gerichtsgemeinde der Immunitätsgemeinde einverleibt wurde[38]. Außerdem begannen die Hochgerichtsherren seit dem 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße, ihre Vertretung in der Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit über die Städte besonderen Untergrafen oder Untervögten zu übertragen[39], so daß es vielfach zu derselben Entwicklung kam, die wir auf dem Lande in der Ausbildung der verkleinerten Hoch- oder Landgerichte mit einer einzigen Dingstatt (S. 618) kennen gelernt haben. So entstanden besondere Stadtgrafschaften mit eigenem Hoch- und Niedergericht, die zuweilen selbst wieder in mehrere Gerichtssprengel eingeteilt wurden. Bei den königlichen Städten bildete die Exemtion vom Landgericht seit Rudolf I die allgemeine, wenn auch nicht überall durchgeführte Regel[40]. Von den fürstlichen Städten sind vielfach nur die bedeutenderen und auch diese

---

[37] So blieb Köln unter dem Kölngaugrafen, mit dessen Amt der Kölner Burggraf vom Erzbischof belehnt war. In Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Trier und Magdeburg war der Burggraf zugleich Stiftsvogt und als solcher mit der hohen Vogtei für den ganzen Bannbezirk (der Burggraf von Magdeburg insbesondere auch für Halle) belehnt. Über diese früher auch von uns unrichtig aufgefaßten Beziehungen der Burggrafen zu der Rechtspflege in den Städten vgl. S. 518.

[38] So in Metz wohl schon 960, in Speier 969 (MG. Dipl. reg. 1, 520), Worms und Magdeburg 979 (2, 225f.), Straßburg 982 (2, 311). Nur in Regensburg blieben beide Einwohnerklassen getrennt, die bischöfliche Immunitätsgemeinde unter dem Domvogt, der dreimal jährlich an der bischöflichen Pfalz das echte Ding des bischöflichen Friedgerichts abhielt, und die unter dem Gaugrafen (dem Burggrafen) stehende Gerichtsgemeinde des herzoglichen Friedgerichts bei der Königspfalz. Niederrichter für jene war der bischöfliche Propst, für diese der Schultheiß. Vgl. Rietschel Burggr. 298ff.

[39] Sie werden als *subadvocati* oder *advocati minores* bezeichnet. Der Untergraf des Kölner Burggrafen hieß *greve*, *subcomes*, *comes secundus*. Vgl. Rietschel 304.

[40] MG. Const. 3, 58 (1274:) *Volentes, dilectos cives nostros Turicenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gracie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacumque causa in iudicium evocetur; sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita recipiat quod est iustum.* Vgl. ebd. 174 (1278), 479 (1293). Kl. Kaiserrecht 4, 1: *dax si uxwendig des richex flecken, die xu des riches steten wurden gemachet, nieman sullen antwurten mit keinerlei sache — —; wann wax man in hat zuxusprechen, dax sullen sie vorantwurten vor eim amptman, der uber sie phleger ist von des keisers wegen, un in der stat, da sie inne sin gesexxin. — — — — Die freiheid gab der keiser des riches burgern durch dax, dax der keiser nit enwolde, dax ieman uber iren lib un uber ir gut irgen hette kein rechte xu sprechen, dan vor irm amptmanne un in dex riches steten und durch ir genox mit dem burkrecht.*

zum Teil erst spät zu eigenen Stadtvögten oder Stadtrichtern gekommen, die meisten verblieben in ihrem bisherigen Landgerichtsverbande[41].

Während die höheren Stadtrichter regelmäßig ministerialische Beamte der Hochgerichtsherren waren, wurde der mit der niederen Gerichtsbarkeit betraute Schultheiß (auch *Ammann, minister, iudex, praefectus, wichgrâve, advocatus*, in Goslar *voghet in dem lutteken richte*) vom Stadtherrn eingesetzt. Es lag daher im Interesse des letzteren, die Befugnisse des Schultheißen möglichst zu erweitern, so daß dieser in vielen Städten (in den Reichsstädten der „Reichsschultheiß") überhaupt zum ordentlichen Stadtrichter wurde, indem der höhere Stadtrichter hier entweder überhaupt verschwand oder sich doch eine wesentliche Einschränkung seiner Gerichtsbarkeit gefallen lassen mußte[42]. Ein anderes Mittel, die Gerichtsgewalt der Vögte abzuschwächen, bestand für die geistlichen Fürsten in der Entwicklung einer persönlichen, konkurrierenden Gerichtsbarkeit durch Bildung bischöflicher Hofgerichte, die an die Hofgerichte der Herzöge angeknüpft zu haben scheinen[43]. Vielfach gelang es den Bischöfen aber, die belehnten Edelvögte überhaupt zu beseitigen und die Vogtei für sich zurückzuerwerben; der Fürst übernahm in solchen Fällen das hohe Gericht entweder selbst oder übertrug es an ministerialische Beamte[44]. In Metz gelang es den Bürgern, die Vogtei für die Stadt selbst zu erwerben (1200); mit ihrer Verwaltung wurden die „Dreizehner" (n. 66) beauftragt. Später haben auch Konstanz (1375), Basel (1386), Augsburg (1426) und Chur (1489) die Vogtei, die hier vorher überall auf das Reich übergegangen war, für sich erworben[45].

Der Rechtszug von den Stadtgerichten an die Hofgerichte wurde vielfach durch die Einrichtung der Oberhöfe beeinträchtigt, vermöge deren die Berufungen (der „Zug") ausschließlich oder doch in erster Reihe an bestimmte auswärtige Stadtgerichte gingen. Als Körperschaften hatten die Reichsstädte ihren Gerichtsstand vor dem König, alle übrigen Städte, mit Ausnahme der Mediatstädte, vor dem Hofgericht des Landesfürsten (S. 559. 617).

Durch die Stellung der Städte und Märkte unter ein eigenes Gericht, durch die besonderen Erfordernisse des Marktverkehrs, die autonomen Befugnisse der Gemeinde und die besonderen Freiheiten der Bürger und ihres Grundbesitzes hatte sich schon früh der Begriff eines eigenen, von

---

[41] Die brandenburgischen und die meisten westfälischen Städte erhielten höhere Stadtgerichte, die teils den Schultheißen mitübergeben, teils besonderen Stadtvögten anvertraut wurden, erst im Lauf des 14. Jahrhunderts, während die österreichischen Städte schon früh Exemtion erlangt haben müssen. Vgl. Kühns a. a. O. 1, 175ff. 184ff. 2, 187f. Sello, Märk. Forsch. 16, 5f. 14f. Luschin Gerichtsw. 202ff.

[42] Vgl. Rietschel Burggr. 308ff.

[43] Vgl. § 50 n. 71. Rietschel Burggr. 312f. Beyerle Arbon 46ff.

[44] Vgl. Rietschel Burggr. 313ff.

[45] Vgl. Rietschel a. a. O. 317f. Die Regensburger (n. 38) erwarben 1279 die beiden herzoglichen Gerichte, aber nicht die des Bischofs.

Land- und Hofrecht verschiedenen „Marktrechtes“ (*ius fori, ius forense*) gebildet[46], das in den befestigten Orten auch „Burgrecht“ (*ius civile*), in ganz Norddeutschland aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts *Weichbild*, d. h. Ortsrecht, genannt wurde, weil eben nur Städte und Märkte ein eigenes Ortsrecht besaßen[47]. In übertragenem Sinne bezeichnete „Weichbild“ (ebenso wie „Burgrecht“) auch den Stadtgerichtsbezirk, wie „Landrecht“ den Landgerichtssprengel[48], dann auch den Ort selbst (in diesem Sinn gewöhnlich nur für offene Märkte und kleinere Städte), wodurch die an sich pleonastische Form „Weichbildrecht“ aufkam[49].

Viel gestritten hat man über die Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft, es kommt aber nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern (*burgenses*) gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger. Darum schieden einerseits die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Fronhöfe, gleichviel ob diese die hohe oder nur die niedere Vogtei besaßen, unbedingt aus der Bürgerschaft aus, andererseits aber ebenso die Geistlichen und die zu der fürstlichen Hofhaltung gehörigen oder vom Stadtherrn als städtische Beamte (Burggrafen, Vögte, Schultheißen, Zöllner, Münzmeister u. dgl. m.) verwendeten Ministerialen[50]. Erst im Laufe der Zeit wurde allen Stadtbewohnern, die kaufmännisches Gewerbe trieben, in Handels-

---

[46] Über die Verwendung derselben Ausdrücke für „Gerichtsrecht“ vgl. Amira, ZRG. 40, 389f.

[47] Vgl. § 3 n. 17. Brem. UB. 1 Nr. 103 (1206): *sub iure civili quod vulgo wicbeletd vocatur.* Cod. dipl. Sax. II 8 Nr. 2 (Gründungsurk. f. Leipzig v. 1156 bis 1170): *iuris etiam sui quod wicbilede dicitur signum.* Vgl. Schröder, Festschrift f. d. 26. deutsch. Juristentag 93—123 (Berlin 1902); Weichbild 1899 (Festgabe f. E. J. Bekker 79ff.). Philippi, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Keutgen Urspr. d. Stadtv. 77ff. 165ff. Rietschel Markt u. Stadt 173ff. Sello Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 81ff. Stobbe Rqu. 1, 483ff. Die an die Marktkreuze und Rolande anknüpfende Erklärung mit „Stadtbild“ ist gegenüber den älteren Quellenbelegen nicht aufrecht zu erhalten; dasselbe gilt von den zahlreichen Erklärungen, die von den abgeleiteten Bedeutungen (Stadt, Stadtbezirk, Stadtrechtsgut) ausgehen, sowie von den neueren Erklärungsversuchen bei Eickhoff, Korr.-Bl. d. Ver. f. niederd. Spr.-Forsch. 18, 38f., und Meringer, Indogerm. Forsch. 18, 282.

[48] Freiberger Stadtr. 39, 7: *unde jagen sich denne ux dem wicbilde bix in dax lantgerichte.* Meißener RB. III 1, 3: *zu deme gerichte sin froneboten in lantrechte, in wichbilde botel.* Loersch u. Schröder Urk. [2] Nr. 335: *acker den her in lantrechte buxxen dem wichbilde zu Dresden gelegen had.*

[49] Hamburg. Priv. v. 1258 (Hasse Schl.-holst. UB. 2 Nr. 169): *infra prescriptos terminos iure utantur oppidano, quod wikbeledhesrecht vulgariter nuncupatur.* Über eine weitere abgeleitete Bedeutung vgl. S. 649.

[50] Vgl. n. 38. Reichsweistum von 1294 § 4 (MG. Const. 3, 488). Das Radolfzeller Marktprivileg gestattete zwar den Hörigen der Abtei Reichenau, als des Marktherrn, den freien Grunderwerb und Handelsbetrieb innerhalb des Marktes, hielt aber ihren bisherigen Gerichtstand in jeder Beziehung aufrecht, so daß sie in der Hofgemeinde verblieben und in keiner Richtung als Mitglieder der Marktgemeinde gelten konnten. Vgl. Albert Radolfzell 46f. Stutz, ZRG. 32, 98. Beyerle Arbon 61. Schaube, ZGO. 45, 297ff. 47, 626ff. Anderer Meinung A. Schulte ebd. 44, 143ff. Küntzel 47, 373ff. Sohm Entstehung des Städtewesens 76.

sachen sowie in Sachen ihres städtischen Grundbesitzes der Gerichtstand vor dem Stadtgericht eingeräumt und dadurch ihre Verschmelzung mit den Bürgern angebahnt. Die „Hausgenossen" gehörten in der Regel zu den Ministerialen und darum nicht zur Bürgerschaft, außer in Handelssachen. Die Stadtrechtsurkunde für Freiburg im Breisgau bestimmte im Einklang mit verschiedenen anderen Stadtrechten, daß Ministerialen oder Ritter sich nur mit Zustimmung der Bürgerschaft in der Stadt niederlassen dürften[51]. Nur städtische Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet[52]. An Buße und Wergeld standen sie nach den ostfälischen Quellen den Schöffenbarfreien gleich[53]. Die „Gäste" (S. 462), zu denen außer den Mietern auch die kleinen Häusler oder *Seldner*, das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten[54], zählten nur zu den Einwohnern, nicht zu den Bürgern. Allodiale Grundbesitzer gab es unter den Bürgern freilich im allgemeinen nur in den ehemaligen Römerstädten sowie in solchen Städten oder Märkten, in denen den Ansiedlern die Baustellen schon bei der Gründung zu zinsfreiem Eigentum überlassen worden waren, so in der alten Marktstadt von Konstanz und den nach Konstanzer Recht erfolgten Gründungen (z. B. Radolfzell), ebenso in der Altstadt Braunschweig, in Dortmund, Duisburg, München, Naumburg und der Neustadt Hamburg[55]. Während hier die Hausleihe erst später und nur in beschränktem Maße Eingang gefunden hat, stand in den meisten übrigen Städten das Erbbaurecht im Vordergrund, vermöge dessen die Bürger zwar Eigentümer der von ihnen errichteten Gebäude waren und an der Baustelle ein vererbliches und veräußerliches Recht besaßen, dem Grundherrn aber von dieser einen bestimmten Zins (*census arealis*, *Wurtzins*, *Freizins*) zu zahlen hatten[56]. Die Höhe dieses Zinses war sehr verschieden, in der Regel

[51] Vgl. Fürth Ministerialen 172ff.

[52] Darüber ist man jetzt in der Wissenschaft einverstanden. Vgl. Freiburger Stadtr. 41: *Qui proprium, non obligatum, sed liberum, valens marcham unam, in civitate habuerit, burgensis est.*

[53] Vgl. Amira, ZRG. 40, 391. Heck Sachsensp. u. Stände 484f. In den früheren Auflagen haben wir zu Unrecht die ständische Gleichstellung der Stadtbürger mit den Biergelden oder Pfleghaften des Landrechts angenommen. Vgl. § 42 n. 71.

[54] Vgl. Hertz Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke Unters. 6). Maurer Städteverf. 2, 235ff.

[55] Vgl. Waitz 7, 389. Rietschel Markt u. Stadt 131f. Beyerle Grundeigent. in Konstanz 1, 3ff. Albert Radolfzell 44. Frensdorff Dortmund 16, 20. Baumann, Archiv. Z. NF. 10, 75 n. Über freies Eigentum in Köln vgl. Rietschel Erbleihe 194. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der allodiale Grundbesitz in den Städten durch die nach und nach in das städtische Weichbild einverleibten Dörfer. Die Einwohner zogen in die Stadt, behielten aber ihren Grundbesitz und ihre Allmende, weshalb sie auch in der Stadt noch Sondergemeinde blieben; ihr bisheriges Dorf ließen sie eingehen.

[56] Vgl. die Literatur S. 633f. Rietschel Markt u. Stadt 131ff.; Erbleihe 230ff. Gengler Stadtrechtsaltert. 375ff. Gothein WG. d. Schwarzw. 1, 160ff. Heusler Basel 169ff. E. Mayer VG. 2, 249ff. Philippi Weichbild, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Caro, Hist. VJSchr. 5, 387ff.

aber so gering, daß er nur die Bedeutung eines Anerkennungszinses haben konnte[57]; der Zinstag war regelmäßig der gleiche für den ganzen Ort. Das Leihegut begegnet zuweilen unter der Bezeichnung „Zinseigen" oder „Freigut", vorwiegend aber faßte man das Rechtsverhältnis, obwohl es auch in den ländlichen Kolonisationsgebieten vorherrschte, als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts auf, so daß es als *Weichbild*, *Weichbildrecht* oder *Burgrecht* bezeichnet wurde, Ausdrücke die dann auch auf die nach diesem Recht verliehenen Grundstücke und den von ihnen zu zahlenden Zins übertragen wurden. Seit dem 12. Jahrhundert fand auch die im einzelnen sehr mannigfach gestaltete freie Erbleihe, deren Gegenstand vornehmlich Häuser, Kaufschrannen und Buden oder Weinberge waren, Eingang. So wurde es auch Hörigen möglich, Bürgergut und, indem sie damit unter das Stadtgericht traten, auch Bürgerrecht zu erwerben[58]. Zwar behielten die in der Stadt selbst vorhandenen Fronhöfe die persönliche Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute, solange diese nicht ausdrücklich freigegeben wurden; wer aber keinen Fronhof in der Stadt besaß, mußte gegenüber seinen in der Stadt mit Bürgergut angesiedelten Hörigen immer von neuem für die Feststellung seines Rechtes Sorge tragen, da dieses sonst leicht nach Jahr und Tag erlosch und der Grundsatz „Luft macht frei", den die Städte mit immer zunehmendem Erfolg gegenüber den „nachfolgenden Herren" geltend machten, zur Anwendung kommen konnte[59].

Von der rein privatrechtlichen Pflicht des Wurtzinses sind die öffentlichrechtlichen Leistungen, zu denen die Bürger gegen den Stadtherrn verbunden waren, streng zu unterscheiden[60]. Es handelte sich da um dieselben Leistungen, die auch auf dem Lande gefordert wurden, nament-

---

[57] Außer dem Zins wurde zuweilen ein Handlohn (*vorhure*) bei Veräußerungen erhoben. Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 137.

[58] In manchen Städten suchten die Altbürger sich des Eindringens fremder Elemente dadurch zu erwehren, daß sie nur Bürgern den Erwerb von Bürgereigen gestatteten, so daß Nichtbürger ihr Eigentum nur durch einen Bürger als Salmann auszuüben vermochten. Im Lauf des 14. Jh. verloren sich diese Gegensätze. Vgl. Rietschel a. a. O. 1, 7ff. 49ff.

[59] Vgl. S. 470. Gengler Stadtrechtsalt. 407ff. Below Urspr. d. Stadt-V. 96ff.; Terr. u. Stadt 299ff. 303ff. Knieke Einwanderung i. d. westf. Städten 61ff. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906 S. 300ff. Keutgen Ursprung d. Stadt-V. 162 n. Schütz Entsteh. des Rechtssatzes „Luft macht frei" 1903 (Ebering Hist. Studien 36; vgl. Beyerle, ZRG. 39, 343). In den Römerstädten war der Satz „Luft macht frei" ursprünglich unbekannt (Rietschel Markt u. Stadt 190f.), er muß also den Marktgründungen seine Entstehung verdanken, indem es den Marktherren darauf ankam, möglichst viele fremde Einwanderer durch Gewährung des Bürgerrechts heranzuziehen, während sie ihre eigenen Hörigen vorsichtig bei dem Fronhof erhielten und vom Bürgerrecht ausschlossen. Vgl. n. 50. Eins der ältesten Beispiele für einen unter einem auswärtigen Herrn stehenden hörigen Stadtbürger § 31 der vermehrten Freiberger Stadtrechtsurkunde: *Burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius.*

[60] Vgl. Waitz 8, 157f. Below Terr. u. Stadt 316f.

lich Burgwerk (insbesondere Beiträge zum Mauerbau), Herberge, Landfolge, Heerwagen und andere Leistungen zu den Zwecken der Heer- oder Hoffahrt; in den Städten kamen dann noch gewisse Marktabgaben, z. B. Wagegelder, hinzu. Ein entschiedener Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand hinsichtlich des Reichskriegsdienstes, zum Teil auch der Beden. Die bäuerliche Bevölkerung war durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit, während für die Städte als Korporation (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fortbestand[61]. Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso wie das Besatzungsbedürfnis der Festung eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde den Städten, soweit sie nicht dauernde Befreiungen durch besonderes Privileg erlangten, bei den meisten Heerfahrten die Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer anheimgegeben. Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen wie die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte, während auf dem Lande vielfach jedes einzelne Grundstück unmittelbar der Steuer unterlag. Schon daraus ergab sich für Stadtherrn wie Bürger die auch aus verschiedenen anderen Gründen gebotene Notwendigkeit, der Gemeinde eine organische Vertretung zu geben.

Mit dem 12. Jahrhundert beginnend, gelangten im Lauf des 13. Jahrhunderts sämtliche Städte in den Besitz eines solchen Organs, des Stadtrates (*consilium, consules*) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (*magistri civium*) an der Spitze[62]. Erst damit war die Stadt eine öffentliche Körperschaft, eine Stadt im heutigen Rechtssinn geworden. Stadt und Stadtrat erschienen fortan als eine notwendige Verbindung, die in allen neueren Städteprivilegien von vornherein berücksichtigt wurde. Die Frage, wie die Stadträte entstanden sind, hat man in der Regel zu einseitig beantwortet; sie sind ebensowenig ausschließlich auf die Schöffenkollegien, wie auf Marktrecht, Gilde, Landgemeinde oder Stadtfriedenseinungen zurückzuführen, vielmehr ist es bald diese, bald jene Ursache gewesen, bald haben mehrere zusammengewirkt, nur das Ergebnis war überall das gleiche[63]. Bei den Marktgründungen bedurfte es von vornherein für die bunt zusammengewürfelten ersten Einwanderer, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde, einer gewissen Organisation. So treten bei der Gründung von Freiburg i. Br. 24 *coniuratores fori* in den Vordergrund, die im Namen der Gemeinde den Vertrag mit dem Stadt-

[61] Vgl. S. 526. Maurer Stadtverf. 1, 482ff.

[62] Über Stadträte aus dem 12. Jh. vgl. Below Entstehung 100f. Arnold a. a. O. 1, 179. Richthofen a. a. O. 176. Weiland, Hans. G.-Bl. 1885 S. 26. In Straßburg ist der Rat zwischen 1198 und 1201 entstanden. Die früheste Erwähnung von *consules* in dem Privileg für Medebach (1165). Der Titel ist erst in der 2. Hälfte des 12. Jh. aus Italien eingewandert. Vgl. Hegel Einführung d. Konsultitels in den deutsch. Städten, Kieler Monatsschr. 1854.

[63] Vgl. Waitz 7, 415f.; GGA. 1854 S. 61ff. (Abh. 470ff.). Gierke a. a. O. 1, 221. 250. 264ff. Rietschel Markt u. Stadt 163ff.

herrn abschließen und auch weiterhin die Leitung gewisser Gemeindeangelegenheiten in der Hand behalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die 24 *consules* des Stadtrodels § 38 (Zusatz aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts) aus ihnen hervorgegangen sind. Im allgemeinen hat aber, wie das Beispiel von Quedlinburg und Halberstadt und der Rückschluß aus der später allgemein bezeugten Zuständigkeit des Rates bestätigt, die den Marktgemeinden regelmäßig zugestandene Autonomie in bezug auf Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei und eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit im Gebiet des Kleinhandels die Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Städte und die Einsetzung von Gemeindeausschüssen, aus denen später der Stadtrat erwachsen ist, angebahnt. Zeigt sich hier wie in der kollegialen Gestaltung der Stadtgemeindeverfassung ein entschiedener Gegensatz zu den Landgemeinden[64], so tritt andererseits, da die neue Marktgemeinde regelmäßig, sei es für sich oder in Verbindung mit der benachbarten Dorfgemeinde, eine Markgenossenschaft bildete, in der häufigen Bezeichnung der Gemeindeversammlung als *bûrding* oder *bûrmâl* eine Annäherung an die Dorfverfassung hervor. Jedenfalls ist der Rat in den Märkten naturwüchsig entstanden, während in den ehemaligen Römerstädten die verschiedensten Elemente, Revolutionen und Kompromisse mitgewirkt haben[65]. In vielen Städten, namentlich den fränkischen, haben die Schöffenkollegien den Ausgangspunkt abgegeben, sei es daß die Schöffen zugleich die Geschäfte des Rates übernahmen, wobei dann unter Umständen der erste Schöffe als Schöffenmeister die Stellung eines Bürgermeisters erlangen konnte, oder indem das Schöffenkollegium für die städtischen Angelegenheiten noch durch weitere Mitglieder verstärkt wurde[66]. Zuweilen war die Bildung des Rates wohl Ergebnis eines

---

[64] Bloße Übertragung eines den Landgemeinden zuständigen Rechts auf die Stadtgemeinden wurde früher von Below, der auf die hohe Bedeutung der Sache zuerst aufmerksam gemacht hat, behauptet, während die Vertreter der Marktrechtstheorie, ferner Schmoller, E. Mayer, Uhlirz (a. a. O. 15, 495ff.), Küntzel u. a. m., die Verwaltung und, allenfalls von einigen partikularrechtlichen Ausnahmen (Ssp. II 13 § 3) abgesehen, auch die Gerichtsbarkeit in bezug auf Maß und Gewicht für einen Bestandteil der öffentlichen Gewalt erklären. Neuerdings hat auch Below (Z. f. Soz.- u. WG. 3, 3 S. 481ff.) dem zugestimmt, betont aber dabei, daß tatsächlich die Verhältnisse vielfach anders gelegen und die obrigkeitlichen Gewalten sich um die seitens der Gemeinden nach Willkür vorgenommenen Ordnungen kaum gekümmert hätten. Aber wenn man das auch zugibt, so kann doch in den hofrechtlichen Gemeinden der Grundherr schon wegen seines Interesses an den Zinsen seiner Grundholden Maß und Gewicht nicht freigegeben haben, es war also ein besonderes Zugeständnis an die Marktgemeinde, wenn er ihr die Autonomie auf diesem Gebiet gewährte.

[65] Vgl. Rietschel Markt u. Stadt 165f.

[66] So in Metz, wo erst nach dem Erwerbe der Vogtei (S. 646) ein eigener, von dem Schöffenkollegium verschiedener Rat von 13 Geschworenen gebildet wurde. Vgl. Döring 80f. 96ff. Voigt 74ff. 90ff. Kentenich, N. Arch. 29, 476ff. Vgl. Mosbacher Statut v. 1337 § 6 (OStR. 1, 548): *Die zwelfe ûz der gemeinde sollent vollen unde ganen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zu*

Kompromisses unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft, namentlich der Kaufmannsgilde und den nicht zu ihr gehörigen vermögenderen Einsassen, wie Landwirten, Weinbergs-, Bergwerks- oder Hüttenbesitzern[67]. Im Westen äußerte sich wiederholt der Einfluß der Gottesfrieden, dagegen beruhten die in Frankreich, Flandern und Italien (innerhalb des Reiches nur in Cambray) ins Leben getretenen städtischen Eidgenossenschaften (*communitates*) auf Stadtfriedenseinungen, die nach Art der Landfriedenseinungen mit der Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrung des Friedens verbunden waren und so allmählich, unter bewußter Auflehnung gegen das hergebrachte Regiment des Stadtherrn, zu der Bildung wahrer Gemeindevertretungen führten[68]. Die ganze Bewegung lag seit dem 13. Jahrhundert überhaupt in der Luft, sie beschränkte sich auch keineswegs auf die Städte, sondern führte zuweilen ebenso auf dem Lande zu entsprechenden Gestaltungen. Ebendarum war der Widerstand der Stadtherren, obwohl von der städtefeindlichen Politik der Staufer und einer engherzigen Reichsgesetzgebung unterstützt, machtlos und höchstens hier und da von vorübergehenden Erfolgen begleitet.

Im Gegensatz zu den städtischen Beamten, die der Stadtherr, wenn auch zum Teil nur auf Wahl der Gemeinde, zu ernennen hatte, beruhte die Stellung des Rates und der Bürgermeister ausschließlich auf der Wahl, in der Regel auf beschränkte Zeit, meistens auf ein Jahr. Dabei machte es sich allmählich von selbst, daß nur die vermögenderen Klassen (Kaufleute, Großgrundbesitzer, später auch in die Bürgerschaft aufgenommene Ministerialen), die mehr oder weniger schon vor der Einführung der Ratsverfassung die Führer der gegen den Stadtherrn gerichteten Bewegung gewesen waren, an der Wahl teilnahmen und innerhalb dieses Kreises wieder diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, sich zu einer bevorzugten Gruppe entwickelten[69]. So kam es überall zur Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich namentlich da, wo die ursprüngliche Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates wich, zu schroffster Abgeschlossenheit entwickelte[70]. Im einzelnen gab es vielfache Verschiedenheiten[71], auch innerhalb der einzelnen Städte kam es zu wiederholten Verschiebungen, aber das Ergebnis war überall die Trennung der Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und die von jedem Einfluß auf das Stadtregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen. Unter den letzteren mußten die Handwerker

der stat gehöret, ane alleine dax die zwelef riether dax ûrteil an geriethe sprechen sollen ane die gemeinde.

[67] Vgl. Weiland a. a. O. 27ff.

[68] Vgl. Waitz 7, 396ff. Hegel Städte u. Gilden 2, 3—231. 510f. Oppermann, Korrespondenzbl. der Westd. Z. 19, 180f.

[69] Vgl. Kruse, ZRG. 22, 152ff.

[70] Foltz Beiträge z. G. d. Patriziats i. d. deutsch. Städten, Marb. Diss. 1899.

[71] In friesischen Städten trat die Priesterschaft teils neben, teils in dem Rate in auffallender Weise hervor, was wohl auf eine mit dem Gottesfrieden zusammenhängende Organisation zurückzuführen ist. Vgl. ZRG. 19, 233.

ihre Zurücksetzung am schwersten empfinden. Ihre geschlossene korporative Organisation, ihre Bedeutung für die städtische Wehrverfassung, die Wohlhabenheit und künstlerische Ausbildung, zu der unter dem Schutz des Zunftzwanges viele ihrer Mitglieder gelangt waren, alles machte sie zum Kampf gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter ebenso geneigt wie befähigt. Das 14. und 15. Jahrhundert brachte überall den Zusammenstoß, wobei die Stadtherren bald mit den Geschlechtern, bald mit den Zünften im Bund waren. Das Ergebnis fiel zugunsten der von den Zünften verlangten Reformen aus, die, im einzelnen sehr verschieden, sich im allgemeinen in drei Richtungen bewegten. Einmal kam es darauf an, den Zünften einen Anteil an dem alten Rate einzuräumen, entweder durch rein zunftmäßige Organisation des Rates, die auch die Patrizier nur zuließ, wenn sie sich der Zunftordnung eingliederten, oder durch Schaffung weiterer Ratsstellen, deren Besetzung den Zünften vorbehalten wurde, oder indem man den ganzen Rat, unter Beseitigung des Selbstergänzungsrechts, auf Wahl stellte und aktives wie passives Wahlrecht auf die Zünfte ausdehnte. Neben den alten oder engeren Rat trat in der Regel noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für bestimmte Akte vorgeschrieben wurde, als neuer oder weiterer Rat. Endlich wurde dem alten Rat vielfach die Exekutivgewalt ganz abgenommen und einem engeren Ausschuß, den man wohl nach der Zahl seiner Mitglieder (Fünfer, Zehner, Fünfzehner u. dgl.) bezeichnete, übertragen. Einen demokratischen Charakter trugen alle diese Veränderungen nur insofern, als sie den Handwerksmeistern eine Beteiligung an der Stadtregierung gewährten; dagegen blieben Gesellen, Tagelöhner, Seldner und Hörige ebenso wie die Juden auch ferner von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Der Rat verwaltete die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht an Sondergemeinden überlassen waren, ernannte die städtischen Beamten, namentlich Stadtschreiber und Büttel, vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam. Soweit der stadtherrliche Beamte bis dahin mit Gemeindeangelegenheiten befaßt gewesen war, gingen seine Befugnisse auf den Rat über. Der Rat übte das Recht der Autonomie. Eine Hauptaufgabe des Rates war, namentlich im Zusammenhang mit dem Mauerbau, die Aufbringung der Beden und sonstigen öffentlichen Leistungen, die der Stadt auferlegt wurden; er erlangte auf diese Weise über die Einwohner ein Besteuerungsrecht, das dann auch zu rein städtischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnte, dem sich aber die Kirchen und die zu ihnen gehörige Geistlichkeit gewöhnlich zu entziehen wußten[72]. Neben den direkten Steuern bedienten sich die Städte seit dem 13. Jahrhundert

[72] Vgl. MG. Const. 1, 389. Windeckes Leben Sigmunds c. 327. Arnold a. a. O. 1, 269. 2, 430ff. Hegel Mainz 124ff. Hartwig Der Lübecker Schoß 1908 (Schmoller Forsch. 21, 6).

allgemein auch des Ungelds, d. h. der Lebensmittelsteuer oder Akzise[73]. Der ganze städtische Haushalt trug gegenüber dem des Reiches und der Territorien bereits einen modern staatlichen Charakter, wie überhaupt der moderne Begriff des Staates mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten zuerst in den Städten zum Ausdruck gekommen ist[74]. Die Aufnahme neuer Bürger erfolgte durch den Rat, sie setzte die Ableistung eines Bürgereides voraus[75]. Ein beliebtes, von der Reichsgesetzgebung lebhaft bekämpftes Mittel, die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige, die sich daraufhin ihren Untertanenpflichten gegen ihre Herren zu entziehen suchten und darum von diesen als Falschbürger (*balburger*, *palburger*), später durch Volksetymologie als „Pfalbürger" bezeichnet wurden[76]. Zugelassen wurden nur Ausbürger ritterlichen oder geistlichen Standes, weil diese nicht bedepflichtig waren.

Das städtische Kriegswesen beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Es stand entweder unter der Leitung des Burggrafen oder des Rates[77]. Die Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; je mehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, desto mehr bildeten sie sich, unterstützt von den mit ihnen verschmolzenen dienstmännischen Elementen, zu einem Stadtadel aus, der sich dem Ritterstand gleichstellte. Wo die eigenen Wehrkräfte nicht ausreichten, half man sich mit Söldnern; Ritter traten häufig dauernd in den Sold einer Stadt. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Zünfte, deren jede unter ihrem Zunftmeister eine besondere Abteilung mit besonderer Bewaffnung und besonderen militärischen Aufgaben ausmachte. Von dem Reiche und den Stadtherren erwarben die Städte vielfach Befreiung von der Heerfahrt, so daß sich ihre militärischen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachdienst beschränkten.

Die Beziehungen des Rates zur Rechtspflege waren nicht überall

---

[73] Vgl. S. 628. Arnold 1, 267f. Mauer 2, 858f. 3, 365. Wagner Das Ungeld in den schwäb. Städten, Marb. Diss. 1903.

[74] Staatliche Fürsorge für das öffentliche Beste am frühesten in dem städtischen Straßenwesen. Vgl. Gasner Straßenwesen 123ff.

[75] Vgl. u. a. Scheib Einwanderung in Emmerich (Festgabe f. Finke 1904).

[76] Vgl. M. G. Schmidt, Z. f. Kultur-G. 9, 241ff. Mauer Städteverf. 2, 241ff. Zeumer, ZRG. 36, 87—101. Reichsgesetzliche Verbote der Ausbürger MG. Const. 1, 246. 2, 212. 244. 256. 419. 583. 591. 593. 3, 284. 373. Gold. Bulle v. 1356 c. 16. N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 39. 43ff. 95. 146. 160.

[77] Der militärische Befehlshaber der Stadt und ihrer Besatzung war in der Regel ein von dem Stadtherrn eingesetzter oder belehnter Burggraf (S. 518) oder Burgvogt, der infolge seiner militärischen Stellung auch eine gewisse Aufsicht über die Zünfte übte. Vor allem aber stand ihm die Aufsicht über die Stadtmauern, Tore, Festungsgräben und Rayonbezirke zu. Bei Vor- und Überbauten, die den Truppenverkehr in den Straßen der Stadt beeinträchtigten, konnte er auf Grund seines Stangen- oder Räumungsrechts (*ruminga*) sofortige Beseitigung verlangen. Vgl. Rietschel Burggrafenamt 331ff. 381. Der Burggraf von Nürnberg war nicht Stadtkommandant, sondern Befehlshaber der königlichen Burg. Vgl. ebd. 336.

dieselben. Zuweilen bildete der Rat oder ein Teil des Rates zugleich das Schöffenkollegium (S. 651), oder die Schöffen wurden von ihm gewählt. Auch das Amt des Richters gelangte im Lauf der Zeit in vielen Städten in die Hände des Rates, der es dann entweder von einem der Bürgermeister oder einem eigenen Stadtrichter verwalten ließ[78]. Der Stadtschreiber, obwohl zunächst für die Ratsverhandlungen bestimmt, pflegte auch als Gerichtsschreiber zu dienen. Ebenso waren die Büttel Stadt- und Gerichtsboten in einer Person. Häufig gelang es den Städten, nicht bloß durch Vertrag mit dem Stadtherrn das Schultheißenamt, sondern auch durch Vertrag mit dem Inhaber der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit, also den Blutbann an sich zu bringen (S. 646). Aber auch wo ihnen dies nicht gelang, übte der Rat doch die Stadtfriedensgerichtsbarkeit aus, wodurch das Vogtgericht wesentlich in den Hintergrund gerückt und schließlich vielfach ganz verdrängt wurde[79]. Die Polizeigerichtsbarkeit zumal in Sachen des Kleinhandels (S. 651) übte der Rat stets unabhängig von den ordentlichen Gerichten aus.

Unter den mannigfachen Sondergemeinden innerhalb der Städte nahmen nicht bloß durch ihr höheres Alter, sondern ebenso durch ihre eigene Bedeutung und ihren Einfluß auf die städtische Verfassungsentwicklung von jeher die Gilden (Zünfte, Innungen, Gaffeln, Bruderschaften. confraternitates, officia, Ämter) die erste Stelle ein[80]. Inwieweit

---

[78] Berlin hatte 1391 das Schulzenamt samt oberstem und niederstem Gericht erworben, mußte es aber 1442 zur Strafe für seine Unbotmäßigkeit wieder an den Markgrafen zurückgeben, so daß der Rat nur die Schöffenwahl und das Landfriedensgericht behielt. Vgl. Sello, Märk. Forsch. 16, 21 ff.

[79] Vgl. u. a. ZRG. 19, 223 f.

[80] Amira[2] 116. Arnold a. a. O. 1, 246 ff. Below Terr. u. Stadt 307 ff.; Entsteh. d. Handwerks, Z. f. Soz. u. WG. 4. 5; GGA. 1892 S. 406 ff.; JB. f. Nat.-Ök. u. Stat. 85, 56 ff.; Hist. Z. 58, 213 ff. Böhmert Beitr. z. G. d. Zunftwesens 1862. Brentano Arbeitergilden 1, 16 ff.; Arbeitsverhältnis 19 ff. (1877). Croon Zur Entst. d. Zunftwesens, Marb. Diss. 1901. Dettmering Beitr. z. Zunft-G. d. Stadt Straßburg 1903 (Ebering Hist. Stud. 40). Doren Untersuch. z. G. d. Kaufm.-Gilden 1893, Schmoller Forsch. 12, 2 (vgl. Liesegang, Deutsch. Lit.-Zeit. 1894 S. 1610). Eberstadt Magisterium u. Fraternitas 1897 (Schmoller Forsch. 15, 2; vgl. Rietschel, Hist. VJSchr. 1, 119 ff.); Ursprung d. Zunftwesens 1900 (vgl. Below, Lit. Zentralbl. 1900 S. 1085; Oppermann, Westd. Z. 19, 142; Keutgen, Hist. Z. 92, 284; Rietschel, Hist. VJSchr. 1901 S. 133 ff.). Ennen Köln 1, 531 ff. Eulenburg Wiener Zunftwesen, Z. f. Soz.- u. WG. 1, 264 ff. Flemming Dresdner Innungen 1 (1896). Frensdorff Dortmund pg. 52 ff. Gering Handel u. Industrie d. Stadt Basel 1886. Gierke Gen.-R. 1, 220 ff. 339 ff. Grosse The Gild Merchant, a contribution to british municipal history 1890 (vgl. Pappenheim, Z. f. HR. 30, 276. 39, 642. Keutgen, GGA. 1891 S. 912 ff.). Hartwig Unters. über die Anf. d. Gildewesens, FDG. 1, 133 ff. Hasse Schlesw. Stadtr. 80 ff. Hegel (S. 632) Städte u. Gilden (vgl. Pappenheim, Kr. VJSchr. 34, 172. Gierke, Deutsche Lit.-Zeitung 1892 S. 55); Hist. Z. 70, 442 ff. Gothein (S. 633) 1, 16 ff. 309 ff. Hartmann, G. d. Handwerkerverbände d. Stadt Hildesheim 1905 (Erler Beiträge 1; vgl. Techen, Hans. G.-Bl. 12, 371). Höhler Anfänge d. Handwerks in Lübeck, Tüb. Diss. 1903. Höniger Mitt. a. d. Kölner Stadtarchiv 1, 49 ff. Inama-Sternegg WG. 2, 322 ff. 3, 2 S. 24 ff. Joachim Gilde u. Stadtgemeinde i. Freiburg i. B. 1906 (Festgabe f. Hagedorn). Keutgen Ämter u. Zünfte 1903 (vgl.

sie an altgermanische Opfergemeinden und damit verbundene Blutsbrüderschaften oder an kirchliche Einflüsse angeknüpft haben, ist bestritten. Die Annahme, daß es in manchen Städten anfangs Gesamtgilden gegeben habe, von denen sich die Handwerkerzünfte als Vertreter des Kleingewerbes erst seit dem 13. Jahrhundert abgezweigt hätten, beruht auf einer Verwechselung mit der alten Marktgemeinde (S. 639f.). Die Bildung der Handwerkerzünfte, die seit dem 12. Jahrhundert ans Licht treten, ist auf den das ganze Mittelalter charakterisierenden Gedanken des Zusammenschlusses im Wege der freien Einung zurückzuführen. Sie sind jedenfalls jünger als die aus dem Kern der freien Bürgerschaft hervorgegangenen Kaufmannsgilden, aber unabhängig von den letzteren entstanden. Daß die ältesten Verbände dieser Art (Ämter) durch stadtherrliche Marktordnungen begründet seien (Keutgen), ist nicht anzunehmen. Andererseits wird die vielfach angenommene hofrechtliche Entstehung der Zünfte dadurch widerlegt, daß ihr vornehmster Zweck, die Durchführung des Zunftzwanges, nur durch einen Zusammenschluß aller Handwerker desselben Gewerbes, mochten sie Freie oder auf die einzelnen Fronhöfe verteilte Hörige oder Untertanen auswärtiger Herren sein, erreicht werden konnte[81]. Wie die Kaufmannsgilde ihr Handelsmonopol, so konnten die Zünfte den Zunftzwang

---

Beyerle, ZRG. 37, 446. Rietschel, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 329; Deutsch. Lit.-Zeit. 1905 S. 681. 877. Eberstadt ebd. S. 553ff. 751. v. Lösch, Westd. Z. 23, 72. Below, Hist. VJSchr. 1904 S. 549). Kruse Die Kölner Richerzeche, ZRG. 22, 152ff. (vgl. Below, Deutsche Z. f. GW. 1, 448ff.). Liesegang Die Kaufmannsgilde v. Stendal, Forsch. z. br. u. pr. G. 3, 1ff. v. d. Linden Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen-âge 1896 (Université de Gand, Recueil de Travaux publ. p. l. Fac. de Philos. et Lettres 15). v. Lösch Die Kölner Kaufm.-Gilde im 12. Jh 1903, Westd. Z. Erg. 12 (vgl. Below, Z. f. Soz.-W. 8, 197). L. v. Maurer a. a. O 2, 321ff. E. Mayer VG. 1, 325ff. Neuburg Zunftgerichtsbarkeit u. Zunft-Verf. v. 13.—16. Jh. 1880. Nitzsch Die niederd. Genossenschaften, Monatsber. d. Berl. Ak. 1879 S. 4ff.; Niederd. Kaufgilden, ebd. 1880 S. 370ff.; Die niederd. Kaufgilde, ZRG. 26, 1ff.; Niederd. Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, ebd. 28, 1ff. Overvoorde u. Joosting De gilden van Utrecht, 2 Bde 1896—97. Pappenheim Die altdän. Schutzgilden 1885; Ein altnorweg. Schutzgildestatut 1888; Altnord. Handelsgesellschaften, Z. f. HR. 36, 85ff.; ZRG. 31, 188ff. 34, 294—307. Pilippi Handwerk u. Handel i. deutsch. MA., Mitt. d. öst. Inst. 25, 112ff. Sander Zur Verständigung über das mittelalterl. Zunftproblem, Schmoller's JB. 28, 4 S. 343ff. Schmoller Zur G. der deutsch. Kleingewerbe 1870; Straßburg z. Z. der Zunftkämpfe 1875 (Qu. u. Forsch. 11); Die Straßb. Tucher- u. Weberzunft 1879. Schönberg Zur wirtsch. Bedeut. d. deutsch. Zunftwesens i. MA. 1868. W. Sickel, Westd. Z. 15, 168ff. Solmi Associazioni in Italia avanti le origine del comune 1898. Stieda Entsteh. d. deutsch. Zunftwesens 1876. Stieda u. Mettig Schragen d. Gilden u. Ämter d. Stadt Riga 1896. Waitz 5², 412ff. Wilda Gildewesen im MA. 1831. Winzer Die deutsch. Brüderschaften des MA. 1859, ZGO. 3, 150ff. 15, 1ff. 277ff. 16, 151ff. 327ff. 17, 30ff. 18, 12ff.

[81] Die Widerlegung der hofrechtlichen Theorie ist in erster Reihe v. Below und Keutgen zu verdanken. Insbesondere hat ersterer (Territorium u. Stadt 321ff.) gegen Bücher (Entsteh. d. Volkswirtsch. 1893) nachgewiesen, daß schon die ältesten Zünfte vorwiegend für den Markt gearbeitet oder ihren Kunden die Stoffe selbst geliefert haben, während das den Fronhofbetrieben allein entsprechende Lohnwerk durchaus zurücktrat.

nur durch Verleihung des Stadtherrn, als des Trägers des Marktbannes, erhalten[82]. Später bedurften neu entstehende Handwerkerzünfte in der Regel der Genehmigung des Rates, dem die Polizeiverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Markt- und Gewerbeangelegenheiten zustand. Der Rat hatte die Aufsicht über die Zünfte und die Entscheidung bei ihren Streitigkeiten untereinander; vielfach war jeder Zunft ein besonderes Ratsmitglied übergeordnet. Im übrigen waren die Zünfte unter ihren Zunft- oder Gildemeistern (Altermännern, Ammännern), denen häufig noch ein Ausschuß zur Seite stand, mit einem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht und eigenem Korporationsgericht („Morgensprache") ausgestattete Sondergemeinden mit weitgehender Autonomie. Von ihrer Stellung in der städtischen Wehrverfassung und ihren Kämpfen mit den Geschlechtern um die Reform der Ratsverfassung ist bereits die Rede gewesen.

Von anderen Sondergemeinden innerhalb der Städte gedenken wir besonders der Pfarrgemeinden[83], der Judenschaft[84] und der einzelnen nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden, die sich in allen größeren Städten finden und zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben[85].

[82] Vgl. Sohm a. a. O. 87f. Im übrigen waren die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte (wie Backofen-, Mahl- und Brauzwang, Bannwein, Stapelrecht u. a. m.) wohl ein Ausfluß des stadtherrlichen Burgbannrechts. Vgl. Köhne a. a. O. (§ 48 n. 102). Die Stapelrechte gewährten entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht an den am Ort lagernden fremden Waren, oder sie übten einen Zwang gegen die fremden Kaufleute, die ihre Waren vor der Weiterbeförderung am Ort feilhalten mußten; zuweilen enthielt das Stapelrecht für die am Ort angesessenen Fuhrleute und Schiffer das Privileg der Weiterbeförderung („Umschlagsrecht"), und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge („Rang-" oder „Reihefahrten"). Vgl. Eckert Mainzer Schiffergewerbe (1898) 48f. 63ff. HWB. d. Staatsw. 5, 863ff.

[83] Vgl. Hinschius KR. 2, 278ff. Hauck KG. 4, 26ff. Stutz KR. 833; Das Münster zu Freiburg i. Br. 1901. Liebe Kommunale Bedeutung d. Kirchspiele i. d. deutsch. Städten 1885. Künstle Die deutsche Pfarrei zu Ausgang des MA. 1905 (Stutz Kirchenr. Abh. 20). H. Schäfer Pfarrkirche u. Stift i. deutsch. MA. 1908 (ebd. 3); Das Alter der Parochie St. Martin i. Kapitol zu Köln, Ann. d. hist. Ver. f. Niederrh. 74, 53ff. Falk Zur G. d. Pfarreinteilung i. d. Städten, Arch. f. kath. KR. 68. Keussen, Westd. Z. 20, 45ff.

[84] Vgl. S. 476ff. Gierke a. a. O. 1, 337f.

[85] Vgl. Gierke 1, 333ff. Sohm 93ff. Rietschel Markt u. Stadt 169ff. Diese Sondergemeinden (Bauerschaften) hatten regelmäßig ihre eigenen Bauermeister (Heimburgen, Greven, Zender, Konstabel) und ihre eigene Bauersprache. In manchen Städten bildeten sie den eigentlichen Schauplatz aller Immobiliarrechtsgeschäfte und des Schreinsbuchwesens. Vgl. n. 30. Die Vorsteher wurden später vielfach zu Ratsdienern mit vornehmlich polizeilichen Aufgaben. — Unrichtig ist die u. a. von Philippi (VG. d. westf. Bischofstädte, auch Hans. GBl. 1897 S. 278) versuchte Ableitung verschiedener Städte aus dem Zusammenschluß mehrerer ländlicher Sondergemeinden (vgl. K. Schaube, GGA. 1894 S. 555. Rietschel, Hist. VJSchr. 1898 S. 519ff.), wohl aber kam es vor, daß mehrere kleinere Städte oder Märkte (Weichbilde) zu einer einzigen Stadt vereinigt wurden und dabei eine gewisse Selbständigkeit behielten (so bei Braunschweig, Rostock und bei Berlin, das mit Köln a. d. Spree verbunden wurde).

Von den königlichen Städten hatten seit Friedrich II viele durch Veräußerung oder Verpfändung seitens des Reiches ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und waren zu Landesstädten geworden[86]. Nachdem sich die Auffassung entwickelt hatte, daß dem König derartige Verfügungen mit Nichtachtung der den Städten erteilten Privilegien nicht zuständen, sprach man nicht mehr von königlichen, sondern von Reichsstädten[87]. Sie hatten, auch wo die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen eines Reichsbeamten geblieben war, im Lauf der Zeit sämtlich eine der fürstlichen Landeshoheit nahe kommende Selbständigkeit erlangt. Ihren Gerichtsstand als Korporationen hatten sie vor dem König. Sie erfreuten sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts der Autonomie, hatten die Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das alleinige Besatzungsrecht in ihren Befestigungen, besaßen daher auch Bündnis- und Fehderecht, ferner das Heimfallsrecht (S. 541f.), Juden- und Münzregal (S. 479. 539), Zölle, Geleitsrecht und andere Hoheitsrechte. Oft herrschten die Reichsstädte zugleich über ausgedehnte Landgebiete. Durch die Vermittelung von Lehnsträgern konnten sie auch Lehen erwerben[88]. Dem König schuldeten sie Huldigung, Heerfahrt und Steuer[89], für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt wurden ihm alle der letzteren gehörigen Regalien ledig[90], ihm und seinem Hof war Herberge und Unterhalt zu gewähren.

Zu den Reichsstädten zählten seit dem 14. Jahrhundert auch verschiedene Bischofstädte, die sich vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit des Bischofs zu bewahren vermocht hatten und nur in einer mehr oder weniger losen Unterordnung zu ihm standen. Dies galt namentlich von Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg (das allerdings mehr eine königliche als bischöfliche Stadt gewesen war), ferner Augsburg, Konstanz und Magdeburg. Mainz büßte seine reichsunmittelbare Stellung 1462 wieder ein und wurde zu einer bloßen Landesstadt, während Bremen ungefähr um dieselbe Zeit als Reichsstadt anerkannt wurde. Die Lage einiger anderen Bischofstädte (Metz, Toul, Verdun, Osnabrück, eine Zeit lang auch Trier) war unklar oder bestritten, die übrigen waren zu reinen Landesstädten geworden. Für die Mehrzahl der später zu Reichsstädten gewordenen Bischofstädte kam im 14. Jahrhundert die Bezeichnung

---

[86] Vgl. Werminghoff Verpfändungen d. mittel- u. niederrh. Reichsstädte im 13. u. 14. Jh. 1893 (Gierke Unters. 45). Freie Städte konnten nicht verpfändet werden.

[87] Vgl Lorenz Unterschied von Reichsstädten und Landstädten, Wien. SB. 89, 17ff. Frensdorff, Preuß. JBB. 84, 215ff.

[88] Vgl. S. 416. Albrecht Gewere 289. 255. Homeyer Syst. d. Lehnr. 312.

[89] Vgl. S. 554f. Zu der dort n. 130 angeführten Literatur ist hinzuzufügen Ehrentraut a. a. O. (n. 91).

[90] Vgl. S. 534. 527. Die Beschränkung auf die Zeit der Reichstage war nur ein Zugeständnis des Königs an die geistlichen Fürsten, nicht an die Reichsstädte. Die Zugeständnisse der Krone in der Const. in fav. principum v. 1231 waren auch auf die Reichsstädte berechnet, was aber von Friedrich II nicht genehmigt wurde. Vgl. § 60 n. 18.

„Freistädte" (erst später „des Reiches freie Städte") auf, ein Ausdruck der sich ebensowohl auf ihre Lösung aus der landesherrlichen Vogtei, wie auf ihre Freiheit von der Reichsvogtei und gewissen Reichspflichten (namentlich Heerfahrt, Huldigung und Jahressteuer) bezog[91]. Im übrigen war ihre rechtliche Lage dieselbe wie die der eigentlichen Reichsstädte.

Die Landesstädte standen nicht wie die Reichsstädte unmittelbar unter dem Reich, sondern unter landesherrlicher Gewalt[92]. Ihren Gerichtstand hatten sie vor dem fürstlichen Hofgericht. Seit dem 14. Jahrhundert waren sie fast überall im Besitz der Landstandschaft. Der Umfang der landesherrlichen Gewalt war ihnen gegenüber ein sehr verschiedener. Manche Städte, wie das später zur Reichsstadt gewordene Hamburg (von Hause aus eine holsteinische Landesstadt) und die meisten Mitglieder der Hanse waren nahezu Freistädte, so daß sie in dem Fürsten nur einen Oberherrn, dem sie huldigen, das Besatzungsrecht einräumen und in gewissen Beziehungen Gehorsam leisten mußten, aber keinen regierenden Landesherrn sahen, während andere Städte in der Hauptsache ganz von dem landesherrlichen Regiment abhingen.

Sehr dürftig sah es um die Selbständigkeit der grundherrlichen Städte aus, die wenig mehr als die offenen Märkte zu bedeuten hatten. Auf derselben Stufe standen die Patrimonialstädte, die durch Übertragung der stadtherrlichen Gewalt auf einen Grundherrn mittelbar geworden waren. Landstandschaft und eximierter Gerichtstand kamen diesen städtischen Afterbildungen nicht zu.

Unter den Städtebündnissen, die ganz besonders zur Hebung des Ansehens der Städte beigetragen und ihre Reichs- oder Landstandschaft angebahnt haben, war der große rheinische Städtebund (1254—1256) von zu kurzer Dauer, um nachhaltig wirken zu können[93]. Der schwä-

[91] Vgl. n. 86 und S. 554. Heusler Stadtverf. 238ff.; Basel 310ff. Arnold a. a. O. 1 pg. 8. 2, 416ff. Hegel Mainz 142. 144; Straßburg 1, 6; Köln 2 pg. 117; Allg. Monatsschr. 1854 S. 155ff. Maurer Städteverf. 3, 286ff. Zeumer Städtesteuern 139ff. Ehrentraut Untersuchungen über die Frage der Frei- u. Reichsstädte 1902, Leipz. Studien 9, 2 (vgl. Werminghoff, Z. f. RG. 37, 395).

[92] Zu ihnen gehörten auch die in bischöflichen Territorien gelegenen Städte, die nicht bischöfliche Residenz waren, andererseits auch solche Städte, in denen zwar ein Bischof seine Residenz hatte, aber nur als Kirchenfürst, während die Stadtherrschaft einem anderen Fürsten zustand; so Meißen, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Cammin, Breslau, Prag, bis 1180 auch Lübeck.

[93] Hauptzweck des Bundes, dem auch Fürsten und Herren angehörten, war die Durchführung des Mainzer Landfriedens v. 1235. An der Spitze standen Mainz und Worms, sodann eine Bundesversammlung, die zugleich als Bundesschiedsgericht diente. Der Bund erhob Bundessteuern. Er erfreute sich besonderer Begünstigung des Königs Wilhelm, nach dessen Tod er sich auflöste. Vgl. MG. Const. 2 Nr. 371. 375. 428—37. Gierke a. a. O. 1, 476ff. Quidde Studien z. G. d. rh. Landfriedensb. 1885. Hintze Das Königtum Wilhelms v. Holland 1885. Weizsäcker Der Rheinische Bund 1879. Busson Zur G. des großen Landfriedensb. deutscher Städte 1874. Arnold a. a. O. 2, 66ff. Über westfälische Städtebünde vgl. Mendthal Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371, Königsb. Diss. 1879.

bische Städtebund (nicht zu verwechseln mit dem 1487 von Friedrich III gestifteten schwäbischen Bunde) hatte rein politische Zwecke, Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Städte gegen die landesherrliche Gewalt der Fürsten, und sein unglücklicher Ausgang trug mehr zur Verschlechterung als zur Hebung der Lage der Städte bei. Anders stand es um die Hanse[94]. Mit diesem Namen[95] wurde zuerst die Gilde der niederrheinisch-westfälischen Kaufleute auf dem Stahlhof zu London bezeichnet, während die Lübecker und Hamburger Kaufleute seit 1267 zwei eigene Hansen, aber außerhalb Londons, besaßen. Durch die vor 1282 erfolgte Verschmelzung dieser drei Hansen wurde die „Hanse Alemanniens" oder „Gildhalle der Deutschen (Teutonen) in England" auf alle Deutschen, die mit England Geschäfte betrieben, ausgedehnt[96]. Ähnliche Vereinigungen des deutschen

---

[94] Vgl. Sartorius, G. d. hanseat. Bundes, 3 Bde 1802—08. Lappenberg Urkundl. G. d. Urspr. d. deutsch. Hanse 1830. Barthold, G. d. Urspr. d. deutsch. Hansa 1853f. Dänell, G. d. Hanse des 14. Jhs. 1897. Lindner Die deutsche Hanse 1899. Stein Beitr. z. G. d. Hanse 1900. Frensdorff Die Hanse zu Ausgang des MA., Hans. GBl. 1893. Wehrmann ebd. 1892 S. 81ff. Schäfer Die Hansestädte und König Waldemar 1879. Gierke a. a. O. 1, 849ff. 463ff. Inama-Sternegg WG. 3, 2 S. 282ff. Eichhorn St.- u. RG. 2, 168ff. 3, 294ff. Hansisches Urk.-B., 9 Bde 1876—1905. Rezesse der Hansetage von 1256—1430, her. von Koppmann, 8 Bde 1870—97. Hanserezesse von 1431—76, her. von v. d. Ropp, 7 Bde 1876—92. Dieselben von 1477—1530, her. von Schäfer, 7 Bde 1881—1905. Hansische Geschichtsblätter seit 1871.

[95] Über die Bedeutung des Wortes vgl. Grimm DWB. 4, 2 Sp. 462. Schiller-Lübben WB. 2, 242. Osthoff, bei Paul u. Braune Beitr. 13, 425ff. Während die älteren Erklärungen das Wort als gleichbedeutend mit Bruderschaft oder Gilde betrachten, nimmt E. Mayer (Würzb. Festgabe für Dernburg 1900) *hansa* = Schutzgeld. K. Schaube (Festschr. des germ. Ver. in Breslau 1902) sieht darin ursprünglich eine Handelsabgabe, später eine Abgabe zur Erkaufung der Teilnahme an einem Recht, endlich dieses Recht selber (Handelsrecht). Den Hansgrafen erklärt er für den mit der Erhebung dieser Abgabe und der Wahrung des Handelsrechts betrauten Beamten. Erst Mitte des 13. Jh. sei *hansa* in Flandern auch zu einer Bezeichnung für eine Genossenschaft von Kaufleuten geworden. Eine andere Meinung sieht in dem Hansegrafen einen genossenschaftlichen Beamten an der Spitze der Kaufmannsgilden, der regelmäßig auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in Handelssachen ausübte. Vgl. Koehne Hansgrafenstand 1893; Mitt. a. d. hist. Lit. 26, 816ff. Luschin Öst. Reichs-G. 233ff. Lössl Regensb. Hansgrafenamt, Verh. d. Ver. v. Oberpf. u. Regensb. 39. Morel Les juridictions commerciales au moyen-âge 108ff. Pirenne La Hanse Flamande de Londres 1899 (Bull. de l'Ac. de Belg. III. 37, 2). Kunze Hansen u. Hansegrafen in Groningen, Hans. G.-Bl. 1894 S. 129ff. Höhlbaum ebd. 1898 S. 153f. Blok, Handel. en mededeel. d. maatschappij der nederl. Letterk. te Leiden 1895/96 S. 163ff.

[96] Vgl. Lappenberg Urkundl. G. d. hans. Stahlhofes zu London 1851. Höhlbaum, Hans. G.-Bl. 1875 S. 21ff. 1898 S. 129ff. Pauli ebd. 1872 S. 15ff. Kunze Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England ebd. 1889 S. 132ff. In den Jahren 1266 und 1267 gab es in England noch eine eigene Hamburger, Lübecker, Kölner Hanse (Höhlbaum, Hans. UB. Nr. 633. 636), seit 1308 ist nur noch von der deutschen Hanse (*la haunsse de Alemaigne, hansa domus mercatorum Alemannie*) die Rede, und dieser Zustand wird 1320 als ein seit Menschengedenken bestehender bezeichnet (ebd. 2 Nr. 128. 147. 358), die Verschmelzung hatte also geraume Zeit vor 1308 stattgefunden.

Kaufmanns waren das deutsche Haus in Venedig, das deutsche Kontor in Brügge und die deutschen Hansen in Wisby auf Gotland, Schonen, Bergen, Riga und Nowgorod[97]. Hauptzweck dieser Hansen war die Beschaffung eines „Hauses" für die Unterbringung der Menschen und Waren, Aufrechterhaltung des Friedens unter den Hansebrüdern, Rechtsschutz, Erwerb von Handelsfreiheiten u. dgl. m. Die Hansen waren Gilden, mit mehreren gewählten Altermännern an der Spitze für die Vertretung nach außen und die Vermögensverwaltung. Die Gildeverwaltung, aus den jeweils ortsanwesenden Hansebrüdern gebildet, übte eine weitgehende Autonomie. Den Altermännern stand in Nowgorod ein Ausschuß von Ratmännern (*ratgeven*) zur Seite. Streitigkeiten unter den Brüdern durften bei Strafe nicht an das ausländische Gericht gebracht werden, sie gehörten vor den Hansevorstand als Gildegericht, dem auch eine ausgedehnte Strafgewalt über die Mitglieder, unter Umständen das Recht über Leben und Tod zustand. Eine besonders empfindliche Strafe war der Hansebann (*ut der hense leggen*), der außer dem Ausschluß von der Hanse (*buten der Duschen rechte wesen*) auch eine vollständige Verkehrssperre gegenüber allen Hansebrüdern zur Folge hatte[98]. Der Rechtszug von den Entscheidungen der Hanse zu Nowgorod ging ursprünglich nach Wisby, seit Ende des 13. Jahrhunderts an den Rat zu Lübeck, später nach Lübeck oder Wisby[99]. Mitglieder der Hansen waren nur die Kaufleute aus solchen Städten, deren Kaufmannschaft sich ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen hatte[100].

Die dadurch unter diesen Städten begründete Interessengemeinschaft führte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu gemeinsamen Schritten, so daß in Angelegenheiten der Hanse ein stillschweigendes Bündnis bestand[101]. Sobald dies in den flandrischen Händeln schärfer hervortrat (1356—58), übertrug sich auch die Bezeichnung „Hanse" auf das Bundesverhältnis, so daß nunmehr neben der Hanse des deutschen Kaufmanns eine Hanse der deutschen Städte bestand[102]. Eine feste Organisation erhielt der Hansebund durch die Greifswalder und Kölner Konföderationen von 1361 und 1367, die zunächst beide nur für

---

[97] Vgl. Thomas Capitolare dei visdomini del fontego dei Tedeschi in Venezia 1874. Simonsfeld Fondaco dei Tedeschi, 2 Bde 1887. Heyd, Hist. Z. 32, 193ff. Stein Genossenschaft der deutsch. Kaufleute zu Brügge 1890. Koppmann, Hans. G.-Bl. 1872 S. 77ff. Ennen ebd. 1873 S. 39ff. Hardung, Hist. Z. 28, 310ff. Schäfer a. a. O. 42ff. 65ff. Gierke a. a. O. 1, 356ff. Höhlbaum, Hans. UB. 3, 344ff. Frensdorff Das statutarische R. d. deutsch. Kaufleute in Nowgorod, 2 Teile 1887 (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33. 34). Höhlbaum a. a. O. 3, 357ff. Eine Erweiterung der Hanse von Brügge war die flandrische Hanse in London. Vgl. Pirenne (n. 95). Höhlbaum, Hans. G.-Bl. 1898 S. 147ff.

[98] Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 3 Nr. 160 (1350).

[99] Vgl. Frensdorff a. a. O. 1, 26ff. 2, 12.

[100] Vgl. Höhlbaum, Hans. UB. 2 Nr. 358 (1320).

[101] Vgl. Schäfer a. a. O. 71ff. 77ff. 86ff. 106f. Frensdorff 1, 26ff.

[102] Vgl. Schäfer 248ff. Hans. UB. 3 Nr. 354. 356ff. 383. 385f. 389. 392ff.

ein einzelnes kriegerisches Unternehmen geschlossen waren, dann aber immer wieder erneuert und zuletzt als dauernde Bünde behandelt wurden[103]. Der Hansebund, obwohl seinem Bestand nach überwiegend aus bloßen Landesstädten zusammengesetzt, trat nach außen als selbständiges Rechtssubjekt, auch in internationalen Beziehungen, auf, führte Kriege und schloß Verträge mit dem Ausland, verfügte über ein Bundesheer und eine Bundesflotte, erwarb ganze Territorien und legte Festungen an. Ein Schutz- und Trutzbündnis war er an sich nicht; Fehden der einzelnen Städte mit Dritten gingen den Bund nichts an. Die Bundeszwecke beschränkten sich im wesentlichen auf das Gebiet des Handels: Schutz und Einrichtungen für die Zwecke des Handels, Freiheit der Handelsstraßen, Abschließung von Handelsverträgen, Gesetzgebung in Sachen des Handels und der Schiffahrt u. dgl. m. Streitigkeiten unter den Bundesgliedern unterlagen der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundes, ebenso innere Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Städten, sobald eine Partei den Bund anrief. Bei Streitigkeiten einzelner Städte mit ihren Landesherren pflegte der Bund die Vermittlerrolle zu übernehmen. Das Haupt der Hanse war und blieb Lübeck. Den eigentlichen Kern bildeten die unter Lübeck vereinigten wendischen (meklenburgischen und pommerschen) Städte. Ursprünglich wurde jede niederdeutsche Stadt, die darum nachsuchte, in den Bund aufgenommen. Im 15. Jahrhundert unterschied man zwischen aktiven Mitgliedern und bloßen Schutzgenossen der Hanse. Städte der Hanse, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, verfielen der Strafe des Hansebannes und der damit verbundenen allgemeinen Verkehrssperre. Im übrigen stand den Mitgliedern jederzeit der Austritt frei. Während die Hanse in dieser Beziehung den Charakter der freien Einung bewahrt hatte, zeigte ihre Verfassung sonst einen bundesstaatlichen Charakter. Die Bundesgewalt wurde von den Städtetagen, Versammlungen von abgeordneten Ratsmitgliedern der einzelnen Städte, ausgeübt. Die Einladung erfolgte durch Lübeck. Die Beschlüsse wurden in Rezessen niedergelegt; sie waren, soweit sie sich innerhalb der Bundeszuständigkeit hielten, auch für die ausgebliebenen Städte verbindlich. Der Städtetag konnte Kriegsleistungen und Bundessteuern (gewöhnlich das sogenannte Pfundgeld) ausschreiben und allgemeine oder besondere Handelssperren verhängen, deren Beobachtung für jede Stadt als Bundespflicht galt. Innerhalb des Bundes bestanden wieder Sonderbünde mit eigenen Angelegenheiten und eigenen Städtetagen. Nach mehrfachem Wechsel wurden als solche die vier Quartiere, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das kölnische unter Köln, das preußisch-livländische unter Danzig als Vorort, anerkannt.

[103] Vgl. Schäfer 276. 280. 431ff. 568. Frensdorff 2, 44f.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Stobbe, G. der deutschen Rechtsquellen 1, 266ff. Eichhorn 2, 188—339. Waitz 6², 511—56. Siegel DRG.³ §§ 14—37. Brunner Grundzüge² 92—120. Amira Grundr.² 27—49. Zeumer Quellensammlung (S. 4). Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der VG. Deutschlands im Mittelalter² 1895. H. O. Lehmann Quellen zur deutschen Reichs- u. RG. 1891. Schwind u. Dopsch Ausgewählte Urkunden zur VG. der deutsch-österreichischen Erblande 1895. Affolter Das intertemporale Privatrecht 161ff. 171ff. 219ff. 240ff. Brie Lehre vom Gewohnheitsrecht 1899. Frensdorff Das Alter niederdeutscher R.-Aufzeichnungen, Hans. G.-Bl. 6, 97ff.

Während des 10. Jahrhunderts erhielten sich die Kapitularien und Volksrechte noch in einer gewissen Geltung, seit dem 11. Jahrhundert gerieten sie vollständig in Vergessenheit. Das Mittelalter hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an die grundlegende gesetzgeberische Tätigkeit Karls des Großen, auf den die Volksmeinung alles weltliche Recht ebenso zurückführte, wie man in Constantin dem Großen den Begründer des gesamten kirchlichen Rechtszustandes sah[1]. Eine ausdrückliche Aufhebung der alten Rechtsquellen hat nie stattgefunden, sie kamen von selbst außer Übung, weil staatliche und ständische Verhältnisse und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen andere geworden waren. Bis zum 11. Jahrhundert hatte der Adel noch darauf gehalten, sich mit den Satzungen der Väter bekannt zu machen; das hörte nun auf, die alten Rechtssatzungen hatten keine Geltung mehr, und neue gab es noch nicht[2]. Anders in Italien, wo sich die *professiones iuris* bis tief in das Mittelalter im Gebrauch erhielten[3]; für alle, die sich zu einem deutschen Stammesrecht bekannt hatten, behielten daher die alten Volksrechte immer noch eine gewisse Geltung, die lombardische Rechtsschule (S. 256) beschäftigte sich noch mit ihnen wie mit den Kapitularien; wenn in Deutschland einzelne Volksrechte noch im 12. und 13. Jahrhundert abgeschrieben wurden, so dürfte dies eher auf italienische Beziehungen als auf vereinzelte Anwendungsfälle in Deutschland zu deuten sein[4].

---

[1] Vgl. § 50 n. 25. § 54 n. 27. S. 670. 673. 679. 685. 688. Stobbe 1, 356ff. Schröder Rolandsäulen 26; ZDA. 13, 157; ZRG. 20, 28f. Massmann Kaiserchronik 3, 996ff. und Vers 14773ff. Uhland Schriften z. G. der Dichtung 2, 96ff. Spangenberg Beiträge zu den teutschen Rechten 282. Lindner Veme 466ff.

[2] Vgl. Wipos Tetralogus von 1041 (MG. Scr. 11, 251) und die Klage des Grafen Udalrich von Ebersberg, bei Öpele Scriptores rer. Boic. 2, 14.

[3] Vgl. S. 242. Beispiele für Südtirol bei Luschin Öst. Reichsg. 129. Gegen die Annahme von Gaupp Germ. Ansiedl. 257ff., daß die Professionen auch in Deutschland in Gebrauch gewesen seien, vgl. K. Schulz Urteil des Königsgerichts unter Friedrich I., Z. f. thür. G. 9, 155ff.

[4] Anderer Meinung Stobbe 1, 267. Die Berufung auf Otto Fris. Chronic.

Vom 10. bis 12. Jahrhundert ruhte die Gesetzgebung fast ganz, die Zeit war nicht dazu angetan und die Neubildung aller rechtlichen Beziehungen noch zu sehr im Fluß, als daß eine gesetzliche Feststellung möglich gewesen wäre. Es war die Zeit der Alleinherrschaft des Gewohnheitsrechtes, dessen eigentliche Träger bis zum 13. Jahrhundert die Stämme blieben[5]. Dabei vollzog sich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Deutschland wie in Frankreich eine allmähliche Umwandlung des Prinzips der persönlichen Rechte (S. 241) zugunsten des Territorialprinzips, wenn auch das letztere noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangte[6]. Aber man gewöhnte sich daran, das Recht des überwiegenden Teils der Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen und alle Landeskinder nach ihm zu beurteilen, so daß für das persönliche Recht des Einzelnen nicht das Recht seines Geschlechts, sondern das seiner Heimat maßgebend wurde; das Volksrecht war zum Landrecht geworden[7]. Anders in Italien, wo das bunte Gemisch der dort zusammenströmenden Nationen das Prinzip der persönlichen Rechte bis zum 13. Jahrhundert in alter Weise aufrecht erhielt, zum Teil auch bei den deutschen Herrengeschlechtern, die noch im 13. Jahrhundert den Stammsitz ihres Hauses (ihr Handgemal) als ihre Heimat und sein Recht als ihr Stammesrecht betrachteten, auch wenn sie seit Generationen in anderen Gebieten ansässig waren[8]. Die Einwanderer in den Kolonisationsgebieten Norddeutschlands brachten ihr angestammtes Recht mit, es verwandelte sich aber, sobald sie sich dauernd angesiedelt hatten, in das Ortsrecht ihrer Niederlassungen[9]. Den Sieg des Territorialprinzips bezeichnete es, wenn seit dem 13. Jahrhundert für Grund-

---

4, 32 beweist nichts, Otto hatte offenbar nicht die geringste Vorstellung von der Lex Salica, und wenn er angab, daß die *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur* noch zu seiner Zeit nach ihr lebten, so schwebte ihm wohl nur das sogenannte salische Gesetz, d. h. das die weibliche Verwandtschaft ausschließende Erbfolgerecht des fränkischen Herrenstandes, vor. Vgl. FDG. 19, 149. Was man sonst noch für die fortgesetzte Geltung der alten Leges angeführt hat (Ausdrücke wie *lege Alamannorum, secundum legem Saxonum* u. dgl. m.), kann noch weniger ins Gewicht fallen, da *lex* hier überall das ungeschriebene Gewohnheitsrecht und nicht den geschriebenen, längst außer Übung gekommenen *pactus* bezeichnet.

[5] Vgl. Waitz 5², 159ff. Hist. Z. 34, 403ff. ZRG. 15, 43ff.

[6] Vgl. Stobbe, JB. d. gem. R. 6, 34ff. Homeyer Heimat 62f. (Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 78f.). Richthofen Zur Lex Saxonum 16. Für längere Dauer des alten Prinzips (bis 13. Jh.) Gaupp Ansiedlungen 254ff.; ZDR. 19. 163f.

[7] Vgl. Homeyer a. a. O. 50 (Abh. 66). Die erste Wendung zeigt sich in Frankreich in dem Ed. Pistense von 864 (MG. Capitularia 2, 310ff.) c. 13. 16. 20. Vgl. Waitz 3², 349. Gaupp Ansiedl. 238ff. Das älteste Zeugnis für Deutschland enthalten die § 31 n. 77 erwähnten Zusätze zur Lex Saxonum.

[8] Vgl. Homeyer a. a. O. 50ff. 64 (Abh. d. Berl. Ak. 66ff. 80). K. Schulz a. a. O. 33ff.

[9] Ausdrücke wie „deutsches Recht", „flämisches Recht", „fränkisches Recht", in Anwendung auf die Städte und Dörfer der Kolonisationslande, bezogen sich nur auf die Bedingungen, unter denen die Ansiedler den Grund und Boden besaßen, nicht auf das Recht überhaupt.

stücke nur noch das Recht der belegenen Sache in Anwendung kam[10]. Die Kirche lebte nach römisch-kanonischem Recht. Die Juden behielten für ihre Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und verschiedener königlicher Judenprivilegien[11].

Unter den deutschen Stammesrechten war das fränkische von überwiegendem Einfluß[12]. Wie es in Frankreich allmählich die sämtlichen „pays de droit coutumier" und von da aus mit der normännischen Eroberung England, Neapel und Sizilien in Besitz genommen hatte, so drang es auch in Deutschland siegreich vor. Die Auffassung des deutschen Reiches als Fortsetzung des fränkischen bewirkte, daß der König persönlich fränkisches Recht hatte und Königswahl und Krönung auf fränkischem Boden, also auch nach fränkischem Recht, vorgenommen wurden[13]. Wichtiger war, daß fränkische Gerichtsverfassung und fränkischer Prozeß in der Hauptsache im ganzen Reich durchgeführt wurden und das aus dem fränkischen Recht entsprungene Lehnrecht überall ohne wesentliche partikularrechtliche Verschiedenheiten zu einheitlicher Entwicklung gelangte[14]. In den ehemals westfriesischen Provinzen Holland und Seeland wurde friesische Sprache und friesisches Recht durch fränkische Sprache und fränkisches Recht verdrängt[15]. In Thüringen und den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands ließen sich zahlreiche Franken, namentlich Flämingen, nieder, und das von ihnen mitgebrachte Recht ihrer Heimat übte, zumal im Familiengüter- und Erbrecht, den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung jener Gegenden[16]. Flämischer Einfluß reichte noch darüber hinaus bis nach Böhmen und Mähren und in das innere Österreich, während auf dem Gebiet des Bergrechts die Entwicklung in umgekehrter Richtung erfolgte und die zuerst in den österreichischen Alpenländern ausgebildeten Rechtseinrichtungen sich von da aus allmählich über das ganze Reich und bis tief nach Ungarn hinein ausbreiteten[17]. In der Hauptsache haben die sächsischen und die ihnen angeschlossenen thüringischen Lande, sowie die Ost- und Mittelfriesen dem

[10] Vgl. Ssp. I 30. III 33 § 5. Dsp. 33. Schwsp. Laßb. 33. Oberbayer. Arch. 32, 2. Mon. Wittelsb. 1, 429. Recht der belegenen Sache und persönliches Recht des Eigentümers in Urkunden bei Loersch u. Schröder Nr. 83. 100 (73).

[11] Vgl. Heusler Institutionen 1, 150ff. Stobbe Juden in Deutschland 105ff. 119ff. 125ff. 142ff. 149ff. 160f. 295ff.; JB. 6, 36f.

[12] Vgl. Sohm Fränk. R. u. röm. Recht, ZRG. 14. Der Verfasser geht aber darin zu weit, daß er eine vollständige Überwältigung der nichtfränkischen Stammesrechte annimmt, während von diesen selbst im Süden sehr bedeutende Elemente stehen geblieben sind, und daß er dem westfränkischen (salischen) Recht alles zuschreibt, während es sich tatsächlich um das ribuarisch-karolingische Recht handelte. Vgl. Heusler a. a. O. 1, 20ff.

[13] Vgl. S. 397. 482. 488. 493. H. Schulze, ZRG. 7, 401ff.

[14] Vgl. Ficker, FDG. 11, 316f. Sohm a. a. O. 26.

[15] Vgl. Brunner, ZRG. 16, 49ff. 75ff 17, 287ff.

[16] Vgl. § 56 n. 13, n. 97. Hist. Z. 31, 304ff. 310f.

[17] Vgl. Zycha Das böhmische Bergrecht des MA. 1, 19ff.

fränkischen Recht erfolgreich widerstanden, während die schon zum alten Austrasien gehörigen schwäbischen und bairischen Gebiete, obwohl sich die letzteren vielfach selbständiger verhielten, dem fränkischen Recht größeren Spielraum gewährten, so daß sie in der Goldenen Bulle von 1356 c. 5 zusammen mit den fränkischen Landen als *in iure Franconico* belegen den *locis ubi Saxonica iura servantur* gegenübergestellt werden konnten[18]. Während des ganzen Mittelalters, abgesehen von der Zeit der sächsischen Kaiser, hatte Norddeutschland nie in so enger Verbindung mit dem Reich gestanden, wie Süd- und Westdeutschland[19]. Thüringen, ursprünglich mehr unter fränkischem Einfluß, folgte später ganz dem sächsischen Herzogtum, es nahm die sächsische Gerichtsverfassung an und rezipierte den Sachsenspiegel. Dem Einfluß des letzteren ist es zuzuschreiben, daß sich das sächsische Recht gegenüber dem fränkischen behauptete; die süddeutschen Rechtsbücher, die sich von vornherein nicht auf den Boden des Stammesrechts stellten, hatten eine weit geringere Bedeutung. In den Kolonisationslanden wurde die Verbreitung des sächsischen Rechts durch ost- und westfälische Einwanderung befördert.

Durch die Umwandlung des Volksrechts in Landrecht verschwand der alte Gegensatz zwischen Amtsrecht und Volksrecht, da das erstere von jeher Landrecht gewesen war (S. 243. 266f.). Statt Amtsrecht und Volksrecht standen einander jetzt Reichsgesetzgebung und landschaftliche Rechtsbildung gegenüber. Als eine Fortbildung des Landrechts, der höheren wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend, erscheint das Stadt- oder Weichbildrecht. Während Landgerichte und Stadtgerichte die Träger des Land- und Stadtrechts waren, kamen für die den öffentlichen Gerichten entzogenen und den Fronhöfen, Dienst- und Lehengerichten vorbehaltenen Sachen das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht als Sonderrechte zur Ausbildung[20].

Für die einheitliche Gestaltung des Rechts vermochte die Reichsgesetzgebung nur wenig, das Reichshofgericht noch weniger zu leisten. Durch die Entwicklung der städtischen Autonomie wurde die Vereinzelung der Rechte weniger befördert, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in den Städten überall dieselben, sie führten eher zu größerer Gleichmäßigkeit ihrer Rechtsentwicklung; außerdem bestanden meistens ganze Städtegruppen mit gemeinsamem Recht und einem gemeinschaftlichen Oberhof. Bei der Bildung dieser Gruppen war die Gemeinschaft des Stammesrechts vielfach entscheidend. Gefährlicher als das Städtewesen war die Territorialverfassung für die Rechtseinheit des Reiches, Landesgesetze und Landesgewohnheiten führten eine zunehmende Zersplitterung herbei. Mit der Auflösung der alten

---

[18] Vgl. S. 494. Roth, ZRG. 1, 25f.; Feudalität 9. Heusler a. a. O. 1, 20.

[19] Vgl. Wyneken Landfrieden 92ff.

[20] Vgl. Heusler a. a. O. 1, 24—39, der namentlich die Auffassung jener Sonderrechte als Standesrechte widerlegt.

Gerichtsverfassung kam es in jedem Gericht zur Ausbildung besonderer Gewohnheiten. Nur der Sachsenspiegel tat der übermäßigen Zerklüftung einigermaßen Einhalt. Süddeutschland, dem es an einer gleichwertigen Rechtsquelle fehlte, war im 15. Jahrhundert reif für die im Interesse der Einheit zur Notwendigkeit gewordene Aufnahme des römischen Rechts.

Fremde Einflüsse machten sich bei der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters wenig bemerkbar, nur Schleswig stand vorwiegend unter dem Einfluß des dänischen Rechts. Wendisches, polnisches und preußisches Recht vermochten sich dem deutschen Recht gegenüber nicht zu behaupten. In Böhmen und Mähren erhielt sich das tschechische Recht zum Teil als Landrecht, in den Städten wich es dem deutschen Stadtrecht. Das letztere erstreckte sich bis nach Ungarn (Ofen, Preßburg), Rußland (Nowgorod) und Gotland (Wisby)[21]. Die deutschen Kolonien im Ausland behielten durchweg ihr deutsches Recht. Selbst das ungarische Landrecht nahm vieles aus dem deutschen, und zwar dem ihm zunächst liegenden bairischen Recht auf, wenn auch die Nachricht von der Einführung des bairischen Rechts in Ungarn auf Übertreibung beruht[22]. Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst im 15. Jahrhundert hervor, ältere Spuren beruhten auf Phrase oder einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlte[23].

Die Sprache der Rechtsquellen war bis zum 13. Jahrhundert ausschließlich lateinisch. Die ersten größeren Rechtsquellen in deutscher Sprache waren der Sachsenspiegel und der Mainzer Landfrieden von 1235. Die Hofgerichtskanzlei nahm die deutsche Sprache im allgemeinen erst seit Rudolf I an[24].

Die Rechtsquellen beruhten teils auf Satzung, teils auf Weisung, teils auf juristischer Bearbeitung. Die vornehmsten Erzeugnisse der letzteren heißen in der Wissenschaft Rechtsbücher. An unsere Darstellung des gesetzten, gewiesenen oder in Rechtsbüchern niedergelegten Rechts schließt sich eine kurze Übersicht über das Urkundenwesen und die juristische Literatur außerhalb der Rechtsbücher an.

§ 53. Die Reichsgesetze.

MG. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum I—IV 1. 1893 bis 1906 (Leg. sect. IV). Zeumer Quellensammlung I. Altmann u. Bernheim Ausgewählte Urkunden[3] 1904. Vgl. Stobbe 1, 459ff. Zeumer, Hist. Z. 82, 483ff. Bezzler, ZRG. 2, 367ff. Weizsäcker Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1431),

[21] Vgl. Halban Zur G. d. deutsch. R. in Podolien, Wolhynien u. der Ukraine 1886.

[22] Vgl. Steindorff, JB. des deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 211. 452ff., der die Nachricht aber wohl zu wörtlich nimmt.

[23] Literatur S. 8. Schäffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. und 13. Jh. 1859. Schum, ZRG. rom. 24, 304f.

[24] Über die deutsche Sprache in den Reichsgesetzen Zeumer, ZRG. 36, 61ff.

seit 1867. Für die späteren Gesetze vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I. 1747. Ein unbrauchbares Machwerk ist Goldast Collectio constitutionum imperialium 1613.

Die alte volksrechtliche Gesetzgebung war in erster Reihe dem Bedürfnis entsprungen, durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen das Fehdewesen möglichst einzuschränken (S. 353). Schon die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens (S. 272), wenn auch in anderem Sinn als das Mittelalter, ausgegangen. Im Mittelalter hat die Landfriedensgesetzgebung[1] den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet; sie erscheint als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Gegenstände legen, die in mehr oder weniger losem Zusammenhang mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhanges ganz ermangeln. Unter Landfrieden verstand das Mittelalter den Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens, darüber hinaus aber wurden die Landfriedensgesetze überhaupt zu Strafgesetzen, in ihrer späteren Entwicklung zum Teil zu förmlichen Strafgesetzbüchern. Das alte Bußen- und Wergeldsystem war im Absterben; die Landfriedensgesetze hatten es fast nur mit der Aufstellung öffentlicher Strafen für alle Gefährdungen des Landfriedens zu tun. Daran reihten sich Bestimmungen über Landfriedensgerichte und deren Verfahren; Vorbeugungsmaßregeln, um den Ausbruch von Streitfällen und Fehden möglichst zu verhüten; zuweilen geradezu Verbot der Fehde, meistens freilich nur beschränkt, indem bestimmte Sachen (Kirchen, Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräte auf dem Felde, des Königs Straße, das Innere der Dörfer und Städte) und Personen (Geistliche, Weiber, reisende Kaufleute, Juden, Feldarbeiter, Jäger und Fischer in Ausübung ihres Berufes, u. dgl. m.) gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde, gesetzlich geschützt wurden. Darin berührten sich die Landfrieden mit dem Gottesfrieden (*pax Dei, treuga Dei*), nur daß jene mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt wurden, während der Gottesfriede ewige Geltung beanspruchte[2].

[1] Vgl. S. 566ff. Waitz 6², 522ff. 546f.; GGA. 1859 S. 761ff. H. O. Lehmann bei Ersch u. Gruber Enzykl. II 41, 340ff. Wilda in Weiske's Rechtslexikon 6, 232ff. Kluckhohn bei Bluntschli u. Brater Staats-WB. 6, 232ff. Göcke Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland 1875. Eggert Studien z. G. der Landfrieden 1875. Herzberg-Fränkel Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 117ff. Küch Landfriedensbestrebungen Friedrichs I, Marb. Diss. 1887. Giesebrecht, G. d. Kaiserzeit 2⁵, 71ff. 3⁴, 610. Brock Entstehung des Fehderechts im deutsch. Reich des MA. 1887. Wyneken Landfrieden in Deutschl. von Rudolf I bis Heinrich VII, Gött. Diss. 1886. Schwalm Landfrieden in Deutschl. unter Ludwig d. Baiern, Gött. Diss. 1889. Kelleter Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jh., Münst. Diss. 1888. Zallinger Kampf um den Landfrieden in Deutschl., Mitt. d. öst. Inst., Erg. 4, 443ff.

[2] Vgl. S. 569. Ausgabe sämtlicher Gottesfrieden MG. Const. 1, 596—617. Vgl. Küster Der Gottesfrieden, 1902. Kluckhohn, G. des Gottesfriedens 1857. Steindorff, JB. des deutsch. Reiches unter Heinrich III 1, 137ff. Nitzsch, FDG. 21, 269ff. Hinschius KR. 5, 305ff. Huberti Studien zur RG. der Gottes-

Der Gottesfriede begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, seine Hauptbedeutung lag in der Einführung bestimmter Friedetage („gebundene Tage"), an denen ein für allemal jeder Waffengebrauch (mit Ausnahme von Reichskriegen und der Verfolgung handhafter Verbrecher) und jede Gewalttat untersagt wurde[3]. Der Gottesfriede war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, durch Beschlüsse französischer Synoden (1037—41) ins Leben gerufen, dann auch in Burgund verbreitet. Im deutschen Reich wurde er zuerst in der Diözese Lüttich (1082), dann 1083 in Köln und unter Teilnahme Heinrichs IV mit der Bestimmung für das ganze Reich 1085 in Mainz verkündigt[4]. Verbindlichkeit für die gesamte Christenheit erhielt die treuga Dei durch die drei ersten Lateransynoden (1123, 1139 und 1179) und die Aufnahme in das Corpus iuris canonici (c. 1 X. de treuga et pace 1, 34).

Auch die ersten Landfrieden gehören der Zeit Heinrichs IV an[5]. Den Anfang machten nicht Reichsgesetze, sondern provinzielle Landfriedenseinungen der Gegner des Königs. Erst während seines letzten Jahrzehnts hat Heinrich IV sich mit der Landfriedensgesetzgebung befaßt. Der älteste Reichslandfriede ist von 1103, auf die Dauer von vier Jahren errichtet, aber nur in Bruchstücken erhalten[6]. Von den Landfrieden Heinrichs V, Lothars III und Konrads III ist wenig erhalten. Von Friedrich I besitzen wir drei, die bisherige Gesetzgebung erheblich erweiternde und nach allen Richtungen ergänzende Reichslandfrieden, einen aus den ersten Jahren seiner Regierung (um 1152)[7], sodann den

---

frieden u. Landfrieden 1892; Gottesfriede in der Kaiserchronik, ZRG. 26, 138ff. Wasserschleben Zur G. der Gottesfrieden, ebd. 25, 112ff. Weiland ebd. 27, 152ff. Herzberg-Fränkel Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschl., FDG. 23, 134ff. Über die Bedeutung des Wortes *treuga* (von ahd. *triuwa*, *fides*, *foedus*) vgl. Diez WB. d. rom. Spr. 1, s. v. *tregua*. Du Cange Glossar. s. v. *treva*, *treugare*, *treugarius*. Huberti a. a. O. 250ff.

[3] Die gebundene Zeit umfaßte, nach anfänglichen Schwankungen, alle Hauptfeste und gewisse Festwochen, außerdem die Wochentage von Mittwoch (oder Donnerstag) Abend bis Montag früh, so daß nur drei (oder vier) Tage der Woche für die Fehde frei blieben.

[4] Die Fragmente des Lütticher Gottesfriedens, der von Heinrich IV, Heinrich V und Friedrich I bestätigt wurde, MG. Const. 1, 603 n. Der Kölner Gottesfriede ebd. 602 (Altm. u. Bernh. Nr. 112), ein wahrscheinlich zu dem Mainzer Gottesfrieden gehöriges Bruchstück (*iuramentum pacis Dei*) a. a. O. 608. Der früher für den Mainzer gehaltene Text eines Gottesfriedens von 1085 (ebd. 605) ist ein auf dem Kölner Gottesfrieden beruhendes Bamberger Kirchengesetz.

[5] Über die Verhältnisse unter Heinrich II und III vgl. Waitz 6^2, 528f. 582f. Steindorff a. a. O. 1, 448ff. Kluckhohn 78f.

[6] MG. Const. 1, 125. Altm. u. Bernh. Nr. 113. Zeumer Nr. 2. Bruchstück eines italienischen Landfriedens MG. Const. 1, 117. Eine bemerkenswerte Provinzialeinung war der elsässische Landfriede aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (MG. Const. 1 Nr. 429), der bereits den ganzen Gottesfrieden aufgenommen hat.

[7] MG. Const. 1, 194. Altm. u. Bernh. Nr. 115. Zeumer Nr. 8. II. F. 27. Früher wurde er als Regensburger Landfriede von 1156 bezeichnet und auf Italien bezogen,

ronkalischen Landfrieden von 1158 für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluß Italiens[8], endlich den hauptsächlich gegen die Brandstifter gerichteten Nürnberger Landfrieden von 1186, in dem der König sein früheres unbedingtes Verbot der Fehde dahin abänderte, daß nur rechtzeitige Widersagung (mindestens drei Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten) vorgeschrieben wurde[9].

Besonderes Interesse erregt der Weißenburger Landfriede Friedrichs I für Rheinfranken, von 1179, der die Bestimmungen des Gottesfriedens aufgenommen hat und sich als eine bloße Erneuerung eines alten Friedens Karls des Großen, d. h. aus unvordenklicher Zeit, kundgibt[10]. Eine ähnliche königliche Erneuerung eines „alten Friedens" ist Heinrichs (VII) Frankfurter Landfriede für Sachsen von 1221 oder 1223[11] und sein wahrscheinlich 1224 erlassener Würzburger Reichslandfriede (sog. *Treuga Heinrici*)[12], beide die Bestimmungen des Gottesfriedens enthaltend und durch vielfache Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel bemerkenswert.

Alle früheren Landfriedensgesetze wurden durch den Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II von 1235, das erste in deutscher Sprache erschienene Reichsgesetz (die lateinische Redaktion ist auf der Grundlage des deutschen Textes entstanden), in den Hintergrund gedrängt[13]. Er stand noch um 1400 in solchem Ansehen, daß er von Nikolaus Wurm glossiert wurde[14]; die Reichslandfrieden Rudolfs I, Adolfs, Albrechts I

---

vgl. Waitz 6², 546 n. Der Landfriede verbietet jede Tötung *infra pacem constitutam*, also innerhalb der für den Landfrieden bestimmten Zeit, deren Angabe sich aber im Gesetz nicht findet. Der Form nach ist er ein einseitiger Erlaß des Königs (die Bezeichnung als Kaiser im Eingang beruht auf späterer Änderung) an die Großen des Reiches; das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen und über Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen, das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung. Vgl. Küch a. a. O. 12ff. 25. Wacker Reichstag 78.

[8] MG. Const. 1, 245 (ebd. 239 ein wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Brixen beschlossener Landfriede desselben Jahres); Zeumer Nr. 12[b]. Vgl. Gierkebrecht a. a. O. 5, 173ff. Das Gesetz verweist jeden Rechtsanspruch auf den gerichtlichen Weg, verbietet also die Fehde. Es sucht einen Landfrieden (*veram et perpetuam pacem*) zu begründen, faßt aber doch nur einen beschränkten Zeitraum (Erneuerung von fünf zu fünf Jahren) ins Auge.

[9] MG. 1, 449. Zeumer Nr. 18. Vgl. Küch a. a. O. 71.

[10] MG. 1, 380. Altm. u. Bernh. Nr. 116. Zeumer Nr. 14.

[11] MG. Const. 394. Altm. u. Bernh. Nr. 119. Zeumer Nr. 39. Zuerst heraus gegeben und besprochen von Krühne, N. Mitt. d. thür. sächs. Ver. 17, 220ff., dann von Weiland, ZRG. 21, 88ff. 113ff. Vgl. Küch a. a. O. 65ff.

[12] MG. Const. 2, Nr. 398. Altm. u. Bernh. Nr. 120. Zeumer Nr. 40. Vgl. ZRG. 21, 100ff. 116ff. 202. Ein zweiter Reichslandfriede Heinrichs (VII) von 1234, Const. 2, 428. Zeumer Nr. 52.

[13] Der deutsche Urtext jetzt Const. 3, 275ff., der lateinische 2, 241ff. Beide bei Zeumer Nr. 54. Altm. u. Bernh. Nr. 121. Vgl. Zeumer, Hist. Z. 82, 489; ZRG. 36, 61; N. Arch. 28, 435. Luschin von Ebengreuth ebd. 25, 539.

[14] Ausgabe von Böhlau Nove constitutiones domini Alberti 1858 (der Glossator hält den Landfrieden für ein Gesetz Albrechts I).

und Heinrichs VII waren im wesentlichen bloße Erneuerungen des Mainzer Gesetzes, das sie nur hier und da abänderten oder ergänzten[15]. Den Inhalt bildeten außer strafrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art die Einsetzung des Reichshofrichters und eines Hofgerichtschreibers, dazu Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Vogteirechte, Verbot der Pfalbürger und Mundmannen in den Städten, Verbot der Privatpfändung, auch ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne, in Anknüpfung an die Empörung des Königs Heinrich gegen seinen Vater. Die Bestimmungen über die Fehde standen also nicht mehr im Vordergrund. Seit Rudolf I lag der Schwerpunkt der Fürsorge für den Landfrieden nicht mehr in den Reichs-, sondern in den Provinziallandfrieden, bei denen der König nur noch zuweilen mitwirkte[16]. Seit Ludwig dem Baiern hörte die Landfriedensgesetzgebung des Reiches in der Hauptsache auf und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen traten an ihre Stelle[17]. Von Reichslandfrieden sind nur der bedeutende Gesetzentwurf Albrechts II von 1438 (Zeumer Nr. 143), sodann die sog. Frankfurter Reformation von 1442 (ebd. Nr. 145) und die Landfrieden von 1467 und 1474, sämtlich von Friedrich III, hervorzuheben[18].

Eine Eigentümlichkeit aller Landfriedensgesetze, mochten sie die Form eines einseitigen königlichen Erlasses oder eines förmlichen Reichsgesetzes tragen, bestand darin, daß sie ebenso wie die Landfriedenseinungen nur für solche verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid verweigerte, verfiel allerdings in Strafe, die seit dem 13. Jahrhundert darin bestand, daß ihm selbst der Schutz des Landfriedens verweigert wurde, aber die Landfriedensgesetze waren nur *leges imperfectae* und erhielten ihre verbindliche Kraft erst durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen, die immer nur auf bestimmte Zeit (ein bis zehn Jahre)

---

[15] Vgl. Const. 3, 280. 370. 448. 4, 26.

[16] Vgl. Const. 3, 116. 265. 268. 331. 363. 388. 601—20. 4, 101. 355.

[17] Vgl. Vielau Beiträge z. G. d. Landfrieden Karls IV, Hall. Diss. 1877. Fischer Landfriedensverfassung unter Karl IV, Gött. Diss. 1884. Michelsen Urkundl. Beitr. z. G. d. Landfrieden 1863. Mendthal Städtebünde u. Landfrieden in Westfalen, Königsb. Diss. 1879. Weigel Landfriedensverhandlungen unter König Sigmund, Hall. Diss. 1884. Zeumer Nr. 110. Über einen Landfriedensvertrag König Albrechts I v. 1301 vgl. Schulte, G. d. mittelalt. Handels 1, 205. Ein lothringischer Landfriede Karls IV von 1354 Wien. SB. 111, 1 S. 39, der wetterauische von 1371 bei Altm. u. Bernh. Nr. 259, Wenzels Egerer Landfriede von 1389 ebd. S. 261. Zeumer Nr. 138, Ruprechts fränkischer Landfriede von 1407 bei Chmel Regesta Ruperti 205ff. Ein Landfriedensgesetz Karls IV war der westfälische Landfriede von 1371. Vgl. Lindner Veme 442ff. Mendthal a. a. O. 50ff. Fischer a. a. O. 99ff.

[18] N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 154. 164. 170. 225. 261. Ein kurzer Landfriede Ludwigs des Baiern v. 1323 ebd. 43. Der Landfriede von 1438 sollte die Kreisverfassung einführen (zweiter Entwurf Zeumer Nr. 144), das Gerichtswesen verbessern und die Fehde dauernd beseitigen.

erfolgte, selbst wo der Gesetzgeber dauernde Geltung beabsichtigt hatte. Damit hängt der vorwiegend provinzielle Charakter der Landfrieden zusammen; selbst die Reichslandfrieden wurden landschaftsweise beschworen und verhielten sich in hohem Grade rücksichtsvoll gegen das Partikularrecht, dem sie vielfach geradezu den Vorrang einräumten. Man erkennt noch die Nachwirkungen des früheren Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht: von Reichs wegen konnte der König bei Strafe befehlen, daß jeder den Eid leistete, aber das materielle Recht konnte nur landschaftsweise durch den Beitritt der Bevölkerung abgeändert werden[19].

Anders stand es bei den Gegenständen der Gesetzgebung die von alters her dem Bereich des königlichen Amtsrechts angehörten. Hier bewegten sich die Könige, indem sie je nach der Sachlage die Form des Privilegs oder des mit Genehmigung des Reichstages erlassenen Reichsgesetzes oder des Reichsweistums wählten, durchaus frei. Dies gilt zunächst von den Verfassungsgesetzen. In Form eines königlichen Weistums, auf das Gutachten der Bologneser Juristen, wurde die ronkalische Sententia de regalibus Friedrichs I von 1158 verkündigt, die nicht, wie der gleichzeitige Landfriede, für das ganze Reich, sondern ausschließlich für Italien bestimmt war und erst später durch Vermittelung der Libri Feudorum auch in Deutschland zu gesetzlichem Ansehen gelangt ist[20]. Inwiefern der Frankfurter Reichstag von 1220 bei Friedrichs II sog. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und der Speierer Reichstag von 1275 bei ihrer Bestätigung durch Rudolf I mitgewirkt hat, ist aus den davon überlieferten Urkunden (S. 605) nicht zu ersehen. Die Constitutio in favorem principum kam 1231 auf dem Reichstag (*in generali curia*) zu Worms zustande und wurde 1232 auf dem zu Sibidatum (Cividale), von Friedrich II unter gewissen Abschwächungen bestätigt (S. 605). Mit der Regelung der Königswahl hat sich vermutlich schon ein verloren gegangenes Reichsweistum des Königs Wilhelm von 1256 (S. 486), dann aber in einschneidender Weise das an das Renser Kurfürstenweistum anknüpfende Frankfurter Reichsgesetz *Licet iuris* von 1338[21] und die Goldene Bulle (*Aurea Bulla*, *Carolina*) Karls IV vom 10. Jan. und 25. Dez. 1356 beschäftigt[22]. Sie regelte außer der Königswahl vor allem

[19] Vgl. Waitz 6², 535. 546. Sohm, Jen. Lit.-Zeitg. 1876 S. 466f. Hist. Z. 37, 351.

[20] Const. 1, 244. Zeumer Nr. 12a. II. F. 55 (56). Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 173ff. Blondel, i. d. Mélanges Paul Fabre 1902 S. 286ff.

[21] Vgl. S. 487. 490. Bester Abdruck beider Quellen bei Zeumer, N. Arch. 30, 100ff. 110f. 486. Ältere Abdrücke Zeumer Nr. 126, 127. Altm. u. Bernh. Nr. 33—36 (24—27). Vgl. Ficker Zur G. d. Kurv. zu Rense, Wien. SB. 11, 673ff. Höhlbaum Kurverein zu Rense, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1903. Schwalm, N. Arch. 26, 734ff. Eichhorn Über den Kurverein, Abh. d. Berl. Ak. 1884 S. 823ff. Lindner Deutsche G. 1, 443ff.

[22] Ausgaben: Zeumer Nr. 130. Altm. u. Bernh. Nr. 38 (29). Vgl. Olenschlager Neue Erläuterung der Guldenen Bulle 1766. Senckenberg Sammlung d. Reichsabschiede 1, 45ff. Harnack Kurfürstenkollegium 137—95. 202ff.; FDG 24, 445ff. 25, 583. Lindner a. a. O. 2, 48ff.; FDG. 25, 184ff.; Mitt. d. öst. Inst. 5,

die Rechtsstellung der Kurfürsten, enthielt aber auch Bestimmungen über den Landfrieden, über verbotene Verbindungen u. dgl. m. Überwiegend eine gesetzliche Sanktion des bestehenden Reichsherkommens, in den Bestimmungen über die Hoheitsrechte der Kurfürsten aber an die bisher nur dem Böhmen zugestandenen Rechte anknüpfend, war die Goldene Bulle ihrem Inhalt nach ein wahres Reichsgrundgesetz, in der Form aber, obwohl aus Beratungen mit den Kurfürsten und zwei Reichstagen (Nürnberg c. 1—23, Metz c. 24—31) hervorgegangen, ein einseitiges Privileg des Königs, der deshalb auch kein Bedenken trug, eine ihrer Bestimmungen durch eine von ihm allein ausgegangene authentische Deklaration abzuändern[23]. Die Sprache des Gesetzes ist noch die lateinische[24].

Dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gehörten verschiedene mit dem Papst abgeschlossene Konkordate an: das Wormser oder Calixtinische von 1122[25], das Konstanzer von 1418[26], das sogenannte Fürstenkonkordat von 1447 und das Wiener Konkordat von 1448[27].

Von den das italienische Lehnrecht betreffenden Gesetzen wird erst unten (§ 57) zu reden sein. Die sogenannte Constitutio de expeditione Romana, die sich selbst für ein Gesetz Karls des Großen ausgibt und früher für eine Privatarbeit über den Römerzug galt, ist eine im Kloster Reichenau um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene, im späteren Mittelalter für ein wirkliches Reichsgesetz gehaltene Fälschung, welche die Rechte und Pflichten einer aufsässigen Dienstmannschaft in scheinbar authentischer Weise regeln sollte[28].

Von den zahlreichen königlichen Privilegien ist noch der S. 478 erwähnten für die Juden zu gedenken.

Kürzere Reichsgesetze wurden meistens in der Form von Urteilen oder Weistümern des Reichshofgerichts erlassen[29].

---

96 ff. Busson ebd. 2, 29 ff. Bresslau, D. Lit.-Zeitg. 1883 Nr. 47. M. G. Schmidt Staatsrechtl. Anwend. der GB., Hall. Diss. 1894. Reimann Unters. über Vorlagen u. Abfassung der GB., Hall. Diss. 1898. Hahn Urspr. u. Bedeutung der GB., Bresl. Diss. 1902. Stobbe 1, 471 f. Werunsky, G. Kaiser Karls IV 3, 111 ff. 154 ff.

[23] Vgl. Zeumer Über einen Zusatz zu c. 11 der GB., ZRG. 36, 264 ff.

[24] Eine vor 1395 entstandene deutsche Übersetzung bei Altmann, ZRG. 31, 107 ff.

[25] Const. 1, 159. Zeumer Nr. 4. Altm. u. Bernh. Nr. 47 (38). Vgl. S. 509 ff. 533.

[26] Hübler Constanzer Reformation 164 ff.

[27] N. Samml. d. RA. 1, 174—81. Zeumer Nr. 146. Altmann u. Bernheim[3] 142.

[28] MG. Const. 1, 661. Altmann u. Bernheim[3] 188. Vgl. Stobbe 1, 474. Ficker Wien. SB. 73, 173 ff. Waitz, FDG. 14, 31 ff.; Abhandl. 551. Scheffer-Boichorst Zur G. d. 12. u. 13. Jhs. 1 ff. (ZGO. 42, 173 ff., vgl. A. Schulte ebd. 51, 353). Eine echte, inhaltlich sehr wertvolle Urkunde über die Romfahrtpflicht der Vassallen des Bischofs von Vercelli von 1154, bestätigt von König Heinrich VI, bei Scheffer-Boichorst a. a. O. 20 ff. Altmann u. Bernheim[3] 190.

[29] Vgl. S. 522. Eine dankenswerte Zusammenstellung des Erhaltenen bei Franklin Sententiae curiae regiae 1870, das Wichtigste auch MG. Constitutiones. Ein Reichsvikariatsweistum von 1254 Mon. Wittelsb. 1, 132 Nr. 56.

Die Publikation der Reichsgesetze war eine sehr mangelhafte. Vielfach blieben sie ganz unbekannt. Eine Gesetzsammlung in der Art der Kapitulariensammlung des Ansegis gab es nicht. Die staufischen Kaiser ließen verschiedene ihrer Gesetze als *Authenticae* in den Codex Justinianeus einreihen[30]. Die Hofgerichtsweistümer sollten nach einer Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 in ein Urteilsbuch eingetragen werden; erhalten ist ein solches nicht.

§ 54. Die Rechtsbücher.

Stobbe 1, 286—446. Brunner Grundz.[2] 99ff. Amira[2] 39ff. Stintzing, G. d. deutsch. RW. 1, 1f. 7ff. Homeyer Deutsche Rechtsbücher des MA. 1856; Berl. SB. 1871 S. 61ff. 220ff. ZRG. 1, 240ff. 2, 175ff. 4, 178ff. 8, 165ff. 320. 15, 131ff. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 1875. Spangenberg Beiträge zu den teutschen Rechten des MA. 1822. Gruben Teutsche Altertümer z. Erläuterung des sächs., auch schwäb. Land- u. Lehnrechts 1746. Frensdorff Beiträge z. G. u. Erklär. d. deutsch. Rechtsbücher, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1888 Nr. 15, 1894 Nr. 1.

Während sich die rechtswissenschaftliche Arbeit der fränkischen Zeit, abgesehen von den Erzeugnissen der lombardischen Rechtsschule, in der Hauptsache auf die Herstellung von Formelsammlungen und etwaige Veränderungen beim Abschreiben der Volksrechte beschränkte, waren die Rechtsbücher des Mittelalters[1], in Deutschland wie in Frankreich, mehr oder weniger systematisch angelegte Bearbeitungen des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes. Von vornherein durchaus Privatarbeiten, erwarben sich die Rechtsbücher doch in der Regel sehr bald offizielles Ansehen, wurden in den Gerichten wie in der Gesetzgebung vielfach zugrunde gelegt und haben zum Teil erheblich zur Fortbildung des Rechts beigetragen. Die Sprache der Rechtsbücher war deutsch; sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten Erzeugnissen der deutschen Prosa. Nach der Aufgabe, welche die Verfasser sich stellten, hat man Rechtsbücher allgemeinen Charakters (für das Reich oder einen ganzen Stamm oder doch ein größeres Gebiet) von den partikulären Stadt- und Landrechtsbüchern, von denen erst später (§§ 55. 56) die Rede sein wird, zu unterscheiden. Ihren Hauptinhalt bildet das „Landrecht", worunter außer dem Privat- und Strafrecht, der Gerichtsverfassung und dem Prozeß auch das Staatsrecht verstanden wird. Von den Sonderrechten bleiben Hof- und Dienstrecht regelmäßig unberücksichtigt, während das Lehnrecht überall Gegenstand besonderer Darstellung ist[2]. Einige Rechtsbücher

[30] Vgl. § 48 n. 52. n. 77. Eine Übersicht bei Krüger Codex Justinianeus (Corpus iuris civ., ed. stereot. II) S. 510ff.

[1] Die Bezeichnung „Rechtsbücher" kommt schon im 13. Jh. vor. Vgl. Stobbe 1, 278 n. Lexer WB. 2, 378.

[2] Die Hof- und Dienstrechte entzogen sich, im Gegensatz zu dem einheitlich gestalteten Lehnrecht, wegen ihrer partikularrechtlich sehr verschieden gearteten Entwicklung jeder zusammenhängenden Darstellung. Vgl. Ssp. III 42 § 2.

behandeln nur den Prozeß; man nennt sie Rechtsgangbücher oder Richtsteige. Das Stadtrecht wird nur von einem Teil der Rechtsbücher berücksichtigt[3].

Das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch, der Sachsenspiegel[4], zerfällt in ein Land- und Lehnrechtsbuch. Beide waren ursprünglich in eine fortlaufende Reihe von Artikeln eingeteilt, seit dem 14. Jahrhundert ist aber bei dem Landrecht die von dem Glossator Johann von Buch eingeführte Einteilung in drei Bücher üblich geworden[5]. Dem Rechtsbuch voran geht eine gereimte Vorrede (*praefatio rhythmica*)[6], es folgen zwei prosaische Vorreden (*prologus*, *textus prologi*) und eine erst später (vor 1240) nachgetragene genealogische Übersicht über den sächsischen Herrenstand, die sogenannte Vorrede *Von der herren geburt*[7]. Über die Entstehung des Werkes sind wir teils durch die gereimte Vorrede, teils durch den gesamten Inhalt unterrichtet[8]. Verfasser war Eike von Repgau, der Sproß eines altedeln Geschlechts, dessen Stammsitz das anhaltische Dorf Reppichau im Gau Serimunt (zwischen Mulde, Elbe und Saale) war[9]. Er hatte sein Werk ursprünglich lateinisch verfaßt, dann nach längerem Sträuben auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogtes von

---

[3] Neuerdings hat Heck im Sachsenspiegel eine vielfache Bezugnahme auf stadtrechtliche Verhältnisse, zumal solche in Magdeburg, finden wollen. Über die völlige Grundlosigkeit seiner Aufstellungen vgl. § 42 n. 71. § 49 n. 101, n. 206.

[4] Beste, aber noch keineswegs genügende Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 1. Teil oder das sächsische Landrecht[3] 1861; Des Sachsenspiegels 2. Teil Bd. 1, 1842. Ausgabe der holländischen Texte von de Geer van Jutphaas De Saksenspiegel in Nederland, 2 Bde 1888. Eine Schulausgabe des Landrechts in der obersächsischen Gestaltung von Weiske und Hildebrand. Über sonstige Ausgaben Stobbe 1, 290ff. Vgl. Homeyer Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Ak. 1859 S. 83ff. ZRG. 3, 328f. 7, 319f. 9, 184. 476. 10, 309. 11, 44ff. 267ff. 321.

[5] Man zitiert das Landrecht: Ssp. III 45 § 3, das Lehnrecht: Sächs. Lehnr. 80 § 4.

[6] Roethe Die Reimvorreden des Sachsenspiegels, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 1899. Stobbe 1, 293ff. Frommhold, ZRG. 26, 125ff. Schröder ebd. 14, 247. 22, 52ff. 26, 226. Die ursprüngliche Vorrede steht Vers 97—280, Vers 1—96 eine später von einem anderen Verfasser hinzugefügte zweite Vorrede.

[7] Vgl. n. 17. v. Zallinger Schöffenbarfreie 180ff. Winter, FDG. 14, 305 18, 380. Homeyer, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 68f. Kopp Bilder u. Schr. d. Vorzeit 1, 133f.

[8] Vgl. Homeyer a. a. O. 1, 1ff. 2, 1 S. 45ff. Ficker Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel 1859. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 101ff. Stobbe 1, 296ff.

[9] Über die Persönlichkeit und das Geschlecht Eikes vgl. die Anführungen n. 7, § 56 n. 9, ferner v. Posern-Klett Zur G. der Markgrafschaft Meißen 29f. 108f. Weiland i. d. MG. Deutsche Chroniken 2, 51ff. ZRG. 14, 247. 18, 12. 19, 192. 29, 214. Neuerdings hat die Phantasie eines Sprachforschers ihn zu einem Schöffen und Patrizier der Bergstadt Halle gemacht. Vgl. Gutjahr Zur Schriftsprache Eykes von Repgowe, Progr. d. Realschule Leipzig-Lindenau 1905. Die Varianten des Geschlechtsnamens sind zahlreich: Repgowe, Repgauwe, Repegouwe, Repechowe, Repchowe, Reppekowe, Repkow, Repichowe, Ribecowe usw.

Quedlinburg (urkundlich erwähnt von 1211—46), ins Deutsche übersetzt[10]. Die Sprache, deren er sich dabei bediente, war die niedersächsische seiner Heimat, aber mit dem bewußten Bestreben, sich auch der hochdeutschen Bevölkerung verständlich zu machen, daher unter unverkennbarer Vermeidung aller ausschließlich niederdeutschen Ausdrücke, während nicht selten hochdeutsche Wörter verwendet werden, die vor Eike kaum Heimatsrecht im Niedersächsischen besessen haben dürften. Der Zufall hat es gefügt, daß gerade die ältesten uns erhaltenen Handschriften den Text in hochdeutscher (obersächsischer) Übersetzung geben[11]. Hinsichtlich der Abfassungszeit steht zunächst fest, daß das Landrecht vor dem Lehnrecht entstanden ist[12]. Die Erwähnung des Königs von Böhmen (Ssp. III 57 § 2) ergibt, daß der Sachsenspiegel jedenfalls nach 1198 verfaßt ist, da Böhmen von 1173—98 keinen König hatte, von einer Abfassung vor 1173 aber keine Rede sein kann. Da Eike, der urkundlich von 1209 bis 1233 erwähnt wird, 1215 noch zum Stand der freien Herren gehörte, 1218 aber schon in die Ministerialität übergetreten war, so darf man vermuten, daß er an die deutsche Bearbeitung seines Werkes erst gegangen ist, nachdem Graf Hoyer sein „Herr", d. h. doch wohl sein Dienstherr, geworden war, also jedenfalls erst nach 1215[13]. Stände es fest, daß Eike den sächsischen Landfrieden in der uns vorliegenden Frankfurter Gestalt oder, wie man früher als feststehend annahm, den Würzburger Landfrieden (Treuga Heinrici) benutzt hätte, so müßte die Abfassungszeit nach 1221 oder 1223/24 gesetzt werden, man hat aber wohl anzunehmen, daß Eike ein noch unbekanntes, den beiden Gesetzen verwandtes Landfriedensgesetz benutzt hat[14]. Auch die Berufung auf die Strafe des Feuertodes

---

[10] Eine von Homeyer begründete, auch in unser Lehrbuch übergegangene Meinung hielt ein in lateinischen Knittelversen abgefaßtes Lehnrechtsbuch, den sog. Auctor vetus de beneficiis, für den lehnrechtlichen Teil des lateinischen Ursachsenspiegels. Wird es auch zu voller Klarstellung der Sachlage noch weiterer Forschung bedürfen, so ist doch nach der von Zeumer angeregten Untersuchung von W. Ernst, N. Arch. 26, 207ff., schon jetzt anzunehmen, daß der A. V. kein Originalwerk, sondern nur die lateinische Bearbeitung eines bereits mehrfach interpolierten deutschen Textes des Sachsenspiegels ist, wie er uns im wesentlichen in dem um 1300 entstandenen Görlitzer Lehnrecht vorliegt. Ausgabe des letzteren in Verbindung mit dem A. V. bei Homeyer a. a. O. 2, 2 S. 73ff.

[11] Vgl. Homeyer a. a. O. 1, 14ff. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 110ff. Winter a. a. O. 14, 333ff. Loersch, ZRG. 11, 267ff., hat als älteste datierte Handschrift eine solche in kölnischer Mundart von 1295 nachgewiesen. Über die Sprache des Sachsensenspiegels vgl. die vortreffliche Untersuchung von Roethe (n. 6).

[12] Daß Landrecht und Lehnrecht von demselben Verfasser herrühren, unterliegt bei der völligen inhaltlichen Übereinstimmung nicht dem geringsten Zweifel. Vgl. Homeyer a. a. O. 2, 1 S. 45ff. Stobbe 1, 321ff.

[13] Vgl. S. 458f. Zallinger a. a. O. 202ff.

[14] Vgl. Weiland, ZRG. 21, 99f. Frensdorff Beiträge 1—35. Der letztere weist nach, daß der Ssp. II 66—71 § 1 benutzte und in selbständiger Weise bearbeitete Landfriede dem Frankfurter wie dem Würzburger Landfrieden sehr nahe gestanden, aber doch Einzelnes enthalten hat, was teils in dem einen, teils in dem anderen fehlt. Außerdem hat von Ssp. II 71 § 2 an (die den Landfrieden behan-

für Ketzer (II 13 § 7), die für die Lombardei erst 1224 durch Friedrich II angeordnet wurde, ist nicht entscheidend, da diese Strafe in Deutschland schon lange vorher in Gebrauch war[15]. Andererseits muß der Sachsenspiegel vor dem Mainzer Reichstag von 1235 vollendet worden sein, da er den auf diesem beschlossenen Landfrieden (S. 670) noch nicht kennt und bei seiner Aufzählung der sächsischen Fahnlehen (III 62 § 2) das auf jenem Tage errichtete Herzogtum Braunschweig (S. 413 n.) übergeht. Der Sachsenspiegel ist demnach zwischen 1215 und 1235 entstanden[16]. Später hat der Verfasser sein Werk noch mit Zusätzen, aber nicht, wie man früher annahm, auch mit einer zweiten gereimten Vorrede ausgestattet; dieser neuen Bearbeitung gehört wohl auch die Vorrede *Von der herren geburt* an[17]. Von Unberufenen sind sodann noch zahlreiche Zusätze und vielfach ungeschickte Einschaltungen eingefügt worden, die großenteils bereits einer jüngeren Rechtsbildung angehören[18].

Der Verfasser gab seinem Werk den Titel *Spigel der Saxen* (praef. rhythm. 178), weil er, ohne Berücksichtigung partikularrechtlicher Eigentümlichkeiten[19], das gemeine Sachsenrecht darstellen wollte, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz, weil er das Recht seiner ostfälischen Heimat für gemeines Sachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen, ins-

delnden Bestimmungen gehen bis III 3, wozu vielleicht noch III 8 als Nachtrag gehört) eine den beiden Landfrieden fremde Quelle, die dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179 nahe steht, dem Verfasser vorgelegen. Bei II 66 § 2 scheint Eike auch die Ende des 12. Jhs. verfaßte Summa decretalium des Bernardus von Pavia († 1213) benutzt zu haben. Vgl. Frensdorff a. a. O. 17.

[15] Weiland 2, 126. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 104ff.

[16] Für die Entstehung vor 1232 spricht der Umstand, daß der Sachsenspiegel noch überall das königliche Regiment voraussetzt und die Landeshoheit der Fürsten nicht zu kennen scheint. § 48 n. 13 ist auf einen gewissen Widerspruch des Ssp. mit der Conf. c. princ. eccl. hingewiesen, doch fällt dieser nicht genug ins Gewicht, um daraufhin den ersteren vor 1220 zu setzen. Ein Verwandter Eikes, der Verfasser der sächsischen Weltchronik (1231—37), ebenfalls ein Herr von Repgau, aber geistlichen Standes, hat den Sachsenspiegel bereits benutzt (vgl. Weiland a. a. O. 49ff.), auch die Vorrede des Gedichtes Reinaert (Mitte des 13. Jhs.) enthält auffallende Anklänge an die praefatio rhythmica. Vgl. ZRG. 22, 52.

[17] Die darin erwähnten Herren von Amersleben sind 1240, die von Altenhausen 1242 ausgestorben. Sämtliche in der Geschlechtstafel genannten Namen lassen sich bei Zeitgenossen Eikes nachweisen. Vgl. auch v. Winning, G. d. Geschlechts von Winning 1906.

[18] Die Zusätze (bei Homeyer kursiv) machen etwa ein Achtel des Gesamtinhalts aus. Wieviel davon noch von Eike selbst herrührt, läßt sich nicht feststellen. Die in die alten Ausgaben nicht regelmäßig aufgenommenen Zusätze bei Homeyer Extravaganten des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Ak. 1861 S. 223ff.

[19] Vgl. Ssp. III 64 § 3. Nur auf das Partikularrecht der Nordschwaben (S. 96), die durch die wendische Grenznachbarschaft seiner Heimat hervorgerufenen Besonderheiten und die märkischen Verhältnisse geht der Verfasser wiederholt ein. Die letzteren waren ihm namentlich durch seine Beziehungen zu dem Meißener Hofe geläufig. Vgl. Posern-Klett a. a. O. 29f. Rietschel Burggrafenamt 230f.

besondere des westfälischen Rechts, überging[20]. Aus welchen Werken er seine historischen Notizen geschöpft hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das im Mittelalter oft benutzte Werk „Origines" des Isidor von Sevilla muß ihm vorgelegen haben, wenn er auch irrtümlich von dem Kirchenvater Origenes spricht. Das römische Recht kannte er nur von Hörensagen[21]. Von Reichsgesetzen hat er gewisse Landfriedensgesetze (S. 676) benutzt. In der Hauptsache aber schöpfte der Verfasser aus seiner genauen Kenntnis des lebenden Rechts, wobei er sich, nach seiner Angabe, auf das von den Vätern überlieferte Gewohnheitsrecht beschränkte (vgl. praef. rhythm. 36f. 151ff.). Allein diese Angabe hat sich der neueren Kritik gegenüber nicht ganz bestätigt. In dem geistvollen Verfasser steckten Gegensätze, die er nicht zu objektiver Ausgleichung zu bringen wußte, sein Werk trägt in mancher Beziehung einen ausgeprägt subjektiven Charakter. Auf der einen Seite hatte er eine unverkennbare Vorliebe für das Alte, auch wenn es den Rechtsanschauungen seiner Zeit nicht mehr entsprach[22], andererseits trieb es ihn mehr oder weniger unbewußt, auch solchen Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Fluß befanden und zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck zu geben und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht darzustellen, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte. So kam er zu seinen sieben Heerschilden (S. 409), zur Kurfürstentheorie (S. 485f.), zu der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König (S. 492), aber seine Theorien haben mächtig in die Rechtsentwicklung eingegriffen, die Gedanken des Spieglers sind Reichsrecht geworden. Er war eben ein spekulatives Talent ersten Ranges, und so hat ihn auch die aus Isidors Schriften überkommene Vorliebe des Mittelalters für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerei[23], namentlich mit der Sieben-, Drei- und Zweizahl, wiederholt zu juristischen Konstruktionen verführt[24]. Die ältere Schule behandelte das Rechtsbuch ganz kritiklos, indem sie nicht nur alle seine Aussprüche aufs Wort annahm, sondern auch, gegen die eigenen Angaben des Verfassers, als Zeugnisse eines vermeintlichen gemeinen deutschen Rechtes betrachtete. Auf die frühere Überschätzung war dann zum Teil eine unverdiente Unterschätzung gefolgt[25]. Aber der einzige Vorwurf, der den Verfasser trifft, ist der eines

[20] Gleichwohl erstand dem Sachsenspiegel im 15. Jh. gerade in dem westfälischen Verfasser der Informatio ex speculo Saxonum ein Vorkämpfer gegen die abweichenden Grundsätze, die in Westfalen, namentlich bei den Femgerichten, beobachtet wurden. Vgl. Homeyer, Abh. der Berl. Ak. 1856 S. 629.

[21] Vgl. Ssp. II 63 § 1 und l. 1 § 3 D. de postulando III 1.

[22] Vgl. Ssp. I 4. III 45 §§ 8. 9. 62 § 1. Zacher, ZRG. 22, 55ff.

[23] Über eine ähnliche Erscheinung in den Digesten Justinians vgl. Hofmann, ZRG. 11, 340. 12, 180.

[24] Vgl. ZRG. 22, 61ff. Löning, G. d. deutsch. KR. 2, 554n. 558. Stobbe 1, 305n. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1856 S. 631.

[25] So bei Zallinger a. a. O. 220ff., infolge seiner verdienstvollen Feststellungen hinsichtlich der Schöffenbarfreien und damit zusammenhängender Aussprüche des

genialen Subjektivismus. Ihm fehlte nur die geistige Disziplin, wie sie dem Juristen einzig durch das römische Recht zuteil wird. So darf sein Werk nicht ohne Kritik benutzt werden, dann aber wird man in ihm eine Quelle finden, die kaum überschätzt werden kann[26].

Im Mittelalter erwarb sich der Sachsenspiegel bald allgemeines Ansehen. In Norddeutschland galt das Landrechtsbuch seit der Glosse für ein Privileg Karls des Großen, während man das Lehnrecht für ein Gesetz Friedrichs I hielt[27]. Beide wurden in allen Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert[28].

Bald nach seinem Erscheinen wurde der Sachsenspiegel ins Hochdeutsche (Obersächsische) und noch im 13. Jahrhundert auch ins Lateinische übersetzt; für den Gebrauch der slawischen Völker entstanden später noch eine polnische und zwei weitere lateinische Übersetzungen[29]. Gegen 1325 verfaßte der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch, der 1305 in Bologna studiert hatte, eine umfassende Glosse zum Landrecht in niederdeutscher Sprache[30]. Die von ihm eingeführte Einteilung des Landrechts in drei Bücher hat man seitdem beibehalten. Die Tendenz der Glosse ging dahin, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen. Jünger und von geringerer Selbständigkeit ist die Glosse zum Lehnrecht, in obersächsischer Sprache, ebenfalls noch aus dem 14. Jahrhundert; der Verfasser ist unbekannt. Eine Neubearbeitung erfuhr die ganze Sachsenspiegelglosse Ende des 14. Jahrhunderts durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neuruppiner Nikolaus Wurm, der in Diensten des Herzogs von Liegnitz und der Stadt Görlitz stand und auch Verfasser der Glosse zum Mainzer Landfrieden von 1235 (S. 670) und einiger Rechtsbücher (S. 687. 697) war. Weitere Bearbeitungen der Glosse erfolgten im 15. Jahrhundert durch Brand von Tzerstede und den Leipziger Professor Dietrich von

---

Sachsenspiegels. Die richtige Mitte habe ich zu halten gesucht ZRG. 22, 58ff., bin aber dabei immer noch in der Ablehnung einzelner Sachsenspiegelsätze zu weit gegangen, so daß diese Auflage mehrfach zu berichtigen war (vgl. S. 446. 454. 616 n.). Für die unbedingte Zuverlässigkeit Eikes sind namentlich Amira und E. Mayer (Kr. VJSchr. 31, 140ff.) eingetreten, theoretisch auch Heck, der aber überall da, wo der Sachsenspiegel seinen vorgefaßten Ideen widerspricht, Irrtümer und Mißverständnisse des Spieglers zu konstatieren weiß.

[26] Vgl. Lindner Veme 317; Königswahlen 179 (gegen Maurenbrecher). Amira Grundr.[2] 39f.

[27] Vgl. S. 663. Siegel Die deutschen Rechtsbücher u. die Kaiser Karls-Sage, Wien. SB. 140. Gundlach Karl. d. Gr. im Ssp. 1899 (Gierke Unters. 60).

[28] Über die Bezeichnung des Sachsenspiegels als „Kaiserrecht" vgl. Stobbe 1, 299.

[29] Über Verbreitung des Sachsenspiegels im südwestlichen Rußland vgl. v. Halban Zur G. des deutsch. Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine 1896.

[30] Vgl. Brunner, ZRG. 22, 251. Über die Geschichte der Glosse Stobbe 1, 374ff. Homeyer a. a. O. 1, 32ff. 42ff. 112. 2, 1 S. 71ff. 343ff. Eine Ausgabe wird vorbereitet von Steffenhagen, vgl. Berichte in den Wiener SB. (seit 1881).

Bocksdorf[31]. Eine selbständige Glosse zu Land- und Lehnrecht entstand in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Stendal[32].

Zwischen 1291 und 1295 entstand in Meißen, wahrscheinlich am Bischofshofe, die erste Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, die uns leider nur in freien Nachbildungen zweiter Hand aus dem 14. Jahrhundert überliefert ist[33]. Die Bilder, die den Text fortlaufend begleiten und nur hin und wieder eine Stelle unberücksichtigt lassen, bezweckten weder den 4T ' derts durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neu noch auch ihn nach Art einer Glosse zu erklären, vielmehr sollte der Inhalt, soweit es dem Maler angebracht schien, durch die Bilder belebt und anschaulich gemacht werden. Der Künstler schuf damit ein Werk von unschätzbarem Wert für Kultur- und Rechtsgeschichte, das, seit es der Wissenschaft in mustergültiger Weise zugänglich gemacht worden ist, als eine Quelle ersten Ranges betrachtet werden muß.

Der Verfasser des Sachsenspiegels zeigt sich überall gut kaiserlich. Einige freimütige Aussprüche über das Verhältnis zum Papst bewogen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Augustinermönch Johann Klenkok zu heftigen Anklagen, bis er i. J. 1374 eine Bulle Gregors XI auswirkte, durch die wenigstens 14 der von ihm angegriffenen Artikel als ketzerisch verdammt wurden. Das Fehlen dieser *articuli reprobati* in verschiedenen Handschriften zeigt, daß die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat[34].

---

[31] Über diesen vgl. Böhlau, ZRG. 13, 514ff.

[32] Bei Homeyer als „altmärkische" Glosse angeführt. Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 100, 887ff.

[33] Selbständige Bearbeitungen der ersten (verloren gegangenen) Nachbildung der Urschrift, ebenfalls meißnischen Ursprungs, liegen in den Bilderhandschriften von Heidelberg (1300—1315) und Dresden (um 1350) vor; eine die handschriftlichen Lücken mehrfach ergänzende Kopie der Dresdener ist die Wolfenbütteler Handschrift (1350—75). Auf einer zweiten, nach 1313 im Magdeburg-Halberstädtischen entstandenen Nachbildung der Urschrift beruht die Oldenburger Handschrift von 1336. Die Dresdener Bilderhandschrift, nebst den Wolfenbüttler Ergänzungen, liegt jetzt vollständig in der Ausgabe von Karl von Amira (vgl. S. 10, dazu noch Anzeige v. Schwerin, Allg. Zeitung Beilage 1906 Nr. 188) vor. Eine mäßige Reproduktion der Heidelberger Bilder bei Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler 1820. Anderes bei Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit 1819. Lübben Der Sachsenspiegel der Oldenburger Handschrift 1879. Gruben a. a. O. (S. 674); Observationes 123; bei Spangenberg a. a. O. (S. 674) und Beiträge z. Kunde der teutsch. Rechtsaltertümer 1824. Büsching Der Deutschen Leben im Mittelalter 1819. Einzelne schlesische Handschriften des Sachsenspiegels enthalten verwandte Miniaturen, die aus anderen Nachbildungen der Meißener Urschrift herzustammen scheinen. Vgl. Jecht Über die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels u. verwandter Rechtsquellen, N. Laus. Magaz. 82 (1906). v. Amira, ZRG. 40, 375ff.; Genealogie der Bilderhandschriften (S. 10) 374f. Einen Vorläufer der meißnischen Buchmalerei hat Amira (S. 10) in der Bilderhandschrift des Willehalm Wolframs von Eschenbach nachgewiesen. Im übrigen vgl. Homeyer Sachsensp. 1, 113ff. 2, 1 S. 80ff. Stobbe 1, 387ff.

[34] Vgl. Homeyer Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, Abh. d. Berl.

Der Sachsenspiegel genoß auch in Süddeutschland das größte Ansehen, obwohl er hier zu keiner gesetzlichen Geltung gelangte. Er wurde die Grundlage der beiden süddeutschen Rechtsbücher, des Deutschen- und des Schwabenspiegels[35].

Der Deutschenspiegel, oder, wie er sich selbst nennt, *Spiegel allr tæutzher læute*, ist eine zwischen 1235 und 1275 entstandene Bearbeitung für ge mes iSachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen, in deutsches Recht darzustellen[36]. Soweit den Verfasser nicht diese Absicht zu generalisierenden und darum ziemlich wertlosen Aussprüchen verführt hat, entspricht seine Darstellung, wo er selbständig ist, dem schwäbischen Recht[37]. Verschiedene Beziehungen zu Augsburg machen die Entstehung des Werkes in dieser Stadt wahrscheinlich[38]. Der Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein. Der von ihm als Vorlage benutzte Sachsenspiegel war schon durch zahlreiche Zusätze vermehrt. Die Arbeit des Verfassers beschränkte sich zunächst auf eine möglichst wörtliche Übersetzung des Sachsenspiegels, Landrechts wie Lehnrechts, in das Hochdeutsche, wobei ihm einzelne bemerkenswerte Mißverständnisse und Auslassungen begegneten[39]. Diese Übersetzung hat der Verfasser sodann einer Bearbeitung unterzogen, bei der ihm außer seiner eigenen Rechtskenntnis ein sehr buntes Material (die Bibel, die Historia scholastica des Petrus Comestor, das Dekret Gratians und die Dekretalen Gregors IX, die gereimte Kaiserchronik, die Lex Alamannorum, das römische Recht, der Mainz S eben , D e und Zweizahl, wiederholt zu juristischen elle

Ak. 1885 S. 377ff. Franklin Johannes Klenkok, Festschrift für Bülow 1884. Frensdorff, Nachr. der Gött. Ges. d. W. 1888 S. 387ff. de Geer, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving NF. 8, 386ff. Böhlau, ZRG. 13, 529. 17, 118ff. Steffenhagen, ebd. 4, 202. Stobbe 1, 372f.

[35] Vgl. Ficker Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- u. Schwabenspiegel 1857 (Wien. SB. 23); Entstehungszeit des Sachsenspiegels (s. n. 8). Homeyer Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel 1853; Monatsber. der Berl. Ak. 1857 S. 622ff. Stobbe 1, 327ff.

[36] Ausgabe: Ficker Spiegel deutscher Leute 1859. Vgl. n. 41. Abfassung vor dem Schwabenspiegel (1275), aber nach 1235, wegen Benutzung des Mainzer Landfriedens. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Deutschenspiegel eher in die zweite, als in die erste Hälfte (wohl um 1260) zu setzen.

[37] Entscheidend für den schwäbischen Charakter sind außer Dsp. 32[b] und 106 (gegen Ssp. II 12 § 4) namentlich die Bestimmungen über die Morgengabe. Vgl. Dsp. 22. 68 und meine G. d. ehel. Güterrechts 2, 1 S. 26ff.

[38] Das Hauptgewicht fällt auf die Stellung des Burggrafen (Dsp. 4) und die zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276.

[39] Aus Ssp. I 25 § 2 (*en kint binnen sinen jaren*) machen Dsp. 29[b] und Schwsp. L. 27 durch Lesefehler: *ein kint dax unter sieben jarn ist*. Vgl. Wackernagel Lebensalter 48. Aus Ssp. II 28 § 2 (*vischet he in diken*) macht Dsp. 136: *vischet er dike in dem waxxer*, was Schwsp. L. 196 dahin verbessert: *vischet er mê danne dristunt drinne*. Bei der Übersetzung von Ssp. I 34 § 1 hat Dsp. 39 das ihm unverständliche *ene word* ausgelassen, der so verstümmelte Text ist unverändert in Schwsp. L. 39 übergegangen. Über absichtliche Änderungen in Dsp. Lehnr. 2 u. 3 vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40 n. 6) S. 9.

diente, auch zwei Gedichte des Strickers (1225—50) finden sich angeführt. Die Einleitung bildet ein Bruchstück des Buches der Könige alter Ehe (n. 42), dann folgen die praefatio rhythmica des Sachsenspiegels in umgearbeiteter Gestalt, der Prolog und der textus prologi, hierauf Landrecht und Lehnrecht, jedes mit besonderer Artikelreihe. Der Deutschenspiegel ist in die Rechtsentwicklung eingegriffen, die Gedanken des Spieglers 13 (Dsp. 109), der Rest (Dsp. 110—353 und das ganze Lehnrecht) ist bloße Übersetzung.

Das im Deutschenspiegel abgebrochene Werk hat der sogenannte Schwabenspiegel zu Ende geführt[40]. Der Verfasser hat in demselben Geist und mit demselben Quellenstoff wie sein Vorgänger gearbeitet. Auf den Sachsenspiegel hat er nicht wieder zurückgegriffen, sich vielmehr mit der im Deutschenspiegel vorliegenden Bearbeitung und Übersetzung begnügt und dabei Mißverständnisse und Auslassungen seines Vorgängers teils einfach übernommen, teils auf eigene Hand zu verbessern gesucht. Bei Dsp. 110 nahm er die Bearbeitung wieder auf und führte sie bis zum Schluß des Lehnrechts durch, wobei er der praefatio rhythmica des Sachsenspiegels, aber in prosaischer Bearbeitung, den Platz am Ende seines ganzen Werkes anwies[41]. Als neue Quellen dienten ihm namentlich die

[40] Eine kritische Ausgabe des Schwabenspiegels wird von Rockinger vorbereitet. Von den bisherigen Ausgaben kommt die von Lassberg (1840) der ursprünglichen Textgestalt am nächsten. Ein jüngerer, verkürzter Text des Landrechts bei Wackernagel (1840) und Gengler (1853). Eine eigentümliche Form bei Lindner Der Codex Altenberger 1885. Über die Handschriften und Quellen vgl. Rockinger in den Wiener SB. 1873—90; Münch. SB. 1867, 1869, 1871, 1874, 1884, 1888, 1894, 1903, 1905; Anz. f. K. d. deutsch. Vorz. 1875; Kr. VJSchr. 19, 549 ff.; Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kais. Land- u. Lehnrechts, Abh. d. Münch. Ak. 22, 579 ff. (daselbst S. 582—90 eine vergleichende Übersicht der Artikelfolge der demnächstigen Rockingerschen und der Lassbergschen Ausgabe). Ficker Zur Genealogie der Handschriften des Schwsp., Wien. SB. 39 (1862). Laband Die Freiburger Schwsp.-HS., ZRG. 3, 125. Lindner Der Schwsp. b. d. Siebenb. Sachsen, ebd. 19, 86. Haiser Zur Genealogie des Schwsp. 1876. Frensdorff, GGA. 1862 S. 257. Vgl. ferner ZRG. 3, 333 ff. 5, 303 ff. 8, 318 f. 12, 317. — Zur Geschichte des Schwsp. vgl. n. 85. Rockinger Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung, Münch. SB. 1867 S. 408; Über Spuren der Benützung des kais. Land- u. Lehenrechts im 13. Jh., ebd. 1889 S. 119; Berthold v. Regensburg und Raimund von Peniafort im Schwsp., Abh. d. Münch. Ak. 13 (1877); Der Könige Buch u. der Schwsp., ebd. 17 (1883); Über die Abfassung des kais. Land- u. Lehnrechts, ebd. 18 (1888) S. 275. 561; Deutschenspiegel, sg. Schwabenspiegel, Bertholds v. Reg. deutsche Predigten, ebd. 23 (1903—05); Von der Zeit der Abfassung d. kais. Land- u. Lehenrechts, ebd. 24 (1906). Ficker Entstehungszeit des Schwsp., Wien SB. 77 (1874). Stobbe Berth. v. Reg. u. der Schwsp., ebd. 91 (1878). Laband Beiträge z. K. des Schwsp. 1861. Merkel De republica Alamannorum 1844. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 39. Amira Grundr.[2] 41 f. Brunner Grundz.[2] 102. Stobbe Rqu. 1, 333 ff. 431 ff. Schönbach Studien z. G. d. altd. Predigt, 6. Überlieferung der Werke Bertholds v. Regensburg 3, Wien. SB. 153 (besonders S. 80—102 des Sonderabdrucks), 1906. — Man zitiert das Landrecht (Ausg. Lassberg): Schwsp. L. 101, das Lehnrecht: Schwäb. Lehnr. 159.

[41] Die Artikelordnung des Dsp. hat der Schwsp. nur insofern verlassen, als die in jenem den Schluß des Landrechts bildenden staatsrechtlichen Bestimmungen

deutsche Sachsenspiegel Berthold von Regensburg 1216 und 1265 entstanden Augsburg, Isidor von Sevilla, Flavius Josephus, Lex Baiuwariorum, die Kapitulariensammlungen des Ansegis und Benedikt, das römische Recht in der Darstellung eines glossierten Brachylogus und der aus der Lex Romana Wisigotorum gezogenen Summa Ägidiana, endlich in größerem Umfang auch die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort († 1275). Die Vorrede ist fast ganz aus Berthold und David geschöpft. Der Verfasser war ein Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskenntnissen. Zu suchen hat man ihn und ebenso den Verfasser des Deutschenspiegels wohl in dem geistig angeregten Kreise Augsburger Minoriten, der sich um Berthold von Regensburg und David von Augsburg scharte. Berthold, der seine Ausbildung an dem 1230 errichteten Studium des Minoritenordens in Magdeburg erhalten hatte, dürfte nach einer ansprechenden Vermutung Schönbach's die Bekanntschaft mit dem Sachsenspiegel von dort mitgebracht und die Anregung zu seiner Bearbeitung gegeben haben. Ist doch auch die deutsche Bearbeitung seiner lateinischen Predigten aus demselben Kreise hervorgegangen und haben diese (nicht von ihm selbst herrührenden) deutschen Predigten, wie sie ihrerseits eine gewisse Benutzung des Deutschenspiegels erkennen lassen, dem Verfasser des Schwabenspiegels als vornehmste Quelle gedient. Man darf vermuten, daß eine besondere Bearbeitung der Kaiserchronik oder des Buches der Könige alter und neuer Ehe, die handschriftlich mit dem Schwabenspiegel verbunden erscheint, von demselben Verfasser herrührt, da beide Werke den gleichen Charakter tragen und wiederholt auf einander bezugnehmen[42]. Das Buch der Könige in der mit dem Schwabenspiegel verbundenen Gestalt muß zwischen 1257 und 1274 entstanden sein[43],

nebst ihrem Gefolge (Dsp. 285—353) im Schwsp. an einer früheren Stelle (Schwsp. L. 118—71) eingeschoben sind. Da aber einige Handschriften, die im übrigen einer jüngeren Textklasse angehören, der Ordnung des Dsp. folgen, so muß der Schwsp. in seiner ältesten, sonst nicht überlieferten Gestalt diese Ordnung noch festgehalten haben. Ebenso zeigen einige Handschriften der zweiten Klasse Einflüsse des Ssp., die man früher unmittelbar auf diesen hat zurückführen wollen (vgl. n. 48), während sie offenbar ebenso auf den verlorenen Urtext des Schwsp. und weiter zurück auf eine vollere Form des Dsp. zurückgehen, man also anzunehmen hat, daß der nur in einer Innsbrucker Handschrift überlieferte Text des letzteren den ursprünglichen Wortlaut nicht vollständig wiedergibt. Vgl. Rockinger, Münch. SB. 75, 63ff.; Abh. d. Münch. Ak. 22, 637.

[42] Ausgabe v. Massmann, bei v. Daniels Land- u. Lehenrechtsbuch 1863. Ein Teil dieses Werkes findet sich schon bei dem Deutschenspiegel, so daß der Verfasser des Schwabenspiegels auch hier nur angefangene Arbeit fortgesetzt hat.

[43] Nach der Doppelwahl von 1257, weil das Werk bereits ein abgeschlossenes Kurfürstenkollegium kennt; vor 1274, weil es die in diesem Jahr ausdrücklich für eine Reichsstadt erklärte Stadt Rotenburg o. d. Tauber als Hauptstadt des Herzogtums Franken in Anspruch nimmt. Abfassung in Schwaben in den siebziger Jahren wird von Edw. Schröder in seiner Ausgabe der Kaiserchronik (MG. Deutsche Chroniken 1. 1892) angenommen.

tulationsammlungen des Reinsegis und Benedikt, das überlieferte Rechtsbuch fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274—75[44].

In den Handschriften wird das letztere meistens nur als „Land- oder Lehnrechtsbuch“ oder „Kaiserrecht“ bezeichnet[45], in den ersten Drucken als „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts“. Die Bezeichnung „Schwabenspiegel“ kam erst seit dem 17. Jahrhundert in Gebrauch, sie beruhte auf der Erkenntnis des vorwiegend schwäbischen Charakters seines Inhalts. Da dieser aber größtenteils aus dem Deutschenspiegel herübergenommen war, so ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die frühere Annahme auch gegenüber dem selbständigen Inhalt des Schwabenspiegels aufrechtzuerhalten und hier nicht vielmehr auf fränkische Herkunft, sei es von Bamberg oder Würzburg, zu schließen sei. Die dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Der Schwabenspiegel enthält auch in seinen selbständigen Teilen manches, was mit einer fränkischen Entstehung unvereinbar ist und mehr oder weniger auf Schwaben hinweist[46]. Der Verfasser mag

[44] Ich halte die von Ficker (n. 40) hierfür vorgebrachten Gründe für überzeugend, entscheidend namentlich Schwsp. L. 130 über die Königswahl (S. 486f.), insbesondere die Stellung der älteren Schwabenspiegeltexte zu der böhmischen und baierischen Kur (§ 43 n. 32, wo aber st. Lehnr. 6 zu lesen ist Lehnr. 8) und dem Schenkenamt des Baiern (Schw. Lehnr. 41, ältester Text) ferner Schwsp. L. 137a über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennung des königlichen Gastungsrechts in den Bischofstädten (S. 535). Beachtung verdient noch, daß der Schwsp. (L. 106b. 138. 246. Vorw. f.) in Übereinstimmung mit dem Königebuch und Dsp. 1. 97 die Reichsacht schon 6 Wochen und einen Tag nach dem Banne eintreten läßt, sich also an die Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 7 hält, während Rudolfs I Privileg v. 13. März 1275 (MG. Const. 3, 70) diese Bestimmung bei der Bestätigung ausdrücklich ausschloß. Vgl. Weiland, Hist. Aufs. f. Waitz 269ff. — Andererseits wissen wir, daß der uns erhaltene älteste Text des Rechtsbuches nicht mehr den Urtext enthält (n. 41), es ist also sehr wohl möglich, daß der letztere schon längere Zeit vorher vollendet worden ist. Daß an dem Rechtsbuche jahrelang gearbeitet sein muß, versteht sich von selbst und so dürfte es an sich nicht auffallen, daß es Stellen enthält, die noch eine frische Erinnerung an die Doppelwahl von 1257 und die ersten Zeiten des Interregnums zeigen. Immerhin muß man Rockinger, der diesen Stellen mit größter Sorgfalt nachgespürt hat und um ihretwillen die Entstehung des Rechtsbuches schon um 1259 ansetzt, zugeben, daß der verloren gegangene Urtext (n. 41) erheblich vor dem uns allein erhaltenen ältesten Text vollendet sein könnte. Das Todesjahr Bertholds (1272) gibt freilich keinen Anhalt, auch wenn seine Predigten gelegentlich den Schwsp. benutzt haben sollten, da hier nur die deutschen Predigten in Betracht kommen, die nach Schönbach (n. 40) nicht von Berthold selbst herrühren, aber die Nachricht, daß Rüdiger der ältere von Manesse bereits 1268 eine Handschrift des Schwsp. besessen habe, erscheint jedenfalls glaubwürdiger, als Ficker zugeben will.

[45] Bezugnahme auf *romsche phaht* und *Karls reht* Schwsp. L. 1b. Vgl. Siegel (n. 27).

[46] Daß die Semperfreien (§ 49 n. 204) auch in Schwaben wohlbekannt waren, ergibt sich u. a. aus Dsp. 71e. 95. 293. 299 und der St. Galler Handfeste von 1272. Vgl. Zallinger Ministeriales u. milites 80. Eher schwäbisch als fränkisch erscheinen die Aussprüche des Schwsp. über die Schöffenverfassung. Während diese in Franken ganz streng durchgeführt war, bestand sie in Schwaben

ein Franke oder aus den an Franken grenzenden Teilen Schwabens gebürtig gewesen sein[47], geschrieben aber hat er in Schwaben und wahrscheinlich in Augsburg, wo er die Vorarbeiten und wohl auch das literarische Material seines Vorgängers beisammen hatte, und wo vielleicht sein Werk schon der amtlichen Stadtrechtsredaktion von 1276 zu Grunde gelegen hat[48].

Den Vergleich mit dem Sachsenspiegel hält der Schwabenspiegel nicht aus. Er ist stellenweise weitschweifig, unkritisch, unklar. Kann schon der Sachsenspiegel nicht überall aufs Wort genommen werden, so bedarf es der kritischen Sonde bei der Benutzung des Schwabenspiegels weit mehr. Gleichwohl ist er eine Rechtsquelle von großer Bedeutung, namentlich wo es sich um die staatsrechtlichen Gegensätze der Zeiten Friedrichs II und Rudolfs I handelt. Während der Sachsenspiegel überall gut kaiserlich ist, räumt der Schwabenspiegel dem Papst und der Kirche die erste Stelle ein. Auch der Schwabenspiegel erwarb sich bald das größte Ansehen und weiteste Verbreitung[49] und wurde bei der Abfassung anderer Rechtsquellen wie bei gerichtlichen Entscheidungen vielfach zu Grunde gelegt[50]. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel zeigen die überaus zahlreichen Handschriften des Schwabenspiegels eine im Lauf der Zeit immer zunehmende Neigung zur Verkürzung der Vorlage. Der Schwabenspiegel wurde ins Lateinische, Französische und zweimal ins Böhmische übersetzt, auch an Handschriften mit Miniaturen fehlt es nicht. Eine Glosse hat er nicht erhalten.

---

und Baiern im 13. Jh. in vielen Gerichten nicht mehr (S. 569. 578f.). Dem entspricht die wiederholte, in Franken unmögliche hypothetische Fassung des Schwsp. L. 145. 190. 286: *Swâ* (oder: *in swelher stat*) *schephen sind*, ebenso daß er (156[b]) die Schöffen des Dsp. 349 durch *gebutel* ersetzt. Entschieden schwäbisch ist ferner Schwsp. L. 20. 201[c]. Vgl. meine G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 30ff. 82ff. 87. Über schwäbische Ausdrücke in den Verwandtschaftsbezeichnungen (Schwsp. 3) vgl. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 11, 319ff.

[47] Darauf weist das von Rockinger hervorgehobene Interesse des Königebuches für fränkische Verhältnisse, ebenso die Bezeichnung des Fronboten mit *gebiutel* (Schwsp. L. 1. 93. 126. 156). Der Ausdruck ist entschieden fränkisch, gegenüber dem schwäbischen, auch in Augsburg üblichen *waibel* und dem bairischen, auch Dsp. 4 verwendeten *scherge*. Aber *biutel* und *gebiutel* findet sich auch in allen dem Fränkischen zugewandten Teilen Schwabens. Vgl. UB. v. Straßburg 4, 2 S. 203. Grimm Weist. 1, 385. 429. 668f. 680. 685. 689. 693f. 5, 431. 503. 523. 6, 206.

[48] Vgl. Meyer Stadtb. v. Augsburg pg. 27ff. Ebd. S. 163 n. wird bemerkt, daß Art. 83 des Stadtrechts in seiner Abweichung vom Dsp. und Schwsp. ein unmittelbares Zurückgreifen auf Ssp. II 28 § 2 erkennen läßt (vgl. jedoch n. 41). Früher hat man zum Teil Benutzung des Augsburger Stadtrechts durch den Verfasser des Schwsp. angenommen, was aber bei der erwiesenen Priorität des letzteren ausgeschlossen ist. Dagegen könnten beide eine gemeinsame dritte Quelle benutzt haben. Unabhängig von Dsp. weist auch Schwsp. L. 174 nach Augsburg.

[49] Über den Schwsp. in Österreich vgl. Luschin Öst. Reichs-G. 133. Unter Albrecht I scheint der Schwsp. sogar reichsgesetzliche Bestätigung erhalten zu haben. Vgl. Stobbe 1, 347. Andererseits vgl. oben § 49 n. 162.

[50] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 339 (298). Stobbe 1, 431f. Rockinger, Münch. SB. 1889 S. 119ff.

Ein von den drei Spiegeln im wesentlichen unabhängiges Rechtsbuch war das Kleine Kaiserrecht[51]. Der Verfasser wollte das Recht der gesamten Christenheit darstellen und verfiel daher in noch höherem Grade als die beiden süddeutschen Spiegel der Gefahr der Phrase und unberechtigten Verallgemeinerung. Sein positiver Inhalt ergibt fränkische, insbesondere hessische Entstehung[52]. Das Kleine Kaiserrecht würde demnach auch als Frankenspiegel bezeichnet werden können. Den Namen „Kaiserrecht" oder „Kaiser Karls Recht" hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt[53]. Es handelt in vier Büchern, die in Kapitel zerfallen, von dem Gericht, „von allen Sachen" (Privat-, Straf- und Staatsrecht), „von allen Lehen" (Recht der Reichsdienstmannen) und von den Reichsstädten. Die einzelnen Bestimmungen werden als Gebote des Kaisers bezeichnet. Der Verfasser hat den Schwabenspiegel, aber in sehr freier Verarbeitung unterzogen, bei der ihm außer seiner eigenen Rechtsemtion der Reichsstädte (S. 645). Die Abfassung ist demnach frühestens gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt. Die starke Betonung des Kaisertums gestattet vielleicht einen Schluß auf die Zeit Heinrichs VII. Die große Zahl der vorhandenen Handschriften zeugt für die außerordentliche [illegible] ein sehr buntes Material (die Bibel, die Historia scholastica dland. In den Gerichten diente das Kl. Kaiserrecht ebenso wie Sachsen- und Schwabenspiegel noch im 15. Jh. unmittelbar als Quelle für die Entscheidungen[55].

In gleicher Weise wie das Kleine Kaiserrecht hat auch das sog. Rudolfsbuch, ein von einem Geistlichen Herderich verfaßtes friesisches Rechtsbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, seine Bestimmungen in die Form kaiserlicher Satzungen gekleidet[56]. Als Gesetzgeber erscheint hier ein *keyser Rodulphus*, mit dem aber nicht, wie man früher annahm, Rudolf von Habsburg, sondern Rudolf von Schwaben, der Gegenkönig Heinrichs IV, gemeint ist. Der Wert des Rechtsbuches ist gering.

---

[51] Ausgabe: Endemann, 1846. Vgl. Stobbe 1, 437ff. v. Gosen Das Privatrecht n. d. Kl. Kaiserrecht 1866. Rockinger, Münch. SB. 1874 S. 417ff. K. Maurer Kr. VJSchr. 9, 101ff. A. Schmidt, Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 2, 133ff.; Gesch. Grundlagen des bürg. Rechts im Großherzogtum Hessen (Gießener Progr. 1893) 56f. Isay, ZRG. 32, 145ff. Schaffs, ebd. 39, 280.

[52] Die älteste, leider nur bruchstückweise erhaltene Handschrift (um 1350), her. von Edw. Schröder, ZRG. 30, 120f., zeigt oberfränkischen, auf das nördliche Stromgebiet des Mains verweisenden Dialekt.

[53] „Kleines Kaiserrecht" im Gegensatz zu dem umfangreicheren Schwabenspiegel. Über die Beziehung auf Karl d. Gr. vgl. Siegel a. a. O. (n. 27).

[54] So z. B. Schwsp. L. 308 in 2, 55. 3, 6. 4, 8.

[55] Vgl. Loersch Ingelh. Oberhof 85. Isay, Trierisches Archiv 1, 83f.

[56] Ausgabe: Hettema Oude friesche wetten 2, 156ff. Richthofen Fries. Rqu. 424ff. Vgl. Heck Altfr. Ger.-Verf. 449ff., der die früheren Ansichten über das Rechtsbuch (vgl. Richthofen Unters. 2, 326f. 334ff.) widerlegt und Entstehungszeit und Verfasser festgestellt hat.

Unter den Rechtsbüchern für engere Gebiete, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Territorien oder Städte, sind auf Grund des Sachsenspiegels entstanden: das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts[57], der holländische Sachsenspiegel[58] und das Meißener Rechtsbuch, gewöhnlich als Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel bezeichnet[59], ferner, wohl ebenfalls noch dem 14. Jahrhundert angehörig, die drei ersten Bücher des Wiek-Öselschen Lehnrechts[60]. Eine Bearbeitung des Schwabenspiegels war das Land- und Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[61].

Für den Gebrauch in der Praxis, besonders die Darstellung des Verfahrens, wurde das Sachsenspiegelrecht zu der Blume des Sachsenspiegels von Nikolaus Wurm verarbeitet[62]. Reine Rechtsgangbücher auf Grund des Sachsenspiegels waren der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[63] und der einige Jahrzehnte

[57] Ausgabe: Homeyer Des Sachsenspiegels 2. Teil Band 2. Vgl. Stobbe 1, 367f. Das Rechtsbuch zerfällt in Land- und Lehnrecht. Das erstere beruht auf dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und dem Magdeburg-Görlitzer Rechte von 1304. Zusammenhang des Lehnrechts mit dem Auctor Vetus vgl. n. 10.

[58] Vgl. Stobbe 1, 371. Ausg. von J. J. Smits, i. d. Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 22, 1872. Vgl. übrigens n. 4.

[59] Ortloff Das Rechtsbuch nach Distinktionen 1836. Vgl. Stobbe 1, 411ff. Der unbekannte Verfasser dieses in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen Werkes (in Bücher, Kapitel und Distinktionen eingeteilt) wollte eine Darstellung des Weichbildrechts in Vergleichung mit dem Landrecht geben. Neben dem Sachsenspiegel hat er namentlich das Goslarer Stadtrecht benutzt. Dem Inhalt nach zweifellos in der Mark Meißen entstanden, hat das Rechtsbuch doch in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland, namentlich Thüringen und Schlesien, starke Verbreitung erlangt. Seine Bedeutung für Böhmen erhellt aus der Veranstaltung einer böhmischen Übersetzung. Für Eisenach wurde es im 15. Jh. von Johann Rothe zu einem besonderen Eisenacher Rechtsbuch umgearbeitet. Früher hielt man das Meißener Rechtsbuch irrtümlich für ein schlesisches Landrecht, eine Bezeichnung auf die höchstens das Breslauer Landrecht, 1356 für Stadt und Landschaft Breslau von einer amtlichen Kommission auf Grund des Sachsenspiegels unter Beifügung von 13 selbständigen Kapiteln verfaßt, Anspruch erheben könnte. Vgl. Gaupp Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstentums Breslau 1828. Stobbe 1, 369f. In Meklenburg und Pommern wurde das unbedeutend veränderte sächsische Landrecht als „Schweriner Recht" bezeichnet. Vgl. Fabricius, Hans. G.-Bl. 22, 1ff. Homeyer Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berl. Diss. 1821) 30ff.

[60] Ausgabe von Bunge Altlivlands Rechtsbücher (1879) S. 95ff. als „Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland".

[61] L. v. Maurer Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising 1839. Vgl. Stobbe 1, 435ff. Andere Rechtsbücher auf Grundlage des Schwabenspiegels bei Steffenhagen Rechtsqu. 118ff. und Rockinger, Münch. SB. 1869 S. 161ff.

[62] Vgl. S. 679. Stobbe 1, 418f.

[63] Vgl. S. 679. Homeyer Richtsteig Landrechts 1857. Stobbe 1, 390ff. Das Werk ist von hervorragendem Werte, die Sprache niederdeutsch.

jüngere Richtsteig Lehnrechts[64], sowie einige kleinere Arbeiten desselben Charakters[65]. Daran schließt sich eine Reihe von Femrechtsbüchern des 15. Jahrhunderts, teils privaten, teils halbamtlichen Charakters, in denen das Verfahren der Femgerichte, zum Teil in Anlehnung an den Sachsenspiegel, zur Darstellung kommt[66].

§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze.

Stobbe 1, 552—76. Brunner Grundz.[3] 107ff. Kraut Grundriß d. deutsch. Privatr.[6] § 7. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 1895. Westfäl. Landrechte i. d. Veröffentl. d. hist. Komm. f. Westf. seit 1907. Über die niederländischen Rechtsquellen vgl. Fockema Andreä Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881. Über Österreich Luschin von Ebengreuth Österr. Reichs-G. §§ 21—24.

Während des 10. Jahrhunderts zeigte die Provinzialgesetzgebung noch eine gewisse Regsamkeit. Aus dem Anfang besitzen wir ein fränkisches Sendrecht, wahrscheinlich für die Main- und Rednitzwenden der Würzburger Diözese erlassen, von besonderem Interesse durch die Gegenüberstellung der *Sclavi* und verwandter Nationen mit den Franken, *qui pacto et lege Salica utuntur*[1]. Während wir es hier vielleicht mit einem königlichen Provinzialgesetz zu tun haben[2], sind die dem Ende des 10. Jahrhunderts angehörenden Ranshofer Gesetze Erzeugnisse der bairischen Landesgesetzgebung Herzog Heinrichs II[3].

Mit dem Verfall der Stammesherzogtümer hörte diese Art der Gesetzgebung auf. An ihre Stelle trat die Territorialgesetzgebung, die in derselben Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedensgesetzgebung genommen und diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt betrachtet hat[4]. Gerade die ältesten Landfriedensgesetze beruhten auf territorialen Einungen, auch die königlichen Landfrieden hatten

[64] Ausgabe von Homeyer Des Sachsenspiegels 2. Teil Band 1, 369ff. Vgl. Stobbe 1, 396f. Die ursprüngliche Sprache des Rechtsbuches war niederdeutsch.

[65] So die Cautela und Premis des Hermann von Ösfeld (Mitte 14. Jhs.), die Weise des Lehnrechts (Mitte 15. Jhs.), beide herausgegeben von Homeyer Richtsteig 390ff.; Des Sachsenspiegels 2. Teil Bd. 1, 543ff. Vgl. Stobbe 1, 398. Steffenhagen, ZRG. 4, 194ff.

[66] Vgl. n. 20 und S. 592. Lindner Veme 247ff. Duncker, ZRG. 18, 116ff. Stobbe 1, 399ff.

[1] Vgl. Dove, Z. f. Kirchenr. 4, 157ff.; ZDR. 19, 382ff. Merkel, der MG. Leg. 3, 486f. einen nicht ganz genauen Abdruck gab, nahm bairischen Ursprung an. Riezler, FDG. 16, 397ff., vermutet Entstehung in der Diözese Eichstädt und bezieht *pactus* auf die Lex Baiuwariorum. Unzweifelhaft ist aber *pactus* auf das geschriebene, *lex* auf das ungeschriebene salische Recht zu beziehen, was ganz auf die nach salischem Recht lebenden Mainfranken paßt. Die Erwähnung des *dux* spricht für die Entstehung vor 939.

[2] Vgl. Waitz, VG. 4[1], 439 n. 6. Ebenso Riezler a. a. O.

[3] MG. Leg. 3, 484. Vgl. Riezler, G. Baierns 1, 374.

[4] Vgl. S. 668. MG. Const. 2, 566—616. Rockinger Zur äußeren G. der älteren bair. Landfrieden (Abh. der Münch. Ak. 10, 2 S. 423f.).

vielfach nur provinzielle Bedeutung (S. 672) und der Landesgesetzgebung wurde die Ergänzung der Reichslandfrieden wiederholt ausdrücklich vorbehalten[5], seit dem 14. Jahrhundert lag der Schwerpunkt des Landfriedensrechts überhaupt in der Landesgesetzgebung. Besonders beachtenswert sind die Landfriedenseinungen der friesischen sieben Seelande (Ost- und Mittelfriesland), die wahrscheinlich auf Grund eines von Heinrich IV verordneten Gottesfriedens einen Landfriedensbund geschlossen hatten, dessen Mittelpunkt die Versammlungen zu Upstalsbom bei Aurich bildeten[6]. Von den Satzungen oder Weistümern dieses Bundes gehören die siebzehn „Küren" (*petitiones*)[7] und die nur wenig jüngeren vierundzwanzig „Landrechte" (*constitutiones*)[8], beide in friesischen Stabreimen, zum Teil von hoher poetischer Schönheit, Karl den Großen als den Urheber ihrer Bestimmungen bezeichnend, noch der Zeit Heinrichs IV, wahrscheinlich dem Ende des 11. Jahrhunderts an[9]. Erheblich jünger

---

[5] Vgl. u. a. Rudolfs I Würzburger Landfrieden von 1287 (Const. 3, 370). Wyneken Landfrieden 15f.

[6] Vgl. Richthofen Untersuchungen 1, 20—290. J. Telting Schets van het oud-friesche privaatregt (SA. aus der Themis 1867, Stück 4) 3ff., ferner Themis 1890 S. 103ff. Küch Landfriedensbestrebungen 39ff. Heck Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfrieden, N. Arch. 17, 569ff.; Altfr. Ger.-Verf. 7ff. Letzterer hat gegenüber den früheren Annahmen ein erheblich höheres Alter der Upstalsbomer Satzungen und ihren Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung des 11. Jahrhunderts nachgewiesen. Während man den ursprünglichen Wortlaut früher in den lateinischen Texten zu finden meinte und die altfriesischen Texte für Übersetzungen und Bearbeitungen hielt, hat Kögel, G. d. deutsch. Literatur 1, 242ff. wahrscheinlich gemacht, daß es sich damit umgekehrt verhält, wenn auch die friesischen Texte zum Teil durch Einschiebungen und Zusätze vermehrt erscheinen. Ihre stabreimende Form läßt darauf schließen, daß man es teilweise mit uralten Rechtsvorträgen zu tun hat (vgl. auch Heck Ger.-Verf. 72ff.), die in mehr oder weniger ursprünglicher Gestalt in die Landfriedenssatzungen Aufnahme gefunden haben. Die Zurückführung der Küren auf Karl den Großen ist wohl aus der allgemeinen Vorstellung des deutschen Mittelalters von der gesetzgeberischen Tätigkeit Karls hervorgegangen. Eine kritische Ausgabe der friesischen Rechtsquellen fehlt. Bis jetzt ist man vorzugsweise auf Richthofen Friesische Rechtsquellen (1840) und Hettema Oude friesche Wetten 2 Bde (1846f.) angewiesen. Vgl. His Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte, ZRG. 33, 39ff. Siehe auch ebd. 29, 218.

[7] Lateinischer Text: Richthofen Unters. 1, 33ff., handschriftliche Zusätze 40f. Die zum Teil durch jüngere Zusätze („Wenden") vermehrten altfriesischen und niederdeutschen Texte: Richthofen Rechtsqu. 2ff.; die Zusätze 28. 32ff.

[8] Lateinisch: Unters. 1, 42ff. Altfriesisch und niederdeutsch: Rechtsqu. 40ff.

[9] Heck beruft sich auf das von Heinrich V erlassene, hinsichtlich seiner Echtheit allerdings angezweifelte Stadtrecht von Staveren von 1108 (Waitz Urkunden[2] Nr. 17), in dem dieser den Bürgern bestätigt *omne ius, quad a Karolo rege determinatum est eis et institutum, et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum, et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale ius quam morale.* Da Staveren mit dem ganzen Westergo zu dem Upstalsbomer Bunde gehörte, so läßt sich die Bezugnahme auf dessen Satzungen und Weistümer, zumal da sich diese ebenfalls auf Karl den Großen berufen, nicht abweisen; auch die Deutung auf einen Gottesfrieden und ein Sendrecht,

sind die ebenfalls altfriesischen „Überküren" (*urkera*, d. h. neue Satzungen), die in der vorliegenden Gestalt erst unter Friedrich II entstanden sein können, in ihrem Hauptbestandteil aber noch das ursprüngliche Upstalsbomer Bundesstatut zu enthalten scheinen und insoweit noch in die Zeit Heinrichs IV zurückreichen dürften[10]. Von der großen Zahl der sonstigen friesischen Rechtsquellen, die sich sämtlich durch hohe Altertümlichkeit auszeichnen, sind noch hervorzuheben die gemeinfriesischen Bußtaxen, die wohl noch dem 11. Jahrhundert angehören[11], die Rüstringer Rechtssatzungen und Bußtaxen aus dem 12. Jahrhundert[12], die von den Westergoern ausgegangenen Leges Upstalsbomicae von 1323[13], das Groninger Statut von 1361[14] und der Wangerländer Gottesfrieden von 1312[15]. — Zahlreich sind die bairischen Landfrieden, wir besitzen solche von 1205, 1213, 1244, 1256, 1281, 1293, 1300 und 1352[16]. Österreichische Landfrieden wurden erlassen 1254 von Herzog Otakar und 1276 (erneuert 1281) von Rudolf I, der letztere zugleich für Kärnthen, Steiermark, Krain und die Windische Mark[17]. Von sonstigen Territoriallandfrieden heben

---

die Heinrich IV für die Friesen erlassen hatte, ist wahrscheinlich. Unbedingt für das Alter der 17 Küren und 24 Landrechte spricht aber ihre wiederholte Rücksichtnahme auf die verheerenden Einfälle der heidnischen Normannen, die nach Ablauf des 11. Jahrhunderts undenkbar erscheinen muß. Vgl. K. Maurer Bekehrung des norw. Stammes zum Christentum 1, 386. 2, 272. 288. 437. Adam. Brem. gesta Hammab. 4, 30. Der letzte von Adam erwähnte Wikingerzug gegen Deutschland fand 1047 statt (a. a. O. 2, 74). Daß man sich nicht mit Richthofen Unters. 1, 87 auf einen vereinzelten Fall, wie die Heimsuchung Frieslands durch nordische Seeräuber im Jahre 1306, berufen kann, liegt auf der Hand.

[10] Richthofen, Unters. 1, 236ff.; Rechtsqu. 98ff. Da die eherechtlichen Bestimmungen der Küren 4 und 5 kaum in der ursprünglichen Landfriedenseinung gestanden haben können, so sind sie wohl als jüngere Zusätze auszuscheiden, während der übrige Bestand in seiner ursprünglichen Fassung (Küre 1—3) den Charakter eines Bundesstatutes trägt und wegen der Bezugnahme auf die Wikingereinfälle wohl noch in die Zeit der Gottesfriedensbestrebungen unter Heinrich IV zu setzen ist.

[11] Richthofen Rechtsqu. 82ff.; Unters. 1, 52ff.

[12] Ebd. Rechtsqu. 119—25.

[13] Ebd. 102ff. 531f.; Unters. 1, 250ff.

[14] Ebd, 109f.; Unters. 1, 291ff.

[15] Heck, N. Archiv 17, 597.

[16] MG. Const. 2 Nr. 427. 438. 439. Rockinger Denkmäler d. baier. Landesrechts 2, 1891. Wittmann und Muffat, Mon. Wittelsb. (Qu. z. baier. u. deutsch. G. 5. 6) 1, 7. 17. 77. 140. 2, 22. 110. 420. Vgl. Rockinger Zur äuß. G. d. bair. Landfr. 427ff. Zöpfl Altertümer 2, 302ff. (Heidelb. JBB. 1858 S. 481ff.). Wyneken a. a. O. 45ff. Der Landfriede von 1281 ist ein Reichslandfriede Rudolfs I für Baiern (Const. 3, 268ff.). Ein angeblicher zweiter Text (MG. Leg. 2, 427ff.) beruht auf wertlosen Zusammenstellungen eines Abschreibers.

[17] MG. Const. 2, 604. 3, 116. 265. Über die Datierung des Otakarischen Landfriedens Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 19, 160ff. Ein Landfriede von 1229 für das Bistum Brixen MG. Const. 2, 568, ein Landfriede von 1287 für Salzburg bei Rössler Bedeut. d. G. d. Rechts in Österr., Urk.-Beitr. Nr. 2. Österreichische Landfrieden des 15. Jahrhunderts verzeichnet Luschin Reichs-G. 137.

wir einen thüringischen von 1238[18], einen Wetterauer von 1337[19] und einige meklenburgische aus dem 14. Jahrhundert hervor[20]. Das Verfahren war überall dasselbe wie bei den Reichslandfrieden; auch hier bald Gesetz, bald Einung, dazu regelmäßig die Anordnung allgemeiner Beeidigung des Landfriedens durch die Untertanen.

Von anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung sind namentlich Judenprivilegien, Bergrechte und Landesfreiheiten oder Landeshandfesten zu erwähnen. Die letzteren, besonders zahlreich in Baiern, sollten nicht bloß die landständischen Rechte heben (S. 631 f.), sondern auch die für die Dienstmannen bestehenden Freiheitsbeschränkungen beseitigen und die Umwandlung dieses Standes in einen freien Landesadel herbeiführen[21]. Eine umfassende Kodifikation des böhmischen und sächsischen Bergrechts ist das Ius regale montanorum (auch Constitutiones iuris metallici) des Königs Wenzel II von Böhmen (1300—05)[22].

Weitaus die bedeutendsten territorialen Rechtsquellen waren die Landrechte. Soweit sich diese auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkten, bedurften sie der landständischen Genehmigung nicht. Auch Landrechtsbücher rein privater Enstehung kamen vor. Viele Landrechte dagegen waren Werke förmlicher Gesetzgebung, bestimmt, das bisherige Recht nicht nur zu verzeichnen, sondern zu reformieren, wobei die ständische Mitwirkung nicht entbehrt werden konnte. Nur ein halbamtlicher Bericht über das bestehende Recht ist die kürzere Fassung des in zwei verschiedenen Texten überlieferten österreichischen Landrechts[23], die wahrscheinlich während der Okkupation des Landes durch Kaiser Friedrich II (1236/37) auf Anlaß der Landherren (d. h. des hohen Landesadels), und zwar unter Benutzung des deutschen Textes des Mainzer Landfriedens von 1235, als Vorlage für den Kaiser aufgezeichnet wurde. Dagegen trägt der längere Text den Charakter einer königlichen Landes-

[18] Michelsen Urkundl. Beitrag z. G. d. Landfrieden (1863) 23 ff.

[19] Böhmer UB. d. Stadt Frankfurt 543.

[20] Vgl. R. Löning, Z. f. d. ges. Strafrechtsw. 1, 571.

[21] Dies zeigt sich namentlich in Steiermark. Vgl. Luschin Steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. G.-Qu. 9, 119 ff. Schwind u. Dopsch Nr. 36. 120. 157. Lerchenfeld Die altbaier. landständ. Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen 1853 (Einleitung von Rockinger). v. Below a. a. O. 1, 156 ff.

[22] Ausgabe von Zycha Bergrecht 2, 40—296. Jirecek Cod. iur. Boh. 1, 265 ff. Die deutsche Übersetzung des Johann von Gelnhausen (s. § 60 n. 5) neben dem lateinischen Text abgedruckt bei Zycha a. a. O., jetzt nach dem Brünner Original her. v. Bretholz, Z. d. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens 7, 3. 4. Vgl. Mitt. d. öst. Inst. 23, 332.

[23] Hasenöhrl Österr. Landesrecht 1867. Krit. Ausgabe von Schwind u. Dopsch Nr. 34. 50. Meiller, Arch. f. K. öst. G.-Qu. 10, 148. Altmann u. Bernheim[2] 293. Über Entstehung und Bedeutung der beiden Texte vgl. Dopsch, Arch. f. öst. G. 79, 1 ff. Siegel, Wien. SB. 35, 109 ff. 55, 5 ff. Rössler, ebd. 11, 549. Meiller, ebd. 21, 137 ff. Rieger, Mitt. d. öst. Inst. 24, 148 ff. Luschin Entstehungszeit d. öst. Landesrechts 1872; Öst. Reichs-G. 135 f.; Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens u. d. öst. Landesrecht, N. Arch. 25, 539 ff. Er hält den längeren Text für einen um 1298 von den Landherren ausgearbeiteten, von König Albrecht aber nicht genehmigten Gesetzentwurf.

ordnung, die wahrscheinlich 1266 durch König Otakar von Böhmen für sein Herzogtum Österreich erlassen, aber durch den Landfrieden Rudolfs I von 1276 wieder aufgehoben wurde.

Die kulmische Handfeste wurde von 1233 von dem Großmeister Hermann von Salza erlassen; eine Neuausfertigung erfolgte 1251, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung und einer anscheinend amtlichen deutschen Übersetzung[24]. Ein hervorragendes Werk ist das oberbairische Landrecht König Ludwigs des Baiern von 1346, die ältere Fassung von 1336[25]. Es enthält überwiegend Gewohnheitsrecht und schöpft vielfach aus dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising. In Böhmen entstand unter Karl IV die Maiestas Carolina, die zwar die landständische Genehmigung nicht erhielt, im Lauf des 15. Jahrhunderts aber gewohnheitsrechtlich rezipiert wurde[26]. Eine Privatarbeit, wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ist das steiermärkische Landrecht (der Landlauf von Steyr)[27]. Das Erzstift Salzburg erhielt 1328 eine Landesordnung von Erzbischof Friedrich III[28]. Eine amtliche Bearbeitung des Sachsenspiegels mit einigen bemerkenswerten Zusätzen war das für das Fürstentum Breslau auf Anlaß des Königs Johann von Böhmen verfaßte Breslauer (schlesische) Landrecht von 1356 (s. § 54 n. 60). Durch Vertrag des Bischofs von Würzburg und seines Kapitels mit den Grafen und der Ritterschaft des Stiftes wurde 1435 das Würzburger Landrecht festgestellt[29]. Von den niederländischen Landrechten sind hervorzuheben: das von Seeland, von 1258 und 1290, Kennemerland von 1292 und Westfriesland von 1299[30], das alte Landrecht von Stift Thorn, angeblich von 1295[31], das Landrecht des Stifts Utrecht[32], die Keuren von

[24] Preußisches UB. 1, 184ff. Altmann u. Bernheim[2] 286.

[25] Ausgabe von Freyberg Samml. histor. Schriften u. Urkunden 4, 383ff. Heumann Opuscula 54ff. Vgl. Rockinger Zur äußeren G. von König Ludwigs oberbaier. Land- und Stadtrecht, Oberbaier. Arch. 23, 216ff.; Über die Handschrift von Kaiser Ludwigs altem oberbaier. Landrechte, Münch. SB. 1873, 399ff.; Vorarbeiten zur Textausgabe 1868; Kr. VJSchr. 17, 460ff. v. d. Pfordten Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht 1875. Pfeiffer's Germania 12, 71ff. Riezler, G. Baierns 2, 540.

[26] Jirecek Codex iuris Bohemici 2, 2 S. 104ff. Vgl. Werunsky, ZRG. 22, 64ff.; G. Karls IV 3, 76ff. Bei der Abfassung wurde ein wahrscheinlich Mitte des 14. Jh. entstandenes Rechtsgangbuch, der Ordo iudicii terre Boemie (Jirecek 2, 2 S. 245ff.), eine ursprünglich in tschechischer Sprache verfaßte, dann lateinisch bearbeitete Privataufzeichnung, benutzt. Vgl. Werunsky, G. 3, 39ff.; ZRG. 23, 98ff. Ebenso war das älteste böhmische Rechtsbuch in tschechischer Sprache, die Kniha Rožmberska (Rosenberger Buch), her. von Brandl 1882, eine bloße Privatarbeit.

[27] Ausg. von Bischoff 1875.

[28] Rössler a. a. O. Nr. 1.

[29] Scheidt Thesaurus iur. Franc. 2, 2 S. 329ff.

[30] v. d. Bergh Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 2, 19. 330. 345. 374. 505.

[31] Ausg. von Sivré 1871.

[32] Muller De middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht 2, 409ff.

Südholland[33] und das Drenter Landrecht von 1412[34]. Daran reihen sich die Landrechte der einzelnen friesischen Landschaften, vom 13. bis 15. Jahrhundert[35], die Gesetze der Nordfriesen aus dem 15. Jahrhundert[36], das Landrecht der Insel Fehmarn von 1320—21 und das dietmarsische Landrecht von 1447[37]. Von anderen Landrechten sind noch hervorzuheben das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[38], das Landrecht von Burg[39], die Landbücher von Glarus[40], Schwyz[41] und Appenzell[42] und das Landrecht von Wallis (die sog. Artikel von Naters) von 1446[43]. Wir reihen noch daran das Recht der Sachsen in dem Zips in Ungarn[44], ein in deutscher Sprache und deutschem Sinn abgefaßtes polnisches Rechtsdenkmal aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[45] und die ebenfalls in deutscher Sprache verfaßten Jura Prutenorum aus dem 14. Jahrhundert[46].

---

[33] Keure von 1303 bei Mieris Charterboek der graven van Holland 2, 28. Spätere Rechtsaufzeichnungen verschiedener Art bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland 2, 225ff. Anderes wird bei Fockema Andreä a. a. O. angeführt.

[34] S. Gratama Drenthsche Rechtsbronnen 1894. Richthofen Fries. Rechtsqu. 522ff. Magnin Overzigt van de besturen in Drenthe 2, 2 S. 229ff. Vgl. Rahder Eenige aanteekeningen op het landrecht voor Drenthe van 1412, Utr. Diss. 1879. Über das von dem Fälscher Bodmann (Rheing. Altert. 624ff.) auf Grund des Drenter LR. und anderer niederländischer Quellen fabrizierte angebliche Rheingauer Landrecht (nicht zu verwechseln mit dem echten Weistum des Rheingaues aus dem 14. Jh., her. v. Sauer, Annal. d. Ver. f. nass. Altert.-K. 19, 33ff.), vgl. Herb. Meyer, ZRG. 37, 309ff. Brunner, ebd. 16, 87ff.; Deutsche Lit.-Zeitg. 1894 S. 405f.

[35] Richthofen Fries. Rechtsqu. 113ff. Hettema Oude friesche wetten, 2 Bde 1846—51. Vgl. J. Telting a. a. O. 22ff. Heck Altfr. Ger.-V. 10ff.; Gemeinfreie 390ff. His Fries. Strafrecht 3ff. Sibbs Westfries. Studien, Abh. d. Berl. Akad. 1895. Hervorzuheben sind die Fivelgoer Küren (Richth. 283ff.), die Hunsingoer Küren von 1252 (ebd. 328ff.) und das etwas jüngere Oberrecht (348ff.), der Brokmerbrief (151ff.). Die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (387ff. 410ff. Hettema 2, 30ff. 118ff.), wohl noch aus dem 11. und 12. Jh., sind aus Rechtsvorträgen hervorgegangen.

[36] Richthofen a. a. O. 561ff.

[37] Ersteres bei Hasse Schlesw.-holst. Reg. u. Urk. 3, 235, das dietmars. Landrecht her. v. Michelsen 1842.

[38] Lacomblet Archiv 1, 79ff. Vgl. v. Below Die landständ. Verfassung in Jülich u. Berg 2, 1ff. 34ff.

[39] Neue Mitteilungen hist. antiqu. Forsch. 11, 159ff.

[40] Z. f. schweiz. R. 5, 130ff. 6, 3ff.

[41] Ausg. v. Kothing 1850.

[42] Ausg. v. Rusch 1869.

[43] Heusler Rechtsqu. des Kantons Wallis (1890) 169ff. Ebd. S. 148ff. Landes- u. Gerichtsverfassung von Wallis (1435), S. 152ff. Walliser Gewohnheitsrecht (15. Jh.).

[44] Michnay u. Lichner Ofner Stadtrecht, Anhang, 1845.

[45] Ausg. von Volckmann 1869. Helčel Monumenta iur. Polonici 2, 1870.

[46] Ausg. von Laband, Königsb. Programm 1866.

Im weiteren Sinne sind auch die Sammlungen landgerichtlicher Entscheidungen als Landrechtsquellen anzusehen. Wir nennen die wertvollen Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes von 1375—90 und 1437—66[47] und die des Eidstuhls von Drente von 1399—1518[48].

§ 56. Die Stadtrechte.

Vgl. S. 632ff. Stobbe 1, 482—551. Brunner Grundz.[2] 113ff. Gengler Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi 1863; Deutsche Stadtrechte des Mittelalters 1852. Kraut Grundriß des deutschen Privatrechts[6] § 8. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde 1851—52. Keutgen Urkunden z. städt. VG. 1899—1901. Bischoff Österreichische Stadtrechte 1857. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 138f. 142. 144f. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 64ff. Fockema Andreä Overzigt van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881. Frensdorff, N. Arch. 2, 9ff. 4, 43ff. 5, 31ff.; ZRG. 39, 196ff. Hans. G.-Bl. 8, 37ff. v. Maurer, G. der Städteverfassung 4, 1—62. Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen 1863. Walch Vermischte Beiträge z. d. deutsch. Recht, 8 Bde 1771—93. Pufendorf Observationes iuris (appendix), 4 Bde 1757—70. Tschoppe u. Stenzel Urk.-Sammlung zur G. des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz 1832. Westfälische Stadtrechte, seit 1901 (Veröffentlichungen der Histor. Kommission f. Westfalen). Oberrheinische Stadtrechte, 1. und 2. Abt., her. v. d. Bad. Hist. Kommission seit 1895, 3. Abt. v. d. Kommission z. Herausgabe elsässischer G.-Qu. seit 1902. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., ZGO. 42, 129ff. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen I—III, her. v. Merz u. Welti, V her. v. Welti. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen (Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche Recht) seit 1880. Overijsselsche stad-, dijk en markeregten, seit 1875. A. Telting Het oud-friesche stadrecht 1882; De friesche stadrechten 1883. Celakowsky Codex iuris municipalis regni Bohemiae 1 (1886). Böhlau Mecklenb. Landrecht 1, 64ff. Bei der ungeheuern Fülle des Stoffes mußte in der Anführung der einzelnen Quellen wie der Quellenausgaben die äußerste Sparsamkeit beobachtet werden.

Die ältesten städtischen Rechtsquellen waren die den Stadtherren erteilten Immunitätsprivilegien, sodann seit dem 11. Jahrhundert die von den Königen oder Stadtherren ausgehenden Markt- und Stadtprivilegien oder Handfesten für das Gemeinwesen und die Bewohner, sowie Entscheidungen der Könige oder Stadtherren über innere Zwistigkeiten. Während die älteren Städte, deren Recht nur allmählich zur Ausbildung gelangte, oft eine ganze Reihe solcher Handfesten besaßen, erhielten die

---

[47] Loersch Der Ingelheimer Oberhof 1885. H. Meyer, ZRG. 37, 390ff. Die angeblichen Urteile des Eltviller Oberhofes sind eine weitere Fälschung Bodmann's (n. 34), der auch einige Ingelheimer Urteile verfertigt hat. Vgl. H. Meyer, ZRG. 37, 333ff.

[48] Vgl. n. 34. Feith Ordelboek van den Etstoel van Drenthe 1870. Ergänzungen dazu von S. Gratama, i. d. Verhandel. ter naspor. v. d. wetten onzes vaderlands 7, 2 Suppl. 1 u. 2 (1886—90). Über die eigentümliche Gerichtsverfassung von Drente vgl. Magnin Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 2, 1 S. 72ff. 2, 79ff. S. Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Groning. Diss. 1883; N. Bijdragen van Regtsgeleerdheid 20, 620ff. Urteile von 1518 bis 1604 bei Joosting Ordelen van den etstoel van Drenthe 1893.

neugegründeten von vornherein mit dem Gründungsprivileg ein ausführliches Stadtrecht oder wurden auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen, die dann als Mutterstadt wieder Rechtsmitteilungen und, wenn sie sich zum Oberhof entwickelte, auch gerichtliche Entscheidungen an die Tochterstadt ergehen ließ[1]. In manchen bedeutenden Mutterstädten besaß man nicht einmal eine Aufzeichnung des eigenen Rechts, sondern begnügte sich mit Abschriften der an die Tochterstädte ergangenen Weistümer. Vielfach kam es auch in den Städten zu eigenen Aufzeichnungen ihres Gewohnheitsrechtes, wozu sich seit der Ausbildung der städtischen Autonomie, die oft den Stadtherren erst mühsam abgerungen werden mußte, die städtischen Küren (Willküren, Einungen, Statuten, Schraen) gesellten[2]. Der Gegenstand der autonomen Gesetzgebung der Städte war, ihren wechselnden wirtschaftlichen Beziehungen entsprechend, ungleich mannigfaltiger als in den Territorien. Namentlich kam der weite, später für Reichs- und Landesgesetzgebung so bedeutsame Begriff der Polizeiordnungen zuerst in den Städten zur Ausbildung. Neben zahlreichen Einzelsatzungen besaßen viele Städte ausführliche Stadt- oder Polizeiordnungen, die jährlich an bestimmter Stelle öffentlich vorgelesen zu werden pflegten[3].

Das gesamte Material städtischer Rechtsquellen pflegte man in eigene Stadtbücher einzutragen, die zugleich für die Aufnahme späterer Satzungen, Rechtsmitteilungen und Handfesten, sowie für stadtgerichtliche Entscheidungen, häufig auch für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit offen gehalten wurden[4]. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts begannen dann die amtlichen Verarbeitungen des Stadtbuchinhaltes und des städtischen Gewohnheitsrechtes zu ausführlichen Stadtrechten, die man nicht selten vom König und dem Stadtherrn bestätigen, von den Bürgern beeidigen ließ. Da das Stadtrecht nichts anderes als das in Gemäßheit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse fortgebildete Landrecht war, so dienten bei der Abfassung auch die Landrechtsaufzeichnungen und die Rechtsbücher als Quellen. Vielfach fanden wiederholte Neuredaktionen statt, bei denen die

---

[1] Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Prozeß 127 ff. Daß die Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer anderen nicht auch die Übertragung der besonderen Privilegien der Mutterstadt bedeutete, wurde in einer Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332 (Oberrh. Stadtrechte 1, 5 n. Böhmer UB. v. Frankfurt 517) ausdrücklich hervorgehoben. Über noch beschränktere Übertragungen vgl. S. 704 f. 707 f.

[2] Über *skra*, *schra*, *schragen* (ursprünglich „Pergament") vgl. Frensdorff Das statutar. R. der deutsch. Kaufleute in Nowgorod 1, 2 ff. (Abhandl. d. Gött. Ges. d. W. 33). Das Wort war besonders heimisch im Norden, weniger in Deutschland.

[3] Von der Bürgerversammlung (*buersprake*), in der die Verlesungen erfolgten, erhielten diese Stadtordnungen selbst den Namen „Bauersprachen". Vgl. Frensdorff Dortmunder Statuten pg. 179.

[4] Über Stadtbücher vgl. § 59 n. 15. Stobbe 1, 494 n. Homeyer Stadtbücher des MA., insbes. das Stadtbuch von Quedlinburg, Abh. d. Berl. Ak. 1860.

inzwischen ergangenen Satzungen mitverarbeitet wurden. Neben amtlichen Stadtrechten begegnen Stadtrechtsbücher privaten Ursprungs, die oft ebenso wie die Rechtsbücher bei den Gerichten zur Rezeption gelangten. Auch auswärtige Stadtrechte, selbst wenn sonst keine Beziehungen vorlagen, wurden zuweilen rezipiert. Die Sprache der Stadtrechte war bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich lateinisch; dann trat die deutsche Sprache in den Vordergrund, bis sie im 14. Jahrhundert so ziemlich die Alleinherrschaft erlangte[5]. Dies war auch in den Städten der böhmischen Krone der Fall, in denen erst seit den Hussitenkriegen die tschechische Sprache stärker hervortrat. In den polnischen Städten bediente man sich vorwiegend des Lateinischen.

Wie unter den deutschen Rechtsbüchern der Sachsenspiegel, so nahm unter den Stadtrechten das von Magdeburg, in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte, weitaus den ersten Rang ein[6]. Die eigenen Rechtsaufzeichnungen für Magdeburg waren gering, sie beschränkten sich auf Privilegien (von Bedeutung namentlich das des Erzbischofs Wichmann von 1188) und einzelne Ratsstatuten. Um so bedeutender waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmitteilungen und die Oberhofentscheidungen des Magdeburger Schöffenstuhls. Von den ersteren sind zu nennen: das sogenannte Magdeburg-Goldberger Recht, eine Rechtsmitteilung für Herzog Heinrich I von Schlesien (1201—38), die Rechtsmitteilungen für Breslau (1261 und 1295), Görlitz (1304), Kulm (1338), Schweidnitz (1363) und Halle (1364), dazu die Rechtsmitteilung der Magdeburger Tochterstadt Halle für Neumarkt (1235). Privatarbeiten, aus deren Verbindung später das sogenannte sächsische Weichbild hervorgegangen ist[7], waren das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung" (Mitte des 13. Jh.), ursprünglich Art. 6—18 der Weichbildvulgata umfassend, dann durch Zusätze aus dem Sachsenspiegel und verschiedenen Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt (Art. 1—5. 19—27. 28—41), und das Magdeburger „Schöffenrecht", das in verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Rezensionen vorliegt, aber auf einer in einem Breslauer Codex enthaltenen gemeinsamen Grundlage (zum Teil dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 entnommen) beruht[8].

---

[5] Vgl. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 116ff. Weit länger hat sich die lateinische Sprache in manchen Stadtbüchern erhalten. Vgl. ebd. 132ff.

[6] Vgl. Laband Magdeb. Rechtsqu. 1869. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche 1 (1901). Franklin Magdeb. Weistümer für Breslau 1856. Böhlau Aus der Praxis des Magd. Schöffenstuhls, ZRG. 9, 1ff. Behrend Magdeb. Fragen 1865. Laband Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht 1868. v. Martitz Eheliches Güterrecht des Ssp. (1867) 11ff.; Die Magdeb. Fragen, kritisch beleuchtet, ZRG. 11, 401ff. Wasserschleben Samml. deutscher Rechtsqu. 1860. Stobbe Beiträge zur G. des deutsch. R. (1865) 91—159.

[7] Vgl. S. 647.

[8] Vgl. Laband Rechtsquellen 32—69. 70—132; ZRG. 11, 50. Zu den Verarbeitungen des Schöffenrechts gehört auch das sog. Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Vgl. ebd. 133ff.

Durch Verarbeitung des Schöffenrechtes mit dem erweiterten Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung entstand die Vulgata des sächsischen Weichbildes, das sich bald der größten Verbreitung erfreute, mit einer Glosse versehen und in das Polnische, Böhmische und Lateinische übersetzt wurde[9]. Die Weichbildglosse erfuhr eine Überarbeitung durch Nik. Wurm, der außerdem als Vorarbeit zu seiner Blume des Sachsenspiegels eine „Blume von Magdeburg", hauptsächlich auf Grundlage des Sachsenspiegels, des Weichbildes, des Richtsteiges und des römisch-kanonischen Rechts, und zwar in der Form einer Rechtsbelehrung von Magdeburger Schöffen, verfaßte[10].

Mit dem Recht von Magdeburg waren die meisten Städte Ostfalens, der Marken Brandenburg und Meißen, der Lausitz, Schlesiens, der preußischen Ordenslande und des Königreiches Polen bewidmet[11]. Es galt außerdem in Stettin (eine Zeit lang auch in Stargard in Pommern) und verschiedenen mährischen Städten, übte einen bedeutenden Einfluß auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte überhaupt aus und bildete die Grundlage des im Anfang des 15. Jahrhunderts in deutscher Sprache verfaßten Ofener Rechtsbuches[12]. Dabei blieb das magdeburgische Familiengüterrecht und das mit diesem zusammenhängende Erbrecht in vielen Städten Magdeburger Rechtes ausgeschlossen[13], teils weil die hauptsächlich aus Flandern und den Niederlanden stammenden Kolonisten in dieser Beziehung ihr angestammtes Recht festhielten, teils wohl auch weil die flämisch-niederländische Gütergemeinschaft den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte besser als das sächsisch-magdeburgische Geraderecht entsprach. Beachtenswert ist der Anschluß der meißnischen sowie lausitzischer und schlesischer Stadtrechte an das böhmisch-mährische Dritteilsrecht, von dem auch das Meißener Rechtsbuch beherrscht wird[14]. Auf demselben Boden steht auch das inhaltreiche Stadtrecht von Freiberg (1296—1307), einer der wenigen meißnischen Städte die nicht in näherer Beziehung zu Magdeburg standen[15]. Bald nach der Aufzeich-

---

[9] Vgl. Stobbe 1, 403 ff. Steffenhagen, ZRG. 12, 1 ff. Bischoff, Wien. SB. 50. Die gereimte Vorrede ist in Wirklichkeit ein Epilog zum Sachsenspiegel und rührt wahrscheinlich von dem Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung her, der sein Werk samt jenem Epilog einem von Eike von Repgau selbst erworbenen Exemplar des Sachsenspiegels anhängte. Vgl. Weiland, N. Arch. 1, 205 f.; über die sog. Weichbildchronik ebd. 201 ff.

[10] Ausgabe v. Böhlau 1868. Vgl. S. 679. 687.

[11] Über das Magdeburger Recht (besonders das sächsische Weichbild) in den Städten des südwestlichen Rußlands vgl. v. Halban a. a. O. (§ 54 n. 29).

[12] Ausg. v. Michnay u. Lichner 1845.

[13] Vgl. Schröder Ehel. Güterrecht 2, 3 S. 53 ff. 61 ff. 80 ff. 135 ff. 360. v. Martitz Ehel. Güterrecht 49 f. 320 ff. Roth Deutsch. Privatr. 2, 188.

[14] Vgl. S. 687. Schröder, G. d. ehel. Güterrechts 2, 3 S. 80 ff.

[15] Vgl. Ermisch Freiberger Stadtrecht 1889. Nur selten hat Freiberg Rechtsbelehrungen in Magdeburg oder Leipzig eingeholt.

nung des Stadtrechts erfolgte auch die Kodifikation des Freiberger Bergrechts[16].

Mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechts war zugleich die Stellung Magdeburgs als Oberhof gegeben. Fast alle mit Magdeburger Recht bewidmeten Städte gingen in Magdeburg „zu Haupte". Dabei gab es wieder eine Reihe von Tochterstädten Magdeburgs, die selbst als angesehene Oberhöfe ein engeres Gebiet beherrschten. Die hervorragendsten unter diesen waren die Schöffenstühle zu Breslau, Krakau[17], Thorn, Kulm, Halle, Leipzig, Dresden, Naumburg, Brandenburg[18], Stendal[19], Spandau, Neumarkt, Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Olmütz, Lemberg. Vielfach wurden in diesen Städten Sammlungen von Magdeburger Oberhofentscheidungen veranstaltet[20], zum Teil unter Tilgung aller persönlichen Beziehungen, so daß nur der präjudizielle Inhalt bestehen blieb. Solche Sammlungen sind namentlich im Lauf des 14. Jahrhunderts in Breslau und Krakau entstanden[21]. Eine systematische Sammlung war das um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[22]. Indem dieses später in Breslau und Preußen eine Reihe von Zusätzen, zum Teil aus dem Schwabenspiegel, erhielt und die Breslauer Beziehungen in solche auf Kulm umgeändert wurden, entstand der sogenannte „alte Kulm". Ebenfalls preußischen Ursprungs waren die Magdeburger Fragen (zwischen 1386 und 1400), eine systematische, zum Teil doktrinäre Verarbeitung des in den älteren Sammlungen enthaltenen Materials, das der Verfasser zum Teil durch selbsterfundene Rechtsfälle vermehrte[23]. Die Magdeburger Fragen erhielten die weiteste Verbreitung und wurden handschriftlich vielfach dem Sachsenspiegel angehängt.

Nächst dem Magdeburger Recht stand das von Lübeck im höchsten Ansehen. Die Stadt war um 1160 von ihrem Gründer, Herzog Heinrich dem Löwen, mit Rücksicht auf die westfälische Herkunft der Kolonisten

---

[16] Herausgegeben von Ermisch Das sächsische Bergrecht (1887) S. 38—64.

[17] Vgl. Bobrzynski, ZRG. 12, 219ff.

[18] Vgl. Sello Brandenburg. Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. 18, 1ff. Stölzel Urkundl. Material a. d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten 1 (1901).

[19] Vgl. Behrend Ein Stendaler Urteilsbuch 1868.

[20] Vgl. n. 6. Stobbe 1, 278ff. 421ff. Magdeburger Schöffensprüche her. von Friese u. Liesegang 1. 1901 (vgl. Amira, ZRG. 36, 281ff. R. Behrend, GGA. 1903 S. 671ff.). Magd. Sch.-Sprüche für Eisleben her. v. H. Grössler.

[21] Vier Breslauer Sammlungen aus einem Cod. Bregensis bei Böhme Diplom. Beiträge 2, 2 S. 90ff. Eine Krakauer Sammlung und eine alphabetisch geordnete Sammlung einer Leipziger Handschrift bei Wasserschleben Sammlung 80—120 u. Deutsche Rechtsqu. d. MA., 1892 S. 1—144. Schöffensprüche einer böhmischen Sammlung ebd. 145ff.

[22] Ausgabe von Laband 1863.

[23] Ausgabe von Behrend 1865 (n. 6). Außer der systematischen Rezension gibt es auch eine mit alphabetischer Ordnung und eine aus Krakau stammende ältere unsystematische Form.

in und um Lübeck mit dem Recht von Soest bewidmet worden[24]. Bestätigt und zum Teil erheblich erweitert wurden die Freiheiten der Stadt durch die Privilegien Friedrichs I von 1188 und Friedrichs II von 1226. Die älteste Gestalt des lübischen Stadtrechts[25] ist in einem Fragment von 1226—27 überliefert, daran schließt sich der Text einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1227—43, der noch eines über Lübeck stehenden Oberhofes (jedenfalls Soest) gedenkt. Andere Texte wurden für Tondern (1243), Reval (1257) und Danzig (1263) ausgefertigt[26]. Während alle diese Texte lateinisch sind, gehen die deutschen Rezensionen auf eine zwischen 1263 und 1267 für Elbing ausgefertigte Handschrift zurück. Eine Neuredaktion von 1294 hat die inzwischen ergangenen Novellen eingereiht. Gegen Ende des Mittelalters wurde das Lübecker Stadtrecht regelmäßig mit dem Hamburger von 1270 verbunden, endlich mit diesem zu einem Ganzen verarbeitet. Lübeck war Oberhof für Tondern, die meisten holsteinischen Städte, Rostock, Wismar und zahlreiche andere meklenburgische Städte[27], für die pommerischen Städte mit Ausnahme Stettins, ferner für Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Hela, Memel (wo es im späteren Mittelalter mit dem Magdeburg-Kulmischen Rechte vertauscht wurde), Reval, Narva und Wesenberg[28]. Seit 1295 wurde Lübeck an Stelle Wisbys Oberhof für den deutschen Kaufmann in Nowgorod, auch bildete das lübische Recht die Hauptgrundlage der zweiten Nowgoroder Skra von 1296[29]. Ebenso beruhte das Stadtrecht von Ripen von 1269

---

[24] Vgl. Nitzsch Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. G.-Bl. 10, 7ff. Arnoldi chron. Slavorum 2, 21 (MG. Scr. 21, 141). Helmoldi chron. Slav. 1, 57 (ebd. 21, 56). Die Stiftungsurkunde ist verloren, die Tatsache selbst steht fest. Das angebliche Privileg Heinrichs von 1163 ist ein Ratsstatut aus dem Ende des 14. Jh. Vgl. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 138ff.

[25] Ausgabe von Hach Das alte lübische Recht 1839. Vgl. Frensdorff Das lübische Recht u. seine ältesten Formen 1883. Kraut, Grundr. d. deutsch. Priv.-R.[6] 26f.

[26] Danzig lebte, obwohl es sich eine Handschrift des lübischen Rechtes kommen ließ, nach Magdeburger Recht. Über seine eigenen Rechtsaufzeichnungen (15. Jh. und später) vgl. Simson, G. der Danziger Willkür 1904. Günther, Z. d. westpreuß. G.-Vereins 48, 3ff.

[27] Vgl. Böhlau Mekl. Landrecht 1, 30ff. 66ff. 75. 78. Besondere Kreise bildeten in Meklenburg die mit Schweriner und Parchimer Recht bewidmeten Städte. Vgl. Böhlau a. a. O. 1, 26. 32ff. 65f. 69; ZRG. 9, 261ff. Crull, JB. d. Ver. f. mekl. G. 56, 77ff. Die Städte des Landes Stargard (Mekl.-Strelitz), wo märkisches Recht galt, waren teils mit dem Recht von Stendal, teils dem von Brandenburg bewidmet und gingen in Magdeburg zu Haupte. Vgl. Böhlau Mekl. Landr. 1, 70. Über „Schweriner Recht" in anderem Sinne vgl. § 54 n. 59.

[28] Vgl. Michelsen Der Oberhof zu Lübeck 1839. Steffenhagen Deutsche Rechtsquellen in Preußen 230ff. Urteile für Elbing bei Stobbe Beiträge 160ff.

[29] Vgl. § 51 n. 97. Die dritte Nowgoroder Skra (um 1325) beruhte wesentlich auf der zweiten. Aus der zweiten Skra schöpften die umgearbeiteten Statuten von Riga (Anfang des 14. Jh.).

hauptsächlich auf dem lübischen Recht, obwohl die Stadt im übrigen dem dänischen Rechtskreise angehörte[30].

Das Hamburger Recht, 1270 auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenspiegels in deutscher Sprache verfaßt (das sog. Ordelbok) und 1292 revidiert (dem Jahre 1292 gehörte auch ein Hamburger Schiffsrecht an), galt auch in Stade und einigen kleineren Nachbarstädten, namentlich aber in Riga, durch dessen Vermittelung es in sämtlichen kur-, liv- und estländischen Städten, soweit sie nicht nach Lübeck gehörten, zur Geltung gelangte[31]. Eine Oberhofstätigkeit scheint Hamburg nicht geübt zu haben. Gewisse Bestimmungen des Hamburger Rechts waren auch in das Stadtrecht von Bremen (von 1304—05, 1428, 1433), das zugleich in Oldenburg und Verden galt, übergegangen[32]. Ein ausführliches Stadtrecht von 1401 besaß Lüneburg[33], mit dessen Recht verschiedene Städte in der Umgegend bewidmet waren. Hildesheim hatte ein um 1249 verfaßtes lateinisches Stadtrecht und ein 176 Artikel zählendes, um 1300 entstandenes deutsches Stadtrecht[34]. Von hervorragendem Wert ist das Braunschweiger Stadtrecht[35], dessen älteste Aufzeichnung, das aus der städtischen Autonomie hervorgegangene sogenannte Ottonianum (wahrscheinlich von 1227), zugleich die älteste Rechtsquelle in deutscher Sprache

---

[30] Vgl. Hasse Quellen des Ripener Stadtrechts 1883. Pappenheim, Kr. VJSchr. 26, 579ff. Ripen schloß das lübische Familiengüter- und Erbrecht aus, was sonst, im Gegensatz zu den Städten des magdeburgischen Rechts, im Bereich des lübischen Rechts nicht vorkam. Im Gegenteil wurde das lübische Familiengüterrecht zuweilen selbst an Orten, wo im übrigen kein lübisches Recht galt, rezipiert. Vgl. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 12, 89ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 35.

[31] Ausg. Lappenberg 1845. Vgl. Napiersky Qu. d. rigisch. Stadtrechts 1876. Bunge Einl. in die liv-, est- und kurländ. RG. 1849. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 5, 177ff. Die älteste Rigaer Rechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1227 und 1238 für Reval, das später in Lübeck zu Haupte ging, sodann bald nach 1279 (erneuert 1294) für Hapsal. Während bis dahin nur eine innere Verwandtschaft mit dem Hamburger Recht hervortritt, erfolgte zwischen 1279 und 1285 die vollständige Rezeption des letzteren. Eine Umarbeitung des Hamburg-Rigischen Rechts, zum Teil auf Grund der 2. Nowgoroder Skra, fand im Anfange des 14. Jh. statt (n. 29). Eine letzte Überarbeitung, bei der auch auf das Riga-Hapsaler Recht zurückgegangen wurde (Mitte des 14. Jh.), ward früher irrtümlich dem Jahre 1542 zugeschrieben.

[32] Die Privilegen von 1111, 1252 und 1396 sind Fälschungen aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts (nicht vor 1420). Vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. JB. 13, 1886.

[33] Ausgabe von Kraut 1846.

[34] Beide bei Döbner UB. d. St. Hildesheim 1 Nr. 209. 548. Vgl. Frensdorff, GGA. 1883 S. 328ff.

[35] Ausg. Hänselmann UB. d. St. Braunschweig, 3 Bde 1873—1905. Vgl. Frensdorff, GGA. 1862 S. 785ff.; Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1905 S. 1—50; 1906 S. 278ff.; ZRG. 39, 195ff.; Hans. G.-Bl. 6, 117ff.; Hänselmann ebd. 1892 S. 3ff. Mack ebd. 1904 S. 157ff. Schottelius Das Ottonische Stadtrecht, Gött. Diss. 1904. Eine für einen bloßen Stadtteil von Braunschweig (das Weichbild Hagen, Indago) bestimmte Rechtsaufzeichnung sind die wohl noch dem 12. Jh. angehörenden „Jura Indaginis".

sein dürfte. Daran schließen sich: die Rechtsmitteilung an Duderstadt (1279), die Stadtbücher des Sackes und der Neustadt, die Rechtsmitteilung an Celle (1303—20), ein ausführliches, von Leibniz veröffentlichtes Stadtrecht der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts und, diesem nahe verwandt, das Stadtrecht von 1402. Das sogenannte Echteding ist eine Sammlung städtischer Satzungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Eine eigentümliche Stellung unter den ostfälischen Städten nahm Goslar ein[36], indem es, jedenfalls infolge der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner bergmännischen Bevölkerung, ebenso wie die meisten übrigen Harzstädte in seinem Familiengüterrecht durchaus fränkisch-thüringischen Charakter zeigte[37]. Goslarer Stadtrecht galt in Wernigerode, Halberstadt, mittelbar auch in Aschersleben, Osterwik und Gröningen, zum Teil in Quedlinburg. Besonders charakteristisch ist es, daß Goslar nicht bloß Oberhof für Aschersleben und Halberstadt, sondern auch für Altenburg und Nordhausen war[38], das selbst wieder unter den thüringischen Städten die bedeutendste Oberhofstellung einnahm[39]. Neben Nordhausen kam hier besonders Eisenach als Oberhof für sämtliche Städte des Landgrafen von Thüringen in Betracht[40].

Unter den westfälischen Städten stehen Soest und Dortmund in erster Reihe. Das Dortmunder Stadtrecht[41] beruhte auf Privilegien Friedrichs II von 1220 und Ludwigs des Baiern von 1332 und 1340. Die älteste Aufzeichnung entstand bald nach 1250, und zwar als Rechtsmitteilung für die Tochterstädte, namentlich Memel (Neudortmund), wo aber sehr bald das lübische Recht eingeführt wurde, und Höxter. Dem ersten lateinischen Stadtrecht wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Novellen in deutscher Sprache angehängt, bis das

---

[36] Vgl. Göschen Goslarische Statuten 1840. Ortloff Samml. deutsch. R.-Qu. 1 pg. 23ff. Hänel, ZRG. 1, 274f. Kraut Grundriß[6] S. 29. Das Stadtrecht v. 1219 bei Keutgen S. 179ff.

[37] Vgl. Hänel Ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen, ZRG. 1, 273ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 69ff. 187ff. 299.

[38] Goslarer Oberhofsentscheidungen bei Bruns Beiträge z. d. deutsch. Rechten 178ff. Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 1, 3 S. 13ff. Holzmann, Hercynisches Archiv 1, 3 S. 441ff. Über Altenburg Gaupp Stadtr. 1, 205ff.

[39] Die Stadtrechtsquellen von Nordhausen bei Förstemann Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen 1836; Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jh., 1843 (Abdrücke a. d. N. Mitteil. 3. 5—7). Nordhäuser Entscheidungen bei Förstemann, N. Mitt. 1, 3 S. 13ff. Unter den Städten, die in Nordhausen zu Haupt gingen, ragt Mühlhausen durch sein um 1250 verfaßtes wertvolles deutsches Stadtrecht (Herquet UB. v. Mühlhausen 607ff.) hervor.

[40] Vgl. Gengler Stadtr. 100ff. Gaupp Stadtr. 1, 195ff. Ortloff Samml. deutscher Rechtsqu. 1 pg. 152ff. Von den Tochterstädten Eisenachs war Gotha die bedeutendste. Vgl. Ortloff a. a. O. 2, 319ff. Andere thüringische Stadtrechte bei Michelsen und Walch (S. 694). Vgl. auch Kirchhof Erfurter Weistümer 1870. Grössler Das Werder- u. Achtbuch der Stadt Eisleben, Eisl. Progr. 1890. Über das Eisenacher Rechtsbuch vgl. § 54 n. 59.

[41] Ausg. von Frensdorff 1882.

große Stadtbuch angelegt wurde, in das während des 14. und 15. Jahrhunderts alle Statuten ohne bestimmte Ordnung eingetragen wurden. Das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Urteilsbuch enthielt Dortmunder Oberhofentscheidungen und Weistümer, wohl sämtlich für Wesel. Denn Dortmund war nicht nur Oberhof für die meisten westfälischen Städte (Höxter, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lüdenscheid, Schwerte, Essen, Dorsten), sondern auch für Wesel, das selbst wieder Oberhof für verschiedene kleinere rheinfränkische Städte war. Das Dortmunder Familiengüterrecht war nicht mehr das altwestfälische, sondern hatte den flämisch-niederfränkischen Charakter angenommen, worin es sich mit Hamburg und Riga, die unter Dortmunder Einfluß gestanden zu haben scheinen, bis zu einem gewissen Grade auch mit Bremen berührte[42]. Dagegen hat Soest, dessen Recht durch seine Übertragung auf Lübeck zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangte, an dem Grundgedanken des altwestfälischen Familiengüterrechts, der Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, streng festgehalten[43]. Während die Oberhofstellung der Mutterstadt gegenüber dem Haupt der Hanse schon früh in Wegfall kommen mußte (S. 699), blieb Soest Oberhof zahlreicher westfälischer Städte[44], unter denen Rüthen, Attendorn und Lippstadt wieder Oberhofstellung in engeren Kreisen einnahmen[45].

Eine durchaus selbständige Gruppe bildeten die im 13. Jahrhundert auf Grundlage des jütischen Low entstandenen Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben[46], die übrigens in ihrem Familiengüterrecht eine gewisse Verwandtschaft mit Hamburg zeigen.

---

[42] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 2, 3 S. 303. 312f. Frensdorff pg. 174f.

[43] Vgl. Schröder a. a. O. 2, 3 S. 119ff.

[44] Soester Rechtsbelehrungen bei Wigand, Westf. Arch. 7, 1 S. 57ff. Das älteste Soester Stadtrecht wurde um die Mitte des 12. Jh. (vor dem Privileg der Stadt Medebach von 1165, bei Keutgen 145ff.) in lateinischer Sprache aufgezeichnet und im Lauf des 13. Jahrhunderts durch Zusätze vermehrt. Eine neue Redaktion entstand Ende des 13. Jh., eine niederdeutsche Bearbeitung (die alte Schrae) aus dem 14. Jh. wurde bis zum 15. Jh. durch Zusätze vermehrt. Vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24 pg. 121ff. Daselbst pg. 129ff. eine Ausgabe der beiden lateinischen Stadtrechte, das älteste auch bei Keutgen S. 139ff. Eine kritische Ausgabe in den Westf. Stadtrechten (n. 45) steht in Aussicht.

[45] Wie sich Dortmunds Oberhofstellung auch auf rheinfränkische Städte erstreckte, so griff Soest in das hessische Gebiet über, indem Siegen, obwohl eine Stadt mit hessischer Bevölkerung, Soester Recht hatte. Vgl. Achenbach De veteri civium Siegenensium statuto, Bonn. Diss. 1855. Inhaltlich stimmte das Stadtrecht von Münster mit dem von Soest überein, während Minden, das in Soest zu Haupt gegangen sein soll, mit Hannover, Hildesheim, Hameln und Münden in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete. Vgl. Döbner Städteprivilegien Otto des Kindes 1882. Die Stadtrechtsquellen von Lippstadt jetzt herausgegeben von Overmann 1901 (Westf. Stadtrechte 1, 1).

[46] Thorsen Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte 1855. Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 1, 375ff. Hasse Das schleswigsche Stadtrecht 1880. A. Sach Ursprung der Stadt Hadersleben u. d. Stadtrecht v. 1295 (1892).

Außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Quellenpublikationen sind in neuester Zeit seitens der Niederländer gemacht worden. Es ist dies um so dankenswerter, als die eigentümliche Verbindung salischer, chamavischer und friesischer Elemente den holländischen Rechtsquellen ein besonderes Interesse verleiht. Dem alten Bataverlande gehört das Stadtrecht von Nimwegen aus dem 15. Jahrhundert an[47]. Zahlreich sind die Stadtrechte aus dem chamavischen Gebiet (Gelderland, Overijssel, Drente)[48]. An diese reiht sich das Stadtbuch von Groningen von 1425[49]. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung für Friesland ist das Privileg Heinrichs V von 1108 für Staveren[50]. Dem 15. Jahrhundert gehören die vielfach untereinander verwandten Stadtrechte von Franeker, Bolsward, Sneek, Leeuwarden und Staveren an[51]. Unter den westfriesischen Stadtrechten ist das von Medemblik von 1289, in lateinischer Sprache, das älteste[52]. Ebenfalls dem friesischen Gebiet gehören die Stadtrechte des Kennemerlandes, sowie die seeländischen Stadtrechte oder Keuren, sämtlich noch aus dem 13. Jahrhundert, an[53], während die beiden Stadtrechte von Geertruidenberg in Nordbrabant (1213 und 1275) salfränkisch sind[54]. Das größte Interesse erregen die Stadtrechte aus den Provinzen Utrecht und Südholland, weil sich hier in bemerkenswerter Weise salisches und friesisches Recht vermischt hatten. Eine ansehnliche Reihe von Rechtsbüchern aus dem 14. und 15. Jahrhundert besaß die Stadt Utrecht; den Liber albus, Liber hirsutus, das rote Buch, die Roese, das Schöffenbuch (eine Sammlung von Urteilen) und das Schöffenrecht von 1456[55]. Aus Südholland ist zunächst das wertvolle Rechtsbuch von Brielle (van den Briel), zu Anfang des

---

[47] Ausgabe: 's Gravenhage 1890.

[48] Wir heben hervor: Zutphen (Ausg. Pijnacker-Hordijk 1881), bei dem zahlreiche Städte Gelderns zu Haupt gingen, ferner die Zutphen-Emmericher Rechtsmitteilungen (ZRG. 10, 189ff. 194ff. 222f.), Zwolle (Ausg. Dozy, Groninger Diss. 1867. A. Telting, Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten 1, 12. 1897), Kampen (ebd. 1, 1. 1875), Goor (ebd. 1, 3. 1883), Hasselt (ebd. 1, 4. 1883), Vollenhove (Fockema Andreae, ebd. 1, 5, 6. 1885), Ootmarsum, Ommen und Steenwijk (A. Telting, ebd. 1, 7, 8, 10. 1887—91), Harderwijk (Berns 1886), Arnheim (Feith u. Boer, Versl. en Mededeel. 1891), Coevorden (Gratama, ebd.). Vgl. A. Telting De overijsselsche stadrechtfamilie (Verslagen en Mededeelingen 22).

[49] Ausg. A. Telting 1886. Ein jüngeres Stadtbuch von 1446 her. v. d. Gesellschaft pro excolendo iure patrio, ohne Jahreszahl.

[50] Waitz Urkunden Nr. 9 (17). Vgl. jedoch § 55 n. 9.

[51] A. Telting De friesche stadtrechten 1883. Vgl. ZRG. 19, 232ff.

[52] Pols Westfriesche stadtrechten, 2 Bde 1885—88. v. d. Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland 2, 289.

[53] v. d. Bergh a. a. O. 1, 219. 316 und 2, 478 die Rechte von Haarlem, Alkmaar und Beverwijk, 1, 150. 310. 160. 164. 245 Middelburg (1217, 1254), Westkappel (1223), Domburg (1223), Zierikzee (1248).

[54] v. d. Bergh 1, 138. 3, 123.

[55] Ausg. v. Muller, 2 Bde 1883. Vgl. Wasserschleben Rechtsqu. 185ff.

15. Jahrhunderts von dem Stadtschreiber Jan Matthijssen verfaßt, hervorzuheben[56], ferner die verschiedenen Rechtsaufzeichnungen von Leiden[57], die Stadtrechte von Delft (1246), Gravenzande (1246, 1448) und Schiedam (1275)[58], die beiden letzteren in deutscher Sprache. Von besonderem Wert ist eine neuerdings erschienene Ausgabe der Dordrechter Rechtsquellen, die außer dem „Keurboek" von 1401 und zahlreichen Einzelsatzungen eine schätzenswerte Sammlung gerichtlicher Entscheidungen enthält[59].

In den lothringischen Gebieten diente das Recht von Beaumont von 1182 (S. 461) zahlreichen Städten als Muster. Von einer damit zusammenhängenden Oberhofstellung ist nichts bekannt. Nach Lothringen gehören auch die ältesten uns überlieferten Stadtrechtsquellen, die Aufzeichnungen über die Rechte der Grafen zu Toul (1069) und Dinant (vor 1070)[60].

Unter den rheinischen Städten zeichnete sich Aachen durch eine bedeutende Oberhoftätigkeit, die sich bis tief nach Belgien hinein erstreckte, aus[61]. Oberhof der klevischen Städte war Kleve, das sein Recht selbst von Kalkar empfangen hatte[62]. Auf das Recht der Kölner Kaufleute wurde, wie dies auch in betreff Magdeburgs, Goslars und anderer Städte geschah (S. 640 n. 642), im 12. Jahrhundert vielfach in Städteprivilegien, namentlich denen der Zähringer, als Muster verwiesen, und man hat deshalb schon im Mittelalter irrtümlicherweise angenommen, daß die zähringischen Städte mit dem Kölner Stadtrecht bewidmet worden seien; erst neuere Untersuchungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen ist. In Wahrheit hatte das Kölner Recht nur eine geringe Verbreitung und auch die eigenen Rechtsaufzeichnungen standen in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Stadt[63]. Möglich, daß die ausgedehnte

[56] Ausg. v. Fruin und Pols 1880.

[57] Blok Leidsche rechtsbronnen 1884. Hamaker Keurboeken van Leiden 1873.

[58] v. d. Bergh a. a. O. 1, 226. 230. 2, 125. Telting, Versl. en Mededel. 4 Nr. 4.

[59] Ausg. v. Fruin, 2 Bde 1882. Ein Privileg des Königs Wilhelm von 1252 bei v. d. Bergh 1, 292.

[60] Waitz Urkunden[2] Nr. 8. 9.

[61] Vgl. Loersch Aach. Rechtsdenkmäler 1871; Über den Aach. Schöffenstuhl als Oberhof, bei Haagen, G. Aachens 1, 347ff.; Ein verschollenes Aachener Stadtr.-B., Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 32, 109ff. Wasserschleben Rechtsqu. 160ff.

[62] Vgl. Schröder Mitteil. über klevische Rechtsqu., ZRG. 9, 421ff. 10, 188ff.; Liber sententiarum Cliviensis, Bonn. Progr. 1870. Bluhme, Schröder, Loersch, Drei Abhandlungen z. G. d. deutsch. Rechts (1871) 19ff. Das Stadtrecht von Kleve zeigt eine starke Benutzung der Sachsenspiegelglosse. Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 129.

[63] Vgl. Stein Akten z. G. d. Verf. u. Verwalt. d. Stadt Köln im 14. u. 15. Jh., 2 Bde 1893—95. Der viel angefochtene Kölner Schied von angeblich 1169 (Keutgen Nr. 17), mag die Urkunde selbst echt oder unecht sein, enthält ein offenbar echtes, sehr wertvolles Burggrafenrecht, das dem Anfang des 12. Jahrhunderts angehören dürfte. Vgl. Rietschel, Westd. Z. 22, 327ff. und die dort

Wirksamkeit von Aachen, Kleve, Dortmund, rheinaufwärts aber die Oberhöfe von Ingelheim (S. 694) und Frankfurt einer größeren Entwicklung auf kölnischer Seite im Wege gestanden haben[64]. Von anderen fränkischen Stadtrechten ist noch das von Bamberg zu nennen, das 1306 abgefaßt und um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch Zusätze vermehrt wurde[65]. Andere Städte scheinen mit Bamberger Recht nicht bewidmet gewesen zu sein.

Ungemein reich an Rechtsquellen war Straßburg. Das älteste Stadtrecht (ein Stadtrechtsweistum) ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts, das zweite wohl 1214, das dritte zwischen 1245 und 1260 entstanden. Das älteste deutsche Stadtrecht wurde 1270 aufgezeichnet und dann noch bis 1282 erweitert; das zweite war eine von 1300—22 reichende Statutensammlung; das dritte deutsche Stadtrecht wurde 1322 verfaßt und 1441 einer Revision unterworfen; seine Bestimmungen sind im wesentlichen bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit in Geltung geblieben[66]. Trotz der reichen Entwicklung seines Stadtrechts hat Straßburg auf andere Städte keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Dasselbe galt von Augsburg und Basel. Das Augsburger Stadtrecht ging auf ein Privileg Heinrichs IV von 1104, das 1156 von Friedrich I erneuert worden war, zurück[67]. Die Stadtrechtsredaktion erfolgte zwischen 1276 und 1281 durch eine vom Rat eingesetzte Kommission, mit ausdrücklicher Genehmigung Rudolfs I. Das Stadtrecht ist in deutscher Sprache verfaßt und durch Reichhaltigkeit ausgezeichnet. Vielfach tritt Verwandtschaft mit

---

angeführte Literatur. Der Kölner Schiedspruch von 1258 bei Keutgen Nr. 147. Kölnisches Recht galt in Neuß, Neußer Recht wieder in Rees. Über das Recht dieser Stadt vgl. Liesegang, R. u. Verfassung von Rees, Westd. Z. Erg. 6. 1890.

[64] Vgl. Thomas Der Oberhof zu Frankfurt, her. v. Euler 1841. Muß man auch von den dort S. 119—162 verzeichneten 290 mit Frankfurter Recht bewidmeten Orten manche abziehen, die bloß Marktrecht nach Frankfurter Muster besaßen, so bleiben immer noch gegen 200 übrig, die in Frankfurt zu Haupt gingen. Davon waren Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Oppenheim, Wetzlar und Wimpfen (Oberrh. Stadtr. 1, 63—96) selbst wieder Oberhöfe für engere Kreise. Gegen die Ansicht, daß hannoverisch Münden in Friedberg zu Haupt gegangen sei, vgl. Euler, Mitt. f. Frankf. G. 7 Nr. 6. Auszüge aus einem Frankfurter Statutenbuch bei Euler Das 1417 angelegte Gesetzbuch d. Stadt Frankfurt 1855. Frankfurter Rechtsmitteilung an Weilburg v. 1297 bei Keutgen Nr. 155.

[65] Ausgabe von Zöpfl 1839.

[66] Die drei ersten Stadtrechte herausgegeben von Wiegand, UB. d. Stadt Straßburg 1, 467ff. 477ff. 482ff. (die beiden ersten auch bei Keutgen Nr. 126f.), die drei letzten von Schulte und Wolfram, ebd. 4, 2 S. 3ff. 15ff. 47ff. Zahlreiche Rechtsaufzeichnungen und Weistümer über Einzelheiten ebd. 189ff. Vgl. Rietschel, Z. f. GW. NF. 1, 24ff. Bloch, ZGO. 53, 271ff. 54, 464ff. Keutgen, Hist. VJSchr. 3, 78ff. Hegel, N. Arch. 25, 694ff.

[67] Ausg. v. Chr. Meyer 1872, das Stadtrecht v. 1156 bei Keutgen Nr. 125. Über die Privilegien von 1104 u. 1156 Stumpf Kaiserurkunden, Reg. 2968. 3747. Von anderen schwäbischen Stadtrechten sind hervorzuheben das „rote Buch" von Rottweil (her. v. Greiner 1900) und die Rechtsaufzeichnungen von Villingen (her. v. Roder, Oberrh. Stadtr., Schwäb. Rechte 1).

dem Schwabenspiegel hervor, die vielleicht auf die gemeinsame Benutzung einer älteren Augsburger Rechtsaufzeichnung zurückzuführen ist (vgl. S. 681 n. 38. 685). Im Lauf der Zeit wurde das Stadtrecht durch zahlreiche, an den verschiedensten Stellen eingeschobene Novellen erweitert. Unter den Baseler Stadtrechtsquellen[68] nimmt das deutsche Bischofs- und Dienstmannenrecht, das nach 1250, vielleicht zwischen 1260 und 1262 auf Anlaß des Koadjutors Heinrich von Neuenburg, aufgezeichnet wurde[69], die erste Stelle ein. Daran schließt sich der erste Stadtfriede Rudolfs I von 1286, der zweite von 1342—65 (der sog. Einungsbrief) und die umfangreiche Gerichtsordnung von 1457. Dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gehört das Stadtrecht von Luzern an[70].

Zu den ältesten Marktrechtsurkunden gehört das Reichenauer Privileg für Allensbach (1075) und das in den Mittelpunkt der Stadtrechtsforschungen getretene Privileg des Abtes Ulrich für das Städtchen Radolfzell (1100), das seinerseits auf *iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est*, verweist und insofern indirekt auch für Konstanz als ältestes Zeugnis dienen kann[71].

Nur wenige Jahrzehnte jünger, zugleich aber das bedeutendste Mutterrecht am Oberrhein war das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau[72]. Den ältesten Bestandteil der Freiburger Handfeste bildete der wohl sofort bei der Gründung der Stadt 1120 erlassene Stiftungsbrief Konrads von Zähringen, der dann, bis zum Aussterben der Zähringer (1218) noch durch eine Reihe von Zusatzbestimmungen des Herzogs vermehrt wurde[73]. Zum Teil im Anschluß an die Handfeste entstand nach 1218 unter der Herrschaft der Grafen von Urach eine aus der Bürgerschaft hervorgegangene umfassende Aufzeichnung

---

[68] Rechtsquellen von Basel 1. 1856.

[69] Ausg. von Wackernagel 1852, und Rechtsqu. 1, 6ff. Keutgen Nr. 132.

[70] Ausg. von Segesser 1855. Von selbständigen schweizerischen Stadtrechten sind noch anzuführen der Schaffhauser Richtebrief von 1291 (her. v. J. Meyer 1857) und der Züricher Richtebrief (13. u. 14. Jh.), Helvet. Bibliothek 2, 1735 u. Arch. f. Schweizer G. 5, an den sich die im 14. Jh. beginnenden Stadtbücher von Zürich (Ausg. v. Zeller-Werdmüller u. Nabholz, 3 Bde 1899—1906) anschlossen. Das Züricher Recht beruhte auf dem von Konstanz.

[71] Vgl. A. Schulte Über Reichenauer Städtegründungen, ZGO. 44, 137ff. (vgl. K. Schaube und Küntzel, ebd. 45, 296ff. 47, 626ff. 378ff.). Albert, G. d. Stadt Radolfzell (1896) S. 35ff. Keutgen Nr. 100.

[72] Eine kritische Ausgabe steht in den Oberrhein. Stadtrechten zu erwarten. Bisherige Abdrücke: Schreiber Verf.-Urk. d. Stadt Freiburg 1833. Gaupp Stadtr. 2, 19ff. Dümge Regesta Badensia 122ff. Schulte-Maurer, ZGO. 40, 193ff. Keutgen Nr. 133. Über die Geschichte und Textkritik des Stadtrechts vgl. besonders Welti, Samml. schweiz. Rqu. 2, 1, 1 pg. 50ff. Gaupp 2, 1—19. Huber, Z. f. schw. R. 22; G. d. schw. Priv.-R. 80ff. Hegel Entsteh. d. Städtewesens 152ff.; Kieler Monatsschr. 1854 S. 703ff.; ZGO. 50, 277ff. H. Maurer, ebd. 40, 170ff. Rietschel, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1906. Durch die Ausführungen des letzteren sind die bisherigen Ansichten wesentlich berichtigt.

[73] Der Stiftungsbrief besteht aus dem Prolog, § 1, § 2 Satz 1 und den §§ 3 bis 5 der Handfeste, dagegen sind § 2 Satz 2 und 3 und die §§ 8—15 spätere zähringische Zusätze. Über die §§ 6 und 7 läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

des Freiburger Rechts, die in zwei amtlichen Bearbeitungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (dem Bremgartner Text und dem sogenannten Stadtrodel) erhalten ist[74]. Ein deutsches Stadtrecht, dessen Grundlage eine 1275 entstandene Bearbeitung des Stadtrodels bildete, kam 1293 unter Graf Egon von Freiburg zustande[75]. Die letzte Stadtrechtsredaktion erfolgte 1368 unter den Herzögen Albrecht und Leopold von Österreich[76]. Auf das Freiburger Stadtrecht gingen direkt oder mittelbar die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte zurück[77]. Die bedeutendsten waren Freiburg im Üchtland (1249)[78], Murten[79] und Colmar (1278, 1293)[80], während das vielumstrittene Stadtrecht von Bern, angeblich von 1218, das aus der Freiburger Handfeste und dem Stadtrodel geschöpft hat, neuerdings mit Sicherheit als eine Fälschung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts nachgewiesen ist[81]. Während diese und andere zähringische Städte wieder größere Kreise von Tochterstädten umfaßten, gingen in Freiburg i. Br. noch nach einer Urkunde von 1403 über 30 Städte und Dörfer, darunter Waldshut, Villingen, Tübingen, Überlingen, Offenburg, zu Haupte[82]. Die vermeintliche Bewidmung Freiburgs und der meisten Freiburger Tochterstädte mit dem Recht von Köln

---

[74] Der Stadtrodel bei Gaupp 2, 28ff. Schreiber UB. d. St. Freiburg 1, 8ff. Eine neue Ausgabe des Bremgartener Textes steht zu erwarten. Die §§ 16—55 der Handfeste in den bisherigen Ausgaben gehören nicht zu dieser, sondern sind ein bloßer Auszug aus der erwähnten Rechtsaufzeichnung.

[75] Schreiber UB. 1, 74ff. 123ff. Gengler Stadtr. 134ff.

[76] Schreiber 1, 539ff.

[77] Vgl. Schweizer Habsb. Stadtrechte u. Städtepolitik (Festg. f. Büdinger 1898). Samml. schweiz. Rqu. 16, 1, 12. (her. v. Merz u. Welti 1898—99). Eine Reihe von Tochterrechten Freiburgs bei Gaupp 2, 38—169. Auf der Handfeste beruhen Flumet (1228), Kenzingen (1249), Dießenhofen (1260), auf dem Bremgartner Text Bremgarten mit seiner Familie, Aarau, Brugg, Lenzburg, Colmar und Burgdorf (1278).

[78] Zehntbauer Die Stadtrechte v. Freib. i. Ü. u. Arconciel-Illens 1906. Gaupp 2, 82ff. Font. rer. Bern. 2 Nr. 281. Lehr La Handfeste de Fribourg dans l'Uchtland 1880. Forel Mémoires de la Suisse Romande 27. Eine Sammlung von Freiburger Satzungen des 16. Jh. enthält das Stadtbuch („Municipale"), her. v. Schnell, Z. f. schw. R. 37—89.

[79] Gaupp 2, 152ff.

[80] Gengler Codex 617ff. Neben dem Freiburger Stadtrecht hatte Colmar auch das ganz selbständige Breisacher Stadtrecht von 1275 (Gengler 308f.), wenn auch in geringerem Maße, benutzt, im übrigen war es ebenso wie das Stadtrecht von Freiburg im Üchtland eine selbständige Arbeit. Auf Colmar beruhte das Stadtrecht von Schlettstadt, auf diesem das von Neuenburg im Breisgau, beide von König Adolf 1292 verliehen. Vgl. A. Schulte, ZGO. 40, 97ff. Die außerordentlich reichhaltigen Rechtsquellen von Schlettstadt bei Geny Schlettstadter Stadtrechte 1902 (Oberrheinische Stadtrechte, 3. Abt. 1).

[81] Die Berner Rechtsquellen liegen jetzt in der gediegenen Ausgabe von Welti (Samml. schweiz. Rqu. 2, 1, 1. 1902) vor. Das angebliche Stadtrecht und die deutsche Übersetzung (Anf. 14. Jhs.) S. 3—24, das Satzungenbuch (14. 15. Jh.) S. 27—258, die kritischen Ausführungen pg. 9ff.

[82] Vgl. Kraut Grundr.[6] § 8 Nr. 11. Über Villingen vgl. n. 67.

(S. 704) hatte nur die allgemeine Bedeutung, daß die Rechte und Freiheiten der Kölner Kaufleute als Vorbild für die Freiheiten der Freiburger Kaufleute gelten sollten[83].

Für die oberbairischen Städte ließ König Ludwig im Jahre 1347 sein Landrechtsbuch von 1346 zu einem Stadtrechtsbuch umarbeiten, das sich als Münchener Stadtrecht, durch verschiedene Ratsstatuten und Privilegien vermehrt, bis zur Gegenwart in Geltung erhalten hat[84]. Außer dem bairischen Landrecht hat das wahrscheinlich 1328 verfaßte Freisinger Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising (S. 687), dem außer örtlichen Satzungen und Gewohnheitsrechten besonders der Schwabenspiegel zu Grunde liegt, als Quelle gedient[85]. Von niederbairischen Stadtrechten sind die von Landshut und Passau hervorzuheben[86].

Von Tiroler Stadtrechten nennen wir das von Innsbruck (1239)[87], Meran[88], Brixen (1380), Varn und Sterzing (1417)[89]. Das einzige größere Stadtrecht der Steiermark war das von Pettau von 1376[90]. Die meisten österreichischen Stadtrechte hatten ihr Mutterrecht in Wien[91], doch muß dahingestellt bleiben, ob die beiden wesentlich übereinstimmenden Stadtrechtsprivilegien Leopolds VI für Enns (1212) und Wien (1221) auf eine ältere Wiener Quelle (1198?) zurückzuführen sind, oder ob Enns das ursprüngliche Mutterrecht für Wien abgegeben hat[92]. Einen Freiheitsbrief erhielt Wien 1237 von Kaiser Friedrich II, ein erweitertes Stadtrechtsprivileg 1244 von Herzog Friedrich II. Diese Privilegien wurden durch die beiden Freiheitsbriefe Rudolfs I von 1278 in erweiterter Form bestätigt[93]; sie bildeten die Grundlage für die deutschen Stadtrechte

---

[83] Vgl. Huber Das kölnische Recht in den zähringischen Städten 1881, Z. f. schw. R. 22.

[84] Ausg. v. Auer 1840. Vgl. S. 692. Über ein älteres Münchener Stadtrecht vgl. Brenner, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer 185ff. (1893).

[85] Ausg. v. L. v. Maurer 1839. Vgl. Stobbe 1, 436.

[86] Über das Landshuter Privileg von 1279 (Quell. z. bair. u. deutsch. G. 5, 314ff., Gaupp 1, 147ff.) vgl. Franklin Beitr. z. G. d. Rezeption 70ff. Auszüge aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing bei Rosenthal Beiträge z. deutsch. Stadtr.-G. 1. 1883. Oberbairische Stadtrechte bei Häutle, Arch. d. hist. Ver. f. Oberbaiern 45, 162ff. Über das Stadtrecht von Regensburg vgl. Gengler Beitr. z. RG. Baierns 3. 1892. Ein Passauer Stadtrecht v. 1225 bei Gengler 311, Stadtrecht v. 1299 und das auf diesem beruhende von St. Pölten (1338) bei Winter, Bl. d. Ver. f. Landesk. Niederösterreichs NF. 17, 411ff.

[87] Schwind u. Dopsch Nr. 37. Gaupp 2, 253ff.

[88] ZDA. 6, 413ff.

[89] Geschichtsfreund, oder Beiträge z. tirol. G. (1867) 197ff. 237ff. 321ff.

[90] Bischoff, Wien. SB. 113, 2 S. 695ff.

[91] Ausgabe der Wiener Stadtrechtsquellen, mit ausführlicher rechtsgeschichtlicher Einleitung, von Tomaschek Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877 bis 1879. Die älteren Stücke auch bei Schwind u. Dopsch Nr. 26. 35. 77. Keutgen Nr. 164—66.

[92] Das dabei benutzte Privileg Leopolds V für die Regensburger Kaufleute in Wien (1192) bei Tomaschek Nr. 1. Schwind u. Dopsch Nr. 18.

[93] Die von Lorenz, Wien. SB. 46, 72ff. gegen die rudolfinischen Freiheits-

Albrechts I (1296) und Albrechts II (1340). Im Jahre 1320 erhielt die Stadt mit der vollen Bestätigung ihrer Autonomie die Erlaubnis zur Anlegung des „Eisenbuches" für ihre autonomischen Satzungen. Eine vorwiegend Privatrecht und Prozeß berücksichtigende Privatarbeit, die sich bald des größten Ansehens erfreute, war das Wiener Stadtrechtsbuch, eine Arbeit von hervorragendem Interesse, wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[94].

Mit dem Recht von Wien war auch die Stadt Wiener-Neustadt bewidmet[95]. Die Aufzeichnung des Stadtrechts, das die Form eines Privilegs eines Herzogs Leopold trägt, müßte, da sie jedenfalls nach 1251, also nicht mehr unter den Babenbergern stattgefunden hat, auf Herzog Leopold III († 1386) bezogen werden, was aber wegen der lateinischen Sprache seine Bedenken hat. Möglicherweise ist das Stadtrecht eine Privatarbeit und die Bezugnahme auf den Herzog eine Fälschung. Manches spricht für die Abfassung zwischen 1251 und 1278, doch fehlt es auch nicht an Gründen für eine spätere Entstehung (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts). Ein neues Stadtrecht erhielt Neustadt 1443 von König Friedrich III[96].

Das Wiener Stadtrecht hat auch den böhmisch-mährischen Stadtrechten als Quelle gedient, kam aber hier nicht zu gleichmäßiger Entwicklung, da die deutsche Bevölkerung hier außer den bairisch-österreichischen auch niedersächsische und flämische Elemente aufgenommen hatte, so daß neben dem Wiener Recht auch das Magdeburger und ebenso das selbst in Österreich bemerkbare flämische Recht seinen Einfluß äußerte[97]. Die Stadt Iglau erhielt ihr erstes, auf Wien gegründetes Stadtrecht wahrscheinlich 1249 von König Wenzel I und Přemysl Ottokar, das aber wohl nur in einem vorläufig bestätigten Entwurf überliefert ist. Nachdem es von späteren Königen wiederholt bestätigt worden, entstand gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts ein das ältere Recht erweiterndes autonomes Stadtrecht, ebenfalls in lateinischer Sprache, das von dem Stadtschreiber Johann von Gelnhausen Ende des 14. Jahrhunderts ins Deutsche übersetzt wurde und bald in Mähren und Böhmen die größte Verbreitung erlangte[98]; es wurde die Grundlage der Stadtrechte

---

briefe erhobenen Einwendungen sind von Tomaschek widerlegt. Vgl. noch Redlich, Mitt. d. öst. Inst. 12, 55ff.

[94] Ausg. von Schuster (1873), der die Entstehungszeit aber zu früh (1276—96) ansetzt. Vgl. Stark und Sandhaas, Wien. SB. 36, 86ff. 41, 868ff. Unter den Quellen des Stadtrechtsbuches war auch der Schwabenspiegel. Die übliche Bezeichnung „Wiener Weichbild" oder „Weichbildbuch" ist zu vermeiden, da der Ausdruck „Weichbild" (S. 647) in Süddeutschland unbekannt war.

[95] Ausg. von Winter, Arch. f. öst. G.-Qu. 60. 1880. Über die Summa legum des Raymund von Wiener Neustadt vgl. § 60 n. 16.

[96] Ausg. v. Winter Urkundl. Beiträge zur RG. (1877) 96ff.

[97] Vgl. S. 400. 697. Gaupp 2, 256ff. Tomaschek Deutsches R. in Österr. 80ff.; Rechte der Stadt Wien pg. 5. Rössler Rechtsdenkmäler 2 pg. 8ff.

[98] Vgl. Tomaschek Deutsches R. in Österr. im 13. Jh. 1859; Oberhof Iglau

von Prag, Brünn und Schemnitz in Ungarn. Zugleich war Iglau für zahlreiche böhmische und mährische Städte der Oberhof; seine wertvollen Entscheidungen sind bis zu den Hussitenkriegen in lateinischer oder deutscher, von da an vorwiegend in tschechischer Sprache abgefaßt. Mutterrecht von Prag[99] war außer dem Iglauer auch das Nürnberger Recht, es scheint sogar, als sei Prag bis 1387 in Nürnberg zu Haupt gegangen[100]. Das sog. Altprager Statutarrecht von 1269 ist eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, namentlich auf Grund des Iglauer und Brünner Rechts, des Sachsenspiegels und älterer einheimischer Rechtssatzungen[101]. Das Prager Rechtsbuch, ebenfalls in deutscher Sprache, ist eine Bearbeitung des zweiten Iglauer Stadtrechts; auch das Statutarrecht hat neben zahlreichen lateinischen und deutschen Ratssatzungen aus der Zeit von 1314—1418 verschiedene Iglauer Bestimmungen aufgenommen[102]. Die Stadt Brünn[103] erhielt 1243 ein lateinisches Stadtrecht (iura originalia) von König Wenzel I. Das deutsche Stadtrecht wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet, auf Grund des älteren Iglauer Stadtrechts, dessen Bestimmungen in der Form eigener autonomer Ratssatzungen aufgenommen sind, ein Verfahren das wohl auf private Entstehung schließen läßt. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfaßte der bereits erwähnte Stadtschreiber Johann von Gelnhausen sein Schöffenbuch, eine systematische Sammlung von Brünner Urteilen, die der rechtskundige Verfasser mit doktrinären Einleitungen und vielfach aus dem römischen Recht entnommenen Urteilsgründen ausstattete. Manche der vorgetragenen Rechtsfälle sind nicht aus dem Leben genommen, sondern von dem Verfasser nach Anleitung der Digesten konstruiert. Neben Rechtsfällen begegnen hin und wieder auch Auszüge aus städtischen Privilegien und Statuten. Sieht man von den deutlich erkennbaren Zutaten des Verfassers ab, so ist der Inhalt rein deutschrechtlich, es war daher ein Irrtum, wenn ältere Forscher annahmen, daß man in Brünn schon im 14. Jahrhundert das römische Recht berücksichtigt habe. Die Sprache ist lateinisch. Die Urteile sind von einer

---

(13.—16. Jh.) 1868; Das alte Bergrecht von Iglau u. seine bergrechtl. Schöffensprüche 1897. Das letztere besser bei Zycha Böhm. Bergrecht 2, 18ff., wo S. 298ff. auch die Iglauer Spruchpraxis in Bergsachen zusammengestellt ist. Über Johann von Gelnhausen, der auch das Iglauer Bergrecht übersetzte, vgl. n. 103. Andere Stadtrechte bei Grunzel Deutsche Stadtrechte Böhmens und Mährens, Mitt. d. Ver. f. G. Böhmens 30, 128ff. Sternad Listár kralovského města Plzně (UB. der Stadt Pilsen) 1. 1891.

[99] Vgl. Rössler Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren 1. (a. u. d. T. Altprager Stadtrecht) 1845. Tomaschek Deutsches Recht 96ff. Celakovsky Cod. iur. munic. Bohemiae 1. 1886.

[100] Vgl. Köpl, Mitt. d. öst. Inst. 8, 306ff.

[101] Ausg. Rössler Bedeutung der G. d. R. in Österreich 1847 pg. 9ff.

[102] Rössler Rechtsdenkm. 1, 1ff. 103ff.

[103] Rössler Rechtsdenkm. 2 (a. u. d. T. Die Stadtrechte von Brünn) 1852. Über Johann von Gelnhausen vgl. n. 98 und § 55 n. 22, § 60 n. 5.

Klarheit und juristischen Schärfe, die sie stellenweise als würdige Seitenstücke zu den Entscheidungen der römischen Juristen erscheinen läßt.

§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte.

Zu den ältesten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gehören die Dienstrechte, d. h. die Aufzeichnungen des Rechtes der Ministerialen[1]. Da dieser Stand erst im Lauf des 11. Jahrhunderts zu voller Entwicklung gekommen war, so bedurfte es dringend einer Feststellung seiner rechtlichen Beziehungen. Das sogenannte Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1023—25)[2] behandelt die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand; sie gehören noch schlechthin zu der „familia S. Petri", deren Rechtsverhältnisse im Anschluß an das Herkommen umfassend geregelt werden. Eine ähnliche Stellung nimmt das Limburger Dienstrecht von 1035[3] und das ebenfalls noch dem 11. Jahrhundert angehörende Hofrecht von Weingarten ein[4], während das um die Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzende Dienstrecht des Klosters Ebersheim bereits *milites*, *censuales* und *serviles* auseinanderhält[5]. Unter den eigentlichen Dienstmannenrechten, obwohl sie an den verschiedenen Höfen gesondert festgestellt wurden, herrschte bei aller Verschiedenheit im einzelnen[6] doch vielfache Übereinstimmung, die sich teils aus der Benutzung fremder Dienstrechte bei der ersten Aufzeichnung, teils aus dem Umstand erklärt, daß die Dienstmannschaft geistlicher Fürsten nicht selten seitens des Königs mit dem Recht eines anderen Fürstenhofes bewidmet wurde[7]. Das älteste eigentliche Dienstmannenrecht war das von Bamberg aus dem 11. Jahrhundert[8]. Dem St. Maximiner Dienstrecht von 1135 ging ein Hof- und Dienstrecht von 1056 voraus[9]. Das Kölner Dienstrecht[10] in seiner ältesten Gestalt rührt wohl aus den Jahren 1154—76 her, die deutsche Bearbeitung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; eine Ergänzung bietet eine lateinische Aufzeichnung über den Kölner Hofdienst aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel wurde bereits bei den Stadtrechten erwähnt[11].

[1] Vgl. Stobbe 1, 577ff. Waitz VG. 5², 341f.

[2] MG. Const. 1, 639ff. Altmann-Bernheim² 134. Ausgabe mit Kommentar Gengler (Erlanger Festschr. f. Mittermaier 1859). Vgl. Arnold, G. d. deutsch. Freistädte 1, 62ff.

[3] Const. 1, 87. Altmann-Bernheim² 139.

[4] Kindlinger, G. d. deutsch. Hörigkeit 220.

[5] Vgl. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 19, 604ff.

[6] Vgl. Ssp. III 42 § 2.

[7] Vgl. Böhmer Acta imperii Nr. 62.

[8] v. Fürth Ministerialen 509. Altmann-Bernheim² 142.

[9] Beide in Beyers UB. d. mittelrh. Territorien 1, 401. 538 und danach Grimm Weistümer 4, 738—43, wo die Echtheit mit Unrecht angezweifelt ist.

[10] Frensdorff Das R. der Dienstmannen von Köln 1883 (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln 2). Altmann-Bernheim² 148.

[11] Weitere Dienstrechte bei Fürth Ministerialen 523ff. Vgl. Kraut Grund-

Das Lehnrecht bildete in den Rechtsbüchern und einzelnen Landrechten (z. B. bairisches Landrecht von 1346 Tit. 16) den Gegenstand gesonderter Darstellung und wurde zum Teil auch durch besondere Gesetze geregelt. Namentlich geschah dies in den est- und livländischen Lehn- oder Ritterrechten des 14. und 15. Jahrhunderts[12]. Von der größten Bedeutung wurde aber für ganz Deutschland das in dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts zu Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch, die Libri Feudorum (so seit dem 13. und 14. Jahrhundert, in den Handschriften meistens *Consuetudines feudorum*)[13].

Die Libri Feudorum sind eine allmählich entstandene private Kompilation verschiedenartiger italienischer Lehnrechtsquellen, deren Mittelpunkt die Lehnsgesetze Konrads II, Lothars III und Friedrichs I bilden. Durch die Aufnahme des Lehnsgesetzes von 1037 in das Papienser Rechtsbuch und die systematische Lombarda[14] wurde die Rechtsschule zu Pavia veranlaßt, auch dieses Gesetz in den Kreis ihrer Arbeiten zu ziehen. Daraus erklären sich Tit. 1—8 des ersten Buches, die Capitula Ugonis[15] und die sog. Lex „*Quicumque*“[16]. Durch Beifügung verschiedener Lehnrechtsarbeiten, die auf Mailand, zum Teil auf Piacenza und Cremona zurückgehen, und die beiden obertischen Briefe gelangte die Lehnrechtskompilation bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einem ersten Abschluß in Gestalt der sog. obertischen Rezension, so benannt nach dem Mailänder Konsul Obertus de Orto, der neben seinem Landsmann und mehrfachen Amtsgenossen Gerardus Niger zu den bedeutendsten Feudisten Italiens zählte. Seine beiden Briefe an seinen ebenfalls als juristischen Schriftsteller bekannten Sohn Anselmus (II. F. 1—5. 7 § 1. 8—22. 23—24) enthalten eine vollständige Darstellung des Lehnrechts, namentlich in der Mailänder Gestaltung. Sie gehören zu den glänzendsten Leistungen der juristischen Literatur und zeigen den Verfasser gleichvertraut mit lombardischem wie römischem Recht und der Praxis des Mailänder Lehnhofes. Die Abfassungszeit ergibt sich aus der vielfachen Berücksichtigung

---

riß[6] § 9. Frensdorff a. a. O. 23. Ein Dienstrecht von Ilzstadt (1256) Mon. Boica 28, 2 S. 510 und 29, 2 S. 224, sowie bei Grimm Weistümer 6, 112. Ein Blankenheimer Dienstrecht des 15. Jh. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 9, 122 ff. Über die Constitutio de expeditione Romana vgl. S. 673.

[12] Vgl. v. Bunge Altlivlands Rechtsbücher 1879. Stobbe 1, 578 f.

[13] Vgl. K. Lehmann Entstehung der Libri Feudorum (Rostocker Festschrift für Buchka 1891); Die Libri Feudorum, N. Arch. 16, 389 ff.; Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria) 1896. Laspeyres Entstehung u. älteste Bearbeitung der Libri Feudorum 1830. Dieck Literär-G. des lang. Lehnrechts 1828. Anschütz, Kr. Übersch. f. RW. 3, 310 ff. Pertile Storia del diritto ital. 2², 96 ff. Schupfer Manuale di storia del dir. ital.² 447 ff. Neumeyer, ZRG. 33, 250 ff.

[14] Vgl. MG. Leg. 4, 583. 635. Das Gesetz selbst Const. 1, 89.

[15] Ein Aufsatz des Ugo de Gambolado, ursprünglich im 2. Buch zwischen den beiden Briefen des Obertus, später in bearbeiteter Gestalt I. F. 14—18.

[16] I. F. 19—24, ein angebliches Gesetz eines Kaisers Lothar, in Wahrheit nur eine Summa über das Gesetz Konrads von 1037. Vgl. MG. Const. 1, 680 f.

des lotharischen Lehnsgesetzes von 1136 und der Nichtberücksichtigung der ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158[17]. Die obertische Rezension der Libri Feudorum[18] kennt noch keine Büchereinteilung und nur wenige Titelrubriken, enthält übrigens neben den Briefen des Obertus auch schon den gesamten Inhalt des ersten Buches der Vulgata (I. F. 1—28), die Capitula Ugonis noch in der ursprünglichen Form zwischen die Briefe des Obertus eingeschoben. Durch allmähliche Zusätze (II. F. 25—51), bei denen die Gesetzgebung Friedrichs I in den Vordergrund trat und außer der mailändischen Praxis auch der Liber constitutionum von 1216 (n. 17) benutzt wurde, entstand die sog. ardizonische Rezension, die der Summa Feudorum des Jacobus de Ardizone (1234—50) als Vorlage gedient hat. Sie hat bereits eine vermehrte Zahl der Titelrubriken und die Einteilung in zwei Bücher, von denen das erste im wesentlichen mit dem der Vulgata übereinstimmt. Aus einer Vermehrung der Titelrubriken, Einschiebung von II. F. 6 und 7 pr. und allmählichen Anhängung von II. F. 52—58 (darunter 53—56 die ronkalischen Gesetze Friedrichs I von 1158) erwuchs, frühestens Mitte des 13. Jahrhunderts, der Text der Vulgata, nach dem Glossator Accursius auch als accursische Rezension bezeichnet. Die Handschriften dieser Textklasse zeigen die Libri Feudorum meistens in Verbindung mit dem Corpus iuris civilis[19]. Eine Textrezension des Antonius de Pratoveteri in sechs Büchern wurde 1466 von Kaiser Friedrich III amtlich bestätigt[20]. Infolge seiner Verbindung mit dem Corpus iuris in den Handschriften und der Glosse hat das lombardische Lehnrechtsbuch die ferneren Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist mit diesem in Deutschland rezipiert worden.

§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen.

Stobbe 1, 585ff. 2, 269ff. Schröder bei Grimm Weistümer 7, 387ff. Lamprecht WL. 2, 624ff. Inama-Sternegg Quellen der deutsch. WG., Wien. SB. 84, 151ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 52ff. Eine allgemeine Sammlung: J. Grimm Weistümer, 7 Bde 1840—78. Hardt Luxemburger Weistümer 1870. Habets Limburgsche Wijsdommen 1891. Wasserschleben Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters 1892. Harless Niederrhein. Weistümer, Arch. f. G. d. Niederrheins 6. 7

[17] Eine Bearbeitung der obertischen Briefe in dem Liber constitutionem von Mailand von 1216 c. 27—30 (Hist. Patr. Monum. 16, 938ff., ferner Ausgabe von Berlan 1869). Vgl. Lehmann Eine neue Rezension des Mailänder Lehnrechts, i. d. Jur. Festg. für Jhering 1892. Weymann Vergleichung der lehnr. Kapitel des Mail. Stadtrechts mit dem Liber Feudorum 1887.

[18] Lehmann Consuetudines feudorum, 1. Compilatio antiqua 1892.

[19] Daher die Abdrücke der Vulgata in den Ausgaben des Corpus iuris. Eine kritische Ausgabe mit der gegenübergestellten obertischen Rezension bei Lehmann Das langob. Lehnrecht 83—185.

[20] Vgl. Gaudenzi Notizie ed estratti dei manoscritti e docomenti 1886 S. 26ff. In der Ausgabe des Cujacius (1566) ist der Text der Vulgata auf vier Bücher verteilt, während die Extravaganten sich IV. F. 73—109 und Buch V. finden und nach dieser Anordnung auch bisher zitiert zu werden pflegten. Jetzt bei Lehmann a. a. O. 186ff.

(1868—70). Gmür Offnungen u. Hofrechte des Kantons St. Gallen, 2 Bde 1903—6 (Samml. schweiz. Rqu. 14, 1). Stutz Rechtsquellen von Höngg 1897. Burckhardt Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser 1860. Rochholz Aargauer Weistümer 1876 (andere von Welti, Argovia 4 veröffentlicht und danach bei Grimm abgedruckt). Hanauer Les constitutions des campagnes de l'Alsace 1864 (andere von demselben gesammelte elsässische Weistümer bei Grimm 5). Zahlreiche Weistümer in der ZGO., der Z. f. schweiz. Recht und den Zeitschriften der historischen Vereine. Eine planmäßig geordnete Sammlung der österreichischen Weistümer ist von der Wiener Akademie der Wissenschaften, eine solche der rheinischen Weistümer von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde unternommen. Vgl. Österreichische Weistümer, 8 Bde 1870—96. Loersch Weistümer der Rheinprovinz 1. 1900. Verzeichnis der rheinischen Weistümer 1888. Mayerhofer u. Glasschröder Weistümer der Rheinpfalz, Mitteil. d. hist. Ver. d. Pfalz 1892.

Die nordgermanische Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge in der Landesgemeinde war bei den Südgermanen wenig verbreitet[1]. Das Reichshofgericht und die Land- und Stadtgerichte erteilten Einzelweistümer auf besondere Anfragen, aber nur die Polizeiordnungen in den Städten wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten von den Rathäusern öffentlich verlesen. Dagegen war es im Mittelalter auf dem Lande (in Dorf- und gutsherrlichen Hofgerichten, Märkerdingen und anderen genossenschaftlichen Versammlungen) allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahr durch die Ältesten oder Schöffen das Recht weisen zu lassen. Diese Vorträge hießen *Weistümer* oder *Öffnungen*; wo sie aufgeschrieben waren, kam auch die Bezeichnung *Rotel* oder *Rodel* (altfrz. *rôle*) vor. In Süddeutschland sprach man, da die Weisungen vornehmlich in den echten Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden, von *Ehaftrechten*, *Ehafttaidingen* oder *Pantaidingen*. In regelmäßiger Übung haben sich die Weistümer bis zum 16. Jahrhundert erhalten; von da an verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an solchen, die auch im 18. Jahrhundert, teilweise selbst im Anfang des 19. Jahrhunderts noch zu regelmäßigem Vortrag gelangten. Dem Inhalt nach überwiegen bei weitem die Hofweistümer, deren Mittelpunkt die Darlegung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bildet. Sehr zahlreich sind sodann die Markenweistümer der Märkerdinge, während die Weistümer freier Dorfgemeinden in den Hintergrund treten. Auf besondere Rechtsverhältnisse beziehen sich die Send-, Markt-, Grenz-, Zoll-, Zeidler-, Fähr-, Mühlen-, Fischereiweistümer, die Weinbergsweistümer („Bergrechte") u. dgl. m. Hin und wieder hatte der Brauch der Weisungen auch in Städten Eingang gefunden. Charakteristisch ist es, daß in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands keine Weistümer vorkommen[2]. Die Weistümer entsprachen eben uraltem Herkommen, aber nicht den von Grund aus neuen Verhältnissen, die hier zur Ausbildung gelangten.

[1] Vgl. S. 240. § 55 n. 6.

[2] Dagegen findet sich ein holsteinisches Weistum des 14. Jahrhunderts (Kirchspiel Elmshorn) bei Hasse Schlesw.-holst. Regesten u. Urk. 3, 647 Nr. 1090.

Die Entstehung der Weistümer muß in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das überall als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint, gesucht werden. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, das die ländliche Bevölkerung nötigte, auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen[3] und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Vögte, allmählich überall dahin führte, diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu wiederholen. Dabei bildete sich naturgemäß bald eine typische Form für diese Weisungen, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13. und 14. Jahrhundert anfing, sie niederzuschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Der typische Charakter zeigt sich namentlich in zahlreichen von urwüchsigem Humor diktierten Aussprüchen[4], nicht minder in Sätzen von hoher Altertümlichkeit, die sich oft noch in spät aufgezeichneten Weistümern finden, also unverkennbar auch dann noch wiederholt wurden, wenn ihr wahrer Sinn den Mitlebenden bereits unverständlich geworden war.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Weistümer nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten. Neuerungen waren daher im allgemeinen ausgeschlossen, doch vermochten auch die Weistümer sich nicht ganz den Einflüssen des Zeitgeistes zu entziehen. Nicht selten wußten die Herren den Bauern dennoch unliebsame Neuerungen aufzuzwingen, oder diese den Herren Zugeständnisse, die bis dahin unbekannt oder bestritten gewesen waren, abzutrotzen. Manche Weistümer tragen infolgedessen geradezu den Charakter von Verträgen.

Von den regelmäßigen Weistümern zu unterscheiden sind nicht nur die seit dem 16. Jahrhundert in Nachbildung der städtischen Polizeiordnungen aufkommenden Dorf-, Flur-, Märkerordnungen u. dgl., sondern auch die zu bestimmten Zwecken erteilten Einzelweistümer und Schiedssprüche, besonders häufig bei der Aufzeichnung von Urbarien, ferner bei Streitigkeiten der Klöster mit den Vögten oder dem Übergang einer Hofgenossenschaft an eine andere Herrschaft. Nicht selten wurden solche Einzelauskünfte dauernd in das Weistum aufgenommen.

---

[3] Lamprecht WL. 2, 659f. verweist auf ein Diplom Karls d. Großen für Prüm v. 775 (Mittelrhein. UB. 1, Nr. 29), in welchem die Klosterbauern angewiesen waren, der Abtei *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem* ebenso zu dienen, *sicut ceteri fiscalini habere videntur*. Vgl. S. 276. Das vermeintlich älteste Weistum (die Iura curiae in Munchwilare) ist nicht mit Gothein (Bonn. Univ.-Progr. 1899) in das Jahr 926, sondern erst in das 12. oder 13. Jh. zu setzen. Vgl. Abdruck und Besprechung von Zeumer, N. Arch. 25, 807ff.

[4] Vgl. Gierke Der Humor im deutschen Recht[2] 1886.

§ 59. Die Urkunden.

Vgl. S. 273ff. 500ff. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre 1. 1889. Posse Lehre von den Privaturkunden 1887. Ficker Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde 1877—78. Stengel Immunitätsurkunden v. 10.—12. Jh., Berl. Diss. 1902. v. Buchwald Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. 13. Jh. 1882. Lindner Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger 1882. Schulte, UB. der Stadt Straßburg 3. (1884), Einleitung. Baumann i. d. Qu. d. schweiz. G. 3, 1 S. 174ff. v. Voltelini Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Acta Tirolensia 2. 1899, Einleitung. F. Kern Dorsualkonzept u. Imbreviatur, zur G. der Notariatsurkunde in Italien, Stuttg. Diss. 1906. Redlich, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 14ff. Brunner Grundzüge[2] 118ff. Goldschmidt Universal-G. des Handelsrechts 383ff. Planck Gerichtsverfahren 2, 193ff. Vgl. auch Amira Nordgerm. Obligationenrecht 1, 298ff. 2, 337ff.

Die Unanfechtbarkeit der Königsurkunden blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen. Aber während in der Merowingerzeit der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs beruhte und das Siegel nur als Erkennungszeichen diente, erlangte seit den Karolingern das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerk des Kanzlers immer größere Bedeutung und wurde, indem die königliche Unterschrift zu einem bloßen Monogramm einschrumpfte und seit dem 12. Jahrhundert gelmäßig zu bestimmten Zeiten von den Rathausern offentlich mittel. Die Quellen sprechen seitdem regelmäßig von „Brief und Siegel“. Die für dauernde Dispositionen bestimmten Diplome (seit der staufischen Zeit gewöhnlich Privilegien genannt) wurden seit Konrad III mit dem hängenden Kanzleisiegel (Hofgerichtsurkunden seit 1235 mit einem eigenen Hofgerichtssiegel) versehen; bei den bloß zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden und nicht zu Beweismitteln bestimmten königlichen „Mandaten“ oder „Patenten“ fand das Siegel erst seit dem 14. Jahrhundert Eingang, indem es üblich wurde, sie mit einem Siegel zu verschließen (*litterae clausae*) oder ihnen ein Siegel beizudrucken (*litterae apertae, l. patentes*). Ein wichtiger Unterschied zwischen der Königsurkunde und der Privaturkunde, die Zeugenlosigkeit der ersteren und Zeugenbedürftigkeit der letzteren, trat seit Heinrich IV mehr und mehr in den Hintergrund, da man die Intervenienten, auf deren Fürbitte die einzelne Königsurkunde ausgestellt wurde, nicht mehr an die Spitze des Textes, sondern als Zeugen am Schluß der Urkunden aufzuführen pflegte[1]. Anfangs wurden sie wie bei Privaturkunden als reine Handlungszeugen angesehen und erst allmählich brach sich die Auffassung Bahn, daß die im Königsbrief bezeugte Tatsache keines weiteren Beweises bedürfe, von den Zeugen also nicht der Inhalt, sondern nur entweder der Beurkundungsbefehl oder die Besiegelung, also die Echtheit der Urkunde, zu bestätigen sei.

[1] Vgl. Bresslau 798. 809ff.

Die Privaturkunde war bei den Sachsen, Friesen und im wesentlichen auch bei den Thüringern bis zum 12. Jahrhundert noch ohne rechtliche Bedeutung; auch das bairische Urkundenwesen war seit Ludwig dem Deutschen in Verfall geraten, und nicht anders war es seit dem 10. Jahrhundert, nach dem Verschwinden des Gerichtsschreiberamtes, in Franken und Schwaben. Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen hörte auf, die carta wurde immer formloser und wich mehr und mehr der notitia, die selbst schließlich zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden „Akt" wurde und einzig das Gedächtnis an einen bestimmten Vorgang und die dabei zugezogenen Zeugen aufrecht zu erhalten bestimmt war. Dagegen erhielt sich die carta in Italien bis zum 12. Jahrhundert, um dann der notitia dauernd zu weichen.

Die Neubelebung des Urkundenwesens ging von dem Teilzettel (*carta partita, c. excisa, c. indentata, Zerter, Spalt-, Span-, Kerbzettel*) und der Besiegelung aus. Bei den Angelsachsen war es schon im 9. Jahrhundert üblich, den Urkundentext zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt zu schreiben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum zu teilen, so daß die beiden aneinander gelegten Stücke (*chirographa*), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen. In Deutschland, wo man vorher wohl nur den Kerbstock gekannt hatte, fand diese Sitte des Chirographierens, verbessert durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, seit Ende des 10. Jahrhunderts (zuerst in Lothringen) ebenfalls Eingang und seit dem 12. Jahrhundert weiteste Verbreitung[2]. Dem Nachteil, daß der Gegner seinen Zettel beseitigen und damit auch die Beweiskraft des anderen Zettels aufheben konnte, suchte man zuweilen durch Hinterlegung des zweiten oder eines dritten Zettels an einer öffentlichen Aufbewahrungsstelle oder dadurch, daß jeder seinen Zettel von dem Gegner besiegeln ließ, vorzubeugen. Im allgemeinen aber erkannte man bald in Brief und Siegel ein so viel zuverlässigeres Beweismittel, daß die Teilzettel fast ganz außer Übung kamen und sich nur bei Geschäften des täglichen Lebens erhielten[3].

Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur den Siegelverschluß, zum Schutz der Urkunden gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke (S. 15) und des altnordischen *jartein* als Erkennungszeichen

[2] Vgl. Bresslau a. a. O. 502 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 278. 293. Waren mehr als zwei Kontrahenten, so wurde die Zahl der Teilzettel entsprechend vermehrt. Vgl. ebd. Nr. 287.

[3] Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute den Namen trägt. Bei der Ablohnung ländlicher Arbeiter in Norddeutschland wurden bis vor wenigen Jahrzehnten Kerbhölzer als Quittungsbücher benutzt. Bei Scheckbüchern und Lotterielosen wird der wellenförmige Ausschnitt fast allgemein angewandt.

für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers[4]. Indem sich die Besiegelung der Königsurkunden allmählich zu einem Beglaubigungsakt für die Echtheit ausbildete, wirkte dies unwillkürlich auf die Privaturkunden zurück. Die höhere Geistlichkeit verwendete ihre Siegel schon Ende des 9. Jahrhunderts in diesem Sinn, seit dem 10. Jahrhundert folgten die weltlichen Fürsten ihrem Beispiel, bis im 13. Jahrhundert die Besiegelung zu einem allgemeinen Brauche wurde. Hatte es sich dabei zunächst nur um Beweisurkunden gehandelt, so kam es doch auf diesem Wege schon im Mittelalter auch zu wahren Geschäftsurkunden, die carta trat als „Brief und Siegel" von neuem ins Leben. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit gab es nicht, vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, es in seinen Angelegenheiten zu verwenden[5]. Ein Vorrecht entwickelte sich nur insofern, als gewisse Personen das Recht erlangten, auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[6], zuerst die Bischöfe, seit dem 13. Jahrhundert auch weltliche Fürsten und Herren, namentlich aber Stadtbehörden und die höheren weltlichen und geistlichen Gerichte. So schon der Deutschenspiegel: *Ist daz ein lai insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob siz hat, oder seines rihters insigel oder eines gotes hauses; swelhes er hat, so ist er sicher*[7]. Nach dem Schwabenspiegel (Schwsp. L. 159) konnten Papst, König, geistliche und weltliche Fürsten sowie Kapitel und Konvente für sich wie für andere siegeln, freie Herren nur für sich und ihre Leute, Städte nur in städtischen Angelegenheiten (wozu aber auch die Privatangelegenheiten der Bürger gerechnet wurden), Richter im Bereich ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, alle anderen Personen nur in eigenen Angelegenheiten. In manchen Gegenden erlangten die bischöflichen Offizialate und selbst Dekane das Recht, fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen.[8] Zeugen wurden in den Urkunden noch regelmäßig benannt, aber ihre Vernehmung im Prozeß erfolgte nicht mehr, den Beweis lieferten Brief

---

[4] Über die Besiegelung der Urkunden vgl. Bresslau 1, 510ff. Posse 126ff. A. S. Schultze Zur Lehre vom Urkundenbeweise, Z. f. d. Pr. u. öff. R. 22, 102ff. Ficker 1, 91ff. 2, 188ff.

[5] Die Frage, inwiefern gewisse Personen die Ausschließlichkeit ihres Siegels beanspruchen konnten, bedarf genauerer Untersuchung. Daß alle, die eigenes Wappen oder eigene Hausmarke führten, gegen die unbefugte Führung seitens Dritter Einspruch erheben konnten, ist selbstverständlich. Vgl. F. Hauptmann Wappenrecht (1896) 248ff. Man konnte auch sein Siegel unter der Verpflichtung, es selbst nicht mehr zu führen, auf andere übertragen. Vgl. Posse a. a. O. 131. Hauptmann 263ff. Über verwandte Rechtsverhältnisse handelt Klee in: „Der deutsche Herold" 1907 Nr. 2.

[6] Der Unterschied des kanonischen Rechts zwischen authentischen (glaubhaften) und nicht authentischen Siegeln war in Deutschland unbekannt.

[7] Dsp. 36. Vgl. Schwsp. L. 36[a].

[8] Während namentlich in Straßburg die freiwillige Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizialates zu hoher Bedeutung gelangte, entwickelte sich in Friesland und Ditmarschen eine freiwillige Gerichtsbarkeit der Kirchspielpfarreien. Vgl. A. Schulte, UB. d. St. Straßburg 3 pg. 17ff.

und Siegel allein, es hieß: „Briefe sind besser, denn Zeugen“[9]. Gegen die Wahrheit des Inhaltes einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde wurde keine Einrede mehr gestattet, auch die Übergabe der Urkunde galt als vollzogen, sobald die Besiegelung erfolgt war. Die eidliche Ableugnung des eigenen Siegels wurde von der jüngeren Rechtsentwicklung nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel anerkannte, aber leugnete, es an die Urkunde gehängt zu haben, hatte nach sächsischem Recht seine Ableugnung selbdritt zu beschwören. War die Besiegelung durch einen dazu befugten Dritten erfolgt, so genügte Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ableugnung des Ausstellers kam nicht in Frage.

In Italien hatte, vom römischen und kanonischen Recht begünstigt, das e ne ech war on Bamberg aus dem J durch die Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Notariatsurkunden sogar zu erheblich größerer Bedeutung gelangt. Seit dem 14. Jahrhundert verbreitete es sich auch nach Deutschland, doch beschränkte sich der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im weltlichen Verkehr wurden sie zwar seit dem 15. Jahrhundert häufig angewendet, erlangten aber erst durch die Notariatsordnung von 1512 Beweiskraft[10]. In Italien trugen die Notare seit dem 12. Jahrhundert den wesentlichen Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden regelmäßig in besondere Register ein. In Deutschland kamen derartige Eintragungen (*imbreviaturae*) zuerst in Südtirol (seit 1237) in Gebrauch.

Den Kopialbüchern, in denen die geistlichen Grundherren seit dem 9. Jahrhundert Abschriften der für sie ausgestellten Urkunden sammelten, standen die Registerbücher gegenüber, in denen die Aussteller die von ihnen ausgegangenen Urkunden verzeichnen ließen. Derartige Registerbücher wurden anfangs nur in der päpstlichen, seit Friedrich II auch in der sizilianischen Kanzlei geführt; seit Ludwig dem Baiern kamen sie auch bei der Reichskanzlei und den größeren Fürstenhöfen in Gebrauch[11]. Zu besonderer Bedeutung gelangten im Laufe der Zeit die Traditionsbücher der großen Grundherrschaften, die seit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr an die Stelle der Kopialbücher traten, im späteren Mittelalter

---

[9] Vgl. Bresslau 1, 545ff.

[10] Vgl. S. 497. Bresslau 1, 491ff. 500. Oesterley Das deutsche Notariat 1. 1842. Weissler Das Notariat der preußischen Monarchie (1896) 12ff. Besonders beliebt waren schon im 15. Jahrhundert die von einem öffentlichen Notar beglaubigten Abschriften (*Vidimus*), wobei aber die Prüfung des Originalsiegels nach strengem Recht als Sache des Richters galt und die Beglaubigung der Abschrift durch den Notar erst auf richterlichen Befehl erfolgte. Über die vielfach fortdauernde Bezeichnung der Notare und Schreiber als *clerici* (S. 274) vgl. Kleb, Zentr.-Bl. f. Bibl. 20, 825ff.

[11] Vgl. Bresslau 1, 91ff.

aber wieder von diesen verdrängt wurden[12]. Die Traditionsbücher enthielten keine Abschriften, sondern gleichzeitige, protokollartige Originalaufzeichnungen über die auf Grundstücke bezüglichen Erwerbsgeschäfte des Grundherrn. Neben den Traditionsbüchern wurden bei den meisten Grundherrschaften Urbare oder Salbücher geführt, die anfangs vorwiegend den Charakter grundherrlicher Heberollen hatten und auf Grund der von den Hintersassen erteilten allgemeinen oder besonderen Weistümer angefertigt, im späteren Mittelalter aber mit den Traditions- oder Kopialbüchern in Verbindung gesetzt und zum Teil zu vollständigen grundherrlichen Katastern erweitert wurden[13]. Für die bedeutenderen Lehnsherrschaften wurden vielfach auch besondere Lehnregister oder Lehnbücher angelegt[14].

Nach dem Vorbild der Traditionsbücher sind die seit dem 2. Viertel des 12. Jahrhunderts aufkommenden, seit dem 13. Jahrhundert in Norddeutschland allgemein, in Süddeutschland weniger verbreiteten Stadtbücher (Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Schuldbücher) entstanden[15]. Sie kommen zuerst in Köln, dann noch im

---

[12] Vgl. Bresslau 85 ff. Redlich Bairische Traditionsbücher und Traditionen, Mitt. d. öst. Inst. 5, 1 ff.

[13] Vgl. S. 276. Lamprecht WL. 2, 59—123. 657 ff. 3, 342 ff. 500 ff. Von den zahlreichen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet nennen wir Maag u. Schweizer Das habsburg. Urbar, Qu. d. Schweiz. G. 14. 15, 1. 2. 1894—1904 (vgl. Stutz, ZRG. 38, 192 ff.). Dopsch Die landesfürstl. Urbare Nieder- u. Oberösterreichs a. d. 13. 14. Jh., Österreichische Urbare 1, 1. 1904 (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 320 ff.). Rheinische Urbare, 1. Die Urbare von St. Pantaleon in Köln her. v. Hilliger 1902; 2. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr her. v. Kötzschke 1906. Küch Die ältesten Salbücher des Amtes Marburg, Z. d. Ver. f. hess. G. NF. 29. Franke Das rote Buch von Weimar 1891.

[14] Vgl. Lippert u. Beschorner Lehnbuch Friedrichs d. Strengen v. Meißen u. Thüringen, Schr. d. Sächs. Kommission f. G. 8. 1903.

[15] Vgl. S. 695. Aubert Grundbögernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland 1892 S. 18 ff.; die Deutschland betreffenden Teile, übersetzt und teilweise bearbeitet von Doublier, ZRG. 27, 1—74. Mecklenburg. UB. 1 (1863), Einleitung. Bresslau 1, 551 ff. Planck a. a. O. 2, 199 ff. Stobbe Privatrecht 1 § 67. Gierke Deutsch. Priv.-R. 1, 294 ff. 2, 280. Homeyer Stadtbücher d. MA. 17 ff. Randa, Z. f. Priv.- u. öff. R. 6, 105 ff. Warschauer Stadtbücher d. Provinz Posen, Z. d. hist. Ges. f. Posen 1, 349 ff. Fabricius, Manke, Pyl u. Wehrmann Stadtbücher Pommerns, Balt. Studien 46, 45 ff. Rehme Lübecker Ober-Stadtbuch (1895) 1—270; Zur G. d. Münchener Liegenschaftsrechtes (Festg. f. Dernburg 1900); G. d. München. Grundbuches (Festg. f. Fitting 1903). Meerwein Gerichtl. Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jhs., Basel. Diss. 1903. Beyerle im Konstanzer Häuserbuch 2, 1 (1906). Kraut-Frensdorff Grundriß[6] § 12. Loersch u. Schröder[2] S. 259. Döring Beiträge z. ältesten G. d. Bistums Metz 86 ff. Ermisch Die sächsischen Stadtbücher des MA., N. Arch. f. sächs. G. 10, 83 ff. 177 ff. Ausgaben: *Aken* (G.-Bl. f. Magdeburg 30—32. 35); *Andernach* (Höniger, Ann. d. hist. Ver. f. Niederrh. 42); *Basel* (Heusler, ZRG. 16, 143 ff.); *Berlin* (Clauswitz 1883; Fidicin Hist.-dipl. Beitr. z. G. von Berlin 1, 1837; vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 131. Sello, Märk. Forsch. 16. 17); *Bernburg* (Förstemann 1897); *Brandenburg* (Sello, Märk. Forsch. 18); *Breslau* (Stobbe, Z. f. G. Schlesiens 6—10., vgl. ebd. 4, 1 ff. 179 ff.); *Falkenau*

12. Jahrhundert auch in Andernach und Metz vor und scheinen sich erst von Köln aus nach anderen Städten verbreitet zu haben. Ursprünglich begnügte man sich mit einzelnen Zetteln (Schreinskarten, *rotuli*) die aneinander geheftet wurden, seit dem 13. Jahrhundert erfolgten die Eintragungen protokollartig (nur ausnahmsweise in dispositiver Form, zuweilen unter Beiheftung der von den Parteien mitgebrachten Urkunden) unmittelbar in das Buch. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Im Gegensatz zu den Traditionsbüchern beschränkten die Stadtbücher sich nicht auf Immobiliargeschäfte, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlautbarten Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden. Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für einzelne Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die buchführende Behörde hatte alle vor ihr verlautbarten Geschäfte einzutragen und wurde durch Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen. Bezog sich dies Zeugnis ursprünglich auf die Handlung selbst, so daß die Eintragung nur die Bedeutung eines zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmten „Aktes" hatte, so handelte es sich seit dem 13. Jahrhundert nur noch um die Bezeugung der Eintragung, bis man endlich dahin kam, von dem persönlichen Zeugnis überhaupt abzusehen und der Eintragung an sich, obwohl sie ohne Siegel erfolgte, volle Beweiskraft einzuräumen. Schon im 15. Jahrhundert kam man stellenweise dahin, die Eintragung als Perfektionsakt aufzufassen, während sie ursprünglich nur Beweismittel gewesen war[16].

(Rietsch 1895); *Freienwalde i. P.* (Lemcke, Balt. Studien 32); *Garz auf Rügen* (Rosen, Quell. z. pomm. G. 1, 1885); *Gelnhausen* (Euler Zur RG. der Reichsstadt G., Neujahrsbl. d. Frankf. G.-Ver. 1874); *Glatz* (G.-Qu. d. Grafschaft Glatz 4, 1889); *Görlitz* (Jecht, Gymn.-Progr. 1891 und Nied.-Lausitz. Magazin 69. 70); *Halle* (Hertel 2 Bde 1882—87); *Hamburg* (Reimarus, Z. d. Hamb. G.-Ver. 1, 329ff. Koppmann Das hamb. Schuldbuch 1875); *Kahla* (Bergner Urk. d. Stadt. K. 1899); *Kiel* (Lucht 1842; Hasse 1875; Reuter 1893—97: Stern 1904); *Köln* (Höniger Kölner Schreinsurkunden, 2 Bde 1884—94. Höniger u. Stern Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, Qu. z. G. d. Judentums 1, 1888); *Lübeck* (Brehmer, Z. f. lüb. G. 4, 222ff.; Pauli Abh. a. d. lüb. Recht, 4 Bde 1837—65; Lübeck. Zustände, 3 Bde 1847—78; UB. d. Stadt Lübeck; Rehme Das Lübecker Oberstadtbuch 1895); *Lüneburg* (Reinecke 1903, Qu. u. Darst. z. G. Niedersachsens 8); *Olmütz* (Bischoff 1877); *Quedlinburg* (Janicke UB. d. Stadt Quedlinburg 2, 229ff.); *Reval* (Arbusow u. Nottbeck, Arch. f. G. Liv-, Esth- u. Kurlands, 3. Folge, 3 Bde); *Riga* (Hildebrand Schuldbuch 1872. Napiersky Erbebücher 1888; Libri reddituum 1881); *Rostock* (Beitr. z. G. d. Stadt R. 2, 2 S. 1ff.); *Stralsund* (Fabricius 1872; Ebeling 1903); *Wien* (Qu. z. G. d. St. W. 3. Abt. 1898); *Zerbst* (Neubauer, Mitt. d. Ver. f. anh. G. 7).

[16] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 307, über Lübeck und Bremen vgl. Aubert a. a. O. 28. 36; ZRG. 17, 6. 11. Rehme Lüb. Stadtb. 251ff.

Dem Beispiel der Stadtgerichte sind die Landgerichte im Mittelalter im allgemeinen nicht gefolgt, nur in den Ländern der böhmischen Krone wurden schon im 13. Jahrhundert Landtafeln (*tabulae*, tschechisch *desky*) geführt, die sich zwar nur auf Immobiliargeschäfte bezogen, im übrigen aber den Stadtbüchern durchaus entsprachen. Diese böhmische Einrichtung fand im 14. Jahrhundert auch in Polen Eingang und hat sich im Laufe der Zeit über ganz Österreich verbreitet[17].

Neben der Einführung der Besiegelung sowie der Stadtbücher und Landtafeln ist für das Urkundenwesen, namentlich im Gebiet des Handelsverkehrs, die Ausbildung der Order- und Inhaberpapiere von bahnbrechender Bedeutung gewesen[18]. Hervorgerufen wurden sie teils durch das Bedürfnis der dem germanischen Recht noch unbekannten prozessualischen Stellvertretung, teils durch den Wunsch, die Übertragung einer Forderung von der Mitwirkung des Schuldners unabhängig zu machen. Die fränkische Zeit kannte die Orderklausel nur für den Fall der Zwangsvollstreckung, die sogenannte Exaktionsklausel: *tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum*[19]. Nachdem diese in Italien zur vollen Orderklausel ausgebildet war, erschien sie in deutschen Urkunden des Mittelalters in der Form: „oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat"; statt des später von Italien und Frankreich aus verbreiteten Indossaments diente eine besondere Übertragungsurkunde, der „Willebrief"[20]. Die Inhaberklausel ist langobardischen Ursprungs; sie begegnet in Italien schon im 9. Jahrhundert als alternative Inhaberklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit*), daneben seit dem 10. Jahrhundert auch als unmittelbare Inhaberklausel (*ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). In Frankreich, Deutschland und den Niederlanden waren seit dem 13. und 14. Jahrhundert beide Formen nebeneinander verbreitet[21].

[17] Vgl. Kapras, Z. f. vergl. RW. 18. Randa Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Österreich, Z. f. Priv. u. öff. R. 6, 81ff. Czyhlarz Zur G. des bücherlichen Besitzes im böhm.-mähr. Landrecht, ebd. 10, 236ff. v. Maassburg Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Böhmen 1877. Schalk Medlinger Grundbuch a. d. 15. Jh., Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 34. Lekszycki Die ältesten polnischen Grodbücher, 2 Bde 1887—89. Über die Intabulierung als Perfektionsakt Czyhlarz a. a. O. 272f. 283.

[18] Vgl. Goldschmidt a. a. O. 390ff. Brunner Beiträge z. G. d. Wertpapiere, Z. f. HR. 22, 1—134. 505ff. 23, 225ff. (Forsch. 524ff. 631ff.); Das französische Inhaberpapier 1879; in Endemanns HB. des Handelsrechts 2, 186ff. 196f. Gierke Deutsch. Priv.-R. 2, 105ff. Heusler Inst. 1, 212ff. Gareis, Z. f. HR. 21, 356ff. Stobbe ebd. 11, 397ff.; Privatrecht 3 § 179 (3[3] § 254). Ciccaglione Titoli al portatore nell' Italia meridion. e nella Sicilia 1906. Brandileone Le cosi dette clausole al portatore nei documenti medievali italiani 1903 (Riv. di dir. commerc. e marittimo 1, 5).

[19] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 17. 32.

[20] Mann, ZRG. 20, 116ff. Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 197. 224. 275.

[21] Alternative Inhaberklauseln ebd. Nr. 152. 159. 161. 294. 317. Reine Inhaberklausel bei Stobbe, Z. f. HR. 11, 427.

§ 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtsliteratur.

Im Gegensatz zu Italien hatte die wissenschaftliche Pflege des Urkundenwesens in Deutschland vollständig aufgehört; sie wurde erst im 13. Jahrhundert von neuem aufgenommen[1]. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfaßte ein Magdeburger Geistlicher eine *Summa prosa* t f obiiargeschafte, sondern verzeichneten alle bei seiner um 1250 entstandenen *Summa dictaminum* als wesentlichste Vorlage diente. Die letztere erlangte ein solches Ansehen, daß im 14. Jahrhundert ein Kommentar zu ihr (*Notabilia de arte dictandi*) verfaßt wurde[2]. Die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft war das Baumgartenberger Formelbuch (*Formularius de modo prosandi*), von einem Mönch des Zisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit Benutzung eines in der Kanzlei König Rudolfs I entstandenen Formelbuches und der Summa des Ludolf verfaßt[3]. Während alle angeführten Werke die theoretische Lehre mit einer Mustersammlung von Formeln und Urkunden verbinden, hält sich die *Summa de arte prosandi* des Züricher Magisters Konrad von Mure (1275—76) rein theoretisch[4]. Bloße Mustersammlungen sind die Formeln der Reichskanzlei, darunter die noch einer kritischen Ausgabe harrende Sammlung des Petrus de Vineis (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts). Aus der Kanzlei Karls IV stammen der *Collectarius perpetuarum formarum* des Johann von Gelnhausen[5] und die *Summa cancellariae* des Vize-

[1] Vgl. Bresslau Urk.-Lehre 1, 638ff. 640ff. Stobbe Rechtsquellen 1, 446ff. 2, 157ff. Rockinger Formelbücher vom 13. bis 16. Jh. 1855; Briefsteller u. Formelbücher des 11. bis 14. Jh., Quell. u. Erört. 9; Über die ars dictandi u. die Summae dictaminum in Italien, Münch. SB. 1861. Herzberg-Fränkel, bei v. Sybel u. Sickel Kaiserurkunden 8, 229ff. Steffenhagen, ZRG. 4, 190f. Bärwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858. Oesterley Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen 1, 7ff.

[2] Die drei Werke bei Rockinger Qu. u. Erörter. 9, 203ff. 349ff. 969ff.

[3] Her. v. Bärwald i. d. Font. rer. Austr. 2. Abt. 25, 1866. Vgl. Kretzschmar Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs v. Habsburg 1889. Rockinger a. a. O. 9, 715ff. Redlich, Mitt. d. öst. Inst. 11, 330ff. Otto, N. Arch. 26, 217ff. Schwalm ebd. 28, 687ff.

[4] Vgl. Rockinger a. a. O. 405ff.

[5] Ausgabe: Kaiser Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen 1900 (vgl. desselben Straßburger Dissertation unter gleichem Titel 1898). Der Verfasser hat das Bergrecht des Königs Wenzel (§ 55 n. 22), das Iglauer Bergrecht und das zweite Iglauer Stadtrecht (§ 56 n. 98) ins Deutsche übersetzt und das Brünner Schöffenbuch (S. 710) verfaßt. Er war Magister und Kleriker der Mainzer Diözese und nacheinander Unterbergschreiber in Kuttenberg, Registrator in der Kanzlei Karls IV (1357—78), Notarius publicus, seit 1384 Stadtschreiber in Brünn und ungefähr 1390—1404 Stadtschreiber in Iglau. Mit dem etwas älteren Johann von Gumpolcz hatte er nichts gemein. Vgl. Zycha Böhm. Bergrecht 1, 106ff. Tomaschek Oberhof Iglau 20ff.; Bergrecht pg. 9f. Burdach, D. Liter.-Zeitung 1898 Sp. 1959ff. Tadra, Mitt. d. öst. Inst. 29, 100ff. Bretholz, Z. d. Ver. f. d. G. Mährens u. Schlesiens 7, 1. 2.

kanzlers Johann von Neumarkt, Bischofs von Olmütz[6]. Von Kanzleiformeln aus der Zeit Rudolfs I und Albrechts I ist die „Summa curiae regis“ abgeleitet[7]. Nach dem Vorbild der Reichskanzlei legten auch die fürstlichen Kanzleien Formelbücher an[8]. Auch in Land- und Stadtgerichten sowie in bischöflichen Offizialaten wurden Formulare bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet[9].

Von besonderem Wert für die Erkenntnis des mittelalterlichen Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die in der Art des Richtsteiges (S. 687) gehaltenen Gerichtsformeln (in Holland „Dingtaalen“), in denen nach Art der Formeln des Papienser Rechtsbuches (S. 280) das Verfahren dramatisch dargestellt wird[10]. Dahin gehört auch der Frankfurter baculus iudicii (14. Jahrhundert) und eine mit zahlreichen Urkundenbelegen ausgestattete Mainzer Sammlung aus dem 15. Jahrhundert[11]. In den Fastnachtspielen des 15. Jahrhunderts zeigen sich bereits die Anfänge des Prozeßdramas[12]. Auch in der erzählenden Dichtung wurden nicht selten prozessualische Vorgänge zur Darstellung gebracht[13].

Die bedeutendsten Erzeugnisse der juristischen Literatur des Mittelalters waren die Rechtsbücher, sowohl die allgemeinen Charakters, wie die besonderen Landrechts-, Stadtrechts- und Lehnrechtsbücher. Da sie, ungeachtet ihres privaten Ursprungs, im Wege der Rezeption den Charakter

---

[6] Vgl. Lulvès Summa cancellariae des Johann von Neumarkt 1891.

[7] Her. v. Stobbe, Arch. f. öst. G. 14, 307ff.

[8] Vgl. Bresslau a. a. O. 645 n. 2. Palacky Formelbücher 1842—47, Abh. d. k. böhm. Ges. d. W. 5. Folge 2. 5.

[9] Vgl. Bischoff Steierm. Landr. 176ff. Schulte, UB. d. Stadt Straßburg 3, pg. 12. 32ff.

[10] Vgl. § 54 n. 66. Böhlau Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, ZRG. 1, 415ff. Die Dingtaalen von Dortrecht und Südholland bei Fruin De oudste rechten der stad Dordrecht 1, 357ff. 2, 291ff. Vgl. Brunner, ZRG. 17, 237. Muller, Verslagen en Mededeelingen 1891. Eine Lehnrechtsdingtaal (um 1550) bei Gratama Drenthsche Rechtsbronnen 174ff. Westfriesische Dingtaalen bei Pols Westfriesche Stadrechten 1, 143—74. Über andere friesische Formeln vgl. His Fries. Strafr. 13f. Die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (Ausg. v. Seestern-Pauly 1824 S. 6—35) enthalten niederdeutsche Gerichtsformeln, die zwar erst in späterer Zeit aufgezeichnet sind, inhaltlich aber noch in das Mittelalter gehören. Rheinische Gerichtsformeln ZRG. 10, 191ff. 206ff. 229ff. und Homeyer Richtsteig 327ff., bairische bei Steffenhagen, Wien. SB. 111, 1 S. 613ff., ein Nürnberger Formular bei Knapp, Z. f. d. ges. Strafr.-W. 12, 245ff. (vgl. Brunner Grundzüge[2] 104).

[11] Thomas Oberhof Frankfurt 222ff. Hallein Mainzer Zivilrecht u. Ger.-Formeln 1891.

[12] Keller Fastnachtsspiele 1853—58 (Stuttg. Liter. Ver. Nr. 28—30. 46).

[13] So im Reinhard Fuchs in der flämischen wie in der niederdeutschen Form (vgl. S. 4), im Schwanritter Konrads von Würzburg (Schröder, ZDA. 13, 139ff.), in der wohl von demselben Verfasser herrührenden „Klage der Kunst“ (Ausg. von Joseph 1885) und der „Mörin“ des Hermann von Sachsenheim (Loersch i. d. Bonner Abh. z. G. d. deutsch. Rechts für Homeyer 1871).

unmittelbarer Rechtsquellen erhalten haben, so mußten sie samt den dazu gehörigen Glossen im Zusammenhang mit jenen besprochen werden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde der Inhalt der Rechtsbücher und Glossen mehrfach in alphabetischen Repertorien (Remissorien, Schlüsseln, Abecedarien) zusammengestellt[14]. Sie fanden ihr Vorbild in der ausgiebigen Literatur der Vokabularien, in denen nicht ohne Erfolg schon seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts eine gewisse enzyklopädische Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts populär gemacht wurde[15]. Ähnliche Zwecke verfolgte die Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt, ein kurzgefaßtes populäres Lehrbuch der Institutionen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das für das städtische Rechtsleben bestimmt war und den Verfasser auch in dem Recht seiner Vaterstadt wohlbewandert zeigt[16].

An die Rechtsbücher knüpfen die Arbeiten des Eisenacher Stadtschreibers und thüringischen Chronisten Johann Rothe († 1434) an, dem wir zwei Eisenacher Rechtsbücher aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, ein die städtischen Verhältnisse behandelndes Lehrgedicht *Des ratis zucht* und das schon erwähnte Gedicht „Ritterspiegel" verdanken[17]. Einem ungenannten Verfasser des 15. Jahrhunderts gehört eine in niederdeutscher Sprache verfaßte Streitschrift über die Lehnsfähigkeit der Bürger an[18].

Die wissenschaftliche Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet lieferte weniger positive Darstellungen als doktrinäre Erörterungen, bei denen es sich vornehmlich um die Auskämpfung der Streitfragen zwischen Kaiser und Papst handelte[19]. Eine umfangreiche Literatur wurde schon im 11. und 12. Jahrhundert durch den Investiturstreit hervorgerufen[20]. Das

---

[14] Vgl. Stobbe 1, 443 f.

[15] Vgl. besonders Seckel Beitr. z. G. beider Rechte im Mittelalter 1. 1898.

[16] Vgl. Tomaschek Über eine in Österreich geschriebene Summa legum, Wien. SB. 105, 2 S. 241 ff. Seckel a. a. O. 483 ff. Benutzt hat der Verfasser namentlich das Wiener Stadtrecht von 1244. Tomaschek hält das Werk für eine der Quellen des Stadtrechts von Wiener-Neustadt, das auch manche doktrinäre Sätze aufgenommen hat.

[17] Die beiden Rechtsbücher, von denen das zweite früher einem späteren oberflächlichen Bearbeiter (Purgoldt) zugeschrieben wurde, bei Ortloff Samml. deutscher Rechtsquellen 1, 625 ff. 2, 17 ff. Das Lehrgedicht bei Vilmar Von der stete ampten, Marburg. Gymn.-Progr. 1835. Vgl. Rech in Pfeiffer's Germania 6, 52 ff. 59 ff. 273 ff. 7, 354 ff. Über den Ritterspiegel vgl. § 42 n. 44.

[18] Herausg. u. erl. von Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894.

[19] Vgl. Stobbe 1, 452 ff. Rehm, G. d. Staatsrechtswissenschaft 182 ff. Gierke Genossenschaftsrecht 3 § 11; Johannes Althusius 1 f. 50 ff. Förster Staatslehre des Mittelalters, Allg. Monatsschr. f. W. u. Lit. 1853 S. 832 ff. 922 ff. Schröder Deutsche Kaisersage 1893. Kampers Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter (Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage) 1895. Friedberg Die mittelalterl. Lehren über das Verhältn. v. Staat u. Kirche, Leipz. Dek. Progr. 1874.

[20] MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium, 3 Bde 1890—97. Über eine andere Richtung in der Publizistik des 11. Jahrhunderts vgl. Koch Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV 1902 (Ebering Hist. Stud. 34; vgl. Krammer, ZRG. 38, 350).

13. Jahrhundert lieferte verschiedene Denkschriften über das Recht der Königswahl[21]. Unter Rudolf von Habsburg (um 1280) entstand die wertvolle Schrift des Canonicus und Domscholasters Jordanus von Osnabrück *De prerogativa Romani imperii*[22]. An ihn schließt sich zeitlich zunächst der um 1250 geborene Abt Engelbert von Admont mit seinen Schriften *De regimine principum* und *De ortu et fine Romani imperii* an. Ein sehr lebhafter literarischer Kampf bezeichnet die Regierungszeit Ludwigs des Baiern, dem in seinem Streit mit der Kurie als staatsrechtliche Schriftsteller namentlich Lupold von Bebenburg, Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua (Marsiglio Mainardino) zur Seite standen[23]. Unter den Niederländern ragt hervor Philipp von Leyden († 1380), dessen Werk *De cura reipublicae et sorte principantis* zuerst 1516 erschien[24]. Eine möglichst objektive Darstellung des Reichsrechtes, den *Libellus de Cesarea monarchia*, verfaßte um 1460 der Baseler Professor Peter von Andlau[25], neben dem noch sein Zeitgenosse Aeneas Sylvius (Papst Pius II) als publizistischer Schriftsteller erwähnt zu werden verdient[26]. Im übrigen war das 15. Jahrhundert das Zeitalter der Reichsreformbestrebungen, von denen in anderem Zusammenhang (§ 65) zu reden sein wird.

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht.

Literatur vgl. S. 4, 60, 281f. und unten n. 7, 109, 180, 203. Fockema Andreae Het oud-nederlandsch burgerlijk recht, 2 Bde 1906. Bessler Lehre v. d. Erbverträgen, 3 Bde 1835—40. v. Dunn Deutschrechtl. Arbeiten 1877. Franklin Die freien Herren von Zimmern 15—94. Gengler Ein Blick auf das R.-Leben Baierns 1880. Gierke Deutsch. Privatrecht, 1. Allg. Teil u. Personenrecht 1895, 2. Sachenrecht 1905; Genossenschaftsrecht 2, 24—405; Genossenschaftstheorie 1887. Göschen Goslar. Statuten 128—290. v. Gosen Das Priv.-R. u. d. Kl. Kaiserrecht 1866 (vgl. K. Maurer, Kr. VJSchr. 9, 101). Hallein Mainzer Zivil-R. im 14. 15. Jh. 1891. Hasenöhrl Österr. Land-R. im 13. 14. Jh. 100ff. Huber, G. d. schweiz.

[21] Vgl. Lindner Königswahlen 153ff. 175.

[22] Waitz, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 1869.

[23] Vgl. Riezler Die literar. Widersacher der Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiern 1874; G. Baierns 2, 561ff. Lindner Deutsche G. unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 358ff. Bald nach 1330 entstand auch der *Tractatus de coronatione imperatoris* von einem unbekannten Verfasser. Vgl. Werminghoff, ZRG. 37, 380ff.

[24] Neueste Ausgabe von Fruin und Molhuysen 1900.

[25] Vgl. Hürbin Peter von Andlau 1897; ZRG. 29, 41ff. 31, 1ff.; Ausgabe ebd. 25, 84ff. 26, 163ff.

[26] Vgl. Gengler Aeneas Sylvius 1860. Meusel Enea Silvio 1905 (Gierke Unters. 77; vgl. Scholz, ZRG. 40, 399).

Priv.-R. 1893. Kohler Beitr. z. germ. Privat-RG. 3. 1888. Kraut Die Vormundschaft n. d. Grunds. d. deutsch. R., 3 Bde 1835—59. Laband Vermögensrechtl. Klagen n. d. sächs. Rechtsqu. des MA. 1869. Noordewier Nederlandsche regtsoudheden 170—271. Overvoorde Ontwikkeling v. d. rechtstoestand der vrouw volgens het oudgermansche en oudnederlandsche recht, Leid. Diss. 1891. Pauli Abh. a. d. lübisch. Recht, 4 Bde 1837—65; Lübeck. Zustände, 3 Bde 1847—78. Platner Histor. Entwickl. d. deutsch. R. 1852—54. Reyscher Beiträge z. K. d. deutsch. R. 1833. Rive, G. d. deutsch. Vormundsch. 2, 1. 2. 1866—75 (vgl. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 421). Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 1, 147 ff. 2, 297 ff. Rössler Deutsche R.-Denkmäler 1, Einl. 58 ff. 2, Einl. 62 ff.; Deutsch. R. in Österreich 165 ff. H. Schulze Erb- u. Familienrecht d. deutsch. Dynastien 1871. Stobbe Beitr. z. G. d. deutsch. R. 1865: Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 1855. J. Telting Schets van het oudfriesche privaatregt, 2 Bde 1867—82 (SA. a. d. Themis 1868—69. 1871—74. 1876—80. 1882). v. Voltelini Südtirolische Notariats-Imbreviaturen des 13. Jhs. 1. 1899 (Acta Tirolensia 2. vgl. A. Schultz, ZRG. 34, 318 ff.). Weiske Grundsätze d. deutsch. Pr.-R. n. d. Ssp. 1826; Bemerkungen über d. Brünner Schöffenbuch, ZDR. 14, 113 ff. v. Wyss Rechtshistor. Lesefrüchte (SA. a. d. Turicensia 1891). Zeerleder Berner Handfeste 1891. Zöpfl Das alte Bamberger R. 181 ff.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Für den Beginn der persönlichen Handlungsfähigkeit haben sich die ursprünglichen Alterstermine zum Teil während des ganzen Mittelalters erhalten, daneben machte sich aber vielfach eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins geltend; verbreitet war namentlich der von 18 Jahren, den die Goldene Bulle von 1356 (7 § 4) auch für die Kurfürsten festsetzte[1], und der von 21 Jahren, den das westfränkische Recht (§ 35 n. 8) einführte. Eigentümlich, dem altribuarischen Recht entsprechend, war der Standpunkt des sächsischen Rechts (Ssp. I 42), das die sonst gleichbedeutenden Ausdrücke „binnen seinen Jahren" und „binnen seinen Tagen" auf zwei verschiedene Altersstufen (unter 12 und unter 21 Jahren) bezog. Bevormundete, die „zu ihren Jahren gekommen", aber noch „binnen ihren Tagen" waren, pflegten noch freiwillig unter Vormundschaft zu bleiben, bis sie auch „zu ihren Tagen kamen", d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hatten; wer über 60 Jahre alt und damit „über seine Tage" gekommen war, konnte sich ebenfalls nach Maßgabe des Bedürfnisses einen Vormund nehmen. Den nichtsächsischen Rechten waren diese Abstufungen unbekannt, obwohl sie eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft, wo ein Bedürfnis dafür vorlag, ebenfalls zuließen[2].

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des weiblichen Geschlechts trat immer mehr in den Hintergrund. Die meisten mittelalterlichen Rechte hatten die Geschlechtsvormundschaft entweder ganz aufgehoben oder auf eine bloße Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten be-

[1] Vgl. Kraut Vormundsch. 1, 135 f. Erst die Gold. Bulle gab für den hohen Adel den Anstoß zur Einführung besonderer, vom Landrecht abweichender Mündigkeitstermine. Vgl. Schulze a. a. O. 111.

[2] Vgl. Heusler Inst. 2, 489 ff. Kraut Vorm. 2, 144 ff. Fockema Andreae Bijdragen 1, 5 ff. Über das sächs. Lehnrecht vgl. § 40 n. 90.

schränkt; das Festhalten an der strengen Geschlechtsvormundschaft bildete die Ausnahme, nur die eheherrliche Vormundschaft blieb bestehen[3].

Eine Stellvertretung in Rechtsgeschäften war dem Mittelalter im allgemeinen ebenso unbekannt wie der vorigen Periode[4]. Ein Auskunftsmittel gewährten die Order- und Inhaberpapiere (S. 722) und bei Grundstücksübertragungen die Salmannen und Treuhänder, die im Lehnrecht als Lehnsträger wiederkehrten[5].

In betreff der juristischen Personen war das deutsche Recht noch zu keiner abschließenden Entwicklung gelangt. Bei milden Stiftungen wurde bald der Heilige, bald der Stiftsvorsteher als das Rechtssubjekt aufgefaßt. Sehr bestritten ist das Verhältnis der Körperschaften, namentder Gemeinden, die in Deutschland ebenso wie bei den Römern den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Körperschaftsrechts gebildet haben[6]. Während die einen hier ganz wie im römischen Recht eine juristische Person finden und die Rechte der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen als Rechte an fremden Sachen erklären, geht die Genossenschaftstheorie von der Annahme einer „realen Gesamtperson" mit körperschaftlichem Gesamteigentum, einer auf sozialrechtlichem Gebiet erwachsenen „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht", aus. Der Personifikationstheorie ist zuzugeben, daß die mittelalterliche Gemeinde in ihren Vermögensangelegenheiten bereits einen Gesamtwillen, dargestellt durch die Gemeindevertretung oder Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung, kennt und sich insoweit über das von dem inviduellen Recht beherrschte und jeden Mehrheitsbeschluß ablehnende reine Gesamthänderverhältnis erhebt. Aber über diese Einheit in der Verwaltung ist die Körperschaft des altdeutschen Rechts nicht hinausgekommen, das Gemeindevermögen galt als Eigentum der Gemeindeglieder zur gesamten Hand, und für Schulden der Gesamtheit konnte jeder Einzelne haftbar gemacht werden.

2. Das Sachenrecht[7]. Hinsichtlich des Fahrnisrechtes behielt es während des ganzen Mittelalters bei dem Grundsatz „Hand muß Hand

---

[3] Vgl. Heusler 2, 511 ff. Kraut a. a. O. 2, 266 ff. Fockema Andreae Bijdr. 1, 40 ff.

[4] Vgl. § 63 n. 4. Heusler 1, 203 ff.

[5] Vgl. S. 293. 348. 416. 455 n. Albrecht Gewere 231 ff. Stobbe Über die Salmannen, ZRG. 7, 405 ff. Beyerle a. a. O. 1, 11 ff. Beseler Erbverträge 1, 261 ff. Heusler 1, 215 ff. Lammer Das R. der treuen Hand, Würzb. Diss. 1875. Heumann De salmannis (Opuscula 1747) 289 ff. Loersch u. Schröder[2] 260.

[6] Vgl. Gierke Priv.-R. 1, 660 ff.; Genossenschaftsr. 1. 2. Stobbe Priv.-R. 1 § 50. Heusler 1 §§ 50–61. Beseler Volks-R. u. Juristen-R. 158 ff. Sohm Die deutsche Genossenschaft, Leipz. Festgabe für Windscheid 1889 (vgl. Heusler, GGA. 1889 S. 320 ff.). Laband, Z. f. HR. 30, 488 ff. Böhlau Rechtssubjekt und Personenrolle (Rostocker Festschr. für Homeyer 1871) 24 f. 60 ff.; Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg 1877. Loersch u. Schröder[2] 257 f. Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie ist Gierke, der Personifikationstheorie Heusler; wir schließen uns der vermittelnden Auffassung Sohms an.

[7] Vgl. Albrecht Die Gewere als Grundlage d. ält. deutsch. Sachen-R. 1828. Bruns Recht des Besitzes 1848. Heusler Gewere 1872 (vgl. Laband, Kr. VJSchr. 15). Huber Bedeutung der Gewere im ält. deutsch. Sachen-R. 1894. v. Meibom Das

wahren“ sein Bewenden, bewegliche Sachen unterlagen der dinglichen Verfolgung gegen Dritte nur, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers aus seiner Gewahrsam gekommen waren[8], und selbst in diesem Fall hatte der redliche Besitzer, falls er Jude war, die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben oder darauf geliehen hatte, herauszugeben[9]. War diese schon einzelnen Volksrechten bekannte Begünstigung des redlichen Erwerbers im Mittelalter zunächst nur als ein Judenprivileg (sog. Hehlerrecht) anerkannt, so wurde sie doch vielfach erweitert, indem man sie auf alle auf Märkten von einem unbekannten Verkäufer erwor-

---

deutsche Pfandrecht (vgl. Kraut, GGA. 1867 Stück 43. Stobbe, Kr. VJSchr. 9, 285). Rückert Untersuch. üb. d. Sachen-R. d. Rechtsbücher 1860. v. Schwind Wesen u. Inhalt des Pfandrechtes 1899. — Gierke Bedeutung d. Fahrnisbesitzes 1897. Herb. Meyer Entwerung u. Eigent. im deutsch. Fahrnis-R. 1902 (vgl. Beyerle, ZRG. 36, 344ff. J. Gierke, Z. f. HR. 52, 612. Rehme, GGA. 1905 S. 976). A. Schultze Publizität u. Gewährschaft im deutsch. Fahrnis-R., Jhering's JBB. 49, 159ff. Sommerbrodt Beitr. z. G. der Wegnahmerechte, Bresl. Diss. 1905. — Fock. Andreae Het recht van den kooper in het oude Nederland 1904 (Versl. en Mededeel. d. Ak. v. Wet. 4, 6). Aubert Beitr. z. G. d. deutsch. Grundbücher, ZRG. 27, 1ff.; Grundbögernes Historie i Norge, Danmark og Tyskland 1892. Beyerle Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht in Konstanz, 1, 1 Das Salmannenrecht 1900 (vgl. Schröder, ZRG. 34, 351); Konstanzer Häuserbuch (Festschrift der Stadtgemeinde 1906), Bd 2. Brink Bestellung der dingl. Rechte 1887. Bruck Eigentümerhypothek 1903. Fabricius Das älteste Stralsunder Stadtbuch 264ff. Görlitz Die Übertragung liegenden Gutes in Breslau 1906 (Beyerle Deutschr. Beitr. 1, 2). Jsler Das thurgauische Fertigungsrecht, Bern. Diss. 1901. Kapras Das Pfand-R. im altböhm. Landrecht, Z. f. vergl. RW. 17, 422. 18, 1ff.; Das Pfand-R. im böhm.-mähr. Stadt- u. Bergrecht 1906 (Gierke Unters. 83). Meerwein Die gerichtl. Fertigung im Basler Stadtrecht, Bas. Diss. 1903. Napiersky Erbebücher der Stadt Riga 1888, Einl. 44ff. 57ff. Rehme Das Lübecker Oberstadtbuch 1895; Die Lübecker Grundhauern 1905; G. d. Münch. Grundbuches 1903 (a. d. Festgabe f. Fitting); Zur G. d. Münch. Liegenschaftsrechtes 1900 (a. d. Festgabe f. Dernburg).

[8] Vgl. S. 286. 385ff. 390. Ssp. II 36. 60 § 1. Außer der § 37 n. 98, n. 100 angeführten Literatur vgl. Goldschmidt, Z. f. HR. 8, 246ff. Gierke Pr.-R. 2, 552ff. Fock. Andreae 1, 393. 398ff. Huber a. a. O. 744ff.; Gewere 10ff. 60f. 81ff. v. Bar Beweisurteil 152ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 393ff. 2, 417ff. H. Meyer a. a. O. 29ff. Kraut Grundriß[6] § 82 Nr. 8—29. 34—36. 39ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 232. 240. 251. 321. 326f. Gildemeister Beitr. z. K. d. vaterl. R. 2, 159ff. Laband a. a. O. 69—83. Zöpfl RG. §§ 109f. Der Satz „Hand wahre Hand“ fand keine Anwendung bei Sachen, die einem Handwerker zur Ausbesserung übergeben waren (Kraut Nr. 50. 53. 54. H. Meyer 76ff.), ebenso wenig bei Veräußerungen des Gesindes (abgetragenes Gut): Ssp. III 6 § 1. H. Meyer 57ff. vgl. n. 39. Eine dem Vertrauensmann entwendete Sache konnte, wie in der vorigen Periode, nur von diesem verfolgt werden (vgl. Meißener RB. 4, 42 Dist. 6), doch gewährte Schwsp. L. 230 dem Eigentümer die Klage wenigstens für den Fall, daß der Vertrauensmann bereits verstorben war.

[9] Vgl. § 37 n. 116. Ssp. III 7 § 4. Stadtbuch v. Oppenheim § 125 (Franck, G. v. Oppenh.). Riedel Cod. dipl. Brand. 1. Abt. 24, 32 (1341). 35 (1344). Loersch u. Schröder Nr. 327. Stobbe Juden in Deutschl. 119ff. 241ff.; Priv.-R. 2 § 146 n. 22 (3. Aufl. § 92 n. 23). Gierke Pr.-R. 1, 440. 2, 557. Meibom Pfandrecht 311ff. Goldschmidt, Z. f. HR. 8, 226ff. H. Meyer a. a. O. 192ff. v. Voltelini (n. 18) 57. 60. Schulte, Z. d. Museum Ferdinand. 1907 S. 570f.

benen Waren übertrug oder das gleiche Privileg auch anderen Gewerbetreibenden einräumte[10] oder selbst dem ganzen Rechtssatz gemeine Geltung beilegte[11]. Über See gekommene Waren brauchte der redliche Erwerber nach dem Recht der Seestädte überhaupt nicht herauszugeben[12]. Was dem Eigentümer in ehrlichem Kriege oder ehrlicher Fehde oder dem Besiegten im gerichtlichen Zweikampf abgenommen wurde, unterlag dem Beuterecht[13]. Gefundene Sachen mußten öffentlich aufgeboten werden. Sie unterlagen, wenn der Eigentümer sich verschwiegen hatte, vielfach ganz oder teilweise einem staatlichen oder grundherrlichen Fundregal; soweit ein solches nicht bestand, wurden sie Eigentum des Finders[14].

Der Eigentumserwerb an solchen Früchten, zu deren Erzeugung es einer Bearbeitung des Bodens bedurfte, wurde als Lohn der Arbeit aufgefaßt: „Wer säet, der mähet“[15]. Dies kam auch dem redlichen Besitzer zu statten, während der unredliche Besitzer seine Arbeit verlor[16]. Überfallendes Obst (*anrîs*) gehörte dem, auf dessen Boden es fiel: „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen“; ebenso hatte der Nachbar Anspruch auf die sein Grundstück überragenden Zweige, falls der Eigentümer des Baumes sie nicht auf sein Verlangen entfernte, nach manchen Rechtsquellen auch auf das an ihnen hängende Obst[17].

Das Pfandrecht an fahrender Habe bewegte sich zunächst auf demselben Boden wie in der vorigen Periode[18]. Es gab nur ein Faustpfand-

---

[10] Vgl. Stobbe Priv.-R. 2 § 146 n. 20 (3. Aufl. § 92 n. 21). Heusler 2, 215. Laband a. a. O. 89. H. Meyer 128 ff. Goldschmidt, Z. f. HR. 8, 263. Voltelini (n. 18) 53. 56 f. Fock. Andreae 1, 402. Stadtrecht von Steenwijk (Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten 1, 10. 1891) S. 62. Die besondere Begünstigung der Marktkäufe entsprach einem schon im 11. Jh. bezeugten kaufmännischen Gewohnheitsrecht. Vgl. Grimm RA. 610. Rietschel Markt u. Stadt 191. Privileg für einen Lombarden v. J. 1328 Ennen Quellen z. G. d. Stadt Köln 4, 129. Für die von Wirten angenommenen Pfänder ihrer Gäste: Münch. Stadtr. 110.

[11] So namentlich in den Niederlanden (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2, UB. 89. 194. 224. de Sloet Orkondenb. Nr. 598) und der Schweiz (Luzerner Stadtr. 72). Noch über das Judenprivileg hinaus geht der Schutz des redlichen Erwerbers nach Bamberger Stadtr. 76 f. Siehe auch Grote Osterwieker Stadtb. S. 16.

[12] Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1270 7, 9. Michelsen Oberhof Lübeck 146. H. Meyer a. a. O. 141 ff. Laband a. a. O. 84. 89. So schon nach Westgotenrecht (§ 37 n. 116).

[13] Vgl. Albrecht Gewere 96. Loersch u. Schröder[2] Nr. 326. Laband 76 f.

[14] Vgl. S. 553. 609. Hopmann Eigent.-Erwerb an der gefundenen Sache, Heidelb. Diss. 1905. Gierke Pr.-R. 2, 532 ff.

[15] Vgl. Ssp. II 58 § 2. III 76 § 4. Saarbrücker Landr. 1, 10 §§ 5 f. 8, 1 § 11. Loersch u. Schröder[2] Nr. 283. 318. Stobbe Priv.-R. 2 § 152 (3. Aufl. § 130); Beiträge 59 ff. Gierke Pr.-R. 2, 586 ff. Heusler 2, 195 f. Huber 742. Derselbe Satz beherrschte das lombardische Lehnrecht (II. F. 28 § 3).

[16] Vgl. Graf u. Diethere Rechtssprichwörter S. 75. ZRG. 5, 44.

[17] Vgl. A. B. Schmidt Das R. des Überhangs und Überfalls (Gierke Unters 21, 1886). Schuster Überhang u. Überfall im deutsch. u. österr. R., Allg. österr. Gerichtszeitung 1882 Nr. 77—86. Graf u. Diethere 85.

[18] Vgl. S. 286. Meibom Pfandrecht 264 ff. 327 ff. 353 f. 366 ff. 410 ff.: JB. d. gem. deutsch. R. 4, 445 ff. Stobbe Priv.-R. 2 § 154 (3. Aufl. § 164); Juden 247;

recht[19], und zwar mit ausschließlicher Sachhaftung; ohne besondere Abmachung bestand eine persönliche Haftung des Schuldners nicht, der Gläubiger konnte ihn also wegen Minderwertes des Pfandes nicht in Anspruch nehmen[20]. Ging das Pfand unter, so verlor der Gläubiger seine Forderung; wurde es beschädigt, so gereichte die Wertverminderung ihm zum Nachteil. Hatte er den Untergang oder die Beschädigung des Pfandes verschuldet, so hatte er dem Eigentümer den Mehrwert des Pfandes über den Betrag der Schuld zu ersetzen[21]. Der Gläubiger hatte in der Regel das Recht der Pfandnutzung, doch kamen vielfache Ausnahmen vor[22]. War die Lösung des Pfandes unterblieben, so verfiel es nach Ablauf der Frist dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar von Rechts wegen, wenn der Verfall ausdrücklich vereinbart war, sonst erst durch richterliche Übereignung nach dreimaligem Aufgebot.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, mit der Pfandbestellung („Satzung") ein formelles Schuldversprechen zu verbinden, so daß das Pfand zum Sicherheitspfand wurde[23]. Die natürliche Folge dieser Entwicklung war die Umbildung vom Verfall- zum Verkaufspfand. Die Verwertung des Pfandes erfolgte durch den Gläubiger, und zwar entweder durch Verpfändung, oder, wenn nicht ausdrücklich private Verwertung verabredet worden war, durch Verkauf auf gerichtliche Ermächtigung nach dreimaligem Aufgebot[24]. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete dieser auf Grund des Treugelöbnisses persönlich. War das Pfand durch Zufall untergegangen oder in seinem Werte vermindert, so hatte der Schuldner allein den Schaden zu tragen[25]. Ebendarum wurde vonseiten der Kirche darauf

---

Kr. VJSchr. 9, 285ff.; Vertragsrecht 251ff. Gierke Pr.-R. 2, 955ff. Fock. Andreae Oudn. Burg-R. 2, 97ff. Heusler 2, 201ff. Planck Gerichtsverfahren 2, 336ff. Albrecht Gewere 180ff. Förster, ZDR. 9, 101ff. Budde ebd. 9, 411ff. Madai ebd. 8, 284ff. Kraut § 102. Huber 816ff. Puntschart Schuldvertrag u. Treugelöbnis 232—79. v. Voltelini Die ältesten Pfandleihbanken u. Lombardenprivilegien Tirols (Beitr. z. RG. Tirols, Festschr. z. 27. Juristentage 1904) S. 28ff.

[19] Vgl. Bair. Landr. 17, 3 (c. 228). v. Meibom a. a. O. 317f.

[20] Vgl. Puntschart a. a. O. 235ff. 251.

[21] Vgl. Puntschart 255. Zufälliger Untergang befreite den Pfandgläubiger von der Ersatzpflicht, wurde aber nach einigen Rechten nur beim Tode von „essenden Pfändern" und nicht bei Verlust von Schrein- oder Kistenpfändern angenommen. Ssp. III 5 §§ 4f. Schwsp. L. 258. Manche Rechte ließen Berufung auf den Zufall nur dann zu, wenn auch eigene Sachen des Schuldners mit untergegangen waren. Vgl. Stobbe Vertragsrecht 257.

[22] Vgl. n. 26. Die Ausnahmen (vgl. Schwsp. L. 258[b]. Meibom a. a. O. 328) sind teils auf den Einfluß der kirchlichen Zinsverbote, teils auf das Vorbild des Verkaufspfandes zurückzuführen.

[23] Vgl. Puntschart a. a. O. 252f.

[24] Vgl. Stobbe 2[2], 691f. (2, 2[2] S. 312). Meibom 388ff. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14. Kohler Pfandrechtl. Forsch. 6ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 236.

[25] Vgl. Ssp. III 5 § 5 (jüngerer Zusatz): *ire gelovede ne stünde den anders.* Brem. Stadtr. v. 1303 Ord. 3 (Ülrichs 1, 68). Magdeb. Fragen 1, 6 Dist. 6 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 255). Bair. Landr. 17, 11 (c. 231). Einen Rest der älteren Auf-

geachtet, daß der Pfandgläubiger sich jeder Pfandnutzung enthalte; sie wurde als wucherisch angesehen, während man das ältere Verfallpfand als Verkauf auf Wiederverkauf auffaßte und darum keinen Anstoß an der Pfandnutzung des Gläubigers nahm[26].

Nach der Ausbildung der Stadtrechtssatzung bei unbeweglichen Sachen gestattete man auch, daß der Gläubiger ihm verpfändete Sachen, namentlich Schiffe, Warenlager und Hausrat, gegen einen Mietzins, den der Schuldner übernahm, in dessen Gewahrsam beließ[27], oder daß Schuldner sich verpflichtete, die gepfändeten Gegenstände nicht von der Stelle zu entfernen, so daß sie gewissermaßen zu gewillkürten unbeweglichen Sachen wurden[28]. Auch unter Eintrag in die Stadtbücher wurden derartige Verpfändungen vollzogen[29]. Im übrigen war der Bodmereivertrag bei Seeschiffen der einzige schon dem Mittelalter bekannte Fall der Verpfändung einer beweglichen Sache ohne Besitzübertragung[30]. Die seit Ende des 12. Jahrhunderts vorkommenden Verpfändungen eines ganzen Vermögens, die freilich nicht selten bloß auf juristischer Phrase beruhen mochten,

---

fassung (reine Sachhaftung) zeigt noch Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14, im Gegensatz zu dem von 1292 C. 10.

[26] Vgl. Lübecker Streitschrift gegen Herzog Erich von Sachsen von 1418 (UB. d. Stadt Lübeck 6, 78): *In dudesscheme nimpt me dat wort pant twierleie wijs: ene wijs so het dat en pand, dat en vor ghelt eneme anderen settet in der mate: wan de jenne sin ghelt wil wedder hebben, dat he dat esschen moghe unde in deme rechte vorderen, unde eft he des an den personen nicht vorderen kone, dat he dat an deme gude soken moghe; unde eft he dat gud vorghinghe, dat he allike wol sin ghelt manen mochte van den personen; ok dat deme personen dat gud wedder werde, wan he den schuldener betalt; unde we sulkes pandes nut upboret, de doit dat mit wokere. To deme anderen male, wat gudes ein koft umme ene summen gheldes, unde steit die* (d. h. Gedeih) *und vorderf des gudes, unde let dem vorkopere den wedderkop van gnaden, dat het ok ein pand ghemenliken in der leien tungen, wente gelijker wijs alse, de ghelt borghet uppe gud, dat gud mach wedderlosen van rechte, so mach desse dat verkofte gut wedderkopen van gnaden unde losen. darumme ghebruket man ghemeinliken dat wort pand to sulkem gude, dat ok weddeschat het. unde we sulkes gudes nut upboret, dat en is nen woker.*

[27] Vgl. hierüber wie über das Folgende Pauli Abh. a. d. lüb. R. 4, 138ff.; Lüb. Zustände 3, 8ff. Stobbe 2[2], 686ff. (2, 2[3] S. 308). Meibom Pfandrecht 412ff. 442. Gierke Pr.-R. 2, 961f. Pappenheim Seerecht 2, 128. H. Meyer Neuere Satzung an Fahrnis u. Schiffen 1903 (vgl. Pappenheim, ZRG. 37, 433ff. Puntschart, Kr. VJSchr. 48, 49ff. Egger, Z. f. HR. 53, 626). Schöne Beispiele für die Verpfändung von Schiffen durch Übernahme eines Mietzinses: UB. d. Stadt Lübeck 6, Nr. 388. 7, Nr. 504. 521. 669. 701.

[28] Vgl. ZGO. 20, 341 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 206). Pauli Abh. 4, 138f.; Zustände 3, 115f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 283 (217). Das Pfandrecht war nur wirksam, so lange die verpfändeten Gegenstände an der Stelle blieben; wurden sie entfernt, so kam es in Wegfall, trat aber wieder ins Leben, wenn sie wieder zurückgebracht wurden.

[29] Vg.. Loersch u. Schröder[2] Nr. 216. Fabricius a. a. O. 271f. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 13. Pauli Zustände 3, 116ff.

[30] Vgl. Schröder, bei Endemann HB. d. HR. 4, 1 S. 245f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 273. Pauli Zustände 3, 94ff. 166. 169ff. Goldschmidt Universal-G. 345ff. Pappenheim, Z. f. HR. 40, 378ff.

haben erst gegen Ende unserer Periode unter dem Einfluß des römischen Rechts Wirkung gegen Dritte erlangt[31]; vorher können sie nur die Bedeutung einer Pfändungsklausel, durch die der Gläubiger zu privater Pfändung ermächtigt wurde, gehabt haben, sowie die einer freiwilligen Verstrickung des Vermögens, indem der Schuldner sich verpflichtete, zum Nachteil des Gläubigers nicht darüber zu verfügen. Außer der durch Pfändungsklausel begründeten Konventionalpfändung und der gerichtlichen Pfändung gab es ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegen den Zinsmann (zuweilen auch ein solches des Rentengläubigers) und des Grundbesitzers gegen schädigende Menschen und Tiere, ferner ein Pfändungsrecht in Notfällen, wo richterliche Hilfe entweder unerreichbar oder (wie bei Spielschulden und Verpflichtungen von Ehefrauen, die der Mann nicht genehmigt hatte) gesetzlich versagt war[32].

Das Recht der Gewere[33] bezog sich in erster Reihe auf unbewegliche Sachen und solche Gerechtigkeiten, die als unkörperliche unbewegliche Sachen angesehen wurden. Die Gewere an beweglichen Sachen fiel mit der Gewahrsam zusammen; was nicht in besonderer Gewahrsam war, folgte der Gewere des Grundstücks, auf dem die Sache sich befand[34].

---

[31] Vgl. Meyer Neuere Satzung (n. 27) 12ff. 112. 117f. Puntschart, Kr. VJSchr. 48, 52ff. Loersch u. Schröder Nr. 321 (280) gegen 332 (292). Siehe noch ebd.[2] Nr. 160. 181. 199. Fabricius 81 Nr. 121. 105 Nr. 548.

[32] Vgl. Meibom a. a. O. 190ff. Wilda, ZDR. 1, 167ff. Nägeli Das german. Selbstpfändungsrecht 1876. Samuelsohn Wirkungen der Privatpfändung 1878. Kraut § 107. Stobbe Priv.-R. 1 § 70. Heusler 2, 205ff. Löning Vertragsbruch 231ff. Planck Gerichtsverfahren 2, 340f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 142. 191. 235. 251. 292. 409. Privatpfändung wegen Rechtsverweigerung: Höhlbaum, Hans. UB. 1, Nr. 28. 56. Pfändung durch den Pfantner beim Spiel: Schuster Spiel 59. Pfändung von Ehefrauen: Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 278. Über das Pfändungspfandrecht vgl. Heusler 2, 129. 206. Kohler Pfandr. Forsch. 22f. Örtel Entwickl. u. Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung 1901 S. 44ff. Mit Unrecht wird die pfandrechtliche Natur in Abrede gestellt von Meibom a. a. O. 135f. 177.

[33] Vgl. S. 287. Heusler a. a. O. (n. 7); Inst. 2, 20—46. Laband Vermögensr. Klagen 158ff.; Kr. VJSchr. 15, 378ff. Stobbe, bei Ersch u. Gruber, Enzykl. I. 1, 65 S. 428—88; Priv.-R. 2 §§ 72—74 (3. Aufl. §§ 85—87). Albrecht a. a. O. (n. 7). Bruns a. a. O. (n. 7) 306ff. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 402ff. Gaupp, ZDR. 1, 86ff. Brackenhöft ebd. 8, 1ff. 5, 133ff. Delbrück ebd. 14, 207ff.; Dingl. Klage 36ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 509ff. 681ff. v. Bar Beweisurteil 163ff.; ZRG. 12, 110ff. Sandhaas a. a. O. 81ff. Gerber Ges. jurist. Abh. 372ff. (Z. f. Zivilr. u. Proz. NF. 11). Stein Untersuchungen des deutsch. Sachenrechts 1857. Rückert Sachenrecht 69ff. Gierke Fahrnisbesitz (n. 7); Priv.-R. 2, 187ff. Fock. Andreae Oudnederl. Burg-R. 1, 200ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 96ff. Kohler Pfandrechtl. Forschungen 173ff. Sohm Zur G. d. Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl 1879) 81ff. 107ff. Walter §§ 528—34. Siegel[8] § 144. Brunner Grundz.[2] 375ff. Amira Grundr.[2] 129f. Kraut §§ 67—69. Loersch u. Schröder[2] S. 262f. Telting a. a. O., Themis 1872. v. Gosen a. a. O. 46ff. Huber Gewere (n. 7); G. d. schweiz. Pr.-R. 232. Champeaux Essai sur la Vestiture ou Saisine dans l'anc. droit français 1899 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 327ff.). Wunderlich bei Grimm, DWB. IV. 1, 3 Sp. 4784ff.

[34] Vgl. Albrecht a. a. O. 19ff. Heusler Gewere 66. 281; Inst. 2, 189ff.

Die Gewere an einem Grundstück hatte, wer die Nutzungen daraus zog, es „in Nutz und in Gelde“ hatte[35]. Die mit Rechtswirkungen ausgestattete Gewere, also der juristische Besitz, hieß „rechte Gewere“[36], im Gegensatz zu der unserm „fehlerhaften“ Besitz entsprechenden „raublichen“ Gewere, die erst, nachdem der frühere Besitzer sich verschwiegen hatte, also nach unangefochtener Fortsetzung durch Jahr und Tag, zur rechten Gewere (in diesem Sinne) wurde[37]. Besitz ohne Rücksicht auf einen bestimmten Titel hieß „habende“, „gemeine“ oder „bloße“ Gewere. Gründete sich der Besitz auf einen Rechtstitel, gleichviel ob rechtsbeständig oder anfechtbar, so war „eigenliche“ Gewere (Eigenbesitz) oder Gewere „zu rechter Vormundschaft“, Leibzuchts-, Satzungs-, Lehns- oder Zinsgewere vorhanden[38]. Wer den Besitz als Knecht oder Beamter für einen anderen ausübte, hatte keine Gewere, sondern war nur Besitzdiener seines Herrn[39].

Huber Gewere 40f. Die durch Gedinge (z. B. Leihe oder Satzung) übertragene beschränkte Gewere endigte mit dem Gedinge selbst. Die Rückforderung der Sache durch den Verleiher oder Pfandgeber erfolgte also nicht auf Grund des Gedinges (durch eine Vertragsklage), sondern auf Grund seiner durch das Erlöschen des Gedinges wiederhergestellten Gewere. Vgl. Ssp. I 15 § 1. III 22 § 3. Huber Gewere 10f. 17. Gierke Fahrnisbesitz 11.

[35] Keine Gewere hatte der Eigentümer, wenn einem anderen (als Leibzüchter, Satzungsnehmer) die ausschließliche Nutznießung zustand. Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I 45 § 2), weil sein Nutznießungsrecht kein dinglicher Nießbrauch war, sondern auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte. Ebenso erklärt sich die gemeinschaftliche Gewere der Ehegatten an der Morgengabe nach Bair. Landr. v. 1346 Art. 131. Hatten mehrere Personen gemeinschaftlich die Nutzung an demselben Gute (z. B. durch Zinsbezüge), so lag der Fall einer gleichen Gewere vor. Vgl. Ssp. II 43 § 1. Sächs. Lehnr. 32 § 1. 35 § 2. Homeyer a. a. O. (n. 33) 457f. Gierke Pr.-R. 2, 202f.

[36] Nicht zu verwechseln mit dem anderen, S. 738 zu besprechenden Begriffe einer rechten Gewere.

[37] Vgl. Bad. Landrecht 544c. Binnen Jahr und Tag konnte der raubliche Besitzer jederzeit wieder entsetzt werden, ihm gegenüber wurde die Gewere des früheren Besitzers als fortbestehend angesehen. Vgl. Ssp. II 44 § 1. Schwsp. L. 209. Kl. Kaiserr. 2, 109 (mit Verkürzung der Frist auf 6 Wochen und 3 Tage). Heusler Inst. 2, 37f. v. Gosen a. a. O. 46ff. Warnkönig Franz. RG. 2, 308ff. Bruns a. a. O. 360ff. Siehe auch BGB. 861, 2. 864.

[38] Zinsgewere hatte auch der Pächter, solange das Gedinge dauerte (n. 34). Vgl. Augsb. Stadtr. 128, Zusatz III. v. Brünneck, ZRG. 14, 151f. Ob auch der Mieter, ist bestritten, da dieser im allgemeinen nur Gebrauch und keinen Fruchtgenuß hatte (dafür Huber Gewere 24 n. 51). Die Aussprüche des Brünner Sch.-B. 125. 284. 340 kommen nicht in Betracht, da sie zu den romanistischen Ausführungen des Verfassers (S. 710) gehören. Daß die Quellen der Gewere nur beim Pächter gedenken, könnte sich auch aus der geringen Bedeutung der Miete im Wirtschaftsleben des Mittelalters erklären. Der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ dürfte für eine Gewere des Mieters sprechen.

[39] Vgl Laband Vermögensr. Klagen 161. Darum unterlag „abgetragenes“ Gut nicht der Regel „Hand wahre Hand“, sondern wurde als abhanden gekommen betrachtet. Vgl. n. 8. Andererseits hatte der Salmann, durch den man sich beim

Die vornehmsten Rechtswirkungen der Gewere bestanden in der ausschließlichen Befugnis des Besitzers, die Sache gerichtlich zu vertreten und dem Schutz gegen eigenmächtige Besitzentziehung und Besitzstörung[40]. Da die Vertretung im Landgericht immer nur Einem zustehen konnte, so mußte auch die Gewere eine einheitliche sein („ledigliche" Gewere), sie konnte nicht gleichzeitig verschiedenen Personen auf Grund verschiedenartiger Nutzung und verschiedener Rechtstitel zukommen[41]. Diese Regel unterlag aber zwei Ausnahmen. Einmal, wenn neben der landgerichtlichen Vertretung die einer anderen Person obliegende Vertretung in einem anderen Gericht (z. B. Lehn-, Dienst- oder Hofgericht) in Frage kam, so daß die landrechtliche Gewere von der lehn-, dienst- oder hofrechtlichen unterschieden werden mußte[42]. Die zweite Ausnahme trat ein, wenn ein Gesamtrecht mehrerer vorlag, dem auch eine Gesamtgewere (n. 30) entsprach, und ebenso in den unten zu besprechenden Fällen des geteilten Eigentums, zumal bei der freien Erbleihe und der Hausleihe (Zinseigen), bei denen zwar dem Zinsmann die ledigliche Gewere zustand, aber doch auch, offenbar unter der Annahme einer Nutzteilung, eine selbständige, durch den Zinsgenuß ausgedrückte Gewere des Zinsherrn anerkannt wurde[43].

Der Besitzschutz bestand, neben dem Recht des Besitzers auf die vorteilhaftere Beklagtenrolle bei allen Prozessen um das Gut, in der Strafbarkeit jeder eigenmächtigen Besitzentziehung oder Besitzstörung und in

---

Eigentumserwerb von Grundstücken vertreten ließ, zunächst die rechte Gewere zu erwerben, hierauf aber das Gut dem Treunehmer in Nutz und Gewere zu überantworten. Vgl. Beyerle a. a. O. 1, 146ff.

[40] Zu weit geht aber Huber, wenn er die Gewere schlechthin für die Form erklärt, unter der allein das dingliche Recht verteidigt, erobert oder übertragen werde, in die es sich kleidete, um des Rechtsverkehrs teilhaftig zu werden. Welche Bedeutung hätte dann das Eigentum noch gehabt, falls ein anderer die Nutznießung hatte (n. 35)? Bei Salmannseigen stand die rechtliche Vertretung nicht dem in Nutz und Gewere gesetzten Erwerber (n. 89), sondern dem Salmann, der sich der Gewere entäußert hatte, zu. Vgl. Beyerle 1, 153.

[41] Vgl. Heusler 2, 25ff. Stobbe Priv.-R. 2, 1[5] S. 200ff.

[42] Vgl. Gierke Pr.-R. 2, 198f. Der Aftervassall hatte zwar die ledigliche Gewere und daher auch die Vertretung des Gutes im Landgericht wie im Lehnsgericht seines Herrn (vgl. S. 419. Homeyer Syst. d. Lehnr. 408f. II. F. 8 § 1), aber im Lehnsgericht des Oberlehnsherrn hatte der Obervassall und Unterlehnsherr allein die Vertretung und die Gewere, der Unterlehnsmann galt nur als sein Verwalter. Vgl. Sächs. Lehnr. 7 § 3. Ganz entsprechend war das Verhältnis, wenn ein Vassall sein Lehen ganz oder zum Teil gegen Zins ausgetan hatte. Umgekehrt stand den hörigen Bauern zwar die hofrechtliche Gewere am Zinsgut und den Ministerialen, solange sie noch keinen Zutritt zu den Landgerichten hatten, die dienstrechtliche Gewere zu, aber die Vertretung im Landgericht und somit die landrechtliche Gewere war Sache des Herrn. Vgl. S. 455. 595f. 620.

[43] Deutlich ausgesprochen bei den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches (S. 299). Vgl. Heusler Inst. 2, 26f.; Gewere 52. Dsp. 25. Schwsp. L. 22. Man muß aber Huber Gewere 28ff. zugeben, daß der Zinsherr auch in anderen Fällen der freien Leihe, insbesondere bei Zeitpacht und Miete, eine eigene Gewere gehabt haben muß, die nur hinter der des Zinsmannes selbst zurücktrat.

der Befugnis, binnen Jahresfrist Gewalt mit Gewalt zu erwidern. Wenn die Parteirollen streitig waren, so konnte zu ihrer Regelung ein Zwischenverfahren possessorischen Charakters platzgreifen, das sich im späteren Mittelalter, vielleicht unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, mehr und mehr zu einem selbständigen possessorischen Rechtsmittel, unabhängig von der Entscheidung über das Recht an der Sache, ausgestaltet hat[44].

Der Übergang der „eigenlichen" Gewere des Erblassers auf den Erben vollzog sich von Rechts wegen unmittelbar durch den Erbfall, indem der Erbe, auch wenn er den Besitz tatsächlich noch nicht angetreten hatte, den Besitz des Erblassers fortsetzte und wegen der von Dritten eigenmächtig aus dem Nachlaß entfernten Gegenstände die Besitzschutzmittel anwenden konnte[45]. Ebenfalls von Rechts wegen erwarb der Vormund die Gewere an allen im Besitz des Bevormundeten befindlichen Sachen, also wohl auch der Ehemann die „Gewere zu rechter Vormundschaft". Bei Veräußerungen ging die Gewere des Veräußerers durch die Auflassung insofern auf den Erwerber über, als der Auflassende diesem gegenüber bis zu der körperlichen Besitzeinweisung als sein Stellvertreter (Besitzdiener) angesehen wurde, während es Dritten gegenüber noch der Besitzergreifung seitens des Erwerbers bedurfte[46]. Wenn aber der Veräußerer sich den Nießbrauch vorbehielt oder es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht handelte, so bedurfte es stets der körperlichen Besitzübertragung und Besitzrückgabe, und zwar nach strengem Recht mit einem tatsächlichen Zwischenbesitz des Erwerbers durch Jahr und Tag oder doch durch drei Tage[47]. Bei der Leihe wurde die Gewere des Leihenden auf den Beliehenen ursprünglich nicht schon durch die Investitur, sondern erst durch die Besitzeinweisung (*bewîsunge*) übertragen[48]. Die dem Besitzer einer Sache gerichtlich „verteilte" Gewere

---

[44] Vgl. Schröder, ZDA. 13, 147. 161ff.; ZRG. 7, 132. 8, 163. Franklin Reichshofgericht 1, 47. 116. 125. 129. 160. 182. Stobbe Priv.-R. 2, 20ff. (2, 1[3] S. 209ff.). Heusler 2, 44ff. Laband Vermög. Kl. 184ff. Huber, G. d. schweiz. Priv.-R. 232 n.

[45] Vgl. BGB. 857. Über die sehr bestrittene Frage Heusler Inst. 2, 39ff.; Gewere 172ff. Stobbe Pr.-R. 5, 21f. Planck Ger.-Verf. 1, 531f. Laband, Kr. VJSchr. 15, 397ff. Behrend Anefang u. Erbengewere 1885. Cosack Besitz des Erben 1877. Sohm Auflassung 111 n. 42. Loersch u. Schröder Nr. 264 (245). Huber Gewere 32f. 38f.

[46] Vgl. Sohm a. a. O. 109. Heusler 2, 34f. Huber a. a. O. 33ff. Beyerle a. a. O. 1, 135ff. Man hat sich diese relative Gewere des Erwerbers ähnlich zu denken wie die des Entwerten gegenüber der raublichen Gewere des Entwerers (n. 37).

[47] Vgl. S. 299. 348. 413. Heusler 2, 36f. Im Leben wurden diese Fristen vielfach nicht beobachtet.

[48] Vgl. Homeyer Syst. d. Lehnrechts 395ff. Huber a. a. O. 37f. Nach Albrecht, a. a. O. 284ff., gab die Investitur schon die Gewere, aber erst die spätere Rechtsentwicklung gestattete dem Beliehenen unter Umständen, sich selbst in Besitz zu setzen.

ging kraft Urteils unmittelbar auf seinen Gegner, dem sie zuerkannt worden war, über[49].

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken geschah im wesentlichen noch in den alten Formen[50]. Königliche Übertragungen erfolgten in der Regel durch Privileg (*praeceptum regis*), während sich die Fürsten bald der gleichen, bald der volksrechtlichen Form bedienten[51]. Die letztere bestand nach wie vor aus zwei untrennbar verbundenen Akten, der unter Übergabe eines Handschuhes vollzogenen Einigung (*Sale, Gabe, Aufgabe, Verreichung, Aufreichung, Begabung, donatio, traditio*)[52] und der Auflassung (*Verlassung, Verzicht, Ausgang, renunciatio, resignatio, abdicatio, remissio*), die der Veräußerer in alter Weise bei den Sachsen mit Finger und Zunge, bei den übrigen Stämmen durch *exfestucatio* mit Halm und Mund oder unter Stabreichung vollzog[53]. Dazwischen schob sich zuweilen noch die symbolische Investitur mit Rasen und Zweig, im Süden zu einer bloßen *Fertigung* und Handreichung verflüchtigt[54]. In der Folgezeit sind „Auflassung" und „Fertigung" in allgemeinerer Anwendung zu

---

[49] Die Verteilung war an die Stelle der prozessualischen Auflassung (S. 295) getreten. Vgl. Heusler 2, 37.

[50] Vgl. S. 289ff. Außer der n. 7 und § 35 n. 38 angeführten Literatur vgl. Heusler Inst. 1, 73ff. Gierke Pr.-R. 2, 266ff. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 1, 189ff. Beyerle Salmannenrecht (n. 7) 89ff. 119—41; Grundherrschaft zu Arbon (S. 634) 61ff.; Konstanzer Häuserbuch (n. 7) 2, 25ff. 50ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 701ff.; Gewere 38ff. Albrecht Gewere 63ff. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 34—60. Laband Vermögensr. Kl. 235ff. 292ff.; Kr. VJSchr. 15, 408ff. Sandhaas a. a. O. 4ff. Gosen a. a. O. 64ff. Loersch u. Schröder[2] S. 262f. Kraut Grundriß § 78. v. Duhn a. a. O. 10ff. Napiersky a. a. O. pg. 7—70. Göschen Gosl. Stat. 188ff. Bischoff Olmütz. Statuten 36ff. Rössler Altprager Stadtr. pg. 61. Bulowius Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum resignatione solemni in iudicio opus fuerit, Königsb. Diss. 1870.

[51] Vgl. S. 295. MG. Dipl. reg. Otto II Nr. 280 (982). Sohm a. a. O. 52f. Stobbe Auflassung 170. Die Überreichung des Handschuhes wird auch bei königlichen Landübertragungen erwähnt.

[52] Lehrreich eine kölnische Urkunde von 1159 und eine niedersächsische von 1256 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 104, 133). In beiden schließt sich an den vorangegangenen Kaufvertrag die gerichtliche *donatio* und die Auflassung (*exfestucatio, renunciatio*), in der niedersächsischen Urkunde folgt noch Aufgebot und gerichtliche Friedewirkung, sodann die Besitzeinweisung und triduana possessio des Käufers. Über den fortdauernden Gebrauch des Handschuhes vgl. Heusler 1, 73 n. 3. Grimm RA. 152f. Die Bilder zu Ssp. I 45 § 2 und II 24 § 2 geben dem Auflassenden einen Handschuh in die Hand. Vgl. Amira Dresdner Bilderhandschrift Tafel 28, 55.

[53] Vgl. S. 289f. Heusler 1, 74f. Isler (n. 7) 18. 20. Loersch u. Schröder[2] Nr. 83. 84. 148. 180. Meißener RB. 1, 31 dist. 1. Cod. dipl. Anh. 1 Nr. 411. 419. 2 Nr. 75. Brem. UB. 1 Nr. 512.

[54] Vgl. Beyerle a. a. O. 1, 131ff. Heusler Inst. 1, 73f. Ob die (eidliche) Fertigung in Münchener Gerichtsbucheinträgen in diesem Sinn zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben; der von Rehme (n. 7) angenommenen Deutung auf das Versprechen der Gewährleistung kann ich nicht zustimmen.

technischen Bezeichnungen für den ganzen Übertragungsakt geworden[55]. Die in der fränkischen Zeit nur vom ribuarischen Recht verlangte Gerichtlichkeit des Aktes war im Mittelalter fast allgemein vorgeschrieben, er gehörte vor das echte Ding oder die „gehegte Bank", als die *stad dô iz von rechte kraft ader macht gehaben mochte*[56]. Die wesentlichsten Vorzüge der gerichtlichen Auflassung beruhten in der Öffentlichkeit, dem Beweise durch Gerichtszeugnis und Gerichtsurkunden, zumal bei Eintragungen in Stadtbücher oder Landtafeln[57], ganz besonders aber in der Sicherstellung der Auflassung gegen Anfechtungen Dritter[58]. Erreicht wurde die letztere durch ein unmittelbar an die Auflassung angeschlossenes prozessualisches Verfahren, indem der Richter die Anwesenden durch dreimaliges Aufgebot zu sofortiger Geltendmachung ihrer Einsprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, aufforderte, und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Frieden wirkte. Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling oder Friedewein erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (*missio in bannum*), und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften. Ließen sie die Frist verstreichen, so hatten sie sich verschwiegen, die durch die Auflassung begründete Gewere des Erwerbers war zur rechten Gewere geworden, so daß er sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen brauchte[59]. Eine

[55] Die „Auflassung" des BGB. § 925 ist die frühere Sale, während die frühere Auflassung durch die Eintragung in das Grundbuch (n. 57) ersetzt ist.

[56] Vgl. Sohm a. a. O. 41ff. Heusler 2, 91—103. Nur in Straßburg und wenigen anderen Städten pflegten die Auflassungen, um Brief und Siegel darüber zu erhalten, vor den bischöflichen Offizialen, in Ostfriesland und Ditmarschen vor den Pfarrern vollzogen zu werden. Vgl. S. 718 n. 8. 721. Friedländer Ostfries. UB. 1 Nr. 177. 246. 313. 334. 375. 392. 394. Man darf annehmen, daß die Kirchspielauflassungen um des Nachbarzeugnisses willen regelmäßig vor versammelter Gemeinde erfolgten. Denselben Grund hatten die Auflassungen im Dorfgemeindegericht (S. 622) sowie die Eintragungen der Kölner Schreinsämter. Vgl. Kraus, ZRG. 22, 204.

[57] Vgl. S. 720f. Rehme Münchener Liegenschaftsrecht 300ff.; Lüb. Oberstadtbuch 170ff. Ebd. 188ff. der Nachweis, daß seit Mitte des 14. Jhs. die Auflassung durch den Eintragungsbefehl des Rates ersetzt werden konnte, wodurch sie mehr und mehr in den Hintergrund trat und schließlich ganz außer Gebrauch kam.

[58] Vgl. UB. d. Hochst. Halberstadt 1, 434 (1215): *quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis sustinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur.* Da auch Grundstücke des Herrenstandes der gerichtlichen Auflassung bedurften, so kann die bereits durch Below aus guten Gründen angefochtene Ansicht von Sohm und Heusler, daß die obligatorische gerichtliche Auflassung auf die Grafenschatzpflicht zurückgehe, nicht richtig sein, doch mag letztere unter Umständen die Auflassung durch die Hand des Richters erforderlich gemacht haben. Vgl. Seibertz UB. 1 Nr. 177. 397.

[59] Erst Sohm a. a. O. 37ff. 53ff. hat die rechte Gewere durch die Hinweisung auf die Fronung (S. 382) auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt. Vgl. Bachmann Forsch. 738ff. Heusler 2, 81ff. 103ff. Huber a. a. O. 712. Immerwahr Ver-

partikularrechtliche Abschwächung war es, wenn das sächsische Recht dem Inhaber der rechten Gewere noch einen besonderen Eid über seinen Rechtstitel auferlegte[60]. Die Frist belief sich auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. h. vier Echtedinge oder drei Echtedinge und drei gebotene Dinge[61]. Wo keine Auflassung stattgefunden hatte, fand die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren (S. 392), bei den Sachsen um die Frist von Jahr und Tag verlängert, Anwendung.

In den über Eigentumsübertragungen aufgenommenen Stadtbucheinträgen pflegte man sich mit einer kurzen Angabe des übertragenen Gegenstandes zu begnügen und die Übertragung des Eigentums als selbstverständlich unerwähnt zu lassen. In den Urkunden dagegen wurde regelmäßig ausdrücklich hervorgehoben, daß die Sache „zu Eigen" oder „zu Eigentum" oder „mit dem Eigentum" (mhd. *daz eigentûm*, mnd. *de eigendôm*), *cum proprietate* oder *cum dominio et proprietate* übertragen worden sei[62]; oder es wurde statt dessen in den mannigfachsten Formeln und Redewendungen angegeben, daß der Erwerber mit der Sache tun und

---

schweigung (S. 369). Gierke Pr.-R. 2, 197. Fockema Andreae, ZRG. 27, 85ff. 100ff. Dunn a. a. O. 5ff. W. Sickel, G. des Bannes (Marb. Progr. 1886) 25ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 133 S. 263. Telting a. a. O., Themis 16, 78ff. 35, 24f. In süddeutschen Stadtrechten belief sich die Frist nur auf sechs Wochen und drei Tage. Vgl. Beyerle a. a. O. 1, 142ff. Heusler Inst. 2, 111. 121f. Huber, G. d. schw. Priv.-R. 713 n. Über eine ähnliche Verschiedenheit der Fristberechnung vgl. n. 37. § 54 n. 44.

[60] Vgl. Heusler 2, 107. Gegen die Annahme von Fockema Andreae a. a. O. 103ff., daß auch das niederländische Recht den Eid verlangt habe, weist Brunner a. a. O. 740ff. nach, daß es sich hier um den eidlichen Beweis der rechten Gewere und nicht, wie in den sächsischen Quellen, um eine Ergänzung der unbestrittenen oder erwiesenen rechten Gewere durch den Eid handelte.

[61] Diese Frist ist, wenn auch meistens erst in jüngeren Quellen, in den verschiedensten Rechtsgebieten (aus den Niederlanden vgl. u. a. Rechtsbronnen der stad Harderwijk her. v. Berns 1886 S. 8) so gleichmäßig bezeugt, daß die Übereinstimmung nicht auf Zufall beruhen kann. Wir können daher der Auslegung von Fockema Andreae, ZRG. 27, 75ff., daß „Jahr und Tag" immer nur ein Jahr und einen Tag (nach Analogie der 8 Tage für eine Woche, 15 Tage für zwei Wochen) bedeutet habe und die Verlängerung auf späteren partikularrechtlichen Fortbildungen beruhe, nicht beistimmen. Wenn die älteren Quellen sich durchweg mit „Jahr" oder „Jahr und Tag" begnügen, so erklärt sich dies aus dem feststehenden Sprachgebrauch, indem jeder wußte, was damit gemeint war. Erst als der Sprachgebrauch ins Schwanken geriet, hielt man es für nötig, die sechs Wochen und drei Tage ausdrücklich hervorzuheben. Unsere im Text gegebene Auffassung wird unterstützt durch das Aachener RB. (Loersch Aach. Rechtsdenkm. 84ff.) c. 21: *jair ind dach, ind dar nae dri voichtgedinge.* c. 28: *wanne dat jair ind dach umb is, van varender haven gelich als wale van erve, me zo dem erve gehoiren na jair ind dage dri voitgedinge.*

[62] Vgl. Schröder Das Eigentum am Kieler Hafen, ZRG. 39, 34ff. Das Wort *dominium* für sich kommt nur in süddeutschen Urkunden, und auch hier nur ausnahmsweise, in dem Sinne von „Eigentum" vor. Sonst wird es durchweg als gleichbedeutend mit Herrschaft (*hêreschaft*, nd. *herschop*) in den verschiedenen Richtungen, welche dieses Wort im Mittelalter angenommen hat, gebraucht. Auch *dominium directum* des Lehnsherrn und *dominium utile* des Lehnsmannes ist

lassen könne was er wolle, oder daß ihm und seinen Erben freie und unbeschränkte Verfügung über sie eingeräumt werde.

Ein dem Eigentum sehr nahe stehendes Recht, das mit einem geringen Zins belastete Erbbaurecht (Hausleihe, Zinseigen), kommt zuerst als Gründerleihe bei den Markt- und Stadtgründungen, später auch bei den ländlichen Kolonisationen vor[63]. Für Gent ist es schon 941, für Passau 976, für ländliche Kolonien zuerst im Bistum Bremen (1106) bezeugt[64]. Als Vorbild mag die Übertragung von Rottland gegen Landrecht oder Medem gedient haben[65]. Von der Gründerleihe war die freie Erbleihe durchaus verschieden[66]. Diese hat sich aus der alten *precaria oblata* entwickelt; noch bis zum 13. Jahrhundert beruhte sie fast regelmäßig auf einem Auftrag zu Leiherecht, erst von da an trat die unmittelbare Erbleihe mehr in den Vordergrund[67].

Die Auflassung fand nicht nur bei Immobiliarveräußerungen, sondern auch bei dem Verzicht auf die Lehns-, Zins-, Satzungs- oder Leibzuchtsgewere seitens des Lehn- oder Zinsmannes, Satzungsgläubigers oder Leibzüchters Anwendung, gleichviel ob eine Rückgabe an den Eigentümer (Lehn- oder Zinsherrn) oder Übertragung auf einen Dritten durch die Hand des Eigentümers bezweckt wurde. Dagegen wurde sie durch eine bloße Investiturhandlung ersetzt, wenn es sich nur um die Einräumung einer abgeleiteten Gewere handelte, bei der dem Eigentümer der „Anfall", d. h. das vererbliche oder veräußerliche Recht auf den Heimfall, vorbehalten wurde, also bei Bestellung einer Leibzucht oder Satzung, bei Belehnung und Erbleihe[68]. Die Bestellung einer Leibzucht oder Satzung mußte zwar überall, wo für Eigentumsübertragungen die gerichtliche Auflassung vorgeschrieben war, ebenfalls vor Gericht erfolgen, aber ohne den der Auf-

---

zuerst im Sinn einer geteilten Herrschaft und nicht in dem des geteilten Eigentums aufgekommen.

[63] Vgl. S. 442. 463f. 648f. Rietschel Markt u. Stadt 132ff. Literatur S. 633f. 648 n. 56.

[64] Vgl. des Mares (S. 634) 13f. MG. Dipl. Otto II Nr. 187. Bremisches UB. 1, 28 Nr. 27. Noch älter als die Bremer Gründung ist vielleicht die des Bischofs Udo von Hildesheim (1079—1114) in Eschershausen (Böhmer Acta imperii selecta Nr. 1129).

[65] Vgl. S. 202. 439. 544.

[66] Vgl. S. 222 n. 299. 463. 634. 649. Woppner Beitr. z. G. der freien bäuerl. Erbleihe Deutschtirols 1903 (Gierke Unters. 67; vgl. Rietschel, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 2, 327). Wielarz Erbleihe u. Rentenkauf in Österr. im MA. 1906 (Gierke Unters. 80). v. Schwind a. a. O. (S. 432).

[67] Das völlige Verschwinden der unmittelbaren Prekarienleihe seit dem Ausgang der fränkischen Zeit ist wohl dem Einfluß des Lehnwesens zuzuschreiben. Dagegen hat sich die precaria oblata, wenn auch nicht mehr unter dem alten Namen, unverändert erhalten, nur machte, wie übrigens auch bei der Leihe nach Hofrecht, die Leihe auf Lebenszeit mehr und mehr der erblichen Leihe platz. Die freie Erbleihe war in Stadt und Land gleichmäßig verbreitet, doch wurde sie in süddeutschen Städten vielfach als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts aufgefaßt und gleich der Gründerleihe als „Burgrecht" bezeichnet.

[68] Vgl. Heusler 2, 76. Pauli Abh. 4, 27f. Sohm Auflassung 114f.

lassung eigentümlichen Verzicht, durch bloße gerichtliche Fertigung, der dann in derselben Weise wie bei der Auflassung richterliches Aufgebot und richterlicher Friedebann folgte[69]. Die lehnrechtliche Investitur geschah in den besonderen Formen des Lehnrechts vor dem Lehnsgericht (S. 411. 595), vor das auch die Errichtung von Pfandlehen und Leibgedinge an Lehen gehörte[70]. Die Leihe nach Hofrecht wurde im grundherrlichen Hofgericht, unter Anwendung der gewöhnlichen Investitursymbole, vollzogen[71]. Bei der freien Leihe genügte außergerichtliche Überreichung des Leihebriefes, erst seit dem 14. Jahrhundert erfolgten die städtischen Leihen regelmäßig vor Gericht[72]. Die Gründerleihe vollzog sich in den Formen des Privilegs, wahrscheinlich unter Aushändigung eines Leihebriefes.

Das Beispruchsrecht der Erben behauptete sich in alter Weise, nur wurde es im Lauf der Zeit zu einer bloßen Erblosung abgeschwächt und auch in den Rechtsgebieten, die es früher auf Kaufgut ausgedehnt hatten, allmählich auf Erbgüter beschränkt[73]. Das Sachsenrecht gestand es nur dem nächsten Erben zu, die Anfechtung fiel also weg, wenn dieser zugestimmt oder sich verschwiegen hatte; die Zustimmung (*erbengelob*) erfolgte in der Form des Gelobens, also feierlich mit Finger und mit Zunge, und erforderte nach den allgemeinen Grundsätzen (S. 308) eine wenn auch noch so geringe Gegenleistung. Während das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war, beruhte es bei den übrigen Stämmen auf der Ganerbschaft, d. h. dem Gesamteigentum am Familiengut, und wurde demgemäß durch Erbteilung aufgehoben. Nach manchen Rechten war die Teilung aber nur dann eine das Ganerbenrecht aufhebende Totteilung, wenn sie „mit Verzicht", d. h. mit gegenseitiger Auflassung der ganerbschaftlichen Ansprüche, erfolgt war; auch die Zustimmung zu Veräußerungen bedurfte dementsprechend der Auflassungsform. Einer Erbteilung ohne Verzicht wurde

---

[69] Vgl. Heusler 2, 125f. 141f. Als Symbol begegnet auch hier der Handschuh.

[70] Vgl. S. 416f. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 345f. 363.

[71] Vgl. Heusler 2, 178.

[72] Vgl. Heusler 2, 179f. Arnold Zur G. d. Eigentums 272. Loersch u. Schröder[2] Nr. 110. 135f. 146. 155. 165. 279.

[73] Vgl. S. 287f. 347 und die dort angeführte Literatur. Kraut § 70. Loersch u. Schröder[2] S. 263. Siegel Erbrecht 116ff. Göschen a. a. O. 195ff. Pauli Abh. 1, 1837; ZDR. 10, 325ff. v. Gosen a. a. O. 171ff. Hasenöhrl a. a. O. 135ff. Schröder, ZRG. 9, 410ff.; G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 31ff. Schulze a. a. O. 50ff. Gerber Meditationes ad Ssp. I 52, Erlangen 1874. Telting a. a. O., Themis 16, 59ff. 41, 4. Stück 1880. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 238. 553. 717ff. Gierke Pr.-R. 2, 766ff. Caillemer Le retrait lignager dans le droit provençal 1906. Über die Bedeutung des sächsischen Erbenlaubes vgl. Puntschart a. a. O. 34ff. Nach Ssp. I 52 § 1 hatte der Erbe die einfache Vindikation gegen den Erwerber, nach jüngeren Quellen meistens nur noch gegen Ersatz des von diesem gezahlten Kaufpreises. Der Anspruch des Erben wurde als *abschüten*, nd. *beschudden*, später auch als *lôsunge* bezeichnet.

vielfach nur die Bedeutung einer Mutschierung (S. 414) beigelegt[74]. Bei dem Herrenstande galt diese Auffassung allgemein, und auch der Ritterstand war mehr und mehr bestrebt, seinen Stammgütern den ganerbschaftlichen Charakter zu wahren[75]. Andererseits wurde seit dem 13. Jahrhundert in einzelnen Stadtrechten das Beispruchsrecht der Erben völlig aufgehoben[76].

Von hervorragendem Interesse in dem mittelalterlichen Recht Deutschlands und Frankreichs sind die verschiedenen Gestaltungen des Miteigentums (zumal an unbeweglichen Sachen), die sich größtenteils bis zur Gegenwart behauptet haben[77]. Das durchaus vorwiegende Miteigentum zur gesamten Hand, dem im Gebiet des Lehnrechts die Gesamtbelehnung (S. 414. 422ff.) entsprach, konnte, wie bereits bemerkt, nach Art der lehnrechtlichen Mutschierung durch eine dauernde Nutz- und Gebrauchsteilung, aus der sich in den Städten das sog. Gelaß-, Geschoß- oder Stockwerkseigentum entwickelt hat, seiner Härten und Unbequemlichkeiten entkleidet werden[78]. Eine andere Art gemeinschaftlichen Eigentums war es, wenn dem Einen der Grund und Boden, einem Anderen das auf ihm errichtete Gebäude gehörte[79]. Im Gebiet des Lehnrechts und der bäuerlichen Leihe entstand das später zum Teil auch auf die Hausleihe und das Rechtsverhältnis bei Stammgütern und Familienfideikommissen übertragene sog. geteilte Eigentum mit dem Untereigentum (*dominium utile*) des in Nutz und in Gelde, also in der lediglichen Gewere befindlichen Lehns- oder Zinsmannes und dem Obereigentum (*dominium directum*) des Lehns- oder Zinsherrn, der, abgesehen von den ihm zustehenden Abgaben und Diensten, im wesentlichen auf die Mitwirkung bei Veräußerungen und anderen Verfügungen über die Substanz, auf das Vorkaufs- und Heimfallsrecht und ein gewisses Privationsrecht beschränkt

---

[74] So in Köln, Österreich, wohl auch Frankfurt. Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 123f. 127. 151. 286. Hasenöhrl a. a. O. 142. Rietschel, ZRG. 35, 197f.

[75] Vgl. Heusler 1, 231ff. Wippermann Ganerbschaften (Kleine Schriften rechtshistorischen Inhalts 1, 1873).

[76] Vgl. Iglauer Stadtr. § 10 (Tomaschek 212). Statut der Stadt Metz von 1215—16 (Histoire de Metz, Preuves 4, 1 S. 179). Genter Keure von 1192 § 19 (Warnkönig Flandr. RG. 2, 2 S. 16). Ausschließung in Notfällen: Brünner Schöffenb. 363 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 242). Zunehmende Beschränkung des Erbenlaubes in einem Hofgerichtsweistum des Herzogs Erich von Sachsen, Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 125 Nr. 411 (1320).

[77] Vgl. S. 287f. Schröder Eigentümliche Formen des Miteigentums im deutsch. u. franz. R. 1896. Stobbe Miteigentum u. gesamte Hand, ZRG. 4, 207ff.; Priv.-R. 2 § 81 (2[3] § 97). Gierke Pr.-R. 1, 663ff. 2, 375ff.; Genossenschaftstheorie 339ff.; Genossenschaftsr. 2, 144ff. 325ff. Heusler Inst. §§ 50—53. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 698f. M. Huber Gemeinderschaften der Schweiz 1897 (Gierke Unters. 54, vgl. Stutz, ZRG. 32, 190ff.). Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 1, 233ff.

[78] Vgl. n. 74. Schröder a. a. O. 24ff.

[79] Vgl. S. 441. 648. Schröder 37ff. 41f. Wolff Bau auf fremdem Boden 9ff. Trennung des Eigentums an Wald und Waldgrund § 28 n. 41.

war[80]. Als geteiltes Eigentum dürfte auch das Recht am Salmannseigen anzusehen sein, indem der unmittelbare Besitzer als Unter-, der das Grundstück im Gericht vertretende Salmann als Obereigentümer erscheint[81]. Neben dem Miteigentum nach Bruchteilen, das dem Mittelalter auch schon bekannt war[82], gab es auch ein Miteigentum nach Wertbeträgen, wenn ein Grundstück dem Einem bis zu einem bestimmten Geldbetrage, dem Anderen dagegen mit seinem Mehrwert, der „Überteuerung" oder „Besserung", gehörte[83]. So besonders bei dem Zinseigen (S. 735. 740), dem Rentenkauf und der Stadtrechtssatzung, sodann bei den Erbgütern des lübischen Rechts, indem dasselbe Grundstück zu einem bestimmten Wertbetrag dem Erbenwarterecht unterliegendes Erbgut und mit der Überteuerung freier Kaufschatz, oder umgekehrt mit einem bestimmten Werte Kaufschatz und mit der Überteuerung Erbgut sein konnte.

Für die Entwicklung des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen wurde infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Gegensatz von Land und Stadt entscheidend[84]. Man kann geradezu die landrechtliche Satzung der des Stadtrechts gegenüberstellen, obwohl erstere gelegentlich auch in Städten vorkam und die Stadtrechtssatzung auf dem Lande wenigstens gewisse Seitenstücke fand. Die landrechtliche Satzung beschränkte das Ausbeuterecht des Pfandgläubigers auf die Pfandnutzung, nur ausnahmsweise kam seine Befriedigung durch die Substanz in Betracht (Verfall- oder Distraktionspfand). Eine persönliche Haftung des Schuldners bestand nur, wenn dieser ein besonderes Treugelöbnis abgelegt hatte. Die Satzung bedurfte meistens der gerichtlichen Fertigung, aber nicht der Auflassung. Die in Deutschland gebräuchlichste Form war das

---

[80] Schröder a. a. O. 40f.; ZRG. 39, 43ff. Duncker Dominium directum und utile, ZRG. 2, 177ff. Homeyer Syst. d. Lehnr. 383ff. 393f. 402ff. Stobbe Pr.-R. 2 § 80 (2^3 § 96). Gierke Pr.-R. 2, 368ff. Beseler Pr.-R.[4] § 81. Arnold, G. d. Eigentums 141ff. Kraut Grundriß[6] § 74. Heusler Inst. 2, 48ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 693ff.

[81] Vgl. S. 649 n. 735 n. Beyerle a. a. O. 1, 141ff. 155ff.

[82] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 39. 123. 150. 158. 195. 272. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 84ff. Stobbe Miteigentum 221. 224ff.

[83] Vgl. Schröder Miteigentum 10—22.

[84] Vgl. n. 7 und S. 300. Heusler 2, 128—53; ZHR. 25, 410ff. Stobbe 2, 106f. (2^3 §§ 144f.); Kr. VJSchr. 9, 285ff. Gierke Pr.-R. 2, 809ff. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 2, 105ff. Franken Französ. Pfandrecht im Mittelalter 1879. Sohm Natur u. G. der modernen Hypothek, Z. f. Priv.- u. öff. R. 5, 1ff. Inama-Sternegg WG. 2, 446ff. Weber Deutsches Hypothekenrecht (1887) 69ff. Isopescul-Grecul Wucherstrafrecht 108f. (1906). Huber, G. d. schw. Pr.-R. 785ff. Puntschart a. a. O. 232—79. v. Madai, ZDR. 8, 284ff. Budde ebd. 9, 411ff. Brunner Grundz.[3] 195ff. Albrecht Gewere 142ff. Telting a. a. O., Themis 35 (1874) Stück 4. Göschen a. a. O. 240ff. Pauli Abh. 4, 129ff. Schröder, ZRG. 19, 200ff. Fabricius a. a. O. 269ff. Höpken, Brem. JB. 7, 68ff. Platner Wiederverkauf, ZRG. 4, 123ff. Gengler a. a. O. 20. Kraut[6] § 102. Loersch u. Schröder[3] S. 266f. Rehme Münch. Liegenschaftsr. 299. 303f. Bruck a. a. O. (n. 7).

einfache Nutzpfand (*mort-gage*), bei dem nur der Schuldner, aber nicht der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte. Das Kündigungsrecht des Schuldners, weil auf seinem Eigentum beruhend, war vererblich und veräußerlich. Es konnte davon abhängig gemacht werden, daß die Einlösung nur aus eigenen Mitteln des Schuldners erfolgte; auch konnte es auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an eine bestimmte Frist gebunden werden, nach deren Ablauf das Pfand dem Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung verfiel oder von ihm verkauft oder verpfändet werden durfte[85]. Unter Umständen wurde dem Gläubiger überlassen, dem Schuldner eine derartige Einlösungsfrist zu setzen. Wenn das Pfand verfiel, so bedurfte es einer nachträglichen Auflassung vonseiten des Schuldners. Wurde die Auflassung von vornherein mit der Bestellung der Satzung verbunden, so lag ein Nutzpfand in der Form eines Eigentumspfandes, ein Verkauf auf Wiederkauf, vor; die Eigentumsübertragung hatte einen provisorischen Charakter, sie erfolgte nur zu treuer Hand, mit der Verpflichtung des Gläubigers zur Rückauflassung nach Tilgung der Schuld. Eine zweite Form des Verkaufes auf Wiederkauf, bei der die Auflassung unterblieb, unterschied sich von der gewöhnlichen Satzung dadurch, daß dem Gläubiger, unter Vorbehalt des Einlösungsrechts des Schuldners, das Recht der Verpfändung oder Veräußerung eingeräumt wurde. Eine andere, namentlich in Frankreich verbreitete Form der Satzung war die Totsatzung (*vif-gage*) mit Tilgung der Schuld durch die Erträge des Pfandes, so daß es nach einer bestimmten Zeit ohne Lösung an den Schuldner zurückkehrte, sich also selbst auslöste. Stand die Größe der Erträge in keinem Verhältnis zum Kapital, dessen Nutzungswert bei den deutschen Satzungsgeschäften meistens auf 10% veranschlagt wurde, so kam es auch vor, daß der Gläubiger die Ertragsüberschüsse an den Schuldner abführen oder dafür einen besonderen Pachtzins zahlen mußte[86]; in Frankreich war es unter dem Einfluß der kirchlichen Zinsverbote überhaupt üblich, dem Gläubiger in allen Fällen des mort-gage einen Pachtzins aufzuerlegen, der aber häufig nur den Charakter eines Anerkennungszinses hatte. War das Mißverhältnis zwischen Kapital und Pfandertrag zu groß, so konnte es vorkommen, daß Gläubiger dem Schuldner gegen einen Pachtzins, der nach dem Nutzungswert des Kapitals bemessen wurde, den Besitz überließ, mit dem Vorbehalt der Rücknahme für den Fall der Zinssäumnis[87]. Diese Form der Satzung, bei welcher Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber einen Zins zu zahlen hatte, kam auch in den Fällen bloßer Sicherheitsbestellung (Kautionshypothek) vor[88].

---

[85] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 236 (215).

[86] Vgl. Kohler Pfandr. Forsch. 103ff. 164ff. 299. Stobbe 2[2], 301 (2, 2[2] S. 125).

[87] Vgl. Schröder, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 160f. Loersch u. Schröder Nr. 129 (106). Kohler a. a. O. 234. Stobbe 2[2] 301 (2, 2[2] S. 125). Übergabe an Dritte zu treuer Hand: Loersch u. Schröder[2] Nr. 119. Kohler 300f.

[88] Vgl. Heusler 2, 147. Loersch u. Schröder Nr. 222 (198). ZGO. 9, 291.

Das spätere Mittelalter gestattete in solchen Fällen vereinzelt auch Verpfändung durch Übergabe einer Pfandverschreibung[89].

Die Stadtrechtssatzung beruhte auf der durch die wirtschaftliche Lage der Städter gebotenen Notwendigkeit, den Schuldner in der Gewere zu belassen, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus dem Grundstück in Aussicht zu stellen. Dies wurde ermöglicht, indem man die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz fruchtbar machte. Die stadtrechtliche Satzung (frz. *obligation*) war eine Fahrnissatzung („zu Kistenpfandrecht"). Der Schuldner begab sich mit dem Gläubiger vor Gericht, erkannte dort seine Schuld an und bezeichnete den Pfandgegenstand. Das Gericht sprach den Friedebann aus und veranlaßte die Eintragung in das Stadtbuch. Der Friedebann wirkte wie eine Beschlagnahme, das Pfand galt als gefront, es befand sich zugunsten des Gläubigers unter gerichtlichem Arrest (*kummer, besatz*), so daß der Schuldner es dem Befriedigungsrecht des Gläubigers nicht mehr entziehen konnte[90]. Der Schuldner blieb zwar im Besitz, verlor aber jede Verfügung über das Pfand. Mit Eintritt der Fälligkeit konnte der Gläubiger sofort die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragen, die nicht, wie sonst, in das bewegliche Vermögen, sondern ausschließlich in das Pfand erfolgte, und zwar je nach den verschiedenen Grundsätzen der gerichtlichen Pfändung entweder im Wege der Pfandübereignung oder des Pfandverkaufes. Noch im Lauf des Mittelalters gelangte man dahin, dem Schuldner, unbeschadet des Pfandrechts, die Veräußerung und anderweitige Verpfändung zu gestatten, indem man diese Verfügungen nur von der Überteuerung oder Besserung (S. 743), d. h. dem Mehrwert des Pfandes über den Betrag der ersten Schuld, gelten ließ, woraus sich dann von selbst ergab, daß der Pfandgläubiger sein Recht auch gegen jeden dritten Erwerber verfolgen konnte, unter mehreren Pfandgläubigern aber der Altersvorzug entschied[91]. Wurden sämtliche Pfandgläubiger eingewiesen, so entstand unter ihnen, nach Maßgabe ihrer Rangordnung, ein Miteigentum nach Wertbeträgen[92].

Das spätere Mittelalter gestattete auch eine Verpfändung von Häusern durch Übergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumspapiere, als Faustpfand[93].

Während bei der landrechtlichen Satzung die reine Sachhaftung durchaus die Regel und die Verbindung mit einem Treugelöbnis des

---

[89] Vgl. n. 98. Bair. Landr. 17, 2 (222).

[90] Vgl. Brunner RG. d. Urk. 194 n. 4.

[91] Vgl. Kohler 28ff. Stobbe 2 § 107 n. 9. n. 11 (2, 2[3] § 145 n. 11. n. 13). Wasserschleben Rechtsqu. 284 c. 149. Meibom 302. 429. 456. Nach der Iglauer Praxis mußte der ältere Pfandgläubiger vor dem jüngeren zurückstehen, wenn er der von diesem eröffneten Pfandbetreibung nicht rechtzeitig widersprach. Vgl. Tomaschek Oberhof Iglau 68 Nr. 56. Brünn gewährte ihm in diesem Falle wenigstens das Vorkaufsrecht. Vgl. Schöffenb. c. 335.

[92] Vgl. S. 747. Schröder Miteigentum 18ff.

[93] Vgl. n. 89. Heusler 2, 147. Stobbe 2 § 107 n. 6 (2, 2[3] § 145 n. 8). Bischoff, ZRG. 12, 37ff. Roth ebd. 10, 354ff.; Bayer. Zivilrecht 2, 377f.

Schuldners eine seltene Ausnahme war, scheint die Stadtrechtssatzung von vornherein in beiden Formen, bald mit bald ohne Treugelöbnis, aufgetreten zu sein, so daß Hypothek und Grundschuld gleichmäßig geläufig waren[94].

Die Satzung als Strafgedinge, bei welcher der Verfall des Pfandes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zur Bestrafung des säumigen Schuldners diente, kam im Gebiet des mittelalterlichen Immobiliarsachenrechtes nur noch ausnahmsweise vor[95].

Die Reallasten, kraft deren der Berechtigte befugt war, auf dem belasteten Grundstück Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu gebieten, wurden nicht als Rechte an einer fremden Sache, sondern entweder als bloße Spielarten des Miteigentums oder als besondere unkörperliche, unbewegliche Sachen behandelt, die Gegenstand der Gewere sowie des Eigentums und anderer dinglicher Rechte sein konnten[96]. Städtischen Ursprungs waren die Renten (*redditus annui, Geld, Gülten*), die seit dem 12. und 13. Jahrhundert zuerst als Seelgeräts- oder Jahrzeitrenten in Gebrauch kamen[97]. Indem diese eine Schenkung möglich machten, bei der das Grundstück ohne Übertragung des Eigentums und Rückempfang zu Zinsrecht mit einem Zins belastet werden konnte, trat die aus dem Auftrag zu Zinsrecht hervorgegangene private Erbleihe in den Hintergrund. Andererseits änderte sich im Lauf der Zeit die Rechtsauffassung hinsichtlich des aus der Gründerleihe herrührenden Zinseigens, indem man den Erbbauberechtigten, der ohnehin Eigentümer des Hauses war, auch als Eigentümer des Baugrundes und den Zins als Rente auffaßte[98]. Der

---

[94] Vgl. Stobbe 2^2, 312ff. (2, 2^2 S. 138). Meibom 424ff.

[95] Vgl. Meibom 248ff. Gengler a. a. O. 20. Töpfer UB. d. Vögte v. Hunolstein 1 Nr. 25. Loersch u. Schröder Nr. 146 (123).

[96] Vgl. S. 287. Heusler 1, 344ff. Kraut Grundr. §§ 110—17. Stobbe 2 §§ 100—03 (137—40), beide mit reichen Literaturangaben. Gierke Pr.-R. 2, 699ff. Meibom, JB. d. gem. R. 4, 442ff. Schwind Die Reallastenfrage, Jherings JB. 33, 1ff. Duncker Reallasten 1837. Albrecht, Krit. JBB. f. RW. 1839 S. 309ff. Brink a. a. O. (n. 7) 15ff. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 771ff.

[97] Vgl. Rietschel, ZRG. 35, 226f. Beyerle Konstanz. Häuserbuch (n. 7) 2, 11.

[98] Vgl. S. 634. 648f. 741 und die dort angeführte Literatur. Heusler 1, 354ff. Stobbe 2 § 104 (142); ZDR. 19, 178ff. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 1, 319ff. 2, 45ff. Kraut Grundr. § 109. Loersch u. Schröder[2] S. 266. Albrecht Gewere 157ff. Brink a. a. O. 30ff. Neumann, G. d. Wuchers 212ff. Telting a. a. O., Themis 35 Stück 4. Auer Münchener Stadtr. pg. 129ff. Fabricius a. a. O. 276ff. Höpken a. a. O. 107ff. v. Dühn a. a. O. 107ff. Euler RG. von Frankfurt a. M. 34; Arch. d. Frankf. G.-Ver. NF. 2, 372ff. v. Wyss Gült- u. Schuldbrief, Z. f. schweiz. R. 9. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 780ff. v. Schwind Erbleihe 18ff. Lenfers Grundzüge des ältesten Wikbiletrechts des Oberstifts Münster, Coesf. Progr. 1882/83. Philippi Weichbild, Hans. G.-Bl. 1895 S. 3ff. Rietschel Markt u. Stadt 192ff. Wielarz a. a. O. (n. 80). Rehme Grundhauern (n. 7); Münch. Liegensch.-R. 304ff. Keutgen Urspr. d. Stadtverfassung 119ff. Gothein WG. d. Schwarzwaldes 1, 160ff. Steffenhagen Ein mittelalterl. Traktat üb. d. Rentenkauf (Beiträge z. Bücherkunde u. Philologie, A. Wilmanns gewidmet 1903 S. 355ff.). Isopescul-Grecul a. a. O. (n. 84) 109f.

Wurtzins erschien jetzt nur noch als der erste, vor den übrigen mannigfach privilegierte Zins[99]. Die Bezeichnungen „Weichbild", „Weichbilds-" oder „Wiboldsrente" und „Burgrecht" fanden nunmehr auf alle städtischen Renten Anwendung, gleichviel ob sie als Vorbehaltsrenten bei der Eigentumsübertragung oder durch besondern Rechtsakt auf das Grundstück gelegt wurden. Da dieser Rechtsakt ebenso wie die Weiterübertragung einer Rente durch Auflassung, der Verzicht auf eine Rente aber durch Rückauflassung an den Eigentümer erfolgte[100], so muß man den Rentenkauf auf seiten des Bestellers als eine Immobiliarveräußerung aufgefaßt haben, durch die der Rentengläubiger nach Maßgabe des Kapitalswertes der Rente zum Miteigentümer des Grundstücks gemacht wurde[101]. Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, und zwar auch dann, wenn ein Dritter, ohne von den Rückständen zu wissen, das Grundstück erworben hatte: der Gläubiger folgte „dem Gut" oder „der Schleife" nach, wie das Sprichwort es ausdrückte, nachdem die Rente auch auf dem Lande heimisch geworden war[102]. Die Befriedigung des Rentengläubigers erfolgte im Wege der gerichtlichen Übereignung des Grundstücks, das als sein „Unterpfand" angesehen wurde[103]; wurden mehrere Rentengläubiger eingewiesen, so entstand dasselbe Miteigentum nach Wertbeträgen, wie bei der Einweisung der Pfandgläubiger[104]. Es beruhte auf jüngerer Entwicklung, wenn dem Gläubiger das Pfändungsrecht auf dem Grundstück eingeräumt oder durch weitere Unterpfänder noch besondere Sicherheit geleistet wurde[105].

Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit, sie war wesentlich *Ewiggeld* (*census perpetuus, eisernes Kapital*). Da die Rente aber als Eigentumsanteil aufgefaßt wurde, so fing man frühzeitig an, auch den Verkauf auf Wiederkauf, überhaupt die landrechtliche Satzung bei ihr zuzulassen, so daß sich der Rentenschuldner die Einlösung ausbedingen konnte[106]. Dies führte mehrfach dahin, dem Rentenschuldner gesetzlich

[99] Vgl. Heusler 1, 355. Loersch u. Schröder[2] Nr. 260.

[100] Nur wenn, wie es häufig vorkam, dem Rentengläubiger ein Rentenbrief mit Order- oder Inhaberklausel übergeben wurde, genügte zur Weiterübertragung die entsprechende Begebung des Rentenbriefes. Vgl. Stobbe Pr.-R. 2, 2[3] S. 97. Loersch u. Schröder[2] Nr. 159. 224. ZRG. 20, 116ff. ZDR. 5, 32f. Die Annahme von Heusler 1, 357, daß es sich hier um bloße Legitimationspapiere gehandelt habe, ist sicher unrichtig.

[101] Vgl. S. 743. Schröder Miteigentum 16ff. Damit erledigt sich die bekannte Streitfrage, ob der Rentengläubiger eine Gewere am Gut oder nur am Zins gehabt habe. Er hatte die Gewere eines Miteigentümers, aber nur an seinem durch den Wert der Rente ausgedrückten Anteil, nicht am Ganzen.

[102] Vgl. ZRG. 5, 42f. 9, 458f. Stobbe Pr.-R. 2[2], 279 (2, 2[3] S. 99f.). Laband Verm. Kl. 326. Loersch u. Schröder[2] Nr. 292. 309.

[103] Loersch u. Schröder[2] Nr. 153. 158. 164. 169. 226. Bloße Einräumung des Verpachtungsrechtes ebd. Nr. 168.

[104] Vgl. n. 92. Loersch u. Schröder Nr. 174 (150).

[105] Vgl. ebd. Nr. 169 (143). 224 (200). 227 (203). 292.

[106] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 129. 153. 159. 195. 205. 209. 224. 236. 276. 299.

das Kündigungsrecht vorzubehalten[107]. Auch die mit dem Tode des Berechtigten endigende Leibrente war schon dem Mittelalter bekannt[108].

3. Schuldverhältnisse[109]. Auf dem Gebiet der Schuldverträge hat sich das Erfordernis der Entgeltlichkeit vielfach noch lange behauptet[110], auch die Vorliebe für Barverträge tritt noch im Mittelalter entschieden hervor[111]. Aber mehr und mehr machte sich bei zweiseitigen

---

[107] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 234. Stobbe 2^3 280 (2, 2^2 S. 100f.); Beiträge 25ff. Nur ausnahmsweise erhielt auch der Gläubiger ein Kündigungsrecht (Loersch u. Schröder^2 Nr. 129. 159).

[108] Vgl. Stobbe Beiträge 25ff. Loersch u. Schröder Nr. 189 (166).

[109] Vgl. S. 300ff. und die dort (n. 98) angeführte Literatur. Heusler Inst. 2, 244—67. Stobbe Priv.-R. 3 §§ 164—202; Zur G. d. deutsch. Vertragsr. 1855. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 1, 332ff. 2, 1—97. 110ff. Witte Bindende Kraft des Willens im altdeutsch. Obl.-R., ZRG. 6, 488ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 829ff. Kraut Grundriß^3 §§ 119. 121. L. Seuffert Zur G. d. obligator. Verträge 1881. Siegel RG.^{3} 421ff.; Handschlag und Eid, Wien. SB. 1894; Das erzwungene Versprechen ebd. 1892. Telting a. a. O., Themis 37—39. R. Löning Vertragsbruch 1876. W. Sickel Bestrafung des Vertragsbruches 1876. Behrend, Z. f. HR. 21, 583ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 30ff. Über einzelne Schuldverhältnisse vgl. Pauli Zustände 3, 1878. Stobbe Vertragsrecht 209ff. Kohler Annahme u. Annahmeverzug (Jherings JBB. 17.) 291ff. Grimm RA. 606ff. Loersch u. Schröder^2 S. 268ff. Conze Kauf nach hanseat. Quellen, Bonn. Diss. 1889. Rübel Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht (1902) 166ff. 275ff. Rotenbücher, G. des Werkvertrages n. deutsch. R. 1907 (Gierke Unters. 87). Neumann, G. des Wuchers 1865; G. d. Wechsels im Hansagebiet 1863 (siehe auch Pauli Zustände 2, 98—179). Schulte, G. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs mit Italien 1, 314ff. Isopescul-Grecul a. a. O. (n. 84) 91ff. 111ff. v. Voltelini (n. 18) 25ff. v. Brünneck Zur G. der Miete und Pacht, ZRG. 14, 138ff. (siehe auch Lamprecht WL. 1, 958ff. Arnold, G. d. Eigentums 102f. Auer Münch. Stadtr. pg. 70ff.). Hammer Lehre vom Schadenersatz n. d. Sachsenspiegel (Gierke Untersuchungen 19).

[110] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 107 (81). Nach Ssp. I 6 § 2 haftete der Erbe für *nene scult, wande der he wederstadinge untving*, also für keine unentgeltlichen Verbindlichkeiten des Erblassers.

[111] So selbst beim Kaufe. Vgl. Stobbe Vertragsrecht 277. Conze a. a. O. 51f. 67ff. Beyerle Salmannenrecht (n. 7) 121 n. Der Spielvertrag galt durchweg als Barvertrag und erzeugte im allgemeinen (Ausnahmen bei Wilda Spiel 146) keine klagbare Haftung, wenn auch der Gewinner zu sofortiger Pfändung berechtigt war. Vgl. Ssp. I 6 § 2. § 12. III 6 § 2. Schwsp. L. 259. Magdeb.-Görlitz. R. v. 1304 Art. 107. Loersch u. Schröder Nr. 341 (300). Wilda Lehre vom Spiel, ZDR. 2, 144ff. Schuster Spiel (1878) 16ff. 40f. 53f. 56f. Bruck Spiel u. Wette, Greifsw. Diss. 1868 S. 27ff. Meibom Pfandrecht 221. Das Erfordernis des baren Einsetzens beim Spiel führte zu dem Gewerbe des *phantner (pfleger, scholderer)*, der das Spiel leitete und beaufsichtigte, den Spielenden die nötigen Vorschüsse machte oder als Bürge für sie einstand, dafür aber auch das Pfändungsrecht hatte und für sich eine Provision (*phantreht*) erheben durfte. Wegen des dabei erzielten Wuchers wurde das Geschäft des Pfandners in Niedersachsen *joden* genannt. Vgl. Schuster a. a. O. 58ff. M. Haupt Erec. S. 339ff.; ZDA. 11, 53ff. Simplicissimus 2 cap. 20 (Ausg. v. Bobertag 1, 159). Auch die Wette wurde überwiegend als Barvertrag behandelt, indem der Wettbetrag entweder an den Gegner entrichtet oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben wurde. Vgl. Wilda Wetten, ZDR. 8, 220ff. Bruck a. a. O. 47f. Pauli Lüb. Zust. 2, 72ff.

Verträgen die Auffassung geltend, daß die Annahme der Vorleistung zur Gegenleistung verpflichte. So kam man zur Anerkennung der Realverträge, auch beim Kauf[113], selbst für den Fall, daß die Vorleistung eine materiell minderwertige, nur symbolische Leistung gewesen war: das Lohngeld (S. 308), auch in der Form des Gottespfennigs, Weinkaufes oder Leitkaufes, wurde zu einem die Haftung des Schuldners begründenden Handgeld[113]. Im übrigen behauptete der alte Formalvertrag (*treuwa, fides facta*) das Feld. Bei Pfandbestellung begnügte man sich meistens mit der bloßen Sachhaftung, bei Bürgenstellung mit der Haftung des Bürgen[114]. Sollte der Schuldner persönlich haften, so mußte er dem Gläubiger[115] „geloben" (*loben*), Handtreue (*hanttriuwe*) „tun" oder „geben", d. h. ein formelles Treugelöbnis (*gelübe, gelübede, gelovede, vastinge*) ablegen, durch das er sich zum Selbstbürgen machte, seine Hand und seine Treue verpfändete[116]. Das Treugelöbnis erfolgte auch im Mittelalter mit Hand und Mund, und zwar bei den Sachsen vielfach noch in alter Weise mit Finger und Zunge[117], bei den übrigen Stämmen unter Geben und Nehmen der Wette, häufig auch statt der früheren Formen mit Handschlag oder Eid[118]. Die mündliche Erklärung bestand in bestimmt bemessenen Worten, wahrscheinlich nach Art der römischen Stipulation in

---

Über den Pfandner bei der Wette vgl. Schuster a. a. O. 58. Über Klagbarkeit der Wette vgl. Lübeck. Stadtr. 4, 46 (Hach S. 570). Loersch u. Schröder[2] Nr. 303 (271). Klaglosigkeit ebd. Nr. 284.

[113] Vgl. Heusler 2, 255. 257. Stobbe Reuerecht 241f. Conze a. a. O. 26ff. 72ff. Über die Verbindung eines Realvertrages mit dem Treugelöbnis vgl. Puntschart a. a. O. 477f. 510f.

[114] Vgl. Amira Grundr.[2] 139. Heusler 2, 255ff. Stobbe Vertragsr. 50ff.; Reuerecht 226f. 231ff. Siegel Versprechen 29ff. Huber, G. d. schweiz. Pr.-R. 833f. Sohm Eheschl. 29f. 54. Loersch u. Schröder[2] Nr. 268. 340. Conze a. a. O. 29ff. 36ff. Grimm RA. 191f. Noordewier Regtsoudheden 52f. Dreyer De differentia iuris Romani et Germanici in arrhis emptionum 1747. Einen älteren Standpunkt vertritt Ssp. I 9 §§ 1—3, indem eine vom Käufer geleistete Abschlagszahlung (*bekostegen, sin gut dar up geven*) als Lohngeld zu dem vom Verkäufer abgelegten Treugelöbnis hinzukommen muß, um diesen haftbar zu machen.

[115] Vgl. S. 743. 745f. Puntschart a. a. O. 174f. 438f.

[116] Die Ausdrücke *geltære, schuldenære, schuldigære, debitor, creditor* konnten ebensowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen. Vgl. Lexer Mhd. WB. 1, 826. 2, 812. Egger a. a. O. (S. 281) 66.

[117] Vgl. S. 304. Puntschart a. a. O. 150ff. 159. 164. 169ff. 180ff. 185. 197. 419ff. 428ff. 493; Treuklausel u. Handtreue im altdeutsch. Gelöbnisrecht, ZRG. 39, 165ff. Loersch u. Schröder Nr. 180. (157). v. Schwerin Die Treuklausel im Treugelöbnis, ZRG. 38, 323ff., will zwischen Treugelöbnis und einfachem Gelöbnis ohne Einsatz der Treue unterscheiden, was aber den Quellen nicht entspricht. Der Bruch eines Gelöbnisses zog stets die Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit nach sich, der Treulose war fortan auch *lovelos*.

[118] Vgl. S. 306. Grimm RA. 138. 141. 605. Loersch u. Schröder[2] Nr. 149. 163. Puntschart 342ff. 357ff.

[118] Vgl. Puntschart 313ff. 348. 351. 354ff. 362. Über die Handgebärden beim Gelübde vgl. § 11 n. 4. Siegel Handschlag u. Eid 1894.

Frage und Antwort. Die Angabe eines materiellen Schuldgrundes war für die Verbindlichkeit des Gelöbnisses nicht erforderlich[119].

Seit Ende des 13. Jahrhunderts machten sich hin und wieder, begünstigt durch die kanonistischen Doktrinen, Bestrebungen bemerkbar, den Formalismus des Gelübdes zu beseitigen und sich an formlosen Willenserklärungen genügen zu lassen[120]. Durchgedrungen sind diese Bestrebungen damals noch nicht, aber sie haben die Theorie der formlosen Verträge wenigstens vorbereitet. Als Bestärkungsmittel diente es, wenn dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wurde, den wortbrüchigen Gegner durch Schelmschimpfen oder Schandgemälde öffentlich zu brandmarken[121]. Ein anderes Bestärkungsmittel war das aus Frankreich eingewanderte, im wesentlichen nur beim Ritterstand gebräuchliche Einlager (*leistung, obstagium*), das Versprechen des Schuldners, im Fall der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Ort „einzureiten" und sich dort in freiwillige Personalhaft zu begeben[122].

Die Bürgschaft[123] hatte den früheren formellen Zusammenhang mit dem Treugelöbnis verloren. Wie der Schuldner ohne Übernahme einer persönlichen Haftung Pfand oder Bürgen bestellen konnte, so stand es ihm auch frei, mit oder ohne Pfand- oder Bürgenstellung, sich durch Treugelöbnis zum Selbstbürgen zu machen. In der Regel setzte die Haftung des Bürgen den Verzug des Hauptschuldners (*Sachwaltiger, Hauptmann*) voraus[124], doch kam es auch vor, daß der Bürge in alter Weise die unmittelbare Haftung übernahm, so daß der Schuldner schon durch die Bürgenstellung befreit wurde[125]. Von mehreren Bürgen haftete

---

[119] Vgl. Ssp. III 41 § 4. Richtst. Landr. 6. 41 § 1. Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. III 2 c. 133. Siehe auch Loersch u. Schröder Nr. 257 (238).

[120] Vgl. Bremisches UB. 1 Nr. 512 (1296) Erklärung der Bürgen: *Borchardus miles — — una nobiscum se verbis veredicis obligavit, sed fidem non dedit, quia dicebat, se abiurasse, quod fide data promitterre non deberet.* Die frühere Annahme, daß schon die Rechtsbücher (Ssp. I 7. Dsp. 15. Schwsp. L. 11. Kl. Kaiserrecht 2, 39) von der Formlosigkeit des Gelübdes ausgegangen seien, darf heute als abgetan gelten. Vgl. Heusler 2, 245f. Puntschart 357—75.

[121] Vgl. Grimm RA. 612.

[122] Vgl. Löning a. a. O. 239ff. 424ff. Stobbe Pr.-R. 3 § 174 n. 2 (3[2] § 218 n. 2); Vertragsrecht 178ff. Neumann, G. d. Wuchers 125ff. Friedländer Einlager 1868. Grimm RA. 620. Kohler Shakespeare 57f. Huber a. a. O. 877ff. Le Fort L'otage conventionel, Rev. de législ. 1874. Werminghoff Zur RG. des Einlagers in Südwestdeutschland, ZGO. 52, 67ff. Thümmel, Z. f. deutsche Kult.-G. 1896 S. 58ff. Puntschart a. a. O. 143f. Über das Einlager (*indmaning*) in Dänemark vgl. Petersen, Germanist. Abh. f. Maurer (S. 6) 149ff.

[123] Vgl. Stobbe Vertragsrecht 115ff.; Pr.-R. 3 § 191. Heusler Inst. 2, 250ff.; Bürge u. Selbstzahler, Z. f. schweiz. R. 9, 68ff. Puntschart a. a. O. 142ff. 174ff. 438ff. Platner Bürgschaft 1857. v. Gosen a. a. O. 85ff. Kraut § 142. Loersch u. Schröder[2] S. 270. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffensprüche 1, 749ff.

[124] Vgl. Stobbe a. a. O. 130ff. 171ff. Loersch u. Schröder Nr. 185 (162). 197. (175). 241 (220). Sicherung des Rückgriffes durch Pfand ebd. Nr. 181 (158). 199 (177). 321 (280).

[125] Das Wiener Stadtrechtsbuch Art. 7 (Schuster) bezeichnete einen solchen

bei einfacher Mitbürgschaft jeder *nach Markzahl*, während die Verbürgung zu gesamter Hand Gesamthaftung begründete. Hatte der Bürge geleistet, so stand ihm der Rückgriff gegen den Schuldner, bei Gesamtbürgschaft auch gegen seine Mitbürgen (nach Markzahl) zu. Durch die Leistung des Schuldners wurde der Bürge befreit, dagegen durch den Tod des Schuldners nur bei der Prozeßbürgschaft (cautio iudicio sisti). Auf den Erben des Bürgen ging die Haftung nur über, wenn dieser nach der Klageanstellung gestorben war; nur vereinzelt vertreten die Quellen, wahrscheinlich unter dem Einfluß des römischen Rechts, die Erblichkeit der Bürgschaft schlechthin[126]. Eine andere Art der Bürgschaft entstand durch die Einführung des Einlagers, zu dem sich neben dem Schuldner oder unabhängig von ihm auch andere Personen verpflichten konnten. Die Kosten ihres Einlagers hatten die Bürgen selbst zu bestreiten, aber mit Rückgriff auf den Schuldner. Wer sich dem Einlager entzog, wurde als Vermögensbürge behandelt. Häufig wurde von dem Schuldner oder den Bürgen ausdrücklich versprochen, für verstorbene Bürgen Ersatz zu schaffen. Auf die Erben ging die Einlagerpflicht nicht über.

Nicht dem Abschluß, aber dem Beweise diente die Beurkundung der Verträge vor Gericht oder dem bischöflichen Offizialat, auch vor dem Pfarrer, wo diese sich mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßten (S. 718). Von besonderer Bedeutung waren hier wie bei den Rechtsgeschäften über Liegenschaften die Stadt- und Gerichtsbücher (S. 720). In den Geschäften des täglichen Verkehrs bediente man sich vielfach der Teilzettel oder Zerter (S. 717), die höchste Bedeutung für das gesamte Vertragsrecht erlangten aber Brief und Siegel (S. 718).

Durch die Order- und Inhaberpapiere, die auf dem deutschrechtlichen Prinzip der Verträge zugunsten Dritter beruhten und ihren wichtigsten Anwendungsfall darstellten, wurde dem Bedürfnis der gerichtlichen Stellvertretung, die noch im 13. Jahrhundert nur sehr beschränkt anerkannt war, der Boden geebnet und zugleich die Übertragung von Schuldforderungen ohne Mitwirkung des Schuldners ermöglicht[127].

Für die Ersatzpflicht bei widerrechtlicher Beschädigung kamen

---

Bürgen als *für voll* genommen und unterschied ihn von dem Bürgen, den der Schuldner *zu sich setzte*. Vgl. S. 301 ff.

[126] Vgl. n. 227. Stobbe Vertragsrecht 118. 132 ff. 169 f.

[127] Vgl. S. 722 und die dort angeführte Literatur. Brunner, in Endemanns Handb. d. HR. 2, 160 ff. Heusler 1, 211 ff. Stobbe 3 § 172; Z. f. HR. 19, 300 ff. Beseler Erbverträge 2, 1 S. 71 ff. Behrend i. s. Zeitschrift 7, 310 ff. 532 ff. Siegel Versprechen 142 ff. Gareis Verträge z. G. Dritter 1873. Panofsky Verträge z. G. Dritter, Berl. Diss. 1877. Loersch u. Schröder[2] Nr. 47. 58. 60. 77. Kraut Grundriß[6] § 127. Hecht Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1869. v. Poschinger Beitr. z. G. d. Inh.-Pap. 1875. Kuntze Lehre von den Inh.-Pap. 1857; Z. f. HR. 2, 570 ff. Binding ebd. 10, 400 ff. Duncker, ZDR. 5, 30 ff. Renaud ebd. 14, 315 ff. Brandileone Le cosi dette clausole al portatore nel documenti Cavensi, Rivista di diritto commerciale 1906/7. des Marez La lettre de foire au 13e siècle, Revue de droit international et de législation comparée 1899.

im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei der strafrechtlichen Behandlung des Ungefährs in Betracht[128]. Auch für die zufälligen Folgen seiner Tätigkeit (*von ungelücke*, *von geschiht*, *von ungeschiht*, *undankes*, *unrâm*, *unramelinges*) hatte man einzustehen, soweit nicht eigene Schuld des Verletzten im Spiel war; erst gegen Ende des Mittelalters machte sich die Neigung bemerklich, die Haftung bei unberechenbaren Beschädigungen auszuschließen. Auch unzurechnungsfähige Kinder und Geisteskranke hatten die Folgen ihrer Taten zu tragen. Für seine Eigenleute oder Haustiere mußte der Herr aufkommen, wenn er nach Kenntnisnahme den Übeltäter bei sich behielt oder wieder bei sich aufnahm; er wurde frei, wenn er sich seiner entschlug, was in der Regel eine ausdrückliche Verzichterklärung verlangte. Der Verletzte konnte sich für seinen Schaden des Übeltäters unterwinden. Für den durch wilde Tiere verursachten Schaden haftete der Eigentümer schlechthin. Zuweilen hatte der Eigentümer auch für leblose Sachen einzustehen, so für einstürzende (oder feuergefährliche) Gebäude, für einen Wagen, der Personen überfahren hatte, im allgemeinen aber zeigte sich hier die Einsicht, daß ein Schadenersatz nur im Fall einer Verwahrlosung (*warlôse*, *wanhoede*) geltend gemacht werden könne[129].

4. Familienrecht[130]. Die Formen der Eheschließung blieben bis

---

[128] Vgl. § 62 n. 38, 39 und S. 357 nebst dort angeführter Literatur. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 2, 110ff. Isay Verantwortlichkeit d. Eigentümers für seine Tiere, Jherings JBB. 39, 209. Hertz Rechtsverhältnisse d. freien Gesindes, Bresl. Diss. 1881 S. 13ff. Blume v. Magdeburg (her. v. Böhlau) S. 34 c. 24f. Der Schadenersatz bei Tötung eines Menschen bestand noch in dem rechten Wergelde. Vgl. Ssp. II 40 § 1.

[129] Vgl. Schöffenspruch v. 1468, ZRG. 25, 120.

[130] Vgl. S. 309ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 1869. Amira, Kr. VJSchr. 17, 411—43. Fock. Andreae Bijdragen tot de nederl. Rechtsgeschiedenis 1. 2; Gesamende Hand, Verslag. en Mededeelingen d. Amst. Ak. 3, 4. 1887; Oudnederl. burg. R. 2, 132—260. Arnold Ehel. Güterr. d. St. Straßburg, Bresl. Diss. 1904; Das ehel. Güterr. v. Mülhausen i. E. 1906 (Beyerle Deutschrechtl. Beiträge 1, 1). Bartsch Rechtsstellung der Frau als Gattin u. Mutter (1903) 71—112; Ehel. Güterr. im Erzherz. Österreich im 16. Jh. 1905. Behre Eigentumsverhältnisse im ehel. Güterrecht des Ssp. u. Magdeb. R. 1904 (vgl. Rosin, ZRG. 39, 292ff.). Berck Brem. Güterrecht d. Eheg. 1832. Binding Haftung d. Eheleute f. Schulden n. Frankf. R. 1871; Verfangenschaft d. fränk. R., Kr. VJSchr. 13, 375ff. Bücking Grundzüge des in Köln gelt. ehel. Güterr., Bonn. Diss. 1900. Brunner Geburt eines leb. Kindes u. das ehel. Vermögens-R., ZRG. 29, 63ff. Cropp, bei Heise u. Cropp Jurist. Abh. 2, 427ff. Czyhlarz Zur G. d. ehel. Güterr. i. böhm.-mähr. Landrecht 1883. Erdmann Güterr. d. Eheg. in Liv-, Est- u. Kurland 1872. Euler Güter- u. Erbr. d. Eheg. in Frankf. a. M. 1841; Mitteil. üb. ehel. Güterr., Arch. f. Frankf. G., NF. 4. 1869; Über fränk. ehel. Güterr., Mitt. d. Frankf. G.-Ver. 4, 378ff. Ficker Erbenfolge 2, 518ff. 550ff. 3, 24—76. 81ff. 96—175. 178ff. 188. 245—70. 342—80. 4, 20—42. 161ff. 292ff. 332—47. 358ff. 411ff. 462ff. 543ff. 548. 556 bis 575. Franklin Freie Herren von Zimmern 28ff. Frensdorff, ZRG. 39, 224ff. Gierke Badische Stadtrechte u. Reformpläne, ZGO. 39, 129ff. Goldfeld Hamburg. ehel. Güterr. 1888. Hasenöhrl a. a. O. 100ff. Hradil Ingolstädt. rechtshist. Miszellen (Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 42). Kiesel Bedeutung der

zum 13. Jahrhundert im wesentlichen die alten[131]. Die Verlobung bewahrte nur in Friesland und Ditmarschen noch längere Zeit den Charakter des Brautkaufes[132]. Die Beziehung des Wittums zu der Rechtsgültigkeit der Ehe erhielt sich nicht über das 12. Jahrhundert hinaus[133]. Das Wesen der Verlobung beruhte demnach nur noch in dem gegenseitigen Eheversprechen durch Treugelöbnis in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid oder Handschlag, und dem dafür gegebenen Lohngelde[134]. Der Vater oder Vormund trat nur noch bei Unmündigkeit der Braut als Verlober auf, in anderen Fällen genügte seine Zustimmung, wofür er ein Lohngeld empfing. Ebenso erhielten die Zeugen, vor denen die Verlobung abgeschlossen werden mußte, von dem Bräutigam „Ehrungen" für ihre Zeugenschaft. Die Trauung erfolgte anfangs noch durch den geborenen, seit dem 13. Jahrhundert durch einen von der Braut gekorenen Vormund, d. h. an die Stelle der vormundschaftlichen Trauung war rechtlich die Selbsttrauung der Braut getreten[135]. Bei dem Gewicht, das der Vollziehung des Beilagers für den Abschluß der Ehe

---

Gewere des Mannes am Frauengut f. d. Ehegüterrechtssyst. des Ssp. 1906 (Gierke Unters. 85). Klee Das Wappen als Rechtsobjekt ein Rechtssymbol, Deutsch. Herold 1907 Nr. 2. Kohler Dispositionsnießbrauch im ehel. Güterr., Jherings JBB. 24, 191ff. v. Martitz Ehel. Güterr. des Ssp. 1867. Mittermaier Beitr. z. G. d. ehel. Gütergemeinschaft, Z. f. gesch. RW. 2, 318ff. Ogonowski Österreich. Ehegüterr. 1880. Pauli Abhandlungen 2. Pelinck Geschiedenis van het huwelijksguderenrecht in Drenthe, Leiden. Diss. 1879. Post Samtgut[2] 1879. Roth Deutsch. Pr.-R. 2 §§ 94. 101. 138; Gütereinheit u. Gütergemeinsch., JB. d. gem. deutsch. R. 3, 313ff.; Kr. VJSchr. 10, 169ff.; Z. f. vergl. RW. 1, 39ff. G. Schmitt Die Schlüsselgewalt der Ehefrau 1893. Schöler Consens der Ehefrau n. livl. Landr., Dorpat. Z. f. RW. 5, 3 S. 43ff. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 1—3. Abt. 1868 bis 1874; ZRG. 10, 426ff.; Kr. VJSchr. 17, 76ff. 26, 406ff.; Hist. Z. 31, 289ff.; Das ehel. Güterr. in Vergangenh., Gegenw. u. Zukunft, Zeit- u. Streitfragen 59 (1875). Schwarz Gütergemeinsch. n. fränk. R. 1858. Siegel Güterr. d. Eheg. in Salzburg, Wien. SB. 1882 S. 75ff. Stemann Güterr. d. Eheg. i. Geb. d. jüt. Low 1857. Stern Urspr. d. sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. v. Voltelini Zur G. d. ehel. Güterr. in Tirol, Festg. f. Büdinger 1898. v. Wyss Ehel. Güterr. d. Schweiz in rechtsg. Entwicklung 1896. Zeerleder a. a. O. 76ff.

[131] Vgl. S. 309ff. Sohm Eheschließung 52ff. 93ff. 158ff.; Trauung u. Verlobung 43ff. Friedberg Eheschließung 17ff. 66ff. 78ff.; Verlobung u. Trauung 9ff. v. Scheurl Eherecht 43ff. Huber a. a. O. 314ff. Telting a. a. O., Themis 16 Stück 4. Fock. Andreae Bijdragen 1, 65ff. Heusler 2, 286ff. Stobbe Privatr. 4 § 211. Kraut Grundriß[6] § 163. v. Wyss, Z. f. schweiz. R. 20, 85ff. Meurer, Z. f. Kirchenr. 21, 232ff. Hanauer Coutumes matrimoniales au moyen âge 1893. Ficker Unters. z. Erbenfolge 2, 289 n.

[132] Vgl. Schröder Ehel. Güterr. 1, 49; De dote (Berl. Diss. 1861) 33ff. Telting a. a. O., Themis 16, 431ff. Richthofen Zur Lex Saxonum 291.

[133] Vgl. Schröder Güterr. 1, 81. 2, 1 S. 71f.

[134] Als Lohngeld oder „Mahlschatz" diente besonders der Ehering. In der Regel gab es nur der Bräutigam, seit dem 13. Jahrhundert wurde jedoch der Ringwechsel üblich. Vgl. Kudrun Vers 1247ff. Amira Dresdener Bilderhandschrift Tafel 9. Als Weinkauf diente auch das angebotene und von der anderen Seite angenommene Hochzeitsmahl. Vgl. Hartmanns Erec (her. v. Haupt) Vers 6377ff.

[135] Vgl. Sohm Eheschließung 67ff.

beigelegt wurde (S. 71), war es kein Wunder, wenn seit dem 13. Jahrhundert die Kirche nicht nur die Laientrauung bekämpfte und ihren Ersatz durch die kirchliche Trauung verlangte, sondern auch die Vollziehung des Beilagers unter Verlobten als Selbsttrauung und demnach als gültigen Eheschließungsakt auffaßte[136].

Den bedeutendsten Veränderungen ist das eheliche Güterrecht während des Mittelalters unterlegen[137]. Neben der Verwaltungs- und der in einzelnen Volksrechten schon im Keim vorhandenen Errungenschaftsgemeinschaft gelangte die Fahrnisgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft zu ausgedehnter Anwendung.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat sich mit geringen Veränderungen als der gesetzliche Güterstand des im Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht niedergelegten ostfälischen Rechts erhalten. Die ehelichen Lasten lagen dem Ehemann allein ob. Dafür nahm er das ganze Vermögen der Frau von Rechts wegen in seine „Gewere zu rechter Vormundschaft". Es galt der Satz: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib". Die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens blieb hinsichtlich der unbeweglichen Sachen streng gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Eingebrachtes und was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb, dagegen wurde aller Erwerb durch Kauf Eigentum des Mannes, auch wenn die Mittel von der Frau herrührten; die Frau hatte hier nur einen Ersatzanspruch. Bei der fahrenden Habe bewirkte die Ehe eine Veränderung der Zuständigkeit, indem alles, was seiner Natur nach als Gegenstand eines ländlichen Brautschatzes gelten konnte, zu dem Frauengeräte (der Gerade) gehörte und bei der Auseinandersetzung als Eigentum der Frau

---

[136] Vorher hatte sich die Kirche mit der Laientrauung vor der Kirchtür begnügt, so daß sich ein Akt religiöser Weihe in der Kirche unmittelbar anschließen konnte. Zu den bekannten Beispielen der Laientrauung ist noch hinzuzufügen: v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 214 (1207). Richthofen Fries. RQu. 420 c. 1; Unters. über fries. RG. 1, 227f. 2, 1099f. Das eheliche Beilager sollte streng genommen öffentlich vollzogen werden (vgl. Kraut[6] § 163 Nr. 42), gehörte also mit zu den Eheschließungsformen. Vielfach bildete es die Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Rechte der Ehegatten, wie Standesgenossenschaft (Ssp. III 45 § 3) und Gütergemeinschaft (Grimm Weist. 7, 233). Vgl. Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1, 483. 644.

[137] Vgl. S. 317ff. Literatur n. 130. § 35 n. 171. Albrecht Gewere 257—77. Friese u. Liesegang a. a. O. 1, 763ff. 793ff. 822. Gareis Errungensch.-Gemeinsch. i. d. althess. Gebietsteilen von Oberhessen, Gießen. Univ.-Progr. 1885. Gengler Lehrb. d. deutsch. Pr.-R. 2, 929—1162. Gerber Abhandlungen (1872) S. 311—71. Göschen a. a. O. 259ff. v. Gosen a. a. O. 107ff. Hänel, ZRG. 1, 273ff. Heusler Inst. 2, 304f. 316—430. 450—79. Huber a. a. O. 367ff. 386ff. Kraut Vormundsch. 2, 331—551; Grundr.[6] §§ 164—72. 188—90. Loersch u. Schröder[2] S. 270ff. L. A. Müller Hist. dogm. Darstell. d. Verh. bei beerbter Ehe n. d. baier.-schwäb. Stadtrechten, Münch. Diss. 1874. Sandhaas Fränk. ehel. Güterr. 123—806. H. Schultze a. a. O. 75—108. Stobbe Pr.-R. 4 §§ 215. 218ff. Telting a. a. O., Themis 32 (1871).

behandelt wurde, während alles übrige, namentlich das bare Geld, als Eigentum des Mannes galt. Man unterschied daher, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Sachen, die weibliche Fahrnis oder Gerade und die alle Nichtgeradesachen umfassende männliche Fahrnis (*ungerade*)[138]. Über das gesamte bewegliche Gut und sein unbewegliches Vermögen hatte der Mann freie Verfügung. Über unbewegliches Frauengut konnte nur gemeinschaftlich durch die Ehegatten verfügt, in Notfällen aber die mangelnde Zustimmung der Frau gerichtlich ergänzt werden. Für die Schulden des Mannes haftete nur sein Vermögen. Voreheliche Schulden der Frau hatte er aus ihrem Vermögen zu bezahlen. Während der Ehe konnte die Frau nur unter seiner Zustimmung Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung für das Ehegut eingehen. Trieb die Frau mit seiner Erlaubnis ein eigenes Erwerbsgeschäft, so war sie innerhalb des dazu gehörigen Rechtskreises selbständig. Kraft ihrer Schlüsselgewalt konnte die Frau Haushaltungsgeschäfte für Rechnung des Mannes ohne seine besondere Genehmigung abschließen. Mit Auflösung der Ehe trat Güterzweiung ein. Von der Auskehrung des unbeweglichen Frauengutes galt die Regel: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden". Für Ausfälle oder Verschlechterungen hatte der Mann oder sein Erbe Ersatz zu leisten, soweit der Ausfall oder die Verschlechterung nicht auf einer Verfügung der Frau beruhte; für Verbesserungen forderte der Mann oder sein Erbe aus dem Frauengut Ersatz. Die Gerade war ein wandelbarer Vermögensinbegriff, der erst bei der Auflösung der Ehe konkret festgestellt wurde, bis dahin aber einen unausgeschiedenen Teil der in der Gewere des Mannes befindlichen Fahrhabe bildete; wie bei der Ausscheidung auch die von dem Manne erworbenen Geradesachen zu dem Vermögen der Frau gehörten, so konnte andererseits ihm oder seinem Erben auch das Fehlen einzelner Geradestücke nicht in Anrechnung gebracht werden[139].

[138] Eine eigentümliche, bereits von Rosin bekämpfte Auffassung der Gerade hat Behre (n. 130) aufgestellt. Bei aller Anerkennung seiner scharfsinnigen und anregenden, im einzelnen vielfach aufklärenden Untersuchung kann ich seinem Hauptergebnis doch nicht beitreten. Nach ihm hatte nicht bloß die Frau, sondern auch der Mann eine Gerade. Die Gerade der Frau fiel bei ihrem Tode als Niftelgerade an die nächste weibliche Verwandte, während die Gerade des Mannes bei seinem Vorabsterben als „Witwengerade" auf seine Frau überging. Diese Auffassung ist insbesondere mit Ssp. I 24 § 53 unvereinbar und mit I 13 § 1 nicht zu begründen. Ich muß daran festhalten, daß Ssp. I 22—24 (ebenso I 20 § 4, III 76 § 1, § 2 und in den Magdeburger Quellen, Behre 37ff.) von der Auseinandersetzung hinsichtlich des ganzen bis dahin in der Gewere des Mannes vereinigt gewesenen Vermögens und nicht bloß hinsichtlich des Nachlasses gehandelt wird. Die von Behre 42ff. besprochenen Quellen gehören erst einer jüngeren Rechtsentwicklung an, durch welche die Gerade auf das Eingebrachte der Frau beschränkt wurde. Daß die Gerade erst bei der Auseinandersetzung als Inbegriff konkreter Gegenstände aus der übrigen Fahrnis ausgeschieden wurde, hat Behre 11 sehr gut nachgewiesen. Ebenso ist ihm darin beizustimmen, daß er (a. a. O. 55ff.) den Eigentumsübergang der „Ungerade" auf den Mann erst durch die Übernahme in seine Gewere sich vollziehen läßt.

[139] Vgl. meine G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 5. 7. 15.

Die Gerade hieß Witwengerade, wenn der Mann, dagegen Niftelgerade, wenn die Frau gestorben war. Ein Ehegattenerbrecht war dem Sachsenspiegel unbekannt[140]. Den unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erhielt sein nächster Erbe. Dasselbe galt von dem beweglichen Nachlaß des Mannes, mit Ausnahme des Heergerätes, das der nächste Schwertmage und in Ermangelung eines solchen der Richter kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erhielt (Ssp. I 28). In gleicher Weise bildete die Niftelgerade den Gegenstand gesonderter Vererbung. Sie fiel an die Töchter oder die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (Niftel), in letzter Reihe an den Richter, nur Söhne im Stande der Weltgeistlichen wurden den Töchtern hinsichtlich des Geradeerbrechts gleichgestellt[141]. War der Mann gestorben, so erhielt seine Witwe außer ihrem unbeweglichen Vermögen und der Gerade die Hälfte der auf dem Hof vorhandenen Speisevorräte als „Musteil". Außerdem hatte sie bis zum Dreißigsten, bei bekindeter Ehe sogar für die Dauer ihres Witwenstandes, das Recht des Beisitzes.

Das Geraderecht wurde in den Städten, deren wirtschaftlichen Verhältnissen es wenig entsprach, seit dem 14. Jahrhundert vielfach abgeändert. Manche Städte gingen zur Gütergemeinschaft über, andere beschränkten die Gerade auf einen bloßen Voraus nach Art des Heergerätes und übertrugen im übrigen die von dem unbeweglichen Vermögen geltenden Regeln, aber unter Aufrechterhaltung des dem Mann zustehenden Veräußerungsrechts, auch auf die fahrende Habe[142].

Mit dem ostfälischen Recht stimmte das Landrecht in Holstein und Engern im wesentlichen überein, während die Städte sich mehr und mehr der westfälischen Entwicklung anschlossen. Das westfälische Recht hatte sich von dem der übrigen Sachsen schon in der vorigen Periode (S. 322f.) dadurch unterschieden, daß es die Verwaltungsgemeinschaft nur bei kinderloser, dagegen bei bekindeter Ehe Errungenschaftsgemeinschaft eintreten ließ. Die Gruppe des Soest-Münsterer Rechtes und das auf Soest gegründete lübische Recht hielten diese Unterscheidung während des ganzen Mittelalters fest, erweiterten aber die Errungenschafts- zu allgemeiner Gütergemeinschaft[143]. Die bei kinderloser Ehe geltende Verwaltungsgemeinschaft folgte ursprünglich den gleichen Grundsätzen wie nach ostfälischem Recht, nur wurde allmählich, größtenteils unter Beseitigung

---

[140] Daher bezeichnete man später das Ehegattenerbrecht der Partikularrechte im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts als „statutarische Erbportion".

[141] Ssp. I 5 §§ 2, 3. 27 § 1. 28. III 15 § 4. 76 § 2. Vgl. Riedel Codex dipl. Brand. 9, 359 (1346). Behrend Stendaler Urteilsb. 72. 76. Von der Gerade wurden für den Mann gewisse für ihn unentbehrliche Hausratsgegenstände („Heerpfühl") zurückbehalten (Ssp. III 38 § 5), was der auch bei anderen Stämmen und teilweise schon in den Volksrechten bezeugten Federwat entspricht. Vgl. S. 319. Wolff Witwenehe (S. 311 n.) 385f.

[142] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 12ff.

[143] Vgl. Brunner Geburt eines leb. Kindes 71ff.

der Gerade, auch bei der fahrenden Habe die innerliche Gütertrennung durchgeführt; der Mann behielt während der Ehe die freie Verfügung über das bewegliche Frauengut, das aber gegenüber seinen Gläubigern und bei Auflösung der Ehe ganz wie das unbewegliche behandelt wurde. Eine besondere Eigentümlichkeit der westfälisch-lübischen Verwaltungsgemeinschaft bestand in der die Hälfte des Nachlasses umfassenden statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten[144].

Auch das friesische Recht unterschied zwischen kinderloser und beerbter Ehe. Während bei der letzteren, der einige Rechte die überjährige Ehe gleichstellten, Fahrnisgemeinschaft stattfand, lebten kinderlose Ehegatten dauernd oder doch während des ersten Ehejahres in reiner Verwaltungsgemeinschaft, und zwar ohne das sächsische Geraderecht.

Endlich hat sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Weise des ostfälischen Rechts, aber mit statutarischer Erbportion („Eherecht") und ohne Gerade, in einem Teil der schweizerischen Gebirgslande erhalten[145].

Die das bewegliche Vermögen und die Errungenschaft umfassende Fahrnisgemeinschaft war das vorherrschende System des fränkischen Rechts, das auch in Thüringen und den sächsischen Harzstädten sowie dem größten Teil Schwabens, Baierns und Österreichs Eingang gefunden hatte. Während hier zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde, kannte das friesische Recht die Fahrnisgemeinschaft im allgemeinen nur bei bekindeter, teilweise auch bei überjähriger kinderloser Ehe[146]. Die Verfügungsrechte der Frau waren dieselben wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann hatte freie Hand über die fahrende Habe; über Liegenschaften konnte, auch wenn sie Sondergut des Mannes

---

[144] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 11. 22ff. In Lüneburg umfaßte die statutarische Portion die ganze Fahrnis und das Kaufeigen des verstorbenen Ehegatten, außerdem die Leibzucht an seinen Erbgütern. Vgl. a. a. O. 39. 250. Das Stadtrecht von Brünn und das Meißener RB. ließen bei kinderloser Ehe Verwaltungs-, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten. Die statutarische Portion umfaßte in Brünn den ganzen Nachlaß, ebenso im Meißener RB., falls der Mann der überlebende Teil war, für die Frau nur ein Drittel. Vgl. a. a. O. 316f. Brunner a. a. O. 76f. Loersch u. Schröder Nr. 247 (227).

[145] Vgl. Heusler 2, 329ff. Huber a. a. O. 392ff. 445ff. v. Wyss a. a. O. Meine Ausführungen (Ehel. Güterr. 2, 1 § 23) entbehren der Bestimmtheit und Klarheit.

[146] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 390ff. Brunner a. a. O. 68ff. 98. Fock. Andreae Bijdr. 2, 54ff. Das friesische Recht ist zweifellos von denselben Grundlagen wie das angelsächsische und altwestfälische Recht (S. 322f.) ausgegangen. Das Landrecht von Drenthe hatte bei kinderloser Ehe Fahrnis-, bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft. Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 298. 345. Fock. Andreae 2, 82ff. Brunner 70. Pelinck a. a. O. 58ff. 80ff. In Ditmarschen galt in jeder Ehe Gemeinschaft des „Baugutes", d. h. der fahrenden Habe mit Ausnahme des Heergerätes und der Gerade; wahrscheinlich wurde auch die Immobiliarerrungenschaft zum Baugut gerechnet. Das ditmarsische Recht stand unter einem gewissen Einfluß des jütischen Low, ging aber später zur Verwaltungsgemeinschaft über. Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 407ff.

waren, nur mit gesamter Hand verfügt werden[147]. Samtgutschulden waren alle Schulden des Mannes und solche Schulden der Frau, die entweder vor der Ehe, oder während der Ehe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit oder mit Genehmigung des Mannes entstanden waren. Der Mann haftete für die Samtgutschulden persönlich; die den Mann überlebende Frau konnte sich von der weiteren Haftung für die nicht von ihr herrührenden Schulden befreien, indem sie die Schlüssel (als das Wahrzeichen ihrer Schlüsselgewalt) oder den Mantel auf den Sarg oder das Grab legte und sich damit symbolisch (unter Verzicht auf das Gesamtgut) von dem toten Gatten schied[148].

Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe wurde das Sondergut des verstorbenen Ehegatten hinterfällig, das Gesamtgut aber entweder in altfränkischer Weise nach Schwert- und Spindelteil (S. 326 f.) oder halb und halb geteilt. Die meisten Rechte gewährten dem überlebenden Ehegatten die gesetzliche Leibzucht an den Sondergütern und dem Errungenschaftsanteil und volles Erbrecht an dem Fahrnisanteil des Verstorbenen. Manche Rechte gingen noch weiter, indem sie auch den Errungenschaftsanteil des letzteren auf den überlebenden Ehegatten übergehen ließen, so daß dieser das ganze Gesamtgut zu Eigentum erhielt.

Während das friesische Recht nur bei beerbter Ehe den angegebenen Prinzipien folgte, wurde das fränkisch-thüringisch-süddeutsche System, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Fall der beerbten Ehe von den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts beherrscht[149]. Hiernach zerfiel das Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter. Die freien Güter umfaßten das bewegliche Vermögen und alles was der überlebende Ehegatte nach Auflösung der Ehe erwarb; dagegen war das gesamte unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten bis zu diesem Augenblick besessen hatten, Gesamtgüter wie Sondergut, den Kindern verfangen. Die freien Güter waren volles Eigentum des überlebenden Ehegatten, während ihm an den verfangenen Gütern nur lebenslängliches Eigentum (Untereigentum) mit Rückfall an die Kinder zustand. Über die freien Güter verfügte der überlebende Ehegatte unbeschränkt, über die verfan-

---

[147] Vgl. S. 329. Ob bei gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten auch die Kinder zugezogen werden mußten, richtete sich nach der größeren oder geringeren Strenge des Erbenwarterechts. Teilweise hat diese gerade gegenüber den Gesamtverfügungen der Ehegatten zuerst nachgelassen, indem man die Interessen der Kinder durch das gemeinschaftliche Handeln der Eltern genügend gesichert glaubte. Vgl. S. 741. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 127 ff. 2 S. 31 ff. 3 S. 283 f.

[148] Über das Schlüssel- oder Mantelrecht der Witwe vgl. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 25. Schröder, G. d. eh. Güterr. 2, 1 S. 231 f. 2, 2 S. 166 f. 3 S. 291. Ficker a. a. O. 3, 548. Fock. Andreae Oudn. B. R. 2, 337.

[149] Ich halte gegenüber Heusler u. Huber im wesentlichen an den Ausführungen in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts fest. Vgl. Ficker a. a. O. 2, 468 ff. 522. 529 f. 583 ff. 3, 128. 137 f. 140 f. 292. 294 f. Heusler 2, 457 ff. Huber a. a. O. 414 ff.; Grundlage d. ehel. Güterr. der Berner Handfeste 1884.

genen nur unter Mitwirkung der Kinder, die, solange er ledig blieb, in Notfällen gerichtlich ergänzt werden konnte. Im Fall einer Wiederverheiratung beschränkte sich das Kindeserbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter. Eben darum kann die Entstehung des Verfangenschaftsrechts nicht ausschließlich auf die ehemalige Gemeinschaft des Hausvermögens zurückgeführt werden[150], um so weniger als sich das Verfangenschaftsrecht auch in solchen Rechten findet, die das Erbenwarterecht nur noch in abgeschwächter Form oder überhaupt nicht mehr kannten. Das Verfangenschaftsrecht ist vielmehr von solchen Vergabungen unter Ehegatten ausgegangen, die den Charakter der Zweckschenkung (S. 325) trugen, indem der Rückfall der geschenkten Grundstücke an die Kinder nicht bloß gegenüber dem Empfänger, sondern auch gegenüber dem Geber vorbehalten wurde[151]. Nach einem feststehenden Gebrauch pflegte man derartige Vergabungen gegenseitig und mit Ausdehnung auf das ganze beiderseitige Vermögen vorzunehmen, bis es zum Gewohnheitsrecht wurde, die gleichen Rechtsfolgen auch ohne Ehevertrag eintreten zu lassen, sofern nicht durch besonderen Wittumsvertrag anders verfügt worden war.

Der Hauptübelstand des Verfangenschaftsrechts beruhte in der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Indem man vielfach diesem Übelstand unter Benutzung des Freiteilsrechtes (S. 346) durch freiwillige Teilungsverträge zwischen dem wiederheiratenden Ehegatten und seinen Vorkindern vorzubeugen suchte, wurde das gesetzliche Teilrecht angebahnt, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in zunehmendem Maße als heilsame Reform des Verfangenschaftsrechts erkannt wurde. Das Teilrecht nötigte den überlebenden Ehegatten, der sich wieder verheiraten wollte, zu einer Auseinandersetzung mit den Vorkindern, denen er einen Teil der freien wie der verfangenen Güter, gegen Verzicht auf den Rest, sofort herausgab. Die Teilung (nach Hälften oder nach Schwert- und Spindelteil, zuweilen nach Köpfen) hatte die Wirkung einer Totteilung. Die Kinder erhielten ihren Anteil zu freiem Eigentum, verloren dafür aber ihr Kindeserbrecht an dem Anteil des parens binubus, der ihn als freies, den Kindern zweiter Ehe vorbehaltenes Gut in die zweite Ehe übertrug.

Ehen, in denen sämtliche Kinder vor den Eltern mit Tode abgegangen waren, wurden den von Anfang an kinderlosen Ehen gleichgestellt, das

[150] Vgl. S. 287f. 337. 345ff. Das Erbenwarterecht an dem Grundbesitz des gemeinsamen Elternteils hätte den Kindern aus beiden Ehen gleichmäßig zustehen müssen. Die Beschränkung der einen auf die verfangenen und der anderen auf die später erworbenen Güter wäre damit unvereinbar.

[151] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 92ff. Besonders charakteristisch ist ein dem 11. Jahrhundert angehöriger Bericht in dem Stiftungsbriefe von St. Georgen im Schwarzwald c. 3 (ZGO. 9, 196). Ein ähnlicher Entwicklungsgang wie bei der Verfangenschaft hat im altfranzösischen Recht von dem *ravestissement par lettres* zu der Blutsauflassung (*ravestissement de sang*) geführt. Vgl. Brunner Geburt eines Kindes 79ff. Ficker a. a. O. 3, 100. 122ff.

Recht der Kinder muß demnach ein erbrechtliches, erst durch den Tod des einen Ehegatten begründetes gewesen sein. Anders in Thüringen, vereinzelt auch in Süddeutschland, wo das Vorabsterben der Kinder allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten begründete, also noch die alte Gemeinschaft des Hausvermögens zwischen jedem Ehegatten und den Kindern bestanden haben muß[152].

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist als ein gewohnheitsrechtlicher Niederschlag von Eheverträgen entstanden, und zwar in der reinsten Form, wo es sich um eine Ausdehnung der Errungenschafts- oder der Fahrnisgemeinschaft auf das ganze Vermögen der Ehegatten handelte. Wo dagegen an die gegenseitigen Vergabungen unter Ehegatten angeknüpft wurde, sei es an den fränkischen *adfatimus* (S. 347) oder, wie im bairisch-österreichischen Recht, an Widerlegung und Morgengabe (S. 764), da kam die Gütergemeinschaft (meistens mit Anwachsungsrecht für den überlebenden Ehegatten) in der Regel nur für die kinderlose Ehe zu voller Ausbildung, während der Charakter der gegenseitigen Vergabungen als Zweckschenkungen für die beerbte Ehe Verfangenschaftsrecht herbeiführte[153]. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist, während das von Soest ausgehende westfälisch-lübische Recht die Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe festhielt und Gütergemeinschaft nur eintreten ließ, wenn und solange Kinder vorhanden waren[154], im allgemeinen die fränkische Anschauung angenommen, die zwischen beerbten und unbeerbten Ehen keinen Unterschied machte. In der oberrheinischen Tiefebene von Basel bis Mainz herrschte mehrfach die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Spindelteil, deren Herkunft aus der altfränkischen Errungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt[155]. In Flandern, den Niederlanden sowie einigen Teilen des Niederrheins (Grafschaft Kleve) und Westfalens (Dortmunder Stadtrechtsgruppe) entwickelte sich ein System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das in der Gleichstellung der beerbten und unbeerbten Ehe altfränkische, in der Halbteilung altfriesische und altwestfälische Einflüsse zu erkennen gibt[156].

---

[152] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 90. 3 S. 300 ff.

[153] Vgl. S. 759. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 179 f. 182. 195 ff. 2, 2 S. 75 ff. 91 ff. 101. 108 f. 146 ff. 178 f.

[154] Vgl. S. 756 f. und a. a. O. 3, 305 ff. Auch in Drenthe, Lüneburg, Goslar und einigen thüringischen Städten, ferner in Brünn und dem niederbairischen Landshut trat die allgemeine Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein, doch stellte Landshut der bekindeten Ehe die überjährige gleich. Vgl. n. 144. 146 und a. a. O. 3, 301 f. Brunner a. a. O. 73 ff. 89 ff. 92. Ficker a. a. O. 3, 26 f. 46. 97. 132 f.

[155] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 180. 189. 2 S. 56. 116. 123. 180. Sandhaas 178. Kremer Origines Nass., Cod. dipl. 294 Nr. 159.

[156] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 61 ff. 113. 180. 3 S. 43 ff. 127 ff. 311 ff. Warnkönig Flandr. RG. 2, UB. Nr. 34 § 40; Nr. 69 § 11; Nr. 222 § 24. In Brabant galt das allgemeine fränkische System der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft (mit Halbteilung) und Verfangenschaftsrecht.

Dasselbe wurde auch von Hamburg und seinen Tochterstädten sowie von Schleswig und Flensburg angenommen und gelangte durch Vermittlung der niederländischen Kolonien zu weitester Verbreitung in den Weser- und Elbeniederungen, der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien und der Lausitz. Zahlreiche mit Magdeburger Recht bewidmete Städte nahmen aus wirtschaftlichen Gründen statt des sächsischen Geraderechts das niederländische System an. Eine Abwandlung erfuhr letzteres in einigen Gegenden Westfalens, welche die Halbteilung nur bei beerbter Ehe festhielten, bei kinderloser Ehe aber Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten eintreten ließen[157]. Die meisten engerischen Stadtrechte, welche die allgemeine Gütergemeinschaft unter westfälischen oder thüringischen Einflüssen ausbildeten, hatten ebenfalls Alleinerbrecht bei kinderloser Ehe, bei beerbter dagegen Halbteilung für den Vater, Kopfteilung für die Mutter[158]. In den Gebieten des sogenannten Dritteilsrechts (Böhmen, Mähren, Mark Meißen, zum Teil auch Schlesien), wo flämische, bairische und tschechische Elemente zusammenflossen, erhielt die Witwe stets nur ein Drittel des Gesamtgutes, während der Witwer das Ganze oder zwei Drittel bekam[159].

In allen diesen Gebieten folgte die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus den noch heute bestehenden Grundsätzen. Das Vermögen befand sich im Miteigentum zur gesamten Hand. Der Mann hatte freie Verfügung über die fahrende Habe; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens war in der Regel Verfügung mit gesamter Hand erforderlich, nur im Gebiet des Dritteilsrechts, sowie in Hamburg, Bremen, der Grafschaft Kleve und nach dem Freiburger Recht konnte der Mann auch über Grundstücke frei verfügen. Die Verfügungsrechte der Frau waren in der gewöhnlichen Weise beschränkt. Alle Schulden des Mannes, sowie voreheliche oder während der Ehe innerhalb ihrer Zuständigkeit entstandene Schulden der Frau waren gemeinschaftlich. Der Mann haftete persönlich, die Frau, soweit die Schulden nicht von ihr herrührten, nur mit dem Gesamtgut, so daß sie sich wie bei der Fahrnisgemeinschaft durch Verzicht auf das Gesamtgut von fernerer Haftung frei machen konnte[160]. Bei Auflösung der Ehe erfolgte, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Vermögensteilung sofort oder doch nach dem Dreißigsten; sie unterblieb nur, wo Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten galt. Bei beerbter Ehe trat fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, nur im Gebiet des Dritteils-

---

[157] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 37f. 124f. Den gleichen Standpunkt nahmen Braunschweig und Salzwedel ein. Vgl. ebd. 41f. 126f.

[158] Vgl. ebd. 38. 41. 125f. 148. Euler, Mitteil. d. Frankf. G.-Ver. 7 Nr. 6. Bremen stimmte bei beerbter Ehe mit den übrigen engerischen Stadtrechten überein; bei kinderloser Ehe hatte es ursprünglich Halbteilung, erst später Alleinerbrecht. Vgl. a. a. O. 46ff. 132f.

[159] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 80ff. 137ff. Frommhold, ZRG. 26, 225f.

[160] Vgl. S. 758. G. d. eh. Güterr. 2, 3 S. 284. 287ff. Gengler Priv.-R. 968. Mittermaier Priv.-R. 2[7] § 402 n. 49.

rechts war der überlebende Ehemann in der Regel Alleinerbe, so daß die Kinder auf ein mehr oder weniger gesichertes Erbrecht gegen ihn beschränkt blieben. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wurde bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (nach manchen Rechten auch in gewissen anderen Fällen) durch Schichtung beendigt; war diese unterblieben, so setzte sich die Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe fort, nur das Eingebrachte des zweiten Ehegatten blieb davon befreit.

Das gesetzliche eheliche Güterrecht hatte im allgemeinen einen dispositiven Charakter, indem es durch Eheverträge (*gedinge, êgerœte, êteiding, gemechede, hilichs beredungen, brutlaufsbriefe*) ausgeschlossen oder ergänzt werden konnte: „Gedinge bricht Landrecht“[161]. Doch galt dieser Satz vielfach nur für die kinderlose Ehe, während bei beerbter Ehe das gesetzliche Recht unbedingt zur Anwendung kam: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“[162]. Die Abschließung der Eheverträge erfolgte gerichtlich oder vor Zeugen; einzelne jüngere Rechte ließen sich an schriftlicher Abfassung genügen; soweit es sich um Liegenschaften handelte, war die gerichtliche Form meistens unumgänglich. Die Abschließung von Eheverträgen war nicht bloß im Brautstand, sondern auch in der Ehe gestattet. Ihr Inhalt war außerordentlich mannigfaltig; häufig hatten sie zugleich den Charakter von Erbverträgen.

Die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Recht des Sachsenspiegels zugrunde lagen, ließen sich noch an wenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen genügen. Die eine bezog sich auf die wahrscheinlich aus dem alten Muntschatz entstandene Leibzucht, die wohl in jeder Ehe seitens des Mannes für seine Frau bestellt wurde[163]. Ihren regelmäßigen Gegenstand bildeten Grundstücke, später auch Kapitalien, in Satzungs- oder Rentenform in Grund und Boden angelegt. Außerdem erhielt die Frau in alter Weise eine Morgengabe[164]. Zur Sicherung von Frauengeldern, die durch das sächsische Geraderecht Eigentum des Mannes werden mußten, diente die Ursale, d. h. gerichtliche Übertragung von Grundstücken des Mannes zu Händen eines Pflegers der Frau zu Eigentum oder Satzungsrecht[165]. Ein anderes, im Stadtrecht

---

[161] Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 24f. Mit Unrecht ist der dispositive Charakter des Sachsenspiegels von einigen Seiten angezweifelt worden. Vgl. G. d. eh. Güterr. 2, 3 S. 329ff.

[162] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 63. 138ff. 155. 192. 203. 224. 2 S. 193. 214. 3 S. 235f. 331. 341ff. 355. 386.

[163] Vgl. a. a. O. 3, 3 S. 349ff. Niese Die Leibzucht n. d. älteren sächs. Rechtsqu., Greifsw. Diss. 1899.

[164] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 332ff. Im Ritterstand entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert eine gesetzliche Morgengabe, die der Witwe kraft Erbrechts zukam, entweder als Ersatz für die ihr nicht gewährte vertragsmäßige Gabe oder als gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Zuschlag zu dieser. Die Annahme von Brunner a. a. O., daß die gesetzliche Morgengabe schon dem ursprünglichen Text des Sachsenspiegels bekannt gewesen sei, kann ich nicht teilen.

[165] Vgl. G. d. eh. Güterr. 2, 3 S. 356ff.

entwickeltes Mittel, der Frau das Eigentum an ihren Geldern zu sichern, bestand in der vertragsmäßigen Errichtung eines Vorbehaltsgutes, das aber, um wirksam zu sein, nicht in die Hände des Mannes kommen durfte, sondern wie die Ursale einem Treuhänder als Pfleger der Frau übergeben werden mußte[166]. Schenkungen unter Ehegatten waren wie bei allen Stämmen so auch bei den Sachsen durchaus zulässig, wegen des Geraderechtes aber nur bei unbeweglichen Sachen durchführbar[167].

Auch bei den Schwaben hatte sich die alte Morgengabe selbständig neben dem Wittum erhalten[168], obwohl sich das Wittum allmählich ganz nach dem Vorbild des fränkischen und bairischen Rechts umgestaltete. Das fränkische Wittum (*widem, dos, dotalitium, donatio propter nuptias, duwarium, êduwarium*) war gleichbedeutend mit der Morgengabe (*dos, dotalitium*) des bairisch-österreichischen Rechts, von der es sich nur dadurch unterschied, daß es die alte Morgengabe nicht völlig in sich aufgenommen, sondern den aus beweglichen Sachen bestehenden Teil abgestoßen und zu einer selbständigen Gabe unter dem alten Namen gestaltet hatte[169].

Die Eigentümlichkeit des fränkisch-schwäbischen Wittums- und des baierisch-österreichischen Morgengabevertrages bestand darin, daß nicht bloß der Frau gewisse Grundstücke oder in Grundstücken angelegte Kapitalien des Mannes als Witwenversorgung (zu Leibzucht oder Eigentum) überwiesen, sondern zugleich alle Konsequenzen des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft sowie des Verfangenschaftsrechts ausgeschlossen wurden[170]. In der Wittumsehe galt weder Gütergemeinschaft, noch gesamte Hand oder Verfangenschaftsrecht, sondern reine Verwaltungsgemeinschaft. Eben darum erwies es sich als notwendig, nicht nur der überlebenden Frau an dem Wittum oder der Morgengabe, sondern auch dem überlebenden Mann an der Heimsteuer der Frau (*ehesteuer, heisteuer, heiratsteuer, heiratgut, hilichgeld, haussteuer, zubringung, zugift, zugeld, brautschatz, ûzstiurunge, dos, dotalitium, maritagium*) gewisse Leibzuchtsrechte oder sonstige erbrechtliche Vorteile zuzusichern. Man konnte daher von einer gegenseitigen Bewidmung der Ehegatten reden, und so kam es, daß auch die Heimsteuer zuweilen als

---

[166] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 253. 3 S. 359ff.

[167] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 348. 371ff. Schenkungen beweglicher Sachen wurden erst seit Einführung des Vorbehaltsgutes teilweise möglich. Über Schenkungen unter Ehegatten nach süddeutschem Recht vgl. a. a. O. 2, 1 S. 137ff.

[168] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 24ff.

[169] Vgl. S. 327 und a. a. O. 2, 1 S. 37ff. 48ff. 59ff. 71ff. 93. 2 S. 214ff. 242ff. 3 S. 354ff.

[170] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 227. 229ff. 3 S. 341 n. 42. 354f. Wie streng darauf gehalten wurde, daß die Witwe nichts anderes mitnahm, als was ihr der Wittumsvertrag zuwies, ergibt sich u. a. aus einer Erklärung der Witwe des Grafen Wilhelm von Holland von 1345 (Willems Gestes des ducs de Brabant 1, 834, Cod. dipl. 194). Das einfache Leibgedinge wurde nur als vertragsmäßige Ergänzung des gesetzlichen Güterstandes behandelt. Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 75. 2 S. 274.

ein dem Mann von der Frau bestimmtes „Wittum", in bairisch-österreichischen Quellen als „Morgengabe", umgekehrt aber das vom Mann bestellte Wittum als „Heimsteuer" oder „Heiratsgut" bezeichnet wurde[171]. Dabei lag es nahe, die Höhe des Wittums nach der Höhe der Heimsteuer zu bemessen; in diesem Fall wurde das Wittum oder die Morgengabe zur Widerlegung (*augmentum dotis*)[172]. Aber auch hier machte sich, ganz wie bei den fränkischen Vergabungen unter Ehegatten, alsbald die Neigung zur Erweiterung der gegenseitigen Zuwendungen geltend. So kam es zu den „gerennten" Heiraten des baierisch-österreichischen Rechts, bei denen die Ehegatten einander statt eines bestimmten „Heiratsgutes" ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen übertrugen, so daß ihr ganzes Vermögen „Kopf an Kopf" zu einem Gesamtgut in allgemeiner Gütergemeinschaft zusammenfloß[173].

Die böhmisch-mährische Morgengabe hat von Schlesien aus auch ihren Einfluß auf das sächsische Recht ausgeübt. Auf sie ist die gelobte Morgengabe der sächsischen Stadtrechte, die später auch in das Landrecht Eingang fand, zurückzuführen[174]. So kam es auch in den Städten magdeburgischen Rechts, die das flämische Familiengüterrecht angenommen hatten, zu gegenseitigen Morgengabeverträgen, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschlossen[175]. In Braunschweig und der Mark Brandenburg, wo die gelobte Morgengabe keinen Eingang fand, legte man später dem Leibzuchtsvertrage die gleiche ausschließende Wirkung bei[176]. In Westfalen gab es einen Ehevertrag (*unterschied, differentia,*

---

[171] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 20. 65f. 67ff. 83f. 88ff. 2 S. 236. 239. 243. 260. 3 S. 340ff. Trienter Statuten c. 60 (Arch. f. österr. G. 26, 135).

[172] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 38f. 65. 81ff. 3 S. 236f. In Wien und den böhmisch-mährischen Stadt- und Landrechten wurde die Morgengabe (tschech. *veno*) regelmäßig um die Hälfte höher als die Heimsteuer festgesetzt. Vgl. Czyhlarz a. a. O. 40ff. Sonst verstand man unter „Widerlegung" auch die für eingebrachte Gelder in Satzungs- oder Rentenform seitens des Mannes bestellte Sicherheit. Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 76ff. 140. 2 S. 235. Neben „Widerlegung" begegnet auch *ursasse*, was an die sächsische Ursale anklingt. Vgl. ZGO. 20, 313f. (1805).

[173] Eben von diesem Zusammenrinnen des beiderseitigen Vermögens scheint die Bezeichnung zu stammen. Vgl. Schmeller-Frommann WB.[2] 2, 110. Hradil (n. 130). Der letztere wird in einer noch ungedruckten Untersuchung nachweisen, daß derselbe Ausdruck schon früher Anwendung gefunden hat, als die beiderseitigen Heiratsgüter noch in bestimmten Beträgen festgesetzt wurden, aber doch schon durch die gegenseitige Übertragung zu Eigentum ein Gesamtgut der Ehegatten bildeten.

[174] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 337—45. Albrecht in Schneiders Kr. JBB. 11, 330. v. Martitz a. a. O. 345ff. Agricola 523ff. Laband Verm. Klagen 395ff. Beseler Erbverträge 1, 157ff. Behre, a. a. O. 68ff., erklärt die gelobte Morgengabe des sächsischen Rechts als eine Gegenleistung für die in das Eigentum des Mannes übergehende Ungerade.

[175] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 340. 344ff. Ähnlich in Westfalen, wo die Morgengabe teils die statutarische Erbportion, teils die allgemeine Gütergemeinschaft ausschloß.

[176] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 253f.

widerkehr), der unmittelbar auf die Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall der Kinderlosigkeit gerichtet war; auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben werden[177].

Umgekehrt kam in den Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft nicht selten die vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft vor, in Magdeburg im 14. Jahrhundert so häufig, daß eigene gesetzliche Bestimmungen dafür erlassen werden mußten[178].

Sehr gewöhnlich waren auch Vereinbarungen, welche die Erweiterung oder Beschränkung der Verfügungsrechte der Ehegatten, zumal des Mannes, bezweckten. Der französischen Entliegenschaftung entsprach es, wenn die Frau ihren Grundbesitz ganz oder bis zu einem bestimmten Wertbetrage *like varende* oder *like kopschatte* einbrachte[179]. Umgekehrt begegnet in einem westfälischen Ehevertrag die Abrede der Verliegenschaftung: *dat all alsulke geredt goed sall erfgoed sin*[180]. In Ditmarschen pflegte die Frau ihren gesamten Brautschatz, Fahrendes wie Liegendes, dem Manne gegen eine Taxe zu Eigentum zu übertragen („Belassung auf Markzahl")[181].

Die väterliche Gewalt behauptete sich als ein Schutz- und Gewaltverhältnis, obwohl von Tötung, Verkauf und Heiratszwang keine Rede mehr sein konnte[182]. Den Rechtsgrund der väterlichen Gewalt bildete nicht mehr die eheherrliche Munt über die Mutter, sondern die eheliche Abstammung vom Vater[183]. Annahme an Kindesstatt kam noch vor, begründete aber keine väterliche Gewalt[184]. Der Träger der letzteren hatte an dem Vermögen der Kinder die Verwaltung und Nutznießung; für Schmälerungen oder Verschlechterungen, die nicht auf Zufall beruhten, war er ersatzpflichtig, wie er für seine Aufwendungen Ersatz verlangen konnte: „Kindesgut ist ein eisern Gut"[185]. Hauskinder, die zu ihren

---

[177] Ebd. 385ff.

[178] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 258. 3 S. 380ff.

[179] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 254. 3 S. 231. Schröder Miteigentum 5ff.

[180] Fahne, G. des Geschl. von Bocholtz, UB. Nr. 56.

[181] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 410. 417.

[182] Vgl. S. 331f. Stobbe Beiträge 1ff. Huber a. a. O. 479ff. 488ff. Rive Vormundschaft 2, 1 S. 174ff. 2 S. 149ff. Amira, Kr. VJSchr. 17, 441ff. Eichhorn §§ 352. 371. Zöpfl RG. 3 § 92. Telting a. a. O., Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen a. a. O. 280ff. Kraut Grundriß[6] §§ 184. 186f. 189. v. Gosen a. a. O. 98ff. Nur Schwsp. L. 357 und Geiler von Kaisersberg (Grimm RA. 461f.) gedenken noch des Verkaufes eines Kindes in echter Not. Geiler hat wohl aus dem Schwabenspiegel, dieser aber kritiklos aus seinem bunt zusammengewürfelten Quellenmaterial geschöpft.

[183] Vgl. Kraut 2, 586f.

[184] Vgl. Stobbe 4, 376f. Huber 480ff. Kraut Grundriß[6] § 186 Nr. 14—17. Taufpatenschaft als Adoption: Loersch u. Schröder[1] Nr. 116. Lisch Urk.-Samml. d. Geschlechts v. Maltzan 1 Nr. 12. 14. 71.

[185] Vgl. Graf u. Dietherr 172. Ssp. I 11. Loersch u. Schröder[2] Nr. 330. Zu Verfügungen über Liegenschaften war der Vater nur in gerichtlich anerkannter echter Not berechtigt. Andere Verfügungen wurden gültig, wenn die

Jahren gekommen waren, besaßen die volle Geschäftsfähigkeit, aber keine Verfügung über ihr vom Vater verwaltetes Vermögen[186]. Für unerlaubte Handlungen eines Hauskindes hatte der Vater, auch wenn ihn selbst keine Schuld traf, nach manchen Rechten einzustehen, wenn er es trotz Kenntnis der Sachlage in häuslicher Gemeinschaft behielt; die meisten Rechte beschränkten aber seine Haftung auf das Kindesgut[187]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater zu. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch förmliche Emanzipation kam wohl nur noch selten vor. Der regelmäßige Fall der Aufhebung war Verheiratung der Töchter, Abschichtung der Söhne. Der Vater hatte dem aus der Were scheidenden Kinde sein Vermögen herauszugeben oder, wenn keins vorhanden war, eine Aussteuer zu gewähren[188]. Volljährige Söhne konnten die Absonderung vom Vater verlangen[189]. Wurden die Kinder durch die Vermögensverwaltung des Vaters gefährdet, so konnte diesem auf Veranlassung der Sippe oder des Richters die väterliche Gewalt entzogen werden[190].

Eine Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder war dem Mittelalter zunächst unbekannt. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe kannte man nur als Annahme an Kindesstatt, indem die Vorkinder von ihrem Vater bei der Eheschließung unter den Mantel oder Gürtel genommen wurden (Mantelkinder)[191]. Erst gegen Ende des Mittelalters fanden die römisch-kanonischen Begriffe der legitimatio per subsequens matrimonium auch in Deutschland Eingang[192]. Die seit dem 14. Jahrhundert erwähnte Ehelichung durch königlichen oder landesherrlichen Erlaß sollte wohl nur die Rechtlosigkeit beseitigen[193]. Denn im Gegensatz zu der älteren Auffassung (S. 315) galten im Mittelalter uneheliche Kinder, mit Einschluß der Kebskinder, als rechtlos und konnten daher

---

Kinder, nachdem sie zu ihren Jahren gekommen waren, Jahr und Tag ohne Anfechtung verstreichen ließen. Vgl. Heusler 2, 437. 448.

[186] Vgl. Kraut[6] § 184 Nr. 4f. 15. § 187 Nr. 3f.

[187] Vgl. Heusler 2, 450. Hammer Schadensersatz 80f.

[188] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 12ff. 167f. 2 S. 234. Loersch u. Schröder[3] Nr. 154. 208. 285. 314. 324. 329. 331.

[189] Vgl. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 222. 2 S. 140f. 3 S. 159. Heusler 2, 440. Huber a. a. O. 483. Loersch u. Schröder Nr. 330 (290). Wenn Schwsp. L. 61. 186 das Recht auf Absonderung erst mit 25 Jahren eintreten läßt, so hat er sich wohl durch das römische Recht bestimmen lassen, was schon Dsp. 56 durchblickt.

[190] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 5. G. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 186 n. 64. 2 S. 140. 3 S. 159. Auch die Ehefrau konnte in ähnlichen Fällen Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Vgl. ebd. 2, 1 S. 149. Loersch u. Schröder[2] Nr. 206. 346.

[191] Vgl. Dreyer Nebenstunden 290ff. Kogler, ZRG. 38, 157ff. 40, 316. Fock. Andreae Oudn. Burg. R. 2, 210ff. Grimm RA. 160.

[192] Vgl. Kogler, ZRG. 38, 94—171. Dreyer Nebenstunden 257—318. Stobbe 4[2], 440f. 443. Huber 480. Loersch u. Schröder[2] Nr. 329.

[193] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 182. 281. Kraut[6] § 186 Nr. 7f. Böhmer Acta imp. Nr. 730f. v. d. Bergh Oorkondenb. 1 Nr. 395 (1243). Stobbe 4[2], 442. 447. Kogler Legitimatio per rescr. principis 1904 (vgl. Rehme, ZRG. 39, 345). Fock. Andreae a. a. O. 2, 212ff.

weder eine Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, hatten auch im allgemeinen kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv, noch passiv, nach sächsischem Recht nicht einmal gegen die Mutter, gegen ihren Erzeuger aber einen gewissen Anspruch auf Unterhalt[194].

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts[195] hatte die Geschlechtsvormundschaft, abgesehen vom friesischen Recht, die größte Veränderung erfahren, indem sie im allgemeinen zu einer Beistandschaft und Sachwalterschaft in gerichtlichen Angelegenheiten, bei Prozessen wie Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengeschrumpft war. Die Altersvormundschaft wurde von dem frühzeitigen Mündigkeitstermin des altdeutschen Rechts nicht mehr in gleichem Maß wie ehedem berührt, indem sie entweder noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt, oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheim gegeben wurde. Inhaltlich bewegte sich die Altersvormundschaft auf demselben Boden wie die über Geisteskranke und Gebrechliche. Eine eigentliche Pflegschaft für Verschwender und Verschollene gab es noch nicht. Die gerichtliche Vertretung des Mündels hatte der Vormund anfangs nur in Strafsachen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte das Mündel seit der zweiten Hälfte des Mittelalters im Beistand des Vormundes gerichtlich auftreten und mit Zustimmung des Vormunds Veräußerungen vornehmen[196]. Rechtsgeschäfte, die der Vormund in Vertretung des Kindes vollzogen hatte, konnten von diesem, von anerkannten Notfällen abgesehen, nach eingetretener Mündigkeit widerrufen werden[197]. In manchen Rechten wurde der Vormund aber schon im 13. und 14. Jahrhundert, namentlich wenn er der nächste Erbe war oder die nächsten Erben zugestimmt hatten, als gesetzlicher Vertreter seines Mündels anerkannt[198]. Neben der alten nießbräuchlichen Vormundschaft, die im

---

[194] Vgl. S. 476. Budde Rechtlosigkeit 48f. Stobbe 4[3], 403. 410f. Brunner Unehel. Vaterschaft, ZRG. 30, 26f. 29. 32. Hin und wieder kamen noch mildere Auffassungen vor, namentlich zugunsten anerkannter Bastarde des Herrenstandes Vgl. Brunner a. a. O. 21f. Ficker a. a. O. 3, 386ff. 5, 34.

[195] Vgl. S. 333ff. 727. Brunner Grundz.[2] 208ff. Fock. Andreae a. a. O. 2, 221ff.; Beidragen 1, 3—62. Eichhorn §§ 353. 372. Huber a. a. O. 510ff. Walter RG. §§ 513—16. Zöpfl RG. 3 § 93. Kraut Vormundschaft 1, 132ff. 186ff. 286ff. 393ff. 2, 3ff. 191ff. 266ff.; Grundriß[6] §§ 162. 191—95a. Heusler 2, 498ff. 511ff. Stobbe 4 §§ 263—68. 274—76. Rive Vormundschaft 2, 1 S. 13ff. 69ff. 167ff. 2, S. 1ff. 73ff. 174ff. Amira, Kr. VJSchr. 17, 421ff. Agricola Gewere zu rechter Vormundschaft 77ff. v. Martitz Ehel. Güterrecht 83ff. Planck Gerichtsverfahren 1, 177ff. Winkler a. a. O. 54ff. Telting a. a. O., Themis 32 (1871) Stück 4. Göschen a. a. O. 244ff. v. Gosen a. a. O. 101ff. H. Schulze a. a. O. 109ff. Loersch u. Schröder[2] S. 256f. Hasenöhrl a. a. O. 106ff. Über das böhmische Vormundschaftsrecht Kapras Poručenstvi nad sirotky v právu Českém 1904.

[196] Vgl. § 63 n. 4, n. 5. Stobbe 4[3], 541ff. Kraut Grundriß[6] § 192 Nr. 22.

[197] Vgl. Stobbe 4[3], 544. Heusler 2, 496ff. Kraut Grundriß[6] § 192 Nr. 19. 20. Amira a. a. O. 429.

[198] Vgl. Heusler 2, 502ff. Rive 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Kraut Vormundsch.

friesisch-holländischen Recht fortdauerte, auch den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht samt den beiden Glossen noch beherrschte und im fränkischen Recht sich wenigstens noch in einzelnen Spuren zeigte[199], trat in Süddeutschland die reine Güterpflege mit Abrechnungspflicht in den Vordergrund, um allmählich auch Norddeutschland zu erobern. Hand in Hand mit dieser jüngeren Form der Vormundschaft ging die weitere Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, durch die der geborene Vormund des älteren Rechts und die Obervormundschaft der Sippe allmählich in den Hintergrund gedrängt wurde[200]. Neben den geborenen Vormund trat zunächst der vom Vater gekorene, dann der vom Richter gesetzte[201]. Es gehörte zu den Aufgaben des Richters, hilfsbedürftigen Personen, die keinen Vormund hatten, einen solchen zu geben. Die Vormundschaftsführung stand unter der Aufsicht des Richters, der den Vormund gegebenenfalls als Balemund absetzen konnte. Auch Volljährigkeitserklärungen durch den König kamen seit dem 13. Jahrhundert vor[202]. Eigentliche Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder war unbekannt, dagegen wurde ihr nicht selten die persönliche Fürsorge übertragen, so daß der Vormund auf die Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

5. Das Erbrecht[203] hatte den Zusammenhang mit der alten Haus-

---

1, 366ff. 2, 16; Grundriß § 192 Nr. 23. 25. Huber a. a. O. 523. Wasserschleben Samml. deutsch. Rechtsqu. 174.

[199] Vgl. Amira a. a. O. 426f. Meklenb. UB. Nr. 2780 (1302). Lothringische Urkunde v. 1207 bei Beyer Mittelrhein. UB. 2, 267.

[200] Vgl. Amira a. a. O. 425f. 432f. Reichsweistum von 1218 für den Herzog von Brabant (MG. Const. 2 Nr. 64): *quod de universis bonis, que de ducatu suo moventur, omnium heredum, mortuis parentibus, de iure tutor habeatur.*

[201] Vgl. Kraut Grundriß[6] § 162 Nr. 21ff. § 191 Nr. 17—21. 34. Der Vormund mußte dem Mündel ebenbürtig sein. Rechtlose konnten weder Vormund werden, noch einen Vormund haben. Vgl. Budde Rechtlosigkeit 33ff.

[202] Kraut Vormundschaft 2, 86ff. Gierke Pr.-R. 1, 385.

[203] Vgl. S. 73. 336ff. Albrecht Gewere 188—222; Kr. JBB. f. RW. 11, 821—53; JBB. f. wiss. Kritik 1830 Nr. 63—65. Amira vgl. § 35 n. 278. Fock. Andreae Oudn. B. R. 2, 284—356. Behrend Anevang u. Erbengewere, Breal. Festschr. f. Beseler 1885. Beseler Erbverträge (S. 726). Brunner vgl. § 35 n. 278; Das rechtl. Fortleben des Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschr. f. d. Leb. d. Gegenwart 1907 Heft 7. Caillemer Études sur les successions au moyen âge, 2 Bde 1901. G. Cohn Gemeinderschaft u. Hausgenossenschaft, Z. f. vergl. RW. 1898. Cosack Besitz des Erben 1877. Demuth Wechselseit. Verfüg. v. T. w. nach alam.-zürcher. R. 1901 (Gierke Unters. 65). v. Dultzig vgl. § 35 n. 278. Eichhorn §§ 373—75. 454—56. Escher Einfl. d. Geschlechtsunterschiedes der Descendenten im schweiz. Erbr., Zür. Diss. 1899. Euler Beitr. z. G. d. Testamente, Arch. f. Frankf. G. 5. 1852. Ficker vgl. § 35 n. 278. Fischer Versuch über die G. d. teutsch. Erbfolge, 2 Bde 1778. Fliniaux Le système des parentèles 1906. Franklin a. a. O. 57ff. Friese u. Liesegang a. a. O. 1, 770ff. 833ff. Gauff Germ. Abh. 62ff.; Miszellen 75ff. Gál Ausschl. der Asc. v. der Erbenfolge u. das Fallrecht 1904 (Gierke Unters. 72; vgl. Stutz, ZRG. 40, 480). Gengler Lehrb. d. deutsch. Pr.-R. 1305ff. Göschen a. a. O. 128ff. v. Gosen a. a. O. 155ff. Griesinger vgl. § 35 n. 278. Hasenöhrl a. a. O. 132ff. Heusler Inst. 2, 521ff.

genossenschaft im allgemeinen verloren. Die im Sachsenspiegel noch durchblickende Unterscheidung des engeren Erbenkreises von dem weiteren der „Sippe" oder der „Magen" wurde von den jüngeren Rechtsbüchern nicht mehr verstanden[204]. Das Verwandtschaftsbild suchte man sich in alter Weise an den Gliedern des menschlichen Körpers klar zu machen; der Vergleich der Sippe mit dem Baum und seinen Ästen und Zweigen (arbor consanguinitatis) wurde erst im späteren Mittelalter aus dem kanonischen Recht übernommen[205]. Die Erbfolgeordnung, die von den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nur selten ausdrücklich dargestellt wurde, war im allgemeinen die von uns schon für die vorige Periode angenommene Parentelen- oder Linealgradualordnung[206]. Den ersten Erbanspruch hatte der Busen, d. h. die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers, und zwar anfangs nach Gradesnähe, so daß die Kinder

---

Heymann Grundz. d. gesetzl. Verwandtenerbrechts 1896. Homeyer Stellung d. Ssp. z. Parentelenordnung 1860; Der Dreißigste, Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 87ff. Huber a. a. O. 541ff. Kähler Heimfallsr. d. Fisk. n. lüb. R. u. BGB. 1902. Kothing Erbrechte d. Kant. Schwiz, Z. f. schw. R. 5. Kraut Grundr.[6] §§ 146. 148. 155 bis 161. Kron Oudnederl. erfhuisrecht 1878. Lamprecht WL. 1, 628ff. O. Loening Das Testament i. Geb. d. Magdeb. Stadt-R. 1906 (Gierke Unters. 82). Loersch u. Schröder[2] S. 273f. Herb. Meyer Einkindschaft, Bresl. Diss. 1906. Pauli Erbr. d. Blutsfr. u. die Testamente, Abh. 3. 1841. Rosin Begriff d. Schwertmagen 1877; Grünhuts Z. 28, 341ff. Schanz Erbfolgeprinzip d. Ssp. u. Magd. R. 1883. Schilling Lehn- u. erbrechtl. Satz. d. Waldemar-Erichschen R. 1879. Schröder Bezeichnungen d. Spindelmagen, ZRG. 17, 1ff. H. Schulze a. a. O. 32ff. Seelig Erbfolgeordnung d. Schwabensp., Kiel. Diss. 1890. Siegel Das deutsche Erbr. d. MA. 1853; Der Dreißigste, Kr. VJSchr. 7, 275ff. Stobbe Pr.-R. 5 §§ 281. 283. 285—88. 290—91. 293. 299—301. 308. 310. 313; Beiträge 36ff. Stutz Verwandtschaftsbild des Ssp. 1890. (Gierke Unters. 34). v. Sydow Darstell. d. Erbr. n. d. Ssp. 1828. Telting a. a. O., Themis 40—42 (1879—82). Weiske a. a. O. 53 bis 68. v. Wyss Letztw. Verfüg. n. d. schweiz. Rechten, Z. f. schw. R. 19, 68ff Zöpfl Bamberger R. 210ff.

[204] Vgl. Ssp. I 3 § 3 und Dsp. 6 mit Schwsp. L. 3a.

[205] Vgl. Stobbe 5, 64.

[206] Vgl. S. 342ff. Ficker a. a. O. 2, 55f. 304ff. 387ff. 616ff. Friese u. Liesegang 1, 774ff. Heymann a. a. O. 5ff. Köhler Zur Lehre v. d. Parent.-Ordn., Ges. Abh. 341ff. Ssp. I 3 § 3 kann bei unbefangener Auffassung nur von der Parentelenordnung verstanden werden. Vgl. Heusler 2, 594. 600f. Huber 548. Fliniaux, Homeyer, Seelig, Stobbe, Stutz (n. 203). Nach dem Landb. v. Nidwalden c. 157 (Z. f. schw. R. 6, 2 S. 157) soll Erbe werden, wer *sin fründschaft aller nächst gerechnen mag an des toten rechten vater*, d. h. wer von dem nächsten Vater (Vorfahren) des Erblassers abstammt. Das Saarbrücker Landr. 1, 4 (Kremer, G. d. Grafen v. Saarbr. 558) bestimmt, daß, wenn weder Abkömmlinge, noch Vorfahren oder Geschwister vorhanden sind, *das nachgelassen erb und gut gehet und folget an die nechste erben in der rechten ufsteigenden linien, da es den ersten grad zur seiten absteigen findet.* Kaum weniger deutlich das Stadtb. v. Steenwijk 2, 31 (her. v. Telting 1891 S. 51), die Summa legum von Wiener-Neustadt (Tomaschek, Wien. SB. 105, 2 S. 291f.) und das schon von Homeyer angezogene Sprichwort: *Geen good klimt gaarne*, dem man die bei Graf u. Diethere Rechtssprichwörter 193 mitgeteilten und das schweizerische Sprichwort: *ain erbschaft soll für sich gan und nit hinder sich* (Foppa Das bündnerische Münsterthal 114; Kraut[6] § 146 Nr. 81) anreihen mag.

unbedingt den Vorzug vor den Enkeln (*diechtern*) und diese vor den Urenkeln (*urdiechtern*) hatten, gleich nahe Abkömmlinge aber nach Köpfen teilten; nur durch Vorberufung seitens der Großeltern (n. 234) konnten die Enkel „in die Fußstapfen" ihrer vorabgestorbenen Eltern eingesetzt werden, bis durch die regelmäßige Wiederkehr derartiger Abmachungen sich schrittweise ein festes Eintrittsrecht der Enkel ausbildete, das durch den Freiburger Reichsabschied von 1498 allgemein angeordnet wurde[207]. Auf den Busen (die Brusterben) folgten die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen, anfangs auch diese nach Gradesnähe, bis der Wormser Reichsabschied von 1521 für die Kinder vorabgestorbener Geschwister das Eintrittsrecht einführte[208]. Auf die elterliche Parentel folgte die der Großeltern, und zwar ebenfalls die letzteren vor ihren Nachkommen[209]. Die dem germanischen Recht eigentümlichen Grenzen der Sippe in auf- und absteigender Linie (S. 343) wurden zum Teil auch im Mittelalter noch beobachtet, verloren aber allmählich ihre Bedeutung[210].

Von dieser Erbfolgeordnung gab es zahllose Abweichungen, teils infolge ganerbschaftlicher Verhältnisse, teils durch Einwirkungen des ehelichen Güterrechts, teils durch partikularrechtliche Willkür. Insbesondere wurde das Erbrecht der Eltern vielfach auf die entfernteren Vorfahren (nach Gradesnähe) ausgedehnt, andererseits nicht selten die Erbberechtigung der Geschwister neben oder vor den Eltern anerkannt. Eine in den verschiedenen Rechtsgebieten beobachtete Eigentümlichkeit war das Fallrecht (*ius recadentiae* s. *revolutionis*), das nach dem Grundsatz *paterna paternis*, *materna maternis* eine getrennte Beerbung eintreten ließ, indem die Verwandten von väterlicher Seite entweder das von dieser herrührende Vermögen oder auch die Hälfte des ganzen Nachlasses, die von mütterlicher Seite das von daher gekommene oder die andere Hälfte erbten[211].

---

[207] N. Samml. d. Reichsabschiede 2, 46. Vgl. ZRG. 31, 179f. MG. Const. 2 Nr. 342 (1251). Loersch u. Schröder Nr. 267 (248). Ficker a. a. O. 1, 105ff. 110ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß das Eintrittsrecht nicht notwendig mit völliger Durchführung des Stammrechts (successio in stirpes) verbunden gewesen sei, man vielmehr bei bloßer Erbfolge der Enkel unter sich nicht selten die ältere Kopfteilung beibehalten habe. Vgl. n. 208. Bei den Sachsen wurde das Eintrittsrecht der Enkel im Hofgericht Ottos I durch das Gottesurteil des Zweikampfes zur Anerkennung gebracht (Widukind res gestae Sax. 2, 10), aber noch Ssp. I 5 § 1 gesteht es nur den Sohnes- und nicht den Tochterkindern zu und läßt Enkel unter sich nach Köpfen teilen (I 3 § 3).

[208] Neffen und Nichten des Erblassers unter sich erbten nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen. Vgl. Speierer RA. von 1529 § 1. Loersch u. Schröder Nr. 231 (209), früher von mir irrtümlich auf Stammteilung gedeutet. Ficker a. a. O. 2, 106. 156. Anders Saarbrücker Landrecht 1, 4.

[209] Vgl. Stadtr. v. Wesel § 25. Willkür der Sachsen im Zips von 1370 § 63 (Michnay u. Lichner Ofener Stadtrecht 231).

[210] Festgehalten wird die Grenze u. a. noch Ssp. I 3 § 2, § 3.

[211] Vgl. Stobbe 5, 104f. Heusler 2, 527f. 607. Ficker a. a. O. 2, 93. 209ff.

Überaus mannigfaltig waren die Unterschiede in der Erbberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts, der Schwert- und Spindelmagen, der voll- und halbbürtigen Verwandtschaft[212].

Gleich nahe Erben teilten in der Regel nach dem Sprichwort: „Der Ältere soll teilen, der Jüngere kiesen“ (Kürrecht)[213], doch kam auch Teilung durch das Los, zumal bei mehr als zwei Miterben, vor; bei Grundstücken begegnete zuweilen das Setzrecht, kraft dessen ein Miterbe den andern die Wahl zwischen Übernahme oder Überlassung des Grundstückes zu einem von dem Setzenden gemachten Anschlage anheimstellte[214]. Abgeschichtete Kinder, soweit sie nicht völlig abgefunden waren, hatten das bei der Absonderung Empfangene einzuwerfen[215]. Bei Stammgütern und Familienfideikommissen galt, unter Aufrechterhaltung der gesamten Hand, überwiegend Individualsukzession und ungeteilte Vererbung nach dem Altersvorzug, als Primogenitur, Majorat, Minorat oder Seniorat[216].

Die Erbschaft und ebenso die Gewere am Nachlaß ging von Rechts wegen durch den Tod des Erblassers auf den Erben über: „Der Tote erbt den Lebendigen“[217]. Gleichwohl war es üblich und für den Erben von Vorteil, daß er ausdrücklich Besitz vom Sterbe- und Erbhause ergriff oder sich gerichtlich in den Besitz einweisen ließ[218]. Hatte der Verstorbene

---

408ff. 425ff. 443ff. 477. 3, 17ff. 80. 463ff. 541ff. Frommhold, ZRG. 26, 220ff. Gál a. a. O. (n. 203). Saarbrücker Landrecht 1, 4. Nicht zu verwechseln mit dem Fallrecht ist das S. 296 besprochene Wiederkehrrecht (*droit de retour*, Code Civil 747), d. h. das Recht der Eltern bei unbeerbtem Tode eines Kindes das diesem von ihnen Geschenkte zurückzunehmen, was selbstverständlich nur da eine Bedeutung hatte, wo das Geschwistererbrecht dem Elternerbrecht vorging oder mit ihm konkurrierte. Vgl. Dsp. 18 (in der Ausgabe irrtümlich mit 19 bezeichnet). Schwsp. L. 14. Brünner Schöffenb. 621.

[212] Vgl. Stobbe 5, 102. 106f. 116ff.

[213] Vgl. S. 344. Graf u. Diethebr 215. Wackernagel, ZDA. 2, 542ff. Heusler 2, 569. Huber 677. Das Kürrecht kam schon 839 unter den Söhnen Ludwigs des Frommen zur Anwendung. Vgl. Nithardi histor. 1, 7. In der Keure von Incourt von 1226 (Willem Gestes des ducs de Brabant 1, 628) erhält der Ältere das Kürrecht, während der Jüngere die Teile macht.

[214] Stobbe 5, 41.

[215] Ebd. 44f.

[216] Ebd. 103f. Loersch u. Schröder[3] Nr. 110. 146. 175. 248f. Arch. f. K. österr. G. 1, 29. ZGO. 9, 291. Schulze Erstgeburt 196ff.; Erb- und Familien-R. 54ff. Wippermann Ganerbschaften (Kl. Schriften 1. 1873) 21f. Homeyer, Abh. d. Berl. Ak. 1852 S. 58f. S. Meyer Beiträge z. G. d. Familienfideikommisse, Bonn. Diss. 1878; ZRG. 14, 131ff. Gierke, HWB. d. Staatsw. 3, 418ff.

[217] S. 736. Heusler 2, 560ff. Huber a. a. O. 669. Stobbe 5, 21 n. 2. Fock. Andreae Oudn. B. R. 2, 335ff. Graf u. Diethebr 205. Hillebrand Rechtssprichwörter 134ff. Renaud Die franz. Rechtsregel *Le mort saisit le vif*, Z. f. RW. u. Gesetzg. d. Ausl. 19. 20. Brunner Fortleben d. Toten (n. 203) 31. Im wesentlichen den gleichen Sinn hatte wohl das Sprichwort: *Es gehet ein lebendiger aus und ein lebendiger in* (Grimm Weistümer 1, 618).

[218] Vgl. Heusler 2, 563ff. Stobbe 5, 23. 26f. Wurde die Erbeneigenschaft seitens eines Dritten bestritten, so trat nach niederländischem Recht ein eigentümliches Verfahren mit *anevang* ein. Vgl. Behrend a. a. O. (n. 203) 31. Fock. Andreae a. a. O. 2, 341ff.

einen Ehegatten hinterlassen, so brauchte dieser dem Erben den Besitz erst nach dem Dreißigsten (nach Ablauf des für die Totenfeier bestimmten Sterbemonats) zu räumen, das Gesinde blieb ebenfalls bis zum Dreißigsten in seiner bisherigen Stellung und der im Besitz befindliche Erbe brauchte vor dem Dreißigsten weder den Nachlaßgläubigern, noch etwaigen Erbschaftsprätendenten und Miterben zu antworten[219].

Erbfolgeunfähig waren Rechtlose, Aussätzige, geborene Krüppel und Klostergeistliche, relativ unfähig solche, die den Tod des Erblassers verschuldet hatten oder ihm unebenbürtig waren[220].

Erbloses Gut unterlag dem fiskalischen Heimfallsrecht, das auch bei den einer besonderen Erbfolge unterworfenen Vermögensmassen der Gerade und des Heergerätes platzgriff[221]. Die Einziehung wirkte, wie bei Fronungen, endgültig, wenn der Berechtigte ohne echte Not Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich zu melden[222].

Sehr bestritten ist das Verhältnis des Erben zu den Schulden des Erblassers[223]. Schulden aus unerlaubten Handlungen waren rein persönlicher Natur und erloschen mit dem Tode des Schuldners; nur die bereits durch Urteil oder Sühne festgesetzten Forderungen gingen auch gegen den Erben[224]. Von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten waren alle Freigebigkeiten ebenfalls ausschließlich persönlich[225]. Dasselbe galt von Verträgen über unbewegliche Sachen, die dem Erbenwarterecht unterlagen[226], ferner von Spielschulden, von Verpflichtungen aus wucherischen Geschäften (z. B. Zinsversprechen) und von Bürgschaften, deren Erblich-

---

[219] Vgl. S. 344. Stobbe 5, 28f. Homeyer Dreißigste (n. 203). Siegel Dreißigste (ebd.). Heusler 2, 567f. Huber 671. Grimm Weist. 7, 381. Hardt Luxemburger Weistümer 270. Loersch u. Schröder[3] Nr. 336.

[220] Vgl. S. 282. 472. 476. Stobbe 5, 14f. 19. 146ff. Über die passive Erbunfähigkeit der Rechtlosen vgl. Erhard UB. z. G. Westf. 1 Nr. 117 (1080).

[221] Vgl. S. 344. 541f. 756. Caillemer Études (n. 203) 2, 55—126. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906 S. 296ff. Die besondere Vererbung von Gerade und Heergeräte findet sich vereinzelt auch in außersächsischen Rechten. Über den Zusammenhang des Heergerätes mit dem germanischen Totenteil (S. 73) vgl. Brunner Fortleben d. Toten 27.

[222] Vgl. Stobbe 5, 25.

[223] Vgl. S. 345. Friese u. Lieberang a. a. O. 1, 823ff. Ssp. I 6 § 2. II 17 § 1. III 10 § 2. 81 § 2. Dsp. 9—12. Schwsp. L. 5. 7. 8. 178. 289. Ganpp Mise. 75ff. Huber a. a. O. 668ff. Fock. Andreae a. a. O. 2, 348f. v. Freytag-Loringhoven Schuldenhaftung der Erben n. d. livländ. Rechtsbüchern, ZRG. 40, 92ff.

[224] Vgl. Planck Gerichtsverfahren 1, 406ff. Hammer Schadensersatz 78f. Es geht zu weit, wenn die Nichthaftung des Erben nach Landrecht auch auf die durch Urteil festgesetzte Schuld bezogen wird. Bereicherungsklagen und Rückforderungen der durch ein Delikt des Erblassers in den Nachlaß gekommenen Sachen Dritter gingen stets gegen den Erben. Siehe auch Göschen a. a. O. 149.

[225] Vgl. n. 110. Der Sachsenspiegel verlangt zur Begründung der Erbenhaftung, daß der Erbe *wederstadinge* empfangen habe. Doch mußte er auch den Gesindelohn bezahlen (Ssp. I 22 § 1. Loersch u. Schröder[3] Nr. 328), obwohl die Dienste nicht ihm, sondern dem Erblasser geleistet worden waren.

[226] Vgl. Ssp. I 9 § 6. III 77 § 1.

keit erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelt anerkannt wurde[227]. Alle anderen Schulden gingen auf den Erben über, und insofern könnte man von einer Universalsukzession reden, aber der eigentliche Schuldner war doch immer nur der Tote, den der Erbe zu vertreten hatte[228]. Daher beschränkte sich die Haftung des Erben ursprünglich auf die hinterlassene Fahrnis, über die der Tote allein freie Verfügung gehabt hatte, und nachdem diese Beschränkung in Wegfall gekommen war[229], konnte der Erbe doch nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus in Anspruch genommen werden[230]. Die Erbenhaftung war nur eine Sachhaftung, der Erbe konnte die Vertretung des Erblassers durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von sich abwenden[231]. Nur wenn er den Nachlaß vorbehaltlos in seinen Besitz genommen hatte, haftete er persönlich mit seinem ganzen Vermögen[232]. Als Auskunftsmittel diente zuweilen, wie es scheint, die gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß[233], insofern diese mit einem Aufgebot der Gläubiger und der Ausschließung der nicht rechtzeitig angemeldeten verbunden war.

Das alte Erbschaftsgedinge (S. 347f.) hatte schon in der vorigen Periode einen vorwiegend sachenrechtlichen Charakter angenommen, doch blieben Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile fortwährend in Gebrauch[234]. Vollzogen wurden diese „Gemächte",

---

[227] Zuerst, und zwar ersichtlich unter römischrechtlichem Einfluß, Dsp. 11, Schwsp. L. 7. 289. Vgl. S. 751. Stobbe 3, 309f.; Vertragsr. 182ff. Gengler Lehrb. 760ff. Bessler Privatr. 1[4], 524. Albrecht Gewere Note 521. Daß Ssp. I 6 § 2 nicht mit Eichhorn (Priv.-R. 329) auf Erblichkeit der Bürgschaft gedeutet werden darf, ergibt sich aus der Glosse, ferner aus Magd.-Görlitzer Recht v. 1261 § 52, Meißener RB 3, 12 Dist. 1. War der Bürge erst nach der Klaganstellung, oder nachdem er sich selbst eine Zahlungszeit gesetzt hatte, gestorben, so haftete der Erbe. Meißener RB. 3, 12 Dist. 4. Göschen a. a. O. 71.

[228] Vgl. Brunner Fortleben des Toten 31f. Für wirkliche Universalsukzession Heusler 2, 586ff.

[229] Vgl. Stobbe 5, 50; JB. d. gem. R. 5, 303ff. Die Beschränkung auf die fahrende Habe (Ssp. I 6 § 2) ist Dsp. 9, Schwsp. L. 5b. 289, Kl. Kaiserr. 2, 49 und Bair. Landr. 95 bereits weggefallen. Lübeck erstreckte die Haftung ebenfalls auf den ganzen Nachlaß, ließ aber Erbgüter, für deren Rechnung Schulden bezahlt werden waren, in Höhe des Bezahlten als Kaufgüter gelten. Vgl. S. 748. Schröder Miteigentum 14. Loersch u. Schröder[3] Nr. 205. Länger erhielt sich die alte Beschränkung in Frankreich und Belgien. Vgl. Heusler 2, 553.

[230] Vgl. Dsp. 12. 28. Schwsp. L. 8. 20. Bair. Landr. 98.

[231] Vgl. S. 758. 761. Ehrenberg Beschränkte Haftung 14ff. Pauli Abh. 2, 230ff. 3, 148ff. Stobbe 5, 51. Heusler 2, 570ff.

[232] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 49. Ditmars. Landr. v. 1447 § 89. Grimm Weist. 2, 38. 41f. Rügisch. Landr. (Frommhold) 157, 12. 162, 8. Hillebrand Rechtssprichw. 139ff. Grad u. Dietherr 221ff. ZRG. 5, 35.

[233] Vgl. Loersch u. Schröder[3] Nr. 259.

[234] Ein besonders geläufiger Akt dieser Art war die schon in der fränkischen Zeit bezeugte Vorberufung der Enkel durch die Großeltern, um ihnen ein Eintrittsrecht an Stelle der vorverstorbenen Eltern zu verschaffen. In Tirol vollzog sie sich durch Aufnahme des Enkels als Kind über dem Grabe des Vaters oder der Mutter, nötigenfalls auch vor Gericht. Vgl. S. 770. Fickr

„Geschäfte“ oder „Gelübde“ im Wege gerichtlicher Vergabung mit richterlicher Friedewirkung, und zwar im späteren Mittelalter mit den Rechtsfolgen der rechten Gewere (S. 738), auch wenn der Bedachte tatsächlich den Besitz nicht ergriffen hatte[235]. Soweit die Erben zugestimmt oder trotz ihrer Anwesenheit im Gericht geschwiegen hatten, war ihr Widerspruch erloschen; die abwesenden Erben verschwiegen sich binnen Jahr und Tag. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts wurden diese Geschäfte in der Form des Treugelöbnisses auch bei Geldsummen und einzelnen Fahrnisstücken zugelassen, vorausgesetzt daß die Erben zustimmten oder durch Urteil ausgeschlossen wurden[236]. In Süddeutschland kamen auch außergerichtliche Geschäfte unter Brief und Siegel vor[237]. Von der sachenrechtlichen Auffassung behielten die Geschäfte die Unwiderruflichkeit und den Übergang auf die Erben des Bedachten, wenn dieser den Anfall selbst nicht erlebte[238], andererseits zeigte sich die erbrechtliche Auffassung darin, daß der Bedachte den Nachlaßgläubigern nachstand, auch wurde nicht selten Widerruf und freie Verfügung unter Lebenden für den Vergabenden ausbedungen und die Bedingung, daß Bedachter den Anfall erleben müsse, gestellt[239]. So befanden sich die Geschäfte in voller, aber noch unabgeschlossener Entwicklung einerseits zu widerruflichen letztwilligen Verfügungen, andererseits zu wahren Erbverträgen[240]. Ihre Hauptanwendung fanden sie in Eheverträgen, Erbverbrüderungen und Einkindschaftsverträgen[241].

Neben den Anfängen des Erbeinsetzungsvertrages begegnet im Mittelalter auch schon der Erbverzicht, obschon dieser ebenfalls sich noch vor-

---

a. a. O. 2, 112ff. 116ff. Loersch u. Schröder Nr. 212 (190). G. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 150 n. 16.

[235] Vgl. Heusler 2, 122f. 630ff. Albrecht Gewere 188ff. Martitz Ehel. Güterr. 245. Laband Verm. Klagen 315ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 324. Ssp. II 30.

[236] Sonst galt bei der Fahrhabe Verbot der Vergabungen auf dem Siechbett und der Satz *Donner et retenir ne vaut.* Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 36. Heusler 2, 197ff. Die erste Ausnahme im Bereich des sächsischen Rechts machte die gelobte Morgengabe (S. 764). Vgl. Albrecht, Krit. JB. 11, 330. Heusler 2, 633.

[237] Vgl. Dsp. 25. Schwsp. 22. Kl. Kaiserr. 2, 37. Bair. Landr. 116. Heusler 2, 124. 635ff. Albrecht a. a. O. 11, 330.

[238] Vgl. Heusler 2, 635. 639.

[239] Vgl. Heusler 2, 635. 639. Albrecht a. a. O. 11, 327. 329. 331f.

[240] Vgl. Heusler 2, 638ff. Festgehalten wurde daran, daß nur, wer noch eine gewisse Körperkraft darzulegen vermochte, zu derartigen Verfügungen berechtigt war. Vgl. n. 236. Ssp. I 52 § 2. Schwsp. L. 52. Behrend Stendaler Urteilsb. 84ff. Grimm RA. 96f. Albrecht Gewere 203. Homeyer Stellung des Sachsenspiegels 64f. Heusler 2, 197ff. Huber 609f. Kraut[6] § 148 Nr. 23ff. Ein hübsches Beispiel bei Höhlbaum Buch Weinsberg 2, 36. Anders Kl. Kaiserr. 2, 36. 90.

[241] Vgl. Heusler 1, 234. 2, 476f. Loening Erbverbrüderungen 1867. H. Meyer a. a. O. (n. 203). Loersch u. Schröder[2] Nr. 178. 223. 225. 229. Schröder, G. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 266ff. 3 S. 388. Ficker a. a. O. 3, 150ff.

zugsweise auf sachenrechtlichem Gebiet und in den Formen der Auflassung bewegte[242].

Im Gegensatz zu den vertragsmäßigen Geschäften wurden Verfügungen zum Heil der Seele (Seelgeräte) unter dem Einfluß der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen[243]. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen. Eigentliche Testamente, wenn auch regelmäßig ohne Erbeneinsetzung, begegnen während des ganzen Mittelalters unter der Geistlichkeit, welche die Befugnis dazu dem römischen Recht entlehnte, in der Form sich aber an die deutschen Gewohnheiten anschloß[244]. Die Abfassung geschah bald mündlich vor Zeugen, bald zu Protokoll vor dem Offizial, bald durch Privaturkunde, häufig wie bei den Geschäften durch Vermittelung eines Treuhänders, der an die Stelle des alten Salmannes getreten war, und aus dem sich im Lauf des Mittelalters das Institut des Testamentsvollstreckers entwickelte[245]. Als Seelgeräte wurden derartige Verfügungen durch die kirchliche Autorität auch dann aufrechterhalten, wenn sie von Laien herrührten. Mit den Laientestamenten fand sich das weltliche Recht im allgemeinen nur unter der Voraussetzung ab, daß die für das „Geschäft" gebräuchlichen Formen beobachtet wurden. Auf diesem Wege entstanden seit dem 13. Jahrhundert neben den zweiseitigen unwiderruflichen die einseitigen widerruflichen Geschäfte, die vor Gericht oder Rat oder in der Wohnung des Testierenden vor einer Gerichts- oder Ratsdeputation verlautbart wurden[246].

---

[242] Vgl. Stobbe 5, 97 ff. 302 ff. Heusler 2, 570 ff. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 215 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 126. 154. 189. 211. Hasse Schlesw.-holst. Urk. 3, 349 Nr. 618 (1327).

[243] Über ihre Ableitung aus dem germanischen Totenteil vgl. S. 73. 346. Brunner Fortleben des Toten 29.

[244] Vgl. Heusler 2, 645 ff. MG. Const. 1, 321 (1165). 335 (1173). Möser Osnabr. G. 2, Docum. Nr. 76 (1184).

[245] Vgl. S. 348. 728. Heusler 2, 648. 652 ff. Stobbe 5, 260 ff.; ZRG. 7, 421 ff. Beyerle a. a. O. 1, 11—22. Caillemer Études (n. 203), 1. Origines et développement de l'exécution testamentaire (vgl. Stutz, ZRG. 37, 426 ff.). A. Schultze Die langob. Treuhand u. ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung 1895 (Gierke Unters. 49). Glanwell Letztw. Verfügungen n. gem. kirchl. R. 1900 S. 192 ff. Brunner Fortleben d. Toten 32. Loersch u. Schröder[2] Nr. 218. 258. 274. 300. MG. Const. 1, 335 (1173).

[246] Vgl. Heusler 2, 649 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 167. 209. 218. 245. 248 f. 258. 274. 323. Hasse a. a. O. (n. 242) 3, 344 Nr. 611. Auch die Testamentsvollstrecker wurden jetzt einseitig ernannt, nicht wie bei den älteren Geschäften als Kontrahenten zugezogen.

§ 62. Das Strafrecht.

Vgl. S. 74ff. 349ff. Abegg, ZDR. 15. 16. 18; ZRG. 4. 5. 7. Allfeld a. a. O. (S. 74). Amira Tierstrafen (S. 74). v. Bar, G. d. Strafr. 87ff. Bennecke Strafrechtl. Lehre v. Ehebruch 1884. Böhlau Entwickl. d. Strafrechtsidee bis 1235 (Novæ const. domini Alberti, Beilage 6). Brunner Grundz.[2] 154ff.; Sippe u. Wergeld (S. 74). Budde Rechtlosigk., Ehrlosigk. u. Echtlosigkeit 1842. Buff Verbrechen u. Verbrecher zu Augsburg im 14. Jh., Z. d. hist. Ver. f. Schw. u. Neub. 3, 160ff. (1877). Caspar Darstellung d. strafr. Inh. d. Schwsp. u. Augsb. Stadtr., Berl. Diss. 1892. Cropp Diebstahl n. älterem R., Kriminalist. Beiträge 2. Eichhorn 2 §§ 378ff. 3 § 459. Franklin Freie Herren v. Zimmern 123ff. Frauenstädt Blutrache (S. 74); Bresl. Strafr.-Pflege, Z. f. d. ges. Straf-RW. 10, 1ff. 220ff. Frensdorff R. und Rede, Hist. Aufs. f. Waitz 433ff.; Einleitung z. Francke Verfestungsb. d. Stadt Stralsund 1875; Beiträge z. G. u. Erkl. d. deutsch. R.-Bücher, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894. v. Freymann Strafr. d. livländ. Ritterrechte 1889. Friese Strafr. d. Ssp. 1898 (Gierke Unters 55; vgl. Schreuer, ZRG. 34, 305). Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Geib a. a. O. (S. 74). Göschen Goslarsche Statuten 291—365. Grimm RA. 622—744; Weistümer 7, 224ff. 248f. 278f. 365ff. Günther Wiedervergeltung (S. 74; vgl. Brunner, ZRG. 24, 235); Hauptstadien d. gesch. Entw. d. Verbr. d. Körperverletzung, Erl. Diss. 1884. Hälschner, G. d. brand.-preuß. Strafr. 1855. Harster Strafr. d. Reichsstadt Speier 1900 (Gierke Unters. 61). Hasenöhrl Österr. Landesr. 147ff. His Strafr. d. Friesen im MA. 1901 (vgl. Heck, GGA. 1902 S. 850ff. Schreuer, ZRG. 36, 325ff. Puntschart, Kr. VJSchr. 1903 S. 74ff.). John Strafr. in Norddeutschl. z. Z. der Rechtsbücher 1858. H. Knapp Das alte Nürnberger Kriminalrecht 1896. Köstlin, G. d. deutsch. Strafr. 114ff.; ZDR. 12. 14. 15; Kr. Übersch. 3, 149ff. 334ff. Löffler Schuldformen (S. 74). E. Loening De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. R. Loening Vertragsbruch 1876; Z. f. d. ges. Straf-RW. 5, 541ff. 564ff. 7, 650ff. Luppe Beitr. z. Totschlagsrecht Lübecks i. MA., Kiel. Diss. 1896; Kieler Varbuch 7ff., Mitt. d. Ges. f. Kiel. Stadt-G. 77. 1899. E. Mayer VG. 1, 161—214. H. Meyer Lehrb. d. deutsch. Strafr.[6] 1907 S. 50ff. Noordewier Regtsoudheden 272—330. Opet Popularklage d. Berner Handfeste, Z. f. schw. Strafr. 7. Osenbrüggen Alam. Strafr. 1860; Hausfrieden 1857; Studien z. deutsch. u. schw. RG. 1868; Altdeutsch. u. neudeutsch. Strafr., ZRG. 1, 373ff.; Teilnahme am Verbr. (S. 349). L. Perels Strandungsdelikte im deutsch. R. 1898 (Bennecke Strafr. Abh. 17). Pfenninger Strafr. d. Schweiz 1890. Planck Waffenverbot u. Reichsacht im Ssp., Münch. SB. 1884 1, 102ff. Rickenbacher Strafr. d. alt. Landes Schwyz, Leipz. Diss. 1902. Rosenthal Rechtsfolgen d. Ehebruches 1880. Roth Totschlagsühne u. Urfehde, ZRG. 35, 357f. Scheel Das alte Bamberg. Strafr. 1903. Schierlinger Friedensbürgschaft 1877. A. B. Schmidt Medizinisches aus deutsch. Rqu. (S. 349). W. Sickel Bestrafung d. Vertragsbruches 1876. Sperling Zur G. von Buße u. Gewette 1874. Telting, Themis 16, Stück 1. 1869. Techen Das Strandrecht an der meklenb. Küste, Hans. G.-Bl. 12, 271ff. Titze Notstandsrecht, Leips. Diss. 1897 S. 42ff. v. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 1845; Beilagen z. Vorles. üb. deutsch. Strafr. 1877. Waitz 6[2], 546—616. v. Wallenrodt Injurienklage auf Abbitte, Widerruf u. Ehrenerklärung, ZRG. 3, 238ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 151—263. Weinhold Deutsche Fried- u. Freistätten, Kiel. Progr. 1864. v. Zallinger Kampf um den Landfrieden in Deutschl., Mitt. d. öst. Inst. Erg. 4, 443ff. Zöpfl Das alte Bamberger R. 104ff.; RG. § 130.

Die durch die karolingische Reichsgesetzgebung angebahnte Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts hatte unter dem Einfluß der Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen erhebliche Fortschritte ge-

macht[1]. Zwar galt auch im Mittelalter bei den meisten Straffällen noch der alte Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter", aber das Rügeverfahren von Amts wegen hatte doch auch im Gebiet des weltlichen Rechts eine ungleich größere Verbreitung als in der vorigen Periode gewonnen[2]. Das Wergeldsystem hatte nur in den friesischen und niederländischen Rechten seine alte Bedeutung bewahrt; im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erscheint es bereits wie eine halbe Antiquität[3]. Seine Anwendung beschränkte sich im wesentlichen auf die Fälle unabsichtlicher Tötung und Tötung in Notwehr, aber auch in diesen Fällen kam es meistens zu freien Sühneverhandlungen, durch die das gesetzliche Wergeld endlich ganz beseitigt wurde[4]. Alle anderen Tötungen unterlagen peinlicher Strafe.

Das mittelalterliche Strafrecht war, abgesehen von der völligen Preisgebung der Friedlosen und dem Privileg der Geistlichen auf Umwandlung der von ihnen verwirkten peinlichen Strafen[5], für alle Stände grundsätzlich das gleiche. Der frühere Gegensatz von Freien und Unfreien bestand für das Strafrecht nicht mehr[6]. Auch Rechtlose, obwohl ohne gesetzliches Wergeld, genossen den Schutz des gemeinen Strafrechts[7].

Die Missetaten wurden eingeteilt in Ungerichte (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gingen, und die an Haut und Haar oder nur mit Buße bestraften Frevel, aus denen zuweilen noch die ganz kleinen Übertretungen als besondere Klasse ausgeschieden wurden. Als eine weitere Klasse kann man die Missetaten betrachten, welche keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade des Königs oder Landesherrn nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden.

Die Ungerichte unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der

---

[1] Vgl. S. 668 ff. 688 ff. Gierke Genossensch.-R. 1, 501 ff.

[2] Vgl. S. 392 f. 591 ff. 597. Ssp. I 2 § 4. III 86 § 1. 91 § 1. Schwsp. L. 170 c. Kennemerrecht v. 1292, v. d. Berch Oork.-B. 2, 375. Bei Totschlag erschien der Tote selbst als die klagende Partei, der Kläger nur als sein Vertreter, so daß auch seine Vertretung von Amts wegen möglich war. Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 23.

[3] Vgl. Ssp. III 45. Schwsp. L. 310. Über das niederländische und friesische Wergeld Noordewier a. a. O. 296 ff. Brunner Sippe u. Wergeld. Amira Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung 153 ff. v. Richthofen Het zevendeel leggen na doodslag in Kennemerland en Westfriesland, Verslag. en Mededeel. d. (Amsterd.) Akad. v. Wetenschappen 3, 1 S. 341 ff. Heck Altfries. Ger.-Verf. 262—91; Gemeinfreie 223 ff. His a. a. O. 53 ff. 226 ff.

[4] Vgl. Weiske Abhandlungen 83 ff. Die hier einschlagenden Bestimmungen des Ssp. (II 14 § 1. 38. 40 § 1. 65 § 1) kehren zwar größtenteils im Schwsp. wieder, aber unter Beseitigung aller Bezugnahmen auf das Wergeld.

[5] Statt Todesstrafe Absetzung, statt Verstümmelung Suspension, Fasten, körperliche Züchtigung. Vgl. Waitz 6², 554.

[6] Nach Schwsp. L. 73 unterlag auch der Herr, der seinen Eigenmann getötet hatte, der peinlichen Strafe.

[7] Vgl. Ssp. III 45 § 11.

Verstümmelung[8]. Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung mit dem Schwert oder durch den Strang vollzogen; die Enthauptung galt als die ehrenvollere oder mildere Strafe. Andere Todesstrafen waren Verbrennen, Lebendigbegraben, Ertränken, Rädern, Vierteilen, Pfählen[9]. Die regelmäßige Verstümmelungsstrafe bestand in dem Abhauen einer Hand oder eines Daumens, doch kam auch Blendung, Abschneiden der Nase oder Ohren, Ausreißen der Zunge vor.

Häufig wurde Vermögenseinziehung mit der peinlichen Strafe verbunden oder als selbständige Strafe verhängt[10]. Nur allmählich brach sich dabei die Auffassung Bahn, daß die Erben des Übeltäters zu verschonen seien; man gestattete ihnen binnen Jahr und Tag die Herausgabe des eingezogenen Grundbesitzes auf Grund ihres Erbenwarterechts zu verlangen. Wo Gütergemeinschaft unter Ehegatten bestand, wurde der Anteil des unschuldigen Ehegatten freigegeben. Hin und wieder begegnet auch im Mittelalter noch die Strafe des Niederbrennens oder Niederreißens des Hauses, während Abdecken des Daches und massenhaftes Durchlaufen durch das Haus nur dem Bereich der Volksjustiz angehörten. Vermögenseinziehung und Zerstörung des Hauses standen vielfach in Zusammenhang mit der Acht. Diese war wie in der vorigen Periode auch jetzt noch in erster Reihe nicht Strafe, sondern prozessualisches Zwangsmittel, namentlich in der begrenzten Gestalt der von einem Richter für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung[11], deren Erweiterung zur Reichsacht erst auf Antrag des Richters durch das Reichshofgericht auszusprechen war. Zunächst enthielten Acht und Verfestung nur den alten Vorbann, d. h. das allgemeine Verbot der Beherbergung oder Unterstützung des Verfolgten, und zwar bei Vermeidung der Acht, aber mittelbar konnte beides zur Strafe werden: einmal weil der ergriffene und gewaltsam vor Gericht gebrachte Verfestete oder Ächter nach seiner Über-

---

[8] Der in der fränkischen Zeit häufig beobachtete Brauch, bei Todesurteilen die Bestimmung der Todesart als Sache des Strafvollzuges zu behandeln (S. 349), war auch dem Mittelalter noch bekannt (vgl. His 170. Heyl Gerichtsw. u. Ehehafttädigungen des Gerichts zum Stein auf dem Ritten, 1891 S. 38) und mag zu dem Brauche geführt haben, daß dem Henker bei Massenhinrichtungen gestattet wurde, jedem zehnten Manne gegen Lösung des Halses oder unter Vorbehalt einer Verstümmelungsstrafe das Leben zu schenken. Vgl. Ssp. III 56 § 3. Schwsp. L. 126. Meier Helmbrecht Vers 1679 f. Schmeller Bayer. WB.[2] 1, 857. Schröder, Z. f. deutsch. Phil. 2, 2 S. 303 f. Osenbrüggen Alam. Strafr. 192 f. Homeyer Stellung d. Sachsensp. z. Schwabenspiegel 91. Eckert Fronbote 66 ff. 100. ZDA. 4, 597. — Über das talionartige System der spiegelnden Strafen vgl. Brunner und Röthe bei Mommsen (S. 74) 60 f. 67.

[9] Die Strafe des Pfählens scheint erst durch Abspaltung von der mit dem Lebendigbegraben verbundenen Pfählung, durch welche die Rückkehr des Gerichteten als Spukgeist verhindert werden sollte, zu einer selbständigen Todesstrafe geworden zu sein. Vgl. § 12 n. 20. Brunner Strafe des Pfählens, ZRG. 39, 258 ff.; Fortleben des Toten 20 ff.

[10] Vgl. S. 543. MG. Const. 1 Nr. 140 c. 2 f. E. Mayer a. a. O. 1, 202 ff.

[11] Vgl. S. 351. Frensdorff Recht u. Rede 460. 470 f. 474.

führung stets der Todesstrafe verfiel[12], namentlich aber durch die Umwandlung der Acht (nicht schon der Verfestung) in die Oberacht, d. h. volle Friedlosigkeit, wenn der Geächtete Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu lösen[13]. Ausnahmsweise wurde die Acht auch unmittelbar als Strafe verhängt, so namentlich über alle, die durch längere Zeit (Jahr und Tag oder sechs Wochen und drei Tage) mit dem Kirchenbann belegt waren[14]. Verbotenes Waffentragen *binnen gesvoreneme vrede* hatte für den auf handhafter Tat Ergriffenen die alte Folge der handhaften Tat: er wurde wie ein Geächteter angesehen[15]. Die Strafe der Verbannung, Landes- oder Stadtverweisung stand mit der Acht oder Verfestung in keinem Zusammenhang, obwohl man die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen pflegte und die Ausgewiesenen in eigene Verfestungsbücher eintrug. Sie kam ursprünglich nur in Strafumwandlungsfällen im Wege der Begnadigung oder Sühne und als arbiträre Strafe bei Verlust der Gnade vor; zu einer selbständigen Strafe wurde sie zuerst in den Städten ausgebildet. Auch die Gefängnisstrafe stand nur als Gnadenstrafe, später vereinzelt als Strafe für Polizeivergehen in Gebrauch; sonst kannte auch das Mittelalter die Haft nur als Untersuchungshaft[16].

Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstäupung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschlitzen u. dgl. m. Dazu traten häufig andere beschimpfende Strafen, wie Schupfen, Pranger, Eselreiten, Schwemmen, Hunde- und Steinetragen u. a. m., Strafen die als Verschärfungsmittel auch mit peinlichen Strafen verbunden werden konnten. Geldbußen waren stets von einem an den Richter zu zahlenden Gewette (Wette, Wandel), dem alten Friedensgeld, begleitet[17]. Mit denselben Ausdrücken bezeichnete man auch unmittelbare Geldstrafen, die aus den Bannbußen entstanden waren. Die Bußen hatten im Gegensatz zu der vorigen Periode einen rein pönalen Charakter angenommen und schlossen den Schadensersatz nicht mehr ein.

Jede Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder einer Strafe an Haut und Haar machte den Schuldigen, auch wenn er die Strafe ab-

---

[12] Vgl. Ssp. I 66. III 63 § 3.

[13] Vgl. Schultze, ZRG. 26, 227. Perthes De proscriptione et banno regio, Bonn. Diss. 1834. Frensdorff a. a. O. 464ff. Ficker Forsch. 1, 73ff. Ermisch Das Verzählen, N. Arch. f. sächs. G. 13. 1892. Ssp. I 38 §§ 2. 3. III 34. Dsp. 43. Schwsp. L. 45. 285. MG. Const. 1 Nr. 318, 10. 2 Nr. 30. 196, 22—26. 291. Das frühere Mittelalter kannte die Abstufung von Acht und Oberacht noch nicht. Vgl. Waitz 6^2, 612f.

[14] Vgl. S. 527. Ssp. II 71 § 2. III 60 § 3. MG. Const. 1 Nr. 318, 1f. E. Mayer a. a. O. 1, 196. Über Acht und Bann vgl. S. 495. 684 n. 44. MG. Const. 2, 35 (1209). 406 (1226). 444 (1240). 3, 366f. (1286). Franklin Reichshofgericht 2, 378ff.

[15] Vgl. Ssp. II 71 § 2. Planck a. a. O. 102ff.

[16] Vgl. Waitz 6^2, 578ff.

[17] Vgl. Wunderlich bei Grimm DWB. 4, 1, 3 u. Gewette.

kaufte, rechtlos und, wenn eine ehrlose Handlung vorlag, zugleich ehrlos[18]. Mit der Oberacht war die Recht- und Ehrlosigkeit von Rechts wegen verbunden. Von den Folgen der Rechtlosigkeit ist schon anderweitig (S. 476) die Rede gewesen. Die Ehrlosigkeit machte unfähig zu allen Stellungen die ein besonderes Vertrauen erforderten, wie öffentliche Ämter, Vormundschaften, Lehnverhältnisse u. dgl. m.[19]. Ein Ehrloser hatte, selbst wenn er eines sonst nur an Haut und Haar bestraften geringen Diebstahls schuldig befunden wurde, die peinliche Strafe zu erleiden[20]. Eine bedeutende Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war auch mit dem Kirchenbann verbunden; Gebannte galten als lehnsunfähig und durften weder im Königsgericht noch in Land- oder Lehnsgerichten als Richter, Urteiler, Zeugen, Fürsprecher oder Kläger auftreten[21].

Durch die Landfriedensgesetzgebung (n. 1) wurde die öffentlichrechtliche Auffassung der Verbrechen wesentlich gefördert, indem diese als Auflehnungen gegen die öffentliche Rechtsordnung, also als Friedensbrüche erschienen. Einen besonderen Begriff verband man mit den Landfriedensbrüchen, worunter alle Fälle unerlaubter Fehde verstanden wurden. Das alte Fehderecht war nur noch bei Tötungen, als eigentliche Blutrache, zugelassen[22]. Dagegen hatte sich seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 ein dem älteren Recht in dieser Weise unbekanntes subsidiäres Fehderecht ausgebildet, das überall zugelassen wurde, wo der Kläger im Wege der ordentlichen Rechtshilfe nicht zu seinem Recht gekommen war[23].

---

[18] Vgl. Budde 56ff. 91. Göschen 347ff. 355ff. 363f. Nach Amira Grundr.[2] 148 war die bei Strafen an Hals und Hand eintretende Rechtlosigkeit ein Nachklang des sakralen Strafrechts, das die bestraften Missetaten zu „unehrlichen" stempelte. Diebe und Räuber wurden nach Ssp. I 38 § 1 selbst dann rechtlos, wenn sie einer außergerichtlichen Aussöhnung mit dem Bestohlenen oder Beraubten überführt wurden. Über die Rechtlosigkeit als Strafe des Treubruches vgl. S. 749.

[19] Vgl. Budde 102ff.

[20] Vgl. Göschen 309. 349.

[21] Vgl. S. 561 n. 32. S. 584. Weiland, Hist. Aufsätze für Waitz 267ff.

[22] Vgl. Frauenstädt a. a. O. His a. a. O. 201ff. Wodon Le droit de vengeance dans le comté de Namur, Ann. de la fac. de Bruxelles 1, 119—196. Nur innerhalb des Ritterstandes war durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung das alte Fehderecht wieder allgemein geworden und selbst Friedrich I hat es vergebens bekämpft; seit 1234 wurde es unter die Strafe des Landfriedensbruches gestellt. Vgl. v. Zallinger a. a. O. In den Städten wurden die Fehden besonders durch Friedegebote des Rates bekämpft, deren Nichtbeachtung die Fehdelustigen zu Friedbrechern stempelte. Vgl. Knapp a. a. O. 144ff. Die Friesen kannten eine eigentümliche, als *ofledene* bezeichnete Versicherung gegen die Folgen der Fehde, indem die Haftung der einzelnen Fehdegenossen ausgeschlossen und von dem Anführer mit oder ohne Mitverpflichtung seiner Sippe übernommen wurde. Vgl. His 61ff. Heck, GGA. 1902 S. 852f.

[23] Vgl. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 47ff. 253ff. Amira[2] 163f. Das moderne Duell ist in keinen historischen Zusammenhang mit der Fehde zu bringen. Aber auch der von Kohler Studien aus dem Strafrecht 2, 336ff. angenommene Zusammenhang mit dem Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfes erklärt die historische Entwicklung noch nicht ganz. Wie der gerichtliche Zweikampf seinen

Dieses Fehderecht stand nur Personen zu, die das Waffenrecht besaßen. Es durfte nur nach förmlicher, mindestens drei Tage vorher erfolgter Widersagung ausgeübt werden. Gegen befriedete Personen oder Sachen, an befriedeten Orten oder innerhalb befriedeter Tage mußte jede Fehde ruhen. Der Landfriedensbruch gehörte zu den Ungerichten. Ein besonderer Friedensbegriff entstand in den Burgen und Städten und wurde von da aus allmählich auch auf das Innere der Dörfer ausgedehnt, indem Gewalttaten gegen Genossen oder innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt wurden. Dagegen galt der Bruch des gelobten Friedens oder Handfriedens nicht als selbständiges Vergehen, wohl aber in Verbindung mit einer anderen Missetat als erschwerender Umstand. Ähnlich war es mit dem Verrat, der als selbständiges Ungericht nur dann galt, wenn er gegen das gemeine Wesen gerichtet war, in privaten Beziehungen aber erschwerend wirkte, wenn der Verbrecher gerade die Schutz- oder Sorglosigkeit des Verletzten zur Ausübung seiner Tat benutzt hatte. Zu den Ungerichten gehörte auch Zauberei und Ketzerei[24], ferner Raub, Notzucht[25], Brandstiftung, Land-

---

Ausgang wahrscheinlich von Kampfverträgen genommen hat, bei denen in der Rechtsform einer Wette um einen beiderseitigen Einsatz gekämpft wurde (S. 89), so haben sich derartige Kampfverträge in dem rauflustigen Mittelalter, unabhängig vom gerichtlichen Zweikampf, fortdauernd im Gebrauch erhalten und die mittelalterliche Dichtung findet kein Ende, sie uns vor Augen zu führen. Von zahllosen Beispielen mag hier nur auf Nibel. Vers 108ff. (Lachmann) verwiesen werden. Eine Zwischenbildung zwischen diesen gewillkürten Kämpfen und dem gerichtlichen Zweikampf waren die Austragskämpfe (vgl. § 63 n. 27) bei Ehrenhändeln unter gerichtsherrlicher Friedewirkung für den Kampfplatz. Sie scheinen in Italien aufgekommen zu sein, wo sie schon im 13. und 14. Jh. erwähnt werden (Kohler). Ein Beispiel aus Livland v. J. 1418 teilt R. Hausmann (Balt. Monatsschrift 51, 137ff.) mit. Auch in Deutschland schon im 15. Jahrhundert bekannt, haben sie sich zu einer Standessitte erst seit dem 16. Jahrhundert gestaltet. Das in deutschen Rechten als eine Abart des Hausfriedensbruches behandelte „Herausfordern" oder „Ausheischen" war kein Mittel für den Beleidigten, seine gekränkte Ehre wiederherzustellen, sondern vielmehr eine Beleidigung unter besonders erschwerenden Umständen, steht also mit dem Duell in keinem Zusammenhang. Vgl. v. Below Das Duell u. d. germ. Ehrbegriff 1896; Zur Entstehungs-G. des Duells, Münst. Progr. 1896; Das Ausheischen, Z. f. d. ges. Strafr.-W. 16, 720ff.; GGA 1896 S. 24—40; Ursprung des Duells, Deutsche Z. f. GW. 1897/98, Monatsbl. 11/12 H. Geffcken Der germanische Ehrbegriff, ebd. 1896/97, Monatsbl. 11/12 S. 321ff. Frensdorff Das Ausheischen nach lüb. Recht, Hans. G.-Bl. 1896 S. 161ff. Osenbrüggen Alam. Strafrecht 364. Schreuer, Hist. Z. 81, 366. His a. a. O. 331. Gengler Cod. iur. munic. 468 § 2. 476 § 2.

[24] Über den Feuertod für Ketzer vgl. S. 676f. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 1, 177ff. 2, 470ff. Winkelmann ebd. 9, 136f. Havet L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge 1881, Bibl. de l'école des chartes 41, 488ff. 570ff. Hanssen Zauberwahn, Inquisition u. Hexenprozeß im MA. 1900. Außer der Ketzerei gehörten auch noch andere delicta ecclesiastica, wie Schisma, Apostasie und Simonie, nachdem sie von dem geistlichen Richter abgeurteilt waren, zur Strafvollstreckung vor das weltliche Gericht.

[25] Vgl. Wahl Zur G. d. Wortes Notzucht, Z. f. deutsche WF. 9. Grimm a. a. O. (S. 349).

zwang, Hausfriedensbruch (Heimsuchung), Münzfälschung, Ehebruch mit der Frau eines andern, Bigamie, widernatürliche Unzucht u. dgl. m. Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag wurde nicht mehr in der Verbergung nach der Tat, sondern in der Heimlichkeit bei der Ausführung oder allgemeiner in der dabei zu Tage tretenden verräterischen oder niedrigen Handlungsweise gefunden[26]. Dagegen gehörte die Heimlichkeit nach wie vor zum Tatbestand des Diebstahls, im Gegensatz zum Raube. Wahrer Diebstahl war nur der bei Nacht, Diebstahl bei Tage stand dem Raube gleich. Zum Begriff des Diebstahls gehörte die Entwendung, die Entfernung aus der Gewahrsam des Bestohlenen. Peinlich (mit dem Strange) wurde nur der große Diebstahl bestraft, geringer Diebstahl (nach Maßgabe des entwendeten Wertes) nur an Haut und Haar, wenn nicht der Täter bereits wegen früherer Vergehen ehrlos geworden war (S. 780).

Bei der Bestrafung der Körperverletzungen[27] trat gegenüber der weitgehenden Kasuistik der vorigen Periode das Bestreben nach Zusammenfassung der einzelnen Fälle zu größeren Gruppen hervor. Die höhere Strafbarkeit der sichtbaren Wunden im Gegensatz zu den bedeckten war bis auf geringe Reste verschwunden, dagegen fanden bereits gerichtliche Wundbesichtigungen statt. Gegenüber den einfachen Streichen (Raufen), die keine Spur hinterließen und nur als bußwürdige Mißhandlungen galten, standen zunächst die „trockenen Streiche", die nur Beulen (*pulslac*) oder blutunterlaufene Stellen (*blawunde, blewat*) hinterließen. Dann folgten die blutenden oder fließenden Wunden (*bluotruns, bluotregen*), bei denen das Blut bis zur Erde floß; höher in Strafe als die bloße Hautverletzung (*bluotruns* i. e. S.) standen die Fleischwunden, bei denen es einer gerichtlichen Messung nach Tiefe und Länge bedurfte (*metewunde, mensurabile vulnus*). Unter diesen traten wieder die kampfwürdigen oder friedbrüchigen Wunden besonders hervor, so die *pogwunde* oder *bogende wunde* (bei der das Blut im Bogen spritzt), die des Nähens bedürftige *geheftete* (Heftwunde) und die mit Charpie behandelte *gemeißelte* Wunde, ferner die *beinschrötige* (mit Knochenverletzung) und die lebensgefährliche Wunde (*ferhwunde, mortliche wunde*). Eine Straferhöhung trat überall ein, wo die Verwundung durch gewaffnete Hand erfolgt war. Die höchste Klasse unter den Körperverletzungen bildeten Lähmungen und Verstümmelungen (*lidiscarti*).

Die Goldene Bulle (c. 24) beschäftigte sich im Anschluß an das

---

[26] Vgl. v. Bar 93f. Allfeld a. a. O. His a. a. O. 262f. Knapp 178f. Der Vorbedacht (*vorsate, vorsâze*), auf den wir heute das Gewicht legen, kam nur bei Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und einigen anderen Verbrechen als erschwerender Umstand in Betracht (vgl. John 67ff.), einzig das ostfriesische Landrecht bestimmt schon den Mord als *dotslag mit upsate, wolbedachtes modes*. Vgl. His 263.

[27] Vgl. A. B. Schmidt a. a. O. (S. 776). Günther Körperverletzung. His 265ff. Knapp 191ff.

crimen laesae maiestatis[28], unter sichtlichem Einfluß des römischen Rechts, besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen, die als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung (fisco nostro) bestraft werden sollten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, wurde hier bestraft, Mitwisser und Helfer sollten der gleichen Strafe wie der Täter unterliegen, seine Söhne erbunwürdig und von der infamia paterna mitbetroffen, demnach auch zu Ämtern und Eiden unfähig sein, die Töchter nur den Pflichtteil erhalten. Der vor der Entdeckung verstorbene Übeltäter sollte selbst nach dem Tode noch bestraft werden.

Derartige Bestimmungen lieferten ein würdiges Vorbild für die Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechten des späteren Mittelalters[29]. Während die Grausamkeit des Strafensystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus. Verletzungen des vom Richter über ein Grundstück gewirkten Friedens, also bloße Bannbrüche, wurden als Friedbrüche aufgefaßt[30], ebenso geringe Gewalttaten an befriedeten Orten oder gegen befriedete Personen oder Sachen oder zu befriedeten Zeiten, auch verborgenes Messertragen, Grenz-, Mark- und Jagdfrevel, selbst Übertretungen polizeilicher Gebote wurden zum Teil auf das grausamste an Leib und Leben gestraft. Wer ungeachtet seiner Verweisung am Ort betroffen wurde, verfiel gleich dem eingebrachten Verfesteten dem Tode, ohne Rücksicht auf die Größe seines Vergehens[31]. Fremde, die sich einer noch so geringen Übeltat schuldig machten, wurden als außer dem Gesetz stehend behandelt.

Unter dem Einfluß des mosaischen Rechts kam man vielfach zur Talion[32]. Andererseits verführte die aufdämmernde Erkenntnis, daß der Richter vor allem den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen habe[33], unter Umständen zu argen Ungerechtigkeiten, indem man die Strafe nicht nach der Tat, sondern ausschließlich nach der ihr zugrunde liegenden

---

[28] Kaiser Heinrich III bestimmte die Todesstrafe für alle *contemptores suae praesentiae*. Vgl. MG. Const. 1, 102.

[29] Das strenge Strafensystem des Ssp. II 13 erscheint maßvoll gegen Schwsp. L. 174, der wieder von der späteren Entwicklung weit überholt wurde.

[30] Vgl. Ssp. III 20 § 3.

[31] Vgl. Ssp. III 63 § 3. Planck Gerichtsverfahren 2, 300. Auf handhafter Tat ertappte Friedbrecher konnten in alter Weise als friedlose Leute ungestraft erschlagen werden. Vgl. Ssp. II 69. His 182. 345.

[32] Vgl. Osenbrüggen Studien 150ff. v. Bar 100f. Hasenöhrl 147. Löffler Schuldformen 127ff. Günther Wiedervergeltung (S. 776). His 173.

[33] Vgl. Löffler 133ff. Caspar a. a. O. 4f. 42. Der Gegensatz zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel machte sich auch in der verschiedenen Behandlung des Bürgen, der sich zur Gestellung des Beklagten verpflichtet hatte und dem nicht nachgekommen war, geltend: nach Ssp. III 9 §§ 1f. bloße Geldhaftung, und zwar bei peinlichen Klagen in Höhe seines Wergeldes, nach Schwsp. L. 265 dagegen völlige Gleichstellung des Bürgen mit dem Täter („Bürgen soll man würgen"). Vgl. Löffler 130f.

Gesinnung bemaß[34]. Einen allgemeinen Begriff des strafbaren Versuches gab es noch nicht, doch wurden einzelne Fälle, wie Schwertzücken, Messerwerfen, Wegelagerung u. dgl. m. als selbständige Verbrechen aufgefaßt. Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelnen Ansätzen noch nicht zu festen Begriffen[35].

Ein wesentliches Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts lag in dem allerdings vorwiegend nur den vermögenderen Klassen zugänglichen Strafumwandlungssystem der Sühne oder Gnade[36]. Strafen an Haut und Haar waren stets mit Geld ablösbar. Aber auch jede peinliche Strafe konnte, wenn Kläger und Richter einverstanden waren, durch eine mildere ersetzt werden. In der Regel handelte es sich auch hier um die Umwandlung in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des Halses), bei welcher der Kläger seine Buße und der Richter sein Gewette erhielt. Daneben gingen gewöhnlich noch andere Auflagen, wie feierliche Abbitte, Pilgerfahrten u. dgl. m. Die Sühne wurde von beiden Teilen beschworen (Urfehde). Wo das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, übte der Richter das alleinige Recht der Strafumwandlung oder des Straferlasses im Wege der Gnade aus. Wo handhafte Tat vorlag, kam es nur in Ausnahmefällen zur Lösung des Halses, dagegen bildete diese die Regel, wenn der Verbrecher erst später ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte. Besonders förderlich wirkten in dieser Beziehung die zahlreichen Freistätten, deren Bedeutung nicht darin lag, daß sie dem Verfolgten ein dauerndes Asyl gewährten, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln[37].

Auf dem Gebiet des Ungefährs blieb es im allgemeinen, namentlich in den meisten süddeutschen Rechten, bei der Unvollkommenheit des älteren Rechts[38], nur daß die Zahl der typischen Fälle, welche Berufung auf das Ungefähr zuließen, beständig wuchs, nicht selten auch juristische Spitzfindigkeit und reinste Buchstabenjurisprudenz oder der Weg der Gnade dazu dienen mußte, den unschuldigen Täter von der als ungerecht erkannten Ungefährhaftung zu befreien[39]. Nur der Sachsenspiegel und

---

[34] Vgl. Brünner Schöffenb. c. 539.

[35] Vgl. Zöpfl 129f. Göschen 297. His 81ff.

[36] Vgl. John 344ff. Hälschner 44f. His 209ff. Kohler Shakespeare 115. Frauenstädt 105ff. Böhmer, ZDA. 6, 21ff. Behrend Stendaler Urteilsb. 77ff.

[37] Vgl. Weinhold a. a. O. Frauenstädt 51ff. Knapp 124ff.

[38] Vgl. S. 357ff. 751f. John a. a. O. 5—41. 98ff. 124ff. 315ff. Hammer Schadenersatz n. d. Ssp. u. den verwandten Rechtsqu. 1885 (Gierke Unters. 19). His 41ff. 44ff. Göschen a. a. O. 296f. 300. 302f. Löffler Schuldformen 119ff. Beispiele von Verklarungen, die im Mittelalter im allgemeinen nicht mehr erforderlich waren, bei Brunner Absichtlose Missetat 827f. R. Bernard Das Ungefährwerk in der G. des Seerechts, ZRG. 32, 52ff. Schiffsverklarungen auch bei Pauli Lüb. Zustände 3, 92ff.

[39] Vgl. Brunner a. a. O. 818f. Rechtsb. v. d. Briel (her. v. Frum u. Pols (1880) 211f. Sehr lehrreich der Meistergesang „Karls Recht" von 1403, ZDA. 14, 525ff. Für Missetaten ihrer Knechte waren die Herren nicht mehr strafbar. Bei Tierschäden konnten die Eigentümer sich frei machen, wenn sie das schuldige

die ihm folgenden norddeutschen Rechte sahen bei Ungerichten bereits auf den verbrecherischen Willen, so daß absichtslose Missetaten keiner peinlichen Strafe mehr unterlagen. Der Schwabenspiegel stellte die Fahrlässigkeit noch dem bösen Vorsatz gleich, schloß aber wenigstens den bloßen Zufall von der strafrechtlichen Zurechnung aus.

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das weltliche Strafrecht, durch das der Kirche[40], deren Strafen zum Teil mit denen des weltlichen Rechts kumuliert wurden, zum Teil da eintraten, wo das letztere Straflosigkeit annahm, zumal wo es an einem Kläger fehlte. Das kirchliche Strafrecht hat durch die verständige Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vergehen sowie durch geklärtere Auffassung von Versuch und Teilnahme die in der Halsgerichtsordnung Karls V vollzogene Strafrechtsreform vorbereitet.

§ 63. Das Gerichtsverfahren.

Vgl. S. 84f. 368f. Albrecht Commentatio iuris Germ. doctrinam de probationibus adumbrans, 2 Königsb. Progr. 1825—27; Gewere 81—99. Amira[2] 163. Fock. Andreae a. a. O. (§ 37 n. 98); Het bewijs in strafzaken, Tijdschr. voor Strafrecht 10, 46ff. v. Bar Beweisurteil 1866; Bemerkungen üb. Beweisurteil u. Beweisrecht, ZRG. 10, 92ff.; G. d. deutsch. Strafr. 96ff. J. Behrend Observationes de actione simplici (schlichte Klage), Berl. Diss. 1861; Anevang u. Erbengewere 1885; Stendaler Urteilsb. 1868. R. Behrend Beiträge z. Lehre v. d. Quittung 1896. Bennecke Zur G. d. deutsch. Strafprozesses 1886 (vgl. R. Loening, Z. f. d. ges. Straf-RW. 7, 685f.). Brunner Grundz.[2] 155ff.; Wort u. Form (S. 368); Zulässigk. d. Anwaltschaft (S. 368). Bruns a. a. O. (§ 37 n. 98). Budde a. a. O. (ebd.). v. Bunge, G. d. Ger.-Wesens u. Ger.-Verfahrens in Liv-, Est- u. Kurland 1874. Delbrück Die dingl. Klage 1857; ZDR. 12, 213ff. 14, 207ff. 19, 98ff. Deutschmann Klagengewere 1873. Donandt, Bremer JB. 5. 1870. Eschenburg De delicto manifesto iure Sax., Berl. Diss. 1866. Franklin Reichshofgericht 2, 189ff. Friese u. Liesegang Magd. Schöffenspr. 1 (Sachregister). Fruin a. a. O. (§ 37 n. 98); Over den aanbreng van doodslag bij de vierscharen in Kennemerland en Holland 1898 (Amsterd. Ak. Versl. en Mededeelingen 4, 2 S. 50ff.). Göschen Gosl. Statuten 366ff. Serp Gratama Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Gron. Diss. 1883 S. 128—255. Grimm RA. 839ff.; Weist. 7, 279ff. Günder Das Institut der laudatio auctoris, Straßb. Diss. 1883. Hänel Beweissystem d. Ssp. 1858. Hasenöhrl Österr. Landesr. 206—35; Beweisverteilung im österr. R., Wien. SB. 139. Hedemann Lehre v. d. Vermutung, Bresl. Habil.-Schr. 1903 S. 44ff. Heinze Sicherheitsstellung (S. 368). Hellmann Konkursrecht d. Reichsstadt Augsburg 1905 (Gierke Unters. 76). Heusler Gewere 219ff. 487ff.; Beschränkung d. Eigent.-Verfolgung bei Fahrhabe (§ 37 n. 98); Zur G. d. Exekutivprozesses, ZRG. 6; Bildung d. Konkursprozesses n. schweiz. R., Z. f. schweiz. R. 7. Homeyer Sachsenspiegel 2, 2 S. 581ff.; Richtsteig Landr. 430ff. Immerwahr Verschweigung (S. 369). Jolly Beweisverfahren n. d. R. des Ssp., Heidelb. Diss. 1846. Isay Zur G. d. Trierer Schöffengerichts, Trier. Arch. 1, 77ff. Keller Beweis der Notwehr 1904

Tier der Rache des Beschädigten preisgaben oder es ihm zur Entschädigung abtraten. Vgl. § 36 n. 52. „Für den Fall, daß jemand *einvalteclichen und unwissende* eine Buße verwirkt hat, bestimmt Schwsp. L. 359: *die buoxze suln wir niut gar nemen, wan nach gnaden.* Vgl. Brunner a. a. O. 819. Einen erheblichen Fortschritt beobachtet man seit dem 15. Jh. Vgl. Knapp a. a. O. 17f.

[40] Vgl. Hinschius KR. 5, 295ff. 804—27. 860ff. 877ff.

(Beling Strafr. Abhandlungen 57). H. Knapp Nürnberger Kriminalverfahren, Z. f. d. ges. Str.-RW. 12, 200ff. 473ff. Kohler Zur G. des R. in Allemannien 1888, Beitr. z. germ. Priv.-RG. 3; Lehrb. d. Konkursr. 32ff. v. Kries Beweis im Strafproz. d. MA. 1878. Kühns, G. d. Ger.-Verfass. u. d. Proz. i. d. Mark Brandenb. 2, 337ff. Kühtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen 1891 (Gierke Unters. 36). Laband Vermögensr. Klagen 1869. Lindner Veme 529ff. R. Loening Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880; Vertragsbr. 1876. Loersch Ingelh. Oberh. Einl. 140ff.; Der Prozeß i. d. Mörin des Herm. v. Sachsenheim 1871 (Blume, Schrödер, Loersch, Abhandl. z. G. d. deutsch. R.). Luppe Kieler Varbuch (S. 776) 24ff. E. Mayer VG. 1, 215—84. v. Meibom Pfandrecht 39ff. H. Meyer Entwerung (S. 386 n.). v. Möller Rechtssitte des Stabbrechens, ZRG. 34, 27ff. Nitzsche Commentatio iur. Germ. de prolocutoribus, Leipz. Progr. 1881. Noordewier Regtsoudheden 390ff. Opet Popularklage der Berner Handfeste 1894; Z. f. schw. Strafr. 7. 1894. Örtel Entwickl. u. Bedeut. anteiliger Gläubigerbefriedigung im ält. deutsch. R. 1901. Osenbrüggen Gastgerichte (Studien 19ff.); Proz. gegen abwes. Totschläger (ebd. 311ff.). v. d. Pfordten Beweisführ. n. d. oberbaier. Landr., ZRG. 12, 346ff. Planck Das deutsche Ger.-Verfahren im MA., 2 Bde 1879; Lehre v. Beweisurteil 1848; ZDR. 10, 205ff. Rabel Haft. d. Verkäufers wegen Mangels im Recht 1, 166ff. (1902). Riemsdijk De hooge bank van het veluwsche landgericht, Utr. Diss. 1874 S. 109—50. Rosenthal Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 107ff. 277ff. Rudorff Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl. städtischen Prozeß 1901 (Gierke Unters. 88). Sachsse Beweisverfahren des MA. 1855. A. Schmidt Echte Not 1888. G. Schmidt Der strafb. Bankbruch 28—49 (1893). Alfr. Schultze a. a. O. (S. 386 n.). A. S. Schultze Priv.-R. u. Prozeß 1. 1883. Siegel RG.[8] 525 bis 557; Erholung u. Wandelung 1863, Wien. SB. 42; Gefahr vor Gericht u. im R.-Gang 1865, ebd. 51. Skedl Mahnverfahren 7ff. (1891). Stobbe Zur G. des Konkursproz. 1888; Zur G. d. deutsch. Vertrags-R. 56—111. Tomaschek Deutsch. R. in Österreich 144ff. 174ff. Voeel Beitr. z. G. d. Reichshofgerichts, ZRG. 15. Wächter Beitr. z. deutsch. G. 59ff. 183ff. 220ff. 259ff. Waitz VG. 8, 82ff. Warnkönig Flandr. RG. 3, 1 S. 278—350. Werunsky Ordo iudicii Boemie, ZRG. 23, 115ff.; G. Kaiser Karls IV 3, 41ff. Widmer Das Blutgericht n. d. Aargauer Rechtsqu., Bern. Diss. 1901. Wigand Femgericht 356ff. v. Wyss Schuldbetreibung i. d. schweiz. Rechten, Z. f. schw. R. 7. 1858; G. d. Konkursproz. in Zürich 1845. v. Zallinger Verfahren gegen die landschädl. Leute 1895. Zöpfl RG. §§ 126, 131; Das alte Bamberger R. 131ff. 226ff.

Der mittelalterliche Prozeß hat im Großen und Ganzen an den schon im fränkischen Gerichtsverfahren entwickelten Normen und Gestaltungen festgehalten, so daß die Darstellung sich auf die Hervorhebung der Neuerungen beschränken kann. Die Prozeßleitung lag nunmehr ganz in der Hand des Richters, der aber nichts aus eigener Entschließung verfügen konnte, sondern bei allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden war. Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien in Form von Urteilsfragen (daher selbst „Urteile“ genannt), wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt. Die Formstrenge des Rechtsganges war wo möglich gegen früher noch verschärft. Der geringste Verstoß brachte die Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Man bezeichnete daher die Formstrenge selbst als „Gefahr“ (*vare*, *verborum insidia*). Den niederländischen Kolonisten wurde in der Regel das Privileg erteilt, *sine vara* schwören oder wohl

überhaupt prozessieren zu dürfen[1]. Das mag den ersten Anstoß gegeben haben, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt zu beseitigen.

Solange die „Gefahr" bestand, fanden die Parteien ein Auskunftsmittel in der Verwendung von Fürsprechern, die sie für sich reden ließen. Beging der Fürsprecher einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen und Restitution („Erholung", „Wandelung") genießen. Im Königsgericht, später allgemein, konnten die Parteien sich außerdem mit Beratern („Horchern", „Warnern") umgeben und mit diesen und dem Fürsprecher zeitweise zwecks „Gespräches" abtreten[2]. Die Übernahme des Fürsprecheramtes war eine öffentliche Pflicht, der sich kein vom Richter auf Verlangen einer Partei aufgeforderter Dingpflichtiger entziehen konnte[3]. Der Fürsprecher war nur der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Eine prozessualische Vertretung fand einzig bei juristischen Personen, Unfreien und Hörigen (durch den Herrn) und seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in zunehmendem Maße auch bei Bevormundeten (durch Vater, Ehemann oder Vormund) statt[4]. Wenn volljährigen Weibern, Greisen und jungen Männern, die zwar zu ihren Jahren gekommen waren, sich aber noch in schutzbedürftigem Alter befanden (S. 727), gestattet wurde, sich für gerichtliche Geschäfte einen Vormund zu wählen, so bleibt noch dahingestellt, ob ein solcher Vormund nur die Stellung eines Beistands hatte, oder auch die gerichtliche Vertretungsmacht erhielt. Jedenfalls gab es im übrigen im Mittelalter ebensowenig wie in der vorigen Periode eine Vertretung durch Bevollmächtigte, nur das Königsgericht ließ sie unter Umständen zu und einige Stadtrechte schlossen sich seiner Praxis allmählich an, während sich die Landrechte größtenteils bis über das Mittelalter hinaus ablehnend verhielten[5].

---

[1] Privileg für flämische Kaufleute: MG. Const. 1, 335, 8.

[2] Vgl. ZRG. 20, 116f. Nietzsche a. a. O. 68ff.

[3] Vgl. Merkel, ZRG. 1, 152ff. Der Fürsprecher konnte von seiner Partei einen Lohn verlangen. Es gab auch gewerbemäßige Fürsprecher.

[4] Vgl. S. 768. Kraut Vormundsch. 1, 366ff. 2, 16f. Rive Vormundsch. 2, 1 S. 51f. 2 S. 39ff. Stobbe Priv.-R. 4[2], 541ff. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 523. Den älteren Standpunkt (S. 334f.) erkennt man noch Öst. Landr. A, Art. 52 (Hasenöhrl 254), Wiener Stadtrechtsb. 15 (Schuster S. 54). Den Übergang zeigen die fries. 24 Landrechte c. 16 (Richth. S. 66f.), ferner Prager Statutarrecht 103, 3 (Rössler 1, 64). Die volle prozessualische Vertretungsmacht hat der Vormund schon nach dem um 1300 entstandenen Freiberger Stadtrecht c. 15 (Ermisch S. 145). Wenn der Vormund Forderungen seines Mündels einklagte (Augsb. Stadtr. v. 1276 Art. 76 § 6, Meyer S. 152), so geschah dies wohl kraft eigenen Rechts. Vgl. Heusler 2, 497.

[5] Vgl. Planck a. a. O. 1, 185ff. Franklin 2, 164ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 214. Die Vollmacht mußte ursprünglich vor Gericht erteilt werden, später waren auch außergerichtliche Vollmachten unter Brief und Siegel zulässig. Die Bevollmächtigungsformel lautete: „zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten". Ein Mittel, die Vertretung auf Umwegen zu ermöglichen, gewährten die Inhaber-

Wenn in der fränkischen Zeit der bürgerliche Prozeß noch ganz in den Banden des Strafprozesses lag, so unterschied das Mittelalter bereits bürgerliche, peinliche und gemischte Klagen[6]. Die bürgerlichen Klagen wurden, ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, lediglich nach der Verschiedenheit des Klagebegehrens und der Exekution, in Klagen um Schuld, um Gut und um Eigen und Erbe eingeteilt.

Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichviel worauf sich der Anspruch stützte. Die schlichte Klage bestand in dem einfachen Antrag auf Verurteilung des Schuldners zur Zahlung, doch konnte der Beklagte eine summarische Angabe des Schuldgrundes verlangen[7]. Der Beklagte mußte entweder den klägerischen Anspruch zugestehen oder, falls er sich nicht durch prozeßhindernde Einreden der Antwort erwehrte, schwören, daß er nichts schuldig sei. Durch diesen Unschuldseid wurde die Klage abgewiesen. Wenn der Kläger sich nicht mit der schlichten Klage begnügte, sondern seinen Anspruch durch bestimmte Tatsachen, die er unter Beweis stellte, begründete, so durfte der Gegner sich nicht auf bloße Ableugnung beschränken, sondern hatte positive Tatsachen zur Entkräftung der klägerischen Behauptung oder Begründung seiner Einreden vorzubringen und Beweis dafür anzutreten. Auch die schlichte Klage konnte in dieser Weise umgewandelt werden, indem der Kläger dem Beklagten den Unschuldseid durch eine ausgeführte Widerrede verlegte[8]. Das Gericht hatte zu prüfen, von welcher der behaupteten Tatsachen die Entscheidung abhing, und diese zum Beweise zu stellen. Standen sich Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, so wurde der Partei, die das bessere Beweismittel hatte, der Vorzug gegeben, sie war „näher zum Beweise“[9]. Nur bei gewissen privilegierten Ansprüchen bestand von vornherein eine Rechtsvermutung zugunsten des Klägers, der demgemäß seinen Anspruch einfach zu beschwören hatte: so der Wirt, der wegen Garkost klagte und bewiesen hatte, daß der Beklagte überhaupt sein Kostgänger gewesen sei; der Dienstbote bei der Klage auf seinen Lidlohn, wenn er bewies, daß er sich in dem Dienstverhältnis befunden habe; der Zinsherr oder Vermieter bei der Klage auf rückständigen Zins, wenn er bewies, daß der Beklagte das Zinsgut von ihm besaß[10].

---

und Orderpapiere und die Rechtsgeschäfte zu treuer Hand, aus denen sich die Verträge zugunsten Dritter entwickelt haben.

[6] Einen Rest der alten Auffassung mag man in der gleichmäßigen Verwendung des Wortes *vorderunge* für alle Arten von Klagen erblicken. Vgl. Laband 55f.

[7] Vgl. Laband 11f.

[8] Vgl. Laband 41f. Zulässig war dies nur, bevor der Unschuldseid angenommen und die Prozeßgewere (n. 15) geleistet worden war.

[9] Nach sächsischem Landrecht war nur das Gerichtszeugnis als Beweismittel zugelassen, während die Stadt- und jüngeren Landrechte auch Urkunden und außergerichtliche Zeugen zuließen, dem Gerichtszeugnis aber den Vorzug gaben. Vgl. Ssp. I 7. MG. Const. 1, 334. Laband 43ff.

[10] Vgl. Laband 26ff.

Gewann der Kläger, so wurde Beklagter zur Zahlung verurteilt, dagegen wurde dem verurteilten Beklagten keine Buße auferlegt; ebensowenig dem Kläger im Falle seiner Abweisung. Ein Urteilserfüllungsgelöbnis war dem mittelalterlichen Rechtsgang im allgemeinen nicht mehr geläufig. Leistete der Verurteilte nicht, so erfolgte die gerichtliche Zwangsvollstreckung zunächst in sein bewegliches Vermögen, indem die abgepfändeten Gegenstände, wenn er sie nicht binnen gegebener Frist auslöste, verkauft oder dem Schuldner an Zahlungsstatt übereignet wurden. Reichte das bewegliche Vermögen nicht hin, so erfolgte die Fronung (*anleite, insatz*) des Grundbesitzes und nach Jahr und Tag (nach manchen Rechten schon nach 3 × 14 Nächten), wenn keine Lösung erfolgt war, ebenfalls Verkauf oder Übereignung. In letzter Reihe hatte der Gläubiger das Recht, die Person des Schuldners zu pfänden, indem er ihn, unter Vorbehalt der Lösung, in Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm[11].

Bei der Klage um Gut, d. h. auf Herausgabe einer beweglichen Sache, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gestaltete sich das Verfahren durchaus entsprechend. Der Kläger konnte sich auch hier ohne jede Begründung seines Anspruches „zu der Sache ziehen". Der Unterschied zwischen der schlichten Klage um Gut und um Schuld bestand nur darin, daß sich der Unschuldseid des Beklagten bei der ersteren auf die Ableugnung des Besitzes, also Ablehnung seiner Passivlegitimation, beschränkte[12]. Wurde der Besitz zugestanden oder vom Kläger bewiesen, so hatte dieser auf die sein Recht bestreitende Antwort des Beklagten seinen Anspruch zu begründen, worauf sich das weitere Verfahren ganz wie bei der ausgeführten Klage um Schuld gestaltete. Die ihm zuerkannte Sache konnte der Kläger, nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts, in seinen Besitz nehmen. Eine Buße wurde auch bei dieser Klage weder über den verurteilten Beklagten, noch über den abgewiesenen Kläger verhängt.

Hatte der Beklagte den Besitz der Sache verloren, so verwandelte sich der Anspruch des Klägers ohne weiteres in eine Schadensersatzklage, d. h. eine Klage um Schuld.

Die Klage um Eigen und Erbe bezog sich auf alle unbeweglichen Sachen, Eigen wie Lehen. Handelte es sich um eine Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung der Auflassung, so gestaltete sich das

---

[11] Vgl. S. 469. Loersch u. Schröder[2] Nr. 269. Planck 2, 258ff. Stobbe Konkursprozeß 55f. 98ff. Ein vorsorgliches Mittel in Notfällen, namentlich Fremden gegenüber, war die „Besetzung" (Besatzung) oder das „Aufhalten", d. h. die eigenmächtige Festnahme des Schuldners oder Pfändung seiner Habe. Vgl. Planck 2, 367ff. Rudorff (S. 786) 86ff. Amira[2] 171. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1906 S. 298ff.

[12] Hatte Beklagter die Sache nur für einen Dritten inne, so konnte er sich von der Antwort befreien, indem er entweder jenen zur Antwort vorladen ließ oder ihm in Gegenwart des Klägers die Sache zurückgab. Vgl. Laband 58.

Verfahren ähnlich wie bei der Klage um Schuld, nur mußte der Kläger auch bei der schlichten Klage sofort den Rechtsgrund angeben. Während der Beklagte die schlichte Klage mit seinem Unschuldseid zurückweisen konnte, bedurfte es gegenüber einer mit Tatsachen belegten und unter Beweis gestellten Klage einer ebenso begründeten Anwort, worauf das Beweisurteil ganz in der S. 788 geschilderten Weise erfolgte. Gründete sich der Anspruch gegen den Veräußerer nicht bloß auf das Veräußerungsgeschäft, sondern auf die von ihm bereits vollzogene Auflassung, so trug das Verfahren einen rein exekutivischen Charakter, da der Veräußerer nur noch als Stellvertreter des Klägers die Gewere ausübte (S. 736). Bei der Klage auf Rückgabe eines dem Beklagten seitens des Klägers nur zeitweilig eingeräumten Grundstückes mußte sich der Beklagte auch einer schlichten Klage gegenüber sofort positiv verteidigen, widrigenfalls dem Kläger gestattet wurde, seinen Klagegrund mit zwei Zeugen zu beweisen. Entsprechend wurde bei jeder einfachen Vindikation verfahren, wenn der Besitz des Beklagten feststand. Auch bei der schlichten Klage konnte der Kläger verlangen, daß der Beklagte sein besseres Besitzrecht positiv begründe, worauf letzterer seine Behauptungen mit sechs oder sieben Zeugen zu beweisen hatte. Anders, wenn Kläger durch den Beweis der Entwerung oder älteren Gewere dem Gegner den Besitz abgewann und so das Recht erlangte, seinerseits sein besseres Recht mit Zeugen zu beweisen[13]. Behaupteten beide Teile gleiche Gewere (S. 734), so kam es im allgemeinen nicht darauf an, wer den besseren Besitztitel für sich anführte, sondern es kam zum Beweise durch Nachbarzeugnis, wobei die Aussage der Zeugenmehrheit entschied. War auf diesem Wege nichts zu ermitteln, so hatten beide Teile an Ort und Stelle ihr Recht an dem streitigen Grundstück zu beschwören, worauf dieses, wenn nicht eine der Parteien gerichtlichen Zweikampf forderte, von Gerichts wegen unter die Streitenden geteilt wurde. Privationsklagen des Lehns- oder Zinsherrn waren von vornherein durch Angabe der Verschuldung zu begründen. Der Beklagte hatte das Recht des Unschuldseides, falls er ihm nicht durch Erbieten des Klägers zum Beweise verlegt wurde. Enthielt die Antwort des Beklagten positive Gegenbehauptungen, so entschied das Beweisurteil nach den oben dargelegten Normen.

Richtete sich die Klage gegen die Veräußerungsbefugnis des Gewährsmannes des Beklagten, so mußte Kläger, falls der Beklagte seine Aktivlegitimation bestritt, zunächst diese beweisen. Im übrigen hatte sich der Beklagte, wenn er sich nicht durch den Nachweis der rechten Gewere (S. 738) freimachen konnte, auf seinen Gewährsmann zu ziehen

[13] Vgl. Mon. Wittelsb. 1, 331 (1280): *ut dominus Heinricus dux per duos testes probet, quod sibi competat probatio iuris de ponte in Rosenheim, que per septem viros idoneos, qui ex 21 electi fuerint et assumpti, fieri debet in termino ad hoc specialiter deputato.* Wilmans, Additamenta zu Erhard's Reg. Westf. 2, 66 Nr. 78 (1191): Eid, *septima manu, quod eiusdem mansi prior fuit in possessione; deinde tertia manu, quod proprietas iure suo pertineret ecclesie.*

und diesen an dem Gericht der belegenen Sache zu stellen. Bekannte sich der Gewährsmann zu der Gewährschaft, so kamen in betreff des nun von ihm übernommenen Prozesses (n. 20) die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Erlitt dagegen der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, so gelangte der Kläger zum Beweise, wenn nicht der Beklagte die klägerischen Behauptungen zugestand, so daß er sofort zur Herausgabe verurteilt werden konnte.

Erbschaftsklagen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen im Besitze des Beklagten wurden vielfach mit Handanlegung (*anevanc*) eröffnet[14], ohne dadurch ihren bürgerlichen Charakter zu verlieren. Kläger hatte seine Erbenlegitimation, falls sie bestritten wurde, darzulegen und, in der Regel mit Zeugen, zu beschwören. Machte der Beklagte besseres Erbrecht geltend, so nahm der Prozeß einen zweischneidigen Charakter an, indem auch der Beklagte seine Erbenlegitimation auszuführen hatte, worauf das Gericht entschied, wer besserer Erbe sei. Erhob der Beklagte positive Einwendungen gegen das Recht des Klägers, so wurde je nach Lage der Sache dem einen oder dem anderen die Beweisrolle zugeteilt. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so konnte er doch vor der Herausgabe Sicherstellung gegen die etwaigen Ansprüche des wahren Erben verlangen, und zwar bei unbeweglichen Sachen durch Pfand oder Bürgen, während bei fahrender Habe die eidliche Kaution der gelobten Gewere genügte[15]. Abgewiesen wurde die Erbschaftsklage, wenn der Beklagte sich auf Verjährung (S. 390) berufen konnte; zurzeit abgewiesen, wenn die Klage vor dem Dreißigsten angestellt wurde[16].

Peinliche Klagen waren im allgemeinen alle Strafklagen, doch konnte Kläger, wo es sich bloß um eine Buße handelte, sich auch der bürgerlichen Klage bedienen, um im Fall einer Abweisung nicht selbst einer Buße zu verfallen. In der Regel wurde die peinliche Klage mit Gerüft begonnen. Bei der Totschlagsklage mußte der Leichnam, später wenigstens eine abgelöste Hand des Toten vor Gericht gebracht werden, da man ihn als den eigentlichen Kläger, der durch den Klageerheber nur

---

[14] Vgl. S. 388 n. 108. S. 751 n.

[15] Eine solche eidliche Kaution (*gelovede gewere*) konnte der Beklagte in allen Fällen verlangen, wo er besorgen durfte, nach der Befriedigung des Klägers noch von dritten Personen in Anspruch genommen zu werden. Außerdem konnte jeder peinlich Beklagte oder kampflich Gegrüßte von seinem Gegner in gleicher Weise das Gelübde, die Sache durchzuführen, beanspruchen. Wurde die Sache dann nicht durchgeführt oder der Beklagte ungeachtet der Gewere noch von Dritten angesprochen, so hatte sein Gegner für Bruch der Gewere Buße und Wette zu bezahlen. Die Gewerebuße bestand nach dem Sachsenspiegel (I 63 § 2. II 15. 16 § 1. III 14 § 2) im Verlust der Schwurhand oder deren Lösung mit einem halben Wergeld. Nachdem Kläger die Gewere gelobt hatte, durfte er seine Klage nicht mehr ändern. Hatte Kläger keinen Grundbesitz, so mußte er Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten und konnte, wenn er dies nicht vermochte, persönlich in Sicherheitshaft genommen werden.

[16] Vgl. S. 772. Loersch u. Schröder[2] Nr. 336.

vertreten wurde, betrachtete[17]. War ein Verbrecher auf handhafter Tat beschrien und auf der Tat oder der Flucht von der Tat in Gegenwart von Schreimannen ergriffen, so fand das schon für die ältere Zeit geschilderte abgekürzte Verfahren (S. 90. 385) statt. Die Klage mußte mit leiblicher Beweisung, und bevor die Tat übernächtig wurde, angestellt werden. Hatte man den Täter zwar mit Gerüft verfolgt, aber nicht oder doch erst später ergriffen, so konnte der Kläger ihn mit kampflichem Gruß ansprechen. In allen anderen Fällen konnte die Klage zwar ebenfalls mit Erhebung des Gerüftes begonnen werden, der Angeklagte hatte aber das Recht, sich durch Eid mit Eideshelfern zu reinigen. Blieb der Angeklagte auf wiederholte Ladung aus, so wurde er verfestet und auf Antrag des Verfestungsgerichts durch das Königsgericht in die Reichsacht getan[18]. Wurde der Verfestete ergriffen, so wurde er wie ein auf handhafter Tat ertappter Verbrecher behandelt[19].

Zu den gemischten Klagen gehörte namentlich die Klage mit „Anfang", die zur Rückforderung entwendeter beweglicher Sachen diente und durchaus denselben Charakter wie in der vorigen Periode behalten hatte[20]. Ferner zählten dahin die Klagen wegen trockener Schläge oder Hautwunden (S. 782), wegen Bruches eines Treugelöbnisses (S. 749), sodann die Klage gegen den, der sich auf fremdem Acker der Pfändung erwehrte. Ferner nahm die peinliche Klage den Charakter einer gemischten Klage an, wenn sich ergab, daß die Tat unfreiwillig oder von einem Unzurechnungsfähigen begangen war. Das gemeinsame Merkmal

---

[17] Vgl. Brunner Fortleben des Toten (§ 61 n. 203) 22f. Das jüngere Recht ließ sich an einer Nachbildung der Hand (wächserne Hand) genügen.

[18] Vgl. S. 778. In einer von Vogel, ZRG. 15, 190f., veröffentlichten Auskunft über das Ungehorsamsverfahren im Königsgericht wird unterschieden zwischen *causa personalis* und *causa realis*. Die erstere (die peinliche Klage) führte zur Acht, die zweite (bürgerliche Klage) zur Anleite. Der Grund für diese Unterscheidung lag darin, daß man bei bürgerlichen Klagen den Ungehorsam (*überhœre*, *overhore*) des Beklagten nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als einen Verzicht auf die Verteidigung auffaßte und darum Sachfälligkeit eintreten ließ. Vgl. Amira[2] 163. Planck 2, 268ff. Bei der Klage um Eigen und Erbe wurde häufig nur auf das Gut und alle, die es vertreten würden, geklagt. Vgl. Vogel a. a. O. 183. 187. 189. Loersch u. Schröder[2] Nr. 334.

[19] Vgl. S. 778f. Der Verfestete konnte, soweit die Verfestung reichte, weder Klagen erheben, noch sonst vor Gericht auftreten.

[20] Vgl. S. 385ff. und die dort n. 98 Angeführten. Wie nach dem sächsischen und langobardischen, so hatte auch nach bairischem Recht der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen, während der letztere nach dem Schwabenspiegel von dem Beklagten gestellt werden mußte. Vgl. S. 388. Ssp. II 36 § 5. Schwsp. L. 317. Zöpfl Altert. 2, 315f. Laband 126ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 232. Wenn der Gewährsmann sich zu der Gewährschaft bekannte, so hatte er hier wie bei der Klage um Eigen die Rolle des bisherigen Beklagten zu übernehmen. Vgl. S. 388. 391f. 791. Ssp. III 88 § 3. Tamassia La defensio nei documenti medievali italiani 1904 (Arch. giur. 72, 3). Der Grund lag in der dem deutschen Recht fehlenden prozessualischen Stellvertretung.

aller gemischten Klagen bestand darin, daß sie für den abgewiesenen Kläger ebenso wie für den verurteilten Beklagten die Verfällung in Buße und Wette und für den Ungehorsamen Verfestung oder Acht nach sich zogen.

Auf dem Gebiet des Beweisrechts hatten das Gerichtszeugnis und der Inquisitionszeugenbeweis (S. 394) allgemein Eingang gefunden. Der letztere kam teils als bloßes Nachbarzeugnis, teils in weiterem Umfang als „Kundschaft" oder „Landfrage", bei streitigen Rechtsfragen auch als Einholung eines Weistums zur Anwendung. Eine außerordentliche Bedeutung hatte das Gerichtszeugnis erlangt, das entweder als amtliches Dingzeugnis des Richters und der Urteiler, oder als bloßes Dingmannenzeugnis vorkam, indem die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage einige Gerichtspersonen als Zeugen zuzog[21]. Das friesische Recht kannte eigene Dingzeugen, die als amtliche Zeugen auch bei gewissen außergerichtlichen Akten zugezogen wurden (S. 576). Die Unscheltbarkeit des Gerichtszeugnisses war ein Hauptbeweggrund für die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumal seit der Einführung der Stadtbücher, Landtafeln und Gerichtsbücher. Das sächsische Landrecht verlangte die Gerichtlichkeit zwar nur bei Immobiliarrechtsgeschäften unbedingt, ließ aber auch bei anderen Rechtsgeschäften kein anderes Beweismittel als das Dingzeugnis zu, während die übrigen Land- und die sächsischen Stadtrechte auch den Beweis durch außergerichtliche Zeugen gestatteten. Einen außerordentlichen Fortschritt machte das mittelalterliche Beweisrecht durch die Erweiterung des Urkundenbeweises, nachdem von Süddeutschland aus die Beweiskraft der Privatsiegel zur Anerkennung gelangt war[22]. Der in der vorigen Periode noch die Ausnahme bildende Eineid spielte im mittelalterlichen Verfahren eine bedeutende Rolle. Der Eid mit Eideshelfern erhielt sich im allgemeinen nur im Strafprozeß, während sich die Eideshelfer bei bürgerlichen Klagen allmählich ganz zu Zeugen, die aus eigener Wissenschaft aussagten, umgestalteten; auch die Schreimannen bei handhafter Tat wurden nicht mehr als Eideshelfer (S. 375 n.), sondern als Zeugen aufgefaßt. Das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes

---

[21] Hauptvertreter des eigentlichen Dingzeugnisses war der Sachsenspiegel, während der Schwabenspiegel nur das dem *record* des normannischen Rechtes entsprechende Dingmannenzeugnis kannte. Vgl. Brunner Gerichtszeugnis (S. 368) 185 ff.

[22] Vgl. S. 717 ff. A. S. Schultze, Z. f. Pr.- u. öff. R. 22, 102 ff.; Z. f. deutsch. Ziv.-Proz. 22, 184 f. In Österreich war im 15. Jh. ein eigentümliches gerichtliches Aufgebotsverfahren, das „Berufen von Brief und Siegel", gebräuchlich, durch das der Schuldner seine Gläubiger zur Vorlegung der Schuldurkunden binnen bestimmter Frist, bei Vermeidung der Kraftloserklärung, auffordern konnte. Anfangs nur als Aufgebot der Nachlaßgläubiger, insbesondere der Juden, aufgekommen, hatte dies Verfahren später einen allgemeinen Charakter angenommen. Seit der Rezeption des römischen Rechts kam es, da es durch die Einführung der Verjährung überflüssig geworden war, außer Gebrauch. Vgl. Luschin, ZRG. 12. 46 ff.

behauptete sich, trotz allen Angriffen von seiten der Kirche, während des ganzen Mittelalters, nur in den Städten wurde es allgemein beseitigt, auch wurde die „kampfliche Ansprache“ nur bei „kampfwürdigen“ Ungerichten zugelassen. Kampfunfähige Personen konnten sich eines Kampfvormundes bedienen. Gegen Rechtlose kämpfte man nur durch Lohnkämpfer. Die einseitigen Gottesurteile des wallenden Kessels und glühenden Eisens kamen im Mittelalter nur noch in beschränkter Anwendung vor und verschwanden, von der Kirche lebhaft bekämpft, allmählich fast ganz[23].

Die Urteilschelte[24] trug in materieller Beziehung schon den Charakter einer wahren Berufung, indem sie regelmäßig zu einer materiellen Entscheidung eines höheren Gerichts führte. Formell aber bedeutete sie immer noch einen Vorwurf des Schelters gegen den Urteilfinder und spielte sich daher nicht zwischen den eigentlichen Prozeßparteien, sondern als Zwischenprozeß des Schelters gegen den Gescholtenen ab; der letztere hatte, wenn die Schelte verworfen wurde, von seinem Gegner eine Buße zu beanspruchen. Die Schelte konnte von jedem Anwesenden, auch wenn er nicht Partei war, erhoben werden, nur Rechtlose, auf handhafter Tat Ergriffene, Geächtete und Verfestete waren ausgeschlossen. Die Schelte mußte in der Regel mit der Findung eines Gegenurteils verbunden und sofort nach dem Urteilsvorschlag, jedenfalls noch vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, eingelegt werden[25]. Erst in dem Rechtszuge an die städtischen Oberhöfe, der vielfach auch für andere Gerichte vorbildlich wurde, gestaltete sich die Urteilschelte zu einer wahren Berufung, nur daß in der zweiten Instanz in der Regel keine Wiederholung des kontradiktorischen Verfahrens stattfand, sondern die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Berichts des Untergerichts gefällt wurde[26].

---

[23] Vgl. c. 1—3 X. de purg. vulg. V. 35; c. 20 C. II. qu. 5. MG. Const. 1, 515 (1195). v. Kries a. a. O. 80ff. Planck 2, 144ff. In den Hexenprozessen kamen Gottesurteile zum Teil noch sehr spät zur Anwendung. Ein eigentümliches, bei Immobiliarprozessen vorkommendes Gottesurteil war das „Wasserurteil“ des Ssp. III 21 § 2.

[24] S. 379. 559. 595. 695. Planck 1, 268ff. Bennecke 105ff. Neben der Urteilschelte erhielten sich noch einzelne Spuren des alten Reklamationsrechts als „Ausheischen vor allem Urteil“. Vgl. n. 26.

[25] Vgl. MG. Const. 1, 478 (1191). Planck 1, 274f. Die Einlegung der Urteilschelte vor der Vollbort war nicht unbedingt vorgeschrieben, doch hatte der Schelter es, nachdem die Vollbort erteilt war, mit so viel mehr Gegnern, denen er im Falle seines Unterliegens Buße zahlen mußte, zu tun. Nach Einlegung der Schelte durfte der Richter keine Vollbort mehr einholen. Über die „Ausgabe“ des Urteils, d. h. die rechtsverbindliche Verkündigung durch den Richter, vgl. Planck 1, 301ff.

[26] Vgl. Planck 1, 290ff. Michelsen Oberh. Lübeck 20ff. Tomaschek Oberh. Iglau Nr. 282. 284. MG. Const. 1, 355 § 7 (1178): *Si quis mercator senserit se gravari contra iusticiam in loco minori, licentiam habeat appellationem faciendi ad maiorem locum, a quo minor locus iustitie sue leges acceperat.* Auch von sich aus konnte das niedere Gericht, wenn es des Rechtes nicht weise war, eine Ent-

Das Recht des Sachsenspiegels kannte noch eine altertümliche Berufung an die „vordere Hand", die selbst gegenüber dem königlichen Hofgericht zulässig war und die Entscheidung durch einen gerichtlichen Kampf von Sieben gegen Sieben herbeiführte[27].

Das schon dem älteren Recht bekannte Betreibungsverfahren in Schuldsachen (S. 390) wurde in den Stadtrechten des Mittelalters vielfach fortgebildet. Es fand namentlich Anwendung, wenn ein gerichtliches Schuldbekenntnis oder eine Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel vorlag[28].

Von großer Bedeutung wurde die allmähliche Ausbildung des Konkursprozesses in den Städten. Anfangs kannte man eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nur in dem Falle der „Vorflucht", wenn der Schuldner sich aus dem Staub gemacht hatte, sodann bei überschuldetem Nachlaß, für den sich kein Erbe fand. Erst später gelangte man dazu, das gleiche Mittel auch gegenüber dem anwesenden, bloß fluchtverdächtigen Schuldner anzuwenden. Anfangs hatte die Priorität der Beschlagnahme für die Rangordnung der Gläubiger entschieden, allmählich kam man aber dahin, die sämtlichen Gläubiger als eine Genossenschaft zu behandeln, was ihre Befriedigung nach Verhältnis (*nach markzal, nach advenante*) zur Folge hatte. Schon Ende des 13. Jahrhunderts kommen hier und da auch Zwangsvergleiche vor, zu denen die Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit (nach Köpfen und Beträgen) genötigt werden konnte[29].

In Strafsachen trat im späteren Mittelalter die Verpflichtung des Gerichts, sich von Amts wegen um die Verfolgung der Verbrecher und die Ermittelung der Wahrheit zu kümmern, mehr in den Vordergrund. War die „leibliche Beweisung" (*schîn, blickender schîn*) früher nur als gerichtlicher Augenschein vorgekommen[30], so kam nun auch die Auf-

---

scheidung des Oberhofes einholen, die es dann statt eines eigenen Urteils verkündigte. Ebenso konnte jede Partei, bevor das Urteil gefällt war, auf ihre Kosten die Einholung eines Oberhofurteils verlangen. Im Bereich des Ingelheimer Oberhofes bezeichnete man dies (wohl ein Rest des alten Reklamationsrechts, vgl. S. 182. 578 n. 115) als „Ausheischen vor allem Urteil". Die Urteilschelte war hier nur zulässig, wenn dies im Urteil oder von der Partei bei Entgegennahme des Urteils durch eine Klausel (*mit underdinge*) vorbehalten worden war. Vgl. Loersch a. a. O. 160ff.

[27] Vgl. Ssp. I 18 § 3. Über den berühmten Austragskampf (vgl. § 62 n. 23) im Hofgericht des Kaisers Otto I (Widukind 2, 10) vgl. Simson, FDG. 25, 369ff. Gaupp Germ. Abh. 127. Planck, Münch. SB. 1886 S. 164ff. Waitz 6², 519.

[28] Vgl. Skedl Mahnverfahren 7ff.

[29] Vgl. Meklenb. UB. 4 Nr. 2646. Kohler Konkursrecht 34f. Stobbe a. a. O. 76ff.

[30] Dahin wird vielfach auch das Bahrgericht oder die Bahrprobe (*tom schîne gân*) gezählt, das auf dem Glauben beruhte, daß die Wunden eines Erschlagenen beim Herantreten des Totschlägers frisch zu bluten anfingen. Anscheinend war es ursprünglich kein Rechtsinstitut, sondern nur ein allgemeines Mittel, dem Verdacht

nahme des Augenscheins an Ort und Stelle durch Abgesandte des Gerichts und bei unnatürlichen Todesfällen die Veranstaltung einer gerichtlichen Totenschau (*Fahrrecht*) in Gebrauch[31]. Das Rügeverfahren[32] gelangte in den kirchlichen Sendgerichten wie in den westfälischen Femgerichten zu besonderer Entwicklung, aber auch in den echten Dingen und den Dorfgerichten hatten die Dinggenossen neben ihrer Dingpflicht der Rügepflicht zu genügen[33]. Hier und da kamen bereits Ankläger von Amts wegen vor[34]. Vor allem aber führte das Bedürfnis, das Gewohnheitsverbrechertum der Raubritter und der städtischen Gaunerwelt zu bekämpfen, zu vollständigen Neubildungen im Gebiet des Strafverfahrens[35]. Man faßte derartige Gewohnheitsverbrecher unter dem Begriff der „schädlichen Leute" (*homines damnosi, h. nocivi*) zusammen. Während man sich mit dem städtischen Gaunertum durch regelmäßige Aufstellung von Proskriptionslisten und zeitliche Verweisung der wegen übeln Leumundes auf die Liste gesetzten Personen abzufinden suchte, galt es zur Wahrung des Landfriedens vor allem dem Kampfe gegen das Unwesen der berufsmäßigen Straßenräuber ritterlichen wie unritterlichen Standes. Das Hauptziel war, diesen Personen die Gunst des Reinigungseides zu entziehen und den Schuldbeweis durch die Aufhebung des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit für die Zeugen in Strafsachen zu erleichtern. Angebahnt wurde das Verfahren auf bösen Leumund in diesem Sinn schon durch die Treuga Heinrici; eine feste Regelung erfolgte zuerst durch den Mainzer Landfrieden von 1235. Wurde mit einer Klage wegen Straßenraubes oder eines ähnlichen Verbrechens die Anschuldigung

---

der Täterschaft durch das eigene Zeugnis des Getöteten ein bestimmtes Ziel zu geben, und hat sich von da aus zum Teil in der Richtung der leiblichen Beweisung weiter ausgestaltet. Vgl. K. Lehmann Das Bahrgericht (Abh. für K. Maurer 1893 S. 28ff.); Kr. VJSchr. 1902 S. 502ff. Christensen Baareprøven 1900. Luppe Kieler Varbuch 40f. Brunner Fortleben des Toten (n. 17) 23.

[31] Vgl. v. Kries 128ff. Bennecke 76f. Schröder, N. Heidelb. JBB. 1, 10ff. Petersen, FDG. 6, 264ff. Luppe Kieler Varbuch 38ff. Schiller u. Lübben Mittelnd. WB. 5, 207. Hach Das alte lübische Recht S. 144. UB. d. Stadt Lübeck 2 Nr. 1099 (1347). Das Fahrrecht ist wohl aus dem Vorverfahren, durch das man zu hindern suchte, daß eine handhafte Tat übernächtig würde, hervorgegangen. Vgl. Eckert Fronbote 43. 93f.

[32] Vgl. S. 392. 593. 597. Rich. Schmidt Die Herkunft d. Inqu.-Prozesses, Freib. Festschr. f. Großherzog Friedrich v. Baden 1902 (vgl. v. Voltelini, ZRG. 38, 348). Hinschius KR. 5, 343ff. 481ff.

[33] Vgl. Siegel Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen, Wien. SB. 125 (1891). Bennecke 24ff. 35f. Warnkönig a. a. O. 3, 1 S. 332ff. Fock. Andreae a. a. O. 81ff.

[34] Vgl. Bennecke 36. Mayer a. a. O. 1, 215ff. Fock. Andreae 71. Thomas Oberhof Frankfurt 373 (1411). Beispiele von Popularklagen bei Opet a. a. O.

[35] Vgl. v. Zallinger a. a. O. (dazu v. Below, GGA. 1897 S. 7ff.). E. Mayer a. a. O. 1, 266ff. Kries 205ff. Wächter a. a. O. 269ff. Weiland, ZRG. 21, 107ff. Hanssen a. a. O. (§ 62 n. 24) 374ff.

verbunden, daß der Beklagte als Gewohnheitsverbrecher gemeinkundig sei, so konnte das Gericht, wenn dies in ausreichender Weise durch Zeugen bestätigt wurde, den Angeschuldigten „zu einem schädlichen Manne sagen". Diese Schädlichkündigung erfolgte in einem formlosen Vor- oder Zwischenverfahren, ohne Anhörung und selbst ohne Ladung des Angeschuldigten. Erst nach der Schädlichkündigung wurde er geladen, um sich wegen der ihm in der Klage vorgeworfenen besonderen Missetat zu verantworten. Dabei unterlag er einer erheblichen Erschwerung des Unschuldseides, die sich selbst im Fall seiner Freisprechung bei jeder späteren, wegen eines ähnlichen Verbrechens gegen ihn erhobenen Klage wiederholte. Blieb der Beklagte aus, so wurde er sofort geächtet, indem die Schädlichkündigung jeden besonderen Schuldbeweis ersetzte. Die Schädlichkündigung konnte auch über Raubburgen oder sonst verrufene Häuser verhängt werden, wodurch der Burgherr zur Auslieferung des Beschuldigten oder zum zehnfachen Ersatz des Schadens verpflichtet wurde; war der Burgherr abwesend, so wurde das Haus von Amts wegen zerstört.

Noch mehr als bei der Schädlichkündigung trat das Offizialverfahren bei der „Landfrage" (seit Einführung des heimlichen Verfahrens auch „stille Frage") hervor. Diese fand seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts namentlich in Baiern und Österreich Eingang und bestand darin, daß der Landesherr kraft seines Inquisitionsrechts die Bevölkerung oder bestimmte Kreise zur Anzeige aller als gewohnheitsmäßige Raubritter verrufenen Personen aufforderte, also reines Rügeverfahren von Amts wegen, ohne voraufgegangene Klage. Um die gerügte Person zu „übersagen", genügte die eidliche Erklärung von sieben Anwesenden, daß sie ihnen als schädlicher Mann „kund und gewissen" sei (daher *die gewizzen, gewizzende*). Das Urteil erfolgte auf die Übersiebenung hin, ohne Anhören des Beschuldigten; war er anwesend, so wurde er als Landfriedensbrecher sofort gerichtet; der Abwesende galt als geächtet. Auch dieses Verfahren konnte auf Raubhäuser angewendet werden. — Bei gemeinkundigen Dieben und Straßenräubern wurde auch die sonst auf Fälle der handhaften Tat beschränkte sofortige Verhaftung zugelassen, vielfach sogar amtliche Fahndung durch die Polizeiorgane angeordnet. Wurde der Verhaftete dem Gericht vorgeführt, so konnte er im Wege der Übersiebenung (sei es durch den Verletzten oder durch den Richter) als schädlicher Mann überführt und sofort verurteilt werden.

Die seit dem 14. Jahrhundert aus den romanischen Ländern eingeführte Folter diente bei handhafter Tat wie bei bösem Leumund vielfach als Ersatz der Übersiebenung, namentlich seit, entgegen dem älteren Recht, nicht bloß das gerichtliche Geständnis, sondern auch die außergerichtlich (auf peinliche Frage) erfolgte *urgiht* als ausreichender Beweis für die Verurteilung angesehen wurde. Schließlich kam man in den Städten dahin, überhaupt von Geständnissen und formellen Beweismitteln

abzusehen, wenn die Mehrheit des Rates sich durch einen formlosen inquisitorischen Schädlichkeitsbeweis überzeugt hatte, daß der Angeschuldigte für einen schädlichen Mann zu erachten sei[86]. Der darüber ausgestellte Leumundsbrief bildete eine ausreichende Grundlage zur Verurteilung im Hauptverfahren. So endigte eine von Hause aus gesunde und durch die Umstände gebotene Entwicklung mit einer jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Entartung.

[86] Ähnlich die „stillen Wahrheiten" der niederländischen Gerichte. Vgl. Fock. Andreae 85 ff.

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Erster Abschnitt.

Bis zur französischen Revolution.

Zeumer Quellensammlung (S. 4), 2. Teil. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Teile 1747 (häufig angeführt nach dem Verleger Koch oder den Herausgebern Senckenberg u. Schmauss, auch unter dem Namen von Olenschlager). Kluckhohn u. Wrede Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, 4 Bde 1893—1905.

Eichhorn St.- u. RG. 4. 1844. Daniels Handbuch 2, 2 S. 281 ff. 3 S. 1—256. 520. Ranke Deutsche G. im Zeitalter der Reformation, 6 Bde 1882; Zur deutschen G. vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege[2] 1874. Janssen, G. des deutsch. Volkes seit dem Ausgang des MA., 8 Bde 1879—94; Erläuterungen u. Ergänzungen, 4 Bde her. v. Pastor 1900—05. Lamprecht Deutsche G. 5. 1894 bis 1895. Bachmann Deutsche Reichs-G. unter Friedrich III und Max I, 2 Bde 1884 bis 1894. v. Kraus Deutsche G. im Ausgang des MA. 1. 1905. Ulmann Kaiser Maximilian I 2 Bde 1884—91. Cornelius Über die deutsch. Einheitsbestrebungen im 16. Jh. 1862. Gothein Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation 1878. Baumgarten, G. Karls V, 2 Bde 1885—88. v. Bezold, G. der deutsch. Reformation 1890. Egelhaaf Deutsche G. im 16. Jh., 2 Bde 1889—92. Ritter Deutsche G. im Zeitalter der Gegenreformation u. d. 30jähr. Krieges, 3 Bde 1889—1903. A. Schultz Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 2 Bde 1892. Erdmannsdörffer Deutsche G. von 1648—1740, 2 Bde 1892—93. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. im Zeitraum d. Gründung des preußischen Königtums, 2 Bde 1890—94. Hegel Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Auflösung des alten Reiches, 2 Bde 1899—1903. Koser König Friedrich d. Gr.[2], 2 Bde 1901—3. Oncken Zeitalter Friedrichs d. Großen, 2 Bde 1880—82; Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs u. d. Befreiungskriege, 2 Bde 1884—87. Häusser Deutsche G. vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes[2], 4 Bde 1861—63. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 638 ff. R. Ehrenberg Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jh. 1. 1896.

Pütter Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs[3], 3 Bde 1798—99. v. Buchwald Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, 2 Bde 1886—87. Bremer Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Cantiunculas 1885.

Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde 1859—60; Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde 1861—62. Büsching Erdbeschreibung[7], Bd 5—9 (1789—92).

Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845; Politische Zustände u. Personen in Deutschl. z. Z. der franz. Herrschaft, 2 Bde 1861—69.

Schmoller Zur G. der nationalökonom. Ansichten in Deutschl. während der Reformationsperiode, Z. f. StW. 16, 461 ff. Hanser Deutschland nach dem 30jähr. Kriege 1862. Inama-Sternegg Volkswirtschaftl. Folgen des 30jähr. Krieges, Hist. Taschenb. 1864. Gothein Die oberrhein. Lande vor u. nach d. 30jähr. Kriege, ZGO. 4, 1 ff.; Ein Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Spruner-Menke Handatlas Bl. 43—47, Vorbemerkungen S. 17. 27. 30ff. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandsch.- u. Territorialverhältnisse 1830. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 28ff. 404ff. 654ff. 658ff. A. Schulte a. a. O. 1, 455ff. Daniels Handb. 4, 520ff. Statist. Mitteilungen über Els.-Lothringen, 26: Die alten Territorien des Elsaß 1648 (1896); 28, 1: Die alten Territorien des Bezirks Lothringen 1648 (1898).

Die Schweizer Eidgenossenschaft, die dem Reichskammergericht die Anerkennung verweigerte und sich seit 1495 tatsächlich nicht mehr als zum Reich gehörig betrachtete, schied durch den westfälischen Frieden auch rechtlich aus dem Reichsverband aus[1]. Frankreich erwarb durch den westfälischen Frieden die schon 1552 in Besitz genommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz, sodann den habsburgischen Besitz im Elsaß und die Landvogtei über zehn im Elsaß belegene Reichsstädte[2]. Die auf Grund gewaltsamer Auslegung an diese Abtretungen geknüpften „Reunionen" Ludwigs XIV brachten das ganze Elsaß an Frankreich, das sich 1681 ohne jeden Rechtstitel auch in den Besitz der Reichsstadt Straßburg setzte und durch den Ryswiker Frieden von 1697 die Anerkennung seines Raubes erhielt[3]. Die Herzogtümer Bar und Lothringen wurden 1735 an Frankreich abgetreten und gelangten 1766 endgültig in dessen Besitz[4]. Der burgundische Kreis kam nach dem Tode Karls V an die spanische Linie des habsburgischen Hauses, wodurch seine Verbindung mit dem Reich wesentlich gelöst wurde. Durch die Losreißung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen von Spanien entstand 1581 die Republik der Vereinigten Niederlande („Generalstaaten"), die sich nicht mehr als Teil des Reiches betrachtete und durch den westfälischen Frieden in ihrer internationalen Selbständigkeit anerkannt wurde, während die spanischen Niederlande nach dem Aussterben der spanischen Linie durch den Rastadter Frieden (1714) an Österreich zurückkehrten, das aber wichtige Teile nebst der Freigrafschaft an Frankreich abtrat. Schweden erhielt durch den westfälischen Frieden Vorpommern und Rügen, Wismar und die Bistümer Bremen und Verden,

---

[1] JPO. Art. 6. Vgl. Ulmann a. a. O. 1, 649—803.

[2] JP. Munster. §§ 73f. 87.

[3] Pax Ryswic. Art. 4. 16f. (N. Samml. 4, 165. 167). Die Reichsstadt Mülhausen, seit 1515 im Bund mit der Eidgenossenschaft, wurde erst 1798 von Frankreich einverleibt.

[4] N. Samml. 4, 420. Vgl. Fitte Das staatsrechtl. Verhältnis des Herzogt. Lothringen z. deutsch. Reich seit 1542 (Beiträge z. Landes- u. Volkeskunde von Els.-Lothr. 14. 1891).

doch schieden die schwedischen Erwerbungen nicht aus dem Reichsverband aus, da die Krone Schweden sie vom Kaiser als Reichslehen empfing und als Reichsstand Sitz und Stimme im Reichstag erhielt[5].

Die französischen Erwerbungen waren ausdrücklich unter Vorbehalt der in den abgetretenen Gebieten bestehenden Rechte deutscher Reichsstände erfolgt, doch sahen sich die letzteren, soweit sie von den Reunionen verschont blieben, im Lauf der Zeit sämtlich genötigt, für ihre im Machtbereich Frankreichs belegenen Besitzungen die Oberlehnsherrlichkeit des französischen Königs anzuerkennen, wofür ihnen die ungestörte Ausübung ihrer Herrschaft zugesichert wurde[6]. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung (1789—90) gleichwohl die Einverleibung der fraglichen Gebiete in Frankreich verfügt hatte, kam es 1792 zu dem Revolutionskriege, dessen kläglichen Ausgang der Luneviller Friede (9. Februar 1801) bildete. Durch diesen wurde das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, den dadurch benachteiligten Herrscherhäusern aber eine Entschädigung durch die Mediatisierung nichterblicher Territorien und Städte in Aussicht gestellt, zu deren Ausführung der Reichstag eine außerordentliche Deputation einsetzte. Der von dieser verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß" wurde dem Reichstag am 23. Dezember 1802 seitens des Kaisers zur Beschlußfassung unterbreitet und mit einigen Veränderungen am 24. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. April; nur die Beschlüsse über die neue Stimmenverteilung im Reichstag hatte die kaiserliche Ratihabition nicht erhalten. Das Gesetz behielt die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß" (RDHSchl.); es hat die dauernde Grundlage für die weitere Territorialgestaltung innerhalb des Reiches abgegeben.

Die wenigen oberhoheitlichen und lehnsherrlichen Rechte, die dem Kaiser bis dahin noch über Italien verblieben waren, wurden durch Art. 11—13 des Luneviller Friedens zugunsten der von Napoleon errichteten italienischen Freistaaten vollends aufgehoben.

Den Gebietsverlusten des Reiches im Westen standen gewisse Gebietserweiterungen, wenn auch nicht des Reiches, so doch der beiden bedeutendsten Reichsstände im Osten gegenüber. Der deutsche Orden hatte

---

[5] JPO. Art. 10. Durch den Stockholmer Frieden von 1720 wurde Vorpommern bis zur Peene (Altvorpommern) an Preußen abgetreten, so daß Schweden hier auf Neuvorpommern und Rügen beschränkt blieb.

[6] Württemberg besaß die Grafschaften Mömpelgard und Horburg; Pfalz-Zweibrücken die Grafschaften Rappoltstein und Lützelstein nebst den Ämtern Bischweiler und Sulz; Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und Herrschaft Ochsenstein; Baden das Amt Beinheim und die luxemburgische Herrschaft Rodemachern; Wied die Grafschaft Kriechingen; Nassau einen Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Drülingen. Dazu kamen die Grafschaft Salm mit der Herrschaft Diemeringen, die Abteien Weißenburg und Münster, die Stifter Murbach und Romainmoutier, die Deutschordensballeien Elaß und Lothringen, endlich Besitzungen und Gerechtsame der Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel.

in den polnischen Friedensverträgen von Thorn (1411) und Nassau (1466) nur seine altpreußischen Eroberungen im Osten der Weichsel, unter Anerkennung der polnischen Lehnshoheit, zu behaupten vermocht, während das ganze übrige Ordensland (Culmer-, Marienburger- und Ermland, das Danziger Gebiet und alle Gebiete links der Weichsel) als Polnisch-Preußen in unmittelbar polnischen Besitz gelangte[7]. Nachdem der Ordensmeister Albrecht von Brandenburg sich der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, verwandelte er den bisherigen Ordensstaat mit Zustimmung seines Lehnsherrn und der meisten Ordensritter in ein weltliches, von Polen lehnrühriges Herzogtum Preußen (1525), das nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses (1618) kraft einer 1569 erfolgten Mitbelehnung auf das Kurhaus Brandenburg überging[8]. Durch den Wehlauer Vertrag von 1657, bestätigt durch den Frieden von Oliva (1660), verzichtete der König von Polen auf seine Lehnsherrlichkeit und erkannte den Kurfürsten von Brandenburg als unumschränkten Herrn des souveränen Herzogtums Preußen an. Noch in demselben Jahr erhielt der große Kurfürst die Herrschaften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehen, die Starostei Draheim zu Pfandrecht. Auf Grund seines souveränen preußischen Besitzes wurde Kurfürst Friedrich III am 18. Januar 1701 zu Königsberg als „König in Preußen" gekrönt[9].

Als Teil der oranischen Erbschaft gelangte 1707 die Grafschaft Neuenburg (Neuchâtel) samt Herrschaft Valengin in preußischen Besitz.

Die schlesischen Herzogtümer, die mit dem Reich bis dahin nur als Lehen der Krone Böhmen verbunden gewesen und später seitens des österreichischen Hauses gegenüber den preußischen Erbansprüchen als heimgefallene Lehen behandelt worden waren, wurden durch den Berliner Frieden (1742) bis auf das Fürstentum Teschen nebst Troppau (Österreichisch Schlesien) mit Preußen vereinigt. Ebenso die Grafschaft Glatz. Alle lehnsherrlichen Rechte, die der Krone Böhmen von alters her an diesen und einigen anderen preußischen Landesteilen zugestanden hatten, wurden durch denselben Vertrag aufgehoben.

Durch die erste Teilung Polens (1772) erwarb Preußen die 1411 und 1466 an Polen verloren gegangenen preußischen Ordenslande (West-

---

[7] Die Aufnahme des Deutschordens in den Reichsverband (Augsburger RA. von 1500, N. Samml. 2, 88, vgl. Ulmann a. a. O. 2, 510ff.) hatte eine praktische Bedeutung nur für die innerhalb der alten Reichsgrenzen belegenen Besitzungen des Ordens. Der Orden der Schwertbrüder in Kur-, Liv- und Estland, seit 1513 unter einem selbstgewählten Heer- oder Herrenmeister, löste sich 1561 auf. Rußland behielt das eroberte Dorpat, Estland kam an Schweden, die Insel Ösel an Dänemark, Livland mit Riga an Polen, Kurland mit Samogitien nahm der letzte Heermeister als erbliches Herzogtum von der Krone Polen zu Lehen. Vgl. Ritter a. a. O. 1, 241ff.

[8] Die Besitzungen des Ordens innerhalb des Reiches wurden den katholisch verbliebenen Ordensrittern unter einem Hoch- und Deutschmeister mit dem Sitz zu Mergentheim verbehalten.

[9] Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. 2, 119ff.

preußen, Ermland, Culmerland, Elbing) und den Netzedistrikt (Teile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowrazlaw). Danzig und Thorn blieben noch bei Polen. Die Lehnsherrlichkeit der polnischen Krone über Lauenburg und Bütow, ihr Pfandlöserecht an der Herrschaft Draheim und das früher vorbehaltene Heimfallsrecht am Herzogtum Preußen wurde aufgehoben. Der König nahm nach Ratifikation der Abtretungen durch den polnischen Reichstag statt des bisherigen Titels den Titel „König von Preußen" an. Die zweite Teilung Polens (1793) brachte die Städte Thorn und Danzig sowie den größten Teil von Großpolen („Südpreußen") in preußischen Besitz. Die dritte polnische Teilung (1795—97) fügte Warschau und die Gebiete Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien hinzu, doch gingen diese Erwerbungen samt einem Teil von Südpreußen durch den Tilsiter Frieden (1807) wieder verloren.

Österreich hatte durch die erste polnische Teilung ganz Galizien und Lodomerien erworben, sich aber von der zweiten Teilung ferngehalten. Bei der dritten Teilung nahm es das sog. Neugalizien bis zum Bug, hat davon aber nur das Krakauer Gebiet behalten, während das übrige später an Rußland verloren ging. Das Fürstentum Bukowina gelangte 1775 in österreichischen Besitz.

§ 65. Die Reichsreform.

Zeumer Qu.-Samml. Nr. 148 ff. Ulmann a. a. O. 1, 292—403. 2, 1 ff. 76 *. 259 ff. 561 ff. Gierke Genossenschaftsr. 3, 568 ff. Höfler Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jh. und den Anteil Baierns an derselben 1850. Treumann Die Monarchomachen, Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrhunderts 1895.

Die wiederholten Versuche einer Reichsreform unter Kaiser Sigmund[1], vornehmlich auf dem Gebiet des Landfriedens und des Gerichtswesens, waren erfolglos geblieben, auch der kräftige Reformanlauf in dem Nürnberger Landfrieden Albrechts II von 1438, der bereits auf der Kreisverfassung beruhte, eine allseitige Verbesserung der Rechtspflege anstrebte und die Fehde dauernd zu beseitigen suchte, hatte wegen des frühen Todes des vielversprechenden Königs keinen Erfolg[2]. Von einem schwachen und indolenten Herrscher wie Friedrich III war nichts zu hoffen. Reformvorschläge kamen von den verschiedensten Seiten, so von dem späteren Kardinal Nicolaus Cusanus (von Kues an der Mosel) in seiner 1433 vollendeten Schrift „De concordantia catholica"[3], von Herzog Ludwig dem Reichen von Baiern († 1479) durch die Feder des Dr. Martin

[1] Über die Reformbestrebungen auf den Reichstagen von Basel (1433), Regensburg (1434) und Eger (1437) vgl. Quidde, Deutsche Reichstagsakten 11 pg. 28 f. 45. 12 pg. 42 ff.

[2] Ausgabe: Zeumer Qu.-Samml. Nr. 143. 144.

[3] Vgl. Deutsche Biographie 4, 655 ff. (Prantl). Siegel RG.[3] 119 f.

Meier[4] und, in revolutionärer Weise, 1438/39 in der sogenannten „Reformation des Kaisers Sigmund" von einem Augsburger Leutpriester Friedrich[5]. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte die Reform des Friedens, des Gerichts und Münzwesens für eine Lebensfrage des Reiches. Die ersten Reformversuche wurden auf den Reichstagen von 1486 und 1487 gemacht, brennend wurde die Frage aber erst nach dem Regierungswechsel (1493). Die Persönlichkeit und staatsmännische Richtung Maximilians I bot den Ständen keine Gewähr einer Reform von oben herab. Es kam darauf an, kühn mit der von der geschichtlichen Entwicklung beseitigten Idee des monarchischen Einheitstaates zu brechen und sich auf den Boden eines aristokratischen Bundesstaates zu stellen. Die Seele dieser Bestrebungen, welche die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom 26. März bis 7. August 1495 erfüllten, war Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, dem mit Ausnahme der Herzöge von Baiern fast alle Reichsstände zur Seite traten, während der König sich nur widerstrebend um der ihm notwendigen Reichssteuern willen eine Reform nach der andern abdringen ließ. Was auf dem Reichstag zustande kam, war die Einsetzung des Reichskammergerichts und das Verbot jeglicher Fehde und Eigenmacht auf ewige Zeiten. Wer einen Rechtsanspruch zu haben vermeinte, sollte ihn fortan bei Strafe der Reichsacht nur im Wege Rechtens verfolgen[6]. Der Plan, die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem König zu entwinden und in die Hände eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, von denen der König nur den Vorsitzenden ernennen sollte, zu legen, mußte wegen Widerspruches des Königs aufgegeben werden. Statt dieser „Ordnung" beschränkte man sich auf die Festsetzung einer bloßen „Handhabung" des Landfriedens, durch die Bestimmung, daß der Reichstag alljährlich zu Ostern in Frankfurt zusammentreten solle, um in Verbindung mit dem Reichskammergericht die Durchführung des Landfriedens und die Verwendung der bewilligten Reichssteuern zu überwachen und für die Vollstreckung der Kammer-

---

[4] Bei Höfler a. a. O. 37ff.

[5] Herausgegeben und erläutert von Böhm (1876), der den Schwaben Friedrich Reiser für den Verfasser hält. Vgl. v. Bezold, Münch. SB. 1884 S. 586ff. Kohnke N. Arch. 23, 689ff. 27, 251ff. 28, 739ff. 31, 214ff.; Z. f. Soz.- u. WG. 6, 369ff. Werner, Hist. VJSchr. 5, 467ff. tritt für einen Augsburger Stadtschreiber als Verfasser ein. Siehe auch N. Arch. 29, 495ff. Aus dem Anfang des 16. Jh. besitzen wir eine leidenschaftliche Reformschrift eines unbekannten oberrheinischen Verfassers, der 1438 geboren war, juristische Bildung empfangen und bereits dem Kaiser Friedrich III wiederholte Reformvorschläge unterbreitet hatte. Ausgabe und Kommentar von H. Haupt Ein oberrhein. Revolutionär a. d. Zeitalter Maximilians I (Westd. Z. Erg. 8. 1893). Vgl. Schröder Deutsche Kaisersage (1893) 26. 33.

[6] Wie wenig dieses JPO. Art. 17 § 7 wiederholte Verbot der Fehde tatsächlich, bei der geringen Fürsorge für Recht und Gerechtigkeit, durchzusetzen vermochte, zeigt u. a. Bremer Franz von Sickingens Fehde (S. 799). Vgl. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 113ff.

gerichtsurteile zu sorgen[7]. Diese periodische Reichsversammlung ist nie ins Leben getreten; statt ihrer begnügte man sich schließlich mit der Einrichtung der Kreisverfassung, nachdem sich das Reichsregiment auf die Dauer nicht als durchführbar erwiesen hatte.

§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte.

Arnold Studien z. deutsch. Kultur-G. 301ff. (1882). v. Below Ursachen d. Rezeption d. röm. R. in Deutschl. 1905 (vgl. Schröder, ZRG. 40, 462ff. Stölzel, Kr. VJSchr. 47, 1ff.). Böhlau, Kr. VJSchr. 23, 525ff. 26, 1ff.; Mecklenb. Landr. 1, 80ff. Brie Stellung d. deutsch. R.-Gelehrten der Rez.-Zeit zum Gewohnheitsrecht (Bresl. Festgabe f. Dahn 1. 1905). Brunner Grundz.[9] 234ff.; Der Anteil d. deutsch. Rechts an der Entwicklung der Universitäten, Berl. Rekt.-Rede 1896. Carlebach Badische RG. 1, 43ff. (1906). H. Conring De origine iuris Germanici cap. 33. v. Dühn Deutschrechtl. Arbeiten 57ff. (1877). Eichhorn 3 §§ 440—44. Franklin Beitr. z. G. d. Rez. d. röm. R. 1863. Frensdorff, ZRG. 39, 237ff. Gierke Genossenschaftsr. 2, 21ff. 3, 645ff.; Deutsch. Pr.-R. 1, 8ff. Hassenpflug Die erste Kammergerichts-O. Kurbrandenburgs 1895. Karlowa Rez. d. röm. R. mit bes. Rücks. auf Kurpfalz, Heidelb. Rekt.-Rede 1878. Kaufmann, G. d. deutsch. Universitäten 1, 75ff. 2, 478. Kohler u. Liesegang Beitr. z. G. d. röm. R. in Dtschl., 2 Bde 1896—98. Kraut Grundr.[6] § 13. Krusch Eintritt gelehrter Räte i. d. braunschw. Staatsverwalt., Z. d. h. Ver. f. Nieders. 91, 60ff. Kühtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen (Gierke Unters. 36); Statuta reformata u. der Codex glossatus 97ff. Laband Bedeut. d. Rez. d. röm. R. f. d. deutsche Staatsrecht, Straßb. Rekt.-Rede 1880. Laspeyres, ZDR. 6, 1ff. Maitland English law and the Renaissance, Cambridge 1901. Merkel Der Kampf d. Fremdrechts mit d. einheimischen in Braunschw.-Lüneb. 1904, Qu. u. Darstellungen z. G. Nieders. 19 (vgl. v. Möller, ZRG. 39, 310). Moddermann u. K. Schulz Rez. d. röm. R. 1875. Muther Zur G. d. röm.-kanon. Proz. i. Deutschl. 1872 (Rostock. Festschr. f. Wächter); Röm. u. kanon. R. i. deutsch. MA. 1871; Zur Quellen-G. d. deutsch. R., ZRG. 4, 380ff. 9, 50ff.; Zur G. d. R.-Wissensch. u. d. Universitäten in Deutschl. (Gesammelte Aufsätze 1876). Ott Beitr. z. Rez.-G. d. röm.-kanon. Proz. i. d. böhm. Ländern 1897. Regelsberger Pandekten 1, 3ff. Reyscher, ZDR. 9, 337ff. Rosenthal, G. d. Ger.-Wesens u. d. Verwalt.-Organisation Baierns 1, 139. 422ff. W. Roth, ZRG. 35, 359ff. v. Sartori-Montecroce Beitr. z. öst. Reichs- u. RG. 1. 1895. v. Savigny, G. d. röm. R. im MA. (S. 8). Schäffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. u. 13. Jhs. 1859. C. A. Schmidt Rez. d. röm. R. 1868. Schum, ZRG. rom. 24, 304ff. J. C. Schwartz Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung 1898. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1. 1898. Siegel RG.[8] 103ff. Sohm Fränk. R.- u. röm. R., ZRG. 14, 70ff.; Deutsche R.-Entwicklung u. die Kodifikationsfrage, Z. f. Priv.- u. öff. R. 1, 245ff. Stammler, R. des Breidenbacher Grundes (Gierke Unters. 12). Stintzing, G. d. deutsch. R.-Wissenschaft 1. 1880; G. der populär. Literatur d. röm.-kan. R. in Deutschl. 1867; Ulrich Zasius 1857; Hugo Donellus 1869 (Erlanger Festschr. f. Wächter); Zur G. d. röm. R. in Deutschl., Hist. Z. 29, 408ff.; Kr. VJSchr. 6, 557ff. Stobbe Rechtsqu. 1, 609—55. 2, 1—142; Kr. VJSchr. 11, 1ff.; Priv.-R. 1 § 4. Stölzel Entwickl. d. gelehrt. Richtertums, 2 Bde 1872 (vgl. Franklin, Z. f. d. Pr.- u. öff. R. 1, 236ff.); Entwickl. d. gelehrt. R.-Sprechung d. Brandenburg. Schöppenstuhls 1. 1891; Brandenburg-Preußens R.-Verwaltung 1, 30ff.; Urkundl. Material a. d. Brandenb. Schöppenstuhlsakten, 4 Bde 1901 (vgl. Amira, ZRG. 36, 288—94. 38, 427ff. Rietschel, Hist. VJSchr. 6, 405ff. Zeumer, Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 255ff.); Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 345ff.; Kr. VJSchr. 47, 1ff.

[7] Zeumer Nr. 150.

Die Aufnahme der fremden Rechte in den deutschen Gerichten hat sich ähnlich wie die der Rechtsbücher im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung vollzogen, nur ist nicht wie dort das Volk, sondern ausschließlich der Juristenstand Träger dieser Entwicklung gewesen. Die Wissenschaft unterscheidet die theoretische Rezeption, d. h. die allmähliche Ausbildung der Überzeugung, daß dem römischen Recht subsidiäre Geltung zukomme, und die praktische Rezeption, d. h. die wirkliche Durchführung dieser Überzeugung im praktischen Rechtsleben. Die theoretische Rezeption war vornehmlich staatsrechtlicher Natur. Die später zu einem festen Dogma gewordene Auffassung des mittelalterlichen Kaisertums als einer Fortsetzung des alten römischen Reiches geht in ihren Anfängen bis auf die Zeit Ottos III zurück. Die deutschen Könige, auch wenn sie die Kaiserwürde nicht erworben hatten, betrachteten sich als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren und trugen kein Bedenken, sich in ihren italienischen Händeln und hofgerichtlichen Entscheidungen auf das römische Recht zu berufen. Als „Kaiserrecht" oder „der Kaiser geschriebenes Recht" bezeichnete die Terminologie des Mittelalters nicht bloß die deutschen Reichsgesetze und was man, wie die Rechtsbücher, dafür hielt, sondern auch das Corpus iuris Justinians. Die höchste Gerichtsgewalt der deutschen Fürsten bezeichneten staufische Urkunden mit einem den Digesten entlehnten Ausdruck als *merum imperium*[1]. Friedrich I bestimmte die Aufnahme zweier seiner Gesetze durch die Universität Bologna als Authenticae in den Codex[2], dasselbe geschah unter Friedrich II mit seinem römischen Gesetz von 1220 (§ 48 n. 52, n. 77), unter Heinrich VII mit dem Ketzergesetz von 1312[3]. Es beruhte auf demselben Gedanken, wenn in Italien seit dem 13. Jahrhundert das lombardische Lehnrechtsbuch wegen der darin enthaltenen Reichsgesetze als ein Anhang der justinianischen Novellen (*decima collatio Novellarum*) angesehen und die dazu verfaßte Glossa ordinaria des Jacobus Columbi von demselben Accursius, der die Glosse des Corpus iuris zum Abschluß brachte, einer Bearbeitung unterzogen wurde[4]. Auch für ihn war das Lehnrechtsbuch ein Teil des Corpus iuris, die Lehnrechtsglosse ein Bestandteil des literarischen Apparates zu den Gesetzbüchern Justinians.

Am schärfsten trat die romanisierende Richtung bei Karl IV hervor: er gründete die Universität Prag, sein Entwurf eines böhmischen Landrechts (*Maiestas Carolina*) war reich an römischrechtlichen Ausdrücken

---

[1] Vgl. § 50 n. 8. In der Const. in fav. princ. v. 1231/32 § 19 findet sich der römische Satz *actor forum rei sequetur* (MG. Const. 2, 212. 419).

[2] Vgl. S. 674. Der Reichslandfriede von 1186 (MG. Const. 1, 452) enthielt § 23 die Bestimmung: *Ut autem haec — — ordinatio omni tempore rata permaneat — —, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri*, doch scheint diese Verfügung keine Folge gehabt zu haben.

[3] MG. Leg. 2, 355 ff.: *Et hanc itaque nostre serenitatis constitutionem in corpore iuris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus.* Auch diese Bestimmung ist ohne Folgen geblieben.

[4] Vgl. S. 713. Laspeyres Entsteh. d. Libri feudorum 326 ff. 359 ff. 396 ff.

und Redewendungen, in der Goldenen Bulle übertrug er die römischen Bestimmungen von der Majestätsbeleidigung auf die Kurfürsten (S. 783), das überwiegend für römischrechtliche Verfügungen des Herrschers bestimmte Amt des Hofpfalzgrafen (S. 496) wurde unter ihm von Italien nach Deutschland verpflanzt.

Mit der Neigung der deutschen Könige, sich auf das römische Recht zu stützen, hing ihr lebhaftes Interesse für die Universitäten zusammen[5]. War früher die Hofkapelle die eigentliche Pflanzschule für die Diplomatie gewesen (S. 498), so ging diese Aufgabe seit der Gründung Bolognas auf die italienischen, seit dem 14. Jahrhundert in zunehmendem Maße auch auf die deutschen Universitäten über[6]. Es war selbstverständlich, daß die Rechtsgelehrten, neben der Idee des Kaiserrechts auch von der humanistischen Begeisterung für das klassische Altertum erfüllt, nach Kräften für das römische Recht, das ihnen als Idealrecht erschien, Propaganda zu machen suchten. In dieser Richtung bewegte sich, ohne das deutsche Recht materiell anzutasten, die literarische Tätigkeit der Sachsenspiegelglossatoren Johann von Buch, Nikolaus Wurm, Dietrich von Boxdorf und des Brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen. Die Notare brachten ihre Rechtsgelehrsamkeit in unschuldigen Phrasen und römischrechtlichen Ausdrücken zur Geltung. Größeren Einfluß gewannen die zivilistisch geschulten Kleriker, teils durch ihre Tätigkeit in den tief in die bürgerliche Rechtssphäre eingreifenden geistlichen Gerichten, die das durch das kanonische Recht fortgebildete Recht als die alleinige Rechtsnorm betrachteten[7], teils durch ihre Stellung als Vertrauenspersonen der Bevölkerung, woraus sich vielfach geradezu eine romanisierende Beichtstuhljurisprudenz und ebenso eine schon im Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzende populäre Literatur des römisch-kanonischen Rechts entwickelte[8].

Alle diese Umstände reichten aber nicht hin, um die praktische Rezeption durchzuführen. Erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts war die Zeit dazu reif geworden, als die Rechtsgelehrten nicht nur in der Beratung des Königs, sondern auch an den Fürstenhöfen zu maßgebendem Einfluß gelangt waren. Wie die Könige sich der Juristen bedient hatten, um dem Papst und den italienischen Städten, dann auch den deutschen

---

[5] Vgl. § 44 n. 4. G. Kaufmann, G. d. deutsch. Universitäten, 2 Bde 1888 bis 1896; Universitätsprivilegien der Kaiser, Z. f. GW. 1, 118ff. Paulsen, Hist. Z. 45.

[6] Vgl. Friedländer u. Malagola Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis 1887. Brunner, ZRG. 9, 250f. Von den deutschen Universitäten des 14. Jh. wurde Prag 1347, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1389 gegründet. Der Unterricht im römischen Zivilrecht begann in Deutschland erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Stintzing, G. d. RW. 1, 21ff. Karlowa a. a. O. 8f. Stobbe 1, 630f. 2, 9. 16ff. Thorbecke, G. d. Univ. Heidelberg 1, 98ff.

[7] Vgl. u. a. M. Conrat Die Lex Romana canonice compta, Verhandl. d. Amsterd. Akad. (Letterkunde) 1904.

[8] Vgl. S. 725. Karlowa a. a. O. 7. Stintzing, G. d. popul. Lit. 489ff.

Reichsständen gegenüber ihre Kronrechte zu verteidigen, so wurde die Berufung von Rechtsgelehrten für die Fürsten vielfach ein Mittel, die ständisch geordnete Landesverwaltung durch die Einfügung eines geschulten Beamtentums zu durchbrechen und den modernen Staat vorzubereiten. Auch die Städte, zumal die Reichsstädte, konnten des juristischen Beirates, besonders in publizistischen Fragen, nicht mehr entraten. Die Stadtschreiber wurden mehr und mehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen, sie wurden zu juristischen Beigeordneten der Stadträte (syndici). Selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter gelangte in zunehmendem Maße in die Hände von Juristen; wo man den adelichen Amtmann nicht zu verdrängen wagte, setzte man ihm wohl einen rechtskundigen Amtschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm.

Wo solche Männer mit der Redaktion von Land- und Stadtrechten oder der Aufzeichnung der Rechtsgebräuche betraut wurden, wie im 15. Jahrhundert schon häufig geschah, da wußten sie vielfach ihre römische Überzeugung auf Kosten des nationalen Rechts zur Geltung zu bringen. Den entscheidenden Wendepunkt aber bildete ihr Eintritt in die unmittelbare Rechtspflege. Man hat früher wohl geglaubt, daß dies im Reichshofgericht schon unter Ludwig dem Baiern der Fall gewesen sei, aber der in diesem Sinn gedeutete Erlaß von 1342 sollte das Hofgericht nur unter Ausschließung des ungeschriebenen Rechts auf die Reichsgesetze und andere geschriebene Rechtsnormen beschränken[9], eine Vorschrift die später nicht mehr beachtet wurde. Tatsächlich hat das Reichshofgericht während seines Bestehens immer nur nach deutschem Recht geurteilt, ebenso die fürstlichen Hofgerichte, solange sie Adelsgerichte waren. Dagegen atmen die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Königs oder einzelner Fürsten schon im Lauf des 15. Jahrhunderts vielfach römischrechtlichen Geist, weil sie von rechtsgelehrten Räten ausgearbeitet wurden[10]. Besonders war dies bei den Rechtsprüchen des königlichen Kammergerichts (S. 566) und den Entscheidungen der Fürsten, welche diese persönlich nach Benehmung mit ihren Räten abgaben (S. 618), der Fall.

Dabei war es von entscheidender Bedeutung, daß das römische Recht seit dem 13. Jahrhundert in Italien wie in Deutschland unter dem Einfluß der Postglossatoren, wie Bartolus und Baldus, wesentlich nach einer anderen Methode als zur Zeit der klassischen Glossatorenschule gelehrt wurde[11]. Die letztere stand, wie später die französische Juristenschule unter Cujacius und Donellus und neuerdings unsere historische Rechtsschule seit Savigny, auf dem Boden reinster Renaissance. Sie suchte,

---

[9] Vgl. Franklin a. a. O. 109—86. Es war derselbe Gedanke, der in Oberbaiern den „nach des Buches Sage" urteilenden Richter (S. 574) einführte.

[10] Vgl. Franklin a. a. O. 179ff.; Kammergericht 45ff. Stobbe 1, 623f. Dieck De tempore quo ius feud. Langob. receptum sit (Hall. Progr. 1843) 18ff. 27f.

[11] Vgl. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 74f. Stobbe 2, 23ff.

unbekümmert um die praktische Anwendbarkeit, das römische Recht in seiner antiken Gestalt zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Ebendarum blieb das wiedergeborene römische Recht in dem von römischem Vulgarrecht, langobardischem und kanonischem Recht beherrschten Italien des 12. Jahrhunderts ein totes Recht, das nur der Wissenschaft, aber nicht dem Leben angehörte. Jener humanistischen Methode gegenüber stellten sich die Postglossatoren auf einen scholastischen Standpunkt. Ihnen kam es nicht darauf an, das römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen; für sie war es nur in der Umformung vorhanden, die es teils durch die kanonische Gesetzgebung, Doktrin und Praxis, teils durch das Vulgarrecht und die Einflüsse des lombardischen Gewohnheitsrechts und der städtischen Statuten erhalten hatte. Das Corpus iuris canonici erschien ihnen als eine verbesserte Auflage des justinianischen Corpus iuris civilis.

Das römische Sklaven- und Kolonatrecht wurde als unpraktisch verworfen. Auch die vornehmste Vertragsform des römischen Rechts, die Stipulation, war der gemeinrechtlichen Doktrin unverständlich; die germanischen Formen waren ihr zwar geläufig, aber sie ignorierte den Unterschied zwischen Schuld und Haftung und stellte sich auf den von der Kirche bei der Eheschließung von jeher vertretenen Standpunkt, daß die Formen nur um des Beweises willen nötig seien, der Vertrag selbst aber schon durch den formlosen Ausdruck der Willensübereinstimmung verbindlich werde. So gelangte sie in gleichmäßigem Gegensatz gegen römisches und deutsches Recht zu der Theorie von der Formlosigkeit aller Verträge[12]. Wo sich die Übereignung von Grundstücken durch Übergabe der Veräußerungsurkunde entwickelt hatte, bewirkte jene Theorie, daß man nun den Eigentumsübergang schlechthin durch den Veräußerungsvertrag eintreten ließ[13]. Die dem altdeutschen Recht unbekannte und auch im Mittelalter nur zögernd und vereinzelt zugelassene prozessualische und rechtsgeschäftliche Stellvertretung gelangte zu voller Anerkennung, und zwar nach italienischem Vorbilde mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen. Mit dem germanischen Rechtssatz, daß der Ehemann kraft eigenen Rechts das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht durch Vertrag vorbehalten war, in seine Hand zu nehmen habe, fand man sich zum Teil in der Weise ab, daß man einen das ganze Vermögen der Frau umfassenden Dotalvertrag präsumierte: was die Frau nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, wurde als Dos angesehen. Der Unterschied zwischen römischem Dotalrecht und deutscher Verwaltungsgemeinschaft beschränkte sich dann darauf, daß die Frau nach jenem zu einseitigen, nach deutschem Recht nur zu vertragsmäßigen Vorbehalten berechtigt war. Die dem deutschen Recht unbekannte Uni-

[12] Vgl. S. 750. L. Seuffert Zur G. der obligatorischen Verträge 1881.

[13] Vgl. S. 290. In Deutschland, wo Auflassung und Fertigung im Grundbuch entgegenstanden, fand diese Theorie im allgemeinen keinen Eingang.

versalsukzession des Erben wurde von der gemeinrechtlichen Doktrin aufrechterhalten, aber sie ließ, unter Verwerfung des Satzes „Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest", neben der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ergänzend eintreten. In Deutschland gelangte die Doktrin, wenn auch erst nach mannigfachen Kämpfen, auch zur Anerkennung der Erbverträge. Wie in den angeführten, so kam auch in anderen Richtungen die Lehre des römischen Rechts den praktischen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen, so daß, was sie brachte, den fremdartigen Charakter verlor.

In dieser Beziehung war es namentlich von Wichtigkeit, daß die romanistische Doktrin sich in der Hauptsache auf das römische Zivilrecht beschränkte, sich dagegen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, obwohl zunächst gerade durch die staatsrechtlichen Bedürfnisse der Könige und Fürsten zu Ansehen gelangt, eine verständige Zurückhaltung auferlegte. Auf dem Gebiet der Staatsverfassung lagen die Verschiedenheiten zwischen dem antiken Rom und dem mittelalterlichen Staat so auf der Hand, daß von einer Anwendung der römischen Grundsätze ernstlich keine Rede sein konnte; die Publizistik begnügte sich damit, die Gewalt des princeps im allgemeinen aus dem römischen Recht zu begründen. Einen größeren Einfluß übte das letztere auf die Fortbildung des Strafrechts, aber auch hier gelangte es nur zu beschränkter Bedeutung, weil ihm die umfassende Gesetzgebung, die das Reich hier entwickelt hatte und noch ferner entwickelte, gegenüberstand. Von besonderer Bedeutung für Deutschland mußten die prozessualischen Doktrinen werden, weil bei der zerrütteten Gerichtsverfassung und dem heillosen Gerichtsverfahren hier die helfende Hand am meisten not tat. Die italienische Doktrin, deren bedeutendster Vertreter das Speculum iudiciale des Durantis (1271) war, gründete sich ganz auf den kanonischen Prozeß, wie ihn die päpstliche Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch aus dem römischen Verfahren heraus, jedoch nicht ohne merkliche Einwirkungen des germanischen Rechts, für die geistlichen Gerichte ausgebildet hatte. Indem die Doktrin der Legisten die Grundsätze dieses kanonischen Prozesses unter Berücksichtigung der italienischen Statuten mit den Elementen des justinianischen Prozesses verarbeitete, entstand ein dem kanonischen nahe verwandter, aber doch in manchem von ihm verschiedener römisch-kanonischer Prozeß, der in den weltlichen Gerichten Italiens schon im 13. Jahrhundert überall zur Herrschaft gelangte[14].

Die entscheidende Wendung in der Rezeptionsgeschichte vollzog sich für Deutschland mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495[15], nach der Richter und Beisitzer schwören mußten, zu richten *nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen,*

[14] Vgl. Bethmann-Hollweg Germ.-roman. Zivilprozeß 3. 1874. Bikker Abh. a. d. Geb. der RG. 67ff. Kühtmann a. a. O. Muther a. a. O.

[15] N. Samml. 2, 6ff. Zeumer Quellensamml. 228ff.

Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden[16]. Im Anschluß an das bereits stark mit Gelehrten durchsetzte kaiserliche Kammergericht sollten die 16 Beisitzer zur einen Hälfte *der Recht gelert und gewirdigt*, zur anderen *auf das geringest aus der Ritterschaft geboren* sein, nach der zweiten RKGO. von 1521 sollten aber die letzteren womöglich *auch der Recht gelehrt* sein, *so fern man die gehaben kan, vor andern*[17]. Hinsichtlich des Verfahrens wurde 1495 nur vorgeschrieben, daß es jeder Partei gestattet sein solle, ihre Sachen *in Schriften fürzubringen*. Die beiden Prozeßordnungen von 1500 und 1507 schlossen sich bereits vollständig an das römisch-kanonische Verfahren an[18].

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden. In der Schweiz und Schleswig, wo seine Zuständigkeit ausgeschlossen blieb, hat nur eine sehr beschränkte Rezeption stattgefunden[19]. Die Nachwirkung der RKGO. von 1495 äußerte sich alsbald in den einzelnen Territorien durch allgemeine Reorganisation der Obergerichte auf den gleichen Grundlagen, während in den Städten statt des Rechtszuges an die Oberhöfe, soweit für sie nicht der geordnete landesgesetzliche Instanzenzug vorgeschrieben wurde, die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten aufkam[20]. Es war selbstverständlich, daß diese ebenso wie die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Landesgerichte sich, wenigstens in Ermangelung einheitlicher Rechtsnormen, an das gemeine Recht hielten, auch wo dies nicht, wie vielfach geschah, ausdrücklich landesgesetzlich vorgeschrieben war[21]. Langsamer vollzog sich die Umwandlung bei den Untergerichten, aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteiler gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Bedeutung. Viel-

---

[16] Hierin wie in den Vorschriften für die Beisitzer stimmte schon der Entwurf von 1487 mit der ersten RKGO. überein. Vgl. Stobbe 2, 191. Bei den Wormser Verhandlungen (1495) weigerte sich der Kaiser anfangs, altes Herkommen und Gewohnheiten als Rechtsnormen zuzulassen, er verlangte also wie der Erlaß Ludwigs des Baiern von 1342 geschriebenes Recht. Vgl. Ulmann a. a. O. 1, 362f.

[17] N. Samml. 2, 180. Zeumer 266. Schon der Landfriede Albrechts II von 1438 (Zeumer 213. N. Samml. 1, 157) versprach Besetzung des königlichen *Obergerichts* mit *wisen, verstendigen, fürsichtigen rittern und gelehrten*, die *nach gemeinen rechten* und *guter gewohnheit* urteilen sollten.

[18] N. Samml. 2, 75ff. 123ff.

[19] Vgl. Huber, G. d. schw. Pr.-R. 107ff. Falck Schlesw.-holst. Pr.-R. 1, 130ff.

[20] Vgl. Stobbe 2, 63ff. A. S. Schultze Privatrecht u. Prozeß 203ff. Rosenthal a. a. O. 1, 74. Bedeutend war auch die schiedsrichterliche Tätigkeit der Juristenfakultäten. In dem pfälzischen Hofgericht zu Heidelberg und dem Leipziger Schöffenstuhl hatten in der 2. Hälfte des 15. Jh. Mitglieder der Juristenfakultäten Sitz und Stimme. Vgl. Karlowa a. a. O. 20. Distel Leipziger Schöffenstuhl, ZRG. 20, 95ff. Oberrh. Stadtr. 1, 202 § 20.

[21] Vgl. Stobbe 2, 125ff.

fach wurden, insbesondere um Kosten und Weitläufigkeiten zu ersparen, die Streitsachen von den Parteien mit Umgehung des Gerichts dem rechtskundigen Beamten zu schiedsrichterlicher Erledigung vorgelegt, ein Verfahren durch das in vielen Fällen die Verdrängung des Volksgerichts durch einen gelehrten Einzelrichter angebahnt wurde.

Den Gegenstand der Rezeption bildete auf dem Gebiet des Zivilrechts das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici, letzteres als das neuere Gesetz dem ersteren derogierend, auf dem Gebiet des Lehnrechts das als „decima collatio Novellarum" mitrezipierte lombardische Lehnrechtsbuch, auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens der Prozeß des Corpus iuris canonici und der italienischen Doktrin. Da aber die Rezeption erst durch die Vermittelung der Doktrin erfolgt war, so kamen die genannten Rechtsbücher nur in der Weise, wie diese sie benutzt und ausgelegt hatte, zur Anwendung, also mit den vielfältigen Umdeutungen die in der gemeinrechtlichen Doktrin stattgefunden hatten oder im Lauf der Entwicklung noch ferner stattfanden, und nur in der von der Doktrin ausschließlich benutzten glossierten Form. Was die Glossa ordinaria, die sich im Gegensatz zu der Glossatorenschule des 12. Jahrhunderts schon ganz auf scholastischem Standpunkt bewegte, beiseite gelassen hatte, wurde auch von der Doktrin als nicht vorhanden betrachtet, so daß die von der Glosse übergangenen, zum Teil erst im 16. Jahrhundert aufgefundenen Gesetzesstellen (*leges restitutae*) nicht als rezipiert galten: *Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia*[22].

Mit den angegebenen Beschränkungen waren aber die drei Rechtsbücher als Ganzes, als leges scriptae, aufgenommen, sie hatten die volle Geltung wirklicher Reichsgesetze erhalten, bildeten mit den Reichsgesetzen zusammen „des Reiches gemeines Recht". Wie die Reichsgesetze auf dem Gebiet des materiellen Rechts nur da, wo sie dies ausdrücklich in Anspruch nahmen, prinzipale Geltung gegenüber den Partikularrechten besaßen[23], im übrigen aber sich mit subsidiärer Geltung begnügten, so galt auch für die rezipierten fremden Rechte der Satz: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht"[24]. In erster Reihe behaupteten die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte das Feld, die letzteren aber nur, soweit sie im Gericht nachgewiesen wurden.

[22] Vgl. Landsberg Entstehung der Regel Qu. n. a. gl., n. a. curia, Bonner Diss. 1880. Savigny Syst. d. röm. Rechts 1², 66ff.

[23] So in den bekannten erbrechtlichen Bestimmungen.

[24] Vgl. Reichshofratsordnung von 1654 Tit. 1 § 15 (N. Samml. 4, Zugabe S. 50). Lüneburger Statut v. J. 1401 (Kraut Stadtr. v. Lüneburg 2): *wes me in dessen boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken — — — sik mer richten an mene sassesch lantrecht, unde wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne — — — holden an dat keiserrecht.* Bair. Landr. v. 1756 1, 2 § 17: *so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Landes-Statuta und endlich auf das gemeine Recht sehen.* Vgl. ebd. §§ 9—10. Würtemberg. Hofgerichtsordnung von 1514 (Reyscher Samml. d. würt. Gesetze 4, 108 Nr. 84).

Demgemäß hatte das römische Recht in Norddeutschland, wo das lübische und magdeburgische Stadtrecht und das auf Grundlage des Sachsenspiegels erwachsene gemeine Sachsenrecht[25] einen festen Damm bildeten, von vornherein eine erheblich geringere Bedeutung, als in den staatlich und partikularrechtlich überaus zerklüfteten süddeutschen Gebieten. Materiell aber machte sich bemerklich, daß das deutsche Recht auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts und Familienrechts am meisten ausgeprägte Normen besaß. Selbst die dürftigsten Rechtsquellen pflegten in diesen Beziehungen einige Bestimmungen zu enthalten. So kam es, daß das römische Recht hier am wenigsten Boden gewann. Das unpraktische Verfangenschafts- und Teilrecht mußte sich mannigfache Umbildungen gefallen lassen; zum Teil faßte man es als eine auf die beerbte Ehe beschränkte allgemeine Gütergemeinschaft auf. Die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft wurde teilweise mißverstanden und auf eine bloße Gemeinschaft des Zugewinnstes, d. h. der Ersparnisse für den Fall der Auflösung der Ehe, beschränkt, vereinzelt auch die allgemeine Gütergemeinschaft als eine bloße Gütergemeinschaft von Todes wegen aufgefaßt (bei bestehender Ehe Gütertrennung, dagegen bei Auflösung der Ehe Berechtigung des Überlebenden zur Halbteilung des gesamten beiderseitigen Vermögens), die fortgesetzte Gütergemeinschaft als bloße communio incidens, die eheliche Verwaltungsgemeinschaft als usufructus maritalis, aber im großen und ganzen hat sich das deutsche Familienrecht überall unberührt erhalten. Schwieriger gestaltete sich die Lage auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts. Das deutsche Grundbuchsystem vermochte sich nur teilweise zu halten[26]. Mehr und mehr drangen die römischrechtlichen Auffassungen von dem Eigentumsübergang durch Tradition und die unbrauchbaren Grundsätze des römischen Hypothekenrechts vor, bis sich infolge der furchtbaren Geld- und Kreditkrisis nach dem 30jährigen Kriege ein allgemeiner Rückschlag bemerkbar machte, der allmählich im Interesse des Realkredits fast überall zu der Wiederherstellung von Grundbüchern oder doch zur Annahme eines beschränkteren Hypothekenbuchsystems führte. Bahnbrechend haben namentlich die preußische Allgemeine Hypothekenordnung von 1783, das Allgemeine Landrecht von 1794 und die österreichische Gesetzgebung gewirkt.

Stärker trat das römische Recht auf dem Gebiet des Fahrnisrechts und des Erbrechts, am stärksten auf dem des Obligationenrechts, das im deutschen Recht die geringste Entwicklung erfahren hatte, hervor, doch wurden auch hier vielfache nationale Eigentümlichkeiten teils durch partikulare Rechtsquellen, teils durch die gemeinrechtliche Doktrin vor dem Untergang bewahrt.

---

[25] Vgl. n. 24. Stintzing, G. d. RW. 1, 547ff.

[26] Zum Teil kamen ihm, wie in Lübeck und Hamburg, Privilegia de non appellando limitata, welche die Berufung an das Reichskammergericht in Immobiliarsachen ausschlossen, zustatten. Vgl. v. Below a. a. O. 128f. v. Dunn a. a. O. 74ff.

Die Rezeption der fremden Rechte hatte zunächst eine segensreiche Wirkung. Sie gab dem deutschen Privatrecht und dem Gerichtsverfahren ungefähr zu derselben Zeit, wo sich über den Dialekten die gemeinsame neuhochdeutsche Schriftsprache erhob, die fehlende einheitliche Grundlage, die im Wege der Reichsgesetzgebung nie hätte erreicht werden können. Sie brachte die deutsche Rechtsentwicklung in die engste Fühlung mit derjenigen Italiens und Frankreichs. Sie diente auch, trotz der Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses, gegenüber den bisherigen Zuständen zur Förderung der Rechtssicherheit. Durch das geschulte Beamtentum, das sie zu ihrer Voraussetzung hatte, diente sie der Entwicklung des modernen Rechtsstaates auf Kosten der feudalen Elemente. Aber auch die Kehrseite fehlte nicht. Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen waren viele von völliger Mißachtung gegen das heimische Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchte man nicht selten so viel wie möglich beiseite zu schieben, indem man den Beweis erschwerte oder die Verjährungsgrundsätze auf sie anwendete. Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich mit Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten betraut, wußten sie das vaterländische Recht zugunsten des römischen zu unterdrücken, so daß aus manchen Partikularrechten, z. B. dem würtembergischen Landrecht, das deutsche Recht großenteils entfernt wurde. Vielfach freilich lag die Schuld bei derartigen Vorgängen nicht an den Juristen, sondern an den Ständen, die möglichst schnell und möglichst billig zu einem einheitlichen Gesetzbuch zu kommen wünschten. Was man als nationale Opposition der Stände, der Städte, des Adels oder der Bauern gegen das aufgezwungene fremde Recht gedeutet hat, beruhte auf anderen, zum Teil sehr kleinlichen und engherzigen Gründen[27]. Im Großen und Ganzen hat die Nation das weltgeschichtliche Ereignis ohne Widerspruch und ohne Verständnis über sich ergehen lassen, und erst das 18. und 19. Jahrhundert sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus des einheimischen und fremden Rechts im Wege einheitlicher Kodifikation zu überwinden und die durch Halbwisserei und Indolenz unterdrückten nationalen Rechtsgüter wieder zu Ehren zu bringen.

---

[27] Vgl. v. Below a. a. O. 67 ff. Daß Frankreich und England von der Rezeption verschont blieben, war in erster Reihe das Verdienst ihrer gerade in den obersten Instanzen fest geordneten Rechtsprechung und der an diese sich anschließenden wissenschaftlichen Pflege des einheimischen Rechts. In Deutschland fehlte es an beidem. In Frankreich kam dem nationalen Recht außerdem die auf königliche Ordonnanz von 1454 allgemein durchgeführte amtliche Aufzeichnung der Coutumes zustatten.

§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum.

1. Vgl. S. 406. S. Adler, Österr. Staats-WB. unter Lehnwesen (1896). Fock. Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 1, 281ff. v. Bünneck Zur G. des sg. Magdeburger Lehnrechts, ZRG. 28, 53ff.; Die sächs. Leibzucht u. das Gnadenjahr im partikul. deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ebd. 40, 1ff.; Zur G. des Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen 2, 2 (1896). Dernburg Preuß. Priv.-R. 1 §§ 365—72. Falck Schlesw.-holst. Pr.-R. 3, 340ff. Grefe Hannovers Recht 2, 114ff. Häberlin HB. des teutsch. Staatsrechts 3, 803ff. (1797). Pütter Hist. Entw. d. Staatsverfassung des teutsch. Reiches 3[3], 219ff. Roth Bayer. Zivilrecht 2 §§ 199ff.; Mecklenb. Lehnrecht 1858. K. S. Zachariä HB. d. sächs. Lehnrechts[2] 1823.

2. Vgl. S. 430ff. 444. S. Adler Zur RG. d. adel. Grundbesitzes in Österr. 1902. Albert Steinbach bei Mudau 1899. Allmers Unfreiheit der Friesen zw. Weser u. Jahde, Münch. volksw. Schriften 19. 1898. Fock. Andreae Oudnederl. Burg. R. 1, 182ff. 319ff. 347ff. v. Below Osten u. Westen Deutschlands, Ursprung der Gutsherrschaft (Territorium u. Stadt 1—94); Zur Entsteh. d. Rittergüter (ebd. 95—162. JBB. f. Nat.-Ök. 64, 526ff. 837ff.); Zur Sozial- u. WG. d. Niederrheins im 16. Jh., Münster. Progr. 1896. Böhme Gutsh.-bäuerl. Verh. in Ostpreußen während der Reformzeit 1770—1830 (Schmollers Forsch. 20, 3. 1902). Brentano Anerben-R. u. Grundeigentum 1895; Allg. Zeitung 1896, Beilage 4—6. v. Bünneck Aufheb. d. Leibeigensch. durch Friedr. d. Gr., ZRG. 28, 24ff.; Wald u. See i. d. Rittergütern d. Mark Brand., JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345ff. Brunner Der Leibeszwang i. d. deutsch. Agrar-G., Berl. Rekt.-Rede 1897. Claassen Schweiz. Bauernpolitik i. Zeitalter Zwinglis 1899 (Bauer u. Hartmann Sozialg. Forsch. 4). A. Cohen Der Kampf um die adel. Güter in Baiern n. d. 30jähr. Kriege, Z. f. St.-W. 59, 1. Darmstädter Befreiung d. Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, Schweiz u. Lothringen 1897 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 17). v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht 1899 (Gierke Unters. 58). Durasewicz Beitr. z. G. d. Landwirtsch. Kursachsens 1900. Ehrler Agrar-G. d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 4, 2). Ellering Allmenden im Großh. Baden 1902 (ebd. 5, 5). Erdmannsdörffer a. a. O. (S. 799) 1, 103ff. Esse Entwickl. d. agrarrechtl. Verh. im Stift Verden 1900 (Conrads Sammlung 27). L. Fick Bäuerl. Erbfolge im rechtsrh. Baiern 1895 (Münch. volksw. Stud. 8). Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. u. Agrarpolitik 1898. Gierke Genossensch.-R. 1, 658ff.; Pr.-R. 2, 368ff. S. Gratama Het beklemrecht in zijne geschiedkundige ontwikkeling 1895. Grefe Hannovers Recht 1, 329ff. 2, 138ff. Grossmann Gutsh.-bäuerl. Verh. i. d. Mark Brand. 1890 (Schmollers Forsch. 9, 4). Grünberg Bauernbefreiung u. Auflös. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, 2 Bde 1893—94; Studien z. öst. Agrar-G. (Schmollers JB. 20, 1 S. 23ff. 21, 1 S. 135ff.). Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 388ff. 2, 179ff. 505ff.; Aufheb. d. Leibeigensch. u. Umgestalt. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Schlesw.-Holst. 1861. Haun Bauer u. Gutsherr in Kursachsen (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 9). Hausmann Grundentlastung in Baiern 1892 (ebd. 10). Heerwagen Lage d. Bauern z. Z. d. Bauernkrieges i. d. Taubergegenden, Heidelb. Diss. 1899. Hötzsch Besitzverteilung u. wirtsch. soziale Gliederung d. ländl. Bevölker. i. meißn. erzgebirg. Kreise Kursachsens 1900 (Leipz. Studien 6, 4); Bauernschutz (Schmollers JB. 26, 3 S. 1137ff.). v. Inama-Sternegg, Hand-WB. d. Staats-W. Suppl. 2, 861ff. Jocksch-Poppe Die patrim. Verfass. u. Verwalt. d. Standesherrschaft Forst u. Pförten 1905 (Niederlausitz. Mitteil. 9). v. Jordan-Rozwadowski Die Bauern d. 18. Jh. u. ihre Herren, JBB. f. Nat.-Ök. 75, 337ff. 478ff. (v. Kamptz) Zusammenstellung d. i. d. ostrhein. Teilen d. Reg.-Bez. Koblenz gelt. Prov.-R. 1837. G. F. Knapp Grundherrsch. u. Rittergut 1897; Landarbeiter in Knechtsch. u. Freiheit 1891; Bauernbefreiung u. Urspr. der Landarbeiter i. d. älter. Teilen Preußens, 2 Bde 1887. G. F. Knapp u. Kern Ländl. Verf. Niederschlesiens (Schmollers JB. 19, 1). Th. Knapp Gesammelte Beiträge

z. R.- u. WG., vornehmlich des deutsch. Bauernstandes 1902 (vgl. v. Below, VJSchr. f. Soz.- u. WG. 1). Kopp Zehntwesen u. Zehntablösung in Baden 1899 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 3, 2). Kötzschke Studien z. Verw.-G. d. Großgrundherrsch. Werden 1900. Kraaz Bauerngut u. Frondienste in Anhalt 1898 (Conrads Samml. 18). v. Künssberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergakad. 1904. Lette u. Rönne Landeskulturgesetzg. d. preuß. Staates 1, Einleitung (1853). Ludwig Der bad. Bauer im 18. Jh. 1896 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 16). L. v. Maurer, G. d. Markverfassung 1856. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, Kap. 11—14. Mell Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark 1901 (Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. der Steierm. 5, 1). Möser Patriot. Phantasien 1, 326ff. 3, 248—368. 4, 321ff. Ohr Ländl. Verh. in Braunschw. Wolfenb. im 16. Jh. 1903 (Qu. u. Darst. z. G. Nieders. 12). Otto Ein fränk. Dorf im Anf. d. 17. Jh., Z. f. Soz.- u. WG. 7, 331ff. Padberg Ländl. Verh. d. Prov. Pommern 1861. Redlich Leibeigensch. u. Bauernbefreiung in Österr., Z. f. Soz.- u. WG. 3, 258ff. Rennefahrt Die Allmend im Berner Jura (Gierke Unters. 74, vgl. Stutz, ZRG. 39, 393f.). Riezler, G. Baierns 6, 209ff. Rüttimann Die zugerischen Allmendkorporationen 1904 (Gmür Abh. z. schweiz. R. 2; vgl. Stutz, ZRG. 39, 392). Schnapper-Arndt Fünf Dorfgemeinden a. d. Taunus 1883 (Schmollers Forsch. 4, 2). Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 22—24 (1883). Stadelmann Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landeskultur, 4 Bde 1878—87. Stammler, R. des Breidenbacher Grundes 14ff. (Gierke Unters. 12). Stampe Der letzte Regulierungsprozeß auf Rügen (Greifsw. Festgabe f. Bekker 1899). Thudichum RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Bde 1874—85; Gau- u. Markverfassung 277ff. Ulmann Kaiser Maximilian 2, 626ff. Wigand Prov.-R. d. Fürstent. Minden, 2 Bde 1834. Wittich, HWB. d. Staats-W. 4, 229ff. Zehnter, G. d. Ortes Messelhausen 1901.

1. Das Lehnwesen. Durch die Rezeption hatte das lombardische Lehnrecht die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Lehnrechts erhalten. Vor den Libri Feudorum behielten die einheimischen Quellen, wie das sächsische Lehnrecht, das bairische Landrecht v. 1346 Tit. 16, verschiedene in dieser Periode zur Aufzeichnung gelangte partikuläre Lehnsgesetze (Lehnsmandate, Lehnsedikte) und die Lehnsgebräuche ihre Geltung[1]. Der Unterschied zwischen dem lombardischen Lehnrecht und der Entwicklungsstufe, die das deutsche Lehnrecht gegen Ende des Mittelalters erreicht hatte, war nicht bedeutend. Fortgebildet wurde das Lehnrecht vornehmlich durch die Doktrin. Das dingliche Rechtsverhältnis am Lehen wurde von ihr als geteiltes Eigentum (S. 742), dominium directum auf seiten des Herrn, dominium utile auf seiten des Mannes, aufgefaßt. Das Sukzessionsrecht erstreckte sich auf sämtliche lehnsfähige, zum Mannsstamm gehörige Nachkommen des ersten Erwerbers. Die gemeinrechtliche Sukzessionsordnung war bestritten; manche traten für die Gradual-, andere für die Lineal-, wieder andere (seit Hartmann Pistoris) für die dem Geist des lombardischen Lehnrechts sowie den Quellen allein entsprechende Lineal-

[1] Vgl. Lünig Corp. iur. feud. Germanici 3 Bde 1727. Unter den jüngsten Lehnsgesetzen sind zu nennen: das kursächsische v. 1764, das altenburgische v. 1795, das gothaische v. 1800, das badische v. 1807, das bairische v. 1808 und das preußische ALR. I Tit. 18 §§ 13—679, letzteres ohne Anerkennung der Subsidiarität des lombardischen Rechts.

Gradual-Ordnung ein[2]. Mit Ausnahme der Fürstentümer waren die meisten Lehen Majorate, so daß unter an sich gleichberechtigten Lehnserben der ältere vorging. Bei Weiberlehen galt die weibliche Linie im Zweifel nur als subsidiär berechtigt; sie trat erst nach dem Aussterben des Mannsstammes ein und hatte diesem zu weichen, sobald das Lehen wieder in männliche Hände gekommen war. Der Streit, ob das Recht der Erbtochter oder der Regredienterbin vorgehe, wurde von Wissenschaft und Praxis gleichmäßig zugunsten der ersteren entschieden[3]. Bei Veräußerungen hatte der nächste Agnat den im deutschen Lehnrecht unbekannten Lehnsretrakt, während die übrigen Agnaten auf das Revokationsrecht beschränkt waren, nachdem der Sukzessionsfall für sie eingetreten war[4]. Die Abkömmlinge des Veräußerers hatten weder Retrakt noch Revokationsrecht, sondern mußten die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen. Gegenüber dem Herrn erhielt sich, im Gegensatz zu der größeren Strenge des lombardischen Lehnrechts, im allgemeinen die Regel, daß er einem lehnsfähigen Erwerber die Belehnung nicht versagen dürfe[5]. Durch die Doktrin wurde die Lehre von den Lehnsschulden ausgebildet[6]. Ebenso verdankt die Eventualbelehnung eines adelichen Hauses für den Fall des Aussterbens des besitzenden Hauses und die Lehnsanwartschaft (Versprechen späterer Belehnung für den gleichen Fall) der Doktrin ihre Ausbildung[7]. Eine besondere Lehnsvormundschaft war dem gemeinen Lehnrecht unbekannt[8].

Das Lehnsband zwischen dem Kaiser und den Fürsten hatte erheblich von seiner früheren Bedeutung verloren[9]. Bis Ende des 16. Jahrhunderts erhielt sich noch die feierliche Belehnung der Fürsten durch Überreichung einer Fahne; da diese seit dem 15. Jahrhundert auch bei den geistlichen Fürstentümern üblich geworden war, so verstand man unter „Fahnlehen" nunmehr alle Fürstentümer ohne Unterschied, außerdem einige Reichsgrafschaften, die von alters her in gleicher Weise verliehen worden waren. Die letzte nachweisliche Fahnenbelehnung erfolgte 1566. Seitdem wurden die Belehnungen nicht mehr im Lehnsgericht, sondern in der kaiserlichen Kammer erteilt; an die Stelle der alten Investitursymbole trat der Lehnsbrief; das Schwert, das der Kaiser bei der Belehnung in der Hand hielt, wurde nicht übergeben, sondern nur zum

---

[2] Vgl. Eichhorn 4, 443f. I F. 19 § 1. II F. 11 pr. 37 pr. 50. Über den Gegensatz der Sukzession der Agnaten und Abkömmlinge vgl. S. 419f. 424.

[3] Vgl. I F. 6 § 1. 8 § 2. II F. 13. 17 pr. 18. 30 pr. 51 § 3.

[4] Vgl. I F. 8 § 1. II F. 9 § 1. 26 § 13, § 17. 31. 39 pr. 52 § 2. Schröder, ZRG. 5, 285ff.

[5] Vgl. Eichhorn 4, 440.

[6] Vgl. Gierke De debitis feudalibus, Berl. Diss. 1860. Weiske Abhandl. 139ff. Stobbe Pr.-R. 2 § 126 (3. Aufl. § 184).

[7] Vgl. S. 415. Für die deutsche Territorialgeschichte sind Eventualbelehnung und Lehnsanwartschaft von großer Bedeutung geworden.

[8] Vgl. Art. 11 der ständigen Wahlkapitulation (Zeumer 416).

[9] Über das Folgende vgl. Börger a. a. O. (S. 406) 83—152.

Kuß auf den Schwertknauf (an Stelle der alten Mannschaft) dargereicht. Nur die Fürstentümer wurden noch vom Kaiser persönlich verliehen, deshalb auch als „Thronlehen" bezeichnet. Die Verleihung der übrigen Reichslehen erfolgte durch den Reichshofrat, während eines Interregnums durch die Hofgerichte der Reichsvikare. In Fortbildung eines seit Ende des 13. Jahrhunderts vorkommenden Gebrauches erschienen die Fürsten zum Lehnsempfang nicht mehr in Person, sondern schickten Bevollmächtigte, die für sie dem Kaiser den Lehnseid leisteten und die Belehnung, für die erhebliche Lehnstaxen zu entrichten waren, empfingen. Veräußerungen von Landesteilen unter den Reichsständen geschahen nicht mehr durch die Hand des Kaisers; man hielt es für genügend, wenn er um die Belehnung des Erwerbers ersucht wurde, was oft erst nach Jahren geschah. Die Verpflichtung der Fürsten zur Hoffahrt verlor sich von selbst, seit die Kaiser aufgehört hatten das Land zu bereisen und in den verschiedenen Teilen Hof zu halten. Seit 1663 hörte selbst der persönliche Besuch der Reichstage seitens der Fürsten auf.

Innerhalb der Territorien verlor das Lehnwesen seinen öffentlichrechtlichen Charakter seit der Einführung der Söldnerheere und des öffentlichen Beamtentums. Das Lehnrecht gehörte seitdem überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In Kriegsfällen wurde den Vasallen regelmäßig die Wahl gestellt, ob sie persönlich Heerfolge leisten oder die entsprechende Summe von Ritterpferdgeldern (Heersteuer nach Maßgabe der dem Mann obliegenden Ritterpferde) zahlen wollten. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verlor sich die Heerfolge allmählich ganz, nur die Ritterpferdgelder blieben. Dabei wurde gleichwohl noch vielfach daran festgehalten, daß nur Adelichen die volle Lehnsfähigkeit zukomme oder ihnen wenigstens die feuda nobilia (im Gegensatz zu feuda ignobilia) vorbehalten seien[10].

In Preußen erfolgte im Lauf des 18. Jahrhunderts die Allodifikation sämtlicher Staatslehen gegen Umwandlung der unregelmäßigen Ritterpferdgelder in einen festen, von den Rittergütern übernommenen Kanon; die agnatischen Rechte wurden aufrechterhalten[11]. Nur Vorpommern entzog sich dieser Reform. In Holstein vollzog sich die Allodifikation um dieselbe Zeit im Wege der Verjährung[12]. In dem größten Teile Westpreußens hatte die polnische Gesetzgebung das Lehnwesen schon im 15. Jahrhundert aufgehoben. In den mit Frankreich vereinigten Landesteilen kam der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 (Aufhebung des régime féodal) zur Geltung; die Gesetzgebung des Königreichs Westfalens und des Großherzogtums Berg schloß sich dem an. In Schwedisch-Pommern erfolgte die Allodifikation 1810

[10] Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40 n. 6) 54ff.

[11] Vgl. Löwe, Forsch. z. br. u. preuß. G. 11, 341ff. Altmann Ausgewählte Urkunden 1, 96. 98.

[12] Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 3, 347.

bis 1811 im Wege der Ablösung. In der Rheinbundsakte verzichteten die einzelnen Staaten gegenseitig auf ihre Lehnsherrlichkeit über Besitzungen in den Gebieten der anderen, wodurch innerhalb des Rheinbundes alle Außenlehen (feuda extra curtem) beseitigt wurden.

Durch die Auflösung des Reiches wurden von den bisher reichslehnbaren Territorien alle zur Souveränität gelangten ehemaligen Reichsfürstentümer und Reichsgrafschaften allodial, während die mediatisierten den Charakter von lehnbaren Standesherrschaften behielten und zu Landesthronlehen wurden.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts hat die Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten das Lehnwesen größtenteils beseitigt, nur in Meklenburg besteht es noch vollständig zu Recht. Aufrechterhalten sind im allgemeinen die Thronlehen[13], in einigen Staaten auch gewisse lehnbare Hofämter und landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Im übrigen sind die lehnsherrlichen Rechte fast überall aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Die bisherigen Vassallen sind Eigentümer geworden, die agnatischen Rechte sind größtenteils ebenfalls aufgehoben oder für ablösbar erklärt, nur zum Teil noch aufrechterhalten. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten ist ihre Ablösung durch Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse oder Stammgüter erfolgt.

2. Grundeigentum. Die Umgestaltung der Heerverfassung hat nicht bloß auf das Lehnwesen, sondern auch auf die Grundeigentumsverhältnisse einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, indem die Vassallen sich mehr und mehr in Landwirte verwandelten. Wesentlich befördert wurde diese Entwicklung durch Entstehung eines gelehrten Beamtentums, das den ungelehrten Adel allmählich ganz aus den früher ihm allein zukommenden amtlichen Stellungen verdrängte. In Böhmen und Mähren, Österreich und den Ländern östlich der Elbe, wo schon das Mittelalter den Grund zur Ausbildung großer Grundherrschaften gelegt hatte (S. 442 f.), verwandelte sich der Ritter schon im 16. Jahrhundert allgemein in einen friedlichen Rittergutsbesitzer, an die Stelle der mit spärlichem Eigenbetrieb verbundenen Grundherrschaften trat die Gutsherrschaft. Allerdings konnte dies, da der ritterschaftliche Grundbesitz im allgemeinen zu gering war, nur durch Ausdehnung auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung geschehen, allein die Landesherren hatten im Interesse der staatlichen Ordnung ein zu lebhaftes Bedürfnis, den rauf- und fehdelustigen Adel an ein ruhiges

[13] In Preußen erhielt der Fürst von Thurn und Taxis als Entschädigung für sein Reichspostregal die Herrschaft Krotoschin als Thronlehen, dagegen übernahm Preußen die letzten Bestände der fürstlichen Post durch den Vertrag vom 16. Februar 1867 gegen eine Geldentschädigung. In Baiern wurden durch Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auch die lehnbaren Standesherrschaften für ablösbar erklärt, während die Hofämter und Dotationslehen ausgenommen blieben. In Österreich besteht das Lehnrecht nur noch für die Landeserbämter und die lehnbaren Besitzungen des deutschen Ordens.

Leben zu gewöhnen, waren außerdem zu abhängig von den Ständen, die ihnen die gewünschten Steuern bewilligen sollten, als daß sie jenen Bestrebungen etwas in den Weg hätten legen dürfen. Den zahlreichen Klagen der Bauern über Bedrückungen ihrer Herren mußten die fürstlichen Hofgerichte das Gehör verweigern, indem sie jene mit ihren Beschwerden an die grundherrlichen Gerichte verwiesen. Auch drohte dem Bauern, der einen Prozeß gegen seinen Herrn verlor, die Gefahr, als unnützer Querulant noch besonders bestraft zu werden.

So entwickelte sich im östlichen Deutschland ein dem älteren Recht unbekanntes gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis. Als Freibauern behaupteten sich die Lehn- oder Freischulzen, namentlich in Schlesien, Pommern und Westfalen, und die nach kulmischem Recht angesiedelten „Kölmer" in Preußen. Die letzteren waren teils zins- und dienstpflichtige Kleinbauern, teils größere Grundbesitzer, die mit Zins und Diensten oder mit Reiterdienstpflicht und einem bloßen Anerkennungszins belastet waren. Die kleineren kulmischen Güter wurden schon gegen Ende des Mittelalters als Eigentum der Besitzer, die auf ihnen ruhenden Zinse und Dienste als Reallasten aufgefaßt. Bei den großen Gütern vollzog sich die gleiche Entwicklung unter dem Einfluß des preußischen Landrechts von 1620/1721.

Überhaupt hatten die Ansiedler in den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands ihren Grundbesitz zu sehr günstigen Bedingungen als Zinseigen (S. 740) empfangen. Zum Teil blieb dieses günstige Verhältnis, das seit der Rezeption des römischen Rechts vielfach, zumal wo der Zins kein bloßer Anerkennungszins war, als römische Erbpacht behandelt wurde, bestehen, nur erwarben die Gutsherren das Retraktrecht und die Besitzer wurden genötigt, zu dem Zins noch verschiedene Dienste und Leistungen zu übernehmen, die man als eine dem Gut auferlegte Reallast behandelte. Auch Handänderungsgebühren bei Veräußerungen (Ehrschatz, Handlohn, Weinkauf, Lehnware, Gewinngeld, laudemium) fanden nach dem Vorbild anderer Leiheverhältnisse mehr und mehr Eingang. Erheblich schlechter war die Lage der sogenannten Lassiten oder Laßbauern[14]. Auch sie hatten zwar häufig ein erbliches Recht (das preußische ALR. spricht hier von „erblichem Kulturbau"); aber ihr Nutzungsrecht war nur ein beschränktes, ein Veräußerungsrecht besaßen sie nicht und bei der Wahl des Hoferben hatte der Herr mitzureden, so daß dem Bauern auch keine letztwillige Verfügung über das Gut zustand. Für die gewährte Nutzung hatte der Laßbauer bedeutende Dienste und Abgaben zu leisten. Oft war das Recht nicht einmal erblich, sondern, wie bei den Schupflehen im Westen, nur lebenslänglich, im Lauf der Zeit wurde das nichterbliche Recht selbst zu widerruflicher Herrengunst

[14] Der Sprachgebrauch in betreff der bäuerlichen Verhältnisse ist ein überaus schwankender und untechnischer. Wir schließen uns der Bezeichnungsweise von G. F. Knapp an.

herabgedrückt. Das lassitische Recht scheint zuerst bei Neu- oder Ödländereien, die erst in dieser Zeit von der Herrschaft an Bauern ausgetan wurden, aufgekommen zu sein, dann aber ist es zweifellos in vielen Fällen auch durch rechtswidrige Umgestaltung des Zinseigens, durch rohe Gewalt der Gutsherren, gegen die es keinen Rechtsschutz gab, herbeigeführt worden.

Die dritte, durch das römische Recht besonders beförderte Art der bäuerlichen Leihe war die Zeitpacht, regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Vertrages (während bei den beiden anderen Leiheformen das Herkommen maßgebend war) und so gestaltet, daß die Hauptleistung des Pächters nicht im Pachtzins, sondern in Diensten bestand.

Selbständige Gutsbezirke gab es noch nicht. Die herrschaftlichen Äcker lagen, soweit es sich nicht um Dörfer mit Reihenhufen handelte (S. 439), in Gemenglage mit denen der Bauern. Die größeren Güter hatten meistens Vorwerke (abgezweigte Gutshöfe), die entweder auf dem Gemeindeland als geschlossene Güter angelegt waren, oder sich in einer benachbarten Gemeinde in Gewannlage befanden. Auf den adelichen Gütern pflegte in Norddeutschland der Herr selbst seiner Wirtschaft vorzustehen, während Domänen-, Stadt-, Stiftungs-, Kloster-, Universitäts- und andere Korporationsgüter regelmäßig einen Pächter hatten. Bewirtschaftet wurde das Herrengut ausschließlich durch Frondienste (Scharwerke, Robote) der Bauern, teils Hand- und Spanndienste, teils Baufronen, Burgwerk und Forstdienste. Je mehr sich der Großbetrieb der Gutsherren erweiterte, desto mehr waren sie bestrebt, die Zinse der Bauern in Frondienste umzuwandeln und die Dienstpflicht zu steigern. Waren auch die meisten Fronen gemessene Dienste, mit Beschränkung auf ein bestimmtes Feld, bestimmte Wochentage oder bestimmte Zeiten im Jahr, so überwogen doch in manchen Gegenden die ungemessenen Dienste, die mit jeder Vergrößerung des Gutes erhöht wurden. Auf den brandenburgisch-preußischen Domänen wurden die letzteren beseitigt; die Pächter durften nur solche Dienste fordern, die in den Urbarien verzeichnet waren; aber der von der Regierung gemachte Versuch, auch auf den adelichen Gütern feste Urbarien einzuführen, erwies sich als unausführbar. Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauern wegen Versäumung seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen.

Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der Bauernlegung, d. h. der Einziehung von Bauergütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgeblicher Verschlechterung oder Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation oder Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerruflichen Laßgütern und Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam das Recht des Auskaufes (Zwangsenteignung gegen Entschädigung), sobald der Herr das Gut zu eigenen Zwecken, insbesondere zur Anlage eines neuen Schloßgutes, gebrauchte, und die Ein-

ziehung verlassener Stellen. Die letzteren waren nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Meklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt, so daß die Bauergüter hier größtenteils verschwanden[15]. Dagegen wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I und wiederholt unter Friedrich d. Gr. für alle heimgefallenen oder verlassenen Bauergüter, mit Einschluß der lassitischen und der bloßen Pachtgüter, der Leihezwang eingeführt und den Herren die Einziehung untersagt. Diese Maßregel des Bauernschutzes, die übrigens in Ostpreußen nicht zur Durchführung gelangt war, hatte nur den politischen Zweck, dem Staat einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, dagegen lag es nicht in dem Plan, auch den einzelnen Bauern privatrechtlich in seinem Besitz zu erhalten. In Österreich wurde dieselbe Maßregel von Joseph II getroffen. Noch weiter ging die preußische Bauernschutzgesetzgebung gegenüber den Domänenbauern, denen unter Friedrich Wilhelm I und Friedrich d. Gr. durchweg erblicher Besitz eingeräumt wurde. Die bäuerlichen Leistungen wurden seit 1799 für ablösbar erklärt, so daß die Ablösung den vollen Eigentumsübergang auf den Bauern nach sich zog. Infolgedessen war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den preußischen Domänen schon vor der allgemeinen Regulierungsgesetzgebung in angemessener Weise beseitigt.

Bis zum siebenjährigen Kriege wurde die Landwirtschaft in Norddeutschland noch sehr unvollkommen betrieben. Nur die zu jedem Hof gehörigen Gärten und Feldgärten (Wurten) und die nach dem System der Dreifelderwirtschaft benutzten Binnenländer in der Nähe des Dorfes erfreuten sich größerer Pflege, während die längs der Flurgrenze gelegenen sogenannten Außenländer wegen mangelnder Düngung nur etwa alle sechs oder neun Jahre zum Roggenbau benutzt werden konnten. Ganz verwahrlost waren die Gemeindeweiden, stellenweise auch die Gemeindewaldungen. Meistens wurde das Gemeindeland als Eigentum der Herren, mit bloßem Nutzungsrecht der Bauern, aufgefaßt.

Seit 1763 strebten die Gutsherren, unter dem Einfluß der entwickelteren Landwirtschaftwissenschaft, aus diesen Zuständen herauszukommen. Gemeinheitsteilung (Teilung des Gemeindelandes sowie Aufhebung des Flurzwanges und der mit diesem verbundenen wechselseitigen Brach- und Stoppelweide) und Zusammenlegung der herrschaftlichen Äcker wurde das

[15] Weniger gewaltsam war das Verfahren in Nordschleswig, wo sich die Herren auf die Einziehung wüster Strecken und vertragsmäßigen Erwerb beschränkten. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Schleswig-Holstein zahlreiche neue Bauerdörfer durch Parzellierung von Domänen und adelichen Gütern geschaffen. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 2, 508.

von allen erstrebte Ziel, das in Preußen im Wege freiwilligen Austausches, durch Vermittelung der vom Staat für die verschiedenen Landesteile eingesetzten Auseinandersetzungsbehörden (seit 1769), schon im 18. Jahrhundert von den meisten Großgrundbesitzern erreicht wurde, namentlich seit die schlesische Gemeinheitsteilungsordnung von 1771 und das ALR. I Tit. 17 §§ 311 ff. auf begründeten Antrag Auseinandersetzung von Amts wegen angeordnet hatte. Der Umfang des herrschaftlichen Besitzes im Verhältnis zu dem der Bauern war in den verschiedenen Gemarkungen ein sehr verschiedener. Die Auseinandersetzung geschah, da die Bauern für sich durchweg an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten, überall in der Weise, daß der Gutsherr in einem der drei Felder einen zusammenhängenden Besitz erhielt und für die dadurch in Anspruch genommenen bäuerlichen Ackerparzellen die seinigen in den anderen Feldern in Tausch gab. Nach dem Ausscheiden des Gutes wurde die bäuerliche Feldmark einer neuen Einteilung in drei Felder unterzogen. Auf diesem Wege sind die meisten großen geschlossenen Güter in Preußen, zum Teil auch in dem übrigen nordöstlichen Deutschland, entstanden[16]. Mit der Zusammenlegung des herrschaftlichen Besitzes ging vielfach eine Teilung des Gemeindelandes Hand in Hand, so daß den Bauern ein Teil als Allmende belassen, das übrige freies Eigentum des Gutsherrn wurde.

Auch in Süd- und Westdeutschland war die Lage der Bauern im 16. Jahrhundert erheblich schlechter als in den früheren Jahrhunderten, und der Ausgang des Bauernkrieges konnte nur dazu beitragen, sie noch weiter zu verschlechtern[17]. Die Allmenden, namentlich Waldungen, waren kraft des von den Landesherren in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals, überwiegend fiskalisch geworden und die Bauern hatten nur ein als Dienstbarkeit aufgefaßtes Nutzungsrecht behalten. Vielfach war auch die Erblichkeit der Bauerlehen verschwunden; die sogenannten Schupflehen gewährten dem Besitzer nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht. Aber es fehlte nicht an Elementen, die der Erhaltung der Bauergüter zu statten kamen und eine ungesunde Ausdehnung des Großgrundbesitzes verhinderten. Wo es zur Bildung von Meiergütern gekommen war (S. 440), hatten die Landesherren von vornherein das größte Interesse daran, so wertvolle Steuerobjekte nicht in die Hände der privilegierten Klassen kommen zu lassen. Hier machte sich schon früh der staatliche Leihezwang geltend, den Grundherren

---

[16] Über Schleswig-Holstein vgl. Meitzen Siedelung 1, 56 f.

[17] Vgl. S. 470 f. Sartorius, G. des Bauernkrieges 1795. Zimmermann, G. des Bauernkrieges[2], 2 Bde 1856. Lorenz Fries, G. des Bauernkr. in Ostfranken, her. v. Schäffler u. Henner 1883. M. Cronthal Würzburg im Bauernkr., her. v. Wieland 1887. Baumann Akten z. G. des Bauernkr. in Oberschwaben 1877. Friess Aufstand der Bauern in Niederösterreich, Bl. d. Ver. f. Landeskunde in Niederösterreich 1897. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkr. 1900 (Schmollers Forsch. 18, 4; vgl. Th. Knapp, Hist. VJSchr. 4, 252).

wurde eine Erhöhung der auf den Meiergütern ruhenden Lasten untersagt, der Teilung der Güter durch Begünstigung des Anerbenrechts von Staats wegen entgegengetreten. Anderwärts war es die dem Westen Deutschlands eigentümliche zerstreute Lage des grundherrlichen Besitzes, im Gegensatz zu den geschlossenen, einem einzigen Herrn unterstehenden Dorfgemeinden des Ostens, die es den Grundherren nicht gestattete, die Gesamtheit oder auch nur die Mehrzahl ihrer bäuerlichen Hintersassen zu Frondiensten auf dem Herrenland zu verwenden. Der Übergang zum Großbetrieb war den Herren schon dadurch unmöglich gemacht. Dazu kam, daß die Landesherren zum Teil nicht die Rücksicht auf den landständischen Adel zu nehmen hatten, wie es in Norddeutschland der Fall war. In den würtembergischen Ständen hielten Städte und Bauern den zu etwaigen Übergriffen geneigten Adel im Zaum und in Baiern wurde die Macht der Stände schon im 16. und 17. Jahrhundert so geschwächt, daß sie dem Landesherrn keine Bedingungen mehr vorzuschreiben vermochten. In Baiern bildeten außerdem, im schärfsten Gegensatz zum östlichen Deutschland, die adelichen Hofmarken gegenüber den landesherrlichen und den weitaus überwiegenden Bauerhöfen geistlicher Grundherren nur einen ganz geringen Prozentsatz. Der Herzog und die Geistlichkeit hatten aber kein Interesse daran, die Bauern zu bedrücken oder ihnen gar Gewalt anzutun. Alle diese Umstände haben in Westdeutschland die für den Osten so verhängnisvoll gewordene Ausbildung der großen Güter auf Kosten eines für das Wohl des Landes unentbehrlichen Kleinbesitzes verhindert, statt der Gutsherrschaft erhielt sich die Grundherrschaft mit mäßigen Eigenbetrieben und zahlreichen abgabenpflichtigen Kleinbetrieben.

§ 68. Die Stände und die Konfessionen.

Brefsig Wirtschaftl. soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit (Schmollers JB. 21, 1 S. 1ff.). Eichhorn §§ 544, 545, 563. Walter DRG. §§ 459—65. Göhrum Ebenbürtigkeit 2. 1846. Hübbin Der deutsche Adel im ersten deutsch. Staatsrecht 1893. Ulmann a. a. O. (S. 799) 2, 577ff. 626ff. v. Luschin Öst. Reichs-G. 492ff. Roth v. Schreckenstein Der Freiherrtitel einst und jetzt 1888. Hauptmann Das Ebenbürtigkeitsprinzip i. d. Familien des deutsch. Hochadels, Arch. f. öff. R. 1902 S. 529ff. Anschütz Der Fall Friesenhausen (1904) (vgl. Fehr, ZRG. 39, 312ff.); Das Reichskammergericht u. die Ebenbürtigkeit des niederen Adels, ZRG. 40, 172ff. Gierke u. Anschütz Wiss. Beiträge zum Lipp. Erbfolgestreit 1905. Pütter Mißheiraten deutscher Fürsten u. Grafen 1796.

1. Der erste unter den Ständen war der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. Die letzteren hatten jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen, während dieser aus dem Kreise der Fürsten verschwunden war[1]. Man sprach deshalb auch von

[1] Über einzelne Herrengeschlechter, die den freiherrlichen Titel beibehielten, vgl. Walter a. a. O. 2, 98.

Reichsfürsten und Reichsgrafen. Unter den ersteren kam die Bezeichnung als „Fürst", die früher nur allgemeine Standesbezeichnung gewesen war, jetzt auch als besonderer Titel neben den älteren Fürstentiteln in Gebrauch[2]. Wesentliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft (§ 72). Sie kam im allgemeinen nur landesherrlichen Häusern, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden, zu. Wer nur eine Unterherrschaft unter fremder Landeshoheit besaß, konnte nicht zum hohen Adel gehören, doch gab es von alters her gewisse Ausnahmen für solche Herrengeschlechter, die sich (wie die Grafen von Stolberg) ungeachtet des Verlustes ihrer reichsunmittelbaren Stellung im Besitz der Reichsstandschaft erhalten hatten. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden; seit der Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsstandschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die Eigenschaften, sondern nur die Titel des hohen Adels zu übertragen[3].

Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzte die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe voraus. Eine solche bestand im allgemeinen nur zwischen Personen des hohen Adels, doch machte sich seit dem 16. Jahrhundert vielfach die Ansicht geltend, daß Männer des hohen Adels mit Frauen aus dem niederen Adel eine ebenbürtige Ehe eingehen könnten. Durchgedrungen war diese Auffassung jedenfalls im 18. Jahrhundert bei den gräflichen Häusern, aber auch in einzelnen Fürstenhäusern hat sich eine teilweise entsprechende Observanz ausgebildet[4], während sich die meisten fürstlichen Hausgesetze um so entschiedener dagegen verwahrt haben.

Innerhalb des niederen Adels vollzog sich durch die Ausbildung der Reichsritterschaft die Scheidung in den Reichs- und Landesadel. Die Mitglieder des ersteren (§ 80) übten eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf ihren Besitzungen und hatten als Reichsunmittelbare den persönlichen Gerichtstand vor den höchsten Reichsgerichten. Sie besaßen das Recht

---

[2] Vgl. Ficker Reichsf. 201.

[3] Vgl. Augsb. RA. von 1548 § 66 (N. Samml. 2, 539). Der JRA. von 1654 § 197 (ebd. 3, 678) und die Wahlkapitulation von 1637 verlangten die Zustimmung des Reichstages. Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 161 f.

[4] Die früher sehr bestrittene Frage, ob in den reichsgräflichen Häusern auch Frauen aus dem untitulierten niederen Adel als ebenbürtig angesehen worden seien, ist nunmehr, auf Grund unzweifelhafter Praxis des Reichskammergerichts im 18. Jh., in bejahendem Sinne entschieden. Vgl. die S. 824 angeführte Literatur über den Lippischen Erbfolgestreit und den Fall Friesenhausen. Bei reichsfürstlichen Häusern beschränkte sich die observanzmäßige Zulassung von Ehen mit dem niederen Adel auf Frauen aus gräflichen Familien.

der Hausgesetzgebung, die jedoch kaiserlicher Bestätigung bedurfte. Als Korporation wurden sie unmittelbar zu gewissen Reichslasten herangezogen und hatten den Anspruch auf direkte Mitteilung aller Reichsgesetze. Da sie aber keine Reichsstandschaft besaßen, so zählten sie nur zu dem niederen Adel, obwohl sie sich zum Teil durch das Verlangen einer bestimmten reichsritterlichen Ahnenzahl bei Kanonikaten, Turnieren und Stammgütern von dem Landesadel abzuschließen suchten. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts führten die Mitglieder der Reichsritterschaft sämtlich, auch ohne besondere Verleihung, den freiherrlichen Titel.

Durch die Umgestaltung der Heeresverfassung und die Einführung des Briefadels hatte der niedere Adel, zu dem jetzt auch der Stadtadel gerechnet wurde, seinen Charakter als Berufsstand verloren und war zu einem privilegierten Geburtstande geworden, wenn er auch zum Teil, namentlich in Süd- und Westdeutschland, die ritterliche Lebensweise noch bis zum 17. Jahrhundert fortsetzte. Unter den berittenen Söldnern, den sogenannten Reisigen, befanden sich viele vom Adel. In Preußen galt der Offizierdienst im Heere als eine gesetzliche Pflicht des Landadels. Der persönliche Adel der Doctores iuris kam allmählich außer Übung, aus ihm entwickelte sich aber vielfach die Gleichstellung des höheren Beamtenstandes mit dem Adel. Beiden wurde der eximierte Gerichtstand, zum Teil auch die Siegelmäßigkeit, d. h. die Gleichstellung des Privatsiegels mit den öffentlichen Siegeln, zugestanden. Mit dem eximierten Gerichtstand hing die Exemtion von den bloß lokalen Statutarrechten in Ansehung des Familien- und Erbrechts zusammen; die Eximierten lebten in dieser Beziehung ausschließlich nach Provinzial- oder Landesrecht. Das Recht, den Adel zu verleihen, war ein kaiserliches Reservatrecht, mit dem nur solche Reichsstände, die zugleich europäische Mächte waren, konkurrierten[5]. Durch Strafurteil konnte der Verlust des Adels ausgesprochen werden. Zu den Vorrechten des Adels gehörte das Recht auf ein Familienwappen und die passive Lehnsfähigkeit[6]. Aus der letzteren entsprang der Satz, daß Rittergüter ohne besondere landesherrliche Genehmigung nur von Adelichen erworben werden durften. Ein anderes, in manchen Partikularrechten hervortretendes Vorrecht des Adels bezog sich auf die Fähigkeit zu Familienfideikommissen. Auch wo dieses Vorrecht nicht anerkannt war, forderten die Stiftungsbriefe nicht selten eine bestimmte Ahnenzahl, die vielfach auch bei Kanonikaten und Turnieren verlangt wurde, so daß sich der Begriff des stifts- oder turniermäßigen Adels von acht oder gar sechzehn Ahnen bildete. Abgesehen von der-

[5] Vgl. preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 9—13, Anh. § 118. Durch besonderes kaiserliches Privileg konnten auch andere Reichsstände das Recht der Adelsverleihung erlangen, insbesondere kam es vor, daß der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Comitive ernannte, wodurch sie zur Verleihung des einfachen (untitulierten) Adels berechtigt wurden. Vgl. Pütter Histor. Entwicklung 3, 263.

[6] Vgl. Hauptmann Wappenrecht 1896.

artigen Beschränkungen wurden Ehen zwischen Adelichen und Nichtadelichen freien Standes allgemein als ebenbürtige Ehen behandelt, erst im Lauf des 18. Jahrhunderts machte sich in Doktrin und Praxis eine Richtung geltend, welche die Ehe eines adelichen Mannes mit einer „vilis et turpis persona" als ungebührlich bezeichnete und der Ehefrau wie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die besonderen Standesvorrechte des Vaters versagte; diese Auffassung fand hier und da auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in ein preußisches Edikt v. J. 1739 und von da in das Allgemeine Landrecht, nach dem ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne einen auf Bewilligung seiner drei nächsten Verwandten erteilten gerichtlichen Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen konnte[7]. Abgesehen von der hier hervortretenden Unterscheidung zwischen höherem und niederem Bürgerstand und gewissen den letzteren betreffenden Sonderbestimmungen (wie ALR. I 6 §§ 112ff. II 2 § 626), hatte der Bürgerstand, der die gesamte freie Einwohnerschaft der Städte umfaßte, nichts Eigentümliches.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wesentlich verschlechtert[8]. In Westdeutschland waren zwar durch die Einführung der Meiergüter viele ehemals hörige Bauern zu persönlicher Freiheit und behaglichem Dasein gelangt, aber ihr Emporsteigen erfolgte auf Kosten der Mehrzahl ihrer früheren Standesgenossen, die ihren Grundbesitz ganz oder größtenteils verloren und zu kleinen Büdnern oder besitzlosen Leibeigenen oder Halseigenen wurden. Im allgemeinen beschränkte sich die Leibeigenschaft auf das offene Land, doch wurden durch die Reaktion gegen den Bauernkrieg, die überhaupt die Lage der Leibeigenen verschlechterte, mehrfach auch ganze Stadtgemeinden, die es mit den Bauern gehalten hatten, der Leibeigenschaft unterworfen[9]. Hier und da wurden auch Fremde („herkommende Leute"), die ohne „nachfolgenden Herrn" und ohne sich dem Schutz eines inländischen Grundherrn zu unterwerfen Jahr und Tag im Lande gewohnt hatten, seitens des Landesherrn, in den Ländern fränkischen Rechts aber, auf Grund eines angeblichen Wildfangregals, seitens des Pfalzgrafen als Eigenleute in Anspruch genommen[10]. Im allgemeinen war die Lage der Leibeigenen in Westdeutschland keine drückende. Zu Frondiensten waren sie regelmäßig nur dem Grundherrn auf Grund ihres Leihegutes, aber nicht dem Leibherrn für ihre Person verpflichtet.

---

[7] Vgl. Göhrum a. a. O. 2, 174ff. 198ff. Die Bestimmung des ALR. wurde erst durch Gesetz v. 22. Febr. 1869 ausdrücklich aufgehoben.

[8] Vgl. die Literaturangaben S. 430ff. 444f. 815f. Wuttke Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst 1894 (Schmollers Forsch. 12, 4). Hedemann Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Festgabe für Dahn 1905. 1.).

[9] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 170.

[10] Vgl. § 78 n. 4. Über die westfälischen Biesterfreien vgl. Möser Patriot. Phantasien 3, 329ff.; Osnabr. G. 1, 75ff.

Dagegen hatten sie vielfach, zumal in Baiern, dem Leibherrn Gesindedienste zu leisten und bedurften zum Abzuge sowie zu Heiraten außerhalb des Landes der Genehmigung des Herrn. Die Annahme eines vom Herrn ihnen angebotenen Hofes durften sie nicht ablehnen. Sonst beschränkten sich ihre Leistungen meistens auf einen Leibzins, in Geld oder in Gestalt eines Leibhuhns, und auf den Sterbfall (Hauptrecht), der im 18. Jahrhundert nur noch als ein verhältnismäßiger Zuschlag zu der auch von Freien zu entrichtenden Erbschaftsteuer erschien[11]; nur vereinzelt (z. B. in Westfalen) hat sich das strengere Bauteilsrecht, das dem Herrn einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses gewährte, länger erhalten[12]. Die Leibeigenen konnten eigenes Vermögen haben und sich von der Eigenschaft loskaufen, falls eine Vereinbarung mit dem Herrn über das Loskaufgeld erzielt wurde. Später hatten die Loskaufgelder meistens ihre festen Taxen, so daß sie nur als ein besonderer Zuschlag zu der Nachsteuer, die freie Einwohner beim Abzug zu zahlen hatten, empfunden wurden. Da die Leibeigenen nur an die Person des Herrn gebunden waren und nicht zu einem Hof gehörten, so besaßen sie vielfach auch das Recht der Freizügigkeit, wenn sie nur die Rechte des „nachfolgenden Herrn" wahrten und ihre Leibhühner entrichteten. Einer Heiratserlaubnis bedurften sie in der Regel nicht, da aber die Kinder regelmäßig der Mutter nachfolgten (nur zuweilen Teilung nach den Geschlechtern), so hatte der Leibherr bei Ungenossenehen seiner Leute eine Ungenossenabgabe (Ungenossame) zu beanspruchen. Durch die Freizügigkeit und die Heiratsfreiheit kam es dahin, daß in den meisten Dörfern Leibeigene der verschiedensten Herren im Gemisch saßen, während alle Dorfbewohner demselben Gerichtsherrn unterworfen waren[13]. Gerichts- wie Grundherren suchten diesem Übelstand nach Kräften durch wechselseitigen Austausch oder durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge und durch die Abwehr aller neuen Ansiedler, die einen „nachfolgenden Herrn" hatten, zu begegnen[14]. Denn die Veräußerung ihrer Leute war den Leibherren ge-

---

[11] Beide Abgaben kamen auch als grundherrliche Abgaben vor. Dem von den Leibeigenen entrichteten Hauptrecht („Leibfall") stand dann der von dem Grund- oder Gerichtsherrn erhobene „Güterfall" gegenüber. Dem Leibzins entsprach die grundherrliche *weisat* oder *weisung*, Ausdrücke die übrigens auch für die Abgaben der Leibeigenen verwendet wurden.

[12] Vielfach galt im 16. Jh., namentlich in Kurpfalz, Westfalen und der Schweiz, das sog. Hagestolzenrecht, kraft dessen unverheiratete oder doch kinderlos verstorbene Leibeigene von der Herrschaft beerbt wurden. Erst durch kurfürstliches Privileg von 1609 traten gewisse Milderungen ein. Vgl. v. Brünneck, ZRG. 35, 1ff. K. Brunner, N. Heidelb. JBB. 12, 65ff.

[13] Andererseits konnten Leibeigene auch Leihegüter von fremden Grundherren empfangen, so daß sie einer dreifachen Untertänigkeit (gegen Leib-, Grund- und Gerichtsherrn) unterlagen.

[14] Durch die Freizügigkeitsverträge erhielten die Leibeigenen innerhalb des Vertragsgebietes das Recht freien Abzuges, hatten sich dafür aber der Leibherrschaft sei es des Gerichtsherrn des Niederlassungsortes (lokale Leibeigenschaft)

stattet; da das ganze Verhältnis aber nicht mehr als ein solches persönlicher Unfreiheit aufgefaßt wurde, so erschien auch die Veräußerung nicht als eine Veräußerung der Person, sondern nur als eine Übertragung der besonderen Besteuerungsrechte, die den Herren gegenüber ihren Leibeigenen zustanden. Die besonderen Steuern und Steuerzuschläge, denen die Leibeigenen unterlagen, bildeten schließlich neben dem ehrenrührigen Namen den einzigen Unterschied dieser Klasse gegenüber den Freien, in manchen Gegenden kamen aber auch diese letzten Reste der Leibeigenschaft schon im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts vollständig ab.

Den umgekehrten Weg hat die Entwicklung im östlichen Deutschland, und zwar ebensowohl in den früheren Kolonisationsgebieten ostwärts der Elbe, die im Mittelalter nur von freien Leuten bewohnt wurden (S. 469), wie in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingeschlagen. Während sich im Westen mehr und mehr ein Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit vollzog, hat im Osten das wirtschaftliche Bedürfnis der zum Großbetrieb übergegangenen Gutsherren die Nachkommen der freien Kolonisten Schritt für Schritt zu einer der baierischen Leibeigenschaft ähnlichen, diese an Härte vielfach noch übertreffenden Erbuntertänigkeit oder Hofhörigkeit geführt. Die Ansätze finden sich bereits im 16. Jahrhundert, aber erst die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte Entvölkerung machte es für den Großgrundbesitz zu einer Lebensfrage, sich mit allen Mitteln die Erhaltung der nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Unterstützt wurde diese Entwicklung in Meklenburg durch die ungehörige Heranziehung der römischrechtlichen Bestimmungen über die servi, in den an Polen grenzenden Landesteilen durch den Einfluß der polnischen Gesetzgebung, die im 16. Jahrhundert die Leibeigenschaft im schroffsten Sinne eingeführt hatte[15]. Nur vereinzelt vermochten sich die alten Freibauern zu erhalten. Leibzins und Hauptrecht, im Westen das eigentliche Merkzeichen der Leibeigenschaft, spielten im Osten keine Rolle. Hier bestanden die Leistungen der Bauern ausschließlich in Frondiensten, oft ungemessenen, die man an die Stelle des früheren Grundzinses gesetzt hatte. Um dieser Frondienste willen gestattete man dem Bauern den Abzug nur gegen Stellung eines Ersatz- oder Gewährsmannes, zuweilen mußten selbst mehrere zur Auswahl des Herrn gestellt werden. Indem die Frondienste auch auf den Gesindezwangsdienst ausgedehnt wurden, ergriff die Beschränkung der Freizügigkeit auch die Kinder der Bauern sowie solche, denen der Herr wegen Unbotmäßigkeit den Hof entzogen hatte. Diese mußten als Gutstagelöhner (Instleute, Einlieger) auf dem Hofe bleiben, während die Kinder der Bauern in der Regel, solange sie ledig waren, zum Gesindedienst auf dem Hofe verpflichtet waren. Der Abzug

---

oder des Grundherrn der Hofgenossenschaft in die sie eintraten (reale Leibeigenschaft) zu unterwerfen.

[15] Über die galizischen Bauern im 15. Jh. vgl. Rundstein, Studya nad historya prawa polskiego 2, 2 (1903).

wurde ihnen nur gestattet, wenn sie sich mit dem Herrn über den Loskauf verständigten[16]. Die Übernahme eines vom Herrn angebotenen Hofes durfte nicht verweigert werden. Zur Erlernung eines Handwerks wie zur Verheiratung war die Genehmigung des Herrn erforderlich. Da die Folge nach der Mutter im Osten unbekannt war, so wurde auch den Töchtern der Bauern die Verheiratung nach auswärts nur gegen Loskauf gestattet. Die dem Westen besonders charakteristischen gemischten Gemeinden waren dem Osten, da die Freizügigkeit fehlte, durchaus unbekannt. Seit Ende des Mittelalters gehörten alle Dorfbewohner demselben Gutsherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie waren Hofhörige und galten als Zubehör des Herrnhofes. Vorübergehend haben die Herren sogar ein Eigentum an der Person und das Recht freier Veräußerung in Anspruch genommen. Die auf die Befreiung des Bauernstandes gerichteten Bestrebungen der preußischen Könige Friedrich Wilhelms I und Friedrichs d. Gr. hatten in Brandenburg und Pommern nur geringen Erfolg; mehr wurde in Ost- und Westpreußen, wo die Verhältnisse besonders im argen lagen, durchgesetzt.

2. Der ausschließlich katholische Charakter des Reiches wurde durch den Religionsfrieden von 1555 zugunsten der augsburgischen Konfession im Sinn der Parität abgeändert[17]. Die volle Parität wurde jedoch nur in den Reichsstädten durchgeführt, während sie im übrigen bloß den Herrschenden, d. h. den Reichsständen und der Reichsritterschaft, aber nicht den Untertanen zu gut kam. Die Landesherren erhielten das Recht des Religionsbannes (*ius reformandi*), kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen zulassen oder die eine verbieten konnten, wenn sie nur den Anhängern des verbotenen Bekenntnisses (auch solchen leibeigenen Standes) freien Abzug mit ihrem ganzen Vermögen gestatteten. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten als augsburgische Konfessionsverwandte aus und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes (ausgenommen in den österreichischen Erblanden) durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, so daß alle, die in diesem Jahr das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung ihrer Religion (*publicum seu privatum suae religionis exercitium*) durch ausdrückliches Zugeständnis oder *longus usus* besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während die Landesherren gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten, soweit diese nicht den freien Abzug vorzogen, zwischen Duldung und Ausweisung, unbe-

[16] Vgl. Z. f. deutsche Kultur-G. 1896 S. 467 ff.

[17] Augsb. Rel.-Fr. §§ 15—17. 20. 24. 26. 27 (Zeumer Nr. 163. N. Samml. 3, 17 ff.). Vgl. Stutz Kirchenrecht (S. 8) 884 ff. Brandi Augsb. Rel.-Fr. 1896. v. Bonin Prakt. Bedeutung des ius reformandi 1902 (Stutz Kirchenrechtl. Abh. 1). Th. Knapp Das Reformationsrecht in Deutschl. nach dem Westf. Frieden (Gesammelte Beiträge 449 ff.). Fürstenau Das Grundrecht d. Rel.-Freiheit u. seiner gesch. Entwicklung in Deutschl. 1891. Über den geistlichen Vorbehalt vgl. § 78 n. 9. § 83 n. 2.

schadet des Vermögens der Ausgewiesenen, wählen konnten[18]. Dissidenten sollten auch ferner im Reiche nicht geduldet werden. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden (Art. 5 § 29) hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleichgestellt. In betreff der Besetzung des Reichskammergerichts und der höchsten Befehlshaberstellen im Heer wurde die Parität in kleinlichster Weise durchgeführt. Für Abstimmungen des Reichstages über Angelegenheiten, die konfessionelle Fragen berührten, wurde itio in partes angeordnet.

In Ansehung der Juden[19] hielt noch die Reichspolizeiordnung von 1577 daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen dürften. Das Wucherprivileg der Juden wurde an den reichsgesetzlichen Höchstsatz von 5% gebunden; das Judenprivileg, kraft dessen sie in gutem Glauben erworbene Sachen nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, wurde aufgehoben. Den Reichsständen blieb vorbehalten, andere Bestimmungen über die Juden zu treffen.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

Gerstlacher HB. der teutschen Reichsgesetze in system. Ordnung, 11 Bde 1786–93. J. J. Moser Teutsches Staatsrecht, 50 Bde 1737–54; Erläuterung des westfälischen Friedens, 2 Bde 1775–76. Häberlin HB. d. deutsch. Staatsrechts[2], 8 Bde 1797. Pfeffinger Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici Romano-Germanici, 4 Bde 1731. Hippolithus a Lapide Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico 1640 (im Auftrage der schwed. Regierung verfaßt von B. Ph. von Chemnitz; vgl. Goldschlag Beiträge zur polit. u. publizist. Tätigkeit Hermann Conrings, Gött. Diss. 1884 S. 13. 73f.). Severinus de Monzambano (Sam. Pufendorf) De statu imperii Germanici 1667 (deutsche Übersetzung von Bresslau 1870; vgl. Droysen, Zur Kritik Pufendorfs, Abh. zur neueren G. 1876; Franklin Das deutsche Reich nach Monzambano 1872; Jastrow Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung 1882). J. S. Pütter Geist des westfäl. Friedens 1795. Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht[2] 1884. Ritter (S. 799) 1, 1–57. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 48ff. 133ff. G. Meyer Lehrb. d. deutsch. Staatsr.[6] (bearb. v. Anschütz) 66–86. Heusler VG. 234–92. Brunner Grundz.[2] 221ff.

---

[18] JPO. Art. 5 §§ 1. 28. 30–37. 48. Art. 7 § 1. Streitig blieb die Frage, ob der Landesherr ohne landständische Genehmigung berechtigt sei, statt bloßer Duldung auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten.

[19] Vgl. RPO. von 1577 Tit. 20 §§ 2. 6. 7. Scherer Übersicht der Judengesetzgebung in Österreich 1895 (Österr. Staatswörterb. s. v.). C. Th. Weiss, G. u. rechtl. Stellung der Juden im Fürstbist. Straßburg, Heidelb. Diss. 1894.

§ 69. Der Kaiser.

Karl V war der letzte deutsche König, der sich, und zwar in Bologna, nicht in Rom, zum Kaiser krönen ließ. Seit Ferdinand I führte der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser" (*electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex*), wozu noch der von seinen Erbländern entlehnte weitere Titel hinzutrat[1]. Die Wahl erfolgte, abgesehen von den Veränderungen im Kurfürstenkollegium, bis zur Auflösung des Reiches nach den Vorschriften der Goldenen Bulle. Die Kurfürsten nahmen an der Wahl vielfach nur noch durch Gesandte teil. Auch die Krönung wurde seit Ferdinand I regelmäßig zu Frankfurt vollzogen. Die früheren Beziehungen des Papstes zu den Wahlvorgängen waren seit Wegfall der römischen Krönung von selbst beseitigt. Die Wähler hielten seit Albrecht II ohne Unterbrechung an dem habsburgischen Hause bis zu dessen Aussterben mit Karl VI (1740) fest, auch Karl VII (1742—45) verdankte die Wahl nicht seiner Stellung als Kurfürst von Baiern, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf Franz I, Herzog von Lothringen (1745—65), als Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia. An dem lothringisch-habsburgischen Hause (Joseph II 1765—90, Leopold II 1790—92, Franz II 1792—1806) wurde dann bis zur Auflösung des Reiches festgehalten. Die Regierungsmündigkeit trat seit der Wahl Josephs I statt des früher beobachteten ribuarischen Termins mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein[2]. Für eine Tätigkeit der Reichsvikare, zu der auch die Besetzung der obersten Reichsgerichte gehörte, soweit sie dem Kaiser zustand, war (abgesehen von dem Interregnum 20. Okt. 1740 bis 24. Jan. 1742) nur selten Gelegenheit, da die Kaiser regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung des Sohnes zum „Römischen König" durchsetzten, unmündige Kaiser aber in dieser Periode nicht vorkamen[3]. Auch die seit der Wahlkapitulation von 1711 vorgesehene Vertretung in sonstigen Verhinderungsfällen ist nicht praktisch geworden[4]. Das seit dem westfälischen Frieden zwischen Pfalz und Baiern streitige pfälzische Vikariatsrecht sollte nach dem Vergleich von 1752 abwechselnd ausgeübt werden[5].

Die Rechte des Kaisers waren durch die neuere Verfassungsentwicklung, zumal durch die Wahlkapitulationen, auf das äußerste eingeschränkt. Die letzteren legten dem Kaiser die Pflicht der Residenz im Reiche auf; allen Reichsständen und ihren Gesandten sowie den Angehörigen der Reichsritterschaft mußte er auf Ansuchen Audienz gewähren; die Hof-

---

[1] Vgl. Rundschreiben Maximilians I an die Reichsstände vom 8. Februar 1508 (Gerstlacher 3, 379 f.).

[2] Vgl. S. 493. Kraut Vormundschaft 3, 117 f.

[3] Vgl. Eichhorn 4, 308 n.

[4] Vgl. Kraut a. a. O. 3, 119. 126. 129 f.

[5] Vgl. Eichhorn 4, 308 Note c. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 310 f.

sprache sollte entweder deutsch oder lateinisch sein. Die meisten Rechte übte der Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstag oder den Kurfürsten aus. Zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten gehörte die Vertretung des Reiches nach außen (abgesehen von Kriegserklärungen und Verträgen), die Berufung des Reichstages, solange er periodisch zusammentrat, die Einbringung von Initiativanträgen bei diesem, sowie die Ratihabition und Publikation der Reichsgesetze. Bei dem Reichskammergericht hatte der Kaiser gewisse Stellen zu besetzen. Privilegia de non appellando gegen die Reichsgerichte konnten nur von ihm erteilt werden[6]. Als oberster Lehnsherr vollzog der Kaiser die Verleihung der Reichslehen; die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen erforderte die Mitwirkung der Kurfürsten, sobald die Lehen „etwas Merkliches ertrugen". Die Investitur der Reichsprōpste war Sache des Kaisers. Bei manchen Kirchenämtern hatte er auch das Recht der ersten Bitte[7]. Zu den Reservatrechten, die der Kaiser auch innerhalb der Territorien ausübte, gehörte die Verleihung von Zoll-, Stapel- und Münzgerechtigkeiten, die aber der Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums bedurfte, die Ernennung von Notaren mit öffentlichem Glauben für das ganze Reich (notarii publici imperii), die Verleihung des ius doctorandi an Universitäten (§ 44 n. 4), die Erteilung von Titeln und Standeserhöhungen (S. 825 f.). Eine Konkurrenz zwischen Kaiser und Landesherren, soweit diese dem Reichsfürstenstand angehörten, bestand hinsichtlich des Begnadigungsrechts, der Gewährung von Legitimationen und Volljährigkeitserklärungen und der Erteilung von Stadt- und Marktrechten[8].

Im Anfang unserer Periode wurde noch häufig die kaiserliche Bestätigung landesherrlicher Gesetze nachgesucht, weil sie den Vorteil hatte, den Reichsgerichten gegenüber die Nichtverletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen festzustellen[9]. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen derartige Bestätigungen außer Übung, dagegen wurde an der Notwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung für die Hausgesetze der Reichsstände und Reichsritterschaft festgehalten.

§ 70. Die Reichshofbeamten.

Adler Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I 1886. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 1887. Ulmann Maximilian 1, 804 ff. G. Meier, Kr. VJSchr. 29, 569 ff. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei (Drei Bücher G. und Politik 52 ff., auch Preuß. JB. 29, 474 ff.). Seeliger Erzkanzler

[6] Nach dem JRA. von 1654 § 116 sollte der Kaiser neue Privilegien dieser Art nur in den dringendsten Fällen erteilen.

[7] Vgl. § 48 n. 16. König Sigmund übte das Recht gegenüber sämtlichen Dom- und Kollegiatstiftern als ein althergebrachtes Kronrecht aus. Vgl. Urkunde Sigmunds v. 1414, N. Arch. 23, 151.

[8] Über letztere Pütter Auserles. Rechtsfälle 2, 807.

[9] Vgl. Eichhorn 4, 292 ff.

und Reichskanzleien 1889 S. 62ff. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 263ff. Kretschmayr Das deutsche Reichsvizekanzleramt 1897 (auch Arch. f. öst. G. 84, 381ff.).

Durch die Reichsreform wurden ganze Gruppen von reichsständischen Beamten, wie die des Reichskammergerichts, die Schatzmeister, die Reichsgenerale, neu geschaffen, während es im Reich diensttuende königliche Beamte kaum noch gab. Der persönliche Charakter des früheren Regiments trat nur noch bei den Hofbeamten hervor.

Die Erzämter wurden durch den westfälischen Frieden noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Baiern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es nach der Vereinigung Baierns und der Pfalz an den Kurfürsten von Hannover (bisher Erzbannerherr) kam. Sie waren im wesentlichen bloße Dignitäten ohne eine reale Bedeutung. Dasselbe galt im allgemeinen auch von den Erbämtern, die aber mit gewissen Einnahmen verbunden waren[1]. Eine hervorragende Bedeutung hatte nur das Erzkanzleramt für Deutschland, das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 von Kur-Mainz auf das neugeschaffene Kur-Regensburg übertragen wurde. Im übrigen traten gegenüber den Erbbeamten die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Obersthofmeister, Oberstmarschall und Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund[2]. Als Beamter für die Erteilung kaiserlicher Gnadenerweisungen, namentlich Adelsverleihungen und die Ernennung öffentlicher Notare, erhielt sich der von Karl IV eingeführte Hofpfalzgraf, indem der Kaiser entweder für die einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen ernannte oder den Landesherren diese Würde erteilte[3].

Hinsichtlich der Hofkanzlei traten unter Friedrich III die alten Ansprüche des Erzkanzlers, insbesondere der auf die Ernennung des Vizekanzlers (S. 501) wieder hervor. In den letzten Regierungsjahren Maximilians I und unter Karl V besorgte die erbländische Hofkanzlei unter dem vom Kaiser ernannten Hofkanzler in einer besonderen für das Reich bestimmten Abteilung unter einem eigenen Sekretär auch die Reichsangelegenheiten[4]. Dagegen bestand unter Friedrich III und in der ersten

---

[1] Das Erbmarschallamt hatten die Grafen von Pappenheim, das Erbschenkenamt (bis 1714) die Schenken von Limburg, seit 1714 die Grafen von Althann, das Erbtruchseßamt die Grafen von Waldburg, das Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, das Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf. Über die Bedeutung des Marschall- und Schenkenamts vgl. Gerstlacher 5, 784ff.

[2] In den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser versprechen, nur Männer von guter Herkunft (womöglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen im Reiche hätten, zu Hofämtern zu berufen.

[3] Vgl. S. 496. Schwarz Die Hofpfalzgrafenwürde der jur. Fak. Innsbruck (Beiträge z. RG. Tirols 1904 S. 215ff.).

[4] Die österreichischen Erblande standen zwar nicht unter Karl V, sondern seinem Bruder Ferdinand, da dieser aber als Statthalter des Reiches den Kaiser

Zeit Maximilians I, sodann wieder seit der Thronbesteigung Ferdinands I strenge Trennung der „römischen Kanzlei" von der erbländischen, die aber nicht von Dauer war. Die „Reichshofkanzlei" stand unter dem vom Erzkanzler ernannten Vizekanzler (seit 1519), dem später noch der Reichsreferendar zur Seite war. Weitere Beamten der Kanzlei waren die Sekretarien, der Registrator, der Taxator, die Schreiber und Diener. Später wurden sämtliche Kanzleibeamten vom Erzkanzler ernannt, die Kaiser mußten in Gemäßheit der Wahlkapitulationen sich dabei jedes Eingriffes enthalten. Alle Kanzleibeamten hatten dem Kaiser und dem Erzkanzler Treue und Gehorsam zu schwören. Besoldet wurden sie vom Erzkanzler, der dafür ein Bauschquantum vom Reich erhielt und die Kanzleitaxen festzusetzen hatte[5].

Die Reichshofkanzlei hatte keinen festen Sitz, sondern befand sich immer am Hof des Kaisers. An sie gingen alle Einläufe aus dem Reich, die nicht ausdrücklich an die Person des Kaisers gerichtet waren. Der Vizekanzler oder der ihn vertretende Referendar oder Sekretär hatte dem Kaiser oder der von diesem bezeichneten Stelle über die Einläufe zu berichten. Alle Verfügungen des Kaisers in Reichsangelegenheiten mußten von der Reichshofkanzlei ausgefertigt, beglaubigt und besiegelt werden, anderenfalls waren sie null und nichtig. Die Kanzlei war demnach die einzige expedierende Behörde und als solche dafür verantwortlich, daß keine ungehörigen Beurkundungen erfolgten. Die Verantwortlichkeit bestand zunächst nur dem Kaiser gegenüber, doch wird man die Stellung des Erzkanzlers zur Kanzlei dahin auffassen müssen, daß sie auch ihm und durch ihn den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen Vorschriften verantwortlich war. Da zu der expedierenden Tätigkeit noch der mündliche Vortrag des Vizekanzlers über alle Einläufe hinzukam, so war sein Amt ein sehr einflußreiches, und bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) hat man ihn geradezu als den kaiserlichen Kabinetsminister zu betrachten. Seitdem war er auf die Reichssachen beschränkt und verlor dadurch an Einfluß.

In seiner ersten Anlage ein wirkliches Reichsministerium war der 1497/98 von Maximilian I ins Leben gerufene „Hofrat" (auch „Hofregiment") „für alle Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom heil. Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstentümern und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen". Er war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblande, entzogen war ihm nur die Verwaltung der Finanzen, für die Maximilian schon

---

zu vertreten hatte, so wurden die erbländischen Einrichtungen durch ihn auch für das Reich von Bedeutung.

[5] Vgl. Hofkanzleiordnung Maximilians II von 1570 nebst den einschlagenden Bestimmungen der Wahlkapitulationen und anderen Ergänzungen bei Gerstlacher 5, 732—84. Wichtige Urkunden über die Rechte des Erzkanzlers bei Seeliger a. a. O. 213ff.

1491 einen „Generalschatzmeister“ eingesetzt hatte, während er 1498 auch hierfür eine kollegiale Zentralbehörde, die „Hofkammer“, bestellte. Die letztere vereinigte den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst; sie bestand aus fünf Statthaltern, von denen einer als „Reichsschatzmeister“ für die Reichsfinanzen bestimmt war. Durch die Hofratsordnung von 1497, die Hofkammerordnung von 1498 und die gleichzeitige Hofkanzleiordnung[6] suchte der Kaiser, indem er die Beamtenverfassung seiner Erblande nach burgundisch-niederländischem Muster organisierte, einen festen Rückhalt für das monarchische Prinzip gegenüber den auf eine aristokratische Republik hinzielenden Reformbestrebungen der Reichsstände zu gewinnen. Durch die Einsetzung des Reichsregiments wurden die Pläne des Kaisers aber vorerst durchkreuzt. Hofrat und Hofkammer gelangten nicht zu der beabsichtigten Entwicklung, und die im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 in Aussicht genommene Reorganisation kam wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers nicht zur Ausführung. Dagegen nahm Ferdinand die von seinem Großvater begonnenen Reformen mit Erfolg wieder auf, und durch seine Stellung zum Reich als Statthalter seines Bruders kamen sie wenigstens teilweise auch jenem zu gut. Zwar die wiederhergestellte Hofkammer beschränkte sich auf die erbländischen Finanzen, aber der durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen conseil und dem continual council Eduards I, mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde[7]. Infolge des Passauer Vertrages von 1552, der gegenüber den spanischen und sonstigen nichtdeutschen Räten Karls V festsetzte, daß deutsche Sachen nur mit deutschen Räten behandelt werden dürften, wurden alle erbländischen Sachen vom Hofrat abgezweigt und dieser zu einem Reichshofrat umgestaltet. Wahrscheinlich hat sich diese Umwandlung nach der Thronbesteigung Ferdinands I (1558) vollzogen. In der RHRO. von 1559 erscheint zum erstenmal der Reichsvizekanzler als Mitglied, während vorher stets der vom Kaiser ernannte Hofkanzler genannt wird. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Hofrats hat häufig gewechselt; die RHRO. von 1654 setzte die Zahl auf 18 fest. An der Spitze stand ein Präsident (vorher der oberste Hofmarschall), der aber, wenn ein Fürst Mitglied war, diesem den Vorsitz abtreten mußte. Über die Einläufe hatte zunächst der Vizekanzler (vorher der Hofkanzler) zu berichten. Die Mitglieder waren teils aus dem Reich, teils aus den deutschen Erblanden, die letzteren überwogen. Sie mußten teils dem Adel, teils dem Doktorenstand angehören. Seit dem westfälischen Frieden mußte eine bestimmte Zahl der Hofräte evangelisch sein.

Soweit der Hofrat die persönlich an den Kaiser gebrachten Rechtshändel zu entscheiden hatte, wird erst später (§ 74) von ihm zu reden

---

[6] Seeliger a. a. O. 208. Entwürfe einer Hofordnung von 1498 ebd. 192ff.

[7] Vgl. Winter Der Ordo consilii von 1550, ein Beitrag zur G. des Reichshofrates, Archiv f. österr. G. 79, 101ff.

sein. Ursprünglich war er außerdem das oberste Regierungskollegium, das geringere Sachen durch eigene Mehrheitsbeschlüsse erledigen konnte, in wichtigeren Angelegenheiten aber den Staatsrat des Kaisers bildete. In dieser Beziehung tat ihm der Geheime Rat mehr und mehr Abbruch. Seit 1559 hatte der Reichshofrat außer seinen gerichtlichen Aufgaben nur noch die Begutachtung der Reichslehensachen und kaiserlichen Privilegien. Zu den ersteren wurde auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet. Alle Lehnserneuerungen von Reichslehen und die Vollmachten der zu ihrer Entgegennahme erschienenen Gesandten mußten zuvor vom Reichshofrat begutachtet werden, der dafür, unabhängig von den der Reichshofkanzlei zufallenden Kanzleitaxen, hohe Gebühren zur Verteilung unter die Mitglieder erhob. Die Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen geschah im Reichshofrat selbst, während die Fürstentümer vom Thron aus verliehen wurden.

Einen engeren Kreis von „geheimen Räten" besaßen schon Friedrich III und Maximilian I. Der letztere hatte sich im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 die „eigenen geheimen großen Sachen" ausdrücklich zu besonderer Behandlung vorbehalten. Als ein festes Kollegium erscheint der „Geheime Rat" erst seit 1527. Er nahm die Stellung eines Staatsrates mit begutachtender Stimme ein. Anfangs wohl wesentlich nur mit auswärtigen Angelegenheiten befaßt, zog der Geheime Rat mehr und mehr auch die früher vor den Hofrat gehörigen Regierungsangelegenheiten an sich, bis dieser nur die Lehnssachen und Privilegien behielt. Vorsitzender war der Kaiser oder statt seiner der oberste Hofmeister. Weitere Mitglieder waren der Vizekanzler, dem der erste Bericht über alle Einläufe oblag, der oberste Hofmarschall, der böhmische Kanzler, die Söhne des Kaisers und wen dieser aus persönlichem Vertrauen berufen hatte. Die geheimen Räte hatten unter allen Hofbeamten den ersten Rang, vor den Hofräten. Bis zur Hofratsordnung von 1654 stand ihnen das Recht zu, auch den Sitzungen des Reichshofrats beizuwohnen.

§ 71. Die Kurfürsten.

Bis zum westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums derselbe, wie ihn die Goldene Bulle von 1356 in bestimmter Reihenfolge festgestellt hatte: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die sächsische Kurwürde ging 1547 von der (älteren) ernestinischen auf die albertinische Linie über. Die pfälzische Kurwürde samt dem Erztruchseßamt wurde nach der Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V seitens des Kaisers an den Herzog von Baiern verliehen (1623), was der westfälische Friede in der Weise bestätigte, daß dem Pfalzgrafen für sich und seine Nachkommen das eventuelle Nachfolgerecht in die jetzt bairische Kur im Wege der Gesamtbelehnung vor-

behalten wurde[1]. Zugleich wurde für das pfälzische Haus eine achte Kur mit dem neuerrichteten Erzschatzmeisteramt errichtet. Eine neunte Kur mit dem Amt eines Reichs-Erz-Bannerherrn erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) 1708, während gleichzeitig die Wiedereinführung des seit Jahrhunderten vom Kurfürstenkollegium ferngebliebenen Königreichs Böhmen beschlossen wurde[2]. Die neunte Kurstimme wurde aber schon 1778 wieder beseitigt, indem der Pfalzgraf nach dem Aussterben des bairischen Hauses (1777) und der Vereinigung Baierns mit Kurpfalz wieder die fünfte Kurstimme mit dem Erztruchseßamt übernahm, die achte Stimme mit dem Erzschatzmeisteramt aber nunmehr auf Braunschweig-Lüneburg überging[3].

Aus ihrem Wahlrecht leiteten die Kurfürsten seit der Wahl Karls V das Recht her, jeden Thronbewerber zuvor eine von ihnen vorgelegte Wahlkapitulation beschwören zu lassen, die den Charakter eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages über die Führung der Reichsregierung hatte[4]. Die Verpflichtungen, die der Kaiser darin übernehmen mußte, bezogen sich teils auf das ganze Reich, teils auf die besonderen Rechte der Kurfürsten. Da die letzteren sich durchaus an das Hergebrachte hielten (Zustimmung der Kurfürsten zu Bündnissen und kriegerischen Unternehmungen, Erhebung von Steuern, Erteilung von Münz- und Zollprivilegien, Veräußerung von Reichsgütern und Reichsgefällen, Wiederverleihung heimgefallener Lehen die etwas Merkliches ertrügen, Ausschreibung von Reichstagen, Zuziehung der Kurfürsten zur Beratung in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, Berechtigung der Kurfürstentage, Anerkennung der Reichsvikariatsrechte) und sich im übrigen darauf beschränkten, das Interesse der Reichsstände überhaupt wahrzunehmen, so wurde ihnen die Feststellung der Wahlkapitulation seitens der übrigen Reichsstände nicht bestritten, obwohl diese allmählich tatsächlich zu einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze geworden war. Erst durch den westfälischen Frieden, der ohnehin in den meisten bisher der kurfürstlichen Bewilligung unterworfenen Fällen die Zustimmung des Reichstages verlangte, wurde der reichsgesetzliche Erlaß einer ständigen Wahlkapitulation in Aussicht genommen[5]. Der infolgedessen aufgestellte Entwurf v. J. 1711 erlangte zwar keine Gesetzeskraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Wahlfall Zusätze einzufügen, hat aber tatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen gebildet[6].

---

[1] Vgl. JPO. 4 §§ 3. 5. 9. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 56. 59.

[2] Vgl. N. Samml. 4, 224ff. A. Schulte a. a. O. 1. 161ff. 236ff. Erdmannsdörffer 2, 51ff. Die Investitur mit dem Kurhut hatte der Kaiser schon 1692 erteilt.

[3] Vorübergehend, wegen der Ächtung des Baiern, hatte dieselbe Verschiebung schon 1708—14 stattgefunden.

[4] Vgl. Eichhorn 4, 11ff. 282f. 517f. Stobbe Rechtsqu. 2, 188. Pütter Hist. Entwicklung 1, 350f. 2, 2. 32. 118f. 372. Pfeffinger Vitr. illustratus 1, 834ff. Frensdorff, ZRG. 33, 115ff. Zeumer Samml. Nr. 154.

[5] Vgl. JPO. Art. 8 § 3.

[6] Zeumer Samml. Nr. 177.

§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung.

Vgl. S. 519ff. Eichhorn 3, 308ff. 4, 284ff. v. Daniels HB. 4, 549ff. Lancizolle Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse 1830. Ficker Reichsfürstenstand 264ff. 371ff. Moser Von denen teutschen Reichsständen 1767. Friedensburg Reichstag zu Speier 1887. Domcke Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (Gierke Unters. 11) 1882. Erdmannsdörffer 1, 160ff. 377ff.; Graf von Waldeck (1869) 95ff. Rauch Traktat über den Reichstag im 16. Jh. 1905 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 382).

Die den Kurfürsten in Anknüpfung an den Kurverein von 1338 schon in der Goldenen Bulle von Reichs wegen zugestandene und in den Wahlkapitulationen regelmäßig bestätigte Befugnis, nach eigenem Ermessen auch ohne Beteiligung des Kaisers oder eines kaiserlichen Gesandten Zusammenkünfte zu halten und sich zu Kurvereinen zu verbinden[1], führte dahin, daß sie auf den Reichstagen ein eigenes für sich verhandelndes Kollegium („einen besonderen Rat") bildeten, was durch den Speierer Reichsabschied von 1544 ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt wurde[2]. Da man nun auch auf den Landtagen nicht immer gemeinsam, sondern auch in getrennten Kurien der verschiedenen Landstände zu verhandeln pflegte (S. 631), so machte sich auf dem Reichstag seit der Rezeption der Städte die Gliederung in drei Kollegien von selbst, indem die den Reichsfürstenrat bildenden Fürsten, Grafen und Herren das zweite, die Städte das dritte Kollegium bildeten.

Im Reichsfürstenrat bestand ursprünglich keine feste Stimmordnung, insbesondere haftete das Stimmrecht nicht an den einzelnen Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser erloschen und nicht auf den Erwerber ihres Landes übergingen. Dagegen ergibt sich aus dem JPO. von 1648, daß damals bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied und die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern für ihre Länder abgegeben wurden[3]. Diese Territorialisierung der Stimmen, die man früher irrtümlich auf den Augsburger Reichstag von 1582 zurückführte, während sie sich ganz allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzogen hat, trat zuerst bei den geistlichen Fürsten hervor, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in derselben Hand für jedes ihre Stimme abzugeben pflegten. Die evangelischen Reichsstände hatten demgegenüber das Interesse, dem Erlöschen weltlicher Stimmen möglichst vorzubeugen, zumal da das frühere Mittel, die eigene Stimmenzahl durch Erbteilungen zu vermehren, durch die zunehmende Einführung des Erstgeburtsrechtes immer weniger anwendbar wurde. Das Territorialprinzip

[1] Der letzte Kurverein hat 1558 stattgefunden, Gerstlacher 5, 511ff.
[2] Vgl. Gerstlacher 5, 508. N. Samml. 2, 500 § 25.
[3] Vgl. JPO. Art. 5 § 62. Art. 10 §§ 9, 11. Art. 11 §§ 1, 4.

mußte deshalb auch den weltlichen Fürsten vorteilhafter erscheinen. Dazu kam das fiskalische Interesse des Reiches, daß einmal in die Anschläge aufgenommene Territorien nicht durch ihre Vereinigung mit anderen von der Beitragspflicht befreit würden[4]. Zu einer Notwendigkeit wurde die Festlegung der Stimmen, als es sich im westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die Abtretung Vorpommerns handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatte der Reichstag das Recht beansprucht, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser, sondern auch bei Stimmteilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu beschließen (S. 825). Die dabei regelmäßig von ihm beobachtete Praxis führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, die schließlich zu einer anerkannten Grundlage der Reichsverfassung wurde.

Das früher ganz ungeregelte Stimmrecht der Grafen und Herren und der nicht gefürsteten Prälaten hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß seit 1653 die ersteren vier Kuriatstimmen hatten (in älterer Zeit nur zwei, seit 1641 drei), die Prälaten zwei (vorher nur eine)[5]. Jede Kuriatstimme, wegen deren innerhalb der betreffenden Kurie zuvor gesondert abgestimmt werden mußte, galt so viel wie eine Fürstenstimme. Übrigens gab es auch fürstliche Kollektivstimmen, die mehreren Häusern gemeinschaftlich zustanden.

Vor Beginn des französischen Revolutionskrieges bestand der Reichsfürstenrat aus 100 Stimmen, 35 geistlichen und 65 weltlichen. Die geistlichen Stimmen[6] gehörten zwei Erzbistümern (Salzburg, Besançon), dem Hoch- und Deutschmeister[7], 22 Bistümern (darunter das evangelische Bistum Lübeck und das abwechselnd katholisch oder evangelisch besetzte Osnabrück), 7 Reichsabteien und Propsteien (die Stimme der Reichsabtei Prüm stand Kurtrier zu), endlich dem Großprior des Johanniterordens in

---

[4] Vgl. Regensburger RA. von 1576 § 21 (N. Samml. 3, 357).

[5] Schon im Lauf des 16. Jahrhunderts waren, im Anschluß an ältere Landfriedenseinungen, die Grafen und Herren der Wetterau und in Schwaben zu einheitlicher Vertretung ihrer beiden Verbände im Reichstag gelangt. Nach ihrem Vorbild wurde 1641 den Franken eine dritte, 1653 den Grafen in Westfalen, Niedersachsen und der Eifel eine vierte Kurie zugestanden. Die beiden Prälatenkurien (1653) haben sich augenscheinlich nach dem Muster der Grafenkurien gebildet. Vgl. Fabricius Erläuterungen z. geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 2, pg. 35 ff. Arch. f. hess. G. NF. 3, 201 ff.

[6] Über den sogenannten „geistlichen Vorbehalt" zum Augsburger Religionsfrieden vgl. § 78 n. 9. Die Weigerung des Kaisers und der katholischen Reichsstände, den evangelischen Stiftsadministratoren die Ausübung der Reichsstandschaft zu gestatten, war eine der Hauptbeschwerden der Protestanten seit Rudolf II gewesen.

[7] Der Deutschmeister war seit der Säkularisation Preußens (1526) Reichsfürst geworden. Er galt zugleich als Administrator des Hochmeistertums und führte daher den Titel Hoch- und Deutschmeister. Vgl. § 64 n. 7, n. 8.

Deutschland[8]; dazu kamen die beiden Kuriatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank (mit 22 und 18 Beteiligten), auf der letzteren auch die Landkomthure der Deutschordensballeien Koblenz, Elsaß und Burgund und die evangelischen Stifter Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säkularisierten ehemals geistlichen Fürstentümern und 13 neufürstliche, erst nach dem westfälischen Frieden mit Reichstagsgenehmigung erhobene Häuser. Österreich hatte im Fürstenrat nur drei Stimmen. Von den weltlichen Kurfürsten besaß Brandenburg (Preußen) acht fürstliche Stimmen, Kurpfalz (mit Baiern) und Hannover je sechs, Kursachsen nur einen Anteil an der Henneberger Stimme. Von den übrigen Fürsten hatten Baden und Meklenburg-Schwerin je drei, fünf andere je zwei, 17 je eine Stimme[9]; dazu kamen fünf Kollektivstimmen, die sich auf zwölf Fürsten verteilten, und die vier gräflichen Kuriatstimmen (das wetterauische Grafenkollegium mit 27, das schwäbische mit 26, das fränkische mit 16, das westfälische mit 34 Beteiligten). An der schwäbischen Grafenkurie waren auch Kurpfalz und Österreich, an der westfälischen Preußen und Hannover beteiligt. Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates und Österreich saßen auf der geistlichen, alle übrigen auf der weltlichen Bank[10].

Die freien und Reichsstädte erschienen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstag von 1489[11]. Die erste amtliche Anerkennung ihrer Reichsstandschaft erfolgte durch § 4 der Regimentsordnung von 1500[12], die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen erlangten sie aber erst durch den westfälischen Frieden (JPO. Art. 8 § 4): *Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum.* Das Städtekollegium zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Städtebank, die erstere zuletzt aus 14, die letztere aus 37 Mitgliedern bestehend. Zu der rheinischen Bank gehörten auch Dortmund, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen und Goslar. Magdeburg hat seine reichsunmittelbare Stellung später verloren[13].

Die Bestimmung des Wormser RA. von 1495, daß der Reichstag sich alljährlich versammeln sollte (S. 804), ist nicht ins Leben getreten. Umgekehrt mußten die Kaiser später in den Wahlkapitulationen ver-

---

[8] Seit 1548 zu den Reichsfürsten gezählt, obwohl die Besitzungen des Ordens (Herrschaft Heitersheim) unter österreichischer Landeshoheit standen.

[9] Darunter das dem König von Sardinien gehörige Herzogtum Savoyen, das sich aber nie bei den Verhandlungen beteiligte. Meklenburg-Strelitz hatte keine eigene Stimme, sondern führte die des säkularisierten Bistums Ratzeburg.

[10] Österreich hatte seit Maximilian I den Sitz auf der geistlichen Bank, um den Rangstreitigkeiten mit Baiern aus dem Weg zu gehen.

[11] Vgl. Ulmann Maximilian 1, 307.

[12] Zeumer Nr. 152.

[13] Vgl. Stöckert Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, Hist. Z. 66, 193ff. Erdmannsdörffer 1, 390ff.

sprechen, die Reichsstände nicht mit Reichstagen zu belästigen, was tatsächlich bedeutete, daß der Kaiser den Reichstag nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten berufen sollte. Bis zu dem am 17. Mai 1654 verabschiedeten Regensburger Reichstag pflegte der Kaiser und ein größerer Teil der Fürsten sich noch persönlich auf den Reichstagen einzufinden, doch fanden, abgesehen von der Eröffnungs- und Entlassungsfeier, keine gemeinschaftlichen Sitzungen mehr statt. Da nach 1654 kein Reichstag mehr verabschiedet wurde, so hat der Regensburger RA. von 1654 die Bezeichnung „jüngster Reichsabschied" (JRA.) erhalten. Der nächstfolgende, 1663 zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht wieder entlassen, der Reichstag verwandelte sich seitdem in einen ständigen Gesandtenkongreß, bei dem der Kaiser durch einen Prinzipalkommissarius, der dem Fürstenstand angehören mußte, und einen rechtskundigen Konkommissarius vertreten wurde[14]. Das allgemeine Direktorium hatte der Erzkanzler. Außerdem hatte jedes der drei Kollegien sein eigenes Direktorium (im Kurfürstenkollegium Kurmainz, im Reichsfürstenrat abwechselnd Salzburg und Österreich, im Städtekollegium die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde); auch die vier Grafenkurien und die beiden Prälatenbänke hatten je ihr besonderes Direktorium.

Die kaiserlichen Vorlagen gingen durch den Vizekanzler oder indirekt durch den Prinzipalkommissarius an den Erzkanzler, der sie zunächst gleichzeitig dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrat mitteilte. Beide Kollegien verhandelten gesondert, setzten sich aber miteinander in Relation. Kam ein übereinstimmender Beschluß der beiden ersten Kollegien (*conclusum duorum*) zustande, so ging er an das Direktorium zurück, um nunmehr dem Städtekollegium vorgelegt zu werden, das bei Nichtübereinstimmung der beiden ersten Kollegien gar nicht mit der Sache befaßt wurde. Wenn die Städte die Vorlage ablehnten, so war diese erledigt, wofern es nicht im Weg der Relation gelang, die beiden ersten Kollegien noch nachträglich für die von den Städten gewünschten Änderungen zu gewinnen. Traten aber die Städte dem Beschluß der Kurfürsten und Fürsten bei, so lag ein „Reichsgutachten" vor, das durch Vermittelung des Erzkanzlers dem Kaiser zugestellt wurde. Der Kaiser konnte nach freier Entscheidung das Reichsgutachten ablehnen oder seine „Ratihabition" erteilen. Geschah letzteres, so wurde das Gesetz, falls nicht eine besondere Publikation von Reichs wegen beliebt wurde[15], im Reichsabschied (*recessus imperii*), seit 1663 aber als „Reichsschluß" (*conclusum imperii*) veröffentlicht, während den einzelnen Reichsständen die Sorge für

---

[14] Vgl. Höxter Zur Vor-G. des immerwährenden Reichstags zu Regensburg, Heidelb. Diss. 1901.

[15] Über derartige gesonderte Publikationen, neben denen in den Reichsabschied nur eine kurze Erwähnung aufgenommen wurde, vgl. Gürrbock Entstehungs-G. der Carolina 199ff.

die weitere Verkündung und die Vollziehung der Reichsgesetze gegenüber ihren Untertanen überlassen blieb[16].

Eine förmliche Abstimmung fand in älterer Zeit in der Regel nicht statt, weshalb man die gefaßten Beschlüsse nachträglich noch von den ausgebliebenen Reichsständen durch Unterschrift genehmigen zu lassen pflegte. Seit dem westfälischen Frieden dagegen entschied innerhalb der einzelnen Kollegien Stimmenmehrheit[17], während jedes der drei Kollegien als Ganzes eine entscheidende Stimme hatte. Nur in Fragen, die das konfessionelle Interesse berührten, sollte die Überstimmung der einen Konfession durch die andere ausgeschlossen sein; es fand daher itio in partes statt, indem sich der Reichstag in einen katholischen Teil unter dem Direktorium des Erzkanzlers (*corpus catholicorum*) und einen evangelischen (*corpus evangelicorum*) unter Kursachsen schied und ein übereinstimmendes Votum der beiden corpora oder der in ihnen vereinigten sechs Kollegien notwendig wurde[18].

War ein Reichsstand nicht persönlich erschienen, sondern durch Bevollmächtigte vertreten, so hatten diese nach ihrer Instruktion zu stimmen. Dasselbe war, seit der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß geworden, bei sämtlichen Mitgliedern der Fall, so daß die Abstimmungen vielfach wegen mangelnder Instruktionen verschoben werden mußten. Die ohnehin äußerst schwerfällige Geschäftsordnung wurde dadurch noch unbrauchbarer. Eine Hauptbeschäftigung des ständig gewordenen Reichstages wurden die Rangstreitigkeiten der Gesandten.

In besonders schwierigen oder der Geheimhaltung bedürftigen Angelegenheiten pflegte der Reichstag besondere Ausschüsse, sogenannte außerordentliche Reichsdeputationen, mit der Vorbereitung zu beauftragen. Außerdem bestand seit 1548 eine ordentliche Reichsdeputation, d. h. ein ständiger Reichstagsausschuß, der außer dem ganzen Kurfürstenkollegium Deputierte der beiden anderen Kollegien umfaßte und in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Reichstages selbst nicht möglich war oder dieser nicht länger beisammen bleiben konnte, zu einem sogenannten Reichsdeputationstag, als einem engeren Reichstag, berufen wurde[19]. Seit der Reichstag selbst ständig geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, wenn sie auch theoretisch in den Wahlkapitulationen noch festgehalten wurde. Für sämtliche Reichsdeputationen verordnete der westfälische Friede die gleichmäßige Zusammensetzung nach den beiden Bekenntnissen[20].

---

[16] Deshalb mußten der auf dem Reichstag nicht vertretenen Reichsritterschaft (§ 80) die Reichsgesetze von Reichs wegen besonders mitgeteilt werden.

[17] Bestritten bei der Bewilligung von Steuern. Vgl. S. 857.

[18] Die „amicabilis compositio" des JPO. Art. 5 § 52.

[19] Vgl. Pütter a. a. O. 2, 124ff. 254. 259. 299. 3, 247. Erdmannsdörffer 1, 167. 352ff.

[20] JPO. Art. 5 § 51; Art. 8 § 3. JRA. von 1654 §§ 191. 194.

Über die Zuständigkeit des Reichstags bestimmte der westfälische Friede (JPO. Art. 8 § 2): *Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.*

§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment.

Brunner Grundz.[2] 259. Langwerth von Simmern Die Kreisverfassung Maximilians I u. der schwäbische Reichskreis 1896. Fester Franken u. die Kreisverfassung 1906 (Neujahrsbl. d. Ges. f. fränk. G. 1). Beck, G. d. fränk. Kreises 1500—33 (Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. u. Asch. 48). v. Kraus Das Nürnberger Reichsregiment 1883. Wyneken Regimentsordnung von 1521, FDG. 8, 563ff. Brückner Zur G. des Reichstages von Worms, die Verhandlungen über das Regiment 1860. Moser Von der teutschen Kreisverfassung 1773. Lancizolle a. a. O. 12—32. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde 1859—60. v. Daniels HB. 4, 556ff. Vierck u. Wülcker Des Hans v. d. Planitz Berichte aus dem Reichsregiment 1899.

Im Anschluß an die alten Landvogteien (S. 517) und Landfriedensbezirke (S. 568) hatte schon Albrecht II die Einteilung des Reiches in Kreise mit einer bestimmten Kreisverfassung unternommen (S. 803). Was infolge seines frühen Todes nicht zur Ausführung gekommen war, wurde durch die Reformgesetzgebung unter Maximilian I wieder aufgenommen und unter Karl V zum Abschluß gebracht. Die Regimentsordnung von 1500 teilte das Reich in sechs Kreise oder Provinzen, ließ aber die kaiserlichen Erb- und die kurfürstlichen Lande noch uneingekreist. Diese wurden 1512 in Gestalt von vier neuen Kreisen hinzugefügt, nur Böhmen (mit Mähren und Schlesien) blieb außerhalb der Kreisordnung. Durch die Wormser Ordnung von 1521 erfolgte eine bessere Abrundung der zehn Kreise, indem jeder der vier neuen um einige Gebiete der sechs alten Kreise vergrößert wurde. Die Kreiseinteilung von 1521 hat sich im wesentlichen bis 1803 erhalten[1].

[1] N. Samml. 2, 58. 138. 211ff. Zeumer Nr. 152. 156. Vgl. unsere Karte, Tafel III. Zu jedem der zehn Kreise gehörte eine größere oder geringere Zahl von Prälaten, Grafen und Herren, im übrigen war die ursprüngliche Kreiseinteilung folgende. 1. Der österreichische Kreis: das Erzherzogtum, Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul mit Triest), Oberösterreich (Tirol), Vorderösterreich (die Landgrafschaften im Elsaß und Breisgau, Vorarlberg, schwäbisch Österreich), die Hochstifter Trient und Brixen, später auch Chur. 2. Der burgundische Kreis: Freigrafschaft, Luxemburg, Niederlande. 3. Der kurrheinische Kreis: Kurmainz (nebst Erfurt und Eichsfeld), Kurtrier, Kurköln (nebst Herzogtum Westfalen), Kurpfalz, Aremberg. 4. Der obersächsische Kreis: Kursachsen, Kurbrandenburg, die Hochstifter Meißen, Merseburg, Naumburg,

Die Kreise hatten ursprünglich nur die Bestimmung, als Wahlbezirke für die Besetzung des Reichsregiments zu dienen. Die 1495 auf dem Reichstag gescheiterte Einsetzung eines Reichsrates kam, nachdem der Druck der auswärtigen Verhältnisse den Widerstand Maximilians gebrochen hatte, 1500 auf dem Augsburger Reichstag als Ersatz der 1495 beschlossenen jährlichen Reichsversammlung zustande. Zur obersten Leitung des Reiches wurde ein Reichsregiment („Unseres und des heiligen Reiches Rat", „Unser und des Reiches Regenten") mit dem ständigen Sitz zu Nürnberg eingesetzt, das aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von diesem ernannten Stellvertreters bestand. Von den sechs Kurfürsten (Böhmen blieb unbeteiligt) sollte immer einer mit je dreimonatlicher Abwechselung persönlich dem Kollegium angehören, während die übrigen durch fünf Deputierte vertreten wurden. Fernere Mitglieder waren: ein geistlicher Fürst als Deputierter der sechs bedeutendsten, im Gesetz bezeichneten geistlichen Reichsfürsten, ein in derselben Weise deputierter weltlicher Fürst, ein Deputierter der Grafen und Herren, ein Prälat als Deputierter der vier bedeutendsten Prälaten, zwei Deputierte von acht im Gesetz aufgezählten Reichsstädten und sechs Deputierte der sechs Kreise, endlich zwei Vertreter der kaiserlichen Erblande (einer für Österreich, einer für Burgund). Abgesehen von den sechs kurfürstlichen Stellen hatte das Reichsregiment das Selbstergänzungsrecht, mit Beschränkung auf den Kreis der das ausgefallene Mitglied deputiert hatte. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Kurfürsten und Fürsten, erhielten eine Besoldung vom Reich. Die Reichsregimentskanzlei stand unter dem Erzkanzler. Die Ausfertigung

---

Brandenburg, Havelberg, Lebus, die thüringisch-sächsischen Herzogtümer, Pommern, Anhalt, Schwarzburg, Reuß. 5. Der fränkische Kreis: Hochstifter Bamberg, Würzburg und Eichstädt, Burggrafschaft Nürnberg (Fürstentum Onolzbach oder Ansbach, Fürstentum Kulmbach oder Baireuth), Hoch- und Deutschmeister, fünf Städte (darunter Nürnberg). 6. Der bairische Kreis: Baiern, Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau, Freising und Regensburg, Propstei Berchtesgaden, Fürstentum Neuburg, Landgrafschaft Leuchtenberg, freie Stadt Regensburg. 7. Der schwäbische Kreis: Hochstifter Augsburg, Konstanz und Chur (später zum österreichischen Kreise), Abteien Kempten, St. Gallen, Reichenau, Ellwangen, Herzogtum Würtemberg, Markgrafschaft Baden, 35 Städte (darunter Augsburg). 8. Der oberrheinische Kreis: Hochstifter Basel, Besançon, Genf, Lausanne, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Straßburg, Speier, Worms, Fulda, Herzogtum Savoyen, Lothringen, Pfalz-Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Weilburg, Waldeck, Landgrafschaft Hessen, 24 Städte (darunter Basel, Mülhausen, Straßburg, Metz, Toul, Verdun, Frankfurt, Speier, Worms, Wetzlar). 9. Der niederrheinisch-westfälische Kreis: Hochstifter Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Stifter Essen, Werden, Echternach, Stablo, Cornelimünster, Herford, Corvey, Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg, Mark, Geldern, Nassau-Diez, Ostfriesland, Oldenburg, Pyrmont, Lippe, 13 Städte (darunter Köln, Aachen, Dortmund). 10. Der niedersächsische Kreis: Erzstifter Magdeburg und Bremen, Hochstifter Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Meklenburg, Holstein, die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen.

aller Regimentserlasse geschah mit dem Vermerk „ad mandatum domini regis in consilio imperii"; sie bedurften der Gegenzeichnung des kurfürstlichen Mitgliedes. Alle Beschlüsse des Reichsregiments wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt[3]; abwesende Mitglieder wurden nicht gerechnet, auch die Abwesenheit des Kaisers oder seines Vertreters war kein Hindernis. Zuständig war das Reichsregiment für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches, die sonst dem Kaiser allein oder mit den Kurfürsten oblagen. Der Kaiser war auf den Vorsitz im Reichsregiment und die ihm als Reichsstand zukommenden Befugnisse beschränkt. Die Monarchie war beseitigt, der aristokratische Bundesstaat durchgeführt. Dem Reich gegenüber war das Reichsregiment verpflichtet, sich in besonders wichtigen Angelegenheiten durch die Einberufung sämtlicher Kurfürsten (an Stelle ihrer Deputierten) und der übrigen zur Vertretung im Reichsregiment berufenen Fürsten zu verstärken. Auch das verstärkte Reichsregiment faßte seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. So oft es erforderlich war, hatte das Regiment einen Reichstag zu berufen; alle Reichsstände waren verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten.

Das Reichsregiment war von vornherein nur auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart worden. Aber schon 1502 kam es zu unlöslichen Konflikten mit dem Kaiser. Maximilian erklärte das Reichsregiment für aufgelöst und forderte dem Erzkanzler das Regimentssiegel ab. Der 1512 unternommene Versuch des Kaisers, auf Grund einer neuen Ordnung einen kaiserlichen Reichsausschuß ins Leben zu rufen, hatte keinen Erfolg[3]. Die Opposition der Kurfürsten beschränkte sich auf die Errichtung eines neuen Kurvereins mit der Abrede jährlicher kollegialer Zusammenkünfte; später setzten sie in die Wahlkapitulation das Versprechen, ein Reichsregiment wieder aufzurichten. Diesem Versprechen gemäß vereinbarte Karl V mit dem Wormser Reichstag von 1521 ein neues Reichsregiment[4], ebenfalls mit dem Sitz in Nürnberg und genau nach dem Muster des ersten, nur daß der Kaiser als solcher ebenfalls zwei Mitglieder zu deputieren hatte, die Gesamtzahl also auf 22 erhöht wurde[5]. Zu seinem Statthalter im Vorsitz ernannte Karl seinen Bruder Ferdinand. Die Befugnisse des Reichsregiments wurden genau nach der Regimentsordnung von 1500 festgesetzt, auch hinsichtlich des Selbstergänzungsrechts und des verstärkten Reichsregiments, nur Verleihung und Entziehung von Reichslehen und die Abschließung von Bündnissen behielt der Kaiser sich vor. Die wichtigste Beschränkung war die, daß das Reichsregiment nur ein Statthaltereirat für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers sein sollte, so daß es mit

[3] Da das Reichsregiment 20, das verstärkte Reichsregiment 30 Mitglieder zählte, so hatte der Kaiser oder sein Stellvertreter im Vorsitz wohl das Recht des Stichentscheides.

[3] Vgl. Kölner RA. von 1512, N. Samml. 2, 147f. Ulmann Maximilian 1, 566f.

[4] N. Samml. 2, 172ff. Zeumer Nr. 156.

[5] Das System der vierteljährlichen Abwechslung wurde auch auf die Fürsten, Prälaten und Städte ausgedehnt.

seiner Rückkehr in das Reich seine Vollmacht verlor. In dieser Gestalt hat sich das Reichsregiment bis 1530, wo Ferdinand zum römischen König gewählt wurde, erhalten.

Schon durch den Trierer RA. von 1512 wurde der von der späteren Gesetzgebung und namentlich vom Augsburger RA. von 1555 weiter verfolgte Weg betreten, statt des als unausführbar erkannten Versuches einer rein ständischen Zentralregierung durch das Reichsregiment die Kreise zu lebenskräftigen Verfassungskörpern auf ständischer Grundlage zu entwickeln[6]. Man kehrte damit zu dem Gedanken zurück, der schon die Kreisverfassung Albrechts II von 1438 angeregt hatte. An die Spitze jedes Kreises sollte ein vom Kreis gewählter, nötigenfalls aber vom Kaiser ernannter Kreishauptmann zur Leitung der Kreisangelegenheiten gestellt werden. Tatsächlich führte die Entwickelung dahin, daß regelmäßig die beiden bedeutendsten Fürsten des Kreises die Kreistage „ausschrieben" oder „beschrieben" und als „ausschreibende Fürsten" auch die Leitung der Kreistage übernahmen. Wo es einem von ihnen gelang, die Leitung der Kreistage und die Kreiskanzlei ganz in seine Hand zu bringen, wurde für ihn die Bezeichnung „Kreisdirektor" verwendet. Der Kreishauptmann (später „Kreisoberst") wurde infolgedessen zu einem bloßen Kreisbeamten für die militärische Leitung und die Handhabung der Exekutivgewalt. Seine Anstellung erfolgte durch die Kreisstände, aber auf Widerruf. Ihm zur Seite standen vier oder sechs von den Kreisständen gewählte Räte oder Zugeordnete. Zu den Kreisangelegenheiten gehörten die Wahlen zum Reichskammergericht, vorübergehend auch die zum Reichsregiment, die Verteilung der dem Kreis auferlegten Reichsanschläge und Truppenkontingente auf die einzelnen Kreisstände und die Sorge für ihre Aufbringung, Beschaffung der unmittelbaren Kreismilitärlasten, Exekution reichsgerichtlicher Urteile gegen Kreisstände (subsidiär auch solcher gegen Landsassen), Wahrung des Landfriedens, Kreispolizei, Aufsicht über das Münzwesen. In den zu voller Weiterentwickelung gelangten Kreisen wurde die Zuständigkeit noch sehr viel weiter ausgedehnt, nur Privatrecht und Prozeß blieben unberührt. Die dem Kreis angehörigen Reichsstände waren zugleich die Kreisstände. Die ausschreibenden Fürsten hatten sie in den Kreisangelegenheiten zu Kreistagen zu berufen, die durchaus den Charakter eines verkleinerten Reichstages trugen[7]. Die Kreistage setzten nach Bedürfnis Kreisdeputationen zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten ein. Zuweilen versammelten sich einzelne Bänke

---

[6] Vgl. N. Samml. 2, 138. 148. 230ff. 449. 498f. 3, 25—32.

[7] Die getrennten Kollegien des Reichstags wiederholten sich hier nicht. Jedes kreisständische Territorium hatte eine volle Stimme. Vom Kaiser in den Stand der Grafen oder Herren erhobene Grundbesitzer konnten, auch wenn sie keine Reichsstandschaft besaßen, durch Beschluß des Kreistags die Kreisstandschaft erhalten, wenn sie bereit waren, die Reichs- und Kreislasten auf ihre Güter zu übernehmen. Die Kreisstände des schwäbischen Kreises verteilten sich auf fünf Bänke, jede später unter einem besonderen Bankdirektorium.

zu besonderen Banktagen. Ein wirklich kommunales Leben vermochte sich nur in den Kreisen, in denen ausschließlich kleine Staatsgebilde vereinigt waren, zumal dem schwäbischen und fränkischen, zu entfalten. Wurden diese erst durch die Zusammenfassung zu einem größeren Organismus für staatliche Zwecke verwendbar, so hatte die Kreisverfassung in den übrigen Kreisen wenigstens den Vorteil, den mächtigeren Kreisständen einen gewissen Einfluß auf die kleinen zu verschaffen.

§ 74. Die Reichsgerichte.

Vgl. Eichhorn 3, 122. 4, 5f. 266ff. 294ff. 373ff. 574ff. Heusler VG. 239. Brunner Grundz.[3] 256. Harpprecht Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bde 1757—85. Pfeffinger Vitriarius illustr. 4, 499—705. Malblank Anleitung zur Kenntnis der deutsch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung, 3 Bde 1791. Thudichum Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, ZDR. 20, 148ff. Wetzell System des Zivilprozesses[3] 370ff. Stölzel Ein ältester RKG.-Prozeß, ZRG. 12, 257ff. Stobbe Reichshofgericht und Reichskammergericht, Leipz. Rekt.-Rede 1878. Franklin Die freien Herren von Zimmern 112ff. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren 2, 125f. 142ff. Ulmann (S. 799) 1, 375ff. 382ff. 2, 79ff. 263ff. 653ff. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 157ff. 2, 34. v. Weech Ein Projekt zur Reform der Reichsjustiz aus dem 16. Jh., N. Heidelb. JB. 3, 17ff. Stintzing, G. d. RW. 1, 478ff. W. Endemann Von dem alten Reichskammergericht, Z. f. deutsch. Ziv.-Proz. 1893. Wigand Denkwürdigkeiten a. d. Archiv des Reichskammergerichts 1854 S. 52ff. K. Perels Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495, ZRG. 38, 1ff. Weissler, G. der Rechtsanwaltschaft 1905 (vgl. B. Schultze, ZRG. 40, 446).

Das 1495 errichtete Reichskammergericht unterschied sich von dem alten kaiserlichen Kammergericht (S. 565), als dessen unmittelbare Fortsetzung es betrachtet werden muß, durch den festen Sitz, die reichsgesetzliche Grundlage, den ständigen Kammerrichter und die größtenteils den Reichsständen überlassene Besetzung mit ständigen Beisitzern. Der Sitz des Reichskammergerichts, das allerdings aus Mangel an Mitteln wiederholt zu gänzlichem Stillstand kam, befand sich zunächst in Frankfurt a. M., unterlag dann mehrfachem Wechsel, bis er 1527 nach Speier und 1693 nach Wetzlar verlegt wurde, wo das Gericht bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 blieb.

Die erste gesetzliche Grundlage[1] bildete die RKGO. von 1495[2], die sich großenteils an die für das alte kaiserliche Kammergericht geltenden Normen anschloß. Nach verschiedenen Veränderungen kam auf dem Wormser Reichstag von 1521 die zweite RKGO. zustande[3], auf dem Augsburger Reichstag von 1548 die dritte, die mit geringen Änderungen 1555 von neuem bekannt gemacht wurde[4]. Eine vierte RKGO. wurde auf Grund erheblicher, i. J. 1600 beschlossener Veränderungen i. J. 1603

[1] Vgl. Stobbe Rechtsqu. 2, 192ff. Corpus iuris cameralis 1717.

[2] N. Samml. 2, 6ff. Zeumer Nr. 149.

[3] Ebd. 2, 179—194. Zeumer Nr. 157.

[4] Zeumer Nr. 164. N. Samml. 3, 43—136. Über die in der Zwischenzeit (1521—48) vorgenommenen Änderungen ebd. 2, 247ff. 289ff. 317ff. 345ff. 356ff. 403ff.

entworfen und dem nächsten Reichstag vorgelegt; obwohl die politischen Verhältnisse den Entwurf von 1603 nicht zum Reichsgesetz werden ließen, hat das RKG. selbst ihn als maßgebende Norm behandelt[5]. Weitere Veränderungen erfolgten durch den westfälischen Frieden und den JRA. von 1654[6].

An der Spitze des RKG. stand der vorzugsweise mit Verwaltungsgeschäften befaßte Kammerrichter, dem später zwei, schließlich vier Senatspräsidenten zur Seite traten. Der Kammerrichter mußte dem hohen Adel angehören und hatte fürstlichen Rang. Der Richter und die Präsidenten wurden vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Beisitzer oder Assessoren betrug ursprünglich 16, später 22; nach dem westfälischen Frieden sollte sie 50 betragen, tatsächlich aber stieg sie nicht über 18, erst unter Joseph II auf 25. Von den Beisitzern hatte der Kaiser eine gewisse Zahl für sich, eine andere für seine Erblande zu präsentieren; die übrigen wurden teils von den Kurfürsten, teils von den sechs alten Kreisen präsentiert. Die Ernennung erfolgte nach voraufgegangener Prüfung durch das Gericht selbst, regelmäßig auf sechs Jahre. Die eine Hälfte der Beisitzer mußte den juristischen Doktorgrad, die andere den Adel besitzen. Seit 1521 sollten auch die adelichen Beisitzer möglichst, seit 1555 unbedingt aus dem Stand der Rechtsgelehrten genommen werden; graduiert brauchten sie nicht zu sein. Seit dem westfälischen Frieden mußte das Gericht und jeder Senat paritätisch zusammengesetzt sein. Kammerrichter war tatsächlich immer ein Katholik, bis 1721 wiederholt sogar ein geistlicher Fürst. Alle Mitglieder des Reichskammergerichts galten als reichsunmittelbar und konnten nur durch Urteil des Gerichts oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden. Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Gerichts, sowie Verfolgung der Preßvergehen und Betreibung der fiskalischen Prozesse war Aufgabe des Fiskalprokurators, dem ein Fiskaladvokat zur Unterstützung und Vertretung beigegeben wurde. Sämtliche Vertreter der Parteien, Prokuratoren für die persönliche Vertretung und Advokaten für die Schriftsätze, wurden vom Gericht selbst (Fiskalprokurator und Fiskalanwalt auf Vorschlag des Kaisers) angestellt, zum Teil erst nach vorheriger Prüfung, und waren der Disziplinargewalt des Gerichts unterworfen. Die RKG.-Kanzlei mit den Unterabteilungen Kanzlei und Leserei stand unter dem Erzkanzler; ihr unmittelbares Haupt war der Kanzleiverwalter. Die Gerichtskasse verwaltete ein besonderer Pfennigmeister. Als Gerichtsdiener hatte man einen Kanzleidiener, zwei Pedelle und 24 Boten (darunter zwölf reitende) unter einem Botenmeister. Für den Unterhalt des RKG. sollten in erster Reihe seine eigenen Einnahmen dienen, im übrigen versuchte man es anfangs teils mit dem gemeinen Pfennig, teils mit außerordentlichen Bei-

[5] Vgl. N. Samml. 3, 472—498. Der Entwurf von 1603 bei Schmauss Corp. iur. publ. (1770) pg. 330ff.

[6] JPO. Art. 5 §§ 53f. JRA. §§ 7ff. N. Samml. 4, 588. 643ff.

die alleinige Zuständigkeit in Reichslehensachen[22], Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Landfriedensbrüche), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und andere auf Grund kaiserlicher Reservatrechte geübte Akte[23], endlich über italienische Angelegenheiten, da die in Italien bestehende kaiserliche „Plenipotenz" nur als delegiertes Gericht galt, von dem die Berufung an die Person des Kaisers ging[24]. In allem übrigen konkurrierte der Reichshofrat mit dem RKG.[25], was nach langem Widerstreben der Reichsstände durch den westfälischen Frieden in der Art anerkannt wurde, daß das zuerst mit einer Sache befaßte Gericht den Vorzug hatte[26].

Da der Reichshofrat nicht bloß Gericht, sondern zugleich juristischer Beirat des Kaisers war und als solcher in allen Reichslehen- und Gnadensachen sein Gutachten abzugeben hatte, so lag die Gefahr einer persönlichen Einmischung des Kaisers in die gerichtlichen Entscheidungen nahe, zumal der Unterhalt des Reichshofrats Sache des Kaisers war und sämtliche Mitglieder von ihm und nur für die Dauer seiner Regierung ernannt wurden. Nur die Stellung der Reichskanzlei (S. 835) bot eine gewisse Gewähr gegen kaiserliche Kabinetsjustiz. Der westfälische Friede traf eine Reihe von Maßregeln im Interesse unparteiischer Rechtspflege, vermochte aber doch das „votum ad imperatorem", durch das der Reichshofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung überlassen konnte, nicht ganz zu beseitigen[27]. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens (JPO. 5 §§ 54—56) sollte das Verfahren den für das RKG. bestehenden Normen folgen, die Besetzung mit Präsidenten, Vizepräsidenten und Räten sollte fest geordnet und jede nicht dazu gehörige Person, namentlich auch jedes Mitglied des Geheimen Rates, von der Teilnahme an der Rechtsprechung ausgeschlossen sein; unter den Räten sollte sich eine bestimmte Zahl Evangelischer befinden. Der Reichshofrat wurde der Visitation des Erzkanzlers unterstellt. Von den Urteilen des Reichshofrats sollte das Rechtsmittel der Revision (mit Suspensivwirkung) bei dem Kaiser eingelegt werden können; die Entscheidung über die Revision sollte ausschließlich durch Räte die bei dem angefochtenen Urteil nicht beteiligt gewesen waren, in wichtigen Fällen unter Zuziehung von Kurfürsten und Fürsten, aber unter Aufrechterhaltung des konfessionellen Gleichgewichts,

---

[22] Diese hatte der Kaiser schon in der Reg.-Ordn. von 1521 § 7 (Zeumer Nr. 156) seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Vgl. RKGO. 1555 II Tit. 7. Streitig war, ob sich das Vorrecht des RHR. auch auf geringere Reichslehen bezöge. Vgl. Pütter Hist. Entwickelung 2, 111 f.

[23] Daher auch alle Prozesse über Hausgesetze von Reichsunmittelbaren, da diese vom Kaiser bestätigt sein mußten. Die ausschließliche Zuständigkeit des RHR. in betreff der Reservatrechte war bestritten. Vgl. Pütter 3, 167 f.

[24] Vgl. Eichhorn 4, 800.

[25] Dies wurde namentlich in Zeiten, wo das RKG. stillstand, von Bedeutung. Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 25.

[26] JPO. Art. 5 § 56.

[27] Vgl. Rosenthal a. a. O. 22 ff.

erfolgen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz zur Ordnung des Reichshofrats ist nicht zustande gekommen, dagegen trat die von Ferdinand III erlassene RHRO. von 1654 in Gebrauch[28].

Die Zuständigkeit in Achtprozessen wurde beiden höchsten Reichsgerichten durch Art. 20 der ständigen Wahlkapitulation entzogen. Sie sollten nur die Instruktion des Prozesses behalten und die Akten sodann an den Reichstag einschicken. Das Urteil sollte, auf das Gutachten einer aus den drei Kollegien unter Wahrung der konfessionellen Parität besetzten Reichsdeputation, von dem Kaiser mit dem gesamten Reichstage gefällt werden. Seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nur noch zweimal (1708/9) verhängt worden.

Durch die Einsetzung des RKG. und die völlig neue Regelung des Strafverfahrens durch die HGO. Karls V verloren die westfälischen Gerichte den letzten Boden, den sie noch im Reiche hatten[29]. Als Landesgerichte ohne größere Bedeutung haben sie sich noch längere Zeit, in gewissen Resten bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Auch die kaiserlichen Landgerichte in Süddeutschland waren ganz bedeutungslos geworden. Zu ihrer von dem westfälischen Frieden angeregten reichsgesetzlichen Aufhebung ist es nicht mehr gekommen.

§ 75. Das Reichsheerwesen.

Jähns Zur G. der Kriegsverfassung d. deutsch. Reiches, Preuß. JBB. 39, 1ff. 113ff. 443ff. A. Schultz Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden 1, 40ff. 155ff. 256f. 286. 335ff. 348f. 366ff. 520ff. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 656ff. Ulmann (S. 799) 2, 403ff. Fester Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—97, Straßb. Diss. 1886. Pütter Historische Entwickelung 2, 283ff. 293ff. 3, 98ff. Eichhorn 3, 315ff. 4, 300ff. 546. Schulzen Corpus iuris militaris[2] 1893. Erben Ursprung u. Entwickelung der deutsch. Kriegsartikel, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 473ff.

Zur Einführung eines stehenden Heeres hat es das Reich nie gebracht; die nach dem 30jährigen Kriege wiederholt gestellten Anträge auf Einführung eines „miles perpetuus" waren erfolglos. Erst angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reichs wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart. Unter Maximilian I hielt man noch an den zuerst im Hussitenkrieg (S. 530) gemachten Versuchen der Aufstellung eines Reichssöldnerheeres mit Hilfe einer direkten Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, fest[1].

---

[28] N. Samml. 4, Zugabe 44ff. Zeumer Nr. 172.

[29] Vgl. Eichhorn 3, 222. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 1ff.; Denkwürdigkeiten 103ff. Schon die vom Wormser Reichstag von 1495 beschlossene Reformation (N. Samml. 2, 18f.) trat den Femgerichten entschieden entgegen.

[1] Vgl. Ulmann Maximilian 1, 320ff. 390ff. 847ff. N. Samml. 2, 14ff. Zeumer Nr. 151. Ein interessanter gesetzgeberischer Versuch war der von der Regimentsordnung von 1500 §§ 24ff. (Zeumer Nr. 152) vorgeschriebene 400. Mann, offenbar eine Art Aushebung.

Seit Karl V beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der 1521 vom Wormser Reichstag beschlossenen Matrikel, welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reiter („Reisige") und 20000 Fußknechte festsetzte und ihre Verteilung auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände ordnete[2].

Jeder Reichsstand hatte die ihm auferlegte Truppenzahl zu stellen, eine Ablösung in Geld war nicht gestattet. Wer Vassallen hatte, stellte seine Reiter im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Regel noch mit Hilfe des Lehnsaufgebotes; später wurde den Lehnsmannen gewöhnlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung von Ritterpferdgeldern eingeräumt. Im übrigen half man sich mit Söldnern. Die Lehnsmannen erhielten Verpflegung, aber keinen Sold; die Söldner hatten ihre Verpflegung selbst zu bestreiten; doch mußte der Kontingentherr ihnen den nötigen Proviant gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Jedes Kontingent war demnach von einer eigenen Proviantkolonne begleitet, so daß die Schlagfertigkeit des Heeres durch einen ungeheuern Troß beeinträchtigt wurde. Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen auf 10 rhein. Gulden für einen Reisigen mit Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht festgesetzt. Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde, in Erinnerung an die alten Römerzüge, als „Römermonat" bezeichnet. Wie die von der Wormser Matrikel festgesetzte Stärke des Gesamtheeres und der einzelnen Kontingente bei der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Reichstag als „Simplum" behandelt wurde, so berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingents aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten der Wormser Matrikel[3]. Diese Steuer floß in die Reichsoperationskasse und diente teils zur Beschaffung des „Zeuges" oder Artilleriematerials, teils zur Besoldung der Reichsgeneralität und der vom Reich zu stellenden technischen Truppen.

Ein Hauptfehler des Reichsheeres bestand darin, daß es ohne jede weitere Organisation ausschließlich in die einzelnen, nach Anzahl, Zusammensetzung und Bewaffnung überaus verschiedenen Kontingente zerfiel, deren Vereinigung zu größeren taktischen Körpern erst nach dem Zusammentritt des Heeres möglich wurde. In dieser Richtung schuf die sogenannte Reichsdefensionalverfassung von 1681 eine wesentliche Verbesserung, indem sie, unter gleichzeitiger Erhöhung des Simplums auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte, die Verteilung der Kontingente

---

[2] Zeumer Nr. 155. N. Samml. 2, 208. 216ff. Böhmen stellte 400 zu Roß und 600 zu Fuß, die sechs übrigen Kurfürsten sowie Salzburg, Baiern, Würtemberg und Savoyen je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, Österreich und Burgund je 120 und 600, Jülich-Kleve-Berg 90 und 540; von den Städten stellten die größten Kontingente Nürnberg, Metz (je 40 und 250) und Köln (30 und 322). Die kleinsten Kontingente beliefen sich auf 4 Fußknechte.

[3] Zwei Simpla und ein Römermonat bedeuteten z. B. für Nürnberg 80 Reisige und 500 Fußknechte und eine Steuer von 1400 Gulden.

auf die Reichsstände aufgab und dafür die Verteilung auf die zehn Kreise nach einem bestimmten Maßstab anordnete[4]. Den Kreisen blieb die Unterverteilung auf die einzelnen Kreisstände (nach der Wormser Matrikel) und die Vereinigung der von diesen gestellten Kontingente zu Regimentern überlassen. Ablösung durch Geld (Reluition) war nicht gestattet, dagegen durften die nichtgerüsteten Reichsstände mit ausreichend gerüsteten (armierten) Mitständen Subsidienverträge abschließen. Die Erfüllung der den einzelnen Ständen obliegenden Leistungen konnte im Wege der Kreisexekution erzwungen werden. Die gesamte Mannschaft eines Kreises bildete ein geschlossenes Corps unter einer eigenen Kreisgeneralität. Außerdem hatte jeder Kreis einige technische Truppen und ein gewisses Artilleriematerial zu beschaffen. Als Kreiskriegsminister fungierte der Kreisoberst. Für die dem Kreise obliegenden Ausgaben wurde eine Kreisoperationskasse gebildet, so daß die Stände außer der Reichs- noch eine Kreiskriegssteuer zu zahlen hatten. Für beide Arten der Kriegssteuer blieben die Römermonate der Wormser Matrikel im Gebrauch. Die Beschaffung des Proviants blieb Sache der einzelnen Kontingentherren.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dem Reich nicht unmittelbar kriegspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnsbande befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnsaufgeboten oder zahlten Ritterpferdgelder. Außerdem war es von alters her üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen „subsidium caritativum“ wurde.

Über die Ernennung der Reichsgenerale hatte sich der Kaiser mit dem Reichstag zu verständigen. Der Generalfeldmarschall wurde erst im Kriegsfall ernannt, die übrigen Generale wenigstens in der späteren Zeit schon im Frieden designiert. Seit dem westfälischen Frieden mußte jede Generalstelle mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein. Die Aufsicht über die Heerführung stand dem von den Reichsständen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Reichskriegsrat zu.

Für die innere Disziplin des Heeres und die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, der „Artikelbrief“ für die Fußknechte und die „Reiterbestallung“ für die Reisigen, maßgebend[5].

---

[4] Vgl. u. a. Gerstlacher 6, 853. Die größeren Reichsstände, welche mit ihren Territorien verschiedenen Kreisen angehörten, waren genötigt, ihre Kontingente dementsprechend zu zerreißen.

[5] Die Artikelbriefe haben sich aus den Eiden der Landsknechte entwickelt und besonders an die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Ende des 15. Jahrhunderts üblichen Eide angeknüpft. Die Reiterbestallungen (auch „Reiterrechte“, „Reiterartikelbriefe“) sind dagegen aus den Verträgen der Kriegsherren mit den Unternehmern, die ihnen die Reitertruppen anwarben, hervorgegangen. Für die Reichstruppen wurden beide Ordnungen zuerst durch den Speierer Reichstag von 1570 festgestellt, doch hat sich nur der Artikelbrief in allgemeinerem Ansehen erhalten.

Überaus schwerfällig und hier nicht weiter zu erörtern waren die dem Reich zu Gebote stehenden Mittel, die Reichsstände und Untertanen durch Dehortatorien, Avocatorien und Excitatorien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Zur Anordnung von Einquartierungen, Musterplätzen und Durchzügen war nach der Wahlkapitulation die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Die Residenzen der Reichsstände und der Sitz des Reichskammergerichts waren von jeder Quartierlast befreit.

Einige Reichsfestungen waren seitens des Kaisers während des 30jährigen Krieges angelegt. Nach dem westfälischen Frieden durfte dies nur noch mit Reichstagsgenehmigung geschehen. Die Wahlkapitulation erklärte das Festungswesen für Landessache, doch war das Reich durch französische Abtretungen in den Besitz der Festungen Kehl und Philippsburg gekommen[6].

§ 76. Das Reichsfinanzwesen.

Vgl. Gothein Ein neu nützlich- und lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893. Ehrensberger Zur G. der Türkensteuer und des Subsidium caritativum, Freib. Diöz.-Arch. NF. 1, 396ff. J. Müller Das Steuer- u. Finanzwesen des Reiches im 16. Jh., N. JB. f. d. klass. Altertum 9, 652ff.

Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt oder durch Übertragung oder unvordenklichen Besitz auf die Reichsstände, zum Teil auch auf Privatpersonen übergegangen[1]. Erhalten hatten sich u. a. die Jahressteuern einzelner Reichsstädte, z. B. Frankfurt a. M.[2], und der Opferpfennig der Juden von Worms und Mainz. Die Wiedereinlösung der an Reichsstände gegebenen Reichspfandschaften wurde durch den westfälischen Frieden an die Zustimmung des Reichstags gebunden[3]. Die Bestimmung der Wahlkapitulationen, daß einträgliche heimgefallene Reichslehen im Interesse des Reiches eingezogen werden sollten, hatte tatsächlich nur die Bedeutung, daß Kurfürstentümer nur mit Zustimmung des Kurfürstenkollegiums, alle anderen Reichslehen nur mit Einwilligung des Reichstags wiederverliehen werden durften[4].

Die einzige stehende Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts (S. 850). Im übrigen kamen nur außerordentliche Reichssteuern, namentlich aus Anlaß von Reichskriegen, vor. Die ältere Form

---

[6] Vgl. Pütter a. a. O. 2, 290. 300.

[1] Vgl. Eichhorn 4, 291f.

[2] Vgl. S. 554. Pütter Histor. Entwickel. 2, 211. Zeumer Städtesteuern 153. Lang Histor. Entwickel. der deutsch. Steuerverfassung (1793) 157f.

[3] Vgl. JPO. Art. 5 § 26. Pütter a. a. O. 2, 84. Was die Kaiser an andere als an Reichsstände verpfändet oder verschrieben hatten, sollten sie nach den Wahlkapitulationen tunlichst an das Reich zurückbringen.

[4] Vgl. ständige Wahlkapitulation von 1711 Art. 11 (N. Samml. 4, 241. Zeumer Nr. 177).

war der gemeine Pfennig, der als direkte Reichssteuer von landsässigen Personen ebenso wie von Reichsunmittelbaren erhoben wurde und in der Regel für die Vermögenderen den Charakter einer Kapital- und Rentensteuer, für die übrigen den einer Kopfsteuer trug[5]. Den gemeinen Pfennig hatten auch die Geistlichkeit und die Klöster zu zahlen. Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den dem staatsrechtlichen Charakter des Reiches mehr entsprechenden „Anschlag", eine der alten Städtesteuer nachgebildete Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Matrikel von 1521, verdrängt[6]. Die Beibehaltung der damals erfolgten Veranlagung brachte, da die seitdem eingetretenen Territorialveränderungen unberücksichtigt blieben, vielfache Ungerechtigkeiten mit sich, aber die wiederholt beantragte Neuveranlagung kam nicht zustande. Seit dem westfälischen Frieden wurde es überhaupt streitig, ob der Reichstag berechtigt sei, Reichssteuern mit Stimmenmehrheit zu beschließen[7].

Zur Vereinnahmung der Reichssteuern wurden jedesmal besondere Legestätten angeordnet und Reichsschatz- oder Reichspfennigmeister eingesetzt. Das Reichskammergericht hatte einen eigenen Pfennigmeister als Rendanten. Die Verausgabung der Gelder stand stellenweise unter strenger reichsständischer Aufsicht[8]. Die von Maximilian I eingesetzte Hofkammer ist für das Reich nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

§ 77. Das Reichspolizeiwesen.

Vgl. Eichhorn 4, 271ff. 544f. RA. von Worms 1495 §§ 36—44 (N. Samml. 2, 25f., vgl. ebd. 28f.), Lindau 1497 §§ 8—28. 33—46 (ebd. 31ff.), Freiburg 1498 §§ 38—51 (ebd. 46ff.), Augsburg von 1500 §§ 22—34 (ebd. 77ff., vgl. 54ff.), Trier und Köln 1512 Tit. 4 §§ 1—20 (ebd. 141ff.), Nürnberg 1524 §§ 25—28 (ebd. 257f.), Speier 1529 § 9 (ebd. 294).

Eine in dem mittelalterlichen Staat nur den Stadtverwaltungen bekannte Aufgabe, die Fürsorge für das gemeine Wohl, wurde nach dem Vorgang

[5] Auf dem Wormser Reichstag von 1495 (N. Samml. 2, 15) wurde der gemeine Pfennig für ein Vermögen von 500—1000 Gulden, dem eine Rente von 25—50 Gulden gleichgeachtet sein sollte, auf 0,1 % festgesetzt, während alle, die weniger als 500 Gulden besaßen, mit einer Kopfsteuer von $^1/_{24}$ Gulden belegt wurden. Wer mehr als 1000 Gulden besaß, sollte vom Überschuß nach seiner „Andacht", d. h. seinem Ermessen, geben. Die Kopfsteuer sollte für jeden mit dem vollendeten 15. Lebensjahr beginnen, was man auf das ribuarische Recht zurückführen möchte, wenn nicht in dem Trier-Kölnischen RA. von 1512 der Beginn der Steuerpflicht auf das vollendete 12. Jahr gesetzt wäre. Der gemeine Pfennig wurde ursprünglich nicht bloß für das Reichsheer, sondern auch für den Unterhalt des Reichskammergerichts und des Reichsregiments (N. Samml. 2, 82) bestimmt.

[6] Vgl. Zeumer Städtesteuern 153ff. Über ältere Anschläge für das Reichskammergericht vgl. § 74 n. 7. Die Anschläge wurden eine Zeitlang zugleich für das Reichsregiment bestimmt. Vgl. N. Samml. 2, 205. 246.

[7] Vgl. § 80 n. 2. Pütter a. a. O. 78. 122. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 164ff. 172ff.

[8] Vgl. die ständige Wahlkapitulation von 1711 Art. 5.

verschiedener dem 15. Jahrhundert angehörenden „Landesordnungen“ seit dem Wormser Reichstag von 1495 als eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung angesehen. Man faßte alles dahin Gehörige unter dem weiten Begriff der Polizeiordnung zusammen[1] und verstand darunter namentlich Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des fahrenden Volkes sowie gegen Unzucht, Kuppelei, Gotteslästerung, überhaupt Störung des kirchlichen Friedens, Wucher, Mißbräuche in Handel und Wandel; auch Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, betrüglicher Bankerutt, Apotheken- und Vormundschaftswesen wurden allmählich in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen. Einen Hauptgegenstand bildete aber die Regelung des Münzwesens[2].

Die Prägungen von Reichs wegen hatten längst aufgehört. Jetzt handelte es sich darum, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Zur Ausübung der letzteren bediente man sich der Kreisverfassung. Die Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch wurden besondere Kreismünzstätten eingerichtet, an denen die nicht im Besitz eigener Bergwerke befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamten ihre Prägungen vorzunehmen hatten[3].

Nach der Münzordnung von 1559, durch welche die älteren Münzordnungen aufgehoben wurden[4], bildete die kölnische Mark (S. 537) die Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatz wurden $9^1/_2$ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 und 19 halbe Reichsgulden zu 30 Kreuzern geprägt. An Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden, außerdem wurde die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten (67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän) gestattet. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber wurde nur im Höchstbetrag festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 104, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Die Münzen trugen auf der einen Seite das Reichs-, auf der andern das Landesmünzzeichen[5]. Andere als die im Gesetz aufgeführten Münzen durften nicht geprägt

---

[1] Über den Sprachgebrauch vgl. Eichhorn 4, 272 Anm. a. Die erste vollständige Polizeiordnung kam 1530 auf dem Augsburger Reichstag zustande (a. a. O. 2, 332ff.), die zweite ebenda 1548 (ebd. 587ff.), die dritte 1577 zu Frankfurt (ebd. 3, 379ff.). Der Landesgesetzgebung wurde gestattet, die RPO. zu ermäßigen, also Ausnahmen zu machen, dagegen wurde verboten, sie landesgesetzlich zu vermehren.

[2] Vgl. v. Braun Gründl. Nachricht von dem Münzwesen 1784. Gerstlacker 9, 1475—1697. Zachariä Deutsches Staats- u. Bundesrecht[3] 2, 372ff.

[3] Vgl. Wuttke Die Probationsregister des obersächsischen Kreises, Wiener numismat. Z. 29.

[4] N. Samml. 3, 186ff. Vgl. Goldmünzordnung von 1495 (ebd. 2, 27) und die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1548/51 (2, 261ff. 616ff. 634f.).

[5] So schon nach der Ordnung von 1495.

werden, nur Heller und Pfennige blieben Landessache. Für alle Münzen bestand innerhalb des Reiches Annahmezwang, für Scheidemünzen nur bis zum Betrag von 25 Gulden. Die Ausfuhr inländischer Münzen ins Ausland und Verwendung ausländischer Münzen innerhalb des Reiches wurde verboten. Die älteren inländischen Münzen wurden gesetzlich tarifiert. Verstöße gegen die Reichsmünzordnung wurden mit Suspension, unter Umständen mit Entziehung des Münzrechts bedroht.

Der Augsburger RA. von 1566[6] gestattete für den Binnenverkehr der einzelnen Territorien auch „ihre sonderbare Landmünzen" und verlangte nur, daß diese auf den Gehalt und Wert der Reichsmünzen reguliert und geordnet und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden. Damit war den Münzeinungen, zu denen die Kreise ohnehin neigten, Raum gegeben[7]. Die folgenreichste Münzeinung war die 1690 zu Leipzig zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig abgeschlossene[8], durch die der sogenannte Leipziger Münzfuß begründet wurde. Diese knüpfte an den alten 1566 ausdrücklich zugelassenen „Taler" (Reichs- oder Speziestaler) zu 68 Krz., von dem neun auf die Mark feinen Silbers ausgebracht wurden, an und teilte ihn in 2 Gulden zu je 60 Krz.; die Neugulden beruhten also auf dem 18 Gulden-Fuß. Neben den Gulden wurden auch Taler zu 90 Krz., 12 auf die Mark fein, geprägt. Dieser Münzfuß wurde 1738 zum Reichsmünzfuß erklärt[9], gelangte aber als solcher nicht zur Durchführung. Dagegen kam es 1753 zu einer Münzkonvention zwischen Österreich und Baiern auf Grundlage des 20 Guldenfußes (Konventionsmünzfuß), während Preußen 1764 den 21 Guldenfuß (Graumannscher Münzfuß) einführte[10].

Eine ebenfalls unter den Begriff der Reichspolizei fallende Neuerung war das Postwesen[11]. Es war niederländischen Ursprungs und zunächst nur zur Verbindung der burgundisch-habsburgischen Länder mit der österreichischen Hauptstadt bestimmt. Unter der Leitung der Herren von Taxis, die anfangs burgundische Beamte waren, 1595 aber die Bestallung als Reichsgeneralpostmeister erhielten, wurde das Postwesen all-

[6] Gerstlacher 9, 1489.

[7] Über den Münzverband des schwäbischen, fränkischen und baierischen Kreises vgl. Langwerth v. Simmern a. a. O. (S. 844) 293ff.

[8] Sie schloß sich an den 1667 zwischen Brandenburg und Sachsen vereinbarten Zinnaer Münzfuß an.

[9] Gerstlacher 9, 1511ff.

[10] Aus der 12lötigen Mark wurden 14 Taler geprägt, der Taler zu 24 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennig. Die preußische Goldmünze war der Friedrichsdor (5 Taler Goldes), der aber nur da angenommen werden mußte, wo die Zahlung vertragsmäßig oder gesetzlich in Gold zu leisten war. Vgl. Soetbeer Deutsche Münzverfassung 1f. (1874).

[11] Vgl. Eichhorn 4, 276f. Gerstlacher 9, 1697ff. Pütter Vom Reichspostwesen 1790. Klüber Das Postwesen in Deutschl. 1811. Flegler Zur G. der Posten 1858. Hartmann Entwickel.-G. der Posten 1867. Über die Anfänge eines deutschen Postwesens im 15. Jh. vgl. Bettgenhäuser Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt 1896.

mählich auf das ganze Reich ausgedehnt. Die Kurfürsten hatten die Post schon 1570 als kaiserliches Regal anerkannt, doch wurde dem Kaiser das ausschließliche Recht zur Einrichtung neuer Posten schon im 17. Jahrhundert seitens der Reichsstände bestritten. Seit 1615 waren die Grafen von Taxis (seit 1754 Fürsten von Thurn und Taxis) erblich mit dem Reichsgeneralpostamt als Reichsregal belehnt, doch kam letzteres nur teilweise zur Durchführung, da in Österreich, Kurbrandenburg, Kursachsen und einigen anderen Ländern eigene Landesposten errichtet wurden.

§ 78. Die Territorien.

Vgl. S. 599ff. v. Below Neuorganisation d. Verwalt. i. d. deutsch. Territorien des 16. Jh. (Territorium u. Stadt 283ff.); Ursprung der Gutsherrschaft (ebd. 1ff.); HB. d. Staats-W. Suppl. 2, 461ff.; Untergang d. mittelalt. Staatswirtschaft, JBB. f. Nat.Ök. 76, 449ff. 593ff. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde 1859—60. Brunner Grundz.[2] 267ff. v. Daniels HB. 4, 547ff. Eichhorn 3, 223—84. 4, 251ff. 290f. 316ff. 549ff. C. Fuerstenerius (Leibniz) De iure suprematus et legationis principum Germaniae 1677. Gierke Genossensch.-R. 1, 642ff. 781f. 801ff. 889f. 2, 855ff. 3, 691ff. 763ff. Häusser (S. 799) 1, 91ff. Held Staat u. Gesellschaft 2, 393ff. Heusler VG. 271ff. v. Maurer Fronhöfe 2, 242ff. G. Meyer Staatsr.[6] 86ff. Moser Von der Landeshoheit in Regierungssachen 1772; Von der deutsch. Reichsstände Landen 1769; Von der deutsch. Untertanen Rechten u. Pflichten 1744. v. d. Nahmer HB. d. rhein. Partikularrechts 3. 1832. Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1052—1520. 4, 1—228. Pütter Hist. Entwickel. 1, 324ff. 2, 82ff. 156ff. 167ff. 3, 258ff. Rachfahl Der dualistische Ständestaat (Schmollers JB. 26, 3). Ritter (S. 799) 1, 27ff. 256ff. v. Roth Staatsrecht deutscher Reichslande, 2 Bde 1790—92. Schulte DRG. § 102. v. Seckendorff Deutscher Fürstenstaat 1656. Tezner Technik u. Geist des ständ.-monarch. Staatsrechts 1901. Walter DRG. §§ 362—74. 642. K. S. Zachariä Geist d. deutsch. Territorialverfassung 1800. Zöpfl DRG.[4] 2, 413ff.

Baden. Carlebach Bad. RG. 1. 1906. Gothein Der Breisgau unter Maria Theresia u. Joseph II, Bad. Neujahrsbl. 1907. Baumann Die Territorien des Seekreises 1800, ebd. 1894. Roth R.-Verhältnisse der landesh. Beamten in Baden-Durlach im 18. Jh., Heidelb. Diss. 1906.

Baiern. Riezler, G. Baierns 6, 11ff. Rosenthal, G. d. Gerichtsw. u. der Verwalt.-Organisation Baierns, 2 Bde 1889—1906. M. Mayer, Qu. z. Behörden-G. Baierns, Die Neuorganisation Herz. Albrechts V 1890. v. Freyberg Pragm. G. d. baier. Gesetzgeb. u. Staatsverwalt. seit Maximilian I, 4 Bde 1836—39. Pözl Baier. Verfassungs-R.[4] 3ff. (1870). Hoffmann, G. d. direkt. Steuern in B. 1883 (Schmollers Forsch. 4, 5). Wild Staatl. Organisation d. Bist. Würzburg u. Bamberg, Heidelb. Habil.-Schr. 1906. Abert Wahlkapitulationen der Würzb. Bischöfe 1225—1698, Arch. d. hist. V. f. Unterfr. 46, 27—186. Neudegger Beiträge z. G. der Behördenorganisationen 1887—98; Hof- u. Staatspersonaletats der Wittelsbacher, Z. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 26; G. d. baier. Archive, 5 Bde 1881—96 (Bd. 1—4: Archiv. Z. 6. 7. NF. 1. 2. 4); Zur G. d. Reichsherrschaft Laber a. d. Nordgau 1902. Eid Hof- u. Staatsdienst in Pfalz-Zweibr. 1444—1604, Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 21. Kmiotek Siedelnng u. Waldwirtsch. im Salzforst 1900 (Schanz Wirtsch.- u. Verw.-Studien 8).

Brandenburg-Preußen. H. Schulze Das preuß. Staatsr.[2], 2 Bde 1888—90. Bornhak, G. d. preuß. Verwalt.-R., 3 Bde 1884—86. Isaacsohn, G. d. preuß. Beamtentums, 3 Bde 1874—84. E. Loening Gerichte u. Verw.-Behörden in Br.-Pr., Verw.-Arch. 2, 217ff. 437ff. 3, 94ff. 510ff. Schmoller, Krauske, Löwe u. Hintze Behördenorganisat. u. allg. Staatsverwaltg. Preußens im 18. Jh. 1. 2. 6—8 (1894—98.

1901—6). Schmoller Umrisse u. Unters. z. Verf.-, Verwalt.- u. Wirtsch.-G., bes. d. preuß. St. im 17. 18. Jh. 1898; Stud. üb. d. Wirtsch.-Politik Preußens 1680—1786, JB. f. Ges.-Geb. im Deutsch. Reiche 8. 10. 11; Innere Verwalt. d. pr. Staates unter Friedrich Wilhelm I, Preuß. JB. 26; Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I, Z. f. pr. G. 8. 10—12. Erdmannsdörffer Graf Waldeck 42ff. Koser Friedrich d. Gr. 1^3, 322—388. 394ff. 2, 383ff. Philippson, G. d. pr. Staatswesens v. Tode Friedrichs d. Gr. bis 1797, 2 Bde 1880—82. Zackrzewski Die preuß. Reformen der ländlichen Steuern im 18. Jh. (Schmollers Forsch. 7, 2. 1887). W. Schultze, G. d. pr. Regieverwaltung 1766—1786 (ebd. 7, 3. 1888). Gelpke Geschichtl. Entwickel. d. Landratsamtes der pr. Monarchie, Verw.-Arch. 1902. v. Hedemann Landrat u. Landratsamt in Altpreußen u. in Schlesw.-Holstein, Z. d. Ges. f. schl.-holst. G. 32. O. Behre, G. der Statistik in Br.-Pr. 1905. Altmann Ausgewählte Urkunden z. br.-pr. Verf.- u. Verw.-G. 1. 1897. Breysig, G. d. br. Finanzen 1640—1697, 1. 1895 (a. u. d. T.: Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. inneren Politik des Kurf. Friedr. Wilhelm v. Brandenburg). Materialien u. Forschungen z. Wirtschafts- u. Verw.-G. Ost- u. Westpreußens, seit 1898. Horn Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1890. Fabricius Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz Bd. 2. 3. 1898—1901. Forst, Dieselben Bd. 4. 1903. v. Below u. Geich Quellen z. G. d. Behördenorganis. in Jülich-Berg im 16. Jh., Z. d. berg. G.-Ver. 30, 8ff. Ritter Zur G. deutscher Finanzverw. im 16. Jh., ebd. 20. Sallmann Organis. d. Zentr.-Verw. v. Jülich-Berg im 16. Jh. (Beiträge z. G. d. Niederrheins 17, 35ff.). Walter Das alte Erzstift u. die Reichsstadt Köln 1866. Rathje Behördenorganismus im kurköln. Herzogt. Westfalen, Heidelb. Diss. 1905. Schottmüller Organisation d. Zentralverwalt. in Kleve-Mark vor 1609 (Schmollers Forsch. 14, 4. 1896). Lüdicke Landesherrl. Zentralbehörden im Bist. Münster, Z. f. vaterl. G. 59, 1 S. 1—167. v. Meier Hannov. Verf.- u. Verw.-G. von 1680—1866, 2 Bde 1898—99. M. Bär Verw.-G. d. Regier.-Bez. Osnabrück, Qu. u. Darst. der G. Niedersachsens 5. 1901. Spangenberg Beitr. z. ält. Verf.- u. Verw.-G. d. Fürstent. Osnabr., Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabr. 25, 1—137. Falck Schlesw.-Holst. Priv.-R. 2. 3. 1831—38. Spahn Verf.- u. WG. d. Herzogt. Pommern 1478—1625 (Schmollers Forsch. 14, 1. 1895). v. Bilow Geschichtl. Entwickel. d. Abgabenverhältnisse in Pommern 1843. Rachfahl Organisation d. Gesamtstaatsverw. Schlesiens vor d. 30jähr. Kriege (Schmollers Forsch. 13, 1. 1894). Jocksch-Poppe Verf. u. Verw. der Standesherrschaft Forst u. Pförten, Niederlausitz. Mitteil. 9.

Meklenburg. Böhlau Mecklenb. Landrecht 1, 90—172; Fiskus, landesherrl. u. Landesvermögen in M. 1877.

Österreich. v. Luschin Öst. Reichs.-G. 263ff. 393—482 (vgl. Schreuer, Kr. VJSchr. 3. Folge 3, 177ff.); G. d. Gerichtsw. in Öst. 273ff. Hintze Der öst. Staatsrat im 16. 17. Jh., ZRG. 21, 137ff.; Der öst. u. d. preuß. Beamtenstaat im 17. 18. Jh., Hist. Z. 86, 401ff. Schrötter Fünf Abhandl. a. d. öst. Staatsr. 1762ff. Adler Organis. d. Zentralverw. unter Maximilian I 1886. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands I 1887. Seidler Studien z. G. u. Dogmatik d. öst. Staatsr. (1894) 70—188. Motloch Landesordnungen u. Landhandfesten d. öst. Ländergruppe, Österr. StWB.^{2} u. d. W. Tezner Landesfürstl. Verw.-R.-Pflege in Öst. (Grünhuts Z. 24, 459ff. 25, 1ff. 29, 627ff. 30, 7ff.). Wolf Die Hofkammer Leopolds I, Wien. SB. 1853. Neudegger Geh.-Rats- u. Hofexpeditions-Reformation in Öst. (1611—15) 1898. v. Hock u. Biedermann Der öst. Staatsrat 1868—79. v. Domin-Petrushevecz Neuere öst. RG. 1869. Beidtel Über öst. Zustände 1740—92, Wien. SB. 1851 2, 707ff. 806ff.; Veränderungen i. d. Feudalverhältnissen d. öst. Staaten, ebd. 1852 2, 925ff. 1853 2, 486ff.; G. d. öst. St.-Verw. 1740—1848, 2 Bde 1896—98. v. Sartori-Montecroce Beiträge z. öst. Reichs- u. RG. 2. 1902. S. Adler Das Gültbuch v. Nieder- u. Ober-Öst. 1898. Starzer Beiträge z. G. d. niederöst. Statthalterei 1897. Mell Lage d. steir. Untertanenstandes 1896. Beemelmans Organis. der vorderösterr. Behörden in Ensisheim im 16. Jh., ZGO. 61, 52ff. Schlitter Verf. u. Verw. d. belg. Provinzen Josephs II 1898 (Festgaben f. Büdinger 381ff.).

Sachsen. Wuttke Einführ. d. Landakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890. Oppermann Das sächs. Amt Wittenberg Anf. d. 16. Jh. 1897. Beschorner Das sächsische Amt Freiberg um die Mitte 15. Jh. 1897. v. Raab Das Amt Plauen 16. Jh., Beilage z. d. Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 1901/2. Brandenburg Moritz von Sachsen 1. 1898.

Würtemberg. C. F. v. Stälin Wirtemb. G. 4, 710ff. Winterlin, G. d. Behördenorganis. in Württ. 1. 1902 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 397). Hermelink, G. d. allg. Kirchengutes in Württ. (Württ. JBB. f. Statist. u. Landesk. 1903).

1. Übersicht. Der noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Landvogteien zusammengefaßte Besitz des Reiches an unmittelbaren Reichslanden war durch Verleihung, Verpfändung oder Verjährung dahingeschwunden. Der Kaiser übte im Reich nur noch oberherrliche Rechte aus, während die unmittelbare Landesherrschaft in anderen Händen ruhte. Selbst in den als Trümmer der Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfern (§ 80) gab es kein unmittelbares kaiserliches Regiment mehr. Zu der Klasse der Reichsunmittelbaren gehörten, abgesehen von den Reichsbeamten, jetzt nur noch die Herrschenden; alle übrigen waren landsässig, d. h. einer Landesherrschaft unterworfen und dem Reich nicht „ohne Mittel untertan“[1]. Den Hauptbestandteil des Reiches bildeten die reichsständischen Territorien, deren Inhaber Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Dazu kamen die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft und die sogenannten Rezeßherrschaften.

Die reichsständischen Territorien hatten mit Ausnahme der Reichsstädte und der zu diesen gehörigen Landgebiete ausschließlich monarchische Verfassung. Sie zerfielen, je nach ihrem Stimmrecht im Reichstag, in Kurfürstentümer, Fürstentümer und nichtfürstliche Territorien der Prälaten, Grafen und Herren. Mit Ausnahme Böhmens und seiner Nebenländer waren sämtliche Territorien auf die zehn Reichskreise verteilt und in der Reichsmatrikel veranschlagt. Sie waren die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung und den Reichslasten. In entsprechender Weise nahmen sie durch die Kreisstandschaft an der Kreisregierung und den Kreislasten teil. Neben einfachen Territorien gab es zusammengesetzte unter demselben Landesherrn, umgekehrt auch Territorien die mehreren Herren gemeinschaftlich gehörten (vgl. S. 840). Wo die Hoheitsrechte über ein Territorium geteilt waren, galt im Zweifel der Inhaber der Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr[2]. Die meisten Territorien waren lehnbar, die Fürstentümer Reichslehen, die nichtfürstlichen Territorien größtenteils Reichsafterlehen, einige auch Allode oder unmittelbare Reichslehen. Der

[1] Die nicht zur Regierung gelangten ebenbürtigen Familienglieder der landesherrlichen Häuser galten nicht als Untertanen, sondern blieben reichsunmittelbar. Vgl. Schulze Erstgeburtsrecht 381.

[2] Vgl. S. 601. Eichhorn 4, 253. Die Strafgerichtsbarkeit allein war dafür nicht ausreichend. Vgl. JPO. 5 § 44: *Sola criminalis iurisdictio, centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt.* Über Eigen- oder Unterherren innerhalb der Territorien vgl. S. 611.

frühere formelle Unterschied zwischen Szepter- und Fahnlehen bestand nicht mehr, seit die Form der Belehnung für beide die gleiche geworden war[3]. Hinsichtlich der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt standen sich alle reichsständischen Territorien gleich, der frühere Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien hatte sich verloren[4].

Die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft[5] gehörten größtenteils der Reichsritterschaft (§ 80) an. Außerdem gab es etwa dreißig, die mit reichsständischen Territorien verbunden oder im Besitz von reichsständischen Nebenlinien waren; andere gehörten reichsunmittelbaren Stiftern oder weltlichen Herren, die ihre Reichsstandschaft wieder verloren hatten oder überhaupt nicht dazu gelangt waren[6]. Alle diese Herrschaften befanden sich außerhalb der Kreise, hatten also auch keine Kreisstandschaft. Ein reichsmatrikularmäßiger Anschlag bestand nur für wenige von ihnen; auch zu den Kammerzielern wurden die meisten nicht herangezogen. Rezeßherrschaften waren solche Gebiete, bei denen der ursprüngliche Landesherr seine Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Hoheitsrechte und Wahrung seiner persönlichen Reichsunmittelbarkeit an einen benachbarten Fürsten abgetreten hatte[7].

Von den geistlichen Territorien und Herrschaften war infolge der Reformation eine große Zahl teils geradezu säkularisiert[8], teils durch Glaubensänderung der Inhaber in weltliche Hände gekommen. Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden durch den westfälischen Frieden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Jan. 1624 entschieden[9].

---

[3] Vgl. 817. Unter Karl V standen noch die alten Formen in Gebrauch. Vgl. RA. von 1521 § 4 (N. Samml. 2, 173).

[4] Vgl. JPO. 8 §§ 1. 2. 4. Ein eigentümliches Privileg, das der Pfalzgraf auf Grund eines ihm angeblich früher verliehenen Regals in allen Ländern des fränkischen Rechts beanspruchte und teilweise auch bis zum 18. Jahrhundert behauptete, war das viel umstrittene, wahrscheinlich aus Frankreich eingewanderte Wildfangrecht (*droit d'aubaine*, *ius albanagii*), kraft dessen er jeden „herkommenden Mann" ohne „nachfolgenden Herrn", d. h. jeden schutzlosen Fremden, nachdem er sich Jahr und Tag im Land aufgehalten hatte, als pfalzgräflichen Leibeigenen in Anspruch nahm. Der Fremde wurde durch einen pfalzgräflichen Büttel aufgefordert, den Treueid zu leisten und sich in das Leibsbederegister eintragen zu lassen. Vgl. S. 827. K. Brunner Der Fremde im germ. Rechtsstaat, Z. f. vergl. R.- u. Staatswissensch. 2, 65ff.; Der pfälzische Wildfangstreit 1896. Erdmannsdörffer a. a. O. 1,378ff.

[5] Auch unter den reichsständischen Territorien der Grafenkurien führten manche bloß den Titel „Herrschaft". Vgl. v. Borch Z. f. Staatsw. 44, 383ff.

[6] Vgl. Berghaus Deutschl. vor hundert Jahren 2, 205ff.

[7] Eine solche teilweise Mediatisierung hatte bei der stolbergischen Grafschaft Wernigerode gegenüber Preußen und bei den schönburgischen Herrschaften gegenüber Sachsen stattgefunden. Vgl. Daniels a. a. O. 4, 616.

[8] Vgl. Dove Realenzyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche[3] 14, 47f. Ritter (S. 799) 1, 82f. 191ff.

[9] Vgl. JPO. 5 §§ 14f. 21f. 25f. Über den sogenannten geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens vgl. § 83 n. 2 und Ritter a. a. O. 1, 83f. 191. 472. Der geistliche Vorbehalt und eine mit ihm verbundene kaiserliche Deklaration bestimmte, daß Inhaber geistlicher Lehen im Fall einer Glaubens-

2. Die Hausgesetze. In den weltlichen Territorien brach sich mehr und mehr die staatsrechtliche Auffassung Bahn; mit dem privatrechtlichen System der Erbteilungen wurde gebrochen und die Primogeniturordnung eingeführt[10]. Für die Kurfürstentümer (aber nicht die mit ihnen verbundenen Nebenländer) war dies schon durch die Goldene Bulle, für Würtemberg durch kaiserliches Privileg, gleichzeitig mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1495), geschehen. Im übrigen erfolgte die Änderung überall im Wege der Hausgesetzgebung, nachdem sich die Autonomie der regierenden Häuser gegenüber dem Widerstand einer romanisierenden Jurisprudenz mühsam zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte[11]. Die anfangs für notwendig, später nur noch für zweckmäßig erachtete kaiserliche Bestätigung wurde ausnahmelos eingeholt[12]. Die Gesuche gingen an den Reichshofrat, der die rechtliche Zulässigkeit zu begutachten und die Interessen der ungeborenen Familienglieder wahrzunehmen hatte. Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche erfolgte durch den Kaiser persönlich. Die heute üblichen Kodifikationen der Hausgesetze waren vor 1806 unbekannt, man begnügte sich mit einzelnen Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen. Hauptsächlich handelte es sich um die Regelung der Sukzessionsordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien (in den katholischen Häusern gewährten die Kanonikate eine erwünschte Versorgung), Vormundschaft über die unmündigen Familienglieder[13], Mißheiraten (S. 825), Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter. Von besonderer Bedeutung für die Territorialverhältnisse waren die Erbverbrüderungen, durch die sich die vertragschließenden Häuser gegenseitig für den Fall des Aussterbens zu Erben einsetzten[14]. Soweit die Rechte der Agnaten durch ein Hausgesetz berührt wurden, war ihre Zustimmung erforderlich; die männ-

---

änderung Amt und Lehen verlieren, die evangelisch gewordenen Untertanen aber bei ihrem Bekenntnis belassen bleiben sollten. Die Berechtigung der Kapitel, in denen die Protestanten die Mehrheit hatten, zur Wahl eines protestantischen Fürsten, der dann den Titel Stiftsadministrator führte, blieb stillschweigend aufrechterhalten, nur die Reichsstandschaft dieser Administratoren war seit Rudolf II bestritten, bis sie durch den westfälischen Frieden nach Maßgabe des Normaljahrs 1624 anerkannt wurde.

[10] Vgl. S. 604. Schulze R. der Erstgeburt 344ff.

[11] Vgl. H. Schulze a. a. O. 358ff.; Hausgesetze d. regierenden Fürstenhäuser, 3 Bde 1862—83; bei Stobbe Rechtsqu. 2, 498ff. Moser Familienstaatsrecht derer teutsch. Reichsstände, 2 Bde 1775. Heffter Sonderrechte der vormals reichsständ. Häuser Deutschlands 1871. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 17ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 413ff. 3, 719ff. Mejer, Beseler, Gierke i. d. Z. f. d. Priv.- u. öff. R. 5, 229ff. 540ff. 557ff. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 1, 555ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater StWB. 1, 611ff.

[12] Die Romanisten verlangten eine lex specialis in der Form eines kaiserlichen Privilegs. Seit Pütter u. Moser galt die Einholung der kaiserlichen Bestätigung nur noch für zweckmäßig, aber nicht mehr für unentbehrlich.

[13] Vgl. Kraut Vormundschaft 3, 140ff.

[14] Vgl. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 90ff. E. Loening Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen, Brandenburg 1867.

lichen Abkömmlinge mußten ebenfalls gehört werden, wenn auch von ihnen erhobene prinzipielle Widersprüche (z. B. gegen das Prinzip des Erstgeburtsrechts) unberücksichtigt blieben. Unmündigen Familiengliedern wurden seitens des Reichshofrats oder Reichskammergerichts für die erforderlichen Verhandlungen Spezialvormünder gesetzt. Der Zustimmung der Landstände bedurfte es nur, wo diese überhaupt das Mitwirkungsrecht bei wichtigeren Landesakten besaßen; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde sie nicht selten auch ohne rechtliche Verpflichtung eingeholt.

Das Recht der Erstgeburt, das sich in der Regel zugleich auf die Stammgüter des Hauses („Hausfideikommiß") miterstreckte und nur das freie (Schatull-)Vermögen unberührt ließ, wurde hausgesetzlich zuerst für die gesamten brandenburgischen Länder durch Familienstatut des Kurfürsten Albrecht Achilles (die „Achillea") vom 22. Februar 1473 (vom Kaiser bestätigt 24. Mai d. J.) festgesetzt[15]. Dieses Familienstatut, dessen Grundsätze in der Folgezeit (1598, 1603, 1664, 1688) wiederholt bestätigt wurden, ist die Grundlage der mächtigen Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates geworden. Dem brandenburgischen Beispiel folgte Sachsen (albert. Linie) 1499, Baiern 1578, Österreich 1584[16]. Die zahlreichsten Übergänge zum Erstgeburtsrecht vollzogen sich während des 17. Jahrhunderts[17], im 18. Jahrhundert folgten beide Meklenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, -Hildburghausen, -Koburg und Nassau[18]. Am längsten wurde die privatrechtliche Erbteilung in Sachsen-Meiningen festgehalten, das erst 1802 dem allgemeinen Beispiel folgte.

3. Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt beschränkte sich nicht mehr auf einen gewissen Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Was die Goldene Bulle den Kurfürsten für ihre Kurlande eingeräumt hatte, war im Lauf der Zeit teils durch Verleihung, teils durch unvordenklichen Besitz Gemeingut aller Reichsstände geworden;

---

[15] Vgl. § 50 n. 16. Die fränkischen Lande (Markgrafschaft Ansbach und Markgrafschaft Kulmbach oder Baireuth, oder „auf dem Gebirge") sollten eine Sekundo- oder Tertiogenitur bilden, alle übrigen Besitzungen des Hauses unteilbar mit der Kurmark verbunden bleiben. Durch Vertrag mit dem unbeerbten letzten Sprossen der fränkischen Linie, Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, wurden beide Fürstentümer noch bei dessen Lebzeiten (1791) mit dem preußischen Staat vereinigt. Der fränkische rote Adlerorden wurde infolgedessen zum zweiten preußischen Hausorden (nach dem schwarzen Adlerorden) erklärt.

[16] Weitere Bestätigungen 1621, 1703 und durch die pragmatische Sanktion Karls VI von 1713, durch die der Übergang auf die weibliche (lothringische) Linie gesichert wurde.

[17] Darunter Holstein 1608/1650, Hessen-Darmstadt 1606, Hessen-Kassel 1627, Baden 1615, Braunschweig-Wolfenbüttel 1636, Brauschweig-Lüneburg 1680, Oldenburg 1691, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha und Waldeck 1635. In Kurpfalz wurde die Primogenitur im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Friedens stillschweigend angenommen.

[18] Meklenburg (1701), Anhalt (1702, 1727), Sachsen-Weimar (1716/24), Hildburghausen (1703), Koburg (1746), Nassau (1761).

nur die alten Exemtionsprivilegien gegenüber dem Reichshofgericht wurden mit dem Wegfall des letzteren gegenstandslos, während die Kurfürsten daran festhielten, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu ihren Gunsten auch auf die neuen Reichsgerichte Anwendung finden müßten. Gegenüber der Kirche hatten die Fürsten mehrfach schon im 15. Jahrhundert ein weitgehendes Aufsichtsrecht erlangt[19], das teils aus der Vogtei, teils aus Resten des Eigenkirchenrechts hervorgegangen war. Das letztere war zwar, soweit es sich um das geistliche Amt (officium) handelte, dem grundherrlichen Patronatrecht gewichen, hatte sich aber im übrigen als Kirchenlehnsherrlichkeit erhalten und so zur Ausbildung eines landesherrlichen dominium eminens gegenüber den Kirchengütern und endlich zu einem landesherrlichen Patronatrecht geführt, das in dem sogen. Josephinismus unter Kaiser Joseph II seinen Höhepunkt erreichte[20]. In den protestantischen Ländern ging die gesamte bischöfliche Jurisdiktion (*ius episcopale*) auf die Landesherren über, die das ganze äußere Kirchenregiment über die evangelische Landeskirche in die Hand nahmen. Die Organe für das landesherrliche Kirchenregiment waren die Konsistorien und unter diesen die Superintendenten (Dekane). Nur die im Anschluß an Calvin gebildeten reformierten Gemeinden nahmen die auf dem Gemeindeprinzip beruhende Synodalverfassung an, die in Kleve-Mark auch auf die Lutheraner Anwendung fand. Den bedeutendsten Machtzuwachs erhielt die landesherrliche Gewalt durch das Recht des Religionsbannes (S. 830) und durch zahlreiche Säkularisationen von Klöstern und Stiftern. Auch in den katholischen Landesteilen hatte die religiöse Bewegung eine außerordentliche Erstarkung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche herbeigeführt. Noch mehr trug der 30jährige Krieg zur Hebung der landesherrlichen Gewalt bei, so daß es sich im westfälischen Frieden zunächst nur darum handelte, den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung zu verschaffen. Sie erfolgte durch JPO. 8 § 1. Eine genauere Aufzählung wurde nur in betreff der Reichsstädte (*liberi imperii civitates*) beliebt, da ihnen der westfälische Friede die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistete: *iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio* (8 § 4). Insbesondere wurde sämtlichen Reichsständen das während des Krieges schon in großem Maßstab von ihnen geübte Bündnisrecht zugestanden und nur der Vorbehalt gemacht, daß die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürften[21]. Ebenso wurde der Religionsbann (*ius reformandi*) als ein alt-

[19] Vgl. v. Bezold, G. der Reformation 88f. Brandenburg Zur Entstehung d. landesherrl. Kirchenregimentes im albert. Sachsen, Hist. VJSchr. 4, 195ff.

[20] Vgl. Stutz Kirchenrecht (S. 8) 867ff. 889ff.

[21] JPO. 8 § 2: *Cumprimis vero ius faciendi inter se et cum exteris foeders*

hergebrachtes, in dem *ius territorii et superioritatis* liegendes Recht aller Reichsstände bestätigt und nur in seiner Ausübung durch die Gewährleistung des konfessionellen Besitzstandes in dem Normaljahr 1624 beschränkt[23]. Durch die Festsetzung des Normaljahrs wurde das seit der Reformation von protestantischen wie katholischen Reichsständen geübte und in dem Augsburger Religionsfrieden bestätigte Recht der Einziehung geistlicher Güter für die Zukunft aufgehoben[23]. Erst nach der Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV (1773) ergab sich eine neue Gelegenheit zu Säkularisationen, indem die Besitzungen des aufgelösten Ordens seitens der Staatsregierungen als herrenloses Gut eingezogen wurden[24]. Überhaupt aber machte sich in der staatsrechtlichen Theorie des 18. Jahrhunderts die Auffassung geltend, daß die Staatsgewalt kraft ihres schon erwähnten dominium eminens die Aufhebung von Stiftern und Klöstern und die Einziehung ihrer Güter zum gemeinen Besten anzuordnen berechtigt sei. Während die protestantischen Fürsten durch den westfälischen Frieden verhindert waren, von dieser Theorie praktischen Gebrauch zu machen, fand sie in den katholischen Ländern, selbst denen geistlicher Fürsten, nach dem Vorgang Josephs II und des Kurfürsten von Mainz die ausgedehnteste Anwendung[25].

Die landesherrliche Gewalt hatte sich zu einer wahren monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde bezeichnete sie bereits als *souveraineté*, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* (n. 22) wiedergab. Eine ältere Bezeichnung war *landesfürstliche Obrigkeit*, für die nichtfürstlichen Reichsstände *Landes-* oder *hohe Obrigkeit*. Die Theorie faßte sie, in Anlehnung an den kirchlichen Sprachgebrauch, als Jurisdiktion auf, worunter außer der Gerichtsbarkeit auch die gesetzgebende Gewalt und die Vertretung der Untertanen gegenüber dem Reich verstanden wurde. Durch das Bündnisrecht traten die deutschen Staaten, wie ehedem die Hanse, aus den Bahnen des Reiches heraus und wurden zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit[26].

---

pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.

[23] Vgl. JPO. 5 § 30: *cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat.* Über die Bedeutung des Religionsbannes sowie des Normaljahres vgl. ebd. §§ 30—37 und oben S. 830.

[24] Vgl. Augsb. RA. von 1555 § 19 (N. Samml. 3, 18). JPO. 5 §§ 31f. Dove a. a. O. (n. 8) 43ff. 56f.

[25] Vgl. Dove 48.

[26] Vgl. Dove 50. Hübler Eigentümer des Kirchengutes 49ff.

[26] Vgl. Pütter a. a. O. 3, 274f. Streitig war eine Zeit lang, ob die Reichsfürsten gleich den Kurfürsten auch Gesandte ersten Ranges bei auswärtigen Regierungen beglaubigen könnten. Vgl. die Schrift von Leibniz (S. 860).

4. Verhältnis zum Reiche[27]. Lagen die Sachen hier klar und einfach, so waren die Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich um so schwieriger juristisch zu erfassen und über ihre rechtliche Natur bestanden unter den Theoretikern wie den einander gegenüberstehenden staatlichen Parteien die verschiedensten Ansichten, nachdem es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht gelungen war, eine vermittelnde Formel zu finden[28]. Die kaiserliche Partei hielt an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollte den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen, so daß im Zweifel die Vermutung für den Kaiser platzgreifen sollte. Einen praktischen Erfolg hatte diese Auffassung noch im 16. Jahrhundert mit dem Postregal, während wenig später auch landesherrliche Posten ohne oder selbst gegen den Willen des Kaisers in Aufnahme kamen[29]. Den entschiedensten Gegensatz gegen die kaiserliche Theorie bildete die des Hippolithus a Lapide (v. Chemnitz), der das Reich für eine souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt erklärte; dem Kaiser gebührte nach ihm nur eine gewisse Oberleitung der Geschäftsführung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse, außerdem waren ihm bestimmte unwesentliche Reservatrechte zu alleiniger Ausübung anheimgegeben. Die historische Auffassung, daß man es mit einer entarteten Monarchie zu tun habe, deren eigentliche Lebenskräfte auf die einzelnen Glieder übergegangen waren, ohne daß eine endgültige Abgrenzung zwischen ihnen und der früheren Zentralgewalt stattgefunden hatte, wurde von dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring (s. § 82), namentlich aber von Samuel Pufendorf (Monzambano), und zwar unter Verzicht auf jede Möglichkeit einer juristischen Konstruktion (*irregulare aliquod corpus et monstro simile*), vertreten[30]. Während dieser die Auffassung des Reichs als beschränkte Monarchie ebenso entschieden wie die Idee eines Staatenbundes (*systema plurium civitatum foedere nexarum*) zurückwies, entging ihm wie seinen Zeitgenossen die von Ludolph Hugo (De statu regionum Germaniae 1661) ausgegangene Hindeutung auf den Bundesstaat; seiner Zeit war die bundesstaatliche Theorie noch zu fremd, um sie für das Verständnis und die korporative Ausgestaltung der Reichsverfassung fruchtbar zu machen[31].

---

[27] Vgl. Gierke Gen.-R. 3, 691ff. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund 1, 84ff.

[28] Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 52ff. F. Weber Hippolithus a Lapide, Hist. Z. 29, 254ff. Stintzing u. Landsberg, G. d. RW. 2, 32ff. Hauptvertreter der kaiserlichen Richtung war Dietrich Reinking, ebd. 3, 89ff.

[29] Vgl. S. 859f. Stephan, G. d. preuß. Post 1859. Grosse Postwesen der Kurpfalz 17. 18. Jh., 1902 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 5, 4).

[30] Vgl. S. 831. Stintzing u. Landsberg 3, 19ff. Auch Johann Limnäus vertritt die Auffassung, daß der Status Imperii aus Monarchie und Aristokratie gemischt sei. Vgl. ebd. 2, 211ff.

[31] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40; Noten S. 20. Eine Vergleichung der

Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es ehedem dem Kaiser zugestanden hatte. Daher der Spruch: „Jeder Herr (Fürst) ist Kaiser in seinem Lande", „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio"[32]. Aber dieses Imperium war ein vom Reich abgeleitetes, lehnbares, unter Umständen entziehbares; darin lag ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Bundesstaat, bei dem die Staatsgewalt der Bundesglieder das ursprüngliche, die Zentralgewalt das übertragene Element bildet; ein zweiter, verhängnisvollerer Unterschied lag darin, daß „dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war", man nicht „aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte", daher „alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren ging, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen mußte"[33]. Im übrigen war das Imperium der Reichsstände in derselben Weise der Reichsgewalt untergeordnet, wie dies in Bundesstaaten seitens der Bundesglieder gegenüber der Bundesgewalt der Fall ist. Die Reichsstände hatten für die Steueranschläge des Reiches wie der Kreise aufzukommen, mußten sich im Fall des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Reichs wegen gefallen lassen, an Reichskriegen und Reichsexekutionen hatten sie teilzunehmen und durften nicht neutral bleiben[34], ihre Bündnisverträge durften nicht gegen Kaiser und Reich oder den gemeinen Frieden gerichtet sein. Sie waren zur Beobachtung der Reichsgesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beilegten[35]. Die höchsten Reichsgerichte waren obere Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde für die Landesgerichte. In den eximierten Territorien nahmen sie die gleiche Stellung wenigstens in Fällen der Rechtsverweigerung ein. In allen Territorien mußte für einen geordneten Instanzenzug, in den eximierten für drei Instanzgerichte gesorgt werden. Gegen Mißbräuche der Gewalt konnten die Untertanen bei den Reichsgerichten gegen ihre Landesherren klagbar werden, während umgekehrt diese den Schutz des Reiches gegen ungehorsame Untertanen zu beanspruchen hatten[36].

Eine weitere Beschränkung durch das Reich ergab sich aus den Reservatrechten, die überall im Reiche nur durch den Kaiser allein oder unter Zustimmung der Kurfürsten ausgeübt wurden (S. 833). Dahin ge-

---

Reichsverfassung mit der Bundesverfassung der Generalstaaten, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erst bei Pütter a. a. O. 2, 159ff.

[32] Vgl. Graf u. Diethebr Rechtssprichwörter 487. 492. Anzeiger f. K. d. deutsch. Vorzeit 1866 S. 141.

[33] Vgl. Gierke a. a. O. 1, 839. 2, 831. 854.

[34] Wie wenig dies in Wirklichkeit beachtet wurde, zeigen Basel und Campo Formio.

[35] Die Reichsgesetze, soweit sie nicht besonders von Reichs wegen publiziert wurden, galten zunächst nur für die Reichsstände, die ihrerseits für Publikation und Vollzug innerhalb ihrer Gebiete Sorge zu tragen hatten. Vgl. S. 842f.

[36] Vgl. S. 850. Ständ. Wahlkapitulation Art. 15 (Zeumer Nr. 177).

hörte u. a. die Errichtung neuer und Erhöhung bestehender Zölle, die nur von Kurbrandenburg auf Grund einer Verleihung Friedrichs III als landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde[37]. Das kaiserliche Begnadigungsrecht beschränkte sich auf die von den Reichsgerichten verhängten Strafen. Für kaiserliche Gnadensachen, Standeserhöhungen, Bestätigung kaiserlicher Notare u. dgl. pflegten die Kaiser in den einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen einzusetzen, wobei die Landesherren in der Regel mitzusprechen hatten; zuweilen wurden die Landesherren selbst zu Hofpfalzgrafen mit der comitiva maior ernannt, so daß sie, wenn auch nur im Namen des Kaisers, jene Akte auf eigene Hand vornehmen konnten[38]. Zunft-, Markt- und Stadtprivilegien wurden als ausschließliche Landessache behandelt, während bedeutendere Meßprivilegien vom Kaiser ausgehen mußten[39]. Moratorien zu bewilligen war im allgemeinen Sache der Landesherren, der Kaiser sollte es nur nach eingeholten Berichten der Landesobrigkeiten tun[40]. Bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder, zuweilen auch bei der Verleihung des niederen Adels, konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser[41]. Auf die Erteilung von Monopolen mußte der Kaiser, wenigstens in späterer Zeit, durch die Wahlkapitulation verzichten[42]; landesherrliche Patente wurden seit Ende des 18. Jahrhunderts häufiger[43]. Der Schutz des schriftstellerischen Urheberrechtes durch Bücherprivilegien wurde in Deutschland seit Anfang des 16. Jahrhunderts, und zwar ebensowohl durch die Kaiser wie die Landesherren, geübt[44], doch hatten die kaiserlichen Privilegien schließlich nur noch Bedeutung für den Bücherhandel auf den kaiserlichen Messen, namentlich in Frankfurt, während der regelmäßige Schutz nur noch durch landesherrliche Privilegien erworben werden konnte[45]. Im allgemeinen sprach sich die Theorie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin aus: „Alles das-

---

[37] Vgl. RA. von 1576 §§ 118—120 (N. Samml. 3, 372). Preuß. ALR. II Tit. 15 Abschn. 3. Pütter a. a. O. 3, 264. A. Hoffmann Deutsch. Zollrecht 1. 1900.

[38] Vgl. S. 834. Pütter 2, 164. 3, 263. Die kaiserlichen Notare mußten sich in manchen Ländern einer besonderen Landesprüfung unterziehen.

[39] Vgl. Pütter 3, 266.

[40] Vgl. JRA. § 175. Pütter 3, 269ff. Graf v. Oberndorff Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Greifsw. Diss. 1905.

[41] Vgl. S. 826. 833. Pütter 3, 271. Eichhorn 4, 291f. Das Preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 2, 9, 10, 13, 14, Anh. § 113, verbietet den Untertanen, sich im Inland einer ihnen von „fremden Staaten" verliehenen Standeserhöhung ohne landesherrliche Erlaubnis zu bedienen. An eine Ausschließung kaiserlicher Standeserhöhungen kann dabei aber nicht gedacht sein.

[42] Vgl. Ständige Wahlkapitulation Art. 7 (Zeumer Nr. 177).

[43] Vgl. Klostermann Geistiges Eigentum 2, 195.

[44] Vgl. Klostermann a. a. O. 1, 42. Güterbock Entstehungs-G. der Carolina 203ff. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 227ff. Die Rechtlosigkeit aller nicht privilegierten Schriftsteller im 16. Jh. zeigt der Prozeß des Konr. Lagus. Vgl. Muther Zur G. der RW. 299ff. Pescatore, Greifsw. Vorles.-Verz. 1901 Beilage.

[45] Vgl. N. Samml. 4, Zugabe S. 114ff. Pütter a. a. O. 3, 272f.

jenige, dessen rechtliche Wirkung sich nur innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden Reichsstandes Landeshoheit begriffen. Alles, was seit der Zeit, als die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, erst neu in Gang gekommen ist oder künftig noch erdacht werden mag, gehört ohnehin für die Landeshoheit. Und alle Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darin vorgreifen darf"[46].

5. Die Landstände[47]. Die auf die Emanzipation vom Reich gerichtete Politik der Reichsstände verfolgte zugleich im Innern die Befreiung der landesfürstlichen Obrigkeit von den Landständen. Allerdings war die Stellung der letzteren nicht überall die gleiche. Fehlte es in den kleinsten Territorien und Herrschaften überhaupt an den Elementen, aus denen sich eine landständische Verfassung hätte entwickeln können, so war andererseits in den geistlichen Staaten durch die von den Kapiteln aufgestellten Wahlkapitulationen die Macht der Stände außerordentlich gewachsen, so daß an ihre erfolgreiche Bekämpfung nicht gedacht werden konnte. Wenn hier die Prälaten den wichtigsten Bestandteil der Landstände bildeten, so traten diese in den weltlichen, namentlich den protestantischen Staaten in den Hintergrund oder fehlten überhaupt. Andererseits fehlte in den südwestdeutschen Territorien der landsässige Adel, da der niedere Adel hier größtenteils seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt hatte.

Der Kampf der Landesherren gegen die Landstände ging nicht aus den Bestrebungen fürstlicher Willkürherrschaft hervor, er entbrannte vielmehr in den zusammengesetzten Territorien, für die es geradezu ein Lebensbedürfnis war, daß die Stände der einzelnen Landesteile verschwanden, um im Interesse der Staatseinheit entweder einem gemeinsamen Landtag oder

---

[46] Vgl. Pütter 3, 274. Erdmannsdörffer 1, 57f. 66f. 73. 410ff. Ständige Wahlkapitulation Art. 1 (N. Samml. 4, 234). Preuß. ALR. II 13 §§ 1—15.

[47] Vgl. S. 626ff. und die dort angeführte Literatur. Wilda in Weskes Rechtslexikon 6, 791ff. Struv Diskurs v. Urspr. der Landstände 1741. Häberlin Grundlinien und G. der teutsch. Landstände (Schlözers Staatsanzeigen 67). Struben Nebenstunden 2 (1769) Abh. 10. Lohmann Reichsgesetz v. 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände, Bonner Diss. 1898. v. Below Syst. u. Bedeut. d. landst. Verfassung (Territorium und Stadt 163—282); Entstehung der Rittergüter (ebd. 95ff.); Hand-WB. d. Staatswissenschaften Suppl. (1895) S. 672ff.; Landtagsakten von Jülich u. Berg 1. 1895; Die landst. Verf. in Jülich u. Berg 3. 1890—91. Winter Die märkischen Stände z. Zeit ihrer höchst. Blüte 1540—50, Z. f. preuß. G. 19. 20. Hass Die landst. Verf. u. Verw. i. d. Kurmark Brand. 1571—98, Berl. Diss. 1905. Rachel Der gr. Kurf. u. die ostpr. Stände 1905 (Schmollers Forsch. 23, 5). Bergmann, G. d. ostpr. Stände u. Steuern 1688—1704, 1901 (ebd. 19, 1). Bielfeld, G. d. magdeb. Steuerwesens 1888 (ebd. 8, 1). Riezler, G. Baierns 6, 23ff. v. Weech Die badisch. Landtagsabschiede 1877. Gothein Landstände der Kurpfalz, ZGO. 42, 1ff. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (vgl. G. Wolf, GGA. 1904 S. 877—928). Falke, Z. f. d. ges. St.-W. 30, 395ff. Vancsa Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Österreich u. d. E., Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 458ff. Glagau Anna von Hessen, Marb. Diss. 1899.

dem absoluten Regiment der Landesherren Platz zu machen. Ein Widerstand der Bevölkerung war dabei nicht zu besorgen, da die Stände tatsächlich nur ihre eigenen Interessen, aber nicht die des gesamten Volkes, am wenigsten die der Bauern, vertraten[48]. Eine gewisse Stütze fanden die gegen die Stände gerichteten Bestrebungen schon in der Reichsgesetzgebung, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und Kreislasten unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten[49]. Die Reichsgesetze bestimmten dabei ausdrücklich, daß selbst vertragsmäßige Steuerbefreiungen einzelner Untertanen und ganzer Körperschaften (Kapitel, Klöster) dem gegenüber unwirksam sein sollten. Säumnis in der Entrichtung der Steuern sollte mit Verdoppelung des Betrages bestraft werden und den Landesherren deswegen gestattet sein, gegen die ungehorsamen Untertanen bei einem der höchsten Reichsgerichte zu klagen. Nur wurde verlangt, daß die Steuern gleichmäßig umgelegt und auch die Kammergüter der Landesherren mitherangezogen, die Armen aber möglichst verschont würden[50]. Durch Reichsschluß von 1670 wurde festgesetzt, daß die Reichsstände auch berechtigt seien, von ihren Untertanen „zu Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten zu erheben“[51]. Von besonderer Bedeutung wurden aber die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung von 1555 über die Kreishilfe „zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe“, wonach sich jeder Kreisstand in ständiger Bereitschaft halten und für genügende Befestigungen zum Schutz gegen Überfälle sorgen sollte, auch „daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Untertanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt, gefreiet oder nicht gefreiet“, bis zum Betrage ihres reichsmatrikularmäßigen Anschlages „mit Steuer zu belegen“[52]. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung setzte der JRA. von 1654 § 180 fest, daß die Untertanen „zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landesfürsten, Herr-

---

[48] Da die Ritterschaft unter Berufung auf ihre Ritterdienste möglichste Steuerfreiheit für sich beanspruchte und sich nur dazu herbeiließ, ihre Bauern und Mediatstädte zur Landessteuer heranzuziehen, so kam es zwischen den Städten und der Ritterschaft vielfach zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Vgl. Eichhorn 4, 360, Note m. Nur in der würtembergischen Verfassung (Tübinger Vertrag von 1514) überwog das städtische und das bäuerliche Element, da die Reichsritterschaft an den Landtagen nicht teilnahm. Vgl. Erdmannsdörffer 1, 66. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren 1, 250ff. Perthes Politische Zustände 1, 433ff.

[49] Vgl. Reichsabschiede von 1507 § 8 (N. Samml. 2, 112), 1510 § 6 (133), 1530 § 118 (324), 1542 § 53 (454), 1543 §§ 24f. (487), 1544 §§ 10f. (498), 1548 § 102 (545), 1566 §§ 42—45 (3, 220), 1576 §§ 11—15 (355f.), 1582 §§ 10—14 (401), 1594 §§ 11—15 (429), 1598 §§ 11—15 (454), 1613 §§ 7—9 (524), 1654 § 14 (645), Reichsschluß von 1719 Art. 4 (4, 346).

[50] Vgl. Eichhorn 4, 306f. [51] N. Samml. 4, 80.

[52] RA. von 1555 §§ 54. 82 (N. Samml. 3, 24. 30).

schaften und Obern mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien“[53]. Ein Reichsgutachten von 1670 wollte diese Bestimmung dahin ausgelegt haben, daß die Untertanen „nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzungen der nötigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erforderte Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig sein und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat noch Cammergericht hierwieder nicht angenommen [werden], — — — auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones — — nicht zu statten kommen sollen“. Dieser Versuch, eine reichsgesetzliche Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechts der Landstände herbeizuführen, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, da der Kaiser dem Reichsgutachten die Genehmigung versagte, es wurde aber doch erreicht, daß diejenigen Reichsstände, „so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragraph begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht“, darin reichsgesetzlich bestätigt und die Untertanen demgemäß „dem Herkommen und erheischender Notdurft nach“ „zu contribuiren“ angewiesen wurden[54]. Ein derartiges Herkommen war in einer Zeit, wo wiederholt bewilligte außerordentliche Steuern schon als herkömmlich behandelt zu werden pflegten, unschwer zu erreichen. In Baiern bestand es zu militärischen Zwecken schon vor dem 30jährigen Kriege[55], und in Brandenburg wurde es in derselben Richtung durch den großen Kurfürsten zur Geltung gebracht[56]. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Würtemberg und Meklenburg erhielten sich die Landstände in alter Weise (in Meklenburg gemeinsam für Schwerin und Strelitz), während ihr Einfluß in den übrigen Territorien mehr und mehr abgeschwächt wurde, indem die landesherrliche Gewalt ihnen nur noch die als hergebracht erwiesenen Rechte zugestand. In Österreich, wo man bis zum 17. Jahrhundert mehrfach vergebens versucht hatte, Generallandtage aus Vertretern der Einzellandtage einzuführen, um eine größere Zentralisation auf ständischer Grundlage herzustellen, drehte sich der Kampf gegen die Landstände hauptsächlich um konfessionelle Fragen[57], in Branden-

[53] N. Samml. 3, 674. Vgl. Lohmann a. a. O. (n. 47).

[54] Vgl. kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1671 (N. Samml. 4, 84). Gerstlacher 7, 989. 993.

[55] Vgl. Erdmannsdörffer 1, 57.

[56] In Brandenburg war der Landtagsrezeß von 1653 entscheidend, der gegen die Konzession einer Verstärkung der gutsobrigkeitlichen Rechte des Adels die vom Kurfürsten geforderten Steuern auf sechs Jahre bewilligte.

[57] Nach den Bestimmungen des JPO. 5, 31 bedurften die Landesherren zu Änderungen in der Landesreligion gegenüber dem Normaljahr 1624 der landständischen Genehmigung. Das Recht, Andersgläubigen Duldung zu gewähren,

burg-Preußen um militärische. Schließlich wurden in beiden Ländern und ebenso in Baiern die Landstände zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt wurde.

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der landständischen Verfassung lag in der durch den westfälischen Frieden zugestandenen internationalen Stellung der deutschen Reichsstände. Besaßen diese das Bündnisrecht, so war es selbstverständlich, daß ihnen auch das Gesandtschaftsrecht und das Recht über Krieg und Frieden zukam. Hatte das Reich ihnen diese Rechte gewährt, so wollten sie sich diese durch ihre eigenen Stände nicht verkümmern lassen. Die Erträge der Kammergüter und der mit kriegführenden Staaten abgeschlossenen Subsidienverträge genügten nicht für die Bedürfnisse der vielfach nach Versailler Muster eingerichteten Hofhaltungen, die Gesandtschaftskosten und den Sold für die Truppen. Landessteuern waren unentbehrlich, und es erschien nicht gerechtfertigt, wenn diese vorwiegend von solchen bewilligt werden mußten, die für ihre Person nichts bezahlten und jede Steuerbewilligung nur benutzten, um neue Freiheiten für sich herauszuschlagen.

6. Das Heerwesen[58] beruhte fast ausschließlich auf dem Söldnersystem. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte (Fuß- oder Landsknechte). Bei der Reiterei sollte sich unter je zehn oder zwanzig Pferden ein regelmäßig ausgerüsteter „Kürisser" befinden. Als Regel wurde betrachtet, daß immer einige adeliche „Junker" mit einer gewissen Zahl von ihnen geworbener Reisigen, für die sie den Sold mitempfingen, in den Dienst traten; unter keinem Junker stehende „herrenlose Einspännige" sollten nur ausnahmsweise angeworben werden. Durch diese Anknüpfung an das Rittertum wurde der Reiterei ein mehr aristokratischer und landschaftlicher Charakter gewahrt, während sich die Landsknechte aus aller Herren Ländern und allen Ständen zusammenfanden; doch hielt man darauf, daß jedes Fähnlein von 300 bis 400 Mann mehrere berittene Führer der Schützenzüge hatte, die von Adel oder erfahrene

---

stand den Landesherren auch ohne ständische Mitwirkung zu; streitig blieb nur, ob sich dies auch auf die Zulassung des Gottesdienstes erstrecke.

[58] Vgl. S. 853. Moser Landeshoheit in Militärsachen 1773. Barthold, G. d. Kriegsverfassung 2^2, 142ff. Schmoller Umrisse u. Forschungen 247ff. v. Crousaz Organisation des brand.-preuß. Heeres^2 1873. M. Lehmann, Hist. Z. 67, 254ff. v. Schrötter Brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter dem Gr. Kurfürsten 1892 (Schmollers Forsch. 11, 5). Schwartz Organisation u. Verpflegung der preuß. Landmilizen im 7jährigen Kriege 1888 (ebd. 7, 4); Urkundl. Beiträge zur G. d. preuß. Heeres 2, 1; Die Anfänge der alten Armee, 1. Teil her. v. Jany 1901. Jany Lehndienst u. Landfolge, Forsch. z. br. u. preuß. G. 8, 2 S. 419ff. Lorentzen Die schwedische Armee im 30jährigen Kriege 1894. v. Wrede, G. d. kais. k. Wehrmacht 1903. Jocksch-Poppe Kriegsverf. d. Markgrafsch. Niederlausitz, Niederl. Mitt. 9. Riezler a. a. O. 6, 136ff. v. Staudinger, G. d. baier. Heeres 1. 1901. Pätel Organis. d. hess. Heeres unter Philipp d. Großmütigen 1897.

Kriegsmänner waren. Die Anwerbung wurde regelmäßig einem „Obristen“ übertragen, dem die Hauptleute der 8 bis 10 Fähnlein seines Regimentes, bei der Reiterei die Rittmeister, als Unterwerber dienten[59]. Oberst, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer, die geworbenen Truppen standen nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfingen von ihnen den Sold. Die Errichtung des Regiments geschah mit der „Musterung“ vor den Musterungskommissaren des Kriegsherrn. Die Einzelnen wurden in die Musterrolle eingetragen. Mit der Verlesung des Artikelbriefes (S. 855) und der Vereidigung der Truppen auf diesen wurde die Musterung geschlossen. Die Generale pflegte der Kriegsherr selbst anzustellen[60], die übrigen Offiziere wurden von den Obersten oder Hauptleuten ernannt, die Unteroffiziere zum Teil von den „Knechten“ gewählt. Seine kriegerische Ausrüstung und seinen Unterhalt hatte jeder Mann selbst zu bestreiten; Wohnung, Feuerung und Lagerstroh wurden ihm gestellt (das sg. Servis); bei der Artillerie stellte der Kriegsherr auch das Artilleriematerial („Zeug“), zu dessen Aufbewahrung im Frieden die Zeughäuser dienten. Außer dem Sold, der durch die Hände der Obersten und Hauptleute ging, erhielten die Truppen Handgeld und für die Zeit, wo man ihrer Dienste nicht bedurfte, Wartegeld. Außerdem wurde ihnen ein bestimmtes Beuterecht und bei Erstürmung von Festungen ein Sturmsold zugestanden. Das Gerichtswesen war korporativ geordnet, jedes Regiment hatte seinen Schultheißen und zwölf Gerichtsleute als Urteiler. Bei „Malefizsachen“ wurden die Offiziere, Fähnriche und Feldweibel neben den Gerichtsleuten zugezogen. Öffentlicher Ankläger war der Profoß. Bei dem sogenannten Spießrecht wurde das Urteil von dem versammelten Regiment als Gerichtsgemeinde gefällt und demnächst auch durch Vorhalten der Spieße beim Gassenlaufen vollstreckt[61].

Durch die Einführung der stehenden Heere in Österreich, Brandenburg und einigen anderen Territorien wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der privatrechtliche Charakter des Heerwesens beseitigt und das Heer auf staatsrechtlicher Grundlage neu aufgebaut. Die Werbungen wurden jetzt von den Regierungen unmittelbar in die Hand genommen, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister hörten auf Spekulanten zu sein und wurden zu Beamten. Das herren- und vaterlandlose Söldnertum der Truppen verlor sich, da sie auch im Frieden unter militärischer Zucht zusammengehalten wurden und die einzelnen Truppenteile eine

---

[59] Das Reiterregiment hatte 4 Schwadronen, jede zu 250—300 Pferden unter einem Rittmeister; je 50 Pferde bildeten eine Rotte unter einem Rottmeister.

[60] Den Generalen konnte aber auch die Anwerbung eines ganzen Heeres übertragen werden. Wer eine solche übernahm, war seinem Kriegsherrn nur durch seinen Vertrag (Kapitulation) und nur, soweit dieser reichte, zu Diensten verpflichtet.

[61] Vgl. v. Bonin Grundz. d. Rechtsverfassung i. d. deutsch. Heeren zu Beginn der Neuzeit 1904 (vgl. ZRG. 38, 358); Das Spießrecht des 17. 18. Jhs., ZRG. 38, 52ff.

militärische Überlieferung erhielten. An die Stelle der Artikelbriefe, die rechtlich nur Vertragsurkunden gewesen waren, traten die vom Staat erlassenen Kriegsartikel. Kleidung, Bewaffnung, Verpflegung der Truppen wurde Sache des Staates, die Besoldung nach festen Grundsätzen geregelt. Erst jetzt kam die Bezeichnung „Soldaten" auf. Eine Hauptsache war die Fürsorge für eine regelmäßige Ergänzung des Heeres.

Das alte Recht der Landfolge oder „Reis' und Folge" war in gesetzlicher Anerkennung geblieben[62], aber nur selten und mit geringem Erfolg hatte man davon Gebrauch gemacht. Nur in den österreichischen Grenzprovinzen gegen die Türkei gab es organisierte Landesaufgebote[63]. In Preußen versuchten Friedrich I und Friedrich Wilhelm I, geregelte Landmilizen ins Leben zu rufen; auch Friedrich d. Gr. hat in der Not des siebenjährigen Krieges seine Zuflucht zu ihnen genommen. Militärisch spielten die Landmilizen eine untergeordnete Rolle, aber der ihnen zu Grund liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Untertanenpflicht wurde von entscheidender Bedeutung. In Preußen sprach, nach manchen Wandelungen, das Kantonreglement von 1733 zum erstenmal den Grundsatz aus, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege. Jedem Regiment wurde ein besonderer Aushebungsbezirk (Kanton) überwiesen und für die Wehrpflichtigen jedes Kantons (Kantonisten) wurden Stammrollen angelegt, wie sie seit den Tagen Karls des Großen (S. 160) nicht mehr vorgekommen waren[64]. Zwar blieb noch während des ganzen 18. Jahrhunderts neben der inländischen Aushebung die ausländische Werbung bestehen, auch enthielten die Kantonreglements so zahlreiche Ausnahmen, daß tatsächlich sich die Kantonpflicht auf die untersten Klassen der Bevölkerung beschränkte, während die übrigen befreit waren, aber die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht war doch damit angebahnt[65], und wenigstens dem Landesadel wurde es ungeachtet seiner

---

[62] Vgl. RA. von 1555 § 54 (N. Samml. 3, 24).

[63] Vgl. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. 467ff. Über sonstige Versuche in dieser Richtung vgl. Lorentzen a. a. O. 6f. ZGO. 40, 366. 47, 382. Lamprecht WL. 1, 1294. Das schwedische Heer unter Gustav Adolf beruhte großenteils bereits auf Aushebung.

[64] Vgl. Altmann Ausgew. Urk. 1, 166. Eichhorn 4, 550f. Ribbentrop Verf. d. preuß. Kantonwesens 1798. M. Lehmann Preußen und die allgemeine Wehrpflicht i. J. 1809, Hist. Z. 61, 97ff.; Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heer Friedrich Wilhelms I, ebd. 67, 254ff. Koser a. a. O. 1, 530ff. G. Meyer Verwaltungsrecht[3] § 198.

[65] Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantongesetz Friedrich Wilhelms II von 1792 bestimmte bereits: „Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Unterthan auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt desselben zu statten kommen." Die zahlreichen Befreiungen beruhten auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staat oder dem gemeinen Wohl durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonpflicht unterliegen sollten. Die letztere wurde bedingt durch die Geburt in einer kantonpflichtigen Familie und konnte durch einseitige Änderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden.

Befreiung vom „Enrollement“ schon von Friedrich Wilhelm I zur unbedingten Pflicht gemacht, sich dem Dienst im preußischen Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen[66].

7. Das Gerichtswesen[67]. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eingetretenen Veränderungen forderten eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation in den Territorien. Vor allem galt dies von der Gerichtsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts und die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte bedingten sich gegenseitig; die erstere trat ins Leben durch die Errichtung des Reichskammergerichts mit seinen gelehrten Beisitzern und machte dann ihrerseits die entsprechenden Gerichtsreformen in den Territorien notwendig. Die Tätigkeit der Urteiler verlor ihre rechterzeugende Kraft und wurde zu einer bloßen Anwendung gegebener Normen, zur juristischen Kunst[68]. Dabei war die Entwickelung bei den Obergerichten eine andere als bei den Untergerichten. Jene blieben Kollegialgerichte, indem Rechtsgelehrte in das Urteilerkollegium aufgenommen wurden; der Richter behielt den Vorsitz, blieb aber nicht auf die Prozeßleitung beschränkt, sondern nahm auch an der Urteilfindung teil. In den Untergerichten starben die Urteilerkollegien allmählich ab, um einem rechtsgelehrten Einzelrichter zu weichen. Ein wesentliches Mitglied jedes Gerichts war der Gerichtschreiber (Aktuar).

Die Obergerichte (Hof- oder Kammergerichte) in den Territorien (S. 617f.) folgten durchaus dem Vorbild des Reichskammergerichts. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten großenteils

Vgl. ALR. II 10 § 51. Die jährlichen Kantonrevisionen erstreckten sich auf die Kantonpflichtigen vom 16. bis zum vollendeten 45. Jahr. Die für tauglich Befundenen waren persönlich dienstpflichtig und konnten sich nicht vertreten lassen. Die Dienstzeit dauerte 20, bei Artillerie und Train 12 Jahre, Kriegsjahre doppelt gerechnet. Gewisse Landesteile waren teils wegen vermeintlich mangelnder militärischer Eigenschaften, teils aus Gründen ihrer Verkehrsverhältnisse befreit. Unabhängig von der Kantonpflicht bestand die Landmiliz. Vgl. ALR. II 10 § 14.

[66] Vgl. ALR. II 9 § 1.

[67] Vgl. die S. 805 u. 860ff. angeführte Literatur. Stölzel Brandenburg-Preußens R.-Verw. u. R.-Verfassung, 2 Bde 1888. v. Kamptz, JB. f. d. preuß. Gesetzgebung 58. 59. Bornhak Einfluß der fremden Rechte auf die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417ff. Wetzell Syst. des Zivilprozesses[3] 385ff. A. S. Schultze Privat-R. u. Prozeß 193ff. Stobbe Rechtsqu. 1, 642ff. 2, 63—110. Gruben Observationes (1763) 409ff. Distel Beiträge zur älteren VG. d. Leipz. Schöffenstuhls, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff.; Beitrag z. VG. d. Hofgerichts zu Wittenberg, ebd. 25, 117ff. Holtze, G. des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen (a. u. d. Titel: Beiträge zur Brandenb.-Preuß. RG.), 4 Bde 1890—1904. Koser a. a. O. 1, 321ff. Winterlin Niedere Vogtei im 16. Jh., Würtemb. VJHefte 9, 413ff.; Dorfgemeindegerichte im Herz. Würtemb., ebd. 12. 1903. Mell Der comitatus Liupoldi u. dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jh., Mitt. d. öst. Inst. 21, 385ff. Riezler a. a. O. 6, 99ff. Rosenthal a. a. O. 2, 4ff. Carlebach Bad. RG. 1, 26ff. Keck Entwickel. d. Oberapp.-Ger. zu Cassel, Marb. Diss. 1906. Eschbach Die Erkundigung über die Ger.-Verf. im Herz. Jülich 1554/55, Beitr. z. G. d. Niederrheins, Düsseld. JB. 17, 116ff.

[68] Vgl. Stintzing, Hist. Z. 29, 413.

wörtlich mit der RKGO. überein. Den Vorsitz behielt dem Namen nach der Landesherr, dessen ständiger Vertreter ein adelicher Hofrichter oder der Hofmeister oder Kanzler war. Die Urteiler wurden teils vom Landesherrn, teils von den Ständen ernannt und mußten teils dem Adel, teils dem Gelehrtenstand angehören. In den zusammengesetzten Territorien wurden in der Regel für die einzelnen Provinzen besondere Obergerichte gebildet. Sie waren die ordentlichen Gerichte erster Instanz für die Eximierten und zugleich Berufungsgerichte für die niederen Stadt- und Landgerichte[69]. Wie dem Reichskammergericht aus dem Reichshofrat, so erwuchs den Hofgerichten aus dem Geheimen Rat (Hofrat, Kanzlei, Kammer, Regierung) in allen größeren Territorien ein nur vom Landesherrn abhängiges Konkurrenzgericht, durch welches das ständische Gericht zum Teil ganz beiseite geschoben wurde[70]. Anders in den Territorien die ein privilegium de non appellando besaßen[71] und infolgedessen, zur Wahrung der drei Instanzen, genötigt waren, ein eigenes Oberappellationsgericht einzusetzen, das naturgemäß fast überall aus dem Geheimen Rat hervorging[72]. In Österreich übernahm anfangs der Reichshofrat diese Aufgabe, bis er auf die Reichssachen beschränkt und für die erbländischen Sachen ein eigener Hofrat eingerichtet wurde; Böhmen behielt seinen eigenen Hofrat. In der Mark Brandenburg war das Berliner Kammergericht der höchste Gerichtshof, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Aktenversendung, in früherer Zeit auch die Supplikation an die persönliche Entscheidung des Landesherrn offen stand. Der seit 1658 aus dem Geheimen Rat als besondere Abteilung („Geheimer Rat zu den Verhören") ausgeschiedene „Geheime Justizrat" war nicht, wie früher angenommen wurde, ein oberster Gerichtshof der Kurmark, sondern ein mit verschiedenen Zuständigkeiten ausgestatteter Sondergerichtshof, der 1749 beseitigt wurde. Für die nicht zur Kurmark gehörigen reichsländischen Territorien wurde 1703 ein eigenes Oberappellationsgericht in Berlin

[69] Zwei Instanzen waren für jedes Territorium reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. R.-Dep.-Absch. von 1600 § 15 (N. Samml. 3, 476). Eine Urkunde des Pommernherzogs Bogislaw X von 1520 ergibt, daß auch die in den besonderen Schutz oder das Geleit des Landesherrn aufgenommenen Personen damit ganz wie in der fränkischen Zeit den Gerichtsstand vor dem Hofgericht erhielten. Vgl. Monatsbl. d. pomm. G.-Ver. 1901 S. 89.

[70] Vgl. Lechner Reichshofgericht (S. 557) 62 ff.

[71] Die Kurfürstentümer beanspruchten ein solches schon auf Grund der Goldenen Bulle, nur Kurköln verzichtete wegen der Kosten auf ein eigenes Oberappellationsgericht. Außer den Kurfürstentümern besaßen das Privileg Österreich, Baiern, Würtemberg und Schweden. Vgl. Eichhorn 4, 376 Note k. Für ihre nicht zur Kurmark gehörigen Besitzungen erlangte die Krone Preußen ein unbedingtes Privileg erst 1746 und 1750, während die früheren Privilegien, auch das von 1702, nur bis zu bestimmten Beträgen der Appellationssumme gingen. Vgl. Bornhak 1, 362. 2, 192.

[72] Vgl. JPO. 10 § 12. Braunschweig-Lüneburg errichtete das Tribunal in Celle unmittelbar nach dem Erwerb der Kurwürde, die das Privileg von selbst mit sich brachte. Vgl. Eichhorn 4, 560.

errichtet, neben dem anfangs noch ein besonderes Appellationsgericht für Ravensberg (seit 1653) und das oranische Tribunal (für Mörs, Siegen und Tecklenburg) bestand. Im Jahr 1749 wurden alle diese Gerichte zu einem selbständigen vierten Senat des Kammergerichts unter dem Namen „Tribunal" vereinigt. Das Tribunal war das Oberappellationsgericht für den ganzen Staat, nur das Herzogtum Preußen behielt zunächst noch sein seit 1657 bestehendes Tribunal in Königsberg, bis 1774 auch dieses mit dem Berliner Tribunal, von nun an „Obertribunal", vereinigt wurde.

Die Berufungen an die alten Oberhöfe kamen seit dem 16. Jahrhundert in Abnahme. Teils schritten die Landesherren dagegen ein[73], teils erwiesen sie sich dem neuen Recht nicht gewachsen und verloren das Vertrauen. Nur wenige, wie Lübeck[74], haben ihr Ansehen noch im 17. oder selbst bis zum 18. Jahrhundert behauptet; namentlich solche, bei denen die Schöffenstühle rechtzeitig mit Doktoren besetzt wurden, erhielten sich nicht nur, sondern wurden vielfach auch von anderen Seiten um Rechtsbelehrungen angegangen[75]. Dasselbe war bei einigen Hofgerichten, z. B. dem von Wittenberg, der Fall, namentlich aber sind die juristischen Fakultäten, besonders begünstigt durch die Halsgerichtsordnung Karls V (Art. 219), die Erben der alten Oberhöfe geworden. Das in den kleineren deutschen Staaten erst 1879 beseitigte Institut der Aktenversendung (auf Antrag einer Partei oder selbständigen Gerichtsbeschluß) hatte anfangs nur die Bedeutung eines Gesuches um Rechtsbelehrung; allmählich aber wurde es üblich, daß die um Belehrung angegangene Fakultät ihr Gutachten in der Form eines Urteils abgab, das von dem nachsuchenden Gericht als eigenes Urteil, wenn auch mit dem Zusatz „auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten", unverändert verkündigt wurde. Die Juristenfakultäten wurden auf diese Weise zu Spruchkollegien, die den Rechtsinhalt des Urteils bindend feststellten, während das Rechtsgebot dem nachsuchenden Gericht verblieb[76].

Erheblich später als bei den Obergerichten hat sich die Umgestaltung bei den niederen Land- und Stadtgerichten vollzogen. Am frühesten verlor die Schöffenverfassung ihre Bedeutung für die Zivilrechtspflege, während sie sich auf dem Gebiet des Strafrechts zum Teil bis in das 18., bei Rügegerichten bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat[77]. Wo ein rechtsgelehrter Amtmann oder Stadtrichter den Vorsitz im Gericht hatte, war es natürlich, daß er sich nicht wie der altdeutsche Richter auf die Leitung

[73] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 203. Für Kursachsen wurde 1432 der Rechtszug nach Magdeburg aufgehoben und dafür der nach Leipzig eingeführt.

[74] Funk Die lübischen Gerichte, ZRG. 39, 53ff. 40, 61ff.

[75] Ganz besonders war dies bei dem berühmten Leipziger Schöffenstuhl der Fall, dem schon seit Anfang des 16. Jh. einzelne Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät angehörten. Vgl. Distel, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff. Auch die Schöffenstühle von Halle, Brandenburg, Stettin und Koburg standen lange in Ansehen. Über Brandenburg vgl. die S. 805 angeführten Werke von Stölzel.

[76] Vgl. A. S. Schultze a. a. O. 211.

[77] Vgl. Albert Steinbach bei Mudau 1899 S. 109ff.

der Verhandlungen beschränkte, sondern an der Urteilsfindung selbst teilnahm und bald der allein maßgebende Faktor bei ihr wurde[78]. Die Schöffen erschienen neben ihm als überflüssiges Beiwerk, dessen man sich möglichst bald entledigte, so daß der Richter als selbsturteilender Einzelrichter übrig blieb und das Gericht nur noch aus Richter und Schreiber bestand. Länger erhielt sich die alte Verfassung, wo der Amtmann nicht landesherrlicher, sondern landständischer Beamter, also ein ohne Rücksicht auf vorhandene Rechtskenntnis gewählter Adelicher war, oder wo der Amtmann bloßer Verwaltungsbeamter war und ein ungelehrter Schulze oder Dingvogt den Vorsitz im Gericht führte. In solcher Lage half man sich mit einem rechtskundigen Gerichtschreiber oder mit Aktenversendung oder einem Amtschreiber, der zugleich die fiskalischen Geschäfte (als Rentmeister, Kastner) und die Gerichtschreiberei besorgte, oder mit gelehrten Rechtskonsulenten, auf deren Rat das Gericht in Bedürfnisfällen verwiesen wurde. Hier kam es, namentlich in Zivilsachen, vielfach in Gebrauch, den Schiedspruch eines Rechtskundigen, zumal des Amtmannes, anzurufen, woraus sich in manchen Gegenden eine regelrechte Austragsinstanz vor dem Amtmann entwickelte, die dann ebenfalls zum Einzelrichtertum hinüberführte[79]. Unterstützt wurde diese Umwandlung der Gerichte überall durch die bureaukratische Richtung des landesherrlichen Regiments. Auch die Gutsobrigkeiten mußten sich dem unterwerfen; wollten sie ihre Gerichtsbarkeit festhalten, so durften sie diese nicht mehr durch ihre Meier oder Schulzen verwalten lassen, sondern mußten rechtskundige Gerichtshalter oder Justitiarien anstellen. Die Gerichtsbarkeit schied damit aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen Gutsobrigkeit aus und wurde zur Patrimonialjustiz, die sich mehr und mehr zu einem bloßen Patronatrecht gestaltete: der Gerichtsherr hatte den Unterhalt des Gerichts zu tragen und dafür die Gerichtseinnahmen zu beziehen, aber hinsichtlich des Justitiars hatte er ein bloßes Präsentationsrecht, die Anstellung erfolgte durch den Staat, der auch durch Anordnung richterlicher Prüfungen dafür sorgte, daß keine ungeeigneten Personen zu dem Amt gelangten. In der Regel entwickelte sich die Sache dahin, daß die staatlichen Stadt- oder Landrichter (Amtmänner, Justizamtmänner) auch zu Justitiarien der benachbarten Gutsbezirke ernannt wurden.

8. Das Finanzwesen und die Verwaltungsorganisation. Das Steuersystem war im wesentlichen das alte. Neben der alten Bede, die mehr den Charakter einer Reallast angenommen hatte, waren die von den Landständen bewilligten Steuern, überwiegend Grund- und Gebäude-

[78] Vgl. Stintzing a. a. O. 415f. Rosenthal a. a. O. 1, 74ff.

[79] Vgl. S. 812. Stölzel Entw. d. gel. Richtertums 1, 331ff. 2, 117. Lamprecht WL. 1, 1330ff. Stintzing a. a. O. 416ff. Stammler, R. des Breidenbacher Grundes 7f. 50ff. Dem baierischen Recht waren schon im Mittelalter die selbsturteilenden Richter geläufig. Vgl. S. 574. Rosenthal a. a. O. 1, 139f.

steuern, zu entrichten. Adel und Geistlichkeit waren in der Regel steuerfrei. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hatte in sämtlichen Territorien zu einem Dualismus in der Finanzverwaltung geführt, indem die in erster Reihe zur Bestreitung der landesherrlichen und Landes-Bedürfnisse bestimmten Erträge der Kammergüter und nutzbaren Regalien zu freier Verfügung des Landesherrn blieben, während die von den Ständen bewilligten Steuern in die landständische Kasse (Landkasten) flossen und in Einnahme und Ausgabe unter strenger ständischer Aufsicht, ursprünglich sogar mit gänzlicher Ausschließung des Landesherrn, gehalten wurden. In Brandenburg wurde, obwohl es hier ebenso wie in Österreich und Baiern gelungen war, das landständische Steuerbewilligungsrecht zu brechen[80], die getrennte Verwaltung noch geraume Zeit beibehalten; selbst nach der Vereinigung der verwaltenden Behörden blieben wenigstens die Kassen (Domänen- und Kriegskasse) getrennt. In materieller Beziehung wurde in Preußen der Dualismus des fiskalischen Vermögens durch ein Hausgesetz Friedrich Wilhelms I von 1713 beseitigt, das sämtliche Domänen für Staatseigentum erklärte und den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und gewöhnlichen Domänengütern aufhob[81]. Für die persönlichen Bedürfnisse des Königs wurde diesem eine bestimmte Summe aus den Jahreserträgen der Domänen ausgesetzt („Handgelderreichung"), aus der sich später der Kronfideikommißfond entwickelt hat.

Ein wesentliches Bedürfnis der Territorialverfassung war die Organisation einer staatlichen Zentralverwaltung. Der mittelalterliche Staat hatte nur örtliche Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben. Dagegen traten jetzt die großen Ansprüche der Heeresverwaltung an den Staat heran, die Gerichte und das gesamte Beamtentum beruhten auf neuen Grundlagen, es bedurfte der regelmäßigen Aufstellung eines Staatshaushalts, überhaupt

[80] Nach Ablauf der letzten von den Ständen bewilligten Kriegskontribution (1653) verlangte der große Kurfürst die dauernde Bewilligung einer regelmäßigen Jahreskontribution für das Heer. Nachdem er dies von 1662 an durchgesetzt hatte, war von einem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Rede mehr. Die Kontribution war eine ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz lastende Grundsteuer, während in den Städten die seit 1667 eingeführte Akzise erhoben wurde. Die Ritterschaft war kontributionsfrei (aber nicht ihre Bauern), trug aber, da alle bürgerlichen Gewerbe in den Städten konzentriert wurden, indirekt durch ihre Einkäufe zu der Akzise bei. Die Akzise diente gleich der Kontribution und den von der Ritterschaft erhobenen Ritterpferdgeldern, an deren Stelle im 18. Jh. der Lehnskanon trat, ausschließlich für Heerzwecke, ihr Ertrag floß daher in die Kriegskasse. Vgl. Wuttke Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890.

[81] Vgl. Bornhak a. a. O. 2, 97. ALR. II 14 §§ 11ff. Über die sonstige Behandlung der Kammergüter vgl. Reyscher Rechte des Staates an den Domänen 1863. Vollert Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens 1857. Zachariä Eigentumsrecht am deutschen Kammergut 1864; Das rechtliche Verhältnis der fürstlichen Kammergüter 1861.

einer geregelten Finanzverwaltung, da das dem Mittelalter eigentümliche Anweisungssystem außer Gebrauch gekommen war; dazu kamen die kirchlichen Verhältnisse, Polizei- und Verkehrswesen, die staatliche Fürsorge für das gemeine Wohl u. dgl. m.

Nach dem Vorgang der burgundisch-niederländischen Organisation sind die österreichischen Einrichtungen unter Maximilian I und Ferdinand I für ganz Deutschland vorbildlich geworden. Sie haben fast in allen deutschen Territorien im Lauf des 16. Jahrhunderts Nachahmung gefunden, in Österreich selbst sich im wesentlichen bis in das 19. Jahrhundert erhalten, da die Reformversuche unter Maria Theresia und Joseph II nicht zum Abschluß gelangten[82]. Als Zentralbehörden wurden der Hofrat (für Verwaltung und Rechtspflege) und die Hofkammer (für Finanzen und Rechtsprechung in Finanzsachen), außerdem 1556 der Hofkriegsrat eingesetzt. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Organisation. Für vertrauliche Sachen wurde der Geheime Rat als ständige Kollegialbehörde eingerichtet. Als Mittelbehörden für die einzelnen Länder dienten die Regierungen oder Regimente in Justiz- und allgemeinen Landesverwaltungssachen, die Raitkammern (auch „Schatzkammern", „Kammerkollegien") in Finanzsachen. Die fiskalische Vertretung vor Gericht war Sache der Kammerprokuratoren. Die örtlichen Behörden behielten in Österreich wie in den meisten übrigen deutschen Staaten noch ihre mittelalterliche Verfassung und wurden erst im 18. Jahrhundert teilweise reorganisiert. Nur in Preußen erfolgte gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen auch die der örtlichen Landesverwaltung.

Die brandenburgisch-preußische Verwaltungsorganisation beruhte bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I[83]. Als Zentralbehörden errichtete er drei Ministerien, deren Geschäftsordnung auf dem strengsten Kollegialsystem beruhte; alles mußte entweder in einem Kollegium von Räten unter dem Vorsitz des Ressortministers oder in gemeinschaftlichen Sitzungen der Minister selbst erledigt werden. Die auswärtigen und Reichsangelegenheiten sowie alle Landeshoheitsachen und die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses wurden dem Kabinetsministerium überwiesen. Während dieses zwei, später drei Minister an der Spitze hatte, bestand das Generaldirektorium (für Inneres und Finanzen) aus fünf,

[82] Vgl. S. 834ff. 861 und die dort angeführte Literatur. Huber, G. d. österr. Verwaltungsorganisation 1884. Beer, Mitt. d. österr. Inst. 15, 237ff. Rosenthal a. a. O. 1, 409ff. 2, 223ff. M. Mayer Quellen zur Behörden-G. Baierns 1890. Über die Geheimratskollegien in Baiern, Kurpfalz, Würtemberg und Sachsen vgl. Rosenthal a. a. O. 1, 537ff.; Behördenorganisation 37ff., auch Löbe Oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen, bei Schanz, Finanzarchiv 2, 2 (1885). Krusch Entwickel. der braunschw. Zentralbehörden, Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1893, S. 201ff.; Eintritt gelehrter Räte in die braunschw. Staatsverwaltung, ebd. 1891, S. 60ff.

[83] Vgl. die S. 860f. angeführte Literatur. Meinardus Protokolle u. Relationen des brandenb. Geheimen Rates a. d. Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. (Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven, 4 Bde 1889—96). Erdmannsdörffer (S. 799) 2, 477ff.

später vier Ministerien, die gewisse Angelegenheiten („Generaldepartement") gemeinschaftlich behandelten, im übrigen aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. Schlesien erhielt einen eigenen, von dem Generaldirektorium unabhängigen Provinzialminister. Das Generaldirektorium beruhte auf der Vereinigung des vom großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariats mit dem Oberdomänendirektorium, der Hofkammer, Schatullverwaltung, dem Generalpostmeisteramt und mehreren anderen höchsten Behörden[84]. Jedem Provinzialbezirk stand als Organ des Generaldirektoriums eine Kriegs- und Domänenkammer, hervorgegangen aus einer Verschmelzung der früheren Kriegskommissariate und Amtskammern, und als Verwaltungsgericht eine Kammerjustizdeputation vor. In einigen Provinzen bestanden schon seit dem 16. Jahrhundert in Anlehnung an die alten Beritte (S. 625) und andere territoriale Gliederungen die Kreise, ursprünglich bloße Wahlbezirke für die Wahl der Landtagsausschüsse, die teils zu periodischer Mitwirkung bei der Regierung berufen waren, teils ein Mittelglied zwischen der Regierung und den Ständen bildeten. Aus bloßen Wahlkörpern hatten sich die Kreisstände allmählich zu öffentlichen Korporationen mit eigenen Kreistagen entwickelt. An ihrer Spitze standen Kreisdirektoren, die anfangs von den Kreistagen frei gewählt, dann aber durch die Verbindung mit dem Amt des Land- oder Marschkommissars (für die Verpflegung und Unterbringung der Truppen innerhalb des Kreises) zugleich zu Staatsbeamten wurden, deren Ernennung dem Landesherrn, auf Präsentation der Kreisstände, oblag. Da die Kreisdirektoren in der Regel zugleich als Kreisdeputierte in den Landtagsausschuß gewählt wurden, so wurde der für die letzteren übliche Titel „Landrat" allmählich zum Amtstitel für den Kreisdirektor. Als organische Einrichtung für die Landesverwaltung wurde die Kreiseinteilung unter dem großen Kurfürsten in mehreren Provinzen durchgeführt, im Lauf des 18. Jahrhunderts aber auf den ganzen Staat ausgedehnt. Zu den militärisch-fiskalischen Aufgaben der Landräte gesellten sich im Lauf der Zeit die Aufgaben der Landespolizei. Nach der Landesorganisation Friedrich Wilhelms I waren sie mit den ihnen zugeordneten Kreiseinnehmern und Ausreitern die ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern innerhalb der einzelnen Kreise; zu ihrer Beratung dienten die Kreistage. Die Kreisverfassung bezog sich aber nur auf das platte Land; die Städte wurden zu eigenen Inspektionsdepartements vereinigt und besonderen Steuerkommissaren, den späteren Kriegs- und Steuerräten, als Aufsichtsorganen unterstellt. Die Ortspolizei auf dem Lande blieb in den Händen der königlichen Domänenamtmänner (jetzt regelmäßig zugleich Domänenpächter) und der Gutsherrschaften, deren Organe die Ortsschulzen und Dorfgerichte waren.

Das dritte Ministerium in der Organisation Friedrich Wilhelms I war

[84] Seit Friedrich I hatte als oberste Finanzbehörde mit genau abgegrenzter Zuständigkeit die Geheime Hofkammer gedient.

das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern, denen teils gewisse Provinzen, teils bestimmte sachlich abgegrenzte Geschäftskreise überwiesen waren. Die obersten Gerichtshöfe waren auf die Rechtspflege beschränkt, während die Appellationsgerichte (Provinziallandesjustizkollegien, Regierungen) zugleich die Justizverwaltung und gewisse andere Verwaltungssachen in den Provinzen besorgten.

Der König selbst pflegte an den Verhandlungen der Ministerien nicht teilzunehmen; seine Entscheidungen erfolgten aus dem Kabinet, d. h. durch königliche Kabinetsschreiben (Cabinetsordres), bei deren Ausfertigung er sich nur seiner Kabinetssekretäre bediente. Die Zustellung an die Minister und sonstige Behörden erfolgte durch Feldjäger.

Militärsachen wurden teils von dem direkt unter dem König stehenden Oberkriegskollegium, teils von dem Militärdepartement des Generaldirektoriums behandelt. Die Kultussachen waren den beiden geistlichen Departements des Justizdepartements überwiesen. Unter ihnen stand auch das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium, denen die Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien untergeordnet waren. Verwaltungsgerichte zweiter und dritter Instanz waren das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation, beide dem Generaldirektorium und Justizdepartement gemeinsam unterstellt. Direkt unter dem König standen noch die Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat, das die Beobachtung der Gesetze seitens der Beamten zu beaufsichtigen hatte.

Der 1604 zuerst als Kollegium organisierte, 1651 mit einer neuen Geschäftsordnung versehene Geheime Rat, seit Friedrich Wilhelm I „Geheimer Staatsrat“ oder „Geheimes Staatsministerium“, bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war daher ziemlich bedeutungslos, seine Sitzungen wurden immer seltener und kamen unter Friedrich dem Großen ganz außer Übung.

§ 79. Die Städte.

Vgl. S. 632ff. und die dort angeführte Literatur. Pütter Histor. Entwickelung 2, 207ff. Möser Reichsstädtische Regimentsverfassung 1772. Barthold, G. d. deutsch. Städte 4, 311ff. Häusser Deutsche G. 1^3, 123ff. Berghaus Deutschl. vor hundert Jahren 1, 203ff. 230. 284ff. 353ff. 442ff. 2, 187ff. L. v. Maurer, G. d. Städteverfassung 4. 1871. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 81ff, 178ff. 381—404. Ulmann a. a. O. 2, 600ff. Harster, ZGO. 34, 443ff. Gothein, ebd. 4, 129ff. Winckelmann Straßburgs Verf. u. Verw. im 16. Jh., ebd. 18, 600ff. Rachel Verw.-Organis. u. Ämterwesen d. St. Leipzig bis 1627 (Leipz. Studien 8, 4. 1902). v. Möller Der Stadtschultheiß v. Bochum, ZRG. 38, 63ff. Funk a. a. O. (§ 78 n. 74). Gengler Deutsche Städteprivilegien 16.—18. Jh., Erlang. Festschr. f. Prinzregent Luitpold 1901. v. Jagemann Ein Nürnberger Ratsprozeß, N. Heidelb. JBB. 14, 173ff. Frensdorff Das Zunftrecht Norddeutschlands u. d. Handwerkerehre, Hans. G.-Bl. 1907. Fürstenwerth Verfassungsänderungen i. d. oberdeutschen Reichsstädten z. Z. Karls V, Gött. Diss. 1893. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G. 446ff.

Die Reichsstädte, seit Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien und Reichsstädten regelmäßig „freie Reichsstädte“ (*liberi imperii civitates*) genannt, standen den übrigen Reichsständen jetzt wesentlich gleich. Die Reichsvogtei hatten die meisten abgelöst oder als Reichspfandschaft erworben, gegen deren Wiedereinlösung seitens des Kaisers sie durch den westfälischen Frieden (S. 856) geschützt wurden; in Schweinfurt und Augsburg gab es noch Reichsvögte, die freilich vom Stadtrat selbst gewählt wurden; in Aachen, Wetzlar und bis 1715 in Nordhausen hatten sich benachbarte Fürsten im Besitz der Reichsvogtei erhalten; Köln und Worms standen in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erz- und Hochstift[1], Friedberg von dem dortigen Burggrafen, Goslar vom Herzog von Braunschweig, Bremen eine Zeit lang von Schweden[2]. Der Streit zwischen Hamburg und Dänemark-Holstein wurde 1618 durch das Reichskammergericht zugunsten der Stadt entschieden. Ungeachtet ihrer teilweise bestehenden Abhängigkeit wurden sämtliche Reichsstädte im westfälischen Frieden hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über ihr Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen völlig gleichgestellt[3]. In den Reichsstädten hatte der Rat, zum Teil auch die Bürgerschaft, dem Kaiser den Huldigungseid zu leisten. Die Reichsstädte hatten die Pflicht, Kaiser und Reichstag auf Verlangen bei sich aufzunehmen, von einem Ledigwerden der Regalien zugunsten des Kaisers für die Dauer des Reichstages war jedoch keine Rede mehr. Hier und da übte der Kaiser noch gewisse Regierungsrechte, z. B. in betreff der Frankfurter Messe (S. 870), aus. Einige Städte verfügten über ein eigenes Territorium (wie Nürnberg, Rotenburg, Ulm, Rottweil, Frankfurt, Aachen, Dortmund, Lübeck, Hamburg, Bremen, Mühlhausen), während andere (wie Regensburg, Augsburg, Köln, Goslar, Nordhausen) im wesentlichen auf die Stadtmark beschränkt waren. Die Verfassung beruhte überall in alter Weise auf den Bürgermeistern und dem Stadtrat, war aber im einzelnen sehr verschieden gestaltet. Dem streng patrizischen Regiment in Nürnberg, dem die Verfassung von Augsburg, Rotenburg o. d. Tauber, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen, Mühlhausen zunächst kam, standen andere mit wesentlich demokratischer Grundlage und einzelne demokratische Oligarchien gegenüber. Auf einer gesunden Vermittelung der Gegensätze beruhte namentlich die Verfassung Hamburgs. In gerichtlicher Beziehung bildete der Stadtrat meistens das Appellationsgericht für das Stadtgericht. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht und, wie Köln, eine eigene Universität (Altdorf). Unter den Bürgermeistern und Stadträten fanden sich jetzt regelmäßig mehrere rechtskundige Mitglieder. Die kleinsten Reichsstädte sorgten wenigstens für einen rechtskundigen Stadtschreiber, der

---

[1] Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 19ff.
[2] Vgl. Erdmannsdörffer 1, 178ff. 395ff.
[3] Vgl. S. 841. 866. JPO. 5 § 29. 8 § 4.

zugleich das Amt des Syndikus oder Beigeordneten versah. Die meisten Reichsstädte waren seit dem 30jährigen Krieg teils durch Überschuldung, teils durch innere Streitigkeiten und solche mit benachbarten Reichsständen sowie kostspielige kaiserliche Kommissionen zu ihrer Begleichung in tiefe Zerrüttung geraten und wurden von vielen Landstädten, namentlich den fürstlichen Residenzen, an materiellem Vermögen weit übertroffen.

Noch weniger als die Reichsstädte vermochten die Landstädte der aufstrebenden Staatsgewalt der Landesherren zu widerstehen[4]. Der Hansebund stand noch im 16. Jahrhundert in Ansehen, er wurde gelegentlich noch zu Beisteuern für das Reich angegangen[5] und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuch erhalten haben[6], aber eine Stadt nach der andern wurde durch ihren Landesherrn zum Austritt genötigt, und der Hansetag von 1630 sah nur noch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die als freie Reichs- und Hansestädte den Bund allein aufrechterhielten[7]. Nur wenige Landesstädte (wie Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) vermochten sich gegenüber der Landesgewalt eine größere Selbständigkeit zu erhalten. Alle übrigen kamen nach und nach zu Fall und wurden sogar in ihren berechtigten Ansprüchen auf Selbstverwaltung durch bureaukratische Bevormundung immer mehr verkümmert. In geringerem Maß war dies in solchen Territorien der Fall, wo die Landstände ihre alte Bedeutung behaupteten, weil hier die Städte durch die Landstandschaft einigermaßen für sich zu sorgen vermochten. Aber wo die Landstände zu bloßen Provinzial- und Kreisständen mit beschränkter Selbstverwaltung herabgedrückt wurden, wie in Österreich, Preußen und Baiern, sanken die Städte zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herab[8]. Die städtische Autonomie verschwand ganz oder wurde auf geringe Polizeisachen beschränkt. Das Befestigungsrecht verlor seine Bedeutung für die Städte, weil ihre Mittel nicht gestatteten, die neueren Befestigungsarten anzuwenden. Einige Städte wurden zu Landesfestungen, die meisten ließen ihre Werke verfallen oder erhielten sie nur zu steuerpolizeilichen Zwecken. Die Stadträte und Magistrate wurden zwar meistens noch von der Bürgerschaft oder einer Vertretung derselben gewählt oder durch Selbstergänzung berufen, bedurften aber obrigkeitlicher Bestätigung.

---

[4] Vgl. Gierke Genossenschaftsr. 1, 679ff. Struben Nebenstunden 1, Abh. 5. Schulze Preußisches Staatsr. 1^2, 459ff. E. Meier Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 70ff.

[5] Vgl. RA. von 1544 § 33 und 1576 § 22, 1582 § 21, 1594 § 8 (N. Samml. 2, 501. 3, 357. 402. 421). Frensdorff Das Reich u. die Hansestädte, ZRG. 33, 115ff. 248. Simson Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, Hans. G.-Bl. 1907 S. 207ff.

[6] Pardessus Collection de lois maritimes 2, 507ff. 528ff.

[7] Vgl. Eichhorn 4, 277ff. Pütter a. a. O. 2, 195f.

[8] Die erste preußische Städteordnung (ALR. II Tit. 8 Abschn. 2) kam gegenüber den zahllosen, überaus verschiedenen Stadtrechten wegen ihrer bloß subsidiären Bedeutung nur wenig zur Geltung.

Ihre Geschäftsführung war namentlich in Preußen durch die staatlichen Aufsichtsorgane so beschränkt, daß sie den Charakter von Gemeindeorganen ganz verloren und nur noch als mittelbare Staatsbeamten erschienen. Eine Eigentümlichkeit der Stadtgemeinden blieb nur, abgesehen von ihren etwaigen ständischen Befugnissen, die besondere Art der Besteuerung (Akzise), das Zunftwesen und die Beschränkung der meisten bürgerlichen Gewerbe auf den Betrieb in den Städten.

Der Unterschied zwischen Landes- und Mediatstädten wurde durch das Herabsinken der städtischen Freiheit in den ersteren erheblich ausgeglichen[9]. Schließlich beschränkte er sich darauf, daß jene als Städte landesherrlichen, die anderen als Städte gutsherrlichen Patronates galten.

§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer.

Vgl. Pfeffinger Vitriarius illustratus 3, 1134ff. 4, 229ff. 302ff. Roth von Schreckenstein, G. d. Reichsritterschaft, 2 Bde 1859—71. Kebner Staatsrecht der Reichsritterschaft 1786—89. Moser Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 1772; Neueste G. der Reichsritterschaft 1775—76. Perthes Staatsleben 83ff. Pütter Hist. Entwickelung 1, 457. 3, 74ff. Gierke Genossenschaftsr. 1, 836. Eichhorn 3, 321ff. 4, 309ff. Schulte RG. § 104. Zöpfl RG. 2, § 72. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren 2, 226ff. Häusser Deutsche G. 1^8, 114ff. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 79ff. Ritter a. a. O. 1, 18. 237ff. Weiss Die Reichsrittersch. beim Ende des alten Reiches, ZGO. 47, 289ff. Fellner Die fränk. Rittersch. 1495—1524 (Ebering Hist. Studien 50. 1905).

In Süd- und Westdeutschland hatte sich der niedere Adel nebst den nicht zur Reichsstandschaft gelangten freien Herren im Lauf des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Ritterbünden vereinigt, die unter dem Schutz des 1487 errichteten großen schwäbischen Bundes[1] derartig erstarkten, daß ihre Mitglieder den auf Erweiterung ihrer Landeshoheit bedachten Fürsten und Herren erfolgreich widerstanden und für sich und ihre Besitzungen die volle Reichsfreiheit bewahrten. Seit 1500 unterschied man die drei „Ritterschaften“ zu Schwaben, Franken und am Rhein. Sie traten 1577 zu einem Gesamtbunde, der Reichsritterschaft (*libera et immediata imperii nobilitas*), zusammen, der sich mit seiner 1650 reorganisierten Verfassung bis 1806 erhalten hat. Die mehrfach erstrebte und vom Kaiser befürwortete Reichsstandschaft ist der Reichsritterschaft nicht zu teil geworden, auch von der Kreisverfassung blieb sie ausgeschlossen. Dagegen wurde ihre unmittelbare Stellung von Reichs wegen dadurch anerkannt, daß ihr die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, bei Reichssteuerbewilligungen aber regelmäßig direkte Verhandlungen mit ihr angeknüpft wurden, um sie ebenfalls zu einer Beisteuer (*subsidium caritativum*) zu

[9] Vgl. ALR. II 8 §§ 166ff.

[1] Gierke a. a. O. 1, 512ff.

veranlassen[2]. Zur Heerfolge war die Reichsritterschaft an sich dem Reiche nicht verpflichtet, doch wurde in dringenden Fällen auch hierüber besonders mit ihr verhandelt[3]; im übrigen richtete sich alles nach den Lehnsverhältnissen der einzelnen Mitglieder. In den späteren Wahlkapitulationen mußten die Kaiser die Aufrechterhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte ausdrücklich versprechen.

Die Reichsritterschaft zerfiel in drei Ritterkreise (Schwaben, Franken und Rhein), die Kreise wieder in Kantone oder Orte. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann mit einigen Ritterräten und einem Kantonausschuß. Jeder Ritterkreis hatte seine Kreisversammlung und sein Direktorium. Die Versammlungen der drei Kreise wurden Korrespondenztage genannt. Im Direktorium lösten die Kreise einander ab.

Die Mitglieder wurden mit ihren Besitzungen in eine Matrikel eingetragen. Die Besitzungen mußten eine gewisse Minimalgröße haben und durften nicht landsässig sein; dagegen machte es keinen Unterschied, ob sie Allode oder Lehen waren. Ein Reichsritter konnte neben seinen unmittelbaren Gütern auch landsässigen Besitz haben. Durch Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes ging die persönliche Reichsfreiheit an sich nicht verloren, ebenso behielten die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter, auch wenn sie in andere Hände übergingen[4]. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Besitzungen in die Matrikel verlangte einen Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung und die Zustimmung der beiden anderen Kreise.

Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie[5]. Dagegen hatten die einzelnen Mitglieder ein Besteuerungsrecht nur, soweit es sich um Reichs- und Korporationslasten handelte, nicht zu eigenen Zwecken. Das Recht der Gesetzgebung besaßen sie nicht, wohl aber das der Hausgesetzgebung, im einzelnen Fall unter kaiserlicher Bestätigung. Ihr wichtigstes Recht bildete der Religionsbann[6]. Die meisten besaßen auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie jedoch in der Regel jedesmal neu vom Reich empfangen mußten[7]. Welche Hoheitsrechte sie außerdem auf ihren Besitzungen ausüben durften, richtete

---

[2] Vgl. S. 843 n., 855. N. Samml. 2, 24 §§ 8. 9. 19—28 (RA. von 1495). 84 § 48. 488 § 28. 501 §§ 33. 3, 144 § 53. 221 § 49. 357 § 23. 402 § 22. 421 § 8. 558 § 33. 4, 7. 68. Die Verhandlungen über das subsidium caritativum beruhten nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf der von Steuern befreienden Ritterdienstpflicht, sondern auf der Anschauung, daß ein Steueranschlag nur solchen auferlegt werden könne, die ihn bewilligt hätten, die vom Reichstag beschlossene Steuer also nur für die Reichsstände und ihre durch sie vertretenen Untertanen verbindlich sei. Zu den Kammerzielern trug die Reichsritterschaft nicht bei.

[3] Vgl. RA. von 1564 § 23 und von 1566 (N. Samml. 3, 206. 217). Ebd. 4, 5 (1664).

[4] Bei Veräußerung an Fremde hatte die Genossenschaft das Vorkaufsrecht.

[5] Über das sog. Geislinger Statut vgl. Reyscher, ZDR. 6, 297ff.

[6] Augsb. Rel.-Friede von 1555 § 26 (N. Samml. 3, 20). JPO. 4 § 17. 5 § 28.

[7] Als zweite Instanz dienten im Zweifel die kaiserlichen Landgerichte.

sich nach besonderer kaiserlicher Verleihung oder nachweisbarem Herkommen. Im übrigen hatte die beschränkte Landeshoheit nur die negative Bedeutung, daß alle etwaigen Hoheitsrechte, die einzelnen Reichsständen auf reichsritterschaftlichen Besitzungen zustanden, nur als öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten und nicht als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt galten. Die Mitglieder der Reichsritterschaft besaßen für sich und ihre Güter den privilegierten Gerichtstand der Reichsunmittelbaren. Ihre Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Außer der Reichsritterschaft gab es im Reich noch verschiedene unmittelbare adeliche Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse, abgesehen von dem korporativen Element der ersteren, im wesentlichen dieselben waren[8].

Endlich waren von der Auflösung der Reichslandvogteien noch einige Dörfer übrig geblieben, die keiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren[9]. Sie hießen „Reichsdörfer" und befanden sich im Besitz einer ausgedehnten Selbstverwaltung, zum Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Die protestantischen Reichsdörfer hatten eine gewisse Kirchenhoheit. Eine eigentliche Landeshoheit kam ihnen nicht zu.

§ 81. Der Niedergang des Reiches.

Unter Maximilian I hatte man noch einmal den Versuch gemacht, den unverkennbaren Verfall des Reiches durch innere Reformen zu hemmen, aber die einem widerstrebenden Kaiser mit Mühe abgerungenen Reichsreformen waren ohne dauernden Erfolg geblieben. Indem dann die Kaiser es unternahmen, die kirchliche Bewegung, die den größten Teil des Reiches ergriffen hatte, mit Gewalt zu unterdrücken, gaben sie den Anlaß zu den verheerenden Kämpfen des schmalkaldischen und 30jährigen Krieges, wo Spanien, Frankreich und Schweden in deutschen Dingen den Ausschlag gaben und deutsche Gebiete die Beute des Auslands wurden. Aus dem westfälischen Frieden gingen die deutschen Territorien im wesentlichen als souveräne Staaten hervor, deren Unterordnung unter das Reich nur geringe Bedeutung hatte.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Erblande[1] lag seit Sigmund außerhalb des Reiches. Unter der Krone Schweden standen Vorpommern und Wismar, bis 1719 auch das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden, die dann auf Hannover übergingen; unter dem König von Dänemark das Herzogtum Holstein (Holstein-Gottorp von 1762 bis 1773 unter Rußland), von 1675 bis 1773 auch die Grafschaften Oldenburg

[8] Vgl. S. 862. Berghaus a. a. O. 2, 294f.

[9] Vgl. Maurer, G. d. Dorfverfassung 2, 364—412. Berghaus a. a. O. 2, 296ff. Becker Reichsdörfer der Landvogtei u. Pflege Hagenau, ZGO. 53, 207ff.

[1] Die böhmische Krone war 1526, die ungarische 1527 an das Haus Österreich gekommen.

und Delmenhorst; unter dem König von England seit 1713 das Kurfürstentum Hannover (Braunschweig-Lüneburg), samt dem Herzogtum Lauenburg (seit 1689 braunschweigisch) und den Fürstentümern Bremen und Verden; unter dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande die fürstlichen Lande von Nassau-Diez. Der brandenburgisch-preußische Staat gründete sein souveränes Königtum auf einen nicht zum Reiche gehörigen Landesteil. Der Kurfürst von Sachsen war von 1697 bis 1763 zugleich König von Polen.

Der westfälische Friede hatte den deutschen Territorien die völkerrechtliche Persönlichkeit nur unter Vorbehalt der Rechte des Reiches bewilligt. Kriege unter den deutschen Staaten blieben untersagt. An einem Reichskriege hatten sich alle zu beteiligen. Gleichwohl stand Baiern im spanischen Erbfolgekrieg auf französischer Seite. Das Verbot der Fehde vermochte weder den österreichischen Erbfolgekrieg noch die beiden schlesischen Kriege und den siebenjährigen Krieg zu verhindern. Vom französischen Revolutionskrieg zog sich Preußen einseitig 1795 durch den Frieden von Basel, ebenso 1797 der Kaiser durch den Frieden von Campo Formio zurück, während der Reichskrieg, an dem sich Österreich seit 1799 wieder beteiligte, erst 1801 durch den Luneviller Frieden beendigt wurde. Gegenüber der unheilbaren Zerrüttung des Reiches hatte Friedrich der Große in seinen letzten Regierungsjahren zum ersten Male den bemerkenswerten Versuch einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten ohne den Kaiser gemacht. Der Fürstenbund, dem die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Hannover und zahlreiche kleinere Staaten beitraten, bezweckte ausschließlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsverfassung gegenüber den beständigen Übergriffen Josephs II[2]. Mit dem Anlaß, der ihn ins Leben gerufen hatte, kam auch der Fürstenbund nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder in Wegfall.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe Rechtsquellen 2, 1864. Brunner Grundz.[3] 242ff. Stintzing u. Landsberg, G. d. deutsch. R.-Wissensch., 3 Bde 1880—1889. Roth Deutsch. Priv.-R. 1. 1880. Kraut Grundriß[6] §§ 13—18. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundl. d. bürgerl. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Affolter Das intertemporale Privat-R. 165ff. 177—219. 221—239. 242ff. 322ff.

---

[2] Vgl. Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1780—90, 2 Bde 1880. W. A. Schmidt, G. der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen 1851. H. Meyer Der Plan eines evang. Fürstenbundes im siebenjähr. Kriege, Bonner Diss. 1893. Koser (S. 799) 2, 612ff.

§ 82. Die juristische Literatur.

Stobbe 2, 40ff. 143—182. 414—26. Stintzing, G. d. populär. Lit. d. röm.-kanon. R. in Deutschl. 1867; Ulrich Zasius 1857. Böhlau, Kr.VJSchr. 28, 525ff. 26, 1ff. Muther, ZRG. 8, 99ff. Brunner, RG. 1, 14ff. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1. 1898. Amira[2] 2ff. Siegel RG.[3] 1ff. 108ff. 128ff. 145ff. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G. 364ff. Rehm, G. d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 231ff. Gierke Genossenschaftsr. 3 § 12; Johannes Althusius[2] 1902. Günther Wiedervergeltung 2, 74ff. G. Meyer a. a. O. (S. 903) 92ff.

Nach der Rezeption der fremden Rechte war es die nächste Aufgabe der Wissenschaft, diese dem Volk zugänglich und verständlich zu machen. Dies geschah zum Teil durch deutsche Rechtsbücher, in denen, wie schon in der Glosse zum Sachsenspiegel und Sächs. Weichbild, neben den benutzten einheimischen Quellen auch römisches und kanonisches Recht herangezogen wurde. Zu nennen sind hier[1] die Bearbeitungen des Sachsenspiegels von Melchior Kling (1542), die Erbrechtsregeln und die Schriften des Lorenz Fries über würzburgisches Gerichtswesen, namentlich sein Zentbuch[2]. Ein wertvolles, überwiegend rein deutschrechtliches Werk aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das Rügische Landrecht oder der Wendisch-Rügianische Landgebrauch des Matthäus Normann[3]. Mechanische Zusammenstellungen der Abweichungen des heimischen Rechts von dem römischen enthielten die sogenannten Differentiae, während Werke aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie der *Usus modernus pandectarum* von Stryk und Schilters *Praxis iuris Romani in foro Germanico* das deutsche Recht in systematischem Zusammenhang mit dem römischen behandelten[4]. Den Notaren dienten verschiedene Formelbücher oder Rhetoriken.

Das römische Recht suchte man teils durch deutsche Übersetzungen, teils durch populäre Darstellungen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich in Schwäbischhall verfaßte „Klagspiegel", später „Richterlich Klagspiegel" genannt. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Irrtümlich wurde später Sebastian Brant für den Verfasser gehalten, weil der Klagspiegel seit der 6. Auflage (1516) von ihm, und zwar als zweiter Teil des Laienspiegels,

[1] Erwähnung verdient auch die „Summa der rechte weg gnant", vgl. Böhlau, ZRG. 8, 165ff. 325. Stintzing u. Landsberg 1, 12.

[2] Vgl. Rockinger Magister Lorenz Fries, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff.; Über fränkisch-wirzb. Zentbücher, Münch. SB. 1872.

[3] Ausgaben: Frommhold 1896 (vgl. ZRG. 29, 1ff.). Gadebusch 1777. Dreyer Monumenta anecdota 1. 1760. Vgl. Homeyer Historiae iuris Pomeranici capita quaedam, Berl. Diss. 1821. Heinemann Matth. v. Normanns Denkschrift üb. d. Aufzeichn. der rüg. Landr., Pomm. JBB. 5, 85ff. Frommhold Eine Aufzeichn. rügischen Landrechts von Lorenz Kleist, ebd. 7, 257ff.

[4] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 54ff. 64ff.

herausgegeben wurde[5]. Der Laienspiegel (1509) war ein Werk des Ulrich Tenngler, Landvogt zu Höchstedt, früher Stadtschreiber zu Nördlingen[6]. Er schöpfte neben dem römischen und kanonischen Recht auch aus dem unmittelbaren Rechtsleben. Außer gemeinrechtlichen Quellen benutzte der Verfasser die italienische Jurisprudenz, besonders das Speculum des Durantis, ferner die Magdeburger Fragen, den Schwabenspiegel, den Klagspiegel und andere populäre Werke, die Bamberger Halsgerichtsordnung und die wichtigsten Reichsgesetze seiner Zeit. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß; man hat ihn nicht mit Unrecht als eine „Realenzyklopädie des gesamten weltlichen Rechtes" bezeichnet. Er verdrängte alsbald die gesamte übrige Literatur dieser Richtung[7], nur der ihm von Seb. Brant als Anhang angefügte Klagspiegel vermochte sich neben ihm zu halten. Beider Ansehen verschwand erst, als der Laienstand gänzlich aus den Gerichten geschieden war. Aus der Praxis des Reichskammergerichts gingen die „Practicae observationes" des Andreas Gaill (1578) hervor, ein Werk das sich bis tief in das 18. Jahrhundert des größten Ansehens erfreute, zahllose Auflagen und selbst eine Übersetzung ins Deutsche erlebte[8]. Die von den Italienern überkommene Neigung, den Prozeß in dramatischer Form, als Prozeß des Teufels gegen Christus oder Maria, zu behandeln, begegnet schon bei Tenngler[9]. Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Schriften des bekannten ältesten deutschen Dramatikers Jacob Ayrer († 1605)[10] und die bereits erwähnten Fastnachtspiele (S. 724).

An den deutschen Universitäten wurde bis Mitte des 15. Jahrhunderts ausschließlich kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht gelehrt. Die einheimische Gesetzgebung wurde nur beim Strafrecht berücksichtigt. Als Schriftsteller auf dem Gebiet des Strafrechts ragten seit Mitte des 17. Jahrhunderts Berlich (1586—1638) und Benedict Carpzov (1595—1666) hervor[11]. Der erste Lehrstuhl für Naturrecht wurde 1661 in Heidelberg errichtet und mit Samuel Pufendorf besetzt[12].

[5] Vgl. Stintzing Popul. Liter. 337ff. 451ff.; G. d. RW. 1, 43. 93.

[6] Vgl. Stintzing a. a. O. 411ff.

[7] Hervorzuheben sind noch die Schriften von Perneder u. Gobler (Mitte des 16. Jh.). Vgl. § 83 n. 9. Das „Statutenbuch" des letzteren ist eine bloße Kompilation aus seinen sonstigen Schriften und den Werken Perneders. Vgl. Stintzing, G. d. RW. 1, 573ff. 582ff. Besondere Berücksichtigung der Partikularrechte zeichnet die Werke von Meurer aus.

[8] Vgl. Burckhard Andreas Gaill, Würzb. Rekt.-Rede 1887. Stintzing, G. d. RW. 1, 495ff.

[9] Vgl. Stintzing Pop. Litter. 259ff.

[10] Vgl. ebd. 278.

[11] Vgl. Stintzing u. Landsberg, G. d. RW. 1, 736; 2, 5ff. 55ff.

[12] Vgl. S. 868. Stintzing u. Landsberg 3, 11ff., Noten S. 7ff. Bresslau, Deutsche Biographie 26, 701ff. Varrentrapp Briefe von Pufendorf, Hist. Z. 70, 1ff. 193ff. Treitschke, Preuß. JBB. 35. 36.

An derselben Universität war schon 1604 angeregt worden, die Professur des ius canonicum durch eine solche des ius Germanicum antiquum zu ersetzen, der Vorschlag wurde aber von der Fakultät abgelehnt. Ausgaben der Volksrechte und Kapitularien, aber noch ausschließlich zu antiquarischen Zwecken, wurden bereits im 16. und 17. Jahrhundert von Sichard, Herold und Lindenbrog veranstaltet. Unter den deutschen Publizisten der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ragt besonders Johannes Althusius (1557—1638) hervor. Einer seiner heftigsten Gegner war der Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring zu Helmstedt (1606—1681), dem wir außer seinem bahnbrechenden Werk *De origine iuris Germanici* (1643) und der staatsrechtlichen Schrift *De Germanorum imperio Romano* noch verschiedene andere Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte und Staatsrecht verdanken[13]. Ein für seine Zeit musterhaftes, auch heute noch sehr wertvolles Werk war die zuerst 1631 erschienene „Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheit" des großen Völkerrechtslehrers Hugo de Groot[14]. Die auf Conring fußende rechtsgeschichtliche Forschung bewegte sich im übrigen zunächst auf dem Gebiet des Staatsrechts. Außer den schon S. 831 und 868 genannten Schriftstellern sind hier namentlich Rhez, Schweder, Textor, Pfeffinger, Lünig, Sagittarius, Obrecht und Datt[15], ferner Gundling[16], J. J. Moser[17], Häberlin[18], J. S. Pütter[19], v. Ludewig[20], Schmauß[21], sämtlich dem 18. Jahrhundert oder dem Ende des 17. Jahrhunderts angehörig, hervorzuheben. Für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts wirkten namentlich Schilter und Thomasius (1655—1728)[22]. Der letztere hat schon vor 1705 an der Universität Halle und sein Schüler Beyer seit 1707 an der Universität Wittenberg die ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht gehalten[23]. Um dieselbe Zeit erhielten verschiedene Universitäten eigene Lehrstühle für Partikularrechte. Der wissenschaftlichen Pflege des deutschen Privatrechts widmeten sich besonders Heineccius, Selchow und Runde[24], der Geschichte des Privatrechts namentlich Brunnquell[25]. Auf vorwiegend antiquarischem Gebiet bewegten sich die Arbeiten von Estor, H. Chr. v. Senckenberg, Olenschlager, Grupen, Strube,

---

[13] Vgl. S. 868. Stobbe Hermann Conring 1870. Stintzing u. Landsberg 2, 8ff. 165ff. Bresslau, Deutsche Biographie 7, 446ff.

[14] Neueste Ausgabe von Fockema Andreä 1895.

[15] Über diese vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40—48, Noten S. 21—28.

[16] Ebd. 3, 122ff., Noten S. 72ff.

[17] Ebd. 3, 315ff., Noten S. 212ff. H. Schulze J. J. Moser 1869.

[18] Ebd. 3, 430, Noten S. 276.

[19] Ebd. 3, 331, Noten S. 217f. Frensdorff, D. Biographie 26, 749ff.

[20] Ebd. 3, 117ff., Noten S. 68ff.

[21] Ebd. 3, 125ff., Noten S. 74ff.

[22] Ebd. 3, 55ff. 71ff., Noten S. 32ff. 45ff.

[23] Vgl. ebd. 3, 90. 137ff., Noten S. 55. 88.

[24] Ebd. 3, 179ff. 354ff. 451. 453, Noten S. 122ff. 226. 288.

[25] Ebd. 3, 177, Noten S. 120.

Fr. Es. v. Pufendorf, Dreyer[26]. Als wirkliche Rechtshistoriker bewährten sich Mascov, Justus Möser, Reitemeier und Chr. G. Biener[27]. Sie sind als die Vorgänger der historischen Rechtsschule zu betrachten, durch die erst eine wahrhaft wissenschaftliche Methode begründet wurde.

§ 83. Die Reichsgesetze.

Vgl. § 72. Stobbe 2, 183—205. Ausgaben: Zeumer Quellensammlung Nr. 148 bis 181. Neue Sammlung (S. 799). Gerstlacher HB. d. teutsch. Reichsgesetze, 11 Bde 1786—1794. Emminghaus Corp. iur. Germ. academicum, 2 Bde 1844—1856. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und RG. 1891.

Seit Maximilian I hatte die Reichsgesetzgebung einen außerordentlichen Aufschwung genommen, der trotz der Unterbrechung durch die Religionskriege bis 1654 anhielt. Der ständig gewordene Reichstag hat nichts Erhebliches mehr geleistet. Während die Reichsreformgesetze meistens nur vorübergehende Bedeutung behielten, kann man den ewigen Landfrieden von 1495[1] und den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der sich zugleich als „gemeine Constitution aufgerichteten Landfriedens" bezeichnete[2], gewissermaßen als Reichsgrundgesetze betrachten. Ein wahres Reichsgrundgesetz war aber das westfälische Friedensinstrument, das sich selbst als solches bezeichnete und die Aufnahme seiner Bestimmungen in den nächsten Reichsabschied und die Wahlkapitulation vorschrieb: *Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint sive non*[3]. Bestätigt wurde diese Bestimmung durch den JRA. von 1654, der die Friedensurkunden von Osnabrück und Münster seinem Text einfügte und sie feierlich *vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi* erklärte[4]. Auch die Wahlkapitulation, obwohl nach der Art ihres Zustandekommens überhaupt kein Reichsgesetz (S. 838), hatte tatsächlich die Bedeutung eines Reichsgrundgesetzes.

---

[26] Ebd. 3, 240—263. 269f., Noten S. 156—177. 183ff.

[27] Ebd. 3, 128f. 496. 498. 501, Noten S. 76. 316f.

[1] Altmann u. Bernheim[3] 254. N. Samml. 2, 3ff. Zeumer Nr. 148.

[2] Der Religionsfrieden bildet einen Teil des Augsb. RA. von 1555 §§ 7—30 (Zeumer Nr. 163. N. Samml. 3, 16ff. Sonderausgabe von Brandi 1896). Den sog. „geistlichen Vorbehalt" des § 18 (vgl. § 78 n. 9) hatte König Ferdinand I dem Religionsfrieden beigefügt, und zwar kraft einer ihm von den Reichsständen erteilten Vollmacht, wenn auch unter ausdrücklicher Verwahrung der evangelischen wie der katholischen Stände gegen die Annahme ihrer Einwilligung in die von ihnen bekämpften Bestimmungen und deshalb mit dem Zusatz, daß eine Einigung der Stände in diesem Punkt nicht zu erzielen gewesen sei.

[3] JPO. 17 § 2. JPMunster. § 112 (116). N. Samml. 3, 602. 619.

[4] JRA. §§ 4—6, N. Samml. 3, 642. Zeumer 383.

Sehr umfassend war die Reichsgesetzgebung über Verfassung und Verfahren des Reichskammergerichts (S. 848ff.), Münzwesen (S. 858f.) Kreisverfassung (S. 847) und Heerwesen (S. 853), obwohl es zu einer dauernden Regelung des letzteren nicht kommen wollte. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 (S. 858) zogen auch einige privatrechtliche Verhältnisse in ihren Bereich, und dasselbe war bei der Notariatsordnung von 1512 der Fall[5]. Im übrigen beschränkte sich die Reichsgesetzgebung im Gebiet des Privatrechts auf einige Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung, und zwar hier in einer jede partikularrechtliche Abweichung ausschließenden Form[6], während der Landesgesetzgebung bei anderen das materielle Recht betreffenden Reichsgesetzen freier Spielraum gelassen zu werden pflegte[7]. Zivilprozessualische Bestimmungen, namentlich die Abkürzung des Verfahrens bezweckend, wurden in den auch sonst sehr inhaltreichen JRA. von 1654 aufgenommen[8].

Weitaus das bedeutendste Reichsgesetz war die sogenannte Carolina (CCC., d. h. Constitutio Carolina Criminalis), die peinliche oder Halsgerichtsordnung (HGO.) Karls V von 1532[9]. Wie auf dem Gebiet des Prozesses, so hatte auch auf dem des Strafrechts die Rezeption des römischen Rechts lediglich die Bedeutung einer Rezeption der italienischen Jurisprudenz gehabt, nachdem diese schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt hatte; in Deutschland wurden ihre Erzeugnisse selbst von Schwarzenberg als *die keiserlichen recht* bezeichnet. Die italienischen Juristen, von denen für Deutschland besonders

---

[5] N. Samml. 2, 151ff. Art. 1 handelt von Testamenten, Art. 3 von Prozeßvollmachten. Das Vormundschaftsrecht behandeln RPO. von 1548 Art. 31 und von 1577 Art. 32 und RA. von 1570 (N. Samml. 2, 602. 3, 317f. 394).

[6] Freiburger RA. von 1498 § 37 (N. Samml. 2, 46) über das Eintrittsrecht der Enkel; Wormser RA. von 1521 §§ 18—20 (ebd. 2, 206) über das der Kinder verstorbener Geschwister; Speierer RA. von 1529 § 31 (ebd. 2, 299) über die successio in capita für die Kinder der Geschwister unter sich. Vgl. S. 770. Stobbe 2, 203f. ZRG. 31, 179f.

[7] Vgl. S. 812. 869. 897. Stobbe 2, 186.

[8] JRA. §§ 34—103. 107 (N. Samml. 3, 647—60). Diese Bestimmungen sollten auch bei den Landesgerichten zur Anwendung kommen, während § 137 der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch das reichskammergerichtliche Verfahren möglichst bei den Landesgerichten eingeführt werde.

[9] Von den zahlreichen Ausgaben ist hervorzuheben Zöpfl Die peinl. GO. Kaiser Karls V nebst der Bamberger u. d. Brandenburger HGO., mit den Projekten der peinl. GO. Karls V von 1521 und 1529, Heidelberg 1842 (auf Grund des im praktischen Rechtsleben allein verwendeten Textes der Editio princeps von 1533). Auf einer Kölner Handschrift beruht die Ausgabe von Kohler u. Scheel Die Carolina u. ihre Vorgängerinnen 1. 1900. Vgl. Hering Die Carolinahandschrift R. 1, ein Beitr. z. Carolinischen Quellenforschung 1904 (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 341f.). Güterbock Entstehungs.-G. der Karolina 1876. Hälschner Preuß. Strafr. 1, 78ff. v. Bar, G. d. deutsch. Str.-R. §§ 40—45. Stobbe 2, 245ff. Stintzing, G. d. RW. 1, 621ff. Über einen Kommentar zur CCC. vgl. Kantorowicz Goblers Karolinenkommentar 1904 (vgl. Krammer, ZRG. 39, 342). Über den Inhalt des Gesetzes vgl. Günther Idee der Wiedervergeltung 1, 285ff.

Gandinus, Angelus Aretinus und Bartolus in Betracht kamen, entnahmen aus dem römischen Recht die Hervorhebung des im deutschen Strafrecht zu wenig berücksichtigten Schuldmomentes, die Unterscheidung zwischen dolus und culpa, die Lehre von der Notwehr und dem Versuch[10]. Sie betonten das öffentliche Prinzip des Strafrechts und verlangten Unabhängigkeit der Bestrafung von dem Willen des Verletzten. Im übrigen beließen sie es bei der germanischen Einteilung der Delikte und dem germanischen Strafensystem. Neben dem römischen Recht betrachteten sie die Statutarrechte und die consuetudo generalis als vollgültige Rechtsquellen und nahmen nichts aus den römischen Satzungen auf, was dem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit widersprach. In Deutschland wurde die italienische Strafrechtsdoktrin hauptsächlich durch den Klagspiegel volkstümlich gemacht, weiter ging sie über in die Wormser Reformation von 1499 und die beiden Halsgerichtsordnungen Maximilians I für Tirol (1499) und Radolfzell (1506)[11]. Hauptsächlich auf diesen Quellen beruhte die von Johann von Schwarzenberg verfaßte Halsgerichtsordnung des Bischofs Georg von Bamberg, die sog. Bambergensis von 1507, die gleichzeitig ebensowohl den Charakter eines Gesetzbuches wie den eines von Amts wegen zusammengestellten Lehrbuches des italienischen Strafrechts trug[12]. Vermöge ihres inneren Wertes, durch den sie ihre Vorgänger weit überragte, wurde die Bambergensis bald auch in verschiedenen Gerichten außerhalb des Bamberger Gebietes rezipiert, sie fand Eingang in den Laienspiegel und wurde der brandenburgisch-fränkischen HGO. von 1516 zugrunde gelegt. Auch der auf Beschluß des Wormser Reichstages von 1521 noch in demselben Jahr verfaßte erste Entwurf der Carolina beruhte durchaus auf der Bambergensis, daneben auf dem „Correctorium in der Bamberg. HGO.", einer Sammlung bambergischer Entscheidungen und Verordnungen von 1507—1515[13]. Erst nach zwei weiteren Entwürfen (Nürnberg 1523, Speyer 1529) wurde der dem Augsburger Reichstag von 1530 vorgelegte vierte Entwurf auf dem Regensburger Reichstag von 1532 endlich angenommen[14]. Die lange Verzögerung der gesetzgeberischen

---

[10] Vgl. Kohler Strafr. d. ital. Statuten 12.—16. Jh., Studien a. d. Strafr. 2. 1895—97.

[11] Vgl. Wahlberg Die maximil. HG.-Ordnungen, Haimerls VJSchr. 4, 131ff.

[12] Ausgabe von Kohler u. Scheel a. a. O. 2. 1902. Über Schwarzenberg, der als Hofmeister des Bischofs von Bamberg Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts war, vgl. ebd. S. 65ff. Herrmann Johann v. Schwarzenberg 1841. Seitz Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, ZRG. 2, 435ff. Brunnenmeister Quelle der Bambergensis, 1879. Stintzing 1, 608ff. Stobbe 2, 241ff.

[13] Ausgabe bei Kohler u. Scheel a. a. O. 2, 121ff.

[14] Über die Publikation vgl. Güterbock a. a. O. 206ff. Kurfürst Albrecht von Mainz, der ein besonderes Interesse für das Gesetz zeigte und von dem die ganze Anregung ausgegangen sein dürfte, hatte für seine Lande schon seit 1527 in seinen Stadtordnungen und anderen Erlassen die Einführung der HGO. nach dem Wormser Entwurf von 1521 angeordnet. Vgl. Oberrh. Stadtrechte 1, 179f. 202. ZRG. 31, 181f. 34, pg. 5.

Arbeit wurde durch den einer einheitlichen Strafgesetzgebung widerstrebenden Partikularismus der Reichsstände veranlaßt, bis der Kaiser sich entschloß, dem Gesetz die sog. salvatorische Klausel beizufügen, wonach den *alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen* sein, das Gesetz also, soweit es nicht im einzelnen absolute Bestimmungen enthielt (Art. 218), gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur subsidiäre Geltung haben sollte[15]. Die Carolina war eine vielfach verbesserte Bearbeitung der Bambergensis und gleich dieser und den älteren Vorarbeiten zunächst eine Strafprozeßordnung, in welche die Bestimmungen über das materielle Strafrecht (Art. 104—180) an gelegener Stelle eingeschoben wurden[16]. Sie war die erste wirkliche Kodifikation, durch die auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses der Dualismus des einheimischen und des fremden Rechts überwunden wurde. Sie hat das deutsche Recht zwei Jahrhunderte hindurch beherrscht[17].

§ 84. Die Landesgesetzgebung.

Vgl. S. 805ff. Eichhorn RG. §§ 560. 618; Pr.-R. §§ 15—17. Gierke Pr.-R. 1, 66ff. Stobbe Rqu. 2, 206ff. 237ff. 256—78. 336—413. 443—63. 476ff. Stintzing u. Landsberg, G. d. RW. 1, 537ff. 551ff. 3, 214ff. Siegel RG.[8] 141f. Kleinfeller Deutsche Partik.-Gesetzg. über Zivilprozeß (Münch. Festg. f. Planck 1887). v. Luschin Öst. Reichs.-G. 345—64. 374ff. Motloch, Öst. St.-WB.[2] unter: Landesordnungen u. Landhandfesten. Maurenbrecher Rheinpr. Landrecht, 2 Bde 1830—31. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundlagen d. bürg. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Carlebach Bad. RG. 71ff.

Die Rezeption der fremden Rechte und die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt gab im 16. Jahrhundert den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, die überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Bestimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatte[1]. Es handelte sich hauptsächlich darum, den bei der Rechtspflege beteiligten Laien gewissermaßen durch amtliche Lehrbücher die für sie unentbehrlichen Kenntnisse zu übermitteln, andererseits aber auch das einheimische Recht vor Übergriffen der gelehrten Juristen zu schützen, die vielfach nur das geschriebene Recht berücksichtigten, das Gewohnheitsrecht dagegen nur, wenn es von der sich darauf berufenden Partei nachgewiesen wurde. Dazu kam, daß die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der Rezeption vielfach andere geworden waren und eine Revision der bestehenden Ordnungen verlangten, die zahllosen Kontroversen unter den Rechtsgelehrten nur im Weg der Gesetzgebung abzuschneiden waren und der neu aufgekommene Begriff der „Polizei“ ein

[15] Daß auch spätere Landesgesetze der CCC. vorgehen sollten, entsprach jedenfalls nicht der Absicht. Vgl. Güterbock 197.

[16] Vgl. Schötensack Strafprozeß der Carolina 1904.

[17] Über ihre Einführung in Polen vgl. Dargun, ZRG. 23, 168ff.

[1] Vgl. S. 895. Eichhorn 4, 292ff. Pfeffinger Vitr. illust. 3, 1149.

bis dahin unbekanntes Gebiet staatlicher und gesetzgeberischer Fürsorge aufgeschlossen hatte. Während es in manchen Ländern nur zu Einzelgesetzen oder einer dürftigen Aufzeichnung einzelner Gewohnheitsrechte kam, wurde in anderen eine gewissenhafte Tätigkeit in der Abfassung ausführlicher Landrechte oder Landrechtsreformationen entwickelt. Vielfach wurden dabei fremde Land- oder Stadtrechte zugrunde gelegt oder ohne Änderung einfach übernommen. Immer beschränkte man sich auf die wichtigsten Gegenstände, eine erschöpfende Behandlung wurde nicht beabsichtigt; subsidiär hatte sich der Richter an das gemeine Recht, bei einheimischen Rechtsinstituten an das Gewohnheitsrecht zu halten, soweit es nicht, wie in manchen Landrechten geschah, ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Den Hauptinhalt bildeten Gerichtsordnungen (Gerichtsverfassung und Zivilprozeß) und Privatrecht; weniger geschah seit 1532 für Strafrecht und Strafprozeß, wo durch die Carolina ausreichend gesorgt war.

In manchen Territorien handhabte der Landesherr das Recht der Gesetzgebung durchaus einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, in anderen wenigstens bei solchen Gesetzen, die dem Land keine Lasten auferlegten; andererseits gab es Territorien, in denen nichts ohne die Stände geschehen durfte[2]. Zuweilen zogen sich diese bei der Abfassung von Landrechten freiwillig, unter Berufung auf ihre mangelnde Rechtskenntnis, von der Mitwirkung zurück, was regelmäßig dahin führte, daß die mit der Abfassung betrauten Juristen der Arbeit ein römischrechtliches Gepräge gaben und das deutsche Recht mehr oder weniger verdrängten. Bei der Abfassung des würtembergischen Landrechts (1555) wurde das ausgezeichnete Material, das man durch Anfragen bei den Gerichten zusammengebracht hatte, als unbrauchbarer Wust beiseite geschoben und keiner Berücksichtigung gewürdigt[3]. Höchst mangelhaft waren die Einrichtungen für die Publikation der Gesetze. Man begnügte sich mit dem Druck, dem Ausruf durch einen Herold oder der Verlesung von den Kanzeln, in Rathäusern oder auf den Märkten, später begegnet auch Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag. Zuweilen wurde, wie am Schluß des Solmser Landrechts, nach dem Vorbild der Weistümer jährliche Verlesung in den Gerichten vorgeschrieben.

Im 16. Jahrhundert überwogen die Landrechte und Landesordnungen, letztere mehr polizeilichen Inhalts und an die Reichspolizeiordnungen anknüpfend oder deren Bestimmungen wiederholend. Daneben ergingen zahlreiche Einzelgesetze über die verschiedensten Gegenstände. Das 17. Jahrhundert und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts waren an größeren gesetzgeberischen Erzeugnissen arm, dagegen überwucherte, wenn auch ohne jeden fruchtbaren Gedanken, die Einzelgesetzgebung. Inner-

[2] Über Verhandlungen der österr. Stände mit Maximilian II wegen des Entwurfes einer Landtafel des Erzherzogt. Österreich vgl. Motloch, ZRG. 34, 235 ff.

[3] Mitteilungen aus den Materialien bei Fischer Versuch über die G. der teutsch. Erbfolge 2, 1778. Reyscher Samml. altwürtemberg. Statutarrechte 1834. Benutzt sind sie bei Wächter Würt. Privatrecht.

halb der Territorien wurde auch seitens einzelner Gerichtsherren eine gewisse Gesetzgebung in Aufstellung von Gerichtsordnungen, Dorfordnungen u. dgl. ausgeübt. Unter den Einzelgesetzen treten namentlich Gerichtsordnungen[4], Halsgerichtsordnungen (S. 895), Lehnsmandate (-Edikte, -Konstitutionen), Wechselordnungen, Deichrechte, Bergrechte und in den protestantischen Ländern Kirchenordnungen hervor[5]. Eine Kodifikation des Verfassungsrechts war der Tübinger Vertrag von 1514 für Würtemberg (§ 78 n. 51) und die baierische Landesfreiheitserklärung von 1553.

Von der großen Zahl der Landrechte sind hier nur die wichtigsten anzuführen. Durch ihren deutschrechtlichen Charakter zeichnen sich aus die Landrechte von Jülich (1537), Kedingen, Hadeln (1583), das Wurster Landrecht (1611), das Bremische Ritterrecht (1577), die Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordesholmer Amtsgebräuche[6]. Im übrigen heben wir hervor: die bairische Landrechtsreformation von 1518 und das Landrecht von 1616, beide noch an den Grundlagen des Landrechts von 1346 festhaltend; die gut deutschen Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573[7]; das Solmser Landrecht (Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms), 1571 von dem Frankfurter Syndikus Fichard verfaßt, Gesetz- und amtliches Lehrbuch zugleich, wegen seiner Tüchtigkeit auch in vielen anderen fränkischen Gebieten als Gesetz angenommen[8]; das Würtemberger Landrecht von 1555 (revidiert 1567, zuletzt 1610), hauptsächlich von dem Tübinger Professor Sichard, dem Herausgeber verschiedener Volksrechte, verfaßt, aber durchaus romanisierend, das deutsche Recht nur wenig berücksichtigend, übrigens vielfach bei anderen Landrechten, z. B. dem Kurpfälzer von 1582/1610, als Vorlage benutzt[9]; die badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung von 1511 von Ulrich Zasius, fast ganz römisch[10]; die ausführliche badische Landesordnung und die aus dem würtembergischen und pfälzischen Recht geschöpften Landrechte von Baden-Baden (1588) und Baden-Durlach (1654); die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken (Würzburger Landrecht) von 1570 (revidiert 1580 und 1618); die kurkölnische Reformation (1538) und das Landrecht (Rechtsordnung) von 1663, samt Erläuterungen von 1767; das Landrecht von Jülich-Berg (1555/64), über-

[4] Von Bedeutung die sächsischen Prozeßordnungen, Stobbe 2, 262ff.

[5] Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jhs. her. v. Richter (2 Bde 1846); her. v. Sehling 1, 1. 2. 1902—4.

[6] Herausg. v. Sebstern-Pauly 1824.

[7] Zu behaupten vermochte sich das rein deutsche Recht in Tirol gleichwohl nicht. Vgl. Luschin 358f. 382ff.

[8] Vgl. Fuchs Zur G. der Solmser Gerichts- und Landordnung, ZRG. 8, 270ff. A. B. Schmidt a. a. O. 72ff. Stintzing, G. d. RW. 1, 586ff.

[9] Vgl. Stintzing, G. d. RW. 1, 543ff.

[10] Vgl. Stobbe 2, 390f. Über Zasius vgl. Stintzing Ulr. Zasius 1857; G. d. RW. 1, 155ff. Über das von Zasius verfaßte Familienstatut der Herren von Rappoltstein Bremer, ZRG. 31, 170ff.

wiegend römisch; das ostfriesische Landrecht von 1515, das ditmarsische von 1567; das Landrecht des Herzogtums (Königreichs) Preußen von 1620, revidiert 1684 und 1721 (dazu das preußische Seerecht von 1727); die brandenburgische Erbrechtskonstitution Joachims I (sog. Joachimica) von 1527[11]; die erneuerten Landesordnungen von Böhmen und Mähren von 1627/28[12]. Von hervorragender Bedeutung für die Fortbildung des auf dem Sachsenspiegel beruhenden „gemeinen Sachsenrechts" waren die in ganz Norddeutschland zu großem Ansehen gelangten sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 und die Decisiones electorales Saxonicae von 1661[13]. Die jüngsten der hier zu erwähnenden Landrechte waren das Bamberger (1769), das Mainzer (1755), sowie das auf dem kölnischen Landrecht beruhende Trierer (1668/1714), das gleich dem Mainzer alle Statutar- und Gewohnheitsrechte für aufgehoben erklärte.

Der von der HGO. Karls V seinerzeit auf ihrem Gebiet so glücklich durchgeführte Kodifikationsgedanke, der den Dualismus des einheimischen und des fremden Rechts zu überwinden bestrebt war, beschäftigte seit dem 16. Jahrhundert, mit besonderer Beziehung auf das bürgerliche Recht, die hervorragendsten Geister[14]. Im 18. Jahrhundert erkannte man auch die Reformbedürftigkeit des Gerichtsverfahrens und des Strafrechts, da die Carolina den Anschauungen der Aufklärungszeit nicht mehr entsprach. Ihr grausames Strafensystem war unvereinbar mit der neuen Auffassung, die den Zweck der Strafe nicht mehr in der Abschreckung, sondern in der sühnenden Gerechtigkeit erkannte. Man verlangte eine größere Abstufung der Strafbarkeit, auf dem Gebiete des Strafverfahrens vor allem Abschaffung der Tortur[15].

Die Kodifikationsarbeiten begannen zuerst in Preußen, unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs d. Gr., der selbst die Grundzüge entwarf. Aber zunächst kam es nur zu dem wenig brauchbaren, von Cocceji verfaßten Projekt eines Corporis iuris Fridericiani (1749—51)[16], erst im letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs wurden die Arbeiten unter Minister von Carmer wieder aufgenommen. Für jetzt erlangte Baiern den Vorsprung. Unter Kurfürst Maximilian III wurden drei umfangreiche Gesetzbücher, deren Verfasser und Kommentator von Kreittmayr

---

[11] Vgl. Heydemann Elemente der Joachim. Konstitution 1841.

[12] Vgl. Luschin 357ff. 886f.

[13] Vgl. Muther Beitr. z. G. d. sächs. Konstitutionen u. des Sachsenspiegels ZRG. 4, 168ff. Stintzing, G. d. RW. 1, 551ff.

[14] Vgl. Schröder Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34 pg. 5ff. Der hervorragendste Vertreter des Kodifikationsgedankens war Leibniz. Vgl. Mollat Zur Würdigung Leibnizens, ZRG. 20, 71ff. Taranowsky Leibniz u. die äußere Rechtsgeschichte, ebd. 40, 190ff. Hartmann Leibniz als Jurist u. Rechtsphilosoph (Tübinger Festschrift f. Jhering). Stintzing, G. d. RW. 1, 28.

[15] Vgl. Günther Idee der Wiedervergeltung 2, 1ff. Die Folter wurde in Preußen 1740 durch Friedrich d. Gr. abgeschafft.

[16] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 215ff., Noten S. 138ff.

war, zustande gebracht[17]. Wirkliche Kodifikationen waren der Codex iuris Bavarici criminalis (Strafrecht und Strafprozeß) von 1751 und der Codex iuris Bavarici iudiciarii (Zivilprozeß) von 1753, während das kurbaierische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) von 1756 noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts festhielt.

In Preußen[18] kam es unter Friedrich d. Gr. nur zu einer Zivilprozeßordnung (dem 1. Buch des „Corpus iuris Fridericianum") von 1781[19] und der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783. Die übrigen Kodifikationsarbeiten wurden erst nach dem Tode des großen Königs zum Abschluß gebracht.

In Österreich[20] beschränkte man sich auf Straf- und Privatrecht. Eine neue, auch das materielle Strafrecht umfassende Halsgerichtsordnung (Constitutio criminalis Theresiana) trat 1769 ins Leben. Dagegen erhielt der das bürgerliche Recht behandelnde Entwurf eines Codex Theresianus nicht die Genehmigung der Kaiserin[21], erst 1786 unter Joseph II gelangte der das Familienrecht enthaltende erste Teil als „Josephinisches Gesetzbuch" zur Publikation. Eine allgemeine Gerichtsordnung wurde 1781, ein Strafgesetzbuch 1787, eine neue Prozeßordnung 1788 veröffentlicht.

§ 85. Die Stadtrechte[1].

Der Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten machte sich auf dem Gebiet der Gesetzgebung ganz besonders bemerklich. Während die ersteren zu voller Landeshoheit gelangten und dasselbe Gesetzgebungsrecht wie die Landesherren besaßen, wurde die Autonomie der Landstädte durch die Staatsgewalt mehr und mehr beschränkt und durch die Landesgesetzgebung verdrängt. Nur wo es zu keinen umfassenden Landrechtsaufzeichnungen kam, wurde den Städten eine freiere Bewegung gelassen, viele brachten es mit landesherrlicher Genehmigung zu amtlichen Aufzeichnungen ihrer Gewohnheitsrechte, Braunschweig (1532), Lüneburg

---

[17] Vgl. ebd. 3, 223ff., Noten S. 142ff.

[18] Vgl. ebd. 3, 465ff., Noten S. 297ff. Stölzel Svarez 1885.

[19] Das Gesetz wurde, unbeschadet seines eigentümlichen, die Verhandlungsmaxime verdrängenden Inquisitionsprinzips, schon nach wenigen Jahren einer Revision unterzogen, aus der dann die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 hervorging. Über eine preußische Ger.-Ordnung von 1709 vgl. Hassenpflug Die erste Kammer-GO. Kurbrandenburgs 1895.

[20] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 519ff., Noten S. 322ff. v. Luschin Öst. Reichs-G. 511ff. v. Domin-Petrushevecz Neuere öst. RG. 1869.

[21] Ausgabe u. Kommentar: Harras v. Harrasowsky, 5 Bde 1883—86. Vgl. Ofner Urentwurf u. Beratungsprotokolle des öst. allg. RGB., 2 Bde 1889. Saxl Eine alte Quelle des allg. RGB., Z. f. Pr.- u. öff. R. 24, 425ff.

[1] Vgl. Stobbe 2, 224ff. 279ff. Gierke Pr.-R. 1, 63ff. Frensdorff, ZRG. 39, 237ff. Gengler Städteprivilegien des 16.—18. Jhs. (Erlanger Festschrift f. Prinzregent Luitpold 1901).

(1577—83) und Rostock (1597) sogar zu umfangreichen Stadtrechtsreformationen.

Im allgemeinen bewegte sich die städtische Gesetzgebung in denselben Richtungen wie die der Territorien. Der Begriff der Reformationen, worunter man gänzliche Umarbeitungen älterer Rechtsquellen oder vollständige Neuredaktionen verstand, kam, wahrscheinlich aus Italien eingeführt, zuerst in den Städten zur Anwendung[2]. Das älteste, noch fast ganz deutschrechtliche Stadtrecht dieser Zeit sind die Kölner Statuten von 1437, denen später (1570) noch eine Prozeßordnung beigefügt wurde[3]. Die bedeutendste unter allen, zugleich das älteste gedruckte Stadtrecht, war die Nürnberger Reformation von 1479/84 (rev. 1503, 1522, neubearbeitet 1564), die erste vollständige Verarbeitung des gemeinen und einheimischen Rechts auf dem Gebiet des Privatrechts und Prozesses[4], während die zum Teil auf der Nürnberger von 1484 beruhende Wormser Reformation von 1499 mehr den Charakter eines amtlichen Lehrbuchs des gemeinen Rechts, und zwar mit geringer deutschrechtlicher Beimischung, hatte[5]. Wenig rücksichtsvoll gegen das ältere Recht erwies sich das Frankfurter Stadtrecht von 1509, das auch in Wetzlar rezipiert wurde; dem von Fichard verfaßten Stadtrecht von 1578 (rev. 1611) hat das Solmser Landrecht sowie die Nürnberger und Wormser Reformation als Quelle gedient[6]. Das Stadtrecht von Freiburg i. Breisg. von 1520 war ein Werk des Ulrich Zasius; es verhielt sich gegenüber dem heimischen Recht erheblich rücksichtsvoller als die von demselben Gelehrten verfaßte badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung[7]. Ausschließlich deutschrechtlich und nur eine Neuredaktion der älteren Statuten war das Lübecker Stadtrecht von 1586, das auch in den meisten mit lübischem Recht bewidmeten Städten angenommen wurde. Das Hamburger Stadtrecht von 1497, zu dem der Bürgermeister Langenbeck einen Kommentar schrieb, schloß sich noch ganz an das alte Hamburger Recht an; eine Verarbeitung desselben und der späteren Stadtrechtsnovellen oder „Rezesse", unter Benutzung verschiedener anderen Quellen, namentlich der Nürnberger Reformation, ist das Stadtrecht von 1603/5.

---

[2] Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 51ff.

[3] Als Reformation wurden die Kölner Statuten erst seit 1622 bezeichnet. Vgl. Köhne a. a. O. 52.

[4] Vor der Neubearbeitung von 1564 hatte man ein Gutachten des berühmten Ensisheimer Kanzlers Cantiuncula eingeholt. Vgl. Bremer Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht, ZRG. 28, 123ff.

[5] Vgl. Stintzing, G. d. RW. 1, 541f. Köhne a. a. O. 62f, 66.

[6] Vgl. Stintzing a. a. O. 1, 546. 596ff.

[7] Vgl. Stintzing a. a. O. 1, 169; Zasius 157ff.

Zweiter Abschnitt.

Seit der französischen Revolution.

Erstes Kapitel.

Verfassung und innere Reformen.

Altmann Ausgewählte Urkunden z. deutsch. VG. seit 1806, 2 Bde 1898. Häusser Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Gründung des deutsch. Bundes[2], 4 Bde 1861—63. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandsch.- u. Territorialverhältnisse vor dem franz. Revol.-Kriege, der seitdem eingetr. Veränderungen u. der gegenwärt. Bestandteile d. deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten 1830. M. Lehmann Freiherr vom Stein, 3 Bde 1902—5. Meyer Einleit. in d. deutsche Staatsrecht[2] 131—344. G. Meyer Deutsch. Staatsrecht[6] (bearb. v. Anschütz) 90—192. Schultheiss Erläuterungen z. gesch. Atlas der Rheinprovinz 1. 1895. H. Schulze Einleit. in d. deutsche Staatsrecht 1865; Lehrbuch d. deutsch. St.-R. 1. 1881. v. Treitschke Deutsche G. im 19. Jh.[4-5], 5 Bde 1886—94. H. A. Zachariä Deutsch. Staats- u. Bundes-R.[2], 2 Bde 1885—67. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. v. d. Auflösung des alten bis z. Errichtung d. neuen Kaiserreiches, 3 Bde 1897—1905.

§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes.

v. Amira Zur Erinnerung an den 1. Januar 1806 (Süddeutsche Monatshefte 1906). Beck Zur VG. des Rheinbundes 1890. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde 1861—62. Bitterauf, G. d. Rheinbundes 1. 1905. Eichhorn 4, 580ff. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund (1902) 1, 89ff. Häusser a. a. O. 2, 691ff. 3, 220ff. 498ff. Kleinschmidt, G. d. Königreichs Westfalen 1893. Klüber Staatsrecht d. Rheinischen Bundes 1808. Lancizolle a. a. O. 94ff. G. Meyer a. a. O. 90f. 97ff. H. Schulze Einleitung 281ff; Lehrbuch 1, 81ff. Winkopp Der Rheinische Bund, 23 Bde 1807—13. H. A. Zachariä a. a. O. 1, 149ff. K. S. Zachariä Staatsr. der Rheinischen Bundesstaaten 1810.

Nachdem das deutsche Reich durch den Luneviller Frieden das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten hatte, suchte man zunächst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (S. 801) eine neue Ordnung für die zerrütteten Verhältnisse zu gewinnen. Die Kurfürstentümer Trier und Köln wurden aufgehoben; an Stelle von Mainz trat als nunmehr einziges geistliches Kurfürstentum das neuerrichtete Kurfürstentum Regensburg mit der Erzkanzlerwürde. Außerdem wurden vier neue weltliche Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel) geschaffen. Abgesehen von Kurregensburg, dem Deutschen Orden und dem Johanniterorden, wurden sämtliche geistliche Territorien, ferner sämtliche Reichsstädte bis auf Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg und die wenigen noch vorhandenen Reichsdörfer mediatisiert und den durch die Gebietsabtretung an Frankreich

betroffenen weltlichen Reichsständen als Entschädigung überwiesen[1]. Der Bestimmung des RDHSchl., daß die bisher von den Entschädigungsländern geführten Reichstagsstimmen auf die Erwerber übergehen sollten, verweigerte der Kaiser seine Genehmigung[2].

Als Napoleon in Frankreich das erbliche Kaisertum proklamiert hatte, geschah seitens des Kaisers Franz II, unbeschadet seiner Stellung zum Reiche, dasselbe hinsichtlich seiner österreichischen Erblande (14. Aug. 1804). Der Koalitionskrieg von 1805 sah Baiern, Würtemberg und Baden bereits auf Feindesseite gegen Österreich, während das Reich neutral blieb. Der Preßburger Friede (26. Dez. 1805) brachte den drei Verbündeten Napoleons die Anerkennung der vollen Souveränität und aller daraus fließenden Rechte, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der „Confédération germanique", und reichen Zuwachs durch österreichische Gebietsabtretungen. Die Reichsstadt Augsburg wurde zugunsten Baierns, eine Besitzung des Johanniterordens zugunsten Würtembergs mediatisiert, das Amt des Hoch- und Deutschmeisters in eine österreichische Sekundogenitur verwandelt. Baiern und Würtemberg wurden zu Königreichen erhoben. Das deutsche Reich wurde bei diesen Abmachungen nicht gefragt, der Kaiser handelte nur als österreichischer, nicht als deutscher Kaiser und der Reichstag erhielt erst nach Monaten eine amtliche Anzeige des Geschehenen. Der erste Gebrauch, den die neuen Souveräne von ihrer Selbstherrlichkeit machten, war die gewaltsame Mediatisierung der Reichsritterschaft innerhalb ihrer Gebiete. Im März 1806 erhielt der Reichstag die Anzeige, daß Prinz Murat auf Anordnung Napoleons als Herzog von Kleve und Berg in die Reihe der Reichsstände getreten sei. Der Kurerzkanzler Dalberg erhob einseitig, ohne Kapitelswahl, den Kardinal Fesch zu seinem Koadjutor, mit dem Recht der Nachfolge als Erzkanzler des Reichs. Am 1. August 1806 sagten sich die im Rheinbund unter Napoleons Protektorat vereinigten Fürsten durch Erklärung an den Reichstag „von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper" los. Eine gleichzeitige Erklärung Napoleons besagte, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bildeten. Zehn Tage später übergab der kaiserliche Gesandte den bei dem Reichstag beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände (nicht dem Reichstag selbst) eine vom 6. Aug. 1806 datierte Akte des Kaisers, wodurch dieser, bei der Unmöglichkeit, seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konförderierten rheinischen Stände

[1] Über die Säkularisationen des RDHSchl. vgl. Dove, Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche[3] 14, 51f. 54f. Stutz Kirchenr. (S. 8) 874.

[2] Aardi Der Fürstenrat nach dem Luneviller Frieden 1853.

als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen." Zugleich entband der Kaiser alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und alle übrigen Reichsbeamten, von ihren Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt. Seine „sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer" sagte er ebenfalls von allen bisherigen Verpflichtungen los und stellte ihnen „in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper" eine neue glückliche Zukunft in Aussicht[3]. Mit diesem Austritt der Rheinbundstaaten und der kaiserlichen Erblande war die Auflösung des Reiches vollzogen.

Ein Reichstagsbeschluß ist darüber nicht mehr gefaßt worden, aber die späteren weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem von Hause aus ungesetzlichen Akt nachträglich die stillschweigende Genehmigung der Mitlebenden und der Nachwelt zuteil werden lassen.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 („Acte de la Confédération du Rhin") traten sechzehn deutsche Staaten, indem sie sich gleichzeitig vom Reich lossagten, als *États confédérés du Rhin* zu einem Staatenbund unter Napoleon als *Protecteur de la Confédération* zusammen[4]. Ursprüngliche Mitglieder waren der Kurerzkanzler von Regensburg, später Großherzog von Frankfurt, die durch den Preßburger Frieden von 1805 zu Königen erhobenen Herzöge von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst (jetzt Großherzog) von Baden, der Landgraf (jetzt Großherzog) von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Kleve-Berg (jetzt Großherzog von Berg), die Fürsten von Nassau-Usingen und N.-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und H.-Sigmaringen, Isenburg-Birstein, Salm-Salm und S.-Kirburg, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Liechtenstein und der Graf (jetzt Fürst) von der Leyen. Während die gleichzeitig von Preußen unternommene Gründung eines norddeutschen Bundes durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806—7 vereitelt wurde[5], traten dem Rheinbund nach und nach die sämtlichen im Besitz gebliebenen deutschen Regierungen bei, bis auf Österreich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 verkleinerte Preußen, Schweden und Holstein-Dänemark. Die bedeutendsten unter den neuen Mitgliedern waren Kursachsen (jetzt Königreich), das neu errichtete Königreich Westfalen und das Kurfürstentum Würzburg (jetzt Großherzogtum). Der alleinige Zweck des Rheinbundes war das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich, der vorgeschützte Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Süddeutschlands.

[3] Die drei Erklärungen vom 1. und 6. Aug. 1806 bei Berghaus a. a. O. 2, 68—70. Zeumer Nr. 186—88.

[4] Ausgaben: Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893. Zeumer Nr. 185.

[5] Vgl. A. W. Schmidt, G. d. preuß. deutschen Unionsbestrebungen 1851; Preußens deutsche Politik 1867. v. Witzleben Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Arch. f. sächs. G. 6, 1868.

Sämtliche Mitglieder wurden als souveräne Staaten bezeichnet, als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Organ des Bundes sollte eine zu Frankfurt tagende Bundesversammlung (*Diète de Francfort*), geteilt in ein auch die Großherzogtümer umfassendes königliches und ein fürstliches Kollegium, sein, unter dem Vorsitz des bisherigen Reichserzkanzlers als Fürst-Primas (Prince-Primat) oder seines vom Kaiser-Protektor zu bezeichnenden Nachfolgers. Ins Leben getreten ist die Bundesversammlung nicht, auch das Grundgesetz des Bundes, dessen Ausarbeitung vorbehalten wurde, ist nicht zustande gekommen.

Nach zwei anderen Richtungen übte der Rheinbund eine für die spätere Entwicklung des Reiches höchst folgenreiche Wirkung aus. Einmal durch die Mediatisierung der Reichsritterschaft, des Deutschordens (1809) und des Johanniterordens sowie sämtlicher, nicht in den Rheinbund aufgenommener Fürsten, Grafen und Herren, die der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen wurden und außer ihren Kammergütern und guts- und lehnsherrlichen Rechten nur gewisse untergeordnete Hoheitsrechte behielten, im übrigen aber zu privilegierten Untertanen wurden[6]. Von den Reichsstädten wurden Nürnberg und Frankfurt, später auch die drei Hansestädte ebenfalls mediatisiert. Durch gegenseitigen Gebietsaustausch wurden die Grenzen der Bundesstaaten gegen einander abgerundet. Eine weitere Wirkung bestand in der Neuorganisation der einzelnen Rheinbundstaaten kraft der ihnen eingeräumten Souveränitätsrechte. Während Sachsen und Meklenburg die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen ließen und das würtembergische Königtum, unter Aufhebung der wohlbewährten Verfassung (§ 78 n. 51), ein System reinster Gewaltherrschaft entwickelte, kam es in den meisten übrigen Rheinbundstaaten mehr oder weniger zu einer Nachahmung französischer Einrichtungen mit ihren guten, aber auch ihren bedenklichen Seiten. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils schlechthin durch ein

[6] Die den standesherrlichen Familien eingeräumten Privilegien wurden durch RhBA. Art. 27. 28 und DBA. von 1815 Art. 14 gesetzlich festgelegt. Ihnen wurde insbesondere die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gewährleistet. Seitdem besteht der hohe Adel aus den landesherrlichen und den mediatisierten standesherrlichen Häusern. Während die Hausgesetze des unmittelbaren hohen Adels dem BGB. vorgehen, übt der mittelbare hohe Adel die Autonomie nur noch nach Maßgabe der Landesgesetze und nur mit subsidiärer Geltung gegenüber den Reichsgesetzen aus. Dem unmittelbaren hohen Adel gehören auch das fürstliche Haus Hohenzollern, die früheren Herrscherhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau (jetzt Luxemburg) und das schleswig-holsteinische Herzogshaus an, obwohl sie ihre landesherrliche Stellung teils aufgegeben, teils verloren haben. Vgl. BGB. EG. 57. 58. Reichsgesetz v. 25. März 1904. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1850. Auch der ehemalige Reichsadel (in Baden „Grundherren") behielt trotz seiner Mediatisierung durch die RhBA. von 1806 Art. 25 gewisse öffentlichrechtliche Privilegien und das Recht der Autonomie, beides aber nur nach Maßgabe der Landesgesetze. Vgl. DBA. v. 1815 Art. 14. BGB. EG. 58, 2.

absolutes Regiment, teils durch einen bloßen Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Nach dem Vorbild der französischen Departementsverfassung wurden die Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung nach geographischen oder mechanischen Gesichtspunkten im Bezirke oder Kreise unter Präfekten oder Generalkommissaren eingeteilt. Das Lehnwesen wurde großenteils aufgehoben, die Befreiung des Bauernstandes durchgeführt. Von den Grundsätzen einer eng begrenzten Parität auf konfessionellem Gebiet schritt man zur Anerkennung der Religionsfreiheit fort, aber die Kirchen selbst wurden nur als Staatsanstalten behandelt. Die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung wurde durchgeführt. Die Justizorganisation erfolgte vielfach im Anschluß an die der Franzosen, Schwurgerichte wurden eingerichtet, die Einführung des Code angeordnet oder vorbereitet. Der staatsrechtliche Charakter der Wehrpflicht kam in der Konskription zum Ausdruck; indem aber den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung eingeräumt und den gebildeten Klassen Freiheit von der Aushebung gewährt wurde, blieb man von den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch ebenso weit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen war.

Während die Rheinbundstaaten sich dem Kaiser-Protektor gegenüber im Zustand vollkommenster Rechtlosigkeit befanden[7], ihren Untertanen gegenüber aber das System eines aufgeklärten Despotismus nach napoleonischem Muster zur Anwendung brachten, vollzog der preußische Staat in den Jahren der tiefsten Demütigung seine vollständige Wiedergeburt von innen heraus, ohne fremdes Vorbild. Sie bildete die Aufgabe der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung[8].

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, die bereits von Friedrich Wilhelm I und Friedrich d. Gr. angebahnt worden war, erfolgte durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 für den ganzen Staat. Schon vorher hatten nach dem Vorbilde der französischen Revolutionsgesetzgebung, die auch auf diesem Gebiet in heilsamer Weise vorangegangen war, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Isenburg und Schleswig-Holstein die Bauernbefreiung durchgeführt. Es folgten Baiern (1808), Oldenburg (1811), Würtemberg (1817), Großherzogtum Hessen und Meklenburg (1820), das letztere jedoch nur so, daß man den Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht die notwendige Ergänzung dazu, das Recht, sich beliebig im Lande niederzulassen, gewährte, ein Mangel der erst

[7] Vgl. die von Napoleon befohlene Ermordung des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, die Einverleibung ganzer Rheinbundstaaten (Oldenburg, Aremberg, beide Salm) oder von einzelnen Gebietsteilen.

[8] Vgl. M. Lehmann Freiherr von Stein 2. E. Meier Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 1881. H. Schulze Preuß. Staatsrecht 1², 84ff. 234ff. 2, 195ff. Häusser a. a. O. 3, 128ff. 488ff. Altmann Urk. zur brand.-preuß. Verf.- u. Verwaltungs-G. 2. 1897. A. Stein Abhandl. u. Aktenstücke z. G. d. preuß. Reformbestrebungen 1807—15, 1885. Über ältere Reformbestrebungen vgl. Hintze, Hist. Z. 76, 413ff. Hartung Hardenberg u. die preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806, 1906.

durch den Eintritt Meklenburgs in den Norddeutschen Bund beseitigt wurde. Erst unter dem Einfluß der französischen Julirevolution erfolgte die Bauernbefreiung in Hannover und Kurhessen (1831), Sachsen (1832) und Hohenzollern-Sigmaringen (1833). In Österreich hatte schon Joseph II in der Hauptsache die Bauernbefreiung durchgeführt, nur die Frondienstpflicht war bestehen geblieben, die erst 1848 aufgehoben wurde.

Die vollste Gewerbefreiheit wurde in Preußen durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2. Nov. 1810) begründet[9]. Erst durch die Aufhebung des Zunftzwanges wurde dem bisher auf die Städte beschränkten Handwerk auch das offene Land erschlossen. Allgemeine Religionsfreiheit hatte schon das ALR. (II 11 §§ 1 ff.) eingeführt; die bürgerliche Gleichstellung der inländischen Juden mit den Christen wurde durch Edikt vom 11. März 1812 begründet. Das völlig verkümmerte städtische Gemeindewesen wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 auf Grundlage einer gesunden Selbstverwaltung geregelt. Die Zentralverwaltung wurde durch Verordnung vom 24. Nov. und Publikandum vom 16. Dez. 1808 nebst den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 27. Oktober 1810 einer völligen Umgestaltung unterzogen. An die Spitze der Verwaltung trat ein Kabinet von fünf Staatsministern (für Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Justiz), dessen Haupt, der Staatskanzler, als oberster Rat der Krone die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung zu führen hatte; das Nebeneinanderbestehen von Fach- und Provinzialministern und das ungeeignete Kollegialsystem in den Ministerien wurde zugunsten des Bureausystems beseitigt. Nur für Sachen der Gesetzgebung wurde ein Staatsrat bestimmt, der außer den Staatsministern auch alle übrigen hervorragenden Kräfte des Staates umfassen sollte, zunächst aber noch nicht ins Leben trat. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern, deren Geschäftskreis auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt wurde, erhielten die Bezeichnung „Regierungen", während die bisher mit diesem Namen bezeichneten Gerichte zu Oberlandesgerichten wurden. Jede Regierung erhielt einen Präsidenten und als Vorsteher der einzelnen Abteilungen Direktoren. Das Kollegialsystem wurde bei den Regierungen beibehalten, seiner natürlichen Schwerfälligkeit aber durch Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unter ständige Referenten vorgebeugt. Als oberste Provinzialbeamten wurden die Oberpräsidenten eingesetzt, nicht als Zwischeninstanz, sondern als ständige Aufsichtsorgane des Kabinets gegenüber der gesamten Provinzialverwaltung. Die Gerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen ging auf die Zivilgerichte über. Tiefgreifende Reformen auf dem Gebiet des Finanzwesens, namentlich auf die Aufhebung der Exemtionen und Durchführung einer gerechten und gleichmäßigen Be-

[9] Ein gewisser Rückschritt erfolgte durch die Gewerbeordnungen von 1845 und 1849. Außerhalb Preußens wurde die Gewerbefreiheit größtenteils erst in den 60er Jahren eingeführt.

steuerung gerichtet, wurden durch Edikt vom 27. Okt. 1810 angebahnt, kamen aber vorerst nur teilweise zur Ausführung. Die zur Zeit wichtigste Reform war die des Heerwesens. Wie Österreich sich 1808 durch Errichtung einer allgemeinen Landwehr auf den neuen französischen Krieg vorbereitete[10], so hatte Scharnhorst 1807 und 1808 in wiederholten Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz oder Landwehr aus den von der Kantonpflicht befreiten Klassen angeregt. Durchgesetzt wurde zunächst nur die Abschaffung der Werbungen im Ausland, Eröffnung der Offizierlaufbahn für alle Stände, Beseitigung der für die ausländischen Söldner berechneten entehrenden Strafen in den neurevidierten Kriegsartikeln und Bildung einer Armeereserve aus Kantonpflichtigen, die nach nur mehrmonatlichem Dienst wieder von den Fahnen entlassen wurden (sog. Krümpersystem). Erst die von den ostpreußischen Ständen bei Beginn der Erhebung im Februar 1813 beschlossene Errichtung der ostpreußischen Landwehr und des Landsturms brachte die Pläne Scharnhorsts zur Verwirklichung[11]. Zu derselben Zeit erging eine königliche Verordnung (9. Febr. 1813), die für die Dauer des Krieges alle Militärbefreiungen aufhob und den bisher Eximierten vom vollendeten 17. bis zum 24. Lebensjahr nur das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder der Artillerie zu stellen. Am 17. März 1813 folgte die Verordnung über Organisation der Landwehr, durch die ebenfalls für den bevorstehenden Krieg im ganzen Staat die Errichtung der Landwehr und des Landsturms angeordnet wurde. Nachdem diese Einrichtungen im ersten Kriegsjahr die Probe bestanden hatten, wurden sie durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (3. Sept. 1814) dauernd eingeführt. Für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Wehrpflicht festgestellt. Die Organisation des preußischen Heeres beruhte auf denselben Grundlagen, die heute für das deutsche Heer maßgebend sind.

§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

H. A. Zachariä a. a. O. (S. 903) 1, 172ff. 2, 611ff. Zöpfl Grunds. d. allg. u. deutsch. Staatsrechts[5], 2 Bde 1863. Klüber Öffentl. R. des Deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten[4] 1841; Quellensammlung zu dem öffentl. R. des Deutsch. Bundes[3] 1830—33: Wichtige Urkunden für den Rechtszustand d. deutsch. Nation 1844. H. Schulze Lehrb. d. deutsch. Staatsr. 1, 91ff. G. Meyer a. a. O. (S. 903) 104—32. Aegidi bei Bluntschli und Brater Staats-WB. 3, 1ff. Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des Deutsch. Bundes 1833. Ilse, G. d. deutsch. Bundesversammlung, 3 Bde 1860—62. Le Fur u. Posener a. a. O. (S. 903) 1, 96ff. Häusser Deutsche G. 4[3], 671ff. v. Meyer Corpus iuris confoederationis Germanicae[3], fortges. v. Zöpfl, 3 Bde 1855—69. Lancizolle a. a. O. (S. 903) 108ff.

---

[10] Vgl. Häusser a. a. O. 3, 258f. Eine dauernde Einrichtung bezweckte die österreichische Maßregel nicht.

[11] Vgl. Häusser a. a. O. 4, 33ff. 48ff.

W. A. Schmidt, G. der deutsch. Verfassungsfrage während der Befreiungskriege u. des Wiener Kongresses 1812—15, her. v. Stern 1890; Der Abschluß d. deutsch. Verf.-Werkes a. d. Wiener Kongresse, Z. f. GW. 3, 277ff. Emminghaus, Corp. iur. Germ. acad. 2. 1856. Diplomatisch getreuer Abdruck der DBA. u. WSchl.-A. bei Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893.

Schon das erste Jahr der Befreiungskriege hatte die Auflösung des Rheinbunds und der napoleonischen Schöpfungen (Königreich Westfalen, Großherzogtümer Berg und Frankfurt), sowie die Wiederherstellung von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Oldenburg, Nassau-Oranien, Frankfurt und den drei Hansestädten gebracht. Nachdem Deutschland durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) von Frankreich die Gebietsgrenzen vom 1. Jan. 1792 wiedererlangt hatte, die durch den zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) auf die Grenzen von 1790 ausgedehnt wurden, erfolgte die Gebietsregelung zwischen den deutschen Staaten durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Die durch diese und den Rezeß der Territorialkommission vom 20. Juli 1819 begründeten Verhältnisse haben sich im wesentlichen bis 1866 erhalten. Abgesehen von den erwähnten Restitutionen im Jahre 1813, denen 1815 noch die der Landgrafschaft Hessen-Homburg folgte, wurden die Mediatisierungen der Rheinbundsakte von 1806 und die napoleonischen Mediatisierungen von Aremberg und beiden Salm aufrechterhalten, die Rheinbundfürsten Isenburg und von der Leyen aber erst jetzt ihrer Landesherrlichkeit entkleidet. Das Großherzogtum Würzburg wurde beseitigt. Schweden schied aus Deutschland aus, indem Neu-Vorpommern und Rügen mit Preußen vereinigt wurden; Stadt und Herrschaft Wismar, die sich schon seit 1803 in meklenburgischem Pfandbesitz befanden, sind durch Vertrag vom 20. Juni 1903 endgültig mit Meklenburg vereinigt[1].

Durch die auf dem Wiener Kongreß vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8. Juni 1815, deren 11 erste Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongreßakte bildeten, vereinigten sich die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zur „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ zu einem „beständigen Bunde“, der den Namen „der Deutsche Bund“ erhielt. Mitglieder waren Österreich und Preußen mit ihren früher zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen[2], die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover[3] und Württemberg, Großherzogtum Baden, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen,

---

[1] R.-G.-Bl. 1904 S. 295. Vgl. R. Schmidt Der schwedisch-meklenburgische Pfandvertrag über Wismar 1901.

[2] Die Provinzen Preußen und Posen und das Fürstentum Neuenburg blieben außerhalb des Bundes.

[3] Der König von England hatte während des Wiener Kongresses für seine deutschen Lande den Titel „König von Hannover“ angenommen. Die Verbindung Hannovers mit England erlosch 1837.

Herzogtum Holstein[4], Großherzogtum Luxemburg[5], Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Meklenburg-Schwerin, Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen[6], Großherzogtümer Meklenburg-Strelitz und Oldenburg, Herzogtümer Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Köthen[7], Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen[8], Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Durch die Aufnahme von Hessen-Homburg (1817) wurde die Mitgliederzahl auf 39 erhöht, sank aber im Lauf der Zeit durch den Abgang verschiedener Häuser wieder auf 33 herab[9].

Der Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatte dem deutschen Volk die Wiedergeburt des Reiches in Aussicht gestellt, nachdem aber Baiern und Würtemberg durch die Verträge zu Ried und Fulda (8. Okt., 2. Nov. 1813) die Wahrung ihrer vollen Souveränität zugesichert erhalten hatten, scheiterten alle auf eine bundesstaatliche Organisation gerichteten Versuche vornehmlich an ihrem Widerstand. Der Deutsche Bund trat als bloßer Staatenbund, als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte", ins Leben[10]. Als Subjekt dieses Vereins wurde ausschließlich die in der Bundesversammlung vertretene Gesamtheit der Bundesregierungen hingestellt; die Versuche, auch dem Volk eine Beteiligung an der Bundesvertretung zu verschaffen, waren ergebnislos, selbst die in der Bundesakte angeregte Heranziehung der mediatisierten ehemaligen Reichsstände unterblieb. Das zweite Bundesgrundgesetz, die Wiener Schlußakte (WSchl.-A.) vom 15. Mai 1820, ging

---

[4] Das 1816 mit Dänemark vereinigte Herzogtum Lauenburg wurde ebenfalls, aber ohne eigene Stimme, in den Bund aufgenommen.

[5] Luxemburg erhielt der König der Niederlande als Entschädigung der nassau-oranischen Linie für die Abtretung der Stammländer an Preußen. Nachdem die Losreißung der belgischen Provinzen von Holland auch die westliche Hälfte von Luxemburg mit dem neuen Königreiche Belgien vereinigt hatte, überwies der König der Niederlande dem Deutschen Bund als Ersatz das Herzogtum Limburg (1839), das aber als Provinz im holländischen Staatsverband blieb und nicht mit Luxemburg verbunden wurde.

[6] Dafür nach dem Aussterben von S.-Gotha (1825) die Herzogtümer Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg.

[7] Die anhaltischen Länder wurden nach dem Aussterben der Köthener (1847) und der Bernburger Linie (1863) unter Dessau vereinigt.

[8] Durch Staatsvertrag von 1849 wurden beide Hohenzollern mit Preußen vereinigt.

[9] Hessen-Homburg starb 1866, kurz vor der Krisis des Bundes, aus.

[10] Vgl. Wiener Schl.-A. Art. 1. Den bundesstaatlichen Charakter des D.B. behauptet Klöppel Dreißig Jahre deutscher VG. 1, 3ff., doch ist ihm nur zuzugeben, daß es der Verfassung des D.B. nicht ganz an gewissen bundesstaatlichen Elementen fehlte.

in der ausschließlichen Berücksichtigung der Regierungen und Ablehnung aller volkstümlichen Elemente noch über die Bundesakte hinaus[11].

Verfassungsmäßiges Organ des Bundes war die Bundesversammlung (gewöhnlich „Bundestag"), ein dem Regensburger Reichstag nachgebildeter beständiger Gesandtenkongreß mit dem Sitz zu Frankfurt a. M. Die Bundesversammlung bestand ausschließlich aus bevollmächtigten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten. Den Vorsitz hatte der Gesandte Österreichs als der Präsidialmacht. Die Bundesversammlung hatte das Recht, sich bis zur Dauer von vier Monaten zu vertagen. Da die Bundesverfassung auf der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruhte, so bildete die Bundesversammlung einen einheitlichen Körper ohne Einteilung in Kollegien. Alle Verhandlungen fanden in dem sogenannten „engeren Rate" statt, in welchem die 11 ersten Bundesstaaten je eine Stimme führten, während sich die übrigen in 6 Gesamtstimmen teilten[12]. Über Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüsse welche die Bundesakte selbst betrafen, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse hatte der engere Rat nur zu verhandeln, aber nicht abzustimmen. Die Abstimmung über solche Gegenstände mußte im „Plenum" erfolgen, in welchem Österreich und die fünf Königreiche je 4, die fünf nächsten Bundesstaaten je 3, die drei folgenden je 2 Stimmen, alle übrigen je eine Stimme hatten[13]. Im engeren Rat entschied absolute Stimmenmehrheit, im Plenum Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Einstimmigkeit war bei der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, bei Beschlüssen über organische Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten erforderlich; handelte es sich um Sonderrechte einzelner Bundesstaaten, so war die Zustimmung der Berechtigten unumgänglich. Abwesende konnten ihre Stimme durch den Gesandten eines andern Bundesstaates abgeben oder sich das Protokoll binnen einer gewissen Zeit zu nachträglicher Stimmabgabe offen halten lassen, widrigenfalls die nicht

---

[11] Vgl. Aegidi Die Schlußakte d. Wiener Ministerialkonferenzen 1860—69.

[12] Braunschweig und Nassau hatten eine Gesamtstimme, ebenso beide Mecklenburg, ferner Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer, sodann Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die fünfte Gesamtstimme gehörte den übrigen Fürstentümern (Hessen-Homburg erst seit 1838), die sechste den vier freien Städten.

[13] Das „Plenum" war keine vom engeren Rat verschiedene Versammlung, sondern bedeutete nur eine besondere Art der Abstimmung. Die Gesamtstimmenzahl im Plenum betrug 69, seit Aufnahme von Hessen-Homburg 70, zuletzt aber nur noch 64, da die Stimmen der sechs erloschenen Bundesstaaten nur durch besonderen Bundesbeschluß auf die Rechtsnachfolger hätten übertragen werden können, was nicht geschehen ist. Die Stimmverteilung im Bundesplenum ist auf den Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches übergegangen, nur wurde die bairische Stimmenzahl auf 6, die preußische unter Hinzurechnung von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 erhöht.

abgegebene Stimme als bejahend behandelt wurde[14]. Jeder Bevollmächtigte hatte nach Maßgabe der von seiner Regierung erhaltenen Anweisung zu stimmen; für den Bund selbst kam aber die Stimme so, wie sie abgegeben worden, in Betracht. Die Verhandlungen der Bundesversammlung waren geheim. Nur anfangs wurden die Protokolle auszugsweise veröffentlicht[15]. Für gewisse Geschäfte des Bundes waren ständige Bundestagsausschüsse eingesetzt. Wo ein Bedürfnis vorlag, konnten außerordentliche Ausschüsse bestellt werden.

Die innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzmäßiger Weise gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung waren für sämtliche Bundesregierungen unmittelbar verpflichtend, während es für die einzelnen Bundesstaaten einer besonderen landesgesetzlichen Publikation bedurfte. In den konstitutionellen Bundesstaaten war dazu im allgemeinen die Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich, die aber bei allen für Bundeszwecke beschlossenen Leistungen nur formelle Bedeutung hatte, da die Mittel nicht verweigert werden durften. Die Verteilung der Bundesleistungen auf die einzelnen Staaten erfolgte bei einmaligen oder außerordentlichen Auflagen durch besonderen Bundesbeschluß. Die regelmäßigen Beiträge für die Bundesmatrikularkasse richteten sich nach der in der jedesmaligen Bundesmatrikel verzeichneten Bevölkerungsziffer, die für die Bundeskanzleikasse nach den 17 Stimmen des engeren Rates.

Als völkerrechtliche Persönlichkeit hatte der Bund das Gesandten-, Kriegs- und Vertragsrecht. Fremde Mächte hatten zum Teil ständige Gesandten bei dem Bunde beglaubigt, während dieser nur in außerordentlichen Fällen eigene Gesandten abordnete. Das Bundeskriegsrecht hing mit der gegenseitigen Gebietsgewährleistung der Bundesstaaten zusammen; sie setzte voraus, daß keine einzelne Bundesregierung durch rechtswidriges Verhalten gegen das Ausland eine Kriegsgefahr hervorrufe. Lag ein solcher Fall vor, so hatte der Bund auf Beschwerde des Verletzten die davon betroffene Regierung zur Abstellung des Beschwerdegrundes aufzufordern, nötigenfalls zu zwingen. Bündnisverträge mit dem Ausland waren jedem Bundesgliede unbenommen, soweit die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten dadurch nicht gefährdet wurde. Bei Gefährdung des Bundesgebiets seitens einer auswärtigen Macht konnte, bei unmittelbarer Gebietsverletzung mußte der Bundeskrieg erklärt werden. Er verpflichtete alle Bundesglieder zu bundesgemäßer Teilnahme und entzog ihnen bis zum Bundesfriedensschluß das Recht der einseitigen Verhandlung mit dem Feinde. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung über Krieg und Frieden verlangten eine Zweidrittelmehrheit des Plenums[16]. Zu anderen Zwecken als der Verteidigung des Bundesgebiets konnte die

[14] Vgl. Geschäftsordnung des DB. vom 14. Nov. 1816 Art. 1.

[15] Vgl. Protokolle der deutsch. Bundesversammlung 1816—28. Die Verhandlungen der Bundesversammlungen 1846—48. v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen der deutsch. BV. 1822.

[16] Vgl. WSchl.-A. 12. 40. 49.

Bundesversammlung keinen Krieg beschließen[17]. Auswärtige Händel, auch wenn einzelne Bundesglieder daran beteiligt waren, konnten dem Bunde höchstens Anlaß zu gütlicher Vermittelung geben; selbst wenn nicht zum Bund gehörige Gebietsteile eines Bundesstaats feindlich besetzt wurden, lag an sich kein Anlaß zu einem Bundeskrieg vor[18].

Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. Apr. 1821, 11. Juni 1822 und 4. Jan. 1855. Das Bundesheer bestand aus sieben von Österreich (3), Preußen (3) und Baiern (1) gestellten ungemischten und drei gemischten Armeekorps nebst einer Reserve-Infanteriedivision aus den nach Maßgabe der Bundesmatrikel gestellten Kontingenten der übrigen Bundesstaaten. Das Bundesheer als solches trat erst im Fall des Bundeskrieges zusammen, doch war auch im Frieden eine gewisse Präsenzstärke vorgeschrieben, über deren Aufrechterhaltung der Bund zu wachen hatte. Bei den gemischten Armeekorps und der Reserve-Infanteriedivision konnten Bundesinspektionen abgehalten werden. Die Heerverfassung der einzelnen Bundesstaaten beruhte jetzt allgemein auf der Aushebung mit Zulassung der Stellvertretung; die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Die allgemeine Wehrpflicht bestand nur in Preußen (S. 909). Das Bundesheer trat zusammen, sobald der Bundestag die Mobilmachung beschlossen hatte. Die Bundesversammlung hatte sodann den Oberfeldherrn und den Generalleutnant des Bundes zu wählen und in Pflicht zu nehmen. Die übrigen Befehlshaberstellen wurden von den Kontingentherren besetzt. Aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten wurde eine Bundeskriegskasse gebildet. Die beste Seite der Bundeskriegsverfassung war das Festungswesen. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Ulm und Rastatt kamen, standen, unbeschadet ihrer sonstigen staatlichen Beziehungen, in militärischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Bundesversammlung. Die Besatzungs- und Kommandanturverhältnisse waren durch Bundesbeschlüsse geregelt. Die Festungswerke waren Eigentum des Bundes. Als technischer Beirat in Heeresangelegenheiten stand dem Bunde eine Bundesmilitärkommission zur Seite.

Selbsthilfe und Krieg von Bundesstaaten untereinander waren verboten. Nachdem die Einsetzung eines Bundesgerichts am Widerspruch der Mittelstaaten gescheitert war, begnügte man sich für die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten mit der Anordnung eines bundesgesetzlich geregelten Austragverfahrens[19]. Die einzelnen Regierungen wurden

---

[17] Vgl. WSchl.-A. 35. 39.

[18] Vgl. ebd. 37. 43. 46. 47. Vorläufige Verteidigungsmaßregeln und bewaffnete Neutralität konnten allen ausländischen Verwicklungen gegenüber vom engeren Rat beschlossen werden. Vgl. WSchl.-A. 38. 45.

[19] Vgl. DBA. 11. WSchl.-A. 18—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820. v. Leonhardt Austrägalverfahren des Deutsch. Bundes 1838 bis 1845. Zöpfl, Arch. f. zivil. Praxis 27, 388ff.

verpflichtet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, die zunächst durch einen Ausschuß die gütliche Vermittelung versuchen, bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs aber den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden unbeteiligten Bundesstaats als „Austrägalinstanz" mit der Entscheidung „im Namen und anstatt der Bundesversammlung" beauftragen sollte. Die Übernahme eines solchen Auftrags und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austraggerichts galt als Bundespflicht. Dasselbe war der Fall, wenn der Streit unter Gewährleistung des Bundes einem Schiedsgericht oder einem älteren Familien- oder Vertragsaustrag zum Schiedspruch übergeben war. Vorbeugende Maßregeln und ein beschleunigtes Verfahren fanden Anwendung, wenn Tätlichkeiten zwischen Bundesgliedern stattgefunden hatten oder zu besorgen waren oder eine Besitzstörung vorlag[20]. Ein Austragverfahren konnte auch bei Privatforderungen gegen mehrere Bundesregierungen eintreten, wenn es unter diesen streitig war, wer zu leisten habe[21].

Im Fall einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen ihre Regierung sowie bei offenem Aufruhr oder gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten sollte der Bund auf Ansuchen der beteiligten Regierung, unter Umständen selbst ungerufen, zur Herstellung der Ordnung einschreiten, dagegen wurden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes ausgeschlossen[22]. In der Fürsorge für den Rechtsschutz der Untertanen beschränkte sich die Bundesverfassung auf die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaat von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, während sich die kleineren Staaten über die Errichtung gemeinsamer oberster Gerichte, an denen dann auch die Aktenversendung (S. 879) zugelassen werden sollte, zu verständigen hatten[23]. Bei Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sollte der Bund die schuldige Regierung zur Gewährung der Rechtshilfe nötigen[24].

Um die einzelnen Bundesregierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zum Gehorsam gegen die Bundesbeschlüsse und die unter der Auktorität oder Gewähr des Bundes ergangenen Austrags-Urteile oder Schiedsprüche, sowie zur Aufrechterhaltung der vom Bund vermittelten Vergleiche anzuhalten, stand der Bundesversammlung nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel das Zwangsmittel der

[20] Bei Besitzstörungen sollte ein bei der Sache unbeteiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets die Tatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Befolgung für die verurteilte Partei Bundespflicht war. Vgl. WSchl.-A. 20. Die vorbeugenden Maßregeln gegen etwaige Selbsthilfe sollten seitens des Bundes vor allem in der Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstands bestehen. Vgl. ebd. 19.

[21] WSchl.-A. 30.

[22] Ebd. 26—28. 61.

[23] DBA. 12.

[24] WSchl.-A. 29.

Bundesexekution zur Verfügung[25]. Bei Widersetzlichkeit oder aufrührerischen Bewegungen der Untertanen konnte auch eine Exekution gegen die letzteren erfolgen, die aber auf Verlangen der beteiligten Regierung wieder eingestellt werden mußte[26].

§ 88. Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848.

H. Schulze Lehrb. d. Staatsrechts 1, 107ff.; Preuß. Staatsr.[2] 1, 96ff. Zachariä a. a. O. (S. 903) 1[3], 190ff. G. Meyer a. a. O. (S. 903) 132ff. 154ff.; Das parlamentarische Wahlrecht (1901) S. 106ff. v. Treitschke, Preuß. JBB. 29, 313ff. 409ff. 30, 397ff. 479ff. 648ff. v. Kaltenborn, G. d. deutsch. Bundesverhältnisse u. Einheitsbestrebungen von 1806—56, 2 Bde 1857. v. Sybel Begründung des Deutschen Reiches 1. 1889. Jellinek, R. des modern. Staates[2] 1, 452ff. 514ff.

Der Deutsche Bund vermochte dem deutschen Volk nach den von diesem in den Befreiungskriegen gebrachten ungeheuern Opfern keine Befriedigung zu gewähren. Gegen das Ausland erwies er sich als kraftlos[1], während er sich nach innen, zumal seit den sogenannten demagogischen Umtrieben, mehr und mehr zu einer allen volkstümlichen Regungen feindlichen, die höchsten Güter der Nation in gehässigster Weise verfolgenden Polizeimacht verwandelte[2]. Während die Bundesakte von 1815 und die ersten Verhandlungen der am 5. Nov. 1816 eröffneten Bundesversammlung noch von nationalem Geist erfüllt waren und eine gewisse Fürsorge für die Interessen und Bedürfnisse der Nation zu erkennen gaben[3], griff schon nach wenigen Jahren die entgegengesetzte Auffassung platz. Die unantastbare Souveränität und Gleichheit der im Bund vereinigten Staaten und Scheinstaaten machte bei der erforderlichen Einstimmigkeit von vornherein jede verfassungsmäßige Bundesreform und jede organische Einrichtung oder gemeinnützige Maßregel des Bundes

---

[25] WSchl.-A. 31—34. Exekutionsordnung vom 3. Aug. 1820.

[26] WSchl.-A. 32.

[1] So bei der Luxemburger Angelegenheit. Vgl. § 87 n. 5. Zachariä a. a. O. 1[3], 193f.

[2] Den Anfang machten die Karlsbader und Wiener Konferenzen (1819), deren Ergebnis die in verfassungswidriger Weise von der Bundesversammlung angenommenen Karlsbader Beschlüsse (1819) und die WSchl.-A. von 1820 waren. Vgl. Aegidi Aus dem Jahre 1819 (1861). Später folgten, nach den durch die Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen, die Wiener Konferenzen von 1834. Die Ausnahmegesetze von 1819, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz, die Demagogenverfolgungen und andere Maßregeln lassen die ehemalige deutsche Bundesverfassung als eine der unnützesten und schädlichsten Einrichtungen der deutschen Geschichte erkennen.

[3] Förderung der Religionsfreiheit (DBA. 16), Freigabe des Grundeigentumserwerbs für alle Deutschen, Auswanderungsfreiheit für alle, die nicht durch ihre Wehrpflicht gebunden waren, Aufhebung von Abschoß und Nachsteuer (*ius detractus, gabella emigrationis*) unter den deutschen Bundesstaaten (18), Verleihung landständischer Verfassungen (13), Gewährung gesetzlicher Privilegien für die mediatisierten Reichsstände und die Reichsritterschaft (14. 17).

so gut wie unmöglich. Berücksichtigt wurde diese Unantastbarkeit der Einzelstaaten nur, um nationale Fortschritte zu verhindern. Wo diese von einer Bundesregierung begünstigt wurden, betrachtete sich die Bundesversammlung als den wahren Souverän, indem sie sich die offenbarsten Eingriffe in die Selbständigkeit der Einzelstaaten erlaubte. Das Volk galt als die zum Gehorsam verpflichtete Masse, als bloßes Objekt für die Regierenden. Die Lehrfreiheit der Universitäten wurde beschnitten, die Spruchtätigkeit der Juristenfakultäten in Strafsachen aufgehoben, die Preßfreiheit, soweit sie landesgesetzlich anerkannt war, mußte der Zensur weichen, die Versammlungsfreiheit wurde beseitigt, die Redefreiheit der Landtage auf das äußerste herabgedrückt[4]. Die Bekämpfung und möglichste Beseitigung aller konstitutionellen Verfassungen galt als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesversammlung[5]. Man konstruierte deshalb in willkürlichster Weise ein sogenanntes monarchisches Prinzip unveräußerlicher Souveränitätsrechte[6] und suchte die einzelnen Bundesregierungen, soweit sie eine konstitutionelle Verfassung eingeführt hatten, zu Verfassungsbrüchen oder mindestens Verfassungsrevisionen im Sinn jenes Prinzips zu nötigen[7]. Selbst die Magistrate der freien Städte wurden mit dem monarchischen Prinzip beglückt (WSchl.-A. 62). Für die Beschwerden der Untertanen und Städte über Rechtsverletzungen seitens der Regierenden war die Bundesversammlung taub. Für die Beförderung des Handels und Verkehrs geschah von Bundes wegen nichts. Die einzigen Lichtseiten in der Tätigkeit des letzteren waren die Beschlüsse über die Monumenta Germaniae historica und die in ihrer Art epochemachenden Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832, 2. Apr. und 5. Nov. 1835, 9. Nov. 1837, 22. Apr. 1841 und 19. Juni 1845 über den Schutz des geistigen Eigentums[8].

Erfreulicher als auf dem Gebiet des Deutschen Bundes waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten[9]. Von den durch die Befreiungskriege zurückgewonnenen Gebieten deutscher Bundesstaaten wurde in denen des

---

[4] Hiermit beschäftigten sich namentlich die sogenannten Ausnahmegesetze v. 10. Apr. 1819, die erst durch die Bundesbeschlüsse vom 8. März und 2. Apr. 1848 wieder aufgehoben wurden, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juni 1832, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen v. 12. Juni 1834.

[5] Diesem Zweck diente schon, wenn auch in verschämter Weise, die Auslegung der DBA. 12 in WSchl.-A. 54—58.

[6] WSchl.-A. 57. Vgl. E. Kaufmann Studien zur Staatslehre des monarch. Prinzips, Hall. Diss. 1906. Jellinek a. a. O. 1, 456f.

[7] Hauptaufgabe der Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834.

[8] Vgl. S. 870. Klostermann Das geistige Eigentum 1, 51ff. (1867). Schon DBA. 19 hatte eine Nachdrucksgesetzgebung in Aussicht gestellt. Eine wichtige Ergänzung der angeführten Bundesgesetzgebung bildeten die Bundesbeschlüsse v. 6. Nov. 1856 und 12. März 1857.

[9] Vgl. Altmann Urkunden (§ 86 n. 8).

linken Rheinufers die bisherige französische Gesetzgebung aufrechterhalten, dasselbe geschah zum Teil in den rechtsrheinischen Gebieten der preußischen Rheinprovinz. Im übrigen fand überall die Aufhebung der französischen Gesetze im Weg der Landesgesetzgebung statt. Während dies im allgemeinen mit schonender Hand und unter Aufrechterhaltung manches Guten, das dem Zwischenreich der Fremden zu verdanken war, geschah, wurde in Hannover und Kurhessen eine vollständige, die französisch-westfälische Zwischenherrschaft aus der Geschichte ausstreichende Reaktion unternommen und mit der größten Härte, ohne Schonung wohlerworbener Rechte, durchgeführt[10].

Eine dringende Aufgabe aller Bundesstaaten mit katholischer Bevölkerung war die durch RDHSchl. 62 in Aussicht gestellte Neuregelung der katholischen Kirchenverfassung, da dieses Gesetz sich nicht auf die Mediatisierung der geistlichen Reichsstände (S. 905) beschränkt, sondern schlechthin „alle Güter der fundierten Kapitel, Abteien und Klöster" im ganzen Reiche der „freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten" preisgegeben hatte, „sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen". Die daraufhin von den meisten Staatsregierungen ergriffenen Maßnahmen hatten zwar auch einige evangelische Stiftungen, hauptsächlich aber die katholische Kirche getroffen, der fast ihr ganzes Vermögen zugunsten staatlicher Allgewalt entzogen wurde[11]. Die Neuregelung erfolgte durch Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, deren Inhalt durch die vom Papst erlassenen und von den Landesregierungen unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen publizierten Zirkumskriptionsbullen zum Gesetz erhoben wurde[12].

Die Religionsfreiheit wurde durch die DBA. 16 erheblich gefördert, indem der Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte" fortan von der „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien" unabhängig sein sollte. Das Recht des Religionsbannes war aufgehoben, doch blieb es der

---

[10] Vgl. Häusser a. a. O. 4, 460ff.

[11] RDHSchl. 34—36. Vgl. Stutz Kirchenr. (S. 8) 874ff. (mit reichen Literaturangaben). Bergbaus Deutschl. vor 50 Jahren 1, 368f. Dove, Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche[3] 14, 52ff. 57. 59f. Von der Säkularisation verschont blieben nur die Frauenklöster, die nur im Einvernehmen mit dem Bischof eingezogen werden sollten.

[12] Zirkumskriptionsbullen hießen diese Erlasse, weil die neue Abgrenzung der Diözesen (*circumscribere*) ihren Hauptinhalt bildete. Die nach ihren Eingängen benannten Bullen waren: für Preußen *De salute animarum* (1821), für Hannover *Impensa Romanorum pontificum* (1824), für die oberrheinische Kirchenprovinz *Provida solersque* (1821) und *Ad dominici gregis custodiam* (1827). In Baiern wurden die Ergebnisse des Konkordats vom 5. Juni 1817 mit einigen durch die staatsrechtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch das als 2. Beilage der Verfassungsurkunde von 1818 erlassene Religionsedikt landesgesetzlich eingeführt, so daß die Bulle gesetzliche Geltung nur erlangte, soweit sie nicht der Landesverfassung widersprach.

Landesgesetzgebung überlassen, inwiefern den Andersgläubigen auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten sei. Die rechtliche Stellung der Dissidenten, die nach dem JPO. im Reiche nicht geduldet werden sollten, blieb der Regelung durch die Landesgesetzgebung anheimgestellt. Hinsichtlich der Juden beschränkte sich die DBA. darauf, ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten, so daß ihre Lage wenigstens nicht mehr verschlechtert werden durfte[13].

Die bei der Bundesverfassung zurückgewiesene Beteiligung des Volkes an der Regierung sollte nach DBA. 13 wenigstens innerhalb der einzelnen Landesverfassungen platzgreifen. Die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", die in erster Reihe eine wahre Volksvertretung im Auge hatte, wurde aber durch WSchl.-A. 55 dahin ausgelegt, daß der Landesherr nach seiner Wahl entweder eine altständische oder eine Repräsentativverfassung einführen könne. Die den Ständen einzuräumenden Rechte wurden außerdem durch das in übertriebenem Sinn aufgefaßte monarchische Prinzip auf das äußerste begrenzt[14] und die Bundesgewähr für die Landesverfassungen (WSchl.-A. 56. 60) tatsächlich nur zum Schutz altständischer Verfassungen ausgeübt[15]. Konstitutionelle Verfassungen kamen, teils im Wege der Vereinbarung mit den alten Ständen, teils durch einseitigen landesherrlichen Erlaß, zunächst nur in Nassau (1814/15), Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar (1816), Hildburghausen (1818), Baiern und Baden (1818), Würtemberg (1819), Hessen-Darmstadt (1820), Altenburg und Koburg (1821), Meiningen (1829) zustande. In einigen dieser Staaten hatte die Rheinbundzeit mit der Vergangenheit so völlig gebrochen, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neuerworbenen Gebiete, vollständiger staatsrechtlicher Kodifikationen bedurfte. Die zum Teil an die „charte constitutionelle" Ludwigs XVIII (1814) anknüpfenden Verfassungsurkunden, die übrigens an dem monarchischen Prinzip festhielten, entsprachen den Anforderungen der Zeit so gut, daß sie alle folgenden Stürme überdauert und sich im wesentlichen bis zur Gegenwart erhalten haben. Einen neuen Anstoß für die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands gab die französische Julirevolution. Repräsentativverfassungen erhielten 1831 Kurhessen und das Königreich Sachsen, das bis dahin streng an den altständischen Einrichtungen festgehalten hatte, 1832 Braunschweig, 1833 Hannover und Hohenzollern-Sigmaringen, 1835 Hohenzollern-Hechingen, 1841 Schwarzburg-Sondershausen. Die hannoversche Verfassung wurde, nachdem die Verbindung des Landes mit England durch den Tod Wilhelms III gelöst worden war (1837), von Ernst August unter

[13] In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit. Durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten sie die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen.

[14] Vgl. S. 917. WSchl.-A. 57—59.

[15] Die altständische Verfassung Braunschweigs wurde vom Bunde gegen den Absolutismus des Herzogs geschützt (1830), der hannoversche Verfassungsbruch und die Vertreibung der sieben Göttinger Professoren (1837) blieb ungeahndet.

dem nichtigen Vorwand, daß er als Agnat seine Zustimmung nicht erteilt habe, umgestoßen und 1840 durch eine neue, mit einer ungesetzlichen Ständeversammlung vereinbarte Verfassung ersetzt.

Die altständische Verfassung bestand jetzt nur noch in beiden Meklenburg, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt und Reuß, mit gewissen Verbesserungen auch in Schaumburg-Lippe und Lippe. Schleswig-Holstein erhielt 1834 eine reformierte Verfassung, zum Teil auf Grund des in keinem anderen deutschen Staat angenommenen direkten Wahlrechts, aber immer noch auf altständischer Grundlage und mit bloßem Beratungsrecht bei der Gesetzgebung. Österreich beharrte in einem verknöcherten Absolutismus, der sämtliche habsburgische Länder zusammenfaßte und den deutschen Charakter des Kaiserstaats infolgedessen stark in den Hintergrund treten ließ; in einzelnen Provinzen bestanden Provinziallandtage mit untergeordneten Befugnissen; wesentliche Reformen erfolgten nur in der Organisation der Zentralbehörden[16]. In Preußen wurde noch 1820 das Versprechen einer „reichsständischen Verfassung" seitens des Königs wiederholt, aber es kam nur zu der Einrichtung von Provinzialständen (1823—24) auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit beschränkter Zuständigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung nur mit beratender Stellung[17]. Im übrigen wurde in landesväterlicher Fürsorge mit einem streng gewissenhaften Beamtentum an dem Ausbau des Staates auf Grundlage der Stein-Hardenbergischen Reformen gearbeitet. Die Heeres-, Zivil- und Finanzverwaltung wurde weiter vervollkommnet. Seit 1829 wurde die regelmäßige Veröffentlichung des Staatshaushalts eingeführt. Die konstitutionelle Entwicklung kam erst unter Friedrich Wilhelm IV mehr in Bewegung. Den Anfang machten die vereinigten ständischen Ausschüsse (1842), denen 1847 der vereinigte preußische Landtag, eine in Herrenkurie und Ständekurie geteilte Vereinigung der acht Provinziallandtage, folgte, aber auch dieser erhielt nur die Befugnisse, wie sie die alten Landstände besessen hatten, und den vom vereinigten Landtag gestellten Anträgen auf Einführung einer konstitutionellen Verfassung wurde keine Folge gegeben.

Einer der wichtigsten preußischen Staatsakte war das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Gebrauchsteuer von ausländischen Waren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, wodurch sämtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zollgrenze an die Landesgrenzen verlegt wurde. Die von preußischem Gebiet eingeschlossenen Enklaven anderer deutscher Staaten wurden nach und nach durch besondere Verträge mit dem preußischen Zollgebiet vereinigt, ebenso die

---

[16] Vgl. v. Luschin Österr. Reichs-G. 558ff.

[17] Das gewissenhaft gehaltene Versprechen des Königs, keine Staatsanleihen ohne landständische Genehmigung zu erheben, machte es notwendig, die ersten Eisenbahnunternehmungen in Preußen der Privatindustrie zu überlassen. Der Gedanke einer Staatseisenbahnpolitik hat in Preußen erst nach 1866 Boden gewonnen.

drei anhaltischen Herzogtümer, die Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Lippe und das Großherzogtum Luxemburg, das in diesem Verhältnis bis zur Gegenwart geblieben ist[18]. Nachdem Preußen und beide Hessen, sodann Baiern und Würtemberg besondere Zollvereine errichtet hatten, traten beide Vereine durch die Verträge vom 22. und 30. März 1833 zu dem „Zoll- und Handelsverein" zusammen, der auch Sachsen und die Anschlußstaaten des preußischen Zollgebietes mitumfaßte. Noch in demselben Jahr trat der thüringische Zollverein, dem Preußen und Kurhessen ebenfalls mit einigen Landesteilen angehörten, dem „Gesamt- Zoll- und Handelsverein" bei[19], 1835 folgten Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a. M., 1841 Lippe und Braunschweig, das bisher dem 1834—36 errichteten „Steuerverein" angehört hatte. Auch dieser, dem nur noch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe angehörten, wurde auf Grund der Verträge vom 7. Sept. 1851 und 1. März 1852 mit dem Zollverein verbunden (1854), so daß er nunmehr ganz Deutschland mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg, beiden Meklenburg und den drei Hansestädten umfaßte. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Verein, der immer nur auf bestimmte Zeit (12 Jahre) abgeschlossen, aber regelmäßig, wenn auch zuweilen erst nach schweren Krisen, wieder erneuert wurde. Sein Organ war die jährlich an einem vorher vereinbarten Ort zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; alle Beschlüsse mußten einstimmig gefaßt werden. Preußen vertrat zugleich seine Zollanschlüsse, hatte aber im übrigen kein Vorrecht, wenn ihm auch tatsächlich die Führerschaft nicht entgehen konnte. Der Zollverein bildete ein einheitliches Verkehrsgebiet mit gemeinsamem Zoll- und Handelssystem, Zollgesetz und Zolltarif und einheitlicher Zollordnung. Auch über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse wurden Vereinbarungen, z. B. über die dem ganzen Zollverein gemeinsame Rübenzuckersteuer, getroffen. Gemeinsame Grundsätze wurden hinsichtlich des Münz- und Gewichtssystems aufgestellt. Während die Münzkonvention von 1838 noch die kölnische Mark zu Grunde legte[20], ging der Münzverein von 1857, dem auch Österreich und Liechtenstein beitraten, bereits von dem als Ge-

---

[18] Der Anschluß erfolgte 1842, zunächst auf sechs, später auf je zwölf Jahre. Die letzte Erneuerung (1865) wurde durch § 14 des Staatsvertrages vom 11. Juni 1872 über die Übernahme der Luxemburger Eisenbahnen in die Verwaltung des Deutschen Reiches in der Weise unkündbar gemacht, daß der Zollanschluß bestehen bleibt, solange das Reich die Eisenbahnverwaltung behält.

[19] Vgl. Aegidi Aus der Vorgeschichte des Zollvereins 1865. Weber Der deutsche Zollverein 1869. Nebenius Der deutsche Zollverein 1835. Die rechtliche Unterlage des Zollvereins bildete DBA. 11 und WSchl.-A. 6.

[20] Vgl. S. 859. Die süddeutschen Staaten gingen von dem 24 Gulden-Fuß zum $24^1/_2$ Guldenfuß über, so daß der 14 Talerfuß und der reformierte rheinische Münzfuß in dem Taler (= $1^3/_4$ fl.) und dem 2 Talerstück (= $3^1/_2$ fl.) eine beiden Systemen angepaßte Münze erhielten.

wichtseinheit angenommenen Zollpfund von 500 Gramm aus[21]. Noch auf einem zweiten Gebiete hat der Zollverein für ganz Deutschland eine Förderung gebracht, indem Preußen am 31. August 1847 auf Beschluß der Zollvereinskonferenz die deutschen Bundesregierungen zur Beschickung der Leipziger Wechselkonferenz einlud, deren Ergebnis der am 9. Dezember 1847 vollendete Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung war.

Eine besonders wichtige Aufgabe der wirtschaftlichen Reform fiel der Landeskulturgesetzgebung der Bundesstaaten zu[22]. Von den Reformen auf dem Gebiete des Lehnwesens und von der Bauernbefreiung ist bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen[23]. Die Bauernbefreiung war überall ohne Entschädigung der Herren erfolgt, aber die Leistungen, zu denen die Bauern verpflichtet gewesen waren, blieben der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung vorbehalten. Das Dekret der französischen Nationalversammlung über die Aufhebung des régime féodal (4. Aug. 1789), das auch in den von Napoleon einverleibten deutschen Gebieten durchgeführt wurde, hatte die Bauern, soweit sie ein erbliches Recht besaßen, durchweg in Eigentümer verwandelt und von sämtlichen Lasten befreit; eine Entschädigung wurde den Herren erst später zugebilligt. In den deutschen Staaten erfolgte dagegen die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung in der Weise, daß die Bauern bei erblichen und allen dem Leihezwang unterworfenen nichterblichen Stellen gegen Entschädigung der Herren durch Kapital oder Rente für die bisherigen bäuerlichen Leistungen das volle Eigentum erwarben[24]. Zur Erleichterung der Ablösung wurden vielfach staatliche Rentenbanken gegründet, die gegen Abtretung der Ablösungsrente das Kapital in Gestalt von Rentenbriefen vorschossen[25]. In weniger glücklicher Weise hatte das preußische Landeskulturedikt von 1811 die Ablösung der Dienste durch eine Teilung der Bauergüter zwischen den Bauern und ihren bisherigen Herren ins Auge gefaßt. Die durch die Ablösung zu freien Eigentümern gewordenen, gleichzeitig aber wirtschaftlich geschwächten Bauern sahen sich in zunehmendem Maß zum Verkauf ihrer Höfe gedrängt, wobei diese teils zur Vergrößerung der herrschaftlichen Güter, teils durch Vereinigung mit

---

[21] Aus dem Pfund feinen Silbers wurden 30 Taler oder 45 fl. österreichisch oder $52^1/_2$ fl. rheinisch geprägt. Vereinsmünze wurde der dem früheren Taler gleichwertige Vereinstaler zu $1^1/_2$ fl. österr. und $1^3/_4$ fl. rheinisch.

[22] Vgl. G. Meyer Lehrb. d. deutsch. Verw.-Rechts 1^3, 291—314 (mit ausführlicher Literatur). Nobiling Die preuß. Landeskulturgesetze 1901. Leppe u. Rönne Landeskulturgesetzgebung d. preuß. Staates, 2 Bde 1858—54.

[23] Vgl. S. 819. 907 f.

[24] Vgl. G. F. Knapp und Meitzen a. a. O. (S. 815 f.). Judeich Grundentlastung in Deutschl. 1868.

[25] Der Überschuß der Rente über den zur Verzinsung der Rentenbriefe erforderlichen Betrag wurde zur Amortisation der Rente bestimmt, so daß der Bauer durch die einige Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Zahlung von selbst befreit wurde.

anderen Höfen zur Neugründung großer Güter verwendet wurden. Als das Ablösungsgesetz von 1850 statt der Naturalteilung die in anderen Staaten bewährten Ablösungsrenten einführte, war es für die meisten Bauern zu spät. Noch bedenklicher war es gewesen, daß die Deklaration von 1816 alle kleineren Bauernstellen (die spanndienstfreien Dienstfamilienetablissements, im Gegensatz zu den selbständigen Ackernahrungen) von der Wohltat der Ablösungsgesetzgebung überhaupt ausgenommen hatte. Da die große Mehrzahl nicht in erblichem, sondern nur in Pacht- oder lassitischem Besitz stand, für diese Art Güter aber gleichzeitig der Bauernschutz aufgehoben wurde, so hatte das Gesetz die verderbliche Folge, daß die kleinbäuerliche Bevölkerung der ostelbischen Provinzen in eine besitzlose Klasse reiner Tagelöhner umgewandelt wurde[26].

Eine andere Aufgabe der Landeskulturgesetzgebung war die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke im Wege des Zwangsumtausches der in Streulage befindlichen Ackerparzellen, womit zugleich der Flurzwang und die gegenseitige Brach- und Stoppelweide beseitigt wurde[27]. In Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau-Oranien und Nassau-Saarbrücken waren die Verkoppelungen großenteils schon im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgeführt[28]. In Preußen wurde das Verkoppelungsverfahren in mustergültiger Weise durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 geregelt, nachdem schon das ALR. I 17 §§ 311 ff. gewisse Grundzüge aufgestellt hatte[29]. Für die süd- und westdeutschen Verhältnisse ist namentlich das nassauische Konsolidationsgesetz von 1829 vorbildlich geworden. Gegenwärtig befinden sich die meisten deutschen Staaten im Besitz einer verständigen Verkoppelungsgesetzgebung[30]. Das Verfahren geschieht nur auf Antrag eines Teils der Interessenten und wird durch staatliche Auseinandersetzungsbehörden (in Preußen Generalkommissionen) durchgeführt. Es verfolgt den Zweck, jedem Beteiligten statt des in Streulage befindlichen Parzellenbesitzes einen möglichst abgerundeten Besitz zu verschaffen. Das Verfahren führt vielfach zugleich zu einer Aufteilung der Gemeindeweiden, während die Gemeindewälder in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Weitere Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts

---

[26] Auf diesen Umstand hat zuerst G. F. Knapp aufmerksam gemacht.

[27] Schenck Einteilung der Felder u. Zusammenlegung der Grundstücke mit bes. Rücksicht auf das südwestl. Deutschland 1867. Schlitte Zusammenlegung der Grundstücke 1886. Vgl. die angeführten Werke von G. Knapp und Meitzen (S. 815 f.).

[28] Vgl. Schenck a. a. O. 23 ff. Hanssen Agrarhistor. Abh. 2, 514 f.

[29] Dazu später Gesetz vom 2. Apr. 1872 und die provinziellen Verkoppelungsgesetze für Hessen-Nassau (13. Mai und 2. Sept. 1867), Schleswig-Holstein (17. Aug. 1876), Hannover (17. Juni 1883), Hohenzollern (23. Mai 1885), Rheinprovinz (24. Mai 1885, 5. April 1869), Landesgesetz für Waldeck und Pyrmont (25. Jan. 1869).

[30] In Baiern wurde das unbrauchbare Gesetz von 1861 ersetzt durch Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886.

waren die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden[31], die Aufhebung, Ablösung oder Beschränkung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (namentlich der Weidegerechtigkeiten), Ablösung der Zehnten und sonstigen kirchlichen Reallasten, die Waldschutzgesetzgebung, das Wasserrecht, insbesondere die Verhältnisse der Deich-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften u. dgl. m.[32].

Die früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbes für gewisse Klassen, wonach Nichtadeliche in der Regel keine Rittergüter, Adeliche keine Bauergüter erwerben durften, wurden schon im Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein aufgehoben. Ebenso wurden die aus früherer Zeit überlieferten partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke größtenteils beseitigt. Dagegen hat sich die nur dem fränkischen Recht unbekannt gebliebene ungeteilte Vererbung der Bauergüter (das Anerbenrecht) nach den Grundsätzen des Minorats oder Majorats in den verschiedensten Teilen Deutschlands erhalten[33]. Die neueren Höferechte oder Landgüterordnungen suchen diese Richtung zu befördern. Auf dem Gebiet des Großgrundbesitzes wurde, im Anschluß an die Ganerbschaften des Mittelalters, die ungeteilte Vererbung durch das Institut der Familienfideikommisse aufrecht erhalten, das sich, obwohl durch das französische Recht und die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 bekämpft, durchaus als lebensfähig und für die Erhaltung einer gesunden Aristokratie unentbehrlich erwiesen hat. Ebenso hat die durch die neuere Gesetzgebung zum Teil verbotene Erbpacht als ein für die Wiedergewinnung eines gesunden Bauernstandes unentbehrliches Institut in neuester Zeit teils in der alten Form, teils in der des Rentengutes die Unterstützung der früher vielfach abgeneigten Gesetzgebung wiedererlangt.

§ 89. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866.

Zachariä (S. 903) 1[3], 200ff. G. Meyer (S. 903) 157ff.; Das parlamentar. Wahlrecht 174—216. Schulze Staatsrecht 1, 123ff. Klüpfel, G. der deutschen Einheitsbestrebungen, 2 Bde 1872—73. Weil Quellen u. Aktenstücke z. deutsch. VG. 1850. Roth u. Merk Quellensammlung d. deutsch. öff. Rechts seit 1848, 2 Bde 1850—52. Vogel Studien zur G. des Frankfurter Parlaments 1881. Bir-

[31] Auf dem linken Rheinufer schon durch die französische Gesetzgebung, im übrigen größtenteils erst seit 1848.

[32] Vgl. G. Meyer Verwaltungsrecht[3] 1, 288—332. Rosin Recht der öffentl. Genossenschaft 1886 S. 79—89. O. Gierke Genossenschaftsr. 1, 770ff. A. Anschütz Wiesengenossenschaften, JB. d. gem. deutsch. R. 8, 396ff. G. Anschütz Bewässerung u. Bewässerungsrecht, HWB. d. Staatsw.[2] 2, 778ff.; Deichwesen, ebd. 3, 141ff.; Wassergenossenschaften, ebd. 7, 669ff. J. Gierke, G. d. deutsch. Deichrechts 1 (Gierke Unters. 63).

[33] Vgl. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche 1882—84 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 20. 25). Siehe auch die S. 815f. angeführten Schriften von Brentano, v. Dultzig, Fick, Ludwig.

DING Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche 1892. v. SYBEL Begründung des Deutschen Reiches, Bd 1—5. — Getreuer Abdruck der Reichsverfassung von 1849 und der Erfurter Entwürfe bei BINDING Staatsgrundgesetze 2. 1893.

Die ungeheure Bewegung, die das deutsche Volk nach der französischen Februarrevolution durchzuckte, war in erster Reihe gegen den deutschen Bundestag und auf eine angemessene Beteiligung der Nation an der Regierung des Bundes und der Einzelstaaten, daneben auf innere Reformen (Rede- und Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Beseitigung der Patrimonialgerichte, Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. dgl. m.) gerichtet. Die Bundesversammlung überstürzte sich seit dem März 1848 in patriotischen Beschlüssen, die zum Teil ohne die erforderlichen Instruktionen der Regierungen gefaßt wurden. Die früheren freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse und Ausnahmegesetze wurden aufgehoben, die früher als hochverräterisch betrachteten Reichsfarben als Bundesfarben und der Reichsadler als Bundeswappen angenommen, die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung und die Notwendigkeit einer Nationalvertretung ausgesprochen. Während auf Einladung der Bundesversammlung ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens (nach den 17 Stimmen des engeren Rates) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes ausarbeitete, dessen Grundgedanken vollständig in die heutige Reichsverfassung übergegangen sind[1], erwuchs den Reformbestrebungen der Bundesversammlung eine volkstümliche Konkurrenz in dem sog. Vorparlament, einer aus freiem Antrieb zu Frankfurt zusammengetretenen Notabelnversammlung, zu der sich zahlreiche in Landes- oder Gemeindevertretungen hervorragende Männer eingefunden hatten. Obwohl dieser Versammlung jede amtliche Auktorität fehlte, erhielt das Vorparlament und der von ihm eingesetzte Fünfzigerausschuß einen großen Einfluß auf das Reformwerk. Bei den auf Bundesbeschluß vom 30. März 1848 von sämtlichen Bundesregierungen angeordneten Wahlen einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichsverfassung wurden die von dem Vorparlament entworfenen Grundzüge eines Wahlgesetzes maßgebend[2]. Am 18. Mai 1848 trat die „deutsche konstituierende Nationalversammlung" in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Nachdem diese zunächst ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt beschlossen und daraufhin den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt hatte, übertrug die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 „namens der deutschen Regierungen" die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt und legte sie feierlich in die Hände des Reichsverwesers, indem

[1] Verfasser des Entwurfes, dem zunächst keine weitere Folge gegeben wurde, war DAHLMANN.

[2] Bei den Wahlen beteiligten sich auch die Provinzen Ost- und Westpreußen und ein Teil von Posen, deren Aufnahme in den Deutschen Bund durch Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April und 2. Mai erfolgt war.

sie erklärte, daß sie „ihre bisherige Tätigkeit als beendet" ansehe. Damit war die bisherige Bundesverfassung rechtlich aufgehoben und die Vollendung des Reformwerkes der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung übertragen. Eine Verständigung mit den Einzelregierungen war rechtlich nicht mehr erforderlich, wohl aber durch die Staatsklugheit geboten. Das Reformwerk scheiterte, weil die Nationalversammlung in Überschätzung ihrer Macht von einer solchen Verständigung glaubte absehen zu können. Am 26. Nov. 1848 wurde der von der Nationalversammlung als Reichsgesetz angenommene Entwurf der Leipziger Wechselkonferenz, die „Allgemeine Deutsche Wechselordnung" (S. 922), im Reichsgesetzblatt verkündigt; ebenso am 27. Dez. die als Teil der Reichsverfassung beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes" und am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz. Die am 27. März 1849 beschlossene „Verfassung des deutschen Reiches" erhielt die Unterschrift des Reichsverwesers nicht; sie wurde ohne diese als „beschlossen und verkündigt" von der „deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung" durch das Bureau derselben unter dem 28. März 1849 im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht.

Nach der „Verfassung des deutschen Reiches" sollte das bisherige Bundesgebiet einen konstitutionellen Bundesstaat bilden, mit einem erblichen „Kaiser der Deutschen" und verantwortlichen Reichsministern, sowie einem aus Staaten- und Volkshaus bestehenden Reichstag, das erstere zur einen Hälfte aus Vertretern der Regierungen, zur anderen aus Abgeordneten der Einzellandtage zusammengesetzt, das Volkshaus aus unmittelbaren, geheimen Volkswahlen hervorgehend. Die am 28. März von der Nationalversammlung vollzogene Kaiserwahl fiel auf Friedrich Wilhelm IV von Preußen, der die Wahl am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von ihm gestellte Bedingung der freien Zustimmung der Einzelstaaten zu der Reichsverfassung verwarf. Es folgte die Abberufung der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung vonseiten der preußischen Regierung, deren Beispiel die meisten übrigen Regierungen folgten. Damit war das Reformwerk der Jahre 1848—49 gescheitert. Die konstituierende Nationalversammlung löste sich auf. Die ohnmächtigen Versuche des in Frankfurt verbliebenen, dann nach Stuttgart übergesiedelten Restes der Versammlung (des „Rumpfparlamentes") zur Aufrichtung der Volkssouveränität und der Republik gehören nicht in die Rechtsgeschichte. Die ehemalige Bundesverfassung war seit dem 12. Juli 1848 aufgehoben und das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 bot in dem nun eingetretenen Fall keine Handhabe, um dem gesetzlich unauflösbaren Bunde wieder eine verfassungsmäßige Organisation zu geben. Der Vertragsweg war das einzige Auskunftsmittel, das sogleich von der preußischen Regierung ergriffen wurde.

Das am 26. Mai 1849 von Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossene Dreikönigsbündnis bezweckte, unbeschadet der Fortdauer des

noch genauer zu regelnden Bundesverhältnisses mit Österreich, die Errichtung eines die übrigen deutschen Staaten umfassenden Bundesstaats unter dem Namen „Deutsches Reich". Der gleichzeitig vereinbarte Verfassungsentwurf schloß sich auf das engste an den Frankfurter Entwurf an, beseitigte aber die Übertreibungen des parlamentarischen Systems, trug der Selbständigkeit der Einzelstaaten größere Rechnung, ersetzte den Titel „Kaiser der Deutschen" durch „Reichsvorstand" und stellte dem letzteren, dessen Würde mit der Krone Preußens verbunden wurde, für Akte der Gesetzgebung ein Fürstenkollegium zur Seite. Dem Dreikönigsbündnis traten sämtliche Bundesregierungen bis auf Baiern, Würtemberg, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt bei, während Österreich gegen den Versuch eines engeren Bundes überhaupt Verwahrung einlegte. Nachdem Hannover und Sachsen sich wieder von dem Bündnis losgesagt hatten, wurde der Verfassungsentwurf durch eine Zusatzakte dahin geändert, daß der Bund den Namen „Deutsche Union" erhalten sollte. Der am 20. März 1849 zu Erfurt eröffnete Reichstag nahm die Verfassung unverändert an. Aber die preußische Regierung hatte nicht die Kraft und bald auch nicht mehr den Willen, dem um sich greifenden Abfall der Verbündeten zu steuern. Die Deutsche Union blieb ein totgeborenes Kind, die Erfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Ebensowenig hatte der von dem Vierkönigsbündnis aufgestellte Münchener Gegenentwurf einen Erfolg.

Österreich und Preußen hatten sich nach der Auflösung der Nationalversammlung, da die von Preußen nicht mehr anerkannte provisorische Zentralgewalt des Reichsverwesers nur noch ein schattenhaftes Dasein führte, über eine gemeinsam zu übernehmende provisorische Bundesleitung verständigt, aber noch bevor diese ins Leben trat, berief Österreich als Präsidialmacht auf den 10. Mai 1850 eine außerordentliche Bundesplenarversammlung nach Frankfurt. Obwohl nur acht, später elf Regierungen, darunter die noch mit Deutschland im Krieg befindliche dänische, vertreten waren, erklärte sich die Versammlung für beschlußfähig und verfügte, nachdem sie sich auch als engerer Rat konstituiert hatte, sofort die Bundesexekution gegen das schleswig-holsteinische und das kurhessische Volk, die für ihr Festhalten an Recht und Verfassung vom Bunde gezüchtigt werden sollten. Nachdem Preußen sich im Olmützer Vertrage (29. Nov. 1850) unterworfen hatte und die zur Vereinbarung einer Bundesreform eröffneten Dresdener Konferenzen ergebnislos geblieben waren, wurde die Bundesversammlung (Mai 1851) wieder von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt. Der Bundestag hatte in den Jahren der Prüfung nichts gelernt und nichts vergessen. Die Reaktion im Bunde wie in den Einzelstaaten nahm ihren Anfang. In den Jahren der Bewegung hatten sämtliche Staaten, die noch keine Repräsentativverfassung besaßen, eine solche erhalten; in anderen waren die bestehenden Verfassungen zum Teil neugestaltet worden. Die Verfassungsgesetze waren größtenteils im Wege der Vereinbarung zustande gekommen, der geringere Teil beruhte

auf einseitigem Regierungserlaß. Überall hatte ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Die Patrimonialgerichte waren größtenteils beseitigt, die Gerichtsverfassungen überhaupt in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise reformiert, Strafrecht und Prozeß in derselben Richtung umgestaltet, Religions-, Gewerbe-, Preß- und Versammlungsfreiheit durchgeführt, die verschiedene Berechtigung der Standesklassen aufgehoben, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt u. dgl. m. An Auswüchsen der Volksfreiheit und des parlamentarischen Systems fehlte es freilich nicht, und eine auf diese beschränkte Revision würde sich den Dank der Nation erworben haben. Aber in Österreich, Holstein, Sachsen, Würtemberg und beiden Meklenburg wurden die neuen Verfassungen auf Bundesbeschluß wieder aufgehoben und die früheren Zustände hergestellt. Am schroffsten waren die Verfassungsbrüche in Hannover und Kurhessen, beide vom Bundestag gutgeheißen und unter seinen Schutz genommen. Das „monarchische Prinzip" der Wiener Ministerialkonferenzen kam wieder zu Ehren und wurde seitens der Bundesversammlung benutzt, um die Einzelregierungen zu mehr oder minder gewaltsamen Verfassungsrevisionen zu veranlassen oder darin zu bestärken[3].

Erst der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen (1858) führte einen Umschlag herbei. Seit Preußen, von männlicher Hand regiert, sich wieder in verfassungsmäßigen Bahnen bewegte und einem gemäßigten Fortschritt huldigte, hatte die Reaktion auch in der Bundesversammlung allen Boden verloren. Die Bundesreform trat wieder in den Vordergrund. Ein von der sächsischen Regierung aufgestellter Entwurf hatte keine weiteren Folgen. Ein anderer, 1862 von neun Mittelstaaten in einer Konferenz zu Würzburg vereinbarter Entwurf, welcher der Bundesversammlung für gewisse Akte der Gesetzgebung eine aus Abgeordneten der Landesvertretungen gebildete Delegiertenversammlung zur Seite stellen wollte, wurde vom Bundestag abgelehnt. Ein neues Projekt einer sehr verwickelten Bundesverfassung wurde 1863 von Österreich einem auf seine Einladung in Frankfurt zusammengetretenen Fürstentag vorgelegt, scheiterte aber am Widerspruch des Königs von Preußen, der jede Beteiligung an den Verhandlungen ablehnte, wenn nicht eine wahre Nationalvertretung auf Grund allgemeiner Wahlen und die volle Gleichstellung beider Großmächte in betreff des Präsidiums in Aussicht genommen würden; außerdem verlangte Preußen für jede der beiden Großmächte ein Veto gegen alle nicht den unmittelbaren Schutz des Bundesgebiets betreffenden Bundeskriege.

Der Gegensatz der beiden Großmächte trat noch einmal in den Hintergrund infolge des von beiden gemeinsam unternommenen deutsch-

---

[3] Die einzige verdienstvolle Leistung der Bundesversammlung aus dieser Zeit war ein auf Antrag Baierns gefaßter Bundesbeschluß (18. Dez. 1856), der die Bundesstaaten zur Beschickung der Nürnberger Kommission behufs Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches aufforderte.

dänischen Krieges[4], aber der den Krieg beendigende Wiener Friede (30. Okt. 1864), in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Verfügung der beiden Verbündeten abtrat, brachte neuen Zündstoff. Zwar wurde die lauenburgische Frage durch den Gasteiner Vertrag (14. Aug. 1865) endgültig beigelegt, indem Österreich gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche an Preußen abtrat, aber im übrigen kam es nur zu einem bedenklichen Provisorium, da Preußen die alleinige Verwaltung in Schleswig, Österreich die in Holstein übernahm, die Hoheitsrechte über beide aber bis zu endgültiger Entscheidung über das Schicksal der Herzogtümer gemeinsam blieben. Nachdem Österreich einseitig diese Entscheidung in die Hände des Bundestages gelegt und die holsteinischen Stände einberufen hatte, sah Preußen darin eine Kündigung des Gasteiner Vertrages und rückte zur Wahrung seines Mitbesitzes wieder in Holstein ein. Österreich wich einer Begegnung aus, beantragte aber bei der Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen. Das Bundesrecht bot dafür keine Handhabe, nur die Einleitung eines Austragverfahrens wegen Besitzstörung (S. 915) würde der Bundesverfassung entsprochen haben. Indem der österreichische Antrag zum Bundesbeschluß (14. Juni 1866) erhoben wurde, machte sich die Bundesversammlung eines Verfassungsbruches schuldig, der für Preußen der Anlaß wurde, noch an demselben Tage seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären. Ihm folgten die meisten norddeutschen Staaten. Die ausgetretenen bisherigen Bundesglieder vereinigten sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis und zur Errichtung eines norddeutschen Bundesstaats in Anlehnung an die von Preußen kurz vor seinem Austritt in der Bundesversammlung vorgelegten „Grundzüge einer Bundesreform". Der Verlauf des Krieges entschied zugunsten des neuen Bundesstaates. Im Nikolsburger Präliminarvertrag (26. Juli) und dem Prager Frieden (23. Aug. 1866) erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab und erklärte seine Einwilligung zu der Errichtung eines Norddeutschen Bundes unter preußischer Führung, sowie zu der Herstellung einer „nationalen Verbindung" desselben mit

[4] In Dänemark hatte nach dem Tode Friedrichs VII (15. Nov. 1863) auf Grund des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 Christian IX den Thron bestiegen, während die Sukzession in Schleswig-Holstein, wo die Stände die Änderung des Thronfolgegesetzes nicht genehmigt hatten, verfassungsmäßig dem Hause Augustenburg zustand. Da aber das Haupt des letzteren, Herzog Christian, dem Londoner Vertrage zugestimmt hatte, so war damit nach lehnrechtlichen Grundsätzen für ihn und seine Nachkommen das Sukzessionsrecht beseitigt (S. 424). Es war daher gerechtfertigt, wenn Österreich und Preußen, zumal selbst durch den Londoner Vertrag gebunden, Christian IX auch als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannten und nur verlangten, daß die seit dem 15. Jahrhundert gewährleistete verfassungsmäßige Verbindung beider Herzogtümer (S. 398) aufrechterhalten und die Einverleibung Schleswigs in Dänemark rückgängig gemacht werde. Erst als dies verweigert wurde, schritten sie zum Kriege.

den süddeutschen Staaten. Nachdem die Verbündeten Österreichs in Einzelverträgen ebenfalls zugestimmt hatten, war die Bahn für die Neugestaltung Deutschlands geebnet. Am 24. Aug. 1866 löste sich der Rest der zuletzt nach Augsburg übergesiedelten Bundesversammlung auf.

§ 90. Der Norddeutsche Bund und die Errichtung des Deutschen Reiches.

Laband Staatsr. des Deutsch. Reiches 1[4], 3—51 (1901). G. Meyer a. a. O. (S. 903) 166ff.; Parlamentar. Wahlrecht 235—66. H. Schulze Staatsrecht 1, 146 bis 176 (1881). Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht[2] 1884. Hänel Studien z. deutsch. Staatsr., 2 Bde 1873/80. Thudichum Verfassungsr. d. Nordd. Bundes u. d. Deutschen Zollvereins 1870. Binding Gründung des Nordd. Bundes 1889. v. Sybel Begründung d. Deutsch. Reiches 5—7. 1889—94. Le Fort u. Posener a. a. O. (S. 903) 1, 117ff. Klöppel Dreißig Jahre Deutscher VG. 1. 1900.

Durch Bündnisvertrag vom 19./21. Aug. 1866 hatten sich achtzehn norddeutsche Staaten, denen noch Hessen-Darmstadt (mit seinen nördlich des Mains belegenen Gebietsteilen), Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen und das Königreich Sachsen in ihren mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen (3. und 16. Sept., 8. und 21. Okt.) beitraten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis unter preußischer Führung und weiter zu seiner Umwandlung in ein verfassungsmäßiges Bundesverhältnis auf Grundlage der preußischen „Grundzüge einer Bundesreform“ (10. Juni 1866) vereinigt. Der Entwurf der Bundesverfassung sollte durch Bevollmächtigte der verbündeten Regierungen ausgearbeitet und dann einem auf Grund des Reichswahlgesetzes von 1849 (S. 926) zu wählenden Parlament „zur Beratung und Vereinbarung“ vorgelegt werden. Soweit die Verfassung der einzelnen Staaten es erforderte, wurde von diesen die ständische Genehmigung des abgeschlossenen Bündnisvertrages eingeholt. Die Wahl des konstituierenden Reichstages erfolgte am 12. Febr. 1867, teils auf Grund einzelstaatlicher Ausführungsverordnungen zum Reichswahlgesetz, teils (nach dem Vorgang Preußens) auf Grund besonderer Landeswahlgesetze, in denen die landesgesetzliche Zustimmung zu dem vereinbarten Verfassungswerk vorbehalten blieb[1]. Eine nach Berlin einberufene Konferenz von Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen hatte ihren auf Grund einer preußischen Vorlage ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfassung am 7. Febr. 1867 zum Abschluß gebracht und die preußische Regierung mit der Vorlage und Vertretung bei dem Reichstage beauftragt. Der am 24. Febr. eröffnete Reichstag erteilte bereits am 16. April seine Zustimmung, und nachdem die von ihm beschlossenen Abänderungen des Entwurfs die einmütige Genehmigung der Regierungen gefunden hatten, wurde dem Reichstag am 17. April 1867 durch König Wilhelm im

[1] Da der Inhalt der Bundesverfassung von den Regierungen lediglich mit dem konstituierenden Reichstage zu vereinbaren war, so konnte sich jener Vorbehalt, wie namentlich Binding hervorhebt, nur auf die Rechtskraft der neuen Verfassung gegenüber den Einzelverfassungen beziehen.

Namen der Verbündeten feierlich verkündet, daß die Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden. Eine formelle Publikation von Bundes wegen erfolgte nicht, da es dafür noch an den verfassungsmäßigen Organen fehlte. Dagegen fand in sämtlichen Bundesstaaten, nachdem die Durchbrechung der einzelnen Landesverfassungen durch die Bundesverfassung überall die erforderliche ständische Genehmigung erhalten hatte, eine landesgesetzliche Verkündigung statt[2]. Die Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Unter Gegenzeichnung des am 14. Juli zum „Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes" ernannten Grafen von Bismarck-Schönhausen verkündigte König Wilhelm I durch Publikandum vom 26. Juli, daß die in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilte „Verfassung des Norddeutschen Bundes" von den verbündeten Regierungen „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart" und im ganzen Umfang des Norddeutschen Bundesgebiets unter dem 25. Juni verkündet worden und am 1. Juli in Kraft getreten sei, sowie daß der König die ihm „durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten" für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme[3].

Der „Norddeutsche Bund" umfaßte, außer dem durch Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein und kleinere baierische und hessische Abtretungen vergrößerten Königreich Preußen, die sämtlichen nördlich der Mainlinie belegenen deutschen Staaten[4], mit Ausnahme der holländischen Provinz Limburg und des souverän gewordenen Großherzogtums Luxemburg[5]. Der Norddeutsche Bund war ein Bundesstaat, dessen Regierung in die Hände des mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidiums und des aus den Vertretern der

---

[2] Über die rechtliche Bedeutung dieser Verkündigungen, die in der Zeit vom 21. bis 27. Juni (nicht, wie das Publikandum angibt, am 25. Juni) erfolgten, vgl. n. 1. Für den Norddeutschen Bund selbst war die Bundesverfassung von vornherein Bundesgesetz, also gemeines Recht, nicht bloß übereinstimmendes Landesrecht der Einzelstaaten.

[3] Nr. 1 des Bundesgesetzblattes.

[4] Nämlich Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin und Strelitz, die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen und die rechtsmainischen Teile des Großherzogtums Hessen, während Baiern auch mit seinen nördlich des Maines gelegenen Gebietsteilen außerhalb des Bundes blieb. Über das Verhältnis der Oberlausitz zu Österreich und der Stadt Wismar zu Schweden (S. 910) vgl. Br. Schmidt Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges deutsches Reichsgebiet 1894.

[5] Luxemburg wurde durch den Londoner Vertrag von 1867 unter der Garantie der europäischen Großmächte für neutral erklärt, nachdem Preußen auf sein Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg verzichtet hatte.

Bundesregierungen gebildeten Bundesrates gelegt war[6]. Die Bundesgesetzgebung wurde durch den Bundesrat und den aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehenden Reichstag ausgeübt; die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen war zu einem Bundesgesetz erforderlich und ausreichend[7], nur bei Gesetzvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine sollte im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, also Preußens, den Ausschlag geben, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen aussprechen würde. Die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung stand dem Präsidium zu. Das Organ des Präsidiums war der von diesem ernannte verantwortliche Bundeskanzler.

Der weitere Ausbau der Bundesverfassung erfolgte durch verschiedene Bundessteuergesetze (Tabak-, Braumalz-, Branntweinsteuer 1868, Wechselstempelsteuer 1869) und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, das für die Reichstagswahlen an die Stelle des Reichswahlgesetzes von 1849 trat, sodann durch die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts zu Leipzig (12. Juni 1869)[8]. Die Feststellung des Verhältnisses zu den süddeutschen Staaten war nach Art. 79 der Bundesverfassung besonderen, dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegenden Verträgen vorbehalten, während ihr Eintritt oder der Eintritt eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollte[9]. Gleichzeitig mit den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen (13., 17. und 22. Aug., 3. Sept. 1866) war es zu der Abschließung von Schutz- und Trutzbündnissen mit gegenseitiger Gebietsgewähr und der Einräumung des Oberbefehls über die gesamte süddeutsche Kriegsmacht an den König von Preußen für den Fall eines Krieges gekommen. Die süddeutschen Staaten hatten sich daraufhin gegenseitig zu einer der preußischen Wehrverfassung ent-

[6] Das Stimmenverhältnis im Bundesrat wurde nach den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Bundestages geregelt, indem Preußen unter Hinzurechnung der Stimmen von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 Stimmen kam; das Großherzogtum Hessen erhielt nur eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen belief sich auf 43. Vgl. § 87 n. 13.

[7] Verfassungsänderungen bedurften im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

[8] Dem Bundesoberhandelsgericht wurden später noch andere reichsgesetzlich geregelte Gegenstände überwiesen. Im übrigen begnügte sich die Bundesgesetzgebung hinsichtlich des Gerichtswesens mit dem Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe (21. Juni 1869). Die 1866 noch in zehn norddeutschen Staaten erhaltene Thurn- und Taxis'sche Post wurde am 1. Jan. 1868 auf Grund eines Ablösungsvertrages von der Bundespostverwaltung übernommen. Vgl. v. Sybel a. a. O. 6, 32ff.

[9] In Art. 4 des Prager Friedens von 1866 hatte der Kaiser von Österreich sich damit einverstanden erklärt, daß die südlich der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird". Da der süddeutsche Bund nicht zustande kam, so war diese Abmachung gegenstandslos.

sprechenden Heeresorganisation innerhalb ihrer Staaten verpflichtet und für die ehemaligen Bundesfestungen (Ulm, Rastatt, Landau, Mainz) eine gemeinschaftliche Festungskommission eingesetzt. Dazu kam der zunächst für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, der den früher auf rein völkerrechtlicher Grundlage beruhenden deutschen Zollverein (S. 921) in bundesstaatlicher Richtung umgestaltete, indem der Reichstag des Norddeutschen Bundes durch den Hinzutritt süddeutscher Abgeordneten zum deutschen „Zollparlament", der Bundesrat durch Hinzutritt der süddeutschen Regierungsvertreter zum „Bundesrat des Zollvereins" erweitert und der Krone Preußen das Präsidium eingeräumt wurde[10].

Die Umbildung des Norddeutschen Bundes zum „Deutschen Reiche" vollzog sich infolge des deutsch-französischen Krieges am 1. Januar 1871 durch den Eintritt der vier süddeutschen Staaten in den Bund kraft der Versailler Verträge, die der Norddeutsche Bund am 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen und am 23. Nov. mit Baiern abgeschlossen hatte, und des entsprechenden Berliner Vertrages vom 25. Nov. 1870 mit Würtemberg. Die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Verträge (mit der durch diese bedingten Abänderung der Bundesverfassung) erfolgte im Norddeutschen Bund im Wege der Bundes-, in den süddeutschen Staaten im Wege der Landesgesetzgebung, und zwar in Baiern erst am 21. Jan. 1871, in den übrigen Staaten noch im Lauf des Jahres 1870[11]. Das Deutsche Reich war demnach keine Neugründung, sondern in allen Rechten und Verbindlichkeiten die Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, dessen Gesetze mit wenigen Ausnahmen den Charakter von Reichsgesetzen erhielten[12]. Am 18. Jan. 1871 nahm König Wilhelm I auf den im Namen der deutschen Bundesfürsten und freien Städte gestellten Antrag des Königs von Baiern für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen und dem Präsidium des Deutschen Reiches den Titel „Deutscher Kaiser" an. Die notwendig gewordene Neuredaktion der Verfassung des Deutschen Reiches erfolgte im Wege der Bundesgesetzgebung und wurde am 16. April 1871 verkündigt[13].

---

[10] Im Zollbundesrat erhielten, entsprechend dem Plenum der ehemaligen Bundesversammlung, Würtemberg vier, Baden und Hessen je drei Stimmen; Baiern wurde von vier auf sechs Stimmen erhöht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze sollte in den süddeutschen Staaten „in den daselbst geltenden Formen", also nicht durch das Präsidium, erfolgen. Als preußischer Zollanschluß blieb auch das Großherzogtum Luxemburg innerhalb des Zollvereinsgebietes, ohne an der Zollvereinsverfassung aktiv teilzunehmen. Vgl. § 88 n. 18. Laband a. a. O. 4^4, 393.

[11] Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 S. 627—62. Reichsgesetzblatt 1871 S. 9—26.

[12] Art. 2 des baierischen Vertrages enthält ausdrücklich die Bestimmung: ‚Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen".

[13] Vgl. Reichsgesetzblatt 1871 S. 63ff.

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wurde das durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 abgetretene Gebiet von Elsaß-Lothringen in den Reichsverband aufgenommen, unter gleichzeitiger Organisation als Reichsland und mit der Bestimmung, daß die Reichsverfassung dort mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft zu treten habe. Die durch Vertrag vom 1. Juli 1890 von England abgetretene Insel Helgoland wurde dem Deutschen Reiche, unter Überweisung an Preußen, durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 einverleibt. Die seit 1884 erworbenen Schutzgebiete sind Nebenländer unter der Schutzgewalt und Gesetzgebung des Deutschen Reiches, bilden aber keinen Bestandteil des Reichsgebietes[14].

Die überaus verworrenen Zustände auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung[15] wurden, mit Rechtskraft vom 1. Okt. 1879, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 neu geregelt[16]. Eine gewisse Einheitlichkeit bestand nur auf Grund der durch DBA. 12 gewährleisteten drei Instanzen. Die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte, in Hannover die großen Senate der Obergerichte) und die obersten Gerichtshöfe[17] waren durchweg als Kollegialgerichte organisiert. Zum Teil waren auf Grund noch bestehender Exemtionen die Oberlandesgerichte zugleich Gerichte erster Instanz für gewisse privilegierte Klassen[18]. Die Reichsgesetzgebung hat diese Exemtionen aufgehoben und nur für die landes-

---

[14] Vgl. die Schutzgebietsgesetze v. 17. Apr. 1886, 19. März 1888 und 25. Juli 1900. Dazu die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 und 7. Apr. 1900.

[15] Vgl. Entwurf des Ger.-Verf.-Gesetzes, Drucksachen des Reichstages 2. Leg.-Periode 2. Sess. 1874 Nr. 4. Fecht Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten, 2 Bde 1868. L. Hauff Gerichtsverfassung der deutschen Staaten 1856. Während in beiden Meklenburg und in beiden Lippe im wesentlichen alles beim alten geblieben war, hatte sich in den übrigen deutschen Staaten die Neuorganisation teils durch die französische Gesetzgebung, teils, nach 1848, im Weg der eigenen Landesgesetzgebung vollzogen. Für Preußen, mit Ausschluß des Gebiets des französischen Rechts (Appellationsgerichtshof Köln), vgl. VO. v. 2. Jan. 1849 nebst Ges. v. 26. April 1851; für Hohenzollern Ges. v. 30. April 1851; für Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau VOO. v. 26. Juni 1867; für Hannover Ger.-Verf.-Ges. v. 1850 und 1859; für Baiern Ger.-Org.-Gesetz v. 1848 und Ger.-Verf.-Ges. v. 1861; für Würtemberg Ger.-Verf.-Ges. v. 1868; für Baden Ger.-Verf.-Ges. v. 19. Mai 1864.

[16] Vgl. die als Taf. V beigefügte Übersichtskarte nach Stammler. Gleichzeitig mit dem Ger.-Verf.-Gesetz traten in Kraft die Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, die Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 und die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

[17] In Preußen bestanden früher zwei oberste Gerichtshöfe, das Obertribunal und für das Gebiet des französischen Rechts der rheinische Revisions- und Kassationshof, der 1852 mit dem Obertribunal vereinigt wurde. Dasselbe geschah 1874 mit dem 1867 für die neuerworbenen Landesteile errichteten Oberappellationsgericht.

[18] Ganz unberührt hatte sich der eximierte Gerichtstand nur in Meklenburg und beiden Lippe erhalten. Die übrigen deutschen Staaten hatten zum Teil Exemtionen zugunsten der Standesherren, auf Grund der DBA. 14.

herrlichen Familien und die ihnen gleichgestellten nichtregierenden Häuser des unmittelbaren hohen Adels (§ 86 n. 6) den privilegierten Gerichtsstand nach Maßgabe der Hausgesetze, für die Standesherren dagegen nur in Strafsachen das Recht des Austräge nach Maßgabe der Landesgesetze aufrechterhalten. Das in einzelnen Staaten noch in Übung gebliebene Rechtsmittel der Aktenversendung wurde aufgehoben. Als oberster Gerichtshof für das gesamte Reich wurde das Reichsgericht, mit dem Sitz zu Leipzig, das zugleich an die Stelle des früheren Reichsoberhandelsgerichts trat, errichtet[19].

Sehr verschieden gestaltet waren die Gerichte erster Instanz für bürgerliche Sachen. Während einige Staaten an der alten Verfassung mit Einzelrichter und Gerichtschreiber festhielten, andere in prinziploser Weise bald Einzelrichter, bald Kollegialgerichte entscheiden ließen, hatte sich in den meisten deutschen Staaten eine Sonderung in der Art vollzogen, daß alle geringeren Sachen durch Einzelrichter, die übrigen durch Kollegialgerichte entschieden wurden. In Preußen geschah dies in der Weise, daß in den einzelnen landrätlichen Kreisen Kreisgerichte und in den größeren Städten Stadtgerichte mit kollegialer Verfassung bestanden, die geringeren Sachen aber einzelnen Kreisrichtern als delegierten Richtern des Kollegiums, dem sie angehörten, überwiesen wurden[20]. Eine Berufung an das delegierende Kollegium gab es nicht. Im Gebiet des französischen Rechts, sowie in Baden, Baiern, Oldenburg, Braunschweig und den 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen war das Gericht des Einzelrichters (Amtsgericht, Friedensgericht, in Baiern Land- und Stadtgericht) vom Kollegialgericht (Landgericht, Bezirksgericht, Kreisgericht), das dem französischen Arrondissementsgericht entsprach, vollständig getrennt und das letztere zugleich zur Berufungsinstanz für die Entscheidungen des ersteren bestimmt. Das Reichsgesetz hat diese an die karolingische Gerichtsordnung anklingende Organisation auf seine Amts- und Landgerichte übertragen. An die Stelle der früheren Handelsgerichte[21] sind bei den Landgerichten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, unter Beiziehung kaufmännischer Handelsrichter gebildete Kammern für Handelssachen getreten.

In Strafsachen erster Instanz hielten beide Meklenburg und beide Lippe noch ganz an den alten Einrichtungen und dem Inquisitionsverfahren fest. In allen übrigen Staaten hatte man sich, der Einteilung der Delikte entsprechend, an die Dreiordnung der französischen Gerichtsordnung angeschlossen. Demgemäß entschieden über Übertretungen die oben er-

---

[19] Baiern hat bis auf weiteres von der bedingten Erlaubnis, für ein begrenztes Gebiet einen eigenen obersten Landesgerichtshof zu halten, Gebrauch gemacht.

[20] In manchen Städten, die kein Kreisgericht besaßen, hatten derartige Delegierte (Kreisgerichtsdeputationen) einen ständigen Sitz.

[21] Vgl. Silberschmidt Deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen. 1904 (Beilage z. Z. f. HR. 55).

wähnten Einzelrichter, über Vergehen die Kollegialgerichte, über Verbrechen aber Schwurgerichte. In einigen Staaten war man in der Zuziehung des Laienelements noch weiter gegangen: für Übertretungen bestanden mehrfach Schöffengerichte, in Würtemberg hatten in allen drei Ordnungen der Gerichte und teilweise selbst in bürgerlichen Sachen Laienrichter mitzuwirken. Das Reichsgesetz nahm die Schöffengerichte und die Schwurgerichte auf, beließ es dagegen in der zweiten Ordnung bei den kollegial zusammengesetzten Strafkammern der Landgerichte.

Die Gerichtsverfassung des Reiches kennt nur staatliche Gerichte. Die Patrimonialgerichte in Meklenburg und beiden Lippe wurden aufgehoben, ebenso die standesherrlichen Gerichte, soweit solche noch bestanden. Den in einigen Staaten noch anerkannten geistlichen Ehegerichten bischöflicher wie protestantischer Konsistorien wurde jeder Eingriff in das bürgerliche Rechtsgebiet entzogen. Als Sondergerichte blieben nur die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die in einigen Staaten bestehenden agrarischen und Gemeindegerichte, die Gewerbegerichte, Feld-, Forst- und Polizeirügegerichte und die verschiedenen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Reform der Militär-Gerichtsverfassung und des Militär-Strafverfahrens ist durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 erfolgt.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 91. Die Landesgesetzgebung.

In Preußen hatte Friedrich d. Gr. für die Kodifikation des gesamten materiellen Rechts eine Gesetzkommission eingesetzt, deren Seele der Rat Suarez war[1]. Der Entwurf wurde 1784—88 veröffentlicht und der Kritik übergeben. Die Publikation erfolgte durch Patent vom 20. März 1791 (Druck 1792) unter dem Titel „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten". Das Gesetzbuch wurde aber noch vor Eintritt der Rechtskraft wieder zurückgezogen, um erst nach einer oberflächlichen Revision 1794 unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" von neuem, und zwar für das ganze damalige Staatsgebiet mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin, publiziert zu werden. Mit Rücksicht auf die Gebietsveränderungen des RDHSchl. erfolgte 1803 eine abermalige Publikation, bei der die inzwischen ergangenen Novellen

[1] Die Kommission wurde zu einer ständigen Behörde, die dem König Auslegungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen hatte, da die Richter Dunkelheiten oder Lücken des Gesetzbuches nicht selbst auslegen oder ergänzen sollten.

als Anhangsparagraphen an den entsprechenden Stellen eingefügt wurden. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR. auch in die neuerworbenen Gebiete eingeführt; nur Neuvorpommern und Rügen sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz (Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein) behielten gemeines, das gesamte linke Rheinufer und ein Teil des rechten Rheinufers der Rheinprovinz französisches Recht. In den durch die französischen Kriege von Preußen abgetrennten Gebieten der bairischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, des hannoverschen Ostfrieslands, der niederen Grafschaft Lingen und des Eichfelds, sowie in einem Teil von Sachsen-Weimar wurde das ALR. aufrechterhalten. Das ALR. zerfällt in zwei Teile, die Teile in Titel, die Titel in Paragraphen. Die Hauptbestandteile bilden das Privatrecht (Teil I und Teil II Tit. 1—6), Kirchenrecht (Teil II Tit. 11) und Strafrecht (Teil II Tit 20). Die Titel 7—10 des II. Teils behandeln das Ständerecht: Bauernstand (Tit. 7) Bürgerstand (Tit. 8), Adel (Tit. 9), Beamtenschaft (Tit. 10). Bei dem Bauernstand werden auch die Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand die Städte (§§ 86—178), Zünfte und Gewerbe (§§ 179—474), Handelsrecht (§§ 475—712. 1250—1388. 2452—64), Wechselrecht (§§ 713—1249), Seerecht (§§ 1389—1933. 2359—2451) und Versicherungsrecht (§§ 1934 bis 2358) abgehandelt. Teil II Tit. 12—19 enthält Bestimmungen aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluß der Regalien und des völlig bureaukratisch aufgefaßten Vormundschaftsrechts (Tit. 18). Das ALR. trat an die Stelle der sämtlichen Quellen des gemeinen Rechts und gemeinen Sachsenrechts und nahm daher für sich nur subsidiäre Geltung hinter den Statuten und Provinzialrechten, deren Kodifikation ebenfalls ins Auge gefaßt wurde, in Anspruch[2]; dem Gewohnheitsrecht wurde subsidiäre Geltung hinter dem ALR. zugebilligt.

Im Gegensatz zu dem preußischen ALR. beschränkten sich die übrigen Kodifikationen auf das Privatrecht, nahmen aber für sich prinzipale Geltung in Anspruch und ließen das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo im Gesetz ausdrücklich darauf verwiesen wurde. In Österreich war das Josephinische Gesetzbuch (S. 901) zunächst unvollendetes Stückwerk geblieben. Erst 1811 konnte das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich" verkündigt werden[3]. Es umfaßt in drei Teilen, die wieder in Hauptstücke zerfallen, 1502 durchgezählte Paragraphen. Das System ist ähnlich wie in den privatrechtlichen Teilen des ALR. Form und Ausdrucksweise des österreichischen BGB. sind gefälliger, weil die Verfasser die Anweisung erhalten hatten, sich auf die Prinzipien zu

[2] Die das Familien- und Intestaterbrecht enthaltenden Titel 1—8 Teil II wurden anfangs suspendiert, doch wurde diese Maßregel später nur noch in der Mark Brandenburg, einigen pommerischen Kreisen und dem ehemaligen Herzogtum Westfalen aufrechterhalten.

[3] Das öst. BGB. gilt in den Ländern der österreichischen Krone, ferner in Siebenbürgen, Kroatien und der ehemaligen Militärgrenze, während es in Ungarn seit 1861 aufgehoben ist.

beschränken und auf keine Kasuistik einzulassen, während Friedrich d. Gr. womöglich für jeden Fall eine besondere Bestimmung haben wollte. Die übergroße Kasuistik ist der Hauptfehler des ALR., das im übrigen sich durch Klarheit der Ausdrucksweise, gesunde Auffassung und Gründlichkeit vorteilhaft von allen anderen Kodifikationen unterscheidet. Beide Gesetzbücher enthalten neben dem unmittelbar übernommenen heimischen Recht, das immerhin gegenüber dem römischen stark in den Hintergrund tritt, viel unbewußt hineingetragenes, indem die Redaktoren vielfach vom römischen Recht nur darum abwichen, weil sie unter dem Einfluß der Naturrechtsschule etwas anderes für ein Gebot der Vernunft oder der Natur der Sache hielten, während sie sich tatsächlich in deutschen Rechtsanschauungen bewegten. Mehr deutsches Recht als das ALR. und das österreichische BGB. enthält das 1804 als „Code civil des Français", veröffentlichte, dann nach dem Staatsstreich revidierte und 1807 als Code Napoléon von neuem publizierte französische Zivilgesetzbuch, bei dessen Abfassung das in Nordfrankreich herrschende, rein germanische droit coutumier vielfach ausschlaggebend wurde[4]. Weitere französische Kodifikationen waren der Code de procédure civile von 1806, Code de commerce von 1807, Code d'instruction criminelle von 1808 und Code pénal von 1810. In Baden wurde das französische Zivilgesetzbuch, in amtlicher deutscher Bearbeitung und mit wesentlichen Zusätzen, durch die Edikte vom 3. Febr. und 22. Dez. 1809 als Badisches Landrecht, mit einem Anhang „Von den Handelsgesetzen" (Code de commerce), publiziert. Die französischen Gesetzbücher erhielten in Deutschland während der napoleonischen Zeit eine weite Verbreitung. Infolge der Restauration wurde ihr Geltungsgebiet in der aus unserer Tafel IV ersichtlichen Weise eingeschränkt.

Im Lauf des 19. Jahrhunderts erhielten verschiedene schweizerische Kantone eigene Privatrechtskodifikationen, unter denen das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich (1853 bis 1856) die erste Stelle einnimmt. Von Bundes wegen wurde am 14. Febr. 1881 das Bundesgesetz über das Obligationenrecht erlassen, später aber die Ausarbeitung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches in Angriff genommen, dessen Ausarbeitung einer Kommission (Hauptverfasser E. Huber) übertragen wurde. Die Einführung dieses ausgezeichneten Gesetzbuches ist demnächst zu erwarten. Das BGB. für das Königreich Sachsen wurde 1863 erlassen. Die in Hessen-Darmstadt und Baiern verfaßten Entwürfe und die späteren preußischen Kodifikationsarbeiten haben keinen Erfolg gehabt[5]. Über die Frage einer allgemeinen Kodifikation für Deutschland bestand eine Zeit lang lebhafter Streit zwischen Savigny und Thibaut, den beiden Häuptern der historischen und der

[4] Vgl. S. 814 n. Zöpfl, ZDR. 5, 110ff.
[5] Über Baiern vgl. Roth Bayr. Zivilrecht 1², 2ff.

philosophischen Rechtsschule[6]. Durch den Zollverein kam die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (S. 922), durch den Bundestag das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (S. 928 n.) zustande. Die in den letzten Jahren des Deutschen Bundes hervorgetretenen Bestrebungen für ein allgemeines deutsches Obligationenrecht und eine allgemeine deutsche Zivilprozeßordnung haben vortreffliche Vorarbeiten zu Tage gefördert; zu einer Gesetzgebung ist es nicht gekommen, weil Preußen es ablehnte, sich ohne eine Reform der Bundesverfassung auf eine gemeinsame Gesetzgebung einzulassen.

Unter den Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts ragten die beiden baierischen Strafgesetzbücher von 1813 (verfaßt von Feuerbach) und 1861, das preußische von 1851, das österreichische von 1852/53 hervor. Unter den Zivilprozeßordnungen nahmen die von Baiern (1869) und Hannover (1850) den ersten Rang ein. Während diese sich wesentlich an das französische Verfahren anschlossen, begnügte man sich in Preußen mit einer Verbesserung der AGO. von 1793 durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846; die Gerichtsverfassung wurde durch Verordnung vom 2. Jan. 1849 völlig umgestaltet. Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 (nebst Gesetz vom 3. Mai 1852) brachte endlich auch für Preußen die Reform des durch die Kriminalordnung von 1805 noch ungenügend geordneten Strafprozesses, mit öffentlichem und mündlichem Verfahren und Geschworenengerichten, in Anlehnung an das seit der napoleonischen Zeit von den süddeutschen Staaten angenommene französische Verfahren.

§ 92. Bundes- und Reichsgesetze von 1867 bis 1900.

Das durch Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Verkündigung der Bundesgesetze bestimmte „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes", eingeführt durch Präsidialverordnung vom 26. Juli 1867[1], behielt auch nach der Aufnahme von Würtemberg, Baden und

---

[6] Vgl. Siegel RG.[8] 158ff. v. Savigny Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung 1814; Z. f. gesch. RW. 1, 373ff. Achim v. Arnim, ZRG. 26, 228ff. Thibaut Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. R. für Deutschland 1814. Zöpfl, ZDR. 4, 91ff. Bekker Über den Streit der histor. u. philos. Rechtsschule, Heidelb. Rektoratsrede 1886. Biener Abh. a. d. Gebiet der RG. (1848) 3ff. Rudorff Savigny, ZRG. 2, 1ff. v. Bethmann-Hollweg Erinnerung an Savigny ebd 6, 42ff. Übersicht über die 1879 gehaltenen Gedächtnisreden auf Savigny bei Brinz, Kr. VJSchr. 21, 473ff. 22, 161ff. Vgl. Landsberg, Deutsche Biographie 30, 425ff. Über den Gegensatz der Germanisten und Romanisten innerhalb der historischen Rechtsschule O. Gierke Die histor. R.-Schule und die Germanisten, Berl. Rekt.-Rede 1903.

[1] Bundesgesetzblatt 1868 S. 24. Die Publikation neuer Gesetze in besonderen Gesetz- oder Regierungsblättern hatten nach dem Vorbild des „Bulletin des lois" der ersten französischen Republik im Lauf der Zeit sämtliche deutsche Regierungen

Hessen zunächst noch die alte Bezeichnung bei und nahm erst, nachdem der Beitritt Baierns die Zustimmung des baierischen Landtages erhalten hatte, mit der am 27. Jan. 1871 ausgegebenen Nr. 4 den Titel „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes", nach eingetretener Rechtskraft der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. Apr. 1871 aber mit Nr. 19 den Titel „Reichsgesetzblatt" an.

Von den bedeutenderen Gesetzen des Norddeutschen Bundes sind außer den bereits S. 932 genannten hervorzuheben: das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, nebst den teils ergänzenden, teils abändernden Gesetzen: dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 (dafür später Gesetz vom 1. Mai 1889 nebst Gesetz vom 12. Aug. 1896) und dem Gesetz über Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften v. 11. Juni 1870 (dafür später Gesetz v. 18. Juli 1884); ferner das Gesetz über das Postwesen v. 2. Nov. 1867 (dafür später Gesetz vom 28. Okt. 1871), die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (später, nach mannigfachen Abänderungen, in neuen Redaktionen vom 1. Juni 1883 und 26. Juli 1900 publiziert), das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (in neuer Redaktion als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876) und das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870[2], erfuhr später eine umfassende Ergänzung durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Jan. 1876, die Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891, das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 und die Gesetze vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern und vom 12. Mai 1894 über den Schutz der Warenbezeichnungen.

Von den Gesetzen des Deutschen Reiches sind die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan., Zivilprozeßordnung vom 30. Jan., Strafprozeßordnung vom 1. Febr., Konkursordnung vom 10. Febr. 1877) für die deutsche Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung.

In dem Gebiet des bürgerlichen Rechts war die Bundes- und Reichsgesetzgebung ursprünglich auf das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt. Nachdem ihre Zuständigkeit durch Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden war, berief der Bundesrat eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Ge-

---

angenommen. Die preußische Gesetzsammlung (so seit 1. Jan. 1907, vorher „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten") bestand seit 1806. Das ALR. Einl. § 11 kannte nur die Publikation durch öffentlichen Anschlag und auszugsweise Bekanntmachung in den provinziellen Intelligenzblättern.

[2] Jetzt ersetzt durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie das Gesetz vom 9. Jan. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

setzbuches, wofür Plan und Methode der Arbeit bereits durch gutachtliche Vorschläge einer besonderen Vorkommission festgestellt waren. Die aus elf Juristen zusammengesetzte Kommission trat am 17. Sept. 1874 in Berlin zusammen, aber erst 1888 konnte der von ihr verfaßte Entwurf, nicht ohne in den weitesten Kreisen durch Form und Inhalt vielfache Enttäuschung zu bereiten, veröffentlicht werden. Zum Zweck der zweiten Lesung wurde eine neue, wesentlich vergrößerte Kommission berufen, die ihre Beratungen am 1. Apr. 1891 begann. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf zweiter Lesung konnte schon 1895 dem Bundesrat und nach einigen von diesem vorgenommenen Änderungen 1896 dem Reichstag vorgelegt werden. Nachdem auch der Reichstag dem Gesetz mit nur geringen Änderungen zugestimmt hatte, erfolgte die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) unter dem 18. Aug. 1896 (RGBl. S. 195—650)[3]. Die dadurch notwendig gewordene Revision des Handelsgesetzbuchs gelangte schon am 10. Mai 1897 durch die Publikation des neuen Handelsgesetzbuches zum Abschluß, während das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Revisionen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeß- und Konkursordnung unter dem 17. Mai 1898 veröffentlicht wurden[4] und die Abfassung der erforderlichen Landesausführungsgesetze überall im Lauf des Jahres 1899 erfolgt ist[5]. Mit dem 1. Januar 1900, an dem die gesamte neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, hat eine neue Periode für die deutsche Rechtsgeschichte begonnen

[3] Dazu die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897.

[4] Der dem Reichskanzler gleichzeitig durch Gesetz erteilten Ermächtigung, die Texte der Justizgesetze in der abgeänderten Form zu veröffentlichen, wurde durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 1898 Nr. 25) entsprochen. Bedeutsame Neuerungen erfolgten namentlich durch die Gesetze zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905.

[5] Ausg. v. Becher Die Ausführungsgesetze zum BGB., 8 Bde 1901. Die zahlreichen privatrechtlichen Gebiete, welche das BGB. EG. 55—152 der landesgesetzlichen Regelung überlassen hat, sind in den Landesgesetzen zum Teil in vortrefflichster Weise geregelt worden. Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 haben die meisten deutschen Staaten mit geringer Änderung ebenfalls als Landesgesetz angenommen.

Sach- und Wortregister.

Die großen Ziffern bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.
Abkürzungen: germ. = germanische Urzeit. frk. = fränkische Zeit.
MA. = Mittelalter.

â 16.
Aachen 845, 1. 885. Archiv 142. Krönungsstadt 118. 488f. 494. Oberhof 704f. Pfalz 114. 207. 498. 514. 644. Rathaus 436, 39. Reichstag 289. 260f. 263f. 270.
Aarau 707, 77.
abba 575.
abbatiae litterae 507.
Abbitte 784.
Abdecken des Daches 778.
abdicatio 737.
Abecedarien 725.
Abendmahlprobe 377.
Aberacht s. Acht.
Aberglaube 78, 20. 597. 778, 9. vgl. Heidentum, Hexenprozeß, Tote, Zauberei.
Abgaben 23. 27f. 30. 50f. 201ff. der Stuhlfreien 461, 72. bei Investitur der Bischöfe 510. für Königs- oder Kirchenschutz 117. 204. 236. 553. an den Obermärker 436. Vgl. Abschoß, Bergzehnt, Besthaupt, *gabella*, Grafenschatz, Jahrgeschenke, Landrecht, Lehntaxe, Steuer, Zehnte, Zins usw.
abgetragenes Gut 729, 8. 734, 39.
Abkömmlinge, Eintritts- u. Erbrecht 338ff. 769f. Lehnerbrecht 419. 421. 424f. 817. 895, 2.
Ablösung von Strafen s. Lösung. A. der Matrikel 854f. lehnrechtliche 819. A. von Diensten u. Grundlasten 527. 822ff. 922.
Ablösungsrente 922f.
Abmeierung 821.
Abrundungspolitik 578f. 645.
absacire 290.
Abschichtung 68. 73. 283. 332f. 337ff. 346f. 762. 766. der Freigelassenen 234. des Gefolges 144. 165. 169f.
Abschneiden der Haare s. Haar.
Abschoß 916, 8.
abschüten 741, 73.
Absicht, böse 83f. 358. 785. 896. vgl. Missetat.
Abstammung von Göttern, Königen 26. 52.
Abtrieb 216f. 219, 39. 287.
Abt als Senior 158, 2. vor Gericht 190. Wahl 510. Vgl. Fürsten, Klöster, Reichsäbte.
abteilen s. Erbschaft.
Abwesenheit zur Zeit d. Ladung 383, 64. A. im Rügeverfahren 797. A. des Königs s. König.
Abzug 828f. 907.
Accursius 713. 806.
achasius 310, 181. 313f.
Achillea 604, 16. 865.
Achselgenossen 35, 36.
Acht 78ff. 349ff. 560ff. 778ff. 792ff. — 90. 120. 181. 363. 384. 408. 430. 485. 527. 532, 1. 543. 572. 584. 588. 684, 44. 797. 804. 850, 8. 851, 20. 853.
Aber- (Ober-) A. 594. 779. Grafen-A. (vgl. Verfestung) 181, 67. 576, 107.
heimliche A. 589. 593.
sühnbare A. 78, 24. 351.
unsühnbare A. 78, 24. 364. 366.
Lösung der A. 352, 17. 384. 562. 779. Vgl. Friedlosigkeit.
Acht (Beunde) 438.
acht Tage 14, 10.
Achtbuch, -register 563.
achtendeele 67, 37.
Achtschatz 562.
achtwort s. *echtwort*.
Acker (Morgen) 214.
Ackerbau 14. 212ff. 430ff. 819ff.
Ackerbreite 58. 214.
Ackerfriede 668.
Ackergelder 202. 208.
Ackernahrung 434. 462. 820. 923.
Ackerverlosung 15. 27. 30. 51ff. 58ff. 104. 212. 221, 48. 288, 36. 437.
actor dominicus 132. 206.
actum 275, 56. 292, 49.
adal, adal 52.
Adalhard v. Corbie 281.
adaling 52. 446.

adalporo 227, 16.
additio sapientum 261ff. 267, 2.
Adel (vgl. Edeling, Familienfideikommiß, Ritter) germ. 26. 28f. 34ff. 52f. 59. frk. 99f. 107. 134. 225ff. 235f. MA. 310. 316. 321. 355. 443ff. 458. 531.
alter A. 445.
Brief-A. 458. 826.
Dienst-A. 132. 225ff. 235f. 445. 455. 504. 826.
hoher A. (vgl. Herrenstand) 474. 581. 727, 1. 824ff. 834, 2. 850. 906, 6. 935.
Landes-A. 824. 870f. 876.
niederer A. (vgl. Ministerialen) 447. 504, 4. 618. 811. 824. 850. 871. 876. 878.
persönlicher 458. 824.
Reichs-A. 824. 906, 6.
sächsischer A. 108, 7. 260.
schloßgesessener 607, 25.
Stadt-A. 654. 826.
stiftsmäßiger A. 457, 51. 826.
Offizierdienst 456, 46. 826. 874. 877.
Verleihung 450. 458. 497. 826. 836. 870. Verlust 826.
Vaterrecht 66, 30.
Privilegien 178. 460, 66. 826f. 836. 849. 878. 880f.
Adelchis 255.
Adelsbrief 495.
adelschalk 229, 22.
Adelsgericht 571. 581f. 588. 615. 808.
adelvri 446. 453.
adfatimus 68, 48. 69. 217, 28. 290, 44. 347. 348, 322. 760.
ad hostem 205.
adhramire 305, 114. 387, 104.
adiutorium 160.
Adler 480, 3. Reichsadler 925.
Adlerorden 865, 15.
admallatio 86.
admonere 390.
admonitio 302.
Admont, Engelbert v. 726.
adoha 528.
Adoption 68f. 331f. 337. 497. 765. der Braut 71. eines Erben 347f. 773, 224. durch den König 112. A.-Gabe 69. 321.
adstantes 172.
advenante, nach 795.
advocaticii 462, 75. 463.
advocatus (vgl. Vogt) 186. 190. 209. 394. 579. 646. *minor* 645, 39. *principalis* 568. *provincialis* 517. 568.
Advokaten, Reichskammergerichts- 849.
æht, æhte 78, 24.
Ælfred d. Gr. 97. 265.
Aeneas Sylvius 726.
aeneum 377.
aerarium publicum 207.
Aestii 13.
Æthelberht 97. 265.
Æthelfred 97.
Æthelred 265.
Æthelstan 265.
Aetius 97.
ætleiðing 69, 53.
æw 16.
affratatio 69, 53.
Afterding 175, 28. 571. 616.
Afterlehn, -Vassall 166. 410. 418, 50. 419, 54. 421, 67. 425. 429, 109. 430. 570. 585. 590. 614. 735, 42. 862.
Aftersend 598.
aftething 575.
agens 185, 87. 208.
ager 126, 17. *vectigalis* 202. *publicus* 219. *agri laetici* 50.
Agilolfinger 226.
Agnaten 65. 422, 69. 424, 81. 488. 817. 864.
Agobard 281.
agramire 387, 104.
agrarii milites 449, 18.
agrarium 202.
Agrippinischer Pfennig 198.
Ahnenzahl 407. 421, 67. 454, 86. 457. 474, 143. 475. 630, 115. 826.
âhta 78, 24. 171, 2.
âhtære 78.
aib, eiba 21.
aicis 126, 17.
Aistulf 255.
Aken 720, 15.
Akt (Beurkundungs-) 717. 721.
Aktenversendung 811. 878f. 915. 935.
Aktuar 877.
Akzise 539. 628. 654. 881, 80. 887.
alah 12.
Alaisiagae 46, 26.
Alamannen (vgl. Lex Alam., Schwaben) 13. 20, 16; 18. 99. 103, 2. 105. 125f. Adel 225, 4. 226f. *dos* 310. Formeln 279. Frauenschutz 354. Freilassung 17, 3. 48, 7. 235. Gericht 45. 173. 179. 371. 569. 614. Grundzins 51. 202, 52. Herzog 136. 363, 83. H.-Friede 120, 62. 121, 68. Kleinkönig 108. 124, 3. Tierschaden 360. Totenteil 346, 316. Volksrecht 240. 244. Wergeld 354. Wittum 328. Zentenar 130.
Alarich 93. 244.
Alarm 38, 3.
Albertus 257, 58.
Albgau 515.
Alboin 17, 3. 94.
Albrecht d. Bär 498. A. v. Brandenburg, Ordensmeister 802. Albr. II 671. 803. 811, 17 832. 844. 847.
Aldien (vgl. Hörige, Lassen) 50. 232ff. 185, 86. 284f. 355, 35. 464.
aldirmon 575f.

Alexander III, Papst 536.
Alkmaar 703, 53.
Alkuin 138, 41. 279.
Allensbach 639, 14; 16. 706.
Allmende 58f. 212. 215ff. 220, 44. 221. 433ff. 554f. 640. 648, 55. 821ff. Dorf-, Gau-, Hundertschafts- 218. 435f. 621. grundherrliche 221. 436f. Landes- 218. Nutzung 436ff. Aufteilung 436. 621. 821f. Ausbau 437f. 468. 544f. A.-Felder 437, 24. A.-Gärten 437, 24. A.-Gewässer 437, 20. 547, 84. 549. Obereigentum d. Königs 218.
Allodien 407. 428, 21. 445. 447. 458. 526. 590. 643. 862. 888. allodiale Grafschaft 604. A. in der Stadt 648. Allodialvormund 425f.
Allodifikation 818f.
alodis 216, 22. 217, 30.
Altar, Eid 375, 23. Freilassung 236, 65. Handschuh 292, 53. heidnisch 127. Investitur 293, 54. A.-Decke 289. A.-Setzung 489, 44. Rasenstück 291, 49. Urkunde 275, 6. 291, 48.
Altdorf, Universität 885.
Altenburg 701. 816, 1.
Altermänner 577. 657. 661.
Altersvormundschaft (vgl. Vormundschaft) 72. 766f.
Althan 834, 1.
althochdeutsch 13. 243. 251. 268, 7.
Althusius 893.
altvile 282.
Amaler 93.
amallus 42, 5.
ambactus 163.
ambahtman 32, 18.
amici 163.
Ammann 644. 646. 657.
ammanuensis 173, 16.
Amoreland 98.
Amortisation 276.
Ampsivarier 98.
Amt (vgl. Lehen) Ausstattung 204. 206. 223. Kumulation 209. 580. Veräußerung 625. 644. A.-Eid s. Eid.
Amt (Gilde) 655f.
Amt (Verwaltungssprengel) 585. 623f.
Amtmann 206. 516. 571. 611. 628f. 808. 879f. vgl. Domänen-A.
Amtsgericht 176. 935.
Amtskammer 883.
Amtsrecht 243. 266f. 666. 672. vgl. Königsgericht. A. der missi 139. Bann 117, 46. 119. Fremdenschutz 242. Fronung 382. Sale 295. Schatzwurf 234. amtlicher Ursprung der Volksrechte 240.
Amtsschreiber 628. 803. 880.
Amtsvergehen 131. 181. 187. 368.
amund 236.
anagrip 356, 39.
andelang 63, 14. 289.
Andernach 720, 15. 721.
Andlau, Peter von 726.
andsaca 85.
Aneignungsrecht d. Königs 204f. 218ff.
Anerbe 288, 36. 741. 824. 924.
Anerkennung unehelicher Kinder 113. 331. vgl. Legitimation.
Anerkennungszins 168. 299. 649. 744. 820.
Anfall 740.
Anfangsverfahren 385ff. 729. 792. bei Erbschaften 388, 106. 771, 218. 791. bei Grundstücken 391, 127.
anfangen 388, 103.
anfassen von Gegenständen beim Eid (vgl. Eid) 86, 7. 87, 12.
anfechten s. Berufung, Urteilschelte, Urkundenschelte.
angariae 205.
Angefälle 425. 605.
Angeln 95ff. 239. 262. vgl. Lex.
Angelsachsen 12. 13, 5. 18ff. 96. 125f. 212. Adel 225. Anfang 388. *dos* 323. Ehe 309. Erbrecht 341. Fehde 353. Freilassung 48, 7. 235. Gefolge 144, 14. Gericht 43, 8. 45, 21. 153. Gnade 116, 42. Grundbesitz 220. 222, 56. Kirche 147. Königsgericht 115. K.-Gut 121f. K.-Wergeld 363, 33. Leten 50. Münzer 193. Rechtsbildung, R.-Quellen 233. 240. 243. 265. A. und Römer 103. Sühne 355. Vormundschaft 335. Wittum 310, 134. vgl. *ealdormen*, Eisen, Kesselfang, *meldfeoh*, *scire*, *witenagemot* usw.
Angrivarier 17, 1. 96.
Anhalt 506. 845, 1. 865. 911. 920f.
Anleite 588. 789. 792, 18.
anris 730.
Anrüchigkeit s. Ehrlosigkeit.
ansässig 571. vgl. Grundeigentum.
Ansbach 587. 845, 1. 865, 18. 937.
Anschlag s. Matrikel.
Ansegis 260. 273. 683.
Ansegisil 100, 8.
Anselmus de Orto 712.
Ansiedlung der Germanen 17f. 102ff. 211f. der Franken 104. 212. 218, 33. 220f. der Freigelassenen 232. 236. der Leibeigenen 229. 284. 468. Gründung neuer A. 58f. 221. 438f. 640. fremde Ansiedler 217f. 287. vgl. Kolonisation, Rodung.
Ansprache 86. kampfliche 89. 378. 472. 794.
Anstiftung 83. 361.
antefactum, *antifactum* 312, 143. 324.
Antiqua, westg. 245f. 257, 61.
Antonius de Pratoveteri 713.
antrustio 33. 144. 161. 165ff. 374, 11. 386.

Antwort vor Gericht 86. 248. 786ff.
Antwortgebot 86. 370. 372.
anvertraute Sachen s. Hand muß Hand wahren; Treuhänder.
Anwachsung 73. 326. 414. 423f. 760.
Anwandäcker 214, 9.
Anwartung 415. 419.
Anweisungssystem 556.
Anzeigeprämie 365, 93. vgl. *meldfeoh*.
Apanagen 864.
Apenrade 702.
apocrisiarius 143. 181, 62.
Apostasie 781, 24.
Apotheken 858.
Appellation s. Berufung, Privileg. A.-Gericht 864f. 934. A.-Summe 851, 16. 878, 71.
appendix Marculfi 277.
appennis 276.
Appenzell, Landbuch 693.
aprisio 216.
Aquitanien 100f. 123f. 136. 246, 11.
Araber 100f.
araticum 202.
arbi 216, 22. 285.
arbor consanguinitatis 769.
archicancellarius 498ff.
archicapellanus 143. 499.
Archidiakón, Archidiakonat, Archipresbyter 148. 598f.
Archiv 142.
Ardizone, Jacobus de 713.
Arduenna 99, 4.
area legitima 215, 14.
Aregis 255.
Arelate 397. 399. 499.
Aremberg 844, 1. 905. 907, 7. 910.
Aretinus, Angelus 896.
argentariae 551, 113.
ärgere Hand 47. 316. 464. 473ff.
Arianer 94.
Arier, arisches Recht 1. 63. 65. 67. 88. 231, 84. 377. 387.
arimannus 17, 2.
Ariovist 28. 103.
Ariprand 257, 68.
arischild, aritraib 75, 6.
Arm, auf den A. nehmen 68 (vgl. Vorberufung). in die A. schließen 69. weltlicher A. 187, 96.
armierte Stände 855.
armiger 110, 19. 456.
Arneburg 404, 14.
Arnheim 703, 48.
Arno, Erzbischof 138, 41. 276, 14. 278f.
Arnsberg 504, 3. 631, 116. Oberfemgericht 594, 101. Reformation 592, 184.
Arnulf 397. A. von Metz 100, 8.
Arnulfinger 100.
Arrest 745. vgl. Haft, Kummer.
arrha 296, 71. 308. 312f.
ars dictandi 723.
articuli Wilhelmi 206, 103. *reprobati* 680.
artifices 229.
Artikelbrief 531. 855. 875.
Aschersleben 701.
Aschheim 259, 71.
âsega 45, 21. 178. 268. 337. 576f.
aspellis 80.
assertor libertatis 236.
assessor pacis 568. Kammergerichts-Assessor 849.
Asterliudi 17, 2.
Astingen 81, 16.
asto animo 84, 55.
Asyl s. Freistatt.
atergiva 296, 71.
atfôn 388, 103.
Athalarich 247.
Athanarich 29, 2.
attendorn 702.
attha 576.
Attila 98ff.
Atz (vgl. Herberge) 205. 210. 522. 556. 628, 103. 658.
auctoritas 44. 116. 266.
audientia publica 185, 87; 88. 186, 89; 1.
Audienzpflicht 882.
auditor 173, 17.
Aufgabe 737.
Aufgebot 730f. 741. Gläubiger-A. 773. 791, 22. vgl. Heer.
aufhalten 789, 11.
Auflassung 61, 4. 62f. 289ff. 299. 304. 348. 392. 413. 417. 619ff. 737ff. 743f. 747. 774. 789f. 809, 13. Rück-A. 417. 747. Auflassung im BGB. 738, 55. vgl. Kirchspiel, Lehnsauflassung, Offizial.
Aufnahme eines Bürgers 654. im Femgericht 593f. eines Hofgenossen 621. eines Kindes 765f. 773, 234 (vgl. *mansio*). einer Urkunde 275.
Aufreichung 737.
Aufruf, öffentlicher 383.
Aufruhr 915f.
Auftrag s. Lehn, Zins.
Augen, Öffnen der 282, 1.
Augenschein 372, 16. 576, 103. 795.
Augenzeuge 87. vgl. Zeuge.
augmentum dotis 764.
Augsburg 637, 6. 638. 642. 646. 658. 681. 685. 845. 847. mediatisiert 903f. Münzer 608, 33. Reichstag 858, 1. 898. Religionsfrieden 830. 863, 9. 867. 894. Bundesversammlung 930.
aulici 141.
Ausbürger 654.
Auseinandersetzungsbehörde 828. 923.
Ausgang 737.
Ausgleichung der Erben 319. 337ff. 770.
Aushändigungsklausel 501, 23.
Aushebung 853. 876. 907. 914.
Ausheischen 558, 3. 781, 23. 794, 24; 26.

Auskaufen der Bauern 821.
Ausland, Zug ins A. 25. 31, 14. 37. 68. Verkehr mit dem A. 27. 53. 242, 14. 833. Geschenke 30. Hanse 662. Kolonien 667. König im A. 560f. Münzverkehr 859. Raub 69. 76, 8. *traditio* 292, 61. 293. Verträge 25, 12. 62, 6. 64, 18. 115. 523. 833. 913. Werbungen für d. A. 909. vgl. Fremde, Gesandte, Krieg und Frieden.
Auslieferung von Missetätern 164. 183f. 359f. 364, 88. 572. 579. 752. des Schuldners 302.
Ausmärker 64. 217f. 287. 436. 621.
Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes 916, 2. 917, 4. 925.
Ausreiter 883.
Ausschuß, Stadtrat 653.
Aussätzige 282. 772.
Aussetzung (s. Kind), im lecken Schiff 77, 16.
Außendeichregal 436ff. 544, 68.
Außenländer 822.
Außenlehn 610. 819.
Ausstattung, Aussteuer 297, 72. 309. 317ff. 332, 249. 333. 763. 766.
ausstäupen 779.
austaldi 84, 20.
Austrag 564f. 850. 851, 20. 860. 889. 914f. 929. 935.
Austrägalordnung 914, 19. A.-Instanz 915.
Austragskampf 781, 23. 795, 27.
Austrasien 99f. 112. 124. 126. 136ff. 144. 147. 160. 166f. 180, 57. 341. 397.
Austrogoten 93.
Auswanderungsfreiheit 916, 3.
Authenticae 541, 52. 545, 77. 674. 806.
Autonomie (vgl. Hausgesetze), der Städte 653. 658. 661. 666. 695. 886. der Reichsdörfer 889. des Adels, der Ritter 888. 906, 6.
Avaren 101.
avere, averium 285.
aviatica 840, 295.
Avionen 96.
Avokatorien 856.
avus, in sinu avi geborene Enkel 341.
Axt, ist ein Melder 76.
Ayrer, Jakob 892.

bacellarius, bachelier 456, 46.
Backenstreich 289, 39.
Backofen 215, 18. 442. 549. 657, 86.
baculus judicii 724.
Baden, im Deutschen Bund 910. Erbrecht 899. Erstgeburt 865, 17. Gericht 935. Großherzogtum 905. Kurfürstentum 903. Landesordnung, L.-Rechte 899. 938. Lehnrecht 816, 1. Markgraf 507. 845. im Rheinbund 905. Verfassung 919. Vormundschaftsordnung 899.
Bahrgericht, B.-Probe 88, 19. 795, 30.
Baiaheim 13.
Baiern vgl. Lex. 13. 17, 2. 19, 15. 20, 16. 93f. 96. 99f. 401ff. Bauernbefreiung 907. Beritt 625. 883. B. im Deutschen Bund 910. Dienstmannen 451, 22. Ehegüterrecht 327. 330. 763. 767. Eidhelfer 376. Erstgeburt 865. Fahnlehen 412, 280. Finanzen 625, 97. 881. Formeln 279. 724, 16. Frauenschutz 354. Geheimer Rat 878. 882. Gericht 179. 569. 571. 573. 579, 128. 618. 620. 624, 93. 935. G.-Schreiber 173, 16. Gesetzgebung 899ff. 938f. Hausgesetze 865. Herzog 136. 223, 58. 229, 23. 363, 82. 486. 494, 70. 498. 504, 2. 506ff. 518. H.-Friede 120, 62. judex 45, 21. 179. Königreich 904. Konkordat 918, 12. bair. Kreis 845. Kur 487. 684, 44. 824. 834. 837f. Landfrage 797. L.-Freiheit 691. 899. L.-Friede 690. L.-Rechte 708. 816. 899. 901. L.-Stände 873f. Lehnrecht 712. 816, 1. 819, 13. bair. Mark 399. Münzen 193. 859. B. im deutschen Reiche 933. Pfleger 613, 51. 624, 92; 93. bair. Recht in Ungarn 667. Schadenhaftung 359f. Schuldknechtschaft 230. Städte 886. Stadtrechtsbuch 708. Stände 50f. 225ff. Verfassung 919. Vikariatsrecht 832. Viztum 617. 625. Vorsprecher 573f. Zivilprozeßordnung 939. B. im Zollverein 921.
Baireuth 865, 15. 937.
balburger 658.
Baldus 808.
balemund 336, 274. 768.
balio, ballivus 575, 104.
Ballenstedt 504, 3.
Bamberg 845, 1. Dienstrecht 711. Gottesfrieden 569. Halsgerichtsordnung 892. 896f. Landgericht 587. L.-Recht 900. Münzer 608, 33. Stadtrecht 705.
ban 178.
band, bandus, banden, bandire 44, 14.
Bandenverbrechen 365f.
bandva 39. 43.
Bank, gehegte 738.
Bankdirektorium 847, 7.
Bankerutt 858.
Banktage der Kreistage 847f.
Bann (Gerichtsbezirk) 178. 538. 575f.
Bann (vgl. Friede) 43f. 110. 181. höherer 119. 133. 269. 353, 25. 495. niederer 118, 50. 133. 176, 33. s. Berg-, Blut-, Burg-, Forst-, Friede-, Gerichts-, Grafen-, Heer-, Herzogs-, Immunitäts-, Kirchen-, Königs-, Markt-, Mühlen-, Religions-, Schutz-, Speise-, Vermögens-, Verordnungs-, Verwaltungs-, Wildbann; Zwing und Bann.
Bannbruch (vgl. Bannbuße) 783.

Bannbuße 117. 119. 132f. 204. 210. 357, 44. 363. 370, 2. 540. 543.
Banner, Unterrichter 178. Gerichtsbote 575, 102.
Bannerherr, B.-Träger 39. 110. 161. 526. 529. 580. 612, 50.
Bannfahrt 58, 11.
Bannfälle, acht 119. 269. 336, 275. 366f.
bannitio 158. 369ff. 391.
Bannleihe 382. 411, 17. 558. 570. 575. 584ff. 590. 602. 606. 622. 640. 644. 888.
Bannmeile 200. 549.
Bannrecht 116ff. 158. 161. 182. 201. 284. 352. 361, 66. 394. 548. 606.
Bannrechte (vgl. Backofen, Mühle, Wein) 548ff. 606, 20. 657, 82.
bannus dominicus 117. *imperialis, regalis* 583, 148. vgl. Königsbann.
Bannwahrzeichen 43. 110f. 201. 481. 641. vgl. Wahrzeichen.
Bannwald, -wasser 204. 547ff.
Bannwein 549. 657, 82.
Bannzaun 433.
bant 21.
bar 21.
Bar, Herzogtum 800. Markgrafschaft 506.
Bardengau 94.
bargilden, biergelden 227. 461. 616. 648, 53.
barleute 232. 464.
baro 50. 52. 129. 445.
barragania 315.
barschalk 50. 232. 234, 53. 464.
Bart 61. vgl. Haar.
Bartolus 806. 896.
Barvertrag 64. 301. 306ff. 311. 748.
Basel 608, 34. 637, 6. 638. 642. 658. 801, 6. 845, 1. Dienstrecht 706. 711. Friede 890. Münzer 608, 33. Stadtrecht 706. 720, 15. Vogtei 646.
Bastard 113. 767, 194. vgl. Kind.
Bataver 22, 25. 97. 107.
Bauding 463. 620f.
Bauerding, Bauermal 434. 621. 657, 85. 695, 2.
Bauermeister 420. 619. 622. 657, 85.
Bauern (vgl. Frondienst, Gutsherrschaft, Leihe, Zins) 221. 226. 337. 441f. 447. 452. 455. 458. 471. 474ff. 526. 610. 615. 821ff. B. im Landtag 631. slawische 442.
Bauernbefreiung 822. 830. 907f. 922.
Bauernkrieg 823. 827.
Bauernlegen 821f.
Bauernlehen 408. 468. 823f.
Bauernrepublik 127.
Bauerschaft 18. 435. 657, 85.
Baufron 821.
baug, baugr 15.
Baugut 757, 146.
Baum 42, 3.
Baumeister 624, 94.
Baumgartenberger Formelbuch 723.
baurgs 19.
Bauteil 465. 621. 828.
Beamte, germ. 27ff. frk. 115. 117. 121f. 128ff.
M.A. 504. 508. 578. 584ff. 617. 622f.
Neuzeit 814. 818.
Besoldung 122. 625, 96.
städtische Beamte 637. 652. vgl. Adel (Dienst-), Hof-, Immunitäts-, Landesbeamte.
Beamtentage 139. 156. 566f. 628.
Beaumont, Loi de 461. 463. 470. 641. 704.
Bebenburg, Lupold v. 726.
beddemund 465.
Bede 204. 441. 443f. 471. 553f. 579, 128. 627. 650. 653. 880.
bedesculdighe huysman 458, 70.
bedingte Ableugnung 86.
bedingtes Endurteil 86.
Befestigung (vgl. Burg, Festung) 18. 40f. 58. 529. 554, 132. 556. 603. 606. 636f. 643. 844.
Begabung 737.
Beglaubigung v. Urkunden s. Urkunde.
Begnadigung s. Gnade.
Begräbnis 73. Lebendigbegraben s. L.
Begünstigung e. Friedbrechers 83, 54. 361. 363.
Beichtstuhljurisprudenz 807.
Beigeordneter 886.
Beihilfe 83. 361. 783.
Beilager 71. 314, 155. 315. 753f.
beinschrötige Wunde 782.
Beisitz im Gericht 180. 184, 85. 185, 88. 189f. 573f. 593. 614, 53. der Witwe 320, 188. 330. 334f. 756.
Beisitzer im Kammergericht 849.
Beispruchsrecht der Erben 287f. 332. 346f. 741ff. 758, 147. 759. 772. der Nachbarn s. N.
Beistand, gerichtlicher 727f. 767. 787. vgl. Stellvertretung.
bekostegen 749, 113.
Beköstigung s. Atz.
belagines 16, 16.
Belgien 14. 97. 773, 229. 911, 5.
Benedictbeuren 527, 14.
Benedictus Levita 273.
Benefizialwesen (vgl. *feudum*, Lehen) 133. 162. 166ff. 182. 203. 206. 210. 222. 298. 395. 407. 412. *b. paternum* 421, 68. *urbanum* 418, 50. Benefizienverlust 121, 65. Eigenkirchen 151f.
Benevent 101. 137. 199. 238, 3. 245, 7. 255f. 324. 329, 321.
beôdgeneât 34, 31.
Berchtesgaden 845, 1.
Berchtold 513.
Bereicherungsklage 772.
Berg, Herzogtum 506. 631, 116. 693. 818. 845, 1. Großherzogtum 904. 910.
Bergbann 205. 550.

Bergbau 204f. 550ff. 609.
Bergelohn 545.
Bergen 661.
bergildi, berielda 227, 17.
Bergrechte (s. a. Iglau) 665. 691. 701. 723, 5. 899. 941, 5. Weinberg-R. 714.
Bergregal 205. 219. 549ff. 609f.
Bergvogtei 552.
Bergwerkseigentum 552. 652.
Bergzehnt 551. B.-Zins 205. 550.
Beritt 625. 883.
Berlich 892.
Berlin 655, 78. 657, 85. 720, 15. Vertrag 933.
Bern 707.
Bernburg 720, 15.
Bernsteinhandel 15.
Berthold v. Regensburg 683. v. Henneberg 804.
Berufung, B.-Gericht (vgl. Obergericht, Rechtszug, Revision, Urteilschelte) 189. 395, 146. 559. 563f. 583. 594f. 616ff. 794f. 850f. 877ff. 935. B. von Brief und Siegel 793, 22.
Besançon 404, 15. 840. 845, 1.
Besatz 745.
Besatzung 789, 11.
Besatzungsrecht 658f. 931, 5.
Beschlagnahme (vgl. Arrest, Fronung) 154, 4. 881. 745.
Bescholtenheit 393.
beschudden 741, 73.
besetzung 789, 11.
Besitz (vgl. Gewere), dreitägiger 299. 348. 737, 52. 30-jähriger 395. redlicher 729f. B.-Bestätigung bei Urkundenverlust 276. B.-Diener 743. 745. B.-Einweisung 418. 576, 106. 737, 52. 771f. B.-Räumung 63. 289. 293. B.-Schutz 389. 735f. 789. B.-Streit, Gemeindezeugen 375. B.-Streit zwischen Unmittelbaren 850.
Besitzstörung im Deutschen Bund 915. 929.
Besserung 743. 745.
Bestärkung von Verträgen 750.
Besthaupt 466. 468, 112.
Betreibungsverfahren 303. 369. 390ff. 795.
Betreten der Freiung 208, 3.
Betrug 597.
Bett s. *federwat.*
Beunde 438. 440. 467.
Beute 25. 27. 35f. 76, 8. 89. 153. 203. 730. 875.
Beverwyk 703, 53.
Bewaffnung (vgl. Waffen) 37. 160. 165. 528. 854f.
beweddung 813.
bewegliche Sache s. Fahrhabe.
Beweis (vgl. Inquisition, Zeugnis). Antretung 374. 788. Erschwerung 814. Fälligkeit 385. leibliche Beweisung (vgl. Augenschein) 90. 792. 795. 796, 30. Mittel 87ff. 370f. 374ff. 788. 793f. näher zum B. 87. 373. 788. Rolle 87. 373. 791. Thema 373. Urkunden-B. 275f. 292, 49. 371f. 392. 718. 721. 793. Urteil 86. 374. 788. 790. Verfahren 86ff. 188. 325, 210. 373ff. 788ff. Vertrag 87. 373. zum ewigen Gedächtnis 84, 87.
Bewidmung 763. der Städte 695.
bewisunge 736.
Beyer 893.
Bezirk 907.
Bezirksgericht 935.
Biedermann 227.
Bienenfang 610. vgl. Zeidlerrechte.
Biener 894.
Bier (vgl. Brauerei), Freilassungs-B. 49, 9.
biergelden s. *bargilden.*
Biesterfreie 827, 10.
bifang 57, 10. 178. 216. 436.
Bigamie 367, 102. 597. 782.
Bilderhandschrift s. Sachsenspiegel.
bilida, billig 16, 17.
bill, billa, biletta 16, 17.
Billigkeitsgericht 73, 72. 85. 115. 179. 360. 379. 393. vgl. Recht und Billigkeit.
Billung, Hermann 402.
Bingen 525, 26.
Binnenländer 822.
Binnenzoll (vgl. Zoll) 920.
biraubôn 76, 8.
Birsch, freie 549. 587, 166. Landgericht auf der B. 587.
Bischof (vgl. Dom, Fürst, Investitur, Offizialat, Sendgericht, Synode) 146ff. 226. 259. 503ff. 532ff. Absetzung 150. 188. 509. Bannrecht 597. Chor-B. 148. 599. Einsetzung 148ff. 484. 507ff. Freilassung 236. Gerichtsbarkeit 128. 188, 85. 186ff. 567. 597f. 646. Gerichtsstand 188. Stellung zu Graf und Herzog 120, 62. 121, 66. 150. 187. 404ff. 505. 507f. 597ff. Investitur 412. 508f. 597. Juden-B. 478f. Königsbote 138. 140, 49. Kriegspflicht 158, 8. Münzaufsicht 608, 31. Schutzherr 128. Siegel 718. Visitation 187. 393. Zustimmung zu Gesetzen 265.
Bischofsfriede 120, 62. 121, 66.
Bischofstab 148. vgl. Ring und Stab.
Bischofstadt 125, 9. 128. 495. 522. 534f. 554. 637. 642ff. 658.
Bischweiler 801, 6.
Bismarck 931.
bisprake 287.
Bissen, geweihter 377.
bistabôn 86, 6.
biutel 685, 47.
Blankenberg 475, 145.
Blankenheim 712, 11.

blasphematio 379. Blasphemie 597.
blawunde 782.
Blendung 778.
blewat 782.
blickender schin 795.
Blume des Ssp. 687. 697. v. Magdeburg 697.
Bluntschli 988.
bluotregen, bluotrunse 782.
Blutauflassung 759, 151.
Blutbann (vgl. peinl. Gerichtsbarkeit) 405, 17. 581. 583, 48. 586. 589. 593. 603. 616. 619ff. 642, 25.
Blutbrüderschaft 69, 53. 656.
Blutrache vgl. Fehde 82, 46. 164. 355. 780.
Blutruns 782.
Blutschande 367. 597.
Bocksdorf, Dietr. v. 680.
bócland 220.
Bodenregal 27. 191. 202. 204f. 218ff. 223. 436. 441. 544ff. 609.
bodkefli 46.
Bodmann 578, 124.
Bodmerei 782.
bogende wunde 782.
Böhmen, Länder der böhm. Krone 13. 94. 399f. 802. 844f. 862. 889, 1. — Bergrecht 691. Dritteilsrecht 697. 761. Fahnlehen 412, 50. Femgericht 591. flämischer Einfluß 665. Freiheiten 605. 673. Herzog 504. 506. Kanzler 837. König 507. 527, 13. 538. 553, 10. 676. Kur 486f. 498. 684, 44. 837f. Landesordnung 900. Landrecht 806. Landtafel 722. Morgengabe 764, 172. Stadtrechte 709f. Stände 680, 11. 819. 829. vgl. Mähren, Schlesien, tschechisch.
Bojer, Boiohaemum 13.
bók 15, 12.
ból, bólmærke, bómærke 18. 59, 17.
Bolanden 578, 118.
Bologna 257. 712. 806. 832.
Bolsward 703.
Bömer Recht 461, 73. vgl. Beaumont.
bon 178. 575.
bóndi 447, 6.
Bonifaz 147. 259. 586. Bonifaz VIII 490.
boni homines 227.
Bonn 638.
bonnere 575, 105.
Bonusfilius 256, 52.
Bopparder Bündnis 524, 26.
Bordesholmer Amtsgebräuche 899.
borg 19.
Borgarthing 153, 2. 239, 4.
borgen 306, 96.
borger, borgmann 418, 50.
Bornheimer Berg 587. 638, 12.
bôt 82.
Botding 139f. 175, 28. 176, 87. 572. 573, 91. 576, 107. 606. 629.
Bote, Notbote, Scheinbote 86.
Botenmeister 849.
Botendienst 447f.
brabanciones 530.
Brabant 97. 402. 498. 506. 631, 116. 760, 156.
Brachfeld s. Feld. Brachweide 923.
braida 214, 8.
Brand v. Tzerstede 679.
Brandenburg, Mark 398, 4. 404, 14. 416, 41. 455, 48. 506. 518. 802. Bauernbefreiung 880. Erbrechtskonstitution 900. Erzkämmerer und Kurfürst 416, 41. 486. 498. 837. Finanzen 873. 881. Gerichte 581f. 616, 67. 617, 76. 878. Gütergemeinschaft 761. Halsgerichtsordnung 896. Heer 875. *lantherre* 452, 26. Münzeinung 859. Pfandlehen 416, 41. Ritter- und Knappenlehen 456, 46. schloßgesessener Adel 606, 25. Städte 631, 116. 646, 41. 697ff. Unteilbarkeit 604, 16. Verwaltung 612f. 625. Zollstätten 870.
Brandenburg, Stadt, Bischofsitz 659, 92. Oberhof 698. 879, 75.
Brandmarkung 357. 779.
brandon 111, 21.
Brandstiftung 75. 84, 59. 119, 60. 260, 77. 353. 362. 366. erlaubte 79, 30. 366. Nürnberger Landfriede 670.
Brant, Sebastian 891.
Brauereigerechtigkeit 549. 657, 82.
Braunsberg 699.
Braunschweig, Herzogtum 403. 413, 25. 423. 506. 845, 1. im Deutschen Bund 910f. Erstgeburt 865, 17. Kur 838. 878, 72. Landstände 873. Leibzucht 764. Ministerialen 451, 22. im Sachsenspiegel übergangen 677. Weiberlehen 425, 84.
Braunschweig, Stadt 648. 657, 85. 700f. Gütergemeinschaft 761, 157. in der Hanse 662. Stadtrechtsreformation 901.
Braut, Adoption 71. B.-Gabe, B.-Geschenk 69, 55. 71, 63. 313, 147. B.-Kauf 70f. 233. 309ff. 322f. 325. 368. 753. B.-Lauf 70, 58. Brautlaufbrief 762. B.-Schatz 763.
bréfabrot 117, 47.
Breisach, Stadtrecht 707, 80.
breite 58. 214.
Bremen, Ehegüterrecht 761. Erzbischof 147. 404, 18. 405, 17. Herzogtum 800. 889f. Kolonien 740. in der Kreiseinteilung 845, 1. Marktbann 641, 24. mediatisiert 903. 906. Reichsstadt 658. im Reichstag 841. Ritterrecht 899. Stadt 641, 24. 885f. 910. Landeshoheit über die Weser 406, 18.
Bremgarten 707, 77.
Brennkultur 57.
Breslau, Bischofsitz 507. 659, 92. Herzogtum 506. Landrecht 687, 59. 692.

Magdeburger Recht in B. 697. Oberhof 698. Stadtbuch 720, 25.
Bretagne 124. 177, 40.
breve 275.
Breviarium Alaricianum 244. 248. 277. vgl. Lex Romana Wisigotorum.
Briefe des Königs 274.
Brief und Siegel 716ff. 751. 774. 787, 5. Briefe in den Formelsammlungen 277. *Briefe sind besser als Zeugen* 719.
Briefadel 458. 826.
Briefbruch 117, 47.
Briefland 220. 223. 226f.
Brielle, Rechtsbuch von 703.
Britannien 96. 124. 126.
Brixen 844, 1. Landfriede 690, 17. Stadtrecht 708.
Brokmerbrief 693, 15.
Brot, Absonderung von *Mus und Brot* 332.
Brüche s. Bannbuße, Friedensgeld.
Brückenbau 160. 205. 210. 546. 566.
Brückengeld 199.
Brückengericht 568, 63.
Bruder als Vormund 72. 310. 318. 331, 345. 335. 339. 356.
Bruderschaft, Brüderschaft 655f. 661. angelobte 69, 53.
Brugg 707, 77.
Brügge, deutsches Kontor 661.
Brukterer 98.
Brünn 710. 723, 5. 757, 144. 760, 154.
Brunnen 42, 3.
Brunnquell 893.
Brust, Eid auf Zopf und B. 87, 12. 328.
Brusterbe 770.
brutlaufsbrief 762.
buccellarius 33. 35, 35.
Buch der Könige alter Ehe 682f.
Buch, Johann v. 675. 679. 687. 807.
Buchamt 721.
Bücher, öffentliche s. Achtbuch, Grundbuch, Hypothekenbuch, Insatzbuch, Schreinsbuch, Stadtbuch.
Bücherzensur 858.
Buchland 220. 290.
Buchsage 574. 808, 9.
Buchstab 15, 12.
budellus 574.
Budengelder 540.
Büdner 434. 470. 822. 827.
buersprake 695, 3.
Bukowina 400. 803.
Bulle, *Venerabilem* 486, 31. Zircumskriptionsbullen 918. vgl. Goldene Bulle.
bumede 465.
Bund, Deutscher 909ff. 924ff. Norddeutscher 929ff. Rheinbund 903ff. Süddeutscher B. 932, 9. vgl. Fürsten-B., schwäbischer B., Städte-B.
Bundesakte, Deutsche (DBA.) 906, 6. 915f.
Bundesexekution 915. 927.
Bundesfestungen 914. 931, 4.
Bundesflotte der Hanse 662.
Bundesfriedenschluß 913.
Bundesgericht 914.
Bundesgesetzblatt 939.
Bundesgesetze des Nordd. Bundes 939.
Bundesheer der Hanse 662.
Bundeskanzleikasse 913.
Bundeskanzler 931f.
Bundeskriege 913f.
Bundesmatrikel 913f. B.-Militärkommission 914.
Bundesoberhandelsgericht 932.
Bundespräsidium 927f. 933.
Bundesrat d. nordd. B. 912, 12. 933. Zoll-B. 933.
Bundesreform 928. 930.
Bundesschiedsgericht der Städte 659, 23.
Bundesstaat 22. 662. 868f. 927. 929.
Bundessteuer der Hanse 662. der Städte 659, 23. des Nordd. Bundes 932.
Bundesversammlung (Bundestag), Deutsche 913f. 916f. 927. 932, 6. B.-Plenarversammlung 927. B.-Ausschüsse 913. Engerer Rat 912. 914, 18. 925. B. des Rheinbundes 906. der Städte 659, 23.
Bundeswappen 925.
Bündnisrecht 658. 866f. 913.
Burchard v. Worms 711.
bûrding 651.
Bureausystem 908.
Burg, Landrecht 693.
burg 18f. 636.
Burg (vgl. Befestigung) 18f. 41. 346, 217. 529f. 543, 66. 556. 605, 18. 607. 631, 115. 636ff. 649. Amtssitz 518. 623. landesherrliche B. 623. Öffnungsrecht 418. 530.
burgære 623.
Burgbann 117. 121. 206, 74. 362, 78. 530. 641. 657, 82. 781.
Burgdorf 707, 77.
Bürge s. Bürgschaft. *Bürgen soll man würgen* 783, 23. Erbe des B. 302, 99. 751.
bürgen 301, 96.
burgenses 647.
Bürger 408, 6. 457f. 461, 71. 623. 636. 647f. höherer und niederer B.-Stand 827. Aufnahme, Eid 654. 695. Lehnsfähigkeit 408, 6.
bürgerliche Klage, bürgerlicher Prozeß s. Klage, Zivilprozeß.
bürgerlicher Tod 351, 14.
Bürgerliches Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich (BGB.) 941. Österreich 937. Sachsen 938. Schweiz 938.
Bürgermeister 650. 655. 885.
Burgfrieden s. Burgbann.
Burggraf 518. 449. 504. 530. 623. 645, 21. 654. 681, 38. 885.

B. v. Brandenburg 582. v. Köln 645, 87. 704, 68. v. Magdeburg 514. 518. 645, 87. v. Nürnberg 507. 518. 587. obersächsischer 518. 582. 616, 67; 70. österr. 616, 67.
Burghut 418. 449. 452, 25. 518. 530.
Burglehen 408. 418ff. 430. 112. 530. 623.
Burgmannen 418, 50. 449. 452. 530. 623.
Burgrecht 647. 740, 67. 747.
Burgsässige 630.
Bürgschaft (vgl. Bürge) 89. 301ff. 305ff. 312ff. 329, 229. 380. 572. 749ff. 772. 791. Freilassungs-B. 285. Gesamt-B. 126. Gewere-B. 293.
Burgund, Burgunden 12, 2. 93. 95. 99f. 103f. 124. 255, 46. 397ff. 489. 499. 506. 510f. 836. 841. 859. B. am frk. Hof 141. *comes* 131, 11. Diebstahlstrafe 365, 91. Erbrecht 340ff. Familienrecht 309f. 318. 322. 330. 334. Formeln 279. Gericht 45, 18. 177. b. Kreis 800. 844, 1. Landteilung 212. Pfand 302. Stände 225ff. Volksrecht 242ff. 248. Wergeld 355. Wiederkehrrecht 296. vgl. Besançon, Freigrafschaft, Lex, *sinistus*, *wittiscalk*.
Burgvogt 623f.
Burgwardenverfassung 518.
Burgwerk 205. 210. 529f. 607. 626, 103. 650. 821.
burigo 301.
bûrmâl 651.
Busen 66. 68f. 348. 347. 769f.
Bußbücher 356, 39. 360.
Buße, Bußtaxen 51f. 68. 70, 87. 82ff. 195ff. 215, 15. 232ff. 239. 243. 253. 262f. 316. 332. 334. 351ff. 362ff. 391. 461, 71. 468. 468. 471. 476. 520. 779. 791ff. B. der Bürger 648. doppelte 120. dreifache 121. 140. 198. 226ff. 362, 75. friesische 690. halbe 232. 253. Hoch-B. 356, 39. 364. neunfache 121, 70. 263. Proportional-B. 362. 365. Prozeß-B. 86. 395. 789f. Schein-B. 468. 476. Zusatz-B. 354, 28.
Bußenhäufung 363.
Bußenherabsetzung 195. 197, 22.
Bußklagen, B.-Sachen 175. 189. 357. 614.
buteil s. Bauteil.
buticularius 143.
Bütow 802f.
büttel 685, 47. vgl Gerichtsbote.
Büttelamt 625.
by, byr 19, 12.
Byzanz, Hof 141. Münzen 193.

C vgl. K. Z.
Cadurzini 477, 156.
Caesar 13.
caldaria, calida 377.
cambia cum litteris 477, 156.
Cambray 98. 560, 28. 652.
camera cerrada 322.
camerarius 143. 467.
camerlingus 467.
campipars 202.
Campo Formio 890.
campus 215, 18. *Madius, Martius* 154f.
cancellarius 141. 142, 4. 173, 16. 500.
Cannenefaten 97f.
canonici 148.
Cantabria 124.
Cantiuncula 902, 4.
capellanus 143. 498.
capillaturiae 68. 339, 294.
capitale 363, 80.
capitaneus 409. 445. 577. 625. *Marchiae* 582.
capitatio 202.
capitula, capitularia 157. 266ff. *generalia* 256. *in brevi* 255. *legi addenda* 267f. 293. *missorum* 138. 259. 268. *per se scribenda* 268. 271f. *pro lege tenenda* 272. *Baiuw.* 259. 267. *Italica* 256. *Liptinense* 167, 19. 193, 12. *Rib.* 254. 267. *Salic.* 171, 5. 252f. 267f. *Remedii* 264. *Saxon.* 133, 22. 196, 30. 260. 267, 5. 269f. 664, 7. *Ugonis* 712f. *de villis* 206, 75. Sammlungen 256. 267f.
Capitulare (ital. Sammlung) 256.
captura 216.
Carbonaria silva 98. 123. 252.
Carmer 900.
carnaticum 205.
Carolina 785. 895ff. 900. vgl. Goldene Bulle.
Carpentiersche Formeln 278.
Carpzov, Benedikt 892.
carta 275. 306ff. *excisa, indentata, partita* 717f. *levata* 275. 292, 49. *pagensis, regalis* 277. vgl. *traditio*.
cartularium Langobardicum 280. 311, 139. 314, 154.
cartularius 236.
Cassiodor, *Varia* 247. 280.
castellanus, castrensis 418, 50. 452, 25. 518. 623.
castellum, castrum 125, 9.
causae civiles 188, 98. *maiores, minores* 133. 177. 185, 83. 186, 89. 269. 352, 20. 357. 377, 50. 561. 564. 581f. *personales, reales* 792, 18. *tres causas demandare* 43, 9.
causidicus 134. 190. 394.
Cautela 688, 65.
cautio 300. 306ff. 751.
cawarfida 240, 8.
cedc 377.
cellerarius 206.
cellarinsis 202.
Celle 878, 72.
censuales 464. 467, 102. 580. 711.
census 551. *arealis* 648. *perpetuus* 747.
centa 614ff.
centena 19. vgl. Hundertschaft, Zent.

centenarius, centinus, centurio, centumgravius (vgl. Schultheiß) 20. 126 ff. 184. 410, 14. 614 ff. Bestellung 21, 24. 140, 48. 208. Gericht 43 f. 115. 171. 179. im Heer 39. 161, 18. in der Immunität 186. 209. 579. im Landtag 139, 46. Priester 82.
ceorl 51.
cerarii, cerocensuales 286.
cessio 275.
Chamaven (vgl. Lex) 98. 135, 84. 149, 7. 225. 239. 365.
chamfwic 89
champart 202.
charal 51.
Charibert 99.
Chartepartie 717, 3.
Chatten, chattische Franken 18, 5. 38 f. 55, 3. 93. 97 ff. 105. 109. 124. 202, 52. 239. 249.
Chattuarier 97, 3. 98.
Chauken 96.
Chemnitz, von 868.
Cherusker 13, 5. 28. 93. 96.
Chiemsee 507.
Childebert 99. 130, 6. 250. 252 ff. 341. *Decretio Ch.* II 126. 187, 95. 218, 33. 252. 254. 272. 892. Ch. III 118, 50.
Childerich I 99. Ch. II 113. Ch. III 263, 89.
Chilperich 99. 118. 122. 201. 217. 223, 60. 249, 21. 252 f. 305. 337. 381.
Chindasuinth 245 f. 321 f. 328.
chirographa 717. vgl. *hantgemal.*
chlaga 86.
Chlodomer 99.
Chlodovech 98 f. 105. 109 ff. 114 f. 122. 249 ff. 272. 313.
Chlogio 98. 108.
Chlothar I 99. 118, 51. 130, 6. 250. 252 f. 365, 91. Ch. II 99. 202. Ch. IV 257. Edikt 99. 119. 122. 131. 148. 155, 13. 164. 184 ff. 208. 229, 23. 250. 271 f. *praeceptio* 118 f. 202. 208. 241, 10. 272, 27.
Chorbischof 148. 599.
chrenecruda 63. 217, 28. 289, 40. 290, 44.
Christentum (vgl. Kirche) 92. 376 f.
Chrodegang v. Metz 148.
chumbarra 89, 18.
chunigsteura 527, 14. 627, 99.
chunnas 253. 280.
Churrätien 120, 62. 124. 137. 150, 9. 264. 401. 504. 637, 6. 646.
cingulum militare 457. 579, 124.
Cisterzienser s. Z.
Civilis 22, 24.
Civilprozeßordnung s. Z.
civitas, germ. 12. 17, 5. 21. gall.-röm. 125. 146. 636 f.
clerici 719, 10.
clientes 21, 24. 33. 35, 36. 168. 447, 9.
Cluniacenser 477.
cneòw, cneôrîs 342, 203.
Cocceji 900.
Code civil, C. de commerce, C. d'instruction criminelle, C. pénal, C. de procédure civile 938.
Code Napoléon 907. 938.
Codex iuris Bavarici criminalis 901. *Euricianus* 250 f. 255, 46. 259. 314. *Justinianus* 674. *Maximilianeus Bavar. civilis* 901. *Theodosianus* 314, 157. *Theresianus* 901.
Coevorden 703, 43.
coheredes 288. 294, 63. 484, 7.
coinvestitura 414.
collaudatio 44. 485. *c. testium* 370.
collecta 554.
colloquium 156, 15. *curiale, generale* 519. *palatinum* 514, 57.
Collm 582.
Colmar, Stadtrecht 707.
Colmitz 582.
Columbi, Jacobus 806.
comes (vgl. Graf) 131 f. 144. *centeni comites ex plebe* 42, 7. *c. magnus* 515. *marchae* 137. *palatii, palatinus* 142. 513. *patriae* 515. *patrimonii* 132. *principalis, provincialis, regionarius* 515. *sacri palatii* 496. *secundus* 645, 89. *stabuli* 143.
comes = Gefolgsmann 33.
comitatus 33. 125.
comitiva 496 f. 826, 5. 870.
commarcani, commarchiones 217, 26. 434, 7.
commendare s. Kommendation.
commendatitia 298, 81.
commentariensis 134.
communia legitima 215, 14.
communitas 346. 434, 7. 652.
compositio 82. *amicabilis* 834.
concambium 275.
concilium 23. 156. 175. *mixtum* 155.
conclusum duorum 842. *imperii* 842.
Concordia 256.
condita 126, 17.
Condrustinensis (pagus) 99, 4.
conductus 546. 607.
confines 434, 7.
Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 428, 112. 529. 534, 13. 537, 23. 540. 605. 607. 672. 677, 16. 684, 44.
confraternitas 655.
coniuratores 87. *c. fori* 650.
conlocucio 308, 122.
connubium 105. vgl. Ebenbürtigkeit.
Conring, Herm. 868. 893.
consacramentales 87.
conservator pacis 568.
consiliarii 141. 502.
consiliatio Cnuti 266.
consilium 44. 650.
Constantin d. Gr. 663. constantinische Schenkung 101.

Constitutio criminalis Carolina s. *Carolina. C. C. Theresiana* 901.
constitutio 689. *de expeditione Romana* 527. 673. *de regalibus* 406, 18. 545, 8. 551. 553. *in favorem principum* 537, 22. 541. 543, 60. 545, 78. 551 ff. 584, 130. 605. 607. 622, 90. 658, 90. 672.
Constitutiones juris metallici 691.
consuetudines feudorum 712.
consules 577. 650. *consul* 109, 12.
contestare 390.
contractus socidae 284.
contubernium 161. 365.
convenientia 308.
conventus generalis, universalis 156. 519. *synodalis* 156.
conviviae regis 84, 31. 144. 169.
coquus 143.
Corpus catholicorum et evangelicorum 843.
Corpus iuris civilis 255, 46. 713. 806. 812. *canonici* 669. 809. 812. *Fridericiani* 900.
Correctorium der Bamberg. HGO. 896.
Corvey, Abt von 199.
cotarii 462, 76.
cotine 32, 18. 135, 20.
coufschalk 48, 5.
coutumes 814, 27.
creditor 749, 114.
Cremona 712.
crimen laesae maiestatis 363. 783. vgl. Majestätsbeleidigung.
cubicularius 144.
Cugernen s. K.
Cujacius 808.
cumbol 39, 18.
cuneus 17, 2. 38. 161. 525, 4.
cunni 66, 32.
curia generalis, imperialis, regalis, sollemnis, universalis 493, 66. 519. städtische *curia* 128. römische 276, 10.
curtis dominica, regia 206. 215, 13. 344.
curvatis digitis (vgl. Finger) 61, 4. 289. 292.
Cusanus, Nikolaus 803.
custodia 231.
cyning 26.

Dach abdecken 778.
dagedingen 46, 23.
dagescalci, dagewardi 467. 475, 148.
Dagobert 99, 137, 38. 244. 250. 254. 258, 64. 267. 272. 346.
Dalberg 904.
Dalmatien 94.
Dänemark, Dänen (vgl. Nordgermanen, Lauenburg) 5 f. 12. 92. 96. 402. 889. 911, 4. Deutsch-dänischer Krieg 928 f. d. Gericht 45 f. Hundertschaft 19, 15. *indmaning* 750, 122. Provinzialrechte 239, 4. d. Recht in Schleswig 667. *reebning* 216. Reichstag 153. Schuldverhältnisse 302. Sühngeld 81. 44.
dank 83.
Danzig 662. 699.
dapifer 145.
Darlehen 308, 124. 477.
data, datum 275. 501, 23.
Datt 893.
Daumen abschneiden 778.
David von Augsburg 683.
debitor 749, 114.
decima s. Zehnt.
Decima collatio Novellarum 806.
Decisiones electorales Saxonicae 900.
Decreta Tassilonis 259.
decretum, decretio 266.
deditio, dediticii 50.
defensor 128. 190. 237. 276, 10.
degen 34, 23.
dehem 202. 208.
Dehortatorien 856.
Deichwesen 437. 546, 82. 606, 24. 610, 38. 899. 924.
Dekan, *decanus* 32, 18. 39, 11. 161. 598 f. 866.
Dekretalen 681.
Dekumatenland 95.
Delegation, richterliche 181. 564 ff. 594, 190. 598 f.
Delegationsrecht 134.
Delft 704.
Deliktschulden 329, 229. 359 ff. 751 f. 772.
Delmenhorst 890.
Denar, römischer 15. 192. frk. 193 ff. 231, 34. 234. 250. MA. 537. Freilassung s. Schatzwurf.
denarialis, denariatus 234 f.
denunciatio regis 174, 23.
Departementverfassung 907.
Depositionsverfahren 188.
Descendenten s. Abkömmlinge.
Designation 482.
desky 722.
Deutsche Sprache 13. 397 f. 667. Capitulare von 820: 268, 7. Landrechte 692 f. Rechtsbücher 673 ff. Reichsgesetze 667. 670. Stadtrechte 696. 699 ff. Volksrechte 243. 251. 258, 63. 261, 79. 262. vgl. Sprache.
Deutschenspiegel 586, 162. 681 f. 684.
Deutscher Bund 909 ff. 924 ff. (vgl. Bund).
Deutsches Haus in Venedig 661.
Deutscher Kaiser 933.
Deutsches Kontor in Brügge 661.
Deutsches Recht (Leiherecht) 442 f. 463. 664, 9.
Deutsches Reich, Gebiet 397 ff. 800 ff. 889 f. Auflösung 903 ff. Verfassungsentwurf (1848/49) 927. Wiederherherstellung (1871) 933.
Deutsche Union 927.
Deutsch-französischer Krieg 933.

Deutschmeister, Hoch- und D. 508. 840.
Deutschordenslande 399 f. 801 f. 903. Bergrecht 551, 111. Feme 591. Großämter 612, 48. Kolonisation 441. Leibeigene 469. Magdeburger Recht 697. mediatisiert 906. österr. Besitz 819, 13. Spolienrecht 536, 21.
Dezimalsystem 356.
Diadem 109.
Diakon 188.
dictatio, dictatores 142, 4. 500.
dibio 38, 3.
Diebfolge 126.
Diebstahl 75 f. 362 ff. 780 ff. 352. 357. 392. 476, 150. 595. gemeinkundig 797. großer und kleiner 75. 365. 622. 782. handhafter 362 f. nächtlicher 76, 8. 365, 91. vgl. Anfangsverfahren.
Diebstahlbuße 125. 364 f. des falschen Anklägers 389. bei Verhinderung der Haussuchung 367.
diechter 770.
Diedenhofen 267.
Diemeringen 801, 6.
Dienstadel s. Adel.
Dienstag 24, 10. 46, 25.
Dienstbote s. Gesinde.
Dienste der Gefolgsmannen 34. der Ministerialen 448 ff. der Schutzhörigen 164 f. 236. der Vassen 162. vgl. Frondienste, Lehndienste, Unfreie.
Dienstgericht 449. 595. 666. 735.
Dienstherren 452.
Dienstlehen 408.
Dienstmann 409. 447 ff. 474 f. 518. 528, 48. in Städten 654. vgl. Ministerialen.
Dienstrecht 448. 666. 674. 711.
Dienstwagen 626, 103.
Dienstzeit, militärische 877, 65.
Diessenhofen 707, 77.
Dietmarsen s. Ditmarschen.
Dietrich v. Boxdorf 807.
differentia 764.
Differentiae 891.
digge 42, 6.
dilatura 357.
Dinant, Stadtrecht 704.
Ding (*thing*) 23 f. 42 ff. (vgl. echtes D.) gebotenes 23. 46. 171 ff. 201. 348. 592. 619 ff. 643. 739. offenes 592. Ausschließung vom Ding 83.
Dingbann 24. 26. 43 f. 177. 617 f.
Dingbezirk 125.
Dinger 623.
Dingfahrt 109.
Dingfrieden 24. 33. 43 f. 75. 111, 21. 121. 176. 362, 75.
Dingfrist 14, 10. 171 f. 174, 24. 176. 739.
Dinggott 24.
Dinghegung 24. 32. 40, 17. 43. 116. 178. 574.
dingliche Rechte 62. 285 ff. 728 ff. 813.
Dingmannenzeugnis s. Dingzeugnis.
Dingolfing 259.
Dingpflicht 23. 42. 51. 171 ff. 184. 190. 228, 17. 233. 418. 451. 572. 579 ff. 598. 616 ff. 787.
dingslete 40, 17.
Dingstatt 10. 41 f. 139. 171 f. 179. 571. 581 f. 593. 617 f.
Dingstuhl 571. 589.
Dingtaalen 724.
Dingverbände 19.
Dingvogt 623. 880.
Dingzeit 24. 43. 46. 171. 175 ff.
Dingzeugnis 375. 393. 485. 574. 576. 738. 788, 9. 793.
Diözesansynode 598 f.
diplomata 141. 268, 8. 274. 502, 29. 716.
directum, diritto 16, 14.
Direktorium 842.
discombitum 300, 90.
Dispensationen s. König.
Dispositio Achillea 604, 16.
Dissidenten 831. 919.
districtio 188, 98. 209, 3.
Distriktshofrichter 582.
Distriktsverleihung 550, 115.
Ditmarschen 96. 405, 17. 529. 718, 8. 753. 757, 146. 765. Landrecht 693. 900.
diuba 76, 8.
divisio 167.
doctor iuris, legum 178, 17. 458. 826. 836. 849. vgl. Rechtsgelehrte.
Doktrin, italienische, römisch-kanonistische 810 ff. 895 f.
dôm, dôms, domr 44.
Domanial-Grafschaft 405. 577.
Domänen (vgl. Fiscus, Kammergüter, Krongüter) 577. 625. 881. D.-Amt (-mann) 186. 201, 44. 276. 405. 516. 577. 625. 883. D.-Bauer 822. D.-Direktorium (preuß.) 883. D.-Gericht 186. 517. D.-Kammer 883. 908. D.-Kasse 881. D.-Pächter 883.
Domburg 703, 68.
domesticus 132. 206. 447. 9.
dominium 602. 604, 12. 739. *d. directum, d. utile* s. Eigentum (geteiltes). *d. eminens* 866 f.
dominus 108, 7. 237. 411. *d. terrae* 601, 1.
Domkapitel 510. 598, 205. 632. 826. 864, 8.
Dompropst 148. 504. 598, 205.
Domstift 838.
donatio 737. *ante nuptias* 309, 120. *nuptialis* 322 ff. 763. *post obitum* 299. *solemnis* 296, 69.
Donausueben 12, 3.
Donellus 808.
donner et retenir ne vaut 774, 226.
Doppeltriens 197.
Doppelwahl 482. 485. 488.
Doppelwährung 193 ff. 250.
Dordrecht 704. 724, 10.

Dorf (vgl. Gemeinde, Landgemeinde, Nachbar) 17ff. 55f. 212. 441ff. 637f. nach deutschem Recht 442ff. 462. gemischtes 223. 433f. grundherrliches 222. 433f. nach slawischem Recht 442f. 462. D. und Stadt 637ff. 648, 55.
Dorfflur 41. 433.
Dorffrieden 781.
Dorfgemeindegericht 435. 621f. 738, 56.
Dorfgericht 618ff. 637f. 796. 883.
Dorfgraf 619.
Dorfgründung (vgl. Kolonisation) 59, 19. 439. 442.
Dorfordnung 715. 899.
Dorfschöffen 622.
Dorfschulze 516. 577f. 620. 622. 625. 883.
Dorfsystem 17f. 212. 434. 441.
Dorfzaun (Etter) 18. 41. 433. 637, 4.
Dorfzentgericht 618.
Dornburg 404, 14.
Dorpat 802, 7.
Dorsten 702.
Dorsualschrift 173, 16.
Dortmund 642, 27. 648. Ehegüterrecht 760. Oberfemgericht 594, 190. Oberhof 701. 705. Pfalz 644. rhein. Städtebank 841. Stadtrecht 701. Territorium 885.
dos 71, 62. 73, 76. 309ff. 321ff. 763. *d. conscripta* 325. *d. ecclesiae* 151.
dotalitium 324ff. 763.
Dotalrecht 809.
Dotationslehen 819.
douaire 326.
Draheim 802f.
Drangeld 308.
drängen (*tanganare*) 86, 7.
Draufgabe s. Lohngeld.
Dreifelderwirtschaft 56. 213ff. 433. 439. 822.
Dreikönigsbündnis 926.
Dreißigste, der 344. 368, 107. 756. 761. 772.
Dreizehner, die 646.
Drenthe 703. Ehegüterrecht 757, 146. 760, 154. Landrecht 693. Urteile 694. Beginn der Rechtsfähigkeit 282, 1.
Dresden, Konferenz 927. Oberhof 698.
Dreyer, J. C. H. 894.
dríctum 16, 14.
Dritteilsrecht 697. 761.
Dritthandverfahren 385ff.
drochtin, drohtin 33.
droit 16, 14. *d'aubaine* 541, 52. 863, 4. *coutumier* 212. 665. 938. *écrit* 220. *de retour* 296, 72. 771, 211.
Drost, *droste* 143, 12. 612, 49. 623.
drótt (*drucht, druht, dryht*), *dróttinn* 33.
dróttsete 86, 33.
Drülingen 801, 6.
drup 18. *drups* 17, 2.
dryhtbearn, dryhtguma 35, 33.
dryhten 33.
ducatus (vgl. Geleite) 124. 134. Hamaland 264. *Mosellanus* 402. *Romanus* 101. *Turingie* 401, 1.
Duell (vgl. Zweikampf) 780, 23.
Düffel 624, 92.
dugud and geogoð 35, 33.
Duisburg 648.
Dukaten 858.
Duldung, religiöse 830.
dunc 129. 171, 2.
Dungweg 214, 9.
Duodezimalsystem 356.
Durantis 810. 892.
Durchbohren der Urkunde 371.
durchlaufen durch das Haus 778.
Durchzug 856.
Duren, Duringâ 94.
duwarium 768.
dux (vgl. Herzog) 31. 688, 1. langobardischer 130. *d. limitis* 137. sächsischer 108, 8. Tausendführer 20, 18. *d. et princeps Francorum* 100. 263, 89.

ê (Recht) 16.
Eadgar, Eadmund, Eadric, Eadweard 265.
ealdorman 30, 11. 108. 130. 153.
Ebenbürtigkeit (vgl. Ehe, Turniermäßigkeit, Ungenossen) 457. 471ff. 825ff. 906, 6. zur Erbfolge 772. vor Gericht 180. 796. zur Vormundschaft 768, 201.
Ebersheim 711.
echtes Ding (vgl. Ding) 23. 46. 171ff. 177. 184. 348. 571ff. 591f. 598. 621. 624. 738f. Dauer 171. 571, 80. 575f. 591.
echte Not 86. 121. 383. 738. 772.
Echternach 845, 1.
echtlos 78. 476.
echtwort 215, 14.
Edele, Edelinge (vgl. Adel, Ebenbürtigkeit, *ethel, etheling*, Herrenstand) 225f. 445ff. *âsega* 576. Burghut 418, 50. Hofämter 612. Ministerialen 408. 449f. 453f. Reichstag 521. Verhältnis zum Ritterstand 452ff. Sendrichter 599, 206. Wehrpflicht 526. Wittum 310, 134.
Edelfreie 445ff. 474f.
Edelgut 30. 60.
Edelherr 518. 628, 102.
Edelknecht 456.
Edelmärkerschaft 436, 17.
Edelvogt 646.
Edikt, *edictum, edictus* (vgl. Chilperich, Chlothar II, Eurich, Rothar, Theoderich) 240. 244ff. 255. 266. friesisches 263. langobardisches 247f. 256f. ostgotisches 245, 7. 247. 257, 61. Pariser s. Chlothar II. *Edictum Pistense* 199.

270, 16. 664, 7. westgotisches 244, 2. 245, 7. 257, 61.
êduwarium 763.
Egarten 56. 473, 24.
Egbert 97.
êgerœte 762.
Egika 246.
ehafte not s. echte Not.
Ehaftrechte, E.-Teidinge 714.
Ehe, *êwa* (Recht) 16.
Ehe 69f. 309ff. 752ff.
beerbte (bekindete) und unbeerbte 311. 322f. 325. 328, 221. 330. 472. 702. 756ff. 765.
ebenbürtige 72. 284. 476. 754, 136. 825ff.
echte 113. *geremte* 764. gleiche 475.
Friedel-E. 315. 325. Hörigen-E. 238f. 284. 316.
Kebs-E. 72. 113. 315. 322. 325. 367.
morganatische 315. 322.
Munt-E. 233. (242, 15.) 314ff. 330ff. E. ohne Munt 330, 229.
nachfolgende E. 69.
Raub-E. 69f. 315.
überjährige 311, 136. 328. 757. 760, 154.
Unfreien-E. 47f. 230. 316. 328.
Ungenossen-E. (Mißheirat) 47. 51f. 72. 234. 284. 315. 322. 450. 472ff. 825f. 828. 864.
zweite 72. 233, 45. 310ff. 324. 330, 237. 759.
Ehebewilligung 69f. 233. 331. 334. 337. 450. 468. 828ff.
Ehebruch 67. 71, 62. 314. 331. 352. 357, 44. 367. 759.
Ehefrau, Eingebrachtes 317ff. 734, 35. 754. 809. Schlüsselgewalt 755. 758. Schulden 733. 755. 758. 761. Verfügungsrechte 242, 15. 329. 473. 733. 755. 761. Vorbehaltsgut 763.
Ehegatten, Erbrecht 320. 325. 330f. 756ff. Schenkungen 308. 320. 328f. 328. 763f. Standesgenossen 113. 234. 472. 754. 827.
Ehegericht 597. 936.
Ehegüterrecht 316ff. 754ff. 813.
Ehehindernis 72. 259, 71. 316. 343, 304. 472.
Ehemann, Gewere 736. Schulden 329. 755. 758. 761. Verfügungsrechte 67. 315ff. 328ff. 734, 35. 754ff. 761f. 765. 787. Vormundschaft 315ff. 728. 787.
Ehemündigkeit 72.
êhêra 576.
Ehering 753, 134.
Ehescheidung 67. 316.
Eheschließung 69ff. 242. 309ff. 322. 474. 752f. 809.
Ehesteuer 233. 465. 763.
Ehevertrag 328ff. 630. 864.
Ehezwang 67. 119. 309, 130. 311. 330. 425. 450. 465. 606, 20. 765.
Ehre, Ehrlose 37. 40, 19. 80, 26. 83. 88. 180. 430. 561. 749, 116. 780.
Ehrenamt 625, 96.
Ehrenstrafe 352, 18. 779.
ehrschatz 466. 820.
Ehrung 535. 553. 753.
eiba 21.
Eichamt 609, 86.
Eichsfeld 844. 987.
Eid 62f. 87. 374ff. 793.
Amtseid 563. 574. 576. 584. 594. 835.
E. im Verkehr mit dem Ausland 25, 12.
Eineid 87. 328. 372, 16. 374. 393. 793.
eidliche Fertigung 787, 54.
Gefährde-E. 84. 86. 360, 59. 371.
Gleichheits-E., *jafnaðareiðr* 81, 44.
E. bei Gottesurteil 378f.
E. bei handhafter Tat 373. 385.
Haupt-E. 88.
Heeres-E. 38. 525. 855, 5. 875.
Hilfs-E. s. Eidhelfer.
Huldigungs-E. 885. vgl. Untertanen-E.
Juden-E. 237.
Krönungs-E. 491.
Landsknechts-E. 855, 5.
Lehns-E. 411. 448.
Reinigungs-E. 182, 70. 358. 373. 377, 50. 378. 389. 392. 788ff. 796f.
schlichter E. 374, 33. Sechser-E. 328, 212.
Treu-E. 35. 162. 166. Truppen-E. s. Heeres-E.
Unschulds-E. s. Reinigungs-E.
Untertanen-E. 26, 18. 112. 158. 181. 394. 491. 621. 863, 4.
Voll-E. 374. Vor-E. 371. 372, 16. 387.
Wider-E. 371. 374, 21.
Zeugen-E. 87. 370. 394.
Zwölfer-E. 88. 325, 210. 374.
Vgl. Altar, Bürger, Evangelienbuch, Frauen, Gewährschaft, Heiligen, Urfehde, Urteil, Verklarung, Verlobung, Waffen.
Eidbrüderschaft 69, 53.
eidgenössische Bünde 631. 652.
Eidhelfer 87f. 370ff. 792f. — 83. 90. 305, 14. 385. 392f. 472. 594.
Eidmündigkeit 113, 28.
Eidring 87, 12. 366.
Eidschelte 89, 24. 373, 26. 375ff.
Eidsifjaþing 153, 2. 239, 4.
Eidstabung 87, 12. 374.
Eifel 840, 5.
eigan 285.
Eigen und Erbe 285. landrechtliches E. 435. vgl. Allod, Immobilien.
Eigenherr, E.-Herrschaft 611, 46. 630. 863, 5.
Eigenkirche 150ff. 508ff. — 167. 209f. 215, 18. 220, 45. 229. 232. 241, 10. 412. 427. 439. 532. 536. 867.
Eigenlehner 609.
Eigenleute 449ff. 464ff. 620. Ritter 451f. 475. vgl. Leibeigene, Unfreie.

Eigenmacht 735. vgl. Fehde, Pfändung.
Eigentempel 32.
Eigentum 55. 60ff. 216f. 287. 604, 12. 739f. entziehbares 223. 296f. geistiges 917. 940. geteiltes 297, 76. 735. 789, 62. 742f. 816. vgl. Gebäude, Grund-, Mit-, Stockwerkseigentum, Wald.
Eigentumserwerb durch Arbeit 216. 730. Buchung 721. 737, 54. Urkunde 289ff. 737. 809. Veräußerungsvertrag 809.
Eigentumsmarke 386.
Eigentumspfand 744.
Eigentumsübertragung (vgl. Auflassung) 62f. 289ff. 737ff. bedingte 299. 300, 91.
Eigenwirtschaft (vgl. Fronhof, Grundherrschaft, Krongut) 206. 221f. 440. 443. 453. 463f. 819. Bergwerke 204.
Eike von Repgau 675. 697, 9.
Einbruch, Einsteigen 361f. 365, 91.
einigsleute 434, 7.
Einigung, sachenrechtliche 737. *traditio* 294.
Einkindschaft 774.
Einlager 750f.
einläufige, einlitzige 434, 6.
Einlieger 459, 68. 829.
einöde 18.
Einquartierung s. Herberge.
Einreden 84. 86. 372ff. 786ff.
Einreiten 750.
Einschildige 410. 418, 50. 420, 57. 451. 528.
Einsiedeln 457, 51.
einsiedler 434, 6.
einspänner 434. 456, 46. 874.
Einsteher 89. 301.
Eintrittsrecht der Abkömmlinge 218, 53. 338, 286. 341. 770. 773, 234. 895, 6.
Einung 565. 652. 695. E. d. Landstände 631. Mark-E. 463.
einwerfen 771.
einwic 89.
Einzelhöfe 18. 60. 212.
Einzelrichter 807. 877. 880. 935f.
Eisen, glühendes 377. 794.
Eisenach 687, 59. 701. 725.
Eisenbahn 920, 17. 921, 18.
eisern gut s. Kindesgut.
eiserne Hände 481.
eisernes Kapitel 747.
Eisleben 701, 40.
Elbing 699.
Elbzollgericht 936.
electio canonica 510. *communis* 484.
elector 484.
electus 489.
Elend, *ellende* 35, 36. 53. 350.
elevatio regis 110, 17.
Ellwangen 845.
êlôs 78.
Elsaß 124. 136. 398. 401. 515. 517. 800. 841. E.-Lothringen 934.
Eltville, Oberhof 578, 124. 694.
Emanzipation (vgl. Abschichtung) 68. 319. 332f. 339. 348. 497. 766.
Emmerich 703, 49.
empfängnis 466.
Emphyteuse s. Erbpacht.
emunitas 208.
engager 304, 109.
Engelbert von Admont 726.
Engern 17, 1. 95. 260. 270, 16. 567, 63. 603. 756.
Enghien, Herzog von 907.
Engilin 261, 79.
England (vgl. Angelsachsen) 2. 7. 814, 27. 919.
Engleheim 261, 79.
Enkel s. Eintrittsrecht.
Enns, Stadtrecht 708.
enrollement 877.
ensak, enskyld 84, 56.
Entführung 69f. 119, 60. 315. 337. 352. 356, 39. 368.
Entgeltlichkeitsprinzip s. Lohngeld.
Enthauptung 349. 778. 788.
Entliegenschaftung 765.
Entsagung 429.
Entsippung (vgl. Sippe) 73. 346.
Entvogtung 623.
Entwerung 735ff. 790.
entwendete Sachen (vgl. Anfangsverfahren) 126. 286. 369. 782. 792.
êo 16.
eorl 52. 225, 4.
Epilog der L. Salica 249ff. 99, 6.
epistola 275. *Alati* 279, 11. *conculcatoria* 316. *eracuatoria* 306, 119.
epitome 245 z. Sachsenspiegel 697, 9.
Erbabfindung 319. 333, 257. 337.
Erbämter 497. 612. 819, 13. 834.
Erbbaurecht 648. 740. 746.
Erbdrost 612, 49.
Erbe (hereditas) 216, 22. 285.
Erbebücher 720.
Erbengewere 736. 771.
Erbenkreise 65f. 388ff. 847ff. 769.
erbengelob, Erbenlaub 741f. 287.
Erbenwarterecht s. Beispruchsrecht.
erbezen 434, 7.
Erbfähigkeit 73, 76. 282. 320, 191. 472. 476. 767. 772.
Erbfolgeordnung 65f. 73. 217. 298. 330, 240. 337ff. 769ff. 816f. 895.
Erbgut 60. 288, 36. 340, 295. 459, 22. 743. 765. 772.
erbi 285.
Erbkämmerer 834, 1.
Erbländer, österr. 834, 4. 845. vgl. Österreich.
Erbleihe, freie 299. 441ff. 461ff. 649. 735. 740f. 746. vgl. *precaria*.
erblose Güter 203. 344. 541. 756. 772.
Erblosung 741.

Erbmarschall 834, 1.
Erbpacht 298, 80. 424, 81. 440. 463. 820. 924.
Erbrecht (vgl. Ehe, Gerade, Heergewäte, salisches Gesetz, Testament, Verfangenschaft).
germ. 73. frk. 217ff. 243. 318. 336ff. MA. 665. 697. 758ff. Neuzeit 813ff. bei Briefland 223. E. der Freigelassenen 49. 234. der Hörigen 284f. 465. Lehn-E. 167. 422ff. 816f. E. der Leibeigenen 828. der Ministerialen 450. E. bei Schenkungen 296. bei Vermögenseinziehung 345. 778.
Erbrechtsentziehung 337. 348. 465.
Erbrechtsregeln 891.
Erbsälzer 551, 115.
Erbschaftserwerb 344. 736. 771.
Erbschaftsgedinge 336. 347. 773.
Erbschaftsklage 771, 218. 791.
Erbschaftsschulden 293f. 330, 237. 345. 348. 363, 80. 751. 772ff. 793, 22. 795.
Erbschaftssteuer 465. 468. 828.
Erbschaftszehnt 203, 58.
Erbschenk 834, 1.
Erbschulze 443.
Erbsühne 82. 354.
Erbteilung 286. 344. 488. 507. 604. 741.
Erbtochter 817.
Erbtruchseß 834, 1.
Erbuntertänigkeit 829. 907.
Erbunwürdigkeit 783.
Erbverbrüderung 611, 43. 774. 864.
Erbvertrag 611, 43. 762. 774. 810. 864.
Erbverzicht 774.
Erbzinsrecht (vgl. Leihe, Zins) 219, 38. 462f.
Erchanger 513.
Erde, rote 594, 189.
Erdscholle 63. 289.
Erfahrungszeugen s. Zeuge.
Erfurt 701, 40. 844. Münzer 608, 33. Reichstag (Union) 927.
Ergebung in Unfreiheit oder Hörigkeit 47. 230f. 234. 284, 14. 469. 471. in Ministerialität 452. 454.
erheben 275, 7.
Erholung 787.
erl 52.
Erneuerung d. Schenkung 223.
erobertes Land 137. 203. 219. 544.
Errungenschaftsgemeinschaft 318. 323. 326ff. 756ff.
Ersitzung 243. vgl. Gewere, Verjährung.
erste Bitte 535, 17. 833.
Erstgeburtsrecht 423, 77. 488. 604. 771. 864ff.
Ersticken, als Strafe 78, 20. 349.
Ertränken 78, 20. 349. 778.
Erwig, westgot. Gesetzgeber 246.
Erzämter 486. 489. 834. 837f.
Erzbannerherr 834. 838.
Erzbischof, Erzbistum 188. 146ff. 155. 189. 404, 15. 511.
Erzherzog Johann 925.
Erzkämmerer 486. 498.
Erzkanzler 489. 498ff. 834. 842. 845. 849. 852. 903. für Italien u. Burgund 499.
Erzkapellan 143. 499.
Erzmarschall 486. 498.
Erzpriester 148. 598f.
Erzschatzmeister 838.
Erzschenk 487. 498.
Erztruchseß 514. 834. 837f.
êsagare, êsago, êosago 45, 21. 130, 7. 179.
Esch 213.
Eschershausen 740, 64.
escuyer 456.
Eselreiten 779.
Essen 702. 845.
Essex 97.
essonium 383, 84.
Estland 700. 712.
Estor 893.
êteiding 762.
êtesilo 45, 21.
êthel 52. 60.
Ethelberht 265.
Etheler 40, 19.
etheling 52. friesische *ethelinge* 447. 459ff. 576.
Etter s. Dorfzaun.
êu 16.
Eurich, Edikt 93. 243. 245f. 250. 252, 22. 314, 157. 329, 226. 330, 227. 346, 216.
Evangelienbuch, Eid auf das 875, 23.
evectio 205.
Eventualbelehnung 415, 36. 817.
Evokationsrecht 181, 66. 479. 558f. 577. 583.
êwa 16. 240. 264.
êwart 33.
ewiges Gedächtnis s. Beweis.
Ewiggeld 747.
ewige Weide 213.
exactio 208, 13.
exactor publicus 134.
Exaktionsklausel 722.
Exarchat Ravenna 101, 9.
Exekutionsordnung, Reichs-E. 872. Bundes-E. 916, 25.
Exemtion (vgl. Gerichtsstand, Immunität, Privileg, Vogtei) 405. 479. 570. 577ff. 595. 599ff. 610. 619. 625. 637. 866. 878.
exenium 313.
exercitalis, exercitus 17, 2.
exfestucatio 290. 737.
exitus 63. 289.
exlex 78.
expellis 80.
Expositio, lombardische 256.
Extravaganten der Lex Salica 253, 25.

303, 103. der L. Wisig. 243, 1. der Libri Feudorum 713, 20. des Sachsenspiegels 677, 18.
Exzitatorien 856.

fâ 76, 9.
fabula firmata 311. 313.
fâch 76, 9.
fadem, fâdm 66.
faderfio 319.
fœstning 313.
fagang 76, 9.
fâhmann 76, 9.
Fahne, Friedenszeichen 43, 13. 111. 480f. 627, 27f. 641. Gerichts-F. 583, 149. Heer-F. 26. 38, 2. 39. Investitur (s. Fahnlehen) 166, 13. 583, 149. Königszeichen 110f.
Fahnlehen 412f. 422, 70. 427, 97. 494, 76. 505f. 508. 512. 583. 677. 817. 868.
Fähnlein 456, 46. 874.
fahrende Habe 73. 175. 216f. 285f. 328. 345, 309. 348. 614. 728f. 813. männlich u. weiblich 755. Betreibungsverfahren 390. Haftung mit F. 773. Zwangsvollstreckung 789. vgl. Erbrecht, Klage, Pfand.
fahrende Leute 476, 56.
Fähre 199. 546.
Fahrlässigkeit (vgl. Absicht, Ungefähr) 84, 59. 358, 46. 752. 785. 896.
Fahrrecht 796.
Fährrecht 714.
Fahrnisgemeinschaft 757f. 760.
Fahrtgenossenschaft 17, 4.
faida, faidus, faidosus 76. 80. 83. 133, 22. 269. 353, 26.
faihu 15.
fairina 75.
falcôn 76, 8.
Falkenau 720, 15.
Fall 466.
Fallrecht 339, 294. 770.
Falltor 433.
falsches Zeugnis 597.
familia 409.
familiaris 447, 9.
Familienfideikommiss 298. 742. 771. 819. 826. 865. 924.
Familienrecht (vgl. Sippe) 309ff. 752ff.
Familienstrafrecht 367.
famuli 229. 447, 9. 456.
fâra 17, 4. 83.
fara 17. 64. *faramanni* 17, 4.
farduan 80, 36.
farlâtan 289.
Fasten 777, 5.
Fastnachtspiele 724. 892.
Februarrevolution 925.
federwat 319. 756, 114.
fegang 76, 9. 300, 90.
fegh 76, 9.
Fehde 21, 24. 70, 57. 75, 7. 76. 80ff. 283. 316. subsidiäres Fehderecht 262, 80. 780f. F. der Städte 658. Bekämpfung der Fehde 120. 239. 262, 84. 352f. 567. 668ff. 780f. 802. 890.
Fehdegeld 83.
Fehdegemeinschaft 287.
Fehdesachen 357. 367.
fêhida 76, 9.
Fehmarn 693.
Feiertag s. Sonntag.
Feigheit 40. 75. 78, 20. 83.
Feind, Feindschaft 76f. 84. 347, 320.
feindio 3.
Feindschaftsgeld 83.
Feld (vgl. Dreifelderwirtschaft).
Feldarbeiter 668.
Feldgarten 215, 18. 433.
Feldgemeinschaft 54ff. 216f. 220. 287. 391. 437f.
Feldgericht 936.
Feldgraswirtschaft 56. 59. 212.
Feldjäger 884.
Feldrügegericht 621. 936.
Feldteil 202.
Feldweg 218.
Feldweibel 875.
Felonie 424, 81. 429f. 527. 533.
Feme 589.
Femebrief 589.
Femgericht 588ff. 678, 20. 796. 853.
Femrechtsbücher, F.-Weisungen 592, 181. 688.
Femschöffenbund 589.
Femwroge 589. 593.
fendeo 525, 4.
feoh 319, 183.
fera 17.
ferbatudo 81.
ferdêd 81.
Ferdinand I 834ff. 882.
ferhwunde 782.
Fertigung 737. 743. 809, 18.
ferula 412.
Fesch, Mainzer Koadjutor 904.
Fesselung 40. 231, 34.
festargiæf 313.
Festfriede 75.
festuca, festucatio 62. 68, 48. 289f. 294, 60. 303ff. 348. 373, 24. *f. notata* 290, 42.
Festung (vgl. Befestigung, Bundesfestung, Burg), Reichsfestung) 872. F. der Hanse 662.
Festungskommission 933.
Feudalverfassung (vgl. Lehen) 129f. 525ff.
feudum 319, 183. 407. *castrense* 418, 80. *extra curtem* 819. *irregulare* 407. *militare* 407. *nobile, ignobile* 818. *novum jure antiquo concessum* 422, 68. *paternum* 421, 68.
Feuerbach 939.

Feuersbrunst, echte Not 383, 84. Steuernachlaß 554, 182.
Feuertod 40. 78, 20. 349. 366. 676. 778. 781, 24.
Feuerverwahrlosung 84, 59.
Feuerzeichen 38.
Fichard 899.
fideiussor 289. 293.
fidelis 162. 411.
fidelitas 112. 144. 158. 411.
fides 231. 669, 2. *fidem facere* 64, 18. 87. 299. 303, 106. 304. 391, 124. 749.
fiducia 300.
filii naturales 341.
filtortus 388, 108.
fimelthing 576, 107.
Finanzwesen 121. 129. 132f. 140. 143. 190ff. 531ff. 623. 835f. 856f. 880ff.
Finger und Zunge (vgl. *curvatis digitis*, Daumen) 61. 80, 35. 289. 306. 426, 90. 737. 741. 749.
finis 124, 8. 125. 126, 17.
firina, firintât, firinwerk, firne 75.
firma, firmatio 173, 16. 275. 313.
firtân 80, 36.
firzellan 80.
Fischerei 168. 204f. 220, 44. 471. 549. 610, 28. 668. 714.
Fiskaladvokat, F.-Prokurator 566. 849.
Fiskalinen 206. 228. 316. 464. 608.
Fiskalmarkt 639.
Fiskalsachen 116. 181f. 186. 371. 566. 849.
Fiskus (vgl. Finanz, Heimfall, Regal) Anteil an Bannbuße 210. an Sühngeld 83, 50. an Wergeld 354f. Erbrecht 346, 215. Inquisitionsrecht 395.
fiscus (Krongutsamt) 206. 577.
fiuveida 215, 18.
Fivelgoer Küren 693, 35.
flagitium 75.
Flandern, fläm. Recht, fläm. Ansiedlung 81, 43. 123. 398ff. 441. 462f. 506. 518. 652. 664, 9. 665. 697. 702. 709. 760. 764. 786.
Flavius Josephus 683.
Fleischwunde 782.
Flensburg 702. 761.
Flucht (vgl. Landflüchtigkeit), Ergreifung auf der 90. F. von der Tat 792.
Fluchtfrist 349, 1.
Flumet 707, 77.
Flurberainigung s. Zusammenlegung.
Flurberainigungsgesetz 923, 30.
Flurordnung, F.-Polizei 19. 434ff. 621. 715.
Flurzwang 59. 212f. 216. 221. 433f. 437. 822. 923.
Flüsse 218. 545f. 549. vgl. Ströme, Wasser.
fodrum 143. 205. 528.
foederati et hospites 103.
foedus 669, 2.
folch 17, 2. 525, 4.
Folge (vgl. Lehen), im Gericht 25. 42. 44. 156. 522. vgl. Vollbort.
folkesmôt 153.
folleist 361.
Folter 378f. 797. 900.
Fondaco dei Tedeschi 661.
foramunto 61.
foras bannum mittere 383, 80.
forbanno 382, 78.
forbatutus 81, 38.
Forchheim 494.
fordro 388.
forestare, forestis 204. *forestarius* 206.
forfactus 80, 36.
Formelbücher, Formeln 243. 274. 276ff. 723ff. 891.
Formenstrenge 61f. 85f. 251, 28. 369. 371. 749. 786. vgl. Gefahr.
Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte 750. 809.
Forst 168. 204. 623. 823. vgl. Wildbann.
Forstdienst 821.
Förster 206. 229. 436. 448. 516. 625, 86.
Forstgericht 936.
Forstgraf 516.
Forstmeister 616.
Forstrügegericht 936.
fortia 119, 60.
fortnight 15, 10.
forum 639.
fóstbræðralag 69, 52.
Frage und Urteil 44. 181. 372. 522. 561, 28. 617. 786. peinliche Frage 378. 797. stille F. 797. Hegungsfrage s. Ding.
Fragmenta Gaudenziana 245, 7.
framea 23, 2.
frana 178. 575.
francisca 161.
Franeker 703.
Francus, homo Francus 169, 28. 225, 2. 227.
Franken (vgl. Lex Salica, Münze, Rachinburgen, Salier) 12f. 93ff. — Ansiedlung 212ff. 218, 85. Eideshelfer 376. frk. Recht in der *Expositio* 256. Gerichtsverfassung 170ff. Grafenkurie 840, 5. Herzogtum 402. 498. 567. 587. 683, 43. Hufe 441. 462. Kolonisationsrecht 664, 7. König lebt nach frk. Recht 493f. 665. frk. Kreis 845. 848. frk. Landgericht 620, 84. LG.-Ordnung 899. frk. Recht 2. 665. Reichsritter 887f. Rügeverfahren 392. Sendrecht 688. frk. Recht in Spanien 247. Sprache 18. Stände 225ff. Todesurteil 181.
Frankfurt, *Baculus iudicii* 724. Bundestag 912. Bundesversammlung 906. F. im Deutschen Bund 911. Erbteilung 742, 74. Friede 933f. Fürsten-

tag 928. Gesandtenkongreß 912. Großherzogtum 905. 910. Landfriede 670. mediatisiert 906. 931. Messe 885. Münzer 608, 33. Nationalversammlung 925f. Oberhof 705. Pfalz 494. Reformation 592, 181. 671. 902. Reichskammergericht 848. Reichstag 530. 841. 858, 1. Stadtrecht 705. 902. Wahlort, 483. 488. 832.
Frankreich, französisches Recht 2. 6. 359, 52. 407. 427. 664f. 757ff. 765. 773, 229. 800f. 814, 27. 907. 919. 935. 937. Heldenlieder 169, 29. Rechtsgelehrte 808. Sprache 265. vgl. *Code*, *droit*.
Franziskaner, Leihhäuser 477, 155.
Frauen (vgl. Ehe, Geschlecht, Weib), weise 32.
Frauenburg 699.
Fraueneid 87, 12. 328.
Frauengut (vgl. Gerade) 755.
Frauenraub 69. 331, 245. 367f.
Frauenzimmer, *gynaeceum* 143.
frauja 61.
Fraumünster i. Zürich 457, 51. 516.
frauweitan 75, 2.
freda, *fredus* 83. 302. 353ff. 362, 75.
Freibauern 638, 105. 820. 829.
Freiberg in Sachsen 697f.
Freibrief 232. 236. 466. 468.
Freiburg im Breisgau 542. 650f. 681. 706. 761. 770. 902. Universität 497, 4.
Freiburg im Üchtland 707.
Freie 51f. 59. 227f. 442. 445. 455. 458ff. 473. 526. 592.
freie Herren (vgl. Adel, Edelinge, Herrenstand) 409. 418, 50. 445f. 451f. 562. 573. 676. 718. 824, 1. 826. 887.
Freienwalde 721, 15.
Freierklärung des Bergbaus 551. 609.
Freifrone 593.
Freigericht 588.
Freigraf (-schaft), F.-Kapitel 588ff. 603, 11. 638, 12.
Freigrafschaft (Franchecomté) 800. 844.
Freigut 443. 460, 67. 603, 11. 628, 102. 649.
Freihals 51. 231, 34. 459, 62.
Freiheit vgl. Freie, Immunität, Unfreie, Verknechtung.
Freiheit (Markt) 624. 631. 638. Kreuz der F. 641.
Freiheitsentziehung 850.
Freiheitsminderung 203. 464.
Freiheitsprozeß 175. 188. 233. 370, 2. 374, 31. 375, 36. 395. 463. 568. 571. 587. 643.
Freiheitsstrafe 171. 350. 365, 91. 367. 379, 62. 779.
Freiheitsverpfändung 230.
Freihufe 434, 3. 442.
Freilassung (vgl. Hörige, Schatzwurf) 25. 37. 48ff. 231ff. 243. 434, 61. 440. 449ff. 459, 63. 462, 77. 464. F. vor dem Heere 17, 3. 153. Erbrecht der Freigelassenen 234. 284, 14. 285. Gerichtsstand 184. 187.
Freising 845. Ruprecht v. F. 687. 692. 708.
Freischöffen 458. 460. 588ff.
Freischulze 820.
Freistaatliche Verfassung 92. 405.
Freistädte 643. 659.
Freistatt 81. 117. 350. 352. 784.
Freistuhl 588ff. F.-Gut 461, 72. 626, 102.
Freiteilsrecht 346f. 759.
freiwillige Gerichtsbarkeit s. G.
Freizins 648.
Freizügigkeit 50. 228, 18. 232. 235f. 464ff. 479. 828ff. 916, 3.
Fremde (vgl. Ausmärker, Gast, Gerichtsfremde, Wildfang) 53. 241f. 495. — Besetzung 789, 11. nicht im Ding 43. Ehe 69f. Eid 374, 33. Grundbesitz 64. 219. 888, 4. Hofämter 834, 2. Liten 233. Marktbesucher 643. Nachlaß 541, 52. das Neugeborene 67f. Übeltat 783. Ungeld 628. Unterwerfung 47. 50.
Fremdenpolizei 132.
Fremdlingsrecht 541, 52.
Frevel, Haupt-F. 352. niedere 621f. 777. 783. 935.
frepêd 81.
Friaul 17, 3. 844.
frido 83, 50. *friđesbôt* 83, 50.
friđbrot 75.
Friedberg in Hessen 705, 64. 885.
Friedelehe s. Ehe.
Friedebann 43. 83. 117. 200f. 353, 25. 737f. 741. 745. 774. 780, 22.
Frieden vgl. Bann; Acker-, Bischofs-, Burg-, Ding-, Dorf-, Fest-, Gottes-, Hand-, Haus-, Heer-, Herzogs-, Kirchen-, Königs-, Land-, Markt-, Mühlen-, Reichstags-, Schmiede-, Sippe-, Sonder-, Stadt-, Straßen-, Tempel-, Volksfriede, Krieg.
Aufsagung des F. 80. befriedete Personen u. Sachen 117. 669. 781. 783. erkaufter F. 81ff. gelobter s. Handfriede.
Friedensbruch 74ff. 83, 50. 84. 479. 522. 780f. 783. vgl. Landfriedensbruch.
Friedensgeld, germ. 27. 30. 83f. 89. frk. 195ff. 120. 133. 137. 204. 306. 350. 353. 363. 365. MA. 779.
Friedensgericht 935.
Friedenskuß 81.
Friedensverträge (1866) 932.
Friedeschilling 738.
Friedetage 669. 783.
Friedewein 738.
Friedewirken s. Friedebann.
Friedlosigkeit (vgl. Acht), germ. 75ff. 82ff. 90. frk. 115. 316, 169. 349ff. 361. 366. 382ff. 476. MA. 777.
Abspaltungen 78. 84. 351. 382f.

Friedrich I 427. 504. 669f. 713. 806. Fr. II 428. 532. 534. 540f. 604ff. 643. 806. Fr. III 565f. 713. 803.
Friedrich I von Brandenburg 593.
Friedrich I von Preußen 802. 876. Fr. der Große 830. 876. 890. 900f. 907. 936. Fr. Wilhelm, der große Kurfürst 802. 883. Fr. Wilhelm I von Preußen 830. 876. 881ff. 907. Fr. Wilhelm IV von Preußen 920. 926.
Friedrich, Augsburger Leutpriester 804.
Friedstatt s. Freistatt.
Fries, Lorenz 891.
Friesen (vgl. *âsega*, *etheling*, Lex, Rudolfsbuch) 19, 15. 93. 96. 100. 135. 401. 405, 17. Brautkauf 309. 753. Dingzeuge 793. Ebenbürtigkeit 473. Ehegüterrecht 757f. Formeln 724, 10. Gericht 178f. 575ff. 614. Graf 137, 89. 504 Handel 15. Häuptling 526, 9. Haussteuer 527, 14. 544. 627, 99. Kesselfang 377. Kirchspiel 718, 8. Kolonien 400. Münze 193. 197. *ofledene* 780, 22. Recht 240. 261ff. 665. 686. 689f. 703. Rückenbrechen 78, 20. Senat 30, 6. Sendgericht 598, 206. Sprache 12, 2. 665. Stände 225ff. 254, 41. 447. 458. 464, 87. 631. Städte 652, 71. 703. Vormundschaft 767f. Wergeld 354ff. 777.
frihals 51. 459, 62.
frilax 50, 18. 355, 85.
friling 51. 225. 260. 459.
friman 458. 562.
friôlêtha 50, 18.
Frischling 194, 18.
Fristen (vgl. Gerichtsfristen, Jahr und Tag), Berechnung 14, 10. sechs Wochen und drei Tage 734, 37.
frithköp, *friþu* 83, 50.
frô 61. 114, 37.
frodanno 80, 36.
Fronbote (vgl. Gerichtsbote, Scherge) 43, 12. 177f. 229. 574. 593. 619. 624. städtischer 647.
Frondienste 47. 164. 222. 229. 233. 236. 299. 438. 466f. 621. 820f. 827. 829. 908.
Frone 178. 575.
Fronfeld 221. 433. 438ff. 467. 640.
Fronhof-Verfassung (Villikation) 206. 221f. 433. 439ff. 467. 471, 121. 533, 71. 579, 128. 649. 830.
Fronland 640. vgl. Fronfeld.
fronteil 551.
Fronung 79. 82. 90. 111. 352. 382. 384. 542. 738. 745. 789.
Fronurteil 43, 12.
Frostuthing 153, 2. 239, 4.
Fruchterwerb 216. 425. 730. Überhang 730.
Fuero 247. *F. de Cordova*, *F. juzgo* 246.
fulefreals, *fulefree* 51, 21. 236.
Fulda 845. 911.
Fund 553. 610. 730. *fund und prund* 609, 38.
Fundunterschlagung 386.
Fünfte, der 202.
Fünfzigerausschuß 925.
funiculus 214, 8.
furban 44, 14.
furbattudo 81, 38.
fürio 38, 3.
furisto 29. 114, 37.
Fürsprecher 70. 394. 472. 476. 595. 780. 787.
Fürsten (vgl. Kurfürsten, Landesherr, Reichsfürsten), germ. Gau-F. 29ff. 52. 55. 108. — Edelgut 30. 60. Einkommen 23. 30. 60. Gefolge 36. im Heer 37. 39. Priester 31f. Richter 30. 41ff. — frk. 226. — MA. 503ff. 445. — Bodenregal 544. Ebenbürtigkeit 473. Femgericht 590. 594f. Gericht 581ff. 617. 619. Reichstag 520ff. 839f. Siegelrecht 718. erteilen Stadtrechte 643. Wildbann 548. — Neuzeit 824f. 850. — geistliche Fürsten (vgl. Bischof, *confoederatio*, Erzbischof, Investitur, Regalien) 408ff. 504ff. 629. 889. Dienstmannen der g. F. 451f. Finanzwesen 532ff. Kammerrichter 849. Säkularisationen 802. 867. 903.
Fürstenbund 890.
Fürstengenossen 29ff. 34ff. 52. 446. 465, 90. 562. 572. 850. 862, 1.
Fürstengericht 561.
Fürstenkollegium 927.
Fürstenkonkordat 673.
Fürstenrat, germ. 24ff. 29. 31. 108. Neuzeit 841.
Fürstentag 928.
Fürst-Primas 906.
Fuß, auf den F. treten 71. in die Fußstapfen treten 770.
Fußvolk 38. 161. 407. 525. 854. vgl. Knechte, Landsknechte.
fustis 62.
fylki 12. 30, 11.
fylkiskonungar, *fylkisþing* 23. 30, 11. 107.

ga 21.
Gabe (vgl. Geschenk, Ehrung) 296. 737. bei Adoption 68f. bei Eheschließung 69. 318. bei Kommendation 35. 166. bei Verträgen 64. 71, 61; 88. 87, 10. für Zeugen 87, 10. 375. 753.
gabella emigrationis 916, 8.
gabella hereditaria 541, 82.
gädelingas, *gaten* 34, 83. 66.
gadrauhts 33.
gafergaria 298, 88.
Gaffel 655.

gage 286, 28.
gähe Tat 84, 55.
gaida et gisil 235, 62.
Gaill, Andreas 892.
gairethinx 25. 42. 62. 235. 255, 44. 303. 347. 348, 221.
Galgen s. Hängen.
Galizien 803.
Gallien, Gallier 1. 12ff. 93. 177, 40. Adel 226. *civitates* 125. *concilia armata* 23, 4. Einzelhöfe 18. 202. Fronung 79, 29. Gau, Untergau 21. 126, 17. *gesta municipalia* 274. Hörige 49. Kirche 146ff. Kopfsteuer 202. Priester 31. Vassallität 163. Waffenrühren 25, 12.
gamaldio 298, 78.
gamallus 42.
Gandersheim 641, 24. 841.
Gandinus 896.
Ganerben (vgl. Hausgemeinderschaft) 288. 294, 63. 332f. 339. 345. 347. 414. 434, 7. 436, 17. 446. 631, 115. 741. 889. Teilung mit und ohne Verzicht 288. 741.
garba 202.
gardingi 34, 80.
gardr, gards 18. 55.
Garkost, Klage um 788.
Gärtner 43, 4; 6. 462, 76.
Garz auf Rügen 721, 15.
gasakjo 85.
gasindi 33.
Gassenlaufen 875.
gastaldius 132.
Gast, Gastfreundschaft (vgl. Fremde) 53. 242. 462f. 648. G.-Gericht 201. 572.
Gasteiner Vertrag 929.
Gastung (vgl. Atz) 205, 71. 684, 44.
Gatte, *Gattling* 34, 32. 66.
Gau (vgl. Grafschaft, Go, Fürst) 20ff. 29. 124f. 177ff. 515. — Ding 21, 24. 23. 31. Einteilung 125. 126, 17. 404. Gemeinde 22, 25. 58. Heer 38. König 29, 4. 108. 115. 131. Lostrennung 22, 25. Namen 93. 95. 124f. Recht 98. Richter 107. Staat 22, 25.
Gaudenzische Fragmente 245, 7.
gavadjon 304, 109.
gawi 21.
Gebäude, Eigentum an 216. 434, 6. 435, 9. 441. 648. 742. 746. fahrende Habe 216.
Gebäudesteuer 544. 627f. 880.
geben 296. vgl. Urkunde.
Gebetdienst 12.
gebiutel 685, 47.
gebotenes Ding s. Ding; ungebotenes s. echtes.
Gebot u. Verbot (vgl. Bann, Bannrecht) 43. 116f. 132. 495. 583, 148. 606. 623. prozessualisches Gebot 86. 88.
Gebrauchssteuer 920.
gebreite 214.
Gebück 483.
gebundene Tage 669.
gebür, fri 458.
Geburt, Beweis der freien 473, 138. Lebensfähigkeit 282.
Geburtsstand s. Stand.
Gedeih und Verderb 722, 26.
Gedinge 762. Lehen 415f. 419. 421, 67. 422. vgl. Erbschaftsgedinge.
Geertruidenberg 703.
gefâ 76, 9.
Gefahr im Prozeß 85. 372. 375. 786f.
Gefährde s. Ungefähr.
Gefährdeeid s. Eid.
Gefängnis s. Freiheitstrafe.
Gefolge, Gefolgschaft (vgl. *trustis*) 21, 24. 27. 30. 33ff. 37. 40. 68, 47. 83. 112. 121. 144. 161. 168. 169f. 177, 41. 297, 72.
Gegengabe s. Lohngeld.
Gegenkönig 483.
Gegenurteil, -zeuge s. Urteil, Zeuge.
geheftete Wunde 782.
Geheimer Justizrat 878.
Geheimer Rat 502. 837. 852. 878. 882. 884. vgl. heimlicher Rat.
Geheimer Staatsrat 884.
Gehöferschaft 54, 1. 59, 17. 438.
gehruafti 90.
Geiler v. Keisersberg 765, 182.
Geisel 47, 2. 231f. 301. 348.
Geislinger Statut 888, 5.
Geisteskranke 84. 752. 767.
Geistliche (vgl. Bischof, Fürsten, Kapitel, Kirche, Kloster), befriedet 668. Bischofswahl 510. Eintritt 148. 429. Geradeerbrecht 756. Gericht 186ff. 580. 596ff. 721. 781, 24. 807. 936. Gerichtsstand 187ff. 594ff. 615. 647. Heerespflicht 148. Herrentitel 456, 45. Kanzlei 141f. 150. 498. Kommendation 164, 8. Landfolge 158. Landtag 630. Lehnrecht 408ff. 417f. 868, 9. *professiones iuris* 241, 10. Ritterorden 456. Schreiber 141. 274. Siegel 718. Staatsdienst 102. 138. 141f. 150. 164, 8. 498. 535. Steuer 530, 28. 627. 653. 857. 872. 881. Strafen 188. 777. Testament 775. unfrei oder hörig 148. 151. 229. 232. Urteiler 561, 82. 566. Vertretung 209. Waffentragen 596. Wergeld 146, 2. 150. 355.
Gelage (vgl. Opfer) 69, 58. 71, 62. 489.
Gelaßeigentum 742.
Geld 15. 285. 746. vgl. Münzen.
Geldern 506. 631, 116.
Geldgeschäfte 477ff.
Geldschulden 596.
Geldstrafe s. Buße, Königsbann, Vermögen.
Geldwirtschaft 470. 536. 538.
gelehrtes Gericht 877ff. vgl. Rechtsgelehrte.

Geleite zum König 121. zur Königswahl 488. zum Markt 201, 42. 641, 24. zum Reichstag 522.
Geleitemann 625, 96.
Geleitsrecht 541. 546. 602f. 620, 82. 878, 69. über den Fluß 546, 81; 84. 601, 3.
Gelnhausen 495. 705, 64. 721, 15. Johann v. G. 691, 22. 709f. 723. 807.
geltaere 749, 114.
Gelübde (*gelovede*) 306. 491. 749. 774.
gemächte 762. 773.
gemein (*nefarius*) 75, 4.
Gemeinde (vgl. Allmende, Heimfallsrecht, Kaufmanns-G., Land-G., Markgenossenschaft, Sonder-G., Stadt) 18f. 55. 123. 127f. 216ff. 434f. 569. 728.
Gemeindebeamte 129.
Gemeindegericht 621. 936.
Gemeindelast 628. 650.
Gemeindewald 923.
Gemeindewege 218.
Gemeindeweide 214. 216. 923.
Gemeindezeugnis 576, 108. vgl. Nachbarzeugnis.
gemeiner Pfennig 530. 555. 849. 853. 857.
gemeines Recht 271. 810ff. 937. vgl. Sachsenrecht.
Gemeingefahr abwenden 136.
Gemeinfreie 458. 474f.
Gemeinheitsteilung 822f. 923.
gemeißelte Wunde 782.
Gemenglage der Felder 59. 212. 222. 433. 441. 443. 821.
gemôt 23, 1.
genealogia 17. 64. 217. 226. 298.
Generaldepartement, preuß. 883.
Generaldirektorium, preuß. 882ff.
Generalfiskal 884.
Generalkommission, preuß. 907. 923.
Generalkontrolle der Finanzen 884.
Generalkriegskommissariat 883.
Generalschatzmeister 834. 836.
Generalstaaten 800.
generatio 17. 23, 5. 342.
Genf 845, 1.
genossami 465, 90.
Genossenschaft s. Eid, Haus, Hof, Mark, Münzer.
Genossenschaftsgesetz 940.
Gent 740. 742, 76.
genuculum 342, 203.
Gepiden 93.
Gepräge 192.
Ger s. Speer.
Ger (Ackerstück) 215, 13.
Gerade 317ff. 349, 295. 466. 697. 754ff. 763. 772. Niftel- u. Witwen-G. 755, 138. 756.
Gerardus Niger 712.
gerbagium 202.
gerefa 130, 10.
gereide 434, 7.
gerennte Ehe 764.
gêrhabe 61.
Gericht s. Adels-, Billigkeits-, Burgmannen-, Birsch-, Brücken-, Dienst-G. Ding, Dorf-, Feldrüge-, Fem-, Forstrüge-, Fronhof-, Gast-G., geistliches, gelehrtes, Gemeinde-, Gewerbe-, Gilde-G., Goding, Grafen-G., grundherrliches, Hals-, Herzogs-, Hof- Hundertschafts-, Immunitäts-, Kirchspiel-, Königs-, Kriegs-, Land-, Landfriedens-, Lehns-G., Märkerding, markgräfliches G., Markt-, Militär-, missatisches, Münz-, Nieder-, Not-, Ober-, Patrimonial-, Polizei-, Reichs-, Reichshof-, Reichskammer-, Ritter-, Rüge-, Schultheiß-, Schwur-, Send-, Sippe-, standesherrliches, Still-, Straßen-, Zent-G.
Gerichtsbann s. Dingbann, Bannleihe.
Gerichtsbarkeit, freiwillige. Adoption der Enkel 773, 234. Bauerschaft 657, 82. Dorfgericht 618, 76. 619. Gedinge 348. Geistlichkeit 597. 718. 751. grundherrliches Hofgericht 621. Hofpfalzgraf 497. Hundertschaftsgericht 171f. Kirchspiel 718, 8. 738, 56. Königsgericht 181. 394. 560. Lehnsachen 595. *liber cartularii* 280. in Römerstädten 128. Seelgeräte 775. Stadtbücher 695. 721ff. vgl. Auflassung.
Gerichtsbarkeit, hohe, peinliche. frk. 46. 174f. 188f. — MA. Burggraf 518. Dorfgericht 619. Femgericht 589. Landesherr 601f. 606. Landgericht 571. 615f. Landgraf 515. Stadt 645. 655. Vogtei 577ff. — Neuzeit 862, 2. 888f.
Gerichtsbarkeit, niedere (vgl. Niedergericht) frk. 134f. 171. 174. 185. 188. 208. MA. 516. 577ff. 584.
Gerichtsbaum, Gerichtsbrunnen 42, 2.
Gerichtsbote (vgl. Fronbote, Scherge, Schultheiß, Weibel) 574f. 589. 624. 653. 655. 849. Recht der Begnadigung und Strafumwandlung 351, 11. 574, 98. 778, 8.
Gerichtsbuch (vgl. Achtbuch, Landtafel, Stadtbuch) 751. 793.
Gerichtsdiener s. Gerichtsbote.
Gerichtsfahne 583, 149. vgl. Fahne.
Gerichtsfolge 529.
Gerichtsformeln 274. 724.
Gerichtsfremde 572. (vgl. Fremde.)
Gerichtsfrieden s. Dingfrieden.
Gerichtsfristen (vgl. Fristen, Ladung) 14, 10. 171. 175. 180. 384. 388.
Gerichtsgefälle (vgl. Bann, Friedensgeld) 27. 30. 81f. 129. 171. 204. 208. 210. 443. 542, 160.
Gerichtshalter 880.

Gerichtsherr 553. 619. 830.
Gerichtshoheit 27. 46. 115. 137f. 560. 583ff. 602. 615. 627. 862. 888f.
Gerichtskasse 849.
gerichtskundig s. Dingzeugnis, Gerichtsurkunde.
Gerichtsleihe (vgl. Bannleihe) 410. 422, 10. 455, 37. 577ff. 619. 888.
Gerichtsordnung (vgl. Hals-GO., Kammer-GO., Land-GO.), Reichskammer-GO. 898f. allgem. preuß. GO. 901, 19. österr. 901.
Gerichtspflicht s. Dingpflicht.
Gerichtsreform 565. 808. 877ff. 907f. 928. 934ff.
Gerichtsreisen (vgl. reisender Richter) des Königs 558.
Gerichtsschreiber, frk. 148. 172f. 180, 67. 274ff. 292, 52. MA. 563. 566. 575. 665. Neuzeit 877. 880. 935.
Gerichtsstand (vgl. Exemtion) 572. 587f. 592. 615. des Adels, der Ministerialen 445. 449. 454f. 573. 581. 594. 615. 825. der Freigelassenen 187. der Fürsten, Reichsstädte, Reichsunmittelbaren 182. 542. 559ff. 565. 572. 595. 646. 658. 825. 850ff. 889. der Geistlichen 186ff. 596ff. 615. der Grafen 574. der Juden 479. 594. des Königs 116. 492. 514. 562. 566, 59. 595. 678. der Reichsgüter 182. 186. 518. 559. der Städte 615. 646. 658f. der Stadtbewohner 647ff. der Unfreien 183f. 620. der Vogteileute 50. 183ff. 463. 469. 571. 580f. 620. 640. 647, 50. Besondere Gerichtsstände 182. 186. 572. 593. 640. 825. 889.
Gerichtsurkunde 173. 273ff. 292, 52. 393. 560, 17. 566, 59. 738.
Gerichtsverfahren (vgl. Prozeß, Strafprozeß, Zivilprozeß). germ. 84ff. frk. 368ff. MA. 665. 785ff. Neuzeit 877ff. 895. 900.
Gerichtsverfassung, germ. 41ff. frk. 170ff. 269f. MA. 557ff. 614ff. Neuzeit 848ff. 877ff. 898ff. 934. 941.
Gerichtsvollzieher s. Gerichtsbote.
Gerichtszeugnis s. Dingzeugnis.
Gêrmagen 66.
Germanen 12ff.
Germania des Tacitus. cap. **6**: 39. 83. — c. **7**: 17. 26f. 39f. — c. **10**: 26. — c. **11**: 14. 23. — c. **12**: 41ff. 74ff. — c. **13**: 34. 36. 68. — c. **14**: 34ff. 83. — c. **15**: 30. 48. — c. **16**: 55. — c. **18**: 64. 71ff. — c. **19**: 16. 67f. 71. 75. — c. **20**: 72f. — c. **21**: 64. 74. — c. **22**: 70. — c. **24**: 48. — c. **25**: 49. — — c. **26**: 56f. — c. **31**: 48. 55. — c. **32**: 73. — c. **43**: 12. 27. — c. **44**: 27. — c. **46**: 55.
Gerücht, Gerüft (vgl. Landgeschrei, Schreimannen) 38, 2. 79f. 90. 176. 351, 12. 368, 105. 373. 385ff. 572. 791f.
Gesamtbelehnung 414ff. 422. 424. 447. 837.
Gesamtbürgschaft 126, 14. 751.
Gesamtdienst 438.
Gesamtgilde 656.
Gesamtgut 758. 761.
Gesamthandverhältnisse, Bürgschaft 751. Ehegatten 329. 758. Gemeinde 728. Gewere 735. Hausgenossen 63f. 298, 78. 771. Hofgenossen 438. Lehen 414ff. 422. 424. 447. 837. Miteigentum 742. 761.
Gesamtmarken 434.
mit gesamtem munde 370. 375. 394.
Gesamtstimme 486. 488.
Gesamtwillebrief 523.
Gesamtzins 438.
Gesandtschaften, frk. 141. 150. MA. 535. Neuzeit 867. 872. 874. 913.
geschäft 774f.
Geschäftsfähigkeit 282ff. 330, 235. 332, 247. 333ff. 423, 74. 727. 774, 240.
Geschäftsurkunde, G.-Zeuge s. Urkunde, Zeuge.
Geschenke (vgl. Gabe) an Herrscher 23. 27. 30. 154, 7. 553. G. des Königs 556.
geschiht, von 752.
Geschlecht, männl. u. weibl. 72. 78, 20. 81, 44. 122, 71. 283. 319. 335ff. 354. 356, 39. 368. 771. vgl. Frau, Weib.
Geschlechterkrieg 89.
Geschlechterverfassung 17ff. 26. 29. 31. 38f. 55. 64.
Geschlechtsleite 49.
Geschlechtsvormundschaft 73. 242, 15. 283. 309ff. 333f. 338. 356, 39. 727f. 753. 766f.
Geschoßeigentum 742.
geschoz 554.
Geschworene (vgl. Rüge, Schwurgericht) 576. 939.
Geselle 653.
Gesetzgebung (vgl. Bundes-, Landes-, Reichsgesetzgebung, Publikation) germ. 25. frk. 115f. 123. 137. 150. 156f. 238ff. 252. 260, 77. 266ff. MA. 629.
Gesetzgebungskommission, preuß. 936.
Gesetzsammlung (vgl. Bundes-, Reichsgesetzblatt) 273.
Gesetzsprecher 25. 33. 22. 45f. 130, 7. 240.
Gesinde 33. 47f. 462. 468. 648. 729, 8. 772. 788. 828f.
gesiđ, gesiđcundman 33, 28.
Gesinnung, verbrecherische 783f.
gespräch 787.
gesta municipalia 128. 274.
Geständnis 86. 188. 372.
gefungen, githungan 129, 4.
Getreidegenossen 434, 7.

gevita 87, 10.
Gewährsmann (*gewere*), Gewährschaft 370. 386ff. 391f. 418. 430. 789ff. 829.
Gewahrsam 733.
Gewalt (vgl. Munt) väterliche 65ff. 282ff. 331ff. 765.
Gewaltbote 116. 138.
Gewaltbrand 366.
Gewandfall 466.
Gewann, Gewannsystem (vgl. Gemenglage) 58. 212. 214. 433. 437. 439ff. 821.
Gewässer s. Fluß, Strom, Wasser.
geweald 83.
gewedde 306.
gewër 388.
Gewerbe (vgl. Zunft) 653ff. 858. unehrliches 476.
Gewerbefreiheit 887. 908.
Gewerbegerechtigkeiten 442.
Gewerbegericht 657. 936.
Gewerbeordnung 940.
Gewerbesteuer 628.
Gewere 63. 287. 292ff. 384. 733ff. 774. 790f. an beweglichen Sachen 733. bloße 734. dienstrechtliche 735. eigenliche 734. fehlerhafte 734. gelobte 791. gemeine 734. gemeinschaftliche 735. 747, 101. gleiche 734, 35. habende 734. hofrechtliche 735. landrechtliche 735. ledigliche 735. 742. raubliche 734. 736, 48. rechte 596. 734. 738. 774. 790. verteilte 736. vormundschaftliche 734. 754.
Gewerebürge 293.
Gewerebuße 791, 15.
gewerf 554.
Gewerkschaft 609. 779. 784.
Gewette 120, 80. 133. 562. 583, 148. vgl. Wette.
gewi 21.
Gewicht 15. 191. 194, 16. 198. 537. 609. 622. 651. 921.
Gewinn und Verlust 787.
Gewinngeld 820.
Gewinnsteuer 628.
gewizzen, gewizzende 797.
Gewohnheitsrecht, germ. 16. — frk. 119. 240. 249. 269. 324. 329. 346, 216. — MA. 421. 426. 498. 506. 524. 540. 553. 609. 664. 678. 691f. 695. 715. 730, 10. 759. 780, 22. — Neuzeit 809. 811. 897f. 937.
Gewohnheitsverbrecher 796ff.
gewonnen gut 288, 86.
gexunft 240.
giburon 221.
gieidon 87.
gifêh 76, 9.
gift, gifta, giftarorđ 69, 55. 313.
Giftmischerei 359, 56. 361, 66. 366.
Gilde (vgl. Hanse, Zunft) 650. 655ff. Gesamt-G. 656. Kaufmannsgilde 640, 20. 652. 656.
Gildemeister 657.
Gildhalle in London 660.
gipt, gipta 69, 55.
gisel 348.
Gisulf 17, 3.
gitrôst, gitrôsteo 33.
giwarageau, gawargjan 77, 13.
giweri 289.
giwixo 87, 10.
gizunft 240.
Glarus 698.
Glatz 721, 15. 802.
glebae adscripti (vgl. Hörige, Unfreie) 50. 229ff. 465. 467, 103.
Gleve 456, 46. 527.
Glieder, Verwandtschafts- 66. 342.
Glockenklang, Recht des 623.
Glockenseil 231, 34. 289.
Glossen 245. 246, 12. 253, 38. 256f. 280. 725. des *Corpus iur. civ.* 806. 812. der *Libri Feud.* 713. 806. des Mainzer Landfriedens 670. Malbergische 245. 289. des Sachsenspiegels 679. 704, 62. 807. des Sächs. Weichbildrechtes 696.
Gnade (vgl. Gottesgnaden, Halslösung, Strafumwandlung) 47, 2. 77. 116, 41. 120. 148. 351ff. 497. 594. 784. 833. 870. Entziehung der G. 120. 131. 187, 93. 352. 520. 543. 777. 779.
Gnadenlehen 819.
Gnadensachen 497. 833. 852. 870.
Gnesen 803.
go, gouwi 21.
Go (vgl. Gau) 125. 130. 177f. 569ff. 575. 623.
Gobler 892, 7.
Goding 178. 569ff. 588ff. 614ff.
Gograf 124. 130. 135, 217. 178. 588. 614ff. 645, 38.
Gold, Bedeckung der Leiche mit 82, 44. Münzen, Währung 191ff. 226. 250. 537f. 608. 858.
Goldene Bulle 672f. — 487ff. 498f. 521f. 524. 537f. 551. 559. 604ff. 630, 112. 727. 782. 807. 832. 837. 839. 864ff.
Gombata 271, 19.
Görlitz 696. 721, 15. Lehnrecht 676, 14. 687.
Goslar 495. 578. 642, 27. 644. 687, 59. 701. 845. 885.
Goten 12. 16, 16. 44, 16. 45, 18. 92ff. 101. 130f. 212. 225, 1. vgl. *sagio, signifer.*
Gotha 701, 40. 816, 1.
Gotien 94. 100. 124.
Gotlandslagen 239, 4.
Götter, Beleidigung der 24. 75.
Gottesfrieden 24, 10. 33. 39. 43. 569. 622. 652. 668ff. 689f.
Gotteshausleute vgl. Hörige, Unfreie, *homines ecclesiastici.*
Gotteslästerung 858.
Gottespfennig 749.

Gottesurteil 32. 43, 11. 44, 16. 77f. 88f. 269, 11. 376ff. 389. 393f. 780, 28. 794. liturgische Formeln 280.
Göttingen, Universität 919, 15.
godar 32.
godord 19, 15. 32.
Grab, Adoption über dem 773, 224.
Gräberraub 75. 76, 8. 365, 90.
Grade, Verwandtschafts- 66. 343, 304. 344, 305.
Gradualordnung 769f. 819.
graf Worterklärung 130, 10.
Graf 29, 2. 130ff. — zugleich Burggraf 518. Diener des G. 171, 6. Einkünfte 133. 204. 542. Einsetzung 131. 135f. 139, 45. Erblichkeit 132. Fürst 504. nicht gefürstet 446. 483. 505. Gerichtsbarkeit 115. 132. 171ff. 270. 567ff. 580. 590. 615. ohne höhere Gerichtsbarkeit 575ff. Gerichtsstand 181. 574. 850. Stellung zum Herzog 135f. 602. zur Krongutsverwaltung 206ff. Landeshoheit 601. 606. militärische Aufgaben 132. 150. 158ff. 526. Münzaufsicht 199. Polizei 132. 201. letztes Urteil 576, 107. 643. Verantwortlichkeit 131. 526. Vertreter des G. 130. 133f. 171. 174. 178. 201. 577f. 590. Vollstreckungsbeamter 130. 132. 171. 381f.
vgl. Burg-, Dorf-, Forst-, Frei-, Go-, Hans-, Land-, Lehn-, Mark-, Ministerial-, Ober-, Pfalz-, Titular-, Untergraf.
Grafen und Herren 475. 521. 583, 148. 630. 840. 862.
Grafenacht 181, 67. 576, 107. vgl. Verfestung
Grafenbank 840f.
Grafenbann 132f. 177. 353, 25. 583, 148. Vorbann 181, 67. 384.
Grafengericht (vgl. Landgericht) 171ff. 184f. 189. 392f. 454f. 547. 577ff. 588. 590. 614f. 618. 637. 645. Niederlegung 175. 615.
Grafenkurien 842.
Grafenschatz (vgl. Bede) 133. 288, 17. 462. 526. 544f. 604, 11. 606. 626. 650. 738, 58.
Grafenschuld 627, 101.
Grafenstand 475.
Grafschaft 124ff. 401ff. 570ff. — Afterleihe 410. 570. 584f. allodiale G. 604. Stellung zum Bistum 128. 149. Erledigung 135f. 570. 602. 613. Exemtion von der G. 209. 406. 570. in geistlichen Händen 406. 504. 508. grundherrliche G. 405. 516. 579. staatlicher Charakter 505. 570f. Unteilbarkeit 581. 604. Verbindung mehrerer 136. 404. 505. 570. 581. 603. mit einer Mark 137. 404. 585. Verkleinerung 125f. 404f. vgl. Domanial-G., Graf, Stadtgrafschaft.
Grágás 239, 4.
gras (Landmaß) 433, 1.
grascult 627, 101.
Graumannscher Münzfuß 859.
Grausamkeit des Strafrechts 783.
Gravenzande 704.
Gregor VII 509.
Greifswald 886. Konföderation 661.
Greise, Beistand im Gericht 787.
Grenze, Begehung 58, 11. 62. 112. 289. 409. Dienst 453. Frevel 783. Friede 55. Herzog 137. Regelung 216, 22. Schutz 40f. 58. Streit 87. 217. 375. Verkehr 15. Weistümer 714. Zeichen 58, 18. 433.
gretmann 577, 118.
Greuthungi 93.
greve 645, 30. 657, 85.
Grieben 404, 14.
grietman 577, 118.
Grimowald 255.
Groningen 406, 17. 701. 703.
Groot, Hugo de 893.
Großbetrieb 824. 829.
Großeltern 67.
Großgrundbesitz 127. 221. 229. 439.
Groß-Hof-Justiziariat 562, 40.
Großhundert 19.
Großkanzler 884.
Großshupanie 20, 15.
Grundbücher 720. 738. 813.
Grundbuchordnung 941, 3.
Grunddienstbarkeiten 823.
Grundeigentum, germ. 53ff. frk. 211ff. 287ff. MA. 430ff. Neuzeit 819ff. — privates 16. 55. 60. 216ff. 285. 340, 295. 616. städtisches 642f. 648. 657, 25. — Erwerb, Übertragung 63f. 287ff. 291, 48. 733. 916, 3. politische Bedeutung 37. 59, 19. 158. 175. 573.
vgl. Ackerverlosung, Eigentum, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Großgrundbesitz, Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Immobilien, Klage.
Gründerleihe 640. 740f. 746.
Grundgesetze des Deutschen Bundes 906.
Grundherr 906.
Grundherrschaft, germ. 48, 6. 51. — frk. 161. 211ff. 221. 226f. — MA. 435. 441ff. 453. 462, 75. 470. 526. 533, 7. 544. 548. 616ff. — Neuzeit 819. 824. 827ff. — Allmende 222. 436. 439. 616. Dörfer 221f. 439. 828. Gericht 183f. 209. 463. 471, 126. 579f. 620. 820. Grafschaft 405. 516. 579. Hoheitsrechte 603ff. Märkte und Städte 200. 631, 116. 639. 644. 646. 659. 886f.
vgl. Bannrechte, Eigenkirche, Heimfall, Krongut.
Grundhörige s. *glebae adscripti*, Hörige.
Grundrechte des deutschen Volkes 926.
Grundrente 201.

Grundruhrrecht 204. 545, 77. 546.
Grundschuld 746.
Grundsteuer 202. 627f. 880. 881, 80.
Grundzins 50f. 168. 206. 299. 443. 463ff. 820. 829.
Grupen 893.
Gruß, kampflicher 89. 378. 791, 15. 792. 794.
gudja 32.
guerpir 305, 114.
guerredon, guidardone 296, 71.
Gulaþing 153, 2. 239, 4.
Gulden 859. 922, 21.
Gülte 746.
Gumpolcz, Joh. v. 723, 5.
Gundling 893.
Gundobad 104. 248.
Gunthram 99. 118.
Gurk 507ff.
Gürtel, 231, 84. 766. *mit dem G. umfangen* 579, 129.
Gut (vgl. eisern, erbloses, gewonnenes, herrenloses G.), abgetragenes 729, 8. 734, 39. freies, verfangenes 758.
Güterfall 828, 11.
Gütergemeinschaft (vgl. Hausgemeinderschaft) 317ff. 697. 756f. 778. 813. fortgesetzte 761. 813. von Todes wegen 813. vertragsmäßige 764.
guter Glaube 389, 116. 831.
Gütertrennung 318, 173. 757.
Güterzweiung 755.
Gutlalagh 239, 4.
Gutones 93.
Gutsbezirke, Entstehung 221. 819ff.
Gutsentziehung 297. 430. 442. 821f.
gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis 715. 820. Regulierung 922.
Gutsherrschaft 819. 824. 873, 56. 880. 883.
Gutstaglöhner 829.
Gutsvogt 183.
guttregildum 350, 9.

Haag 584, 161.
Haare (vgl. Haut u. Haar) abschneiden, packen 68. 71, 62. 231, 84. 357. 779.
Haarlem 703, 52.
Haarschmuck, -Tracht 30. 31, 16. 71, 62. 107. 111.
Habe 285. vgl. fahrende H.
Häberlin 893.
Habicht 195, 19.
Habsburger, Belehnung mit Österreich 412, 20.
Hadeln, Landrecht 899.
Hadersleben 702.
haester hand 84, 55.
Hafenbauten 546. H.-Zölle 199.
Haflidascra 239, 4.
Haft (vgl. Einlager, Freiheitsstrafe, Schuldhaft) 379, 62. 791, 15.
Haftung und Schuld 300ff. 809. beschränkte H. 359. Erfolg-H. 361. H. des Gefolgsherrn 164. H. für Kinder, Knechte u. Tiere 47. 84. 183. 284. 332. 359f. 752f. 784, 39. H. f. leblose Sachen 84. 359f. 752. persönliche H. 64. 286. 300ff. 306f. 731. 743. 750. 773. Sach-H. 286. 300. 345. 359f. 731. 745. 747. 749. 752. 773. vgl. Auslieferung, Erbschaft.
haga 55.
hagastald, haistald, hagustaldos 34, 36. 467, 104. 468, 113.
Hagenhufe 441.
Hagensprache 434.
Hagestolzenrecht (vgl. *hagastald*) 828, 12.
haiflichen 84, 55.
haims 18.
haistan, haistera handi 84, 55.
Hakenhufe 442.
halbedel 474, 143.
Halberstadt 701. 845.
Halbfreie s. Hörige.
Halbhufner, Halbspänner 215. 434. 440. 462.
Hälbling 537.
Halle 645, 87. 696. 698. 721, 15. Schöffenstuhl 879, 75. Universität 893.
Halm 306f. H. und Mund, Halmwurf 62. 290. 303. 737.
Hals und Hand, Frevel, Strafen an 589. 643. 777. 781, 18.
Halsfang 81, 43.
Halseigen 827.
Halsgericht 777.
Halsgerichtsordnungen 895ff. 899. Bamberger 896f. Karls V s. *Carolina*. Radolfzeller, Tiroler 896.
Halslösung (vgl. Lösung) 78, 21. 219, 30. 350ff. 357. 359. 364ff. 385. 476, 150. 784. zehnte H. 574, 98. 778, 8.
hâm 18.
Hamaland 98. 264.
Hamburg 659f. 702. 721, 15. 761. 813, 26. 841. 885f. 910. — Erzbischof 147. 404, 15. in der Kreiseinteilung 845. mediatisiert 903. 906.
hamedii 88.
Hameln 702, 45.
hamerscult 627, 101.
Hammerwurf 437.
Hand 305f. 312. H. und Halm 306, 138. H. und Mund 44, 14. 61f. 80. 292, 52. 411. 737. 749. Abhauen der H. 362, 72. 367. 476, 150. 778. 791, 15. Berühren mit der H. 86. 87, 12. eiserne H. 481, 8. 583, 149. Erheben der H. 156, 17. 172, 15. 483. gewaffnete H. 782. H. des Toten 791f. (tote H. s. Kirche.) Ziehen an die vordere H. 563, 45. 795. wächserne H. 792, 17. *Hand muß Hand wahren* 286. 386, 100. 391. 728f. 734, 30. — vgl. ärgere H., Lösung.

Handänderung 820.
Handanlegung 791.
Handdienste 821.
Handel 15. 53. 457, 50. 477. 479.
Handelsgericht 647. 660, 95. 932. 935.
Handelsgesetzbuch 928, 3. 938ff.
Handelsgut 200.
Handelsmonopol 656.
Handelsrecht 937.
Handelssachen 647.
Handelssperre 662.
Handelsverträge 662.
Handfeste 62. 275. 484. 691. 694.
Handfriede 75. 81. 362, 75. 779. 781.
Handgebärden 61. vgl. Finger, Hand, H.-Schlag.
Handgeld (vgl. Lohngeld) 875.
Handgelderreichung 881.
Handgelübde 61, 4. 87. 304. 484. 749. vgl. H.-Schlag.
Handgemal 15. 59, 17. 447, 6. 454, 36. 664.
Handgeselle 35, 36.
handhafte Tat, germ. 46. 79f. 90. — frk. 188. 349ff. 358. 48. 361, 65. 365. 367. 373. 375, 36. 385. — MA. 572. 592. 594. 669. 779. 783f. 792ff. 796, 81. 797.
handlaz 50, 18.
Handlohn (vgl. Ehrschatz) 466. 649, 57.
Handlungsfähigkeit 282ff. 727ff.
Handreichung s. Handschlag.
handsal 63.
Handschlag 35. 61, 4. 62f. 71, 62. 162. 166. 375, 39. 411. 737. 749. 753. vgl. H.-Gelübde.
Handschuh, auf den Altar gelegt 292, 53. Fronung 382. Gerichtswahrzeichen 583, 149. Investitur 412. Königswahrzeichen 481. Marktzeichen 111. 201. 641. Übergabe 63. 289. 737. 741, 69. Verlobung 312. Wette 306.
Handsekret des Königs 502, 27.
Handtreue s. Handgelübde.
Handwerk (vgl. Gewerbe, Zunft) 229. 457, 50. 462. 639f. 653. 656. 729, 3. 830. Lohnwerk u. Marktarbeit 656, 81.
Handwerksämter 655f.
Handzeichen des Königs 274.
Hängen als Strafe 40. 77. 349. 593. 778. vgl. Hals.
Hannover 889f. Bauernbefreiung 908. Herrscherhaus 906, 6. Königreich 910, 3. Kurfürstentum 834. 838. 841. Reaktion 918. im Reichstag 841. große Senate 934. Zivilprozeßordnung 939.
hansa 660, 95.
Hanse 660ff. 886.
Hansebann 661f.
Hansequartiere 662.
Hanserezesse 662. 886.
Hansestädte, freie Reichs- u. H. 886. 903. 906. 910. 931, 4.
Hansesteuern 662. 886.
Hansetage 662.
Hansgraf 660, 95.
hantalôn 386.
hantgemal s. Handgemal.
hantrada 235, 62.
Hapsal 700, 31.
Harald Harfagr 107. 109.
Hardenberg 907. 920.
Harderwijk 703, 48.
haribannatores 132.
hariman s. Heermann.
harixhut 119, 60.
harmiscara, *harmschar* 75, 2. 352, 18.
haro 38, 3.
Hartmann Pistoris 816.
Hasdingen 31, 16.
Hasel, *hasla* 43, 10.
Hasselt 703, 48.
hasteo 84, 55.
Hattert 432.
Hauberggenossenschaft 54, 1. 438.
Haupt, zu H. gehen 698.
Häuptling 29. 32. 445. 447. 577.
Hauptmann im Heere 531. 875. Schuldner im Gegensatz z. Bürgen 750. Statthalter 493.
Hauptrecht 828f.
Hauptstadt 631, 116.
Haus (vgl. Durchlaufen, Gebäude, Niederbrennen, Niederreißen) und Hof, Eigentum an 55. 59. 434, 6. 435, 9. 466, 96.
Hausbriefe 745.
Hausdienerschaft 229. 468.
Hausfideikommiß 865.
Hausfrieden 75. 81. 352. 362, 74. 366. 668. 781, 23. 782.
Hausgemeinderschaft 63ff. 73. 288. 298, 78. 317, 173. 332ff. 337ff. 345f. 608f. 759. vgl. Abschichtung, Adoption, Ganerben.
Hausgenossen (Münzer) 537, 26. 608. 648.
Hausgenossen (*hirâmenn*) 34.
Hausgesetze (vgl. Autonomie) 826. 833. 837. 853, 23. 864ff. 888. 906, 6.
Hausherr s. Hausvater.
Hausjustiz des Bischofs 599.
Hausleihe 216, 21. 462. 640ff. 648. 735. 740. 753. vgl. Erbbau, Erbleihe, Wurtzins, Zinseigen.
Häusler 434. 441. 462. 648.
Hausmarke 15. 59, 17. 290, 42. 447, 6. 707. 718, 5.
Hausmeier 143ff. — 100. 112. 114. 138. 155. 180. 207. 263, 89. 272.
Hausrat, Verpfändung 732.
Hausrecht der Karolinger 114.
Haussteuer 458, 66. 527, 14. 544f. 627, 99. 763.
Haussuchung 365. 387. 576, 106.
Haustiere s. Tiere.
Hausvater, Gewalt 67. 230. 234. 304. 365. Priester 31f.
Hausvertrag 864.

Haut u. Haar, Strafe an 350. 360. 777. 779. 782.
Hautwunde 782. 792.
Heberolle, grundherrliche 720.
Heer (vgl. Landsknechte, Lehen, Söldner) germ. 17ff. 23f. 26. 30. 37ff. 55. — frk. 105. 115. 132. 153f. 157ff. — MA. 524ff. 407f. 447. 453. 654. Neuzeit 853ff. 874ff. 895. 909. 932f. stehendes H. 144, 15. 853. 875. Strafen im H. 40. 158. 875.
Heeresaufgebot 24. 38. 49. 158f. 524f. 606.
Heerbann 26. 117ff. 132. 157ff. 166, 15. 204f. 210. 530.
Heerfahne 26. 88, 2. 39.
Heerfahrt 21, 24. 158f. 165, 9. 418. 449. 458. 524ff. 602. 630. 650. 658f. 888. Leistungen zur H. 159. 205. 528. 531. 847. *traditio* auf der H. 299.
Heeresflucht 40. 75. 158. 181. 363.
Heerfolge (vgl. Heerespflicht) gegenüber den Franken 136. den Römern 14.
Heerfriede 39. 75. 121, 69. 362, 75.
Heerführer 26. 32. 39. 136. 161. 529. 833. 855. 914. 932.
Heergeräte, Heergewäte 35, 37. 297, 72. 319. 413, 24. 450. 466. 756. 757, 146. 772.
Heeresgliederung 17ff. 161. 529. 855. 914.
Heerhorn 46, 27.
Heerkönige 25. 28. 36. 40. 60, 20.
Heermalder 160, 12.
Heermann 17, 2. 35, 33. 48. 51.
Heeresmatrikel 530.
Heerpfeil 38, 3. 49.
Heerespflicht, germ. 23. 37. 40, 17. 48. 51. — frk. 157ff. 105. 210. 233. — MA. 524ff. 447. 650. — Neuzeit 875f. 888. 907. 909.
der Geistlichen 148. 158.
Befreiung 158. 526ff. 627, 99. 654. 876. 888. 907. 909.
Heerpfühl 319, 182. 756, 141.
Heerschau 23. 153ff. 158.
Heerschild, H.-Ordnung 407ff. 419ff. 429. 430, 112. 446, 4. 452. 472. 504f.
Heerschilling 160, 12.
Heersteuer (vgl. Grafenschatz, Ritterpferdgeld) 160f. 166, 15. 228, 17. 527f. 627. 650.
Heerstraße s. Straße.
Heerung 75. 365. vgl. Heerkönig.
Heerwagen 626, 103. 650.
Heftwunde 782.
hegemal, heimael, hemal 42, 4.
Hegung des Dinges s. Ding.
Hehlerei (vgl. *helan*) 361, 67.
Hehlerrecht 729.
Heideknecht, Heidereiter 625, 96.
Heidelberg 514. 592, 131. 811, 20. Universität 807. 892f.
Heidentum 12ff. 24ff. 32. 39. 52. 63. 75f. 109. 111, 24. 225. 235, 62; 63. 262. 359, 62; 58. 366. 376. 550.
heil, heil al 38, 2.
Heilbronn 885. Oberhof 705, 66.
Heilige, Schwur auf die H. 375, 22.
heim, heimr 18.
Heimat 560. vgl. Handgemal.
Heimbürge 434. 619. 622. 675, 85.
heimding 435.
Heimfall (vgl. herrenloses Gut, Lehen) an die Gemeinde 217. 221. 224. 337. 437, 25. an den Grundherrn 465. an den Obereigentümer 742. an den Richter 756. an den Staat (oder König) 203. 224. 285. 337. 344f. 465. 541f. 603. 610. 772. an die Stadt 658.
Heimführung der Braut 71. 314.
heimgarten 19, 10.
Heimgericht 434.
Heimgereide 434, 7. 621. 638, 12.
heimliches Gericht 592. 621.
heimlicher Rat 502. 613.
Heimlichkeit der Missetat 75. 76, 8. 364. 365, 90. 366. 782.
heimschnaete 437, 24.
Heimsteuer 763f. 864. für Wittum 764.
Heimsuchung (vgl. Hausfrieden) 119, 66. 353. 362. 366. 782.
Heineccius 893.
Heinrich I 110, 18. — H. II 109f. — H. IV 478. 669. 689f. — H. VI 422, 69. 428. 492. — H. VII 605. 806. — H. d. Löwe 402f. 451, 22. 505. 507. 527, 12. 568, 63. 698. — H. d. Stolze 402.
heinried 434, 7.
heiptugri hendi 84, 55.
Heiratgut 763f. für Wittum 764.
Heiratsteuer s. Ehesteuer.
Heiratszwang s. Ehezwang.
heisteuer 763.
Heitersheim 841, 8.
Hela 699.
helan, heln, helen 76, 8.
Helfer 783.
Helgoland 934.
Heliand 169.
Heller 537. 859.
Helmstedt, Universität 893.
Helsingelagen 239, 4.
hêm 18.
hendinos 27, 20.
Henker s. Gerichtsbote.
Henkerzehnt 574, 98. 778, 8.
Henneberg 507. 841.
heordgenedtas 84, 30.
Herausforderung 781, 22.
herad 19. 25. *h.-þing* 153. *h.-konungr* 20, 16. 107. *h.-höfþingi* 20, 16.
herba 63.
Herberge (vgl. Atz) 55, 2. 103. 133. 205.

210. 522. 528. 535. 556. 626, 105. 630, 113. 650. 658. 684, 44. 845. 856. 885.
Herde 17, 2.
Herderich 686.
Herdgenosse 34, 30.
Herdzins 466.
here, heriraita 75, 6.
herecumbol 39, 18.
heredi 318.
hereditas 285. *aviatica* 340, 295.
herescaph 17, 2.
hereteám 75, 6.
Herford 840.
heriganôzcaf 17, 2. 525, 4.
hêriro, hêrro 61. 114, 37.
herislix 40, 17. 75. 158. 363.
herkommender Mann 827. 863, 4.
Hermann Billung 402. H. von Ösfeld 688, 68. H. von Sachsenheim 724, 10. H. von Salza 692.
Herminonen 12f. 65. 93f.
Hermunduren 28. 94.
hernaðr 75, 6.
Herold 496, 3. 898.
Herold, B. Joh. 893.
Herr 456. vgl. *nachfolgender H.*
Herrending 624.
Herrenfall 168. 411, 17. 413. 423.
Herrengunst 284. 467. 820.
Herrenhof s. Fronhof.
herrenloses Gut (vgl. Heimfall) 207. 217ff. 296, 68. 544. 642.
Herrenrecht, Verleihung zu 221.
Herrenstadt 644.
Herrenstand (vgl. Adel, Freie Herren, Grafen u. Herren) 225ff. 445. 451, 19. 453ff. 526. 574. 578. 580. 584. 598. 600. 664. Auflassung 742. Bastard 767, 194.
Herrlichkeit 611, 46.
herro 114, 37.
Herrschaft, reichsunmittelbare 863. Unterherrschaft 601ff. 611. 630.
hêrschaft 602. 604, 12. 739, 62.
herschop 739, 62.
hersir 20, 16.
herskjöldr 75, 6.
Heru 24, 10.
Heruler 12. 95. 103f.
Herzog, germ. 20, 18. 22, 24. 26. 28. 30, 11. 31. 36. 39f. 107.
frk. 135ff. 100. 108. 123. 158. 198. — Amts-H. 135ff. Grenz-H. 137. MA. Stammes-H. 401ff. 504. 536. 602f. 611. 688. Territorial-H. 402ff. 603. 629. — Befestigungsrecht 606. Geleitrecht 541. Gerichtsbarkeit (vgl. Hofgericht) 136f. 567f. 582ff. 614. Heerführer 529. Hofamt 497. Hoftage 567f. 628f. Kürrecht 485.
Herzogsbann 538, 143.
Herzogsfriede 120, 62 121, 66; 68. 137. 362, 75.
herzogskorn 441. 544, 71. 627, 110.
Hessen 97. Bauernbefreiung 907. Erstgeburt 865, 17. französ. Lehnsherrlichkeit 801, 6. Großherzog 905. Kodifikation 938. Konstitution 919. in der Kreiseinteilung 845, 1. Kur 903. 906, 6. 910. Landgraf 506. 515, 62. Landstände 878. Reaktion 918.
Heuermann 459, 68.
Hexenprozeß 866, 99. 794, 28.
Hildesheim 700. 702, 45. 845. Ludolf v. H. 723.
hilichberedung, hilichgeld 763f.
hineum 377.
Hinkmar von Reims 281.
Hintersassen (vgl. Vogtleute, Zinsleute) 118, 50. 159f. 165. 183ff. 227. 299. 433. 445. 463. 465.
Hippolithus a Lapide 868.
Hirschberg, Landgericht 587.
Hirtenstab 412.
hirð, hirðmenn 34.
hlâford 34, 31. 169.
hlauts, hlôz, hlux 59. 216.
Hlódhære 265.
hlôð 365.
hlust, hlyst, hljoðs 24, 9.
Hochacker 57, 9.
hoch- und niederdeutsch 13.
Hochgericht 571, 79. 580. 587. 618.
Hoch- und Deutschmeister 508. 840. 845, 1. vgl. Deutschorden.
Hochsitz des Königs 110.
Hochstift 152. 599.
Hochverrat 121. 158. 363. 527.
Hochzeitsbräuche, -mahl 70, 58. 71. 489, 41. 753, 134.
hôdere 576f.
Hofämter (vgl. Erzämter) 110, 19. 141ff. 169, 29. 229. 448f. 485. 497. 512. 611. 819. 833ff.
Hofbauer 440.
Hofdienst 144, 15. 226. 447ff.
höfdingi 29. *heraðshöfðingi* 20, 16.
Hofdomesticus 145. 206f.
Hoferbe 820.
Höferecht 924.
Höfesystem 18. 59f. 212. 433. 435. 439.
Hoffahrt 150. 162. 165. 418. 520f. 535. 629. 818.
Hofgeistlichkeit s. Hofkapelle.
Hofgemeinde 223, 87.
Hofgenossenschaft 48. 183. 433f. 438. 465. 621.
Hofgericht, bischöfliches 646. fürstliches 596. 617. 647. 659. 808. 818. 877. 879. grundherrliches (vgl. Bauding, Fronhof, Meiergericht) 579, 128. 618ff. 714. 741. 820. herzogliches 137. 183. 379. 567. 602. 617, 71. 647. königliches (vgl. Königsgericht, Reichshofgericht) 116. 141ff. 180f. 514. 795.

Hofgerichtskanzlei, Hofgerichtsschreiber 142. 180. 274. 502. 563. 667. 670.
Hofgerichtsnotar 142. 502, 29.
Hofgerichtssiegel 142. 274. 563. 716.
Hofgerichtsurkunde 142. 274. 563.
Hofhörige 467. 829.
Hofkammer 886f. 857. 882.
Hofkanzlei, Hofkanzler (vgl. Kanzlei, Reichs-K.) 500ff. 834ff. 882.
Hofkapelle, H.-Kapellan 142f. 144, 15. 164, 8. 169, 28. 498. 509. 535, 16. 613.
Hofkriegsrat 882.
Hofkriegsschule 145.
Hofmark, Hofmarkgericht 579, 133. 618ff. 824.
Hofmarschall s. Marschall.
Hofmeister 496. 566, 59. 612. 618. 625. 878. Haus-H. 496. Land-H. 612. Oberst-H. 496. 503. 834. 887. Reichs-H. 503.
Hofordnung 836, 6. Karls d. Gr. 281.
Hofpfalzgraf 496. 807. 826. 834. 870.
Hofrat 141. 496. 502f. 565. 613. 618. 835f. 878. 882.
Hofrecht 183. 222. 228. 264. 299. 455, 37. 464, 64. 637. 640. 666. 674.
hofrechtliche Elemente 127.
Hofregiment 835.
Hofreite 215.
Hofreiter 613.
Hofrichter 496. 502. 562f. 585. 617. 878.
Hofschenk 143.
Hofschreiber 502.
Hofschule 143f. 498.
Hofschulze 615. vgl. Dorfschulze, Schultheiß.
Hofsprache 620. 833.
Hofstaat 180. 451.
Hoftage 115. 519. 567. 617, 71. 628.
Hofweistum 714.
Hofwere 221.
Hogericht, Hograf 619.
Hoheitsrechte, privatrechtlich aufgefaßt 443. 556. 590. 604. 619. 856. 864.
Hohenzollern 834, 2. 905. 906, 6.
höldr 447, 6. 459, 62.
Holland (vgl. Niederlande), Graf von 506, 18.
Holstein, Abstammung der Bewohner 96. Allodifikation 818. bei Dänemark 889. im Deutschen Bund 911. Ehegüterrecht 756. Erstgeburt 865, 17. Fahnlehen 506. Landdrostei 623. *overbode* 612, 50. 574. Reaktion 928. Verbindung mit Schleswig 398. Schöffen 573f. Städte 699. H. 1864—66: 929.
holting 435.
Holzfällen 76, 8.
Holzgenossen 434, 7.
Holzgericht, Holzgraf 435.
Holzknecht 625, 96.
Holzmeister 436.
Holzstab und Bürge 304.
homagium, hominium 411.
homo 162. 411. *advocaticius* 462, 73. *bonus* 227. *damnosus* 796. *denarialis* 234. *ecclesiasticus* 184, 85. 236. 316. *Francus* 169. 225, 2. *ligius* 449. 455, 42. 463, 73. 527, 14. *migrans* 217. 221. 391, 124. *nocivus* 796. *regius* 236. *Romanus* 236. *synodalis* 445, 1. 596, 204.
Honorius 103.
Honschaft 618, 75.
Horburg 801, 6.
Horcher 614, 57. 787.
Hörige (vgl. Aldien, Freilassung, Lassen, Vogtleute, Zinsleute), germ. 47. 49ff. frk. 231ff. MA. 440f. 464ff. Neuzeit 819ff.
Ackerlos 59. 215. Ehe 233f. 284. 316. 465. 475. 830. Ergebung in Hörigkeit 234. Fehderecht 233. Freihufen 434, 2. Geistliche 148. 232. Gerichtsstand 183f. 580. im Heere 158, 2. 233. Königsbann 118, 49. Loskauf 234. 284, 14. Prozeßfähigkeit 233. 787. Rechtsfähigkeit 231f. 284f. in Städten 468, 12. 637. 640. 647. 649. 653. 656. 828. Strafrecht 351, 10. 360, 88.
Hornungsgabe 296, 73.
hospes 103f. 463.
hospitalitas 103. 221, 48.
hostenditium 528.
hostilicium 205.
hostis (Gast) 53.
hostis bannitus 158, 4. *ad hostem* 205. *traditio in hoste* 293.
hôva 59, 17.
hovastat 215, 18.
hovetling 445. 577.
Höxter 701f.
Hoyer von Falkenstein 675.
hrêoroup 76, 8.
Hubding 620.
Huber, E. 938.
huesgenoes 537, 26.
huesscattinge 544, 73.
Hufe (vgl. Flurordnung, Gewannlage, Marsch-H., pfleglose H., Wald-H.) 19, 14. 59, 17. 168. 214f. 439. 442.
Hufner 440.
Hugo, Ludolf 868.
huisgeld 544, 73.
huitaine 15, 10.
Hulde 144. 385. 411. 414. 425. 583.
Huldigung 110. 112. 113, 29.
Hummelgeding 618.
hundafaþs 20, 16.
Hundding 618.
Hundert, die, im Heere 19, 18. 37. 39. 161.
Hundertschaft (vgl. *centenarius*, Go, Zent), germ. 17ff. 25. 30. 38. 42. frk. 122ff. 128ff. 135. 149. 161. 218, 34. 435. MA. 571.

Hundertschaftsgericht 41ff. 171ff. 571ff. 614ff.
Hundertschaftskönig 107.
Hundetragen 779.
hundreð 19. 43, 8. 125. 126, 14.
hundredes ealdor 20, 16.
Hunne, *hunno* (vgl. *centenarius*) 20, 16. 31. 130. 135, 80. 619.
Hunnen (Volk) 92ff.
Hunsigoer Küren 693, 35.
huntari 19. 125. 575, 106.
húskarlar 34.
huslatha, huslotha, huszins 544.
Hut, als Wahrzeichen 111, 21. 313, 148. 412. 481. 583, 149. 641. Kurhut 838, 2.
Hypotheken 744. 813.
Hypothekenbücher 813.
Hypothekenordnung 813. 901.

Jacobus de Ardizone 713. J. Columbi 806.
iactivus 373. 381.
jafnaðareiðr 81, 44.
Jagd, frk. 204f. 219f. MA. 436. 471. 547f. 610, 38. Neuzeit 924f. 928. Gericht auf einer J. 179.
Jagdfrevel 783.
Jäger 668.
Jägermeister 613. 625, 96.
Jahr (vgl. Lebensalter, Normaljahr) *binnen seinen J.* 282. 727. 766. *sich jahren* 282.
Jahr, Jahr u. Tag (vgl. Verschweigung) 739, 61. — Acht 384, 90. 779. Freiheit 466. 470. 649. Fronung 789. Gewalt mit Gewalt erwidern 786. Heimfall 542. 772. Interregnum 506, 12. Lehenserneuerung 413. 425, 85. 427, 97. 506. 622. Pfand 882. Widerspruchsrecht 217. 219, 89. 435, 8. Wildfang 827. 863, 4. Zwischenbesitz 786.
Jahressteuer (vgl. Steuer) 517. 554. 856.
Jahrgeschenke an König oder Fürsten 23. 27f. 30. 154, 7. 203. 210. 533.
Jahrmarkt (vgl. Markt) 200. 641. 643.
Jahrzeitrente 746.
Jan Matthyssen 704.
jarl 52.
jartein 717f.
Idioten 282.
iectivus 373. 381.
Jesuiten 867.
Iglau 709f. 723, 5.
igneum 377.
Ilzstadt, Dienstrecht 712, 11.
Imbiß 375. 556.
Imbreviatur 173, 16. 719.
Immobiliargeschäfte (vgl. Auflassung, Eigentumserwerb, Grundeigentum) 62f. 216. 353. 466. 592, 184. 597. 618ff. 721f. 737. 789. 809.
Immobiliarprozeß, frk. 175. 188. 217. 295. 369. 370, 2. 391f. 395. 417. MA. 568. 571. 575. 587. 589. 597. 643. 786.
Immunität (vgl. Exemtion, Vogtei), frk. 208ff. 201. 222. 299. MA. 405. 516. 554. 570. 572. 579f. 599. 604. 636. 643. 694.
Immunitätsbann 117. 210.
Immunitätsbeamte 186. 201. 208f.
Immunitätsgericht 184ff. 206. 209. 234. 236.
imperator 114. 480.
imperium 102. 869. *i. merum* 601, 2.
inceneht 48, 5.
indiculi commonitorii 274, 4. 394. *inquisitionis, de iudicio evindicato, de iustitia facienda* 274, 4. *regales* 180. 274.
indmaning 750, 122.
Indogermanen s. Arier.
Indossament 722.
Ine, König 265.
ineum 377.
infidelitas 121, 65. 363.
Informatio ex speculo Saxonico 678, 20.
Ingelheim 494. 578, 118. 587. 694. 705. 795, 25.
-ing, -ingen, als patronymische Endung 17, 4.
ingeburo 48, 5.
ingenuitas 275.
ingenuus 51. 225. 227.
Inguiomer 22, 24. 35, 36.
Ingväonen 12. 65. 93ff.
Inhaberpapier 394, 142. 722. 728. 747, 100. 751. 787, 5.
inimicitia, inimicus 76, 9. 353, 26.
Initiativanträge beim Reichstag 833.
iniuste 373, 28. *i. invadere* 369. 391.
Innsbruck 708. 834, 3. 836f.
Innung (vgl. Gilde, Zunft) 655.
in pans, Freilassung 236, 64.
Inquisition (vgl. Zeugen) 140. 182. 393ff. I.-Beweis 395. 543, 65. I.-Privileg 395. 715. 797. I.-Verfahren 797. 901, 6. 935.
insatz 789.
Insatzbücher 720.
Inseln 406, 18. 546.
insidia verborum 786.
Inspektionsdepartement 883.
Instanzenzug (vgl. Berufung, Rechtszug) 869. 878f.
Instituta Cnuti 266.
Instleute 829.
Instrumentum pacis Osnabrugense (JPO.) *et Munsterense* (JPM.) (vgl. Westfälischer Friede) 894.
Interlinearversion des Capitulare 268, 7. 273, 30.
internationale Beziehungen s. Ausland.
Interpretatio, römische, westgotische 244. 245, 7. 247f.
Interregnum 494. 506, 12. 818. 832.

intertiatio 388.
Intervenient, bei Königsurkunden 716.
introitus 208, 2.
Inventarisation der Krongüter 207. 544.
Investitur, *investitura* 63, 14. 289ff. 737. 741. I. in Eigenkirchen 152. der geistlichen Fürsten 148. 403. 412. 507ff. 533. 602. 817. des Königs 489. der Kurfürsten 888, 2. lehnrechtliche 411ff. 429. 595. 741. 817. in Prekarien 299. der Pröpste 833. reale 292. des Reichskanzlers 499, 15.
Investiturabgaben 510. 535. 553.
Investiturstreit 410. 412. 507ff. 725.
Investitursymbole (vgl. *andelang*, Erdscholle, Fahne, Handschuh, Ring, Stab usw.) 289ff. 411f. 737. Kurhut 888, 2. Lehnbrief 817. Rückgabe 429. Waffen 166. 170. 411. 817.
Joachimica 900.
Joch 214.
joden 748, 111.
iodute 38, 2.
Johann von Buch 675. 679. 687. 807. Erzherzog J. 925. J. von Gelnhausen 691, 22. 709f. 723. 807. J. von Gumpolcz 723, 5. J. von Neumarkt 724. J. Rothe 725.
Johanniterorden 840. 903. 906.
Jordanus v. Osnabrück 726.
Joseph II 822. 851. 866. 908. Josephinisches Gesetzbuch 901. 937.
irisch-schottische Kirche 147.
Irmin 12. 24, 10.
Irrtum 358, 47. als Ehehindernis 472, 131.
Isenburg 905. 907. 910.
Isidor von Sevilla 678. 683.
Island (vgl. Nordgermanen) 5f. 19, 15. 32. 45, 21. 239, 4. 283, 6.
Iso 279.
Istrien 101. 124. 150, 9.
Istväonen 12. 65. 93.
Italien, italien. Recht (vgl. Doktrin, Langobarden, Pfalzschöffen) 2. 8. 94. 256f. 399. 489. 510. 801. 852. — Duell 781, 23. Erzkanzler 499. finanzielle Rechte des Königs 535, 18. 553. Fürsten 519. Grafschaft 137, 30. 393. Heerpflicht 160. Hofgericht entscheidet über deutsche Angelegenheiten 560. Juristen 892. 895. König als Richter 561, 28. 565. Lehnrecht 408, 6. 409. 419, 53; 54. 421. 422, 70. 425. Münzen 193. Notar 274ff. 502, 29. 719. Order- u. Inhaberpapiere 722. Pfalzgraf 142. 496. 512ff. 562. *professiones iuris* 241, 10. 242. 663. selbsturteilender Richter 270.
itinerarii 447.
itio in partes 843.
juchart, juchert 214.
Juden 237. 476ff. 831. 908. 919. — Aufgebotsverfahren 793, 22. Eid 237. Folter 378, 61. Gerichtsstand 479. 594. Gleichstellung 908. Gottesurteil 376, 42. Grundbesitz 237. 435, 9. Kopfsteuer 530, 28. Krönungssteuer 553. Opferpfennig 856. Recht 237. 242, 14. 665. 783. im Reichstag 521. Sklavenhandel 469, 117. 479. bei Städtegründungen 639. vom Stadtregiment ausgeschlossen 653.
Judenbischof 478f.
Judengemeinde 478f. 657.
Judenleibzoll 479. 919, 18.
Judenprivilegien 389, 116. 478f. 665. 673. 691. 729. 730, 11. 831.
Judenregal 479. 658. 831.
Judenschatz 478. 553.
Judenschutz 182, 70. 203. 237. 376, 42. 478f. 553. 610. 658. 668.
iudex 29. 45, 21. 86, 9. 107. 173, 17. 179. 206ff. 240. 256, 52. 516. 577. 646. *fisci* 206. 382. *generalis* 568. 582. *pacis* 568. 582. *provincialis* 517. 571. 581.
iudicium 86, 9. 173. 240. *aquae calidae, ferventis* 377. *aquae frigidae* 377, 42. *Dei* 88. *maius, minus* 614. *provinciale* 568. 582. *secretum* 589. 592. *supremum* 576, 107. *iudicia Wlemari* 263.
jugatio 202.
Julian, Kaiser 98.
Jülich 506. 631, 116. 845. 899.
Julirevolution 919.
Jüngster Reichsabschied (JRA.) 842. 849. 872. 894f.
iuniores 168. 229.
Junker 874.
Jura Indaginis 700, 35. *Prutenorum* 693. *Saxonica* 666.
iuramentum episcopi 629. *fractum, planum* 374, 33.
iuratores synodi 597.
iuridici 173, 17.
iurisdictio 126, 17. 867.
Juristen s. Rechtsgelehrte.
Juristenfakultät (vgl. Aktenversendung) 811. 879. 917.
juristische Literatur (vgl. Doktrin, Glosse, Rechtsbücher, Rechtsschule) 244f. 247f. 256f. 276ff. 723ff. 891ff.
juristische Personen 728. 787.
iurnale, iurnalis 214.
ius albanagii 541, 52. 863, 4. *civile* 647. *conductus* s. Geleite. *detractus* 916, 2. *doctorandi* 833. *episcopale* 866. *evocandi* 558f. *fori, forense* 647. *Franconicum* 666. *primae noctis* 465, 28. *recadentiae, revolutionis* 770. *reformandi* 830. 862, 2. 866. *regale montanorum* 691. *regalium* 427ff. *spolii* 428. *territorii et superioritatis* 867.
iussio 274.

Justinian 247. 257.
iustitia 126, 17. 824. 827f.
iustitiarius curiae 562.
Justizdepartement 884.
Justiziar 880.
Justizkollegium 884.
Jüten 90. 96f.
Jütisches Low 219, 41. 239, 4. 302, 100. 305, 118. 702. 757, 146.
Jütland 153, 2.
Juthungen 94.

Kabelländer 437, 24.
Kabinet 884. K.-Ministerium 882. K.-Ordre 884.
Kahla 721, 5.
Kaichen, freies Gericht 587. 638, 12.
Kaiser (vgl. König, Krönung) der Deutschen 926. Deutscher K. 933. K. von Frankreich 904. K. von Österreich 904. — Römischer K. 101. 113. 480. 482. 489ff. 725. 806. 832f. — Audienzpflicht 832. bestätigt Hausgesetze 864. 888. Entscheidung in Rechtssachen 851. Ernennungsrechte für die Reichsgerichte 833. 849. Niederlegung der Krone 905. Privilegien 852. Ratihabition der Reichsgesetze 833. 842. Reservatr. 833f. 852. 869f. Residenzpflicht 832. Souveränität 868. Titel 832. Veto 833. 842. 873. Wahl 832.
Kaiserchronik 681. 683.
Kaiser-Protektor 906f.
Kaiserrecht 474, 144. 679, 28. 684. 806. 812, 24. Kleines K. 456, 21. 542. 686.
Kalkar, Stadtrecht 704.
Kammer 478. 556. 566. 613. 817. 878. K. für Handelssachen 935.
Kammerbote 513.
Kämmerer 143. 207. 449. 497f. 522. 612f. 834, 1.
Kammergericht (vgl. Reichs-K.), fürstliches 618. 877. 879. königliches 565f. 618. 808. 848.
Kammergerichtsordnung (vgl. Reichs-KGO.) 565.
Kammergüter 619. 624. 872. 874. 881. 906.
Kammerjustizdeputation 883. 908.
Kammerknechte 478f.
Kammerkollegium 882.
Kammermeister 612.
Kammernotar 502, 29.
Kammerprokurator 564. 882.
Kammerrichter 566. 848f.
Kammerschreiber 502. 563.
Kammerzieler 850. 856. 863. 888, 2.
Kammin 507.
Kampen 703, 48.
Kampf (vgl. Zweikampf), gerichtlicher 563, 45.
kampfliche Ansprache s. Ansprache.
Kampfrechtprivileg 617, 72.
Kampfstock 267, 4. 376.
Kampfvertrag 89. 781, 23.
Kampfvormund 794.
kampfwürdige Wunde 782. k. Ungericht 794.
Kanalbauten 606, 24.
Kanonikat 826.
Kanonisches Recht (vgl. Kirche) 146ff. 669. 807ff. 891. Besitzschutz 736. in der Blume von Magdeburg 697. Bluturteil 583, 148. 586. 593. im Deutschenspiegel 681. Eherecht 72. 113. 314, 156. 315f. 754. Gelübde 750. Gottesurteil 376f. 794. Heiligkeit des Königtums 109. 115, 88. im Laienspiegel 892. Pfand 731f. Prozeß 810. Schuldknechtschaft 230. Sklaverei 183. Siegel 718, 6. Strafrecht 349f. 360. 366f. 781, 24. 785. Verwandtschaftszählung 66, 26. 343. 769. Vierteilung 150, 8. 151, 14. Wahl 484. Zinsverbot 477. 731, 22. 744.
Kanton 876. 888f. 909. K.-Ausschuß 888. K.-Direktorium 889. K.-Pflicht 909. K.-Reglement 876.
Kanzlei (vgl. Hof-K., Reichs-K.) 141f. 150. 878. Hofgerichts-K. 142. 180. 500ff. 563. K. des Reichskammergerichts 849. — Kanzlei als oberstes Landesgericht 618. 878.
Kanzleiformeln 278f. 723f.
Kanzleitaxen 835. 837.
Kanzleiverwalter 849.
Kanzler (vgl. Erz-K., Hof-K., Reichs-K.) 141. 274. 613. 878.
Kapelle 498f.
Kapitalsteuer 857.
Kapitalverbrechen 188, 98. 366. vgl. *feinwerk*, Ungericht.
Kapitel (vgl. Dom-K.) 510. 864, 9. 871.
Kapitularien (vgl. *capitula*) 663.
Kapitulation 875. vgl. Wahl-K.
Kappe 412.
karentanische Mark 402.
karl 51f.
Karl der Große 100ff. 113f. 231, 34. Adelswergeld 225, 4. 226. Gerichtsverfassung 173ff. 583. 614ff. 935. Gesetzgebung 239. 259ff. 267f. 272f. Kaiserkrönung 113f. Kirchenzehnte 149. 533, 7. Krongutsverwaltung 206. 516. *missi* 138. 401. sagenhafter Gesetzgeber (*Karls Recht*) 642, 25. 663. 670. 673. 679. 684, 45. 686. 689. 715, 3. 784, 29.
Karl Martell 100. 148. 161. 165f.
Karl d. Kahle 102.
Karl III (der Dicke) 102, 12. 397.
Karl IV 458. 672. 806.
Karl V 832. 834. 838. 844. 895.
Karl VI 832. Karl VII 832.

Karlmann 100. 167. 193. 259, 70.
Karlsbader Beschlüsse 916, 2.
Karlssage 169.
Kärnten 402f. 404, 12. 506. 844. Pfalzgraf 513. Konrad v. K. 498.
Karolinger 100ff. 111. 199f. 266ff. 297. 397. 579.
Kastell, römisches 637.
Kastellan 518.
Kastenvogt 610.
Kastner 624. 808. 880.
Kauf 64. 296. 307, 123. 308. 311. 748, 111. eine Frau kaufen 70. 753. vgl. Brautkauf.
Kauf bricht Miete 734, 33.
Kaufgut 459, 62. 743f. 765. 773, 229.
Kaufleben 418.
Kaufleute 639. 642. 647. reisende K. 668.
Kaufmannsgilde 477. 640. 652. 656. 669, 95.
Kaufschatz s. Kaufgut.
Kautionshypothek 744.
Kaveln 437, 24.
Kawerxen 477. 610, 89.
Kebsehe, Kebskind 72. 113. 315. 322. 325. 331. 341. 367. 459, 62. 766.
ked 577, 113.
Kedinger Landrecht 899.
Kehl 856.
Keil als Schlachtordnung 161.
Keller, *Kellner*, *cellerarius* 206. 624.
Kelten s. Gallier.
Kennemerland 692. 703.
Kent (vgl. Angelsachsen) 97. 225, 4. 238, 3. 265. 363.
Kenzingen 707, 17.
Kerbholz, K.-Stock, K.-Zettel 15, 13. 62, 3. 717.
Kerker s. Freiheitsstrafe.
kerl 51.
Kesselfang 78, 9. 305, 114. 376. 794.
kethere 577, 113.
Ketzerei 597. 677. 781. Ketzergesetz 806.
Kiel 721, 15.
Kind (vgl. Adoption, ärgere Hand, Ehe, Einkindschaft, Kebskind, Knabe, Lebensalter, Verfangenschaft, Vormundschaft) folgt der Mutter 47f. 51. 72. 248, 18. 331. 467, 102. 473. 827. folgt dem Vater 472. 475. Aufnahme des K. 67f. 765f. 778, 284. Aussetzung 67. K. aus einem Ehebruch 331. neugeborenes 67ff. 282. rechtswidrige Handlungen 68. 84. 332. 752. 766. Teilung nach dem Geschlecht 828. Tötung 67. 75, 7. 331. 765. Tracht 68. uneheliches 69. 72, 68. 113. 225. 331. 347. 476. 592. 766. 833. 870. Verkauf 47, 2. 67. 230. 331. 765. vorverstorbenes 759f.
kinderlose Personen 69. 310, 131. 318, 201. 330, 237.
Kinderzeugen bricht Ehestiftung 311, 116.
Kindesgut 332ff. *eisern Gut* 765.
Kirche (vgl. Benefizien, Bischof, Eigenkirche, Geistliche, Immunität, Investitur, kanonisches Recht, Klöster, Konfession, Prekarie, Religion, Säkularisation, Sendgericht, Zehnt) 145ff. 259. 267. 404. 918. — Gerichtsbarkeit 186ff. 236. 596ff. 936. Gildebildung 656. juristische Person 241, 10. Kathedral-K. 152f. Königsschutz 117. 167. 203. 210. 534, 10. lebt nach römisch-kanonischem Recht 665. Pfarr-K. 148. 149, 6. 536. Privilegien 149. 202. 208f. 350. 395. 653. Taufkirche 149, 6. 150, 8. 536. 599. Veräußerung zinspflichtigen Grundbesitzes an Kirchen 202, 51.
Kirche und Staat (vgl. Investiturstreit, Papst, Reichskirchen) frk. 118. 121. 132. 145ff. 155. 165. 187. 260. 316. — MA. 495. 507ff. 532ff. 673. 685. 725. — Neuzeit 830f. 866. 889. 918.
Kirchenbann 188, 99. 408. 491. 495. 561, 12. 584. 597. 684, 44. 780.
Kirchenfrevel 119, 60. 362, 75.
Kirchenfriede 362, 75. 668. 858.
Kirchengut (vgl. Reichs-K.) 148. 165ff. 202. 208ff. 276. 291, 48. 298f. 362, 75. 511. 532, 5. 605, 18. 821.
Kirchenlehen (vgl. Investitur) 167. 408. 533, 7. 866.
Kirchenleute, K.-Muntleute 184. 187. 228. 236. 316.
Kirchenordnungen 899.
Kirchenpatronat (vgl. Eigenkirche) 536. 597. 599. 862, 2.
Kirchenpfründen 151. 164, 8. 168. 222. 298. 412. 494, 76. 535. 555.
Kirchenprovinz 149.
Kirchenrechtsgeschichte 8.
Kirchenstaat 101, 9. 137.
Kirchenvogt 184. 186. 578. 580.
Kirchenzehnt s. Zehnt.
Kirchenzucht 187ff.
Kirchhof 362, 75. 668.
Kirchspiel 179. freiwillige Gerichtsbarkeit 718, 8. 738, 56.
Kirchspielgericht 618.
Kirchtüre 754, 136.
Kirchweih 200.
Klage (vgl. Anfang, Gerichtsverfahren, Immobiliarprozeß) 75. 86. 369. 371. 777. von Amts wegen 392f. 593. 793. begründete 373. 788ff. um Eigen 175. 188f. 643. 789f. 792, 18. um Erbe 789. um Fahrhabe 175. 286. 369. 385ff. 785. gemischte 389. 788. 792. peinliche 75. 175. 185. 188. 788. 791f. schlichte 373. 788ff. um Schuld 175. 189. 788ff.
Klage der Kunst 724, 10.
Klageänderung 791, 15.

Klagspiegel 891f. 896.
Kleider (vgl. Gerade) als Totenteil 73, 75.
Kleiderordnung 858.
Kleinkönig 28ff. 108f. 250.
Kleinstaat 92.
Klenkok, Johann 680.
Kleve 506. 704ff. Güterrecht 760. Hauptstadt 631, 116. in der Kreiseinteilung 845, 1. Reichsstand 904. Rheinbund 905.
Klerus s. Geistliche, Kirche.
Kling, Melchior 891.
Klinke bei Brandenburg 582.
Klöster (vgl. Geistliche, Kirche, Stift) 350. 412. 528. 630. K. als Kirchherren 151. königliche Schutzklöster 117. 203. 534, 10. Reformen 477. regierende K. 147. Reichs-K. 117. 147. 151f. Revisionen 140. K. als Sendherren 599.
Knabe 456. als Zeuge 289, 59.
Knappe 443. 456. 458. 528.
Knappenlehen 407. 456, 46.
Knecht (vgl. Schuld-, Strafknechtschaft, Unfreie) 47. 456. 874f. Edel-K. 456.
Knie, Verwandtschaftszählung nach K. 66. 342ff.
Kniesetzung 69. 71, 62.
Knut der Große 265.
Koalitionskrieg 904.
Koblenz 841.
Koburg 879.
Kodifikationen 240. 246. 814. 864. 897. 936.
Koesfeld 639, 16.
Kohlen, glühende 377.
Kohlenbergbau 551.
Kohlenwald 98. 123. 252.
kokar 577.
Kollegialgerichte 618. 934f.
Kollegialsystem 882. 908.
Kollegiatstifter (vgl. Propstei) 508. 630. 833.
Kollektivstimmen 840f.
Kölmer 820.
Köln 127. 637, 6. 638. 885. Bischofsitz 147. Burggraf 645, 37. Dienstrecht 711. Erzbischof als Herzog 403. 567, 63. Erzkanzler 487, 32. 499. freies Eigentum 648, 55. Gottesfriede 569. Konföderation der Hanse 661. Königskrönung durch den Erzbischof 489. Königssitz 98. Kurköln 485ff. 837. 878, 71. Landerwerb 610, 43. kölnische Mark 537. 858. 921. mediatisiert 903. Münzer 608, 33. Pfalz 495. kölnisches Quartier 662. Reformation 899. Schied 704, 63. Schreinsamt, Schreinsbücher 478. 720. 721, 15. 738, 56. Stadtrecht 642. 704. 707. 912. Statthalter der westfälischen Gerichte 590f. 594. Universität 807. 885.
Köln a. d. Spree 657, 35.
Kolonen, Kolonat 50. 165. 232. 809.
Kolonisation 400. 441f. 453. 469f. 533, 7. 640. 649. 664. 666. 697. 714. 820. 829.
Kolonisationsverträge 439. 442. 640. 741.
Kolonistendörfer 439. 462.
Kommendation 35. 61, 4. 144, 15. 163f. 166ff. 184. 411.
Kommentatoren des römischen Rechts 806.
Kommissar 511. 564. 850.
Kommunismus 55.
Kompositionen 81ff. 353f.
Kondominate 601. 614, 57. 840. 862.
Konfession (vgl. Religionsbann) 830f. 849. 852f. 855. 873.
Konfiskation s. Fronung, Vermögenseinziehung.
König (vgl. Kaiser, Kleinkönig, Krone, Krönung), germ. 22ff. 26ff. 40. 52. — frk. 107ff. — Bannrecht 116ff. 255. 266ff. 352. Beuteverteilung 203, 56. Dingfahrt 31, 16. 109. Gerichtsbarkeit 115f. 131. 136. 179ff. Gnade 120. 131. 352. Inquisitionsrecht 140. 395f. bekommt Litenwergeld 285. erteilt Marktprivilegien 200. Strafgewalt 77, 18. 115. 120. 181. 352. 384. Umfahrt 112. Vertreter des K. 138. 142. 371f. Vormund 313. 336. vgl. Landesding.
deutscher K., römischer K. 480ff. 561. 832. — Abwesenheit 503. 561. Approbation durch den Papst 490f. 832. Bann- u. Verordnungsgewalt 481. 489. 493. 548ff. fränkisches Recht 397. 493. 665. Gerichtsbarkeit 557ff. 566. 582ff. 593ff. 832. 852f. Gerichtsstand 492. 514. 562. 566, 59. 595. 678. Gnade 520. 543. 594. 777. 832. 870. Heerschild 409. Inquisitionsrecht 543, 65. 715. Lehnsherr 407. 409. 496. 525ff. 529. 595. 832. Lehnsmann 410. 496. 532, 5. Strafgewalt 561f. 563, 44. 853. Vertreter 493ff. 521. 561f. 565f. 832. Vormund 768.
Königin 72, 68. 113. 165, 11. 493.
Königsbann (vgl. Bannleihe, Marktbann), frk. 117f. 157. 195. 198, 31. 210. 219, 39. 234f. 254, 42. 269. 362, 73. 366ff. MA. 411, 15. 495. 570. 574f. 582ff. 590. 614ff. 642, 25. — K. der Grafen 133. 177. 353, 25. höherer 269. 353, 27. 513. der *missi* 139.
Königsberg 879.
Königsbote (vgl. missatisches Gericht) 83, 50. 102. 116. 123. 137ff. 149, 8. 150. 158f. 173ff. 206. 209. 264. 268. 393. 401. 512f. 558. 566. 602. 628. ständiger 140. 497, 4. 512f. in Italien 140, 49. 497, 4. 512f.
Königsbrief (vgl. K.-Urkunde) 158. 219, 39. 220. 235, 63. 274. 295. 737.
Königsdienst 121. 129. 135. 225f. 242, 14. 355. 383, 84. 627, 101.

Königsfreie 460.
Königsfrieden 27. 120f. 362, 75. 478. 481.
Königsgericht (vgl. Hofgericht, Kammergericht, Reichshofgericht, Reichshofrat) 115ff. 179ff. 188f. 270. 275. 295. 348. 359f. 377, 47. 379. 384. 388, 111. 393ff. 787. 792.
Königsgut (vgl. Krongut) 27. 48. 52. 60. 121. 207f. 210. 295f. 362, 75. 532. 737.
Königshof 140ff. 496.
Königshufe 214, 11. 439. 441f.
Königslager 488, 88.
Königsland 27. 104, 5. 219. 226. 439.
Königsleute 228.
Königsliten 284, 16.
Königslösung 82, 45.
Königsmunt s. Königsschutz.
Königsnotar 502, 29.
Königspfalz 114. 121. 156. 201. 206f. 362, 75. 494.
Königsrichter 562, 35.
Königsschatz 122. 207.
Königsscheffel 202, 52.
Königsschenkung 104, 5. 120. 167. 207. 220ff. 295ff. 338. 555. 737.
konigsschielde 545, 73.
Königsschuld 627, 101.
Königsschutz 117f. 132. 164. 182. 203. 236f. 242f. 285. 313. 336. 353, 25. 478. 495. 534, 10. 553.
Königssiegel 141. 274. 502. 718.
Königssklaven 48. 228. 359, 56.
Königssprache 120, 63.
Königsstadt 643. 658.
Königssteuer 527, 14. 627.
Königsstraße 406. 547. 668.
Königsstuhl 110. 571.
Königstitel, frk. 111. 114. MA. 480. 489. Neuzeit 832.
konigstope 627, 101.
Königsurkunde (vgl. K.-Brief) 274f. 295. 371. 500f. 560. 716. 835.
Königswahl, germ. 25f. 52. frk. 99. 107. 112. 156. deutsche 481ff. 493. 665. 672. 684, 44. 726. 832.
Königswahrzeichen (vgl. Handschuh, Schwert) 26. 109ff. 117, 46. 481f. 488.
Königswergeld 82, 44. 363.
Königszeugen (*koninges orkenen*) 576.
Königszins 201ff. 228, 18. 231. 544f. 553. 627.
koninkhure 545, 73.
Konkommissarius 842.
Konkordat, bayrisches 918, 12. Konstanz 673. Worms 510f.
Konkubinat 72. vgl. Kebsehe, Kind.
Konkurrenz der Gerichte 850, 8. 851f.
Konkurs 795.
Konkursordnung 934, 15. 940f.
Konrad I 110, 18. K. II 421. 712. K. von Mure 723. K. von Würzburg 724, 10.
Konsekration 510.
Konsistorium 866. 936.
Konskription s. Aushebung.
Konstabel 657, 85.
Konstanz 637, 6. 638. 642. 646. 648. 658. 706. Konkordat 673.
konstitutionelle Verfassung 919.
Konsulargerichtsbarkeit 934, 14.
Kontor in Brügge 661.
Kontribution 881, 80.
konungr 26.
Konverse 448, 11.
Konzilien 155. 182, 76. 188, 98.
Kopfbinde 111, 21.
Kopfsteuer, Kopfzins 202f. 233. 465f. 468. 530, 28. 621. 828f. 857.
Kopialbücher 719f.
Koppelweide 433, 1.
kopschatte, like k. 765.
kore 485.
Körperschaften 728. 774, 240. lehnsunfähig 416.
Körperverletzung 51f. 354. 362. 782.
Korrespondenztage der Reichsritter 888.
Kossäten 434, 6. 462, 76.
Köter 434.
Kotsaten 434, 6.
koufstat 639.
krafa 390.
Kraiburg 513.
Krain 399. 403, 9. 844, 1.
Krakau 698. 803.
Krankheit, echte Not 383, 84.
Krautland 215.
Kreis, brandenburgisch-preußischer 883. Departement 907. Reichs-K. 568. 671, 18. 803ff. 844ff. 855. 858. 863. 887. 895. Ritter-K. 888.
kreisausschreibende Fürsten 847.
Kreisbanktage 847.
Kreisdeputation 847.
Kreisdirektor 847. 883.
Kreiseinnehmer 883.
Kreisexekution 847. 855.
Kreisgeneral 847. 855.
Kreisgericht, K.-Deputation 935.
Kreishauptmann 847f.
Kreiskanzlei 847.
Kreiskriegssteuer, K.-Kriegsminister 855.
Kreislasten 847. 855. 872.
Kreismünzstätten 858.
Kreisoberst 847. 855.
Kreisoperationskasse 855.
Kreispolizei 847.
Kreisstände 847f. 855. 863. 883.
Kreistage 847f. 855. 863. 883.
Kreittmayr 900.
Krepe in der Altmark 582.
Kreuz (vgl. Marktkreuz), Eid auf das K. 375, 22. Fronungszeichen 382. Geleitezeichen 607, 28. Gerichtswahrzeichen 583, 149. Königswahrzeichen 110f. 117, 46. 480f. Zollkreuz 540, 46.

Kreuzer 858.
Kreuzprobe 269, 11. 377. 389.
Kreuzweg 235.
Kreuzzugsteuer 555.
Krieg und Frieden, germ. 21, 24. 23, 4. 25. 27. 31. frk. 115. 137. 156. MA. 523. 525. 654. Neuzeit 833. 838. 874. 912.
Kriegsartikel 876. 909.
Kriegsbeute 27. 153. 219. 875.
Kriegsgefangene 47. 230. 468.
Kriegsgericht (vgl. Militärgericht) 875.
Kriegsgott s. Ziu.
Kriegskammer 883. 908.
Kriegskasse 881.
Kriegskommissariat 883.
Kriegsmarine 932.
Kriegsrat 883.
Kriegsrecht des Deutschen Bundes 913.
Kriegsrüstung s. Heergewäte, Waffen.
Kriegsschule 144.
Kriminalordnung, preußische 939.
Kroatien 937, 3.
Kronbauer 186.
Krone 109. 480.
Kronfideikommißfond 881.
Krongüter (vgl. Königsgut) 27. 127. 206ff. 219. 221. 439. 513. 516. 543. Aufsicht 140. Bergbau 204. Gerichtsbarkeit 185f. Gerichtsstand 182. Immunität 210. Inventarisation 207. 276. 543. Schenkung 158. 293ff. 338. Übertragung 139, 45. Verwaltung 132. 136, 36. 145. 150, 8. 209. 514, 57. Zollstätten 540.
Krongutsamt 206. 577.
Krönung, frk. 109. 113f. — Deutscher König, römischer Kaiser 101. 397. 490ff. 556. 665. 832.
Krönungsmahl 485. 489. 497.
Krönungssteuer 553.
Kronvassallen 166. 169. 226. 297.
Krüger 462.
Krümpersystem 909.
Krüppel 772.
Küchenmeister 143. 145. 496. 612.
Kugernen 22, 24. 97f.
Kulm 696. 698. Handfeste 692. kulmisches Recht 463. 820.
Kulmbach 845, 1. 865.
Kulturbau 820.
Kultusverbände 12. 19, 15. 23f. 32.
kumbel 39, 18.
Kummer 745.
kund und gewissen 797.
Kündigung (vgl. Lehen) der Rente oder Satzung 747f.
Kundschaft 793.
kuni 66, 32.
kuning 26.
Kunkelmagen 66.
Kuppelei 858.
Kur, *küre*, Kürspruch 484f.
Küren 693, 35. 695. die friesischen siebzehn 689.
Kurfürsten (vgl. Goldene Bulle) 483ff. 837ff. Appellationsprivileg 878, 71. Austräge 564f. Bergregal 552. Evokationsprivileg 559. Hausgesetze 864. Heerpflicht 530. Investitur 838, 2. Landeshoheit 601ff. 865f. Majestätsverbrechen 783. Mündigkeit 488. 727. Münzrecht 537f. Präsentationsrecht für das Reichskammergericht 849. Reichsregiment 845f. Reichstag 522f. Willebrief 524. Zustimmung 524. 532. 833. 860.
Kurfürstenkollegium 483. 486f. 523. 683, 42. 838. 842ff.
Kurfürstentag 524. 838.
Kurfürstentheorie 678.
Kurfürstentum 862. Einkreisung 845. Erstgeburt 488. 604. Exemtion 618. 866. Unteilbarkeit 488. 604. verbundene Gebiete 604, 15; 16. 878. Verleihung 856.
Kurhessen s. Hessen.
Kurhut 838, 2.
Kuriatstimmen 840f.
Kurien des Bundestages 912. der Landtage 631. des Reichstages 839f.
Kürisser 874.
Kurland 700.
Kurmark 878.
Kurmede 466.
Kurpfalz s. Pfalz.
Kürrecht 103, 2. 344. 771.
kurrheinischer Kreis 844.
Kurverein 522, 20. 524. 839. 846. von Bingen, Boppard 524, 26. von Rense 487ff. 524. 564. 672. 839.
Kuß auf den Schwertknauf 818. Friedens-K. 81.

labor 216, 22.
lacina 379, 60.
Ladung (vgl. *mannitio*), vor Gericht 46. 82. 86. 369. 371. 375. 383, 36. 394. 563, 42. 573. 593. von Immunitätsleuten 185. 209.
laesowerpire 62, 9. 290.
lag 16.
Lager des Königs 488, 28.
lagmann, laghmaþer, laghsaga 45.
lagþing 23.
Lähmung 782.
lahslit 83, 50.
Laienrichter 936.
Laienspiegel 891f. 896.
Laientrauung 753f.
Laienzehnt 533, 7.
laisus 62, 9.
lakina s. *lacina*.
lammesland 437, 24.

Lamocensis pagus 99, 4.
lancea 66, 23.
land 575. 630, 112. 631.
Landabtretung 50f. 92ff. 103ff. 218, 85.
Landarchidiakonat 598.
Landau 933.
Landbede 554.
Landbuch 220. 290. schweizerische Landbücher 693.
Landdekan 598.
Landdrostei 612, 49. 623.
Landesallmende 218. 439. 545.
Landesaufgebot s. Landfolge.
Landesdefensionalverfassung 873.
Landesding, germ. 22ff. 108. Gericht 41ff. 25. 27. 347. Rechte gehen auf den fränk. König über 120. 219. 235. — westerl.-fries. 576, 107.
Landeserbämter 819, 13.
Landesflucht 363.
Landesfreiheiten 691. 899.
Landesgemeinde s. Landesding.
Landesgericht s. Landgericht.
Landesgesetze 137. 630. 688ff. 819. 833. 858, 1. 897ff. 935f.
Landesfürstliche Obrigkeit 867. vgl. Landesherr.
Landeshauptmann 625.
Landesherr (vgl. *jus reformandi*) 405. 452. 505. 601. 833f. 865ff. Gnade 777. Hofpfalzgraf 870. *jus episcopale* 866. Kolonisator 439. 442. Obermärker 436. 439. 545. Richter 584f. 587. 616ff. 878. Streit mit den Landständen 915. Vogtei 659.
Landeshoheit 601ff. 865ff. beschränkte 602. 825. 889. Bodenregal 544. Eigenherr 630. geteilte L. 567, 62. 601. 614, 57. 840. 862. Heimfall 542. Reichsstädte 885. Schatzregal 553. Stellung der Bauern 471. Stromhoheit 406. Wildbann 439. 548.
Landeshufe 442.
Landeskulturedikt 922.
Landesobrigkeit 867.
Landesordnungen 858. 898.
Landespolizei s. Landfrieden.
Landespost 860.
Landespriestertum 26. 108.
Landesrecht s. Landrecht.
Landesstadt 526. 645f. 659. 886f.
Landessteuer 626ff. 880ff.
Landesvermögen 630.
Landesverrat 22, 24. 40. 75. 78, 20. 363.
Landesvertretung 913.
Landesverweisung 779.
Landflüchtigkeit 63, 16. 77, 17.
Landfolge (vgl. Gerichtsfolge) 46. 132f. 136. 525. 529. 606. 623. 650. 654. 876.
Landfrage 793. 797.
Landfrieden (*Landhege*) 433.
Landfrieden (vgl. *pactus pro tenore pacis*), frk. 120. 126. 130, 6. 132. 136. 252. 271f. 365, 91. — MA. 515. 521f. 566ff. 602. 623. 668ff. — Neuzeit 803f. 847. — Brixen 670, 6. elsäßischer 669, 6. ewiger 2. 670, 8. 804. 894. L. und die Femgerichte 589. 591. Frankfurt 670. 676. friesischer 689. Heinrich IV 478. 669. Kreisangelegenheit 847. Mainz 539. 562f. 628, 104. 659, 92. 667. 670. 674. 677. 681. 691. 780. 796. Nürnberg 670. 803. österreichischer 690. provinzieller Charakter 669ff. 689. Regensburg 669, 7. rheinfränkischer 670. 677, 14. ronkalischer 670. sächsischer 670. 676. Einfluß auf das Strafrecht 776. 780f. Weißenburg 670. 677, 14. westfälischer 591. 671, 17. Würzburg 670. 676.
Landfriedensausschuß 568f.
Landfriedensbezirk 568. 844.
Landfriedensbruch 543, 60. 780f. 850. 852.
Landfriedensbündnis, L.-Einung 405, 17. 568. 652. 669. 776.
Landfriedensgericht 182. 515. 566ff. 587. 602. 614, 57. 628. 668.
Landfriedensgesetzgebung 630. 668ff. 688.
Landfriedenshauptleute 517. 568.
Landfriedenskommissionen 568.
Landfriedensversammlung s. L.-Gericht.
Landgemeinde (vgl. Dorf) 521. 638. 651. 657.
Landgericht (vgl. Grafengericht) 174. 558. 569ff. 577ff. 614ff. 851. 935. domaniales 517. friesisches 573ff. höheres 581f. 616ff. königliches (vgl. Femgericht) 560. 585ff. 620. 853. 888, 7. niederes 580. 589. 616ff. 623f. 643. 879.
Landgerichtshof, oberster 935.
Landgerichtsurkunde (vgl. Gerichtsurkunde 560, 17.
Landgeschrei (vgl. Gerücht) 38. 46. 529. 572. 592, 184.
Landgraf 506. 512. 514ff. 541. 568. 601, 1.
Landgüterordnung 924.
Landhandfesten 691.
Landhege 433.
Landherren 452. 601, 1. 691.
Landhofmeister 612.
Landkapitel 598.
Landkasten 881.
Landkommissar 883.
Landlauf von Steyr 692.
Landleute, Landmänner (Ritter) 452.
Landlose s. Ackerlose.
Landmarschall 612. 625, 96.
Landmiliz 876.
Landmünzen 859.
Landoffizial 599.

Landrat 883.
Landrecht 238. 256. 468. 647. 664. 674.
Landrecht bricht gemeines Recht 812.
Landrechte (Landrechtsbücher) 688ff. 708. 898. bairische 574. 708. 816. 899. 901. Breslauer 687, 59. 692. friesische 689. nordische 239f. österreichisches 617, 72. 690. preußisches s. Preußen. schlesisches 687, 59. 692. steirisches 692.
Landrecht (Abgabe) 202. 205. 208. 220, 44. 439. 441. 544. 627.
Landreiter 624f.
Landrichter 571. 578. 581. 585f. 588. 601, 1. 611. 619. 624.
Landsassen 222. 448. 451, 19. 454, 36. 459, 62. 461ff. 468. 507. 572, 89. 573 598, 206. 616. 847. 871. 888.
Landschenkung 166f. 221ff. 296ff. 787.
Landschreiber 624. 625, 97.
Landshut, Stadtrecht 708. 760, 164.
Landsiedler 222, 54. 228. 462. unfreie 47f. 60. L.-Leihe 440, 39. 462, 76.
Landsknechte (vgl. Söldner) 525. 855, 5. 874.
Landstände (vgl. Landtag) 579, 128. 626ff. 659. 691f. 824. 865. 871ff. 880f. 886. 906. 919.
Landstraße s. Straße.
landsþing 23. 45, 19.
Landsturm 909.
Landtafel 722. 738. 793. 898, 2.
Landtag (vgl. Landstände) 602. 612. 617f. 628ff. 839. als Gericht 567. 618. 628. der Herzöge 137. 567. 628. der Königsboten 139. preußischer vereinigter L. 920. Redefreiheit 917. Sonder-L. 631.
Landtagsausschuß 883.
Landteiding 581.
Landteilung mit den Römern 103ff. 212.
Landvogt, Landvogtei 517f. 543. 547. 558. 568. 578. 587. 623. 625. 844. 862. 889.
Landwehr (vgl. Landfolge, Landmiliz) 158. 527, 14. 529. 909.
Landwehr (Landfrieden, Grenzwall) 41. 433.
Landzwang 781f.
Lanfrancus 256.
Langobarden (vgl. Aldien, Italien, *Libri Feudorum*, Lohngeld, *Quarta*) 12f. 93f. — Bürge 380. Eigenkirche 150. Eherecht 233, 45. 309ff. 326. 329f. Formeln 280. im Frankenreich 101. 123. Freilassung 48, 7. 235. Gefolge 144, 14. Gericht 44f. Gesetze 254ff. Gliederung 19, 15. 20, 16. Gnade 116, 42. Grafschaft 137, 39. Herzog 30, 11. 124, 2. 130. keine Hundertschaft 135. Inhaberklausel 722. Königsgut 121f. Landteilung 104. *missi* 140, 49. Münze 192. *patronus* 237, 89. Pfand 300. 302. Rechtsgang 382. 388. 390. römisches Recht 241, 10. 306. Schuldknechtschaft 230, 31. Speer 62. Stammeskönig 108f. Wergeld 225, 4. Zeugen 370f. 375, 37.
Languedoc 94. 100.
Lantfrid I 257.
Lanze, heilige 110, 13; 18.
largitas 221, 48.
Lassen, Laßbauern, Lassiten, Liten (vgl. Hörige) 50f. 59, 16. 215, 16. 225. 232ff. 260. 262. 284. 356. 463f. 466, 96. 471, 128. 820.
Laßgüter, lassitisches Recht 442, 45. 443. 468. 820ff.
lateinisch s. Sprache.
latelude 463.
Läten 50.
Latifundien s. Großgrundbesitz.
latro, latrocinium 365, 90.
Laubbusch (Wahrzeichen) 201.
laudatio 484f. 789, 13.
laudemium 413, 24. 820.
Lauenburg 802. 890. 911, 4. 929. Brückengericht 568, 68.
launegild s. Lohngeld.
lausafé 285, 20.
Lausanne 845, 1.
Lausitz 401. 506. 518. 631, 116. 761.
Lautverschiebung 13.
Lavant 507.
laxxus 50. 59, 16.
lebendig begraben 40. 78, 20. 377, 51. 778.
Lebensalter 282f. **10.** Lebensjahr 283, 6. **12.** L. 72. 113, 28. 283. 425, 85. 727. **14.** L. 283, 6. **15.** L. 72. 114. 283. 493. **18.** L. 283, 8. 727. 832. **20.** L. 72. 283, 8. **21.** L. 283, 8. 727. **60.** L. 727.
Lebensfähigkeit 282. 320, 191.
Lebensmittelpolizei 651.
Lebensnachstellung 67.
Lebus 507.
Ledigmann 449. 461, 71.
Ledigwerden (vgl. Niederlegung) von Regalien 537. 885.
Leeuwarden 703.
Leftinae 167, 19.
legatus, legatio 138.
leges s. *lex*.
Legestätten 857.
legislatores 45, 21. 173, 17. 239. 5. 240. 271, 17.
legitima communia 215, 14.
Legitimation 69. 113. 497. 766. 833. 870. der Zeugen 370.
Legitimationszeichen für Waren 200.
Lehen, Lehnstaat 162ff. 406ff. 504f. 600ff. 665f. 711ff. 815ff. 907. 922. — an Eigen 407. 420, 6. 595. 609. *mit Gedinge* 415. ohne Mannschaft 407. 411, 17. 418. 455, 87. *rechtes* 407f. 417f.

455, 87. *zu treuer Hand* 408. 416. 426. *mit Unterschied* 415. *wiedergebliches* 417.
vgl. After-, Bauern-, Burg-, Dotations-L., Eventualbelehnung, Fahn-L., Gedinge, Gerichtsleihe, Gesamthandverhältnisse, Gnaden-L., Investitur, Kauf-, Kirchen-, Knappen-L., Leibgedinge, Mann-L., Ministerialen, Neu-, Pfand-, Ritter-, Szepter-, Thron-, Weiber-Lehen.
Lehnadel 455.
Lehnanwartschaft 415f. 817.
Lehnaufgebot 854f.
Lehnauflassung 292, 58. 417. 429. 570, 72. 741. 817.
Lehnauftrag 413. 419, 54. 425. 606, 25. 741.
Lehnbrief 412, 19. 817.
Lehnbücher 720.
Lehndienst 161f. 418. 425f. 429f. 496. 520. 528. 817. 854. 888.
Lehnedikt 816. 899.
Lehneid 162. 411. 490. 584. 818.
Lehnentziehung 417. 430. 506. 528. 742. 780. 790. 846. 864, 9.
Lehnerneuerung 167. 411, 17. 413ff. 422f. 425f. 430. 489. 491. 511. 533. 584. 817. 838.
Lehnfähigkeit 407f. 410. 416f. 420f. 425, 81. 455. 457. 508. 727. 780. 817. 826.
Lehnfolge 407f. 415ff. 420ff. 611. 816. 929, 4.
Lehngericht 417. 595. 620. 735, 42. 741. 817.
Lehngewere 415, 87. 420. 734. 740.
Lehngraf 131. 405. 611.
Lehnhand 584. 590.
Lehnheimfall 167. 419, 66. 425. 429f. 450. 506. 740. 742.
Lehnherr 418. 610. 790. 830.
Lehnindult 423, 74.
Lehnkanon 818. 881, 80.
Lehnkonstitution 899.
Lehnmandat 816. 899.
Lehnmann 411. vgl. Vassall.
Lehnrecht (vgl. *Libri Feudorum*) 674f. 682. 711ff. 816. 899. Sächsisches 675. 679. Schwäbisches 682.
Lehnrechtsbuch, Görlitzer 676, 10. 687.
Lehnrechtsdingtaalen 724, 10.
Lehnrechtsglosse 679. 806.
Lehnregister 720.
Lehnretrakt 419, 55. 424, 81. 742. 817.
Lehnschulden 817.
Lehnschulze 575, 105. 619. 820.
Lehnsukzession s. Lehnfolge.
Lehntaxe 553. 818.
Lehnteilung 422f.
Lehntreue (vgl. Felonie) 418. 429.
Lehnträger 408. 416ff. 422ff. 619. 658. 728.
Lehnvertrag 413. 528.
Lehnvormundschaft 425ff. 817.
Lehnware 413, 24. 820.
Lehrlingwesen 858.
Leibbede 828f. L.-Register 863, 4.
Leibeigene (vgl. ärgere Hand, Unfreie) 466ff. 621. 827ff. 863, 4. in Städten 470. 827. lokale Leibeigenschaft 829, 14. reale 828, 14. Aufhebung 907.
Leibesstrafen 352, 18. 358. 363. 783.
Leibfall 828, 11.
Leibgedinge (vgl. Leibzucht) 768, 178a. an Lehen 417. 741.
Leibherr (vgl. Leibeigene) 167. 827.
Leibhuhn 828.
leibliche Beweisung s. Beweis.
Leibniz 900, 14.
Leibrente 748.
Leibzeichen des Königs 110.
Leibzins s. Kopfzins.
Leibzucht 287. 320. 322, 198. 333. 417. 734. 740f. 757, 144. 758. 764.
Leibzuchtgewere 734. 740.
Leichenraub 76, 8, 365, 90.
Leichnam (vgl. Bahrprobe, Tote) 791.
Leihe (vgl. Erbleihe, Lehen, *precaria*) 287. 299ff. 308, 124. 413, 24. 543. 740ff. freie 299. 441ff. 461ff. 649. 740ff. 820f. Gewere 736. hofrechtliche 50f. 222. 299. 433. 440. 464. 735. 741. 820f. 823f. 827ff. lebenslängliche 298. 417. 740, 67. 820. slawische 441. städtische 741. zu Waldrecht 463.
Leihebrief 167. 298. 741.
Leihhäuser der Franziskaner 477, 153.
Leihzwang 823. 922.
Leinpfad 546.
Leipzig, Bundesoberhandelsgericht 932. Münzeinung 859. Reichsgericht 935. Schöffenstuhl 698. 879, 72; 75. Wechselkonferenz 922.
Leißnig 582, 145.
Leistung 750. vgl. Einlager.
Leitkauf 749.
Lemberg 698.
lên 166, 16.
Lenzburg 707, 77.
leôdgeld 82, 45.
lêodis 82, 45.
Leovigild 94. 245.
lesan, lesen 15.
Leserei 849.
Leten 50f.
lethege orbere 461, 72.
Letten 1. 13. 98.
letus (vgl. Lassen) 50. 232.
letzter Wille s. Testament, Verfügung.
Leuchtenberg 845, 1.
leudes 227.
leudesamio 112.
lêudis, lêuda 82, 45.
Leumund 370. Verfahren auf 796ff.

Leumundbrief 798.
Leutkircher Haide 587.
Levantehandel 477.
levatio 275, 5.
lex 240. 250. 255. 267. 270, 13. 271. 664, 4.
Lex Alamannorum 257 ff. — 193. 217. 241. 267. 281. 346, 216. 379. 683.
Lex Angliorum et Werinorum 261.
Leges Anglorum 266.
Lex Baiuwariorum 258 f. — 193, 8. 244, 3. 250. 257, 62. 267. 683.
Leges barbarorum 240.
Lex Bellimontis s. Beaumont.
Lex Burgundionum 248. — 82. 221, 43. 226, 8. 227, 11. 259. 281. 310.
Lex Chamavorum 263 f. — 225, 21. 267, 2. 319, 180. 354, 24.
lex domini 232.
Leges Edwardi 266.
lex emendata 243. 251. 254.
Leges Eurici 248. — 192, 4. 267, 1.
Lex Frisionum 261 ff. — 197 f. 238. 267, 2. 281. 337.
Lex Gundobada 248.
Leges Henrici 266, 100.
Lex legum 245, 7.
lex loci 238, 1.
Lex Quicumque 421, 66. 712.
leges restitutae 812.
Lex Ribuaria 253 f. — 241, 12. 243. 267.
Lex Romana Burgundionum 247 f.
Lex Romana Curiensis 264. 281. 303.
Lex Romana Wisigotorum 244 ff. 314. 683.
Lex Salica (vgl. Epilog) 249 ff. — 85. 114 f. 170 f. 192 ff. 212. 217. 267 f. 348. 381 f. 390 f. 664, 4. 688.
Lex Saxonum 260 ff. — 288, 35. 347.
Lex Thuringorum 261.
Leges Upstalbomicae 689 f.
Lex Wisigotorum 246. — 192, 4. 309.
Leyden 704. Philipp von L. 726.
Leyen, von der 910.
libellarii 185, 36.
Libellarvertrag 298.
liber (der Freie) 225. 227. 445. 458. *l. baro* 445.
liber antiquus 220. *cartularii* 280. *constitutionum* 248. 713. *edictus* 255. *iudiciorum* 246. *legiloquus* 278, 28. *Lombardae* 257. *originalis* 220.
Libri Feudorum 406 ff. 712. 892.
liberare 303, 103.
libertas 460, 67.
libertus 49 f.
libra 537.
Licet juris 487. 489 f. 672.
lidiscarti 782.
Liechtenstein 905. 911.
Liegnitz 698.
ligius homo s. *homo*.
Limburg 911, 5. 931. Dienstrecht 711. Schenk 834, 1.
Limes, römischer 14. 95.
Limnäus 868, 30.
Lindau 587. 885.
Linde, Gericht zur 582.
Lindenbrog 893.
Linealgradualordnung 343. 769. 816.
Linealordnung 816.
Lingen 937.
lingua Theudisca 398.
liodþing, liodwarf 23, 1. 571, 30.
Lippe, Erbfolgestreit 825.
Lippstadt 702.
litemonium 233.
Littauer 13.
litterae abbatiae 507. *apertae, clausae, patentes* 716.
litus s. Lassen.
litus Saxonicum 96.
Liutprand 255. 310. 323. 328.
liutsami 112.
Livland 323, 200. 700. 712. 802, 7.
loben 484. 749.
locator 442.
Lodomerien 803.
lögmaðr, lögsaga, lögsögumaðr 25. 45, 21. 240.
Lohn der Arbeit 216. 218. 730. L. des Fürsprechers 787, 3.
Lohngeld (*Handgeld, launegild*) 64, 30. 71, 68.
Lohnkämpfer 377, 47. 476, 151. 794.
Loi de Beaumont s. B.
Loire 99. 105. 252.
Lombarda 257. 712.
Lombarden (Bankiers) 477. 730, 10.
Lombardgeschäft 477, 156.
lombardische Krone 481. 4. 489.
lombardisches Lehnrecht s. *Libri Feudorum*.
lombardische Rechtsschule 256 f. 280. 343. 663. 712.
lombardische Städte 521, 13.
Lomello 497, 4.
London, Stahlhof 660. Vertrag 929, 4.
Los, Losen 15. 31. 48, 11. 376. 771. Beute 154, 4.
Losacker, Loserde (vgl. Ackerverlosung) 437, 24.
Lösegeld 234. 465. 470. 531.
Losstäbchen 15.
Losung, *lôsunge* (Näherrecht) 741, 73.
Lösung (vgl. Acht, Königs-L., Pfand) der Glieder, des Halses, der Hand 78, 21. 219, 39. 350 ff. 357. 360. 364. 377, 50. 476, 150. 574, 93. 621. 779 f. 791, 15. 794. der Knechtschaft oder Hörigkeit 230, 31. 231, 34. 234. 284, 14. 828 ff.
Lothar I 102. 113. 272 f. — L. von Supplingenburg 402.

Lothringen (vgl. Pfalzgrat) 253, 39. 398. 401f. 412. 506. 514. 617, 72. 800. 801, 6. Elsaß-L. 934.
lotting 23, 1. 571, 80.
Lovagna 497, 4.
lovelos 749, 116.
Lübeck, Bischof 507f. 659, 92. Einkreisung 845, 1. Hanse 660ff. 886. 910. Heimfallsrecht 542. mediatisiert 903. 906. Pfalz 644. Recht, Schöffenstuhl 698f. 756. 773, 229. 813. 879. 902. rheinische Städtebank 841. Stadtbuch 721, 15. Territorium 885. Travehoheit 406, 18. 546, 80; 82.
Lucca, Vogt von 497, 4.
Lüchow 404, 14.
Lüdenscheid 702.
v. Ludewig 893.
Ludolf von Hildesheim 723.
Ludwig der Baier 692. 708. 808. L. der Deutsche 102. L. der Fromme 102. 113f. 239. 253. 267f. 272f. 278. L. der Reiche von Baiern 803.
Luft macht frei 470. 649. *macht unfrei* 464, 84.
Lugier 12, 8.
Lüneburg, Eherecht 757, 144. 760, 154. Stadtbuch 721, 15. Stadtrecht 700. Stadtrechtsreformation 901. Universität 497, 4.
Luneville, Friede 801. 890.
Lünig 893.
Lupold von Bebenburg 726.
lust und unlust 24. 40, 17.
Lusterer 614, 57.
lutthing 23, 1. 571, 80.
Lüttich, Gottesfriede 569. Kreis 845, 1.
Lützelstein 801, 6.
Luxemburg 506. 801, 6. 844. 911. Bundesfestung 914. 931, 4. Kreis 844, 1. Zoll 921.
Luzern, Stadtrecht 706.

mægburg 17, 8.
mægð 17. 64. 342, 302.
Magdeburg 658. Burggraf 514. 518. 645, 87; 88. Erzbistum 404, 15. Ledigwerden der Regalien 535, 13. mediatisiert 841. Morgengabe 764. Oberhof 696ff. 879, 73. Pfalz 494. Pfalzgrafschaft 513.
Magdeburg-Breslauer Recht 697.
Magdeburger Fragen 698. 892.
Magdeburg-Goldberger Recht 696.
Magdeburg-Görlitzer Recht 696, 8.
mâge und man 169.
Mage, Magschaft 34, 82. 66f. 337ff. 769. Erbrecht 73. 337ff. Grenzen 67.
Magiscampus 155.
magister civium 650. *cognicionum* 564. *curiae* 496. in der Kanzlei 500.
Magistrat 886.
magistratus ac principes 21, 21.
magnates, magnati 227. 446.
Magnús gódi 239, 4.
Magsühne 80, 87. 82. 354f.
mahal, mâl, mallus legitimus, publicus 23, 1. 42. 171. 175. 181, 65. 190, 197. 268, 7. 291, 46. *mallus ante regem* 181, 65.
mahalstat s. Dingstatt.
Mahlschatz 753, 134.
Mahlzwang 437, 20. 657, 82.
Mahnung 86. 302f. 380ff. 390.
Mähren (vgl. Böhmen) 399f. 506. 665ff.
Maiestas Carolina 692f. 806.
Majestätsbeleidigung, M.-Verbrechen 121. 219, 39. 363. 543. 566. 610. 783. 807.
Maifeld 155ff. 159. 161. 270. 272, 26.
Mailand, Lehnhof, *Liber constitutionum* 712.
Mainfranken 202, 52.
Mainwenden 688.
Mainz 637, 6. 645, 37. 658. Bundesfestung 914. 933. Erzbischof, Erzkanzler 147. 404, 15. 494, 70. 499. 834. Gerichtsformeln 724. Gottesfriede 569, 99. Kurfürst 483ff. 842. 896, 14. Kurwürde auf Regensburg übertragen 837. 903. Landfriede 539. 541, 50. 562f. 584, 135. 608, 31. 628, 104. 659, 92. 667. 670. 674. 677. 681f. 691. 780. 796. Landrecht 900. Pfalz 495. Viztum 625. Zentraluntersuchungskommission 916, 2.
maior 206. 229. *m. natu* 227.
Majorat 771. 817. 924.
Majordomus (vgl. Hausmeier) 100. 144ff. 503.
malahereda 318.
Malbaum 433.
Malbergische Glosse 251. 253.
malgut 461, 72.
malhure 627, 101.
malloberg 42. 58. 171. 251.
mallus s. *mahal.*
malman, malleute, malgenossen 42, 5. 461.
malo ordine 369. 373, 23. 391.
malscult 461, 72. 627, 101.
man 169. 411. 447, 9.
manahoubit 47.
mancipium 229. 234. 284. 467.
mancosus 193.
Mandate, königliche 274. 716.
mangæld 82, 45.
Manifest 275.
Mannentage 629.
Mannheiligkeit 51, 26. 78. 304.
mannitio 86. 369ff. 375, 35. 385. 391.
Mannschaft (vgl. Lehen) 112. 144. 409ff. 418, 60. 430. 496. 584.
im Gegensatze zu Söldner 525, 5.
Mannsfall 168. 423.
mansio, mansionarius 50. 163, 4. 205.
manslahta 76.

mansuarius 229. 284. 464.
mansus 59, 17. 215. *absus* 221, 52. 433. *indominicatus* 221. 223. *ingenuilis* 221. 299. 464, 87. *litilis* 221. 232. 464, 87. *regalis* 214, 11. 439. 441f. *servilis* 221. 229. 464, 87. *vestitus* 221ff.
Mantel 71, 62. 312f. Rittermantel 456.
Mantelkind 766.
Mantelrecht der Witwe 758.
manuburnia 61, 1.
manu firmare 62. 275.
manus collecta 365. *vestita* 63, 14.
Marbod 13. 22, 24.
marca 58, 13. 125. 575, 106. 586, 160.
marchfutter, marchmutte, marchrecht 441. 544, 71. 627.
marchio, marchisus 137.
Marculf 277f.
Maria Theresia 832.
maritagium 465. 763.
Mark (Gewicht), kölnische 537. 858. 921.
Mark (Markgrafschaft) 123. 137. 401. 506. 527, 14. 580ff. Verbindung mit Grafschaften 137. 404. 584.
Mark, gemeine (vgl. Allmende) 552, 116. 557. 621.
Markbeamte 435f.
Marke s. Eigentumsmarke, Hausmarke.
Markeinung 435. 621.
Markenschutz 940.
Märker 434, 7. vgl. Obermärker.
Märkerding, M.-Ordnung 435. 620ff. 714f.
Märkermeister 435.
Markfelder 437, 24.
Markfrevel 435. 621. 783.
Markgenossenschaft 56ff. 64. 123. 151. 217ff. 222. 288, 36. 434ff. 549. 621. 638. 651.
Markgeschworene 436. 621.
Markgraf 137. 158. 401. 504. 507. 512. 529. 580ff. 601ff. 611. 614. 616, 70.
Markhörigkeit 437. 471.
Markkondominate 436, 17.
Marklosung 216. 437, 24.
Markmeister 435.
Markomannen 13. 17, 1. 28. 92. 94.
Markrecht s. *marchfutter*, Märkerding.
Markt 127. 200f. 606ff. 620ff. 638ff. 649, 50. fiskalischer 639. Futter-M. 528. grundherrlicher 200. 639. Jahr-M. 200. 639. 641. 643. Konkurrenz-M. 541. täglicher 639. Wochen-M. 200. 639. 641.
Marktabgaben 650.
Marktbann s. Marktfrieden.
Markterwerb 729.
Marktfahne 481, 8. 641.
Marktfrevel 641. 643.
Marktfrieden 111. 117. 200f. 362, 75. 641.
Marktgeleite 201, 42. 547. 641, 24.
Marktgemeinde 639.
Marktgericht 201. 540. 643, 21. 655.
Marktherr 639ff.
Marktkreuz 111, 21. 117, 46. 201. 641. 642, 26.
Marktmünze 200.
Marktpolizei 201. 609. 651. 655.
Marktprivileg, Marktrecht 200f. 540. 602. 636. 638ff. 647. 694. 714. 833. 870.
Marktregal 201. 607. 648f.
Marktrichter 134, 25. 186, 90. 201.
Marktschwert 481, 8.
Marktzeichen 111, 21. 117, 46. 201. 481, 8. 641. 642, 26.
Marktzoll 200. 540. 641.
Markussäule 61, 5. 62, 6.
Markweistum 714.
Markzahl, nach 751. 765. 795.
Mars pincso 24, 10. 43.
Marsen 12, 3.
Marschalk, Marschall 143. 209. 449. 497f. 612. 620, 88. 836. Erz-M. 486. 498. Hof-M. 612. 836. Land-M. 612. 620, 88.
Marschallgericht 612.
Marschhufen 441. 461. 463.
Marschkommissar 883.
Marsilius von Padua (*Marsiglio Mainardino*) 726.
Märzfeld 32, 16. 153ff. 255, 46. 270. 272, 26.
Maß und Gewicht (vgl. Gewicht) 609. 622. 651. 921.
massarius 284.
materna maternis 770.
Matrikel, Bundes-M. 913f. Heeres-M. 530. 854. Reichs-M. 840. 856. 863. Ritter-M. 888. Wormser 854f. 857.
Matrikularsteuer 555. 840. 854. 856f. 863. 872. 913.
Mattiaker 97.
Mauer, Mauerbauten 518. 556. 636f. 650.
Maurungaland 92.
Maut 199, 36.
Maximilian I 566. 804. 834ff. 844. 853. 857. 882. 889. 896. Kurfürst M. III von Baiern 900.
Medebach 702, 44.
medelstede 42.
medem 202.
Medemblik, Stadtrecht 703.
Medemländer 202, 47.
mediani 227.
Mediatisierung des germanischen Volksadels 225f. von Reichsständen 505ff. 603. 658. 800. 819. 863, 7. 903. 906. 910. 918. der Reichsdörfer 903. der Reichsritter 825. 904. 906.
Mediatstädte 631, 116. 639. 644. 646. 659. 872, 48. 887.
medii, mediocres 227.
Meersen, Vertrag 398.
Mehrer des Reichs 491.

Mehrheitsprinzip 435, 9. 483. 487ff. 522. 728. 790f. 795. 889. 843. 846. 888. 912.
Meier, Dr. Martin 803.
Meier (vgl. Hausmeier) 206. 229. 440. 448. 462ff. 516. 577. 621. 624. 823. 827. 880.
Meineid 87, 12. 358, 46. 366. 378. 393. 597.
Meiningen, Konstitution 919.
mein und mort, meintat, meinwerk 75. 81, 42.
Meißen, Mark 401. 452, 26. 506. 513. 518. 581ff.
Meistergesang *Karls Recht* 784, 89.
Meklenburg 398. 400. Bauernbefreiung 907. im Deutschen Bund 911. Erstgeburt 865. Gesamtlehen 423. Grundbesitzverhältnisse 819. 822. 829. Herzogtum 506. Inquisition 935. Landfriede 691. im Norddeutschen Bund 908. Patrimonialgericht 935. Reaktion 928. im Reichsfürstenrat 841. ständische Verfassung 873. 906. 920.
meldfeoh 357, 42. 365, 93.
meliores 227. 630, 112.
Memel 699. 701.
memoratorium 275.
Menapier 14.
Menschenopfer 77.
Meran, Herzog 506. Stadtrecht 708.
mercatores 639.
Mercia 97. 265, 96.
Mergentheim 802, 8.
Merowinger 30, 9. 31, 16. 98ff. 108ff. 166f. 180. 184, 85. 200. 225. 248. 266. 274. 297.
Messeprivileg 870.
Messer 289, 40. 783. M.-Zücken 361, 66. 784.
Meßseil 214, 8.
meta 70. 310f. 323f.
meteban 79, 26. 351, 14.
metewunde 782.
metfio 323, 203.
Metz 114. 637, 6. 645, 33. 646. 651, 66. 658. 721. 742, 76. 800. 845, 1. Pfalzgraf 513. Reichstag 514.
Meuchelmord 364.
Meurer 892, 7.
mexiban 79, 26. 351, 14.
Middelburg 703, 53.
Miete 310, 133. 732. 734, 38. 735, 38. 788.
miles (= Scherge) 171, 6.
miles (Ritter) 409. 411. 447, 9. 452. 711. *m. perpetuus* 853. *m. Romanus* 354, 29.
Militärdepartement 884.
Militärgerichtsbarkeit (vgl. Kriegsgericht), M.-Strafgerichtsordnung 936. M.-Strafgesetzbuch 940.
millenarius 20.
Minden 702. 845, 1.
minister 447. 646.
Ministerial 613.
Ministerialen (vgl. Dienstmannen, Dienstrecht) 49, 14. 144. 221, 51. 229. 446ff. 458ff. 473ff. — Dienste 408. 448f. 497. 527. 580. 611ff. 622f. 627, 99. 646. Ehe 450. 474, 144. Eid 448. Eike v. Repgau 676. Freilassung 450. fürstliche M. 451. 561, 28. Gerichtsstand 449. 454f. 559. 570ff. 582. 588ff. 596. Gewere 735, 42. Jagd 548. Landstände 628ff. Lehen 408f. 449f. 455. 623. Münzer 608. niedere M. 468. Reichs-M. 451. 497. 517f. 525. 527. 529. 556. 559. 686. M. in Städten 640. 647. 654. Überweisung an andre Herren 450f.
Ministerialburggraf 449. 518.
Ministerialgraf 131. 455. 504. 570, 77. 589. 611.
Ministerien 882ff.
ministerium 124, 8. 126, 17. 173. 206.
minne und recht 564, 53.
minoflidus 221. 226f. 434, 6.
Minorat 771. 924.
minores 226f.
miserabiles personae 119, 60. 495. 597.
missaticum 123. 138. 182. 566.
missatisches Gericht 83, 50. 138. 179, 48. 182. 395. 514. 548.
Missetaten, Einteilung 75. 83. 358. 777. 896. absichtslose 83f. 358f. 777. 785. 792. unehrliche 780, 18.
missio in bannum 382. 385, 93. 738. *in bona* 382. 77.
Mission, angelsächsische, irische 147.
missi comitis 133. 171. 174. *constituti, directi* 140. *discurrentes* 138. 140. 209. *maiores* 140.
missus dominicus, fiscalis, palatinus, regalis 113, 28. 137ff. 181.
Mißheirat s. Ehe.
Mitbaurecht 552.
Mitbelehnung zu Bruchteilen 414.
Mitbürgschaft 751.
Miteigentum 742f. 746f. nach Bruchteilen 743. zur gesamten Hand 742. 761. mit realen Ausweisungen 742. nach Wertbeträgen 743. 745. 747.
Miterbe (vgl. Erbrecht) 288, 36. 424. 434, 7.
Mitgift 311. 768.
mithio, mitio, mitthio 184, 84.
Mitregent 112.
Mittelfreie 227. 446, 8. 459, 61.
Mittelhausen 568, 65.
Mitvorsitz im Gericht s. Beisitz.
Mobiliar s. Fahrnis.
modius regius 202, 52.
moetsone 81, 43.
Mömpelgard 801, 6.
momper 61.
monarchisches Prinzip 874. 917. 919. 927.

Mondzeiten 23, 24. 38. 46. 171.
moneta, monetarius 199.
Monopol 870. Wechsel-M. 609.
monseigneur 166.
Montag 46, 25.
Monumenta Germaniae 8. 917.
Monzambano 868.
Moorhufe 441.
Moorleiche 78, 20.
Moratorium 870.
Mord 75. 78, 20. 355. 364. 782.
Mordbrand 366.
mordio 38, 3.
mordliche wunde 782.
morganatica 315.
Morgen 214. 433. 439.
Morgengabe 71f. 73, 76. 284, 15. 297, 72. 310ff. 373, 27. 681, 37. 734, 35. 760ff. Beweis der M. 328. gelobte 764. 774, 236. gesetzliche 327. 762, 164. M. des Mannes 764. Verschmelzung mit dem Wittum 322. 327.
Morgensprache 657.
Mörin 724, 10.
Mörs 879.
le mort saisit le vif 771, 217.
mortgage 744.
Moser, J. J. 893.
Möser, Justus 894.
môta 199, 36.
Mühlen 215, 18. 362, 75. 436, 20. 546. 549f. 714.
Mühlenfrieden 215, 18. 362, 75. 668.
Mühlhausen (Thür.) 644. 701, 39. 841. 845, 1. 885.
Mülhausen (Elsaß) 800, 3. 845, 1.
München 648. Stadtrecht 708. Gegenentwurf 927.
Münchweiler, Hofrecht 715, 2.
Mund s. gesamter M., Hand und M.
Münden 702, 45. 705, 64.
Mündigkeit 72f. 113f. 158. 171. 283f. 423, 74. 425ff. 530. 727. 767. 787. 857, 5. des Königs 113. 493. der Kurfürsten 488. 727.
mundium, mundius 61. 310. 312. *facere* 284, 15. 310, 133. 312, 141. *liberare* 337f.
mundoaldus 61.
mundr 70, 60.
mundsühne 81, 43.
Munizipalverfassung, römische 127f.
Münster (vgl. Westfälischer Friede) 599, 206. 801, 6. 894. Bischof 568, 63.
Munt (vgl. Königsschutz, Vormundschaft) 61. 67f. 70. 184. 232f. 236. 242. 310. 338f. über Hörige 47. 51f. 209. 236. 356. öffentlichen Rechts 356. Rückkehr in die M. 233, 45. 310. 333. 336. 338. väterliche 283. 331. 356.
muntat 580.
Muntbrief 117.
Muntbrüche 70, 60. 310, 134. 315. 325. 356, 39. 368.
Muntkauf 71, 61.
muntmann (vgl. Schutzhörige) 648. 671.
muntporo 61.
muntschatz 52. 70. 310. 465, 89.
muntwalt 61.
Münzen, frk. 105. 191ff. 250. 254, 41. 259, 70. 262, 83. MA. 534. 586ff. 606ff. 640. Neuzeit 847. 858f. 895. 921. im Ausland 859. Entziehung des M.-Rechts 859. in den Kreisen 858.
Münzbann (Verruf) 538f.
Münzeinung 859.
Münzergenossenschaft (vgl. Hausgenossen) 199. 608.
Münzfuß 191ff. 537f. 858. 921, 20.
Münzherr 858.
Münzknecht 609.
Münzkonvention 921.
Münzmeister 195, 16. 199. 608f. 647.
Münzordnung 858.
Münzprobation 858f.
Münzregal 199. 537f. 602. 608. 658.
Münzstätten 199ff. 479. 536ff. 606ff. 858.
Münzverbrechen 641. 782.
Münzvereine 539. 859. 921.
Murbach 279.
Murren 25.
Murten, Stadtrecht 707.
Müsinerwiese 620, 84.
Musteil 756.
Musterrolle 875.
Musterschutz 940.
Musterung 23. 855f. 875.
muta 199, 36.
mutscharen, Mutschierung 414, 30. 423. 742.
Mutter (vgl. Kind), Folge nach der 47f. 51. 72. 243, 15. 331. 467, 102. 473f. 828. Vormundschaft der M. 333. 768.
Mutterbruder 65. 73.
Muttermagen 340, 295.
Mutterrecht 65. 70. 72.
Mutterschwester 338, 288.
Mutterstadt s. Oberhof, Stadt.
Mutung 413. 425, 35. 426. 430. 489. im Bergrecht 552. 609.

Nachbar 59. 221. Eideshelfer 374, 31.
Nachbarlosung 64. 216. 287. 437, 25.
Nachbarrecht, Dorfflur zu 221ff. 433.
Nachbarzeugnis 87f. 738, 56. 790.
Nachdruck s. Urheberrecht.
Nacheile s. Gerücht.
nachfolgender Herr 466. 470. 649. 827ff. 863, 4.
Nachrichter s. Gerichtsbote.
Nachschreiber 564.
Nachsteuer 541, 52. 828. 916, 2.
Nacht, Zeitrechnung 14. 383, 86. sieben N. 14, 10. 371. vierzehn N. 15, 10. 172.

174, 24. 371. vierzig N. 171 f. 371. 392. nächtliche Verbrechen 76, 8. 366. 782.
Nahanarvalen 31, 16.
näher zum Beweis 87. 373. 788.
Näherrecht s. Vorkaufsrecht.
nahkipûri 221.
Nahrung, erste 67. 68, 43.
nâm, næma (Pfand) 380, 65.
nâma (Raub) 76, 8.
Namengebung 67. 68, 43. 69, 49. 282.
Namur 506.
Nanzig 402.
Napoleon I 904.
Narva 699.
Nase abschneiden 778.
Nassau 801, 6. 845, 1. 865. 905. 910. Konsolidationsgesetz 923. Konstitution 919. Nassau-Diez 890.
Nassow, Friede von 802.
nasthait 382, 224.
Naters, Artikel von 693.
Nationalversammlung, konstituierende 925 f.
Naturalleistungen (s. Abgabe, Atz, *servitium regis*, Wachs, Zehnte).
Naturalwirtschaft 15. 160. 470. 536.
Naturrecht 938.
Naumburg 648. 698.
Neffe 67, 37.
negotiatores 639.
Neidingswerk 75.
Nemo pro parte testatus 810.
Nerthus 12, 3.
Neubruch 216. 439. 544.
Neubuch 290.
Neuburg 845, 1.
Neuching 259.
Neuenburg (Breisgau) 707, 80.
Neuenburg (Schweiz) 802. 910, 2.
Neuland 821.
Neumarkt 696. 698. Johann von N. 724.
Neumond (vgl. Mond) 23, 2. 24. 38.
Neumünster, Kirchspielgebräuche 724, 11. 899.
Neuß, Stadtrecht 705, 68.
Neustrien 100. 123 f. 126. 167, 19. 184, 85.
nexti cantichio 381, 72. 390.
niðingsverk 75.
Nieder-Altaich 527, 14.
Niederbrennen, Niederreißen des Hauses 79, 30. 81, 40. 778.
Niedergericht (vgl. Gerichtsbarkeit) 130. 134 f. 178. 558. 578 ff. 584. 614 ff. 643.
Niederlande (vgl. Flämische Kolonien) 800. 844, 1. 890. König der N. 911, 5. Recht 447. 693. 703. 724, 10. 730, 11. 760. 768. 777.
Niederlassung s. Ansiedlung.
Niederlegung s. Ledigwerden.
niederrheinischer Kreis 845.
niedersächsische Bauern im Landtag 631. n. Kreis 845.
Niederschwaben 587.
Niftelgerade 755, 138. 756.
Nikolaus Cusanus 803. N. Wurm s. Wurm.
Nikolsburger Präliminarien 929.
Nimwegen 495. 703.
nobilis 52. 198, 28. 227. 446. 458. 887.
nôdrôf 76, 8.
nominatio 484 f.
nona 168. 533, 7.
Nordalbingien 96.
Norddeutscher Bund 897 f. 929 ff.
Nordgau 515.
Nordgermanen (vgl. Dänen, Heruler, Schweden) 1. 5. 12. 18 f. 93. 239 f. Amtsrecht 119, 58. Brandstiftung 366. Bürge 302, 100. Bußtaxen 353 ff. Ding 24 ff. 45 f. 85 ff. 125. 158. Erbrecht der Kebskinder 341. Freilassung 49. Friedlosigkeit 78. 349. Gefolge 34. 144, 14. Geld 15. Gesamtvormundschaft 335. König 26. 27, 26. 107 ff. 113. Königsgericht 115. Marktzeichen 111, 21. Priester 31 f. Zweikampf 89. vgl. Acht (unsühnbare), *ættleiðing. boðkefli, bréfabrot, dôm, drótt, ensak, fá, fæstning, festargiæf, fóstbrœðralag, friðbrot, frithköp, fylki, garðr*, Gesetzsprecher, *gifta, goðar*. Heerkönig, Heerpfeil, *herað, hernaðr, höldr, jáfnaðareiðr, jartein*, Kesselfang, *krafa, lén, manahoubit, mangæld, oðal, rán, rannsókn, skirskotan, skóggangr, taka, trygðir, úheilagr, umfœrþ, útbeizla, útlagh, utmiæta, vapnatak, vapaeiðr, vé, veizla, vili, vingjæf, vitafé*.
Nordhausen 644. 701. 841. 845, 1. 885.
Nordheim 504, 3.
Nordmark 401.
Nordschwaben 96. 677, 19.
Norikum 94.
Normaljahr (1624) 880. 863. 865, 3. 867. 873, 57.
v. Normann, M. 891.
Normannen 7. 38, 4. 115. 374, 32. 690, 3. 793, 21.
Northumbrien 97.
Norwegen s. Nordgermanen.
Not s. echte Not.
Notabilia de arte dictandi 723.
Notar 141 f. 173, 16. 243. 274. 276. 280. 497. 499 ff. 719. 723. 807. 833 f. notarius curiae 502. 563.
Notariatsordnung 719. 895.
Notbede 628.
Notgericht 46. 176. 385. 572. 592. 594. 619. 624.
notitia 255. 275 f. 711. iudicati 276.
nôtnâma, notnumft 365, 90. 367.
Notorietät 80. 793.
Notpfändung 723.
Notraub 76, 8.

Notstand 358, 47.
Notverkauf 47, 2. 288, 34. 332, 248. 335, 268. 347, 318. 742, 76. 755. 759. von Frau und Kind 47, 2. 67. 230. 331. 765, 182.
Notwehr 351, 12. 777. 896.
Notzucht 367. 781.
novale s. Neubruch.
Novellen Justinians 806.
Novempopulonia 124.
Nowgorod 661. 667. 699. 700, 81.
nuntius 138.
Nürnberg 885. Burggraf 507. 518. 587. Formeln 724, 10. Handelsgesetzbuch-Kommission 928, 3. Landfriede 670. 803. Landgericht 587. 591. Landvogtei 517. mediatisiert 903. 906. Oberhof 710. Pfalz 495. Reformation 902. Reichsregiment 845 f. Reichstag 521. 530. 554 f. Salbuch 544. Städtetag 555.
Nutz und Geld, etwas in N. u. G. haben 734. 742.

obarzala 80.
Oberacht 594. 779.
Oberappellationsgericht 878. 934, 17.
Oberbaiern 574. Landrecht 692.
Oberbote 178. 574. 588. 612, 50.
Obereigentum (vgl. Eigentum) 218. 436. 443. 462. 471. 511, 38. 533. 603, 11. 644. 742. 816.
Oberfemgericht 594, 191.
Oberförster 625, 96.
Oberfreistuhl 594, 191.
Obergraf 581. 602 f.
Oberhof, Obergericht (vgl. Herzogs-G., Königs-G.) 578 ff. 615. 646. 666. 695. 700 ff. 794. 811. 877. 879. 915. 934.
Oberkönigtum des Kaisers 111.
Oberkonsistorium 884.
Oberkriegskollegium 884.
Oberlandesgericht 559. 908. 934.
Oberlausitz 931, 4.
Oberlehnsherr 430. 595.
Obermärker 58. 435 ff. 471. 545. 547, 84. 603. 610. 823.
Oberpräsident 908.
Oberpriester 26. 27, 20.
Oberrechnungskammer 884.
Oberrecht 693, 35.
Oberrevisionsdeputation 884.
oberrheinischer, obersächsischer Kreis 844.
Oberschulkollegium 884.
Oberschwaben 587.
Obersthofmarschall, -hofmeister 496. 503. 834.
Obertribunal, preußisches 879.
Obertus de Orto 409, 9. 712.
Obervormundschaft 72 f. 332. 335 f. 768.
obinfeudatio 419, 54.
oblatio 299. 413.
obligatio 745.
Obligationenrecht 813. 939. schweizerisches 938.
obnoxiatio 230, 31. 231.
obolus 537.
Obotritische Mark 402.
Obrecht 893.
Obrigkeit, hohe, Landes-, landesfürstliche 867.
Obrist 875.
obsequium 164. 169. 184.
Observanz 825.
Obst, Überfall 730.
obstagium s. Einlager.
Ochsenstein 801, 6.
octava der Ehefrau 324.
oðal, oðalsborinn, oðalsmenn 52. 60. 447, 6. 459, 62.
Odilo 259.
Odovakar 28. 94. 108.
Ödung, Ödland 57, 9. 216. 437, 25. 821.
oeconomus 209. 625.
Ofen 667. 697.
Offa 265, 96.
Offenburg 707.
offenes, offenbares Ding 592.
öffentlicher Glaube 274. 719.
officialis, officiatus 447. 623.
officium 655.
Official, bischöflicher 599. 718. 737. 738, 56. 751. 775.
Offizierdienstpflicht 455, 43. 826. 875. 877.
Öffnung 714.
Öffnungsrecht 530. 606, 25.
ofledene 780, 22.
Oheim 65, 28. 73. zweiter 67, 37.
Ohren abschneiden, schlitzen 778. zupfen 87. 275, 8. 289, 39.
Öhringen, Münzergenossenschaft 608, 33.
Oldenburg 845, 1. 865, 17. 889. 907. 910. 920.
Olenschlager 893.
Oliva 802.
Olmütz 698. 721, 16. Bischof 401. 507. Vertrag 927.
ombecht 575.
Ommen 703, 48.
Onolzbach s. Ansbach.
Ootmarsum 703, 48.
Opfer, O.-Gemeinschaft (vgl. Gelage) 12. 23 f. 31 f. 42. 656.
Opfertier berühren 87, 12.
Opfertod (als Strafe) 47, 30. 77. 89.
Oppenheim 578, 118. 705, 64.
optimates 227.
Orakel s. Gottesurteil, Los.
orator 394.
ordâl 44, 16. 88.
Ordensland s. Deutschorden.
Ordensverleihung (vgl. Adler-O.) 458.
Orderpapier 394, 142. 722. 728. 747, 100. 751. 788, 5.

ordines iudiciorum Dei 280. *minores* 188.
ordo equestris maior, minor 456.
ordo iudicii terrae Bohemicae 692, 26.
orf 285, 20.
ornamenta (*gerade*) 318.
Ort, Ritter- 888.
Ortenau 517.
Ortenberg 513.
örtern 414, 30.
Ortsgemeinde (vgl. Gemeinde) 17. 19. 127.
Ortsnamen 17, 4. 18. 21.
Ortsschulze 883.
Ortspolizei 883.
v. Ösfeld 688, 66.
Osnabrück 612, 49. 658. 702. 840. 845, 1. 894. Johann v. O. 726.
Ostangeln 97.
ostarstuopha 202, 52.
Österreich (vgl. Ostmark), Aufgebotsverfahren 793, 22. Bauern 822. 829f. 908. Burggraf 616, 67. im Deutschen Bund 910. 928f. Dienstmannen 451, 22. 452. Direktorium im Reichsfürstenrat 842. Ehegüterrecht 757. Erblande 889. Erbrecht der Seitenlinie 423, 75. Erbteilung 742. Erstgeburt 604, 15. 865. Fahnlehen 412, 20. Finanzen 835f. 881f. Flämischer Einfluß 665. auf dem Frankfurter Reichstag 912. Galizien und Bukowina 803. auf der geistlichen Bank 841f. Gesetzgebung 813. 901. 937. Gutsherrschaft 819. Hausgesetze 865. Heer 527, 4. 875. 909. Heimfallsrecht 602, 7. Herzogtum 403f. 412, 20. 506. 527, 4. 570, 73. Hoffahrtpflicht 520. Hofkanzlei 834. Hofregiment 835. Kaiser 904f. Kreis 844. Landesaufgebot 876. Landfrage 797. Landfriede 690. Landrecht 617, 72. 691. Landstände 873f. Landtafel 722. Landwehr 909. Lehen 819, 13. Marschall 612. 620, 83. 625, 96. Münzen 859. Niederlande 800. Privilegium maius 604, 15. 605. 609ff. Priv. minus 604f. 423, 75. 425, 84. 520. 527, 4. 570 72. Reaktion 928. im Reichsregiment 845. Städte 646, 41. 886. Straßenpolizei 620, 88. Weiberlehen 425, 84. im Zollverein 921.
Ostersachsen 17, 2.
Osterwyk 701.
Ostfalen 17, 2. 96. 260. 270, 16. 446. 456. 460. 492. 573f. 677. 697. 754.
Ostfranken 397f. 401f.
Ostfriesen 101. 225, 4. 262. 355, 35. 359. 459. 738, 56. Landrecht 900.
Ostgermanen (vgl. Burgunden) 12. 20. 93. König 22. 28. Priester 32. Stände 49.
Ostgötalagen 239, 4.
Ostgoten 45, 18. 93f. 99. 103. 177, 41. 245, 7. 247. 280. 363.
ostiarius 143.
Ostmark 399. 401. 504, 2. 527, 4. 581.
Ostreich 397.
Otakar, König v. Böhmen 581. 692.
Otto I, Kaiser 110, 18. 402. 490. 512f. 642, 26. 795, 27. Otto III 806. Ottonische Privilegien 637. 645.
Ottobeuren 527, 14.
Ottonianum 700.
overbode 178. 574. 588. 612, 56.
overhore 792, 18.
Overyssel 703.
overtale 80.

Pacht 440. 459, 63. 462ff. 543. 734, 32. 735, 43. 744. 821f. 923.
pactus, pactum 240. 250. 258f. 664, 4. 688, 1. *pactus Alamannorum* 227, 11. 258. 267, 1. *pactus pro tenore pacis* 126, 14. 130, 6. 252, 83. 272. vgl. *phaht*.
Paderborn 702. 845, 1.
pagus, pagellus 19, 13. 21. 124f. 575, 103.
palatini 141. 169. *comes palatinus* 513.
palatium 114. 179.
palburger 654.
Palm 907, 7.
pancarta 276.
Pannonien 94.
pant 287, 29. 732, 26.
panteidinge 714.
panx 21.
Papianus 248, 19.
Papienser Rechtsbuch 256. 280. 712.
Papst, Haupt der frk. Kirche 147. — Approbationsrecht 484. 490f. bannt 491. entscheidet Streit bei Bischofwahl 511. exemt 510, 35. Geschenke an den P. 556. herzogliche Rechte 137. 199. Kanzlei 719. krönt den Kaiser 100f. 114. 490f. 556. 832. salbt den König 100. Siegelrecht 718. vgl. Kirchenstaat.
Papstwahl 484.
para 21.
parangariae 205.
paratae 205.
paraveredi 205.
Parchim, Recht 699, 27.
Parentelenordnung 67, 87. 342ff. 769.
pares 163.
Paris (vgl. Edikt), Formeln 277, 1. Frieden 910. Konzil 272, 27. Residenz 114.
Parität 849. 855. 907.
parlude, parskalk 50. 232.
parochi 461, 71.
Partikularrechte 238. 245, 7. 256. 263. 269. 271.
pascuaria 202.
Passau, *chunigsteura* 527, 14. Erbbaurecht 740. in der Kreiseinteilung 845, 1. Stadtrecht 708. Vertrag 834.
pastus 205.
Pate 765, 184.
Patent (vgl. *litterae*) 716. 870.

Patentgesetz 940.
paterna paternis 770.
patricius, fränkischer 135. *p. Romanorum* 101. 114.
Patrimonialgericht 880. 925. 936.
Patronat, Kirchen- 536. 599. 866. 880.
patronus 237.
Patronymica 17, 4.
pauperes 227.
Pavia, Pfalz 512, 47. Rechtsschule, Rechtsbuch 256. 280. 712.
pax Dei 668.
peculium 285, 20.
pecunia 285. 330, 237.
peinliche Frage 797. p. Klage, Strafe, Urkundenschelte s. dort.
Perneder 892, 7.
personae miserabiles 119, 60. 495. 597.
persönliche Rechte 123. 238. 241f. 248. 267. 269. 271. 350. 664.
Peter von Andlau 726. von Vinea 728.
petitio 554. die friesischen *petitiones* 689.
Pettau, Stadtrecht 708.
Pfaffensöhne 458.
Pfählen, Strafe 78, 20. 778.
Pfalbürger 654. 670.
Pfalz, des Königs 114. 121. 156. 201. 206f. 494f. 536. 543. 644.
Pfalzgericht 179. 256, 52. 512f.
Pfalzgraf (vgl. Hofpfalzgraf) 142. 180f. 274. 394. 497, 4. 502. 504. 512ff. 547. Baiern 504, 2. 513. Burgund 506. Kärnten 513. Lomello 497, 4. Ortenburg 513. Sachsen 504. 506. 513f. Schwaben (Tübingen) 513.
Pfalzgraf bei Rhein (Lothringen), Kurpfalz. Erstgeburt 865, 17. Erzamt 486. 498. 514. 834. 837f. Geheimrat 882, 82. Gerichtsbarkeit 492f. 512f. 561f. 678. Hagestolzenrecht 828, 12. Kur 485f. 488. 837f. Landrecht 899. im Reichsfürstenrat 840. reichsunmittelbar 504. 505, 5. 506. Reichsvikar 494. 514. 561. 832. 838. Wildfang 827. 863, 4.
Pfalzmünzstätte 199.
Pfalznotar 142. 497, 4.
Pfalzrichter, P.-Schöffen 174, 20. 180, 54. 562, 35.
Pfalzsiegel 142. 274.
Pfalzstadt 644.
Pfand (vgl. Hypothek, Reichspfandschaft) 286. 300ff. 743ff. 791. P. an beweglichen Sachen 286. 382. 730. 745f. *essendes* 731, 21. Faust-P. 286. 477, 156. 730f. 745. gesetztes 286. P. an Häusern, Hausrat 732 745. P. an Hoheitsrechten 619. 625. 644. Kisten-P. 731, 21. 745. Nutz-P. 231. 285. 731. 743f. P. an der Person 64, 18. 230f. 304. Schein-P. 305. 307. P. an Schiffen 732. Schrein-P. 731, 21. 745. Sicherheits-P. 731. Strafgedinge 286, 26. 746. Übereignung 382. 731. 746. P. an unbeweglichen Sachen 300. 621. 743ff. Untergang 286. 731. Verfall-P. 231. 286. 301. 306. 731f. 743. Verkaufs-P. 731. 744f. P. am ganzen Vermögen 732. Worterklärung 286. 732, 26.
pfandfreie Gegenstände 380.
Pfandklausel 300. 733.
Pfandlehen 416ff. 741.
Pfandlösung 286. 300ff. 372. 382. 731. 744. 856.
Pfändung, außergerichtliche 82. 89. 302. 380. 390. 733. 748, 111. durch den Bürgen 301ff. 329, 229. 380. gerichtliche 380ff. 590. 733. 745. 789. unerlaubte 670. 850. Vieh-P. 287, 29. 380. 733.
Pfändungspfandrecht 733, 22.
Pfandwehrung 791.
pfant 286.
pfantner 733, 22. 748, 111.
Pfarrer 597. 599. freiwillige Gerichtsbarkeit 718, 8. 738, 56. 751.
Pfarrgemeinde 657.
Pfarrkirche 148. 149, 6. 536.
Pfeffinger 893.
Pfeil, Freilassung mit dem 48, 7. 235, 62.
Pfennig 193ff. 537. 859. dreißigster 555, 134. *gemeiner* 530. 555. 849. 853. 857. goldener 198. hundertster 530. *Pfund P.* 191, 2. 538, 50.
Pfennigmeister 849. 857.
Pferd 40, 19. 321. Kommendationsgabe 166, 14. Totenteil 73, 78. vgl. Ritterpferd.
Pflanzländer 437, 24.
Pflege, Pfleger 517, 67. 571. 585. 613, 51. 624, 93. 627. 645, 40. 748, 111. 767.
Pfleghafte 460ff. 526. 572, 89. 573f. 598, 206. 616. 648, 53.
pfleglose Hufe 221, 52. 433.
Pflegschaft 767.
Pflichtteil 288. 425, 81. 783.
Pflug, germanischer 14, 9.
Pflugrecht 730.
Pflugschar, glühende 378.
Pfründe s. Kirche.
Pfund (vgl. Zoll-P.), germ. 15. frk. 191. röm. 191. als Landmaß 433, 1.
Pfundgeld 662.
Pfund Pfennig 191, 2. 538, 30.
phaht (vgl. *pactus*) 684, 45.
Philipp v. Leyden 726.
Philippsburg 856.
philosophische Rechtsschule 939.
Piacenza 712.
Pilgerfahrt 784.
pincerna 143.
Pippin der Ältere 100, 8. von Heristal 100. 145. der Kleine 100. 111. 113. 259, 70. 272.
placitum 129. 142. 156. 171, 2. 175. 177. 182. 274. 393. *minus p.* 174.

Plenipotenz 852.
plewat 782.
poena dupli 303. 307. 314, 158. 389, 117. 872.
Poenitentiale d. Theod. v. Canterbury 259, 71.
pogwunde 782.
Polen 399f. Carolina 897, 17. Kurfürst v. Sachsen poln. König 890. Landtafel 722. Lehen 818. Leibeigenschaft 802f. Recht 586, 160. 667. 693. Städte 696f. Teilungen 802f.
Polizei (vgl. Landfrieden, Lebensmittelpolizei), frk. 117. 132. 229. — MA. 620, 83. 622f. 651. 655. Neuzeit 783. 797. 858f. 883. 897. 906.
Polizeiordnungen 695. 714. 859.
Polizeirügegericht 936.
Polizeivergehen 779.
polyptycha 276.
Pommmern, MA. 398. 400. 423. 469. 506. Neuzeit 800. 801, 5. 818. 822. 830. 845, 1.
pond 433, 1.
pondus 537.
Pont à Mousson 506.
Popularklage 796, 84.
portenære, porxenære 623.
portugiesisches Recht 235, 62.
Posen 803. 910, 2. 925, 2.
possessio 189, 101. 285. 299. 737, 52.
Post 205. 819, 13. 859f. 868. 932, 8. 940.
Postglossatoren 808.
postsynodalia 598.
potentes 163. 221. 227.
potestas 210. *patria p.* 67.
poti 67.
pouc 15.
praebendarii 467.
praeceptio (vgl. Chlotar), *praeceptum* 266. *p. regis* 116. 219, 39. 220. 274ff. 295. 296, 68. 382, 80. 737.
praeco 574.
praedium libertatis 446, 6.
praefectus 518. 574f. 646.
praeiudicium 88.
praemium 81, 43.
praepositus 209.
praestaria 168. 298.
Präfekt 907.
Prag 659, 92. Bischof 401. 404, 15. 507. Friede 929. 932, 9. Stadtrecht 710. Universität 806.
Pragmatische Sanktion 865, 16.
Prälaten 840f. 850. 862. 870.
Prämonstratenser 400. 534, 10.
Pranger 779.
Präsidialmacht 912. 927.
precaria, precarium 167f. 222. 298ff. 554. 740. *oblata* 299. 740. *remuneratoria* 299. *verbo regis* 168.
Preisgebung des Schuldners 383. des Verbrechers 47, 2. 79. 82. 89, 23. 126. 351. 359. 752.
Premis 688, 65.
Pressburg 667. Friede 904.
Pressrecht 849. 870. 925. 940.
pretium 322, 196. *emptionis, nuptiale* 310. *pudicitiae* 356, 39.
Preußen (vgl. Brandenburg, Deutscher Bund, Deutschordenslande, Friedrich d. Gr., Norddeutscher Bund), Allodifikation 818f. Appellation 878, 71. Bauern 820ff. Ehegüterrecht 761. Feme 593. Herzogtum 802. Judenleibzoll 919, 13. *Jura Prutenorum* 693. Königtum 802f. *der alte Kulm* 698. Landesgesetzgebung 936. Landmiliz 876. Landrecht (1620) 900. Allgem. LR. 813. 816. 820. 826. 870, 41. 936f. Offiziersdienst des Adels 455, 43. 826. 874. 877. Post 819, 13. pr. Quartier der Hanse 662. Säkularisation 840, 7. Städte 886. Verwaltung 882ff. 907. allgem. Wehrpflicht 914.
Priester 24. 26. 31f. 40. 43f. 77. 135, 30. 148. 652, 71.
primates, primores 227.
Primogenitur s. Erstgeburt.
princeps 29. 114. 227. 409. *principis dignitas* 34, 23. *princeps de fisco* 578, 123. *p. imperii* 504. *p. regionum* 21, 21.
principalis natalium locus 446, 6.
Prinzipalkommissarius 842.
Privationsklage 790.
Privilegien (vgl. Evokationsrecht, Exemtion, Immunität, Inquisition, Juden, Kampf, Kirche, Markt, Österreich, Otto, Stadt) 120. Heerfahrt 527. Heerschild 408, 7. *privilegium de non appellando* 155. 559. 566. 585. 618. 833. 851. *priv. d. n. app. limitatum* 813, 26.
probatio 374, 29.
proceres 227.
proconsul 109, 12.
procurator 517, 67. *fiscalis* 564.
professio (Rittergelübde) 456.
professiones iuris 241f. 663.
Profoß 875.
Prokuratoren der Reichsgerichte 564. 849.
Prologe der Lex Salica 109, 12. 249ff.
propinquitates 17, 3.
propriatas 285. 604, 12. 739.
proprisio 216.
Propst 504. 508. 532. 535. 596. 580. 598, 205. 599, 206.
proscriptus 80.
Proskriptionsliste 796.
Protest erheben 275, 7. vgl. Ungehorsam.
Protonotar 501f. 535. 563. 613.
Provence 93f. 99. 123. 245. 247.
provendarii 467.
provincia 124, 8.

provinciales Austriae 452.
Provinz 123f. 146f. 908. Kirchen-P. 146ff. 182, 76.
Provinzialen s. Römer.
Provinziallandesjustizkollegium 884.
Provinziallandtage 920.
Provinzialrechte, nordische 239f. preußische 937.
Provinzialverwaltung 880ff. 908. 920.
Provisionalbelehnung 595.
Prozeß (vgl. Gerichtsverfahren), P.-Bürgschaft 751. P.-Bußen 85. 375, 35. 381. 383. 390. P.-Dramen 724. 892. P.-Fähigkeit 233. 334. 767. P.-Formeln 256. Formenstrenge 85. 251, 28. 786. P.-Leitung 85. 176. 370ff. 786.
Prügelstrafe 40. 118, 49. 357. 378, 59. 395.
Prüm 840.
prûtigepa, prutkeba, prutkepa 69, 55.
Pseudoisidor 187. 273. 596.
Publikation der Gesetze 271. 674. 832. 842. 869, 35. 898. 913. 930. 936. 939.
pueri 456. *regis* 49, 14. 129. 131. 141. 229. 254, 40.
Pufendorf 868. 892. 894.
pulislac 782.
puoz, puoza 82.
Purgoldt 725, 17.
Pürß s. Birs.
Pütter, J. S. 893.

Quaden 29, 2. 94. 107.
Quadripartitus 266.
Quaestiones ac monita 257.
Quarta, langobardische 324. 329.
Quartiere der Hanse 662.
Quartierlast s. Herberge.
Quasifelonie 424, 81. 429f.
quatuor vias dare 235, 62.
Quedlinburg 701. 721, 15. 841. Pfalz 494. Reichstag 555.
Quidquid non agnoscit glossa . . 812.
Quittbrief 306, 119.

Rache (vgl. Blutrache, Fehde) 47, 2. 81ff. 360. 364, 88. 366.
Rachinburgen 45. 171ff.
Radagais 28.
rade s. Gerade.
Rädern, Strafe 349. 778.
Radbodo 77, 16.
Radolfzell, Halsgerichtsordnung 896. Stadtrecht 638, 14. 639. 647, 50. 648. 706.
rahan 76, 8.
raihts 15.
Raimund von Peniafort 683. v. Wiener-Neustadt 725.
Raitkammer 882.
rân 76, 8.
Rangfahrten 615, 59. 657, 82.
rannsôkn 387.
Ranshofergesetze 615, 59. 688.
Rappoltstein 801, 6. 899, 10.
raptus 367.
Rasen und Zweig 63. 289. 291, 49. 737. unter den Rasenstreifen treten 69, 53.
Rastatt, Bundesfestung 914. 933. Frieden 800.
Rat (vgl. Geheimrat, Hofrat, Reichsrat, Stadtrat), *heimlicher* 502. 618. des Reichs gemeiner R. 519.
Ratchis 255.
ratgeve 661.
Ratibor 698.
Ratihabition der Reichsgesetze 833. 842.
Ratsdiener 657, 85.
Ratzeburg 507f. 841, 9. 845, 1.
Raub, germ. 40, 19. 76. frk. 357. 364f. 386. 393. MA. 476, 150. 545. 597. 780, 18.
rauba 76, 8.
Raubburg 797.
Raubehe 69f. 315. 368.
Raub- und Wechselverträge 465f.
Rauch 435. R.-Zins 466.
Raufhandel 361, 66. 782.
Räumungsrecht 654.
Raunen heiliger Worte 15.
Ravenna 94. 101, 9.
Ravensberg 504, 8. 879.
Ravensburg 587.
ravestissement 759, 151.
Raymund v. Wiener-Neustadt 725.
reâf 76, 8.
Reallast 628. 742. 820.
Realvertrag 307f. 749.
Recapitulatio legis Salicae 253, 88.
recessus imperii 842.
Recht 15f. 476. R. und Billigkeit 85. R. und Rede 16, 15. 80.
Rechtlose 78. 82f. 351. 476. 777. 780. Erbe 771. Kampf gegen R. 794. Kebskind 331. 766. Lehnrecht 430. Neugeborene 67f. Schöffen 173, 18. Treubruch 36. 40. 749, 116. Urteilschelte 794. Vormundschaft 768, 201.
Rechtsanwaltsordnung 934, 15.
Rechtsbelehrung 620. 880. vgl. Aktenversendung, Oberhof, Weistum.
Rechtsbücher 281. 492. 520, 4. 521. 527ff. 617, 72. 674ff. 695. 712. 724f. 806. 891. Rechtsbuch nach Distinktionen 687. 697. 757, 144. 761.
Rechtsfähigkeit 67. 282ff. 727f.
Rechtsgang s. Gerichtsverfahren.
Rechtsgangbücher 675. 687.
Rechtsgebot (vgl. Gebot) 44. 176. 270.
Rechtsgelehrte 561, 32. 566. 618. 806ff. 849ff. 877ff. 885.
Rechtsgeschäfte, Form 61f. 243.
Rechtsgeschichte 1f. 893.
Rechtspflege und Verwaltung 623ff. 851. 907.
Rechtsprecher s. Gesetzsprecher.
Rechtsschule (vgl. Lombardische R.), his-

torische 808f. 894. 938. Natur-R. 938. philosophische 938f.
Rechtssprichwörter 16. 238. 311. 747. — *Der Ältere teilt*.. 344. 771. *Böse Tropfen* 730. *Briefe sind besser*.. 719. *Bürgen soll man w.* 783, 28. *Bürger u. Bauer*.. 636. *Donner et retenir* 774, 286. Ehelichkeit 472, 184. Erbfolge 344. 769, 206. 771. Erfolghaftung 83, 58. 358. Fallrecht 770. Frauengut 755. Fürstengenosse 459, 61. 465, 90. *Gedinge bricht Landrecht* 762. *Geen good klimt gaarne* 769, 206. Hehler 361, 67. Holzdiebstahl 76, 8. *Jeder Herr ist Kaiser*.. 869. *Kauf bricht Miete* 784, 28. *Mann und Weib*.. 754. *Stadtrecht bricht Landrecht* 812. Wändebeschreien 323, 200. *Wo kein Kläger*.. 392. 777. vgl. Hand, Kind, Luft, Pflugrecht.
Rechtsstaat 122, 78.
Rechtsverweigerung (vgl. Acht, Ungehorsam), germ. 82ff. frk. 181f. 186, 89. 384. MA. 559. 572. 584, 155. 588. 593. 597. 733, 32. 780. Neuzeit 850f. 915.
Rechtsvorträge (vgl. Gesetzsprecher, Weistum) 238. 689, 6. 693, 35. 714. 898.
Rechtszug (vgl. Berufung, Instanzenzug, Oberhof) 379f. 559. 568, 63. 579. 588. 594f. 615. 618. 646.
recipere 303, 103.
record 793, 21.
Rectitudines singularum personarum 265.
rector 250.
redditus 746.
Rede 16, 15. 44, 15. 80.
Redefreiheit 925.
redlicher Besitzer, Erwerber 389, 116. 729f.
reebning 216. 438, 25.
Rees, Stadtrecht 705, 63.
referendarius 141f. 564. 835.
Reformation, kirchliche 863. 866. — Arnsberger 592, 181. Frankfurter 592, 181. Landrechts- und Stadtrechts-R. 814. Sigmunds 804.
reformierte Kirche 880. 866.
refutatio feudi 429.
Regal s. Berg-, Boden-, Deich-, Juden-, Markt-, Münz-R., Post, Salz-, Schatz-, Strand-, Straßen-, Strom-R. Wildbann, Wildfang, Zoll-R.
Regalienrecht 427ff. 507. 534. 536, 21. 537. 605.
Regaliensperre 512, 43. 534.
regalis 29, 1. 108, 8.
Regensburg 637, 6. 638. 642. 645, 33. 658. 708, 86. 885. Burggrafschaft 554, 131. Erzkanzler 834. 842. 903. Landfriede 669, 7. Pfalz 494. im Rheinbund 905. Reichstag 896. 912.
Regentschaft 145.
Regierung 878. 882. 884. 908.
Regierungsvormundschaft 114. 493.
régime féodal 818. 922.
Regiment 875. 882.
Registerbücher 719.
regnum Francorum 397. *Saxonum, Teutonicum* 398, 2.
Regredienterbin 817.
Reich, frk. 114f. 397. 480. Deutsches 897ff. 900ff. 889f. 903. 927. 933. Römisches 103. 114. 480. 903. germanische Reiche 92ff. 109.
Reichenau 457, 51. 638, 14. 673. Formeln 279.
Reichsabschied 157. 842. Jüngster 842. 849. 872. 894f.
Reichsabt, R.-Abtei 427. 504. 507f. 532. 585. 553.
Reichsacht s. Acht.
Reichsadel 825.
Reichsadler 925.
Reichsanschlag 847.
Reichsapfel 481.
Reichsarchiv 142. 532, 1.
Reichsburg 606.
Reichsdefensionalverfassung 854.
Reichsdeputation 843. 853. R.-Hauptschluß 801. 903f. 936. R.-Tag 843.
Reichsdienstmannen s. Ministerialen.
Reichsdörfer 862. 887ff. 903.
Reichserzbannerherr 838.
Reichsexekutionsordnung 872.
Reichsfarben 925.
Reichsfestungen 529. 606. 844. 856.
Reichsfinanzen (vgl. Reichssteuer) 517. 531ff. 856ff. 872. 887f.
Reichsfürsten (vgl. Fürsten) 445. 503ff. 600ff. 825. — bairische Bischöfe 404. Bergregal 552f. Gerichtsstand 492. 559ff. 616, 70. 850. Heerpflicht 525ff. 530f. Herzog von Böhmen 401. Königswahl 483. 485. 491. Stiftsvögte 580.
Reichsfürstenrat 522. 839ff.
Reichsgefälle 838.
Reichsgenerale 834. 855.
Reichsgeneralpostmeister 859.
Reichsgerichte 620. 825. 832f. 847f. 869f. 872. 932. 935f.
Reichsgesetzblatt 926. 940.
Reichsgesetze, frk. 243. 266ff. — MA. 523. 666ff. — Neuzeit 812. 826. 839ff. 869. 887. 894ff. 925. 939ff.
Reichsgraf (vgl. Grafen u. Herren) 585. 817. 825f.
Reichsgulden 858.
Reichsgutachten 842.
Reichsgüter (vgl. Revindikation) 121. 487. 494, 76. 517f. 532. 559. 838.
Reichsheer 525ff. 606. 853ff.
Reichshofbeamte 838ff.
Reichshofgericht 395. 451, 18. 492f. 558ff. 594f. 618. 666. 673. 778. 808. 866.
Reichshofmeister 503. 566, 52.

Reichshofrat 818. 845f. 851ff. 864. 878.
Reichshofratsordnung 837. 853.
Reichshofrichter 562f. 671.
Reichsinsignien 110. 480f. 488. 532, 1.
Reichsjustizgesetze 940.
Reichskämmerer 497. 522.
Reichskammergericht 566. 800. 804. 810ff. 831. 847ff. 856.f. 877. 895. RKG.-Ordnungen 848f.
Reichskanzlei, R.-Kanzler, frk. 141f. MA. 498ff. 508. 535. 555. 563. Neuzeit 719. 723. 834ff. 852.
Reichskirchen 150. 203. 410. 453. 508. 532. 578f.
Reichskirchengut 150. 167. 210. 505. 508. 532f. 555f. 644. niederes 428. 494, 76. 532. 536.
Reichskleinodien s. Reichsinsignien.
Reichskreise 568. 844ff. 862.
Reichskriegsrat 855.
Reichsküchenmeister 497.
Reichsland 934.
Reichslandfriede 669.
Reichslandvogt 517. 547. 568. 889.
Reichslehen 494, 76. 497. 505. 508. 512. 517. 532. 603. 833. 837. 846. 850. 852. 856. 862.
Reichsmarschall 497. 522. 529.
Reichsmatrikel (vgl. Matrikel) 862.
Reichsministerium 835. 926.
Reichsmünzen 536ff. 859.
Reichsoperationskasse 854.
Reichspfandschaft 556. 658. 856. 885. 910.
Reichspfennigmeister 857.
Reichspolizei 831. 857ff. 895. 898.
Reichspostregal (vgl. Post) 819, 18. 860.
Reichspropst 508. 536. 553. 833.
Reichsrat 519. 804. 845.
Reichsreferendar 835.
Reichsreform 521. 523. 803ff.
Reichsregiment 804. 844ff. 857, 5.
Reichsritterschaft (vgl. Ritter) 825. 830. 833. 843, 16. 855. 868. 872, 48. 887f. 904.
Reichsschatzmeister 836. 857.
Reichsschenk 497.
Reichsschluß 842.
Reichsschultheiß 646.
Reichssiegel 141. 500. 718.
Reichssöldner 407. 531. 853.
Reichsstädte 605, 18. 644. 866. 885f. 901. Befestigung 556. *Ehrung* 553. freie R. 555. 885f. Gerichtsstand 559. 565. 658. Heerpflicht 526. 529. 658. Heimfallsrecht 542. Herbergspflicht 521f. 658. 885. Hoheitsrechte 658. 866. 885. 901. Jahressteuer 554f. 658. 856. Kleines Kaiserrecht 686. Landgebiete 658. 885. Lehnsfähigkeit 408, 7. 658. Marktrecht 540f. Mediatisierungen 658. 885. 903. 906. 910. Reichsregiment 845. Reichsschultheiß 646.
Reichsstandschaft 521. 841. Religionsbann 831.
Reichsstände 156. 521. 826. 830f. 839. 850ff. 862f. 869. 885. 887. 911.
Reichssteuern, MA. 521. 523. 535. 555. Neuzeit 804f. 847. 850. 853. 856f. 862. 887f.
Reichsstraße s. Straße.
Reichstag (vgl. die Orte der Abhaltung), frk. 115. 123. 139ff. 153ff. 180. 203. 267, 5. MA. 519ff. 493f. 529. Neuzeit 804f. 818. 825. 839ff. 851ff. 862. 904. des Frankfurter Entwurfes 926. des Norddeutschen Bundes 930ff. Berufung 520f. 841f. 846. Eröffnung 502. Gericht 493. 523. 561. 851ff. Ledigwerden der Regalien 534. 537. 541. 606. 658, 90. Leitung 521. 842f. Ort 521. 804f. 841f. Standeserhöhungen 451, 16. 825. ständiger R. 842.
Reichstagsfriede 522.
Reichstagskollegien 522. 839ff.
Reichsteilungen 99ff. 111f. 122, 71. 123. 144. 156. 482.
Reichstruchseß 497.
Reichsunmittelbare 559. 825. 849ff. 857. 862f. 888. Landgemeinde 521. 889.
Reichsverfassung 925. 933.
Reichsverweser 144. 494. 514. 561f. 925. 927.
Reichsvikariat 492ff. 514. 818. 832. 838. 851, 21.
Reichsvikariatshofgericht 493. 494, 76. 514. 561f.
Reichsvikariatsweistum 673.
Reichsvisitationsdeputation 849. 851.
Reichsvizekanzler 836.
Reichsvogt, R.-Vogtei (vgl. Landvogt) 405f. 516ff. 526. 529. 542. 554. 556. 577f. 643. 645. 659. 885.
Reichsvorstand 927.
Reichswahlgesetz 926. 930.
Reichswälder 516.
Reichswappen 481.
Reichsweistümer 486f. 489. 492. 522. 605. 608, 31. 673. 714.
reifa 214, 8.
Reihefahrten 657, 82.
Reihenhufe 439. 441. 821.
rein und nicht mein (Eid) 88.
Reinhard Fuchs 724, 10.
Reinigungseid s. Eid.
Reinking 868, 28.
Reinmar von Zweter 486.
reipus 192, 3. 252, 31. 313f.
Reis und Folge 876. vgl. Landfolge.
reisender Richter 42. 172f. 558. 571. 581. 585. 589. 617. 625, 96.
Reisende (vgl. Geleite) 547. Kaufleute 668.
Reisige 229. 447. 826. 854.
Reitemeier 894.
Reiterartikelbrief, Reiterbestallung 855.

Reiterdienst, Reiterei (vgl. Ritter), germ. 35. 37. 39. frk. 155, 10. 161 ff. 165 f. 169. MA. 407. 448. 525. Neuzeit 820. 855. 874.
Reiterrecht 855.
Rekkared 94. 246.
Rekkessuinth 246.
Reklamationsrecht 116 f. 181. 186. 559. 577. 794, 24; 26.
Rekognition der Urkunden 141 f. 500 f. 716.
Relegation der Bauern 821.
relevium 413, 24.
Religion (vgl. Aberglaube, Christentum, Heidentum, Kultusverbände, Opfer), Bann 830 f. 852 f. 866. 867, 22. 885. 888.
Religionsedikt 918, 12.
Religionsfreiheit 830 f. 907 f. 916, 8. 918.
Religionsfrieden, Augsburger 830. 863, 9. 867. 894.
Reliquienschrein 374, 23.
Reluition (vgl. Heersteuer) 854 f.
Remedius von Chur 264.
remissio 737.
Remissorien, Repertorien 253, 28. 280. 725.
Rense, Kurverein 487. 489 f. 564 f. 672. Wahlort 483, 14.
Rente 201. 556. 746 ff. — Ablösungs-R. 922 f. Leib-R. 748. Seelgeräts-R. 746.
Rentenbank 922.
Rentenbrief 747, 100. 922.
Rentengut 924.
Rentenkauf 556. 743. 746.
Rentenlehn 418, 80.
Rentensteuer 628. 857.
Rentmeister 624. 625, 97. 880.
renunciatio 737.
rêp 214, 8.
reparia 312, 143.
Repgau, Eike von 675. 697, 9.
Repräsentativverfassung 919.
Requisitionen, gerichtliche 185. 209.
rêroub 76, 8. 365, 90.
res 189, 101. 285. 293, 67. *praestita* 391, 124.
Reservatrechte, kaiserliche 833. 852. 869 f.
Residenzpflicht des Kaisers 832.
resignare 289, 41.
resignatio 737.
responsa 276.
restitutio famae 497.
Retrakt (vgl. Lehnsretrakt), gutsherrlicher 820.
retrodonum 296, 71.
Reudigner 96.
Reunionen 800 f.
Reuß 911.
Reval 699. 700, 31. 721, 15.
Revindikation von Reichs- und Stiftsgütern 517. 547. 629. der Freigrafschaften 590.
Revision, Rechtsmittel 851 f. R.-Hof 934, 17.
Revokatorienklage 419, 55. 424, 31.
Revokationsrecht 817.
rex Francorum, primus 99, 8. *r. F. et Langobardorum* 114. 123. 480. *rex Lotharienſium et Francigenum* 480. *rex Teutonicorum* 480, 1.
Rezeption der fremden Rechte 496. 624. 667. 678. 683 f. 697. 712. 805 ff. 877. 891. 897. 938. des kleinen Kaiserrechts 686. der *Libri Feudorum* 712. 816. des Sachsenspiegels 666 f. 670. 678. 697 ff. 710. 812. 816. des Schwabenspiegels 685.
Rezeßherrschaften 862 f.
Rhätien 94.
rhedo 318.
Rheims 114. 195. 197, 22.
Rhein, Pfalzgraf bei, s. Pfalzgraf.
Rheinbund, 903 ff. R.-Akte 819. 905.
Rheinfranken 401.
Rheingauer Landrecht 693, 34.
Rheingraf 584, 151.
rheinische Gerichtsformeln 724, 16. rh. Münzfuß 921, 20. rh. Reichsritter 887 f. rh. Städtebank 841. rh. Städtebund 659. rh. Revisions- u. Kassationshof 934, 17.
Rheinschiffahrtsgericht 936.
Rhetoriken 891.
Rhez 893.
Ribuarier (vgl. *Lex*) 93. 98 f. 109. 124. 127. 149, 7. 264. 272, 26. Herzogtum 135, 34. 402. 567, 63. Königswahl 109. 112. 154, 4. Recht 98. 114. 142. 173. 240. 253. 260 f. 362 ff. 493.
Richter (vgl. Delegation, Prozeßleitung, Rechtsgebot, reisender R., Unterrichter) 472. 476. 585. 777. 877. — Bann 43. 176. 369 f. Eid 590 f. Bezeichnung des Fürsten 29. 601, 1. gemeiner R. 557. 582. schweigender R. 614, 81. selbsturteilender R. 45. 177. 270. 561, 23. 565. 808, 9. 877. 880. Bezeichnung der Urteiler 569. Urteilsfindung 44 f. 177. 270. 877.
Richtsteig 582. 675. 687 f. 697.
Ried 911.
Riga 639, 17. 661. 699, 29. 700. 702. 721, 15. 802, 7.
Rinderwagen 32, 16. 109.
Ring (vgl. Eid, Ehe) und Stab 412. 509 f.
Ringgeld 15.
Ringwall 41. 58.
Ripen 699.
rita 15.
Ritter (vgl. Reichsritterschaft, Reiterdienst) 447 ff. 818. 887 f. — Burglehen 418, 50. eigene, *einschildige, einspännige* 408. 410. 418, 50. 443. 447 f. 452 ff. 528. 630, 114. Fehderecht 780, 22. Gerichtsstand 578. 598. 612. 615. 618. Heerfahrt 526 ff. 818. höhere und

niedere 447. 456. 475. 615. 618. Landstand 630f. Obermärker 436. im Reichstag 521. Steuerfreiheit 443. 627. 881, 80. Urteiler im Reichshofgericht 561, 22.
Ritter-Bund 887. R.-Bürtigkeit 407. 421, 67. 455ff. 472. 475. R.-Gelübde 456. R.-Gericht 578. 612. R.-Gut 443. 631, 115. 818. 826. R.-Hauptmann, Kanton, Kreis 888. R.-Lehen 407. 421. 443. 456, 46. 457. R.-Mantel 456. rittermäßig 445. 452, 25. 457, 51. 598, 204. R.-Matrikel 888. R.-Orden 456f. *R.-Pferd, R.-Pferdgeld* 165. 527. 818. 854. 881, 80. R.-Rechte 323, 200. 712. R.-Schlag 407. 456. *R.-Spiegel* 456, 44. 460, 68. 525, 5. 725. R.-Spiel 457. R.-Sporen 456.
Rittmeister 875.
Robot 821.
Rockschoß 61.
Rodel, Rotel 714.
Rodemachern 801, 6.
Rodung (vgl. Rott-) 216f. 437f.
rogatio testium 87, 10. 275, 8. 375, 35. 394.
Rolandsbilder 641.
rôle 714.
Romainmoutier 801, 16.
Romanus homo 236. *miles, possessor, tributarius* 253, 36. 354, 29.
Römer, römisch (vgl. Kaiser, König, *leges Romanae*, Reich, Rezeption) 92. 94f. 98. 102ff. — *appennis* 276. Besitz 287. Bürgschaft 751. 773, 227. *cautio* 306f. *civitates* 125. Eherecht 316. 322ff. 332, 253. 334. *fiducia* 300. Finanzen 121. 191ff. 219. Folter 236. 378. R. im Gefolge 144, 15. geistl. Gericht 186f. Provinz Germania 14. grundherrliches Gericht 184, 85. Grundstücksübertragung 289f. Handel 15. Heer 107. Hofbeamte 141. Kopfsteuer 203. Kriegsrecht 49f. Landpacht 299, 84. Legitimation 497. 766. Leibwache 33. 35, 35. Majestätsverbrechen 121, 65. 783. Oberhoheit über Germanen 17, 5. 22, 24. 23, 4. Pfand 733. Post 205. *precarium* 298. Privateigentum 216. Provinzialen 103. 105. 115, 38. 157f. 177. 212. 241. 242, 12. 252. Provinzialtribut 202. Prozeß 566. 810. Schatzregal 553. *servi* 829. *servitium regis* 205. Siegel 717f. Stände 232ff. Strafrecht 896. Testament 779. Urkunden 274. Verfassungsrecht 109. 126, 17. 131. 136. Verjährung 390. 793, 22. Vulgarrecht 103. 105. 236. 241. 247. 264. 289f. 298. Wergeld 146, 2. 354, 29. Zoll 199.
Römermonat 854f.
Römerstadt 125ff. 635ff. 640, 22. 642f. 648. 649, 59. 651.
Romfahrt 494. 521. 523. 548. 555.
romsche phaht 684, 45.
Ronkalische Reichstage, Gesetze 521. 670. 713.
Rosenberger Buch 692, 26.
Rostock 657, 85. 699. 721, 15. 886. 902.
Rote Erde 594, 181.
Rotel 714.
Rotenburg 683, 48. 885. Herzog 404, 12. 506. Landgericht 587.
Rothari 84, 56. 244. 250. 255. 259. 271, 18. 314. 348.
Rothe, Johann 456, 44. 687, 59. 725.
Rottbuschgemeinschaft 438.
Rottland 216. 219. 438. 740.
Rottweil 587. 591. 705, 67. 885.
Rottzehnt, -zins 439. 533, 7.
roub 76, 8. 285, 20.
Rückenbrechen 78, 20.
Rückfall 78, 21. 365, 91.
Rückfallrecht (vgl. Heimfall, Verfangenschaft, Wiederkehr) 35, 87. 450. 759.
Rückkauf 310. 337.
Rücktrauung 312.
Rudolf I 487. 491, 56. 554ff. 605, 17. R. IV von Österreich 605. R. v. Schwaben 686.
Rudolfsbuch 686.
Rügegericht, R.-Verfahren 392ff. 591ff. 597. 621. 777. 796f. 879. Geschworne, Zeugen 140. 187. 393ff. 597.
Rügen (Insel) 398. 800. 801, 5. 910. Landrecht 81, 44. 891.
Rugier 94.
ruminga 654.
Rumpfparlament 926.
Runde 893.
Rundling (Dorf) 18. 441.
Runen 15. 62, 8.
ruoda 81, 48.
ruogen 393. *ruogstab* 86, 6.
Ruprecht, Fragen 592, 181. R. von Freising 687. 692. 708. König 592.
Rußland 697, 11.
Rüstringer Satzungen 690.
Ryswicker Friede 800.

Saarwerden 801, 6.
Sabaudia 95.
sacebaro 115. 129f. 184. 171. 252.
sacerdos civitatis 32.
sacha 85, 4. 129, 2.
Sache (vgl. Fahrhabe), beweglich und unbeweglich 229. 284. 286. 732. 765. gewillkürt unbeweglich 732. unkörperlich 733. 746.
Sachfälligkeit 373. 385. 392, 129. 792, 18.
Sachsen (vgl. *curvatis digitis, ósago*, Go, *Lex*) 19, 15. 20. 93. 95ff. 101. — Adel 53. 108, 7. 225f. 445. Bürgerliches Gesetzbuch 938. *Decisiones* 900. Dienstmannen 451, 22. *erbengelob* 741. Erzamt 497f. Festungsgürtel 41, 21.

Friedensgeld 83, 50. Geheimrat 882, 82. Gericht 177. 569ff. Gewette 133. Goldene Bulle 514. Grafschaft 187, 89. 583, 148. Hansequartier 662. Hausgesetze 865. Herzog 31, 14. 401ff. 486. 506. 567, 62. 603. Herzogtümer 865. 911. Hörige 50. 233. 237, 69. Königreich 905f. 928. Kurfürstentum 488. 837. 841. 843. 890. Landstände 873. 906. Mündigkeit 425, 85. Münze 193. 197. Pfalzgrafschaft 494. 514. Reichsstädte 556. Reichsvikariat 493f. 561. Reaktion 928. Völkerschaftsstaaten 124, 8. Weichbildrecht 514, 57. 696. Weltchronik 677, 16.
Sachsenheim, Hermann v. 724, 10.
Sachsenrecht, gemeines 494. 666. 677. 756, 140. 812, 24. 813. 937.
Sachsenspiegel 675ff. — *articuli reprobati* 680. Bearbeitungen 679ff. 687. 891. Bilder 10. 48, 7. 235, 62. 461, 71. 680. *Blume des Ssp.* 697. Extravaganten 677, 18. Glossen 679. 704, 62. 807. 891. holländischer Ssp. 687. Rezeption 666f. 670. 678. 697f. 710. 813. 816. Übersetzungen 679. vermehrter Ssp. 687. Vorreden 675. 682. — Bergregal 552. Gerichtsverfassung 557ff. Heerschild 409f. 446, 8. Laten 464, 36. Lehnverleihungsfrist 413. Pfandlehen 417. Mutungsfrist 425, 85. Wasserrecht 546, 84. — Vgl. Biergelden, Königswahl, Schöffenbarfreie.
Sachwalt, Sachwaltiger 85. 750.
sacire 290, 42.
Säckingen 457, 51.
sagio, sajo 177, 41. 381, 70. *regis* 129, 2.
Sagittarius 893.
sahha 129, 2.
saiga 15, 11. 193.
saisina 290, 42.
sak 129, 2.
sakjô 85, 4.
sakrale Strafe 77f. 89. 349. 780, 18.
Säkularisation 152. 165. 169. 841. 863f. 866f. 904, 1. 918.
Salbuch 276. 532. 720.
Salbung 118.
Salbürge s. Salmann.
Sale, *sala, salunga* 64. 222. 289. 293ff. 434, 6. 737.
Salgut 60, 21. 337f. 433.
Salhof s. Fronhof.
salicus (dominicus) 222ff. 434, 6.
Salier 98ff. 107ff. 327. salische Erbfolge 111. 223, 60. 338. 488. 664, 4. s. Formeln 278. s. Recht (vgl. *Lex*) 113, 28. 217. 270. 703.
salihus 222.
Salland 222f. 433.
Salm 905. 907, 7. 910.
Salmann 293. 348. 455, 38. 649, 58. 728. 784, 39. 785, 40. 743.
Salomo III v. Konstanz 279.
salvatorische Klausel 897.
Salzburg, Bergrechtsverleihung 552, 118. Erzbistum 147. 149. 404, 15. Erzkanzler 499. Formeln 279f. Investitur des Gurker Bischofs 508f. in der Kreiseinteilung 845, 1. Kurfürstentum 903. Landesordnung 692. Landfrieden 690, 17. im Reichsfürstenrat 840. 842. Traditionen 276, 14.
salzehnt 533, 7.
Salz, Regal 204f. 549ff. 609. Zehnt, Zins 205. 550f.
Sankt Gallen 457, 51. 516, 65. 578. 845, 1. Formeln 279.
St. Maximin 527, 14. Dienstrecht 711.
St. Pölten 708, 86.
sapientes 44, 21. 240. 271, 17.
Sardinien 841, 9.
sariandi 530.
Satzung (vgl. Pfand) 286f. 731. 734. 743ff. 910.
Satzungsgewere 734.
v. Savigny 808. 938.
Savoyen 506. 841, 9.
Saxmund 263.
scabinus 173. 177, 39.
scaftlegi 158, 4.
scâh, scâchroub 76, 8. 365.
scalc, sceale 47.
scara, scararii, scaramanni, scario 130, 7. 143. 215, 14. 435, 7. 447.
scelus 75.
scerfa 318.
Schadenersatz (vgl. Haftung, *poena dupli*) 284, 26. 345. 357f. 366. 731. 751f. 779. 789. 797.
schädliche Leute 796ff.
Schädlichkündigung 797.
Schaffhausen 706, 70.
Schandgemälde 750.
Schankgerechtigkeit 442.
schar, scharbeil, schare 435, 7.
Scharfrichter 589 (vgl. Gerichtsbote).
scharherr, scharmeister 435, 7. 436.
Scharnhorst 909.
Scharwerk 821.
Schatullgut, S.-Verwaltung 865. 881. 883.
Schatz (vgl. Fund, Grafenschatz), *aerarium* 122. 143. 207. *denarius* 193. *pecus* 285, 20. *thesaurus* 552, 117. 553.
Schatzkammer 882.
Schatzmeister 143. 836. 857.
Schatzregal 553. 601. 610, 88.
Schatzteilung 111f. 122, 71.
Schätzungsleute 381.
Schatzwurf 181. 192, 8. 234f. 468.
Scheidung s. Ehe.
Schein, *blickender* 795. *zum S. gehen* 795, 30.
Scheinadoption 332.

Scheinbuße 468. 476.
Scheinpfand 305. 307.
Scheinprozeß 295.
Scheintrauung 312. 314.
Scheiterhaufen s. Feuertod.
Schelmschimpfen 750.
schelta 178.
Schelte s. Eid, Urkunde, Urteil, Zeuge.
Schemnitz, Stadtrecht 710.
Schenk 143. 207. 449. 486f. 497f. 612. 834, 1. Erz-S. 497f.
Schenkung (vgl. Ehe, Gabe, Königs-S., konstantinische S., Land-S., Seelgeräte) 64, 20. 71, 61. 223f. 243. 296ff. 332. 346. 746.
scherfa 318.
Scherge (vgl. Gerichtsbote) 171, 6. 574. 624f. 685, 47. S.-Amt 625.
schern, scherre 435, 7.
Schichtung s. Abschichtung.
Schiedam 704.
Schiedsgericht (vgl. Austrag) 490. 564. 659, 93. 812. 850. 880. 915.
Schiff (vgl. Seerecht), Aussetzung im 77, 16. Verpfändung 782.
Schiffahrtsgesetze der Hanse 662.
schiffbare Gewässer 406. 545.
Schiffelländereien 437, 24.
Schiffer, Stapelrecht 657, 82.
Schiffsrecht, Hamburgisches 700.
Schild (vgl. Heerschild) 26. 40. 43, 18. 110. 111, 21. 201, 43. 641. zum S. geboren 456.
Schilderhebung 26. 99. 110, 17.
Schildgefährte 85, 86.
Schilter 891. 893.
Schirmer 436.
Schirmvogtei 209, 5. 495. 507, 28. 534, 10.
Schisma 781, 24.
Schköhlen 582.
Schläge (Felder) 213.
Schläge, trockene 622. 782. 792.
Schlagschatz 195, 16. 537f. 608.
Schleife, der S. nachfolgen 747.
Schleifen, zur Strafe 349.
Schlesien 398. 802. Bauern 820. 829. Ehegüterrecht 761. 764. Herzogtum 506. Kolonisation 441. Landrecht 692. Magdeburg-Goldberger Recht 696. Provinzialminister 883.
Schleswig 398. 400. 927. 929. Bauernlegen 822. dänisches Recht 667. Ehegüterrecht 761. Fahnlehen 412, 20. Herzogshaus 906, 6. Rezeption 811. Stadtrecht 702. Stände 630, 113.
Schlettstadt 707, 80.
schlicht s. Eid, Klage.
Schlick, Konrad 501, 25.
schloßgesessener Adel 452, 25. 607, 25.
Schloßgut 821.
Schloßhauptmannschaft 625.
Schlüssel (Remissorien) 725.
Schlüsselgewalt 755. 758. S.-Recht 758.
Schmauß 893.
Schmiede 215, 18. 362, 75. 442. S.-Friede 362, 75.
Schöffen (vgl. Frei-, Pfalzschöffen), frk. 140, 48. 173ff. MA. 455. 460. 569. 573f. 577. 615ff. 644. 651. 655. 684, 46. Neuzeit 811. 880.
Schöffenbarfreie 409. 446. 453ff. 461, 71. 573. 598, 206. 616. 648.
Schöffenbücher 710. 720.
Schöffeneid 593.
Schöffengericht 936.
Schöffenmeister 651.
Schöffenstuhl 573. 698. 879.
schola militiae 35, 33. 144. *scholares* 144.
scholderer 748, 11.
Schönburg 863, 7.
Schonen 153, 2. 661.
Schoß (gremium) 66. 69. 770.
schoßbare Leute (vgl. Bede, Grafenschatz) 460.
Schossfall 770. S.-Setzung 69. S.-Wurf 63.
schotinge 63.
schoup 111, 21. 382.
schrae 695.
Schranne 571.
schreiben 15.
Schreiber (vgl. Gericht-S., Kanzlei, Stadt-S., Urkunden-S.) 142. oberster 612.
Schreimannen 80. 90. 373. 375, 36. 385ff. 572. 792f.
Schreinsamt, S.-Bücher, S.-Karten 478. 657, 85. 720f. 738, 56.
Schreinspfand 731, 21. 745.
Schuh, als Wahrzeichen 71, 62.
Schuld (vgl. Erbschaft, Haftung), S.-Bekenntnis 745. 795. S.-Buch 720. bischöfliches S.-Gericht 189. S.-Haft 383. 469. 789. S.-Klage 189. 596. 788f. S.-Knechtschaft 47, 2. 89, 25. 230. 301. 360, 58. 383. 469. S.-Schein 307. S.-Versprechen 731. 743. 745. 749f. S.-Vertrag 64. 300ff. 748ff. S.-Zumessung (vgl. Absicht) 83f. 357f. 777f. 792. 896.
schuldenære, schuldigære 303, 103. 749, 114.
Schulkollegium 884.
Schultheiß, Schulze (vgl. *centenarius*, Dorf-, Erb-, Hof-, Lehn-, Orts-S., *overbode*, Reichs-, Stadt-S.), frk. 134f. 171. 174f. 178f. 201. 209f. 292, 52. MA. 43, 12. 442. 447. 468, 112. 516. 574ff. 602. 614ff. Neuzeit 880. — friesischer S. 178f. 575ff.
Schulzenlehen 408. 484. 486. 492. 619. 820.
Schulzenrecht, friesisches 693, 35.
Schulzensprengel 575ff.
Schupfen, als Strafe 779.

Schupflehen 820. 823.
Schuppos, Schupposer 434, 4.
Schürfen 552.
schutten 287, 29.
Schutz (vgl. Bann, Friede, Juden-S., Königs-S., Munt), S.-Bann 116f. 121. 641.
Schutz- und Trutzbündnis 932.
Schutzgebiete, deutsche 934.
Schutzgeld, *hansa* 660, 95.
Schutzhörige 162ff. 184. 234ff. 495.
Schutzzins 203.
Schwaben (vgl. Alamannen, Nordschwaben, Sueben), Schwäb. Bund 660. 887. Grafenbank 840, 5. Herzogtum 401f. 404. 506. Kreis 845. Landgericht 569. Landvogtei 617. Pfalzgraf 517. Recht 681. 683. 757. Reichsritter 887f. Schöffen 574, 96. Städtebank 841. Städtebund 659f.
Schwabenspiegel (vgl. Königswahl, Semperfreie) 682ff. — 686. 692. 698. 706. 709, 94. 892. — Blutbann 586. Bürge 783, 88. Erzkanzler für Lothringen 499, 19. Hoffahrt 629, 110. Schatz 553. Siegel 718. Zurechnung 785.
Schwägerschaft 65, 26. 66, 32. 316.
Schwanritter 724, 10.
Schwarzburg 568, 65. 845, 1.
Schwarzenberg, Joh. v. 896.
Schweden (vgl. Nordgermanen) 5f. 12. 19, 15. 27, 21. 45. 153, 2. 239, 4. 302. Neuzeit 800. 840. 878, 71. 885. 889. 905. 910.
Schweder 893.
Schweidnitz 696. 698.
Schweigen s. Richter, Verschweigung.
Schweinezehnt, S.-Zins 51, 23. 202. Wert eines Schweines 194, 13.
Schweinfurt 885.
Schweiz 405, 17. 800. Bauern 631. Ehegüterrecht 757. Feme 591. 593. Hagestolzenrecht 828, 12. Judenprivileg 730, 11. Kodifikationen 938. Landsknechte 855, 5. Landwehr 529. Rezeption 811.
Schwemmen, als Strafe 779.
Schwerin, Bistum 507f. Schweriner Recht 568, 62. 687, 59. 699, 27.
Schwert (vgl. Enthaupten, Waffen) als Wahrzeichen 26. 43, 13. 110. 292, 53. 312. 313, 148. 412. 480f. 583, 149. 641. 642, 25. 702. 817. im Werttarif 195, 19. Zweikampf 376. Zweischwertertheorie 490. 495.
Schwertbrüder 802, 7.
Schwertgott 24.
Schwertleite 37, 2. 457f.
Schwertmage 66. 72. 310f. 319. 333. 339. 341ff. 488. 493. 756. 771.
Schwertspitze 63, 10.
Schwert- und Spindelteil 758ff.
Schwertträger 110, 19. 498.
Schwertzücken 361, 66. 784.
Schwurgericht 907. 986.
Schwyz 693.
scire, scirgemot 124, 2. 153. *-gerêfa* 132.
scotatio 63.
scothære man 460.
sculdasia 185.
scultetus provincialis placiti 582, 143.
scutiferi 456.
sechs Wochen drei Tage 15, 10.
Sechsereid 328, 222.
sechstägiges Ding 576, 107.
Seckau 507.
secretarii 500. 502.
secretum iudicium 589. 592.
securitas 298, 81.
See, Waren von Übersee 389, 116. 730.
Seekönig (vgl. Heerkönig) 28. 40, 19.
Seeland 153, 2. 239, 4. 692. 703.
Seelgeräte 287f. 293. 597. 775. Rente 746.
Seerecht (vgl. Bodmerei, Schiff, Strandrecht) 662. 717, 3. 784, 88. 886. 900. 937.
Segest 21, 24.
segg 177, 41.
seil 214, 8.
Sekretierung 502, 27.
Sekundogenitur 604, 16. 864.
selbmündig 286. 283.
Selbstanzeige 84. 358.
Selbstbürgschaft 294, 60. 305. 307. 749.
Selbstergänzungsrecht 652f.
Selbsthilfe (vgl. Rache, Pfändung) 81. 389.
Selbsttrauung 753f.
Selbstverfluchung 63. 367.
Selbstverlobung 314.
Selbstverpfändung (vgl. Pfand) bei Zweikampf 89.
Selchow 893.
Seldner 434. 648. 653.
selisuocha 387.
selja, sellan 64, 17.
Semnonen 12f. 94ff.
semper augustus 491.
semperfreie (*-liute, -barones*) 445, 1; 2. 466, 8. 598, 204. 684, 46.
Senat, bei Friesen und Ubiern 30, 6.
Senckenberg 893.
Send 187.
sendbare Leute 445, 1. 598, 204.
Sendgericht 187. 393. 446. 591. 597ff. 796. S.-Herr 597. S.-Rechte 688. 714. S.-Schöffen 597.
Seneschalk 143. 145. 207. 229.
senior, Senioren 34, 32. 114, 37. 158, 2. 160ff. 186, 39. 227. 237, 69. 411. 525. Seniorat 771.
sennight 14, 10.
sententia 86, 9. 182, 70. *de regalibus* 672.

septem causas 253, 88. 280.
Septimanien 94. 100. 124. 242. 245, 7. 246.
sermo 44, 14. *regis* 120, 63. 384, 90.
servi, serviles 47. 447, 9. 466. 711. *casati* 229f. 234. 464. *cotidiani* 467. *ecclesiae* 228. *fiscales* 228. *regis* 205. 210. 228.
servientes 447, 9. 456. 530.
Servis 875.
servitium, s. regis 205. 210. 228. 535. 553. 556. 628.
setzen, Bürgen zu sich 751, 125.
Setzrecht 771.
sessio triduana 299. 348.
shupanie 20, 15.
Sichard 893. 899.
Sicherheitseid 491, 54. S.-Haft, S.-Leistung (vgl. Wettvertrag) 764. 791. S.-Polizei 620, 83. vgl. Polizei.
Sieben, Zahl 174. 486. 561. 573. 678. Eid 594. 797. Kampf 563, 45. 795. Nächte 14, 10. 371.
Siebenbürgen 202, 47. 400. 442, 46. 937, 3.
Siebeneichen, Gericht 568, 63.
Siebente, der 202.
Siechbett 774, 236.
Siegel (vgl. Hofgerichts-, Pfalz-, Reichs-, Stadt-S.) 141. 274. 500ff. 524. 716ff. 721f. 793.
siegelmäßige Personen 718. 826.
Siegelring 481.
Siegen 702, 45. 879.
Sigibert 99.
Sigmund, Kaiser 458. 555. 591ff. 803. Reformation 782. König der Burgunden 248.
signifer 110, 19. 612, 50.
Silbermünzen 196f. 226. 537. 858. Denar 15. 191, 2. Schilling 193. Silique 191.
Silberverkauf 609.
Simonie 509. 781, 24.
Simplum, Steuer- u. Truppen- 854.
sinista, sinistus 27, 20. 32.
sinnen 413.
Sinzendorf 834, 1.
Sippe, Sippschaft 38. 64ff. 315f. 364, 88. 368. 459, 62. Begrenzung 67. 343. 770. Eidhilfe 374, 81. Friede 64, 22. 73. 353, 26. Gericht 67. 73, 72. 85. 315. 335. Gliederung 65f. 339ff. 768. im Heere 17. Lösung von der S. 73. 80. 88, 13. 234. 285. 346. Teilnahme an Fehde, Sühne und Wergeld 75f. 80ff. 350ff. Vormundschaft 70. 72. 311. 332. 335. 338, 288. 768.
sippelose Personen (vgl. *personae miserabiles*) 336.
Sjællandske lov 239, 4.
Sisebut, Westgotenkönig 246.
Sitten 845, 1.
skalks 47.
Skånelagen 239, 4.
skatis s. Schatz.
skeltata 178. 575.
skeyting 63.
skirskotan 87, 10.
Sklaven (vgl. Unfreie) 467, 100. burgundische 104, 81. Delikte 84. 351, 10. 359ff. Ehe 47. 72. Handel 48. 469. S. von Hörigen 232. von Juden 469. 479. Pfändung 380. S.-Recht 809. S.-Wirtschaft 229.
skóggangr 79, 25.
skra 695, 2.
slatha 76.
Slawen (vgl. Polen, Sorben, tschechisch, Wenden) 13. 92. 399f. 467, 100. 469. 544. 553. 568, 63. Dorfanlage 18. 441. Recht 20, 15. 79, 30. 441f. 667. Sachsenspiegel 679.
Smålandslagen 239, 4.
smarden, smurden 469.
Sneek 703.
Södermannalagen 239, 4.
Soest 699. 701f. 756.
Soissons 100. 114.
sök 85, 4. 129, 2.
Sold 528ff. 875. Soldat 876. *soldarii* 530. Söldner 28. 525. 530. 818. 826. 854. 874ff. 909. Soldritter 528. 530. 654. *soldurii* 163, 2.
solidus 191ff. 250.
solis collocatio 46, 24.
Sölleute 434.
Solmser Landrecht 898f. 902.
solsadia, solsatire, sólsetr 46, 24. 383.
solvere 303, 103.
Sommerfeld s. Dreifelderwirtschaft.
sôna, sônari, sôneo 86, 9.
Sonderfriede 117. 352. 362. 364.
Sondergemeinde 648, 55. 655ff.
Sondergerichte 936.
Sonnenlehen 407.
Sonntag 177. 259, 71. 563.
Sonnenuntergang 46, 24. 383. 387.
Sorben 261, 79.
soror in capillo 339, 292.
sors 59. 77, 16. 104. 216. 221, 48.
Souveränität 867. 906. 911. 916.
Spaltzettel, Spanzettel 717.
Spandau 698.
Spanier 2. 8. 93. 100. 246. 274. 800. Spanier im Frankenreich 185, 88. span. Mark 101. 124.
Spanndienste 821.
spatarius 110, 19. 143.
Speculum iudiciale 810.
Speer (vgl. *gairethinx*, Waffen) 26. 62f. 68, 48. 71. 86. 109. 166, 18. 412. 480. 527. S.-Bürge 348. S.-Magen 66. S.-Reichung 26. 62. 290, 42. 303. 332, 251. 438. 484, 22. S.-Träger 110, 19. Zweikampf 376.
Speier 637, 6. 645, 87; 38. 658. 801, 6. 845, 1.

Judenprivileg 478, 160. Münzer 608, 33. Pfalz 495. Reichskammergericht 840. Reichstag 839. 855, 5.
Speiergau 517.
Speisebann 79, 26. 351, 14.
sperantes 164f. 234.
Speziesgulden 858. S.-Taler 859.
Spiegel aller Deutschen 681.
spiegelnde Strafen 78. 778, 8.
Spiel, Spielschuld 47, 2. 64, 18. 732, 32. 733. 748, 111. 772.
Spießrecht 875.
spill, spel 80.
Spill-, Spindelmagen, S.-Seite 66. 73, 76. 313. 319. 339f. 756. 758ff. 771. *S.-Teil* 758ff.
Spionage 40. 78, 20.
Spoleto, Herzogtum 101.
Spolienrecht 428f. 534. 536, 21. 605.
sponsalia 311.
sponsalitia largitas 324.
Sporen 456.
Spottbuße 468.
Sprache (vgl. Deutsch) 13. 42, 4. 120, 68. 156, 15. 519. Sprachunkundige 374, 33. Vulgärlatein 254.
Spruchkollegium 879. 917.
Spurfolge 126. 386ff.
spurius 331.
squire 456.
Staatenhaus im deutschen Reichstag 926.
Staatsgut und Königsgut 203. 207. 531.
Staatshörige 231.
Staatskanzler 908.
Staatsministerium 884. 908.
Staatsrat 837. 884.
Staatsrechtstheorien 868. 893.
Stab (vgl. Bischofstab, *boðkefli*, festuca, Ring u. Stab, Szepter) 43, 18. 86. 87, 12. 374. Investitur 166, 13; 14. 412. königlicher S. 110f. 481. S.-Brechen 80. S.-Reichen 166, 13; 14. 303ff. 737. S.-Träger 110, 19.
Stablo 527, 14. 845, 1.
stabôn 87, 12. 305, 114.
Stade 504, 2. 700.
Stadt (vgl. Beamte, Bischofs-S., Bürger, Grundeigentum, Grundherrschaft, Hanse, Haupt-S., Hausleihe, Landes-S., Markt, Mutter-S., Reichs-S., Römer-S., Territorial-S.) 14f. 17. 127f. 632ff. 884ff. Begriff 636. — Alt- u. Neustadt 640. Exemtion 625. 637. 643. 646f. Fehde 780, 22. freie S. 554f. 643. 658. 841. Gerade 756. Gerichtsstand 615. 646. 658f. Heerpflicht 526f. 650. Juden 477. Konkurs 795. Landstandschaft 631. 659. Münzen 536ff. 608. Pfandrecht 743. Strandhoheit 545. Zweikampf 794.
Stadtadel 654. 826.
Stadtbewohner 448. 461, 71. 637. 646ff.
Stadtbuch 478. 695. 720ff. 732. 738. 745. 751. 793.
Städtebünde 659f.
Städtegründung 608, 30. 639. 642f. 740. 870.
Städtekollegium im Reichstag 521. 839. 841f.
Städteordnung, preußische 886, 8. 908.
Städtesteuer 538. 554f. 653f. 857.
Städtetage 555. 662.
Stadtfrieden 643. 650. 652. 655. 668. 781.
Stadtgericht 643. 649. 721. 851. 879f. 885. 935.
Stadtgrafschaft 405. 643. 645.
Stadtgut 821.
Stadtherr 554. 642. 646. 657. 694f.
Stadtkommandant 518.
Stadtkreuz 641.
Stadtluft s. Luft.
Stadtmauer 636f.
Stadtrat 650ff. 885f.
Stadtrecht 624. 643. 657, 82. 666. 674. 694ff. 833. 870. 910ff. *S. bricht Landrecht* 812.
Stadtrichter (vgl. Stadtgericht) 646. 655. 876.
Stadtschreiber 653ff. 808. 885.
Stadtschultheiß 644. 655.
Stadtsiegel 653. 718.
Stadtverweisung 779.
Stadtvogt 517. 644. 646.
Stadtwage 609, 36.
staeten 630, 112.
stafa 62.
Staffelgericht 180.
Stahlhof in London 660.
Stamm (vgl. Herzog) 12. 28. 93f. 123. 149. 529. S.-Gleichheit 180. 370. 561. S.-Gott 12. S.-König 28. 108f. 115. S.-Recht 123. 133. 238. 241. 269. 354. 560f. 663f. S.-Versammlung 23. 24. 7. 109. 115. 137. 153. 250, 22. 255. 257. 270.
Stammbaum 769.
Stammgut 226. 446f. 454. 459, 62. 599. 742. 771. 819.
Stammrecht (*successio in stirpes*) 770, 207.
Stammrolle 160. 876.
Stand (vgl. Ebenbürtigkeit), germ. 47ff. 59. 72. frk. 225ff. 354. 356. MA. 444ff. 561. Neuzeit 814. 824ff. S.-Erhöhung 451, 19. 458. 483. 497. 826. 833. 836. 870. Aufhebung der S.-Vorrechte 928.
Stände 630, 112. vgl. Landstände, Reichsstände.
Standesherren 819. 825. 906. 916, 3. 934ff. Gericht 936.
Stangenrecht 654.
stantia 806, 118.
Stapelrecht 657, 82. 833.
stapsaken 86, 9.

Stargard 697.
Statthalter 493. 613, 61. 625. 836. 846. der heimlichen Gerichte 590ff. S.-Rat 846.
statuta legum 244, 8.
statutarische Portion 756, 113. 757. 764, 175.
Statutarrechte, Exemtion von S. 826.
Statutenbuch 892, 7.
staua 44, 16.
Staufische Lehen 644.
Staveren 689, 9. 708.
Steenwijk 703, 41.
stefna 86.
stehende Gewässer 547, 84.
stehende Heere 144, 15. 853. 875.
Steiermark 399. 403. 506. 844, 1. Dienstmannen 426, 89. 452. Landrecht 692.
Steigbügelhalten 554, 132.
Stein-Hardenbergsche Reformen 907. 920.
Steinigung 78, 20. 350.
Steintragen 779.
stelan, steln, stehlen 76, 8.
Stellinga 459, 62.
Stellvertreter (vgl. Advokat, Delegation, Fürsprecher, Graf, König, Königsbote, Lehnträger, Prokurator, Reichsverweser, R.-Vikar, Vater, *vicedominus*, Vizekanzler, Vogt, Vormund). vor Gericht 283. 334. 392, 128. 722. 737, 49. 751. 787. 792, 20. 895, 5. Gefolgsherr 163. *hospes* 104, 5. Lehnsherr 449. Muntherr 117. 184. 210. 233. 236. 468. S. im Heerdienst 160f. 166, 15. 526. 877, 65. 907. 914. S. bei der Königswahl 488. S. in sonstigen Rechtsangelegenheiten 299. 728. 735. 766. 809.
Stendal 698. 699, 27. Glosse 680.
steora 202, 56.
Sterbfall 441. 450. 466. 621. 828.
Sterbhaus 771.
Stettin 697. 879.
Steuer (vgl. Akzise, Bede, Ehe-, Erbschafts-, Gebäude-, Grund-, Haus-, Heer-S., Juden, Kammerzieler, Kapital-, Königs-, Kopf-, Landes-, Matrikular-S., Pfennig, Reichs-, Stadt-S., Ungeld, Vermögens-S.). frk. 118, 51. 121. 201ff. MA. 522. 553ff. 626ff. Neuzeit 856f. 880f.
Steuererlaß 554, 132. 556.
Steuerfreiheit 208. 443. 460. 627f. 872. 881. 888, 2. 908.
Steuerkommissär 883.
Steuerrat 883.
Steuerverein 921.
Stift 148. als Sendherr 599. evang. 840. S.-Administrator 840, 6. 864, 9. s.-mäßiger Adel 457. 826. S.-Ministerialen 510. 629. S.-Vogt 186. 527, 14. 554. 580. 584. 610. 615. 643. 645.
Stiftung, milde 132. 288. 346. 728. 826.
stille dink 592. *s. Frage* 797. *s. Wahrheit* 798, 86.
Stillgericht 592f.
stipendiarii 467.
stipula, stipulatio 62. 307ff. *interposita* 307, 121. *subnixa* 275, 8. 305, 114. 307, 121.
stirps regia 29. *successio in stirpes* 770, 207.
stiura 554.
Stockschläge 395. vgl. Schläge.
Stockwerkseigentum 742.
Stolberg 825. 863, 7.
Stoppelweide 822. 923.
Strafbarkeit, Erhöhung der 362. 366.
Strafe (vgl. Ehren-S., Leibes-S., Lösung, Todes-S.) 76ff. 243. 349ff. 776ff. 895ff. 900. 937. — nach Ermessen 77, 18. 121, 65. 352. 363. 367. 777. an Haut und Haar 350. 360. 777. 779. 782. im Heere 40. 158. 875. öffentliche 75. 668. 776f. peinliche 78f. 349f. sakrale 77f. 89. 349. 780, 18. spiegelnde 78. 778, 8. Zusatz-S. 352, 18. 854, 28. 362.
Strafgedinge 203f. 286, 26. 746.
Strafgesetzbücher 895ff. 935ff.
Strafkammer 936.
Strafklausel 204, 61. 354, 27.
Strafknechtschaft 67. 77, 17. 230. 351. 367. 469.
Straflosigkeit (vgl. Notverkauf, Tötung) 76. 81. 89. 351, 12. 361. 367.
Strafprozeß 85. 175. 369. 571. 788. 791f. 897f. StrPO. 934, 15. 940.
Strafumwandlung (vgl. Gnade) 77, 19. 120. 350ff. 777. 779. 784.
Strafvollzug 77ff. 89. 349. 365, 91. 782.
Stralsund 721, 15. 886.
stram 546, 84.
Strandrecht 204. 219. 545. 609.
Strang s. hängen.
Straßburg 637, 6. 638. 645, 88. 650, 62. 658. 800. 801, 6. Formeln 279. freiwillige Gerichtsbarkeit 718, 8. 721. 738, 56. Kampfrechtsprivileg 617, 72. in der Kreiseinteilung 845, 1. Münzer 608, 33. Stadtrecht 705.
Straßen-Bau 132. 200, 37. 205. 210. 545. 547. 654, 74. -Frieden 121. 362, 75. 620, 83. -Gericht 406. 547. 620. -Raub 796f. -Regal 218f. 406. 547, 85.
Straubing 708, 86.
Streitgedinge 371, 15. 372. 385. 394.
Strohhalm s. *festuca*, Halm.
Strohwisch 111, 21. 382. 481. 583, 149. 641.
Strom, -Bauten 132. 546. -Bett 546. -Gerichtsbarkeit 546f. -Regal 218f. 406. 436, 16. 545ff. 549. 601. 607. -Zoll 199.
Strube 893.
strudis 380, 65.
Stryk 891.

Stuhl (vgl. Frei-, König-S.), S.-Freie 460, 67. 461, 72. S.-Herren 590. 601.
Stühlingen 515.
stuofa 202, 52.
Sturmsold 875.
Suarez 936.
subadvocati, subcomites 645, 39.
Subdiakon 188.
subregulus 29, 1. 108, 8.
subscriptio 173, 16.
subsidium caritativum 855. 887. *regium* 553.
successio in capita 895, 6. *in stirpes* 770, 207. *mortis causa* 424.
Süddeutscher Bund 932, 9.
Sueben, Sueven 12f. 20. 93ff. Eigenkirche 150. Grundeigentum 54f. Heer 38. Herzog 31, 13. Weineinfuhr 25.
Sugambern 97.
Sühne 41, 1. 81ff. 184. 304. 353f. 476, 150. 777ff. 784. vor dem Bischof 189f. bei Entführung 70. 71, 60. Erb-S., Mag-S. 354. verbotene S. 361. 365.
Suionen 27, 20.
Sulz 801, 6.
Summa Aegidiana 683. *curiae regis* 724. *decretalium* 677, 14. *dictaminis* 723. *feudorum* 713. *legum* 725. *legum Langobardorum* 257. *de poenitentia* 683. *prosarum* 723. *der rechte weg* 891, 1.
Sumpf, Versenken in den S. 78, 20. vgl. Pfählen.
Sundgau 515.
sunnis 86. 383, 84.
suntarscax 285, 20.
suona, suonari, suonstuol 86, 9.
Superintendent 866.
supplicium 75.
suscepti 163f.
Suspension 777, 5.
Sussex 97.
svâs-scara 289, 37.
Syagrius 98.
Symbole s. Investitur, Wahrzeichen; symbolische Leistung 749.
syn 383, 84.
Syndikatsklage 851.
Syndikus 808. 886.
synodalis 156. 445, 1. 597. 598, 204. 615, 15.
Synodalverfassung 866.
Synode, *synodus* 149. 155f. 187. Diözesan-S. 598f.
Szepter 110. 412. 480. S.-Lehen 412f. 494, 76. 505ff. 512. 583. 817. 863.

tabulae 722.
tabularii 184, 85. 187. 236.
Tacitus s. *Germania*.
Tag, *zu seinen T. kommen* 426, 90. 727. Frontage 231. T.-Löhner 653. 829. 923. tägl. Markt 639.
Tagwerk 214. *Tagwerker* 435, 9. 467.
tagadinc 46, 28.
Tafelrunde, königliche 144.
taka 113, 28. *træ ok taka* 304.
tal 80.
tal (Marktflecken) 631.
talentum 537.
Taler 859. 921, 20. 922.
Talion 778, 8. 783.
tallia 554.
Tanfana 12, 3.
tangano 86, 7. 372.
tanodo 324.
Tassilo 168, 25.
Tat s. bußlose, gähe, handhafte T., Missetat, übernächtige T., Ungefähr.
Taufe 282. T.-Kirche 149, 6. 150, 8. 433. 533, 7. 536. 599. T.-Pate 765, 184.
Tausch, Tauschhandel 15. 64. 285. 291, 45. 308.
Tausendschaft 17. 20f. 29. 38f. Führer 20. 29. 39.
taxaga 76, 8.
Taxis 859f.
Teck, Herzog von 404, 12.
Tecklenburg 879.
tegangot 32, 18.
Tegernsee 527, 14.
teiding, teidingen 46, 28.
teil 202.
Teilbau 439. 551.
Teilkönig 111.
Teilnahme an Verbrechen 361. 784f.
Teilrecht 759ff. 813.
Teilung (vgl. Erb-, Gemeinheits-, Reichs-, Tot-T.), der Grafschaften, Territorien 401ff. 570. 840. 862ff. des Hausvermögens 333. 344ff.
Teilzettel 717. 751.
teloneum 199, 36.
Tempel 32.
Tempelbund 12. 19, 16. 32.
Tempelfrieden 75.
Tempelgut 58.
Tempelhüter 32.
Tempelraub 78, 20. 262.
Tenngler, Ulrich 892.
teoda 181, 65.
terminus 124, 8.
terra 285. 575. *aviatica* 340, 205. *salica* 222ff.
terragium 202. 439.
Territorialherzogtümer 402ff. 504. 603. 629.
Territorialkommission 910.
Territorialprinzip 241f. 248. 267. 269. 271. 664.
Territorialrezeß 910.
Territorialstadt 644.
Territorialstimmen im Reichstag 839.
territorium 124, 8.
Territorien 578. 589ff. 860ff. Entstehung

405f. gemeinschaftliche 601. 614, 57. 840. 862. städtische 885. zusammengesetzte 604, 15; 16. 631. 862. 871. 878.
Tertia, fränkische 325 ff. 329.
Tertiogenitur 604, 16.
Tertry, Schlacht 100.
Testament (vgl. Verfügung v. Todes wegen) 78. 243. 428, 102. 497. 597. 775 ff. 820. 895, 5. *testamentum* 275. *regis* 219, 39. 220. 295. *venditionis* 291, 48. T.-Vollstrecker 348, 322. 775.
testatio 381. 390.
testes rogati, per aures tracti 87, 10. 275, 8. 289, 39. 375. 394. *synodales* 597.
testimoniatio 142. 180. 274.
teutonicum regnum 510.
texaga 76, 8.
Textor 893.
þaurp 18, 8.
þegn, þên 34, 32.
Theodebald 99, 7.
Theodebert 94. 99.
þeoden 26.
Theoderich I 95. II 99 (Franken). der Große 94f. 99. 280. Edikt 245, 7. 247. 257, 61. Th. I (Westgote) 244.
þeóv 47. 229.
Thervingi 93.
thesaurarius 143. 207.
Theudis, Westgote 244, 5.
Thibaut 938.
Thincso, Mars 24, 10. 43.
thing, thinx, thingatio 23. 42. 62, 7. 347.
þinglausn 46.
þingstow 18, 8.
þioð, thiot 12.
thiotmalli, thiodothing 23, 1.
þiubi, þiubs 76, 8.
þiuda 12.
þiudans, þioðan 26.
thiufa, thiufada, thiufadus, þiufaþs 20, 17.
þius 47.
Thomasius 893.
thorf, thorp, þorp, þrop, þrup, þurp 18.
Thorn 692. 698. 802.
Thracien 93.
þræll 47.
Thronerhebung 99. 110. 114. 481. 488f.
Thronfolge 111 ff. 145. 631. 864f.
Thronlehen 423, 74. 595, 195. 818f. 837.
thrupo 17, 2.
thunchinium 129. 171, 2.
thuncinus, thunginus 115. 129f. 132. 154. 171. 181, 65. 252. 381. 575.
Thüringen (vgl. Lex) 93 ff. 99. 401. — Bannleihe 586, 160. Dienstmannen 452, 26. 456, 45. Ehegüterrecht 701. 757. Eheschließung 309. Frauenschutz 354. Herzog 186. Hörige 50f. 232. Kolonisation 665. Landabtretung 103, 2. Landfriede 691. Landgrafschaft 506. 513. 515. Mark 401. Schöffen 573. Schultheiß 178. 574. Schweinezins 202, 52. *servi casati* 230, 27. Sklavendelikte 359. Städte 701. *wirdira* 357. 365f.
Thurn und Taxis 819, 13. 859f. 932, 8.
þusundifaþs 20.
þýfi 76, 8.
tie 42, 6.
Tiel 640, 20.
tiérage 202.
Tiere (vgl. Jagd, Vieh), freier Tierfang 547. Haftung für T. 84. 358 ff. 752. 784, 39. Wert der T. 195.
Tierprozesse, T.-Strafen 359, 52.
Tilsit 803. 905.
tiodute 38, 3.
Tirol 403, 9. Enkelaufnahme 773, 234. Halsgerichtsordnung 896. in der Kreiseinteilung 844, 1. Landesordnungen 899. Landstände 631.
Titel s. Kaiser, König.
Titulargraf 505. 824.
Tiu, Tiw 24.
Tocco, Carolus de 257, 57.
Tochter s. Erb-T., Frau, Kind.
Tochterdorf 59, 19. Tochterstadt 698.
Tod, bürgerlicher 351, 14.
Todesstrafe (vgl. Halslösung), germ. 76 ff. — 25. 40. 46. 89. frk. 349 ff. 363 ff. — 115. 120f. 131. 140. 158. 181. 274. 371. 384f. 393. MA. 777 ff. — 593. 661. Abschwächungen 350. sakrale T. 77 89. 349. Vollzug 77f. 89. 134. 171 349f. 365, 90. 783, 28.
Todesurteil 76f. 79, 31. 115. 181. 385. 576, 107.
Todfall s. *Sterbfall.*
tóft 55.
toga virilis 68.
tol, toloneum 199, 36.
Toledo 94.
tollere 312.
Tollwut 358, 47.
tolva 576.
torf unde twig 63.
Tortur s. Folter.
Totbrief 306, 119.
Tote (vgl. Bahrprobe, Schlüsselrecht), *erbt den Lebendigen* 344. 736. 771. wird bestraft 783. ist Partei 777, 2. 791f. ist Schuldner 773.
Totenschau, gerichtliche 796.
Totenteil 73. 346. 466, 92. 541, 52. 542, 54. 772, 221. 775, 243.
Totsatzung 230. 744.
Totschlag, Tötung 75f. 183, 86. 331. 352. 355. 364. 392. 597. 752, 128. 782. bei Aufruhr 263. im Raufhandel 361, 66. unabsichtlich 777. vermessentlich 364. 782.
Totschlagsklage mit der toten Hand 791f.

Tötungspflicht 78. 79, 27.
Tötungsrecht, Frau und Kind 67. 765. Friedlose 76. 78. 80. 82. Geisel 301. in gerichtlichem Zweikampf 89. bei handhafter Tat 861, 65. 867. 885. 783, 31. in Notwehr 80, 32. 351, 12. 777. Unfreie 47. 228, 19.
Totschleifen 349.
Totteilung 741. 759.
Toul 658. 845. Stadtrecht 704. 800.
Toulouse 98.
Tournay 98.
Toxandrien 97.
town 18.
Tractatus de coronatione imperatoris 726, 28.
tractoria 205. 210.
traditio 289ff. 311. 737. *cartae* 275. 289ff. 300. 308, 123. 312. 325. 348. 719f. 737. *iterata* 300, 89. *solemnis* 296, 69.
Traditionsbücher 276. 719f.
træ ok taka 304.
transactum 300, 90.
transeuntes 547.
Transitzölle 199. 200, 87.
transitoria, transitura, trastura 199, 36.
Traungau 403.
Trauung 71f. 304. 311ff. 332, 253. 753. Schein-T. 312. 314.
Trauungsformel, schwäbische 306, 116.
Trave, Landeshoheit auf der 406, 18.
tremissis, tremissus 193, 10. 194.
Treue (vgl. Eid, *fides*, Handtreue, Mannschaft, Schuldversprechen) 304, 110. 418.
Treubruch, germ. 36. 40. 64, 18. 83. frk. 121, 65. 296f. 315. 363. 393. MA. 417. 430. 520. 792.
treuga Dei 668f. *Henrici* 670. 676. 796.
Treugelöbnis 34. 64, 18. 162. 731. 744ff. 749ff.
Treuhänder (vgl. Salmann) 284f. 290. 348, 322. 426. 728. 744, 87. 775. 788.
Treupflicht 34. 64, 18. 121, 65.
treuwa 64, 18. 669, 2. 749.
Trevirer 14.
Triboker 17, 1.
Tribunal 879.
tribunus 32, 18. 134. 135, 80. 171. 614f.
Tribur 494.
Tribut 14. 50. 203. 553.
tributarius 203. 232. 354, 29.
triduana possessio 299. 348. 737.
triens 192.
Trient 845, 1.
Trier 637, 6. 645, 87. 658. Bischof 147. Erzbistum 404, 17. Erzkanzler 487, 82. 499. Kurfürst 485f. 487, 82. 489. 837. Landrecht 900. mediatisiert 903.
Triest 844, 1.
Tripartita 266, 103.
Tritt- und Trattrecht 214, 9.
triuwa 669, 2.
trockene Streiche 782.
trôst 33, 27.
Truchseß 86, 38. 143. 145. 449. 496. 498. 514. 615. 834. 837f.
truht 33.
Trupp 17, 2. 18, 8.
trustis 33. 126. 162. 163, 1. 226. 228. 365. 386. Abschichtung 144. 169. *t. dominica* 144. *regia* 161.
trygðir 81.
tschechisches Recht 667. 685. 692, 24. 696. 722. 764, 172.
Tübingen, Stadtrecht 707. Universität 497, 4. Vertrag 872, 48. 899.
Tuchgeld 15.
Tuihanten, Twente 24, 10.
tuitio 117.
tûn 18. 41. 55.
tunchinium s. *thunchinium*.
tung 55.
tuom 44.
turba 18, 8. 24, 8.
turma 17, 3.
turniermäßiger Adel 457. 826.
turner, turnknechte, turnliute 623.
Türpfosten (vgl. Kirchentür) 288. T.-Wärter 143.
tutela, tutor 108. 237, 69. *t. usufructuaria* 334.
Tyr 14.

Überbieten des Eides 374, 21.
Übereignung an Zahlungsstatt 382.
Überfahrt 214, 9.
Überfall, Überhang 730.
Übergenosse (vgl. Ebenbürtigkeit) 472.
überhære 792, 18.
Überküren 690.
Überlingen 707.
übernächtige Tat 80. 572. 792. 796, 31.
Übersagung 80. 797.
Übersetzung (vgl. Glossen, Interlinearversion) 248. 251. 679. 685. 697.
Übersiebenung 797.
Überteuerung 743. 745.
Übertretung 777.
Übervölkerung 92.
Ubier 17, 5. 30, 6. 50. 98.
ûfgeben 290, 41.
Ugo, lomb. Jurist 256, 62. 712f.
úheilagr 78.
Ulfljodslög 239, 4.
Ulm 587, 166. 885. Bundesfestung 914. 933.
Umfahrt 112.
umfærþ 63.
Umfangen, mit den Armen 69.
Umritt 625, 97.
Umschlagsrecht 657, 82.
umstand 172. 573.
unbenanntes Gedinge 415.

unbewegliche Sache s. Grund, Sache, Unfreie.
unbilde 16, 17.
Undankbarkeit 347, 318.
undankes 752.
underdinge, mit 795, 26.
unebenbürtig s. Ebenbürtigkeit.
unehelich s. Kind.
unehrlich s. Ehrlosigkeit, Gewerbe.
unedelman 459, 63. 471, 128.
unfæhde 81. *unfah* 81, 42.
Unfallshaftung 84.
Unfreie (vgl. Ehe, Eigenleute, Leibeigene, *pueri regis*, Sklaven) 37. 43. 47ff. 228ff. 284. 321. 580. 787. Beendigung der Unfreiheit (vgl. Bauernbefreiung, Freilassung) 230. 234ff. 458. 468. 830. bewegliche oder unbewegliche Sache 59. 229. 284. 467. Entstehung (vgl. Strafknechtschaft) 47f. 67. 230f. 301. 316. 331. 350f. 355. 468f. 473. 827ff. 863, 4. flüchtige (vgl. nachfolgender Herr) 243. Folter 378. Geistliche 148. 151. 229. Gottesurteil 377. 393. im Heere 158, 2. 160. Missetaten 47. 84. 118, 49. 183f. 233. 284. 351, 10. 359f. 367. 372. 752f. 777. 784, 39. Scherge 171, 6. Tötung durch den Herrn 47. 228, 19. 777, 6. Wergeld und Buße 50. 81, 44. 355f. 468.
Ungarn 399f. 665. 667. 889, 1. 937, 3.
ungebotenes Ding s. echtes D.
Ungefähr 83f. 358ff. 725f. 784.
Ungefährbuße 359.
Ungehorsamsprotest 46, 24. 86. 383ff.
Ungehorsamsverfahren 82. 370, 2. 882ff. 493, 6. 792f.
ungehür 75.
Ungeld (vgl. Akzise) 589. 628. 654.
ungelücke, ungeschiht 752.
ungenossame 828.
Ungenosse s. Ebenbürtigkeit, Ehe.
ungerade 755. 764, 174.
Ungericht 476. 571f. 616. 777. 781.
ungewerte Leute 434, 6.
Ungnade s. Gnade.
Universalsukzession 773. 810.
Universitäten (vgl. Aktenversendung, Juristenfakultät) 497, 4. 807. 833. 892f. 917. städtische 885. U.-Gut 821.
Unkust s. Lust.
unmündig s. Kind, Mündigkeit.
unram, unramelinges 752.
unriuchte here 75, 6.
Unscheltbarkeit 274. 371. 793.
Unschuldseid s. Eid.
Untereigentum s. Eigentum, geteiltes.
Untergenosse (vgl. Ebenbürtigkeit) 472. 561. 564.
Untergericht s. Niedergericht.
Untergraf 133. 171f. 449. 505. 570. 574f. 584f. 602. 614. 622.
Unterhaltsanspruch 282. 340. 767.
Unterherrschaft 601ff. 611. 630. 825. 862, 2.
Untermarkmeister 436.
Unterpfalzgraf 142.
Unterpfand 747.
Unterrichter 201. 572. 574. 613f.
Unterschied 764.
Unterschlagung 365. 386.
Unterschrift 15. 275. 307, 121.
Untertanen (vgl. Eid), Klage gegen den Landesherrn 850. 869. 873. 915. Rügepflicht 393. Treupflicht 121, 65. Widersetzlichkeit 869. 872. 915f.
Untervogt 580. 615.
Unterzug 465, 90.
unvordenkliche Zeit 200, 37.
unweldich dêde 84.
unwena lawa 337.
Unze 191.
Unzucht 67. 75. 78, 20. 310, 131. 367. 597. 782.
Uplandslagen 239, 4.
uplaten 289.
uppsaga 25. 240.
upsate 782, 26.
Upstalsbom 406, 17. 689f.
urbar 551.
Urbargericht 620.
Urbarien 276. 715. 720. 821.
urbs 636.
Urbuch 290.
urchundo 87, 10.
urdiechter 770.
Urfehde 81. 353. 362, 73. 784.
urgiht 797.
Urgroßeltern 67, 37.
Urheberrecht 870. 917. 940.
Uri 517, 66.
urkera 690.
urkunde 87, 10. 371, 13.
Urkunde (vgl. Brief, *carta*, Gerichts-U., Kanzlei, Königs-U., *traditio*, Zeuge) 273ff. 716ff. Aufgebot 793, 22. Beweis-U. 275f. 292, 49. 718. 721. 788, 9. 793. durchbohren 371. *geben und nehmen* 275. Geschäfts-U. 274f. 306. 718. öffentliche 274. 276. 560, 17. 716ff. Privat-U. 274f. 371. 716f. verlorene 276.
Urkundenbeweis 275f. 292 49. 371f. 392. 718. 721. 788, 9. 793.
Urkundenformeln 277.
Urkundenschelte 274. 371f. 378. 793.
Urkundenschreiber 274ff. 371.
Urkundsgeld 87, 10. 375. 721. 758.
ursale 762f. 764, 172.
ursasse 764, 172.
Urteil (vgl. Beweis, Folge, Gottes-U., Los-U., Vollbort, Weistum) 16. 44. 77ff. 171. 178f. 188. 372ff. 522f. 576ff. 786. 877ff. — Gegen-U. 379. 794.

Hegungs-U. 43, 12. 574. letztes U. 563, 44. 576, 107. 585, 158. 616, 66. 617, 70. 643. missatisches 83. Rechtskraft 181, 66. 395. 558. 563. 794 f.
Urteilausgabe 44. 270. 576. 794. 880.
Urteilbitte 86. 378.
Urteilbuch 563. 674.
Urteiler, germ. 43 ff. frk. 171 ff. 177 ff. 270. 372. MA. 472. 476. 485. 568. 574. 577 f. 595 ff. 615 ff. 644. 780. 786. Neuzeit 877 ff. im Kammergericht 566. im Königsgericht 189. 561 f. 595.
Urteilerfüllungsvertrag 82. 87. 89. 304 ff. 373. 379 ff. 789.
Urteilfrage 44. 181. 373. 522. 561. 617. 786.
urteilo 86, 9.
Urteilschelte, frk. 181 f. 204. 379 f. 395. MA. 472. 559 f. 573. 597. 794 f.
Urteilvollstreckung (vgl. Pfändung, Strafvollzug), germ. 82. 89. frk. 130. 134 f. 171 f. 175 ff. 209. 379 ff. MA. 574. 594. 643. Neuzeit 804 f. 847. 851 f.
Urteilvorschlag 44 f. 171 f. 179. 485.
Urzeit 2. 11 ff.
ûsstiurunge 763.
usus modernus pandectarum 891.
útbeizla 390.
útlagh, útlagr, útlegđ, uutlag 78.
utmiæta 380, 65.
Utrecht, Bistum 149, 2. 845, 1. Landrecht 692. Rechtsbücher 703.
ûxheischen, urheischen 558 3.

vadi 301, 97.
vadium s. *wadia*.
váđmál 15.
Valengin 802.
valvasinus, valvasor 163, 4. 409 f.
Vandalen 12. 93 ff. 103. *comes* 131, 11. König 27, 20. 31, 16. Markgenossenschaft 58, 12.
Vangionen 17, 1.
vápnatak 25. 38. 42 f. 99, 5.
vâre 85. 766.
vargr 76.
-varii (Endung von Völkernamen) 17, 1. 63, 14. 287, 30.
Varn, Stadtrecht 708.
vasjan 17, 1.
Vassall, *vassallus, vassus* (vgl. Heerschild, Lehen) 113, 28. 144. 161 ff. 169. 186, 39. 203. 222. 229. 411. 445. 448 ff. 527 f. 629.
vastinge 749.
Vater (vgl. Gewalt, Hausvater, Kind) Verlober 318 ff. 753. Waffenreichung 37.
Vatermagen 340.
Vaterrecht 65 ff.
Vaterschwester 338. 340, 295.
vaþaeiđr, vaþaverk 84.
vé, vébönd 40, 14. 43, 10.
veđ 286, 28.
veihs 19.
veizla 166, 16.
veme, v.-brief, v.-dinc, v.-nôte, vemer, vemewroge 589.
Venedae, Veneti 13.
Venedig, *Fondaco dei Tedeschi* 661.
veno 764, 172.
Verantwortung s. Haftung.
Verbannung (vgl. Elend) 22, 24. 350 f. 353, 25. 367. 779.
Verbrechenskonkurrenz 361 ff.
Verbrennen s. Feuertod.
verbum 44, 14. *regis* 116 f. 119, 58. 120, 6.
Verden 800. 889 f.
Verdun 658. 800. 845, 1. Vertrag 102. 123. 397.
veredi 205.
Verfahren von Amtswegen (vgl. Inquisition, Rüge) 361. 365. 777. 795 ff. 896.
Verfangenschaft 73, 76. 322 f. 325. 328. 758 ff. 813.
Verfassungsgesetze 917 ff. 925 ff.
Verfemung 594.
Verfestung (vgl. Acht) 181, 67. 351. 572. 778 f. 783. 792 ff.
Verfolgerprämie 126. 365.
Verfügung, Vergabung von Todes wegen (vgl. Testament) 295, 66. 299. 330, 28. 331. 345. 348. 419 f. 425, 31. 773 f. unter Ehegatten (s. d.) 759 f. mit Vorbehalt des Nießbrauchs 735, 42. 736.
Vergiften 359, 56. 361, 66. 366.
Verhaftung 797.
Verhandlungsgrundsatz 85. 369. 901, 18.
verja 86.
Verjährung 372. 389 f. 392. 739. 791. 793, 22. 814.
Verkehrssperre 661 f.
Verklarung 84, 57. 358. 784, 38.
Verknechtung (vgl. Notverkauf, Schuld-, Strafknechtschaft) 67. 77, 17. 82. 230. 301. 350. 364. 469.
Verkoppelung 822 f. 923.
Verlagsrecht 940, 2.
Verlassung 289. 737.
Verlegen des Eides 375.
Verlesung 898.
Verliegenschaftung 732. 765.
Verlober 310 ff. 331. 753.
Verlobung 72. 310 ff. 331. 753. Bruch 314 f. Eid 753. Gebühr 192, 2. 753.
Vermählung 311.
Vermeiern 440.
Vermögen, Einziehung (vgl. Fronung) 79. 121, 65. 137. 203. 345. 352. 353, 24. 363. 367. 382 f. 465. 532, 1. 543. 778. 783. Vorenthaltung 308. 369. Zerstörung (vgl. Wüstung) 79, 30. 368. 778. 797.
Vermögensteuer 530.
Verona 256.

Verpfändung s. Pfand.
Verrat (vgl. Hochverrat, Treubruch) 781.
verreden 80.
verreichung 737.
verrufen 80.
Versailles, Verträge 933.
Versammlungsfreiheit 917. 925. 928.
verschiezen 25. 62, 9. 299.
Verschollene 767.
Verschweigung (vgl. Gewere, Jahr und Tag, Verjährung) 542. 734. 738. 772. 774.
Verschwender 766.
Verstoßung s. Ehebruch.
Verstrickung 350.
Verstümmelung, Strafe 82. 350. 360. 365, 91. 367. 777, 5. 778. 782. des Geisels 301.
Versuch, Strafbarkeit 83. 361. 785. 896.
verteidigen 46, 23.
Verträge (Entgeltlichkeit s. Lohngeld), Form 61ff. 300ff. 750. 809. Bar-V. 64. 301. 306ff. 311. 748. zu Gunsten Dritter 751. 788, 5. internationale 25, 12. 62, 6. 64, 15. 115. 522f. 541, 52. 545. 662. 833. 913. 921.
Vertragsstrafe 64. 204. 543, 62.
Vertretung s. Munt, Stellvertreter.
Verwahrlosung 752.
Verwaltung (vgl. Krongut, Rechtspflege), grundherrliche 439ff. mittlere 130ff. 624. 881ff. 907f. 920. niedere 129f. 133. 622ff. 881f. Zentral-V. 141ff. 208f. 611ff. 881ff. 907. 920.
Verwaltungsbann 116f.
Verwaltungsexekution 119. 270.
Verwaltungsgemeinschaft, eheliche 317. 331. 734, 35. 754ff. 763. 809. 813.
Verwaltungsgericht 883f. 936.
Verwandtschaft (vgl. Familie, Geschlecht, Magen, Sippe, Zeugen), Ehehindernis 316. halbbürtige V. 771.
verweisen 75, 2.
Verweisung 779. 783. 796. 830.
Verwünschungsformel 87, 12.
verzellen 80. 120, 63.
Verzicht 308. bei Erbteilung (vgl. Erbverzicht) 288. 347. 741f. bei Auflassung 62, 9. 741.
Verzugszinsen 308, 24.
vestigii minatio 386.
vestitura 215, 14. 287. 293.
Vetorecht des Kaisers 833. 842. 873.
Vetternbuße 82.
Vetterschaften 67. 343, 305.
via lacina 361, 66. 379, 60.
vicaria, vicarius 126. 133f. 139, 46. 171. 174, 24. 175, 29. 176. 292, 52.
vicecomes s. Untergraf.
vicedominus 133. 148. 174. 209. 503. 625.
vicinus 59, 15. 217. 221. 338, 286. 434, 7.
vicissitudo 296, 71.
vicus 19, 4.
Vidimus 719, 10.
Viehgeld 15. 81. 285, 20.
Viehpfändung 287, 29. 380. 733.
Vielweiberei 72. 113.
vier Ahnen (vgl. Ahnenzahl) 421, 67. 457, 51. 474, 143. 475.
vier Straßen zeigen 235.
Vierdung 537.
vierendeele 67, 37.
Vierkönigsbündnis 927.
Vierling 537.
Vierteilen, Strafe 778.
Vierteledle 474, 143.
Viertelhufner 434.
Viertelshauptleute 625, 96.
vierzehn Nächte 15, 10. 172. 174, 24. 371.
vierzig Nächte 171f. 371. 392.
vif-gage 744.
vig 76.
vili, viliaverk 83.
villa 18. 206. 212, 2.
villicus 183. 206. 440. 577. 615.
Villikation s. Fronhofverfassung.
Villingen 705, 67.
vindicta 81.
vingiæf 313.
vipja 111, 21.
vir inluster 114.
virga pastoralis 412.
Visitation (vgl. Reichs-V.-Deputation) der Diözesen 187. 393.
vitafê 391, 124.
Vitalpacht (vgl. Pacht) 463.
viperlagh 34.
vîli 75, 2.
vitni 87, 10.
vitôþ 16, 17.
Vizegraf s. Untergraf.
Vizekanzler 141, 2. 501. 834ff. 842.
Viztum (vgl. *vicedominus*) 617. 625.
vliet 546, 84.
vocatus, vogatus 209.
Vogt, Vogtei (vgl. *advocatus*, Burg-, Kasten-, Kirchen-V., *patrocinium*, Reichs-, Stifts-V.) 140, 43. 186. 209f. 516f. 536, 21. 552. 577ff. 585. 610f. 619f. — kleiner V. 644, 36. Ministeriale 449. Obermärker 436. Unter-V. 580. 645. — hohe Vogtei 405. 516. 580. 615. 619f. 644. niedere 186. 209. 462, 75. 579f. 615. 619.
Vogtei als Amt 623. 625.
Vogtgericht, V.-Ding 616. 618f.
Vogtleute (vgl. Hörige) 228. 232, 37. 462, 75. 463f. 579. 647.
Vöhden 437, 24.
Vokabularien 725.
Volk für Heer 17. 525.
Völkerschaft 12. 16ff. V.-Ding 23. V.-König 22f. 28. 92. V.-Namen 93. 124f.

Völkerwanderung 93ff. — 19, 13. 22. 60, 20.
volkfrei 51. 236.
Volkland 27. 54. 58, 12. 219ff. V.-Ding 115. 153. V.-König 108. 153.
Volksfrieden 27. 120. 121, 69.
Volkshaus 926.
Volksjustiz 366. 778.
Volksrecht (vgl. Stammesrecht) 16. 116ff. 123. 179. 219ff. 238ff. 296ff. 260ff. 295. 353. 369. 375. 382. 394. 663ff. 672. 737.
Volksversammlung 23ff. 115. 240.
Vollbort (vgl. Folge) 25. 42. 44. 156. 171f. 182, 70. 270. 379. 483. 510, 36. 573. 576. 794, 25.
Volleid 374.
volleist 361.
Vollenhove 703, 48.
Vollgericht 42. 174f. 575. 615.
Vollhufner 434. 459, 62.
Volljährigkeit 330ff. 426. 768. 833. 870.
vollkommen an seinem Rechte 475.
Vollmacht (vgl. Stellvertreter) 488. 520f. 787.
Vollmond s. Mond.
Vollspänner 434.
Vollstreckungsklausel 795.
von der Leyen 905.
Vorbann 44, 14. 351. 361. 384. 778.
Vorbedacht 782, 26.
Vorbehalt, fraulicher 763. 809. geistlicher 840, 6. 863, 9. 894, 2. V. der Schöffenbarkeit 460.
Vorberufung der Enkel 770.
Vorderösterreich 844, 1.
vorderunge 788, 6.
vordere Hand, ziehen an die 563, 45. 795.
Voreid 371. 372, 16. 387.
Vorflucht 795.
vorhure 466. 649, 57.
Vorkaufsrecht (vgl. Nachbarlosung) der Erben 288. des Gläubigers 300, 90. 745, 91. des Grundherrn 466. des Miteigentümers am Ackerlos 104, 5. des Obereigentümers 742. der Ritterschaft 888, 4. der Münzgenossen an Silber 609. der Stadtbürger an Stapelgut 657, 92.
vorlaxin 290, 41.
Vorlesen, öffentliches 695. 898.
Vorlesungen, juristische 256. 893.
Vormund, Vormundschaft (vgl. Munt), germ. 37. 61. frk. 309ff. 333ff. MA. 425f. 472. 476. 496. 621. 727f. 766ff. Neuzeit 858. 895, 5. 937. Alters-V. 72. 766f. *balemund* 336, 274. 768. Ehebewilligung 337. 753. eheherrliche V. 315ff. 728. 787. fürsorgliche V. 768. geborener V. 72. 333. 476. 753. 768. gekorener V. 753. Gesamt-V. 72. 334f. 338, 288. Geschlechts-V. 73. 242, 15. 283. 309ff. 333f. 338. 356, 39. 727f. 753. 766f. gesetzter V. 336. 768. nützliche V. 287. 334. 425f. 767. Ober-V. 72. 333ff. 766f. Regierungs-V. 114f. 489. 494. Zuchtgewalt 334.
Vormundschaftsgewere 734. 736.
Vormundschaftsrat 503, 30.
Vorparlament 925.
Vorpommern s. Pommern.
vorreichin 290, 41.
vorsâze, vorsate 782, 26.
Vorsatz s. Absicht.
Vorschlagsrecht bei der Königswahl 26, 16.
vorscholinge 63.
Vorsprecher (vgl. Fürsprecher) *des Rechten* 573f.
Vorsühne 81.
Voruntersuchung 188.
Vorwerk 821.
Votivsteine 24.
votum ad imperatorem 852. *v. regis* 236, 64.
vrigengeld 461, 72.
vrônunge 382.
Vulgarrecht s. Römer.
Vulgata der *Lex Wisigotorum* 246. *Lex Salica* 251. *Libri Feudorum* 713.

Wachdienst 132. 160. 210. 654.
Wachszinsige 236. 464. 467, 101.
wacta 160. 206.
wadia, wadium 62. 166, 14. 230, 31. 231. 286. 302ff. 373, 24. 392.
wadiatio 304. 306, 117.
wæpengetæc 43, 8.
Waffen (vgl. Bewaffnung, *gairethinx*, Heergewäte, *vâpnatak*, Wehrhaftmachung), zu Boden werfen 25. im Ding 23. 42. 176, 33. Fronung 154, 4. Wert 195.
Waffeneid 38. 87, 12. 366.
Waffenfähigkeit (vgl. Heerschild) 23. 48.
Waffenprobe 37.
Waffenreichung 26. 62. 68f. 71. 166. 170. 235. 290, 42. 302. 312. 313, 148. 321f. 332, 151. 348. 411. 413, 24. 457. 484, 22.
Waffenrührung 25. 26, 16. 42f. 99, 8. 156, 17. 235. 483.
Waffenschau 23.
Waffentragen, W.-Verbot 23, 4. 24, 10. 176, 33. 669. 779. 781. 783. Geistliche 596.
Waffenträger 110, 19. 143. 456. 498.
Wage s. Gewicht, Stadtwage.
Wagegelder 199. 650.
Wagenfuhre (vgl. Vorspann) 443.
Wagrien 398. 400.
Wahl (vgl. König), *âsega* 178. 578. Bischöfe und Äbte 148. 484. 507ff. Fürsten 25. 29. 422, 70. 630, 113. Gesetzsprecher 45. 179. Gograf 178. 588. Herzog 25. 31. Hundertschafts-W.

21, 24. 31. 129. 135. 140, 48. Markbeamte 435. Priester 32. Richter 29. 171. 176. 614. 619. für den Reichstag 932. *sacebaro* 129.
Wahldekret 484f.
Wahlgesetz, Reichs- 926. 930. 932.
Wahlkapitulation, Childerich III 118. der geistlichen Fürsten 628. 632. 871. Reichs-W. 832. 834, 2. 835. 838ff. 856. 888. 894. ständige 841. 853. 870, 42. 871, 46.
Wahlkind, W.-Vater s. Adoption.
Wahnsinnige 84. 752. 767.
Währschaftsbücher 720.
Währung s. Gold, Silber.
Wahrzeichen s. Fahne, Halm, Hand, Handschuh, Hut, Kreuz, Krone, Mantel, Ring, Schleier, Schlüssel, Schwert, Speer, Stab, Strohwisch, Szepter, Waffe, Zweig.
wair 82, 45.
waise, der 480, 4.
Waisen (vgl. Vormundschaft, Witwe), Verjährung gegen W. 390.
Walahfrid Strabo 281.
walaroub, *walaroupa* 76, 8. 365, 90.
Walcausus 256, 52.
Wald (vgl. Allmende, Forst, Rodung, Wildbann), Eigentum an 219, 41. 220, 44. 436. 742, 49.
Waldbote 435.
waldbrond 366.
Waldeck 845, 1. 865, 17. 911. 919.
Waldgänger 79.
Waldgenossenschaft 55.
Waldgraf 435.
Waldhufe 441. 461. 463.
Waldmeister 435.
Waldrecht 463.
Waldschutzgesetzgebung 924.
Waldshut 457, 51. 707.
Waldstätten, Landvogtei in den 517.
Wäle 50, 21.
Wallis, Landrecht 693.
Wände beschreien 323, 200.
Wandel 779.
wandelang 63, 14.
Wandelung 787.
Wangen 587.
Wangerländer, Gottesfriede 690.
wanhoede 752.
wanteporo 394.
wanto 63, 14.
wapen, *wapendio* 38, 3.
Wappen 447, 6. 457. 497. 718, 5. 826.
Wappenkönig 496, 3.
waragtreo 77, 18.
warantus 388.
warda 160. 206.
wardunge 415.
warens 388.
waregang, *wargengus* 242, 14.
warf 23, 1.
warg, *wargs*, *wargus* 76f.
wargida 77, 18. 88, 50.
warlôse 753.
Warmeister 436.
Warner, Weriner 12, 2. 94. 239. 261.
Warner im Gericht 787.
Wartegeld 875.
Warterecht s. Beispruchsrecht.
Wasconia 124.
Wasser (vgl. Allmende, Bannwasser, Deich, Fluß, Strandrecht, Strom), geschlossenes Gewässer 549. wilder W.-Lauf 547, 84.
Wasserbauten 546.
Wasserburg am Inn 584, 151.
Wassermühle 549, 102. vgl. Mühle.
Wasserrecht 924.
Wasserstraße s. Strom.
Wassertauche 361, 66.
Wasserurteil 377. 794, 28.
Wasserweihe 67. 68, 43. 282.
wassi, *wassum* 525, 4.
watschar 289, 37.
wealh 50, 21.
wealdganga 79.
Wechsel 275. 608f. vgl. Raub- und Wechselverträge.
Wechselbalg 282.
Wechselbank 199. 479. 538.
Wechselgeschäft 477, 156.
Wechselgüter 437, 24.
Wechselkind 282, 2.
Wechselmonopol 609.
Wechselrecht, W.-Ordnung 899. 922. 926. 937. 939.
wedde 306.
weddeschat 732, 26.
weddian 304, 109.
wedersladinge 748, 110. 772, 225.
Wegebau s. Straßenbau.
Wegegeld 199.
Wegelagerung 361, 66. 784.
wehadinc 89.
Wehrhaftmachung (vgl. Schwertleite, Waffenreichung) 23. 25. 34. 37. 48. 68. 114. 235. 333, 259. 348.
Wehrpflicht s. Aushebung, Heerespflicht.
Weibel (vgl. Gerichtsbote) 574. 624. 685, 47.
Weiber (vgl. Ehe, Erbtochter, Frauen, Geschlecht, salische Erbfolge, Witwe), befriedet 368. 668. im Lehnsverhältnis 418. 528, 18. Weiberlehen 414, 26. 422, 69. 425. 817.
Weichbild 16, 17. 647. 649. 666. 696. 709, 94. mehrere Weichbilder 657, 35. Hausleihe, Hauszins, Rente 640. 747. Sächsisches W. 696.
Weide (vgl. Allmende, Dreifelderwirtschaft, *wunne*), ewige 56. 213. W.-Gelder 202. 208. W.-Gerechtigkeit 822. 924.

Weidenstrang 78, 20.
Wein (vgl. Bann-W., Friede-W., *Windelbote*), W.-Bau 251. 464.
Weinbergbesitzer in den Städten 652.
Weinbergrechte 714.
Weinbergsbifang 437.
Weingarten, Hofrecht 711.
Weinkauf 87, 10. 375. 466. 749. 753, 134. 824.
weisat, weisunge 828, 11.
Weise des Lehnrechts 688, 65.
Weiser (Markbeamter) 436.
Weisesten, die 25.
Weißenburg 801, 6. Landfriede 670. Münzer 608, 33.
Weistum (vgl. Reichsweistum), germ. 16. frk. 238. 251. 261. 263f. 267. 271. MA. 617. 619. 714. 720. 793. Stadtrechts-W. 695.
welgeboren man 460, 70.
Welfen 403.
Wenden, friesische 689, 7.
Wenden (vgl. Slawen) 398ff. 677, 19. Main-W. 688. w. Dorf 18. 443. w. Hansequartier 662. Kirchenzehnt 533, 7. w. Mark 401. 504. w. Recht 667.
Wenzel, König v. Böhmen, Bergrecht 691. 723, 5.
weotuma 310. 312.
Werbung 530. 875f. 909.
Werden 527, 14. 845, 1.
were 215, 14.
Werfen s. Halmwurf, Schatzwurf, Schlüssel, Waffen.
Werenofeld 261, 79.
Wergeld, germ. 51f. 81f. frk. 195ff. 226ff. 232f. 239. 242f. 263. 350. 353ff. MA. 471. 668. 752, 128. 777. — Ablehnung des W. 353. Bruchteile des W. 355. W. des Bürgen 783, 33. dreifaches 121. 129. 132. 140. 144. 154. 226. 355f. 364. W. der Entführten 368. erhöhtes 150. 226ff. 364. der Frauen 354. der Fürsten 30. der Geistlichen 146, 2. 150. 355. halbes 215. 232. 355. 791, 15. der Hörigen 284, 15. 285. 355. W. und Hufe 30. 214, 10. 215. W. des Königs 82, 44. 363. neunfaches 355. 364. der Pfleghaften 463. der Rechtlosen 476. der Römer 146, 2. 354, 29. Teilnahme der Sippe 82f. 855. W. des Täters 350, 9. 356, 39. 359. der Unfreien 81, 44. 355f. 468. der Vassallen 164.
Wergeldschuld 47, 2. 89, 25. 355.
werjan 17, 1. 86. 287, 30.
Weriner s. Warnen.
Wernigerode 701.
werpitio 62. 290. 305, 114.
Werttarif, gesetzlicher 195f. 215, 15. 356f.
Wesel 702.
Wesenberg 699.
Weser, Landeshoheit auf der 406, 18.
Wessex 97f. 238, 2. 265.
Westfalen 95. 260. 270, 16. — Bede 627, 101. 628, 102. Eherecht 322f. 329. 756. 764. Freistuhlgut 462, 75. 603, 11. 628, 102. Gericht 460. 588ff. Hagestolzenrecht 828, 12. Herzogtum 403. 541, 51. 567, 62. 591, 74. 603. Kolonien 400. 698. Königreich 818. 905. 910. Kreis 844. *malman* 461. Recht 238, 2. 678. Schöffenbarfreie 446. Städte 646, 41. 702.
Westfälischer Friede 800. 836ff. 849. 852. 855f. 863. 866. 885. 889f. 894.
Westfranken 397f. 271, 19.
Westfriesen 100. 225, 4. 238. 262. 355, 33. 459. 692.
Westgermanen 12. Acht 78. *affratatio* 69, 53. Heer 20. König 22. 28. 108. Priester 32. Prozeß 86f. Stände 47ff.
Westgötalagen 239, 4.
Westgoten (vgl. *Lex sagio*) 93f. 99f. 103f. 185, 88. Ding 24, 7. 45, 18. Eherecht 71, 64. 310ff. 319ff. 330. Eigenkirche 150. Erbrecht 340ff. Fehde beseitigt 352. Folter 378. Formeln 279. Gliederung 19, 15. 20, 16. 39, 11. Juden 237. Kesselfang 377. Königsgut 122. 132. Landteilung 212. Münze 192. Pfändung 381. Recht 243ff. 253. 257. überseeische Waren 730, 12. Verknechtung 230, 31. Volksrecht 240. Wergeld 355, 80.
Westkappel 703, 52.
Westmannalagen 239, 4.
wetma 310, 132.
wetten 304, 109.
Wettbürge 380. 387.
Wette (*wadia, wetteschatz*) 64, 18; 19. 286. 305ff. 732, 26. 748, 111. 779. 784. 793. W. geben und nehmen 749.
Wetterau 95. 517. 691. 840, 5.
Wettsatzung 286.
Wettvertrag 64, 18; 19. 301. 304ff. 310ff. 373. 380, 66. 381, 71. 387. 753. 781, 23.
Wetzlar 705, 64. 848. 902.
Wiboldsrente 747.
wîc, wich, wik (*vicus*) 19. 637, 4.
wîc (Totschlag) 76.
wîc, wichûs 637, 4.
wichbelede 546, 80.
wîchgrâve 646.
Wichmann, Erzbischof 696.
widem 151. 210. 763.
widerdonum 296, 71.
widereid 371. 374, 31.
widergeld 82, 45. 350, 9.
widergift 296, 71.
widerlegung 760. 764.
widerlôn 296, 71.
Widerrede 788.
Widersacher, *widarsacho* 85.

widersagunge 429. 670. 781.
widrigild 350, 9.
Widukind von Korvei 20, 13.
Wied 801, 6.
Wiederaufnahme des Verfahrens 395, 146.
wiedergebliches Lehen 417.
Wiederkauf, Verkauf auf 732. 744. 747.
Wiederkehr 296. 765. 771, 211.
Wiek-Öselsches Lehnrecht 687.
Wien, Friede 929. Konferenzen 916, 2. 917, 4. Kongreß 910. Konkordat 673. Morgengabe 764, 172. Münzer 608, 33. Schlußakte 911. 916, 2. 919. Stadtbuch 721, 15. Stadtrecht 708. 725. Universität 807.
Wiener-Neustadt, Stadtrecht 709. Summa legum 725.
wifa, wife(l), wiffa, wiffatio 111, 21. 382. 391, 121.
Wight, Insel 97.
wih 19.
Wihtræd 265.
wyssheit 571, 80.
Wikingerzüge (vgl. Seekönig) 109. 690, 9; 10.
Wildbann 117. 204f. 220, 44. 436. 439. 515. 547ff. 609.
wilde Wurzel, Städtegründung von 639.
Wildfang 550, 107. 609, 88.
Wildfangsrecht 827. 863, 4.
Wilhelm, deutscher König 659, 93.
Wilhelm d. Eroberer 265. W. von Occam 726.
Wilhelm I von Preußen 938.
Wilhelmus 256, 52.
Wille s. Absicht, Testament.
Willebriefe 523f. 722.
Willenserklärung 61. 750.
Willenwerk 83.
Wimpfen, Oberhof 705, 64.
Windelbote 624, 94.
Windische Mark 403, 9.
Winkelkind 331.
Winter, Rechnung nach 14. W.-Feld s. Dreifelderwirtschaft.
Winzenburg 504, 3. 515.
wip (wiffa) 111, 21.
wirdira, wirdria 357. 363, 80. 365f.
Wirt, Klage um Garkost 788. Pfand 730, 10.
Wisby 661. 667. 699.
Wisigothi 93.
Wismar 699. 800. 886. 889. 910. 931.
wissend machen 593.
witan 45, 20.
witan, wite 75. 83, 50.
witenagemôt 153.
witma 310, 132.
witod 16, 17.
Wittelsbacher 403.
Wittenberg, Hofgericht 879. Universität 893.
wittiskalk 129.
Wittum, germ. 70. frk. 297, 72. 309f. 313f. 318. 321ff. 330, 237. 356, 39. MA. 447. 465, 89. 753. 759. 763f. Neuzeit 864. — Verschmelzung mit der Morgengabe 321. 326. W. des Mannes 764.
Witwe (vgl. *achasius*, Beisitz, Geschlechtsvormundschaft, Schlüssel- und Mantelrecht) 71f. 242f. 283, 10. 310f. 313. 320. 333ff. 373, 21. 473. 756. 758. 772.
Witwen und Waisen 119, 60. 336. 495. 597.
Witwengerade 755, 138. 756.
wixe, wixi, wixen 75.
wixxinthaft 445, 1.
wixxôd 16, 17.
Wlemar 262, 84. 263.
Woche, germanische 14, 10.
Wochenmarkt 200. 639. 641.
wodbora 394.
wohlgeborene Leute 460, 70. 474, 143.
Wohnung (vgl. Hausfriede), Friede 668. Ladung in der W. 86.
Wolf 76. W.-Haupt 76, 11.
wonir 459, 63.
word 215, 13.
Worms 95. 102. 637, 6. 642. 645, 37; 38. 885. Hofrecht 475, 143. 711. Juden 478. Kapitular 268. Konkordat 410, 14. 412. 509ff. 533. 673. Kreisordnung 844. Matrikel 854f. 857. Münzer 608, 33. Reformation 896. 902. Reichstag 770. 804. 841. 846. 848. 854. 896.
Wort (vgl. Formenstrenge, Gefahr), Bindung an das 308f.
woxop 627, 100.
writan 15.
Wrogen (vgl. Rüge), hohe 777.
wrôgian 393.
Wucher 477. 479. 597. 748, 111. 772. 831. 858.
Wuchergesetze 732. 744.
Wucherprivileg 477. 479. 610, 89. 748, 111.
wulfes hêafod 76, 11.
Wunden, Besichtigung 782.
wunne und weide 434, 7.
Wurm, Nikolaus 670. 679. 687. 697. 807.
Wurster Landrecht 899.
wurt, Wurtzins 215, 18. 433f. 648f. 747. 822.
Würtemberg, Bauernbefreiung 907. Erstgeburt 864. französische Lehen 801, 6. Geheime Rat 876. 882, 82. Herzogtum 504. 864. Königreich 904. in der Kreiseinteilung 845, 1. Kurfürstentum 903f. Landrecht 814. 898. Reaktion 928. im Rheinbund 906. Stände 824. 873. Verfassung 872, 10. 910. im Zollverein 921.
Würzburg 639, 18. 644. 645, 37. L. Fries 891. Großherzogtum 905. 910. Her-

zogtum, Landgericht 403. 567f. 570, 72. 587. 601, 8. 614, 57. Konferenz 928. in der Kreiseinteilung 845, 1. Landfrieden 670. 676. Landrecht 814. 899. Münzer 608, 88. Regalienrecht 428. Wenden 688.
Wüstung (vgl. Ödung) 79. 368.

yrfe 285, 20.

Z vgl. C.
zadruga 20, 15.
Zahlenspielerei 678.
Zählpfund 191, 2.
zala 80.
zanga 86, 7.
Zähringen, Herzog 404, 12. Lehen 644. Städte 704.
Zasius, Ulrich 899. 902.
Zauberei 37. 63. 75. 78, 20. 366. 781.
Zaun s. Dorfzaun.
Zehnt 149. 202. 205. 440. 442. 551. 597. doppelter 168. 203. 533, 7. — Zehntablösung 822. 924. — Zehntfreiheit 533, 7. Zehntschaft 39, 11. 161.
Zeidlerrechte 714.
Zeitlehen 417.
Zeitpacht 440. 463. 735, 43. 821.
Zeitrechnung, germanische 14. 56.
zelge 213.
Zender, Zenderei 618f. 657, 85.
Zensur, Bücher- 917.
Zent (vgl. centenarius, Hundertschaft) 19. 125f. 571. 614ff.
Zentgericht 516. 614ff. 862, 2.
Zentralgewalt, provisorische 925f.
Zentraluntersuchungskommission 916, 2.
Zentralverwaltung 141ff. 208f. 611ff. 881ff. 907. 920.
Zepter s. Szepter.
Zerbst 721, 15.
Zerreißen, als Strafe 349.
Zerstörung des Hauses 78f. 368. 778. 797.
Zerstückelung, als Strafe 349.
Zerter 717. 751.
Zetergeschrei (vgl. Gerüft) 38, 3.
Zeug, Artillerie- 845. 875.
Zeugen, Zeugnis (vgl. Dingzeugnis, Eid, Eidhelfer, Schreimannen, testes), germ. 87ff. 289ff. frk. 370ff. 394f. MA. 472f. 476. 788, 9. 791ff. Erfahrungs-Z. 87. — falsches Z. (vgl. Meineid) 597. — Gegen-Z. 370. — Geschäfts-Z. 289ff. 302. 348. 370. 375f. 380, 66. 391, 125. 753. 775. — Inquisitions-Z. 140. 178. 394. 543, 65. 576, 108. 791. 796. — Nachbar-Z., Gemeinde-Z. 87f. 370. 375. 576, 108. 738, 50. 790f. — Rüge-Z. 140. 395. 597. — Tatsachen-Z. 87. 289. 374. — Testaments-Z. 775. — Urkunden-Z. 274f. 372. 716. 721. — Urkunds-Z. 87. 375. 390. 775. — Verwandten-Z. 235. 473, 138. — Zufall-Z. 87. 373, 28. 375, 36.
Zeugeneid 87. 375f. 394.
Zeugenführer 375f.
Zeugenladung 87. 174. 370. 376.
Zeugenlegitimation 369. 376.
Zeugenpflicht 87, 10. 375f.
Zeugenschelte 89, 24. 372. 376ff. 394. 793.
Zeugenvernehmung 375, 30. 394.
Zeughaus 875.
zeventuig, zeven buren 576, 108.
zich 42, 6.
ziehen (vgl. Rechtszug), an die *vordere Hand* 563, 45. 795. *sich zu einer Sache ziehen* 789.
Zierikzee 703, 53.
ziht 86.
Zinnaer Münzfuß 859.
Zins (vgl. Anerkennungs-, Berg-, Erb-, Grund-Z., Hausleihe, Königs-Z., Leib-Z., Leihe, Salz-, Schutz-, Verzugs-, Wachs-, Wurt-Z.) 433. 648. — ausgebliebener 299. 308, 124. 442. 621. 778. erster 746. zinsbares Darlehe 308, 124. 477. Z. für Pfand 300. 744. Pfändung um Z. 733.
Zinsauftrag 223. 299. 433. 735. 740.
Zinseigen 443. 640. 649. 735. 740. 743. 746. 820ff.
Zinsfreiheit 443.
Zinsfuß 556.
Zinsgelte 462.
Zinsgenosse 463, 78.
Zinsgewere 735.
Zinshufe 434, 8. 440.
Zinsleute (vgl. censuales) 228. 441. 458, 69. 462ff.
Zinstag 649.
Zinsverbot 477. 781, 22. 744.
Zinsversprechen 772.
zipkorn 627, 100.
Zips 400. 693. 770, 209.
Zirkel 481, 4.
Zirkumskriptionsbullen 918.
zise 626, 104.
Zisterzienser 400. 440. 507, 23. 534, 18.
Ziu 12. 24. 39. 43. 46, 26. Ziuwaren 12.
Zivilprozeß s. Gerichtsverfahren.
Zivilprozeßordnungen 934, 15. 939ff.
Zoll, frk. 168. 199f. — MA. 523. 534. 539ff. 547. 601f. 607. 640. 658. 714. — Neuzeit 833. 836. 870. 920ff. 933. 939.
Zollanschlüsse 921. 933.
Zollbundesrat 933.
Zollfreiheit 199f. 210. 540. 607.
Zollfrevel 641.
Zollgesetze 921. 933. — Zollkonferenz 921.
Zollkreuz 540, 42.
Zöllner 448. 541, 50. 624. 647.
Zollparlament 933. — Zollpfund 922.
Zollschreiber s. Zöllner.
Zollvereine 921. 933. 939.
Zopfeid 87, 12. 328.
zubringung 763.

Züchtigung (vgl. Prügelstrafe), körperliche 40. für Geistliche 777, 5.
Zuckersteuer 921.
Zufall, im Strafrecht (vgl. Ungefähr) 785.
Zug (s. Rechtszug) 646.
zugeld, zugift 763.
Zunft (vgl. Gewerbe, *gezunft*, Gilde) 637. 653ff. 870. 887. 908.
Zunftmeister 654. 657.
Zunftzwang 656. 908.
Zunge (vgl. Finger), ausreißen 778.
Zurechnung, strafrechtliche 83f. 357f. 752. 792. 896.
Zürich 516. 578. 639. 706, 70. privatrechtliches Gesetzbuch 938.
Zusammenlegung der Felder 822f. 928.
Zusatzbuße, -strafe s. Buße, Strafe.
Zuständigkeit der Gerichte, s. die einzelnen Gerichte.
Zutphen 703, 48.
Zwangsdienst 789.
Zwangsenteignung 606, 24. 821.
Zwangsvergleich 795.
Zwangsversteigerungsgesetz 941, 3.
Zwangsvollstreckung (vgl. Urteil-V.) 118. 352. 382. 732. 746. 789.
Zweckschenkung (vgl. Schenkung) 325. 759f.
Zweig als Rechtssymbol 63. 412. 607, 28.
Zweikampf 793. gerichtlicher, germ. 89. frk. 181. 267, 4. 328, 222. 370. 376. 384, 92. 389. MA. 457. 461, 71. 476. 560. 617. 730. 770, 207. 780, 23. 790.
Zweischwertertheorie 490. 495.
zweizüngiges Urteil 86.
Zwentibold 398, 3.
Zwerge 282.
Zwing und Bann 43. 615. 628.
Zwischennutzung (Regalienrecht) 534, 12.
Zwölfer 576.
Zwölfereid 88. 325, 210. 374.
Zwolle 703, 48.

þ ist als th eingereiht.

Erläuterungen zu Tafel V.

Karte der Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches[1]

(nach **R. Stammler**).

Das Reichsgericht in Leipzig. — Oberstes Landesgericht für Bayern in München. — 29 Oberlandesgerichte. — 176 Landgerichte. (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Amtsgerichte.)

I. Berlin.

(Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Kammergericht".)

1. Berlin I (1).
2. Berlin II (9).
2a. Berlin III (13).
3. Cottbus (12).
4. Frankfurt a. O. (11.)
5. Guben (10).
6. Landsberg a. W. (16).
7. Neu-Ruppin (15).
8. Potsdam (11).
9. Prenzlau (12).

II. Breslau.

10. Beuthen i. O.-Schl. (5).
11. Breslau (5).
12. Brieg (6).
13. Glatz (11).
14. Gleiwitz (6).
15. Glogau (15).
16. Görlitz (10).
17. Hirschberg (12).
18. Liegnitz (8).
19. Neisse (8).
20. Öls (10).
21. Oppeln (14).
22. Ratibor (10).
23. Schweidnitz (10).

III. Posen.

24. Bromberg (8).
25. Gnesen (6).
26. Lissa (8).
27. Meseritz (9).
28. Ostrowo (8).
29. Posen (9).
30. Schneidemühl (13).

IV. Marienwerder.

31. Danzig (9).
32. Elbing (8).
33. Graudenz (5).
34. Konitz (9).
36. Thorn (9).

V. Königsberg.

36. Allenstein (10).
37. Bartenstein (17).
38. Braunsberg (10).
39. Insterburg (6).
40. Königsberg i. Pr. (8).
41. Lyck (10).
42. Memel (4).
43. Tilsit (6).

VI. Stettin.

44. Köslin (12).
45. Greifswald (11).
46. Stargard (14).
47. Stettin (15).
48. Stolp (7).

VII. Naumburg.

49. Dessau (11).
50. Erfurt (12).
51. Halberstadt (8).
52. Halle a. S. (18).
53. Magdeburg (17).

[1] Die Nummern XIIa, 2a, 79a, 90a, 90b und 131a bezeichnen die seit der allgemeinen Organisation neu hinzugekommenen Oberlandes- und Landgerichte.

54. Naumburg (15).
55. Nordhausen (14).
56. Stendal (15).
57. Torgau (16).

VIII. Celle.

58. Aurich (9).
59. Detmold (9).
60. Göttingen (12).
61. Hannover (16).
62. Hildesheim (11).
63. Lüneburg (12).
64. Osnabrück (16).
65. Stade (11).
66. Verden (21).

IX. Kiel.

67. Altona (26).
68. Flensburg (20).
69. Kiel (22).

X. Cassel.

70. Cassel (34).
71. Hanau (22).
72. Marburg (20).

XI. Frankfurt a. M.

73. Frankfurt a. M. (2).
74. Hechingen (5).
75. Limburg a. L. (14).
76. Neuwied (14).
77. Wiesbaden (16).

XII. Hamm.

78. Arnsberg (19).
79. Bielefeld (14).
79a. Bochum (6).
80. Dortmund (9).
82. Essen (9).
83. Hagen (11).
84. Münster (18).
85. Paderborn (17).

XIIa. Düsseldorf.

81. Duisburg (8).
88. Cleve (9).
89. Düsseldorf (5).
90. Elberfeld (11).
90a. Crefeld (3).
90b. Münch.-Gladbach (6).

XIII. Köln.

86. Aachen (14).
87. Bonn (19).
91. Koblenz (20).
92. Köln (9).
93. Saarbrücken (14).
94. Trier (16).

XIV. München.

95. Deggendorf (7).
96. Landshut (8).
97. München I (2).
98. München II (14).
99. Passau (9).
100. Straubing (7).
101. Traunstein (13).

XV. Augsburg.

102. Augsburg (8).
103. Eichstätt (9).
104. Kempten (10).
105. Memmingen (11).
106. Neuburg a. D. (11).

XVI. Nürnberg.

107. Amberg (11).
108. Ansbach (11).
109. Fürth (8).
110. Nürnberg (8).
111. Regensburg (12).
112. Weiden (11).

XVII. Bamberg.

113. Aschaffenburg (10).
114. Bamberg (14).
115. Bayreuth (10).
116. Hof (8).
117. Schweinfurt (15).
118. Würzburg (11).

XVIII. Zweibrücken.

119. Frankenthal (6).
120. Kaiserslautern (9).
121. Landau (6).
122. Zweibrücken (9).

XIX. Stuttgart.

123. Ellwangen (7).
124. Hall (7).
125. Heilbronn (9).
126. Ravensburg (8).
127. Rottweil (8).
128. Stuttgart (8).
129. Tübingen (9).
130. Ulm (8).

XX. Karlsruhe.

131. Freiburg i. B. (10).
131a. Heidelberg (4).
132. Karlsruhe (10).
133. Konstanz (9).
134. Mannheim (3).
135. Mosbach (9).
136. Offenburg (9).
137. Waldshut (6).

XXI. Colmar.

138. Colmar (15).
139. Metz (13).
140. Mülhausen (11).
141. Saargemünd (11).
142. Straßburg (15).
143. Zabern (12).

XXII. Darmstadt.

144. Darmstadt (20).
145. Gießen (20).
146. Mainz (11).

XXIII. Dresden.

147. Bautzen (18).
148. Chemnitz (17).
149. Dresden (14).
150. Freiberg (15).
151. Leipzig (15).
152. Plauen (12).
153. Zwickau (17).

XXIV. Jena.

154. Altenburg (6).
155. Eisenach (8).
156. Gera (8).
157. Gotha (8).
158. Greiz (3).
159. Meiningen (21).
160. Rudolstadt (13).
161. Weimar (8).

XXV. Braunschweig.

162. Braunschweig (24).

XXVI. Oldenburg.

163. Bückeburg (2).
164. Oldenburg (14).

XXVII. Rostock.

165. Güstrow (19).
166. Neustrelitz (10).
167. Rostock (9).
168. Schwerin (15).

XXVIII. Hamburg.

169. Bremen (2).
170. Hamburg (3).
171. Lübeck (4).

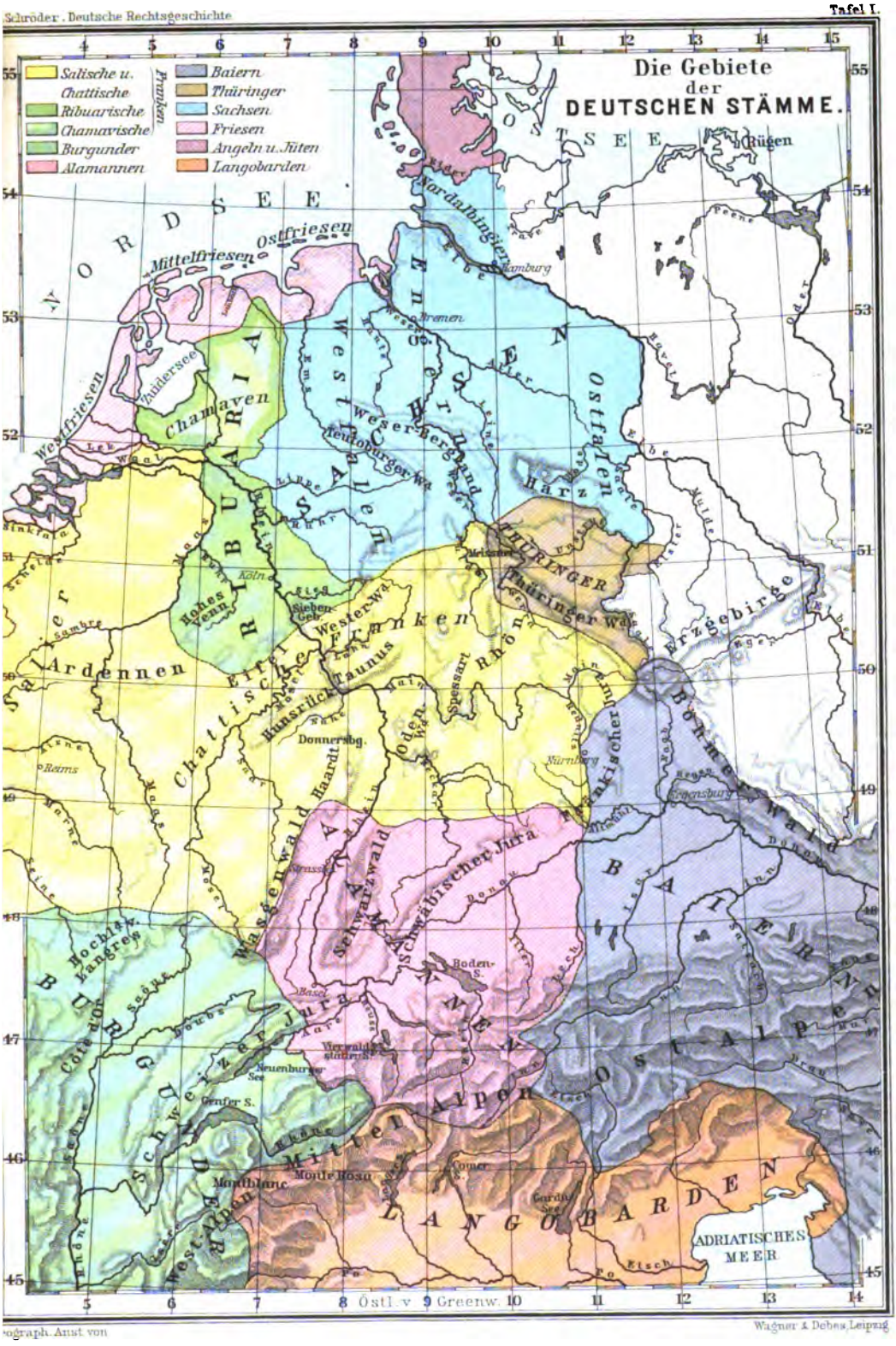

...ographh. Anst. von Wagner & Debes, Leipzig

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

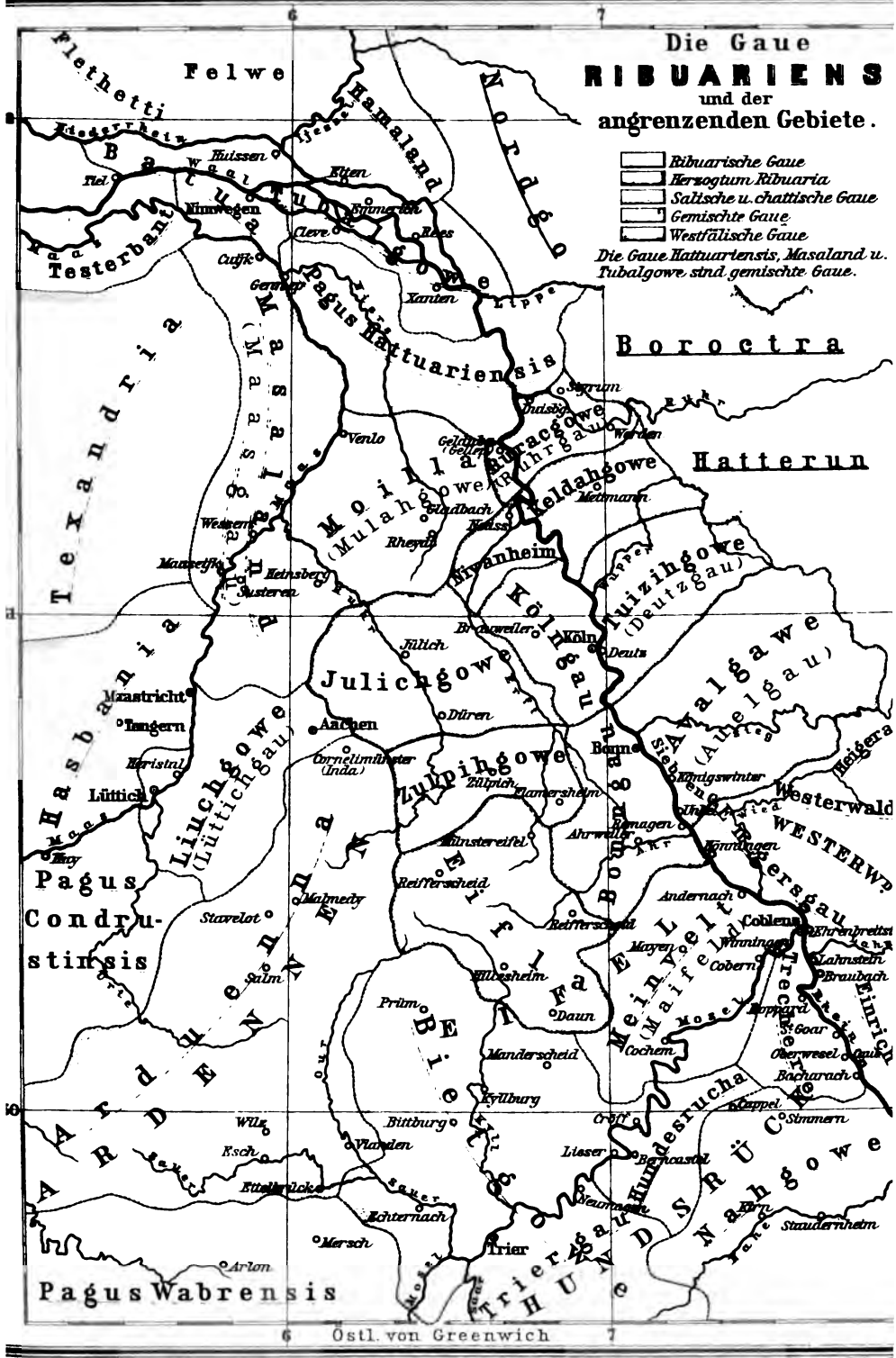

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

eograph. Anstalt von Wagner & Debes, Leipzig

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

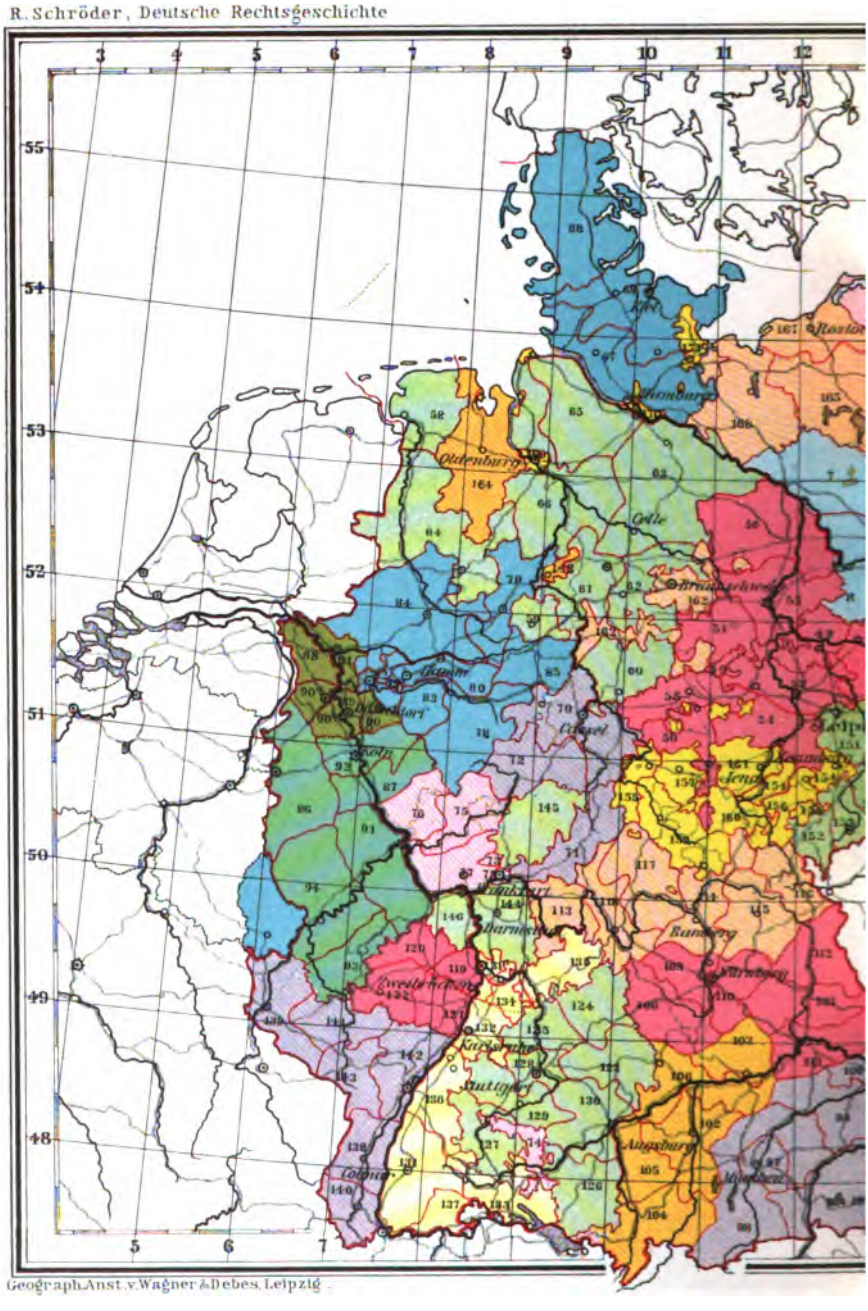

Geograph. Anst. v. Wagner & Debes, Leipzig.

Tafel V.

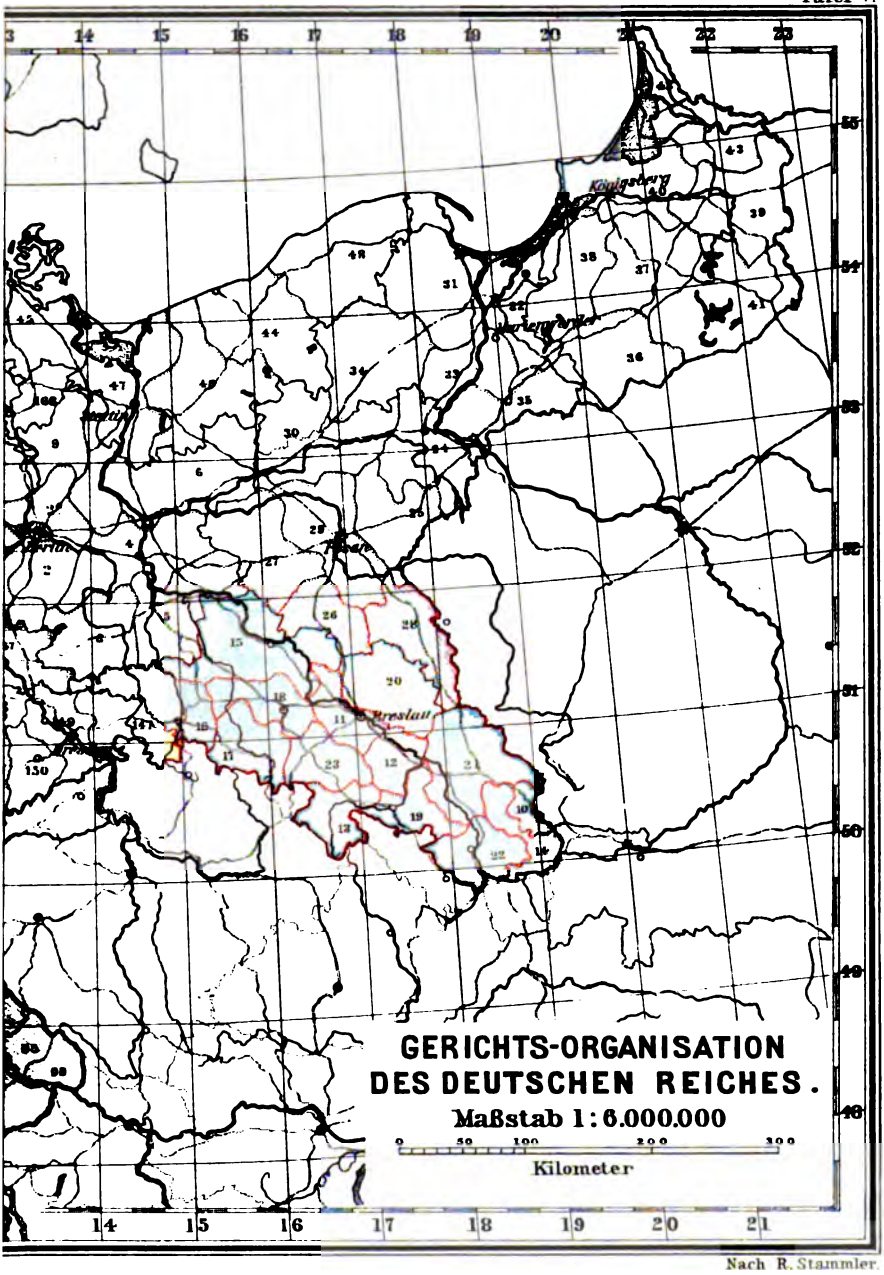

Nach R. Stammler.

: Comp., Leipzig

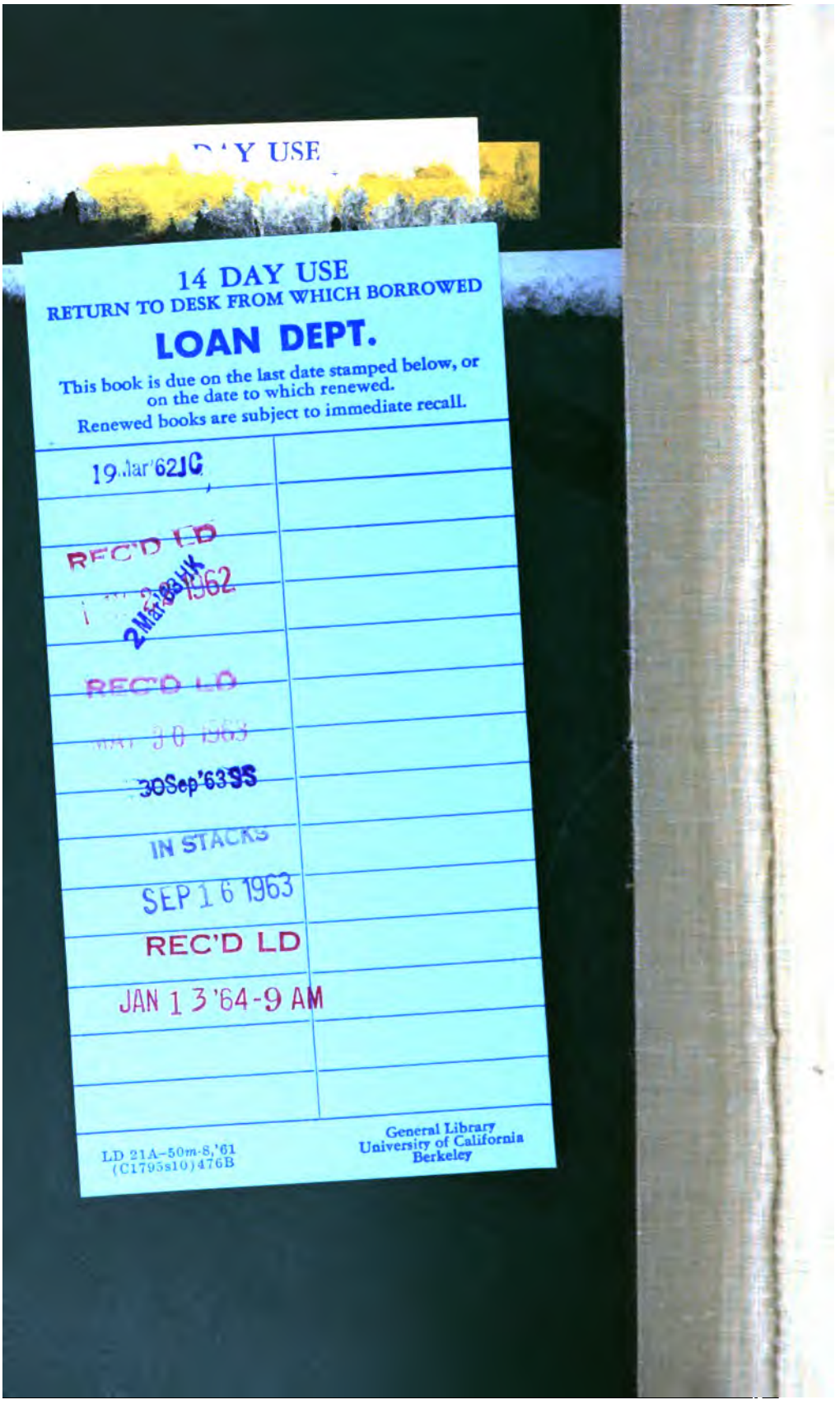
Y USE
14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.
19Mar'62JC
REC'D LD
2MAR'62HK
1962
REC'D LD
MAY 30 1963
30Sep'63SS
IN STACKS
SEP 16 1963
REC'D LD
JAN 13'64-9 AM
LD 21A-50m-8,'61
(C1795s10)476B
General Library
University of California
Berkeley